

**GRUNDSÄTZE DER
FINANZWISSENSCH
AFT. VON A.
WAGNER.
[ENTITLED]...**

Karl David Heinrich Rau





600019515R

Gen.

23211.c

Lehrbuch
der
politischen Oekonomie.

Von
Karl Heinrich Rau.

Vollständig neu bearbeitet

von
Dr. Adolph Wagner und **Dr. Erwin Nasse,**
Professoren der Staatswissenschaften zu
Berlin und Bonn.

Fünfter Band.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1877.

Finanzwissenschaft.

Mit Benutzung

von

Rau's Grundsätzen der Finanzwissenschaft

von

Adolph Wagner.

Zweite, wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des I. Theils der
Neubearbeitung.

(Zugleich als siebente Ausgabe des I. Theils der Rau'schen Finanzwissenschaft.)

Erster Theil.

**Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft.
Finanzbedarf. Privaterwerb.**



Leipzig und Heidelberg,
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1877.

23211. d. 18

Vorwort.

Der im Jahre 1872 vollständig erschienene erste Theil meiner Neubearbeitung der Rau'schen Finanzwissenschaft ist seit einiger Zeit vergriffen. Für die neue Ausgabe dachte ich anfangs, mich auf eine Revision zu beschränken. Indessen erwies sich mir eine tiefgreifende Umgestaltung schliesslich doch zweckmässiger, um mehr Einheitlichkeit der sachlichen und formellen Behandlung in diesem Bande wie zwischen den einzelnen Bänden des Lehrbuchs herzustellen. In der jetzigen zweiten Ausgabe meiner Bearbeitung des ersten Theils der Finanzwissenschaft leitete mich daher das Bestreben, diesen Band überall in grundsätzliche Uebereinstimmung mit meiner „Grundlegung“ der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu bringen.

Dadurch sind besonders in der Einleitung und im ersten Buche, welches von der „Ordnung der Finanzwirtschaft und dem Finanzbedarf“ handelt (entsprechend dem 1. Buche von den „Staatsausgaben“ in der vorigen Ausgabe), sehr umfassende und eingreifende Umgestaltungen nothwendig geworden. Vieles wurde deshalb hier gänzlich neu bearbeitet und von Rau konnte nur Einzelnes herübergenommen werden.

Auch im zweiten Buche, von der ordentlichen Einnahme im Allgemeinen und vom Privaterwerb, sind viele Veränderungen erfolgt. Namentlich wurde überall in den Untersuchungen über die Beibehaltung oder Veräusserung der einzelnen privatwirth-

schaftlichen Erwerbszweige neben dem Gesichtspunct des **Pro-**ductionsinteresses — welcher Rau mit den früheren Nationalökonomen und im Ganzen auch noch mich in der Neubearbeitung der 6. **Aus-**gabe fast allein beschäftigt hatte — der Gesichtspunct des volks-
wirthschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses zur gebührenden Geltung gebracht. Dadurch ergaben sich manche principielle Abweichungen von Rau und hie und da auch von der letzten Ausgabe. Die jetzige Behandlung des Gegenstands liefert auf diese Weise zugleich eine Ergänzung der mehr theoretischen Untersuchungen über die Organisation der Volkswirtschaft und den Staat, sowie über die Rechtsordnung des Kapitals und des Bodens in der „Grundlegung“ durch die mehr practischen Erörterungen aus dem finanzwissenschaftlichen Gesichtspuncte. Die Theorien der Grundlegung erfuhren dabei gewissermassen eine „Probe“, die anzustellen mir erwünscht war, um so manche Punkte in der Grundlegung genauer und mit steter Rücksicht auf die practische Durchführung zu prüfen. Es ist dadurch die Verbindung zwischen den theoretischen und practischen Theilen des Lehrbuchs, soweit ich letztere zu bearbeiten übernommen habe, hergestellt worden. Darauf lege ich vom Standpuncte meines Systems der politischen Oekonomie aus besondern Werth.

Immerhin konnten aber im zweiten Buche manche Abschnitte von Rau's Werk ohne grosse Veränderungen herüber genommen werden, besonders in der Lehre von den älteren Domänen, der Bewirthschaftung der Forsten. Wenn freilich im Ganzen das, was von Rau noch direct herrührt, nachdem es schon in der vorigen Ausgabe auf weniger als die Hälfte vermindert worden, sich jetzt räumlich auf nicht ganz ein Sechstel beschränken mag, so beziehe ich mich zur Begründung hierfür, wie überhaupt hinsichtlich des Characters der Neubearbeitung auf die Vorreden zur vorigen Ausgabe des 1. Theiles der Finanzwissenschaft und besonders zur „Grundlegung.“ Was namentlich an literarischen und

historisch-statistischen Materialien sowie an Einzelausführungen Rau's noch irgend geeignet erschien, habe ich beibehalten. Das Betreffende ist stets besonders bezeichnet worden. Ueber die principiellen Abweichungen von Rau und von meiner vorigen Ausgabe wird mehrfach in den Noten das Erforderliche gesagt.

Auf die Noten beziehe ich mich auch zur Begründung einzelner streitiger Punkte der Systematik, z. B. ob und wie weit gewisse Gegenstände, wie das Domänen-, Forst-, Eisenbahnwesen, oder, in der Lehre von den Ausgaben, die Besoldungspolitik, das Militärwesen in die Finanzwissenschaft gehören oder wenigstens hier so eingehend behandelt werden dürfen. Zur Beibehaltung des Abschnitts von den Eisenbahnen in dieser Ausdehnung in der jetzigen Ausgabe fand ich mich u. A. auch durch den Umstand bewogen, dass der dritte Band des Lehrbuchs (vom Verkehrswesen) noch für mehrere Jahre ausstehen wird.

Nachdem ich mich — wenigstens für mein Theil — durch die neue Bearbeitung der Finanzwissenschaft überzeugt habe, dass die genügende principielle Basis für diesen Theil des Systems der politischen Oekonomie in meiner „Grundlegung“ gewonnen ist, was ich für nothwendig zur Fortsetzung der Finanzwissenschaft hielt (s. Vorrede z. Grundlegung S. VI), beabsichtige ich neben dem zweiten Theile der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zugleich den zweiten Theil der Finanzwissenschaft zu bearbeiten. Wahrscheinlich wird letzterer noch vor jenem beendigt werden und erscheinen.

Berlin, Februar 1877.

Adolph Wagner.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1
1. Abschnitt. Der Staat und die Finanzwirtschaft	1
§ 1. I. Das Bedürfniss des Staats nach Arbeitskräften	1
§ 2. Forts. dsgl. nach Sachgütern	3
§ 3. II. Beschaffung der Sachgüter	3
§ 4. III. Der Zwangserwerb des Staats	4
§ 5. IV. Die Finanzwirtschaft	6
§ 6. V. Die Finanzwissenschaft	8
2. Abschnitt. Characterisirung der Finanzwirtschaft als Wirthschaftsart	9
§ 7. I. Die Finanzwirtschaft als von der Regierung verwaltete Einzelwirtschaft	9
§ 8. II. Das Arbeitspersonal der Finanzwirtschaft	12
§ 9. III. Die Immaterialität und Unverkäuflichkeit der Staatsleistungen	14
§ 10. IV. Die unbegrenzte Dauer des Staats	15
§ 11. V. Die Bestimmung des Staats und seine Souveränität im Erwerb, (Finanzgewalt)	16
3. Abschnitt. Die Finanzwissenschaft	17
§ 12. I. Die Finanzwissenschaft als Theil der politischen Oekonomie	17
§ 13. Forts. Die Erweiterung der Finanzwissenschaft zur Lehre von der Finanzwirtschaft des Staats und der Selbstverwaltungskörper	18
§ 14. Forts. Die nothwendige Beachtung der volkswirtschaftlichen Anforderungen	20
§ 15. II. Die Finanzwissenschaft als Theil der Staatswissenschaften	21
§ 16. III. Die Finanzwissenschaft in ihrer Beziehung zur practischen Volkswirtschaftslehre	22
§ 17. IV. Hilfslehren. Privatökonomik. Polit. Arithmetik	23
§ 18. Forts. Finanzgeschichte	24
§ 19. Forts. Finanzstatistik	26
§ 20. V. Verhältniss der Finanzwissenschaft zur Praxis	29
4. Abschnitt. Die Entwicklung der Finanzwissenschaft und ihrer Literatur	32
§ 21. Einleitung	32
§ 22. I. Alterthum und Mittelalter	33
§ 23. II. Uebergangsperiode zur Neuzeit	33
§ 24. III. Streng-wissenschaftliche Periode	36
§ 25. Forts. Verschiedene Gestaltung im Ausland u. in Deutschland	38
§ 26. IV. Neueste Entwicklungsphase	40
§ 27. V. Ziel der Finanzwissenschaft	43
§ 28. VI. Zur Bibliographie der Finanzwissenschaft	44
Erstes Buch. Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der Finanzbedarf	51
§ 29. Einleitung. Die hierher gehörigen Aufgaben	51

	Seite
Erstes Kapitel. Die Ordnung der Finanzwirthschaft	53
1. Abschnitt. Die Finanzwirthschaft in ihrer Abhängigkeit vom Staatsleben	53
§. 30. Einleitung	53
§. 31. I. Staatsaufgaben und Finanzwirthschaft	54
§. 32. Forts. System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs	55
§. 33. Forts. Feststellung der Staatsthätigkeit u. des Finanzbedarfs. — Finanzcontrole	59
§. 34. Forts. Der Grundsatz der Sparsamkeit	62
§. 35. Forts. Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen	64
§. 36. II. Der Finanzbedarf u. das Gesetz der Ausdehnung der Staatsthätigkeit	66
§. 37. III. Der Finanzbedarf und das Vorwalten der Prävention	69
2. Abschnitt. Die Finanzwirthschaften der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper neben dem Staatshaushalte	70
§. 38. Zusammenhang dieser Haushalte	70
§. 39. I. Haushalte der Staatenverbindungen. — Staatenbund	71
§. 40. Forts. Bundesstaat	72
§. 41. Forts. Andere Staatenverbindungen	75
§. 42. II. Der Finanzbedarf in seiner Beziehung zum Staatsgebiet	77
§. 43. Forts. Haupt- und Landestheil-Finanzbedarf	78
§. 44. III. Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper	81
§. 45. Forts. Ausgabewirthschaft derselben	83
§. 46. Forts. Einnahmewirthschaft derselben. Dotationen	88
§. 47. Forts. Selbständige Einnahmen. Steuern	90
§. 48. Forts. Ausserordentl. Einnahmen	94
§. 49. Forts. Gemeindefinanzwesen	95
3. Abschnitt. Oberste Grundsätze für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte und Theorie der Deckung des Finanzbedarfs	97
§. 50. Einleitung. Terminologie. Aufgabe	97
§. 51. I. Gleichgewicht zwischen Ein- u. Ausgängen. Kassendeficit. Oberstes finanzpolit. Postulat	99
§. 52. Forts. Voranschlag	100
§. 53. Forts. Bilanzirung zwischen Ein- und Ausgängen	101
§. 54. II. Ordentl. und ausserordentl. Finanzbedarf. — Erste Unterscheidung, nach der Zeit des Eintretens des Bedürfnisses	103
§. 55. Forts. Zweite Unterscheid. Nach d. Dauer der Wirkungen der Ausgaben	105
§. 56. Forts. Dritte oder staatsrechtliche Unterscheidung	109
§. 57. III. Wahl der Deckungsmittel f. d. Finanzbedarf	111
§. 58. Forts. Steuern oder Staatsschulden? Dogmengeschichtliches	114
§. 59. Forts. Principielles über diese Frage	115
§. 60. Forts. Begründ. dafür bei d. ordentl. Ausgaben	118
§. 61. Forts. Dsgl. bei ausserord. Ausgaben	122
§. 62. Forts. Rätzlichk. der wirkl. Benutzung des Staatscredits. — Entscheid. nach Anleihearten	124
§. 63. Forts. Entscheid. nach Arten d. ausserord. Ausgaben	126
§. 64. IV. Die Fälle der Unzulänglichkeit des Staatscredits	130
§. 65. Forts. Vorkehrungen dagegen. — Staatschatz	134
§. 66. Forts. System von Extra- (Kriegs-) Steuern	139
§. 67. V. Begriff und Arten des Deficits	142

	Seite
Zweites Kapitel. Der Finanzbedarf	146
Erster Hauptabschnitt. Allgemeine Verhältnisse des Finanz-	
bedarfs	146
§. 68. Einleitung. Haupteintheilungen	146
1. Abschnitt. Natural- und Geldbedarf	147
§. 69. I. Berechtigtes Vorherrschen des Geldbedarfs	147
§. 70. II. Ausnahmen. — Geldanschlag des Naturalbedarfs	148
2. Abschnitt. Der Personalbedarf oder der Staatsdienst und das	
Besoldungswesen (Besoldungspolitik)	150
§. 71. I. Der Staatsdienst und seine Systeme	150
§. 72. Forts. Finanz. Würdigung des deutschen Systems	151
§. 73. II. A. Das Besoldungswesen. Besold. als Arbeitslohnart	154
§. 74. B. Grundsätze der Besoldungspolitik	157
§. 75. C. Der Totalgehalt u. seine Bestandtheile	160
§. 76. Forts. Vertheil. des Totalgehalts. Beginn des Gehaltsbezugs	162
§. 77. Forts. Verhältn. zwischen d. Gehalten verschied. Aemter u. Dienstalter	163
§. 78. Forts. Regelung des Ruhegehalts	168
§. 79. Forts. Bemess. der Höhe des Totalgehalts	173
§. 80. Forts. Selbstkosten der Staatsdienerarbeit. — Deck. des Lebensbedarfs	
d. activen Beamten	174
§. 81. Forts. Naturalbesoldung. Auch Naturalwohnung	180
§. 82. Forts. Weitere Posten der Selbstkosten	184
§. 83. D. Ordaung des Pensionswesens. Ruhegehalt	187
§. 84. Forts. Wittwen- und Waisenpensionswesen. — Regelung nach Ver-	
sicherungsgrundsätzen	191
§. 85. Forts. Staatswittwencassen	194
§. 86. E. Gehaltsverhältnisse des unteren Diensts	198
§. 87. F. Tagegelder. Reise- und Umzugskosten	199
3. Abschnitt. Der Real- oder Sachgüterbedarf	200
§. 88. I. Allgemeine Grundsätze f. d. Beschaffung	200
§. 89. Forts. Regeln bei Beschaff. durch d. Privatindustrie	202
§. 90. II. Besondere Bemerkungen über Staatsbauten	204
4. Abschnitt. Der Finanzbedarf oder die Ausgaben für die Be-	
streitung der Erhebungskosten der Staatseinnahmen	206
§. 91. I. Nothwendigkeit von Bruttoetats	206
§. 92. II. Abhängigkeitsverhältnisse der Erhebungskosten	207
§. 93. III. Unterschiede d. Erhebungskosten nach Art d. Einnahmen	207
§. 94. Forts. Besonders bei Steuern. Uneigentl. Erhebungskosten	209
§. 95. Forts. Eigentliche Steuer-Erhebungskosten	210
Zweiter Hauptabschnitt. Einzelne Gegenstände des eigentlichen	
Finanzbedarfs	214
§. 96. Einleitung	214
1. Abschnitt. Finanzbedarf für die verfassungsmässige oberste	
Centralleitung	215
§. 97. Hieher gehör. Posten. I. A. Bedarf f. d. Monarchen	215
§. 98. Forts. Fürstliche Civillisten	218
§. 99. Forts. Regelung der Civilliste	221
§. 100. B. Bedarf f. d. obersten Leiter in Republiken	224
§. 101. II. Ausgaben f. d. Volksvertretung	225
§. 102. III. Ausgaben f. gewisse oberste Staatskörper	226

	Sei
6. Abschnitt. Finanzbedarf für die Durchführung des Rechts- und Machtzwecks	22
§. 103. I. Justizwesen	22
§. 104. II. Polizei (Sicherheitspolizei)	23
§. 105. III. Auswärtige Angelegenheiten	23
§. 106. IV. Militärwesen. A. Volkswirtsch. Nothwendigkeit	23
§. 107. Forts. Allgemeine Würdigung	23
§. 108. Forts. Würdigung einzelner Seiten	23
§. 109. Forts. Bestimmgründe der Höhe des fortdauernden Aufwands	24
§. 110. B. Beschaffung des Wehrpersonals	24
§. 111. C. Militärökonomik	24
§. 112. Forts. Natural- und Geldbedarf	25
§. 113. Forts. Personalbedarf	25
§. 114. Forts. Der durch Dienstvertrag beschaffte Personalbedarf. Officierwesen	25
§. 115. Forts. Mannschaftsbedarf bei gesetzl. Dienstpflicht. Soldhöhe	25
§. 116. Forts. Zahlungsform des Solds	25
§. 117. Forts. Die 4 einzelnen Zahlungsformen	25
§. 118. Forts. Gesammt Mannschaftsaufwand	26
§. 119. Forts. Realbedarf	26
§. 120. Forts. Gesammt Real- und Militärbedarf	26
§. 121. D. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung	26
§. 122. E. Die Kriegskosten. Eigentliche. Mobilmachung, Kriegsführung	27
§. 123. Forts. Kosten nach beendigtem Krieg. Contributionen	27
§. 124. Forts. Mittelbare Kriegskosten	27
7. Abschnitt. Finanzbedarf für die Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks	27
§. 125. I. Innere Verwaltung i. e. S. (ausser Polizei)	27
§. 126. II. Volkswirtschaftliche Verwaltung	27
§. 127. III. Unterrichts- und Bildungsverwaltung	28
§. 128. Anhang. Finanzverwaltung	29
Zweites Buch. Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirtschaft	29
Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtung und Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen	29
1. Abschnitt. Haupteintheilung und Grundsätze für die weitere Eintheilung der ordentlichen Einnahmen	29
§. 129. I. Begriff und Quelle der ordentlichen Einnahmen	29
§. 130. II. Haupteintheilung	29
§. 131. III. Verschied. Standpuncte f. Begriffsbestimmung und Classification d. ord. Einnahmen	29
§. 132. Forts. Aufgabe der Theorie und Praxis danach	30
§. 133. IV. Leitende Finanzprincipien bei den Staatsthätigkeiten	30
2. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der privatwirtschaftlichen Einnahmen	30
§. 134. I. Bedingungen des Wesens privatwirtsch. Einnahmen	30
§. 135. II. Die für jetzt als privatwirtsch. betracht. Einnahmen	31
3. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der staatswirtschaftlichen Einnahmen oder Auflagen (Steuern), insbesondere der Gebühren	31
§. 136. I. Gliederung der Auflagen in Gebühren und Steuern	31
§. 137. II. Die Gebühren. Begriff	31
§. 138. III. Arten der Gebühren	31

	Seite
§. 139. IV. Erhebungsform vieler Gebühren. Stempel	317
§. 140. Fortsetzung. Gebühren in Form von Beiträgen	319
§. 141. V. Gebühren der 2. Classe in der Rechtsform des Regals	320
§. 142. VI. Finanzwissenschaftliche Aufgabe im Gebührenrechte	323
4. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der eigentlichen Steuern.	326
§. 143. I. Begriffsbestimmung	326
§. 144. II. Falsche Verallgemeinerung des Gebührenprincips	328
§. 145. III. Steuern in der Form von Finanzregalien	331
§. 146. Fortsetzung. Frage der Fortdauer oder Neueinführung von Finanzregalien in der Gegenwart	335
§. 147. Fortsetzung. Finanzregalien keine selbständige finanzwissenschaftliche Einnahmeart mehr	338
§. 148. Schluss. Gliederung der Lehre von den ordentlichen Einnahmen	339
5. Abschnitt. Das Verhältniss der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander.	340
§. 149. I. Character des älteren Finanzwesens, besonders der Einnahmen	340
§. 150. Fortsetzung. Entwicklung des Verhältnisses der Einnahmen zu einander	342
§. 151. II. Geschichtliche und staatsrechtliche Stellung des älteren Domaniums	343
§. 152. Fortsetzung. Verminderung des älteren Domaniums. Ursachen	345
§. 153. III. Gestaltung der Rechtsverhältnisse des älteren Domaniums speciell in Deutschland	348
§. 154. Fortsetzung. Die Cassentrennung im Finanzwesen deutscher Territorien	353
§. 155. IV. Heutige Bedeutung des älteren Domaniums im europäischen Finanzwesen	355
§. 156. V. Beurtheilung der Entwicklung	356
§. 157. Fortsetzung. Begründung des Vorwaltens der Steuerwirthschaft im modernen Staatshaushalte	358
Zweites Kapitel. Der Privaterwerb der Finanzwirthschaft	360
§. 158. Einleitung	360
Erster Hauptabschnitt. Feldgüter oder Domänen im engsten Sinne und dingliche Rechte.	363
1. Abschnitt. Beibehaltung oder Veräusserung der Feldgüter	363
§. 159. I. Rau's Darlegung der Gründe für und wider Domänenveräusserung	363
§. 160. Fortsetzung. Rau's Entscheidung der Frage	368
§. 161. Fortsetzung. Beurtheilung der Beweisführung Rau's	370
§. 162. II. Entscheidung der Veräusserungsfrage mit aus dem socialpolitischen Standpuncte	371
§. 163. III. Verfahren bei Veräusserungen	374
§. 164. IV. Die Frage der Domänenvermehrung	378
2. Abschnitt. Verwaltung und Bewirthschaftung der Feldgüter	381
§. 165. I. Die Domänenverwaltung überhaupt	381
§. 166. II. Uebersicht der Systeme der Verwaltung	383
§. 167. A. Bewirthschaftung durch Verwalter	384
§. 168. Fortsetzung. Ausnahmen, wo sie passend	387
§. 169. Fortsetzung. Regeln für die eigene Verwaltung	389
§. 170. B. Gewährsverwaltung	391
§. 171. C. Zeitpacht. Beurtheilung im Allgemeinen	392
§. 172. Fortsetzung. Formen. General- und Specialpacht	394
§. 173. Fortsetzung. Regeln für die Zeitpacht. — Ermittlung des richtigen Pachtzinses	397
§. 174. Fortsetzung. Caution. Pachtdauer. Form des Pachtzinses	401

	Seite
§. 175. Fortsetzung. Remission	404
§. 176. Fortsetzung. Inventar. Gebäude	407
§. 177. Fortsetzung. Melioration. Nicht-Deterioration. Andres	409
§. 178. E. Erbpacht. Wesen	412
§. 179. Fortsetzung. Allgemeine Beurtheilung	412
§. 180. Fortsetzung. Einwendungen	415
§. 181. Fortsetzung. Ergebniss über Erbpacht	418
§. 182. Anhang. Landwirthschaftliche Gewerksvorrichtungen	420
3. Abschnitt. Dingliche Rechte	420
§. 183. I. Aeltere Grundgefälle	420
§. 184. II. Verwaltung derselben in ihrer bisherigen Beschaffenheit	423
§. 185. III. Umgestaltungen der Naturalgefälle	424
§. 186. IV. Der Zehnte und seine Erhebungsformen	425
§. 187. V. Umwandlung und Abschaffung der Zehnten u. s. w.	428
§. 188. Fortsetzung. Verfahren dabei	431
§. 189. VI. Andre Gerechtsame	433
Zweiter Hauptabschnitt. Waldungen, Jagd, Fischerei	434
§. 190. Einleitung	434
4. Abschnitt. Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten	434
§. 191. I. Die Staatsforsten in den modernen Staaten	434
§. 192. II. Gründe für und wider Staatsforsten. — Falsche oder unzureichende Gründe	437
§. 193. Fortsetzung. Richtige Gründe	441
§. 194. Fortsetzung. Gegengründe	445
§. 195. Fortsetzung. Ergebniss	450
5. Abschnitt. Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsforsten	452
§. 196. I. Leitendes Princip der Bewirthschaftung	452
§. 197. II. Bewirthschaftungsformen. Selbstverwaltung	454
§. 198. III. Grundsätze der Staatsforstverwaltung. — A. Bewirthschaftende Personen	455
§. 199. B. Geschäfte d. Forstwesens. — Statistik. Betriebspläne. Culturen. Schutz	457
§. 200. Fortsetzung. Servituten	460
§. 201. Fortsetzung. Verwendung des Forstertrags	462
§. 202. Fortsetzung. Holzabgaben zu niedrigem Preise	464
§. 203. Fortsetzung. Form des Holzverkaufs	467
§. 204. Fortsetzung. Nebennutzungen	472
6. Abschnitt. Jagd und Fischerei	472
§. 205. I. Jagd. Einnahmearten dabei	472
§. 206. Fortsetzung. Jagdregal	473
§. 207. Fortsetzung. Ausnutzung der Jagd	474
§. 208. Fortsetzung. Einnahmen aus Jagdscheinen	475
§. 209. II. Fischerei	476
Dritter Hauptabschnitt. Berg- und Hüttenwerke, Staatssalinen, andere Gewerksanlagen, Wohngebäude	477
7. Abschnitt. Bergbau	477
§. 210. I. Der Staatsbergbau und die Entwicklung des Bergrechts	477
§. 211. II. Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsbergwerke. — Relative Entscheidung	482
§. 212. Fortsetzung. Beantwortung nach dem volkwirthschaftlichen Productionsinteresse	483

	Seite
§. 213. Fortsetzung. Besondere Fälle der Beibehaltung	487
§. 214. Fortsetzung. Aufgeben der Zubussgruben	488
§. 215. Fortsetzung. Beantwortung der Frage nach dem Vertheilungs- und socialpolitischen Interesse	490
§. 216. Fortsetzung. Bewerkstelligung des Verkaufs	491
§. 217. III. Bewirthschaftung. — Selbstverwaltung	492
8. Abschnitt. Hüttenwerke	495
§. 218. Frage der Zweckmässigkeit von Staatshütten	495
9. Abschnitt. Salzwerke	498
§. 219. I. Beibehaltung oder Veräusserung	498
§. 220. II. Bewirthschaftung	500
10. Abschnitt. Gewerksanlagen	503
§. 221. Staatsfabriken, nach Zwecken unterschieden	503
11. Abschnitt. Wohngebäude	506
§. 222. Besondere Gründe für Staats-Wohngebäude	506
Vierter Hauptabschnitt. Handels-, Geld- und Bankgeschäfte und werbendes bewegliches Vermögen	507
12. Abschnitt. Handelsgeschäfte	507
§. 223. Unrathlichkeit derselben	507
13. Abschnitt. Geld- und Bankgeschäfte	509
§. 224. I. Frage der Rathlichkeit von Staatsbanken. Gründe dafür	509
§. 225. Fortsetzung. Gründe gegen Staatsbanken	514
§. 226. Fortsetzung. Ergebniss	516
§. 227. II. Geschäftsverbindung des Staats mit Privatbanken und Gegen- leistungen derselben, besonders der Zettelbanken	517
§. 228. Fortsetzung. Form der Gegenleistung	519
14. Abschnitt. Werbendes bewegliches Vermögen	522
§. 229. I. Allgemeine Würdigung. Abweisung	522
§. 230. II. Besondere Fälle. Gleichfalls Abweisung	523
Fünfter Hauptabschnitt. Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen im engeren Sinne, besonders Eisenbahnen	525
15. Abschnitt. Das Verkehrswesen und seine staatliche und finan- zielle Behandlung im Allgemeinen	525
§. 231. Einleitung	525
§. 232. I. Allgemeine Bedeutung und Gestaltung des Verkehrswesens	527
§. 233. Fortsetzung. Wege und Transportleistungen	528
§. 234. II. Die Verkehrs- resp. Naturwege, Wege für den gewöhnlichen Verkehr	530
§. 235. Fortsetzung. Wege für gleichzeitige und nicht gleichzeitige Be- nutzung u. s. w.	533
§. 236. Fortsetzung. Unterscheidung der Kunstwege nach Höhe der Kosten	535
§. 237. Fortsetzung. Ergebniss für die Wege	538
§. 238. III. Transportleistungen, besond. Verkehrsanstalten. — A. Frage der Staatsübernahme bei gewöhnlichen Leistungen. — Locale Verkehrs- anstalten	539
§. 239. Fortsetzung. Personen- und Packetpost	541
§. 240. Fortsetzung. Höhere Verkehrs-Anstalten. Briefpost. Telegraphie. Eisenbahnbetrieb	541
§. 241. B. Finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten des Staats im All- gemeinen	544
§. 242. Fortsetzung. Grundsätze dabei für die einzelnen Anstalten	546

	Seite
16. Abschnitt. Eisenbahnen. 1. Die Systemfrage: Staats- oder Privatbahnen?	550
§. 243. Einleitung	550
§. 244. I. Die Fragestellung	557
§. 245. II. Uebersicht der einzelnen Beweisgründe. A. Ausdehnung des Bahnnetzes und Wahl der Bahnlinien	558
§. 246. B. Kapitalbeschaffung	565
§. 247. C. Beschaffenheit des Bahnbaus. Baukosten	570
§. 248. D. Betrieb. Betriebskosten	575
§. 249. E. Tarifwesen	580
§. 250. F. Politische, socialpolitische und ethische Seite der Frage	585
§. 251. III. Die bisherige thatsächliche Entwicklung des Eisenbahnwesens	589
§. 252. IV. Grundsätze der Eisenbahnpolitik	602
17. Abschnitt. Eisenbahnen. Fortsetzung. 2. Anlage der Eisenbahnen	609
§. 253. I. Individualisirung des Eisenbahnbaus oder extensiver und intensiver Eisenbahnbau	609
§. 254. Fortsetzung. Volkswirthsch. Bedeutung u. Folge der Individualisirung	611
§. 255. II. Practische Durchführung des Individualisierungsprinzips	615
§. 256. III. Der Eisenbahnbau selbst	619
18. Abschnitt. Eisenbahnen. Fortsetzung. 3. Die Verwaltung der Eisenbahnen	620
§. 257. I. Die Verwaltungssysteme	620
§. 258. II. Die eigene Administration der Staatsbahnen	622
§. 259. III. Organisation der Verwaltung und Betriebskosten. A. Allgemeine Verwaltung	624
§. 260. B. Bahnverwaltung	627
§. 261. C. Transportverwaltung	632
§. 262. Fortsetzung. Gewichtsmasse der Transporte. Die Frage vom todtten und nützlichen Gewicht	637
§. 263. D. Gesamte Betriebsausgabe. Möglichkeit ihrer absoluten und relativen Verminderung	642
19. Abschnitt. Eisenbahnen. Fortsetzung. 4. Tarifwesen und finanzielle Ergebnisse der Staatsbahnen	645
§. 264. I. Tarifwesen. A. Uebliche Grundlage	645
§. 265. B. Rationelle Grundlage	648
§. 266. Fortsetzung. Selbstkosten des Transports	649
§. 267. Fortsetzung. Abweichung des bestehenden Tarifsystems von dem Selbstkostenprincip	651
§. 268. C. Principien der Tarifregelung. Personenverkehr	655
§. 269. Fortsetzung. Güterverkehr. Vorschläge zu principiellen Umgestaltungen im Güterverkehrssystem	660
§. 270. Fortsetzung. Grundsätze für die Gütertarifbildung	662
§. 271. Fortsetzung. Durchführung eines solchen Tarifsystems	664
§. 272. II. Finanzielle Ergebnisse. A. Erträge	667
§. 273. B. Reinertrag, Rente und deren Verwendung	669
20. Abschnitt. Staatscanäle und Schiffahrtsdienste	673
§. 274. Keine erhebliche privatwirthschaftliche Einnahmequelle	673
§. 275. Schlussergebniss in Bezug auf den Privaterwerb	674
Nachträge. Druckfehler	676

Einleitung.

1. Abschnitt.

Der Staat und die Finanzwirtschaft.

I. — §. 1. Der Staat hat als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften¹⁾ für das ganze Volksleben Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung er, wie jede andere Wirthschaft,²⁾ der regelmässigen Verfügung über Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke bedarf, um die von ihm begehrten einzelnen Leistungen herzustellen. Die Verfügung über diese Produktionsmittel kann der Staat auf die verschiedenen Arten erlangen, welche einer Wirthschaft überhaupt hierzu zu Gebote stehen.³⁾ In der Geschichte wechselt die Erwerbsart in Betreff dieser Produktionsmittel auch wesentlich. Es kommen indessen, wenn auch in verschiedenem Umfange, gewöhnlich mehrerlei Erwerbsarten neben einander vor.

1) Hinsichtlich der Arbeitskräfte, welche der Staat bedarf, sind namentlich drei Systeme der Beschaffung derselben zu unterscheiden: die im Wesentlichen freiwillige und unentgeltliche Bereitstellung dieser Kräfte, wie im System der unentgeltlichen (Ehren-) Aemter der Selbstverwaltung; die im Ganzen zwangsweise und nach einseitiger Bestimmung des Staats vergoltene Bereitstellung, wie im System der militärischen Conscription oder der allgemeinen Wehrpflicht; und die

¹⁾ Die Finanzwissenschaft hat zunächst an die Gemein-, besonders die Zwangsgemeinwirthschaftslehre und speciell an die allgemeine Lehre vom Staate in volkswirtschaftlicher Hinsicht anzuknüpfen, diese Lehren aber als bekannt vorauszusetzen. Siehe daher das Nähere darüber im 1. Bande des Lehrbuchs, Wagner, Allgem. Volkswirtschaftslehre I. (Grundlegung), Lpz. 1876, bes. Kap. 3, Abschn. 1, 8, 9, 10 und Kap. 4. Der folgende 1. Abschnitt ist an die Stelle der §§. 1—7 der früheren (auch noch der 6.) Ausgabe getreten.

²⁾ Ueber die Auffassung des Staats selbst als „Wirthschaft“, s. Lehrbuch, Wagner I., §. 161, §. 170.

³⁾ Wagner I., Kap. 1, Abschn. 3, §. 10 ff.

durch den Arbeitsvertrag freiwillig erlangte und nach den Bedingungen dieses Vertrags entlohnte Verfügung, wie im Systeme des besoldeten Staatsdienstes.

a) Das erste System, die Verfügung über die nöthigen Arbeitskräfte zu erlangen, hat nur ausnahmsweise in der Geschichte der Staaten eine grössere Bedeutung gewonnen. Theils fehlt es an der genügenden Bereitwilligkeit der Bürger, freiwillig und unentgeltliche Dienste zu leisten; theils entspricht die so angebotene Arbeit nicht ausreichend den Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche der Staat stellen muss; theils legen diese Dienste den Einzelnen zu grosse und besonders zu ungleiche Opfer auf, oder es stellen sich andere Bedenken einer umfassenderen Verwendung solcher Dienste entgegen.

b) Der Staat, zumal der moderne Culturstaat, ist daher vornemlich auf das zweite und dritte System der Beschaffung der Arbeitskräfte angewiesen. Ob, wo und wie weit er hier mittelst Zwangs vorgehen darf und kann, ist an diesem Orte nicht zu entscheiden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass sich ein solcher Zwang aus dem Wesen des Staats ableiten und principiell rechtfertigen lässt⁴⁾ und nach geschichtlicher Erfahrung allgemein, im Gebiete des Wehrwesens, ausgeübt worden ist.

Die zwangsweise beschafften Arbeitskräfte vermag der Staat aber gewöhnlich nicht ohne jeden Entgelt zu benutzen, theils weil die Einzelnen diesen Entgelt nicht völlig entbehren können, theils weil die bei unentgeltlichen Zwangsdiensten zu bringenden Opfer sich zu ungleichmässig vertheilen und solche Dienste den Ansprüchen des Staats nicht immer entsprechen (s. u. §. 113, 115). Der Staat muss daher, sowohl um Zwangsdienste als um freiwillige persönliche Arbeitsdienste zu seinen Zwecken zu benutzen, über andere wirthschaftliche Güter, namentlich über Sachgüter, beziehungsweise in der Geldwirthschaft über Geld, regelmässig verfügen, weil er dieser Mittel zur Gewährung der nothwendigen Vergütungen an die Personen bedarf, deren Arbeitskraft er zwangsweise oder vertragsmässig in Anspruch nimmt.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, dass der Staat zur Durchführung seiner Zwecke, welche sich ohne Verfügung über menschliche Arbeitskräfte nicht erfüllen lassen, stets nothwendig eine eigene Wirthschaft führen muss, deren Aufgabe es ist,

⁴⁾ Wagner, Lehrbuch I., §. 157. S. auch unten über das Wehrsystem §. 110.

diejenigen Sachgüter (Geld) regelmässig zu erwerben und zur Verwendung zu bringen, welche zur Vergütung der erforderlichen Arbeitskräfte von Nöthen sind. Der Umfang dieser Wirthschaft kann sehr verschieden sein und schwankt erfahrungsgemäss zeitlich und örtlich ausserordentlich. Aber wo überhaupt ein „Staat“, wenn auch noch in primitivster Entwicklung, existirt, da kann eine solche eigene Wirthschaft zum Zweck der Beschaffung und Verwendung von Sachgütern niemals vollständig fehlen. Dieselbe ist insofern eine absolut nothwendige Folge des Staats selbst, an sich eine absolute Kategorie des Wirthschaftslebens und nur in ihrer Erscheinungsform eine geschichtlich veränderliche Gestaltung.⁵⁾

§. 2. — 2) Neben den Arbeitskräften braucht der Staat für die Erfüllung der ihm als „Productions-wirthschaft“⁶⁾ obliegenden Aufgaben Kapitalien und Grundstücke. Auch wo sich dieselben im concreten, geschichtlichen Staate bereits in erforderlicher Menge und Beschaffenheit in seinem Eigenthum befinden, bedarf er zu ihrer Instandhaltung einer beständigen neuen Hinzuführung von Sachgütern, mithin zu diesem Zweck wieder einer regelmässigen Thätigkeit zur Beschaffung und Verwendung der letzteren. In der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens ändert sich indessen fortwährend auch der Bedarf des Staats an solchen Kapitalien und Grundstücken in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die vorhandenen Staatseigenthumsobjecte müssen umgestaltet, neue müssen dazu erworben werden, u. A. auch, um eine richtige Vertheilung der nationalen Kapitalien und Grundstücke als Privateigenthum an die Privatwirthschaften und als öffentliches Eigenthum an den Staat und die übrigen Zwangsgemeinwirthschaften herzustellen, insbesondere was den Grund und Boden anlangt.⁷⁾

II. — §. 3. Die Sachgüter (bez. das Geld), welche der Staat zur Vergütung von Arbeit oder unmittelbar zu den im vorigen §. genannten Zwecken braucht, kann er wiederum nach den drei Systemen erlangen: freiwillig und unentgeltlich von den Staatsbürgern; zwangsweise ohne speciellen oder wenigstens gegen einen von ihm einseitig bestimmten Entgelt; und ver-

⁵⁾ Rau in d. 5. Aufl. in §. 3 noch anders, ebenso noch in meiner 6. Ausgabe.

⁶⁾ Wagner, Lehrbuch I., §. 170, bes. sub *a*, vergl. mit §. 69, über diese und die sonstige, in diesem Abschnitt gebrauchte Terminologie.

⁷⁾ Hier wird eine principielle Hauptfrage der nationalökonomischen „Grundlegung“ berührt: richtige Ausdehnung des (gewöhnlichen, den Privaten gehörenden) Privateigenthums. S. Lehrbuch Wagner, I., §. 285, bes. Kap. 4, Abschn. 14—20.

tragsmässig für speciell stipulirte Gegenleistungen, daher besonders mittelst des Kauf-, des Darlehens-, des Pacht- und Miethvertrags. Selbst wenn das erste System vollständig allein ausreichte, würde der Staat eine eigene Wirthschaft (und zwar eine „Ausgabewirthschaft“) führen müssen, welche die Aufgabe hätte, die so zur Verfügung des Staats kommenden Güter richtig zu verwalten und zu verwenden. Bei den beiden andern Systemen erlangt diese Wirthschaft eine grössere Ausdehnung und einen reicheren Inhalt, weil vielfältige und umfassende Thätigkeiten zur zwangsweisen oder vertragsmässigen Erwerbung der Güter nothwendig werden, also eine erwerbswirthschaftliche Abtheilung hinzutreten muss.

1) Freiwillige und unentgeltliche Gaben von Sachgütern und Uebertragungen von Kapitalien und Grundstücken Seitens der Staatsangehörigen an den Staat oder, in früheren Zeiten, an das den Staat vertretende Oberhaupt, den Fürsten, sind überall in der Geschichte vorgekommen. Sie spielen in primitiven Verhältnissen des Volks-, Wirtschafts- und Staatslebens eine relativ grössere Rolle, in der Form von Ehrengeschenken an die Fürsten, von grösseren einmaligen Leistungen in besonderen Fällen,⁸⁾ z. B. im Kriege, wo die Prästation, wenn auch nicht nach strictem Rechte, so doch nach der Sitte, wenigstens theilweise freilich schon den Character einer Zwangsabgabe annehmen kann, aus welcher sich dann später das eigentliche (directe) Steuerwesen entwickelt. Ganz fehlen solche Leistungen auch im modernen Staate der Gegenwart, z. B. wiederum im Kriege, bei öffentlichen Unglücksfällen, nicht. Aber im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen wie das System freiwilliger unentgeltlicher Arbeitsdienste (§. 1) reicht auch dieses System freiwilliger unentgeltlicher Gaben wenigstens für den entwickelten Staat nicht aus. Der Grund hierfür liegt in der Natur des Staats als Zwangsgemeinwirthschaft überhaupt und in der Entwicklungstendenz des modernen europäischen Rechts- und Culturstaats insbesondere, wie dies im 1. Bande der Neubearbeitung des Lehrbuchs, in der nationalökonomischen Grundlegung, näher nachgewiesen worden ist.⁹⁾

⁸⁾ Freiwillige Gaben als Ehrengeschenke bei den alten Deutschen an die principes. Tacit. Germ. c. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, écon. publ. et rur. des Celtes, p. 255. Die reicheren athenischen Bürger mussten unentgeltlich gewisse Leistungen (Leiturgieen) vornehmen, z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481, II, 79. (Rau.) Dies war doch schon eine Art Besteuerung. S. auch u. §. 149.

⁹⁾ Wagner, Lehrbuch I, §. 154—190.

2) Der Staat ist daher principiell und der sich entwickelnde moderne Staat auch thatsächlich immer mehr auf die beiden anderen Arten des Erwerbs von Sachgütern, den zwangsweisen und den vertragsmässig mit speciell stipulirten Gegenleistungen verbundenen Erwerb, angewiesen.

III — §. 4. Die Erörterung darüber, ob, wo und wieweit ein Zwangserwerb von Sachgütern dem Staate gestattet sein kann, gehört nicht an diese Stelle, sondern ebenfalls in den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.¹⁰⁾ Hier ist nur zu constatiren, dass auch ein solcher Zwangserwerb, in gleicher Weise wie der Zwang, durch welchen der Staat persönliche Dienste sich zur Verfügung stellt (§. 1), aus dem Wesen des Staats als Zwangsgemeinwirtschaft abzuleiten ist und danach principiell gerechtfertigt erscheint und überall in der Geschichte vorkommt. Seine beiden Hauptformen sind die Besteuerung und die Enteignung.¹¹⁾ Neben diesem Zwangserwerb findet ein vertragsmässig mit Gegenleistungen verbundener, in der Hauptsache daher nach dem privatwirthschaftlichen System¹²⁾ erfolgender Erwerb statt, theils indem der Staat mit Hilfe der von Altersher besessenen Sachgüter die ihm nothwendigen anderen Sachgüter im Wege des Kaufs u. s. w. erwirbt, theils indem er sie mit den ihm bereits gehörigen oder durch Zwang erworbenen Sachgütern eigens producirt (Eigen- oder Privaterwerb des Staats im engsten Sinne). Im Gegensatz zum Zwangserwerb als dem öffentlichen kann man diesen vertragsmässig mit speciell stipulirten Gegenleistungen verbundenen Erwerb des Staats den privatwirthschaftlichen (im weiteren Sinne) nennen.

Die geschichtliche Entwicklung hat in den modernen europäischen Culturstaaten überall dem Zwangserwerb gegenüber diesem privatwirthschaftlichen und namentlich gegenüber dem Eigenerwerb des Staats das Uebergewicht verschafft (§. 149 ff.). Es hängt dies zwar zum Theil mit zufälligen Ereignissen der europäischen Geschichte, besonders mit dem mehrfach vorgekommenen Verlust oder der Verminderung des ehemaligen Staatsguts zusammen. Vornemlich ist es jedoch die nothwendige Folge des immer mehr zur Geltung gekommenen grossen volkswirtschaftlichen Entwicklungs-

¹⁰⁾ Wagner, Lehrbuch I, bes. §. 10, 11, 157—159.

¹¹⁾ Ebendas. §. 384, wo auch über die Zwischenformen zwischen Besteuerung und Enteignung.

¹²⁾ Ebendas. §. 117, 121 ff.

principis, welches sich als Uebergang von der mehr privatwirthschaftlichen zu der mehr gemein- und besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft formuliren lässt und sich in einer Steigerung des communistischen Characters der ganzen Volkswirtschaft offenbart.¹³⁾

Zur regelmässigen Besorgung nun des Zwangs- wie des vertragmässigen Gütererwerbs, als des Mittels zur Herstellung der Staatsleistungen, sei es, um Arbeitsdienste zu vergüten, sei es, um unmittelbar Sachgüter für Staatszwecke zu verwenden, muss der Staat eine eigene (Erwerbs-) Wirtschaft führen.

IV. — §. 5. Diese eigene Wirtschaft, welche der Staat zum Behuf der Erwerbung und Verwendung von Sachgütern für die Zwecke der von ihm dargestellten Productionswirtschaft¹⁴⁾ betreibt, ist die Finanzwirtschaft oder der Staatshaushalt.¹⁵⁾ Dieselbe

¹³⁾ Die Finanzwissenschaft hängt daher hier wieder mit den wichtigsten Fragen der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, nemlich mit den Fragen der Organisation der Volkswirtschaft, eng zusammen, muss die bezüglichen Erörterungen aus der „Grundlegung“ aber hier als bekannt voraussetzen. S. Wagner, Lehrb. I., bes. Kap. 3. 4 u. 5, u. A. nam. §. 171 u. ff.

¹⁴⁾ Dies ist der Staat mit Rücksicht auf die von ihm herzustellenden Leistungen. S. Wagner, Lehrbuch I, §. 170.

¹⁵⁾ Andere Namen sind: Regierungswirtschaft, auch (subjectiv) Finanzwesen. Der Ausdruck Finanzverwaltung bleibt besser für die Gesammtheit der Behörden vorbehalten, welche die Finanzwirtschaft leiten. Die letztere wird mitunter auch Staatswirtschaft genannt, sprachlich nicht unrichtig. Der Ausdruck ist jedoch nach dem heutigen Sprachgebrauch vieldeutig, indem mit ihm öfters die (staatlich organisirte) Volkswirtschaft selbst bezeichnet wird, wie z. B. in dem Titel des bekannten Hermann'schen Werks: „staatswirtschaftliche“ Untersuchungen. Von meinem Standpunkte aus, wie er besonders im 1. Bande des Lehrbuchs, in der Grundlegung, vertreten wird, erscheint die Identificirung von Finanzwirtschaft und Staatswirtschaft auch deswegen misslich, weil hier der Staat selbst als eine Wirtschaft, als Hauptart der Zwangsgemeinwirtschaft, aufgefasst wird, s. Lehrb. I, §. 161 ff. — Anders ist wieder die Terminologie von L. Stein, übrigens willkürlich und widerspruchsvoll. Er stellt den Begriff „Staatswirtschaft“ („das Güterleben als Gegenstand der Verwaltung im weiteren Sinne“) an die Spitze, betrachtet die Finanzen als einen Theil derselben und will unter dem Finanzwesen dann wieder nur die Staatseinnahmen verstanden wissen, — eine Auffassung, die er jedoch selbst in seinem Lehrbuch nicht festhält. S. L. v. Stein, Lehrb. d. Finanzwiss., 3. Aufl., Lpz. 1873, S. 1 ff. — „Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke stammen von finis ab, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal, ein Ziel bezahlen. Mit dem griechischen Worte τέλος, Ziel, Zweck, verhält es sich in ähnlicher Weise. Dasselbe wurde auch für Steuer und Zoll gebraucht. In der älteren Kanzleisprache bedeutete finis auch den einen Rechtsstreit beendigenden Vertrag und die daraus herrührende Zahlung, ferner einen vor dem König über einen Kauf von Grundstücken abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), sodann die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pächters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherra, auch

ist, wenn der Staat selbst als ein Wirthschaftsganzes betrachtet wird, eine Wirthschaftsabtheilung desselben.

Der Staat braucht demnach zur Ausführung seiner Aufgaben als Productionswirtschaft eine Summe wirthschaftlicher Güter¹⁶⁾ (persönliche oder Arbeitsleistungen, Sachgüter und in der Geldwirtschaft Geld), welche den Staatsbedarf darstellen. Derjenige Theil des letzteren, welcher in Sachgütern bez. in Geld besteht, um damit Dienste zu vergüten oder unmittelbar Staatsleistungen herzustellen oder andere Sachgüter zu erwerben, ist durch die Finanzwirtschaft, die hier, getrennt vom Staate gedacht, als Verbrauchs- oder Ausgabewirtschaft fungirt, zu beschaffen.¹⁷⁾ Dieser Theil des gesammten Staatsbedarfs kann daher speciell Finanzbedarf genannt werden. In der Geldwirtschaft¹⁸⁾ tritt er grösstentheils als der Geldbedarf der Finanzwirtschaft hervor (§. 68 ff.) und erscheint rechnungsmässig als Staatsausgabe. Zur Deckung des Finanzbedarfs oder

eine schwere Geldstrafe; überhaupt werden in England allerlei Geldgebühren mit dem Namen *fine* bezeichnet. Vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae Latinitatis, s. v. *financia* und *finatio*. — Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. *finis* (Lond. 1654. S. 228). — Hüllmann, Städtewesen, III, 95. — Gneist, Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 36. — Mehrere Schriftsteller hielten den Stamm des Wortes *Finanz* für germanisch; sie deuten entweder auf das englische *fine*, Geldstrafe, Privilegientaxe u. dgl. (z. B. Genovesi, Grunds. der bürgerl. Oek., I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen mit *finis* zusammenhängt, — oder auf *finden*, schwed. *finna*, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische *findinn* durch *ingeniosus*, *calumniosus*, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf *fein*. — Merkwürdig ist, dass im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an *fein* und erfinderisch erinnerte und die *finaciones* selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weshalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) *Finanz* durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) *Untreu, Finanz, Neid* und *Hass* zusammenstellt. Aehnlich noch v. Seckendorff, siehe Roscher, Gesch. d. Nat.-Oekon., München 1874, S. 241. Vergl. Frisch, Deutsch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals *finance* eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (*Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien*, sprach Kanzler de l'Hospital 1568), *les finances* aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirtschaft. Der Einfluss der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen schlimmen Wortsinn von *Finanz* gänzlich. — Der spanische Ausdruck *hacienda* für *Finanz* stammt vielleicht von dem arabischen *chaseña*, Schatzkammer. Auch im Russischen heisst *kasna* die *Casa, kasnatschei* der Schatzmeister. Vielleicht ist dies Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache *Finanzwesen* durch *herrschaftswennie dochodui*, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt“ (Rau, Anm. zu §. 1).

¹⁶⁾ Ueber die Ausdehnung des Begriffs „wirthschaftliche Güter“ auf die persönlichen Dienste, abweichend von Rau, s. Wagner, Lehrbuch I., §. 15—20.

¹⁷⁾ S. ebendas. §. 69, 150.

¹⁸⁾ S. ebendas. §. 114, Geldwirtschaft als Form der Tauschwirtschaft.

zur Bestreitung der Staatsausgabe muss die Finanzwirthschaft so-
dann als Erwerbs- oder Einnahmewirthschaft fungiren. Ihr
Erwerb kommt rechnungsmässig als Staatseinnahme zum Vor-
schein. Die Doppelfunction der Verbrauchs- und Erwerbswirthschaft
bildet den Inhalt der Finanzwirthschaft.¹⁹⁾

Ihr eigenthümliches Gepräge als Wirthschaftsart erlangt die
Finanzwirthschaft dadurch, dass sie die Wirthschaft ist, durch
welche der Staat die ihm zu seiner Function als höchster
Form der Zwangsgemeinwirthschaften erforderlichen
Sachgüter erwirbt und zur Verwendung bringt. Der
specifische Character der beiden Abtheilungen der Finanzwirthschaft,
der Verbrauchs- und der Einnahmewirthschaftlichen, ergibt sich
aus dieser Sachlage mit Nothwendigkeit. Dies ist von vornherein
für die Auffassung der wissenschaftlichen Lehre von der Finanz-
wirthschaft zu beachten.

V. — §. 6. Die Wissenschaft von der Finanzwirthschaft ist
die Finanzwissenschaft. Dieselbe lässt sich — vorläufig; über
eine Erweiterung s. u. §. 13 — mit Rücksicht auf die ökonomische
Natur der Finanzwirthschaft definiren als die Wissenschaft von der
Wirthschaft, welche der Staat zur Beschaffung und Verwendung
der ihm zu seiner Function als höchster Form der Zwangsgemein-
wirthschaften (oder als „Gesamtwirthschaft“) erforderlichen Sach-
güter (insbesondere Gelds) führt. Der früher für die Finanzwissen-
schaft in Deutschland nicht selten gebrauchte Name Kameral-
wissenschaft (im engeren Sinne) ist jetzt abgekommen. Er
erklärte sich geschichtlich daraus, dass man ursprünglich unter
Kammersachen oder Kammergeschäften gerade das Finanzwesen
verstand, und erst nach Errichtung der Kammercollegien auch
andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen.²⁰⁾

¹⁹⁾ In Uebereinstimmung mit Rau, welcher sagt, es sei dem Sprachgebrauche
durchaus zuwider, auch die Beschaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittelung
sachlicher Güter, z. B. das Conscriptiionswesen, in die Finanzwirthschaft zu rechnen.
(vergl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190), halte ich daher an der Be-
schränkung der Finanzwirthschaft auf die Beschaffung und Verwendung von Sachgütern
oder Geld fest. Mein Zusatz zu §. 5 Anm. a in der 6. Ausg. ist danach zu berichtigen.

²⁰⁾ Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8. Der ältere Name z. B. bei Dithmar,
Einleitung in die ökonom., Polizei-, und Kameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreiber,
S. 19. (Frankf. 1769.) Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt
fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanz-
wissenschaft zwei Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz
in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen
und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der
landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren, siehe z. B.
Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der deutschen Staatswissensch., S. 20 (Halle, 1783).
Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6 (Rau).

Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, was aber bei der Viedeutigkeit dieses Wortes, welches mitunter auch die ganze Politische Oekonomie bezeichnet, besser vermieden wird.²¹⁾ Die Finanzwissenschaft ist ein Theil der Politischen Oekonomie.²²⁾

2. Abschnitt.

Characterisirung der Finanzwirthschaft als Wirthschaftsart.

§. 7. Ihren specifischen Character erlangt die Finanzwirthschaft, wie schon am Schluss des §. 5 hervorgehoben wurde, dadurch, dass sie für die Zwecke des Staats fungirt. Im Einzelnen tritt ihr Wesen und ihre Eigenthümlichkeit, ihre Aehnlichkeit mit anderen Wirthschaften und ihre Verschiedenheit von denselben in folgenden einzelnen Puncten hervor:¹⁾

I. Die Finanzwirthschaft ist eine Einzelwirthschaft, welche den Staat und das diesen in der Verwaltung vertretende Organ, die Regierung, zum Wirthschaftssubject hat.

1) Als Einzelwirthschaft ist sie in vielen Puncten anderen Einzelwirthschaften wesentlich gleichartig, so namentlich auf denjenigen Gebieten, wo sie nach den Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems Güter, insbesondere Sachgüter, für den freien Verkauf auf dem Markte producirt. Soweit diese Gleichartigkeit besteht, ist auch die Lehre von der Finanzwirthschaft in der Einzelwirthschaftslehre oder der Privatökonomik enthalten. Sie gehört daher streng genommen im Ganzen wie in

²¹⁾ S. o. Anm. 15.

²²⁾ S. u. §. 12 ff. u. Rau, Volkswirthsch.-Lehre in den früheren Auflagen bis incl. §. 15. Ich halte in diesem Puncte an Rau's Systematik fest, wenn auch mit etwas abweichender Motivirung. S. die Vorrede zu Band I. der Neubearbeitung, S. XVI u. das Kap. 6 der Grundlegung in dem späteren Bande II. meiner Allgem. Volkswirthschaftslehre. Ueber Stein's abweichende Auffassung der Finanzwissenschaft s. o. Anm. 15. — Meine jetzige Begriffsbestimmung weicht von der Rau's (Fin. I., § 5, auch noch in meiner 6. Aufl.) ab. Rau sagte hier: „Die Finanzwissenschaft sei die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter.“ Dies würde mehr auf die Finanzpolitik als die Finanzwissenschaft passen, welche letztere doch zugleich immer den Character einer Beobachtungswissenschaft hat. Richtig hat daher gegen meine Beibehaltung der älteren Rau'schen Definition und gegen einen Widerspruch der letzteren mit späteren Ausführungen schon in meiner Bearbeitung der 4. Auflage (§. 85 ff.) Hack Einwendungen erhoben, s. dess. Recension d. 6. Aufl. u. d. Tub. Ztschr. XXVIII. (1872) S. 434.

¹⁾ Vgl. in den früheren Auflagen (incl. 6.) §. 7—10. Wagner, Lehrb. d. Volkswirthschaftslehre I., §. 49 ff. Laspeyres, Art. Staatswirthschaft in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch X., 71 ff.

ihren einzelnen Theilen, der Domänen-, Forst- und Eisenbahnlehre u. s. w., nur insoweit in die Finanzwissenschaft, als der Umstand, dass der Staat das einzelwirthschaftliche Subject ist, Eigenthümlichkeiten des Wirthschaftens, z. B. bei der eigenen Verwaltung der Feldgüter, Forsten, Bergwerke, bedingt.²⁾

2) Die Regierung, vollends die der parlamentarischen Finanzcontrole des Verfassungsstaats unterstehende Regierung, ist als leitendes und verwaltendes Organ der Finanzwirthschaft der Natur der Sache nach eine complexe Grösse. Sie selbst, als einheitliches Ganzes, daher auch ihr Wille muss erst künstlich gebildet werden. Dieser Wille kommt nur durch einen Organismus von Behörden und einzelnen Personen zur Ausführung. Die Finanz-

²⁾ Dies hat z. B. v. Hock in s. öffentl. Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, S. 1 hervorgehoben. Aehnlich betont es, wenn auch in anderen Ausdrücken, doch dem Sinne nach L. v. Stein in s. Finanzwissenschaft., bes. in d. Abschn. v. wirthschaftl. Einkommen des Staates (3. Ausg., S. 173 ff.). Im Princip ganz richtig. Wenn indessen an dieser Scheidung der privatökonomischen und finanzwirthschaftlichen Seite der Fragen in der Literatur der Finanzwissenschaft nicht genau festgehalten, sondern auch die erstere in grösserem Umfange mit in die Erörterung gezogen wird, so hat dies in Deutschland geschichtliche, practische und theoretische Gründe. Erstens, weil in den deutschen Territorialstaaten das Domänenwesen bis in die Neuzeit hinein den Haupttheil des Finanzwesens bildete und die practischen Kameralisten in der Verwaltung die privatökonomische, technische, volkwirthschaftliche und die eigentlich finanzwirthschaftliche Seite gleichzeitig behandeln mussten. Theoretische Gründe, weil sich mit unter dem Einfluss dieser Praxis die deutsche Finanzwissenschaft in der Form der Kameralwissenschaft und dann aus dieser heraus entwickelt hat (s. u. §. 23). Dieser Ursprung ist auch in dem Werke von Rau noch deutlich erkennbar. In Rau's Finanzwissenschaft werden daher die privatwirthschaftlichen Einkommenszweige und die Regalien noch sehr eingehend behandelt, während viele der betreffenden Erörterungen theils überhaupt nicht in die Politische, sondern in die Privatökonomik, theils wenigstens nicht oder nicht vollständig in die Finanzwissenschaft, sondern in die Volkswirtschaftspolitik und in die Wirthschaftliche Verwaltungslehre gehören. Trotzdem lässt sich indessen auch für die Gegenwart noch diese Behandlungsweise Rau's aus Gründen practischer Zweckmässigkeit rechtfertigen und wird wenigstens einstweilen auch in dieser Bearbeitung der Finanzwissenschaft noch beibehalten. Denn bei dem engen inneren Zusammenhange lassen sich die politisch-ökonomischen und privat-ökonomischen, sowie die finanzwissenschaftlichen und volkwirtschaftspolitischen Gesichtspuncte bei der Erörterung doch niemals vollständig trennen. Auch fehlt es in der neueren Literatur an privatökonomischen Schriften auf dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, auf welche man verweisen könnte. Später, wenn die Neubearbeitung des Lehrbuchs der Politischen Oekonomie bis zu der speciellen und practischen Volkswirtschaftslehre vorgeschritten sein wird (B. 3 u. 4 des Werkes), soll wenigstens theilweise eine Herübernahme einiger Materien, welche jetzt in der Finanzwissenschaft einen etwas zu grossen Raum einnehmen, in die Bände 4 und bes. 3 erfolgen (z. B. was die Eisenbahnlehre anlangt). L. Stein übersieht in seiner flüchtigen Weise bei seiner mehrfachen Polemik gegen meine Behandlung der privatwirthschaftlichen Zweige in der 3. Ausgabe der Finanzwissenschaft, dass ich hierin absichtlich Rau noch folgte und die Aufnahme der Eisenbahnlehre in die Finanzwissenschaft nur eine Consequenz dieser Rau'schen Behandlungsweise war. Die Bedenken hiergegen vom Standpunkte strenger Systematik habe ich schon damals selbst ausgesprochen, s. Vorwort zur 6. Aufl. d. I. B., S. IX.

wirthschaft ähnelt daher allen solchen Einzelwirthschaften, deren leitendes und verwaltendes Rechts- und Wirthschaftssubject auch eine juristische Person und mithin ähnlich beschaffen ist, wie bei anderen Gemeinwirthschaften und solchen Privatwirthschaften, welche in Form von Vereinen, Erwerbsgesellschaften, besonders Actiengesellschaften, betrieben werden. Namentlich die Aehnlichkeit zwischen dem finanzwirthschaftlichen Betrieb des Staats und dem Actiengesellschafts-Betrieb ist von weitreichender Bedeutung in der Frage von der Abgrenzung des durch den Staat vertretenen gemeinwirthschaftlichen und des durch die Actiengesellschaft vertretenen privatwirthschaftlichen Systems, indem in vielen Fragen, z. B. in der Frage „Staats- oder Privatbahn?“, die üblichen Gründe für das letztgenannte System und gegen Staatsbetrieb schon deswegen nicht schwer wiegen, weil die hier allein in Betracht kommende Privatwirthschaft, die Actiengesellschaft, an denselben Mängeln wie die Wirthschaft des Staates leidet. Selbst grosse Individualwirthschaften, z. B. eines grossen Grundbesitzers, haben wegen der Verwickeltheit der Verwaltung noch einige Aehnlichkeit mit der Finanzwirthschaft, was bei der Frage nach der finanziellen Zweckmässigkeit des Staats-Grundeigenthums zu beachten ist. In allen diesen Fällen handelt es sich zwischen der Finanzwirthschaft und anderen (Productions-) Wirthschaften daher nicht um spezifische (qualitative), sondern nur um gradweise (quantitative) Unterschiede. Nur bei dem Vergleich zwischen der Finanzwirthschaft und der gewöhnlichen Individual- (Productions-) Wirthschaft verhält sich dies anders: nur hier, nicht allgemein, kann man wenigstens häufig, z. B. beim Betrieb des Ackerbaues, der Fabrikation, des Handels unter Mitwirkung des im folgenden §. besprochenen Umstands von einem „natürlichen“ Vorzug der privaten Einzelwirthschaft vor der Finanzwirthschaft sprechen, ein Satz, welcher in practischen volkswirthschaftlichen und finanziellen Fragen im Uebrigen viel zu sehr verallgemeinert und daher missbräuchlich, unter falschem Hinweis auf die „Erfahrung“, angewendet worden ist.³⁾

³⁾ Es ist gut, dies schon hier zu betonen. Die weitere Ausführung folgt in der finanziellen Lehre vom Privaterwerb. Einzelne wichtige Fragen, z. B. die Eisenbahnfrage, sind durch die falsche Stellung des Gegensatzes oft von vornherein schief aufgefasst worden. Der im Text hervorgehobene Irrthum hängt übrigens eng mit der einseitigen Reaction des Smithianismus und seiner Theorie der freien Concurrenz gegen Staatstätigkeit und mit der gleich einseitigen optimistischen Beurtheilung der Thätig-

II. — §. 8. Wie im Staat überhaupt, so besteht auch in der Finanzwirtschaft das Arbeitspersonal aus einem zahlreichen und complicirten Apparate in der Regel nicht selbst direct ökonomisch am Anfall der Arbeit oder an der Menge und Güte des Arbeitsproducts interessirter Beamten. Auch in dieser Beziehung giebt es zwischen der Finanzwirtschaft und verschiedenen Arten anderer Einzelwirtschaften Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, welche von der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis zu beachten sind.

1) Die Finanzwirtschaft leidet unvermeidlich gegenüber dem Selbstbetrieb des Privaten an den Nachtheilen aller Wirtschaften, welche mit einem solchen Beamtenapparat arbeiten müssen. Sie steht daher wiederum anderen Gemeinwirtschaften und unter den Erwerbsgesellschaften besonders der Actiengesellschaft in dieser Beziehung ziemlich gleich. „Die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes wird nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelt schriftlicher Befehle leiten. Die hieraus hervorgehende Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, dass hier Manches nach anderen Regeln eingerichtet werden muss, als in der Privatwirtschaft“ (Rau, §. 8). Es ergiebt sich daraus aber auch vielfach fast mit Nothwendigkeit eine geringere Wirtschaftlichkeit des Betriebs und namentlich in der Gegenwart in den gewöhnlichen Erwerbsgeschäften (der Landwirtschaft, Fabrication, des Handels) eine natürliche wirtschaftliche Ueberlegenheit des einfachen Privat-Geschäftsbetriebs gegenüber dem Staatsbetrieb mit nicht selbst interessirten und noch durch gleichwohl unvermeidliche Controlen gebundenen Beamten. Dies gilt um so mehr, je weniger nach der Natur des Geschäfts eine eigene Betheiligung der Bediensteten am Geschäftserfolg wegen des im folgenden §. 9 angegebenen Grundes überhaupt eingerichtet

keit der vom Selbstinteresse geleiteten Privatwirtschaften zusammen. Vgl. Wagner, Lehrbuch I, § 129, 134 ff. u. Vorbemerk. zu Kap. 3, S. 156 ff., 4, S. 241 ff. u. 5, S. 291 ff. Unter den Finanzschriftstellern begegnet die einseitige Parteinahme gegen die privatwirtschaftlichen Gebiete des Finanzwesens aus dem Grunde einer ohne Weiteres angenommenen, vermeintlichen principiellen Inferiorität des Staates noch am Meisten bei Pfeiffer, Staatseinnahmen, früher auch bei Max Wirth.

werden kann oder wegen der Würde des Dienstverhältnisses werden darf, also bei der grossen Mehrzahl der eigentlichen Staats-thätigkeiten.⁴⁾

Man kann hieraus in der entwickelten Volkswirtschaft wohl die Regel ableiten, dass die „Staatsindustrie“ besser vermieden wird, soweit das Moment der privatwirthschaftlichen Rentabilität entscheidet. Mit letzterem Satze wird dann zugleich die oft vergessene Schranke dieser Regel gezogen: in vielen Fällen, z. B. in der Forstwirtschaft, beim Eisenbahnwesen, entscheidet dies Moment nicht allein. Ferner gilt die Regel auch in den wichtigen Fällen nicht, wo aus sachlichen (technischen u. s. w.) Gründen auch der sonstige einzelwirthschaftliche Betrieb ähnlich wie der Staatsbetrieb eingerichtet werden und namentlich in gleicher Weise mit einem complicirten Beamtenapparate arbeiten müsste. Der Staat steht daher auch aus diesem Grunde bei dem Industriebetrieb ebensowenig wie aus dem im vorigen §. 7 angegebenen Grunde principiell gegen die Actiengesellschaft zurück, was wiederum z. B. für die Eisenbahnfrage zu beachten ist.

2) Dem Staate kommt auch in der Finanzwirtschaft im Vergleich mit denjenigen anderen Einzelwirthschaften, besonders den Privatwirthschaften, welche gleichfalls mit einem solchen Beamtenapparate ihre Geschäfte besorgen müssen, zweierlei zu Gute, was selbst in ökonomischer und speciell in finanzieller Hinsicht wichtig ist: er kann seine Beamten noch anders bezahlen und anders stellen als jede andere, vollends jede Privatwirthschaft. Ersteres, indem er äussere Ehrenvortheile vergiebt (Rang, Titel, Stellung, Orden u. s. w.). Letzteres, indem er, wenigstens bis jetzt, etwa von der Gemeinde abgesehen, fast allein, der Staatsdienerschaft als Arbeitergattung in der Organisation des Staatsdienstes eine gesichrtere und darin dem einzelnen tüchtigen Beamten durch die Aussicht auf Vorrücken (Avancementsystem) eine allmählig auskömmlichere und wichtigere Stellung bietet. Der Staat verfügt Dank diesem

⁴⁾ Abschaffung des eigenen Sportelbezugs der Richter im Dienstinteresse; von unmerklich nicht unbestreitbarem Werthe ist der Schulgeld- und Honorarbezug der Lehrer auch an den Universitäten). — Selbst bei Geschäften der materiell wirthschaftlichen Sphäre hat man, im Gegensatz zu der Privatwirthschaft, die an sich mögliche Beteiligung der Beamten am Gewinn des Unternehmens grundsätzlich im Dienstinteresse ausgeschlossen, z. B. bei der Preuss. Bank, der jetzigen Reichsbank, hinsichtlich des leitenden und verwaltenden Beamtenpersonals, das gar keine Bankactien besitzen darf. Vgl. u. B. I, Kap. 2, Absch. 2, §. 71 ff.

System doch häufig über ein besonders tüchtiges und bei gleich Lohnzahlung über ein tüchtigeres Arbeitspersonal als jede andere Wirtschaft.⁵⁾

III. — §. 9. Die Finanzwirtschaft beschafft Sachgüter (Geld), mit welchen der Staat zur Erfüllung seiner ihm als Zwangsgemeinschaft obliegenden Aufgaben vornemlich immaterielle Güter („öffentliche Einrichtungen“, Dienstleistungen) herstellt. Fasst man den Staat und die Finanzwirtschaft als Einheit des Wirtschaftsganzes auf, so erfolgt also hauptsächlich ein Umsatzungsprocess von materiellen in immaterielle Güter.⁶⁾

1) Wegen der Unentbehrlichkeit der letzteren für das ganze volkswirtschaftliche Leben und für alle privatwirtschaftliche Thätigkeiten der Einzelnen müssen diese Staatsleistungen und auch der Staat und daher auch die Finanzwirtschaft — und zwar letztere gerade in ihrer verbrauchswirtschaftlichen Abtheilung — selbst für eminent productiv im volkswirtschaftlichen Sinne gelten.

2) Aber schwierig ist sogar die technische und vollends die ökonomische Productivität der einzelnen Staatsthätigkeit zu beurtheilen.⁷⁾ Denn in der grossen Mehrzahl der Fälle sind schon nach der Natur der staatlichen Gemeinwirtschaft, z. B. bei den Leistungen auf dem Hauptgebiete der Staatsthätigkeit, dem der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes (Militärwesen!), die einzelnen Leistungen des Staates speciell unverkäuflich. Es waltet im Staate noch mehr als in jeder anderen Gemeinwirtschaft, die übrigen Zwangsgemeinschaften, auch die Gemeinde, eingeschlossen das Princip der generellen Entgeltlichkeit ob. Ein gemeinwirtschaftlicher Productionsprocess findet statt, dessen Kosten nicht nach dem gewöhnlichen privatwirtschaftlichen Princip von specieller Leistung und Gegenleistung, sondern nach einer einseitig vom Staate bestimmten Weise gedeckt werden.⁸⁾ Selbst in der geringen Zahl von Fällen, wo der Staat (und ähnlich die anderen räumlichen Zwangsgemeinwirtschaften, wie besonders die Gemeinde

⁵⁾ Vgl. unten über den Staatsdienst u. das Besoldungswesen, §. 71 ff. Interessante Vergleiche zwischen der Anziehungskraft des Staates und der Privatwirtschaftler (Actiengesellschaft) als Arbeitgeber liessen sich in Deutschland in der wichtigsten Wirtschaftsperiode seit 1871 anstellen und schliesslich doch zu Gunsten des Staates ausfallen.

⁶⁾ Vgl. u. A. Laspeyres, Staatswörterb. X, 72 ff., 80 ff.

⁷⁾ Es ist hier anzuknüpfen an die Characteristik des gemeinwirtschaftlichen gegenüber dem privatwirtschaftl. System in der Volkswirtschaft. S. bes. Wagner, Lehrbuch I, §. 116a, 151, 158, 161 ff.

⁸⁾ S. bes. Wagner, Lehrb. I, §. 116a. Dann unten §. 144.

sich den einzelnen Dienst vom Geniessenden speciell vergüten lassen, in der sogen. Gebühr, wird die Höhe dieser Gebühr nicht, wie bei anderen Preisen, durch die Marktconcurrentz, sondern einseitig vom Staate festgestellt und regelmässig nicht. blos nach dem privatwirthschaftlichen Gesichtspuncte der Kostendeckung.

3) Die Folge hiervon ist dann, dass die Finanzwirthschaft nicht wie die Privatwirthschaft von selbst im bezahlten Absatz ihrer Leistungen ihr vorgeschossenes Kapital und damit die Mittel zur Fortsetzung ihrer Production immer von Neuem ersetzt erhält, sondern zu diesem Zwecke eine eigene Erwerbsart der Einkünfte, die Besteuerung, bedarf.

4) Daraus ergibt sich aber auch, dass der gewöhnliche Maassstab des privatwirthschaftlichen Systems zur Beurtheilung der technischen, der privat- und schliesslich der volkwirthschaftlichen Productivität, nemlich der — freilich oft trügerische — Maassstab dauernder lohnender Rentabilität in der Finanzwirthschaft fehlt, mit ihm aber auch die wirksame Controle für die Production überhaupt und für die Durchführung des Principis der Wirthschaftlichkeit.

5) Und daraus entwickelt sich wieder die Nothwendigkeit der Forderung einer unabhängigen Finanzcontrole durch Volksvertretungen, um einen Ersatz jenes fehlenden Maassstabes der Productivität zu erlangen (s. §. 11).⁹⁾

IV. — §. 10. Der Staat ist auf unbegrenzte Dauer berechnet. Geht auch der einzelne geschichtliche Staat unter, er findet in dem Nachfolger seinen Ersatz. Der Staat kann daher Geschäfte eingehen, welche anderen Einzelwirthschaften in der Regel schon wegen ihrer beschränkten Lebensdauer versagt sind. Ein Punct, der u. A. für das Staatsschuldenwesen von Bedeutung ist: der Staat allein kann und darf eigentlich immerwährende (sogen. ewige) Renten versprechen.¹⁰⁾

⁹⁾ Ebendas. §. 160, 163.

¹⁰⁾ Das Gesagte gilt nicht allein selbstverständlich von den gewöhnlichen Wirthschaften, deren Rechtssubject ein einzelner Mensch ist, sondern auch von Vereinen, Erwerbsgesellschaften u. s. w. Mit gutem Grunde haben selbst Gesetzgebungen für die Aemtergesellschaften mitunter eine Maximaldauer festgesetzt, welche erst beim Ablauf dieser Zeit verlängert werden kann. Auch die übrigen Zwangsgemeinwirthschaften, selbst die Gemeinden, stehen dem Staate hier nicht gleich. Sind sie auch nach geschichtlichen Erfahrungen oft langlebiger als der historische Staat, dem sie angehören, so wechselt ihre „Substanz“ (ihre Bevölkerung, Wohlstand u. s. w.) noch viel mehr, was für Fragen wie die der ewigen Rentenschuld in Betracht kommt. Das

V. — §. 11. Der letzte und wesentlichste Unterschied zwischen der Finanzwirtschaft und anderen Wirthschaften liegt endlich in der Bestimmung des Staats für das Volksleben und in der souveränen Stellung desselben im und über dem Wirthschaftsleben.

1) Inhalt und Umfang der Staatsthätigkeiten müssen sich nach den richtig erkannten, dem Interesse des Volks gemäss bestimmten Staatszwecken richten. In dieser Beziehung steht aber der Staat und demgemäss die Finanzwirtschaft ausserhalb der freien Verkehrsconcurrentz. Er vermag vielmehr kraft seiner Souveränität seine Aufgaben, die Art der Erfüllung derselben und mithin die Menge und Beschaffenheit von Leistungen, die er der Bevölkerung bietet, freithätig zu bestimmen, ohne Rücksicht auf die Begehrtheit dieser Leistungen Seitens des Volks.¹¹⁾

2) Die Durchführung dieser Aufgaben wird dem Staate aber wegen der ihm zu Gebote stehenden Einkünfte möglich. Denn er kann sich die letzteren im erforderlichen Umfange durch den Zwangserwerb (s. o. §. 3, 4) beschaffen, ohne eine specielle Gegenleistung zu bieten. Dieser Zwangserwerb, insbesondere mittelst allgemeiner Steuern, ist die dem Staate als höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaft zustehende eigentlich organische Erwerbsart.

3) Dadurch wird es dem Staate möglich, dauernd auch nicht begehrte oder zu kostspielige Leistungen herzustellen, für welche die Privatwirtschaft im freien Verkehr keinen Absatz oder keinen vollen Ersatz der Produktionskosten erlangen würde. In dieser Gewalt liegt eine offenbare, durch die Geschichte reichlich belegte Gefahr des Missbrauchs, d. h. einer Anwendung der Souveränität des Staats und speciell der Finanzhoheit oder -gewalt — d. h. der Souveränität im Gebiete des Erwerbs —¹²⁾ gegen das wahre Interesse des Staats und seiner Bevölkerung. Daher weist auch die Finanzwissenschaft von ihrem Standpuncte darauf hin, dass die

Rom der kaiserzeit von $1\frac{1}{4}$ —2 Millionen Bewohnern war zur Zeit der Papstresidenz in Avignon eine Landstadt von weniger als 17,000 Einwohnern geworden.

¹¹⁾ Ueber die Auffassung dieses Verhältnisses unter dem Gesichtspuncte der durch Zwang durchgeführten Arbeitstheilung s. Wagner, Lehrbuch, I. §. 162.

¹²⁾ Der von L. Stein perhorrescirte Ausdruck „Finanzhoheit“ lässt sich recht wohl noch aufrecht erhalten, Finanzw., 3 Aufl., S. 79, 162. Die Identificirung der von L. Stein sog. Staatswirtschaftsgewalt mit der Finanzgewalt (eb. S. 77 ff.) ist freilich falsch, aber auch nicht so „gewöhnlich“, wie er behauptet. Stein's Auseinandersetzungen über das öffentl. Recht der Staatswirtschaft, die Finanzgewalt u. s. w. sind im Wesentlichen richtig, aber das Neue liegt fast nur in der willkürlichen Terminologie, wie ja nicht selten bei diesem sonst so verdienten Autor.

Regierung in der Ausübung der Finanzgewalt einer Controle bedarf. Eine solche liegt in einem der Regierung unabhängig gegenüberstehenden Organ, das die Interessen der Bevölkerung auch in den Finanzsachen zu vertreten hat, daher in einer je nach der politischen Verfassungsform der Staaten verschieden organisirten Volksvertretung (Stände, Parlament u. s. w., Steuerbewilligungsrecht derselben).¹³⁾

3. Abschnitt.

Die Finanzwissenschaft.¹⁾

§ 12. Die Finanzwissenschaft ist materiell oder nach ihrem Inhalte ein Theil der Politischen Oekonomie, formell ein Theil der Staatswissenschaften.

I. Die Finanzwissenschaft lehrt (§. 6), wie die sachlichen Hilfsmittel für den Staat zu beschaffen und zu verwenden sind, welche dieser für seine Function als höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaft oder als Gesamtwirtschaft des staatlich organisirten Volks bedarf. Die Finanzwissenschaft gehört daher zur Gemeinwirtschafts-, speciell zur Zwangsgemeinwirtschaftslehre und setzt in allen ihren Untersuchungen, wo es sich nicht um die unmittelbare Aufgabe der Finanzwirtschaft, Sachgüter für den Staat zu beschaffen und zu verwenden, handelt, die Bekanntschaft mit diesem wichtigen Theile der Politischen Oekonomie voraus.²⁾

Es gilt dies vor Allem von der Lehre vom Finanzbedarf oder von der Staatsausgabe. Dieser Bedarf ist Wirkung und Maass der herrschenden Auffassung der Staatszwecke, des geltenden Bereichs der Staatsthätigkeit und des bestehenden Verwaltungssystems, d. h. des Organismus von Einrichtungen und Arbeitskräften, mit Hilfe deren die Staatsthätigkeit durchgeführt wird. Die Aufgaben des Staats als höchster Form der Zwangsgemeinwirtschaften, die organische Verbindung aller letzteren unter einander, daher namentlich des Staats mit der Gemeinde und den übrigen Selbst-

¹³⁾ S. o. §. 9 u. das Citat in Anm. 9.

¹⁾ Dieser Abschnitt ist an die Stelle der §. 11—18 der früheren Ausgaben (incl. der revidirten 6.) getreten. Die Umarbeitung und Erweiterung ist eine Folge neuer in der „Grundlegung“ vertretenen Auffassung. Für die Fragen der Systematik vgl. Rau, Volkswirtschaftsl. bis incl. Aufl. 8, §. 3, 12 ff., bes. 17, 21 ff., Wagner, Lehrb. I, Vorrede S. 10 ff. und das Kap. 6 der Grundlegung im später erscheinenden 2. Bande der Allgem. Volkswirtschaftslehre, worauf ich hier einstweilen verweisen muss, da die genauere Begründung der Auffassung und Behandlung dorthin gehört.

²⁾ S. bes. meine „Grundlegung“ Kap. 3 und 4.

verwaltungskörpern (räumlichen Zwangsgemeinwirtschaften³⁾) ferner ihrer aller mit den freien Gemeinwirtschaften (Vereinswesen u. s. w.)⁴⁾ zum gemeinwirtschaftlichen System, die richtig Combination des letzteren mit dem privatwirtschaftlichen und caritativen System zu dem grossen Organismus der Volkswirtschaft,⁵⁾ — alle diese Momente bestimmen den jeweiligen Bereich der Staatsthätigkeit und damit den Finanzbedarf. Die Finanzwissenschaft muss diesen Zusammenhang der ausgabewirtschaftlichen Abtheilung der Finanzwirtschaft mit der ganzen Organisation der Volkswirtschaft stets eingedenk sein und hat in dieser Beziehung als ein materieller Theil der Politischen Oekonomie zu gelten. Denn die Finanzwirtschaft des Staats fungirt hier als ein wichtiges Glied in der Kette von Einzelwirtschaften, welche die Volkswirtschaft bilden,⁶⁾ diese anderen Einzelwirtschaften beeinflussend und von ihnen beeinflusst, ihnen stets zugleich indirecte Güter gebend — nemlich die Staatsleistungen, für deren Herstellung sie die sachlichen Mittel beschafft — und Güter nehmend.

§. 13. Aus dieser Auffassung der Finanzwissenschaft ergeben sich für die Behandlung der letzteren zwei wichtige Forderungen.

1) Mehr und mehr muss die Finanzwissenschaft, welche in ihrer heutigen Gestalt fast noch ausschliesslich, der Definition des §. 6 entsprechend, die Lehre von der Finanzwirtschaft des Staats ist, sich zur Lehre von der Finanzwirtschaft aller einen grossen Organismus bildenden Zwangsgemeinwirtschaften im Staate erweitern oder m. a. W. zu der Lehre vom Staatshaushalte in Verbindung mit der Lehre vom Haushalte der grossen räumlichen Selbstverwaltungskörper mithin vor Allem vom Gemeinde-, Kreis- und Provinzialhaushalte. Denn der Staat, zumal unser heutiger geschichtlicher Staat, der moderne europäische Rechts- und Culturstaat, ist zwar der vornehmste Repräsentant, die höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaften, von welcher alle anderen Arten derselben in letzter Linie ihre Zwangsbefugnisse ableiten, aber er ist doch immer nur eine dieser Formen. Er hat in Gemeinschaft mit den übrigen die Aufgabe zu erfüllen, die nothwendigen „Gemeingüter“ des

³⁾ Lehrb. I, §. 141, 155.

⁴⁾ Ebendas. I, §. 151 ff.

⁵⁾ Eb. §. 116—120.

⁶⁾ Eb. §. 49.

gemeinwirthschaftlichen Systems der Production und Bedürfnissbefriedigung in der Volkswirtschaft herzustellen und dementsprechend statt des privatwirthschaftlichen Systems einzutreten. Die aus der Function des Staats entspringende Aufgabe der staatlichen Finanzwirtschaft lässt sich deshalb wissenschaftlich nicht vollständig getrennt erörtern von der verwandten Aufgabe der Gemeinde, des Kreises, der Provinz, so wenig als diese Aufgaben in der Praxis zu trennen sind. Schon die bisherige Finanzwissenschaft hat daher mit Recht auf das Finanzwesen dieser Selbstverwaltungskörper Bezug genommen.⁷⁾ Ueber das vorhin genannte Ziel der Finanzwissenschaft kann aber kein Zweifel sein. Namentlich drängt die in der Praxis unserer Culturstaaten, zumal Deutschlands, vor sich gehende grossartige Organisation der Selbst- neben der Staatsverwaltung auf die erwähnte Erweiterung der Finanzwissenschaft hin, wie es schon länger die englische politische und Verwaltungspraxis hätte thun sollen. Wenn unsere Disciplin in ihrer neuesten Literatur — für jetzt wenigstens auch noch in diesem Werke — dieser Forderung gegenwärtig noch nicht vollständig nach allen Seiten entspricht, so liegt der Grund nicht in einer Bestreitung der Richtigkeit jenes Ziels oder in fehlender Erkenntniss desselben, sondern in äusseren Verhältnissen, namentlich in dem Mangel an genügenden Vorarbeiten über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, speciell der Gemeinden. Eine grössere Berücksichtigung dieses Finanzwesens, als die bisherige, ist somit nur noch eine Frage der Zeit.⁸⁾

⁷⁾ S. Rau, Finanzwiss. 5. Ausg. §. 53—55, meine 6. Ausg. §. 38a—38 f.

⁸⁾ Die künftige Finanzwissenschaft wird daher einen weiteren Rahmen, als die gegenwärtige und vollends als die frühere umfassen müssen. Vorgearbeitet wird ihr Seiten der Politischen Oekonomie durch die Lehre vom gemeinwirthschaftlichen System, hinsichtlich dessen hier auf Schäffle und auf meine „Grundlegung“ verwiesen wird, eine Hauptseite der Frage, welche bei L. Stein noch sehr fehlt; sodann Seitens der neueren Staatswissenschaft, besonders der inneren Verwaltungslehre durch die Lehre von der Selbstverwaltung in ihrer organischen Verbindung mit der Staatsverwaltung, bezüglich deren auf Gneist's bekannte Werke über die englische Selbstverwaltung u. s. w. und namentlich auf L. Stein's grosses System der Verwaltungslehre und zum Theil auch bereits auf meine Finanzwissenschaft, besonders die neueste (3.) Auflage, zu verweisen ist. Stein hat in letzteren Werke den Selbstverwaltungskörpern ihre Stelle in der von ihm sogenannten Volkswirtschaft (s. bes. 3. Aufl. S. 80) und ihrem Finanzwesen im „Organismus der Finanzverwaltung“ (eb. S. 126—156) gegeben, womit aber vorläufig doch mehr die formale als die materielle Seite der Aufgabe gelöst ist, — eine Behandlung der Sache, welche sich ja auch sonst vielfach bei Stein findet und womit er sich, seiner Neigung und Richtung gemäss, dann begnügt. Vgl. jetzt auch die schöne Abhandl. v. Ernst Meier, d. Verwaltungsrecht, in d. 3. Ausg. v. Holtzendorff's Rechtsencycloped. — Die Hauptaufgabe besteht darin, auch nach Gegenständen die Thätigkeitsgebiete der Selbstverwaltungskörper unter einander und gegenüber der Sphäre des Staats (bez. des

§. 14. — 2) Die zweite Forderung, welche für die Behandlung der Finanzwissenschaft zu stellen ist, betrifft die stete Beachtung der Beziehungen zwischen der Finanzwirthschaft einer- und der Volkswirthschaft des privatwirthschaftlichen Systems anderseits. Die Finanzwirthschaft liefert die sachlichen Mittel zur Herstellung der Leistungen des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Von Art und Umfang dieser Leistungen hängt nothwendig stets die Abgrenzung desjenigen Gebiets der Volkswirthschaft ab, welches dem privatwirthschaftlichen System verbleibt. Die Finanzwirthschaft bezieht aber jene sachlichen Mittel grösstentheils durch den ihr eigenthümlichen Zwangserwerb, die Besteuerung, aus dem Einkommen der Privatwirthschaften. Auf dieser Seite erscheinen die Staatsleistungen u. s. w. mithin in ihren Kosten. Es ist nun die Aufgabe der Finanzwissenschaft, die Nothwendigkeit eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Werth der Staatsleistungen für das Volksleben und ihren Kosten für die Privatwirthschaften stets im Auge zu behalten. Die Finanzwissenschaft kann so wenig wie die Finanzpraxis einen ein für allemal festen absoluten oder relativen Betrag (im Verhältniss zum Volkseinkommen) angeben, welchen die Kosten der Staatsleistungen nicht überschreiten dürfen (s. u. §. 35). Denn je nach dem Werth der Staatsleistungen, nach ihrer Art und Güte kann und darf dieser Betrag sich verändern. Je mehr sich die Staats- und zwangsgemeinwirthschaftliche Sphäre bei den Völkern der modernen Welt ausdehnt,²⁾ sich also der communistische Character der ganzen Volkswirthschaft steigert, „eine desto grössere Quote der Ausgaben des Familienbudgets entfällt noth-

Reichs) principiell und erfahrungsmässig festzustellen, daraus die Anforderungen abzuleiten, welche die betreffenden verschiedenen Ausgabewirthschaften erfüllen müssen, und dann die principiell und erfahrungsmässig richtigen Deckungsmittel der dazu gehörigen Einnahmewirthschaften, daher namentlich die Steuersysteme der verschiedenen Haushalte des Staats und der Selbstverwaltungskörper zu bestimmen. Um letzteren Punct, um die Besteuerungsfrage, drehen sich auch gegenwärtig die praktischen Finanzprobleme auf diesem Gebiete vornehmlich. Sie spitzen sich hier insbesondere zu der Frage zu, ob das System der directen Staatssteuern in der Form von Zuschlägen auch dasjenige der Selbstverwaltungskörper sein oder — wohl richtiger — nach der Verschiedenartigkeit der Leistungen des Staats und dieser einzelnen Körper und nach der ökonomischen Natur derselben wenigstens theilweise ein besonderes sein soll. Vgl. darüber unten §. 47. In der Steuerlehre der späteren Finanzwissenschaft wird weiter zu specialisiren sein. Beachtenswerthe, wenn auch noch sehr vereinzelte Vorarbeiten auch für die systematische Wissenschaft liegen hier in den Arbeiten von Neumann (Progress. Einkommensteuer, Lpz. 1874), v. Brasch (Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Lpz. 1874), J. Faucher (Vierteljahrsschr. für Volkswirthschaft) bereits vor.

²⁾ Vgl. Wagner, Lehrb. I, Kap. 4, Abschn. 3. S. auch unten §. 36.

wendig auf Steuern, besonders an Gemeinde und Staat“.¹⁰⁾ Daraus ist keine nothwendige Ueberlastung der Privatwirthschaften abzuleiten, sondern es ist darin nur eine Folge einer veränderten — mehr gemein-, weniger privatwirthschaftlichen — Organisation der Volkswirtschaft zu erkennen. Aber die Finanzwissenschaft muss doch betonen, dass hier Alles ankommt auf eine richtige Bestimmung der Leistungen des Staats, so dass die letzteren stets wenigstens im Ganzen für die Volkswirtschaft den Ersatz für die Steuern bilden und die eigene Leistungsfähigkeit der Privatwirthschaften noch steigern. Davon hängt die Productivität der Verwendung ab, welche der Staat den Steuern giebt. Wird daher die Staatsthätigkeit in unrichtiger Weise ausgeübt und werden die Kosten derselben ohne genügende Berücksichtigung der Rückwirkungen der Finanzmassregeln auf die Volkswirtschaft aufgebracht, werden die Lehrsätze der Volkswirtschaftslehre dabei nicht gehörig zu Rathe gezogen, so muss die Finanzwissenschaft ihre warnende Stimme erheben. „Eine drückende, die Verarmung einzelner Volksclassen oder des ganzen Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstrieche¹¹⁾ oder listiger Kunstgriffe¹²⁾ bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen“ (Rau §. 12).

II. — §. 15. Die Finanzwissenschaft gehört zu den Staatswissenschaften, weil sie — selbst bei der im §. 13 in Aussicht gestellten Weiterentwicklung — vornemlich die Lehre von der Finanzwirthschaft des Staats ist. „Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muss unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche das Wesen des Staats, die Bestimmung desselben, die auf die einzelnen Staatszwecke gerichtete Regierungsthätigkeit sowie die im Staate obwaltenden Rechtsverhältnisse betreffen. So wie die Befugniss der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen und die hierzu nöthigen Mittel anzuwenden (die Finanzhoheit oder Finanzgewalt), in diesen Grundsätzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die

¹⁰⁾ Grundlegung, §. 171.

¹¹⁾ Die Finanzgeschichte liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von Juden, wie sie mehrere englische Könige, am Meisten Johann, anstiften (Rau).

¹²⁾ Solches Verfahren wurde sonst Plusmacherei genannt. Zincke, Kamelebibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthum kamen Massregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Gregorius Tholo-
2222. De republica, lib. III, c. 6 (Rau).

Grenzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeusserungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung den Staatsgläubigern vollständig Wort zu halten, theils aus einem staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu missbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus dem philosophischen Theile der Staatswissenschaft¹³⁾ und nimmt, wie die Innere Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), die Justizverwaltungslehre, die Militärverwaltungslehre u. a., eine Stelle in dem System der gesammten Staatswissenschaften ein.“ (Rau §. 11.)

III. — §. 16. In besonders nahe Beziehung tritt die Finanzwissenschaft vielfach mit der speciellen oder practischen Volkswirtschaftslehre (Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftlichen Verwaltungslehre). Der Grund liegt darin, dass die Thätigkeiten, welche der Staat hier ausübt, nicht nur die Ausgabewirtschaft, sondern oftmals zugleich die Einnahmewirtschaft des Finanzwesens betreffen. Ein bestimmtes Gebiet der Thätigkeit, z. B. das Münz-, Post- und Eisenbahnwesen, wird vom Staate übernommen, um es nach den Grundsätzen des gemeinwirtschaftlichen Systems zu leiten, aber es dient gleichzeitig mit zur Erzielung von Einnahmen, sei es um die Betriebskosten ganz oder theilweise zu decken oder um selbst noch einen Ueberschuss darüber hinaus zu geben. Die finanzielle Behandlung, welche der Staat diesen Einrichtungen angedeihen lässt, verändert sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens gewöhnlich wesentlich: Das finanzielle Interesse tritt stärker oder schwächer hervor und verschwindet vielleicht schliesslich ganz, weil der Staat dies durch das Volkswohl für geboten hält. In der Lehre von den Staatseinnahmen wird näher nachgewiesen werden, nach welchen verschiedenen Finanzprincipien der Staat eine von ihm geübte Thätigkeit oder geschaffene Einrichtung behandeln kann und in der Geschichte behandelt hat (s. u. §. 133).

Für die formelle Behandlung der Finanzwissenschaft selbst er-

¹³⁾ Dieser Theil wird auch reine Staatslehre oder allgemeines Staatsrecht, *ius publicum universale*, philosophisches Staatsrecht genannt. Ueber die Finanzhoheit s. v. Mohl, Encyclopädi. d. Staatswissenschaften, S. 285; Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 3. A., II, 376. u. oben Abschn. 2, §. 11, Anm. 12.

klärt sich aus diesen Verhältnissen die Thatsache, dass viele Gegenstände der Volkswirtschaftspolitik sowohl in dieser als in der Finanzwissenschaft eine Stelle finden können und auch gefunden haben. Die volkswirtschaftspolitische Bedeutung einer Einrichtung oder Thätigkeit des Staats für das Volksleben oder die finanzielle Bedeutung derselben für die Staatseinnahmen pflegt zwar in einem bestimmten Lande und Zeitalter zu überwiegen. Die Wissenschaft hat dann die Aufgabe, dies zur Geltung zu bringen und danach den Gegenstand mehr dem practischen Theile der Volkswirtschaftslehre oder mehr der Finanzwissenschaft zuzuweisen. Unter der Annahme eines gewissen Culturzustandes der Völker lässt sich auch principiell die finanzielle Ausnutzung einer Staatseinrichtung für Einnahmebeschaffung verwerfen, wie etwa diejenige des Schul-, des Münz-, des Landstrassenwesens bei den Culturvölkern unserer Epoche. Dann wird der Gegenstand grossentheils aus der Einnahmelehre der Finanzwissenschaft selbst auszuschneiden sein. Da es sich indessen in allen solchen Fragen meistens um controverse Punkte handelt, nach deren Entscheidung erst die Hinausweisung des Gegenstandes aus diesem Theil der Finanzwissenschaft wissenschaftlich begründet ist, so rechtfertigt es sich immerhin, einer solchen Materie einen Platz in letzterer Disciplin zu belassen, auch wenn dann wiederholte Erörterungen über denselben Gegenstand in den verschiedenen Theilen der Politischen Oekonomie nicht ganz zu vermeiden sind.¹⁴⁾

IV. — §. 17. Zu den Hilfslehren der Finanzwissenschaft gehören:¹⁵⁾

„1) Privat-Oekonomik,¹⁶⁾ nemlich Land- und Forstwirtschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen selbst an einzelnen

¹⁴⁾ Vgl. in den früheren Aufl. (incl. 6.) den §. 13. Die Frage ist eine ganz ähnliche wie die oben im 2. Abschn. §. 7 erwähnte. S. nam. dort Anm. 2 und das dazuelbst gegen L. Stein Gesagte, was hier nur zu wiederholen wäre. Er übersieht in seiner Polemik gegen die Hineinziehung mancher Gegenstände in die Finanzwissenschaft, die er meistens nur mir vorwirft, die jedoch zunächst an Rau's Adresse gehen müste, dass eben die finanzielle Behandlung streitig ist, in der Geschichte vielfach gewechselt hat und eine bestimmte principielle Entscheidung, die für die Gegenwart ganz richtig sein mag, nach geschichtlicher Auffassung, welche Stein doch sonst so energisch vertreten will, nicht die allein richtige ist. Die unbedingte Hinausweisung eines solchen Gegenstands aus der Finanzwissenschaft beruht also doch auf einer *petitio principii*.

¹⁵⁾ Nach Rau, §. 14.

¹⁶⁾ Vgl. Roscher, System. I, §. 20. Rau in den früh. Ausgaben der Volkswirtschaftsl. (bis incl. 8.) §. 23.

Gewerbsgeschäften Theil nimmt, sondern auch weil ohne Kenntn des Gewerbebetriebes das aus demselben herfließende Einkomm nicht genau besteuert werden kann.¹⁷⁾

„2) Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, o Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösu mannigfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnung aufgaben beschäftigt. Der Kreis der Gegenstände, bei welch sich Anlass zu Berechnungen ergibt, ist keineswegs geschlosse sondern erweitert sich fortwährend. In den Finanzgeschäften wi besonders von den geometrischen Reihen wegen der Zinsbere nungen vielfacher Gebrauch gemacht¹⁸⁾“ (Rau).

§. 18. — 3) Geschichte und Statistik des Finanzwese sind für die Finanzwissenschaft, wie Geschichte und Statistik üb haupt für die ganze Politische Oekonomie, einerseits Hilfswisse schaften, andererseits Methoden der Beweisführung u daher der Fortbildung.¹⁹⁾

¹⁷⁾ Die für die Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewand Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger. Die Staatswirthschaft chemie, Wien, 1843.

¹⁸⁾ Neuerlich wird von Mathematikern dieser Theil der angewandten Zahlenleh für unnöthig gehalten, weil die allgemeine Arithmetik ausreiche. Allein es giebt vie Aufgaben, zu deren Lösung Kenntniss gewisser Geschäfte und Einrichtungen gehö — Die Engländer, der gründlichere Graunt (1662) und später Petty (1690), werd als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen ma auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens at zunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik ang hören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen und politischen Reche kunst. Altenburg, 1781. (Vgl. A. Wagner, Art. Statistik in d. Staatswörterb., X, 42 Gperry, stat. mor. de l'Anglet. Einl. Haushofer, Lehrb. d. Statist., Wien 187 §. 14.) — Michelsen, Anleitung zur juristischen, politischen und ökonom. Reche kunst. Halle 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und for wissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heide berg, 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische und staat wirthschaftl. Rechnungen. Leipzig, 1829 (beide letztere Werke mit Tabellen, welch die Berechnung abkürzen). — Müller, Arithmetik und Algebra, Heidelberg, 183 — Eisenlohr, Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnunge des Geschäftslebens. Heidelberg, 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik. Heide berg, 1845. — Oettinger, Anleitung zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnunge Braunschweig, 1845. Dessen weitere Ausführung der politischen Arithmetik. 1863. — Beskiba, Lehrbuch für die juristische, politische und kameralist. Arithmetik. Wie 1862. — Wild, Politische Rechnungswissensch. I. B. München, 1862. — Die frühe sog. Mathesis forensis beschäftigt sich dagegen mit mathematischen Fragen, die sic bei gerichtlichen Geschäften ergeben. Polack, (Math. for. 2 Aufl. Leipzig, 174 4^o.) zieht Aufgaben der Geometrie, Baukunst, Mechanik (z. R. bei Mühlen) und Chr nologie mit herbei. (Rau.)

¹⁹⁾ Die nähere Begründung dieser Auffassung gehört in das 6. Kap. der „Grund legung“ in dem späteren 2. B. der Allgem. Volkswirtschaftsl. Rau's Ansichte (Volkswirtschaftsl. bis incl. 8. Aufl., I, §. 24, 25) sind hier unzureichend. Rosche

a) Wenn in beiderlei Beziehung die Geschichte bisher keine hervorragende Bedeutung für die Finanzwissenschaft, wie für andere Theile der Politischen Oekonomie, gewonnen hat, so liegt dies zunächst an dem äusseren Grunde, dass es an genügenden Arbeiten über die Geschichte des antiken, mittelalterlichen und selbst vielfach des neuzeitlichen Finanzwesens noch sehr fehlt, ein Mangel, welchen neuere Studien und Quellenforschungen indessen mehr und mehr heben.²⁰⁾ Sodann aber ist es auch aus einem principiellen Grunde nicht wahrscheinlich, dass die Finanzgeschichte für die moderne Finanzwissenschaft auch nach Beseitigung dieses Mangels die Bedeutung eines ebenso wesentlichen Fortbildungsmittels wie sonst für die Politische Oekonomie erlange.

Dieser Grund liegt in dem innigen Abhängigkeitsverhältniss der Finanzwirthschaft vom Gange des Staatslebens. In das moderne Staatsleben sind Factoren eingetreten, welche dem Mittelalter fehlen, und sich nur in einigen Punkten Ähnlich im Alterthum, besonders im Römischen Staate der Kaiserzeit, finden.

Der Umfang und der Inhalt der Staatsthätigkeit hat sich gegen jede frühere geschichtliche Periode unserer Culturvölker ausserordentlich erweitert und verändert und diese Bewegung dauert fort. Die Ausgabewirthschaft des modernen Staats lässt sich daher mit derjenigen keines anderen genügend vergleichen. Zur Deckung des Finanzbedarfs müssen deshalb auch Mittel eines früher nicht gekannten Umfangs in Anspruch genommen werden (§. 36, 37).

Bei der Wahl dieser Mittel befindet sich die moderne Welt wiederum in einer vollständig anderen Lage als die frühere Zeit. Nach der Aufhebung aller Unfreiheitsverhältnisse, dem Fortfall ständischer Vorrechte in der Besteuerung, nach der Anerkennung allgemeiner persönlicher Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit und freien Eigenthums muss die Staatsgewalt nothwendig ganz anders bei der Deckung ihres Bedarfs verfahren, als sie es ehemals thun konnte. Die Entwicklung des modernen Gesellschaftslebens, der modernen Volkswirtschaft, des Systems der freien Concurrenz, der

²⁰⁾ wird besonders der Statistik nicht gerecht, s. dessen System. I, §. 18, 22, 26. Meine Auffassung s. bes. in d. Abh. Statistik in Bluntschli's Staatswörterb. XI, 400 ff., am S. 457 ff.

²¹⁾ S. u. §. 29. Selbst heute sind wir noch vielfach, was verarbeitetes Material angeht, auf veraltete Werke, wie Hüllmann, v. Lang u. A., angewiesen.

Technik, des Communicationswesens stellt ebenso viel neue Anforderungen an die Beschaffung der Staatseinnahmen wie an die Function des Staats und damit an die Ausgabewirtschaft des Finanzwesens. Das moderne Rechtsleben, das neuere Völkerrecht sind weitere Factoren von weitreichendem Einfluss auf die mögliche Art der Deckung des Finanzbedarfs.

Für die heutigen Aufgaben der Finanzwirthschaft, welche die Finanzwissenschaft mit zu lösen hat, bietet sich so kaum ein Analogon in der entfernteren Vergangenheit. Die Finanzgeschichte ist daher von grösstem Interesse als ein wichtiger Theil der allgemeinen politischen, der Cultur- und Wirthschaftsgeschichte, und der Schlüssel des Verständnisses für das in den einzelnen Staaten historisch überkommene Finanzwesen. Aber sie ist nur ein untergeordnetes Förderungsmittel der Finanzwissenschaft selbst, soweit letztere sich mit den practischen Aufgaben des Finanzwesens der Gegenwart zu befassen hat. Am Meisten eigentliche Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntniss möchte aus der Geschichte des Staatsschulden- und Papiergeldwesens der neueren Zeit und für das Finanzwesen der Gemeinden aus der Geschichte des städtischen Steuerwesens — eine übrigens noch sehr wenig bearbeitete Partie der Finanzgeschichte — zu gewinnen sein. Sonst ist es vornemlich erst die neuere und neueste Geschichtsperiode der modernen Staaten, in welcher die Finanzgeschichte von umfassenderer Bedeutung für die Fortbildung der Finanzwissenschaft wird. Denn in dieser Periode entwickelt sich der moderne Rechts- und Culturstaat, das neue Rechts-, Wirthschafts-, Culturleben mit seinen Anforderungen an den Staat und demnach an das Finanzwesen. Hier sind denn namentlich die Verhältnisse der bereits weiter vorgeschrittenen Länder, z. B. Englands und Frankreichs von Wichtigkeit als Gegenstand der wissenschaftlichen Belehrung. Die Finanzgeschichte wird hier aber in ihrer ziffermässigen Genauigkeit immer mehr zur Finanzstatistik.

§. 19. — b) Zur Finanzstatistik gehören das positive Finanzrecht, insbesondere der bestehenden Rechts- und Culturstaaten, und die Daten der Finanzrechnungen, welche damit das Material für die vergleichende Finanzstatistik liefern.

a) Das positive Finanzrecht, als ein Theil des positiven Staatsrechts; ²¹⁾ daher die verfassungsmässigen und gesetzlichen Be-

²¹⁾ Nicht als Recht, sondern als Thatsache des Staatslebens kommt dasselbe hier für die Finanzwissenschaft in Betracht und fällt insofern unter die

stimmungen über die Mitwirkung der Volksvertretung an der Feststellung und Controle des Staatshaushalts (Budgetrecht, Controlrecht). Ferner die Gesetze, Ausführungs- und Vollzugsverordnungen, Instructionen u. s. w. über Besteuerung, Verwaltung des werbenden Staatsvermögens, Staatsschuldenwesen und Finanzverwaltung im Allgemeinen. Auch die Steuergesetzentwürfe, die Motive zu denselben, die Kammerverhandlungen darüber.²²⁾

f) Die Finanzrechnungen. Jemehr das Budgetrecht der Volksvertretungen und deren verfassungsmässige Finanzcontrole und je mehr das Princip der Oeffentlichkeit in Finanzsachen sich einbürgerte, desto reicher, eingehender und leichter zugänglich ist dieses finanzstatistische Material geworden. Nothwendig ist dabei, namentlich auch für Vergleiche verschiedener Perioden und Länder, die Unterscheidung von Regierungsentwurf des Voranschlags oder Budgets (vorgelegtes Budget), von verfassungsmässig verabschiedetem Budget und Schlussrechnung (Ergebniss).

g) Die vergleichende Finanzstatistik hat die Aufgabe, aus der Vergleichung der Finanzrechnungen eines Staats in verschiedenen Perioden und verschiedener Staaten die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten. Zu diesem Zwecke müssen die finanzstatistischen Daten aber möglichst genau vergleichbar gemacht werden.

statistischen Gesichtspunct (das Wort Statistik hier allerdings noch in dem populären, älteren Sinne zugleich für Staats-Zustandskunde genommen).

²²⁾ S. die Werke über deutsches Staatsrecht von Zachariä, Bluntschli u. A. Ueber das neue deutsche Reich: v. Rönne, Staatsr. d. D. R., 2. Aufl., 2. B. Lpz. 1876; Laband, vergl. I. B., Tub. 1876, ders. in Hirth's Annalen, d. Finanzrecht d. D. Reichs, Jahrg. 1873, S. 405 ff. — Ueber Preussen v. Rönne, Staat u. preuss. Monarch. 3. Aufl., 1870—71; Grotefend, Grundr. d. Verfass. u. Verv.-Rechts im Nordd. B. u. Preuss. Staate, Arnsh. 1870, S. 148 ff. (Uebers. d. Verordn., ohne Auszug); Laband, d. Budgetrecht nach d. Best. d. preuss. Verfassungsurk. unt. Berücks. d. Verf. d. Nordd. Bund., Berl. 1871. — Ueber Baiern: Pözl, bair. Verwaltungsr., 3. Aufl., München 1871, S. 516. — v. Czörnig, Darst. u. Einricht. ab. Budg., Staatsrechn. und Contr. in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Baden, Württemberg, Frankreich u. Belgien. Wien 1866. — S. sonst auch d. Darstell. d. Staatsrechts d. einzelnen Staaten. — Das Material d. Gesetze u. s. w. in d. amtlichen Gesetzsaml. u. Regierungsbl., u. in den Sammlungen, welche davon veranstaltet sind (in Preussen die Heymann'sche und die Stöpel'sche Sammlung, f. Baden Wehrer's Repertor.) Sonst s. die leider noch überall vorhandenen Verarbeitungen in den Handbüchern der Finanzgesetzkunde, so f. Oesterreich Dessary, Grundz. d. österr. Finanzgesetzk., Wien 1855. Konopasek und Moritz, dann die Werke über den Haushalt einzelner Staaten, s. §. 28, welche regelmäßig das öffentliche Finanzrecht, die Finanzgeschichte und Statistik mehr oder weniger eingehend behandeln. Die werthvollste Partie in L. Stein's Finanzwissenschaft ist diejenige, welche speciell das Finanzrecht, als Theil des Verwaltungsrechts, behandelt, mit steeter Rücksichtnahme auf die Finanzsysteme und Finanzgesetze der 3 Grossstaaten, England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich u. in d. 3. Aufl. nach Besobrasoff) Russland; s. 3. Aufl. bes. S. 1—172.

Störend ist dabei, ohne dass dies immer genügend bei Vergleichen beachtet wird, dass in den einzelnen Ländern die Aufstellung von Brutto- und Nettobudget, (d. h. von Ausgaben und Einnahmen inbegriffen und abzüglich der durchlaufenden Posten, der Gewinnungs- und Erhebungskosten der Einnahmen u. s. w.) selten in ganz gleicher Weise erfolgt; ferner dass mitunter das moderne Princip der fiscalischen Kasseneinheit noch nicht ganz consequent durchgeführt ist, sondern für einzelne Zweige der Einnahmen und Ausgaben noch besondere Kassen bestehen. Bei finanzstatistischen Vergleichen, namentlich bei etwaigen Berechnungen der Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung oder des Verhältnisses zwischen Rohertrag und Reinertrag im Einnahmeetat stört ferner die sehr ungleiche Ausdehnung der privatwirthschaftlichen Thätigkeit in den verschiedenen Staaten (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen u. s. w.).²³⁾ Weiter hat auch die unmittelbare Vergleichung von Staaten und Staatshaushalten sehr ungleicher Grösse ihr Missliches, indem z. B. ein kleiner reicher oder armer Staat verglichen mit einem grossen Staat in zu günstigem oder zu ungünstigem Lichte erscheinen wird. Denn der grosse Staat wird oft aus Provinzen ungleicher Entwicklung zusammengesetzt sein, von denen manche Provinz jenem kleinen Staate gleicht, was aber bei der Zusammenziehung der Resultate des grossstaatlichen Finanzwesens nicht zum Vorschein kommt.²⁴⁾ Namentlich in Deutschland wird die

²³⁾ Durch Nichtbeachtung des angegebenen Umstandes entstehen die grössten Täuschungen. So berechnet selbst Horn in s. *annuaire du créd. publ.* p. 1860. S. 28 die Kopfquoten der Einnahmen u. Ausgaben der Hauptstaaten ohne Rücksicht auf jenes Moment: Baden nimmt hier gleich nach Gross-Brit. die zweithöchste Stelle ein. — wegen seines Eisenbahnwesens u. seines Bruttobudgets; Baiern mit seinem damal. Nettobudget trotz Staatsbahnwesens erst die zwölfte! Solche Zusammenstellungen sind ohne jeden Werth.

²⁴⁾ Viele Mühe, die Grundlagen für richtige Vergleichbarkeit herzustellen, gab sich v. Czörnig, d. österr. Budg. i. Vergleich mit jenen d. vorzügl. and. europ. Staaten Wien 1862. S. darüber meine Besprechung in d. *Gött. Gel.-Anz.* 1863, S. 81—110. Engel, krit. Beiträge z. vergl. Finanzstatistik, Preuss. Stat. Zeitschr. 1862, S. 14. Horn, *annuaire du créd. publ.* Par. 1859—61 (leider mit dem 3. Jahrg. eingegangen) und darüber meine Recension in d. *Gött. Gel.-Anz.* 1859, S. 1601—1620, worin überall auf d. methodol. Fragen der vergleichenden Finanzstatistik eingegangen ist. Ueber letztere s. bes. die Verhandlungen der internat. Statist. Congresses zu Paris London u. nam. Wien. Dann neuerdings: v. Riecke, d. internat. Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen, Stuttg. 1876 (im Auftrage der perman. Commission d. intern. Congresses gearbeitet), der die Schwierigkeiten u. unvermeidlichen Mängel aller vergleichenden Finanzstatistik näher nachweist (s. bes. Abschn. 5) und die neuere Literatur d. Finanzstatistik anführt. Die besten u. neuesten Versuche einer Vergleichung d. Finanzstatistik der Culturstaaten sind von Herm. Wagner im *Goth. Almanach* d. letzten Jahrgänge gemacht, bes. 1874. Mancherlei finanzstat. Vergleiche und weitere Bemerkungen über die Art sie anzustellen, folgen in den späteren Abschnitten dieses Werks, bes. auch in d. Ausgabelehre.

bei einem Vergleich Preussens mit einem Mittel- oder Kleinstaat oft übersehen. Und schliesslich darf nicht unbeachtet bleiben, dass die öffentlichen Thätigkeiten in verschiedenen Ländern und Zeiten zwischen dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern mannfach verschieden vertheilt sind (England-Continent!), was natürlich die Vergleichbarkeit der Daten der Staatsfinanzen und die Schlüsse daraus sehr erschwert.

δ) Endlich ist unter den Gegenständen der Statistik nicht blos die Finanzstatistik, sondern auch die allgemeine volkswirtschaftliche Statistik jedes Staats, wegen der Abhängigkeit des Finanzwesens vom Zustande der Volkswirtschaft, besonders zu beachten.²⁵⁾

V. — §. 20. Ueber das hier wie immer streitige Verhältniss der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis) äusserte sich Rau folgendermaassen:²⁶⁾

„Die blosse Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniss muss entschieden als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den richtigen Weg zu Verbesserungen zu finden; man bleibt aus Gewohnheit gerne bei dem Bestehenden, ohne es unbefangen zu prüfen, und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorrathes entbehren, selbst wenn darin noch Manches unreif wäre. Der Schein einer aus blosser Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist dann eine Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluss geäussert

²⁵⁾ Man sagt oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiss, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird“, so sagt Göthe. Ob unbedingt auch der Statistiker selbst, der die Mängel seines Materials kennt, ist eine andere Frage.

²⁶⁾ Der §. 20 ist fast wörtlich aus der früheren Auflage (§. 15—18) beibehalten, rührt also von Rau her. Freilich sind diese sehr richtigen Erwägungen fromme Wünsche des Theoretikers, angesichts z. B. der preussischen Praxis. Fehlt doch in Preussen fast jede theoretische oder wissenschaftliche Fachbildung der Verwaltungsbeamten überhaupt und der Finanzbeamten insbesondere. Auf den Universitäten wird sie wenigstens nach dem herrschenden Studien- und Prüfungswesen für unnöthig befunden, noch im Jahre 1876.

haben, auch muss diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, dass die Wissenschaft eine grosse Macht über die Ausübung besitzt, dass ihre Lehren auf vielerlei Wegen früher oder später in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und dass hierdurch grosse Verbesserungen zu Stande kommen.²⁷⁾

„Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Sie kann bei der Entwicklung allgemeiner Lehrsätze nicht in alle Verschiedenheiten der äusseren Zustände der Zeit und des einzelnen Landes eingehen und muss bei ihren Anforderungen eine gewisse, oder die gewöhnliche Lage der Dinge voraussetzen. Nur da, wo bloss wenige Fälle möglich sind ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muss also bei der Anwendung jener wissenschaftlichen Vorschriften auf ein einzelnes Land immer erst die besonderen Umstände erforschen und hieraus die Regeln für das zweckmässigste Verfahren ableiten. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muss oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, der Zustand der Gewerbe, die Wohlhabenheit des Volkes, die äussere Stellung des Staates u. dgl.

„Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dies war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen Politischen Oekonomie und des Umstandes, dass viele Bearbeiter derselben ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirtschaftlichen Grundlehren zugewendeten

²⁷⁾ Der theoretisch hochgebildete österreichische Finanzpractiker v. Hock setzt in seiner Schrift über „d. öff. Abgaben u. Schulden“ folgendes Wort Royer-Collard vor: „Die Theorie als überflüssig erklären, heisst den Hochmuth haben, man braucht nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man thut, wenn man handelt.“ Ueber das Verhältniss von Theorie und Praxis in einzelnen Finanzfragen z. B. der Valutafrage, s. A. Wagner, Russ. Papier-Währung, Riga, 1868, S. 14

hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hier und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu grosser Allgemeinheit aufgestellt, die verschiedenartigen obersten Grundsätze durchdrangen sich nicht immer gehörig, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden.²⁸⁾ Je glücklicher man diese Mängel vermeiden und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muss auch das allgemeine Vertrauen auf die Wissenschaft wurzeln.²⁹⁾

„Wie die gesammte Politische Oekonomie, so ist die Finanzwissenschaft demnach für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung unentbehrlich. Manche dieser Zweige wurden früherhin bloss nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens u. s. w. behandelt. In unserm Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, dass diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und dass man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Grundlehren zurückgehen muss, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmässig zu gestalten.

„Die Finanzwissenschaft ist ferner für die Rechtspflege und sogar innere Verwaltung im engeren Sinne von unzweifelhafter Bedeutung, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen (z. B. Steuerbetrug) die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens massgebend sind, und weil viele Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwirtschaft zugleich betreffen.

²⁸⁾ Wo dies noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder besonderer Regeln zu versetzen, wie dies in Frankreich oft geschehen ist. Wie aber die Wissenschaft mehr erfordert wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich (Rau).

²⁹⁾ Vergl. v. Jakob, Finanzwissenschaft, I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich bloss an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den blossen Praktiker, Beamten. Die Finanzgelehrten müssen zur zweiten, die Finanzpraktiker zur dritten Kategorie gehören, um nützlich wirken zu können. In Männern wie Malchus, J. G. Hoffmann, Nebenius und Hock hat die deutsche Finanzwissenschaft Vertreter kennen, welche mehr als ähnliche bei irgend einem anderen Volke Theorie und Praxis auf diesem Gebiete vortrefflich vereinigt haben.

„Die Finanzwissenschaft ist endlich auch dem Gebildeten dem Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will nützlich und geradezu unentbehrlich Demjenigen, welcher in Gemeindefürsorgeämtern, in den Parlamenten und in den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörper zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist.“

4. Abschnitt.

Die Entwicklung der Finanzwissenschaft und ihrer Literatur.¹⁾

§. 21. Die Geschichte der Finanzwissenschaft steht mit der Geschichte der Finanzwirtschaft in Zusammenhang. Theorie und Praxis wirken gegenseitig auf einander ein.

Die Anfänge einer halbwegs wissenschaftlichen Erörterung des Finanzwesens gehen nicht über den Beginn der neueren Zeit, das Reformationszeitalter, hinaus. Etwas bedeutendere Ansprache werden kaum vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befriedigt.

„Für die frühere Zeit, wo es noch kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze und keine diesen Gegenstand behandelnden Schriften gab, lässt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Meinungen und Regeln schliessen, nach denen die Staatsmänner handelten. Doch muss man bei diesem Schluss vorsichtig sein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Auch später, als man anfang, das Finanzwesen wissenschaftlich zu betrachten, gingen die Schriftsteller meistens von den Einrichtungen der Staaten aus und beschäftigten sich mit Vorschlägen zu verschiedenen einzelnen Verbesserungen derselben, bis allmählig durch Vergleichung des Staatshaushaltes verschiedener Länder und Erforschung allgemeiner Grundsätze der Gesichtskreis sich erweiterte.“ (Rau §. 19).

¹⁾ Eine eigentliche umfassendere Literaturgeschichte der Finanzwissenschaft fehlt. Man ist auf die allgemeine Literaturgeschichte der Politischen Oekonomie, die freilich die Finanzliteratur oft nur sehr nebenbei (mitunter gar nicht berührt und auf die kurzen Abrisse und Bibliographien der systematischen Werke der Finanzwissenschaft angewiesen. Aus der allgemeinen Literaturgeschichte s. das fleissige und stoffreiche Werk von Kautz, geschichtl. Entwickl. d. Nat.-Oek. u. ihrer Literatur, Wien, 1860 und jetzt, bes. auch f. d. ältere deutsche Finanzliteratur W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonom., München, 1874 (vgl. Register s. v. Finanzwissenschaft, Finanzen). K. Walcker's „z. Gesch. d. Finanzwiss.“ („Zeitfragen“, Leipzig u. Cassel, 1874, S. 183—196) enthält nur einige Aphorismen. — Der Text dieses Abschnitts ist an die Stelle der §§. 19—23 der früheren Auflagen (incl. 6.) getreten.

I. — §. 22. „Dem ganzen Alterthum und Mittelalter war eine methodische Behandlung des Finanzwesens fremd, und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand bei den Gelehrten in einer Geringschätzung, die von einer Vervollkommnung der Finanzverwaltung abhielt. Obgleich z. B. in Athen und Rom mancherlei Steuern und andere Staatseinkünfte mit einiger Sorgfalt behandelt werden, so hielt man es doch nicht der Mühe werth, Klagheitsregeln für dieselben niederzuschreiben und allgemeinere Grundsätze aufzusuchen. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind zwar für die Kenntniss der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe.“ (Rau §. 19).²⁾

II. — §. 23. In der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit, als die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen. Es waren die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen des Zeitalters, welche auch auf die theoretische Beschäftigung mit Finanzfragen hinwiesen: einerseits die beginnende Loslösung des Staatsbegriffs von der patrimonialen Auffassung; das Emporkommen des fürstlichen Absolutismus, wodurch doch die Entwicklung eines eigentlichen Staatslebens begünstigt wurde; die Umgestaltung in der Wehrverfassung; die Einbürgerung des römischen Rechts (auch des Fiscalrechts); der wachsende Staatsbedarf im Gefolge von alle Dem; anderseits in ökonomischer Hinsicht der Uebergang von der Natural-Geldwirtschaft; die Geldentwerthung in Folge der americanischen Silberausbeute; dazu die allgemeine bevormundende Tendenz in der Wirtschaftspolitik, die mercantilistische Politik, die Begünstigung des Regalienwesens in der Praxis; die Säcularisation des geistlichen Guts in den protestantischen Ländern, die u. A. eine andere Regelung des Armenwesens gebot.

„1) Aber die ersten literarischen Versuche sowohl in grösseren

²⁾ Xenophon's kleine Schrift: *νόμοι ἢ περὶ προσόδων*, de redivibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, stattlich von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaus auf Silber, und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. Vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik ist vollständig unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III, S. 252. (Rau.) Ueber die literarische Bearbeitung des antiken und mittelalterlichen Finanzwesens s. u. in §. 25 bibliographische Uebersicht. S. 46.

staatswissenschaftlichen Werken, als in der abge-
sonderten Darstellung des Finanzwesens waren
und blieben lange doch sehr mangelhaft. Sie zeugen mehr
für den Sammlerfleiss, als für die gründliche Sachkenntniss ihre
Verfasser, welche zwar manche gute, aber auch oft sehr platte
Lehren der Sparsamkeit, Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Klug-
heit aufstellten, jedoch die zur Erläuterung bestimmten Thatsachen
aus den verschiedensten Zeitaltern und Staatsverhältnissen her-
nahmen und wenig Einsicht in den Zustand und die Bedürfniss-
der Gegenwart bewiesen.“ (Rau §. 20).

2) Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Ge-
schäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen strengere wissen-
schaftliche Grundsätze nicht vor den Augen. Mercantilistische
Ansichten äussern dabei vom 17. Jahrhundert an immer mehr ihren
Einfluss auf die Finanzliteratur.

3) Die deutschen Autoren knüpfen im Uebrigen, dem Zustand
der Praxis gemäss, vorzüglich an das Domänen- und Regalien-
wesen der Territorien an und machen allmählig die Finanzlehre
zu einem Theil der Kameralwissenschaft. Das Domänen-
wesen gilt fast allgemein als der wahre Kern des Finanz-
wesens. Da aber bei dem steigenden Staatsbedarf und dem noch
unentwickelten, mehrfach noch an die unliebsame ständische Zu-
stimmung geknüpften (directen) Steuerwesen die Domäneneinkünfte
immer weniger ausreichen, wird das Augenmerk stärker auf die
Entwicklung des Regalienwesens, der indirecten Abgaben, der
Accise u. s. w. gelenkt, worüber dann auch in der Literatur
debattirt wird. Die Lehre von den Staatsausgaben blieb schon
wegen des Mangels leitender staatsrechtlicher Sätze sehr unvoll-
kommen. Doch wirkten deutsche Schriftsteller, von einem richtigen
Gefühle geleitet, mehrfach eifrig für Ordnung, Gerechtigkeit und
Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht tiefer zu begründen
vermochten.³⁾

³⁾ N. 3 z. Th. nach Rau § 20. Eine Characteristik d. einzelnen ält. Autoren ist be-
der Unklarheit ihrer Meinungen u. der Verwirrtheit ihrer Darstellung mit wenigen Worten
nicht wohl zu liefern u. durch den Werth der Schriften auch hier nicht geboten. Aus
der deutschen älteren Literatur, namentlich des 17. Jahrhunderts, giebt Roscher
in s. Gesch. d. Nationalökon. meist genauere Auszüge. Besonders wichtig sind zwei
Perioden mit ihrer Literatur, die von Roscher sogenannte des „Eindringens
des wälschen Regalismus“ im 16. Jahrhundert, der aber in Deutschland nicht
solche Bedeutung wie im Auslande (Frankreich, Italien) gewann, s. bes. Roscher
a. a. O. §. 35, 39 (S. 151 ff., 158 ff.), und die Periode des sogen. Accisestreit
am Ende des 17. Jahrhunderts und später noch, bes. in Brandenburg. Siehe darüber
und über die sich anknüpfende Literatur Roscher §. 74 (S. 319 ff.), v. Inama-

4) Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus ändert sich in diesem Zustande der Finanzliteratur doch nur wenig. Im Wesentlichen auf Grund der bisherigen Anschauungen, wenn auch allmählig unter dem Einfluss der neueren Staats- und Rechtsphilosophie, besonders Wolff'scher eudämonistischer Richtung, wurde die Finanztheorie nur mehr und mehr systematisirt und im Einzelnen mehr ausgebildet. Der Anschluss an die Kameralwissenschaft wurde noch enger. „In diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse erhielt die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle.“⁴⁾ Die besseren Schriften

ergz in d. Tab. Ztschr. 1865 (XXI), 515 u. Gliemann, ebendas. 1873 (XXIX),
 - im Einzelnen sind zu nennen: zunächst zwei französische Staatsgelehrte:
 Bodinus (Bodin, † 1596), de republica, Lib. 6, cap. 2, de aerario (bes. die
 aeraria hervorgehoben), zuerst französisch 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf.
 merkwürdigen Werkes war neben seiner unermesslichen Gelehrsamkeit auch in
 Staatskassen bewandert. Vgl. über ihn Baudrillart, Bodin et son temps, Par.
 - Gregorius (Grégoire) Tholozanus (von Toulouse, † 1597), De repu-
 blica 2 Bände. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4.
 Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Ausgabe von 1597,
 nach der Biographie gén. XXI, 579 ist die älteste Ausgabe zu Cahors 1595
 von Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verfasser
 omnia ingerit et pauca digere; vgl. Rau, Primae lineae historiae politicae,
 - Bodinus wird von Gregorius nicht erwähnt, scheint aber von ihm hie-
 zu benutzt worden zu sein. Gregorius hebt die juridischen und religiösen
 Momente mehr hervor als Bodin, neigt sich auch mehr zur unbedingten fürst-
 lichen Gewalt, ohne jedoch deren Missbrauch ungerügt zu lassen. — M. Z. Boxhorn,
 Tractatus politicae, Lib. I, cap. 10 in dessen Varii tractatus politici, Amstel. 1643,
 (wird aber bemerkenswerth). (Rau §. 20 Anm. a).
 - Auch Abhandlungen des Strassb. Prof. Obrecht von 1609 u. 1610 (Vertreter
 des Regalismus) (Roscher S. 153 ff.). Jac. Bornitius, aerarium, Francof. 1612
 - eine Finanzwissenschaft, Roscher S. 184, 193). Besold, De aerario,
 Mainz 1615 (?) und mehrfach später (Roscher S. 203, gegen die willkühr-
 liche Ausdehnung des Regalienwesens). Klock, tract. oecon. polit. de contributione
 Brem. 1634, u. tract. etc. de aerario, Norimb. 1651, 2. Ausg. 1671. (Roscher
 S. 215. — Am Bedeutendsten, von lange nachwirkendem Einfluss war der tüch-
 tige Staatsmann V. L. v. Seckendorff, dessen auch das Finanzwesen mit behan-
 delndes Werk der „Teutsche Fürstenstaat“ (zuerst 1655 und vielfach, bis in die Mitte
 des 18. Jahrhunderts hinein, neu aufgelegt) „lange Zeit die vornehmste Grundlage des
 politischen Unterrichts auf den deutschen Universitäten gebildet hat“ (Roscher S. 238,
 eingehend würdigt). Er betrachtet freilich, bei allem Maass im Einzelnen,
 die Zeit characteristisch, „die ganze Volkswirtschaft aus dem Standpuncte des
 allmählig höfisch und domanial gefärbten Regierungshaushalts“ (Roscher
 S. 238). Ein Zerrbild der patrimonialen Auffassung, aber deshalb noch character-
 istisch für die Periode, ist des absolutistischen W. v. Schröder „Fürstl. Schatz-
 kammer“, zuerst 1686 und vielfach neu aufgelegt, worin die Pflege der Unter-
 richtung im fiscalischen Interesse empfohlen wird (Roscher S. 294). Auch die be-
 rühmtesten Staatsgelehrten H. Conring (de aerario boni principis u. s. w.,
 S. 260) und Puffendorf (ebendas. S. 316) haben das Finanzwesen mit
 behandelt. — Auch Sully's Memoiren sind endlich aus dieser Periode zu erwähnen.
 S. die Literatur in Rau, Grundriss der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. —
 Die finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Kameralistenbibliothek, III,
 S. 11751).

dieses Zeitraumes⁵⁾ sind vorzüglich darum noch jetzt brauchbar, weil sie die in der Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theil erhalten haben. Die lange Reihe italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenig Ausbeute, einzelne Aufklärungen über das Münz-Steuerwesen ausgenommen.“ (Rau §. 21).⁶⁾

III. — §. 24. Die streng wissenschaftliche Periode der Finanzwissenschaft beginnt, wie diejenige der gesammten Politischen Oekonomie,⁷⁾ erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Hauptmomente zeigen sich darauf von Einfluss. Zunächst zumeist die Entwicklung der neueren Volkswirtschaftslehre der „Theorie der freien Concurrenz“, in der Lehre der Physiokraten (Quesnay, Turgot) und mehr noch in dem epochenmachenden Werke von Adam Smith. Sodann der Umschwung der Rechts- und Staatsphilosophie und in der (theoretischen) Politik, in Anknüpfung an Montesquieu, Rousseau und schliesslich und hauptsächlich an Kant. Endlich, den Ausschlag gebend, die practische Umgestaltung des politischen

⁵⁾ Duval, *Elémens des finances*, P. 1736. — Dutot, *Reflexions politiques sur les finances et le commerce*, La Haye, 1738—54, II. B. — de Bielfeld, *Institutions politiques*. 1760. I. Ch. 11 und 12 (Roscher S. 426). — Gasser (Inhaber des neuen ökonomischen Lehrstuhls in Halle), *Einleit. zu d. ökon., polit. u. Kameralwissenschaft* (1729), 1. B., eine „nach den damaligen Begriffen ziemlich vollständige Finanzwissenschaft“ (Roscher S. 372). — G. H. v. Justi († 1771), *System des Finanzwesens* Halle, 1766. 4^o, und dess. *Staatwirthschaft*, II. B. 1. Ausg. 1752, 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. Justi war auf dem Gebiete der Finanz- und Polizeiwissenschaft wohl der bedeutendste Systematiker seiner Zeit (Roscher S. 444 über s. Finanzwiss. S. 461—465), wird aber von L. Stein doch überschätzt. — Der finanziellen Artikel in Bergius, *Polizei- und Kameralmagazin*, 1767 ff., IX Bände (Das Neue Polizei- und Kameralmag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. wurde der österreich. Nationalökonom J. v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817) mit s. berühmten Werke: *Grundsätze der Polizei, Handels- und Finanz*, 3. Bd. 1. Ausg. 1765, 7. Ausg. 1804, die hervorragendste Erscheinung auch auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft (S. Roscher S. 533 ff., über s. Finanzwiss. S. 548 ff.), von A. Smith bis zuletzt noch kaum berührt, seiner eigenthümlichen „Bevölkerungstheorie“ huldigend, aber in seinem Urtheil, auch über Finanzsachen, doch schon, seiner Zeit entsprechend, mehr ein moderner Mann. — v. Pfeiffers *Grundriss des Finanzwesens*, Leipzig 1781, und dess. *Lehrbegriff sämtl. ökonom. u. Kameralwissenschaften*, 1764—1778. VI. — Mortimer, *Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften*, d. v. Engelbrecht, Hamburg, 1781. — Groullé de Groubenthal, *Théorie générale de l'administration des finances*, P. 1788. II. B. — Jung, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, 1789. — Rössig, *Die Finanzwissenschaft* 1789 (Fleiss ohne Urtheil), (z. Th. nach Rau §. 21 Anm. b).

⁶⁾ Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, *Grundsätze der bürgerl. Oekonomie*, I. Theil, Kap. 2. — Vergl. übrigens Pecchio, *Storia della economia pubblica in Italia*, Lugano, 1829. (Rau.)

⁷⁾ Dieser Satz bleibt bestehen, auch bei aller Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung einzelner Schriftsteller vor A. Smith und den Physiokraten. mercantilistische und freierer Richtung.

socialen und wirthschaftlichen Lebens durch die französische Revolution und die mit ihr in Verbindung stehenden Ereignisse.

1) Die Physiokraten haben vor Allem durch ihre einseitige Steuertheorie, die Lehre vom *impôt unique*, von der einzigen allgemeinen Grundsteuer, welche an die Stelle aller anderen Steuern treten sollte, anregend und befruchtend auf die Finanztheorie, wenn auch nicht auf die Praxis eingewirkt.⁸⁾

„A. Smith verbreitete hierauf ein neues Licht über das Finanzwesen, indem er die volkswirtschaftliche Grundlage desselben in seinem der ganzen Politischen Oekonomie gewidmeten Werke entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem grösseren Ganzen der Volkswirtschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Massregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehabt hatte“ (Rau §. 22). Allerdings hat selbst Smith, wie L. Stein mit Recht sagt,⁹⁾ zwar schon eine ziemlich vollständige Staatswirthschaftslehre, aber noch keine vollendete Finanzwissenschaft geliefert, weil ihm in seinen Erörterungen über das Finanzwesen ein einheitliches leitendes Princip noch fehlte. Dies war die nothwendige Folge seiner mangelhaften, dürftigen Staatslehre, namentlich der vollständigen Verkennung der universalen Bedeutung des Staats für das Volksleben und der Bedingtheit der Volkswirtschaft (selbst des von A. Smith und seiner engeren Schule eigentlich allein betrachteten privatwirtschaftlichen Systems) durch den Staat. Aber von diesem allerdings verhängnissvollen Fehler abgesehen hat A. Smith auch hier mit dem 5. Buche seines berühmten Werks vom Volkswohlstande Epoche gemacht, massgebenden, in der englischen Literatur eigentlich noch heute nachhaltigen Einfluss auf die theoretische Auffassung und Behandlung des Finanzwesens ausgeübt und schon ein ziemlich abgerundetes System der Theorie entworfen. Die auch äusserlich enge Verbindung, in welcher er

⁸⁾ Ganz an Versuchen zur praktischen Verwirklichung der physiokrat. „einzigen Steuer“ hat es allerdings nicht gefehlt. S. über die Experimente in Baden den Aufsatz von Emminghaus in Hildebr. Jahrb. 1872, XIX, 1 ff. über Karl Friedrich von Baden.

⁹⁾ Stein. Finanzwiss., 1. Aufl., S. 6.

das Finanzwesen mit der Politischen Oekonomie behandelte, blieb für die ausländische Wissenschaft bis heute bestehen. Die sich selbständig stellende deutsche Finanzwissenschaft ist in ihrer Systematik aber auch noch von Smith beeinflusst worden.

2) Der Fortschritt der Philosophie und die französische Staatsumwälzung haben dann zu neuen staatswissenschaftlichen Untersuchungen über die Aufgaben des Staats und die Grenze seiner Thätigkeit geführt, wodurch neue staatsrechtliche Sätze gewonnen und der Finanzwissenschaft von einer anderen Seite an vorgearbeitet wurde. Der Uebelstand war nur hier die übertriebene Reaction der Kant'schen Staatslehre gegen die endämonistische Theorie der Wolff'schen Schule und gegen die Praxis des Staats des „aufgeklärten Despotismus“. Diese Reaction bewirkte eine bedenkliche, der concreten Sachlage auch durch widersprechende Entleerung des Staatsbegriffs, welche sich mit der einseitigen und ungeschichtlichen Opposition des Smithianismus gegen alle „Staatseinmischung“ in das (materiell wirtschaftliche Gebiet begegnete. Die falsche Lehre von Smith und seiner Schule über die Unproductivität der Dienstleistungen¹⁰⁾ und damit auch des Staats leistete dieser verhängnissvollen Richtung noch Vorschub.¹¹⁾ Trotzdem gewann aber unter diesen verschiedenen Einflüssen die Finanzwissenschaft eine festere systematische Gestaltung und es bereitete sich in Folge dieser Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der seitdem zwar langsam, aber doch unaufhaltsam sich vollzieht.

§. 25. Die wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens hat sich übrigens im Auslande und in Deutschland bemerkenswerth verschiedenartig gestaltet.

1) „Die vielen Bearbeitungen der Politischen Oekonomie seit Adam Smith erstreckten sich gewöhnlich auch auf das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in den nichtdeutschen Werken jener Art nicht vollständig systematisch behandelt, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirtschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung der

¹⁰⁾ Vgl. über die connexe Frage von der Ausdehnung des Begriffs „wirtschaftl. Gut“ auf die Dienste Wagner, Lehrb. I, §. 16—20.

¹¹⁾ Ueber diese Staatsauffassung der Kant-Smith'schen Schule s. ebendas. bes. d. Kap. 4, mit der Vorbemerk. S. 241 ff.

Steuerverwesens, der Staatsausgaben und Staatsschulden, die man bei der volkswirtschaftlichen Lehre von der Consumption einschaltete.“ (Rau, §. 23.) Eine principielle Auffassung der Bedeutung der Finanzwirthschaft für die Volkswirthschaft fehlt hier bis in die Gegenwart fast durchweg. Aber im Einzelnen wird Bedeutesendes geleistet, besonders in der Lehre von den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern, von der Ueberwälzung der einzelnen Arten Steuern. (Ricardo.) Die monographische Finanzliteratur knüpft gern an die grossen practischen Probleme des öffentlichen Lebens an, namentlich in England, an die Fragen des Staatsschuldenwesens, des Papiergelds, der Münz- und Bankpolitik, des Zollwesens u. s. w. In neuester Zeit finden sich auch Anklänge an die socialpolitische Auffassung des Finanzwesens. Im Einzelnen zeigt sich hier in der englischen und französischen Literatur fast immer der Tact, den die Anschauung grosser Staatsverhältnisse verleiht, wodurch auch die reinen Theoretiker vor dem Doctrinarismus bewahrt werden, zu welchem gerade auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft die „Theorie der freien Concurrrenz“ sonst so leicht geführt hat. Aber eine selbständige Finanzwissenschaft in deutscher Weise, als ein besonderer Theil der Politischen Oekonomie, fehlt der fremden Wissenschaft bis heute, soweit sie nicht, wie die osteuropäische und etwas die italienische, von der deutschen Wissenschaft beeinflusst wurde. Selbst besondere Werke über das ganze Finanzwesen sind in der englischen und französischen Literatur selten.

2) „In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, wurde dagegen von vielen Schriftstellern die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beibehalten, so dass sie als einer der drei Haupttheile der Politischen Oekonomie vorgetragen oder auch ganz ausschliesslich abgehandelt wurde. Diese Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert.“ (Rau.) Die in Deutschland doch immer vorhandene tiefere Auffassung des Staats und damit der Finanzwirthschaft, als der materiellen Bedingung des Staats, verbunden mit dem deutschen Sinn für systematische Behandlung wirkte hier günstig. Aber zwei Klippen hat besonders die ältere deutsche Finanzwissenschaft dieser Periode nicht immer vermieden. Sie hütete sich nicht immer vor dem Doctrinarismus, eine manchesterschuleartige Beschränkung der

Staatsthätigkeit zu befürworten, und sie betonte den öffentlichen Character der Finanzwirthschaft oft nicht genügend. Am letzteren Fehler war nicht selten die Enge des politischen Gesichtskreises kleiner Staatsverhältnisse schuld. Es hängt hiermit und mit dem thatsächlichen Zustande der deutschen Territorialfinanzen zusammen, dass das Domänen- und Regalienwesen gegenüber dem Steuer- und vollends dem Staatsschuldenwesen noch zu sehr im Vordergrund der Betrachtung stand. Zu einer principiellen Würdigung namentlich des Staatscredits gelangte die deutsche Finanzwissenschaft daher z. B. noch nicht, selbst Nebenius kaum ausgenommen. Ihren Höhepunct erreichte die ältere deutsche systematische Finanzwissenschaft sonst im Ganzen, wie hier wohl ausgesprochen werden darf, in dem für seine Zeit mustergiltigen Werke des Altmeisters Rau.

Ausser in den grösseren selbstständigen Werken und in den umfassenderen Systemen der Politischen Oekonomie wurde in Deutschland auch öfters ein Abriss der Finanztheorie in den allgemeineren „Werken über die ganze Staatswissenschaft oder über die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) gegeben, nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze. Daran reihen sich Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von grösserem oder geringerem Umfange, welche nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft lieferten. Der auf diesem Wege sich sammelnde Stoff erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils bloss beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und Brauchbarkeit für die Austübung und für die Fortbildung der Theorie. In dieser Hinsicht wurden die Verhandlungen der Ständeversammlungen, so wie die neuere Oeffentlichkeit der Finanzverhältnisse wichtig. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern, das der Gegenwart theils in bloss berichtenden, theils auch in beurtheilenden Schriften beleuchtet.“ (Rau, §. 23.)

IV. — §. 26. Eine neueste Entwicklungsphase der Finanzwissenschaft, welche jetzt in Deutschland wenigstens im Durchbruch begriffen ist, findet ihre Berechtigung in den Mängeln, welche nach dem Gesagten der bisherigen Finanzwissenschaft ankleben, und ihre Erklärung in der Umgestaltung der Anschauungen auf den nächststehenden Wissenschaftsgebieten, sowie in neuen Erscheinungen des öffentlichen Lebens. Dadurch erhält

die Finanzwissenschaft auch neue, erweiterte und veränderte Ziele.

1) In der Rechts- und Staatsphilosophie und (theoretischen) Politik ist an die Stelle der engen und einseitigen Kant'schen Schutzzwecktheorie und der rationalistischen Auffassung die organische und historische Auffassung des Staats getreten. Der Staat wird nicht mehr als eine willkürliche Bildung, die etwa auch unterbleiben könnte, nicht nur als ein, besten Falles, nothwendiges Uebel, sondern als die nothwendigste Bedingung und zugleich die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen betrachtet, als ein Product der Geschichte, mit dem jede Theorie als mit einer gegebenen Grösse rechnen muss. Der entleerte Staatsbegriff ist daher wieder angefüllt und dem Staate sind die umfassendsten Aufgaben vindicirt worden, namentlich neben denjenigen auf dem Gebiete des Rechtszwecks solche der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, ohne fest bestimmbare Grenzen. In der auch für die Finanzwissenschaft zunächst massgebenden volkswirthschaftlichen Auffassung erscheint der Staat als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften, als wahre Gesamtwirthschaft der Nation, stets in enger Verbindung mit den übrigen Zwangsgemeinwirthschaften, mit den grossen Selbstverwaltungskörpern. Die für den Staat erfolgenden Einnahmen und Ausgaben der Finanzwirthschaft erlangen ihre organische Stellung im Productions- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter. Sie fungiren als das Mittel des Umsatzes von materiellen in immaterielle Güter, von Sachgütern der Privatwirthschaften in Dienstleistungen des Staats und, durch den direct und indirect fördernden Einfluss der letzteren auf die Volkswirthschaft, wieder dieser Dienstleistungen in Sachgüter.¹²⁾

2) Dazu kommt noch ein wichtiges anderes Moment. Die neuere Wissenschaft der Nationalökonomie erkennt nicht nur den organischen Zusammenhang, die gegenseitige Abhängigkeit und Sich-Ergänzung des vornemlich durch den Staat vertretenen gemeinwirthschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Systems, sie sagt sich auch mehr und mehr von der optimistischen Auffassung des letzteren im Smithianismus los und sieht die

¹²⁾ Für das im Text Gesagte s. die näh. Darlegung u. Begründung in Wagner, Lehrb. I. bes. Kap. 4 u. Abschn. 1 u. 10 des 3. Kap.

grossen Bedenken des Systems der freien Concurrenz.¹³⁾ Sie lernt verstehen, dass die Gestaltung des privatwirthschaftlichen Productionssystems, die bestehende Eigenthumsordnung, besonders das Kapital- und Grundeigenthum, dass die auf dieser Basis sich vollziehende Vertheilung des volkswirthschaftlichen Productionsertrags oder Volkseinkommens mit der ökonomischen eine entscheidende sociale Bedeutung haben und dass die socialen Machtverhältnisse der Klassen und Individuen der modernen Erwerbsgesellschaft dadurch ihr Gepräge erhalten.¹⁴⁾ Zugleich erkennt die Nationalökonomie den Einfluss, welchen der Staat direct oder indirect auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die socialen Machtverhältnisse einerseits durch die Art seiner Thätigkeit, also durch die Art der Verwendung seiner Einkünfte, andererseits durch die Art seiner Besteuerung, als seiner hauptsächlichsten Einnahmequelle, und durch sein Creditsystem (Staatsschuldenwesen) ausübt.

Es entwickelt sich aus dieser Erkenntniss nun eine doppelte Forderung:

a) Zunächst die, die Ausgaben und das Besteuerungs- und Creditsystem so einzurichten, dass gewisse daraus bisher hervorgehende ökonomische und sociale Uebelstände abgestellt werden.

b) Sodann die weitere Forderung: dass auch solche Uebelstände, welche unabhängig von der bisherigen positiven Staatsthätigkeit und vom Einnahmesystem der Finanzwirthschaft sind, durch eine zweckentsprechende Socialpolitik gehoben werden. Daraus folgt dann für die Finanzen eine Aenderung und im Allgemeinen eine Ausdehnung des Finanzbedarfs, um mehr und andere Staatsthätigkeiten zu ermöglichen, und neben den rein finanziellen Gesichtspunct der Deckung des Finanzbedarfs tritt der Gesichtspunct einer „socialen Steuerpolitik“ zu dem Zwecke, eine andere Vertheilung des Volkseinkommens als die im System der freien Concurrenz auf der Basis der heutigen Eigenthumsordnung sich vollziehende mit Hilfe des Besteuerungssystems herbeizuführen. Es ist die moderne „socialle Frage“ in der Wissenschaft und im öffent-

¹³⁾ S. ebendas. Kap. 3, Abschn. 3 u. 5.

¹⁴⁾ Ebendas. Kap. 5, bes. Vorbem. S. 291 ff., 431 ff., Einleit. S. 297—312, Abschn. 9. 14—19.

leben Leben, welche hier umgestaltend auch auf die Finanzwissenschaft einzuwirken beginnt.¹⁵⁾

V. — §. 27. Diese Wissenschaft ist unter diesen Einflüssen gegenwärtig in einer ähnlichen Krisis begriffen wie die ganze Politische Oekonomie. Es ist weder zu erwarten noch zu verlangen, dass die grossen Probleme, welche hier vorliegen, von der Theorie bereits vollständig bewältigt sind. Vieles ist, wie im practischen Leben, noch unabgeklärt. Aber das Ziel möchte bereits feststehen: Die Finanzwissenschaft muss der neuen organischen Auffassung des Staats, den durchaus gemeinsamen Aufgaben der Staats- und der Selbstverwaltung und dem socialpolitischen neben dem fiscalischen Gesichtspunct im Steuerwesen und in der Ausgabewirthschaft gerecht werden. Damit schreitet sie weit über die Entwicklung hinaus, welche die ältere deutsche Finanzwissenschaft, selbst bei Rau, erreicht hat, und darin liegt auch die Erklärung und Rechtfertigung der tiefgreifenden Umgestaltung des Rau'schen Werks in der vorliegenden Bearbeitung.

Einigkeit über dieses Ziel herrscht freilich auch in der deutschen Wissenschaft noch nicht. Wird der erste Theil der Aufgabe, die Finanzlehre der neueren Auffassung des Staats und der Staats- und Selbstverwaltung anzupassen, auch immer mehr zugestanden und hat derselbe in L. Stein's Finanzwissenschaft bereits eine in vieler Beziehung vorzügliche Lösung gefunden, so wird der zweite Theil der Aufgabe, die zugleich socialpolitische Auffassung des Finanzwesens, noch um so mehr beanstandet, vielfach noch nicht einmal verstanden.¹⁶⁾

In der Finanzwissenschaft selbst kann die darauf bezügliche Controverse auch nicht ausgefochten werden, denn sie gehört hierher nur nach ihren finanztechnischen Consequenzen. Völlig

¹⁵⁾ Die nähere Begründung für das Gesagte sucht meine „Grundlegung“ zu geben. Kap. 3—5 u. im 2. Kap. die Abschn. 6 (§. 76—81) u. 10—12. S. auch Vorrede zu diesem 1. Bande d. Lehrbuchs S. VI. Aus der Finanzliteratur bes. v. Scheel, progress. Besteuerung, Tub. Ztsch. 1875 u. ders., Erbschaftssteuer, Hildebr. Jahrb. 1875.

¹⁶⁾ Vgl. z. B. die Aeusserungen Sötbeer's in Betreff einer Stelle über das socialpolitische Steuerprincip in meiner Vorrede zum 1. Bande des Lehrbuchs (S. VI.) in dem Aufsätze über d. Gesamteinkommen in Preussen im „Arbeiterfreund“ 1875. XLII, 255. Die schätzenswerthen Vergleiche des preuss. u. englischen Volkseinkommens und seiner Vertheilung, welche Sötbeer hier giebt, beweisen m. E. schon die Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens, die ich bekämpfen möchte. Und Sötbeer's frühere Arbeit über die Wirkungen des Staatsschuldenwesens ist selbst ein Beleg für die Nothwendigkeit, die socialpolitische Seite der Finanzregeln mit zu beachten.

zu erledigen ist sie allein in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, speciell in der „Grundlegung“, auf welche dafür hier zu verweisen ist. Dieses Werk stellt sich aber nunmehr auf diesen socialpolitischen Standpunct und wird versuchen, ihn auch im Finanzwesen zur Geltung zu bringen.

Ausserhalb der deutschen Wissenschaft ist von dieser neuesten Entwicklungsphase der Finanzlehre noch ebenso wenig zu spüren, als von der Umgestaltung, welche der gesamten Politischen Oeconomie hier neuerdings zu geben gesucht wird. Von unserem Standpuncte aus erscheint dies als ein Mangel, welcher sich aus der ungentügenden Auffassung des Staats und aus dem falschen Hängenbleiben in den Schablonen des Smithianismus erklärt.

VI.—§. 28. Zur Bibliographie der Finanzwissenschaft. Im Vorausgehenden ist in grossen Zügen ein Bild der Entwicklung der Finanzwissenschaft entworfen worden. Es kann nicht die Aufgabe eines Lehrbuchs, wie des gegenwärtigen, sein, eine förmliche Literaturgeschichte, welche sich eingehend mit den Werken der einzelnen, wenn auch nur der wichtigeren Autoren beschäftigt, zu geben. Ebenso wenig vermag ein solches Werk eine vollständige Bibliographie des Fachs zu liefern. Entsprechend dem bisherigen Character des Rau'schen Lehrbuchs soll indessen auch hier, im Anschluss an obige Skizze der Geschichte der Finanzwissenschaft, ein Beitrag zur Bibliographie der Disciplin, insbesondere hinsichtlich der neueren und neuesten Literatur, seinen Platz finden.

Die folgende Uebersicht über die Finanzliteratur beschränkt sich im Wesentlichen auf die Schriften systematischer und allgemeiner Art, einschliesslich einzelner monographischer Arbeiten von Bedeutung für die principielle Auffassung des Finanzwesens, ferner auf die Werke über Finanzgeschichte, Finanzstatistik und über das Finanzwesen einzelner Staaten. Die Specialliteratur über die einzelnen Hauptgebiete des Finanzwesens (Steuerwesen, Staatscredit u. s. w.) findet sich in den späteren Abschnitten.

I. Allgemeine bibliographische Hilfsmittel der (neueren) Finanzliteratur sind: Müldener, bibl. geogr. stat. et oecon. pol (Gött.); dess. (jetzt eingestellte) staatswissensch. Bücherschau in den früheren Jahrgängen der Tüb. Ztschr. für Staatswissensch. Ferner: O. Mühlbrecht's (auch die fremde Literatur vollständig umfassende) Uebersicht der rechts- u. staatswiss. Liter., Berl. 1868—76 (wird fortgesetzt, erscheint im Laufe jedes Jahres in mehreren Heften). — Ausserdem dürfen zwei gedruckt vorliegende Bibliothekskataloge hier genannt werden, derj. der Hamburger Commerzbibliothek (Hamb. 1864. mit 2 späteren Nachträgen) und derj. der Bibliothek des k. Statist. Bureaus in Berlin (1. Abth. 1874, 2. in Arbeit). Beide Bibliotheken sind wohl die reichsten Specialbibliotheken der Staats-

wissenschaften (im weitesten Sinne) in Deutschland, reich bes. auch an ausländischer Literatur, die Berliner freilich lückenhaft in Bezug auf ältere Werke. — Für die neueste in- u. ausländ. Liter. s. auch den reichhaltigen Lagerkatalog No. 20 (Ende 1876) der Buchh. f. Rechts- u. Staatswissensch. Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin. Auch z. bibliogr. Uebers.: d. u. S. 47 gen. Werk v. Kletke.

II Einzelne Werke (die ältere Literatur meist nach Rau).

1. Aus der fremden Literatur über Polit. Oekonomie im Allgemeinen.

Ad Smith, *wealth of nations*, b. V. (3. Band der Garve'schen Uebersetzung, in der neuesten u. besten, der v. Asher, Stuttg. 1861, II, 206 ff.). — Ricardo, *principles of polit. econ.*, ch. 8—18, 29, deutsch v. Baumstark, Lpz. 1837, nebst Baumstark's Erläuterungen, eb. 1838, Kap. 9—11. — M'Culloch, *treat. on the principles a. pract. influence of taxation a. the fund. syst.*, Lond. 1845 (u. öfter). — J. St. Mill, *princ. of pol. econ.*, B. V., deutsch v. Sötbeer, 2. Aufl. in 1. B., Hamb. 1864, S. 590 ff. (3. Aufl. 1870).

J. B. Say, *traité d'écon. pol.* (vielfache Aufl.), I. III, ch. 6—9; ders., *cours compl. l'écon. pol. prat.* (deutsch v. J. v. Th.: vollständ. Handb. d. pract. Nationalök.), 7. Th. 3. Abschn. (im V. B.) u. 8. Th. (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, *ouv. princ. d'écon. pol.*, 6. B. (de l'impôt).

2. Deutsche Werke über Finanzwissenschaft, im Anschluss an die Werke über Polit. Oekonomie im Allgemeinen.

Krug, *Abriss d. Staatsökonomie*, S. 116 bis Ende. — Harl, *Handb. d. Staatswirthsch. u. Finanz*, 2. Abth. 1811. — Graf J. v. Soden, *Nationalökonomie*, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: *Staatsfinanzwissenschaft*). — Fulda († 1847), *Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften*, 2. A. 1830, S. 255 bis Ende. — Schmalz, *Staatswirthschaftslehre*, II, 152 bis Ende. — Lotz, *Handbuch der Staatswirthschaftslehre*, III. B. — Pölitz, *Die Staatswissenschaften*, II, 263 bis Ende (2. Ausg. 1827). — Krause, *National- und Staatsökonomie*, II, 218 (1830). — Schöffle, *d. gesellsch. Syst. d. menschl. Wirthsch.*, Tüb. 1867, 2. Aufl. §. 176 bis 179, 198—220 (bes. nationalök. Analyse d. Staats), §. 274—284 (*Abriss d. Finanzwissensch.*) — Wirth, *M. Grundz. d. Nationalök.*, 2. B., 3. Aufl.; Cöln 1869, S. 505 bis Ende.

3. Selbständige Behandlungen der Finanzwissenschaft und Werke und Aufsätze über allgem. Hauptpuncte dieser Wissenschaft.

Stokar v. Neuforn († 1817), *Handb. der Finanzwissenschaft*, Rothenburg a. d. T. 1807, II. B. — v. Jakob, *Die Staatsfinanzwissenschaft*, Halle, 1821, II. (sehr gut); 2. Ausg. von Eiselen, 1837. — Behr, *Die Lehre von der Wirthschaft des Staates*, Leipzig, 1822. — Fulda, *Handb. der Finanzwissenschaft*, Tüb. 1826. — v. Malchus († 1840), (ehem. westfähl. u. würtemb. Finanzminister), *Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung*, Stuttg. 1830, II. (vorzüglich.) — Schön, *Die Grundlagen der Finanz, eine kritische Entwicklung*, Breslau 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.) — Barth, *Vorlesungen über Finanzwissenschaft*, 1843. — Gr. Cancrin, († 1846), *Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen*, Stuttgart 1845. — Magnus Graf Moltke, *Ueber die Einnahmequellen des Staats*, Hamburg 1846. — Umpfenbach, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, II. B. Erlangen 1859, 1860. — Stein, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, Leipzig 1860, 3. Aufl. 1875. — Hahn, *Finanzwiss.*, Lpz. 1865. — K. J. Bergius, *Grundsätze der Finanzwiss. zu besonderer Beziehung auf den preuss. Staat*, Berlin 1865, 2. Aufl. 1871. — Parth, *A B C der Finanzwissensch.* Gratz 1874. — v. Hock, *öffentl. Abgaben u. Schulden*, Stuttg. 1863. — E. Pfeiffer, *die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben*, Stuttg. 1866, II. B.; ders. *vergleich. Zusammenstell. d. europ. Staatseing.*, 1865. — Bischof, *Katechismus d. Finanzwiss.*, Lpz. 1870.

Aus andern Ländern noch: Jose Canga Arguelles, *Elementos de la ciencia de hacienda*, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriss mit Anwendung auf Spanien.) — Esquiou de Parieu, *traité des impôts*, 5 vol., Par. 1862—65, 2. ed. Paris 1866. — J. Garnier, *Eléments des finances, suivis des éléments de statistique*, P. 1855, 2. A.: *Traité des finances*, P. 1862, 3. ed. 1872. — F. Cohen, *Étude sur les impôts et les budgets*, Paris ohne Jahreszahl, Vorrede von 1865. — Cliffe Leslie, *financ. reform*, Lond. 1871 (auch deutsch). — L. Cossa, *elem. di scienza della fin.* 2. ed. Mil. 1876. — de Figueiredo, *introducao a sciencia das fincas*, Coimbra 1874.

A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, Abschn. I, S. 1– (Oberste Grundsätze d. Finanzwiss. f. d. Ordnung d. Staatshaushaltes.); ders., Staatshaushalt in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866). Laspeyres, Art. Staatswirthsch., Staatsw. b., B. 10. — Knies, Heidelb. Rector. progr. 1. Murhard, Theor. u. Polit. d. Besteuer., Gött. 1834. — J. G. Hoffmann, I. v. d. Steuern, Berl. 1840. — G. Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien d. Steuerlehre, Tüb. Ztsch. 1863, XLIX, I. Eisenhart, Kunst d. Besteuer., Berl. 1868. — Maurus, mod. Besteuer., Heid. 1. — A. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872. — Heuschling, l'impôt sur le rev. Par. et Brux. 1873. — Gutachten über Personalbesteuerung von Nasse, He Gonsel, Graf v. Wintzingerode u. Rössler, Lpz. 1873 (Schriften des Ver. f. Soc. Pol. III.). — Fr. J. Neumann, progress. Einkommensteuer im Staats-Gemeindehaushalte, Lpz. 1874 (Schriften d. Ver. u. s. w. VIII.). — Verhandl. di Vereins über Einkommensteuer, Lpz. 1875 (Schriften No. XI), 15 ff. — v. Sch progress Besteuer., Tüb. Ztsch. 1875, XXXI, 273; ders., Erbschaftssteuer, Hild Jahrb. 1875, XXIV, 233; dies. Arbeit selbständig in 2. Aufl., Jena 1877. Nebenius, öffentl. Credit, 2. Aufl., I. B., Karlsr. 1829. — Dietzel, Syst Staatsanleihen, Heid. 1855. — A. Wagner, Art. Staatsschulden im Staatswörterb. — Sötbeer, Betracht. über d. Staatsschuldenwesen, Berl. Vierteljahrsschr. f. Vc wirthsch. 1865, 2. B. — E. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, Tübing. Zeits 1868, XXIV.

4. Abriss der Finanzlehre in Werken der allgemeinen Staa wissenschaft.

Behr, Syst. d. angew. Staatsl., III. 318. (1810) — Craig, Grundzüge d. Pol III. Bd. deutsch. Leipz. 1816. — v. Aretin, Staatsr. d. constitut. Monarchie, fort durch v. Rotteck. II, 295. (1827.) — Weber, Grundzüge d. Politik, 2. 359. (18. — Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.) Schmitthener, Grundriss der politischen und historischen Wissenschaften, I. 2 (1830.) — Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311–360. (1831.) — v. Rotte Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes 4. B.) Stuttg. 1835. S. 2 — Stahl, Philos. d. Rechts, II, 2. §. 120 ff. — Waitz, Politik, 1862, S. 81 ff. H. Escher, Handb. d. pract. Politik, Lpz. 1863, I, 247 ff. — Bluntschli, Le v. mod. Staate, 5. Aufl., Stuttgart 1876, II, 495 ff.

5. Zur Literatur der Finanzgeschichte (s. auch No. 6 u. bes. 7 u.)

Heeren, Ideen über die Politik u. s. w. der Völker der alten Welt, 3. Au Gött. 1815, III. — L. Reynier, de l'écon. polit. et rur. des Perses et Phénici., G et Par. 1819; dgl. des Arabes et des Juifs, 1820; dgl. des Egyptiens et Carthaq 1823; dgl. des Grecs, 1825. — Ganilh, Essai politique sur le revenu public peuples de l'antiquité, du moyen age et des siècles modernes. P. 1806. Neue Au 1823. II. Bd. (grösstentheils über Frankreich und England) — Böckh, Die Sta haushaltung der Athener, Berlin 1817. II. 2. Ausg. 1850 (vorzüglich).

Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi I mani. Leid. 1734. — Hegewisch, Histor. Versuch über die röm. Finanzen, Altu 1804. — Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschwe 1806. 7, II. — Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortges. v. Marquar 3. Thl. 2 Abth. 1853 (enthält Finanz- u. Militärwesen), neue Aufl. Röm. Staatsverw. B. Lpz. S. 76–308. 1876. — Mommsen, röm. Staatsr., Lpz., 1874, II, 1., 400 ff., 596 II, 2. (1875), 929 ff. — Bouchard, étude sur l'administr. des finances de l'er Romain, Par. (1874). — v. Gosen, röm. Fiscus, Tüb. Ztsch. 23. — Rodbert z. Gesch. d. röm. Tributsteuer u. s. w., in Hildebr., Jahrb. B. 4, 5, 8.

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin, 1805. (D das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.) — G. Wait Deutsche Verfassungsgeschichte pass., besond. II (2. Aufl., Kiel, 1870), Kap 7. v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bund staaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig, 1820. — Falke, Ges d. Deutschen Zollwesens, Lpz. 1869. — Hoffmann, das Finanzwesen von Würte berg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen, 1840. — Oberleitner, Oest reichs Finanzen unter Ferdinand I., Wien, 1859; ders., Finanzlage Nieder-Oest reichs im 16. Jahrhundert, Wien 1863; ders., Finanzlage der deutsch-österreic Erblande im J. 1761, Wien, 1865. — Schwabe v. Waisenfreund, Vers. ein

Gesch. d. österr. Staats-, Credit- u. Schuldenwesens, Wien 1860 ff. — J. v. Hauer, Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen, Wien, 1848, 5 Hefte. — A. Wagner, z. Gesch. d. w. der österr. Bancozettelperiode, Tub. Ztschr. 1861 u. 1863. — Vocke, Beitr. z. Gesch. d. Einkommensteuer in Baiern, Tub. Ztschr. B. 20 u. 21. — A. Fr. Riedel, Brandenburg-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866. (Geht bis 1806, sorgfältig aus den Quellen erforscht.) — Krug, Gesch. d. preuss. Staatsschulden, herausgeg. v. Bergius, Bresl. 1861.

Staclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)

Froumanteau (pseudonym), Le secret des finances de France, 1851. (Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des 30jährigen Zeitraums von 1550—1580, v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, III, 111.) — de Forcand, Recherches et considerations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bale, 1758. II. 4^o, u. Liège, 1758. VI. 8^o. — Arnould, Histoire generale des finances de la France. Par. 1804. 4^o. — de Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1609 jusqu'en 1791. Par. 1812. — Bresson, Histoire financière de la France. Par. 1812. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben). — Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786) — Die Discours préliminaires von Pastoret vor den von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 1—19, enthalten ebenf. die ältere französische Finanzgeschichte. — Clamageran, Et de l'impôt en France. Par. 1867. — de Nervo, Les finances françaises sous l'ancienne monarchie, la république, le consulat & l'empire. P. 1863. II. B. Forts. aus la restauration. 1865—68. IV. B. — Cohn, G., Colbert, i. d. Tub. Ztschr. f. Staatswiss. B. 25, bes. B. 26, S. 390 ff.

6. Zur Finanzstatistik.

S. oben §. 19 in d. Anm. 24, S. 28. — Ferner M. Block, l'Europe pol. et soc., Par. 1869. ch. 3. — Ders., Annuaire d'écon. pol. et de stat., jährlich. — Kolb, Handb. der statist. (7. Aufl.). — Goth. Almanach, die Hauptdaten für alle Culturstaaten jährl. in den letzten Jahrgängen gegen früher sehr specialisirt. — Mehrfach Einfätze in der Zeitschr. f. Kap. u. Rente.

Regelmässig finden sich geschichtliche Ausführungen und statist. Daten in den Werken der folgenden Rubrik.

7. Zur Literatur über das Finanzwesen einzelner Staaten.

Deutschland. Gebiet des ehemaligen Deutschen Bundes: v. Reden, (1857), Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmstadt, 1851—56. II B. in 2 Abtheilungen. Es sind bloss die deutschen Staaten abgehandelt. Bd. I enthält die 2 deutschen Staaten, Bd. II Preussen und Oesterreich.

Senes Deutsches Reich: A. Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzenruff's Jahrb. d. D. Reichs, B. 1 u. 3 (hier bes. über die Kriegsfinanzen 1870—71). — Zahlreiche Abhandlungen und Materialiensammlungen über alle wichtigeren Gebiete des D. Finanzwesens (v. v. Auffsess u. a. m.) in Hirth's Annalen d. D. R. — Jahrb. d. amtl. Statist. d. preussisch. Staats, IV. 2, S. 215 ff. — Weber, d. D. Güterverein, Lpz. 1869 (auch in 2. Aufl.).

Einzelne Staaten des heut. Deutschen Reichs:

Preussen: Kletke, Literatur üb. d. Finanzw. d. preuss. Staates. 3. Aufl., Berl. 1876 (sehr fleissig). — Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwesens der K. preuss. Staaten. 3. Ausg. II., Berlin 1805. — Benzenberg, Preussens Staatshaushalt u. neues Steuersystem. Leipzig 1820. — (v. Reibnitz?) über Preussens Staatshaushalt u. s. w. Berlin 1821. — Hansemann, Preussen u. Frankreich, staatsvertragsmäßig u. politisch, 2. Aufl., 1831. — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.) — v. Bülow-Cummerow, Preussen. Berlin 1842. 3. A. — Bergius, Preuss. Zustände, Münster 1844. — dess. Vorträge d. Finanzwiss. mit bes. Bezieh. auf d. preuss. Staat. Berlin, 2. Aufl. 1871. — Dieterici, Tabellen und Nachrichten für den preuss. Staat für das Jahr 1849, IV. B. 1851. — v. Czörnig, das österr. Budget etc. I, 281. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuss. Staats, 3. Jahrgang 1869, S. 357—578 (Einnahmen u. Ausgaben von 1860—69). — Auch 4. Jahrg., 2. Abth. S. 245 ff. (1874—76). — Richter, das preuss. Staatsschuldenwesen, Berl. 1869. — Dieterici (jun.), Gesch. d. Steuerref. in Preussen von 1810—20, Berl. 1875.

Andere deutsche Staaten: Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, 1819 (ist grösstentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823. — Geret, Systemat. Repertorium königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. dessen Samml. ungedruckter Ordnungen. — Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, Erlangen. III. B. Erl. 1827. — K. Stokar von Neuforn (Sohn des oben genannten, †), Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Baiern. Bamberg. — Vocke, über d. baier. Fin. in d. Ztschr. d. baier. Stat. Bur. herausgeg. G. Mayr, 1870 H. 2, 3, 1871 H. 1, 2, 3, 1872 H. 2, 3 (Statist., Einn., bes. u. indir. Steuern, Staatseigenth., Unternehm., dann Ausgaben). — Chr. Herde Würtembergs Staatshaushalt, Stuttg., 1848. — Hoffmann, Das würtemb. Finanzrecht. I. Tübingen, 1857. — Riecke, in d. Würt. Jahrb. 1861, 1871 über Würtemb. — Ueber d. Finanz. d. Kgr. Sachsen in den letzten Jahrzeh. v. Nostiz in d. Sächs. Stat. Ztschr. 1876. — Ubbelohde, Ueber die Finanzen Königreichs Hannover, 1834. — Lehzen († 1855), Hannovers Staatshat 1853—55. II. B. — Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des G. Baden. Karlsruhe, 1851. 4°. Von dem Minister Regenauer herausgegeben. Regenauer, Der Staatshaushalt des Grossh. Baden. Karlsr. 1863. — Eigenbr. Handb. der Grossh. Hess. Verordnungen. II. B. 1817. — v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossh. Hessen. Giessen 1832. — M. Wiggers, d. Finanzverhältnisse d. Grossh. Mecklenb.-Schwerin, 1866. — Burkhard, Handbuch der Verwaltung im Grossh. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517. — Ueber Hamburg in der Statistik d. hamb. Staats, H. 3 und 4. Gröning, zur Reform der bremischen Finanzen, Bremen 1867.

Oesterreich: A. v. Malinkovski, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriss des österreichischen Finanzwesens). — de Teuberski, Des finances et du credit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. De la dette publique. Par. 1845. Dagegen die 3 folgenden: Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipzig 1844. II; A. Tebeldi, (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oesterreichs. Leipzig 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.); L. John, Anti-Tebeldi. Leipzig. — Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848. — Dessary, Grundz. d. öst. Finanzgesetzkunde, Wien 1855. — v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—58, 1858. S. 119. Dess. Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten, II B. 2. A. Wien, 1862. — Wagner, A., Ordnung d. österreich. Staatshaushalts, Wien 1863. — Ders., Oesterreichs Finanzen (histor. stat. Abriss bis 1862) im d. Staatswörterb. VII, 595—600. die hier cit. Abhandl. Ders., Oesterreichs Finanzen seit dem Frieden von Villafraanca (1859—63) in „Unsere Zeit“ 1863. — de Mülinen, fin. de l'Autriche, Paris 1875. — Neuwirth, Bank u. Val. in Oesterreich-Ungarn, 2 Bde., Leipzig 1873—74. — M. Wirth, Oesterreichs Wiedergeburt, Wien, 1876, S. 309 ff. — A. B. Oest. Fin. i. 19. Jhrh. Wien 1877. — Ueber Ungarn: Horn, Ungarns Fin.lage, Wien 1877.

Grossbritannien: v. Raumer, D. britische Besteuerungssystem. Berlin 1836. (Betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess. England im Jahre 1835. Berlin 1836. — Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem Engl. v. J. A. Leipzig 1823. — State of the nation in the y. 1822, französisch von Ch. Du Roi, Paris 1823. — State of the nation at the beginning of the y. 1823, französ. Tableau de l'administration de la Gr.-Bret. au commencement de 1823, Paris. — Parnell, On financial reform. 2d. ed. Lond. 1830. — Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations . . . etc. of the U. K. of Great Britain and Ireland. Lond. 1833. II Vol. 4°. (Sehr reichhaltige Materialien, blosse Zahlenangaben.) — Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique trad. par Jacobi, Paris 1834. 2. Aufl. 1839. — Bailly, Exposé de l'administration générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Paris 1837, II. — Porter, The Progress of the nation, n. A. 1851. — Wells, The state of the national finances. London 1842. — v. Czörnig a. a. O. I, 1. — Gladstone, financ. statements, 2. ed., Lond. 1864. — Northcote, 20 years of fin. policy, London 1862. — Noble, fisc. legislation 1842—65, Lond. 1867. — Baxter, nation. income of the United Kingdom, Lond. 1868. — Vocke, G. d. Steuern d. brit. Reichs. Lpz. 1867. — Baxter, taxat. of the Unit. Kingd.

London 1869. — G. Duff, East Ind. financ. statement 1869. — Parliament. Papers, Finance accounts, jährl. — Rep. of the commiss. of Inland Revenues etc. 1856—69, with retrospect. history, 2 p. Lond. 1870.

Frankreich: Encyclopédie méthodique. Finance. Paris et Lieges 1784. IV Voll. (Die Grundlage dieses für die Kenntniss der damaligen Finanzverwaltung schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyclopädie.) — Lecker, De l'administration des finances de la France. Paris 1785. III u. öfter. — Besse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig 1806—7. II. (I B. historisch). — Wohnert, Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung. Berlin 1812. — Ganilh, La science des finances. P. 1825. (Gegen Allele's Verwaltung.) — Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique sur les finances de la France de l'an 1800—1814. P. 1848. — Mémoires. II. 1826. — de Grando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV. ganz. Paris 1830. — Rapport au Roi sur l'administration des finances. Paris 1830. (von Audiffret, mit 38 Tabellen und einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich chronisch). 4°. — Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris 1835 ff. III. B. (unvollendet). — Osiander, Darstellung der franz. Finanzen von 1830—32. Stuttgart 1839. — Marquis d'Andiffret, Examen des revenus publics. Paris 1839. — Dess, Système financier de la France. Paris 1840—54. VI. B. Auf bis 1870. — v. Hock (+ 1869), Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart 1857 (vorzüglich). — v. Czörnig a. a. O. I. 133. — Horn, Frankreichs Finanzlage. Wien 1866. — Annuaire de l'écon. politique für jedes Jahr. — Merlin, Progression comparée des budgets de l'état sous le second empire. P. 1869. — Horn, bilan de l'empire. Par. 1869, 5. éd. — Keller, dix années de déficit (1859—69). Par. 1869. — v. Brasch, Gemeinde u. ihr Finanzw. in Frankreich. Lpz. 1874. — v. Hirschfeld, Die Finanzen Frankreichs nach dem Kriege v. 1870. Berl. 1875. — L. Say, rapp. sur le payement de la contribution de guerre etc. Par. 1874. — Wolowski, resultat econom. du payem. de la contrib. de guerre. Paris 1874. — Ferraris, condizioni di guerra della Francia alla Germania, Nuova Antologia 1875.

Niederlande: (Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederländ. Finanzen von 1813. Amsterd. 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung . . . von 1830—33. Haag 1834.

Belgien: Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50. Brux. 1852 III 671. Dsgl. 1857—60 im Exposé. Brux. 1865, t. II, p. 509 ff.

Spanien: Canga Arguelles, Diccionario de hacienda, Lond. 1826—27. V. — Berrege, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, Mannh. 1834. — Miranda y Eguia, revoluc. financ. - España. Madr. 1869.

Portugal: A. de Figueiredo, le Portugal etc., 1873, p. 89 ff.

Schweiz: Bericht an den Grossen Rath der Stadt u. Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2. A. Bern 1832. — Mathy, Ueber die Finanzen des Kantons Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. Bd. — Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Zürich 1847. — von Taur, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Chur 1860. 4. — v. Scheel, Reform d. Steuerwesens im Canton Bern. Bern 1876. — Jahresberichte der verschiedenen Cantonsverwaltungen über die ganze Verwaltung.

Italien: Plebano et Musso, Fin. du roy. d'Italie. Par. 1863 — Annuario del ministro delle finance d. R. d'Italia, seit 1862 fast jährlich (sehr reichhaltig). Auch sonst reichhaltige Finanzstatistik. — De Choisy, situat. financ. d'Italie etc. Par. 1869.

Russland: Horn in d. Annales du créd. publ. — Wolowski, Fin. de la Russie. Par. 1864. — Graf Keyserling, aus den Reisetagebüchern des Grafen v. Andria (russ. Finanzm.). Braunsch. 1865, I, 59—118. (Per. 1823—1842.) — A. Schmidt, Das russ. Geldwesen während der Finanzverwalt. des Gr. Kankrin. Pet. 1875. — (Goldmann) Russ. Papiergeld. Riga 1866. 2. Aufl. — A. Wagner, Russ. Papierwährung. Riga 1865. — Walcker, Selbstverwaltung d. Steuerwesens u. d. Steuerreform. Berlin 1869. — Petersburger Deutscher Kalender 1866 ff. — Besobrasoff, revenus publ. de la Russie. Petersb. 1872. — Amtliche Jahresberichte über d. russ. Budget u. s. Durchführung (auch deutsch).

Vereinigte Staaten von Nordamerika: v. Hock, Finanz u. Finanzg.
d. V. St. v. A. Stuttg. 1867 (vorzüglich, s. d. Anzeige v. A. Wagner i. den
Gel. Anz. 1867, S. 921—952).

Neuere Staaten überhaupt (s. auch unter No. 6, Finanzstatistik): Co
Compendium of finance. Lond. 1822. — John Macgregor. Commercial stati
III. B. Lond. 1847. — Horn, annuaire internat. du créd. publ., 3. Jahrgang.
1859—61 (leider nicht fortgesetzt). — Czörnig, Oesterr. Budget für
Hauptwerk, Vergleichung d. Budgets von Oesterreich, Gross-Britannien, Frankr
Preussen, Russland, Belgien, Holland, Baiern, Spanien, Portugal, die 4 erstgen.
führlich. — O. Hübner, Berichte d. Statist. Centr.-Archivs, 1858, über Gr
u. Oesterr. — Pfeiffer s. o.

Erstes Buch.

Die Ordnung der Finanzwirthschaft und der Finanzbedarf.

§. 29. Einleitung. In diesem ersten Buche der Finanzwissenschaft sind folgende Aufgaben zu behandeln.¹⁾

1) Es ist die Einwirkung darzulegen, welche der Staat als Gesamtwirthschaft und Hauptorgan des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems auf die Gestaltung und Entwicklung der Finanzwirthschaft ausübt.

2) Es ist neben dem eigentlichen Staatshaushalte das Finanzwesen einmal der Staatenverbindungen, zu denen ein Staat völker- oder staatsrechtlich gehören kann, sodann der kleineren

¹⁾ Es ist hier die Eintheilung und mehrfach die Behandlungsweise des Stoffs in den früheren Ausgaben, wie sie im Ganzen auch noch in meiner Neubearbeitung der 6. Ausgabe beibehalten worden war, verlassen worden. Rau hatte Mancherlei unter dem Titel „Staatsausgaben“ behandelt, was systematisch richtiger davon zu trennen ist, weil es sich auf die Regelung der Finanzwirthschaft im Allgemeinen bezieht, so wie die Lehre von den Haushalten der Selbstverwaltungskörper, welche früher (bis incl. Aufl. 5) in den §§. 53—55 und 57 gegeben war und in der 6. Ausgabe schon an eine andre Stelle geschoben wurde (§. 35 c ff). Andres von grosser und allgemeiner Bedeutung für die Finanzwirthschaft und ihre Ordnung, wie die Lehre vom Haushalt der Staatenverbindungen, von der Deckung der Staatsausgaben (Abschn. 3 des 1. Buchs der 6. Ausgabe) hatte Rau, nach dem früheren Standpunkte der Wissenschaft, nicht abgegangen oder nur nebenbei und gelegentlich in anderem Zusammenhang behandelt. Dagegen fand sich dann wieder in Erörterungen wie der „allgemeinen Betrachtung der Staatsausgaben“ in der 5. Aufl. §. 24—41 (6. Ausg. §. 24—37a), Manches, was gegenwärtig theils unnöthig, theils antiquirt erscheint und daher fortfallen kann oder ungeändert werden muss. Namentlich aber ist die Finanzwirthschaft in engerem Zusammenhange mit der volkwirthschaftlichen Lehre vom Staate und dem zwangsgemeinwirthschaftlichen System überhaupt zu behandeln, gemäss dem in der „Grundlegung“ dargelegten und dort begründeten Standpunkte. Auf den 1. Band des Lehrbuchs, bes. die Kap. 3 und 4 und zum Theil auch 2 und 5, ist daher hier zu verweisen. Es war mein Bestreben, den 1. Band der Finanzwissenschaft in dieser neuen Ausgabe mit der „Grundlegung“ auch hier möglichst in Einklang zu bringen.

räumlichen Zwangsgemeinwirtschaften oder der Selbstverwaltungskörper, besonders der Provinz, des Kreises, der Gemeinde ins Auge zu fassen, mit welchen allen sich der Staat in die Ausgaben des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems theilt.

3) Es sind oberste Grundsätze für die Ordnung des Staatshaushalts, (bez. auch der übrigen öffentlichen Haushalte insbesondere für die Sicherung des Gleichgewichts in denselben und für die Deckung des Finanzbedarfs aufzustellen. Zu diesem Zwecke muss namentlich der Finanzbedarf in den ordentlichen und ausserordentlichen gegliedert und ein leitendes Princip für die Deckung dieses Bedarfs und für die Wahl der dazu dienenden Einnahmearten abgeleitet werden.

4) Es muss der Finanzbedarf nach seiner wirtschaftlichen und technischen Seite noch anders gewürdigt und noch nach anderen Gesichtspuncten in Natural- und Geldbedarf und in Personal- und Realbedarf, in eigentlichen Staatsbedarf und Bedarf für die Deckung der Erhebungskosten der Einnahmen eingetheilt werden: allgemeine Verhältnisse des Finanzbedarfs.

5) Es sind die einzelnen Gegenstände des Finanzbedarfs soweit dies in die Finanzwissenschaft gehört, zu untersuchen.

Diese fünf Aufgaben stehen vielfach in engem Zusammenhange unter einander. Namentlich lässt sich die Lehre vom Finanzbedarf nicht ganz trennen von den bei der Erörterung der übrigen Aufgaben zu behandelnden Puncten. Daher erscheint es auch richtig diese Aufgaben unter der Benennung „die Ordnung der Finanzwirtschaft und der Finanzbedarf“ hier in einem ersten Buche der Finanzwissenschaft zusammen zu fassen. Dieses zerfällt dann in zwei Kapitel, von denen das erste die „Ordnung der Finanzwirtschaft“ und darin in 3 Abschnitten die drei zuerst genannten Aufgaben, das zweite den „Finanzbedarf“ und darin in 2 Hauptabschnitten die beiden letzten Aufgaben behandelt.

Erstes Kapitel.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Abschnitt.

Die Finanzwirtschaft in ihrer Abhängigkeit vom Staatsleben.¹⁾

§. 30. Die Finanzwirtschaft hat dem Staate die sachlichen Hilfsmittel (Sachgüter, Geld) zu beschaffen, welche dieser zu seiner Function als Gesamtwirtschaft bedarf (s. o. §. 1—5). Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass der äussere Umfang der Finanzwirtschaft von dem Umfang der jeweiligen Aufgaben und Thätigkeiten des Staats bestimmt wird. Namentlich ist die Ausgabewirtschaft des Finanzwesens unmittelbar abhängig vom Umfang und Inhalt der Staatsthätigkeit: der Finanzbedarf gestaltet, bewegt und gliedert sich nach dieser Thätigkeit. Die Eintheilung der allgemeinen Zwecke und einzelnen Aufgaben des Staats ist daher auch von selbst die Grundlage der Eintheilung des Finanzbedarfs. Die Gestaltung und Eintheilung dieses Bedarfs ist aus diesem Grunde an und für sich auch nicht in der Finanzwissenschaft, sondern in der Staats-, bez. der Staatsverwaltungslehre und der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre²⁾ zu begründen. Sie muss aus diesen Disciplinen hier in die Finanzlehre herüber genommen werden und dieser zum Ausgangspunct dienen. Aber in der Finanzwissenschaft selbst sind dann nur die finanziellen Consequenzen aus der Gestaltung und Weiterentwicklung der Staatsthätigkeit zu ziehen.

In dieser Hinsicht sind es drei Punkte aus der volkswirtschaftlichen Betrachtung des Staats speciell und des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems überhaupt, von welchen die Finanzwissenschaft besonders Act zu nehmen hat.

1) Die Zwecke und Aufgaben des Staats und dieses Systems und die zur Durchführung vorzunehmenden einzelnen Thätigkeiten (§. 31—35).

2) Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung dieser Thätigkeiten in der modernen Culturwelt (§. 36).

3) Das Vorwalten des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staatsleben (§. 37).

¹⁾ Siehe hierzu bes. Wagner, Lehrbuch, Grundlegung, I. Kap. 4 und Kap. 3 Abschn. 10.

²⁾ Letzteres wenigstens nach der in der „Grundlegung“ gegebenen Auffassung.

I. — §. 31. A. Das zwangsgemeinwirtschaftliche System in ihm der Staat³⁾ speciell haben durch zwangsweises autoritativ Eingreifen das Selbstinteresse der Individuen unter die Zwecke d menschlichen Gemeinschaften zu beugen und dadurch Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds d Gattung, Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft und ähnliche Zwecke der Gesammtheit und der Einzelnen sicher zu stellen. Der Staat und jenes System treten in eine stets veränderliche Combination mit dem privatwirtschaftlichen System. Die daz sie herzustellenden Leistungen lassen sich daher nicht endgiltig feststellen. Für die Finanzwirtschaft folgt daraus der wichtige Schluss, dass auch für ihren Umfang und ihre Thätigkeit keine festen Grenzen zu ziehen sind, woraus sich die Verkehrtheit einer grundsätzlichen Stabilität der Einnahmen und der ausschliesslichen Anweisung des Staats auf unbewegliche oder wenig bewegliche Einnahmearten, sowie die hohe relative Bedeutung des Grundsatzes der Sparsamkeit in öffentlichen Haushalte ergibt.⁴⁾

Die einzelnen Leistungen des Staats lassen sich unter die beiden organisch verbundenen Staatszwecke, den Rechts- und Machtzweck und den Cultur- und Wohlfahrtszweck subsumiren.⁵⁾ Die Verwirklichung dieser Zwecke im Leben d Staats führt zu einem System von Leistungen, welches zugleich zu einem System der Ausgaben der Finanzwirtschaft oder zu einem System des Finanzbedarfs wird. Als Durchführungsmittel der Staatszwecke erscheinen die verfassungsmässig oberste Centralleitung oder oberste Handhabung d Staatsgewalt, sodann die Finanzverwaltung, welche ihrerseits nur Mittel für die Staatszwecke sind.⁶⁾

³⁾ Das Folgende näher ausgeführt in der „Grundlegung“, Wagner, Lehrb. §. 154, 162 ff. Das Obige ein Resumé daraus. S. auch E. Meier, Verwaltungsrecht in Holtzendorff's Encycl. d. Rechtswiss., 3. Aufl., S. 853 ff.

⁴⁾ S. ebendas. §. 163 sub 6 u. 7, u. unten §. 34 u. 36.

⁵⁾ Näheres in der „Grundlegung“ Kap. 4. Abschn. 2, §. 165 ff. — Vgl. in d früheren (incl. 5.) Auflagen der Finanzwissenschaft §. 43, und in meiner Neubearbeitung (6. Ausg.) §. 43—43e, S. 75—84. Wie ich schon in der Grundlegung sagte, geht das Nähere über diesen Gegenstand in diese, und ist hier in der Finanzwissenschaft darauf nur Bezug zu nehmen.

⁶⁾ Rau theilte die Ausgaben in solche aus der „Verfassung“ und „Regierungsausgaben“ ein (5. Ausg. §. 42), und rechnete zu den ersteren d Ausgaben für den Hof und die Volksvertretung. Die Regierungsausgaben (§. 42) gliederte er dann materiell nach den Staatszwecken. In der 6. Ausgabe (§. 42, 43c) habe ich diese Ausdrücke noch beibehalten. Sie lassen sich indessen kaum billigen, weil sie irre führen. Auch die sogen. Regierungsausgaben sind verfassungsmässige. Ich lasse jene Ausdrücke daher jetzt fallen.

§. 32. Im modernen Staate ergibt sich alsdann folgendes System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs.⁷⁾

1) Bedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung, insbesondere für die obersten Leiter des Staats (d. i. in Monarchieen für den Fürsten und seinen Hof), für die Volksvertretung und für die obersten Staatskörper (Staatsrath, Ministerrath, „Staatsministerium“). Streng genommen wäre dieser Bedarf auf diejenigen der anderen Gebiete mit zu vertheilen, weil die oberste Leitung des Staats schliesslich nur das Mittel zur Realisirung der beiden organischen Staatszwecke ist. Der übrige Theil der Ausgaben für die Centralleitung schliesst sich unmittelbar an die Thätigkeiten zur Durchführung der beiden Staatszwecke und an die Finanzverwaltung an, repartirt sich also demgemäss gleich richtig. In der verfassungsmässigen obersten Centralleitung liegt die Bürgschaft für die nothwendige harmonische innere Vereinigung des Rechts- und Culturzwecks des Staats. (S. u. §. 97—102.)

2) Bedarf zur Durchführung des Rechts- und Machtzwecks. Die hierher gehörigen Staatsleistungen lassen sich wieder in einzelne Classen zusammenfassen, welchen bestimmte Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) zu entsprechen pflegen. Nach letzteren theilen sich daher dann wieder die betreffenden Finanzbedarfsquoten. Hierher gehören

a) die Justiz (Civil- und Criminaljustiz nebst Gefängniswesen) (s. §. 103);

b) die (Sicherheits-) Polizei (i. e. S.), ein Theil des sogen. „Inneren“⁸⁾ (s. §. 104);

c) die diplomatische und consularische Vertretung im Auslande („Auswärtiges“), welche neben dem Zweck des Rechtsschutzes der Staatsangehörigen im Auslande auch noch den Interessen der wirthschaftlichen Wohlfahrt dient und insofern zum

⁷⁾ Dieser §. 32 entspricht den §§. 43c—44 der 6. Ausgabe.

⁸⁾ Die Ressorts von Justiz, Polizei, innerer Verwaltung (s. unter Nr. 3) sind sehr verschieden begrenzt. Die Gensdarmerie, das Gefängniswesen (Strafanstalten aller Art) steht bald hier, bald dort, in Preussen z. B. nebst der Polizeiverwaltung beim Ministerium des Innern; beim Justizministerium nur die Gerichtshöfe. In Baiern Strafanstalten beim Justizministerium, Polizei, Gensdarmerie beim Minist. d. Innern. In Oesterreich gab es in der centralist. Periode eine oberste Polizeibehörde in einer von den Ministerien coordinirten Stellung, später ein Polizeiministerium zeitweise.

Theil zu den Leistungen behufs Durchführung des Culturzwecks des Staats gehört⁹⁾ (s. §. 105);

d) das Militärwesen (bewaffnete Macht, Heer und Flotte) (S. §. 106—124).

Justiz und Polizei bezwecken den Rechtsschutz im Innern des Staats, diplomatische und consularische Vertretung denjenigen ansserhalb des Staats. Vornemlich, doch nicht ausschliesslich, gilt Letzteres auch vom Militärwesen.

3) Finanzbedarf zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. Die hierher gehörigen Staatsleistungen erfüllen das grosse Gebiet, welches man mit einem gemeinsamen Namen als dasjenige der inneren Verwaltung (i. w. S.) bezeichnen kann, — ein Gebiet, welches sich gerade im modernen Staat immer mehr ausdehnt, daher immer neue Aufgaben zu lösen giebt und dafür immer grössere Mittel beansprucht. Die einzelnen Thätigkeiten und Leistungen lassen sich öfters nicht scharf von denjenigen zur Durchführung des Rechtszwecks trennen, z. B. im Gebiete der „Polizei“. Sie bereiten ferner manche Schwierigkeiten für die Einreihung in Classen und Verwaltungsabtheilungen (Ministerien). In den einzelnen Staaten und zu verschiedenen Zeiten bestehen daher auch nicht unbedeutende Verschiedenheiten in der Begrenzung der sogen. Ressorts. Auch zwischen der inneren Verwaltung (in diesem allgemeinen Sinn) einer- und der Justiz und Polizei andererseits sind die Thätigkeiten in unseren Culturstaaten nicht immer gleichmässig abgetheilt. Ein absolutes Princip für die richtige Eintheilung giebt es auch nicht, sondern die Gestaltung dieser grossen Gebiete der Staatsthätigkeit, ihr Verhältniss zu einander und die Eingliederung der speciellen Thätigkeiten in jedes Gebiet unterliegen selbst wieder einem niemals still stehenden geschichtlichen Entwicklungsprocess. Für die Gegenwart können in den westeuropäischen Culturstaaten etwa folgende drei Gebiete und demgemäss Bedarfsquoten unterschieden werden.¹¹⁾

a) Die innere Verwaltung im engeren Sinne: derjenige

⁹⁾ Der diplomatische Dienst steht regelmässig unter dem Minist. des Auswärtigen, das Consulatswesen meistens auch (im Norddeutschen Bunde im Bundesetat, im Deutschen Reich beim Ausw. Amt), mitunter unter dem Minist. d. Handels, z. B. zeitweise in Oesterreich, jetzt auch hier in dem (gemeinsamen) Minist. d. Aeussern.

¹⁰⁾ Für Heer und Flotte bestehen zwei getrennte Ministerien in den meisten Staaten; in Frankreich umfasst das Marineministerium die Colonien mit.

¹¹⁾ Speciellere Eintheilung, aber ohne durchgreifende Trennung des Rechts- und Culturzwecks bei L. Stein, Verwaltungslehre, Stuttg. 1865—68, B. 1—7 u. bei Handb. d. Verwaltungsl., 1870. Wagner, Lehrb. I, §. 169.

Theil des Geschäftsgebiets des sogen. Ministeriums des Inneren, welcher sich nicht auf Rechtsschutzthätigkeiten, Sicherheitspolizei noch auf volkswirtschaftliche Fürsorge, Cultus und Volksbildungswesen bezieht. Daher rechnen wir hierher z. B. die amtliche Statistik, das öffentliche Gesundheitswesen, das Hilfs- und Armenwesen (öffentliche Wohlthätigkeit) u. s. w.¹²⁾ Einige dieser Zweige sind in der Praxis öfters mit der Polizeiverwaltung verbunden. (S. u. §. 125).

b) Die volkswirtschaftliche Verwaltung.¹³⁾ Dabin gehören wichtige Zweige aus dem üblichen Ressort des Ministeriums des Innern, so alles Das, was man die Verwaltung oder Handhabung der (materiell-) wirtschaftlichen Rechtsordnung nennen kann. Die Feststellung dieser Ordnung gehört zum Rechtszwecke. Der Staat übt hier „Volkswirtschaftspflege“ im Gebiete der privatwirtschaftlichen Thätigkeit (Ackerbau, Bergbau, Gewerbe, Handel u. s. w.). Ferner ist dieser Verwaltungszweig regelmässig verbunden mit der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirtschaft angehenden Angelegenheiten auf den Staat. Diese Angelegenheiten können unter dem Namen des „Verkehrswesens“ zusammengefasst werden und es gehört dahin besonders: Maass und Gewicht, Münze, Bank-, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen. In unseren Staaten sind die hierher gehörigen Thätigkeiten theils dem allgemeinen Ministerium des Innern, theils Specialministerien der Landescultur, der Landwirthschaft, des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten,¹⁴⁾ der Communicationen u. s. w. übertragen. (S. u. §. 126.)

c) Die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens sowie des öffentlichen Cultus. Hierhin gehört das

¹²⁾ In Preussen steht d. amtl. Statist., meteorol. Instit., Wohlthätigkeit im Ministerium d. Innern, ausserdem d. landrätthl. Behörden, Aemter, Landdrost., u. d. unter X. 2. Ann. 8 genannten Zweige. Das Gesundheitswesen im Unterrichtsministerium. In Bayern Etat für Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, gew. Districtsstrassen im Minist. d. Innern.

¹³⁾ Die Zusammenfassung dieser Thätigkeiten in einem „Ministerium der Volkswirtschaft“, wie eine Zeitlang in Oesterreich, scheint Manches für sich zu haben, zum der jetzigen Zersplitterung, wo drei oder vier Ministerien in enge verwandten Sachen entscheiden.

¹⁴⁾ Das „Handelsministerium“ mehrfach eine neue Schöpfung. z. B. in Preussen: J. 1848. Verordn. v. 17. Apr. als Minist. d. Handels, der Gewerbe u. öffentl. Arb. von Ministerium des Innern, der Finanzen losgetrennt. Daneben in Preussen ein bes. Ministerium d. Landwirthschaft. Ebenso in Oesterreich. In Frankreich (unter dem Kaiserthum u. jetzt unter d. Republik) ein besond. Minist. der öffentl. Arbeiten und ein anderes gemeinsames für Ackerbau u. Handel. In Russland ein Minist. der Wege u. Verkehrsanstalten.

Cultus- und Unterrichtsministerium mit seinem üblichen Ressort.¹⁵⁾ Einzelne Zweige finden sich mitunter bei anderen Ministerien z. B. die öffentlichen Kunstsammlungen, Bibliotheken, Theater, die etwa unter einem Ministerium des K. Hauses oder der schönen Künste¹⁶⁾ stehen oder gewisse Fachschulen (etwa bei einem der volkswirthschaftlichen Ministerien¹⁷⁾ u. s. w.). (S. u. §. 127.)

Mehrfach knüpfen sich an die Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechtsschutzes und der Cultur- und Wohlfahrtsförderung Einnahmen, namentlich die sog. Gebühren an (§. 136 ff.). Diese Einnahmen sind aber nicht der Zweck, dessentwegen die betreffende Staatsthätigkeit erfolgt, sondern letztere geschieht behufs Durchführung der vom Staate einmal im Interesse der Gesammtheit übernommenen Aufgaben, also aus inneren sachlichen, nicht aus äusseren finanziellen Gründen. Der Zweck darf unter der Benutzung einer solchen Staatsthätigkeit als Einnahmequelle daher auch nicht leiden. Insofern muss die finanzielle Rücksicht, eine Einnahme zu erzielen, bei der Vornahme dieser Thätigkeiten überhaupt und bei der Art und Weise, wie sie vorgenommen werden, hinter die Rücksicht auf den verfolgten Zweck, dessentwegen die Thätigkeit vom Staate übernommen wird, zurücktreten. Einige Staatsleistungen auf den genannten Gebieten sind im Folgenden demnach sowohl bei den Ausgaben als bei den Einnahmen zu berühren.¹⁸⁾

4) Bedarf für die Finanzverwaltung, welche im Finanzministerium repräsentirt wird. Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, die Mittel zur Führung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen und sie den einzelnen Dienstzweigen behufs Ausführung der diesen im Staatsleben obliegenden Functionen zur Verfügung zu stellen. Sie muss zu diesem Zwecke bestimmte Thätigkeiten ausüben, welche wiederum nur Mittel zur Durchführung dieser organischen Staatszwecke sind. Die Ausgaben, welche sich an die

¹⁵⁾ In kleineren Staaten etwa eine Abtheilung des Minist. des Innern, z. B. in Baden. In Baiern ein Minist. d. Innern u. ein anderes Minist. d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Frankreich ein Minist. des öffentl. Unterrichts u. unter Napoleon ein gemeinsames für Justiz u. Cultus; jetzt bilden Cultus, Unterricht u. schöne Künste ein Minist. zusammen. In Preussen ein Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. In Russland ein Minist. der Volksaufklärung u. das Ressort des heil. Synod (für d. griech. orthod. Kirche).

¹⁶⁾ So im kaiserl. Frankreich (auch Reichsarchive u. div. and. Gebiete).

¹⁷⁾ In Preussen z. B. die Bau- u. Gewerbeakad. in Berlin, d. techn. Lehranst. in d. Provinzen unter dem Minist. des Handels, d. selbständ. landwirthsch. Akad. u. Lehranstalten beim Minist. d. Landwirtschaft.

¹⁸⁾ Z. B. Justiz (Kosten u. Gebühren, Gerichtsporteln), Strassen, Schulen, Post, Münze u. s. w.

Thätigkeiten der Finanzverwaltung knüpfen, sind theils allgemeine, aus der Leitung und Organisation des Finanzwesens im Ganzen hervorgehende (Centralleitung, Etats-, Rechnungs-, Kassen-, Controlwesen); theils specielle, welche sich an die Erhebung der einzelnen Einnahmen oder an die Verwaltung der betreffenden Einnahmezweige anschliessen und in §. 91 bis 94 zusammenfassend, in den Abschnitten vom Privaterwerb der Regierung, von den Steuern und den Staatsschulden einzeln mit behandelt werden. — Eigentlich müssten die Ausgaben für die Finanzverwaltung auf die Ausgaben für die Durchführung der eigentlichen Staatszwecke repartirt werden. Denn offenbar kostet z. B. das Militair, die Justiz nicht nur das, was unmittelbar dafür verausgabt wird, sondern noch um so viel mehr, als die Beschaffung der Deckungsmittel für diese Ausgaben (an Erhebungskosten für die Steuern, an Zinsen u. s. w. für die Schulden) erheischt. Bei der Würdigung der Kosten des Rechtsschutzes, namentlich des Militairwesens, ist jedenfalls daran zu denken, dass notorisch der bei Weitem grösste Theil der Staatsschulden aus Kriegen u. s. w. herrührt, die laufenden Ausgaben für die Schuld also auf jenes *Conto* mit zu setzen sind.¹⁹⁾

§. 33. — B. Die Grundsätze und Gesichtspuncte für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit im Allgemeinen und der einzelnen Leistungen, durch welche die Staatszwecke ausgeführt werden, sind nicht in der Finanzwissenschaft, sondern wieder in der Staatslehre und Staatsverwaltungslehre und soweit der Staat als Zwangsgemeinwirthschaft erscheint, im grundlegenden Theile der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre darzulegen.²⁰⁾ Da jede staatliche und jede andere zwangsgemeinwirthschaftliche Thätigkeit

¹⁹⁾ Das Ressort des Finanzministeriums umfasst nicht immer alle diejenigen Zweige, welche ausschliesslich oder vornemlich Einnahmequellen sind (im Unterschied von den Thätigkeiten, an die sich Gebühren-Einnahmen knüpfen). In Russland besteht z. B. noch ein besonderes Ministerium der Domänen neben dem der Finanzen. Mehrfach treten auch solche wichtigen Anstalten, welche für den Staat doch wenigstens vornemlich als Einnahmequelle in Betracht kommen, unter dem Handelsministerium, z. B. in Preussen das Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesen, die Porcellanmanufaktur, die Staatseisenbahnen, die Bank (die Seehandlung unter dem Finanzministerium). In diesen Ressortbegrenzungen wird allerdings dem volkswirtschaftlichen neben dem finanziellen Gesichtspunct Rechnung getragen, aber Vieles ist doch willkürlich und durch ganz zufällige historische Entwicklung bedingt. Die öffentl. Schuld steht mitunter unter einer selbständigen höchsten Behörde, ebenso das oberste Control- u. Rechnungswesen (z. B. in Oesterreich, Russland, in Preussen unter d. Staatsminist.).

²⁰⁾ S. darüber Wagner, Lehrb. I, Kap. 4, Abschn. 5, §. 184 ff. (Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit). Schäffle, Gesellsch. Syst., 2. Auflage, Kap. 29, 31, §. 185, 199.

in der Regel nothwendig mit einem Finanzbedarf oder einer Ausgabe für sie verbunden ist, so folgt daraus, dass in der Feststellung einer solchen Thätigkeit und damit des Ob und Wie ihrer Ausführung zugleich eine Feststellung des Finanzbedarfs und, impliciter zu dessen Deckung dienenden Einnahmen liegt. Es erklärt sich auf diese Weise die bekannte und wichtige geschichtliche Thatsache, dass diejenigen Factoren, welche im Staatsleben (wie ebenso im Leben andrer Zwangsgemeinwirthschaften) die Finanzwirthschaft beherrschen oder mit bestimmen, wie die Volksvertretungen (Parlamente, Stände), neben dem Inhaber der Staatsgewalt, auch im Allgemeinen und im Einzelnen den Bereich der Staatsthätigkeit feststellen.

Bei diesem untrennbaren Zusammenhang zwischen Finanzbedarf und Staatsthätigkeit muss die Finanzwissenschaft für die Feststellung beider folgende drei Forderungen stellen: Organisation einer richtigen, unabhängigen Finanzcontrole, Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit (§. 34) und Beachtung des Verhältnisses des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen (§. 35).

1) Es ist eine durch die Volksvertretung auszuübende wirksame Finanzcontrole zu verlangen, damit Umfang und Inhalt der Staatsthätigkeiten und daher wiederum die Höhe des Finanzbedarfs richtig und sparsam bestimmt werde. In der sog. constitutionellen Budgetwirthschaft liegt hierfür die — wenigstens verhältnissmässig — beste Garantie. Regierung und Volksvertretung repräsentiren hier in mancher Beziehung die beiden verschiedenen Seiten eines Geschäftsabschlusses, die Regierung die der Angebots, die Vertretung die der Nachfrage nach den Staatsleistungen. Beider Urtheile über Werth und Kosten dieser Leistungen werden leicht auseinandergehen. Die Regierung wird oft den Werth, d. h. die Summe von Vortheilen der Staatsleistungen für die Bevölkerung, über- und die Kosten, d. h. die Opfer, welche die Bevölkerung in den Steuern (und in der damit verbundenen Belästigung) trägt, unterschätzen;²¹⁾ umgekehrt die Volksvertretung. Die Regierung wird auch oft geneigt sein, Staatsthätigkeiten überhaupt länger beizubehalten, statt sie aufzugeben oder

²¹⁾ Das Folgende z. Th. aus d. 6. Ausg., §. 33a (Zusatz von mir zu Rau).

²²⁾ Vgl. Parnell, on fin. ref., p. 97 ff. „Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zurersichtlichen Behauptungen wird zu Hilfe genommen“ u. s. w.

den Privaten zu überlassen (z. B. in der gewerblichen Sphäre); eine bestimmte Verwaltungseinrichtung zu conserviren, statt zu verbessern (Princip der Stabilität in der Politik); die Staatsthätigkeiten noch weiter auszudehnen, statt den Privaten und den Vereinen oder doch den Gemeinden, Kreisen, Provinzen neu herantretende Aufgaben zu übertragen (Princip der Staatsallmacht, der Bevormundung, der Hypercentralisation); oder endlich neue Gebiete der Staatsthätigkeit nach alter Schablone einzurichten. In allen diesen Dingen wird eine unabhängige, gut eingerichtete Volksvertretung sehr häufig den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, das Princip des Fortschritts bekennen, auf Einschränkung der Staatsthätigkeiten, Reform der Verwaltung hindrängen und gerade dadurch der Regierung gegenüber zu einem Organ wirksamer Finanzcontrole werden. Freilich wird die Volksvertretung unter dem Einflusse einseitiger Zeitansichten auch leicht in die den regierungsseitigen entgegengesetzten Fehler verfallen. Aber dennoch besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass aus dem Pactiren der Regierung und der Volksvertretung Compromisse hervorgehen, durch welche das Interesse von Staat und Volk in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten und des dafür erforderlichen Aufwandes noch am Besten gewahrt wird und namentlich auch der Grundsatz der Sparsamkeit zur richtigen Geltung kommt. Der leitende Grundsatz bei der Prüfung muss in jedem einzelnen Falle sein: jede Staatsthätigkeit oder jede Art derselben und daher jede Ausgabe dafür zu verwerfen, welche der Gesammtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsleistung ihr nützt oder werth ist (absolute Verwerflichkeit) oder als sie nothwendig kostet, wenn sie ebenso gut, aber billiger von den Privaten, Vereinen oder anderen Organen für öffentliche Zwecke, wie den Gemeinden u. s. w., ausgeführt werden kann (relative Verwerflichkeit).²³⁾

Werth und Kosten der Staatsleistungen allgemein und einzeln festzustellen, ist freilich schwierig. Denn bei der Immaterialität und Unverkäuflichkeit der meisten Leistungen (§. 9) kann nicht der Tauschwerth, sondern nur der Gebrauchswerth und auch dieser nur sehr allgemein ermittelt werden. Und selbst die Kosten

²³⁾ S. Schäffle, Ges. Syst. d. menschl. Wirthsch., §. 205, 216. Im absolutistischen Staate liegt die Gefahr unrichtiger Bestimmung der Staatsthätigkeiten und geringerer Sparsamkeit näher, doch kann auch hier etwa durch einen Staatsrath und durch eine richtige Stellung des Finanzministeriums gegenüber den anderen Ministerien eine Prüfungs- und Controlinstanz geschaffen werden. Die preussische Finanzverwaltung war auch in der absolutistischen Periode sparsam und ordentlich.

sind schwer genau zu ermitteln, weil die richtige Repartition der vielen gemeinsamen Ausgabeposten (für die gemeinsamen Centralbehörden, für die aufgenommenen Staatsschulden, für die Erhebung der Steuern u. s. w.) sich niemals vollständig durchführen lässt. Erleichtert wird die Aufgabe in der Praxis dadurch, dass die Masse der altüberkommenen Leistungen überhaupt kaum ernstlich in Frage steht und nur die einzelnen alte wegfallenden oder neuen hinzukommenden Thätigkeiten auf ihren Werth und ihre Kosten zu prüfen sind.

§. 34. — 2) Der Grundsatz der Sparsamkeit ist, wie für jede Wirthschaft, so früher auch für die Finanzwirtschaft als die Hauptregel für die Ausgaben bezeichnet worden. Diese wohlgemeinte, auch von Rau getheilte Auffassung²⁴⁾ ist indessen in dieser Absolutheit bei der Bedingtheit des gesammten Wirthschaftslebens durch den Staat nicht haltbar. „Jener Grundsatz kann daher nur eine relative und überhaupt nicht die Bedeutung haben, dass eine Ausgabe unbedingt unterbleiben müsste. Die Sparsamkeit kann mithin niemals ein leitender Grundsatz des Staatshaushalts werden, sondern ist bloss eine selbstverständliche, aber freilich in der Praxis oft verletzte Klugheitsregel in Betreff der Durchführung des ökonomischen Princips im Staatshaushalte, wie in jeder Einzelwirthschaft.“²⁵⁾ Wenn man den Grundsatz in dieser Beschränkung annimmt, kann man mit Rau²⁶⁾ sagen: „er entspringt aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem grossen Umfange der Bedürfnisse, und fordert eine verständige Anordnung des Aufwandes, so dass mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der grösste Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird auch nicht allein von der wirtschaftlichen Klugheit, sondern auch von der Gerechtigkeit geboten. Der Staatsaufwand schmälert, von der Kosten Seite betrachtet, immer den Gütergebrauch der Bürger, es mögen nun die erforderlichen Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, oder gewisse Erwerbsgeschäfte den Bürgern ent-

²⁴⁾ Rau, in d. Aufl. bis incl. 5., §. 28 ff, unter der Rubrik: „Grösse des Aufwands im Vergleich mit seiner Wirkung“, ebenso noch in der 6. Ausg., §. 28 ff. — In §. 33 hat Rau aber selbst schon die Relativität der Regel der Sparsamkeit anerkannt.

²⁵⁾ Aus Wagner. Lehrb. I. §. 163.

²⁶⁾ Rau, §. 28.

ragen und von der Regierung betrieben werden. Staatsbürgern dürfen aber nur solche Lasten aufgelegt werden, welche zur Erreichung der Staatszwecke dienen, und die Staatsgewalt ist zu keinem Aufwande befugt, der nicht zur Befriedigung eines solchen Staatsbedürfnisses beiträgt.“²⁷⁾

²⁷⁾ Bereite Entwicklung dieses Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la France, 10 der 1. Ausg. — Von den ältern Schriftstellern nimmt Bodin grosse Luxuslasten in Schutz, empfiehlt aber doch ein verständiges Maass derselben und der fürstlichen Geschenke. Gregorius (Kap. VIII, Abs. II.) eifert strenger gegen die Verschwendung und den Prunk der Höfe, noch stärker Besold, S. 10 ff. Diese Beiden tragen die Lehren der Sparsamkeit in dem Abschnitt von der Erhaltung des Staatsvermögens vor, conservatio aerarii (Rau). — In §. 29 und 30 behandelte Rau folgenden, heute ziemlich verschwundenen Irrthum: „Man hat früherhin und bisweilen selbst noch in neuester Zeit eine entgegengesetzte, der mercantilistischen Ueberschätzung und falschen Würdigung des Geldes und Geldumlaufs entsprungene Ansicht aufgestellt, indem man zu beweisen suchte, dass auch ein über den Bedarfs hinaus in's Ueberflüssige erweiterter Staatsaufwand volkswirtschaftlich nicht schädlich sei. Da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehren, von welchem sie aufgebracht worden sind, so ist hieraus geschlossen worden, dass sich hierdurch der Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen würde, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei der gewerbliche Absatz und Beschäftigung fänden und die Gütererzeugung befördert würde (s. Rau, 8. Aufl. d. Volkswirtschaftsl., §. 342). Diese Sätze sind sehr öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unbedeutender Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

Das Irrige dieser Darstellung liegt hauptsächlich darin, dass die Nützlichkeit des Geldumlaufes zu hoch angeschlagen (Rau, eb. §. 255. 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrung sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatskasse gelangten Geldsummen wieder durch Staatsausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dies nicht ohne eine bedungene Gegenleistung der Bürger. Diese müssen die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag sie dem Staate entrichten, welcher von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer Privatverzehrer vorgenommenen Verzehrung. Dass durch die Staatsausgaben grösserer und stärkerer Erzeugung gewisser Waaren, Vermehrung des Gewerbsverdienstes, Erhöhung der Renten und ausgedehntere Beschäftigung der dabei thätigen Arbeiter entsteht, lässt sich in Abrede zu stellen. Allein wenn die Staatsausgaben kleiner wären, so würde darum doch im Ganzen nicht weniger verzehrt werden, denn die Bürger würden einen Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig lässt, zu ihrem eigenen Nutzen und Vergnügen anwenden, wobei unmittelbar oder mittelbar Waaren gekauft werden, und dies geschieht auch mit den als Kapital angelegten Gütermengen (Rau, §. 338. 339.). Durch die Staatsausgaben wird demnach die Erzeugung und der Wohlstand der Unternehmer im Ganzen nicht vergrössert, sondern nur der Verbrauch auf andere Gegenstände gerichtet und an andere Orte verlegt, als es ausserdem der Fall gewesen würde.

Ein Theil der Bürger wird immer durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Beschränkungen genöthigt, ein anderer Theil derselben wenigstens in seinem Gütergenuss beeinträchtigt oder im Uebersparen gehindert, und diese Opfer müssen durch die Vortheile abgewogen werden, welche mit Hilfe des Staatsaufwandes für öffentliche Anstalten und Einrichtungen und damit für die Bevölkerung zu Stande kommen. Es ist nicht die Aufgabe der Staatsgewalt, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesammtheit in Nahrung zu setzen, weshalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theuerung oder grossen Stockung von Waaren, zu billigen ist, dass man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die bloss zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, dass zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden (s. Volkswirtschaftspol., §. 317).“ Als Beispiel dienen die Arbeiten, welche in

Man kann dann mit Rau (§. 32) aus dem Grundsätze Sparsamkeit folgern:

„a) Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohle gehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder für Privatvortheile, vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit ausser Zweifel steht, dessen Anerkennung und Durchführung früher schwer zu bewirken war.²⁸⁾

„b) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe wenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, dass gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der wichtigeren an die Reihe kommen.

„c) Im einzelnen Falle muss mit den geringst möglichen Kosten gewirthschaftet werden, wobei jedoch nicht allein der Augenblick sondern auch die längere Periode zu berücksichtigen ist.“

§. 35. — 3) Die Beachtung des Verhältnisses des Finanzbedarfs (des Staats, aber auch der anderen Zweige der gemeinwirthschaftlichen oder der Selbstverwaltungskörper) zum Volkseinkommen²⁹⁾ ist stets ein höchwichtiges Postulat richtiger Finanzpolitik, auf welches die Finanzwissenschaft eindringlich hinweisen muss. Aber von vorneherein muss man sich darüber klar sein, dass sich ein Grundsatz, welche Höhe der gesammte Staatsaufwand, — ganz allgemein genommen oder in einem bestimmten Staate zur bestimmten Zeit, absolut dem Volkseinkommen an Geld oder wirthschaftlichen Gütern nach oder als Quoten des Volkseinkommens, — erreichen darf, offenbar nicht aufstellen lässt. Die früheren Versuche, hierfür bestimmte Zahlensätze oder unüberschreitbare Quoten des Volkseinkommens zu ermitteln, sind daher auch immer missglückt.³⁰⁾ Sie beruhen auf einer falschen

Irland von der britischen Regierung unternommen wurden, als das Misserathen der Kartoffeln grosse Noth verursachte. (S. auch Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 210.)

²⁸⁾ So z. B. hinsichtlich der *Sinecuren*, d. h. der Amtsstellen mit Besoldung ohne Dienstgeschäfte. In Grossbritannien sind dieselben erst in neuerer Zeit abgeschafft. Ihr Betrag war in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts noch 360 Pfd. St. (Rau, §. 32).

²⁹⁾ Vgl. in der 5. Aufl. Rau, §. 36, 37, in der 6. §. 36—37a, hier schon mir verändert. Danach im Wesentlichen jetzt §. 35.

³⁰⁾ Murhard, Theor. u. Pol. d. Besteuerung, S. 110. Parieu, Théor. impôts. I. 87. Hock, Oeff. Abgaben, S. 34, und die dort citirten Schätzungen

mechanischen und äusserlichen Auffassung des Verhältnisses des Staats zur Volkswirtschaft, — eines Verhältnisses, welches durchaus organisch ist. Zu betonen ist nur, dass weder der Werth noch die Kosten einer Staatsleistung für sich, sondern immer nur beide zusammen bei der Beurtheilung der absoluten und relativen Höhe der Ausgabe zu berücksichtigen sind. Daher dürfen nicht bloss politische, aus dem Wesen des Staats hergenommene, sondern auch nicht ausschliesslich privatwirthschaftliche Erörterungen entscheiden. Als Regel kann der Satz gelten: je grösser der unmittelbar ökonomische Werth einer Staatsleistung — er aber erheblich weiter als gewöhnlich zu fassen³¹⁾ —, je mehr die Leistung die Productionskraft Aller fördert und je grösser das absolute freie Volkseinkommen, d. h. dasjenige, welches nach Befriedigung der nothwendigsten (materiellen) Bedürfnisse der Bevölkerung übrig bleibt,³²⁾ ist, endlich ein je grösserer Theil der reinen Staatseinnahme aus dem Privatverwerb des Staates, nicht aus Steuern herrührt,³³⁾ desto

Siehe, Bielefeld, Justi (vergl. über ihn Roscher, Gesch. d. Nationalökon., S. 463), auch Schmalz u. A. m. Man ging von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ des Volkseinkommens. Selbst Justi glaubt aber doch noch sagen zu dürfen: „Wir würden ein Steuersystem, das jährlich mehr als 15% des freien Einkommens des Volkes kostet, schon für zu hoch halten.“ Schön hält den Nationalcharacter und die Staatsform (letztere auch schon Roscher) für entscheidend für die mögliche Höhe.

³¹⁾ Dies folgt schon aus der Anerkennung der Dienstleistungen als wirthschaftliche Leistungen (abweichend von Rau) oder der sogen. Productivität dieser Leistungen. (Vgl. Roscher, Lehrbuch I, §. 16—20.) Besonders wichtig zeigt es sich z. B. in der Wehrfrage, so weit diese eine volkswirtschaftliche und finanzielle ist. Das geschichtliche Beispiel Preussens diene als Beleg. Namentlich in der allgemeinen Wehrpflicht, wenn sie ernst, wie in Preussen, nicht als Milizspielerei, sondern durchgeführt ist, muss sicherlich auch eine grossartige Schulung der männlichen Bevölkerung erkannt werden, die der letzteren dauernd zu Gute kommt. Dem Militairwesen hebt daher mehr ökonomischer Nutzeffect auch in dieser Beziehung an, als man leicht denkt. Der volkswirtschaftliche Fortschritt Preussens, der auch im übrigen Deutschland kaum eine Parallele findet, ist gewiss zu einem wesentlichen Theile auf die Schulung des preussischen Volkes im Militairwesen mit zurückzuführen. S. Wagner, Preuss. Jahrbücher 1868, I, 398. v. Richthofen, ab. d. Productivität d. Armee u. s. w. Schlesw. 1869 u. u. §. 107, 108, 110.

³²⁾ Freies Einkommen im Sinne Roscher's, s. Syst., I, §. 145 u. Wagner, Lehrb. I, §. 55, auch §. 87, sub 4.

³³⁾ Dieser Umstand ist namentlich auch bei Vergleichen verschiedener Staaten zu berücksichtigen, um den wirklichen Druck von Ausgaben wie für die Staatsschuld und für die Militairausgabe richtig zu bemessen. Ein hohes Procent dieser beiden Ausgaben von der Reineinkommensausgabe kann doch relativ erträglich sein, wenn der Staat grosse Reineinkommen aus Feldgütern, Forsten, Eisenbahnen u. s. w. bezieht. Die Lage Preussens in der deutschen Mittelstaaten ist in dieser Beziehung besonders günstig, verglichen mit Oesterreich, Frankreich, Gross-Britannien. S. die Daten u. d. Meth. d. Berechn. v. A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush., S. 151; Ders., Art. Staatsschulden, Jahrb. österr. Stat. X, 56.

höher kann auch der Staatsaufwand, absolut und als Quote dieses Einkommens, sein.

Bei Vergleichen mehrerer Staaten oder eines Staates in verschiedenen Zeiten ist namentlich immer erst eine entsprechende Gleichmässigkeit der Budgets zu gewinnen, in Uebereinstimmung mit den Forderungen, welche die vergleichende Finanzstatistik stellt (s. o. §. 19). Vielerlei Ausgaben für öffentliche Zwecke erscheinen hier im Staatsbudget (z. B. auf dem europäischen Continent, namentlich in Frankreich), dort in den besonderen Budgets der Gemeinden, Kreise, Provinzen, auch der Kirche u. s. w. (z. B. in England).³⁴⁾ Viele Lasten des Volkes für öffentliche und speciell für Staatsleistungen gehen auch gar nicht oder nicht vollständig durch die Rechnungen des Staates, der Gemeinde u. s. w., z. B. Einquartierungen und manche Arbeitsleistungen.³⁵⁾ Natürlich ist es die Gesammtheit aller solcher Opfer, welche mit dem Volkseinkommen in Vergleich gebracht werden muss. Statistische Berechnungen hieüber sind höchst schwierig und fast niemals vollständig. Vollends einigermaassen zuverlässige Berechnungen, welche Quote des Volkseinkommens in einem bestimmten Staate und Zeitpunkte von dem gesammten (in obiger Weise verstandenen) öffentlichen Aufwand beansprucht wird, fehlen noch durchaus wegen der Unsicherheit der Berechnung des Volkseinkommens.³⁶⁾ Da es immer auf die Art der Staatsleistungen ankommt, so ist überhaupt eine endgiltige statistische Feststellung der Quote, welche der Staat (oder eine andere der grossen Zwangsgemeinwirthschaften) vom Volkseinkommen ohne Bedenken für seine Ausgaben verwenden darf, an und für sich unmöglich.³⁷⁾ Die statistischen Untersuchungen über den Normalconsum der Familien (Haushaltungen) und der einzelnen Wohlstands- und Berufsclassen von Familien geben unter Voraussetzung einer be-

³⁴⁾ Czörnig, d. österr. Budg. u. s. w., hat sich daher mit Recht besonders bemüht, das Staatsbudget durch Hinzufügung dieser anderen Budgets (auch derjenige besonderer Anstalten, z. B. für Unterricht, welche Einnahmen aus eigenem Vermögen beziehen) zu vervollständigen. s. z. B. I, 103 über Grossbritannien.

³⁵⁾ Verborgene Ausgaben oder versteckter Staatsbedarf. S. Hermann, Staatswirthsch. Unters., 2. Aufl., S. 50, 224; ders. auf dem Wiener Internat. Statist. Congress, s. Rechenschaftsbericht, S. 360, 526; Ficker, 3. Vers. d. internat. Congr. 1857, S. 106, 114. Vgl. Lotz, Handb., III, 93. — In den einzelnen Staaten und in verschiedenen Zeiten (Kriegszeiten!) sind diese Ausgaben von sehr verschiedenem Umfange, was bei Vergleichen des offen vorliegenden Staatsaufwandes nicht zu vergessen ist. Grosse Uebelstände bestehen in diesem Punkte noch in Russland.

³⁶⁾ S. Wagner, Lehrb. I, §. 92, 93, bes. 86 u. 110.

³⁷⁾ In d. 6. Ausg. §. 37 war dies irrthüml. Weise noch nicht scharf erkannt.

stimmten Sphäre der Staatsthätigkeit indessen auch für die be-
regte Frage einige Anhaltspuncte an.³⁸⁾

Man kann die Frage nach dem Verhältniss des Finanzbedarfs
zum Volkseinkommen auch dahin zuspitzen: ob der Finanzbedarf
so hoch steigen dürfe, dass die in der Deckung gebrachten Opfer
der Bevölkerung ein drückendes Maass erreichen. Letzteres
will besagen: der übliche Normalconsum der Bevölkerung muss
beschränkt, die übliche Ersparung vollends stark vermindert werden
oder ganz aufhören.

Diese Frage ist zu bejahen, wenn dieser Zustand sich nur
auf kurz vorübergehende Staatsnothlagen erstreckt, die
Vornahme der hohen Ausgabe Erfolg verspricht und gerade dieser
concrete Staat die Erhaltung verdient.³⁹⁾ Die Frage ist zu ver-
neinen, wenigstens theoretisch, so schwer dies auch den Be-
theiligten, namentlich den leitenden Staatsmännern, fallen mag,
wenn diese Bedingungen fehlen und der Zustand ein dauernder
würde. In untergehenden Staaten liegt letztere Eventualität öfter vor.

Sind die Staatsleistungen an sich nicht entbehrlich, kann auch
an den Kosten für sie nichts erspart werden, so beweist die Un-
möglichkeit, den Staatsbedarf aufzubringen, eben die Unmöglichkeit
des dauernden Bestandes eines solchen Staates. Selbst die Hülfe
durch Staatsbankerott, also durch Bruch der privatrechtlichen Ver-
pflichtungen, wird hier nicht immer dauernd helfen. Die „Staats-
production“ muss in solchen Fällen am Ende wie die Privat-
production eingehen, weil „das Unternehmen nicht mehr die
Kosten deckt.“⁴⁰⁾

Ein auf die Dauer nicht überschreitbares Verhältniss
des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen besteht mithin. Damit
wird aber nur die Regel bestätigt, dass zwischen den Verwen-

³⁸⁾ S. Engel i. d. Ztschr. d. K. Sächs. Stat. Bür., 1857, S. 169, u. die dortigen
Unterbudgets nach Duclapetiaux, Le Play. Neuerdings die Arbeiten von E. Las-
peyres in d. Balt. Monatsschr. 1870; ders. in d. „Concordia“ 1875. Die Grund-
lage für Alles ist eine gute Haushaltsstatistik der verschiedenen Wohlstands-
stufen, worüber indessen noch wenig Genügendes vorliegt.

³⁹⁾ Man denke an Russland 1812—13, Preussen 1813—14. Freilich wird das
endgültige Urtheil hier immer vom Ausgang mit abhängen. Die Herren Gambetta und
Cavaignac werden im December 1870 das Beispiel der französischen Republik auch
herbeigerechnet haben. Ob mit Recht, lehrt die Zukunft. Der Ausgang des heroischen
Kampfes der Nordstaaten von Amerika hat die enormen finanziellen Opfer gerecht-
fertigt. Bei längerer Dauer des südlichen Widerstandes hätte die Union doch vielleicht
aus finanziellen Gründen gespalten bleiben müssen. Denn Staatsausgaben von
der Höhe der 1864er können nicht lange ausgehalten werden.

⁴⁰⁾ Auch hier ist die Geschichte die Richterin, die aber ihr endgültiges Urtheil
erst länger verschiebt als man erwartet. Man denke an Staaten wie die Türkei.

dungen des Einzelnen für seine verschiedenen Bedürfnissbedürfnissen eine gewisse Harmonie bestehen muss. Denn in le
Linie vertheilt sich der durch Steuern gedeckte Finanzbedarf als Ausgabe auf das Haushaltbudget der Privaten.

II. — §. 36. Das „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeiten“ wird für die Finanzwirtsch. Gesetz der wachsenden Ausdehnung des Finanzbedarfs sowohl des Staats, als in der Regel auch der Selbstverwaltungskörper bei entsprechender Decentralisation der Verwaltungsorganisation der Selbstverwaltung. Jenes Gesetz ist das Ergebniss empirischer Beobachtungen bei den fortschreitenden Culturvölkern wenigstens unserer Civilisationsperiode und findet seine Erklärung, Rechtfertigung und Begründung im Entwicklungsbedürfniss des Volkslebens und in den Veränderungen, welche die Bedürfnisse gemäss in der Combination des gemein-, besonders zwangsgemeinwirtschaftlichen und des privatwirtschaftlichen Systems vor sich gehen.⁴¹⁾ Finanzielle Schwierigkeiten können diese Ausdehnung der Staatsthätigkeiten hemmen, wenn der Umfang der letzteren von demjenigen der Finanzwirtsch. nicht stimmt wird, statt wie sonst umgekehrt. Aber auf die Dauer überwindet das Entwicklungsbedürfniss fortschreitender Völker die Schwierigkeiten doch immer wieder.

Aus diesen Verhältnissen folgt nun mit Nothwendigkeit hinsichtlich des Finanzwesens die Forderung, dass dasselbe in seiner Einnahmewirtschaft Expansionsfähigkeit besitzen muss, um sich dem steigenden Finanzbedarf, der finanziellen Wirkung der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, anzupassen. Demnach kein ausschliessliches Angewiesensein auf unbewegliche, wenn bewegliche oder nach anderen Rücksichten als diejenigen der Deckung des Finanzbedarfs sich bewegende Einnahmen: d. h. kein bloss privatwirtschaftliches Einkommen im modernen Staate, keine grundsätzlichen stabilen Steuern,⁴²⁾ sondern Begründung der Einnahmewirtschaft.

⁴¹⁾ Bei Rau bis incl. 5. Ausgabe fehlt die Beachtung dieses wichtigen Moments. In der 6. Ausgabe hatte ich in §. 1 (bes. Anm. a) mit Berufung auf meine einschlagenden Arbeiten kurz darauf hingewiesen. Meine frühere Formulierung selbst von der finanziellen Betrachtung, d. h. doch nur von dem Aeusserlichen der Erscheinung aus. Das Innerlich-Treibende, das sich nur im Finanzbedarf abspiegelt, ist die Entwicklung der Staatsthätigkeit oder, allgemeiner gedrückt, der Zwangsgemeinwirtschaften. Für die nähere Darlegung und Begründung vgl. jetzt Wagner, Grundlegung, Kap. 4, Abschn. 3.

⁴²⁾ Wie z. B. die noch vorkommenden stabilen Grundsteuern.

schaft des modernen Finanzwesens auf bewegliche Steuern und Staatscredit. Eine wichtige principielle Streitfrage über die richtigen oder passenden Einnahmequellen des modernen Staatshaushalts wird hierdurch einfach und sicher entschieden⁴³⁾ (s. u. §. 57 ff., 156, 157).

III. — §. 37. Nicht minder wichtig für die Praxis und Theorie des Finanzwesens ist ein zweites „Gesetz“⁴⁴⁾ des Staatswesens, dasjenige des Vorwaltens des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staate.⁴⁵⁾ Es betrifft die Veränderung der technischen Art und Weise, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt. Diese Veränderung ist einerseits wieder eine Consequenz eines allgemeinen ökonomischen Gesetzes auch auf dem Gebiete der „Staatsproduction“, nemlich des Gesetzes der allmäligen Präponderanz des Kapitalfactors, besonders des stehenden Kapitals, und der qualificirten Arbeit im gesammten Productionsprocess der Volkswirtschaft. Andererseits bringt es das Bedürfniss des entwickelten Volkslebens mit sich, dass Rechtsstörungen überhaupt möglichst vermieden werden. Der Staat sucht daher dagegen allgemeine Vorkehrungen zu treffen, d. h. er greift auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, vor Allem im Wehrwesen, aber auch in der Auswärtigen Verwaltung, in der Justiz und Polizei, zu umfassenden, präventiv Rechtsstörungen verhütenden Einrichtungen und Massregeln.

Es erfolgt deshalb eine feste Organisation des Staatsdiensts, die Ausbildung und Anstellung eines berufsmässigen Beamtenthums (s. u. §. 71), die Einrichtung stehender Heere und Flotten, bleibender Befestigungen. Im System der Kriegswaffen tritt die Maschine auch hier immer mehr an die Stelle des Werkzeugs. Zur Ausführung aller Dienste des Staats und zur Handhabung der complicirten Kriegswaffen bedarf es eines

⁴³⁾ Wie schon mehrfach betont wurde, gilt das vom Staate und seinem Haushalte ausgehende immer mutatis mutandis auch von den anderen zwangsgemeinwirtschaftlichen Haushalten. In unserer Gegenwart tritt die Ausdehnung der Thätigkeit und folgeweise der Finanzbedarfs vielleicht mehr noch in der Gemeinde als im Staate hervor.

⁴⁴⁾ Dieser Ausdruck lässt sich rechtfertigen, weil die empirisch erkannte Regelmässigkeit auf ihre bedingende Ursache zurückgeführt werden kann. Näheres im 2. B. d. Allgem. Volkswirtschaftsl. (Grundleg. Kap. 6 v. d. Methode).

⁴⁵⁾ In der 6. Ausg. der Finanzwiss. war dieses Gesetz nur eben berührt worden (S. 43a). Vgl. jetzt für alles Nähere Wagner, Grundleg., Kap. 4, Abschn. 4, wo S. 182 und 183 auch bereits auf die wichtigen finanziellen Folgen des Gesetzes hingewiesen ward.

eigens gebildeten und geschulten, „qualificirten“ Arbeitspersonals.

Das Vorwalten des Präventivprincips hat für die Finanzvor Allem eine andere zeitliche Vertheilung des Finanzbedarfs zur Folge. Der laufende Bedarf ist dauernd, auch ruhiger Zeit, höher, bei der Repression geringer. Aber da wird auch letztere seltener nöthig, weil weniger Rechtsstörungen ausbrechen, und wenn letztere (Kriege!) doch eintreten, so wird bei dem Präventivsystem der Extrabedarf nicht so viel grösser während er bei dem anderen System ausserordentlich steigt. Dem wird sparsamer gewirthschaftet und lässt sich eine geordnete Besteuerung zur Deckung des Bedarfs einrichten. Hier treten in beiderlei Beziehung Schwierigkeiten ein. So verdient im entwickelten Staate auch in finanzieller Hinsicht das Präventivsystem den Vorzug.⁴⁶⁾

2. Abschnitt.

Die Finanzwirthschaften der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper neben dem Staatshaushalte.¹⁾

§. 38. Das zwangsgemeinwirthschaftliche System wird in seinem wichtigsten Gebiete, demjenigen der Fürsorge für die Gemeinbedürfnisse der Rechtsordnung, für die räumlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnisse²⁾, zwar hauptsächlich, aber doch nicht

⁴⁶⁾ S. Grundleg. §. 183. Besonders frappant tritt der Unterschied beider Systeme im geordneten Heerwesen und im blossen Milizwesen hervor. S. unten §. 106 ff. Das Präventivsystem ist freilich erst auf höherer volkwirthschaftlicher Entwicklungsstufe das ökonomisch-zweckmässiger, ebenso wie hier erst die Wirtschaft auf mehr stehendem Kapital und die intensiven Systeme der Bodenbenutzung rationeller sind, während früher passender mehr umlaufendes Kapital verwendet wird. Die Extensivität vorherrscht. Prävention im Staatsleben, Wirtschaft mit stehendem Kapitale und Intensivität der Bodenbenutzung sind analoge Erscheinungen und zusammen auf ein höheres allgemeines volkwirthschaftliches Princip zurück zu führen. Vgl. auch Grundlegung §. 311 (Anm. 12) und unten über Strassen und Eisenbahnen im folg. Buch.

¹⁾ Vgl. in der 6. Aufl. bei d. allgem. Betracht. d. Ausgaben über die Haushalte der Staatenverbindungen §. 38g—38i (S. 61—68), über die d. Selbstverwaltungskörper §. 38c—38f (S. 52—61), über die Verwendung der Staatsausgaben auf das Land §. 38—38b (S. 49—52). Rau hatte in den früheren Aufl. nur den zweiten Punkt kurz in §. 53—55 (bei d. allgem. Betrachtung der Regierungsausgaben), den letzten in §. 38 behandelt. Die drei Punkte stehen aber in enger organischer Verbindung und betreffen nicht nur die Ausgabewirtschaft, sondern die ganze Finanzwirthschaft. Deshalb müssen sie hier in genaueren Zusammenhang gebracht werden und eine andere Stellung im System der Finanzwissenschaft erhalten. Auch hier ist an die Lehre von den Zwangsgemeinwirthschaften und den Gemeinbedürfnissen anzuknüpfen, s. Grundlegung, I, Kap. 3, Abschn. 6 u. 10, und Kap. 4.

²⁾ Grundlegung §. 140—143.

allein durch den Staat vertreten. Neben und über ihm fungirt in der Geschichte öfters die Staatenverbindung, neben und unter ihm eine der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften oder der grossen Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, Gemeinde. Die Staatenverbindung und die Selbstverwaltungskörper stehen mit dem Staate in engem organischen Connex und theilen mit ihm die Aufgaben des zwangsgemeinwirthschaftlichem Systems. Zur Ausführung der von ihnen geforderten Aufgaben bedürfen sie in der Regel auch eines eigenen Haushalts, jedenfalls gewisser Finanzmittel. Die Finanzwissenschaft hat daher auch das Finanzwesen dieser Gemeinschaften an und für sich und besonders in seinem Zusammenhange mit dem Staatshaushalte zu betrachten. Dieser Zusammenhang tritt, gegenüber den Selbstverwaltungskörpern, am Meisten bei der Beziehung des Staats und seines Finanzbedarfs zum Staatsgebiete und dessen Theilen hervor, weshalb dieser Punct hier auch zugleich mit ins Auge zu fassen ist. Es hat sich daher dieser Abschnitt mit drei Gegenständen zu beschäftigen: mit dem Finanzwesen der Staatenverbindungen (§. 39—41), mit der Beziehung des Finanzbedarfs zum Staatsgebiete (§. 42) und mit dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper (§. 44 bis 49).

I — §. 39. Unter „Staatenverbindungen“ verstehen wir hier nur solche, welche für unbegrenzte Dauer bestehen und daher gewisse öffentliche Aufgaben dauernd verfolgen, im Gegensatz zu vorübergehenden loseren Verbindungen. Von solchen Staatenverbindungen sind hier drei Arten zu unterscheiden: der sogen. Staatenbund, durch welchen souveräne Staaten dauernd, wenn auch nur lose völkerrechtlich mit einander verbunden sind; der sogen. Bundesstaat, ein engerer staatsrechtlicher Verband mit eigener Souveränität (§. 40); und andere Formen einer Staatenverbindung (§. 41).

Staatenbund und Bundesstaat (und öfters auch eine dieser anderen Formen) haben vor Allem regelmässig Ausgaben von Bundeswegen zu machen. Die Gegenstände, für welche und die Höhe, in welcher diese Ausgaben erfolgen, ferner die Art und Weise, wie die letzteren durch Einnahmen gedeckt werden, daher die Gestaltung des Bundesfinanzwesens, ergeben sich aus der Bundesverfassung und den dieselbe ausführenden oder

fortbildenden Verträgen der Bundesstaaten oder Gesetzen des Bundes.³⁾

1) Im Staatenbunde ist die Souveränität der einzelnen Staaten nur wenig beschränkt, die gemeinschaftlichen Gegenstände sind an Zahl und Bedeutung unbedeutend. Wenn sie auch wesentliche Staatsaufgaben betreffen, hat der Bund als solcher doch keine eigene Staatsgewalt, kein Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht. Ein selbständiger Bundeshaushalt kann daher beinahe ganz fehlen. Die etwaigen wirklichen Bundesaufgaben werden durch Beiträge der einzelnen Staaten nach einem bestimmten Vertheilungsmassstabe (z. B. der Grösse der Bevölkerung) gedeckt (Municipalarbeiträge) und erscheinen als Ausgaben der Einzelstaaten in deren Etat. Ein besonderes Bundes-schuldenwesen fehlt.⁴⁾

§. 40. — 2) Der Bundesstaat hat eine in bestimmter Sphäre souveräne, eine eigentliche Staatsgewalt. Wichtigere und zahlreichere Theile der den wesentlichen Staatsaufgaben entstammenden Staatsthätigkeiten sind der Competenz einer eigenen Bundesgesetzgebung unterstellt.⁵⁾ Namentlich pflegen das Militär

³⁾ S. z. B. über Staatenbund und Bundesstaat Waitz, Polit., S. 45, 43, 153; R. v. Mohl, Encyclop. d. Staatswiss., 1859, S. 37, H. A. Zachariä, D. Staats-Bundesrecht, I, §. 25—28 (2. Aufl.). Ob man im Bundesstaat streng genommen den einzelnen Staat noch „Staat“ im eigentlichen Sinn nennen und daher auch bei diesem von „Staatshaushalt“ sprechen kann, ist eine hier nicht zu entscheidende Frage. Wir bleiben beim üblichen Sprachgebrauch. — Das Finanzwesen der Staatenverbindungen ist principiell finanzwissenschaftlich fast noch gar nicht behandelt. Rau hatte nichts darüber, Stein noch jetzt fast nichts. Für Deutschland natürlich ein Mangel.

⁴⁾ Ein solcher Staatenbund war der Deutsche Bund 1815—66, die Schweiz (obwohl schon mit einiger Annäherung an den Bundesstaat) bis 1848. Ueber den Deutschen Bund s. Zachariä II, §. 243 ff., über die Bundesmatrikel u. Bundeskasse eb. §. 294—296. Die Kosten der Bundeskanzlei wurden durch Beiträge gedeckt, welche nach dem Stimmrecht im engeren Rath in der Weise repartirt wurden, daß auf jede der 17 Stimmen ein Simplum von 2000 fl. im 24 fl.-Fusse kam, alle anderen Ausgaben nach der Grösse der Bevölkerung auf Grund der Bundesmatrikel, Simplum 30,000 fl. Bei der Auflösung des Bundes im J. 1866 galten für dieses Matrikelwesen die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 14. April 1842, 3. Oct. 1851 u. 26. Juni 1860. Auch für den Fall eines Bundeskriegs war zur Bestreitung der Kriegskosten eine Bundeskriegscasse in Aussicht genommen, welche aus den matrikelmässigen Beiträgen der Bundesstaaten zu dotiren war. — Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jhrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. d. D. Reichs, I (1871), S. 550—58.

⁵⁾ Die grossen Beispiele von bleibender Bedeutung sind bekanntlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz (Verf. v. 12. Sept. 1848), der Norddeutsche Bund (Verf. v. 25. Juni 1867) und das nunmehrige Deutsche Reich (Verfass. v. 31. Dec. 1870, Vertr. mit Hessen v. 15. Nov. 1870, Baden v. dems. Tage, Württemberg v. 25. Nov. 1870, Baiern v. 23. Nov. 1870). Für die finanzrechtl. Seite des Deutschen Finanzwesens s. Laband in Hirth's Annalen 1873, S. 405 ff., f. d. finanzwissensch. u. finanzpolit. Seite A. Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrbuch I, 1871, S. 581—645 (auch selbständig erschienen in III, 1874, S. 60—252).

wesen, die auswärtige Vertretung (Diplomatie und Consulate), einzelne Zweige der inneren, besonders der volkwirthschaftlichen Verwaltung (Handel, Münz-, Zettelbankwesen, Communicationen und grosse Verkehrsanstalten, Post, Telegraphen u. s. w.), des obersten Justiz- und Unterrichtswesens u. a. m. Sache des Bundes zu sein.⁶⁾ Zur Durchführung dieser gemeinsamen Zwecke und zur Besorgung der dafür, sowie für die Bundesgewalt und Bundesvertretung selbst nöthigen Ausgaben bedarf der Bundesstaat eines eigenen Haushalts, wie ein Einheitsstaat, einer besonderen Finanzverwaltung und eventuell (für Kriege, etwaige Verkehrsanstalten u. s. w.) eines eigenen Bundesschuldenwesens.⁷⁾ Da es sich hier um grössere Ausgabeposten handelt,

⁶⁾ In Nordamerika sind Aeusseres, Heer u. Flotte (incl. Invalidenpensionen), oberste Gerichte, Indianerwesen, Regierung der Territorien, Handelspolitik, Zollwesen, Münze, Post, Landvermessung, Küstensicherung, Bundesschuld Bundessache; in der Schweiz Aeusseres, Heer (incl. Pulver- u. Patronenfabriken), oberster Gerichtshof, Handelspolitik, Zollwesen, Münze, Post, Telegraphen, Maass und Gewicht, technische Hochschule Bundesangelegenheit. Die Competenz des Norddeutschen Bunds erstreckt sich nach §. 4 der Verf. auf folgende „der Beaufsichtigung u. Gesetzgebung des Bunde unterliegende“ Gegenstände: Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen u. Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb u. Versicherungswesen (s. §. 3 d. Verf.), Colonisation u. Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern — Zoll- u. Handelsgesetzgebung u. f. Bundeszwecke zu verwend. Steuern — Maass-, Münz-, Gewichtssystem, Grundsätze über Ausgabe v. fund. u. unfund. Papiergeld — allgem. Bestimm. über Bankwesen — Erfindungspatente — Schutz d. geist. Erwerb — Schutz d. deutschen Handels im Ausland, der Schiffahrt, der Flagge, Consulatwesen. — Eisenbahnwesen u. Herstell. v. Land- u. Wasserstrassen, im Interesse der Landesvertheid. u. d. allgem. Verkehrs, — Flösserei u. Schiff. auf den mehreren Flüssen gemeins. Wasserstrassen, Zustand der letzteren, Fluss- u. and. Wasserzölle. — Fern- und Telegraphenwesen, — Best. üb. wechselseit. Vollstreckung v. Erkenntnissen u. Urtheilen u. s. w., — Beglaubigung öffentl. Urkunden, — gemeins. Gesetzgeb. über Obligat., Straf-, Handels-, Wechselrecht u. gerichtl. Verfahren, — Militärwesen des Bunde u. Kriegsmarine. — Medicinal- u. Veterinärpolizei. — Dieser Artikel ist ähnlich als Art. 4 auch in d. Verfass. d. Deutschen Reichs übergegangen mit dem Zusatz, dass die Bestimmungen über Presse und Vereinswesen auch Bundessache sein sollen. Die normale Fortentwicklung bringt es gewöhnlich mit sich, dass die Competenz des Bundes sich langsam, aber stetig erweitert, wie die Schweiz und das Deutsche Reich es erleben. Damit nähert sich natürlich der Bundesstaat mehr dem Einheitsstaat und der Einzelstaat mehr der Provinz. Für die betreffenden Haushalte ergeben sich analoge Consequenzen (vgl. z. B. Wagner in Holtzendorfs Jahrb. f. 187.

⁷⁾ In den gen. 3 Bundesstaaten besteht ein eigener grösserer Bundeshaushalt und ein Bundesschuldenwesen. In Nordamerika Abschluss f. 1872—73 (u. in d. Klammer nachtrag f. 1875—76) in Mill. Doll. Civildienst 17.6 (7.0), Aeusseres 1.5 (1.4), Kriegsd. 42.3 (38.0), Marindep. 30.9 (22.5), Pensionen, Indianer 35.7 (38.0), Zinsen u. Schuld 107.1 (101.9), Tilgung d. Schuld 41.6 (unbestimmt), Verschiedenes 51.9 (54.0), Summe d. Ausg. incl. Tilg. 325.7 (272.8). Einnahmen im Ganzen (ohne Schuldvermehr., aber abgegrieffen den Activsaldo am Beginn d. J.) 420.7 (ohne diesen Saldo A. f. 1872—76: 293), neml. Zölle 163.1 (170), Innere Steuern 102.4 (106), Landverkauf 18.2 (15), Diverses 22.1 (15.5). — Stand d. Bundesschuld 1. Juli 1875: 2270.9 (wovon 188.2 Mill. Papiergeld), nach Abzug des Cassenbestands 2128.7, gegen 2406.6 am 1. Juni 1870. — Schweiz Abschluss f. 1874 (u. Anchl. f. 1875), Einnahme 46.8

deren Aufbringung durch Matricularbeiträge der Einzelstaaten nach der Kopfzahl oder nach irgend einem ähnlichen immer ziemlich willkürlichen Massstabe obnehin die Einzelstaaten ungleich belasten würde,⁸⁾ so werden zweckmässiger Weise mit den genannten Ausgaben auch gleichzeitig bestimmte Einnahmequellen aus dem Haushalt der Einzelstaaten ganz ausgeschieden, der Kompetenz des Bundes und seiner Gesetzgebung unterstellt und passend dem Bundes daneben noch ein besonderes Besteuerungsrecht zur Deckung seiner verfassungsmässigen Ausgaben verliehen. Namentlich sind es aus steuertechnischen Gründen die sogen. indirecten Steuern, Zölle, inländische Verbrauchssteuern, welche dem Bundesstaat übertragen zu werden pflegen.⁹⁾ Anderenfalls müssen, wenn

(39·5), ordentl. Ausgabe 45·6 (39·8) Mill. Fr. — Ueber das Deutsche Reich nach Wagner, a. a. O. im Jahrb. (bes. III, 167) bis 1874 eingehend. Der Etat ist schon in den wenigen Jahren seit Bestehen des Reichs beständig und stark gestiegen. Er war im Voranschlag f. 1872 incl. Nachträge d. fortdauernde Ausgabe 98·6 Mill. Thaler, 1876 (noch ohne Nachträge) schon 134·4, die einmal. Ausgabe resp. 19·9 und 23·7, die Gesamtausg. also 117 u. 168·1 Mill. Thlr. Im Etat des Reichs sind die Hauptposten der fortdauernden und der einmaligen Ausgaben f. 1876 Reichskanzleramt 4·08 u. 2·04, Ausw. Amt 5·57 u. 1·37, Reichsheer 316·2 u. 35·89, Marine 21·07 u. 4·77, allgem. Pensionsfonds 23·40, Invalidenfonds 28·83, Reichsschuld 27·0 u. 0·6 Mill. Mark, Summa (incl. einige and. meist kleinere Posten) 403·25 u. 71·9 u. im Ganzen 474·26 Mill. Mark. Die hiermit bilanzierende Gesamteinnahme war veranschlagt: auf 242·63 Mill. f. Zölle u. Verbrauchssteuern, 6·99 Wechselstempelst., 20·4 Ueberschuss d. Eisenb., Post- u. Telegr.-Verw., 1·81 v. Bankwesen, 28·83 aus d. Reichsinvalidenfonds, 10·2 aus d. Münzwes., 10·66 aus belegten Reichsgeldern, 45·50 ausserordentl. Zuschüsse (meist aus d. französ. Contrib.), 71·37 Matricularbeitr., 34·37 Ueberschuss früherer Jahre, Rest kleinere Posten. Die Reichsschuld besteht jetzt nur aus zeitweilig emitt. Schatzanweisungen und dem von den Einzelstaaten übernommenen Papiergeld. Das Reich hat andererseits bedeut. verzinsl. Activa aus d. französ. Contribution, bes. Reichsinvalidenfonds (ursprünglich 187 Mill. Thlr.), Reichsfestungsbaufonds u. s. w. (s. Wagner, im Jahrb. III, 125 ff.), dann den baaren Reichskriegsschatz v. 120 Mill. Thlr.

⁸⁾ Das Trügerische des Kopfquotensystems beruht darauf, dass ohne Rücksicht auf den verschiedenen Wohlstand die Consumptions- u. Productionskraft u. die Steuersfähigkeit jedes „Kopfes“ in jedem sogen. „Staate“ als gleich angenommen wird. Dabei wird ganz übersehen, dass grosse und kleine Staaten sich gar nicht unmittelbar vergleichen lassen, da der kleine „Staat“, vollends in Verhältnissen wie den deutschen, eben nichts Anderes als eine zur Souveränität gelangte Provinz oder gar nur ein Kreis eines natürlichen grossen Staatsgebiets ist, s. o. §. 19. S. über die Frage in Deutschland Wagner, Jahrb. I, 628, III, 217, Hirsh in s. Annalen 1875, 115 ff. Matricularbeiträge, combinirt nach der Kopfzahl und der ungefähren Steuerkraft, sind verfassungsmässig in der Schweiz, aber nicht in pract. Anwendung: ärmste Canton 15 cent. p. Kopf. reichste 90 cent.; Hirsh, Annal. 1875, 142, 786.

⁹⁾ So die Grenzzölle in Nordamerika (s. Anm. 7), der Schweiz (15·3 M. p. Kopf Brutto in 1874), im D. Reiche. Ausserdem in der Schweiz die Einn. aus Post, Telegr., Pulverfabr., Zündkapsel-fabr., Gebühr. am Polytechn., in Nordamerika d. Einn. aus d. Landverkauf u. bedeut. innere Verzehrssteuern (im Finanzjahr 1873—74 Steuer v. Spirituosen 49·4, Tabak 33·2, gegohr. Getränken 9·3, v. Banken 3·4, Stempelabgaben 6·1 Mill. D.). — Im Deutschen Reiche sind ausser den Zöllen (Anschlag f. 1876 108·4 Mill. M.) die Rübenzucker- (desgl. 45·5), Salz- (33·3) und Tabaksteuer (1·19 Mill. M.), dann die Wechselstempelsteuer (6·99 Mill. M.) allgemeine, d. Branntwein- (35·6) und die Brauststeuer (14·42 Mill. M.) im norddeutschen Gebiete

ie zugewiesenen Einkünfte nicht ausreichen,¹⁰⁾ auch hier noch Matrikularbeiträge erhoben werden, — was besser abzustellen ist.¹¹⁾ Je mehr sich der Bundesstaat in seiner Fortentwicklung dem Einheitsstaate etwa nähert, je grössere und kostspieligere Aufgaben an ihn herantreten (Bundeskriege!), desto mehr muss auch der Bundeshaushalt in Betreff der Ausgaben und Einnahmen allmählig einem gewöhnlichen Staatshaushalte gleichen¹²⁾ und desto mehr schrumpfen die Einzelstaatshaushalte zu freilich höher ausgebildeten Provinzialhaushalten zusammen.¹³⁾ Eine solche Entwicklung ist auch in finanzieller Hinsicht wohl im Ganzen erwünscht. Das schwierige Problem der richtigen Trennung von Hauptstaats-, d. h. eben von recht eigentlichem Staatsbedarf und Local-(Landestheil-)bedarf wird auf diese Weise vielleicht am Besten gelöst (s. u. §. 43).

§. 41. — 3) In der concreten Wirklichkeit zeigen die sogen. Staatenbünde und Bundesstaaten schon mancherlei erhebliche Modifikationen der theoretischen Idee dieser Staatenverbindungen. Die Geschichte weist aber auch noch zahlreiche andere Verhältnisse einer Staatenverbindung auf, welche, zufälligen historischen Ereignissen entsprungen, sich nicht immer leicht unter eine bestimmte völker- und staatsrechtliche Formel bringen lassen, zumal

erhobene Reichssteuern. Dazu kommen die Aversa der Zollausschlüsse (4·17 M. M.), der Ueberschuss der Post- und Telegraphenverwalt. und der Antheil am Reingewinn der Reichsbank (1·76), so dass im J. 1876 262 Mill. M. dieser Einn. der Einzelstaaten an das Reich übertragen waren. Die steuertechnischen Gründe sind: gemeinsame vereinfachte Controlen, Erhebung u. s. w., s. A. Wagner, im Jahrb. a. a. O.

¹⁰⁾ Aehnliches gilt für gewisse Gebühren. S. u. §. 92—95.

¹¹⁾ In Nordamerika ist während des Bürgerkriegs der umfassendste Gebrauch vom Besteuerungsrecht des Bundes gemacht worden, s. Hock, Finanz. Amerikas u. f. Nach d. späteren Ermässigung brachten diese Steuern 1868 noch 186·34 M. D., 1870 auf rohe Baumwolle 22·50, Spirit. 14·25, gegohr. Getränke 5·69, Tabak 15·64, Licenzen 39·16, Eisenb., Telegr. ges. 16·53, Einzelneinst. 33·07, Testamenstst. 2·52, div. Abgaben 2·43 Mill. D. Im Deutschen Reich bestehen noch keine dir. Bundessteuern, die aber nicht ausbleiben können. Ueber die Steuerprojecte daselbst s. Wagner, Jahrb. III. 213. Ueber d. Plan einer Einkommensteuer, Hirth, Annal. 1875, 115 ff.

¹²⁾ Die fast ganz nach dem Kopfquotensystem erhobenen Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche stehen im Voranschl. f. 1876 mit 71·4 Mill. M., mit relativ geringen Summen f. d. s. d. s. Staaten, weil diese nicht an d. Branntwein- und Tabaksteuer des Reichs theilnehmen, sond. diese Steuern als Landessteuern erheben.

¹³⁾ Der amerik. Bürgerkrieg 1861—65 hat dort, der französ. Krieg v. 1870—71 hier im Deutschen Reiche darauf hingewirkt und wurde dies im letzteren Falle noch mehr gethan haben, wenn nicht durch die französ. Contribution die Bundesschulden vermindert wären. S. o. Anm. 7.

¹⁴⁾ In Preussen sind z. B. nach d. Et. f. 1875 die an das Reich abzuführenden Steuern mit 175·2 Mill. M., die Reste, die Preussen davon bleiben mit 14·6 Mill. M. angeschlagen.

der rechtliche und factische Zustand in solchen Fällen oft erheblich von einander abweichen.¹⁴⁾

a) Staaten, welche nur in Personalunion stehen, wie z. B. Schweden und Norwegen, bleiben im Wesentlichen selbständig, wenn auch unauflöslich verbundene Staaten. Ein grösserer Kreis gemeinsamer Angelegenheiten, daher auch ein gemeinsamer Haushalt fehlt, kaum dass einzelne gemeinsame Ausgaben (etwa in der Diplomatie) vorkommen. Auch für gemeinsame Behörden können hier die Ausgaben in den einzelnen Budgets getrennt bleiben.¹⁵⁾

b) Staaten, welche in Realunion oder einer ähnlichen näher staatsrechtlichen Verbindung stehen, haben in vielen Punkten die Merkmale eines Bundesstaats oder selbst eines Einheitsstaats mit einer grösseren Reihe wichtigerer gemeinsamer Gegenstände („Gesamtstaat“, wie z. B. die Oesterreichisch-ungarische Monarchie). Daher giebt es hier einen eigenen „Haushalt für die gemeinsamen Angelegenheiten“, neben besonderen Haushalten der Länder oder Ländergruppen. Die Einrichtung gleicht in vielen

¹⁴⁾ Beispiele: das frühere und jetzige Verhältniss des K. Polen zu Russland früher wohl ein Mittelding zwischen Personal- und Realunion, getrennte Finanzen, jetzt factisch wenigstens kaum etwas Anderes als Einverleibung; das polnische Budget der Ausgaben postenweise bei den Budgets der russ. Reichsministerien, wozu neben eine Zeitlang nur ein kleiner Betrag noch besonders für Polen im russ. Budget stand (1870 3-74 M. R.), der jetzt auch verschwunden ist; ebenso bei den Einnahmen. Das Verhältniss Transkaukasiens (Einn. u. Ausg. ein besonderer Theil der russischen Budgets), Finnlands (im Wesentlichen Personalunion, durchaus getrennte Finanzen u. Ausgaben, Schulden, besond. Militärbudget getrennt v. allgem. Budget d. russ. Reichs). — In Oesterreich hatte die Militärgrenze seit lange ein apartes Budget, das nur als besond. Theil d. Staatsb. aufgestellt war. Jetzt hat d. Königreich Kroatien u. Slavonien noch ein besond. „Budget f. d. Erfordernisse der inneren Administration“ (55% d. hier erhob. dir. u. indir. Steuern fliessen in d. ungar. Staatskasse, 45% bleiben dem Lande für jene Erfordernisse; gesetzl. Bestimm. v. 1873). Das jetzige Verhältniss zwischen Oesterreich u. Ungarn (cisleith., im Wiener Reichsrath vertretene u. Länder d. ungar. Krone) auf Grund der Verfassung v. 1867 lässt sich auch nicht unter eine einfache Formel bringen. Merkmale der Personal- und Realunion, des Bundesstaats, Staatenbunds u. wieder des Einheitsstaats liegen in dieser Mischung durcheinander. Als Realunion ist das Verhältniss vorläufig vielleicht noch am Richtigsten zu bezeichnen, weil dies Moment noch vorwaltet. Das ist natürlich für die Einrichtung des Finanzwesens von wesentlichem Einfluss, s. u. Anm. 15). — Weiter sei an das Verhältniss der Türkei zu ihren Schutzstaaten, der Donaufürstenthümer unter einander (Rumäniens, jetzt wohl fast dem Einheitsstaat gleichkommende Realunion), Luxemburgs zu Holland (seit 1867 Personalunion), Limburgs desgl. bis 1866, der Elbherzogthümer zu Dänemark bis 1814 u. A. m. erinnert. Alle solche künstliche Verhältnisse äussern auch auf die Ausgabebereinrichtung und die ganze Finanzwirthschaft überhaupt ihren Einfluss. Sie haben selten lange unveränderten Bestand und führen leicht zu polit. Verwicklungen, die auch zur Unordnung im Finanzwesen.

¹⁵⁾ Schweden u. Norwegen haben f. gemeinsame Sachen einen aus schwedischen und norwegischen Mitgliedern zusammengesetzten Staatsrath, dessen Kosten, wenn sie den mir nicht specieller vorliegenden Budgets geschlossen werden darf, getrennt in beiden Haushalten erscheinen.

Sichtens derjenigen des bundesstaatlichen Finanzwesens: im gemeinsamen Haushalt gewisse durchaus gemeinsame Ausgaben (etwa Meereswesen, Heer, gemeinsame Schuld), auch bestimmte gemeinsame Einnahmen, welche ohne Separatverrechnung für die Theile des Gesamtstaatsgebiets zuvörderst zur Deckung der Ausgaben dienen. Einnahmen, welche sich an die Ausgabezweige knüpfen, einzelne directe Steuern, wie Zölle). Die übrigen Ausgaben werden nach dem verfassungsmässig bestimmten Maassstabe durch Beiträge des einzelnen Landes gedeckt.¹⁶⁾ Die Geschichte zeigt auch in diesen Punkten viel Mannigfaltigkeit. Mitunter ist die Realunion so eng, dass alle wichtigeren Gegenstände gemeinsam sind und die einzelnen Länder höchstens noch besondere Haushalte von der Natur eines Provinzialhaushalts oder selbst das nicht einmal mehr haben.¹⁷⁾

II. — §. 46. Der Finanzbedarf in seiner Beziehung zum Staatsgebiet. Es kommen hier zwei Punkte in Betracht. Einmal, welche Wirkung die Verausgabung des Finanzbedarfs im Inlande als Verwendung von Sachgütern ausübt. Sodann, wie sich der Finanzbedarf hinsichtlich seiner in der Herstellung von Staatsleistungen hervortretenden Wirkung auf das inländische Staatsgebiet vertheilt. Die ältere Finanz-

¹⁶⁾ Nach d. Verfass. v. 1867 sind in Oesterreich-Ungarn gemeinsam: die Ausgaben (u. Ausgabeetat) für d. Aeusseren, für Heer u. Flotte, f. ein gemeins. Finanzministerium u. einen gemeinsamen Rechnungshof (Summe A. f. 1876 121.09 Mill. fl. u. 106.65 ordentl.) u. gemeinsame Deckungsmittel: eigene Einnahmen der gemeinsamen Verwaltungszweige, besond. des Kriegsmin., der Consulate, Ueberschüsse der Landrenten (12 Mill. fl.) im G. f. 1876 17.24 Mill. fl. Alle anderen Einnahme- und Ausgabeetats (auch z. B. der Hofstaat) sind getrennt. Der Rest der gemeinsamen Ausgaben (103.84 M. fl.) wird — nach Abzug eines bes. Zuschusses (2.05 Mill. fl.), den Ungarn jetzt für den Uebergang eines Theils der Militairgrenze an die Civilverwaltung noch bes. giebt — zu 70% von den cisleith. und zu 30% von den ungar. Ausgaben gedeckt. Von der Staatsschuld ist nur die schwebende in Betreff der Staatsschuldenanweisungen (Schatzscheine) und des Papiergelds (E. 1874 412 Mill. fl.) gemeinsam, die ganze übrige (E. 1874 2669 Mill. fl.) lastet auf den cisleith. Ausgaben nach dem finanziellen Ausgleich mit Ungarn allein, jedoch zahlt dieses zur Tilgung der Schuld die fixe Summe von 30.18 Mill. fl. jährlich. Die Grundbesitzungsschuld lastet in den westl. Hälfte des Staats auf den einzelnen Provinzen, in Ungarn auf der Gesammtheit der ungar. Lande als deren Staatsschuld. Ausserdem hat Ungarn seit seiner wiedererlangten politisch. Selbständigkeit in sich recht bedeutende eigene eigentliche Staatsschuld erlangt (meist f. Eisenbahnen u. Deckung der Deficite).

¹⁷⁾ So hat Rumänien ein einheitl. Budget; an die Türkei zahlt es für beide Provinzen getrennt den kleinen Tribut von 5000 u. 3000 Beutel (à 500 Piaster gleich 1 Thir). Auch die anderen türk. Schutzstaaten haben ganz getrennte Budgets, in denen der Tribut an die Pforte als Ausgabeposten (in der türk. Rechnung als Einnahme) apart vorkommt (Aegypten 150.000, Serbien 4600, Samos 1000 Beutel).

theorie hat den ersten Punct öfters erörtert, mit dem zweiten wichtigeren sich jedoch noch wenig beschäftigt.¹⁸⁾

1) Wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht so werden einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt wird inländischen Kapitalien und Grundstücken eine Rente abgewonnen. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, dass die Summe nicht ausser Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungstande zu Gute kommen.¹⁹⁾ Doch ist diese Regel nur unter zwei Bedingungen zulässig, dass nemlich der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht höher wird,²⁰⁾ oder dass, wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein volkswirthschaftlicher oder politischer Nebenvortheil erreicht wird und deshalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbszweiges namentlich etwa eines solchen, durch welchen wichtige Güter für die Militärverwaltung erzeugt werden. Die Herstellung solcher Güter im Inlande kann mitunter durch die politische Sicherheit des Landes geboten sein.²¹⁾

§. 43. — 2) Die Vertheilung des Finanzbedarfs oder der Staatsausgaben über das inländische Staatsgebiet. Hier hat man zwischen Haupt- und Landestheil- oder Localfinanzbedarf²²⁾ oder zwischen allgemeinen und speciellen Ausgaben²³⁾ (in diesem Sinne des Worts) zu unterscheiden.

¹⁸⁾ Rau, 5. Aufl., §. 38, behandelt den 2. Punkt nur kurz. Der Text d. §. 42 ist z. Th. von Rau, §. 43 von mir, nach meiner Neubearbeitung der 6. Aufl. §. 38b und 38c.

¹⁹⁾ v. Justi, Staatsw. II, 482. — Dass die ins Ausland gehenden Geldsummen in der Regel auch eine entsprechende Waarenausfuhr nach sich ziehen, kann nicht als vollständiger Ersatz des Nachtheiles für die einheimischen Gewerbe angesehen werden. Allerdings haben aber wohl mercantilistische Gründe zu der Forderung mitgewirkt.

²⁰⁾ Z. B. Pensionen im Lande zu verzehren. In deutschen Staaten bestanden in die neueste Zeit leider noch mehrfach Abzüge für Pensionen, selbst Wittwenpensionen, welche im „Ausland“ verzehrt werden, d. h. natürlich in der Mehrzahl der Fälle in andern deutschen Staaten. Da dergleichen meistens durch Familienverhältnisse, Gesundheitsrücksichten u. s. w. veranlasst werden wird und die deutschen „Staaten“ doch schon lange vor 1866 und 1870 ein nationales, culturliches und wirtschaftliches Ganze bilden, so erscheinen diese Abzüge kleinlich und unbillig.

²¹⁾ Waffenfabriken, Kanonengiessereien, Schiffsbauanstalten, manche Fabriken für Eisenverarbeitung (Panzerplatten, Eisenbahnmateriale u. s. w.).

²²⁾ Umpfenbach, Finanzwiss. §. 20 (etwas andere Scheidung). Ich brauche in der 6. Ausg. den Ausdruck: Haupt- und Localstaatsbedarf. Da der Staatsbedarf aber weiter ist als der Finanzbedarf (§. 5) ist es richtiger, auch hier d. letzteren Ausdruck anzuwenden.

²³⁾ v. Malchus, Finanzwiss. II, §. 7.

a) Der Hauptfinanzbedarf wird durch die allgemeinen Zwecke des ganzen Staats als solchen²⁴⁾, der Staatsbedarf für die Landestheile durch die speciellen Bedürfnisse dieser letzteren nach einer Staatsthätigkeit überhaupt oder nach einer gerade in der Art oder in dem Umfange auszuübenden Staatsthätigkeit bedingt oder kommt doch bestimmten Landestheilen vorwiegend zu Gute.

Derjenige Theil des Hauptfinanzbedarfs, welcher sich an die Centralverwaltung anknüpft und daher auch vornemlich am Regierungssitz verausgabt wird, kann centralisirter²⁵⁾, derjenige Theil, welcher sich schon nach seinem Zweck oder doch unbeschadet desselben über das ganze Land vertheilt, kann decentralisirter oder vertheilter Hauptfinanzbedarf genannt werden. Letzteren, soweit es der Zweck erlaubt, möglichst gleichmässig über die Theile des Staatsgebiets zu vertheilen, also demgemäss die betreffenden Staatsanstalten und Thätigkeiten u. s. w. einzurichten, ist eine billige Forderung im Interesse der steuerzahlenden Provinzen gegenüber zu starker Centralisirungstendenz.²⁶⁾

²⁴⁾ Dahin also namentlich: Aufwand für Centralverwaltung, Hofstaat, Heerwesen, Flotte, öffentliche Schuld. In Staaten mit grosser Staatsschuld, starkem Heer ist der Hauptstaatsbedarf nothwendig im Verhältniss zum Localstaatsbedarf sehr hoch. Die unvermeidliche Folge ist, dass die Provinzen starke Hinauszahlungen an die Centralverwaltung zur Deckung dieser Ausgaben machen müssen, was mitunter etwa gerade die reicheren, daher mehr Steuern tragenden Provinzen zu der unrichtigen Ansicht veranlasst, sie seien überhaupt den andern Provinzen gegenüber überlastet (italien. Provinzen Oesterreichs früher, einigermaßen balt. Provinzen Russlands) Venetien bezahlte 1862 9.76 Mill. fl. für die Centralausgaben Oesterreichs, 12.34 Mill. wurden in der Provinz selbst verwandt, schwerlich im Verhältniss zum Wohlstand des Landes eine Überlastung. S. Näheres in dem in Anm. 26 unten gen. Aufs. v. A. Wagner. Es ist nothwendiger aber ist es, in solchem Fall wenigstens den Hauptstaatsbedarf möglichst zu decentralisiren.

²⁵⁾ Hofstaat, Ministerien und andere höchste Militär- und Civilbehörden, allgemeine Reichsanstalten, wie z. B. hohe Schulen, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. Die Tilgung der Staatsschuld erfolgt meist auch am Regierungssitz, namentlich wenn derselbe ein Geldplatz, sonst an andern in- und z. Th. ausländischen Börsenorten. In Preussen hat man passend begonnen, auch in Provinzialorten durch die Provinzen die Zinsen auszuzahlen, nur im Interesse des Staatscredits.

²⁶⁾ Die Ausgaben für die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden, Gerichte, Schulen, das Gros der Ausgaben für Heer und Flotte erfolgen nothwendig an den Orten, wo die betreffenden Anstalten sind. Mitunter bestimmt die Natur der Sache die Localität, wie z. B. bei der Flotte, den Festungen, dem Bergbau. In andern Fällen steht die Wahl frei. Es ist nicht zu läugnen, dass in unsern modernen Staaten und zwar neben Frankreich und Russland (Petersburg!) wohl am Meisten in Deutschland und andern europäischen Mittelstaaten (z. B. auch Dänemark) oft eine ungünstige, mitunter ganz zweckwidrige Begünstigung der Residenzen erfolgt ist, indem möglichst alle höheren Behörden dahinein verlegt wurden. Gewiss auch ein ökonomischer Nachtheil, freilich aber eine Folge der künstlichen Territorialbildung dieser Staaten (Karlsruhe, Darmstadt, Stuttgart, Hannover! Auch selbst München und Dresden). Besonders wenigstens der oberste bad. Gerichtshof in Mannheim, der hannov. früher in

b) Hinsichtlich des Localfinanzbedarfs ist namentlich immer zu untersuchen, ob und wieweit demselben wirklich ein Staats-, nicht nur ein (reines) Local- oder Landestheilbedürfniss zu Grunde liegt. Im letzteren Falle ist der Bedarf möglichst ganz aus dem Staatsbudget in dasjenige des gleichfalls einem politischen Körper zu organisirenden, einen besondern Haushalt führenden kleineren räumlichen Kreises (Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde) hinüber zu setzen. Uebrigens können mitunter aus besonderen Gründen wahre Localbedürfnisse zu Staatsbedürfnissen erklärt und demgemäss die betreffenden Ausgaben in das Staatsbudget gesetzt werden. Die Natur des Staats als eines Organismus rechtfertigt das.²⁷⁾ Gleichwohl wird es ein Ausnahmefall sein und ist alsdann eine Prägravation des begünstigten Landestheils mit Staatsabgaben wohl zulässig.

Die richtige und billige Entscheidung über solche Punkte, welche besonders bei denjenigen Ausgaben, die den Cultur- und Wohlfahrtszweck des Staats betreffen, schwierig ist, hängt von einer zweckmässigen Organisation der Gemeinden, Kreise, Provinzen

Celle. Gerade in der jetzigen gesunden Entwicklung des deutschen Staatslebens ist die Verlegung des obersten Handelsgerichtshofes nach Leipzig eine ganz gute Massregel, die von französischer Centralisation abfuhr. — Nach Rau (§. 38 Anm. d. 1. Aufl.) betragen im Dep. Seine 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Franc, die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich die Ausgaben nicht voll auf $\frac{2}{3}$ der Einkünfte (nur 58 Proc. derselben); Cordier, D. putirten-Kammer, 18. Mai 1846. De Lavergne berechnete, dass 1850 im Nordwesten von Frankreich die Staatseinkünfte 514, die Staatsausgaben 707 Mill. Fr. betrugen, in den mittleren Landestheilen jene 95 $\frac{1}{2}$, diese an 77 M. Im Jahre 1850 war die Verschiedenheit noch grösser. Die gesammte Ausgabe mit Ausnahme der im Auslande für den Krieg verwendeten Summen war um 727 Mill. Fr. angewachsen, wovon 543 Mill. auf das Dep. Seine und die 4 Dep. mit Kriegshäfen kamen, nur 184 Mill. auf den übrigen Theil des Landes, und zwar auf die Dep. der Mitte des Südwestens und Nordostens zusammen nur 44 $\frac{1}{2}$ Mill. Offenbar konnten die Einkünfte der Landestheile noch weniger im gleichen Verhältniss zu den Ausgaben stehen. Journ. des Econ. April 1853, S. 1, Juli 1857, S. 32. — Ueber Oesterreich s. Czörnig a. a. O. II. 426. A. Wagner, Oesterr. Finanz. seit dem Frieden v. Villafranca „Uns. Zeit.“ 1863, S. 188 ff. (nach den Daten aus d. Vorlagen zu Voranschlag v. 1862 berechnet). Auf das Centrale kommen v. 354.6 Mill. fl. Erderniss 267.7, v. 296.6 Mill. fl. Nettostaatseinnahme 10.4 (incl. Militairgrenze). Die Provinzen hatten also 257.3 Mill. fl. für die Centralausgaben zu liefern, ergaben nach Abzug der für sie und in ihnen erfolgenden spec. Ausgaben von 86.9 Mill. fl. 199.3 Mill. fl. für diesen Zweck, daher 58 Mill. fl. ordentl. Deficit. Die Ueberschüsse der Provinzen sind sehr ungleich, Dalmatien hatte gar keinen; Näheres a. a. O. S. 189—190.

²⁷⁾ Ohne Anerkennung dieses Grundsatzes kann man überhaupt nicht von einem Staatsleben, sondern nur von einem Gemeinde-, Provinzialleben sprechen. Man denke an die Debatte über die Gotthardtbahn in der Schweiz! Vollständige Gleichmässigkeit der Vortheile und Opfer aller Betheiligten bei allen Staatsthätigkeiten ist einmal nicht zu erreichen. S. Wagner, Grundlegung I, Kap. 3 u. 4. Vortreffliche Anfänge einer richtigen Scheidung von Staats- und Landestheilbedarf, z. B. in neuen Strassengesetzen, wie dem badischen v. 11. Jan. 1868, s. u. §. 45.

essentlich mit ab. Die grosse Frage der sogen. Decentralisation der Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung im modernen, übermässig centralisirten Staat hat auch finanziell eine wichtige Tragweite. Die Finanzwissenschaft muss eine solche Decentralisation und die Einrichtung von Vertretungsorganen (Landrath, Departementsrath, Provinzial-, Kreisräthe, Gemeindevertretung) in den kleineren räumlichen Kreisen nicht von ihrem Standpuncte aus fordern, damit die gerechte Vertheilung und Aufbringung des Bedarfs für öffentliche Zwecke möglichst sicher verbürgt werde.²⁶⁾

III. — §. 44. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper. Die Bildung besonderer Provinzial- (Bezirks-), Kreis- und Gemeindehaushalte neben dem Staatshaushalt ist nach dem Vorausgehenden eine principielle Forderung zum Behufe der richtigen und gerechten Durchführung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Der Staat kann und darf nicht alle in das Gebiet dieses Systems in der Volkswirtschaft gehörigen Leistungen direct selbst übernehmen, sondern muss vieles den Selbstverwaltungskörpern von vornherein überlassen oder von Neuem übertragen. Die entscheidenden Gründe hierfür sind nicht finanzielle, aber auch finanzielle Gründe sprechen für diese Gestaltung der Dinge mit, weil sich nur so ein Mittel findet, den Finanzbedarf und die Deckungsmittel dafür einigermaßen gerecht auf die Bevölkerung des Staatsgebiets zu vertheilen. Es ergibt sich namentlich, dass nur bei richtiger Organisation der Selbstverwaltung und bei entsprechender Mitwirkung und Controle von Vertretungskörpern dabei „die Leistungen der Bürger mit den für sie aus den öffentlichen Thätigkeiten entspringenden Vortheilen leichter im richtigen Verhältniss stehen werden, die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten, durch den deutlicher sichtbaren Nutzen für die einzelnen Landestheile, die Anhänglichkeit der Bürger an diese verstärken, ein löblicher Wettstreit, nützliche Anstalten zu errichten und zur Blüthe zu bringen, entstehen wird, endlich die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet und auf die sparsamste Art

²⁶⁾ Die gerechtere Vertheilung der Lasten, keineswegs nothwendig eine verminderte Belastung überhaupt, oft sicher das Gegentheil, wird die finanzielle Folge der Decentralisation der Verwaltung sein, was man oft verwechselt. S. Grundl. S. 171, Anm. 2. — Die Bedeutung der Frage der Provinzial-, Kreisorganisation, besonders in Preussen, kann in unsrer gegenwärtigen politischen Entwicklung auch finanzieller Beziehung kaum überschätzt werden.

bestritten werden können“ (Rau §. 53). Auch lehrt die Erfahrung, dass eine solche Selbstverwaltung eine Menge tüchtiger Arbeitskräfte entwickelt, welche sich für das Gemeinwesen ohne Entgelt zur Verfügung stellen und dass wohlhabende patriotische Familien als eine Ehrensache ansehen, durch Stiftungen und Beiträge öffentliche Zwecke durchzuführen zu helfen, weil sie eben den unmittelbaren Nutzen für das Gemeinwohl erkennen. Ein nicht verwirklichter Ehrgeiz spielt dabei oft mit. Von jeher äusserte sich eine Neigung, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zu dotiren, im halb enger localer Kreise, namentlich in den Gemeinden, es selten für den ganzen (zumal grossen) Staat, psychologisch greiflich.²⁹⁾

Im Uebrigen gehört die Frage der Decentralisation der Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung nicht in die Finanzwissenschaft, sondern wiederum, wie andre ähnliche Fragen in die Staats-, speciell die Innere Verwaltungslehre, und in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Die Finanzwissenschaft hat in diesen Disciplinen das Betreffende zu entnehmen und dann nur die finanziellen Consequenzen zu ziehen, welche das System der Selbstverwaltung statt desjenigen der reinen Staatsverwaltung sich bringt. Wenn sich die Finanzwissenschaft gegenwärtig nicht vollständig dieser ihrer erweiterten Aufgabe zuwendet, so liegt dies, wie schon früher bemerkt wurde (s. o. §. 13), in äusseren Verhältnissen seinen Grund.³⁰⁾

²⁹⁾ Auch in neuester Zeit, trotz viel lebhafteren Staatsbewusstseins, bewährt sich dies noch. Städte wie Frankfurt, Köln, Basel und überhaupt die schweizer, sind rühmlichst hervorzuheben.

³⁰⁾ Von grösster Bedeutung für die Frage der Selbstverwaltung sind Gneiss verschiedene Werke über englische Verhältnisse: engl. Verwaltungsr., 2 B. 2. Aufl. Berl. 1867, Selfgovernment in Engl., 3. Aufl. Berl. 1871, Rechtsstaat, Berl. 1871, Verwalt., Just., Rechtsweg, Staats- u. Selbstverwalt., Berl. 1869. Dann L. v. Stein's grosse Verwaltungslehre, bes. die 2 ersten Bände in der 2. Aufl. Aus der Praxis neben den engl. Verhältnissen, jetzt bes. d. preussischen. Vgl. darüber die parlamentarischen Verhandlungen der letzten Jahre; dann Ernst Meier, Verwaltung in Holtzendorf's Encyclop., 3. Aufl. S. 897 ff. Morier (engl. Geschäftsträger in München) Selbstregierung, D. v. Beta, Lpz. 1876. S. bes. d. preuss. Ges. über die Kreisordnung f. d. 6 östl. Provinzen v. 13. Dec. 1872, über d. Provinzialordnung für diese Provinzen v. 29. Juni 1875. Die älteren Gesetze Preussens s. u. Anm. Für Baiern s. d. Verhandl. d. Ständeversamml. v. 1825, 1831, 1837, 1846. Wiewohl früher das Muster Belgiens, Provinz.-Ges. v. 30. Aug. 1836. Ueber Oesterreich s. Verfass. v. 4 März 1849, Landesverfassungen v. 31. Dec. 1849, deren Bestimmungen z. Th. hier nach der Aufhebung in Geltung blieben; Bestimmung v. 12. Dec. 1853. Dessary, Finanzgesetzkunde, §. 12, 31, 32. Pat. v. 20. Oct. 1856, 26. Febr. 1861, 29. Dec. 1867. Ueber Baden s. Weitzel, bad. Ges. über Organisation d. inneren Verwalt., Karlsr. 1864. — Mit dem politischen Verständniss der Sache fehlt den älteren Finanztheoretikern auch das Verständniss f. d. finanzielle Seite der Frage meist. S. v. Jacob, II, §. 825, 985, Fulda, Handb. §. 21, v. Malchus II, 41. Rau 3. Ausg. §. 52—55. — Stein, Finanzwiss., 3. Ausg. S. 80, 126 ff.

§. 45. — 1) Hinsichtlich der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs der Selbstverwaltungskörper, besonders der Provinzen und Kreise, zum Theil auch der Gemeinden sind folgende drei Arten von Ausgaben zu unterscheiden, je nachdem die Mitwirkung dieser Körper, bez. ihrer Vertretungen an der Bestimmung der Art und der Höhe der Ausgaben eingerichtet ist.³¹⁾

a) Speciell überwiesene (obligatorische) Ausgaben, welche bis ins Einzelne hinein nach Zweck, Höhe und Art der Deckung von der Staatsgewalt den kleinen räumlichen Kreisen vorgeschrieben werden. Hier handelt es sich im Grunde um eigentliche Staatsaufgaben, welche der Staat nur mit den Finanzmitteln der Selbstverwaltungskörper ausführen lässt, weil die Ausführung dieser Angelegenheit und die Aufbringung der bezüglichen Mittel dafür besser zu erreichen ist. Diese Körper fungiren daher hier noch nicht als selbständige Glieder, sondern als Abtheilungen des Staatsgebiets, z. B. für die Aufbringung des Bedarfs der Militärverwaltung mittelst Landlieferungen der Kreise. Im Einzelnen besteht allerdings zwischen diesen und der folgenden Art der Ausgaben stets ein enger Zusammenhang, der die Unterscheidung für die Theorie schwierig, für die Praxis unthunlich macht.³²⁾

b) Generell überwiesene (obligatorische) Ausgaben, bei welchen das Nähere hinsichtlich der Verwendung und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beauftragung der kleineren Kreise überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der Staatsgewalt vorgeschrieben wird“ (Rau §. 54). Hier kann dann ein Bedarf, welcher gleichzeitig wegen der dabei obwaltenden Interessen Local-) Staatsbedarf und reiner Localbedarf ist, möglichst billig und billig auf den Staat und die beteiligten kleineren Kreise vertheilt werden, z. B. für Strassen-, Wasserbau.³³⁾ Bei

³¹⁾ Vgl. hiermit Rau §. 54 (5. Ausg.). Jetzt doch manchfach abweichend.

³²⁾ Abweichende Auffassung von der 6. Ausg. §. 38d. — Zu den speciell überwiesenen Lasten der Kreise gehört in Preussen u. A. die Unterstützung bedürftiger Mannen zum Dienst einberufener Reservisten u. Landwehrlente, Ges. v. 27. Febr. 1850,

³³⁾ Schon nach d. älteren preuss. und nach der neuen deutschen Reichsverfassung über Kriegsleistungen (Reichsges. v. 13. Juni 1873) liegen gewisse Kriegskosten den Gemeinden, Kreisen oder bes. Lieferungsverpflichteten ob. Das Reich leistet aber später Vergütung (s. Näheres bei A. Wagner Mittl. Jahrb. d. D. Reichs, III, 80, 220 ff.). Ueber ähnliche Leistungen im Preuss. v. 13. Febr. 1875.

³⁴⁾ Auch hier ist die Trennung von spec. u. gener. überwies. Ausgaben nicht so genau durchführbar. S. z. B. das bad. Strassengesetz v. 14. Jan. 1868. Unterhaltung von Gemeindewegen (für den Verkehr innerhalb einer Gemarkung oder vorübergehend für die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern) und

diesen Aufgaben und Ausgaben sind die Selbstverwaltungskörper wahre selbständige Glieder des zwangsgemeinwirthschaftlichen Organismus.

c) Freiwillige (facultative) Ausgaben, die keinem genau bemessenden Bedürfniss entsprechen und daher recht wohl nach den concreten Verhältnissen der einzelnen Landestheile ein Mehr oder Weniger zulassen, je nach Bedarf und nach der Grösse der Hilfsquellen. In Betreff gerade dieser Ausgaben zeigt sich die Richtung besonderer Haushalte und die gute Organisation der

Landstrassen (die einen weiteren Verkehr vermitteln und nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreisverbände ins Staatsbudget gesetzt werden). Als Beispiel gilt nach §. 5 für die Landstrassen, dass die Kosten der Unterhaltung den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie ziehen, zu $\frac{1}{4}$, dem Kreisverband dieser Gemeinden zu $\frac{1}{4}$, der Staatscasse zu $\frac{1}{2}$, die Kosten des Neubaus und der Verbesserung bez. zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ zufallen. Unter Umständen wird der zu drückend werdende Beitrag der Gemeinden zu Lasten der Staatscasse ermässigt. Nach erfolgter Genehmigung des Budgets, worin die betreffenden Strassen eingetragen sind, kann der Bau u. s. w. auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise ausgeführt werden. Hier handelt es sich um spec. überwiesene Ausgaben, bei den Gemeindewegen in §. 4 d. Ges. um gener. überwies. Ausgaben. Für Preussen vgl. die Vorschläge v. Gneist, Verwalt., Just., Rechtsweg u. s. w. Berl. 1869, S. 471, 475 über Wegewesen. Jetzt d. preuss. Ges. v. 8. Juli 1873, die Ausführung der §§. 5 u. 6 d. Ges. v. 30. April 1873 wegen der Dotations- Provinzial- und Kreisverbände. S. darüber unten Anm. 38. — In Frankreich hören theils zu den speciell, theils zu den generell zugewiesenen Ausgaben nach v. 10. Mai 1838: 1) die ordentlichen Depart.-Ausgaben, für Unterhalt. der Depart. Strassen, der dem Depart. angehörenden Dienstgebäude, Unterhalt. und Transport Gefangenen und Sträflinge, Kosten der Gerichte (ohne Besoldungen), Findelkinder, Irrenhäuser, Schuldzinsen u. s. w. Hierzu werden $10\frac{1}{2}\%$ Zuschläge der Grund- Personal- und Mobiliarsteuer erhoben, in 1866 22,228,000 Fr.; 2) 7% Zuschlag auf den fonds commun, aus welchem denjen. Depart., die mit ihren Mitteln nicht ausreichen etwas zugelegt wird. Diese $17\frac{1}{2}\%$ sind als fonds imposés par la loi (durch d. Finanzges.) bezeichnet; sie betragen mit einigen Nebeneinnahmen in 1866 40,447,000 Fr. zu den dep. ordin. Der Voranschlag wird von der Staatsregierung geprüft, die einzelnen Ausgabesätze können erhöht werden, soweit es die zugehörigen Mittel erlauben. — In Belgien nach d. a. Ges. Provinz.-Ausg.: Miethe, kleine Ausbesserungen an Mobiliar der Gerichtsgebäude, Gefängnisse, Gensdarmereicasernen, Ausgaben für die bishöfl. Gebäude, für Landstrassen, Findelkinder, Zuschuss an die Gemeinden für Schulwesen, f. arme Irre, f. Gemeindewege u. s. w., Zins der Provinzialschuld u. s. w. Die Provinzen erhalten 6% ord. Steuerzuschlag, dazu einen wechselnden auf best. Zeit. Im D. 1841—50 beliefen sich diese Zuschläge auf 2,454,000 Fr., die Provinzalausgaben 1865—69 auf 10,316,000 Fr. nach dem Anschlage. — In Preussen die Ausgaben nach dem Gesetz von 1875, siehe Anmerkung 38. — In Baiern nach dem Ges. v. 23. Mai 1846, neues Ges. v. 28. Mai 1852: jeder Amtsbezirk hat eine Verwaltung (Districtsrath) u. einen Ausschuss, gesetzl. Lasten sind Zins und Tilgung der Districtsschulden, Unterhaltung der Bezirksanstalten, Anlegung und Erhaltung der Districtsstrassen, der Hebammenschulen, Thierärzte. — In Württemberg in jedem Amtsbezirk eine Amtsversammlung, die einen Ausschuss (Amtspflege) wählt, der die Cassenverwaltung führt u. d. erforderl. Summen nach d. Steuerfuss auf die Einwohner umlegt. Vicinalstrassen, Brücken, verschied. nützl. Anstalten, z. B. Krankenhäuser, Anstellung von Aerzten gehört zur Competenz. — Im Grossh. Hessen Bezirke, welche gemeinnützl. Anstalten unterhalten, ähnlich die Amtsversammlungen im ehem. Hannover, Bezirksräthe im ehemal. Kurhessen, Amträthe in Braunschweig (1850) z. Th. nach Rau §. 54 Anm.). Ueber Preussen s. folg. Anm.

setzungen der genannten Kreise vorzüglich vortheilhaft. In grösseren Staaten sind neben einander Provinzial- und Kreisverbände und Haushalte nöthig, in kleineren genügt es oft an letzteren. Sind auch die Kreise noch zu gross, so können in ihnen für bestimmte finanzielle und sonstige Zwecke Amtsbezirke gebildet werden. Eine zu enge und ängstliche Begrenzung dieser Art Ausgaben, wie sie wohl der Bevormundungssucht der Bureaukratie entspricht, würde dem ganzen Zweck der Einrichtung wesentlich schaden.

Die überwiesenen Ausgaben entsprechen den vom Staate den Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben — hier handelt es sich namentlich um die Decentralisation der Verwaltung und um Aufgaben des Staats (wenn auch zum Theil für ein Local-Staatsbedürfniss) mittelst des Selfgovernment. Gegenwärtig werden daher bei uns, um den Staat zu entlasten, jenen Körpern, besonders den Provinzen und Kreisen, Aufgaben und Ausgaben überwiesen. Daran knüpft sich dann der eigene oder selbständige Wirkungskreis jener Körper und in Folge dessen eine Summe facultativer Aufgaben und Ausgaben. Vornehmlich handelt es sich hier um neue öffentliche Zwecke, die nunmehr von vorneherein nicht mehr vom Staate, sondern von jenen Körpern übernommen werden. Zu solchen Zwecken werden in Folge der veränderten Technik immer mehr auch materiell-wirtschaftliche Aufgaben gehören.³⁴⁾

³⁴⁾ Man denke in letzterer Hinsicht an die Einflüsse veränderter Technik im Communications- und Transportwesen, in der Wasser-, Lichtversorgung (Gas) u. s. w. Wagner, Lehrb. I, §. 142, 146. In Frankreich wurden (nach Rau) in d. 60er Jahren unter d. Bezeichnung centimes votées par les conseils départem. aufgeführt: 1) facultative Ausgaben im engeren Sinne, für den Bau von neuen Dep.-Strassen und Dep.-Gebäuden, f. d. Mobiliar der nicht zum Dienst nothwend. Gebäude, für Pensionscassen - Departementsbeamten u. s. w. Hierzu dürfen höchstens 7 % Zuschläge der in Art. 13 genannten Steuern erhoben werden. Die Steuerzuschläge betrug 1866 127,000 Fr., nebst 4,813,000 Fr. sonstiger Einkünfte. 2) Ausserord. Ausgaben für Zwecke, die nicht den Schulunterricht betreffen, zufolge besonderer Gesetze. Hierzu werden besond. Zuschläge zu den 4 directen Steuern, im J. 1866 45,700,000 Fr., und im J. 1866 f. 8 1/2 Mill. Fr., die Mittel. 3) Ausgaben f. Vicinalstrassen, für welche höchstens 5 Zuschlagcentimen (Proc.) gestattet sind, nebst Beiträgen der Gemeinden freiwill. Gaben (13.4 Mill. Fr.), zus. 1866 27,369,000 Fr. 4) Ausgaben f. Volks- schulen; nur ein Theil fällt auf die Dep., es dürfen höchstens 2 Cent. Steuerzuschlag erhoben werden, 1866 6,789,000 Fr. 5) Die Dep. dürfen eine Erneuerung der Grund- steuer beschliessen und bis 5 Cent. dieser Steuer dafür verwenden; wirkliche Verwendung 1859—62 nur 25,000 Fr. hierfür. Die sämtlichen Departementssteuer- zuschläge beliefen sich 1859 auf 94.7, 1866 auf 110.24, die Departementsausgaben auf 111.45, bez. 133.15 Mill. Fr. (Rau). (Die Bem. v. Stein, 1. Ausg. Fin. S. 84, was in d. obigen Aufzähl. eine Verwechslung der dép. départ. fixes und communes anzudeuten, ist ungegründet, wie d. Jahresbudget zeigt. Hock, Finanz. Frankreichs 1859 unterscheidet fixe u. veränderl. Zuschläge, im B. selbst aber kommen die hier angegebenen Benennungen vor. Auch die zugewies. Ausgaben bleiben nicht ganz

Die facultativen Ausgaben der Landestheile, namentlich we

gleich. S. übrigens über die Depart.- und Gemeindesteuerzuschläge zu den directen Steuern Hock a. a. O. Kap. 4 passim.) Auch in Frankreich hat die neuere Gesetzgebung Fortschritte in der Decentralisation der Verwaltung gemacht, bes. durch Gesetz v. 10. Aug. 1871. Die Departements übernehmen durch ihren Generalrath selbständig die Verwaltung der Wege, der öffentl. Arbeiten, des Unterrichtswesens, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt ist Anleihen von längerer als 15jähriger Dauer und auf die Auflage von centimes extraordin. über das im jährl. Finanzges. fixirte Maximum hinaus beschränkt. S. Er Meier a. a. O. S. 942. — Belgien: Bau von Strassen, Canälen, Anstalten für Kirche, Gesundheit, Pferdezucht, Handelskammern u. s. w. Hier sind die facultativen Ausgaben weit ausgedehnt; es ist den Provinzen auch gestattet, Anleihen zu machen. Zu den Einkünften gehört d. Hundesteuer, d. Weggeld auf Provinzialstrassen, mit einer bes. Viehsteuer, sodann die Zuschläge zu den Staatssteuern. Die Schulden der Provinzen betragen 1850 1145 Mill. Fr., davon 454 in Brabant. In Brabant u. z. B. die Provinzialausgabe 1853 1,512,000, 1860 1,186,000, davon kamen auf obligat. Ausg. 951,000 u. 977,000, auf die facultativen 561,000 u. 209,000 Fr. Letzterer Posten schwankt in den einzelnen Jahren stark, weil der Aufwand für Wege u. Canäle sehr wechselt (z. B. 1853 487,000, 1855 428,000, 1858 250,000, 1859 180,000, 1860 69,000 Fr.). Von den Einnahmen in gleichem Betrage kamen auf die Zuschläge zu Staatssteuern 789,000, Staatsbeiträge f. div. Zwecke 82,000, Strassengeld 94,900, Hundesteuer 50,000 Fr. S. Näheres im Exposé de la situat. du royaume p. 1851—Brux. 1865, I, Tit. 3. p. 32 ff. — In England werden die Grafschaftsausgaben für alle Vierteljahre von der Versammlung der Friedensrichter festgesetzt und durch besondere Abgaben, County rates, gedeckt. Siehe unten Anmerkung 44. — In Baiern (Gesetz v. 1846 u. v. 1852) erfordern neue Kreisanstalten die Zustimmung des Landraths; dahin gehören Anstalten f. gewerbl. Unterricht u. and. Förderungsmittel der Gewerbe, Kranken-, Irren-, Gebär-, Armen-, Beschäftigungs-, Findelkinderanstalten. — In Baden sind durch d. Ges. v. 5. Octob. 1863 Kreisverbände mit Corporationen recht angeordnet. Sie werden durch gewählte Kreisversammlungen u. in d. Zwischenzeit durch die von diesen ernannten Ausschüsse vertreten. Nach §. 41 ist „die Kreisversammlung berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung gemeinsamer Cultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen.“ Besondere Gegenstände des Wirkungskreis sind: neue Strassen, Brücken, Canäle, Uebernahme schon vorhandener, Errichtung von Sparkassen, Kreisschul-, Rettungsanstalten, Werk-, Waisen-, Armen-, Krankenhäusern, sonst. Armenfürsorge, event. Uebernahme von Gemeindelasten auf den Kreis, Anleihen, Kreisumlagen, Alles unter gesetzl. Aufsichtsrecht des Staats. — In Preussen ist d. Kreis-Bezirks- u. Provinzialordnung vom 11. März 1850 durch Ges. v. 24. Mai 1850 aufgehoben u. sind die früheren Verfassungen wieder eingeführt worden. Vgl. Sch. „(Geffken?) die Reform d. preuss. Verfassung“ Lpz. 1870. S. 79 ff., 92 ff. — Möller, d. Recht d. preuss. Kreis- u. Provinzialverbände, Berl. 1866. — v. Rönnest. Staatsrecht d. preuss. Monarchie. 3. Aufl. Leipz. 1870, I, 2. S. 466 ff. Ueber die neueste Gesetzgebung (1872—76): E. Meier, a. a. O., S. 912 ff. (Kreise), 921 ff. (Bezirke), 925 ff. (Provinzen). Nach d. Verordn. v. 5. Juni 1823 über die Provinzialstände u. nach den darauf hin für d. einzelnen älteren Provinzen gegebenen Provinzial-Stände verfassungen haben die Stände kein Recht, den Verband zu belasten oder mit Schulden zu belasten (Rönnest. a. a. O., S. 481). Ueber d. Wirkungskreis eb. S. 478 ff., 480. Für Schlesien erfolgte durch Erl. v. 1. Novemb. 1866 eine Organisation d. Verwalt. d. provinzialständ. Vermögens u. der provinzialständ. Anstalten. Sehr wichtig ist nun die neuere Gesetzgebung. So zunächst die Erweiterung d. Befugnisse der Provinzialstände in d. neuen Prov., s. über Hannover d. Verordn. v. 22. Aug. 1867 (auch Rönnest. II, 2 S. 521), d. Ges. v. 7. März 1868, wodurch dem provinzialständ. Verbande der Prov. Hannover jährlich 1/2 Mill. Thlr. aus den Staatseinnahmen zu eigener Verwaltung eigenthüml. überwiesen ist, u. zwar für folgende Zwecke: Bestreit. der Kosten des Provinziallandtags u. der einzelnen Landschaften, Unterhaltung u. Ergänzung der Landesbibliotheken, Zuschüsse f. öffentl. Samml. f. Kunst u. Wissenschaft, Unterhaltung u. Unterstützung der Irren-

durch besondere Steuern gedeckt werden müssen, pflegen viel-

halten, milden Stift., Blinden-, Taubstummen-, Rettungs-, Idioten-, Landarmenanstalten, des jüd. Schul- u. Synagogenwesens, Kostenbestreitung, bez. Unterstützung des Ausbaus von Landstrassen u. Instandhaltung d. Gemeindewege, Bildung von Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen. Darüber hinaus ist die Provinz (Unterschied von den älteren Provinzen, die dies Recht bisher noch nicht hatten) facult. im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen u. d. Art u. Weise d. Aufbringung derselben zu beschliessen, (s. d. a. Verord. v. 1867), also weiter Kreis facult. Ausgaben. Durch Gesetz v. Decemb. 1869 ist die hannov. Landescreditcasse v. 1842 zur Provinzialanstalt erhoben u. mit ihren Rechten u. Pflichten auf die Provinz unter bez. Entlastung des Reichs übergegangen. Auch die Provinzialstände von Schleswig-Holstein haben durch Verord. vom 22. Septbr. 1867 ähnliche Befugnisse wie die hannov., desgl. die Provinzialstände der Prov. Hessen-Nassau (Verord. v. 20. u. 26. Septbr. 1867). In dem Reg.-Bez. Cassel ist durch Erlass v. 11. Novemb. 1868 d. Verwaltung des communalständ. Vermögens u. der communalständ. Anstalten speciell geregelt, durch Verord. v. 16. Septbr. 1867 ist der ehemals kurhess. Staatsschatz dem communalständ. Verband des Reg.-Bez. Cassel als ein demselben gehöriges u. von ihm zu verwaltendes Vermögen überwiesen worden f. Unterstützung des Chaussee- u. Landwegebaus, Landarmenanstalten, Irrenheilanstalt, Arbeitsanstalt f. polizeilich eingezog. Bettler, Arbeitsanstalt f. Landstreicher, Landarmenpflege u. Landarmenhaus, Landesbibliotheken u. „ähnliche Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.“ Dem communalständ. Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden ist die Nass. Landesbank durch Ges. v. 25. Decbr. 1869 übertragen worden, eine nass. Sparcasse errichtet. — Dazu kommt nun die neue Gesetzgebung f. d. alten Provinzen: Provinz.-Ordnung f. d. 6 östl. Prov. v. 1875, d. betr. d. Dotation d. Prov.- u. Kreisverbände v. 30. Aug. 1873, d. Ges. über denselben Gegenstand v. 8. Juli 1875. Die Prov.-Verbände haben hier eine umfassende Competenz erhalten, vgl. Prov.-Ordn. §. 8, §. 34—44, über d. Prov.-Haushalt eb. §. 101 u. 113. Im Einzelnen sind die Gegenstände nicht bezeichnet, welche die Provinzen übernehmen können bez. müssen. Eine Begrenzung in ersterer Hinsicht (also f. d. facult. Ausgaben) liegt in dem Aufsichts- resp. Zustimmungsrecht der Regierung, bes. f. Schulaufnahmen u. stärkerer Belastung der Provinz mit Steuern, s. Prov.-Ordn. §. 119 und darüber u. Anm. 38, 44, 45, 47. Ueber d. überwies. Ausgaben nach dem Gesetz v. 8. Juli 1875 s. u. Anm. 38. — Nach der früheren Kreisverf. f. d. älteren Preussens (Ges. v. 1. Juli 1823 u. 27. März 1824) haben die Kreisstände die Befugniß, die kreisweise aufzubringenden Staatsprästationen zu repartiren, von deren Aufbringungsart nicht durch d. Ges. bestimmt vorgeschrieben ist, sowie die Begutachtung v. Abgaben u. Leistungen f. Kreisbedürfnisse zu begutachten. Durch die Verordnungen der 40er Jahre (s. Rönné a. a. O. S. 549) haben die Kreisstände die Befugniß erhalten, die Kreiseingesessenen auch zu anderen (nichtobligatorisch.) Ausgaben zu verpflichten, woraus wieder das Recht abgeleitet wurde, Kreis schulden zu contrahiren (davon ist ziemlich umfassend Gebrauch gemacht worden, Inhaberpapiere sind nur auf Grund k. Privilegs ausgegeben werden). Als Zwecke werden in den ersten Verordnungen genannt: Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten, welche im Interesse des ganzen Kreises beruhen, speciell noch (mit Ausnahme Prov. Preussen) „die Beseitigung eines Nothstands.“ Ueber d. Verwendung der communalfonds s. Rönné S. 550, über die Kreisstände der neuen Provinzen §. 574 ff., die Befugniß zu facultativen Ausgaben dies. wie in den alten Landesländern. Ueber die jetzigen Verhältnisse vgl. die Kreisordnung v. 1872, nam. über die Beitragspflicht der Kreisangehörigen zu d. Kreisabgaben (§. 9—19); über die facult. Befugnisse des Kreistags (§. 116, es dürfen Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises beschlossen werden); über den Kreishaushalt §. 127—129; über das Aufsichts- und Zustimmungsrecht d. Regierung §. 176—180. — Ueber Oesterreich s. Czörnig, Budget II, 401 ff. Die Kronländer auch in d. deutsch-österr. Theile haben einen bedeut. Provinzialhaushalt, namend. die Ausgaben f. Krankenverpflegung, Findel-, Gebär-, Irrenanstalten, Spinn-, Zwangsarbeits Häuser, Schulwesen, z. Th. Gensdarmrie-, Militärquartier, Vorarbeiten Landstrassen u. Landeswasserbau gehören dahin. Der grösste Theil d. Aus-

fach die Genehmigung der Staatsgewalt zu bedürfen. Auch wird wohl, um die Fähigkeit zur Tragung von Staatslasten nicht zu sehr zu vermindern, ein Maximum für den Gesamtbetrag solcher Ausgaben oder wenigstens für die zur Deckung der höheren Steuern der Kreise u. s. w., insbesondere aber für die Zuschläge zu den Staatssteuern,* ein für allemal oder von Zeit zu Zeit, gleichförmig für alle Landestheile oder für jeden einzelnen apart, festgesetzt.³⁶⁾ Solche Beschränkungen der Autonomie der Kreise und Provinzen sind nicht ganz zu entbehren. Aber in der ordentlichen Einrichtung der kreis- und provinzialständischen Verwaltung und in genügender Öffentlichkeit liegt doch die beste Beschaffenheit für die zweckmässige Beschaffenheit und ein richtiges Mass der Ausgaben der besprochenen Art (s. §. 47).

Nothwendig ist es indessen, um eine richtige Vorstellung vom Umfange der Ausgaben für öffentliche Zwecke zu gewinnen, genaue Uebersichten der Ausgaben aller dieser autonomen Körperschaften zusammenzustellen. In das Staatsbudget gehört freilich die betreffende Ausgabe (und Einnahme) unter keinen Umständen selbst die zugewiesene nicht.³⁷⁾

§. 46. — 2) Mit der Entwicklung der Ausgabewirthschaft

gaben ist durch besondere Landessteuern in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern zu decken (a. a. O. S. 401). Ausserdem sind die Beiträge z. Verzinsung u. Tilgung der Grundentlastungsschuld in West-Oesterreich Ausgabeposten der einzelnen Kronländer, nicht des Staats, s. ebend. S. 418.

³⁵⁾ In Preussen hatte z. B. die Regierung nach den früheren Bestimmungen diejen. facultat. Ausgaben der Kreise, für welche besondere Beiträge einzuziehen zu genehmigen, in den alten wie in den neuen Provinzen. Rönne a. a. O. S. 585. Im Allgemeinen sollten Leistungen der Kreiseingesessenen auch nicht für öffentliche Einrichtungen aufgelegt werden, welche über 2 Jahre hinaus Ausgaben verursachen. Ausnahmen hiervon s. Rönne S. 551, 552.

³⁶⁾ S. die Bestimmungen in Frankreich, Anm. 32 u. 34. eb. in Belgien: Baiern erlaubte d. Ges. v. 1846 eine Kreisumlage von höchstens $1\frac{2}{3}\%$ zu den Kreis-Ausgaben. In d. preuss. Rheinprov. sollen die Kreisbeiträge f. solche Zwecke nicht über 10 Proc. der directen Steuern (incl. Mahl- u. Schlachtsteuer) nicht überschreiten dürfen. Ueber die jetzt. Bestimmungen in Preussen s. Anm. 45.

³⁷⁾ Es ist nur die Consequenz des französischen Gedankens, dass Departements-Gemeinden in keiner Beziehung etwas Selbständiges, sondern nur Abtheilungen des Staats sind, wenn die Steuerzuschläge für Depart. u. Communal-Ausgaben u. s. w. specielle Einnahme u. Ausgabe im Staatsbudget erscheinen. Nach dem A. f. 1870 war dies spec. Budget bei den directen Steuern 202.47 Mill. Fr. neben 315.36 Mill. Fr. allgem. Einnahme. Die Zuschläge f. Depart.-Ausgab. betragen 109.35, für Gemeindegeldausgab. 81.87 Mill. Fr., der Rest von 11.25 Mill. Fr. kam auf div. durchlauf. Einn. u. Ersätze u. s. w. (non-valeurs). Nach d. A. f. 1870 war d. spec. Budget in der Einn. u. Ausg. 280.3 Mill. Fr., wovon 233.79 Mill. Fr. auf die Steuerzuschläge zu den directen Steuern. Nach d. A. f. 1876 Einn. u. Ausg. 375.7, wovon diese Steuerzuschläge 290.4 Mill. Fr. — Ueber Preussen's Finanzstat. d. Kreise u. Prov.-Verb. s. J. d. Stat. IV, 2. Abth., S. 371 ff. (f. 1869); auch in der Beil. z. 2. Vierteljahrsh. preuss. stat. Ztschr. 1875.

Selbstverwaltungskörper muss natürlich diejenige ihrer Einnahmewirtschaft Hand in Hand gehen. Näheres hieüber, soweit überhaupt gegenwärtig schon in diesem Werke Platz finden an, gehört erst in die spätere Lehre von der Einnahme der Finanzwirtschaft. Hier genügt jetzt folgende Uebersicht der hauptsächlichsten Einnahmequellen jener Körper. Von dem Umfang dieser Zuflüsse und von den Rechten, welche der Staat diesen Körpern zur Eröffnung und Ausdehnung solcher Einnahmen gewährt, hängt der Umfang und Inhalt der facultativen Thätigkeit der Provinzen und Kreise ab. Daher sind die bezüglichen Bestimmungen wichtig auch für diesen Punct.

a) Einnahmen durch regelmässige Dotation aus Staatsmitteln. Solche Dotation dient besonders zur Bestreitung der überlieferten, seltener und dann gewöhnlich nur im kleineren Betrage, der freiwilligen Ausgaben. Diese Einrichtung, welche jetzt in Preussen bei der neuen Organisation der Selbstverwaltung in grossem Umfange Platz gegriffen hat, ist bei dem ersten Beginn einer Decentralisation der Verwaltung, wo bisher vom Staate direct ausgeführte Aufgaben den Selbstverwaltungskörpern übertragen werden, nicht unpassend. Denn der Staat verfügt hier bereits über Einnahmen, welche diesen Körpern noch fehlen und hier meist nicht sofort sich selbständig beschaffen lassen. Aber dem leitenden Princip einer solchen Verwaltungsorganisation widerspricht diese Dotation gleichwohl zum Theil. Denn der Gedanke bei der Reform ist zugleich, der individuellen Verschiedenheit in den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Landestheile Rechnung zu tragen und diese letzteren mit eigenen Kräften für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sorgen und die Deckungsmittel in der gerade für sie passendsten Weise aufbringen zu lassen, was bei solcher Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln fortfällt. Daher verlangt dies Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper doch eigene Einnahmequellen.³⁸⁾

³⁸⁾ §. 46—48 sind dem Inhalte nach neu in dieser Ausgabe. — Typisch für die Einnahme der Selbstverwaltungskörper aus Staatsdotationen ist die neue preuss. Verfassung hierüber. Durch d. Ges. v. 30. April 1875 wurde aus den Einnahmen des Staatshaushalts v. 1. Jan. 1873 an jährl. 2 Mill. Thlr. zur Ausstattung der Provinzialverbände der 8 alten Provinzen, dann des Stadtkreises Frankfurt a. M., Hohenzollerns und des Jadegebiets mit Fonds zur Selbstverwaltung, ferner jährlich 1 Mill. Thlr. zur Gewährung von Fonds zur Durchführung der Kreisverwaltung (für die Kosten des Kreis Ausschusses u. der Staatsverwaltung) in d. ganzen Monarchie ausgeworfen. Ueber die Dotation der Prov. Hannover s. Ges. v. 7. März 1868 (s. Anm. 34). Die Dotation d. sämmtl. Prov. (excl. Hessen-Nassau u. Hannover, aber incl. Stadt Frankfurt a. M. u. Berlin) wurde durch d. Ges. v. 8. Juli 1875 um

§. 47. — b) Selbständige Einnahmen. Hierhin können gehören:

α) Privatwirthschaftliche Einnahmen aus werbendem Vermögen, aus Grundbesitz, Kapital, Gewerbebetrieb u. s. w. In die Provinzen und Kreise vielfach erst neuerdings wieder selbständige politische Körper mit eigenem Finanzwesen organisiert sind, — im Unterschied zu den Gemeinden, §. 49 — so fast es in der Regel ganz oder grösstentheils an solchem Vermögen. Die etwa ehemals politisch unabhängig gewesenen Landestheile (Herzogthümer, Grafschaften u. s. w.) haben ihr altes Vermögen dieser Art an den Staat, der sie einverleibte, übertragen. Nur in einzelnen Fällen ist dies neuerdings anders gehalten worden. Mit der Zeit können die Selbstverwaltungskörper aber manche Einrichtungen gründen, welche, wie Localbahnen (für Dampf und Pferde), Transportcurse (Omnibuswesen), Creditanstalten u. s. w. wenigstens halb privatwirthschaftlicher Natur sind und eine Rente abwerfen. Auch hier zeigt sich die moderne Technik von Einfluss.

β) Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Anstalten der Selbstverwaltungskörper und Beiträge der nächsten Interessenten für die Errichtung solcher Anstalten.⁴⁰⁾

γ) Eigentliche Steuern (§. 143 ff.). Die verschiedensten Arten sind bei diesen Körpern ebenso wie beim Staate selbst möglich, sind auch in der Geschichte vorgekommen und kommen noch jetzt vor, namentlich directe Steuern, wie Grund-, Haus-, Mieth-, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, und andererseits indirecte Verzehrungssteuern, besonders Thor-Accisen, Octroi-

weitere 744 Mill. M. erhöht. Die gesetzlichen Verwendungszwecke dieser Summen, wodurch letztere zu generell überwiesenen Ausgaben werden, sind: Neubau chausssirter Wege und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues, Beförderung von Landesmeliorationen, Landgensdarmerie- u. Corrigendenwesen (bez. Gewährung von Beihilfen an die Landarmenverbände), Irren-, Taubstummen- u. Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- u. andere Wohlthätigkeitsanstalten, Zuschüsse f. kunstl. u. wissensch. Vereine, öffentliche Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. u. „für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke“. Verschied. ältere kleinere Fonds wurden ebenfalls den Provinzen überwiesen. Das Eigenthum, Verwaltung, Unterhaltung der Staatschausseen. Dafür ist den Provinzen der Monarchie im Ganzen eine Jahresrente von 19 Mill. Mrk. aus Staatsfonds überwiesen (alles „generell überwiesene“ Ausgaben).

³⁹⁾ Das Staatsvermögen der 1866 neu erworbenen preussisch. Provinzen ist preussisch. Staatsvermögen geworden, mit wenigen Ausnahmen, so z. B. was den kurhess. Staatsschatz anlangt, der dem communalständ. Verband des R.-B. Cassel verblieb, s. oben Anm. 34.

⁴⁰⁾ Vgl. unten über die Gebühren §. 136 ff., u. die Beiträge §. 140. Ueber letztere s. Neumann, progress. Einkommensteuer, 2. Kap., S. 46 ff.

ränkesteuern u. a. m. Diese Verhältnisse des Steuerwesens der Selbstverwaltungskörper sind später in der allgemeinen Steuerlehre den einzelnen Steuern mit zu berühren. Gegenwärtig handelt sich um zwei andere, hier wenigstens kurz zu erwähnende Punkte, nemlich einmal, ob die Steuern dieser Körper nur Zuschläge zu Staatssteuern (oder gewissen Arten derselben) sein oder ob es gestattet sein soll, eine von der Staatssteuer abweichende eigene Besteuerung durchzuführen; sodann, ob die Höhe dieser Zuschläge oder der eigenen Steuern jenen Körpern selbständig für sich oder nur mit Staatszustimmung festzusetzen erlaubt sein soll.

aa) Was die erste Frage anlangt, so hat die continentale Entwicklung überwiegend zu dem System von Zuschlägen zu den Staatssteuern, vornemlich zu den directen, geführt, was sich hauptsächlich aus dem Untergang der Autonomie der früheren politischen Körper im Staatsverbände und bei den Gemeinden aus der Unterdrückung ihrer Autonomie erklärt. Provinzen, Kreise, selbst Gemeinden wurden hier vielfach zu bloss mechanischen Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets, ohne selbständiges Leben, herabgedrückt. Auch bei der neueren Tendenz der Decentralisation der Staatsverwaltung und der Verwandlung jener mechanischen Gebietstheile in politische und wirthschaftliche Organismen, scheute man vor den Schwierigkeiten der Einrichtung eines selbständigen (autonomen) Steuersystems meistens zurück, fürchtete wegen dessen Conflict mit dem Staatssteuersystem und wollte überhaupt Seitens des Staats die Unabhängigkeit der Selbstverwaltungskörper nicht zu gross werden lassen. So hat man vorwaltend das System der Zuschläge zu den Staatssteuern beibehalten bez. eingeführt. Anders ist hier, wie in so vielen Beziehungen, die Entwicklung in England gewesen. In Verbindung mit dem geschichtlich überkommenen, inhaltsreichen Selfgovernment stand und steht hier ein entwickeltes selbständiges System der Communalbesteuerung (local taxation), ohne Verbindung mit der Staatsbesteuerung. Auch auf dem Continent fehlt es nicht an einzelnen besonderen Steuern der Selbstverwaltungskörper, namentlich der Gemeinden (besondere Mieth-, Hundesteuer, Octrois u. a. m.). Aber diese Fälle bilden die Ausnahme.

In principieller Beziehung ist die Frage wohl folgender Massen zu entscheiden. Eine vollständige Autonomie in Steuerachen kann den Selbstverwaltungskörpern nicht gegeben

werden, weil diese der Souveränität des Staats widerspricht und weil bei der Wahl wie bei der Höhe der Steuern die Rücksicht auf die Staatssteuern massgebend bleiben muss. Aber das Wesen des Selfgovernments entspricht mehr ein besonderes Steuersystem. Denn nur ein solches kann sich den Wirthschaftsverhältnissen der einzelnen Landestheile und den speciellen Aufgaben, welche gerade die Selbstverwaltungskörper statt des Staats ausführen sollen, richtig anpassen. Für das Steuersystem dieser Körper müssen die Sonderverhältnisse der Landestheile aber ebenso massgebend sein als für das Staatssteuersystem die allgemeinen Verhältnisse des ganzen Landes. Im System der Zuschläge wird gegen diese Anforderung verstossen. Eine Selbstverwaltung, welche auf dieses System finanziell basirt, wird daher ebenso wie diejenige, welche sich auf Staatsdotationen stützt, ihren Zweck in einer wichtigen Beziehung wenigstens nicht genügend erreichen. Vollends aber ein grundsätzlicher Ausschluss von besonderen Steuern aus dem Steuersystem der Selbstverwaltungskörper, sogar der Gemeinden, zu verwerfen, als dem Zweck der ganzen Einrichtung der Selbstverwaltung widersprechend. Wird zwischen den einzelnen Körpern unterschieden, so erscheint das Zuschlagsystem noch am Wenigsten bedenklich bei den dem Staate selbst ähnlichsten Körpern, dabei bei den Provinzen und zum Theil noch bei den Kreisen, immer bedenklicher dagegen bei den kleineren Verbänden, daher vor Allem bei den Gemeinden. Denn hier verlangen die aparten Localverhältnisse immer mehr Berücksichtigung, wie es der z. B. in der Gemeinde am Leichtesten steuertechnisch möglich und zugleich hier am Dringendsten eine Forderung der Steuerpolitik wird, besondere Steuern denen aufzuerlegen, welche den öffentlichen Einrichtungen und Verwendungen aller Art wenigstens indirect den meisten Nutzen haben, wie die Grund- und Hauseigenthümer.⁴¹⁾ Auf diese Weise wird, soweit dies überhaupt in Zwangsgemeinwirthschaften möglich und zulässig ist, hier durch ein besonderes Steuersystem das Princip von Leistung und Gegenleistung⁴²⁾ mehr durchgeführt. Für die Wahl der Localsteuern wird sich der Staat nur ein Zustimmungsrecht

⁴¹⁾ S. Wagner, Grndl. I. über d. städt. Grundeigenth., §. 352—362, über „Conjunctur“, §. 76—81.

⁴²⁾ Ebendas. §. 158.

⁴³⁾ Neumann, progr. Einkommensteuer, S. 46 ff.

vorzubehalten haben. Im Allgemeinen sind für unsere Länder heutzutage im Interesse des freien Verkehrs besonders indirecte Abgaben, wie Thoraccisen und beim Producenten erhobene Verbrauchssteuern, der Selbstverwaltungskörper hier auszuschliessen. Bei solchen Steuern sind eventuell nur Zuschläge zu den betreffenden Staatssteuern zulässig.⁴⁴⁾

⁴⁴⁾ Ueber die thatsächl. Verhältnisse in einzelnen Staaten, bes. in Frankreich, ein typisches Beispiel des Lands mit ganz überwiegendem Steuerzuschlagsystem für die Departements u. s. w., s. schon oben Anmerk. 33, 34. S. über Frankreich auch Leroy-Beaulieu, *l'administr. locale en France et en Angleterre*, Par. (1873), 2^e ed. partie III, pag. 293 ff. — In Preussen wird ein neues Gesetz über die Communalbesteuerung“ vorbereitet (nach dem Entwurfe desselb. sollen die Communalsteuern nur Zuschläge zu Staatssteuern sein, selbst in den Gemeinden, was noch ein Schritt hinter den bestehenden gesetzlichen Zustand wäre). Bis zum Erlass dieses Gesetzes bestimmt die neue Provinzialordnung von 1875 (§. 105—110), dass die Vertheilung der vom Provinziallandtag ausgeschriebenen Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach Massgabe der in ihnen entfallenden directen Staatssteuern (excl. Gewerbesteuer von Hausirern) vertheilt werden soll. In diesen Kreisen werden diese Abgaben aufgebracht nach den Bestimmungen der Kreisordnung v. 1872, bez. der Städteordn. f. d. 6 östl. Prov. v. 20. Mai 1853. Wo bisher noch eine andere Art der Vertheilung der Prov.-Abgaben besteht darf (muss aber nicht) dieselbe bis Ende 1879 verbleiben. Eine Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Theile der Provinz darf eintreten, wenn es sich um Prov.-Einricht. handelt, welche diesen Theilen bes. stark oder bes. wenig zu Gute kommen. In der Kreisordnung v. 1872 (§. 9—19) ist als Hauptgrundsatz für die Anbringung der Kreissteuern aufgestellt: als Massstab darf nur das Verhältniss zwischen den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern (früher die Mahl- und Schlachtsteuer) dienen. Die Grund-, Gebäude- und die vom Gewerbe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Classe A I ist dabei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage des Procentsatzes zu ziehen, mit dem die Classen- und classificirte Einkommensteuer belastet wird. Die Gewerbesteuer kann im Uebrigen ganz freigelassen, höchstens aber zu demselben Procentsatz wie die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Frei von Zuschlägen zur Gewerbesteuer bleibt das Hausirergewerbe. Die 3 untersten Stufen der Einkommensteuer dürfen ebenfalls frei gelassen oder geringer als die übrigen Stufen oder die Einkommensteuer belastet werden. Nach der Städteordn. von 1853 können die Landsteuern in Zuschlägen zu Staatssteuern (nur mit Regierungsgenehmigung für den indirecten) oder in besonderen directen und indirecten Steuern bestehen. Manches Material auch über preuss. u. deutsche Communalbesteuerung bei Gerstmann, *progr. Einkommensteuer. Ueber Preussens Communalfinanzstatist.* s. Anm. 37, auch Blenck, in d. *Preuss. Stat. Ztschr.* 1871, S. 145 ff. In Preussen von weitem Umfangs war in 1849 der Betrag d. directen Staatssteuern u. d. Mahl- u. Schlachtsteuer 22·35, in 1867 36·24 Mill. Thlr., d. Betrag d. Localsteuern 16 (wovon 11·4 Provinzialverw. 0·9, die Kreisverw. 1·1, d. Gemeindeverw. incl. Kirchen- und Schulzwecke 14 Mill.) in 1849 u. 46 Mill. Thlr. in 1869 (Prov. 2·5, Kreise 4·5, Gemeinden 39 Mill. Thlr.). Die neueste statist. *Public. f.* 1869 bezieht sich auf den ganzen Staat (incl. neue Prov.) u. enthält sehr interess. Daten über d. Vertheil. d. Kreis- u. Provinzialausgaben nach Verwendungszwecken u. der Einnahmen nach verschiedenen Quellen. Von der Bruttoausgabe der Kreisverbände 1.964.000 Thlr. im ganzen Staate kommen 13·1 pro Mille auf staatliche Zwecke, 20·4 auf Verkehrsanlagen, 2·4 gemeinnütz. Anstalten, 36·1 Wohlthätigk.- u. Arbeitsanstalten, 19 Unterricht, 5·5 Sanitätswesen, 10·0 Landwirthsch., 0·4 Nothstände, 214·6 Staatsschulden, 25·0 allgem. Verwaltung, 35·1 nutzbar angelegt, 7·6 andere Ausgaben, 11·0 in Verbind. mit d. Einn., 51·9 Beitr. zu provinzialständ., communalständ. u. and. Anstalten; *Jahrb.* IV, 2, S. 372 ff. — Ueber England's ausgebildetes Communal-

bb) Die Bestimmung der Höhe der selbständigen oder der Zuschlagslocalsteuern wird bei uns auf dem Continente regelmässig nicht den Selbstverwaltungskörpern ganz allein überlassen, sondern stets, oder wenigstens wenn ein gewisses gesetzliches Maximum überschritten werden soll, an die Staatsgenehmigung geknüpft.^{4b)} Letzteres erscheint passend, weil sonst die Zwecke jener Körper zu weit ausgedehnt werden könnten und die Staatsbesteuerung leicht zu leiden vermöchte. Je besser aber die Organisation der Selbstverwaltung und besonders die Einrichtung einer wirksamen Finanzcontrole durch Vertretungen gelingt, desto freiere Spielraum kann der Staat in der Wahl wie in der Höhe der Localsteuern jenen Körpern gewähren.

§. 48. — d) Eine letzte ausserordentliche Einnahmequelle ist die Veräusserung von Vermögensbestandtheilen der Selbstverwaltungskörper, besonders von Grundvermögen, und namentlich die Aufnahme von Schulden. Für solche (grössere und Grund- und Boden betreffende) Veräusserungen gelten in principieller

steuersystem s. Rep. on the poor law commiss. on local taxation, Lond. 1844, the local taxes of the United Kingdom, Lond. 1846 (v. ders. Comm.) u. neuere Reports on local taxation, Lond. 1870. Kries, Gemeindesteuer in England, Tubing. Zeitschr. 1853 S. 1 ff., 222 ff. v. Czörnig, öst. Budg. I. 104 ff. S. auch de Parieu impôts 1853 230. Fisco et van der Straten, instit. et taxes loc. du roy. uni de la Gr.-Br. 2 ed. Par. 1864. Gneist, engl. Commun.-Verf., 2. Aufl., Berl. 1863, S. 455—511, 1288, 1304; ders., Verw., Just. u. Rechtsweg, S. 118 ff., Palgrave, dann J. Scott in Journ. of the statist. soc. of Lond. 1871. Leroy-Beaulieu in d. o. gen. Statist. Statistik das. pag. 433. Bödiker, Communalbesteuer. in Engl. u. Wales, Berl. 1871. Hauptprincip der Localbesteuerung ist, dass dieselbe nur das vom jeweiligen Nutznieser (also nicht nothwendig Eigenthümer) aus dem Realitätenbesitz bezogene Einkommen trifft, andres Einkommen frei ist, — also im Wesentlichen eine Grundsteuer. Die wichtigste Steuer ist die Armensteuer (poor rate), die grossentheils für die Armenpflege (1870 7·83 Mill. Pf. Sterl.), theilweise auch in der Form von Zuschlägen zu ihr für andere Zwecke (so als Grafschafts-, Hundertschafts-, städt. Gerichts- u. Polizeisteuer mit 2·46, als Wegesteuer mit 0·62 Mill. Pf. St. u. s. t.) erhoben wird. Die sämmtl. Communalausgaben der Ver. Königr. wurden 1865 mit 36 Mill. Pf. veranschlagt, wovon 30 auf England u. Wales, davon wurden 16·2 Mill. Pf. oder 53·5% des Bedarfs durch besondere directe Communalbesteuerung (die poor rate und eine Reihe von kleineren Steuern für verschiedene Zwecke der Selbstverwaltung, Wege, Gesundheitswesen u. s. w.), 4·35 Mill. Pfd. St. (14·2%) durch indirecte Abgaben (Accisen, Gebühren, Sporteln inbegriffen) gedeckt. Der Staat gab 1·225 Mill. oder 5·1% dazu her. Bödiker S. 10. In Schottland betragen die Localtaxen 2 Mill., wovon 1·5 Mill. direct, 0·5 Mill. indirect, in Irland 2·57 Mill., wovon 2·28 Mill. direct, 0·28 Mill. indirect.

^{4b)} Nach der Städteordnung von 1853 ist in Preussen die Staatsgenehmigung erforderlich bei allen Zuschlägen zur Einkommensteuer, bei den 50% der Staatssteuern übersteigenden Zuschlägen zu den übrigen directen Steuern, zur neuen Einführung, Erhöhung oder grundsätzlichen Veränderung aparter Gemeindesteuern. Nach der Kreisordnung von 1872 muss ebenfalls der Staat zustimmen zu Kreisabgaben von über 50% des Gesamtaufkommens der directen Staatssteuern, desgl. nach der Provinzialordnung von 1875 schon bei Provinzialabgaben von über 25% dieser Steuer

Hinsicht ziemlich dieselben Regeln wie für Veräußerung von Staatsgut (Domänen u. s. w.), wofür auf die späteren Abschnitte zu verweisen ist (§. 159 ff.). Gewöhnlich ist bei uns die Veräußerung von Grundeigenthum an die Staatsgenehmigung gebunden.⁴⁶⁾ Die Aufnahme von Schulden unterliegt principiell einer ähnlichen Beurtheilung wie beim Staate (§. 59 ff.). Sie hat weniger Bedenken, weil die Schulden hier gewöhnlich zur Herstellung wichtiger gemeinnütziger, oft zugleich einen Ertrag zur Deckung der Zinsen gebender Anstalten und Einrichtungen dienen, — häufiger als dies beim Staate der Fall ist, weil letzterer vornemlich zur Durchführung des Rechts- und Machtzwecks, die Selbstverwaltungskörper dagegen für Cultur- und Wohlfahrtsinteressen Schulden aufnehmen. Es ist daher auch nothwendig, diesen Körpern die betreffende Ermächtigung gesetzlich zu gewähren, weil sie viele Aufgaben nur oder doch am Besten durch Aufnahme von Anleihen ausführen können. Die Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle erscheint dabei zur Controle und um für später übermässige Belastung der Bevölkerung zu verhüten geboten.⁴⁷⁾

§. 49. Die Gemeinden sind im Vorausgehenden schon mehrfach mit erwähnt worden. Was für die übrigen Selbstverwaltungskörper, das gilt im Allgemeinen in finanzieller Hinsicht auch für die Gemeinden. Während aber die Einrichtung besonderer Provinzial- und Kreishanshalte grossentheils erst in der neueren Zeit eine wichtige Frage practischer politischer und finanzieller Discussion geworden und sehr Vieles in dieser Hinsicht erst noch zu erreichen ist, besteht ein besonderer Haushalt der Gemeinden seit Alters her. Dieser Unterschied wird durch die Geschichte der Territorialentwicklung unserer Staaten einfach erklärt. Die Gemeinde stellt den engsten und uranfänglichen Kreis einer räumlichen Interessengemeinschaft dar, in welchem gewisse Gemeinbedürfnisse der Insassen eine Befriedigung mit den Mitteln der Gesammtheit erheischen. So ergiebt sich die Nothwendigkeit von Ausgaben, denen wieder Einnahmen entsprechen müssen. Letztere fliessen theils aus dem eigenen Vermögen der Gemeinde, welches dieselbe häufig seit unvordenklicher Zeit besitzt (wie Grund und Boden, Forsten u. s. w., etwa bereits bei der An-

⁴⁶⁾ So in Preussen in der Städte- und in der Kreisordnung.

⁴⁷⁾ In Preussen ist die Staatsgenehmigung für Gemeinde-, Kreis- und für die jetzt auch zulässigen Provinzialschulden auch nach der neuesten Gesetzgebung erforderlich.

siedlung als Gemeindegut vorbehalten) oder später aus Schenkung und Erlübrigungen erworben hat, theils aus Abgaben der Anhörigen und Bewohner der Gemeinde für den Gemeindehaushalt.

Durch die Entwicklung der neueren Staatsverhältnisse wurde die Selbständigkeit der Gemeinden vielfach beschränkt, so dass aus den letzteren mitunter nur kleinste Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets wurden (besonders auf dem Continent, am Meist in Frankreich). Dies hatte in finanzieller Beziehung zur Folge, dass auch der Gemeindehaushalt, was Ausgaben, Einnahmen und Verwaltung des Gemeindevermögens anlangt, viel zu sehr von oben herab nach einseitigen Gesichtspuncten der herrschenden Staatspraxis bevormundlich regulirt ward. Für unser Gegenwart erscheint es daher als dringende Aufgabe, an deren Lösung übrigens doch schon länger, auch in Deutschland, mit Erfolg gearbeitet wird, den Gemeinden in Betreff ihrer Ausgaben für örtliche Zwecke wieder eine selbständigere Stellung zu geben und grade ihnen, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht ausreichen, unter Controlle des Staats ein umfassendes örtliches Besteuerungsrecht zu verleihen. Dass dieses Recht sich zumal bei den Gemeinden auch auf besondere Steuern, nicht nur auf Zuschläge zu den Staatssteuern, erstrecken sollte, wurde oben (§. 47) schon hervorgehoben. Je mehr grade die Gemeinde ihrer Natur nach der Character einer Gemeinschaft für die Befriedigung localer, aus der materiell-wirthschaftlichen Sphäre angehöriger Gemeinbedürfnisse hat und je mehr sie wegen der Fortschritte der Technik erfolgreich hier statt der Privatwirthschaften Aufgaben übernehmen kann,⁴⁸⁾ desto nothwendiger ist die zweckmässige Einrichtung des Gemeindefinanzwesens. Im Einzelnen wird hier auch noch heute zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschiede und namentlich der modernen Grossstadt eine freiere Bewegung für die Gestaltung ihrer Haushaltung, freilich aber auch eine scharfe Controlle durch richtig organisirte städtische Vertretungen gegeben werden müssen.⁴⁹⁾

⁴⁸⁾ Auch hier ist bes. an städt. Communicationswesen (Omnibus, Pferdebahn) [dass man auch letztere wieder der Speculation in die Hände giebt, wie in Berlin, bei dem stark monopolistischen Character dieses Verkehrsmittels gradezu unbegreiflich] (Gas-, Wasserversorgung u. a. m.) zu erinnern. S. Grundlegung a. a. O. oben Anm. 31.

⁴⁹⁾ Es muss, aus den mehrfach genannten Gründen, hier noch an diesen wenigen Andeutungen über das Gemeindefinanzwesen genügen, a. o. §. 13. Der Gegenstand ist principiell noch wenig behandelt und verlangte ein hier noch nicht mögliches näheres Eingehen.

3. Abschnitt.

Erste Grundsätze für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte und Theorie der Deckung des Finanzbedarfs.

§. 50. Wenn man eine in der „Grundlegung“ näher dargelegte und motivirte Terminologie¹⁾ für die Güterbewegung in der Wirthschaft auf die Finanzwirthschaft anwendet, so kann man unter Eingängen und Ausgängen diejenigen Sachverh. bez. Geldsummen verstehen, welche zur Durchführung der Aufgaben der Finanzwirthschaft in die Verfügung der Staatshandlung eingehen und aus dieser Verfügung heraustreten. Unter diesen Ein- und Ausgängen befinden sich auch die durch den Credit bewirkten Empfänge und Fortgaben von Sachgütern und Geld. Unter Einnahmen und Ausgaben der Finanzwirthschaft sind dagegen nach jener Terminologie streng genommen nur diejenigen Ein- und Ausgänge der Finanzwirthschaft zu verstehen, welche gleichzeitig eine Veränderung des zur Verfügung der Finanzverwaltung stehenden Staatsvermögens herbeiführen, d. h. des sogen. Fiscalvermögens in sich schliessen. Es ist demnach Folgendes an diese Unterscheidung zwischen Ein- und Ausgängen und Einnahmen und Ausgaben für einen Punct der vorliegenden Lehre vom Gleichgewicht im Staatshaushalte und vom Deficit anzuknüpfen.

In diesem Abschnitte sind nun gewisse oberste Grundsätze für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte aufzustellen. Es handelt sich dabei zunächst um Grundsätze, deren Befolgung die Vermeidung eines Deficits zwischen Ein- und Ausgängen oder eines sogen. Cassen-Deficits sichert. Dieses Ziel kann auf die Dauer nur erreicht werden, wenn für ein richtiges System von Eingängen in der Finanzwirthschaft gesorgt wird. Deshalb müssen Grundsätze für die Wahl der passenden Eingänge abgeleitet werden. Solche lassen sich nur in der Weise finden, dass die einzelnen Eingänge den verschiedenartigen Ausgaben der Finanzwirthschaft angepasst werden. Daher muss eine Analyse der Ausgaben oder des Finanzbedarfs nach dem Gesichtspuncte, für jede Ausgabeart die geeigneten Deckungsmittel zu ermitteln, erfolgen. Diese Analyse führt zu einer Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben (in verschiedenem Sinne des Worts).

¹⁾ Wagner, Grundl., Kap. 2, Abschn. 4 u. 5.

Wagner, Finanzwissensch. I.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden Deckungsmittel des modernen Staatshaushalts sind Steuern und Staatsschulden. Die Untersuchung muss sich daher vornehmlich auf die Wahl der beiden Arten von Eingängen erstrecken. Dabei ist an die genaue Unterscheidung der Ausgaben anzuknüpfen. Zugleich muss auch der Fall der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits erörtert und nach Hilfsmitteln zum Ersatz in einem solchen Falle geforscht werden. Nach Erledigung dieser Punkte ist dann die Lehre vom Deficit, insbesondere vom eigentlichen Deficit, zum Abschluss zu bringen.

Im Folgenden wird somit behandelt:

I. Das Gleichgewicht in Ein- und Ausgängen und Cassendeficit, §. 51—53.

II. Die Unterscheidung von ordentlichem und ausserordentlichem Finanzbedarf, §. 54—56.

III. Die Wahl der Eingänge oder Deckungsmittel des Finanzbedarf, speciell die Wahl zwischen Steuern und Staatsschulden, §. 57—63.

IV. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits, §. 64—66.

V. Begriff, Arten und Umfang des Deficits, §. 67.

²⁾ In den früheren Auflagen ist der hier als 3. Abschnitt des 1. K. 1. B. benannte Gegenstand, soweit er überhaupt von Rau berücksichtigt wurde, im 1. Abschnitte des 3. Buchs (Verhältniss der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats) §. 461 bis 470 und theilweise im 2. Abschnitte dess. Buchs, in der Lehre von den Staatsschulden §. 471 ff., behandelt worden. Von der einen Art der Unterscheidung zwischen ordentl. u. ausserordentl. Einnahmen sprach Rau in §. 39—41 (5. Aufl.). Bei der principiellen Bedeutung der hier zu erörternden Punkte für die Lehre von den Einnahmen erschien es richtiger, diesen Gegenständen eine andere Stelle im System zu geben. Dadurch wird einmal die innere Verbindung zwischen den Ausgaben und von den Einnahmen tiefer begründet. Sodann wird innerhalb der Ausgaben die Grenzlinie gezogen, bis zu der die ordentlichen Einnahmen unter allen Umständen ausgedehnt werden müssen. Man gewinnt also erst ein Mass für die Einnahmen insgesamt, das bereits feststehen muss, wenn die Frage nach der Wahl der einzelnen Arten der ordentlichen Einnahmen (und darunter auch der einzelnen Steuerarten) beantwortet werden soll. Denn sehr oft muss eine an sich bessere (oder wenigstens minder ungünstige) Einnahmeart gegen eine schlechtere zurückgestellt werden, diese doch noch neben jener beibehalten werden, weil die erste zur Deckung der Ausgaben nicht hinlänglich ergiebig gemacht werden kann. So sind z. B. die wichtigsten indirecten Verbrauchsabgaben schon deswegen nicht zu entbehren, weil man mit den im Ganzen vorzuziehenden directen Steuern wegen der diesen letzteren inhärenten Mängel nicht wagen kann, einen sehr viel grösseren Theil der Staatsausgaben zu decken. Bei einer kleinen Staatsausgabe, welche noch dazu etwa zu einem erheblichen Theil aus ausserordentlichen Ausgaben besteht, kann dagegen mitunter auf indirecte Steuern verzichtet werden. Dieser Zusammenhang zwischen dem Umfange und der Beschaffenheit und Wirkung der Ausgaben einer- und der Wahl der einzelnen Einnahmearten andererseits ist bisher meistens zu wenig beachtet worden. Für diesen ganzen dritten Abschnitt ist zu verweisen auf: A. Wagner, Ordn. d. österr. Staat

I. — §. 51. Das Gleichgewicht zwischen Aus- und Eingängen. Derjenige Betrag des Finanzbedarfs, welcher für eine Rechnungsperiode (Jahr) einmal festgestellt worden ist (s. o. §. 33), muss durch Eingänge der Finanzwirthschaft in derselben Periode gedeckt werden. Diese Eingänge müssen ferner in den Zeitpunkten, wo die Ausgaben zu machen sind, verfügbar sein. Aber müssen sich die Eingänge einer solchen Periode in ihrer Höhe und ihren Fälligkeitsterminen genau nach der Höhe und den Fälligkeitsterminen der festgestellten Ausgänge richten oder mit andern Worten — da dies auf beiden Seiten vornehmlich in Betracht kommt, — es wird ansofern die Einnahme durch die Ausgabe bestimmt. Dieser oft missverstandene und wegen seiner vermeintlich sehr bedenkliehen practischen Consequenzen (§. 53) vielfach bestrittene Satz ist ein im Grunde selbstverständliches oberstes (formelles) Postulat der Finanzpolitik für die richtige Ordnung des Staatshaushaltes.³⁾ Wird es vernachlässigt, so tritt ein Cassendeficit ein, d. h. die laufenden Eingänge (und insbesondere Einnahmen) reichen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht aus. Dann muss entweder die ganze Staatsthätigkeit ins Stocken gerathen, oder da dies nicht angeht und da selbst einzelne einmal unternommene Staatsthätigkeiten nicht ohne grosse Störung und Nachtheile plötzlich eingestellt werden können, so führt ein solches Cassendeficit nur zu leicht zum schlimmsten

³⁾ S. 1—63, ders. im Artikel Staatsschulden im Staatswörterb. X, S. 1—20, Absatz I und in den Art. Staatshaush. u. Staatsschulden im Handwörterb. d. Volkswissenschaften von Rentzsch, welchen Erörterungen im Text, in einig. Puncten ziemlich gefolgt worden ist. In der 6. Aufl. hatte ich diese Lehre an den Schluss des Buchs von den Staatsausgaben gestellt (§. 82—83d, S. 198—242). Ich habe ihr eine, wie mir scheint, noch richtigere systematische Stellung gegeben und zugleich die damals noch davon getrennte Erörterung über den ordentl. u. ausserordentl. Bedarf (§. 39—41d, S. 68 ff), woran jene Lehre vom Gleichgewicht im Staatshaushalt und der Deckung des Bedarfs anzuknüpfen hat, nunmehr unmittelbar in diesen Abschnitt eingefügt. — Auch Stein hat einem analogen Abschn. in d. 3. Aufl. der Finanzwissenschaft jetzt eine andere Stelle im System gegeben (S. 35 ff.) und sich über das Wesen des Deficits näher ausgelassen. Seine Polemik gegen meine Unterbreitung der Deficite hat mir zu keiner sachlichen Aenderung Anlass gegeben. Seine sonstig laiale Behandlung meiner Arbeit (wo er übereinstimmt, citirt er sie als „Rau“, wo er glaubt, polemisiren zu können, weiss er mich stets zu nennen, obgleich das, was er angreift, oft nicht von mir, und was er lobt, oft nicht von Rau herrührt) und sein gütliches Verschweigen meines Namens in anderen Fällen wird mich nicht abhalten, ihm gegenüber Objectivität zu bewahren.

⁴⁾ S. darüber Wagner, Ordn. a. a. O. S. 1 ff., 12 ff., Art. Staatshaush. S. 838. Ferner in d. 5. Aufl. der Finanzwissenschaft §. 469, v. Malchus II, 8 ff., Schön, Staatsrech. S. 20 ff., Murhard, Th. u. Polit. d. Besteuerung S. 103—131, Umpfenbach, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 4, §. 189 ff., Hock, öff. Abgaben §. 7, S. 30 ff.

Schuldenmachen, z. B. in der Form der Papiergeldausgabe, oder zum Verschleudern von Staatseigenthum in ganz planloser, unrunder und verderblicher Weise, sowie in Rückwirkung hiervon zu um so geringerer Sparsamkeit im Staatshaushalte, daher neuer Vergrößerung des eigentlichen Deficits (s. u. §. 67). Namentlich unterbleiben etwa contractliche Zahlungen z. B. an Staatsgläubiger, Beamten, Lieferanten u. s. w., wobei die unbilligsten Verkürzungen dieser Personen, welche doch ihrerseits dem Staate Leistungen gemacht haben oder selbst noch fortwährender machen, hervorgehen. Ein solcher Zustand führt natürlich zu der grössten Unordnung und leicht auf Jahre hinaus zum schlimmsten chronischen Deficit und damit zum Ruin der Finanzen und des Staatscredits.⁴⁾

§. 52. Zur Vermeidung eines Cassendeficits und der es begleitenden Uebelstände, ferner ebenso zur Vermeidung von zwecklosen, unverwendbaren Ueberschüssen im Staatshaushalte wird die Dauer als Regel die Gleichheit der Eingänge und Ausgänge in der betreffenden Rechnungsperiode zu erstreben sein. „Darauf wird in der Weise hingewirkt, dass man im Voraus für jede Rechnungs- oder Finanzperiode (z. B. Jahr) und für jeden einzelnen Zeitabschnitt in derselben die Summe der vorzunehmenden Ausgänge festsetzt und damit die zu erwartenden Eingänge in Uebereinstimmung bringt. Eine solche Vorausbestimmung der zu einem bevorstehenden Zeitraume zu machenden Ausgänge und der zu ihrer Bestreitung dienenden Eingänge, nach Regierungsbeschluss zusammengestellt und eventuell der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt, nach erlangter Genehmigung von der Staatsgewalt als Staatshaushalts- oder Finanzgesetz der Periode verkündigt und dadurch als Richtschnur für die Finanzverwaltung vorgeschrieben heisst Voranschlag, Budget, Etat⁵⁾“ (Rau §. 465). Ein solcher

⁴⁾ „Ist die Herrschaft der Deficite eingebrochen, ist man um eine Unzahl von Millionen vom Gleichgewicht entfernt, da erscheint jede Ersparung im Kleinen unnütz, man erwartet die Rettung von sogen. grossen Massregeln und ein Geist der Unwirtschaftlichkeit und Sorglosigkeit bemächtigt sich der Finanzverwaltung“. Hock, öffentl. Abg. S. 33, mit d. gewiss sehr richt. Urtheil über Kübeck, den spars. österr. Minister in Gleichgewichtszeiten, und Bruck, der in der Deficitwirthschaft bloss Millionen beachtete.

⁵⁾ Der Ausdruck Deficit (engl. deficiency, französ. auch déconvert, deutsch nur unter Ausfall, s. Rau in Welcher's Staatslex. 3. Aufl. IV, 330) wird im gewöhnlichen Leben und selbst im Staatsrechnungswesen in verschiedenem Sinn gebraucht, woraus oft irrige Ansichten über die Lage eines Staatshaushalts hervorgehen. S. u. §. 67.

⁶⁾ Etat, wofür früher in Deutschland das lat. status gebraucht wurde. Budget eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzös. bouge und dem auch

vollends im Staatshaushalte die Vorbedingung einer guten Wirtschaftsführung. „Er enthält bei den Ausgaben die Erlaubniss, bis zu der bestimmten Summe vorzunehmen (die sog. Credite einzelnen Verwaltungsabtheilungen, Ministerien, Behörden u. s. w.).“ Dabei pflegen nähere staatsrechtliche Vorschriften zu bestehen, ob und welche Uebertragungen von Crediten (Transferirungen, *rements*) von einem Zweige zum anderen in Folge von Erträgen oder Minderausgaben, welche in einer Abtheilung gescheit sind, der Regierung allein vorzunehmen erlaubt sein soll. Der Voranschlag führt ferner die Eingänge und Einnahmen nach dem mathematischen Ertrage der einzelnen Quellen auf. Dieser Ertrag hängt von der gegebenen Beschaffenheit dieser Quellen, bei dem Theile der Steuern von dem Entrichtungsfusse und sonst im Allgemeinen von der ganzen Lage der Volkswirtschaft, der Politik u. s. w. ab und muss auf Grund der bisherigen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse möglichst objectiv festgestellt werden. Die constitutionelle Budgetwirthschaft und die Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung (§. 33) über das von letzterer eingehend durchgeprüfte Budget bietet auch für die Vermeidung eines Cassendeficits wiederum besondere Bürgschaft. Wenn die Regierung wird leicht geneigt sein, die Ausgaben zu niedrig, die Einnahmen zu hoch zu veranschlagen, während die Volksvertretung öfters der entgegengesetzten Annahme huldigen wird. Oder auch umgekehrt. In ähnlicher Weise wie der Staat auch die Staatenverbindungen (§. 39) und Selbstverwaltungsorgane Budgets aufzustellen.

§. 53. Der Voranschlag eines geordneten Staatshaushalts muss in der Regel in Ausgang und Eingang bilanciren, d. h. beide letztere einander decken, wenn nicht aus besonderen Gründen ein Eingangüberschuss erzielt werden soll.⁷⁾ Das Ver-

⁷⁾ *châssin bougette*, sodann in der engl. Parlamentssprache, wegen der Uebergabe von Arzestücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlament vorgelegte Etat (daher *Campe's* wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche). *preventivo* im Gegensatz von *consuntivo*, den Rechnungsergebnissen des vergangenen Jahrs. Welcker's Staatslex. 3. Aufl. III, 115 Art. Budget von K. H. Rau.

⁸⁾ Ein solcher kann etwa zur Anlegung eines Staatsschatzes bezweckt werden.
 §. 65. Die (absichtliche) Herbeiführung von Ueberschüssen, um Kapitalien zu sammeln u. daraus ein Einkommen zu gewinnen (wie z. B. zur Zeit Trajan's nach den Briefen des jüngern Plinius X, 62 Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien und zum Ausleihen verwendet wurden, wobei der Staat kaum denselben Gewinn wie Private erlangte; oder wie im 18. Jahrh. schweizer Cantone, besond. im Kanton Bern bedeutendere Activkapitalien ausleihen) — ist für unsere Zeit und für Mittel-

bleiben eines (Cassen-) Deficits im Budget ist nur dann zulässig, wenn für alle Fälle Eingangsquellen zur Disposition gestellt sind, aus denen das Deficit rechtzeitig, sobald es wirklich eintritt, gedeckt werden kann. So wird z. B. in der constitutionellen Budgetwirthschaft öfters der Regierung gestattet, kleine budgetmässige Deficits, die vielleicht nicht einmal wirkliche werden, eventuell durch Aufnahme einer (z. B. schwebenden) Staatsschuld bis zu dem wirklich nöthig werdenden Betrage zu decken.⁸⁾ Ansonst gilt recht eigentlich hier der Grundsatz, dass der einmal als in der Finanzperiode nicht reducirbar bewilligter Finanzbedarf folgerichtig die Bewilligung der vollständigen Bedeckung dieses Bedarfs durch die dafür erforderlichen Einnahmen in der Periode in sich schliesst.

Diese budgetmässige und wirkliche Bilanzirung von Ausgaben und Einnahmen ist das einzige Mittel zur Vermeidung eines vererblichen Cassendeficits und eine Consequenz des in §. 51 aufgestellten Postulats und des eben formulirten Satzes. Der Einwurf, dass damit eine „rücksichtslose Steigerung der Einnahmen gerechtfertigt“ werde, trifft nicht zu. Wenn die Einnahmen, also insbesondere die Steuern, jetzt schon drückend hoch sind oder es bei der Erhöhung auf den Betrag der Ausgaben werden, so müssen nur zuvor die letzteren vermindert oder andere Einnahmen, z. B. aus Creditoperationen für zulässig und erreichbar befunden werden. Die sorgfältigste Prüfung hierüber, die Nachforschung, ob nicht wenigstens ein Theil der Ausgaben verschoben werden kann, ist dann dringend geboten. In der Regel ist jedoch überhaupt eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben schwer durchzusetzen.

und Westeuropa nur sehr selten passend (§. 229, 230). Die Kapitalien bleiben vielmehr bei weitem in den Händen des Volks. Zufällige Ueberschüsse sollen daher künftigen Finanzperioden zu Gute kommen und zur Verminderung der Steuern oder zur Schuldentilgung benützt werden. (Rau.) Nur wenn man etwa eine tiefer greifende Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft beabsichtigte und zu diesem Zwecke Kapitalien aus Privathänden in die Verfügung des Staats hinüber leiten wollte, könnte die Verwirklichung künstlicher Ueberschüsse ernstlicher als Mittel hierzu in Frage kommen.

⁸⁾ Z. B. das im B. d. Norddeutschen Bundes f. 1870 bei 75-96 Mill. Thlr. Ausgaben verbliebene Deficit von 1-25 Mill. Thlr. wurde zur Deckung auf einen Theil einer Bundesanleihe (meist Schatzscheine, Ges. v. 9. Novemb. 1867) angewiesen. In den Deutschen Reichen wie in Preussen wird jetzt gewöhnlich zur Beseitigung eines zeitweiligen Cassendeficits während der Finanzperiode, das — auch bei Bilanzirung des Jahresetats in Ein- und Ausgang — in Folge der zeitlichen Verschiedenheit der Ein- und Ausgänge entsteht, die Ausgabe von Schatzanweisungen auf ein Maximum in dem jedesmaligen Gesetze über die Feststellung des Jahresetats erlaubt (z. B. Reichsges. über d. Etat 1876 v. 25. Dez. 1876, §. 3, 24 Mill. M.). In den Niederlanden schliessen die Budgets öfters mit kleinen Deficits ab, für die Schatzscheine zeitweise ausgegeben werden dürfen.

ler sie kann wenigstens nicht sofort für die bevorstehende Finanzperiode erfolgen. Alsdann muss dennoch für jetzt dieser Ausgabebetrag als die feste Grösse betrachtet werden, nach der sich die Einnahmen, bez. die Einnahmen unbedingt richten müssen. In der constitutionellen Budgetwirthschaft adoptirt die Volksvertretung damit noch nicht, wie man oftmals in dieser Frage eingewendet hat, die ganze regierungsseitige Auffassung der Staatszwecke, die zur Verwirklichung der letzteren eingeschlagene Politik und das bestehende Verwaltungssystem. Sie erkennt vielmehr nur mit der Budgetbilligung an, dass für die jetzige Finanzperiode der Bedarf nicht zu verändern ist, folglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalte auch Einnahmen in entsprechender Höhe eröffnet werden müssen.⁹⁾

II. — §. 54. Die Scheidung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen. Unter den verschiedenen Eintheilungen dieses Bedarfs ist die ebengenannte, und zwar in der unten entwickelten zweiten Bedeutung des Worts, von principieller Tragweite für die richtige Ordnung des Staatshaushalts, weshalb hier näher auf sie einzugehen ist. Diese Eintheilung wird in einem dreifachen Sinne genommen, einmal indem man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für welches eine Ausgabe bestimmt ist; zweitens, indem man auf die Dauer der mit einer Ausgabe erzielten Wirkungen sieht; drittens hat die Unterscheidung noch eine staatsrechtliche Bedeutung.

1) Erste Unterscheidung.¹⁰⁾

a) Ordentliche Ausgaben sind hier solche, welche im regelmässigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Periodicität vorkommen, daher, einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechend, sich genau vorausbestimmen lassen. Es ist deshalb zweckmässig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer und Höhe aufzusuchen“ (Rau §. 39).

b) Ausserordentliche Ausgaben treten dagegen in Folge eines besonderen, nicht voranzusehenden Bedürfnisses in einem Zeitpunkte unerwartet hervor, z. B. bei einem Kriege,

⁹⁾ S. über die von den Früheren oft unnütz complicirte Streitfrage die §. 51 am 3 citirten Schriften.

¹⁰⁾ Rau, 5. Aufl., §. 39—41 hat nur diese, aber nicht ganz correct; ebenso in der 6. Ausg. §. 39—41 noch nicht ganz richtig. — Siehe auch Malchus, II, 55.

einem plötzlichen Nothstand. Sind hier, wie gewöhnlich, grossen Summen zur Deckung erforderlich, so müssen ausserordentliche Hilfsmittel in Bewegung gesetzt werden. In einem grösseren Staatshaushalte kommen aber auch zahlreiche kleinere Posten solcher ausserordentlichen Ausgaben vor, die sich, wenigstens im Ganzen mit einiger Regelmässigkeit wiederholen. Dafür kann man einen Einnahmebetrag schon nach dem Budget als freiverfügbare Hilfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft halten¹¹⁾ und die Regierung zur Ausgabe von Schatzscheinen ermächtigen.

Diese kleinen Posten ausserordentlicher Ausgaben sind daher den sogen. unständigen unter den ordentlichen Ausgaben verwandt.

„Man nennt nemlich diejenigen Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, ständig, während die unständigen von wechselnder Grösse sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach Umständen bald eine grössere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Strafprocesskosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermassen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Grösse, im Anbetracht an den Durchschnitt aus den vorbergehenden Jahren und unter Berücksichtigung der steigenden oder fallenden Richtung der Jahressumme dieser Ausgaben.

„Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen hoffen, dass, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag übersteigt, dagegen an andern etwas erspart werden wird. Da es jedoch nicht sicher, dass beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch um der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hilfsvorrath nützlich, dessen Grösse in Verhältniss zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist oder die Emission von Schatzscheinen erfolgt auch hier.¹²⁾ Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachtheile

¹¹⁾ Nach dem hannov. Grundgesetz v. 1833, §. 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets zur Verfügung des Gesamtministeriums bereitgehalten werden.

¹²⁾ Letzteres ist in Grossbritannien und Frankreich schon lange die Regel. Wenigstens in unseren heutigen Grossstaaten ist die Ausgabe von Schatzscheinen ein passendes Mittel, solche Hilfsvorräthe zu ersetzen oder zu ergänzen, s. Anm. 1. In Preussen war sonst ein ansehnlicher Reservefonds, z. B. nach dem Voranschlage von 1847 2.312.000 Thlr., er wurde aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuss zum Staatsschatze geschlagen. Neuerlich sind nur noch 300.000 Thlr.

ständige umwandeln, so ist dies für die Ordnung im Staatshaushalt förderlich.“ (Rau, §. 41.)

§. 55. — 2) Zweite Unterscheidung.

Wichtiger als die eben besprochene ist die mit ihr verwandte, aber doch scharf zu unterscheidende zweite Eintheilung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen, wobei auf das innere Moment der Dauer der mit einer Ausgabe erzielten Wirkungen gesehen wird. Diese Eintheilung ist erst in neuester Zeit beachtet und für die Theorie gebührend erwirbt worden. Ihre Wichtigkeit liegt darin, dass sie zugleich den Ausgangspunct für eine richtige Theorie der Finanzbedarfsdeckung, insbesondere für die Beantwortung der Frage über die principielle Zulässigkeit und den Umfang der Benutzung des Staatscredits statt der Besteuerung bildet.¹³⁾

Für die Scheidung der Ausgaben nach dem angeführten Moment lässt sich der Begriff des umlaufenden und stehenden Kapitals¹⁴⁾ auch auf die Finanzwirthschaft anwenden, wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse auch keine ganz vollständige ist. Hiernach sind zu unterscheiden:

a) Ordentlicher Finanzbedarf: die periodische regelmässige Zuführung umlaufenden Kapitals in den Staatshaushalt,

von 400.000 als Haupt-extra-ordinarium des Finanzministeriums aufgenommen. In Preussen hatte 1855—61 650.000 fl. Reservefonds auf 43 Mill. fl. Ausgaben nach Abzug der Einnahmungskosten, also $1\frac{1}{3}$ Proc., für 1868 und 69 sind je 1.818.000 fl. als Reservefonds bei $58\frac{1}{2}$ Mill. reiner Staatsausgabe angesetzt, also 3:1 Proc., für 1874 u. 75 nur 0.90 Mill. Mrk. bei einer eigentl. Staatsausgabe v. 136.8 Mill. Mrk. In Sachsen, A. 1874—75 0.42 Mill. Mrk. Reservefonds bei 47.49 Mill. Mrk. Gesamtstaatshaushalt. In Württemberg f. 1875—76 105.000 Mrk. bei 44.34 Mill. Mrk. eigentl. Staatsausgabe.

¹³⁾ Zuerst hat Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen 1855, die Wichtigkeit dieser Eintheilung betont und sie für die Staatsbedarfsdeckung verwerthet, s. nam. S. 90 ff., wobei er indessen nicht genügend specialisirt, s. §. 56. S. auch Umpfenbach, Finanzwiss. §. 194, 201, 174. Ganz unabhängig von Dietzel bin ich auf diesem Wege, speciell durch das Studium der österr. Finanzverhältnisse bei dem Vorhaben eines richtigen Verfahrens in einem am chronischen Deficit leidenden Staatshaushalt, zur Aufstellung einiger Hauptprincipien für die Ordnung der Finanzwirthschaft gelangt, wie sie früher schon Dietzel a. a. O. abgeleitet hatte. Nachdem letzteres nachträglich bemerkt hatte, habe ich Dietzel's Priorität offen anerkannt (s. Vorrede zu Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts), was Dietzel selbst mir dankbar constatirt hat. Trotz meines loyalen Verfahrens gegen D. ist der Sachverhalt allerdings so dargestellt worden, als sei ich einfach ihm, D., gefolgt. — Ueber den Vorgang selbst s. d. angef. Schrift, bes. S. 9—19, 54—63, ferner Wagner, Art. Staatshaushalt, Staatswörterb. X, 5—10, u. Art. Staatshaushalt im Handwörterb. der Volkswirtschaftsl. v. Rentzsch. Laspeyres, Art. Staatswirthsch. im Staatswörterb. v. Nasse, Steuern und Staatsanl., Tub. Ztschr. f. Staatswiss. XXIV (1868) S. 11 ff. Jetzt auch Stein, Finanzwiss., 3. Aufl., S. 42—49, ganz ähnlich wie schon in d. 6. Ausg., aus welcher diese Partie hier ziemlich wörtlich herüber genommen wurde (6. Ausg., §. 41a ff.).

¹⁴⁾ S. Rau, Volkswirtschaftsl., 8 Aufl. I, §. 131, Wagner, Grundl. I, §. 27, §. 259.

d. h. der Aufwand an Gütern, welcher innerhalb einer Productions-(Finanz-)periode definitiv im staatlichen Productionprocess zugesetzt wird, seinem vollen Werthe nach in den producirten Gütern (Staatsleistungen) übergeht und sich eben deshalb jährlich in demselben Betrage wiederholen muss. Man kann diese Ausgabe auch die eigentliche ordentliche Ausgabe oder das Normalerforderniss nennen. Dieses umfasst alsdann alle die Ausgaben, welche sich durch den gegenwärtigen Bereich der Staatsthätigkeiten und das in einer Finanzperiode bestehende Verwaltungssystem jährlich *et. par.* in demselben Betrage ergeben, also einschliesslich des bleibenden Theils der seit der letzten Finanzperiode hinzugekommenen neuen (vermehrten) Ausgabe. Der Haupttheil des Normalerfordernisses ist der Lohn für die vom Staate gebrauchten Arbeitskräfte (Gehalt der Beamten, Sold u. s. w.), dazu kommt der sich regelmässig wiederholende unmittelbare Sachgüterbedarf (Realbedarf). Auch die Zinsen (und Lotterianlehensgewinnste als Ersatz oder Vervielfachung der Verzinsung) der Staatsschuld gehören hierher; die Ausgaben für Tilgung formell rechtlich je nach den Anleihecontracten, nicht unbedingt allgemein finanzwissenschaftlich, weil eine regelmässige Schuldentilgung nicht principiell geboten ist.

b) Ausserordentlicher Finanzbedarf: der unperiodisch, in grösserem Betrage meist nur von Zeit zu Zeit stattfindende Aufwand an Gütern, dessen Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinüberragen. Hier ist aber weiter zweifach (α und β) zu unterscheiden:¹⁵⁾

a) Die betreffende Ausgabe wird die Grundlage einer dauernden Nutzung, d. h. sie wird zu einer stehenden Kapitalanlage, so dass in den folgenden Finanzperioden eine Minderausgabe und eine gesteigerte staatliche Productionsfähigkeit eintritt. Hierher gehören zwei Fälle:

aa) Einmal die privatwirthschaftliche Kapitalanlage, alle Ausgaben für die Erwerbung (durch eigene Errichtung oder durch Ankauf) und für die Verbesserung eines privatwirthschaftlichen

¹⁵⁾ Es ist ein Fehler von Dietzel a. a. O., dass er nicht in der im Text angegebenen Weise weiter die ausserordentliche Ausgabe zergliedert. Dadurch gelangt er zu seiner viel zu weit gefassten Regel für die Anwendung des Staatscredits statt der Besteuerung behufs Deckung des Staatsbedarfs. S. A. Wagner, *Ordn.* a. a. O. S. 35 ff., Laspeyres a. a. O. X, 55, Nasse a. a. O., S. 11. Auch Stein, *Finanzwissenschaft.*, 3. Aufl., S. 46, 47. wo jedoch auch die Regel für die Benutzung des Staatscredits zu absolut ausgesprochen ist, ähnlich wie bei Dietzel.

leben Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich oder doch gleich¹⁶⁾ mit darin besteht, dem Staate einen Reinertrag zur Bestreitung der aus der Durchführung der eigentlichen Staatszwecke entspringenden Ausgaben abzuwerfen.¹⁷⁾

bb) Sodann die staatswirthschaftliche Kapitalanlage, wodurch zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Anstalten geschaffen oder verbessert werden, welche alsdann wie ein stehendes staatliches Immaterialkapital wirklich die Grundlage für eine dauernde Nutzung, für eine grössere Leistungsfähigkeit des Staates auch bei nicht wiederholter Ausgabe bilden. Die Ausgaben, welche für die erste Ein- und Durchführung grosser staatlicher Reformen vorübergehend in besonderem Umfange erforderlich sind, — wohl zu unterscheiden von denen, um welche sich etwa von da an wegen solcher Reformen das Normalerforderniss dauernd erhöht —, bilden den wichtigsten Fall, z. B. die Anlage eines neuen Grundsteuerkatasters für die Finanzverwaltung, eines Staatsstrassennetzes, die Vornahme einer Justizreform, wie etwa die Ersetzung der Patrimonialgerichte durch landesherrliche, einer Verwaltungsreform, einer Gesetzgebung über Ablösung von Grundlasten oder anderen wohl-erworbenen Rechten, wobei der Staat etwa einen Theil der Entschädigungen auf seine Rechnung nimmt, einer Militärreform, die Einführung eines neuen Bewaffnungssystems, die Herstellung von Flotten, Festungen u. s. w.¹⁸⁾

¹⁶⁾ Wie in der späteren Lehre von den privatwirthsch. Einnahmen gezeigt wird, ist es im modernen Staate immer weniger rein privatwirthsch. Unternehmen, in dem es spielt, z. B. bei Forsten, Eisenbahnen, ein staatswirthsch. Gesichtspunkt stark mit. Der Rentenbezug ist dann nur ein mehr oder weniger mitsprechender Zweck.

¹⁷⁾ Beispiele: Anlage, Ankauf, techn. Verbesserung (durch neue Kapitalverwendung) von Feldgütern, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Staatsfabriken, Eisenbahnen u. s. w.

¹⁸⁾ A. Wagner, Ordn. S. 43 ff. Hier statistische Beispiele aus der grossen inneren Reformperiode 1849 ff. Eine Summe von 12—14 Mill. fl. mag sich bei der Justizreform in Oesterreich als stehende staatswirthschaftliche Kapitalanlage verwandt worden sein. S. auch Wagner in Horn's Ann. du créd. 1861, p. 59 ff. (art. fin. de l'Autriche) u. Staatswörterb. VII, 606, 616 ff. Die enorme engl. Ausgabe von 20 Mill. Pfd. St. für Entschädigung der Sklavenhalter, die Zusage (oder Vorschüsse) Russlands bei der Emancipation der Leibeigenen, die Zusage der Oesterreich. Kronländer bei der Grundentlastung, ähnliche in anderen Staaten (z. B. in Baden bei der Zehntablösung) sind wichtige Beispiele. Häufig werden solche Ausgaben für staatswirthsch. Kapitalanlagen nach längeren Zwischenräumen (Perioden der Stabilität, Reaction) auf einmal in besonders grossem Umfang notwendig. Perioden des Fortschritts, der Reform, oft nach grossen politischen Bewegungen, so nach 1848, nach 1866 (neues europ. Infanteriefewerwaffensystem, verbesserte Kanonen, Panzerschiffe u. s. w.). S. Wagner, Ordn. S. 3, 45 ff. und jetzt auch ders., Grundlegung I, §, 178. S. auch unten über das Finanzwesen der Militärverwaltung §. 106 ff., bes. 111 ff.

β) Die betreffende Ausgabe wird vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht. Man kann hier nur gezwungen und oft ganz und gar nicht der Schaffung stehender staatlicher Immaterialkapitalien durch solche Ausgaben sprechen.¹⁹⁾ Vielmehr stellen letztere in der Regel grosse Verluste an Sachgütern und Menschenkräften dar, die die ganze Volkswirtschaft dar. Der Hauptfall ist stets der Kriegsaufwand²⁰⁾ oder der ähnliche für die Bewältigung innerer Unruhen. Mitunter kann auch der Staatsaufwand für die Bekämpfung allgemeiner, durch Elementarereignisse bewirkter Nothstände (bei Misswachs, Ueberschwemmung) hierher zählen.²¹⁾

Nur darin gleicht diese Ausgabe, welche man die eigentliche ausserordentliche oder die ausserordentliche im engeren Sinne nennen kann, der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, dass alle drei nicht regelmässig periodisch wiederkehren. Dadurch unterscheiden sie sich auch von der ordentlichen Ausgabe (Normalerforderniss). Auch kann man, freilich immer nur geahndet, zugestehen, dass, wenn einmal eine solche eigentliche ausserordentliche Ausgabe in einer Finanzperiode (Jahr) vorzukommen, sie in den folgenden nach einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausbleiben wird. Insofern wirkt also auch diese ausserordentliche Ausgabe allerdings über die Periode, in welcher sie erfolgte, hinaus. Aber eine Sicherheit, wie doch im Falle der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, besteht gleichwohl nicht. In dem wichtigsten Falle, dem des Kriegsaufwands, ist die Wahrscheinliche Sachlage oft gerade umgekehrt: der beendete, selbst glücklich beendete Krieg schafft oft genug für den Staat gerade eine Aussicht auf einen baldigen neuen Krieg. Dies kann selbst in jenen Fällen gelten, wenn ein Krieg zu einem wohlthätigen staatlichen Neubau und zu einem neuen Aufschwung der nationalen Volkswirtschaft führt.²²⁾

¹⁹⁾ S. die Anm. 15.

²⁰⁾ Ueber die volkswirthschaftl. Wirkung des Kriegsaufwands siehe A. Wagner, *Ordn.* S. 49—53. (Vgl. auch ders. *Russ. Papierwähr.* Abschn I u. II.)

²¹⁾ Z. B. die österr. Staatsunterstützung Ungarns bei dem Misswachs (durch Trockenheit) in 1863, desgl. die preuss. Ostpreussens bei dem Misswachs (durch Nässe) in 1867, desgl. die schweizer. Cantonalhilfen bei der Rheinüberschwemmung in 1868.

²²⁾ Die auch volkswirthschaftlich so segensreiche Folge der niederländischen Befreiungskämpfe im 16. Jahrh., ebenso der deutschen 1813, des Kriegs von 1813 in Deutschland sind Beispiele. Aber wenn man auch mit Recht in den Krieg Preussens gegen Dänemark, Oesterreich und Frankreich die Grundlage für die politische

Auch vom finanziellen Standpunkte aus wird man daher diese ausserordentliche Ausgabe in der Hauptsache als einen Kapitalverlust zu behandeln haben. Derselbe kann nur mitunter, weil er sich nicht periodisch wiederholt, ähnlich wie ein Elementarschaden (oder wie etwa bei Banken massenhafte Verluste an ausstehenden Darlehen in einer Creditkrise), in einer Reihe von Finanzperioden amortisirt oder „abgeschrieben“ werden. Dieses Verfahren beruht aber eigentlich nur auf einer buchhalterischen Fiction, indem der erlittene Verlust einstweilen theilweise noch als ein Guthaben, oder ein Activum bloss in Rechnung betrachtet wird²³⁾, während in dem Fall der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage dieses Activum auch wirklich existirt. In der Lehre von der Staatsbedarfsdeckung ist dieser wesentliche Unterschied zu beachten.²⁴⁾

§. 56. — 3) Dritte Bedeutung.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Unterschieds zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen kommt auf die Unterscheidung eines stabilen, ein für allemal oder doch für längere Perioden von den gesetzlichen Factoren (Parlament, Stände) bewilligten und eines wandelbaren, jährlich (oder von Finanzperiode zu Finanzperiode) neu zu bewilligenden Theils des Ausgabeveranschlags hinaus. Namentlich nach englischem Vorgehen, der übrigens nicht ganz allein steht, erscheint es als eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Finanzrechts (Budgetbewilligungsfrage), aus der jährlichen Ausgabe einen Theil als stabiles Budget auszuscheiden, der etwa nur von Zeit zu Zeit wieder revidirt wird, und dafür bestimmte Deckungsmittel (privatwirthschaftliche Einnahmen, Steuern) bleibend der Regierung zur Verfügung zu stellen.²⁵⁾

²³⁾ Geburten Deutschlands, und insofern auch ein volkswirtschaftliches Gut sieht, so ist doch gerade dieses Beispiel, wie so manche andere, dass „ein Krieg den Staat gebührt, oder, wie seit 1871, zu gebären droht“, was für unsere Frage von Wichtigkeit ist.

²⁴⁾ S. A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik, 2. Ausg. Freib. 1873. S. 96.

²⁵⁾ Stein a. a. O. S. 46 ff. untersucht die Gründe des von ihm sogen. staatswirthsch. Deficits im Wesentlichen mit denselben Ergebnissen, wie ich oben in dem Texte der §§. 41a—41c der 6. Ausg. die connexe Frage behandelte.

²⁶⁾ S. v. Malchus, Finanz. II, §. 20 (S. 111 ff.), A. Wagner, Ordn. u. s. w.

²⁷⁾ Stein, Finanzwiss., 1. Ausg., S. 29 ff., 3. Ausg., S. 69, 71 ff. Ueber England.

²⁸⁾ Malchus a. a. O., S. 113, v. Czörnig, österr. Budget I, 20, Bergius, Finanz-

²⁹⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁰⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³¹⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³²⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³³⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁴⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁵⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁶⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁷⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁸⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

³⁹⁾ Malchus a. a. O., S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den

Das stabile Budget kann nicht wohl die ganze ordentliche Ausgabe (in der zweiten Bedeutung, Normalerforderniss) umfassen, wohl aber einige Hauptposten derselben, welche ihrer Wesen nach längere Zeit eine gleichmässige Höhe behalten und unter allen Umständen bestritten werden müssen, wenn die Staatsmaschine ungestörten Fortgang haben soll. Dahin sind namentlich gewisse aus privatrechtlichen Verpflichtungen herrührende Zahlungen, wie die Verzinsung und contractliche Tilgung der öffentlichen Schuld²⁶⁾ zu rechnen. Dazu treten passend solche weitere Theile der ordentlichen Ausgabe, über welche auch aus anderen Gründen (z. B. um peinliche oder schwierige parlamentarische Verhandlungen zu vermeiden oder um eine gewisse Stabilität der Behandlung der sich an diese Ausgaben knüpfenden politischen Fragen zu erreichen), passend für längere Zeit (selbst für eine unbestimmt lange Zukunft) eine feste Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung getroffen wird. Wichtige Beispiele der Praxis und des geltenden öffentlichen Finanzrechtes sind die Bestimmungen über Civillisten, Kron-dotationen u. s. w. (s. u. §. 98, 99), ferner die „Contingentirung“ des Militärbudgets auf mehrere Jahre, wie im Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche.²⁷⁾ Der schon vorhandene Begriff der Dotation sollte hier in entsprechender Weise

englisch. Verhältnisse nicht ganz überein. Man unterscheidet zwischen den auf dem Gesetz beruhenden u. den für den Dienst des Jahres bewilligten Ausgaben. Die ersteren betragen nach Gneist jetzt an 30 Mill. Pfd. St., vornehmlich für die Zinsen der Schuld, ausser welchen im J. 1864 1.975.139 Pf. ordentliche dauernde Ausgaben waren, bes. für das gesammte Richterpersonal, das ordentliche Personal der Gesellschaften und einige andre Aemter. Diese Ausgaben sind auf den sogen. consolidated Fonds angewiesen, d. h. auf den Betrag einer bestimmten Reihe von Ausgaben, welche Pitt 1787 in einen Fonds vereinte und für jene Ausgaben bewilligen liess. Dieser Fonds haftet für die betr. Ausgaben, nur sein Ueberschuss steht zur Anweisung für den Dienst des Jahres offen. Die auf dem Gesetz beruhenden Ausgaben werden daher auch nicht im Etat dem Parlament zur Bewilligung vorgelegt. Ueber den consolid. Fonds u. die ihm vorangeh. Gesetzgeb. s. Gneist a. a. O. II, 81. Die neueren Aemter und Verwaltungseinrichtungen sind immer mehr auf die parlamentarischen Bewilligungen angewiesen worden (eb. S. 835). In den Niederlanden wurde vor der Trennung Belgiens nach Ges. v. 24. Aug. 1815 ein 10jähr. stabiles Budget bewilligt „für alle ordentlichen, fixen und beständigen Ausgaben, welche in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen u. insb. sich auf den Friedensstand beziehen.“ S. Malchus II, 113. Vorschlag Lafitte's für Frankreich 1827 ebendas. S. 114.

²⁶⁾ A. Wagner, Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 49.

²⁷⁾ Norddeutsche Bundesverf. Art. 60, Bewilligung eines stabilen Militäretats bis Ende 1871. 1% d. Bevölkerung v. 1867, 225 Thlr. per Mann. Ebenso Deutsches Reichsverf. Art. 60, s. auch Art. 62, 71. Dann Deutsches Reichsges. v. 9. Dec. 1871, worin auf 3 Jahre, bis Ende 1874, ein stabiler Militäretat bewilligt wurde. S. darüber A. Wagner im Holtzendorff'schen Jahrb. III, 171 ff.

weiter gebildet werden, so dass das stabile Budget aus einer bestimmten Reihe solcher Dotationen bestände.²⁸⁾

Eine solche Scheidung hätte nicht nur günstige politische Folgen, sondern käme muthmasslich auch den Finanzen zu Gute. Denn das wandelbare Budget würde dann um so sorgsamer geprüft werden, während jetzt die ganze Prüfung, schon aus Zeitmangel, oft genug nur allzusehr Formsache ist.²⁹⁾

III — §. 57. Die Wahl der Deckungsmittel oder Einnahmsarten für den Finanzbedarf. Durch die strenge Begründung der in §. 51—53 entwickelten Grundsätze wird die Gefahr eines Cassendeficits sehr vermindert. Aber es kann ein solches dennoch hervortreten, wenn im Laufe der Finanzperiode in Folge unvorhergesehener Umstände die Ausgaben den Voranschlag übersteigen oder die Einnahmen hinter demselben zurückbleiben. Alsdann kann man von acutem Deficit sprechen (s. u. §. 67). Nur selten wird ein solches durch Verminderung oder Unterlassung anderer Ausgaben auszugleichen sein, was auch gar nicht immer im Staats- und Volksinteresse liegen würde. Meistens müssen vielmehr sofort die Eingänge entsprechend vermehrt, nöthigenfalls auch der stockenden andere Quellen eröffnet werden, damit kein formliches Cassendeficit entsteht. Alsdann erhebt sich die Frage, auf welche Weise und namentlich welcherlei Eingänge vermehrt gemacht oder erhöht werden sollen. Diese Frage ist aber nur der in der Praxis meistens besonders schwierige und am Häufigsten zu erörternde Specialfall der allgemeinen Frage nach den richtigen Grundsätzen für die Wahl der einzelnen Arten von Eingängen überhaupt und der Einnahmen insbesondere (§. 50), welche als mögliche Deckungsmittel der Ausgaben in Betracht kommen.

²⁸⁾ Der technische Ausdruck Dotation bezeichn. im preuss. Budget den Zuschuss an die Rente des Kronfideicommissfonds, die Ausgabe für die öffentliche Schuld (Verwaltung, Tilgung, Verwaltung) und die Kosten des Landtags.

²⁹⁾ Sehr treffend sagt Stein. Finanz., 1. Aufl., S. 29: „es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass dieser Gedanke (der Ausscheidung eines ordentlichen oder stabilen Budgets) noch eine bedeutsame Zukunft hat, da eine Bewilligung des absolut Nothwendigen an sich ein Unding und seine Verweigerung als Misstrauensvotum gegen die Verantwortlichkeiten ein durchaus verkehrtes Mittel ist, denn sie würde in der That ein Misstrauensvotum gegen die Existenz des Staats selbst sein.“ Der preuss. Etat hat in der Rubrik der Ausgaben eine Rubrik: „darunter künftig wegfallend“ (z. B. Gehalte auf Ausseretat). Diese Ausscheidung liesse sich in der im Text angedeuteten Weise ausführen. Ein verwandter Gedanke liegt zu Grunde. Gegen solche stabile Budgets sind meistens die mehr links stehenden politischen Parteien, in Deutschland z. B. die Fortschrittspartei in obiger Militärbudgetfrage. Hier wirkt immer die alte richtige Auffassung eines Gegensatzes von Volks- und Staatsinteresse, und im Grunde die Idee der Entbehrlichkeit des Staats nach.

Dieser allgemeinen Frage wird in der Praxis selten näher getreten, weil für die Hauptmasse der von einem zum andern Jahr sich wiederholenden Ausgaben bestimmte Deckungsmittel geschichtlich überkommen zu sein pflegen. Auch die Theorie hat neuerdings dieser Frage ihre Aufmerksamkeit gewidmet und principiell zu beantworten gesucht (s. §. 59). Dies ist vom Standpunkte der Wissenschaft aus auch durchaus geboten. Namentlich verlangt die systematische Behandlung der Finanzwissenschaft eine solche principielle Erörterung der Frage, weil sonst immer die innere (organische) Verbindung zwischen der Lehre von den Staatsausgaben und Einnahmen fehlt (s. §. 51 Anm. 2). Die Theorie muss der Praxis hier den richtigen Weg zeigen. Kümmt sich die Praxis um jene Frage nicht, so steht sie eben nur auf dem Standpunkte gewöhnlicher Routine und wird bei jeder Schwierigkeit Fiasco machen, nachdem sie mit ihrer planlosen Wahl der Deckungsmittel für gesteigerte Ausgaben und Deficite der Volkswirtschaft und den Finanzen, dem Volke und Staate schwere Wunden geschlagen hat. Namentlich droht hier regelmässig eine grosse Gefahr, dass ohne Untersuchung, ob es in diesem Falle zulässig sei, das acute Deficit einfach so lange es irgend geht durch die Aufnahme von Staatsschulden oder Veräusserung von (meistens wertvollem) Staatseigenthum gedeckt wird, statt dass die Ausgaben möglichst beschränkt und die Einnahmen aus Steuern rechtzeitig erhöht werden.³⁰⁾ Dadurch wird das acute Deficit zu einem chronischen, das sich von einer Finanzperiode zur andern hinzieht, in Folge der falschen Deckungsmittel immer mehr vergrössert und nun vollends nicht mehr zu beseitigen ist. Von der Wahl richtiger Deckungsmittel für die Ausgaben hängt daher auch der dauernde Gleichgewichtszustand zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalt ab. Während die Vermeidung eines Cassendeficits mehr nur eine Aufgabe der Finanzcalculatoren ist, wird die Erhaltung (und eventuell die Wiederherstellung) je-

³⁰⁾ Vgl. u. §. 60. Besonders instructiv für Pathologie und Therapie von Deficit und insofern für die Theorie der Staatsbedarfsdeckung ist die neuere österreichische Finanzgeschichte. In diesem Staate hat man es zu lange versäumt, das einmal zu beseitigende Deficit durch rechtzeitige und gehörige Steigerung der Steuern zu decken. Es war namentlich ein schwerer Fehler der absolutistischen Regierung vor und nach 1848, immer wieder zu leicht zu dem verführerischen und politisch bequemeren Mittel der Vermehrung der Staatsschuld und sogar des Papiergelds zu greifen, als zur unliebsamen Steuererhöhung. Mannichfache Beispiele in meinen finanziell. Aufsätzen über Oesterreich, so z. B. Staatswörterb. VII. 605, 620. Wäre anders verfuhr Nordamerika im Bürgerkriege!

nernden Gleichgewichtszustands des Staatshaushalts eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der practischen Finanzpolitik und die theoretische Erörterung über diese Aufgabe eine bisher meistens nicht genügend erörterte Cardinalfrage der Finanzwissenschaft.

Für die aufgeworfene Frage genügt es, nur zwischen den beiden Hauptarten von Eingängen oder Deckungsmitteln zu unterscheiden, welche man gewöhnlich ordentliche und ausserordentliche nennt. Die ersteren sind die ihrer Natur nach einer regelmässigen Wiederholung von Periode zu Periode fähigen Einnahmen, nemlich der Privaterwerb des Staats und die Auflagen oder Steuern (im weitesten Sinn des Worts, s. u. §. 129.). Die ausserordentlichen umfassen die einer solchen periodischen Wiederholung fähigen Eingänge aus der Veräusserung von Staatseigenthum (Verminderung der Staatsactiva) und aus der Benutzung des Staatscredits oder der Aufnahme von Staatsschulden oder Anleihen (Vermehrung der Passiva). In unserer heutigen Zeit und in den civilisirten Staaten kommen als ordentliche Einnahmen vornemlich die Steuern und als ausserordentliche die Staatsschulden in Betracht. Die Frage dreht sich daher auch vor Allem darum, ob Steuern oder Staatsschulden zur Bedeckung der Ausgänge überhaupt und speciell der Ausgaben und event. zu welchem Verhältniss beide dazu benutzt werden sollen. In dieser Form liegt sie in der Regel in der Praxis zur Entscheidung vor und bietet sie auch für die Theorie das meiste Interesse. Sie muss aber beantwortet werden, noch bevor die einzelnen Arten der ordentlichen Einnahmen näher betrachtet werden, weil es vom Ausfall der Antwort abhängt, bis zu welcher Höhe der Ausgänge unbedingt ein Gesamtbetrag ordentlicher Einnahmen beschaffen ist.³¹⁾

³¹⁾ Nach der Terminologie o. in §. 50 u. in der Grundlegung I, Kap. 2, Abschn. 1. wurden die „ausserordentlichen“ Einnahmen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs erstens nur unter den allgemeineren Begriff der „Eingänge“ fallen und nur die ordentlichen Einnahmen eigentliche Einnahmen sein. Zu beachten ist übrigens auch für die Finanzwirthschaft, dass manche Ein- und Ausgänge nur ein Substanzwechsel des Vermögens sind, nicht eine eigentliche, neue Einnahme oder Ausgabe. Es hängt dies mit der Lehre vom ordentlichen und ausserordentlichen Finanzbedarf in der obigen zweiten Bedeutung (§. 55) zusammen. Der Ausgang für eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage ist z. B. keine reelle Ausgabe, sondern nur ein solcher Substanzwechsel. S. Grundlegung, I, §. 65 ff. Die neue Terminologie hat dazu, auf solche wesentliche Momente der Unterscheidung hinzuweisen, was Ad. Held in s. Bemerk. in Hildebrand's Jahrb. 1876, B. 27, S. 153 verkennt.

§. 58. Steuern oder Staatsschulden als Deckungsmittel der Ausgaben.

1) Dogmengeschichtliches über diese Frage.³²⁾ Die älteren Theoretiker haben die Frage nach der Wahl der Deckungsart der Ausgaben nicht generell und principiell behandelt, sondern sie regelmässig nur bei Gelegenheit ihrer Erörterungen über Staatsschulden berührt. Sie stellten dabei kurzweg die Frage auf, ob und wann der Staatscredit benutzt werden dürfe und ob Staatsschulden mehr Vortheile oder mehr Nachteile haben. Hier hätte dann eine absolute, allgemein gültige Antwort gegeben werden müssen, die aber unmöglich war. Jene Theoretiker sind deshalb zu einer klaren Erkenntniss des Wesens und zu einer umfassenden Würdigung des Staatscredits nicht gelangt, sie blieben alle an dem Namen Staatsschuld hängen und dieser wurde so verhängnissvoll. Man wog die Vortheile und Nachteile ab, und regelmässig die für eine Benutzung des Staatscredits sprechenden Gründe zu leicht, sah höchstens in der Aufnahme von Staatsschulden ein freilich oft unvermeidliches Uebel und beschäftigte sich dem vorzugsweise mit den Erscheinungsformen des Staatscredits, indem die Nachteile des Staatsschuldenwesens durch eine richtigen Wahl der Schuldform möglichst abgeschwächt werden sollten. Es fehlte ein festes Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatscredits aufzustellen, bezeichnete die herrschende Finanztheorie, von den Vorgängen in der Praxis einfach abstrahirend nur den Zeitpunkt, wo eine Schuld contrahirt zu werden pflegt als denjenigen, wo eine Schuld allenfalls aufgenommen werden darf. Hier wurde also die angefochtene Praxis zum theoretischen

³²⁾ Es kann sich an diesem Orte nur um eine generelle Characterisirung der älteren und neueren theoretischen Ansichten handeln. S. Näheres bei Dietrich System d. Staatsanl. pass., bes. S. 158 ff., und bei A. Wagner, Ordnung d. Staatshaush. S. 6 ff., 14 ff. Im Texte ist dieser Darstellung und der Behandlung der Frage im Art. Staatsschulden im Staatswörterb. gefolgt worden. Das Gesagte bezieht sich so ziemlich auf alle früheren Theoretiker, auch auf Nebenius, v. Malchowsky und bes. auf Rau selbst. S. in der 5. Aufl. der Finanzwiss. bes. §. 466, 469, 475a, worin übrigens im Vergleich mit den früheren Auflagen schon mehrfache Geständnisse gegen die neuere Lehre gemacht sind. Der Satz, mit welchem in §. 466 der früheren Auflagen die Lehre von den Staatsschulden von Rau eingeleitet wird: „wenn zur Bestreitung des beschlossenen Staatsaufwands die gegenwärtigen Staatseinkünfte (d. h. die ordentlichen Einnahmen) nicht zureichen, eine Erhöhung derselben für volkswirtschaftlich nachtheilig oder überhaupt nicht für rathsam erscheint, und kein früher angesammelter Hilfsvorrath zur Verfügung steht, so muss die fehlende Summe durch eine Schuld gedeckt werden“ — dieser Satz bezeichnet nicht nur ganz richtig den Zeitpunkt, wo eine Schuld aufgenommen zu werden pflegt, aber enthält kein Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatscredits.

Rechtfertigungsgründe des Staatsschuldenmachens selbst. Bei einem solchen Selbstwiderspruch der Theorie liessen sich dann nicht einmal die notorisch schlimmsten Ausschreitungen der Praxis in der Benutzung des Staatscredits verhüten. Es wäre bei der gegnerischen Stellung zu allem Staatsschuldenwesen folgerichtiger gewesen, zu verlangen, dass die Ausgabe nicht über den Betrag der ordentlichen Einnahme steigen solle oder letztere, wenn der Bedarf einmal nicht mehr zu vermindern sei, unbedingt auf die Höhe desselben gebracht werden müsse. Aber angesichts der practischen Schwierigkeiten wurde diese Consequenz nicht gezogen.

§. 59. — 2) Principielle Erörterung dieser Frage. Die Früheren übersahen, dass die von ihnen behandelte Frage über die Anwendbarkeit des Staatscredits nicht für sich zu beantworten ist, sondern dass ihr eine Vorfrage vorausgehen muss, welche Ausgaben bez. Ausgaben grundsätzlich durch ordentliche Einnahmen zu decken sind. Die Untersuchung hierüber führt erst zu einer richtigen Auffassung aller der Controversen, welche sich an die Benutzung des Staatscredits knüpfen, hin. Es sind dabei die beiden Fragen, welche Ausgänge durch Steuern und welche durch Anleihen zu decken seien, in ihrem organischen Zusammenhang zusammenzufassen und auf ein oberstes Princip zurückzuführen, nach welchem sie einfach beantwortet werden können. Die Neueren sind in dieser Weise verfahren und haben dadurch eine feste Grundlage für die Theorie der Finanzbedarfsdeckung gelegt.²⁴⁾ Eine principielle Würdigung des Staatscredits ist erst hierdurch erzielt worden.

²⁴⁾ S. die betreff. Literaturangaben oben §. 55 Anm. 13, ferner Stein, Finanzrecht S. 1—36, 102, 467 ff., 2. Aufl. S. 676 ff., Emminghaus auf d. volkswirthsch. Anzeiger in Mainz 1869 (i. Auszug Br. H. Bl. 1869 Nr. 935), ders. im Bremer Handelsbl. Nr. 502 (1863) (wie der Aufs. v. Nasse in d. Tub. Ztschr. eine kritische Uebersicht der Theorien v. Dietzel, Wagner, Laspeyres, Sötbeer). Ebendas. Uebersatz aus anderer Feder, „Staatsschulden u. Steuern“, Nr. 929 (1869). S. ferner Uebersatz „Betrachtungen über Staatsschuldenwesen“ von Sötbeer in der Vierteljahrsschr. f. Volksw. u. Culturgesch. 1865, B. 2 u. v. O. Gildemeister „Kriegsschulden“ in d. Preuss. Jahrb. B. 17. Das, was an den Ansichten Sötbeer's in Betreff der nachtheiligen Wirkung inländischer Anleihen verglichen mit Steuern auf die Vertheilung des Vermögens, bez. Einkommens in der Volkswirtschaft richtig ist, ist nicht Neues und kann durch fingirte Zahlenbeispiele auch m. E. nicht bewiesen werden. (Vgl. auch die sich Sötbeer anschliessenden Bemerkungen von Emminghaus im Br. H. Bl. a. a. O.). In den Erörterungen über die Wirkungen solcher Anleihen, die das Kapital einer productiven Verwendung im Inland erst wegnehmen (s. §. 62) als Kapitalentziehungen auf die Volkswirtschaft, komme ich schon in d. Uebers. d. österr. Staatshaush. S. 31—35 (1863) und noch bestimmter in dem Art. Staatsschulden im Handwörterbuch von Rentzsch S. 860 (geschrieben Anf. 1865) und im Staatswörterb. X. 15—19 (1865) zur Bevorzugung der Steuer vor der Anleihe, dass letztere die Vertheilung ungünstiger beeinflusse und die Arbeiter eher

Ueber den Weg, auf welchem man zu diesem Ergebnislangte, und über dieses Ergebniss selbst ist Folgendes zu merken.

a) Man hat zunächst die Frage nach der richtigen deckungsart der Ausgaben mit der früher in §. 55 aufgestellten Unterscheidung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen in Verbindung gebracht, wobei das Unterscheidungsmerkmal in der Dauer der mit einer Ausgabe als einer Kapitalverwendung hervorgebrachten Wirkungen liegt.

Dadurch gewinnt man eine feste Untergrenze für jenen Theil des Gesamtausgangs, der unbedingt durch ordentliche Einnahmen (Steuern) bedeckt werden muss: im Wesentlichen die ordentliche Ausgabe oder das Normalerforderniss (§. 55 sub a). Jene Untergrenze bezeichnet zugleich die Obergrenze (Maximum), bis wohin allenfalls die ausserordentliche Einnahme (Schuldaufnahme) zur Deckung der Ausgänge benutzt werden darf, soweit nemlich Zweck, Wesen und Wirkung der letzteren hierüber entscheidet: demnach darf von diesem Gesichtspunkte aus der ganze ausserordentliche Finanzbedarf, d. h. die privat- und staatswirthschaftliche Kapitalanlage und die eigentliche ausserordentliche Ausgabe auf diese Weise bestritten werden. Jedoch ist noch nicht die weitere Frage beantwortet, ob überhaupt und unter allen Umständen oder wieweit die ausserordentliche Einnahme wirklich zur Deckung dieser Ausgaben benutzt werden soll;

beeinträchtigt. Stein hat schon früher und noch in der 3. Aufl. s. Finanzwiss. S. 44 ff., dann S. 715 ff., 727 ff. im Wesentlichen keine andre Theorie der bedarfsdeckung, als die im Texte aufgestellte, nur dass er, wie Dietzel, die notwendige Einschränkung für die wirkliche Benutzung des Staatscredits zur Deckung nicht macht und somit die eigentlich socialpolitische Seite der Frage, die Sötbeer behandelt, — Einfluss der Wahl der Deckungsmittel und speciell der Schuldaufnahme auf die Vertheilung des Volkseinkommens — vernachlässigt. Was es dabei für gut findet, auch in der 3. Ausg. S. 731, meine Behandlung der Finanzwiss. die viel älter als die seinige ist (schon in meiner „Ordnung des österreich. Staatshaushalts“ a. a. O. —, 1863), nicht einmal zu erwähnen, obwohl sie in d. 6. Ausg. der Finanzwiss. die erschöpfendste Bearbeitung des Gegenstands war, ursprünglich unabhängig von Dietzel entstand (s. o. §. 55 Anm. 13) u. z. B. Nasse in dem von Stein selbst genannten Aufsatz mit zum Anknüpfungspunkte diente, so bereue ich das wohl zu einer Verwahrung gegen diese literarische Illoyalität in Stein's Werke, welches auf objective Auffassung Anspruch macht. Die von Stein jetzt betonte Verbindung der Staatsschuldenfrage mit der Verwaltung ist in meiner Finanzwiss. 1863 und 1865 aufgestellten und in der 6. Ausg. der Finanzwiss. neu formulirten Lehre von der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage im Kern und in der Ausführung vollständig enthalten. Stein's ohnehin schiefe und in seiner Weise nicht haltbare Unterscheidung von Finanzcredit und Staatsschuld hat mit der hier zu behandelnden Frage nichts zu thun. Rau hatte den Gegenstand des Texts noch kaum nur bei

früher können doch noch andre als der obige Gesichtspunct in Betracht kommen. Die Entscheidung hängt nemlich noch von einer weiteren Erwägung ab.³⁴⁾

b) Neben der vergleichenden Betrachtung, welche Wirkungen die Ausgänge als Güter- oder Kapitalverwendungen auf die Volkswirtschaft ausüben, müssen auch noch die Wirkungen veranschlagt werden, welche die beiden verschiedenen Arten der Einnahmebeschaffung, also namentlich die Besteuerung und die Schuldenaufnahme, als Güter- oder Kapitalentziehungen auf die Volkswirtschaft hervorbringen.

Die ausserordentliche Einnahme darf dann der ordentlichen Einnahme wirklich als Deckungsmittel vorgezogen werden, wenn es

a) der Zweck und die Wirkung des Ausganges erlaubt, also wenn es sich um ausserordentliche Ausgaben (i. w. S.) handelt, und
 b) wenn in diesem Falle zugleich die Beschaffung ausserordentlicher Einnahmen von der Volkswirtschaft günstiger oder weniger ungünstig empfunden wird, als die Beschaffung ordentlicher Einnahmen.

Hierdurch beschränkt sich in der Praxis die wirkliche Anwendbarkeit des Staatscredits gegenüber jener theoretisch aufgestellten Obergrenze sehr wesentlich, d. h. es muss bei der Schuld Aufnahme in vielen Fällen verzichtet werden, wo sie die Beschaffenheit der Ausgänge, welche durch die Schulden gedeckt werden, erlauben würde. Demnach ist alsdann die ordentliche Einnahme (Besteuerung) mindestens selbst auf den ganzen Betrag der ausserordentlichen Ausgabe zu erhöhen (s. u. §. 62).

Hiernach ist mithin im Unterschied von der principlosen Auffassung der früheren Theorie der Satz festgestellt worden, dass die Einnahmebeschaffung der Finanzwirtschaft grundsätzlich eine doppelte ist: die der ordentlichen Einnahme, besonders die Benutzung der Steuerkraft, und die der ausserordentlichen Einnahme, besonders die Anwendung des Staatscredits: Be-

³⁴⁾ Dietzel a. a. O. zieht diesen zweiten Punct nicht mit in Betracht, sondern bezieht sich nur auf die Wirkung der Ausgaben, die mit Anleihen oder Steuern bestritten werden. Hieraus sowie aus der unterlassenen weiteren Specialisirung der ordentlichen Ausgaben (s. §. 55 sub b) erklärt sich seine viel zu weit gefasste, aber unrichtige Regel für die Benutzung des Staatscredits. Die im Text hervorzuhebende Berücksichtigung der Wirkungen von Anleihen oder Steuern als Güterentziehungen schon in d. Ordn. d. österr. Staatshaush. Abschn. I Nr. 3, S. 19—36. Auch einseitig wie Dietzel auch noch Stein a. a. O.

steuerung und Schuldaufnahme sind zwei Fortd derselben Operation mit specifisch gleicher, gradweise verschiedener Wirkung.

§. 60. — 3) Begründung der im Obigen gegebenen Theorie der Finanzbedarfsdeckung.³⁵⁾

In beiden genannten Fällen, bei der Besteuerung und Schuldaufnahme, werden für die Zwecke des staatswirthschaftlichen Productionsprocesses Güter aus den Einzelwirthschaften in die Volkswirtschaft herangezogen und in das Staatswesen verarbeit. Aber die „Producte“, welche in letzterem durch diese Güterverwendungen gewonnen werden, sind von verschiedener Dauer. Nothwendigkeit, sie neu zu erzeugen, wiederholt sich dabei in Perioden von ganz ungleicher Länge. An diesen Unterschieden hier anzuknüpfen und sind demnach die Staatsleistungen, je nachdem sie mit ordentlichen oder mit ausserordentlichen Ausgaben bewerkstelligt werden, zu trennen.

a) Die ersteren Leistungen werden im Allgemeinen stetig in gleich langen Zeitabschnitten (z. B. Finanzjahren) völlig „sumirt“. Im Wesentlichen liegt Jahr für Jahr das gleiche Bedürfniss der Einzelwirthschaften nach diesen von der staatlichen Gesamtwirtschaft für sie zu erzeugenden Gütern (Sorge für Rechtsschutz, Beförderung der Cultur und Wohlfahrt) in derselben Weise wieder vor. Die Einnahmen, mit denen die ordentliche Ausgabe gedeckt wird, stellen daher in der That die Zuführung von umlaufendem Kapital in den Staatshaushalt dar, gehen mit ihrem ganzen Werthe in die Produktionskosten der mit jener Ausgabe hergestellten Güter (also meistens immaterieller Staatsleistungen) ein, und, wenn man der Berechnung z. B. Jahresabschnitte zu Grunde legt, auch in den Gesamtwert der Jahresproduction in der Volkswirtschaft über. Was der letzteren zur Deckung der ordentlichen Ausgabe an Gütern jährlich entzogen wird, was also gewissermassen eine Ausgabe für die Gesamtheit der Privat- und Gemeinwirthschaften ausschliesslich derjenigen des Staats bildet, erhält die Volkswirtschaft und erhalten speciell diese Wirthschaften in derselben Zeit im Werthe der Staatsleistungen, als Einnahme, wieder. So ist es wenigstens bei gerechter Staatsvertheilung und bei der richtigen Normirung von, Allen im Wer

³⁵⁾ Vgl. hierzu auch Wagner, Grundleg. I, Kap. 3 u. 4, über die Organisation der Volkswirtschaft und den Staat.

ben gleichmässig zu Gute kommenden, Staatsleistungen auch in
 treff jeder einzelnen Einzelwirthschaft. Die Staatseinnahmen,
 denen die ordentliche Ausgabe bestritten, also m. a. W. die
 durch von Neuem in gleichem Umfange nöthig werdenden Staats-
 stungen beschafft werden sollen, müssen daher einer ebensolchen
 regelmässigen Wiederholung fähig sein. Dies sind nun aber bloss
 ordentlichen Staatseinnahmen, namentlich auch die Steuern.
 her sind diese allein die geeigneten Deckungsmittel für die
 ordentlichen Ausgaben und müssen sie ausreichen, also nöthigen-
 falls entsprechend erhöht werden, um diese Ausgaben vollständig
 decken.

Wird nun das Gebiet der Staatsthätigkeit und das Ver-
 waltungssystem richtig bestimmt, so dass der Betrag der ordent-
 lichen Ausgabe und Einnahme wenigstens auf die Dauer ebenfalls
 in Verhältnissen entspricht, so wird durch die strenge Befolgung
 dieses Grundsatzes, mindestens stets die ganze ordentliche Ausgabe
 durch ordentliche Einnahmen zu decken, in finanzieller und in
 volkswirtschaftlicher Hinsicht das folgende zweifache wichtige
 Resultat erreicht, dem nachzustreben ist.

a) Der Staatshaushalt bleibt vor der Gefahr eines chro-
 nischen, nicht bloss stets wiederkehrenden, sondern sich in seiner
 Höhe stets noch steigernden Deficits bewahrt. Damit wird auch
 die in schwierigen Perioden des Staatslebens der rettungslose Ruin der
 Finanzen mit allen seinen furchtbaren wirtschaftlichen, politischen
 und sittlichen Folgen für das Volk vermieden. Denn wenn selbst
 ein Theil der ordentlichen, nothwendig jährlich im gleichen Betrage
 wiederkehrenden Ausgabe durch die natürlich nicht lange vor-
 haltende Veräusserung von Staatseigenthum oder durch Schuld-
 zunahme gedeckt wird, so wächst das vorhandene Deficit jährlich
 auch bei sonst gleich bleibender Ausgabe um den Betrag der ver-
 minderten Einnahme und der hinzukommenden Zinsen, und zwar
 in immer stärkerer Progression.³⁶⁾

³⁶⁾ Besonders deutliche Belege für diese Sätze giebt die neuere Finanzgeschichte
 Oesterreichs, Italiens, auch Russlands und z. Th. Frankreichs. Die
 Progression des Schuldverhältnisses nach dem absoluten Betrage (in Millionen) des
 Deficits und nach dem Verhältniss zur ordentlichen Netto-Einnahme in zweien dieser
 Staaten zeigt die folgende Uebersicht, wobei freilich zuzugeben ist, dass nur ein Theil
 der Zunahme auf die ganz verwerfliche Deckung ordentlicher Ausgaben mit Staats-
 schulden zurückgeführt werden kann.

β) Der Gleichgewichtszustand zwischen Consumption und Production in der Volkswirtschaft oder m. a. W. zwischen Bedürf-

	Oesterreich.	Resultat.		Russland.	Budget
	Schuld-	Proc. d. ord.		Schuld-	Proc. d.
	erforderniss	Einn.		erforderniss	Netto-E
	Mill. fl. C.-M.			Mill. R. S.	
1848	37.2	33.3	1862	54.30	19.
1849	47.2	34.0	1863	57.49	21.
1850	44.7	26.1	1864	59.64	19.
1851	54.7	28.7	1865	63.29	20.
1852	56.2	26.5	1866	68.59	22.
1853	64.1	28.6	1867	73.85	21.
1854	72.9	31.1	1868	76.64	21.
1855	79.1	31.9	1869	76.10	20.
1856	91.4	35.4	1870	78.38	20.
1857	96.7	36.8	1871	82.18	23.
1858	102.8	38.9	1872	86.38	23.
1859	120.0	46.2	1873	91.06	c. 20.
1860	115.5	41.1	1874	93.26	c. 20.
1861	121.4	44.0	1875	106.91	c. 22.
1863	141.9	46.9	(ohne ausserordentl. Rückzahlung an die Ba		
1867	A. 149.3	50.4			

Die Berechnung für Oesterreich weicht von den Daten in Czörnig's Handb. und a. a. O. etwas ab, weil hier nach etwas anderen Grundsätzen, z. B. in Betr. fict. Zahlungen an und aus dem ehemaligen allgemeinen Tilgungsfonds, verfuhr wurde. Die mitgetheilten Daten nach meinen speciellen Berechnungen. Für 1860 Anschlag. Nach dem dann eintretenden finanziellen Ausgleich mit Ungarn und damit verbundenen Einstellung der meisten Tilgungen und Zinsreduction (euphemist. Einkommensteuererhöhung) ist die frühere Entwicklung abgebrochen. In Ungarn sie dafür mit um so mehr Erfolg nun allein fortgeführt. In den früheren Jahren die contractliche Tilgung, der Münz- und Wechselverlust (Folge der Papiergeldschwäche), die Subventionen an Bahnen u. s. w. im Schuldverforderniss bei den Ziffern inbegriffen. Auch bei Russland umfasst die Ziffer die Tilgung mit. Für die letzten Jahre ist das Budget etwas anders als früher publicirt, weshalb der angegebene Procentsatz nur annähernd richtig ist. Wären nicht in Oesterreich und Russland ausserordentl. Einnahmen (worunter aber manche Posten, die im Grunde zu den ausserordentl. gehören) so bedeutend gesteigert (wenn auch in Oesterreich nicht erheblich und nicht rechtzeitig, s. Anm. 30), so würde der Procentsatz noch viel grösser worden sein. Das österr. Schuldverforderniss von 1861 betrug z. B. mehr als die Netto-Einnahme von 1848 u. 63.7% der (durch Einbeziehung Ungarns u. s. w. stark gesteigerten) Einnahme von 1851. Das russ. Schuldverforderniss von 1861 25.2% der ordentl. Einnahmen von 1862. In Italien sind die Schulden der selbständigen Staaten hinzugekommen. Der Hauptposten, die 5% (consolid.) rührt aus der sardin. Schuld und aus neuen Schulden des Königreichs Italien betrug 1861 97.8 Mill. Fr. Zins, 1870 263.2, woneben noch etwa ein Drittel der Summe auf andere neue rückzahlbare Schulden des Königreichs kommt. Während sich die ordentl. Einnahme Italiens von 1861—70 etwa verdoppelte (457 auf 951 Francs incl. Erhebungskosten), stieg der gesammte Schuldverforderniss auf das 4—5fache. Nach der Abrechnung für 1874 kostete die consolid. Schuld Italiens 348.3, die rückzahlbare 94.6, zusammen 442.9 Mill. Fr. oder 37.5% der officiellen ordentl. Einnahme, welche wesentlich mehr umfasst, als nach der obigen wissenschaftl. Bestimmung. Daneben wurde für die schwebende Schuld (incl. 42.1 Mill. für Garantiezahlungen an Eisenbahnen und 44.1 Mill. Lotteriegewinnste) 102.5, für die Amortisation der Schuld 82.1 u. für die Tilgung der Kirchengüterobligat. 28.5 Mill. Fr. verwandt, in Summa rund f. d. gesammte Schuld (nebst kleineren Posten) 630 Mill. Fr. oder 53—54% der gleichzeitigen ordentl. Einnahme. In Frankreich erfordert

riedigungen und productiven Leistungen der Einzelwirthschaften gibt dann ebenfalls gewahrt. Was die letzteren z. B. jährlich an Rechtsschutz und Förderung ihrer Interessen aller Art erhalten, in diesem Zeitraum völlig verzehren und jährlich in demselben Umfange von Neuem bedürfen, das bezahlen sie auch in den Steuern u. s. w. aus ihren laufenden Leistungen (oder Einnahmen) vollständig. Sie werden aber zu diesen Leistungen auch nur in dem Stand gesetzt durch das, was ihnen wieder der Staat leistet, ebenso wie umgekehrt letzterer dies nur leisten kann, wenn er die erforderlichen Güter aus den Einzelwirthschaften heran zieht. Hier besteht also bei richtiger Normirung der Staatsthätigkeiten und der Besteuerung und bei der Befolgung des richtigen Grundsatzes für die Deckung des Finanzbedarfs das Verhältniss der völligen Correspondenz von Leistung und Gegenleistung, wenn auch in anderer Form als im gewöhnlichen Tauschsystem.³⁷⁾ Es ist die Aufgabe der Staatsverwaltung, dieses Verhältniss fest ins Auge zu nehmen. Der Staat und die anderen Einzelwirthschaften bilden ja nur zusammen das organische Ganze der Volkswirthschaft. In den Steuern, die der Staat zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben verwendet, nimmt er den Einzelwirthschaften etwas, was er ihnen in derselben Zeit im vollen Betrage in den Staatsleistungen, also nur in einer andern Form, an Gütern wiedergiebt; und zwar in der Form, in welcher die Einzelwirthschaften diese Güter brauchen, insbesondere auch um ihre eigenen Productionen zu betreiben, und wie sie diese Güter selbst gar nicht oder nicht ebenso gut erzeugen können. Die Einzelwirthschaft schafft also sich selbst allein nachhaltig die Bedingungen der eigenen Production, wenn sie die ordentlichen Ausgaben des Staats mit ordentlichen Einnahmen (Steuern) zu decken ermöglicht. Denn nur in diesem Falle kann der Staat andauernd den übernommenen Aufgaben nachkommen. Der aufgestellte Grundsatz hat daher eine eben solche volkswirthschaftliche als finanzielle Tragweite. Die richtig bestimmte und mit Steuern u. s. w. gedeckte ordentliche Ausgabe

Bene (fundirte Schuld) 1851 232, 1870 364, 1876 745 Mill. Fr. Zins. In Oesterreich, Italien und neuerdings auch in Russland (Nicolaibahn Petersburg-Moskau) hat man in sehr bedeutendem Umfange werbendes Staatseigenthum, so fast alle Staatsbahnen veräußert, z. Th. auch zu sehr schlechten Preisen, in Oesterreich meist in Beginn der Rentabilitätsperiode der Bahnen. Hier wurde bis Ende 1859 ein Bahncomplex, der 336·26 Mill. fl. C.-M. gekostet, für meist erst in längeren Jahreszeiten fällige 168·56 Mill. fl. C.-M. verkauft! S. Wagner in Uns. Zeit 1863, S. 159.

³⁷⁾ Wagner, Grundlegung I, §. 116, 158.

ist insofern wirklich reproductiv: sie erzeugt ihre eigene wirtschaftlichen Bedingungen immer selbst wieder (Stein).²⁹⁾

§. 61. — b) Mit der ausserordentlichen Ausgabe und zwar mit der privat- und staatswirtschaftlichen Kapitalanlage, sowie mit der durch abnorme Schwierigkeiten, z. B. Krieg veranlassten eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe (§. 55), verhält es sich anders als mit der ordentlichen Ausgabe. Die Wirkungen der ausserordentlichen Ausgabe, also der mit ihnen bewerkstelligten Leistungen kommen wenigstens in der Regel in den künftigen Finanzperioden in der Form erhöhter Staatseinnahme gesteigerter staatlicher Productionsfähigkeit oder muthmasslich vermindernder Ausgabe zu Gute. Diese Umstände stehen bei einer Deckung der betreffenden Ausgaben mit ausserordentlichen Einnahmen der Belastung künftiger Perioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen u. s. w. ausgleichend gegenüber. Bei der Wahl solcher Deckungsmittel wird also das Gleichgewicht der Finanzen nicht gestört. Namentlich wenn etwa die Dauer der Anleihen, also die Tilgungstermine, nach der voraussichtlichen Dauer der günstigen finanziellen Wirkung der mit den ausserordentlichen Ausgaben hergestellten Anlagen oder gemachten Leistungen bemessen wird, so können kaum noch rein finanzielle Bedenken laut werden. Practische Schwierigkeit macht nur die Berechnung einer solchen Dauer, besonders in dem wichtigsten Falle, wenn Kriegsausgaben mit den Anleihen bestritten wurden. Aber man kann sich durch Annahme kürzerer Tilgungsperioden auch hier ziemlich sicher stellen.³⁰⁾

Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist wenigstens in einer Hinsicht gegen die Benutzung des Staatscredits in dem angegebenen Falle nichts einzuwenden. Denn für die Volk-

²⁹⁾ Stein, Finanzen I. Ausg. S. 30, wo der Satz ohne Weiteres — zu weit für alle, nicht bloss für die ordentl. Ausgaben aufgestellt wird.

³⁰⁾ Es ist kein Widerspruch mit dem hier Gesagten, dass die Länge der Tilgungsperioden u. die Dauer der Wirkungen der bezügl. Ausgaben übereinstimmen müssten, wenn gleichwohl die principielle Nothwendigkeit der Tilgung selbst in solchem Falle einer allmähigen „Aufzehrung“ der betreffenden Anstalten bestritten wird. Entscheidend bloss die Dauer jener Wirkungen, so musste unbedingt entsprechend getilgt werden. Aber nach der Natur des Staatshaushalts ist die Frage ob Tilgen oder nicht in der Regel (d. h. von Einnahmen aus Privaterwerb oder Veräusserung von Staatseigenthum abgesehen) identisch mit jener: ob Besteuern bloss zum Zwecke der Tilgung oder Fortbestehenlassen der Schuld. Diese Frage ist aber so wenig unbedingt zu Gunsten der Besteuerung zu beantworten, als die andere, ob Ausgaben mit Steuern oder Schulden gedeckt werden sollen. S. A. Wagner im Staatswörterb. X, 20 und den späteren Abschn. über Schuldentilgung.

Wirtschaft als ein Ganzes ist es ohnehin in einer Beziehung unerlei, ob die dem Staate nöthigen Mittel durch Steuern oder durch Staatsschulden beschafft werden: in beiden Fällen sind es die vorhandenen Güter der Gegenwart, die einem anderen Consum oder einer anderweiten productiven Verwendung entzogen werden, weil sie der Staat für seine Zwecke braucht. Früher hat man wohl öfters die Staatsschuldenaufnahme damit zu rechtfertigen gesucht, dass durch sie die Lasten auf die Zukunft verschoben würden, was im Falle gewisser, der Zukunft mit oder ausschliesslich zu Gute kommender Ausgaben daher ganz billig sei. Diese Rechtfertigung beruht aber auf einer offenbaren Verkennung des doch sehr einfachen Vorgangs.⁴⁰⁾ Die Unrichtigkeit dieses Arguments zu Gunsten der Staatsschuld bewirkt jedoch nicht, dass man nun die Anwendung des Staatscredits verwerfen müsse. Vielmehr würde eine solche Operation gerade um so mehr festzuhalten sein, da sie nach dem Obigen bei der Deckung der ausserordentlichen Ausgabe durch finanzielle Gründe unterstützt wird und für die Volkswirtschaft als Ganzes betrachtet in der erwähnten Beziehung wenigstens indifferent ist.

Gleichwohl kann man sich trotzdem nicht unbedingt für die Benutzung des Staatscredits zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs aussprechen. Denn die Wirkung der Steuern und Staatsschulden auf die Lage der Einzelwirthschaften und insofern wieder auf die Volkswirtschaft kann eine verschiedene sein. Die Beschaffung der Deckungsmittel ist daher in dieser Beziehung nicht gleichgültig für die Volkswirtschaft, wenn sie es auch in der vorhin erwähnten Hinsicht war. Es bedarf dann keines weiteren Beweises, dass diejenigen Deckungsmittel den Vorzug verdienen, welche günstiger oder minder ungünstig als Güterentziehungen auf die Volkswirtschaft einwirken. Nur das ist vielmehr nachzuweisen, ob und wie weit solche Unterschiede zwischen Besteuerung und Schuld-

⁴⁰⁾ Der handgreifliche Irrthum wird von den Gegnern der Staatsschulden oft mit grösserer Wichtigkeit behandelt. So von Chalmers und nach ihm von Mill, polit. u. ö. I, Kap. 5, §. 8 u. vielen Anderen. Aber wenn das, was durch Anleihen oder Steuern dem Staate zur Verfügung, z. B. für Kriegsführung, gestellt wird, nothwendig auch die vorhandenen Güter der Gegenwart sind, so macht es eben doch einen Unterschied, welchen Einzelwirthschaften diese Güter in jedem der beiden Fälle geben und nun entzogen werden. Eigenthümlich ist, dass Hock eine Ansicht über die Entlastung der Gegenwart durch Anleihen äussert, die mit jener irrigen älteren Ähnlichkeit hat und einer kritischen Bemerkung gegenüber sie brieflich festhielt, (Stat. Abg. S. 32, Finanz. Amerika's S. 470 ff., A. Wagner in d. Gött. Gel. Anz. 1867, S. 946.

aufnahme bestehen. Hiervon hängt es ab, ob das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatscredits im Staatshaushalte mehr oder wenig Einschränkungen gegenüber jenem Satze, dass alle ausserordentlichen Ausgaben wegen ihrer länger dauernden Wirkungen an durch Staatsschulden gedeckt werden dürften, erfahren soll.

Der Nachweis der vergleichweisen Wirkungen der Steuern und Staatsschulden kann vollständig erst in der späteren Lehre von den ausserordentlichen Einnahmen und Staatsschulden gebraucht werden. Hier muss es vorläufig für den unmittelbaren Zweck die Feststellung der Theorie der Finanzbedarfsdeckung genügen, das Resultat der späteren Untersuchungen vorwegzunehmen, um zum Abschluss der aufgestellten Fragen zu kommen. Dieses Resultat enthält der folgende §., die eingehende Begründung dafür der spätere betreffende Abschnitt.⁴¹⁾

§. 62. — 4) Für die Frage der Rätlichkeit der wirklichen Benutzung des Staatscredits statt der Besteuerung sind zunächst drei Arten Anleihen nach den Arten der Kapitalien zu unterscheiden, aus denen sie fliessen; sodann die einzelnen Arten der ausserordentlichen Ausgabe.

a) Die Anleihen können sein:

α) Anleihen aus wirklich disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft.

β) Anleihen aus Kapitalien fremder Volkswirtschaften (Verpflichtung an das Ausland).

γ) Anleihen aus heimischen Kapitalien, welche erst durch die Anleihe einer anderweiten productiven Verwendung im Inlande entzogen werden.⁴²⁾

⁴¹⁾ Die Begründung findet sich auch in d. Art. Staatsschulden v. A. Wagner im Staatswörterb. X, 10—18. Das hier Entwickelte glaubt der Verf. auch den neueren Erörterungen der Frage von Laspeyres, Nasse, Sötbeer, Emminghaus, Stein u. A. m., soweit es von den Ansichten dieser Schriftsteller abweicht, aufrecht halten zu müssen.

⁴²⁾ Es ist gegen eine solche Unterscheidung der Kapitalien, aus denen die Anleihen fliessen, wohl unter dem Hinweis auf die practischen Verhältnisse des Geldmarkts eingewendet worden, bei dem heutigen kosmopolit. Character des Wertpapierverkehrs und bei der Betheiligung der verschiedensten Börsen und Geldleute an Anleiheoperationen lasse sich gar nicht sagen, welcher Art eine Anleihe sei. Sicherlich ist dies oft in der Praxis schwer. Aber aus welchen Kapitalien, des Inlands oder Auslands, eine Anleihe hauptsächlich komme, lässt sich doch auch hier bestimmen. Für die theor. Seite der Frage genügt dies: man wird z. B. eine Anleihe, die ab der Fremde aufgenommen zu billigen wäre, doch lieber möglichst vermeiden müssen, wenn sie durch Betheiligung des inländ. schon angelegten Kapitals zu Stande kommt, oder muthmasslich die Obligationen rasch heimströmen. Hypothesen wie die obige, dass die Anleihen nur der einen oder anderen Art seien, muss man fast bei jeder theoret. Behandlung practischer volkswirtschaftl. Fragen zum Zweck der Isolirung der einflussübenden Umstände bilden.

Immer vorausgesetzt, dass die Anleihe nach der Art der Ausgänge, die mit ihr gedeckt werden sollen, zulässig ist, so darf im Allgemeinen vom Standpunkte der einzelnen Volkswirtschaft aus die Anleihe der ersten und zweiten Art der Besteuerung vorgezogen werden. Dagegen muss umgekehrt die Besteuerung statt der Anleihe der dritten Art gewählt werden. Diese letztere Anleihe bildet aber im Ganzen den normalen Hauptfall der Benutzung des Staatscredits. Insofern ist also doch in der Regel der Besteuerung der Vorzug zu geben. Vom Standpunkte der Weltwirtschaft aus, wo die Kapitalübertragung von einer Volkswirtschaft zur andern als indifferent erscheint, wird das Urtheil ferner sogar nur dann zu Gunsten der Anleihe lauten, wenn ohne die letztere das Kapital bloss in schlechten Unternehmungen (also z. B. in Zeiten ausschweifender Ueberspeculation) vergeudet worden wäre. Demgemäss ist von diesem Standpunkte aus der Benutzung des Staatscredits nur in bestimmten einzelnen Fällen der ersten und zweiten Art von Anleihen der Vorzug einzuräumen. Ueberall sonst muss man daher auch für die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben möglichst die ordentliche Einnahme, bez. die Steuer wählen. Da ferner aus dieser Einnahme nothwendig stets die immer zum Normalzustand gehörende Verzinsung und vorkommenden Falls auch, wenn sie anders einen vernünftigen Sinn haben soll, die Tilgung der Schulden erfolgen muss, so erscheint die ordentliche Einnahme oder Steuer zugleich als Basis der Creditbenutzung.

Erfolgt die Schuldaufnahme trotzdem in weiterem Umfange als nach obigen Regeln, so hat dies die unbedingt nachtheilige volkswirtschaftliche Wirkung, dass sich die Lasten der Staatsausgaben, also das Gesamtopfer, auf die Einzelwirtschaften in der Gegenwart ungleichmässiger, ja hin und wieder ungerechter als im Falle der Besteuerung vertheilen werden. Darunter leiden aber vornemlich die unteren (arbeitenden) Klassen, deren Interesse also keineswegs die Anleihen in den vorerwähnten Fällen empfehlenswerth macht (s. o. Anm. 33). Eine solche Wirkung der Anleihen kann natürlich, auf die Dauer wenigstens, auch den Staatshaushalt schädigen.

Sonst wird letzterer jedoch bei einer solchen unrichtigen unangemässigeren Benutzung des Staatscredits nur dann leiden und in

Unordnung kommen, wenn nicht einmal das volle Normerforderniss durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird. Dem hier droht immer ein chronisches eigentliches Deficit einzureissen.

§. 63. — b) Auch je nach der Natur der einzelnen Arten der ausserordentlichen Ausgaben ist die Frage der Rätlichkeit der wirklichen Benutzung des Staatscredits verschieden zu entscheiden. Wenn auch Zweck und Wirkung dieser sämtlichen Ausgaben die Schuldaufnahme rechtfertigt (§. 61), so doch schon für die verschiedenen Arten nicht gleich unbedingt.

α) Denn allein die privat- und die staatswirthschaftliche Kapitalanlage und unter ihnen wiederum am Meisten die erstgenannte, bieten eine sichere Bürgschaft dafür, dass sie einmal vorgenommen, künftigen Finanzperioden und der ganzen Volkswirtschaft als Ausgabeersparung oder Einnahmevermehrung zu Gute kommen werden. Bei der eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe, insbesondere bei Kriegskosten, besteht eine solche Sicherheit doch stets in viel geringerem Masse. Wenn man daher auch nur nach den Wirkungen der Ausgabe urtheilt, so wird man zwar unter den in §. 61 bezeichneten Cautelen selbst die Kriegsausgabe durch Anleihen decken dürfen. Aber unter übrigens gleichen Umständen ist es doch bereits gerathener, lieber hier wenigstens mit zu ordentlichen Einnahmen zu greifen und womöglich die Benutzung der Anleihen auf die beiden genannten Arten der Kapitalanlage zu beschränken. Dies ist um so unbedingt anzurathen, wenn nach ihrer vergleichsweise Wirkung als Kapitalentziehung der Besteuerung vor der Anleihe wegen der Art der Kapitalien, aus denen die Schuld gezahlt wird, nach dem vorigen §. 62 der Vorzug zu geben ist. Denn dann kommen möglicher Weise noch volkswirtschaftliche zu den finanziellen Bedenken gegen die Anleihe für Kriegs- und dergleichen Ausgaben hinzu. Hiernach wird die Deckung von letzteren nur durch auswärtige und in gewissen Fällen durch Anleihen, welche aus disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft kommen, vorzunehmen sein. ⁴³⁾

⁴³⁾ Es wird daher gewiss als die solidere Praxis zu bezeichnen sein, wenn wenigstens ein Theil der Kriegskosten und sonstiger ausserordentlichen Ausgaben (z. B. für öffentl. Nothstände) durch Steuern bestritten oder nur vorübergehend durch schwebende Schulden, welche alsbald mit Steuererträgen

β) In gleicher Weise wird man sich dahin aussprechen müssen, dass die staatswirthschaftliche Kapitalanlage besser auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird, wenn nicht eine in dieser Beziehung unbedenkliche Anleihe in Aussicht steht. Denn die günstigen Wirkungen solcher Anlagen und die Dauer der Einnahmen, z. B. bei grossen Verwaltungsreformen, sind doch nicht ganz so sicher zu constatiren, als etwa bei privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen.⁴⁴⁾

er abbezahlt werden, gedeckt wird. So verfährt mit Recht in neuerer Zeit Grossbritannien. Selbst in diesem Lande ist auf grössere Massen disponibler Kapitalien immer zu rechnen. Namentlich wird die Einkommensteuer in solchen Fällen häufig erhöht. Das Vorhandensein einer derartigen beweglichen und mit Arbeit einen höheren Ertrag gebenden Steuer ist auch mit Rücksicht auf solche Fälle zu verlangen. Im Krimmkriege erhöhte Grossbritannien die Einkommensteuer von 7 auf 14 und schliesslich auf 16 P. v. L. St. ($6\frac{2}{3}\%$) für das voll besteuerte und von 5 auf 10 und $11\frac{1}{2}$ P. für das niedriger besteuerte Einkommen; erst 1857 erfolgte wieder die Herabsetzung auf den alten Satz. Der Ertrag stieg von 7·13 auf 92 Mill. L. Ausserdem wurden damals die Zölle auf Zucker (Durchschnittszollsatz 10 Cent für alle Gattungen von 11 allmählig bis auf $14\frac{1}{2}$ sh.), Thee (von $1\frac{1}{2}$ auf 3 sh. per Pfund, statt der beabsichtigten Ermässigung auf 1 sh.), Kaffee (von 3 auf 5 sh. per Pfund), die Accisen auf Malz (von fast $2\frac{3}{4}$ auf 4 sh. per Bushel) u. Branntwein (in England von 7 sh. 10 P. auf 8 sh., in Schottland von $4\frac{2}{3}$ auch allmählig bis auf 5 sh., in Irland von $3\frac{1}{2}$ auf 5 sh. per Gallon) erhöht. Aehnlich wurde die Expedition nach Abyssinien grossentheils durch Steigerung der ordentl. Einnahmen bestritten (Aufwand 1867/68—69/70 dafür 8·3 Mill. L., Erhöhung der Einkommensteuer von 5·7 Mill. in 1866/67 auf 6·18, 8·62, 10·04 Mill. L. in den 3 folgenden Jahren nach Rechnungsabschluss, Ausg. für 1870/71 7·6 Mill.). Auch bei anderen Ausgaben, z. B. für den grösseren militärischen u. maritimen Aufwand 1860 ff. wurde so operirt. — Preussen erhöhte 1855/56 wegen der Kosten der Rüstungen Klassen-, Einkommen- u. Schlachtsteuer um $\frac{1}{4}$. — Oesterreich legte im Kriege 1859 einen Zuschlag zur Grund- u. Haussteuer von $\frac{1}{6}$, zur Hausklassensteuer von $\frac{1}{10}$ in der Erwerbsteuer, Einkommensteuer und dem contributo arti e commercio von $\frac{1}{10}$ Ordinariums „für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse“ auf (Verordn. v. 13. Mai 1859). Ebenso wurde die Verzehrungsst. um $\frac{1}{10}$ der Normalsätze, der Salzpreis um 15% , die Rechtsgebühren, Stempel u. s. w. um 20% erhöht (Verord. v. 17. Mai 1859). Die meisten dieser Erhöhungen wurden mit einigen Abänderungen, zeitweise mit neuen Steigerungen und selbst Verordnungen (1862 ff.), permanent. — Frankreich erhöhte durch Verordn. der Regierung v. 17. März 1848 die 4 directen Steuern um 45% , was 192 Mill. Fr. betrug u. 1852 wieder aufhörte. Später (Ges. v. 23. Juni 1857) trat ein zweiter, wegen Kriegszuschlag zu dem lange bestehenden bei allen directen Steuern hinzu, die Tabaksteuer (im Monopolpreis) und die Branntweinsteuer wurde 1860 erhöht. Die oben genannten Steuererhöhungen und neuen Steuern in Frankreich nach dem Kriege von 1848—51 fallen unter einen anderen Gesichtspunct, denn sie dienten im Wesentlichen nicht mehr zur Deckung der laufenden ausserordentlichen, sondern der durch die Kriegsausgaben und Contributionsanleihen u. s. w. gesteigerten ordentlichen Ausgaben für die Erhöhung der Militärbudgets u. s. w. Die Lage war ähnlich wie in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika u. in Italien, wo natürlich auch im grössten Masse neue Steuern geschaffen, alte erhöht werden mussten, um die enormen Ausgaben für Kriege u. Staatsneubau wenigstens theilweise zu decken. Nach dem Ende des Krieges hat Amerika bald die vollständige Deckung der laufenden Ausgaben mit den ordentl. Einnahmen erreicht, ebenso Frankreich, dagegen Italien noch nicht.

⁴⁴⁾ Die herrschende Praxis in Staaten normaler Finanzlage, dass die staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen, wenigstens die kleineren, ziemlich Jahr für Jahr vorkom-

γ) Anders liegt die Sache bei der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage. Diese muss unbedingt aus ausserordentlichen Einnahmen oder Anleihen bestritten werden, so lange wenigstens im Rahmen der bisherigen Wirthschafts- und Finanzpolitik bleibt und nicht etwa mit Hilfe der Besteuerung der Staats- die Mittel verschaffen will, um direct auf dem Gebiete der Sachgüterproduction den Besitzern des Privatkapitals als unlegener Concurrent entgegenzutreten zu können. Sehen wir dieser Eventualität hier ab, so darf in der That bei der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage des Staats die Regel für die Nutzung des Staatscredits absolut formulirt werden.⁴⁵⁾ Zu dem allgemeinen Rechtfertigungsgrunde, welcher aus der Wirkung der Ausgaben entnommen ist, kommen noch zwei weitere Gründe die hier wohl den Ausschlag geben.

aa) Privatwirthschaftliche Kapitalanlagen mit Steuern zu stellen, widerspricht nemlich einmal dem letzten Zweck

menden Ausgaben dafür, durch ordentl. Einnahmen bestritten werden, lässt sich nicht auch billigen. Nur sollte dabei doch ein bestimmtes Princip leiten u. die beiden Posten in den Ausweisen übersichtlich zusammengestellt werden, damit man eine besseren Beurtheilung der wirklichen Finanzlage leichter feststellen kann, ob und auf welchem Verhältniss die Ausgaben eines Jahres nach der Dauer der Wirkungen beschafften Leistungen und Anstalten nur diesem Jahre oder auch späteren Finanzperioden zu Gute kommen. In Preussen gehört der grösste Theil der sog. einmaligen und ausserord. etatmässigen Ausgaben zu staats- u. z. Th. selbst zu privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen (z. B. Meliorationen der Domänen u. s. w.) und wird regelmässig schon nach dem Voranschlage durch die ordentliche Einnahme (die allerdings kleinere Posten ausserordentl. Einnahmen einschliesst) gedeckt, z. B. für 1870 ordentl. Ausg. 162·25 Mill. Thlr., ausserordentl. 5·85, zusammen 168·1, ordentl. Einnahme 168·25 Mill. Thlr. Aber ein festes Princip der Scheidung fehlt auch hier; so stehen z. B. ganz gleichartige Posten für Chausseeneubauten, Stromregulirungen, Hafenbau u. s. w. unter den ordentlichen und den etatmässigen ausserordentlichen Ausgaben Jahr für Jahr. — In Staaten, welche so häufigen „Neugestaltungen“ (der inneren Organisation, Verwaltung im Justiz-, Polizei-, Unterrichts-, Kriegswesen u. s. w.) unterliegen, wie früher wenigstens (1848 ff.) z. B. Oesterreich, z. Th. auch Russland, würde es vollends ein höchst gefährliches Princip sein, mit Rücksicht auf die nicht allzu lange Dauer der Wirkung solcher Verwendungen eine Deckung mit ausserordentlichen Einnahmen vorzunehmen. Hier fehlt bei der Unstätigkeit der Verhältnisse das finanzielle Merkmal der staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen: die wirkliche längere Dauer der Wirkungen, — Von den Theoretikern haben Dietzel wie Stein diese Seite der nur bedingten Rätlichkeit der Nutzung des Staatscredits viel zu wenig beachtet, z. Th. ganz übersehen. Stein wie so häufig, von einem partiell richtigen Gedanken, der Productivität der Staatsausgabe und Staatsschuld, ganz hingenommen und vergisst darüber die so höchst notwendigen Einschränkungen. Vgl. 3. Aufl., S. 717 ff., 42 ff.

⁴⁵⁾ Dieser Satz wird von Laspeyres im Staatswörterb. X, 93 angegriffen, aber meines Erachtens mit Recht, wie schon ebend. X, 8, festgehalten, wenn nicht die obige Eventualität statuiert. Ob die Volksvertretung hier mitwirkt oder nicht ist für die volkwirthschaftliche und finanzielle Seite der Frage gleichgültig. Es giebt sich hier übrigens wieder, wie bei einer weitgreifenden, socialpolitischen Zweckdienenden Steuerpolitik die heutigen finanzwissenschaftlichen Grundsätze mannichfach nur als historisch-relative erscheinen.

höheren Rechtsgrund der Besteuerung. Die hergesteuerten Güter werden den Einzelwirthschaften entzogen, damit in der Gesamtwirtschaft des Staats solche Güter producirt werden, welche der Staat allein oder doch am Besten für die Volkswirtschaft herstellen kann (eigentliche Staatsleistungen meist immaterieller Art), nicht aber solche Güter, welche der Einzelwirthschafter selbst, und besser als der Staat, herstellt. Steuern für die privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen zu verwenden, würde also nur dazu führen, dem einzelwirthschaftlichen Betrieb Sachgüter oder sachliche Productionsmittel zu entziehen, mit Hülfe deren der Staat den Einzelwirthschaften in der Production derselben Güter unmittelbare Konkurrenz macht.

bb) Die Deckung durch Anleihen wird aber auch durch die spezifische Natur der privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen und durch die Wirkung der für letztere erfolgenden Kapitalverwendungen gerechtfertigt. Ob der Staat oder Private Kapital zum Ankauf oder zur ersten Anlage und Verbesserung von Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken und sonstigen Gewerkschaftsanlagen, Eisenbahnen u. dgl. m. verwenden, das hat für die Volkswirtschaft im Wesentlichen ganz die gleiche Wirkung. Theils wird (beim Ankauf) Kapital einfach von einem Wirthschaftsbetrieb zum andern übertragen, theils (bei der Neuanlage und Melioration) umlaufendes in stehendes Kapital verwandelt, neue Erwerbsgegenstände als Betriebskapital benutzt u. s. w. Private machen für diese Zwecke auch häufig Anleihen, die dann nicht anders wirken, als die Staatsanleihen. Letztere entziehen vielleicht das Kapital einer andernweitigen productiven Verwendung in der heimischen Volkswirtschaft, so dass hier eine Einschränkung der Production erfolgen muss. Aber auf der andern Seite vergrössert sich die Production durch die Leistungen der betreffenden Staatsanstalt. Die Wirkung einer Deckung der privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen des Staats durch Anleihen ist immer ebenso, als wenn Private ihre eigenen, bereits anderswie angelegten oder aus den productiven Anlagen dritter Personen leihweise herangezogenen Capitalien in ein neues Unternehmen stecken; nur die Richtung, nicht der Gesamtumfang der volkwirthschaftlichen Production ändert sich, eine Kapitalvernichtung erfolgt nicht.

Wo es sich um grosse Summen für solche Anlagen, z. B. Eisenbahnbau handelt, ist es auch allgemeine Praxis, ausserordentliche Deckungsmittel zu brauchen. Neben Anleihen kann

man passend den Erlös für veräusserte Staatsgüter, Ablösungskapitalien für beseitigte Grundlasten u. dgl. so verwenden. Auch die Reinerträge des Domaniums (i. w. v.) obgleich zu den ordentlichen Einnahmen gehörig, mögen allenfalls auf diese Weise benutzt werden. Die Wirkung davon auf die Volkswirtschaft ist dieselbe, als wenn Private die Erträge ihrer Unternehmen sofort übersparen und für die Errichtung neuer Anlagen verwenden. Für die Steuerzahler gewährt dann die zeitweise der Besitz von Rente gebenden Staatsanstalten keine Erleichterung.

IV. — §. 64. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits. Nach dem Vorhergehenden muss die Benutzung des Staatscredits zur Deckung der Ausgaben doch auf wenige ganz bestimmte Fälle eingeschränkt werden. Aber auch wenn sie, wie von einigen Anhängern des Staatsschuldenwesens geschieht, in weiterem Umfange, namentlich unbedingte zur Deckung der gesamten Kriegsausgaben — practisch der Hauptfall — empfohlen wird, so erheben sich noch folgende eng mit einander zusammenhängende wichtige practische Fragen:

- 1) ob Anleihen denn immer möglich sind;
- 2) ob auch in diesem Fall der Zweck, die Deckung des einmal vorliegenden Bedarfs in festbestimmter Zeit, durch ihnen immer sicher erreicht werden kann;
- 3) ob die Bedingungen einer Anleihe nicht mitunter so ungünstig sein können, dass dennoch besser für andere Deckungsmittel gesorgt wird.

Diese Fragen führen zu derjenigen von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit eines Staatsschatzes und eines Systems grosser Extrasteuern (Kriegssteuern) hin. Erst durch ihre Erörterung erlangt die Theorie der Finanzbedarfsdeckung den richtigen Abschluss.⁴⁶⁾ Es genügt, den nicht nur practisch

⁴⁶⁾ Die bisherige Theorie, auch in ihren neueren, der Benutzung des Staatscredits günstigen Vertretern, wie z. B. Dietzel, hat diese Fragen so gut wie völlig ignorirt, während sie doch ausserordentlich wichtig sind. Bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 23—25 u. Art. Staatsschuld. im Staatswörterb. S. 18 sind die Fragen bereits berührt. Für die Entwicklung im Texte sind die neuesten Erfahrungen bei Preussen's i. J. 1866 u. 1870 gewiss mit Recht massgebend gewesen. Merkwürdig aber characteristisch für ihn, ist die Stellung, welche Stein zu diesen Fragen ungesondert specielle zu meiner Behandlung derselben i. d. 6. Ausg. einnimmt. Vgl. besond. seine Polemik gegen meine Rechtfertigung des Staatsschatzes (s. u. §. 63), Finanzwissensch., 3. Ausg., S. 682 ff., bes. 191 ff., 194. Dieser geistvolle Gelehrte beschränkt leider zum Schaden für seine verdienstvollen Werke absolut nicht die Fähigkeit, Gedanken u. practischen Verhältnissen ausserhalb seines Schematismus, ich sage nicht

ichtigsten, sondern auch für die wissenschaftliche Principienfrage
 charakteristischsten Fall zu behandeln: wenn plötzlich sehr
 grosse Kriegsausgaben binnen einer ganz kurzen Zeit
 bestreiten sind.

Dieser Fall liegt bei Kriegen der modernen Staaten in der
 Gegenwart stets vor. Jedoch gestaltet er sich noch bemerkens-
 werth verschieden nach der geographischen Beschaffenheit
 des Staatsgebiets, nach der ganzen politischen Stellung
 und Aufgabe eines Staats und nach dem herrschenden
 Regierungssystem.⁴⁷⁾

1) Von der geographischen Beschaffenheit des Staats-
 gebiets, d. h. von der Bodengestaltung (Flachland, Gebirgs-
 land), den Grenzverhältnissen (gute natürliche — schlechte
 conventionele Grenzen), der Abrundung des Gebiets, dem
 Zusammenliegen desselben in einer compacten Masse oder
 der Zerrissenheit in mehreren getrennten Stücken u. s. w.
 hängt die Offensiv- und Defensivkraft eines Staats wesentlich mit
 ab. Ein Staat z. B. mit offenen Grenzen, Flachland, mit grosser
 Ausdehnung seines Gebiets in schmalen Streifen über weite Räume
 unterliegt der besonderen Gefahr, rasch beim plötzlichen Ausbruch
 eines Krieges einen Theil seines Gebiets vom Feinde überschwemmt
 zu sehen. Dadurch vermindern sich auch die finanziellen Hilfs-
 mittel eines solchen Staats sofort und der Staatscredit leidet leichter
 oder versagt schneller ganz den Dienst.⁴⁸⁾

2) Von der politischen Stellung und Aufgabe eines
 Staats, welche beide meistens das Product bestimmter geschicht-

lich zu werden, sondern nur sie zu verstehen. Wenn Jemand, wie er, so lange in
 Österreich gelebt hat u. doch nicht einmal im Stande ist, die Lücke zu erkennen,
 die für die Theorie u. Praxis des Finanzwesens hier von mir auszufüllen gesucht
 wird, während ihm gerade Oesterreich's Geschichte den Beweis ad hominem demonstrirt,
 dass hier eine Lücke ist, so bleibt nichts weiter übrig, als ihn achselzuckend bei
 seiner Einseitigkeit zu belassen. Bedauerlich ist es aber, dass Stein mit sophistischen
 Theorien schlimme österreichische Finanzpraxis rechtfertigt (man vgl. z. B. seine
 Meinung in der Eisenbahnfrage, die gradezu mit seiner Regaltheorie in Widerspruch
 ist, seine Theorie der Verkehrssteuern, wo die bedenklichsten fiscalischen Practiken
 nur ihre Absolution finden, sond. als die wahren Postulate der höheren Wissen-
 schaft erscheinen, u. A. m.), während er diese Unfähigkeit beweist, aus dem Studium
 des so hochinteressanten u. lehrreichen österr. Staatshaushaltes diejenigen Punkte
 herauszufinden, wo die Praxis u. die bisherige Theorie mit absoluter Nothwendigkeit
 abzuweichen werden müssen. S. auch u. §. 66, Anm. 68 über Stein's „Finanzwissen-
 schaft des Kriegs.“

⁴⁷⁾ S. auch unten §. 109, überhaupt 106—124.

⁴⁸⁾ Man vergleiche nur Preussen und Deutschland, bes. vor den Jahren
 1806 u. 1870, aber im Wesentl. doch auch jetzt noch mit Grossbritannien, Frankreich,
 Dänemark, Scandinavien, Italien. Man denke an die Schweiz.

licher Verhältnisse sind und sich nicht leicht beliebig ändern lässt. hängt die nähere oder fernere Gefahr von Kriegen wesentlich ab. Z. B. ein erst im Aufbau begriffener Staat, der die Augen nicht von sich weisen kann, nationalen Bedürfnissen gemäss auszudehnen und zu arrondiren, wird leichter als ein gefestigter alter Staat zu Offensivkriegen genöthigt werden oder öfters zu dem Bestand von Neuem vertheidigen müssen. Eine solche Lage flusst nothwendig auch die Benutzbarkeit des Staatscredits.

3) Unter den verschiedenen modernen Wehrsystemen ist es wohl das preussisch-deutsche mit seiner Scheidung in stehendem Heere, Reserve und Landwehr, welches seiner eigenthümlichen Organisation gemäss relativ noch grösserer Summen, die zugleich in noch kürzerer Zeit verfügbar sein müssen, gerade im allerkritischsten Augenblicke, nebst kurz vor und unmittelbar nach der Kriegserklärung, wo der Credit regelmässig am Tiefsten erschüttert ist,⁴⁹⁾ bedarf: Mobilmachung u. s. w.⁵⁰⁾ Das ist, wie manches Andere, ein volkswirthschaftlicher und finanzieller wie politischer und insbesonders selbst militärischer Nachtheil dieses Wehrsystems, der wegen anderweiten überwiegenden Vortheile (Ersparung an Geld und Arbeitskraft u. s. w. in Friedenszeit, grössere Truppenstärke in Kriegen) als dem System inhärent in den Kauf genommen werden muss. Auch für die Benutzung des Staatscredits ist diese Eigenthümlichkeit des preussisch-deutschen Wehrsystems wieder ohne wichtige Folgen.⁵¹⁾

⁴⁹⁾ Dies beweist die Statistik der Course der Werthpapiere fast in jedem grossen Kriege ganz deutlich, so bes. 1859, 1866, 1870. Das Minimum der Course pflegt unmittelbar vor oder gleich nach der Kriegserklärung erreicht zu werden bevor irgend entscheidende militär. Operationen erfolgt sind. Später steigen selbst im Kriege die Course des Staats, der Niederlagen erlitten, weil die Aussicht auf baldigen Frieden wächst: so war es wiederholt in Oesterreich. Freilich die französische Course im J. 1870 eine entgegengesetzte Bewegung, in welcher der verstärkte Eindruck der ganz unerwarteten Niederlagen abspiegelt, während der anfängliche günstigere Coursstand auf das übertriebene Selbstgefühl der Franzosen zurückzuführen war. Ueber die Bewegung der deutschen Course in der Zeit vom 19. Juli 1870 s. die Tab. XI in A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik, S. 411. Beleg des Gesagten.

⁵⁰⁾ Die sog. Mobilmachungskosten (einmal. Ausgaben) werden für Preussens Feldzug von 1866 auf 13.61 Mill. Thlr. angegeben, wovon für die mobile Armee (persönl. Mobilmachungs- u. Ausrüstungsgelder, Beschaffung der Pferde, Bekleidung der Fahrzeuge u. Geschirre u. s. w., Ausrüstung der Pontoncolonnen, Ausstattung der Feldlazarethe) 10.14 Mill. Thlr. Für das norddeutsche Heer im J. 1870 war in der Zeit vom 15. Juli bis 3. Aug. täglich mindest. 2 Mill. Thlr. nothwendig für Mobilmachung u. Krieg (ohne das sächs. Contingent). (Stenogr. Ber. üb. d. Reichstagsverh., 2. Sitzung, 1871, II, 74).

⁵¹⁾ Die drei erwähnten Umstände erschweren die Benutzung des Staatscredits in Deutschland, zumal in Preussen, vollends vor den Ereignissen von 1866.

Die Summen, um welche es sich in neueren Kriegen von Staaten binnen kurzer Wochen und Monate handelt, übertreffen bei Weitem Alles, was sonst im Haushalt des Staats oder einzelner grosser Einzelwirthschaften, z. B. für Eisenbahnzwecke, in der kürzeren Zeit an grossen Ausgaben noch vorkommt.⁵²⁾

Erweist sich nun die Benutzung des Staatscredits gerade für diesen Zweck, für die Deckung plötzlicher grosser Kriegsausgaben immer als zulänglich? Diese Frage ist durchaus nicht mit Sicherheit für alle Fälle zu bejahen, vollends nicht in Staaten, die im Vorigen erwähnten Umstände erschwerend einwirken.⁵³⁾ Solange unmöglich ist freilich wohl die (freiwillige) Anleihe zur Beschaffung kleiner Summen nicht leicht für einen Staat, wohl aber öfters zur Beschaffung grosser Summen, zumal wenn letztere bedeutenden Beträgen auf einmal nothwendig zusammenkommen müssen. Mit Einzahlungsterminen, welche sich über lange Zeiträume erstrecken, reicht man nicht aus. Durch Gewährung wesentlich günstigerer Bedingungen, also bei einer Emission einer Anleihe zu viel niedrigerem als dem üblichen Course oder zu viel höherem Zinsfusse, kann man zwar in der Regel grössere Summen leichter beschaffen. Aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen.⁵⁴⁾ Die Bedingungen können ferner in solchem Falle so ungünstig für den Staat als Schuldner werden, dass es auch aus diesem Grunde grosse Uebelstände hat, bloss auf den Staatscredit angewiesen zu sein. Der Staat ist dann der Ausbeutung durch die Creditgeber

⁵²⁾ Die schwierige geograph. Lage in Mitten des Welttheils, die auch jetzt noch über die Grenzen gegen die Schweiz u. Holland, gegen Oesterreich u. Russland oder über die Ozeane einen ungünstigen Einfluss aus.

⁵³⁾ Die durchschnittliche tägliche Ausgabe für Heer u. Flotte stieg in den Vereinigten Staaten von 1865 auf über 3 Mill. D., die laufende Extraausgabe für den Krieg von 1865—71 (über die gewöhnliche militär. Ausgabe hinaus) betrug für Norddeutschland täglich weit über 1 Mill. Thlr. — Formlich experimentell lassen sich die Erfahrungen von 1866 und mehr noch von 1870—71 für die deutsche Verwerthen. Der unplötzliche Kriegausbruch im Juli 1870, die Erfordernisse der Mobilmachung einer riesigen Armee und deren Sendung an die ferne Westgrenze, die unheimlichen geographischen Verhältnisse Deutschlands belehren vortrefflich, was hier auch in finanzieller Hinsicht nothwendig ist. Ich darf mich hier wohl speciell auf meine eingehende, quellenmässige Bearbeitung des Kriegesfinanzwesens in 1870—71 im Holtzendorff'schen Jahrb. d. D. Reichs-Verwaltungsb. S. 66—166. verweisen, bes. S. 68 ff., 120 ff., 152 ff.

⁵⁴⁾ S. A. Wagner, Ordn. S. 24, 26. Das hier im Jahre 1863 über Frankreich gesagte hat im Kriege von 1870 seine Bestätigung gefunden.

⁵⁵⁾ Ein interessantes und lehrreiches Beispiel liefert die österreich. Steuerreform von 1861, die bei einem Betrage von bloss 30 Mill. Gulden in Friedenszeit, mitten in einer der schwersten inneren Verfassungskrisen (vor der Schmerling'schen Februarverfassung) nur mit grösster Mühe und unter den härtesten Bedingungen zu Stande kam. Der Course rückzahlbar al pari zu je ein Fünftel schon in 1—5 Jahren, reeller Course zu 9% zu Stande kam. S. A. Wagner in Uns. Zeit 1863, S. 149.

vollständig preisgegeben. Die Anleihe, selbst wenn sie im erforderlichen Betrage wirklich die Deckungsmittel liefert, — und ganz recht in diesem Falle, — kommt so theuer, dass andere Quellen dringend in Erwägung zu ziehen sind. Vollends in der Zwangslage eines Staats, welcher unmittelbar vor und nach Kriegserklärung aus den vorerwähnten Gründen durchaus flüssige Geldmittel bedarf, wird eine Anleihe meistens nur mit grossen Opfern zu Stande kommen.⁵⁵⁾ Der Umstand, dass die Abhängigkeit der militärischen Leistungsfähigkeit des Staates von der Verfügung über bestimmte grosse Summen innerhalb gewisser kurzer Zeit bekannt ist, wirkt niemals nur ungünstig auf den Staatscredit ein und verschlechtert die Bedingungen, unter denen wenigstens die Anleihe zur Deckung des ersten Bedarfs aufgenommen werden muss, wiederum.

Demgemäss ist es als Grundsatz richtiger Finanzpolitik hinzustellen, dass der Staat rechtzeitig im Frieden Vorkehrungen treffen muss, um in dem immerhin möglichen Falle, dass eine Anleihe im erforderlichen Umfange gar nicht oder nicht schnell genug zu Stande kommt, und in dem öftmaligen wirklichen Falle, dass die Bedingungen der Anleihe im Augenblicke ausserordentlich ungünstig sind, nicht durchaus auf die Benutzung des Staatscredits angewiesen zu sein.

§. 65. Die Vorkehrungen, welche zu diesem Zwecke zu ergreifen sind, sind die Anlage eines Staatsschatzes (Kriegsschatzes) und die Einrichtung eines Systems von Extra- (Kriegs-)steuern.

1) Die Anlage eines Staats-Kriegsschatzes, d. h. die Bereithaltung eines grösseren Betrags baaren (gemünzten) Geldes dient zur Deckung der ersten grossen Ausgaben vor dem Beginn eines Kriegs. In früheren Zeiten, bei geringerer Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei dem Mangel an Credit, war das Sammeln eines Staatsschatzes für eine wesentliche Massregel der Staatsklugheit. Unter den heutigen Verhältnissen der modernen

⁵⁵⁾ Man denke an die erste Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes im Jahr 1870, die doch erst fast 14 Tage nach der Kriegserklärung aufgelegt wurde. Der Course von 88 (5%igen) nur zu weniger als zwei Drittel trotz alles Patriotismus zu Stande kam. — am 3. u. 4. Aug., allerdings 2 Tage vor Weissenburg! S. Wagner im Jahrb. III, 69—71. Zu welchem Course hätte Geld beschafft werden müssen ohne Vorhandensein des preussischen Schatzes, also etwa Mitte Juli! Die 5%igen preussischen Papiere waren vom 3. bis 19. Juli von 102 $\frac{3}{4}$ auf 87, die 4 $\frac{1}{2}$ %igen von 94 auf 77 gewichen, muthmasslich aber um viele Procente mehr, wenn gleich damals die Anleihe aufgelegt worden wäre.

Praxis hat die Praxis meistens auf Staatsschätze verzichtet und in der Theorie sie in der Regel kurzweg verworfen.⁵⁶⁾ Die ange-

⁵⁶⁾ Für den Staatsschatz Hume, S. Versuch, Gönner, Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswiss. u. jurid. erwogen, Landshut 1805 (in d. Werk über Staatsverfassungen §. 43 nimmt G. diese Ansicht zurück). Ancillon, Geist der Staatsverfassung, S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi II, 77 folgt Hume, lässt jedoch, es komme auf die Verfassung u. auf d. Handelsreichthum an. Für den Staatsschatz auch Struensee, Schmalz, Encycl. §. 811. Jacob I, §. 731 ff. will zu zeigen, dass Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig grosse Einkünfte und wenig Credit zu finden. — Vgl. A. Smith, III, 355. — v. Sonnenfels, Grunds. III, §. 190—195. — Lotz, III, 424. — Mac Culloch, taxation 1806 (Bau). — Gegen den Staatsschatz auch Malchus I, §. 81, Rau in d. früheren Abh. d. Finanzwissenschaft §. 464, z. Th. aus den hier im Text widerlegten Gründen, auch Dietzel S. 157, Umpfenbach §. 192, Stein S. 475, Bergius S. 415 ff. scheitern nämlich den wesentlichen Punct nicht erkennen. — Hinweis auf die bedingte Nothwendigkeit und die Einseitigkeit der abstracten Theorie in dieser Frage bei Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 23, Art. Staatssch. Staatswörterb. X, 19. Er behauptet die richtige Standpunct in der Frage bei Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl., S. 228, wo besonders auch die Bedeutung des Staatsschatzes als eines Sicherungsmittels gegen übermässiges Sinken aller Curse von Werthpapieren auf der demgemässe volkwirthsch. Nutzen eines solchen Schatzes richtig hervorgehoben wird. Die Frage vom Staatsschatz gehört zu den vielen practischen Fragen dieses Faches, in denen nach einer einseitigen abstracten aprioristischen Theorie unter dem Absehen von den Thatsachen und unter Verzicht auf irgendwelche objective Prüfung entschieden wird: die absolute Verwerfung des Staatsschatzes ist Mode-ache. Nachdem dieser Standpunct in solchen Fragen wenigstens von den wissenschaftlichen Vertretern der deutschen Nationalökonomie ziemlich überwunden ist, hält man so mehr noch der Journalismus und die Geschäftswelt fest. Bei der Verwerfung des Staatsschatzes denkt man meistens an die Schätze barbarischer Herrscher der Staaten der alten Welt: die Gründe, welche für solche Schätze sprechen, treffen auf die civilisirten Staaten freilich meist nicht mehr zu. Mit diesen Gründen widerlegt man aber den Nutzen eines Staatsschatzes eines modernen Staats nicht. Es ist deshalb die Art und Weise schwer begreiflich, wie Stein die Frage des Staatsschatzes noch glaubt abmachen zu können (s. o. Anm. 46). Er sagt darüber 3. Aufl. d. Finanzwiss. S. 193: „Das Bedürfniss nach einem solchen Schatze ist mit dem Creditwesen der neueren Zeit verschwunden (?), die Uebelstände der Entziehung von Geld aus dem Umlaufe und der Zinslosigkeit desselben jedoch nicht; gewiss ist, dass der Schatz nur aus Ueberschüssen entstehen kann, und sein Vorhandensein daher nur beweist, dass man diese nicht rationell zu verwalten versteht (sic!). . . . Die ganze Frage kann in unserer Zeit als beseitigt angesehen werden.“ Und in der Anmerk. S. 194: „Was Wagner bei Rau mit seiner Vertheidigung des Staatsschatzes will, ist nicht recht abzusehen (?); hätte ihm doch Jacob I, 331 (falsch nach I I §. 728, 731 ff.) lehren müssen, wie wesentlich sich in unserem Jahrhundert die Auffassung über die historische Bedeutung der Sache geändert hat.“ Nach dieser Probe von Stein's Fähigkeit, die Ansichten anders Denkender zu verstehen, wird meine Bemerkung in Anm. 46 wohl nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Uebrigens hat Jacob in §. 731 die richtigen Gesichtspuncte hervorgehoben, täuscht sich aber in §. 733, dass ein Staat in einem kapitalreichen Volke, der unbedingt Credit besitze, sich als prompten Mittel zur Führung eines Kriegs“ ohne Schatz sicher verschaffen könne. Jacob's Auffassung ist viel gründlicher als die Stein'sche. — In neuerer und neuester Zeit hält man bes. nur in Preussen und jetzt im Deutschen Reiche an dem Staatsschatzsystem seit Friedrich Wilhelm I. fest: vgl. über d. Geschichtliche des Riedel, brandenb. preuss. Staatshaush. passim, bes. S. 72, 80, 120 ff., 189, 239, wo manche Berichtigungen früherer irrthüml. (meist zu hoher) Zahlen. Betrag 1740 v. 1756 55.2 (incl. viel leichtes Geld), neuerdings meist 20—30 Mill. Thlr., wenn man gerade grössere Ausgaben daraus bestritten. Nach K.-O. v. 17. Jan. 1820 und v. 7. Juni 1826 flossen dem Staatsschatz Verwaltungsüberschüsse, Rest- und zufällige

fürten Gründe sind aber nicht durchweg stichhaltig oder werden durch andere überwogen:

a) Man sagt, ein Staatsschatz sei unnöthig, weil sich in Nothfällen durch Anleihen helfen könne. In den Erörterungen im Vorbergehenden ist diese Behauptung Grund der Erfahrung aber gar sehr der Einschränkung bedürftig. Vielmehr erscheint danach der Staatsschatz bedingt fast überall auch jetzt noch, wenn ein Staat nicht etwa ganz ausserordentlich durch seine Lage gesichert ist,⁵⁷⁾ unbedingt aber in Staaten von oben (§. 64) geschilderten Art gerechtfertigt. Er ist hier ein wichtiges Mittel der Sicherheit.

b) Man sagt ferner, das „Todtliegen“ grosser Geldsummen, die Zinsverluste u. s. w. seien ein nachtheiliger

Einnahmen aus dem Erlös bei Veräusserungen oder Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht Domänen sind (z. B. Hutten, Gruben, Salze u. s. w., Militärbauwerke u. s. w.), gewisse nicht-domaniale Ablösungsgelder, ganz zurückzahlende Darlehen u. s. w. zu. Hiernach war das Anwachsen des Staatsschatzes unbegrenzt, — der hauptsächlichste, aber wesentlich nur formelle Bestand der ganzen Einrichtung. Der Streit zwischen Regierung u. Kammer dreht sich bes. um diesen Punkt; es erfolgte das Compromiss im Gesetz v. 28. Sept. 1866, der Staatsschatz als feste Staatseinrichtung mit Recht beibehalten, aus der Kriegsschädigung vorweg mit 27.3 Mill. Thlr. dotirt, aber in §. 2 bestimmt wurde, dass dem Staatsschatze nach der K.-O. v. 1820 u. 1826 „übereigneten Einnahmen, die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über 30 Mill. Thlr. zu werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen“ . . . zufließen. (s. d. Verwalt. s. Rönn e, Staatsrecht, 3. Aufl. II, 1, S. 73; vgl. auch Richter, preuss. Staatssch. passim und Bergius, Finanzwiss. bes. S. 415—422. Die Institution hat sich von Neuem 1866 und 1870 vortrefflich bewährt, wie so manche preussische (u. englische), die vor der abstracten Theorie keine Gnade fanden. Sie steht mit dem preuss. Wehrsystem in engem Zusammenhange, nicht minder mit der geographischen Lage des Landes. Vgl. über den Nutzen des preuss. Staatsschatzes in 1870 meinen Aufs. Reichsfinanzwesen im Holtzendorff'schen Jahrb. III, 67 ff., 152 ff., und die übrigen Daten aus den Reichstagsverhandlungen. Fürst Bismarck äusserte sich darüber: „Ich will bloss die eine Thatsache hervorheben, dass, wenn wir einen Staatsschatz nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen wären, die paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke Rheinufer, das baierische u. preussische, vor der französischen Invasion zu schützen. Hätten wir den Staatsschatz nicht gehabt, so fing der Krieg am Rhein an“ u. s. w. — Mit vollem Recht hat daher die Reichsregierung durchgesetzt, dass der ehemalige preuss. Staatsschatz einem Reichskriegsschatz gemacht wurde (Reichsges. v. 11. Nov. 1871). (s. über diesen meinen Aufs. S. 108, 152 ff. Er ist auf 120 Mill. Mark in Gold dotirt, aus der französischen Contribution dotirt, gesetzlich nur zu Ausgaben für die Zwecke der Mobilmachung verwendbar mittelst kais. Anordnung unter vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags. Die Einwände im Reichstag waren ausserordentlich die gewöhnlichen privatwirthschaftlichen, die oben im Text widerlegt werden. Der mitunter (auch 1871) gemachte Vorschlag, den Schatz verzinslich anzulegen, ist durch den Zweck der Institution verboten. Die plötzliche Kündigung der Gelder würde auch eine Creditkrise beim Kriegsausbruch noch steigern, s. A. Wagner, Zeit. polit. S. 390, Jahrb. S. 153 ff. Auch u. §. 229.

⁵⁷⁾ Selbst England kann wohl mehr wegen seiner geschützten Lage als wegen seines Kapitalreichthums auf einen Staatsschatz verzichten.

Volkswirthschaftlicher Verlust, der zudem eine Belastung der meistens ärmeren Gegenwart zu Gunsten der reicheren Zukunft sich schliesse. Die Bereithaltung eines Staatsschatzes ist jedoch die Maassregel, wie sie im Staatshaushalte und in der Privatwirthschaft zur regelmässigen Führung der Wirthschaft mehrfach vorkommend sind, z. B. wie die Anlegung von Waffenvorräthen, Pulvermagazinen, Arsenalen, Schiffen, Festungen u. s. w. und wie überhaupt von Reservefonds (in Geld oder in Sachgütern für einen bestimmten Zweck), welche bereit gehalten werden für einen möglichen Fall, stets aber ungewiss wann eintretenden Fall.⁵⁸⁾ Solche Reservefonds haben eine bestimmte wirthschaftliche Function: sie gewähren die Sicherheit regelmässiger Führung der betreffenden Geschäfte. Man kann sie daher auch nicht als todter Kapitalien liegend bezeichnen. Ihre Nutzungen sind nur anderer Art als die vieler anderer Güter. Vom Staatsschatze besonders gilt dasselbe, auch für die Zeit, wo er ruhig bereit liegt. Sein Nutzen besteht in der Gewähr grösserer Sicherheit für den Staat und für die Volkswirthschaft. Wenn den Leistungen des Staatsschatzes auch im Gebiete des Rechtsschutzes nach Innen und Aussen, wie von den Neueren mit Recht, volkswirthschaftliche Productivität anerkannt wird, so ist sie auch einem Staatsschatze von beträchtlicher Höhe, der die Vornahme jener Leistungen verbürgt, nicht abzuspochen. Die unmittelbaren Zinsverluste sind der meistens nicht sehr hohe Preis, um welchen der Staat die werthvolle Gewissheit, stets über die nöthigen Geldmittel bei Ausbruche eines Kriegs zu verfügen, bezahlt. Bei einer beträchtlichen Höhe des Staatsschatzes, die allein in Frage kommt, sind die Zinsverluste auch für die Finanzen erträglich und werden unbedeutend durch die erheblichen Cursgewinnste bei Kriegsanleihen sehr oder weniger aufgewogen.

Man wendet weiter ein, mit Hülfe eines Staatsschatzes erreiche man doch nicht den beabsichtigten Zweck. Es handle sich bei modernen Kriegen um so grosse Kriegskosten, dass man sie nicht in einem Schatze aufsammeln könne, und wäre der Zinsverlust ganz unerträglich. Ein kleiner Staats-

⁵⁸⁾ s. die sehr treff. Bemerkungen von Hermann S. 226. der „Vorrathe, die dem gegenwärtigen Verbrauch entzieht, um sich die Art ihrer Verwendung zu reserviren für Fälle unvorherzusehenden Bedarfs oder um später in beliebiger Weise darüber zu verfügen“, auch nicht zu den todten Kapitalien rechnet. — Wagner, *Handb. d. N. F.* §. 27. Anm. 3.

schatz aber sei gleich erschöpft und ohne irgend erhebliche practische Bedeutung. Man müsse also doch sofort wieder zu dem Staatscredit zurückkommen. Diese Beweisführung verfehlt das Ziel, weil sie dem Staatsschatze eine falsche Aufgabe stellt. Es handelt sich beim Staatsschatze nicht um Geldsummen, sondern um einen längerer grosser Krieg eines Grossstaats geführt werden kann, nicht um 2—3—400 Mill. Thlr. und mehr. Von der Sammlung und Bereithaltung eines solchen Betrags kann für längere Zeit nicht die Rede sein. Die Function des Staatsschatzes ist aber auch eine ganz andere: der Staatsschatz soll nur die Mittel dazu gewähren, dass der Staat, welcher plötzlich in einen Krieg verwickelt wird, mit unbedingter Sicherheit sich in kürzester Zeit schlagfertig machen kann, ohne sofort unter den drückendsten Bedingungen mit Anleihen auf dem Geldmarkt kommen zu müssen und dabei gleichwohl nicht den Erfolg sicher zu sein. Zu diesem Zwecke genügt aber ein Staatsschatz von mässiger Höhe, selbst in einem Staat mit ungünstiger geographischer Lage, schlechten Grenzen und einem Landwehrsysteem. Die Zinsverluste bei einem solchen Staatsschatz fallen daher nicht so schwer ins Gewicht und werden durch eine besseren Anleihecourse um so leichter gut gemacht.⁵⁹⁾

d) Man erhebt endlich politische Bedenken gegen den Staatsschatz: er mache die Regierung unabhängiger von der Volksvertretung, die Controle schwerer, erhöhe die Gefahr unnützer Kriege oder sonstiger unnöthiger Ausgaben. Diese Bedenken sind kaum irgendwie haltbar. Es muss traurig um die Macht einer Volksvertretung und um die Gewissenhaftigkeit einer Regierung bestellt sein, wenn ein Staatsschatz in dieser Hinsicht Befürchtungen erwecken könnte. Dann würde eine Regierung auch ohne Staatsschatz unabhängig und eine Volksvertretung bedeutungslos genug sein. Der practische Nutzen eines Staatsschatzes für die politische Sicherheit und Macht eines Staates fällt umgekehrt schwer ins Gewicht. Indem man die Zwecke der Verwendung des Staatsschatzes

⁵⁹⁾ Mit diesem Einwande opponirten früher Börsenblätter gern gegen den Staatsschatz, jetzt noch L. Stein. In unruhigen Zeiten, wie den jetzigen, wo der Staatsschatz nur kurze Zeit unbenutzt liegt, kann der finanzielle Gewinn am Cours vollends leicht den Zinsverlust übersteigen. Von E. 1866 bis Sommer 1870 gingen am preuss. Staatsschatz 5—6 Mill. Thlr. Zins verloren. Diese Summe möchte reichlich an besseren Cours im Juli u. Aug. 1870 wieder gewonnen sein. Daneben der von Hermann herrührende gehobene Vortheil, dass der allgemeine Coursdruck geringer wird. Die Last des Staatsschatzes wie des Heeres trug Preussen bisher allein, der Vortheil kam auch hier den übrigen Deutschland mit zu Gute.

gesetzlich feststellt, z. B. auf den Fall der Mobilmachung des Heeres beschränkt, werden auch die letzten politischen Bedenken hinlänglich.⁶⁰⁾

Die erste Begründung oder die Wiederauffüllung des Staatsschatzes erfolgt dem Zweck der Einrichtung gemäss oft am besten durch Aufnahme einer Anleihe, wenn nicht ausserordentliche Mittel, wie Kriegsentschädigungen vom Feinde, zur Verfügung stehen. Auch die Veräusserung von Staatseigenthum kann in Frage kommen. Wird dann noch eine weitere Erhöhung über den durch den erreichten (Minimal-) Betrag für nothwendig gefunden, kann diese aus kleinen Ueberschüssen der laufenden Einnahmen bestehen.⁶¹⁾ Die gesetzliche Bestimmung der Verwendungszwecke des Staatsschatzes empfiehlt sich auch aus dem finanziellen Gesichtspuncte.

§. 66. — 2) Die rechtzeitige Organisation eines Systems grosser Extrasteuern (Kriegssteuern) oder richtig reparirter Zwangsanleihen ist die zweite Vorkehrung, welche für Staatsnothfälle getroffen werden muss.⁶²⁾ Dadurch wird der Staat auch im weiteren Verlaufe eines Kriegs mehr gesichert für den Fall der Unzulänglichkeit einer Benutzung des Staatscredits. Damit wird aber auch ein practisch ausreichendes Mittel geschaffen, durch das die Aufnahme von Staatsschulden in den Fällen, wo sie nach dem Früheren (§. 62 u. 63) besser unterbleibt, entbehrlich gemacht wird, ohne dass der Staat die Möglichkeit der Deckung seiner einmal unvermeidlichen Ausgaben verliert. Die gewöhnlichen Steuern reichen für den fraglichen Zweck nicht aus. Der Betrag solcher Extrasteuern oder Zwangsanleihen kann nöthigenfalls ohne wesentliche Gefahr durch die zeitweilige Ausgabe von Papiergeld (ohne Zwangscurs) anticipirt werden, denn es be-

⁶⁰⁾ Reichsges. v. 11. Novemb. 1871, §. 2. Der Schatz heisst auch amtlich jetzt Kriegsschatz.

⁶¹⁾ Dass. Ges. §. 1 u. 2. Bei eingetretener Verminderung soll der Schatz bis Wiederherstellung der Summe von 40 Mill. Thlr. „aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fliessenden Einnahmen des Reichs und im Uebrigen nach der darüber im Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung ergänzt“ werden. S. Jahrb. III, 155.

⁶²⁾ Auf diesen Punct hat mich schon vor längerer Zeit Helferich mit Recht aufmerksam gemacht, s. A. Wagner, z. Gesch. u. Kritik der österr. Bancozettelpaper. Zschr. 1863, S. 402. Auf die wesentl. Lücke in unserer modernen Finanzwirtschaft, welche weder das bestehende Besteuerungs- noch das Anleihesystem ausfüllen, sondern derentwegen es eines Schatzes u. eines Systems von Kriegssteuern bedarf, ist namentlich durch die Studien über Papiergeldwirtschaft hingeführt worden. S. S. 100. Stein scheint es anders gegangen zu sein.

steht alsdann die Sicherheit, dass dieses Papiergeld alsbald wieder eingezogen wird.⁶³⁾

Zwangsanleihen fallen wenigstens in der hier in Betracht kommenden Beziehung wesentlich unter den Gesichtspunct der Besteuerung. Sie können vor eigentlichen Steuern gerade in Staatsnothfällen den Vorzug verdienen, weil bei ihnen mancher sonst unvermeidliche Härten eher ausgeglichen werden, — so durch Weiterbegebung der betreffenden Schuldtitel, später, durch die Rückzahlung der entnommenen Summen.

Die Organisation eines solchen Systems von grossen Extra-Steuern oder Zwangsanleihen muss nothwendig vorher in ruhiger Friedenszeit erfolgen. Improvisiren mitten in der Zeit des Kriegs und des unmittelbaren Geldbedarfs lässt sie sich in keiner reichender Weise gar nicht und stets alsdann nur mit grossen Unvollkommenheiten und Härten. Die Aufgabe ist hier auf finanziellen Gebieten eine ähnliche wie in Betreff der Organisation ausserordentlicher militärischer Hilfskräfte im Gebiete des Heerwesens. Ein Wehrsystem wie das heutige deutsche erlangt erst sein nothwendiges finanzielles Complement und darin die Garantie seiner sicheren Durchführbarkeit mittelst eines Systems von Hilfssteuern in Kriegs- und anderen Staatsnothlagen. In der Lehre von den Staatsentnahmen und Steuern ist daher auf die Organisation eines Systems solcher Steuern zurückzukommen.

Ein richtiger Beginn ist auch hier das namentlich in Preussen und jetzt im Deutschen Reiche ausgebildete System der sogen. Kriegsteuern, zu denen gewisse Private (wie die Pferdebesitzer) und namentlich die Selbstverwaltungskörper (Kreise, Gemeinden) gesetzlich dem Staate verpflichtet sind. Diese Leistungen beschränken sich im Wesentlichen auf Naturallieferungen und Geldleistungen. Die nothwendige Ergänzung fehlt aber noch: namentlich die Einrichtung eines Systems von Extra-Geldsteuern, wodurch zugleich das System des Staatsschatzes und das des öffentlichen Credits richtig ergänzt werden.⁶⁴⁾

⁶³⁾ Selbst Oesterreich hat ungefährdet die lomb. venetian. Zwangsanleihen durch Papiergeld (Vaglien) anticipirt: so 1859 Ausgabe u. schon 1860 Einziehung von 728 Mill. fl. Papiergeld, s. Uns. Zeit 1863, S. 27.

⁶⁴⁾ Vgl. die preussischen Bestimmungen nach d. Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsteuern und deren Vergütung (eingeführt im Norddeutschen Bundes durch Verordnung vom 7. Nov. 1867). In Zusammenhang damit die Verordnung vom 24. Febr. 1834 u. Gesetz v. 12. Sept. 1855 über d. Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferungen. Hier wird für einen erheblichen Theil des Kriegsbedarfs (Brennmaterial, Hafer, Heu, Stroh, Naturalverpflegung, manche Transportmittel, H...

Unterbleiben die besprochenen Vorkehrungen, so wird besten aller schon der Staatscredit in einem zu masslosen Umfange für die Deckung ausserordentlicher Ausgaben in Anspruch genommen. Das führt nur zu leicht in die reine Deficitwirthschaft über. Oftmals wird aber die Hülfe des Staatscredits verweigert. Dann muss in Ermangelung anderer Mittel die Ausgabe, zu welcher vielleicht das Schicksal eines Staats und Volks abhängt, unterbleiben. Oder aber der Staat hilft sich, so lange es geht — und es geht stets eine geraume Zeit lang — durch die Ausgabe von eigentlichem Papiergelde, d. h. uneinlösbarem, in dem Zwangseurs versehenen, und regelmässig geht daraus länger andauernde Papiergeldwirthschaft mit allen ihren zerrüttenden Folgen hervor.⁶⁵⁾ Zu diesem verderblichen Hilfsmittel ist trotz der klarsten Einsicht in dessen Schädlichkeit fast jeder neuere Staat in andauernden schlimmen Nothlagen gedrängt worden:⁶⁶⁾ in unserem gerühmten Zeitalter der volkwirtschaftlichen Aufklärung und des Rechtsstaats hilft man sich also wie ehemals mit Verschlechterung der Währung, d. h. privatrechtlich gesprochen mit Raub und Betrug und ungleichmässigster Belastung der Einzelnen für die Staatszwecke, nicht weil man das Mittel billigt, sondern weil es factisch zunächst allein zum Ziele führt. Der Grund liegt einfach in der oftmaligen practischen Un-

thunlichkeit u. s. w.) durch eine entsprechende Verpflichtung der Kreise und Gemeinden zu leisten, denen nachträglich eine (freilich nicht immer genügende) Entschädigung von Seiten des Staats zu Theil wird. Jetzt s. nam. d. Gesetzgeb. d. D. Reichs, Ges. vom 17. Juni 1873 (mein Aufs. Reichsfin. im Jahrb. III, 80 ff., 220 ff.), das die Hauptgrundlagen des preuss. Rechts herübernahm, manche Härten derselben beseitigte (so in Betr. d. Pferdestellung, eb. S. 223, 225). Ueber die Verhältnisse im Frieden s. Ges. vom 25. Juni 1868 über Quartierleistung u. bes. zum Vergleich das Ges. vom 13. Febr. 1875 über Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875. Diese Gesetzgebung, bes. d. Ges. v. 1873, ist auch ein interess. Beitrag zur principiell richt. Behandl. des Privateigenthums, s. Jahrb. III, 225, meine Grundl. I, §. 286. — Correspondenz muss nur ein gerechtes, auch für solche Zwecke ausreichendes Steuer-System der Kreise u. Gemeinden. Die Aufgabe, durch Extrasteuern die Bedeckung des Staatsbedarfs für den Krieg sicher zu stellen, wird überhaupt wohl mittelst Decentralisation der Besteuerung gelöst werden müssen. S. o. §. 45, 47.

⁶⁵⁾ S. A. Wagner. Ordn. S. 27, Staatswörterb. X, 19, Ber. d. volksw. Congress. Hannover 1864, S. 48 u. die Entgegnung v. Wolff, worin der gerügte abstracte Standpunkt in äusserster Naivetät hervortritt.

⁶⁶⁾ So fast alle beteiligten Staaten in den grossen französ. Revolutionskriegen, in Grossbritannien. Frankreich vermied die Papiergeldwirthschaft unter Napoleon I. besonders Dank den ungeheuren Contributionen u. s. w. des Auslands. In neuerer Zeit sei nur an Oesterreich (seit 1848, 1855, 1859, 1866), Russland (seit 1854), Nordamerika (seit 1862), Italien (seit 1866), Frankreich (seit 1870) erinnert. Kommt es 1877 zwischen Russland u. der Türkei zum Krieg, wird sich auch ersteres wieder nicht anders zu helfen wissen.

zulänglichkeit des Anleihsystems, im Mangel eines Staatsschatzes der am Besten über die ersten finanziellen Schwierigkeiten beim Ausbruch einer Staatsnothlage, insbesondere eines Kriegs, hinweghilft, und in der Ungenügendheit der bestehenden Steuersysteme, welche bei Weitem nicht elastisch genug sind, um sich plötzlichem grösserem Staatsbedarf anzubequemen. Die Sicherung gegen die Gefahr der Papiergeldwirthschaft ist daher nicht, wie man wohl gemeint hat, in der Verbreitung der Einsicht in die volkswirtschaftlichen Nachtheile des Papiergelds zu suchen, denn diese Einsicht fehlt nicht mehr,⁶⁷⁾ sondern in der Bereitmachung anderer finanzieller Hülfsmittel, d. h. neben dem Staatsschatz in einem System von Extrasteuern. Bisher ist diese wichtige Aufgabe von der Praxis noch sehr wenig beachtet, von der Theorie so gut wie ganz ignorirt oder mit oberflächlicher Kurzsichtigkeit wie in der Staatsschatzfrage, von der Hand gewiesen worden.

V. — §. 67. Begriff, Arten und Umfang des Deficit
Der Begriff Deficit wird im gewöhnlichen Leben und selbst in d

⁶⁷⁾ Von der Verbreitung dieser „Aufklärung“ über die Nachtheile des Zwangscurses erwartete man auf dem volkswirtschaftlichen Congress in Hannover ein Wunder, dass es keine Papiergeldwirthschaft mehr geben werde! S. Ber. S. 52. meine Grundl. §. 133.

⁶⁸⁾ Auch Stein hat darüber nichts in d. Abschn. S. 80, 126 ff. — In s. Lehrv. Heerwesen gibt Stein S. 26—28 einige Fingerzeige für die Aufgaben d. Finanzwesens im Kriege u. stellt dann eine allgemeine Regel auf, welche den Mittelpunkt aller „Finanzwissenschaft des Krieges“ (!) bilden soll. Diese „hat die Diplomatie dem Staate zu sagen, welcher Krieg wahrscheinlich ist (!), die Kriegswissenschaft hat zu sagen, welche Mittel er fordert, die Heeresverwaltung darnach die Kriegsbereitschaft zu bestimmen; die Finanzverwaltung hat ihrerseits diese Kriegsbereitschaft durch ein Anlehen zu decken; dieses Anlehen vor dem Kriege muss so gross sein, dass es die bereits vorhandene schwebende Schuld des Staates im Voraus consolidirt (!), denn der Krieg selbst soll nicht mit Anlehen sondern mit Ausgaben von schwebenden Schuldscheinen geführt werden u. diese Schuldscheine soll man nach dem Kriege wieder durch eine Obligationsschuld consolidiren.“ Fangen die schwebenden Schuldscheine an „zu billig zu werden“ so soll der Krieg aufhören (!) Denn das richtige finanzielle Mass seiner Dauer ist kein anderes, als der Curs seiner schwebenden Schuldscheine (!).“ Der Krieg „dauert zu lange, wenn seinetwegen Papiergeld ausgegeben werden muss; gefährlich wird seine Dauer, wenn das Papiergeld ein Agio bekommt.“ „Nur die höchste Gefahr kann einen Krieg mit Agio motiviren.“ Mit diesem letzten Satz hält sich Stein für diese „Finanzwissenschaft des Krieges“ ein Pfortchen offen, um diese bodenlos doctrinäre und unpractische Theorie der Deckung des Kriegsbedarfs zu retten. Ein weiteres Wort der Kritik ist nicht nothwendig. Man braucht nur an Ereignisse wie 1859, 1866, 1870, an die Lage rollends von Staaten wie Oesterreich, Russland, Italien u. v. a. m. zu denken, um die absolute Unanwendbarkeit jener Stein'schen „Finanzwissenschaft des Krieges“ sofort zu erkennen. Die Aufstellung unbrauchbarer, schön klingender Formeln ist doch die Aufgabe der Finanzwissenschaft nicht! Diese Stein'sche Theorie ist eine neue Verstärkung meiner oder vielmehr der deutschen Staatsschatztheorie und des im Text der §§. 61—66 Gesagten.

technischen Sprache des Staatsrechnungswesens oft in verschiedenem und fast immer in einem vagen, unpräcisen Sinne gebraucht. Eine schärfere Begriffsbestimmung und die nothwendige Unterscheidung verschiedener Arten von Deficiten ist für Theorie und Praxis geboten, um viele Unklarheiten zu beseitigen. Beides erlangt man am Besten durch die Anknüpfung des Begriffs und der Unterscheidungen an eine wissenschaftliche Theorie der Deckung der Staatsausgaben. Demgemäss ist schon in den früheren §. 51 u. ff. eine bestimmte Terminologie gebraucht worden, welche hier übersichtlich zusammengestellt werden mag:

1) Cassendeficit oder Deficit im weitesten Sinne bezeichnet den Zustand, wo die laufende Gesamtausgabe (alle Arten zusammengefasst) oder der Gesamt-Ausgang durch die Gesamteinnahme (gleichfalls aller Arten) oder den Gesamt-Eingang in einem Zeitpunkte nicht gedeckt wird. Dieses Cassendeficit ist

a) ein *acutes*, wenn es plötzlich durch Vermehrung der Ausgänge, Verminderung der Eingänge oder durch beides zugleich hervortritt,

b) ein *chronisches*, wenn es sich durch mehrere Finanzperioden hinzieht (z. B. andauernde Stockung der Zins- und Gehaltszahlungen). Jedes solches Deficit kann und muss zur Ziffer gebracht werden.

2) *Eigentliches* oder *wahres Deficit* bezeichnet den Zustand, wo die ordentliche Ausgabe im finanzwissenschaftlichen Sinne des Worts (das Normalerforderniss, §. 55, sub a) nicht vollständig durch ordentliche Einnahmen (§. 57) gedeckt wird, wie dies nach §. 59 principiell zu verlangen ist. Auch hier kann in ähnlicher Weise wie beim Cassendeficit ein *acutes* und *chronisches* Deficit unterschieden werden. Dieses eigentliche Deficit ist ebenfalls möglichst genau zur Ziffer zu bringen, was aber eine viel schwierigere Aufgabe der Finanzcalculatur und Finanzstatistik als beim Cassendeficit ist. Es bildet das Hauptkriterium für die Beurtheilung der ungünstigen Lage eines Staatshaushalts.

3) *Deficit in der ausserordentlichen Gebahrung* bezeichnet den Zustand, wo die ausserordentliche Ausgabe oder die Summe der Ausgänge durch den Ueberschuss der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht gedeckt wird. Es kann dabei wieder das Deficit im Zweige der staatswirthschaftlichen

Kapitalanlage und im Zweige der eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe unterschieden werden. Namentlich letzteres Deficit, welches dann meistens durch Schuld Aufnahme gedeckt zu werden pflegt, ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium zur Beurtheilung der günstigen Lage eines Staatshaushalts. Gegenüber der privatwirtschaftlichen Kapitalanlage kann nur von einem Cassendeficit, nicht von einem eigentlichen Deficit die Rede sein, weil die Deckung dieser Anlage nicht durch ordentliche Einnahmen erfolgen kann (§. 63 sub γ).

4) Die verschiedenen Deficite können budgetmässige, schon im Voranschlage vorgesehen sind, und wirkliche, die aus der laufenden Gebahrung ergeben, sein.⁶⁹⁾

Die richtige Berechnung der verschiedenen Arten und namentlich des eigentlichen Deficits ist hiernach eine schwierige Aufgabe, welche in jedem einzelnen Falle umfassende Umrechnungen des Etats nothwendig macht. Die gewöhnlichen amtlichen und privaten Berechnungen ergeben für die Zwecke der vergleichenden Finanzstatistik und für die Beurtheilung der wahren Lage eines Staatshaushalts immer nur ganz annäherungsweise richtige und vergleichbare Werthe, was zu oft übersehen wird.⁷⁰⁾

⁶⁹⁾ Andere Begriffsbestimmungen des Deficits bei Stein, Finanzwissensch., 3. Aufl. S. 42 ff. Er unterscheidet ein finanzielles, ein administratives und ein eigentliches Deficit, das, auf seine Ursachen zurückgeführt, den Begriff des staatswirtschaftlichen Deficits ergebe. Ueber letzteres unklare Auseinandersetzung S. 46 ff. (Es soll entstehen durch das regelmässige Steigen der Ausgaben, das seinen allgemeinen Grund in dem in der Regel (?) steigenden Preise aller Bedürfnisse hat: dies sei das „wirkliche“ (!) Deficit). Dann führt Stein das Deficit auf „einmalige grosse Ausgaben irgend einen Theil der Verwaltung“ zurück, – im Wesentlichen so wie ich nach obigen Lehre von d. staatswirtsch. Kapitalanlage, aber ohne scharfe Characteristika dieses Falls, wie sie oben versucht wird. – Ich habe keinen Grund gefunden, meiner Darstellung in der 6. Ausg. etwas zu ändern. Wenn Stein meine, übrigens dem obigen secundäre, Unterscheidung von acutem, chronischem Deficit praktisch theoretisch werthlos nennt, so ist dies Urtheil mir wieder ein Beleg dafür, dass Stein leider aus den österr. Zuständen nicht so viel gelernt hat, als er gekonnt, wenn unbefangen, ohne sich von seinem Schema beherrschen zu lassen, geprüft hätte. Ich die Unterscheidung von acutem u. chron. Deficit in der Note nicht festgehalten ist unrichtig.

⁷⁰⁾ Die Grundsätze, nach denen die amtlichen Staatsrechnungen im Ausgabe- und Einnahme-Etat aufgestellt werden, sind sehr verschieden. Auch die Finanzstatistiken lassen sich selten von ganz bestimmten wissenschaftlichen Principien bei ihren Zusammenstellungen leiten oder vermögen dieselben doch bei der Verwickeltheit dieser Aufgabe nicht ganz consequent durchzuführen. Man muss daher immer erst angeben, was im concreten Falle unter dem Begriff Deficit verstanden werde. Meist fasst man zwar diesen Begriff in der Praxis und in der Finanzstatistik so, dass er sich obigem Begriff des wahren Deficits nähert, aber eine Menge nach Zeit und Land immer wieder verschiedene Unterschiede finden doch statt. Von den Ausgaben pflegen wohl diejenigen für privatwirtschaftliche Kapitalanlagen, z. B.

Bahnbauten, zum Theil richtig abgesetzt zu werden, aber z. B. Meliorationsver-
 langen für Domänen, Berg- u. Hüttenwerke u. s. w. in der Regel wieder nicht.
 Ausscheidung von Ausgaben für staatswirthschaftliche Kapitalanlagen, z. B. grosse
 Verwaltungsreformen und neue Organisationen, regelmässigen Strassen- und Wasser-
 bau, Grundsteuerkataster, findet gewöhnlich nicht statt, aber in einzelnen Fällen,
 namentlich wenn es sich um sog. „einmalige“ Ausgaben handelt, z. B. für grosse
 Strassenbau, „ausserordentlichen“ Strassenbau, Umgestaltung der Bewaffnung des
 Heeres, Schiffsbau, Festungsbau, wird die bezügliche Ausgabe doch wieder von der
 ordentlichen abgezweigt. Die Schuldentilgung wird wiederum ganz verschieden be-
 handelt, bald ganz, bald gar nicht, bald theilweise zur ordentlichen Ausgabe gerechnet.
 Solche Ungleichmässigkeiten finden sich bei der Behandlung der Einnahmen.
 Ein festes Princip für die Eintheilung fehlt regelmässig auch hier. Meistens wird
 zum Behuf der Berechnung des Deficits die ordentliche Einnahme, also die
 Erträge des Staatseigenthums und der Steuern, zu Grunde gelegt, Schuldaufnahme
 und Veräusserung von Staatseigenthum (wie Domänen u. s. w.) richtig abgesetzt, aber
 öfters wird dieser Grundsatz selten durchgeführt. Kleinere Erlöse z. B. aus
 regelmässigen Veräusserungen von Domänen, selbst aus einmaligen von kleineren
 Staatsanstalten, wie Hüttenwerken u. dgl. m., sind doch oft bei den ordent-
 lichen Einnahmen eingeschlossen. Mittheilungen aus den Finanzrechnungen der
 Staaten über das Deficit müssen daher stets mit aller Vorsicht aufgenommen werden.
 Wenn die Ausweise sehr detaillirt vorliegen, ist es zumal dem Privatstatistiker
 möglich, ganz sichere und genau vergleichbare Daten festzustellen. Man hält
 für die Berechnung des Deficits in längeren Perioden auch wohl einfach an die
 Zunahme der Staatsschuld, die Abnahme des werbenden Staatsvermögens, indem man
 die neuen privatwirthsch. Kapitalanlagen, z. B. Eisenbahnen, in Abzug bei der
 Schuld bringt. Allein aus der Zunahme des Kapitalbetrags der Schuld ist durchaus
 nicht auf eine gleiche Verwendung ausserordentlicher Mittel zu schliessen, da die
 Mittel sehr oft unter Pari begeben werden. Selbst wenn der wirkliche Erlös
 der Schuldvermehrung und Eigenthumsverminderung constatirt wird, so kann viel-
 leicht ein umfassender Strassenbau, eine grossartige Reorganisation der Verwaltung,
 des Steuerwesens durchgeführt sein, wodurch das wahre Deficit viel geringer wird, als
 aus jener Rechnung ergibt. Offenbar dreht sich hier auch Vieles um den
 Grad der Productivität einer Ausgabe oder Anlage, wonach sich wiederum der Be-
 trag des Deficits verändert: das Deficit wird grösser, wenn unter productiven Ausgaben nur
 solche vorhanden werden, welche eine rentable privatwirthsch. Kapitalanlage schaffen,
 während, wenn auch andere Ausgaben mit längerer Wirkung so genannt werden,
 die nicht mit all den Vorbehalten, welche sich aus dem Gesagten ergeben, lassen sich
 statist. Angaben über „Deficite“ machen, wie sie in der Kürze Rau in der
 1. Aufl. S. 463a und ausführlicher ich in d. 6. Ausg. S. 236—242 brachten. Dieser
 statistische Excurs ist in dieser Ausgabe fortgefallen, weil er in ein Werk über
 die Finanzwissenschaft überhaupt kaum gehört. Er wäre einem Handbuch der pract.
 Statistik vorzubehalten. Dann aber auch, weil ich mich noch mehr überzeuge,
 dass eine wirklich brauchbare statistische Behandlung des Puncts noch viel
 mehr ins Detail eingegangen werden muss, als es an diesem Orte, schon aus Rück-
 sicht auf den ohnehin wieder stark angewachsenen Umfang dieser Ausgabe, irgend
 möglich ist. Diejenigen Daten, welche allenfalls Platz finden könnten, sind auch noch
 in reichlicher in leicht zugänglichen Werken zu finden, wie besond. in den
 statistischen Abschnitten des Gothaer Hofkalenders (bis 1876 von Hermann
 Engel, seitdem v. Behm u. v. Stein), in Kolb's Statistik u. s. w. Ausser auf
 diese Werke ist für die einzelnen Staaten auf die frühere Bibliographie zu ver-
 weisen (S. 47).

Zweites Kapitel.

Der Finanzbedarf.

Erster Hauptabschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des Finanzbedarfs.

§. 68. Im ersten Kapitel dieses Buchs ist der Finanzbedarf wesentlich im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Ordnung des Staatshaushaltes, bez. der öffentlichen Haushalte überhaupt betrachtet worden. Im Folgenden hat sich darum, diesen Bedarf nach den grossen Kategorien zu suchen, in welche er nach seiner wirtschaftlichen Seite und nach seiner technischen Seite und seinem unmittelbaren Zweck zerfällt, bevor im zweiten Hauptabschnitt dieses Buchs dann auf die einzelnen Gegenstände des Bedarfs einzugehen worden wird.

In ersterer Hinsicht zerfällt der Finanzbedarf:

I. in Natural- und Geldbedarf, je nachdem die Wirtschaft im natural- oder geldwirtschaftlichen Zustande daher wirkliche Naturalausgaben, d. h. Ausgaben in Naturalen Sachgütern selbst, oder Geldausgaben macht. In ersterem handelt der folgende erste Abschnitt;

II. in Personal- und Realbedarf, je nachdem die Wirtschaft für seine Productionswirtschaft persönliche Dienste unmittelbar naturale Sachgüter (nicht nur: Geld) für die Finanzwirtschaft handelt es sich dann darum, in welcher Weise diejenigen Sachgüter (Geld) herbeizuschaffen und zur Verfügung zu bringen, mit Hilfe deren der Staat einmal jene Personen im System freier Contracte gegen Entgelt — im Ganzen zum System freier unentgeltlicher Dienste und zum System Zwangsdienste (s. o. §. 1) — herbeizieht und bezahlt; und darum, die unmittelbar bedurften Sachgüter passend in die Verfügung des Staats und seiner Verwaltung zu bringen. Personal- und Realbedarf handeln der 2. und 3. Abschnitt. Die Frage der finanziellen Beschaffung und Regelung des Personalbedarfs lässt sich für die Verhältnisse des modernen Culturwesens formuliren als diejenige vom „Staatsdienst und Besoldungswesen“ (Besoldungspolitik).

Die Lehre vom Natural- und Geldbedarf hängt mit der Lehre vom Personal- und Realbedarf in mehreren Punkten zusammen.

B. in der Frage der sogen. Naturalbesoldungen. Es muss daher jedes im Folgenden theils an verschiedenen Stellen erwähnt, als im ersten Abschnitt vorweg genommen oder in die beiden folgenden Abschnitte verschoben werden.¹⁾

III. Eine dritte Unterscheidung ist diejenige in eigentlichen reinen Finanzbedarf (Staatsausgabe, Nettoausgabe) für die Ausführung der eigentlichen Staatszwecke und in Bedarf für die Verwaltung und den Betrieb des Ertrag gebenden Staatseigenthums und für die Erhebungskosten der Steuern und eigentlichen Steuern (und eventuell Anleihen) (Erhebungs- und Betriebskostenbedarf). Beide Bedarfsarten zusammen bilden die Roh- oder Bruttoausgabe und sind durch die Roh- oder Bruttoeinnahme zu decken. Wird von dieser der Bedarf an Erhebungs- und Betriebskosten abgezogen, ergibt sich die Rein- oder Nettoeinnahme. Von diesen Einnahmen wird später in Zusammenhang mit den Einnahmen, an welchen sie haften, im Einzelnen gehandelt werden. Einige allgemeine Betrachtungen enthält Abschnitt 4 unten (§. 91 ff.).

1. Abschnitt.

Natural- und Geldbedarf.

I. — §. 69. Die allgemeine Entwicklung der Volkswirtschaft, welche als Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft bezeichnet wird, — „Naturalwirthschaft“ in den beiden, verwandten, jedoch zu unterscheidenden Bedeutungen genommen¹⁾: vorhandene Eigengewinnung der Sachgüter für die eigene Bedürfnisbefriedigung, statt der verkehrsmässigen Gewinnung durch den Handel, und ferner: naturalwirthschaftlicher Zustand der Tauschgesellschaft — hat nothwendig auch in der Finanzwirthschaft

¹⁾ Bau, 5. Ausg. §. 25 („Art der ausgegebenen Sachgüter“), §. 59—61 über Naturalbesoldungen, §. 34, 35 über Ausbedingen, Submissionen u. s. w., §. 56—65a über Besoldungswesen, §. 66 über Bauten. Ich habe schon in der 6. Ausg. hier bedeutende Veränderungen und Erweiterungen vorgenommen, bes. den Abschnitt über Natural- und Besoldungswesen (§. 53—65b, S. 99—144) ganz neu gearbeitet. Die früheren Materialien blieben aber noch zerstreut in §. 25, 34—35, 66, 67, und die Abgrenzung zwischen Natural- und Geldbedarf und Personal- und Realbedarf trat principiell scharf genug hervor. Deshalb ist hier eine, übrigens wesentlich formelle Umarbeitung und Umstellung erfolgt. Sachlich ist namentlich die Darstellung vom Besoldungswesen aus meiner Bearbeitung in der 6. Ausg. ziemlich vollständig herübergenommen.

²⁾ Wagner, Grundlegung I, §. 113, 114.

des Staats und der Selbstverwaltungskörper (Gemeinde) naturalen Finanzbedarf in Geldbedarf umgestaltet. Dem hat der Staat auch seiner ehemaligen privatwirthschaft Naturalereinnahmen sich meistens entledigt und die früheren Naturalabgaben nach Möglichkeit in Geldsteuern verwandelt. Letzteres wirkten auch specifisch steuertechnische Gründe ein, indem ein Naturalsteuersystem sich schwieriger als ein Geldsteuersystem gerecht und zweckmässig einrichten lässt, dem eine grosse Verwaltungslast macht und dem Besteuereten selbst weniger convenirt. Die mit der Entwicklung des Staatslebens allgemainer gesprochen, des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems hinzutretenden neuen Ausgaben und Einnahmen sind daher meist von vorneherein auf Geldwährung gesetzt. Insbesondere hat der Personalbedarf immer mehr die Form des reinen Geldbedarfs angenommen (System der blossen Geldbesoldung). Wo etwa noch ein Theil der Gehalte der Beamten in Natural (Getreide, Holz) besteht, dient dies mehrfach nur noch als Maassstab für die Berechnung der Höhe der Gehalte in Geld und die Zahlung erfolgt nicht mehr effectiv in diesen Naturalen sondern in Geld, eine Berechnungsweise, welche unter Umständen beibehalten zu werden verdient, wie im 2. Abschnitte, von der Besoldungspolitik, gezeigt werden wird (§. 81).

Im Ganzen entspricht die Verwandlung des Naturalbedarfs in Geldbedarf und des ganzen Ein- und Ausgangswesens der Finanzwirthschaft in Geldein- und -ausgänge auch dem Bedürfnisse des modernen Staats und der modernen Volkswirthschaft. Das Rechnungswesen, der Mechanismus der Finanzverwaltung, die Übersichtlichkeit der Einnahmen und Ausgaben, der Kosten des Staatswesens und der Empfänge der Staatsdiener gewinnen ausserordentlich. Die wirkliche ökonomische Bilanz der privatwirthschaftlichen Unternehmungen des Staats lässt sich ohne reine Geldwirthschaft kaum sicher feststellen.

II. — §. 70. Gleichwohl giebt es doch auch noch heute Fälle, in welchen statt der Geldwirthschaft die Naturalwirthschaft auch im Finanzwesen beibehalten worden ist und dies auch zu werden verdient, ja sogar Fälle, wo die Naturalwirthschaft passend wieder neu eingeführt werden darf. Solche Fälle liegen sowohl bei den Leistungen Seitens des Staats zum Zweck der Gewinnbeschaffung als bei der Verfügung über Dienste und Sachgüter (also: wirklicher Naturalbedarf oder Naturalausgabe des Staats), als

Leistungen der Volkswirtschaft, speciell der steuernden Bevölkerung an den Staat (Naturaleinnahmen von privatwirtschaftlichen Unternehmungen, Naturalsteuern) vor. Diese Fälle lassen sich auf ein allgemeines Princip zurückföhren: wo die privatwirtschaftliche Verkehrsconcurrentz dem Staat im System der Geldwirtschaft die naturalen Güter und Dienste nicht oder nicht sicher und nicht genügend und zu dem der Billigkeit entsprechenden Preise verschafft, und wo diese Concurrentz dem vom Staate mit Geld besoldeten Arbeiter (Beamten, Staatsdiener) die Bedürfnissbefriedigung, die ihm der Staat mit dem Soldgehalte gewähren will, gleichfalls nicht ordentlich verbürgt, lässt sich im Princip auch der naturalwirtschaftliche Zustand des Finanzwesens noch billigen. Es liegen hier also wesentlich factische Mängel des privatwirtschaftlichen Systems vor, welche eine Abweichung von der Regel des rein geldwirtschaftlichen Verkehrs im Finanzwesen bedingen.²⁾

1) Ein wirklicher Naturalbedarf des Staats, der heute nicht mit Naturalleistungen an ihn befriedigt werden muss, liegt z. B. in den früher schon erwähnten Fällen der sogen. „Kriegszeiten“, auch in gewissen Naturallieferungen für die Armee in Friedenszeiten vor. Die Versorgung des Staatsbedarfs mittelst des Erwerbs im Verkehr durch Geld reicht hier nicht aus oder erfolgt zu unverhältnissmässig ungünstigen Bedingungen. Deshalb wird mit Recht auf andere Weise Fürsorge getroffen.³⁾ Auch der Fall der Dienstwohnungen für Beamte gehört hierher, wenn nämlich diese Wohnungen im Interesse des Diensts (nicht, wie im folgenden Fall, in dem des Staatsdieners selbst) gewährt werden, z. B. weil die persönliche Nähe des Beamten an der Stelle seiner amtlichen Functionen erwünscht oder nothwendig ist.⁴⁾

2) Umgekehrt liegt ein Naturalbedarf des Beamten, welcher vom Staate besser in natura, als durch Vermittlung von Geld befriedigt wird, z. B. in dem eben erwähnten wichtigen Falle

²⁾ S. Grundlegung I, §. 117, 126 ff., 134 ff.

³⁾ S. oben §. 66 und Anm. 64 dazu. Bes. characteristic ist die Versorgung des Pferdebedarfs des Staats in Kriegszeiten, mittelst Zwangs gegen die Besitzer, die Pferde zu stellen und sie zu Friedenspreisen abzulassen. S. mein Reichs-Gesetzblatt im Jahrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. III, 223, 225, und unten über „Militär-Gesetz“, §. 112 u. ff.

⁴⁾ S. u. §. 90. Z. B. Dienstwohnungen für Cassen-, Polizei-, Post-, Bahnbeamte, Hauptversteher, niedere Diener in Amtsgebäuden, zum Zweck der Bewachung, Heizung u. s. w. Neuerdings Werthlegung auf solche Wohnungen beim Eisenbahnbau im Dienstinteresse.

der Dienstwohnungen vor, welche im Interesse des Diensthalters gewährt werden, weil letzterer so sicherer oder besser und billiger die erforderliche Bedürfnissbefriedigung erhält. Von diesem Punkt wird bei der Erörterung über Besoldungspolitik (§. 81 sub β) weiter gesprochen werden. Einstweilen ist zu beachten, dass auch die mangelhafte Function des privatwirthschaftlichen Systems der Volkswirtschaft der Grund der „Rückkehr zur Naturalwirtschaft“ ist.⁵⁾

III. Hinsichtlich aller im Staatshaushalte vorkommenden Naturalausgaben und Naturaleinnahmen muss die Forderung eines richtigen, d. h. den wirklichen Durchschnittspreisen entsprechenden Geldanschlags gestellt werden. Dies gebietet schon eine richtige Finanzcalculatur, weil sonst weder Einnahmen noch Ausgaben des Staats ordentlich zu übersehen sind. Es ist ferner den Beamten gegenüber, z. B. im Falle der Dienstwohnungen, nothwendig durch den Grundsatz gleichen Rechts für Alle geboten. Daher z. B. hier richtiger Anschlag auf den wirklichen Miethwerth.⁶⁾ Endlich muss zwischen verschiedenen Staatsanstalten, welche unter einander im naturalwirthschaftlichen Verkehr stehen, ein solcher richtiger Geldanschlag der Naturalempfänge und Naturalleistungen erfolgen, weil sonst keine ökonomische Bilanz keiner einzigen Anstalt richtig ersichtbar ist. Besonders wichtig ist dieses Postulat bei den privatwirthschaftlichen Staatsunternehmungen, z. B. zwischen den Forst-, Berg- und Hüttenwerken.

2. Abschnitt.

Der Personalbedarf oder der Staatsdienst und das Besoldungswesen (Besoldungspolitik).

I. — §. 71. Der Staatsdienst.¹⁾ In den modernen Staaten stehen verschiedene Hauptsysteme der Besetzung öffentlicher Aemter, insbesondere im sogen. Civildienst. Für

⁵⁾ Warnung von Seelig, auf dem 1. Eisenacher soc.-polit. Congress 1872, Verhandl. S. 244. — Ein anderer Fall ist die Brotlöhnung neben der Geldlöhnung im Militär. S. u. §. 117.

⁶⁾ Daher ist z. B. ein Anschlag von bloss 10% vom Gehalte für die Dienstwohnung der Beamten, wie in Preussen, Baden, wenigstens in grösseren Städten, niedrig und insofern ungerecht. Der Satz wäre mit 15—20% richtiger angenommen.

¹⁾ Bei Rau 5. Aufl. §. 56 ff., vollständig von mir in der 6. Ausg. umgearbeitet §. 53 ff., welche Darstellung hier aufgenommen ist.

gende Betrachtung wird das in Deutschland übliche, übrigens auch und da auch sonst allgemein und in den meisten Staaten wenigstens für einzelne Beamtenkategorien (bemerkenswertherweise namentlich für richterliche Beamte) verbreitete System zum Ausgangs- und Anhaltspunct genommen. Hier werden berufsmässige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, unter welche die Geeignetheit für die Bekleidung des Staatsamts abgewiesen werden soll, vom Inhaber der Staatsgewalt in systematischer Ordnung zu besoldeten Aemtern ernannt. Die Ernennung giebt, sofort oder nach einer bestimmten Probezeit, einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Besoldung (Gehalt), theils für die Lebenszeit, theils auch für bestimmte längere Perioden, worauf alsdann Ansprüche auf Ruhegehalt (Pension) einzutreten pflegen.

Andere Systeme der Aemterbesetzung sind: besoldete Berufsämter ohne Recht auf das Amt (Frankreich); für kürzere Zeit durch Volkswahl (direct oder indirect) ernannte besoldete, nicht nothwendig berufsmässig gebildete Beamte (Schweiz, Nordamerika); freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende, gleichfalls nicht immer berufsmässig ausgebildete Beamte wenigstens für gewisse Aemter und meist auf Zeit (System der Ehrenämter, englisches Selfgovernment).²⁾

§. 72. Verglichen mit diesen anderen Systemen erscheint das deutsche als das kostspieligste und insofern wenigstens finanziell als das ungünstigste. Doch ist hier Folgendes zu beachten:

1) Einmal dürfen auch hier die Kosten nur mit Rücksicht auf den Werth der Leistung beurtheilt werden. In dieser Beziehung steht aber das deutsche System, welches doch vornemlich eine Consequenz der Arbeitstheilung ist, sehr hoch. Schon in den complicirten Verhältnissen des modernen Staats ergeben die Anforderungen an die Qualität der Leistungen der Beamten im Staatsdienst ebenso wie auf allen anderen Gebieten der Volkswirtschaft. Man braucht daher auch hier mehr technisch specialistisch, d. h. eben berufsmässig ausgebildete Ar-

²⁾ Wesentlich nach R. v. Mohl, Politik II, 347 ff., 391 ff. (Tub. 1869). S. auch Stein, Verwaltungslehre I. (1. Aufl.) pass., 342 ff. (Stuttg. 1865). A. Wagner, Abg. I. §. 189 (Einfluss des Beamtenthums auf die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit). Ueber die z. Th. abweichenden Verhältnisse im Militärwesen vgl. u. §. 113–118.

beiter.³⁾ Dem Nachtheil, dass der Festangestellte leichter erlahmen kann, weil er einigermaßen geschützt vor Concurrenz ist, steht der Vortheil der grösseren Unabhängigkeit des Beamten von der Regierung, aber auch von den Parteien im Volke gegenüber. Ferner wirkt die Aussicht auf Vorrücken in höhere Aemter und Gehalte (Avancement), auf Auszeichnung durch Ehrenvertheile (§. 8) als Ansporn. Das gliedliche Gefühl, einem tüchtigen Stande anzugehören, welches durch das deutsche System besonders hervorgerufen wird, hat endlich wesentlich günstige Folgen, neben denen die kleinen Nachtheile (Gefahr des Kastengeists u. s. w.) zurücktreten, zumal wenn der Staatsdienst Jedermann, der die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllt, offen steht. Und das ist jetzt fast allgemein einer der ersten Grundsätze der Verfassungen.⁴⁾

2) Auch im Kostenpunkte steht das deutsche System der Aemterbesetzung ferner mehr scheinbar als wirklich im Nachtheil gegen die anderen Systeme. Die Kosten treten nemlich bei uns allerdings grossentheils unter den Ausgaben des Staats hervor, aber sie sind in den anderen Systemen doch auch vorhanden. Der Aufwand, den die Volkswirtschaft für die bezügliche Thätigkeit der Beamten tragen muss. Sie stehen also gleichfalls im „volkwirtschaftlichen Budget“ des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems. In letzter Linie ist es doch der Aufwand an Arbeit, der die Kosten bildet und wenn überhaupt diese Arbeit im Staatsdienste geleistet wird, so muss irgend Jemand ihn bestreiten.

Im deutschen Aemtersystem geschieht dies in der Hauptsache durch die Gesammtheit, indem die Beamten ihren Gehalt aus den Staatseinnahmen (Steuern) empfangen. Dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der richtigen gleichmässigen Vertheilung der Staatslasten entspricht dies sicherlich am Meisten. Im System

³⁾ S. o. §. 8. 37. Mindestens berufsmässig ausgebildete Organe werden auch in andern Staaten für die meisten nicht eigentlich politischen Aemter immer mehr verlangt. Sehr bezeichnend ist in diesem Punkte die neuere Entwicklung in England, besonders was das Prüfungswesen für Beamte anlangt. Freilich sind immer grosse Missstände, s. E. Meier, Verwaltungsrecht a. a. O., S. 938.

⁴⁾ Sowohl der Vergleich mit Frankreich als mit der Schweiz oder vollends mit Nordamerika fällt in dieser Hinsicht sehr zu Gunsten des deutschen Systems aus.

⁵⁾ Vgl. über die sittliche Tüchtigkeit des preuss. Beamtenthums das hier kompetente Urtheil des Dr. Strousberg, „Str. u. s. Wirken“, Berlin 1876, S. 1, auch E. Meier, Verwaltungsrecht, S. 846 mit dem Worte Gerber's: „es ist ein Act der Gerechtigkeit, heute zu constatiren, dass die unermessliche Entwicklung der Cultur des Deutschen Volks in den letzten 50 Jahren zum grossen Theil auf der Arbeit des Staatsdienstes beruht.“

unbesoldeten Ehrenämter belastet der genannte Aufwand die Privatbudgets der Frei-Dienenden als erhöhte Ausgabe oder vermindert den Erwerb (Zeitverlust, unmittelbare Kosten u. s. w.). Dies kann aus socialen und politischen Gründen gut und selbst in finanzieller Beziehung insofern ein Gewinn sein, als es auf eine Art Progressivbesteuerung der reicheren und sonst unbeschäftigteren Classen in einer für diese nicht lästigen und für die Gesamtheit besonders vortheilhaften Weise (durch Requisition von Arbeitsleistungen gebildeterer Personen) hinauskommt. Zweckmässigkeitsgründe sprechen also für die Eingliederung dieses Ehrenamtssystems in passender Beschränkung in unser deutsches („bureaokratisches“) System oftmals. Eine finanzielle Tragweite hat daher diese Eingliederung auch, nur eine andere als man meistens denkt, und Kosten macht es natürlich gleichfalls.⁶⁾

Aber es knüpft sich doch auch eine erhebliche Gefahr an dieses aristokratische Ehrenamtssystem wie vollends an das der niedrig besoldeten oder nur für kurze Zeit übergebenen Aemter in Demokratien. Nicht nur ist die Qualität der Leistung oft gering, so dass der Kostenersparniss, welche der Gesamtheit zu Theil wird, auch nur ein niedrigerer Werth entspricht. Bedenklicher in finanzieller Hinsicht ist noch, dass solche Aemter am Ersten von den zeitweiligen Inhabern durch widerrechtliche Praktiken aller Art ausgebeutet werden.⁷⁾ Dann erscheint die Ausgabe für den Staatsdienst allerdings wieder nicht im Staatsbudget, aber doch auch im volkswirtschaftlichen und zwar im Privatbudget derer, welche sich jener Ausbeutung nicht entziehen können. Abgesehen von allen politischen und ethischen Nachtheilen werden die Kosten des Staatsdienstes hierbei auf die denkbar schlimmste und ungleichmässigste Art von den einzelnen Staatsangehörigen bestritten.

Es erfolgt also bei den verschiedenen Systemen der Aemterbesetzung doch nur eine verschiedene Vertheilung der Kosten, keineswegs aber bei den andern eine immer an sich

⁶⁾ Manches Hierhergehörige mit Betonung des Vortheils der Ehrenämter, aber wichtige Beachtung der im Text gegebenen finanziellen Würdigung der Sache v. Balcker, Selbstverwalt. d. Steuerwesens, 1. Theil. S. auch Gneist, Verwalt. d. Bau u. s. w., S. 90 ff. u. dess. engl. Communalverfassung, S. 1246 ff. E. Meier u. a. O., S. 894 ff.

⁷⁾ Man denke an nordamerikanische Verhältnisse, wo man fast von einem System der Aemterausbeutung“ sprechen kann. S. auch Hock, Finanz. Amerikas, S. 40—54.

günstigere Vertheilung oder eine wirkliche Kostenersparniss verglichen mit dem deutschen System.

3) Endlich kann aber auch dem deutschen System etwas von Ehrenamt ankleben und damit an unmittelbaren Kosten im Staatsbudget gespart werden. Dies geschieht auch notorisch. Denn die grosse Masse der Staatsämter ist, verglichen mit anderen ähnlichen Berufsstellungen, nur mässig besoldet. Der besoldete Berufsbeamte wird mit durch die Ehre der Stellung im Staatsdienste, ferner durch besonders gewährte Ehrenvorthelle (Titel, Rang, Orden u. dgl.) bezahlt, welche letzteren einmal wohl oder übel in der öffentlichen Meinung eine gewisse Geltung haben. Man hat dies vom ethischen Standpunkte öfters angegriffen und ebenso vom politischen, ist jedoch darin sicherlich zu weit gegangen.⁸⁾ Vom finanziellen Standpunkte aus bietet diese „Bezahlung mit Ehrenausszeichnungen“ neben derjenigen mit Geld ohne Zweifel ihre erheblichen Vorthelle⁹⁾ (s. o. §. 8). Nur muss freilich die Geldzahlung doch ihre angemessene Höhe erreichen d. h. ein richtiges Verhältniss zwischen materiellem und Immateriellem Lohn bestehen.

II. — §. 73. Das Besoldungswesen. A. Um für die Aufstellung von Grundsätzen der Besoldungspolitik den richtigen Standpunkt zu gewinnen, muss man zuerst die Besoldung (den Gehalt) des Staatsdieners als eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes betrachten. Die finanzielle Lehre von der Besoldung ist insofern nur eine Anwendung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine specielle Kategorie von Fällen. Es lassen sich Besonderheiten nachweisen, welche den Staatsdienst als Arbeitsart von den meisten anderen Arbeitsarten unterscheiden. Diese Besonderheiten haben bisher auch wohl vornemlich zu dem

⁸⁾ Namentlich in demokr. Republiken wird über die Ehrenvorthelle der Monarchen (vor Allem Orden u. dgl.) oft gespöttelt. Dennoch ist es charakteristisch genug, dass man auf dgl. auch in solchen Gemeinwesen merkwürdig viel Werth legt. Die „Prinzenhuldigungen“ in der amerikanischen Gesellschaft sind bekannt, und in der Schweiz lässt sich jeder Krämer und Gastwirth gern nach seinen Civil- oder Militärämtern tituliren (Richter u. s. w.). — also eine gemeinsame menschliche Schwäche der Monarchisten und Republikaner. Es liegt aber auch der vernünftige und sittlich berechnete Gesichtspunkt zu Grunde, dass die öffentliche Anerkennung durch die Verleihung eines Amtes, Titels u. s. w. Seitens der Staatsgewalt Werth hat und haben soll. Nicht das Titel- u. Ordenswesen an sich, sondern der damit getriebene Missbrauch ist das Uebel. Dieser Missbrauch aber nimmt ihm auch vielfach die günstigen finanziellen Folgen.

⁹⁾ Die Ersparung tritt in einzelnen Fällen besonders deutlich hervor, z. B. bei dem heutigen Austheilen von Orden als Ehrengaben an Personen, welche einem Monarchen Dienste leisteten, statt der einstigen goldenen Tabaksdosen, Brillantringe u. s. w.

erschiedenheiten in der Regelung der Gehalte verglichen mit der Regelung der Löhne für gewöhnliche (niedere) Arbeit geführt. Und mit Recht werden gewisse Unterschiede im System der Anordnung bleiben. Aber neben den Verschiedenheiten besteht doch noch mehr Gleichartigkeit zwischen der Arbeit des Staatsdieners und derjenigen jedes anderen Arbeiters. Es ist nur Dank einer richtigen Lohnpolitik, besonders unserer europäischen Staaten gegenüber ihren Arbeitern, den Staatsdienern, hier schon Lohnverhältnisse geschaffen, welche im gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Lohnsystem noch grossentheils fehlen, heute aber mit Recht in unseren Culturstaaten immer mehr als nothwendig erkannt und erstrebt werden. Deshalb hat die finanzielle Lehre von der Besoldung eine allgemeine principielle Bedeutung für die Lohnlehre, muss die Besoldungspolitik das Muster für die Lohnpolitik sein.¹⁰⁾

Besonderheiten des Staatsdienstes als Arbeitsart treten nun namentlich folgende drei hervor:¹¹⁾

1) Die geforderte Arbeitsart besteht in einer Reihenfolge niederer und höherer Dienste gemäss eines Systems aneinanderhängender, allmählig wichtiger und schwieriger werdender Aemter. Der Staatsdiener ist auf das Vorrücken in diesen Aemtern zur Verbesserung seiner wirthschaftlichen Stellung vornemlich mit angezogen. Es ist daher nothwendig, dass der in den Staatsdienst Eintretende sich wenigstens im Allgemeinen von vornherein für ein Vorrücken in eine solche Reihenfolge von Aemtern eigne.¹²⁾

¹⁰⁾ Dieser Gesichtspunct ist bisher zu wenig beachtet worden, auch von mir in 1865 Ansg. noch nicht gehörig. Die Lehre von der Besoldung und von der Besoldungspolitik ist daher ein wichtiges Beispiel dafür, wie überhaupt ausserhalb des Bereichs privatwirthsch. Concurrrenz solche Verhältnisse zu regeln sind und dass diese Regelung zugleich besser ist, als diejenige, wo die Arbeit als „Waare“ einen schwankenden Marktpreis hat. Insofern liefert dieser Abschnitt einen wichtigen Beitrag zur Beantwortung der Fragen, welche die ökonomisch-technische Einrichtung des gemeinwirthsch. Systems überhaupt bei einer wesentlich veränderten, mehr gemeinwirthsch. Organisation der Volkswirtschaft betreffen. Vgl. Wagner, *Lehrb. d. Volkswirthsch.* I, Kap. 3. — Eine principielle Behandlung der Besoldungspolitik fehlt in der Literatur fast ganz, auch in der finanzwissenschaftlichen (Stein incl.), obgleich die Seite der Frage des Staatsdienstes recht eigentlich eine finanztechnische ist, welche in die Finanzwissenschaft (nicht etwa nur in die Verwaltungslehre) gehört.

¹¹⁾ Wichtigsten ist die allgemeinere kleine Schrift von Engel, *Preis der Arbeit*, Berlin 1866 (auch in 2. Aufl.). S. ferner dess. Aufs. in d. *Preuss. Stat. Ztschr.* 1874, Bd. 1, S. 101.

¹²⁾ Vgl. auch die guten Bemerkungen von Laspoyres, *Art. Staatswirthschaft*, in *Staatswörterb.* X, 50, 52—54.

¹³⁾ Vgl. auch die guten Bemerkungen von Laspoyres, *Art. Staatswirthschaft*, in *Staatswörterb.* X, 50, 52—54.

¹⁴⁾ Im Militärdienst, namentlich dem preussischen, daher der herkömmliche Grundgedanke, dass der im Avancement übergangene Officier den Dienst quittirt, für den —

Dies bedingt mannigfache Verschiedenheiten der Stellung gegen anderen Arbeitsarten, besondere Bedingungen für den Eintritt in den Staatsdienst und Eigenthümlichkeiten der Gehaltszahlung.

2) Der Staatsdienst als Arbeitsart erfordert in vielen Zweigen eine specifische, meistens für andere Berufs- und Erwerbsarten nicht nöthige, mitunter für solche gar nicht brauchbare und kostspielige („technische“) Vorbildung. Der Uebergang von Beamten, zumal des älteren, in einen anderen Beruf ausserhalb des Staatsdiensts ist daher oft schwierig.¹³⁾

a) Dieser Umstand begründet die in der Praxis meistens findende Scheidung des eigentlichen Staatsdiensts oder der höheren Arbeitsarten von den niederen Diensten, die keine solche Vorbildung fordern, in Stellung und Gehaltssystem.

b) Ebenso rechtfertigt dieser Punct für den eigentlichen Staatsdienst den Kern des deutschen Systems, nemlich das Recht, nach Erfüllung der allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Qualification und nach Ableistung etwaiger Probezeit, ein Staatsamt zu erhalten und die Aussicht auf Vorrücken zu erhalten; ferner den Rechtsanspruch

Einzelnen hart, aber für das Ganze und für das Dienstinteresse doch nicht unrichtig. Das unbedingte Stehenbleibenmüssen der Beamten in den niederen Aemtern ist nicht wünschenswerth. Darauf ist auch bei der ganzen Organisation des Dienstes und bei der Regelung der Gehalte nicht gerechnet. Auch der in unteren Posten Befindliche soll sich für höhere Stellen eignen, sonst wird leicht die innegehabte Stellung gedrückt werden.

¹³⁾ Z. B. die durch die 1848er Bewegung aus ihrer Laufbahn gebrachten Beamten haben als Flüchtlinge in Amerika vielfach grössere Schwierigkeiten als gewöhnliche Leute gehabt, sich daselbst eine neue Lebensstellung zu erringen, obgleich die höhere allgemeine Bildung doch wieder Vorschub leistete.

¹⁴⁾ Staatsdiener — Angestellter, so wird mitunter der Unterschied bezeichnet; in Baden z. B. eigentliche Staatsdiener und untere Diener, wobei der Lohn der ersten technisch Besoldung, der der letzteren Gehalt in der A. Sprache heisst. Bei den niederen Angestellten genügt allgemeine Schulbildung. Auch falls kann man zwischen den höheren und unteren Beamten (Dienern) noch die Kategorie Subalternbeamte auch für das Gehaltssystem unterscheiden. Die Subalternbeamten bedürfen höherer Schulbildung, aber brauchen nicht zu studiren. — Laspeyres a. a. O. meint, dass auch für die Beamten in allen denjenigen Productionen, welche dem Staate mit anderen Gemeinwirthschaften der Gemeinden, Kreise u. s. w. genügt sind, z. B. Unterricht, Polizei, ferner in all' den Geschäften, welche der Staat Concurrenz mit Privaten betreibt, die feste Anstellung entbehrlich sei. Dies lässt man bei der letzten Kategorie von Beamten (im Ackerbau, Bergbau u. s. w. wenigstens schon im Forstwesen) zugeben, kaum bei den Erstgenannten. Noch richtiger lässt man aber umgekehrt schliessen: die festere Stellung des Staatsdieners muss wenigstens in einigermaßen ähnlicher Weise jedem Privatbeamten (bei Actiengesellschaften u. s. w.) und endlich möglichst überhaupt jedem Arbeiter werden. Für die Privatbeamten, welche z. B. bei Privatbahnen oft fast ganz der Willkür der Vorgesetzten unterliegen, wird eine Stellung nach Analogie der Staatsstellung auch bereits vielfach angestrebt (z. B. in Oesterreich, Ztschr. d. österr. Beamtenvereins).

auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Gehalt, um den Beamten zu sichern.¹⁵⁾

3) Die Entlassbarkeit des also gestellten Beamten ist gleichwohl im Staatsdienste aus Gründen des Dienstinteresses nicht immer zu entbehren: zeitweise Entlassung oder zur Disposition stellen, bleibende Entlassung oder zur Ruhe stellen.

Dieser Umstand in Verbindung mit dem vorherigen (Nr. 2) bedingt aber in diesem Falle eine Schadloshaltung des ohne eine Schuld entlassenen Beamten.¹⁶⁾ Diese Schadloshaltung erfolgt in einer dem Staatsdienste nicht eigenen, aber doch bei ihm besonders stark ausgebildeten Form der Lohnzahlung, indem letztere theilweise auf die Zeit nach dem Austritt des Beamten aus dem (activen) Dienst verschoben wird: Wartegelder und Ruhegehälter.

§. 74. — B. Aus den im vorigen §. enthaltenen Prämissen lassen sich nun nachstehende Grundsätze der Besoldungspolitik für die Regelung der Besoldung als einer Lohnart für eine besondere Arbeitsart ableiten.

1) Die in den meisten Zweigen des eigentlichen Staatsdiensts geforderte Arbeitsart und Interesse und Würde des Staats schliessen die freie Anwerbung der Beamten (der „Staatsarbeiter“) und die Lohn- oder Gehaltsbestimmung in jedem einzelnen Falle im Wege der freien Concurrrenz gewöhnlich aus.¹⁷⁾ Statt

¹⁵⁾ Der hohe Werth einer solchen Sicherung des Staatsdieners in Hinsicht seiner persönlichen Stellung und der Nutzen der grösseren Unabhängigkeit des Beamten von der Staatsgewalt für die Qualität der Leistungen ergibt sich am Deutlichsten aus dem Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter, an dem doch wenigstens für gewisse (höhere) Richter kategorien auch Staaten mit anderen Systemen der Aemterbesetzung (Nordamerika, Schweiz) festhalten.

¹⁶⁾ Streng genommen ist zu unterscheiden zwischen Entlassung aus sachlichen Gründen des Dienstes und aus persönlichen Gründen des betreffenden Staatsdieners. In ersterem Falle ist Pensionfähigkeit und Entlassung wegen Krankheit z. B. brauchte auch im Staatsdienste nicht unbedingt Anspruch auf Pension zu geben, — so wenig als in anderen Lebensstellungen, wenn man die bisherigen Verhältnisse des privatwirthschaftlichen Systems für durchaus massgebend halten dürfte.

¹⁷⁾ Bekanntlich war dies früher weder in Deutschland noch anderswo so. Eine charakteristische Abweichung von dem heutigen Grundsatz bildete das System des Aemterverkaufs, das man eigentlich ein Vergeben der Aemter an den Meistbietenden (resp. Meistbietenden in der Kaufsumme) nennen kann, obgleich doch auch hier Dienststrücksichten neben allen möglichen persönlichen Einflüssen die „freie Concurrrenz“ niemals ganz zur Geltung kommen liessen. Der Aemterverkauf war namentlich in den Uebergangsstaaformen vom Mittelalter zur Neuzeit vorwiegend als Finanzoperation besonders in Frankreich, aber doch auch im vor. Jahrhundert unter Friedr. Wilhelm I. selbst in Preussen (Zahlungen von Monats- oder Vierteljahrgagen in die Recrutencasse, s. Riedel, brand. preuss. Staatshaushalt, § 8; Schmoller, d. preuss. Beamtenstand unter Friedr. Wilh. I. in d. Preuss. Jahrb. 1870). u. and. Staaten. Bis in die neueste Zeit erhielt sich dies System noch

dessen verknüpft der Staat in der Regel passend mit den Aemtern fest systemisirte Besoldungen und überträgt dem Beamten ein solches Amt, ohne einen speciellen Contract mit dem einzelnen Beamten über die Höhe des Gehalts zu schliessen. Wenigstens Letzteres die (seltene) Ausnahme.¹⁸⁾

2) Die Höhe der Besoldungen steigt regelmässig nach der

im engl. Heere in Betreff gewisser Officierstellen. — Aehnliche Fälle ausserhalb des Staatsdiensts sind die Verkäufe der Stellen von Advocaten, Mäklern u. s. w. (so heute in Frankreich, in Elsass-Lothringen abgeschafft).

¹⁸⁾ Eine Ausnahme bilden in Deutschland namentlich die Professuren an Universitäten und anderen (technischen u. s. w.) Hochschulen, gelegentlich auch Lehrämter (namentlich etwa Directorenstellen) an Gymnasien u. dgl. m. — Dies ist belehrend, gerade wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen die Besoldungen im höheren Lehrdienst und im übrigen Staatsdienst normirt werden, die Folgen beider Systeme zu vergleichen. Die eigenthümliche Stellung des Lehrdienstes erklärt sich in Deutschland ohne Zweifel mit daraus, dass für diese wissenschaftlichen Berufsarten niemals das particularistische Princip, die Staatsdiener nur aus dem „Landes“ zu nehmen, durchgeführt werden konnte. In Folge des hier herrschenden Berufungssystems, der damit verbundenen speciellen Contracte der Regierung mit den Lehrbeamten über die Höhe der Besoldung u. s. w., ferner in Folge der ausserordentlichen oder frei gewährten Personalzulagen für Lehrer, welche Berufungen an andere Orte ablehnen u. s. w., besteht hier in demselben Amt (z. B. ordentliche Professur) und in demselben Dienstalter die grösste Ungleichheit der Besoldungen, z. B. im J. 1870 in Freiburg i. Br. 1000—2800 fl. für d. Ordinarius, in Berlin 400—2500, in 1876 1100—4000 Thlr. (ungerechnet die hier häufigen Besoldungserhöhungen in Folge von Nebenämtern, Bezügen aus d. Akademie u. s. w.), in Bonn 600—2500, 1876 900—2800, in Göttingen 500—2300, 1876 400—4200, Marburg 800—1400, 1876 800—2000 Thlr. Diese Ungleichheit wird durch die ebenfalls grosse Ungleichheit der amtlichen Nebeneinnahmen (Collegiengelder u. s. w.) keineswegs immer ausgeglichen, öfters möchte sie dadurch noch gesteigert werden, da nicht selten die Höchstbesoldeten die höchsten Nebeneinnahmen haben und umgekehrt (nicht nur nach den persönlichen Leistungen, sondern auch — und gewöhnlich viel mehr — nach der Natur der Fächer). Diese grosse Ungleichheit wird durch das hier im Gegensatz zum sonstigen Staatsdienst herrschende Concurrenzprincip wesentlich mit bedingt. Eine Modification, die nur in einer Annäherung an das Besoldungssystem in anderen Aemtern bestehen könnte, wird namentlich in Folge der neueren politischen Veränderungen in Deutschland nicht ausbleiben können. Sie existirt auch hier und da schon, indem man doch Zulagen nach dem Dienstalter, bes. für ältere, durch Berufung nicht verbesserte Lehrer gewährt, wenn auch nicht so regelmässig (und vollends nicht so gleichmässig) wie im übrigen Staatsdienst. Ein festes System von Normalgehältern bes. mit Minimalätzen, wird doch auch hier zu erstreben sein, wobei dann Personalzulagen durch das Berufungswesen hinzukommen. Die grosse Ungleichheit der Amtseinnahmen hat sicher auch ihr hoch Bedenkliches; manche Schäden, ja manche wahrhaft hässliche Seiten der Universitätsverhältnisse erklären sich daraus, da bei dem jetzigen System dem Glück und Zufall und der Connexion doch ein sehr grosser Spielraum gelassen ist: die wenig erfreuliche Folge des Concurrenzsystems. Man erscheint namentlich auch eine Abstufung der Gehalte nach der Natur der Lehrfächer, so dass die Lehrer solcher Fächer, welche stets wenig Nebeneinnahmen geben, höhere Gehalte haben. — Auch die deutsche Schweiz hat an ihren 4 Hochschulen (das Polytechnicum) das deutsche Berufungssystem und die Gehaltsungleichheit. Auf den österreichischen Universitäten hat man dagegen Normalgehälter (nach Dienstaltern, Decennalzulagen) und erst neuerdings ausserdem Personalzulagen für einzelne Lehrer in Folge der Annahme des Berufungssystems. In Dorpat (wie auf allen russ. Universitäten) herrscht Gehaltsgleichheit, woneben Collegiengeld, das auf den eigentlichen russ. Universitäten fehlt.

Bedeutung der Aemter, also in demselben Dienstzweige nach der Stufenleiter (dem Rang) derselben; ausserdem aber auch nach dem wachsenden Dienstalter des Beamten in ein und demselben Amte. Beides ist angemessen.¹⁹⁾

3) Der Bezug eines unmittelbaren Einkommenantheils des Staatsdieners aus den von letzterem dienstlich vorgenommenen Thätigkeiten ist im Staatsdienst meistens unausführbar, weil die einzelnen Staatsleistungen nicht speciell verkäuflich sind. Er ist aber auch, wo er an sich möglich wäre, etwa mit Ausnahme der Dienstzweige, in welchen Sachgüterproduction betrieben wird,²⁰⁾ wegen des Interesses und die Würde des Staatsdiensts²¹⁾ (s. o. §. 8, 9). Die Anspornung des Beamten kann neben der Aussicht auf ein stetiges Vorrücken im Dienst und neben den erwähnten Ehrenbezeichnungen (§. 72 sub 3) ein System von festen Personal-

¹⁹⁾ Beispiele s. u. in §. 77 Anm. 28.

²⁰⁾ Eigens bewirthschaft. Domänen, Fabriken, Bergwerke. Bei Staatseisenbahnen kann vom Tantièmesystem für das höhere Verwaltungspersonal ebensogut als für die Eisenbahnen Gebrauch gemacht werden. Brennstoffprämien der Locomotivführer, Heizer, Schmierprämien der Wagenmeister (d. h. Antheile an dem Gewinn, der nach Abzug einer hinter einem bestimmten Maximalverbrauch zurückbleibenden Stoffmenge gemacht wird), sind andere Beispiele. Bedenklich würden dagegen Gewinnantheile der Mitglieder von Steuereinschätzungscommissionen an dem Steuerertrage sein (s. o. d. bezügl. Vorschlag bei d. preuss. classif. Einkommensteuer von Bergius, *Verh. d. Reichst. d. d. Reichst. d. d. Reichst.*, S. 344 Anm.).

²¹⁾ Mit Recht daher in neuerer Zeit alle Sporteln und Gebühren bei der Polizei u. s. w. in die Staatscasse fliessend. Selbst wenn einzelne solche Einnahmen zu Emolumenten der Beamten verwendet werden, sind sie doch als Einnahmen und Ausgabe der Staatscassen genau zu verrechnen (A. solcher Emolumente im preussisch. Justizministerium 1870 817.039 Thlr.). Aehnlich die Einnahmen im Kriege. — Eine Ausnahme bilden auch hier die Universitäten (seltener die jüngeren sonstigen Hochschulen) in Betreff des Collegiengelds, der Immatriculationen, der Immatriculations- und Exmatriculationstaxen u. s. w. Das Doctorwesen bedarf auch in finanzieller Hinsicht dringend einer Reform. Der Bezug der anderen Taxen Seitens der Rectoren, Prorectoren, Decane u. s. w. bildet ein kaum mehr zu rechtfertigendes Ueberbleibsel früherer Zeit, da hier keine Gegenleistung (Arbeit des betr. Wahlbeamten) in gar keinem Verhältniss zu den Einnahmen besteht. Mässige fixe Remunerationen für die Mühewaltung dieser Wahlbeamten sind für die Würde des Ehrenamts weit mehr entsprechen, bestehen auch hier und da für das Collegiengeld, als Privateinnahme jedes Lehrers, lassen sich triftig rechtfertigen, fast ebenso viele aber auch dagegen. Denn die Natur des Fachs und die sonstigen Umstände (Zwangscollegien, Prüfungsfach, Lehrer als Examinator!) üben mindestens ebensoviel, gewöhnlich bedeutend mehr Einfluss auf die Höhe der Einnahme als die individuelle Tüchtigkeit des Lehrers. — Für einen Privatlehrer an Mittel- und Elementarschulen am Schulgeld spricht mehr wie für einen Universitätslehrer der Umstand, dass die Mühe der Arbeit mit der Grösse der Schülerzahl wächst, während an der Hochschule der ideale Genuss der Wissenschaft mit der Frequenz steigt. Eine einseitige Panegyrik des Collegiengelds findet man bei Stein, *Lehrfreiheit, Wissenschaft u. Collegiengeld*, Wien 1875, wo der Gehalt des Professors als Ersatz f. d. amtliche, das Honorar der Ersatz f. d. ethische Leistung des Professors bezeichnet wird!! (S. 24.) Es stände schlimm um unsere Universitäten, wenn dem so wäre.

Gehaltszulagen²²⁾ oder von unperiodischen Remunerationen²³⁾ für besondere Leistungen und Diensteifer dienen.

4) Die Besoldung für ein einzelnes Amt und ein einzelnes Dienstalter ist demgemäss nicht für sich, sondern nur im Zusammenhang des ganzen Aemter- und Besoldungssystems zu reguliren und zu beurtheilen.²⁴⁾

§. 75. — C. Der Totalgehalt. — Alle amtlichen Bezüge eines Staatsdieners und seiner Familie auf Grund der Amtsstellung des ersteren im Staatsdienst sind als ein Ganzes aufzufassen, welchem man den Namen „Totalgehalt“ geben kann.

Dieser Totalgehalt zerfällt nach der Zeit des Bezugs auf die betreffenden Personen in vier Kategorien:

1) Der eigentliche oder Activitätsgehalt, den der Beamte während seiner Dienstzeit für seine Dienstleistung selbst bezieht.

2) Der Disponibilitätsgehalt oder das Wartegeld, welches der Beamte während einer zeitweiligen Entlassung aus dem activen Dienste auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den activen Dienst bezieht.

3) Der Ruhegehalt oder die Pension (Alterspension insbesondere), welche der Beamte selbst auf Grund seiner einstigen Amtsstellung nach endgiltigem Austritt aus dem activen Dienste bezieht, lebenslänglich (in der Regel) oder für eine gewisse Zeit.

4) Die Bezüge der nächsten Familienangehörigen der Beamten, welche dieselben auf Grund der Amtsstellung der Beamten nach dessen Tode beziehen. Dahin gehören.

a) Die sogen. Sterbemonate oder -Quartale: Der Fortbezug des Gehalts des Beamten Seitens der Familie für eine gewisse (kurze) Frist nach dem Tode des Beamten.

²²⁾ Diese Personalzulagen sind individuelle, und von den nach dem Dienstalter gewährten zu unterscheiden. Es scheint, dass davon mehr Gebrauch gemacht werden könnte. Um dem Protectionswesen u. s. w. keinen Vorschub zu leisten, beschränkt sich vielleicht in Collegien und bei Gruppen von Subalternbeamten die im Ganzen bewilligte Zulage (ebenso die Remuneration) nach Anhörung des Collegiums und der Gruppe an die Einzelnen vertheilen.

²³⁾ Häufig genug, besonders bei niedern Dienern, erfolgen die Remunerationen fast ganz periodisch, oft in bestimmter Höhe, wo der Einzelne dann auf eine feste Einnahme darin sieht. Dadurch wird der Zweck fast vereitelt.

²⁴⁾ Dies ist besonders beim Vergleiche der Gehalte eines und desselben einzelnen Amtes in verschiedenen Staaten zu berücksichtigen. Es kann leicht sein, dass ein einzelnes Amt in einem Staate höher als im andern besoldet ist, dafür aber in letzterem das Vorrücken rascher und der Gehalt in den weiteren Aemtern besser ist. Der Totalgehalt oder dessen Durchschnitt ist dann doch vielleicht hier höher. Auch bei Vergleichen der Besoldungen, z. B. im Staats- und Privateisenbahnwesen, ist dies zu beachten.

b) Die Wittwenpension, welche die hinterlassene Wittwe des Beamten, in der Regel lebenslänglich oder bis zu etwaiger Wiederverheirathung nach dem Tode ihres Mannes, eventuell nach Ablauf der Sterbemonate, bezieht.

c) Die Erziehungsgelder, welche die Hinterlassenen, meist die unermwachsenen Kinder des Beamten bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters beziehen.

Der eigentliche Gehalt des im activen Dienst sterbenden, die Pension des auf Lebenszeit zur Ruhe gesetzten Beamten und die Pension seiner sich nicht wieder verheirathenden Wittwe sind Zeitrenten. Das Wartegeld des später wieder angestellten Beamten, die Pension der sich später wieder verheirathenden und in diesem Falle oft ihre Pension verlierenden Wittve und die Erzüge der unermwachsenen Kinder sind Zeitrenten.

Dieser Totalgehalt muss nun im Interesse des Staatsdienstes selbst wie des einzelnen Staatsdieners zwei Bedingungen erfüllen, die im Folgenden näher zu untersuchen sind:

1) Er muss über die muthmassliche Dienst- und Lebenszeit des Beamten (und seiner Angehörigen) richtig ertheilt werden. Davon handelt §. 76—78. Bei der Regelung dieser Vertheilung treten die Interessen des Staatsdiensts selbst besonders mit hervor. Im Einzelnen muss sich Vieles richten nach der Natur des Staatsdiensts als besondere Arbeitsart. Es handelt sich daher hier um Eigenthümlichkeiten, welche der Staatsbesoldung als Lohnart für eine besondere Art Arbeit anhängen.

2) Der Totalgehalt muss ferner in seiner Höhe für die wahrscheinliche Dienst- und Lebenslaufbahn des Beamten und für die Zeit, in der die Wittve und die Kinder noch zu versorgen sind, im Ganzen richtig bemessen werden. S. darüber unten §. 79—85. Bei der Regelung der Höhe des Totalgehalts müssen die richtigen Grundsätze allgemeiner Lohnpolitik zur Geltung kommen, in der Weise, wie es überhaupt das Ziel in der Entwicklung der Lohnverhältnisse sein soll und wie es hier noch speciell durch das Interesse des Staatsdiensts selbst gefordert wird. Die finanzielle Lehre von der Besoldung wird daher in diesem Punkte namentlich in einer Anwendung der allgemeinen Lohnlehre auf einen einzelnen Fall und beleuchtet dadurch diese letztere Lehre zugleich mit.²⁵⁾

²⁵⁾ Vgl. ausser d. gen. Schr. v. Engel die Literatur über die äusseren Verhältnisse der Staatsdiener einzelner Länder. Für Preussen: Mascher, d. preuss.

§. 76. — 1) Hinsichtlich der richtigen Vertheilung des Totalgehalts, insbesondere des eigentlichen Gehalts und des Ruhegehalts, über die Aemterreihe und die Dienstalter u. s. w. sind folgende Anforderungen zu stellen.

a) Der Zeitpunkt für den Beginn eines Gehaltsbezugs überhaupt und einer genügenden Besoldung speciell (s. §. 79) in einem Amt und Dienstalter ist richtig zu bestimmen. Namentlich muss die Zeit des unentgeltlichen, des etwa bloss als ungewissen und im Gesamtbetrage geringen Diäten oder Remunerationen bezahlten oder des ungenügend besoldeten Staatsdiensts thunlich verkürzt werden. Dadurch lassen sich große Uebelstände, welche in unserem deutschen Staatsdienste immer mehr hervorgetreten sind, beseitigen.²⁶⁾ Das Ziel muss sein, dass der Staatsdiener möglichst bald nach der Vollendung seiner theoretischen Studien, also in der Regel des Hochschulbesuchs, und nach Ablegung seiner (ersten) Prüfung, d. h. nach der Lieferung seines Qualificationsnachweises, angemessenen Lohn erhält, wenn auch die feste Anstellung und der Rechtsanspruch auf Amt oder Besoldung erst nach Ablauf von einigen (wohl höchstens bis 5) Probejahren und nach Ablegung der etwaigen weiteren (praktischen) Prüfung beginnt. Es wird daher etwa durchschnittlich mit dem 24. Lebensjahr des Staatsdieners ein Lohnbezug mit dem 27.—29. ein fester Besoldungsbezug beginnen müssen, und zwar mindestens in der Höhe, dass der noch nicht fest angestellte Beamte aus dem Lohn ohne Zuschüsse der Eltern oder des eigenen Vermögens den üblichen Bedarf für seine Person allein und der fest angestellte aus der Besoldung den Aufwand für eine in diesem Alter zu gründende Familie bestreiten kann²⁷⁾ (s. §. 79).

Civilstaatsdienst, 2. Aufl., Lpz. 1863, Reinecke, die Einkommensverhältnisse der preuss. unmittelb. Staatsbeamten, Berl. 1876. Dann Mushacke, Wartegeld u. Ruhegehalt der Civilstaatsbeamten, Berl. 1868 (Gesetzgebung in Deutschland, Oesterreich, Russland, Frankreich). Ueber die Verhältnisse im Deutschen Reich (auch bei Militär): Wagner, Reichsfin. im Jahrb. v. Holtzendorff III, 125 ff., 173 ff.

²⁶⁾ Engel a. a. O. S. 65.

²⁷⁾ Die Sachlage ist in den einzelnen deutschen Staaten etwas verschieden, ist doch wohl in der Hauptsache ziemlich gleich. Grössere Verschiedenheiten bemerkt man namentlich zu Zeiten, die einzelnen Dienstzweige. Die remunerative Periode der preuss. Justiz- und Verwaltungsbeamten begann vor kurzem kaum vor dem 30. Jahre, der Bezug fester Besoldung kaum vor dem 33. Jahre im Durchschnitt, eine Familie konnte der Beamte ganz aus dem Dienstesinkommen höchstens in kleinen billigen Umständen erst in einem noch mehrere Jahre höheren Alter erhalten. Jetzt sind die Verhältnisse (ob dauernd?) etwas besser geworden. Günstiger steht es schon länger im Militärdienst (wo freilich wieder mehr „Ehrenaussgaben“), neuerdings auch in gewissen

Dies hat den grossen Vortheil, dass das aus dem Gehalt allmählig zu amortisirende Bildungskapital nicht so hoch anwächst (s. §. 82); dass bei etwas frühzeitigeren Ehen, die doch nur in geringem Maasse die Gefahr einer wesentlich grösseren Kinderzahl mit sich bringen, die Zeit, wo die Kinder erwachsen sind und vor ihrer Versorgung am Meisten kosten, nicht in ein gar so spätes Alter des Beamten fällt. Dadurch wird die Nothwendigkeit für den letzteren beseitigt, bloss aus Geldrücksichten möglichst lange im activen Dienst zu bleiben, um nur nicht die etwaige Differenz zwischen Besoldung und Pension zu verlieren. Der Staatsdienst wird sich nicht mit Greisen überfüllen. Die Gehalte brauchen in den höheren Aemtern und Dienstaltern nicht ganz so stark zu steigen, weil ein kleineres Bildungskapital zu amortisiren ist und die Kosten der Kinder geringer ausfallen, wenn die letzteren auch beim Eintritt in den Staatsdienst selbst früher verdienen. Selbst die in anderer Beziehung bedenkliche Ermässigung der Pension gegenüber der Besoldung (s. §. 78) wirkt dann nicht so schlimm, wie jetzt meistens, wo ein genügender Gehaltsbezug viel zu spät beginnt.

§. 77. — b) Zwischen den Besoldungen der aufsteigenden Aemter und Dienstalter ist ein richtiges Verhältniss herzustellen. Die Gehaltssteigerung im höheren Amt ist das unanfechtbare Princip. Aber sehr bedeutende Ungleicheiten, sehr grosse Sprünge der Besoldungen namentlich in den unteren, mittleren und der Hauptmasse der höheren Aemter sind zu vermeiden.²⁸⁾ Sonst werden wesentlich gleiche

Verhältnisse des Lehrdiensts, z. B. an den Gymnasien, wo gegenwärtig der Regel nach die Männer sofort nach absolvirten Universitätsstudien mit 4—600 Thlr. und mehr Besoldung finden, aber die Aufbesserung wieder langsamer ist. S. die Gehaltssätze im Justizdienst und in den Ministerien in Anm. 28 u. 29.

²⁸⁾ Die Normalgehaltssätze (ohne Wohnungsgeldzuschuss in Preussen) sind

	Preussen		Oesterreich	Baden	Frankreich	
	1870	1876	diess. Leitha (1870) fl. P. ö. W.	(1870) fl. rh.	(1865) Fr.	
höchster Gerichtshof.						
1. Präsident	6000	7000	10,500	6000	35,000	
2. Präsident u. dgl.	3500	4000	7350	3500 u. 3200	25,000	
1. Vice (Oberstaatsanw. in Preussen dsgl.)	3000	3300	5880	2950	18,000	
	bis 2200	2500	u. 4830	bis 2400	advoc. génér.	
Durchschn.	2600	2900		D. 2594	25—20,000	
2. Vice (Canzl.) B	1. Cl. 1500	1700	1130	1600	6000	
	bis 700	900		bis 730	bis 1000	bis 2400
	and 900	1100				
	bis 500	600				

Leistungen zu ungleich bezahlt und es tritt die Gefahr des
tectionsunwesens, der Augendienerei gegenüber den Vorgesetzten

	Preussen 1870 Thlr.	Oesterreich 1876 diess. Leitha (1870) fl. P. ö. W.	Baden (1870) fl. rh.	Frankreich (1865) Fr.
Untere B. (Diener)	500 bis 350	700 bis 400		180 bis 100
Gerichte 2. Instanz. Präsidenten	Pr. u. Dir. 3500 2700 bis 2000	1. Pr. 6300 2. Pr. 5250 u. 4200 3800 3100	3500 bis 3000 D. 3250	1. Pr. 30,00 bis 15,00 D. 17,00 2. Pr. 13,75 bis 750 D. 844
Räthe	1800 bis 1200 D. 1500	2000 1400 1700	3150 u. 2625 u. 2300	2400 bis 1200 D. 1734
Oberstaatsanwälte u. s. w.	1800 bis 1400	2000 1600	Wie Räthe	2800 u. 2700 proc. g 30—15,0 advoc. g 13,200—5
Secretäre	1000 bis 600 D. 824	1400 700	1300 u. 1200	} greff., com 8—200
Canzlisten	650 bis 450	750 550	735 u. 630 u. 525	
Cass. u. Rechnungsb.	1100 bis 900	1400 700	1600 bis 500	—
Untere Diener u. s. w.	350 bis 300		420 bis 300	
Gerichte 1. Instanz. Präsidenten	Pr. u. Dir. 2200 bis 1300 D. 1436	Landes- u. Kreisger. Pr. 4200 Vicepr. 3150 u. 2625	2450 bis 1950 D. 2183	Pr. 20,000 bis 3600 D. 4295 Vicepr. 10,000 bis 3000 D. 4367
Räthe u. Richter	1300 bis 600 D. 866	1500 800	2000 u. 1800 u. 1600 Bezirksr. 15 u. 1300	2200 bis 1000 D. 1438
Staatsanwälte	1300 bis 800	1600 800	Wie Räthe	1800 bis 1200 20,000 bis 3600 D. 4295
Staatsanwaltsgehilfen	700 u. 600	800	u. Secret. 1000	— 8000 bis 2400
Bureaubeamte	Bur.- u. Cassenb. 1. Cl. 900 bis 550 Rendanten 900 bis 650 Bur. u. Cassenb. 2. Cl. 550 bis 400	1200 700 1200 900 650 450	Adjuncten 900 bis 630 Offic. Canzl. Accessisten 630 bis 367 $\frac{1}{2}$	greffier. 6000 bis 1000 D. 1070 greff. comm 3500 bis 1200 D. 1490

des übermässigen Ehrgeizes, des Streberthums und der Stellen-
gier zu sehr hervor.

a) Die höchsten Stellungen im Staatsdienst, welche ohnedem
einigen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen,
werden mit Recht mit bedeutend höheren Besoldungen dotirt, als
die übrigen Aemter. Jedoch sind auch hier zu grosse Abstände

	Preussen	Oesterreich	Baden	Frankreich
	1870	1876		
Postboten u. s. w.	350		420	
	bis 250		u. 367 $\frac{1}{2}$	
			u. 300	
			u. 250	

In Preussen sind hier die Sätze mitgetheilt, welche im grössten Theile des
Reichs (Gebiet d. Verordn. v. 2. Jan. 1849 für Ger. 2. u. 1. Instanz). Im Gebiet
des Appellationsgerichtshofs Köln u. z. Th. in d. neuen Prov. (bes. in Hannover und
Sachsen-M.) sind die Sätze etwas anders, mitunter höher, aber in der Hauptsache
wenig verschieden. Die richterl. u. staatsanwaltl. Beamten bei d. Gerichten 2. u.
1. Instanz, z. Th. auch die Bureaubeamten beziehen in Berlin (z. Th. auch in einigen
andern grösseren Städten) etwas mehr, z. B. d. Präsident d. Stadtgerichts in Berlin
1800 Thlr. Maximum d. Stadtrichter in Berlin 1800 Thlr. jetzt. Alles ohne
Wohnungsgeld. S. über dieses unten Anm. 53. Einige preuss. Richter beziehen ausser
ihren kleinen Nebeneinnahmen, ferner noch etwas Gebühren. — In Württem-
berg 1875–76, Präsident d. Obertrib. 4400 fl. rh., Directoren dess. u. bei d. Kreis-
gerichten 3400–3200 fl., Obertribunalräthe 3000–2800, Richter a. d. Kreisger.
1900–1400, Oberamtsrichter an den Bezirksgerichten 1900–1500, Justizassessoren
1300–900; dann an Subalternen bei 3. u. 2. Instanz: Canzleibeamte u. zwar
1700–1200, Gerichtsschreiber 1100–900 fl., Canzlisten 1050–850, Tag-
elöhner 800–750 fl., Canzleidner u. Aufwärter 700–500 fl., Gerichtsdienner an d.
1. Inst. 425 fl. — In Oesterreich ist die Gerichtsorganisation etwas ver-
schieden als in Preussen, verschiedene Kategorien von Mittelbeamten kommen bei
den Gerichten vor. Bei den Gehältern für den obersten Gerichtshof sind die
Quartiergelder eingerechnet worden (der 1. Präs. bezieht auch noch 4200 fl. Personal-
zulage). Es finden sich daselbst u. A. noch Hofsecretäre mit 2415, 2205
fl. Das sämmtliche Personal der Gerichte 2. u. 1. Instanz in Wien und Triest
bezieht neben den oben angegebenen Gehältern noch Quartiergelder in verschiedener
Höhe, meist $\frac{1}{6}$ – $\frac{1}{8}$, bei niederen Besoldungen noch mehr, bei höheren zum Theil
weniger. — In Frankreich bezog 1865 der procureur génér. am Cassationshof 35'000,
der advoc. génér. 25'000 Fr. Bei den unteren Beamten (greffiers) kommen wohl die
Quartiergelder stärker in Betracht.

Eine Vergleichung bis ins Einzelne ist bei der immer etwas verschiedenen Or-
ganisation der Gerichte und Function der Beamten nicht durchweg möglich. Doch
gibt die obige Uebersicht einen genügenden Einblick in die Abstufungen der Ge-
hälter.

Es ergibt sich eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit der Proportionen der
Gehälter in allen 4 Ländern, z. B. beim obersten Gerichtshof, was für ziemlich
starke Uniformität spricht. Selbst die absolute Höhe der Gehälter im gleichen Amt
in den 4 Staaten der Uebersicht mehrfach nahezu dieselbe, namentlich bei den
höheren Stellen der Räte, wobei in Oesterreich mit Rücksicht auf Valuta und
Inflationskraft der fl. kaum über $\frac{1}{2}$ Thlr. zu rechnen ist (Räte 2. Instanz um 1870 in
Preussen 1500, Oesterreich so gerechnet 1346, Baden — mit billigeren Preisen —
Frankreich 1546 Thlr., 1. Instanz resp. 866, 900, 822, 853 Thlr.).

Die Gehälter in den anderen Dienstzweigen, der inneren Verwaltung, der Finanzen u. s. w.
entsprechen sich meist die gleichen Gehaltsätze für die Aemter oder Stellungen ent-
sprechenden Rangs, so dass die Daten über den Justizdienst als typische Beispiele
anzunehmen. Der Civildienst im Deutschen Reich ist nach den preussischen
Gehältern bezahlt.

von den übrigen Besoldungen, vollends wenn diese Stellen am Ende nur auf Kosten der ungenügend bezahlten unteren und mittleren Aemter besser ausgestattet sind, zu vermeiden (Gefahren in Monarchien verglichen mit Republiken).²⁹⁾ Die Besoldungscumulirungen in den höchsten Aemtern, indem den Inhabern

²⁹⁾ Die Normalgehälter für die höheren Ministerialbeamten u. einige andere höhere Posten im Staatsdienste sind um 1870:

	Preussen.		Oesterreich.	Baden.	Frankreich.
	Thlr.	1876	fl.	fl.	fr.
Minister	12.000	desgl.	14,700	Minister	100,000
	nebst fr.		incl. Quar-	9000	einige ad
	Wohn. u.		tiertgeld u.	Ministerial-	30,000
	Mobil.		16,800	präs.	Reprä-
Unterstaatssecretär	4500	5000	nebst fr. Wohn.	6000	Aufw
u. dgl. (Minist.-			7350	3500	60,000
Dir., Sect.-Chefs).					im Staat
					rath
					25,000
					u. 20,000
					in and. Min
Vortrag. Rathe.	3000	3300	Minist.-R.	3200	25,000
	bis 2200	2500	5880	bis 2000	im Staat
	D. 2600	2900	bis 4830	D. 2400	rath, Cah
			Sectionsr.		Div.-Chefs
			3570		and. Min
			bis 3045		c. 12—15
Provinzialchefs.	Oberpräs.	desgl.	Statthalter	Landes-	Präfec
	7000		d. gröss.	commiss.	D. 23,300
	u. freie		Prov.	wie Rätbe,	
	Wohnung		6—8000	nebst	
	Reg.-Präs.		nebst	500	
	3500	3800	5—10,000	Funct.-Zul.	
	u. freie	desgl.	Funct.-Zul.		
	Wohn.		u. z. Th. fr.		
	(oder	(oder	Wohn.		
	600)	500—600)	Landespräs.		
			d. klein. Prov.		
			4000		
			nebst 4000		
			Funct.-Zul.		

Einzelne Minister, wie die des Aeussern, des K. Hauses erhalten meist ausserordentlich grössere Repräsentationsgelder. In Baden steht jetzt gewöhnlich nur ein Ministerpräsident an der Spitze eines Ministeriums. Die französische Eintheilung innerhalb der Ministerien gestattet keinen genauen Vergleich mit der der deutschen Staaten. Die Ministerbesoldung war im kais. Frankreich jedenfalls unverhältnissmässig hoch. S. auch Hock, Finanz. Frankreichs S. 31. Auch in Preussen ist die Besoldung des Ministers, wenn man freie und meublirte, mit allem Hausrath versehene Wohnung auf 2000 Thlr. anschlägt, relativ hoch verglichen mit der Bezahlung der Rätbe, bisher mehr als das Fünffache, jetzt etwa, mit Zuschlag des Wohnungsgelds von 400 Thlr. bei den Rätben c. das Vierfache, in Oesterreich (obige Zahlen incl. Functionzulage) doch nur etwa das 2 $\frac{1}{2}$ —3fache. Der Fehler liegt in Preussen aber nicht in zu hoher Besoldung der Minister, sondern in immer noch zu niedriger der Rätbe. Einige der letzteren haben in Preussen wohl Nebenämter mit kleinen Gehältern oder Honorationen. — In Nordamerika und der Schweiz sind die Gehaltsunterschiede zwischen höheren und niederen Beamten viel kleiner. S. auch Hock, Finanz. Amerikas, S. 38.

er letzteren noch andere Stellen oder gar blosser Sinecuren übertragen werden, lassen sich noch weniger rechtfertigen.³⁰⁾

3) Gehaltssteigerungen nach dem Dienstalter in demselben Amte sind im Dienste der modernen Staaten auch deshalb geboten, weil die Zahl der Beamten in höheren Aemtern regelmässig eine so viel kleinere wird.³¹⁾ Es muss deshalb ein grosser Theil der Staatsdiener nothwendig lange in niedrigeren Aemtern stehen bleiben. Die Zulagen nach dem Dienstalter müssen nun um so häufiger und bedeutender sein, je später der Beamte eine genügende Besoldung eintritt, während sie seltener und geringer sein können, wenn die im §. 76 gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Die Gehaltsaufbesserung der Beamten nach dem Dienstalter geschah ehemals vielfach durch Versetzung der Beamten, die eine gewisse Zeit an einem Orte gedient haben, auf eine bessere Stelle in einem anderen Ort, indem die Aemter derselben Kategorie und Classe an verschiedenen Orten fortdauernd mit ungleichen Besoldungen ausgestattet waren. Die öftere Versetzung der Beamten ist aber in solchen Geschäften, bei denen örtliche

³⁰⁾ Grosser Missbrauch bekanntlich unter Napoleon III. mit Aemtercumulirungen, z. B. u. s. w. für die Marschälle, hohen Staatswürden Träger, Senatoren, wobei die Günstlinge es auf mehrere hunderttausend Frank Staatsgehälter brachten!

³¹⁾ Z. B. im preussischen Justizdienst um 1870: beim Obertribunal 1 Präs., 51 Räte, 1 Generalstaatsanwalt, 3 Oberstaatsanwälte, zusamm. 61 höhere Beamte (ausserdem beim damaligen, jetzt mit dem Obertribunal vereinigten Appellationsgericht für die neuen Prov. 16); bei den Gerichten 2. Instanz in den Provinzen, wo die Cab.-Ordre v. 2. Jan. 1849 gilt, 36 Präs. u. Dir., 296 Räte, 29 Staatsanwälte, zus. 353, ausserdem im Rhein. Gerichtssprengel 4 Präs., 28 Räte, 1 Generalprocurator, 3 Generaladvocaten; bei den Gerichten 1. Instanz in dem erstgenannten Gebiete 250 Präs. u. Dir., 2525 Stadt- u. Kreisrichter, 165 Staatsanwälte u. Gehilfen (ausserdem 7 Staatsanwälte u. Gehilfen bei den Appellationsgerichten), im Rhein. Sprengel 9 Präs. bei Landgerichten, 14 Kammerpräs., 61 Landgerichtsräte, 1 Landgerichtsassess., 9 Oberprocurat., 25 Procurat. — ausserdem deren 3 beim Appellationsgerichte —. Theilt man diese Beamten nach der ungefähren Gleichheit der Gehaltsbezüge u. Rangverhältnisse in Classen, so erhält man (incl. Rhein. Sprengel) im preuss. Staate alten Umfangs:

1	1	Stellen (Präs. d. Obertrib.)
2	47	.. (Vicepräs. desselben, Generalstaatsanwalt, Präs. 2. Inst., Generalprocur.)
3	54	.. (Räte u. Oberstaatsanw. am Obertrib.)
4	630	.. (Präs. d. Ger. 1. Inst., Räte 2. Inst., Oberstaatsanw. bei Ger. 2. Inst., Generaladvoc., Oberprocur.)
5	2814	.. (Richter 1. Inst., Staatsanwälte, Procuratoren, Landgerichtsassessoren am Rhein).

Die höheren Aemter werden erst in höherem Alter erreicht, wo die Zahl der Aspiranten durch Tod, Pensionirung u. Uebergang in andere Zweige schon stark gelichtet ist. Zwischen z. B. mit dem Personal in 1. Instanz, aber immerhin zeigt die grosse Vertheilung der Stellenzahl die Richtigkeit der Bemerkung im Texte.

Erfahrung nützlich ist, nachtheilig, auch mit anderen Kosten verbunden u. s. w.³²⁾ Sie wird grossentheils vermieden, wenn man entweder für jede Art von Amtsdiensten mehrere Besoldungsclassen mit einer festgesetzten Zahl von Stellen in jeder anordnet, so dass der Beamte bei Erledigung einer höheren Classe nach der Reihe in diese aufsteigt, oder nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren, z. B. 5, eine gewisse Besoldungserhöhung eintreten lässt. Letztere Einrichtung hat vor der anderen den Vorzug, dass die Steigerung nicht dem Zufall unterworfen ist, der die Erledigung einer Stelle der höheren Classe (durch Todesfälle, Pensionierung u. s. w.) bald früher bald später eintreten lässt.³³⁾“ (Rau)

§. 78. — c) Der Zeitpunkt für den Beginn eines Anspruchs auf Ruhegehalt, die Höhe dieses letzteren und das Verhältniss desselben zum Gehalt im active Dienste muss richtig bestimmt werden. Es empfiehlt sich entgegen einer verbreiteten Anschauung und Staatspraxis, welche eine falsch verstandene Sparsamkeit über die wahren Interessen des Staatsdienstes selbst (keineswegs nur des einzelnen Staatsdieners) setzen, folgende Einrichtung.³⁴⁾

³²⁾ Uebersiedlungsgelder u. s. w.; muss sie der Beamte aus eigener Tasche streiten (bei einer Verbesserung der Stellung), so um so schlimmer. — Bei Pensionen sonst wohl noch grosse Ungleichheit der Einnahmen.

³³⁾ S. die Angaben in der Anm. 28 u. 29. In Preussen besteht die erste, sonst vielfach die zweite Einrichtung. Im Jahre 1870 z. B. in Baden von 96 Amtsrichtern 17 zu 1000, 4 zu 1100, 31 zu 1150, 1 zu 1200, 2 zu 1350, 6 zu 1400, 1 zu 1550, 5 zu 1650, 2 zu 1750, 8 zu 1850, 8 zu 1950, 6 zu 2050, 3 zu 2100, 4 zu 2200 fl., D. 1438; ähnlich von 59 Vorst. d. Bezirksämter 7 zu 1400, 3 zu 1500, 2 zu 1600, 1 zu 1700, 1 zu 1800, 1 zu 1900, 1 zu 2000, 1 zu 2100, 1 zu 2200, 1 zu 2300, 1 zu 2400, 1 zu 2500, 2 zu 2600, 1 zu 2700 fl., D. 2025 fl. — Neuere Erörterung der Besoldungsfrage in Baiern, s. Begründung des Voranschlags für 1868 u. 69. Verhandl. d. K. d. Abgeordneten 1866/67, Beil. II, 219; die Dienste in 10 Abstufungen gebracht, für jede ein höheres Minimum als bisher, alle 6 Jahre Zulagen vorgeschrieben bis zu einer Obergrenze, z. B. für Bezirksrichter u. Bezirksamtswärter (bis 14—1800) Minimum 1600, nach 6, 12, 18 Jahren um je 200 fl. auf 2200 fl. steigend. (Eben-)

³⁴⁾ Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld ist in den Staatsdiensten, aber auch der Mangel klarer und wissenschaftlich begründeter Principien ist gross, namentlich auch in Deutschland. Vgl. Mushacke a. a. O. Die ungünstigsten Bestimmungen in Preussen und im Deutschen Reich selbst nach den neuesten Verbesserungen, im Ganzen die günstigsten in Russland. S. jetzt bes. d. neue preuss. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (f. d. unmittelb. Staatsbeamten), dann d. Reichsgesetz über d. Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (darüber mein Aufsatz in Holtzendorff's Jahrb. über Reichstn., III, 175 ff.), womit das neue Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 zu vergleichen ist (ebendas. S. 105 ff.) Auf die aparten Verhältnisse des Militärpensionswesens wird hier nicht näher eingegangen (s. darüber meinen gen. Aufsatz). Der sachlich begründete Hauptunterschied beruht natürlich darauf, dass beim Militär im Kriege durch den Dienst selbst die Dienstunfähigkeit bewirkt wird und leicht und sicher dies Causalmoment sich nachweisen lässt. Ueber eine Analogie des Civildiensts auch hier s. a. a. O. S. 178. Andere Unterschiede sind sachlich kaum geboten, denn das Ausscheiden wegen verminderter körperlicher Tüchtigkeit wäre nicht nur im Militärdienst erwünscht, wenn man

Der Beginn eines Anspruchs auf den Genuss eines Ruhegehalts (Pension) überhaupt darf nicht zu spät eintreten, passend nach vollendetem fünften Dienstjahre. Es soll aber hier die Pension nur einen kleinen Bruchtheil des Gehalts, z. B. ein Viertel erreichen.³⁵⁾

Die Höhe der Pension muss alsdann von Jahr zu Jahr, oder nur nach Perioden von Jahren (z. B. von 5 oder gar 10 Jahren) gemessen steigen. Der jährliche Zuwachs kann entweder der ganzen Dienstzeit der gleiche oder passend etwa in der ersten Hälfte derselben ein etwas niedrigerer als in der zweiten sein, z. B. vom 6. bis 20. Jahr $1\frac{2}{3}$, vom 21. bis 40. Jahre wenn nach 5 Jahren die Viertelpension eintritt.³⁶⁾

Der Anspruch auf Ruhegehalt soll nur bis zu einem nicht zu hoch gegriffenen Dienst- oder Lebensalter, entsprechend bis zum vollendetem 25. Jahre des Dienstes oder des Lebens, noch an den besonderen Nachweis der unverminderten Dienstunfähigkeit geknüpft sein.³⁷⁾ Bei einem

oder Zweigen in dieser Hinsicht ein verschiedener Massstab anzulegen ist. S. § 114.

In Anhalt bei 5 und weniger Dienstjahren $\frac{5}{16}$ von Gehältern über und unter 300 Thlr. In Baden von dem (bei Beträgen von über 600 fl. Pensionirung stets um $\frac{1}{5}$ verkürzten) Gehalt vom vollend. 5. bis 10. Dienstjahre (d. i. 56% v. ganzen Gehalt), in Hessen in d. ersten 10 Dienstjahren Baiern desgl. 70, resp. 50%. Auch die meisten and. D. Kleinstaaten Anfang an Ansprüche auf Ruhegehalt, desgl. Frankreich v. 6. Jahre an Russland in gew. Fällen v. 5. an ($33\frac{1}{3}\%$), Württemberg v. vollend. 9. Sachsen v. vollend. 10. an (30%), Oesterreich desgl. nach d. neuen Dec. 9. Dec. 1866 ($33\frac{1}{3}\%$). Preussen nach d. Pensionsregl. v. 30. April steigen erst v. vollend. 15. J. an (von da ab bis zum 19. nur 25%), jetzt nach Dec. 1866 v. vollend. 10. J. an 25%, ebenso im Civil- und Militärdienst des D.

Mitunter sind die Pensionsverhältnisse bei niederen Gehältern etwas günstiger (z. B. Württemberg); bei ganz kleinen Gehältern werden wohl absolute Gehaltbeträge der Pensionen normirt, in Preussen bisher 60–96 Thlr.

In Preussen stieg d. Ruhegehalt im 1. Jahrfünft der Pensionsfähigkeit um $\frac{1}{16}$ der Besoldung, in jedem folgenden bis zum 50. Dienstjahre um $\frac{1}{16}$ der Besoldung, jetzt in Preussen wie im Reich die gleiche und jährliche Progression um $\frac{1}{100}$. Auch viele Kleinstaaten lassen die Pension im Anfang oder am Ende der Dienstzeit nur nach Perioden steigen (z. B. Baden 6. bis 11. J. 56%, 40 u. weiter 80%, Sachsen 15. 30. 45. u. s. w., jetzt 40. 80%, Baiern alle 10 J. 10% mehr, Oesterreich 15. J. $\frac{1}{3}$, 16. bis 20. $\frac{2}{3}$, dann alle 5 J. um $\frac{1}{4}$ mehr, Frankreich v. 38. J. an, Russland v. 6. bis 10. $\frac{1}{3}$, 11. bis 20. $\frac{1}{2}$, 21. bis 30. $\frac{2}{3}$, dann voll, im 31. J. an, bis zum 20. J. nichts [v. 11. an einmal. Jahresgehalt], 21. bis 25. J. $\frac{1}{2}$, 26. bis 30. J. $\frac{2}{3}$, 31. bis 35. J. $\frac{3}{4}$, 36. bis 40. J. $\frac{4}{5}$, 41. bis 45. J. $\frac{5}{6}$, 46. bis 50. J. $\frac{6}{7}$, 51. bis 55. J. $\frac{7}{8}$, 56. bis 60. J. $\frac{8}{9}$, 61. bis 65. J. $\frac{9}{10}$, 66. bis 70. J. $\frac{10}{11}$, 71. bis 75. J. $\frac{11}{12}$, 76. bis 80. J. $\frac{12}{13}$, 81. bis 85. J. $\frac{13}{14}$, 86. bis 90. J. $\frac{14}{15}$, 91. bis 95. J. $\frac{15}{16}$, 96. bis 100. J. $\frac{16}{17}$. Es ist nicht einzusehen, warum 1 und 5 oder gar 1 und 10 Dienstjahre nur gleich zählen sollen. Richtige jährliche Progression z. B. in Württemberg 10. bis 40. (jährl. Steigen um $1\frac{3}{4}\%$ bei Besold. bis 1200 fl., um $1\frac{1}{4}\%$ bei Besold. bis 600 fl.), Baden v. 11. bis 40. (jährl. um 1%); noch besser in Sachsen jährl. um $1\frac{1}{2}\%$ bis 25. J., v. 26. bis 35. um $1\frac{1}{2}\%$, v. 36. bis 45. um $2\frac{1}{2}\%$, jetzt hier 16.—25. J. um 2, 25.—32. J. um 3, 35—40. J. um 1% . Auch in Frankreich v. 6. Jahr an jährl. um $1\frac{2}{3}\%$ mehr, später etwas grössere Progression.

In Preussen und im Reiche muss der Civilstaatsdiener auch jetzt noch in dem Dienst- oder Lebensalter speciell die physische oder geistige Unfähigkeit nach-

höheren Dienst- oder Lebensalter muss es dieses Nachweises zur Geltendmachung des Rechts auf die Normalpension nicht mehr bedürfen. Doch bedingt auch dann ein freiwilliger Verzicht des Beamten auf das Amt im Allgemeinen nur in dem Falle den Anspruch auf den Ruhegehalt, wenn der Beamte nicht in ein besoldetes Amt eines anderen Staats oder bei Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Privaten eintritt. Ausnahmen von dieser Regel sind indessen mitunter statthaft, und zwar auch im Interesse des Staatsdienstes.³⁸⁾

d) Wird ein Beamter ohne sein Verschulden aus allgemeinen Dienstücksichten gegen seinen Willen von der Staatsgewalt zur Disposition gestellt, so darf das Wartegeld unter keinem Umstände weniger betragen als der normale Ruhegehalt. Es ist aber auch angemessen, das Wartegeld erheblich höher wenigstens in den jüngeren Dienst- und Lebensaltern zu bestimmen, etwa 75–90 % des Gehalts.³⁹⁾

weisen. In Sachsen fällt diese Bedingung fort nach dem 40. Dienst- oder 70. (jetzt 65.) Lebensjahre, ganz ebenso in Baiern, in Hessen; in Altenburg nach d. 45. Dienst- oder 70. Lebensjahr, in Württemberg nach d. 40. Dienst- und 65. Lebensjahre. Militärdienst des D. Reichs jetzt dsgl. nach vollend. 60. Lebensjahre. — Unverschuldeten Dienstuntauglichkeit begründet allgemein im pensionsunfähigen Alter Pensionsanspruch im Dienst zugezogene oder Kriegsdienstzeit (in Deutschland höher gerechnet) und Ersteres gilt als selbstverständlich und doch ist es eines der wichtigsten Beispiele welche die so viel gesichertere Stellung des Arbeiters im Staatsdienst verglichen mit anderen, namentlich den gewöhnlichen Arbeitern deutlich zeigen. Krankheit könnte auch der Staatsdiener, wie jeder Andere, als einen Zufall allein tragen. Bei einer ordentlichen Einrichtung der Invaliditäts- und Krankenversicherung wäre dies auch zulässig. Die jetzige Bestimmung hat im Staatsdienst wenigstens das Gute, dass sie leichter von solchen Personen zu befreien.

³⁸⁾ Diese Regel wird man wenigstens in Deutschland nicht leicht fahren lassen. Sie ist mitunter im Pensionsreglement besonders ausgesprochen, z. B. in Württemberg. Ausnahmen werden passend in solchen Dienstzweigen gemacht, wo die Beschaffung der genügenden Arbeitskräfte schwierig ist. So können in Russland Lehrbeamte nach dem 20. Dienstjahre mit der halben, nach dem 25. mit der vollen Pension austreten und doch Aemter in anderen Staaten übernehmen, ohne der Pension verlustig zu gehen (ausdrücklich so in Fällen der Berufung von Dorpater Professoren an deutsche Universitäten entschieden und in mir bekannten Beispielen gegenwärtig in Wirksamkeit). Aehnliche günstige Bedingungen im englisch-ostindischen Dienste.

³⁹⁾ Allerdings liegt bei einem hohen Wartegeld gerade eine finanzielle Gefahr vor, welche schon bei hohen Ruhegehalten nicht ganz zu leugnen ist: persönliche Rücksichten, missliebige Beamte zu entfernen, schweigen dann eher und die Staatsausgabe steigt um so rascher an. Diese Gefahr ist überhaupt nur durch strenge Normen über Zur-Disposition-Stellen und Pensioniren bei einer tüchtigen, von den Ständen u. s. w. controlirten Staatsverwaltung zu vermeiden (s. z. B. die preuss. Bestimmungen vom 14. Juni u. 24. Oct. 1848). Die Anforderungen in dieser Beziehung steigen nur, wenn Wartegeld und Pension billiger Weise höher normirt werden. Auch das Wartegeld ist in Preussen zu niedrig, Max. 2000 Thlr., bei Gehältern von 1200 Thlr. und mehr die Hälfte, bei geringeren Besoldungen steigt es bis 750 bei 240 Thlr. u. Minimum ist 150 Thlr. (allgemein ausgen. Richter). In Sachsen

Die von der Staatsgewalt angeordnete Pensionirung darf einen höheren Ruhegehalt geben, als wenn der Beamte freiwillig oder wegen Krankheit u. s. w. den Dienst verlässt.⁴⁰⁾

Die Höhe der Pension soll allmählig und zwar in einem nicht zu spätem Dienst- und Lebensalter den vollen Betrag der Besoldung erreichen. Als passend erscheint das 40. Dienst- oder 65. (höchstens, aber besser nicht über das 70.) Lebensjahr als Zeitbestimmung für diesen Anspruch.⁴¹⁾

Das Wartegeld $\frac{7}{10}$ der Besoldung oder gleich dem Pensionsbetrage, wenn dieser nicht in Württemberg (sogenannte Quiescirung) bei Beamten, die das 40. Jahr Dienst beendet haben, $\frac{1}{2}$, für jedes weitere Lebensjahr um $1\frac{1}{3}$ und $1\frac{1}{6}\%$ mehr, erhalten unter und über 1200 fl. bis zum 70. J., Min. 600, Max. 3000 fl. Mehr als Wartegeld und Pension gleich hoch.

Ein solche Unterscheidung ist kaum noch ausgebildet. Auch sie birgt keine finanziellen Gefahren, wenn die Grundsätze für Pensionirung gehörig normirt sind. Ueber zwangsweise Pensionirung und Zur-Disposition-Stellung s. z. B. d. Gesetz über d. Rechtsverh. d. Reichsbeamten §. 25 ff., 34 ff. Dieser Punct gehört nicht hierher.

Das ist der Hauptpunct einer richtigen Reform des bestehenden Pensionswesens. In den meisten Ländern bleibt die Pension auch nach noch so langer Dienst- und Lebenszeit erheblich unter der Besoldung stehen. In Preussen erreicht sie nach 50 Dienstj. 75% des letzten Gehalts (also im Ganzen etwa im 75. Lebensj. oder später). Bestimmungen, die leider in das neue Pensionsgesetz u. in die Reichsgesetzgebung auch für Militär) übergegangen sind. Die Pension in Frankreich bleibt v. Dienstj. an auf 75%, in Sachsen auf 50% des Dienstinkommens der letzten 5 Jahre (nach 40. Dienstj. an stehen, auch in Württemberg steigt sie v. 40. Dienstj. an nicht über $92\frac{1}{2}$, resp. 85%, in Baden geht sie nicht über 80% (bei allen Gehältern über 40. Dienstj. an hinaus, ähnlich ist es in einigen Kleinstaaten. In anderen Fällen ist die Pension im Betrage des vollen Gehalts doch an ein zu hohes Dienstalter gebunden, so an 50 Jahre in Hessen und mehreren Kleinstaaten. In Baiern macht die bei dem Activgehälte eine ziemlich müßige Unterscheidung zwischen Standes- und Dienstgehalt. Ersterer bleibt dem Pensionär und beträgt im 1. Jahr des Dienstes 7, im 2. 8, im 3. und 4. 9 Zehntel des bloss aus einem Hauptgehalt (ohne Nebenbezüge) bestehenden Gehalts. Diese 9 Zehntel erhält der Pensionär, der auf Grund von 40 Dienstjahren oder 70 Lebensjahren in Pension tritt. In Oesterr. gewährt dagegen die neue österr. Pensionsordnung vollen Gehalt als Pension nach 40 Dienstjahren. In Russland tritt diese volle Pension sogar bei Civilbeamten nach 30 (ohne Nachweis der Untauglichkeit), bei Lehrbeamten nach 25 und in mehreren Fällen der Untauglichkeit nach 15 u. 20 Jahren ein. — Neben einem bestimmten Dienstalter muss aber auch ein gewisses Lebensalter diesen Anspruch geben. In Fällen, wo alsdann schon nach kurzem Dienstalter dieses Recht eintritt, werden diese Fälle zu den Ausnahmen gehören (z. B. bei Uebnahme eines Beamten aus dem Staatsdienste oder dergl., wo ohnehin die frühere Dienstzeit angerechnet zu werden pflegt). Wenn der Grundsatz feststeht, so wird man in der Anstellung älterer Beamten nur vorsichtig werden, was gewiss gut ist. — Mit der Annahme des hier besprochenen Grundsatzes fallen dann auch die sehr allgemein vorkommenden Beschränkungen über ein absolutes Maximum, das eine Pension (auch öfters ein Wartegeld) nicht überschreiten darf (z. B. in Preussen 3000 Thlr. nach Cabinets-Ordnung vom 10. Juni 1848), eine Beschränkung ist auch im neuen Gesetz §. 11 geblieben. Erst über 4000 Thlr. wird bei Berechn. der Pension nur mit $\frac{1}{2}$ angesetzt; (in Preussen 2000 Thlr., in Württemberg 3000 fl., ausnahmsweise 4000 fl., bei Lehrern 2000 fl.). Diese Bestimmungen sind mehrfach ein Zugeständniss gegen unvermeidliche Angriffe auf das Pensionswesen überhaupt gewesen (so 1848). Nur für

7) Im wahren Interesse des Staats wie seiner Diener empfehle es sich, an letzteres Dienst- und Lebensalter — wobei für die Fälle das 70. Altersjahr festgehalten werden mag — nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Austritt aus dem activen Dienst wenigstens als Regel zu knüpfen. Für eine längere Verweilung im Amte, die dann die Ausnahme ist, muss eine besondere Prüfung des einzelnen Falls erfolgen.⁴²⁾

Wird das Pensionswesen nicht in solcher Weise eingerichtet, so droht stets sehr leicht eine Ueberfüllung des activen Staatsdienstes mit Greisen und decrepiden Personen. Diese suchen so lange als möglich activ zu bleiben, um nur am Gehalt keine Einbusse zu erleiden, und aus persönlichen Rücksichten werden sie gegen das Dienstinteresse im Amte belassen. Bis fast zum letzten Athemzuge müssen sie sich aufarbeiten, ohne in der berechtigten Musse des höheren Alters die eigenthümlichen Vortheile dieser Lebensperiode für sich, ihre Angehörigen und für das gute Volk zur Geltung bringen zu können. Die Jüngeren rücken

Minister und ähnliche Beamte, welche eine Stelle nicht lange inne zu haben pflegen, mögen solche Ausnahmen eintreten (im D. Reich tritt bei ihnen, die jederzeit ein Pensionanspruch von $\frac{1}{4}$ ein, wenn sie das Amt mindestens 2 Jahre bekleideten).

⁴²⁾ Dieser Grundsatz ist bisher gewiss zum Schaden des Staatsdienstes nur in seltenen Fällen, z. B. bei wichtigeren Militäρχargen (Divisionsgeneräle in Preussen) in der Praxis angenommen. Man hat wohl dagegen argumentirt mit dem Hinweis auf die Leistungen eines Moltke, Humboldt, Thiers u. s. w. Aber nach Ausnahmefällen kann man niemals in Gesetzen gehen. Es handelt sich hier um eine statistische Erfahrungsregel, die in der grossen Mehrzahl der Fälle zutrifft. Vernünftig und meines Erachtens nachahmenswerth ist die Einrichtung im höheren russischen Lehrdienst (wohl ursprünglich als besonderer Vortheil für den Lehrer eingeführt, um Lehrkräfte zu gewinnen, aber von sehr guten Folgen für den Lehrdienst, welcher solcher geworden). Der Universitätslehrer wird z. B. nur auf 25 Jahre angestellt, dann mit seinem vollen Gehalt als Pension austreten (nach der neuerlichen bedeutenden Gehaltserhöhung allerdings nur mit dem früheren Gehalt ohne Quartiergeld, z. B. in Dorpat mit circa 1430 R. S. bei 2400 R. jetzigem Gehalt), muss aber auch austreten, wenn er nicht wieder präsentirt wird. Dies kann nur auf Antrag der Facultät und mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Conseils (weiteren Senats, alle Professoren umfassend) und nur 2mal auf je 5 Jahre geschehen, so dass 35 Jahre die Maximallängere Dienstzeit ist. Bei solcher Wiederwahl bezieht der Professor neben seinem Gehalt zugleich die Pension, welche letztere nach je 5 Jahren um $\frac{1}{5}$ steigt, und also nach 35 Jahren $1\frac{2}{5}$ des ursprünglichen Betrags erreicht. Die Stelle des Austretenden, wenn nicht wiedergewählt, wird neu besetzt, doch behält derselbe das Recht, zu lehren. — Bei vielen deutschen Universitäten, z. B. allen preussischen — wie auch das neue Pensionsgesetz ausdrücklich auf Universitätslehrer nicht anwendbar — erfolgt grundsätzlich keine Pensionirung des Lehrers, was als persönliches Vortheil gegenüber den sonstigen Beamten gilt und mit Recht. Nur führt es in der Praxis vollends leicht dazu, dass die Aemter von sehr alten Männern inne gehalten werden und eine Neubesetzung doch meistens erst bei einer Vacanz durch Todesfall eintritt, — sicherlich im Allgem. ein schädliches Verhältniss mit noch ungünstigeren Folgen als im übrigen Staatsdienst.

ein langsam nach. Das von diesen zu amortisirende Bildungskapital wächst immer mehr an. Die Activegehalte müssen schliesslich aus diesem Grunde doch nur um so mehr erhöht werden und die greisen Väter die Gehalte beziehen, um ihre unentgeltlich lebenden oder ungenügend bezahlten Söhne zu unterhalten. Die Reparatur am Pensionsetat ist daher doch keine reelle. Die günstigste Regelung des Pensionswesens erklärt sich wohl nur aus der noch weit verbreiteten Anschauung, als sei die Gewährung eines Ruhegehalts etwas Anomales, eine besondere Wohlthat im Staatsdienst. Sie ist aber nur eine gerechte Forderung, welche als Grund für alle Arbeitsarten aufzustellen ist, damit wenigstens die wahren Selbstkosten der Arbeit ersetzt werden. Fällt die Pension fort oder ist sie ungenügend, so muss der Activegehalt um so höher sein, damit daraus eine Alters- oder Invaliditätsrente gesichert werden kann (s. §. 79 ff.).

§. 79. — 2) Für die richtige Bemessung der Höhe des Totalgehalts und seiner Hauptposten (s. §. 75) sind dieselben Grundsätze zu befolgen, welche für die Regelung der Höhe jedes Arbeitslohns aufzustellen sind. Danach müssen insbesondere die Selbstkosten der Arbeit richtig und vollständig ersetzt werden. Unter den Betrag dieser Selbstkosten kann auf die Dauer der Dauer der Arbeit oder der Lohn nicht sinken, sie bestimmen also das Minimum des Lohnes, wenn die Arbeit beständig bedurft wird und daher angeboten werden muss. Dass allgemeine Lohngeboten nimmt hier nur gemäss der specifischen Eigenthümlichkeit im Staatsdienstes eine besondere Gestalt an.

Die Selbstkosten der Arbeit setzen sich nun aus folgenden fünf Posten zusammen: 1. Bedarf für die Erhaltung des Lebens während der Arbeitskraft während der Dauer der Arbeitsperiode; 2. Bedarf für die Zahlung von Prämien, um sich gegen vorzeitige Invalidität und Krankheit zu versichern; 3. Bedarf für die Wiedererstattung des verwendeten Erhaltung- und Bildungskapitals (Amortisationsrente dafür) einschliesslich eines Prämienbetrags, um sich gegen die Gefahr unvollständiger Wiedererstattung dieses Kapitals zu sichern; 4. Bedarf für die Erhaltung des Lebens nach Abschluss der Arbeitsperiode (Altersrente); 5. Bedarf für die nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen Hinterbliebenen des Arbeiters (Wittwen- und Waisenspension). Im Folgenden ist die Gestaltung

dieser fünf Posten bei der Arbeit des Staatsdieners untersuchen.⁴³⁾

§. 80. Die dauernden Selbstkosten der Arbeit des Staatsdieners.

a) Der Gehalt muss zunächst hinreichen für den standesgemässen⁴⁴⁾ Lebensbedarf des Beamten und der von ihm üblicher Zeit begründeten Familie üblichen Umfangs also ohne Voraussetzung eigenen Vermögens bei dem Beamten und mit Voraussetzung des im Dienstinteresse erfolgenden Verzichtes auf gewöhnlichen Gewerbebetriebs für den activen Beamten.⁴⁵⁾

In Aemtern, welche nach der Stellung des Inhabers besondere Nebenausgaben mit sich bringen, ist dafür ein angemessener Zuschlag, nach der speciell zu verrechnenden Ausgabe oder besser als Pauschsumme, zu gewähren (Functionszulage, die mit dem Austritt aus diesem Amte wieder fortfällt.⁴⁷⁾ Annahme jedoch, dass jedes Amt an sich solche Ausgaben veranlasse, womit man die Unterscheidung eines Standes- und Dienstgehaltes im Activitätsgehalt (s. Anm. 41) und die allgem. niedrigeren Wartegelder und Pensionen hat rechtfertigen wollen, entspricht der Sachlage nicht.

Für die Bemessung des standesgemässen Lebensbedarfs sind nur zuverlässige Haushaltbudgets der einzelnen nach der Einkommensgrösse geordneten Bevölkerungsklassen eine sichere Grundlage.

⁴³⁾ S. bes. Engel, Preis der Arbeit, namentl. S. 36 ff., bes. über die gewöhnlichen Prämienbeträge, die der Lohn decken muss. Diese Erörterungen sind im Text mehrfach benutzt worden.

⁴⁴⁾ Dieses Moment ist in unserem bestehenden Wirthschaftssystem bei der bestehenden ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens berechtigt. Vgl. Wirthschaftsgrundleg. I. Cap. 2, Absch. 10—12. Von ganz anderen socialen Zuständen abgesehen werden. Die Staatsbeamten der verschiedenen Kategorien müssen in ihren Einkommenverhältnissen wenigstens einigermaßen den entsprechenden übrigen Wirthschaftsklassen gleichstehen.

⁴⁵⁾ Man darf dies hinzufügen: Auch der Staatsdiener wie jeder Andere hat die Folgen einer übermässig zahlreichen Familie selbst zu tragen. Die häufige Moorendeckung der Forderung einer Gehaltszulage mit der Grösse der Familie ist unstatthaft. Vgl. übrigens u. §. 82.

⁴⁶⁾ S. z. B. über Preussen die Bestimmungen bei Mascher, Civilstaatsrecht, S. 110 ff., 113 ff. Beamte bedürfen zur Gewerbebetriebsausübung einer besonderen Erlaubnis der Dienstbehörde. Jetzt gehören hierher auch die berechtigten neueren gesetzlichen Verbote für active Staatsbeamte, remunerative Stellen in Actien- u. Versicherungs-Gesellschaften anzunehmen. S. preuss. Ges. v. 10. Juni 1874.

⁴⁷⁾ Z. B. Minister, besond. der des Aeussern, dann Gesandte, Generalconsulatsbeamte u. z. B. letztere im Nordd. Bunde 3000 Thlr. Gehalt, 5—10,000 Thlr. Functionszulage. Aehnlich die österr. Statthalter in den Provinzen, s. o. Anm. 29.

ge.⁴⁵⁾ Leider fehlen solche meistens oder werden bei der Gehaltsregelung nicht genügend beachtet. Eine Vergleichung der Beamtenclassen mit ähnlich gestellten Classen der Gewerbe- und Handelstreibenden und besonders auch der übrigen liberalen Professionen muss weiter als Anhaltspunkt dienen. Eine wesentlich ungünstigere materielle Lage der Staatsdiener hat die grössten Bedenken und verstösst durchaus gegen das wahre Interesse des Staatsdienstes, wenn auch beim Vergleich mit anderen Classen die Höhe der Stellung u. s. w. (s. o. §. 72) und die Sicherheit des Einkommens vollauf berücksichtigt werden darf.

Nothwendig und zwar in keiner Zeit mehr als in der Gegenwart sind besonders zwei Forderungen für die Gehaltsnormirung zu stellen: einmal müssen die zeitlichen, sodann die örtlichen Preisverschiedenheiten der Lebensbedürfnisse (i. w. S.) und namentlich die in beiden vorgehenden Veränderungen berücksichtigt werden. Da sich nemlich die Höhe der Besoldung nicht wie diejenige der meisten anderen Arbeitslohnarten durch die Concurrrenzverhältnisse regulirt, sondern vom Staate, also vom Arbeitgeber, einseitig festgestellt wird, so muss von diesem auf alle Veränderungen beständig gebührend Rücksicht genommen werden. Sonst kommen die Gehalte in ein schädliches Missverhältniss zum Lebensbedarf.

a) Es ist daher einmal die rechtzeitige und entsprechende Erhöhung der Gehalte bei einer allgemeinen Preissteigerung (in Folge eigentlicher Geldentwerthung⁴⁹⁾) oder einer Umge-

⁴⁵⁾ S. u. Anm. 52. Besonders wichtig ist die statist. Erfahrungsregel, die von Engel für den Nahrungsbedarf, von Schwabe, Bruch, Laspeyres auch für den Lebensbedarf nachgewiesen ist, dass nämlich die Quote für diesen nothwendigen Bedarf um so grösser wird, je kleiner das absolute Einkommen ist. S. Berl. Städt. Jahrb. 1868, 1869. Balt. Monatsschr. 1870. Neueste Berechn. über d. Verhältn. d. Bed. zum Einkommen von Laspeyres in d. Ztschr. d. Sächs. statist. Bur. 1876. Lpz. Hamb., Berl. verglichen.)

⁴⁹⁾ Eine Entwerthung des Metallgelds wird nicht mehr zu leugnen sein. S. u. die preisstatist. Untersuchung von Laspeyres in Hildebr. Jahrb., III (1863). Er kommt für die Periode 1851—62 verglichen mit 1841—50, bez. 1845—50, zu dem Resultat, dass nach Berechnungen über zahlreiche und wichtige Waaren in Hamburg die Geldentwerthung um 21,7, in London um 16 bez. 11,4% eingetreten ist (S. 235). Weitere Studien von Laspeyres über die Hamb. Waarenpreise, z. B. in der Hamb. Börsenhalle (Nr. v. 15. Jan. 1876) zeigen, dass die Preise von 310 diversen Hamb. Waaren vom Durchschnitt von 1847—50 gestiegen sind von 100 auf 110—122 in dem Jahresdurchschnitt von 1858—62, auf 123—122 in dem von 1863—70, dann auf bez. 133, 137 und 137 in den 4 Jahren 1871—74. Am meisten stiegen die Rohstoffe in der letzten Periode auf 146—150, dann die Colonialwaaren auf 129—141, am wenigsten die Manufacte, 107—126—129. Seit 1874 ist meist ein Sinken ein-

staltung der Verkehrsverhältnisse⁵⁰⁾ u. s. w.) und bei einer fortschreitenden allgemeinen Wohlstand zuzuschreiben den Erhöhung der Lebensansprüche in der ganzen Bevölkerung⁵¹⁾ nothwendig. In dieser Beziehung erfolgen die erforderlichen Gehaltserhöhungen besonders in unserer Zeit zu langsam, zu spärlich, zu unregelmässig und zu wenig rationell.⁵²⁾

getreten. Ueber die unbedingte Richtigkeit der Rechnungsprincipien in diesem ist hier nicht zu handeln. S. übrigens u. Anm. 56. — Schlimm ist auch der Fall der Papiergeldentwerthung in Ländern der Papierwährung auf die feste Höhe, obgleich nicht immer so schlimm, als man oft nach einem Schluss auf die Höhe des Metallagios meint. Denn die Bewegung der Waarenpreise ist vielfach andere und die Preissteigerung eine langsamere als die des Agios. S. die A. Wagner, Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 672 u. besond. die dort angeführte Theorie in meiner Russ. Papierwährung, Abschn. V—VII. Hertzka, W. H. Handel, Wien, 1876, I. B. 4. K.

⁵⁰⁾ In Deutschland und auf dem Continente überhaupt ist die starke Steigerung der Preise der Hauptnahrungsmittel seit 25 J. wesentlich mit auf die Entwicklung inneren Verkehrsmittel und auf die liberale englische Handelspolitik zurückzuführen, wodurch sich unsere Preise mit den englischen, überhaupt die west- mit den europäischen, mehr ausgeglichen haben. Sehr instructiv zeigt dies für Getreide Laspeyres in verschiedenen kleineren Arbeiten, z. B. im D. Handelsbl. 1874.

⁵¹⁾ Auch dieser Umstand rechtfertigt ohne Zweifel Gehaltserhöhungen, auch wenn uns, da die Beamten schliesslich nicht allein in ärmeren Verhältnissen verbleiben können.

⁵²⁾ Handel, Fabriken, technische Berufe, die grossen Gesellschaften (Eisenbahnen, Banken, Versicherungsgeschäfte u. s. w.) eröffnen den jungen Männern vielfach bessere Laufbahnen als der Staatsdienst. Um so nothwendiger sind hier Gehaltserhöhungen. Sie sind in manchen Ländern um 1857—58 und neuerdings wieder erfolgt, auch für die unteren Posten. Aber das Missverhältniss ist noch selten gebessert. Beispiel von Erhöhungen: Baden, durchschnittlicher Gehalt (in fl.) der

	1835	1870	Zunahme %
Domänenbeamten	1358	1713	26.1
Obereinnehmer	1300	1694	30.3
Oberhofgerichtsräthe	2219	2594	16.9
Bezirksverwaltungsbeamten	1341	1880	40.2
Polizeidiener	286	475	66.1

Wie diese Summen z. B. für Beamte von der Stellung der Oberhofgerichtsr. ausfallen sollen, ist kaum zu begreifen. (Rau.) — Aehnliches gilt von den Gehältern der Beamten in anderen deutschen Staaten, auch in Preussen, s. o. Anm. 28 u. die Daten. So bezogen bis vor Kurzem hier mit dem Wohnsitz in dem neuerdings theurer gewordenen Berlin die Räte des obersten Gerichtshofs, die vortragenden Räte in den Ministerien und die übrigen gleichgestellten Beamten 2200—3000, in Baden 2600 Thlr., meist ohne jede amtliche Nebeneinnahme aus ihrem Amte und Nebenämtern. Durch die neuere Gehaltserhöhung und das Wohnungsgeld ist letzter Betrag um 700 Thlr., auf 3300 Thlr. erhöht worden: eine relativ freilich starke, aber noch immer schwerlich genügende Erhöhung. Auf Grund specieller statistischer Untersuchungen möchte der übliche Aufwand für eine Familie der höheren Beamtenkreise von der Stellung der Ministerialräthe (Mann, Frau und 3 halbwüchsige Kinder), die 2 weibliche Dienstboten hält, schon Ende der 60er Jahre ein Minimum anzuschlagen sein für Berlin u. grössere badische Städte v. 20—25 Tausend Einw. (Spec. Freiburg, in Karlsruhe wohl Wohnung und Haushalt um 10% theurer) auf folgende Summen in Thlrn.:

Letzteres gilt doch auch noch von dem neuerlich in Deutschland angenommenen System, den Beamten neben dem Gehalte

	Berlin		Bad. Städte
Haushalt (per Mon. 57 ¹ / ₂)	1050	(p. Mon. 68 ⁹ / ₂)	824
Wohnung	500		286
Brennstoff	100		75
Kleidung	420		360
Gesundheit	50		30
Kinderunterricht	200		120
Dir. Steuern	80		c. 40
Diverses	200		150
Amortis. d. Mobiliars	150		125
	Summa 2750		2010 = 3517 ¹ / ₂ fl.

des Haushalts sind hier alle Ausgaben für Nahrung (incl. kleinere Gesellschaftsessen), Waschen, Beleuchtung, Bedienung (2 Dienstboten neben Naturalkost und Wohnung u. s. w. in Berlin zus. mit Geschenken c. 90, in Baden c. 76 Thlr. Geldlohn; nebst den betreff. indirecten Steuern, welche auf den Haushaltsbedürfnissen ruhen; unter Kleidung auch Schuhwerk, Leibwäsche, Putz für die ganze Familie; unter Gesundheit namentl. Honorar des Arztes; unter Kinderunterricht neben Schulgeld und Schulbüchern nur Nebenunterricht in Musik, Zeichnen u. dgl. für 1—2 Kinder; unter dir. Steuern Staats- und Gemeindeabgaben auf Amtseinnahmen (incl. Wohnzins in Berlin, excl. Mahl- u. Schlachtst.); unter Diversem Ausgaben für charit. Zwecke, Arme u. dgl., Vereine, für wenig Bücher, Porto, für ebenfalls wenig Vergnügungszwecke, Theater, kleine Touren u. s. w., für etwas grössere Gesellschaften in noch sehr beschränktem Umfange, für Geschenke an Fremde u. a. m. gerechnet. Als Amortisation (u. Neubeschaffung nebst Reparatur, aber ohne Verzinsung) des Mobiliars (incl. Tisch- u. Bettwäsche, Silberzeug u. s. w.) ist 5% auf ein Kapital von 3000, bez. 2500 Thlr. gerechnet. Es fehlt hier also jeder Aufwand für Reisen, für kostspieligeren Unterricht (Studiren!), für tiefere oder längere Gesundheitskuren (Badereisen!), für grössere Bücheranschaffungen u. s. w., auch die Vorrathsgelder sind weggelassen, von and. Kapitalersparungen (Lebensversicherung u. s. w.) nicht zu reden. Die Amortisation des Bildungskapitals erfolgt in dem Aufwand für die Kinder. Sind die Kinder älter, oder etwa alle 3 Söhne oder ist die Kinderzahl grösser, so steigen diese Ausgaben sofort. Dabei sind bes. für Berlin die Ausgaben für Haushalt, Wohnung, Brennstoff, auch wohl Kleidung schon für die kurze Zeit niedrig angesetzt. Die erste konnte, ohne zu hoch zu werden, um die Wohnung um 10—20, Brennstoff um 20% höher angeschlagen werden, wobei die Wohnungsausgabe auf 2950 Thlr. stiege. — Und doch sind die Gehalte jener Räte die höchsten Gehalte, welche für eine noch etwas zahlreichere Beamtenklasse im Staatsdienst vorkommen. Ob die jetzt eingetretenen Gehaltserhöhungen für die angegebene Kategorie von Beamten in Berlin ausreichen, mag aus folgendem Anschlag erhellen werden, welcher durchaus auf genauen Daten, insbesondere meinen eigenen Lebenserfahrungen, beruht. Die Annahme ist: eine Familie bestehend aus Mann, Frau, 4—5 Kindern (bei Deutschen nicht das übliche Maass übersteigend, wie die Erfahrung lehrt), wovon 3—4 die Schulen besuchen, dann 2—3 Dienstboten, eine Zahl, welche z. B. so lange Kinderwartung nothwendig, kaum zu verringern ist. Für die Wohnung bessere Qualität und Lage vorausgesetzt, aber nicht besonders gute. Ein Diensthote ist zu veranschlagen auf 50—60 Thlr. Geldlohn, 48 Thlr. Kostgeld für Frühstück u. Abendessen, 10—15 Thlr. Geldgeschenke, zus. c. 110—115 Thlr., dazu immer f. Mittagkost, Wohnung u. s. w. 80—100 Thlr., zus. wenigstens 200 Thlr., was in grösserem Haushalt wie gewöhnlich die Ausgabe allerdings in geringerer Proportion als die Kopffzahl steigt. Kinderunterricht beträgt: f. d. Knaben Gymnas. Bücher c. 40—45 Thlr., f. d. Mädchen höh. Töcherschule u. Bücher Anfangs c. 40—50, später c. 60—90 Thlr., Musikunterr. f. 1 Kind c. 50 Thlr. Bei Anrechnungen von Nutzvermögen (Mobiliar, gew. Kleidung, Betten, Bücher) auch hier für die Amortisationsbetrag p. Jahr (ohne Zins), nicht die volle Ausgabe angesetzt.

fixe sogen. Wohnungsgeldzuschüsse (Quartiergelder) abgestuft nach Rangclassen der Beamten und nach Classen der Wohnorte, zu gewähren, um dadurch die vielfach besonders starke Preissteigerung eines der wichtigsten materiellen Bedürfnisse für den Beamten auszugleichen.⁵³⁾

β) Sodann muss mehr, als es gegenwärtig geschieht, wegen der wesentlichen Verschiedenheit der örtlichen Geldpreise der Lebensbedürfnisse und wegen der gerade darin oft ziemlich rasch vorkommenden, Gegend- und Ortsweise wieder sehr v

Die Rubriken sonst wie oben verstanden, unter Nahrung, Wohnung, Beleuchtung, Wäsche die Naturalverpflegung der Dienstboten inbegriffen (noch in Thalern):

1) Nahrung	1300		Transport	3
2) Waschen	100	9) Kleidung		
3) Beleuchtung	50	10) Unterricht		
4) Baares Geld f. Dienstboten	250	11) Bildungsmittel (Bücher, Ztschr.)		
I. N. 1—4 = Haushalt	1700	12) Steuern		
5) Wohnung	900	13) Beiträge für öffentliche Zwecke, Vereine etc.		
6) Wohnungseinrichtung und Abnutzung	200	14) Vergnügen etc.		
7) Brennmaterial	170	15) Gröss. Geselligk.		
II. Nr. 5—7 = Wohnen	1270	16) Nothw. Fahren		
8) Gesundheit	100	17) Diverses		
	Latus 3070		Summa 1—17	

Auch hier ist für Reisen u. dgl. noch nichts angesetzt. Schwerlich lässt sich die Summe, jenen Umfang der Familie vorausgesetzt, ohne eine wesentliche Herabdrückung unter die Lebensweise der betreffenden Gesellschaftsclassen, auch nur, um ein Maximum anzunehmen, um c. 10% vermindern. Dann bleibt rund 4400 Thlr. oder 33 $\frac{1}{3}$ % mehr als der jetzt erhöhte Gehalt jener Beamtenclassen im Durchschnitt trägt. Und bei dieser Ausgabe weiss jeder mit den Verhältnissen Vertraute, dass die Lebensweise der Familie dabei eine durchaus nicht üppige, sondern eine knappe

⁵³⁾ S. über d. Wohnungsgeld: preuss. Ges. v. 12. Mai 1873, Reichsges. v. 30. Juni 1873 (hier zugleich, neben dem alten Servisgelde, f. d. Officiere u. Beamten des Reichsheeres u. d. Marine). Darüber mein Aufs. Reichsfinanzwesen in Holtendorff's Jahrb. III, 181—183. Es bestehen 6 Ortsclassen (Berlin u. 5 andere Classen) und in jeder im Reiche 6, in Preussen 5 Dienstrangclassen, wobei 12 preuss. Rangclassen (incl. Subalterne u. Unterbeamte) in diese 5 f. diesen Zweck zusammengefasst sind. Nach dem preuss. Tarif sind z. B. die Sätze für Berlin 500, 400, 300, 200, 150, 80 Thlr., für die niedrigste Ortsclassen 200, 180, 120, 60, 20 Thlr. Die Einrichtung ist noch zu roh empirisch, die Zuschüsse entsprechen den Verschiedenheiten der Mietpreise in den Ortsclassen nicht richtig (sind wohl für die grossen Städte, bes. Berlin, relativ zu niedrig). Die Benutzung eines veralteten Rangclassensystems als Grund für die Regelung einer solchen ökonomischen Frage ist ein weiterer Uebelstand. Officiere, z. Th. die höchsten Beamten sind gegenüber dem Civil, resp. den mittleren Rangclassen zu sehr begünstigt. Die statistische Regel, dass die Miethe bei kleinerem Einkommen eine wachsend grössere Quote beansprucht, ist übrigens einigermaßen beachtet worden. Das Wohnungsgeld beträgt z. B. in Berlin bei den Ministern 10% des jetzigen Gehalts, bei den vortragenden Räten 13·8, bei der folgenden Kategorie höh. Beamten c. 17·6, bei d. letzten c. 20—25%, bei d. Subalternen 15—30, bei d. Unterbeamten 20—25%. Man wird nach den Arbeiten von Schwabe, Laspeyres annehmen können, dass die Procente, welche diese 6 Classen von ihrem Einkommen für Miethe ausgeben, ungefähr sind: 18, 19, 22, 24, 27, 30. Auch andere deutsche Staaten haben allgem. Wohnungsgelder, z. B. Baden.

chiedenen Aenderungen, der Gehalt auch für eine und dieselbe Gattung Aemter in verschiedenen Orten verschieden bemessen werden.⁵⁴⁾ Die jetzige Gleichheit der Gehalte ist eine reelle Ungleichheit, weil die Kaufkraft derselben Geldsumme örtlich sehr variirt. Ebenso müssen statt allgemeiner oftmals auch locale Gehaltserhöhungen erfolgen, weil die Verbesserung des Lebens an einem bestimmten Orte besonders rasch und stark ist, — am Stärksten in der Regel in grossen, schnell an Bevölkerung wachsenden Städten, z. B. den Hauptstädten, wo daher vor Allem die Gehalte entsprechend zu erhöhen sind. Obwohl dies alsdann vielleicht mit den ohnehin schon höchsten Gehältern (z. B. mit denen der oberen Beamten in den Ministerien, obersten Gerichtshöfen und Behörden) geschieht, so liegt darin keine Ungerechtigkeit, denn diese Gehalte sind eben am Schnellsten zu einem Missverhältniss gekommen.⁵⁵⁾ Die hier befürwortete locale Gehaltsverschiedenheit hat also eine andere Bedeutung als die oben am Schluss des §. 77 besprochene: letztere sollte gerade eine reelle Verschiedenheit, diese dagegen soll eine reelle Gleichheit der Gehalte herbeiführen. In Betreff des Maasses der Gehaltserhöhungen ist es wichtig zu beachten, dass die Preissteigerung eines bestimmten Lebensbedürfnisses auf die reelle Lage der einzelnen Beamtenclassen doch wieder sehr verschieden einwirkt, weil der bezügliche Aufwand im Haushaltbudget bei verschiedener absoluter Grösse des Einkommens sehr ungleich ist.⁵⁶⁾

⁵⁴⁾ Consequent ist dieses Princip bisher nur für Gesandten- und Consularposten eingeführt. Gute Einblicke in die verschiedene, wenn auch fast überall starke locale Preissteigerung der Hauptstädte u. s. w. geben die Berichte der englischen Gesandtschaften über diesen Punct, die im J. 1870 veröffentlicht worden sind.

⁵⁵⁾ Die grössere Theuerheit des Lebens in den Haupt- und Residenzstädten und zwar auch in anderen grossen Städten ist allerdings hier und da schon bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt worden, aber weder allgemein noch ausreichend genug. Die Erhöhung ist willkürlich gegriffen, ohne eine vorausgehende brauchbare Preisuntersuchung. Höchstens dass die höheren Wohnungspreise, das Handwerkerschicksal, beachtet sind, aber wiederum nicht so, dass die Gehaltssteigerung gerade diesen Umstand berücksichtigt, s. Anm. 53. Beispiel: Preussen um 1870. Staatsanwalt in Berlin (bei Ger. 2. Inst.) 2000, and. 1800—1400, Cassen- u. Rechnungsführer bei Appellationsgerichten in B. 1200, sonst Maximum 1100, Secretäre in Berlin 1200, sonst 1000, Unterbeamte 400, sonst 350, Stadtrichter Max. 1300, sonst 1100 Thlr. In Städten über 20,000 E. erhalten die Richter bei den Kreisgerichten 1200 Thlr. (i. G. im Etat für 1870 14,900 Thlr.). Aehnlich auch nach der neuen Gehaltsregelung, z. B. Max. der Richter 1. Inst. in Berlin 1800, in den Provinzen 1200 Thlr. — Oesterreich: in Wien, Triest haben die Beamten regelmässig neben dem gleichen Gehalt der and. Orte Quartiergelder.

⁵⁶⁾ Wenn z. B. 2 Beamte mit 1000 und 400 Thlr. Einkommen resp. 50 u. 60 % des Nahrungsbudgets ausgeben (der Wirklichkeit annähernd entsprechend) und beide an denselben Ort versetzt werden, wo cet. par. bloss die Nahrungsmittel um 25 % theurer werden, so wird der Beamte mit 1000 Thlr. um 12 1/2 % mehr, der mit 400 Thlr. um 6 1/4 % mehr Nahrungsmittel erhalten.

§. 81. Naturalbesoldung. — Den Schwierigkeiten, welche nach dem Gesagten einer richtigen Bemessung den Geldbesoldungen entgegenstehen, kann man durch theilweise Natural

sind, so müsste der erste $11\frac{1}{4}\%$, der zweite 15% Gehalt mehr beziehen, also 115 und 460 Thlr., um sich in gleicher Lage zu befinden, wie bisher. — Man kann daher eigentlich aus der Höhe der Preise den wirklichen Werth (die Kaufkraft) welchen eine bestimmte Geldsumme für Jemanden besitzt, der sie im Haushalt verwenden will — also doch der Hauptfall — immer nur für bestimmte Einkommenverhältnisse oder für Personen eines bestimmten Lebensmaassstabes (standard of life) oder Standes (i. d. S. d. W.) berechnen, — ein Satz, der sich aus dem „Gesetz der Normalconsumtion“ (s. Engel, sächsische statist. Zeitschrift 1857, S. 169) und der ungleichen Quote der einzelnen Ausgabenposten bei verschiedener (absoluter) Einkommenshöhe ergibt, aber trotz seiner grossen praktischen Tragweite kaum noch beachtet ist (m. E. auch nicht für die Frage der Preisbewegungen abgeleiteten Vermehrung oder Verminderung des Geldwerths). Die Frage der richtigen Gehaltsregelung nach den örtlichen und zeitlichen Preisverschiedenheiten folgt daraus, dass man für die verschiedenen Beamtenclassen aparte Budgets entwerfen und danach die Gehaltserhöhungen eintreten lassen muss, — meist also eine sehr verschiedene, auch nicht immer etwa mit der absoluten Höhe der Gehalte genau progressiv abnehmende, wie man versucht worden ist. — Wie ungemein stark aber die localen Unterschiede in den Preisen der Lebensbedürfnisse sind und wie verschieden demgemäss der Geldbedarf für die Bestreitung des gesammten Aufwands ist, dafür folgendes Beispiel. Dasselbe beruht auf meinen haushalt-statistischen Untersuchungen aus den sechziger Jahren (österr. u. russ. Valuta al pari gerechnet) über meinen eigenen Bedarf, für eine Familie von Mann und Frau und 3 kleinere Kinder, excl. aller Ausgaben für Unterricht von Kindern und für Reisen, incl. Bücher (in Deutschland 100 Thlr.). Von den absoluten Zahlen genügt es für vorliegenden Zweck eine zu kennen: der Gesamtbedarf in Göttingen ist auf Grund specieller Berechnung auf 2160 Thlr. angesetzt worden. Die Ausgaben in meinen anderen Wohnorten sind in Proportion zu den Göttinger Ausgaben ($x : 1000$) gesetzt.

	Gesamtbedarf	davon Nahrung	and. Haushalt	beides zus.	Wohnung	Kleidung	alles zus.
Göttingen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Freiburg	945	—	—	877 (pl.?)	1100	1000 (pl.?)	945
Berlin	1285	—	—	1240	1710	1164	1477
Dorpat	1287	1080	1205	1117	1500	1618	1287
Hamburg	1387	1348	1345	1347	2000	1257	1387
Wien	1596	1397	1780 (min.?)	1509	2600	1250	1596

„Anderer Haushalt“ umfasst Waschen, Bedienung (in Russland mehr Dienstboten und vermeidlich, in Wien bes. theuer), Beleuchtung, Brennstoff (in Russland viel, aber billig, in Wien sehr theuer), Kücheneinrichtung. Unter „allen Anderen“ auch die Nutzung des Mobiliars u. s. w. Auf dem Nahrungsbedarf lasten alle betr. indirecten Steuern. Für die Verschiedenheit der Höhe dieses Bedarfs ist der einflussreichste Factor der Fleischpreis (z. B. in Göttingen die Ausgabe für Fleisch = 1000, daselbst in Hamburg 1486, Wien 1379, Dorpat nur 668, hier aber hohe Colonialwaarenpreise). Der Wohnungsaufwand in verschiedenen Orten ist am Schwersten unmittelbar zu vergleichen, da Lage in der Stadt, Beschaffenheit u. s. w. so massgebend für den Preis sind; es wurden hier Wohnungen möglichst analoger Art verglichen (in Wien ist die Miethe auch in Folge der enormen Gebäudesteuern so hoch). — Ein richtiges System von Normalgehalten müsste also z. B. für dasselbe Amt in Göttingen 2160 Thlr. in Freiburg 2046, in Berlin 2776, in Dorpat 2781, in Hamburg 2997, in Wien 2400 Thlr. (in Dorpat 100 R. = 108 Thlr., in Wien 150 fl. = 100 Thlr. gerechnet, damals. Cours 100 R. = c. 90 Thlr. und 150 fl. = c. 83 Thlr., s. jedoch die Bemerkung in Anm. 49 über den unregelmäss. Einfluss des Agios auf die Preise) feststellen. Durch Einrechnung des Unterrichtsaufwands würden sich diese Proportionen für eine solchen Beamtenklasse noch etwas modificiren.

besoldung abzuhefen suchen, wie dies auch in der Praxis mitunter geschehen ist. Es kommen hier namentlich zwei Fälle in Betracht, von denen der erste sich wieder verschieden einrichten lässt: einmal partielle Besoldung in diversen Naturalien (Lebensmittel, Rohstoffe, Holz u. s. w.), und zwar entweder wirkliche Zahlung in diesen oder Geldzahlung, aber nach wechselnden Preisen der Naturalien; sodann Gewährung von Naturalwohnung (Quartier).⁵⁷⁾

a) „In früheren Zeiten bestand ein grosser Theil der Besoldungen aus Naturalien.⁵⁸⁾ Dies war zweckmässig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in solchen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, sowie auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat der Sieg der Geldwirthschaft und das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, woraus aber die vorerwähnten Missstände hervorgegangen sind.⁵⁹⁾ Eine feste Geldbesoldung wird bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend. Die Angestellten sollten zwar in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens

⁵⁷⁾ Das Folgende nach Rau, §. 59—60 (5. Ausg.), doch nicht ganz wörtlich, = §. 59—60 in der 6. Ausgabe.

⁵⁸⁾ Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Thlr. baar und 30 Thlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Lasten Fische, 1 Spickschwein, 3 Viertel Goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Busching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. zu Anfang des 16. Jahrh. S. 12. — In manchen Ländern erhalten die Beamten noch eine gewisse Menge Brennholz.

⁵⁹⁾ Aeltere Debatten über die Frage mehrfach in Deutschen Kammern, z. B. in Baden (Protokolle der Deputirten-Versammlungen 1822. S. 149), Württemberg (Münchinger Jahrb. 1823, II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, II, 19. X, 457. Ebenso 1825, Beil. X, 124. G. Im J. 1826 (V. v. 16. Febr.) wurde dies bei neuen Anstellungen eingeführt und später durch V. v. 18. Jan. 1845 geregelt. Bei der Ablösung der Getreidegefälle wurden von 1850 an die neuen Besoldungen wieder ganz in Geld angesetzt. — Jene Einrichtung würde die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Erhöhung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die 2. Kamm. von 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg.-Budg. Beil. XLIV. C. In Baiern war diese Einrechnung späterhin angeordnet worden. Stokar v. Neuforn Landb. S. 239. (Rau.)

sowohl aus Unbedachtsamkeit, als wegen der Hoffnung, dass die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Man kann nun das System der Geld- und der Naturalbesoldung theilweise vereinigen, indem man einen Theil der Besoldung in Getreide u. dgl. ansetzt und diese Quote dann nach gewissen Durchschnitts- oder Marktpreisen in Geld entrichtet. Es hat dies für die Besoldeten den Nutzen, dass sie beim Wechsel der Getreidepreise u. s. w. nicht so leiden. Die Regierung hat dann nicht unbedingt nöthig, Theuerungszulagen oder andere Gehaltserhöhungen zu geben. Bezieht sie von den Staatsgütern noch Getreideeinkünfte, so werden diese hiebei nach jenen Preisen abgesetzt, wo diese Preisveränderungen auch wenig Störung im Finanzwesen hervorbringen.⁶⁰⁾ Dasselbe gilt, wenn die Staatscasse Geldeinkünfte hat, die nach den mittleren Getreidepreisen angesetzt sind, wie mitunter bei Pachtungen.“ (Rau §. 55)

„Der Preis eines Theils der Lebensmittel folgte früher einigermassen den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises nach z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; der Arbeitslohn stieg oder sank gewöhnlich auch bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich hielten sich von letzterem schon immer ganz abhängig, z. B. Heizstoffe, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, auch die Wohnung. Eine in Getreide ausgedrückte Naturalbesoldung kann daher nur bei den erstgenannten Gegenständen den angegebenen Nutzen gewähren, dass die Besoldeten in ungefährer gleicher Lage erhalten werden. Es sollte somit nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmasslich für die Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide gesetzt werden. Dieser Theil ist bei der heutigen Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse kleiner als in früheren Zeiten und könnte bei niederen Dienststellen $\frac{1}{8}$ bei mittleren und höheren $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{8}$ und weniger der ganzen Jahresausgabe betragen.⁶¹⁾ Man müsste in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen.“⁶²⁾ (Rau §. 60)

⁶⁰⁾ Vgl. auch Herdegen, Würt. Staatshaush. S. 161.

⁶¹⁾ Z. B. eine Besoldung von 1200 fl., bei einem Durchschnittspreis des Centralroggen zu 4 fl. und $\frac{1}{8}$ Getreidebesoldung könnte festgesetzt werden:

$\frac{4}{8}$ baar . . .	960 fl.
60 Ctr. Roggen	240 fl.
	1200 fl.

⁶²⁾ Der würtemb. Vorschlag von 1821, dass $\frac{1}{8}$ in Getreide gesetzt werden sollte, war zu hoch. Im Gr. Hessen wurde seit 1821 $\frac{1}{4}$ der Besoldung nach der (schon niedrigen) Kammertaxe in den 4 Hauptgetreidearten angesetzt und fortwährend nach den Marktpreisen des Jahres bezahlt. Dies zog eine starke Mehrausgabe nach sich.

Gegenwärtig hängen nun die Getreidepreise und die Preise der übrigen Agrarproducte nur wenig mehr von den localen Ernteverhältnissen und dgl. Umständen, sondern in Folge der neueren Communicationsmittel immer mehr von den Conjuncturen des Weltmarkts ab. Die verschiedenen Artikel bewegen sich auch nicht mehr so gemeinsam wie früher nach einer Richtung. Die Consumtionsgewohnheiten ändern sich rascher. Das ältere System der Naturalbesoldung, welches doch namentlich auf Gewährung von Getreide u. dgl. oder auf Berechnung einer Gehaltsquote nach den localen Getreidepreisen hinausging, ist auch aus diesem Grunde, wie die Naturalwirthschaft überhaupt, jetzt immer weniger passend. Eine richtige Regulirung der Geldgehälter nach allgemeinen Haushaltsbudgets verdient daher den Vorzug.

β) Nicht ganz so liegt die Sache in dem Falle der Naturalwohnung, welcher in neuester Zeit wieder mehrfach ernstlicherörtert wurde.⁶³⁾ Die Miethpreise sind zumal in grösseren und vollends in Grossstädten mindestens periodenweise wahre Monopolpreise, für welche die Bestimmgründe des Preismaximums selten: der concrete Gebrauchswerth der Waare (die unbedingte Nothwendigkeit der Bedürfnissbefriedigung mit ihr) für den Bewohner und die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Es hängt diese ökonomische Natur des Miethpreises mit der eigenthümlichen Function des städtischen Wohnungsbodens zusammen, wie sie in der „Grundlegung“ näher analysirt wurde.⁶⁴⁾ Das privatwirthschaftliche Concurrrenzsystem auf die Wohnungsversorgung angewandt bewährt sich vielfach ungenügend. Wird die Zahlungsfähigkeit des Wohnungssuchers gesteigert, z. B. durch Wohnungsgeld-

⁶³⁾ Es wurde 1827 verordnet, dass die Vergütung dieses $\frac{1}{4}$ in keinem Jahre mehr als 10 Proc. über oder unter dem mittleren Geldanschlage stehen dürfe. Nach einem Beschlusse vom 1. Dec. 1837 darf die Geldvergütung des $\frac{1}{4}$ bei Besoldungen bis 1000 fl. den Geldanschlag höchstens um 75, bei dem Betrage über 1000 bis 2000 um 25 Proc. übersteigen. — Statt eines gewissen Theiles der Besoldung könnte man auch ein bestimmtes Getreidequantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (18 36 preuss. Sch.) Kern oder Waizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Die Heidelberger Pfarrstelle hat 8·9 Malter Roggen, ebensoviel Gerste und 20·89 M. Hafer, welche ungefähr 9 Malter Kern geben. — In Baiern wurde seit 1826 nach dem Preise des 15. Nov. und 15. Dec. umgerechnet. In den beiden höchsten Bezugsclassen wurden 200 fl. in Getreide angesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu bestimmten Quantums von 3 Scheffel Waizen, 7 Sch. Roggen u. 24 Sch. Hafer betrug im Jahre 1827—28 194 fl. 39 kr., die einbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren 1827—28, 27/28, 28/29 173 fl. 42 kr., 204 fl. 18 kr., 252 fl. 12 kr. (Rau).

⁶⁴⁾ S. bes. Engel's Vorschläge in dem 1. Eisen. soc.-pol. Congressse 1872, Verhandl. S. 209 ff. u. die Debatte darüber.

⁶⁵⁾ Grundlegung, I, §. 352—362.

zuschuss des Beamten, so wird leicht nur — und in gewissen Conjunctionen sicherlich — die Obergrenze des Miethpreises bei und der Zuschuss fällt dem Haus- und Grundeigentümer, „Grundrente“ zu. Die höhere Geldzahlung des Staats verfehlt den Zweck. Da nun andererseits der Staat in ökonomisch-technischer Hinsicht nicht ungeeignet zur Beschaffung und Erhaltung eines Naturalquartier ist, wengleich gewisse Schwierigkeiten für die dabei nicht verkannt werden sollen (§. 222), so ist die Gewährung von Dienstwohnungen in unseren heutigen Verhältnissen ein zweckmässiges Vorgehen in der Besoldungsfrage, welches auch überall, zum Theil nach dem Interesse des Dienstes selbst (§. 77) schon eine gewisse Ausdehnung hat.⁶⁵⁾

§. 82. — b) Zum Ersatz der Selbstkosten der Arbeit, welcher dem Staatsdiener im Totalgehalt zu Theil werden muß (§. 79), würde ferner ein Betrag gehören, mit dem sich der Beamte gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität und Krankheit während seiner muthmasslichen activen Dienstzeit seinen Unterhaltsbedarf bei einer Versicherungsanstalt für solche Fälle versichern kann. Der Beamte befindet sich jedoch in Bezug dieser Punkte meistens in anderer Lage als der gewöhnliche Arbeiter. Während einer Erkrankung, welche eine gewisse Zeit nicht überschreitet, und überall wenigstens für eine solche Krankheitsdauer, welche während der activen Dienstzeit wahrscheinlich ist, bezahlt der Beamte seinen Gehalt, bedarf also keiner besonderen Krankheitsgeldversicherung.⁶⁶⁾

Ebenso ist eine besondere Versicherung gegen die Gefahr dauernder Invalidität, die zum Dienstaustritt nöthigt, nur für die Zeit und in dem Maasse erforderlich, als der Staat dem in solchem Falle austretenden Beamten noch keine oder doch keine genügende Pension gewährt (s. §. 78). Demnach muss der Dienstgehalt um so höher sein, damit der Beamte sich entsprechend versichern könne, je später der Pensionsanspruch beginnt und je niedriger die Pension ist (§. 79). Bei einer rationellen Regelung der Gehalte wird also durch ein mangelhaftes Pensionswesen nicht die vermeintliche Ersparung für die Staatscasse gemacht, sondern nur die Form der Zahlungen ändert sich.

⁶⁵⁾ Nach Engel, a. a. O. S. 211, hatten in Preussen alten Umfangs im Jahr 1867 70 höhere, 764 Subaltern- u. technische u. 4799 Unterbeamte, zus. 5633 Beamte Dienstwohnungen, c. 8% der Staatsbeamten.

⁶⁶⁾ S. Engel Preis d. Arbeit, S. 54.

e) Der Totalgehalt muss weiter eine Amortisationssumme Deckung (Rückzahlung) der Kosten der Aufziehung und Ausbildung des Beamten (und streng genommen auch seiner Familie⁶⁷⁾ enthalten. (Amortisationsrente des Erziehungsbildungskapitals, Tilgung und bis dahin Verzinsung). Der Aufwand dafür ist um so grösser, je kostspieliger die Vorbereitung zur erwerben ist (Studiren!) und je später der Beamte in den Staatsdienst überhaupt und in genügende Besoldung tritt, so dass hier wieder keine reelle Ersparung für den Staat erfolgt, wenn die ausreichende Besoldung zu spät beginnt (§. 76).⁶⁸⁾ Derjenige Gehaltstheil dient zur Erziehung und Ausbildung der Kinder (streng genommen Eines Sohnes und Einer Tochter), an dem die von den Eltern aufgewendete Summe zurück zu ersetzen ist. So hat jede Generation die Schuld wieder an die folgende abzutragen, welche ihr von der vorhergehenden vorgelegt wurde.

Es ist im Fortschritt der Volkswirtschaft und des Staatslebens die Vermehrung der Bevölkerung (und dabei dann meist auch die der Staatsdiener) in der nächsten Generation erforderlich, wenn der Gehalt dazu ausreichen, eine grössere Anzahl Kinder zu ernähren und in der erforderlichen Weise auszubilden.⁶⁹⁾

⁶⁷⁾ Die Frau muss in der Tochter, wie der Mann im Sohne wieder ersetzt werden. Vom volkswirtschaftl. Standpunct ist der Mann, der Erwerber oder „Ernährer“, der die Theil der Hauswirthschaft, die Frau als Vorstand des Haushalts i. e. S. zu betrachten. Die zwischen beiden bestehende Arbeitstheilung ermöglicht erst dem Mann vornehmlich seinem Beruf zu leben. Das Einkommen aus letzterem muss auch die Frau und für die Amortisation des Erziehungs- und Bildungskapitals mit ausreichen. So in jedem Falle, also auch beim Staatsdiener.

⁶⁸⁾ Engel a. a. O. berechnet z. B. im J. 1866, wohl damals schon etwas zu hoch für einen gewöhnlichen Arbeiter das Erziehungs- u. Bildungskapital von der Mitte des 15. J. auf 750 Thlr., zu tilgen mit einer Annuität zu 5% in den Jahren (16.—65. Lebensj.) von 41.1 Thlr. Für einen Geistesarbeiter, der erst im 25. Jahre erwirbt, etwa einen Techniker, Ingenieur, stellt sich das Kapital auf 5400, die Annuität auf 315 Thlr. (ebenfalls bis z. E. d. 65. Jahres); für einen Geistesarbeiter, wie den deutschen jurist. Beamten, wenn er erst v. 31. J. an erwirbt, sind die Summen auf 451 Thlr.

⁶⁹⁾ In Grossen und Ganzen recrutirt sich der Staatsdienst wie andere Berufe bei der Berufswahl doch vornehmlich aus den Söhnen der bisherigen Beamten. Das Unausreichende der jetzigen Gehaltsverhältnisse zeigt sich in dem häufigeren Uebergang der Beamtenöhne in andere Berufe (Technik, Handel u. s. w.), nicht nur wegen der besseren Chancen für die Söhne, sondern auch wegen des Mangels an Mitteln der Väter, um die Söhne bis in und über das 30. Jahr zu erhalten. Es wird im Gehalt eben das Bildungskapital des Vaters oft genug nicht für die Ausbildung (geschweige für mehrere) wieder disponibel. Werden die Gehalte nicht entsprechend erhöht, so drohen mit der Zeit immer mehr Schwierigkeiten. Denn noch heute sind die Beamtenstände vielfach einiges Erbvermögen aus der früheren günstigeren Zeit zurückgeblieben, viel Nebeneinnahmen, Domänenamtleute u. s. w., Hannover!) Aber

Ob der Aufwand für die Kindererziehung ganz unter die dritte Rubrik der Selbstkosten der Arbeit oder theilweise auch unter die erste Rubrik (§. 80, Nr. a: standesgemässer Bedarf des Beamten und seine Familie) gestellt werde, ist nur eine Frage.⁷⁰⁾ Jedenfalls muss die bezügliche Ausgabe durch den Gehalt gedeckt werden.

Auch in Betreff dieser Amortisation muss die Sicherheit stehen, dass sie nicht durch vorzeitigen Tod, Invalidität und teilweise Krankheit des Beamten unvollständig bleibe. Der Gehalt muss also noch weiter auch dazu ausreichen, eine bezügliche Versicherungsprämie bezahlen zu können. Der Fall der Krankheit braucht auch hier nach der üblichen Weise der Gehaltszahlung nicht mit in Betracht gezogen zu werden, wohl aber die beiden andern Fälle.⁷¹⁾ Wo nämlich ein Pensionsanspruch der Wittve und der unerwachsenen (eigentlich der noch nicht erwerbsfähigen) Kinder fehlt oder diese Pensionen niedrig sind und wo die Pension des dienstunfähigen Beamten zu spät beginnt und zu niedrig ist, da muss der Active Gehalt wiederum nur um so höher sein, damit eine besondere Versicherung gegen jene beiden Gefahren erfolgen kann. In hier also bei mangelhaftem Pensionswesen wieder nur eine sichtbare Ersparung.

d) Endlich muss der Totalgehalt auch noch die Kosten der *inactive* Altersperiode des Beamten, also für die Unterhaltung des standesgemässen Lebensbedarfs desselben und

e) seiner nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen

dieses Vermögen zersplittert sich und wird aufgebraucht und Geldheirathen sind eine unsichere und bedenkliche Hilfe. — Abweichungen von der Regel natürlich Stipendien, Stiftungswesen, Schulgeldfreiheit u. s. w. (Geistliche, Philologen! wie A. Smith bemerkt).

⁷⁰⁾ Will man weiter unterscheiden, so könnte man die Kosten der Aufzucht und Gewährung der allgemeinen Elementarbildung, etwa bis zum Ende d. 15. Jahr zum Unterhaltsbedarf der Familie, den Aufwand für höhere Bildung und für die Lebenszeit v. 16. Jahr an bis zum genügl. eigenen Erwerb zum Bedarf für die Anschaffung des Bildungskapitals des Geistesarbeiters (Beamten) rechnen.

⁷¹⁾ S. die Berechnungsweise bei Engel a. a. O. — Genau genommen muss übrigens noch ein Umstand berücksichtigt werden, nämlich die verspätete Aufzucht des Beamten über die genannte Rente, — später als er sie für Erziehung und Bildung des Sohnes braucht. Wenn z. B. der Gehalt erst in späterem Dienst- und Lebensalter ausreicht, um das Kapital von 7350 Thlr. (Anm. 68) zu tilgen, so muss die Annuität nur alsdann wegen verschobenen Beginns der Annuitätenzahlung die Annuität entsprechend höher werden, sondern der Beamte auch noch zuvor Kapital für die Aufzucht u. s. w. des Sohnes aufnehmen. Dann wächst also wieder ein Aufschlag wenigstens für die zwischenzeitige Verzinsung dieses Kapitals zu (die Tilgung erfolgt durch die spätere höhere Annuität).

Wittwe bis zum Tode, und seiner Kinder bis zum erwachsenen, d. h. bis zum erwerbstätigen Alter, decken, mit andern Worten der Beamte muss entweder nach dem Austritt aus dem activen Dienste einen Anspruch auf eine Alters-, Wittwen- und Waisenpension von ausreichender Höhe haben, oder, wenn diese Pension fehlt oder ungenügend ist, so muss der Activbeamte auch noch eine Rente erhalten, welche während des Dienstes bezogen genügt, um kapitalisirt zur Basis einer entprechenden Leibrente für den Beamten, seine Wittwe und einer Altersrente für seine Kinder während der Jahre zu dienen, wo der Beamte und seine Familie keinen oder keinen auskömmlichen Gehalt mehr beziehen.

Demgemäss ist der Pensionsbezug nichts Anomales, sondern etwas, was nothwendig zum Ersatz der Selbstkosten der Arbeit und sogar bloss zur Gewährung des auf die Dauer unentbehrlichen Minimums des Lohns oder Gehalts gehört, wenn das erforderliche Quantum und Quale von Arbeit (Arbeitsangebot) beständig gestellt werden soll (s. o. §. 79). Er verhält sich mit dem Gehalt des Staatsdieners hier nicht anders als mit dem Lohne des gewöhnlichen Arbeiters. Auch dieser Lohn muss eine Altersversorgungs- und eine Wittwen- und Waisenrente enthalten, sonst fallen der arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Arbeiter oder seine erwerbslosen Hinterbliebenen der Armenkasse zur Last.⁷²⁾

§. 83. — D. Die Ordnung des Pensionswesens.

1) Der Ruhegehalt des Beamten selbst. Er kann möglicher Weise durch eigentliches Versicherungswesen (Leibrentenversicherung) und direct durch Staatspensionszahlung bewährt werden.

a) Wird der Activitätsgehalt hoch genug angesetzt, so könnte der Staatsdiener sich gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität unvollständiger Amortisation seines Bildungskapitals und für sein Alter durch Prämienzahlung bei einer Versicherungsanstalt schützen. Der Staat brauchte dann etwa nur den Rentenkauf in gewisser Höhe anzuordnen, also insofern Ersparungen des Beamten für dessen laufendem Dienstgehälte zu erzwingen, um Beamten-*pauper* zu vermeiden und die richtige Verhältnissmässigkeit

⁷²⁾ S. die Ausführungen von Engel a. a. O.

zwischen Stellung und Dienstgehalt und späterer Pension der Beamten herbeizuführen.

Die Einführung reinen Versicherungswesens auf diesem Gebiete wenigstens für den Beamten selbst (Bezug des Ruhegehalts) hindert jedoch der Umstand, dass der Zeitpunkt des Beginns der Pension nur in dem einen Falle, dass der Beamte mit einem bestimmten Lebensalter⁷³⁾ in Pension treten muss, von einem Naturereignis abhängt, auf welches sich die gewöhnlichen Grundsätze des Versicherungswesens anwenden lassen. • Daneben sind es aber auch Beschlüsse der Staatsgewalt und unperiodische allgemeine Veränderungen im Staatsdienste⁷⁴⁾, welche Pensionirungen herbeiführen. Auf solche Fälle lässt sich das Versicherungswesen nicht wohl anwenden. Ferner bietet in anderen Fällen wenigstens der Umstand Schwierigkeiten, dass manche schwächliche Personen mit Anlage zu organischen Fehlern nicht wohl von vorn herein vom Staatsdienst ausgeschlossen werden können. Dagegen kommt ihnen der Leibrentenkauf gerade wegen kürzerer Lebenserwartung zu theuer.⁷⁵⁾

b) Man wird somit ein Staatspensionswesen nicht wohl vermeiden können. Dasselbe liesse sich jedoch bei gehöriger Ausbildung der (auch privaten) Krankheits-, Invaliditäts- und Unfallversicherung für solche Fälle, in denen durch derartige persönliche Umstände die Pensionirung eintreten muss, durch das Versicherungswesen ersetzen. Nur müssen dann die Dienstgehälter hoch genug sein, damit der Beamte die Prämien zahlen kann.

Die Zahlung der Ruhegehälter ist dann nichts Anderes, als eine dem Beamten nach den Grundsätzen richtiger Lohn- und Besoldungspolitik gebührende verschobene Gehaltszahlung. Die Einrichtung besonderer Staatspensionencassen und die Zahlung regelmässiger Gehaltsabzüge in diese Cassen

⁷³⁾ Da aus dem Dienstalter auf das ungefähre Lebensalter geschlossen werden kann, so wäre allenfalls auch bei dem nothwendigen Austritt aus dem Dienst mit dem bestimmten Dienstalter eine Versicherung der Alterspension möglich.

⁷⁴⁾ Z. B. grosse Verwaltungsreformen, Eingehen von Behörden u. s. w. Oft auch Pensionirungen bei neuen milit. Organisationen.

⁷⁵⁾ Der Umstand, dass die Beamten z. Th. in verschiedenen Lebensaltern gewisse Aemter u. Gehälter erreichen, weshalb der Ankauf einer Alters- und Wittwenversicherung den Einzelnen verschieden theuer kommt, spricht nicht gegen Pensionsversicherung. Denn das sind Folgen individueller Begabung, Glücks, kurz von Umständen, die stets verschieden gestalten.

⁷⁶⁾ Mit Recht sind daher die Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener in Preussen vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben worden, was einer allgemeinen kleinen Gehaltserhöhung gleichkam. Sie waren nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1867

wenigstens wenn die Gehalte ungenügend sind, principiell un-
 nützlich, sonst unnützlich, weil dadurch nur eine Geschäfts- und Rech-
 nungsvermehrung erfolgt.⁷⁷⁾ Vielmehr sind die Ruhegehälter ohne
 weiteres, wie die Dienstgehälter, als Zahlungen aus dem Titel
 des Staatsdiensts zu behandeln. Man kann sie Leibrenten-
 schulden des Staats nennen und das ganze Pensionswesen auf
 die Schuldenetat übertragen, wodurch der rechtliche Charakter am
 deutlichsten hervortritt.⁷⁸⁾ Uebrigens hat eine solche Uebertragung
 nur doch nur formelle, nicht sachliche Bedeutung.

Die Ausscheidung eines bestimmten Theils des ren-
 diten Vermögens des Staats zur Bildung besonderer
 Pensionsfonds, deren Einnahmen die Zahlung der Pensionen
 decken sollen (und etwa auch privatrechtlich dafür haften),
 mit dem modernen Princip der fiscalischen Casseneinheit in
 Widerspruch, bewirkt gleichfalls nur eine nachtheilige Vermehrung
 der Verwaltungs- und Rechnungsarbeit und erfüllt ihren Zweck
 der Sicherung der Pensionen, unabhängig von der sonstigen Finanz-
 lage des Staats, doch nicht. Eine solche Einrichtung, wie sie
 z. B. im Deutschen Reichsinvalidenfonds besteht, unter-
 scheidet sich daher besser, soweit volkswirtschaftliche und finanzielle
 Gründe entscheiden.⁷⁹⁾ (S. auch §. 230).

in gleich $\frac{1}{12}$ der Besoldung des 1. Dienstjahrs und jeder späteren Gehaltserhöhung
 außerdem an fortlauf. Beiträgen jährl. 1% bei einem Dienstehnkomm. bis 400,
 bei einem solchen von über 400—1000, von höheren Gehältern beim 1. Tausend
 2, 3. und 4. Tausend 3, 5. und 6. Tausend 5%, Max. 500 Thlr.,
 Gesamtbetrag 1862 562,781 Thlr. — Frankreich, Pensionscassen der Beamten
 (Casse de retraite), Beitrag von 5% des jährl. Dienstehnkommens und jeder Zulage.
 Zweckmäßigkeit dieser Mittel, Staatszuschuss. Neue Regelung durch das Gesetz vom
 18. 1853; alle Pensionscassen eingezogen, die bestehenden Pensionen auf die
 Casse übertragen. Gehaltsabzüge von 5%, $\frac{1}{12}$ des ersten Gehalts, $\frac{1}{12}$ jeder
 späteren Zulage. Zuweisung der Abzüge wegen Urlaubs u. s. w., gewisser Strafge-
 lder. Einnahmen 1856 auf 11 Mill., Staatszuschuss 18 Mill. Hock, Finanz. Frank-
 reich S. 45. — Russland 2% Beiträge der Beamten. — England (perman.
 annuity) dsgl. $2\frac{1}{2}$ %

⁷⁷⁾ Die Analogie mit den nutzlosen besonderen Staatsschulden-Tilgekassen liegt
 darin S. abr. u. Anm. 87.

⁷⁸⁾ In Baiern wurden alle Pensionen u. Wittwengehälter bis 1825 der Schulden-
 Tilgekasse zugewiesen. 1825 5,282,000 fl. oder 18% der Ausgaben. Verh. d.
 Bayer. v. 1825, Beil. XLVI, 7. In der 7 Finanzperiode 1855—61 diese älteren
 Pensionen noch $\frac{3}{4}$ Mill. fl., Zins und Tilgung der in der ersten Zeit aufgenommenen
 Mittel 47,000 fl. Später Zuweisung weiterer Ruhegehälter, so dass diese Casse 1868
 1,100,000 fl. (1875 noch 856,000 Mrk.) Pension zu zahlen hatte, wozu sie aus den
 Zinsen der Schuldentilgekasse aus Vorjahren die Mittel erhält. Nach d. Finanzges.
 v. 1876 ist diese alte Pensionscasse vom 1. Januar 1876 an aufgelöst worden. — In
 Frankreich werden die Civil- und Militärpensionen neben anderen Leibrenten unter
 die Staatsschuld gerechnet.

⁷⁹⁾ Vgl. die Gesetzgebung des Reichs über den Invalidenfonds v. 23. Mai 1873.
 Das Kapital von 187 Mill. Thlr. wurde aus der französ. Kriegsentschädigung ausge-

Häufig wird über zu starkes Anschwellen der Ruhegezahlungen geklagt. Es kann natürlich mit der Versetzung Ruhestand Missbrauch Seitens der Staatsgewalt getrieben worden sein. Dagegen helfen nur politische Garantien, ein ordentliches Pensionsgesetz, Verantwortlichkeit der Regierung u. s. w.⁸⁰⁾ öfters sind die Klagen auch nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen, indem sie aus der Verkennung des Characters der Pensionen, indem eine verschobene Gehaltszahlung hervorgehen. Es ist Sache der Rechnung, zu prüfen, ob die Pensionen zu hoch sind oder ob nur deshalb so viel an Pensionen gezahlt werden, weil ehemals zu wenig an Gehältern gezahlt wurde. Oft wird sich so verhalten.⁸¹⁾

schieden und zu einem „Reichsinvalidenfonds“ bestimmt, dessen Vermögen aus einer Reihe verschiedener verzinslicher Werthpapiere angelegt ist. Seit 1. Jan. hat dieser Fonds die Militärpensionen aus dem Kriege von 1870—71 zu tragen, darüber meinen Aufsatz Reichsfinanzen in Holzend. Jahrb. III, 131 ff. Die Schöpfung hängt mit den eigenthüml. staatsrechtl. u. polit. Verhältnissen des Reichs zusammen, ist aber auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Schwierigkeiten kaum anders denn als eine verfehlte zu bezeichnen, wie ich dies a. a. O. nachzuweisen gesucht habe. Finanzielle Bedenken wegen der Anlagen des Fonds für den Zweck zu hoch gegriffenen Kapitals haben sich auch bereits herausgestellt, wie das Ges. v. 23. Febr. 1876 §. 1 bestätigt. Im Etat für 1876 sind auf den Zweck 25·71 Mill. Mark Pensionen angewiesen, incl. Verwaltungskosten 28·83, gedeckelt durch Zinsen v. 25·28 u. Kapitalzuschuss von 3·55 Mill. Mark aus d. Fonds.

⁸⁰⁾ Vor einigen Jahren in Baiern jährlich 2·1% der Beamten pensionirt, hofft künftig mit 1·9% auszureichen. In Baden Zugang etwas über 9% der pensionirten. (Rau)

⁸¹⁾ Beispiele aus der Finanzstatistik des Pensionswesens: Preussisches Reich: ausser den in Anm. 79 gen. Pensionen, die auf dem Reichsinvalidenfonds lasten und alle Kriegspensionen aus dem franz. Kriege (incl. Baierns) betreffen [wovon in 1876 f. Pens. der Mannsch. 15·56, der Offic. u. d. d. 8·58, der Hinterbliebenen der Mannschaften 3·82, dsgl. der Offic. 0·73 Mill. Mark, nebst 19,000 Mark bei der Marine] hat das Reich unter seiner Ausgabe noch einen allgem. Pensionsfonds, der die sonstigen deutschen Militärpensionen (mit Ausnahme der bayerischen) f. 1876 mit 21·59, die Marinepens. mit 0·21, die Civilpensionen mit 0·167, endlich Pensionen f. Angehörige der ehemals schlesw.-holsteinsch. Armee (1848—50) mit 0·52 und f. ehemal. franz. Soldaten mit 0·91, im G. 23·4 Mill. Mark zahlt. Von der Gesamt-Ausgabe des Reichs kommen daher auf alle diese Pensionen 52·23 Mill. Mark oder 12·9% der fortdauernden und 11·0% der fortdauernden einmaligen Ausgaben. — Preussen: ausser den vom Reich übernommenen Pensionen noch 16·14 Mill. Mark im Etat f. 1876, wovon Wartegelder für Civilbeamte 13·37 Mill. Mark, im G. c. 4·6% der fortdauernden einmaligen Staatsausgaben (nach Abzug der Erhebungskosten). — Baiern. Die Pensionen u. s. w. wurden nach d. Finanzges. für 1876 bei der Umrechnung von Thaler in Mark vom 1. Jan. 1875 an um 5% erhöht (§. 18) (mehr noch die Wittwen- und Waisenpension s. u. Anm. 94). Sämmtliche Pensionen (ausser 4·32 Mill. Mark bayer. Militärpensionen aus 1870—71, die der Reichsinvalidenfonds trägt) sind in alten Beträge, die auf der jetzt aufgelösten Pensionscasse v. 1825 lasteten, auf den allgem. Staatsfonds übernommen: neml. 3·34 Mill. Mark ältere Militärpensionen, 7·13 Mill. Mark Civilpensionen, wovon eigentliche Ruhegehälter 4·19 Mill. Mark, soweit sie Baiern direct trägt, 6·4% der eigentl. Staatsausg. (excl. Erhebungskosten und Betriebskosten). — Sachsen 1876, Civilpensionen 2·05 Mill. Mark oder 4·3%

§. 84. — 2) Wittwen- und Waisenpensionswesen.

Eine Zwischenstufe zwischen den Gehältern und den Wittwen- und Waisenpensionen bilden die in den meisten Staaten gewährten Sterbemonate, -quartale u. s. w., d. h. die Auszahlungen des vollen Gehalts (Pension) noch 1—3 Monate nach dem Tode des Beamten an seine hinterbliebene Familie.⁶²⁾ Eine passende Einrichtung, welche es der durch den Tod des Mannes und Vaters betroffenen Beamtenfamilie erleichtert, die bisherige Hauswirthschaft abzuwickeln; und wieder eine um so nothwendigere Einrichtung, je weniger die spärlichen Gehälter oft genug ein auch noch so geringes Kapital hierfür zurtückzulegen ermöglichten, namentlich bei jüngeren Männern.

Auch die Wittwen- und Waisenpensionen sind nach dem Früheren als aufgeschobene Gehaltszahlung principiell rechtfertigt.

Die Ordnung dieses Pensionswesens kann aber anders als diejenige der Ruhegehälter nach den gewöhnlichen Grundgesetzen des Lebens- und Renten-Versicherungswesens, aber eventuell auch mittelst Privatversicherungsanstalten, ergehen und für diese Einrichtung der Sache sprechen überzeugende Gründe.

Beispiele. — Württemberg 1876, Civilpensionen 1.27 Mill. Mark oder 2.9% der eigentlichen Staatsausgaben. — Baden 1875, Civilpensionen 1.47 Mill. Mark oder c. 4.2% der Nettoausgabe, ausserdem stehen im gemeinsamen Budget mit Ungarn) 1.24 Mill. fl. Militärpensionen und 10.23 Mill. fl. im Kriegsetat „Versorgungswesen“. — Frankreich 1876, 116.6 Mill. Fr. Pensionen, wovon 10.23 Mill. Rubel, c. 5.1% der Nettoausgabe. — Russland 1875, Pens. 24.23 Mill. Rubel, c. 5.1% der Nettoausgabe.

Beispiele: Preussen (s. Mascher a. a. O., S. 204). Hinterbliebene einer Witwe, Kinder, Enkel, einerlei ob sie des Verstorbenen Erben oder nicht; werden in gew. Fällen mit minister. Genehmigung einige and. Verwandte) von Beamten die Mitglieder eines Collegiums waren oder als Subalterne dabei arbeiteten, bekommen ausser der Besoldung des Sterbemonats noch den Gehalt für das darauf folg. Quartal. Die Hinterblieb. von Beamten, die nicht in collegial. Verhältn. u. verschied. Kategorien bekommen ausser für den Sterbemonat noch für 1, nach Umständen für 2 Monate den Gehalt. Auch billige Bestimmungen weg. Räumung d. Dienstwohnung. Hinterbliebenen protest. Geistlichen beziehen mitunter nach Ortssitte ein Gnadenquartal. In Theilen der Rheinlande erhalten selbst die Erben von Inhabern katholischer Pfrunden ein Sterbequartal. Hinterbliebene von Wartegeldempfängern wie die von colleg. Beamten, solche von Pensionären ausser dem Sterbemonat ein Gnadenquartal so auch im neuen Ges. v. 27. März 1872, §. 31). Das Gnadenquartal (nach Sterbemonat) beziehen auch die Hinterbliebenen der im Dienst gestorbenen Reichsbeamten (Reichsges. v. 31. März 1873, §. 7, 8). — Baden: Wittve u. Kinder eines Reichsbeamten Staatsdieners und eines unteren Beamten erhalten vom Todestage des Beamten ein Sterbequartal.

a) Der Zeitpunkt des Beginns und des Aufhörens der Pension hängt hier ganz von einem Naturereigniss (Tod des Mannes der Wittwe, Tod oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters Seitens der Kinder) ab. Selbst der Fall, dass die Wittwe wieder verheirathet und dann nach häufigen Vorschriften des Pensionsreglements ihre Pension ganz oder theilweise verliert, lässt sich nach den Daten der Heirathsstatistik unter die Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bringen.⁸³⁾ Richtiger ist es, wenn jede solche Bestimmung — eine Wiederverheirathungsstrafe fehlt.⁸⁴⁾ Die Verhältnisse kränklicher, mit Anlage zu organischen Leiden behafteter Männer, welche nicht oder nur zu erheblichen höheren Kosten Wittwenpensionen kaufen könnten, liessen sich apart regeln. Im Uebrigen ist das gewöhnliche Versicherungswesen zulässig und ausreichend, wobei der Staat nur den Einkauf des Ehemanns und Familienvaters nebst der ungefähren Höhe des Einkaufs vorzuschreiben hätte (wie es ohnehin auch bei den Staatspensionscassen vielfach geschieht).⁸⁵⁾

Die nothwendige Voraussetzung dafür ist eine solche Höhe der Dienst- und Ruhegehälter, dass der Beamte daraus die Versicherungsprämie u. s. w. in normaler Höhe⁸⁶⁾ bezahlen kann. In diesem Falle aber entgeht man auch ohne Weiteres allen Unbilligkeiten und Willkürlichkeiten, die das jetzige Staatswittwen- und Waisenpensionswesen in reichem Maasse enthält. Der Anspruch auf einen Gehaltstheil, aus dem eine Wittwen- und Waisenrente verschaffen werden kann, wird durch den Staatsdienst als solchen nach den Grundsätzen begründet, welche den Preis der Arbeit oder den

⁸³⁾ Vgl. die statist. Daten über erste, zweite Ehen, Verheirathung von Wittwen u. s. w. in Wappäus, Bevölkerungsstatistik II, 230 ff., A. Wagner, Gesetze über die menschlichen Handlungen I, 20, II, 99, v. Oettingen, Moralstatist. S. 3.

⁸⁴⁾ Der Staat hat jedenfalls eher ein Interesse, die Wiederverheirathung der Wittwen zu begünstigen, als das Gegentheil. Mindestens sollte die Wittwenpension nur theilweise (in Preussen bei den Wittwenverpflegungsanst. die Hälfte) bei zweiter Verheirathung fortfallen und bei neuem Verwitwen (oder Scheidung) ganz wieder aufleben. In Preussen, wo auch gew. Abfindungen zwischen der sich wieder verheirathenden Wittwe u. der Casse gestattet sind, s. Mascher, S. 143).

⁸⁵⁾ Rau war entgegengesetzter Ansicht, s. §. 64 u. 65 d. 5. Aufl., aus dem Grunde, die ich für ungenügend halten muss. Dieselben hängen mit seinem und der bisherigen Finanzschriftsteller Mangel einer principiellen Behandlung der Besoldungsfrage als einer besonderen Art der Lohnfrage zusammen.

⁸⁶⁾ Bei der Gehaltsregelung braucht also nur auf normale Altersverhältnisse Rücksicht genommen zu werden. Eine Frau, die erst in höherem Lebensalter eine junge Frau heirathet oder eine sehr grosse Kinderzahl hat, kann dafür wieder keine besondere Zulage beanspruchen, um die sie natürlich höhere Prämie ebenso bequem als ein Anderer zahlen zu können, s. Anst.

berhaupt auf die Dauer regeln müssen, nicht aber durch den zufälligen Umstand, ob ein Beamter heirathet, Kinder hat und eine Witwe und unerwachsene Waisen hinterlässt. Mit andern Worten: der unverheirathete, kinderlose oder seine Frau und Kinder überlebende Beamte muss an und für sich als Staatsdiener dem verheiratheten u. s. w. in der Besoldung ganz gleich stehen. Er hat aber das Recht, die Prämie, welche er im andern Falle zahlen müsste, aufzuzehren oder apart für sich und seine sonstigen Erben anzusparen. Jede günstigere Behandlung der Verheiratheten u. s. w. erhält mittelbar eine Heiraths- und Kindererzeugungsprämie, jede ungünstigere Behandlung des Ehelosen eine Art Hagestolzen- oder Wittwensteuer, was sich nicht billigen lässt und hier ganz unnützer Weise communistische Principien in diese Sachen einführt.

Bei solcher Regelung des Wittwen- und Waisenpensionswesens werden auch die wissenschaftlichen Grundsätze des Versicherungswesens am Besten consequent durchgeführt werden, was durchaus empfehlenswerth ist. Insbesondere wird hierbei auch die neuerdings wieder öfters erörterte Frage am Passendsten nach den individuellen Verhältnissen der Betheiligten entschieden werden, ob nemlich eine zeitrenten- bez. Zeitrentenversicherung der Wittwen und der Waisen oder eine Kapitalversicherung des Mannes und Vaters auf den Todesfall erfolgen soll. Letztere Form hat den wesentlichen Vorzug, dass sie die Prämienzahlung des Beamten nicht nutzlos für eine Familie macht, falls die Frau vor dem Manne stirbt und die Kinder vor dem Tode des Vaters erwachsen und damit aus dem Bezugsrecht ausgetreten sind. Das durch Prämienzahlung erworbene Kapital kommt also auf alle Fälle der Familie zu Gute. Es kann es häufig in wirthschaftlicher Beziehung für die Hinterbliebenen wichtiger sein, über ein Kapital als über eine Rente zu verfügen, um die eigene Erwerbsfähigkeit zu erhöhen. Dem gegenüber steht freilich die Gefahr, dass ein solches Kapital verloren gehen oder etwa wieder in besondrer Weise, unter Staatscontrole, angelegt werden müsste, um die Wittwen und die Waisen zu sichern. Bezügliche Einrichtungen liessen sich indessen vermeiden. Jedenfalls wird es in der Regel erwünscht sein, wenn der Beamte zwischen Renten- und Kapitalversicherung wählen kann. Dies passt die letztere nicht, z. B. wenn es sich nur um die Witwe allein handelt, wo die Rentenversicherung billigere oder reichere Hilfe gewährt. Bei einer rein staatlichen Regelung

wird die zweckmässigste Gestaltung aber nicht so leicht erreicht werden.⁸⁷⁾

§. 85. — b) Die einfache Uebernahme der gesamten Wittwen- und Waisenspensionen auf den Staat — mit oder ohne Beiträge der Beamten — ist ebenfalls mitunter empfohlen und auch da auch in kleineren Kreisen durchgeführt worden. Man hat dafür geltend machen, dass auch diese Rente, ebenso wie die invaliden- und Altersrente des Beamten selbst, zu den nothwendigen zu deckenden Selbstkosten der Staatsdienerarbeit gehört; ferner der Staat billiger fährt, wenn er nur die wirklich erforderlichen Wittwen- und Waisenspensionen zahlt, als wenn er je auch dem unverheiratheten und kinderlosen, Beamten einen gentlich hohen Gehalt giebt, um daraus die Versicherungsprämien zu decken oder im andern Fall ihren Betrag als Gehaltserhöhung betrachten zu können. Indessen grade dieser zweite Grund spricht nach dem oben Gesagten gegen eine solche Gestaltung, weil darin schwerlich zu rechtfertigende principielle Bevorzugung des unverheiratheten, Kinder besitzenden Beamten liegt. Das finanzielle Interesse kann daher hierin nicht allein entscheiden.⁸⁸⁾

c) Wo der Staat die Sache in die Hand nimmt, ist es richtiger, besondere Beamten-Wittwen- und Waisenspensionencassen zu errichten, in welchen die wissenschaftlich

⁸⁷⁾ Wiegand (Sind gegenwärtig die Staats-Pensions- und Wittwencassen zeitgemäss? Halle 1859) empfiehlt an Stelle solcher Cassen die Lebensversicherungsräth, dass die Staatscasse einen Beitrag zur Versicherung gebe. So geschieht ein Theil in der Schweiz, wo Cantonsregierungen Versicherungsverträge für die Lehrer abschliessen und einen Theil der Prämien übernehmen. Jetzt auch in Deutschland schon öfters, z. B. im Post-, Schuldienst. Eine gute Aufgabe liegt hier für die neu sich bildenden Beamtenvereine, wie namentl. der vortreffliche österreichische vor; desgl. jetzt die neue preussische von 1876. — S. gegen diesen Vorschlag die Bemerkungen von Rau in der 5. Aufl., §. 65, Anm. (a), die mir nicht vorliegen.

⁸⁸⁾ Man kann allerdings auch noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass die Zahlung von Ruhegehalten, für welche keine besonderen Pensionsbeiträge zu leisten sind, den Einzelnen ungleich zu Gute kommt. Der Anspruch auf Ruhegehalt wird durch die Arbeitsleistung im activen Dienst erworben. Der Beamte, welcher letzterem stirbt, ist also immer auch für seine Dienstjahre schlechter als derjenige, welcher zahlungsbereit ist, welcher später Pension bezieht. Denn jedem Dienstjahr (richtiger: jedem Theil) der Activität entspricht ein Anrecht auf einen aliquoten Pensionstheil. Wenn der Activgehalt allgemein so erhöht, dass aus ihm eine entsprechende Prämienzahlung zu machen ist und statt der Leibrenten- (oder Pensions-) alsdann eine Kapitalversicherung auf den Todesfall vorgenommen, so liesse sich diese Ungleichmässigkeit beseitigen, indem die Erben dann an Stelle des Verstorbenen einträten. Aber der Zustand, dass eben eine Zur-Ruhe-Setzung nicht bloss von Naturereignissen abhängt, hindert wieder ein Pensionswesen rein nach Versicherungsgrundsätzen. Um so weniger sind die beseitigbaren Ungleichmässigkeiten zu rechtfertigen, welche das jetzige rationelle Staats-Wittwen- u. Waisenspensionswesen meistens mit sich bringt.

Grundsätze des Versicherungswesens möglichst genau befolgt werden. Dies geschieht gegenwärtig nur selten. Vielfach herrscht Principlosigkeit, Irrationalität und Willkür in den Bestimmungen über diese Cassen. Ganz unnöthig werden öfters communistische Grundsätze dabei befolgt.⁸⁹⁾ Statt dessen sind folgende Regeln anzustellen.

a) Die Gehalte (Dienst- und Ruhegehälter) sollen auch hier so normirt werden, dass der Beamte die nach normalen Verhältnissen zu zahlenden Beiträge aus dem Gehalt entrichten kann (Anm. 86). Am Besten ist es, bloss fortlaufende Beiträge, fällig zu den Terminen der Gehaltszahlungen, einzuführen, nicht auch ein besonderes höheres Eintrittsgeld u. dgl. m., dessen Zahlung in kurzer Zeit dem sonst mittellosen Beamten Mühe macht.

β) Nur der Verheirathete soll vom Augenblick seiner Verheirathung an beitreten müssen, eventuell mit der Verpflichtung, die Fortzahlung der Beiträge im Falle der Verwittwung. Der bereits früher Verwittwete braucht nur Beiträge für Kinderpensionen zu zahlen.⁹⁰⁾ Also kein Zwang gegen Ehelose.

γ) Die Prämien sind genau nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsberechnung in der Lebens- und Rentenversicherung, aber nach dem Lebensalter der Gatten, nach der Zahl und dem Alter der Kinder abzustufen. Also keine gleich hohen Gehaltsprämien, ohne Rücksicht auf diese Momente, und vollends keine gleich hohen Beiträge.⁹¹⁾

⁸⁹⁾ Z. B. der Zwangsbeitritt der Ledigen (mitunter, wie früher in Giessen, selbst bei kathol. Geistlichen), die Gewährung von Pensionszuschlägen für jedes Kind, ohne Rücksicht auf höhere frühere Zahlung des Vaters, die Nichtberücksichtigung der absoluten und relativen (zu einander) Lebensalter der Gatten u. a. m. (Baden u. a. L.) — mehrere Belege, wie viele communistische Einrichtungen im Grunde in unserer noch uncommunistic geltenden Volks- u. Staatswirthschaft bestehen! — Rau hat diese Bestimmungen, u. A. die erste, früher gebilligt, s. 5. Aufl. §. 65: die Zahlung an Ledigen sei nicht ungerecht, weil sie gesetzlich ausgesprochen und folglich im Versicherungsvertrag schon ausbedungen, noch unbillig und unzweckmässig, weil solche auch weniger bedürften. Letzteres ist aber eine ganz communistische Rechtsanschauung und nur eine Besteuerung der Ledigen zu Gunsten der anderen. Ungerecht ist die Bestimmung auch, wenn auch unter der angeführten Bedingung nicht dem allgemeinen Recht zuwider: es soll aber eben solche Bedingung nicht gestellt oder vielmehr nicht aufgedrungen werden.

⁹⁰⁾ Da sich die Wahrscheinlichkeit, Wittwer zu werden, für die einzelnen absoluten und relativen (Altersverhältniss zwischen Mann und Frau) Lebensalter auch bestimmen lässt, so kann man wählen, ob gleiche Prämien von Verheiratheten und Wittwer-Werdenden, oder höhere von jenen und niedrigere (bloss für die Kinder) von diesen gezahlt werden sollen. Aehnliches gilt für den kinderlos gewordenen Mann oder Wittwer. Wer als Wittwer mit unerwachsenen Kindern in den Staatsdienst tritt, sollte für diese, der kinderlose Wittwer in solchem Fall aber gar nicht zahlen müssen.

⁹¹⁾ So z. B. bei einzelnen Cassen für besondere Kategorien von Staatsdienern,

d) Die Prämien sind so hoch zu stellen, dass die Cassen eigenen Mitteln bestehen können, ohne jeden weiteren St. zuschuss.

e) Die Cassen müssen deshalb eine hinlänglich grosse von Personen umfassen, damit die Regeln des rationellen sicherungswesens mit Sicherheit angewandt werden können. her vor Allem keine kleinen Localcassen⁹²⁾, überhaupt mög. Vereinigung der Interessenten etwa nach den Hauptgruppen Dienstes (Civil und Militär) in einer Casse, allenfalls bei nach barer Verschiedenheit der wahrscheinlichen Lebensdauer der zelnen Berufsstände mit entsprechender Abstufung der Prämie. Der Verbindung der Cassen (z. B. zum Zweck der Rückvert rung) mit soliden grossen Privat-Lebens- und Rentenversicher anstalten ist Vorschub zu leisten, damit die Sicherheit der So möglichst gesteigert werde.

Wo keine besonderen Privat- oder Staats-Beamten-Wit und Waisencassen bestehen, wird der Staat freilich doch u meidlich unmittelbar einzutreten haben. Alsdann soll „die Ge rung der Pension nicht Gnadensache mit Entscheidung einzelnen Falls, sondern allgemein gesetzlich geregelt. Der Gehalt der Wittwe muss in einem gewissen Verhältniss zu

z. B. bei manchen Universitätswittwencassen, die überhaupt unter allen so den Preis in der Irrationalität davotragen (s. z. B. d. Statut. d. Berliner C sitätswittwencasse v. 4. Juni 1847: alle neueren Mitglieder 64 Thlr. Beitrag, or ausserord. Profess., auch die unbesoldeten, müssen zwangsweise beitreten. Wi pension 240 (jetzt 280 Thlr.), Waisenspensionen bis 3 Kinder event. $\frac{1}{6}$ mehr. 120 Thlr. (Von 1876 an durch stärkere Staatszuschüsse erstere auf 400 Thlr., I auf 200 Thlr. gebracht).

⁹²⁾ Auch darin sind die aparten Universitätswittwencassen die unzweckmäss vollends bei der geringen Zahl der Mitglieder eines Stands (in Berlin selb 110—120). Locale Sterbecassen sind in dieser Hinsicht doch noch besser, w eine grössere Zahl Mitglieder umfassen. Aber jene ersteren Cassen kann Choleraepidemie sprengen. Daher enorme Reservefonds angesammelt, die sch den hohen Beiträgen belasten und doch nicht immer sichern. Ueber die GÖ Professorenwittwencasse hat Gauss einen Bericht mit Reformvorschlägen ge Aber auf solche kleine Kreise lassen sich die statist. Erfahrungsregeln und die scheinlichkeitsrechnung eben nicht anwenden.

⁹³⁾ Es giebt öfters besond. Cassen für Officiere, Militärbeamte, Geistliche, Post-, Eisenbahn- und verschiedene andere Kategorieen von Beamten und von L (s. z. B. in Preussen, Mascher a. a. O. S. 145). Die wahrscheinliche L dauer dieser Stände ist in der That mehrfach ein wenig verschieden. I wünschenswerthen Verschmelzung solcher kleiner Pensionscassen steht oft der ung Vermögensbestand der letzteren entgegen oder unsinnige Vorschriften, z. B Aenderungen der Statuten an die Einstimmigkeit der Mitglieder gebunden sind (1876 im Statut d. Berl. Universitätswittwencasse). Und doch würde die Verschm viel grössere Garantien für die Gesamtheit bieten, als das kleine aparte Vert und die Beiträge liessen sich dann meist bald ermässigen.

Mannes stehen und jedes Kind wird dann doch einen Beitrag leisten müssen, mutterlose einen grösseren als bloss vaterlose.“⁹⁴)

⁹⁴ Beispiele von Einrichtungen für Wittwen- und Waisenpensionen in mehreren Ländern. Eine aparte Behandlung erfährt bezüglich meist das Wittwen- und Waisenwesen im Militär, bes. bei den Officieren, weil hier der Dienst selbst direct nachweisbar den Versorger raubt. Daher auch im Deutschen Reichsgesetz vom 21. Juni 1871 für die Hinterbliebenen von Officieren und Mannschaften Pensionen aus d. allgem. Staatsfonds (Invalidenfonds jetzt, s. o. Anm. 81): für Wittwen 500, 400, 300 Thlr., für Kinder (bloss bis z. 17. J.) 50, bei Mutterlose 75 Thlr. jedes „Erziehungsbeihilfe“; auch f. and. Verwandte in gew. Fällen; bei der Unterofficiere u. s. w. bis zu den Gemeinen: 108, 84, 60 Thlr., Kinder bez. 60 Thlr., gleichfalls and. Verwandte. Preussen, s. Mascher, S. 128 ff. Beamte bedarf des Heirathsconsenses, der verweigert wird, wenn eine bestimmte Summe fehlt, mit welcher Summe der Beamte seine künftige Ehefrau in d. Wittwenanstalt aufnehmen will. Bei der allgem. Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin von 1770 (3. Dec. mit vielen spät. Aender. u. Zusätzen, s. auch Ges. v. 17. Mai 1856) tritt der grösste Theil der Beamten u. s. w., mit Ausschluss einiger bes. Kategorien (auch derer mit weniger als 250 Thlr. Einkommen) eintreten. Ausgeschlossen sind Männer über 60 J. oder mit gefährl. chron. Krankheiten behaftete, bedingt auch verschiedene Lebensalters, deren Altersdifferenz gegen ihre Frau ein best. überschreitet (durch entsprech. Zuschlagprämien liessen sich solche Männer aufnahmefähig machen). Die Wittwenpension soll mindestens $\frac{1}{5}$ des Gehalts betragen. Min. 100, Max. 500 Thlr. betragen, sie wird nur gezahlt, wenn der Pensionarius 1 Jahr nach der Aufnahme lebt, nur mit $\frac{1}{3}$, wenn er im 2., mit $\frac{2}{3}$, wenn im 3. Jahr stirbt. Die Prämien sind rationeller Weise genau nach dem relat. Heirathsalter (Jahr für Jahr) beider Gatten abgestuft, doch nicht hoch genug, als dass die Anstalt ganz aus eigenen Mitteln bestehen könnte (A. für 1870: für Wittwenpension 1,516,000 Thlr., Gesamtausgaben incl. Verwaltungskosten 1,990 Thlr., eig. Einn. aus Beitr. d. Mitglieder 781,230 Thlr., also Staatszuschuss d. Finanzministeriums 764,660 Thlr. [im A. f. 1876: 2,026,780 M.], wonach die Pension im Durchschn. etwa zu verdoppeln wären). Beispiel d. Tarifs: Jährliche Pension für 100 Thlr. Pension:

Mann	30 Jahr,	Frau	20 Jahr,	Prämie	1903 Thlr.
..	35	..	20	..	24.07
..	35	..	25	..	22.07
..	40	..	25	..	28.03
..	50	..	30	..	42.26

... hatten die Mitglieder noch bes. Eintrittsgelder zu zahlen, was durch d. Ges. beseitigt ist. Eine der nachtheiligen finanziellen Folgen der zu späten und zu niedrigen Anfangsgehälte des Beamten in Preussen u. a. L. tritt auch hier wieder bei den Männern heirathen später u. jüngere Frauen, woher die Wittwenpensionen anschwellen und der Staat dabei nachzahlen muss, was er an Gehältern zu wenig bezahlt. Statt der Allg. W. V. A. kann auch die Berl. Schulenb. allg. Wittwenpens. u. Wittwencasse (Reglem. v. 3. Dec. 1836) von dem Beamten zum Eintritt benutzt werden. In Preussen u. A. Männer bis zum E. d. 64. Jahrs aufgenommen werden; Pension 400 Thlr. für Wittwen, unverheirathete Töchter. — Für verschiedene Wittwencassen der Beamten in den neuen Provinzen (für Schleswig-Holstein in Regem. v. 18. Dec. 1848) hat die preuss. Staatscasse in 1876 noch 1,447,000 M. Zuschüsse zu zahlen. Im A. 1876 daher 3,494,000 M.

⁹⁵ Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict v. 30. Jan. 1810. Von jeder Besoldung werden jährlich $1\frac{1}{2}$ Proc. beigetragen und die Wittwen erhält dafür mindestens das 11fache, also $16\frac{1}{2}$ Proc., den jetzigen Betrag. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von verstorbenen Staatsdienern, was 1868 24,499 fl. betrug. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten ein Gnadenquartal, nach dessen Ablauf erst der Wittwenpension anfangt. Die Staatscasse hat folglich die halbe Jahresbesoldung eines verstorbenen Beamten sogleich zu bezahlen. Auch für den aus dem Staatsdienst austretenden

§. 86. — E. „Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten (untere Beamte, Die

Beamten ist ein Gehaltsquartal an die Wittwencasse zu zahlen. Aus den Rechnungen der badischen Wittwencasse für Civilbeamte ergeben sich folgende Verhältnisse: Durchschnitt 1842—62 (21 Jahre): Jährlicher Zugang neuer Mitglieder 3 Proc., Abgang 3·67 Proc. Auf 100 beitragende Mitglieder kommen 43·57 Wittwen u. Waisenfamilien. Jährlicher Zugang von Wittwen 5·3 Proc., Abgang 5·7 Proc. Auf abgehende Mitglieder kommen 82 zugehende Wittwen, also sind 38 unverheirathete Wittwen. Bei diesen Angaben ist aber zu bemerken, dass die Zahl der Mitglieder abzunehmen ist und die Wittwen sich ebenfalls vermindern müssen, nur später. Zu Ende 1868 waren 2146 Mitglieder und 857 Wittwen oder Waisenfamilien, also 40% jener. Die Casse hatte zu Ende 1868 ein Vermögen von 2,502,000 fl. Die Casse schiesst der Casse jährlich soviel zu, als zu den zugesicherten Zahlungen fehlt, im J. 1868 gegen 22,500 fl., und giebt noch weitere 50 Proc. dieser Waisenkasse und 20 Proc. für jedes Kind, was im J. 1862 auf 72,353 fl., 1868 auf 83,1876 auf 193,485 Mark angeschlagen wurde. Der jetzige Wittwengehalt beträgt im Ganzen $1\frac{1}{2}$ mal $16\frac{1}{2}$ oder $24\frac{3}{4}$ Proc. der Besoldung des verstorbenen Ehemannes und für jedes jüngere Kind 3·3 Proc. jener Besoldung. Hierzu kommen noch 31,000 fl., 1876 53,884 M. Gnadenpensionen und verschiedene andere Leistungen, dass zusammen für die Hinterlassenen der Beamten, niederen Diener, Schullehrer, Soldaten in 1868 192,429 fl., in 1876 (excl. Militärwittwen) 251,000 M. ausbezahlt werden. Nach der erwähnten Verordnung würde auch der Staat mehr zahlen müssen, wenn die Wittwencasse durch Kapitalvermehrung in den Stand gesetzt wäre, höhere Summen auszubezahlen. Einfacher als diese ganz unnütze Verwickeltheit wäre es, wenn die Staatscasse in einer einzigen Summe jährlich das zulegte, was durch die Mittel der Wittwencasse fehlt, um den gesetzlich ausgesprochenen Wittwengehalt samt Zuschuss für die Kinder zu bestreiten. -- In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgung, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestimmung der neuen Wittwengehalte ein Hilfsvermögen zu sammeln. Aber dies wuchs bis Ende 1868 nur auf 108,000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich 1837/38 auf nahe an 300,000 fl., A. für 1855/61 ist 558,200 fl., 1861/67 (8. Periode) 630,000 fl., A. für 1870 815,000 fl. 1865 wurde noch ein besonderer Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Staatsdiener gegründet, zu welchem die Beamten je nach ihrer Besoldung in 3 Classen 36—24—12 fl. jährlich entrichten u. 25 oder 50 Proc. mehr, wenn sie über 50 Jahre alt eintreten oder über diesem Alter eine über 10 Jahre jüngere Frau nehmen. Waisen werden unterstützt, doppelte mehr als einfache. Zu Ende 1868/69 waren 3333 Mitglieder, 70,960 fl. Beiträge, 35,895 fl. Zinseinnahme, die Staatscasse 113,771 fl. zu, Unterstützung vorläufig 180—120—60 fl. in drei Classen. Es ist auch gleich eine Töchtercasse vorhanden mit 1365 Mitgliedern, zu 12 fl. Beitrag u. 45 fl. Staatszuschuss. 1 Tochter erhält 60, für 2 werden 90 fl. gegeben. Sonst erhält die Wittwe $\frac{1}{5}$ der Besoldung oder des Ruhegehaltes, ein vaterloses Kind bis zur Vollendung der Erbsorgung oder bis zum Schluss des 20. Jahres $\frac{1}{5}$ vom Gehalte der Mutter, ein mütterliches Kind $\frac{3}{10}$ dessen, was die Mutter empfangen würde. Nach dem baier. Et. f. für 1876 sind auch die Wittwen- und Waisenspensionen allgemein um 5% und in gewissen Fällen ausserdem noch je nach der Höhe der bezogenen Summe um 10% und 20% erhöht worden. A. im Et. f. 1876 an Pens. u. Sustentat. der Wittwen 2·11 Mill. M., nebst einem weiteren Posten in einer and. Rubr. — Würtemberg: Nach dem Gesetz v. 28. Juni 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder der Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Kapitale gesammelt, welches mit Mitte 1821 auf 744,000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Wittwencasse 740,000 fl. zugelegt und mit Hilfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 auf 1,613,000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80% der Ausgaben ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177. Seit d. J. 1873 sind mit anderen Verordnungen die Pensionen auch mittelst neuer oder erhöhter Staatszuschüsse die Wittwen- und Waisenspensionen gesteigert worden. Staatsbeitr. i. G. 23,200 fl. f. d. Hinterbliebenen.

fordern keine lange und kostbare Vorbereitung und haben mit Privatdiensten mehr Aehnlichkeit, so dass die Angestellten im Falle der baldigen Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht abbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn jene erst nach langer Dienstführung im vorgertückten Alter oder in dem Zustande der Unfähigkeit zum Erwerbe ausser Thätigkeit gesetzt werden. Es ist daher nicht allein höchst billig und beruhigend, sondern auch zur Erweckung des Diensteifers zweckmässig, dass in solchen Fällen des Bedürfnisses ein angemessener Ruhegehalt gegeben wird.“ (Rau §. 65a). Die Einrichtung eines ordentlichen Altersversorgungs-, Wittwen- und Waisenpensionswesens für niedere Diener empfiehlt sich aber auch noch principiell aus dem Gesichtspuncte einer richtigen Arbeiterpolitik. Sie wird dann vielfach für gewöhnliche Arbeiterverhältnisse als Muster und als Anregung dienen können.⁹⁵⁾

§. 87. — F. Neben dem Gehalte sind für besondere Dienste der für ausserhalb des Wohnorts zu vollführende Geschäfte Tagegelder (Diäten) und Reisekosten, ferner bei Verletzungen, welche einseitig von der Staatsgewalt ausgehen, Anzugskosten an die Beamten zu vergüten. Im finanziellen Interesse ist für das Unterbleiben unnützer Dienstreisen zu sorgen. Der Gehalt soll die Diät und der Reisekostenbetrag zwar sparsam bemessen werden, so dass dabei kein besonderer Gewinn gemacht werden kann, aber doch auch die vollen Kosten ersetzen. Für die Diäten ist eine Pauschsumme am Zweckmässigsten, welche mit

Landeser, 25,200 fl. dsgl. der evang. Geistl., 21,200 dsgl. der Lehrer. — * Oesterreich (West-) 1870 2,005,554 fl. für Staatsdiener-Wittwen, 225,991 fl. Erziehungsbeitrag abgenommen $\frac{1}{3}$ der Gnadengaben 164,191 fl., Sterbequart. 63,916 fl., zus. 2,458,000 fl. (die Daten meist nach Rau). — Die Wittwen- u. Waisenpens. sind fast überall noch sehr mangelhaft. Zu ihrer Aufbesserung durch private Lebens- oder Rentenversicherung fehlen bei der Knappheit der Besoldungen meistens die Mittel. Dies beweist, dass die Selbstkosten für Staatsdienerarbeit auch in Betreff dieses letzten Postens nicht richtig gedeckt werden. Das oft so kümmerliche Loos der Beamtenwittwen zeigt es drastisch genug. (Rau, §. 65a in d. 5. Ausg.) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die in einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortzusetzen versehen haben, können einen Ruhegehalt erhalten, der bei weniger als 10 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben betragen übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhegehalt bis zu diesen Summen steigen. Dieser Gehalt ist für bejahrte Männer sehr knapp bemessen sind. Die Vollzugsverordnung v. 2. Novemb. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und unentgeltlich sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des Ruhegehaltes zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Pensionscasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 45 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen war für die ersten 10 Jahre das 4 fache, später das 5 fache des Jahresbeitrages des Mannes.

einiger Rücksicht auf Rang und Stellung des Beamten (ohne Zutheilung) abgestuft wird. Reise- und Umzugskosten lassen sich speciell verrechnen, doch ist auch hier ein Pauschquantum im gemeinen zweckmässiger, weil dabei sparsamer gewirtschaftet werden pflegt.⁹⁶⁾

3. Abschnitt.

Der Real- oder Sachgüterbedarf.¹⁾

I. — §. 88. Allgemeine Grundsätze. Soweit Sachgüter als directes Mittel für Staatszwecke nöthig sind, kauft der Staat in der entwickelten Volkswirtschaft in der Regel bes im freien Verkehr ein oder lässt sie auf Bestellung von den Privat

⁹⁶⁾ Diätenordnung. Beispiel: Preussen, Verordn. v. 28. Juni 1825 u. späteren, u. A. bes. v. 10. Juni 1848. Neues Ges. v. 29. März 1873 über Tages- u. Reisekosten d. Beamten, in einigen Puncten abgeändert durch Ges. v. 28. Juni 1873, nebst Verordn. v. 15. April 1876. Diäten gezahlt für Aufenthalt ausserhalb Wohnorts oder des zugewiesenen Bezirks bei commiss. Geschäften in Dienstangelegenheiten. Abstufung der Sätze nach Rang- und Dienstclassen (mit ziemlich viel Kürzlichem). Neue Sätze für active Minister, Räte 1., 2. u. 3., 4. u. 5. Cl. v. 16. 6. 4 Thlr., für andere u. Subalterne 3, 2, 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. — Reisekosten, Erl. v. 10. Juni 1845 u. d. gen. neuen Gesetze Meilengelder auf Eisenb. u. Dampfsch. für die 5 ersten Rangclassen, 7 $\frac{1}{2}$ für die andere, 5 gr. für Unterbeamte per Meile. Nebenkosten für Zu- u. Abgehen v. Eisenb. u. s. w. bez. 1 Thlr., 20 u. 10 gr. für anderen Communic. die 5 ersten Classen 1 $\frac{1}{2}$, die anderen 1, Unterbeamte $\frac{1}{2}$ Thlr. per Meile. Gewisse Abänderungen und Erhöhungen der Sätze im Verordnungswege sind gesetzlich gestattet und z. B. durch die Verordn. vom 15. April 1876 erfolgt. Umzugskosten, Erl. v. 26. März 1855. Keine Vergütung, wenn Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt und wenn mit der Versetzung eine Einkommensbesserung verbunden, deren halbjähr. Betrag die Umzugskostenvergütung übersteigt — was also wiederum nur eine der bedenklichen Gehaltsschmälerungen ist. Abstufung nach Rang- u. Dienstclassen (mit sehr starken Sprüngen der Sätze, welche kaum den Verhältnissen entsprechen, bes. in den oberen Classen nicht), ferner Unterscheidung allgem. Kosten und Transportkosten für je 5 Meilen, erstere von 600 (Räte 1. Cl.) u. 350 (dsgl. 2 Cl.) u. s. w. bis 60 Thlr. (Subalt. 1. Cl.) u. 25 Thlr. (Unterbeamte). Transportkosten dsgl. 30, 24 bis 7 und 4 Thlr. i. G. 10 Stufen. Bei Beamten die Hälfte für die Familie die Hälfte. Ferner geht v. d. Vergütungssumme stets die Hälfte des Nominalbetrags der etwaigen Einkommensverbesserung ab. Einige aparte Bestimmungen für besond. Beamte. Das Princip der Meilengelder entspricht bei den heut. Communen nicht mehr ganz. S. Mascher S. 91—107. Die neuesten Bestimmungen (Verordnungen u. s. w.) bei Reinecke a. a. O., S. 29 ff., 185 ff., 230 ff. (auch über die bezügl. Bestimmungen im Reichsdienst). — Sonst wird auch wohl die Diät im Winter höher als im Sommer, für Geschäfte im Auslande höher als im Inlande angewendet, welches Princip in den kleinen deutschen Staaten allerdings zu komischen Folgen führt. — S. d. neue bad. Diätenregl. v. 9. Mai 1867 (u. A. 10^o Winterzuschlag) 10 Stufen von 10 fl. bis 1 $\frac{1}{2}$ fl. In Baden besteht u. A. die unbillige Bestimmung, dass Staatsdiener, die vor 5 J. den Dienst wieder verlassen, die Umzugsgelder wieder erstatten müssen (was practisch meist nur Universitätslehrer trifft und die wichtige deutsche akademische Freizügigkeit stört).

¹⁾ S. Rau, 5. Ausg., §. 66, 67 u. die jetzt dem Inhalte nach hierhergezogenen §§. 34, 35, meine Neubearb. 6. Ausg. dieselben §§. wie in der 5. Ausg. — Cebulski d. militär. Realbedarf §. 119.

fern. Denn hier concurrirt der Staat erfahrungsmässig selten erfolgreich in der gewöhnlichen Sachgüterproduction mit den Privatindustrien und die Privatindustrie wird diese Güter auf Begehr liefern. Deshalb giebt der Staat vielfach passend die eigene Productionsthätigkeit zum Zweck der Beschaffung dieser Sachgüter auf. Soweit er die Production der letzteren aber als Mittel der Einnahmebeschaffung betreibt (Domanialwesen i. w. S.), so er, wie sich später zeigen wird, meistens besser die Besteuerung an die Stelle.

1) Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen. Die eigene Production solcher Sachgüter ist auch heute noch vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkte zulässig oder selbst geboten, wenn a) der Staat ganz specifisch eigenthümliche Sachgüter braucht, welche die Privatindustrie fast nur für ihn herstellen würde und alsdann oft nach derselben Betriebsorganisation, wie das Staatswerk besitzt; b) wenn besondere Versuche anzustellen sind und c) wenn die Concurrenz unter Privatunternehmern sehr gering, die Controle der Privatlieferungen besonders schwierig ist. Alle drei Bedingungen treffen namentlich öfters bei der Production von Munition der Militär- und Marineverwaltung zu. Aber selbst hier (vgl. S. 100) und vollends auf den meisten anderen Gebieten wird die entwickelte Privatindustrie öfter passend an die Stelle der Staatsindustrie treten.²⁾

2) Bei den Staatsbehörden kommt regelmässig ein Bedarf von verschiedenen Sachgütern vor: „Amtsbedürfnisse oder Bureaubedarf“ aller Art, als Einrichtung, Heizung, Belenchtung der Geschäfte, Schreibmaterialien, Packmaterial, Bücher u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am Besten ist, die Ausgabe nach einem ungefähren Ueberschlage den Beamten für die feste Summe zu überlassen, weil die Verrechnung im Ein-

²⁾ Im Häufigsten bestehen, abgeseh. v. Staats-Waffenfabriken, Kanonengiessereien, Druckereien u. dgl. m., noch besonders Staatsdruckereien u. selbst Papierfabriken. Diese Anstalten rentiren selten, liefern die bezügl. Materialien oft eher schlechter als die Privatindustrie und nicht immer besser. Die Cautelen wegen der Verletzung des Amtsgeheimnisses in Betreff von Drucksachen und wegen des Drucks von Staatspapieren, Papiergeld u. s. w. können notorisch ebenso bei Privatanstalten getroffen werden. Wiederholt wurde u. A. in Oesterreich die Abschaffung dieser beiden Industriezweige berathen. Es ist auch die Papierfabrik in Schlöglmühl veräußert worden. A. 1876 für die Staatsdruckerei in Wien, Einn. 1,207,000, Ausg. 1,200,000 fl., also Reinertrag sehr gering und oft hinter dem Anschlag zurückbleibend.

zeln zu umständlich und dabei ein überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist.³⁾“ (Rau §. 66).

Das Postporto für amtliche Sendungen wurde bis meistens nicht bezahlt, da die Post auch eine Staatsanstalt zu pflegt, also Ausgabe und Einnahme nur von einer Tasche in andere gehen. Indessen führt diese Portofreiheit der Behörden leicht wieder zu einer zu geringen Sparsamkeit und zu einer weit gehenden Benutzung der Postanstalt. Daher die besondere Verrechnung des Porto's der Behörden mit der Post, wonach das Porto als Ausgabe der Behörden und als Einnahme der Postanstalt erscheint, doch das Richtigere ist. Dadurch erhält man auch eine genauere Uebersicht des wirklichen Staatsaufwands und der wahren Leistungen und Erträge der Post.⁴⁾

§. 89. — 3) In dem jetzt regelmässigen Falle der Beschaffung des Sachbedarfs durch die Privatindustrie muss der Staat bei der Bestellung, dem Abnehmen u. s. w. die Geschäftsgrundsätze grosser Einzelwirthschaften befolgen. Dahingehören

„a) Das Ausbedingen des Preises vor dem Beginn der Leistung, um Ueberforderungen und Streit zu verhüten, sei es nun für die Ganzen oder für eine gewisse Einheit der Leistung (z. B. p. Cubikmeter Steine, p. Bogen Papier u. dgl. m.).

„b) Die Benutzung des Mitwerbens, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dies geschieht entweder durch mündliches Abbiethen und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei bei manchen Gegenständen des Bedarfs freilich die Gefahr entstehen kann, dass ein unfähiger oder unredlicher Unternehmer die zuverlässigeren Concurrenten unterbietet, weshalb Seitens des Staats hinsichtlich der Qualität der Leistung Controllen zu treffen sind; — oder durch Annahme schriftlicher Offerten (Submissionen)⁵⁾ wobei man dem Wenigstfordernden, wofern seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug giebt (Rau). In neuerer Zeit sind über das Submissionswesen auch in Deut-

³⁾ Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtes bald nach der Grösse der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. In Baden z. B. werden für jeden Beamten bei den Obergerichten 40 fl., für eine Bauinspection 323 fl. gegeben. (Rau.)

⁴⁾ Mit Recht daher Aufhebung der Portofreiheiten der Behörden u. s. w. im Norddeutschen Bunde durch Ges. v. 5. Juni 1869, allerdings mit Veranlassung die eigenthümliche Trennung der Bundes- und Einzelstaatsfinanzen, da die Post eine Sache ist. Postsendungen in Bundessachen (also incl. Militärsachen u. s. w.) sind auch portofrei geblieben, §. 2, 4, 5 d. Ges.

⁵⁾ §. 89 u. 90 nach Rau §. 34, 35, z. Th. wörtlich.

⁶⁾ S. für Frankreich: de Gérando, droit administratif IV, 265. 343

und manche Klagen der Industriellen erhoben worden. Sie haben ihren Grund darin, dass der Staat oft zu einseitig auf den Preis, statt zugleich auf die Qualität der Leistung, sieht, wobei dann die Preise unter den Stand, welcher von einer tüchtigen Qualität der Leistung bedingt wird, herabgedrückt, damit aber auch die Qualität der Arbeit überhaupt in weiten Kreisen verschlechtert worden ist. Im Uebrigen ist das ganze System der Submissionen nur eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Concurrenzprincips und steht und fällt mit letzterem.⁷⁾

c) Abschliessen von Verträgen über grössere Mengen von Waaren, weil dabei niedrigere Preise als im Kleinankauf erzielt werden. Dies ist auch ausführbar, wenn die Mengen nicht gleichzeitig, sondern nach und nach geliefert werden, z. B. Virtualien für öffentliche Anstalten.

d) Das Verdingen von Ausgaben, die aus mehreren Theilen bestehen, an einen einzigen Uebernehmer (Accordanten) gegen eine im Ganzen ausbedungene feste Summe (Aversum, Pauschsumme). (Früher sogen. Admodiation.) Dies hat sich bei manchen Posten des Realbedarfs nützlich erwiesen, weil der Uebernehmer seines eigenen Vortheils wegen genauere Aufsicht hat und mehr Sorgfalt anwendet, als es von Staatsbeamten in der Regel zu erwarten ist, weil er ferner Veruntreuungen besser versteht und auch nicht durch die Geschäftsformen, die für Finanzbeamte der Controle wegen vorgeschrieben sind, in der Wahl des vortheilhaftesten Verfahrens gehindert wird. Daher wird eine Verdingung meistens für den Staat wohlfeiler, trotz des Gewinns, der natürlich dem Uebernehmer bleiben muss. Verträge dieser Art eignen sich für einen einmaligen zusammengesetzten Realbedarf, z. B. für den Bau, für den Transport von Gegenständen (Holz, Salz), für den jährlich fortdauernden Aufwand, z. B. für die Bedürfnisse des Geschäftszimmers, abgeschlossen. Indessen ist das Verdingen bedenklich, wo der unredliche und unfähige Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leistungen Schaden thun kann und wo die Massregeln zu treffenden Vorsichtsmassregeln unzuverlässig oder zu spät kommen. Daher zieht man bei

⁷⁾ Die neuere Opposition gegen die Submissionen, z. B. in Preussen, Seitens der Industriellen, geht doch von einem, freilich nicht unberechtigten, Interessenstandpunkte aus. Sie beruht auf dem Interesse des Uebernehmers (mit gelegentlicher Berufung auch auf das Arbeiterinteresse) aus. Charakteristisch für die Würdigung der „freien Concurrenz“ (s. Wagner, Grundl. 5, 2. Aufl. 3; aber kein Grund, in diesem einen Falle sie zu beseitigen.

manchen Arbeiten, z. B. Strassen-, Wasser-, Festungsbau, wieder die Ausführung auf eigene Rechnung unter der Leitung tüchtiger Staatsbeamten vor.⁸⁾“ (Rau §. 35).

II. — §. 90. Besondere Bemerkungen über Staatsbauten und Staatsgebäude. Die Aufführung und Erhaltung der den Staatszwecken dienenden Staatsgebäude (einschliesslich derjenigen für Dienstwohnungen) bedingt für den Staat besondere Mühe und bringt die Gefahr grösserer Ausgaben mit sich. Namentlich werden die Regierungen oft durch Vorschläge einzelner Beamten in Versuchung gesetzt, grosse Summen auf unzuweckmächtige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden. Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten bieten sich unter anderen folgende Mittel dar:

1) Anstellung von Bezirksbaumeistern im Dienste der Finanzverwaltung, und einer oberen Baubehörde.¹¹⁾

2) Abschaffung der für die Staatszwecke entbehrlichen Dienstwohnungs- und sonstigen Gebäude, dessen mit den Beschränkungen, welche sich aus den früheren Bemerkungen über Dienstwohnungen im Dienstinteresse (§. 80) und im Staatsdienerinteresse (§. 81) ergeben.¹²⁾

Auch ist es auf dem Lande oft schwer, eine passende Miethwohnung zu finden. Wo solche Umstände nicht vorhanden sind, da kommt in Betracht, dass die Zinsen des Verkehrswertes der Gebäude und die Erhaltungskosten mehr zu betragen pflegen, als die für die Dienstwohnung zu erhaltende Vergütung, zumal letztere, wie es üblich ist, zu niedrig angesetzt wird, was freilich abstellen lässt.¹³⁾

⁸⁾ In Preussen soll die Ausführung öffentl. Bauten in der Regel nicht auf Rechnung, sond. in Verding, die Anschaffung der Baumaterialien, bes. Kalk-, Mauer- und Dachsteine, auf Rechnung erfolgen. S. Rönne, preuss. Staatsr., 3. Ausg. II, 2, 3.

⁹⁾ Rau §. 67 hatte zu unbedingt angenommen, dass die Gebäude dem Staat stets theurer als den Privaten kämen.

¹⁰⁾ Ueber die Bestimmungen in Preussen s. v. Rönne's Baupolizei d. 1. Ausg. Staatsr., 3. Ausg. S. 363 ff., in Kürze in dess. Staatsrecht, 3. Ausg. II, 2, 606.

¹¹⁾ In Preussen ist die frühere techn. Oberbaudirection von 1770 im J. 1818 aufgelöst und ihre Function der Abtheil. für Bauwesen im Handelsministerium übertragen worden. Sie hat u. A. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubehörden, die Berathung des Baubedürfnisses u. d. Aufstellung der Bauetats f. Staatsbauten, die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge, die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten. v. Rönne, Staatsrecht, II, 1, 3. In den Bezirksregierungen hat ein Baurath die Bau- und Reparaturanschläge zu setzen, eb. S. 183.

¹²⁾ Rau ebendas. hat die in §. 81 erwähnte Seite der Frage der Dienstwohnungen noch nicht beachtet.

¹³⁾ In Preussen und Baden wird dem Beamten, dessen ganzes Dienstentgelt in einer Geldsumme ausgedrückt ist, für die Wohnung meistens ein Abzug von 10% gemacht, wofür er in der Regel keine Miethwohnung erhalten würde. Es wäre

„3) Unter den Ausbesserungen müssen diejenigen, welche der Erhaltung dienen, zeitig vorgenommen werden, weil sich bei längerem Verzuge die Kosten vergrössern¹⁴⁾, während andere, die nur zur besseren Benutzung, Bequemlichkeit oder Verschönerung beitragen, eine sorgfältige Prüfung der Anträge und eine Unterscheidung der mehr oder weniger nöthigen oder nützlichen Ausbesserungen erfordern, damit jene vor diesen ausgeführt werden.

„4) Neubauten dürfen wegen ihrer Kostbarkeit nur nach einer Untersuchung des Bedürfnisses unternommen werden und es dürfen wechselnde persönliche Wünsche und Rücksichten keinen Einfluss auf die Beschlüsse gewinnen. Bei einem unzweifelhaften Bedürfniss ist die Aufführung eines neuen Gebäudes oft vorteilhafter, als die Einrichtung eines älteren zu einem Gebrauche, zu dem es nicht bestimmt war und für den es doch nur mangelhaft und auf kürzere Zeit brauchbar zu machen ist. Manche Neubauten, wenn auch nützlich, lassen sich wenigstens leicht verschieben.¹⁵⁾

„5) Wahl der wohlfeilsten Ausführungsart, wenn diese unter der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige vorzuziehen ist. Man muss daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen und genaue Kostenanschläge vorlegen lassen, um die Grösse der Ausgabe schon vorher zu kennen. Die Anschläge werden durch die vorgesetzte Behörde, nöthigenfalls an Ort und Stelle, geprüft. Eine Ueberschreitung der beantragten und genehmigten Summe muss bei der vorgesetzten Stelle zur Nachbewilligung gerechtfertigt werden und der Baumeister wird verantwortlich gemacht, wenn sein Anschlag auf Nachlässigkeit oder Absicht zu niedrig war. Bei beträchtlichen Auslagen wird in der Regel jeder Zweig der Bauarbeit (Steinhauer-,

z. B. den Werth so anzuschlagen, wie er sich für eine Wohnung, welche der bedürftigste Beamte sonst nach seiner Lebensweise, Stellung und den ortsüblichen Verhältnissen brauchte, stellen würde. S. o. §. 70.

Die Gebäude werden am Besten zum Frühling besichtigt, weil man dann die Winterjahreszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Sodann werden die Anforderungen und Wünsche für Bauarbeiten mit den Kostenüberschlägen einer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorgelegt; sog. Baurelation. Ausführliche Vorschriften darüber bestehen in allen Staaten. In Preussen dürfen nur Arbeiten unter 50 Thlr. ohne vorherige Veranschlagung durch Baubeamte unmittelbar vorgenommen werden. Arbeiten über 1000 Thlr. bedürfen der Revision der Anschläge durch die Bauabtheilung im Handelsministerium. Rönne a. a. O.

¹⁴⁾ In Baiern waren für den Voranschlag von 1855/61 von den Kreisregierungen 1,075,645 fl. für Neubauten zu Zwecken der Staatsverwaltung verlangt. Man verminderte durch Ausscheidung des Minder-Dringenden die Summe erst auf 740,000, dann auf 515,000 fl. und auch hiervon wurden nur 387,000 fl. in den Voranschlag für die Finanzperiode aufgenommen. — In Preussen bedürfen Neubauten über 500 Thlr. der Revision der Anschläge durch die ministerielle Bauabtheilung.

Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Arbeit u. s. w.) (Mindestfordernden überlassen (§. 89), es wird zur Ueberwachung der Arbeiten ein Bauverständiger (Bauführer, Balier) beauftragt, das vollendete Werk vor der Ausbezahlung der bedungenen Summe genau untersucht.¹⁶⁾“ (Rau §. 67).

4. Abschnitt.

Der Finanzbedarf oder die Ausgaben für die Bestreitung der Erhebungskosten der Staatseinnahmen.¹⁾

I. — §. 91. Der eigentliche Finanzbedarf oder reine Staatsausgabe (§. 68) kommt unmittelbar den Staatszwecken und den zu ihrer Verwirklichung dienenden einzelnen Thätigkeiten zu Gute. Die Erhebungskosten der Staatseinnahmen oder allgemeiner ausgedrückt und den Fall der Kosten der Creditoperationen (Staatsanleihe u. s. w.) einbezogen, der Einnahmegänge (o. §. 50), sind nur das Mittel für den Zweck oder die Beschaffung der Deckung des eigentlichen Finanzbedarfs. In den Etats müssen diese Posten möglichst vollständig mit erscheinen, weil ihr Betrag bei dem werbenden Staatseigenthum die Wirtschaftlichkeit und die privatökonomische und technische Fähigkeit der Staatsverwaltung mit erweist und weil ein Theil dieser Verwaltungskosten²⁾ und die Erhebungskosten der Gebühren und eigentlichen Steuern ebenso wie die reine Staatsausgabe zu den eigentlichen Lasten gehören, welche das Staatswesen der Bevölkerung (§. 33). Es ist deshalb die Forderung zu stellen, dass die Etats in Ausgabe und Einnahme sogen. Brutto- Etats sind, welche alle an den Einnahmen haftenden Kosten möglichst vollständig

¹⁶⁾ Die Baubeamten haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summe die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, dass sie nicht sorgfältig gearbeitet haben, oder absichtlich die Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. v. 5. April 1818 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche V. v. 18. Aug. 1818 Art. 13: Sobald sich zeigt, dass die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt und an die höchste Behörde berichtet. Für Preussen s. die betreff. Verordnungen Rönne a. a. O.

¹⁾ Dieser Abschnitt ist in dieser Aufl. neu eingefügt, weil es mir wünschenswerth schien, von einem zusammenfassenden Gesichtspuncte aus die Frage der Erhebungskosten ganz im Allgemeinen zu beleuchten. Das Einzelne gehört dann in die Lehre von den Einnahmen.

²⁾ Nämlich derjenige Theil, welcher etwa bei der Staatsverwaltung wegen derselben anhaftenden Eigenthümlichkeiten grösser ist, als bei der Privatverwaltung.

halten. Dieser Forderung sind die Staaten in neuerer Zeit auch immer mehr nachgekommen.⁵⁾

II. — §. 92. Die möglichste Beschränkung der Erhebungskosten muss im Finanz- und Staatsinteresse selbstverständlich erstrebt werden. Wie zu diesem Behufe bei den einzelnen Arten von Einnahmen vorzugehen ist, wird in der Einnahmelehre später erörtert. An dieser Stelle ist aber schon darauf aufmerksam zu machen, dass die Höhe der genannten Kosten theils von der Art der Einnahmen, insbesondere der privatwirthschaftlichen Einnahmen und der Gebühren und Steuern andererseits und wieder von den einzelnen Kategorieen jeder dieser Einnahmearten, theils von allgemeinen Verhältnissen der Zeit und des Landes abhängt. Es darf daraus die allgemeine Regel für die Finanzwirthschaft abgeleitet werden, dass zwar bei der Wahl der Einnahmearten auch dieses Moment, die Höhe der natürlichen, einer Einnahme an sich bedingten und der durch die Zeit- und Landesverhältnisse bedingten Erhebungskosten, thunlich mit berücksichtigt werden muss; dass aber, weil die Wahl der Einnahmearten doch wesentlich von anderen Umständen mit abhängt, Einnahmen (auch Steuern) mit höheren Erhebungskosten oft unvermeidlich sind. Es giebt, auch nach dieser Seite betrachtet, kein absolut richtiges, sondern nur ein natürlich und historisch relativ zweckmässiges Einnahmesystem. Dies ist in Theorie und Praxis nicht immer zur Geltung gebracht worden. Das Einnahmesystem kann ohnehin gewöhnlich nicht beliebig gewählt werden, sondern ein geschichtlich überkommenes liegt vor und verträgt höchstens eine allmälige Reform.

Auch bei dieser Reform ist die Verringerung der Erhebungskosten mit ins Auge zu fassen, allein massgebend kann sie aber wiederum nicht sein. Daraus folgt, dass zwischen den Staatshaushalten verschiedener Zeiten und Länder auch mehr oder weniger unvermeidliche Differenzen in den Erhebungskosten bestehen, welche bei einem finanzstatistischen Vergleich keineswegs immer der betreffenden Finanzverwaltung als Verdienst oder als Aufwand angerechnet werden dürfen. Auch dies ist oft bei der Vertheilung von Finanzen übersehen worden.

III. — §. 93. Von wichtigeren Unterschieden in den Verhältnissen der Erhebungskosten sind namentlich folgende bemerkenswerth:

⁵⁾ S. auch Rau, 5. Ausg., II, §. 564. Näheres später im 2. Bande.

1) Staatshaushalte, in welchen Einnahmen privatwirtschaftlicher Art — ältere Domänen, Feldgüter, Forsten, Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen —, ferner aus Gebührenanstalten, wie Post, Telegraphie, und aus Staatsmonopolen, dem Tabak- und Salzmonopol, vorkommen, haben nothwendig regelmässig einen höheren Gesamtbetrag von Erhebungskosten im Etat und damit überhaupt einen höheren Bruttoetat im Auf- und Eingang bei gleich hoher eigentlicher Staatsausgabe, als Staatshaushalte, deren Einnahmen vorzugsweise nur aus Steuern bestehen. Denn in jenen erstgenannten Haushalten muss ein deutender eigener Aufwand an Kosten gemacht werden, um die Reineinnahme (oder das eigentliche Staatseinkommen)⁴⁾ erst durch besondere privatwirtschaftliche Productionsprocesse zu erwerben. Im Allgemeinen ist aus tiefer liegenden politischen, wirtschaftlichen und technischen Gründen in früherer Zeit und in den weniger entwickelten Volkswirtschaften noch heute die Einnahmewirtschaft mehr auf privatwirtschaftliche Einnahmen, ältere Regalien, Monopole u. s. w. begründet als auf eigentliche Steuern. Unter übrigens gleichen Umständen erscheinen also Staatshaushalte solcher Zeiten und Länder mit einem relativ und absolut grösseren Bruttoetat und stärkeren Summen Erhebungskosten als Staatshaushalte mit vorherrschender Steuerwirtschaft. Ein Beispiel für jene Haushalte sind noch jetzt die deutschen verglichen mit dem englischen und französischen (vollends wenn bei letzterem nur dem einen Zweige des Tabakmonopols abgesehen wird.⁵⁾

2) Auch bei gleicher Gestaltung der Einnahmewirtschaft macht es für die Erhebungskosten, welche im Etat erscheinen, einen Unterschied, welches Verwaltungssystem in Betreff der einzelwisser Zweige der Einnahmen befolgt wird. Bei der eigentlichen Verwaltung der Domänen (Feldgüter), Eisenbahnen, eines Monopols (Tabak) kommen regelmässig hohe Verwaltungs- und Betriebskosten vor, welche bei der Verpachtung fast ganz verschwinden. Die Bruttoetats vermindern sich also mit dem Vorwalten des Pachtsystems bei solchen Zweigen. Da vielfach die Verpachtung geschichtlich später und in der entwickelteren Volkswirtschaft

⁴⁾ Wagner, Grundleg. I, §. 54.

⁵⁾ Auf Erhebungskosten der Einnahmen kommen z. B. in Gr. Britannien 1877 777 Mill. Pf. bei 7493 Mill. Pf. d. Gesamtausgabe oder 10.4%, in Frankreich 249 Mill. Fr. bei 2570.5 Mill. oder 9.7%, in Preussen (incl. der indir. Reichsteuern, aber ohne Post u. Telegr.) c. 276 Mill. M. bei c. 789 Mill. M. fortwährender Ausg. oder c. 35%.

Stelle der Eigenverwaltung tritt, z. B. bei den Domänen i. e. S., erscheinen Haushalte neuerer Zeit und vorgeschrittener Länder öfters, *ceteris paribus*, mit kleineren Erhebungskosten und ist die Verpachtung, wie in solchen Fällen im Allgemeinen gemeinhin ist, das privat- und volkswirtschaftlich zweckmässigere Verfahren, so vermindert sich wahrscheinlich gleichzeitig auch der wirtschaftliche Kostenaufwand des ganzen Staatswesens.⁶⁾

§. 94. — 3) Von besonderer Bedeutung sind die natürlichen Unterschiede in den Erhebungskosten der Haupt- und Unterarten der Steuern. Schon hier in der Lehre vom Finanzbedarf sind einige wichtige Punkte in dieser Beziehung hervorzuheben.

Bei den Erhebungskosten der Steuern sind von vorneherein un-
eigentliche und eigentliche Erhebungskosten zu unterscheiden:

a) Die un-
eigentlichen Erhebungskosten sind diejenigen mit der Steuer verbundenen einzel- und eventuell auch volkswirtschaftlichen Kosten, welche direct oder indirect Steuerpflichtige über die gesetzliche Steuerschuldigkeit hinaus tragen, ohne dass diese Beiträge auch nur als Roheinnahme in die Staatscasse kommen. Sie gehören:

1) solche Kosten, welche neben der Steuer in Folge von Unrechtmäßigkeiten, Bestechlichkeit u. dgl. m. der Finanzverwaltung dem Publicum, bez. den einzelnen Steuerpflichtigen abgezogen werden: Verhältnisse in Zeiten und Ländern mit ungenügender Rechtssicherheit, roher Cultur. Die indirecten Steuern (z. B. Thoraccisen u. A. m.), aber auch directe Steuern geben Veranlassung. Abhilfe liegt in genügender Besoldung der Beamten, scharfer Controle, unerbittlicher Strenge von oben, Oeffentlichkeit, Alles vornemlich erst im entwickelten Staate auf höherer Entwicklungsstufe der Bevölkerung zu erreichen.

2) Solche Kosten, welche die Besteuerung für die Einzelnen über die Volkswirtschaft direct und indirect durch ihre un-

⁶⁾ Als Beispiel kann der Unterschied des Kostenverhältnisses bei den meist verpachteten Domänen i. e. S. und bei den eigen verwalteten Forsten dienen, der wenigstens grösstentheils auf diese Verschiedenheit des Verwaltungssystems zurückzuführen ist; z. B. in Preussen 1875: Domäneneinnahmen roh 28.4 Mill. M., Verwaltungskosten 6.1 Mill. M. oder 21.5%, Forsteinnahme roh 51.1 Mill. M., Verwaltung u. Betrieb 25.9 Mill. M. oder 50.1%. In Frankreich erscheint das selbstverwaltete Tabakmonopol (incl. Pulvermon.) mit 310 Mill. Fr. roh und 63.2 Mill. Fr. Kosten; in Italien d. verpachtete Tabakmonopol mit 76.1 Mill. Fr. Roheinn. und 36.000 Fr. Kosten.

zweckmässige Anlage und Durchführung, ihr Controlwesen, ihre Verhinderung technischer Verbesserungen in der Production, durch die mit der Erledigung der Geschäfte der Steuerbemessung und Erhebung verbundenen Zeitverluste und Kosten an Arbeitspersonal für die Steuerpflichtigen mit sich bringt.⁷⁾ Namentlich sind es die indirecten Steuern, die Zölle (Grenzsperre und Grenzverkehrscontrole, Zollmanipulationen, eigene Leute des Kaufmanns zur Besorgung dieser Geschäfte), die städtischen Thoraccisen (Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w.) die bei der Circulation gewisser Waaren im Inland erhobenen Steuern (gewisse Weinsteuern), die bei der Production erhobenen Verbrauchssteuern (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer) u. a. m. welche solche Erhebungskosten in zum Theil bedeutendem Betrage mit sich bringen.

Die erste wie die zweite Art dieser uneigentlichen Erhebungskosten lässt sich natürlich nicht ziffermässig anschlagen.⁸⁾ Bei der zweiten besonders in unseren heutigen Staaten mit allgemeiner verwaltender indirecter Besteuerung, fallen aber oft als ein schwerer Posten des eigentlichen volkswirtschaftlichen Etats der Steuererhebungskosten neben dem im Finanzetat erscheinenden Kostenbetrage ins Gewicht. Vereinfachung des Steuerwesens, die Herrschen der directen und unter diesen wieder der reinen Einkommensteuern haben neben anderen auch den Vortheil, dass aus jenen Kosten sich ergebenden Betrag der Last des Staatswesens zu vermindern.

§. 95. — b) Die eigentlichen Erhebungskosten der Steuern sind der Aufwand, welchen die Finanzverwaltung oder ihre Beauftragten (wozu auch Steuerpächter gehören) für die Einziehung der gesetzlichen Steuerbeträge machen müssen. Sie gehen daher auch durch die Rechnungen der Finanzverwaltung oder ihrer Beauftragten. Die möglichste Verminderung dieser Erhebungskosten muss selbstverständlich das Ziel sein. Die Höhe dieser Kosten hängt im Allgemeinen ab:

α) vom Zustande der ganzen Finanz- und speciell der Steuerverwaltung. Einen Einfluss übt dabei das vorherrschende

⁷⁾ S. Bergius, Finanzwiss. 1. Ausg., S. 249.

⁸⁾ Es sind doch nur unsichere Annahmen, wenn Sully meinte, für 30 Mill. L. die in die Staatskasse kämen, mussten die Steuernden 150 Mill. L. zahlen, oder was Heinrich IV. sagte, die Taille sei doppelt, eine komme nur den Beamten zu Gute. S. auch Parieu, impôts I, 96 ff., Mem. de Sully, IV, 332 (Lond. A. v. 1775). Rau, Fin., 5. Ausg., §. 286.

Steuerhebungssystem aus (Pacht, Regie, Erhebung durch Verwaltung der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinde, Abfindung), worüber erst später in der Steuerlehre näher zu handeln ist. Hier liegt eine wichtige Aufgabe für Steuertechniker vor.

3) Weiter ist die Summe der Erhebungskosten des Steuerwesens von der Wahl der hauptsächlichlichen Steuerarten abhängig. Manche der letzteren bringen wenigstens in der Regel wegen der Einrichtungen der Erhebung und der Controle höhere Kosten als andere mit sich. Namentlich gilt dies im Ganzen von den wichtigsten indirecten Verbrauchssteuern, den Grenzzöllen, den ausländischen Verzehrungssteuern, welche in der Form von Steuern beim Producenten (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuern u. A. m.) oder von Thoraccisen in den Städten u. s. w. erhoben werden. Man soll, wie gesagt, bei der Wahl der Steuern auch auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, aber manche Umstände machen es öfters unmöglich, bloss wegen der Höhe der Erhebungskosten eine Steuer oder wenigstens eine Steuergattung zu vermeiden. Wo daher einmal gewisse Steuerarten vorwalten, müssen die höheren Erhebungskosten mit in den Kauf genommen werden. Es setzt dann erst eine ganz andere Entwicklung der Volkswirtschaft, der Volkscultur, des Sittenzustands voraus, um in dem Steuersystem die Steuern mit geringeren an die Stelle derjenigen mit höheren Erhebungskosten treten lassen zu können, z. B. mehr directe, besonders Einkommensteuern an die Stelle von indirecten Verbrauchssteuern. Auch dies ist in den Controversen über Steuerwesen nicht immer beachtet worden.⁹⁾

4) Auch bei ein und derselben Steuerart oder selbst einzelnen Steuer sind die Erhebungskosten nach Zeit und Land sehr erheblich verschieden, namentlich nach folgenden Umständen:

aa) Der Sittenzustand der einen Bevölkerung verlangt

⁹⁾ Nach v. Czörnig, österr. Budg. II, 505, sind in den dort verglichenen verschiedl. Culturstaaten Europa's die Erhebungskosten der dir. Steuern meistens erheblich kleiner als die der indirecten (diese excl. Monopole u. Regale), eine Differenz, welche sich zwar etwas vermindert, aber nicht verschwindet, wenn bei den directen Steuern die öfters nicht vollständig im Staatsetat erscheinenden, z. B. theilweise von der Gemeinde getragenen Erhebungskosten eingerechnet werden: Gr. Brit. z. B. bei 100 fr. 32, den indir. Steuern 42, Frankreich 51 u. 88, Preussen 4 u. 96, Österreich 32 u. 108, Baiern 56 u. 92, Belgien 51 u. 115. Ausnahmen sind Regel kommen übrigens vor, z. B. in Portugal u. Holland, was sich aber besonders erklären lässt. Bei einzelnen direct. Steuern, welche grosse u. kostspielige Vorbereitungsarbeiten benöthigen, daher besonders bei der Grundsteuer (Kataster!) werden sich übrigens höhere Erhebungskosten finden, wenn man, wie billig, die Zinsen u. Amortisationskosten des in den Katastern u. s. w. steckenden Kapitals mit einrechnet.

mitunter umfassendere, mithin meistens kostspieligere Steuercontrollen, als der einer anderen.¹⁰⁾

bb) Aehnlich wirkt die Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse eines Landes ein, z. B. die Lage, Gestalt, die Grenzverhältnisse (See, Gebirge, Flüsse, conventionelle Grenzen), Verhältniss der Grenzlänge zum Inhalt und zur Bevölkerung des Steuergebiets (Land, Stadtgebiet), die verticale Configuration des Landes u. dgl. m., so besonders bei den Kosten der Zölle, städtischen Accisen, weil Controle und Schmuggelgefahr von diesen Umständen bedingt werden.¹¹⁾

cc) Auch die Verkehrs- und Produktionsverhältnisse, Beschaffenheit der Communicationen, z. B. Land- und Wasserwege, Concentration eines gewissen besteuerten Verkehrs in wenigen oder Zerstreung über zahlreiche Orte sind von Einfluss, so bei Zöllen, manchen inneren Verbrauchssteuern.¹²⁾

¹⁰⁾ Z. B. gegenüber dem Zoll- und Thoraccisenschmuggel, der freilich wesentlich auch von der Höhe der Steuersätze mit abhängt.

¹¹⁾ Grossbritannien geniesst auch hier wegen seiner Lage Vorzüge vor den meisten Ländern. Auch in der im Text genannten Beziehung war die Erweiterung des preussischen zum Zollgebiet des Zollvereins und die allmähliche Ausdehnung letzteren sehr wohlthätig. So war z. B.

	Länge der Zolllinie	Inhalt des Zollgebiets	Auf 1 Meile Zolllinie kamen Quadratmeilen mit Einwohner
Preussen 1819	1073 Meil.	5045 Qu. m.	4·70 c. 10,100
Mittelstaaten	1564 „	3456 „	2·21 c. 13,600
Zollverein 1833	1206 „	7729 „	6·41 c. 19,500
„ 1844	1105 „	8245 „	7·41 c. 25,600
„ 1856	1066 „	9045 „	8·48 c. 30,300
„ 1869	1114 „	9666 „	8·68 c. 34,700
„ 1873	1127 „	9858 „	8·75 c. 36,100

Vgl. Viebahn, Stat. Deutschl. I. (1858), 227 u. pass. Einigermassen müssen Zollerhebungskosten (Grenzwache u. s. w.) mit der Ausdehnung des Zollgebiets relativ vermindern, also in umgekehrter Richtung, wie die auf 1 Meile Zolllinie fallenden Gebiets- und Bevölkerungsmenge sich bewegen. Das hat sich auch im Zollverein gezeigt, wo diese Kosten von über 16 meist auf unter 10% gesunken sind. Kleinstaatliche Länder müssen daher unter Umständen unverhältnissmässig hohe Zollverwaltungskosten ausgeben (Kur-Baiern Ende des vorigen Jahrh. 60—70%, Viebahn, Stat. I. Belgien 1831 31·4, 1860 noch 27·1%). — Aehnliche Wahrnehmungen bei städtischen Accisen. So forderte die preuss. Mahl- u. Schlachtsteuer 1849 bei Städten mit über 100,000 Einw. 8·5, zwischen 30—100,000 E. 14·3, zw. 15—30,000 E. 18·2, zw. 10—15,000 E. 22·2, unter 10,000 E. 26·5% Kosten (Preuss. Statist. Zeits. 1868, S. 84).

¹²⁾ Grossbritannien hat hier wieder den wesentlichen Vorzug bei den Zöllen, dass sich sein Hauptverkehr mit dem Auslande auf einige Haupthäfen vorzugsweise concentrirt. So wurden z. B. 1869 von 22·22 Mill. Pf. St. Zolleinnahmen 10·4 in London, 3·16 in Liverpool, 3·41 in allen anderen engl. Häfen, 3·07 in schott., 2·7 in irl. Häfen erhoben (Martin's statesman's yearb. f. 1872, p. 262). Auf die beiden Haupthäfen kommen also 47·2 und 14·2, zusammen 61·4% der Zolleinnahme. In Deutschland überwiegt der Verkehr einzelner Zollämter nicht entfernt in die Maasse. Vom Eingangszoll d. J. 1875 von 120·83 Mill. M. kam z. B. zur Erhebung im Hauptamtsbezirk Berlin 10·20, in Hamburg 4·56, Stettin 5·02, Köln 5·4, Leipzig

dd) Nicht minder ist die Entwicklung des Volkswohls wichtig. Ein höherer Wohlstand erlaubt die Erhebung höherer Steuersätze, wobei die Kosten sich regelmässig günstiger stellen.¹³⁾

ee) Endlich darf die Entwicklung des Grossbetriebs und bedeutenden Privatreichthums einzelner Classen und Individuen genannt werden. Jener wie dieser ermöglichen Steuererhebung in wenigen grösseren Beträgen und mit geringeren Controllen, (z. B. grosser Posten mittelst Stempels erhobener Gebühren und Steuern in wenigen steuerbaren Acten, oder hoher einzelner Einkommensteuerbeträge).¹⁴⁾

Es gehört eine genaue Kenntniss und richtige Würdigung aller dieser und noch mancher ähnlicher Umstände dazu,¹⁵⁾ um, soweit es nach der Höhe der Erhebungskosten überhaupt geschehen kann, Steuern für ein Land und eine Zeit richtig auszuwählen und über die im concreten Falle sich findenden Erhebungskosten ein richtiges Urtheil zu fällen.

Die genaue finanzstatistische Feststellung der Erhebungskosten einer Steuer ist auch zu diesem Zwecke zu erstreben. Sie hat noch ihre bedeutenden Schwierigkeiten, weil in der Regel manche Kosten der Erhebungskosten, z. B. für Controleinrichtungen, mehreren

¹³⁾ Mill. M., also in diesen 5 grössten Aemtern zusammen nur 30.42 Mill. M. oder 2.1%, in 26 weiteren Aemtern je über 1 bis unter 4 Mill. M. Der übrige Vertheil vertheilt sich auf eine Unzahl Aemter mit Beträgen von weniger als 1 Mill. M. Jahrbuch d. Statist. d. D. Reichs, 1876. 4. Jahrg. B. XX, H. 1, Abth. 2, S. 11. Natürlich müssen sich hier auch die Verwaltungskosten höher als in England stellen. — Aehnlich wirkt z. B. bei der Spiritus- oder Branntweinbesteuerung der Unterschied in England günstig, dass die Production sich auf grosse Etablissements in wenigen Orten, in Deutschland ungünstig, dass sie sich auf zahllose ländl. Brennereien vertheilt.

¹⁴⁾ Es lässt sich dies an den verschiedensten Steuern nachweisen. Ein gutes Beispiel bietet das Verhältniss des Roh- und Reinertrags des Tabakmonopols in Preussen und Oesterreich. Dort kann bei höherem Durchschnittswohlstand der Preis für Tabakfabrikate so hoch gestellt werden, dass er eine Steuer von 70—80 Thlr. pro Centner enthält, in Oesterreich nur so, dass diese bloss c. 33 Thlr. per Centner beträgt (nach Sötbeer, Daten vor 1870). Wesentlich aus diesem Grunde, nicht aus Verschiedenheiten des Betriebs u. s. w., sind die Erhebungskosten in Oesterreich niedriger als in Frankreich, dort (West-Oest.) 1875 c. 41—42, in Frankreich (incl. Pulversteuer) c. 20 %.

¹⁵⁾ Belege dafür später in der Steuerlehre. In Preussen kostet z. B. die Erhebung der Einkommensteuer (von über 1000 Thlr. Einkommen) nur 1.6, der Classensteuer (früher, von 100 Thlr. Einkommen abwärts) 4.0 %, was wenigstens zum Theil auf jenen Umstand zurückzuführen ist. Die niederen Sätze der Classensteuer machen bei der Erhebung so viel Mühe und Kosten, dass dieser Umstand bei der Frage der Beseitigung dieser Steuer für die Bezieher eines kleinen Einkommens mitspricht.

¹⁶⁾ So kommt es z. B. auf die Steuersysteme des Nachbarstaats mitunter an, welche Steuersätze im Inland aufgelegt und welche Kosten für die Controle verwendet werden müssen (ehemalige preuss. Klagen über die niedere Salzsteuer Hannovers).

Steuern gemeinsam sind¹⁶⁾ und weil die allgemeinen Kosten die oberen Organe der Finanzverwaltung sich nicht oder nur in geringem oder weniger willkürlich repartiren lassen.

Als feststehend darf wohl angenommen werden, dass die Hebung der Sitten und Bildung des Volks, die höhere Entwicklung des Wohlstands und des Rechtszustandes, auch die Erhebungskosten der Finanzverwaltung, speciell im Steuerwesen, zu vermindern streben: theils weil dann Steuern mit sich weniger Erhebungskosten eingeführt, theils weil bei derselben Steuer weniger Controlausgaben gemacht und mit dem gleichen Arbeitsaufwand höhere Steuersätze erhoben werden können. Absolute Regeln über die Erhebungskosten der Steuer kann die Finanzwissenschaft nicht aufstellen. Historisch und örtlich relativ ist auch hier Alles zu fassen.¹⁷⁾

Zweiter Hauptabschnitt.

Einzelne Gegenstände des eigentlichen Finanzbedarfs.

§. 96. Die Höhe der Ausgaben für einzelne Gegenstände hängt von dem Umfange der vom Staate übernommenen Aufgaben und von der Durchführungs-Art dieser letzteren (Verwaltungssystem)¹⁾ ab. In dieser Beziehung sind die leitenden Gesichtspunkte politische, volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische, nicht unmittelbar finanzielle. Die nähere Begründung der einzelnen Staatsthätigkeiten geht daher nicht weiter in die Finanzwissenschaft, als sie oben angedeutet ist (§. 31 u. 32). Für alles Andere ist vielmehr auf die allgemeine Staatslehre und auf die specielle Verwaltungslehre (einschließlich der Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung), sowie auf den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu verweisen.

¹⁶⁾ Z. B. für die verschiedenen Arten innerer Verbrauchssteuern oder für die Zölle (Finanzwache).

¹⁷⁾ Auch bei ausserordentlichen Einnahmen, z. B. bei den Einnahmen aus Creditoperationen, Anleihen u. s. w. kommen Kosten vor, welche unter der Rubrik „Erhebungskosten“ fallen: einmal Drucksachen (Obligationen, Staatspapiere u. s. w.), dann namentlich Banquier- und ähnliche Provisionen. Frankreich rechnet die Kosten der Anleihen des letzten Kriegs (nominell 6 Milliarden) auf 631 Mill. Fr., worunter sich aber andere Posten mit befinden müssen.

¹⁾ Wozu von dem hier massgebenden Gesichtspunkte aus auch die Regierungsform selbst gehört (Monarchie, absolute oder beschränkte Monarchie, Republik verschiedener Form u. s. w.), von welcher ein Theil des Finanzbedarfs abhängt (s. folgenden Abschnitt 1). — §. 96 entspricht dem §. 44 der 5. und 6. Ausgabe.

Lehrbuchs) zu verweisen. Die Finanzwissenschaft hat die be-
 nende Einrichtung des Staats in dieser Beziehung demnach als
 ebenes hinzunehmen. In Betreff der einzelnen Ausgaben betont
 nur den allgemeinen Grundsatz der Wirthschaftlichkeit und
 Sparsamkeit, d. h. nichts weiter als diejenige Beschränkung der
 Ausgaben, welche unbeschadet der Erreichung des Zwecks statt-
 finden kann. (§. 34.) Im Folgenden wird daher auch mehr nur
 finanzstatistische Uebersicht der wichtigeren einzelnen
 Ausgaben gegeben, woran sich einzelne principielle volkswirth-
 schaftliche Erörterungen (eingehender nur im Abschnitte vom
 Staatsaufwand §. 106 ff.) schliessen, um jene Gegenstände
 des Staatslebens von ihrer finanziellen Seite zu beleuchten.²⁾ Diese
 Uebersicht schliesst sich dem oben in §. 32 dargestellten System
 des Finanzbedarfs an.

5. Abschnitt.

Bedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung.¹⁾

§. 97. Die hierher gehörigen Posten sind folgende drei:

- I. Bedarf für den obersten Leiter des Staats,
 - A. in Monarchien insbesondere für den Fürsten, bez. für
 fürstliche Familie (§. 97—99),
 - B. in Republiken (§. 100).
- II. Bedarf für die Volksvertretungen (§. 101).
- III. Bedarf für gewisse oberste Staatskörper (§. 102).
 - A. Bedarf für den Monarchen und seine Familie.²⁾
 Nach der geschichtlichen Tradition, welche im Volksbewusstsein
 üblich auch heute noch in monarchischen Staaten ihre Stütze
 bildet, bedarf der Fürst ein hinlängliches Einkommen zur Be-
 haltung eines umfänglichen und einigermaßen glänzenden Haus-
 halts und Hofes. Dasselbe gilt in gewissem Grade in der Erb-
 monarchie von der ganzen fürstlichen Familie. Dieser fürstliche
 Einkommen- und Haushaltsbedarf lässt sich auf verschiedene Weise decken,

¹⁾ Vgl. im Allgem. Rau's Volkswirtschaftspolitik (Syst. II), Mohl's Polizeiwirtschaftslehre, Stein's Verwaltungslehre und Czörnig's österr. Budget verglichen mit Preussischen.

²⁾ Dieser Abschnitt war früher als „Ausgaben aus d. Verfassung“ in der 5. Ausg. 1851, in der 6. Ausg. §. 45—52 enthalten und den „Regierungsausgaben“ gegenüber gestellt. S. jedoch jetzt oben §. 32 Anm. 6. Der Text der Anm. theilweise noch von Rau.

³⁾ Vgl. Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 5. Aufl. 1876, II, 191 ff.

wie dies auch in der Geschichte geschehen ist, einmal aus dem Ertrage dem Fürsten, bez. der Dynastie eigenthümlich stehenden Grund- und z. Th. auch Kapitalbesitzes; zweitens durch Ueberweisung solchen Besitzes, besonders Ländereien aus dem Staatsvermögen an den Fürsten; drittens durch Feststellung sogen. Civillisten.

1) „Früher ward der Aufwand für den fürstlichen Haushalt und Hof gewöhnlich aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien des Fürsten bestritten. Dies hat sich in mehreren deutschen Staaten bis auf die Gegenwart erhalten, indem dem Fürstehause noch immer das Eigenthum gewisser Grundbesitzungen und verschiedene einträgliche Rechte zustehen. Dies Vermögen ist dem Staatsrechte des einzelnen Landes zur Deckung jener Ausgaben bestimmt und wird durch Familiensatzungen (Hausgesetze) zusammengehalten. Jene Stammgüter des fürstlichen Hauses konnten am Leichtesten in solchen Staaten erhalten werden, wo die höchste Gewalt noch in der nemlichen Familie sich vererbt, aus dem Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich ehemals die Landesverwaltung entwickelt hat. Oefters sind dagegen durch Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie jene Güter in Privathände übergegangen, oder gesetzlich in Staatsgut umgewandelt worden (Rau §. 45.)

„Die Erhaltung solcher Stammgüter gewährt dem fürstlichen Hause ein gesichertes Einkommen, welches in Staaten mit Volksvertretung keiner Bewilligung der letzteren bedarf, und welches aus dem Einkommen der Unterthanen aufgebracht werden kann, ein in kleinen Staaten besonders erheblicher Umstand. Indessen man doch den Nutzen dieser Güter häufig überschätzt.³⁾ Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie gross er auch sein möge, erscheine stets als gerechtfertigt, wenn er aus dem Ertrage jener Güter genommen wird; allein eine unverhältnissmässige oder verschwenderische Ausdehnung dieser Ausgaben würde, besonders bei einem sonst beengten Staatshaushalte, doch immer als tadelnswerthes Missverhältniss angesehen werden, vorzüglich nach dem deutschen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter ausschliesslich zu jenem Zwecke dienen, sondern, wenn ihr Ertrag hinreicht, auch zugleich zur Bestreitung von Regierungsausgaben.

³⁾ Vgl. Vollgraff, Systeme der pract. Politik, IV, 506.

⁴⁾ Vgl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 94) bemerkt, die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatskasse vorzuziehen.

verhaftet sind, bevor auf Steuern zurück zu greifen ist (§. 153). In dem, wo die Domänen fürstliches Hausgut geblieben waren, war gewöhnlich eine Verabredung über einen gewissen Betrag der Hofausgaben nöthig geworden, bald weil die Domanial-Einkünfte so reichlich waren, dass ein Theil derselben für andere Hofausgaben verwendet werden konnte und in die Staatscasse bald weil diese bei der Unzulänglichkeit jener Einkünfte einen Zuschuss (Kammerhülfe) geben musste.⁵⁾ Die Mitwirkung der Landesvertretung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt im Falle bei, die letzteren in einem den Hülfquellen des Landes entsprechenden Maasse zu halten. Die Verhandlungen hierüber sind nur in wenigen Fällen auf eine für die fürstliche Würde verträgliche Weise geführt worden, auch lässt sich die häufige Wiederholung einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand entbehrlich halten.“ (Rau, §. 46.)

2) Wo solche Güter nicht vorhanden sind, hat man die gesetzliche Anordnung empfohlen, dass für die Hofstaatsausgaben während eine aus dem Ertrage gewisser benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeschieden wird, dass sogar bestimmte Güter von einem schätzungsweise festgestellten Ertrage dem Hofe zur Verwaltung auf eigene Rechnung überwiesen werden. Die erste Einrichtung ist in finanzieller Hinsicht kaum etwas Anderes als eine Formalität und hat etwa nur das gegen sich, dass sie die Finanzverwaltung complicirt.⁶⁾ Gegen die zweite Einrichtung sprechen erhebliche Bedenken, denn sie verletzt leicht den einen oder anderen der Betheiligten, Staat oder Dynastie, verstösst gegen den richtigen Grundsatz, dass die sämtlichen Ausgaben für Hofzwecke in den wirklichen Beträgen in den Staatsrechnungen

⁵⁾ Z. B. Altenburg. Verfassung von 1833, §. 18. Hohenzollern-Sigmaringen. Verfass. 1833, §. 74.

⁶⁾ In Preussen werden nach Ges. v. 17. Jan. 1820 (s. auch preuss. Verfassung v. 1820) 2 1/2 Mill. Thlr. von dem Ertrage der Domänen und Forsten für den Hof abgesetzt, die im Voranschlage der Staatsausgaben nicht aufgeführt sind und zum Hofe über vollständigen Uebersicht erst hinzugerechnet werden müssen, sowie auch der Domänen-ertrag nach Abzug dieser Summe angegeben wird. Die Summe ist eigentlich 2,73,099 Thlr., weil ein Theil ursprünglich in Gold ausgedrückt war. Nach dem 30. April 1859 ist eine Erhöhung von 1/2 Mill. Thlr. eingetreten, welche zum Hofbudget aufgerechnet werden. Neuerlich nach der Vergrößerung des Staatsbudgets im Jahr 1866 sind 1 1/2 Mill. Thlr. „zur Rente des Kron-Fideicommiss-Fonds“ den Hofausgaben angegeben (Ges. v. 27. Jan. 1868). Ueber die staatsrechtliche Frage s. v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 3. Aufl. S. 486.

erscheinen sollen und kann erfahrungsgemäss selbst dem richtig politischen Interesse der Dynastie widersprechen.⁷⁾

§. 98. — 3) Fürstliche Civillisten. Von den genannten beiden Wegen zur Deckung des Haushalts- und Hofbedarfs des Fürsten führt sonach der erste heute nicht mehr sicher zum Ziele, der zweite ist unangemessen und unanwendbar. Es muss daher auf eine andere Weise, mittelst der sogen. Civillisten, Vorkehrungen getroffen werden, nemlich so, dass der Fürst aus dem allgemeinen Staatseinkommen eine bestimmte Rente zur Verfügung erhält. Für die Bemessung der Höhe dieser Rente sind folgende zwei Gesichtspunkte massgebend.

a) „Der Fürst soll nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines reichlicheren Einkommens⁸⁾, theils damit sich seine Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloss anständigen, sondern schmückten und gefälligen Umgebung auch äusserlich kundgeben, theils um Wohlthätigkeit üben und gemeinnützige Bestrebungen z. B. im Gebiete der Wissenschaften und Künste nach seiner Neigung unterstützen zu können.“ (Rau, §. 47.)

b) „Gerade der Umstand jedoch, dass im Einzelnen der Aufwand eine ängstliche Sparsamkeit und Genügsamkeit anwendbar ist, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Jahrhunderte beweisen, oft zu einer Verschwendung verleitet, welche für den Staatshaushalt und die Volkswirtschaft sehr nachtheilig war.“

⁷⁾ Nach dem hannövr. Grundgesetz von 1833 §. 125, 126 sollte ein Domänencomplex, der $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. rein abwarf, ausgeschieden und dem Könige zur Verwaltung übergeben werden. Eine solche Ausscheidung von Gütern mit 600,000 Thlr. Reinertrag wurde wirklich später ausgeführt, gab jedoch in Bezug auf die Erbschätzung der abgetretenen Güter zu starken Beschwerden Veranlassung (s. d. h. Schrift von Miquel, die durch die Gegenschrift von v. Bar nicht widerlegt ist, diese Angelegenheit). Diese Domänenausscheidung hat zur Unpopularität des Königs Georg nicht wenig beigetragen und bekanntlich die Dynastie auch finanziell unsicher gemacht. In dem später wieder suspendirten Vertrage des Königs Georg mit der Krone Preussen von 1868 wurde die Entschädigung der vertriebenen Dynastie nicht in Land (mit Ausnahme einer Domäne), sondern in Geldzahlungen stipulirt. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern dem grossherzoglichen Hause überlassen und daneben 175,000 Thlr. Civillistenrente willigt, wozu noch (A. 1851) 73,919 Thlr. Apanagien und Wittwengehalte und 10,000 Thlr. für Unterhalt der Schlösser u. s. w. kommen. Auch in Oldenburg wurde am 5. Febr. 1849 überein, einen Theil der Domänen, der rein 85,000 Thlr. als Fideicommiss der fürstlichen Familie auszuschneiden, während der Rest in das Staatsvermögen überging (Rau).

⁸⁾ Ad. Smith, 5. Buch 1. Kap. 4. Abthlg.

⁹⁾ *Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium hominum necessarios nec reip. utiles aleret*, urtheilte Alex. Severus. Vgl. Klock, De iur. S. 911. Schon die älteren Schriftsteller, Bodinus (S. 959 der Frankf. A.).

ist daher eine Beschränkung dieses Aufwandes im Ganzen notwendig. Die älteren Einrichtungen der europäischen Höfe erfordern eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Aufwand anzusehen sei, ist einigermaßen aus der Vergleichung mit den Einkünften der reichsten Classe von Staatsbürgern zu beurtheilen. Die Pracht des Hofes, die mit schweren Entbehrungen der Bürger aufzuhalten werden muss, kann durch die vorhin angegebenen Rückblicke nicht gerechtfertigt werden, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit Einfachheit wohl vereinbaren lässt. Es ist daher nothwendig, dass die für den Hof zu verwendende Summe im Ganzen mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Wohlhabenheit des Volkes, auf den Betrag sämtlicher Staatseinkünfte, den Umfang der übrigen Staatsbedürfnisse und die früheren Ausgaben für die Güter der fürstlichen Familie¹⁰⁾ festgesetzt wird. Diese Summe

(S. III, c. 5), Besold (c. 3) sprachen eifrig gegen den übermässigen Hofaufwand. Bekannt ist z. B. die Prunkliebe Ludwig XIV., Friedrich Augusts von Polen u. s. w. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Un tel repas à V. M.“, sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une dépense incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout ce que j'ai, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour le servir, s'il était nécessaire.“ Bresson, I, 339. — Aus den Angaben bei Bresson, Secret des finances, lässt sich berechnen, dass in Frankreich der Hofaufwand im J. 1550—80 gegen 6 Mill. Liv. war, oder gegen 17½ Mill. Liv. der Zeit vor 1789. Aus Forbonnais, Rech. 3. Bd. sieht man, dass jene Ausgaben im J. 1785 auf 27 Mill. Liv. (45¼ Mill. in neuerem Gelde), u. im Durchschnitt d. Jahre 1789 wenigstens auf 12,862,000 L. (gegen 24½ Mill. neuere L.) beliefen, während zu jener Zeit die Preise der Dinge niedriger waren. — Necker's Aufzählung der Hofausgaben zu seiner Zeit giebt 33,700,000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder 5½ % der Staatseinkünfte. — Versailles u. Marly kosteten nach Colbert's Angabe 121.3 M. L. oder 121.3 Mill. heutige Franken; de Nervo, I, 401. — Die Hofausgaben unter Napoleon I. 25 Mill. Fr. nebst 3 Mill. für die kaiserlichen Prinzen bei einer Gesamtausgabe, die sich 1808 auf 730 Mill. belief. Unter der Restauration kostete der König 25 Mill., die k. Familie 8 Mill. — Karl X. hatte ein so starkes Hofbedürfniss, dass jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; Duchesne, Histoire des finances, P. 1831. — Unter Louis Philipp war die Ausgabe anfänglich 13,300,000 Fr., und diese Summe betrug 1844 nach dem Anschlage 13 Proc. der reinen Staatseinkünfte. (Rau, §. 48.) — Unter Napoleon III. war der Hofaufwand 25, die Apanagen 1½ Mill. Fr. Das Minist. d. K. Hauses und der Hofämter, dessen Ausgaben wenigstens zum Theil Hofzwecken im weiteren Sinne dienen, hatte nach d. A. für 1870 ein ord. Budget von 12.15 u. ein ausserordentliches v. 4.96 Mill. Fr. In wieferne die seit dem Sturze Napoleons besonders gegen die republik. Regierung Frankreichs gemachten Vorwürfe, dass der Kaiserliche Hofaufwand durch die Mittel anderer Ressorts (namentlich des Kriegesministeriums) bestreiten liess, begründet sind, lässt sich zur Zeit noch nicht bestimmt sagen. In kleinen Staaten ist unvermeidlich der Hofaufwand ein grösserer Theil der Staatseinkünfte als in mittleren und grossen, weil die Einrichtung der Höfe meistens von der allgemeinen europäischen Gewohnheit bestimmt wird und daher sich nicht genau im Verhältniss zur Einwohnerzahl des Landes beschränken lässt. Dabei ist aber zu bedenken, dass in kleinen Staatsgebieten gewöhnlich die Landesverhältnisse sehr günstig sind und das Fürstenhaus von Altersher der Landesgrundeigentümer des Landes war, während in grösseren Staaten viele reiche Familien am Grundeigenthume Theil haben. (Rau, §. 48.) S. folg. Anm.

wird in den Ländern, wo sie von der Zustimmung einer Volkvertretung abhängt, Civilliste (i. e. S.) genannt," (Rau, §. 48) Name, welcher jetzt auch in einem weiteren Sinne für Einkommen, das dem Hofe aus dem allgemeinen Staatseinkommen überwiesen wird, daher z. B. auch in absoluten Monarchien bräuchlich wird.¹¹⁾

¹¹⁾ Vgl. v. Jakob, II, §. 851. v. Treitschke, Art. Civilliste im Wörterbuche von Bluntschli, II, 515 ff. Der Ausdruck ist in England zuerst geworden. Die grosse Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrerer Reu. u. s. w. bewog das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften fließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hiezugehörige Einkünfte (civil-list-revenues) an, die zusammen auf 1,200,000 L. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mussten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462,115 L.; im Jahre 1688 wurden Wilhelm III. 600,000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700,000 L. erhöhte, doch mit Einschluss der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügt sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und darnach zur Ergänzung erforderlichen Zuschuss zu bestimmen. Nun aber, als man die Liste auf 800,000 L. setzte, wurde zugleich verfügt, dass jährlich das, was an Beträge der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Casse zugelegt werden sollte. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes civil list stammt also erst von 1720. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Liste reichte aber für den grossen Aufwand nicht hin und es wurden mehr Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen. 1769—1814 zusammen für 3 Mill. L. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1,057,000 L., ausser 248,000 L. Pensionen (Apanagen) für die k. Familienmitglieder. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so dass nur 799,000 für den Hof übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste für Wilhelm IV. durch Uebertragung für ähnliche Ausgaben auf andere Cassen auf 520,000 gemindert. Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800,000 L., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralgeldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich wachsen. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch in der Hand der Erbsitze des Königs. Sie wurden auf 50,000 L. angeschlagen. Die Civilliste der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385,000 L. gesetzt, wozu später noch Pensionen und Einkünfte von Mitgliedern der königlichen Familie kamen. Die heutige Summe ist in 1875: 405,964 L. Civilliste, 145,985 Unterhaltungskosten der Schlösser und Parks, 152,737 Apanagen, zusammen 704,686 L. Sinclair, History of the English Revenue, I, 290, 292, II, 38, 63. Höfler, Geschichte der englischen Civilverwaltung, 2. Aufl., II, 833, bes. §. 143, S. 1328 ff. (Rau, §. 48). — Bei der Vergleichung der Civilliste in verschiedenen Staaten und in demselben Staate zu verschiedenen Zeiten sind die in §. 19 gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen. Wichtigsten ist die Höhe der Quote, welche die Civilliste von der Reineinnahme des Staats beansprucht, wobei es jedoch wieder einen Unterschied macht, ob die Einnahme ausschliesslich oder vorherrschend nur aus Steuern oder auch aus anderen wirtschaftlichen Einnahmen herrührt. Auch die Höhe der Quote von der Nettoausgabe des Staats kann zur Vergleichung dienen. In den letzten Jahren sind in Deutschland hie und da Erhöhungen der Civillisten vorgekommen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Preissteigerungen. In Deutschland bezieht der Kaiser keine Civilliste. Die Civillisten (und ähnliche Einnahmen, z. B. bei den Grossherzögen von Mecklenburg) nebst Apanagen veranschlagte Hermann

§ 99. Regelung der Civilliste. „Die Civilliste wird entweder von einer Finanz- (Etats-) Periode zur andern, oder besser

am 1. 1. 1873 für alle deutschen Bundesfürsten auf c. 35 Mill. M. oder 3·59% der Nettoausgabe des Reichs und der Einzelstaaten. In den 17 kleineren monarch. Staaten (d. h. in den Bundesstaaten excl. die 4 Königreiche und Baden) soll sie im Durchschnitt 10 Mill. M. oder 9·4% der Nettoausg. betragen (Goth. Taschenb. 1874, S. 276 d. deutsch. Ausg.). Nach derselben Quelle u. anderen offic. Angaben die Civilliste incl. Apanagen:

	um 1873 Mill. Mark.	oder % d. Nettoausgab.	
	13·48	2·50	s. o. Anm. 6, im Etat erscheint mit den neueren Zuschüssen die Summe von 12·22 Mill. M. f. d. Kronfideicommissfonds, Apanagen im Etat 0·361 Mill. M.
	5·41	4·00	Die durch Gesetz vom 1. Juli 1834 auf 2,350,580 fl. festgestellte permanente Civilliste ist durch das Finanzgesetz v. 25. Juli 1876 v. 1876 an auf 4,231,044 Mark d. h. um c. 200,000 Mark erhöht worden. Der ganze Etat des k. Hauses u. Hofes beträgt 1876 5·35 Mill. Mark nemlich ausser der Civilliste 0·866 Mill. Mark Apanagen, 0·233 Wittwengehalte, 17,000 Mark Pensionen.
	2·77	4·75	Im Etat f. 1874—75 beträgt der Bedarf f. d. K. Haus 2·94, f. Apanagen 0·512 Mill. Mark, zus. 3·452.
	1·84	3·29	Die Civilliste ist durch Ges. v. 1. Aug. 1864 f. d. Lebenszeit d. K. Karl auf 913,933 fl. gesetzt (worunter 777·808 fl. Geld, der Rest Naturalien). Sie ist im Finanzgesetz vom 27. Juni 1875 auf 1,836,683 M., d. h. um c. 170,000 Mark erhöht. Apanagen jetzt 0·265 Mill. Mark.
	1·44	3·36	Für 1876 u. ff. soll die Civilliste um 0·238 Mill. Mark d. i. v. 1·35 auf 1·59 Mill. Mark erhöht werden, Apanagen 0·198 Mill. Mark, zus. 1·79 Mill. Mark.
	13·20	1·04	s. oben.
	11·08	1·33	In 1874 ff. 12·25 Mill. Fr. u. 2 Mill. Fr. Apanagen, noch nicht genügend geordnete Verhältnisse.
	9·30	1·63	Im Etat für 1875 ist die Civilliste in beiden Reichshälften gleichgestellt, mit je 4·65 Mill. fl.
	7·30	?	
	28·60	1·47	Im Abschluss f. 1873 Etat d. K. Hauses 13·03 Mill. Rubel, im Budget f. 1875 8·89 Mill. Rub., wovon 2·55 Mill. „einmalig“.
	1·275	1·00	B. f. 1875 750,000 fl.
	2·80	2·50	B. f. 1875 Civilliste 3·3 Mill. Fr., Apanagen 0·2.
	1·62	3·68	B. f. 1876 Civilliste 1 Mill. Kronen (8 Kr. = 9 M.), 0·443 Mill. Kr. Apanagen.
	1·43	?	B. f. 1876 1,266,000 Kronen.
	0·62	3·00	B. f. 1874 504,000 Kronen.

auf die Lebenszeit des Monarchen, oder auch für immer festgesetzt, was jedoch eine spätere Abänderung durch neue Vereinbarungen nicht ausschliesst, wenn veränderte Umstände dieselbe zweckmäßig machen.¹²⁾ Ausser der bestimmten jährlichen Geldsumme dem Fürsten auch der Niessbrauch gewisser im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlösser und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege u. s. w.) überlassen zu werden.¹³⁾ Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürstenhauses, die eine eigene Haushaltung führen, sowie die Wittumsgehälter fürstlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzessinnen sind weder in der Civilliste mit begriffen, so dass der Fürst aus der Hauptsumme derselben jene Ausgaben nach eigenem Ermessen bestimmt und bestreitet¹⁴⁾, oder werden neben der Civilliste besonders festgesetzt und angewiesen. Dies verdient den Vorzug, in diesem Theile der Ausgaben sich häufige Veränderungen zu tragen“, aber es führt bei einer Vergrösserung der fürstlichen Ausgaben zu einer Steigerung des Staatsaufwands, weshalb in dieser Bezi-

	um 1873 Mill. Mark.	oder % d. Nettoausgabe.	
Portugal	2·63	2·77	B. f. 1876 Civilliste und Apanagen Contos de Reis.
Griechenland	1·18	5·00	B. f. 1875 1,125,000 Drachmen noch 0·3 Mill. aus Zinserträgen Guthabens der Schutzmächte u. 0·7 v. Jon. Ins. (1 Dr. = 73 Pfenn. d.)
Brasilien	3·15	1·90	

Die Civilliste des jetzigen Königs von Spanien soll auf 7·2 Mill. Pesetas (zu deutsch) gesetzt werden. Ueber Frankreich unter Napoleon III. s. o. Anm. 11. Herm. Wagner berechnete f. d. gesammten Civillisten u. Apanagen in Europa 1873 (bei Frankr. nur die Dotation des Präsidenten u. ohne Spanien damals) 11·5 Mill. Mark, wobei aber einige Posten nur schätzungsweise eingesetzt. — Im Allgemeinen sind die Hofausgaben seit diesem Jahrhundert langsamer als die übrige Staatsausgaben gestiegen. S. auch Pfeiffer, Staatsausg., S. 54.

¹²⁾ §. 99 wenig verändert = Rau §. 49. Ueber Baiern s. Anm. 11. — In dem bad. Ges. v. 3. März 1854 war die eigentliche Civilliste fortdauernd auf 650,000 fl. bestimmt, aber im März 1858 ist dieselbe gesetzlich um 100,000 fl. erhöht. S. ferner Anm. 11. — In Frankreich wurde sowohl die Civilliste als das dem Monarchen haupt zur Benutzung überlassene Staatsvermögen (Krongut) nur auf Lebenszeit des Herrschers festgesetzt. Ges. v. 2. März 1832 und Senatusconsultum v. 12. Dec. 1832.

¹³⁾ Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet sein. z. B. bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Preuss. Ges. v. 27. Jan. 1868 mit der Bestimmung der zu den Staatsdomänen gehörenden Schlösser u. s. w. in den Provinzen. — Franz. Gesetz v. 8. November 1814. Dieses Krongut, *domaine couronne* im Sinne des franz. Staatsrechts, ist wie alles Staatsgut unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, darf auch nicht über 18 Jahre verpachtet werden, ausser zufolge eines besonderen Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammer der Deputirten) vom 2. März 1832. De Gérando, *Droit administratif*, III, 480. Macauley, *Boulatignier, de la fortune publique*, I, 114.

¹⁴⁾ Z. B. in Preussen, den Niederlanden, Weimar.

entweder erwünscht sind.¹⁵⁾ Die Verwendung der Civilliste hängt gleich von den Beschlüssen des Fürsten ab, wobei es Rechtsgrundsatz sein muss, dass der jeweilige Regent die Civilliste nicht über seine Regierungszeit hinaus belasten kann. Besondere Beamte, die nicht im Staatsdienste stehen, besorgen die Verwaltung der Civilliste. Es ist nothwendig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste überlassen bleiben, d. h. nicht unter den sonstigen Staatsaufwand gerechnet werden sollen. Man kann hier unterscheiden:

a) „ordentliche Ausgaben; dahin gehören α) Ausgaben der Dispositions- (Cabinets-) Casse (Cabinetscasse, Chatouille) des Fürsten und der geringen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat halten. β) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung¹⁶⁾,

die Vorrangrechte fallen z. B. durch den Tod, das Apanagium des Thronfolgers durch die Thronbesteigung desselben heim. Beispiele s. in Anm. 11. — Ehemals wurde mit dem Apanagium gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Land- oder Besitzungen übergeben (paragium), z. B. noch dem heutigen Hause Orleans, welche 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelt durch die Staatskasse gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurden. In Preussen wurde 1797 von Paul I. die Familienstiftung gemacht, nach welcher die Ausgaben der Bauern auf gewissen Staatsgütern (Apanagebauern) für die Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses ihren Bedarf empfangen, ohne dass die Staatskasse berührt wird. Dies wird durch das Ministerium des k. Hauses und der Hofkammer besorgt. Das Einkommen dieser Apanagecasse wurde früherhin auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Papier (1.28 Mill. R. Silber) geschätzt, Schubert, Handb. der allgem. Staatsrech. I, 335. — Grossherzog Karl Friedrich von Baden († 1811) wies seinen Prinzen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, Geschichtliche Darstellung des badischen Staatsrechts I, 214. — Für die Festsetzung eines Geldbetrags giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so dass die für einen Prinzen des regierenden Fürsten festgesetzte Unterhaltungssumme auf seine Nachkommen übergeht und unter diese vertheilt wird. Hierbei können die Antheile einzelner Personen ganz unzureichend werden, man muss daher durch die Staatskasse helfen, dass das Einkommen eines Prinzen oder einer unverheiratheten Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch die Staatskasse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Prinzen jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; dies ist aber unverkennbar, dass der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maximum hat. Beisp. Würtemb. Hausges. v. 28. Juni 1828 (Herdegen, S. 150), Preuss. Hausges. v. 19. Nov. 1836. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft zum Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Die Besorgniss, dass bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine grosse Summe erreichen könne, dienen Bestimmungen, wie sie das bad. Hausges. vom 21. Juli 1839 enthält. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen danach zusammen 400,000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300,000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $\frac{1}{3}$, von 350,000 fl. an aber die Hälfte abgezogen (Rau §. 49 Anm. d).

Der Hofdienst pflegt in grossen Staaten in gewisse Zweige (Stäbe) getheilt zu werden, nämlich Kammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberkammermeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3558 Bedienstete mit einer Ausgabe von 3,363,815 Rubeln, welche nach dem damaligen Kurse mit einer Ausgabe von $2\frac{1}{4}$ Mill. Silberrubel = 4,140,000 fl. ausreichte (Storch, Russland unter Alexander I. XIII, 63—94 (Rau).

als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall u. s. w. γ) Ausgaben andere, Genuss und Pracht betreffende, am Leichtesten eine Beschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

b) ausserordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl.¹⁷⁾“ (Rau §. 49);

c) Ertrübrigungen aus der Civilliste, welche kapitalisirt zu Ankäufen von Landgütern, Kunstwerken u. s. w. benutzt werden. Nähere Bestimmungen über die Eigenthumsverhältnisse an solchen Gegenständen können zweckmässig sein.¹⁸⁾

§. 100. — B. Bedarf für die obersten Leiter des Staates in Republiken (Freistaaten). „Die hierher gehörigen Ausgaben sind viel geringer als in Monarchien, ein Umstand, der bei der Vergleichung beider Staatsformen indessen nicht den Ausschlag geben kann, weil er neben anderen wichtigeren Rücksichten den Hintergrund tritt.¹⁹⁾ In Aristokratien bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, dass sie bedacht sind, auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratien, wenn sie von einer Versammlung gewählter Abgeordneter regiert werden (grosser Rath, National-Versammlung, Congress), sind öfters Tagegelder an dieselben nicht wohl zu entbehren.“

¹⁷⁾ Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, A. 1849. Grossh. Hof 46,667 Thlr. — Wittum u. Apanagien 65,528 Thlr. — Ausserord. Ausg. 28,417 Thlr. — Hofhaltung, Gärten u. s. w. 201,590 Thlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22,500 Thlr., Theater 67,520 Thlr. (Einnahme 21,870 Thlr.), Capelle 15,320 Thlr., Marstall 10,000 Thlr. (Einn. 3080 Thlr.), Privatgestüt 10,570 Thlr. (Einn. 3710 Thlr.), ganze Hofverwaltung 380,197 Thlr., Einn. 42,200 Thlr. (Rau).

¹⁸⁾ S. z. B. Sächs. Verf. v. 4. Sept. 1831, §. 20b.

¹⁹⁾ In Nordamerika kostet die periodische Wahl eines Präsidenten durch Arbeitsversäumniss u. dgl. auch viel. Die bei Monarchien erfahrungsgemäss geringere Gefahr periodischer politischer Erschütterungen fällt beim Vergleich wirthschaftlich zu Gunsten dieser Staatsform schwer ins Gewicht (§. 100 zieml. nach Rau, §. 51 d. 5. Ausg.)

²⁰⁾ In Nordamerika z. B. erhielt jedes Mitglied der beiden Häuser 8 Doll., seit 1856 für 2jähr. Amtsdauer i. G. 6000 D. nebst einmal Reisegehalt Hin- u. Rückreise, Hock, Amerik. Fin., S. 38. Die Ausgabe für den Congress 1855/56 2,000,362 D., 1865/66 Senat 466,000, Abgeordnetenhaus 634,000 D. Schweiz, A. 1875: Nationalrath 191,000 Fr., Ständerath 13,000 Fr. (die Mitglieder desselben erhalten ihre Tag- und Reisegelder von den einzelnen Cantonen), B. Rath 85,500 und Canzlei 130,000 Fr. In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landgemeinde und grosser Rath 2807 fl., 1827 3962 fl. (Bernoulli, schweiz. Arch. Nr. 1), in Bern im J. 1838 der grosse Rath 20,933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 Fr. in Thurgau bestimmt die Verf. v. 14. April 1831 die Tagegelder auf 1 fl. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen überlassen den Abgeordneten zum grossen Rath eine Entschädigung zu geben, die in Bern, St. Gallen u. s. w. von der Staatskasse bezahlt. In Luzern kostet 1864 der grosse Rath 20,100 Fr., wovon 10,000 Fr. für die 100 Mitglieder verwendet werden. In Zürich ist für den grossen Rath gar keine Ausgabe aufgenommen.

Träger der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landm., Schultheiss u. s. w.), obgleich seiner Verantwortlichkeit nur der oberste Beamte im Staate, braucht ein seinem entsprechendes, wenigstens etwas grösseres Einkommen, da er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen mit Anstand zu vertreten hat“ (Rau §. 51).²¹⁾

I — §. 101. Ausgaben für die Volksvertretung. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelder und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch Geburt oder Beruf berechtigten bedienten vorzukommen pflegt, hat das Gute, dass man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt wird. Dies der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten in der Hauptstadt sich erhalten müsste.²²⁾ In kleineren Staaten, wo ohnehin die Zahl der Abgeordneten eine relativ grössere sein muss, sucht man durch seltenere Einberufung derselben, mehrjährige Budgets u. s. w. an Kosten zu sparen. 2) bleibend beschäftigte Personal, nemlich die dauernde Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare u. s. w. 3) Sitzungskosten, Heizung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben. 4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl.²³⁾“ (Rau §. 50).

In den nordamerikanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25,000 D. der Vicepräsident 8000 D. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Gehälter so gering, dass die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. der Bundespräsident erhielt (A. 1858) nur 8700, jeder Bundesrath 8300 Fr., in Zürich der Präsident 2625 Fr., in Luzern der Schultheiss 3143 Fr. — In Frankreich bezieht der jetzige Präsident Mac Mahon f. 1876 bereits 900,000 Fr. Gehalt ohne Kosten.

Anderer Meinung ist v. Jakob II, §. 857 ff.

§. 101 = Rau 5. Ausg. §. 50, R.-W. 6. Ausg. §. 51). Nach dem englischen Wahlgesetz bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wahl gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. Im Norddeutschen u. jetz. Deutschen Reichstag hat man keine Taggelder zugelassen, um das allgemeine Stimmrecht zu schaffen. Wiederholte Anträge des Reichstags auf Einführung von Diäten hat die Reichsregierung bisher abgelehnt. Die Reisekosten (auf den Eisenbahnen) ist den Mitgliedern des Reichstags kurz vor der Sitzung sowie während der Sitzungszeit neuerdings gewährt worden. In mehreren Staaten hat man geglaubt, Stellen für Mitglieder eines Oberhauses (Pairskammer, Senat) aus der Staatscasse zu schöpfenden Einkommen errichten zu müssen. In Oesterreich waren nach der Herstellung des Königthums bis 1830 erbliche Pairskammern mit einer jährlichen Ausstattung. Auch im zweiten Kaiserreich erhielten die Senatoren wieder eine solche, wofür der A. für 1859 4,980,000 Fr. ausbezahlt wurden. Außerdem sind für den Senat 1,080,000 und für den gesetzgebenden Körper 1,100,000 Fr. jährlich als Verwaltungskosten aufgenommen. A. für 1870 für diese beiden Häuser zusammen 11,274,000 Fr. — Oesterreich. A. 1876 Reichsrath 679,200 fl., Abgeordnetenhause 53,000 für das Herrenhaus, 14,000 für die Staatscasse, 10,700 für die Staatsschuldencontrolcommission. — In Preussen neues

Bei directer Gesetzgebung durch das Volk, wie in einigen schweizer Cantonen²⁴⁾, wachsen den Finanzen direct nur wenige Kosten zu. Aber indirect wird der volkswirtschaftliche Verlust an Arbeitszeit wegen der Agitationen, den Abstimmungen u. s. w. doch als Ausgabepost im Haushalt der Cantone und des ganzen Volks zu betrachten sein.

III. — §. 102. Ausgaben für gewisse oberste Staatskörper.²⁵⁾ Nach der Staatsform und nach manchen zufälligen geschichtlichen Entwicklungen sind solche oberste Staatskörper verschieden organisirt und haben sie eine verschiedene Stellung. Danach gestaltet sich dann der meist an und für sich nicht bedeutende Aufwand wieder verschieden. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, das in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern mitunter ganz beseitigt ist oder seine Wirksamkeit verloren hat; der Staatsrath, dessen Mitglieder vielfach zugleich andere Aemter bekleiden und dafür ihre Besoldung bezogen; der Ministerrath (auch Staatsministerium), in welchem die Vorstände der verschiedenen Ministerien und etwaige Minister Portefeuille collegialisch berathen. Auch hier kommen dann etwa Bureaunkosten und Gehalte des Bureaupersonals neu

Ges. über Reisekosten u. Diäten d. Mitglieder d. Abgeordnetenhauses v. 30. März 1876 Diäten 5 Thlr. p. Tag (bisher 3 Thlr.), Reisekosten auf Eisenb. u. Dampfsch. p. Tag 10 Sgr., für jeden Zu- u. Abgang 1 Thlr., auf and. Wegen p. Meile 1½ Thlr. nach Ges. v. 24. Juli 1876 p. Kilometer Eisenb. od. Dampfsch. 13 Pfenn., auf and. Wegen 60 Pf. A. für 1876 Herrenhaus 163,110 (incl. Besold. der Beamten d. Abgeordnetenhaus 1,199,070, zus. 1.362 Mill. M. — In Baiern kostete die ständische Sitzung von 1828 264,000 fl., die Sitzung von 1833 163,000, die von 1837 375,000 fl., der Staatsvoranschlag für 1855/61 nahm 60,000, der A. für 1861 jedes Jahr 69,000 fl. an, also 207,000 fl. für jeden Landtag. A. 1868 und 69 257 f. 1876/77 332,170 M. jährlich, da der Voranschlag nur auf 2 Jahre aufgestellt und folglich die Landtage schon deshalb öfter gehalten werden müssen. — S. auch A. 1858/60: alle 3 Jahre ein 8 monatlicher Landtag für 88,000 Thlr., ganze jährliche Ausgabe 38,000 Thlr., 1875 154,000 M. — In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103,000 fl. A. für 1870 jährlich 42,873 fl., für 1874 und 75 73,000 M. S. auch Anm. 20. Die gesamte Ausgabe für Landesvertretung berechnet Herm. Wagner um 1873 in den Deutschen Staaten auf 2.25 Mill. M., noch nicht 7% der Hofausgabe. In Frankreich A. für d. Nationalversamml. 856 Mill. Fr. S. noch v. Malchus II, 63, Vollständige Systeme, IV, 412.

²⁴⁾ „Referendum“ verschiedener Art, so im Canton Zürich und Thurgau wo u. A. jedes von der Regierung vorgeschlagene und vom gesetzgebenden Repräsentativkörper angenommene Gesetz noch der Volksabstimmung in den Gemeinden unterworfen wird. In Waadt besteht ein Finanz-Referendum bei Summen über 100,000 Fr. Neuenburg dsgl. bei Summen über 2 Mill. Fr. Wieder Modificationen in Basel (wo z. B. über die Subvention zur Gotthardt-Bahn abgestimmt wurde), Aargau, Graubünden, Schwyz, Baselland. S. M. Wirth in d. Art. Schweizergenossenschaft, Bluntschli's u. Brater's Staatswörterb. XI, 1013.

²⁵⁾ In d. früh. Aufl. z. Th. in §. 68 behandelt, in d. 6. Ausg. §. 52.

und die Besoldungen der Minister im Etat ihres speciellen Zweigs stehen.²⁶⁾ Mitunter sind einige andere Centralanstalten direct unter einen dieser obersten Staatskörper gestellt, z. B. Archive, die Oberrechnungskammer u. a. m.²⁷⁾

6. Abschnitt.

Bedarf für die Durchführung des Rechts- und Machtzwecks.¹⁾

§. 103. Das Justizwesen pflegt nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der eigentlichen Staatsausgabe zu beanfordern.²⁾ Die Hauptposten der Ausgaben betreffen:

1) Das Justizministerium selbst, nebst den etwa dazugehörigen Commissionen (für Gesetzgebungsarbeiten, Prüfungen u. dgl. m.)³⁾

¹⁾ Westösterreich A. für 1875, Cabinetskanzlei d. Kaisers, Westösterreich und Oest. 74,295 fl., Ministerrath in West-Oest. 619,000, Ministerpräsidium in Ungarn 186,000 — Baiern A. für 1876 Staatsrath 77,000 M. — Baden A. für 1875 Minist. 20,500 M., Staatsministerium 20,800 M. — Preussen A. für 1876, Staatsverwaltungsausgaben d. Staatsministeriums: Bureau 282,000 M., Geh. 109,000 M. — Gr.-Britannien A. 1861/62 Geh. Rath (privy council) 20,508 Pfd. St. — Frankreich A. 1865 Staatsministerium, Centralverwalt. 300,000 Fr., Geh. Rath 300,000 Fr. (1862 A. Staatsrath 2,229,700, jetzt, 1876, noch 300,000 Fr.)

²⁾ Frankreich eine Zeit lang während des 2. Empire: unter dem Staatsrath Reichsarchiv, schöne Künste und Theater, höhere wissensch. Zwecke (u. a. Bibliothek), Staatsgebäude, Gestüte u. Verschied. — In Preussen direct unter dem Staatsministerium: Staatsarchive, General-Ordenscommission, Oberrechnungs- u. Oberexaminationscomm. für höh. Verwaltungsbeamte, Disciplinarhof, Gerichtsentscheid. d. Kompetenzconflicte.

³⁾ §. 32 sub No. 2. In d. 5. Ausg. = §. 69—78, in d. 6. Ausg. = §. 69. Es ist in diesem Abschnitte (ausser beim Militärwesen) u. dem folgenden, nicht mehr um statist. Darstellung, als um principielle Behandlung, welche nicht Finanzwissensch. gehört, handelt, Einiges aus der 6. u. z. Th. d. 5. Ausgabe genommen worden, rührt also z. Th. noch von Rau selbst her.

Rau meinte in der 5. Ausg. §. 69: Das Justizwesen koste höchstens $\frac{1}{8}$ des Staatsaufwands. Solche absolute statist. Regeln lassen sich nicht angeben, weil sie einmal nach der Ressortbegrenzung (z. B. ob die Strafanstalten unter dem Justizminister oder unter einem anderen Ministerium stehen), sodann und mehr noch weil sie von der Höhe des sonstigen Staatsaufwands (z. B. ob die Selbstverwaltung mehr oder weniger ausgebildet ist, ob die Last der Staatsschuld gross ist u. s. w.) verschieden sein müssen. Beispiele: Preussen 1875, dauernde Ausg. d. Justizmin. 64 Mill. M. oder 12.5% d. eigentl. Staatsausg. (incl. indir. Steuern f. d. Reich, — wegen der Abgrenzung zwischen Reich u. Einzelstaaten lassen sich solche Berechnungen bei anderen Staaten nicht mehr genau ausführen). Baiern 1876 (incl. Strafanst.) 44 Mill. M. oder 7.2% d. eigentl. Ausg. (incl. Militäretat). Frankreich 1876, 120 Mill. Fr. oder 1.4% d. eig. Ausg. (1859, bei wesentl. kleinerer Gesamtausgabe 100 Mill. Fr.). West-Oesterreich 1875, 19.4 Mill. fl. ordentl. Ausg. (incl. Gefängnis- u. Strafanst.) oder 6.5% d. eig. Ausg.

Nur ein kleiner Posten im Justizetat, z. B. in Preussen Minist. 539,000 M. bei einer Gesamtausg. in 1875, Justizprüfungscomm. 18,000 M. u. Unterhaltung von Gebäuden 0.75 Mill. M.

2) Das Gerichtswesen mit den Gerichten verschieden meist 3, Instanzen. Die Höhe der hierher gehörigen Ausgabe hängt wesentlich von der Gerichtsorganisation (Zahl Instanzen, Instanzenzug, Art der Besetzung der Gerichte u. s. w.) und dem Gerichtsverfahren ab.⁴⁾ Vereinfachung des Proceedings, häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens, schlichterliche Einrichtungen u. dgl. m. empfehlen sich auch im finanziellen Interesse. Doch darf das Letztere in diesen Punkten mitsprechen, nicht entscheiden. Das Gerichtswesen ist regelmäßig zugleich eine Quelle von Einnahmen, namentlich sogen. Justizgebühren, welche einen Theil der Kosten decken.⁵⁾ Ob in welcher Höhe solche Gebühren zu erheben sind, ist wieder nach finanziellen Gesichtspunkten nicht zu entscheiden. So diese aber mitsprechen, wird in der späteren Gebührenliste von jenen Gebühren gehandelt.

3) Die Gefängnisse und Strafanstalten. „Bei diesen Gegenständen wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren lässt, allgemein und lebhaft gefühlt.“⁶⁾ Demgemäss vervollkommnete Strafanstalten

⁴⁾ Die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz verhalten sich in Preussen (1870) wie 1—6·8—41, in Baiern (1868/69 u. 1870) wie 1—3—11, in Baden das Obergericht zu den Kreis- u. Amtsgerichten wie 1 zu 30. Die Gerichtsverfassung ist übrigens so verschieden, dass sich ein in der Natur der Sache begründetes Verhältniss nicht genau herausfinden lässt. Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch ausser den Staatsausgaben durch die grossen Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Frankreich soll auf je einen (nämlich 9529 avoués und avocats), in Preussen erst auf 13,000 (1140 Justizcommissare und Notare) Einwohner 1 Advocat kommen. — Ausser dem bei den Gerichten stehenden Personal kommt auch eine Vergütung von Reisekosten und Versammlungen Zeugen und beigezogenen Sachverständigen vor. (Rau.)

⁵⁾ Beispiel: Preussen 1875: Den 64 Mill. M. ordentl. Ausg. d. Justiz stehen 42·68 Mill. M. Einn. gegenüber, also 66·7%, wovon 39 Mill. M. Justizkosten einschliessl. der v. d. Gerichten zu verrechnenden Stempel u. baaren Anst. Ein genauer Vergleich zwischen Einnahme u. Ausgabe des Justizmin. ist hier u. s. w. noch in anderen Staaten (Oesterreich, Frankreich) bei der engen Verbindung Justizgebühren mit Verkehrssteuern auf Rechtsgeschäfte (Stempel u. s. w.) nicht thunlich.

⁶⁾ Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich u. A. in der abnehmenden Sterblichkeit, der Krankenzahl der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 1/31, 1831—36 1/31, 1832—43 nur noch 1/44; in Frankreich ist die Sterblichkeit bei Männern 1/13, bei Frauen gegen 1/15. Das Bruchsaler Männerzuchthaus hatte im Durchschnitt 1850—56 nur 2·7 Proc. Sterbefälle. In Frankreich waren 1844 bei den Männern 25 Proc. Rückfälle, neuerlich sind es 33—40 Proc., in England gegen 33 Proc., gegen in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc. In den belgischen Zellengefängnissen

und natürlich kostspieliger als die früheren mangelhaften, allein der gute Erfolg belohnt reichlich den vermehrten Aufwand. An diesem pflegt auch durch den Ertrag der von den Sträflingen geleisteten Gewerbsarbeit wieder ein Theil vergütet zu werden.“ (Rau 60). Doch muss dieses Finanzinteresse an der Sträflingsarbeit wiederum gegen andere Rücksichten zurückstehen. U. A. muss Vorsicht eingebracht werden, dass die wohlfeile Sträflingsarbeit nicht den freien Arbeitern eine bedenkliche Concurrenz macht und deren Lohn, besonders in der Gegend der Strafanstalten, herabdrückt: eine bedenkliche Folge, welche in der Praxis nicht immer genügend beachtet wird.⁷⁾

Das Proc. der Züchtlinge schon vorher im Zuchthause. Die Verbesserung der Zucht ist ein gutes Beispiel, wie auf höheren Culturstufen der Völker regelmäßig der Staatsbedarf steigt (§. 36) (Rau). Vergl. v. Oettingen, Moralstatistik Aug. S. 455 ff., 495.

Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von der Außenwelt die wenigstens des Nachts ganz unerlässlich ist, die Baukosten gross. Nach dem System des Zuchthauses zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitssälen beisammen, aber schweigend, nach dem strengeren Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Das Zellsystem findet in den europäischen Staaten mehr und mehr Eingang und wird sich als vorzüglich, wenn es mit der gehörigen Vorsicht angewendet wird. Die Kosten für eine Zelle wurden in Frankreich früher auf 2500–3000 Fr. = 1170 bis 1350 fl. angeschlagen, Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845.

Deranger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — In Belgien kommt die Zelle auf 2812 Fr., Ducpétiaux, Des conditions d'application du système de l'isolement cellulaire, Brux. 1857. — In dem als Musteranstalt geltenden Männerzuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149,000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; diese Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein. Viel schätzbare Nachrichten über das Zuchthaus zu Bruchsal sind im 2. Bande des Congrès international de bienfaisance de Francfort. Session de 1857. Francfort 1857, S. 20–21. — Gefängnisse u. Strafanstalten stehen nicht immer unter demselben Einflusse und dies ist nicht immer d. Justizmin. Beispiele: Preussen, Strafanstalten unter dem Min. d. Inneren, A. 1875 7·67 M. M. Ausg., 2·24 M. M. Einn., Landesgefängnisse unt. d. Justizmin., A. der Criminalkosten 1875 4·84 M. M., Antheil an Arbeitsverdienst d. gerichtlichen Gefangenen 0·39, Einn. aus Strafen 1·15 M. M. Special am 1870: 19 Strafanstalten, unter denen einige Polizeigegefängnisse. A. 1870, 2·473·435 Thlr. für 19,700 Sträflinge, also 120·5 Thlr. a. d. K., und zwar 39·2 Thlr. für Beamten, 76 Thlr. für Verpflegung. Die Arbeit trägt 609,000 Thlr. ein = 24·9 Thlr. a. d. K., die ganze eigene Einnahme ist 687,519 Thlr., folglich Staatszuschuss 2·3916 Thlr. 1858 war die ganze Ausgabe a. d. K. 78·7 Thlr., der Arbeitsertrag 57 Thlr., und zwar in den einzelnen Zuchthäusern 24·9–6·7 Thlr. — Baden. Strafanstalten im Justizmin. A. f. 1876 Ausg. 1·02 M. M., Einn. 0·71 M. M. Specieil A. f. l. Männerzuchthaus Bruchsal Ausg. 0·417, Einn. 0·286 M. M., wovon Ertrag d. Gewerbebetriebs (roh) 0·280, Landesgefängniss u. Weiberstrafanst. Bruchsal Ausg. 0·337, Einn. 0·197, wovon aus Gewerbebetr. 0·180, Landesgefängniss Mannheim, Ausg. 0·268, Einn. 0·231, wovon aus Gewerbebetr. 0·226. Die Kosten p. Kopf (396) im Männerzuchthaus Bruchsal sind sonach veranschlagt auf 1052 M., die Einn. aus d. Gewerbebetriebs (roh) auf 707 M. Eine bedeutende Steigerung gegenüber folgenden älteren Anstalten Bau's: In den badischen Strafanstalten war der Aufwand der Kosten für 1858 und 59 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen	Kost und Arznei	Heizung u. Licht	Angestellt. Pers.
Männerzuchthaus in Bruchsal	204·27 fl.	70·4 fl.	31·8 fl.	58·6 fl.
Männerzuchthaus in Freiburg	143 „	80 „	10·6 „	29·5 „

II. — §. 104. Die Polizei im engeren Sinn, oder die Sicherheitspolizei, d. h. die Sorge für die Beschützung Personen und des Eigenthums im Innern des Staates durch mittelbar vorbeugende Maassregeln, in vielen Staaten mit andern Verwaltungszweigen verbunden und dem Ministerium des Innern übertragen, ist im modernen Staate neben dem Militärwesen die Haupteinrichtung, welche der Verwirklichung des Präventionsprinzips (§. 37) dient. Ihre Kosten wachsen mit der Schwere der zu überwachenden Verhältnisse und mit dem steigenden Bedürfniss der Cultur und Volkswirtschaft, dass wirklichkeitsstörungen verhütet werden. Die bezüglichen Ausgaben trägt

Von der ganzen Ausgabe sollten in diesen 2 Anstalten muthmasslich 20 und 20 durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt werden, so waren für 1862 und 1863 Ausgaben bei 711 Köpfen auf 151,685 fl. oder 213 fl. auf den Kopf angesprochen. Von den Arbeiten der Sfräflinge wurden 169,980 fl. roher, 43,120 fl. oder 25 fl. reiner Ertrag erwartet, also 60·6 fl. vom Kopf Aller. Den Fleissigen wird eine Belohnung von 6—24 Kr. wöchentlich gegeben, wovon sie die Hälfte selbst verwenden dürfen für Brot, Milch, Schnupftabak, Kleidung, Briefporto, Sendungen an ihre Angehörigen u. s. w. Diese Belohnung betrug in den Jahren 1857—60 auf den Kopf jährlich $9\frac{1}{2}$ fl., das Gesamtguthaben am 1. Jan. 1861 war 3644 fl. 33 kr. B. Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Karlsruhe 1861. Anschlag für 1862 jährlich: Kosten eines Kopfes in allen Anstalten 251 fl., im Zellengefängn. zu Berlin insbesondere 246 fl. Die Arbeiten geben a. d. K. 102 fl. Reinertrag, Bruchstücke insbesondere 115 fl., Nahrung u. Arzneikosten a. d. K. 102 fl., das angestellte Personal 79·7 fl., Heizung u. Licht 27 fl. — Oesterreich, 1870, 16 Zuchthäuser, Ausgaben 1,994,390 fl., eigene Einn. 190,625, wovon 180,846 Arbeitsverdienst, der aber 122,000 Kosten verursacht. Von der Ausg. nimmt die Nahrung 51·7 Proc., das Personal 10, Kleidung, Wäsche, Reinigung 3·7, Heizung, Licht 2·1, Bauunterhaltung 2, Neubauten 1 Proc. ein. A. 1876 Ausg. 2·175 Mill. fl. (ohne Neubauten), Einnahmen 387,000. Frankreich, im Min. d. Inneren: A. 1859: Die Zuchthäuser u. Gefängnisse kosteten 15 Mill. Fr., die Einnahmen aus den Arbeiten u. s. w. betragen 3,450,000 Fr., wovon 1,650,000 an die Gefangenen vergütet werden. A. f. 1876: Ausgabe 24·000,000 Fr., Einnahme 5·44 Mill. Fr.

„Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Strafanstaltler berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten grösser. Die Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltungskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, Brennstoffes u. s. w., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranlassen, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalten, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniss wachsen. Dass in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergütet, wie im Bagno zu Turin und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (Fix, Revue mensuelle de politique, Mai 1834, — Berenger a. a. O.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten ausser Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien, sind Jedermanns Augen, sind in Bezug auf den Zweck der Besserung nicht unbedeutend. — Den Sträflingen muss Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiss einen Sparpfennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe 0·3—0·4 und 0·5 des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugewährt ist, ist nicht so gut als die Anordnung, dass der Ueberschuss über ein gewisses bestimmtes Maass der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt, wobei dieser einen grösseren Antrieb zum Fleisse empfindet.“ (Rau, §. 69).

Staat gewöhnlich nicht allein, sondern die Selbstverwaltungsorgane, besonders die Gemeinden, participiren daran. Die Kosten reifen:

1) Die oberen Verwaltungsorgane und Behörden, welche im Staate meistens gemeinsam für diesen Zweck und für die übrige sogen. innere Verwaltung fungiren (s. u. §. 125). Ministerium des Inneren, Provinzial-, Departemental-, Bezirks-, Kreisverwaltung u. s. w.), theils allein, theils in Verbindung mit den Organen und Behörden der Selbstverwaltung. Finanziell lassen sich die Ausgaben nach den Zwecken, welchen diese Behörden dienen, nicht wohl trennen.⁸⁾

2) Die Local-Polizeiverwaltung, welche grossentheils Sicherheitspolizeiliche Zwecke hat, vom Staate aber nur theilweise erhalten wird.⁹⁾

3) Die Landgendarmarie, gewöhnlich die kostspieligste Anstalt, welche, wenn gleich militärisch organisirt und in manchen Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört und von den für dieselbe zuständigen Behörden und Beamten ihre Weisungen erhält. Sie ist eines der wesentlichsten Mittel zur Durchführung des Präventivpolizeis und zur Verfolgung derer, welche trotzdem Rechtsstörungen verursachen haben.¹⁰⁾

Die Kosten der gesammten Inneren Staatsverwaltung richten sich nach der Einrichtung und Grösse der Verwaltungen (Provinzen, Bezirke, Kreise), dem Systeme der collegialischen oder der Bureauverfassung, nach dem Umfange, in welchem die Selbstverwaltung der kleineren autonomen Kreise der Staatsverwaltung Aufgaben u. Thätigkeiten abgenommen hat, u. dgl. m. Die finanzielle Uebersicht über Verhältnisse lässt sich ohne ein Eingehen in genaues Detail nicht richtig machen und Vergleiche zwischen verschiedenen Staaten mit gewöhnlich mehr oder weniger Verschiedenheiten in der Einrichtung der Verwaltung sind nicht wohl untereinander möglich, (was Rau in §. 70 Anm. a, zwar in einem Punkte auch hervorhebt, aber doch nicht genügend beachtet). Nur als Beispiel daher folgende Uebersichten: Preussen A. 1875: Min. d. Inn. (ohne die davon dependir. Specialämter) 12.1 Mill. M., Oberpräsidien (in d. Provinzen) u. Regierungen (in d. Bezirken) incl. Direction u. Bezirkshauptcassen in Hannover 10.68 Mill. M. (im Finanzmin. incl. Verwaltungsverfahren, Deput. f. Heimathwes., Standesämter 0.519, Landräthe (in Hannover) 0.453, landräthl. Behörden u. Aemter 7.075, allgem. Ausgaben für Zwecke der Polizei 0.814 Mill. M. (incl. geheime Ausgaben 0.120). Westphalen A. f. 1876, Min. d. Inn., Centralleitung 0.486 Mill. fl., Ausl. für Polizei 0.120, Polit. Verw. der einz. Länder 5.45 (ord.), öffentl. Sicherheit 3.62 Mill. fl. — Baiern 1876, Et. f. Sicherh. 3.56 Mill. M.

Beispiel: Preussen Et. f. 1875, i. M. d. Inn., Localpol.-Verw. in Berlin 2.44, Polizei-Districtcommissare in Prov. Posen 0.46 Mill. M. — Aufwand für geheime Polizei in Frankreich, im Durchschn. von 1830—48 2.374.700 Fr. u. im J. 1860 8.959.000, 1866 7.960.000 Fr. Total f. öffentl. Sicherheit 1876 (M. d. Inn.) 12.14 Mill. Fr.

Ausg. f. Gendarmerie in Preussen (i. M. d. Inn.) 1875 7.38 Mill. M. — Westphalen A. f. 1876 0.593 Mill. M. — Die Gensdarmen oder Landjäger verursachen

4) Die Zwangsarbeitshäuser.^{10a)}

III. — §. 105. „Der Aufwand für die auswärtigen An-
 gelegenheiten¹¹⁾ betrifft hauptsächlich das Ministerium,
 Gesandtschaften und Consulate, sowohl ausserordentlich
 stehende. - Letztere sind heutiges Tages ein unentbehrliches
 mittel der neueren Staatskunst, jedoch nicht gerade nothwendig
 in ihrer bisherigen Ausdehnung. Der Aufenthalt der Gesand-
 ten und ihres Hülfspersonales in fremden Hauptstädten und das
 ihnen oft verlangte Auftreten mit einem gewissen äusseren Glanz
 macht eine reichliche Besoldung erforderlich.“ Im Consulats-
 wesen hat das neuere, sachlich vorzüglichere System, sogen.
 rufconsuln, welche regelmässig besoldete Staatsbeamte sind,
 statt des Systems (kaufmännischer) Ehrenconsuln natürlich

mehr Kosten als die Soldaten, weil man aus diesen die fähigsten Leute auswählt,
 sie mit ihrer Einwilligung anstellen muss, weil sie im Lande zerstreut wohnen
 und folglich mehr zu ihrem Unterhalte brauchen, weil verhältnissmässig mehr
 officiere (Brigadiers) nöthig sind (1 auf 5—6 Gemeine) u. s. w. Der Aufwand
 diese Mannschaft hängt zunächst von der Zahl derselben und der Pferde ab.
 dem Lande, besonders in schwach bevölkerten Gegenden, reicht man mit einer
 Zahl berittener Gendarmen aus. Die Anzahl muss da grösser sein, wo die Gendarmen
 zum Theil auch die Stelle der Polizeidiener vertreten sollen. In Frankreich
 Paris und Algier) kam früher 1 Mann auf 1700 Einwohner (0·7 beritten), in
 1870 auf 3040, in Belgien auf 3000 (0·7 beritten), in Hannover ehemals
 4580, in Preussen früher auf 8000 ($\frac{2}{3}$ beritten), in Sachsen auf 9300,
 Oesterreich auf 4140, in Baiern auf 2000 Einw. Der Aufwand auf diese
 sämtlicher Mannschaften war um 1860 in Sachsen 656 fl., in Frankreich
 (1453 Fr.), in Preussen 885 fl. (506 Thlr.), in Baden 569 fl., in Oesterreich
 südd., in Baiern 455 fl. In Baden sind keine Berittenen. Hier beträgt das
 1876: 6 Officiere, 1 Zahlmeister, 4 Oberwachtmeister zu 1300 M. u. 150 M. A.
 f. Div., 24 Wachtmeister 1. Cl. zu 950 M. u. 42 Wachtm. zu 900 M., beide
 mit 190 M. Avers., 415 Gendarmen zu 800, 750 u. 700 M. u. 150 M. Avers.
 f. Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition, kl. Montur, i. G. Gage, Löhnung,
 sogen. Massengelder 519,000 M., f. Montirung ausserdem 22,600, f. Armirung
 dann Diäten u. Commandozulagen 19,400, verschiedene Ausg. 30,400, Summe
 oben 0·593 Mill. M.

^{10a)} Vgl. Rau, Volkswirtschaftspolitik, §. 348. — Die Kosten trägt gewöhnlich
 nicht der Staat, sondern ein Selbstverwaltungskörper, z. B. Provinz oder Kreis.
 Preussen s. Rönne, Staatsr. 3. Aufl. II, 2, S. 146.

¹¹⁾ S. Rau, 5. Ausg., §. 78. In manchen Staaten sind diesem Ministerium
 Archive und Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Innere Verwaltung
 geschäfte eignen sich nicht für dieses Ministerium, weil sie seiner Bestimmung
 sind und Beamte von ganz anderen Kenntnissen erfordern. Der Aufwand für
 Auswärtige ist überall verhältnissmässig untergeordnet, z. B. im Deutschen Reich
 Et. f. 1876. fortdauernde Ausg. für das Ausw. Amt 5·57 Mill. M., wovon 0·22
 d. Amt selbst, 4·29 f. Gesandtschaft u. Consul. (Besold. u. Remun. d. Gesandtschaft
 person. 2·14, desgl. d. Consulatspers. 1·42), Extraord. 0·35. — Frankreich, Min.
 Aeusseren 1876, 11·26 Mill. Fr., c. $\frac{1}{2}$ % d. eigentl. Staatsausg. — Gr. Brit. 1876
 0·664 Mill. Pfd. Sterl., wovon 0·265 diplom., 0·288 Consuldiens., 0·067 Zuschuss
 d. Colon.). — Oesterreich-Ungarn (im gemeins. B. f. 1876) 4·28 Mill. fl. u.
 0·073 ausserord., zus. 4·35 Mill. fl. — Russland, Et. f. 1875, 2·67 Mill. Rub.
 Italien, A. 1875, 5·93 Mill. Fr. — Dänemark, E. 1876, 0·375 Mill. Kron.
 Niederlande, A. 1875, 0·606 Mill. fl. — Nord-Amerika, A. 1876, 14 M.

Erhöhung der Ausgabe zur Folge. „Doch lassen sich im Gesandtschaftswesen ansehnliche Ersparungen bewirken,

1) indem man häufiger Gesandte eines niedrigeren Ranges stellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen, und sich der Entbehrlichkeit eines grossen Aufwandes der Gesandten erzeuget¹²⁾,

2) indem man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne trägt.¹³⁾“ (Rau §. 78.)

Nicht unerheblich ist zu Zeiten ein ausserordentlicher Aufwand im Etat des Auswärtigen für Ankauf oder Neubau von neuen Gesandtschafts- und Consulatsgebäuden im Auslande, m. a. W. es erfolgt die hier besonders sachlich bedingte Anerkennung des Principes der Dienstwohnungen (§. 81) dieser Beamtenkategorie.¹⁴⁾

Bei den Gesandtschaften und Consulaten kommen für Dienstgeschäfte zu Gunsten von Privatpersonen Gebühren vor, über welche in der späteren Gebührenlehre Näheres. Früher flossen diese Gebühren öfters den Beamten selbst zu, wie jetzt z. Th. noch bei unbesoldeten Ehren-Consuln. Das richtige Princip ist auch, dass solche Gebühren sämmtlich in die Staatscasse fliessen und hier verrechnet werden. Sie dienen dann zur Deckung eines Theils der betreffenden Staatsausgabe.¹⁵⁾

¹²⁾ Man unterscheidet neuerlich 1) Grossbotschafter, 2) bevollmächt. Minister und Legationss. auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) blosse Residenten u. Geschäftsträger (chargés d'affaires). An Glanz und Prunk der Gesandtschaften bei festlichen Gelegenheiten kann ohne Nachtheil viel erspart werden.

¹³⁾ Die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten können und sollen die Zahl der Gesandtschaften eingehen lassen, indem der Bund die Vertretung im Auslande übernimmt. So ist es jetzt in Betr. d. Consulate ganz, der Gesandtschaften grösstentheils im D. Reiche durchgeführt. Die Einzelstaaten haben daher fast keine bezügl. Ausgaben mehr. Das „Auswärtige“ betrifft hier namentlich die Vertretung beim Bunde gegenüber den einzelnen Partic.-Staaten. So z. B. im preuss. Et. 1875 Ausw. 0.412 Mill. M., davon 0.322 f. Gesandtsch., 0.09 f. Avers.-Entschäd. an d. Reich f. Besor. spec. Angelegenh. — Baiern 1876, Min. d. K. Hauses u. Aeusseren, 0.58 Mill. M. Preuss., Aeuss. 1875 0.166. Württemb. 0.166. Ebenso fallen die Gesandtsch. der Einzelstaaten bei den einzelnen Bundesstaaten mit Recht weg. Die Wiederherstellung des Deutschen Reichs hat daher für die übrigen europäischen Staaten schon manche ähnliche Ersparung bewirkt, indem die meisten die Gesandtschaften an den kleinen Mittelhöfen eingezogen haben.

¹⁴⁾ So hat d. Deutsche Reich in d. letzten Jahren erhebl. Summen f. Bauten in Petersburg, Constantinopel, Rom, London, Wien u. a. O. im Etat, z. B. 1875 0.76, 1876 1.48 Mill. M.

¹⁵⁾ Hierhin gehören hauptsächl. d. Einn. d. Ausw. Amts im D. Reich, A. 1876, 1.48 Mill. M., 5.6% d. Aufwands. A. d. Cons.-Geb. im gemeins. österr. B. 1876 0.177 Mill. fl.

IV. — §. 106. Militärwesen. A. Volkswirtschaftliche Nothwendigkeit desselben. Der ordentliche Aufwand für das Militärwesen (Heer und Flotte)¹⁾ ist nothwendig zur Durchführung des staatlichen Machtzwecks, vornemlich in präventiver Weise (§. 37). „Es sind deshalb die Mittel schon im Frieden in Bereitschaft zu halten, mit denen im Falle eines Krieges die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates und Volk zu behaupten sind. Auch gegen grössere innere Störungen der gesetzlichen Ordnung leisten jene Streitkräfte mitunter unentbehrliche Dienste. Man darf sich keinem Opfer entziehen, welches die Aufstellung und Bereithaltung der unentbehrlichen Vertheidigungsanstalten wirklich erforderlich ist, denn hierin liegt das sicherste Mittel²⁾, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang eines Staates verursacht, und doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von der Macht und Herrsch- oder Eroberungssucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maass der aufzustellenden Streitkräfte nicht blos nach den inneren Verhältnissen, nemlich dem Volkseinkommen und der Volksmenge, festgestellt, sondern es muss zugleich auf das Ausland Rücksicht genommen werden, um sonst militärisch stärkere Nachbarstaaten eine gefährliche Gelegenheit erlangen könnten.“³⁾ Desshalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrösserung ihrer Heere und überhaupt die Mittel zur Kriegsführung gewetteifert, und der Aufwand ist hierdurch freilich oft auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedrohen kann und dringend zu Ersparung auffordert.“⁴⁾ (Rau §. 72.)

¹⁾ Vgl. Rau, 5. Ausg., §. 72—77, wovon nur Einiges hier herübergenommen werden konnte. Der Gegenstand ist von mir in d. 6. Ausgabe schon theilweise gearbeitet worden, §. 72—77.

²⁾ Ueber die Ansicht, dass die Heere sogar die Ursache der Kriege, s. §. 10.

³⁾ Im russischen Kriege von 1854 und 1855 hat sich in Grossbritannien die Vernachlässigung der Rüstungen während des langen Friedens seit 1815 sehr schädlich gezeigt. Der Vorrath an Geschützen, Waffen und vielen anderen Gegenständen war mangelhaft, der Bedarf konnte nicht schnell genug herbeigeschafft werden und man musste sehr hohe Preise bezahlen.

⁴⁾ Die rasche Vermehrung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preussen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem grossen Kurfürsten	28,000 Mann	1 Mill. Thlr.
Friedrich I.	40,000 „	1,800,000
Friedrich Wilhelm I.	76,000 „	4,834,000
Friedrich II.	200,000 „	13 ¹ / ₂ Mill.
Friedrich Wilhelm II.	235,000 „	17 „

§. 107. Selbstverständlich ist jede thunliche Ersparung
 Militäraufwand, besonders auch an den Ausgaben für das

	das Heer	die Kosten
Friedr. Wilh. III. bis 1806	250,000 Mann	20 Mill.
1806—1812	42,000 „	8 „
1820	114,000 „	22 „
Friedrich Wilhelm IV. 1846	138,000 „	25 ³ / ₄ „
A. 1857	140,000 „	27 ² / ₃ „
A. 1858	148,000 „	31·6 „
Wilhelm I. 1862	212,000 „	38·8 „
Stehend 1865	212,631 „	43·56 „
(60% vom Reiche:), 1876	253,000 „	63·0 „ (ord. Et.)

Lehmann, Geogr. u. Statist. v. Preussen, I, 522. Dieterici, Mitth. des statist. Bureaus, S. 52. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 160 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. Fr. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. 1870 war der Friedensetat 376 Mill. Fr. für das Heer, 173·3 Mill. Fr. für die Marine u. Colon., zus. 579·3 Mill. Fr., 1876 ist er auf 500 u. 136·4 (für die Marine allein), zus. 636·4 Mill. Fr. Vgl. über d. Militärwesen u. die Verwaltungsl. v. L. Stein, Lehre v. Heerwesen. Stuttg. 1872, u. d. Militärhaushalt eb. S. 233 ff.; die volkswirtschaftl. Würdigung übrigens ungenügend (s. das. S. 215 Nationalökon. u. Militärwirtsch., vgl. Wagner, Grundriss I §. 179, Anm. 1, S. 274). Ueber die gegenwärtigen militärisch. Kräfte der europäischen Staaten s. v. Pirks, Uebers. d. f. d. Landkrieg verfügb. Streitkräfte, 1873/74 S. 158/59. Weiteres statist. Material über Organisation u. Grösse des Heers u. der Flotte immer am Besten im Goth. Hofkalender; auch vielerlei Daten in den statist. Werken v. Kolb (antimilitarische Tendenz; Brachelli). Ebendas., bes. im Goth. Alman., auch die Hauptdaten über die Finanzen v. Heer u. Flotte. Aeltere Angaben in Rau's früherer Ausg., 5. Ausg. §. 72 Anm., 6. Ausg. eb. — In sämtlichen deutsch. Staaten (mit dem ganz. Oesterreich u. Preussen) berechnete v. Reden (Deutschland u. s. w. S. 1012) 1846 die Militärausgabe auf 102 Mill. Thlr. oder 1·6 Thlr. auf den Kopf der Einwohner. — Czörnig (das Oesterr. Budget II, 488) berechnet 1862 in 9 europ. Staaten über 3 Mill. Einwohner (ohne Russland) die Ausgaben für das Kriegsministerium im D. auf 21·3 Proc. oder 2·6 Thlr. auf den Kopf, während die Ausgaben für die Seemacht 7·1 Proc. oder 156 Mill. Thlr. betragen. Nach den Angaben aus den Jahren 1868 und 69 macht der Aufwand für Land- u. Seemacht in Grossbritannien, Russland, Frankreich, Oesterreich, Italien und den Zollvereinstaaten 695 Mill. Thlr. auf 276 Mill. Einwohner oder 2·52 Thlr. a. d. K. — Andere haben auch versucht, in folgender Weise den ganzen regelmässigen Aufwand in Europa für die Staatsvertheidigung auszumitteln. Die Staatsausgabe für diesen Zweck wurde 1844 auf 540—546 Mill. Thlr. angenommen. Hiezu kommen 1) als volkswirtschaftliche Opfer 1) der Verlust an Arbeitskräften für die hervorgerufene Gewerbe, der sich nicht genau anschlagen lässt, indessen läuft hier grossenorts wie Rau übersieht, eine grundsätzliche falsche Doppelrechnung unter, wie u. a. 1848 sub 1 gezeigt wird. 2) Die Kosten der Familien für Stellvertreter. 3) Die Beiträge an die Soldaten wegen der Unzulänglichkeit der Löhnung. Rechnet man zu 2) und 3) 60 Mill., für 1) 200 hinzu, so erhält man um 1845 800 Mill. Thlr. auf 276 Mill. Einw., also gegen 3 Thlr. auf den Kopf, was jedoch nur ein ungefähres Resultat ist. Ende d. 60er Jahre sind die Staatsausgaben für die Land- u. Seemacht in Europa auf 811·8 Mill. Thlr., die Zinsen der zugehörigen sachlichen Mittel (Waffen, Geschütze, Festungen, Schiffe u. s. w.) auf 30·4 Mill. Thlr. anzurechnen worden; jene Summe macht auf den Kopf (294 Mill. Einw.) 2·7 Thlr. aus. In Zeitschr. des preuss. statist. Bur. 1869, S. 33a). Nimmt man nun die Kosten d. Opfer Nr. 1—3 verhältnissmässig höher an, so lässt sich die ganze Ausgabe ohne Zinsen) auf beinahe 1200 Mill. Thlr. oder 4·8 Thlr. a. d. K. anschlagen. Diese Summe ist indessen zu hoch gegriffen, weil für den Verlust an Arbeitskräften überhaupt nur derjenige Plusbetrag hier veranschlagt werden darf, welcher aus einem

stehende Heer, und jede zulässige Einschränkung der Höhe letzteren durch volkswirtschaftliche und finanzielle

unnöthig hohen Truppenstände hervorgeht (s. §. 108). Vgl. Larroque *guerre et des armées permanentes*. Paris 1856. (Preisschrift der Friedensgesellschaft) — Schulz-Bodemer, *Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Monarchie*. Leipzig 1859. — Für die Zeit um 1873 berechnet Hermann Voss im *Goth. Jahrb. f. 1874*, S. 877 den Bedarf in ganz Europa (incl. asiat. E.) auf 2241 Mill. M. f. d. Heer, 575 Mill. M. f. d. Flotte, zus. auf 2816 Mill. M. auf 3·1 Thlr. p. Kopf (die Bevölkerung d. asiat. Russland unberücks. gelassen, aber nicht immer überall gleichmässig gerechnet werden konnte, z. B. die Pensionen hie und da fehlen. Jene indirecten Verluste zu veranschlagen, fehlt sehr an sicheren u. allgem. Anhaltspuncten. Rau hat jedenfalls zu hoch gerechnet, Mehr als 4 Thlr. pro Kopf oder 20—25 Thlr. pro Familie ist schwerlich anzunehmen, auch wenn man weitere Posten, die nicht im Staatshaushaltetat, erscheinen lassen rechnet, wie z. B. Naturalquartierleistungen, Zuschüsse der Wirthe bei Nationalpflanzung gegenüber der Ersatzleistung des Staats, nicht vergütete Leistungen in Gemeinden, Kreise u. s. w. Da der Militäraufwand, wie aller Staatsaufwand, überwiegend durch indirecte Steuern auf verbreitete Volks-Nahrungs- und Gewerbe gedeckt wird, muss man allerdings wohl annehmen, dass die Familie in den verschiedenen Volksclassen in Europa einen nicht unbedeutenden Betrag ihres Einkommens dem Militärwesen opfern muss; jedenfalls durchschnittlich mehrere Procent. Eine genaue Bezifferung wage ich nicht vorzunehmen. Nach Herm. Wagner a. a. O. (S. 883) betragen die Militär-Ausgaben um 1873 die in folgender Uebersicht angegebenen Summen in Mill. M., Procente der Ausg. u. Quoten p. Kopf d. B. (Reihenfolge der Staaten nach d. Höhe d. Proc. von d. Nettoausg., unter Berücksichtigung der von Rau u. mir in d. 5. u. 6. Ausg. berechneten Procente u. Kopfquoten

	Heer Mill.	Flotte Mark um	Zus. 1873	= % d. Netto- ausgabe,	dsgl. % ders. nach Abzug d. Kosten d. Schuld.	dsgl. p. Kopf Mark.
Norwegen	5·25	3·87(?)	9·12(?)	43·8	48·0	5·2
Russland	541·30	78·30	619·60	42·7	53·3	7·7
Brasilien	35·02	30·50	65·53	40·0	65·0	6·6
Grossbritannien	308·26	190·86	499·12	39·3	68·0	15·6
Sachsen	—	—	21·65	37·1	52·3	—
Preussen	—	—	208·26	36·6	45·4	—
Deutsches Reich	291·00	56·20	347·20	35·6	43·7	8·5
Niederlande	29·07	15·88	44·96	35·4	56·0	12·2
Baiern	—	—	41·12	33·7	43·3	—
Serbien	3·49	—	3·49	33·1	33·1	2·6
Dänemark	10·08	4·65	14·72	31·9	48·8	8·2
Württemberg	—	—	15·39	31·4	43·7	—
Frankreich	402·40	118·56	521·00	31·3	59·5	14·4
Oesterreich	150·60	15·40	246·00	29·1	43·5	{ 8·0 5·2 }
Ungarn	73·40	6·60				
Baden	—	—	12·35	28·9	44·5	—
Belgien	—	—	30·00	26·8	40·7	5·8
Griechenland	5·00	1·20	6·20	26·3	34·1	4·1
Italien	152·03	36·80	218·83	26·2	58·0	8·2
Chile	—	—	6·83	25·2	35·4	5·8
Schweiz	8·59	—	8·59	25·2	33·7	3·3
Argentina	21·50	1·50	23·00	24·2	59·0	12·1
Portugal	16·67	3·32(?)	20·00(?)	21·0	45·5	4·6
Rumänien	11·72	—	11·72	14·6	33·5	2·7
Verein. Staaten	148·50	98·75	239·25	?	?	6·0
Schweden	20·99	8·13	29·12	?	?	6·9

wägungen geboten. Doch ist die übliche Polemik gegen „Militarismus“ und namentlich gegen das System der stehenden

Daten in d. letzten Col. f. Deutschl. beziehen sich auf den damal. Nordd. Bund. 1873 sind die betreff. Daten des Reichs auf die einzelnen Deutschen Staaten nach Kopfzahl repartirt. Es fehlen hier beim D. Reich aber die Pensionsausgaben Invalidenfonds, die für 1873 37 M. M. betragen, wodurch die Kopfquote um 20 Mark steigt. Bei Frankreich und Italien sind die Mil.-Pens. z. B. eingerechnet. Den neuesten Etats ergiebt sich für einige Hauptstaaten Folgendes:

	M. M.	M. M.
Deutsches Reich. Etat für 1876.		
Fortdauernde Ausgabe f. d. Reichsheer excl. Baiern		274·76
(aus Militärverwalt. v. Baiern im Reichsetat (excl. Militärpensionen)		38·10
	Summa	312·86
Fortdauernde Ausgabe f. d. Marine		21·07
Allgem. Pensionsfonds im Reichsetat (excl. Baiern) für das Heer	21·59	} 53·97
Allgem. Pensionsfonds für die Marine	0·21	
Aus dem Reichsinvalidenfonds (incl. Baiern)	28·83	
Militärpensionen im bayerischen Etat	3·34	
(p. Kopf 9·08 M.)	A. Summa: fortd. Ausg.	387·90
Zu einmal. Ausgaben im Reichsetat:		
Erhöhung des ordentlichen Etats (excl. Baiern) des Heers		17·27
zur verschied. milit. Bauten (Festungen u. s. w.) u. Vervollständigung d. Materials des Reichsheers (auf Grund älterer Gesetze über die Verantwortung der französischen Kriegsentschädigung)		28·63
Für die Marine (an neuen Bewillig. über d. Restbestände d. alten hinaus)		4·77
	Summa A u. B.	425·57

Den französ. Kriege sind für das Reichsheer u. die Marine z. Retabliss. u. zur Wartung sehr bedeutende Fonds zu einmal. Ausgaben aus der französ. Contribution zugef. S. über die bezügl. Bestimmungen bis 1873—74 Wagner, Reichsfinanzl. in Holtzendorff's Jahrb. III, 113, 141 ff. Es waren bis damals angewiesen auf den Kriegsschatz von 40 Mill. Thlr.) auf Reichsrechnung für die Wiederherstellung u. Verstärkung d. Kriegsmacht 144·11 Mill. Thlr., wovon für elsass-lothr. Festung u. andere Militärbauten 40·55, für Umbau and. Festungen 72, f. Erweiter. d. Marine (incl. 10·69 Mill. Thlr. Abzahl. norddeutscher, für Marinezwecke ausgegeb. anweis.) 31·95 Mill. Thlr., ferner speciell noch für Rechnung des ehemal. Nordd. Bundes Retabliss. der Armee (incl. Baden u. Südhessen) 106·85, f. milit. Zwecke 13·24, f. and. milit. Zwecke 5·56 Mill. Thlr. (ebendas. S. 117); ausserdem noch ein Vorschuss f. d. Verw. d. Reichsheers 6·27 Mill. Thlr. Entsprech. Posten in Norddeutschl. wurden in Baiern u. Württemberg aus d. französ. Contribution Retablissement u. s. w. verwendet. Es lässt sich wegen dieser Verhältnisse schwer sagen, welches der gegenwärtige wirkliche Durchschnittsaufwand für die deutsche Kriegsmacht ist. Mit 420 Mill. Mark oder: 10 M. p. Kopf wird er zu hoch veranschlagt sein. — Oesterreich-Ungarn: gemeinsamer Etat 1877. Ordin. Landheer 90·78, Marine 8·13, zus. 98·91 Mill. fl., Extraordin. bez. 11·25, zus. 110·77, wozu noch Nachtragscredite v. 0·72 Mill. fl. Abzug d. eigen. Einn. der Kriegsverw. von 4·62 Mill. fl. bleibt ein reines Erforderniss von i. G. 106·87 Mill. fl. oder c. 3 fl. (al pari 6 Mark) der 1869er Bevölkerung — Dazu noch apart im westösterr. Budget „Min. d. Landesvertheidig.“ mit 1·12 Mill. fl., Etat für 1875, wovon 3·26 f. d. Landwehr, 3·99 f. d. Gendarmerie u. d. Gendarmerie, dsgl. im ungar. Etat f. dass. Min. 6·24 Mill. fl. (Honveds), Dadurch beträgt die Gesamtausgabe (ohne Gensdarm.) für Militärzwecke um c. 8 %/o. — Frankreich: die ord. Ausgabe für 1876 beträgt 17·6 Fr. p. Kopf (14 M.) der Bev. 1872. Die Kosten der Wiederersetzung des Kriegsmaterials u. f. Befestigungen nach dem letzten Kriege wurden bis Anfang 1875 auf 592·3 Mill. Fr. angegeben. — Grossbritannien Result. f. 1874/75 Heer 14·52, Flotte 10·68 Mill. Pf., zus. 25·2 Mill. Pf. f. d. Abschaffung d. Stellenkaufs), p. Kopf 0·76 Pf. (15·2 Mark). — Russland Abschluss f. 1873 Heer 175·03, Flotte 25·77, zus. 200·8 M. Rubel, Anfang 1875 bez. 175, 25·1, zus. 200·15 M. R., c. 2·8 R. p. Kopf (c. 9 Mark). —

Heere oberflächlich und überschiesst häufig das Ziel. Dies besonders von jenen tendenzpolitischen Angriffen auf das Heerwesen, als sei dieses die Ursache der Kriege, oder als seien die Fürsten mit ihren Heeren Schuld an denselben. Als ob regelmässig, auch in unserem Zeitalter, tiefe Interessengegenüber der Völker und Staaten oder einzelner Bevölkerungsgruppen letzteren die Ursache der Kriege wären, einerlei ob es steht oder nicht, ob die Staatsform republikanisch oder monarchisch ist.⁵⁾

Das Heerwesen muss vielmehr stets als eine der wichtigsten Anstalten zur Verwirklichung des Rechtszwecks als die Hauptanstalt zur Verwirklichung des nationalpolitischen Zweckes des Staats⁶⁾ und das moderne Wehrwesen (Heer und Flotte) im Frieden als die nothwendige Einrichtung zur Durchführung des jetzt gebotenen Präventionsprinzips (§. 37) betrachtet werden. Mag man es ein nothwendiges Uebel nennen: so ist es ein solches eben wie tausend andere kostspielige Einrichtungen, die der Staat oder kleinere Vereinigungen in ihm oder Private zur Abwehr von Gefahren und zur Herstellung der unentbehrlichen Sicherheit treffen müssen. Ist es erwünscht, dass solche Einrichtungen möglichst zu vermeiden oder billig herzustellen seien. Das Land oder der Staat oder das Zeitalter, welches in dieser Hinsicht wenig für solche (freilich fälschlich so genannte) „unproductive“ Zwecke aufzuwenden braucht, ist meistens deswegen glücklich zu preisen. Aber dies gilt nicht dem Aufwand für Polizei, Justiz, für Vorkehrungen gegen Unruhestörungen der Elemente (Wasser!), ja im Grunde von den Kosten jeder Bedürfnissbefriedigung ganz ebenso als von dem Aufwand für Heerwesen. Soweit solche Verwendungen durch den Zweck also beim Heerwesen durch die Sicherung der Unabhängigkeit des Volk und Staat und durch die Nothwendigkeit geboten sind, eintreten in ungenügenden politischen Zustand, namentlich eine ungenügende Beschaffenheit des Staatsgebiets (nach Lage, Grösse, Grenzen,

Italien A. 1875 Heer 203, Flotte 46·5, zus. 249·5 M. Fr., c. 9·1 Fr. p. Kopf (70000000) — Nordamerika A. 1875—76 Heer 38, Flotte 22·5 M. Doll., zus. 60·5 M. Doll. (ohne Pensionen). p. Kopf c. 1·4—1·5 Doll.

⁵⁾ Man denke an den nordamerikanischen Bürgerkrieg, den furchtbarsten und Weitem kostspieligsten der Neuzeit, oder an den schweizer Sonderbundkrieg oder an den jüngsten französ.-deutsch. Krieg, der gewiss nicht als das Werk Napoleons sondern des französischen Volks anzusehen war. S. A. Wagner, Elsass u. Lothringen u. s. w., 6. Aufl., 1870, Abschn. I.

⁶⁾ S. v. Holtzendorff, Politik, S. 219 ff.

ehnung über die ganze Nation oder Beschränkung auf einen Theil derselben u. s. w.) zu verbessern⁷⁾, — soweit sind sie bei einer richtigeren Auffassung auch nicht unproductiv, sondern durchaus productiv zu nennen.⁸⁾

§. 108. Für die volkswirtschaftliche und finanzielle Würdigung des Militäraufwands im Einzelnen kommt Folgendes in Betracht:

Auch dieser Punct darf bei der Militärfrage nicht, wie es meistens geschieht, übersehen werden. Mit dem blossen Defensivzweck des Heerwesens, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte allenfalls noch öfters als berechtigt anerkannt wird, geht man nur aus, wenn die bestehenden Staatsverhältnisse — d. h. sehr in erster Linie die Abgrenzung der Staatsgebiete — bereits allgemein anerkannte und natürliche, den Bedürfnissen entsprechende wären und — wenn sie es, vorausgesetzt, es sei einmal ein ganz befriedigender Zustand hergestellt, immer bleiben oder sich mit Unrecht gewöhnlich ohne Weiteres angenommen. Die nothwendige Konsequenz wäre dann die Unveränderlichkeit der zufällig einmal gegebenen Staatsverhältnisse, also namentlich z. B. der politischen Verhältnisse der Länder, womit die „Kriegsära“ abgeschlossen sei. Eine solche Konsequenz widerspricht jedoch aller geschichtlichen Erfahrung und dem ganzen Wesen menschlicher und irdischer Dinge überhaupt. Für Deutschland z. B. hätte dies in den letzten Jahrhunderten geheissen, dass es sich niemals wieder aus dem Verfall des 17. Jahrh. erholen dürfe. Ein- und Auswanderung, Colonisation, Vordrängen der einen, Verdrängtwerden der anderen Völker (Deutsche — Slaven!), Bevölkerungsbeengung, wirtschaftl. Entwicklung, Cultur, — kurz alle Momente, welche die Macht der Völker u. Staaten verrücken, dürften dann gar nicht mehr politische Veränderungen erlauben, wie sie es von jeher gethan u. muthmasslich auch in Zukunft thun werden. Auch hier gibt es unvermeidlich Willensconflicte der Völker und Staaten, die nur durch die Waffen ausgetragen werden können. Solche realpolitische Thatbestände dürfen auch in der Finanzwissenschaft nicht ignorirt werden. Sie bilden in der Militärfrage recht eigentlich den entscheidenden Factor. Erst wenn die Karte von Europa den natürlichen Verhältnissen des Bodens und den Bedürfnissen der Völker entsprechend umgestaltet sein wird, daher doch vornemlich unter Anerkennung des verständig verstandenen Principes der natürlichen Grenzen und des Nationalitätsprincips, kann eine dauerhaftere Ära des Friedens, der Abrüstungen und der kleineren Militäraufwands vielleicht zu erwarten sein. Die Consolidation vor Allem Deutschlands, aber auch Italiens sind jedenfalls ein erfreulicher Schritt zu diesem Ziele. Ueberhaupt ist bei einer unbefangenen Beurtheilung nicht zu läugnen sein, dass die Karte von Europa in den letzten 200 Jahren wesentlich natürlicher geworden ist, worin die beste Lebensbürgschaft liegt. Nur im Osten, in den Grenzländern zwischen Deutschen und Russen und in Südosteuropa, ist noch nichts Befriedigendes geschaffen. Aber auch für die fernere Zukunft darf an einer bleibenden Friedensära gezweifelt werden, da es kaum denkbar ist ohne vollkommenen Gleichschritt der Entwicklung oder ohne solche Stagnation aller. Vgl. A. Wagner, Elsass u. s. w. Cap. II, VI, VII, ders. Die Entwickl. d. europ. Staatsgebiete u. d. Nationalitätsprincip, Preuss. Jahrb. 1867, 1868, ders., die Veränderungen d. Karte von Europa, 1871. Die neue orientalische Ära (1876) liefert einen neuen Beleg für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Wer z. B. das grossartige Militärwesen Preussens seit 200 Jahren, dem wir in erster Linie die neue politische Einheit und Macht Deutschlands mit verdankt, nach der Weise so vieler selbst deutscher Gegner Preussens verdammt, handelt nicht anders so, wie Jemand, der die holländischen Deichbauten für Verschwendung erklärt. Die Ausgaben für beide Zwecke sind unvermeidliche generelle Kosten der Volkswirtschaft und die Vorbedingung für jegliches Gedeihen. Denn die nationale Unabhängigkeit und Macht ist für ein tüchtiges Volk eines der höchsten Güter und des höchsten Preises werth. Angenehmer wäre es freilich, wenn diese Güter keine Opfer kosteten. Aber gilt dies nicht von allen Gütern überhaupt?

1) Zu den unmittelbaren Ausgaben des Staats, welche in den Finanzrechnungen erscheinen, müssen allerdings noch die Leistungen der Gemeinden, Kreise u. s. w. und der Soldaten und deren Familien selbst hinzugerechnet werden (s. Anm. 4). Der Werth der durch den Soldatendienst für andere Zwecke verlorengelassenen Arbeit ist indessen nur dort zum volkswirtschaftlichen Militäraufwands schlagen, wo ein unnöthig grosser Truppenstand besteht, und auch, wo der Soldat länger, als es nöthig ist, im Dienste bleibt. Hier handelt sich mithin Alles um eine quaestio facti, die erst nach späterer Erfahrung in Kriegen richtig zu beantworten ist. Wollte man im Princip, wie es vielfach geschieht, den Werth der Arbeit aller Soldaten, letztere also in der nach Lage der Umstände nöthigen Zahl und Dienstzeit genommen, zum Militäraufwands rechnen, so wäre dies eine unhaltbare Doppelrechnung. In demselben Rechte könnte man die Arbeit jedes Arbeiters, welcher in dessen speciellem Berufe verwendet wird und nach Menge und Art hier nöthig ist, um die Befriedigung der Gesamtbedürfnisse eines Volks zu erzielen, doppelt auf den Kostensatz des betreffenden Products schlagen, weil diese Arbeit für andere Productionen verloren gehe. Man vergisst — was vollends eine Inconsequenz derjenigen ist, welche wie fast alle Neueren mit Recht den Dienstleistungen Productivität zuerkennen —, dass der Werth der Arbeit der nöthigen Truppenzahl in das Product, d. h. eben in das volkswirtschaftliche Gut „Sicherheit und Macht des Staats“ übergeht gerade so wie bei allen anderen Productionen.⁹⁾

2) Die eigentliche Höhe des Militäraufwands lässt sich nach der Natur und den Wirkungen des modernen, nach den Gesichtspuncten des Präventivprincips eingerichteten Heerwesens nicht aus der Ausgabe eines einzelnen Jahrs, sondern in der Regel nur aus der Ausgabe in einer längeren Periode von Jahren richtig ansehen. Dies wird oft bei Vergleichen zwischen Staaten mit stehenden Heeren (und daran schliessenden Landwehreinrichtungen, wie in Preussen), und solchen mit Milizsystem oder mit fast gar keiner stehenden Militärmasse ganz vergessen. Das moderne Heerwesen wirkt zunächst präventiv Rechtsstörungen oder Kriegen entgegen und bewirkt

⁹⁾ Dieser Satz sub 1 ist wörtlich aus meiner Bearbeit. d. 6. Ausg. §. 72b übernommen und dadurch der auch von Rau begangene Irrthum (s. o. Anm. 4 u. 5. Ausg. §. 72, Anm. c) berichtigt worden. Jetzt hat auch Rümelin (Beden u. s. w. Tub. 1875) S. 360 „d. Milit.-Aufwand“ diesen Irrthum berichtigt, er hätte durch den Blick in die 6. Ausg. sich überzeugen können, dass dies schon geschehen war.

durch unmittelbar den höchsten Nutzen. Es dient aber sodann,
 trotzdem solche Störungen eintreten, also von Zeit zu Zeit
 im Ganzen nur in längeren Perioden, als stets bereites
 tagfertiges, weil alles dazu Nothwendige enthaltendes Werk-
 zeug der Erfolg sichernden Repression, d. h. als bestes
 Mittel zur schnellen und erfolgreichen Wiederherstellung des Friedens.
 Daher auch hier der Krieg sofort viel grössere Mittel
 als dem laufenden Militäraufwand beansprucht, so ist
 die eigentliche unmittelbare Ausgabe für den Krieg
 doch viel geringer und dauert der Krieg der Regel
 auch viel kürzer, — was für Sieger und Besiegte gerade in
 ökonomischer und moralischer Beziehung ein unendlicher
 Gewinn ist — als in Staaten, welche im Kriege selbst erst das
 Geld beschaffen oder entsprechend erweitern und aus-
 geben müssen. In solchem Falle wird ausserdem unvermeidlich
 auch die Ausgabe sehr wenig sparsam eingerichtet werden können.¹⁰⁾
 Ist daher sehr wahrscheinlich, dass einem Staate auf die Dauer
 ein stehendes Heere die Beschaffung des Rechtsschutzes nach
 innen und die Durchführung des Machtzwecks billiger zu stehen
 kommt als ohne ein solches oder bei blosser Milizsystem. Zumal
 bei höher entwickelten Volkswirtschaft mit grossen stehenden
 Heeren, wo jeder längere Krieg um so schlimmer wirkt, ver-
 dient das System eines mässigen stehenden Heeres in Verbindung
 mit allgemeiner Wehrpflicht und Landwehreinrichtung daher doch
 schon in volkswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung den
 Vorzug vor den auch militärisch-technisch gar nicht bewährten
 Milizsystemen. Jenes Heerwesen ist eben nur eine Con-
 sequenz des Präventivprinzips, das im entwickelten Volksleben
 seine Geltung ringt. Bei den beiden verschiedenen Einrichtungen
 kommt es sich also theils nur um eine verschiedene Verthei-
 lung der Last auf die einzelnen Jahre, theils ist die gesammte
 Last bei dem ersten System auch eine absolut geringere.¹¹⁾

¹⁰⁾ Beispiele: Nordamerika im Bürgerkrieg, England im Krimkriege, Frankreich
 nach den Niederlagen der kaiserl. Heere bei der Fortführung des Kriegs gegen Deutsch-
 land und Gambia.

¹¹⁾ Belege für das Gesagte: im Ganzen wohl schon die heutigen Kriege (auch
 schon bei dem ersten Napoleon, wo die einzelnen Kriege doch immer nur kurz
 waren) im Vergleiche mit denen des vorigen und 17. Jahrhunderts und früher.
 Besonders aber der Gegensatz zwischen den neueren europäischen Kriegen, besonders
 von 1859, 1866, 1870—71 einer- und dem nordamerikanischen Bürgerkrieg 1861
 andererseits. Vgl. Wagner, Lehrb. Grundleg. I, §. 181, ders., Reichsfin.
 v. 1870, S. 119, 121, mit Anwendung auf Deutschland. Im Heer-
 wesen v. Wagner, Finanzwissensch. I.

3) Den Ausgaben und Opfern für das Heer sind die V
welche das Heerwesen, auch abgesehen von Sicherheit und

und Finanzwesen Preussens und der Vereinigten Staaten tritt der
am Allerschärfsten hervor. Könnte man eine bestimmte Zeit als festen Ausg
Endpunct in solchen Dingen annehmen, was nicht angeht, weil sich die G
eines Volks und Staats nicht so mechanisch in Abschnitte zerlegen lässt,
eine genaue zahlenmässige Vergleichung möglich sein. Man brauchte dann
Gesamtaufwand während einer solchen Periode auf den Betrag des Jetztwe
bestimmten Zeitpunctes (dessen Wahl freilich wieder von Einfluss auf das R
ergebniss wäre, je nachdem die Kriegsausgabe diesem Zeitpuncte näher od
läge) zu reduciren. Immerhin ist in folgenden Daten, in beiden Staaten aus
des Kriegs genommen, ein statistischer Beleg für das im Text Gesagte enth

	Preussen				Nordamerika	
	Wirkl. Ausgabe, Landmacht				Wirkl. A	
	Ord.	Extra- ord.	Ausserord. Etat	Summe		Heer
	Mill.	Thlr.				Mill. D.
1860	35·19	2·20	1·80	39·19	1851/60	15·84
1861	31·85	5·04	1·32	38·21	1861	23·10
1862	35·83	1·45	0·63	37·91	1862	394·37
1863	39·03	1·18	0·25	40·46	1863	599·30
1864	37·82	0·91	12·10	50·83	1864	690·79
1865	38·64	1·30	4·39	44·23	1865	1031·31
1866	39·01	1·50	35·58	76·09	1866	284·45
1867	44·11	1·15	36·12	81·38	1867	95·22
1868	Preuss.	—	12·86		1868	123·25
	Bund	55·4	—		1869	78·50
1869	A.	55·8	—			

S. Engel, statist. Jahrb. III u. Hock, Finanzen Nordam. S. 729, die später
nach d. Gothaer Almanach. Bei Preussen ist für 1868—69 die nach Verhält
dasselbe (im jetz. Umfange) von den Ausgaben des Nordd. Bundes fallende
($\frac{1}{5}$) angesetzt. In 1864—65 fallen die Kosten des dänischen, in 1866—69
deutschen Kriegs und die grössere Ausgabe in Folge der neuen Lage. Auch
amerika fallen in die Zeit von 1851—60 schon einige Male erhöhte Ausg
Heer u. Flotte in Folge von Indianerkriegen, inneren Unruhen (in d. Territorien
Die riesige Ausgabe während des Bürgerkriegs erfolgte allerdings grossentheils
immer stärker entwerthenden Papiergeld, würde sich daher auf Gold reduci
ermässigen, aber doch immer noch ganz kolossal bleiben. Auch ist in fin
Hinsicht zu bedenken, dass der grösste Theil jener Ausgabe mittelst Schuldau
geschah, diese Schuld aber meist in Gold zu verzinsen und eventuell zu tilgen
Die Folge des verschiedenen Militärsystems zeigt sich daher 1) darin, dass in P
jähr. eine ziemlich bedeutende gleichmässige Last auch in Friedenszeit getragen
gegen die Mehr ausgabe selbst für so gewaltige Kriege wie 1866 u. 1870—71 da
nicht so stark steigt und überhaupt auch absolut mässig ist; während in Nord
im Frieden wenig auf das Heer verwendet wird, dafür aber im Kriege diese
in's ganz Ungemessene steigt; 2) darin, dass in einem Kriege wie in Amerik
die sonstigen volkswirthsch. Opfer, welche nicht in den Finanzrechnungen des St
scheinen, schon wegen der längeren Kriegsdauer weit grösser als in Preusse
endlich 3) darin, dass in Preussen die Staatsschuld auch durch Kriege we
mehrt wird (A. für Verzins. der Schuld 1860 10·7, 1870 ohne die Schulden der
Prov. 15·1 Mill. Thlr., welche Vermehrung zum Theil noch aus Schulden für
bahnbauten herrührt), in Nordamerika dagegen hierdurch ungeheuer wächst
1. Juli 1860 64·8, 1861 90·9, 1865 2682·6, 1866 2800, 1870 2645·6 Mill.
Zinsen für d. Schuld 1860 3·14, 1865 121·3, 1869 c. 126 Mill. D., wovon ab
Mill. in Gold). Diese starken Zinszahlungen kann man halb und halb als versch
früher ersparte Zahlungen für das Heerwesen betrachten, so dass auch darin
andere Vertheilung der Ausgabe für Rechtsschutz zu Tage tritt. — Au
Daten über den letzten deutsch-französischen Krieg lässt sich zum Beh

volkswirtschaftlicher Beziehung mit sich bringt, gegenüber zu den: Beförderung der körperlichen und geistigen Ausbildung der anlichen Jugend, Anleitung zur Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gewandtheit u. s. w., — kurz alles Das, was das Heerwesen wenigstens bei allgemeiner Wehrpflicht als Schulung betrachtet (s. o. §. 35).

§. 109. Die Grösse des fortdauernden Aufwandes für das Heerwesen wird hauptsächlich von folgenden einzelnen Umständen bestimmt:¹²⁾

1) Die Grösse und äussere Stellung des Staats. Kleine Staaten können allerdings mit einem geringeren Aufwand auskommen, da sie öfters darauf rechnen dürfen, durch die gegenseitige Eifersucht der grossen Staaten geschützt zu werden und von den durch die Leistungen der grossen Staaten indirect Schutz und Vortheile gegenüber dritten Völkern und Staaten mit zu Theil werden zu pflegen. Insofern vertheilt sich aber nur der Aufwand zu Gunsten der kleinen Staaten nicht richtig auf letztere mit.¹³⁾

2) „Lage, Grenzen und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines Krieges bald vergrössern, bald mindern. Dieser Umstand hat nicht blos auf die Menge der nöthigen Ausgaben, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der zu erhaltenden Mannschaft Einfluss.“¹⁴⁾ Je nachdem daher auch ein

aus dem Folgendes benützen. Normale Militärausgabe (Heer allein) im Deutschen Reich in den ersten Jahren nach dem Kriege (ohne die Neubauten u. s. w.) 1871 Mill. Thlr., Kriegskosten für jenen Krieg c. 520 Mill. Thlr. für c. 10 Mon. im Jahr c. 624 Mill. Thlr., daher Steigerung des Friedensetats durch solchen Krieg von 1 auf 7/8. Frankreich norm. Ausg. desgl. 127 Mill. Thlr., ausserordentl. Ausg. f. d. Krieg c. 510 Mill. Thlr., p. J. c. 612 Mill. Thlr., also Steigerung auf 5/8. (Die Ausg. für die Flotte lässt sich wegen des Characters des damal. Krieges nicht vergleichen.) Im nordamerik. Bürgerkrieg stieg dagegen der Friedensetat im Durchschnitt der Kriegsjahre c. von 1 auf 25; wiederum keine reelle Erleichterung, sondern nur eine, auch wirtsch. nicht günstige andere Vertheilung des Aufwands.

¹²⁾ Bau. 5. Ausg. u. 6. Ausg. §. 73. S. auch oben §. 64.

¹³⁾ Dies gilt für die Schweiz, Belgien, Holland, früher auch für die Deutschen und für die Preussen die nothwendigen Lasten theilweise mit trug. — Analog der Lage und die Handelsvortheile, die Deutschen u. anderen Europäern durch England und Frankreich in Asien, Amerika zu Theil werden.

¹⁴⁾ Natürliche (Gebirgs-) und Meergrenzen im Vergleich mit solchen, die im offenen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr ungünstig ist die Lage von Grossbritannien, Frankreich, Spanien, Schweden u. Norwegen, sehr ungünstig war bis 1866 die von Preussen. Die Lage Deutschlands mitten in Europa, in Ost und West ohne feste Naturgrenzen, ist wie die des ehemal. Polen immer eine schwierige, was schon an sich und bleibend einen grossen Militäraufwand bedingt. — Die Schweiz hat keine grosse Festung u. braucht keine, weil das Land selbst eine solche ist und durch die Eifersucht der Nachbarstaaten als selbständiger Staat erhalten wird. S. o. §. 64.

Staat bereits die richtige und den Verhältnissen entsprechende Deckung seines Staatsgebiets mit dem Nationalgebiet und mit ihm geographisch zukommenden (Natur-) Gebiet — „seine natürlichen Grenzen“, ein sehr wohl zu rechtfertigender Anspruch, des mit dieser Forderung getriebenen Missbrauchs — erreicht oder nicht (§. 107), wird sich sein regelmässiger Militäraufwand verschieden gestalten.

3) „Dasein oder Mangel einer ansehnlichen Handelsseefahrt und entfernter Besitzungen (Colonien), weil der Schutze beider eine Kriegsseemacht aufgestellt werden muss, welche auch Arsenalen, Kriegshäfen u. dgl. erfordert.“¹⁵⁾

§. 110. — B. Beschaffung des Wehrpersonals (Wehrsystem)¹⁶⁾. Die Staatsgewalt kann nur dann über eine für

¹⁵⁾ Eigenes Marineministerium der grösseren Seemächte. — Die grosse deutsche Handelsseefahrt (1874 4495 Handelsschiffe mit 1,246,000 Tonnen v. 1000 Tonnenfähigkeit) liess den Mangel einer Kriegs-Seemacht sehr vermissen. Nach dem klagenwerthen Eingehen der 1848 gegründeten Bundesflotte hat Preussen angefangen seine Kriegsschiffe zu vermehren u. dazu einen Kriegshafen (an der Jade angelegt) jetzt hat das Deutsche Reich (1875) fertig 47 Dampfer von 64,200 Tonn. mit 7000 ind. Pferdekräften u. 321 Kanonen, wovon 7 Panzerfregatten, 1 Panzerkorvette u. and. Panzerfahrzeuge, ausserdem noch 4 Segelschiffe. Die Ausgabe für die Marine s. o. in Anm. 4.

¹⁶⁾ S. Stein, Heerwesen, S. 40 ff. Statistik bei v. Firks a. a. O. Speziell über die deutschen Verhältnisse: v. Briesen, Reichskriegswesen und preuss. Wehrgesetzgebung, Düsseld. 1872, bes. S. 56 ff. Gesetz v. 9. Nov. 1867, wonach in Preussen seit 1858, die Dienstpflicht im stehenden Heer und der Flotte 7 Jahre vollendeten 20. J. an), wovon 3 Jahre „activer Dienst“, 4 Beurlaubung zur Reserve mit 2 Uebungszeiten, hierauf 5 Jahre Dienst in der Landwehr mit 2 kürzeren Uebungszeiten. Es werden aber nicht alle 20-Jährigen zum Dienst einberufen und nicht alle die 3 volle Jahre bei den Fahnen („präsent“) behalten. Die längere Dienstzeit hat die Ausgaben beträchtlich vermehrt, aber auch die Tüchtigkeit der Mannschaft sehr erhöht. S. auch Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 u. Ges. über d. Landsturm v. 12. Febr. 1874. Dem Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen v. vollend. 17. bis zum vollend. 42. J. an, welche weder in dem Heere noch der Marine stehen. Ein noch sehr unvollkommener Uebergang von dem Werbsystem zur heutigen Einrichtung war das in Preussen sog. Cantonsystem, in welchem jedem Regiment ein gewisser Landbezirk (Canton) zur Aushebung (Einstellung, Gestellung) zugewiesen war. Alle Männer von 16–45 Jahren galten als cantonpflichtig, aber es waren nicht nur der Adel, die Beamten, die ansässigen Bauern, Handwerker u. s. w., sondern auch unter gewissen Bedingungen die Söhne aller königl. Bedienten, verschiedener Gewerbetreibender bei einer Anzahl Städte, sogar mehrere Landestheile, wie Ostfriesland, Cleve, Pommern, Tecklenburg. Die Hauptverordnungen waren von 1733, s. z. B. Berowsky, Preuss. Ges. II, 641. — Die im Wallendienste liegende Last war ungleich vertheilt und es fand viel Willkür stattfinden (Rau §. 74a). — In Frankreich Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch Ges. v. 27. Juli 1872, 20 J. Dienstpflicht, 9 J. in der Linie, wovon 5 in der eigentl. activen Armee, 4 in d. Reserve, 11 J. in d. Territ.-Armee, wovon 5 J. in der eigentlichen, 6 J. in deren Reserve. Oesterreich-Ungarn, allgemeine Wehrpflicht nach Ges. v. 5. Dec. 1868 und XL ungar. Gesetzart. v. 1868, 3 Jähr. in der Linie, 7 in Reserve, 2 in Landwehr, zus. 12 J. — Russland. Ges. v. 1. Febr. 1874: allgem. Wehrpflicht, 15 J. Dienstzeit im europ. Russland, wovon 6 activ, 9 in Reserve. S. Hauptpunkte d. Organis. im Goth. Taschenk. (D. Ausg.) 1876, S. 526 ff. Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt wie

genügende Menge von Streitkräften verfügen, wenn alle erwachsenen jungen Männer, soweit man ihrer bedarf, in einem bestimmten Alter und eine gewisse Zeit lang zum Waffendienst gesetzlich verpflichtet sind,¹⁷⁾ (sog. Conscription, System der allgemeinen Wehrpflicht). Die Pflicht aller Bürger, die Dienste zu leisten, ist so unzweifelhaft als die Steuerpflicht. In England hat die Regel als in Europa herrschend angeführt, dass das Heer ohne grossen Nachtheil für den Wohlstand nicht mehr als 1 Procent der Volksmenge betragen dürfe.¹⁸⁾ Eine feste Regel der Art lässt sich nicht wohl aufstellen, weil zu viele und verschiedenartige Factors dabei einwirken. Indessen ist ein solches Verhältniss in den meisten Staaten einigermaßen innegehalten worden, wenigstens beim stehenden Heere im Frieden. Neben dem stehenden Heere bietet eine gut organisirte Landwehr (z. B. Nationalgarde, — welche Ausdrücke indessen nicht nur in demselben Sinne genommen werden), d. h. eine militärisch geübte Wehrmannschaft, welche im Princip gewisse Altersklassen der männlichen Bevölkerung des ganzen Landes umfasst, ein in Friedenszeiten wenig kostendes Mittel, die Streitkräfte im

Umsatz der österreichischen Militärgrenze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberlande entlassen zu sein, zugleich als Landwirth angesiedelt war, die die russischen Militärcolonien in den Krondörfern, die aber den grossen Anforderungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „stehenden Soldaten“ sind den Landwirthen als deren Gehilfen ins Haus gelegt, und der Bauer keine Abgaben. Vgl. Lyall, die russ. Militärcolonien, a. d. E. 1824; v. Haxthausen, II, 133. — Das schwedische Heer besteht seit 1814 grösstentheils aus eingetheilter (indelte) Mannschaft. Die Officiere erhalten ihren Unterhalt auf Staatsgütern angewiesen, die sie entweder selbst besessen, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Die Landwehr wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, oder man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn u. s. w. giebt. Die hierunter besessenen Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hatte nach der Verfassung von 1850 1) den Bundesauszug von 3 Proc. der Volksmenge aus Männern von 20—30 Jahren bestehend. Er zählte 87,000 Mann. 2) 1½% Reserve von 30—40 Jahren; wirklicher Stand gegen 49,000 Mann. 3) Landwehr Männer bis zum 44. Jahr, die nicht zu 1) und 2) gehören, 65,000 Mann. „Anzögler“ werden 4—5 Wochen unterrichtet, dann jährlich 3—6 Tage geübt. Die jetzige Einrichtung (1876) besteht d. schweiz. Bundesheer aus d. Bundesarmee d. h. der Mannsch. v. 20.—32. Jahre (nomin. 1876 106,102 Mann an Stab und Truppen) u. der Landwehr (nom. 97,036 M.). — In Nordamerika Ergänzung der Armee durch Werbung auf 5 Jahre. Stand 1828 nur 6196, 1856 15,562, 1875 27,525 Mann. Daneben eine Miliz aller waffenfähigen Bürger v. 17.—45. Jahr. (Einzelnes nach Rau §. 74, Noten).

¹⁷⁾ In britischen Reiche und in den nordamerikanischen Freistaaten diese Einrichtung noch nicht, doch musste sie in letzterem Staate im Verlauf des Bürgerkrieges zu Hilfe genommen werden. In beiden ist sonst die Regel die gleiche, wie vor 1866 auch in d. freien deutschen Städten.

¹⁸⁾ Buch 5, Kap. 1, Abth. 2. In §. 110 einige Sätze aus Rau §. 74, 74a.

Kriege auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, vornehmlich für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Interessen eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist.“ Eine blosser Landwehr allein, ohne stehendes Heer daneben, genügt aber nicht, denn letzteres „bildet einen Stamm, welchem sich ein höherer Grad von Uebung und Geschicklichkeit im Waffendienste fortpflanzt, besonders bei der Reiterei und Artillerie, welche die schützmannschaft, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen, und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein.“ Das stehende Heer bildet daher nach dem bewährten preussischen Muster die Durchgangsstufe für die gesammte Landwehr bei Kriegesbeginn. Sonst wird letztere besten Falles erst im längeren Verlauf eines Krieges ihrem Zwecke entsprechen, damit aber auch ein vorwirthschaftlicher Hauptzweck des modernen Heerwesens erreicht wird. Durch die Verbindung der Landwehr mit dem stehenden Heere wird jedoch eine Verminderung des letzteren zulässig, die Bereithaltung grosser Streitkräfte mit mässigeren Kosten möglich. ¹⁹⁾

¹⁹⁾ Die statistischen Angaben über die Zahl der Wehrmannschaft in jedem Lande erfordern eine Verständigung über die dabei angenommene Regel, ob nemlich 1) die im Dienst (bei den Fahnen) Anwesenden, oder 2) auch die Beurlaubten, in besonderen Fällen Einzuzurufenden (Reserven, Landwehr u. s. w.) gerechnet werden sollen. Nach von Reden (a. a. O.) soll 1844 das stehende Landheer in den deutschen Staaten 320,000, in Europa 2,731,000 Mann oder 1.02 Proc. der Volksmenge betragen. — Deutscher Bund: Beschlüsse v. 9. April 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juni 1848. 1 Proc. streitbare Mannschaft nebst $\frac{1}{6}$ Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. Durch Beschluss der deutschen Nationalversammlung v. 15. Juli 1848 wurde die streitbare Mannschaft auf 2 Proc. erhöht, wovon $\frac{5}{6}$ Proc. Contingent, $\frac{1}{6}$ Proc. Reserve, $\frac{1}{12}$ Proc. Ersatzmannschaft. Verfügung des Reichskriegsministeriums v. 12. Aug. 1848. Nach späteren Beschlüssen war das Hauptcontingent $1\frac{1}{6}$ Proc., die Reservecontingent $\frac{1}{3}$, das Ersatzcontingent $\frac{1}{6}$ der Matrikel von 1842, welche die Volksmenge von 1819 entsprach und ungefähr 0.7 der von 1863 ausmachte. Das Hauptcontingent und Reserve-Contingent beliefen sich auf 452,473 Mann oder gegen 1 Proc. der heutigen Volksmenge. Von demselben sollten im Dienst (präsent) sein $\frac{5}{6}$ aller Officiere, $\frac{1}{6}$ der Gemeinen im Fussvolk, $\frac{1}{3}$ der Reiter u. Geschützmannschaft (Rau). — Verfassung des Nordd. Bundes v. 16. Juli 1867, §. 60: die Friedenspräsenzstärke des Heeres ist bis 1871 1 Proc. der Volkszahl von 1867. Reichsmilitär-ges. v. 2. Mai 1874. Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unterofficieren und Mannschaften (also ohne Officiere) v. 1875—81 = 401,659 Mann, worauf die Einjährig-Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen. Die Zahl ist dieselbe wie im Ges. v. 9. Dec. 1871, d. h. $1\frac{1}{6}$ Proc. der Zollabrechn.-Bevölk. v. 1867 u. der elsass-lothr. Bevölk. nach d. f. Zählung v. 1866. Die Zahl der Officiere u. s. w. war 1875 17,213. Pferde des Friedenssetats 96,942. — In Frankreich war vor 1848 der Stand 340,000 Mann oder nicht ganz 1 Proc. Für 1864 war (ohne Gendarmerie) der Friedensstand 0.9 Proc., der Kriegsstand 1.8 Proc. der Volksmenge. Nach dem Ges. v. 1. Febr. 1868 das stehende Heer 400,000 Mann, über 1 Proc., die Ersatzmannschaft (Reserve) ebensowie die mobile Nationalgarde ungefähr 550,000 Mann enthaltend. Nach der Durchführung des neuen Militär-ges. v. 1872 u. des Cadresges. v. 13. März 1875 wird d. Effectiv-

„Bei der allgemeinen Wehrpflicht wird folglich ein Theil der gendjahre der Männer für die militärischen Zwecke des Staats Anspruch genommen und die Eingerufenen werden aus Staatsmitteln unterhalten und ausgerüstet. Es muss jedoch ein Theil ihrem Alter nach Wehrpflichtigen freigelassen werden, theils wegen ihrer Untauglichkeit, theils weil sie in einem anderen wichtigen Berufe nicht zu entbehren sind, theils weil ihre Anzahl grösser als der unter die Waffen zu stellende Bedarf von Mannschaft.²⁰⁾ Aber die Auswahl aus dem letztgenannten Grunde kann das Loos scheiden, um persönliche Rücksichten zu beseitigen. Neuerlich ist der Gedanke vielfach angeregt worden, dass es gerecht und zweckmässig sei, den freigelassenen Wehrpflichtigen eine andere Leistung und zwar eine Entrichtung in Sachgütern (Geld) aufzulegen, um die grosse Ungleichheit aufzuheben oder zu vermindern, die sonst in der für den Staat getragenen Last des Einzelnen liegt. In mehreren Ländern ist eine solche Anordnung ausgeführt worden.“²¹⁾ Ihre Beurtheilung muss an anderen Orten erfolgen.

Die Armee (ohne Gendarmerie) 463,308 Mann u. 107,227 Pferde betragen. S. Hauptpunkte d. neuen Organis. im Goth. Jahrb. 1876 (D. Ausgabe) S. 593—605. — A. v. Firk's a. a. O. S. 373 ff. war um 1873—74:

	Friedenspräsenzstärke Mann	Erhöhung dora. für Leistungen im Kriege x-fach	Im Kriege zum Gefecht bestimmt. Trupp. ° d. Bevölk.	Die verf. Offensivarmee beträgt ° d. Bevölk.
deutsches Reich	422,300	3·48 fach	3·07	2·60
Österreich-Ungarn	273,800	3·65 ..	2·39	1·57
Preussen	453,000	2·50 ..	2·51	1·76
(Russland, Europa)	67,100	7·67 ..	1·50	0·29
Frankreich	214,400	3·14 ..	2·27	1·39
Italien (Europa)	751,600	2·03 ..	1·85	1·00
Spanien	—	—	7·30	4·02
Portugal	41,400	2·47 ..	1·86	1·30
Sachsen	26,000	2·73 ..	1·74	0·99

S. 366 ff. die Vertheilung der europäischen Heere in Waffengattungen und in Infanterie-, Reserve-, Besatzungs- und Landesvertheidigungstruppen, sowie die spec. Bestimmung der Offensivstärken.

²⁰⁾ Die Tüchtigkeit des Wehrmannes erfordert eine gewisse Uebungszeit. Wird der 2-jährige Dienst bei den Fahnen (Präsenz) und dann 3-jährige Beurlaubung, so ist 5-jähriger Zeitraum in der Linie angenommen, und soll 1 Proc. der Einw. zum Dienst dienen, so ist jährlich nur $\frac{1}{5}$ Proc. einzustellen, also auf 1 Mill. Einw. 2000, während gegen 8763 Männer von 20—21 J. vorhanden sind, also 1 auf 4·19 (ohne Rücksicht auf den natürlichen Abgang während der Dienstzeit). (Rau.)

²¹⁾ Der Zweck ist nicht blos, den Befreiten eine Beschwerde zuzufügen, sondern auch der Staatsgewalt weitere Mittel zu ihren Ausgaben zu verschaffen. — Ein solches Wehrgeld bestand in Frankreich 1798 bis 1818, es ist seit 1846 in den Cantonen der Schweiz, in Württemberg 1868, in Baiern 1869 eingeführt worden. Knies, Die Dienstleistung der Soldaten, Freiburg 1860, S. 35 ff. — Engel in s. Zeitschrift des preuss. statist. Bureaus, 1864, Nr. 3 u. Nr. 7. — Jolly ebendas. 1869, S. 319 (ausführlich). In den C. Bern u. Zürich nimmt die Entrichtung im Laufe der Dienstj. ab. Bern: 5—3—2 Fr. Kopfsteuer u. 1—1 Fr. Einkommensteuer. — Württemberg, Ges. v. 9. März 1868: 20 fl.

Soweit die Finanzwissenschaft dabei mitzusprechen hat, geht die Frage in die spätere Lehre von den Staatseinnahmen.²²⁾

§. 111. — C. Militärökonomik.²³⁾ Der Finanzbedarf des Militärwesens gestaltet sich nach dem Wehrsystem natürlich verschieden in seiner Höhe, seiner Gliederung und zum Theil auch noch in der Art seiner Deckung. Man muss daher bei einer speciellen Betrachtung des Militärwesens von einem bestimmten seinen Grundzügen feststehenden Wehrsystem ausgehen, als wo hier das preussisch-deutsche, jetzt in den meisten Continentsstaaten ähnlich bestehende angenommen wird. Die Verhältnisse welche den Finanzbedarf des Heers und der Flotte betreffen, lassen man, vom Standpuncte der Militärverwaltung aus betrachtet, in der Militärökonomik zusammen fassen. Für die Aufgaben der letzteren ist zu unterscheiden:

1) der Friedens- und der Kriegszustand. Im Folgenden wird die Militärökonomik nur für den ersteren genauer betrachtet. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass das Militärwesen sich

v. jedem Befreiten. — Baiern, Ges. v. 29. April 1869: nach dem Einkommen 3—100 fl. einmalig. Der Ertrag dient zur Belohnung derjenigen, die nach beendeter Dienstzeit länger dienen. Pözl, bair. Verwaltungsr. §. 292. — In Sachsen (Ges. v. 11. Dec. 1866) nur Taugliche, aber wegen ihres Betragens Unwürdige abgabepflichtig. — Aufhebung dieser Steuern in d. gen. deutschen Staaten in Folge der neueren Militärgesetzgeb. — In Frankreich ist der Einjährigfreiwillige durch d. M. G. gesetz zu einer Zahlung v. 1500 Fr. an den Staat verpflichtet, (Ertragsanschl. 18 Mill. fr.) erhält aber Löhnung, Kleid., Wohn., Verpfleg. wie jeder andere.

²²⁾ Vgl. Rau. 6. Ausg. §. 74a. (neuer Zusatz v. ihm), nicht ausreichend beantwortet d. Frage.

²³⁾ Rau hatte in d. 5. Ausg. einige sporadische Bemerkungen über diesen Gegenstand in §. 75 u. 76 (auch §. 73, Anm. a.). Die bezüglichen Erörterungen wurden in d. 6. Ausg. noch fast unverändert herübergenommen. Sie reichen jedoch in keiner Weise mehr aus und enthalten auch vornemlich nur einige eigentlich selbstverständliche Sparsamkeits- u. ähnl. Regeln. Ich habe geschwankt, ob ich ein Eingehen auf diesen Gegenstand an diesem Orte nicht lieber ganz unterlassen sollte, da es sich hier nur um eine ganz kurze Orientirung in einem Gebiete handeln kann, bei dem das practische Detail die Hauptsache ist und wo es an wissenschaftlichen Vorarbeiten fast fehlt, zumal sich bei diesem Gegenstand am Deutlichsten zeigt, dass er auch nach seiner ökonomischen u. finanziellen Seite, wie im Allgemeinen freilich zugestandenermassen die ganze Ausgabelehre, nicht nur in die Finanzwissenschaft, sondern in die Verwaltungslehre, hier in die Militärverwaltungslehre gehört. Doch schien mir bei der fast noch fehlenden Ausbildung der letzteren Disciplin auch ein solches bloss orientirendes Eingehen hier schliesslich doch zweckmässig und dem Character dieses Kapitels und speciell des Hauptabschnitts v. Finanzwesen angemessen, wenn auch wiederum mehr nur vom Standpuncte der Finanzwissenschaft als der Finanzwissenschaft aus. Die bezügl. Abschnitte in Stein's Lehrb. d. Heerwesens (S. 215 ff., bes. 233 ff., s. auch S. 18, 26 ff.) enthalten eine umfängliche principielle Erörterung, in der sich Stein's Meisterschaft im Schematisiren besonders fühlbar macht. Die Grundanschauung über das Heer als bloss consumirender Körper ist ohnehin grundfalsch. Vgl. sonst: Vergleich. Darstell. d. Wehrverhältnisse in Europa (v. österr. Generalstab) 1871.

th doch im Frieden für den Krieg eingerichtet wird, ein Gesichtspunct, welcher zumal im jetzigen Heerwesen vorherrscht und nothwendig auch die speciell militärökonomische oder finanzielle Regelung beeinflusst. Die speciellen Verhältnisse im Kriegszustand werden mehrfach unten mit berührt. Besonders von denselben handelt §. 122—124.

2) Im Friedenszustand muss mehr fast als bei irgend einem anderen Verwaltungsetat, mit Ausnahme desjenigen grosser öffentlicher Bauten (Strassen, Eisenbahnen u. s. w.), im Militäretat zwischen denjenigen Ausgaben, welche wirklich ordentliche, und denjenigen, welche „staatswirthschaftliche Kapitalanlagen“ sind, unterschieden werden, genau in Gemässheit der in §. 55 begründeten Eintheilung des Finanzbedarfs. Zu solchen einmaligen oder nicht regelmässig wiederkehrenden Kapitalanlagen gehören namentlich die durch die Fortschritte der Technik im System der Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Werkzeuge, Kriegsmaschinen, Waffen) unzugänglich werdenden Neubauten oder umfassenderen Umbauten von Festungen, Kriegshäfen, Kriegsschiffen, die Umgestaltung der Waffen; ferner die durch veränderte Militärorganisation (Erhöhung des stehenden Heers u. s. w.) erforderten neuen oder grösseren Kasernierungs-, Magazin- und ähnliche Bauten. Auch grosse politische Umgestaltungen, Veränderungen im Staatsgebiete u. dgl. m., machen mitunter solche Ausgaben, für neue Befestigungswerke u. s. w., nöthig.

Nach grossen Kriegen, mögen sie mit Sieg oder Niederlage enden, bildet das sogen. Retablissement der Armee, d. h. der Wiederersatz und bez. die Verbesserung des im Kriege verbrauchten oder als ungenügend befundenen Waffen- und sonstigen Materials (Fahrwerke, Kleidung u. s. w.) eine ebenfalls in diese Kategorie gehörige Ausgabe, welche nun im Friedenszustand zu machen ist. Im Militäretat wird auch gewöhnlich, wenn es sich wenigstens um einigermaßen erhebliche Ausgaben für diese „Kapitalanlagen“ handelt, grundsätzlich richtiger als in den meisten sonstigen Etats, zwischen der „ordentlichen“ und einer solchen „ausserordentlichen“ Ausgabe unterschieden. Nur kleinere Posten der genannten Art, für die etwa durchschnittlich jährlich vorkommenden Erneuerungen des Materials und Neubauten oder für eine militärische Reform, welche absichtlich nur langsam — dann freilich oft aus finanziellen Rücksichten erst in einer Reihe von Jahren — durchgeführt werden soll, pflegen in das gewöhnliche Ordinarium gestellt zu

werden, z. B. der Neubau von Schiffen zur ersten Gründung einer Flotte oder die Neuanlage von Befestigungswerken. Da jedoch der einmal gutgeheissene Zweck solcher Ausgaben die letztere meist nicht als verschiebliche erscheinen lässt, so ist eine solche Regelung des Finanzbedarfs für militärische Reformen die Annahme: Alles Umstände, welche die Militärökonomik anders gestalten, als diejenige eines anderen Staatsverwaltungszweiges.²⁴⁾

§. 112. — 3) Der Finanzbedarf des Militärwesens, insbesondere der ordentliche, lässt sich, wie derjenige anderer Dienstzweige in Geld- und Natural- und in Personal- und Realbedarf eintheilen. Aber diese Eintheilung und die ihr entsprechende Quoten des ganzen Bedarfs haben in der Militärökonomik eine manchfach andere Bedeutung als in der Oekonomie anderer Verwaltungen.

a) Die Entwicklung der Geldwirthschaft im Allgemeinen und die Beseitigung der meisten Naturaleinnahmen aus privatwirthschaftlichen Erwerbszweigen insbesondere haben zwar auch in der Militärverwaltung den Geldbedarf zum vorherrschenden gemacht. Aber die specifischen Mängel der reinen Geldwirthschaft bei der Befriedigung der Bedürfnisse treten

²⁴⁾ Die ausserordentliche Bedeutung dieser Kapitalanlagen im gegenwärtigen Militärbudget ist in erster Linie die Folge der veränderten und verbesserten Techniken in den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln. Einen guten Einblick in diese Verhältnisse gewähren die Verwendungen des Deutschen Reichs für diesen Zweck nach dem frzösischen Kriege v. 1870—71. Die Hauptdaten der Reichsfinanzstatistik s. oben Anm. 4 S. 237. Weiteres Detail nach d. Reichstagsacten in meinem Art. Reichsfinanzwesen m. a. O. Vom Retablissement des norddeutschen Heeres (incl. Baden und Hessen) kamen z. B. 80·12 Mill. Thl. auf verbessertes Artillerie- und Waffenwesen, wovon 34·74 Mill. Thl. auf 1,737,000 Stück neue Hinterladergewehre zu 20 Thl. pro Stück; 9·3 Mill. Thl. für die dazu gehörigen Patronen (1000 Stück scharfe Patronen kosten jetzt 35, früher nur 15 Thl.); 17·93 Mill. Thl. für Ersatz des Artilleriematerials (1 Batterie 29,870 Thl., ebensoviel wie vorher schon, 1 Munitionswagen 31,370 Thl.), die Munition dafür 3·34 Mill. Thl. (1·5 Mill. Schuss zu 2¹/₂ Thl. pro Stück). Der auf 100 Mill. Thl. veranschlagte Festungsneu- und Umbau verlangt besonders wegen des neuen Systems zahlreicher detachirter Forts so viel. Bei älteren Festungen sind 57 solcher Forts zu 450—700,000 Thl. p. Stück, im Ganzen 30 Mill. Thl. veranschlagt. Bei der Marine sind es die Hafenbauten (Wilhelmshafen hat bereits über 35 Mill. Thl. gekostet), die Schiffe, bes. die Panzerschiffe (eine Panzerfregatte 2—3·5 Mill. Thl.), die Küstenbefestigungen, die artilleristische Ausrüstung der Forts und der Schiffe, welche so riesige Summen beanspruchen. Vgl. Näheres über d. deutsche Flotte in meinem Beitr. zur Finanzwes. S. 147 ff. (Jahrb. d. D. Reichs III). — Die grossen Ausgaben für die „Kapitalanlagen“ sind in Deutschland seit 1871 aus der frzösischen Contribution geworden. Sonst sind hier die früher dargelegten allgemeinen Grundsätze der Staatsbedarfsdeckung anwendbar, also eventuell auch Anleihen; wie früher im Norddeutschen Bunde für die Marine (s. o. §. 59 ff.). Bei der Vertheilung der betr. Ausgaben auf eine Reihe von Jahren empfiehlt sich Deckung mit ord. Einnahmen, die dann nicht selten ist, denn Anleihen sind hier immer misslich bei der Unsicherheit der Dauer dieser Anlagen (neue techn. Fortschritte!).

Militärwesen besonders scharf hervor, so dass hier aus diesem Grunde im Interesse des Zwecks selbst wie der bei seiner Durchführung theiligten Personen mitunter auf die naturalwirthschaftliche Befriedigungsweise der Bedürfnisse zurückgegriffen oder bei derselben stehen geblieben werden muss, wenn dies auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung unnöthig oder selbst schädlich ist. Jene Eventualität liegt besonders in zwei Fällen vor:

a) Einmal, wenn, wie im Militärwesen nicht selten, das in §. 70 für solche Fälle aufgestellte Princip zutrifft: mangelhafte privatwirthschaftliche Verkehrsconcurrentz, weswegen die Militärverwaltung oder die Militärpersonen ihre Bedürfnisse nach gewissen naturalen Gütern mittelst Geldes ungenügend befriedigen. Im Interesse des Diensts wie des Dieners muss dann mehrfach Naturalbedarf statt Geldbedarf vorgesehen werden, was demgemäss bei dem Personal- und Realbedarf zu theilweiser Natural- statt Geldbesoldung und zur Eigenproduction gewisser Bedarfsgegenstände statt des Ankaufs derselben mittelst Gelds im Verkehr führt.

β) Sodann muss bei der besonders grossen Wichtigkeit, welche der Verfügung über gewisse Bedarfsgegenstände überhaupt, von welcher Art und zur rechten Zeit Seitens der Militärverwaltung und der einzelnen Militärpersonen beizulegen ist, weil davon die sichere Erfüllung des Zwecks des Militärwesens wesentlich mit abhängt, die naturalwirthschaftliche statt der geldwirthschaftlichen Beschaffung des Militärbedarfs auch sonst noch in manchen anderen Fällen vorgezogen worden, wo der vorerwähnte Mangel der Geldwirthschaft sich sonst nicht störend bemerkbar macht. Dies gilt besonders hinsichtlich der Befriedigung gewisser Individualbedürfnisse²⁵⁾ der Militärpersonen, namentlich der zur sogen. Mannschaft gehörigen. Weil jeder Einzelne nicht nur in seinem persönlichen, sondern, da er ein dienendes Glied im Militärorganismus ist, auch im Dienstinteresse solche Bedürfnisse richtig befriedigen soll, muss das naturalwirthschaftliche System hier mitunter in grösserem Umfange beibehalten werden, denn es ist dasjenige, welches mehr als das geldwirthschaftliche die genügende Sicherheit hierfür bietet. Daher wiederum im Besoldungswesen, wenigstens bei der Mannschaft, mehr Natural- als Geldbesoldung.²⁶⁾

Im Kriegszustande fehlt die privatwirthschaftliche Verkehrsconcurrentz oder fungirt sie noch mangelhafter, während die

²⁵⁾ Wagner, Grundleg. I. §. 139.

²⁶⁾ Gut motivirt v. Stein, Heerwes. S. 236.

ordentliche Befriedigung auch der Individualbedürfnisse der Mi-
 personen vollends die Voraussetzung des Erfolges ist. Hier er-
 sich daher das System des reinen Geldbedarfs noch unzureichen-

§. 113. — b) Der Militärfinanzbedarf lässt sich wie derjenige
 anderer Verwaltungszweige in die beiden Hauptkategorien
 Personal- und Realbedarfs theilen, je nachdem die Finanz-
 wirthschaft dem Staate die Sachgüter (das Geld) zur Herbei-
 ung der unmittelbar bedurften Arbeitsdienste oder der eben-
 (natural) bedurften Sachgüter liefern soll (§. 68). Aber der
 sonal- wie der Realbedarf muss im Militärwesen nach der
 eigenthümlicher Natur und nach dessen specifischen Zwecken
 mehrfach anders geregelt werden, als in anderen Zweigen
 Staatsdienstes. Es geht dies zum Theil schon aus dem bereits
 was vorher über den Naturalbedarf gesagt wurde. Jedoch
 kommen auch noch andere Momente in Betracht.

α) Der Personalbedarf muss sich anders gestalten,
 im Unterschied zum Werbesystem, im heutigen Wehrsystem
 grösste Theil des Heeres, die Mannschaft, in der Regel nicht
 Wege des Vertrags, sondern mittelst Zwangs dem Staate
 Verfügung gestellt wird (§. 110). Im Grossen und Ganzen
 hiervon nur das Officiercorps (und die ihm gleichstehenden
 Militärbeamten u. s. w.) eine Ausnahme. Nur für diese ist der
 dienst der Regel nach frei gewählter Lebensberuf.
 den übrigen Soldaten tritt die vertragsmässige Herbeiziehung
 der Arbeitskräfte meistens nur für die, die gesetzliche Dienstzeit
 schreitende, längere Dienstzeit ein, z. B. bei einem grossen Theile
 des Unterofficiercorps. Für alle Anderen ist der Militärdienst
 kein freigewählter Beruf, sondern die Leistung einer staats-
 bürgerlichen Pflicht in der Form eines persönlich
 übernehmenden (Natural)dienstes, — einer Pflicht, welche
 ihr nächstes Analogon in der Steuerpflicht hat. Für die finan-
 zielle Regelung des Personalbedarfs im Militärwesen ergeben
 aus diesen Verhältnissen wichtige Folgerungen.

§. 114. — aa) Die finanzielle Ordnung desjenigen Theils
 Personalbedarfs, welcher durch Dienstvertrag beschafft wird,
 also insbesondere die Ordnung des Besoldungswesens des Offici-
 corps, hat in der Hauptsache nach den allgemeinen Grund-
 sätzen der Besoldungspolitik im Staatsdienste (§. 73)
 zu erfolgen. Abweichungen werden aber einmal nach den
 oben dargelegten naturalwirthschaftlichen Gesichtspunkten

ber besonders im Kriegszustande, sodann in einigen
neten auch nach der specifischen Natur des Militär-
stes, verglichen mit dem sonstigen Staatsdienst, bedingt. Solcher
ete sind mancherlei, die wichtigsten wohl die folgenden:

αα) Der Militärdienst bringt auch im Frieden besondere
1. grössere körperliche Anstrengung, weitere Beschränkung
individueller Freiheit (Disciplin) mit sich, wofür theils in der
uellen Besoldung, theils in gewissen Ehrevortheilen (§. 72),
als in der Aussicht auf spätere Versorgung im Civildienst —
besonders bei den über die gesetzliche Zeit hinaus dienenden
Anschafften, (Unterofficieren u. s. w.)²⁷⁾ — eine gewisse Compens-
tion gewährt werden muss, wenn auf ein genügendes Angebot
erforderlichen Arbeitskräfte des Dienstzweigs soll gerechnet
werden können. Zur Sicherung des Staats in letzterer Hinsicht
ist auch die Einrichtung, die Kosten der Vorbildung des Militärs
ganz oder grossentheils auf den Staat zu übernehmen, so dass
man auch bei kleinerem Gehalte der Dienst lockend erscheint, weil
die Hauptposten der Selbstkosten der Arbeit, die Amortisation und
Erhaltung des Erziehungs- und Bildungskapitals (§. 82) wesent-
lich verringert wird. In dieser Weise wirken die öffentlichen
militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, von
denen jene, die Kadettenhäuser, weniger die Militär-Waisen-
häuser, freilich die grosse Gefahr einer kastenartigen Absonderung
des militärischen Berufsstands und der ihm vornemlich sich wid-
menden Familien von der übrigen Bevölkerung mit sich bringen.²⁸⁾

ββ) Ferner führt der Officierberuf, theils in Verbindung
mit den Dienstpflichten (z. B. in Bezug auf Waffen, Klei-
dung, Pferdehaltung,²⁹⁾ theils wohl oder übel in Verbindung

²⁷⁾ Die Ansprüche auf Civilversorgung sind daher mehrfach als ein Mittel, zum
Kriegsdienst anzueifern, in ein System gebracht worden. Vgl. f. Preussen bes. d.
K. v. 29. Juni 1867 über d. Civilversorg. u. Civilanstell. d. Militärpers. d. Heers
u. Marine vom Feldwebel abwärts (Reglem. v. 16. Juni 1867), u. a. bei Briesen
K. v. S. 496 ff. f. d. D. Reich. Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 §. 58, 75 ff.
Civilversorgung f. Invalide), Ges. v. 4. Apr. 1874 §. 10 (Unterofficieren, welche
als Invalide versorgungsberechtigt, erhalten nach 12jähr. activem Dienste bei
guter Führung den Anspruch auf Civilversorgung). — Verbesser. d. Lage
Unterofficieren (noch immer ungenügend, um den Mangel zu heben) durch Reichs-
K. v. 14. Juni 1873.

²⁸⁾ Deutsches Reich, Et. f. 1876: Cadettenanstalten 1.173 Mill. M.; ferner in
1890 M. M., Militärknabenerziehungsinstit. u. Garnisonschulen resp. 0.349 u.
0. M. M.

²⁹⁾ Es wird dies z. B. bei dem Vergleich der Militärgagen mit den Civilbesol-
dungen nicht immer gehörig in Anschlag gebracht (raschere Abnutzung der Kleidung
bes. beim Reiten, Risiko bei den Pferden u. s. w.).

mit gewissen, wenigstens nicht auf einmal zu beseitigen und für den Einzelnen nothwendig mehr oder weniger mit ungebenden Sitten in der Lebensweise und im persönlichen Auftreten, zu gewissen Extraausgaben im Vergleich Civilstaatsdienst, welche eine Compensation in der Besoldung verdienen, wenn auf genügende Versorgung des Personalbedarfs des Staats gerechnet und der Officierdienst nicht vollends wenigstens thatsächlich das mehr oder weniger exclusive Privileg der wisser Volksclassen werden soll.

yy) Insoweit endlich der Militärdienst grössere körperliche Tüchtigkeit verlangt (s. jedoch o. §. 78) oder diese vermindert oder zum Tode des Militärs führt, dabei besonders im Kriege, muss das militärische Pensionswesen anders als im Civildienst, im Allgemeinen für den Dienenden günstiger eingerichtet werden, sowohl das eigentliche Ruhegehalts- als das Wittwen- und Waisenspensionwesen.³⁰⁾

Manche einzelne Abweichungen hierin und im Besoldungswesen des Officiers gegenüber dem Civilstaatsdiener sind freilich nur ein zufälliges historisches Privileg des ersteren Statt das entweder beseitigt oder dem Civildienst gleichzeitig zu übertragen werden müsste, z. B. die Bestimmung, dass im Militärdienst Pensionirung von einem gewissen Alter an ohne Nachweis körperlichen Untauglichkeit von dem Dienenden gefordert werden kann (§. 78). Manche Mängel, wie wenigstens bis vor Kurzem den unteren Dienststufen immer noch zu kleine Gehalte, theilt der Officierdienst und mehr noch der untere Berufsmilitärdienst (für dienende Unterofficiere u. s. w.) zum Schaden des Dienstinteresses selbst übrigens auch heute noch mit dem Civildienste, obwohl neuerer Zeit im Ganzen bei jenem mehr Verbesserungen als diesem eingetreten sind.³¹⁾

³⁰⁾ S. oben §. 78, 83 ff. D. Reichsges. v. 27. Juni 1871 und 4. April 1875. Oesterr. Ges. v. 27. Dec. 1875.

³¹⁾ Ueber die Gehaltsverhältnisse im Deutschen Heer s. Hirth's Annalen I S. 76 ff. Die Gehalte vom Regimentscommandeur abwärts sind mehrfach etwas verschieden nach den Waffen. Zu einer Vergleichung der Durchschnittssätze der Officiere kann man das auf Grund der Bestimmungen des Pensionsgesetzes v. 1871 benutzte „pensionsfähige Dienstinkommen“ benutzen, bei welchem, wenn es im Ganzen 4000 Thlr. beträgt, jedoch nur die Hälfte angerechnet wird. Es beträgt für command. General 7330, Chef des Generalstabs u. and. ähnl. Posten 6330, Divisionscommandeur als Generalleutenant 5009, dsgl. als Generalmajor 4509, Generalleutenant mit dem Gehalt s. Grads, aber ohne Dienstzulage 4259, Brigadecommandeur als Generalmajor 3720, Generalmajor mit dem Gehalt s. Grads, aber ohne Dienstzulage 3

Die Höhe des ganzen Finanzbedarfs für das vertragsmässig beschaffende Militärpersonal hängt dann schliesslich von der Zahl der Officiere u. s. w. und des länger als die gesetzliche Zeit dienenden Untersonals sowie von dem Verhältniss dieser Zahlen zu derjenigen der eigentlichen Mannschaft ab. Hier muss nach technischen Rücksichten der Landes- und Flottenverwaltung entschieden werden. Die Zahl der Oberofficiere in höhern Chargen mag hier und da, besonders in kleineren Staaten zu gross gewesen sein.³²⁾ Gewöhnlich wird umgekehrt aus finanziellen Rücksichten die Zahl der Officiere eher zu niedrig als zu hoch gehalten, was bei der eminenten Bedeutung ihrer genügenden Anzahl Officiere und gedienter Unterofficiere für die eigentliche Kriegsleistung des Militärs dem Zweck der ganzen Militärinstitution nicht entspricht.³³⁾

§. 115. — bb) Wesentlich andere Grundsätze sind für die finanzielle Regelung desjenigen Theils des militärischen Personalbedarfs, welcher auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht beschafft wird, zur Geltung zu bringen. An und für sich würde es dem Wesen dieser Dienstpflicht entsprechen, wenn der Soldat sich selbst unterhalte, wie dies in früheren Wehrsystemen auch in gewissem Umfange der Fall war, wo selbst die Bewaffnung oft vom Einzelnen gestellt wurde. Wenn der Staat jetzt allgemein die Unterhaltung der dienstpflichtigen Mannschaft übernimmt, so geschieht dies zunächst im Interesse des Dienstes selbst, sodann, weil ein grosser

Regimentscommandeur als Oberst 3320, Stabofficier als Regimentscommandeur 2888, dsgl. als Bataillonscommandeur 2013, Hauptmann u. Rittmeister 1. Cl. 1513, dsgl. 2. Cl. 913, Hauptmann 3. Cl. 774, Prem.-Lieut. 631, Sec.-Lieut. 571. Im Jahre 1872 sind bei dieser Anzahl Officiere Aufbesserungen erfolgt; dann 1873 (Ges. v. 30. Juni 1873) die monatlichen Wohnungsgelder (s. o. §. 80) hinzugekommen, die nach Ortsclassen f. d. obere Officierclassen 200—500, f. Stabofficiere mit Regimentscomm.-Rang 150—400, f. d. Stabofficiere u. Hauptleute 120—300, f. Lieutenants 72—140 Thlr. betragen. Eine Rolle spielen auch die Dienstzulagen (s. o. §. 80), die vom Brigadecommandeur aufwärts in das pensionsfähige Dienstinkommen eingerechnet werden. Sie betragen 6000 Thlr. beim command. General, 4000 u. 2000 bei gew. and. Stellen, 1500 beim Divisionscommandeur, 300 beim Brigadecommandeur.

³²⁾ Rau, 5. Ausg. §. 75.

³³⁾ Im Deutschen Reich kommen (1873) auf 1 Infanterieregim. 1 Commandeur, 1 Stabofficier, 3 Bataillonscomm., 6 Hauptl. 1 Cl., 6 dgl. 2. Cl., 12 Premier-Secondelts., 28 Secondelts., zus. 54 Officiere, auf 1721 Mann (v. Feldwebel abwärts). Die Kosten der Geldverpflegung eines Infanterieregiments 118,584 Thl. (ohne Arzte, wovon 34,760 Thl. f. d. Officiere. 1 Dragoner- od. Husarenregiment 55,883, wovon auf die Officiere 16,550, 1 Feldartillerieregim. 151,068 Thl., wovon ca. 35,600 auf die Officiere. — Im Reichsetat f. 1876 (excl. Baiern) betragen die Ausgaben f. d. höheren Befehlhaber 2,544, f. d. Gouverneure, Commandanten u. Platzmajore 0,656, f. d. gemeine Geldverpfleg. d. Truppen 90,742 Mill. M., die Wohnungszuschüsse ausserdem 7,17 Mill. M.

Theil der Pflichtigen nicht im Stande ist, sich aus eigenen Mitteln während einer Zeit zu erhalten, in welcher der Staat die Erwerbsarbeit so gut wie unmöglich macht, endlich um die Lasten des Kriegsdienstes gleichmässiger die Bevölkerung zu vertheilen. Es fragt sich dann, wie die Höhe der „Besoldung“ des Dienstpflichtigen — wenn die gewöhnliche Unterstützung in Ermangelung eines andren allgemeinen Nationalerwerbs noch so genannt werden darf — zu bemessen und in welcher Zahlungsform diese Besoldung zu gewähren ist.

aa) In ersterer Hinsicht können die gewöhnlichen Grundsätze der Lohngestaltung, welche auch die Besoldung der Beamten bestimmen müssen, für die Personen im gesetzlichen Wehrdienst zum Theil massgebend sein. Denn gegenüber einer allgemeinen Dienstpflicht, welche der Einzelne an die Gemeinschaft zu erfüllen hat für die ihm durch die letztere gewährten Bedingungen seines Gedeihens, kann von eigentlichem Lohne, in welchem eine Belohnung liegt, überhaupt nicht die Rede sein.

Von den einzelnen Posten der Selbstkosten der Arbeit (§. 80) muss vornemlich nur der erste, die Deckung des Lebensbedarfs während der Dienstzeit selbst, in dem dem Dienstpflichtigen gewährten Unterhalt ersetzt werden. In ausreichender Weise, so dass die Erhaltung oder Wiedererneuerung der Dienste meist stark in Anspruch genommenen Kräfte mit vollkommener Sicherheit verbürgt ist, worin die Verpflegung leider noch unter zu wünschen übrig lässt, aber im Wesentlichen nur in dem Umfange, dass die „Existenzbedürfnisse zweiter Grads“,³⁴⁾ d. h. diese Bedürfnisse in der nach dem Lebensstande der Masse der Bevölkerung üblichen Weise befriedigt werden finden. Denn es handelt sich hier nur um die Gewährung der Mittel, durch welche jeder Dienstpflichtige in seinem und dem Gesamtinteresse sicher in den Stand gesetzt wird, dieser seiner Pflicht ordentlich nachzukommen. Darüber hinaus können die Staaten während der Dienstzeit keine Mittel beansprucht werden. Eine Erhöhung des Unterhaltes wird daher auch nicht nach dem socialen und ökonomischen Stande des Pflichtigen — wie dem eigentlichen Beamten und dem Officier, wo der standgemässe Unterhalt (§. 80) zu gewähren ist, — erfolgen dürfen, sondern nur im Dienstinteresse selbst nach der militärischen

³⁴⁾ Nach meiner Terminologie in d. Grundlegung, I, §. 96.

klasse, welche der Soldat während der Zeit seiner Dienstpflicht erlangt und deren Erlangung wieder in erster Linie im Interesse auch durch solche Vortheile, wie höherer Sold und ähnlichen, erstrebenswerth gemacht werden soll.³⁶⁾

Die übrigen Posten der Selbstkosten der Arbeit (§. 82) können bei der Berechnung der dem Dienstpflichtigen aus Staats- oder Gemeindeverwaltung zu gewährenden Subvention nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Eine angemessene Entschädigung aus den Mitteln der Gemeinschaft, deren Interesse der Einzelne zum Militärdienst verpflichtet wird, kann nur in allen den Fällen gegeben werden, wo der Einzelne durch den Dienst nachweisbar Schaden erleidet. Es ist deshalb nicht nur im Kriege, dann auch soweit als möglich im Friedens- und Ruhestand ein Pensionsanspruch³⁶⁾ für die Dienstpflichtigen zu bestehen, vor Allem für durch den Dienst invalide gewordene, dann in gewissem Umfange auch ein Wittwen- und Waisensubventionswesen.³⁷⁾ Bezügliche Einrichtungen sind auch für den Friedenszustand im Princip gerechtfertigt. Wenn sich ihre praktische Bedeutung auf im Dienst ohne eigenes Verschulden erlittene Unfälle meist zu beschränken pflegt, so ergibt sich dies aus der Schwierigkeit, in anderen Fällen, daher besonders bei inneren acuten und chronischen Krankheiten, den Causalnexus zwischen dem Dienste und dem Krankheitsschaden, der im Allgemeinen vorhanden sein kann, speciell nachzuweisen. Weitere Ausbildung der Krankheitsversicherung würde hier, wie beim Civildienst, die Berücksichtigung auch solcher Fälle im Pensionswesen vielleicht möglich machen, was gerade im Militärdienst besonders erwünscht wäre.³⁸⁾

Im Ganzen kann daher die Besoldung der Dienstpflichtigen auf den Ersatz des erstgenannten Postens der Selbstkosten der Arbeit sich beschränkende sein, mithin hinter den normalen Durchschnittssatz des gemeinen Arbeitslohns etwas zurückbleiben. Wie viel zu geben ist, hängt dann zunächst

³⁶⁾ Beispiel der Soldabstufung in d. deutschen Infanterie 1873: monatl. Besoldung 3, der Gefreite 3·5, die Unterofficiere nach 3 Classen 5, 6·5, 7·5, die Oberofficiere nach 2 Cl. 8·5 u. 10·5, die Feldwebel 15 Thl. an Geld sold. Seitdem sind die Unterofficiere eingetreten.

³⁷⁾ Vgl. die neuen deutschen u. österr. Militärpensionsgesetze, so bes. d. Preuss. Ges. v. 27. Juni 1871, §. 58 ff. (in §. 59 auch die Fälle der Dienstbeschädigung), worunter auch d. „innere Dienstbeschäd.“ bei activem Dienste, d. contag. Krankheit). Oesterr. Ges. v. 25. Dec. 1875, §. 72 ff., §. 4.

³⁸⁾ Deutsches Ges. v. 1871, §. 94 (regelmässig nur f. d. Hinterbliebenen der im Kriege oder auf gewissen Seereisen Verstorbenen).

³⁹⁾ Mein Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. III, 179.

⁴⁰⁾ Wagner, Finanzwissensch. I.

von den allgemeinen, aus der Natur des Menschen folgenden von den speciellen, nach den Zeit- und Landesverhältnissen richtenden Umständen ab, welche die Höhe des nothwendigen Unterhaltsbedarfs überhaupt bestimmen: in Betreff des wesen Theils dieses Bedarfs, des Nahrungsbedarfs, entscheidet daher die Physiologie der Ernährung darüber, wie viel erforderlich ist, unter Berücksichtigung des Einflusses des Klimas u. dgl. Ähnlich bestimmt sich der nothwendige Aufwand für die sonstigen körperlichen Bedürfnisse, wobei die Volkssitte immer mit zu berücksichtigen ist. Daneben muss ferner stets der Einfluss des Militärdienstes bei einer besonderen Arbeitsart mit berücksichtigt werden, was wohl beim Nahrungs-, als bei dem sonstigen materiellen Bedarfs. Es folgt daraus auch, dass im Kriegsdienst regelmässig der Unterhaltsbedarf höher anzuschlagen ist.³⁹⁾ Eine zu knappe Messung dieses Bedarfs ist im Kriegs- und Friedensstande sehr gegen das Interesse des Dienstes wie des Pflichtigen schädlich, führt entweder zu kümmerlicher Lebensweise, wobei die Dienstpflichtigen für sein ganzes Leben Schaden leiden kann, oder zu der Nothwendigkeit einer Ergänzung des Bedarfs aus anderen Hilfsquellen, im Kriege zum Raube, im Frieden wenigstens zu Zuschüssen der Familien, einer schlechten Art Steuern, welche als schwere Last empfunden werden und die einzelnen Bevölkerungsklassen zudem sehr ungleich treffen.

§. 116. — $\beta\beta$) Die Zahlungsform⁴⁰⁾ der Besoldung gesetzlich Dienstpflichtigen kann im Interesse des letzteren mehr noch in demjenigen des Dienstes selbst nur zum Theil eine Geldbesoldung sein. Denn diese Form gewährt keine hinreichende Sicherheit dafür, dass die erhaltene Geldsumme vom Soldaten richtig zur Bestreitung des Unterhaltsbedarfs verwendet wird. Davon hängt aber die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mannes und schliesslich des ganzen Heeres ab. Dazu kommt die Zweckmässigkeit einer theilweisen Naturalbesoldung aus den oben angeführten Gründen (§. 112) grade hier. Auch lässt sich die Beschaffung des Unterhaltsbedarfs, wenn sie im Grossen er-

³⁹⁾ Regelmässig wird schon in der Verpflegung in der Garnison und in den Bivouaks und Lagern ein Unterschied gemacht. Im deutschen Heere wird bei letzteren die grosse Victualienportion (unter Einbehaltung des zum Nothessen bestimmten Löhnungsantheils und des Verpflegungszuschusses) gewährt, bestehend aus 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 150 Gr. Graupen oder Grütze, 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln oder 170 Gr. Erbsenmehl, 25 Gr. Salz, 15 Gr. gebrannter Kaffee.

⁴⁰⁾ Vgl. Stein, Heerwesen, S. 236, 244 ff.

iger einrichten, als wenn der einzelne Mann für sich selber allein. Bei einzelnen Bedürfnissen, wie bei der Kleidung und der Wohnung (Kasernirung) kommen auch noch specielle Militärinteressen zugleich mit dem Gesichtspuncte der Gewährung des Unterhaltsbedarfs zur Berücksichtigung. Dies Alles hat zur Folge, dass der finanzielle Personalbedarf bei der dienstpflichtigen Mannschaft zum Theil in einen finanziellen Realbedarf sich umwandelt, und nach den finanziellen Grundsätzen des letzteren, wiewohl ein Theil des Unterhaltsbedarfs ähnlich wie der Waffenbedarf geregelt werden muss. Die eigenthümliche Folge der That- sache, dass es sich dabei jedoch eigentlich um einen Personalbedarf handelt, zeigt sich in den besonderen Einrichtungen und Massnahmen, welche zur richtigen Vertheilung der Bedarfsartikel an die Einzelnen getroffen werden müssen.

Der Unterhaltsbedarf wird dem Soldaten daher regelmässig in der Praxis — und principiell ganz richtig — gewährt in der Form von Naturalquartier, von Naturalbekleidung, von Naturalverpflegung für einen Haupttheil des Nahrungsbedarfs, und nur zum Rest in der Form von Geldverpflegung oder seltener Löhnung (Sold).

§ 117. — (1.) Das Naturalquartier ist durch die ökonomische Lage der Mannschaft und durch das Bedürfniss des Militärs selbst gleichmässig geboten, im Friedens- wie im Kriegszustande. Es kann durch Einquartierung der Mannschaft bei Bürgern und durch Kasernirung beschafft werden. Die letztere Form ist im Kriege unentbehrlich, sie war auch für den Friedenszustand früher die vorwaltende. Im Interesse der militärischen Disciplin und der Befreiung der Bürger von einer stets wachsenden und auch bei Gewährung einer Entschädigung niemals gleichmässig vertheilten Last⁴¹⁾ ist die Kasernirung vorzuziehen. Auch in unseren Staaten immer allgemeiner geworden, wenigstens in den Städten. Sie setzt natürlich eine ziemlich feste und gleichbleibende Vertheilung der Truppen nach Menge und Waffenart im Staatsgebiete voraus, — eine Einrichtung, welche auch wegen der localen volkswirtschaftlichen Wirkung der Militär-

⁴¹⁾ Vgl. d. Bundesges. über d. Quartierleist. f. d. bewaffn. Macht im Frieden v. 1868. Die Fürsorge f. d. räuml. Unterbringung der bewaffn. Macht ist nach dem Gesetze die Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung geleistet werden kann, nach d. näh. Bestimmungen d. Gesetzes. Für den Kriegszustand d. i. nach eingetretener Mobilmachung, gilt das Reichsges. v. 13. Juni 1873. § 3, 9, 14, mit beschränkter Vergütung f. Naturalquartier.

ausgaben wünschenswerth ist. (Regelung des Garnisonwesens) Die Anlegung der Kasernen und die erste Beschaffung ihres Inventars gehört dann zur staatswirthschaftlichen Kapitalanlage. Es ist dabei in finanzieller Hinsicht nach allgemeinen Grundsätzen des Bauwesens und der Beschaffung des Realbedarfs zu verfahren (§. 88—90). Die Instandhaltung der Kasernen und ihres Inventars gehört zur ordentlichen Ausgabe. Es kann dabei, um das Princip der Wirtschaftlichkeit möglichst zur Geltung zu bringen, das System der Gewährung von Pauschsummen an jeden kasernirten Truppenkörper und dessen Abtheilungen befolgt werden.⁴²⁾

(2.) Die Bekleidung fällt bei dem Soldaten in besonderem Maasse unter den doppelten Gesichtspunct eines Artikels des individuellen Bedarfs und der militärischen Ausrüstung. Weswegen deshalb die Naturalbekleidung, wenigstens für die Hauptgattungen, die Anschaffung kann im Submissionswege oder, falls nicht unpassend, in eigenen Militärwerkstätten erfolgen. Für die Instandhaltung der Kleidung und eventuell auch die Anschaffung gewisser Artikel, wie der Wäsche u. s. w., empfiehlt sich in wirthschaftlicher Hinsicht die Gewährung einer Geldpauschsumme für den Mann, um ihn zur Schonung anzueiferen. Doch müssen auch hier die militärischen Dienstrücksichten event. vorgehen.

⁴²⁾ Die Etats des D. Reichs enthalten in den letzten Jahren bedeutende Summen für Kasernen u. ähnl. Bauten unter den „einmaligen Ausgaben.“ Aus der franz. Kriegsschädigung wurden durch Ges. v. 8. Juli 1872 u. A. 9·5 Mill. Thlr. angewiesen f. die erste Einrichtung der Kasernen, Stallungen u. sonst. Garnisonanlagen in Elsass-Lothringen. — Da es sich übrigens bei dem Bau von Kasernen u. s. w. eine nur allmählig durchzuführende Aufgabe handelt, kann die Einsetzung der betreffenden Quoten in den gewöhnl. Etat ausreichen, ohne dass dann auch dafür ordentl. Einnahmen flüssig gemacht werden. — Ueber die laufende Ausg. f. Kasernenwesen s. u. Anm. 49, 60.

⁴³⁾ In d. 60er Jahren war die Ausg. f. Kleidung in Frankreich f. Garde d. Infant. 29·4, Dragoner 44·32, Garde-Kürassier 127·21 Fr.; in Baden jährlich grosse Bekleidungsstücke eines Infanteristen 13 fl. 23 kr. u. 36 kr. zu Ausbesserung eines Cavalleristen desgl. 16 fl. 55 kr. u. 48 kr. Für jedes Bekleidungsstück wird erfahrungsmäss. mittlere Dauer angenommen, z. B. Waffenrock des Gemeinen 2 Jahre, Kanoniers 1³/₄, Mantel des Infanteristen 9, des Cavalleristen u. Artilleristen 10 Jahre. — In Baiern früher jährl. Ausg. f. Infant. 28 fl. 50 kr., Ulanen u. Kürassier (Rau). — Gesamtausg. s. u. Anm. 60.

⁴⁴⁾ So z. B. früher in Baden f. d. sogen. Kleinmontur (Hemden, Stiefel u. s. w.) ein In-Verding-Geben gewissermassen. Der Gemeine in d. Infant. erhielt 15, in d. Cavallerie 14 fl., dazu für Reinigungsmittel resp. 45 kr. u. 2 fl. S. Vogelmeier, bad. Militärverwalt., Karlsruhe 1853, S. 179, 188. Später nach dem preuss. St. abgeschafft (Rau).

(3.) Die Naturalverpflegung erstreckt sich im Friedensstande und im festen Quartier (im Gegensatz zu Märschen, gern u. s. w.) vor Allem auf das Hauptnahrungsmittel, das Brot. Dasselbe wird am Besten und Billigsten dem Soldaten in natura geliefert. Es muss von richtiger Beschaffenheit und Menge sein — wobei die Volkssitte neben der physiologischen Anforderung mit zu entscheiden hat⁴⁵⁾ — und in genügender Menge zur Verfügung zu sein. So lange der Staat bedeutendere Naturaleinkünfte hat, konnte er öfters diese zur Brotlieferung unmittelbar benutzen. Jetzt ist der Ankauf von Getreide und Mehl im Grossen, durch Vermittlung von Lieferanten und im Submissionswege notwendig, wenn das Brot in eigenen Militärbäckereien gebacken werden soll. Unbedingt geboten ist das Letztere nicht. Es kann auch das Brot unter richtiger Controle durch Privatbäcker geliefert werden. Bei dem starken jährlichen Schwanken der Getreidepreise muss schon im Etat eventuell ein Zuschuss zu der Ausgabe für Brot eingestellt sein oder nachträglich der Militärverwaltung geleistet werden, wenn der Getreidepreis eine bestimmte Höhe erreicht. Denn an dem Brotquantum der Mannschaft darf nichts abgezogen werden⁴⁶⁾ — Die übrige Nahrung hat sich der Soldat im Friedenszustand öfters aus seiner Geldlöhnung beschaffen, wobei jedoch für die Mannschaft auf deren Rechnung gemeinsame Kochanstalten, besonders für die Mittagskost, sich auch aus ökonomischen Rücksichten empfehlen und geboten sind. Wenn, wie oftmals (auch im deutschen Heere) feste Ausgaben der Löhnung für diese Kochanstalten abgegeben werden können und dazu etwa noch vom Staate ein fester Verpflegungs-

⁴⁵⁾ In J. 1870—71 erhielten demgemäss in Deutschland selbst die französischen Contingente mehrfach besseres Brot, als d. deutsch. Soldaten. — Auch im preuss. Heere jetzt etwas besseres Brot (grössere Kleinaussonderung), z. Th. mit Rücksicht auf die bessere Gewöhnung anderer Contingente der Reichsarmee, s. Hirth, Annalen 1871, S. 6.

⁴⁶⁾ Verhältnisse in den 60er J. nach Rau: tägl. Brotportion in Baiern 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. in Baden 1 $\frac{1}{2}$ Pfd., und zwar aus $\frac{1}{4}$ Roggen-, $\frac{1}{2}$ Weizen- oder Kernmehl. Hier werden aus Kern 84·75, aus Roggen 89·1, aus Gerste 91·5 des Kornes Mehl angenommen, aus 3 Pfd. Mehl 4 Pfd. Brot, tägl. Portion 1 $\frac{1}{2}$ kr. 1870 nach 10jähr. Durchschn. 3·9 kr. In Baiern giebt d. Scheffel 1868/69 zu 4 kr. Hier auch bei höherem Bierpreise als 6 kr. d. Maass 1 $\frac{1}{2}$ kr. tägl. Zulage. — In Oesterreich: tägl. Brotgabe im 10jähr. Durchschn. nach Abzug der 3 theuersten Jahre 4·97—13·4 kr. ö. W., jenes in Hermannstadt 1857, 1859 17·25 Cents. Der französ. Soldat erhält ausserdem $\frac{1}{4}$ Lit. Wein u. $\frac{1}{2}$ Lit. Branntwein, der Liter zu bez. 0·36 u. 1 Fr. — Im deutschen Heere beträgt die tägl. Brotportion 750 Gr. in der Garnison, alle 4 Tage 1 Brot v. 3000 Gr.

zuschuss gewährt wird (wie gleichfalls im deutschen Heere⁴⁷⁾ liegt allerdings im Grunde doch nur eine bestimmte Form Naturalverpflegung, nicht der Geldverpflegung vor, wobei nur die Mannschaft eine directere Mitwirkung bei der Einrichtung der Verpflegung — ganz passend — gegeben ist. — Zur Naturalverpflegung gehört endlich noch die im Interesse des Diensts und der Mannschaft selbst gebotene, auch ökonomisch zweckmässige Krankenpflege im Militärlazareth.

(4.) Es hängt vom Umfang und von der Einrichtung der Naturalverpflegung und der Lieferung der Kleidung ab, wieweit die Höhe der Geldlöhnung noch erreichen muss. Mit einer kleinen Löhnung muss sonst im Allgemeinen vorlieb genommen werden, wenn die Naturalverpflegung ausreichend ist. Ganz entbehrlich ist die Geldlöhnung aber niemals, weil sie mindestens die, auch geringen Mittel für ganz individuelle Bedürfnisse, für kleine Nebenausgaben u. s. w. bieten muss, wovon nicht vollständig abgesehen werden kann. Auch kleine Lohnunterschiede zwischen den Waffen erscheinen mit Rücksicht auf die durch die etwas mitbedingte Verschiedenheit der Lebensweise und der Verhältnisse für Instandhaltung der Kleidung u. s. w. berechtigt.⁴⁸⁾

§. 118. Wenn die Höhe des Unterhaltsbedarfs, welcher durchschnittlich für einen Mann erforderlich ist, feststeht, so hängt der gesammte Aufwand für die Mannschaft ab von der Stärke des Heers, daher der Zahl der zum Dienste Einberufenen, von der Länge der Dienstzeit, sowie der Vertheilung der Dienstpflichtigen auf Gemeine und auf die eine höhere militärische Rangstufe einnehmenden Personen (Gefreiten, Unteroffiziere, Sergeanten, Feldwebel u. s. w.), da die letzteren eine etwas höhere Löhnung und z. Th. auch Verpflegung erhalten müssen. Ueber diese Punkte muss unter möglichster Berücksichtigung des Finanzinteresses schliesslich doch das Dienstinteresse entscheiden. Besonders wichtig auch in finanzieller Beziehung ist die Länge der Dienstzeit. Bei kürzerer Dienstzeit kann mit demselben Aufwand eine grössere Anzahl Personen militärisch ausgehoben werden. Bei Beurlaubungen während der Dienstzeit vermehrt sich wenigstens ein Theil des Unterhaltsbedarfs der Truppen

⁴⁷⁾ Dem Soldaten wird (1873) von der Löhnung 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und der Verpflegungszuschuss v. 1 Sgr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf. dazugegeben, wovon es meist noch ein Pf. für Suppe oder Kaffee zum Frühstück mit zu beschaffen. Hirth, Ann. 1873, S. 10.

⁴⁸⁾ Vgl. oben Anm. 35. Der Gemeine in der Infanterie im deutsch. Heere erhält 3 Thlr., in der Linien-Cavallerie 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.

anders für Natural- und Geldverpflegung, und wird auch im volkswirtschaftlichen Interesse die für die militärische Arbeit entbehrliche Arbeitskraft für andere Arbeiten der Nation verfügbar.⁴⁹⁾

§. 119. — β) Der Realbedarf des modernen Heerwesens ist zum Theil in der vorausgehenden Erörterung über den Personalbedarf (§. 113 ff.) schon mit berührt worden. Ausser den grossen Ausgaben für militärische Kapitalanlagen in Festungen, Schiffen, Kanonen, Kasernen und überhaupt Bauwerken verschiedener Art (§. 111) und ausser den zur Naturalverpflegung der Truppen gehörenden Ausgaben (§. 117) kommen namentlich drei Hauptposten des Staatsbedarfs auch im Friedenszustande in Betracht: das Waffen- und Ausrüstungswesen (incl. Fuhrwerke, Trainwesen), die Pferde und das Futter u. s. w. (Fourrage) für die Truppen.⁵⁰⁾

aa) Die Bewaffnung und Ausrüstung des Heers kann im Allgemeinen gegenwärtig nur eine Sache der Militärverwaltung selbst sein. Die durch technische Rücksichten gebotene genaue Gleichmässigkeit der Bewaffnung verbietet schon, von allen anderen Gründen abgesehen, die Bewaffnung zur Sache des einzelnen Mannes zu machen, sei es, dass dieser sie sich, wie ehemals vielfach, aus eigenen Mitteln beschaffen muss oder zu ihrer Anschaffung das Geld vom Staate erhält. Auch ökonomische Rücksichten sprechen für die Beschaffung Seitens der Militärverwaltung, welche allein im Grossen eigens produciren oder einkaufen kann. Welches dieser beiden Systeme der Besorgung des Realbedarfs befolgt werden soll, lässt sich nicht allgemein entscheiden. Es gilt dafür das in §. 88 und 89 Gesagte.⁵¹⁾ Die Mannschaft kann auch mit der Instandhaltung der Waffen in

⁴⁹⁾ Im deutschen Reichsetat f. 1876 sind die Hauptposten des Personalbedarfs des Reichsheers (excl. Baiern) folgende: Geldverpflegung d. Truppen (immer incl. Quartier) 90·64 (wovon „Besoldungen“ 83·19), Wohnungsgeldzuschüsse 7·17, Naturalverpflegung 75·03 (wovon „sächl. Ausgaben“ 74·16), Bekleidung der Truppen 21·41 (wovon „Unterhalt. d. Bekleid. u. Ausrüst. d. Truppen“ 21·20), Garnisonsverwaltungs- u. Heerwesen 29·87 (wovon Unterhaltung der Kasernen u. Garnisongebäude 10·80, S. 13·91), Militärmedizinwesen 6·25 (wovon Lazareth-, Wirthsch.- u. Krankenverpflegungskosten 3·70) Mill. Mark. S. u. Anm. 60. Eine unmittelbare Vergleichung der Ausgaben verschiedener Heere ist bei der Verschiedenheit der Einrichtungen nicht möglich. Oesterr.-ungar. Heeresetat f. 1877, s. u. Anm. 60.

⁵⁰⁾ S. Stein, Heerwesen, S. 244 ff.

⁵¹⁾ Nur auf Privatfabriken angewiesen zu sein, kann auch im Kriege sehr theuer werden. England musste im Krimkriege die Tonne gewisser Geschosse (diaphragmirt) zu 173 Pf. St. kaufen, die es später zu 15 Pf. selbst machen lässt (Rau). Jedenfalls sind militärische Reparaturwerkstätten und solche für Experimente unentbehrlich. S. u. Anm. 60. d. preuss. Einrichtungen s. Rönne, Staatsr. 3. Aufl. II, 2. S. 773 ff.

der Regel nicht unmittelbar betraut werden. Wohl aber hat die Reinigung der Waffen zu übernehmen und dafür ist wie die Auswerfung von Pauschsummen für den einzelnen Truppentheil und seine kleinsten Abtheilungen bis herab zum einzelnen Mann möglich. Für das sonstige Rüstzeug (Tornister, Kochapparat u. s. w.) der Mannschaft gilt im Allgemeinen dasselbe wie für die Waffen. — Abweichend hiervon kann bei den Officieren ein geldwirthschaftliche System auch in Bezug auf die Einbewaffnung und Ausrüstung durch Gewährung fester jährlicher Pauschsummen für diesen Zweck und Auswerfung von Ausrüstungsgeldern für den Feldzug allgemeiner angenommen werden, was sich im Ganzen wohl ökonomisch empfiehlt.⁵²⁾

bb) Die Beschaffung der nothwendigen Armee-Pferde im Frieden und vollends im Kriege eine ebenso wichtige und schwierige Aufgabe. Im Frieden kann die Beschaffung der Officierpferde wieder dem Officier gegen Pauschalentschädigung selbst überlassen werden.⁵³⁾ Die Mannschaftspferde in der Cavallerie und alle sonstigen Pferde in der Artillerie, dem Train u. s. w. müssen wie die Waffen durch die Militärverwaltung selbst besorgt werden. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen und in den verschiedenen Staaten sind auch verschiedene Systeme der Pferdebeschaffung in Gebrauch. Manches muss sich hier nach den Landesverhältnissen, dem Umfang der einheimischen Pferdezucht, der Nothwendigkeit eines Zukaufs aus dem Auslande richten. Es liegt sehr im militärischen Interesse, dass der Pferdebedarf im Kriege möglichst vollständig und in genügender Qualität im Inlande beschafft werden kann, um in dieser wichtigen Beziehung von dem Auslande unabhängig zu sein. Zu diesem Zwecke müssen schon im Frieden die erforderlichen Massregeln, wie Hebung des heimischen Gestütewesens, Bezahlung hinlänglicher Preise für die Militärpferde, um die Zucht vortheilhaft zu machen, ergriffen werden. Hier begegnet sich, kreuzt sich auch leicht das militärische und das volkswirthschaftliche

⁵²⁾ Ueber den Kostenpunct des Waffenwesens s. o. Anm. 24. Die Durchschnittsdauer einer Waffe ist schwer festzustellen, da ein Fortschritt der Technik zur Erneuerung der Waffen zwingt, auch wenn die alten noch lange nicht abgenutzt sind. Die Preise der Waffen sind mit der höheren Leistungsfähigkeit, daher bei Schusswaffen, meist stark gestiegen, dsgl. die der Munition. Ausgaben im ordentlichen Etat für 1876 für das Deutsche Heer, excl. Baiern, für Artillerie und Waffenwesen 953 Mill. M., f. Verwalt. d. Traindepots u. Instandhaltung der Feldgeräte 469.000.

⁵³⁾ In Preussen haben die Subalternofficiere der Cavallerie u. reitenden Artillerie Anspruch auf Dienst-Chargenpferde. Rönne a. a. O. S. 772.

ciell das landwirthschaftliche Interesse. Die Frage der Unterstützung des Gestütewesens mit Staatsmitteln wird aus einer agrarischen zugleich eine militärpolitische, wo dann in letzterer Hinsicht die Pflege der heimischen Pferdezucht auch dann noch folgen darf, wenn die allgemeinen volks- und landwirthschaftlichen Verhältnisse die Pferdezucht vom Standpuncte rationeller Agrarpolitik nicht mehr so passend erscheinen lassen.⁵⁴⁾

aa) Der Ankauf der Militärpferde im Frieden geschieht unter andern Verhältnissen am Passendsten nach dem im deutschen Reich bestehenden preussischen System durch militärische Commissionen („Remonte-Ankaufs-Commissionen“), eventuell unter Mitwirkung von Lieferanten, welche die Pferde an bestimmte Plätze (Remontedepots, Assentplätze) stellen, und zwar am Besten so, dass junge Pferde gekauft und in sogenannte Remontedepots des Staats zur Züchtung und Wartung überwiesen werden, um sie für den Armeeeinsatz brauchbar zu machen. Der Zuschuss zu den Kosten der Remontedepots stellt dann neben dem Ankaufspreis der Pferde den Kostenbetrag des Pferdebedarfs der Militärverwaltung dar. Aus diesen Depots werden die Pferde durch militärische Remonte-Commissions den Truppentheilen zugeführt. Der jährliche Bedarf an Pferden wird durchschnittlich auf eine gewisse Quote der etatsmäßigen Stärke des Pferdebestands und demgemäss wird eine gewisse Durchschnittsdauer des Pferdes angenommen, wobei sich in den einzelnen Ländern einige Verschiedenheiten herausstellen. Bei den seit längeren Jahren stark gestiegenen Preisen der Pferde ist die bezügliche Ausgabe ein ziemlich erheblicher und immer noch wachsender Posten.⁵⁵⁾

⁵⁴⁾ Ueber Pferdezucht vom volkwirthsch. Standpuncte betrachtet s. Rau, Volkswirthsch. Pol. §. 168 (Gestüte); Roscher, Nat.-Oek. d. Ackerbaus, §. 178. Ueber preuss. Verhältnisse Meitzen, Boden Preussens, II, 445 ff. Der Militär u. der Landwirth übersieht leicht die bloss relative volkwirthschaftliche Zweckmässigkeit der Pferdezucht. S. auch u. §. 126, S. 284, Note 18.

⁵⁵⁾ S. Stein, Heerwesen, S. 247, der aber unter den verschied. Systemen der Beschaffung der Pferde in Deutschland die „Requisition als gesetzl. Dienstpflicht“ oder „Märkte“ nennt, was nur im Kriegszustand gilt. Ueber Preussen: Rönne, Heerwesen II, 2, S. 772. Seit 1. Jan. 1868 4 Remonteankaufscommissionen, 9 Remontedepots, wo die Pferde im Alter von 3 bis incl. 6 Jahr; Durchschnittsdauer 9 Jahre (in Österreich 12 Jahre), Chargenpferde 5 Jahre. Die Remontedepots s. Domänen, landwirthsch. benutzt u. für die dem Domänenfiscus eine Pachtrente gezahlt wird. Die Etatsrechnung für 1876 (excl. Baiern) stehen an Kosten der Remontirung 436 Mill. M., wovon 113 für den eigentl. Ankauf, 144.000 M. f. Geldvergütungen z. Selbstbeschaffung der Remontepferde, 39.000 M. für den Transport der Remonten. Die Verwaltung der Remontedepots kostet 142 Mill. M. — Aeltere Angaben bes. über Baiern s. Rau, 6. Ausg. §. 76 Anm. g. — Pferdebestand der Armee und Wechsel darin s. a. im Jahrb. d. Stat. d. preuss. Staats, IV, 2, S. 344.

ββ) Im Kriegszustande (bei der Mobilmachung) die gewöhnliche Form des Ankaufs der Pferde zwar nicht abgeschlossen. Sie ist, soweit es sich um Versorgung mit Pferden dem Auslande handelt, besonders wichtig. Aber sie reicht aus, theils weil der Bedarf dabei nicht rasch genug, theils weil unter zu ungünstigen Bedingungen gedeckt wird. Im Kriege daher anders vorgegangen werden, am Besten so, dass die Pferdebesitzer gesetzlich gezwungen sind, ihre Pferde der Militärverwaltung zur Auswahl zu stellen und sich gegen angemessene Entschädigung abzutreten. Letztere braucht aber nicht nach Kriegspreisen, sondern darf Friedenspreisen bemessen werden. Hier liegt also ein praktisch wichtiger und principiell richtiger Fall der Zwangsenteignung, welcher durch die Unzureichendheit des privatwirthschaftlichen Systems geboten ist.⁵⁶⁾

cc) Futter, Hafer und Heu, ferner Stroh für die Pferde im Frieden in der Regel im Grossen durch die Militärverwaltung bez. durch die einzelnen Truppenkörper (Regimenter, Bataillone) anzuschaffen, meist im Wege der Submission. Passend erhalten die Officiere für die Dienstpferde, welche sie halten mit feste Fourragerationen, also insofern auch hier naturalwirtschaftliches System, da der Einzelne nicht immer ordentlich

⁵⁶⁾ Der Fall ist deshalb von allgemeinerer Bedeutung für die Fragen der rechtlichen Rechtsordnung. S. meine Grundlegung, I, Kap. 5, Abschn. 20 u. Reichsfinanzwesen im Jahrb. a. a. O. III, 223 über die neue deutsche Gesetzgebung. Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, §. 25 ff., Bestimmungen, welche die Stelle der älteren (z. Th. härteren) preussischen Vorschriften getreten sind, s. Reichsfin. S. 80. Für die Pferde wird aus den bereitesten Mitteln der Kriegsersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise gültig festzustellenden Werths geleistet (§. 25). Ein neues französisches Ges. v. 1874 ordnet ebenfalls die Zwangsstellung der Pferde im Fall der Mobilmachung des Heeres an. Jährlich im Jan. findet zu diesem Zweck eine gemeindeweise Registrierung aller über 6jähr. Pferde und über 4jähr. Maulthiere statt. Diese Thiere werden schon im Frieden untersucht und, wenn militärisch verwendbar gefunden, nach Remontepreisen des Jahresbudgets abgeschätzt. Im Kriegsfall werden dann alle reitbaren Reit- und Artilleriezugpferde, mit Ausnahme der Hengste, mit 25% Zuschlag zu den obigen Taxpreisen abgenommen. Zahlung mittelst Anweisung auf die Steuererhebungsstelle. Strenge Strafbestimmungen. S. Preuss. Stat. Zeitschr. S. 345. — Der Pferdebedarf des deutschen Heeres ist im Frieden 96,942, im Kriege 301,536, wovon 233,592 bei d. Feldarmee; Frankreich: active Armee im Kriege nach Durchführung der Reform 120,894, wovon 13,667 auf die Gendarmerie. Die mobile französische Feldarmee wenigstens 224,000 (offic. Angabe 250,000). — Für Beschaffung der Pferde der mobilen norddeutschen Armee sind im Kriege v. 1870/71 22·82 Mill. Thlr. ausgegeben (wovon gleich bei der Mobilmachung 13·37). Der Bedarf für Pferdeverkäufe betrug 1870 u. 71 8·13 Mill. Thlr., wohl bes. f. Verkauf für Beutepferde und für allgemeinen Verkauf bei der Abrüstung.

einen Bedarf decken kann.⁵⁷⁾ Nur ausnahmsweise ist im Frieden (z. B. auf Märschen) für Fourrage ein Lieferungszwang der Gemeinden am Platze.⁵⁸⁾ Im Kriege erweist sich dagegen die Beschaffung der Fourrage im Wege des freien Ankaufs, namentlich da, wo man sie gerade bedarf, mitunter nicht möglich oder ist sie nicht rasch genug und zu theuer auf diesem Wege. Deshalb muss auch hier eine gesetzliche Pflicht zur Lieferung dieser wie anderer verwandter Artikel (Vieh, Brotmaterial) für gewisse Selbstverwaltungskörper, wie Gemeinden und Kreise oder eigens für diesen Zweck neu zu bildende (Lieferungsverbände), ausgesprochen werden. Eine angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln ist dabei namentlich deshalb geboten, weil nach dem zufälligen Aufenthalt der Truppenkörper die einzelnen Landestheile gewöhnlich in sehr verschiedenem Umfange zu solchen Lieferungen in Anspruch genommen werden.⁵⁹⁾

§. 120. Die Höhe des Gesamtaufwands für den Realbedarf des Heeres im Friedenszustande richtet sich einmal nach denselben Umständen, welche die Höhe des Aufwands für den Personalbedarf bestimmen (§. 118); sodann nach den technischen Anforderungen, welche an das System der Angriffs- und Vertheidigungsaffen und der damit in Verbindung stehenden militärischen (und nautischen) Einrichtungen und Anstalten zu stellen sind. Ist das Material des Heeres und der Flotte einmal in technisch genügendem Zustande vorhanden, so handelt es sich, was die laufende Ausgabe anlangt, nur um den verhältnissmässig kleineren Aufwand für die regelmässige Ergänzung und Instandhaltung des Materials. Aber es ist in ökonomischer und finanzieller Hinsicht nicht zu übersehen, dass dieses Material eine „staatswirthschaftliche Kapitalanlage“ darstellt (§. 55, 111), deren Verzinsung und Amortisation zu dem Militäraufwand, bez. zu dem Aufwand für den Realbedarf, gezählt werden muss, um die wahre Höhe und Last der Militärausgabe zu erkennen. Da nach der Finanzlage, nach politischen Umständen und nach anderen zufälligen Einflüssen in den einzelnen

⁵⁷⁾ Die Pferderationen zerfallen im D. Heere nach der Waffe und der Gattung der Pferde in schwere, mittlere und leichte; sie betragen in der Garnison 4750, 4100 u. 3000 Gr. Hafer, ausserdem bei jeder Ration 2500 Gr. Heu u. 3500 Gr. Stroh.

⁵⁸⁾ So im Deutschen Ges. über d. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, §. 5.

⁵⁹⁾ S. das Deutsche Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, bes. §. 16 ff. Entschädigung für Fourrage u. and. sogen. „Landlieferungen“ ausser Vieh nach dem währ. Durchschnittspreis des Hauptmarktorts des Lieferungsverbands, unter Ausschluss des theuersten und wohlfeilsten Jahrs. S. mein Reichsfinanzwesen S. 220—226.

Staaten gerade auch der Aufwand für das militärische und maritime Material in verschiedener Weise und zu verschiedener Zeit bestritten wird — bald durch einmalige grosse Verwendungen aus Kriegscontributionen, wie nach 1815 und nach 1871 in Deutschland, oder aus verzinslichen Anleihen, bald durch allmähliche Verwendungen in einer Reihe von Jahresetats — so ergiebt sich, man die Ausgabe für den gesammten Realbedarf und daher auch für den ganzen militärischen Bedarf in verschiedenen Staaten schwer unmittelbar vergleichen kann.

Eine genauere finanzstatistische Vergleichung der einzelnen Hauptposten des Heeresaufwands verschiedener Staaten eines Staats in verschiedenen Zeiten leidet ausser an der eben genannten noch an der weiteren Schwierigkeit der doch immer noch vielfach verschiedenen Organisation des Heeres und der verschiedenen Methode der Etatisirung des Finanzbedarfs für das Heer (und die Flotte).⁶⁰⁾

⁶⁰⁾ Vgl. ältere Angaben über die Bestandtheile der milit. Ausgaben bei Stein, §. 73 Anm. a in der 5. u. (neuere) in d. 6. Ausg. Auch Stein, Heerwes. S. 107 (Tabelle nach der „Vergleich. Darstell. d. Wohnverhältnisse“). Einen Einblick in die relative Bedeutung der Einzelposten giebt folgende Uebersicht aus dem Etat des deutschen Heeres (excl. Baiern) für 1876, des österr.-ungar. für 1877 und des französischen für 1876. Eine unmittelbare Vergleichung auch dieser drei Etats ist wegen der Verschiedenheit der Etatisirung nicht für alle Posten durchführbar. Aber wichtige Anhaltspunkte für die Vergleichung bieten sich gleichwohl.

Deutsches Heer (ohne Baiern). Fortdauernde Ausg. in Mill. M.	Österr.-Ungar. Heer. Ordin. Mill. fl.	Französis. Heer. Mill. Fr.
Kriegsministerium 1·77	Centralleitung 0·47	Min., Centralverwalt.
Militär-Cassenwesen 0·26	Territ.- u. Localbeh. 0·43	
Militärintendanturen 1·61	Intend. u. Controle 0·84	
Militärgeistlichkeit 0·50	Militärseelsorge 0·15	
Militärjustizverwalt. 0·61	Militärjustizverwalt. 0·27	Militärjustiz
Höh. Truppenbefehlshaber 2·54	Höh. Commandant u. Stäbe 1·59	
Gouvern., Command. u. Platz-Majore 0·66		
Adjut., Offic. u. Offic. in bes. Stellungen 0·96		
Generalstab und Vermessungswesen 1·44	Techn. u. administr. Militärcomité 0·18	Generalstab 2·4
Ingenieurcorps 1·47	Mil.-geogr. Institut 0·35	Dep. gen. d. l. guerre
Geldverpfleg. d. Trupp. 90·74	Truppenkörper, allg. Auslagen 22·08	Sold etc. 205
Naturalverpflegung 75·03	{Mannsch. Kost 12·01	Lebensm., Heizung. Licht 62
	{Naturalverpflegung 16·09	Fourrage 58
Bekleidung 21·40	Montur u. Betten 8·34	Bekleidung 20
Garnisonverwaltung 15·96	Unterkunftsauslagen 4·47	Militärbetten 5
Servis 13·91	Unteroff.-Dienstpräm. 1·90	Marschdienst

§. 121. — D. In der Militärverwaltung kommen regelmässige gewisse Einnahmen vor. Dabin gehören die oft nicht unerheb-

Deutsches Heer (ohne den Fortdauernde Ausg. in Mill. M.	Oesterr.-Ungar. Heer. Ordin. Mill. fl.	Französ. Heer. Mill. Fr.
Führungsgeld 7.17	Verpfleg., Betten-, Monturmagazin 0.70	Allg. Transporte 3.17
Militärmedicinalwesen 6.25	Militärsanitätswesen 3.10	Hospitäler 12.20
Sanitätsdepots, Feldger. 0.47	Fuhrwes. mat. dep. 0.11	
Verpfleg. d. Ersatz- u. Leibschm. Mannschaften 2.54		Recrutir.-Reserven 1.93
Werkst. d. Remonten 4.36	Remontirung 1.43	Rem. u. Geschirr 9.14
Sanitätsdepots 1.42		
Militärerziehungs- und Schulungswesen 3.86	Militärbildungsanst. 1.07	Militärschulen 4.43
Militärpflanzschulen 1.11	Militärstrafanst. 0.06	
Militär- u. Waffenwes. 9.53	Techn. Artillerie 2.70	Artill. u. Feldequip. 14.13
Militär- u. Artill. 0.57	Pionierzeugmater. 0.03	
Militär- u. Unterhaltung d. Batterien 2.53	Genie- u. Mil.-Baudir. 2.12	Etabl. u. Aemter d. Génie 9.85
Militär- u. Ersatz 0.08		Unterstützungen 3.33
Militär- u. Invaliden-Inst. 0.55	Versorgungswesen 10.00	Kriegsinvaliden 1.16
Militär- u. Invaliden-Inst. 1.02		Nicht-Activ.sold etc. 1.16
Militär- u. Invaliden-Inst. 0.12	Verschiedenes 0.29	Geheime Ausgabe 0.30
Summa 274.76	80.77	(ohne Gendarm.) 459.06
Es kommt noch:		
Militär- u. Pensionsfonds Reichsheeres 21.59		Dot.-Casse d. Armee 21.90
Militär- u. Invaliden-Inst. (ohne den) f. d. Heer 24.49		
Summa 320.84	80.77	480.96

Die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben. Die Ausgaben im Ordinarium
der Flotte sind die folgenden, in denselben Jahren.

Deutsche Flotte. Mill. M.	Oesterr. Flotte. Mill. fl.	Französ. Flotte. Mill. Fr.
Minist. 0.45	Gagen 1.09	Minist. u. Centr. 1.32
Militär. Bur. 0.14	Löhnung., Bekleid.- Mass.-Gelder 1.04	Karten, Pläne 0.49
Sanität 0.13	Dienst zu Lande 0.46	Generalstab, Person. z. See 36.44
Sanitätsdepots 0.12	„ „ See 1.22	Truppen 12.38
Sanitätspflege 0.02	Hydrogr. Anst. 0.03	Person. z. Lande 3.99
Sanitätsdepots 0.03	And. Anstalten 0.14	Lebensmittel 16.26
Sanitätsdepots 4.44	Instandhalt., Ersatz, Betrieb d. Flotten- materials 3.17	Spitäler 2.76
Sanitätsdepots d. Schiffe 2.57	Artillerie, Seemin., And. Auslag. 0.21	Arbeitsl. im Schiff- bau 17.96
Sanitätsdepots 1.96	Versorgungsauslag. 0.23	Dsgl. in d. Artill. 1.75
Sanitätsdepots 0.13	Marinespitäler 0.11	Schiffsbauten 27.62
Sanitätsdepots Garnisonverw. 0.61	Summa 8.13	Artill. u. Pulv. 4.00
Sanitätsdepots 0.37		Hydraul.Arbeiten u. Civ.-Bauten 4.23
Sanitätsdepots 0.36		Rechtspflege 0.26
Sanitätsdepots etz. Kosten 0.26		Allg. Druckkost. etc. 0.36
Sanitätsdepots 0.09		Versch. Ausg. 3.49
Sanitätsdepots 8.13		Summa 136.39
Sanitätsdepots 0.87		Invalidencasse 24.00
Sanitätsdepots 0.15		160.39
Sanitätsdepots 0.18		
Sanitätsdepots 0.06		
Summa 21.07		

lichen Einnahmen für Veräusserung alter abgängiger Waffen, Pferde, Materialien u. s. w., bedeutendere Posten nach Krieg bei grösseren Reformen im Waffenmaterial u. s. w. Auch gewisse Gebühren für die Benutzung von Militärinstituten und Taxen (bei Urlaub, beim Avancement u. s. w.), Strafgelder, Miethen, Erlös von Verkaufsgegenständen militärischer Anstalten (z. B. Karten u. A. m. In Oesterreich ist das Pulver- und Salpetergefäll der Heeresverwaltung unterstellt. Besondere Fonds (für Invaliden, Stellvertreter u. A. m.) geben ihre Erträgnisse der Militärverwaltung.

Es ist zwar nicht nothwendig, aber es kann zweckmässig diese Einnahmen als eigene Einnahmen der Militärverwaltung behandeln und sie im Etat gleich von den Ausgaben dieser Verwaltung abzusetzen. Jedenfalls müssen sie aber als wirkliche Staatseinnahmen angesehen und verrechnet werden.

§. 122. — E. Die Kriegskosten selbst lassen sich unterscheiden in die eigentlichen, welche unmittelbar die Finanzverwaltung treffen und die mittelbaren, welche die sonstigen Lasten des Kriegs für die Volkswirtschaft begreifen.

Die eigentlichen Kriegskosten setzen sich im Wesentlichen aus folgenden 3 oder 4 grossen Posten zusammen.⁶²⁾

1) Die Kosten der Mobilmachung und der Aufstellung des Heers im kriegsbereitem Zustande auf dem Kriegsschauplatz. Der Umfang dieser Kosten hängt namentlich von dem Verhältniss

Deutsche Flotte.	
Mill. M.	
Uebertrag	21·07
Invalidenpens.	0·21
- aus Reichsinval.-	
Fonds.	0·02
	21·30

Eine genauere Vergleichung ist hier noch weniger möglich als beim Heere.

⁶¹⁾ Im österr.-ungar. Etat f. 1877 erscheinen 4·53 Mill. fl. eigene Einnahmen der Heeresverwaltung, wovon kommen: auf d. Pulver- u. Salpeter-Gefäll 1·4, verschiedene Taxen 0·255, Interessen v. Fonds 1·53 Mill., der Rest meist Erlös v. Veräusserung, Mieth-, Pachtzins u. s. w. — Auch die Marine hat 84,000 fl. eig. Einnahme. — Im Deutschen Reichsetat f. 1876 finden sich an Einn. der Verwaltung des Reichs 1·11 Mill. M., der Marine 0·23 Mill. M., ausser den Zinsen u. Kapitalzuschüssen der Reichsinvalidenfonds (28·83) u. Reichsfestungsbaufonds (29·03), letztere meist für ausserord. Bauten. S. auch Hirth's Ann. 1873, S. 90. — In Frankreich hat die Dotationscasse der Armee u. die Invalidencasse der Marine eigene Einnahmen, Taxen, Abzügen an der Gage, besond. aber aus Staatssubventionen.

⁶²⁾ Belege für das Folgende aus den finanzstatistischen Daten neuerer Kriege werden unten im Zusammenhang gegeben, Note 69. Die Berechnungen v. Gallia u. nach ihm v. Stein, Heerwesen S. 231, scheinen mir zu übersehen, wie sehr das Verhältniss des Kriegs- zum Friedensbudget von der Heeresverfassung abhängt. Vgl. auch u. §. 108, Anm. 11.

aus der Friedens- zur Kriegsstärke des Heeres ab. Je mehr die letztere die erstere übertrifft, desto höher belaufen sich nothwendig die „einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung.“ Die Anschaffung der Pferde pflegt der stärkste einzelne Posten zu sein. Auch nach dem Stande der Vorräthe von Waffen, Munition, Feldgeräth, Kleidung u. s. w. sind die Kosten der Mobilmachung und Ausrüstung natürlich auch verschieden; ebenso je nach der Lage des Kriegsschauplatzes, der Grösse des eigenen Staatsgebiets und dem Zustande der Communicationsmittel, wonach die Auslagen für den Transport des Heeres und seines Geräthes sowie der Gegenstände seines Verpflegungsbedarfs verschieden ausfallen. Gemeinliche Regeln über die Höhe der Kosten und ihr Verhältniss zum Friedensetat lassen sich daher nur annähernd geben. In finanzieller Beziehung steht nur der Satz fest, dass die für eine Mobilmachung des ganzen Heeres unbedingt nothwendigen einmaligen Ausgaben unter allen Umständen müssen gemacht werden können, und unabhängig von der jeweiligen Lage des Staatscredits und des Geldmarkts. Diese Sicherheit giebt allein vollständig der Kriegsschatz, der daher wenigstens bei gewissen Heersystemen eine nothwendige Finanzeinrichtung ist (§. 65). Bei den Ausgaben gehören die Kosten der Armirung und Proviandierung, bei der Flotte diejenigen der vollständigen Ausrüstung und Indienststellung der Schiffe zu diesem ersten Hauptposten der eigentlichen Kriegsausgaben.

2. Die Kosten der Kriegsführung selbst, welche über den gewöhnlichen Friedensetat hinaus — der daneben bestehen bleibt — zu machen sind. Sie hängen von der Stärke des Heeres, der Dauer des Kriegs, bez. der Kriegsbereitschaft, den entstehenden Verlusten an Material aller Art (Waffen, Kleidung, Geräth u. s. w.), welches sofort wieder ersetzt und ergänzt werden muss, vom nothwendigen Umfang des Lazarethwesens, vom Nachschub der Truppen zur Ergänzung und Vermehrung des Heeres in der Heimath zum Kriegsschauplatz u. A. m. ab. Die einzelnen wichtigsten Posten sind die Auslagen für die Naturalverpflegung der Truppen, für die Gehälter und Löhnungen, für die Erneuerung der Waffen und Munition und der Bekleidung, und dann noch je nachdem grössere Summen für Transporte und für Lazarethe und Krankenpflege kommen.

a) Die Gage und Löhnung ist im Kriege vielfach zu erhöhen wegen der theureren Preise, der stärkeren Abnutzung der Sachen.

b) Die Naturalverpflegung muss nothwendig viel umfangreicher und gewöhnlich auch viel kostspieliger als im Frieden werden. Denn sie wird im heimischen wie im Feindeslande im Interesse der Truppen wie des kriegerischen Zweckes vielfach auch da eintreten, wo im Frieden die Geldverpflegung reicht, z. B. bei den Officieren. Die Kosten steigen, weil der Transport überhaupt die Preise der Artikel des Militärbedarfs emporhebt, weil gewöhnlich hohe Transportkosten hinzukommen und weil im eigenen Lande die natürlichen Landlieferungen der Nachbarschaft zu drückend, im Feindeslande die Requisitionen zu unregelmäßig und zu gehässig werden, die Disciplin dabei leicht leidet und die Versorgung nicht hinlänglich sicher gestellt wird. Daher ist es soweit als möglich die Verpflegung des Heeres auf ein festes Kosten im Gange, mittelst eines umfassenden Systems von Feldmagazinen, Bäckereien, Fabriken von transportfähigen, dauerhaften Nahrungsmitteln u. s. w.⁶³⁾

Ein besonderer, unter Umständen nicht unerheblicher Aufwandsposten während des Kriegszustandes kann die Unterhaltung der Kriegsgefangenen sein.⁶⁴⁾

Ueber die Sicherung der Beschaffung der Finanzmittel zur Kriegsführung selbst ist oben in §. 64 ff. gehandelt worden. Da die Benutzung des Staatscredits nicht bedingt diese Sicherung bietet oder unter Umständen sehr hältnissmässig kostspielig ist, muss einmal die gesetzliche Verpflichtung zu Naturalleistungen der Selbstverwaltungsorgane (Gemeinden, Kreise, Lieferungsverbände), bestehen, sodann ein System von Extra-Steuern (bez. Zwangsanleihen) eingerichtet sein.

§. 123. — 3) Nach beendigtem Kriege handelt es sich zunächst

a) um die Kosten der Abrüstung, daher des Rücktransports der Truppen, Zahlung gewisser Abfindungen, Desarmierung der Festungen, Ausserdienststellung der Schiffe u. s. w.

b) Sodann: Ersatz oder Ergänzung des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen und Verbesserung des d.

⁶³⁾ So sind auch im letzten franz. Kriege die Requisitionen des deutschen Heeres immer untergeordnet geblieben.

⁶⁴⁾ Auf Rechnung des Nordd. Bundes sind für 1870—71 an Kosten für die Unterhaltung der gefangenen Franzosen 21.63 Mill. Thlr. liquidirt, ohne die Ausgabe für die Verpflegung d. Gefangenen auf franz. Gebiete.

Kriegserfahrung als ungenügend erwiesenen Kriegsmaterials aller Art: Waffen, Kleidung, Heergeräthe u. s. w., Reparatur und Umbau der Schiffe, Festungen: das sogen. Reblissement und Verwandtes. In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, dass die bezüglichen Auslagen, obwohl ihrer Natur nach eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage, doch möglichst leicht, soweit es das sachliche Interesse zulässt, zu machen sind, so nicht, wie im Frieden mitunter, auf längere Perioden vertheilt werden dürfen, weil das Heer möglichst sofort wieder in jeder Hinsicht leistungsfähig gemacht werden muss, um seinem Zwecke in grossen Präventiv- und Repressivanstalt (§. 37, 110 ff.) zu entsprechen. Ferner ist es auch für die finanzielle Auffassung wichtig, dass in der That nicht nur Ersatz und Ergänzung, sondern zugleich Verbesserung des Kriegsmaterials nothwendig ist und daher die bezüglichen Kosten zu den mit dem Kriege in Verbindung stehenden gehören. Denn der Krieg ist der letzte Prüfstein wie für den Werth der Militärorganisation, so für denjenigen des Kriegsmaterials.⁶⁵⁾ — Bei der Institution des Kriegsschatzes gehört auch dessen Wiederauffüllung unter diesen Theil der Kosten.

c) Endlich: Kosten der Wiedergutmachung der überhaupt verletzten Schädten in Folge des Kriegs. Hierin gehören hauptsächlich:

a) Die Pensionen der durch den Krieg invalide gewordenen Militärpersonen, nebst den Wittwen- und Waisenspensionen für die Hinterbliebenen der verstorbenen Militärpersonen: ein Posten, dessen Grösse natürlich zunächst von der Grösse der Verluste abhängt — daneben neben der Grösse des Heers und der Dauer des Kriegs auch das Waffensystem von Einfluss ist, sowohl was die Zahl der Geblienen und Verwundeten, als die Art der Wunden davon abhängig, die Grade der Invalidität anlangt. — Die Höhe der einzelnen Pension wird von der Finanzlage mit beeinflusst sein, aber knappe Pension ist gegenüber einer wahren Ehrenschuld der Nation am Wenigsten angebracht und auch nicht zweckmässig, weil entmuthigend für die individuelle Leistung.

b) Entschädigung derjenigen Landestheile und einzelner Staatsbürger, welche durch den Krieg besondere materielle Ver-

⁶⁵⁾ Daher z. B. nach dem letzten Kriege in Deutschland die Neubewaffung der Truppe mit verbesserten Gewehren. S. o. Anm. 24.

luste hatten, wie die Bewohner des Kriegsschauplatzes oder Nachbarschaft, die vom Feinde Geschädigten (Plünderung, Sackung des Feindes, Vertreibung aus dem Feindeslande, Wegnahme von Handelsschiffen bei dem noch geltenden Zustande des Feindes u. s. w.), die aus ihrem Erwerbsberuf heraus gerufenen Angehörigen des Heers (Reservisten, Landwehrleute) u. a. m. es sich hier immer um Opfer handelt, welche durch den Krieg veranlasst sind und vom Einzelnen für die Gesamtheit zu tragen werden, sich aber sehr ungleich auf die Einzelnen vertheilen. Ist eine Entschädigung im Princip geboten. Ihre Höhe wird in Rücksicht auf die Finanzlage bemessen werden: volle Entschädigung ist aber jedenfalls zu erstreben.⁶⁶⁾

γ) Ersatz der Kriegseinstellungen, welche Landestheile, Einzelne nach gesetzlicher Vorschrift in Arbeits-, Spann-, Transportleistung, Quartiergewähr, Naturallieferungen dem kriegführenden Heere machen mussten. Auch hier ist möglichst vollständiger Ersatz geboten, weil diese Leistungen immer mehr oder weniger ungleich, in der Regel schon wegen der geographischen Lage des Kriegsschauplatzes und der Marschrouten sehr ungleich auf einzelnen Theile des Staatsgebiets und die Classen und Individuen der Bevölkerung belasten. Es gelten hier die Grundsätze der gleichmässigen Vertheilung der Steuerlast.

Ob und in wie weit für alle diese nach beendigtem Kriege nothwendigen Ausgaben ausserordentliche Mittel wie Kriegscontributionen zu Gebote stehen, hängt natürlich vom Ausgange des Kriegs und von der Höhe solcher Contributionen ab. Sind solche Einnahmen vorhanden, so werden sie in erster Linie zur Deckung der Kosten der Kriegsführung und zur Deckung der weiteren Kosten nach beendigtem Kriege dienen. Doch muss im volkswirtschaftlichen Interesse Vorsicht in Betreff der raschen Einziehung grosser baarer Geldsummen aus der Fremde und in Betreff der raschen Abzahlung etwaiger Kriegsdarlehen angewandt werden.⁶⁷⁾ Fehlen solche Contributionen

⁶⁶⁾ Die französischen 5 Milliarden haben es dem Deutschen Reiche ermöglicht, in allen diesen Beziehungen das Erforderliche reichlich zu leisten.

⁶⁷⁾ Für die wissenschaftliche Behandlung aller solcher Fragen liegen jetzt einem grossartigen Experiment die Erfahrungsthatssachen in den Einwirkungen der französischen Kriegscontribution v. 1871 auf Frankreich und Deutschland vor. Siehe darüber: Bamberger, die 5 Milliarden, 1873 (aus den Preuss. Jahrb. f. d. Sötbeer desgl. Berl. 1874, mein Reichsfinanzwesen im Jahrb. d. D. Reichs f. d. S. 85—165, bes. 228—252, desgl. mein bezügl. Aufs. in Hildebr. Jahrb. XXII. (1874) S. 378 ff., Wolowski, résult. écon. du payem. de la contribut. de guerr.

die bezüglichen Ausgaben nach den allgemeinen Grundsätzen der Deckung des Finanzbedarfs zu regeln, also eventuell auch durch Anleihen zu decken, aber immerhin bei der zweifelhaften Dauer der durch die Kriegsausgaben hervorgerufenen Wirkungen und in dem Falle, dass es sich um Anleihen aus bereits angelegten öffentlichen Kapitalien (§. 59, 62 ff.) handelt, wenigstens theilweise durch erhöhte oder neue Steuern.

4) Ein letzter Posten der Kriegsausgaben ist endlich eventuell vom Besiegten dem Sieger zu zahlende Kriegscontribution („Kriegskostenentschädigung“). Eine rasche Zahlung derselben ist in der Regel schon im Friedensvertrage bedungen und liegt gewöhnlich im Interesse des Besiegten eben so sehr oder noch mehr als in demjenigen des Siegers, weil von ihrer Entrichtung die Befreiung des eigenen Gebiets von feindlicher Besetzung und die Wiedererlangung der politischen Unabhängigkeit abzuhängen liegt. Der Druck, der auf den besetzten Landestheilen liegt, ist für die einzelnen Staatsbürger sehr ungleich, was auch die mögliche rasche Abwicklung erwünscht macht. Es nöthigen diese Verhältnisse meistens zur Aufnahme von Anleihen und nach der Natur der betreffenden Ausgabe sind dieselben auch gerechtfertigt. Ich empfehle sich auch hier ein Rückgreifen mit auf Steuern, besonders solche, welche die wohlhabenderen Classen stärker zur Zahlung dieses Opfers mit heran ziehen.⁶⁸⁾

⁶⁸⁾ 1874 (aus J. d. Econ. Dec. 1874), L. Say, rapport sur le payem. de la con-
tribution etc., Paris 1874; Ferraris, indennità di guerra etc., Nuova Antologia
de 1875.

⁶⁹⁾ Die „Kriegskostenentschädigungen“ an Preussen betragen nach d. Friedens-
vertrag 1866 55·73 Mill. Thlr., wovon von Oesterreich 20, Baiern 17·10 (genau
L. 1), Sachsen 8·87, Würtemberg 4·56 (genau 8 Mill. fl.), Baden 3·40 (6 Mill. fl.),
Sachsen 170 Mill. Thlr. (3 Mill. fl.), Reuss a. L. 100,000 Thlr. Ausserdem an Kriegs-
contribution, Kriegsbeute u. dgl. 4·77 Mill. Thlr., wovon 3·284 Mill. Thlr. Kriegscon-
tribution der Stadt Frankfurt a. M., 1·29 Mill. Thlr. Zahlungen des sächs. Finanz-
ministeriums an die preuss. Civilverwalt. während d. Occup.-Zeit, 339,000 Thlr. hannov.
Civilcasse u. a. m. S. Jahrb. d. preuss. Statistik III, 463. — Die französ.
Kriegskostenentschädigung an das Deutsche Reich war nach Abzug der Realisations-
kosten aber inbegriffen die von Frankreich f. die Reste seit dem Frieden zu zahlenden
Kriegskosten nach deutscher Rechnung 5,301,145,078 Fr. = 4,240,672,893 Mark (nach
französischer Rechn. 5,302,065,000 Fr.), die Pariser Contrib. (200 Mill. Fr.) 160·52 Mill. M.,
Zuschuss (über d. Verwaltungskosten) der in Frankreich erhobenen Steuern u.
Zehnten mittelbar verwend. örtl. Contribut. 52·8 Mill. M. (in d. franz. Rechn. findet
sich die „Wiedererstattung d. v. Deutschl. erhob. Steuern“ 61·70 Mill. Fr.). In Summa
betrag die deutsche Baareinnahme aus Frankreich 4453·99 Mill. M. Die Unterhaltung
deutscher Truppen auf französisch. Rechnung während der Occupation nach dem
Friedensschluss berechnet Frankreich auf 323·64 Mill. Fr. S. Preuss. stat. Jahrb. IV,
1876, S. 240, mein Reichsfinanzwes., Jahrb. III, S. 85, 97, Goth. Jahrb. 1876,
S. 102. — Ueber die Gesamtheit der eigentl. Kriegskosten s. folg. Anm.

§. 124. Die mittelbaren Kriegskosten. „Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auferlegt, bestehen jedoch nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscasse, sondern sie begreifen in sich auch die Verringerung der Production, die Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Ausgaben und Verluste der Bürger durch Einquartierungen u. s. w., vorzüglich durch die Nähe des Kriegsschauplatzes. Die Verluste, welche sich nicht leicht völlig entschädigen lassen, sind die Verluste, wenn die Finanzverwaltung die Mittel dazu hätte. „Selbst der glücklichste Ausgang des Krieges kann daher nicht immer diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleisses. Die Wahrnehmung, dass einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat wohl manchen zu der Meinung verleitet, als sei derselbe der Volkswirtschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksclassen aus dem Kriege und den, durch gewaltsame Ausschliessung des fremden Mitwettbewerbers erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht.“ (Rau §. 77.)

⁹⁹⁾ Was ein kriegführendes Volk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, lässt sich nicht berechnen. Doch das, was in Zahl und Maass fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den von Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vgl. Memoiren des Herzogs v. Rovigo I. 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die franz. Staatscasse nur vom 1. October 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben der damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern gezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818! Die Ausgaben der franz. Staatscasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und es sollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben. (Handb. V, 151. Hierzu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1804 und 1815. Schon allein die vertragsmässigen Leistungen beliefen sich sehr beträchtlich, nemlich 700 Mill. Fr. Contribution an die verbündeten Mächte, 390 Mill. Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill., 320 Mill. Privatentschädigungen (16 Mill. Fr. Renten), zusammen 1410 Mill. Fr. Von 1814—1819 hat die franz. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der franz. Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waaren zu Wege, aber die Kosten der Eroberung und Behauptung sind weit größer. Der russ. Krieg von 1854 und 55 war ausserordentlich kostspielig. Frankreich wendete auf ihn gegen 2500 Mill. Fr., Grossbritannien gegen 90 Mill. L., Sardinien 54 Mill. Fr., Preussen zur Rüstung 15 Mill. Thlr., Oesterreich dsgl. gegen 200 Mill. Thlr. Mit Einschluss von Russland und Oesterreich darf man die Kriegsausgaben auf mindestens 2200 Mill. Thlr. setzen, wozu noch die grosse Zerstörung von Privatvermögen in der Türkei und Russland kommt. (Rau, §. 77.) Der Krieg von 1866 kostete die preussische Staatscasse über die laufende Ausgabe circa 83 Mill. Thlr. und brachte derselben an Entrichtungen anderer Staaten 60 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. ein. Der dänische Krieg kostete Preussen extra c. 18 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Die einmal. Mobilmachungskosten betragen 1866—67 circa 16 \cdot 3 Mill. Thlr. S. Engel, Jahrb. III, 541, 462. Der italienische Krieg von 1859 kostete Oesterreich extra c. 210 Mill. fl., s. A. Wagner, Uns.

S. 25. Der Krieg von 1870—71 hat Frankreich 9—10 Milliarden Fr. bloss verrechneten Ausgaben gekostet. Nach d. Ber. d. Min. Mathieu-Bodet 2. Jan. 1875 (Journ. offic. 8. Jan. 1875, danach Goth. Jahrb. 1876, S. 592) ergaben folgende Posten in Mill. Fr.:

mercentl. Ausgabe in Folge des Kriegs	1912·05	Unterstützung d. Familien v. Sold. u. Matrosen	50·00
Erparnisung von Paris . . .	169·52	Baare Entschäd. an Opf. d. Kriegs	106·00
als classif. Kriegskosten . . .	30·00	Dsgl. an Gemeinden (Annuit.) . .	251·95
I. Eig. Kriegskosten	2111·57	Dsgl. v. Genie verurs. Schäden . .	26·00
aus der Anleihen	631·27	IV. Wiedergutmach. v. Schäden	433·95
Abgabe an Steuern u. Einkünften	364·19	Kriegscontrib. (ohne Paris) . . .	5000·00
II. Besond. finanz. Opfer	995·46	Zinsen dafür	302·07
Uebersetz. d. Mater., Befestig. auf Recha d. Liquidationsfonds)		Unterhalt. d. deutsch. Truppen . .	323·64
III. Wiederherstell. u. Ver- stärkung der Kriegsmacht . . .	592·26	Von Deutschland erhob. Steuern . .	61·70
		V. Contrib. u. dgl. m.	5687·41
		Summa	9287·88

Für die deutschen Kriegsfinanzen von 1870—71 siehe mein Reichsfinanz-
jahrb. III, 65—166, mit den verrechn. Daten bis Ende 1872, approximativ
1874. Auch Jahrb. f. d. aml. Statist. Preussens IV, 2. Abth., S. 240, bis 1874
1875. Vollständig sind noch jetzt nicht alle Posten abgewickelt, die Verwendungen
für Wiederherstellung u. Verstärkung der Kriegsmacht werden erst im Laufe der
nächsten Schwierigkeiten f. d. Berechnung macht die getrennte Liquid. f. d.
Nörd. Bund, die einzelnen südd. Staaten. Die folg. Uebersicht aus meinem
Ansatze kann genügen, weil sie die muthmaassl. Ausgabereste nach den officiellen
Verträgen mit enthält u. die gesetzl. Verwendung f. d. später zu machenden Aus-
gaben schon fast ganz in 1873 geregelt war. Verwendung der französ. Contribution
in v. u. Mill. Thlr.:

	Auf Reichsrechn.	Auf spec. nordd. Rechn.
Kriegskosten	73·13	377·33
Wiederherstellung u. s. w. der Kriegsmacht	186·11	120·02
Wiedergutmachung von Schäden	246·39	10·82
Verwaltungszw. der Kriegsmacht	6·27	—
Allgemeine Verwaltungsreformen	29·79	1·66
Ertrag gebende Kapitalanlagen .	143·87	—
Summa I—V	685·57	509·83
Reste zur Vertheilung	798·98	133·70
Summa	1484·55	643·50

Deutschen Kriegskosten (Mobilmachung, Kriegsführung, Abrüstung) mögen incl.
Deutschland c. 520 Mill. Thlr. betragen. Für die finanz. Seite des Kriegs sind
unmittelbar zu machenden Ausgaben (im Unterschied von den erst später nach
dem Krieg zu machenden resp. abzuwickelnden) bes. wichtig. Sie ergeben sich in der
Uebersicht aus dem Rechnungsnachweis d. Nordd. Bundes f. 1870 u. 71. Hiernach
sind verrechnet f. d. Mobilmachung 30·80 (wovon 24·23 in 1870 allein), wovon
davon 14·69 Mill. Thlr. (abzogl. 8·13 f. Erlös aus Verkäufen), f. Mobilmachungs-
kosten d. Officiere u. gew. Pers. d. Mannschaft 2·54, f. Fortific., Armir. d. Festungen
Transporte 4·92, f. Verproviant. d. Festungen 2·25; ferner f. d. lauf. Kosten
des Kriegs beim Landheer in beiden gen. Jahren 260·76 Mill. Thlr. (wovon 72·20
in 1870, 188·55 in 1871), davon: f. Gehälter u. Löhne der Truppen 43·79, Natural-
verpf. Feldmagaz., Bäcker. 105·77, Bekleidung u. Ausrüst. 37·27, Lazarethe u. dgl.
100, Remontir. d. Feldarmee 1·58 (wenig wegen der erbeuteten Pferde), Munition
u. dgl. 7·99 u. s. w. — Die Wiederherstellung und Verstärkung der
Kriegsmacht erforderte nach d. gesetzl. Bestimmungen an Hauptposten für
die Abrechnung: Kriegsschatz 40, Festungsbau u. dgl. 114, f. nordd. Rechnung
für Restabliiss. (incl. Baden u. Hessen) 106·85, div. Gebäude etc. c. 19 Mill. Thlr.
— Die Wiedergutmachung von Schäden u. s. w. schon bis 1873/74 (seitdem
keine Posten weitere kleine Beträge): auf Reichsrechnung: Invalidenfonds 187
Mill. Thlr. (gegen vor a. Gründung ausserdem 10·1 Mill. Thlr.), Beihilfen an Angehörige der

7. Abschnitt.

Finanzbedarf für die Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks.¹⁾

I. — §. 125. Die innere Verwaltung, soweit sie von der Polizei (§. 104) und von der volkswirtschaftlichen und Unterrichtsverwaltung (§. 126 ff.) getrennt wird, macht verhältnissmässige Ausgaben.²⁾ Die Hauptgebiete sind:

1) Die amtliche Statistik. Hierher gehören die Kosten der jetzt in den meisten civilisirten Staaten bestehenden statistischen Bureaus,³⁾ die Kosten der laufenden statistischen Sammelarbeiten der Verwaltungsbehörden, welche sich schwer von den übrigen Kosten dieser Behörden absondern lassen; dann namentlich die Kosten der periodischen Volkszählungen oder Census und ähnlicher Aufnahmen (Viehzahlungen u. a. m.).⁴⁾

Reserven u. Landwehr 4, dsgl. an aus Frankreich vertriebene Deutsche 2, deutsche Rhederei 5·6, dsgl. Ersatz v. Kriegsschäden u. Leistungen u. s. w. (Els.-Lothr.) 37·7, dann auf nordd. Rechnung: Ersatz d. Kriegsleistungen d. Gem. 2·5, dsgl. der Unterstützung für die Familien d. einberuf. Reserve- u. Landweh 8·3 Mill. Thlr. Weiteres Detail aus den betr. Gesetzen u. der Statistik in dem Reichsfinanzwesen, S. 103 ff., 112 ff., 118 ff.

¹⁾ Die Darstellung beschränkt sich im Folgenden wieder mehr auf eine kurze Uebersicht der Gebiete. Mehrfach ist auf dieselben in der Finanzwissenschaft in der Einnahmehlehre, namentl. bei den Gebühren, so bei Münze, Post, Strassen, oder bei den zugleich privatwirthschaftl. Erwerbszweigen, wie bei Eisenbahnen einzugehen und dann sind die enge zusammenhängenden Verhältnisse der Ausgaben u. Einnahmen zugleich zu behandeln. Anderes ist genauer in den anderen Theilen des Lehrbuchs, bes. in der Volkswirtschaftspolitik (B. 3 u. 4 d. Syst.) zu erörtern. Im 7. Abschn. daher hier zieml. Anschluss an die 6. Ausg. §. 78 ff. u. z. Theilweise nach Rau's 5. Ausg., §. 79 ff.

²⁾ Ueber die allgemeinen Verwaltungsaufgaben u. die Ausgaben f. d. Verwaltungsbehörden des Staats s. auch oben §. 104, bes. Anm. 8.

³⁾ Z. B. D. Reich, Stat. Amt 1876 207,000 M., Preussen 1875 267,000 M. (ohne Bauconto), daneben noch besonders für d. meteorol. Instit. 29,500 M. Die Ausgabe ist in den verschiedenen Staaten nicht nur nach der Grösse der Leistungen und der Umfassendheit der Arbeiten, sondern auch nach der ganzen Stellung und Einrichtung der Bureaus verschieden, je nachdem sie nur die letzten Concentrirungs- und Public.-Arbeiten oder schon frühere Sammel- und Concentrirungsarbeiten (s. die Urlisten u. s. w.) zu machen haben. S. A. Wagner, Art. Statistik, Staatswissenschaftl. Buch X, 448. Stein, Verwaltungsl. bes. B. 2.

⁴⁾ Diese Kosten des Census sind nach der Methode der Volkszählung Specialität derselben (namentl. neuerdings eingehende Eigenschaftsstat. der Bevölkerung) und je nachdem die Zählung mit anderen statist. Aufnahmen (über Wohnungen, Gewerbe, Stand, Gewerbewesen u. s. w.) verbunden ist, sehr verschieden. Wo die Selbstzählung und die Zählung durch freiwillige und unentgeltl. dienende Zähler stattfindet (was vielfach in Deutschland) sind die Kosten geringer, ohne indessen f. d. Volkswirtschaft zu verschwinden. Es gilt hier das in §. 72 über Ehrenämter Gesagte. S. Engel i. d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1870 über Kosten d. Volkszähl. S. 10. Z. B. Oesterr. Census v. 1857 2 Mill. fl., Brit. v. 1861 250,000 Pfund Sterling. Verein. St. v. 1861, 1·85 Mill. D., Belg. v. 1866 über 644,000 Fr. Die Methode der Zählung empfiehlt sich auch vom Kostenstandpuncte aus. Engel a. a. O. S. 41 veranschlagte bei theilw. Benutzung unentgeltl. Zähler für die nächste Volkszählung die Ausgabe Preussens auf 191,000 Thlr.

2) Das öffentliche Gesundheitswesen und die dafür bestehenden Anstalten. Letztere (Kranken-, Gebär-, Irrenhäuser, Hebammeninstitute u. dgl. m.) pflegen in der Regel ganz oder theilweise aus Provincial- oder Gemeindemitteln oder aus eigenem Vermögensvermögen bestritten zu werden, so dass es sich für die Staatscasse etwa nur um Zuschüsse handelt. Völlig trägt der Staat hingegen nur den Aufwand für solche Anstalten dieser Art, welche zugleich zu Unterrichtszwecken dienen. Ausserdem hat der Staat die Ausgaben für Medicinalbeamte (Medicinalcollegien, Amtsärzte, Wund- und Hebeärzte), etwa für Impfwesen, Quarantäne u. s. w. zu decken. Eine ausserordentliche Ausgabe verursachen bisweilen die Seuchen, Epidemien und Viehseuchen (Epizootien), indem sie Sperrungsmassregeln u. s. w. nothwendig machen.⁵⁾

3) Das Hilfs- und Armenwesen (öffentliche Wohlthätigkeit).⁶⁾ Die Staatscasse wird hiefür mit Recht im Allgemeinen nur ausnahmsweise und etwa nur subsidär in Anspruch genommen, indem theils die freiwillige (Privat-), eventuell die kirchliche und Stiftungsarmpflege eintreten, theils, wo eine gesetzliche Armenpflege besteht, die Gemeinden, Kreise und deren Verbände die Pflichtigen sind.⁷⁾ Der Staat wird sonst nur bei einzelnen grösseren öffentlichen Nothständen (Misswachs, Wassersnoth, Kriegsverwundung u. s. w.) mit Geldmitteln, öfters übrigens nur vorschussweise, oder mit Steuernachlass, was ja auch nur eine Form der Unterstützung ist, Hülfe gewähren müssen.⁸⁾

II. — §. 126. Die volkswirtschaftliche Verwaltung §. 33, sub 3, b). Hieher zählt ein grosser Theil der allge-

⁵⁾ Ausgabe des Staats für öffentliches Gesundheitswesen, meist ohne die betreff. Anstalten, welche an Univers. u. s. w. mit für Lehrzwecke dienen: Oesterreich 1870 668,000 fl. — D. Reich. Reichsgesundh.-Amt 1876 48,000 M. — Preussen 1875 für Heil- u. Wohlthätigkeitsanst. u. spec. Unterrichtsanst. 474,000 M., (im Cultusminist. verausg.) 1,799,000 M. — Baden 1870 ohne d. Universitäts- u. d. Irrenanst. 94,976 fl. nebst 14,600 für Thierärzte. Die beiden Inst. Illenau u. Pforzheim kosten zusammen 346,835 fl. oder nach Abzug der f. d. Illenau meist Verpflegungsgelder, 71,879 fl. In Illenau kostet ein Kranker 387, in Pforzheim (meist Unheilb. u. Epilept.) 205 fl.

⁶⁾ S. auch Rau, Volkswirtschaftspolit. §. 324 ff.

⁷⁾ Beispiel: Preussen, Ausg. für Wohlthätigkeitszwecke im Minist. d. Innern 1875 190 Mill. M., wovon aber allein 1,085 f. Unterstütz. armer Krieger aus 1806—15, der Rest meist f. Pens. u. dgl., nur 113,000 M. f. Almosen u. Unterstütz. im Allg., 222,000 M. feststeh. Unterstütz. f. Armen- u. Wohlthätigkeitsanstalten.

⁸⁾ S. oben §. 55. Zur Abhülfe des ostpreuss. Nothstandes wurde vom preuss. Staat verwendet nach Ges. v. 23. Dec. 1867 1,998,000, nach dem v. 3. März 1868 6 Mill. Thlr. — Während des 1870er Kriegs ähnl. Unterstütz. aus d. Staatscasse an Thier- u. R.-B. Trier. Ähnl. 1876 f. Ueberschwemmungen in d. Prov. Sachsen, f. den Bergsturz bei Kaub.

meinen Ausgaben der üblichen Ministerien des Inneren, des Handels, der Landwirthschaft, z. Th. selbst der Finanzen u. Viele Thätigkeiten der zum Ministerium des Inneren ressortirenden Verwaltungsbehörden, der Polizei sind oft hauptsächlich, in der Regel wenigstens nebenbei zur volkswirthschaftlichen Verwaltung zu rechnen, wenn sie sich auch ausserdem gleichzeitig auf andere Gebiete erstrecken. Die bezüglichen Ausgaben sind daher nicht wohl zu trennen.⁹⁾

Von den einzelnen Einrichtungen und Anstalten des Reichs zur Pflege der Volkswirthschaft sind diejenigen im Ganzen die älteren, welche gleichzeitig — und in der Praxis früher mehr stark — mit als eine wichtigere Einnahmequelle für die Staatscasse in Betracht kommen können. Richtigere Einsicht hat jedoch dazu geführt, dass der fiscalische Gesichtspunct bei der Verwaltung dieser Anstalten zurück getreten ist und im Allgemeinen nur eine mässige, gebührenartige Einnahme beabsichtigt wird, der Staat nicht etwa ganz auf Gewinn verzichten muss. Näher über die einzelnen Verhältnisse gehört in die spätere Gebührenehre und in die Lehre von den privatwirthschaftlichen Einnahmen oder in die anderen Bände des Lehrbuchs. Hier sind nur die folgenden zu erwähnen:

1) Das Maass- und Gewichts- und insbesondere Münzwesen, das bei der Prägung des Staats auf eigene Rechnung hinsichtlich der vollwichtigen Münzen fast nur noch Ausmachung macht. Diese werden durch den Gewinn bei der Scheidungsprägung nicht einmal immer gedeckt; jedenfalls bleibt nur ein geringfügiger Ueberschuss für die Staatscasse. Derselbe kann grösser sein, wenn der Staat für die Münzprägung des vollwichtigen vateren überbrachten Metalls einen Schlagschatz erhebt. Doch muss sich ein solcher in mässigen Grenzen halten, die vollwichtige Münze darf nicht verschlechtert werden. Wenn der Staat aber vo

⁹⁾ In Preussen z. B. gehört hierher also ein Theil der Ausgaben aller Art unter folgenden Titeln (1870): aus dem Finanzministerium, Oberpräsidien und Regierungen 2 395,000; aus d. Handelsministerium, Ministerium 244,000, Baurathung (für Regierungs- und Bauräthe u. s. w.) im Ganzen 1·1 Mill., Handels- u. Gewerbeverwaltung im Allgemeinen 149,000, sonst. allgemeine Handels- u. Gewerbe-Zwecke 78,000; aus d. Minist. d. Innern 134,000, landrätthl. Behörden und Landdrost. in Hannover 113,000, Polizeiverwaltung 1,391,000, auch u. meteorol. Bur. (38,000); aus d. Minist. d. Landwirthsch. Minist. 74,000, für wissenschaftl. u. gemeinnütz. Zwecke zur Förderung d. Landescultur 104,000, Realcollegium f. Landescultursachen 30,000. Im Ganzen sind dies 7,766,000 Thlr., ein beträchtl. Theil als Ausgabe für volkswirthsch. Zwecke (einschliessl. d. Verwaltung d. wirthsch. Rechtsordnung) anzusehen ist.

der Aufgabe im Gebiete des Münzwesens noch vollständiger abkommt und Vorkehrungen trifft, um nur gute Münzen in Umlauf zu erhalten, so wird das Münzwesen noch mehr bloss zur Ausgabeerbrik im Staatsbudget werden. Gelegentlich nothwendige äussere Reformen im Münzwesen verursachen dem Staate unvermeidlich bedeutende ausserordentliche Ausgaben. S. Weiteres im 1. Bande der Finanzwissenschaft, im Abschnitt vom Münzwesen.¹⁰⁾

2) Das Postwesen, früher eine nicht unwichtige Einnahmequelle, wird neuerdings wegen seiner grossen volkswirtschaftlichen & culturlichen Bedeutung nach englischem Vorgange (Rowland Palfrey's Postreform 1839) immer allgemeiner nach dem Gebührenprinzip verwaltet. Dabei wird wohl auf vollen Kostenersatz und was noch auf einen mässigen Ueberschuss gesehen. Jedoch hindert es nicht, dass zeitweilig, z. B. bei grossen Reformen und Tarifreduktionen, selbst die Kostendeckung (wobei ohnehin meistens die Amortisation und Verzinsung des stehenden Kapitals nicht eingerechnet wird) nicht stattfindet und alsdann das Postwesen rein als Ausgabeerbrik erscheint. Auf die Dauer ist dies weder nothwendig noch zweckmässig, selbst eine reine Steuer kann im Porto unter Umständen mit erhoben werden. S. Weiteres u. §. 239, 240, 242 I im 2. Bande im Abschnitt vom Postwesen.¹¹⁾

3) Das Telegraphenwesen, welches, der Post nächstverwandt, leicht ein Betriebsdeficit aufweist, dessen Abstellung ins Auge zu fassen ist. Näheres ebenfalls §. 240, 242 und später.¹²⁾

4) Das Staatseisenbahnwesen, das bei der Höhe der in Umlauf stehenden Kapitalien wenigstens möglichst seine genügende Verzinsung geben muss. Näheres darüber in der Lehre von den privatwirthschaftlichen Einnahmen, §. 235, 236, 240, 242, bes. §. 243 ff.

5) Das Staatsschiffahrtswesen (Dampfschiffcourse), wovon Näheres ebenfalls später.

6) Der sonstige Strassen- und Wasserbau, nemlich
a) die Landstrassen (besonders die Chaussees) des Landes, deren Herstellung und Erhaltung aber ganz oder grossentheils Sache der Selbstverwaltungskörper sein kann, eventuell mit

¹⁰⁾ S. vorläufig Rau, Volkswirtschaftslehre I, §. 264 ff., Volkswirtschaftspolitik I, §. 196 ff.

¹¹⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspolitik §. 268 ff., Finanzwiss. 5. Ausg. §. 205 ff., ferner, Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs I, 587, III, 189. Die Postreform im Norddeutschen Bunde veranlasste für 1868 statt des veranschlagten Ueberschusses von 2,274,000 Thlr. ein Deficit von 139,000 Thlr., wesentlich wegen Ausfällen bei der Einnahme.

¹²⁾ Betriebsdeficit im D. Reich nach dem Ergebniss 1872 244,000 Thlr.

Staatssubvention. Ueber diese Strassen ist in der Gebührenrichtlinien in Zusammenhang mit der Frage, ob und welche Strassengebühren zu erheben sind, zu handeln.¹³⁾ (S. auch u. §. 234).

b) Die Flusscorrectionen und Canäle, von denen ebenfalls in der Einnahmehlehre, in der Lehre von den privatwirtschaftlichen Einnahmen Näheres. (§. 235, 242).

c) Sonstiger Wasserbau, besonders zum Schutz der Ufer und des naheliegenden Landes. Auch hier haben Staat, Selbstverwaltungskörper, Deich- und ähnliche Verbände zusammenwirken. Eventuell ist es gerechtfertigt und zweckmässig, besondere Beiträge von den gefährdeten Grundeigenthümern zu verlangen.

Statt der Staatsausgaben für Strassen, Eisenbahnen und Canalbau Wasserbauten, Schiffe u. s. w., die im Eigenthum des Staates stehen, können auch unter verschiedenen Formen Staatssubventionen für solche Verkehrswege und Verkehrsmittel, welche im Eigenthum von Privaten (incl. Gesellschaften), Gemeinden u. s. w. sind, vorkommen. Die Subvention kann in einer Beteiligung des Staats als Actionär an der Unternehmung, in einem zinslichen oder unverzinslichen Darlehen, zur ersten Anlage zum Betriebe, in einer Zinsgarantie an die Actionäre (wobei die Zinsen etwa vorschussweise geleistet werden und aus den späteren Erträgen wieder zu erstatten sind) oder auch in einem nicht zahlbaren Beitrage bestehen, wobei im Einzelnen noch verschiedene Modificationen vorkommen. Namentlich bei Eisenbahnen. Die Schiffahrtslinien ist eine solche Subvention sehr gebräuchlich geworden und macht wenigstens zeitweilig oft bedeutende Ausgaben. Näheres hierüber wie über den ganzen Strassen- und Wasserbau im 3. Bande (Verkehrswesen).¹⁴⁾

¹³⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspolitik §. 255 ff. Uebertragung der Staatsschulden in Preussen an die Provinzen u. Auswertung von Strassenbaufonds aus Staatsrenten für letztere, s. Ges. v. 8. Juli 1875 (oben §. 47 Anm. 3).

¹⁴⁾ Der gesammte Staatsaufwand für die Bauverwaltung war in Preussen im Etat für 1875 22·15 Mill. M., ausserdem für Unterhaltung der Staatsschulden 13·96 M. M. — In West-Oesterreich 1876 für Strassenbau 6·01, für Wasserbau 1·83 Mill. fl. — In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., an andern Flüssen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundsteuerkapitals an solchen Bauten zu entrichten (Ertrag 1858 105,000 fl.).

¹⁵⁾ Vgl. Schäffle, gesellsch. Syst. 2. A. §. 266, 267. Preussen hat im J. 1871 Zinsgarantien v. $3\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$ % auf ein Kapital von 157·75 Mill. Thlr. für Eisenbahnunternehmungen übernommen (ausserdem für 6 Mill. Thlr. mit 4 % für andere Staaten zusammen). Der A. für zu leistende Zinszuschüsse aus diesem Titel betrug 1871 1,264,500. 1870 1,155,000 Thlr., D. v. 1865—68 wirkl. Ausg. hier für 970,000 Thlr. Dsgl. 1874 6·15 M. M., A. f. 1876 7·23 M. M. Ausserdem hat der Staat bei Eisenbahnen, an denen er theilhaftig ist, zur Amortisation von Actien einen Betrag

7) Verschiedene Ausgaben zur Förderung der allgemeinen Landescultur. So:

a) Für Arbeiten, durch welche ein Theil des Landes für gemacht oder zum Anbau besser zugerichtet wird, welche in so grossem Umfange ausgeführt werden, dass die Landwirthe die Kenntnisse der einzelnen Bürger und der Selbst-

in so 1865 1.954.000 (wovon 1.884.000 für Cöln-Mind. Eisenbahnactien, was durch einen neuen Vertrag und ein Gesetz beseitigt wurde), A. für 1870 200 Thlr., ferner weitere 265.000 Thlr., welche vertragsmässig aus der Eisenbahngewinn zur Amortis. v. Berlin-Hamb. Stammactien verwendet werden. Andererseits der preuss. Staat aus seiner Betheiligung an verschiedenen Privateisenbahnen in A. für 1870 1.679.000 Thlr. Die Ausg. f. 3 Privatbahnen (Oberschles., Westf. u. Starg.-Pos.), woran Preussen 1874 betheiligt war, betrug wirkl. 470.000, 1875 500.000 M., die gleichzeit. Einn. v. dens. war aber 1874: 4.431.000, 1875 3.897.000 M. — Oesterreich, westl. Theil, A. 1876 Zinsverforderniss für den Anteil des Staats an den Kosten der Donauregulirung 492.000 fl., verschied. Subventionen (als 4% Vorschüsse geleistet) für Privatbahnen 22.28 Mill. fl., Subvention dsgl. 810.000 fl., bes. Subvention des Lloyd f. d. indische Fahrt 1874 Gesamterforderniss (incl. 870.000 fl. Agioverlust) 24.80 M. fl. Ausserdem übernimmt die Monarchie (incl. Ungarn) auf ihren gemeins. Etat den österreich. Theil in A. für 1874 mit 1.700.000 fl. (früher zeitweise auch die Donauregulirungsgesellschaft). Mehrfach solche Zinsgarantien für Privatbahnen (meist nur aus grösseren Betriebsüberschüssen zurückzahlender, mitunter verzinslos) wie in Preussen auch in den kleinen deutschen Staaten, bis auf eine bestimmte Reihe von Jahren (z. B. bei der unrentablen Werra- und die Frist für die Zinsgarantie der thüring. Staaten bereits abgelaufen). — In Frankreich übernahm der Staat anfangs bestimmte Arbeitsleistungen für die Eisenbahnen, neuerdings seit 1859 ist auch hier die Zinsgarantie (4.65% auf die für das Anlagekapital), namentlich zum Ausbau des neuen Netzes üblich. Hier, in England, Nordamerika sind regelmässig für die grossen Eisenbahnen (im Mittelmeer, auf d. Ocean) bedeutende Subventionen geleistet, deren nachhaltiger Erfolg, wie die glückliche Concurrenz der Hamburger und Bremer Dampfschiffahrt Linien (früher auch des österr. Lloyd) beweist. — Die grosse Canalbauung d. französischen Regierung in den Jahren 1818—35, sagt Rau (Ann. c. Ausg. 5), wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man betrieb verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beenden und auch einige Hafenbauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 100.000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertigt, dass der wirkliche Aufwand weit über sie hinausging. Der Canal von Nivernais z. B. wurde auf 100 Fr. angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im Jahre 1830 wurden 7 Mill. Fr. Zahlungen an die Canalgläubiger und 5,100,000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten obig. Im Jahre 1834 hatten die 13 grösseren, in den J. 1821 und 22 begonnenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. Die Actien trugen 5 Proc. Zinsen, und eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Saône) Zinserhöhung von 1/2 Proc. von 1833 an, und sie gaben auch nach der Tilgung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen u. Prämien 10.338,000 Fr. für Tilgung 3,240,000, für Nebenkosten 549,000, zusammen 10,338,000 Fr. Die betragenen Zins und Prämien noch 3,330,425 Fr., Tilgung 4,814,865 Fr., zusammen von Canalactien 1,316,327 Fr. Die Zahlungen für den Rhone-Rheincanal begannen 1859 an auf. — Höchst ungünstig sind die Kosten und Erfolge des Ludwigs-Maincanals in Baiern gewesen, seit Jahren ein Betriebsdeficit, A. d. 1875 151.000, d. Ausg. 343,000 M. In den nordamerikanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Strassen- und Canalbau mit Hilfe von Anleihen gemacht.

verwaltungskörper nicht zureichen, z. B. grosse Anlagen zu wässerung und Bewässerung.¹⁶⁾

b) Für Prämien und Unterstützungen, „um neue nütliche Unternehmungen in der Landwirthschaft und im Gewerbe zu befördern, ein Mittel, mit welchem man aber sehr vorsichtig sein muss, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.“¹⁷⁾

c) Für das Gestütewesen, Ausgaben, „welche bei Einrichtungen sich selbst finanziell durch den leichteren Verkauf von Militärpferden belohnen.“¹⁸⁾

8) Ausgaben für Ablösungen von Privatrechten, die der Entwicklung der Volkswirthschaft im Allgemeinen und einzelnen Productionszweige speciell hinderlich sind. Wenn die Beseitigung

¹⁶⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspolitik §. 102 ff. — Im preuss. Etat für landwirthsch. Ministerium f. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Uferwesen f. 1.04 M. M., ausserdem unter d. einmal. Ausg. f. Darlehen u. Unterstützungen grössere gemeinnütz. Landesmeliorationen 2.5 M. M. u. zahlreiche verschied. Posten für ähnliche Spezialzwecke.

¹⁷⁾ Prämien zur Einführung besserer Viehracen öfters nützlich gewesen. S. S. 119 S. 264. Es kommt hier auch eine gebührenartige Förderung d. Landescultur 240,000 M., zur Förderung d. Fischerei 26,100 M., Förderung d. Viehzucht 498,000 M.

¹⁸⁾ S. über das Gestütewesen Rau, Volkswirtschaftspol. §. 168 ff., B. II, §. 178. Auch oben §. 119 S. 264. Es kommt hier auch eine gebührenartige Einnahme aus Sprunggeld, Fohlengeld, dann für verkaufte Thiere u. dgl. vor. Die Landgestüte sind diejenigen Gestüte zu unterscheiden, in denen zu den Beschälern auch Zuchtstuten gehalten und junge Pferde aufgezogen werden, sogenannte Hauptgestüte. — Preussen

	1858	1870	1876
8 Hauptgestüte, Beschäler	25	28	—
Zuchtstuten	550	570	—
Landgestüte, Beschäler	1070	1450	—
	Tausend Thlr.	Tausend Thlr.	Tausend M.
Einnahmen	436	326	1693
Ausgabe	638	589	3184
Mehrausgabe	202	262	1489

Ohne die einmal. Ausg. f. 1876 (668,000 M.). Die Hauptgestüte kosten 1876 990,000 M., die Landgestüte 1,678,000, die allg. Ausg. 570,000 M. — Oesterreich, u. 7 Aufstellungen von Landesgestüt-Hengsten (Hengst-Depot), zus. mit 1563 Fohlen 2 Gestüte zu Pibor u. Radautz. A. f. 1876 in West-Oesterr. f. Staatsgestüte 394,000, f. Hengstdepots 1,149,000 fl. Ausg., Einn. resp. 149,000 u. 198,000 fl. Baden für 1858 81,393 fl., wovon 7831 fl. Einnahme abgehen, für 115 Hengste Ergänzung geschieht nicht durch eigene Zucht, sondern durch Ankauf. 1876 noch 65 Hengste, Dauer ungefähr 9 Jahre, Ankaufspreis auf 2500 fl. angegeben (1858 nur auf 1300 fl.), Futter und Lagerstroh für 1 Hengst 283³/₄ fl. (1858 200 fl.) ganze Ausgabe 75,326 fl., reine Einnahme von Sprunggeld u. s. w. 10,488 fl. vortreffliche Landgestüt zu Celle im ehemal. Königreich Hannover, mit ungefähr 100 Hengsten, kostete ehemals 41,800 Thlr. Staatszuschuss. — Frankreich: Die Haupt- und Beschälanstalten kosteten um 1870 1,730,500 Fr., daneben der Ankauf von Hengsten und die Beförderung der Pferdezucht noch 1,260,000 Fr. Das Sprunggeld 572,500 Fr., andere Nebeneinnahmen 112,440.

der Rechte ein wesentliches allgemeines Interesse ist, kann die Uebernahme der Ablösungskapitalien ganz oder theilweise dem Staat und die dem entsprechende Unterstützung der Vertheilten rechtfertigen. Namentlich im Interesse der Landwirthschaft (Grundentlastung) sind solche Fälle vorgekommen. Nähere darüber gehört in die Speciallehren, besonders in die Nationalpolitik.¹⁹⁾ S. auch u. §. 187.

III. — §. 127. Die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens und des öffentlichen Cultus. Die hierdurch erfolgende Beförderung der Volksbildung wird in unserem Staat als eine hochwichtige Aufgabe der Staatsgewalt anerkannt. Die dafür erforderliche Staatsausgabe ist aber in den meisten Ländern verhältnissmässig gering, weil ein grosser Theil des Aufwandes aus anderen Mitteln bestritten wird, theils aus solchen, welche meistens schon längst diesem Zweck gewidmet waren, wie die Vermögensgegenstände, theils aus den Einnahmen der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden.²⁰⁾

¹⁹⁾ Mit der Weiterentwicklung der Cultur und der Volkswirtschaft werden immer mehr auftreten, wo einzelne wohl erworbenere Privatrechte dem öffentlichen Interesse entgegenstehen und beseitigt werden müssen (event. im Wege der Zwangsenteignung gegen die Zustimmung), damit Verkehrsfreiheit erlangt werde oder die bezüglichen Anstalten in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staats übergehen (Telegraphen in England, vielleicht in nicht ferner Zeit allgemeiner die Privateisenbahnen). Alle Verträge für solche Zwecke und überhaupt für die in diesem §. aufgeführten Einrichtungen gehören recht eigentlich zu den besten staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen. S. §. 55. Vgl. Wagner, Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 20. — Baden hat die Lehrentablösung $\frac{1}{3}$ auf d. Staatscasse übernommen. In Oesterreich übernahm die Kronländer $\frac{1}{3}$ der Grundentlastungsschuld (d. h. $\frac{1}{3}$ der Ablösungssumme, da $\frac{2}{3}$ gestrichen wurde). — Entschädigung der westind. Sklavenhalter in England mit 20 Mill. Pfd. St. bei d. Aufhebung der Sklaverei. — Ablösung des Taxisschen Postrechts durch Preussen 1866—67 um 3 Mill. Thlr. — S. auch die neuerdings gelegentlich vorgekommenen Ablösungen von ausländischen Gerechtsamen, welche den Verkehr belasteten: Aufhebung der Sundzölle zu Gunsten Dänemarks 1857 (Preussen hat z. B. eine Quote von 1000 Thlr. von dem Entschädigungskapital übernehmen müssen. Die Summe in halbjährl. Raten vom 1. October 1857 — 1. April 1877 abbezahlt mit jährl. 200 Thlr.), des Stader Zolls zu Gunsten Hannover's, der Scheldezölle zu Gunsten Frankreichs. — S. auch Rau, Volkswirtschaftspolit. §. 47 ff., Stein, Verwaltungslehre Bd. 1.

²⁰⁾ Vgl. im Allg. Stein, Verwaltungslehre B. 5. Alles Weitere gehört in die Nationalpolitik. — Der Betrag der Staatsausgaben giebt keinen genauen Anhalt für die Sorgfalt, welche die Staatsgewalt der Bildungspflege widmet, weil die Ausgaben nicht mehr leisten. Der Aufwand im Staatsbudget war: in Preussen im Etat des Min. d. Unterrichts f. Unterricht allein (excl. eines Postens bei Cultus u. Unterr. gemeins. Rubrik) wirkli. Ausg. 1874 21·7 M. M., A. 1876 22·5 M. M., d. h. 10% mehr. In Preussen f. Cultus u. Unterr. gemeins. Rubrik wirkli. Ausg., daneben nicht unbedeut. Posten f. Bauten als einmal. Ausg. f. Fachschulen in and. Min.) In Baiern A. f. 1876 13·35 M. M. Etat d. Unterr. u. Bildung. Baden A. 1876 2·32 M. M. West-Oesterr. A. f. 1876 16·99 M. fl., wovon 13·89 als and. Ausg. (incl. Akad. d. Künste). Oesterr. Reich A. 1876 f. sämmtl. Aufw. f. Unterr. u. wissensch. Zwecke 38·22 M. Fr.

1) Für die geistige Bildung dienen

a) Anstalten für den Jugendunterricht und zwar

α) als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes die V (Elementar-) Schulen. Die Güte derselben hat auf den geistlichen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluss, dass die Regierung verpflichtet ist, diese Schulen zum Gegenstand ihrer Sorgfalt zu machen, sie im ganzen Lande in hinreichender Anzahl vorhanden und eingerichtet seien. Hiezu gehören Anstalten zur Bildung fähiger Lehrer (Schullehrerseminarien), die Errichtung von Schulen in jeder Gemeinde, die Anstellung einer genügenden Zahl von Lehrern, die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude in zweckmässiger Beschaffenheit und Beschaffung eines genügenden, zur Wahl dieses Berufes erfordernden Einkommens für die Lehrer. Zur Bestreitung dieser in jeder Ortschaft aufzuwendenden Kosten bietet sich häufig ein besonderes Stiftungsvermögen dar, der weitere Bedarf wird von den Eltern der Schulkinder durch das Schulgeld, theilweise von der Gemeinde bestritten. Die Staatscasse, oder die Cassen des grösseren Selbstverwaltungskörpers (Provinz, Kreis) hat abzurufen für die nicht-örtlichen Anstalten und für solche Gemeinden einzusetzen, welche die Kosten nicht völlig aufzubringen vermögen. Das Schulgeld fällt hier, wie in allen Fällen, unter den finanziellen Gebührentypus und ist in so weit auch in der Gebührenleihe zu erwähnen. Principielle allgemeine Schulgeldfreiheit ist bei der Volksschule nicht geboten. Es genügt, die Dürftigen vom Schulgeld zu befreien.²¹⁾

²¹⁾ (Rau §. 80). In den letzten Jahrzehnten ist in vielen europäischen Staaten ein lange vernachlässigter Gegenstand zufolge eines erfreulichen Wettstreits der Regierungen sehr viel geschehen. Dies zeigt sich hauptsächlich in der vermehrten Zahl der Schulen, der Schüler, der Lehrer und der grösseren Vollständigkeit des Schulbesuches. In den deutschen Staaten, der Schweiz ist der Schulbesuch aller Kinder im Alter der gesetzl. Schulpflicht (7.—14. Jahr) worden, in anderen Staaten ohne allgemeine Schulpflicht hat er sich sehr vermehrt. S. ältere Daten in d. 5. Ausg. §. 80, Anm. b, 6. Ausg. §. 80, Anm. c. Die Handbücher v. Kolb, Brachelli, Hausner u. a. m. Ueber Preussens Schulwesen Ende 1871 s. Jahrb. f. d. amtl. Statist. IV, 2. Hälfte (1876), S. 1 ff. Ueber die Schweiz d. höchst reichh. Statistik d. Unterrichts f. 1869—72 in d. amtl. Statist. II, 2. München 1873, 2. Th. 1875. — Eine schlimme Seite des Volksschulwesens war die kärgliche Besoldung der Lehrer, welche durchaus nicht dem Zweck des Volksschulwesens u. den Grundsätzen richtiger Besoldungspolitik entsprach. Der Gehalt war in manchen Fällen kaum so hoch als der gemeine Tagelohn, so dass die Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein Minimum des Einkommens, nach Classen für Schulen in verschiedenen Ortschaften, festgesetzt, so dass dem Lehrer ein genügender Unterhalt gewährt wird.

3) An das Elementarschulwesen reibt sich in aufsteigender Richtung an das Berufsschulwesen. Dasselbe zerfällt in die drei

Minimum ist in vielen Staaten wiederholt hinaufgerückt worden. Der Staat hat an seinen Mitteln ärmere Gemeinden unterstützt. Dadurch ist, besonders in Deutschland in den letzten Jahren, viel gebessert worden, aber noch immer bleibt Vieles zu wünschen und Manches zu thun übrig. Ueber Preussen s. Ztschr. d. statist. Anst. v. Engel, 1869, S. 99 ff., 153 ff., 177, u. Jahrb. f. d. amt. Stat. IV, 2. (1876) f. Durchschnitt der Lehrergehälte an Elementarschulen 1861 210, 1864 218, 1867 275 Thlr., in den Städten resp. 281, 294, 363, auf d. Lande 181, 185, 270, Provinzen Max. Durchschn. in den Städten Brandenburgs 308, 332, 395, der Prov. 300, 306, 356, jetzt (1871) Prov. Preussen 399, u. Schlesw. Holst. 450. f. Durchschn. in Posen 224, 236, 285, in Hohenzollern 231, 254, 255, auf dem Lande Max. Sachsen 235, 242, 265, jetzt (1871) Schl. Holst. 337, Min. Posen 144, 155 (Pommern 145, 188, 182). Die Verbesserung ist allgemein. Aber es gab noch 1926 Lehrer mit 50—100, 8361 mit 100—150, 10,290 mit 150—200, 2,200 mit 200—250, 3745 mit 250—300 Thlr., und doch auch 1871 noch 296 der ersten, 434 der zweiten, 11,916 der dritten, 12,937 der vierten, 7018 der fünften Kategorie. Erheblich höhere Gehälte waren 1864 sehr selten, z. B. 500—550 Thlr. nur 321, (1871: 877), 550—600 174, (1871: 615), 600—650 96, (1871: 650—700 33, (1871: 277), 700—1000 159, (1871: 564), über 1000 Thaler. (1871: 69) Lehrer. Seitdem aber neue Verbesserungen (s. Jahrb. a. a. O. S. 46), trat am 1. Sept. 1874 incl. Personal- u. Alterszulage im Staate der Durchschn. Lehrer 316, p. Lehrerin 249 (Städte 399 u. 264, Land 279 u. 224) Thlr. war. Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer ganz oder zeitweise vom Reihetisch bei Landbewohnern. — In Preussen sind in der günstigen Finanzlage der letzten Jahre sehr erhebl. Summen f. Volksschulen unter die fortdauernden Ausgaben des Staates gestellt, so im A. f. 1874 13.16, 1875 17.48, 1876 18.32 Mill. M., wovon auf die Schulen 10.42, 13.61, 13.77, f. d. Seminare u. dgl. 2.23, 3.36, 4.10 Mill. Eine allgemeine Regelung der Finanzverhältnisse der Volksschule steht in dem beabsichtigten Unterrichtsgesetz bevor. — Baden, s. das neue treffliche Schulgesetz v. März 1868: Tit. V vom Einkommen der Lehrer: 4 Ortsklassen, Gemeinden mit 501—1500, 1501—3000, über 3000 Einw. Hauptlehrer Minimalgehalt (in Gemeinden oder festen Nutzungen) hienach 350, 375, 400, 450 fl.; wenn an einer Gemeinde wenigstens 2 Hauptlehrer, so hat der erste 50, wenn 3, so der erste 100, der zweite 50, wenn 4 oder mehr, so hat der erste 200, der zweite 100, der dritte 50, der vierte 25; ausserdem stets freie Wohnung, ferner Antheil am Schulgeld, das in der ersten Ortsklasse mit 50, in den drei anderen mit 75 fl. garantirt wird; endlich Pensionen nach d. Dienstalter, alle 5 Jahr 20 fl., bis zum Max. v. 120 fl. in der ersten, 100 fl. in d. and. Classen, doch nur, soweit feste Besoldung u. Schulgeld-Beiträge nicht übersteigt. Schulgehilfen als Unter- und Hilfslehrer: heizbare, möblirte Stube und im Min. 265 fl. in den 2 untersten, 290 fl. in den 2 obersten Klassen, in Städten über 6000 Einw. 315 fl. S. Titel VI über die Bestreitung des Schulgeldes für die Volksschulen. Was durch Schulfonds, Dotationen, gesetzl. Beitr. d. Gemeinden nicht gedeckt ist, trägt die Staatscasse, §. 74. So im Jahre 1871 1,000 fl. Staatsbeitrag zu den Gehältern der Volksschullehrer, ausserdem 30,000 fl. an Pensionen. A. f. 1876: resp. 246,000 u. 64,000 M., überhaupt an Staatsbeitr. 310,000 M. Volksschulen 541,000. Ueber Ruhegehälte, Versorg. d. Wittwen u. Waisen, s. Titel VII d. Ges. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Juni 1833) der Elementarlehrer ein monatliches Gehalt von 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (einschl. mensuelle). 1845 gab es 15,000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. Gehalt. 1846 wurde die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 100 Mill. Fr. gefordert, um jeden Lehrer mindestens auf 600 Fr. zu stellen; diese Forderung kam nicht in Vollzug. Nach Ges. v. 15. März 1850 sollte kein Lehrer weniger als 600 Fr. einnehmen. Die Gemeinde giebt wenigstens 200 Fr., hiezu kommt das Schulgeld und der Staat legt zu, was an jenem Betrage noch fehlt. Ausserdem stellt die Gemeinde den erforderlichen Raum. Verdiente Lehrer können nach 5 Jahren auf ein Gehalt von 700, nach 10 Jahren auf 800 Fr. gesetzt werden. Ueber d. neueren Ver-

Hauptgebiete des gelehrten oder wissenschaftlichen wirthschaftlichen und des künstlerischen Schulwesens. In jedem dieser Gebiete lassen sich wieder Schulen für die Vorbereitung und für die Fachbildung zum Beruf unterscheiden:

- 1) Gelehrte Schulen (Gymnasien), Lyceen, — Universitäten und einzelne Specialschulen für die höhere wissenschaftliche Bildung (medizinische, Rechts-, theologische Akademien u. s. w.)
- 2) Realschulen (untere, Bürgerschulen — Realgymnasien) und Specialvorbereitungsschulen für solche Berufe, für welche ein geringerer Grad der Vor- und Fachbildung ausreicht (niedere wirthschafts-, Gewerbe-, Handels-, Schiffahrtsschulen u. s. w.)
- andererseits Hochschulen, namentlich Polytechnica und Specialschulen für höhere Berufsbildung, wie Handels-, Landwirtschafts-, Forst-, Berg-, Bau-Akademien u. dgl. m. Auch Kunstakademien zählen hierher. Endlich 3) niedere (z. B. gewöhnliche Zeichenschulen) und höhere Kunstschulen für Malerei, Bildhauerei, Tonkunst.

In finanzieller Beziehung ist zu beachten, dass das gelehrte Schulwesen im Ganzen das ältere ist, das wirthschaftliche erst den Bedürfnissen der neueren Zeit seine Entstehung verdankt und das Kunstschulwesen, wenigstens als öffentliche Angelegenheit, meistens erst der jüngsten Zeit angehört. Das gelehrte Schulwesen ist ferner für die meisten Staatsdiener (höchste Art) in der Regel das Mittel zur Erlangung der Vor- und theoretischen Fachbildung. Die niederen und höheren gelehrten Schulen sind daher häufig auf altes eigenes oder Stiftungsvermögen fundirt, oder werden seit lange von den Städten unterhalten und soweit diese Mittel nicht ausreichen oder neue Anstalten zu gründen waren, so leistet auch der Staat bedeutendere Zuschüsse oder unterhält die Anstalten auch allein. Das wirthschaftliche Schulwesen steht den Interessen der grossen Masse der Bevölkerung näher, konnte daher auch mehr auf freiwillige Gaben (Spendungsbeiträge u. s. w.) der Interessenten und auf Schulgelder, dann besonders auf Beiträge der Gemeinden, Kreise begründet werden.

Verhältnisse im franz. Volksschulwesen s. Engel in dessen Zeitschrift d. preuss. Bur. 1865, 134 ff. Im Et f. 1876 sind an Ausg. f. Primärunterr., die auf dem Lasten, 17.92 Mill. Fr. ausgeworfen, f. d. Schulaufsicht 1.53 Mill. Fr. — In Großbritannien geschah lange Zeit für das Schulwesen, sowie für viele andere Bedürfnisse gar nichts vom Staate. 1861—62 war die Staatsausgabe für Erziehung, Wissenschaft u. Kunst aber schon 1,360,000 L., davon 803,784 L. für öffentlichen Anstalten für Erziehung, meist für Schulhäuser, Lehrerbesold., Lehrerbildungsanstalten, haupt grossentheils für Elementarunterricht. 1874 wurden f. öffentl. Unterr. u. Wissensch. 2.60, wovon spec. f. öffentl. Unterricht (ohne Univers.) 2.17 Mill. verausgabt.

den, so dass der Staat vollends nur secundär dafür eintritt. Die wirthschaftlichen Specialschulen, namentlich die Kunstschulen, machen in dieser Beziehung eine wichtigere Ausnahme, indem der Staat in deren Unterstützung eine passende Mittel zur Förderung der Volkswirtschaft erkannte. Dieser wichtige Gesichtspunkt ist neuerdings auch öfters dem niederen wirthschaftlichen Schulwesen zu Gute gekommen. Die Unterhaltung der niederen Kunstschulen dient auch zugleich wirthschaftlichen Interessen. Diejenige der höheren ist Sache des reichen Mäcenatens, der grossen blühenden Städte und mit Recht auch des Staates. Es ist jetzt die Aufgabe, die Consequenzen der Selbstverwaltung auch in der Regelung der Finanzverhältnisse des niederen und höheren Unterrichtswesens zu ziehen. Hier bleibt noch viel zu thun in Bezug auf die richtige Vertheilung der Last zwischen Staat und diesen Körpern.²²⁾

In Preussen (alten Umfangs) kosteten

	Oeff. Elementarsch. 1862—64 D.	Höh. Bürgersch. 1864	Realsch. 2. Ord. 1864	Realsch. 1. Ord. 1864	Oeff. Progymn. 1864	Oeff. Gymn. 1864	Univers. 1870 incl. neue Prov.						
Tausend Thaler	11.040	89	86	461	105	1.833	1.492						
1 Schule	418	4435	7152	9414	3746	12.638	149.200						
1 Schüler	c. 3.8	45	26	30	43	43	c. 207						
von:													
mittelbar	} 3.5	} 0.71	} 1.43	} 2.61	} 14.04	} 14.02	} 57.8						
mittelbaren								} —	} 1.56	} 0.46	} 4.52	} 12.31	} —
ausserhalb													
nicht unter Verwaltung steh.	} 73.7	} 5.45	} 4.31	} 1.15	} 4.62	} 3.11	} 13.1						
andere								22.8	47.71	52.77	62.36	38.53	42.42
eigenes	—	15.51	5.01	4.06	18.28	17.91	27.0						

der Univers. ohne Einrechnung des Collegiengeldes (bei Schulgeld „Einnahme der Erwerb“: wohl Gebühren). Um 1870 Betrag der Normalgehälter der Gymnasiallehrer nach 3 Ortsclassen Directoren bis 1800, 1600 u. 1400, ordentl. Lehrer 1100, 550—1150, 500—1000 Thlr., s. Engel, Zeitschr. 1869, S. 202, 206, 199. In Mushacke's Schulkalender. Nach einer neueren Statistik (Jahrb. d. aml. Statist. IV, 2. Abth., S. 86, 114) ist der Aufwand f. d. höheren Lehranstalten und Universitäten in Preussen jetzt folgendermassen gestiegen (in 1000 Thlr.), ganzer Staat und Provinzen.

	Bürger-schulen.		Real-schulen.		Gymnasien und Progymn.		Universitäten.
	1869	1874	1869	1874	1869	1874	1876
ganzer Staat	401	640	801	1584	3016	4584	2257
Provinzen	22	42	14	95	480	1134	1641
Quellen	4	6	11	11	264	228	449
Quellen	374	592	776	1477	2272	3222	167

b) Beförderung der wissenschaftlichen Bildung haupt durch Bibliotheken, Sammlungen von Natur- und Ku

Nach den Anschlägen für 1876 hatten die folgenden Universitäten stehende Etats (in 1000):

	Summe	dav. aus Staatsf.		Summe
Berlin	Mark 1357	1238	Freiburg	Mark ?
Bonn	„ 807	714	München	fl. (1871) 208
Breslau	„ 625	578	Würzburg	„ „ 345
Halle	„ 692	451	Erlangen	„ „ 171
Königsberg	„ 674	623	Wien	Ord. 763
Greifswald	„ 482	123	Prag	„ „ 450
Münster (Akad.)	„ 157	87	Gratz	„ „ 248
Göttingen	„ 838	208	Innsbruck	„ „ 197
Marburg	„ 490	421	Krakau	„ „ 200
Kiel	„ 613	465	Lemberg	„ „ 160
Braunsberg (Lyc.)	„ 37	16	Czernowitz	„ „ 68
Heidelberg	„ ?	496	Dorpat	Rbl. (1870) 209

Die Ausgabe u. Einnahme bilanciren regelmässig. Nur bei Würzburg ist Ausgabe bloss 269,000 fl., die Zahl in der Uebersicht betrifft die Einn. (Baiern: d. Unterr. p. 27, 1. Th., S. 39). — Von fremden Univers. haben z. B. L. Upsala in Schweden, Oxford (174,000 L. Einkommen einschliesslich der C. Cambridge (133,000 L. St.) bedeutende eigene Einkünfte. In Deutschland sind mitunter vom Staate eingezogen, die heutige Staatsdotacion erfolgt theilweise aus Titel (z. B. 1870 bei Freiburg 13,564 fl. Staatszuschuss für entzogene Gefälle, & eigentlicher Staatszuschuss). — Ueber den Betrag des Collegiengelds, der D. führen u. s. w. fehlen Angaben fast durchaus. Um so dankenswerther sind die theilungen in dem gen. Werke über die baiern. Unterrichtsstat. S. 39 u. III eingezahlten Collegiengelder betragen 1869/70 in München 45,900, Würzburg 18,200, Erlangen 16,200, i. G. 94,600 fl., 1871/72 resp. 53,900, 41,700, 18,200, 113 (auch mit Unterscheidung der Facult.). Im Durchschnitt v. 1869/70—71/72 w. Collegiengeld 97,000 fl. oder 13% des Gesamtbetrags der Kosten des Unive. unterrichts v. 744,000 fl. in 1871. Allerdings betragen die vollständ. Befreiung die theilweisen 25, zus. 45% der Studenten. Ebendasselbst Berechnungen des der Sammlungen und Anstalten der Universitäten. Aeltere Nachrichten über Universitäten s. bei Dieterici, gesch. und statist. Nachrichten über die Unive. im preuss. Staat, Berlin 1836.

Für d. techn. Lehranst. u. sonst. wiss. Zwecke giebt d. preuss. Handelsmin. aus Staatsfonds aus in 1876 1,448,000, ausserdem f. d. Bauak. in Berlin 200,000 M. d. landwirthsch. Min. f. landw. Lehranst. u. wiss. Zwecke u. f. Thierarznei 998,000. West-Oesterr. f. d. techn. Hochschulen im Ordin. 1876: 696,000 M. Baden f. d. polytechn. Schule 153,000 M.

Die Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen anderer Länder lassen nicht eine unmittelbare Vergleichung mit den bezüglichen Ausgaben in Deutschland, weil die Organisation zu verschieden ist. Beispiel: Frankreich, A. der Aus. Staats für 1876: f. d. sämmtl. Facultäten 5.11 M. Fr. Collège de France (für grossen Theil der Fächer d. deutschen philosophischen Facultäten, Naturwissen. Mathematik, Philologie, class. u. moderne) 335,000 Fr. Museum der Naturgesch. (Lehranstalt incl.) 730,000 Fr. Für Mittelschulen (Secundärunterricht, Lyceen, Colleges) 4.70 M. Fr. — In Grossbritannien 1861/62 Zuschuss des Staats Universitäten zu London, Dublin, d. schott. 23,610 L., (1874 38,000 Pf.), Be. schule und geologische Anstalt 17,185, öffentliche Anstalten für Erziehung in 285,377 L. S. auch A. Beer u. F. Hochegger, Fortschritte des Unterrichts in d. Culturstaaten Europa's, 1867 ff. — Beispiele von Ausgaben für Kunstbil. Akad. der Künste zu Berlin 1875 Staatszuschuss 342,000 M., Kunstakademie Königsberg, Düsseldorf, Cassel und Hanau 142,000 M. Dotacion d. Deutschen f. d. archäolog. Institut zu Rom u. Athen in 1876 93,000 M.

üssen, Gärten zur Beförderung der Pflanzenkenntniss, Gewerbe-
en u. s. w., gelehrte Gesellschaften (Akademien).²³⁾

2) Ausbildung des Sinnes für das Schöne, ästhetische oder
stbildung. Neben den erwähnten Schulen für Malerei,
anerei und Tonkunst gehören hierhin Kunstsammlungen aller

Für diesen Zweig der Bildung ist erst am Spätesten vom
te etwas geschehen, nachdem die Zunahme des Volkswohl-
es gestattet hat, auch dafür Mittel in den Staatseinkünften
weisen. Doch haben hier die Höfe und die Kunstliebe einzelner
en schon länger Kunstsammlungen u. s. w. angelegt, welche
Publicum zur Benutzung geöffnet waren und auch noch jetzt
len manche Hofausgaben für solche Zwecke verwandt. Neuer-
e hat man die Bedeutung der Kunst- und Gewerbemuseen
ell für die Entwicklung der Kunstindustrie immer mehr
ant und daher auch im wirthschaftlichen Interesse solche Mu-
gegründet und mit stärkeren Staatsfonds ausgestattet.²⁴⁾

3) Die Kirche. Ob und wieweit der Staat selbst den Kirchen-
schaften Subventionen gewährt, das ist meistens durch die
rechtliche Entwicklung und das positive Recht entschieden.

In dieser Beziehung geschehen sollte, hängt von der Auf-
ng des Verhältnisses von Staat und Kirche ab, worüber die
ik, nicht die Finanzwissenschaft die Entscheidung zu geben

²³⁾ Beispiele: Preussen, Staatszuschüsse Berliner Akad. d. Wissensch. 1875
te M. K. Bibliothek in Berlin 240,000 M. — Baiern, Münchner Akad. der
schaften, Staatsdotations 1870 19,161 fl., Hof- und Staatsbibliothek 46,600 fl.,
r. Conservatorium d. wissensch. Sammlungen in München 95,742 fl. — Frank-
A. 1876 Institut 669,000 Fr., Nat. Bibliothek 533,000 (u. ausserord. für Catalogis.
andere öffentliche Bibliotheken u. s. w. 259,000 Fr. — England 1861—62:
Museum 101,714 L., wovon Staatszuschuss 100,414 L. 1874 f. Wiss. u. Kunst
r 272,000 Pf., f. d. Museen 128,000 Pf. — Oesterreich (West-) 1876
f. Wissensch. 45,000 fl. Staatszuschuss.

²⁴⁾ Beispiele: Preussen, Staatszuschuss f. d. Kunstmuseen in Berlin 1870
n Thlr., 1875 201,000 Thlr., ausserdem f. d. Nationalgall. 16,000 Thlr. (im
Für sonst Kunst- u. wiss. Zwecke jetzt 252,000 Thlr. (Vermehr. dieser
den auch durch ausserord. Bewill., in den letzten Jahren.) — Baiern, Akademie
te Künste u. Kunstsamml. 1870 71,900 fl. Staatsdotations, ausserdem für Pflege
Förderung d. Kunst im Allgemeinen 15,000 fl. — Oesterreich 1870, Akademie
te Künste in Wien 59,740 fl., 1876 111,000 fl. Staatsdotations, Oesterreich.
den für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule 60,200 fl., 1876 87,000 fl.
Oesterreich 1865: Conservat. für Musik 195,000 F., Ausstellung von Werken
der Künstler 345,000 Fr., 5 kais. Theater 1,515,000 (Oper 820,000 Fr.), für
renkung u. Verzierung öffentlicher Gebäude 950,000 Fr., 1876 f. schöne Künste,
ten Theater, Musik 669 M. Fr. — Gr. Britannien 1861—62 Nationalgall. u.
istor. Portr. 14,134 L. — S. Anm. 23 am Schluss.

²⁵⁾ In manchen Ländern, so bis vor den jüngsten Ereignissen in Italien, Spanien,
in Grossbritannien. Schweden hat sich ein grosses Kirchenvermögen erhalten,

§. 128. Der Finanzbedarf für die Finanzverwaltung ergibt sich einmal aus den Verwaltungs- und Betriebskosten des rentablen Staatseigenthums und den Verwaltungskosten der Steuern u. s. w. Davon war, soweit es

in anderen wenigstens theilweise. Wieder in anderen ist das Kirchenvermögen des Staates eingezogen u. d. Unterhalt der Geistlichen u. s. w. auf Staatsfonds übertragen so in Frankreich, A. für 1865: Ausgaben für das Personal d. katholischen Kirche 42.53, für sachl. Bedürfnisse dsgl. 3.13 Mill. Fr., für nicht-kathol. Cultus 6.91 Mill. Fr. (u. A. 16 Erzbischöfe zu 20,000, der Pariser zu 50,000, 69 Bischöfe zu 15,000 Fr., in Algier 30,000 Fr.). Ausg. f. d. gesammten Cultus 1876 53.73 M. Fr. In Deutschland ist wenigstens fast überall ein örtliches Kirchenvermögen zur Deckung der Pfarrbesoldungen und der anderen Kosten des Gottesdiensts vorhanden, z. Th. auch noch ein allgemeines. Daher erscheinen gewöhnlich nur verhältnissmässig kleine Summen im Staatsbudget für Cultus. Auch das Finanzwesen der Kirchen geht einer grossen Umgestaltung entgegen mehr die Ideen der Trennung von Staat und Kirche sanctionirt werden u. Liberalismus auch in der Kirche zur Herrschaft kommt. Das kirchliche Verwaltungswesen ist in der protestant. Kirche Deutschlands schon jetzt fast vollständig reorganisiert. Die Einführung der Civilehe und der eigentlichen, von bürgerlichen Standesbeamten geführten Civilstandsregister (Reichsges. v. 6. Febr. 1875), womit die Aufhebung des gesetzlichen Trau- und Taufzwangs verbunden war, nöthigt allmählig, die kirchlichen Stolgebühren zu beseitigen. Um so mehr müssen dann andere Hilfsquellen für die Finanzen der Kirche eröffnet werden. Eine einfache Erhöhung der Staatsausgaben (wie in Preussen seit 1875 wegen des Ausfalls an Stolgebühren zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen um c. 2 Mill. M.) widerspricht den Grundgedanken der neueren Gesetzgebung über Kirchensachen. Wie weit von der Einräumung des kirchlichen Besteuerungsrechts (wie in Preussen nach d. Gemeindeordnung v. 1876 §. 11—15) practisch Gebrauch gemacht werden kann, ist zweifelhaft. Denn ein Besteuerungsrecht setzt im Grunde stets eine Zwangsmitgliedschaft voraus, welche jetzt fehlt. Die hauptsächlichsten Quellen der Einkünfte werden freilich durch die Beiträge sein müssen. — Auch die Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche dürften zu einer neuen Regelung der Finanzverhältnisse hindrängen. Man findet sich in den kirchlichen Dingen in einem Uebergangsstadium. Auch die Staatszuschüsse zu den kathol. Kirchenausgaben werden wohl bald wesentliche Veränderungen unterliegen, soweit sie nicht auf festen rechtlichen Verpflichtungen (eingezogenes Kirchengut u. s. w.) beruhen. Beispiele: Preussen: 1876 A. f. d. Min. d. Geistl. u. s. w. Angelegenh. f. d. evang. Kirche 2,213,000 Mark, wovon f. d. Evang. Oberkirchenrath 102,000, Consistorien 855,000 M., evangel. Geistl. u. d. d. 1,257,000; f. d. kathol. Kirche 2,681,000 M., wov. f. Bisth. u. die z. denselben zugehör. Instit. 1,243,000, kath. Consist. 35,000, Kirchen u. Geistl. 1,403,000. Ausserdem f. d. Cult. u. Unterr. gemeins. 6.52 M. M., wovon Unterhalt der Kirchen-, Kuster-, Schulgebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung des Staats 1.75, zur Verbesserung der Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse 3.38 (1874 1.41) M. M. Baiern A. f. 1876 kathol. Cultus im Staatsbudget 3.37, protest. dsgl. 1.81 M. M. Oesterreich A. f. 1876 kathol. Cultus 117,000 (wobei aber die vorläufig gestrichene Dotation des erzbischöfl. Stuhl in Freiburg von 13,400 fl. nicht inbegriffen), evangel. Cultus 95,000 M., israel. dsgl. 3600 M., Summa Cultus 215,000 M. — West-Oesterreich A. f. 1876 kathol. Cultus Erforderniss d. Religionsfonds ord. 3.75, Extraord. 0.30, zus. 4.05, Stiftungen u. Beiträge für kath. Cultus bez. 0.18, 0.14, zusammen 0.32 f. d. Cultus 50,000, 25,000, zus. 105,000, f. griech.-or. Cultus (Dalmat.) 55,000, dsgl. 24,000, zus. 79,000, überhaupt für Cultus 4.07, 0.49, zus. 4.56 Mill. fl. Ausserdem A. f. d. Ges. v. 18. März 1876 zur Unterstützung kathol. Geistlichen 600,000 fl. Die zeitigen Einnahmen des Religionsfonds sind veranschlagt auf 3.18 M. fl. in 1876. Die gen. Verbess. d. Geistl. auch diesen Fonds ausserdem entnommen.

ei um allgemeine Verhältnisse handelt, schon oben im 4. Ab-
the dieses Buches (§. 91—95) die Rede. Weiteres muss für
spätere Lehre von den Einnahmen selbst vorbehalten bleiben.
ann ist der Bedarf für die Staatsschuld (Verzinsung, Til-
g u. s. w.) hierher zu rechnen. Davon wird in der späteren
ellen Lehre von der Staatsschuld gehandelt. Endlich gehört
er der Bedarf für die Finanzbehörden u. s. w. selbst.
it die Darstellung des Finanzbehördenwesens in die Finanz-
enschaft überhaupt aufzunehmen ist, wird von diesem Bedarf
falls später am Schluss des 2. Bandes gesprochen werden.²⁶⁾

²⁶⁾ Vgl. Rau, 5. Ausg. §. 81.

Zweites Buch.

Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft insbesondere der Privaterwerb.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtung und Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen.

1. Abschnitt.

Haupteintheilung und Grundsätze für die weitere Eintheilung der ordentlichen Einnahmen.¹⁾

I. — §. 129. Begriff und Quelle der ordentlichen Einnahmen. Der Ausdruck „ordentliche Einnahmen“ (desgleichen aber auch der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper) wird in der Finanzpraxis nicht immer in einem genau bestimmten und gleichmässigen Sinne genommen. Er unterliegt auch den Verschiedenheiten des öffentlichen Finanzrechts in demselben Staate geschichtlich einigem Wechsel. Im Allgemeinen versteht die Gegenwart in der Praxis unter den ordentlichen Einnahmen diejenigen, welche auf Grund des bestehenden Rechts dauernd in gewisser periodischer Regelmässigkeit der Finanzwirthschaft zufließen. Die Finanztheorie hat an dieser Auffassung anzuknüpfen, aber, wegen des untrennbaren Zusammen-

¹⁾ In diesem 1. Abschnitt sind Erörterungen vereinigt u. erweitert worden, von Rau früher theils hier (§. 82—88 d. früh. Aufl. bis incl. 5), theils in den Vorle-
leitungen zum Abschnitt „von den Einkünften aus Hoheitsrechten“ (Regalien) (§. 167
bis 171) und zum Abschnitt von den Gebühren (§. 227—230), Einzelnes in §. 247 ff.
vom Steuerwesen, angestellt worden waren. Die Vereinigung dieser Erörterungen
scheint mir durch die Nothwendigkeit geboten, die Terminologie zu vereinigen und
begründen und der Vermengung der historischen, rechtlichen und finanzwissenschaft-
lichen Begriffe ein Ziel zu setzen, zu welchem Zwecke aber auch ein näheres
gehen auf die Streitfragen über Begriffsbestimmung und Classification nothwendig
war. Schon in der 6. Ausg. war daher dieser Abschnitt von mir erneuert worden.
Jetzt nur revidirt, aber in Einzelheiten auch umgearbeitet worden, so schon in
der 6. Ausg. Der jetzige Abschnitt 1 entspricht den §§ 84—91 der 6. Ausg.

der Finanzwirthschaft und ihrer Einnahmen mit der ganzen Wirthschaft, bei der Begriffsbestimmung der ordentlichen Einnahmen, als einer Hauptart der Einnahmen überhaupt, die nothwendige ökonomische Bedingung, von welcher die dauernde Periodicität jener Einnahmen abhängt, mit zu berücksichtigen. Danach sind in wissenschaftlicher Hinsicht die ordentlichen Einnahmen zu bezeichnen, die ihrer ökonomischen Natur nach einer regelmäßigen Wiederholung von Periode zu Periode dauernd sind. Es muss daher die Quelle, aus welcher diese Einnahmen fliessen, Nachhaltigkeit verbürgen. Demgemäss muss in der Regel das Volkseinkommen, oder müssen die daselbst erwerbenden Einkommen der Einzelwirthschaften in der Volkswirtschaft die Quelle der ordentlichen Einnahmen sein.²⁾

II. — §. 130. Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen. Je nachdem das Einkommen, welches die Quelle der ordentlichen Einnahmen ist, von der Finanzwirthschaft selbst in den gewöhnlichen Formen des freien Verkehrs oder von anderen Einzelwirthschaften erworben wird, sind zwei — aber auch zwei — coordinirte Hauptarten³⁾ ordentlicher Einnahmen zu unterscheiden:

²⁾ Entsprechend seiner Auffassung des Staatsschuldenwesens (s. o. §. 58, 5. Ausg. 1871 ff.) behandelte Rau überhaupt unter den „Einkünften“ nur die hier sogenannten ordentlichen Einnahmen. Stein hat die Unterscheidung von ordentl. und ausserordentl. Einnahmen in dieser Weise (s. o. §. 57) nicht. Ich halte an ihr sowohl in wesentlicher Übereinstimmung mit der Praxis, als wegen ihrer principiellen Bedeutung für die Finanzbedarfsdeckung fest. Besobrasoff nennt die ordentl. Einnahmen die *plus ou moins constantes*, in der in Anm. 3 gen. Abh. S. 18. — Ueber den Unterschied des Einkommens und des Volkseinkommens siehe jetzt Wagner, Grundriss I, 56 ff. Etwas abweichend sind Erbschaftssteuern und überhaupt auch Kapitalsteuern, d. h. solche Steuern, welche nicht nur nach dem Erwerb angelegt, sondern aus dem Kapital einer Einzelwirthschaft reell entnommen werden, aufzufassen. Hier kann man nicht immer sagen, dass die Quelle der Einnahme das Volkseinkommen ist. Mitunter dient solche Steuer nur als Mittel zur veränderten Vertheilung des Volkvermögens, speciell des Nationalvermögens, und wenn der Steuerertrag einfach verzehrt wird, so ist dann dieses Nationalvermögen die Steuerquelle gewesen. Deshalb wird im Text gesagt, dass „in der Regel“ das Einkommen die Quelle der ordentl. Einnahme sei. Auch jene Erbschaft- u. Kapitalsteuern sind ordentl. Einnahmen unter der Voraussetzung der ständigen Reproduction der von der Finanzwirthschaft den Privatwirthschaften zugehörigen Vermögen. Weiteres später in der Steuerlehre. Die Vermögens- und Einkommensunterscheidung vom rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Standpunkte (s. o. §. 23 ff., 27 ff.) u. der soc. Steuergesichtspunct (s. o. §. 26) spielt hier mit. ³⁾ Zwei Hauptarten unterschied auch Rau in den früheren Aufl., §. 84 ff., von freiwillig erworbene und von ihr befohlene oder geforderte. Aber erstere sind die Einnahmen aus Finanzregalien zu der ersten Art, §. 85, was ich aus den in §. 141, 142, 145 entwickelten Gründen für unrichtig halten muss. Die früh. Einnahme Rau's auch bei Pfeiffer, Staatseinnahmen I, 59 (ohne Quellenangabe). Nach Pfeiffer's Characterisirung des Domänenbesitzes u. s. w. als Steuer unten

1) Privatwirthschaftliche oder Domanialeinnahmen (im weitesten Sinne), oder Privaterwerb. Diese fließen in einem Einkommen, welches die Finanzwirthschaft (des Staats u. d. als Einzelwirthschaft in Unternehmungen (vornemlich in Sachgproductionen) ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems in der freien V

§. 136. Anm. 2. Umpfenbach §. 22 unterscheidet fast in derselben Weise Hauptarten unter dem Namen mechanische und organische Staatseinkommenquellen, verwirft den Begriff Regal bei der Eintheilung (I, S. 53), bildet aber dem Namen Fiscalvorrecht einen ähnlichen (S. 58) und setzt die Einnahmen letzteren unter Vernachlässigung des bei den wichtigsten zumal deutlich hervortretenden Steuercharacters (Salzvorrecht, Tabakvorrecht) dennoch unter die mechanischen Einkommenquellen. Bergius, Finanzwiss. S. 71. stellt 3 Hauptarten: Regalien (Gebühren), Domänen, Steuern auf; ebenso schon Jacob, Fin. §. 47, 49, Male §. 1, doch mit Einreihung der meisten Gebühren unter die indirecten Steuern bis 65 und mit richtiger Auffassung der Monopolisirung von Salz und Tabak als steuerungsform, §. 69. Vgl. auch J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, 1840, S. 23 ff. Stein, Finanzwissenschaft, 1. Auflage S. 101 und 2. A. S. 136 erkennt drei Finanzquellen: das wirthschaftliche Einkommen des Staats, wirthschaftliche Einkommen des Einzelnen und den Staatscredit. Die Eintheilung der Einnahmen nach den beiden ersten Quellen trifft also mit der im Text gegebenen zusammen. Aber Stein führt (1. A. S. 106, 2. A. S. 143) Einnahmen aus den Regalien (nach seiner willkührl. und unhaltbaren Begriffsbestimmung) u. aus d. Gebühren als die erste Finanzquelle zurück, nicht wie ich auf die zweite. Für die Frage der Classification der Einnahmen s. u. d. seit dem Erscheinen der 6. Ausgabe erschienenen Arbeiten bes. Bésobrasoff, revenus publ. de la Russie. (mit einer Einleit. über die Grundsätze der Classific.), in d. Mém. de l' Acad. de St. Pétersbourg, tom. XVIII, N. 9, St. Pet. 1872, bes. p. 18 ff. Er theilt ein in Auflagen (Revenues) u. n. „industr. Eink. des Staats“ (revenues industriels), die ersteren in Steuern u. Gebühren (contributions et taxes), die letzteren in Regalien (droits régaliens) u. n. revenues industriels i. e. S. u. wendet sich bes. gegen meine Auffassung der Regalien. B. hat mich nicht davon überzeugt, dass meine Eintheilung aufzugeben sein würde. bes. p. 23 über d. Unterscheid. zw. Gebühren u. Regalien). Er giebt a. a. O. S. 19 zu (p. 29), dass diese Einnahmen gemischt sind aus verschied. Elementen. Er scheint in 1. Linie Gewicht zu legen auf d. allgemeinen rechtlichen Bedingungen, unter welchen die Einnahmen erworben werden. Hier steht er principiell gegenüber der privatwirthsch. und der staatswirthsch. Eintheilung. Wo freie Concurrrenz ausgeschlossen, sind die rechtl. Bedingungen des Erwerbs specifisch verschieden. — Vgl. ferner Knies, i. d. gen. Heidelb. Recens. programm; s. Classification im Ganzen mit meiner Auffass. in Ueberstimmung. B. behandelt er Post u. dgl. noch anders. A. Held, Einkommenst., Bonn. 1872, S. 10 unterscheidet privatrechtl. u. öffentlichrechtl. Einnahmen, bei letzteren Gebühren u. Steuern, also wie ich. Die Fiscalvorrechte wären gemischten Characters; Post u. Münze „trotz des Monopols“ Gebühreneinrichtungen (S. 6) richtig, aber ohne genüg. Unterscheidung des inneren Grunds des Vorrechts. S. auch Neumann, progress. Einkommensteuer, Lpz. 1874 bes. S. 46 ff. über die „Beiträge“. Eine Einstimmung der Eintheilungen der Theoretiker ist daher jetzt noch ebenso weit von früher erreicht. Der Streit dreht sich bes. um d. Regalien und Gebühren, s. Bésobrasoff, p. 23 ff. — Auch die Praxis classificirt ganz verschieden u. schwankend. Die Gebühren werden meistens zu den (indirecten) Steuern gestellt, Einnahmen aus Post, Münze (vulgo Regalien) öfters unter diejen. aus Staatseigenthum und Staatsanstalten. So ist z. B. noch im bayer. Budgetentwurf f. d. 10. Finanzperiode (1870/71) der Ausdruck „Regalien und Staatsanstalten“ in den: „Staatsanstalten“ verwendet worden, worunter z. B. Salinen, Bergwerke, Post, Telegraphen u. s. w., s. Pflüger, bayer. Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München 1871, S. 535.

hrseconcurrenz erwirbt. Die ordentliche Staatseinnahme erbt sich also hier unmittelbar als Reinertrag jener Unternehmungen, der das Einkommen des Staats, als ihres einzelwirthschaftlichen Subjects, bildet.

2) Staatswirthschaftliche Einnahmen oder Auflagen, ab (im weitesten Wortsinn) Abgaben oder Steuern⁴⁾ genannt, welche irgendwie, d. h. nach der Art ihres Eingangs und nach der Höhe ihres Betrags, unter einer Rücksicht auf die eigentlichen Staatszwecke stehen, oder welche Kraft der Finanzhoheit als Mittel zur Ausführung eigentlicher Staatszwecke zwangsweise eingefordert werden. Diese Einnahmen fließen aus dem Einkommen aller anderen, der Finanzhoheit des Staats — oder, in Folge der Uebertragung eines bezüglichen Rechts, eines Selbstverwaltungskörpers — unterstehenden Einzelwirthschaften. Die Staatseinnahme wird hier dem Staate durch gesetzlichen Befehl an die Einzelwirthschafter, mithin durch Zwang zur Verfügung gestellt, wonach diese in bestimmten Fällen einen Theil ihres Einkommens — des Reinertrags ihrer Unternehmungen — dem Staate überlassen müssen.

III. — §. 131. Unterscheidung verschiedener Standpunkte für die Begriffsbestimmung und Classification der Einnahmearten. Um die im vorigen §. gegebene Eintheilung richtig zu würdigen und letztere nach allen Seiten streng durchzuführen; ferner um die weitere Eintheilung dieser beiden Hauptarten von Einnahmen in Unterarten richtig vorzunehmen und die der Geschichte und in dem bestehenden Rechte vorkommenden Einnahmearten richtig zu rubriciren und zu beurtheilen, müssen folgende vier Standpunkte auseinander gehalten werden: derjenige der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und des früher bestehenden Rechts, derjenige des gegenwärtig geltenden (activen) Rechts, der finanzpolitische Standpunkt, welcher bei Berücksichtigung der politischen und volkwirthschaftlichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Auffassungen für einen bestimmten Staat und eine bestimmte Zeit aufgestellt werden muss, endlich der

⁴⁾ Man wollte in §. 84, 86 den Begriff Steuer nur in einem engeren Sinne, im Gegensatz zu Gebühr, gelten lassen (vgl. jedoch §. 227), s. u. §. 136 u. ff. Selbst wahren Gebühren (im Gegensatz zu denen, welche in der Praxis meistens auch genannt werden, obgleich sie nach ihrer Höhe eigentliche Steuern sind u. von §. 231 Nr. 3, 236 ebenfalls noch unter die Gebühren gereiht werden) können im weiteren Sinn nach ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Erhebung Steuern genannt werden. So auch Hock, öffentl. Abgaben u. Schulden, Stuttg. 1863, S. 84, 85.

finanzwissenschaftliche Standpunct, von welchem aus die Einnahmearten nach ihrer ökonomischen Natur und ihren Wirkungen auf die verschiedenen Einzelwirthschaften (besonders die gewöhnlichen Privatwirthschaften) und schliesslich auf die ganze Volkswirtschaft unterschieden werden.⁵⁾

Es ist der grosse und verhängnissvolle Fehler der Theorie und Praxis des Finanzwesens, dass diese vier Standpuncte nicht getrennt aus einander gehalten, sondern in der Regel unklar vermengt worden sind. Daraus sind manche Streitfragen entstanden, die sich sofort als müssig ergeben hätten. Namentlich die zwei folgenden nachtheiligen Consequenzen gingen daraus hervor.

1) Einmal hat man die ziemlich unklaren und wenigstens die Gegenwart volkswirtschaftlich wie politisch unhaltbaren Begriffe und Eintheilungen der Einnahmen aus der Rechtsgeschichte und dem positiven Rechte einfach in die Finanzwissenschaft und in die Erörterungen über die Finanzpolitik herübergenommen und sich dann regelmässig ganz vergebens bemüht, sie mit den Anforderungen der eigenen Disciplin in Einklang zu bringen. So gingen die Domanialeinnahmen, der Steuern, der sog. Regalien und der Gebühren. Unter beiden letzteren Rubriken befanden sich öfters einzelne Gattungen, welche als reine Steuern von der Finanzwissenschaft entweder in eine ganz andere Stelle des Systems hätten eingereiht oder vollständig ausgemerzt werden müssen. Keines von Beiden geschah, was nur Verwirrung zur Folge hatte.

⁵⁾ Vergl. die Bemerk. von Stein, Finanz. 1. A. S. 135 ff. über den Begriff Regal, wo aber wie an andern Stellen bei ganz richtiger Betonung der verschiedenen Standpuncte doch aus dem Gesichtspunct der Gegenwart die früheren Auffassungen zu gern als „unklar“ verurtheilt werden, — wie denn überhaupt jede der Stein'schen entgegenstehende Auffassung mit diesem Epitheton versehen wird. Dem Stein'schen Begriff Regal geht es dann freilich ebenso, wie Pözl's Urtheil beweist (Staatswörterbuch v. Bluntschli, VIII, 554), vergl. u. §. 138, 145. In d. 6. Ausg. §. 55 sind nur 3 Standpuncte unterschieden, indem ich noch den finanzwissenschaftlichen Standpunct mit dem finanzpolitischen Standpuncte identificirte. In diesem Punkte ist der Einwand v. Besobrasoff richtig (p. 11), der aber wieder selbst nicht genügend unterschätzt.

⁶⁾ Beispiele: (1) Falsche Auffassung eigentlicher Steuern und Regale. Der dem Monopol zu verdankende Extragewinn beim Salz-, Tabak- und ähnlichen Regalien ist eigentliche Steuer (s. u. §. 145), die Regalisierung nur eine besondere Steuerform, wie schon Sonnenfels, Fin. §. 108, 110, J. G. Hermann, L. von den Steuern S. 25, Malchus I, §. 69, S. 340, 343 lehrten. Auch Steins 1. A. S. 358 ff., Laspeyres im Staatswörterb. X, 104, M. W. Nationalök. 3. A. II, 516, 518 u. a. m. Gerade als Steuerform muss daher in d. Finanzwissenschaft betrachtet, mit anderen Steuerformen für denselben Gegenstand verglichen, also überhaupt systematisch in die Steuerlehre eingereiht werden, wenn nicht Zusammengehöriges auseinander gerissen werden soll. Demnach ist die Behandlung von Rau in der 5. Aufl. §. 184 ff., 203 ff. (Salz, Tabak u. s. w.)

für die Einreihung einzelner Einnahmen unter Gebühren und Regalien blieb ebenfalls der rechtsgeschichtliche oder juristische Begriff massgebend, was für die Finanzwissenschaft neue Verwirrung stiftete.⁷⁾ Auch die Stellung der Gesamtheit der Re-

gale (d. Regalien) im Folgenden auch geändert worden. Bésobrasoff a. a. O. weist auf diese ältere Auffassung, m. E. mit Unrecht, zurück. Bergius spricht v. Tabakmonopol u. s. w. gar bei den Staatsgewerben u. Domänen, wodurch jede zureichende Würdigung unmöglich wird. Auch Umpfenbach behandelt Salzvorrecht, Monopolrecht unter den Fiscalvorrechten, wie die Früheren unter den Regalien, wobei er trotz der veränderten Namen doch im Wesentlichen Alles beim Alten bleibt: er bespricht er die „Tabaksmauth“. Gelten Tabak- u. andere Finanzmonopole als Regale, so hat das auch den Nachtheil, dass sie bei der Herrschaft der „Theorie der freien Concurrenz“ (Wagner, Grundleg. I, Cap. 3, §. 117, Abschnitt 21 ff.) noch leichter ohne Weiteres vom volkwirthsch. Standpunkte aus nur als dem Interesse der Verkehrsfreiheit widerstreitend verworfen werden. Die Frage ist aber, nicht trotzdem aus finanziellem Interesse und unter Voraussetzung eines einheitlichen bestehenden Verbrauchssteuersystems solche Monopole zu rechtfertigen sind. — Falsche Auffassung von eigentlichen Steuern als Gebühren. Durch mittelst Stempels erhobene Steuern, z. B. Wechselstempel, Werthpapierstempel, unentl. aber die finanziell wichtigste und volkwirthschaftlich wenigstens sehr bedenkliche und drückende Abgabe vom Besitzwechsel bei Immobilien (Einkaufs-, Uebertragungs-, „gebühr“, Kaufaccise u. s. w.) sind nach ihrer histor. Entstehung und jurist. Behandlung auch von den Finanztheoretikern unter die Gebühren gerechnet. Unter den finanziellen Begriff der Gebühr (s. u. §. 137 u. ff.) fallen sie nicht. Etwas Andres ist die Frage, ob sie sich nicht in beschränktem Masse als eigentliche Steuern rechtfertigen lassen. Rau, der diesen innern Anspruch in der Behandlung dieser Abgaben als Gebühren fühlt (5. A. §. 236 ff.) hat ihnen dennoch weder eine andre richtigere Stellung im System gegeben, noch sie ganz verworfen. Von Neueren noch ähnlich Umpfenbach §. 27—29, auch unter schärferer Betonung der Verwerflichkeit mancher Posten im Einkommen als Steuern. Richtiger Bergius S. 297, 354, Pfeiffer, I, 307, Verh II, 521, aber alle dem Standpunct der Praxis gemäss diese Abgaben als Gebühren beurtheilend und danach verwerfend. Principiell richtiger ist daher sicher die Auffassung und Fragstellung von L. Stein, der jedoch einen wie gewöhnlich geübten, aber wie gewöhnlich bei ihm auch sophistischen und haltlosen, weil viel weiter gehenden Versuch macht, diese Abgaben völlig als Verkehrssteuern zu betrachten (1. A. S. 153, 412 ff., 2. A. S. 217, 466 ff. Aehnlich, aber doch mit einem gewissen Zweifel über die Triftigkeit der Rechtfertigungsgründe Hock, öffentl. Abg. I, 24, s. u. §. 136 ff.

Beispiel: Die Einnahmen der Post aus Porti's u. s. w., der Münze aus dem Schlagschatz für Prägung auf Rechnung Privater, der Telegraphen wurden als Einnahmen aus Regalien, wie diejenigen aus dem Bergwesen, aus der Jagd betrachtet, während sie finanzwissenschaftlich unter den Begriff der Gebühr (unter Umständen selbst der privatwirthschaftl. Einnahme) fallen. Daher das Bestreben der Behandlung dieser Einnahmen unter denen aus Hoheitsrechten bei (1. A. §. 196, 205, 219 b. Ebenso die meisten Aeltern und Neueren, so Pfeiffer (unter monopolis. Gewerben!), Bergius, Wirth u. a. m. Ganz richtig entgegen Umpfenbach diese Einnahmen als Gebühren auf, nur dass er das Princip zu absolut hinstellt und die Relativität, die auch hier gilt, übersieht, so seine Einreihung der Eisenbahnen schon jetzt allgemein unter das Gebühren-Verfahren zeigt. Stein's Vorwurf gegen Umpfenbach, dass dieser Regalien und Steuern „gänzlich verschmelze“ (2. A. S. 191) oder „ungeschieden durcheinander“ (S. 219) ist daher unrichtig. Vielmehr hat U. eher Gebühren und privatwirthschaftliche Einnahmen nicht genug unterschieden und die Regalien unpassend wenigstens teilweise als Fiscalvorrechte wieder aufleben lassen. Stein dagegen verwirft mit dem früheren Regalibegriff für die gegenwärtige Finanzwissenschaft, aber er

galien und Gebühren im finanzwissenschaftlichen System der ordentlichen Einnahmen ward in vieler Hinsicht durch den rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Zusammenhang dieser Einnahme mit den Domanialeinnahmen oder dem Kammergut und die gemässe, vom finanzwissenschaftlichen und finanzpolitischen Standpunkte aus unrichtige Gegenüberstellung gegen die Steuerschiefe.⁸⁾ So fehlte es an einer klaren principiellen Behandlung. Nur zu leicht wurden daher auch Compromisse mit der bestehenden Praxis geschlossen: unpassende und schlechte Einnahmen in der Theorie nicht, wie es sich gebührte, verworfen, sondern höchstens etwas bemängelt.⁹⁾ Der Einfluss der Theorie auf die Finanzpraxis und dadurch auf die Verbesserung des geltenden Finanzrechts der Praxis blieb aber gerade bei einem solchen Verhalten untergeordneter.

2) Die andere nachtheilige Folge war die gerade entgegengesetzte. Angesichts der Mängel des bestehenden, geschichtlich überkommenen Einnahmewesens und angesichts der unklaren, vielfach unhaltbaren Begriffe und Eintheilungen, welche die Theorie einer durch sie erst zu reformirenden Praxis entnahm, fand abstracter, unhistorischer Radicalismus und Absolutismus nur so leichteres Spiel, — wenigstens in der Finanztheorie, freilich bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit, einen gegebenen Stand

stellt einen neuen ebenso unbrauchbaren auf, wodurch bedingt wird, dass die ordentlichen Einnahmen aus Post u. s. w. wieder nicht als Gebühren, wie doch das verwandte Einnahmen (z. B. Chausseegeld), aufgefasst werden, 1. A. 134, 137, 184, 190. Bésobrasoff meint dagegen wieder, dass die Aehnlichkeit der Regalien und Gebühren (taxes) mehr äusserlich (in der Erhebungsform und Organisation) als innerlich sei, nicht in ihrem inneren finanz. Character, den mit ihnen verbundenen Rechten des Schatzes, dem ökonomischen Einfluss beider liege. Das ist zuzugestehen, aber es beweist nicht das, was B. beweisen will, nemlich dass die Gebühren zu Auflagen und die Regalien zum industriellen Erwerb zu reihen sind. Denn Gebühren und Regalien haben gemeinsame Eigenthümlichkeiten vor dem industriellen Erwerb. B.'s Ausführung, p. 23 ff., ist nicht überzeugend: es ist z. B. in Betreff der Regalien die entgegengesetzte Einseitigkeit von Stein, der dieselbe zu einem seiner „Regalien“ emporschraubt, während Bésobrasoff in allen (alten) Regalien, also auch den Regalien, nur die industr. u. utilitar. Einrichtung sieht, p. 25.

⁸⁾ S. o. Anm. 3. Auch das ist ein Nachtheil der Stein'schen Classification, wiederum Domänen, Regalien, Gebühren die eine, Steuern die andere Hauptgattung der ordentl. Einnahmen bilden.

⁹⁾ Bezeichnend ist in dieser Hinsicht besonders die Stellung der Theoretiker und rationeller Praktiker wie Hock (öf. Abg. S. 234, 248) zu „Gebühren“ wie denen des „Erwerb von Privatrecchten“ (Eigenthumsübertragung bei Immobilien u. s. w.). Vielfach ist man in der Theorie wieder glücklich bei dem andern Extrem, dem Radicalen gegenüber, angelangt: alles Wirkliche wird vernünftig gefunden. An diesem Standpunct erinnert auch Stein in s. Finanzwiss. oft genug.

darf zu decken, nicht in der Praxis.¹⁰⁾ Die herrschenden Begriffe und Eintheilungen der Einnahmen wurden verworfen, weil vielfach willkürlich und unlogisch wären, statt dass der richtige Kern herausgeschält ward. Gewisse Einnahmearten, die wegen veränderter Verhältnisse von Zeit und Ort nicht mehr passend waren oder erst hätten umgestaltet werden müssen, wurden unbedingt für überall und alle Zeit als verderblich bezeichnet. Namentlich wurden häufig alle privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats kurzweg verurtheilt.¹¹⁾ Für die finanzielle Behandlung der sonstigen Staatsthätigkeiten, an welche sich herkömmlich Einnahmen knüpften, wurden allenfalls verschiedene Finanzprincipien als Richtschnur zugelassen, aber für jede einzelne Thätigkeit wieder immer nur ein einziges als das ein für allemal richtige.¹²⁾ Aber es wurde auch entschieden, dass bestimmte Staatsthätigkeiten überhaupt niemals zur Beschaffung von Einnahmen benutzt werden dürfen, was wieder nicht so allgemein richtig ist.¹³⁾ Kurz, als ob auch über eine völlige tabula rasa bestände, wurde wie auf so vielen anderen Gebieten der wirthschaftlichen Politik der „Absolutismus der Lösungen“ practischer Fragen aufgestellt und dem „Gesetz der Relativität“ zuwider gehandelt. Vollständig neue Einnahme- und Steuersysteme wurden entworfen, die jedoch nur auf dem Papier standen, und über dem Suchen nach einem (absolut) „besten Steuersystem“ wurde die wahre Aufgabe den vorhandenen Uebelständen gegenüber verfehlt.¹⁴⁾

¹⁰⁾ Ein neues Beispiel ist Maurus, mod. Besteuer., Heidelb. 1870. Nicht frei von dem Vorwurf ist aber überhaupt die englische (Smith'sche) Theorie der Nationalökonomie, namentlich in Deutschland, bes. die extremen Freihändler unter den Stimmführern und Publicisten des deutschen volksw. Congresses, bes. die „deutsche Freihandelschule“, bes. mit ihrer Theorie von Leistung und Gegenleistung auch im Steuerwesen des Staats, vollends der Gemeinde. Belege in manchen Artikeln in Rentzsch' Handwörterb. der Volkswirtschaftsl. (s. z. B. Knapphaus S. 895), namentl. in Pfeiffer's Staatseinnahmen, früher auch in Rentzsch' u. M. Wirth's Werken, welche beide Autoren aber ältere Einseitigkeiten abstreifen. Am Characteristischsten bleiben gewisse Verhandl. des volksw. Congresses (so 1867 über Gemeindebesteuerung, 1872 über Schulen), bes. d. Aeusserungen von Michaelis, Faucher (s. auch dess. Aufs. über Staats- u. Commun. Ausg. in der volkswirtschaftl. Vierteljahrsschrift), Böhmert. Vergl. darüber die Bemerk. v. Maurus, progr. Einkommensteuer, S. 66 ff., 212 ff., denen ich beistimme.

¹¹⁾ Mit Recht dagegen auch A. Held, Einkommenst. S. 6 ff.

¹²⁾ Z. B. Forderung, dass die Post stets nur nach dem Gebührenprincip be-
trachtet werden solle, was nur für unsere Zeit und Länder richtig, früher bei geringer
Verbreitung der Kenntniss von Lesen u. Schreiben u. fast ausschliessl. Benutzung der
Post durch einzelne Classen nur bedingt richtig war.

¹³⁾ Z. B. Forderung des unentgeltlichen Unterrichts in Staatsschulen, bes.
andere Art, der Beseitigung aller Wegegelder auf Staatsstrassen.

¹⁴⁾ Radicale Reformer, wie Maurus a. a. O., sind wenigstens mitunter einsichtig
gewesen, ihre Steuerreformpläne an die Voraussetzung zu knüpfen, dass zuvor

§. 132. Diese wahre Aufgabe ist angesichts dieser beiden entgegengesetzten Fehler und Einseitigkeiten für Theorie und Praxis folgendermassen zu bezeichnen:

1) Vermeidung des Aufstellens rein abstracten, vermeintlich absolut gültiger und nach einem aprioristischen Princip construirter Schablonen für die Einnahmebeschaffung; statt dessen Auffassung der Einnahme- und speciell der Steuersysteme als abhängig von geschichtlich gewordenen Verhältnissen, die sich so wenig als andere Beziehungen des Volkslebens mit einem Schlage durch ein Machtwort der rationalen Theorie umgestalten lassen, aber andererseits allerdings einen beständigen Wandel und einer sehr wohl zu beeinflussenden und in die passende Richtung zu leitenden Entwicklung unterliegen; Prüfung der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Begriffe und Eintheilungen der einzelnen Einnahmearten an dem Maasse des jeweilig vorhandenen politischen, socialen und volkswirtschaftlichen Bedürfnisses und demgemäß Umbildung jener Begriffe und Eintheilungen in solche, wie sie für bestimmte Staaten und Zeiten passen; daher demnach Behandlung der einzelnen Einnahmearten in der Finanzpolitik nicht als absolute (logische), sondern als historische Kategorien, und in der Finanzwissenschaft als Formen der Güterherbeiziehung aus der Volkswirtschaft zu Zwecken des Staats (der Selbstverwaltungskörper u. s. w.), welche verschiedenen ökonomischen Character und nach Zeit und Land verschiedene volks- und einzelwirthschaftliche Wirkungen haben.¹⁵⁾

der Staatsbedarf sehr stark vermindert, m. a. W. die meisten Thätigkeiten des modernen Staats, die daher von Maurus einfach als unnütz bezeichnet werden, aufgegeben oder eingeschränkt würden. Der Fehler liegt hier in der Verkennung der Wahrheit, dass die einmal bestehenden Staatsthätigkeiten geschichtlich überkommen, durch gegebenen Umstände bedingt und daher überhaupt nur in geringem Maasse, und plötzlich, verändert werden können, am Wenigsten in der Weise der Franzosen die bloße Veränderung der „Spitze der Verwaltung“, der Regierungs- oder Staatsverwaltung. Die principielle Würdigung der Thätigkeit des modernen Staats, die Anerkennung der Gesetze der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit und des Vorwaltens der Intervention (s. o. §. 36 u. 37 u. Grundleg. I. Kap. 4) fehlt dabei ausserdem völlig. Wie bei anderen, bei Pfeiffer (Staatsausgaben), Walcker, Heil. d. europ. Finanzen Petersb. 1868, bei den einseitigen Gegnern der Militärausgaben finden sich verschiedene Ansichten: es soll Alles „willkürlich gemacht“ und daher kurzweg zu beseitigen u. s. o. §. 107. Bezeichnend genug ist für den Beweis des Gegentheils die ganz unveränderte Fortdauer der kaiserl. Militär- und Finanzpolitik unter der neuen französischen Republik. Auch im Streit wider die indirecten Steuern, in den Bestrebungen, die Ertragsteuern durch eine einzige Einkommensteuer zu ersetzen u. A. m. wird der Irrthum nicht immer genug vermieden.

¹⁵⁾ Die Abweichung hier von meiner Formulirung dieser Punkte in der 6. Aufl.

2) Für practische Ziele demnach: volle Beachtung des geschichtlich Ueberkommenen und rechtlich Bestehenden, und Reform, nicht Umsturz desselben nach richtigen wirthschaftlichen, socialen, politischen und finanziellen Grundsätzen unter genauer Berücksichtigung der Verhältnisse von Zeit und Ort, so dass einmal und vor Allem die Deckung der Gesamtausgabe, soweit sie durch ordentliche Einnahmen erfolgen kann, stets gesichert bleibt (§. 59, 60)¹⁶⁾; und sodann diejenigen socialpolitischen und die Vertheilung des Volkseinkommens bewirkenden Wirkungen durch die Einnahmebeschaffung und besonders durch die Besteuerung erzielt werden, welche dem richtigen socialen Programm der Zeit und des Landes entsprechen (§. 61).¹⁷⁾

3) Für die Ziele der Wissenschaft endlich die Gewinnung und Verwerthung der Erkenntniss, welche in der Unterscheidung der obigen Standpuncte bei der Eintheilung der Einnahmen und in der Anerkennung der im Folgenden unterschiedenen Principien für die finanzielle Behandlung der Staatsthätigkeit und des bloss relativen Werths oder der Werths sowie der historischen (zeitlichen und örtlichen) Richtigkeit der Anwendbarkeit eines jeden dieser Principien liegt.

IV. — §. 133. Unterscheidung leitender Finanzprincipien für die finanzielle Behandlung solcher Staatsthätigkeiten (Einrichtungen, Anstalten) zur Ausführung von Staatszwecken, an welche sich Einnahmen knüpfen können. Solcher Principien (oder finanzieller Standpuncte) giebt es vier. Sie sind oftmals da oder dort und in dieser oder

die Folge der Unterscheidung des finanzwiss. und finanzpolit. Standpuncts (§. 131 und zugleich eine kleine Concession gegenüber einigen Anfechtungen des Standpuncts seitens Emminghaus' (Ztschr. für bad. Verwaltung 1872) und Gorassoff a. a. O.

¹⁶⁾ Auch hierin kann England wie in so vielen Dingen der practischen Politik hinsichtlich der Art und Weise der Einführung von Reformen als Vorbild dienen: Zoll- und Accisereductionen immer erst, wenn Einnahmeüberschüsse vorhanden sind, zur Verfügung. So Einführung der Einkommensteuer bei den Reformen der 40er Jahre u. a. m. Mit Recht ein ähnlicher practischer Standpunct auch seitens der deutschen Freihandelspartei in der Zolltarifreform. Für die Beseitigung oder Ermässigung lästiger und schlechter Abgaben wie der Salzsteuer, Mahlsteuer, vieler unpassender Rechts- und Erwerbsgebühren u. s. w. wird nicht durch die Begründung einer ergiebigen und wenigstens relativ guten Steuer auf Tabak, Branntwein u. s. w. viel erfolgreicher als durch pathetische Declamationen und theoret. Erörterungen über die Verwerflichkeit aller indir. Steuern gewirkt.

¹⁷⁾ Hier ist anzuknüpfen an die Erörterungen in meiner Grundlegung, I. bes. Abschnitt 11 u. 12, dann Kap. 3, 4, 5.

jener Zeit wirklich befolgt worden. Die Geschichte zeigt, wie einer und derselben Staatsinstitution diese Principien, immer in gleichförmiger Ordnung, auf einander folgten und ablösten.¹⁸⁾ Das weist schon darauf hin, dass man schwer stets ein einziges Princip als das allein und ein für alle richtige für die finanzielle Behandlung einer solchen Institution bezeichnen kann. Jede Zeit pflegt dies freilich gern zu thun, Anwendung eines bestimmten Principis sogar mitunter selbstverständlich zu finden und jedes andere Princip scharf zu verurtheilen. Aber der thatsächliche Wechsel der Principien und der dar bestehenden Ansichten beweist, dass diese Auffassung einseitig. Eine unbefangene Prüfung, wobei die bestimmten geschichtlichen Bedingungen der einzelnen Principien gebührend würdigt werden, lehrt dasselbe, indem sie zugleich die tiefer liegenden Rechtfertigungsgründe der wechselnden Behandlung aufdeckt. Es ist daher die bisher zu wenig beachtete Aufgabe, die Vor- und Nachtheile, welche die Behandlung einer Staatseinrichtung jedem der möglichen und vorgekommenen Finanzprincipien mit sich bringt, zu vergleichen und das für die bestimmte Zeit und das bestimmte Land relativ richtigste auszuwählen.

Diese Principien sind:

1) Das Princip der reinen Staatsausgabe: der Staat streitet die Kosten einer Einrichtung oder Thätigkeit vollständig aus allgemeinen Einnahmen, ohne denjenigen, der von der Einrichtung Nutzen zieht oder sonst irgend wie besonders mit in Berührung kommt, zur Deckung dieser Kosten mit heranzuziehen. Der Einzelne genießt also diese Einrichtungen umsonst d. h. ohne speciellen Entgelt. Der Staat stellt sie her und unterhält sie, weil er dies als eine seiner im allgemeinen Interesse übernommenen Aufgaben betrachtet. Hierin zeigt sich der eigentlich communistische Character des Staats und jeder räumlich begrenzten Zwangsgemeinwirthschaft, in welcher principiell ein anderes Princip der Entgeltlichkeit als im privatwirthschaftlichen System obwaltet und obwalten muss.²⁰⁾

¹⁸⁾ Z. B. im Post-, Münz-, Strassen-, Schul-, selbst in Zweigen des Justiz- und Polizeiwesens.

¹⁹⁾ Z. B. jetzt die Opposition gegen Strassen-, Schulgeld, Gerichtsgebühren; allerdings Verlangen des blossen Gebührenprincipis für die Post.

²⁰⁾ S. in meiner Grundlegung d. Abschnitte über das gemein-, besond. zwangsgemeinwirthschaftl. System. namentl. §. 116a, 118, 150—152, 154—160, 162.

2) Das Gebührenprincip: der Staat unterzieht sich im öffentlichen Interesse der Uebernahme einer Thätigkeit oder der Ausführung einer Einrichtung (Anstalt). Aber er erhebt von denen, welche daraus besonderen Nutzen ziehen oder welche die Kosten der Einrichtung mit provociren, eine besondere Abgabe als speciellen Beitrag, die Gebühr, und zwar oft in einer Höhe, welche die Kosten vollständig deckt oder doch decken soll.²¹⁾ Die Einnahme aus diesen Gebühren kann aber selbst, da die betreffende Thätigkeit immer zugleich in einem allgemeinen Staatsinteresse liegt, niedriger bleiben, als der Kostenbetrag ist oder vollends eine privatwirthschaftliche Rente sein würde. Die Differenz zwischen beiden bildet dann einen Zuschuss (also implicite eine Ausgabe) der Staatscasse für die Ausübung einer als nothwendig oder rechtmässig erkannten Staatsthätigkeit, welche von dem einzelnen Ansprucher oder Benutzer nur theilweise vergütet wird.²²⁾

3) Das rein privatwirthschaftliche oder gewerbliche Princip: der Staat übernimmt eine gewerbliche Thätigkeit oder kauft eine solche Einrichtung rein aus dem finanziellen Grunde, um sich dadurch eine Quelle von Einnahmen für die Deckung von Ausgaben, also die Mittel zur Ausführung anderer Thätigkeiten, zu verschaffen. Es soll daher eine möglichst grosse Reineinnahme erzielt werden, jedoch durchaus nur nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Verkehrsconcurrentz.²³⁾

4) Das reine Regalitäts- und daher Besteuerungsprincip: der Staat betreibt ebenfalls nur aus finanziellen Gründen eine gewerbliche Thätigkeit (Unternehmung), aber er

²¹⁾ Jeumann, progress. Einkommensteuer, S. 66—70. — Beispiele aus der Gegenwart: die Gewährung des Rechtsschutzes der Einzelnen, für ihre Person und Vermögen, im Inlande und bis zu einem gewissen Grade im Auslande (durch Gesandtschaften), durch polizeiliche, militärische, diplomatische Leistungen. Grossbritannien gab für die Gewährung des Rechtsschutzes von ein paar Dutzend seiner Soldaten im abessin. Feldzug über 8 Mill. Pfd. St. aus. — Unentgeltliche Benutzung von Eisenbahnen (Chausseen) allgemein (mit theilweiser Ausnahme der Brücken) für Fussverkehr, und da auch für Fahrverkehr (Süddeutschland, jetzt auch bei Staatschansseen in Preussen); freier Besuch der Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. Unentgeltliche Mittheilung von Nachrichten über Wirthschaftsverhältnisse (z. B. Konsulatsberichte); unentgeltliche Prägung gewisser Münzen (Grossbritannien, Russland) u. s. w.

²²⁾ Beispiele kostendeckender Gebühren in der Gegenwart: meistens Post- und Telegraphengeld, mitunter noch Münzschlagschatz, auch mehrfach noch Justizgebühren.

²³⁾ Beispiele nicht voll die Kosten deckender Gebühren in der Gegenwart: Justiz-, Polizeigebühren verschiedener Art, Wegegelder, Schulgelder u. s. w., Einnahmen aus den Gestüten (§. 126) u. v. a. m.

²⁴⁾ Beispiele: die landwirthsch. Domänen, Berg- u. Hüttenwerke, Staatsgewerkschaften und Handelsunternehmungen.

sucht aus dieser eine grössere als die privatwirthschaftliche Currenzrente zu gewinnen. Zu diesem Zwecke geniesst er wissener ganz oder theilweise Andere ausschliessender Rechte (Monopole, Finanzmonopole, „Regale“), die ihm die Erzielung eines solchen Mehrertrags ermöglichen sollen.²⁴⁾ Letzter stellt dann aber eine reine Steuer dar. Er ist nicht ein Theil des vom Staate privatwirthschaftlich (gewerblich) erworbenen eigenen Einkommens, sondern er repräsentirt auf staatlichen Zwangsbefehl zurückzuführende Uebertragung von Einkommen anderer Einzelwirthschaften an den Staat.

In der Praxis gehen diese verschiedenen Standpunkte fast unmerkbar in einander über.²⁵⁾ In der obigen Reihenfolge ergibt sich ein Fortschritt zu einer immer mehr fiscalischen in der umgekehrten Reihenfolge zu einer immer weniger fiscalischen Behandlung. Die Finanzgeschichte liefert Beispiele für Beide. Auch bei ein und derselben Institution wechselt wohl die Richtung ihrer finanziellen Behandlung. Im Grossen und Ganzen begünstigen Zeiten der politischen Unmündigkeit der Bevölkerung und einer noch unentwickelteren und in den Formen der Volkswirtschaft steckenden Volkswirtschaft, wo die Erhebung von Geldsteuern noch schwieriger ist, ferner Zeiten grossen Staatbedarfs begreiflicher Weise mehr die fortschreitend fiscalisierende Behandlung einer Institution oder es ist von vornherein dabei das dritte oder gar das vierte obiger Principien allein leitende. In Zeiten dagegen, wo die Bevölkerung selbst

²⁴⁾ Beispiele: jetzt namentl. Tabak-, Salzmonopol, mitunter Branntwein; früher eine Unzahl gewerblicher Regale, von denen jedes einzelne nur geringe Bedeutung hatte; ferner früher sehr allgemein die Post, auch die Münze. — Ueber mässig hohe Gebühren für Streit- u. freiwill. Gerichtsbarkeit, namentl. je hohen u. schlechten Steuern gewordenen „Gebühren“ für Eigenthumsübertragung sind auch Einnahmen, bei denen das Regalitäts- oder Besteuerungsprincip zur Geltung gekommen ist. Die Justizhoheit wird da aus einem wesentlichen oder höheren Recht ein niederes oder nutzbares, die Gerichte des Staats degradiren zu Finanzanstalten und treten mit den Salinen und Tabakfabriken des Staats in eine Kategorie — leider öfters kein Phantasiebild.

²⁵⁾ Z. B. bei Eisenbahnen (privatw. Rente, Gebühr), Post (desgl. auch Telegraph (beide erstere) u. s. w.

²⁶⁾ Beispiele immer weniger fiscal. Behandlung: Münze, Post, Schulen, leider noch zu wenig Gerichte; Beispiele der steigend fiscal. Behandlung: in Zeiten starker Finanzbedürfnisse, in und nach Kriegen selbst neuer wieder Erhöhung der Gebühren für die eben genannten Anstalten (Postporto z. B. den grossen französischen Kriegen Anfang d. Jahrhundert. in Oesterreich aus finanziellen Gründen erhöht, gleicher Vorschlag sogar 1871 in Frankreich; desgl. Gebühren u. Steuern bei Gerichten). Die Entwicklungsgeschichte des Stempelwesens bei Gerichten u. Behörden u. für Urkunden, Bescheinigungen u. s. w. gehört im Ganzen auch

spricht, wo die Interessen der unteren Classen besser berücksichtigt werden, wo das gewerbliche Leben entwickelter ist, der Volkswohlstand wächst und die Erhebung reiner Geldsteuern das geeignetste Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs wird, da waltet die umgekehrte Richtung vor, so im Grossen und Ganzen gegenläufig. Die Regalien verschwinden dann, weil sie als volkswirtschaftlich zu nachtheilige Einnahmequellen gelten.²⁷⁾ Ein einzelnes Monopol wird nur hier und da etwa trotzdem als bestes Mittel zur Erhebung einer finanziell ergiebigen eigentlichen Steuer erhalten oder selbst neueingeführt, ohne Verkennung solcher volkswirtschaftlicher Nachtheile desselben.²⁸⁾ Privatwirthschaftliche Thätigkeiten früherer Wirthschaftsperioden werden aus volkswirtschaftlichen Gründen vielfach vom Staate aufgegeben²⁹⁾, die Gebühren aus solchen und aus politischen Gründen gemässigt³⁰⁾ und in einzelnen Fällen wird selbst auf jede bisher bezogene Einnahme aus bestimmten Staatseinrichtungen oder Thätigkeiten ganz verzichtet, weil das öffentliche Interesse bei der unregelmässigen Ausübung am Besten gewahrt erscheint.³¹⁾ Sicherlich ist eine solche Entwicklung der finanziellen Behandlung jener Staatsthätigkeiten auch in Zeiten der bezeichneten Art im Ganzen die richtige und die zu begünstigende. Aber sie muss nur aber nicht als die schlechtere allein richtige betrachtet werden. Eine Finanzpolitik, welche dies thäte, würde in anderen

²⁷⁾ So die meisten gewerblichen Regalien, bei denen die Regalisirung nur in Steuerform war, z. B. die im 17. und 18. Jahrhundert eingeführten, selbst in Preussen auf Mühlsteine, Schweinsborsten u. s. w. Das bedeutendste neueste Beispiel ist die Aufhebung des Salzmonopols in Deutschland 1868 (Ges. d. Nordd. B. v. 12. Oct. 1867, §. 1).

²⁸⁾ Hauptbeispiel: Tabakmonopol, in Oesterreich, Frankreich, Italien und andern Ländern. — Neue Einführung des Zündhölzchen-Monopols in Preussen nach dem letzten Kriege durch Ges. v. 2. Aug. 1872, nachdem verschiedene Erhebungen bei diesem Artikel zu viel Schwierigkeiten gefunden.

²⁹⁾ Beispiele: Staatsfabriken, Staats-Handelsunternehmungen (theilweise ausgenommen Banken), eigene Verwaltung von Landgütern fast allgemein aus solchen aufgegeben, vielfach auch Staatsberg- u. Hüttenwesen, selbst eigener Besitz von Landgütern, ferner Schiffahrtsbetrieb des Staats.

³⁰⁾ Beispiele: Schlagschatz für Prägung auf Rechnung Privater, Postporti, Gebühren, Strassengeld, Schulgelder, Prüfungstaxen; mitunter, aber im Allgemeinen doch zu wenig „Gebühren“ (wahre und solche, welche ganz oder fast ganz öffentliche Steuern sind) für Gerichts- und Verwaltungsthätigkeiten.

³¹⁾ Beispiele: gelegentliche Aufhebung jeder Prägekostenberechnung für Privatdruck, Strassengeld, Brückengeld, Postporto in bestimmten Fällen, u. s. w. für gew. Briefe an Soldaten im Kriege; gerichtl. u. Verwaltungs„gebühren“ dsgl., u. s. w. in landwirthsch. Reformen zu erleichtern (Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arbeitsheilungen, Zusammenlegungen u. s. w.).

Zeiten und Verhältnissen mindestens verfrüht und oft gar nicht durchführbar sein.³²⁾)

2. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der privatwirtschaftlichen Einnahmen

I. — §. 134. Die im §. 130 aufgestellte Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen in zwei Arten und die weitere Theilung der letzteren ist nunmehr nach den im vorigen Abschnitt dargelegten Grundsätzen näher zu begründen, wobei die charakteristische Eigenthümlichkeit jeder Gattung besonders hervorgehoben werden muss.

Zu den privatwirtschaftlichen oder Domanialeinnahmen gehören nach der oben aufgestellten Begriffsbestimmung streng genommen nur die Einnahmen, welche aus der Verwertung von werbendem Staatseigenthum und aus dem Betrieb von Staatsgewerben fließen, wenn sie vom Staate als Einzelwirtschafter ganz unter denselben Bedingungen des privatwirtschaftlichen Concurrenzsystems²⁾ wie von den gewöhnlichen Privatwirthschaften erworben werden. Demgemäss müssen folgende drei Voraussetzungen zutreffen, damit eine Einnahme finanzwirtschaftlich als rein privatwirtschaftliche bezeichnet werden kann.

1) Der Staat muss in keinerlei Weise bei der Production und dem Absatz der Producte in seiner Eigenschaft als Staat und als Inhaber der Finanzhoheit zum Zweck der Einnahmeerzielung vor andern Producenten und Verkäufern einen rechtlichen Vorrang geniessen. Soweit solches der Fall ist, gehört die Einnahme zu den Steuern i. w. S., so nach Zweck und finanzieller Folge (Einnahme aus gewerblichen Regalien (Finanzmonopolen (§. 133 Nr. 4 u. §. 145 u. ff.)).

³²⁾ Z. B. eine Portoreform wie die der neueren und neuesten Zeit hätte früh bei geringem Verkehr, schwacher Verbreitung von Elementarkenntnissen u. s. w. wahrscheinlich nur zu einer starken Einbusse der Staatscasse geführt. Unter der Bedingung so niedriger Portos hätte der Staat dann muthmasslich die Postanstalt nicht übernommen oder nicht beibehalten, zum Nachtheil auch des Einzelnen, etwas hohes Porto zahlt.

¹⁾ Entspricht den §§. 92—94 meiner 6. Ausgabe (zieml. unverändert), den §§. 85, 88 der Rau'schen 5. Ausg.

²⁾ Dieses hängt in seiner jeweiligen Gestalt freilich wesentlich von der Beschaffenheit seiner Rechtsbasis ab, welche selbst wieder veränderlich ist. S. meine Grundlegung, I, §. 123—125 u. Kap. 5. Hier muss mithin eine bestimmte Rechtsbasis als bestehend vorausgesetzt werden: diejenige, in der Hinsache gleiche, im europäisch-amerikanischen Staatensystem der Gegenwart.

2) Der Staat muss die Thätigkeit (Anstalt u. s. w.) ausschliesslich im finanziellen Interesse, um eine für andere Zwecke verfügbare Einnahme zu gewinnen, übernehmen oder behalten. Einnahme-gebende Thätigkeiten oder Anstalten, welche die Verwirklichung von als richtig erkannten Staatsaufgaben bezwecken, gehören daher nicht hierher. Die Einnahmen daraus sind Gebühren (§. 137 u. ff.).

3) Der Staat muss die Thätigkeit oder Unternehmung auch überhaupt nur von dem privatwirtschaftlichen Gesichtspuncte abstmöglicher — wenn auch unter gebührender Berücksichtigung der Nachhaltigkeit erstrebter — Rentabilität aus betreiben. Lässt sich der Staat bei der finanziellen Regelung der betreffenden Thätigkeit von einer Rücksicht auf die eigentlichen Staatszwecke ableiten und verzichtet er auf einen Theil der bei privatwirtschaftlicher Betriebsweise erlangbaren Rente, so stellt das sich hierbei ergebende Einnahmehinminus gewissermassen eine (verhüllte) Abgabe dar, welche der Staat absichtlich im öffentlichen Interesse erhebt. Die betreffende Einnahme ist dann wieder keine rein privatwirtschaftliche. So kann die Sache bei den Forsten liegen (190 ff.).

In der Wirklichkeit giebt es weniger Einnahmen, welche alle diese drei Voraussetzungen erfüllen, als oft angenommen wird. In manchen gewöhnlich „privatwirtschaftliche“, genannten Einnahmen, z. B. bei derjenigen aus Staatsforsten, selbst aus Eisenbahnen, vollends aus Canälen des Staats waltet der fiscalische Gesichtspunct gegenwärtig bei uns meist nicht ausschliesslich ob, und mit Recht nicht. Einnahmen dieser Art sind daher immerhin etwas anders als die rein privatwirtschaftlichen aufzufassen. Sie können mit letzteren nur deshalb in eine Gruppe zusammengefasst werden, weil die Erzielung einer Einnahme (bei Eisenbahnen, und auch Canälen, wenigstens solange das Anlagekapital noch nicht amortisirt und daher noch zu verzinsen ist)³⁾, ein sehr her-

³⁾ Das ist für mich der entscheidende Grund, warum ich wenigstens für jetzt noch, wo besten Falls bei dem geringen Alter der betr. Unternehmungen das Anlagekapital an den Erträgen erst zu einem (meist noch kleinen) Theile amortisirt ist, die Staatsbahnen unter den Anstalten für den Privaterwerb des Staats einreihe. Infolgedessen, der die Eisenbahnen in Händen des Staats haben u. dann unter das Privatprincip stellen will, übersieht dies zu sehr §. 37—39. Die Höhe der Kosten macht einen wesentlichen Unterschied in diesem Punkte zwischen Bahnen, Eisenbahnen u. Telegraphen (ungefähres Kostenverhältniss in Deutschland wie c. 500 bis 1000 : 10—30 : 1—3!). Was für Eisenbahnen, gilt wenigstens auch für neue Canäle (Eisenanschlag per Meile für ein grösseres deutsches Canalnetz schon vor 1870

vorragender Zweck mit ist. Früher war der rein privatwirtschaftliche Standpunct auch bei solchen Einnahmen mitunter massgebende und in manchen Ländern ist er es noch je Auch bei den Einnahmen, welche gegenwärtig in der Reg rein privatwirtschaftliche behandelt werden können, z. B. Staatsbergwerken, Staatsfabriken, kam früher öfters der Gesichtspunct mit in Betracht, dass der Staat hier gleich Musteranstalten zur Nachahmung betreiben wollte. Ein Staatsfabriken, z. B. für Porzellanbereitung, ähnlich einzelne wirtschaftliche sog. Musteranstalten, stehen selbst jetzt noch unter dem bloss privatwirtschaftlichen Gesichtspuncte höchster Rentabilität.

Demnach kann man auch in der Theorie nicht ein für allemal kurzweg sagen: diese und jene Einnahmen sind privatwirtschaftliche, sondern man kann immer nur angeben, welche Einnahmen unter gegebenen Verhältnissen als rein oder als überwiegend oder als doch zugleich mit privatwirtschaftliche zu behandeln sind. Der Uebergang von der Betriebsweise einer Anstalt nach dem privatwirtschaftlichen zu derjenigen nach dem Gebührenprincip oder die Behandlung einer bisher in privatwirtschaftlicher Weise betriebenen Thätigkeit theilweise nach dem Gesichtspuncte einer wirklichen Staatsaufgabe, wobei auf Theil der Einnahme verzichtet wird, kann gerade hier öfters die Frage kommen (§. 133).

II. — §. 135. Im Folgenden werden nachstehende Einnahmeweise noch zu den privatwirtschaftlichen unserer heutigen Staatsrechnung gerechnet und demnach im 2. Kapitel dieses Buchs (Privatwirtschaft des Staats) behandelt werden:⁵⁾

1) Einnahmen aus Feldgütern (Domänen im engsten Sinne einschliesslich der Einnahmen aus dinglichen Rechten

252,000 Thlr. nach Meitzen, also immerhin die Hälfte von Bahnen). Der §. 54 der Nordd. und der Deutschen Reichsverfassung über Staatscanäle ist unklar in diesem Punkte, ginge aber zu weit, wenn er dies Princip nicht sanctionirte. Aehnliche Auffassung der Staatsbahnen wie bei mir auch bei Meitzen Tariferhöh., Jena 1874, S. 31 ff. S. auch u. §. 242.

⁴⁾ Z. B. im Forstwesen, was sich da zeigt, wo, wie neuerdings leider in einzelnen Fällen in Oesterreich, versucht wurde, die Staatsforsten zur Hebung der Finanznöthen zu sehr auszunutzen.

⁵⁾ Stein 3. Ausg. S. 256 macht mir einen Vorwurf daraus, dass ich in der 6. Ausg. der Finanzwiss. so weitläufig die Eisenbahnen behandelt habe und doch kein Wort über die Telegraphen hätte. Er hätte vielfach aus meiner Arbeit, u. z. §. 93 Anm. a, ersehen können, dass und warum ich die Telegraphie mit den Eisenbahnen unter die Gebührenanstalten, nicht unter die privatwirtschaftlichen Unternehmungen wie in einer Hinsicht die Eisenbahnen, stelle.

stungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Nutzung derselben (Weide-, Fischereirechte u. s. w.), ferner landwirthschaftlichen Gewerksvorrichtungen. S. u. 159—189.

2) Einnahmen aus Staatswaldungen, nebst Jagd und Fischfang. S. u. §. 190—209.

3) Einnahmen aus Staatsberg- und Hüttenwerken, einschließlich des Salinenbetriebs, aus anderen, als mit Landgütern u. s. w. verbundenen Staatsgewerksanlagen, insbesondere Zinkwerken u. s. w., und aus Wohngebäuden. S. §. 210—222.

4) Einnahmen aus Handels-, Geld-, und Bankgeschäften, wie aus werbendem beweglichen Vermögen überhaupt. S. §. 223—230.

5) Einnahmen aus dem Staate eigenthümlich gehörigen oder für seine Rechnung betriebenen Eisenbahnen, Canälen und Schiffahrtsdiensten. S. §. 231 ff.

Die Gründe, warum diese Einnahmen in der Gegenwart noch — rein oder überwiegend oder doch zugleich mit — privatwirthschaftliche gelten können, werden in den Abschnitten entwickelt, welche von den einzelnen Zweigen handeln. Darin wird auch untersucht, ob und wieweit der privatwirthschaftliche Gesichtspunct mitunter modificirt werden muss, z. B. bei Waldungen, Canälen, Bahnen.

Manche andere Einnahmen sind einigen der obigen nahe verwandt und können bisweilen ebenfalls zu den privatwirthschaftlichen gereiht werden: so die Einnahmen aus Staatsstrassen (Fußgeld), Telegraphen, aus der Post (besonders aus einzelnen Zweigen derselben, wie z. B. aus der Personenpost), aus der für die Erziehung Privater erfolgenden Münzprägung, aus den Staatslotterien aller Art (Schulgeld), aus Staatslotterien. Da jedoch aus später anzugebenden Gründen der privatwirthschaftliche Gesichtspunct hier nicht der leitende oder nur vorwaltende sein soll, sondern ganz fortfallen muss, oder schon jetzt wegen der geringeren Höhe des in der Einrichtung steckenden Kapitals — im Gegensatz zu den Eisenbahnen, s. Anm. 3, — aus finanziellen Rücksichten nicht mehr nothwendig entscheidend mitzusprechen hat, so werden die genannten Einnahmen hier zu der folgenden zweiten Hauptklasse der ordentlichen Einnahmen gerechnet, die meisten jedoch mit Recht zu den Gebühren.

Der Umstand, dass einige Zweige, wie Eisenbahnen, graphen, Post, Münze,⁶⁾ geschichtlich und nach geltendem R öfters sogen. Regalien sind, nöthigt nicht, die Einnahmen solchen Zweigen von den privatwirthschaftlichen oder von Gebühren, wozu sie nach ihrer richtigen finanziellen Auffassung gehören, als besondere Classe abzutrennen, s. u. §. 141, 145.

Anhangsweise kann man zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen solche gelegentliche Einkünfte stellen, welche aus der Veräußerung alter, abgenutzter Gebrauchsgegenstände der Staatsverwaltung erzielt werden, besonders im Militärdepartement (§. 139).

3. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen (Steuern), insbesondere der Gebühren.¹⁾

I. — §. 136. Die staatswirthschaftlichen Einnahmen gliedern sich nach dem schon oben in §. 130 bei der Bestimmung angedeuteten Gesichtspuncte in zwei Arten, in eigentlichen Gebühren oder speciellen Steuern und in eigentlichen allgemeinen Steuern (Steuern im engeren Sinne) (§. 143 ff.).

II. — §. 137. Die Gebühren. Begriff. Gebühren sind Abgaben, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen ab-

⁶⁾ Die Lotterie dient vielfach als Besteuerungsform des Spielgenusses. Der finanzielle Gesichtspunct soll aber nicht der entscheidende sein und er kommt gar nicht mehr in Betracht, wenn der Staat sich ausschliesslich das Recht vorbehält, Lotterien zu betreiben, es aber aus Gründen des Volks- u. Staatswohls nicht ausübt. Der Verzicht erfolgt dann nur wieder aus Gründen der Politik u. s. w., um den Lotterienbetrieb zu verhindern.

¹⁾ Abschn. 2 entspricht den §§. 95—105 meiner 6. Ausg. (ziemlich unverändert herübergenommen) u. §. 86, 227, 230, 231, 234, 236—238, 244—246, 170—228, 229 der Rau'schen 5. Ausgabe dem Inhalte nach. Doch wurden die §§. 99 u. 100 aus d. 6. Ausg. hier fortgelassen, da sie richtiger in die spätere Specielehre gehören. S. u. Note 7.

²⁾ Es ist nur eine leere Fiction, wenn Maurus, *Besteuer.* S. 88, 93, auch den Steuercharacter der privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats behauptet wie auch schon früher Pfeiffer I, 61. Danach soll z. B. der Domänenbesitz des Staats durch eine Vorenthaltung von so und so viel Morgen Land p. Familie der Staatsbürger und daher wie eine Art Einkommensteuer wirken. Hier wird ebenso einseitig die natürliche Selbstverständlichkeit des bloss privaten Grundeigenthums angenommen als von Seite der Socialdemocratie die natürliche Selbstverständlichkeit des bloss gemeinsamen Grundeigenthums. Vgl. *Grundlegung* I, Cap. 5, Abschn. 16. Für diese schwache Argumentation Pfeiffer's hat der sonst so absprechende L. S. bloss die zahme Bemerkung: er habe diesem Gedanken nicht recht folgen können. *2. A. S.* 153. Die der Pfeiffer'schen ähnliche Erörterung von A. Held, *Grundlagen der Einkommensteuer*, S. 7—8, ist zwar etwas vorsichtiger, aber auch noch schief und Missdeutungen Anlass bietend.

zieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Diensts einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe (Kostenerstattung) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normirter Höhe erhoben werden.³⁾ Die Einnahme aus den Gebühren hat den Zweck, die Kosten, namentlich die laufenden Betriebskosten, eventuell auch die gewöhnlichen Herstellungskosten der bestehenden Staatsthätigkeiten, Einrichtungen und Anstalten ganz oder theilweise zu decken. Ein Ueberschuss darüber hinaus fällt nicht in den Begriff der eigentlichen Steuereinnahme.⁴⁾

Diese Gebühren knüpfen sich an zweierlei verschiedene, auch in einzelnen Fällen nicht immer leicht zu unterscheidende Thätigkeiten des Staates, nemlich an die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte und an Thätigkeiten, welche bloss aus Zweckmäßigkeitsgründen im öffentlichen Interesse vom Staate übernommen sind. Bei den ersteren handelt es sich vornemlich um Thätigkeiten zur Ausführung des Rechts- und Machtzwecks, bei den anderen um solche zur Ausführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks (§. 31, 32).⁵⁾

³⁾ Hier wie meistens im Lehrbuch sind d. Begriffsbestimmungen u. Formulierungen in Einfachheit und leichteren Verständlichkeit wegen für die Staatsfinanzen gen. Gebühren u. s. w. können natürlich auch bei den Selbstverwaltungskörpern vorkommen. Die erforderliche Umformung (Verallgemeinerung) des Begriffs ergibt sich leicht.

⁴⁾ Die Gebühren wurden bisher (vor Rau) gewöhnlich zu den Steuern gerechnet. Man hat sie meistens unter den indirecten Steuern auf, obgleich sie grösstentheils nicht, d. h. von demjenigen gefordert werden, der sie tragen soll. Die Gebühren unterscheiden sich von den eigentlichen Steuern aber so wesentlich, dass es nöthig ist sie als eine besondere Art von Auflagen zu betrachten. Passend wird jedoch das Wort Steuern auch in einem weiteren Sinn genommen, wo dann die Gebühren auch darunter begriffen werden, s. o. §. 130, Anm. 4. Früher führten sie öfters den Namen indirekte Einkünfte, z. B. Sonnenfels, Fin., §. 112, 116 ff., auch werden sie öfters als Gefälle genannt. Die Neueren sind Rau in der Begriffsbestimmung und Einteilung der Gebühren vielfach gefolgt. Vgl. übrig. Pfeiffer I, 295, Umpfenbach, §. 23 ff., Walcker, Selbstverwaltung d. Steuerwesens, S. 5, 14, A. Meyer, Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. u. s. w. 1864, B. 8, Hock, öff. Abg., §. 14, Stein, Finanzen, 1. A. S. 106, 151 ff., 2. A. 143, 215, 3. A. 265—296, Besobrasoff, traité des impôts III, 165, Besobrasoff, impôts sur les actes, in den Mémoires de l'Acad. de St. Pétersbourg, B. X, Nr. 14, B. XI Nr. 8, in d. oben gen. Abhandl. über die Eintheilung der Steuern, publ. 21, 23 ff. (Eintheilung wie ich, nur dass B. gewisse Regalien, die zu den Gebühren rechnen, wie Post u. A., als Regal zu d. industr. Einnahme rechnen). S. auch oben §. 130, Anm. 3. Ueber Stein's falsche Einteilung gewisser Regalien von den Gebühren s. folg. Note und über Umpfenbach's im Wesentlichen richtige, nur etwas zu weitgehende Lehre über Gebühren s. o. III, Anm. 7.

⁵⁾ Da diese Unterscheidung wird auch die Gebührenlehre passend angeknüpft. Der historische Staat fügt sich allerdings nicht in eine enge theoretische Formel und beschränkt sich niemals eine völlige Beschränkung auf den Rechtszweck. Ebensowenig sind die Hoheitsrechte, welche wir vom Standpunct der Gegenwart („im modernen

III. — §. 138. Hauptarten der Gebühren.

1) Unter wesentlichen Hoheitsrechten (Regalien in diesem Sinne des Worts) werden hier diejenigen verstanden, welche zum Begriffe des wahren Staats gehören, daher ihnen in gleicher Weise ausschliesslich zustehen, und deshalb regelmässig in gewissem Umfange bei jedem Staate, ganz allgemein aber,

Staate“) mit Recht wesentliche nennen, immer alle oder im jetzigen Umfange histor. Staate zugestanden, ohne dass man deshalb den Begriff „Staat“ in diesen Fällen als nicht vorhanden wird bezeichnen wollen. Gleichwohl ist es doch wohl begründet, erst im entwickelten (Rechts- und Cultur-) Staat das wahre Wesen des Staats, den „wahren Staat“ zu erkennen. Zum Begriffe dieses Staats gehört auch die Uebernahme aller der Functionen, durch welche der Rechtszweck verwirklicht wird. In der geschichtlichen Erscheinung des modernen Staats hat sich dies geltend gemacht. Im Unterschied davon lässt sich von keiner einzigen einzelnen nicht einmal von einer grösseren Gruppe der zur Verwirklichung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks gehörigen Staatsthätigkeiten behaupten, dass sie auch den entwickelten Staate wesentlich sind, — nicht an sich und nicht ebenso wesentlich als die Rechtsfunctionen. Die Vornahme einer der Functionen auf dem zweiten Gebiete daher nicht als wesentliches Hoheitsrecht zu bezeichnen. Das ist u. A. auch Stein's neuen Regalbegriff einzuwenden, 1. A. S. 134 ff., 2. A. S. 184 ff., 229 ff. Denn in diesem Begriffe, wo die Regalien „die wirthschaftlichen Rechte des Staats“ bedeuten sollen, wird unter Regal nicht mehr, wie in der Rechts- und Finanzgeschichte und vielfach noch im heutigen Rechte, ein nur kleineres, sondern gerade wieder wie ehemals ein wesentliches Hoheitsrecht verstanden (s. §. 141). Es ist vom Standpunkte der Rechtsphilosophie wie von demjenigen d. Rechtsgeschichte u. des positiven Rechts aus gleich sehr willkürlich, die Post, Eisenbahnen, Telegraphen, Papiergeld, Lotterie überhaupt Regalien oder wirthschaftliche Hoheitsrechte, oder, wenn es einmal geschieht, nur sie so zu bezeichnen, mit Ausschluss aller anderen ähnlichen Einrichtungen und Functionen des Staats. Ganz Verwandtes, wie Posten, Telegraphen und Chausseen, wird dabei ganz übersehen. Wenn aber Stein 2. A. S. 188 u. 3. A. S. 233 noch ebenso wie in der 1. A. S. das „Regal“ definirt als „diejen. wirtsch. Unternehmung, deren Existenz u. Fortdauer als eine absolute (!) u. allgemeine Bedingung der wirtsch. Wohlfahrt des Volkes erscheint u. die eben deshalb nicht dem Zufall oder der Willkür der Einzelnen in ihrer Begründung u. Durchführung überlassen werden kann,“ so ist es doch mindestens gesagt eine starke Uebertreibung, die Post, Telegr., Eisenb., Lotto hiernach als Regalien zu nennen u. wiederum nur folgewidrig, Wegewesen u. vieles Anderes ebenso oder nicht noch eher unter diese Regalien zu reihen. (Vgl. übrigens Stein 3. A. S. 218, wo vom Bergbau gesagt wird: „er ist die Production (sic!) eine der allgem. u. absol. Bedingungen der Volkswirtschaft.“ Warum bleibt er doch auch jetzt noch Regal?) Auch gerade für die Finanzwissenschaft und speciell für die Gebührenlehre ist diese neue Unterscheidung Stein's von Regalien und Gebüh- ren nachtheilig. Dagegen wird durch die im Text befürwortete Unterscheidung zwischen dem richtigen, den gegebenen Verhältnissen angemessene Princip für die finanzielle Regelung des Gebührenwesens festgestellt: ein niedriges Maass der Rechtsgebühren ein höheres der übrigen, namentlich der wirthschaftlichen, derjenigen materiellen Leistungen des Staats überhaupt, s. u. §. 142 u. 6. A. §. 105. Hock, öff. Abg. §. 34. — Ueber die Eintheilung und Systematik der Gebühren, mehrfach abweichend von der Darstellung im Texte, s. Hock, eb. §. 3. Umpfenbach, §. 26—44, Bergius K. 3 (v. d. Regalien), Pfeiffer, Staatsverfassung I, Th. 5, namentl. aber Stein, 1. A. S. 137 (Regalien), 154, 2. A. S. 184 (Regal.), bes. S. 226 ff. (Syst. d. Gebühren), 3. A. S. 229, 265. Rau, 5. A. S. 237 bis 246. Bésobrasoff, rev. publ. p. 24, stellt mit Unrecht bei seiner Hervorhebung des Unterschieds v. taxes u. droits régaliens die Sache so dar, als ob es sich um jenen immer um die wesentlichen Zwecke des Staats handle, oder als ob die taxes nur bei dem Rechtszweck, die Regalien nur bei dem Wohlfahrtszweck vor-

und ausschliesslich wenigstens bei dem entwickelten Staate werden. Dahin gehören mithin vornemlich die Thätigkeiten zur Aus- und Durchführung des Rechts- und Machtworts des Staats (§. 31). Diese Thätigkeiten werden aus einem reinen Grunde im Interesse der Gesammtheit unternommen, sie kommen in vielen Fällen Einzelnen besonders zu Gute und werden von diesen besonders verursacht. Abgaben, welche von diesen Einzelnen erhoben werden, sind Gebühren. Man kann sie in ihrer Gesammtheit Rechts- oder Rechts- und Verwaltungsgebühren nennen.

Als (wahre) Gebühren sind die Abgaben, welche sich an Staatsthätigkeiten zur Durchführung des Rechtszwecks knüpfen, einmal nur dann anzusehen, wenn der Einzelne wirklich thätigen sachlichen, d. h. in der betreffenden Staatsinstitution liegenden Gründen in eine mit Abgaben verbundene Berührung der Staatsthätigkeit kommt;⁶⁾ ferner nur in der Höhe, welche mit dem Werthe des geleisteten Diensts für den Nutzer und dem Kostensatze dieses Diensts für den Staat in einem richtigen Verhältniss steht. Wird eine Abgabe in anderen Fällen in einem viel höheren Betrage erhoben, indem z. B. ein Recht oder eine Kostenmachung nur fingirt oder der erstere bloss Zweck der Einnahmebeschaffung aufgezwungen oder der Werth des Diensts übermässig hoch angeschlagen wird, so ist die Einnahme keine Gebühr im richtigen finanzwissenschaftlichen Sinne des Worts mehr, sondern eine bei einer besondern Gelegenheit erhobene eigentliche Steuer, welche ebendeshalb schon die Vermuthung der Geeignetheit gegen sich zu haben pflegt, wie leider bei manchen Abgebühren.

3) Aus Zweckmässigkeitsgründen werden vom Staate allerlei Thätigkeiten übernommen, welche einzeln jedenfalls nicht zu den wesentlichen Staatsaufgaben gerechnet werden können, in sich auch ein bedeutendes öffentliches Interesse bergen und sie überhaupt nur im Falle eines solchen Staates ausgeübt werden sollen. Dahin gehören zahlreiche, theils geschichtlich und von Land zu Land mannigfach wandelbare Thätigkeiten auf dem Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung.

⁶⁾ Daher denn Abgaben wie im französ. Enregistrement für die Authenticirung von Urkunden (s. Hock a. a. O. S. 248) keine Gebühren, sond. hohe u. lästige sind. Ebenso wenig sind Abgaben noch Gebühren, bei denen der Zahlende keine Gegenleistung von der Staatsgewalt empfängt (gegen Hoffmann, württemberg. Recht I, 694).

Auch hier werden Gebühren von denjenigen erhoben, durch die Berührung mit dem Staate und den bezüglich richtungen eine Förderung ihrer speciellen Interessen (besonderen oder grösseren Nutzen als die Allgemeinen andererseits Kostenersparung) erlangen. Auch diese Abgaben unter den Begriff der Gebühr nur unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsgebühren. Wird sie in anderen Fällen höherem Ausmaass erhoben, so geht sie in eine eigentliche Steuer oder eine privatwirthschaftliche (Gewerbs-) Rente über. Die Gesamtheit dieser Gebühren nennen wir **Rechts- und Wohlfahrtsgebühren**.

Bei vielen hierher gehörigen Abgaben ist ein solcher Vergleich leicht möglich, manchfach in der Praxis vorgekommen, ist nicht immer allgemein, sondern nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu billigen oder zu verwerfen. Man kann daher auch nur für gewisse Zeiten und gewisse Länder angeben, welche Abgaben auf diesen Gebieten von der Verwaltung als Gebühren behandelt werden sollen.

Das System der Gebühren oder die weitere Classification der beiden genannten Hauptarten wird rationeller durch das System der Verwaltung bestimmt. Die Bedeutung des Gebührensystems gehört daher in die Verwaltung, die finanzielle Durchführung desselben in die spätere specielle Gebührenlehre.⁷⁾

Die Rechts- und Verwaltungsgebühren,⁸⁾ welche eigentlich als Gebühren zu erachten sind, kommen gemeinsam mit manchen sogenannten Gebühren, welche eigentliche Steuern sind, in der Praxis und in der Sprache der Gesetze unter verschiedenen Namen als: Rechts-, Justiz-, Gerichts-, Polizeigebühren (auch wohl -Taxen), als Gerichtskosten, Vermögens-, insbesondere Geldstrafen u. s. w. vor. Eine gleichmässige allgemein gültige Eintheilung fehlt in der Praxis. In der Sache selbst liegen auch manche Schwierigkeiten. Die Jurisprudenz hat dieses wichtige, so viele privatrechtliche

⁷⁾ In d. 6. Ausg. habe ich in §. 98 und 100 bereits ein System der Gebühren aufgestellt, dessen weitere finanzielle Behandlung der spec. Lehre im 1. B. vorbehalten blieb. Es ist indessen systematisch richtiger, auch jenes System selbst erst in der spec. Lehre aufzustellen, weshalb der Inhalt dieser 2 Paragr. hier fortgeblieben ist.

⁸⁾ Vgl. die Abschnitte in Stein 2. A. S. 219 ff., 3. A. S. 269, über die Entwicklungsgeschichte d. Gebühren, u. S. 229 ff., 3. A. S. 279 ff. über die Rechtsnatur u. das Gebührenwesen, — eine vortreffliche Partie dieses Werks.

nisse betreffende Gebiet des Gebührenwesens noch nicht genau bearbeitet. Daraus erklärt sich auch der häufig bemerkte Mangel scharfer juristischer Präcision des Ausdrucks in den Citaten selbst⁹⁾

IV. — §. 139. Erhebungsform vieler Gebühren. Stempel. In der Finanzwissenschaft hat namentlich ein Umstand Unklarheiten über das Wesen und die richtige Eintheilung der Gebühren veranlasst, nemlich die äussere Form der Erhebung. Viele Rechtsgebühren, manche mit ihnen fälschlich zugehörig geworfene eigentliche Steuern, aber auch einige Gebühren des zweiten Theil des Gebührenwesens werden mittelst des sogen. Stempels erhoben.¹⁰⁾ Es wird gesetzlich vorgeordnet, dass bei gewissen Berührungen des Einzelnen mit Staatsbehörden und Thätigkeiten für die dabei vorkommenden Schriftstücke, für gewisse Urkunden, Documente u. s. w. ein vom Staate zu einem Werthstempel versehenes Papier („Stempelpapier“) oder eine staatliche auf das Schriftstück zu klebende (eventuell zu überschreibende Stempelmarke¹¹⁾) gebraucht werden soll. Durch die gesetzliche Anordnung des Gebrauchs des Stempels wird also bloss die Gebührenpflichtigkeit einer solchen Berührung mit einer Staatseinrichtung (oder in anderen Fällen die Gebührenpflichtigkeit in einem bestimmten thatsächlichen Fall, bei einer gewissen Handlung u. s. w.) ausgesprochen. Die Vorschrift über den Gebrauch eines Stempels in bestimmter Werthhöhe normirt

⁹⁾ Dies rügt richtig Mor., Randbemerck. zum österr. Gebührengesetze, Wien 1870 (Abdruck aus der allgemeinen österr. Gerichtszeitung), eine bemerkenswerthe Bemerkung.

¹⁰⁾ Die „Stempelgebühr“ als besondere Art von Staatseinkünften ist nach Boxhorn, polit. Amst. 1663 p. 391 von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Staaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und sehr einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624 und erwies sich der Menge der Vertragsurkunden, die in jenem reichen Lande jährlich ausgingen, sehr einträglich. Der gen. Verf. rühmt, dass die Gebühr niedrig, die Unbegüterten nicht davon getroffen werden u. dass der Ertrag für die Staatskasse gross sei. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in den römischen Gesetzen vor (Nov. 44), aber ohne Erwähnung einer davon angeordneten Bezahlung. (Rau, Beitr. z. Gesch. d. Erfind. II, 300—310. Einfuhr. in England 1671, Frankreich 1673, Oesterreich 1686, Baiern 1690. (Rau.)

¹¹⁾ Einführung in England 1853 (16. 17. Vict. c. 59. v. 4. Aug.), Oesterreich v. 28. März 1854 (v. Czörnig, Neugestaltung, S. 145), Frankreich, Decret v. 11. Juni 1859 (timbre mobile), Preussen, Ges. v. 2. Sept. 1862 u. a. L. m. Die Person, der das Blättchen anklebt, muss seinen Namen oder die Anfangsbuchstaben des Namens, des Geschäftsnamens oder das Datum darauf schreiben und es dadurch zum weiteren Gebrauche tauglich machen. In gewissen Fällen muss auch ein öffentl. Beamter, z. B. ein Notar, welche das Schriftstück ausstellt oder beglaubigt u. s. w., die Uebertragung der Marke vornehmen. (Rau.)

die Gebührensätze, so dass der Stempeltarif Gebührentariff wird. Die wirkliche Anbringung des Stempels auf dem beliebigen Schriftstück u. s. w., welches den Beweis für die Inanspruchnahme der bestimmten Staatsthätigkeit (oder für die Steuerpflichtigkeit) bildet, liefert den Beweis für die Zahlung der Gebühr, die Quittung darüber. Diese Stempelung, die Benutzung von Stempelpapier und vollends von Stempelmarken ist eine für die Staatsbehörden wie für die Zahlungspflichtigen einfache und bequeme Gebühren- und Steuererhebungsform.¹²⁾ Aber deshalb ist der Begriff einer besondern „Stempelgebühr“ (Stempelgefälle, „Stempelsteuer“) als einer eigenen Gebührart unhaltbar.¹³⁾ Es giebt immer nur mittelst Stempels erhobene Gebühren oder Steuern, aber keine „Stempelgebühren“. Etwas Aeusserliches, Unwesentliches wird bei der Aufstellung „Stempelgebühren“ zu einem wesentlichen inneren Unterscheidungsmerkmal gemacht. Dies zeigt sich auch darin, dass manche Gebühren, statt durch vorschriftsmässigen Gebrauch von Stempelpapier oder Stempelmarken, durch unmittelbare Eincassirung des Schuldbetrags erhoben werden.¹⁴⁾ Auch ist, wie gesagt, die Erhebung mittelst Stempels keineswegs auf Rechts- und Verwaltungsgebühren beschränkt, wenn sie hier auch am Aeltesten

¹²⁾ Namentlich Stein hat den Stempel als eine bloss Form der Erhebung einer Abgabe richtig gekennzeichnet, 1. A. S. 153. Aehnlich aber schon Umpfenbach, §. 26 ff.

¹³⁾ Von einer besondern „Stempelgebühr“, von Stempelgefällen, „einer in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommenden Gebührart“ sah auch Rau in §. 230, 231 d. früh. Aufl. Stempel auf verkäufliche Gegenstände (Zettel, Spielkarten) sah übrigens auch er §. 231 a. E. als Steuern an. Die Früheren von Rau folgend meistens eine besondere Stempelsteuer auf, wie es die Preuss. Gesetzgebung noch heute vielfach thut, so in Preussen (Stempelsteuer unter indir. Steuern, bei d. Einnahme d. Finanzmin., Gerichtskosten, Strafen bei d. Justizmin.). Vgl. schon Sonnenfels, §. 119 ff., dann auch Pfeiffer I, 345, der den Ausdruck Stempelgebühren vermeidet, weil der Stempel so verschieden verwendet werde.

¹⁴⁾ So Letzteres grösstentheils, wenn nicht allein bei den Gerichtsgebühren 6. A., §. 98, Note 6 u. 7. In dem österr. Ges. über Gebühren v. 9. Febr. 1871 ausdrücklich die unmittelbaren Gebühren, welche durch unmittelbare Eincassirung und die übrigen, welche durch Verwendung von Stempelmarken oder Stempelpapier zu entrichten sind, unterschieden. Vgl. Dessary, österr. Finanzgesetzk. S. 35. Frankreich gab es nach Hock, Fin. Frankr. S. 197, kein höheres Stempelgeld als 10 Fr. Grössere Beträge werden mittelst Vidirung der Urkunde durch die Stempelämter als berichtet bezeichnet. Es ist sogar unzweckmässig, wenn eine Abgabe stets nur in Stempelform, nicht auch durch unmittelbare Zahlung erhoben werden kann, z. B. bei der Wechselbesteuerung. Im Sommer 1871 soll z. B. ein Wechsel, gezogen von der französ. Regierung auf ein Berl. Haus mit 63 Mark und 10 Thlr. versehen worden sein. Hier hört natürlich die Bequemlichkeit, der Zweck der ganzen Einrichtung, auf.

figsten ist. Sie dehnt sich ihrer förmellen Vorzüge wegen auf
er mehr Gebiete des Gebühren-¹⁵⁾ und des eigentlichen Steuer-
aus.¹⁶⁾

§ 140. Die Erhebungsform wahrer Gebühren kann aber auch
eine andere sein, nemlich die der Leistung von Beiträgen,
maligen, insbesondere zu den Anlage- und ersten Einrich-
kosten, oder auch fortlaufenden, zu den Betriebskosten
r zu der Verzinsung (und Tilgung) des Anlagekapitals. Solche
räge sind mit einer pauschalirten oder in einer Abfin-
gssumme gezahlten Gebühr zu vergleichen. Sie kommen
entlich bei gewissen, mehr der materiell-wirthschaftlichen Sphäre
ebörenden Einrichtungen vor, und ganz passend, besonders
aus ganzer Interessentengruppen (z. B. einer Gemeinde
über dem Staate oder der Provinz) oder einzelner wich-
erer Interessenten (z. B. eines Forst- oder Bergwerkbesitzers
strassenbau- und Unterhaltungskosten) oder auch Seitens jedes
neinen Interessenten bei der ersten Einrichtung der Anstalt zur
bringung eines Theils des Kapitals oder wenn sich die Vor-
ille jedes Einzelnen unmittelbarer bestimmen und mit
Kosten der Einrichtung vergleichen lassen. Manchfach sind
räge daher gesetzlich im Finanzwesen von Selbstver-
altungskörpern, wie Gemeinden und Kreisen, und bei ähn-
hen Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. Deichverbänden¹⁷⁾ ein-
hrt, besonders um, in Verbindung mit allgemeinen Steuern
gleichen Abgaben, Extra vortheile oder Extra-Kostenprova-
nen durch Extravergütungen in der Form von solchen Bei-
ge zur Ausgleichung zu bringen. Das Princip ist aber das-
le wie bei den Gebühren.¹⁸⁾

¹⁵⁾ Z. B. Post- u. Telegraphengebühren (Porto), denn die betr. Marke ist nichts
als eine Stempelmarke.

¹⁶⁾ Z. B. bei d. Besteuerung v. Zeitungen, Büchern, Brochüren (Frankreich),
Karten, Kalendern, Tabak (russ. Banderollensystem) u. s. w. Vgl. über England:
britische Steuern „Gebrauchssteuern in Stempelform“, S. 249, über Nord-
amerika mancherlei Waarenstempel, Hock, Fin. Amerika's S. 260 ff. Ferner sind
viele Urkunden- (Contract-, Obligationen-, Actien-), „Erbchaftsstempel“
keine Gebührenerhebungen, sondern Steuererhebungen.

¹⁷⁾ Wagner, Grundleg. I, §. 153 N. 3.

¹⁸⁾ Schöne Erörterungen über diese bisher selten betrachteten „Beiträge“ von
progress. Einkommensteuer, Kap. 2, S. 46 ff. S. auch die dazu gehör.
S. 205 ff. Er kommt darauf zu sprechen bei der Untersuchung der Frage, ob
weit Staats- und Gemeindelasten nach dem Princip von specieller Leistung
realeistung aufgelegt werden können, s. u. §. 144. Nur scheint er mir zu
eine eigene Abgabeform in den Beiträgen zu finden und die Verwandtschaft,
unde Identität, mit der Gebühr zu wenig hervorzuheben. In der Note 29a S. 209

V. — §. 141. Gebühren der zweiten Classe in Rechtsform des Regals. Auch das Recht der Ausübung einzelner zum Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung gehöriger Thätigkeiten hat sich der Staat mitunter ausschliesslich vorbehalten, wenn auch etwa die Ausübung Privaten überlassen wurde. Auch ein solches ausschliessliches Recht des Staats ist Regal genannt worden. Die Regalisirung kann nun hier einen zweifachen Zweck haben.

1) Sie kann wie im Falle eines wesentlichen Hoheitsrechts erfolgen, weil die bezügliche Thätigkeit nach ihrem Inhalte am Passendsten vom Staate ausgeübt und die Einnahme der Leistungen durch den Staat dadurch erleichtert sowie ihre gute Beschaffenheit verbürgt wird.

2) Sie kann aber auch bloss oder vorwiegend im Interesse der finanziellen Ausbeutung einer solchen Thätigkeit stattfinden, wobei dann das Regal wesentlich nur als Steuer erscheint. Früher war dies mehrfach der Fall, namentlich in Münz- und Postwesen (Münzregal, Postregal). Solche Regale wurden dann von den höheren oder wesentlichen (§. 138) als sog. nutzbare oder niedere unterschieden, zu denen ausser den genannten noch gewisse grundherrliche und sonstige geringere Regale (§. 145), aber auch nach Rechtsgeschichte mitunter andere Rechte noch mancherlei andere Einnahme gebende Regale zu rechnen sind.

In der Gegenwart darf nun in der Regel bloss der Zweck der Erreichung der finanziellen Zweck für die Beibehaltung oder Durchführung der Regalisirung einer gebührenpflichtigen Staatsthätigkeit entscheiden, so namentlich beim Post-, Münz-, Telegraphenwesen.

Alsdann erlangen die Einnahmen aus letzteren Einrichtungen aber auch eine andere Stellung im System der Staatseinnahmen. Sie gehören zu den Einnahmen aus Gebühren, während die Einnahmen aus den übrigen nutzbaren Regalien meistens als eigentliche Steuern zu betrachten sind (§. 145). Das Vorrecht bildet dann kein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal mehr zwischen diesen Gebühren aus regalisirten Staatsthätigkeiten und anderen Gebühren.¹⁹⁾

sagt er nur einmal: „Von dem Beitrag unterscheidet sich die Gebühr durch ein specielleres, individuelleres Anpassen an die Verhältnisse“. Die Auffassung im obigen scheint mir richtiger.

¹⁹⁾ Ueber den histor. Begriff des Regals u. seine Entwicklung u. über den rechtl. Begriff, soweit er überhaupt im geltenden Rechte noch anzuerkennen ist.

Aehnlichkeiten werden hier die tieferen Verschiedenheiten zu sehen. Die äussere Aehnlichkeit liegt darin, dass sich ja

die Territorialherren die meisten Regalien an sich ziehen konnten. So war zu dieser Zeit Regal und Hoheitsrecht identisch. Zu diesen Regalien gehörten aber auch gewisse fiscal. Rechte, deren Bedeutung eben in ihrem finanz. Nutzen lag (Roscher a. a. O. S. 158–160.) Die Anwendung mancher Sätze des röm. Rechts hat zu dieser Entwicklung beigetragen. Noch mehr hat der vielfache Zusammenhang oder das völlige Zusammenfallen von Landeshoheit, Lehnrecht und Grundherrschaft der Verbindung solcher finanz. Rechte mit den Regalien schub geleistet. Vom 16. Jahrh. an, wo der Staatsbegriff schärfer hervortritt, erfolgt dann in Theorie u. Praxis allmählig eine Trennung der bunten Multifaltigkeit von Rechten des Inhabers der Staatsgewalt, welche unter den Regalien zusammengefasst wurden, und zwar so, dass die wesentlichen Verwaltungsrechte, die zur Ausübung der Staatsgewalt gehören und im (noch ungefassten) Begriff des Staats liegen (wie Ziegler bei Strauch l. c. de jur. tract. 1651 sagt: *jura quae gubernationem et statum ipsum reipubl. concernunt*, höhere, majora, die von wesentlich bloss finanzieller Bedeutung (commoda et emolumenta, quae ex bonis publicis . . . percipiuntur, dera), nie oder nutzbare, minora genannt wurden. Für jene wesentlichen Hoheitsrechte der Ausdruck Regal dann allmählig mehr und mehr ausser Gebrauch kam, dass Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis unter Regalien schlechtweg als oder Finanzregalien verstanden. Dazu gehörten nun bes. zwei Classen: herrschaftliche, welche Beschränkungen des privaten Grundeigenthums in schliessenden Rechten des Staats, gewisse „herrenlose“ Sachen in Besitz zu enthalten (vom ältesten Rechte nicht gekannt, namentl. Berg-, Salz-, Forst-, Fischereiregal) und gewerbliche Regalien (bes. Post u. Münze, früher auch andere, sehr verschieden in den einzelnen Ländern). Die genannten sind die Regalien, welche neuere Germanisten, wie Beseler S. 300 als eigentliche Regalien des (bedingt) gemeinen Rechts anerkennen, während das allgem. Vorrecht des Fiscus auf erblose Güter u. s. w. von den Regalien ausgenommen ist. Vielfach ist der Begriff der nutzbaren Regalien vom Gesetz (so im Preuss. L. Recht Thl. II, Tit. 14, §. 21, 24) weiter gefasst, so dass das Nutzungsrecht im gemeinen Eigenthum des Staats stehenden Land- u. Heerstrassen, der schiffbaren Ströme, des Ufers des Meers, der Häfen, ferner das Recht auf alle herrenloser Güter (verlassener, erbloser u. s. w.), das Recht, verwirkte Güter zu ziehen, Geldstrafen aufzulegen, Abzugsgelder zu fordern (Preuss. Landr. a. O. §. 23), endlich mitunter noch weiter Zölle, Geleitsgelder, Sporteln, Stempel u. unter den Regalien begriffen sind. Dass diese Regalien zum staatsrechtl. Begriff des Domaniums, die Einnahmen daraus zu den Kammereinkünften gehörten u. der Wirkung d. Landstände entzogen waren, hat abermals nur d. Verwirrung in den Ansichten über diese Regalien als Einnahmearten gesteigert, weil d. Steuercharacter vieler nun vollends verkannt wurde. Trotzdem stellte d. öffentl. Recht öfters wieder d. Regalien den Eigenthumsrechten am werbenden Vermögen (Domanien u. wie andererseits dem Rechte, Steuern aufzulegen, gegenüber. (Vgl. f. diese Darlegung bes. Strauch, Pözl, Beseler a. a. O.) — Auch Rau wie die Civilisten des vor. Jahrh. sah daher ein (§. 166 d. 5. Aufl.), dass mit diesem rechtsgeschichtl. u. positivrechtl. Begriff Regal für d. Finanzwissenschaft schlechterdings nichts anzufangen sei, ersetzte ihn durch den finanzwissenschaftlichen: ein Vorrecht der Staatsgewalt in Bezug auf Gewerbe, das ohne besondere gesetzl. Bestimmung zu den bürgerl. Nahrungsmitteln gehören würde, u. rechnete unter solche Regale die Berg-, Salz- u. Salpeter-, Jagd- u. Fischerei-, Münz-, Tabak- u. and. Gewerks- u. Handels-, Post-, Staatszeichen-, Fähr- u. Flöss- u. Glücksspielregale. Aber hierbei wurde der schon von Savigny u. f. a. a. O. klar erkannte Steuercharacter der einen u. polizeilichen Verwaltungszweck der anderen Regale wieder übersehen, was im Text durch Einreihung der ersteren Regalien unter die eigentlichen Steuern u. der letzteren unter die Gebühren berichtigt ist. Im Grunde ist zwischen meiner u. Stein'schen

eine Einnahme an eine specielle Staatsthätigkeit und zwar an dem Staate ausschliesslich vorbehaltenen anknüpft. Weder erfolgt die Thätigkeit bei dem Finanzregal zu dem Zwecke wie bei der Gebühr, noch beruht das Staatsvorrecht die Ausübung der Thätigkeit beide Male auf dem gleichen Grunde. Die mit Gebühren verbundene Staatsthätigkeit ist die Verwirklichung der eigentlichen Staatszwecke. Die bei dem Finanzregal erfolgende ist bloss Mittelbeschaffung für die Ausführung von Staatszwecken. Das ausschliessliche Recht des Staates dient dort zur besseren Verwirklichung der Aufgabe, hier zur Erzielung einer höheren Einnahme; dort einen politischen (volkswirtschaftlichen, culturlichen), hier einen bloss finanziellen Zweck. Bei dieser Grundverschiedenheit kann der zufällige Umstand, dass Gebührenzweige wie die Münze, geschichtlich und oft noch nach dem geltenden Finanzrecht zu den Regalen gehören, so wenig für eine Zusammenfassung mit den eigentlichen Finanzregalen und für die Verkennung des wahren Steuercharacters der letzteren sprechen, als dies die äussere Aehnlichkeit des gewerblichen Moments in beiden Einrichtungen thun darf.

VI. — §. 142. Finanzwissenschaftliche Aufgabe im Gebührentrechte. Gebühren schliessen sich demnach immer an die Einrichtungen und Anstalten des Staates, welche in einem öffentlichen Interesse zum Zweck der Ausführung von Staatsaufgaben unternommen werden. Im concreten wird daher stets zu untersuchen sein, ob und wieweit überhaupt eine Gebühr erhoben oder nicht etwa besser ganz oder doch in grösserem Umfange als bisher auf Einnahmen aus diesen Staatseinrichtungen verzichtet werden soll. Geschieht letzteres, so müssen die Kosten der Institution aus eigentlichen Steuern deckt werden, wie ohnehin bei sehr vielen und gerade bei sehr kostspieligen Staatsleistungen (namentlich für Rechtssicherheit nach dem Heer und Flotte, §. 106 u. ff.). Hier weicht dann das Gebührenprincip dem Princip der reinen Staatsausgabe (§. 133). Die Entscheidung hierüber wird im einzelnen Falle nothwendig

Es ist sehr grosser Unterschied, nur dass ich glaube, den neuen Stein'schen Vorschlag u. damit eine selbstständige Einnahmeart der Regalien im Einklang mit der Finanzwissenschaft gegenwärtig fast ganz verwerfen und die bisherigen Regalien unter die Gebühren (Münze, Post, Telegraphen) oder unter die gewerblichen Einnahmen (Eisenbahnen) oder unter die Steuern (Lotto) reihen zu

immer mit Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage treffen sein, also ob andere Ausgaben fortgefallen sind, so geeignete Deckungsmittel zur Verfügung stehen u. s. w. schliesslich muss die Entscheidung doch nicht vom finanziellen Gesichtspunkte, sondern von den richtigen Anforderungen der politischen, socialen, culturlichen und volkswirtschaftlichen Interessen abhängen. Das finanzielle Interesse rechtfertigt gegenüber dem mangelhaft erkannten bestehenden Zustande höchstens eine Zögerung einer nothwendigen Reform, einer Ermässigung selbst Beseitigung des Gebührenwesens. Es muss aber, wenn entscheidenden Interessen für eine solche Reform sprechen, um so eifriger auf baldige finanzielle Durchführbarkeit der Regel hingestrebte werden.²⁰⁾

Hieraus ergibt sich auch für die Theorie der wichtiger Satz, dass die Lehre von den Gebühren, ebenso wie die von den einzelnen Ausgaben (§. 96), nach ihrer Haupt nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die theoretische Politik und in die Verwaltungslehre (einschliesslich der Wirtschaftspolitik, in Betreff der Rechtsgebühren namentlich Justizverwaltungslehre) gehört. Denn die Frage, ob und überhaupt, ferner in welcher Höhe Gebühren erhoben, ist, wie die Frage, ob und welche einzelne Ausgaben gemacht werden sollen, nach Gesichtspunkten der Verwaltungspolitik, nicht unmittelbar nach finanziellen Gesichtspunkten zu entscheiden. Dies für die spätere Darstellung der Gebührenlehre zu beachten.²¹⁾ Die Uebersicht und Besprechung der einzelnen Gebühren gleichwie die der einzelnen Ausgaben, mehr zur Finanzstatistik als Finanzwissenschaft und Finanzpolitik.

²⁰⁾ So also namentlich in den wichtigen Fällen der Rechts- und Verwaltungsgebühren, des Wege- u. Wassergelds, der Post, der Münze, des Schulgelds an Schulen u. s. w.

²¹⁾ Vgl. Stein 2. A. S. 224: das System der Gebühren wird durch das der Verwaltung selbst gegeben. Dieser Gesichtspunkt war auch in den §§. 98 d. 6. Ausg. der leitende, wenn dabei auch manche Abweichungen von Stein gütlich oder zulässig erschienen. Mehr Abweichungen finden sich bei Stein selbst wie im Texte von dem Pfeiffer'schen System der Gebühren, obgleich Stein das sehr günstig beurtheilt (2. A. S. 219) und ihm sich anzuschliessen behauptet. In manchen Abschnitten merkt man bei Pfeiffer sehr wenig von einem System (311 ff., 344 ff.). Die Früheren verfahren zu unsystematisch in der Gebührenlehre (auch neuerdings noch Bergius) und auch Rau, §. 230 d. fr. Aufl., u. Ungerbach sind zu wenig vollständig. Bemerkenswerth ist sonst noch Hock, öff. §. 33, 34, der die Gebühren als „Entgelte für besondere Dienste“ behandelt und grossentheils richtig auführt (Theilung in Rechtsgebühren u. Gebühr. für „andere Leistungen — ein wohl nicht ganz pass. Ausdruck —).

Leider zeigt die Finanzgeschichte und der gegenwärtige Zustand des Gebührenrechts in den meisten Culturstaaten ein ganz ungeheures Vorwalten des finanziellen Interesses im Gebührenwesen. Die Gründe dafür liegen wenigstens zum Theil in der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Vermengung von Gebühren und Finanzregalien (§. 141). Die Aufgabe der Wissenschaft und der rationellen Praxis ist daher, die Anforderungen der Politik, insbesondere der Justiz-, Volkswirtschafts- und Unterrichtspolitik in folgender Weise zur Geltung zu bringen:

- 1) Es muss zwischen Gebühren und Finanzregalien eine scharfe Trennung unterschieden werden.
- 2) Die Gebührenpflichtigkeit von Berührungen der einzelnen Personen im Staate mit Staatsthätigkeiten, Einrichtungen u. w. ist genau zu begründen und zu begrenzen. Die Ablehnung der Gebührenpflichtigkeit auf unpassende Fälle ist unbedingt zu verwerfen, also da, wo von einem besonderen Nutzen des Einzelnen aus einer Berührung mit einer Staatsthätigkeit oder einer besonderen Kostenverursachung durch den Einzelnen gar nicht ernstlich die Rede sein kann oder Nutzen wie Kostenmachungen in solchen Fällen ganz unbedeutend sind.
- 3) Für die Bemessung der Höhe der Gebühr als Aufschlag (oder Steuer im weiteren Sinne) muss der Gesichtspunkt der leitende sein, dass der Staat die bezügliche Staatsthätigkeit stets mehr oder weniger auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse ausübt. Daher braucht der Kostensatz für solche Thätigkeit dem Einzelnen, welcher von dieser letzteren einen Nutzen zieht, nicht vollständig angerechnet zu werden, denn Andere (Alle oder die Gesammtheit) sind an dieser Nutzengewährung zu Gunsten des Einzelnen doch immer mitinteressirt und nehmen in Folge der „gesellschaftlichen Zusammenhänge“ sozusagen direct daran Theil. Je mehr letzteres der Fall ist, desto niedriger soll die Gebühr angesetzt werden und umgekehrt.²²⁾

²²⁾ Vgl. die in einer Hinsicht sehr ähnliche, in anderer grundverschiedene Auffassung von Stein, 2 A. S. 215 ff. Er sagt, die Höhe der Gebühr könne weder nach dem Werth der Leistung für den Gebührenpflichtigen, noch nach den Kosten der Leistung der Leistung bemessen werden. Wäre dies richtig, obwohl ja die Schwierigkeiten in einzelnen Fällen nicht zu verkennen sind und müsste demnach, wie Stein überhaupt (S. 217), die Gebühr immer den Character der Verkehrssteuer, also der indirecten Steuer haben, so fielen der wesentliche Unterschied zwischen Gebühren u. Steuern ganz fort u. damit die Gebühren als selbstständige Einnahmegattung. §. 143 u. ff. Was Stein übrigens hier u. an anderen Stellen der Gebührenlehre sagt, passt

Hieraus ergibt sich auch die Regel für den Uebergang der Gebühr einerseits nach Oben in einen solchen Satz, w dem Staate eine volle privatwirthschaftliche Rente an Thätigkeit (mitunter selbst noch darüber hinaus eine eigentl. Steuer) abwirft, andererseits nach Unten in einen geringen Satz, dass der Staat fast die ganzen Kosten der Thätigkeit aus allgemeinen Einnahmen decken bis schliesslich etwa auf jede Gebühr verzichtet wird. Letztere läuft durch eine ganze Stufenleiter von Sätzen von einem Minimum (von fast Null) an bis zu einem Maximum und geht in einen vollen privatwirthschaftlichen Preis über, je mehr bei der Staatsthätigkeit das Privatinteresse des einzelnen Benutzers dem allgemeinen Interesse der Gesammtheit an der Ausübung jener Thätigkeit durch den Staat übersteigt oder schliesslich fast nur vorhanden ist; ferner vollends, je mehr der Einzelne durch die Schuld eine Staatsthätigkeit überhaupt nothwendig gemacht wird (Finanzprincip bei Criminaljustizkosten, bei chicanösen oder sinnig angestregten Civilprocessen, bei Geldstrafen). Hieraus lassen sich Principien für die Höhe der Gebührensätze im Allgemeinen und Ganzen abzuleiten, welche in der speciellen Gebührenlehre darzulegen sind.²³⁾

4. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der eigentlichen Steuern.¹⁾

I. — §. 143. Die zweite Hauptart der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen, die Steuern (§. 130), sind Zwangsbeiträge der Einzelwirthschaften (Einzelnen) zur Deckung der gemeinsamen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft der Souveränität (Finanzhobeit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostenersätze den sammtlichen Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen

wieder gerade so auf seine Regalien, weshalb auch deshalb die Abtrennung letzteren von den Gebühren willkürlich erscheint und auf einer Ueberschätzung der ganz moderner Verkehrsgestaltungen beruhen möchte. Stein hat in d. 3. Aufl. Einwände, welche ich ihm in d. 6. Ausg. machte, nicht beachtet, aber auch nicht widerlegen vermocht.

²³⁾ In d. 6. Ausg. hatte ich diese Principien schon hier (§. 105) formulirt, gehören aber richtiger, ebenso wie die Darlegung des Gebührensystems, erst in die spätere specielle Gebührenlehre.

¹⁾ Dieser Abschnitt entspricht den §§. 106—109, 111—116 d. 6. Ausg. (dieser schon ganz neu von mir bearbeitet). Rau in d. 5. Ausg. §. 252.

staben eingefordert werden.³⁾ Dies ist der Begriff der Steuern, in ihr nächster, rein finanzieller Zweck ins Auge gefasst. Soll die Steuer gleichzeitig oder allein socialpolitischen Zwecken dienen, d. h. in diejenige Vertheilung des Volkseinkommens, welche im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystem vorliegt, regulirend eingreifen (§. 26), so muss die Begriffsbestimmung etwas modificirt und eine Hinweisung auf diesen zweiten Zweck mit in sie aufgenommen werden. Die Steuern sind dann Staatsbeiträge der Einzelwirthschaften theils zur Deckung der gemeinen Staatsausgaben, theils zur Herbeiführung einer veränderten Vertheilung des Volkseinkommens. Irgend erheblichere Erbschaftssteuern und gewisse Verkehrssteuern haben z. B. diese Wirkung, auch wenn sich die Gesetzgebung dessen nicht bewusst ist.³⁾

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Gebühren und eigentlichen Steuern im ersten Sinne liegt in dem Moment der speciellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung besonderer Staatsleistungen und der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung der allgemeinen sonstigen Staatsleistungen.⁴⁾ Aus diesem Unterschied im nächsten Zwecks folgen alle weiteren Unterschiede der Grundätze für die Auflegung, Höhebemessung und innere Einrichtung des Gebührenwesens einer- und des Steuerwesens andererseits. In den Gebühren ist der leitende Gesichtspunct für die Erhebung die Höhe wenigstens das Bestreben, zwischen dem Werth

³⁾ Steuer, ehemals Sture, Stior, heisst im Allgemeinen Stütze, Hilfe; daher *stura*. — zur Steuer der Wahrheit. *Engila stiura*, Schutz der Engel, bei Ottobrunn, vgl. Hallmann, Finanzgesch. des Mittelalters, S. 146. S. auch Waitz, D. Verfassungsgesch. II, (2. A.), 560 über *steova*, *stuofa*. Aehnlich *aide*, *adjutorium in bello*. — Abgabe hat öfters eine allgemeinere Bedeutung, indem es jede öffentliche Einrichtung anzeigt, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbands, oder des Hofes, der den Hof übernommen hat, an die Eltern. Es giebt daher Privat- und öffentliche Abgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind nach Rau Auflagen. Vgl. auch Schön, Grunds. d. Fin. S. 55. — *Impôt*, *impositio* kommt mit Auflage zusammen. *Tributum*, *contributio* drückt zunächst den Beitrag zu den Staatsausgaben aus, das Merkmal des Zwangs, die Steuerforderung. — *Beede* wird bald von *beeden*, helfen, abgeleitet (Möser), bald von *bitten* oder auch von *gebieten*, vgl. auch I. Stouerverf. S. 55. (Rau).

⁴⁾ Die Rechtfertigung dieses socialpolit. Zwecks der Besteuerung liegt in der Ausführung des §. 26 und allgemeiner in der in der „Grundlegung“, bes. Kap. 2, §. 11, Abschn. 10—12, Kap. 3—5 näher entwickelten u. motivirten Auffassung. — Die Begriffsbestimmung der Steuern s. auch A. Held, Einkommenst., S. 11. Insofern die Begriffsbestimmung nur von einem Zwang des Staats gegenüber seinen Unterthanen gesprochen wird, was eine — vielfach nothwendige und verbreitete — Bemerkung Fremder ausschliessen würde; die Definition ist also zu eng.

⁵⁾ v. Prittwitz, Theor. S. 99, nennt die Gebühren Specialsteuern und setzt dieselben die Generalsteuern entgegen.

einer einzelnen Staatsleistung für den einzelnen Geniessende Kostenverursachung durch den Benutzenden und dem Kostent der einzelnen Staatsleistung für den Staat ein möglichst messenes Verhältniss herzustellen, — ein Analogon der p wirthschaftlichen Preisbestimmung im Verkeh den eigentlichen Steuern kann ein solches Bestreben in zelnem Falle nicht stattfinden, weil zwischen der Steu Einzelnen und dem Nutzen, welchen er von der Gesammth Staatsthätigkeiten zieht, oder den Kosten, mit welchen er a Gesamtaufwand betheiligt ist, ein genaues Ebenmass nic steht.⁵⁾ Bei den Steuern muss es vielmehr genügen, ein angemessenes Verhältniss bloss zwischen dem Gesamtv den die Staatsleistungen für die ungetrennte Gesammthei Derer besitzen, um derentwillen diese Leistungen erfolgen dem ganzen Herstellungsaufwand für letztere und dab Gesamtbesteuerung herbeizuführen.⁶⁾

II. — §. 144. Falsche Verallgemeinerung des Gebü princips in der Besteuerung. Allerdings hat es an tischen Versuchen in der anderen Richtung beim Steuerwesen gefehlt: es sollte das Gebührenprincip verallgemein sogar zum einzigen Princip für die Einnahmebeschaffung Deckung der Staatsausgaben gemacht, m. a. W. jede Steuer Gebühr, bei jeder, wie im privatwirthschaftlichen Verkeh Entgeltlichkeitsprincip: Leistung und Gegenleistung, specielle, vollständige und möglichst genaue W correspondenz von Leistung und Gegenleistung, b werden.⁷⁾ Aber diese Versuche sind theoretisch verfehlt und m

⁵⁾ Die richtige Unterscheidung zwischen Steuern und Gebühren und die Auffassung des ökonom. Characters der ersteren ist ohne Verständniss des Wes Gemeinwirthschaften, speciell der Zwangsgemeinwirthschaften, des Staats, nicht u Denn die Eigenthümlichkeit der Besteuerung ist eine Folge der Natur der Z gemeinwirthschaft und ihres, vom privatwirthschaftlichen System verschiedene geltlichkeitsprincips. S. meine Grundleg. I, Kap. 3, §. 116a, 118, Abschn. 9 bes. §. 159.

⁶⁾ Diese Werthcorrespondenz zwischen der Gesammtheit der Staatsleis und der Gesamtgegenleistung der Bevölkerung in der Besteuerung is auch zu erstreben. S. Grundleg. I, S. 237 (gegen Held, Einkommenst. S. 25)

⁷⁾ Es ist theils der politische Liberalismus der älteren Zeit (Mo quieu, Rotteck u. A.), theils und namentlich mit dem Bewusstsein der volle sequenz der ökonomische Materialismus und Radicalismus des chesterthums gewesen, welcher folgerichtig zur Verallgemeinerung des Gebü princips u. zu der Forderung des: „Leistung und Gegenleistung“ als lei Steuerprincip kam. Einzelne Auffassungen der Art schon bei Ad. Smith un da an immer offener und folgerichtiger, bes. bei den Theoretikern der „Deut Freihandelsschule.“ Pfeiffer, Bergius haben nur noch nicht immer die

hin immer schon an den practischen Schwierigkeiten der Aus-
führung scheitern:

1) Sie gehen aus der falschen Identificirung der Volks-
herrschaft mit dem privatwirthschaftlichen System in
und aus den Consequenzen dieses Irrthums, der all-
gemeinen Anerkennung des privatwirthschaftlichen Ent-
scheidungsprincips⁸⁾ und der falschen theoretischen Auf-
fassung vom Staate⁹⁾ hervor: jene mechanisch-atomistische
Auffassung, daß alle Thätigkeitsäußerungen des Staats sich nach ihrem
effecte und Kostenbetrage auf die einzelnen geniessenden
und Kosten verursachenden Staatsangehörigen genau in einem
Verhältniß durch Beobachtung und Rechnung zu findenden Maasse
etwa gar nach Verhältniß der Werthgrösse des Vermögens
oder Einkommens der Einzelnen als Nutzpartiale und Kosten-

entgeltlich gezogen. S. dagegen bes. Faucher, Staats- u. Commun. budgets, Viertel-
jahrsschr. f. Volksw., A. Meyer, üb. Stempelsteuern, ebend. VIII, 1864, O. Michaelis
2. Aufl. d. volkwirthsch. Congr. 1867, 1872, wo diese Ansichten nackt, aber
klar hervortreten. Es ist von diesem Standpunkte aus auch ganz richtig, wenn
die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit „communistisch“ nennt.
Diese Auffassung des herrschenden Steuersystems u. d. Staats ist zu bekämpfen,
dieser „communistische“ Character ist als nothwendig durch die Natur
des Staats (und jeder Zwangsgemeinwirthschaft) begründet und als
solcher anzuerkennen. Vgl. für diese Auffassung jetzt meine Grundlegung
d. Schöffle, Syst. 2. Aufl. §. 176 ff., 180, 198 ff.; bes. auch Neumann
Kap. 2 (nam. S. 66 ff., gegen Faucher, Michaelis u. s. w.), Held,
Lehrb. bes. Kap. 2 (auch üb. d. Lit. S. 39 ff.). — Die im Texte angegriffene
Auffassung ist auch die letzte Consequenz einer etwas anderen, aber nahe verwandten
Auffassung, welche die Höhe der Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten
bestimmen will. Dieses Princip ist in der Steuerlehre noch näher zu prüfen, um fest-
zustellen, ob und in wie weit der in ihm nicht ganz fehlende richtige Gedanke für
eine gerechte Besteuerung mit zu berücksichtigen ist. Die obige Consequenz muss
daher verworfen werden. Vgl. Montesquieu XIII, 1. — Krehl, Steuersyst.
Grunds. d. Staatsrechts u. d. Staatswirthsch., Erl. 1816. — Kröncke, über
die eine gerechte Besteuer., Heid. 1819, S. 4. — v. Kremer, Darstell. d.
Staatswirthsch., Wien 1821, I, 70. — v. Jacob, Fin. I, 369. — v. Rotteck in d. Forts.
d. Staatsrechts d. constitut. Monarchie, II, 324, dess. ökonom. Politik S. 287 (Schwie-
ger der Vollziehung des Grunds. anerkannt). — Malchus I, §. 32 S. 148 (nicht
giltig für d. Gebührenprinc.). — Sismondi, nouv. princ. p. 152 ff. — Garnier,
Lehrb. p. 44. Dagegen Schön, Grunds. S. 61. — Zachariä, Staatswiss.
Lehrb. — Mill, polit. Oekon. B. V, Kap. 2, §. 2 und Kap. 5, §. 3 (mit Bezug auf
die obige Auffassung). — Parieu, traité I, 22. — Scharf und treffend weist die Verallgemei-
nerung des Gebührenprincips und die verwandten Ansichten ab: Rau, 5. A. §. 252
und obigen §. 144 Einiges wörtlich), ferner Umpfenbach §. 23, bes. S. 59
und ähnlich danach Pfeiffer I, 75 ff., Bergius S. 250. S. auch Schöffle,
Lehrb. d. menschl. Wirthsch. §. 278, 279, 219, Schmoller, Art. Lehre v. Eink.
in d. Tab. Ztschr. 1863, S. 47, Laspeyres, Art. Staatswirthsch. im Staats-
recht I, 106 ff., bes. aber Walcker, Selbstverw. d. Steuerwesens S. 5, 14 ff.,
§. 1 u. 2 (nur wieder zu sehr das Gebührenprincip bemängelnd), meine
Grundlegung §. 158.

Meine Grundlegung Kap. 3, Vorbem. S. 156 ff. u. 1. Abschn.
Ebenda. Kap. 4.

partiale übertragen und übertragen müssten. In dieser fassung wird die wahre Bedeutung des Staats verkannt. Staatsthätigkeiten sind nur die verschiedenen Lebensäusser eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit bei einer Zerlegung in seine einzelnen Einrichtungen nicht ermessen Das Verhältniss des Bürgers zum Staate, der jenem die Bedingungen einer echt menschlichen Existenz und Entwic darbietet, wie alle gesunde Rechts- und Staatsphilosophie se Griechen richtig erkannt hat, kann nur willkührlich und ständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst w die doch genau unter sich zusammenhängen“ (Rau §. 252) Staate steckt vielmehr ein mächtiges und hochberechtigtes Communismus gegenüber dem Individualismus und Atom des privatwirthschaftlichen Systems der Bedürfnissbefriedigung

2) Die Versuche, der gesammten Besteuerung das Geb princip zu Grunde zu legen, hängen auch mit der unhaltbar sieht, dass der Staat auf den Schutzzweck zu beschränke enge zusammen, werden daher auch vornemlich von rechts sophischen und nationalökonomischen Anhängern dieser D vertreten (namentlich von den radicalen Smithianern, der Manchesterschule) und fallen folgerichtig mit dieser irrig ungeschichtlichen Lehre.¹⁰⁾ Denn der Staat ist mehr und Hö als eine bloss frei sich bildende Assecuranzanstalt auf G seitigkeit für Schutz und Sicherheit. Die unendliche Förderun Einzelinteressen durch alle jene geschichtlich so wichtiger thatsächlich heute mehr als je bedeutsamen Thätigkeiten des zur Verwirklichung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks werden einfach übersehen.

3) Aber selbst die Beschränkung des Staats auf den S zweck zugegeben, so werden von den Vertretern des blossen bührenprincips im Steuerwesen die unläugbaren Schwierigkeiten, auch nur den Nutzen der Rechtsschutzleistungen an Einzelnen zu vertheilen, nicht gelöst, sondern bloss umgar Sie berücksichtigen nemlich, ihrem eigenen Princip zuwider, den Schutz des Vermögens (Eigenthums oder Einkomm nicht den wichtigeren der Personen. Nur durch diese eins Auslegung des angenommenen Grundsatzes ist es möglich,

¹⁰⁾ Vgl. auch hier bes. Walcker a. a. O. (viel Richtiges, nur mit emphat Uebertreibungen), Schäffle, auch Mill V. B. 2, §. 2. Meine Grundleg Vorbem. zu Kap. 4 S. 241 ff. u. 2. Abschn.

regeln der Versicherungsanstalten die Kosten der Schutzthätigkeit des Staats genau nach der Grösse der Werthsummen der Einzelnen zu vertheilen. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, die Consequenz des von uns verworfenen Principis sei eine Ueberbürdung der Aermeren, die fast nur Schutz der Person vom Staate empfangen und ihn wegen ihrer Mittellosigkeit nicht selbst sich verdienen können. ¹¹⁾

Endlich ist aber der Versuch, den Vortheil, den der Einzelne von den gesammten Staatseinrichtungen zieht, auszumessen, schlechterdings in der Praxis unausführbar. „Denn man kann auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung der Einrichtungen Seitens der Einzelnen berechnen könnte und so würde doch der nicht minder bedeutsame mittelbare Nutzen der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerbthätigkeit, Bildung überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. auf den Schutz, den schon das blosse Bestehen guter Gesetze und guter Verfassungen gewährt, ausser Acht bleiben. Für alle persönlichen Leistungen, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichsmaassstabe.“ (Rau §. 252).

Es ist mithin die Verallgemeinerung des Gebührenprincips theoretisch falsch, practisch undurchführbar, — eine Consequenz der mechanisch-atomistischen Staatsauffassung gegenüber der organischen, der Verwechslung von Privatwirthschaft mit Volkswirthschaft. Es ist daher grundsätzlich eine Verbesserung auf anderer Grundlage als auf derjenigen des Genusswesens nothwendig. Letzteres ist nur innerhalb der im vorigen gezogenen Schranken zu billigen (§. 136 u. ff.) und selbst innerhalb derselben zeigen sich schon manche Schwierigkeiten, weil in vielen Fällen zumal auf dem Gebiete der Rechtsgebühren, die Nutzen- und Kostenberechnung im einzelnen Falle ihr Missliches hat. Die Ermittelung der richtigen Grundlage der Besteuerung erfolgt erst in der späteren speciellen Lehre von den Steuern.

III — §. 145. Steuern in der Form von Finanzregalien. Neben den eigentlichen Steuern gehören auch die Einnahmen (oder richtiger gesagt ein bestimmter, durchaus als Steuer zu betrachtender Theil der Einnahmen) aus vielen sog. eigentlichen

¹¹⁾ Mill eb. Die entgegengesetzte Ansicht bei Sismondi II, Buch 6, Kap. 1 (einseitige Betonung des Genussprincips in dieser älteren Schrift d. Verf.).

Finanzregalien (§. 141). Diese werden aber trotzdem nur in der Rechtsgeschichte und im geltenden Rechte, so danach auch wieder in der Finanzwissenschaft den übrigen S gegenüber gestellt und häufig auch gar nicht als Steuern betrachtet, was sie entschieden sind.

Dies gilt namentlich von den finanziell wichtigsten nutzbaren oder niederen Regalien, denjenigen, welche ergeben aus dem Vorbehalt eines ausschliesslichen R des Staats in Bezug

1) auf den Betrieb gewisser Gewerbe (gewerbliche Regalien);

2) auf die Aneignung gewisser Naturgegenstände ganzen Staatsgebiete, daher auch solcher Objecte, die sich am oder im Boden der Privateigenthümer befinden, wobei Staatsvorrecht zur entsprechenden Beschränkung des C eigenthums führt (grundherrschaftliche Regalien); hier

3) in Bezug auf gewisse Benutzungsarten der öffentlichen Gewässer (Wasser-, Fähr-, Fluss-, Mühlenregal u. (§. 141, Anm. 19).

In der Regel war und ist der ausschliessliche Zweck solcher Vorrechts des Staats wie bei allen nutzbaren Regalien auch hier ein finanzieller: dem Staate eine für seine Aus verfügbare Einnahme zu beschaffen, wenn auch gelegentlich polizeilicher und volkswirtschaftlicher Gesichtspunct bei Regalisirung etwas mitgewirkt hat. Dabei sind die Einnahmen aus diesen Regalien theils mit solchen Gebühren, welche sich an regalisirte Staatsthätigkeiten anknüpfen, theils mit privatwirtschaftlichen Einnahmen vermengt worden. Sie müssen jedoch von beiden genau unterschieden und als eigentliche Steuern betrachtet werden. Der Unterschied zwischen Finanzregalien und Gebühren ist schon oben (§. 141) dargelegt worden. Nicht weniger wichtig ist die Unterscheidung zwischen privatwirtschaftlichen und Finanzregaleinnahmen.

Die letzteren scheinen allerdings in der Regel auf dieselbe Weise wie jene wirtschaftlich gewonnen zu werden, so wenn der Staat ein gewerbliches Regal, z. B. das Tabakmonopol ausübt oder einen eigenen Gewerbebetrieb mit einem grundwirtschaftlichen Regal, wie z. B. dem des Bergbau's, verbindet. In der That sind die Einnahmen aus solchen Regalien in der Finanzwissenschaft oft unmittelbar neben die rein privatwirtschaftlichen ge-

ten: zwei Classen von Erwerbseinkünften, unter sich dadurch verschieden, dass bei den ersteren durch das Staatsrecht das Mitwerben der Privaten ausgeschlossen werde, bei anderen nicht, — beide Classen aber als die eine Hauptgruppe von Einnahmen der zweiten Hauptgruppe, den Auflagen (Gebühren und Steuern) gegenüber stehend.¹²⁾

Diese Auffassung ist durch die rechtshistorische Entwicklung durch das geltende Recht öfters noch unterstützt worden. Finanzregalien (und manche Gebühren) wurden als Ausfluss Landeshoheit und der mit ihr wieder geschichtlich oft verbundenen, bald aus ihr entstandenen, bald zu ihr hinführenden Oberherrlichkeit (und Lehensherrlichkeit) regelmässig wieder mit Domanium und dem fürstlichen Kammergut verbunden, zu dessen Bestandtheilen sie nach deutschem Staatsrecht gehören.¹³⁾

Einnahmen aus den Finanzregalien waren daher auch der gleichen Einwirkung entzogen. Dies hat in practischer Hinsicht die Beliebtheit erhöht und in den letzten Jahrhunderten ihre Ausübung sehr begünstigt, in theoretischer Hinsicht aber vollends bewiesen, dass sie ebenso wie die gewöhnlichen Kammernahmen den Steuern gegenüber gestellt wurden.

Nun kann aber auch in diesem Falle diese rechtsgeschichtliche juristische Stellung der Finanzregalien für die Finanzwissenschaft nicht entscheidend sein. Letztere muss vielmehr den verschiedenenartigen ökonomischen Character der Einnahmen aus Finanzregalien und aus Privaterwerb betonen und demgemäss reichend auf das öffentliche Finanzrecht einwirken. Sie hat daher vor Allem nachzuweisen, dass in jenen Regalien die Erhebung einer Steuer (wenigstens jetzt) beabsichtigt und in den bezüglichen Einnahmen auch in der Regel eine Steuer wirklich enthalten ist.

Allerdings bildet der Reinertrag eines solchen vom Staate ausübten Regals zum Theil gewöhnliches privatwirthschaftliches Einkommen des Staats als des Rechtssubjects der betreffenden Abrechnungen, — ein Einkommen, welches aus der Kapitalanlage im Gewerbebetrieb, aus der Ausbeutung des eigenen Grundbesitzes herrührt und auf Zins, Rente und Unternehmer-

¹²⁾ So in den früheren Auflagen Rau §. 55 und vor und nach ihm die meisten Schriftsteller, s. o. §. 130. Anm. 3.

¹³⁾ S. oben §. 141 Anm. 19. Zachariä, Staatsrecht, II. §. 208 (S. 421 d. 2. A.), Anm. 16.

gewinn ebenso wie z. B. bei der Bewirthschaftung eines Landes zurückzuführen ist. Aber dieses Einkommen ist auch bei einem Betrieb (Regie) vermischt mit einem Extragewinn, wozu dem Vorrechte zu verdanken und von diesem bezweckt ist. Der Extragewinn ist ganz und gar Steuer und soll nach der oft dem Gesetzgeber selbst nicht ganz klaren Idee auch Steuer sein. Dieser Umstand ist für die finanzielle Betrachtung der wesentliche. Die Finanzregalisirung oder Fiscalbevorzugung ist daher eine Besteuerungsform, die in der Steuerlehre behandelt ist.

Dies tritt auch in dem besonderen Falle hervor, wenn ein Finanzregal einem Dritten vom Staate zur Ausnutzung übertragen wird. Die Abgabe, welche dann für die Verleihung und für ihr liegende Ausschliessung Anderer vom Betriebe zu entrichten ist, stellt sich als Steuer dar. Der Erwerber des nutzbaren Rechtes überwälzt entweder diese Steuer in den höheren Preisen der Produkte und Leistungen auf diejenigen Personen, welche die Leistungen begehren. Alsdann gleicht der Fall ganz demjenigen, wo gewöhnliche indirecte Steuern vom Producenten oder Kaufmann vorgeschrieben sind und im höheren Preise vom Consumenten wieder eingezahlt werden.¹⁴⁾ Oder der Erwerber des Rechts sieht sich nicht im Stande, diese Steuer zu überwälzen. Dann fällt dieselbe auf seinen eigenen Gewinn und wird zu einer Erhöhung der Gewinne.¹⁵⁾ (Bergwerkssteuer u. s. w.)

¹⁴⁾ Z. B. mitunter, wenn die Concurrrenzverhältnisse es erlauben, bei Bergwerken, welche der Staat an Private kraft bestehenden Regals gegen Abgabe verliehen hat. Auch die Verpachtung des Tabakmonopols (Italien) ist ein ähnlicher Fall.

¹⁵⁾ Beispiel: bei Bergwerksabgaben von kraft Regals verliehenen Bergwerken wird die Ueberwälzung meistens nur gelingen, wenn diese Bergwerke ein natürliches oder rechtliches Monopol haben oder doch für die Versorgung des Marktes einer Volkswirtschaft vorwiegend allein in Betracht kommen. Wenn andere Bergwerke frei concurriren, wird der Gewinn jener ersten um die Abgabe mindert werden. Die hiergegen sprechende nationalökonomische Regel von der Gewinnausgleichung in verschiedenen Unternehmungen und von der fehlenden Anziehung des Kapitals, sich Productionszweigen zuzuwenden, worin der Gewinn durch eine überwälzbare Extrasteuer verringert wird, kann sich eben in der Praxis nicht verwirklichen. Auch müssen sich vielfach fest angelegte Kapitalien sowohl als solche, welche später erst minder gewinnbringenden Unternehmungen sich zuwenden, einem dauernd niedrigeren Gewinnsatz begnügen. In neuerer Zeit ist namentlich dem Falle der staatlichen Verleihung von Monopolen oder von Privilegien an Unternehmungen eine besondere Abgabe neben (oder statt der niedrigsten) allgemeinen Gewerbesteuer vielfach üblich geworden, welche als Extrasteuer die Ueberlassung der Ausnutzung eines staatlichen Vorrechts bezahlt wird und nur selten überwälzt werden kann; so z. B. für die Gewährung eines Bankmonopols oder eines weitgehenden Privilegs der Notenausgabe (öfters zur Vergünstigung der Annahme der Noten an den Staatscassen in Zahlung).

Die Finanzwissenschaft muss demnach den Steuercharacter Finanzregalien betonen, die Einnahmen aus letzteren dem-
 es beurtheilen und sie den Domanialeinnahmen gegen-
 stellen. Lässt sie sich dagegen vom staatsrechtlichen
 des Domaniums bestimmen, so ist es nur folgewidrig,
 die Finanzregalien und nicht auch andere ebenfalls unter
 Begriff des Domaniums fallende Einnahmen, wie die wich-
 m Gebühren und sogar Hauptarten indirecter Steuern (z. B.
 e; von den Steuern abzutrennen.¹⁶⁾ Die bisher übliche Be-
 lung ist also ungenügend und inconsequent, indem weder
 der rechtsgeschichtliche und positiv-rechtliche,
 bloss der rationell finanzwissenschaftliche Ge-
 spunct entschieden haben, sondern willkührlich beide vermengt,
 rechtlich zusammengehörende Einnahmearten getrennt und
 wissenschaftlich verschiedene zusammengefügt wurden.

§. 146. Die Fortdauer eines geschichtlich überkommenen
 nach rechtsbeständigen Finanzregals, die etwaige Einführung
 neuen, die Höhe der dabei erhobenen Steuersätze sind vom
 wirthschaftlichen und vom finanziellen Standpuncte
 zu beurtheilen. In ersterer Beziehung gilt für die Lehre von
 Finanzregalien etwas Aehnliches wie für diejenige von den
 Staatsausgaben (§. 96) und von den einzelnen Gebühren
 (143): sie gehört nach ihrem Inhalte und ihren entschei-
 denden Gesichtspuncten nicht in die Finanzwissenschaft,
 sondern in die allgemeine Volkswirtschaftslehre (Grundlegung),
 die Volkswirtschaftspolitik und die wirthschaftliche Verwaltungs-
 lehre. Die Beschränkungen des privaten Grundeigenthums, welche
 grundherrschaftlichen, und der Erwerbs- und Berufswahl, sowie
 freien Concurrenz in den Unternehmungen, welche die gewerb-
 lichen Finanzregalien in sich schliessen, haben weittragende volks-
 wirtschaftliche Wirkungen, nach denen vornemlich es zu entscheiden

¹⁶⁾ Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik S. 451, 460—463 (auch u. §. 227, 228); ferner
 die Behauptung des Expropriationsrechts an Eisenbahnen u. s. w., wo vollends
 die üblichen Feststellung von Maximaltarifen eine Ueberwälzung der besonderen
 Kammer kaum vorkommen wird.

¹⁷⁾ Zachariä a. a. O. S. 421: regelmässig gehören nach allgemeinem deut-
 schem Staatsrecht folgende Posten zum Kammergut: 1) zur landwirthschaftl. Cultur
 dienende Grundbesitzungen (incl. Mühlen, Höfe u. s. w.), 2) die damit verbundenen
 landw. Gerechtsame, 3) landesherrliche Forsten, Jagden, Bergwerke, Salinen, Posten
 dienende, nutzbare Regalien, insbes. auch der Ertrag der Zölle u. des Geleits, sowie
 die Erträge des Münzrechts. 4) Confiscationen, Sporteln, Concessions-,
 Spiel-, Nachsteuer-, Abzugsgelder, Rottzehnten u. s. w. Abweichungen in den
 einzelnen Landesverfassungen u. nach territor. Herkommen.

ist, ob der Staat passend auf diese Weise eine Steuer. Diese Entscheidung kann wiederum nicht für alle Länder und Zeitalter gleichmässig ausfallen, weil jene Wirkungen an verschiedenen Entwicklungsstufen der ganzen Volkswirtschaft verschieden sind. Namentlich werden der allgemeine Zustand der Volkswirtschaft, besonders die für zweckmässig geltende Relation zwischen dem privat- und dem gemeinwirthschaftlichen System,¹⁷⁾ ferner, unter der Voraussetzung, dass das private System hier fungiren soll, der Zustand des Gewerwesens (der „Industrie“), des Bergbau's, die Kapitalkraft, das Associationsvermögen und die technische Intelligenz der Fabrikanten mitentscheiden müssen.

In der Gegenwart kann man daher für die Volkswirtschaften Mittel- und Westeuropa's wohl folgende Entscheidung über die Finanzregalien treffen, soweit bloss ökonomische (nicht auch socialpolitische) Gründe mitsprechen:

1) Diejenigen Regalien, welche Beschränkungen des Grundeigenthums bloss aus fiscalischen Gründen enthalten, wie oft die grundherrschaftlichen Regalien, ferner die Regalien kraft deren für die blosse Gestattung der Benutzung öffentlicher Gewässer Abgaben erhoben werden, das Wasser-, Fähr-, Mühlenregal, sind aus volkswirtschaftlichen Gründen Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Dies kann um so eher geschehen, weil das finanzielle Interesse des Staats an diesen Regalien jetzt wenigstens meist ein ganz untergeordnetes ist, oder in den wenigen und seltenen Fällen, wo es in unsern Ländern noch erheblicher sein könnte (wie mitunter beim Bergregal) durch die wiegende volkswirtschaftliche Interessen von der starken Geltendmachung des finanziellen Interesse's abmahnen oder Concurrenzverhältnisse die Geltendmachung unmöglich machen.¹⁸⁾ M

¹⁷⁾ Auch hier ist daher wieder an die tiefsten Principienfragen der Organisation der Volkswirtschaft anzuknüpfen. S. bes. Grundlegung I, §. 120 u. überhört dann 4 u. 5. Die Smith'sche Schule ist in ihrer Polemik gegen „Monopol- und Finanzregalien u. w. w.“ aus Neigung zur freien Concurrenz zu weit gegangen und hat oft zu unbedingt die Nachtheile jener Beschränkungen des freien Verkehrs aufgehoben. Socialpolit. Gründe können z. B. Beschränkungen der Grundeigentumsfreiheit wohl rechtfertigen.

¹⁸⁾ So liegen die Dinge wenigstens in Mittel- und Westeuropa in dem wie im Falle, beim Bergregal, anderswo meistens auch, soweit es sich um Kohlen- und die Mehrzahl der unedlen Metalle handelt. Eine finanziell ergiebige Regalisierung des Bergbaus, bei eigener Staatsregie und bei Ueberlassung des Baurechts an private Unternehmer setzte hier eine gleichmässige Behandlung aller Bergwerke im Staate voraus, was unter den bestehenden Rechtsverhältnissen seine grosse Schwierigkeit hätte; ferner die

solche Regalien denn auch neuerdings ausdrücklich durch
 zu beseitigt (wie das Berg-, Salz-, Jagd-, Fischereiregal,
 erregal), oder mitunter schon früher obsolet geworden.

Andere gewerbliche Regalien hemmen unvermeidlich
 den Verkehr, Production und Entwicklung der gewerblichen
 stets mehr oder weniger, meistens sehr stark. Das volks-
 schaftliche Interesse spricht daher, soweit es an einer weiteren
 Abkehrung des privatwirthschaftlichen Systems interessirt ist, für
 die Beschränkung der Zahl und des Umfangs oder für gänz-
 liche Beseitigung dieser Regalien, so dass völlige Verkehrsfreiheit
 und die allgemeine Steuerfähigkeit Ersatz giebt für den
 Verlust der Staatseinnahmen aus der Regalität. Dieser Einsicht
 danken auch die grosse Mehrzahl der ehemals sehr zahlreichen
 städtischen Regalien schon gewichen, wiederum um so leichter,
 als die fiskalische Interesse bei dem einzelnen in der Regel doch
 gering war und andere, bessere und bequemere Besteuerungs-
 weise aufgefunden wurden. Einige wenige Regalien sind jedoch
 gegenwärtig in unseren Staaten übrig geblieben, und zwar:
 1) bloss aus dem erheblich ins Gewicht fallenden finan-
 zellen Interesse: das Salz- und das Tabakregal, wozu
 allerdings in Frankreich das Zündhölzchenregal kommt;
 2) wesentlich aus einem politischen oder polizeilichen
 Interesse: das Pulver- und Salpeterregal (hier und da noch
 anderes ähnliches), von untergeordneter finanzieller Bedeutung;
 3) aus vorwaltendem politischen oder polizeilichen, aber
 eben auch stärker mitsprechendem finanziellen Interesse: das
 Branntwein- und etwa das (seltene) Branntweinregal.

Die Regalisirung, welche bei allen diesen Regalien zur Mo-
 nopolisirung wird, kommt hier als eine Form der Verbrauchs-
 steuergenussbesteuerung in Betracht, bei den beiden letztgenannten

in der Concurrenz ausländischer Bergwerke, also ein Verbot oder eine hohe Be-
 steuerung der Einfuhr (nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den Zöllen auf im Inland
 hergestellte fremde Artikel. — bekanntlich bei der Durchführung ein sehr schwieriger
 vgl. E. A. Wagner, Zölle im Staatswörterbuch XI, 364—370). Nur bei der
 natürlichen Vertheilung der grösseren Lager der edlen (Gold, Silber, Platina) u.
 anderer Metalle (Quecksilber, Zink u. n. a. m.) kann in den Produktionsländern
 zu gewissen Zeiten, wo diese Länder ein theilweises natürliches Monopol für die Ver-
 kauf des Markts haben, zumal wenn die Produktionskosten sehr niedrig sind, wohl
 durch die Regalisirung eine erheblichere Einnahme erzielt werden, die aber dann wieder
 durch die Regalisirung einer überwälzbaren Extrasteuer hat (Silber in Mexico, Peru, Chile,
 u. a. u. w., Gold in Sibirien, Californien, Australien). Ueber die Behandlung
 Bergwerke mit aus dem socialpolit. Gesichtspuncte s. meine Grundleg. I, §. 363
 vgl. Ueber Bergrecht u. Staatsbergbau s. u. §. 210 ff.

Regalien mitunter mit der ausgesprochenen Tendenz, die Begünstigung des Genusses durch die Regalisirung zu erschweren oder beim Lotto, sie ganz zu verhindern.

Demgemäss wird die Beibehaltung und auch die Neueinführung dieser Regalien von folgenden Erwägungen abhängen:

a) beim Salz- und Tabakregal und etwaigen ähnlichen, welche aus alleinigem finanziellen Interesse neu in Einkommen könnten: ob die Besteuerung des Verbrauchs oder Genusses überhaupt zu rechtfertigen ist; und, im Bejahungsfall, ob die Regalisirung oder Monopolisirung so sehr als die gewöhnliche Form der Verbrauchsbesteuerung erscheint, dass sie trotz der begleitenden nachtheiligen Folgen für Verkehr und Production nicht zu werden darf. Diese Fragen sind mithin nur im Zusammenhange mit dem ganzen Steuersystem und speciell in der Lehre von den Verbrauchssteuern zu erledigen;¹⁹⁾

b) bei den Regalien von politischem oder polizeilichem Interesse: ob letzteres überhaupt genügt, um eine besondere Mischung des Staats und um vollends die Regalisirung trotz auch hier vorhandenen volkswirtschaftlichen und sonstigen (ökonomischen, rechtlichen) Bedenken zu rechtfertigen, oder ob der politische oder polizeiliche Zweck nicht auch durch eine andere Form der Verbrauch- oder Genussbesteuerung erreicht werden kann. Denn die Regalisirung ist, soweit sie nicht wie etwa beim Tabak zum völligen Verbot des Genusses benutzt wird, eben doch als solche Besteuerungsform auch bei diesen Regalien zu betrachten. Auch diese Fragen, soweit sie überhaupt in die Finanzwissenschaft und nicht in die Verwaltungslehre und Culturgeschichte gehören, sind in der Lehre von den Verbrauchsteuern zu behandeln.

§. 147. Sonach entfällt dann eine selbständige finanzielle wissenschaftliche Einnahmeart der Finanzregalien und damit ein besonderer davon handelnder Abschnitt in der systematischen Lehre der Finanzwissenschaft von den ordentlichen Einnahmen wenigstens jetzt mit Recht. Die grundherrlichen Regalien sind ohnedem meist beseitigt. Soweit Einnahmen

¹⁹⁾ Das Salzregal ist gegenwärtig wohl als Besteuerungsform zu verwerfen, die neue Einführung des Tabakmonopols wenigstens bedingt in einem grösseren Verbrauchsteuersystem zu rechtfertigen und sein Bestehenbleiben selbst zu emuliren. Das französ. Zündhölzchenmonopol hat überwiegende Bedenken.

²⁰⁾ Das Lottoregal ist wohl beizubehalten oder selbst neu einzuführen, noch nicht besteht, das Pulver- und Salpeterregal in der Regel aufzuheben, das Branntweinregal durch eine andere Form der Verbrauchsteuer zu ersetzen.

dem Titel noch vorkommen, können sie in den bezüglichen Abschnitten von den verwandten privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats, mit denen sie rechtsgeschichtlich meistens zusammenhängen, kurz erwähnt werden. Einzelne Regaleinnahmen dieser Art haben jetzt einen ganz anderen Character erhalten und sind theils in die Reihe der Gebühren (so beim Bergwesen), theils in die Reihe der Genußsteuern (so bei der Jagd) übergegangen, wo sie zu verzeichnen sind. Die Einnahmen aus gewerblichen Regalien gehen ferner entweder unter die Gebühren in denjenigen Fällen, in denen die mit Gebühren verbundene Staatsthätigkeiten unrichtiger Weise zu Finanzregalien gemacht worden waren, oder unter die Verbrauchsteuern und Genußsteuern. Sie finden danach ihre entsprechende Stelle im System der Finanzwissenschaft.

Es verbleibt dann nur eine besondere Einnahmeart, welche keiner der drei Classen der privatwirthschaftlichen Einnahmen, der Gebühren oder der reinen Steuern gezählt werden kann. Sie ist zwar mit den Einnahmen aus Finanzregalien verwandt, aber gehört doch auch dazu nicht²¹⁾: die Einnahme aus herrenlosem Eigenthum, erblosen Gütern u. dgl. m. Diese Einnahme gebührt dem Staate nach geschichtlichem und positivem Recht und in der That auch rationell als dem Vertreter der Gesamtheit in Ermangelung eines näherberechtigten Einzelnen. So ungeordnet sie in finanzieller Hinsicht auch zu sein pflegt, so verlangt sie doch eine selbständige Stellung im System als „Einnahme aus dem Hoheitsrecht an herrenlosem Eigenthum“. Sie ist streng systematisch da einzureihen, wo sonst die verwandten Einnahmen aus grundherrschaftlichen und aus Finanzregalien oder Vorrechten überhaupt behandelt zu werden pflegten: zwischen den privatwirthschaftlichen Einnahmen und den Gebühren. Wir können sie unten anhangsweise im Kapitel von den Gebühren²²⁾ mit den Gebühren und Steuern gehört diese Einnahme eben zur Gruppe der staatswirthschaftlichen, da sie auf einem staatsrechtlichen Titel beruht und aus bisher fremdem Eigenthum oder Einkommen herrührt.

§ 148. Die Lehre von den ordentlichen Staatseinnahmen bedient sich hiernach in folgende drei Kapitel:

²¹⁾ Nicht einmal nach dem rechtsgeschichtlichen Begriff der eigentlichen Regalien, vgl. F. v. Schlegel, deutsch. Privatrecht, S. 360.

²²⁾ Ich habe ihm einen besonderen Abschnitt (Kapitel) zu widmen, wie ich in der 6. Ausg. angegeben, ist bei der geringen Bedeutung dieses Regals doch nicht nothwendig.

1) Der Privaterwerb oder die privatwirthschaftliche oder domaniale Einnahme des Staats: das zweite Kapitel des zweiten Buchs, vollständig noch in diesem ersten Bande der Finanzwissenschaft enthalten.

2) Die Gebühren.

3) Die eigentlichen Steuern.

Diese beiden letztgenannten Kapitel im zweiten Bande. Die weitere Eintheilung der Steuern erfolgt nothwendig im Zusammenhang der ganzen Steuerlehre in dem eben genannten Kapitel.

5. Abschnitt.

Das Verhältniss der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander.¹⁾

I. — §. 149. — Character des älteren Finanzwesens, besonders der Einnahmen.²⁾ Das Finanzwesen des mittelalterlichen Patrimonialstaats und noch des Staats in der Uebergangszeit zum modernen Staatsleben vom 15. oder 16. Jahrhundert bis in das 17. und theilweise selbst noch bis in das 18. Jahrhundert hinein, characterisirt sich durch dieselbe Vermischung von weltlichen und staatsrechtlicher Momente, welche der früheren Zeit überhaupt eigen war.

Die Ausgaben für den König oder den Fürsten und für Hof und für öffentliche Zwecke, soweit letztere überhaupt durch die Vermittlung einer besonderen finanzwirthschaftlichen Thätigkeit und nicht gleich direct durch Requisition persönlicher Dienste bewirkt wurden, erfolgten gemeinsam nach der Bestimmung der Fürsten. Die Einnahme zur Bestreitung dieser Ausgaben, welche aus dem Besitzthum, insbesondere der Grundbesitz, aus welchem die Steuern zum Theil flossen, bildeten als fürstliches Einkommen ein ungetrenntes Ganzes, welches regelmässig wie ein Prä-

¹⁾ Dieser 5. Abschnitt ist z. Th. neu, z. Th. ist hier der Inhalt der §§. 90—102 d. 5. Ausg. u. der §§. 117—121 meiner Neubearbeitung (6. Ausg.) aufgenommen worden. Eine allgemeine Betrachtung des Verhältnisses der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander und der geschichtl. Veränderung desselben erscheint vorzuziehen. Eingehen auf die einzelnen Arten erwünscht.

²⁾ Vgl. Lang, hist. Entwickl. d. D. Steuerverf., 1793, Hüllmann, Finanzwesen im Mittelalter, Jls. c. Gesch. d. D. Steuerverf., 1. Abth. Giessen, 1844. — Eichhorn, Rechtsgesch. §. 24. 55, 171. Zöpfl, D. Rechtsgesch. 4. Aufl. II, §. 40, 50, 51. G. Waitz, D. Verfassungsgesch. I, 2. A. S. 309, II, Kap. 7. Falke, Gesch. d. Zollwesens, Leipzig 1864. Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. A. I. S. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. — Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. §. 39 S. 155 ff.

ommen und Privatvermögen angesehen wurde und wie ein es zur Verfügung des Fürsten stand.

Gleichwohl lässt sich dieses Einkommen nach seinen ökonomischen Quellen und mitsammt dem fürstlichen Vermögen nach dem rechtlichen Character unterscheiden. Das Einkommen des Fürsten haben immer Bestandtheile in sich enthalten, die als öffentlich-rechtlicher Natur anzusehen sind, weil dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zustanden. Und das Einkommen zeigt immer eine Vertheilung der drei finanzwissenschaftlichen Hauptarten der ordentlichen Staatseinnahmen, der privatwirthschaftlichen, der Gebühren und der eigentlichen Steuern. Die Gebühren erscheinen theils unmittelbar als solche, theils in der Verbindung von Steuern in Verbindung mit nutzbaren Regalien. Die Steuern zeigen die beiden typischen Grundformen der indirecten Verbrauchssteuern wie Zölle, Marktgelde, Abgaben von Gewerben, — mitunter in Verbindung mit gebührenartigen Einkünften, wie z. B. bei den Marktgeldern, Wegezöllen — und der directen Einkommen-, Personal-, Ertrags- und Vermögenssteuern. Vielerlei persönliche Verpflichtungen, Kriegsdienst (mit eigener Waffenstellung, Unterhaltung), zu leisten Dienstleistungen (Fuhren, Spanndienste u. dgl. m.), entstammen dem älteren naturalwirthschaftlichen Zustande der Volkswirtschaft. Sie betreffen nicht unmittelbar das mittelalterliche Finanzwesen. Aber da sie später im geldwirthschaftlichen Zustande durch andere Formen der Beschaffung der Arbeitskräfte für öffentliche Zwecke (§. 1) ersetzt werden, worauf dann die Entwicklung der Einnahmewirtschaft des Finanzwesens sich entsprechend entwickeln dürfen, so dürfen sie hier nicht unerwähnt bleiben. Eine besondere, für den modernen Staat meist fehlende Einnahme waren namentlich in der älteren Zeit die freiwilligen Gaben (Geschenke, dona) an die Fürsten.³⁾ Sie dürfen, wenn auch nicht auf den Rechtszwang beruhend, doch zur ordentlichen Einnahme gerechnet werden, weil sie ziemlich regelmässig, der Sitte gemäss, eingingen.

In allen diesen Verhältnissen besteht von der fränkischen Zeit bis in Mittel- und Westeuropa eine Gleichartigkeit der Gestaltung und Entwicklung wenigstens in den Grundzügen des Finanzwesens und speciell der Einnahmewirtschaft. Nur das

³⁾ Zöpfl, II, §. 40 S. 220. G. Waitz, Verf.-Gesch. II, 554 (meroving. Zeit).

in Deutschland definitiv ursprüngliche Einnahmen, Besitz und finanzielle Rechte des deutschen Königs und des Reichs die selbständig werdenden Territorialherren übergeben, während sie in Frankreich und England der Krone oder dem Könige bleiben oder wieder von ihnen erlangt werden, mit Ausnahme jedoch eines grossen Theils der alten Kronländereien, die durch Verschenkung, durch das Lehenswesen u. s. w. endgültig in Privathände, vornemlich der ehemaligen Grossen, des Adels und der Kirche gelangen (§. 152).

§. 150. Theilt man die Einnahmen nach dem wirtschaftlichen Character in der angegebenen Weise, so lässt sich die Regel aufstellen, dass je weiter man in die Geschichte der Vorläufer der heutigen europäischen Staatsbildungen in das Mittelalter zurückgeht, desto mehr die privatwirtschaftlichen und in dieser Linie die gebührenartigen Einnahmen überwiegen. In beiden besteht auch in den einzelnen Ländern am Meisten die gleiche Artigkeit. Die freiwilligen Gaben, regelmässige, wie unregelmässige (in Landes- und Fürstenthum, bei besonderen Ereignissen im Volks- und im Fürstenleben) sind nach Ländern und Zeiten ungleichmässiger entwickelt.

Zu diesen Einnahmen treten dann die Zölle, d. h. regelmässige Passage- oder Wegzölle⁴⁾ für den Transit der Waaren an bestimmten Stellen, und einzelne andere indirecte Verbrauchssteuern, späterhin auch in Form von Finanzregalien und Monopolen, dann als Accisen.

Am Wenigsten ausgebildet blieb regelmässig das directe Steuerwesen und wieder besonders die Personal- und Einkommensteuern, während Real-, namentlich Grund-, Gebäude- (Haus-)steuern mehr vorkommen.⁵⁾ Die früheren Abgaben dieser Art waren vielfach nicht öffentlich-rechtliche Steuern, sondern privatrechtliche oder lehens- und dienstrechtliche Abgaben des Grundbesitzes und der Personen. Im früheren Mittelalter fehlte schon die Auffassung der persönlichen Freiheit, die die Entwicklung des directen Steuerwesens, später that dies die erforderliche ständische Zustimmung, welche sich bei die

⁴⁾ Waitz II, 602 glaubt die Zölle der älteren Zeit am Richtigsten Transitzölle nennen zu können.

⁵⁾ Fortdauer der röm. Steuern im fränk. Reiche (meroving. Zeit) Waitz II, 564 ff., Zöpfl II, 220.

⁶⁾ Waitz, eb. S. 577. Aehnlich wie im Alterthum die personalen Abgaben als Zeichen der Unfreiheit galt. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. II, 191.

ige der Steuern überall am Wirksamsten zeigte. So blieb bei der directen Besteuerung bis in die Neuzeit hinein und noch in der Theorie der deutschen Cameralisten des vorigen Jahrhunderts eine untergeordnete und mehr nur eine Ausnahmende Einnahmequelle, auf die in grösserem Umfange nur in anderen Fällen für Staats- oder früher für königliche oder öffentliche Zwecke zurückgegriffen wurde. Nachwirkungen dieser Praxis und Auffassung zeigen sich noch heute im Finanzwesen europäischer Staaten, u. A. namentlich im britischen. Das Vorwalten der indirecten Verbrauchssteuern vor den Ertrags- und Einkommensteuern noch in den modernen Haushalten der Gegenwart hängt damit zusammen. Auf das Verhältniss dieser beiden Steuerarten zu einander ist jedoch später in der speciellen Steuerlehre (im zweiten Bande) einzugehen.

Auch die eigenthümliche Gestaltung und verhältnissmässige Ausdehnung, welche das Gebührenwesen im mittelalterlichen Staat einnahm, ist besonders bemerkenswerth. Das Princip Leistung und Gegenleistung war in diesen Specialsteuern unentwickelten Staaten mehr vertreten, als jetzt im entwickelten Staat, dem die Generalsteuern eigen sind: ein Fingerzeig, dass die allgemeine Einführung der ersteren ein wesentlicher Rückschritt im modernen Staat wäre. Mehr hieüber im späteren Kapitel von den Gebühren, wo auch nachgewiesen werden soll, dass viele dieser Abgaben, denen dies auf den ersten Blick bestritten werden könnte, gebührenartigen Character haben.

II — §. 151. Geschichtliche und staatsrechtliche Entwicklung des älteren Domaniums. Die Grundlage und den Haupttheil der privatwirthschaftlichen Einnahmen bildete von früh und bis in die neueste Zeit hinein der ländliche Grundbesitz der Krone oder des Fürsten. Er umfasste vornemlich Feldgüter, d. h. Garten-, Reb-, Ackerland, Wiesen, Weiden, sammt Wohn- und Betriebsgebäuden, häufig später mit dinglichen Rechten verbunden, (die späteren Kammergüter im engeren Sinne), ferner Gewerksvorrichtungen, als Mühlen, Brauereien u. dgl., nicht wohl Wohngebäude, endlich Waldungen. Die Gesammtheit dieses Besitzthums heisst im fränkischen Reiche *bone fiscalia*, später *domania*, Domänen.⁷⁾ Die Feldgüter bildeten vielfach grosse sog.

⁷⁾ Köpfl II, 219, Waitz II, 616 ff.

Hofgüter (Domänenhöfe). Aber auch einzelne Grundgehörden dazu.⁸⁾

Ursprünglich war dieser Grundbesitz in den germanischen Reichen des frühen Mittelalters bedeutend.⁹⁾ Er rührte aus Vorbehalten von der Landvert

⁸⁾ Gasser, Einl. Kap. 1—11. — Schreiber, Abh. v. Kammergüterkünften, 1754. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin II. Art. Domänen (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen in den preuss. Staaten. Berlin 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses ist anzusehen: Nicolai, Oekonom.-jurist. Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten. Berlin 1802. II. — Wehnert, Ueber theilhafteste Benutzung u. den Verkauf der Domänen. Berlin 1811. — Sturmbuch der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin 1826. — v. Rönne, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807. — v. Rönne, dessen und Welcker's Staatslexikon, IV, 459. — v. Treitschke, Art. Domänen, Bluntschli's Staatswörterb. III, 162. — Roscher, Grundriss §. 46. — Zitelmann, Staatsrecht II, Kap. 7. Tit. 2. — Bergius, Grundsätze der Finanzwiss. S. 147. — Ueber England s. Gneist, engl. Verwaltungsr. 2. A., bes. B. 1, passim, Vocke, brit. Steu. S. 128; über Frankreich, Fin. Frankreichs S. 209; über Preussen (17. u. 18. Jahrh.) Riedel, braunschw. Staatshaush. passim, neue Zeit Rönne, Domän.-, Forstwesen u. s. w. d. preuss. Staatsr. 1854, ders., Staatsr. Preuss., 3. A. II, S. 587 ff.; über Baiern, Pözl, Verwaltungsr. §. 229 ff.; über Baden, Regenauer, §. 192 ff.; über Nordamerika, Hock, Fin. Amerika's S. 225. Vgl. auch Czörnig, österr. Budget, II, 47 (und d. gleiche). (Literaturang. z. Th. nach Rau, 5. A. §. 84 Anm. a.)

⁹⁾ Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen dem König, die Priester u. die Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige bezogen Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit fast ausschliesslich darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Aegypten productive Staatsländereien. Rom hatte ausser den ältesten Staatsgütern, in Aegypten deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys von Halikarnassus Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleichmässig haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Besonders wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ausser Weideplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einweidegeld) ein. In Italien verschwanden die agri publici in der Zeit des Freistaates meistens, durch Verkauf, Uebergabe an Ansiedler, Anmassung von Privatgütern. In den Provinzen wurden sie verpachtet. — Grosse Masse von fürstlichen Staatsländereien im Mittelalter. Verzeichniss von 123 kaiserlichen Villen der Kammer bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England und den sächsischen Stämme, namentlich unter Eduard dem Bekenner (1042—65) befanden sich 1422 Landgüter (manors), die zum Theil von der sächsisch. Königsfamilie her kamen, nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den grossen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichliche. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Mommsen, röm. Staatsr. II, 2, S. 409 ff. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 147. 151. 239—257 (eingehend über die Staatsdomänen). Sinclair, History of the revenue, I, 26, 27. Gneist, engl. Verwaltungsr. I, 28, 39. — Nach Froumentin Secret des finances, I, 1, trugen die französischen Domänen im D. 1550—80 j. 72 Mill. damalige oder an 7¹/₂ Mill. Livres der letzten Zeit, nebst 613,000 L. aus dem Verkauf. (Literaturang. z. Th. nach Rau §. 84 Anm. b). — Zum Vergleich mit älteren Verhältnissen sind die modernen in den Vereinigten Staaten zu achten. In dem westlichen Theile der nordamerikanischen Freistaaten besaß die Union das Eigenthum grosser Landstriche, s. Hock, a. a. O., S. 333. Ueber die waren über 2¹/₄ Mill. engl. Qu.-M. öff. Ländereien vorhanden, von 2000 Mill.

der ersten Ansiedlung und Eroberung, auf dem Boden des alten römischen Reichs aus Confiscationen und Uebnahme römischen Eigenthums her. Die Geschlechter, welche zur Fürsten- oder Königsfamilie kamen, waren in der Regel grosse Grundbesitzer, deren Besitz mit dem eigentlichen Staatsgut, bez. mit dem Gute der alten (gestorbenen oder vertriebenen) Dynastie zu einer Einheit verbunden war.¹⁰⁾

Im früheren naturwirthschaftlichen Zustande dienten diese Güter theilweise unmittelbar zur Unterhaltung des Hofes und des Hofes. Die vielfachen Reisen und Heerzüge des Fürsten gaben in allen Landestheilen Gelegenheit und setzten das Vorhandensein solcher Güter eigentlich voraus.¹¹⁾ Die Naturaleinkünfte derselben bei Selbstverwaltung durch k. Beamten lieferten auch zugleich die Mittel für die Bestreitung der Regierungsausgaben, soweit von solchen gesprochen werden kann.

§. 152. Mehr und mehr aber ist der Bestand des ursprünglichen Domaniums, besonders der Besitz eigentlicher Felder, überall im Lauf der Geschichte vermindert worden, manchen Ländern so sehr, dass davon auf die Gegenwart nur wenig gelangt ist. Die allgemeinen Ursachen dieser Er-

Das Gebiet der Union 1450 Mill., seit Gründung der Union bis 1865 vergeben 10 Mill. Acres. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen enthalten war, theils auf dem Ankauf Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. Doll.) und Florida's von Spanien (1819), der Erwerbung von Californien u. Neu-England dann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete in diesen Ländern. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch viel Land.) Der Verkauf dieser Länder bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. 1846/7—1855/6 wurden durchschnittlich jährlich 4.432.974 Doll. daraus eingenommen, 1868/9 4.62, 1872/73 5.12 D. Der Verkauf schwankt stark nach der Grösse der Einwanderung, der Abwanderung in western lands (1835—36 über 30 Mill. D. Erlös), der polit. Lage (hoher Absatz im Bürgerkrieg 1861 ff.). Es ist aber auch ein beträchtlicher Theil dieses Staatslandes zum Behufe der Urbarmachung an die einzelnen Staaten u. Eisenbahn-, Canalgesellschaften abgetreten worden, und nach dem neuen homesteadgesetz von 1862 kann jeder Bürger der V. Staaten u. jeder fremde Ansiedler das Verkaufsrecht auf je 1 Gut von 160 Acres auf von ihm in Besitz genommenen unbesetzten Lande gegen einen bes. billigen Preis erlangen, s. Hock S. 344. — Auch das Reich Griechenland erlangte viele Domänen durch die Vertreibung der Türken nach Urquhart (Turkey and its resources, Lond. 1833, S. 281) 13.359.000 Acres (zu 1/2 acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250.000 Acres besetzte Land: der Preisanschlag wird zu 887 1/2 Mill. Piaster = 82 Mill. D. gesetzt.

¹⁰⁾ Waitz II, 615 ff. (merov. Zeit). Weiden und Wälder fast in allen Theilen des römischen Reichs im Besitz des Königs, z. Th. wohl nur, weil unbebautes Land ihm vorbehalten wurde. Grosse Wälder waren bes. zur Jagd (als „Forste“) im Besitz des Königs.

¹¹⁾ Waitz II, 598. Daneben aber Unterhaltungspflicht des Volks für den König durch diese Beamten.

scheinung, welche nach Zeitaltern und Ländern verschieden stark wirken und sich verschiedenartig untereinander und mit andern speciellen Ursachen verbanden, sind die folgenden.

1) Einmal erfolgten, besonders in früherer Zeit, sehr umfassende Landverschenkungen Seitens des über das öffentliche wie über ein Privatvermögen verfügenden Herrschers an Familienangehörige, Grosse, Günstlinge, Kirchen u. s. w. zur Ausstattung zur Belohnung von Verdiensten, zur Erlangung von Gegenseitiger Unterstützung in politischen Verhältnissen u. s. w. Selbst wo sofort eine Vergebung zu Eigenthum, sondern zu precarier Besitz, als Beneficium oder zu Lehen stattfindet, ist meist später eine vollständige Ausscheidung dieses Guts aus dem Staat oder Krongut per fas et nefas eingetreten.

2) Sodann hat bei solchem Gut wie bei anderem Grundbesitz eine Vergebung an kleinere bäuerliche Landwirthe zur Felder-Bebauung, gegen Naturalabgaben von dem so erhaltenen Land gegen die Uebernahme von Diensten auf dem Hofgute, stattgefunden. Daraus entwickelten sich die dinglichen Gerechtsame an dem Hofgute gegenüber diesen Ländereien (§. 183 ff.). Die von ihnen hierin gewährten oder später nach Sitte und Recht sich ausbildenden Erbpachtverhältnisse und schliesslich die Beseitigung der Dienstpflichten und Abgaben und des Erbpacht-Kautionen mittelst Ablösungen oder sonst wie haben dann den Domänenbesitz wie den sonstigen herrschaftlichen Grundbesitz vermindert.

3) Mit Grundbesitz aus dem fürstlichen oder Staatsgut wurde ursprünglich vielfach gewisse Aemter dotirt, — also wirklich ein System der Naturalbesoldung. Aber mit der Vererblichkeit der Aemter, besonders der höheren, ging der Grundbesitz an die vornehmen Familien über und ist meistens im Laufe der Zeit mit dem Eigengut und mit anderem Lehensgut derselben in einer neuen Einheit mehr oder weniger ununterscheidbar verschmolzen. Wurden und blieben solche Familien Dynasten und Territorialherren, so ist zwar dieses gesammte Gut oder Theil davon später öfters wieder seinem ursprünglichen öffentlichen Zweck zurückgegeben werden. Aber bisweilen verblieb es bei der neuen Dynastie (s. unter No. 4). Erheben sich diese Familien nicht zur eigentlichen Landesherrschaft oder verloren sie die Thronkrone wieder, so haben sie das Gut öfters endgiltig als ihr Privatvermögen behalten, wie z. B. die mediatisirten weltlichen Fürsten in Deutschland noch zu Anfang dieses Jahrhunderts (§. 153).

4) In neuerer Zeit ist auf eine Scheidung des Hof- und des Ratshaushalts hingearbeitet worden, als sich die moderne Auffassung von der patrimonialen loslöste. In dem seinem verschiedenen rechtlichen Ursprung nach schwer zu scheidenden Domanium befand sich jedenfalls öfters altes, eigentlich öffentlich-rechtliches Besitzthum, das an der Krone oder Landesherren, bez. an der fürstlichen Gewalt, als der Vertreterin der Gesamtrechte des Volks, haftete. Bei den vertragsgemässen oder durch Octroyrung erfolgenden Auseinandersetzungen über dieses Domanium und über etwaige Civillisten (S. 97, 98) wurde dann aber mitunter wohl das ganze Domanium als ein Theil desselben der Dynastie als Patrimonialgut betrachtet (§. 153). Dadurch ist abermals der Bestand des Domaniums vermindert worden.

5) Endlich kamen schon länger, z. B. in England im 16. und 17. Jahrhundert, und fast überall neuerdings Verkäufe von Domänenland vor. Vielfach haben freilich überall und zu allen Zeiten, wenn auch in sehr verschiedenen Formen und in verschiedenem Umfange, wieder Vermehrungen des Domaniums stattgefunden. Hierbei durch Einziehung von Schenkungen, Verfall von Lehen, Erbengeseconfiscationen, welche ehemals oft eine grosse Quelle der Vermehrung überhaupt bildeten, u. s. w.,¹²⁾ später durch die Säkularisationen des geistlichen Guts, durch Vereinigung des weltlichen Hausguts mit dem Staatsgut — (§. 153), also der umgekehrte Fall wie die beiden vorhin erwähnten —, gelegentlich auch durch Ankäufe. Aber im Ganzen haben diese Vermehrungen des Domaniums nicht die Verminderungen aufgewogen und das Endergebniss der geschichtlichen Entwicklung ist in unseren europäischen und mitteleuropäischen Staaten ein verhältnissmässig nur kleiner werbender Grundbesitz in Händen des Adels, am Meisten noch Waldbesitz. M. a. W. das eigentlich private Grundeigenthum der Privatwirthschaften hat mehr und mehr den ländlichen (agrarischen) Boden umfasst und das öffentliche („gesellschaftliche“) Eigenthum daran verdrängt.¹³⁾ Die Finanzen sind diese Entwicklung mit der Nothwendigkeit verbunden, auch abgesehen von dem viel grösseren Staatsbedarf, mehr als früher auf Steuereinnahmen bedacht zu sein.¹⁴⁾

¹²⁾ S. f. d. meroving. Zeit im fränk. Reich Waitz II, 593 ff.

¹³⁾ Wagner, Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 16–20. Samter, gesellsch. u. ökonom. Lpz. 1877.

¹⁴⁾ Man erkennt hier leicht den Einfluss eines Rechtsinstituts wie das private

III. — §. 153. Gestaltung der Rechtsverhältnisse des älteren Domaniums speciell in Deutschland. Die eigenthümliche politische Entwicklung Deutschlands ist die Ursache, dass hier die Rechtsverhältnisse des Domaniums sich ganz besond. complicirt haben und zum Theil noch gegenwärtig von den Verhältnissen andrer Staaten abweichen. Rau hat dieses im Weichlichen in folgender Weise dargelegt¹⁶⁾:

„In mehreren deutschen Staaten haben sich aus alter Zeit Liegenschaften erhalten, deren Eigenthum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd Staatsrechte dieser Länder gemäss zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wird. Solche fürstliche Haus-Stammgüter, die sich durch die für sie geltenden Rechtsverhältnisse von dem reinen Privatvermögen des Fürsten oder des Hauses unterscheiden, wurden eben so wie die eigentlichen Staatsgüter Domänen, oder nach dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt.¹⁶⁾ Der Begriff Domänen enthält hier die den beiden Arten von Gütern gemeinschaftlichen Merkmale der Unbeweglichkeit und der Widmung des Ertrages zu öffentlichen Zwecke. Nach dem Eigenthumsverhältnisse aber zerfallen diese Güter in Staats- und Haus-Domänen. Diese Unterscheidung wurde jedoch früherhin meistens nicht festgehalten. Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren dem Wesen eines Wahlreiches gemäss, Staatsgüter, die bei öftern Uebergänge der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsstädte gelangten.¹⁷⁾ Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend ein Beispiel unverkennbarer Staatsgüter.¹⁸⁾ Die Kammergüter

Grundeigenthum und wie der private Rentenbezug davon auf das Finanzwesen einwirkt, in dieser Hinsicht wieder auf die Vertheilung des Volkseinkommens: indem die Steuern, die sonst der Staat beziehen könnte, ihm entgeht, muss die Bevölkerung auch allgemeine Steuern zahlen. S. Grundleg. Kap. 5.

¹⁵⁾ Rau, 5. A., §. 90—93, in meiner Neuausg. (6. A.) §. 119—121; in der 2. Aufl. unerhebl. Veränderungen aufgenommen als §. 153, 154.

¹⁶⁾ In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, dass sie unter die Verwalt. eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. v. Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat, S. 359. — Bergius, Polizei- und Kameral-Recht, I, 198. (Rau.)

¹⁷⁾ Hullmann, Finanzgesch., S. 1 ff. — v. Bosse, Darst. des staatsw. S. 73, 113.

¹⁸⁾ Doch sind die geistlich. Güter auch als der Kirche gehörig betrachtet worden — *penes fundationem ecclesiasticam* — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 100. — Die älteren Schriftsteller nehmen bisweilen Kammer- und Tafelgüter für gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf und Bergius a. a. O. (Rau.)

lichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen, Schenkungen u. s. w. sich allmählig vermehrten. Als aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, diente der Ertrag jener Güter nicht bloss zum Unterhalt der fürstlichen Höflichkeit, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten. Es trat mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Kammergütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Gütern (Klöstern, Ordenscommenden u. s. w.)²⁰⁾ ein, ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus verschiedenen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels an staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Streitigkeiten geschehen war.²¹⁾

Das auf die angegebene mehrfache Weise allmählig entstandene Kammergut oder Kammergut der deutschen Landesgebiete wurde ebensowenig wie ursprünglich in den anderen europäischen Ländern (§. 151), nicht nach der Art des Ursprunges in

²⁰⁾ Wurden ganze Ortschaften und selbst grössere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen weltlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Ueber die Vergrösserung des Burggraffthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Geschichte des Fürstenthums Ansbach, I, 81—110 (Ansb. 1787). Ueber die allmähliche Vergrößerung der badischen Domänen, Pfister, Geschichtl. Entwicklung des Staatswesens des Grossh. Baden, I, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus- und Hofdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen an, die aus ehemaligen Reichsgütern entstanden. (Rau.)

²¹⁾ In Württemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erbprinzen in Betrage von etwa 10 Mill. fl. dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungsversammlung verordnete §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchenguts, welche jedoch nicht ausgeführt worden ist. — Auch in der Markgrafschaft Baden wurde das evangelische allgemeine Kirchenvermögen zu dem Kammergute gezeichnet. — In Preussen erfolgte die Einziehung aller geistl. Güter u. deren Ertrag in Staatsgütern durch Edict v. 30. Oct. 1810. — In Frankreich wurde das Kirchengut der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Russland noch später das Kirchengut vom Staate eingezogen. Diese Maassregel wurde in Spanien mehrmals wiederholend gemacht und nochmals ergriffen. In neuester Zeit ist in Italien das Kirchengut von der Staatsgewalt in Besitz genommen, und die Veräusserung in diesem Umfange im Gange. (Rau.)

²²⁾ Am Meisten wurde darüber gestritten, ob die Kammergüter veräusserlich und vererblich seien. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juristen der Universität die Hannövr. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rottek a. a. O. S. 102. (Rau.)

Haus- und Staatsgut getheilt, sondern als eine ei-
 Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen ge-
 gehalten, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß,
 sog. Chatoulgütern.²²⁾ Es galt jedoch allgemein in Deut-
 der staatsrechtliche Grundsatz, dass der Ertrag des Kam-
 gutes (meist mit Einschluss der Regalien §. 14
 Staatszwecke und zwar zunächst für die Hofst-
 sodann aber auch für Regierungsausgaben verwen-
 werden müsse und dass Steuern erst dann zu
 seien, wenn erwiesener Maassen jene Einkünfte
 zureichen.²³⁾ Durch Landes- oder Hausgesetze oder U-
 kunft mit den Landständen ward meistens festgesetzt, da-
 gesammte Kammergut unzertrennlich beisammen bli-
 nicht veräußert oder belastet werden solle (ausser un-
 wissen Bedingungen) und sich nach der Erstgeburt im Ma-
 stamme, also zugleich mit der Fürstenwürde,
 Dasselbe unterlag nicht den gemeinrechtlichen Verjährung
 und trug keine Steuern. Die Landstände durften seiner unbe-
 Veräußerung widersprechen, auch wurden mit ihnen Vereinba-
 getroffen, wenn aus Landesmitteln ein Zuschuss zu dem Bed-

²²⁾ Diese unterliegen der Besteuerung, dem allgemeinen Erbrecht und den
 lichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. — In Frankreich hieß
 Privatgüter des Königs *domaine privé*. Sie wurden besteuert und durchaus
 rechtlich behandelt, nur dass der König nicht an die Bestimmungen über den
 theil gebunden war, Macarel, *De la fortune publ.* I, 140. Zu dem Privat-
 gehört auch das in einem fideicommissarischen Verbands stehende Hofka-
 (ehemals sogen. Kammerschreiberei-) Gut in Württemberg, welches
 200,000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. Klüber, *Oeffentl. Recht*, §. 335.

²³⁾ v. Seckendorf, *T. Fürstenstaat*, S. 363. Die Kammergüter seien
 1) für den Unterhalt d. fürstl. Familie, 2) für Besoldungen der Beamten, 3)
 sandtschaften u. s. w., 4) für Schlösser, Festungen, Strassen u. s. w., 5)
 Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürsten. — Gasser, *Einleitung zu*
nomischen, politischen und Cameralwiss. S. 7. — Pütter, *Institutiones jur.*
 §. 254. — Zachariä, *Staatsrecht 2. A.* §. 208. — v. Rönne, *Das De-*
Forst- und Jagd-Wesen des preuss. Staats, 1854, S. 2 ff. — Belege aus dem d.
 Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der nassauischen Herrenbank, 181
 S. 287. Bestreitung dieses Satzes in der Schrift: *Ueber die Domänenfrage i*
Meiningen, 1847. S. 40 und bei Vollert, *Die Entstehung und die rechtliche*
des Kammervermögens in D., 1857. S. 34. Neuere Streitschriften über diesen
 stand: Zachariä, *Ueber das rechtliche Verhältniss des fürstl. Kammergutes*
 sondere im Herzogthum S. Meiningen. Gött. 1861. — Reyscher, *Die Re-*
Staats an den Domänen und Kammergütern, Leipzig 1863 (gegen Zachariä
 für die öffentliche Natur des Kammergutes), — Zöpfl, *Bemerkungen zu Rey-*
 1864. — Zachariä, *Das Eigenthumsrecht am d. Kammergut*. Gegen A. L. Rey-
 1864. — Reyscher, *der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen*.
 — Die Erinnerung an obigen Grundsatz ist noch durch die Form des würt-
 Haupt-Voranschlags ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staats-
 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende,
 Steuern (so noch jetzt). (Rau.)

haltung geleistet oder bei einem reichlichen Domänenenertrage Theil desselben zu anderen Staatsausgaben bestimmt werden (§. 97, 98). Das Kammergut war folglich in vielen Richtungen dem Staatsgute ähnlich, wenn es gleich nicht als solches anerkannt war.²⁴⁾

Erst seit der Gründung des deutschen Bundes und neuen ständischen Verfassungen wurde es nöthig, das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniss genau zu regeln, wozu wie und da nicht ohne grosse Schwierigkeiten und längere Verhandlungen geschah. Doch suchte man eine müssige Lösung jener beiden Gattungen zu umgehen. In einem Theile der deutschen Staaten wurden sämtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt,²⁵⁾ was die Domänen in den ausserdeutschen Staaten, zufolge des öftern Wechsels der regierenden Geschlechter und nach ausdrücklicher Erklärung, meist schon früher geworden waren.²⁶⁾ In anderen deutschen Ländern wurde der fürstlichen

²⁴⁾ Ab 1806 viele kleinere deutsche Reichs-Fürsten und Grafen ihre Landes-
einkünfte (mediatisirt wurden), behielten die nun sogenannten Standesherrn ihre
Einkünfte als Privateigenthum, während die anderen Staatseinkünfte auf die
Krone der Länder übergingen, denen die Standesherrn jetzt angehörten. Die
Vertheilung wurde nach dem Verhältniss beider Theile des bisherigen Einkommens
gemacht. Bei der Einverleibung Hannover's, Kurhessen's, Naussau's u. s. w.
(Preussen 1866 sind die Domänen mit dem preuss. Staatsgütern vereinigt
worden. Bau.)

²⁵⁾ Vgl. im Allg. Zachariä, Staatsrecht, §. 210 (bes. in d. Anm.). In Preussen
wurden die hier Chatoulgüter gen. Privatgüter der hohenzollernschen Dynastie schon
früher den grossen Churfürsten in der Verwaltung ihrer Einkünfte mit dem Staatsdom.
vereinigt u. unter Friedr. Wilh. I. durch Edict v. 13. Aug. 1713 d. Unterschied
zwischen Chat.- u. Chat.-Gütern aufgehoben. Römer, Staatsw. II, 2, S. 588. Landrecht,
I. Tit. 14, §. 11, sodann Hausgesetz v. 6. Nov. 1806, Edict v. 30. Oct. 1810
u. jedoch wird ein (nicht ausgeschiedener) Theil der Kammergüter fortwährend
als Staatsgut unter dem Namen Kronfideicommiss betrachtet. Hierauf bezieht sich
die Verordnung, dass von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die
Staatsausgaben abgezogen und nur der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird.
In Preussen (§. 98) wurde zuletzt durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 auf 2 1/2 Mill.
festgesetzt und in §. 59 der Verfassung v. 31. Jan. 1850 bestätigt. S. auch
Möller, brandenb. Staatshaushl. S. 54, 61. Treitschke, Art. Domänen im Staats-
recht S. 161. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen
überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten.“ — Baiern 1818, Verf. Urk.
III, §. 1. 2. — Württemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k.
Kronfideicommisses. — Kurhessen in der Verf. Urk. von 1831 §. 139. 140, mit Vor-
behalt einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes. — Sachsen, Verf. v.
1831, §. 15.

²⁶⁾ Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Nieder-
lande, Schweden u. s. w. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501.
In Frankreich hiessen die Domänen Krongut (domaine de la couronne) und unter
Louis XIV. wurde die Unveräusserlichkeit desselben verordnet, Edict v. 30. Jun. 1539.
Die Anerkennung als Staatsgut (was freilich durch die absolut monarchische
Verfassung verwischt wurde), Bodinus de republ. lib. VI, cap. 2, S. 648 (ed. Par. 1591).
Das Privateigenthum des Königs wurde im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut.

Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu verleibten Landestheilen,²⁷⁾ vorbehalten,²⁸⁾ jedoch wurde auch die Verwendung des Domänenenertrages zu Staatsgaben im Allgemeinen²⁹⁾ oder zur Bestreitung der staatsausgaben³⁰⁾ zugesichert.“³¹⁾ (Rau §. 90, 91).

Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die assemblée constituante erklärte 1794 Gütermasse für domaine national, d. h. sie sprach aus, dass sie Staatsvermögen. Das heutige Krongut (domaine oder dotation de la couronne) ist der dem Staat haupt zum Niessbrauch überlassene Theil des Staatsvermögens (dom. de l'état, Anm. Es gehören hiezu sowohl Liegenschaften (Schlösser, Landgüter, die Forste zu Serres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder bewegliche Dinge, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe u. s. w. der Entsetzung der napoleonischen Dynastie 1871 ist der Character dieses Besitzes als Staatsgut von Neuem anerkannt worden. Das bisherige Apanage des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 war unter Napoleon III. wieder mit Staatsgütern vereinigt worden, nach 1871 erfolgte jedoch eine Restitution. M. Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm I. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben. (Rau.)

²⁷⁾ Vollgraff, S. 500.

²⁸⁾ Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein, Grossh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Württemberg (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1833), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die anhaltischen und reussischen Lande) galt diess ebenfalls fort. (Rau.) Ueber Gr. Hessen u. Hannover s. Rau. 5. A. §. 91 Anm. (f).

²⁹⁾ Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verordn. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum der Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, der darauf radicirten Civillisten und ausser anderen darauf haftenden Lasten, als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden, und Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“ Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutzniesserin der Domänen, wobei indess die rein-privatrechtlichen Grundsätze nicht unbedingt maassgebend sein können, Hefnerich in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1847, I, 3. — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. von 1830, Braunschweig, Landschafts-O. von 1832, §. 6. (Rau.)

³⁰⁾ Nassau, Meiningen (1829) u. s. w. Vielfacher Streit in diesen und andern deutschen Kleinstaaten über diese Domänenfrage. S. über Meiningen Rau. Anm. 23 gen. Schriften. Endlicher Abschluss eines Vertrags daselbst zwischen dem Fürsten und Ständen im J. 1871, auf Grund des zweiten Vergleichsentwurfs, den der Schiedsgerichtshof gewählte Dresd. Oberappellationsgericht aufgestellt hatte: das Domänenvermögen nicht unterworfenen Domänenvermögen wird wie bisher verwendet. Der Herzog erhält eine feste Rente von 230,000 Thlr. jährlich, der Rest fällt zur Hälfte an ihn u. an die Landescasse. Der Domänenetat wird mit Zustimmung (früher mit Beirath) der Landesvertretung festgestellt. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, solange ein Mitglied des Mein. Specialhauses oder Goth. Gesammthaus nach dem Inhalt der Verfassungsurkunde die Regierung des Landes führt. Wenn dies aus einem Grunde nicht mehr der Fall ist, so erfolgt eine Grundtheilung des Domänenvermögens: dem herzoglichen Hause bleiben $\frac{3}{5}$ als fideicommiss., der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen. Privateigenth. des Goth. Gesammthaus, dem Lande $\frac{2}{5}$ Prov.-Fonds. — Ueber Nassau, s. Rau, 5. A. §. 91 Anm. (h).

³¹⁾ Die Ereignisse von 1848 haben die Folge gehabt, dass in mehreren deutschen Ländern auf Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt wurden.

§ 154. Die Cassentrennung im Finanzwesen der deutschen Territorien. „Der Umstand, dass die Kammerer wenigstens zum Theile Eigenthum der fürstlichen Güter waren, während die durch Steuern aufgebrachteten offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat zur Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland eine Einrichtung Anlass gegeben, die sich noch bis jetzt in vielen Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, meistens von sog. directen Steuern (Schatzungen), setzte die Bewilligung der Landstände voraus. Zugleich war häufig beobachtet worden, dass die Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissare oder sogar ganz ausschliessend durch diese erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hoheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschliesslichen Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen,³²⁾ nemlich

1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalien- und Zehnten aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 97), jedoch da, wo sie reichliche Einnahmen hatte, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke machte;

2) der Landes- (oder Steuer-, Obersteuer-) Casse, in welche die Steuereinnahmen flossen und aus welcher die meisten

ausgaben eingeführt ward, z. B. in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte am Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, Mecklenburg, Coburg und Gotha (Verf. v. 25. März 1849 Beil. II), Oldenburg, etc. v. In den folgenden Jahren wurden diese Bestimmungen von den Regierungen wieder aufgehoben und neue Verabredungen über die Verwendung des Ertrages getroffen, die sich oft lange hinzogen und mitunter erst unter der Zwangsgewalt seit 1866 zu einem Abschluss gekommen sind (Anhalt, Sachsen). — Nachdem im Kriege von 1866 die Gebiete von Hannover, Kurhessen und Nassau von Preussen nach dem Prager Frieden einverleibt worden waren, wurden die Fürsten dieser Länder reichliche Entschädigungen wohl mit Rücksicht auf die Landdomänen, welche nun preussische Staatsgüter wurden. Der König von Preussen erhielt 13,679,000, der Herzog von Nassau 8,892,000 Thlr., doch wurde die Entschädigung des ersteren wieder mit Beschlag belegt.

3) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — P. u. K. Magazin, II, 294 ff. — Zachariä a. a. O. §. 210. Rau hat die römische Trennung von fiscus und aerarium hätte vielleicht dazu beigetragen, diese Einrichtung zu empfehlen, was mindestens sehr zweifelhaft ist. Das römische war die Staatscasse, der fiscus, von Augustus geschaffen, sollte die Privatcasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse betrachtet und nahm fast alle neu eingeführten Auflagen auf. In den Provinzen gab es auch Landgüter, die auf Rechnung des Kaisers unter kaiserlichen Procuratoren verwaltet wurden, agri fiscales. Hegewisch, S. 178. 195. — Becker u. Marquardt, Röm. Alterth. II, 200. (Rau.) Marquardt, röm. Staatsverw. II, 248.

Regierungsausgaben, zunächst und vornemlich die Kosten des Wehrwesens, bezahlt wurden. Die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben unter jene beiden Cassen war nicht in allen Fällen gleichartig, was sich leicht daraus erklären lässt, dass die Trennung nicht so wohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichen Bedürfnissen und örtlichen Umständen vorgenommen wurde.

„Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die abgesonderte Stellung der Domänenbehörden ist für die Verwaltung keineswegs zuträglich. Denn es leidet darunter

¹⁵⁾ Im preussischen Staate wurde die Domänen- u. die Kriegscasse die Steuern erhob, 1722 vereinigt, nachdem das Steuerbewilligungsrecht der Landstände aufgehört hatte. Die jenen beiden Kassen vorgesetzten Behörden bildeten in ihrer Verschmelzung das General Ober-Finanz-Kriegs- u. Domänen-Directorium. Riedel, Brandenb. Preuss. Staatshaushalt S. 57. Die Regimentscollegien in den preussischen Provinzen behielten bis zu der neuen Staatsverfassung nach dem Tilsiter Frieden den Namen Kriegs- u. Domänenkammern. — In Westphalen hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercasse ausübt und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscassen ab. In Braunschweig wurde noch nach der Verf. von 1820 das Landessteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen besetzt. Dies wurde nach der Verf. von 1836 aufgehoben, aber die Trennung dauert fort. Jene Oberbehörde heisst jetzt Steuerdirection. Im Etat der Kammercasse stehen die Einnahmen aus Domänenpachten, Gefällen, Forsten, Jagden, Berg- und Hüttenwerken, die Ausgaben die Verwaltungskosten, Kosten f. Erhalt. d. Kammerguts, f. d. Kammer u. f. Rückzahlungen, dann der an d. herzogl. Hofcasse abzuführende Betrag (im J. p. 1 Jahr 729,166 M.). Der Ueberschuss der Kasse kommt als Nettoertrag der Domänen in die Einnahme der Staatscasse. — In Hannover wurde die Trennung 1834 aufgehoben in Folge des Staatsgrundgesetzes, wiederhergestellt nach der Beseitigung dieser Verfassung, abermals aufgehoben 1851. Lehrbuch — In Weimar wurde das Verhältniss beider Cassen 1818 neu geregelt. Die Kammercasse gab für 149,500 Thlr. bisherigen Zuschuss aus Steuern auf, die wurden ihr für 149,420 Thlr. Ausgaben für Besoldungen und Anstalten abgezogen und der Landschaftscasse übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landes- oder Steuercollegium waren dem Finanzministerium untergeordnet. Die Landes- ernannten zwei Beisitzer des Landschaftscollegiums und den Cassirer der Hof- schaftscasse, Burckhard, S. 517 ff. Im Jahre 1849 erfolgte die Vereinigung beider Cassen. — In Coburg und Gotha sind dieselben noch getrennt. Uebersicht der Etats giebt ein Bild kleinstaatlicher verwickelter Finanzverwaltung.

	Coburg, M.	Gotha
1. Domänenencassenetat.	(1873—79)	(1873—79)
Gesammte Einnahme	383,486	1,521,000
Ab Ausgabe	229,200	1,189,000
Ueberschuss	154,286	632,000
Davon erhält die Staatscasse	77,143	216,000
Dsgl. die herzogl. Casse	77,143	416,000
2. Staatscassenetat.	(1874—77)	(1874—77)
Einnahmen im Ganzen	868,993	2,292,000
Wovon aus der Domänenencasse	145,777	472,000

S. Goth. Alman. für 1876, S. 451. — Ueber Nassau s. Rau, 5. A. §. 92 ff. — In Ungarn erhob die Hofkammer in Ofen keine Steuern, vielmehr floss alles in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, v. Csaple, Gemälde von Ungarn, II, 177, 232. Dies hatte also einige Aehnlichkeit mit der Cassentrennung. — Vgl. überhaupt v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, System der prakt. Politik, IV, 434, 496 (z. Th. nach Rau).

heit des Geschäftsganges, es entstehen leicht Streitigkeiten vorgesetzten Behörden über Rechte und Schuldigkeiten beider, und mancherlei Verwickelungen, es wird die Uebersicht ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Einheit der Einnahmen erschwert, und leicht geschieht es, dass auf einer Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indess auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben.³⁴⁾ Besser ist es daher, wenn auch da, wo das Domanium als Hauseigenthum gilt, sein Ertrag und die Einnahme aus den Rechten in dem allgemeinen Voranschlage des Staates ihre Stelle finden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dann eine den Hülfquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird (Civilliste §. 98). Dies geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Behörden und unter der ständischen Mitwirkung stehen und Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist,³⁵⁾ da wird sich der Unterschied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, dass bei ihrer Veräusserung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden.“ (Rau §. 92—93).

IV. — §. 155. Heutige Bedeutung des älteren Domaniums. Die Verminderung desselben (§. 152) musste sich für die Finanzen um so fühlbarer machen, je mehr schon seit den letzten Jahrhunderten und vollends im modernen Staate der Gegenstand der Staatsbedarf stieg. Selbst da, wo sich noch ein beträchtlicher Theil des Domaniums erhalten hat und wo dessen Erträge nicht ganz zur Deckung des Hofbedarfs dienen, ist es regelmässig nur noch eine mässige Quote der ordentlichen Einnahme, welche letztere sich im Ganzen wenigstens dem wachsenden Staatsbedarf anpassen musste, auf dieses Domanialeinkommen zurückzuführen. Relativ am Bedeutendsten, d. h. als Theil von der Gesamteinnahme, ist es noch in den deutschen Staaten, in welchen sich neben dem bedeutenden Einkommen der Fürsten auch das nächst verwandte Einkommen aus Berg- und Hüttenwerken, Salinen, gewissen Staatsfabriken u. s. w. noch reichlicher als in den meisten andern Ländern findet. Reste des alten Domanialeinkommens sind wohl noch in allen europäischen Staaten vorhanden. Aber sie sind öfters, besonders

³⁴⁾ Vergl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage des K. Hannover, 1832, S. 86.

³⁵⁾ Z. B. Baden, Grossh. Hessen.

in Westeuropa, nicht mehr erheblich, wenn nicht etwa durch Einziehung von Kirchengut, wenigstens zeitweise, Bestände wieder hinzu gekommen sind. Im Ganzen ist die Einnahmewirtschaft unserer Staaten immer weniger a manialwirtschaft geblieben und immer mehr Steuerwirtschaft, d. h. theils Gebühren-, namentlich aber eigener Steuerwirtschaft geworden. Nur das Hinzukommen von Eisenbahnen, des Haupt-Zweigs modernen Domänen hat diese Entwicklung mitunter etwas zurückgedrängt (§. 24

V. — §. 156. Beurtheilung der Entwicklung thatsächliche Gestaltung des Verhältnisses der beiden

³⁶⁾ Genaue finanzstatist. Vergleichen bieten wieder wegen der Verschiedenheit der Bestandtheile des privatwirtschaftlichen Einkommens und der Verschiedenheit der Etatisirung manche Schwierigkeiten. S. ältere Daten über den „Reinertrag der Domänen mit Angabe s. Verhältnisses zum reinen Staatseinkommen“ bei Raabe §. 89 Anm. d, in meiner Bearb. d. 6. A., §. 117 Anm. d, bei Czörnig Budget II, 452, 477. Nach Herm. Wagner (Goth. Taschenb. 1874, S. 87) ergeben sich folgende Quoten, welche einmal der „Reinertrag der Domänen u. Forsten“, dann „der Reinertrag des gesammten Privaterwerbes“ Nettoausgaben des Staats um 1873 deckten. Unter dem „gesammten Privaterwerb“ sind hier aber einige Posten inbegriffen, welche steuerartig (aus d. Colonien, Lotterie) oder gebührenartiges Einkommen (Münze, Postgraphie) sind. Es lässt sich in der That auch eine genaue Ausscheidung vornehmen. Der Privaterwerb umfasst nemlich bei der folgenden Bezeichnung Domänen, Forsten, Colonieen, Zinsen aus Geldgeschäften (bei den einzelnen Staaten incl. des resp. Antheils an verzinlich. Reichsactiven), Staatslotterien, Hüttenwerke u. Salinen, verschied. gewerbl. Anstalten (incl. Staatsdruckerei, Ertrag der Gesetzblätter), endlich Post, Staatseisenbahnen, Telegraphen.

	Von der Nettoausgabe beträgt	d. Nettoertrag d. Dom. u. Forsten.	d. Nettoertrag d. Privaterwerb.
		%	%
Sachsen		9.7	54.7
Württemberg		13.2	42.9
Baiern		17.3	37.0
Baden		7.1	36.6
Preussen		8.4	31.9
Dänemark		2.9	26.0
Schweiz		4.1	24.4
Belgien		1.0	19.6
Niederlande		1.9	17.0
Norwegen		1.2	13.5
Griechenland		3.6	12.7
Russland		3.4	12.3
Italien		3.0	10.2
Chile		1.7	8.3
Serbien		1.8	6.6
Oesterreich		0.5	4.9
Portugal		0.6	4.7
Frankreich		1.4	3.9
Grossbritannien		0.6	2.5

In den deutschen Kleinstaaten ist der Ertrag der Domänen und Forsten relativ noch grösser als in den Mittelstaaten. Weitere Einzelheiten s. im folg.

der ordentlichen Einnahmen, der privat- und der staatswirtschaftlichen (§. 130), zu einander hat die Finanzwissenschaft dem Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit nach den Bedürfnissen des modernen Staats zu beurtheilen. Diese Aufgabe führt uns auf die Objecte, welche als die Grundlage des betreffen-
 Privatwirtschaftlichen Einkommens dienen, zu der Frage, ob diese beibehalten, vermindert, bez. veräussert oder abgelehrt werden sollen. Diese Frage muss getrennt für die einzelnen Hauptquellen des Privaterwerbs untersucht werden, immer aparte Verhältnisse mit in Betracht kommen. Im nächsten Kapitel wird die Untersuchung demgemäss geführt werden. Bei der allgemeinen Beurtheilung des Verhältnisses der Privat- und staatswirtschaftlichen Einnahmen zu einander und bei der Beantwortung der genannten Frage ist wie gewöhnlich bei demselben Problem der Finanzwissenschaft wieder der rein finanziellen und der social-politische und „allgemein-wirtschaftliche“³⁷⁾ Gesichtspunct zu unterscheiden.

1) Nach dem ersteren ist die geschilderte Entwicklung und die Vermehrung des starken Vorwalten der Steuerwirtschaft über die Domänialwirtschaft im modernen Staate principiell richtig, ja dem Wesen dieses Staats im Ganzen angemessen. Immerhin bietet die Verfügung über ein erheblicheres privatwirtschaftliches Einkommen auch heute noch ihre finanziellen Vorteile, (§. 35) weil die Steuerlast dann ceteris paribus nicht so stark zu werden braucht, weniger empfindlich gespürt wird und, je eine kleinere Last, leichter richtig vertheilt werden kann.³⁸⁾ Es ergibt sich daraus, dass eine principielle Beseitigung allen Privat- und Erwerbs, wie sie hier und da in der Smith'schen Schule verfochten wurde, dem Interesse der Finanzen zuwider wäre. Eine Abminderung jenes Erwerbs kann unter Umständen auch finanziell

37) So kann man ihn nennen, wenn gewisse allgemeine Interessen der Volkswirtschaft, auch der Production im Ganzen in Betracht kommen, nicht nur die Interessen eines Produktionszweiges. Z. B. die Erhaltung der Wälder ist nicht nur im Interesse des Einflusses des Waldbestands auf das Klima und auf die ganze Landescultur ein allgemein-volkswirtschaftliches Interesse.

38) Deshalb sind finanzstatistische Berechnungen wichtig, welche speciell zeigen, wie gross die Quote ist, die z. B. die Schuld oder Heer und Flotte von der Steuereinnahme gedeckt werden, nachdem sie zuvörderst soweit als möglich vom Reinertrag der Privatwirtschaft gedeckt sind. S. Czörnig, österr. Budg. II, 484, A. Wagner, öst. Staatshaush. S. 151 und Art. Staatsschulden im Staatswörterbuch X, 57. Z. B. konnte seinen grossen Militäraufwand leichter tragen: wegen seiner grossen Privatwirtschaft z. Th. für Eisenbahnen aufgenommenen Schuld und wegen seiner Privatwirtschaftlichen Einnahmen, umgekehrt doppelte Last des Militäraufwands in Frankreich.

passend sein. Nur wird darthber selten das Finanzinteressen scheiden können: es spricht bloss in zweiter Linie mit.

2) Die Entscheidung muss vielmehr schliesslich nach socialpolitischen und dem allgemein-volkswirtschaftlichen Interesse erfolgen, daher im Ganzen auch verschiedene Zeit- und Landesverhältnissen und nach den einzelnen Arten Privaterwerbs, wie es im nächsten Kapitel gezeigt werden. Hier ist jetzt nur aus den Ergebnissen der dort anzustellen Untersuchungen zu anticipiren, dass eine principielle Abfertigung allen alten Privaterwerbs des Staats nicht im Allgemeinen im Interesse der Gesamtheit liegt. Einzelne Objecte, wie die Eisenbahnen, sollten durchaus im Staatseigenthum erhalten werden, eine weitere Verminderung der Staats-Feldgüter ist wenigstens im Allgemeinen rathlich. Andere Objecte werden passend zu den verschiedenen wirtschaftlichen Einnahmequellen neu hinzutreten, wie die Eisenbahnen. Im Ganzen wird daher der Privaterwerb des Staats doch seine heutige Bedeutung zweckmässig behaupten und mehrfach wieder Erweiterungen gerade aus Rücksicht auf die moderne Verhältnisse des Volkslebens, der Volkswirtschaft und Technik u. s. w., erfahren.

Aber dadurch wird, wenigstens voraussichtlich noch für eine lange Zeit, der specifische Character der modernen Volkswirtschaft des Staats, das starke Vorwalten der Steuerwirtschaft, nicht beseitigt, sondern nur etwas modificirt werden. Denn von so tief greifenden und weitwärtig noch so wenig in der öffentlichen Meinung und in der Praxis vorbereiteten Umgestaltungen der Volkswirtschaft, etwa die Beseitigung des privaten Grundeigenthums zu Gunsten der Staatsgemeinschaft wäre, darf hier abgesehen werden.

§. 157. Das Vorwalten der Steuer- vor der Nationalwirtschaft im modernen Staatshaushalte findet, weil es sich um die Deckung des Finanzbedarfs und nicht um besondere socialpolitische und allgemein-volkswirtschaftliche Zwecke handelt, derentwegen, wie bei Forsten und Bahnen, die Erhaltung oder selbst die Vermehrung des betreffenden Staatseigenthums zweckmässig erscheint — in folgenden Erwägungen seine Bedeutung:

1) Das Wesen und die Aufgabe des Staats selbst spricht für das zwangsgemeinwirtschaftliche System, das im Staate seinen höchsten Vertreter findet, soll das privatwirtschaftliche in der Volkswirtschaft ergänzen und theilweise ersetzen, nicht alle Functionen desselben übernehmen. Privatwirtschaftliche Thätigkeiten des Staats rein zu finanziellen oder Erbszwecken sind eben deshalb nur ausnahmsweise zulässig: sie haben die Vermuthung gegen sich. Das richtige Verhältniß ist vielmehr, dass der Staat das producirt, was grundsätzlich seine Aufgabe ist: die mancherlei meist immateriellen Leistungen, die ihm auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, des Cultur- und Wohlfahrtszwecks obliegen, weil die Bevölkerung die betreffenden Güter nach dem privatwirtschaftlichen Verfahren nicht oder nicht so gut produciren kann. Die Bevölkerung dagegen erzeugt die Sachgüter, welche der Staat direct und indirect für die Herstellung der von ihm verlangten Leistungen braucht. Er giebt diese der Bevölkerung, die letztere giebt die Sachgüter (das Geld) in den allgemeinen Steuern dem Staat zurück: auch eine Art Tausch, nur nach den Bedingungen, die der Staat stellt. So erscheinen Staatsleistungen und Steuern als correlat für einander.⁴⁰⁾

2) Dazu kommen politische Erwägungen. Die Domänenverwaltung, zumal die vorwaltende, kann wenigstens der Regierung eine Unabhängigkeit und Macht, bedenklichen Einfluss geben, gegen das politische und auch gegen das finanzielle Interesse der Nation. Auch im Finanzinteresse hat sich am Steuerwillkürrecht die Volksfreiheit emporgerankt und ist durch eine wirksame Finanzcontrole geschaffen worden. (§. 33.) Ökonomische Gründe sprechen wenigstens in denjenigen Fällen gegen Privaterwerb, wo wirklich der Staat als leitendes Wirtschaftssubject ökonomisch-technisch Geringeres leistet als der Privaterwerb. Dass dies, entgegen einer verbreiteten Annahme, nicht nur in den oben genannten Fällen, sondern auch in den oben genannten Fällen ist, wurde schon früher hervorgehoben (§. 7 ff.) und wird im folgenden Kapitel noch mehrfach näher nachgewiesen. In den oben genannten Fällen ist der Staat aber ohne Zweifel zum Betriebe unfähig, wie zur Führung gewöhnlicher landwirtschaftlicher, gewerblicher und Handelsgeschäfte. Da hier nicht allgemein Verstaatlichung möglich ist, so empfiehlt sich aus rein finanziellen Gründen die Beseitigung der betreffenden Zweige des Privaterwerbs.

⁴⁰⁾ Vgl. Grundlegung I, Kap. 3.

4) Endlich sind auch specifisch finanzielle mit den Anforderungen der Ordnung des Finanzwesens zusammenhängende Gründe gegen ein Vorwalten oder auch nur gegen eine Vertretung privatwirtschaftlicher Einnahmen im modernen Haushalte anzuführen. Der ziemlich gleichmässige und doch allmählig steigende Finanzbedarf findet in nicht stärker wechselnden und nicht nach demselben steigenden privatwirtschaftlichen Einnahmen keine Deckung. Der Bedarf, welcher durch unmittelbar gefühlte Bedürfnisse bestritten wird, wird in der Regel sorgsamer geprüft werden. Auf Steuerwirtschaft begründete Finanzwirtschaft hat daher als die auf Domanialeinnahmen basirte die Vermuthung einer Erfolgsgelung nach dem wahren Volks- und Staatsinteresse für sich und demgemäss wird wahrscheinlich dort mehr als hier die Thätigkeit richtig bestimmt werden.

Zweites Kapitel.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft.

§. 158. Einleitung. Zu dem Privaterwerb werden hiemit diejenigen Einnahmequellen gerechnet, welche oben in §. 135 aufgeführt und zählt worden sind. Je nachdem man die Abgrenzung zwischen privatwirtschaftlichen und gebührenartigen Einnahmen etwas anders vornimmt, als es hier geschieht, wird die Reihe der Einnahmequellen ersterer Art sich verengen — z. B. wenn das Staatseisenbahnwesen jetzt bereits unter die Gebührenanstalten gerechnet wird — oder sich erweitern, — z. B. wenn die Telegraphie noch nicht als Gebührenanstalt behandelt werden sollte.

Bei allen privatwirtschaftlichen Einnahmearten sind folgende Fragen auseinander zu halten, welche im Folgenden immer getrennt untersucht werden:

1) Ob die bezüglichen Objecte, welche den Ertrag abgeben, beibehalten, veräussert oder vermehrt werden sollen.

¹⁾ Daraus erklärt sich dann nothwendig die verschiedene Stelle, welche die verschiedenen Zweige der Einnahmen im System der Theoretiker erlangen, z. B. bei Rau, Umpfenbach, mir. Diese Stelle ist eine Consequenz der principiellen Aufstellung und nicht sie, sondern letztere muss event. berichtigt werden, was L. Stein übersieht.

2) Wie, im Falle des Staatsbesitzes, die Bewirthschaftung Verwaltung eingerichtet werden soll.

Für die erste Frage sind die beiden in §. 156 genannten Gesichtspuncte zu unterscheiden: der rein finanzielle und der socialpolitische und allgemein-volkswirtschaftliche. Letzterem aus ist die Beibehaltung, Vermehrung oder Beseitigung betreffenden werbenden Staatseigenthums zu beurtheilen nach allgemeinen Einwirkungen sei es des Staats-, sei es Privatbesitzes auf die ganze Volkswirtschaft, auf die allgemeine Landescultur, die Production und Vertheilung des Volkseinkommens, und wegen der hieraus folgenden socialpolitischen Folgen einer solchen Gestaltung der Besitzverhältnisse. Im Allgemeinen muss sich der rein finanzielle Standpunct dem letzteren unterordnen (§. 156).

Es ergibt sich daraus auch, dass die Frage der Veräusserung u. s. w. des werbenden Staatseigenthums nur eine relative Antwort zulässt. Die unbedingte Empfehlung einer solchen Regel war die Consequenz der überwiegend privatwirthschaftlichen Anschauung der Smith'schen Schule mit ihrer Theorie der freien Concurrenz.²⁾ Die Praxis ist von dieser Anschauung mehr beeinflusst worden.³⁾ Die neuere Wissenschaft, insbesondere

²⁾ Dies verkennt auch Stein, 2. A., S. 159, wenn er zwei Verwaltungsprincipien unterscheiden unterscheidet: nach dem massgebenden zweiten müsse die finanz. Verwaltung so eingerichtet werden, dass man den Uebergang der Domänen ins Privatbesitz vorbereite. Letzteres ist kein allgemein gültiges Axiom, selbst nicht für Gegenwart. A. Smith, III, 208. „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Nation die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Grösse.“ — Schmalz, Staatsw.-L. II, 180. — III, 120. — Bülow, Der Staat u. der Landbau, S. 50. — Bergius, Finanzwissenschaft S. 171. — Pfeiffer, Staats-Einnahm. I, 112, u. überhaupt die Vertreter der monarchistischen Richtung. Siehe auch oben §. 136 Anm. 2 die einseitige Auffassung Pfeiffer, Maurus, dass der Domänenbesitz des Staats wie eine Steuer wirke. Für die allmähliche Veräusserung der Domänen spricht auch Seelig in Rau u. Hanssen, über die polit. Oekon., N. Folge, IX, 29.

³⁾ Schon Elisabeth und Jakob I. verkauften allerdings viele Domänen, letzterer 1775, 900 L. St. Sinclair a. a. O., I, 205, 232. — In Oesterreich sind schon im vorigen Jahrhundert, sodann auch im jetzigen (V. v. 7. Octob. 1810 u. 20. Febr. 1811, sowie nach dem Patent vom 22. Januar 1817) sehr viele grosse Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräussert worden. Der Verkauf brachte 1818—1851 1,238,071 fl. ein, der Anrufspreis war 28,893,968 fl. oder $\frac{4}{5}$ des Erlöses. Darunter stand sich die Herrschaft Podiebrad in Böhmen, die 1839 für 1,634,050 fl. veräußert wurde. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, Neue Folge, I, 3. Heft S. 19. Neuerdings ist die Domänenveräusserung in Oesterreich wieder bloss eine Folge der Finanznoth, ohne ein leitendes rationelles Finanzprincip. Dies gilt namentl. von dem verfehlten Vertrag vom 18. October 1855, zwischen Staat und Nationalbank, durch den eine Masse von Staatsgütern, die auf 156,485,000 fl. angeschlagen sind und eine Fläche von 150 q. Quadr.-Meil. einnehmen, an die Nationalbank als Unterpfand

wie sie von der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie vertreten wird, ist solchen Massregeln, wenn sie allgemeine Forderung der Politik erscheinen, schon abhold, sie mit Recht die Bedingtheit aller solcher Entscheidungen durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse des Volkswirtschaftslebens betont und danach eine richtige Entscheidung nur von Fall zu Fall für möglich hält, (s. Anm. 2). Die socialpolitische Auffassung, welche namentlich den Einfluss der Gestaltung der Besitzverhältnisse und Rentenbezüge auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die sociale Lage der Volksschichten beachtet, muss sich dem allgemeinen Verdict gegen das weltliche Staatseigenthum, besonders gegen Staatsgrundbesitz entgegenstellen. Sie hat vielmehr die grossen Bedenken eines ausschliesslich privaten Besitzes der Productionsmittel und, daraus hervorgehend, die zu starken Ueberwiegens des privatwirthschaftlichen Systems der Volkswirtschaft hervorzuheben.

Die Frage der Beibehaltung, Vermehrung oder Veräusserung der privatwirthschaftlichen Einnahmeobjecte des Staats hängt wieder eng mit den allgemeinsten und wichtigsten Fragen der Organisation der Volkswirtschaft und der Gestaltung der Besitzverhältnisse, speciell der Vertheilung des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums,

für das Guthaben derselben von 155 Mill. fl. überlassen wurde. Die Bank sollte diese Güter verwalten und allmählig veräussern und der Erlös wurde an der ganzen Schuld des Staates abgerechnet. Für die Herstellung der Valuta — doch der Zweck der Massregel — war dieser Vertrag ohne Erfolg (s. A. Wagner, Finanz Org. im Staatsw. B. VII. 630). (Die Bemerk. von Stein S. 165 d. 2. A. machen fast ein festes „Princip“ aus der Verwendung des Erlöses verkaufter Domänen zur Papstgeldeinlösung, — wie so oft bei Stein eine Erhebung zufälliger österr. Finanzregeln zum wissenschaftl. Postulat!) In dem Verkaufe von Eisenbahnen und andern Gegenständen an eine Gesellschaft, für welche französische Capitalisten den Verkauf abschlossen (1. Jan. 1855, für 200 Mill. Fr.), sind auch 114,000 Hekt. Land ergriffen. Starke Veräusserungen, selbst von Forsten, sind in neuester Zeit in Oesterreich wieder erfolgt. Vgl. die (officiöse) Schrift Staatsgüterverwaltung der Nationalbank. Wien 1862. Es sind daher mit Ausnahme der Staatswaldungen in Oesterreich nur wenige Staatsgüter übrig geblieben. — Im preuss. Einkommen waren eine Zeit lang jährlich 1 Mill. Thlr. für Verkäufe und Ablösungen aufgebracht. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für 35²/₃ Mill. Thlr. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel üb. d. Zweckmässigkeit dieser Maassregel v. Bülow-Cunow in Preussen, seine Verfassung u. s. w. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit die volkswirtschaftl. Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) Im D. 1851 wurden 281,834, 1860—64 1,035, 1865—69 0,854, 1874 1,842 Mill. Thlr. an Verkäufe v. Domänen u. Forstgrundstücken u. der Ablösung von Domänengefällen genommen. A. f. 1875 u. 76 bez. 3 u. 3,6 Mill. Mark. Einnahme f. Veräusserungen allein: 1871 1,17, 1872 2,26, 1873 2,09 Mill. M. — In Belgien werden nach gesetzlicher Vorschrift Domänen verkauft. Die hieraus fliessende Einnahme in D. 1841—50 595,969 Fr. (Einzelnes nach Rau).

vateigenthum an die Privatwirthschaften und als öffentliches oder „gesellschaftliches“ Eigenthum an die Zwangswirthschaften, als die Vertreter der Volksgemeinschaft, zuzunehmen. Jene Frage ist deshalb z. B. in Hinsicht auf die Felder zugleich eine principale Frage in Bezug auf die Rechtslage für den ländlichen (agrarischen) Boden.⁴⁾ Auf dieser Seite der Sache hat die ältere Finanzwissenschaft zu wenig, ja gar nicht beachtet. Sie beging denselben Fehler wie die politische Oekonomie der Smith'schen Schule in den volkswirthschaftlichen Fragen überhaupt. Daraus ergibt sich, dass die Gründe für und wider Domänenveräußerung bei den älteren Finanztheoretikern, Rau hier eingeschlossen, nur eine bedingte Beweiskraft haben und mit den anderen Gründen aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte für die Entscheidung combinirt werden müssen.

Erster Hauptabschnitt.

Feldgüter oder Domänen im engsten Sinne und dingliche Rechte.¹⁾

1. Abschnitt.

Beibehaltung oder Veräußerung der Feldgüter.

§. 159. Darlegung der Gründe für und wider in der bisherigen Finanzwissenschaft. Zur allseitigen Würdigung der Frage und der Art und Weise, wie sie behandelt wurde, ist zweckmässig, zunächst die bisher übliche Beweisführung darzulegen. Rau hat die Gründe für und wider folgendermassen zusammengestellt.²⁾

¹⁾ S. daher bes. die eingehende principielle Erörterung dieser Frage in meiner Darstellung I, Kap. 5 Abschn. 16—19, bes. §. 341—345, 347—351, wo auf die Domänen schon mit Rücksicht genommen; ferner A. Samter, *Gesellsch. u. Finanz*.

²⁾ Dieser Hauptabschnitt entspricht den §§. 94—136 der 5. A. von Rau u. den §§. 122—166 meiner 6. Bearbeitung. Manches ist aus Rau's Darstellung hier entnommen worden. Die betreffenden Stellen werden immer speciell bezeichnet. In meiner Neubearb. d. 6. A. ist die wesentlichste Veränderung die Hervorhebung der socialpolitischen Seite der Fragen.

³⁾ Rau, 5. A., §. 94—98, mit kleinen Veränderungen von mir nach d. 6. A. §. 122 f. Rau hat hier noch rein die finanz. (u. privatökonom.) Betrachtungsweise. Meine Modificationen dieser Auffassung habe ich schon in d. 6. A. eingefügt (z. B. in §. 122), aber noch nicht genügend; meine Ansicht war dem Staats-eigenthum noch zu ungünstig. Diese Behandlung fand schon in meiner Grundlegung in den in Anm. 4 des §. 158 gen. Stellen die nothwendige Berichtigung.

A. Für die Veräusserung:

„1) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie mit grösserem Eifer vermehrt mehr auf Verbesserungen bedacht sind und jeden einzelnen Erwerbszweig schwunghaft betreiben können, was besonders bei intensiverem Ackerbau sich fühlbar macht, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Beamten erheben muss, welche minder thätig und sparsam, als eigene Unternehmungen und wieder an manche lästige Controlen gebunden sind. Die Erfahrung lehrt vielfach, dass die Domänen jetzt in Privatbesitz einen grösseren Reinertrag abwerfen, besonders wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, dass sie nicht nur noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen, wodurch der Wohlstand der Landbevölkerung so wie die Volksmenge vergrössert wird. Selbst wenn der Staat nur den bisherigen Domänenenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch in jenen Fällen eine Vermehrung des Einkommens und der Steuerfähigkeit des Volkes zur Folge.“³⁾

³⁾ Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirtschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, dass sie von den Domänen verwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich Staatsgüter so gut verkauft worden sein, dass ihr bisheriger Reinertrag nur $\frac{1}{10}$ des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1811 verkauften Staatsgüter waren 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. Die bis 1855 von der Regierung verkauften Kirchengüter brachten einen Erlös von 17,851,000 Realen, während sie zu 9,143,000 R. angeschlagen worden waren. — Auch die neuesten italienischen Resultate beim Verkauf der Staats- u. Kirchengüter sind verglichen mit den Renten u. den Taxen günstig. — Ueber Oesterreich s. d. Schrift v. J. Schuller: Staatsgüter u. Grossgrundbesitz in d. österr. Mon., Wien 1862 (ziemlich unzureichend u. dagegen die §. 158. Note 3 gen. Schrift der Bank. In letzterer wird u. A. gesagt, dass man bei der Vergleichung mit Privatgütern oft den Ertrag der Staatsgüter nicht richtig (nicht hoch genug) anschlägt. S. 12: „Die Rentabfuhrungen können nicht die Grundlage einer vergleichenden Beurtheilung dienen, da von dem Reinertrag der Staatsgüter meist nur ein Theil in die Staatscasse gelangt.“ Es möchte überhaupt hier nicht als bisher angenommen wurde, der Staatsgüterertrag selbst jetzt schon nicht allein mein (wenn Zeit des Verkaufs, Lage, Boden, Absatzverhältnisse, Grösse der Güter u. s. w. verglichen wird) so sehr hinter dem von Privatgütern zurückstehen, von welchen solchen Verbesserungen in der Verwaltung gar nicht zu reden. Immerhin verbleibt jedoch auch d. österr. Nationalbank 8 Güter von zus. 61,524 fl. mittl. Reinertrag. Anschlag (unter Berücksicht. steigender Cultur) von 1.46 Mill. fl. für 2,620,645 fl. wovon der bisher. Ertrag also 2.35% war. — bei einem Staatsschuldzinsfuss von 6 bis 9%. — In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 3,350,557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54,151 fl. oder 2.3 Proc. war. Der Erlös beträgt wenn man noch 45,000 fl. Vorschüsse u. 35,000 fl. Ausstände einrechnet, das 49 Proc. der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4.2 Proc. Verh. v. 1848 Beil. XXL Vetterlein's Votr. §. 13. — Bei den neuesten preuss. Domänenveräusserungen (1874 fl.), besond. in Neu-Vor-Pommern, sucht die Regierung auf Anregung der Kammern die Domänen in kleinen Stücken zu veräussern, um der Land-

2) Der Verkauf der Domänen ist ein leichtes Mittel, die Staatsschulden abzutragen⁴⁾, besonders wenn man Werth darauf setzen muss, dass dies bald in beträchtlichem Maasse geschehe; man gewinnt man hiebei, indem der Kaufschilling gewöhnlich so ausfällt, dass er mehr Schuldzinsen erspart, als man an Steuern aus den Domänen verliert.⁵⁾

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Verbesserungen, z. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, dass zur sichern Deckung des Staatsvertrages Domänen keineswegs erforderlich sind, und dass in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Ertrag liefern, doch die Einkünfte reichlich, regelmässig und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bürger eingehen.“

Für die Beibehaltung der Domänen hat Rau folgende Gründe zusammengestellt:⁶⁾

1) Aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man die Domänen als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenthümer angesehen, weil diese aus dem Erbthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd

Gelegenheit zum Ankauf von Land zu geben und dadurch u. A. der Ausbreitung entgegenzuwirken. Besonderen Erfolg haben diese Massregeln bisher nicht. Auch nach den Ansichten Sachverständiger, z. B. Sombart's, nicht in der Weise vorgegangen werden. Die Sache nimmt in solchem Falle aber schon den Character einer socialpolitischen Massregel an. Es wurden im R.-B. Stralsund Parzellen von Umfang eines Bauerhofs u. von Cossäthenhöfen, theils öffentlich meistbietend zu verkaufen gesucht, Zahlungsbedingung $\frac{1}{6}$ bei der Parzelle, $\frac{1}{6}$ nach Jahresfrist, $\frac{2}{3}$ bleiben 5 Jahre lang zinsfrei stehen. Geringe Preise, besond. die kleineren Parzellen konnten mehrfach nicht einmal unter der Hand verkauft werden. Vgl. Sombart, d. Fehler im Parcellirverfahren d. preuss. Provinzen, Berl. 1876. Rau, §. 94, Note b, ältere Daten über Domänenverkäufe. Schon im alten Rom geschah dieses bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. während des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec cessante aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum foret. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 as für das jugerum, um ein Jahr zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder einlösen könne. Livius, III, 13. (Rau.)

⁴⁾ Kann man z. B. Güter, welche 1 Mill. rein abwerfen, für 30 Mill. verkaufen und damit Schulden abzahlen, die $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen kosten, so erspart man 1,350,000 M., also 350,000 M. mehr, als man an Domänenenertrag aufgibt. Vgl. Note 3. ⁵⁾ G. Soden, V, 45. — v. Jacob, I, §. 76, 192. — Herzog, Staatswirthschaftliche Blätter, II, 5 (1820).

auf ihm ruhen müsse. Das Domäneneinkommen wird ferner wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und hauptsächlich wegen seiner grösseren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und grosser Umwälzungen für vorzüglich schätzbar erachtet. Solche Rücksichten sind hauptsächlich bei den Hausdomänen (§. 97. 153.) und können in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbständigkeit mehr gefährdet ist, nicht für ganz unbegründet gehalten werden, besonders wenn schon durch die Ablösung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens hinweggefallen ist. Indess gewährt erfahrungsgemäss der Domänenbesitz weder Sicherheit gegen Entthronung der Dynastien oder Revolutionen noch materielle Hülfe bei feindlicher Vertreibung. Auch liefert wenigstens in ruhigen Zeiten und in Ländern mit einer entwickelten Volkswirtschaft die Besteuerung leichtere Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre daher rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirtschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem grossen wirtschaftlichen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls zur Befriedigung aller Besorgnisse genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civillisten besprochen werden können. Ferner ist auf Eingehen eines grossen Geldertrages von Staatsgütern nicht bestimmt zu rechnen, weil bei Landgütern mancherlei Unfälle vorkommen können, welche die Pächter als die Verwalter hindern, die Zahlungen zu rechter Zeit zu leisten.

„2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit, kein Gefühl der Entbehrung, weil es aus einem eigenen Erwerb der Regierung mit Hülfe eines schon längst von dem Privatbesitz mögen ausgeschiedenen Grundeigenthums herfliesst, während die Auflagen fortdauernd aus den Einkünften der Bürger entrichtet werden müssen und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlass geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht

7) v. Haller. — Rudhardt, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 293. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 71. In Preussen u. and. Staaten hing übrigens der Umfang der jeweil. Veräusserungen nicht auch mehr von politischen, als von wirtschaftlichen Zeitansichten ab: keine oder geringe Veräusserungen in Zeiten der polit. Reaction. Die Extreme beruhen aber: die Socialdemokratie als Gegnerin des privaten Grundeigenthums muss auch die Veräusserung von Staatsgütern verdammen (wie sich in der Angelegenheit der Braunschweiger Staatsbahnen schon zeigte).

Rathe gehalten⁸⁾, so müssten sogleich die Steuern erhöht werden, den Anfall in der Einnahme zu decken. — Hierbei ist jedoch zu bemerken: Jener Vorzug des Domänialeinkommens dürfte nicht zu scheiden, wenn die Kammergüter weniger ertrügen, als Privatländereien und somit die Gütererzeugung im Ganzen geringer wäre. Bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftsweise der Domänen ist dieser Umstand gewichtig. Werden die Kaufsummen zur Schuldentilgung oder einer verbodenen Verwendung benutzt, so ist keine Vermehrung der Auflagen notwendig; wachsen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Verschlechterung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben zu schützen in einem wohlgeordneten Staate die gesetzlichen Bestimmungen.

3.) Wenn gleich erfahrungsmässig die Staatsgüter in vielen Fällen den Privatbesitzungen im reinen Ertrage nachstehen, so lässt sich doch nicht behaupten, dass dies allgemein so sein müsse. Man muss man in dieser Beziehung die Arten und Beschaffenheit der Staatsgüter unterscheiden, theils lässt sich die Bewirthschaftung derselben einrichten. Ferner lässt sich nicht verhindern, dass reiche Privatpersonen, Körperschaften oder Stiftungen die erkaufte Güter ebenfalls verpachten, wie es die Regierung gethan hat, und wie dies überhaupt sehr häufig geschieht; es macht dann wenig Unterschied, ob der Verpachter der Staat oder eine andere Person ist.

4.) Das Domäneneinkommen muss im Verlaufe längerer Zeit ansteigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Landwirthschaftserzeugnisse und dem besseren, kunstgemässeren Anbau der Landwirthschaften erhöht wird. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme wird dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto grösser, je früher die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es an Kapitalien und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Privaten fehlt und deshalb die Preise der Grundstücke noch niedrig sind, oder, wie in der Regel, wenn es in Zeiten der Finanznoth geschieht. — Diese Betrachtung muss von unbedingten Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch zu erwägen, dass die Grundrente von Privatländereien öfters schneller zunimmt, als von Domänen, — dass Privateigenthümer zu mühsamen Urbar-

⁸⁾ Aus dieser Besorgniss ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt. Ueber die Quellen, S. 30.

machungen und Grundverbesserungen mehr Eifer zu haben pflegen — ferner dass die Staatscasse auch von dem grösseren Grundbesitz der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheile z. B. in der Grundsteuer.⁹⁾

„5) Staatsanleihen können durch den Domänenbesitz erleichtert werden, weil dieser den Staatsgläubigern eine Unterpfandschaft giebt. — Dies ist jedoch, besonders in grösseren Staaten, durch den guten Personalcredit, neuerlich von geringer Erheblichkeit, man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobtem Rechte der Regierung jener Grundlage des Crediten selten mehr zu thun. Die landständische Zustimmung nützt dem öffentlichen Vermögen mehr als die Verpfändung der Domänen, die überdiess vom Staatsgläubiger schwer zu seiner wirklichen Sicherung geltend zu machen ist. S. Näheres in der Lehre von den Staatsschulden im 2. B.

„6) Einzelne Kammergüter leisten gute Dienste, um landwirtschaftlichen Verbesserungen Eingang zu verschaffen und von dort aus weiter zu verbreiten, z. B. Einführung besserer Viehzucht, Anlegung von Gestüten, landwirthschaftlichen Lehranstalten, Gelegenheit zu Anschauungen, Uebungen und Versuchen u. dgl. oder wenn grosse Gebäude vorhanden sind, zu Irren- oder Schulhäusern, Schullehrerseminarien u. dgl.“

§. 160. — C. Nach der Abwägung der vorstehenden einander Theil widerstreitenden Gründe gelangte schon Rau (§. 98 d. 2. B.) auch für die Gegenwart nicht zu einer einfachen unbedingten Regel, „weil die Bestandtheile des Domänenvermögens selbst,

⁹⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftslehre, S. A., I, §. 220. Schmalz, II, 182 zählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Thlr., und noch 1805 nicht als für 3900 Thlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Thlr. gestiegen war. Vieles hier jedoch auf die Grundsätze der Verpachtung (vorgeschriebenes oder freigesetztes Wirtschaftssystem) an. S. u. über Zeitpacht §. 173 ff. — Man hat berechnet, die Güter der im Jahre 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 200 L. St. eingebracht haben mögen, und dritthalb Jahrhunderte später wenigstens 600 jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 154. — Bergius, Grundsätze, S. 180, Meitzen, Boden Preussen's, III, 405, Stat. VI, 1, 156, brachte der Morgen der preuss. Domänenhöfe an Pachtzins 1849 1'19, 1864 1'89, 1867 2'11, 1875 2'75 Thlr. Die Annahme von der schlechten Rentabilität der Domänen muss überhaupt in der Allgemeinheit, wie sie früher von Rau u. den meisten Lehrern aufgestellt wurde, aufgegeben werden. Vgl. auch Meitzen, III, meine Grundleg., I, §. 345 u. überhaupt den §. 161. — Nach Stein, I, A., §. 10 soll der Uebergang der Domänen an die Einzelwirthschaft von höherem volkswirtschaftlichem Gesichtspunct auch darum nothwendig gefordert werden, weil beim Pachte das wesentliche Moment aller guten Wirthschaft, die Kapitalbildung durch Ertrag und Amortisation, fehle. Allerdings wird der reine Ertrag der Domänen nicht gesammelt, sondern zum Staatsaufwande benutzt, aber dafür sind weniger Steuern zu zahlen und es kann von den Steuerpflichtigen desto mehr zurückgelegt werden. (Rau.)

lichen und zeitlichen Verhältnisse so verschieden seien, dass überall und zu aller Zeit eine und dieselbe Handlungsweise Regierung empfohlen werden könne. Der Verkauf aller Domänen, meinte er, wäre eben so wenig allgemein zu rechtfertigen, als die Beibehaltung aller, vielmehr müsse man in gegebenen Fällen auf die feststehenden Zwecken auch auf die obwaltenden Umstände Rücksicht nehmen.“ In dieser Hinsicht hob Rau Folgendes in Betrachtung hervor und gelangte dadurch zu einer verneinenden Entscheidung der einzelnen Fälle:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloss Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Zwecke nützlich sind (§. 159. Nr. 6.), fallen nicht unter die oben erwähnten Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je nach sicheren Thatsachen der Unterschied zwischen beiden Arten der letzteren hervortritt, desto grösseren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dies ist vorzüglich der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Bearbeitung des Bodens Eingang gefunden hat, oder wo die Güter grosser und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer leichter und wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in hohen Preisen des Grundeigenthums, der dichten Bevölkerung, in der starken Verkleinerung des Grundbesitzes in einer Gegend übersehen, theils in dem grossen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, wenn derselbe die 40- oder 50fache Rente beträgt. Bei jener Art der Bewirthschaftung ist auch darauf zu achten, ob etwa in der Benutzung der Staatsgüter eine Verbesserung ausführbar ist, die einen grossen Reinertrag hoffen lässt. In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen in guter Aufsicht zu halten und vortheilhaft zu bewirtschaften, als da, wo dieselben sehr zahlreich und verschiedenartig sind.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag gewisser Domänen. Lässt sich ein Steigen desselben in Folge äusserer Ereignisse (z. B. neuer Verkehrswege) oder einer besseren Benutzung erwarten, so kann bei den Domänen bald erwarten und annehmen, dass der Verkauf nicht so günstig ausfallen werde, um das Verzichten auf diese Ertragsvermehrung zu vergüten, so macht dies wenigstens eine einstweilige Beibehaltung rathsam.

„4) Beschaffenheit der Domänen. Solche, die vielmehr nehmungseifer, Kapital und Arbeit in Anspruch nehmen am Ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen also die Güter der intensiveren Wirthschaftssysteme: am meisten Garten- und Rebland, weniger allgemein Ackerland und am Wenigsten Waldungen. Für letztere kommen überhaupt besondere Gesichtspuncte in Betracht. S. Näheres im 4. Theile von den Waldungen, u. §. 191. ff.

„5) Geeignete Verwendung des Erlöses. Sollte sich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder so einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als Aushülfe für spätere Zeiten zu bewahren.“¹⁰⁾

§. 161. Beurtheilung dieser Beweisführung. Letztere ist ein charakteristisches Beispiel der Argumentation der besonnensten und wissenschaftlich unbefangendsten Theoretiker der Smith'schen Schule in allen solchen Fragen der Finanz- und Volkswirtschaftspolitik. Die Gründe für und wider eine practische Massregel werden hier objectiv geprüft und immerhin schon in einer der historischen Schule ähnlichen Auffassung eine absolute Entscheidung abgelehnt, den realen Verhältnissen vielmehr richtig Rechnung getragen. Aber bleibt die Beweisführung einseitig und unzulänglich, nämlich aus zwei Gründen:

1) Einmal bewegt sie sich immer nur in den Gesichtspuncten des volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Productinteresses und lässt die anderen Gesichtspuncte, diejenige der volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des damit verbundenen socialpolitischen Interesses oder m. a. W. die Einwirkung der Grundbesitzverhältnisse auf das Volksleben — Staatsrentenbesitz und Staatsrentenbezug im Falle des Domänenbesitzes und Beseitigung dieser Verhältnisse bei der Domänenveräusserung — ganz unbeachtet (§. 156);

2) Sodann geht jene Beweisführung doch überall ohne ausreichende Begründung von der Annahme einer natürlichen Inferiorität des Staatseigenthums verglichen mit dem Privatbesitz am Boden und demgemäss von der Voraussetzung einer allgemeinen und zu bedeutenden Benachtheiligung des v

¹⁰⁾ Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Vertheilung der Zürcher'schen Domänen. Dec. 1831.

beruflichen Productionsinteresses bei der Beibehaltung der Domänen aus.

Die nähere Begründung dieser Einwürfe gegen Rau's Beweisführung gehört nicht in die Finanzwissenschaft, sondern theils in den grundlegenden Theil der allgemeinen Volkswirthschaftslehre, insbesondere in das Kapitel von der wirthschaftlichen Rechtsordnung des Verkehrs, (B. I der Neubearbeitung), theils in die Agrarpolitik (B. IV.).

§. 162. Entscheidung der Frage mit aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte. Benutzt man daher hier das Ergebniss der einschlagenden Erörterungen in der Abhandlung¹¹⁾ für eine Entscheidung der Frage der Domänenveräusserung zugleich mit aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte, so ergibt sich für unsere Staaten in der Folge Folgendes:

Die genannten, wie alle Fragen, welche sich an die Eigenschaft der Productionsmittel, speciell für den Grund und Boden knüpfen, müssen stets aus dem doppelten Gesichtspuncte des volkswirtschaftlichen Productions- und volkswirtschaftlichen Vertheilungsinteresses und letzterem zusammenhängend des socialpolitischen Interesses beurtheilt werden¹²⁾. Es lässt sich aber nachweisen, dass letztere Gesichtspunct bei der Entscheidung doch den Ausgang geben darf¹³⁾.

In der Domänenfrage, wie in allen Fragen des ländlichen Grundeigenthums, ist ausserdem zwischen kleinem und mittlerem einer- und Grossgüterbetrieb, bez. Besitz andererseits zu unterscheiden.¹⁴⁾ Die Entscheidung wird dann folgendermaassen

1) Handelt es sich nach der Sachlage nur darum, die Domänen als Grossgüter, was sie bei uns meistens sind, in die Hände von Privaten übergehen zu lassen, so erscheint die Beibehaltung aus volkswirtschaftlichen und socialpolitischen, aus dem Stande des Productions- und Vertheilungsinteresses gerathen und

¹¹⁾ §. bes. Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 19, nam. §. 341—351.

¹²⁾ Grundleg. Kap. 5, bes. §. 340 u. Anm. 1 S. 628. Meine Behandlung der Fragen, resp. meine Zusätze zu Rau in d. 6. Ausg. d. Finanzwiss., ebenso wie die Schrift „Abschaff. d. priv. Grundeigenthums“ (1870) betonten das Productionsinteresse noch zu einseitig, so in §. 122 N. 1 u. d. Anm. dazu. Vgl. dagegen jetzt Grundleg. a. a. O., bes. S. 559 Anm. 1, S. 674 Anm. 46.

¹³⁾ Grundlegung I, §. 345.

¹⁴⁾ Ebd. §. 347, 349 sub a.

jedenfalls aus finanziellen Gründen nicht so allgemein ver
wie die frühere Theorie annahm.

a) Bei ordentlicher Regelung des Zeitpachtverhältnisses
recht wohl zu erreichen ist (§. 173 ff.), wird die Domä
Pächtern ebensogut, wenn nicht besser bewirthschaftet,
Eigenthümern. Das lässt sich aus den massgebenden Verb
ableiten und wird durch die Erfahrung bestätigt.¹⁵⁾ Es
auch in deutschen Verhältnissen hier der besondere Vor
der Pacht in Vergleich mit dem privaten Eigenthum in
dass der Pächter mit einem grösseren eigenen Betrieh
wirthschaften kann als der Käufer¹⁶⁾, weil letzterer sein
zum grossen Theil für den Kaufpreis verwenden muss. V
Gut vom Erwerber etwa selbst wieder verpachtet, so bl
Sachlage im Effect für das Productionsinteresse diese
bisher.

b) Das Vorhandensein eines unabhängigen Grossgrund
stands kann für ein Land in socialer Hinsicht so werthv
dass der private Grundrentenbezug dafür trotz seiner B
mit in den Kauf genommen werden darf. Für die Erb
des privaten Grossgrundbesitzes wird die sociale Fu
des Grundbesitzerstandes daher wichtig in die Wagschaale
Aber mit Domänenveräusserungen, die schon bei der m
Zahl noch vorhandener Grossdomänen in unseren Staaten
bei der nothwendigen Vereinzelung von Verkäufen nicht be
hierauf einwirken können, lässt sich ein solcher Stand doc
erst schaffen. Derselbe muss ohnehin seine geschichtlic
dition haben, um eine erspriessliche sociale Function aus
Deswegen kommt bei der Frage der Domänenveräusseru
das andere Moment in Betracht, das mit dem Vertheilun
socialpolitischen Interesse verbunden ist: Die nationale Grund
bez. ihr natürlicher weiterer Zuwachs würde in noch gr
Maasse aus der Hand der durch den Staat vertretenen V
meinschaft in die Hand eines kleinen besitzenden Bruchthe
Bevölkerung übergehen¹⁹⁾. Das ist nicht erwünscht.

c) Das finanzielle Interesse kann allerdings durch de

¹⁵⁾ Ebend. §. 345.

¹⁶⁾ Rau, I, §. 377; Roscher, II, §. 62.

¹⁷⁾ Grundleg. §. 350.

¹⁸⁾ Zahl der Domänen in Preussen 1875 1127 (in Rheinland fehlen
in Westfalen bis auf 4).

¹⁹⁾ Grundleg. I, §. 341.

der Domänen befriedigt werden, wenn der Zins aus dem Preise erheblich höher ist als die reine Pachtrente und etwa Staat Schulden, die er hoch verzinsen muss, so tilgen kann. haben die von Rau in §. 159 zusammengestellten Gründe gewisses Gewicht. Aber durch richtige Anwendung des Con-
sistensprinzips lässt sich die Pachtrente steigern. Sie steigt dann
gleichmässig mit der allgemeinen nationalen Grundrente, deren
Wachstum bei vermehrter Bevölkerung und höherer Entwicklung
des Reichthums zu erwarten ist (s. o. Note 9). Selbst finanziell
es sich daher, ob der Staat bei einem jetzigen Verkauf diese
renten genügend bezahlt bekommt. Gegenüber dem principiellen
Prinzip, immer grössere Theile und schliesslich die ganze na-
tionale Grundrente oder wenigstens ihren Zuwachs an wenige
Hände übergehen zu sehen, entscheidet aber eine Zinsdifferenz
zugunsten des Staats in der Veräusserungsfrage auch nicht

2) Anders liegt die Sache im Allgemeinen bei einer Zer-
legung der Domänen in kleinere oder mittlere (bäuer-
liche) Betriebe oder Güter. Kann hier mit Aussicht auf Erfolg
eine Veräusserung der Domänen ein Bauerstand erhalten
werden geschaffen werden — allerdings ein sehr schwieriges
Vorhaben. — so empfiehlt sich diese Maassregel aus allen in Be-
tracht kommenden Gesichtspuncten.²⁰⁾

a) Das Productionsinteresse, besonders wenn es sich um inten-
siv mehr Handelsgewächse u. s. w. bauende Culturen handelt,
wird durch das Privateigenthum am Boden wohl besser geför-
dert als durch ein hier ohnehin schwerer zu regelndes Zeit-
recht.

b) Der Bezug eines Theils der nationalen Grundrente in kleinen
Theilen durch eine grössere Anzahl bäuerlicher Wirthe hat die
hervorgehobenen Bedenken nicht, oder sie werden durch den
politischen Vortheil des Vorhandenseins eines solchen Bauer-
standes aufgewogen.

c) Das finanzielle Interesse des Staats kann bei einem Ver-
kauf von zerschlagenen Domänen noch besser wahrgenommen
werden. Denn bei der grösseren Zahl mitwerbender Käufer können
höhere Preise als bei der Veräusserung geschlossener Domänen-
parzellen erlangt werden, ohne dass das Plus des Preises für den Klein-

²⁰⁾ Ebd. I, §. 347, 348.

und Mittellandwirth bei seiner Betriebsamkeit und seinen *cultures* drückend werden muss.

Das Hauptbedenken bleibt nur, ob das erwünschte Ziel solchen Verkäufen erreicht wird. Die Käufer können durch die Annahme kündbarer Schulden leicht von vorneherein in abhülfslose Lage gerathen. Sie werden dann nicht immer im Stande sein, den Besitz zu erhalten. Anderer Gross- oder Mittelbesitzer werden die ehemaligen Domänenstücke aufkaufen. Es wird daher bei der Ausführung der Maassregel auf ein richtiges Schuldrecht kommen²¹⁾, oder statt des Verkaufs richtet der Staat besser ein Erbpachtssystem ein. Dies kann die wirthschaftlichen, materiellen und socialpolitischen Vortheile der Veräußerung und des festen Besitzrechts für beide Betheiligte bieten, ohne die mit der Maassregel leicht verbundenen Schwierigkeiten und Bedenken, die speciellen Bedenken, welche gegen die Erbpacht geltend gemacht werden, wiegen nicht so schwer (§ 178 ff.), als dass man das Erbpachtssystem unbedingt dem Privateigenthum des Landwirths nachgeben müsste.

III. — §. 163. Verfahren bei Domänenveräußerungen.²²⁾ A. Im Allgemeinen. „Ist in einem einzelnen Falle ein Verkauf von Staatsgütern für nützlich erachtet worden, so kommt bei der Ausführung dieser Maassregel noch Folgendes in Betracht:

„1) Die Befugniss der Regierung zu derselben. Früher war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders als durch die Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleichen Werthes zu verkaufen. Dies Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichteren Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden²³⁾; in einem gut geregelten Finanzwesen ist

²¹⁾ Ebend. I, §. 322.

²²⁾ §. 163 z. Th. wörtlich nach Rau, 5. Ausg., §. 99 u. 100; meine *Comment.* §. 127, 128.

²³⁾ In Frankreich wurden oft Domänen auf unverantwortliche Weise verschleudert, namentlich indem man sie, um Einzelne zu begünstigen, denselben gegen die Entrichtung einer geringen Summe verpfändete. Die dagegen erlassenen Gesetze (z. B. von 1539, 1566) wurden nicht beobachtet, auch die von Colbert (1667) geordnete Commission, um alle Verpfändungen zu ermitteln und die Einzelnen von den verpfändeten Gütern (dom. engagés) zu bewirken, hatte geringen Erfolg, weil wenigstens die empfangene Summe hätte erstatten müssen, und von den Betheiligten auf die Güter verwendet worden war (Forbonnais, Recherches, II, 373). In den Jahren 1724, 1777, 1781, 1790, 1799, 1820 und 1829 wurden Verordnungen gegeben, aus den verpfändeten Gütern einen Vortheil für die Staatscasse zu ziehen. Erst

gekennzeichnet, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert und die Verhütung jener Fehlgriffe eben so gut auf anderen Wegen bewirkt werden kann. Es ist nicht einmal nöthig, die Zustimmung der Landstände zu jedem einzelnen Domänenverkauf zu fordern, wenn nur das Gesetz gewisse Voraussetzungen bestimmt, unter denen diese Maassregel zulässig ist.“²⁴⁾ (§ 99.)

Auch Finances Art. Domaines. — v. Hock a. a. O. S. 273. — Das preuss. Edict vom 17. Decemb. 1808 und das Edict vom 5. Novemb. 1809, welches mit dem Rath der oberberufenen angesehenen Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und Interesse der k. Familie vortheilhaft ist. Für die 1815 neu erworbenen Landes- und Provinzial-Verordn. vom 9. März 1819. Näheres bei Rönne, Staatsrecht II, 2, § 122.

Die badische Verf.-Urkunde §. 58 erlaubt die Ablösung von Grundfällen, die auf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös ist zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verfügung übergeben werden. Aehnlich die ehem. kurhess. Verf. §. 142, sächs. Verf. §. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Tilgung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich ist ein Verkauf oder Austausch nur Kraft eines besonderen Gesetzes zulässig. Nach der badischen Verf.-Urk. Tit. III, §. 6, 7 sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen Verkäufe zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Nutzen des Staatsraths und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung“ für die oben genannten Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling für die Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds oder für das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Grossh. Verf.-Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundstücken a. a. w.) verkauft werden und es muss den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. In Baden sind die Erlöse aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht für die Ankäufe verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Gelder unter dem Namen des Grundstocksvermögens als eine Forderung des Fürsten an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld eingetragen. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter enthalten gewesen.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstocksvermögen als ein Bestandtheil der Grundstocksrechnung führt, verzinset, jedoch nicht baar, sondern durch die Staatscasse, aus welcher die Schuldencasse ihre Dotation erhält. Dies ist nur eine Form, um den Belauf der in letztere Casse geflossenen Veräußerungs- und Ablösungsgelder in Erinnerung zu erhalten. Durch Ankäufe und Grundstücksverkäufe von Domänen wird diese Vermögensmasse auch wieder vermindert. In Baden wird neuerlich auch ein Staats-Grundstocksvermögen aufgeführt, welches aus den Verkäufen von Bestandtheilen des Staatsvermögens gesammelt und zum Zweck der Tilgung zu Ankäufen verwendet wird. Beide Grundstocksrechnungen werden dem ständischen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt u. bei dem Anfang einer neuen Legislatur den Ständen mitgetheilt. — Eine ähnliche Behandlung besteht in Preussen. Hier kommt keine Tilgung von Staatsschulden aus Mitteln des Grundstocksvermögens vor, dieser wird ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Auch

2) Der Zeitpunkt des Verkaufes muss so gewählt dass ein guter Erlös zu erwarten ist; also womöglich ruhige Zeit! Um das Angebot nicht zu stark werden zu muss der Verkauf grösserer Massen von Domänen nur veranstaltet werden.

3) Die Verwendung des Erlöses muss nach den richtigen Grundsätzen der Finanzwissenschaft ges bestimmt werden, dass entweder Schulden getilgt od gaben für privat- und staatswirthschaftliche K anlagen, eventuell auch für andere (eigentliche) a ordentliche Ausgaben, in Folge von Kriegen u. s. v gedeckt werden. Die ausschliessliche Verwendung für S tilgung oder für neue privatwirthschaftliche, Rente gebende anlagen, wie es in einzelnen Staaten bestimmt worden ist u Rau es empfahl (§. 99 d. 5. A.) ist nicht geboten. V gelten für die Verwendung des Erlöses dieselben Regeln die Benutzung des Staatscredits zur Deckung des Finanz (§. 59—63). Es sind daher nur die laufenden ordentlich gaben grundsätzlich nicht aus dem Erlös zu bestreiten.²⁵⁾

B. Im Besonderen. Für den Vollzug eines besch Domänenverkaufes gelten dann nach Rau nachstehende Re

„1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für grosse Fläc ist es gewöhnlich auch finanziell dienlich, diese zu zertheil nicht soweit, dass die gute Bewirthschaftung erschwert wü grossen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, hat jedo Zerlegung die Schwierigkeit, dass für die einzelnen Abthe Hofgebäude fehlen, deren Errichtung auf Staatskosten finanziell nicht vortheilhaft sein würde.“ Dann muss e wieder nach dem vorerwähnten zweiten, dem socialpoliti Gesichtspuncte entschieden werden (§. 162 sub. b). Mitunte

zu Eisenbahnen sind die Grundstocksmittel verwendet worden. — In Kur wurde es mit dem Grundstock eben so gehalten wie in Württemberg. — Da Ertrag des Domaniums zu den laufenden Staatsausgaben, der Erlös an Grund und Ablösungen in eine Grundstockscasse fliesst, so ist die genaue Unters beider Arten von Einnahmen nöthig. In Baden hat die Behandlung des H von ausgerodeten Domanialwäldungen Schwierigkeiten verursacht, welche d Gesetz v. 2. Febr. 1851 gehoben worden sind.“ (Rau.)

²⁵⁾ Der „Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Ver Domänen- und Forstgrundstücken“ bildet jetzt zwar ein besonderes Kapitel preussischen Staatseinnahme, aber müsste streng genommen überhaupt nicht der ordentl. Einnahme stehen.

²⁶⁾ Ausführl. Vorschriften bestehen im preuss. Staat, Rönne a. a. O. S.

Domänenveräußerung und Zerschlagung ein passendes Mittel zur Colonisation weniger bevölkerter Landstriche oder zur Hebung oder Neubegründung eines Bauernstands sein.²⁷⁾

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag zur Einsicht vorgelegt. Es ist nützlich, wenn den Käufer die Fläche genau angegeben werden kann, jede Ungewissheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt. Im Mangel einer guten Vermessung dagegen die Haftung für das angegebene Maass abgelehnt werden.

3) Der Käufer übernimmt die Steuern und andere Lasten des Gutes.

4) In der Regel soll der Verkauf durch Versteigerung geschehen. Eine Ausnahme ist rathsam, wenn die Ueberlassung an gewisse Personen besondere Vortheile darbietet; dies erfordert Vorrecht, um persönliche Begünstigungen zu verhindern.²⁸⁾

5) Die Versteigerung wird gehörig vorher in den öffentlichen Anzeigen angekündigt. Unbekannte oder unsichere Personen dürfen nicht anbieten, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben.²⁹⁾

Die preussische Regierung verordnete 1846, dass künftig auf pachtlosen Domänen in den Provinzen Preussen und Posen, sowie im R.-B. Köslin zur Förderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler vergeben werden sollen; ähnlich neuerdings seit 1874. S. o. Note 3 u. bes. d. Schr. S. 100. — Die österreichische Regierung bot unter andern 1859 ein Gut bei Bekes-Csennad zum Verkauf aus, mit 384,410 fl. ö. Anschlag. Es sollten 100 Joch zu 33 Joch und 3600 fl. Kaufpreis, 90 Güter zu 15 Joch und 1800 fl., 40 Güter zu 1 Joch abgegeben werden, das ung. Joch zu 1100 Quadr.-Klaftern gerechnet. In Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn sind grosse Dominialherrschaften mit Brauhäusern, lehenbaren Mühlen, Grundzinsen von deutschen Fürsten gekauft worden. (Rau.)

In Nordamerika ist ein fester Verkaufspreis von $1\frac{1}{4}$ Doll. für den Acre gesetzlich. Nach Gesetz v. 4. Aug. 1854 darf das Land in einem festgesetzten Versteigerungspreise abgegeben werden, je länger es schon ausbleibt, desto weiter unter diesem Preise abgegeben werden, z. B. bei 30 und mehr Jahren für $\frac{1}{8}$ Doll. unter dem Verkaufspr. war 1856/7 0.83 D., in Arkansas insbes. 0.48, in Alabama 0.3 D. — Die österreichische Regierung verkaufte 31. Dec. 1854 für 200 Mill. Fr. in der Schweiz Berg- und Hüttenwerke und eine grosse Fläche von Ländereien in der Schweiz an die von Franzosen gegründete Staatseisenbahngesellschaft. — In Frankreich verkauft man die Staatswälder durch ein Herabbieten, adjudication. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer herunter, bis Jemand ruft: je prends. Hat dies keinen Erfolg, so wird versteigert. Die Grundstücke werden bisweilen an Gemeinden, z. B. zu Friedhöfen, „aus der Hand“ verkauft. — Die italienische Regierung beschloss 1864 den Verkauf ihrer Domänen, der von einer inländischen Gesellschaft allmählig ausgeführt werden soll. Die italienische Gesellschaft gab einen Vorschuss von 200 Mill. Fr. gegen ein Unterrecht auf die Güter. (Rau.) Gegen Meistgebot und für Verkauf nach Taxe bei Domänenparcellirungen ist Sombart a. a. O.

Preussen: Der Mitbietende hinterlegt 10 Proc. des Anschlags als Bürgschaft. In Preussen haubare Waldbestände oder bewegliche Zubehörungen (Vieh, Geräte u. s. w.)

„6) Der Ausrufs- oder Einsatzpreis, als Minimum, wird bei der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

„7) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde wird bei beträchtlichen Verkäufen vorbehalten, und auch bei geringen im Falle, wo der Anschlag nicht erreicht worden ist.

„8) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als er einen Theil des Kaufschillings abgeführt hat. Ein anderer kann, wenn es der Käufer wünscht, einige Zeit verzinslich stehen bleiben. Man kann auch statt einiger Fristzahlungen den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich bezahlt wird. Diese Einrichtung ist da, wo man nicht auf begüterte Käufer rechnen kann, zweckmässig, um die Güter in die Hände kleinerer begüterter Landwirthe zu bringen.³⁰⁾ Bis zur ganzen Zahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.“ (Rau, §. 163.)

9) Statt des Verkaufs kann, wie bemerkt (§. 162), Ueberlassung in Erbpacht grade auch im Interesse der Landwirthe und insofern zugleich Staatsinteresse liegen. (S. u. §. 178 ff.) Die finanziellen Bedingungen sind dann entsprechend umzuändern. Sie brauchen nicht nothwendig ungünstig zu sein, aber selbst etwas ungünstige finanzielle Bedingungen als beim Verkauf können aus socialen Gründen gerechtfertigt erscheinen.

IV. — §. 164. Die Frage der Vermehrung der Domänen ist nach ihrer principiellen Seite durch die vorausgehenden Erörterungen über die Domänenveräußerungen (§. 159 ff., bes.

mit den Liegenschaften verkauft, so muss noch weitere Sicherheit verlangt werden, dass der Käufer nicht durch Wiederverkauf sich eine Einnahme verschaffen und das Gut verlassen könne. Preuss. Instruct. 30. Aug. 1848. Nach den älteren Vorschriften durften $\frac{2}{3}$ 10 Jahre lang verzinslich stehen bleiben, nach V. v. 16. 1849 wird $\frac{1}{4}$ vor der Uebergabe, $\frac{1}{4}$ innerhalb eines Jahres, die andere Hälfte in 3 Jahren bezahlt. (Rau.)

³⁰⁾ v. Münch, Ueb. Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vgl. Rau, II, §. 60. In Griechenland wurde nach dem Gesetz von 1835 die allen Familienhäuptern gesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Gesetz 1834) wird $\frac{1}{5}$ des Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld. — Bei den durch die spanischen Cortes angeordneten Verkäufen der Kirchengüter zu Gunsten der Staatscasse sollten 10 Proc. nach 1 Jahre, dann 2 Jahre lang 8 Proc. und in den folgenden 7 Jahren jährlich abgetragen werden. (Rau.) Ueber die Bedingungen bei den preuss. Domänenverkäufen s. o. Note 3. Sombart befürwortet S. 41 $\frac{1}{5}$ Anzahlung nach Taxe, Rest mit Amortis.-Rente u. 4% Zinsen in 30 Jahren zu zahlen, worin eigentlich ein Anerkenntniss, dass der Verkauf nicht unbedingt der Ernte mit ähnl. Bedingungen vorzuziehen.

Wesentlichen schon mit erledigt worden. Aus rein finanziellen Gründen ist in der Gegenwart eine Vermehrung in der nicht rathsam. Socialpolitische und allgemein-volksthuftliche Gründe haben aber auch hier den Ausschlag gegeben. Jedenfalls liegt indessen bei Feldgütern die Frage als z. B. bei Forsten und Eisenbahnen. Bei ländlichen kann für unsere Zeit wohl von einer umfassenden Entschungsmaassregel dem Privatbesitz, auch dem Grossgrund gegenüber nicht die Rede sein, weshalb von dieser Event hier abgesehen wird.³¹⁾

In Ganzen gilt daher hier noch, was Rau (§. 100 a) über die der Vermehrung von Feldgütern (und zum Theil auch Waldungen) sagte. — Mittel der Vermehrung seien³²⁾:

1) Heimfallende Ritterlehen. Der längst zwecklos Lehenverband sollte jedoch lieber unter billigen Bedingungen aufgelöst und alles Lehengut gegen billigen Ersatz der Hoffung je nach ihrer Nähe oder Entfernung in freies (Allod) umgewandelt werden:“ die practisch meist ge- Consequenz der allgemeinen Entwicklung privaten Grund- tums, eine Consequenz, die freilich ihre Bedenken hat, weil ehemaliges Staatseigenthum definitiv der Gemeinschaft verloren. Eine Bekämpfung der Massregel ist aber nur von einem ganz als dem heutigen socialpolitischen Gesichtspuncte aus sich.

2) Ankauf. Statt Ueberschüsse der Staatseinkünfte hiezu verwenden, würde man besser thun, Schulden abzutragen. Doch besondere Umstände ausnahmsweise den Ankauf solcher bereien rechtfertigen, die sich für den Besitz der Regierung; z. B. ausserordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Anzflüsse, oder die Gelegenheit, eine Ertragserhöhung durch Benutzungsweise zu bewirken, die von den bisherigen Eigen- nicht zu erwarten ist, das Hinzutreten gemeinnütziger (wie bei der Anlegung neuer Waldungen) u. dgl.³³⁾ Die

³¹⁾ Vgl. für die ganze Frage wieder die Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 16—19. stehende Ansichten vertritt A. Samter in s. Gesellsch.- u. Privateigenthum.

³²⁾ Bergius, Pol. und Kam.-Mag. II, 201. — Ueber die Einziehung der Privat- ins Staatseigenthum in Aegypten durch Mehmed Ali, s. v. Prokesch, aus Aegypten und Kleinasien, II, 117 (1830). (Rau).

³³⁾ Hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, wodurch die Verhältnisse vereinfacht werden. In Württemberg ist dies mehrfach ge- — In Baden wurde 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1837 fl. erkaufte, ferner um dieselbe Zeit die Grundherrschaft Gemmingen- (Rau).

neueren beträchtlichen Ablösungen von Domonialgefällen und Verkauf unvortheilhafter Bestandtheile haben in mehreren deutschen Staaten ansehnliche Ankäufe veranlasst, die nur jener Verminderung gegenüber den Domänenbesitz zum Theil ergänzen sollten, besonders da, wo dieses Gut dem fürstlichen Hause gehört (§. 164) und wo zu einer anderen gleich sicheren Anlegung des Geldes Gelegenheit fehlte, sich unter gewissen Bedingungen³⁴⁾ auch speciell wohl in Schutz nehmen lassen.³⁵⁾ Bei solchen Erwerbungen muss eine sorgfältige Beschreibung und Abschätzung des Gegenstandes entworfen werden, damit man den muthmasslichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten genau ermitteln. Man muss sich ferner auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind, z. B. wenn sie an schon vorhandene Domänenstücke angrenzen und nicht nur eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern eine steigende Rente versprechen, wesshalb z. B. kleine zerstückte Stücke ausgeschlossen bleiben sollten, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, besonders vöthlich vortheilhaft sind.“

³⁴⁾ Beispiele: in Württemberg wurden 1838—40 5 grosse Rittergüter für 450,000—410,000—400,000—175,000 und 94,000 fl., und mehrere kleinere, an 518,536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Grundstücke, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden betrug 2,696,666 fl. Von 1833—1841 sind 28,870 Morgen Wald erworben worden; s. Schussbericht vom 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Minister. vom 15. Dec. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstocksverwaltung von 1838—41 (von Göppel), S. 14. — In Baden ist 1839 eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226,000 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich statt. 1845 wurden für 567,000 fl., 1846 für 510,000 fl. Grundstücke ausgegeben, 1855 und 1856 wurden zusammen 2260 Morgen mehr gekauft als verkauft. Im J. 1861 wurde ein Gut auf einer Rheininsel bei Philippsburg zur Rundung der schon vorhandenen Domänenstücke für 40,000 fl. erworben, ferner für 222,000 fl. Wald und zur Rundung bestimmte Grundstücke, ebenso 1862 6 Hofgüter, deren Morgen zu 53—100 überhaup 2396 Morgen Waldgrund für 237,550 fl. und für den Aufbau des k. k. Opern-Theaters in Karlsruhe sind 271,000 fl. aus dem Grundstock verwendet worden. 1868 wurden für 146,394 fl. zerstreute Grundstücke verkauft, deren Morgen im Durchschnitt zu 590 fl., dagegen betragen die Ankäufe 314,761 fl., i. D. der Morgen zu 198 fl. s. Verhandl. der Stände-Vers. von 1869, 2. Kammer, 1, 257. (Rau.) S. auch Abschn. 4.

³⁵⁾ V. der bad. Dom.-Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn.-Bl. Nr. 2.

2. Abschnitt.

Verwaltung und Bewirthschaftung der Feldgüter.¹⁾

1. — §. 165. Die Domänenverwaltung überhaupt. „Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtigkeiten.²⁾ Ist der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch unklar, so wird eine sorgfältige Untersuchung angeordnet, es werden die Grenzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniss von dem bewirthschaftenden Vermögensstamme oder Grundstocke erhalten, so muss fortwährend darüber gewacht werden, denselben unvermindert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Verlust der Bestandtheile der Domänen zu verhindern. Alle durch Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in Verzeichnissen nachgetragen.“ (Rau §. 101.)

„Die Beaufsichtigung der Domänenwäldungen hat in dem Grade die Aufmerksamkeit zu erfordern, in welchem Grade die Kenntnisse gründlicher forstwirtschaftlicher Kenntnisse so viel nöthiger ist, dass sie besonderen Beamten vom Forstfache übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Verwaltungsbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentkassenbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten der Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der etwa vorhandenen Grundgefälle beschäftigt wird.“³⁾ Die Umwand-

¹⁾ Abschn. 2. — Rau 5. A., §. 101—136, meine Neubearb. §. 130, 132—155.

²⁾ Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden bestehenden Vorschriften bei der Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

³⁾ Wörtlich nach Rau 5. A., §. 100, 101, 6. A. §. 130.

⁴⁾ Die Feldgüter nebst den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Bezeichnung Kameraldomänen zusammengefasst, z. B. in Baden; Regenauser, Verordnungen über die Bewirthschaftung des Grossh. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. Dess. Der Staatshaushalt des Grossh. Baden, S. 288. —

Ueber die Kameral-Domänen-Administration, 1833. Dess. Repertorium der Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Dess. angef. Instruction. — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet

§. 100 H. L. Hoffmann, Die Domänen-Verwaltung des würtemb. Staats, Tub.

12. — Baden hat 29 Domänenverwaltungsbezirke, die von ungleicher Grösse sind, während wegen der standesherrlichen Gebiete, wo Kammergüter fehlen, Württemberg

13 Kameralämter, Mecklenburg-Schwerin 27 Domänenämter, Preussen 10 Domänenämter u. and. Kassenbeamte (vor 1866). (Rau). — Ueber Preussens Domänenverwaltung s. v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3 A. II, 2. §. 517 ff., bes. §. 521,

14 v. d. Dom.-, Forst- u. Jagdwes., S. 45 ff., 433 ff.

lung und Ablösung dieser Gefälle sowie die Abschaffung Naturaleinnahmen und Naturalausgaben, für welche kostbare Rathsräume und Unterbediente nöthig gewesen und bei denen Verluste vorgekommen waren, hat die Geschäfte der Bezirksmännerbeamten beträchtlich vermindert, so dass viele Verwaltungskosten beseitigt sind. Zur Leitung des ganzen Domänenwesens dient eine besondere Oberbehörde (Kammer, Domänenkanzlei) für den ganzen Staat oder einen grösseren Landestheil (Provinz), welche wegen der vielen verwickelten Rechtsverhältnisse rechtskundige Mitglieder in sich begreift. Vom Umfang der Geschäfte hängt es ab, ob für das Forstwesen eine eigene Oberbehörde nöthig ist.“⁴⁾ (Rau §. 101).

⁴⁾ Der Umfang des Besitzes an Feldgütern und demgemäss der Einnahme daraus ist in den europ. Staaten sehr verschieden, relativ am Grössten in den deutschen Staaten. — Bestände der Feldgüter: West-Oesterreich 1870: nur noch 9247 Joch Acker, 84,177 J. Alp- u. 7177 andere Weide, mit einem Ertrag. A. f. d. Roheinn. v. Staatsforsten u. Dom. 1876 4·568, Reinertr. 160 (nach Abzug d. Ausg. d. Dom.- u. Forstdirectionen) 1·305 M. fl.: also fast gar keine Forsten. — Russland (nach Tengoborski) 79 Mill. Dessjätinen, wovon 20 Mill. öde, 10·2 Mill. streitig, 39 Mill. an die Kronbauern gegeben (34 Mill. Quadr.-M. hievon productiv), daneben auch Güter in Zeitpacht. A. der Roheinn. aus Pachtgeldern im Min. d. Staatsdom. 5·40 M. Rbl. — Frankreich 1870 u. Verkauf d. Dom. 7·08 M. Fr. roh. — Gr. Britannien 1874/75 Brauereien, Dom. 469,000 Pf. St. — Preussen 1851: 1,204,503 Morgen in 499 Hufen im D. zu 2419 Mg., dazu 78,532 M. einzelne Grundstücke. S. auch Meitzen, Boden u. die landw. Verhältnisse des pr. Staats, I, 522, Statist. Jahrb. IV. 1875. In 1875 waren vorhanden: 1127 Vorwerke, 346,760 Hect. nutzbare Fläche u. 1127 Grundstücke, Ertr. d. Domänenvorwerke 11·21 M. M., Ertr. v. and. Dom.-Gütern, Mühlen, Fischereien 4·86 M. M. In d. Rheinprov. fehlen die Dom., in Westph. ihre Zahl nur noch 4 von zus. 1533 Hect., in Pr. Preussen 156 von 65,000, Pommern 143 von 55,000, Pommern 154 von 63,000, Posen 80 von 28,000, Schlesien 126 von 26,000, Sachsen 153 von 55,000, Hannover 197 von 37,000, Hessen-Nassau 126 von 16,000, Schlesw.-Holst. 2 von 92 Hect. Die Grösse der einzelnen Dom. variiert nach Provinzen sehr. Der Ertrag der Domänenverwaltung setzt sich aus verschiedenen Posten zus., was bei Vergleichen auch zu beachten ist. In Preussen A. im Etat f. 1875: Roheinn. d. Dom. (ohne Forsten) 28·35 M. M., wovon grundherrl. Hebungen u. Hebungen v. veräuss. Dom.-Objecten 3·63, Amortisationsrenten 6·22, Ertr. v. Dom.-Vorwerken (Pacht) 11·43, von andern Grundst., Mühlen, Fisch., Mineralbrunnen, Badeanstalten 6·44, Nutz. des Bergregals 0·34 M. M., Zinsen von Aktivkapital 24.730 M., Festungsreventuen 0·1 M. M., sonst vermischte Einn. 0·21 M. M. Dauernde Ausg. für Betriebs-, Erhaltung-, Verwaltungskosten 6·1 M. M., demnach Reinertr. 22·28 M. M. Ausserdem ausserord. Ausg. f. verschied. Sonderzwecke. S. auch Frantz, Preussen's Domänen. — Baden: Im J. 1830 hatten sich die Domänen zufolge von Verkauften Schuldenentilgung auf 37,321 M. verringert, dann trat eine Vermehrung durch Ankauf ein. 1861 enthielten sie zusammen 50,329 M. oder 1·17 Proc. des ganzen Landesraums. 1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich auch eben so viele Hofgüter vorhanden. Im Laufe der 30 Jahre 1830—60 hat sich mit Einschuss der Grundgefälle die rohe Einnahme ungefähr auf 86 Proc. der anfänglichen Höhe (weil die Ablösungsgelder zum Theil nicht verzinslich angelegt wurden, nur geringere Zinsen tragen), der Verwaltungsaufwand auf 76 Proc., der Reinertrag 65 Procent vermindert, die Lasten sind auf 125 Procent gestiegen. Regestr.

II. — §. 166. Uebersicht und Entwicklung der Systeme der Verwaltung.^{b)} „Man hat bei den Feldgütern die Uebersicht zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfasst, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft sind und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer höherem Grade hervortritt, während die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer wird, nämlich:

Bewirthschaftung ohne erbliche Nutzungsrechte von Privatpersonen:

A Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung.

B Anfangende Beziehung des Privatinteresses, Gewährung der Verwaltung.

^{a)} Seite 339. Nach dem Etat für 1877 betragen die landwirthschaftlichen Grundstücke der badischen Domänenverwaltung 19,132 Hectare, mit einem Werth (roh) von 1.848,000 M., davon 12,613 Hectar in Geld verpachtete Grundstücke mit 1,007,000 M., Ertrag (Rohertrag p. Hectar 79·85 M.), 677 Hectar in Geld u. Naturalien verpachtete Grundstücke mit 50,400 M. (Rohertrag p. Hectar 9 M.), 5771 Hect. Wiesen in Selbstwirthsch. mit 711,000 M. (Rohertrag p. Hectar 12 M.), 22·3 Hect. Rebland in Selbstwirthsch. mit 39,000 M. Ertrag (1749·66 M. Ertrag p. Hect.), Rest d. Einnahme aus Torf u. Nebennutzen. — Ueber Baiern s. in der Ztschr. d. baier. stat. Bur. 1871, S. 161 ff. Der Bestand an landwirthschaftlichen Grundstücken hat sich durch fortgesetzte Verkäufe, die principiell von den Bauern gewünscht wurden, immer mehr vermindert. 1859 waren nur vorhanden 7865 Tagwerk einzelne Grundstücke im Werth von 1·32 Mill. fl. und 4927 Tagwerk Grundstückencomplexen im Werth v. 0·60 Mill. fl. Am wichtigsten ist unter ersteren die Gemarkung in Unterfranken (überwiegend verpachtet), A. f. 1877 Rohertrag 67,990 M., Ertrag 14,540 M. Das eigenverwaltete Staatsgut Schleissheim ist landwirthschaftliche Musteranstalt (A. d. Reinertr. 1877 c. 58,000 M.), Hoffischerei im Chiemsee (Reinertr. 2100 M. — Württemberg: A. d. Einn. aus Staatsgütern 1876, roh 200 fl., davon ab an Grundabgaben 33,750 fl., f. Verwalt. u. Melior.-Kosten 100 fl. Gesammtvertrag der „Cameralämter“ 673,500 fl. roh, 47,800 fl. rein. — Mecklenburg: in d. 60er Jahren 38 Kammergüter, worunter 10 von mehr als 3000 Thlr. Reinertr., 1 von 8156 Thlr. — Mecklenburg hat von Altersher sehr eigenthümliche Verhältnisse. Die Domänenämter bilden einen Haupttheil des Landes, welcher nicht unter der landständischen Verfassung, sondern allein unter dem Landesherrn steht und in dem die im anderen Theile zu Stande gekommenen Gesetze nur gelten, wenn sie von dem Fürsten als auch für das Domanium gültig verkündet werden. Mecklenburg umfasst in M.-Schwerin 98·78 Quadr.-Meilen mit 206,000 Einw., oder 37 Proc. der Gesamtbevölkerung, und 45 Amtsbezirke, von 26 Amtsbehörden verwaltet, für Finanz-, Justiz- u. Polizeigeschäfte. Es sind hier 244 grosse Höfe in Zeitpacht, im D. zu 100 pr. M., 75 Erbpachthöfe zu 875 pr. M., 4122 Bauerngüter in Zeitpacht (i. D. 100 pr. M.), 1362 solche Erbpachtgüter (D. 155 M.), 7288 Kleingüter (Büdnergüter) in Zeitpacht (D. 16·3 M.) u. 2721 Häusler mit oder ohne Garten. Von der ganz. Fläche Mecklenburgs sind 11 Mill. Quadr.-Ruthen, deren 117 = 1 pr. M.) sind 185 Mill. von Zeit- und Erb- u. Domanialverhältnissen benutzt. Beiträge z. Statist. Mecklenburgs IV, Heft 1 u. 2, 1865. — Ueber das Domanialverhältniss in M.-Schw. 1864. Die ganze Einnahme an Zeit- u. Erbpachtgütern war 1850/1 auf 1,458,000 Thlr. angeschlagen. (Einzelne ältere Daten nach Rau).

^{b)} §. 166 = Rau, 5. A., §. 99, mit meinen Zusätzen, 6. A., §. 132.

C. Vollständige Ueberlassung der Bewirthschaftung auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit an einen Pächter, Zeitpacht.
Erbliches Benutzungsrecht von Privaten:

D. Erbpacht.

Hieran reihet sich sodann der schon betrachtete Verkauf eines zum Theile stehenbleibenden Kaufschilling oder auf Renten.“ (§. 163.) (Rau §. 99.)

Geschichtlich entwickelte sich in Deutschland und den norddeutschen Provinzen die Benutzungsweise im Ganzen ungefähr in der angegebenen Reihenfolge. Die eigene Verwaltung ist die älteste Form auf niedriger Wirthschaftsstufe: bei vorwiegend geringer Abhängigkeit des Ertrags vom Naturfactor und bei extensivem Betrieb ist sie allenfalls zulässig; später treten aber die specifischen Nachtheile des Staatsbetriebs bei ihr am Meisten hervor. Man greift man lieber zur Pacht. Die anfangs kurzen Zeitperioden werden aus ökonomischen Gründen verlängert. (§. 166.) Ebenso wird der anfangs an ein bestimmtes Wirthschaftssystem gebundene Pächter später in der Wahl des Wirthschaftssystems freier gestellt. (§. 173). Die (historisch öfters ältere) Erbpacht leitet geschichtlich mehrfach den Uebergang der Domänen zum Privateigenthum ein, welches letztere auch wieder aus ökonomischen und socialpolitischen Gründen durch Ablösung des Erbpachts oder durch freien Verkauf im Interesse intensiverer Landwirthschaft bei grösserer Volksdichtigkeit und weiterem Absatz hergestellt wird.

A. — §. 167. Bewirthschaftung durch Verwaltung.

„Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates durch bestimmte Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der geringeren Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung.“

⁶⁾ §. 167 — 169 im Wesentl., grossentheils wörtlich, nach Rau, 5. A., S. 108. — Abweichungen meist nach meinen Zusätzen schon in Bearb. d. 6. A., S. 133—137.

⁷⁾ Hüllmann, Gesch. d. Dom.-Benutzung in Deutschland, Frankf. a. O. 1878. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 78. Die regelmässige Form der Nutzbarmachung der Staatsländereien war aber die Verpachtung gegen Geld, entsprechend der früh ausgebildeten röm. Geldwirthschaft. Mommsen, röm. Staatsrecht II, 1, 410. Ueber die censorische Verpachtung der Provincialländer in d. Zeit der Republik s. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 241. Bei grossen Complexen Generalpacht mit Separatafterpacht. Auch das zur Viehweide bestimmte Land wurde verpachtet, die Pächter liessen Vieh gegen Weidegeld (scriptura) zu, eb. S.

unge die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, geringer Sorgfalt betrieben wurde, m. a. W. solange die extensiv-Ackerbausysteme in der Volkswirthschaft noch am Platze war gegen jenes Verfahren wenig einzuwenden, wenn man Bedlichkeit der Verwalter gewiss sein konnte. Auch späterhin einem höheren Grade der Intensivität des Ackerbaus, kann einzelne private, namentlich der grössere Grundeigenthümer, nicht selbst die Landwirthschaft betreiben kann oder will, sich dieser Benutzungsweise wohl befinden, weil er einen Verwalter wählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem

des Kaisern kam die Domäne unter die Administration des kais. Fiscus. Diese wurden auch jetzt noch verpachtet, auf 5 Jahr oder länger; später mehr Colonats- (Erbpacht). Auch Selbstbewirthschaftung von Fiscalgütern kommt noch vor. (Sartt, S. 250, 251. — In Athen allgem. Erbpacht oder Zeitpacht der Landtheil. Gemeinde- u. Staatsgüter, z. Th. unter Vermittlung von Generalen. Zeitpacht v. verschied. Länge 4, 10, 25, 40 Jahre kommen vor. Böckh, *Ant. Athens*, 2. A., I, 415 ff. — Im Mittelalter war fast allgem. die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Raumer, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pächter einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat S. 373) ist indess schon, dass man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, *Fin.-Gesch.* S. 36 ff.), obschon Karl der Grosse, so wie später Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instruktionen zum Fleisse anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu machen das ins Einzelne gehende Verzeichniss aller eingegangenen Naturalien (de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager mit die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste verkauft wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten werden. Am Palmsonntag musste, nachdem die Geldrechnung durchgegangen der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Unter dem Amtmann standen die *magistros, villici*, als Gehülfen auf grösseren, und als Verwalter auf kleineren Gütern. Vgl. Anton, *Geschichte der deutschen Landwirthschaft*, I, 177. — Lange (Geschichte der deutschen Landw., I, 118. Hüllmann (Domänen-Benutzung) nimmt villicus und judex für gleichbedeutend. — Es lässt sich annehmen, dass die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter fortgeschritten, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt wurde, so fehlten eine unglaubliche Menge von Erzeugnissen der Güter verbraucht zu werden, die man ohnehin von der eigenen Verwaltung nicht abgehen können, deren Kosten durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und *villicus* haben sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrhunderts wieder erkennen; s. die Bestallung beider im Anhang bei Seckendorf's Fürstenstaat, I, IX u. XII. Dem judex scheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprechen zu haben; v. Raumer, *Geschichte der Hohenstaufen*, VII, 6, 17. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. In Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche erledigt wurden; H. v. Schw. *Leben u. Abenteuer*, herausg. von Büsching, II, 133. (Meist nach Rau, §. 104 Anm. a.)

Gute Gelegenheit hat, den Betrieb zu beaufsichtigen und die Missbräuche zu begegnen. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders. Die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise wenigstens bei den Domänen im Allgemeinen meinen in der neueren Zeit hinreichend entschieden.“ (Rau §. 167.)

Es zeigen sich nemlich gewöhnlich folgende Nachtheile:

„1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei einer anderen Benutzung, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommenheit des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse, den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle des Misslingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Sorgfalt ist hauptsächlich auf die Erhaltung der Grundstücke, Gebäude und aller Zubehörungen in gutem Stande gerichtet. Nur tüchtig kundige und strebsame Männer ziehen meistens vor, an einem Pachtthofe thätig zu sein. Es ist daher nicht leicht zu erwarten, dass die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finde werde. Verordnungen und einzelne Befehle reichen nicht aus, um die Verwalter zu einem zweckmässigen Verfahren anzuhalten, wenn sie nicht eigenen guten Willen hat.“ Auch die eifrigsten und tüchtigsten Verwalter werden ferner durch die unvermeidlichen Instructionen, Einholungen von Erlaubnissen, dies und jenes zu thun, und durch die Controlen wieder so gebunden, dass ihre Thätigkeit selten von einem entsprechenden Ergebniss begleitet sein kann.

„2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag zurück, denn die Verwaltung geschieht meistens nicht mit derjenigen

^{*)} Lit. über d. Bewirthsch. d. Dom. s. u. §. 173, Anm. 30. Auch bei Kl. Lit. d. Finanzwes. d. Preuss. Staats, 3. A., Berl. 1876, S. 32.

^{*)} Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54, §. 98 ff. — In der Praxis handelt man auch demgemäss, z. B. Preussen (Rönne, Staatsrech. 596), wo die Domänenveräußerungs-Instruction vom 25. Oct. 1810 u. die Instr. der Oberrechnungskamm. v. 18. Dec. 1824 bestimmen, dass bei den dem Staate verbleibenden Domänen die eigene Administr. auf jede Weise vermieden u. nur in äussersten Fällen gegen spec. Genehmigung des Königs erfolgen solle; bei unvermeidl. Erm. des Pächters auch nur einstweilen auf kurze Zeit mit Genehmigung des Finanz-Bad. Hofdom. K. Verord. v. 2. Mai 1826, §. 5: Die Selbstbewirthschaftung kann ausnahmsweise u. nicht ohne besondere Ermächtigung stattfinden. Ebenso Württemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Die Domänen und deren Benutzung. Bresl. 1835. Der Verf. sucht zu zeigen, dass in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fast doppelt mehr eintragen könnten, als bei grossen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und auf den Gütern zu erhalten! (Rau.)

zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem ständigen Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Umsicht trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln; auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu vermeiden; die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist andererseits so gering, dass man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu bedarf.

3) Die Regierung wird genöthigt, dass ganze Bewirthschaftskapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Umlaufe zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze Umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird (§. 176). Jenes dem Verwalter anzuvertrauende Kapital ist ferner nicht allein den Verlusten ausgesetzt, sondern verzinst sich auch gewöhnlich gut.“ Je mehr die Nothwendigkeit intensiverer Wirthschaft eintritt, desto mehr Kapital ist zur Bewirthschaftung nöthig, die eigene Administration dann immer bedenklicher macht.

4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Schwanken unterworfen, der die Regelmässigkeit im Staatshaushalte auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Rechnungen rechnen.“ (Rau §. 105.)

168. Immerhin giebt es jedoch noch jetzt Ausnahmefälle, wo „die eigene Verwaltung unter besonderen Umständen den Vorzug verdient, weil entweder die Besorgniss des geringeren Ertrages hinwegfällt oder andere Rücksichten diesen Vorzug überwiegen. Solche Fälle sind z. B.:

1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften, landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viebrassen¹¹⁾. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, dass diese Wirthschaften erfahrungsmässig nicht sehr einträglich sein pflegen.“¹²⁾ Die Minuseinnahme, verglichen mit derjenigen,

¹¹⁾ Häufige Klagen über die Untreue der Verwaltung, Hüllmann, Gesch. der Verwaltung, S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1845 14,519 L. St. getragen und 35,733 L. St. Administrationskosten verursacht haben. — Dugler, polytechn. Journ. XXXVI. 407. (Rau.)

¹²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspolit., §. 147, 168, 170, 172. — Vgl. §. 160, N. 1. — Stein, 1. A. S. 124, nennt Güter, die zu obigen Zwecken dienen, volkswirtschaftliche oder absolute Domänen. — Bei-
¹³⁾ Die württembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Weckherlin und Kleinhohenheim (Weckherlin im Corresp.-Bl. des landw. Vereins 1855, II. 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Grosshohenheim (Staatsgut). —

welche bei der Bewirthschaftung nach dem blossen Rental princip erzielt werden kann, ist hier eine verhüllte Staatsa zur Durchführung eines Staatszwecks.

„2) Rebland (Weinberge), so lange man es überhan Theil der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen seine gezeichneten Lage, lässt nicht immer eine Verpachtung muss daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung vollkommen kundigen Verwalters.¹⁵⁾

„3) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Her der Bewässerung, die Düngung u. s. w. kann leicht v Domänenbeamten mit einem kundigen Wiesenaufseher ges

Die baierischen Staatsgüter Schleissheim, Weihestephan und Fürsten München. Schleissheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschn. 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zusan begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährlich 6972 fl., 1819 757 ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22,463 fl. 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Kapitals. Der Rohertrag des A stieg während dieser Zeit in Schleissheim von 1 auf $2\frac{5}{6}$ Scheffel vom Ma zwischen ist jener Reinertrag von 22,463 fl. grösstentheils wieder auf Pensionen, Versuche, Unterricht u. s. w. verwendet worden, so dass in nur 35,341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönle Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter u. s. w. München Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Sch I, 28; II, 38. (1828. 1829.) In den Jahren 1835—37 brachten die drei Gü lich einen Reinertrag von 14,813 fl. — Weihestephan hat sehr guten Boden, warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 Mr und 183 Mrq. Weiden, Oedungen und Mooswiesen im 3jährigen Mittel nur ab. Das Betriebskapital von Schleissheim (7343 Tagw.) und Weihestephan man 1838 auf 31,163 fl. Materialvorräthe, 31,572 fl. Viehstand, 66,868 fl. 12,855 fl. baare Betriebsvorschüsse, zusammen 142,458 fl., wovon der Zins zu schon 5698 fl. beträgt. Fürstenried ist in Zeitpacht; Verh. d. K. d. Abg. v Beil. XXII. H. (Graf Butler). Jetzt ist nur Schleissheim in Selbstverwalt hat Bauland, Wald, Torfstich, eine Brauerei, Mehlmühle, Sägemühle u. s. w ertrag wirkl. 1857 154,341 fl., rein 10,622; 1859 Deficit von 12,423, 1861 d 266, 1868 Rohertr. 120,649, Reinertr. 16,471 fl. (Vocke, baier. stat. Ztsch S. 164.) A. 1870 119,490 fl., rein 13,800 fl., 1877 bez. 361,400 M. u. 57,800 Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalten indess neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorsteher um einen billigen Be Pacht zu geben, z. B. Ellwangen und Ochsenhausen in Würtemberg. H bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Länd manial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weidrechte auf Privatländereien, in ververwaltung; z. B. in der Pfalz und in Würtemberg, Hoffmann, Finanz Wart. u. s. w. S. 31. — In Frankreich sind noch jetzt Staatsschäferel 3 Milchwirthschaften (vacheries), welche zusammen 224,000 Francs einbring 140,000 kosten sollen, A. 1859. (Rau.)

¹⁵⁾ Die sächs. Weinberge brachten im Durchschn. 1852—54 12,641 Th die Ausgaben waren aber 13,697 Thlr. (ungünstige Weinjahre!). A. 185 17,612 Thlr. rohe, 2009 reine Einnahme. — Rebgüter in Unterfranken (Bair Hofkeller in Würzburg, A. 1870 roh 39,000 fl., rein 13,000 fl., 1871 bez. 68 u. 14,500 M. — Baden, 70 Morgen Reben, 8jähriger mittlerer Rohertrag 18 241 fl. 35 Kr. p. M. Unterrichtsanstalt für den Rebbau in Meersburg. S. o. A

ein reisender Wiesenbaumeister Beistand leistet,¹⁴⁾ die ein-Grasschnitte aber werden versteigert. Die Wiesenverbesserung ist allein für die Staatscasse einträglich, sondern giebt auch Privatpersonen ein ermunterndes Beispiel.“ (Rau §. 106.)

Nach die Vorbereitung eines Guts zum Verkauf, die dazu etwa erzielte vorherige Vornahme von Verbesserungen,¹⁵⁾ ferner die Liquidation eines Guts durch einen unordentlichen Pächter¹⁶⁾ in Folge grosser Unglücksfälle (Elementarschäden u. a. m.), und mitunter die Eigenverwaltung wenigstens zeitweilig zweckmässig erscheinen lassen.

169. Für die eigene Verwaltung gelten in solchen Fällen folgende Regeln:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen werden aus einem Anschlag über das Landgut beurtheilt, nach dem mittleren muthmasslichen Rohertrag, die Wirthschaftskosten davon abgezogen, den Reinertrag ausspricht. Ist der Verwalter nicht im Stande, den Anschlag genau einzuhalten, so hat er die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.“ Dem Verwalter in der Wahl des landwirthschaftlichen Systems in derselben Weise, wie es dem Zeitpächter (§. 173), eine gewisse Freiheit einräumt, geht ausser etwa bei Musterwirthschaften nicht wohl an, ist auch bei der kurzen Dauer, während deren Domänen nur in der Verwaltung stehen sollen, aus Rentabilitätsrückichten nicht zu beanstanden.

2) Die geeigneten Männer für die Leitung der Verwaltung zu wählen, ist natürlich die besonders wichtige Aufgabe.

3) Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht hinreicht, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornmesser u. s. w.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

4) Es wird eine ausführliche Dienstanweisung (Instruction)

¹⁴⁾ Instruction für den bad. Domonial-Wiesenbaumeister v. 2. Mai 1850. — In mehreren Verwaltungsbezirken werden kundige Wiesenaufseher angestellt. — ¹⁵⁾ Anlagen von Rieselwiesen auf bisherigem Domonialwaldboden in der Provinz Ostpreussen. Lette's Bericht in der Kammer der Abgeordneten von 1855. — Wiesenanlagen von 500 Morgen, wovon 345 bisher Domonialwald waren, auf 103,000 fl. angekauft in Baden, 1848 begonnen. (Schutterwald, in der Gemeinde Eckartsweiler, Baden. Wiesen in Selbstverw. in Baden s. Anm. 4.)

¹⁶⁾ So verwaltete die österr. Nationalbank die ihr überwies. Staatsgüter (§. 158 des Statuts) einstweilen selbst, um sie für den Verkauf vorzubereiten. S. d. gen. Statut d. Nationalb. S. 42 u. öst. Finanzmin.-Instr. v. 14. Nov. 1856.

¹⁷⁾ v. Anm. 9 über Preussen.

entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Ver-
 angiebt, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirthschafts-
 nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen, bei
 Ausgaben sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wo
 die baaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Da aber
 allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen örtlichen Umstände
 gehen kann, so muss man dem einzelnen Verwalter gewöhnlich
 noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Ver-
 folge, die Behandlung des Gesindes, den Verkauf der
 nisse u. dgl.

„4) Ausser der regelmässigen Prüfung der Rechnungen
 die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an
 Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit
 erhaltenen Berichte, den guten Zustand des Gutes in allen
 Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und
 mässige Einrichtung der Ausgaben u. s. w. zu erproben.

„Der Eifer des Verwalters wird stärker belebt, wenn man
 eigenen Vortheil desselben mit dem Ertrage des Landgutes
 bindung setzt, dem Verwalter also einen Weg eröffnet, ob-
 letzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dies geschieht,
 man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem
 walter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrag
 einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrag
 steigenden Procentsatze.“ Dies ist dasselbe System, welches
 ähnlichen Fällen auf anderen Gebieten, z. B. beim gewöhnlichen
 Arbeiter in der Industrie, im Bergbau, bei dem dirigirenden Personal
 (Directoren, Verwaltungsrath, auch bei anderen Beamten) der
 gesellschaften u. dgl. m. mit Erfolg angewendet wird (Theilhabers-
 system, industrielle Theilhaberschaft). „Steigt der Ertrag des
 guts übrigens bloss zufolge von Preisveränderungen, so hat
 der Verwalter kein Verdienst, ausgenommen die Bemühung
 einen einträglichen Verkauf. Wollte man jedoch eine
 Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Ursachen
 erhöhten Einnahme einführen, um nur bei letzteren dem Verwalter
 einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dies zu verwickelt
 und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung
 theils vereiteln.“¹⁷⁾

¹⁷⁾ Z. Th. nach Rau §. 107, 108. — Z. B. der Anschlag sei 3000 fl., so
 man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis
 16 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. u. s. w. bewilligen.

B. — §. 170. Gewährsverwaltung.

„Die nämliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters Hilfe zu nehmen, hat zu dem Vorschlage eines anderen, künstlichen Verhältnisses geführt, welches zwischen einfacher Verpachtung und Verpachtung in der Mitte steht. Es würde hiezu ein Verwalter angestellt, welcher genaue Rechnungen legen muss und von der Regierung das ganze erforderliche Kapital übergeben. Derselbe müsste wie ein Pächter für einen gewissen, als nun angenommenen Gutsertrag haften. Dagegen würde ihm vom Mehrertrage ein bestimmter Antheil bewilliget. Dies System man Gewährsverwaltung genannt.

Diese Bedingungen sind dazu bestimmt, die Vortheile der Verwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Fruchtbarkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nützlichkeit dieser Anordnung zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne dass er dafür durch die Wirkungen günstiger Umstände oder seiner besonderen Bemühungen in vollem Maasse entschädigt würde. Wer einiges Kapital besitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muss die Folge haben, dass dieselbe mit einem niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Selbst bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Schwierigkeiten, aus allgemeinen Gründen aber ist sie kaum empfehlenswerth.“ (Rau §. 109.)¹⁸⁾

¹⁸⁾ Schreiber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 und S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle Verluste auf sich nehmen, ausser Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen in besonderer Unfälle Nachlass an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefrass an Feldern die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Frucht ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag v. 20.000 Thaler und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung in Bergius, Pol. u. Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreiber). Die Massregel dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Abh. S. 45. (Rau.) Nicht so ungünstig urtheilt darüber Riedel, brand. preuss. Mag. S. 16: Die Massregel des Vergebens in „Admodiation“ oder des Verpachtens, deren Erreichung einer höheren Nutzung möglichst angenommen wurde, hatte ihren Erfolg, wenn die Durchführung auch nur langsam gelang und dem Verpächter keine Lasten blieben, so dass nur die Pächter sich bereicherten. Aber die Hauptbedingung war, dass Ordnung geschaffen wurde. Die Massregel ist wohl überhaupt bloss als Uebergang zur gewöhnlichen Zeitpacht beliebt worden. Es hatte zufäll. besond. die Folge, dass später wieder Administration eintrat, eb. S. 17.

C. — §. 171. Verpachtung oder Zeitpacht.¹⁹⁾

1. Beurtheilung. „Die Vortheile der Zeitpacht ergeben sich zum Theile schon aus den dargelegten Mängeln der Verwaltung. Sie sind nach Rau hauptsächlich die folgenden:

„a) Der Pächter hat einen so mächtigen Antrieb, alle seine Kräfte auf die gute Bewirthschaftung zu richten, dass er einen grösseren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich nicht bloss sich Gewinn ziehen, sondern auch einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann.

„b) Es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme durch die häufigen Beaufsichtigung erspart.

„c) Die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungskapital (§. 167. Nr. 3) selbst aufzuwenden.

„d) Die Pachtgelder gehen dem Bedürfniss der Fiskusverwaltung gemäss ziemlich sicher und gleichmässiger als die Erträge bei der Selbstbewirthschaftung an den festgesetzten Pachtterminen ein.

„e) Der Ablauf der Pachtzeit giebt Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, woferne in der Zwischenzeit die Preise der Produkte, die Erzeugnisse und andere Umstände sich günstiger gestalten. Der Staat nimmt dadurch im Gesamtinteresse auch an dem Steigen der nationalen Grundrente Theil, welches eine Folge der allgemeinen Entwicklung der Volkswirthschaft, der steigenden Bevölkerung und des höheren Volksreichthums ist.²¹⁾

¹⁹⁾ §. 171—177 entspricht den §. 139—149 in d. 6. A. u. §. 110—115 in d. 5. A. Das mit Anführungszeichen Bezeichnete rührt, meist wörtlich, von dem Verf. her. — Zeitpacht in Athen s. o. Anm. 7 S. 385. — Dsgl. in Rom, eb. bes. Marquardt. — Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet. — v. Raumer, Hohenstaufen VII. Buch, 6. Hauptst., Nr. XIV. — In Deutschland kamen einzelne Verpachtungen schon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreyer getheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürsten August von Sachsen zeigen. In Württemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Felder verpachtet, Hoffmann a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung erst im 17. Jahrhundert, als man, um die Wunden des 30jähr. Krieges zu heilen, eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um die Zeit in Hannover, 1684 im Preussischen, wo die wieder eingeführte Verpachtung von Neuem in Verpachtung auf 6 Jahre verwandelt wurde (Biedert, 1699 in Oesterreich, Hüllmann, Geschichte der Domänen-Verwaltung, S. 56. (Rau.)

²⁰⁾ Eine Empfehlung der Verpachtung findet sich schon bei Rechercher de locatione conductione, quae fit a principe, 1728 (Schreiber a. a. O. und Gasser, Einleitung zu den ökonom.-polit. u. Cameralwiss., 1729, S. 11). Der Verf. erzählt, dass bei administrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehör-Berechtigungen verloren gegangen seien. — Für die Zeitpacht der Landgüter vgl. gemeinen Knaus in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss., I, 50. (Rau.)

²¹⁾ Dies hat sich besonders in neuerer u. neuester Zeit in Preussen (Abschn. Note 9), Hannover (seitdem es preussisch ist und die Vortheile

Die Zeitpacht ist demnach der Selbstverwaltung zu ziehen, wie sie denn auch bei Ländereien von Privatpersonen sehr häufig vorkommt, aber dennoch trägt sie auch Mängel

a) Die Zwecke und die dadurch bestimmte Handlungsweise des Pächters sind von denen eines Eigenthümers verschieden. Indem dieser das Gut als eine fortdauernde Quelle reichlicher Erträge betrachtet und behandelt, sucht jener nur innerhalb der Pachtzeit aus demselben den grössten Nutzen zu ziehen, und der Pächter, in welchem er das Gut verlässt, ist ihm gleichgültig, wenn nicht das Pflicht- und Ehrgefühl antreibt, dasselbe nicht zu verfallen zu lassen. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine solche Bewirthschaftung zu besorgen, bei welcher die Erträge erschöpft und manche Bestandtheile vernachlässigt werden.¹⁾ Durch vorsichtige Clauseln im Pachtcontract und durch die Aufsicht des Verpächters lässt sich dem schwer steuern, abgesehen davon, dass solche Bestimmungen und Controlen den Pächter in seiner Wirtschaftsführung lästig hemmen und sonstige Nachteile zur Folge haben. „Ohne von dem Stande der Pächter eine benehme unvortheilhafte Meinung zu hegen, muss man doch zugeben, dass die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses.“²⁾ Auch wenn ein Pächter immer solche kostbare Grundverbesserungen an dem Gut anbringt, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn realisiren lassen, wenn man nicht im Pachtvertrage Vorkehrungen trifft, um die in dieser Beziehung sein und des Verpächters Interesse zu wahren, was nicht ganz leicht, aber doch in gewissem Umfange möglich ist (§. 177).

b) Die Zeitpacht verursacht zugleich öfters andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dies bei näherer Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der

¹⁾ In der Regierung benutzt werden, was unter der früheren Regierung nicht der Fall war). Anhalt u. v. a. L. gezeigt. Mitunter sind die Erträge selbst zu hoch getrieben worden. S. §. 173 ff. Ueber die Bedeutung der Abnahme des Staats am Steigen der Grundrente s. Wagner, Grundleg. I, K. 5. S. 16—19.

²⁾ Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pächter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässige Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666 und dagegen Klebe in Putsche's Encyclop. der ges. Land- u. Hausw. V, S. 100 (1828.)

Nachlässe, des Inventariums, der Bauausgaben u. dgl. e wird (§. 175—177).

„Diese Mängel in volkswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch zweckmässige Gestaltungen des Pachtvertrags (§. 173—177) vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Die Theile sind am Grössten, wo ein Gut vielerlei Theile in sich enthält, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gärten u. s. w.; am Schwächsten bei Ländereien, die überhaupt verpachtet werden, keiner schwierigen Verbesserung bedürfen und längere Zeit in den Familien zuverlässiger Familien bleiben.“

§. 172. — 2. Formen der Pacht. General- und Specialpacht. „Ueber die Frage, ob man die Ländereien in grösseren Massen mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken zusammenfallen im Ganzen verpachten — sogen. Generalverpachtung — oder diese Bestandtheile so viel als möglich von einander trennen sollte — sogen. Specialpacht — sind die Meinungen getheilt. Für das letztere Verfahren spricht derselbe Grund, aus dem die kleinen Landgüter den grossen vorgezogen werden²⁴⁾, nämlich der grössere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch durch das stärkere Mitwettbewerbens willen dem Staate mehr Pachtzins bieten werden. Für die Generalverpachtung wurde geltend gemacht, dass die verschiedenen Bestandtheile mit einander in Verbindung stehen, sich gegenseitig unterstützen und den Pächter in den Stand setzen, einen grösseren Reinertrag zu ziehen.²⁵⁾ Ferner ist es bequemer für die Regierungsbehörden, nur mit wenigen wohlhabenden

²³⁾ Vgl. v. Malchus, I, 46.

²⁴⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftslehre, 8. A. §. 371; Wagner, Grundrentenlehre, §. 319, 320.

²⁵⁾ Friedrich Wilhelm I. von Preussen hatte eine Vorliebe für solche Generalverpachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelohertheit, 1783, I, 103. — Die Generalverpachtung wird auch von Nicolai (I, 241) für vortheilhafter gehalten. — Seckhoff, der Esterhazy'sche Generalpächter (Staatsgüter und Grossgrundbesitz in der österreich. Monarchie, 1862), räth, die österreichischen Kammergüter an eine Aktiengesellschaft auf 40 Jahre zu verpachten und erwartet, dass dieselbe durch Verbesserungen, die sie mit Hilfe eines grossen Kapitals vornehmen würde, in der Lage käme, einen höheren Pachtzins (bis 4 fl. ö. vom Joch oder 1·85 Thlr. vom pr. M. ö. zu geben. Der gute Erfolg einer solchen Unternehmung ist zweifelhaft. Gegen den Vorschlag: Die Staatsgüterverwaltung der Nationalbank, Wien, 1862. (Die in der Verwaltung der Bank befindlichen Güter bringen vom Joch 6·3 fl. Pachtzins und 2·5 fl. Reinertrag, unter den abgezogenen Kosten sind aber 1·49 fl. Steuern begriffen)

onen zu thun zu haben, denen man fröher zugleich den Ein- der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz Polizei²⁶⁾ anvertraute, so dass sie durch diese Uebertragung die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfangen (Pachtamtleute). Gefällerbhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringeren bewirkt.“ Im Allgemeinen möchten Generalpachten wie Specialpachten überhaupt mehr für Länder dünner Bevölkerung, extensiven Ackerbau's, Specialpachten; namentlich kleinere Länder dichter Bevölkerung und intensiven Anbau's gewisse Vorteile haben, die indessen oft genug im concreten Fall durch andere Umstände aufgewogen werden können.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Theil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten geschützt genommen worden. Nur da lässt sich von ihnen ein besserer Ertrag erwarten, wo es viele grosse Güter und sehr tüchtige Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder tüchtiger Unternehmer fehlt. In den meisten Fällen, besonders wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, ist die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vorzuziehen, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten für die Beaufsichtigung der Pächter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte.²⁷⁾ Am wichtigsten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gebäuden und Vorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig betreffen. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrennerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landwirthschaftsbetrieb zweckmässig, wenn sie dann in grösserer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können. Nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend, der Stärke der Bevölkerung, dem mehr oder weniger intensiven Betriebe der Landwirthschaft und besonders aus dem Kapitalbesitze des Pächterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade

²⁶⁾ Bergius, Mag. VII, 43. Der Pächter musste jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitiarius) überlassen.

²⁷⁾ So die sündpreussischen Intendanten, Nicolai, I, 245. Regl. v. 7. Aug. 1797. Das Intendantensystem noch jetzt in der Prov. Preussen, Rönne, Staatsrecht, II, 2, 300. — In Preussen erhalten i. J. 1870 43 Pächter und 72 Diener 22,765 Thlr. für Ann- und Cassenverwaltung.

es finanziell nützlich sei, grosse Pachtgüter zu verkleinern, dies in vielen Fällen allmählig durch Halbierung u. s. w. oder Trennung eines Theiles mit gutem Erfolge geschehen ist.²⁸⁾ Ylich werden viele, sowohl zum Domanium als der Kirche Privatpersonen gehörende Landgüter stückweise verpachtet, bei man die Hofgebäude verkaufen kann und manche mit Gütern verbundene Mühe erspart, auch gewöhnlich eine große Pachtsumme einnimmt.²⁹⁾ Die bei den Gütern befindlichen W werden dann in eigener Verwaltung behalten, §. 168. Dies fahren ist nur in der Nähe volkreicher Ortschaften, von Bewohnern die Pachtstücke leicht bebaut werden können, anbar. Für Landleute, die kein oder nur wenig eigenes haben, ist die Gelegenheit, durch Pachtstücke Beschäftigung erhalten, erwünscht, allein der höhere Pachtertrag ist zum

²⁸⁾ Im preuss. Staate war 1870

Reg.-Bez.	Pachtzins a. d. Morgen	Mittlere Grösse eines Vorwerks	Mittlerer Ertrag d. sämtl. Acker
Wiesbaden	3·9 Thlr.	315	— Thlr.
„ Kassel	3·8 „	463	— „
Provinz Sachsen	3·7 „	1390	2·66 „
„ Hannover	3·18 „	709	— „
„ Pommern	2·6 „	1574	1·13 „
„ Westfalen	2·4 „	1429	2 „
„ Brandenburg	2·2 „	1467	1·2 „
„ Schlesien	1·9 „	1462	1·63 „
„ Schleswig-Holstein	1·8 „	395	— „
„ Posen	1·5 „	1324	0·86 „
„ Preussen	1·34 „	1574	0·83 „

Die erste und zweite Zahlenspalte sind aus den Angaben im Haushaltungsbuch I, S. 14 berechnet. Die dritte ist aus den Steuerschätzungsergebnissen gegen Meitzen, IV, 116. Man sieht, dass die Pachtgüter in den neuen Landes kleiner sind als in den alten Provinzen u. der Pachtzins a. d. Morgen im Ganzen höher ist, wo auch das ganze Ackerland einen grösseren Reinertrag giebt. Der Pachtzins der Domänen steht aber durchgängig höher, als der durchschnittliche Ertrag des Ackers, in Westfalen und Schlesien ist er das 1·2fache, in Pommern sogar 2·3fache desselben. Dies rührt offenbar zum Theile von der im Pachtzins enthaltene Rente der Gebäude, zum Theile aber auch davon, dass die Pachtgüter Wies mehr besseres Ackerland enthalten, als der Durchschnitt aller vorhandenen Klassen anzeigt. Es erhellt aber, dass der gegen manche andere Länder niedrige Ertrag der preuss. Domänen mit allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen, Klima, Boden, noch nicht sehr dichte Bevölkerung u. s. w. zusammenhängt. (Rau.)

²⁹⁾ Dies schlug schon v. Mahrenholz vor, Bergius, Mag. II, 216. — Baden trugen 1858 die bloss gegen Geld verpachteten Ländereien 12 fl. auf 1 Morgen, die gegen Geld und Getreide verpachteten nach Mittelpreisen 9 fl. d. Landes Abtheilung begreift nur Hofgüter, die erste aber gleichfalls einen Theil derselben. S. Daten f. 1877 oben in Anm. 4. Nach Veit (Landgüterverwaltung, III, Anh. S. 1) tragen in Baiern Hofgüter 2—6 fl. auf das Tagwerk, einzelne Stücke wenigstens doppelt so viel. Bei diesen Thatsachen muss jedoch berücksichtigt werden, dass Hofgüter zum Theil abgelegen sind. — In Hannover trug der Morgen der Hofgüter 1849 2 1/3 Thlr., der Stücke nur 1 Thlr., allein es bestand die Hälfte der verpachteten Stücke aus Torfmoor, wovon die 149,511 Morgen der Hofgüter nur 1 Proc. enthalten. (Rau.)

Folge des stärkeren Mitworbens und geht deshalb weniger ein. Hiezu kommt, dass sich bei einzelnen Feldstücken vor auf schonende Bewirthschaftung hinzielende Bedingungen lassen und daher eine Aussaugung gegen Ende der Pachtzeit leicht zu verhüten ist.“ (Rau §. 112, 113.)

§ 173. — 3. Regeln für die Zeitpachtungen.⁵⁰⁾

Regeln dieser Art lassen sich wiederum nur für bestimmte Zeiten, Zeiten und Landwirthschaftssysteme aufstellen. Die Regeln der Veränderung namentlich der letzteren ändern sich daher selbst wieder. Das hat die Domänenverwaltung nicht zu übersehen. Manche früheren Regeln, welche auch in Deutschland noch vor Kurzem als unbedingt richtig galten, sind jetzt nicht mehr anwendbar, denn auch veraltet oder bedürfen einer wesentlichen Modification in Folge der Umgestaltung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, der dadurch bewirkten Nothwendigkeit anderer landwirthschaftlicher Systeme und namentlich auch in Folge der viel größeren Leichtigkeit, mit welcher sich jetzt eine Aenderung dieser Systeme vollzieht. Uebrigens gelten für die Zeitpacht der Domänen auf allen wesentlichen Puncten dieselben Regeln wie für Zeitpachten an Privatgütern. Es genügt daher hier, einige der Hauptpuncte anzuzustellen.

a) Die Ermittlung des richtigen Pachtzinses. Sie erfolgt entweder allein auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Ertragsanschlages des Gutes oder in Anknüpfung an einen früheren Anschlag (als Minimum) durch das Meistgebot bei der Versteigerung oder unabhängig von dem Ertragsanschlag bloss nach dem Meistgebot.

⁵⁰⁾ Dieser Abschnitt ist schon in d. 6. A. nach den neueren Ansichten, bes. nach dem gen. Buche von Drechsler von mir grossentheils umgearbeitet worden. S. §. 145—149, Rau, 5. A. §. 114—120 (nebst Anhang von den Pachtanschlägen an Sammergütern §. 121—129a, der schon in d. 6. A. fortgelassen worden ist, s. u. §. 151). Von älterer Literatur s. vorzügl. Nicolai, I, 234. II, 156—209. Vgl. v. Hönstede, Preuss. Cameralwesen, I, 126. — v. Hönstede, Die Verpachtung der Domänen, Hannover 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landwirthschaftl. Lehrbuch, 3. A., S. 110—18, — Hoffmann in der Zeitschrift f. die gesammte Landwirthschaft, 1848, IV, S. 719. — Jetzt aber bes. G. Drechsler, d. landwirthschaftl. Pachtvertrag, Halle 1871, 2 B. (D. 2. B. enthält eine Sammlung besteh. Pachtverträge mit Pachtbedingungen bei den Domänen vieler D. Staaten). Ferner A. Blomeyer, Landwirthsch. u. Pachtverträge (zugleich Handb. d. preuss. u. sächs. Pachtrechts). Berlin 1871. Drechsler geht vom landwirthschaftl., Blomeyer vom jurist. Standpuncte aus. Die Ergebnisse weichen mehrfach ab. Die Vergleichung dieser Werke ist daher sehr wichtig. V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn.-Blatt d. bad. Hof-Dom.-Kammer v. 11. Dec. 1862 üb. d. allgem. Beding. z. Verpacht. d. Domänenvorwerke (excl. R.-B. Stralsund) u. a. bei Drechsler, II, 192.

„Unter dem Anschlag eines Landguts oder Grundstücks versteht man die ausführliche Vorausberechnung des bei einer gewissen Art der Bewirthschaftung mit Wahrscheinlichkeit fortdauernd zu erwartenden Ergebnisses des Ertrags. Die Erfordernisse für die Veranschlagung sind in Deutschland schon seit älterer Zeit sehr ausgebildet und oftmals dargestellt worden.³¹⁾ Das Gesagte beruht auf Erfahrungen im Gebiet der Landwirthschaftslehre. Die Ermittlung des richtigen Pachtzinses mittelst Veranschlagung neben dann die Versteigerung nicht ausgeschlossen war, ist auch in Deutschland die allgemeine Regel gewesen.³²⁾ Anschläge der Kammergüter müssen dabei nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet werden. In Staaten mit grösserem Domänenbesitz ist die Entwerfung besonderer Geschäftsanweisungen nöthig, um die Taxationen gleichförmig und zuverlässig zu machen. Unter der Leitung der oberen Domänenbehörden werden die Anschläge von Finanzbeamten verfertigt. Sie brauchen nicht bei jeder neuen Verpachtung ganz erneuert zu werden.

³¹⁾ Vorzügl. in Preussen. (Nach Rau, §. 121 Note a.) Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717 n. A. 1751. — Gamsch, Einleitung, Kap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nieblatt II, 1. — Borowski a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung der Pachtanschlüge. Hannov. 1809. — Sturm, Cameralpraxis, I, 6—146. — Braun, Oekonomisch-cameralistische Schriften, Posen 1803—9. III B. vorzüglich II, 46—68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschlüge. Leipzig 1828. II. B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Poß für die inneren Staatsverwaltung, II B., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grundanschlüge, Loipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens, Berlin 1828. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 431—432. — Block, Mittheilungen landwirthschaftl. Erfahrungen, 3. B. 2. Ausg. 1838. — D. Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Breslau 1840. — v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung u. Beurtheilung landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreis, Berichtig. u. naturgemässe Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen, Prag 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. A. Rothkögel, Wien 1839. — R. André, Darstellung der vorzüglichsten landwirthschaftlichen Verhältnisse, 4. A. von Rieger, 1840. Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, v. 30. 1. 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instructionen für die von der General-Commission von Pommern beauftragten Oekon. Commissarien, Berlin 1842. — Pabst, Landw. Taxationslehre. 2. A., Wien 1863. — Gute Materialien bei Klammann, Encyklopädie landwirthschaftlicher Verhältnisse, 1845. — Zeller, Landwirthschaftl. Verhältnisskunde, 4. Abth. 18 42—49. — Ebert, die landw. Verhältnisse, 3. A. von R. André, Prag 1865. — Krämer, Landw. Berechnungen, Stuttg. 1865. — Birnbaum in d. Georgika I (1870) üb. Bodentaxat. u. üb. landw. Veranschlagung.

³²⁾ Wo der geforderte Pachtzins zu hoch scheint, da kann von einem Pächter zur Rechtfertigung des geringeren Angebotes ein Gegenanschlag aufgestellt werden, welchem jener die muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben nach seiner Schätzung aufrechnet. (Rau.)

um können mitunter durch die nöthigen Veränderungen nur Zeitumständen angepasst werden. Die bezüglichlichen Grund- sind bisweilen in die systematischen Werke der Finanzwissen- aufgenommen worden.³³⁾

Die neuere Erfahrung und die Wissenschaft haben jedoch das verlässige der Anschläge des Verpächters in vielen Fällen festgestellt. Es ergibt sich auch hier wieder die Regel, dass Ermittlung des Pachtzinses durch Anschlag mehr den ein- teren, stabileren Verhältnissen der Land- und Volkswirth- entspricht, dagegen in Ländern hochentwickelter Cultur die anbietende Verpachtung wenigstens dann allein zum Ziele , wenn dem Pächter die Wahl des Wirthschafts- tems frei gegeben wird, wie es im Interesse intensiverer besserer Cultur geboten ist.³⁴⁾ Der Anschlag behält dann die Bedeutung eines Anhaltspunctes der Regierung zur Beur- tung der Pachtgebote.

Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

„a) Ein Pachtzins, der so hoch wäre, dass dem Pächter mehr der übliche Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines ökonomischen Kapitals und der Vergütung für die Gefahr von Unfällen

³³⁾ In d. früh. Aufl. hat Rau in §. 122—129 a einen Anhang „von den Pacht- zinsen der Kammergüter“ gegeben, der schon in der 6. Auflage fortgeblieben ist. Er liegt in dem im Text Gesagten. Die Bedingung für einen einigermaßen genauen Anschlag: Vorausberechnung bei einer gewissen Art der Bewirth- schaftung ist überhaupt kaum so zu erfüllen, dass die theoret. Grundsätze für alle Länder passen. Mindestens musste die Darstellung dann eine sehr eingehende werden. Sie ist aber auch eine wesentlich landwirthschaftliche. In dem Ab- hange von den Grundsteuern ist sie ausserdem in der Finanzwiss. zu berühren.
³⁴⁾ Vgl. namentl. hierüber Drechsler a. a. O. I, 74—85. Der Verf. prüft die Verhältnisse nach preuss. System erfolgten Domänenverpachtungen in der Prov. Hannover (II, 36) und kommt in Betreff der Anschläge und Versteigerungen zu folg. Er- gebnis, S. 85: „Die Feststellung des angemess. Pachtzinses durch Berechnung des Pachtzinses des Verpächters ist ausführbar 1) in allen Ländern, deren Cultur noch auf so hoher Stufe steht, dass der schablonenmäss. Wirthschaftsbetrieb verlassen werden kann; wo also die Einrichtung des Wirthschaftssystems nicht abhängt von den individuellen Neigungen und Fähigkeiten der Pächter, sondern der Betrieb ein gleichmäßiger, stabiler, landesüblicher ist; 2) in Ländern hochentwickelter Cultur, wenn a) das dem Pachtanschlag zu Grunde liegende Wirthschaftssystem thatsächlich eingehalten werden muss oder b) das dem Pachtanschlag zu Grunde liegende Wirthschaftssystem thatsächlich eingehalten wird. Wo diese Voraus- setzungen nicht vorhanden sind, ist eine Berechnung des angemess. Pachtzinses durch Anschlag des Verpächters nicht möglich. Es bleibt also für diesen Fall . . . nur die meist übliche Verpachtung üblich.“ In Hannover konnte der Domänenpächter das Wirthschaftssystem nur mit Genehmigung des Verpächters ändern; thatsächlich bestand es bei den Pächtern Abneigung (Drechsler II, 53). Bei der Neuverpachtung von Staatsgütern hat der Pächter freie Hand in der Wahl des Wirthschaftssystems. Vgl. verschied. Modus der Verpachtung (incl. Submission) Blomeyer, S. 30 ff. Für Staatsgüter auch d. Verpachtung durch Licitation für die beste, S. 40.

übrig bliebe, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pächter zu grosse Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Bodens zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, oder sogar von dem Pächtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist jede ausführbare Steigerung auf die Dauer vortheilhaft, wohl eine solche, die davon herrührt, dass die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.“³⁵⁾

„b) Die Versteigerung ist als Regel vorzuschreiben, sind hie und da Ausnahmen zulässig. Bei Generalverpachtung steht ihr entgegen, dass diese ein besonders persönliches Vertrauen voraussetzen. Auch bei einzelnen Pachtgütern geschieht es selten, dass ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überlistet. Die Caution, die man von jedem Pächter fordert, sichert für alle Fälle. Es ist daher in einzelnen Fällen rathsam, die Pachtlustigen, der nach Verhältniss des Anchlages oder gleich zum bisherigen Pachtzinse einen annemlichen Pachtzins zu zahlen und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleissig und rechtschaffen ist, besonders dem bisherigen Pächter, der diese Eigenschaften gezeigt hat, die Pachtung aus der Hand zuzusagen,³⁶⁾ was

³⁵⁾ Es wird hier freilich vorkommen können, dass gerade bei der Versteigerung der Pachtzins durch die Concurrnz und durch das Selbstvertrauen des wohlhabender Pächter zu hoch empor geschraubt werde. In einzelnen Fällen ist es in neuester Zeit bei norddeutschen Domänenverpachtungen so gewesen.

³⁶⁾ Sturm, Cameralpraxis IV, 209. — Jacob, I, §. 159—161. — Hoffmann a. a. O. S. 727. — In Hannover wurde es seit langer Zeit so gehalten. G. Lohde, S. 44. Die Beseitigung dieses Verfahrens und die Einführung der Versteigerung hat manche Privatinteressen verletzt und sehr verschiedene Ursachen. Nach den Auseinandersetzungen im Text und in Anm. 34 war das Verfahren aber richtig. Die Pachtsteigerungen bei der Neuverpachtung von Domänen in Hannover sind allerdings enorm: z. B. bei 13 Domänen für die 12jähr. Pacht von 1868—80 gegen 1856—68 zwischen 37 und 121%, in 7 Fällen zwischen 105 und 108%. Man hat daraus auf viel zu niedrige Pachten der früheren Pächter geschlossen Seitens der Anhänger des preuss. Systems, auf viel zu hohe Pachten Seitens der älteren hannov. Landwirthe. Drechsler a. a. O. hält beide Ansichten für unrichtig und die alten Pachtpreise für nicht zu niedrig, die neuen nicht zu hoch. Er erklärt sie durch die veränd. Pachtbedingung und Wirkungspraxis: im alten Königreich Hannover stabiles System, wo die Anschläge genühten, in der neuen Provinz verändertes System, wo bei Freiheit der Bietung die Pächter mehr bieten konnten. — Aehnl. Bestimm. wie in Hannover frühere Weimar, V. v. 30. Juni 1818, Burckhard S. 562. — Ueber Mecklenburg Schwerin bemerkte Rau in einem handschriftl. Zusatz z. 5. A.: hier werden die grossen Pachthöfe versteigert, die Pachtungen der bäuerlichen Wirthe (sog. K. Wirthe) bleiben in der Regel in der Familie u. gehen in Ermangelung von Erben auf die älteste Tochter über. Der Pachtzins wird nach Verfluss der 12—14jähr. Pachtperiode von Neuem festgesetzt, aber sehr mässig; im D. von der Last des mittleren u. guten Bodens 30—35, 70—80 und 100—130 Thlr., die Last ist 90 %

überzeugt sein kann, dass dies Verfahren von den Behörden dazu gemissbraucht wird, einzelne Personen zu begünstigen. Man aus diesem Grunde das Mitwerben stets für unentbehrlich, sollte man doch nur Diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen, oder sich eine Wahl zwischen mehreren bietenden vorbehalten.³⁷⁾ Begütigte Pächter sind dürftigen vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt jedoch nichts als die Versteigerung.“ (Rau §. 114.)

§. 114. — b) Die Sicherstellung (Caution). „Sie ist nur wegen der dem Pächter anvertrauten Gebäude und beweglichen Gegenstände (Inventariestücke), als auch wegen des Pachtzinses erforderlich. Am Bequemsten ist es, wenn der antretende Pächter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob er die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen lässt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pächter ungefähr soviel weniger bieten wird.“ Von dem Verlangen hoher Cautionen kommt man indessen mit Recht ab, wenn das Betriebskapital des Pächters zum Nachtheil der Bewirtschaftung (und deshalb vielfach auch des Eigenthümers) zu sehr verringert wird. Auch bei einzelnen Grundstücken ist die Hinterlegung einer Summe zu verlangen, wenn auch nicht immer nöthig zu setzen. Die Forderung der Bürgschaftsstellung ist bei der

in also, den Scheff. zu 60 Quadr.-R. gerechnet, 5760 Quatr.-R. = 49 pr. M., wird vom pr. M. 0·6—2·6 Thlr. entrichtet. Kleine Bauern haben etwas weniger zu zahlen. Auf jeden der 4122 bäuerlichen Pächter kommen 19,252 R., es besteht eine Abstufung von Vollbauern (i. D. 31,634) bis zu Achtelhüfnern (i. D. 1 R.), a. a. Beiträge IV, 38. Es ist demnach keine reine Zeitpacht vorhanden, sondern eine herkömmliche bedingte Erbllichkeit der Bauerngüter mit einem veränderlichen, aber schonend bestimmten Zins. Da innerhalb des Domaniums fast kein ländliches Privateigenthum besteht, so müssen hier volkswirtschaftliche Rücksichten auf den Bauernstand vorwalten. S. u. Note 77.

In Württemberg dürfen nur solche Personen mitbieten, welche sich über die Hinterlegung eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen. Auch wird bei grösseren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gefordert. Hoffmann, S. 61. — In Preussen ist die Versteigerung („Licitation“) ebenfalls erforderlich, der Bietende ist an sein Gebot gebunden, die Regierung behält die freie Wahl vor, V. v. 14. Mai 1837, v. Rönne, S. 508. — Ehemals verfuhr man bisweilen bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzt werden, und weiss ich, dass in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Thlr. geboten sein.“ Gasser, Einleit. S. 118. Dieses Verfahren gehörte zu den veraltetsten und absonderlichsten üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten. — Erhebliche Rücksichten für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau'schem Archiv, N. F. II, 125, und Seelig a. a. O. (Rau.)

Schwierigkeit für den Pächter, einen Bürgen zu finden, gleicht oft unpractisch.³⁸⁾

c) Die Dauer der Pachtzeit. „Eine lange Pacht giebt eine grössere Ermunterung zu bedeutenden Verbesserungen des Gutes und des Betriebes, auch lässt sie die mit dem Pächter verbundenen Geschäfte seltener eintreten.“³⁹⁾ Längere Pachtzeit wird namentlich bei höherer Intensivität landwirthschaftlichen Cultur nothwendig. Die auch bei den Pachten der Domänen im Laufe der letzten 100 Jahre und eingetretenen Verlängerungen der Pachtzeit finden in der Nothwendigkeit und nunmehrigen Rentabilität intensiveren Betriebes ihre Erklärung. Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pächter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben,⁴⁰⁾ und kann hoffen, dass nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie natürlich dazu befähigt sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so hat dies einen günstigeren Einfluss auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit geschlossener Contract (Vitalpacht).⁴¹⁾ Pächter auf längere Zeit können

³⁸⁾ Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder den Pachtzinses, auch bis auf den ganzen einjähr. Betrag. Nach der preuss. ministerial-V. v. 29. Nov. 1836 in der Regel $\frac{1}{3}$ des Pachtzinses, ausserdem der Pächter auch Gefälle einzieht. Stellung der Caution in inländ. Pfand- oder Hypothekbriefen oder in nach K.-O. v. 3. Mai 1821 u. Nachtr. depositalfäh. Inhabereibriefen (§. 28 d. Verordn. v. 11. Dec. 1862). Die Höhe wird jetzt in dem besond. Verordn. bestimmt. — Württemberg: $1\frac{1}{2}$ facher Pachtzins und einfacher Anschlag auf das Inventariums, Hoffmann, W. Finanzrecht I, 240. — S. Blomeyer S. 214 ff.

³⁹⁾ Ueber die Gründe gegen kurze Pachtzeiten s. die bei Drechsler angef. Schriftsteller. Es gilt auch die Regel, dass die Pacht um so länger dauern muss, je mehr das Gut im Culturzustand zurück ist. 12jähr. Pachtdauer bei Privat- und bei Domänialgütern jetzt sehr verbreitet. 18 Jahr ist f. Staatsdomänen wohl am Passendsten. Blomeyer S. 121. — Eine sechsjährige Periode ist zu kurz. In Baden sind 9 Jahre bei Hofgütern Regel, in Hannover und Hessen 12, in Württemberg 18 Jahre, in Preussen sonst 6, jetzt 12 und 18 Jahre. meist 18 (früher bis 24), Mecklenburg bei grossen Höfen 20—21 Jahre, Bauerhöfen 12—14 J., in Oesterreich Max. 9 J. bei Gütern über 200 Joch (kurz), event. noch weniger, in Frankreich 3—9 Jahre. Man hat die Pachtzeit in Rücksicht auf die übliche Dauer der Fruchtfolge zu bestimmen vorgeschlagen, wie sie z. B. bei der herrschenden Dreifelderwirthschaft ein Vielfaches von 3 Jahren ist. Roscher II, §. 63 u. a. m., was indessen unnöthig ist, s. Drechsler I, 54. Blomeyer S. 121.

⁴⁰⁾ Diess geschah schon im röm. Reiche. Verordn. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 4 Cod. Justin. XI. 70): Congruit aequitati, ut veteres possessorum fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios accepta suscipiant (wenn sie eben soviel mehr geben). — Auch in Württemberg wird die Pacht gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.

⁴¹⁾ Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau sollte von den Domänen die Verpachtung auf Lebenszeit des Pächters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt.-O. v. 1816. §. 13. Nr. 2. Gegen d. Vitalpacht Blomeyer S.

betrachtet auf die, durch Verbesserungen des Betriebes und ähnliche Veränderungen in der Volkswirtschaft möglich werdende Ertragssteigerung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so sind sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten.⁴²⁾ (vgl. § 115.)

d) Die Form des Pachtzinses.⁴³⁾ Die Hauptverschiedenheit ist die Festsetzung des Zinses in Geld oder ganz oder theilweise in Geld in Naturalien und zwar auch in dem letzteren Falle in einem für die Pachtdauer unveränderlichen Werthebetrage (im Gegensatz zu der früher vorgekommenen Festsetzung einer Quote vom Rohertrage). Der Pachtzins besteht aber auch alsdann nicht nothwendig in den Naturalien, sondern kann alljährlich nach bestimmten Preisen in Geld entrichtet werden. Die richtige Wahl dieser Formen des Pachtzinses hängt wieder mit dem Gange der landwirthschaftlichen Cultur und mit der Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirtschaft zusammen. Bei reiner Geldwirtschaft regerem Verkehr und bei angemessener Freiheit des Pächters ist die Aenderung des Wirthschaftssystems verdient der blossen Form des Zinses den Vorzug Seitens beider Contrahenten.⁴⁴⁾ In der neueren Zeit ist denn auch neuerdings der Geldzins der Domänen immer mehr in Gebrauch gekommen. Naturallieferungen kommen vornehmlich nur als kleine Nebenverbindlichkeiten des Pächters, und sind hier nicht passend, noch vor.⁴⁵⁾ Die Befürwortung der Festsetzung des ganzen Pachtzinses oder eines Theils desselben in Naturalien (besonders in Körnern) und der Entrichtung nach Marktdurchschnittspreisen in Geld, wodurch die Schwankungen des Pachtzinses geringer werden sollten, beruht auf einer unrichtigen Uebertragung einer bloss im Grossen und Ganzen gel-

⁴²⁾ In Preussen geschieht diess schon seit längerer Zeit, seit Friedr. Wilh. II.: der Normaltermin 6 J., doch alten bewährten Domänenpächtern konnten 9 und 12 Perioden gegen einen Zuschlag von 4, bez. 12% (Prolongationsgebühr) gewährt werden. S. Riedel a. a. O. 176, für d. neuere Zeit d. V. 23. April 1837: längere Pachtzeiten vom 13. Jahre an jährlich 5 Proc., vom 19. Jahre an noch 10 Proc., also zusammen jährlich 10 Proc. mehr als in den ersten 12 Jahren. In Preussen V. v. 1862 fehlt diese Bestimmung, es ist also Alles richtiger den bestmöglichen Contracten überlassen.

⁴³⁾ S. bes. Drechsler I, 63—74. Blomeyer S. 129 ff.

⁴⁴⁾ S. Bulau, Der Staat und der Landbau, S. 65. v. Honstedt a. a. O. S. 31.

⁴⁵⁾ S. a. O. Drechsler I, 72. Blomeyer S. 131, vgl. mit S. 122 Anm.

⁴⁶⁾ Drechsler I, 74. Heu, Stroh, Dünger, auch Butter (Detmold) kommt vor.

tenden Erfahrungsregel auf den einzelnen Fall. Die Preise ändern sich zwar, wie Rau bemerkte (§. 116), in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse; stehen sie hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pächters ist folglich öfters nicht so sehr verschieden, als die Ernte. Aber das Ernteergebniss auf dem einzelnen Gute ist doch häufig genug vom Ergebniss im ganzen Lande verschieden und übt auf die localen Preise einen um so geringeren Einfluss, je mehr sich heutzutage der Markt erweitert und die allgemeinen Verhältnisse der Ernten, der Zu- und Abfahren den Preis bestimmen. Mindestens in der Gegenwart wird daher die Lage des Pächters bei einer Festsetzung des Zinses in Geld gesichert und auch für den Verpachter ist ein solcher Zins jetzt zu ziehen.⁴⁶⁾

Uebrigens kann „die Ausführung des Plans, den Zins in Naturalien festzusetzen und in Geld nach Preisen zahlen zu lassen“ auf verschiedene Weise geschehen: Man lässt entweder einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern und nach dem damaligen Marktpreise baar entrichten;⁴⁷⁾ dies ist das einfachste Mittel. Oder der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und z. B. von fünf zu fünf Jahren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld entrichtet.⁴⁸⁾ Oder man stellt eine solche Regel auf, dass die zu zahlende Geldsumme sich einigermassen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer, als diese sich verändert.⁴⁹⁾ (Rau §. 116.)

§. 175. — e) Die Remission.⁵⁰⁾ Auch die Regelung

⁴⁶⁾ Anders Rau in d. 5. Aufl. §. 116.

⁴⁷⁾ Dieser Theil sollte weniger als die Hälfte des Pachtzinses, etwa $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ desselben sein, damit die Entrichtungen bei sehr hohen und niedrigen Preisen nicht zu sehr von einander verschieden sind. — Baden: Von Hofgütern werden 1/5 des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zu Martini (11. Nov.) und Lichtmess (2. Februar) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1853. Wenn es aber die Mehrzahl der anwesenden Pachtlustigen verlangt, so wird der Pachtzins ganz in Geld bestimmt, V. 6. Aug. 1853. Bei einzelnen Stücken kann auch nur ein Geldzins statt. Auch in Württemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt. Hoffmann, Dom. S. 65. (Rau).

⁴⁸⁾ Sturm, I, 219. — Schumacher in Rau und Hanssen Archiv. II, 127. — Pabst, Betriebsl. §. 309.

⁴⁹⁾ Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um $\frac{1}{4}$ eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um $\frac{1}{8}$ erhöht oder erniedrigt u. s. w. Sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derselbe auf 2 fl. 30 kr., so erhöht diess das Pachtgeld um $\frac{1}{8}$ oder 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honstedt, S. 30. (Rau.)

⁵⁰⁾ Drechsler, I, 85 ff., Ubbelohde, d. gemeinrechtl. Lehre v. d. Berechnung des Pachtpreises, Hannov. Journ. für Landwirthschaft 1861, 1867. Blomeyer

1. Nachlass- oder Remissionswesens bei Zeitpachten nach den concreten Verhältnissen von Zeit und Ort mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Land-Volkswirthschaft und auf die Freiheit der Bewegung, welche dem Pächter contractlich gelassen ist, verschieden behandeln. Kleinere Verluste pflegen allgemein im Pachtantrage berücksichtigt zu werden. Sie finden ihre Ausgleichung in grösseren Gewinnsten anderer Jahre.⁵¹⁾ „Bei bedeutenden Minderungen aber galt es früher und auch noch nach Rau's⁵²⁾ für billig und zweckmässig, einen Nachlass (Remission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen. Wenn der Pächter darauf verzichten wollte, so schien es ratsam, ihn bei einem ausserordentlichen Verluste zu Grunde zu lassen. Auch konnte die Zusicherung eines Nachlasses das Angebot des Pachtzinses Einfluss üben. Um jedoch die Ungleichheit mancher Pächter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, regelte man das ganze Nachlasswesen durch allgemeine Bestimmungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte in folgender Weise:⁵³⁾

a) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und in besonderes Ereigniss, welches einen Theil der Erzeugnisse vernichtet, z. B. Hagelschlag, aussergewöhnliche Ueberschwemmung, Viehsterben, nicht das blosse Fehlen einer einzelnen Unternehmung oder eines Versuches.

b) Es wird festgesetzt, bei welcher Grösse des Verlustes im Verhältniss zu dem mittleren Ertrage erst ein Nachlass gefordert werden kann.⁵⁴⁾

c) Der Nachlass beträgt den ebensovielsten Theil des Pachtzinses als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem

^{51) f.} Rau in §. 117 vertrat noch die ältere Ansicht von der Nothwendigkeit der allgem. Remission.

⁵²⁾ *Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum demur.* Gajus in L. 25, §. 6 Dig. locati conducti (XIX. 2).

⁵³⁾ Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 224. — Die gesetzlichen Bestimmungen genügten nicht immer. S. übrigens Preuss. Landrecht I, Tit. 21, §. 478—531.

⁵⁴⁾ Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Grösse ein Schaden von 1/3 Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniss an Ertrag (mittlerem oder gewöhnlichem Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. — Auch in Preuss. Landrecht wird nur Nachlass gegeben, wenn der wirkliche Rohertrag der Pachtjahre nach seinem Belauf in Geldpreisen unter 3/4 des im Pachtanschlage angenommenen (nicht des im einzelnen Jahre bevorstehend gewesenen) Rohertrages ausfällt. Hoffmann, Finanzrecht I, 243. (Rau.)

Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pächter auch zur Beschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.

„d) Der Verlust muss sogleich angezeigt werden, damit Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne.“⁵⁴⁾ (Rau §. 117.)

In neuerer Zeit ist es wenigstens bei der Verpachtung grösserer Landgüter immer üblicher geworden, den Pächter vertragsmässig auf jeden Nachlass am Pachtzinse für aussergewöhnliche Unglücksfälle verzichten zu lassen. Eine solche Bestimmung findet sich namentlich auch in den Domänenpachtverträgen Deutschlands⁵⁵⁾ und im Ganzen heutzutage mit Ausnahme der Provinzen Preussens. Denn nur bei geringerer Entwicklung der landwirthschaftlichen Cultur und der Verkehrsverhältnisse, ferner wenn dem Pächter contractlich in den massgebenden Einzelheiten des Betriebes Hände zu sehr gebunden sind, ist eine Remission am Platze. Letztere erfolgt hier, weil es nicht möglich ist, im Voraus den Einfluss aussergewöhnlicher Unglücksfälle auf den Reinertrag zu messen und weil es keinen Schutz gegen solche Fälle und Mittel, sie wieder gut zu machen, giebt. Dies ändert sich noch auf höheren Entwicklungsstufen und hat sich in den letzten Jahrzehnten besonders auch in Deutschland geändert. Das landwirthschaftliche Versicherungswesen (Brand, Hagel, Vieh)⁵⁶⁾ bietet Mittel, sich gegen viele Schäden zu decken. Die Versicherungsprämie hat der Pächter beim Pachtzinse anzuschlagen, der aber um ihren Betrag ermässigen muss. Dies ist aber eine bessere Form der Remission als die früher übliche. Viele andere Schäden (Dürre, Frost, Mäusefrass, Insectenschaden, Pflanzenkrankheiten) lassen sich durch intelligenten Betrieb wieder gut machen.

⁵⁴⁾ Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte verlangt werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungen in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwarfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuss. Domänen-Instruction von 1722 sollte genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten da stecken.“ (Rau.)

⁵⁵⁾ Blomeyer, S. 150. Z. B. preuss. V. v. 1837 §. 28, V. v. 1862 §. 10, doch theilweiser Ersatz bei v. Feinde erzwung. Lieferungen. — In Württemberg giebt nur Hagelschlag und „feindliche Fouragirung“ Anspruch auf Nachlass. — In der Verwaltung der österreichischen Bank stehenden Gütern wurden von der Regierung für 3 Jahre 1,160,000 fl. Nachlässe bewilligt, weil die Pächter, durch die hohen Preise im Krimkriege verleitet, zu theuer gepachtet hatten. Die Verwaltung u. s. w. S. 44. Sonst in Oesterreich nur Nachlass, wenn den Pächtern besitzern ein Steuernachlass bewilligt würde. (Rau.) In Baden mehr Fälle von Remission, Drechsler, II, 65, I, 87.

⁵⁶⁾ Wobei allerdings die techn. Schwierigkeiten letzterer beiden Versicherungen gelöst sein müssen.

die Remission in der Regel fortfallen. Nur für wenige abnorme Fälle von Brand, Krieg, grosser Ueberschwemmung sind besondere Bestimmungen im Vertrage erforderlich.⁵⁷⁾

§ 176. — f) Das Inventar.⁵⁸⁾ Die zur Bewirthschaftung des Gutes beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventar) sind hauptsächlich Theile des stehenden Kapitals, wie Acker und Vieh, bisweilen auch Bestandtheile des umlaufenden Kapitals, wie Futtermittel. Die Hauptfrage ist hier, wer das Inventar liefern soll, der Verpachter oder der Pächter. Die absolute Antwort gestattet auch diese Frage nicht, denn auch in der Vergangenheit unterscheiden die gegebenen Zustände der Land- und Volkswirtschaft. Auf primitiverer Stufe liefert der Verpachter, auf fortgeschrittener der Pächter das Inventar. Gehört das letztere dem Verpachter (Staate, also nicht dem früheren Pächter), so muss es dem Pächter nicht durch Verpachtung, sondern durch Uebergang in sein Eigentum überlassen werden. Besser ist es, wenn der Pächter das Inventar besitzt, also das betreffende Kapital flüssig ist und es dem Pächter überlässt, das Inventar selbst anzuschaffen, durch Ankauf von seinem Vorgänger oder sonstwie. Dies ist auch jetzt immer mehr die Regel und bewirkt natürlich, dass der Pächter ein grösseres eigenes Kapital braucht. Die eigene Anschaffung des Inventars setzt daher bereits höheren und verbreiteteren Volkswohlstand voraus, wenn es nicht an concurrirenden Umständen fehlen soll. Sie ist aber den Verhältnissen der modernen Land- und Volkswirtschaft, welche eine freiere Stellung des Pächters erforderlich machen, angemessen und erscheint hier als unerlässliche Bedingung für die rationelle Leitung einer Wirthschaft.⁵⁹⁾ Eben deshalb sehen wir sie schon länger in England und immer mehr auch in Deutschland verbreitet bei Privat- und Pachtgütern.

Der älteren Gewohnheit gemäss „wird das Inventarium dem Pächter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung geliefert und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise zurückgegeben. Das Fehlende muss er baar oder in natura ersetzen,

⁵⁷⁾ Wesentl. nach Drechsler, I, 94—97; ähnl. Blomeyer, S. 150, 151.

⁵⁸⁾ Drechsler I, 26 ff.; Blomeyer S. 62 ff. Auf dem älteren Standpunkte § 118. — Es wird übrigens auch von einem unbeweglichen Inventar (inventarium solo junctum) gesprochen (Blomeyer S. 85 ff.): das unter g genannte, Gemeinlich mit Zubehör, dann Mühlen, Brunnen, Brücken, Gräben, Wasserleitungen, Dämme, Deiche, Wege, Bäume, Hecken, Feldbestellung, s. Blomeyer a. a. O.

⁵⁹⁾ Drechsler I, 29. Ähnlich Blomeyer S. 69 ff.

den Ueberschuss aber (Superinventarium) nimmt er mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Ans vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller wendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Abschätzung lassen Verluste aus der Werthabnahme der Inventariestücke, bes bei dem Viehstande, nicht vermeiden. Sind diese Gegen durch den Gebrauch verschlechtert worden, so muss von de schaffungspreise wegen der kürzeren Dauer ein Abzug ge werden. Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten verständigen werden in Abtheilungen (Schürze, gewöhnl gesondert, deren jede ihren gutachtlichen Anschlag einzel giebt, woraus man sodann den Durchschnitt der ausgesproe Summen zieht.“⁶⁰) (Rau §. 118).

g) Die Wirthschaftsgebäude.⁶¹) Die richtige, den ressen beider Parteien entsprechende Regelung der Baula macht besondere Schwierigkeiten und lässt sich nicht g wenigen Sätzen zusammenfassen. Der Pächter muss an der nung, Erhaltung, an billiger, aber solider Reparatur und solchem Neubau interessirt, aber er darf nicht durch unge und ungemessene Verpflichtungen überbürdet werden. Nach n Erfahrungen und Vorschlägen erscheint besonders auch für D Folgendes passend.

α) Reparaturen: sie trägt bei den Gebäuden, ausgenom die durch Brand veranlassten, der Pächter, doch unbedingt bis zu einer gewissen jährlichen Minimalsumme, darüber hi bis zu einer Maximalsumme zur Hälfte er, zur Hälfte der pächter, und über diese Maximalsumme hinaus nur letzterer. der Ungleichheit des Aufwandes in einzelnen Jahren erfolgt Ausgleichungsberechnung am Ende der Pachtzeit, allenfalls von Zeit zu Zeit nach mehreren Jahren.

β) Umbauten: wenn der Verpächter dazu verpflichtet,

⁶⁰) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II, Beil. I—III. Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, dass der abziehende Pächter besäetes Land zurücklassen muss, so müssen ihm die Bestellungskosten von dem Nachfolger vergütet werden. — In Mecklenburg ist bei den bäuerlichen Pächtern bisweilen das nöthigste Inventar (die Hofwehr) Eigenthum des Verpächters. Der Pächter schafft aber dann gewöhnlich noch weitere Gegenstände (Ueberwehr) auf seine Kosten an. — In Baden erhält der Pächter den vorräthigen Mist und den Winterbedarf deckenden Vorrath von Heu und Stroh unentgeltlich, muss aber beim Abzuge gleich viel zurücklassen. V. v. 6. Aug. 1853. (Rau).

⁶¹) Vgl. den inhaltreichen Abschnitt in Drechsler I, 101—142. Blomeyer 88, 91 ff. Rau §. 119 nicht mehr genügend.

..., wobei aber der Pächter die Fuhren leistet und eventuell
 ansammler verzinnt. Vom Pächter gewünschte Um- und Neu-
 n und Veränderungen, die aus wirthschaftlichen Gründen
 en, trägt der Pächter, nach Genehmigung des Verpächters,
 erzielter Vereinbarung über eine Amortisationsquote des Bau-
 ands.⁶²⁾

§. 177. — h) Melioration des Guts.⁶³⁾ „Man pflegt dem
 ter zur Bedingung zu machen, dass er den Zustand des Gutes
 sern (melioriren) solle. Wird dies nur im Allgemeinen
 dert, so ist es von geringer Wirkung und der Pächter kann
 t durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Verbesserung
 r Verpflichtung genügen. Viele der älteren Vorschriften be-
 n auf einer ungentügenden und unklaren Erkenntniss der Be-
 ngen intensiver Cultur. Lange Dauer der Pachtzeit, sowie
 Vermöglichkeit und Einsicht des Pächters können zum Theile
 welche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich
 wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen bezieht,
 der Pächter ohne erhebliche Kosten ausführen kann, die ihm
 nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden
 beil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln
 w.⁶⁴⁾ Bei kostbaren Verbesserungen ist es angemessen,
 Pächter nach besonderer Uebereinkunft einen Theil des Auf-
 des zu vergüten, oder sie auf Rechnung des Staates zu über-
 sen und von dem Pächter einen jährlichen Beitrag zu for-
 , oder auch die Kosten zwischen ihm und der Staatscasse zu
 en.“⁶⁵⁾ (Rau §. 120).

⁶²⁾ Wesentlich, z. Th. wörtlich nach Drechsler, bes. S. 115, 141, wo die ein-
 Begründung nebst Kritik der bestehenden Vorschriften, namentlich auch in
 nänencontracten. Die preuss. Bestimmung, dass der Domänenpächter alle
 reuren trage, ist im Princip richtig, aber unbillig und unzweckmässig, weil ihr
 renze fehlt. Ihre Folge ist die übermässig dürftige Beschaffenheit preussischer
 regebäude, — freilich wieder nach einer Seite ein Vorzug. Umgekehrt grosse
 nheit und — Verschwendung im ehemal. K. Hannover. S. preuss. V. v. 1862
 2. 13. 14 B. Aufwand 1870 in Preussen: 645,000 Thlr. für Gebäude, Wege,
 an auf den Domänen, = 11.3 Proc. der Einnahme von Pachtgütern u. Gewerks-
 nenen. Viel interess. Data bei Drechsler. Ueber Brand, Ueberschwemm.
 eug eb. I, 203 — 213.

⁶³⁾ Vgl. auch Drechsler I, 143 ff., 170 ff. passim. Blomeyer S. 204 ff.

⁶⁴⁾ Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263.

⁶⁵⁾ Hieher gehört besonders die Trockenlegung durch bedeckte Abzüge, d. i. das
 spiren. Da es keine allgemeine Regel für die dadurch bewirkte Vermehrung
 l. betrages giebt, auch die Dauer einer Drainanlage nicht sicher zu bestimmen
 v. fehlt es an festen Anhaltspunkten zur Berechnung (bei richt. Anlage mit gutem
 mal u. Offenhaltung der Abzugsgräben kann die Dauer nach Drechsler I, 176
 unbegrenzte sein, wenn nicht abnorme Umstände, Niederschläge aus dem Drain-

i) Verhütung einer Deterioration der Grundstück
 In den Vertrag werden gewöhnlich auch solche Bedingungen
 genommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder
 verderbliche Bewirthschaftsweise sichern sollen. Viele
 üblichen Bestimmungen sind durch die neuere Wissenschaft
 Praxis veraltet oder selbst als unrichtig erwiesen. Sie waren
 der mangelhaften Kenntniss der Pflanzenernährungslehre und
 Mitwirkung speciell des Bodens zur Ernährung der Pflanzen
 vorgegangen und vielfach Folgerungen der älteren Lehre von
 Statik des Ackerbaus. Die neuere Liebig'sche Agriculturlehre
 und die Pflanzenphysiologie haben jetzt andere Ansichten verbreitet.
 Danach können auch viele ehemals als unumgänglich betrachtete
 Beschränkungen des Pächters ganz wegfallen oder bedeutend
 vereinfacht werden. Schon früher sah man übrigens ein, wie
 §. 120 bemerkte, „dass man sich auf solche Bestimmungen
 beschränken muss, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen
 und die den Pächter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen
 Unternehmungen hinderten; dahin gehörte das Verbot des Verkaufs
 von Mist, Stroh, Heu, Kartoffeln und Runkelrüben ohne besondere
 Erlaubniss, und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels,
 gleichmässige Bedüngung und Bearbeitung der Felder in
 Verbindung mit der Führung von Dünge-, Saat- und Arbeitsverzeichnissen,
 das Verbot von Lohnfuhren, Bestimmungen über die Erhaltung

wasser, Eindringen von Wurzeln die Anlage verderben). Der Pächter kann
 ganzen Aufwand selbst bei langem Fortgenusse des Erfolges, z. B. 12—15 Jahre
 durch, nicht ganz auf sich nehmen, der Eigenthümer nur gegen eine vom Pächter
 zu leistende jährliche Entrichtung für Zins, Tilgung und Gefahr unerwarteter
 Dauer, also ungefähr von 6—8 Proc. des Aufwandes. Dies erscheint als das
 angemässigste, wobei die Höhe der Amortisationsquote nach den concreten Verhältnissen
 zu bestimmen ist, denn eine allgemeine Regel lässt sich nicht dafür angeben. Bei
 man eine 50jährige Dauer der Anlage an, so sind (bei 5 Proc. Zinsfuß) 50% der
 Ausgabe des Pächters hinreichend, die Auslage zu verzinsen und zu tilgen. Der
 Pächter gäbe ein reiner Mehrertrag von 9 Proc. dem Pächter schon in 9 Jahren des Lebens
 wenn er die Ausgabe bestreitet, wobei er aber noch nichts gewinnt. Es ist
 und zweckmässig, die Verabredung so zu treffen, dass beide Theile ihren
 Interessen finden. (Rau §. 120, Note b.) In Preussen hat der Pächter bisher die Kosten
 neuer Drainirungen ganz selbst zu tragen, ohne Ersatzanspruch, was für den
 Pächter wieder das Wohlfeilste ist, aber die Drainirungen natürlich selten machte.
 In der späteren Zeit des Pachtcontracts. In Hannover erhielt der Pächter die Kosten
 der Anlagen wieder, soweit sie bei einer angemessenen Absorbirungsscala noch nicht beim
 Ablauf des Contracts ersetzt waren. — Vgl. Seelig, Das Verhältniss zwischen
 Grundherrn und Pächtern bei der Drainirung. 2. A. Kiel 1858. — Hofacker,
 Zeller's Zeitschrift für die landwirth. Vereine im Grossh. Hessen, J. 1858. —
 Drechsler I, 171—178, auch über Erhaltung der alten Drainirungen.
 Meyer S. 210 ff.

⁶⁶⁾ S. namentl. wieder Drechsler I, 143 ff., bes. 274—284. Auch Blomberg
 im Abschn. v. d. Bewirthschaft. d. Guts, passim, S. 166—201.

bäume u. s. w.“⁶⁷⁾ Jetzt hält man von solchen Beschränkungen Verbot des Verkaufs von Futter, Stroh und Dünger noch auf, wenigstens da, wo es zweifelhaft ist, ob der Boden ohne Düngung in seiner Ertragsfähigkeit erhalten werden könne. Ein solches Verbot kann die contractliche Verpflichtung des Pächters, durchschnittlich jährlich eine gewisse Menge Phosphorsäure anzukaufen, eintreten.⁶⁸⁾ „Auf grossen Pachtgütern hat dem Pächter bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher zu geben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern. Rathsam ist es sein, dem abgehenden Pächter, dem ohnehin die dem Nachfolger zu Gute kommende Feldbestellung mit Einschluss der Vergütung vergütet wird, auch für den nachweislich noch vorhandenen Düngungsstand der Grundstücke eine Entschädigung zu zahlen.“⁶⁹⁾ (Rau §. 120).

k) „Andere Vertragsbestimmungen“⁷⁰⁾ betreffen z. B. die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pächters vorzunehmen ist,⁷¹⁾ β) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubnis, wo nemlich jene landrechtlich erlaubt ist, γ) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, δ) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, ε) Bestimmungen über den Todesfall des Pächters u. dgl.

„l) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte beaufsichtigt.“⁷²⁾ (Rau §. 120).

⁶⁷⁾ Sturm, I, 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — Rob. I, §. 170. — Die Vorschrift, welcher Viehstand gehalten werden muss, ist nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitschrift für die landw. Verwalt.) rath daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse und im Einverständniss mit dem Pächter festzusetzen und diesem dann die Anweisung vorzuschreiben. (Rau.)

⁶⁸⁾ Nach Drechsler I, 284. Hier auch der Vorschlag, dem Pächter in Betr. des Verkaufs mit Ausnahme des letzten Jahrs ganz freie Hand zu lassen, gegen die Verpflichtung, die aus diesem Verkauf erlangte Geldsumme zum Ankauf künstlicher Düngemittel zu verwenden.

⁶⁹⁾ Diese Vergütung ist in Belgien unter dem Namen „pächtersregt“ auch bei anderen Pachtungen üblich und wird für sehr nützlich gehalten; de Laveleye, *Revue de l'agric. de la Belgique* 1863, S. 96.

⁷⁰⁾ S. für dies Alles Drechsler u. Blomeyer.

⁷¹⁾ Am Ueblichsten ist der 24. Juni (Johanni), am Passendsten wäre bei uns der 1. Juni. Wird dieser nicht gewählt, so empfiehlt sich statt des 24. Juni der 1. Juli, um sich möglichst an die bürgerl. Eintheilung des Jahrs anzuschliessen, was auch die Buchführung erleichtert. Nur in Oesterreich der 1. Juli, in Preussen d. 24. Juni; manchfache andere Termine in einzelnen deutschen Staaten. S. bei Drechsler I, 51—53.

⁷²⁾ Vorschriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

E. — §. 178. Erbpacht.⁷³⁾

1. Wesen. „Die Erbpacht steht zwischen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach bekannten Rechtsgrundsätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein liches Benutzungsrecht, und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nicht zerstören oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Kanon (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (Erbbestandgeld), welche, wie die Pfandsumme des Zeitpachters, zur Sicherung des Eigenthümers dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen Theil des Kaufpreises denken, dessen grösserer Theil durch den Kanon zinsset wird.^{73a)} Dieses Nutzungsrecht des Erbpachters darf nicht unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Zahlung des Kanons unterlassen hat.⁷⁴⁾ Uebrigens könnten Erbpachtsverträge so abgeschlossen werden, wie es volkswirtschaftlich und finanziell zweckmässig scheint, ohne dass man genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältnisse anzuschliessen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die Erbverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pacht gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums beweist, dagegen häufig mit einem Handlohn (Laudemium) bei Besitzveränderungen.⁷⁵⁾ Diese Einrichtung trägt so wenig ein, dass sie heutezutage nicht bei schon ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann,“ also etwa als Maassregel der Colonisationspolitik (Rau §. 130).

§. 179. — 2. Beurtheilung.⁷⁶⁾ Die Erbpacht hat für

⁷³⁾ S. Rau 5. A. §. 130—136, 6. A. §. 150—155. Ich habe jetzt die Erbpacht noch entschiedener befürwortet.

^{73a)} Ist z. B. das Gut auf 36,000 M. angeschlagen, so könnten davon 5000 M. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28,000 M. würde ein jährlicher Kanon von 1120 M. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen. (Rau.)

⁷⁴⁾ Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, §. 488. — Die badischen Erbverleihungen (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theil nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 200 M. bezahlt wird. (Rau.)

⁷⁵⁾ Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I, §. 180. — Viele Ansiedelungen dieser Art im preussischen Staate. Borowski, I, 211. — Meitzen I, 383 n. passim.

⁷⁶⁾ Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues, Juli 1806, Nr. 11. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—50. — Kraus, National- u. Staatsökonomie I, 351, II, 131. = Bürger, Reise durch Oberitalien, S. 218 (1832). — Bollbrügge, Das Landvolk im Grossh. Mecklenburg Schwerin, S. 35. — Gr. Moltke, S. 27. (Rau.) — Die Smith'sche Nationalökonomie war die Erbpacht im Allgemeinen abhold, weil sie überall ihr Idol „freies Eigenthum“

den Verwaltung manche Vortheile, welche durch die etwaige
 zere finanzielle Rentabilität, verglichen mit der Zeitpacht und
 der Rente des erlösten Kapitals beim Verkauf, nicht nothwendig
 wagen werden. Sie muss aber überhaupt nicht nur nach
 finanziellen Seite und auch nicht bloss nach ihrer Wirkung
 die landwirthschaftliche Production, sondern unter Umständen
 als eine wichtige Maassregel gesunder Social-
 politik betrachtet werden. Denn sie kann zur Erhaltung oder
 ndung eines tüchtigen Bauerstands dienen und auch
 men Leuten (Arbeitern) zu Grundbesitz verhelfen, ohne
 Gefahr, sie vom Grundbesitz und Kapital bald wieder verdrängt
 zu sehen. Die Vererbpachtung der Domänen ist daher eine
 Regel, welche ähnlich wie der Verkauf der Domänen in
 ten Stücken zu beurtheilen ist (§. 162. N. 2), aber Vorzüge
 diesem bietet. Dies hat man neuerdings wieder mehr erkannt.
 nach der früheren Auffassung, wie sie bei Rau hervortritt,
 die Erbpacht aber günstig zu beurtheilen. Rau sagte darüber
 (II f.), ihre Vortheile seien:

a) Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, denn die vielen
 der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man
 neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche
 acht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen zu ver-
 zu,“ — also ein finanzieller Vortheil.

b) Die Ländereien werden, verglichen mit der Zeitpacht, mit
 merem Eifer und Kapitalaufwande bewirthschaftet, denn der
 pachter ist für sich und seine Erben des Genusses der Früchte
 r vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene
 nzung oder einträglichen Verkauf des Gutes. Daher wird der
 ten verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöht,“ —
 ein allgemeiner volks- und privatwirthschaftlicher Vortheil vom
 Standpunkte des Productionsinteresses.

bringen wollte. Sie übersah aber nicht nur die grundsätzlichen Bedenken
 privaten Grundeigenthums, denen freilich wichtige Vortheile gegenüber stehen
 Pöggendorf, Grundleg. I, K. 5, Abschn. 16—19), sondern auch den Umstand, dass „freies
 eigenthum“ mit seinen, im heutigen Rechte gutgeheissenen Consequenzen, freier
 überkeit, Veräusserlichkeit, Verschuldbarkeit (in der Form der Kapitalverschuldung!
 Grundleg. §. 322) meist nur fictiv freies, thatsächlich in Folge der Verschuldung,
 Bindung u. s. w. viel gebundeneres Besitzthum werden kann, als dasjenige,
 welches der Erbpächter hat. Die Rodbertus'schen Lehren (Rentenprincip s. dess.
 des Grundbesitzes, 2. A., 1876), die neueren oft ungünstigen Erfahrungen
 einem kleinem Grundeigenthum und die günstigen Erfahrungen mit Erbpachten
 den Mecklenburg'schen Domänen (s. Anm. 77) haben jene früheren einseitigen
 Lehren berichtigt.

„c) Hievon kann auch der Regierung wieder ein finan-
Gewinn zugehen, wenn sogleich von Anfang an die Zinse
Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag
steigen, zumal da auch die Nachlässe, Baukosten u. s. w. e
werden, die Erbpachtstücke der Grundsteuer, (wenn auch
einer so hohen, wie freies Eigenthum) unterliegen, und wo
Erhöhung der Production auch eine Zunahme in manchen a
Zweigen des Staatseinkommens, z. B. den Aufwandssteuern
sich zieht.“

„Die letztgenannten Vortheile werden dann am Grössten,
die Erbpacht mit einer Zerschlagung (Dismembra
Abbau) der grossen Domänenhöfe in kleinere Güter in Verbi
gesetzt wird. Dies ist da, wo man die Erbpacht eingeführt
wirklich häufig geschehen,⁷⁷⁾ obschon man die Zertheilung

⁷⁷⁾ Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städte
I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et sta
notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16
hunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Ka
güter, jedoch ohne Erfolg. Er nimmt als Beispiel ein Vorwerk an, welches ge
Wispel (zu 24 pr. Scheffel) Weizen und Roggen, 10 W. Hafer u. Gerste giebt.
(im Brachfelde) Weide für 600 Schaafe und 20 Kühe, woraus sich, nach Ab
20 Thlr. Kosten, ein Reinertrag von 274 Thlr. bildet. An 44 Familien zu 18
Abgabe vertheilt, bringt diese Fläche 792 Thlr. ein, ferner können Gebäude u. l
verkauft werden. (Der Verf. scheint ungefähr 900 pr. Morgen Acker angenom
haben.) Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555—70 300 Domänen zerschlagen
doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen zweifelhaft u. vie
nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701
im preussischen Staate, um einen höheren Ertrag aus den Dom. zu erzielen
Vererbpachtung der Domänengüter u. sonst. Pertinenzstücke mit Parzellirung der
werke. Die übereilte Massregel, die zudem viele politische Gegner hatte, blieb
die gehofften Resultate und wurde deswegen 1710, 1711 mit grosser Mühe
rückgängig gemacht, Riedel, brand. preuss. Staatshaush. S. 39. Gegen die
lichkeit der Sache im Allgemeinen kann man aus diesem Misslingen keinen B
nehmen. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedr.
Wilhelm II. setzte dies bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedr. Will
liess eine grössere Anzahl, besonders in Ostpreussen, in Erbpacht geben. In
bach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1757),
Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen
den dänischen Staaten geschah dies seit 1763 in grosser Ausdehnung und
gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig u. seit 1846, dann
sonders seit 1868, wieder in grösserem Maasse. Mecklenburg Schwerin hatte
75 grössere Erbpachtshöfe von ungefähr 880 pr. M. mittlerer Grösse u. 1820 bauer
Erbpachtgüter von durchschnittlich 18,388 Quadr.-Ruth. = 153 pr. M. u. 7288
nerstellen i. D. von 1920 Quadr.-Ruth. = 16 pr. M. Beiträge, IV, 30, 38. Auf
Schwerin'schen Domanium betrug die Zahl der Erbpachtstellen 1832 437,
832, 1857 1250, 1870 2383, 1872 3633 — mit als Massregel zur Hemmung
Auswanderung dient diese Einrichtung, die auf den mecklenb. Rittergütern sehr
Nachtheil fehlt. — Vgl. Ber. d. mecklenb. Commiss. üb. Arbeiterverhältnisse, Schwerin
1873, d. Refer. v. Schuhmacher-Zarchlin, S. 83. — Hüllmann, Gesch.
der Dom.-Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit dissertations, S. 193. — Bergl.
Magazin, II, 207. — Kamphövener, Beschreibung der bereits vollführten Nie

dem Verkaufe bewerkstelligen kann. Durch die Verbindung der beiden Maassregeln wird der sorgfältige Anbau des Bodens die Zunahme der Volksmenge befördert, also der Wohlstand des Volkes und die Macht des Staates gesteigert. Ferner wird die Erleichterung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen persönlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleinen Güter können den Beistand von Frohnarbeitern und die Rechte leichter als die bisherigen grossen entbehren, und in der Erwartung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.“ (S. 132).

180. — 3. Die mancherlei practischen und principiellen Anwendungen gegen die Erbpacht hat schon Rau mit Recht als ausschlaggebend anerkannt.

a) „Im Vergleich mit der Zeitpacht wird gegen die Erbpacht erinnert: 78)

Ueber die Vertheilung der kgl. Domänengüter in den Herzogth. Schleswig u. Holstein, Kopenh. 1787. — v. Müllers, Briefe über das Niederoderbruch. Berlin 1800. — Krug, Nationalökonomie des preuss. Staates, II, 418. — v. Rönne, Domänenwesen d. preuss. Staates I — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof.) — Ueber die Folgen der Vererbpachtungen in Pommern Hering, Ueber die agrarische Vertheilung in Preussen, 1837, S. 102. — Gr. Moltke, Einnahmequellen, S. 27. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Domänen von 44,356 Tonnen (100 pr. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5474 T. für die Armuth und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zertheilt, von 1000 bis 10000 Tonnen Grösse, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morg.). Der Ertrag betrug 106,039 Thlr.; hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596,252 Thlr. mit 23,550 Thlr. geschlagen, ist die Einnahme nach der Zerschlagung 129,889 Thlr. Die vorherige Einnahme war 87,246 Thlr., also Mehrertrag 42,643 Thlr. oder 48 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Wald kommt. Kamphövener, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldeke's Mittheilungen ergibt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Posedan, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in 107 von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 100 M. Es war 1) Zahl der Menschen auf den Gütern vor u. nach der Zerschlagung 596 u. 596, 2) Pferdezahl 10 u. 124, 3) Anzahl der Kühe 16 u. 333, 4) Kornverbrauch 321 u. 1414 Wisp., 5) Kornverbrauch 28 u. 439 Wisp., 6) verkäuflicher Ueberertrag 410 u. 752 Wisp., 7) Viehhaltung, Stroh, Eier u. s. w. 7765 u. 8229 Thlr., 8) Ertrag aus verkauften Erzeugnissen 15,537 u. 22,726 Thlr., 9) Einnahme für die Staatscasse 4077 und 5175 Thlr. Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46 Proc. der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen (meist nach Rau, S. 132).

181) Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics im Amtlichen Bericht über die landw. Versamml. S. 86. Der Verf. beruft sich auf einen gegebenen Fall, die Vertheilung von ödem Lande auf dem Gute Zengarolo des Fürsten Rospigliosi in der Campagna im J. 1800 an kleine Leute in Emphyteuse, nach Sismondi, Ueber die landw. Campagna, I, 115. Die Besitzer dieser kleinen Güter wendeten aber erst nachher Fleiss an, friedigten das Land ein, machten Wasserabzüge, pflanzten Reben und Obstbäume und brachten die Grundstücke auf den 3fachen Verkehrswerth. Die hohen niedrigen Getreidepreise machten ihnen jedoch den Geldgrundzins (1·8—4·4 fl.

„ α) dass der Staat nicht mehr über die Güter verfügen folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungsweise wählen kann;

„ β) dass man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann.

„Diese beiden Gegengründe sind zwar richtig, sind aber erwähnten Vortheilen der Erbpacht gegenüber nicht entscheidend. Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Grundpreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch die Staatscasse ergiebig gemacht werden.

„ γ) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Pächter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhindern, dass das Gut an einen dürftigen Erben gelangt.“

„Gegen diesen Nachtheil, meinte Rau, kann man sich wenig zum Theil schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestand ansetzt, so dass der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.“ (Rau §. 133.) Nur lässt dieser Ausweg nicht unbedingt empfehlen, weil sonst der politische Zweck der Massregel leicht vereitelt wird, indem der Landwirth das Erbbestandgeld nicht oder nicht aus eigenem Vermögen aufbringen können. Aber das Finanzinteresse steht überhaupt bei der Vererbpachtung in zweiter Linie: nur soweit es mit anderen Zwecken der Massregel vereinbar ist, soll es möglich wahrgenommen werden.

Zu diesem Behuf hat man verschiedene Einrichtungen der Erbpacht vorgeschlagen, so z. B. die „nach längeren Zwischenzeiten, etwa nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Pachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte“.⁷⁹⁾ Dies hat allerdings wie Rau ausführt (§. 134), „gegen sich, dass sich die Grundrenten für eine solche Untersuchung nicht im Voraus scharf genug bestimmen lassen. Der Erbpächter wird daher besorgen, dass das Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, vielleicht einer Verdrückung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese F

a. den pr. M.) drückend und das Einfordern desselben war mühsam. Sismondi führt diese Thatsachen an, um die Nachtheile sehr grosser Grundbesitzungen zu zeigen. (Rau.)

⁷⁹⁾ Z. B. nach v. Seutter, S. 36. — Forbonnais rieth 1758, die französischen Domänen auf 100 Jahre zu verpachten, in kleinen Abtheilungen von 8–9000 Pachtzins. *Recherches & considerations*, I, 158. (Rau.)

le die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern.“ An-
 ts der grossen Steigerung der Grundrenten, welche z. B. die
 achten der Domänen constatiren,⁸⁰⁾ und bei dem Umstande,
 diese Steigerung notorisch zum guten Theil nicht auf indivi-
 e Leistungen, Kapitalzuführungen u. s. w. des Landwirths,
 m auf allgemeine Vorgänge in der Volkswirtschaft,
 steigender Preis der Bodenproducte, sinkender Geldwerth,
 ter Absatz, grössere Volksdichtigkeit u. v. a. m. zurückzu-
 n ist, muss indessen eine Theilnahme des Staats als Vererb-
 er an diesen Vortheilen gewünscht werden. Sie lässt sich
 gstens zum Theil dadurch erreichen, dass der Kanon in Ge-
 und womöglich auch in anderen Bodenproducten festgesetzt
 nach gewissen mehrjährigen Durchschnittspreisen dieser Pro-
 entrichtet wird.⁸¹⁾ Die Sachlage ist hier eine andere, als
 der Zeitpacht, wo reiner Geldpachtzins den Vorzug verdient
 74), aber wo auch bei der Erneuerung der Pacht die gestie-
 Grundrente dem Staate meistens zufällt.

Im Vergleich mit dem Verkaufe wird die Erbpacht
 leit, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigen-
 ers sich befinde, z. B. nicht einzelne Theile des Gutes ver-
 oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegen-
 habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrössern.⁸²⁾
 die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch
 tiger sei, ist wahr, doch ist der Unterschied beider Zustände
 erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen,

⁸⁰⁾ Vgl. die Daten aus Mecklenburg in d. Ber. d. Commiss. z. Prüfung der
 Theorie v. Rodbertus. Berl. 1871. Refer. v. Schuhmacher-Zarchlin, S. 4 ff.,
 die „aufsteigende Bewegung der landwirthsch. Grundrente.“ Bei im Ganzen nur
 verändertem Arealbestand stieg die Aufkunt am Zeit- u. Erbpacht v. 1750—51
 auf 144,640 Thlr. auf 303,401 in 1775—76, 379,273 in 1800—01, 564,359 in
 1826, 935,641 in 1849—50, 955,397 in 1864. In einem Amte, das keine wesentl.
 Ver- erfahren, war die Zeit- und Erbpacht 1750—55 jährl. 11.128, 1845—50
 7 Thlr. S. auch o. §. 159 Note 9.

⁸¹⁾ Im ostpreussischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der
 durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden
 Periode zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode
 nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat.-Reich-
 42. — Mecklenburg, der in Getreide angesetzte Kanon wird nach 20jähr.
 Durchschnittspreisen bezahlt. (Rau.) Je mehr die Körnerwirthschaft hinter andere
 Ertragszweige in der Landwirtschaft zurücktritt, desto weniger reichen Pachtzinse
 Getreide für den beabsichtigten Zweck aus. Animalische Producte, Handels-
 werthe steigen auch vielfach stärker im Preise. Die allerdings wegen der Qualitäts-
 Verschiedenheiten noch schwierigere Festsetzung des Pachtzinses od. Kanons mit in Quantitäten
 anderer Producte müsste daher versucht werden.

⁸²⁾ Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Olufsen, Beiträge zu einer Uebersicht d.
 Land. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1920.)

wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht rathsam ist. Die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun als der Pächter. Zudem lässt sich jener Unterschied noch vermeiden, wenn man bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Grösse bildet, die Veränderung der Benutzungsart (*facies fundi*) dem Erbpächter erlaubt, einen Theil des Kanons ablöslich macht, auch den Verkauf einzelner Stücke auf Ansuchen des Erbpächters gestattet, wobei ein verhältnissmässiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder gekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbepacht durch einen Verkauf gegen einen blossen Grundzins umwandeln, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden könnte, dann aber auch für die Anhänger freien Privateigenthums auf dem Boden nichts Nachtheiliges mehr in sich enthielte.“⁸³⁾ (Rau §.

Wichtiger als diese an sich richtige Beweisführung ist die zu Gunsten der Erbpacht, wobei wieder nur das Productionsinteresse berücksichtigt wird, sind jedoch beim Vergleich der Erbpacht mit dem Verkauf noch mehrere andre Punkte.

α) Einmal wird von den Gegnern der Erbpacht und den Anhängern des freien Grundeigenthums übersehen, dass der Erfolg des Verkaufs der Domänen an kleinere Landwirthe gar nicht so sicher erreicht wird, weil die gleich anfängliche oder die später so leicht eintretende Verschuldung der Besitzer oft zu deren Ruin führt. Die Lage des Erbpächters ist viel sicherer.“⁸⁴⁾

β) Sodann ist selbst das Productionsinteresse bei der Erbpacht häufig besser als beim Verkauf gewahrt, weil dem Erbpächter die Entrichtung des Erbbestandgelds mehr eigene Mittel als beim Kaufe als Betriebskapital bleiben.“⁸⁵⁾

γ) Endlich ist die Theilnahme des Staats am Bezuge der Grundrente und an deren Steigerung durchaus erwünscht.“⁸⁶⁾

§. 181. 4. Ergebniss. Schon Rau kam daher zu dem Resultate (§. 136), dass die „Erbpacht nach diesen Betrachtungen für Domanial-Hofgüter wesentliche Vorzüge hat.“

⁸³⁾ Rau, Volkswirtschaftspol., §. 61, 57.

⁸⁴⁾ S. Wagner, Grundl. I, §. 322. Viel lieber Erbpächter mit festem Kanon und festem Zins, als verschuldeter Eigenthümer mit kündbaren Hypotheken und wechselndem Zinsfusse!

⁸⁵⁾ Hier zeigt sich bei der Erbpacht ein ähnlicher Vortheil wie bei der Leasing im Vergleich mit dem Ankauf.

⁸⁶⁾ S. o. §. 162 u. meine Grundleg. I, §. 341 ff.

Dagegen steht ihr der in der heutigen Volkswirtschaftspolitik herrschende Grundsatz entgegen, dass die Befreiung der Grundbesitzer oder erblichen Nutzniesser von allen Verbindlichkeiten die Realberechtigten (Gutsherren) zu befördern sei.“ Hieraus geht auch Rau: „dass man kein neues dauerndes bäuerliches Verpflichtungsverhältniss entstehen lassen, oder es wenigstens sogleich ablösbar machen soll, und dass auch die Erbrenten in den Stand gesetzt werden müssen, nur mit einem ablöslichen Grundzinse beschwerte Grundbesitzer zu erlangen. Man wird daher in vielen Fällen, wo man sich sonst zur Vererbpachtung, aber noch nicht zu dem Vererbpächter entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleiben. In Fällen, wo eine völlige Veräusserung der Staatsgüter noch zweckmässig scheint, hielt Rau die Vererbpachtung für gewiss schon eine Verbesserung im Zustande der Landleute hervorzubringen. Auch widerstreitet es jenem Grundsatz nicht, Domänen zu verkaufen, dass ein Theil des Preises alsbald baar entrichtet, ein andern Theil ein ablösbarer Grundzins ausbedungen wird, dessen Höhe sich allenfalls wieder nach Getreidepreisen regelt, und der bei der Ablösung, wenn sie vom Eigenthümer begehrt wird, nach dem durch jene Preise bestimmten Geldbetrage des letzten Zeitraumes erfolgt.“⁸⁷⁾

Rau hat sich hier also gegen seine eigene Ueberzeugung der herrschenden Verurtheilung der Erbpacht accomodirt. Richtiger ist es wohl zu bekennen, dass eine solche Verurtheilung des Erbpachtwesens zu weit geht und die Erbpacht mindestens bei den Vererbpächtern des Staats im finanz und volkswirtschaftlichen wie socialpolitischen Interesse zugelassen werden sollte, weil sie weniger als die Zeitpacht und als der Uebergang des Staatsbesitzes an Private zu beurtheilen ist. Namentlich bei einer Ueberwälzung der Domänen aus Gründen der Landescultur und socialpolitik verdient sie den Vorzug vor dem Verkauf.⁸⁸⁾ Die Einrichtung würde hier nach Rau §. 136 in folgender Weise zu treffen sein:

Der Grundzins könnte auch auf eine gewisse nicht zu lange Zeit unablösbar gemacht werden, oder man kann ausnahmsweise einen höheren Abkaufsbetrag, z. B. 25- oder 25fache verabreden. (Rau.)

Vgl. auch hier Sombart a. a. O. Er kommt freilich auch nicht zum Vorschein: Wiedereinführung der gerade in Preussen durch die Gesetzgebung verbotene Erbpacht. Aber sein Vorschlag, dass $\frac{1}{3}$ des Taxwerths baar anzuzahlen, $\frac{2}{3}$ als Grundzins und der Amortis.-Rente in 30 Jahren zu tilgen sei, erkennt das Bedenken dem Verkauf gegen Baar entgegensteht.

a) „Bei der Zerschlagung grosser Güter sind, je nach örtlichen Umständen, mittlere und kleinere Bauergüter und Bedürfniss auch kleine Tagelöhnerstellen zu bilden.

b) „Man sucht die einzelnen Güter möglichst abzurunden.

c) „Wenn es an solchen Kauf- und Erbpachtlustigen fehlt, aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe, Scheunen zu erbauen mögen, so hat dies auf Rechnung des Staats zu geschehen.

d) „Der Grundzins wird besser sogleich bei der Bemachung der Veräusserungsbedingungen festgesetzt und nur anfängliche baare Einzahlung (Erbbestandgeld) durch Versteigerung oder lieber nach der Lage bestimmt.⁹⁰⁾

e) „Ein rechtlicher Anspruch auf Nachlässe besteht nicht, in grossen Unglücksfällen sind sie aber nicht immer zu vermeiden.

§. 182. Anhang. Landwirthschaftliche Gewerkschaftsvorrichtungen. „Die zu den Domänen gehörenden Gebäude und Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerken stehen theils vereint, theils mit Landgütern in Verbindung und werden dann zusammen mit diesen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Weinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- und andere Mühlen u. d. Bei der Zerschlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen, und dies gilt in der Regel auch von den abgesonderten Gewerkschaftsvorrichtungen.“ (§. 153). Der Staat eignet sich meistens nicht zur eigenen Verwaltung und die Verpachtung macht zu grosse Schwierigkeiten.

3. Abschnitt.

Dingliche Rechte.¹⁾

I. — §. 183. Aeltere Grundgefälle. „Viele europäische Regierungen waren aus früheren Zeiten her bis in das jetzige

⁸⁹⁾ Nöldchen, S. 117.

⁹⁰⁾ Kamphövener, S. 2. Gegen die Versteigerung in der von ihm befürworteten Maassregel Sombart, S. 41.

⁹¹⁾ Ziegelei-Verpachtung kommt bei Domänen öfters vor. Bei Zeitpachten muss sich die Bestimmung zu finden, dass es dem Pächter ohne Genehmigung des Landesbesizers nicht gestattet ist, andere Gewerbe (industrielle) als die Landwirthschaft auf dem Gute zu betreiben.

¹⁾ Dieser 3. Abschn. entspricht den §. 156—165 der Rau'schen 5. A. u. §. 157—166 meiner Bearb. d. 6. A. Manches ist hier wörtlich aus Rau's Stellung herübergenommen, die princip. Beurtheilung aber anders geworden. Die Lehre von d. Grundgefällen gehört nach ihrer volkwirthsch. Seite vornehmlich in die Agrarpolitik, s. daher darüber den späteren B. 4 der Neubearbeitung u. d. Volkswirtschaftspolit. §. 46 ff., Roscher II, 2. Kap. 9, Meitzen I, 367 ff.

ert noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundge-
 en, welche grösstentheils ehemals mit Domänen in Verbindung
 en, aber auch nach der Veräusserung derselben beibehalten
 en.²⁾ Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen,
 ene und werden mit denselben von den Domänenämtern ver-
 e.“ Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Hand-
 e, Gilten und Grundzinse verschiedener Art sind wenn
 rein-, so doch vorherrschend privatrechtlicher Natur, hie
 da, im Einzelnen nicht leicht unterscheidbar, mit alten
 steuerartigen Abgaben vermischt. „Sie werden vom

arwissenschaft gehört der Gegenstand eigentlich wieder nur, soweit der Um-
 on Einfluss ist, dass der Staat, der Domänenfiscus, der Berechtigte ist.
 schichtliches Kraut, Grundr. des Privatrechts, §. 145—155, v. Maurer,
 d. Fronhöfe u. s. w., pass., bes. III, 230 ff., 280 ff., Waitz, D. Verfassungs-
 pass., bes. V, K. 4. S. 185 ff. Die Entstehung u. Ausbildung der Grundge-
 agt mit der Unfreiheit u. den Landüberlassungen gegen Dienste u. Abgaben
 anmen. S. daher auch Wagner, Grundleg. I, K. 5, Abschn. 1 u. 2 u. die
 räthl. angeg. Liter. Ferner f. die Frage der Beseitigung der betr. Lasten
 scha. 20.

Baiern. Nach dem A. für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen
 1,774,400 fl. rein, die Kosten 40 Proc., Lasten 5·4 Proc. Die R. 1853/4 zeigt
 56 fl. Reinertrag, der A. für 1855—61 eine Roheinnahme von 5,143,849 fl.,
 0 322,170 fl. ältere Gefälle, 4,300,000 fl. neu angesetzte Grundzinse nach Ges.
 an 1848, 18,130 fl. Naturalabgaben, zus. 4,710,000 fl., Ausg. 88,300 fl. A.
 783,600 M. Grundgefälle, mit 201,140 M. Ausgaben dafür. — In Baden
 e Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert
 Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen 1833 und 34 (R.)
 6,736 fl. ein, der A. für 1849 ist nur noch 20,512 fl. für 1858 10,155, Ein-
 im D. 1860—61 8854 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36
 e Ablösung 1,002,841 fl. Derselbe ist jetzt abgelöst und es gingen im D. 1854
 5 474,277 fl. Zinsen aus noch ausstehenden Ablössungssummen ein. Die Ge-
 e jetzt im Wesentl. abgewickelt. — Württemberg hatte bis 1849 noch sehr
 Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten
 648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593,712 fl., die Kosten und Abgänge bei
 13,621 fl., bei diesen 12,455 fl. Von dem Reinertrage von 2,013,284 fl. müssen
 noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für
 Geräthe (31,502 fl.) grösstentheils durch die Gefälle veranlasst werden. Bei
 menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jedes-
 e Fruchtpreisen ab. Auch hier die Geschäfte jetzt im Wes. erledigt. — In
 en beliefen sich die Domanalgefälle 1847 noch auf 4,057,513, 1849 auf
 1860. 1853 auf 3,134,221, 1861 auf 2,695 342, 1870 auf 1,741,172 Thlr.
 räthl. Hebungen u. Hebungen aus veräuss. Dom.-Objecten“ (incl. neue Provinzen),
 die Erb-, Grund- u. Domänenzins, Kanon u. Geldrenten für Getreide, die ver-
 nach wechselnden Durchschnittspreisen regulirt werden, 1,551,582 Thlr.,
 e bauerl. Inventarien- (Hofwehr-) Geldern 2214, für Naturalprästationen (entw.
 Kammertaxe oder nach zeitweisem Abkommen in Geld bezahlt oder in natura
 148,437 Thlr., für unbeständ. Gefälle 38,939 Thlr. Summa d. grundherrl.
 en im Et. f. 1875 3·62 Mill. M. Die Domänenamortisationsrenten betragen
 10 Thlr. in 1870, in 1875 6·22 M. M. — Auch mehrere Schweizercantone
 e früher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im A. für 1846 318,878 Fr.
 Zehnten und Lehngeläßen, Neuenburg 105,000 Liv. (zu 40 Kr.), Zurich
 —S im D. 198,750 Fr. oder fast 1/4 der Einnahme. Aargau A. 1846 62,250 Fr.
 D nach Rau.

Staate oder von dem Fürstenhause in der Eigenschaft der Gutsherrn bezogen, wie in gleicher Weise auch viele Personen solche Gefälle beziehen, und sind in den verschiedenen Landestheilen von sehr ungleichem Betrage.“

„Offenbar ist eine Einnahme, die in einem Theile der Rente von Privatländereien besteht, für den Berechtigten bequem und sicher, weil das Bezugsrecht feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu bei einem Theile der Gefälle, besonders dem Zehnten, die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen ist die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Größe der lästigen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer.³⁾ Zugleich ist für den Staat die sehr ungleiche Grösse der Einnahme von Jahr zu Jahr beständig⁴⁾, bei den Naturalgefällen ist überdies die Erhebung kostspielig.

„Daher ist in den meisten Staaten die Umwandlung der Leistungen in einfache Grundzinse und die gänzliche Ablösung derselben eifrig befördert worden, so dass die Einnahme aus solchen Gefällen schon grossentheils verschwunden (Rau §. 156.)

Die vollständige Abschaffung der Grundgefälle ist eine Consequenz der neueren nationalökonomischen Ansichten von der Nothwendigkeit abgabefreien ländlichen, speciell ländlichen Grundeigenthums im privat- und volkswirtschaftlichen Productionsinteresse und zugleich eine Consequenz der neueren politischen Ansichten über persönliche Freiheit und Eigenthum. Die Maassregel hat auch ohne Zweifel dem Ackerbau und die bäuerlichen Wirthe einen guten Erfolg gebracht, soweit sie zu einer Beseitigung von Quotenabgaben vom Rohertrage, also besonders des Zehnten, führte. In ihrer Allgemeinheit jedoch wird sie verschieden beurtheilt werden, je nachdem entweder wieder mehr der privatwirtschaftliche Gesichtspunct für die Beurtheilung maassgebend ist und die Abgabe in der üblichen Weise mit dem volkswirtschaftlichen ident

³⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 52.

⁴⁾ In Baiern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5,211,4 min. 3,894,223 fl. im J. 1825. max. 6,554,775 fl. im J. 1831, also resp. 74 Proc. des Durchschnittes.

, wie in der Smith'schen Schule, oder aber der wirklich wirthschaftliche und der socialpolitische Gesichtspunct mittheilt.

Es gilt dann wieder Aehnliches, wie von der Erbpacht (S. 179). In Hinsicht auf die Productivität und die sociale Production seines Besitzers ist allerdings schuldenfreies bäuerliches Privatgrundeigenthum dem mit jenen Lasten beschwerten Grundbesitz vorzuziehen. Aber jenes war keineswegs das allgemeine Resultat der Abschaffung der Grundlasten. Vielmehr hat sich der mit nicht abzahlbaren Grundlasten beschwerte Grundbesitz öfters in solchen mit kündbaren Kapitalschulden belasteten Grundbesitz umzuwandeln: keineswegs durchaus eine Verbesserung. Ferner ist die Theilung des Grundertrags zwischen dem verpflichteten Grundbesitzer und dem Privatgrundherrn allerdings mit Recht zu beanstanden. Aber wo der Grundherr, wie bei den Domanalgetälten, die Gesamtheit vertretende Staat ist, liegt die Sache wiederum anders. In zweckmässig regulirten Grundgefällen kann der Staat, ohne wesentliche Benachtheiligung des Productionsinteresses, einen Theil der ihm gebührenden nationalen Grundrente des Zuwachses derselben beziehen, was mit der gänzlichen Abschaffung der Grundgefälle aufhört. Damit ist auch das berechnungsfinanzielle Interesse des Staats beeinträchtigt worden.

Man wird daher zwar der in Mittel- und Westeuropa meist erfolgten Abschaffung der Grundgefälle manche günstige Wirkung absprechen können. Aber richtiger als diese Maassregel ist eine Fixirung aller alten Grundgefälle und eine Verwandlung derselben in eine auf dem Boden lastende nicht ablösbare Grundrente oder in bestimmten Durchschnittspreisen zu entrichtende Grundrente gewesen, wenigstens soweit der Staat als domanialer Grundherr der Berechtigte ist.⁵⁾

II. — §. 184. Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit. Dafür gelten folgende Regeln:

1) Man muss für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtigkeiten sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beachtet und verhindert und den Ausfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen lässt.⁶⁾

⁵⁾ Die tiefere Begründung dieser Ansicht s. in meiner Grundleg. I, bes. K. 5, Abschn. 16—19 (v. Grundeigenth.).

⁶⁾ Hierzu dienen Meldungen von dem Tode eines gefällpflichtigen Bauern durch den Lehensbesitzer oder durch die Träger der Geburts- und Sterbelisten.

„2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände lassen, entschiedene augenblickliche Zahlungsunfähigkeit ausgenommen.⁷⁾ Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trockenes, gesundes reines Getreide annehmen.⁸⁾

„3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten trockenen Magazinen untergebracht.⁹⁾ Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen u. s. w.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kameralvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen.¹⁰⁾ muss hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen. In den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, welche Grösse dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle.¹¹⁾ Dies darf jedoch nicht so gemissdeutet werden, als dass die Beamten dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

„4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmässigen, zu bestimmten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.“ (Rau §. 157.)

III. — §. 185. Umgestaltungen der Naturalgefälle. Je mehr auch im Staatshaushalte die reine Geldwirthschaft sich eingebürgert, desto unbequemer werden Naturalgefälle. Der Staat als Grundherr ist bei deren Einziehung und Verwaltung ohnehin

⁷⁾ Die badischen Bezirks-Domänenbeamten hatten die Befugniss, diese Gefälle so einzutreiben, wie es von den Steuerämtern geschieht. Bad. Execut.-Ordn. 13. Decemb. 1827. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Pflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt, auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher den Anwalt exequenten angezeigt u. s. w.

⁸⁾ Unreine Frucht kann auch auf Kosten der Ueberbringer gereinigt werden, dann das Fehlende nachliefern müssen. Uebrigens lässt sich kaum ganz verhindern, dass das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markte gebrachte, etwa um 7—10 Procent. v. Flotow, §. 71.

⁹⁾ Wehrer, Cameraldomänenadmin., S. 138. Hoffmann, Dom.-Verwalt. in Württemberg, S. 121.

¹⁰⁾ Sie erhalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Meissner's Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.

¹¹⁾ Baiern: jährlich $\frac{1}{70}$ des Roggens, $\frac{1}{40}$ des Hafers. Baden: glatte Frucht $\frac{1}{50}$, rauhe $\frac{1}{33}$, Heu $\frac{1}{10}$, Stroh $\frac{1}{20}$. Württemberg: neue Frucht 3, alte 1 Procent. — Ueber Kornmagazine II, §. 138.

ig im Nachtheil gegenüber den privaten Grundherrn. Auch pflichtigen Bauern ziehen mit der allgemeineren Entwicklung Geldwirthschaft in der Volkswirthschaft gewöhnlich Geldabgaben Naturalabgaben vor. Im beiderseitigen Interesse greifen bei der Beibehaltung der Grundgefälle folgende Umgestaltungen Platz.

1) Man lässt statt der Naturalien den Marktpreis dafür in entrichten. Da hiebei die Kosten und Verluste, welche mit Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen Landbaues verknüpft sind, erspart werden können, Vorrathsdepot entbehrlich werden und die Verwaltungsgeschäfte sich vereinfachen, so kann der berechtigte Staat schon hier ohne Antheil für sich und zum Vortheil des Pflichtigen in eine Relation der schuldigen Leistung willigen.

2) Die veränderlichen Gefälle lassen sich passend in Grundzins umwandeln, wobei der vieljährige Durchschnittsbetrag der Gefälle zu Grunde gelegt und ein Abzug für die Erhebungskosten bestimmt wird. Der Grundzins ist entweder fest in Geld oder in Producten (Getreide) angelegt, aber auch letzteren Falls die Zahlung nach gewissen Marktpreisen in Geld ausgemacht.¹²⁾ Ueber den Zehnten siehe 186—188.

IV. — §. 186. Der Zehnte und seine Erhebungsformen. Der Zehnte war auch unter den Grundgefällen des Mittelalters besonders wichtig.¹³⁾ „Die gewöhnlichen Arten sind:

1) Zehnten von Gewächsen, und zwar a) grosser oder Gerdezehnte, b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln u. s. w. c) Obst- und Weinzehnte, d) Heuzehnte, der jedoch seltener vorkam.

2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste, weil seine Umwandlung oder Ablösung ist am Ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trug in den deutschen Staaten¹⁴⁾ unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe,¹⁵⁾ weil er

¹²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 57 ff.

¹³⁾ Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr.

¹⁴⁾ Ueber den Betrag der Z. in Württemberg s. o. Note 2. Das Zehntrecht im Staat erstreckte sich über 1,107,800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 1,000 Morgen Wiesen (9.6 Proc.) und 50,700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Landes). In Baden waren die 1522 Domanalzehnten zu Ende 1856 schon sämmtlich abgelöst für ein Kapital von 17,390,000 fl.

¹⁵⁾ In Griechenland z. B. ist der Zehnte eine Grundsteuer.

¹⁶⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 66.

nach einer unveränderlichen,¹⁶⁾ wenn gleich in den verschiednen Gegenden eines Landes öfters ungleichförmigen Regel erhoben wurde und die Zehntrechte bald dem Kammergute, bald der Krone oder einzelnen Staatsbürgern zustanden, überdies die Zehnten einen Gegenstand des Verkehres bildeten. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt ist, hat man zuvörderst für eine genaue Zehntberechnung zu sorgen, um jede Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die Erhebungsformen sind:

„1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder a) auf Rechnung der Domänenkasse eingezogen, oder b) verpachtet;

„2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersetzt.“ (Rau §. 159.)

„A. Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig.¹⁷⁾ Man suchte sie deshalb zu vermeiden und ordnete sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hiebei war hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

„a) Die Weinlese durfte nicht zu beliebiger Zeit, sondern an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluss für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse musste man freilich den Landwirthen freistellen, diese hatten jedoch vorher dem Zehntherrn Anzeige zu machen.

„b) Es wurde eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Zehnt-Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute etc. unter sich hatten, aufgestellt.

„c) Diese zeichneten die erhobenen Quantitäten auf und sorgten dafür, dass der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, durch Ungleichheit der Garben,¹⁸⁾ früheres Schneiden einzelner

¹⁶⁾ Ausgenommen die Befugniss der Regierung, den Zehnten auf Ländereien neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären. Bad. Landr. Art. 710 cu.

¹⁷⁾ Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, an Gräten etc. Obnehin muss immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnenen. (Rau.)

¹⁸⁾ Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nemlichen Eigenthümers ist verboten im badischen Landrecht, Art. 710 cq. (ausgenommen wo ein Herkommen dafür ist, V. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Württemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines und desselben Eigenthümers befohlen. Zehntordnung v. 27. Juni 1816, Kap. 3. (Rau.)

ndstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf¹⁹⁾ und gleichen.

„d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Schen und Keltern musste sorgfältige Aufsicht gehalten und wasser geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten.“ (Rau §. 160.)

„B. Die Zehntverpachtung:²⁰⁾

„a) Es würde einträglicher sein, sie nur auf ein einziges Jahr abzuschliessen, doch machte die oftmalige Absicht, einer zeitlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegenüber rathsam. Im ersten Falle nahm man sie erst im Laufe des Jahres vor, nach einer Besichtigung der zehntbaren Ländereien und einer Abschätzung des muthmasslichen Ernteertrages durch Sachverständige.

„b) Den Pachtlustigen wurden die Bedingungen vorgelegt, welche sich bezogen auf die Entrichtungsart des bei den Fruchtstücken in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Abhängigkeit des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzulösen ist, — auf die Nachlässe bei Unfällen, — auf die vorzuziehende höhere Genehmigung; indess war es den Pachtlustigen unmöglich, wenn die unteren Beamten solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt genehmigen zu lassen. Sodann wurde die Versteigerung abgehalten.“ (Rau §. 167.)

„C. Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesammtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel war als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden, erforderte jedoch Vorsicht, nicht bei dem Anschläge, welcher der Unterhandlung zu Grunde gelegt wird, nicht die zehntbare Fläche und der Ertrag zu niedrig angesetzt werden. Man konnte den Vertrag auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Massgabe einer Durchschnittsberechnung.“

¹⁹⁾ Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Keltern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

²⁰⁾ In Preussen werden die wenigen noch besteh. Naturalprästationen theils zur Verpachtung genutzt, theils zur Befriedigung von Deputanten verwendet, theils zur

nung.²¹⁾ Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früch-
bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen
geführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so mü-
zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen,
sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nütze
Stroh.“ (Rau §. 162).

V. — §. 187. Umwandlung oder Abschaffung
Zehnten und anderer Grundgefälle. Die in dem Wesen
Zehnten, als einer Quoten-Abgabe vom Rohertrage,²²⁾ liegt
Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie
Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen
Umgestaltung dieser Abgabe wünschenswerth, ja geradezu
wendig, wenn eine höhere Intensivität des Ackerbaus ein-
soll und muss.²³⁾ Der Rohertrag steigt hier in einem stärkeren
Verhältniss als der Reinertrag der Landwirthschaft. Der Zeh-
und ähnliche Abgaben vom Rohertrage werden also immer drück-
der und nehmen dem Landwirth (Bauern) einen grossen Theil
desjenigen Ertrags, der nur durch die stärkeren Verwendun-
von Kapital und Arbeitskraft gewonnen wird.

Bei der Umgestaltung und eventuell der Aufhebung des Zeh-
und anderer Grundgefälle macht nun ein Umstand besondere Sch-
rigkeit, nemlich die Rücksicht auf die bezüglichlichen Rech-
anderer privater Grundherrn. Beim Staate ist gelegent-
der unentgeltliche Verzicht auf das Gefälls-, bez. das Zeh-
recht, mindestens das Begnügen mit einer unvollständig-
Entschädigung befürwortet worden.²⁴⁾ Bestehen indessen die

²¹⁾ In Württemberg meistens sogar auf 27 J. Daher hat man die
Zehnten gehörigen Scheunen und Keltern schon früher vor der Ablösung
Herdegen, S. 77.

²²⁾ Nicht als Abgabe vom Rohertrage, sondern als Abgabe, welche eine
stimmte Quote des wechselnden Rohertrags beträgt, ist der Zehnte bedeu-
was nicht immer unterschieden wird.

²³⁾ Rau, Volkswirtschaftspol., §. 66—68. — §. 187 mehrfach verändert
Rau, 5. A., §. 163 u. 6. A., §. 164.

²⁴⁾ Nach v. Rotteck's Antrag sollten in Baden die Staatszehnten unentgeltlich
aufgehoben, Privatzehntherrn mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle
erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden,
der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschüssen hätte. Verh.
der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin u. v. Rotteck's Staatsrechtl.
constit. Monarchie II, 272, 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehnten-
mission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Demissionäre
das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiel; der Staat
schösse bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte den Zehnt-
pflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuss der Staat-
casse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer ent-
sprach sich 1831 dafür aus, dass der Berechtigte das 15fache erhalte u. der Pflichtige
davon $\frac{2}{3}$ zable. (Rau.)

alle einmal zu Recht, so ist eine solche Verletzung des Finanz-
 zresses doch möglichst zu verhüten, jedenfalls nur soweit zu-
 sig, als wichtige Rücksichten auf die Entwicklung
 r Landwirthschaft und auf die ökonomische und sociale
 ge der Pflchtigen es rechtfertigen. Um der nothwendigen
 ichtigkeit willen müssen dann aber die Gefällspflichtigen von
 ratherrn ebenso wie diejenigen des Staats behandelt werden.
 t man eine Ermässigung der Last für geboten und glaubt man
 daraus hervorgehende Opfer den privaten Grundherren wegen
 einmal anerkannten Rechtsbeständigkeit der Gefälle nicht zu-
 hen zu können, so muss der Staat also für beide Classen der
 chtigen, diejenigen des Domänenfiscus und der Privat-Grund-
 ren, die gleiche Unterstützung gewähren.

Unbedingt nothwendig erscheint ein solches Vorgehen nicht.
 m die zur Motivirung angeführte ursprüngliche Steuer-
 tur des Zehnten ist keineswegs allgemein,²⁵⁾ in der Regel gar
 ht vorhanden, jedenfalls aber hat sie sich im Verlauf der Jahr-
 ederte verloren, wo sie etwa früher bestand. Die zehentbaren
 adereien werden auch billiger gekauft. Das landwirthschaft-
 he Productionsinteresse verlangt ferner wohl eine Besei-
 tung des Zehnten als einer Quote vom Rohertrage, aber mit einer
 wandlung desselben und anderer Naturalgefälle in eine
 e Geld- oder in eine in bestimmten Marktpreisen zu
 alende Getreiderente ist es vollständig befriedigt. Eine
 mässigung der demgemäss umgestalteten Leistung ist zu-
 g und gerechtfertigt, weil für den Grundherrn viele und be-
 tende Erhebungskosten fortfallen. Darüber hinaus ist eine Ver-
 nderung der Leistung aber höchstens in Ausnahmefällen geboten.²⁶⁾
 nderere Staatsbeiträge selbst zur vollständigen Beseitigung der
 hnten sind auch nicht immer erfolgt, so dass sich jedenfalls die
 asregel ohne solche durchführen liess.²⁷⁾

²⁵⁾ Rau, II, §. 66 und die dort angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum,
 abe und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung etc., S. 40, ferner vgl. Möser,
 Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, Historische Entwicklung der deutschen
 Verfassung, S. 38. — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Priv.-R.
 (Rau.)

²⁶⁾ So wenn die Summe der Grundgefälle einen besonders niedrigen Reinertrag
 e Pflchtigen übrig lässt. Nach d. preuss. Ges. v. 2. März 1850, §. 63, musste
 der Ablösung mindestens $\frac{1}{3}$ des Reinertrags dem Pflchtigen bleiben, was eine
 sprechende Reduction der Gefälle involvirt.

²⁷⁾ Einen Beweis lieferte z. B. das Grossh. Hessen, Gesetz v. 15. Aug. 1816,
 eidmann, Gesetzgebung des Grossh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des
 uthums etc., 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Gold-

Wollte man aber aus Gründen der Staatsklugheit wegen Verhasstheit der Grundgefälle u. s. w. ein Uebriges und insbesondere mit Recht das Verhältniss zwischen Privatgrundherren und Gefälls-, namentlich Zehntpflichtigen lösen, hätte die allgemeine Umwandlung der Gefälle in eine feste, noch etwas weiter reducirte unablösbare Geld- oder Getreiderente wiederum genügt. Der Staat hätte dabei in das Verhältniss der privaten Grundherren eintreten und letztere angemessen entschädigen müssen. Die Forterhebung der Gefälle in der neuen Form hätte keine grösseren Bedenken gehabt, als die Erhebung der alten oder der etwa neu eingeführten allgemeinen Grundsteuer und konnte einfach mit der Steuererhebung verbunden werden.

Die vollständige Ablösung der Gefälle hat dem Staat eine werthvolle Einnahme für die Zukunft und damit die benötigte Theilnahme am Bezug der nationalen Grundrente gebracht. Die mehrfach erfolgten weiteren Besteuern des Staats zur Ablösung haben neue finanzielle Opfer mit sich gebracht.²⁹⁾

mann, S. 65. Auch in Nassau, Sachsen, Hannover, Weimar (Gesetz v. 18. Mai 1848) etc., Preussen (s. Note 29) fand Umwandlung oder Ablösung der Gefälle durch Staatsbeitrag statt. (Rau.)

²⁸⁾ Dahin gehört z. B. die Rücksicht auf den Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit dem Mittelalter durch die Besteuerung.

²⁹⁾ In Baden ist schliesslich im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der Staatszuschuss auf $\frac{1}{5}$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdies bis zur vollendeten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, d. h. vom 1. Januar 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinnt wurde. Die Ausgabe des Staatszuschuss für sämtliche Zehnten, deren Ablösung 40,547,000 fl. kostete, wurde auf 9.9 Mill. fl. angenommen worden, belief sich aber nur auf 7,933,000 fl., für die Domanalzehnten wurde ein Ablösekaptal von 17,390,000 fl. ermittelt, wovon 3,443,000 fl. an Staatszuschuss abgingen. Regenaucr, Staatshaush. S. 319. Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem grossen Staatsbeitrage entstand, minderte sich ungefähr von 20 auf 12 Proc. des Kapitals, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitrugen und ungefähr $\frac{2}{5}$ der Ausgaben trugen. — Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmässigkeit jener grossen Staatsausgaben am Wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrag von Rau, Protok. der 1. K., I, 255. — Aufsätze von Lotz und Regenaucr, Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Zehnt-Ablösung im Grossh. Baden, Karlsruhe 1838. — Die Regierung von Bern hat das ganze Zehntablösungskaptal an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten (Rau). — In Oesterreich wurde durch das Patent v. 4. März 1849, §. 18 (ähnlich noch andere Patente für andere Kronländer) für die deutschen Erbländer bestimmt, dass von d. berechn. Entschäd. des Berechtigten $\frac{1}{3}$ für verschiedene Abzüge abgehen, vom Reste je $\frac{1}{3}$ (also $\frac{1}{2}$ des gezahlten) die Kronländer zu übernehmen sei. So entstand die Zehntentlastungsschuld, für welche neben den Pflichtigen die einzelnen Kronländer, und der Gesamtstaat als solcher haftet, E. 1869 für d. cisleithan. Länder 247.15 Mill. fl. Näheres bei Czörnig, Neugestaltung, S. 486 ff. — Für Preussen vgl. Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 u. Ges. über Errichtung v. Rentenbanken v. demselben Tage, s. Rönne, Staatsrecht, II, 2, 274 ff. Bei den festen Abgaben von Körnern war

denfreie volle Privateigenthum des Bauern“ wird aber auf die er doch nicht erreicht werden, weil die „Verschuldungs-, bez. Pfändungsfreiheit“ nunmehr um so leichter zu kündbaren Kapitalen mit wechselndem Zinsfusse führt. Das Endurtheil über „Grundentlastung“ fällt daher nicht so unbedingt günstig wie früher angenommen wurde.⁸⁰⁾

§. 188. Verfahren bei der Umwandlung und Ablösung der Zehnten u. s. w.

1) Für die Umwandlung des Zehnten in eine dem Reinertrag desselben entsprechende Rente (Zehntfixirung)⁸¹⁾ entwerfen die Rechnungen der Domänenverwaltungen hinreichenden Grund, um den rohen und reinen Ertrag des Zehnten in der zur Ermittlung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen. Bei der Feststellung des Reinertrags ist zu berücksichtigen, dass Zehntscheunen und Keltergebäude entbehrlich werden.⁸²⁾ Soll an die Stelle des Zehnten tretende Rente einstweilen stehen bleiben, so ist es wieder rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht unter dem Einflusse der Veränderungen des Geldwerths steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird.⁸³⁾ Eine

ermittelten Marktpreisen 5%, wegen schlechterer Beschaffenheit des Zinsgetreides gegen: bei Zehnten aber in der Regel nicht (vgl. §. 33 mit §. 32 des ersten Ablasses). Die Ablösung der berechneten Geldrente baar in 18 Jahren, was mindestens 10% Zinsen involvirt, bei Annahme eines 5%igen Zinsfusses, erheblich mehr bei der Annahme eines niedrigeren Zinsfusses. Doch konnte der Berechtigte die Abzahlung zum 20fachen in 4% Rentenbriefen verlangen (§. 64). Der Staat leistete directen weiteren Zuschuss, wohl aber übernahm er die Errichtung der Rentenbriefe (im Et. f. 1875 mit 512,000 M. Kosten) u. die Garantie dafür. Der Gewinn aus den Rentenbriefzinsen f. d. Staat übersteigt jene Kosten.

⁸⁰⁾ Diese Ansicht ist eine Consequenz der in der Grundleg. I, K. 5, bes. Absch. 1, niedergelegten Anschauungen über Privateigenthum an Produktionsmitteln. Rau ist hier natürlich anders.

⁸¹⁾ Vgl. f. d. Verfahren Rau, Volkswirtschaftspol., §. 70.

⁸²⁾ Im Grossh. Hessen sollen nach §. 4 des angef. Gesetzes drei von der Hofkanzlei, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indess zeigte sich, dass die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Rentenkammer völliges Zutrauen gewannen u. die Bestellung der Sachverständigen nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitschrift, 1. Heft, 1838, S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Ermittlung aufmerksam, nemlich den Preisunterschied des belasteten und des zehnten Landes; nur müsste hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien, Boden, Lage u. s. w., genau geachtet werden. — In Baden sind viele Renten von ärarischen Zehnten auf Grund der von den Domänenverwaltungen gemachten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem unrichtigen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden: Zwei Instructionen des Hof-Dom.-K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten (Rau).

⁸³⁾ Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Unregelmäßigkeit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente

in Getreide angesetzte und entweder in Körnern oder dem Marktpreise zu entrichtende Rente³⁴⁾ vermeidet diesen Nachtheil, wird dagegen in theuren Jahren den Pächter sehr beschwerlich, was Nachlässe nöthig machen kann.³⁵⁾ In beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil nach dem Marktpreise des Jahres, einen andern nach einem langjährigen Durchschnittspreise lässt.³⁶⁾ Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so nur ihr Geldbetrag ermittelt zu werden.

„2) Der Abkauf durch eine Geldsumme. Dieser ist leicht auszuführen, als die Umwandlung, weil der Zehnter hierzu beträchtliche Mittel nöthig hat. Es ist daher dienlich, die Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden. Von dem Ablösungskapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche dies künftig zu übernehmen haben.³⁷⁾ Die Ablösung geschieht am Leichtesten, wenn den Zehntpflichtigen das Ablösungskapital geschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente ersetzt wird.“³⁸⁾ (Rau §. 163).

übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der grossen Administration, weshalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering sein kann. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente eintreten werden (Rau).

³⁴⁾ Angef. Gr. Hess. Verordn. §. 12. — Baier. Verordn. über die Uebersetzung der Zehnten u. s. w. des Staates vom 8. Februar 1825, §. 4. — Rau a. a. O., S. 55.

³⁵⁾ Regenauer, S. 69. — Baier. V. §. 11. — Eine Milderung besteht auch darin, dass die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verzinsung ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Krönung und Aufhebung u. s. w., S. 10) die Renten nur zu 45 Procent des Zehntertrages gestellt.

³⁶⁾ Rau, Volkswirtschaftspol., §. 59.

³⁷⁾ Rau, eb. §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptlasten bei der bad. Zehntablösung, Adresse beider Kammern in diesem Betreff, vgl. die Motion von Vogelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in der 1. Session 1840 (von Rau). Verordn. vom 25. März 1841.

³⁸⁾ Rau, eb. II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungscasse ist für die Zehntpflichtigen Gemeinden auf Verlangen das Kapital gegen einen Zins- und Tilgungszins. Dieser musste mindestens $1\frac{3}{4}$ Proc. betragen, manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$ u. s. w. des Kapitals verpflichtet, auch wurde oft mehr gezahlt, als die übernommene Verpflichtung für ein Jahr betrug, z. B. 1867 u. 1868 29,000 u. 28,000 fl. mehr. Die grössten Darlehen v. 3,620,000 fl. im J. 1848. Zu Ende 1868 waren noch 1,200,000 fl. ausstehend, seit 1874 nichts mehr. Das jährlich bezahlte $\frac{1}{8}$ Proc. für Ver-

Der Empfang des Ablösungskapitals für die Grundge- (auch bei der Amortisation in Form von Zeitrenten) bildet Flüssigmachung eines Theils des Kapitalwerths der Domänen. In finanzieller Hinsicht ist die betreffende Einnahme daher eine außerordentliche, für deren richtige Verwendung im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für die Benutzung des Staatscredits gelten müssen (§. 54 ff.). In staatsrechtlicher Beziehung müssen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die Veräußerung der Domänen selbst und für die Verwendung des Erlöses gelten.³⁹⁾

II. — §. 189. Andere Berechtigungen. „Die zu dem Domänenvermögen gehörenden Weiderechte⁴⁰⁾ auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt. Die Nachfolger solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung Weidgerechtigkeit herrührenden Streitigkeiten werden sehr erleichtert, wenn die weidepflichtige Gemeinde selbst als Pächterin tritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmässig, einzusetzen, dass solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu kommen. Indess muss die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche allmähliche Ablösung aller Weiderechte sich auf diejenigen Gemeinden beziehen, die bisher die Quelle einer Staatseinnahme waren, und diese wird daher allmählich verschwinden.“

Die Fischereiberechtigungen in einzelnen Privatgegenden bilden ebenfalls einen Bestandtheil des Domänenvermögens. Diese werden verpachtet. Ihr Betrag ist vielen Beeinträchtigungen der Benutzung von unberechtigten Personen ausgesetzt, doch lässt

³⁹⁾ ergab bei der sparsamen Verwaltung u. weil keine Verluste vorkamen, einen Überschuss von 114,000 fl. Die erforderlichen Summen konnten ganz aus den Grundrenten (§. 163, Anm. 24) genommen werden. Uebersicht über den ganzen Verlauf von 1836—66 in Verhandl. der Ständeversammlung, 2. K., 1867, I, 145.
⁴⁰⁾ — In Preussen zahlt der Verpflichtete bei der Ablösung mittelst Renten an die Rentenbanken 4 $\frac{1}{2}$ % 56 J. 1 Mon. lang oder 5% 41 J. 1 M. lang. Der Fiscus erhält als Berechtigter keine Rentenbriefe, sondern entnimmt den an denselben in ders. Weise wie an die Rentenbanken zu zahl. Renten 4% Zinsen u. tilgt mit Amortisationsquoten unmittelbar Staatsschulden in gleicher Höhe. Meitzen I, V, 276, Stat. Jahrb. III, 74, IV, 1, 154 (üb. d. Ergebnisse d. Rentenbanken, 1852), IV, 2, 304. Der Domänenfiscus erhielt z. B. für Ablösung durch Kapitalrenten 1871—74 zus. 2,498, f. Tilgungsquoten von Domänenamortis.-Renten zus. 1,112 Thlr.

⁴¹⁾ Daher in Staaten, wo die Domänen als Patrimonialgut d. Dynastie gelten, verschiedene Abrechnungsverhältnisse, wie z. B. in Baden. Wo der Erlös für verkaufte Ländereien nach dem besteh. Staatsrecht z. Schuldentilgung dienen muss, folgerichtig die gleiche Verwendung des Ablösungskapitals.

⁴²⁾ Rau, Volkswirtschaftspol. §. 72, 75.

sich diesem Unfuge mit Hülfe der Domänialwaldhüter einigermassen begegnen.“ (Rau §. 165). S. auch §. 205—209.

Zweiter Hauptabschnitt.

Waldungen, Jagd, Fischerei.¹⁾

§. 190. Einleitung. „In den meisten Staaten gehört früher Zeit ein ansehnlicher Theil der ganzen Waldfläche zu Domänen und wird mit Hülfe eines zahlreichen niederen höheren Forstpersonals bewirtschaftet. Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt. Diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer grösserer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie sie denn auch in vielen Ländern eine ansehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Dennoch hielt man indess fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkwirtschaftlichen Gründen, namentlich um die Versorgung des Volkes mit Holz überhaupt oder sogar mit billigem Holz dazu zu sichern, für unentbehrlich, und verwaltete sie zugleich in Rücksicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit sind jedoch die Staatsforstwirtschaft aber manche Einwendungen gemacht worden.“ (Rau §. 134). Man hat die allgemeinen Gründe gegen private wirtschaftliche Thätigkeiten des Staats und gegen jeden Domänenbesitz auch in Betreff der Staatswaldungen geltend gemacht. Indess liegt die Frage hinsichtlich der letzteren doch selbst vom Productionsstandpunkte aus manchfach anders als hinsichtlich der Felder, Bergwerke, Fabriken u. s. w., so dass sie eine genaue Prüfung erheischt. Von dem Ergebniss dieser Prüfung hängt aber auch die Antwort auf die Frage der richtigen Bewirtschaftungsart mit ab (§. 191).

4. Abschnitt.

Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten.

I. — §. 191. Das Vorhandensein von Staatsforsten in den modernen Staaten und seine Gründe. Es ist offenbar

¹⁾ Dieser Hauptabschnitt entspricht den §§ 137—152 der 5. Aufl. von Rau. Er ist im Wesentlichen eine Wiedergabe meiner eingreifenden Umarbeitung der Lehre von den Forsten u. s. w. in der 6. A. §. 167—190. Auch Rau hat in §. 133 f. schon die Beibehaltung der Staatsforsten gegen die Angriffe der Smith'schen Schule vertheidigt, nur nicht mit dem durchschlagenden Grunde und immer der Theorie S. 134 gemäss so, als ob an sich das Privatgrundeigenthum stets die Veranlassung zur Veräusserung habe. S. dagegen meine Grundleg. K. 5. bes. Abschn. 16—19, nam. §. 368.

die blosse historische Zufälligkeit, dass sich in vielen europäischen Ländern namentlich in allen deutschen Staaten ein grosser Betrag Waldungen bis auf den heutigen Tag im Eigenthum des Staats erhalten hat, auch da, wo der Staat nur wenig Feldgüter besitzt.¹⁾ Diese Thatsache ist vielmehr sehr wohl zu er-

klären. In Deutschland (Deutsches Reich) ist ein Drittel des ganzen Waldbestands im Staatseigenthum, über die Hälfte gehört dem Staate, den Gemeinden, Stiftungen u. s. w. zus., nemlich nach Maron's Forststatist., Berlin 1862, von 50·51 Mill. M., dem Staate, 9·08 den Gemeinden, 0·67 Kirchen u. Instituten, 23·37 Mill. M. Privaten. Für 1873—74 wird die Staatswaldfläche im D. Reiche zu 4,456,948 oder 8·24% d. Landesfläche angegeben. Forstl. Blätter, 1875, S. 322. In den kleinen Staaten und den einzelnen Provinzen der grösseren Staaten ist der Staatsforst im Wald manchfach verschieden. In Preussen ist der Staatsforst 6·87, in Bayern 12·40, Württemberg 9·77, Baden 5·67, Sachsen 11·08, Elsass-Lothringen 9·44, in den kleinen Staaten vielfach 12—16—20—24 Procent der Landesfläche. In Preussen, alte Prov., sind 7·17 Mill. M. eigentl. Staatsforsten und neben 3·77 Mill. M. Forsten der Gemeinden, Institute oder 27 und 14% der Landesfläche von 26·8 Mill. M., die von der ganzen Landfläche 20% be- deckt, 59% der Waldungen gehören also Privaten u. s. w. Am Grössten ist der Anteil des Staats an den Waldungen im Ganzen im Osten (R.-B. Gumbinnen, z. B. 36%, aber mit manchen Ausnahmen (R.-B. Posen bloss 14, Cöslin 15, Liegnitz 4%); im Allgemeinen der Staatswald in den westl. Provinzen (Max. nach R.-B. 26%, in Trier u. Aachen, Coblenz u. Cöln 10, Arnberg 6, Münster 2%). Mit Bezug auf die neuen Prov. ist 1870 die ganze Staatsforstfläche 10·19 Mill. M., wovon 2·04 Mill. M. wirkl. Wald. In der Prov. Hannover giebt es 2·04 Mill. hann. M. oder 23·6% des cultiv. Areals; darunter (nach Festgabe z. Vers. d. Land- u. Forst- wirtsch. 1852) 986,781 M. Staatsforste, wovon 212,980 im Harz u. 44,180 M. Kloster- forst v. Hagen, forstliche Verhältn. d. preuss. Staats, Berl. 1867, S. 6, 98, Anh. 39. Meitzen, Preussisch. Boden IV, 553; Statist. Jahrb. III, 98, 101, 144. Die Daten eb. IV, 1, S. 200. Danach war 1875 der Bestand der preuss. Staats- forst 2,327,740 Hectaren an zu Holzzucht bestimmtem Boden, der übrige Waldboden 7,720,878. Ausserdem besass der Staat 272,388 Hect. an nicht zur Holzzucht bestimmtem Forstboden, also i. G. 2,600,128 Hect., wovon nutzbar als Wege, Gestelle, Wasserstrecken 115,668 H. — Baiern, 1866 (nach Vocke, Baier. statist. Jahrb. 1871, Nr. 3), ohne Abrechnung der damal. Territ.-Verluste an Preussen: 2,015 baier. Tagwerk Wald, 34% des Staatsgebiets, davon 2,753,742 Tagwerk Staatsforst, 36% des Walds; hiervon 2,464,518 Tagwerk productiv, 11,555 zu besond. dienend, 277,669 unproductiv. In den einzelnen Regierungsbezirken ist auch der Staatswald sehr verschieden vertheilt, Ausserdem 54,000 Tagw. Salinenwald. Terr. Gebiete. — Sachsen 1865: 285,000 Acker (zu 0·55 Hect). — Württemberg 1874: 190,491 Hect. Staatswald, fast ein Drittel aller Wälder. — Baden 1865: 934 M. (zu 0·36 Hect.) Staatsforst, über $\frac{1}{6}$ des Waldbestands, während die Hälfte der übrigen hier Gemeindeforst ist. Ueber d. bad. Doman.-Wald s. Beitr. z. inneren Verwalt. d. Grossherzogth. H., 19, 1865. Ertragsföh. Waldfläche der Staatsforsten 1875 1,900 Hect. — Gr. Hessen 67,900 Hect., fast ein Drittel des Waldbestands. — Pommern 79,953 Hect., über $\frac{2}{3}$ alles Walds. — In den thüring. u. and. kleinen Staaten (Anhalt, Lippe-Deimold, Waldeck u. s. w.) gehört von dem reichen Wald- bestande meist $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ u. mehr dem Staate. — Oesterreich 1862: 5,460,000 Joch oder 546 österr. oder 572 D. Qu.-M. — Westösterreich allein 1,862,677 Joch oder 186,267 D. Qu.-M. Fläche unter der Forstverwaltung des Staats, davon 1,244,461 J. Wald, 100,596 J. Weide, 514,611 J. unproductiv. — Frankreich nach v. Pannewitz (d. Forstwirtsch. Frs. 1863) 1,100,150 Hect. Staatsforst. — Belgien 1840 34,510 Hect. — Russisches Russland c. 123 Mill. Dessjät. (zu 1·039 Hect.) oder 69% der Landesfläche, nach Tengoborski (ges. Waldfläche nach Buschen 172 Mill. Dessj.). — Grossbritannien c. 60,000 Acres (zu 0·405 Hect.) Staatsforst.

klären und dient selbst wieder der ferneren Beibehaltung der Staudungen zur Rechtfertigung. Der Waldbau oder die Forstwirtschaft stellt im Vergleich zum Feldbau eine sehr extensive Benutzung des Bodens dar. Der Factor Natur behauptet gegen die Factoren Arbeit und Kapital einen nachhaltigen Vorrang gleichen mit der Landwirthschaft, und zwar in ähnlichem, auch nicht in gleichem Maasse, noch auf hohen Stufen der Wirthschaft wie auf niedrigen.²⁾ Daraus folgt:

1) dass die specifischen wirthschaftlichen Gründe, welche den Uebergang des Bodens aus dem Gemeineigenthum in das Privateigenthum im allgemeinen Productionsinteresse ökonomisch zu rechtfertigen vermögen, socialpolitisch rechtfertigen und historisch erklären nemlich das Erforderniss intensiverer Bodenbestellung beim Waldbau theils gar nicht, theils nur in viel geringerem Grade obwalten;³⁾

2) dass die specifischen Nachtheile des Staatsbesitzes im Forstwesen bei Weitem nicht in demselben Maasse wie im Ackerbau und in anderen privatwirthschaftlichen Thätigkeiten vortreten.

Der Staatswaldbesitz ist die wichtigste Art des bestehenden Gemeineigenthums an Wald⁴⁾, woneben Gemeinde- und Corporationswaldbesitz noch in bedeutendem Umfange vorzukommen pflegt, der sich ähnlich erklären und rechtfertigen lässt wie jener. Es liegen keine solchen Gründe des Productionsinteresses vor, welche eine eigentliche Privateigenthum am Waldboden ebenso einzuführen wie am Feldboden, wohl aber sprechen manche erhebliche Gründe dieser Art dagegen. Ausserdem gelten die manchfachen Gründe des volkwirthschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses, welche gegen Privatgrundeigenthum überhaupt zu sprechen führen sind, noch mehr gegen privates Waldeigenthum.⁵⁾

²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftsl., 8. A., §. 383 ff., Volkswirtschaftspol., §. 191 und die dort angez. Liter. — Roscher, Ansicht d. Volkswirthsch., nat.-ökon. H., princ. d. Forstwissensch., bes. S. 88 ff., ders. System II, §. 183 ff. Im Allg. v. Wagner, Grundleg., §. 337, 366 u. K. 5, Abschn. 18 u. 19.

³⁾ Vgl. Roscher I, §. 88, II, §. 191. — A. Wagner, Abschaff. des privaten Grundeigenth., S. 39.

⁴⁾ Der Staatswaldbesitz ist geschichtlich z. Th. durch die sogen. Inforestirung der bisher der Gemeinnutzung unterstehenden Wälder entstanden; es bildete sich ein Eigenthum des Staats an den Wäldern der Markgenossenschaft u. s. w., das als Staatseigenthum eben doch wieder Gemeineigenthum genannt werden muss. Roscher II, §. 191. Wagner, Grundleg. I, §. 337. S. im Allg. Bernhart, Gesch. d. Waldeigenthums, d. Waldwirthsch. u. Forstwissensch. in Deutschl., I, 1872, 2. B. 1876. — v. Maurer, Dorfverfass., I, 231 ff.

⁵⁾ Näh. im K. 5 meiner Grundleg., bes. Hauptabschn. 2 v. Eigenth.; hier nam. Abschn.

Diese Ansicht bleibt bestehen, auch wenn manche Gründe, denen die Anhänger der Staatsforsten für die Beibehaltung derselben kämpfen, aufgegeben oder in ihrer Tragweite sehr eingeschränkt werden müssen, umgekehrt also insofern die Beweisführung der Gegner der Staatswaldungen zu billigen ist. Dieser Fehler halten nur mit Unrecht durch Widerlegung einiger unstichhaltiger oder nicht den Ausschlag gebender Argumente zu Gunsten der Staatswälder die ganze Frage für abgethan. Einem apriorischen Axiom zu Liebe fällt dann das Verdict gegen den Staatsbesitz aus, ohne Beachtung des geschichtlichen Entwicklungsprozesses und dessen innerer ökonomischer Berechtigung und ohne Rücksicht auf die sonstigen durchschlagenden Gründe, welche für die Beibehaltung der Staatswaldungen anzuführen sind.

II. — §. 192. Die Gründe für und wider die Beibehaltung oder Veräußerung der Staatsforsten lassen sich in folgender Weise darstellen⁶⁾:

⁶⁾ Vgl. aber d. Streitfr. die forstl. Liter. im Allg. bei Rau, Volkswirtschaftsl., 2. Volkswirtschaftspol., §. 153. — Eine ziemlich vollständ. Uebersicht der einschlägigen Literatur giebt Leo, über d. Beibehalt. oder Veräußer. d. Staatswaldungen, 1870 (3. Supplem. H. z. Baur's Monatschr. für Forst- u. Jagdwes.) S. 19 ff. Unter den Gegnern der Staatswälder, zu denen begreiflich vielfach die radicaleren Männer unter den Nationalökonomern, wie A. Smith selbst, gehören, vgl. besond. v. Meißner, neuer Plan d. allgem. Revolut. in d. bisher. Forstökonomieverwaltung, 1802. — Mazzini, acht Ans. d. Wald. u. Forste, üb. d. Gemeinschädli. d. Staatsforste, 1805. — Weill, Grunds. d. Forstwirthsch. in Bez. auf Nationalök. u. Staatsfinanzwiss. 1822, 2. Aufl., womit aber zu vergleichen II, 19, 37. — Lotz, Handb. III, 134. — Neuerer bes. Bergius, im Archiv d. Landeskunde d. preuss. Mon. 1856 (gegen ihn vgl. auch in Wilda, landwirthsch. Centralblatt, 1859, Suppl. S. 107); ders., Finanzwirtschaft, S. 188 ff. (unbedingt für Veräußerung, z. Th. auch für Abholzen, vgl. Krug, aber ohne den klimat. Gesichtspunct auch nur zu erwähnen). — Viel wichtiger ist die Zahl der Anhänger der Staatswälder u. ihre Gründe viel gewichtiger. Vgl. Hundeshagen, Encykl. II, 744 ff. d. 1. A. u. d. dort angef. Schriften; v. Meißner, Forstpoliz. S. 44 ff. — v. Jacob, Fin. I, §. 225, 239. — Behr, Wirthsch. Encykl., S. 61. — Krause, Nat.- u. Staatsök., I, 108. — Schenk, Volkswirthsch. Encykl. §. 182. — Malchus, Fin. I, §. 15. — Vgl. aus d. neueren Lit. u. A. v. Meißner, weitgehende Freihändler, wie Rentzsch, d. Wald i. Haush. d. Natur u. d. Volkswirthsch., 1862; ders., Staat u. Volkswirthsch., S. 200 u. die Artikel Staatswaldungen, Forstwirthsch. in dess. Handwörterb. d. Volkswirtschaftsl. — Contzen, Forstl. Zeitfragen, 2. A., Berl. 1872. — Heiss, Wald u. Gesetzgebung. Berl. 1875. Unter den neueren Finanzschriftstellern ist Umpfenbach, §. 136—143, für dermalige Veräußerung der Staatswälder, wenn der Privatbetrieb überlegen sein wird, vgl. auch für Belegung der Privatwälder mit dem Forstbann; Pfeiffer, I, 125 ff., ist v. Meißner, Rücksicht auf d. Klima, nicht aus dem cameralist. Gesichtspunct für Erhaltung der Staatswälder, aber für den Uebergang an Private unter weitgehender Staatsoberaufsicht, vgl. v. Meißner, Verbot des Abstockens der verkauften Fläche, — doch alles immer unnöth. Zu bemerken gegen das falsche Dogma von der absoluten Superiorität des Privatbetriebes über den Staatsbetrieb. — Durchaus richtig ist die Behandlung Stein's, 1. A., 1804, 2. A. 168, Dogmengeschichtliches, S. 172 ff. Vgl. auch noch v. Scheel z. Forstschutzfrage, Forstl. Blätter 1876, S. 381 ff., der in der ihm eigenen prägnanten Weise die Bedeutung des Walds treffend darlegt. Er hebt, abweichend von mir,

- A) Falsche oder doch unzureichende Gründe für
Beibehaltung der Staatsforsten,
B) Richtige Gründe dafür,
C) Die Gegengründe.

A. Als ein falscher oder mindestens unzureichender Grund für den Staatswaldbesitz muss der „cameralistische“ bezeichnet werden, mit welchem bis in die neueste Zeit in Regel in der Wissenschaft und in der Praxis der Staatsverwaltung sowie von den meisten Forstmännern fast allein zu Gunsten der Beibehaltung der Staatsforsten argumentirt wurde: die Furcht vor zu weit gehender Abholzung der ins Privateigenthum übergangenen Wälder und vor schlechter, nicht auf genügende Nachhaltigkeit des Ertrags sehender Forstwirthschaft der Privaten. Daraus entstehe sofort oder in Bälde ein absoluter Holzmangel im Lande, der sich für lange Zeit oder überhaupt nicht mehr machen lasse, mindestens aber ein relativer Holzmangel, der sich in einer Vertheuerung der Holzproducte für die Industrie und für die Privathaushaltungen empfindlich fühlbar mache und einen grossen Uebelstand der Volkswirthschaft darstelle. Um jenen Holzmangel zu vermeiden und womöglich auch durch eine geordnete, die Zukunft bedenkende Forstwirthschaft das Holz im Preise zu erhalten, sei der Staatswaldbesitz wenn nicht das einzige, so doch das beste Mittel. Er dürfe um so weniger verringert oder gar aufgegeben werden, je geringer überhaupt der Waldbestand eines Landes und je mehr Wald bereits im Privateigenthum sei.⁷⁾

Diese Ansicht ist einer ganz berechtigten Reaction zu Gunsten der Wälder entsprungen, welche nach langen Devastirungen auf Grund der abschreckenden Beispiele mancher Länder zu Stande schon seit dem 16. und 17., namentlich aber seit dem vorigen Jahrhundert eingetreten ist. Aber sie überschiesst das Ziel.

- 1) Einmal verallgemeinert sie zu sehr und sucht:

zuerst hervor, dass „der Wald die einzige beständige und mit menschlicher Hand unversiegbare Quelle von Bau- u. Brennmaterial sei.“ Die anderen Punkte, wegen derer der Wald wichtig, scheinen mir doch noch bedeutsamer. — Berghaus, Geschichte der Staatsforstwirthschaftslehre im 19. Jahrhundert, Forstl. Blätter, S. 161 ff.

⁷⁾ Die Furcht vor Holz-mangel ist durchaus das Hauptargument der älteren Anhänger der Staatsforsten, vergl. auch Malchus I, §. 15; auch für Rau in Volkswirtschaftspolitik, §. 153 ff. u. Fin. 5. A. §. 140, §. 143 Nr. 4 ist dieser Gesichtspunct doch im Ganzen der leitende. Gegen dieses Argument ist die Polemik von Krug u. Bergius (Fin. 166) zutreffend, aber auch nur gegen dieses allein.

zu beweisen. Denn notorisch bestehen überall neben den Staatsforsten Privatforsten, die auch ohne staatliches Verbot nicht zerstört oder ganz abgeholzt werden. Die Gegner der Staatsforsten haben darauf oft hingewiesen, Beispiele angeführt, dass verkaufte Wälder des Staats nicht verwüstet, sondern nur regelmässiger, billiger und rentabler bewirtschaftet wurden⁸⁾ mit mehr oder weniger Grund die regelmässigen Uebelstände Privatwirthschaftsbetriebs des Staats auch im Forstbetrieb eben nachzuweisen gesucht. Die Anhänger der Staatsforsten sind oftmals zu wenig unterschieden, den Wald um jeden Preis überall erhalten wollen und sich gerade dadurch manche Vorurtheile zugezogen, dass sie sich in ihren Anforderungen nicht beschränkten und das Bedürfniss eines fortschreitenden Anbaus zu wenig berücksichtigten.⁹⁾

2) Die obige Vertheidigung der Staatsforsten ist aber auch principiell falsch. Wird wirklich das ersehnte Ziel erreicht, d. h. ein grosser Holzbestand und ein billiger Preis des Holzes erhalten, so die Folge davon ein unrichtiges Verhältniss des Holzpreises zu den Preisen anderer Bodenproducte.¹⁰⁾ Ein

⁸⁾ So wurde in Frankreich durch Ges. v. 25. März 1831, als man zu Kriegskosten 200 Mill. Fr. brauchte und nicht billig genug borgen zu können glaubte, der Verkauf von 300,000 Hect. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On a dit que Lafitte (Dep. K. 11. Febr. 1831) pour la conservation de cette masse de bois parce qu'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. In früherer Zeit habe man dieselbe Befürchtung gehabt bei erfolgten Verkäufen von Staatsforsten, aber ohne Grund. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus des lors un revenu solide, régulier, facile à exploiter et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. In Frankreich seien nur 90,000 Hect. ausgerodet und fast ebensoviel neu angelegt.

Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Proc. des mittleren Verkaufspreises; in Frankreich Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein. (Stat. Ann., Comm.-Ber. 24. Dec. 1830. Das Ergebniss des beschloss. Verkaufs bis Ende dieses Jahres: veräussert 116,780 Hect. für 114,297,000 Fr. oder über den Ankaufpreis 264,000 Fr. Bisher. Reinertrag 3,996,400 Fr. oder 3½ % des Erlöses; mit Einführung der neuen Grundsteuer der Wälder (261,475 Fr.) 3·28 %. Uebrigens ist zu bemerken, dass in Deutschland bei dem Project der Verwandlung der Hochwälder in Mittelwälder an die vielen Nadelwälder denken, welche Niederwaldwirthschaft unthunlich machen: in Preussen, alte Prov., bestanden die Staatsforsten 1865 zu 66·5 % aus Kiefern und Lärchen, 9·8 aus Fichten und Tannen, 4·7 aus Eichen, 10·5 aus Buchen, 3·5 aus Erlen und Birken, zus. zu 95·2 % aus Hochwald (Stat. Jahrb. III, 147, S. 148, Anmerkungen, die hier verbessert). — Dass indessen vielfach die meisten Waldbesitzer Speculanten sind, die sogleich die Axt anlegen, wird bestätigt in d. Verh. d. Forstmannen in Baiern, 1822, Beil. X, 19, Hundeshagen, Finanzpol. S. 108 (Rau). Neuere Forstmänner unterscheiden daher ganz richtig, ob die Wälder als Schutz- oder als Erwerbswälder beibehalten, oder als Luxuswälder auch vom Staate verkauft und dann event. abgeholzt werden sollen. S. z. B. Leo in s. Forstl. Blättern, 1824, S. 324.

⁹⁾ Vgl. Bergius S. 187.

zu niedriger Holzpreis ist aber kein Vorthail, ein Steigen des Holzpreises kein unbedingter Nachtheil für die Volkswirtschaft. Dieses Steigen bildet vielmehr das sicherste und wirtschaftlich richtige Präservativ gegen Holz-mangel überhaupt wie gegen Mangel bestimmter einzelner Holzarten. Denn es ist besonders was Brennholz anlangt, zu grösserer Sparsamkeit im Verbrauch von Holz, zu Holz ersparenden oder ganz ersetzenden Erfindungen, und es giebt, besonders auch was Nutzholz anbelangt, die Anregung zum Anbau und zu geordneter Waldkultur und letztere erst, verglichen mit der Cultur anderer Bodenerzeugnisse privatwirthschaftlich rentabel. Erst bei einem gewissen Preise des Holzes lohnt es auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft für den Privaten, Waldbau zu betreiben. Die Behauptung der Staatsforstwirthe, dass die Privatforstwirtschaft selten eine gute und conservirende sei, ist daher zwar thatsächlich öfters richtig. Aber es wird dabei übersehen, dass der durch das Staatsforstwesen und durch zu umfangreiche Waldconservirung künstlich niedriger gehaltene Holzpreis hiervon die Ursache ist. Denn gerade deswegen kommt das Bestreben leichter auf, durch Massenhieb und Abholzung rasch Geld zu machen und den bisherigen Waldboden mit grösserem Vorthail für andere Zwecke zu verwenden. Es ist nicht zu leugnen, dass die Verwaltung der Staatsforsten und auch die staatliche Forstpolitik gegenüber den Privatwaldungen vielfach sehr von dieser falschen Angst vor Holz-mangel geleitet war ist.¹¹⁾ Damit lässt sich weder die möglichste Erhaltung der Wälder an sich noch die Beibehaltung des Staatseigentums in einem grösseren Theile derselben genügend begründen. Fast nur den Wald überhaupt nur als die Quelle der Versorgung des Landes mit Holz auf, so giebt es keinen Grund, den Waldboden anders als sonstigen Boden zu behandeln. Es ist nicht zu sorgen, dass es an Holz zu den verschiedenen Verwendungen

¹¹⁾ Sehr treffend charakterisirt das Falsche dieser Politik Hock, Finanzwissenschaft Frankreichs S. 223: die französis. Gesetzgebung sei geleitet vom Geiste der Beschränkung und des Staatsschutzes. Sie „behandelt das Holz nicht wie ein Glied in der grossen Reihe der Güter, mit denen die Vorsehung den irdischen Wohnort der Menschen ausgestattet hat, wechselnd in seinem Werth wie alle anderen u. beständig verbraucht, vertauscht, umgestaltet zu werden, wie es eben das Bedürfniss der Menschheit und die Interessen fordern, sondern sie behutet den vegetabil. Brennstoff vor der Verfügung des Eigenthümers wie vor den Eingriffen der Fremden, damit er im Grundstock der Zukunft und jenen bevorzugten Männern vorbehalten bleibe, von denen der Gesetzgeber voraussetzt, dass sie allein den rechten Gebrauch davon machen werden.“ Ähnlich warnt Reuning, Beitr. z. Frage über d. Grundprinc. d. Waldbaus, 1871, S. 17 vor Uebertreibungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Waldbetriebs. S. 2. f.

a werde. Selbst auf genügende Einfuhr aus dem Auslande wenigstens heutzutage bei dem hochentwickelten Communi-
 swesen sogar bei einem so voluminösen Artikel geringen
 fischen Werths wie Holz zu rechnen, wenn nur der Preis hin-
 lich hoch steht, wie England zeigt. Diese Lage der Dinge
 über keine besonderen Nachtheile, denn sie beweist, dass es
 mehr lohne, im Inlande andere Bodenproducte statt des Holzes
 anen. Dieses Interesse des Einzelwirthschafters widerstreitet
 der gegebenen Voraussetzung nicht dem volkswirtschaft-

12)
 Man kann demnach die Beibehaltung der Staatsforsten
 Mittel zur Conservirung der Wälder aus der Furcht
 Holz-mangel und vor Uebertheuerung des Holzes
 genügend begründen, weil diese Conservirung zu diesem
 ke nicht geboten ist.

Die Interessen einzelner Landestheile, in denen sich zufällig
 asforsten befinden, können vollends nicht in der Frage zu
 sten der Beibehaltung entscheiden. Denn das Institut der
 asforsten, als Präservativ gegen Holz-mangel und hohe Holz-
 e betrachtet, würde dann den einzelnen Gegenden des Staats-
 ts in sehr ungleichem Maasse zu Gute kommen, vollends
 nge als, der Wirklichkeit entsprechend, der Staatsforstbesitz
 verschieden in den einzelnen Landestheilen ist.¹³⁾

§. 193. — B. Als richtige und den Ausschlag gebende
 nde für die Beibehaltung der Staatsforsten er-
 inen dagegen die folgenden, von denen der erste der wich-
 te ist¹⁴⁾:

1) Die Conservirung der Wälder ist jetzt in unseren

¹²⁾ Insofern scheint mir die Tendenz der Schriften von Pressler richtig,
 s. dess. Waldbau des Nationalökonom. Dresd. 1865 u. darüber Helferich,
 Waldrente in d. Tub. Ztschr. 1867 (XXIII, 1 ff.). Auch Pressler, Hauptlehr.
 ambetriebs u. seine Einrichtung im Geiste der Reinertragsschule, 3. A., 1872;
 in d. Forstl. Blättern 1876, S. 16 ff., mit einer bemerkenswerthen Mittheilung
 Norwegen; ders., d. Hochwaldsideal (1. Hälfte der Hauptlehren d. Forstbetriebs
 s. v.), 3. A., Lpz. 1872. Forstfinanzrechnung (2. Hälfte dess. Buchs), Lpz. 1871.
 fetsch, Forsteinricht., Dresd. 1871. Vgl. auch Reuning a. a. O.

¹³⁾ S. o. Note 1. Ueber Preussen, Stat. Jahrb. III, 144, IV, 1, 200.

¹⁴⁾ S. bes. Leo, a. a. O. S. 63 ff. — Rau, I, §. 385, II, §. 157. — Roscher,
 §. 192. — Reuning, S. 20. — Gräger, Sonnenschein u. Regen. Weim. 1870.
 Ebermayer, physic. Einwirk. des Walds auf Licht u. Boden u. s. klimatol.
 tigen. Bedeutung. Aschaffenh. 1873. S. auch Grunert, Waldschutzfrage u deren
 auf dem Wege internat. Congr. Forstl. Blätter 1873, S. 97 ff. — Scheel,
 s. o. S. 252. — Mehrfach, bes. f. d. allgem. volkswirthsch. Bedeut. d. Wälder, s.
 Helferich in s. 2 Art. Waldrente, Tub. Ztschr. 1867 u. 1871.

Ländern, wo der Waldbestand doch im Laufe der Zeit über stark vermindert ist, im Allgemeinen geboten, nicht aus im vorigen §. angegebenen Gründen, sondern aus den wichtigsten Rücksichten auf den grossen Einfluss des Waldes auf das Klima¹⁵⁾ und dadurch direct und indirect, sowie auch abgesehen davon noch sonst, auf die Volkswirtschaft eines Landes im Allgemeinen.¹⁶⁾ Eine unpassende Abholzung oder eine Destruktion der Wälder, welche der einzelne Besitzer in kurzsichtiger Egoismus vornimmt, kann daher weittragende schlimme Folgen haben, welche sich schwer oder gar nicht wieder gut machen lassen, auch wenn das Holzbedürfniss aus anderen Gegenden mit Hilfe von Ersatzmitteln befriedigt wird. Zum Zweck der Conservirung aller solcher Wälder, denen jene Bedeutung für das Klima und die Volkswirtschaft zugeschrieben werden muss, das Staatseigenthum an den Wäldern daher im Principe nicht nur nicht verwerflich, sondern vielfach am Passendsten. Wo Staatsforsten fehlen, kann aus diesem Grunde selbst der Ankauf von Wäldern durch den Staat ernstlich in Frage kommen. Auch falls wird eine mehr oder weniger weitgehende staatliche Aufsicht und Controle über die Gemeinde-, Corporationen- und besonders die eigentlichen Privatwaldungen namentlich geboten sein, wo schlechte, devastirende, nur die Bedürfnisse zeitigen Eigenthümer berücksichtigende Ausnutzung der Wälder üblich ist. Jede solche Einmischung der Regierung in den Wald-

¹⁵⁾ Namentlich bewirkt der Wald eine gleichmässige Vertheilung der Feuchtigkeit durch das ganze Jahr, auch wenn es fraglich ist, ob er die absolute Regenmenge im Jahre vermehre. Nach Dove hat das planlose Annehmen von Wäldern einen nachtheiligen Einfluss auf die Vertheilung des Regens über das Jahr. Die örtlichen Niederschläge werden in waldlosen Gegenden mehr auf bestimmte Zeiten beschränkt, weil sie dann mehr nur vom periodischen Wechsel der Luftbewegungen der Atmosphäre abhängen. Gerade deshalb in der einen Zeit überaus grosse Trockenheit, in der anderen Ueberschwemmung, Sturz- u. Giessbäche verheeren die Erde wird abgeschwemmt, die Wiederbewaldung erschwert. Leo, S. 65 ff. Auf Grund der neuesten Arbeiten, bes. Ebermayer's, legt Leo, Forstl. Blätter 1871, S. 10, die klimatol. Bedeutung des Waldes folgendermassen dar: Der Wald stumpft die Extreme des Klima's vornehmlich in den wärmeren Monaten (Mai bis Oct.) in den Breiten ab. Die Waldluft ist stets, bes. im Sommer, feuchter, daher durch Wald ein feuchteres Klima. Der Wald verlangsamt den Wasserabfluss u. bewirkt gleichmässige Vertheilung der Bodenfeuchtigkeit auf die Jahreszeiten. Er verhindert an Berg- u. Hochgebirgen Bodenabschwemmungen durch Wasser, auf den Hochgebirgen Einstürze u. Lawen in der Ebene Flugsand.

¹⁶⁾ Bes. kommen generelle Interessen der Landwirthsch., speciell die Interessen der Wäldern gelegenen, z. B. durch sie vor Wind mehr geschützten landl. Grundbesitz in Betracht. — von der nicht zu leugnenden „ethischen“ oder socialpolitischen Bedeutung der Wälder zu geschweigen, s. Roscher II, §. 183, Anm. 4, u. bes. Biehl, l. c. u. Leute, Abschn. I „Feld u. Wald“.

betrieb der Privaten hat aber wieder mancherlei andere
 belegen. ¹⁷⁾ Wo daher einmal, wie namentlich in Deutsch-
 der Staat Eigenthümer grosser Waldmassen geblieben ist,
 scheint mindestens die Erhaltung dieses Zustands durch-
 als das Beste. ¹⁸⁾ Diese Ansicht findet durch die folgenden
 ihre weitere Unterstützung.

Mancher Boden ist nur für Wald tauglich (sog. unbe-
 ter Waldboden). ¹⁹⁾ Die Erhaltung des Waldes auf ihm,
 wenn der Ertrag dauernd gering ist, erfolgt am Sichersten
 leichtesten durch die Regierung. ²⁰⁾ „Ist der Wald aber ein-
 zerstört, so kann er wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze,
 Wind und wegen des Abschwemmens der guten oberen Erde
 nicht wieder hergestellt werden“, wie sehr das Interesse
 anzen Landes es auch fordern mag. Einzelne Blössen
 er immerhin der Staat noch am Ersten in der Lage wieder
 walden.

Die Forstwirthschaft hat im Vergleich mit der Landwirth-
 mehrere besondere Eigenthümlichkeiten, wegen deren
 eb am Besten für den Grossgrundbesitzer überhaupt und
 für einen solchen Grossgrundbesitzer, wie den „ewigen
 (Domänenfiscus) eignet. Solche Eigenthümlichkeiten sind
 langsamkeit des Holzwuchses, die nothwendige Rück-
 auf die Nachhaltigkeit des Ertrags („Nachhalts-
 wirthschaftung“), das lange Warten auf eine Rente
 stets bei jungen Wäldern bei den für gewisse Holzculturen
 lichen längeren Umtriebszeiten (Hochwald); die schwierige,
 spielige und vollends lange auf Ertrag warten lassende
 derbewaldung von Blössen und Anlegung neuer
 der, welche der Staat mit seinem schon vorhandenen Forst-
 mal aber noch am Billigsten ausführen kann; ²¹⁾ die

Entweder muss der Staat in Norwegen in ganz beträchtlicher Menge
 kaufen, oder man muss Forstgesetze herbeischaffen, die die Wirth-
 durch Zwang hervorrufen, bis dass die kleinen Waldbesitzer klüger
 Forstl. Bl. 1876, S. 16.) Aber ob letzteres Ziel erreicht wird? — Vgl. auch
 preuss. Waldschutzges. v. 6. Juli 1875.

Capfenbach, Pfeiffer u. a. m. machen auf einem im Grunde gleichen
 daher unnöthige Zugeständnisse an die „herrschende Doctrin“, s. o. Note 6.
 Vgl. hiermit Rau, Fin., 5. A., §. 139—141, woraus einige Sätze im Text
 sind. Dieser selbst nach §. 173 d. 6. A. von mir. Ueber die Waldwirthsch.
 Volkswirtschaftsl., §. 353 ff.

Pfeil, II, 142.

Schenk, S. 192. — Reiche Grundbesitzer, bes. von aristocratisch. Familien-
 auch Gemeinden legen wohl öfter neue Waldungen an; von den mittleren
 Grundeseigenthümern ist dies weniger zu erwarten, am Wenigsten die

Grösse des stehenden Holzvorraths, welche den Private leichter in Versuchung bringt, durch Ueberhauen den Wald zu schenken; der Umstand, dass rentable Waldwirthschaft meist auf grossen, womöglich zusammenhängenden Flächen wegen der Eigenthümlichkeit der Waldarbeit betrieben werden kann; das Erforderniss einer nur geringen Menge Arbeit auf einer Waldfläche²²⁾ im Vergleich mit einer Feld- oder einem Garten, aber zugleich das Erforderniss einer spezifischen Fachbildung wenigstens des mittleren und höheren Arbeiterpersonals im Forstwesen, wobei jedoch dergestalt fachgebildete Arbeiter wieder nur auf grossen Flächen entsprechend zu verwenden und auszunutzen sind, so dass die Staatsforstwirtschaft insofern auch als die ökonomischste selbst gegenüber derjenigen anderer grosser Waldbesitzer erscheint. Wenn Private seinen Wald ebenfalls durch Fachleute bewirtschaftet wird ihm dies oft theurer kommen, weil die Arbeitskraft dieser Personen nicht vollständig ausgenutzt wird. Steht das Privatpersonal aber in der Fachbildung nach, so wird es auch die Bewirtschaftung der Privatwälder meistens thun.

4) Der schon erwähnte Umstand (§. 191), dass in der Bewirtschaftung der Factor Natur gegenüber den Factor Arbeit und Kapital überwiegende Bedeutung hat, bewirkt, dass die gewöhnlichen Vorzüge des Privatbetriebs gegen die Nachtheile des Staatsbetriebs hier so ziemlich verschwinden. Unter einigen besonderen Schwierigkeiten der Bewirtschaftung (schwere Controle, leichte Unterschleife u. s. w.) leidet der Staat eher weniger denn mehr als der Private. Aehnlich verhält es sich für beide im Ganzen doch auch um die Sicherung des Waldes gegen Diebstahl u. s. w.

5) Die Höhe der Waldrente hängt vorzugsweise von den allgemeinen Verhältnissen der ganzen Volkswirtschaft ab. Wirthschafts- und Culturfortschritte, vermehrter Wohlstand, grössere Volksdichtigkeit, Concentration der Bevölkerung in Städten und der Industrie in gewissen Gegenden, verbesserte Communicationen, Absatzwege u. s. w. erhöhen die Holzpreise und damit neben der städtischen kaum eine andere Grundrente so sehr.

Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland allerdings seit Sam. J. J. Ermahnung (1773) viele neue Waldungen (Niemann, Waldberichte I, 428), aber sehr hohe Preise des Bau- u. Nutzholzes. — Anpflanzung von Eichen in Schwaben in den Reutbergen des Schwarzwalds durch die Eigenthümer. (Rau)

²²⁾ Nach Hundeshagen auf c. 500 Morgen 1 Arbeiter.

Valdrente.²³⁾ Letztere ist hier vornemlich Rente der Lage. Privatbezug dieser Rente, welche ein Einkommen bildet, meistens nicht auf individuelle Arbeit, Kapitalverwendung, auch nur Speculation des Beziehers zurückgeführt werden ist der misslichste Punct bei der Rechtfertigung des privaten Eigenthums. Bei den Staatsforsten kommt diese Rente der Casse, also der Allgemeinheit zu Gute, was durchaus nur Billigen ist.²⁴⁾

§. 194. — C. Im Vergleich mit den angeführten Gründen die Gegengründe gegen die Beibehaltung der Staatsforsten und die positiven Gründe für die Veräusserung wesentlich oder selbst geradezu unrichtig.²⁵⁾ Ausser in Betreff des §. 192 besprochenen Arguments kann man den Gegnern der

In folgenden Beispielen ist der Holzerlös für die Staatscasse, ohne Einrechnung theils der Berechtigten (mit Einschluss der Jagden), aber ohne die Holzhandlung von Baden, Holzerlös D. 1831—35 998,714 fl., 1842—47/48 1,746,316 fl., 1851 2,221,711 fl., 1866—68 2,024,060 fl., 1872—74 4,358,000 M. Die Holzpreise stiegen 1807/9—1841/45 um 50—100, 1838—1859 um 27—30%. In den Jahren 1872—74 war d. Holzpreis p. 1 Festmeter Nutzholz 16'14, 18'74, 18'66, i. D. 9'30 Mark, Brennholz 8'56, 9'11, 9'94, i. D. 9'30 Mark. — Preussen, Holzerlös D. 1831—33 3,730,600 Thlr., 1846—49 4,807,700 Thlr., 1854—57 5,918,400 Thlr., 1862—65 6,508,000 Thlr. Der Reinertrag war D. 1849—50 2,827,800, D. 1864—65 3,109 Thlr. Solleinn. f. Holz 1875 12'505 Mill. Thlr., wovon auf die alten Prov. (des Umfang) 8'962 Mill. Thlr. Die muthmassl. Einn. wurde aber gegen diesen Betrag höher, auf 15'25 Mill. Thlr. im Ganzen veranschlagt. Stat. Jahrb. IV, 1, 202. Uebrigens ist auch der Holzpreis selbst, nicht nur der Preis stark gestiegen. Der Preis für Holz wurde im preuss. Staate im D. 1830—33 zu 1'03, 1862—65 zu 1'72 verkauft. — Baiern Reinertrag, D. 1826—28 1'91, 1832—34 2'87, 1835—37 3'52, 1851—56 3'79, 1861—67 7'21 Mill. fl. Die baier. Staatswälder haben sich seit 1819—25 i. D. um 1'02% in der Fläche vermehrt, der Ertrag an Nutzholz um 137, an Scheit- u. Knüppelholz um 26, an Stockholz um 117, an Brennholz um 38, dagegen die effect. Einnahme von 3'33 auf 11'64 Mill. fl. oder um 347%. Berechnet nach d. Daten in der baier. stat. Ztschr. 1871 S. 154. Der Holzpreis p. baier. Tagw. stieg in diesen 42 J. von 52 Kr. auf 3 fl. 15 Kr. Berücksichtigt sind auch die Veränderungen in der sächsischen Staatsforstwirtschaft. Der Holzertrag von 1 Acker war im D. 1817—26 1 Klafter, 1863 1'26 Kl., d. Brennholz galt 1854 5'5 Thlr., 1863 7'08 Thlr., der Reinertrag des Ackers in diesem Zeitraum von 3'64 auf 5'96 Thlr., die Ausgaben sanken von 37'2 auf 17'2 Proc. der Einnahme herab. Das Nutzholz betrug 1817—26 17 Proc., 1854 41, 1863 58 Proc. des Stammholzes. — In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes von einem Hectare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., im D. von 1824—29: 1000 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hectare nur 31, im letzteren aber 69 Bäume übergehalten. Rapport Tab. 14. (Aelt. Daten z. Th. nach Rau.)²⁶⁾ Allerdings trägt die Staatscasse dann auch die Ausfälle bei ungünstigen Preisen zu tragen, was aber ebenfalls richtiger ist, als wenn sie den Privaten treffen. Holzpreise der badischen Domänenwälder 1848 1/4 Mill. fl. weniger als 1847. Der Holzpreis hatte 1862—68 in Baden 1865 das Max. erreicht, 16'24 fl., 1867 u. 1868 betrug er im D. 13'25 fl. — In den thüring. Forsten sollen in den letzten Jahren die Holzpreise durch die Concurrnz des böhm. Holzes gedrückt sein (Ueberhauen hier!) Ueber diesen Punct N. 5 schon aus meiner 6. A.; vgl. jetzt zur näheren Begründung des „socialpolit.“ Grundes bes. meine Grundleg. I, K. 5, Absch. 16, 19.²⁷⁾

²⁷⁾ Vgl. die Uebersicht bei Leo S. 61.

Staatsforsten in keinem wesentlichen Punkte Recht geben führen hauptsächlich die allgemeinen Gründe gegen private wirthschaftliche Thätigkeiten des Staats an. Aber diese Gründe lassen sich hier weniger fast als in irgend welchen andern Fällen als durchschlagend bezeichnen. Auch wird ganz übereinstimmend dass es doch vor allen ein staatswirthschaftlicher Grund welcher für die Beibehaltung der Staatsforsten geltend gemacht werden kann. Unter den sonstigen Gegengründen sind wohl die wichtigsten

1) „Dass beim Staate die Forstwirthschaft nach allgemeinen Grundsätzen geregelt und geführt werden müsse, daher nicht trotz der zahlreichen Verschiedenheiten der Bedürfnisse und örtlichen Verhältnisse bis in das Einzelste anzupassen sei und dass bei ihr nie die Pflege und Benutzung bis auf die kleinsten Gegenstände ausgedehnt werden könnten.“ Dieses Bedenken ist öfters nicht ganz unrichtig, nur kann es durch eine gute und geschickt geleitete Staatsforstwirthschaft recht wohl möglich ist, abgeholfen werden. Jedenfalls aber ist es durch die oben angegebenen Gründe weit überwogen.

2) Die geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen. „Privateigenthümer können dem Waldboden einen grösseren Reinertrag abgewinnen, indem sie im Fall des Bedürfnisses einen Theil der Waldgründe in Ackerland verwandeln, die beibehaltenen aber besser benutzen.“ Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, das Personal zu kostspielig, der Eifer der besoldeten Verwalter gering, der Geschäftsgang unvermeidlich zu schwerfällig sei, Nutzungen vernachlässigt würden u. s. w. Der Staat werde im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr hohen Kaufpreis erhalten.“ (Rau §. 138).

Allein „die behauptete geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten ist keineswegs allgemein erweislich.“²⁷⁾ Wenn sie in

²⁶⁾ Eb. S. 62. (wörtlich).

²⁷⁾ Nach der neuen Abschätzung der Privatwälder in Baden ist der Staatsschlag 63 fl. auf den Morgen, woraus sich ein Reinertrag von 2-52—3-13 fl. muthen lässt. Domänenwald trägt mehr, s. Note 30. Nach Leo (Forstl. B. S. 323) ist d. Ertrag p. Hect. in d. bad. Staatswäldern 4-2, Gem.- u. Corp.-wäldern 4-2, Privatwäld. (nach Gutachten d. Staatsforstbehörden) 3-7 Festertrag. In Baiern findet man den Holzertrag der Staatswaldungen zu 0-58 Klafter, der gemeinde- und Stiftungsw. zu 0-46, der Privatwaldungen zu 0-47 Kl. auf dem Tag. Die Forstverwaltung Baierns, 1861, S. 418. 1874 p. Hect. bez. 4-00, 3-58, 3-13 Kl. Im K. Bern Abgabesatz dsgl. 5-66, 4-12, 4-29 Ster. Leo eb. — In Belgien der allgemeine Steueranschlag des Waldes 19-33 Frs. rein vom Hectar, waldschon zu niedrig. Die Staatswälder tragen 34-42 Fr., die Gemeindewälder 26-13 Fr. S.

inen Fällen stattfindet, so kann sie zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung oder mangelhaften Verwaltungsgrundsätzen herrührt. Zum Theile ist sie aber aus Ursachen zu erklären, die in der Beschaffenheit und den besonderen Verhältnissen der vorhandenen Domänenwälder liegen und unter gleichen Umständen auch die Privatforstwirtschaft berühren würden. Dahin gehören: a) die vielen auf Staatswäldungen aus alten Zeiten ruhenden Lasten, denen Privatwäldungen weniger unterworfen sind, z. B. Abgaben von Brenn- und Bauholz und Waldstreu an Berechtigte, Weidedienstleistungen (Servituten) u. dgl.²⁸⁾ Sie haben die Folge, dass von

Belg. Agric. S. 184. — Preussen: Reinertrag der Staatswäldungen (A. 1870) v. sämtlicher Wäldungen 0·36 Thlr. a. den M., Meitzen IV, 118. — In Frankreich behauptete Faiseau Lavanne (Recherches stat. sur les forêts de la France), dass die Privatwälder wegen der schlechteren Behandlung weniger einbringen als die Staatsforsten. Man nahm dort 1840 den Reinertrag der Staatswälder zu 23·55 Fr. an. Bei der Berechnung des Reinertrages für das Forstpersonal muss man berücksichtigen, dass dasselbe auch zur Verwaltung der Privatwäldungen mitwirkt, wesshalb eigentlich die Ausgabe nicht nur für die Domänenwäldungen zur Last geschrieben werden kann, nur dass die Ausgabe schwierig ist. (Rau.)

In den meisten Staaten wird nur der wirkliche Gelderlös als Einnahme betrachtet, der ohne Ersatz abgegebene Mehrbetrag bleibt aus der Geldrechnung hinweg. So ist es z. B. in Preussen. Der Geldwerth der etatsmäss. Holz- u. Torfabgaben an Berechtigte u. Deputanten wird 1875 auf 2·25 Mill. M. berechnet neben dem etatsmäss. Staatseinn. v. 42·39 (muthmassl. 51·09) M. M. Meitzen berechnet den Verlust durch unentgeltliche Holzabgaben, nach deren Einrechnung der Rohertrag des Morgens sich auf 40 Sgr. erhöht. — In Baiern mussten nach Richard (III, 45) 15²/₃ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeltlich, 15¹/₂ Proc. vertragsmässig um niedrige Preise abgegeben werden. Während dort der durchschnittliche Gesamtertrag an 1/2 Klafter (0·47) vom Morgen war, konnte demnach in Preussen 1/2 Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67,500 Klafter Bau- und Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtigkeiten nicht viel weniger betragen. In der Periode 1843—49 nahm man an, dass das Holz 939,000 fl. für Nebennutzungen 310,000 fl. aus obiger Ursache weniger einbringen würden. Nur die wirklich erhaltene Bezahlung ist in die Einnahme des Staates zu rechnen. Die Forstverwaltung Baierns, M. 1844. S. 101—104. Nach neueren Angaben sind 1,895,000 Tagwerk oder 77 Proc. der Staatswaldfläche mit Berechtigungen belastet, die der Staatscasse jährlich gegen 1,208,000 fl. entziehen. Im Durchschnitt betragen der Staatscasse durch Berechtigungen, Begünstigungen und Nachlassungen Zahlungsunfähigkeit jährlich 1·32 Mill. fl. Die Forstw. Baierns, 1861, S. 153. (Rau.) Nach Vocke a. a. O. war d. Werth d. an Berechtigte abgegeb. Holz 1·008 M. fl. in 1861/67 jährl. Nach dem A. 1870 ist der Verlust durch unentgeltliche Holzabgaben 1,503,000 fl. = 0·67 fl. a. das Tagew. von productivem Waldboden, wesshalb der Reinertrag 3·87 fl. — Baden. Holzabgabe an Berechtigte i. D. A. 1870—74 1846 Festmeter Holzmasse im Werth v. 10,448 M., dsgl. aus Vergütung 2274 Met. f. 14,961 M. (nach d. Dat. im Budget f. 1876—77). Vgl. ähnl. Angaben aus and. deutsch. Ländern bei Rau 5. A. §. 142. Anm. b, 6 A. Anm. c. — West-Oesterreich, Verlust wegen der Berechtigungen A. 1870 1,500 fl. ö., aber in den einzelnen Kronländern ungleich vertheilt, z. B. in Oe. u. in der Enns 0. In Kärnthen wird der Betrag der von Berechtigten bezogenen Holzabgaben hauptsächlich der Weiden (22,756 fl.) mehr als doppelt so hoch angegeben als die Einnahme des Staates (38,376 fl. gegen 16,310 fl.). — Auch in Frankreich

dem Reinertrage der Bewirthschaftung nur ein Theil Staatscasse gelangt, der andere den Berechtigten zufließt und somit doch auch dem Volkseinkommen zu Gute kommt.

b) Der Umstand, dass die besseren und die näher an den Ortschaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinde- oder Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher dem Staate viele entlegene Wälder, auf Sand- und feuchtem Boden oder im Innern der Gebirge, auf felsigen Höhen zurückgelassen, in menschenleeren Gegenden verblieben.“ An diesen Stellen ist zum Theil der Holzertrag gering, die Wälder sind zum Theil schwächer bestanden und der Holzpreis an Ort und Stelle ist wegen der beträchtlichen Fortschaffungskosten gering, so dass „der Erlös nach Abzug der Arbeitskosten wenig übrig lässt.“

c) „Die grossen, in manchen Domänenwaldungen vorkommenden Flächen sind theils anderweitig, als Wiese, Weide, Teich u. s. w. benutzt, theils wahre Blössen, die entweder der sorglosen oder der erwähnten schlechten Bodenbeschaffenheit, oder der sorglosen Behandlung in früherer Zeit zugeschrieben werden müssen. Alle nicht mit Wald bedeckten Stellen sollten bei der Berechnung

begann die Verkümmernng des Forstertrages durch Holzbewilligungen und die frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die aus dem Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schmälerungen réduit comme le bois. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede. — Ueber die ist in Betreff der Beurtheilung dieser Lasten der Staatswaldungen nicht zu vergessen, dass dieselben vielfach eigentlich Reste des alten wahren Miteigenthums der Gemeinden genossen an den später inforestirten Wäldern sind. S. Roscher II, §. 191. (nach Rau.)

²⁹⁾ Vgl. Rudhart, III, 47. — In Baiern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird, weil es unzugänglich ist, weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde, namentlich in der Gegend von Forstamt Tegernsee. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126. — In den preuss. Provinzen Preussen und Posen befanden sich 1865 41 Proc. aller Staatswälder. Dieselben lieferten auf den pr. M. im D. nur 21·4 u. 28·6 Sgr. rohen Ertrag u. 17·25 Sgr. reinen Ertrag, im R.-B. Marienwerder nur 17·1 Sgr. roh u. 12·5 Sgr. rein, dagegen in der Rheinprovinz, welche nur 7·7 Proc. der Staatswaldungen umfasste, trug der Morgen 64·7 Sgr. roh u. 30 S. rein. In den bergigen R.-B. Arnswalden trägt der Morgen 16·5 u. 22·4 Sgr. rein, im R.-B. Münster 55·7 Sgr. In der Provinz Sachsen 57·5 Sgr. — In Oesterreich ist Mähren ohne Staatswaldungen hat nur 10,338 Joch mit 6·3 fl. mittlerem rohen u. 5·5 fl. reinem Ertrag. In der Enns, und den Alpenländern Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen sind 693,498 Joch, von denen der Rohertrag nur 2·1 fl. ö. (in Salzburg nur 1·1, in Kärnthen 0·54 fl.), der reine 0·97 fl. ausmacht, in Tirol 0·6, in Salzburg 0·47 fl. Die Staatswälder in Galizien bringen roh 0·67, rein 0·39 fl. ein, im Forstamt Kossow 0·38 fl. In Galizien werden 181,902 Klafter weniger gehauen, als der Holzwuchs beträgt, weil es an Absatz fehlt. Im Forstamt Wiener Wald dagegen (47,822 Joch) beträgt das Joch 25 fl. ein u. nach Abzug der Betriebskosten 18·3 fl. rein. (Rau.)

Ertrags ausser Ansatz bleiben.“³⁰) (Rau §. 142.) Vielfach sind auch solche Blößen wieder vom Staate angebaut und die Ausgaben zur Melioration der Forsten, für Anlegung von Wegen u. s. w. gemacht. Diese Ausgaben werden oft gleich den Roherträgen abgezogen und lassen deshalb wieder den Reinertrag zu gering erscheinen.

Venn es aber auch mitunter richtig ist, dass der Private eine Fläche in Ackerland verwandeln und daraus einen grösseren Ertrag erzielen würde als der Staat aus der dauernden Benutzung des Bodens als Wald bezieht, so muss das Minus der Pacht (gewissermassen *lucrum cessans*) als eine verhüllte Ausgabe betrachtet werden, welche der Staat im allgemeinen Interesse der Conservirung der Wälder macht. Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Ertrags, den die Staats- und Privatwaldungen und die in verschiedener Staaten abwerfen, nicht ohne genaue Berücksichtigung aller genannten Umstände allgemeine Folgerungen ziehen.³¹)

Der 22,000 Morgen grosse Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 100 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 Morgen Blöße auf 24,725 M. (Niemann, Waldberichte, I, 523. — In den bayerischen Staatswaldungen über den 2,259,000 M. wahrer Waldungen 375,175 M. Oedung begriffen, wovon 2/3 benutzt werden könnte, 1/3 aber unbrauchbar sind. — In Hannover entfallen die Landforsten über 15 Proc., nemlich 112,097 M. Blößen (1820 noch 100 M.), die Harzforsten 11,333 M., Lehzen a. a. O. Nach Ubbelohde waren im Jahre 1831 vorhanden gewesen 914,043 kalenb. Morgen 1/3 in Beständen haben. — Ueber Preussen s. o. Note 1.

Beispiele des Ertrags v. Staatsforsten. Preussen A. f. 1875: Forstverw. 51,086 M. M., wovon f. Holz 45,75. Nebennutzungen 3,405, Jagd 0,295, d. Rest auf verschied. kl. Posten (excl. Geldwerth d. Holzabgabeberecht. und Deputanten); Summe d. dauernden Ausg. 27,851, wovon 12,000 and. persönl. Ausg. 3,534, allgem. Ausg. 0,570 (Communal- u. Reallasten, Pensionen u. s. w.), andre Verwalt.- u. Betriebskosten 23,748; demnach Uebertrag 23,234 M. M., d. i. p. 1 Hect. d. gesammten Forstbodens 8,93 Mark, oder p. 1 Hect. d. Holzucht u. z. and. product. Zwecken nutzbaren Bodens 9,35 Mark. Preussen, Jahrb. IV. 1. 202 ff. — Baden. Wirkl. Ertrag i. D. 1872—74 roh 4,383 M. M., wovon Holzabgabe an Berechtigte u. Vergünstigte 25,400 M. A. f. 1876—77 roh Holz 4,478, Nebennutzungen 0,135, Schadenersatz f. Waldfrevel 9000 M., d. 4,622 M. M., Ausgabe, ohne Kosten d. Oberverwaltung, c. 1,723 (die ein- u. zwei Posten im Etat sehr verstreut, Lasten f. Holzabgaben hier nicht eingerechnet), d. d. rein c. 2,900 M. M. oder f. 1 Hect. 33,75 Mark. — Baiern. Reinertr. d. Staatsforst. Berechtig. i. D. v. 1819—25 1,899, 1843—49 3,399, 1861—67 7,212 Mill. fl., d. d. Werth d. Abg. an Berechtigte, oder resp. p. Tagw. 52 K., 1 fl. 34 Kr., 1 fl. 34 Kr. A. f. 1877 Rheinn. d. Forst-, Jagd- und Triftgefälle 30,236, Kosten d. Reinertr. 16,595 Mill. Mark, c. 14,5 Mark p. Hect. — Oesterreich (West-) 1876 (incl. d. kl. Rests d. Dom.) Reinertrag c. 1,3 Mill. fl. Um 1870 p. Joch 12 fl. d. rein. — Frankreich A. 1876 roh 38,06, Kosten 12,3, Reinertr. 25,76 fl. — Die Kosten betragen nach Rau in den 60er Jahren vom Rohertrage c. hannov. Harz, 64 hannov. Landforste, 54 Preussen (auch 1875 c. 54),

§. 195. — D. Ergebniss. Aus diesen Betrachtungen lassen sich folgende Grundsätze³²⁾ ableiten:

1) Die Staatsforsten sind im Allgemeinen, wenigstens in manchen Ländern und in unserer Zeit, beizubehalten, aber principell ist dies nur soweit unbedingt geboten, als die in §. 193 angeführten Gründe massgebend sind. Die betreffenden Forsten dienen dann als „Schutzwälder“.³³⁾

2) Selbst eine Erweiterung der Staatsforsten durch Ankäufe von Waldungen und durch eigene Neuanlagen kann als Staatsaufgabe erscheinen, wenn obige Rücksichten sprechen und wenn es sich um die Erhaltung des Waldbodens auf sogen. unbedingtem Waldboden handelt, welche durch den Besitzer gefährdet sein kann.³⁴⁾ Die bezügliche Ausgabe ist eine privat- und zugleich eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage. In einzelnen Fällen, wo jene allgemeinen Rücksichten weniger in Betracht kommen, kann sich ein Ankauf finanziell empfehlen, wenn er um besonders billigen Preis geschieht, wenn die zu kaufende eine zusammenhängende, leicht zu beaufsichtigende Waldung ist, auch für den bisherigen Staatsforst erlangt wird, wobei sich die gesammten Bewirthschaftungskosten ermässigen und wenn der Boden in Betracht kommt, „welcher zur Zeit bei keiner andern Benutzung so hohe Erträge abwirft, als bei der forstwirthschaftlichen“ (Leo, sog. bedingter Waldboden, mit „Erwerbungen“).³⁵⁾ Die Neuanlegung von Waldungen auf öden Flächen ist aus klimatischen Rücksichten, wegen der be-

46 Baiern (1876 weniger, c. 41), 41 Oesterreich, 40 Baden (1876 c. 38), 35 Württemberg, 36 Sachsen, 21 Proc. (1876 c. 31) Frankreich. In Frankreich erklärt man den geringen Belauf der Kosten theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. Jetzt scheinen hier Aenderungen eingetreten zu sein. Die Abhängigkeit des Reinertrags von d. Höhe der Holzpreise u. den allgemeinen Culturbhältnissen ergibt sich aus dem Vergleich obiger Daten, z. B. Preussens u. Baierns und mehr noch aus dem Vergleich der Reinerträge in den einzelnen Provinzen. In Baiern variiren diese z. B. von 1 : 2·5 (Max. Ober- u. Unterfranken, Min. Ober- u. Oberbaiern). Ohne d. Kosten d. Centralverwalt. ist d. Reinertr. im R.-B. Gumb. p. Hect. 3·06, im R.-B. Frankfurt a. O. 11·21, im R.-B. Magdeb. 18·6 Mark.

³²⁾ Vgl. Rau §. 143. der zu ähnl. Ergebnissen, nur mit z. Th. and. Motiven kam. Leo in den Forstl. Bl. 1875, S. 321 ff.

³³⁾ Dieser Name passt allgemein f. Waldungen, welche sozusagen klimatische allgemein-volkswirthsch. Functionen haben. Er ist altüblich f. Wälder, die als Schutz gegen Lawinen u. s. w. dienen.

³⁴⁾ Die Vermehrung der Staatswaldflächen betrug durchschn. jährl. in Preuss. 1867—73 0·19, Baiern 1844—68 0·24, Württemberg 1861—67 0·23, B. 1856—70 0·29, Sachsen 1843—74 0·37%. Leo a. a. O., S. 322. Eine solche Vermehrung wäre nothwendig, wenn wirklich z. B. in Deutschland 20% der Landesfläche Wald aus allgem. Gründen erforderlich ist. Leo, 329.

³⁵⁾ Leo a. a. O. S. 322.

ung des Wasserablaufs, wegen der Ungeeignetheit solchen
 as für andre Culturen und weil dann später Waldungen in
 Ebenen entbehrlicher werden können, besonders rathsam.³⁶⁾
 eine Erweiterung der Staatswaldungen im grösseren Umfange
 gen, so müssen für die Wahl der anzukaufenden Wälder in
 er Linie jene klimatischen und allgemein-volkswirth-
 tlichen Rücksichten entscheiden; sodann mag soweit als
 sich eine gleichmässiger Vertheilung der Staatswal-
 den über das Staatsgebiet ins Auge gefasst werden, was
 jene ersten Zwecke ohnehin mit bedingt wird.

Im Einzelnen muss dagegen objectiv die eigene Abhol-
 g von Staatsforsten oder der Verkauf zu diesem Zwecke
 gen werden, wenn der Waldboden ohne schädliche
 gen für Klima und Cultur besser zu anderen Zwecken
 utzt wird. Hierüber hat dann der reine Rentabilitätsge-
 spunct zu entscheiden: wenn die voraussichtliche Rente
 der anderweiten Benutzung des Bodens höher als die
 drente ist, so muss die andere Verwendung eintreten, denn
 liegt kein Grund vor, absichtlich auf einen Theil der mög-
 lichen Rente zu verzichten (§. 194). Das specielle Interesse der
 Anwohner einer Gegend, in welcher sich solche entbehrliche
 Forsten befinden, darf von solcher Massregel nicht ablenken.
 Man empfiehlt sich völlige Abholzung oder Verkauf auch bei
 zerstreuten, schwer zu beaufsichtigenden, dem Holzdieb-
 besonders stark ausgesetzten Gehölzen.³⁷⁾

In Baden sind viele hochgelegene Bauernhöfe in der Nähe der Waldungen
 zu einem hohen Preis angekauft worden, der die Umwandlung in Wald vortheilhaft macht,
 1867 4 Höfe von 320 M. zu 55,000 fl., d. M. zu 174 fl., 2 andere v. 76³/₄ M.
 zu 111 fl., d. M. zu 111 fl.; 1868 5 Höfe v. 431·6 M. zu 66,000 fl., d. M. z. 153 fl.
 In Frankreich sind 1¹/₄ Mill. Hect. Waldgrund, welche erst wieder neu zu Wald
 umzuwandeln werden müssen. (Rau.)

Aus diesen Gründen sind in Baiern früher 140,000 M. zum Verkauf be-
 reit gewesen, wov. 25,000 M. auf 0·9 Mill. geschätzt, für 1 Mill. fl. verkauft wurden.
 (Rau, III, 43. Viele Verkäufe u. Ankäufe auch in Baden (s. d. jährl. Ber.
 d. A. Ausschusses). (Rau.) — Beispiele vom passenden Verkauf v. Luxuswäldern
 v. Sachsen bei Leo a. a. O., S. 324. Mit dem hier erzielten hohen
 Preise lassen sich dann zweckmässige Erweiterungen des Staatswalds an anderen Orten
 sehr gut durchführen.

5. Abschnitt.

Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsforsten.¹⁾

I — §. 196. Leitendes Princip der Bewirthschaftung. Für die Bewirthschaftung der beibehaltenen Staatsforsten muss das privatwirthschaftliche Princip des größten nachhaltigen Reinertrags das leitende sein, soweit es mit den allgemeinen Rücksichten (§. 193) nicht widerspricht.

¹⁾ In d. 5. A. Rau's, §. 143, Note 4. §. 144—152, in meiner 6. A. 173—174. — Von §. 197 an im Wesentl. nach Rau.

²⁾ Vgl. bes. Reuning a. a. O., S. 21, Pressler's oben Note 11 d. vor. A. genannte u. dess. übrige in Helferich's Aufs. in d. Tub. Zeitschr. XXIII, 1871, 107 ff. gestellten Schriften u. diesen Aufsatz selbst, in welchem Pressler's Princip, die Bewirthschaftung des Waldes so einzurichten sei, dass die Waldbodenrente die höchste werde, privatwirthschaftlich geprüft wird. Helferich hält dies Princip für privatwirthschaftlich ökonomisch richtig, meint aber, dass damit noch nicht bewiesen sei, es sei auch nationalökonomisch richtig. S. a. a. O. S. 6, 35, wo die Resultate mitgetheilt sind. Offenbar ist es allerdings nur vom privatwirthschaftl., nicht aber vom nationalökonomisch. Standpunkte richtig, zu der Folgerung zu kommen, dass kein Baumholzcultur benutzt werde, welcher als Ackerland, Wiese oder Weide eine höhere Bodenrente erwarten lasse, selbst wenn in einem Lande dann der ganze Wald vernichtet sollte, — eine Folgerung, welche Helferich mit Recht als nothwendige Consequenz rein privatwirthschaftl. Forstbetriebs hinstellt, S. 35. Aber abzuweisen ist diese Folgerung auch aus dem nationalökonomischen Gesichtspunkte nur mit den Rücksichten auf klimatischen und allgemein-volkswirthsch. Einfluss der Wälder, nicht mit der Rücksicht vor Holz-mangel und hohen Holzpreisen (§. 192). Ebenso darf die Regel, dass die Bodenrente des als Waldboden benutzten Bodens vom Forstwirth auf das Maximum zu treiben werde, nur insofern Ausnahmen erleiden, als ein solcher Betrieb allgemeine nachtheilige Folgen der genannten Art befürchten liesse, z. B. deswegen, dass der Waldbestand bei kürzeren Umtriebszeiten in einer für das Klima ungünstigen Weise beschränkt werden müsste. — An diesen Sätzen aus d. 6. A., §. 176, Note a, habe ich auch jetzt nichts ändern zu müssen geglaubt, obgleich die wissenschaftl. u. prakt. Controverse über das richtige leitende Wirthschaftsprincip im Forstwesen auch in den letzten Jahren sehr lebhaft discutirt worden ist. Beistimmend zu meiner Ansicht in der 6. A. äussert sich Leo, Forstl. Bl. 1873, S. 89 ff. Weiteres gehört in die 4. B. der Neubearbeitung des Lehrbuchs (Forstpolitik). Besonders beachtenswert sind aus der jüngsten Literatur noch: Helferich's 2. Art. Waldrente in d. Tüb. Zeitschr. 1871, XXVII, 549 ff (nation.-ökon. Prüfung der Pressler'schen These), ders. in d. Tüb. Zeitschr. XXVIII, 388 ff., „zur Lehre v. der Waldrente“ (auch in den „Forstl. Blättern“ 1872, S. 4 ff.), Wagener (Forstmeister), die princip. Aufgaben der Forstwirthschaft, Forstl. Zeitschr. 1873, XXIX, 381 ff., ders., Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs, Forstl. Zeitschr. 1873, XXX, 1 ff., Baur in s. Monatsschr. für Forst- u. Jagdwesen über „Forststatistik“, eine Reihe von Aufsätzen im Jahre 1872, — alle diese Arbeiten gegen Pressler. Für denselben bes. Judeich, Tharander Jahrb. B. 19, 20, 22, 24, daraus ders. in d. Tüb. Zeitschr. 1873, XXIX, 145, sachliche Erörterungen belehrender Art mit Helferich's Aufsatz speciell gegen Baur: Lehr in der Allgem. Forst- und Jagdztg., 1873, Juni, S. 100 ff. u. folg. — S. auch Roth üb. Grund- u. Waldrente, Forstl. Bl. 1873, S. 255, 256, 259. — Wenn die privat- u. volkswirthsch. Standpunkte richtig auseinandergesetzt werden, ist eine Vereinigung der scheinbar so entgegengesetzten Ansichten nicht so schwierig. Die practische Schwierigkeit liegt darin, richtig zu bestimmen, wo das privatwirthsch. Princip der Bewirthschaftung Platz greifen darf, ohne Nachtheile für die klimat. u. allgemein-volkswirthsch. Function des Waldes. Uebertriebene Länge der Umtriebszeit ist hier wohl zuzugeben, bes. bei den deutschen Staatsforsten. Die Consequenz der Anerkennung der genannten Function der Wälder ist das

insofern gehört die Einnahme aus den Domonialwäldungen dem Staate unbedingt zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staates. Die häufige Rücksicht auf die beste, nachhaltigste und billigste Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger darf dagegen nicht in §. 192 angegebenen Gründen für den Staatsforstbetrieb ausschlaggebend sein.³⁾ Sie führt auch nur zu einer ungerechten Vertheilung der zufälligen Anwohner der Staatsforsten, was bei der historisch meistens sehr ungleichmässigen Vertheilung dieser Anwohner über das Staatsgebiet vollends nicht zu vermeiden ist. In der Bestimmung der verschiedenen Holzculturen muss der Billigkeitsgesichtspunct entscheiden, wobei sich freilich die Befriedigung der speciellen Holzbedürfnisse der Nachbarschaft des Staatsforsts oft ohnehin finanziell am Meisten lohnen wird. Die praktische Durchführung jenes Principes ist in einseitiger Weise für den Wald gerade in der neueren rationellen Forstwirtschaft (auch Deutschlands) zu sehr vernachlässigt worden. Stattlich ist man in den Fehler gefallen, die Anforderungen betreffend der Nachhaltigkeit des Waldbetriebs zu übertreiben, nicht nur für den Ersatz eines der weggenommenen Holzmassen Quantums durch Zuwachs zu sorgen, sondern auch den Holzvorrath eines Waldes ganz zu erhalten und die Umtriebszeiten über diejenige Grenze von Jahren auszudehnen, welche wissenschaftlich nach den Wachstumsverhältnissen der Wälder privatwirthschaftlich mit Rücksicht auf die Preise der Holzmassen verschiedenen Alters nach dem Gesichtspuncte des höchsten Ertrags die richtige für die verschiedenen Holzculturen ist. Auf diese Weise ist die Waldfläche öfters grösser und stärker bebaut gehalten worden, als es die Rücksicht auf den klimatischen allgemein-wirthschaftlichen Einfluss der Wälder gebietet. Ferner sind in den Wäldern ein unnöthig grosses Holzkapital aufgesammelt worden, welches im Grunde brach liegt und im Interesse der Privatwirthschaften der Waldeigenthümer, also auch des Staates, nicht in diesem Falle hiermit identischen Interesse der

³⁾ Eine beschränkende Waldschutzgesetzgebung für den Privatwald, damit hier nicht einseitig die privatwirthschaftl. Betriebsweise vorwalte, oder die Uebernahme der Wälder von solcher allgemeinen Bedeutung in das Staatseigenthum. Hier ist die scheinbar rein forsttechnische Frage wieder mit den Fragen volkwirthsch. Organisation u. der Eigenthumsordnung zusammen (s. Wagner, Grundleg., Kap. 5, S. 19, bes. §. 366.)

⁴⁾ Rau hatte in d. 5. A., §. 143, Nr. 4, dieses Princip noch festgehalten neben dem Uebernehmen nach dem grössten Reinertrag. Ebenso schon Malchus I, §. 14.

ganzen Volkswirtschaft passender zu einem Theil flüssig gemacht werden sollte.⁴⁾

II. — §. 197. Bewirthschaftungsformen. Die gemein übliche und auch rationellste Form ist die Selbstbewirthschaftung oder Selbstverwaltung der Staatsforsten. Dies wird grossentheils durch dieselben Gründe empfohlen und geboten, welche für das Staatseigenthum an Wäldern sprechen und hat sich auch vollkommen bewährt. Die beiden anderen Formen, Erbpacht und Zeitpacht, sind selbst vorstigen Gegnern des Staatsbetriebs beim Walde selten befürwortet in der Praxis wenig oder gar nicht vorgekommen und auch zweckmässig, weil dem Zwecke des Staatseigenthums an Wäldern zuwider.⁵⁾

⁴⁾ Obiges nach Reuning, bes. S. 12, 24 ff. (Vegetation in den verschiedenen Altersperioden, Abnahme des Zuwachses vor den jetzt meist üblichen Umtriebszeiten, die vielfach von 100 auf 70 Jahre verkürzt werden können, da die Verminderung des Zuwachses nicht mehr durch genügende Steigerung der Qualität und des Wertes ausgeglichen wird, vgl. auch Pressler und Helferich a. a. O.); S. 21—24, wo die jetzt übliche Fürsorge eines Jahrhunderts für ein nachfolgendes in der Erhaltung der Holzsortimente entgegentritt, während man doch die Bedürfnisse der Zukunft kennen (vgl. o. Note 10 im vor. Abschn. das Wort von Hock) u. S. 24 für die wirtschaftliche Haubarkeit eines Waldes die Regel aufstellt: sie tritt „mit dem Jahre, wo das aus dem stehenden Holze durch dessen Verwerthung gewonnene Kapital einen höheren Ertrag gewährt, als die Werthserhöhung desselben durch den Zuwachs, wenn es bestehen bleibt;“ endlich S. 31 ff., wo Berechnungen über die Grösse des flüssig zu machenden vorräth. Holzkapitals angestellt sind. — In den preuss. Staatsforsten (alte Prov.) waren 1865 vorhanden an Hochwald von über 80 Jahren 2 Mill. M. oder 23%, 41—80 J. alt 2,35 Mill. M. oder 35%, 1—40 J. alt 2,65 Mill. M. oder 39% des ganzen Walds, was einer Umtriebszeit von 100—110 J. entspricht während Reuning nach Burckhardts Tafeln berechnet, dass bei Brennholz die Umtriebszeit vom 50. J. an fällt, bei Nutzholz im 70. J. am höchsten ist; a. a. S. 28—30 (vgl. Jahrb. f. Preussen, III, 147. 1875 war die preuss. Staatswaldfläche 7% Eichen, 56 Kiefern, Lärchen, 12 Fichten, Tannen, 1 Mittelwald, 8 Niederwald. Die Höhe des Reinertrags hängt natürlich auch mit diesen Culturen zusammen (vgl. Abschn. Note 30).

⁵⁾ Dies besonders zu begründen, ist eigentlich jetzt kaum mehr nothwendig, wies in §. 144 die Erbpacht in folgender Weise ab: „Um die Verwaltung der Staatsforsten zu ersparen u. d. Erwerbseifer v. Privatunternehm. zu Hülfe zu rufen, hat man beschlossen d. Waldung. in Erbp. zu geben gegen einen in Holz angesetzten Erbzins für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld.“ (vgl. von Jakob I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24, 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maassregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen Encyclop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzern empfohlen (Erbzins in Geld oder Holz gerathen.) Wenn gleich ein Erbpachter bei der Nutzung und Ausgabe noch wirtschaftlicher zu Werke gehen würde, als ein Staatsforstbedienter, so ist doch jener Vorschlag erheblichen Bedenken ausgesetzt. 1) Man müsste über den Pächter genaue Aufsicht führen, um ihn an einer unvorsichtigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein Staatsangestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendigen Beschränkungen würden das Mitwerben der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegrenzt werden können, wäre die Besorgniss eines fehlerhaften Verfahrens schwächer u. man könnte

II. — §. 198. „Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung⁶⁾ betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaft der Domänenwäldungen mitwirken sollen und deren Verhältniss zu einander (Organisation der Staatsforstwirtschaft)⁷⁾, theils die Geschäfte, §. 199 ff.

In der ersten Hinsicht sind zufolge einer durch lange Erfahrungen bewährten Arbeitstheilung folgende Wirkungskreise zu scheiden:

1) „Beschützende Forstbediente (Forstwärter, Waldwächter, Waldschützen u. s. w.), bei welchen nur Schulkenntnis und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Sie müssen zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten, und die Forsten fleissig durchzugehen.⁸⁾

1) Unmässiges Erbbestandgeld zu fordern. 2) Der Erbpachter kann wenig andere Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben. (Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon sehr hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.) Er verdient die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt, welche bei Hochwäldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung. (Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der ehemaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. remsbergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verunreinigten, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch wenige Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Anstehen u. jährlich einen sehr geringen Canon, der von 25 Schaaren zu 95 rheinl. Schilling (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Ernte von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)) — Auch die Zeitpacht ist aus mehreren Gründen wie die Erbpacht nicht wohl in grösserem Maasse anwendbar, weil hier eine Controle unentbehrlich und doch zu schwierig für den Staat und zu kostbar für den Pächter sein würde. (Für eine „nach Grundsätzen der Forstwirtschaft bedingte“ Zeitpacht der Wälder anstatt der eigenen Bewirthschaftung bis zum Zeitpuncte, wo Erbpacht möglich ist, Jakob, §. 274).

3) Nach Rau, §. 145. — Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) die wissenschaftliche Darstellung aller Regeln, nach welchen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Forstwirtschaftspflege und Sicherheitspolizei in Bezug auf die Forstwirtschaft zu verfahren hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht deutlich genug von einander getrennt. v. Burgsdorf, Forsthandbuch, 2. Band 1805. — Hartig, Grundsätze der Forstdirection, 1813, 2. A. — Meyer, Forstwissenschaftslehre, 2. A., 1822. — Laurup, Die Forstdirection, 1824. — Pfeil a. a. O., 1831. — Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung u. zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831. — v. Berg, Die Staatsforstwirtschaftslehre, 1850. (Rau.) — Albert, Grundriss d. Staatsforstwissenschaft., Wien 1875.

4) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäss. Forstorganisation, in dessen Abhandlung über interess. Gegenstände beim Forst- u. Jagdwesen, Berlin 1830, S. 1. — v. Mecklenburg, F. Pol., S. 314, 321. — v. Berg S. 350. — Th. Hartig, Syst. d. Forstverwaltung z. Studium d. Forstwirtschaftslehre, 1858, S. 333. (Rau)

5) Waldhüter werden gewöhnlich aus dem Bauernstande genommen, sind ansässig und müssen so besoldet werden, dass sie auskommen können. In Preussen werden Forst-Schutzbedienten Jäger aus den Linientruppen genommen. Württemberg

„2) **Verwaltende oder bewirthschaftende Beamte** (zirks- oder Revierförster), von denen man neuerlich gute wissenschaftliche Bildung verlangt und denen man doch auch eine freiere und ausgebreitete Thätigkeit anweist. ⁹⁾ Eifer kann in diesem Geschäftszweige, abweichend von den m. Staatsdienstzweigen, mitunter ohne Bedenken durch einen sicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden. ¹⁰⁾

hat in 6 Forstämtern militärische Forstschutzwächter nach Art der Landjäger (Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 273. Angehende Forstmänner sind in auf Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit vorzüglich, müssen aber besser bezahlt auch ist es nachtheilig, sie lange in diesem ihrer Bildung nicht entsprechende rufe zu lassen. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren bei freveln sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, v. die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, w. zweckmässig ist; v. Malinkovski, I, 22. Auch in Preussen (Holzdiebstahl v. 2. Juni 1852, §. 34) hat die Aussage desjenigen Forstschutzbeamten, welcher Anzeigegebühr erhält, keine Beweiskraft. — Preussen hatte 1858 2467 Schutzbeamte (Förster, F.-Aufseher u. Waldwärter), oder 1 auf 3240 Morgen, 1870 3658 oder 2360 M., 1875 3668 (Förster, Hegemeister, Revierförster, — wobei zu beachten dass d. forstl. Titulaturen in Deutschl. eine bunte Mannigfaltigkeit zeigen, s. „Förster“, „Revierförster“ bald eine untere, beschützende, bald eine mittlere, w. tendende Stelle bezeichnet — 3309, Waldwärter 359), 1 auf 634 Hect. Durchschnitt d. Förster etc. 983, d. Waldwärter 397 Mark. — Frankreich (1866) 3894 Schutzbeamte (généraux, brigadiers, gardes oder 1 auf 290 Hect. In Baiern 1860 ein Schutzbeamter auf 1484 Tagw., in Württemberg auf 1350 M. Domanielwald, in Preussen auf beiläufig 700 M. — Nach v. Berg S. 263 kann ein Waldhüter nach den Umständen 1000—4000 pr. Morgen versehen. (Z. Th. nach Rau.)

⁹⁾ Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war dem Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so noch Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Revierförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, dass den Forstbeamten ein grosser Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster wird auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hat in 1875 94 Revierförster herrliche Bezirksförster von durchschnittl. 3042 M. Gehalt u. 217 M. Wohnungszuschuss, aber nur 75 derselben haben nach Rau Domanielwaldungen zu beschaffen, also kommen im D. g. 2650 M. auf einen. Preussen 1858 357, 1870 356 Oberförster, einer auf 22,400 M., mit 4—900 Thlr. Besoldung, 1870 ein Oberförster auf 12,380 M., 1875 678 Oberförster mit 2550 M. durchschn. Besold., 1 auf 3438 M. Oesterreich um 1870 ohne Tirol 31 Oberförster, 128 Förster, 10 Unterförster, einer auf 5910 Joch. Die Geschäfte der Forstbeamten sind in verschiedenen Ländern so ungleich vertheilt, dass obige Zahlen keine genaue Vergleichung gestatten. Frankreich in den 60er Jahren gegen 370 inspecteurs und sousinspecteurs, oder 1 auf 3164 Hect. Die Forstbeamten Frankreichs mit Ausnahme der conservateurs können ohne etwas Privatvermögen nicht bestehen, v. Pannowitz S. 111. — Specielle Angaben über d. Grössenverhältnisse d. Dienstbezirke der Staatsforstbeamten im D. Reich bei Leo, Forstl. Blätter, 1873 S. 79 ff. Die durchschn. Grösse eines Oberforstbezirks in Preussen ist hier 87,414 H., Max. Brandenb. 199,910 H., Min. Westph. 29,673, dsgl. eines Inspectionsbezirks 20,329, Max. Posen 42,842., Min. Westph. 8,478, dsgl. eines Reviers 3817, Max. Posen 6,855, Min. Schlesw. Holst. 209. Je auf 1 Oberforstbeamten, 1 Inspectionsbeamten u. 1 Revierverwalter kam an Staatswaldfläche in Baiern bez. 39,101, 13,034, 1819 H., Sachsen 165,006, Preussen 1278 H., Würtemb. 94,653, 15,145, 2368, Baden 70,003, — u. 3271 (Revierverwalter v. Berg (S. 367) rechnet 5—6000 pr. M. auf ein Forstrevier. (Z. Th. nach Rau.)

¹⁰⁾ Pfeil, II, 57.

Beamten, so wie für einen Theil der Schutzbedienten, soweit ihnen nicht in den Ortschaften leicht eine Unterkunft finden, Dienstwohnungen mit Ländereien zu eigener Benutzung

ig.
 3) Oberaufsehende Beamte. Zunächst über den Förstern nach der älteren Einrichtung die Forstmeister, oder, wie neuerer Zeit häufig angeordnet worden ist, die einem grösseren Amtsbezirke vorgesetzten Forstinspectoren, die wieder Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben sind.¹¹⁾ Die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwäldern ganz ausserhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muss, so sollte unter der zur Volkswirtschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern u. s. w.) stehen, doch mit einer solchen Verbindung zwischen beiden forstlichen Oberbehörden, dass Reibung und Streit, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und die beiderseitigen Maassregeln Uebereinstimmung gebracht wird.

4) Cassenbeamte. Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen) wird am Besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen.“ (Rau.)

§. 199. B. Geschäfte des Domänenforstwesens.

1) „Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung ist die genaue Kenntniss der Domänenwäldern, welche durch eine genaue Beschreibung nach vorgängiger Berichtung und Bezeichnung (Steuerung) der Waldgrenzen, durch Vermessung, Kartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand u. s. w., endlich durch Abschätzung (Taxation) der vorhandenen Holzmasse jedes Alters und jeder Holzart und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Genauigkeit willen nur allmählig durch vorzüglich geschickte Forstmänner bewerkstelligt werden.“¹²⁾

¹¹⁾ In kleineren Staaten genügt eine einzige Domänenbehörde, welche für die Verwaltung einen oder einige Räte vom Forstfache besitzt. In Baden ist neuerlich die Forstdirection mit der bisher. Domänenkammer verschmolzen worden zu einer Forstdirection. 1849 wurden die badischen Forstämter aufgehoben und durch 5 Forstinspectoren ersetzt, die aber jetzt wieder aufgehoben sind, da die Oberaufsicht durch reisende Mitglieder hinreichende Oberaufsicht führen kann. In Preussen 1875 126 Oberforstmeister u. Forstmeister mit durchschn. 5036 M. Bestand (Rau)

¹²⁾ Vgl. Leo, Forststatist., Berl. 1874. Ders., Plan f. d. Einricht. d. Forststat. in Preussen, Forstl. Blätter 1874, S. 161 ff. — §. 199 fast wörtlich nach Rau S. 147.

„2) Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung Betriebsplane schreiten, welche die Benutzungsweise j Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. In diesen Fällen sind die Wälder, bei denen die Holzart und das Alter des auf ihren einzelnen Abtheilungen vorhandenen Holzbestandes noch nicht den erforderlichen regelmässigen (Richt- oder Normal-) Zustand haben, müssen nach und nach in denselben hindübergeführt werden. Die Betriebsregulirung oder -Einrichtung. Sind diese Bestimmungen festgestellt und die Waldungen denselben gemäss eingerichtet, wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Betriebsregulirung schriftlich für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan). Man muss hierbei bedenken, solche Holzarten und Holzsorten zu gewinnen, welche für den Boden und das Klima passen, am Meisten begehrt werden, am Besten zu verkaufen sind und deshalb auch den Bedürfnissen des Volkes am Meisten entsprechen.¹³⁾ Bauholz kann wegen seines langsamen Wachses am Leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden, und der fortdauernd höhere Holzertrag der Staatswaldungen muss dieselben für die Staatsforstwirtschaft empfehlen. Die Hiebmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt, die aber durch neuere Forschungen der Forstmänner immer sich annähernd ermittelt wird.¹⁵⁾

¹³⁾ Von den Niederwaldungen sind besonders die zur Gewinnung guter Eichenrinde zur Lohebereitung bestimmten Schälwaldungen auf kurze Umtriebszeit empfehlenswerth. Der auf jeden Hieb folgende ein- oder zweijährige Anbau von Feldgewächsen nach vorgängigem Verbrennen des Rasens oder des Reisigs (Hackwaldbetriebe) wird auf einem an Mineralstoffen nicht reichen Boden mehr in Privat- als in Staatswaldungen gewählt (Rau).

¹⁴⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftsl. §. 391.

¹⁵⁾ Baden: Hiebmenge für 1842 und 43 jährl. 0·58 Kl. auf den Morgen 1850—56 0·68 Klafter auf den Morgen gehauen. Das Bau- und Nutzholz 19 Proc. der Menge, aber in den 3 letzten Jahren an 38 Proc. des Erlöses, Forstverwaltung Badens, Karlsr. 1857. Man hofft, künftig bis 0·75 Kl. vom Morgen zu erhalten. A. 1870 mit Stockholz 142,000 Kl. oder auf den Morgen 0·66 Kl. 60 Cub.-F., 100 C.-F. Dermasse auf den M. gerechnet. In der Bodenseegegend der Abgabesatz 0·72, im unteren Rheinthal 0·65, im Hochgebirge des Schwarzwalds 0·58, im Odenwald 0·49 Kl., im Niederwald 0·64 Kl. Durchschnittliche Hiebmenge 1872—74 372,848 Festmeter, p. Hect. 4·34 Festmeter. — Preussen A. 1870 31·3 C.-F. vom M., R.-B. Bromberg 12·8, Gumbinnen 15, Provinz Sachsen 24, Wiesbaden 31·3 C.-F., 1875 Naturalertr. 4·63 Mill. Cubikmeter Dermholz, 1·55 C.-M. Stock- u. Reiserholz, p. Hect. c. 2 C.-M. Dermholz und 1·5 C.-M. Stock- u. Reiserholz. — Baiern 1862: Mittlerer Ertrag der Domonialwaldungen mit Einschluss des Reisiges 0·52 Klafter von 126 C.-F., die (zu 70 Proc.) 88 C.-Fuss Dermholz hält, also 45·8 C.-F. auf das Tagewerk, max. 0·78 Kl. in Schwaben, 0·77 in Bayern.

3) Bei der Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen), wenn sie nicht bloss zur Ausfüllung einer Blösse bestimmt ist oder aus den in §. 193 erwähnten Rücksichten erfolgte, muss man erwägen, ob der künftige Holzgewinn die Kosten muthmasslich belohnen werde. Solche Waldungen sind vorzüglich auf Stellen zweckmässig, die sich zu einer andern Benützung gar nicht oder weniger eignen, zumal wenn sich für leichte Fortbringung gesorgt wird (unbedingter und ungetrübter Waldboden).¹⁶⁾ Unternehmungen dieser Art geben einen Anreiz für die Rodungen des zum Feldbau dienlichen Waldgrundes.

4) „Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äusseren Einwirkungen bewahrt werden, die sowohl von Naturereignissen als von menschlichen Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht, entspringen können. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gelehrten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenstände zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie

z. B. in 0.43 Kl. in den durch übertriebene Nebennutzungen verschlechterten Wäldern der baier. Pfalz, bei denen auch viele junge Bestände noch nicht ertraggebend sind. — Durchschn. v. 1861—67 auf 1 baier. Tagw. d. product. Waldfläche 0.119 Massen- u. Bau- u. Nutzholz, 0.396 Raumkl. Scheit- u. Prügelholz, 0.057 dsgl. Stockholz, 100 Hundert Wellen. — Oesterreich, A. 1870 (mit Umrechnung der Kohlen auf den einfachen Rauminhalt an Holz), nach Hartig auf dem Joch i. D. 1.2 Kl. zu 100 Fuss Derbmasse = 120 C.-F., insbesondere Oesterreich unter d. Enns 170 C.-F., ob. d. E. 60, Salzburg 79, Tirol 143, Galizien 33. — Unter gleichen Umständen ist der Klafter-Ertrag einer gewissen Fläche an hartem Laubholz kleiner als an Nadelholz, aber die Hitzkraft und der Verkehrswerth der Klafter auch grösser. Die grossen Abweichungen in den obigen Zahlen rühren zum Theile auch von Boden u. Klima her, doch hat auch der bessere oder mangelhafte Zustand der Waldungen und die unregelmässige Normirung der Umtriebszeit starken Einfluss, und in dieser Hinsicht zeigt sich, dass die Forstwirthschaft mancher Gegenden noch viel zur Erhöhung des Holzgewinns thun kann. Zur Vergleichung muss man die verschiedenen Landesmaasse auf ein einziges umrechnen, wozu folgende Angaben dienen: 1 preuss. Klafter von 108 C.-F. = 1.216 bad. M. = 1.216 kl. von 144 C.-F. auf 1 würt. M. = 1.422 baier. Kl. von 126 C.-F. auf 1 baier. Tagw. = 2.205 österr. Kl. von 108 C.-F. auf 1 Joch = 2.854 sächs. Kl. von 108 C.-F. auf 1 sächs. Acker. (Die älteren Daten nach Rau.)

In Hannover wurden in dem einzigen Jahre 1850/1 gegen 11,000 Morgen neu angelegt, welches 77,000 Thlr. kostete. In Baden sind 1850—56 21,262 M. neu angelegt oder bepflanzt worden, in Württemberg 1830—52 32,287 M. vollständig, daneben wurden 267,709 M. ausgebessert. In Baiern wurden neu angelegt im D. 1830—43 28,576 Tagwerk, 1843—49 36,638, 1849—58 32,042, also in 18 Jahren 97,256 T. Die Kosten auf das T. waren in diesen drei Perioden 6.4—7.25—8.1 fl. Ein grosser Theil der Zunahme der Staatswaldungen (s. oben vor. Abschn. Note 33) ist überall auf die Culturen zurückzuführen. — Zu den Arbeiten werden Sträflinge, welche Waldfrevel begangen haben, zu Hilfe genommen. Man sorgt für Gewinnung von Samen und legt Baumschulen für Setzpflanzen an. Ausgaben für sog. Waldschäden Baden 1870 58,000 fl., 1877 100,000 M., Baiern 1870 308,100 fl., Preussen 1875 für Culturen, Verbesser., Holzabfuhrwege, Forstmess. und Betriebskosten 256 Mill. M., ausserdem bei d. Centralverwalt. 1.11 M. M. (Rau.)

nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art, müssen jedoch wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften dem Forstpersonal übertragen werden.¹⁷⁾ Der Reiz zum Holzfrevel und Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniss der unteren Classen. Würde ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden viele Staatswälder durch die Angriffe der Holzfrevler sehr beschädigt werden.¹⁸⁾ Aufsicht durch die bestellten Waldhüter, schnelle Bestrafung, die Auswahl zweckmässiger Strafarten, Einfluss des Schulrichters,¹⁹⁾ Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz,²⁰⁾ gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel.²¹⁾

§. 200. — 5) „Die auf den Staatswaldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) sind vor Allem nach ihrem Umfange durch sorgfältige Untersuchung festzustellen, um die erweislich begründeten Rechte von neueren ungebührlichen Erweiterungen unterscheiden — ein verwickeltes Geschäft, welches häufig durch gerichtliche Entscheidung zu beenden ist. Für das

¹⁷⁾ Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 199. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

¹⁸⁾ Einige ältere statist. Daten über Holzfrevel in Baden u. Baiern s. bei 5. Ausg. §. 147 Anm. c., 6. A. §. 180 Anm. c. Solche einzelne Daten sind beweisend genug. Die neuere Kriminalstatist. enthält regelmässig auch über Holzvergehen genauere Daten. Vgl. z. B. f. Baiern H. XIX. d. statist. Beiträge. Zusammenhang der Häufigkeit der Forstfrevel mit der Verbreitung der Wälder, Höhe der Holzpreise u. d. allgem. ökonom. Lage der unteren Classen ist allerdings wahrscheinlich und scheint durch die Statistik bestätigt zu werden. S. f. B. Regener S. 367. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91) setzt den Verlust der Waldeigenthümer in Preussen jährlich auf 2 Mill. Thlr. an, wovon er den verlorenen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

¹⁹⁾ Die Vorurtheile vieler Menschen, welche das unbefugte Hinwegnehmen stehendem oder schon gefälltem Holze als nicht schimpflich darstellen, stammen leicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeinwesen waren. (Vgl. Wagner, Grundleg. I. §. 366.) Doch kommen schon sehr alte Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen, Cap. I. §. 24 ff.

²⁰⁾ Z. B. durch unentgeltliche Ueberlassung der Wurzelstöcke zum Ausgraben, auch der Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter ist nützlich, damit diese nicht zu stehlen brauchen, ferner, wo es an Beschäftigung für die Arbeiter fehlt, die Einführung der Hack- oder Röderwaldwirthschaft oder des Feldbaus zwischen den Zeilen der Holzgewächse in den ersten Jahren, wie es zu Virnheim (Großhessen) geschieht.

²¹⁾ Niemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt, a. a. O. — v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre S. 154.

in der Regierung in Bezug auf die anerkannten Berechtigungen dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu gelten sind.²²⁾ Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthung weniger nachtheilig und können auch durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes leicht abgelöst werden. Die Weide- und Streuberechtigung²³⁾ aber führt einen Widerstreit forstwirtschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen Interesse, weil eine um der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landwirthschaft in waldreichen Gegenden und daher überhaupt für die Landwirthschaft schädlich werden kann.²⁴⁾ Auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keineswegs in allen Fällen vorhanden.²⁵⁾ Man muss daher diese Befreiung (Purification) der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, dass da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt die Landwirthschaft bedürfniss sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen der Futter- und Streubedarf ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses gewonnen werde.²⁶⁾ So lange diese

²²⁾ Vgl. Rau Volkswirtschafts-polit. §. 73—75, 161—163. Roscher II. §. 191.

²³⁾ In Baiern trugen manche Staatswaldungen wegen der übermässigen Streuung nur $\frac{1}{8}$ oder gar nur $\frac{1}{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag Stockholz und Wellen $\frac{1}{2}$ Klafter betrug. Man nimmt an, dass der Holzertrag durch die Streuberechtigungen um 11 Proc. erniedrigt werde. — In Preussen konnten 49,418 Morgen in den Landforsten, 12,000 M. im Harz wegen der Berechtigungen noch nicht neu besäet oder bepflanzt werden und von dem Waldweide waren 4 Proc. wegen der Beschädigungen durch die Weide u. s. w. mit nur als $\frac{1}{4}$ der zu einer vollständigen Bewaldung erforderlichen (normalen) Menge besetzt. (Rau.) — Ueber d. Bedeutung d. Waldstreu f. d. Forst s. Meyner, Lehre v. d. Waldstreu mit Rücks. auf d. chem. Statik d. Waldbaues, 1876.

²⁴⁾ Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I, 335. — Hundeshagen, Die Weide u. Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von der Ablösung von Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41, 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2. A., 1844. — Meyner, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Die Strensammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht schaden sein. (Rau.)

²⁵⁾ Hiermit stimmt auch v. Berg a. a. O., S. 216 ff., überein.

²⁶⁾ Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdweiden u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. B. der Forstkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Braunschweig im J. 1838, S. 188. Der Verf. schlägt vor, die unentgeltliche Streuabgabe zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Abgabe zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Stren bewirkt werden könne. (Rau.) Vgl. auch Roscher, Ansichten über die Forstwirtschaft, II, §. 191, 195. Die Forstwirthe sind oft geneigt, das Interesse der Landwirthschaft dem der Forstwirtschaft unbedingt unterzuordnen. Das ist vom

verschiedenen Berechtigungen fortbestehen, haben die Forstbesitzer darauf zu achten, dass dieselben nur in den rechtmässigen Grenzen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeübt werden, so dass z. B. die Holzberechtigung für die Eigenthümer gewisser Häuser nicht auf neue Ansiedlungen erstreckt wird, dass bei der Abgabe von Bauholz das Bedürfniss eines Baues und der Holzbedarf nachzuweisen ist, dass das abgegebene Holz nicht verfaulen sondern innerhalb einer gewissen Frist wirklich seiner Bestimmung gemäss verwendet wird, vorbehaltlich einer Nachsicht in besonderen Fällen.“²⁷⁾ (Rau §. 148.)

§. 201. — 6) Verwendung. Ein Theil des Holzes wurde überall unmittelbar an Staatsanstalten abgegeben, die sich nicht weit von den Waldungen oder flossbaren Gewässern befinden. Je mehr Staatsberg-, Hüttenwerke und Staatsfabriken beseitigt werden oder je mehr die Stein- und Braunkohle als Brennstoff das Holz verdrängt, desto mehr fällt ein solches Bedürfniss fort. Es ist auch besser, solche gewerbliche Unternehmungen des Staats an die den eigentlichen Staatszwecken dienenden Anstalten (Bergwerke u. s. w.) für ihren Bedarf an Holz auf den Ankauf zu verweisen, weil dann die Nothwendigkeit der Ersparung mehr hervortritt, wenn z. B. eine festgesetzte Holzmenge aus den Staatswäldern abgeliefert wird und von diesen Anstalten verbraucht werden soll. Jedenfalls sollte aber bei der Ablieferung von Holz aus Staatsforsten an Staatswerke u. s. w. die rechnungsmässige Durchführung beim Aus- und Eingang nach den üblichen Preisverhältnissen erfolgen (§. 70), weil sonst die ökonomische Lage der Forsten ungünstig und der anderen Staatswerke zu günstig erscheint.“

volkswirthsch. Standpunkte aus nicht allgemein richtig. Wie hier abzuwägen giebt Roscher a. a. O. an. Er warnt daher mit Recht dringend vor übereiliger Lösung der Waldservituten u. hält sie im Ganzen für viel später angezeigt als die Ackerbauservituten, Ansichten S. 104. — Die Forstmänner verkennen auch nicht die geschichtliche Berechtigung solcher Servituten, die öfters Reste des alten, durch Inforestirung zu Gunsten des Landesherrn verdrängten Gemeineigentums in den Wäldern sind. — In Baiern, A. 1870. werden jährlich 400.000 fl. zur Ablösung von Forst-Berechtigungen verwendet. — In Preussen 1875 1.445 M. M.

²⁷⁾ Beschränkungen des Nutzungsrechts des Einzelnen auf sein wirkl. Bedürfniss. Das Verbot des Verkaufs des Holzes u. s. w. schon in den alten Gemeinwäldern der sächsischen Dörfer. S. Maurer, Dorfverfass. I, 231 ff., Wagner, Grundleg. I, 3. 4.

²⁸⁾ Es ist mir deshalb doch fraglich, ob z. B. eine Einrichtung wie die in Baden ganz richtig ist. Hier soll Holz auf den zu Waldwegen bestimmten Flächen nicht mehr in den Abgabesatz eingerechnet werden, was damit bezweckt wird, dass bei den gewöhnlichen schmalen Waldwegen sich Zuwachs u. Vermehrung im Verhältniss der Grösse der abgetriebenen Fläche mindern, oft gar nicht, weil der vermehrte Lichtzutritt der Zuwachs an Randbäumen gesteigert wird. Für 1875 ist der Anschlag der gewonnenen Holzmasse 20,218 Festmeter mit einem Nutzen

„Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Erzeugnisses kann durch folgende Maassregeln vergrössert werden:

- a) Herstellung guter Fortbringungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Flossanstalten rechnen.²⁹⁾ In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, zugleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden.³⁰⁾
- b) Sorgfältiges Aussuchen der verschiedenen, zu besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche einen höheren Preis haben als Brennholz, für die oft erst Absatzgelegenheit aufgefunden werden muss. Dahin rechnen Bauholz und Nutzholz zu mancherlei Verarbeitung, Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder gespalten von Sägen, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchschäftern, Schreibern, zur Maschinenfabrikation u. dgl. gebraucht wird, sowie bei der Durchforstung erhaltene Stämme für Bohnen- und Eisenbau u. dgl. m.³¹⁾
- c) Früher gab man gern Ermunterung zur Errichtung holzverehrender Gewerke,“ mit Recht, wenn „noch auf lange Zeit

(ohne Abzug der Zurichtungskosten) v. 225,000 M. Diese Summe würde dann für Waldwege mit zur Verfügung stehen. Aber es wird auf diese Weise die Einnahme von Steuern und die Ausgabe für Waldwege z. Th. verhält. Vgl. bad. Budg. über öffentl. Ausgabe u. Einnahme f. 1876—77, V. Abth., Finanzmin., S. 35 vgl. mit — Die preuss. Bestimm. über Abgabe v. Holz f. Staatsbauten s. bei R ö n n e, II, 2, 598, Note 2.

²⁹⁾ S. R a u, Volkswirtschaftspol., §. 166.

³⁰⁾ In franz. Dep. Landes soll jährl. noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Fahrwegen verfaulen. — Die bad. A. für 1858, 59 enthält 58,000 fl. Aufwand für Annehmlichkeiten u. Fahrwege, später für 70,000 fl. jährlich, 1876 f. 215,000 M., in den in Anm. 28 gen. Erlöse. — Baiern, A. für 1870 333,000 fl. für Holzabfuhrwege. — Preussen 1875 z. Unterhalt. u. z. Neubau d. öffentl. Wege in den ersten 1·20 Mill. M., v. d. Summe v. 3·67 Mill. M. f. Forstculturen u. dgl. m. In erhebl. Theil f. Holzabfuhrwege bestimmt. Ausserdem Prämien zu Chausseebau im Interesse d. Forstverw. unter d. ausserord. Ausg. 0·15 Mill. M.

³¹⁾ Insbesond. erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die gehöriger Kenntniss vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. (Compend. der niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, dass die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1½ Thlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Thlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird. In Baiern betrug das aus d. Staatsforsten verkaufte Bau- u. Nutzholz 16, in den 60er J. an 25% der Holzmenge: der Preis ist der 2—3fache des Brennholzes. In Baden wurden im J. 1850—56 19·15 Proc. Bau- u. Nutzholz, 58·27 Klafterholz, 22·58 Reissig geerntet. Die Forstverw. Badens S. 118, Durchschnittspreis des Nutzholzes 1872—74 f. das Brennholz 9·30 M. p. Festmeter. — Oesterreich 1870 22 Proc., insbesondere Tirol 28 Proc., Salzburg 6 Proc. Bau- u. Nutzholz. — Preussen A. 1870: 17 Proc. Bau- u. Nutz-, 56 Proc. Klafter-, 23 Proc. Stock- u. Reissigholz (z. Th. nach dem Holzpreise). Die starke Ertragssteigerung der Staatsforsten beruht z. Th. auf der vermehrten Erzeugung v. Nutz- u. Bauholz. S. vor. Abschn. Note 22.

hinaus ein Ueberfluss von Holz vorhanden schien, für den keine bessere Verwendung zeigte. Die Anlage von Köhlereisägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnlichen Unternehmungen, auch durch Privatpersonen, wurde dabei dem Staate begünstigt.“³²⁾ (Rau §. 149). Jetzt ist dies Vorgehen wenigstens in deutschen Verhältnissen nur noch ausnahmsweise zweckmässig, weil es gewöhnlich an genügendem sonstigen Holzabsatz nicht mehr fehlt, das Holzbedürfniss solcher Unternehmungen für eine rationelle Waldwirthschaft leicht zu gross und auch volkswirthschaftlichen Interesse oft besser durch Benutzung anderer Brennstoffs befriedigt wird.

7) Bei dem Verkaufe des Holzes muss die Forstverwaltung den höchsten möglichen Erlös zu erzielen suchen, gemäss dem in §. 196 aufgestellten leitenden Bewirthschaftungsprincip.

§. 202. Bisweilen wird jedoch noch jetzt die entgegengesetzte Anforderung an die Staatsforstwirthschaft aus einer vermeintlich „volkswirthschaftlichen Erwägung gerichtet, dass nemlich die in alter Zeit her übliche Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die Noth, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äussert, und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Dürftigen oder auch einzelner Gewerbe ein Opfer zu bringen.“ Die Frage ist eine ähnliche wie die in §. 192 berührte. Die Forderung muss abgewiesen werden, weil eine solche Massregel als eine vereinzelte im privatwirthschaftlichen System in unrichtiger Weise communistisch wirkt und damit ungerecht wirkt.³³⁾ Im Einzelnen lässt sich diese Ab-

³²⁾ In den österreichischen Staatsforsten wurden (A. 1870) 363,150 Kl. Kohlen erzeugt, die aber der Staatscasse nur ungefähr 1 fl. für die Kl. einbringen. Nahe Hüttenwerke erleichtern den Absatz, daher allein in Steiermark 153,000 Kl. Kohlen u. nur 37,800 Kl. Brenn- und Nutzholz gewonnen werden, in Tirol 100,000 Kl. Kohlen u. 31,480 Klafter Brenn- u. Nutzholz. In Württemberg bedürfen die Staats-Hüttenwerke viel Holzkohlen. Man versteigerte daher das Kohlholz unter dem Beding, dass die daraus bereiteten Kohlen um bestimmten Preis an die Hüttenwerke abgegeben werden müssen. Dies ist also im Grunde ein Ueberlassen der Kohlen an die Hüttenwerke den Mindestfordernden. Wo Nutz- u. Brennholz gut zu verkaufen ist, wird nur das nicht hiezu taugliche Holz verkohlt. Das ehemalige Magazin von allen Sorten Holz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648) hat sich als vortheilhaft erwiesen. (Rau.)

³³⁾ Die Frage hängt daher wieder mit den principiellen Fragen der Organisation der Volkswirthschaft zusammen. Fungirt einmal für die Beschaffung der Befriedigungsmittel für solche materielle Bedürfnisse das privatwirthschaftliche System, so ist es folgerichtig und practisch nothwendig, dass das leitende Princip dieses Systems die Preisbestimmung hier zur Geltung komme. Das Vorhandensein von Staatsforsten bedingt keine Ausnahme hiervon. Vgl. Wagner, Grundleg. I, K. 3.

in Rau's Worten (§. 150) noch folgendermassen näher be-
lehen.³⁴⁾

a) Der allgemeine Holzpreis in jeder Gegend ist die
Folge des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen
gesamter Holzerzeugung und Zufuhr einerseits und dem Holz-
preise und der auswärtigen Nachfrage andererseits. Dies Verhält-
niss ist in jedem Lande und Zeitpunkte ein gegebenes, und es
ist nicht in der Macht der Regierung, es in kurzer Zeit abzu-
ändern. Wo das Verhältniss für die Zehrer ungünstig ist, da hat
die hohe Holzpreis wenigstens das Gute, dass er zum sparsamen
Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert (§. 192).

b) Die Abgabe von Holz aus den Domänialwaldungen um
einem geringeren Preis ist eine Begünstigung der Empfänger
auf Kosten der Staatscasse, also mittelbar der Steuerpflich-
tigen, während die übrigen Zehrer den allgemeinen Holzpreis be-
zahlen müssen. Je kleiner der aus jenen Waldungen zu gewinnende
Theil des ganzen Holzbedarfes ist, desto weniger einzelne Bürger
genießen den Vortheil des wohlfeileren Einkaufes.

c) Die Aufopferung der Staatscasse zu Gunsten eines Theiles
der Bürger wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleich-
zeitigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen
Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landes-
theilen nicht der Fall ist. (§. 191 Note 1.) In Deutschland
fehlen diese in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten
(Landesherrn) gänzlich, die Holzkäufer sind also dort ganz auf
den Einkauf von Körperschafts- und Privatwaldungen beschränkt,
es ist unbillig, dass ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung
geniesst.“ (Rau §. 150).

Der allgemeine Marktpreis des Holzes muss demnach
bei den Holzverkäufen des Staats der Regel nach mass-
gebend sein. Ausnahmen von dieser Regel sind daher mög-
lichst abzustellen oder besonders zu begründen.

solche Ausnahmen sind:³⁵⁾

a) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus
den Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung

³⁴⁾ Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

³⁵⁾ Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht
Fh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX. Beil. B.
(Rau.)

schwer empfinden würden, da kann es billig und zweckmäßig sein, die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurückzunehmen. Nur kann man von keinem Holzpreise schlechtweg sagen, dass er zu hoch sei, weil es nur auf sein Verhältniss zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbräuche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer andern Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen.²⁶⁾ Daher kann man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis wenigstens allmählig bis zu jenem erhöhen.

„b) Wurde den Staatsdienern die Verabreichung einer gewissen Holzmenge unter dem Marktpreise zugesichert, so kann sie, wenn dies aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch haben. Es ist übrigens häufig besser, ihnen diese zu geben, als die Einrichtung fort dauern zu lassen, weil bei dieser oft weniger schmerzhaft mit dem Holze umgegangen wird.

„c) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und andere Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe erhalten zu bringen gesucht. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

„α) Ist man durch ertheilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgestellt werden. Ist die Menge in Klaftern, Cubikfussen u. s. w. festgesetzt, so bleibt eine schwierige vertragsmässige Abfindung und eventuell auch eine zwangsweise Ablösung.²⁷⁾

β) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung angenommen, so thut man wohl, sie allmählig nach vorausgegangenem Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hängt von dem Unternehmer von holzsparenden Einrichtungen und dem Anbau anderer Brennstoffe ab. Sollte eine solche Umgestaltung nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht theilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Gegenden gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die V

²⁶⁾ Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, dass im Landes- Holztheuerung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regensburger Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 12 auf 20—26 fl. gestiegen sei. (Rau.)

²⁷⁾ Nach den Grundsätzen in meiner Grundleg. I, K. 5, Abschn. 29 (Zwangsentziehung).

ungen nicht zu rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Anwendung der Arbeitskräfte und Kapitale Zeit zu lassen.³⁸⁾

d) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist Orten, welche keine Gemeinde-Waldungen haben, bei einem stätlichen Steigen des Holzpreises schon zur Verhütung des Abfalls in den Domänenwaldungen sehr zweckmässig (§. 199).

Man kann deshalb diese Abgabe zu den Kosten zählen, wenn ein grosser Erlös aus den Walderzeugnissen erkaufte

Am Wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen eine entgeltliche Benutzung des Raff- und Leseholzes des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich überlässt, weil diese Holzsorten viel Arbeit erfordern und auf diese Weise oft gar nicht für die Volkswirtschaft nutzbar zu sein sind.³⁹⁾ Ausserdem kann es dienlich sein, Brennholz

zum ermässigten Preis an holzarme Gemeinden abzugeben, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, dass jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon zu Verfügung gestellt werde.⁴⁰⁾ (Rau §. 150 a.)

§. 203. — 8) Form des Holzverkaufs. Man hat zwischen zwei Arten zu wählen: Versteigerung oder Verkauf zur

a) Versteigerung, und zwar

a) auf dem Stamme, so dass der Käufer das Fällen und die Arbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich bisher übliche Versteigerung⁴¹⁾ ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht ein-

³⁸⁾ Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Befreiungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge der Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz die Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, welche für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte. (Rau.)

³⁹⁾ Roscher, Ansichten S. 103.

⁴⁰⁾ Ähnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt zum Bestenpreis, s. auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern die Holztaxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 25 Proc. gemindert werden. — In Baden im D. 1872—74 10,448 M., aus Vergünstigung

⁴¹⁾ Ehemals auch in Deutschland, in Württemberg bis 1598, Hoffmann, W. zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV. sur le fait des ventes de bois, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. Ordonnance d'exécution vom 1. August 1827. Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Strecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen und der Holzvorrathe abgeschätzt, die zu verschonenden oder auch die zu schlagenen Stellen ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bis zum folgenden Mittag erlaubt, wofern $\frac{1}{5}$ mehr geboten wird. (Nach der

mal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgnis des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil diese bei einer Ungewissheit der zu erwartenden Holzmasse in ihrem Angebot den schlimmsten Fall rechnen; zudem giebt sie zu vielen Besorgnissen des stehenden Holzes Anlass.⁴²⁾

„β) Nach erfolgter Zugutemachung im Walde, ohne Aufwand für die Versendung. Dies ist dem vorerwähnten Verfahren vorzuziehen,“ und das dem privatwirthschaftlichen System der freien Concurrrenz entsprechende Verfahren, daher auch allerdings immer üblicher in Staatsforsten geworden. Es hat die Vorzüge und die Mängel des Concurrrenzprincips überhaupt. Es nimmt ein Theil der Holzverzehrer an den Versteigerungen im Walde nicht Theil, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu beschwerlich ist, aber an deren Stelle treten die Holzhändler — und viele Landwirthe, die dabei zugleich mit ihrem Gespann Fuhrwerk verdienen wollen — ein, die das erkaufte Holz in kleineren Massen und in der den Käufern gelegenen Zeit wieder verkaufen. Holzhändler können nicht so leicht, wie das Publicum oft annimmt, eine weitere künstliche Vertheuerung bewirken, weil die große Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes der freie Zutritt zu den Versteigerungen und die Zufuhr an anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Marktes häufig genügend schützen. Hiezu trägt es auch bei, dass das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Versteigerung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein Credit nur kurzer Credit gegeben wird.“ Gelegentliche Ausbeutung des Publicums in Folge monopolistischer Gestaltung des Holzhandels oder in Folge von Preisverabredungen der Holzhändler bleibt freilich

O. v. 1669. Tit. XV, Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von 2^o, cement, und dann noch ein weiteres um $\frac{1}{6}$, semi-tiercement oder doublément, etc. Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Der Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten anheim gegeben. — Beispiel eines cahier de charges in Annales forest. 2. année. S. 37. Der Meistbietende hat noch $1\frac{1}{2}$ Proc. weitere Gebühr zu entrichten. (Rau.) über d. bisher. Verhältnisse in Deutsch-Lothringen Bernhardt, über d. Verhältn. v. D. L., Berl. 1871 S. 61; deutsche Methode bereits eingeleitet. S. Vorgesang, Holzverkauf u. Holztaxen, in d. Forstl. Blättern 1876 S. 129 ff. (ausg.) über d. französ. Verfahren: französ. Lastenheft das. S. 133 ff.)

⁴²⁾ Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. S. 362. — v. Wedekind, S. 216. — Die Durchforstungen in jungen Beständen werden auch in Frankreich unter der Leitung der Forstbedienten auf Befehl der Forstcasse vorgenommen; coupes par économie (Selbstverwaltung). In den meisten Fällen pflegt auch anderswo die Versteigerung des Holzes auf dem Stamm einzutreten, z. B. in Preussen bei Verkäufen zur vollständ. Abholzung einer Waldfläche (im Fall des Raupenfrasses). (Rau.)

wenig als auf anderen Gebieten der privatwirthschaftlichen Konkurrenz gänzlich aus. In solchen Fällen wird unter Umständen trotz der sonstigen Bedenken das Holzmagazin des Staates oder der Gemeinde einige Abhilfe bieten können.⁴³⁾

Rau §. 151 weist die Möglichkeit der monopolist. Ausbeutung der Consumbedingung ab, was zu weit geht. Es gilt hier immer das in meiner Grundleg. Konkurrenz gesagte, s. bes. I, K. 3, Abschn. 2, 3, 5. — Ueber Nachteile des Auctionssystem s. Schier in d. Forst. Bl. 1873 S. 266 ff. In vielen Ländern ist neuerlich die Versteigerung Regel geworden. Die Stände in der preuss. Provinz Sachsen baten 1841 um Abschaffung dieses Verfahrens, welches durch Minist. v. 8. März 1841 in Schutz genommen wird. Die Stände gaben zu, dass die Preise zu niedrig sei und dem „wahren Werthe“ des Holzes genähert werden sollte, worunter der allgemeine Marktpreis jeder Gegend verstanden wird. — In Preussen soll im Winter alle 8–14 Tage, im Sommer mindestens alle 4 Wochen eine Versteigerung gehalten werden (sehr lästig!) Der Uebergang zur Versteigerung ist plötzlich geschehen, die Käufer sollen aber allmählig an diese gewöhnt werden. Für besondere Fälle ist der Verkauf aus der Hand fernerhin gestattet, z. B. bei plötzlich vermehrtem Bedarf, bei dem Bedürfniss einer schnellen Räumung nach unvorhergesehenen Ereignissen, bei selten gesuchten Sorten u. s. w.; dann ist ein Höchstpreis festzusetzen. Verkauf nach der Taxe ist nur zulässig, wo man die Käufer zu begünstigen hat. Die Vorschrift, dass nur 15 Proc. nach der Taxe und ebensoviel nach dem Durchschnittspreis abgegeben werden dürfen, wurde allmählig aufgehoben, v. Rönne, Domänenwesen u. s. w., S. 671. — In Preussen und vielen anderen Ländern ist die Versteigerung Regel. — Württemberg: Versteigerung bis zu 1 Klafter hinab; der Kaufpreis ist binnen 6 Tagen zu bezahlen, über 500 fl. binnen 4 Wochen. — Eine allgemeine Vorschrift ist, dass das erkaufte Holz nicht vor Entrichtung des Preises abgeführt und die Fortführung aus dem Walde nicht verzögert werden darf, sowie, dass das verkaufte Holz in der Nähe des Käufers an der Stelle liegt. Ausnahmen von dieser Regel traten aber in vielen Fällen mitunter ein, z. B. in Preussen bei grossen Verkäufen zur völligen Abfuhr, wo die Fortbringung des Holzes nach Verhältniss der Abzahlungen auf den Kaufpreis zugelassen werden kann. Auch wird wohl die Verkohlung des Holzes im Walde selbst den Käufern gestattet. In Frankreich übrigens Verkauf des Holzes im Wechsel mit 3–12 monatlicher Verfallzeit die Regel. Bernhard a. a. O. — Anleitung zur Berechnung einer Holztaxe in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (unter Berücksichtigung der Rücksicht auf die Marktpreise, bloss nach der Analogie dessen, was der Acker tragen würde), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, liess man häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Hiebsbesizers der Untertanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzmagazine gehalten wurden. — In Württemberg wird der Revierpreis aus den letzten Versteigerungen bestimmt. Er findet aber (V. v. 30. Nov. 1836, 23. Oct. 1850) nur noch Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei Brennholz und Reisig, ferner in Fällen eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses, wo an einem Orte für eine Holzsorte kein Mitwerben von Kauflustigen zu erwarten ist. Hoffmann, W. Finanzrecht I, vor. — In Baiern werden die Verkaufsstellen alle 3 Jahre nach den Marktpreisen eingerichtet. In Gegenden, die viele Staatswälder haben, wird der Brennholzbedarf der Einwohner, kleinen Gewerbe und Holzmagazine, sodann der Hütten- und Hammerwerke nach der Forsttaxe bestimmt. Sodann wird für die grösseren Gewerbe und andere Verbrauchsarten eine Versteigerung gehalten, von der die Holzhändler ausgeschlossen sind, der Rest wird frei abgeführt. In den Gegenden, in welchen wenig Staatswälder sind, wird für den Brennholzbedarf eine Versteigerung ohne die Holzhändler, hierauf eine freie Versteigerung für Bauholz bei Unglücksfällen und Nutzholz an Personen, die es im Kleinen abgeben, nach der Taxe abgegeben. Die Forsttaxe wurde im D. der 14 Jahre bis 1850 für Nutzholz um 17, bei Brennholz um 13 Proc. von dem Marktpreise über-

Ebenso können bisweilen Verabredungen der Holzhändler den Forstverwaltern bei der Versteigerung für die Forstverwaltung zu niedrig sein, wo dann der Verkauf zur Taxe Vorzüge bietet.

„b) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (für Taxe),

„a) im Walde. Dies alttübliche Verfahren war unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzarten befriedigt werden konnte. Richtet man dagegen die Taxe nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatpersonen herausstellt, so ist das Abgeben nach einem solchen Preise zwar zulässig und den Zehnern bequem, aber doch für die Forstverwalter mit der Prüfung und Genehmigung der Abgabpreise beauftragten Forstbehörden mühsamer. Auch ist es schwer, einzelne Ungünstigkeiten ganz zu vermeiden. Die Taxe müsste wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniss gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Theile besonders angesetzt werden“ (S. Note 43). Auch eine grössere Selbständigkeit der Staatsforstbeamten bei der Werthung des Holzes dabei eintreten müssen.

„β) In Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), welche die Regierung die Vorräthe führen lässt und in denen zu jeder Zeit feil stehen.“⁴⁴⁾ Die Betreibung eines solchen

stiegen. — Stokar v. Neuforn S. 584. Die Forstverwaltung B's. S. 201. versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 41 Proc., baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., v. Rotenhans a. Bericht, S. 71. (nach Rau.)

⁴⁴⁾ Baiern hat 3 Triftämter und 4 Holzhöfe, 3 in der baier. Pfalz; der kleinste (in Passau) verkaufte früh. jährl. 37—38,000 Kl., der kleinste (in Dürkheim) bis 200. Im D. 1835—37 war der rohe Ertrag 538,977 fl., die Kosten 329,825 fl., der reine Ueberschuss 209,152 fl. A. für 1855—61: Einnahme 607,215 fl., Ausgabe 312,070, rein 235,135 fl. A. 1861—67 roh 797,218 fl., rein 332,493. A. 1858—60: Einnahme 846,556 fl., Ausgabe 477,569 fl., wovon 26,349 fl. für Besoldung und Kosten, 10,000 fl. für Holzankauf von Privatpersonen, 429,375 fl. für Zurückführung und Fortbringung des Holzes. Rein 368,957 fl. — Württemberg hat 5 Holzmagazine, von denen 4 als Filiale des in Stuttgart befindlichen anzusehen sind. Sie haben 100,000 fl. Betriebskapital. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 343—359. A. für 1858—60: Einnahme 254,841, Ausgabe 219,241 fl., rein 35,600 fl. — Sachsen 5 Holzmagazine u. mehrere Holzhöfe. A. 1858—60: Einnahme 369,775 Thlr., wovon 368,000 Thlr. aus Holzverkauf, Ausgabe 319,775 Thlr., nemlich 226,451 Thlr. Holzankauf, 93,324 Thlr. Betrieb u. Unterhaltung, 16,945 Thlr. Verwaltung. — rein 50,000 Thlr. Der Ankauf ist demnach 60 Proc. des Verkaufspreises. A. 1861—63 34,333 Thlr. rein. — In der Angabe von 1865 kommt die Klafter durch Ankauf und Betriebskosten auf 100 Thlr. zu stehen und wird um 22·8 Ngr. höher verkauft, also mit 14 Proc. Gewinn. In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch

als auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum andern des Scheitholzes brauchbaren Fluss oder Canal sammt den nöthigen Einrichtungen, (Sammelteichen, Schwellungen u. s. w.) zu ziehen, theils um die Zehrer in Städten, die von Waldorten entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne dass sie von Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofbeamten, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Holz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dies auch bei einem Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernahmen das Brennholz aus den Staatswaldungen um einen gewissen Preis zu kaufen und kauften auch wohl noch aus Privatwaldungen weitere Vorrathe. Wo indessen solche Anstalten ansehnlichen Gewinn abwarfen, da ist derselbe gewöhnlich entweder die Wirkung des ausschliesslichen Besitzes einer Flossstrasse, oder er ist nur scheinbar, da er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse das Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstrassen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler meistens überflüssig.⁴⁵⁾ Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabepreise und fällt hinweg, wenn die in §. 202 entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostspieligkeit der Verwaltung und die Grösse des darin beschäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieser Anstalten zweckmässig, die ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Entwicklung gewonnen hat, ohne die vorhin erwähnten Nachtheile zu zeigen. Damit die Benutzung der flossbaren Gewässer nicht durch die Pächtern einen ansehnlichen Gewinn gebe, welcher der Staatscasse entgeht, kann es rathsam werden, dass die Forstverwaltung das Holz selbst verflössen — am Besten in Verding, unter Festsetzung einer gewissen Quote für Abgang — und dann die Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmagazinen, wo sie örtliches Bedürfniss ist, kann dann den Gemeinden überlassen werden.“ (Rau §. 151.)

⁴⁵⁾ In der Marg versorgt, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 16,500 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Comptenbericht v. Rau). — Gr. v. Sponneck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Jahrb. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Württemberg, Jahrb. 1821 (Rau).

⁴⁶⁾ Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Jahrb. II, 313.

§. 204. — 9) „Die forstlichen Nebennutzungen. Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfschnitzerei — ferner Jagd auf eigenem Boden oder auf Grund von privatrechtlichen Titeln auf fremdem Grund und Boden, mitunter Fischerei, von welchen beiden der folgende Abschnitt näher handelt — müssen, insofern sie nicht schon durch gesetzliche Bestimmungen (§. 200) der Verfügung der Forstbehörde entzogen oder weit beschränkt werden, dass sie der Holzgewinnung gar nicht oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen.“⁴⁶⁾ Innerhalb dieser Grenze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, welche nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen,⁴⁷⁾ sondern auch volkswirtschaftlich wichtig werden können.⁴⁸⁾ Die gewöhnlichste Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung auf solche unter solchen Bedingungen, welche den Pächter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grasholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens in solchen Schlägen so wohlthätig, dass man sie unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.“ (Rau §. 152).

6. Abschnitt.

Jagd und Fischerei.¹⁾

I. — Die Jagd. §. 205. Die Einnahmen aus der Jagd verschiedenartig nach der Gestaltung des Jagdrechts.

⁴⁶⁾ Es kommt hiebei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren zulässig sein, während es bei gutem Absatz in niedrigeren Gegenden wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muss. Mit daher wohl Abnahme der Harzgewinnung, z. B. in Baiern 1861—67 5124 fl., 1861—67 5897 fl., 27·4% weniger.

⁴⁷⁾ Beispiel: Preussen 1875 aus Nebennutzungen (ohne Jagd) 3·403 M. aus Torfgräberei 0·295, aus Wiesenanlagen 68,670 M., oder vom Totalertrag der Forsten zus. c. 7·3%. — Baden 1876 Forstnebennutzung durch Verkauf 85,714 M. oder 1/3 des Holzerlöses. — Baiern Nebennutzungen 1825—31 jährl. 168,000 fl. oder 1/3 Tagwerk, 1861—67 455,000 fl., 10 kr. p. Tagw. Zunahme in diesen 36 J. 27%. — Auch die Forstnebennutzungen würden erheblich grösser sein, ohne die oft erheblichen Abgaben an Berechtigte und Vergünstigte. Die Abgaben aus diesen Titeln in Baden 20,571 u. 30,857 M., wodurch die Nebennutzungen auf 137,142 M. anwachsen. In Baiern steigen die Nebennutzungen incl. dieser Abgaben an Berechtigte 369,000 fl. in 1825—31, 876,000 in 1861—67, Baier. Stat. Ztschr. 1871, S. 184.

⁴⁸⁾ Dies gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau. Es ist die Regel zur Abwägung der entgegengesetzten Interessen der Land- u. Forstwirthe in Betreff der Waldstreu versucht Roscher, Ans. S. 103, aufzustellen.

¹⁾ Rau behandelte die Jagd u. Fischerei unter den Regalien, S. A. 1 bis 195 u. erwähnte die Jagd unter den forstl. Nebennutzungen in §. 152. Abweichend hiervon schon meine Behandlung in d. 6. A., §. 187—190.

1) Der Staat kann die Jagd als Grundbesitzer, also insbesondere als Domänen- und Forstbesitzer haben, wenn das Jagdrecht Pertinenz des Grundeigenthums ist oder eine adherrliche Gerechtsame auf fremdem Grund und Boden.

2) Der Staat kann die Jagd auf Grund eines Regals (Jagdregal) auf Privatländereien besitzen.

3) Der Staat kann, auch wo die Jagd Pertinenz des Grundeigenthums ist, die Ausübung des eigenen oder des erpachten Jagdrechts eines Privaten an seine Erlaubniss knüpfen dafür Abgaben erheben.

§. 206. Das Jagdregal, welches sich von den gutsherrlichen Jagden, die privatrechtlicher Art sind, wesentlich unterscheidet,²⁾ hat die Merkmale eines Hoheitsrechts an sich, das aber weniger finanziellen, als vielmehr den Zweck hatte, dem Landesherrn eine ausgedehnte Jagd zu ermöglichen. Auch war es nicht immer nicht überall ein ausschliessliches Recht des Staats oder Landesherrn, indem „viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Berggütern, sich von Alters her im Besitze des Jagdrechts betheiliget hatten, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist. Das Regal erstreckt sich demnach auf diejenigen Jagdbezirke und Arten von Wilds, in denen nicht schon eine Privatperson oder Körperschaft jagdberechtigt ist.“³⁾ (Rau §. 192). In Deutschland „bestand eine gemeinrechtliche Vermuthung für die Regalität der Jagd nicht, sondern es hing von dem einzelnen Particularrechte ab und in welchem Umfange sie begründet war.“⁴⁾

„Die neue Einführung des Jagdregals würde als unnöthiger Eingriff in das Grundeigenthumsrecht nicht zu billigen sein. Wo die alte Jagd besteht, ist von rechtlicher Seite nichts gegen den Fortbestand einzuwenden.“ (Rau §. 193). Der Wildstand wird dabei

¹⁾ Auch von der Jagdhoheit u. dem Wildbanne, d. h. dem Rechte der Leitung des Jagdwesens aus dem Standpunkte der Volkswirtschaftspflege (Rau, Volkswirtschaftslehre, §. 175) unterscheidet sich das Jagdregal (Rau, §. 192).

²⁾ In der Entwicklung des Jagdrechts lassen sich 3 Perioden unterscheiden: 1) Als die Jagd nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, dass die freie Pirsch lange fort dauerte. 2) Allmählig sicherten sich die Grundeigner das Jagdrecht ausschliesslich. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Landesherren, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. In England vertheidigten die Juristen dieses ausschliessliche Jagdrecht der Territorialherren nach der fiscal. Lehre von d. herrenlosen Gütern, welche sie auf die wilden Thiere anwandten, seit dem 16. Jahrhundert. Hüllmann, Finanzgeschichte, S. 43. Vermaier, §. 213—215. Beseler, D. Privatrecht, §. 196 (Rau).

³⁾ Nach Beseler, S. 814.

mehr geschont werden als bei Freigebung der Jagd. Aber gerade dieser Umstand bringt Gefahren für die landwirthschaftliche Cultur mit sich und die im Jagdregal liegende Beschränkung der Rechte des Grundeigenthümers wird später regelmässig sehr lästig empfunden. Deshalb hat man neuerdings das Jagdregal in unsrer Staaten sammt allen Jagdrechten auch privatrechtlichen Urechten auf fremdem Boden meistens gesetzlich aufgehoben,⁵⁾ das Jagdrecht in den neueren Gesetzen wieder als Ausfluss des Grundeigenthums behandelt, selbst die Bestellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeit untersagt,⁶⁾ die Ausübung der Jagd aber beschränkt. Namentlich ist die eigene Ausübung der Jagd an eine bestimmte Grösse des Landguts geknüpft und die Gemeinden sind verhalten worden, sie zu verpachten oder Beauftragte anzustellen.⁷⁾

Wo das Jagdregal oder ein Privatjagdrecht auf fremdem Grund und Boden besteht, ist die Aufhebung solcher Rechte ohne Entschädigung nicht geboten, ja kaum zu rechtfertigen. Die Entschädigung, die also dann auch dem Staate zusteht, kann nach den allgemeinen Grundsätzen der Ablösung dinglicher Rechte eintreten, §. 187 ff. In der Praxis ist sie freilich bisweilen unterblieben, wenn die sehr unbeliebten Jagdrechte in politisch unruhiger Zeit aufgehoben worden sind.⁸⁾

§. 207. Ausnutzung der Jagd. Das Jagdregal wie die Jagd auf eigenem Boden und als grundherrliche Gerechtsame kann vom Staat ausnutzen:

1) „durch Selbstverwaltung,⁹⁾ indem das von den Forstbedienten erlegte Wild auf Staatsrechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird;“

2) durch Ueberlassung des Jagdregals an das Forstpersonal als Gehaltsquote, wobei indessen die Gefahr zu starker Verminderung des Wildstands und zu grosser Abziehung der Forstleute

⁵⁾ Aufhebung des Jagdregals in Frankreich, 11. Aug. 1789. in Deutschland meist 1848. Preuss. Gesetz v. 31. Oct. 1848: jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. Jagdpolizeiges. v. 7. März 1848.

⁶⁾ Beseler, S. 815.

⁷⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 174. u. das gen. preuss. Gesetz.

⁸⁾ Z. B. in Preussen nach Gesetz v. 31. Oct. 1848. Anders in Sachsen, dem Staate 1253 von sämmtl. 5832 Jagdrechten gehörten. Ablösungssumme der Domanialjagden 188,945 Thlr., wogegen der Staat zu allen Jagdrechtsablösungen Zuschuss von 485,304 Thlr. gab.

⁹⁾ Dafür in den Staatswäldungen Pfeil, II, 760.

in jetzigen Hauptberuf, der Forstverwaltung, verhütet werden
sollte;

3) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist
den Nutzen hat, dass die Forstleute weniger von ihrem eigent-
lichen Berufe abgezogen werden; den Jagdpachtern wird die
Erhaltung des Wildstands, die Beschränkung desselben zur Ver-
meidung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen
zur Pflicht gemacht;

4) „beim Jagdregal speciell durch Ueberlassung der
Ausübung desselben an grössere Grundbesitzer auf
einem Gebiete, doch mit Vorbehalt des Widerrufs im Fall einer
Zerstückelung der Besitzungen. Dies ist weniger einträglich als
Verpachtung, aber sehr einfach und befreit die Grundeigner
von allen Belästigungen.“¹⁰⁾

„Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto
mehr muss der Wildstand, also der Ertrag der Jagd abnehmen.
Die Sicherung desselben gehören vorzüglich Massregeln gegen
Wildklieb- und Wildstahl, die ausser der Waldhut auch in der Aufsicht über
den Handel der Privatpersonen mit Wild bestehen. Dagegen
fallen die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von
Waldbezirken des Staats wohnenden Landleuten aufgelegt waren,¹¹⁾
wie Jagdfrohnden, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl. m.,
ständig aufgehoben werden, wie dies die neueren Jagdgesetze
in der Regel meistens gethan haben.“¹²⁾ (Rau §. 194).

§. 208. Einnahmen aus Jagdscheinen. Jagdscheine,
Legitimationspapiere, an deren Besitz das Recht der Aus-
übung der Jagd für jeden Privaten, auch für den Grundeigner,
auf seinem eigenen Gebiete jagt, in den neueren Gesetzen in
der Regel gebunden ist,¹³⁾ haben eine polizeiliche Bedeutung.
Die dafür erhobene Abgabe kann den Charakter der Gebühr
annehmen, insofern aus dem Ertrage ein Beitrag zu den Kosten

¹⁰⁾ Ertrag für den Staat: Preussen, A. für 1870 (incl. neue Prov.): Jagd
Ertrag 44 Thlr., wov. 10,740 Rente für abgelöstes Jagdrecht, 49,066 aus Verpacht., 38,158
aus eig. Administr.; Verwaltungskosten der Jagd 18,550. 1875 Ertrag 302,106 M.,
Verwaltungskosten 55,650 M. — Baiern A. 1870, Jagd roh 55,037, rein 27,054
M. — Preuss. Ertr. 1868 54,428 fl., Reinertrag 34,436. Der Reinertrag ist meist an 40 %
Reinertrags. Etwa $\frac{2}{3}$ des Ertrags aus Regie, $\frac{1}{3}$ aus Verpachtung. Die Ver-
pachtung soll seit 1850 zur Regel werden, was aber noch nicht erreicht ist. —
Preuss. Rohertr. d. Jagden A. 1876 24.735 M.

¹¹⁾ Keine Folge des Regals, sondern meist auf Grund der Guts- oder Voigteiherr-
schaft entstanden. Beseler, S. 815.

¹²⁾ Z. B. Preuss. Ges. v. 2. März 1850, §. 3, Nr. 6.

¹³⁾ Z. B. Preuss. Ges. v. 7. März 1850, §. 14.

der Jagdpolizeiverwaltung geliefert wird.¹⁴⁾ Die Jagdscheinabgaben lassen sich andererseits, namentlich wenn sie in höheren Sätzen erhoben werden, auch als Genusssteuern und bei berufsmäßig Jägern, welche vom Ertrage der Jagd ein Einkommen beziehen wollen, als eine besondere Form der Gewerbesteuer auffassen.

II. — §. 209. Fischerei. Auch sie kann dem Staate als Eigenthümer der Domänen und Forsten wie andern Grundbesitzern eigenthümern in eigenen Privatgewässern oder auch auf Grund eines gutsherrlichen Rechts in fremden Privatgewässern zustehen. (§. 189). In öffentlichen Flüssen ist sie noch jetzt mitunter freigelassen oder steht von Altersher einzelnen Grundbesitzern oder Ufergemeinden zu. Doch wird sie öfters auch als Regal dem Staate ausschliesslich zugeschrieben.¹⁵⁾ „Das Recht (das Wasserregal) kann sich dann auf die Befugniss beziehen, zu bestimmtem Zwecke gewisse Gegenstände verschiedener Art aus den Gewässern zu entnehmen, wobei die Fischerei der wichtigste Fall zu sein pflegt.“ Die Regalität ist ungefähr wie die der Jagd zu beurtheilen und nach dem Beispiel derselben entstanden.¹⁶⁾ Die Fischerei in Binnengewässern wird am Passendsten vom Staate verpachtet, entweder apart oder mit andern Objecten, wie den Feldgütern, unter Bedingungen, welche die Vertilgung der Fische verhüten.¹⁷⁾ Die Fischerei auf dem Meere, in der Nähe der Küsten, wird am Besten den Staatsangehörigen frei gegeben.“ — Die Goldwäscherei aus dem Bette der öffentlichen Flüsse giebt in Deutschland kaum einen Reinertrag mehr und verdiente, frei gegeben zu werden.¹⁸⁾ Die Perlenbäche einiger Länder pflegen zwar an

¹⁴⁾ In Preussen muss jedes Jahr ein Jagdschein für 1 Thlr. gekostet werden, der Ertrag kommt in die Kreiscommunalcasse des Wohnorts des Jagdscheinnehmers. Ob. Ges. §. 14.

¹⁵⁾ Klüber, öffentl. Recht, §. 456 ff., Mittermaier. I. §. 222a. Besondere §. 197, bes. S. 522.

¹⁶⁾ Mittermaier I, §. 233, 234. — In Russland war früher die russische Fischerei (auf d. casp. Meere mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Russl. unter Alex. I., X, 21—80. (Bau.)

¹⁷⁾ Rau, Volkswirtschaftspol. §. 176. — In Baiern besteht eine Hoffische Fischerei des Staats im Chiemsee. A. 1876 8053 M. roh, 5940 M. Ausgabe. — Die Erträge der Fischerei des Staats sind meist unbedeutend. Baden A. 1876 24.735 M.

¹⁸⁾ Mehrere europäische Flüsse führen Gold, z. B. Rhein, Isar, Inn, Eder, Saale, Aar, Emme, Arriège (aurigera), Po, Tajo, doch in wenigen verlohnt sich das Gold waschen aus dem Flussbette mehr. — In Baden wird aus dem Ufersande Gold gewaschen, was jedem Grundeigenthümer freigegeben ist. — Goldwaschen aus Privatgewässern oder aus der Erde der Privatgrundstücke wurde früher gewöhnlich als das Bergregal gestellt. (Rau.)

und zu sein, aber ohne Gewinn für die Staatscasse.“¹⁹⁾ (Rau 15). Finanziell wichtiger ist das in Preussen bestehende Bernsteinregal, das finanziell auch am Besten im Wege der Verpachtung an Privatunternehmer nutzbar gemacht wird.²⁰⁾

Dritter Hauptabschnitt.

Staatsberg- und Hüttenwerke, Staatssalinen und andere Gewerksanlagen.

7. Abschnitt.

Bergbau.¹⁾

I. — §. 210. Der Staatsbergbau und die Entwicklung Bergrechts.²⁾ Die in unseren Staaten sich vorfindenden

¹⁾ Baiern hat einige Perlenbäche in Oberfranken, Oberpfalz und Niederbaiern, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre vortheilhafter, das Bergrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Die Freigebung an alle Erbzahler würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächs. Perlenfischerei im Voigtland-Regal seit 1621. — Bad. Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. (Rau.)

²⁾ Das Bernsteinregal an d. preuss. Küsten war vielen Defraudationen ausgesetzt und machte strenge Strafen sowie fleissige Aufsicht nöthig. Es ist früher allgemein, doch theilweise an die einzelnen Strandgemeinden verpachtet. Neuerdings hat Lemmer Haus Stantien und Becker die Bernsteinausbeute in einem Theile des Ostpreuss. Hafens und Nachbarschaft gepachtet und mit Hilfe grosser Baggermaschinen den Ertrag sehr gesteigert, neue Absatzwege im Orient u. s. w. gesucht, so dass bei der letzten Erneuerung des Pachtvertrags zwischen diesem Hause und dem Staat die Pachtsumme erheblich gesteigert werden konnte. Ertragsanschlag des Jahres 1858 9510, 1870 22,253, 1871 aber 62,253 Thlr., 1875 340,000 M. Die Erhöhung wird in diesem speciellen Falle muthmasslich zu einer indirecten Verbrauchssteuerung der Bernsteinconsumenten. Die Erhöhung der Pachtsumme trifft vorwiegend die Pächter einstweilen.

Die Staatsbergwerke behandelte Rau in dem Abschnitt Bergregal, 5. A. 2—183. Die Gründe für die veränderte Stellung im System der Einnahmen, welche den Bergwerken jetzt gegeben ist, sind im 3. u. 4. Abschn. des 1. Kap. dieses Buches bes. in §. 141, 145—147 dargelegt worden. In meiner Bearbeitung der 6. Aufl. war dieser Abschnitt schon wesentlich von mir neu bearbeitet worden. Die §§. 210—217 entsprechen den §§. 191—201 d. 6. A. und sind nur in Einzelheiten verändert worden. Ich hatte damals in der Veräusserungsfrage noch zu ausschliesslich den Productionsstandpunct betont. Auch der des Vertheilungsinteresses zu beachten (Gefahr monopolist. Ausbeutung). Vgl. jetzt Wagner, Grundleg. I, 2. Aufl. Die Gestaltung des Bergrechts ist von bes. princip. Bedeutung für die Ordnung der Eigenthumsordnung. S. eb. S. 676 ff.

³⁾ Ueber den älteren Stand der Lehre vgl. Bergius, Neues P. u. Kam. mag. I, 2. Aufl. und v. Kanrcin, Berg-Kameral- u. Bergpolizeiwiss. 1791. — Ueber die verschiedenen Ansichten vergl. Jacob, I, §. 277 ff., §. 344 ff. — Lotz, III, 156. — 14. S. 111. — v. Malchus I, 83. — Mittermaier, Privatrecht, §. 241 ff. Ueber das Bergleben, Staat u. Bergbau, herausg. v. Bülow, 2. A. 1839. — Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland, 1844. — Weisse, Bergbau und Bergregal, 1845. — Beseler, Privatrecht, §. 203, dem im Texte der §. 191—193 nachgefolgt wurde. Die Belege für die rechtsgeschichtl. Entwicklung sind darin zu finden. — Ebendas. §. 202 Uebersicht der Quellen u. Literatur des deutschen Bergrechts.

Staatsbergwerke sind theils auf eigenem (domanialen oder fiskalischen) Boden des Staats, theils auf Privatländereien angelegt. Der Ursprung der Staatsbergwerke letzterer Art liegt vielfach im Bergregal, öfters, namentlich in neuerer Zeit, auch unabhängig davon in der Erwerbung des Bergwerkseigenthums nach den Regeln des freierklärten Bergbaus. Das Bergrecht hat nemlich in Deutschland und zum Theil auch in anderen Ländern sehr merkwürdige Entwicklungsphasen durchlaufen, im Wesentlichen die folgenden. Man muss sie kennen, um auch die finanzielle Seite des Bergbaus richtig zu würdigen.

1) Nach ältestem Deutschen Rechte, das bis zum 12. Jahrhundert in Geltung war, umfasste das Grundeigenthum neben anderen Zubehörungen auch die im Boden unter der Erdoberfläche befindlichen Mineralien etc. ohne Weiteres mit und stand daher nur dem Grundeigenthümer das Recht zu, diese bergmännisch zu gewinnen. Auch landesherrliche Bergwerke konnten sowohl auf Domanialland oder nach Abkommen mit dem Eigenthümer auf Privatland entstehen. Dieses älteste Recht wurde jedoch sehr früh durch eine andere Rechtsbildung verdrängt, welche zu einer wesentlichen Beschränkung des Grundeigenthums führte.

2) Es wurde nemlich Jedermann gestattet, auf fremdem Boden nach Mineralien zu suchen (zu schürfen) und, im Falle er solche fand, hier ein Bergwerk auf einem bestimmten Grubenfeld anzulegen, wofür Abgaben an die Staatsgewalt zu entrichten waren. In den ältesten Bergordnungen aus dem 13. Jahrhundert ist das Princip, wonach also das Recht des Grundeigenthümers beschränkt und das Eigenthum an der Erdoberfläche von demjenigen an dem im Boden enthaltenen Mineralien getrennt war, anerkanntes Recht. Auch die Landesherren konnten natürlich nach diesem Rechte Bergwerkseigenthum erwerben.

3) Wesentlich aus fiscalischem Interesse aber bildeten sich vom 12. Jahrhundert an neben jenem Recht des freierklärten Bergbaus und dasselbe allgemach einschränkend, umbildend und zum Theil verdrängend ein anderes Bergrecht aus: die deutschen Kaiser nahmen die Bergwerke und Salinen als Regal für sich in Anspruch (zuerst Friedrich I). Die mancherlei Conflictte mit den Landesherren, welche hierdurch entstanden, lösten sich wie

Bergrechts. — Achenbach, d. gemeine deutsche Bergrecht u. s. w., I. B. Bd. 1871, mit bes. reichen liter. u. Quellennachweisen, §. 3 ff.: d. Entwicklung des Bergrechts §. 21 ff.

lich dadurch, dass das Regal den Landesherren, namentlich in der Goldenen Bulle den Churfürsten,³⁾ vom Kaiser abgekauft oder ohne Widerspruch von den Landesherren als intakter Bestandtheil ihrer Rechte an sich gezogen wurde. Bisher war es der früher ja auch in Deutschland viel ergiebiger Bergbau auf edle Metalle, ferner auf Salz (Steinsalz), welcher auf Grund des Regals vom Staate betrieben wurde.⁴⁾

Aurea bulla c. IX, §. 1. — übrigens mit der Einschränkung: prout possunt et licite tunc talia (jura) possideri.

Viele alte, im Mittelalter und bis ins 16., 17. Jahrhundert bebaute Lagerstätten in Deutschland, namentlich von Gold und Silber im Harz, Böhmen, Tirol, Ost- u. West- u. Thüringen, Fichtelgebirge, Erzgebirge u. s. w. sind jetzt erschöpft oder doch mit mehr Kosten in grösserer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Strassen ein stärkeres Abfließen der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im bair. Fichtelgebirge waren ehemals viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angelegte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Diess erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., Fischer, Gesch. des Berg- u. Hüttenwesens, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, dass man erst dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein) auswusch (auskuttete), Dürschmidt, Beschreib. von Gold- u. Silberbergwerken, S. 119. 137. — Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthum, bei den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssclaven konnten die Bergwerke grosse Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Berggruben von Laurion und die thracischen Goldbergwerke waren für Athen die Hauptquellen des Reichthums. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen grosse Summen aus dem Bergbau.“ (Rau §. 172 Note c.). Ueber Athen u. Griechenland s. Rau's Abh. über d. Laurischen Silberbergwerke in d. Abh. d. Berl. Akad. 1815: Ueber die Staatshaush. d. Athener, 2. A. S. 92, 420—425, Reynier, Grecs, S. 304. Ueber die Erbschaft, Besitz u. Erwerb im griech. Alterthum S. 98 ff. In Athen war der Staat Eigentümer d. Bergwerke d. Staat, der aber nie auf eigene Rechnung betrieb, sondern die Werke, die mit Slaven bebaut wurden, in Erbpacht gab. Das Recht der Erbpacht wurde f. einen bestimmten Kaufpreis verkauft, der an den Staat direct zu zahlen war. Dazu kam eine Abgabe v. $\frac{1}{24}$ des Ertrags, die in Generalpacht zur Erbpacht gegeben war. — In Rom wurden Salzwerke ursprünglich auf Staatsrechnung betrieben. Später bestand ein Salzmonopol, aber im Verkehrs-, nicht im Finanzwesen, wie es scheint (nach Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 155, 271). Ueber die Bergwerke s. eb. S. 245, 252 ff. In Italien war der Bergwerksbetrieb schon im Alterthum sehr beschränkt. Die wichtigsten waren in den Provinzen. Der Bergbau bestand aus metallis, wozu neben Gold-, Silber-, Eisen-, Kupfergruben, auch Steinbrüche, Salzwerke gehören. Die wichtigsten, wie die Goldwerke v. Vercellae in Cisalpinien, die Silbergruben bei Neucarthago in Spanien, die Gold- und Silberwerke in Macedonien — die nicht, wie Rau gemeint hat, definitiv, sondern vorübergehend bei der Eroberung geschlossen wurden — besass der Staat. Die meisten Bergwerke gehörten indessen Privaten. Auch wurden Staatswerke, z. B. die Silbergruben bei Neucarthago, an Private veräussert. Unter den Kaisern wurde der Bergwerksbesitz in der Regel an den Fiscus, th. f. d. kais. Privatvermögen sehr ausgedehnt, bes. auf d. besten und ergiebigsten Gruben (auch Marmorbrüche). Der Betrieb war th. Eigenverwaltung, th. Erbpacht. Vgl. f. dies Alles jetzt Marquardt a. a. O., wonach Rau 5. A. Note c. u. 6. A. §. 191, Note e. berichtigt wurde. S. sonst noch Burmann, Ueber die Bergwerke im röm. Reich, Kap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I. 195. — Marquardt, History of the public rev. III, Append. S. 10. —

Gerade aus finanziellen Gründen, mit denen sich leicht zu übersehende volkswirtschaftliche verbanden, jedoch durch die Regalisirung des Bergbaus das ältere Recht Bergbaufreiheit, welches keineswegs erst die Grundsätze der Privatbesitzlichkeit voraussetzte,⁵⁾ im Allgemeinen nicht beseitigt, sondern nur umgestaltet. Das Recht des Schürfens wurde an die polizeiliche Erlaubniss gebunden, der Finder musste muthen, um die Verleihung des Rechts zum Bergbau auf einem gewissen Felde nachsuchen und wurde alsdann — seit dem 16. Jahrhundert immer mehr auf Grund des Regals — mit diesem Rechte verbunden. Für die Staatsgewalt war diese Procedur das Mittel, dem finanziellen Zweck des Regals gemäss, Bergwerksabgaben verschiedener Art und in bedeutenderer Höhe als bisher üblich für solche Bergwerke einzuführen, so den Bergzehnten, Quatengelder, Recessgelder u. s. w. Diese theils aus der Staatshoheit, wie man das polizeiliche Oberaufsichtsrecht des Staates über den Bergbau auch genannt hat, theils aus dem eigentlichen Bergregal abzuleitenden Abgaben trugen in anderer Hinsicht die Merkmale einer besonderen Gewerbesteuer für den Bergbau an sich und sind in neuerer und neuester Zeit auch vielfach in gleichmässigen Gebühren oder zu reinen Steuern umgewandelt worden.

Der Vorbehalt der ausschliesslichen Ausübung des Bergregals durch den Staat bildet nur die Ausnahme. Er besteht in Deutschland namentlich für Steinsalz vor. In Ansehung der Stoffe, auf welche sich das Grundeigenthumsrecht nicht mit bindet und für welche andererseits das Regal gilt, bestand und besteht in den verschiedenen Ländern keine volle Uebereinstimmung, auch in den einzelnen deutschen Territorien und späteren Staaten herrscht keine völlige Gleichmässigkeit. Im Allgemeinen umfassen das Bergregal „alle auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende“

⁵⁾ Wie Rau in der 5. Aufl. §. 172 annahm: die Freierklärung gestattet den Privatbetrieb unter gewissen Bedingungen, welche gerade aus dem Regal abzuleiten seien. Dies ist irrig, wie die ältere Bergrechtsbildung und wieder die neueste zeigen. Wenn nur das Princip des beschränkten Grundeigenthums feststeht, so dass die Mineralien u. s. w. vom Verfügungsrecht des Grundeigners ausgeschlossen sind, so ist es durchaus nicht des Regalprincips, um die Anlegung von Bergwerken auf fremden Privatlande zu ermöglichen. Der Staat braucht nur gemäss seiner allgemeinen Rechte das Schürfen u. s. w. und schliesslich die Anlegung solcher Bergwerke, welche die dem Grundeigenthümer nicht gehörenden Mineralien angeeignet werden sollen, zu regeln.

alien, auf welche der Bergbau in seiner technischen Ausbildung herkömmlich betrieben zu werden pflegt“.⁶⁾

Nachdem dann in späterer Zeit die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus mehr erkannt worden und der finanzielle Mittelpunkt zurückgetreten war, der Privatbergbau sich stärker entwickelt hatte, — u. A. auch weil die aus dem Regal abgeleiteten Bergwerksabgaben bei der verminderten Ergiebigkeit älterer Werke zum Bergbau zu begünstigen ermässigt und mehr als die üblichen Gebühren und Steuern behandelt wurden, — bereitete sich auch im Bergrecht eine neue Gestaltung vor, welche in späterer Zeit mehrfach zu einem Abschluss gekommen ist.⁷⁾ Das Regal als Finanzregal oder „nutzbares Hoheitsrecht“ schwand.⁸⁾ Die Beschränkung des Grundeigentums, die ja nicht erst durch das Regal geschaffen, wenn auch durch die Regalisierung und deren Verbindung mit der Bergbaufreiheit noch zu grösserer praktischer Bedeutung als durch die Regalisierung allein gebracht worden war, blieb dagegen bestehen.⁹⁾ So blieb die Bergbaufreiheit in Geltung und wurde nach den neueren Bedürfnissen der Volkswirtschaft mit Rücksicht auf die nothwendige Controle des Staats über den Bergbau und auf die Sicherung der Rechte des Grundeigenthümers, dessen Grundstück zum Schürfen und zur Anlage eines Bergwerks von einem Grundeigentümer in Anspruch genommen wird, gesetzlich regulirt.¹⁰⁾ Endlich wurde auch genau bestimmt, auf welche Mineralstoffe das Regal beziehe.¹¹⁾ Es ist nicht nothwendig, dieses neueste Berg-

Nach Beseler, S. 850. In der Gold. Bulle werden genannt: auri et argenti atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscunque generis et etiam salis. — Stein- u. Braunkohlen fallen nach neuerem Rechte meistens unter das Regal oder, unabhängig von letzterem, unter die vom Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien; Torf war selten regalisirt, Salzquellen nicht. In Grossbritannien sind nur Gold und Silber Regal.

Vgl. besonders das vortreffliche neue preussische Berggesetz vom 24. Juni 1864 (Theil I) beruhend auf Grundsätzen des französischen Bergrechts), welches zum Vorbild diente. Vgl. Achenbach, §. 18.

Beseler, §. 203, VI.

Im preussischen Berggesetz ist dies so ausgedrückt: §. 1. „Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen.“

In den Gesetzen, wie dem preuss., werden daher die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Aufsuchung u. Gewinnung der vom Verfügungsrecht des Grundeigners ausgeschlossenen Mineralien erfolgen kann.

Z. B. Preuss. Ges. §. 1: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Eisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon

recht, ebenso wenig als die Freierklärung des Bergbaus über auf das Bergregal zu gründen. Vielmehr ist die Grundlage Bergrechts, neben dem erwähnten Hauptprincip, der Beschränkung des Grundeigenthums — also einem Satze des Privatrechts — den allgemeinen Staatshoheitsrechten zu suchen, die in ihrer Anwendung auf das Bergwesen Berghoheit bilden kann.¹²⁾

Für den Betrieb von Staatsbergwerken selbst galt schon früher öfters das allgemeine Bergrecht eines Landes. Im neuen Bergrecht unterstehen diese Werke gleichfalls, wie die den neueren Berggesetzen auch ausdrücklich ausgesprochen wird. Die Neuanlage von Staatsbergwerken auf fremden Privatländern ist daher hier auch an dieselben Rechtsformalitäten gebunden wie die Anlage von Privatbergwerken, und setzt kein Regal voraus. Jene Staatsbergwerke treten auf diese Weise, eine obgleich sie auf Staats-Grundeigenthum oder auf Privatländereien angelegt sind, wenigstens da, wo das neuere Bergrecht zur Geltung gelangt ist, ganz in die Classe der gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Unternehmungen, was sie früher freilich trotz des Regals sachlich meistens auch waren, weil eine Erhöhung des Ertrags in Folge der Regalisirung nur ausnahmsweise möglich war. Ihre Behandlung in der Lehre vom Privaterwerb des Bergwerks im System der Finanzwissenschaft erscheint daher auch als allein richtige. Ebenso sind die Einnahmen des Staats aus Privatbergwerken nunmehr abweichend von Rau (5. A. §. 181) systematisch richtiger in den Abschnitten von den Gebühren und Steuern zu besprechen.

II. — §. 211. Beibehaltung oder Veräußerung von Staatsbergwerken. Der Besitz von Staatsbergwerken ist gewöhnlich in den europäischen Staaten sehr verschieden verbrieft. In Preussen und Oesterreich-Ungarn haben noch manche Staatsbergwerke, deren Entstehung und Beibehaltung hier ausser durch

u. Schwefel, gediegen u. als Erze — Alaun- u. Vitriolerze — Steinkohle, Braunkohle u. Graphit — Steinsalz nebst den mit demselben auf den nämlichen Lagerstätten vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

¹²⁾ So auch Beseler, S. 853 u. Motive z. preussisch. Berggesetz v. 1825 v. Klostermann, Allg. Bergges. für d. preuss. Staaten, nebst Commentar, S. 101. — Ueber d. volkwirthschaftl. Zweckmässigkeit des heutigen Bergrechts s. Wappler, Grundleg. I, §. 364.

¹³⁾ Beseler, S. 849. Preuss. Berggesetze §. 2: „der Erwerb und die Beibehaltung von Bergwerken für Rechnung des Staats ist den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.“

auch durch den grossen Domänen- und Waldbesitz zu existirt. Auch in anderen deutschen Staaten, dann in den nord- und in südeuropäischen Staaten (Spanien) finden sich Bergwerke, während dieselben in Grossbritannien und Frankreich fehlen.¹⁴⁾ Die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung der Werke ist in Deutschland in neuerer Zeit vielfach erörtert ähnlich wie bei den Domänen meistens zu Gunsten der Veräusserung beantwortet worden, so namentlich von den Theoretikern der Smith'schen Schule, die sich dabei öfters auf die wahre Rentabilität der Staatsbergwerke berufen konnten.¹⁵⁾ Gewöhnlich wurde hier, wie gewöhnlich, die Frage zu einseitig aus dem Gesichtspuncte des Productionsinteresses beurtheilt und die wirtschaftliche Rentabilität und die volkswirtschaftliche Aktivität zu unbedingt identificirt. Daneben ist jedoch das wirtschaftliche Vertheilungsinteresse und das damit zusammenhängende socialpolitische Moment in der Frage für die Entscheidung mit zu beachten.¹⁶⁾ Die Frage, ob der Staat Staatsbergwerke betreibe, ist dann vollends nicht absolut zu entscheiden. Sie ist keine rein finanzielle, sondern zugleich eine volkswirtschaftliche und allgemeine Vertheilungsfrage, ähnlich wie die Staatsforst- und Staatsbahnfrage. Betrachtet man bloss als Frage der Regelung der Bergbauproduction die Entscheidung für und wider Staatsbergwerke, so wird die Entscheidung eine relative sein. Die concreten Verhältnisse der einzelnen Länder kommen dafür zumeist in Betracht. Allgemeine Regeln lassen sich daher nur in folgender bedingter Weise aufstellen.

§. 212. — 1) Beantwortung der Frage nach dem volkswirtschaftlichen Productionsinteresse. Hier sind unentwickeltere und entwickeltere Verhältnisse der Volkswirtschaft zu unterscheiden.

a) Auf einer niedrigeren Wirtschaftsstufe ist Staatsbergbau und in Verbindung damit Staatshüttenwesen öfters recht am Platze. Der Staat oder (Landesherr) verfügt hier noch im Ersten über die meistens zu einem ordentlichen Betrieb bald

¹⁴⁾ Die Einn. aus den Berg-, Hüttenwerken u. Salinen hat Herm. Wagner in Finanzstat. Uebersichten im Goth. Statist. Jahrb. 1874 S. 879 auch nur lückenhaft zusammenstellen können. In Russland, Norwegen, Türkei, Griechenland, Spanien lassen sich noch bezügl. Einnahmen. S. u. Note 19.

¹⁵⁾ Vgl. bes. Bergius, Finanzwiss., 2. A., S. 231, mit Polemik gegen die preuss. Hüttenverwaltung.

¹⁶⁾ Wagner, Grundleg. I, §. 364. 365.

erforderlichen grossen Kapitalien, welche gerade im E hauptsächlich in stehenden Kapitalanlagen ganz festg werden und für welche oft lange auf eine genügende gewartet werden muss. Auch die technisch gebil Arbeitskräfte, welche jeder etwas fortgeschrittene B besonders auch auf Gold,¹⁷⁾ neben vermehrtem Kapital, b Maschinen u. s. w., bald zu brauchen pflegt, kann der St Besten heranziehen und entsprechend stellen. Der häufige Waldbesitz des Staats lässt sich ferner oftmals am Vorzügl und mitunter gar nicht anders verwerthen, als dadurch, dass Holz verzehrende Gewerke im Walde oder in dess mittelbarer Nähe angelegt werden, weil bei dünner und Bevölkerung, schlechten Strassen und niedrigen Holzpreise Holz nicht weit weggeführt werden kann. Zu solchem Z erscheinen aber Bergwerke und damit verbunden nam Hüttenwerke, in denen die Erze gleich ausgeschmolzen u Metalle weiter verarbeitet werden, ganz besonders geeign notorisch sind aus diesen Gründen manche solche Staats angelegt worden. Das speculative oder kaufmänn Moment spielt weiter unter den gegebenen Voraussetzungen Absatz der Bergwerks- und Hüttenproducte noch keine s scheidende Rolle, als später, weil die Communicationsverhã und die allgemeinen Zustände der Volkswirtschaft den z einengen, die Versorgung des Localbedarfs die Hauptsache m Concurrenz der Producte anderer Gegenden oder Länder weni bei unedlen Metallen unwichtiger ist. Die specifischen M des Staatsbetriebs treten aus allen diesen Gründen weniger hervor. Die Staatsbergwerke haben daher an früherer Zeit oft als Muster eines geordneten kunstmässige trieb und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sebr Dienste geleitet. Sprach auch schon früher nicht immer ein liches Finanzinteresse für die Anlegung neuer und Beibeha alter Staatswerke, so um so mehr ein volkswirtschaftlic

b) Diese Verhältnisse ändern sich aber nun vielfach höheren Wirthschaftsstufen. Im Ganzen möchte im Berg-Hüttenwesen einer der Fälle vorliegen, wo die (oft zu allge

¹⁷⁾ Die Verhältnisse, welche in der californ. und austral. Goldgewi nach der ersten leichten, aber bald erschöpften Goldwäscherei eingetreten sind, als typisch für die Goldproduction bezeichnet werden. Vgl. die sehr lehrreich klare Darlegung von v. Richthofen, Metallprod, Californiens, Nr. 14 der mann'schen Ergänzungshefte d. geogr. Mittheil. S. 18 ff.

stellte) Regel gilt, dass eine in früherer Zeit ganz passende wirthschaftliche Thätigkeit des Staats besser durch diejenige privaten ersetzt wird. Von den soeben angeführten Gründen später, z. B. in unserer Zeit in den mittel- und westeuropäischen Staaten, keiner mehr als durchschlagend für den Bergbau gelten. Die etwaigen Uebelstände des Privatwesens (hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Betriebs, der Vergewinnstüchtigen Raubbaus) lassen sich durch eine gewisse Rücksicht des Staats meistens verhüten. Die grössere Betrieblichkeit, Sparsamkeit, bessere kaufmännische Leitung sind speciell Vorzüge der Privatwerke, welche jetzt sehr wichtig werden, wenn ein ganz umgestaltetes Communicationswesen in Concurrenz auf dem Weltmarkte für den Bergwerksbetriebebetrieb zum entscheidenden Factor wird. Die träge, schwerfällige Verwaltung des Staatsbetriebs, die ungeschickte Leitung durch Beamte, von welchen letzteren grade die wichtigsten bei dem jetzt viel höheren Stande der technischen Wissenschaften oft besondere Neigung haben werden, mit Staatsgeldern zu experimentiren, wozu der Bergbau so viel verführerische Möglichkeiten bietet, das starke Hervortreten der kaufmännischen Seite des Geschäfts u. v. a. m. sprechen daher im Allgemeinen für das Lossteuern auf den Verkauf von Staatswerken. Der genaue Reinertrag und die genaue Rentabilität eines Bergwerks sind sehr schwer zu ermitteln, weil das Kapital, welches im Laufe langer Zeit hineingewandt ist, und vollends der Reinertrag, welcher von diesem Kapital aus den Reinerträgen noch abgezogen ist, amortisirt ist und der Werth, welchen das Bergwerk in dem gegebenen Zeitpunkte repräsentirt, kaum annähernd genau festgestellt werden kann. Die strengen Grundsätze des Rechnungswesens mit einem bilanzmässigen Anlagekapital sind daher bei Staatswerken nicht recht anwendbar. Der jeweilige Reinertrag ist oft neben der Rente eine Kapitaltilgung. Die Grösse der Tilgung ist aber wiederum vollends von Jahr zu Jahr nicht bestimmbar. Dies sind Schwierigkeiten, welche sich auch im Privatbergwerkswesen fühlbar machen und wohl mit Recht die Gründe für die Vorzüge der alten Bergbaugenossenschaft vor der Actiengesellschaft in der Bergbaugewerkschaftsform bedingen.¹⁸⁾ Für den Staatsbergbau folgt aus diesen Schwierigkeiten aber vollends das Missliche, dass die

¹⁸⁾ Vgl. O. Michaelis, d. Bergbaugenossensch. in Faucher's Vierteljahrschr. f. d. Culturgesch. 1863, IV.

privatwirthschaftliche Rentabilität noch wenig bei anderen Staatsgewerken sicher zu übersehen und somit noch mehr ein Beurtheilungsmaßstab darüber sein, die Werke in ökonomischer Hinsicht betrieben werden. Im Allgemeinen scheinen die meisten Staatsbergwerke in den Staaten nur schwach zu rentiren, jedenfalls werfen (absolut) niedrige Reinerträge ab, — immerhin mit bemerkenswerthen zeitlichen und örtlichen Ausnahmen.¹⁹⁾ Auch bei Vergleich mit dem Privatbergbau keineswegs allgemein eine geringere Rentabilität des letzteren, z. B. wenn Staatswerke in Privatbesitz übergegangen sind. Bei der entscheidenden Macht der Con-

¹⁹⁾ Die Rentabilität der einzelnen Werke lässt sich natürlich vollends nicht beurtheilen, wenn die Producte, welche sie liefern, nicht nach dem Marktpreise, sondern nach willkürlichen Sätzen an andere Staatswerke, bes. an Hüttenwerke, abgesetzt werden, allein diesem Uebelstande ist durch richtige Buchführungs- u. Rechnungsgrundsätze (§. 217) abzuhelpen. — Aeltere Daten über das Königr. Westfalen Malchus, Fin. I, 95, über den hannov. Harz bei Lehzen, I, 139 ff., u. sowie über Sachsen, Oesterreich, Preussen, Spanien bei Rau, §. 174 (a). — Ueber Preussen gab ich weiteres Detail in der 6. A., §. 11. Vgl. jetzt über die deutsche Bergwerksproduction die period. Veröff. des Stat. Amts, so f. 1874 in den Vierteljahrsheften f. 1876, 4. Jahrg., 1. Heft, Ueber Preussen spec. Stat. Jahrb. IV, 1, S. 213 ff., über die fisc. Berg- u. Salzwerke eb. S. 241 ff. Aeltere Daten im Stat. Jahrb. III, 160 ff. Die preuss. Staatsbergwerke war 1873 60, 1874 59 (1 Kupferwerk u. 1 Thon- u. erdegrube war 1873 verkauft worden). Davon 17 Steinkohlengruben, besond. ganz dem Fiscus gehörenden an d. Saar, 12, jetzt 11 Braunkohlengruben, 11 Steingruben, 6 Blei-, Silber- u. Kupfergruben, 4 andere. An der gewaltig aufsteigenden jüngsten Conjunctur von 1870/71—73 hat der Staat natürlich theilgenommen, ungünstigen seitdem nicht minder. Der Gesamtwertb der Production der Staatsbergwerke war 1871—74 bez. 24·26, 33·51, 46·00, 41·73 Mill. Thlr. Die Betriebskosten sind nicht, sanken dann aber auch nicht in gleichem Maasse — trotz des erst seitdem Steigens der Löhne in der günstigen Zeit — so dass der Reinertrag bedeutend auf den Anschlag überschritt, jetzt aber wieder sinkt. Dies Schwanken ist in finanz. Hinsicht f. d. Staat nicht angenehm, immerhin profitirt auch er einmal von den „Conjuncturgewinn“. Wagner, Grundleg. I, §. 76 ff., §. 365 u. unten §. 215. Im A. f. 1874 war 1874: Der Rohertrag der Staatsbergwerke 75·95, die Betriebskosten 53·73, Reinertrag 22·22 Mill. M., nach dem Ergebniss aber 95·92, 59·98, 35·94 Mill. M. Nach dem Anschl. für 1875 u. 1876 sollte der Rohertrag aber nur 76·99 u. 76·99 u. der Kostenbetr. 55·24 u. 54·84, der Reinertrag also nur 21·75 u. 13·25 Mill. M., wobei fraglich ist, ob namentl. für 1876 diese Ziffer erreicht wird. Vgl. die Zweifelhaftigkeit der Buchführungsgrundsätze im preussischen Berg- u. Hüttenwesen Bergius, 1. A., S. 115 ff. — Baiern, A. f. 1877: Bergwerks-, Hütten- u. Salzwerke Einn. 5·68 Mill. M. roh, wovon 4·18 auf Bergwerke, Betriebskosten i. G. 7·71 u. 1·45 Mill. M. rein. Detail bis 1868 bei Vocke a. a. O., baier. Stat. Ztschr. 112 ff. — Sachsen, A. d. Reinertr. d. Berg- u. Hüttenwerke 1875 316,000 M., 1877 956,000 M. — West-Oesterreich, A. 1876, Montanwerke Einn. 5·68 Mill. M., Betriebskosten 4·45, rein 1·24 Mill. fl. — Russland, Berg- u. Hüttenwerke (Bergregal) rein 1874 A. 3·58, Ergebn. 2·90, 1876 A. 4·54 Mill. R. — Spanien, das reiche Quecksilberwerk Almaden gab früher einen ansehnl. Reinertrag, ist neuerdings (seit den 50er Jahren) wegen der Concurrenz des californ. Quecksilbers des gesunkenen Preises abgenommen hat. S. Willkomm, Spanien, in S. Wappäus Geogr. III, 2, S. 73, 145.

Gestaltung der Preise der Bergwerks- und Hüttenproducte²⁰⁾ bei der specifisch ähnlichen Betriebsweise wenigstens eines Bergwerks durch den Staat, eine Gesellschaft oder selbst einzelnen Privateigenthümer kann dies kaum anders sein. Wenn der Staat indessen ein Werk vortheilhaft zu verkaufen, so der Erlös eine erheblich höhere Rente trägt als bisher der Ertrag war, so sprechen finanzielle Gründe dafür, Gründe des wirtschaftlichen Productionsinteresses nur ausnahmsweise noch gegen.²¹⁾

213. — c) Auch das Productionsinteresse gestattet die Beibehaltung von Staatsbergwerken, ohne sie unbenutzt zu verlangen, wohl in folgenden Fällen heute noch bei uns:
 1) Bei Bergwerken, deren Producte einfacher (z. B. aus geringer Tiefe) zu gewinnen sind, keine oder keine schwierige weitere Vorarbeitung verlangen und sofort leichtem Absatz finden. Daher sind namentlich Kohlen-, Salzbergwerke und Salinen, welche oft auch gut rentiren, eher beizubehalten, als Erzgruben.²²⁾

2) Bergwerke, deren Producte einer Verbrauchsteuer, welche zunächst vom Producenten erhoben wird, unterliegen daher wie Salzwerke, sind aus diesem Grunde geeigneter für den Staat. Wenn die Verbrauchsteuer in Form des Regals des Salzumsatzes u. s. w. erhoben wird, gilt dies noch mehr.

3) Je mehr nach der Grösse und Beschaffenheit der Anlage- und Betriebskapitalien im Bergbau und nach der technischen Art des Betriebs der Staat und Private, namentlich Gewerkschaften

²⁰⁾ Vgl. die Darleg. im Preuss. Statist. Jahrb. IV, 1, 232 ff. So war z. B. der Durchschnittswert f. d. Centn. Roheisen in der preuss. Hüttenproduction 1873 57·66, 1874 44·91, rohe Stahlfabricate 160·29 u. 124·36 Sgr. und später trat noch ein weiteres Sinken ein. Nach dem Verwaltungsbericht der Actiengesellsch. Dortmunder Union kosteten 1000 Kilogr. deutsches Puddelleisen im Max. 1873 180—192 M., Mitte 1874 57, Mitte 1875 72, Decemb. 1876 58—60 M. Bessemer Roheisen in diesen 4 Jahren resp. 210, 102—108, 90—96, 75—78, gewönl. Eisenbahnschienen resp. 186, 102, 132—138, Gussstahlschienen 396, 255, 104—210, 138—150.

²¹⁾ In kleineren deutschen Staaten hat man mit Recht den Verkauf von Bergwerken mehrfach vorgenommen, so auch noch neuerdings die ganz unbedeutenden Bleibergwerke (s. Cassner, §. 247) in Baden. Das bad. Blei- u. Silberbergwerk zu Münsterthal (Landpers. Amt Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft verkauft: Schätzungsgegenstand 27,284 fl., Erlös durch Versteigerung 25,700 fl. nebst 11,229 fl. aus Vorräthen. Der Verkauf war Zubusse erfordert worden, z. Th. wegen Hoffnungsbauten, die bisher bewährt. Verhandl. d. 1. Kamm. 1833, Beil. III, 219; 1837 Beil. III (beide Berichte v. Rau). Auch in Preussen werden kleinere unrentable Bergwerke veräußert.

²²⁾ Der preuss. Staatsbergwerksbestand (Note 19) entspricht wenigstens einigermaßen dieser Regel.

und Actiengesellschaften, die Verwaltung der Werke abzurichten müssen, um so mehr treten manche Gründe für Verkauf zurück.

d) Wenn mit Staatsbergwerken Hüttenwerke verbunden sind, die sich nicht wohl von einander trennen lassen, so wird Verkauf der ersteren vom gleichzeitigen Verkauf der letzteren abhängen müssen.

d) Eine Verschiebung des Verkaufs wird zu rechtfertigen sein, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit der Reinertrag des Bergwerks bald steigt oder ein mit Verlust verbundener Gruben (Zubussgrube) bald zum Ertrag gebracht werden wird. In Rücksicht auf die vom Bergbau lebende Bevölkerung, deren Existenz durch einen Verkauf von Staatswerken oder durch Einstellung des Betriebs von Zubussgruben zu bedenklich werden kann, mitunter wohl eine Verschiebung des Verkaufs oder die Einstellung des Betriebs nöthig machen.

§. 214. — e) In richtiger Weise kommt dagegen die öffentliche wirtschaftliche Productions- und das Finanzinteresse nur in folgenden Fällen. Die dauernde Beibehaltung schmerzlicher oder vollends eine beständige Zubusse fordernd im Staatseigenthum und im wirklichen Betriebe lässt sich weder rechtfertigen

α) aus Rücksicht auf die Erzeugnisse: durch die geringe volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Gewinne des Bergwerksproducten, namentlich von edlen Metallen, aus denen der Reinertrag gering ist oder ganz verschwindet und die Abhilfe nöthig werden; noch

β) durch das Interesse der im Bergbau beschäftigten Arbeiter und der sonstigen Bevölkerung der Bergbaugegend. Denn dies ist eine Ungerechtigkeit gegen die übrige Bevölkerung, aus deren Mitteln (Steuern) dann in der Bergbau unterhalten bleibt, und eine schlechte Armenunterstützung. Wenn der Verkauf nicht möglich ist, vielmehr allen Ernstes das möglichst baldige Einstellen des Betriebs in Aussicht genommen werden. Daher ist für die Beschäftigung anderer Beschäftigungen in der Bergbaubevölkerung nöthigenfalls selbst für die Auswanderung der letzteren zu sorgen.

Früher ist der beständige Betrieb von Zubussgruben aus wirtschaftlichen Gründen in Schutz genommen worden, was Unrecht. „Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten

es nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgültig, ob die Masse aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Einkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, dass die Hauptbergkasse die Zubussgruben im Baue erhält und nur die Erträge des ganzen Betriebes an die Staatskasse abgeliefert, ist in der Sache nichts. Es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deshalb ungeachtet des grösseren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig lässt. Ein solcher Zuschuss ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine nützliche Wirkung hat. Ehemals verleitete die mercantilistische Werthschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnerselben auch mit Zubusse noch für nützlich zu halten, weil die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete,²³⁾ die Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden.“ (Rau §. 175.)

„Bei dem Verlassen von Zubussgruben hat man daher nur noch eines zu erwägen: wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Gruben- und Taggebäude, Maschinen, Wasserleitungen, Dämme u. dgl. verwendete Kapital grösstentheils verloren, schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, dass man beim Wiederbeginn grosse Kosten aufwenden muss. So lange also die Hoffnung auf grössere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Lagerbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so lässt sich der Fortbau bei blosser Ersatz der Betriebskosten, ja selbst mit einigem Zuschuss, als Mittel zur Erhaltung des grossen Kapitals in Schutz nehmen.“²⁴⁾ (Rau §. 176.)

²³⁾ v. Justi und Delius z. B. glaubten, Gold- und Silberbergwerke müssten vergraben werden, wenn sie Zuschuss kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben unbenutzt und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so ärmer, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde verschwinden.“ v. Justi, Staatsw., I, 246 (Rau).

²⁴⁾ Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man an ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Erzbergbaues, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden,

Aber im concreten Fall ist objectiv ohne Illusionen zu entscheiden ob der Fortbau wirklich nach dem Stande der technischen Kenntnisse Aussicht auf Erfolg verspricht. Das Urtheil der in der Sache beteiligten Bergbeamten ist natürlich nicht immer unparteiisch genug, wenn nicht, wie billig, dafür gesorgt ist, dass dieselben bei einem Einstellen des Betriebs (oder aus dem Verkauf) keinen materiellen Schaden erleiden.²⁵⁾ Im Uebrigen ist die Lage der Bergbaubevölkerung in der Frage nur soweit massgebend, als angegeben wurde.

§. 215. — 2) Ein Mitsprechen des volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses bei der endgültigen Entscheidung über die Erhaltung und Veräusserung der Staatsbergwerke nun mit Rücksicht auf folgende Umstände geboten:²⁶⁾

a) Je mehr die Preise der Bergwerksproducte unter dem Einfluss der modernen Communicationsmittel und des heutigen Handelsverkehrs von der Conjectur abhängen, desto mehr wird der Bergbau in bedenklichem Maasse Gegenstand der weitesten privatwirthschaftlichen Speculation, namentlich bei der Zulassung der Actiengesellschaft zum Bergbau. Hierdurch entstehen für die ganze Volkswirtschaft bedenkliche Folgen, grosse, ökonomisch unverdiente Gewinne im einen, gross ökonomisch unverschuldete Verluste im anderen Falle. Bei Staatseigenthum und Staatsbetrieb von Bergwerken sind diese Folgen namentlich in Verbindung mit anderen tiefgreifenden volkswirtschaftlichen Reformen, wie der allgemeinen Annahme des Eisenbahnsystems, immer noch eher einzuschränken.²⁷⁾

ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Sachsen der Silberbergbau auf dem Halsbrückener Gang seit mehr als 100 Jahren wegen eingedrungenen Wassers eingestellt worden, man sucht ihn aber durch Aufbringen eines tiefen Stollens wieder in Aufnahme zu bringen, wofür jährlich 26.000 Taler verwendet werden (Rau).

²⁵⁾ Mit Recht befürwortet Bergius, S. 42, 115, in solchen Fällen die Pensionirung der beteiligten Beamten mit vollem Gehalte, falls sie in die neue Verwaltung übergehen.

²⁶⁾ Vgl. Grundlegung I, §. 365. Die nähere Motivirung dafür, dass diese Gesichtspunkte in diesen Fragen, neben den rein finanziellen und den das Publicum interessirenden, mitsprechen dürfen, gehört nicht hierher, sondern in die Grundlegung, auf deren Kap. 3, 4 u. 5 ich in dieser Hinsicht wieder zu verweisen habe. Es zeigt sich im Text nur an einem neuen Beispiel die weitestgehende Folge des socialpolit. Gesichtspuncts in der Nationalökonomie.

²⁷⁾ Dafür hat die neuste deutsche Speculationsperiode 1871 ff. wieder Beleg geliefert. S. über die Conjectur Grundleg., §. 76 ff.

²⁸⁾ Vgl. u. den Hauptabschn. 5 in diesem Kap. v. Eisenbahnwesen u. die connexe Frage einer entsprechenden Umgestaltung der Organisation der Volkswirtschaft. Grundleg. I, §. 244 a.

b) Bei einzelnen Producten, wie besonders bei Kohlen, droht monopolistische Ausbeutung der Consumenten durch Preisverabredungen der Privatbergwerksbesitzer und Händler. Bei der universalen Bedeutung von Producten, wie Kohle, Salz, für die Volkswirtschaft kann daher wohl eine Beibehaltung, selbst eine Erweiterung der betreffenden Werke des Staats im allgemeinen Interesse liegen, um so mehr, wenn auch das Productionsinteresse dies nicht verbietet (§. 213).²⁹⁾

c) Auch das Interesse der Arbeiter kann für Beibehaltung oder Erweiterung des Staatsbergbaus sprechen, sobald nicht ökonomisch-technische Gründe den letzteren unthunlich machen und eine genügende Rentabilität gesichert ist. Der Staat kann hier durch seine Leistungen für Arbeiter als Muster für Privat-Arbeitgeber und in seiner Eigenschaft des grossen Arbeitgebers ebenfalls als Concurrent auf dem Arbeitsmarkte zu Gunsten der Arbeiter einen wünschenswerthen Einfluss ausüben.³⁰⁾

Nur, wenn keine dieser Rücksichten genommen werden soll, kann man sich unbedingt gegen Staatsbergbau erklären, wie früher meist geschah. Sobald der Zusammenhang aller solcher Verhältnisse, wie jetzt immer mehr, richtig erkannt wird, darf die Entscheidung nicht durchaus abweisend lauten.

§. 216. — Der Verkauf selbst wird bei kleineren Werken meist Versteigerung, bei grösseren mittelst des schriftlichen Submissionsverfahrens geschehen können. Doch sind Verkäufe unter der Hand bei der Schwierigkeit, geeignete Käufer zu finden, wohl nicht immer auszuschliessen. Die Käufer werden bei grösseren Werken jetzt meistens Actiengesellschaften sein, doch wäre zu erwägen, ob nicht die Bildung von Productivgenossenschaften der Arbeiter zur Uebernahme der Staatswerke zu ermöglichen wäre. Solche Capitalbestandtheile können mitunter für andere Verwendungen gebraucht werden und danach höhere Preise erzielen. Für die fertigen verkäuflichen Producte braucht sich der Verkauf

²⁹⁾ Grundleg. I, §. 365.

³⁰⁾ Sehr bemerkenswerth sind z. B. die bedeutenden Leistungen der fisc. preuss. Kohlenwerke für Arbeiterwohnungen, Vorschüsse f. den Bau, Gewährung v. Baugeld u. s. w., wodurch ein besitzender Arbeiterstand geschaffen wird. — Die Aufgabe des Staats, als Concurrent auf dem Arbeitsmarkt zu Gunsten der Arbeiter zu wirken, wird freilich in der heutigen Praxis, einem falschen Fiscalismus zu Liebe, in der Verkennung der Wichtigkeit hoher Löhne und guter Arbeitsbedingungen für Arbeiter, noch kaum erkannt, geschweige erfüllt. Ebenso wenig ist sie der älteren Generation sympathisch. Aber mit steigender Erkenntniss des Wirthsch.-Lebens wird sie besser verstanden werden. Grundleg. §. 176.

des Werks nicht mit zu erstrecken, da diese sich oft besser veräußern lassen werden. Die Höhe des Verkaufspreises und die Möglichkeit des Verkaufs selbst wird wesentlich von der allgemeinen Geschäftslage abhängen. Finanziell ist es freilich vortheilhafter, den Verkauf in einer Speculationszeit, bei der Conjunction aufsteigender Productenpreise vorzunehmen. Aber auch für die Wahl des Zeitpunctes des Verkaufs dürfen solche finanzielle Rücksichten nicht allein massgebend sein, wenn Gefahr vorhanden ist, durch solche Verkäufe das Speculationsfieber noch mehr anzukurbeln und dadurch volkswirtschaftlich und socialpolitisch nachtheilige Wirkungen auf das Gemeinwesen und auf die Lage einzelner Volksclassen auszuüben. Auch dieser Satz folgt aus der socialpolitischen Auffassung volkswirtschaftlicher Fragen.

III. — §. 217. Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsbergwerke. Das Princip der Bewirthschaftung muss das privatwirthschaftliche sein: die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Reinertrags.

Die drei möglichen Formen sind wieder: Zeitpacht, Erbpacht und Eigenverwaltung.

„1) Die erstere erfordert ein geringeres Kapital von Seite des Pächters, müsste aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, wosonst der Pächter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschliessen würde. Der Pächter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Geld-Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) entschliesse, oder sich mindestens eine Ermässigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Grenze hinaus abnimmt, ausbedinge. Die Aufsicht, welche die Staatsbehörden über den Privatbergbau führen, bietet wohl Gelegenheit, die wirtschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.“ (Rau §. 172.) Aber bei der Schwierigkeit einer Werthabschätzung des Bergwerks und der Verwendungen, des Inventars lässt sich die Pacht doch nicht leicht durchführen und ist die eigene Regie mit Recht gewöhnlich vorgezogen worden.³¹⁾

2) Die Erbpacht könnte den Uebergang ins Privateigenthum namentlich die Bildung von Bergbaugenossenschaften der Arbeiter

³¹⁾ Verpachtet sind u. A. meistens die spanischen Quecksilberbergwerke von Almaden gewesen.

ist anbahnen, wobei jedoch ein Theil des Betriebskapitals noch dem Staate vorgeschossen werden müsste, wenigstens zu Anfang.

3) Zur eigenen Leitung des Staatsbergbaues werden Beamte bestellt, welche gründliche Kenntniss der bergmännischen Kunst ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenigstens den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der politischen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen.³²⁾ Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister (Hüttenverwalter) vor. Ein Schichtmeister besorgt den verblichenen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen). Mehrere nahe gelegene Werke werden einem Geschwornen, in einem noch ausgedehnteren Bezirk wird einem Bergamte unterstellt.³³⁾ Dieses steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, oder ein Oberbergamt, unter der obersten Bergbehörde.³⁴⁾ Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nemlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden. Allein sie hat nicht nur keine finanziellen Ansprüche, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit stehen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken sich einseitig einschränkt. Es ist folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues, ebenso wie die der Privatforstwirthschaft, unter der zur Volkswirthschaftspflege berufenen Oberbehörde zu stellen. Durch diese wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu belästigen.“³⁵⁾ (S. 179).

³²⁾ Wie man der niederen oder Privatforstwirthschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt, so muss man eine niedere und eine höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergbaudirectionslehre heissen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthschaftspflege zugehörigen Theil; gerade dies bezeichnen v. Cancrins' Ausdrücke: Bergcameral- und Bergpolizeiwissenschaft. (Rau.)

³³⁾ Der Vorgesetzte eines Bergamtes wird Bergmeister genannt, wie der Forstmeister einem Forstamte vorsteht; überhaupt hat die äussere Einrichtung beider Zweige eine grosse Ähnlichkeit. (Rau.)

³⁴⁾ In Preussen sind die Bergämter 1861 aufgehoben worden, die 5 Oberbergämter Breslau, Halle, Dortmund, Clausthal und Bonn stehen unter der Oberbehörde. Eine merkwürdige Eigenschaft bildete bis 1851 der hannoverische Oberharz, wo das Oberbergamt die meisten Regierungsgeschäfte, selbst die Rechtspflege, besorgte und dieser Theil fast wie ein kleiner Bergbaustaat betrachtet werden konnte. Lehzen

³⁵⁾ In Frankreich, Belgien und Preussen sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Aufsicht in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Verhinderung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine

Die Regeln für die vortheilhafteste eigene Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Theile der Privatökonomik, geschöpft. Sie beziehen sich vornemlich auf die technischen Verhältnisse des Bergbaus, deshalb gehört die nähere Darlegung, die ohne ein Eingehen auf viele Einzelheiten keinen Zweck hat, nicht in die Finanzwissenschaft.³⁶⁾ Sind diese Regeln volkswirtschaftlicher Art sind, müssen sie in der Volkswirtschaftspolitik (B. 4 der Neubearbeitung des Lehrbuchs) behandelt werden.³⁷⁾

Von besonderer Bedeutung ist die gute Einrichtung des Rechnungswesens. In dieser Hinsicht ist zu verlangen, dass in den der Landesvertretung vorgelegten Ausweisen die Betriebsergebnisse jedes einzelnen Werks richtig zu ersehen sind und nicht Alles in den summarischen Ausweisen über alle Werke hinwegwischt wird. Zu diesem Zweck ist es aber auch nöthig, dass das, was ein Staatswerk von einem anderen an Producten aufnimmt und an ein solches abgeliefert, nach den üblichen Preisen durch die Rechnungen läuft. (§. 70). Denn nur so erhält man ein richtiges Bild von der ökonomischen Lage der einzelnen Erwerbsanstalten des Staats.³⁸⁾

Mit der modernen Verkehrsentwicklung und mit der Beseitigung eigener Hüttenwerke des Staats, welche die Erze und Kohlen der Staatsbergwerke selbst verbrauchen, wird neben der technischen die kaufmännische Leitung des Staatsbergbaus immer wichtiger. Daraus gehen noch besondere Schwierigkeiten gerade für die Staatsverwaltung hervor, die auch mit dafür sprechen, Erzeugnisse eher aufzugeben, Kohlen- und Salzwerke mit ihren einfacheren Absatzverhältnissen der Producte beizubehalten.

solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche hervorgegangen, dieselben von einem nachtheiligen Mitwerben zu befreien, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet. Rau, II, §. 38. v. Jakob I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. — In dieser Art in Baiern, wo d. Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart I, 125.

³⁶⁾ Rau hatte in d. 5. A. §. 180 (und danach 6. A. §. 201) einige bemerkenswerthe Bemerkungen über die Einrichtung der Geschäfte des Staatsbergbaus, die indessen die technische Seite des Bergbaus zu allgemein gehalten waren, um belehren zu können.

³⁷⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol. §. 33 ff.

³⁸⁾ Namentlich gilt das Gesagte von der Verrechnung zwischen den Bergwerks-Hüttenwerken und den Staatsforsten und dann wieder von derjenigen zwischen verschiedenen Hüttenwerken, in welchen die Producte durch eine Reihe von Verarbeitungsstadien hindurch gehen. Auch die Weggeldfreiheit darf nicht den Staatswerken gewährt werden, weil sonst unter deren Kosten ein Bestandtheil der bei den concurrirenden Privatwerken vorkommt. Der Reinertrag erscheint künstlich zu hoch.

8. Abschnitt.

Hüttenwerke.¹⁾

§. 218. Die Frage der Zweckmässigkeit von Staatsbergwerken. Auch hier sind die Zeitverhältnisse und die Entwicklung der Volkswirtschaft zu unterscheiden.

1) Hüttenwerke zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaus gewöhnlich wegen des Zusammenhangs mit den Staatsbergwerken auf Staatsrechnung angelegt und betrieben worden, früherer Zeit öfters auch mit Rücksicht auf Staatsforste, um diese Weise die gewonnenen Mineralien und gleichzeitig das schwer abzusetzende Holz sicher und vortheilhaft in möglicher Nähe der Gruben und der Wälder verwerthen zu können. Die technischen Kenntnisse, welche das Hüttenwesen erfordert, stimmen mit der bergmännischen Wissenschaft und Kunst vielfach überein und finden sich daher bei den Fachmännern beider Theile oftmals vereinigt. Im Ganzen lässt sich deshalb die Anlegung und der Betrieb von Hüttenwerken Seitens des Staats und in der ersten Verbindung mit Staatsbergwerken und Staatsforsten im ökonomischen und wirthschaftlichen Productionsinteresse wenigstens in der früheren Zeit billigen und zwar aus denselben Gründen, welche den Staatsbergbau auf niedrigerer Wirthschaftsstufe passend erscheinen (§. 212). Viele Erfahrungen beweisen, dass Staatshüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter und unter kundiger Oberaufsicht und guter Controle der Staatscasse betrieben gebracht haben und ähnlich wie die Staatsbergwerke selbst Vorbilder für den Betrieb von Privatwerken dienten.

2) In dieser Hinsicht ist aber in neuerer Zeit in unseren Staaten eine Aenderung eingetreten. Die Privatwerke sind in der Technik den Staatswerken gleich gekommen, wozu die Verbreitung der technischen Lehranstalten die Möglichkeit bot. In der ökonomischen Führung des Betriebs haben sie die Staatswerke wegen vielfach zu übertreffen gelernt, weil sich im Hüttenwesen die bekannten Vorzüge der Privatbetriebsamkeit und die Nachtheile des Staatsbetriebs leichter geltend machen können. Bei der jetzigen Vertheilung des Privatbergbaus und der schon eingetretenen und noch möglichen Einschränkung des Staatsbergbaus, bei den

¹⁾ Bau 5. A. §. 154 sprach über die Hüttenwerke kurz im A. v. d. Anlagen z. d. Bergbau. Die Verbindung mit d. Bergbau ist indessen auch f. d. System massgebend. So schon 6. A. §. 202, 203.

besseren Absatzverhältnissen und höheren Preisen des Holzes bei der immer mehr erfolgenden Verdrängung des Holzes durch die Steinkohle als Brennstoff bei den Schmelz- und Verhüttungsprocessen ist daher die Beibehaltung der noch vorhandenen Staatshüttenwerke in der Regel finanziell nicht mehr rathlich und Neuanlage von solchen kann vollends nur noch in Ausnahmefällen gebilligt werden, soweit rein ökonomische Rücksichten der Productionsinteresses entscheiden.²⁾ Für die Veräusserung der Hüttenwerke darf man sich unbedingter als für diejenige der Bergwerke des Staats erklären, weil das speculativ-kaufmännische Element beim Absatz der Hüttenproducte immer wichtiger wird und dieses am Wenigsten Sache des Staats ist.

3) In neuester Zeit haben sich daher auch in Deutschland die Staaten bestrebt, den Hüttenbetrieb ganz einzustellen und dies würde oft noch rascher geschehen, wenn es immer leicht geeignete Käufer und Verkaufsgelegenheiten zu geben

²⁾ Die Frage der Rentabilität der Staatshüttenwerke im Verhältnis zum Kapitalaufwand und selbst des blossen Reinertrags ist schwierig zu beantworten. Fest zu stehen scheint aber, dass neuerdings nur ausnahmsweise eine gute Rentabilität erzielt wird. Wenn, wie vielfach üblich, zwischen den Staatsberg- und Hüttenwerken und Forsten keine ordentliche, möglichst auf Grund der Marktpreise erfolgende Abrechnung der Ablieferungen und Empfänge stattfindet (§. 217), so ist natürlich kein genaues Urtheil zu gewinnen. Aeltere Daten, bes. über die sächsischen Staaten, Harz u. a. m. bei Rau in der 5. A., §. 154 (c). — Neuere Beispiele Preussens. Die Rentabilität der Staatshüttenwerke und die Höhe des Reinertrags ist mehrfach Gegenstand der Controverse gewesen. Vgl. Bergius, *F. d. B.* S. 115—119. Nach einer Privatschrift „über die Betriebsergebnisse der Staatshüttenwerke i. d. Jahren 1853—60“ hätte der Betrieb in diesen 8 Jahren 2,332,140 Thlr. Verlust ergeben. Nach einer amtlichen Gegenschrift unter demselben Titel von dieser Zeit die Summe von 435,550 Thlr. als baarer Ueberschuss abgeliefert, was der Werth des Anlage- u. Betriebskapitals durch neue Verwendungen aus dem Ueberschuss u. s. w. um 1,487,919 Thlr., d. h. von 5,567,680 auf 6,920,847 Thlr. gesteigert wurde, so dass der gesammte Gewinn 1,923,469 Thlr. betrüge. Dabei sind einige Anhangsposten (Antheil an Verwaltungsaufwand f. d. höheren Bergbehörden, Unterbeamte, Arbeiter, Zuschüsse zu den Knappschaftscassen) nicht einmal eingerechnet. Selbst der ganze offic. angegebene Gewinn beträgt jährlich nur 240,567 Thlr. oder 3·86% des muthmasslichen mittleren Kapitalbetrags von 6·244 Mill. Thlr., der Ueberschuss aber nicht einmal 0·9% jährlich! In den Jahren 1862—65 war nach den Resultaten der Staatshaushaltsrechnung das Betriebsergebniss der Hüttenwerke durchschnittl. 0·377 Thlr., Max. 0·50 in 1866, Min. 0·14 in 1865, wo die Provinzen (Hannover) eingeschlossen. Statist. Jahrb. III. Die Voranschläge gewöhnlich etwas günstiger als die Ergebnisse. S. weiteres Detail in der 6. A., §. 202. An der günstigen Conjunction können sich Hüttenwerke des Staats bei der Wichtigkeit einer raschen Anpassung der Production an den Bedarf des Verkehrs leicht betheiligen, als einfache Bergwerke wie auf Koblen, A. f. d. preuss. Staatshütten 1874: roh 22·46, Kosten 21·45, rein 1·01, Ergebniss bez. 22·91, 23·42, 23·51 Mill. M.; A. f. 1875: 23·32, 21·39, Ueberschuss 1·92; f. 1876: 22·33, 21·67 Mill. M. — Ueber Hannover in früherer Zeit Lehzen, L. 155, über die Regenerauer, S. 386 ff., über Württemberg Herdegen, S. 114, Hoffmanns Finanzrecht, I, 363, über Baiern, Vocke in der Baier. Stat. Ztschr. 1871, S. 1.

den Preise fänden.³⁾ Auch hier muss übrigens die Regel sein, dass ein Hüttenwerk nicht längere Zeit Zubusse verlangen (§. 214) und dass es besser ist, sich mit einem niedrigen zu begnügen, wenn die daraus fliessende Rente nur den reinen Reinertrag des Werks übersteigt. Getrennt von dem selbst erfolgt in der Regel die Veräusserung von angekauften Vorräthen, in denen auch oft ein bedeutendes Kapital schliefend liegt.⁴⁾

3) Einem solchen Vorgehen stehen auch die in §. 215 geäusserten Bedenken gegen den Verkauf von Staatsbergwerken nicht im höchsten Grade entgegen, zum Theil werden sie hier in höherem Masse durch die Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer ökonomisch-technisch genügenden Leitung von Staatshüttenwerken überwiegen. Der bisherige Besitz von Hüttenwerken des Staats ist niemals sehr umfassend gewesen, theils seit länger nicht bedeutend, so dass die Beibehaltung oder Veräusserung wenige der in §. 215 hervorgehobenen Wirkungen haben kann. Der Factor Mensch spielt auch bei der Production eine untergeordnete Rolle in Hüttenwerken, eine Hauptrolle in den Bergwerken. Die prinzipielle Beseitigung des Privateigenthums an ersteren kann niemals nur in Verbindung mit einer vollständigen Umgestaltung der Organisation der Volkswirtschaft in Frage kommen und ein ähnliches Vorgehen bei den Fabriken voraussetzen, was hier abgesehen werden kann.⁵⁾

4) Ebenso wie bei Bergwerken kann indessen bei Hüttenwerken erwogen werden, ob man nicht, statt die Werke an einzelne

So sind in Baden alle Hütten des Staats veräussert, die letzte 1868, wobei ein beträchtlicher Theil des angenommenen Kapitalwerths verloren gegeben werden konnte. — Auch in Preussen ist die allmälige Veräusserung jetzt beabsichtigt und im Jahre 1870 das grosse schles. Werk Königshütte u. s. w. f. 1,306,000 Thlr. veräussert worden. Ihr Reinertrag war 1870 auf 93,160 Thlr. im Etat veranschlagt. Im Jahre 1874 wurde die Eisengiesserei in Berlin aufgelöst. 1874 bestanden noch 12 Hüttenwerke, namentl. 7 Eisenhütten mit 4 Hochöfen, 5 Blei- u. Silberhütten. Das Kupferbergwerk Riechelsdorf (länger Zubussgrube) ist 1873 veräussert worden. Weitere Angaben in meiner 6. A., §. 203, Note a.

In Preussen sind veranschlagt als Erlös für Prod., Mater., Invent. aufgelöster Hüttenwerke 1870 810,000 (Königshütte), 1871 100,000 Thlr.

Es ist nicht zu vergessen, dass die ausschliessliche Zulassung von Staatswerken eine Frage der Ordnung des Eigenthumsverhältnisses einer Bodenindustrie ist und an und für sich und practisch nicht undurchführbar erscheint, auch Zweckmässigkeitsgründe sie verbieten mögen. Die gleiche Forderung bei Bergwerken geht viel weiter und ist viel schwieriger zu verwirklichen, weil sie die Veräusserung des Kapitals betrifft. Wie sehr verschieden aber die Frage des Verhältnisses von Staat- u. des privaten Kapitaleigenthums zu behandeln ist, ist in der Grundleg. I, K. 5, bes. Abschn. 14 u. 15 (namentl. §. 307) verglichen mit den Abschn. 16—19, namentl. §. 341, 342, 344, 368 ausgeführt worden.

Private und an Kapitalistengesellschaften (Actienunternehmen) übergehen zu lassen, aus dem Hüttenarbeiterpersonal Productiv-Associationsen bilden könne, denen durch Stundung des Preises und durch Darleihen von Betriebskapital gegen langfristige Abzahlungen Credit gewährt würde. Die Opfer des Staats sind dabei oft nicht grösser zu sein brauchen, als beim bisherigen Betrieb, d. h. auch nur in zeitweise niedrigerem Gewinn (Losses) bestehen. Der nicht zu leugnende Vortheil bei der Verwandlung eines bestehenden Staats- oder eigentlichen Privatbetriebes in ein Actienunternehmen, dass nemlich die Schwierigkeiten der Gründung und Inbetriebsetzung fortfallen, kommt bei der Verwandlung in solche Associationsunternehmen ebenso in Betracht.

So lange Hüttenwerke vom Staate noch besessen werden, müssen sie in der Regel nur in eigener Regie zu betreiben. Die Uebernahme muss dann möglichst auf kaufmännischem Fusse eingeleitet werden, eine Gewinnbetheiligung des dirigirenden Personals ist dazu empfehlenswerth sein. Hinsichtlich der Verrechnung der Erträge gilt das im §. 217 bei den Bergwerken Gesagte.

9. Abschnitt.

Salzwerke.¹⁾

I. — §. 219. Beibehaltung oder Veräusserung. Salzwerke des Staats haben sich in ähnlicher Weise wie der Staatsbergbau entwickelt und sind namentlich aus dem Bergbau hervorgegangen. In dieser Hinsicht gilt für ihre Beibehaltung oder Veräusserung und auch für ihre Bewirthschaftung im Grundsatz dasselbe, wie für den sonstigen Staatsbergbau (§. 212). Nach den Bemerkungen in §. 213 und 215 erscheint die Beibehaltung

⁶⁾ Die Betriebsmater. u. Utensilien absorbiren den Haupttheil der Rohkosten in den Hüttenwerken, so in Preussen A. f. 1870 (also noch incl. d. schles. Hütte) bei einer Totalausgabe von 6,116,034 Thlr. jener Posten 4,451,617; für die Bauten, Betriebsanlagen u. deren Unterhaltung 360,385, die Betriebslöhne 1,114,032 Thlr., kleinere sachliche Bedürfnisse 16,014, Zuschüsse zu den Knappschaften 27,365, Abgab. u. Grundentschäd. 15,294, Besoldungen (109 Stellen) 83,313, persönl. Ausgaben 7450 Thlr. Die Privaten werden vornemlich nur an den oben genannten Posten Ersparungen (Verbess. der Technik) zu machen suchen können, kaum an den Besoldungen, und sonst eben nur durch Aufsuchen günstigeren Absatzes eine Rente ermöglichen, auch hier nicht dauernd mit Erfolg, wie die Lage der hiesigen Eisenindustrie seit 1873 zeigt.

¹⁾ Rau handelte von den Staatssalzwerken in d. früh. Aufl. im Abschn. vom Salzregal, §. 184 ff. Da letzteres als Besteuerungsform zu betrachten (§. 145), muss der Gegenstand hier jetzt getheilt werden, wie schon in der 6. Aufl. §. 204—205.

Salzwerken und Salinen aber ökonomisch-technisch
 iger bedenklich und mit Rücksicht auf die Gefahr mono-
 ischer Ausbeutung der Consumenten durch Producenten und
 ler bei einem so unentbehrlichen Verzehrungsgegenstand, wie
 unter Umständen selbst zweckmässig.²⁾

Die Staatssalzwerke nehmen ferner vielfach noch eine andere
 ng als die übrigen Bergwerke des Staats ein, weil das Salz
 unge einer Verbrauchsteuer und zwar insbesondere einer
 orm eines Regals erhobenen in vielen Ländern zu unter-
 pflegt. Um dieses Salzregal, welches nach der gewöhn-
 Einrichtung die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes
 den inländischen Handel mit demselben im Grossen begreift,
 chst bequem und vollständig als Besteuerungsmassregel für
 rein finanziellen Zweck auszunutzen, hat der Staat, nament-
 a Deutschland, den Betrieb der Salzwerke sich gern selbst
 halten. Auch bei neuentdeckten Salzlagern und Salzquellen
 m nach dem Bergregal zur Verfügung standen, ist daher
 eine Verleihung an Dritte erfolgt.³⁾ In der That sprechen
 he erhebliche Gründe der Verwaltungs- und Besteue-
 stechnik dafür, da wo einmal das Salzregal als
 rauchsteuerform besteht, die Salzgewinnung in
 nen Werken des Staats auf Rechnung des letzteren
 etreiben. Die sonst sehr lästige und schwierige Controle
 Privatsalzwerke fällt dabei fort und die Staatswerke schlagen
 Verkauf gleich die Steuer zum Preise hinzu oder erheben
 W. diese Steuer im tarifmässigen Regalpreise, also mit
 en Erhebungskosten. Ueber das Salzregal als solche Ver-
 bsteuerform ist erst in der Steuerlehre zu handeln, unserer
 ren Verwerfung der Regalien als einer besonderen Einnahme-
 emäss (§. 147).

hier muss einstweilen die Bemerkung genügen, dass die Re-
 girung des Salzes in unserer Gegenwart und in unseren
 en indessen jedenfalls keine nothwendige und oft keine
 e Besteuerungsform mehr ist. An Stelle des Regals ist daher
 mehrfach eine gewöhnliche Salzverbrauchsteuer ge-
 e oder das Salz ist gänzlich von der Steuer befreit worden.
 ersten Falle, von welchem gleichfalls erst in der Steuerlehre

²⁾ Vgl. schon in Alt-Rom die Monopolisirung mit aus diesem Zwecke. Mar-
 tian. a. O., II, 154, 271 u. o. §. 210, Note 4.

³⁾ Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einer hess. Exclave (Rau).

näher zu handeln ist, liegt kein so erheblicher Grund bei der Regalisirung des Salzes vor, dass der Staat selbst Salzwerte besitze und auf eigene Rechnung betreibe. Privatbetriebsamkeit hat hier wieder manche Vorzüge und die zweckmässige Form der Erhebung der Salzsteuer gleich den Producenten erweist sich recht wohl durchführbar. Es sind bei der Ersetzung des Regals durch eine gewöhnliche Steuer die Staatssalzwerke veräussert worden, besonders kleinere, weniger ergiebige.⁴⁾ Bei grossen und einträglichem Werken ist dessen die Beibehaltung im Staatseigenthum und Staatsbetrieb immerhin zulässig. Von den in §. 213 angeführten Gründen kommen hierfür besonders die in Betracht, dass das Salz bei weiterer schwieriger Bearbeitung unterliegt, sondern, wie bei gleich verkäuflich ist und dass die Erhebung der Steuer gleich den Staatswerken bequem und wohlfeil ist.

Wo endlich die Salzsteuer ganz aufgehoben wird, da ist die Frage der Beibehaltung oder Veräussderung von Staatssalzwerken wieder wesentlich dieselbe wie beim Staatsbergbau über nur dass dann um so mehr der Gesichtspunct des §. 215 zu wägen ist.

II. — §. 220. Bewirthschaftung der Staatssalzwerke.

1) Bei bestehendem Salzregal. Die Verwaltung auf eigene Rechnung (Eigenbetrieb) ist hier die gewöhnliche und gewiss auch die zweckmässige Bewirthschaftung. „Die Grösse der Werke gestattet es, wissenschaftlich gebildete Kunstverständige anzustellen, denen Rechnungs- und Cassenarbeiten beigegeben werden. Eine aus Fach- und Finanzmännern zusammengesetzte Oberbehörde kann die Oberleitung der Salz-, Berg-

⁴⁾ Veräussierungsabsichten seit dem das Salzregal durch eine andere Salzsteuer ersetzenden Ges. d. Nordd. Bundes v. 12. Oct 1867 in Preussen. So die Saline Orb in dem von Baiern abgetretenen Landstrich, Sulbeck im Rheinischen abgegeben. Nach d. A. f. 1871 sollten die Salinen zu Königsborn (Werthanschl. 120,000 Thlr.) und Rothenfelde (dsgl. 33,000 Thlr.) im O. B. Dortmund verkauft werden. Der Reinertrag war nach d. A. f. 1871 20,016 Thlr. Auch zur Zeit des Salzregals waren schon mehrere Privatsalinen vorhanden. 1866 in den alten Prov. von 18 überhaupt 10 (incl. der hess. in Krenscheld) den 16 hannov. Salinen waren nur 2 fiscalisch, die beiden genannten zu Sulz und Rothenfelde, 1874 besass Preussen noch 3 Salzwerke u. 6 Salinen. — In anderen deutschen Staaten ist seit der Aufhebung des Salzregals auch eine Veränderung eingetreten, Baden betreibt noch seine beiden Werke zu Rappoltschall und Dürreim, in Baiern, Württemberg gehören alle Salzwerke dem Staat; Sachsen hatte schon früher keine.

Salzwerke des Staats zugleich führen.⁵⁾ Eine Verpachtung ist unausführbar, aber schwierig. Die dem Pächter zur Vergütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen sind lästig, müsste der Pächter in Bezug auf den Preis, den ihm der Staat bei der Ablieferung des Salzes vergütet, oder in Bezug auf den Verkauf an Privatpersonen Zusicherungen erhalten. Endlich ist nicht leicht, den Pachtvertrag so festzusetzen, dass nicht durch die in dem Zustande des Regals möglichen Veränderungen für den einen oder anderen Theil lästig oder schädlich wird.“ (Rau §. 189.)⁶⁾

3) Ohne bestehendes Salzregal. Der Eigenbetrieb ist wohl hier wohl am Rätlichstesten und auch die Regel, zumal eine beim Producenten erhobene Salzverbrauchsteuer existirt.⁷⁾ Eine Verpachtung hat die gewöhnlichen Schwierigkeiten einer Verpachtung von Bergwerken, Hütten u. s. w.⁸⁾ Ihr vorzuziehen ist wohl die Veräusserung.

Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muss man vornehmlich die Kosten zu verringern suchen. Hierzu dienen vornehmlich eine bessere Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole

5) Vor wie nach Aufhebung des Salzregals in Preussen (unter dem Handelsministerium) und in Bayern u. a. m.

6) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — Malchus I, 100. — Die würtemb. Salzhallen waren bis 1848 verpachtet. (Rau.)

7) In den deutschen Ländern vor wie nach Aufhebung des Regals fast nur die Eigenverwaltung.

8) Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Die im Depart. befindlichen Salzwerke (salines d'Est) und Steinsalzbergwerke waren 1825 verpachtet, auf 99 Jahre, doch musste die Verpachtung 1825 aufgehoben werden.

Die nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise erfolgte neue Verpachtung (einschliessl. des grossen 1819 gefundenen Steinsalzlagers zu Vic), die auf 99 Jahr an eine Actiengesellschaft, bewährte sich auch nicht. Die Pachtzinsen sollten aus ungefähr 2 Mill. Fr. u. 59% des Reinertrags bestehen, die Steuer wie vom Meersalz zu entrichten. Die Gesellschaft konnte die Bedingungen nicht erfüllen, weil die Käufer das weniger weisse und schwerere Steinsalz nicht so liebten, weil der Absatz nach Deutschland aufhörte und die Konkurrenz der neuen Saline (seit 1825) Salzbronn im Moseldep. zu schwer war.

Macarel I, S. 55, 114, 136. Daher 1830 Ermässigung des Pachtzinses v. 1·8 auf 1·5 Fr. u. Herabsetzung des Antheils des Staats an den ersten 300,000 Fr. des Reinertrags auf $\frac{2}{3}$, an dem weiteren Ueberschuss auf $\frac{3}{4}$, doch so, dass die Actionäre $\frac{1}{3}$ Zins erhalten. Macarel I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken 1830—37 1·5 u. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1·325 M. Fr. Beiträge über das Monopol der östl. Salinen, die das Salz ohne Steuer u. Fracht

zu 11, mitunter bis zu 15 Fr. p. 100 Kil. verkauften, führten später zu einer Begünstigung der Privatconcurrnz, in deren Folge der allmäl. Verkauf der Saline beabsichtigt wurde, d'Audiffret, syst. I, 130 ff. Versteigerung der Saline zu Dieuze (im jetzigen Deutsch-Lothringen) 1842 zu 6·1 M. Fr. (aus Rau, Note b).

mit Hilfe von Bohrlöchern oder eines brauchbaren Steins; durch bessere Heizungsart und überhaupt Verbesserung der Temperatur der Gewinnung.¹⁰⁾ Ferner Einführung der wohlfeilsten Verpackung und Versendungsart¹¹⁾, soferne nicht ab loco verkauft werden

⁹⁾ See- und Steinsalz ist am Wohlfeilsten zu gewinnen. Jenes bildet warmen Ländern von selbst, wie in den Salzseen Südrusslands, z. B. der ferner in den tiefen Buchten (Limanen) der Nordküste des schwarzen Meers, russ. Regierung das Sammeln als Ausfluss des Staatseigenthums sich vorbehält (8—1,200,000 R. jährl.), in den Salzseen von Minesota, Utah in N.-Amer. es leicht, das Meerwasser in seichte Behälter zu leiten, wo dann das krystalline Salz sich ansetzt; Salzstümpfe, marais salans. Reines Steinsalz wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka in Galizien, Vic in Lothringen, Stassfurt in Preuss. Wilhelmglück bei Schwäb. Hall) oder selbst durch Tagbau (Cardona) gewonnen. Aus dem Salzthon (Haselgebirge) laugt man entweder das beigemengte Salz in Höhlungen (Salzwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in d. Alpen, z. B. Hallein, Hallstadt, Aussee, Berchtesgaden, Hall in Tirol) oder man legt Bohrlöcher an (Raubbauartig nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Quelle geben u. so das Gradiren ersparen. Dies Verfahren hat neuerlich so erhebliche Wirkung gewirkt, dass manche andere Salzwerke, z. B. Bruchsal u. Mosbach in Baden, in Oberhessen eingehen mussten, weil sie nicht so wohlfeil erzeugen konnten. In Kissingen wurde 1849 bei 1810 Fuss, in Stassfurt bei 824, in Elmen (Schlesien) 1855 bei 1764 Fuss Tiefe Steinsalz erbohrt, zu Sperenberg bei Baruth wurde bei 284 F. reines Steinsalz erreicht, in das man schon 4000 F. tief eingedrungen war. S. auch Preuss. Stat. Jahrb. III, 178. Zur Eröffnung des Steinsalzbergwerks bei Berg (Holstein) sind im preuss. B. seit 1870 wiederholt erhebliche Summen verausgabt, so 1874 wieder 375,000 M. (wirkl. verbraucht in dies. J. 207,000). 1875 nicht weniger 350,000 M. (Z. Th. nach Rau.)

¹⁰⁾ In Baiern sod man 1852/53 mit 1 Klafter Nadelholz (226 Cub. F.) (Traunstein) bis 23 C. (Berchtesgaden). Verbesserungen der Heerde, Pfannen, Benutzung des Dampfs aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen u. s. w. S. Wagner, Grundr. d. chem. Technol., Lpz. 1870, 102 ff. 1865 kam auf Holz u. Holzsurrogat 25·03 C. in Berchtesgaden oder 17·2 Kreuzer Holz pro F. Salz, in Kissingen 17·67 oder 44·5 Kreuzer. — Bes. vortheilhaft hat sich die Leitung der Soole nach Orten, wo der Brennstoff billiger und die Abfuhr des Salzes leichter ist, erwiesen. Berühmte Soolenleitungen in Oberbaiern und in der Kammergut. Leitung von Reichenhall nach Traunstein 1616 unter Kurfürst Maximilian durch Reifenstuhl; Fortsetzung 1808 durch v. Reichenbach bis Reichenhall. 1817 stellte derselbe die sehr kunstreiche Verbindung zwischen Berchtesgaden und Reichenhall her, 109,000 F. lang, Hebung an der Wassersäulenmaschine von 1218 F. hoch. Länge der ganzen Soolenleitung gegen 13 Meilen. — Leitung von Hallstadt nach Ischl u. Ebensee 1757, 156,000 F. lang (Rau). — Die neuen Communicationsmittel, die Auffindung der grossen norddeutschen Steinsalzlager, die verbesserte Technik haben bereits und werden immer mehr eine Veränderung in der deutschen Salzgewinnung bewirken, und bes. den süddeutsch. Werken die Konkurrenz erschweren. S. Note 12.

¹¹⁾ Steinsalz oder gepresstes Sudsalz gestattet eine Versendung in unzerlegten Blöcken. Die Verpackung geschieht sonst in Säcken, bei wohlfeilem Holz in Holzgefässen. Fisc. Fabr. z. Verfertigung derselben im Grossen zu Hallein im Salzburger Amt, mit Sägemühlen, ähnlich zu Reichenhall. Säcke werden wohl in Straßburg gemacht, gewöhnlich aber Ausschreibung von Lieferungen nach Mustern u. Bedingungen beim Mindestfordernden. In Baiern versuchsweise eine fiscal. Sackfabrik zu Sperenberg bei Berchtesgaden. Im Budg. für 1870—71 heisst es, der Regiebetrieb der Sackmanufaktur sei unrentirlich und werde daher, solange nicht eine Aufbesserung folgen könne, möglichst beschränkt. Kosten der Verpackung eines Centn. in 1852/53 19¹/₈ kr., Baden D. 1854/55 10·9 kr., Preussen, D. 1851—56 18 1/2 Sgr. 1860 2·9 Sgr. — Verbesserung der Communicationen. Linz-Gmundener Bai-

u §. 189.) Letzteres sollte bei einer Beseitigung des Regals Regel sein, was ein weiterer Vortheil hiervon ist. Wo das besteht, müsste der Staat wenigstens darauf hinstreben, um die Kosten für die Niederlagen (Gebäude, Beamte, Diener) zu senken. Im Uebrigen ist die Einrichtung des Eigenbetriebs ganz gleich wie bei Berg- und Hüttenwerken.

Die Reinertragsverhältnisse der Staatssalzwerke lassen natürlich nur da richtig und genau angeben, wo kein Regal besteht oder wo die Betriebsergebnisse scharf von den Ergebnissen der Regalverwaltung, welche durch Ausschluss der Concurrenz den Preis steigert, getrennt werden, was nicht immer der Fall war ist.¹²⁾

10. Abschnitt.

Gewerksanlagen.¹⁾

§ 221. Hierher gehören besonders Staatsfabriken. Bei diesen Anstalten können dreierlei Zwecke unterschieden werden, die aber mitunter bei einer einzelnen zusammentreffen. Auch im Verlauf der Zeit zeigt sich ein geschichtlicher Wechsel dieser Zwecke.

1) Die Anstalten können einen rein finanziellen Zweck verfolgen, um dem Staate eine Reineinnahme für die eigentlichen

z. B. Salztransport. — Beim früheren Regal vertragsmässiger Salzaustausch zwischen verschiedenen Staaten an verschiedenen Grenzen, zur Ersparung von Transportkosten, z. B. Bayern u. Württemberg (Rau).

2) Beispiele: Preussen, Salzwerke, Rechn. 1865 1·202 Mill. Thlr. Roheinn., 504,000 Thlr. Kosten, 504,000 Thlr. Reinertr., woneben d. Salzmonopol 9·277 Mill. Thlr. roh ertrug. 2·81 Mill. Thlr. Kosten machte, also 6·467 Mill. Thlr. rein ergab. 1871 (incl. neue Provinzen) Salzwerke Einn. 1,492,976, Ausg. 1,010,593 Thlr., Ueberschuss 482,383 Thlr. Erhebl. Unterschiede bei d. einz. Werken, so nach A. für Saline zu Schönebeck Roheinn. 484,300, Ueberschuss 191,460, Salzw. zu Stassfurt 511,530 u. 184,950, Sal. zu Dürrenberg 184,270 u. 73,920, zu Artern 55,770 u. 10,000, Salzw. bei Erfurt 59,430 u. 3420, Königsborn 86,165 u. 20,010, Neusalzwerk bei 7925, Rothenfelde 20,510 u. 3310, Münster a. St. 14,986 u. 4287; Sooden bei 21,000 Thlr. Einn. 10,525 Thlr. Zuschuss, Rodenberg dsgl. 13,375 u. 10,000 Thlr. 1874 Ergebn. d. ganzen Salinenverwaltung roh 4·92, rein 0·81 Mill. M., 1875 4·59 u. 0·75, 1876 5·16 u. 0·94 Mill. M. — Baden, Herabsetzung des Ertrags des Salinenbetriebs 1876—77 gegen die vorher. Budgetper. v. 961,000 M. roh, z. Th. weil die Salzpreise in Folge der Concurrenz erheblich herabgesetzt waren; Gesamtertrag der Salinenverwalt. rein 1875 0·3, 1876 0·153 Mill. M. Bayern, Salinenverwaltung A. 1868 u. 69 roh 1·33 Mill. fl., rein 40,000 fl., Ertrag 1868 1·43 u. 0·187 Mill. fl., A. 1870 u. 71 1·25 Mill. fl. u. 120,000 fl. roh u. A. 1876 u. 77 roh 1·547 Mill. M. S. Vocke a. a. O. f. die Zeit bis 1868, dt. 1871, S. 112.

¹⁾ Vgl. Rau, 5. A., §. 153, 154. Hier nach meiner Neubearb., 6. A., §. 206.

Staatsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Nur in diesem Falle gehören sie zu den privatwirthschaftlichen Anstalten im strengen Sinne (§. 134). Ein solcher Zweck hat aber kaum je, weder früher noch jetzt, bei den vorgekommenen Staatsfabriken ausschliesslich obgewaltet. Gegenwärtig wird man nur vermuthen müssen, dass der Gesichtspunkt privatwirthschaftlicher Rentabilität voranstehe. Da zeigt sich indessen, dass der Staat hier im Eigenbetrieb selten günstige Ergebnisse erzielt. „Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich und schwer durchführbar zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustiger klein ist und die Erhaltung der Gebäude, die geforderten Neubauten sehr kosten.“ (Rau §. 153.) Mit Recht werden daher die Gewerksanlagen, weil der zweite Zweck nicht mehr wichtig zu sein pflegt, lieber aufgegeben und veräussert. In einem solchen Falle können mitunter Versuche mit Productivassocationen in Erwägung kommen.

2) Die Anstalten haben einen volkswirthschaftlichen Zweck, und zwar für die Productionsinteressen, indem sie Musteranstalten dienen und neue Gewerbezweige einführen sollen. Diesem Zweck verdanken viele frühere und manche heute bestehende Staatsfabriken ihre Entstehung, besonders aus dem Gebiete der Kunstgewerbe.²⁾ Sie haben mitunter ihren eigentlichen Zweck erreicht, freilich vielfach unter grosser Hintansetzung der Rentabilität. Insofern sind sie volkswirthschaftlich unter den Maassregeln und Ausgaben des Staats, durch welche mit finanziellen Opfern die Gewerbe befördert werden sollen, zu beurtheilen. In der Gegenwart lassen sie sich in unseren Staaten wohl meistens entbehren.³⁾ Sie werden daher am Besten aufgegeben, da die sonst erforderliche Betreibung nach dem privatwirthschaftlichen Rentabilitätsprincip keinen günstigen Erfolg haben pflegt.

3) Die Anstalten haben den Zweck, den eigenen Bed

²⁾ Bes. Porcellan-, Teppich-, Tapetenfabr., Glashütten, Glasmalereien, auch Webereien, Tuchfabriken u. a. m. Einige Anstalten, wie Glas-, Ziegel-, Mühlen, Brauhäuser, Weinkellereien, selbst Wirthshäuser sind aus dem landwirthschaftlichen Domanium mit hervorgegangen u. vollends zu veräussern, §. 152.

³⁾ Als Geschmacksbildungs- u. Geschmackserhaltungsanstalten können die staatl. Porcellanfabriken allerdings immer noch etwas in Betracht kommen. Weiterbildung nach den Erfordernissen der Jetztzeit erfolgt etwa so, dass Specialschulen (Maler, Glasmaler) damit verbunden werden (Sèvres, Nymphenb.), wo die Ausgabe wieder eine andere Bedeutung erhält. Indessen wird durch solche Bestellungen des Staats bei Privatfabriken im kunstindustr. Interesse jetzt nicht mehr das zu erreichen sein, als durch eigene Staatsfabriken, ohne dass dabei die Kosten wie bei diesen vom Staate getragen werden.

Staats an bestimmten Sachgütern zu befriedigen.⁴⁾ Auch hier die Staatsindustrie nur ausnahmsweise an Stelle der Privatindustrie noch heutzutage bei uns in finanzieller Hinsicht räthlich (§. 88.)

Bei der oft irrationellen Rechnungsführung der Staatsfabriken zeigt sich übrigens nicht immer der wirkliche Kapitalbetrag, der in der Fabrik steckt, und daher auch nicht der wahre verhältnissmässige Reinertrag angeben.⁵⁾

Die socialpolitischen Gesichtspuncte, welche für die Beibehaltung der Bergwerke im Staatseigenthum mitsprechen, kommen

Früher liessen sich die Porcellanfabriken auch hier mit nennen, ein wenig jetzt noch, indem sie luxuriöse Ehrengeschenkgegenstände für fremde Monarchen, Fürsten lieferten. Auch für solche Zwecke reicht die Privatindustrie jetzt völlig aus. Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht lohnten. In den wichtigsten sind noch oder waren bis vor Kurzem die Porcellanfabriken in Berlin, (Wien), (Nymphenburg), Meissen, Kopenhagen u. s. w. — Beispiele: Meissen. Porcellanmanufactur Rohertrag 1865—68 D. 164,250, Betriebskosten 133,000 Thlr., Reinertrag 20,197 Thlr., 1874 A. roh 558,000, rein 36,000, Ergebniss 1875 u. 42,500 M., 1876 A. 555,000 u. 27,300 M. Die Anstalt wurde 1866 in die Hände der aufgelass. Gesundheitsgeschirrfabrik (die 1865 bei 103,084 Thlr. roh 100,000 Thlr. rein ergab) verlegt, jetzt nach Charlottenburg bei Berlin, mit einem geschätzten Kostenaufwand von 335,000 Thlr. für 1868—71. — eine finanziell schwerwiegende Maassregel. Ausserdem besass die dem preuss. Staat gehörige Seehandlungsgesellschaft, in der Hauptsache ein grossartiges Bankinstitut mit ausgedehntem Geschäftskreis, auch nach neuerlicher Verminderung ihres Besitzes noch immer mehrere Anstalten. z. B. aeml. 1871 2 Flachsgarnmaschinenspinn. in Schlesien, eine ausser Betrieb gebliebene Baumwollenspinnerei u. Weberei ebendas., auf die alle längere Zeit keine Offerte bei ausgeschrieb. Submissionsverfahren erfolgten, ein Mühlenetabliss. in Ostpreuss. dass gleichfalls, sobald die Umstände es erlauben, verkauft werden sollte. Auch dieser Anstalten incl. Dienstgeb. u. Leihamtsgeb. in Berlin E. 1869 4·27 Thlr., Gewinn auf den Betrieb sämmtl. industr. Etabliss. 1869 nur 19,775 Thlr. Jetzt ist die Baumwollfabrik u. 1 Flachsgarnspinn. verkauft worden. Das Institut hat noch die Bromb. Mühlen mit Durchschnittsgew. in 10 J. (1864—73) v. 7·95 %/o, 1874 nur 4·20 %/o; dann 1 Flachsg. spinn. in Schles. mit 8·09 %/o Gew. in 1874, 9·31 %/o in 1875. — nachrichtl. Kap. — Baiern, Porc.-Fabr. zu Nymphenburg jährl. Zuschuss 1819—1827, 1831—36 14,988, 1837—43 11,782, 1845—47 24,842, 1848—49 7726 fl., 1850—51 10,000 fl. aufgegeben. Hofbräuhaus in München A. 1861—67 212,602 fl. roh, 16,338 fl. rein, Reinertr. 1861/62 10,660, 1864/65 44,677, 1868 39,315 fl. (zugleich Musterbrauerei), A. 1876 781,000 u. 112,000 M. (Selbstverwalt.); früher bestand auch noch ein Hofbräuhaus in Würzburg, wo jetzt noch eine fisc. Hofkellerei (in Verbind. mit den Hofbräuereien in Unterfranken), 1876 roh 66,000, rein 14,500 M. (incl. Weinberge). Sachsen, Porcellanfab. in Meissen, früher jährl. Zuschuss, in den 20er Jahren 100,000 Thlr., seit Mitte der 30er Jahre ergab sich ein Reinertrag, A. 1861—63 roh 100,000, rein 13,000, 1873 A. 75,000 Thlr. — Oesterreich, Teppichfabrik und Weberei in Linz 1849 27,731 fl. Zuschuss, 1850—51 29,561 fl. rein, dann weggegeben. Porcellanfabr. in Wien 1849—51 jährlich 6078 fl. Zuschuss. — Bäder- und Badeanstalten, die mehrfach in Deutschland, Frankreich auf Staatskosten betrieben werden, geben auch öfters Einnahmen (Verkauf v. Mineralwasser, Gebrauch v. Bädern, Kosten der Curgäste u. s. w.), welche theils hierher, theils unter die Gebühren v. Badeanstalten gerechnet werden können, z. B. Baiern, Kissingen, R. 1868 Roheinn. 100,000 fl. rein 11,622 fl., A. 1871 23,850 u. 14,350 fl. — Nassau 1858 Erlös aus d. Verkauf v. Mineralwasser 100,000 fl. — Preussen 1874 roh 137,600 M., Ausgabe 132,500, also Deficit 5100 M. Ein Theil dieser Einnahmen pflegt bes. Badefonds zu bilden u. zu Verschönerungen u. s. w. benutzt zu werden.

bei den wenigen Staatsfabriken nicht wohl in Betracht. Hinsichtlich der principiellen Forderung, Privateigenthum auch bei Fabriken durch Staatseigenthum zu ersetzen, gilt das in §. 218 unter dem Gesagte.

11. Abschnitt.

Wohngebäude.¹⁾

§. 222. Die Beibehaltung oder vollends die neue Erwerb von Gebäuden bloss des Miethertrags wegen, also aus finanziellen Gründen, wird für den Staat gewöhnlich unmässig sein. Denn die vermiethten Wohnungen machen im Verhältniss zu ihrem Ertrage dem Staate leicht viel Bankosten. müssen daher besondere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung oder Erwerbung von Wohngebäuden zu empfehlen. Solche Gründe können liegen:

1) in Dienstinteressen und in Staatsdienerinteressen, in welchem letztern Falle die Frage zu derjenigen Gewährung von Naturalwohnung für die Beamten wird, worüber oben in §. 81 gehandelt wurde.

2) In den speciellen Verhältnissen rasch in Aufschwung begriffener Orte, wo die Grund- und Hausrente rasch steigt. Hier kann der Staat durch Besitz von eigenen Gebäuden an diesem Vortheil Theil nehmen und für die häufig in solchen Orten neu hervortretenden öffentlichen Bedürfnisse eine passende Boden- und eventuell Kapitalreserve für neue Staatsgebäude anlangen — nicht selten auch in seinem Finanzinteresse.²⁾

3) Auch die Zustände des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums können im socialpolitischen Interesse solche, in denen ein solcher Besitz wünschenswerth erscheinen lassen. Doch wird hier Staat und Gemeinde in geeigneter Weise sich in der gemeinsamen Aufgabe theilen müssen.³⁾

¹⁾ Vgl. Rau, 5. A., 154a. Meine 6. A., §. 260. Jetzt richtiger hiesig. Rau vertrat die ältere, solchem Besitzthum abgeneigte Ansicht, wie sie in den Sätzen des Texts ausgesprochen wird, erkannte aber den Fall der Dienstwohnungen schon an, nicht die beiden anderen, die hier neu.

²⁾ Auch die Gemeinde könnte und sollte mehr so vorgehen (Berlin).

³⁾ Vgl. Näheres in der Grundleg. I, §. 352—362, bes. §. 359.

Vierter Hauptabschnitt.

Handels-, Geld- und Bankgeschäfte und werbendes bewegliches Vermögen.¹⁾

12. Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

§. 223. Dem Handel eigentümlich ist die grosse Bedeutung Moments der Speculation und das Vorwalten des immer rasch disponibel werdenden, also stets nach dem Plane anzulegenden umlaufenden (Betriebs-) Capitals. Wegen dieser beiden Umstände eignet sich der Handel vorzugsweise für die reine Privatunternehmung, schon etwas weniger für die offene Handelsgesellschaft, erfahrungsgemäss aber wenigstens für die Actiengesellschaft und vollends für den Staat. Der Betrieb muss hier mit Beamten geführt werden, denen das eigene Interesse und das eigene Risiko fehlt, weshalb sie nicht so vorsichtig als der Privatmann zu speculiren pflegen, während andererseits die unvermeidlichen Controllen, der schwerfälligere Geschäftsgang auch dem eifrigen, geschickten und pflichttreuen Beamten die Hände lästig binden. Die Betheiligung der Beamten am Gewinn, welche sich auch nicht immer leicht durchführen lässt (Stammesystem), hebt einige dieser Uebelstände, aber selten auswendig. Im Ganzen wird die Gefahr von Verlusten im Staats-Handelsgeschäft verglichen mit dem Privatgeschäft erhöht, die Ausbeute auf besondere Gewinnste geschmälert.²⁾ Aus diesen Erwägungen lässt sich Folgendes ableiten.

1) Man hat sich bei uns im Allgemeinen gegen den Betrieb von beständiger Handelsgeschäfte durch den Staat zu erklären. Solcher ist auch nur ausnahmsweise vorgekommen.

2) Oefters knüpfen sich Handelsgeschäfte an andere privat-wirtschaftliche Unternehmungen des Staats an, z. B. an die Eigenverwaltung von Domänen (Weinberge), Forsten, Bergwerken,³⁾ Hütten, Staatsfabriken. Soweit dies unvermeidlich ist, ist nicht gerade dieser Umstand auch gegen solche Unternehmungen des Staats (§. 212 sub b, 218). Erweist sich die Beibehaltung der

¹⁾ Bei Bau fehlend. In meiner Bearb. d. 6. A., §. 207—212.

²⁾ Vgl. Schäffle, Capitalism. u. Soc., Tub. 1870, S. 474.

³⁾ Handel der österr. Regierung im vor. Jahrhundert mit idrianer Quecksilber, welche davon auf Lager in Amsterdam, Genua (auch als Pfand für Anlehen benutzt).

letzteren gleichwohl aus anderen Gründen nothwendig, so weit als möglich das speculative Handelsgeschäft von dem eigentlichen Productionsgeschäft abgetrennt werden, wie dies z. B. im Staatsforstwesen beim Absatz des Holzes auch mit Recht erstattet wird (§. 203). Durch grössere feste Lieferungscontracte der Staatsverwaltungsbehörde z. B. eines Berg-, Hüttenwerks mit Privatfirmen lässt sich wenigstens gegenwärtig bei uns das Speculationsmonopol wesentlich einschränken, was durchaus anzurathen ist.

3) Bei einer Colonialhandelspolitik, wie der früher allgemein in Europa herrschenden, vollends etwa bei einem Colonialsystem, wie dem holländischen, wo die Colonialverwaltung eine grosse feudale Grundherrnnaturalwirthschaft darstellt, ist die Betreibung des Colonialhandels, besonders des Absatzes der Colonialproducte auf eigene Rechnung des Staats im Mutterlande und überhaupt im Occidente, auch im finanziellen Interesse eher räthlich erscheinen. Aber von allen principiellen politischen, ethischen und volkswirtschaftlichen Einwänden gegen die Colonialpolitik abgesehen, so empfiehlt es sich auch hier, den directen Staatshandelsbetrieb in Europa lieber aufzugeben, wie es Seitens der holländischen Regierung geschieht, und den Handel einer Gesellschaft zu übertragen.⁴⁾ Soweit ein solcher Handel des Staats mit Colonialproducten noch rechtlich (gegenüber dem Inlande) oder auch bloss thatsächlich⁵⁾ (gegenüber anderen Ländern) monopolistisch ist, fällt er übrigens mit dem Gesichtspunct der Besteuerung.

⁴⁾ Die 1824 gegründete Niederländ. Handelsgesellschaft (Niederl. Maatschappij) besorgt u. A. den Transport u. Verkauf der ihr von der Regierung Indiens gelief. Colonialproducte in Holland auf Rechnung der Regierung gegen Provision. Ueber die Verhältnisse der Colonialproduction, bes. in Java, s. Brauer: Stein-Wappäus' Geogr. II, 3, S. 317. Nach d. holl.-ostind. Colon.-Bericht 1867 war die Einn. 123·00 Mill. fl., wovon 62·42 M. fl. als muthmassl. Erlös aus dem Colonialwaarenverkauf in Holland, wahrscheinl. Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, der dann als Zuschuss der Colon.-Verwalt. in dem Einnahmeetat eingezeichnet, 14·86 Mill. fl. Nach d. A. für 1876 sind dieselben Zahlen: 140·96, 67·10·55 Mill. fl. Nach Baumhauer war d. Ueberschuss aus d. Geldmitteln der Colonien für d. Budget des Mutterlands v. 1847—59 im D. jährlich 22·14 Mill. fl. Ganzen, incl. jährl. 9·8 Mill. fl. Zinsen für die auf die Colonien übertragenen für sie aufgenommenen Schulden. Dieser Ueberschuss schwankt sehr, bes. nach den Conjunctionen u. Preisen der Colonialwaaren in Europa, namentl. v. Kaffee u. Indigo. Er war (incl. Zinsen) z. B. 1850 nur 17, 1861 32·19 Mill. fl. nach d. Ergebn. 1867 nach A. 18·57 Mill. fl.

⁵⁾ Dies möchte vom holländ. Kaffeehandel angesichts des grossen Einflusses der Auctionen der Maatschappij, die den Preis für halb Europa bestimmen, selbst bei noch etwas gelten. Durch die monopolist. Organisation eines solchen Handels ist den Consumenten in anderen Ländern ähnlich wie durch die Erhebung eines Einfuhrzolls auf Artikel eines Naturmonopols (A. Wagner, Art. Zölle, Staatsr. I, 350) eine Verbrauchsteuer aufgelegt werden.

4) Der vom Staate betriebene Handel mit monopolisirten Artikeln (Salz, Taback, Pulver u. s. w.) im Inlande gehört gar nicht zu den privatwirthschaftlichen Thätigkeiten, sondern ganz zu den Besteuerungsformen und ist daher aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten (§. 147).

13. Abschnitt.

Geld- und Bankgeschäfte.

I. — §. 224. Die Frage der Råthlichkeit von Staatsbanken.¹⁾ Für die Betreibung von Geld- und Bankgeschäften durch den Staat kann man sehr beachtenswerthe Gründe geltend machen, so dass solche Geschäfte nicht kurzweg wie sonstige Handelsgeschäfte abzulehnen sind. Auch liegen erfolgreiche Beispiele des Staatsbankbetriebs vor.²⁾

Jene Gründe sind die folgenden:

¹⁾ In der 6. A. §. 208 ff. Seit dem Erscheinen dieser Ausgabe habe ich die Frage der Staatsbank eingehend principiell in der 2. Abth. meines Systems der Bankpolitik (2. A. Freib. 1873) S. 594 ff., 609—614 u. mit spec. Beziehung auf die deutsche Reichsbank in meiner Zettelbankreform im D. Reiche (Berl. 1875) S. 6 ff. behandelt; im Wesentl. so wie in der 6. A. d. Finanzw., aber im Princip etwas günstiger für d. reine Staatsbank. Die Frage hängt mit d. allg. Bankpol. zusammen, ob neml. Centralisation od. Decentralis. d. Bankwes. u. inbes. d. Banknotenausg. od. soll. Die Antwort hierauf kann kaum unbedingt zu Gunsten od. Ungunsten d. einen od. andern Systems ausfallen, da die Vorzüge u. Nachtheile sehr getheilt sind, s. meine Bankpolitik, S. 621 ff. Bei der Centralisation fragt sich dann: ob Monopol-, ob Regale Bank und in beiden Fällen, ob Staats- oder Actienbank. Genauer ist auf die allg. u. bankpolit. Seite der Frage, bei deren Zusammenhang mit der gesammten Organisation des Credit- u. Bankwesens, erst im 3. B. d. Lehrbuchs (Verkehrswesen) zu sehen. — Der Text des §. 224 ff. meist nach d. 6. A. d. Finanzw.

²⁾ Es darf hier vor allem auf die Preuss. Bank hingewiesen werden. Allerdings ist dieselbe seit der Bankordnung von 1846 keine reine Staatsbank mehr geworden, weil ihr Stammkapital grossentheils Privatpersonen gehörte. Aber nicht nur der Staat noch immer ein eigenes Kapital von fast 2 Mill. Thlr. (fast 10% des Kap.) in ihr stehen: die Verwaltung der Bank erfolgte beinahe ganz durch Staatsbeamte, was der entscheidende Punct für die im Text behandelte Frage ist. A. Wagner, Zettelbankpolit. S. 144—148. — Auch die Preuss. Seehandlung kann genannt werden. Vergl. über diese Bergius, Finanzwiss., 2. Aufl. 1871, S. 376 ff. u. o. §. 221 Anm. 5. Der Reinertrag der Seehandl., grössten Theil aus d. Geld- u. Bankgeschäft, war jährlich 1860 u. 61 300,000, 1862 400,000, 1863 500,000, 1867 600,000, 1868—71 700,000, 1873 u. 1874 Ergebn. 1·33, 1·15, 1·33, 1876 1·15 Mill. Thlr. Im Staatshaushaltetat sind d. Kosten gleich abgesetzt. In d. Beilagen z. Etat. Ende 1874 schlossen d. Activen u. Pass. mit 87·87 Mill. Thlr. die d. Pass. 13·46 Mill. Thlr. Kap. conto (eig. Kap.). Die Anstalt besorgt allein oder mit andern v. Bankhäusern neue Emissionen v. Obligat. d. Staats, d. Eisenbahnen u. s. w. Das speculatives Risiko der Seehandlung liegt in solchen Geschäften, die unvermeidlich ein gewisses Risiko, ein stärkeres speculatives Moment mit sich bringen und leicht, von einem Staatsinstitut betrieben, einen nachtheiligen Einfluss auf die Kapitalbewegung haben. Das hat sich auch in den J. 1871 ff. wieder bei der Seehandlung etwas gezeigt. Diese Anstalt unterliegt daher ungleich mehr volkswirtschaftlichen und politischen Bedenken als die Preuss. Bank.

1) Das Bedürfniss der Finanzverwaltung nach einem Bankinstitut zur Vermittlung der Geldgeschäfte des Staates lässt sich durch eine eigene Staatsbank zweckmässiger befriedigen. Der Staat, namentlich der moderne Grossstaat, z. B. bei der Aufnahme und Abzahlung von Anlehen, bei grossen öffentlichen Unternehmungen, wie Eisenbahnbauten, bei den Operationen für die Kriegsführung u. s. w. unvermeidlich grosse Geldgeschäfte auszuführen. Ferner veranlasst die laufende Casseverwaltung der Finanzverwaltung ebenfalls eine Menge Geschäfte bei welchen die Vermittlung eines Bankinstituts sehr nützlich sein kann. Die Durchführung dieser Geschäfte mit Hilfe der ausgebildeten Technik und des Zahlungsmechanismus des modernen Bankwesens hat grosse volkswirtschaftliche und finanzielle Vorteile und wirft einen erheblichen Gewinn für die vermittelnde Bank ab. Endlich hat der Staat regelmässig grössere oder geringere Cassebestände, welche er im Augenblick nicht braucht. Diese können daher auf kurze Termine ausgeliehen werden, was wiederum ein regelmässiges Geschäft nur durch eine Bank geschehen kann, die dann nicht unbedeutenden Gewinn abwirft. Dieser Gewinn kann ganz oder wenigstens theilweise Dritten, dem Staate selbst, wieder zu Gute und der Staat wird zugleich zuverlässiger und wohlfeiler als von Privatbanquiers oder Actienbanken bei seinen Geldgeschäften bedient, wenn er aus eigenen Mitteln eine Bank als eigentliches Staatsinstitut zu diesem Zweck errichtet und seine Rechnung betreibt.⁴⁾ Ein solches Institut kann auch an anderen Zweigen der Staatsverwaltung, z. B. der Post,⁵⁾ nützliche Dienste leisten.

³⁾ Z. B. die Geldübertragungen zwischen den Cassen verschiedener Orte, zwischen der Staatscentral- und den Provinzial- und Localcassen, zwischen den Einnahme- und Ausgabestellen. Bei einem entwickelten System von Steuercrediten (für indirecte Abgaben, die der Producent vorschiesst, für Zölle u. s. w.) entsteht das Bedürfniss, die creditirten Summen durch Wechsel, welche die Steuerschuldner acceptiren, zu flüssig machen zu können, was durch Discontirung geschieht. Bei der so weit entwickelten Ausbildung des Schatzscheinsystems als stehender Einrichtung des Staatshaushalts des Grossstaats (s. A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, S. 76—92 und Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 23) ist die Mitwirkung von Banken fast unentbehrlich und in Grossbritannien, Frankreich, Oesterreich (bei den sog. Salinenscheinen oder Hypothekaranweisungen) allgemein üblich, auch in Preussen bei der Emission der preuss. u. norddeutschen Schatzanweisung, neuerdings in Ansehung genommen worden, s. A. Wagner, Zettelb.-Pol. S. 303—306.

⁴⁾ In dieser Weise fungirt die Russ. Reichsbank mit, welche von den anderen Banken die einzige wahre Staatsbank ist, da sie ganz im Eigenthume des Staates steht und ihre Verwaltung von Staatsbeamten — unter einer gewissen Mitcontrole von Privatpersonen — besorgt wird. Sie ist insofern nur eine etwas selbstständig gestellte Abtheil. des russ. Finanzministeriums. Goldmann, russ. Papiergeld, S. 10. A. Wagner, russ. Papierwähr., S. 223.

⁵⁾ Namentlich bei der Einrichtung von Postsparcassen; ferner wenn der Staat das Lebensversicherungswesen selbst mit in die Hand nimmt.

en, bei Ablösungen u. dgl. m. als Rentenbank dienen, wo es keiner besonderen, sonst doch öfters hierfür erforderlichen Anstalten für solche Sonderzwecke bedarf.

2) Der Betrieb des gewöhnlichen Handelsbankgeschäfts und des Bodencreditbankgeschäfts durch den Staat ist banktechnischer Hinsicht wohl zulässig. Einige der ähnlichen Schwächen des Staatsbetriebs werden zwar auch im Privatwesen leicht etwas hervortreten: das Privatgeschäft wird vorzüglicher und doch zugleich energischer betrieben werden, weniger bürokratischer Schablone, mehr mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs und deren Wechsel. Aber schwer fallen die Nachteile im gewöhnlichen Handelsbankgeschäft nicht ins Gewicht. Auch muss die Staatsbank vornemlich mit der Actien-Handelsbank verglichen werden. Einrichtung und Betrieb beider Banken sind im Wesentlichen nothwendig gleichartig. Die kleinen gegenseitigen Vorzüge und Schwächen werden sich leicht ausgleichen. Für die Staatsbank passt nur noch weniger Speculations- (Credit-Mobilier-) Geschäft, welches aber von gewöhnlichen Actien-Handelsbanken und Actien-Bodencreditbanken ebenfalls ausgeschlossen werden muss.⁶⁾ Die hauptsächlichsten Activ- und Passivgeschäfte der grossen modernen Handelsbanken, nemlich Wechseldiscontirung, Lombardirung (Beleihung mit Faustpfänder), selbst ein beschränktes, vorsichtiges Activ-Contocorrentgeschäft einer-, Depositen- und Passiv-Contocorrent- (Check-) und Noten- (Banknoten- oder Zettel-) geschäfte andererseits lassen sich auf ziemlich feste, beinahe mechanische Regeln zurückführen.⁷⁾ Wesentlich dasselbe gilt von den Geschäften der Bodencreditbanken: der Ausleihung auf Hypothek von ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern und der Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken. Deshalb eignen sich alle diese Geschäfte für den Betrieb durch Privatgesellschaften, wie die Erfahrung zeigt, recht gut, aber im Allgemeinen kaum weniger für den Betrieb durch den Staat mit seinen Behörden und Beamten.

3) Eine Staatsbank kann namentlich das Zettel- oder Wechselgeschäft⁸⁾ übernehmen und dadurch dem Staate, also

⁶⁾ A. Wagner, Zettelbankpol., S. 410.

⁷⁾ Ebendaa. S. 270 ff., 306 ff., 399 ff., 373 ff., 239 ff. über die im Texte genannten Bankgeschäfte.

⁸⁾ Die im Text behandelte Frage hängt mit der Bank- und nam. d. Zettelbankfrage zusammen, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Näheres

der Gesammtheit den vollen Gewinn daraus zuführen. Dieser Grund fällt besonders in denjenigen Staaten ins Gewicht, wo die Banknotenausgabe nicht freigegeben ist, sondern von Privaten oder Actienbanken auf Grund eines Privilegs oder Monopols ausgeübt wird, — in unseren Staaten die Regel.⁹⁾ Hier muss gemäss ein eigentliches Notenregal rechtlich bestehen oder wenigstens bestehend angenommen werden.¹⁰⁾ Mit Recht soll ein Theil des Gewinns, welchen die Bank aus dem Notengeschäft zieht, in solchen Fällen dem Staate zufließen (§. 227), aber statt dieses Theils würde eine Staatsbank den ganzen Gewinn der Staatscasse verschlingen. Die Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe haben verschiedene Vorzüge und Nachtheile, so dass schwer zu sagen ist, welches System vorzuziehen ist.¹¹⁾ Stellt man sich aber einmal, wie die Gesetzgebung der grossen europäischen Staaten, auf den Standpunkt der Centralisation, wo eine grosse Centralbank allein¹²⁾ ganz überwiegend¹³⁾ die Notenausgabe vornimmt, so lässt sich wieder behaupten, dass eine Staatsbank eine solche Function eben so gut als eine Actienbank in banktechnischer Hinsicht ausüben kann. Eine eigene Staatspapiergeldausgabe ohne bankmässige Deckung unterbleibt dann auch eher gänzlich — ein weisses Vortheil.¹⁴⁾

4) Eine Staatsbank kann das stark hervortretende

bei A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Lpz. 1857, bes. Kap. 4—10; ders. Geld- u. Credittheor. d. Peel'schen Acte, Wien 1862; ders. Art. Zettelbank im Staatswörterb. XI; ders. Syst. d. Zettelbankpol.

⁹⁾ Ebendas. S. 20 ff. d. 2. A.

¹⁰⁾ Ebendas. 2. A. S. 1 A. ff., 594. Es ist ein Mangel, wenn ein ausserhalb des Rechts der Banknotenausgabe ohne Weiteres f. d. Staat beansprucht wird, ohne dass dieser sich auf ein dieses Recht begründendes Gesetz der Notenregalität berufen kann. Aus dem Münzregal folgt ein Banknotenregal mit Nichten. Eb. S. 2 A. d. 1. Ein eigentl. Notenregal wird constituirt durch d. bad. Ges. v. 5. Juni 1860, Art. 1 u. jetzt f. d. Deutsche Reich durch d. Bankges. v. 14. März 1875.

¹¹⁾ Nasse, Preuss. B., Bonn 1866, S. 21; A. Wagner, Th. d. Peel'schen Acte, S. 257 ff. (veränd. Auffass. gegen Beitr. Kap. 10), Art. Zettelb. im Staatswörterb. S. 333, System, 2. A., S. 13 ff., 60 ff.

¹²⁾ Frankreich, Oesterreich, Niederlande u. and. kleinere Staaten (Baiern). Auch Russland gehörte hierher, wenn die Reichs-Creditbilletts nicht reines Staatspapiergeld wären, trotzdem sie formell das Passivum der Reichsbank bilden, s. Anm. 4.

¹³⁾ Grossbritannien, Preussen, jetzt Deutsches Reich nach d. Bankges. v. 1875.

¹⁴⁾ Ueber die Bedenken auch gegen das zwangscurslose, nominell sogar nicht einlösbare, aber nicht bankmässig gedeckte Staatspapiergeld s. A. Wagner, Staatspapiergeld im Staatswörterb. VII, 653—662 u. System S. 71, 194. Ders., Staatspapiergeld, Reichscassenscheine u. Banknoten, Berl. 1874, bes. S. 14 ff.

Erfniss der Centralisation¹⁶⁾ im Geld- und Bankge-
 mit besonders gut unterstützen und andererseits doch
 ein sehr entwickeltes Filialennetz die bankmässige
 anisation des Credits über das ganze Land aus-
 ten.¹⁶⁾ In dieser Hinsicht übertrifft sie leicht noch die Actien-
 albank. Sie übernimmt damit eine wichtige volkswirtschaft-
 Aufgabe, an deren Erfüllung dem Staate viel gelegen sein
 und bezieht doch dafür eine genügende Rente.

5) Durch ihre Stellung als Banquier der Finanzverwal-
 kann sie in erspriesslicher Weise den Geldumlauf zwischen
 Staatscassen und dem Publicum vermitteln und die Störungen
 Geldmarkts, welche aus der Einwirkung der Staatscassenge-
 auf den Geldumlauf leicht hervorgehen¹⁷⁾, verhüten.

In allen diesen Beziehungen wird durch das Staatsbanksystem
 Finanzinteresse und das volkswirtschaftliche Pro-
 ductionsinteresse an einem gut geordneten und geleiteten grossen
 n- und Bankwesen recht wohl wahrgenommen. Dazu kommen
 auch hier noch:

6) Erwägungen aus dem Gesichtspuncte des volkswirth-
 ftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen
 esses. Durch eine mächtige Staatsbank beschränkt der Staat
 t sehr erwünschter Weise die Macht des grossen Privatkapitals
 übt über das letztere jederzeit eine wirksame Controle mit
 Hierin kann z. B. die reine Staatsbank, welche das Noten-
 pol ausübt, auch noch einen Vorzug vor der Actien-Monopol-
 haben, weil letztere von den grossen Kapitalisten unmittelbar
 ngt, trotz etwaiger Mitwirkung der Staats bei der Verwaltung.¹⁸⁾

¹⁶⁾ Denn der Gewinn resultirt daraus, dass ein Maximalgeschäft mit einer
 alhaarreserve betrieben wird, — wohin die Entwicklung der ganzen Creditwirth-
 strebt, A. Wagner, Theor. d. P. A., S. 111 ff., 121.

¹⁷⁾ Am Meisten von allen Centralbanken hat die Preuss. B. in der Ausdehnung
 Filialnetzes geleistet, was von den Handelskammern stets rühmend anerkannt
 ist. Nasse, Preuss. B., S. 1 ff. A. Wagner, Zettelbankpol., 2. A., S. 14,
 603, 606, 634.

¹⁸⁾ Die Englische Bank leistet dadurch so Bedeutendes in der Vermittlung der
 ege zwischen dem brit. Schatz u. dem Publikum, dass sie die brit. Staats-
 l verwaltet u. die Zinszahlung besorgt u. zugleich mit dem Staate u. mit Privaten
 correat hält (öffentl. u. Privatdepositen). Viele Zollzahlungen werden jetzt durch
 e Umschreibung in den Bankbüchern vom Conto des Kaufmanns oder seines
 plers auf das des Schatzes und ein grosser Theil der Zinszahlungen für d. öff.
 ist ungekehrt durch Uebertragung vom Conto des Schatzes auf das der Privaten
 etstellt, so dass der Gesamtbetrag der Depositen oft kaum verändert wird.
 Wagner, Peelsche Acte, S. 118, Zettelb., S. 385 ff.

¹⁹⁾ Dieser wichtige Gesichtspunct für Staatsbanken fehlte hier noch in d. 6. A.,
 aber in folg. §. 209 (jetzt 221) sub 1 schon mit zu Sprache. In meiner Zettel-

§. 225. — B. Von den Gegengründen gegen Staatsbank haben einige zwar nur einen relativen Werth, andere fallen doch erheblich ins Gewicht.

1) Das in grösserem Umfange durchgeführte Staatsbanksystem bringt wieder neue grosse Kreise der Bevölkerung in eine gewisse, oft recht fühlbare Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Ein solches neues Clientelverhältniss hat politische Bedenken. Auch kann die Unparteilichkeit der Creditgewährung in wirthschaftlich nachtheiliger Weise gefährdet werden. Der Staat erlangt ferner mittelst solcher Banken eine grosse Macht über den ganzen Geldmarkt und über die Volkswirtschaft, die wirthschaftlich bedenklich werden kann, weil die Politik dann noch unmittelbarer und stärker auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einwirkt. — Aber auf der anderen Seite würde in demselben Maasse die bestehende Uebermacht der grossen Privat- und Anstaltsbanken beschränkt, das Patronagewesen derselben beseitigt werden, was seine grossen social-politischen Vortheile hätte.¹⁹⁾ In dieser Hinsicht sind neuerdings bemerkenswerthe Wünsche und Bestrebungen hervorgetreten.²⁰⁾ Die Creditbedürfnisse der kleinen Geschäftsleute würden leicht besser, sicherer, wohlfeiler bei einem Staatsbanksystem als bei dem bisherigen befriedigt werden.

2) Eine Staatsbank wie die bisher üblichen, welche als Zettel- und Depositenbank fungirt, befriedigt vorzugsweise das Creditbedürfniss einzelner Geschäftskreise, dient aber vornehmlich einem Classeninteresse. Auch eine Staatsbank, ja sie gerade doppelt — muss nemlich die erste Regel aller Bankwesens befolgen: nur ähnlichen Credit zu geben, wie sie selbst annimmt, also in diesem Falle kurzfristigen.²¹⁾ Denn die Geldmittel über welche sie im Depositengeschäft mit dem Staate und den Privaten und durch die Notenausgabe verfügt, sind sämmtlich kurz- oder kurzfristige Passiva. Demgemäss darf sie auch nur Wechsel discountiren, die kurze Zeit laufen, und Darlehen gegen Unterpfand auch nur auf kurze Zeit gewähren u. s. w. In Folge hiervon gewährt sie allerdings vornehmlich den Handel treibenden Classen Credit.

bankpolitik u. Zettelbankreform wird er mehrfach hervorgehoben u. entspricht hauptsächlich den Grundanschauungen über das privatwirthschaftliche System in d. Grossbank.

¹⁹⁾ Man denke z. B. an die überaus grossen Missbräuche, die sich in dieser Hinsicht früher bei d. Oesterr. Nationalb. gezeigt haben.

²⁰⁾ So u. A. Seitens der socialdemocr. Arbeiterparteien. Das Verlangen, dass der Staat den Grossbankbetrieb in die Hände nehme, ist hier schon öfters aufgeführt.

²¹⁾ Ueber dieses erste Bankgesetz s. A. Wagner, Art. Zettelb. im Staatsrecht, buch XI, 305.

soferne, nach diesem ihrem natürlichen Wirkungskreise be-
 eine Handelsbank. Das hieraus gegen Staatsbanken
 citete Bedenken ist jedoch auch nicht durchschlagend. Nicht
 gend einer partiischen Absicht, sondern nach der Natur
 ganzen Geschäfts kommt die Creditgewährung einer
 Bank vorzugsweise den Handeltreibenden zu Gute. Wechsel
 anderen Geschäftskreisen, wenn sie nur den nothwendig im
 ase der Sicherheit der Bank zu stellenden Bedingungen ent-
 ren, werden ebensogut discountirt, nur finden sie sich that-
 ch seltener. Das Lombardgeschäft ist allgemeiner zugänglich.
 befriedigung des Creditbedürfnisses der Handeltreibenden nützt
 indirect auch den anderen Classen, denn dadurch vermin-
 ch die Concurrnz um Credit bei anderen Kapitalverleihern
 anken.²²⁾ Und schliesslich würden neben solchen Staats-
 banken Staats-Bodencreditbanken mit Pfandbrief-
 be banktechnisch recht wohl zulässig sein.

Ein Staatsbanksystem, besonders die Uebertragung
 Notenausgabe auf die Staatsbank, führt leicht zu
 engen Verbindung der Staatsfinanzen und des
 und Creditwesens eines Landes. Daraus können grosse
 elseitige Gefahren hervorgehen, namentlich die, dass die
 aus ihren vom Publicum entlehnten Mitteln (Noten und De-
) dem Staate zu willfährig Credit gewährt, der dann schwer
 disiren ist, — was nur zu leicht zur Zerrüttung des Geld-
 führt: zur Wirthschaft mit uneinlösbarem Papier-
 . Dies wirkt dann wieder auf die Verschlechterung der
 ten, höheres Deficit u. s. w. hin. Allerdings können nun
 Gefahren durch eine gute Gesetzgebung, strenge, auch par-
 tarische Controle des Finanz- und Staatsbankwesens, vor-
 e Beschränkung der statthaften Creditgewährung der Bank
 a Staat,²³⁾ bewährte und genau befolgte Deckungsvorschriften
 a Noten und die stets- und kurzfristigen Depositen, namentlich
 ztlichen Ausschluss einer Forderung der Bank an den Staat
 er speciellen Deckung dieser Passiva,²⁴⁾ erheblich vermindert
 n, — in Staaten mit sehr gefesteten öffentlichen Zuständen
 r, dass sie wenigstens in Friedenszeiten beinahe verschwin-

²²⁾ Ebd. S. 307. Norddeutsche Landwirthe haben bei ihrem Verlangen nach
 Banken für den Bodencredit die ersten Grundsätze d. Bankwesens verkannt.
²³⁾ Zettelb. pol. S. 612 ff. Die Cautelen, welche ich für eine reine Staatsbank vor-
 schlug. — Vorschlag f. d. D. Reichsb. in meiner Zettelbankref., S. 181 (Art. 33).
²⁴⁾ Zettelbankpol., S. 269, 410 ff., 418 ff.

den. Auch hat die Erfahrung, noch neuerdings wieder, gezeigt, dass Papiergeldwirthschaft ohne Vermittlung von Staatsbanken und Banken überhaupt gleichfalls leicht einreißt,²⁵⁾ und dass gerade Actiencentralbanken vom Staat ausgebeutet werden.²⁶⁾ Dem möchte kaum zu leugnen sein, dass eine eigentliche Staatsbank ein politischer Bedrängniss, in Kriegsgefahr, in gar acuter Finanznoth des Staats die Versuchung noch erhöht, mit der Notenpresse den Finanzbedürfnissen gerecht zu werden, dazu eine noch bequemere Handhabe giebt als eine Actienbank selbst mit der willfährigsten und schwächsten Verwaltung an der Spitze.²⁷⁾ Ebenso liegt in ruhiger, normaler Lage, wo jede Gefahr für die Solvenz der Bank fern scheint, die Versuchung, die Activa der Bank zu verschlechtern, unrealisirbare und schwer realisirbare Ausstände zu erlangen, die leicht realisirbaren Fonds der Bank im Staatshaushalte festzulegen u. s. w. Im Kriegsfall kommt endlich immerhin bei feindlicher Invasion auch die Gefahr der Beschlagnahme der Bankfonds als Staatseigenthum mehr in Betracht.

§. 226. — C. Ergebniss. Zu einer unbedingten Ablehnung meiner Entscheidung kommt man bei einer Abwägung aller Gründe für und wider kaum. In der neueren europäischen Geschichte hat man sich meistens aus politischen und finanzpolitischen Gründen bestimmen lassen, den eigenen Betrieb von Geld- und Bankgeschäften Seitens des Staats als eine doch besser zu vermehrende privatwirthschaftliche Thätigkeit anzusehen und deshalb auf die Staatsbanken zu verzichten. So ist man namentlich in dem obigen Falle verfahren, wo die Entscheidung gewöhnlich privat allein vorlag: bei der Wahl zwischen einer privilegierten oder unprivilegierten Notenbank in Form einer Actienbank oder einer Staatsbank.²⁸⁾ Die nationalökonomischen Schulansichten gegen die

²⁵⁾ Nordamerika im Bürgerkrieg, französ., österr. Papiergeldwirthschaft der Revolutionszeit, russ. im Krimkriege.

²⁶⁾ England in d. französ. Revolutionszeit, Oesterreich 1848 ff., 1851, 1866, Frankreich 1870, Italien 1866.

²⁷⁾ Selbst die Oesterr. Nationalbank 1848—62 ist anzuführen.

²⁸⁾ Bemerkenswerth ist die Verwendung der grossen Depositen der russ. Banken für die Finanzzwecke des Staats in ganz normaler Zeit. Goldwirthschaft, russ. Papiergeld, S. 60.

²⁹⁾ Errichtung der Oester. Nationalbank 1816 als Actienbank. Berlin. Privatkapitalisten und Einrichtung einer Mitcontrole durch Privatpersonen. Preuss. B. 1846. B. v. England, von Frankreich Privatinst. Ueber die Uebernahme der Preuss. Bank in die Reichsbank u. Wahl der Actiengesellschaft für diese 1875.

übernahme solcher Wirthschaftsgebiete sprachen dabei frei-
mit.

Die Wissenschaft wird am Richtigsten verfahren, wenn sie
lehrt, dass die allgemeinen Gründe für und wider nicht allein
scheiden können, sondern dass die Entscheidung stets mit nach
concreten politisch-finanziellen Lage, der inneren,
der äusseren, des betreffenden Staats und Landes zu treffen
Demnach werden die Gründe für und wider ein verschiedenes
erhalten. Für die Wahl der Actienbank kommt in
ericht, dass sich der Staat bei der Uebertragung des Rechts zur
Ausübung des Notenregals hinlänglich finanzielle Vortheile und
Hilfe und Mitwirkung bei der Verwaltung vorbehalten kann,
ohne wesentliche Bedenken auf eine reine Staatsbank zu
erheben. Dieser Umstand darf wohl mitunter, z. B. in der
Deutschlands, den Ausschlag gegen eigene Staatsbanken
geben.³⁰⁾

II — §. 227. Die Geschäftsverbindung des Staats
mit Privatbanken und die Gegenleistungen der letzteren,
insbesondere der Zettelbanken, an den Staat.³¹⁾ Der Staat
ist sehr zweckmässig in regelmässige Geschäftsverbindung mit
einer Bank, indem er mit derselben ein Contocorrent führt, in
welchem er regelmässig der Creditor sein wird und sein soll: sog.
regelmässiges Depositengeschäft.³²⁾ Eine solche Verbindung
hat das Gute, dass mässige Staatsgelder fructificirt werden und auch
zu jeder Zeit von einem grösseren Einnahme- (z. B. Steuer-) Termin

³⁰⁾ So habe ich das Vorgehen im Falle der Deutschen Reichsbank motivirt. Zettel-
bankreform. S. 149 ff. Namentl. die äussere polit. Lage sprach hier wohl dafür
für ich hätte mich aber mit einer reinen Staatsbank auch befreundet. Vgl. Zettel-
bankreform. S. 394—396. Ueber d. besond. Einrichtungen, welche eine reine Staats-
bank möglich macht, s. eb. S. 609 ff. Am Wichtigsten s. d. Bestimmungen über Ge-
schäftsverbindung zwischen der Bank u. der Finanzverwalt., eb. S. 612 ff. — Auf die Gestaltung
der Verwaltung einer privil. Actien-Zettelbank ist hier nicht näher einzugehen. S.
146 ff., 614 ff. u. d. Reichsbankges. v. 1875. Die Uebertragung der Leitung
der Verwaltung d. Bank an Staatsbeamte, wie bei der Preuss. u. jetzt d. Reichs-
bank, ist empfehlenswerth u. nimmt die wichtigsten Bedenken gegen den Verzicht auf
eine Staatsbank fort, zumal genügend f. d. Finanzinteresse des Staats gesorgt
ist. S. §. 227. Die Cautelen gegen eine Ausbeutung der Bank zu Finanz-
zwecken des Staats sind stets bes. wichtig, s. Zettelbankpol. S. 612, 618, 147, meinen
entwurf d. Bankgesetzentwurf in der Zettelbankreform, s. Art. 33, Preuss. Bankordn. §. 91.
§. 35. Ich hätte diese Bestimmungen noch etwas schärfer gewünscht.
³¹⁾ wie im Gesetz über den Reichsinvalidenfonds v. 23. Mai 1873 (bes. §. 12).
³²⁾ Hier wird jetzt nur die finanzielle Seite der Bankfrage betrachtet. Alles
andere gehört in d. 4. B. v. Verkehrswesen, Kap. v. d. Banken. S. vor. Note.
³³⁾ A. Wagner, Zettelbankpol. S. 385 ff. Grosse Entwicklung bei der Engl.,
franz. (auch Russ.) B.; noch nicht genügend bei der Preuss. u. Oesterr. B.
s. in I. J. (1876) mehr bei der Deutschen Reichsbank.

bis zu einem grösseren Zahlungstermin (z. B. für die Zinsen der Schuld) im Verkehr sind. Aus dieser, sowie aus den weitläufigen Verbindungen des Staats mit einer Bank und aus der Verleihung von Bankprivilegien, insbesondere des Rechts der Ausgabe von Banknoten in Gemässheit des dem Staate zustehenden Regals der Notenausgabe, gehen dann Ansprüche des Staats auf Vergütungen hervor.

1) Da die Bank aus den Staatsgeldern, welche bei ihr anlagern und zum Theil in ihrem Geschäft ausgeleihen werden, nicht unerhebliche Vortheile zieht, so ist es zunächst billig, dass sie dem Staate dafür eine Vergütung gewährt. Diese kann im Depositengeschäft mit Privaten, in der kostenfreien oder billig berechneten Uebernahme mancher Dienste, Besorgung von Geldgeschäften, Cassenverwaltung, Staatsschuldenverwaltung oder auch in der Gewährung von Zinsen auf das Staatscorrent bestehen.³³⁾

2) Wenn keine volle Zettelbankfreiheit existirt, sondern das Befugniss, Banknoten auszugeben, einer Bank durch besondere Concessionen, Privileg oder Monopolgewährung vom Staate übertragen werden muss, so kann und muss hierfür eine Gegenleistung der Zettelbank ausbedungen werden.³⁴⁾ Dies ist gerechtfertigt, auch wenn sich der Staat das ausschliessliche Recht der Notenausgabe nicht im finanziellen Interesse, daher nicht als Finanzregal, sondern im volkswirtschaftlichen Interesse wegen der besseren Sicherung des Geld- und Creditwesens vorbehalten hat. Denn nur für letzteren Zweck ist ein Notenregal zulässig.³⁵⁾ Ausbedingung einer Gegenleistung ist sogar geboten, weil bei einer solchen Bank ein Gewinn gemacht werden kann, der wegen des Ausschlusses der Zettelbankfreiheit untersagt ist, wenn das Recht der Notenausgabe auf Grund allgemeiner Bestimmungen von jeder Bank zu erwerben ist, also keine Sonder-

³³⁾ Ueber die Methoden, wie eine Bank ihren Deponenten die Uebernahme der Depositen z. Benutzung vergütet, A. Wagner, Beitr. S. 51—56, Art. Depositen, Handwörterb. d. Volkswirtschaftslehre. Die Engl. u. Franz. B. gewähren Zinsen auf die Privat- noch auf d. Staatsdepos. Zinsen. Bei der Festsetzung der Gegenleistungen dieser Banken an den Staat wird jedoch auf den Umstand Rücksicht genommen, dass grosse Saldi öff. Depositen fructificirt werden können. D. D. B. muss nach §. 22 d. Ges. v. 1875 unentgeltlich f. d. Reich Zahlungen machen bis zur Höhe des Reichsguthabens leisten.

³⁴⁾ Hierüber Näheres bei A. Wagner, Zettelbankpol. S. 460—463.

³⁵⁾ Nur missbräuchlich kann im Vorbehalt des Notenrechts ein Finanzregal funden werden, aber es macht sich diese Auffassung verführerisch leicht geltend, wenn einmal der Staat das Recht auch bloss aus wirtschaftspolizeilichen Gründen verleiht. Eb. S. 2 ff. (d. 1. A.). Andere Auffassung bei Stein, 1. A., S. 160.

hilt werden, wird von einer besonderen Gegenleistung abzusehen
³⁶⁾ Diese letztere fällt andernfalls unter den Begriff der
 (führ.³⁷⁾)

3) Oft gewährt der Staat einer Bank, welche er zur Noten-
 abe ermächtigt, besonders einer hierzu in höherem Maasse oder
 hliesslich privilegirten, noch den weiteren Vortheil, dass er
 Noten an seinen Cassen in Zahlung anzunehmen
 pricht.³⁸⁾ Hierdurch giebt er selbst der Bank für den durch-
 ittlich in seinen Cassen befindlichen Notenbetrag einen be-
 tlichen Credit, und macht ausserdem die Noten im Verkehr
 umlaufsfähiger, weil dieselben zu den Zahlungen an den Staats-
 n benutzt werden können. Für die Bank stellt sich dieser
 ncredit als unverzinslich heraus, soweit sie dafür nicht Baar-
 ung hält. Mit Recht wird daher auch für die Einräumung
 s werthvollen Vortheils eine Gegenleistung der Bank zu
 rn sein.

§ 228. Form der Gegenleistung. Die Gegenleistung für
 einer Bank im Zettelgeschäft gewährten Privilegien und Vortheile
 mit derjenigen für die Ueberlassung der Benutzung der
 te depositen verbunden werden.³⁹⁾ Sie ist in der Regel

1) eine finanzielle,⁴⁰⁾ und zwar:
 a) entweder ein directes Darlehen aus dem Stammkapital
 Bank, unverzinslich oder niedrig verzinslich, während der
 r des Privilegs gar nicht oder nur bedingt kündbar.⁴¹⁾ Der
 zielle Werth eines solchen Darlehns bemisst sich in der Haupt-

³⁷⁾ Wagner, Zettelbankpol. S. 460.

³⁸⁾ In d. Reichsb.-Gesetzg. v. 1875 ist auch den älteren Banken gegenüber, die
 recht der Notenausgabe bereits besaßen u. behielten, von einer regelmässigen
 e für das Privilegium, resp. für dessen Fortdauer nach dem 1. Jan. 1876, ab-
 worden. Die sog. Notensteuer trifft mit 5% p. a. nur denjenigen Betrag der
 an gesetzlichen Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten, welcher den einer
 Bank im Gesetze zugemessenen Antheilsbetrag an dem sog. ungedeckten Noten-
 übersteigt. Eine „Steuer“, die doch wohl noch am Ersten als eine in dem
 ten Falle des ausgedehnteren Notenumlaufs zu zahlende Gebühr zu qualificiren
 Gegenleistung für diese besondere Erlaubniss des Staats. Ertragsanschlag
 tabudg. 1876 50.000 M., aber thatsächl. in diesem Jahre kein Ertrag.

³⁹⁾ Zettelb. pol. S. 43—46, 450 über d. Bedeutung dieses wichtigen Umstands, 597. Die
 z preuss. Banknoten bestehende Verpflichtung der Staatscassen, die Noten in
 zu nehmen, ist nicht auf die Noten der Reichsbank übergegangen (Reichs-
 von 1875, §. 2), aber factisch ist der frühere Zustand geblieben.

⁴⁰⁾ So bei d. Engl. u. Französ. B.

⁴¹⁾ Nach A. Wagner, Zettelbankpol., S. 460 ff.

⁴²⁾ So bei d. Engl., Französ., Oesterr., Frankfurter B. Eb. S. 461. Näh.
 te verwickelten Abrechn. zw. der Engl. B. u. dem Schatz über die Leistungen
 meist, eb. S. 460, Anm. 859. Bei den 3 ersten Banken war es Finanznoth
 Schen, ein Anlehen auf offenem Markte aufzunehmen, was zu dem Anlehen bei
 Bank führte.

sache nach dem Zinsgewinn. Jedes solches Darlehen mit einem grösseren oder geringeren Theil der Bankactiva unrealisirt oder schwer realisirbar, selbst wenn für den Nothfall vom Staat Theilschuldverschreibungen in börsengängiger Form zur eventuellen Veräusserung hinterlegt werden.⁴²⁾ Dadurch kann die Lage der Bank in Krisen erschwert werden. Jedenfalls wird ihre Leistungsfähigkeit gerade in solchen Zeitpunkten, wo eine grosse Centralbank am Günstigsten wirken kann, beeinträchtigt. Besser ist diese Form der finanziellen Gegenleistung zu vermeiden.

b) Oder die Bank gewährt dem Staate einen Antheil am Reingewinn,⁴³⁾ die passende Form solcher Gegenleistung, was am Besten derjenige Gewinn, welcher eine billige Rente des Stammkapitals der Bank übersteigt, nach einem zu abredenden Satze getheilt wird. Je grössere Vortheile die Bank vom Staate bezieht, z. B. je umfassender ihr Notenprivileg ist, je höher die Staatsdepositen durchschnittlich sind, desto grösser kann der Gewinnantheil des Staates werden.⁴⁴⁾ Diese Einrichtung stört den Bankbetrieb weiter nicht.

Die finanzielle Gegenleistung der Bank lässt sich auch als eine Art Pachtzins betrachten, welcher für die Ueberlassung der Ausnutzung der mässigen Staatsgelder und bei einer privilegierten oder Monopolbank für die Gewährung des Rechts der Notenausgabe und des Privilegs der Annahme der Noten bei den Staatscassen entrichtet wird. Statt der Selbstverwaltung der eigenen Staatscassen

⁴²⁾ So bei d. Frankfurter u. Französischen B.

⁴³⁾ So bei der Preuss., Belg. Nat., Bad., Oldenb., Würtemb. Zettelbank u. a. m., jetzt bei der D. Reichsbank.

⁴⁴⁾ Bei d. Preuss. B. bezog der Staat die Hälfte des Reingewinns, welche bleibt, nachdem er für sein Activkapital $3\frac{1}{2}\%$, die Privaten für das ihre $4\frac{1}{2}\%$ erhalten haben. Dieser Gewinnantheil betrug im D. 1858—61 913,000, 1862—65 1,356,000, 1866—69 1,601,000, 1870—71 2·19, 1872 2·46, 1873 3·79, 1874 4·19 Millionen Thlr., incl. Zins auf die Staatskap. u. Verzins. u. Tilgung der Anleihen von 1856 (vorneml. zur Einziehung v. Staatspapiergeld). Bei der Reichsb. wird der Gewinn über $4\frac{1}{2}\%$ vom Stammkapital von 120 Mill. M. hinaus auch zur Theilung zwischen Reich u. Bankactionären getheilt, aber der Gewinn, der nach Zahlung der Dividende v. 8% auf die Actien restirt, fällt zu $\frac{3}{4}$ an d. Reich, zu $\frac{1}{4}$ an d. Actionäre. — Bei d. Belg. B. $\frac{1}{6}$ des Reingew.; bei der Bad. $\frac{1}{5}$ von dem Gewinn, der nach Zahlung von 5% Divid. bleibt. Ein gewöhnl. Vorwurf der Gegner der Zettelbank ist, dass der Staat diesen Banken einfach die Rente aus dem Betrag des Rechts der Notenausgabe, bez. des ungedeckten Theils derselben schenke, also z. B. bei 100 Mill. M. Notenrecht jährlich 4 oder 5 Mill. M. Dies wäre nur richtig, wenn eine Bank nicht ein eigenes grosses Stammkapital für die Führung dieses Geschäfts besitzt u. dasselbe nicht in wenig lucrativen Anlagen (Wechsel u. s. w.) placiren könnte. Die $4\frac{1}{2}\%$ z. B., welche die Actionäre der Reichsbank vorweg aus dem Gewinn erhalten, würde das Reich ebenfalls bei einer reinen Staatsbank aufwenden müssen, wenn mit demselben Stammkapital zu dotiren wäre. S. Zettelbankpol. S. 576.

er und des Notenrechts wird also gewissermassen die Ver-
 tung vorgezogen.⁴⁵⁾

2) An Stelle der finanziellen Gegenleistung oder wenigstens
 Theils derselben kann der Staat, besonders bei grossen
 opol- und Centralzettelbanken, mitunter passend auch
 andere Form der Gegenleistung treten lassen, welche
 wahren Wesen des vorbehaltenen Notenrechts auch besser
 icht. Letzteres soll kein Finanzregal werden, seine Begrün-
 gung über die sich streiten lässt, findet sich, wenn überhaupt, so
 emlich in den Interessen des Geld- und Creditwesens, über welche
 Staat zu wachen hat. Demgemäss kann der Staat in Betreff
 Höhe der Metalldeckung und der Beschaffenheit der
 igen Deckungen der Noten, ferner hinsichtlich der Grösse
 Stammkapitals der Bank Bedingungen stellen, welche die
 erheit der Banksolvenz und daher der Banknoten und
 Leistungsfähigkeit der Bank in Krisen erhöhen.⁴⁶⁾
 e Bedingungen laufen aber auf eine Verminderung des
 ertrags der Bank hinaus, so dass dann eine finanzielle
 chädigung des Staats fortfallen oder dieselbe verringert werden
 te. Der dem Staate hierdurch entgehende Gewinn (*lucrum*
 aus) bildet gleichsam einen Ausgabeposten auf dem Conto der
 wirthschaftspflege, — eine der verhüllten Staatsausgaben,
 die bei rein privatwirthschaftlicher Behandlung des Verhältnisses
 dings zu vermeiden wäre.

⁴⁵⁾ In den Beziehungen zwischen d. Engl. B. u. dem Staate, die ja allein eine
 Geschichte haben, tritt ein solches Quasipachtverhältniss immer mehr hervor.
 Ich hier sehr genau von beiden Theilen der Werth der Vortheile u. der Gegen-
 eiten ausgerechnet. Dieselbe Entwicklung wird wohl auch in den and. Staaten
 en, welche grosse Monopolzettelbanken besitzen.

⁴⁶⁾ Bei grossen Centralbanken, welche wie die B. v. England, Frankreich u. mehr
 auch die von Preussen u. jetzt die Reichsbank die Edelmetallbehälter
 Volkswirtschaften zu sein pflegen, ist die stete Bereithaltung eines genügend
 Baarvorraths bes. wichtig. Letzterer muss hinreichen bei einer starken Ab-
 zug des Metalls ins Auslands (in England z. B. nach Missernten) oder bei einer
 rückgang des Baarfonds der Bank aus anderen Ursachen (vgl. darüber meine
 Monopol, S. 552 ff.), ohne dass der Geldmarkt durch zu starke Crediteinschränkung
 erschüttert wird. Es liegt daher im Interesse der Volkswirtschaft u. folglich
 dass ein starker Baarbestand gehalten wird. Eine darauf bezügl. Vorschrift
 wie u. A. Tooke vorgeschlagen hat (*hist. of prices* II, 330. V, 599) einer
 als eine passende Gegenleistung für ihre Privilegien auferlegt werden.

14. Abschnitt.

Werbendes bewegliches Vermögen.¹⁾

I. — Allgemeine Würdigung. §. 229. Solches Vermögen anzusammeln, zufällig vorhandenes zu behalten und es verzinst anzulegen, dafür liegt selten ein genügender finanzwirthschaftlicher Grund vor und volkswirthschaftliche Gründe sprechen oft dagegen. Der nahe liegende Gedanke, etwa einen Staatschatz auf diese Weise zu verwenden, um den Zinsverlust zu ersparen²⁾, ist im Hinblick auf den Zweck der Institution eines solchen Schatzes nicht anzunehmen. (§. 65.) Das Vermögen als eine Art bleibenden Depositums einer Bank zur Benutzung zu überlassen, empfiehlt sich auch nicht, weil damit doch ein unnöthiger Zinsverlust verbunden wäre und die Behandlung solcher Gelder etwa als subsidiärer Staatschatz wiederum bedenklich und schwer durchzuführen. Denn die Einziehung während einer politischen Krisis, welche regelmäßig würde stattfinden müssen, würde die Lage noch verschlimmern. Die dauernde Verwendung zu gewöhnlichen Darlehen, namentlich auf Hypotheken, und die Anlage in verschiedenartigen Werthpapieren (Actien, bes. in Prioritätsobligationen von Eisenbahngesellschaften, Schuldverschreibungen der Selbstverwaltungskörper, auswärtige Staatspapiere u. dgl. m.) giebt allerdings in der Regel einen genügenden Zins und kann, wenn einmal ein solches Vermögen vorhanden ist, dasselbe keine zweckmässigere Benutzung findet, mitunter auch am Platze sein.³⁾ Aber etwa absichtlich Ueberschüsse der

¹⁾ Vgl. Rau, 5. A. §. 155, 6. A. §. 212.

²⁾ Bei der Berathung über den Deutschen Reichsschatz im D. Reichstag im Jahre 1871 gab der Abg. Miquel zur Erwägung, ob nicht ein Theil, etwa die Hälfte des Schatzes zur Zinsersparung in fremden, bes. engl. öffentl. Fonds angelegt werden könnte. Zu einem eigentl. Antrag kam es nicht. Mir scheint dagegen zu sprechen: 1) die Möglichkeit eines Kriegs mit einem der Staaten, in dessen Fonds die Anlage placirt ist (engl., russ., nordamerik. Werthe); 2) die notorische Thatsache, dass zu Zeiten des Kriegsausbruchs alle Fonds, auch die ganz unbetheiligter Staaten, oder weniger stark afficirt werden, so dass ein erhebl. Verlust doch unvermeidlich ist. Es sanken z. B. im Juli 1870 6% Amer. von 97 auf 79, 5% Russ. v. 87 auf 50, russ. Prämienanl. v. 119 auf 90 in Berlin.

³⁾ Grössere Beträge Geld hatten früh. d. schweiz. Eidgenossenschaft u. einzelne Kantone auf Zinsen ausgeliehen. Mathy, in Rau's Arch. IV. 64. Staa. Finanzbüchl. f. d. Berner Volk, 1850, S. 73. Verschiedene ältere Daten finden sich bei Rau, 5. A., §. 155 (a). Kleinere Beträge verzinsl. Geldanlagen kommen häufig vor. Z. B. Preussen: A. f. 1871. Ausser 220,204 Thlr. Zinsen u. Divid. u. d. Ertrag der Eisenbahnabgabe angekauften Actien noch andere 389,000 Thlr. von Staatsactivkapitalien, neml. v. 7,623,697 Thlr. (nom.) div. Oblig. u. Actien 1,910,400 Thlr. hypothek. Forder. u. Darlehen (unter beiden Posten verschiedl. Beträge u. kleine unverzinsl. Summen). A. solcher Zinsen 1875 1.3 Mill. M. An

nen zu diesem Zweck anzusammeln, ist wenigstens im Allgemeinen nicht rätlich. Das Geld bleibt dann besser in den Händen Publicums und eine Steuerverminderung oder die Vornahme einiger, bisher verschobener Reformen, Ausführung öffentlicher Werke u. s. w. erfolgt statt der Ansammlung von Ueberschüssen. Einmal vorhandenes bewegliches Vermögen wird sonst am ehesten entweder zur Schuldentilgung, wobei dann meistens eine Zinsdifferenz gewonnen werden wird, oder, mitunter auch noch, zur Anlegung öffentlicher Werke, Bau von Land- und Wasserstrassen, Eisenbahnen, zu Urbarmachungen, zu Unternehmungen bei Reallastenablösungen u. dgl. m. verwendet. Auch die Provinzen, Bezirke, Gemeinden für gemeinnützige grössere Unternehmungen, Eisenbahngesellschaften für ihre Bauten wohl auch Zuschüsse, als Staatsbeitrag oder vorschussweise, erhalten, oder der Staat sich als Actionär bei einer Privatbahn mit solchen Unternehmungen betheiligen. Dauernde Anlage von Staatsactivitäten im Auslande, etwa in fremden Staatspapieren⁴⁾, sind trotz der noch überwiegende politische und wirthschaftliche Bedenken, indessen in Ausnahmefällen, z. B. in Ländern, welche stark ins Ausland verschuldet sind, im Interesse der grösseren Stabilität des Wechselcurses, besonders in Papierwährungsländern⁵⁾, in Betracht kommen.

II. — §. 230. Besondere Beachtung verdienen folgende Fälle:⁶⁾

1) Eine besondere Function können Fonds beweglicher Kapitalien zur einstweiligen Anlage grösserer disponibler Summen haben, welche man erst später bestimmten

⁴⁾ In der Domainenverw. kommen Zinsen aus Activkapital vor (A. 1870 72,968, 1871 24,730 M.). Ausserdem hatte der Staatsschatz i. J. 1870 ausser 1,663,550 Thlr. unverzinslich, 1,174,713 Thlr. zinstrag. u. 2,254,795 Thlr. zinstragende Activkap. — Der churhess. Staatsschatz, der der Provinz jetzt als Provinzialfonds überlassen ist, trug c. $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Zinsen. — Baiern, A. für Zinsen aus Staatsactivkapit. 22,350 fl., wozu etwa noch die Entschädigungsrente für Oesterreich mit 102,083 fl. gerechnet werden kann.

⁵⁾ Früher z. B. Seitens des K. Bern. — Ein neueres Beispiel bildet der Ankauf der russ. Rente für c. 50 Mill. Fr. Gold Seitens Russlands i. J. 1847, Courcelle-Seneuil, traité des oper. de banque, Par. 1857. 3. éd. p. 226.

⁶⁾ Vorschlag dieser Art für Oesterreich in einer Denkschr. d. öst. Finanzmin. für Russland mit näherer Begründung von A. Wagner, russ. Papierwähr., S. 10. Aehnlich Vorschlag als Maassregel der Bankpolitik, einen Theil des Baar- und Wechselverkehrs in fremden Wechseln anzulegen, bei dems., Zettelb. S. 276 ff., ein in England, bei der französischen Enquête v. 1866 ff. mehrfach erörterter Gedanke.

⁷⁾ Im Gegensatz in dieser Ausg. gegen die 6te, mit Rücksicht auf die neuen deutschen

Verwendungen zuführen will und an welchen daher Zinsen vermieden werden sollen. Hier wird es sich gewöhnlich um abnorme politische und finanzielle Verhältnisse handeln, wie zur Verfügung über solche Summen führten, z. B. bei Kriegsbudgets, contributionen u. dgl. m. Denn durch Anleihen wird es selten für lange im Voraus grössere Beträge disponibel gemacht. In jenen Fällen möchte es auch zweckmässiger sein, die Summen einstweilen bei Banken zu mässigen Zinsen, als sie eigens im Anleihen, Werthpapieren u. dgl. m. anzulegen, aus dem im Folgenden angegebenen Grunde, der auch hier gilt.⁷⁾

2) Solche Fonds beweglicher Kapitalien können auch den Zweck haben, zur Sicherstellung künftiger finanzieller Verpflichtungen und zur Bestreitung der daraus resultirenden vorgehenden Zahlungen mittelst der Zinsen (eventuell unter Mitverwendung von Amortisationssummen, wenn die allmähliche Aufzehrung des Kapitals in Aussicht genommen wird) zu dienen. Ein Beispiel liefert der Invalidenfonds des Deutschen Reichs. Solche Kapitalien für solche Zwecke werden wohl auch nur in abnormen politischen und finanziellen Verhältnissen verfügbar sein, wie diesem Beispiel. Eine richtige Finanzpolitik wird aber selbst in solchen Lagen kaum zu derartigen Einrichtungen eines wesentlich privatkapitalistischen Characters greifen. Dieselben können für die Dauer, bei ungünstiger Finanzlage, doch keine Sicherheit für ihren Zweck, wohl aber führen sie fast unvermeidlich zu Verlusten, welchen eine Staatsbehörde nicht gewachsen ist. In solchen Fällen genügenden Cautelen politischer Art sollen getroffen und

⁷⁾ Im Deutschen Reich hat man drei solche Fonds aus d. franz. Kriegsschatz gegründet: Den Reichsfestungsbaufonds, d. Fonds für d. Reichstagsgebäude u. den f. Reichseisenbahnen. Für ersteren gilt d. Ges. v. 30. Mai 1873, für letzteren d. Ges. v. 18. Juni 1873. Für ersteren ist zuerst mit 53 Mill. Thlr. dotirt worden, welche im Wesentl. nach dem Grundsätze, wie die Kapitalien des Invalidenfonds, zinsbar angelegt werden. Die Zinsen des Fonds (A. im Etat f. 1876 6·21 Mill. M.) fliessen zu den allgemeinen Einnahmen, die Ausgaben f. d. Festungsbau selbst werden aus den flüssigen Kapitalbeständen gedeckt. Der bezügl. Betrag wird in den Jahresetat des Reichs (A. 1876 22·82 Mill. M.). Das Kapital des Fonds bestand E. 1873 aus 53 Mill. M. deutscher, 4·65 Mill. Doll. nordamerikan., 930,550 Pfd. Sterl. und Werthpapieren. S. meinen Aufs. Reichsfinanz., Jahrb. III, 146. — Der Fonds für d. Reichstagsgebäude beruht auf d. Ges. v. 8. Juni 1873, beträgt 5 Mill. Thlr., die Zinsen anzulegen sind. Die Zinsen wachsen dem Fonds bis zur Verwendung des Landes (Stand E. 1875 27·09 Mill. M.). — Der Reichseisenbahnfonds beruht auf d. Ges. v. 18. Juni 1873 u. betrug ursprünglich c. 24·8 Mill. Thlr., die ebenso verwendet werden, wie die Kapitalien des Festungsbaufonds. A. der Zinsen im Etat f. 1876 16·69 Mill. M., der Kapitalverwendung 16·69 Mill. M. — Etwas Aehnliches ist durch die Erbschaft des Herzogs Karl v. Braunschweig an die Republik Genf, welche die Erbschaft angenommen hat, herbeigeführt.

anzielle Verluste verhütet werden: das sind zwei kaum vereinbare Wünsche. Denn um des letzteren Willen muss die Behörde über verfügen, z. B. öfter in den Anlagen wechseln können, was bei jenen Cautelen unmöglich ist, die doch wieder nicht zu entbehren sind. Daher auch hier lieber eine Verwendung solcher Capitalien zur Schuldentilgung oder zu grossen öffentlichen, Rente gebenden Unternehmungen, wie Staatsbahnen, Staatsbanken u. dgl.⁸⁾

Fünfter Hauptabschnitt.

Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen (im engeren Sinne), besonders Eisenbahnen.¹⁾

15. Abschnitt.

Verkehrswesen und seine staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen.

§ 231. — Einleitung. Eisenbahnen, Canäle und Schiffahrt werden nach dem Früheren hier unter den privatwirthschaftlichen

¹⁾ Eingehende Begründung dieses Urtheils in der Kritik des Reichsinvalidenfonds in meinem Reichsfinanzwes., Jahrb. III, S. 131 ff. S. auch o. §. 83, S. 189, Note Das Ges. v. 23. Mai 1873 dotirt den Invalidenfonds mit 187 Mill. Thlr. (zu viel zum Zweck), die in verschied. Effecten angelegt sind, s. §. 2 des Gesetzes. Bis 1876 durfte interimistisch eine Anlage in weiteren Papieren erfolgen (§. 3). Hat sich aber nicht durchführbar erwiesen, diese Anlage bis zu diesem Zeitpunkte zu realisiren u. in die gesetzliche des §. 2 zu verwandeln. Deshalb musste im Ges. d. Febr. 1876 die Frist f. jene interimistische Anlage bis 1. Juli 1880 verlängert werden. Diese Vorgänge dienen zur Bestätigung des im Text Gesagten.

²⁾ Rau hat in der 5. A. bloss den Staatseisenbahnen einen besonderen Abschnitt, Hauptst. v. den Regalien gewidmet, indem er in §. 219c glaubte, ein eigenes Eisenbahnregal aufstellen zu müssen, eine nicht haltbare Auffassung. In den früheren Erörterungen, welche eine Einschaltung zu den ersten Auflagen bilden, wird das Eisenbahnwesen nur kurz behandelt, der heutigen enormen Wichtigkeit entgegen, auch in finanzieller Beziehung, nicht entsprechend und ohne Rücksicht auf unsere Erfahrungen der Praxis und auf die theoretische Behandlung in der Literatur. Die eingehendere Darstellung in Rau's Volkswirtschaftspolit. II, §. 258 (260), mit kurzer Berührung der Streitfrage, ob Staats- oder Privatbahnen, berücksichtigt die eigentlich staatswirthschaftliche und finanzielle Seite der Frage neben der Erörterung der volkswirthschaftlichen Seite noch zu wenig. Jene beiden Seiten müssen dringend specieller behandelt werden. Ferner ist das Eisenbahnwesen im Zusammenhang mit dem gesammten Verkehrswesen zu betrachten, um die Stellung des Staatswesens und seine finanzielle Behandlung principieller u. nach einem höheren allgemeineren Gesichtspunkte zu begründen. Das Staatseisenbahnwesen ist neben dem Forstwesen das Hauptgebiet des modernen Domänenwesens. Die finanzielle Regelung ist noch schwieriger, weil volkswirtschaftspolitische und staatswirthschaftliche Gesichtspunkte sich noch manchfacher kreuzen. — Die Post und Telegraphie §. 219 b. Meine abweichende Auffassung ist schon oben §. 141 ausgesprochen worden. Die Landstrassen stellte dagegen auch Rau bereits unter die

Einnahmequellen mit betrachtet werden (§. 135). Um diese Einrichtungen überhaupt und die Stellung des Staats zu ihnen, sowie die finanzielle Behandlung derselben Seitens des Staats richtig zu beurtheilen, müssen sie im Zusammenhang mit dem ganzen Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen (in diesem, engeren, Sinne des Worts) betrachtet werden. Es ist daher hier dieses gesammte grosse volkswirtschaftliche Gebiet ins Auge zu fassen, auch wenn manche Theile desselben soweit sie überhaupt bei den Staatseinnahmen in Betracht kommen nach unserer früheren Scheidung erst bei den Gebühren anzusprechen sind. Durch die nachfolgende Erörterung findet die Uebersetzung eines Theils der Einnahmen aus dem Communications- und Transportwesen unter die privatwirthschaftlichen und ein andern Theils unter die Gebühren zugleich ihre nähere Begründung. Unvermeidlich ist es dabei, auf die allgemein-volkswirtschaftliche und volkswirtschaftspolitische Seite des Verkehrswesens neben der finanziellen, soweit dies durch den Zusammenhang beider Gebote geboten ist, einzugehen. Weiteres gehört in die anderen Theile des Lehrbuchs.²⁾

Gebührenzweige, unter Verwerfung eines Strassenregals, §. 239—243. In der Volkswirtschaftspolitik ist das Verkehrswesen — Herstellung der Strassen §. 231 Mittel zur Benutzung der Strassen 268 ff. —, etwas zu eng und der allgemeinen culturlichen und wirtschaftlichen Bedeutung desselben, sowie den heutigen Verhältnissen nicht mehr recht entsprechend, als „Erleichterung der Waarenfortschaffung“ oder „Beförderung des Tauschverkehrs“ besprochen. Auch hier fehlt noch eine principielle Behandlung der Fragen, welche sich auf die Stellung des Staats zum Verkehrswesen u. auf die ganze finanzielle Regelung beziehen. Das Verkehrswesen in seiner modernen, ja noch manchfach in Entwicklung begriffenen Gestalt bildet f. d. Finanzwiss. ein besond. wichtiges u. lehrreiches Gebiet der Staatsfinanzpolitik, weil der geschichtliche Wechsel zwischen den vier leitenden Finanzprincipien (§. 1) und die Nothwendigkeit, die einzelnen, doch so nahe verwandten Gebiete nach verschiedenen Principien, die sich aber auf ein oberstes Hauptprincip zurückfassen lassen, statt nach einer einzigen Schablonendoctrin, zu behandeln, besonders deutlich hervortritt. — Der jetzige 5. Hauptabschnitt entspricht dem 6. Hauptstück der 1. Aufl. und rührt vollständig in Text u. Anmerk. von mir allein her. Er ist theilweise wirklich aus d. 6. A. herübergenommen worden, hat aber auch kleine Abänderungen u. manche Zusätze erfahren. Die Behandlung des Eisenbahnwesens in dieser Art ist allerdings hier in der Finanzwissensch. kann vom Standpunct strenger Systematik bemängelt werden, wie ich L. Stein (Finanzwiss. 3. A. S. 255) einräumt. Aber sie entspricht immerhin der ähnlichen Behandlung der Domänen- und Forstlehre in Rau's Finanzwissenschaft. Jedenfalls habe ich sie in dieser Auflage des 1. B. d. Finanzwissenschaft noch nicht wesentlich verändern, bez. verkürzen wollen, weil der 3. Band des Lehrbuchs, das Verkehrswesen, wohinein die Eisenbahnlehre gehört, hinaussteht. Später wird vielleicht eine Aenderung passend sein. Sonst gilt über die Hereinziehung solcher Lehren, wie der Eisenbahnlehre, in die Finanzwissenschaft das oben §. 7 Note 2 Gesagte.

²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol. II, §. 255—272. — Mohl, Polizeiwirtschaftspol. II, §. 174—180. — Bes. Schäffle, Nationalök. 2. A. §. 262—269, mit besond. Rücksicht auf Eisenbahnen, aber mit manchen treffl. Erörterungen über Verkehrs-

L — §. 232. Allgemeine Bedeutung und Gestaltung Verkehrswesens.

Das Verkehrswesen vermittelt die räumliche Bewegung die Ortsveränderung der Personen, Güter und Nach-
 m. Diese Ortsveränderung bildet die Voraussetzung für die
 ehung einer grossen Menge der wichtigsten Wirthschafts- und
 rzwecke der Menschheit. Nach der Möglichkeit der Orts-
 derung überhaupt sind Sicherheit und Schnelligkeit,
 elmässigkeit und Billigkeit die hauptsächlich an das
 hrswesen zu stellenden Anforderungen. Maassgebend sind
 ei drei Momente, der Weg, das Fahrzeug und die be-
 ende Kraft³⁾, sodann die zweckentsprechende Comb-
 on der Fahrzeuge und bewegenden Kräfte auf den Ver-
 swegen zu bestimmten Verkehrsgestaltungen oder
 sportleistungen. Die Aufgabe des Staats im Verkehrs-
 ist einmal je bei den Verkehrswegen und Verkehrsgestal-
 ten, sodann zum Theil auch wieder bei den verschiedenen
 a beider verschieden. Danach ändert sich auch die finan-
 Behandlung.

1) Verkehrswege: Strassen und Plätze in den Ortschaften,
 strassen aller Art, vom einfachen Feldweg bis zur vollendeten
 tstrasse (Chaussee), Eisenbahnen, natürliche und künstliche
 wasserwege, die offene See, die Telegraphenleitungen, Rohr-
 itungen.

2) Die Transportleistungen auf diesen Wegen. Sie
 sich in freie und organisirte unterscheiden.

z. meinen. — L. Stein, Verwaltungslehre VII, 50 ff. und Handb. d. Verwal-
 tung Stuttg. 1870, S. 173—224, 2. A. S. 384 ff., wichtig und in vieler Hinsicht
 berebend für die systemat. Behandlung des ganzen Gebiets des Verkehrswesens.
 nehmen ist Manches schief, z. B. gerade die Behandlung des Eisenbahnwesens
 die Eisenbahnen den Actiengesellschaften, als einer Form des Vereinswesens,
 p. ell zugewiesen, — wieder eine falsche Verallgemeinerung specif. österr.
 tzen, wobei die neueren Bestrebungen in England, Amerika übersehen werden).
 Va. 1. A. S. 134 ff., 2. A. S. 184—208, 3. A. S. 237 ff., wo Post, Eisen-
 Telegraphen als die „Regalien des Communicationswesens“ bezeichnet
 S. dagegen oben §. 137 Note 5. Die Staatseisenbahnen rechnet auch Stein
 bmanen. — Umpfenbach, Fin. §. 34—43 (hier unter den Gebühren-
 — Bergius, S. 119—148 (2. Aufl., §. 22—25, unter Dom. u. Regalien,
 Auffassung so einseitig manchesterlich wie früher). — Wagner, Grundleg.
 167 — Vgl. ferner Engel's geistvolle Erörter. in d. Aufs. „die Grenzen des
 Geistes im Transportwesen“, Preuss. Stat. Ztschr. 1864, S. 113. — A. Wagner,
 schiffahrt in Rentzsch's Handwörterb. — Mancherlei werthvolle Bemerk. über
 wesen im Allgem. auch in der Specialliter. über einzelne Wege u. Anstalten,
 der Eisenbahnwesen, s. d. Liter. über letzteres unten §. 243 Note 1.

³⁾ Vgl. hierzu Engel in d. gen. Aufsatz.

a) Jene erfolgen so, dass Jedermann gewisse Wege zu biger Benutzung, obschon eventuell unter Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. der Zahlung einer Gebühr (Weggeld), stehen.

b) Organisirte Transportleistungen oder Verkehrsanstalten sind dagegen regelmässige Transportdienste für Personen, und Nachrichten oder für eines dieser Transportobjecte an bestimmten Arten von Wegen zwischen gewissen Orten, neben auch unter Ausschluss jenes freien Verkehrs.

Die wichtigsten Verkehrsanstalten sind: innerhalb der selbst das Droschken- und Omnibuswesen, die Post und hie und da auch die Dampfeisenbahnbetriebe, vornehmlich für den Personenverkehr. Hauptsächlich zwischen verschiedenen Orten: der regelmässige Botendienst für den Nachrichten- und den Verkehr von kleinen Gütermassen; der Landstrassenkurs auf Landstrassen für den Personen- (Diligence-) und Güter-(Fracht-)verkehr; die Post für die Nachrichten- (Drucksachen-, Packet- (Güter in kleinen Massen), Geldübersehung) auch für den Personentransport; der Eisenbahn-, besond. Dampfbahnbetrieb für den Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr; der Schifffahrts-, insbesondere der Dampfschifffahrtscurs desgleichen, auf Binnengewässern und auf der See; der Telegraphenbetrieb für den Nachrichtenverkehr.

§. 233. — 1) Die Verkehrswege stehen als natürliche Grundlage des freien Verkehrs und der Verkehrsanstalten auch den letzteren im öffentlichen Interesse noch voran. Dieser Umstand äussert auf die Stellung des Staats zu den Verkehrswegen und auf die finanzielle Behandlung derselben einen besonderen Einfluss. Die Herstellung neuer Wege beeinflusst ferner die vom Staate wahrzunehmenden Interessen der Gesellschaft noch mehr und tiefer, als diejenige neuer Verkehrsanstalten. Auch setzt sie gewöhnlich die Gewährung des Zwangseignungsrechts Seitens des Staats voraus. Darans folgt noch nicht die Nothwendigkeit, dass der Staat allein die Verkehrswege herstelle, wohl aber, dass die Anlage und die Benutzung der Wege, welche mit Hülfe dieses bloss im öffentlichen Interesse gewährten Rechts hergestellt werden, unter der Aufsicht des Staats erfolge. Wo der fertige Weg mit einer Verkehrsanstalt in einer Hand, vielleicht sogar mit Ausschluss anderer, verbleibt, ist, wie in der Regel schon aus technischen Gründen beim

und Telegraphenwesen, da erweist sich vollends eine ein-
fache dauernde Staatscontrole unvermeidlich.

Die Herstellung der grossen und kostspieligen Kunstwege der
Zeit, der Chausseen, Eisenbahnen, Telegraphen, Canäle, die
Verbesserung und Schiffbarmachung der natürlichen Wasserwege
wird sodann durch das Zusammenwirken grosser Kapitalien
und besonderer technisch hochausgebildeter Ar-
beitskräfte, in wesentlich gleicher Weise, ob der Staat oder
eine Privatgesellschaft, d. h. richtiger gesagt Erwerbs-, besonders Actiengesell-
schaften bauen. Die Verwendung grosser Kapitalien Seitens des
Staats oder, bei den Verkehrswegen mehr localer Bedeutung Seitens
Selbstverwaltungskörper, kann zwar ein finanzielles Risiko
mit sich führen. Aber in einem umfangreichen Netz von Ver-
kehrswegen übertragen sich auch wieder die Betriebsergebnisse
auf gute und schlechter Routen. Ferner hat der Staat oder ein öffent-
licher Körper die Wahl des leitenden Finanzprincipals
in seiner Hand, was in hohem Maasse im Gesamtinteresse
liegt. Wenn dagegen eine Privatwirthschaft, wie z. B. eine Actien-
gesellschaft solche Wege übernimmt, so muss sie nicht nur wegen
der langen Kapitalfixirung und des hohen finanziellen Risico's,
sondern ihrer wirthschaftlichen Erwerbsnatur nach das gewerb-
liche Finanzprincip in ihrer Verwaltung befolgen. Dazu kommt
auch die Erwägung, dass die zeitliche Kapitalverwendung nur beim
Staat, besonders beim Eisenbahnbau des Staats und der Selbst-
verwaltungskörper eine einigermaßen gleichmässige sein kann,
für die ganze Volkswirthschaft ein Segen ist.⁴⁾

Endlich geniesst der fertige kostspielige Weg (Eisen-
bahn, Canal) rein durch sein Bestehen oft, wenn auch kein recht-
liches, doch bis zu einer gewissen Grenze ein factisches Mo-
nopol, weil das Zusammenbringen eines grossen Kapitals zur
Herstellung eines Concurrenzwegs schwierig ist und daher gar
nicht oder erst nach längerer Zeit erfolgt. Kommt aber trotzdem
ein Concurrenzweg zu Stande, so führt dies, je grösser die darin
gelegten Kapitalien sind um so leichter, oft nur zu einer Ver-
einbarung der beiden Interessenten über das Verbleiben und die
Erhaltung des Monopols, zumal in dem Falle, dass Weg und Ver-
waltungsanstalt, wie bei Eisenbahnen, in einer Hand sind.

⁴⁾ Wagner, Grundleg. I, §. 244a, 367 u. unten §. 236.

Alle diese Umstände bedingen eine weitgehende Oberaufsicht des Staats über das gesammte Wegewesen und rechtlichen im Allgemeinen eher als in vielen anderen wirtschaftlichen Angelegenheiten die Uebernahme desselben auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper, daher namentlich den Bau neuer Wege auf deren Rechnung, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach den einzelnen Arten von Wegen ist die Frage dann weiter zu entscheiden (§. 234—237).

2) Die freie Transportleistung, soweit sie überhaupt Gegenstand des Tauschverkehrs werden kann, ferner wenigstens zum Theil auch die Verkehrsanstalt selbst besteht dagegen aus einer solchen Combination von Arbeitsleistungen und Kapitalverwendungen, in welcher der Staat und oft auch die Selbstverwaltungskörper leichter gegen den Privaten und mitunter auch gegen die Erwerbsgesellschaft zurückstehen. Auch schliesst die Transportleistung häufig ein für den Staat und diese Körper ein geeignetes speculatives Moment ein. Insoferne wird im Allgemeinen als Regel die Uebernahme von freien Transportleistungen auf den Staat und diese Körper ausschliessen und hinsichtlich der Uebernahme von Verkehrsanstalten wird falls die Vermuthung im Ganzen eher gegen den Betrieb derselben sprechen. Im Uebrigen ist aber auch hier die Entscheidung nach der Art der einzelnen Verkehrsanstalt und ihrer Verbindung mit einem Wege zu treffen (§. 238 ff.).

II. — §. 234. Die Verkehrswege. Die Stellung des Staats zum Wegewesen, insbesondere die Uebernahme der Wege auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper und sodann in dem Fall dieser Uebernahme die finanzielle Behandlung des Wegewesens lässt sich in Anknüpfung an die Eintheilung der Wege festsetzen:

1) Unterscheidung der Wege nach ihrer Entstehungsart: Natur- und Kunstwege und nach ihrer Verkehrsfunktion. Im Wesentlichen, wenn auch nicht völlig, als erste Unterscheidung zusammen mit derjenigen von natürlichen Wasserwegen, der See, den Strömen, Flüssen, Landseen und von Landwegen (einschliesslich Eisenbahnen), Telegraphen, Canälen andererseits. Soweit die natürlichen Wege durch die Kunst und daher durch Kapitalaufwand erhalten und verbessert werden, treten sie indessen in wirtschaft-

r und finanzieller Hinsicht in die Classe der Kunstwege mit
ber.

a) Die Herstellung derjenigen Kunstwege und die Er-
haltung und Verbesserung derjenigen natürlichen Wasser-
wege, welche vornemlich dem freien Verkehr und den
niederen („niedereren“) Formen der Verkehrsanstalten
(Landmannswesen, Schifffahrtslinien) dienen und daher am Unmittel-
baren die Interessen vieler einzelner Staatsangehörigen berühren,
in Besten eine öffentliche Angelegenheit, wie seit Uralters
schon meistens in den Culturstaaten. Diese Wege stehen
gewöhnlich im öffentlichen oder Gemein-Eigenthum, welches
entweder dasjenige des Staats und der Selbstverwaltungskörper ver-
tritt oder nicht. ⁵⁾ Namentlich gilt dies, bei uns in der Regel schon
von Alters, von den Orts- und Landstrassen aller Art, wobei
auch die nächstbetheiligten Privaten, wie z. B. öfters bei den Orts-
strassen, gewisse Theile der Strassen auf ihre Kosten herzustellen
sollen können. Die „Öffentlichkeit“ der Wege liefert die
Bürgerschaft dafür, dass sich der freie Verkehr und die niederen
Verkehrsanstalten auf ihnen in der den Volkswirtschafts- und
öffentlichen Interessen förderlichsten Weise gestalten. Am Passendsten
ist die Herstellung und Erhaltung der Landstrassen und
ebenso auch die Erhaltung der natürlichen Wasserwege
im Binnenlande und an den Seeküsten zwischen dem Staat,
den kleineren räumlichen Gemeinwirthschaften oder
Selbstverwaltungskörpern, den Provinzen, Kreisen, Ge-
meinden oder etwa besonders zu bildenden öffentlichen
Verbauvereinen nach einem festgesetzten Modus getheilt.
Nähere gehört in die Verwaltungslehre oder in die Volks-
wirthschaftspolitik. ⁶⁾

b) Die finanzielle Behandlung dieser wie aller dem Staate
oder öffentlichen Körperschaften gehörenden Wege kann an sich
nach einem der vier im §. 133. aufgestellten Finanzprincipien er-
folgen. Mit Recht gilt aber gegenwärtig in unseren Staaten bei
den vorgenannten Wegen nur noch das Gebührenprincip
als das Princip der reinen Staatsausgabe als anwendbar,
wobei die Kosten ganz oder theilweise durch Gebühren gedeckt
werden, oder absichtlich vollständig auf Einnahmen verzichtet wird.
Nur gewerbliche und vollends das Besteuerungsprincip

⁵⁾ Vgl. Wagner, Grundleg. I, §. 25, 254 ff., 367.

⁶⁾ Vgl. d. bad. Strassenges. v. 14. Jan. 1868; o. §. 45, Note 33.

wird durch den eigentlichen Grund der Uebernahme des Verkehrswesens auf den Staat und diese Körper ausgeschlossen, nicht durch das öffentliche Interesse. Das Gebührenprincip ist andererseits doch durch die Kosten des Wegewesens, welche sich durch Beiträge der Benutzer ganz oder theilweise decken lassen, an sich recht wohl gerechtfertigt.⁷⁾ Die Kosten der Benutzung, d. h. m. a. W. die Kostendeckung aus allgemeinen Steuern (§. 143) ist jedoch bei dem hohen öffentlichen Interesse, das sich an das gewöhnliche Wegewesen knüpft, und bei den meistens doch nur mässigen Summen an Ausgaben und Einnahmen, um welche es sich für den Staat handelt,⁸⁾ zulässig selbst in Betreff neuer Strassen. Sie wird aber um so mehr zulässig bei weniger kostspieligen neuen, ferner bei älteren Wegen, deren Anlagekosten theilweise aus den Wegegebühren amortisirt sind, wo es sich also noch um die meistens geringeren Unterhaltungskosten handelt, endlich bei allen Wegen, welche aus laufenden ordentlichen Einnahmen, hergestellt sind, für welche also nicht Schulden den Etat belasten. Auch die Art der Transportobjecte (billige Massenproducte der Consumption), kann mitunter bei der Entscheidung der Frage mit berücksichtigt werden. Dies ist das Princip, welches nach den Verhältnissen des Landes im Falle wieder Modificationen erleiden mag.⁹⁾ Weiteres s. in der Gebührenlehre.

Ueber die Herstellung der meistens erst neuen und kostspieligeren Kunstwege, mit welchen höhere Verkehrsanstalten verbunden sind, die Eisenbahnen, Telegraphen, auch die Canäle und tübischen Finanzprincip, welches im Falle der Staatsübernahme dabei zu beobachtend sein soll, s. §. 236, 240 ff.

Abgaben für die Benutzung solcher natürlicher Wasserwege, welche keine Kosten machen, fallen nicht unter den Begriff der Gebühr, sondern der eigentlichen Steuer, werden

⁷⁾ In Preussen (ehedem auch in Hannover, Kurhessen), Sachsen, Thür. Staaten, Gr. Hessen, kurz überhaupt in Norddeutschland, in Oesterreich, Belgien, Niederlanden u. a. m. wurde und wird z. Th. noch Strassengeld (Chausseegeld) erhoben. In Preussen ist es auf den Staatschausseegeld aufgehoben worden.

⁸⁾ Allerdings: mässige Summen bloss im Verhältniss zu and. Ausgabeposten. In Preussen z. B. doch immerhin Unterhaltung der Staatschausseesumme für 1871 3,691,000, Chausseegeldeinn. 1,567,000 Thlr., also 42.4% der Summe (ohne Abzug der Erhebungskosten).

⁹⁾ S. 6. A. d. Fin. §. 215 Note d mit weiteren Daten über Strassengeld, die richtiger in die spec. Gebührenlehre im 2. B. gehören.

als solche mit Recht heute verworfen und bestehen selten¹⁰⁾

§. 235. — 2) Unterscheidung der Wege, je nachdem eine gleichzeitige Benutzung zu verschiedenen Transportdiensten neben einander gestatten oder nicht.

a) Einerseits die für den freien Verkehr, für Fussgänger, Vieh, dienenden gewöhnlichen Orts- und Landstrassen, Binnengewässer (wenigstens in der Regel, etwa von grossen Fahrzeugen abgesehen, wobei sie unter b kämen), die an der See, zum Theil auch die Canäle (namentlich diejenigen genügender Breite zum Ausweichen in den schleussenartigen Strecken).

b) Andererseits: die Canäle in den Schleussenstrecken, anders aber die Eisenbahnen, d. h. „Strassen, auf welchen die Fuhrwerke nicht beliebig auf allen Stellen ihrer Breite, sondern auf festbestimmten eisernen Spuren bewegen;“¹¹⁾ die Telegraphenleitungen, (auch die Rohre der Rohrpost jetzt).

Dieser wichtige Unterschied bewirkt, dass dort (bei a) keine, (bei b) eine gewisse feste Regelung oder sogar eine einheitliche Organisation des gesammten Transportats auf dem betreffenden Wege nothwendig wird, damit dieser überhaupt seinem Zwecke dienen könne.¹²⁾ Dadurch können aber leicht factische Monopole geschaffen, sowohl in dem gewöhnlichen und natürlichsten Falle, wenn der Eigenthümer solcher Strasse (Eisenbahn) selbst allein den Transport übernimmt, als in dem anderen Falle, wenn dieser Dienst einem Dritten, aber der einheitlichen Organisation wegen ausschliesslich Anderer, betrieben wird.

Das wichtigste Beispiel solcher eigentlichen Wasserstrassensteuern (Zölle) war der ehemal. dän. Sundzoll. Er wurde, noch immer mässig, im J. 1857 abgelöst. Ein zweites Beispiel: der ehem. hannov. Stader oder Brunshäuserzoll. Ertrag vor seiner Aufhebung 180 bis 220,000 Thlr. Dabei gar keine Gegenleistung, während Hameln den Aufwand für Herstellung des Fahrwassers auf der Unterelbe trug. Auch die belg. Schelde- u. die deutschen Rhein-, Weser-, Elbe- und Oderflusssäule waren nach ihrer Höhe mehr Steuern als Gebühren, namentlich ohne irgendwelche Ermässigungen.

Weber's Definition der Eisenbahn.

Der bekannte §. 27 des preuss. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 (. . . es ist dem Transportbetriebe auf der Bahn ausser der Gesellschaft selbst auch gegen Entrichtung des Bahngelds oder der zu regulirenden Vergütung die Erlaubnis zu erlangen, wenn das Handelsmin. angemessen findet, denselben eine Concession zu ertheilen“) leidet mindestens an einer bedenklichen Unklarheit und hat in der That Irrthümern Anlass gegeben, wobei die Nothwendigkeit der einheitl. Organis. des Transportdienstes auf einer Bahnlinie übersehen wurde.

Dieser Umstand legt es wieder nahe, die Ausführung solcher Wege dem Staate oder in gewissen Fällen den Selbstverwaltungskörpern zu übertragen. Die Nachteile des factischen Monopols bei eigener Uebernahme des Transportdienstes werden hier vermieden, weil der gewerbliche Standpunct nicht der maßgebende sein muss, oder weil die aus einem solchen Monopol hervorgehenden finanziellen Vortheile wenigstens wieder der Allgemeinheit zugewendet werden. Bei der Uebertragung des Transportdienstes auf solchen, dem Staate u. s. w. gehörigen Strassen Dritte kann ferner der Staat noch am Ersten solche Bedingungen stellen, durch welche ein factisches Monopol wenigstens möglichst vermieden wird. Diese Erwägungen verdienen um so mehr Beachtung, weil ohnehin der Staat im Bau dieser Strassen und sich zeigen wird, (§. 248) wegen der Eigenthümlichkeit des Transportdienstes auch im Betrieb der Eisenbahnen, Telegraphen Private oder vielmehr gegen Gesellschaften, den hier allein in Betracht kommenden Privatwirthschaften, nicht zurück-

3) Unterscheidung der Wege nach den Transportobjecten, welche auf ihnen befördert werden können: Telegraphenleitungen bloss für den Nachrichtenverkehr — alle anderen Wege für sämtlichen Verkehr.

Die Uebernahme der Telegraphenleitungen auf den Staat durch diese beschränkte Benutzbarkeit für eine Verkehrsart, ohnehin eine gewisse Einheitlichkeit der Organisation des Transportdienstes verlangt, wieder unbedenklicher.

4) Unterscheidung der Kunstwege nach der Entstehungszeit: alte, bereits bestehende Wege, wie die Meilen der gewöhnlichen Strassen, — neue, erst herzustellende, wie die Eisenbahnen, oft die Canäle, die Telegraphenleitungen, die Chausseen u. s. w. Da bei diesen neuen Wegen der nothwendige Grund und Boden sich gewöhnlich im Privateigenthum befindet, so muss eventuell das Expropriationsverfahren Platz greifen. Hierbei werden viele Schwierigkeiten und Missstände am besten beseitigt, wenn der Staat selbst die Anlage der neuen Wege übernimmt. Die zahl- und umfangreichen Eingriffe in das Privateigenthum, welche namentlich die ungeheuere Ausdehnung des Eisenbahnwesens erfordert, werden durch volle Entschädigung des Werths noch nicht immer gut gemacht. Sie sind ohne Zweifel

¹³⁾ Dgl. jetzt Rohrpostleitungen.

Meisten zu rechtfertigen, wenn sie ganz und gar nicht zu Gunsten anderer Privaten, sondern bloss zu Gunsten des Staats (der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften) erfolgen. Diese Erwägung spricht für Staatseisenbahnen u. s. w., und der Umstand, dass die Telegraphenleitungen an den Bahnen öffentlichen Wegen entlang den nöthigen Boden schon finden, spricht für Uebernahme derselben auf den Staat.

§. 236. — 5) Unterscheidung der Kunstwege nach Höhe ihrer Anlagekosten: sehr kostspielige Wege, vor allen die Eisenbahnen, Canäle, grosse Fluss- und Seeuferbefestigungen — und verhältnissmässig wohlfeile Wege, die gewöhnlichen Landstrassen, selbst die Chausseen inbegriffen, die Telegraphenleitungen.

a) Die Uebernahme der Landstrassen auf den Staat und Selbstverwaltungskörper der Kreise, Gemeinden u. s. w., der Telegraphen auf den Staat ist aus anderen Gründen passend: Der Kostensatz entscheidet in dieser Frage kaum etwas. Ob der Kapitalaufwand für diese Wege durch Anleihen oder durch ordentliche Staatseinnahmen (Steuern) gedeckt, ob etwas höhere oder niedrigere Gebühren erhoben oder die Landstrassen der öffentlichen Benutzung überlassen werden, ist im Ganzen doch eine Finanzfrage von untergeordneter, wenn auch eine volkswirtschaftliche Frage von hoher Bedeutung. Denn der in kurzen Jahren (Finanzjahren) erfolgende Aufwand und die hierin einwirkende Einnahme pflegt wenigstens verhältnissmässig gering zu sein. Erfolgt jedoch die Uebernahme auf den Staat, so hat dies einen Vortheil, die Wahl der für die Verwaltung maassgebenden Finanzprincipien ziemlich frei zu stellen.

b) Anders steht es um die kostspieligen Wege, vor allen Eisenbahnen. Wenn der Staat die Anlage dieser Wege genehmigt, so kann er den Kapitalaufwand dafür nicht wohl aus ordentlichen Einnahmen decken, sondern muss ausserordentliche Mittel flüssig machen, also meistens Staatsschulden aufnehmen. So lange diese den Etat mit Zinsen und Tilgequoten belasten, muss wenigstens als Regel verlangt werden, dass diese Wege genügende Einnahmen zur Deckung dieser Ausgabebeträge liefern. Das verwendete Kapital wird bei Eisenbahnen, Canälen u. s. w. aus umlaufendem in stehendes verwandelt und besten

Falls für den Eigenthümer¹⁴⁾ nur langsam in den Besitz wieder disponibel. Nur eine ungewöhnlich hohe Rente bietet die Mittel zu einer rascheren Amortisation des Anlagekapitals, worauf alsdann erst statt des privatwirthschaftlichen das reibungslos betriebenenprincip mit mässigen Sätzen zur Deckung der Betriebskosten anwendbar wird.

Diese in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse künden allerdings Gründe gegen die Uebernahme solcher kostspieligen Wege auf den Staat abgeben. Denn die Finanzen des Staates werden durch den Kapitalaufwand lange und oft schwer belastet, was gewiss seine Bedenken hat. Die Möglichkeit, das Gebotenenprincip bei Staatswegen dieser Art anzuwenden, welche für die Staatsübernahme spricht, ist eben aus finanziellen Gründen oft eine entfernte. Sie ist ferner auch vorhanden, wenn die Wege nach einer für die Amortisation des Anlagekapitals bestimmten Zeitfrist aus dem Privatbesitz an den Staat heimfallen, wie dies ausbedungen werden kann und bei Eisenbahnen auch ausbedungen worden ist.¹⁵⁾

Trotzdem kann man aber noch mit besserem Grunde gegen die Uebernahme aus dem grossen Kapitalaufwand für solche Wege und aus dem Umstande, dass das Kapital so lange Zeit in der Uebernehmung gebunden bleibt, ableiten, dass die Uebernahme dieser Wege durch den Staat den Vorzug verdient. Baut der Staat nicht, so müssen an seine Stelle in der Regel grosse Erwerbsgesellschaften von Privaten treten. Bei der Höhe des Kapitalaufwands und der langen Kapitalfixirung haben diese Gesellschaften eine Sicherung in Betreff des Kapitals und der Rente nothwendig. Diese Sicherung finden sie nur in einer Uebernahme durch den Staat und seiner Controle der finanziellen Erfolge einigermaßen unabhängigen Stellung. Der gewerbliche Standpunct ist also unvermeidlich bei einer Erwerbsgesellschaft anwendbar sein,

¹⁴⁾ Man kann im Unterschied hiervon wohl sagen, dass mitunter für die Volkswirtschaft selbst bei einer niedrigen Rentabilität der Bahn eine Amortisation der Kosten der Bahn erfolgt, weil durch letztere andere natürliche Produktionskosten (s. meine Grundleg. §. 83) erspart werden und eine vermehrte Bildung von Kapital stattfindet: Aber hier wäre eine Compensation zwischen der Eisenbahn festgelegten und diesem neuen Kapital nur zulässig, wenn die Eigenthümer beider dieselben wären, also z. B. bei ausschliesslich öffentlichem Kapitaleigenthum.

¹⁵⁾ Vgl. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre, S. 211. In Frankreich sind den neueren Bahnen in Oesterreich u. a. L. m. regelmässig Heimfall der Pachtbahnen. Frist jetzt meist 90—99 Jahr. S. u. §. 252.

lich um so mehr, je grösser das Risiko ist, damit die Ge-
 chance die Ausgleichung bringt. Das Gebührenprincip wird
 r bei einer Gesellschaft das privatwirthschaftliche Princip der
 it möglichen Rente nicht verdrängen können. Gewisse Vor-
 lte des Staats in Betreff der Tarifregelung, obnehin practisch
 er durchzuführen, können einige Uebelstände vermindern, aber
 urchaus nicht beseitigen. Durch einen Gewinnantheil des
 s an einer höheren Rente oder durch die Besteuerung der
 ren kann der finanzielle Erfolg der rein privatwirthschaftlichen
 altung der Wege dem Staate und also der Gesamtheit zu
 a Theile mit zu Gute kommen. Jedoch der grosse volks-
 schaftliche Uebelstand, die wichtigsten Verkehrswege der Neu-
 rein gewerblich, wenigstens während der Concessionsdauer,
 enutzt zu sehen, bleibt immer. Die Concessionszeit muss
 im Durchschnitt nach der Wahrscheinlichkeit zur Amortisation
 Bankapitals ausreichen, wenn sich Privatkapitalien zur Ueber-
 se der Wege bereit finden sollen, also meistens einige Men-
 alter dauern. Je kürzer sie ist, desto mehr muss während
 der gewerbliche Gesichtspunct allein entscheiden können,
 it durch eine Maximalrente wenigstens die Amortisation des
 als erleichtert werde. Uebernimmt der Staat dagegen diese
 e, so wird in der Regel das privatwirthschaftliche Princip
 end der Amortisationszeit des Bankapitals maassgebend sein,
 selbst in dieser Zeit wird der bloss gewerbliche Gesichts-
 t selten allein hervortreten und noch weniger, allein hervor-
 n müssen. Denn jedenfalls ist der Staat in der Lage, jeden
 mblick den höheren Interessen des Verkehrswesens zu Liebe
 itelle des privatwirthschaftlichen das Gebührenprincip zu setzen.
 it aber die rein gewerbliche Verwaltung bestehen, so bietet sie
 igstens durch die Ueberschüsse guter Strecken die Mittel, ein
 nsystem möglichst vollständig auszubauen und den Verlust an
 echten Linien zu decken.

Eadlich ist wieder bei den kostspieligen Wegen die zeit-
 b gleichmässiger Vertheilung der Kapitalverwendung im
 hstem Maasse erwünscht, wenn eine nachtheilige Verschie-
 ng der ganzen nationalen Productionsfähigkeit vermieden werden
 (§. 233). Bei der unvermeidlichen Abhängigkeit einer solchen
 italverwendung für Wegebauten Seitens der Privatwirthschaften
 rtiengesellschaften) vom Gang der Speculation spricht diese

Rücksicht stark mit für die Uebertragung gerade des kostspieligen modernen Wegewesens (Eisenbahnen) auf den Staat.

§. 237. Das Ergebniss der vorstehenden Betrachtung über die Stellung des Staats zu den einzelnen Verkehrswegen, über die Frage der Staatsübernahme und über die finanzielle Behandlung derselben im Falle der Uebernahme durch den Staat lässt sich folgendermaassen zusammenfassen:

1) Die natürlichen Wasserwege und die Land-Kunstwege, den gewöhnlichen Verkehr sind vom Staate und öffentlichen Körperschaften zu übernehmen und nach dem Gebührenprincip zu verwalten. Doch kann in manchen Fällen die kostenfreie Benutzung statthaft und selbst rathsam sein.

2) Die Wege, welche keine gleichzeitige Benutzung zu verschiedenen Transportdiensten gestatten, also namentlich Eisenbahnen und Telegraphen, führen leicht zu einem factischen Monopol. Sie werden deshalb passend vom Staate (Eisenbahnen mehr bei grosser Bedeutung, Pferdebahnen auch von Provinzen, Kreisen und Gemeinden) übernommen. Der rein gewerbliche Standpunct in der Verwaltung im Interesse der Sache braucht hier nicht ausschliesslich maassgebend zu sein oder er hat wenn er gleichwohl obwalten sollte weniger Bedenken.

3) Die Wege, welche nur für eine Art von Transportobjekten geeignet sind, die Telegraphen, eignen sich deshalb auch für die Uebernahme durch den Staat.

4) Die Wege, welche das Expropriationsverfahren im grossen Umfange nothwendig machen, die neuzeitlichen Eisenbahnen, Cassen werden insofern passend vom Staate übernommen, als in dem Falle die Eingriffe in das Privatgrundeigenthum ganz und ausschliesslich nur im öffentlichen Interesse erfolgen.

5) Die Uebernahme der wohlfeileren Kunstwege, der gewöhnlichen Landstrassen, Chausseen, Telegraphenleitungen, auf welche der Staat, theilweise auch auf die Selbstverwaltungskörper, ist finanziell unbedenklich, volkswirtschaftlich gut, weil sie die Wahl des besten Finanzprincips freistellt. Die Uebernahme der kostspieligen Wege, der Eisenbahnen, ist finanziell nicht immer ohne Bedenken. Doch kann das finanzielle Interesse des Staats durch die Anwendung des privatwirtschaftlichen Finanzprincips für die Verwaltung hergestellt werden, wo dann die Vortheile des factischen Monopols wenigstens der Gesammtheit zu Gute kommen. Ausserdem kann

immer der grosse volkswirtschaftliche Vortheil, das rein ge-
liche Princip vermeiden und beliebig das Gebührenprincip ein-
zu können. Und die Verwendung des Nationalkapitals er-
zeitlich gleichmässiger und dadurch vortheilhafter für die
nationsinteressen der ganzen Volkswirtschaft und für die
omische Lage der verschiedenen Bevölkerungsklassen, womit
wichtige socialpolitische Interessen, die sich an die Kapital-
bindung im Wegebau knüpfen, gewahrt werden.

Im Ganzen: die verschiedensten Gründe sprechen bei allen
hiedenen Arten von Wegen für die Uebernahme auf den
at (oder bei einzelnen Wegen auf die kleineren räumlichen
einwirtschaften), sowie bei den wohlfeileren Wegen für
Gebühren- und bei den kostspieligeren wenigstens vor
Amortisation des Anlagekapitals für das privatwirth-
schaftliche Princip, das aber maassvoll durchgeführt werden kann.

III. — §. 238. Die Transportleistungen, insbeson-
die Verkehrsanstalten. Die Stellung des Staats zu
elben und ihre finanzielle Behandlung im Falle der Staats-
nahme ergeben sich zum Theil als Folgerungen aus der her-
ehenden Erörterung über die staatliche und finanzielle Behand-
der Verkehrswege. Zum Theil hängen sie von besonderen,
der Natur der einzelnen Transportleistungen und Verkehrsan-
en entnommenen Entscheidungsgründen ab.

A. Die Uebernahme von Verkehrsanstalten durch
Staat, und eventuell durch die localen Selbstverwal-
gskörper.

1) Es liegt bei uns kein Grund dazu vor, dass der Staat im
emein volkswirtschaftlichen oder in seinem besonderen finan-
en Interesse gewöhnliche Transportleistungen des
ien Verkehrs übernehme, zu denen er technisch wenig geeignet

Dies gilt namentlich da, wo die Herstellung des Weges in
Hauptsache auch nicht Staatssache ist, also in Betreff der ge-
lichen freien (nicht als regelmässiger Curs betriebenen) Schiff-
auf natürlichen Gewässern, besonders auf der See; ferner
der Weg zu verschiedenen gleichzeitigen Transportdiensten be-
ig benutzbar ist (§. 235), also wiederum auf jenen Wasser-
auf den gewöhnlichen Landstrassen; endlich wo die Trans-
leistung am Meisten den Character gewöhnlicher gewerblicher
tigkeit hat, insoweit also auch bei den „niederer“ Verkehrs-
alten, dem städtischen Fuhrwesen, dem Botencurs, dem Personen-

fahr- und dem Güterfrachtcurs auf den Landstrassen u. Thatsächlich kommen denn auch solche Transportleistungen Verkehrsanstalten des Staats kaum vor.

Etwas anders muss die Entscheidung wohl in Betreff Selbstverwaltungskörper, namentlich grösserer städtischer Gemeinden (Grossstädte) lauten. Die grossen Anhäufungen von Menschen rufen hier das Bedürfniss nach möglichst vollkommenen Anstalten für den Personenverkehr innerhalb verhältnissmässig geringer Entfernungen hervor. Diesem Bedürfniss hat die moderne Technik entgegen. Der Verkehr muss häufig, regelmässig, rasch und wohlfeil sein. Er verlangt ein entwickeltes Omnibus-, Pferdeisenbahn- und zum Theil bereits Dampfisenbahnwesen. Das Princip der Uebertragung der Betriebsverhältnisse zwischen Activ- und Passivlinien und Cursen kommt hier in ungewöhnlichem Maasse zur Geltung. Die in den städtischen Strassen selbst angelegten Eisenbahnen (bei besonders engen Strassen einigermassen selbst die Omnibuscurse) haben ein solches Monopol, sobald man dem Eigenthümer der Bahn das ausschliessliche Recht des Betriebs auf derselben giebt, was ihm mitunter vom Erwerbsunternehmungen ausbedungen, wenigstens gerade bei Pferdebahnen nicht unbedingt nothwendig ist. Diese Umstände legen es nahe, solche städtische Bahnen und Verkehrsanstalten den Städten selbst zu übertragen, in bevölkerten ländlichen Districten auch den Landgemeinden und Kreisen. Communale Behörden sind zur Uebernahme dieser Anstalten in technischer und ökonomischer Beziehung so befähigt als zur Uebernahme städtischer Gas- und Wasserwerke und ebenso gut, als es Actiengesellschaften sind. Das finanzielle Interesse lässt sich dabei auch ganz gut wahrnehmen. Die gleichmässigere und allseitigere Entwicklung dieser Verkehrsanstalten und die Verhütung eines neuen Monopols zu Gunsten des Privatkapitals ist nur so möglich. Die Gemeinden aber gewöhnen eine neue passende, halb privatwirthschaftliche, halb gebührenartige Einkommenquelle.¹⁶⁾

¹⁶⁾ Diese Auffassung des modernen städt. oder localen Communicationswesens ist eine Consequenz der in der „Grundlegung“ von mir mehrfach näher dargelegten u. begründeten Lehren. Auch hier ist Gewicht zu legen auf die moderne Technik (Eisenbahnen!), ähnlich wie bei Gas- und Wasserleitung. Man kann wohl nur sagen, dass einst die Pferdebahnen mit ihrem ausserordentl. Monopol von den Gemeinden aufgekauft werden müssen, ebenso wie in Berlin schon die Wasserwerke. Vgl. meine Grundleg. I, §. 142, 146, mein Refer. üb. Actiengesellsch. auf 4. D. socialpol. Congr. 1873, bes. These 5 u. 6 u. meine Ausführ. in Hildebr. Jahrb. XII.

§. 239. — 2) Die Personenfahrpost und die Packetpost ist jedenfalls anders als die Brief- und Geldpost des Staats zu beurtheilen und im Allgemeinen bei uns nicht mehr als nothwendig, die ersteren mitunter selbst nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Doch verhält es sich hiermit auf anderen Wirthschaftsbedingungen leicht anders und selbst auf der unsrigen lässt sich Einiges durch die Beibehaltung der Personen- und Vieles für diejenige der Packetpost geltend machen.

Solange nemlich auf niedrigerer Stufe die erforderliche Bekanntheit der Privaten fehlt, der genannte Verkehr aber eine allgemeine Bedeutung beanspruchen darf, kann sich die Abhängigkeit der Post auf die genannten Transportobjecte immerhin erhalten. Das ausschliessliche Recht des Staats auf postmässige Personen- und Packetbeförderung hat dann den Vortheil, eine gleichmässige Ausdehnung dieser Transportleistungen über das ganze Staatsgebiet zu ermöglichen, indem der Anschaffungserschuss guter Strecken die Mittel liefert, das Deficit schlechterer zu decken. Auch bei uns kann der Mangel an Konkurrenz unter den Privatbeförderern wohl die Beibehaltung selbst der Personenpost noch für manche Gegenden rechtfertigen. Indem wird durch eine Hinzufügung dieser Zweige, besonders der Packetpost zur Briefpost auch später noch und öfters wohl bei uns noch eine bessere Ausnutzung des Betriebsmaterials und -Materials, also eine verhältnissmässige Billigkeit des Gesamtbetriebs ermöglicht, welche die Uebernahme dieser Zweige auf die Staatspost passend erscheinen lässt.

Ähnlich liegen die Verhältnisse mitunter bei anderen Verkehrsanstalten des Staats oder bei Transportdiensten, die der Staat für seine eigenen Zwecke einrichtet. So kann die Verbindung des Telegraphenwesens mit der Post und mit Eisenbahnen ähnliche Vortheile bieten und für die Uebernahme der Gesamtheit dieser drei Verkehrsanstalten wegen ihres nahen Zusammenhangs auf den Staat sprechen. Personen- und Gütertransport kann mit den Schiffahrtscursen der Kriegsschiffe verbunden werden u. dgl. m.¹⁷⁾

§. 240. — 3) Die Uebernahme anderer Verkehrsanstalten auf den Staat, namentlich solcher der „höheren“ Art,

¹⁷⁾ Dies war z. B. der Fall mit den österr. kleinen Kriegsdampfern auf den Küsten; wenn ich nicht irre unter Louis Philipp auch mit franz. Kriegsdampfern im Mittelmeer.

wie Post (Brief- und Geldpost), Telegraphie, Eisenbahnbetrieb, ist in vielen Fällen von vornherein nicht nur unpassend, sondern aus entscheidenden Gründen zwecklos. Im einzelnen Lande wird die Entscheidung mit nach den Umständen und Verhältnissen und mit Recht unter Berücksichtigung der vorliegenden geschichtlichen Entwicklung statt finden. Doch lassen sich folgende allgemeine Sätze als Richtschnur aufstellen:

a) Die Uebernahme einer Verkehrsanstalt auf den Staat empfiehlt sich namentlich dann, wenn die Güte der technischen Leistung einer solchen Anstalt von der möglichst weitestgehenden gleichheitlichen Ausdehnung des regelmässigen Transportdienstes über das ganze Staatsgebiet und selbst von der internationalen Verbindung der Verkehrsanstalt mit gleichen Anstalten in fremden Staaten bedingt ist. Im Fall liegt bei der Post, besonders bei der Briefpost, bei Telegraphenbetrieb und zum Theil auch bei dem Eisenbahnbetrieb vor.

b) Wenn der Transportdienst einer Verkehrsanstalt nur auf einer fest bestimmten, regelmässig organisirten und ausschliesslichen Nutzung eines Wegs möglich ist, auf welchem nicht gleichzeitig neben einander verschiedene Transportdienste stattfinden können (§. 235), so liegt es nahe, dass der Eigenthümer des Weges auch der Unternehmer der Verkehrsanstalt wird: Fall der Eisenbahnen, Telegraphen. Das factische Monopol, welches hierdurch auch für die Verkehrsanstalt entsteht, veranlasst wiederum am Ersten seine Bedenken, wenn der Staat mit dem Wege auch die Verkehrsanstalt übernimmt.

c) Wenn eine Verkehrsanstalt durch Private (Einzelne oder Erwerbsgesellschaften) gegründet werden soll, so muss ihr wenigstens für eine Zeitlang, selbst ein rechtliches Monopol vom Staate gegeben werden. Dies ist namentlich in den Fällen nicht immer zu vermeiden, wenn für die Verkehrsanstalt, wie bei Eisenbahnen, erst der kostspielige Weg hergestellt werden muss. Die Uebernahme der Verkehrsanstalt auf den Staat ist dann ein Mittel, um die etwaigen Nachtheile eines solchen Monopols zu verhindern, weil der Staat in der Wahl des leitenden Verwaltungsprincipals bei der Verwaltung freier gestellt ist und ihm, abgesehen von der Gesamtheit, die etwaigen finanziellen Vortheile des Monopols zukommen: wiederum Fall der Bahnen, Telegraphen,

der Schifffahrts-, besonders der Dampfschifffahrts-

e. 18)

Je mehr der Transportdienst einer Verkehrsanstalt aus der unmässigen Wiederholung einer grossen Anzahl einzelner Thätigkeiten besteht und sich auf ziemlich feste mechanische Regeln zurückführen lässt, also nach bestimmten Schablonen geführt werden kann und muss; je mehr in Consequenz hiervon der Spielraum des speculativen Moments eingeengt wird; endlich je mehr wegen der Ausdehnung und Grösse der Verkehrsanstalt der Betrieb durch einen grossen Beamtenmechanismus durchgeführt werden muss: desto gleichartiger betreibt der Staat und beauftragte Private und vollends die hier unvermeidlichen Gesellschafter natürlicher Weise eine Verkehrsanstalt und desto weniger ist der Staatsbetrieb wegen seiner sonstigen, ihm etwa anklebenden Vortheile hinter dem Privatbetrieb technisch und ökonomisch zurück. In solchen Fällen kommen der Staatsverkehrsanstalt die allgemeinen Vortheile der Staatsbeamtenschaft gegenüber der Privatbeamtenschaft, welche aus der eigenthümlichen Organisation des Staatsdiensts hervorgehen (§. 71 ff.), zu Gute. Dieser Fall liegt bei der Post, Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb, unter Umständen, auch selten und in geringerem Maasse, beim Dampfschiffverkehr vor. Daher ist die Uebernahme dieser Verkehrsanstalten auf den Staat auch aus solchen Gründen wieder passend.

Manche Verkehrsanstalten lassen sich zweckmässig miteinander verbinden, weil die in einem einzelnen Dienste vollständig ausgenutzten Arbeitskräfte und Kapitalien Theil Dienstthätigkeiten für mehrere solche Anstalten übernehmen können. Daraus ergibt sich eine grössere Oekonomie im Betriebsverhältnisse. Auch dieser Umstand spricht für den Staatsbetrieb, die Vereinigung mehrerer Verkehrsanstalten in Privathänden zu bedenklichen factischen Monopolen schafft. Manchfach bietet sich für den Staat Gelegenheit, gewisse Post-, Bahn- und Telegraphenämter zu übernehmen, wodurch der gesamten Volkswirtschaft Kosten gespart und eventuell niedrigere Tarife ermöglicht werden.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Mehrfach ist früher bei Dampferlinien ein Monopol vorgekommen, z. B. bei der österr. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (in Folge der späteren Freigabe der Schifffahrt von d. österr. Regierung gegen Entschädigung in Form von Zinsen abgelöst).

¹⁹⁾ Je kleiner die Post- u. Telegraphenämter, desto nothwendiger natürlich die Uebernahme, so z. B. in d. Schweiz. Allerdings hier auch öfters Verbindung

f) Wenn Privatverkehrsanstalten nur mit Hilfe bedeutender finanzieller Subventionen oder wahrscheinlich zu werdender Zinsgarantien zu Stande kommen, so wird mals auch die directe Staatsübernahme besser als eine indirecte sein, im Finanzinteresse wie im volkswirtschaftlich häufiger Fall bei Bahnen, auch wohl bei Canälen. Wird so vorgegangen, so gelangt wieder in heilsamer Weise das Private der Uebertragung der Ertragsergebnisse von Activa- und Passivcursen zu practischer Wirksamkeit: es vermindert sich dann das finanzielle Risiko für den Staat und es steigert sich seine finanzielle Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Ausdehnung der betreffenden Verkehrsanstalten.

g) Je grösser die allgemeine Bedeutung einer Verkehrsanstalt für das gesammte Cultur- und Wirthschaftsleben eines Landes ist und je gleichmässiger die Vortheile derselben den einzelnen Bevölkerungsklassen zu Gute kommen, desto mehr erscheint wieder die Uebernahme auf den Staat passend, und als das beste Mittel die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Zugleich bietet also die mögliche Auswahl zwischen den verschiedenen Finanzprinzipien den Vortheil, durch die differente Normirung der Benutzungspreise (Tarife) der einzelnen Verkehrsanstalten und der verschiedenen Leistungen der letzteren, die etwaige Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Gesellschaftskreise unter nothwendiger Wahrnehmung des staatlichen Finanzinteresses richtig zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Gesichtspuncten empfiehlt sich die Uebernahme der Post, besonders der Briefpost (nicht so unbedingt der Packetpost, noch weniger der Personenpost), ferner diejenige Telegraphen und zum Theil auch der Eisenbahnen und Canäle auf den Staat, während der Schifffahrts- und auch der Dampfbootfahrtscurse wohl nur ausnahmsweise vom Staate zu übernehmen.

§. 241. — B. Die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten des Staats im Allgemeinen. Auf Strassen und auf Staatsverkehrsanstalten lassen sich alle

beider Zweige mit Bahnämtern der Privatbahnen, oder Uebertragung des Post- und Telegraphendienstes an Privatbahnbeamte, was aber immer grössere Schwermacht macht, als wenn alle drei Verkehrsanstalten dem Staate gehören. Auch in Deutschland jetzt immer mehr Zusammenlegung von Post- u. Telegraphenämtern.

⁹⁰⁾ Es wird hier Manches auf die geograph. Lage eines Landes angedeutet, und ob die Privatbetriebsamkeit ausreicht. England wird freilich keine Dampferlinien nach dem Continent bedürfen, aber es subventionirt immerhin die nach Nordamerika u. s. w. Schweden, Norwegen, Dänemark werden gut Staatsdampfer- als Staatsbahnlinien einrichten.

Principien (§. 133) anwenden und in der Geschichte wie in der Gegenwart finden sich Beispiele der Anwendung. Schon dieser Umstand spricht dafür, dass sich auch hier nicht ein einziges als das überall und allzeit und für alle Verkehrsanstalten als das schlechteste „rationelle“ bezeichnen lässt. Nur für gegebene Zeit und für gegebene Länder auf einer bestimmten Stufe der Cultur und Volkswirtschaft kann man eine Anwendung unter Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse dieselbe wird für unsere Länder in der Gegenwart gänzlich ausfallen:

Die Verwaltung von Staatsverkehrsanstalten nach dem Regalitäts- oder Besteuerungsprincip, wo durch Ausschliessung der freien Concurrrenz ein grösserer Reinertrag erzielt werden soll, ist zu verwerfen. Denn sie widerspricht dem Hauptzweckswegen der Staat Verkehrsanstalten übernimmt, nemlich dem allgemeinen Verkehrsinteresse. Sie hemmt die Benutzung der Verkehrsanstalten statt sie zu fördern. Sie führt endlich zu einer ungleichen, ungleichmässigen Form der Besteuerung. Mit der Folge, dass daher dieses Finanzprincip, wo es etwa bestand, wie zum Beispiel bei der Post, fast allgemein aufgegeben worden. Die Bestimmung über die Porti in §. 242, Nr. 1 steht mit dem hier Gesagten nicht im Widerspruch.

Die Verwaltung nach dem Princip der reinen Staatsverwaltung wäre im Allgemeinen ein zu grosses Zugeständniss für die Nutzer der betreffenden Anstalten gegenüber der ganzen Bevölkerung, welche dann die vollen Kosten aus den allgemeinen Steuern zu decken hätte. Sie ist nicht gerechtfertigt, weil die Kosten sich niemals ganz gleichmässig vertheilen; nicht nöthig, weil der Benutzer einen Dienst geleistet erhalten und wenigstens einen Theil sich leicht in der Beanspruchung dieser Dienste bezahlen können; und finanziell bedenklich, weil nicht bloss die vollen Kosten, sondern auch nicht einmal die laufenden Betriebskosten gedeckt werden, während diese durch die unentgeltliche Benutzung noch steigen. Durch eine, wenn auch mässige Gebühr für die Benutzung auf das wahre Bedürfniss eingeschränkt, über ein ökonomischeres Verfahren. Die Finanzlage einer Verkehrsanstalt lässt sich auch nur bei allgemeiner Zahlung aller Benutzer erkennen. Daher ist mit Recht die Beseitigung der Portogebühren, der freien Eisenbahnfahrt u. s. w. zu verlangen, und dieses auch meistens in der Praxis durchgeführt. Unent-

geltliche Dienstleistung der Staatsverkehrsanstalten soll nach nur die seltene Ausnahme bilden. Sie stellt dann verhüllte Staatsausgabe dar, wird aber besser gämieden, im Nothfall sogar gegen Uebernahme offener Zahl der Staatscasse an die Benutzer, damit diese alsdann die gewöhnlichen Gebühren entrichten.

3) Die Verkehrsanstalten des Staats sind nach dem Gebührenprincip und nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Welches von beiden gewählt, wie weit bei der Anwendung des ersteren auf vollkommene Kostendeckung, und bei der Anwendung des zweiten auf den höchst möglichen erreichbaren Gewinn abzugehen werden soll, das hängt ab a) von dem Grade der Gemeinnützigkeit der einzelnen Verkehrsanstalt und ihrer verschiedenen Theile und Leistungen, b) von der Höhe des Kostenaufwands für die Anstalt und für den etwa mit ihr verbundenen Weg, c) von der Art und Weise, wie der Staat diese Kosten gedeckt hat (durch Schenkung, Uebernahme oder Verwendung ordentlicher Einnahmen, besonders Steuern), und d) von dem Umstande, ob und wieweit die Kosten (Schenkungen) bereits amortisirt sind.

Hiernach wird im Ganzen die Post, mit Ausnahme einzelner Theile, wie des Personen- und unter Umständen des Packpostverkehrs, die Telegraphie unter das Gebührenprincip, der Canal, die Eisenbahn und der Schiffverkehr sowie die Personen- und eventuell die Packetpost unter das privatwirthschaftliche Princip fallen. Demgemäss sind die Einnahmen aus diesen Verkehrsanstalten in diesem Werke in die Abschnitte theils von den privatwirthschaftlichen Einnahmen, theils von den Gebühren gereiht worden. (§. 135.)²¹⁾

§. 242. Allgemeine Grundsätze der finanziellen Behandlung der Staatsverkehrsanstalten. Das Nähere über die einzelnen Anstalten s. in den betreffenden Abschnitten. Die allgemeinen Grundsätze, welche bei uns passend für die finanzielle Behandlung der einzelnen Anstalten maassgebend sein dürften, müssen aber aus einem gemeinsamen obersten Princip geleitet werden. Sie lassen sich kurz etwa folgendermaassen für jede Anstalt zusammenfassen:

²¹⁾ Nur dass des sonstigen Zusammenhangs wegen alle Zweige der Post im Abschnitte von der Postgebühr behandelt werden. Ueber Stein's Polemik gegen die finanzielle Behandlung s. o. §. 135 Note 5.

Die Briefpost und wohl auch die etwa mit vom Staate ene Geldpost ist nach dem Gebührenprincip, die Perpost, unter Umständen auch die Packetpost nach dem wirthschaftlichen Princip zu verwalten. Bei letzterem lässt sich aber die Anwendung des Gebührenprincips auch rügen.

Die Gebühreneinnahme bei der Brief- und Geldpost soll den Kosten und zwar unbedingt die laufenden Betriebskosten, im Allgemeinen aber auch die Zinsen des im Postwesen gebundenen Anlage- und Betriebskapitals decken, aber Überschüsse oder nur solche, welche zur Tilgung des Kapitals und zur Ausdehnung und Verbesserung des Postdienstes dienen, geben. Portoermässigungen, welche mit erheblichen länger dauernden Einnahmeausfällen verbunden sind, können zwar später in Folge der Verkehrssteigerung wieder völlig wettmachen. Immerhin wird bei ihnen zu beachten sein, ob sie nicht weit sie vornemlich einer Classe der Bevölkerung zu theil gereichen, und zwar derjenigen, welche durch directen Verkehr schwer entsprechend zu treffen ist: dem Handels- und Gewerbestande. In diesem Falle fehlt das Merkmal der gleichmässigen Gemeinnützigkeit, so dass mindestens eine sorgfältige Prüfung verlangt werden muss, ob der Einnahmeausfall nicht doch auf der Staatscasse wird sitzen bleiben. Solche Ermässigungen müssen möglichst vermieden werden.

Die Personenpost muss bei uns wohl unbedingt nach dem privatwirthschaftlichen Princip verwaltet werden. Es ist dabei ihr der höchst mögliche Reinertrag zu erzielen, wie er unter den bestehenden Concurrenzen erreichbar ist. Unsere gegenwärtigen Personenposttarifsätze möchten vielfach zu niedrig sein. In der Praxis wird der Preis freilich nicht so hoch steigen dürfen, dass die Post concurrenzunfähig würde, aber doch so hoch, dass der bildende Verkehr die Mitausnutzung des Personals und Materials der übrigen Postzweige, und damit die ganze Postanstalt selbst rentabel macht. Tarifreduktionen in der Personenpost haben daher immer einen finanziellen Zweck haben, solche in der Briefpost können auch einem volkwirthschaftlichen Zwecke dienen, also selbst zu einer dauernden Einbusse am bisherigen Reinertrag führen.

6) Für die Packetpost liegt die Sache ähnlich, jedoch nicht so sehr, wie für die Personenpost, weil bei ihr wenigstens zum

Theil dieselben Erwägungen wie bei der Briefpost in Betracht kommen können.

Wenn Personen- und Packetpost dem Staate directen Nutzen bringen, so muss bei uns wohl auf ihre Einstellung hingewirkt werden. Alsdann sind die vielleicht früher im finanziellen Interesse eingeführten etwaigen ausschliesslichen Rechte auf den Betrieb der regelmässigen Personen- und Packetpost zu beseitigen, damit die Privatindustrie die erforderlichen Verkehrsanstalten schaffen kann. Nach diesem Gesichtspunkte man mit Recht neuerdings manche im Postregal enthaltenen Rechte aufgehoben, so auch in der neuesten Deutschen Postgesetzgebung.

2) Die Telegraphie ist zwar im Ganzen wie die Post nach dem Gebührenprincip zu verwalten, aber doch schon mit weiterer Annäherung an das privatwirthschaftliche Princip. Sie dient in höherem Maasse einem Classeninteresse der Handel- und Gewerbetreibenden, sogar vornemlich dem Grosshandels- und Grossgewerbe. Daher ist soweit als möglich der Ersatz der Betriebsauslagen und der Zinsen und Amortisationsquoten des Anlagekapitals zu verlangen und ein Ueberschuss darüber hinaus nicht anfechtbar als im Postwesen.

3) Canäle sind, so lange die grossen Anlagekosten, meistens durch Schuldaufnahme bestritten werden, nicht nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Der rein gewerbliche Standpunct einer höchstmöglichen Amortisation braucht dabei jedoch selbst während der Amortisationszeit innegehalten zu werden, wegen der grossen Gemeinnützigkeit und hohen volkwirthschaftlichen Bedeutung billigen Transportes von Massenproducten zur Consumption wie zur Verwendung in der Production der Gewerke und der Landwirthschaft. Es genügt, aus dem Reinertrag das Kapital verzinst und getilgt werden zu lassen. Dies ist aber auch gewöhnlich zu verlangen und ein Gewinn darüber hinaus, der bei mässigen Tarifen erzielt wird, ist im Postwesen auch statthaft. Später, nach erfolgter Amortisation des Anlagekapitals wird bei den Canälen das Gebührenprincip um so mehr eintreten dürfen, je ausschliesslicher sie dem Massentransport dienen.

4) Eisenbahnen sind zunächst ebenfalls nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten, solange eine grosse in ihnen steckende Kapital zu verzinsen und zu amortisiren ist. Sie dürfen selbst zu einer grössten

Rente gebracht werden, wenn diese nicht durch monopolistische Ausbeutung, Ausschluss berechtigter Concurrencylinien u. s. w., sondern durch die freie Verkehrsgestaltung erreicht wird, nicht durch Steuer, sondern wie bei den Privatbahnen Gewerbesteuer ist. Der Vortheil beim Staatsbahnwesen besteht jedoch darin, dass eine solche Verwaltung nach dem rein gewerblichen Grundsatz nicht unbedingt nöthig ist (§. 236). Ist dieser Grundsatz gleichwohl der die Verwaltung leitende, so wird die Sache aber immer noch nicht schlimmer, wie beim Privatbahnwesen.

Dagegen ergibt sich der Vortheil, dass die grösseren Überschüsse der Staatscasse zufließen und dann zur Deckung der Deficite anderer Bahnen verwendet werden können. Auf diese Weise lässt sich am Leichtesten ein gutes Bahnsystem im Staatsgebiet durchführen. Das Streben nach höchst möglicher Rente ist um so weniger bedenklich, wenn es durch Tarifermässigungen, besonders im Güterverkehr verwirklicht wird, — oft das beste Mittel dafür. Ein absichtlicher Verzicht auf einen möglichen Ueberschuss, der durch übermässige Tarifreduktionen bewirkt würde, ist dagegen im Allgemeinen nicht nothwendig, und erst zweckmässig nach vollendetem Ausbau wenigstens der Hauptlinien des Bahnnetzes. Ein solcher Verzicht sogar auf den Ersatz der Zinsen — also die Anwendung des Gebührenprinzips — ist vor erfolgter Amortisation des Baukapitals selbst nicht zulässig. Letzteres um so mehr, je mehr bloss der Personen-, weniger der Vergütungsverkehr profitirt, je weniger wichtig eine Linie für den Güter-, besonders für den Massenproductenverkehr ist, und je ungleichmässiger die Staatsbahnen sich über das Staatsgebiet erstrecken. Denn hier nehmen die einzelnen Landestheile einen ungleichen Antheil an dem Nutzen der Bahnen. Es gilt dann von den niedrigen Tarifen etwas Aehnliches wie im Staatsforstwesen von der billigen Holzabgabe (§. 202).

Erst wenn das Baukapital der Bahnen ganz oder theilweise getilgt ist, die Bahnen sich möglichst gleichmässig über das Staatsgebiet ausdehnen, ist das Gebührenprincip zulässig. Von den einzelnen Transportarten der Bahnen wird es dann besonders der Massengüter-, der Personenverkehr in den niederen Wagenklassen sein, welcher durch starke, selbst dauernde Einbusse bringende Tarifreduktionen begünstigt ist (§. 268, 270, 271). Bei dem sonstigen Transport

wären dagegen Tarifiereductionen nur zulässig, soweit sie den Ertrag der Unternehmung steigern.²²⁾

5) Schifffahrts-, insbesondere Dampfschifffahrtsanstalten sind nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Auf sehr wichtigen Strecken, für gewisse Transporte darf dessen das Gebührenprincip angewendet werden. Eine Stellung kann solche Schiffahrt ausserdem als Zweig des Verkehrswesens einnehmen.

Die vorstehenden Sätze sind das Resultat einer zusammenfassenden Betrachtung des gesammten Verkehrswesens. Solche Betrachtung muss der Besprechung der einzelnen Anstalten vorangehen. Jene Sätze dürfen als Regel für unsere Staaten gelten. Sie können und werden mitunter Abänderungen erleiden, alsdann aber mit der nicht zu übersehenden Consequenz für die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzen. Der Staat betrachtet die Uebernahme von Verkehrsanstalten als so wesentliche Aufgabe, dass er ihre Kosten wie diejenigen der meisten Thätigkeiten zur Durchführung wesentlicher Zwecke ganz oder theilweise aus allgemeinen Steuern streiten zu dürfen glaubt. Ob diese Consequenz richtig ist, im einzelnen Falle entschieden werden: im Allgemeinen es zu bezweifeln.

16. Abschnitt.

Eisenbahnen.

1. Die Systemfrage: Staatsbahnen oder Privatbahnen?¹⁾

§. 243. Einleitung. Das Urtheil lautet nach dem Ergbnisse der Erörterungen über das gesammte Verkehrswesen im vor-

²²⁾ Daher Umpfenbach's Anwendung des Gebührenprincips auf die Eisenbahnen verfrüht, Fin. §. 37—39. Ganz in Uebereinstimm. mit Obigem. Frage d. Tarifierhöh. Jena 1874 (aus Hildebrands Jahrb. XXII) S. 31 ff.

¹⁾ Die eingehende Behandlung der Eisenbahnfrage ist hier aus der 6. A. im Ganzen wenig verändert herüber genommen worden. Vgl. 6. A. §. 228. Es ist den an sich richtigen Einwand vom Standpunkte strenger Systematik aus eine genauere Darlegung dieser Lehre in der Finanzwissenschaft habe ich mehrfach schon oben geäußert. S. u. A. die Note 1 des vor. Abschnitts, S. 4. Meine jetzige Behandlung der Frage ist nur im Ganzen den Staatsbahnen principiell noch etwas günstiger als in d. 6. A., wo der bezügliche Abschnitt bereits ganz von mir herrührte. Es erklärt sich dies einmal aus den neueren Erfahrungen im Eisenbahnwesen, die auch in der Eisenbahnliteratur der neueren Zeit eine grosse Bewegung und eine bemerkenswerthe Wandelung zu Gunsten

mit im Allgemeinen zu Gunsten der Staatsbahnen, unseres Erachtens muthmasslich die Zukunft gehören wird.

hervorgerufen haben; sodann mehr noch aus der immer mehr gewonnenen Einsicht, welche ich in der „Grundlegung“ darlegte, von der Aufgabe des zwangswirtschaftlichen Systems und der volkswirtschaftlich und socialrichtigen Scheidung zwischen eigentlichem Privateigenthum Privatwirthschaften und „öffentlichem Eigenthum“ in den Händen des Staat und der Selbstverwaltungskörper oder, dies in meiner ökonomischen Logik in der Grundleg. ausgedrückt, der Zwangsgemeinwirthschaften. Es war speciell in dieser Frage für mich noch massgebend die schärfere Erkenntnis von der nothwendigen und berechtigten Function der „öffentlichen Unternehmung“ auch in der materiell-wirtschaftlichen Sphäre, als eines hauptsächlich zur richtigen Einengung des Gebiets des privatwirtsch. Syst. überhaupt Actiengesellschaftswesens speciell. Ich beziehe mich hierfür auf mein Referat über Actiengesellschaften auf dem Eisenacher socialpolit. Congr. 1873 (Verhandl. u. Hildebrand's Jahrb. XXI). Die principiellen Anschauungen und Fragen der „Organisation der Volkswirtschaft“, welche in der Hauptsache in meiner Eisenbahnlehre in der 6. Ausg. u. in jenem Referate, sowie in der „Grundlegung“ entwickelt u. begründet worden sind, wurden früher vielfach angegriffen und von den Fachgenossen verwandter Richtung bemängelt. Ich kann mit Genugthuung constatiren, dass sich jene Anschauungen seitdem immer mehr Bahn gebrochen und, wie dies in volkswirtschaftl. Fragen öfters so geht, schon jetzt beinahe „selbstverständliche“ sogar bei ehemaligen principiellen Gegnern gelten. Namentlich die Schwenkung in der öffentl. Meinung und bei vielen Stimmführern der „Freihandelsschule“ zu Gunsten d. Staatsbahnsystems sehr bemerkenswerth. Die Gesichtspuncte, welche im Text in der Eisenbahnfrage vertreten werden, finden mit dem Erscheinen der 6. Ausg. immer allgemeinere Zustimmung gefunden. Die eigenen Erfahrungen mit dem „Gründungswesen“ bei den jüngeren deutschen Staatsbahnen, die in der ganzen Welt gewonnene Einsicht, dass die „Concurrenz“ Privatbahnwesen in keiner Weise die erwarteten Früchte trug, der Tarifwirrwarr in Deutschland, die Erprobung des Staatsbahnwesens bei uns — und zwar Bau und Betrieb durch den Staat — erklären diese Wandelung der Meinungen zur Genüge. Ich kann eine so eingehende Beweisführung, wie sie im Texte in der Frage über die Concurrenz u. Privatbahnsystems erfolgt, in nicht zu ferner Zeit als ein hors d'oeuvre betrachten.

Die literarische Bewegung in den Eisenbahnfragen war in den letzten Jahren sehr lebhaft. Wir haben besonders werthvolle Untersuchungen „inductiver Art“ erhalten über „das Problem der Concurrenz unter den besonderen Umständen des Eisenbahnwesens“, wo Cohn's u. gen. Werk hauptsächlich hervorzuheben ist. Die Bedeutung dieser Arbeit und einzelner kleinerer anderer liegt vornemlich darin, mit dem reichhaltigen Material die Sätze zu belegen, welche nach der deductiven Methode aus dem Wesen der Eisenbahnunternehmung und der bei ihr bestehenden Concurrenz abgeleitet werden können und wurden. „Einige Lehrbuchthesen“ können natürlich die Beweisführung nicht allseitig liefern, aber doch die principiellen Hauptpuncte richtig und mit genügender Schärfe darlegen. Ich gestatte mir daher wenigstens glaube ich meiner Eisenbahnlehre in d. 6. A. der Finanzwissenschaft die neueren „inductiven“ Forschungen gegenüber vindiciren zu dürfen (vgl. die Streitfragen d. Eisenbahnpolitik, Berl. 1874, S. 8).

Die ganze Broschürenfluth hat sich in Deutschland an zwei jüngste Vorgänge in der Eisenbahnpolitik angeknüpft, an die preuss. Untersuchungscommission über das Eisenbahnconcessionswesen (1874) und an das Project, die Privatbahnen in Reichseisenbahnen zu verwandeln. Gross ist das wissenschaftliche Ergebniss dieser Streitschriftliteratur für die ökonom. Seite der Eisenbahnfrage nicht. Spreu überwiegt den Weizen weitaus. Ich führe sie indessen unten vollständig an, wenigstens soweit ich sie selbst kennen lernte, weil sie immerhin ein gutes Bild von dem Principienkampf giebt. Der Bericht jener Untersuchungscommission kommt über Halbheiten leider nicht hinaus.

Dieses Urtheil ist jetzt noch einer Prüfung bloss nach den Verhältnissen des Eisenbahnwesens an und für sich zu unterwerfen.

Werthvoller sind die vielfachen Erörterungen über Tarifpolitik, die auch ihr rein wissenschaftliches Interesse für die Theorie der Preisbildung haben (S. u. §. 264).

Endlich beginnt die immer reichere technische Literatur über Eisenbahnen allmählig auch ein wenig die nationalökonomische Seite der Bahnen zu berühren. Freilich bisher meist ohne genügende Beherrschung dieser Seite der Frage. Besonders hervorzuheben sind hier v. Weber's Schriften, namentlich die „Eisenbahnen“. Hier tritt zwar klar die rein autodidactische nationalökonomische Bildung des Verfassers hervor. In der von ihm sehr richtig behandelten Frage der Haupt- und Secundärbahnen hat Weber z. B. noch keine Ahnung davon, dass hier ein bedeutender Specialfall des allgemeinen Gesetzes des extensiven u. intensiven Anbaus gerade in Bezug auf das Wegewesen vorliegt, wie ich in der 6. Auflage schon nachgewiesen habe. Aber überall kommt Weber doch als eminenten Kenner und Kenner des Eisenbahnwesens auf die richtige Spur des Nationalökonomens.

Ganz isolirt steht die sonderbare Ansicht von L. Stein, der — im Eisenbahnwesen, dieser Blüthe des speculativen Kapitalismus, „eine Erscheinung der Selbstverwaltung“ (!) sehen will und „nicht versteht, wie man die Eisenbahnen allenthalben befördern, aber in diesem wichtigen Theile der Verwaltung ganz ausschliessen will“ (Handb. d. Verwaltungslehre, 2. A., Stuttg. 1876, S. 100). Das Princip der Selbstverwaltung im Eisenbahnwesen kann nur zu Bahnen der Localverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise, Gemeinden; neben den Staatsbahnen (Localbahnen), aber doch wahrlich nicht zu Bahnen von Actiengesellschaften führen. Stein's Ausführung a. a. O., S. 408, scheint mir zur nemlichen Consequenz zu führen. S. u. §. 252, bes. §. 255.

Literatur. Geschichte u. z. Th. Statistik d. Eisenbahnwesens: Statist. Geschichte d. Eisenbahnen, 1. Th., Bromb. 1872, 2. Th. 1876. Schmeidl, Geschichte d. deutsch. Eisenbahnwesens, Lpz. 1871. J. Michaelis, Deutsche Eisenbahnen, 3. A., Lpz. 1863. Behm, d. modern. Verkehrsmittel, Ergänzungsheft zu Petermann's geogr. Mittheil. Kr. X. v. Neumann-Spallart (Wien). Ueber die Eisenbahnen über Product., Welthandel u. Verkehrsmittel, in Behm's Geograph. Jahrb., da bis 2 Jahr erscheint, so in B. VI (1877) S. 665 ff. über Eisenbahnen (diese sind vorzüglich u. sehr dankenswerth. Ebenso v. dems. Verf. im offic. Bericht über d. Pariser Ausstell., Wien 1867). Dann die meistens jährlichen und halbjährlichen Statistiken des Eisenbahnwesens der einzelnen Länder. In Deutschland bes. die deutsche Eisenbahnstatistik, herausgeg. von der geleitenden Direction des Vereins D. Eisenbahnverwalt., XXV. Jahrg. f. 1874-1876. Für Preussen, Statist. Nachrichten v. d. preuss. Eisenbahnen, herausgeg. vom Handelsministerium, letzter B. f. 1875, Berl. 1876 (die beste amtl. Eisenbahnstatistik). Für Oesterreich, Nachrichten v. d. österr.-ungar. Bahnen, Wien 1876. — Für Oest.-Ung. v. Kohn, jährl. — Für d. Geschichte des engl. Eisenbahnrechts u. bes. f. d. wichtig. Enquêtes d. 1. B. d. u. gen. Werks v. G. Der Bericht des parlam. Ausschusses v. 1872 auch bei Dorn a. a. O. (s. u. §. 252).

Volkswirtschaftl. u. volkswirtschaftspolitische (verwaltungsrechtliche) Seite. Knies, d. Eisenbahnen u. ihre Wirkungen, Braunschweig (noch immer beachtenswerth, richtige Betonung der Relativität der Arbeit für u. wider in der Staats- u. Privatbahnfrage, S. 38 ff.). O. Michaelis, d. Eisenbahnen, 1861, ders., Haftpflicht u. natürl. Monopol der Bahn, volkswirtschaftl. Vierteljahrsschr., 1863, II, ders., Differ. Tarife d. Bahnen, eb. 1864, I, ders., Eisenbahnen u. Interessenten, eb. 1864, II, jetzt z. Th. im 1. B. seiner volkswirtschaftlichen Schriften (Michaelis damals in diesen wie in seinen and. Arbeiten typischer Vertreter der „Deutschen Freihandelschule“). — Schäffle, in d. volkswirtschaftl. Syst. menschl. Wirthsch., 2. A., §. 262 ff., 3. A. II, 230 ff. — Jäger, v. d. Eisenbahnen, München 1865. — Vogt, schweiz. Studien über Eisenbahnen, deutsche Vierteljahrsschr. 1859; ders. über die Frage, ob Eisenbahnen u. a. von dem Staate oder v. d. Privatindustrie zu bauen in d. Annales de l'associat. intern.

unterziehen. Diese Prüfung muss, wie in den analogen anderen, immer von dem doppelten Standpunkte des volkswirth-

sch. der sciences social. 4. sess. (Berne), Par. et Brux 1866, p. 635—650 (mit Debatte). — Perrot, d. deutschen Eisenb. Rost. 1870, ders., die Reform des Eisenbahntarifs im Sinne d. Pennyporto, Bremen 1869 u. viele Aufs. in Zeitschr., deren Ausführung immer sich in gleicher Weise wiederholend. S. Perrot's Eisenbahntarife, Rost. (1871), ders., Deutsche Eisenbahnpolit., Berlin 1872, ders., die Tarifreform der Eisenbahnen, Berl. 1874. — Mehrfache Verhandlungen auf den verschiedenen volkswirthsch. Congr., so zu Stuttgart 1861, zu Danzig 1872, zu Wien 1873, um steten Bemühen, durch Anstellung irgend einer Formel (Trennung v. Fahr- und Güterverkehr, bestimmte Tarifprincipien u. s. w.) das unliebsame Zugeständniss zu machen, dass die Grundsätze des privatwirthschaftl. Concurrrenzsystems auf das Eisenbahnwesen unanwendbar zeigen. S. auch in dieser Richtung: Dorn, d. Eisenbahnpolit., Berl. 1874 („nicht Concurrenzlinie, sond. Concurrenzlinie“), „Beseitigung des Traktionsmonopols der Eisenbahnen“ u. s. w.). Darüber u. dagegen G. Cohn, Streitfr. d. Eisenbahnpolit., S. 8 ff., wo alle diese Thesen gerade nach den engl. Erfahrungen, unter Bezugnahme auf Cohn's grosses Werk abgewiesen werden. „Freiheit auf der Schiene gilt in England bei allen Theilen, hinsichtlich der Agitatoren f. Eisenbahnreform, als in der Wirklichkeit undenkbar“. Die nach dem princip. Standpunkte wandelbaren Verhandlungen über Eisenbahnen auf d. deutsch. Handelstage, z. B. 1871 (D. Handelsbl. 1871, Nr. 20. 21), die Arbeiten v. Alex. Mayer u. A. m.; so auch später.

Das deutsche Hauptwerk über Eisenbahnpolitik ist jetzt das mehrfach genannte Cohn. Untersuchungen über engl. Eisenbahnpolit., 1. B. die Entwickl. d. Eisenbahnbetriebs in England, Lpz. 1874, mit d. Mittheil. aus d. engl. Eisenbahnenquäten (S. 316 ff., 321 ff.), 2. B. zur Beurtheil. d. engl. Eisenbahnpolit., 1875. Die Thesen des Verf. stimmen in den Hauptprincipien durchaus mit meiner Eisenbahnpolitik überein. Ders. in der obengen. Broschüre (Quintessenz des grossen Werks); über eine akadem. Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, Zürich 1874. — de Franqueville, Eisenb.-Concurrenz u. Fusionen in England, deutsch in régime des travaux publ. en Angleterre“ v. Wilke u. v. Nördling, Wien 1871. — Sax, Oekonomie der Eisenbahnen, Wien 1871 (unausgeführt). — Handbuch des Eisenbahnwesens v. Haushofer (B. 1, Grundzüge d. Eisenbahnwes., wirthschaftl. umfassendes systemat. Werk), v. Paulus (B. 2, Bau u. Ausrüst. d. Eisenbahn.), v. Schmidt (B. 3, Verwalt. d. Eisenb. u. Buchführ. im Eisenbahnbetrieb), Stuttg. 1871. — L. Stein, Finanzwiss., 3. A., S. 250. Handb. d. Verwaltungslehre, 2. A., 2. ff.

Eisenbahnrecht u. Verwandtes (Expropriation): Reyscher, d. Recht d. Eisenbahnen, Tüb. 1852. Bessel u. Kühlwetter, preuss. Eisenbahnrecht, Erl. 1855—57. Beschorner, Deutsches Eisenbahnrecht, Erl. 1858. Koch, D's Eisenbahnrecht, Marb. 1860. G. Meyer, Recht d. Exprop., Lpz. 1868. Förstemann, Eisenbahnrecht, Berl. 1869. H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht, II. B., Erl. 1869, S. 419 ff. Michel, österr. Eisenbahnrecht, Wien 1860. L. Stein, z. Eisenbahnrecht, Wien 1872. Hodges, law affect. railways, 5. ed., London 1869. Ford, law of railways, 4. ed., 2. vol., Lond. Palaa, dict. législ. et reglem. des chemins de fer, 2. ed., Paris 1872. S. auch meine Grundleg. Kap. V, A. 20 (Zwangsentegn.). Technisches, Verwaltung im Allgem. z. Th. schon in obiger Literatur. 4. ökonom. Seite d. Bahnen u. über Eisenbahnrecht. Sonst besonders: v. Weber, die Eisenbahnen (Abriss d. Gesch., Techn., Administ., Statistik), 2. A., Lpz. 1873. 3. A. v. Schmitt, Lpz. 1873 (sehr beachtenswerth auch für die Nationalökonomie). Dann zahlreiche meist kleinere z. Th. populäre Schriften v. v. Weber: Individualität u. Entwickelbarkeit d. Eisenb., Lpz. 1875 (gelangt zu sehr bedeu- tenden Gesichtspuncten, die die Techniker und die Staatsverwaltung meist bisher haben); Popul. Erörterungen von Eisenb. Zeitfragen, 4 Hefte, Wien u. s. w. 1876. 1. Normalspur u. Schmalspur, Nr. 2. Werth u. Kauf der Eisenb., Nr. 3, Praxis des Eisenbahnbetriebs, Nr. 4, Priv.-, Staats- u. Reichsbahnen, alle wichtig für Nationalökon. u. Finanzmann, bes. Nr. 4: Nationalit. u. Eisenbahnpolitik, Wien

schaftlichen Productionsinteresses einer- und des all-
mein-volkswirtschaftlichen, des Vertheilungs- und des so-
c. politischen Interesses anderseits erfolgen (§. 156, 158).

1) Von dem erstgenannten Standpuncte aus ist die Frage
dem Bahnsystem, ob Staats-, Privat-, oder ob etwa ein aus Staats-
und Privatbahnen „gemischtes“ System den Vorzug verdient

u. s. w. 1876. — Schwabe, über die engl. Eisenbahnen, Berlin 1871. — He-
wig, über das Eisenbahnwesen bes. Londons, Berl. 1874. — Wehrmann, Be-
studien über Anlagen u. s. w. der engl. Eisenbahn., Elberf. 1877. — Perdon-
traité élém. d. chemins de fer, Par. (z. B. 3. ed. 1865). Goschler, expli-
chemin de fer, 4. vol., Par. 1865—68. — Jacquemin, exploit. d. chemin de
Paris 1867, 1868.

Eisenbahnreform, Fragen der Staatsaufsicht über die Privatbahnen
Deutsche Reichseisenbahnfrage u. dgl. m. Bericht der Specialcommission
Untersuch. d. Eisenbahnconcessionswesens. Mit Anlagen. Berlin 1874 (Nr. 11, Pro-
des Hauses der Abgeordn., 12. Legislaturperiode 1. Sess. 1873—74). — Fauch-
d. allg. Fragebogen d. Untersuchungscomm. üb. d. Eisenbahnconcessionswes. bes.
Berl. 1873. — Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, aufgestellt im Reichseisen-
amte, Berl. 1874. Vorläufiger Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes (2. amt. Ent-
Berl. 1875. — Dieser vorläuf. Entwurf, Beurth. v. Ver. d. Privateisenb. im D. R.
Berl. 1875. — Entwurf eines Gesetzes, betr. d. Uebertragung der Eigenth.- u. d.
Rechte des Staats an Eisenb. auf d. D. Reich, Berl. 1876. Bemerk. des Ver-
Privateisenb. zu diesem Entwurfe, Berl. 1876. Viel u. reichhaltigstes legislativ-
statist. Material zu den neueren Fragen üb. Eisenbahnpolit., bes. auch über d. Re-
eisenbahnfrage in Hirth's Annalen d. D. Reichs, bes. im Jahrg. 1876. — E. B.
schild, Ideen üb. Umwandl. d. Bahnen zu Reichseisenbahnen, Braunsch. 1873.
V. Böhmert (Gegner d. Reichsb.), Enquête üb. die Reichseisenbahnfrage, 3
Lpz. 1876. — Tariferhöhung od. Reichseisenbahnen? Von einem Fachmann (f. R.
Berlin 1876. — Weizmann, die Deutsche Reichsbahn, Berlin 1876 (für). (S.
ders., die Eisenb. als öffentl. Strasse, Berl. 1875, u. zur Eisenbahnreform.) —
Jahre preuss. deutscher Eisenbahnpolitik, Lpz. 1876 (für Reichsb.) — C. Wale-
z. Orientir. in d. Reichseisenbahnfrage, 1876. — Die Reichseisenbahnfrage, Bei-
Lösung derselben von einem Fachmanne. 1. Heft, Erwerb d. deutschen Bahnen
d. Reich, Lpz. 1876. — Schäffle, Mater. z. Eisenbahnfrage, Tüb. Zeitschr. 1
S. 352 ff. — A. Wagner, la quistione delle strade ferrate dell' Impero Germanico
Rivista Internazionale, März 1876. — A. Held, d. Uebergang d. deutsch. R.
an das Reich (für), Landwirthsch. Jahrb. 1876, S. 1065—1128. — Runder-
Reichseisenbahnproj., Braunsch. 1876. — Bodenheim, Verkehrswege Deutschl.
Hannov. 1876. — Unter den Gegnern gegen die Centralisation d. Eisenbahnwesens
gegen die Reichsbahnen: Mor. Mohl, üb. d. Entw. eines Reichseisenbahnges.
gart 1874 u. 1875, ders., die Frage v. d. Reichseisenb. erörtert, Stuttgart 1873
v. Weber in der oben gen. Schr. über die Privatbahnen u. s. w. — v. Uar-
der „Gegenwart“ von Lindau 1876 (altes Manchesterthum). — v. Varnbüler,
d. Reich d. deutsch. Eisenbahnen erwerben? S. auch die Verhandl. über die Re-
eisenbahnfrage auf d. Bremer volkwirthsch. Congr. 1876 (Verh. Berl. 1876), mit
Referat v. Böhmert gegen (Standpunct: mehr Privatbahnsystem), von mir für
Consequenz des Staatsbahnsystems); in der Debatte bes. Nasse gegen (für S-
bahn, aber gegen Reichsbahn), Stephan gegen (Furcht vor weiteren Consequen-
— Zu dem Bemerkenswerthesten für Privat- u. gegen Staatsbahnen gehören
vielfachen Stellen in Stroussberg's „Dr. Stroussberg u. sein Wirken“, Berlin 1876.

Für Oesterreich vgl. z. B. Denkschr. der Prager Handelskammer (Schel-
Reform d. Eisenbahnwes., Prag 1874. Bing, Eisenbahnprogr., 1875. Denkschr.
Ausschusses d. nieder-österr. Handelskammer, Wien 1876.

Die Tariff Fragen werden in den meisten dieser Schriften mit berührt und
auch für die princip. Frage, ob Staats- ob Privatbahn? mit von Bedeutung. In
Schriften aus d. Speciallit. unten in §. 264, Note 2.

stens allein betrachtet worden. Dasjenige System ist hier vorzuziehen, welches das unmittelbare Bedürfniss der Communication und des Transports, dem das Eisenbahnwesen dient, am Besten befriedigt. Grade in dieser Beziehung muss im Voraus die Relativität aller einzelnen Argumente für und wider Staats- und Privatbahnen anerkannt werden: es lässt sich aus diesen Beweisgründen allein ein allgemeingültiges Gesetz oder Principium nicht einmal für ein bestimmtes Land in bestimmter Zeit gewinnen. Licht und Schatten sind im Einzelnen manchfach verschieden, im Ganzen ziemlich gleich vertheilt. Ueberlich ist es ein Irrthum zu meinen, wie es von einseitigen Parteigängern oft geschieht, gewisse Uebelstände würden mit dem Wechsel des Systems ohne Weiteres verschwinden. Denn dieselben hängen oftmals tiefer und hängen mit dem Umstande, ob die Bahnen eines Landes Staats- oder Privatbahnen sind, oft wenig oder gar nicht zusammen.

Die Relativität der einzelnen Argumente hindert aber nicht, wenn die Frage zunächst nur von diesem ersten Standpunkte betrachtet wird, schon zu einem festen Ergebniss für die Wissenschaft und die Praxis zu gelangen. Dieses Ergebniss ist aber wieder kein absolutes. Zeit und Ort sprechen ein bestimmendes Wort mit. Für unsere jetzige Zeit und für unsere Lage, d. h. in erster Linie für Deutschland, dann für das continentale, besonders westliche und mittlere Europa, endlich im weitlichen für die gesammte europäisch-amerikanische Staatenwelt folgt die Entscheidung für Staatsbahnen aus der Stellung der Bahnen im Verkehrswesen und wieder aus der Stellung des Staats zu dem letzteren. Die Durchsicht der einzelnen Beweisgründe in der Controverse im Folgenden wird aber zeigen, dass manche triftige Gründe auch für Privatbahnen anführbar sind und manche andere gegen Staatsbahnen sprechen. Die bisherige geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand des Eisenbahnwesens, wo Staats- und Privatbahnen bunt wechseln, beweisen zwar in der principiellen Frage wenig, weil historisch nicht feste Principien, sondern zufällige geschichtliche Umstände diese Entwicklung beherrscht haben (S. 251). Sie zeigen jedoch erfahrungsmässig, dass alle Beweisgründe nur einen relativen Werth besitzen. An dem früher gewonnenen Ergebniss darf man vornemlich deshalb festhalten, weil es mancherlei einzelnen Gründe für Privat- und gegen

Staatsbahnen nicht den Ausschlag geben und ihnen andere ebenso gewichtige gegenüber gestellt werden können. Auch diese entscheiden nicht allein, obgleich sie unter sehr beachtenswerth sind, jedenfalls beleuchten sie die Frage aber noch von manchen andern Seiten in erwünschtester Weise.

2) Den Ausschlag für Staatsbahnen geben jedoch nemlich die Erwägungen aus dem zweiten Gesichtspuncte. lässt sich nachweisen, dass die Summe der materiellen Interessen und daher der ökonomischen und socialen Mächte welche das Eisenbahnwesen in sich vereinigt, zu gross ist, dass die bürgerliche Gesellschaft diese Institution den Privatwirthschaften überlassen kann. Man steht daher von vorneherein dem Dilemma: ein vom Staate beaufsichtigtes und geregeltes Privatbahnwesen, dem im Gesamtinteresse wenig Selbständigkeit ein ungemein werthvolles Eigenthumsobject, bei dem aber dem Eigenthümer wenig „Rechte“ mehr bleiben dürfen, oder — Staatsbahnwesen, bei welchem diese Conflictte zwischen Privat- und öffentlichem Interesse fortfallen. Das Staats-Eisenbahnwesen bildet den wichtigsten Fall auf dem Gebiete der materiellen Production, wo der Staat passend und erfolgreich das (ohnehin durch die Actiengesellschaft vertretene, §. 244) privatwirthschaftliche System einengen kann. Alle Vortheile der grossen „öffentlichen“ Unternehmung kommen bei ihm zur Geltung: der tige Grossbetrieb, durch den Zweck geboten, vom Staate gut als von einem anderen Unternehmer durchzuführen, ohne volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Bedenken des privatwirthschaftlichen Grossbetriebs; Möglichkeit einer zeitlich gleichmässigeren Kapitalverwendung, statt der unvermeidlich ungleichmässigen, weil ganz vom Gange der Speculation abhängigen dem Privatbahnsystem; geringere Gefahr des factischen Monopols oder bei einer solchen wenigstens der finanziellen Nutzen für die Gesammtheit; hinlängliche Sicherung des finanziellen Interesses der Gesammtheit, aber dennoch Möglichkeit statt des reinen Rentabilitätsstandpuncts das öffentliche Interesse bei Anlage und Betrieb entsprechend mit zu berücksichtigen. Ausgleichung der „guten und schlechten Fälle“ durch die Vereinigung der guten und schlechten Routen in einer Hand dadurch grössere Fähigkeit, mit geringerem Risiko das Eisenbahnnetz auszudehnen. Da nun anderseits das Ergebniss der Untersuchung von dem erstgenannten Standpuncte aus mindest

ht gegen Staatsbahnen ausfällt und da sich zeigen lässt, dass Mängel der Staatsbahnen den Privatbahnen ähnlich an- en, weil es sich in beiden Fällen um riesige, ähnlich zu orga- ende Einrichtungen handelt, so darf mit Recht das Urtheil gemein bei uns zu Gunsten der Staatsbahnen lauten. im Einzelnen möglichst objectiv zu begründen, ist die Auf- des Folgenden.²⁾

l. — §. 244. Die Fragestellung. In der Controverse, ob ts, ob Privatbahnen, ist Allem zuvor die schiefe Frag- lung zu berichtigen. Der undeutliche Ausdruck „Privat- ten“ hat den Anhängern der letzteren den Anlass gegeben, mit üblichen Gründen vom „natürlichen“ und erfahrungsmässigen ng des privaten vor dem staatlichen Gewerbebetrieb auch in er Frage zu argumentiren. Allein diese Gründe, welche ohne- oft schon zu sehr verallgemeinert zu werden pflegen, passen nds hier zum grössten Theile gar nicht, weil die sog. Privat- ten eben nicht eigentliche Privatunternehmungen im gewöhn- m Sinne sind und im Eigenthum und in der Verwaltung eines weniger Privaten stehen, sondern grossen kapitalistischen ossenschaften und Erwerbsgesellschaften, insbeson- Actiengesellschaften, gehören und von diesen verwaltet len. Die Fragestellung ist also nicht: ob Staats-, ob Privat- ten, sondern ob Staats-, ob Actiengesellschaftsbahnen. Durch diese Berichtigung fallen sogleich viele Argumente gegen ts- und für die sog. Privatbahnen ganz fort. Statt dessen ben sich viele und sehr bedeutende Aehnlichkeiten beider en von Bahnen, welche in der Wirklichkeit jeden Augenblick e Beobachter aufstossen und fast absichtlich übersehen werden sen, als nothwendige Consequenzen unverkennbarer Aehnlich- en des Wirthschaftsbetriebs des Staats und der Actiengesell- aften. Aus diesen Aehnlichkeiten erklärt es sich zum Theil, s die üblichen Argumente in der Controverse über Staats- und vatbahnen nur relativ richtig sind. Namentlich zeigen sich ach bei beiden Unternehmungen die dem Staats- und dem tiengesellschaftsbetrieb gemeinsam eigenen Schwächen ver-

²⁾ Die Erörterung der Frage von diesem zweiten Standpuncte der Betrachtung fehlte in d. 6. A. zwar nicht in der Darstellung der „einzelnen Beweisgründe“ (S. 230 f.), aber sie muss gleich hier in ihrer princip. Bedeutung vorangestellt werden. Die bezügliche Grundanschauung beziehe ich mich hier ein für allemal auf meine Vorlegung, bes. Kap. 3—5 u. speciell auf mein Referat über Actiengesellschafts- betriebe auf d. Eisen. socialpolit. Congresse 1873.

glichen mit dem reinen Privatgeschäft. Endlich treten auch spezifische Schwächen der Privatbahnen, neben kaum wesentlich Vorzügen, hervor, weil diese Bahnen eben Erwerbs- und dazu Actiengesellschaften gehören. Zum Theil hat gerade die Eisenbahnactiengesellschaft ihre besonderen Mängel gegenüber anderen Actiengesellschaften, weniger was den Betrieb der fertigen Bahn, als was die Gründung des Unternehmens anlangt.

Die zahlreichen aprioristischen Argumente gegen Staatsbahnen für Privatbahnen, welche somit hinfällig werden, sollen dann oft eine Stütze in der Erfahrung finden. Dabei wird aber zu sehen, dass in der Regel ein exacter Vergleich der Erfahrungsthatfachen auf diesem Gebiete unmöglich ist (s. z. B. §. 244). Soweit jedoch ein solcher allenfalls zulässig erscheint, ergibt sich, wie es sich richtiger Weise schon von vornherein vermuthen lässt, dass die Erfahrung ebenso oft Vorzüge des einen wie des andern Bahnsystems hinsichtlich der Anlage und der Verwaltung der Bahnen der Technik und Oekonomie herausstellt.

II. — §. 245. Uebersicht der einzelnen Beweisgründe.

A) Ausdehnung des Bahnnetzes und Wahl der Bahnlinien.

1) In beiderlei Beziehung pflegen den Staatsbahnen folgende Vorwürfe^{b)} gemacht zu werden:

a) Das Bahnnetz wird sich nicht nach den natürlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaft, wie dasjenige der Privatbahnen, sondern nach der Willkür der Regierung oder der Willkür dieser und der Volksvertretung ausdehnen. Namentlich durch zwei Extreme:

α) entweder wird das Bahnnetz ganz übermächtig ausgedehnt, ohne gehörige Rücksicht auf die verschiedene Verkehrsentwicklung der einzelnen Landestheile, — eine, wie behauptet wird, nothwendige Folge des Staatsbahnsystems. In diesem Falle wird der Staat sich den an ihn von allen Seiten gestellten Anforderungen nicht entziehen, keine Bevorzugung gewähren, keine Vernachlässigung wagen dürfen. Dann tritt die Rentabilitätsfrage zurück, grosse Staatsschulden häufen sich an und die Finanzen werden auf das Aeusserste gefährdet, an Stelle des privatwirtschaftlichen tritt das Princip der reinen Staatsausgabe im Staat.

^{b)} Vgl. z. B. Bergius, Fin. 2. A. §. 23, S. 242 ff., der mit gewöhnlicher Parteilichkeit den Standpunct der Privatbahnen vertritt.

esen, das bei den grossen Anlagekosten der Bahnen gar durchführbar ist.⁴⁾

Oder das Bahnnetz wird gerade mit Rücksicht auf diese nur wenig entwickelt, ein bestimmter, von vornherein im Tische entworfener Plan wird ausgeführt, die Herstellung einer Concurrenzlinie wird gescheut⁵⁾, — kurz, das privatwirthliche Princip macht sich (als Fiscalismus) geltend. Dann wird sich der Verkehr in Betreff seines wichtigsten modernen Mittels beschränkt, die volkswirthschaftliche Entwicklung stockt, das Staatsbahnsystem verfehlt seinen Zweck.⁶⁾ Günstigsten werden dann doch Privatbahnen concessionirt, aber kostbare Mittel darüber verloren gegangen⁷⁾ und immer wird sich die Gefahr, die Rente der Staatsbahnen beeinträchtigt zu sehen, von dem zeitigen Einflusse auf die Entwicklung der Privatbahnen nicht lassen.

Im Gegensatz hierzu wird dann hervorgehoben, dass bei einer mässigen und besonders bei einer sehr raschen Ausdehnung des Privatbahnnetzes höchstens die Actionäre und Bahnbesitzer etwas riskirten, die Volkswirthschaft immer zu erhalten wäre und der Staat ganz uninteressirt urtheilen könnte, endlich jede Vermehrung von Concurrenzlinien nur zu befeuern habe.

Gewiss liegt dieser aus dem Wesen der Sache deducirenden Auffassung viel Wahres zu Grunde: d. h. was hier behauptet ist, ist theoretisch recht wohl möglich. Auch lassen sich Belege der Wirklichkeit wohl für jeden einzelnen Satz auffinden. Übersehen wird, dass diese an und für sich mögliche und thatsächlich eintretende Entwicklung durchaus nicht notwendig ist. Bei der Ausdehnung des Staatsbahnsystems können jene beiden Extreme vermieden, der privatwirthschaftliche Gesichtspunct, soweit nöthig, beachtet, aber gerade dann auch zum Ausbau weniger guter Linien gewonnen werden. Ein

Mit dem Hinweis auf Belgien, deutsche Mittelstaaten wie Baiern, mit dem ganz oder fast ganz ausschliesslichen Staatsbahnsystem begonnen, welche doch nicht hätten durchführen können, wird dies wohl zu beweisen genügt.
S. a. Note 72. Auch in d. deutschen Reichsbahnfrage hört man jetzt wohl ähnliche Äusserungen, wie freilich auch umgekehrt die grade entgegengesetzten.

⁴⁾ Hinweis auf Verhältnisse in Baiern, Württemberg, Baden, Preussen, auch auf preussische Vorkommnisse, z. B. mit der Schwierigkeit der Einführung von Concurrenzlinien der Berlin-Schles. Staatsbahnen.

⁵⁾ Hinweis auf Belgien, Baiern (Ostbahnen), Oesterreich. S. die geschichtl. Entwicklung des Eisenbahnwes. in Note 72.

gutes Staatsbahnsystem setzt eben wiederum besonders eine Finanzcontrole der Volksvertretung voraus. Beim Privatbahnbau drohen gerade mehr Lücken. Der Staatsbahnbau wird zwar finanziellen Rücksichten auch nicht immer ganz gleichmässigen Gang bleiben, aber der Privatbahnbau thut das wegen der grösseren Abhängigkeit vom Geldmarkt und vom Gange der Bourse speculation noch viel weniger (s. sub. b u. §. 246). Endlich ist die Kapitalvergeudung bei übermässiger Concurrenz der Privatbahnen ein volkswirtschaftlicher Verlust, der dem Staate nicht gleich sein kann, zumal das Endergebniss solcher Concurrenz oft ein Compromiss der Concurrenten ganz über die Köpfe des Publicums hinweg ist.

b) In der Wahl der Bahnlinien und in der Zeitfolge in der diese gebaut werden, wird der Staat oft einseitig Specialinteressen einer Gegend, eines Orts berücksichtigen,⁸⁾ die Leitung selbst politische Parteizwecke verfolgen, so dass von anderen Bedenken hiergegen abgesehen wieder die volkswirtschaftlichen Interessen nicht massgebend sind.

Auch diese Behauptung kann begründet sein und lässt sich durch vorgekommene Fälle belegen.⁹⁾ Aber nothwendig ist die Gestaltung der Dinge wieder nicht, eine gute Volksvertretung bietet in dieser wie in anderen solchen Fragen genügende Besonnenheit und als Regel lässt sich ein falsches oder gar parteiisches Vorgehen der Regierungen nicht nachweisen. Meistens sind dieselben Routen, welche zuerst und welche überhaupt gebaut wurden, die auch Gesellschaften hergestellt hätten: eben die guten Strecken, oder — die nothwendigen, von der Privatbahn aber vermiedenen. Unberechtigte Nebeneinflüsse bei der Bestimmung der Bahntracé Seitens der Regierung machen sich endlich als Folge des Concessionssystems auch bei Privatbahnen geltend. Ein weiterer Vergleich im Folgenden ergibt gerade in Betreff der Wahl der Bahnlinien auch besondere Nachtheile des Privatbahnsystems.

⁸⁾ u. ⁹⁾ Vorwürfe namentlich gegen kleinere Staaten, einseitige Begünstigung von Residenzen u. s. w., künstliche Leitung des Verkehrs von alten Routen weg zu neuen diese Plätze. Sicher ist dergleichen vorgekommen, z. B. in Baiern, Hannover. Aber es wäre hier und ist anderswo ebenso gut bei Privatbahnen passiert. Es kommt durch nachträglichen Ausbau von Bahnen auf alten Haupttrouten der Staat wieder in alte Gleise, z. B. in beiden eben gen. Ländern. Vielfach wirken an den Grenzen auch specielle Landesinteressen, in Deutschland particul. Interessen bei der Wahl der Bahnlinien, zumeist in den Mittelstaaten, besonders in Süddeutschen Hannover, Braunschweig.

3) Hinsichtlich der Ausdehnung des Bahnnetzes und der Wahl Bahnlinien zeigen sich nemlich gerade bei Privatbahnen solche Missstände.

1) Erwerbsgesellschaften wählen regelmässig die besten, auch die am Leichtesten zu bauenden Routen zuerst aus, namentlich im Beginn einer Bahnbauperiode in einem Lande. Man pflegt auch nichts einzuwenden, weil solche Routen oft die wirtschaftlich wichtigsten sein werden.¹⁰⁾ Allein die Folge des Vorgehens ist, dass sich später für weniger gute Routen keine Privatunternehmer finden,¹¹⁾ dass grosse Lücken im Bahnnetz bleiben¹²⁾ und dem letzteren Planmässigkeit und Einheitlichkeit¹³⁾ fehlt. Sollen gleich anfangs grosse Komplexe von Gesellschaften übernommen werden, bevor man die Rentabilitätsergebnisse aus der Erfahrung kennt, so entstehen Schwierigkeiten, welche oft nur durch besondere Beihilfen (Subventionen, Zinsgarantien) für den ganzen Komplex oder wenigstens für schlechtere Routen, Nebenlinien,

*) In Deutschland gehören z. B. folgende Privatbahnen zu den ältesten überhaupt, wobei daran zu denken ist, dass man anfangs bei Eisenbahnen sich nur auf den Personenverkehr rechnete, daher Linien zwischen nahe liegenden Städten, womöglich nicht sehr weit von einander entfernten, und mit einem wohlfeilen Bau gestattenden Terrainverhältnissen vorzog. Nürnberg-Regensburg (gegr. 1833, eröffn. 1835), Leipzig-Dresden (1834—35 gegr., erste Strecke 1837), Magdeburg-Leipzig (gegr. 1836, erste Str. eröffn. 1839), Berlin-Potsdam (1835, eröffn. 1838; Potsd.-Magdeb. erst 1843 gegründet), Berlin-Stettin (gegr. 1840, begann. 1841), Berlin-Anhalt (für d. Anschluss an Leipz.-Dresd. zuerst 1836—37), Berlin-Hamburg (gegr. 1840—43, begann. 1844), Berlin-Frankf. a. O. (1841 gegr., 1842 eröffn., neue Ges. für d. Bau nach Bresl. erst 1843—44), Rheinl.-Wesph. (Frankf.-Wiesb., 1835—40 gegr.), Rheinische B. (Cöln-Aachen-Belg. Grenze 1833—1838, theilw. eröffn. 1839), Bonn-Cöln (1836—41 gegr.), Cöln-Minden (erst 1843/44 gegr. Aehnliche Beispiele aus England (Manchester-Liverpool), Frankreich (Paris-St. Germain), Oesterreich (Wien-Gloggnitz, Wien-Brünn), Ungarn (Wien-Galicien, eine der ältesten grösseren Bahnanlagen, — K. Ferd.-Nordb. — aber auch in Preuss. Ostbahnen. Stocken des Privatbahnbaus, sowie mehr Kapital nach dem Anschlag gebraucht oder in Zeiten ungünst. Geldmarkts u. polit. Unruhe (z. B. 1873 ff.). Daher öfters nothgedrungene Uebernahme der begonnenen Privatbahnen durch den Staat, z. B. Sächs. Bair. B. Leipz.-Hof 1845—47.

*) Z. B. Preuss. Ostbahnen. Stocken des Privatbahnbaus, sowie mehr Kapital nach dem Anschlag gebraucht oder in Zeiten ungünst. Geldmarkts u. polit. Unruhe (z. B. 1873 ff.). Daher öfters nothgedrungene Uebernahme der begonnenen Privatbahnen durch den Staat, z. B. Sächs. Bair. B. Leipz.-Hof 1845—47.

*) Z. B. lange u. z. Th. noch jetzt in Frankreich (Mangel der Querbahnen, die die Verbindung der von Paris auslaufenden Radialbahnen), was sich im Kriege 1870—71 in Frankreich nachtheilig erwies. In Deutschland freilich bis 1866 auch durch die partikul. Staatspolitik, z. B. in Südwestdeutschl. lange Verbleibung der west-östl. Verbindungen vor den süd-nördlichen.

*) Galt wenigstens bis jüngst von Deutschland, aber auch mit aus dem in dem erwähnten Grunde, dann lange bes. von England.

Seitens des Staats, also durch eine finanzielle Belastung überwa-
 werden können.¹⁴⁾ Sind die rentabelsten Linien von Gesellsch
 bereits gebaut, ohne dass den letzteren noch Verpflichtungen
 den Bau minder guter Linien obliegen, so bleiben solche L
 ungebaut oder die alten Gesellschaften oder neue dafür beson
 zu gründende übernehmen sie nur gegen eine finanzielle Be
 oder Zinsgarantie des Staats,¹⁵⁾ oder der Staat muss selbst
 die Strecken als Staatsbahnen bauen.¹⁶⁾ Dann wird nat
 leicht das Finanzinteresse des Staats sehr verletzt, während
 alten Gesellschaften vortrefflich gedeihen.¹⁷⁾ Mit Rücksicht au
 Finanzen kann der Staat mit dem völligen Ausbau des Bahne
 in solchem Falle, wo ihm vornemlich nur die schlechteren L
 bleiben, auch nur langsam vorgehen und muss vielleicht

¹⁴⁾ So bes. seit d. Eisenbahnges. v. 14. Sept. 1854 in Oesterreich b
 neuen Bahnen, meistens 5% Rente und $\frac{1}{5}\%$ Amortisation garantirt für ein best
 Maxim. Baukapital, wogegen allerdings, abgesehen von der vorbehaltenen Rück
 der als (regelmässig zu 4% verzinsl.) Vorschuss geleisteten Zinszahlungen s
 Garantie, der Grund u. Boden und die Bauwerke der Bahn ohne Weiteres an G
 heimfallen, meist nach 90 Jahren. Statt d. Garantie in Oesterreich neu
 auch Steuerbefreiungen (Ges. v. 20. Mai 1869). Ganz ähnliche Bestimmungen
 Garantien (meist in ders. Höhe) bei den meisten russ., z. Th. bei italien. B
 §. 251, Note 72. — S. auch o. §. 126, Note 15.

¹⁵⁾ Bes. charakterist. Entwicklung in Frankreich, wo die älteren, m
 durch Fusion zu grossen geograph. Eisenbahngruppen verbundenen einzelnea
 bahngesellschaften (6 an der Zahl), welche meistens gut rentirten, zu ihrem alt
 in ihrem Bezirk ein neues Netz von Nebenlinien auszubauen übernahmen.
 4.65% Zinsgarantie und Verlängerung der Concession von 40 auf 99 Jahr; s
 u. von Neuem 1862. Nach einer Convention von 1868 sollte eine neue stark
 dehnung (etwa Verdopplung) der Eisenbahnen erfolgen, mit einem angeschlag
 wand von $10\frac{1}{4}$ Milliarde Fr., wovon der Staat über 1.7 Milliarden an Subven
 zu übernehmen hat. Von den bis E. 1868 fert. u. concess. Linien gehören et
 den 6 grossen Gesellschaften. Auch jetzt (1876) ist das Verhältniss dasselbe.
 72 unter „Frankreich“. — Aehnlich in Preussen z. B. Zinsgarantie an die
 Stett. Ges. für die vor- u. hinterpomm. (incl. Cöslin-Danzig) Bahnen u. mehrfr

¹⁶⁾ Z. B. in Preussen Bau der Ostbahn (Berlin-Küstrin, früher Frankf.
 — Küstrin — Danzig — Königsberg — russ. Grenze; Erweiterung dieses Bah
 seit 1867—68 durch Nebenlinien in Westpreussen und Ostpreussen, Linie Sch
 mühl — Dirschau — Thorn — Insterburg); Uebernahme der Niederschles.-M
 (Berlin — Breslau) auf den Staat 1852.

¹⁷⁾ Die Entwicklung in Preussen gewährt ein typisches Beispiel in Betr
 Bahnen im mittleren Theil des Staats (um Berlin). Die Staatsbahnen (Ost-, S
 schles.-Märk., Westphäl., Saarbr., Berl. Bahn. Verbdbahn in d. alten Provinzen
 zinsen seit Jahren ihr Kapital auch ausreichend (von d. vorübergehenden ungt
 Zeit 1874 abgesehen) u. geben Ueberschüsse. Aber namentl. die Ostbahn hat
 lang schlecht rentirt. 1852—57 z. B. 1—3%. Die in Berlin mündenden L
 bahnen gaben auf die Stammactien Jahre lang sehr bedeutende Dividenden, d
 neuerdings bei einigen davon, besonders Berl.-Magdeb., Berl. Anhalt wegen s
 Vermehrung des Actienkapitals, Erweiterungsbauten reducirt sind. Die ganze
 des Totalkapitals (Actien und Obligat.) war z. B. resp. 1869 u. 1874 bei Berl-
 11.98 u. 4.52, Berlin.-Anh. 13.9 u. 11.21, Berl.-Hamb. 10.41 u. 9.61, Berl-
 7.27 u. 10.07 (Stamm.), gegen 8.24 u. 3.50 Ostbahn, 8.52 u. 7.94 Nieders
 Märk. Bahn.

auf verzichten. Den Bedürfnissen der Volkswirtschaft wird ein solches Privatbahnwesen auch nicht besonders entsprechen. Denn es entwickelt sich nach zufälligen Umständen, oft nach den Tagesinteressen der Börsenspeculation, und in den ärmeren und dünn bevölkerten Gegenden bleibt es vollends zurück, so dass es niemals zurückkommen.¹⁸⁾

Übernimmt dagegen der Staat das ganze Bahnwesen, so kann man ein einheitliches und planmässiges Bahnsystem entwickeln, die schlechteren Linien mit den Ueberschüssen der besseren tragen und das Land vollständiger und doch gleichmässiger mit Bahnen versehen. Selbst wenn das Privatbahnwesen sich aber rascher und bedeutender in einem Lande als dem Privatbahn-, statt mit dem Staatsbahnsystem entwickeln konnte und, wie z. B. von England, Nordamerika, auch Deutschland behauptet wird, sich wirklich nur Dank der Privatbahnen in der Zeit so grossartig entwickelt hätte, so wäre dies noch kein unbedingter Beweis für die volkswirtschaftliche Vortheilhaftigkeit des Privatbahnsystems. Denn es wird dabei ohne weiteres stets angenommen, dass in gegebener Zeit und im gegebenen Lande die Verwendung eines Theils des Nationalkapitals im Bahnbau immer nothwendig die volkswirtschaftlich productivste sei, die sich denken lässt. Das ist dieser Allgemeinheit nicht zu behaupten, um so weniger, da nicht das Privatkapital der an der Bahn Interessirten, sondern das Privatkapital vieler anderer Personen gewöhnlich nur aus Speculationsrücksichten zum Bahnbau herangezogen wird. Als Folge wird daher grade bei dem Privatbahnsystem eine volkswirtschaftlich nachtheilige Richtung der Verwendung des Nationalkapitals erfolgen.¹⁹⁾

b) Der Privatbahnbau hängt viel mehr als der Staatsbahnbau von der jeweiligen Lage des Geldmarkts ab

¹⁸⁾ Die nordöstl. Provinzen Preussens, Pommern, West- u. Ostpreussen, Posen sind ein Beispiel. Es ist nicht ungerechtfertigt, dass sie weniger Bahnen und diese weniger bekommen haben, als die entwickelteren u. bevölkerteren Mittel- u. Westprovinzen. Der Abstand hätte nicht so gross zu sein brauchen. Die Ostbahn ist erst seit 1853, bez. 1857 u. 1860 fertig.

¹⁹⁾ Es werden hier die alten einfachen u. richtigen Sätze der engl. Nationalökonomie über die unvermeidliche Begrenzung der gesammten nation. Production durch das in einem Zeitpunkte vorhandene, im Wesentl. hier eine feste Grösse bildende Nationalkapital vergessen. S. Mill, pol. Ok. B. I, Kap. 5, §. 1. Auch muss wieder National- u. Privatkapital unterschieden werden, s. meine Grundleg. I, §. 28, 287. Es ist die richtige Fiction, im privatwirtsch. System immer die volkswirtsch. productivste Kapitalverwendung als durch die Speculation erfolgend anzunehmen.

und kommt im grösseren Umfange vornemlich nur periodisch in Speculationszeiten in Gang, weil hier die Agiotage den Actien lebhafter anlockt.²⁰⁾ Auch dabei wird vorausgesetzt, dass die Speculation nicht gerade andere Unternehmungen bevorzugt.²¹⁾ Daher entwickelt sich das Privatbahnnetz nur sprunghaft, bald stockt die Entwicklung selbst hinsichtlich der Strecken, bald werden durch den Einfluss von Privatinteressen unwichtigere Routen vor der Zeit gebaut, bald zeigt sich eine übertriebene Bauwuth. Dies entspricht den volkswirtschaftlichen Interessen keineswegs, die Deplacirung der Nationalitäten, die jeder grössere Bahnbau bewirkt,²²⁾ wird noch stärker. Der Staat kann den Bahnbau viel gleichmässiger im Gang halten, was in jeder Beziehung erwünschter ist.²³⁾

c) Bei dem Mangel eines einheitlichen Bahnsystems und der mehr ruckweisen Entwicklung des Bahnbaus entsteht im Privatbahnwesen regelmässig leicht eine grosse Anzahl selbstständiger Bahnunternehmungen.²⁴⁾ Dadurch wird die Verknüpfung des ganzen Bahnnetzes weitläufiger, ungleichmässiger.

²⁰⁾ So bes. die englische railway-mania 1843—47, bes. 1846, Tooke's *History of prices*, V, 352, A. Wagner, *Beitr. z. L. v. d. Banken*, S. 192. G. Cohn, *Eisenbahnpolit.* I, 231, 259. Dem engl. Parl. lagen im Jan. 1846 815 neue Bahnprojecte vor. Act. f. neue Lin., Erweiter. u. s. w. wurden ertheilt 1844 805 engl. Miles mit 20·5 M. Pf. St. Kap., 1845 120 f. 2700 M. mit 59·5 M. Pf., 1846 270 f. 4538 M. mit 132·5 M. Pf., 1847 190 f. 1354 M. mit 39·5 M. Pf. Aehnlich in Frankreich 1852—56, meine *Beitr.* S. 248, dsgl. in Oesterreich 1854—56, nach d. Erlass des Eisenbahnconcess.-Ges. v. 1854 u. der Bekanntmachung eines Bahnnetzes, das ausgeführt werden sollte, v. 10. Nov. 1854, s. Cohn, *Neugestalt.* S. 370, ebendas. wieder nach 1866 (hier auch Zusammenhang mit Papiergeldausgabe); in geringerem Maasse in Deutschland 1843—44 ff., 1854 ff.

²¹⁾ Wie z. B. in Deutschland in d. Speculationsper. von 1854—1856, s. Cohn, *Banken u. Credits-Mobiliars, Berg- u. Hüttenwerke*, 1871 z. Th. falls Banken u. s. w., z. Th. div. industr. Etabliss. (Umwandlung von Privatgesellschaften in Actienges.), Bergwerke u. dgl.; in Oesterreich 1869, 1871 ff. Banken.

²²⁾ Schon wegen der Umwandlung grosser Massen umlauf. in stehendes Kapital vgl. z. B. die engl. Spec. Per. der 40er Jahre, A. Wagner, *Beitr.* S. 191—192.

²³⁾ Beginn des Baus der neuen Linien der preuss. Ostbahn in 1867/8, s. Cohn, *schwier. Zeit.*

²⁴⁾ Im Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen (incl. Oesterr. Ungarn) bestanden 1871/78 selbständ. Verwaltungen, die Staatsbahnverwaltungen inbegriffen, wovon in Deutschland 49 mit 2556 Meilen, also auf 1 Verw. 52 M., auf Oesterr. Ungarn mit 1303 M., auf 1 54 M., auf Ausland 5 mit 293 M. Die Privatbahnverwaltungen haben durchschnittlich noch kürzere Strecken zu verwalten, nemlich 30 Verwaltungen mit 1038 Meilen, also auf 1 35 Meilen. Im J. 1874 gehörten dem Verein 101 Verwaltungen an, neml. 15 Staatsbahnverw. (wovon 8 preuss.) mit 10,702 Kil. Betriebslänge, u. 11,080 Kilom. Betriebslänge, also auf 1 Verw. durchschnittl. resp. 714·5 u. 738 Kil., 4 Staatsverwalt. v. Privatbahnen mit bez. 2,705 u. 2,720 Kil., d. i. auf 1 Verw. 676 u. 680 Kil.; 36 Privatbahnverwaltungen mit 10,849 u. 11,060 Kil. Betriebslänge, d. i. auf 1 Verw. 301 u. 307 Kil. Ausserdem 38 österr. Verw. mit 16,186, bez. 16,205 Kil. Betriebslänge, d. i. auf 1 426 u. 427 Kil., u. 8 ausländische mit 3130 u. 3280 Kil. S. auch Note

entspieleriger, als bei einheitlichem Staatsbahnsystem. Diese Verhältnisse lassen sich zwar durch grosse Bahngesellschaften, welche von vornherein gebildet werden oder aus der nothwendigen Zusammenlegung einzelner Unternehmungen (sog. Fusion) hervorgehen,²⁵⁾ zum Theil beseitigen. Aber dann entstehen so eher factische Monopole von Erwerbsgesellschaften. Beim Staate hat ein solches Monopol viel weniger Vortheile, weil für ihn der rein gewerbliche Standpunct nicht in Betracht kommt oder schlimmsten Falles der Monopolgewinn der Allgemeinheit zu Gute kommt und gerade wieder Mittel zum weiteren Ausbau des Netzes bietet.

§ 246. — B. Kapitalbeschaffung. Diese hat äusserlich Staats- und Privatbahnen grosse Aehnlichkeit. Denn bei dem grossen Aufwand für Eisenbahnen kann auch der Staat das Kapital nur durch Schuldaufnahme beschaffen, wie die Gesellschaften, welche meistens sog. Prioritätsobligationen neben den Actien ausgeben. Beide fordern das Privatpublicum zum Zeichnen auf und wenden sich sonst an die Banquiers und die Börse. Die Actienemission bewirkt jedoch, dass die Kapitalbeschaffung einer Privatbahn manche bemerkenswerthe und nicht günstige Unterschiede von derjenigen der Staatsbahn zeigt und auch in der Schuldaufnahme treten gewisse Verschiedenheiten hervor:

1) Wegen der Actienausgabe wird eine Privatbahn viel länger von der jeweiligen Lage des Geldmarkts als eine Staatsbahn, woraus sich der vorerwähnte Nachtheil ergibt. Die Actienausgabe für ganz neue Unternehmungen gelingt oft nur in Speculationszeiten, wenn nicht eine ungewöhnlich gute Aussicht in Aussicht steht, was natürlich mit dem weiteren Ausbau des Bahnnetzes immer seltener wird.²⁶⁾ Die neue Actien-

²⁵⁾ Wie in Frankreich, wo 1 der 6 grossen Compagnieen 1870 im D. fast ganz allein verwaltete. Eben hier denn auch factische Monopole schroffster Art und eine starke Staatsabhängigkeit in Folge dessen nothwendig. Ueber d. engl. Fusionen vgl. die engl. Eisenbahnpolit. I, K. 5, de Franqueville a. a. O., mit d. Karte, welche zeigt, wie die grossen Gesellschaften das Land geographisch in „Eisenbahndistricten“ unter sich vertheilten, nicht ganz so, aber ähnlich wie in Frankreich.

²⁶⁾ Die neuerlich auch in Deutschland, z. B. bei den Stroussberg'schen Bahnunternehmungen (Berlin-Görlitz, Halle-Sorau-Guben u. a. m.) erörterte Frage über die Möglichkeit der Ausgabe von Actien unter Pari, mit oder ohne Verzinsung aus dem Lande während der Bauzeit, weist auf die Schwierigkeit der Actienemission für neue Bahnunternehmungen in der Gegenwart hin. Jene Frage ist zu Gunsten der Emission von Unter-Pari-Actien zu beantworten, zumal wenn keine Verzinsung während der Bauzeit statt findet. Denn sonst wird das Actienkapital oftmals nicht zu bringen sein. Diese Ansicht vertrat ich auch 1873 in Eisenach in der Verhandlung des Actienwesens. Auch die preuss. Eisenbahnuntersuchungs-Commission ge-

emission für alte Bahnen hängt vom Cursstande der bishe Actien und sonst ebenfalls von der Aussicht oder dem Urtheil die neue Linie und von einer speculativen Tendenz des Geldwesentlich mit ab. Die Interessen der bisherigen Actionäre öfters einer Vermehrung der Actien entgegen, nemlich wenn neuen Actien etwa nach dem Curse (über Pari) verkauft werden und es fraglich ist, ob der auf neue Bauten verwendete Erlös der bisherigen Dividende der alten Actien entsprechende abwerfen wird; ²⁷⁾ mitunter, wenn die neuen Actien al Pari zu einem billigeren als dem Börsencurse den alten Actionären lassen werden, bei einer hoch stehenden Actie auch sehr das Im ersten Fall unterbleibt vielleicht aus einem solchen Grund volkswirthschaftlich erwünschter Ausbau des Bahnnetzes, etwa die Ausgabe einer Anleihe unstatthaft ist, von der Regierung nicht erlaubt wird u. s. w. Im zweiten Falle wird vielleicht blossen Speculationsgründen eine unnütze Linie gebaut. In beiden Fällen entscheiden aber nicht oder doch nicht allein volkswirtschaftliche Erwägungen über den Werth einer neuen Bahn, sondern blosser Speculationsgründe und Gesichtspunkte einer Erwerbsspekulation. In der Zeit aufsteigender (Hausse-) Conjunction liegt bei dem Eisenbahnwesen stets die Gefahr vor, dass rasch auf einmal ein enormer Theil des Nationalkapitals in den Eisenbahnbau hineingezogen wird, worauf dann später die

stand die bedingte Nothwendigkeit der Ausgabe von Actien unter Pari zu u. v. Vorschläge zur Cautel dabei, s. Nr. IV, 3 ihrer Vorschläge u. Bericht S. 175. Zusammenhang der Frage mit der der Zulässigkeit der Generalentreprise. S. Streber's Wirken, Kap. 4.

²⁷⁾ Je besser eine Bahn rentirt, desto günstiger ist natürlich für die Actien ein relativ kleines Actienkapital gegenüber dem Gesamtkapital (incl. Prioritätskapital) und umgekehrt. Das günstige Verhältniss zwischen Actien- u. Prioritätskapital für die Dividende wichtiger sein, als der hohe Nettoertrag der Bahn per Meile über den billigen Kostenpreis der Bahn.

²⁸⁾ Die Emission von „jungen“ Actien unter solchen Bedingungen zum Zweck des weiteren Ausbaus des Netzes, wozu u. A. oft die Furcht vor Concurrenz zwingt, ist auch bei deutschen Bahnen neuerdings, ähnlich wie bei anderen Actiengesellschaften (Banken u. s. w.) ein beliebtes Manoeuvre. Dabei wird gew. Massen ein Theil des bisher. Dividendengewinns kapitalisirt u. in dieser Form realisirt, — Operationen, welche sich dann wieder Börsenspeculationen aller Art knüpfen. Man muss sich aber gewisse Massregeln aber als nothwendige Folge des Actienwesens gelten lassen. Die Emission neuer Actien, al pari zu beziehen von den alten Actionären, sichert die letztern vor sonst oft unvermeidlichen Verlusten durch das spätere Sinken des Curses der vermehrten Actien. Eine solche Sicherung ist gerechtfertigt, zumal wenn man sich die Sachlage vergegenwärtigt, dass doch keineswegs die ursprünglichen Zeichner oder Zeichner noch immer die heutigen Actionäre sind, sondern viele Personen im Lauf der Zeit Actien zur Kapitalanlage zu einem viel höheren als dem Paricurse gekauft und daher eine viel kleinere Verzinsung ihres Kapitals als die ursprüngliche Dividende bezogen.

erung der Kapitalverwendung um so stärker ist. Dies bewirkt tendig eine ungemaine Störung und Verschiebung aller wirthlicher Verhältnisse, mit weiteren schlimmen socialpolitischen Folgen, wie es in der „Grundlegung“ (§. 244 a) näher dargestellt wurde.

b) An das Eisenbahnactienwesen schliesst sich das Agio- und Speculationsreiben besonders leicht an, da bis zur Vollendung der Eisenbahnen, also immer für geraume Zeit jede sichere Grundlage für Rentabilitätsberechnung fehlt und später die Rente von so zufälligen Umständen, mehr als die vieler anderen Actienrenten, abhängt. Daher die Eisenbahnactien so vielfach die beliebtesten Spielpapiere der Börse,²⁹⁾ mehr als die mit Zinsen versehenen Obligationen, die ein solider Staat für Eisenbahnen ausgab. Auch der dauernde Besitz von Eisenbahnactien führt bei dem wechselnden Geschick einer Bahn bald zu enormen Gewinnsten, bald zu ebenso grossen Verlusten an Zins und folglich an Kapital, woraus grosse, in beiden Fällen aber gerechtfertigte Veränderungen der Privatvermögen hervorgehen,³⁰⁾ eine volkswirthschaftlich und sittlich bedenkliche Sache, die dem Staat nicht gleichgültig sein kann.

c) Die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Privatbahnen und die Schuldaufnahme des Staats zu Eisenbahnen sind ganz gleichartige Operationen, auch wenn die Staatsbahnen nicht ausdrücklich als specielles Pfand der Eisenbahnschulden bestellt werden. In beiden Fällen besteht eine geringere Abhängigkeit von der Lage des Geldmarkts als bei der Actienausgabe, jedoch bei der Staatsbahn zu deren Vortheil das ganze Baukapital, bei der Privatbahn bloss für den öfters fehlenden, mitunter ganz fehlenden Theil des Baukapitals, der durch die Prioritätsobligationen gedeckt wird. Sonst ist derjenige

²⁹⁾ An d. Berlin. Börse z. B. neben österr. Staatsb. („Franzosen“), Südb. (Lombard. Galiz. u. a. m. v. inländ. Pap. namentl. Berg.-Märk., Berl.-Görl., Cöln-Mind., Rheinl., Rhein., Mainz-Ludwigsh. Eisenbahnactien, kein inländ. Staatspap. regelmässig mit Prämien Schlüssen u. Diff.-Gesch. verwandt.

³⁰⁾ Conjunctionsgewinne und Verluste. S. Grundlegung I, §. 76 ff. — Das beste Beisp. des Rentabilitätswechsels einer Bahn ist wohl die bekannte Cosel-Berliner (Wilhelmsbahn), deren Dividende von 4% in 1850 auf 12 in 1854 u. in 1855 gestiegen, dann von 1856 an Jahre lang Null war u. erst in den letzten Jahren wieder zum Vorschein kam. Der Curs. 1856 noch 227, sank bis Ende 1857 auf ungef. 40% und war J. lang ungef. so. Jener Umschwung im J. 1856 war die Folge der Eröffnung der österr. Concurrrenzlinie Oderberg-Krakau ganz auf österreich. während dieser Verkehr bisher über die Wilhelmsbahn gegangen war; ferner auch die Eröffnung zweier unrentabler Zweigbahnen. Enormer Curswechsel auch seit 1871 bei den deutschen Bahnen, Berl.-Magdeb., Magdeb.-Halberst. u. a. m.

von beiden, Staat oder Privatgesellschaft, in Betreff der K beschaffung günstiger gestellt, der die Schulden vortheil also namentlich billiger aufnehmen kann. In dieser Hinsic Folgendes:

a) Die Möglichkeit oder Leichtigkeit, eine Anleihe zu be und die jeweilige Höhe des Realzinsfusses der Bahnschulden des Emissionscurses bei einem bestimmten Nominalzinsfuss) l einmal von der Lage des Geldmarkts ab. Hier wir Gesellschaft selten vor dem Staate im Vortheil sein. Ist der markt durch wirthschaftliche Verhältnisse gestört (H und Creditkrisen, stark passive Zahlungsbilanz z. B. bei ernten u. dgl. m.), so wird der Zinsfuss höher sein, für d vatpapier aber eher mehr als für das Staatspapier steigen der Curs sinken). Auch die Begebung einer Eisenbahn wird dem Staate in solcher Zeit immer noch leichter werden einer Störung des Geldmarkts durch politische Verhä namentlich wenn diese den eignen Staat betreffen — al sonders im Kriegsfall — wird dem Staate die Begebung Eisenbahnanleihe momentan vielleicht schwerer werden un zu ungünstigeren Bedingungen gelingen als einer Gesellschaft. die Erfahrung zeigt, dass sich Cursstand und Anleihebeding doch für die Obligationen beider Schuldner in solcher Zeit z gleichmässig verschlechtern, mitunter selbst für die Privatp noch mehr, — wegen der geringeren Ausdehnung ihres K Der Fall ist indessen wenig praktisch, denn in Kriegszeiten v nicht leicht für Eisenbahnen neue Anleihen aufgelegt werd

b) Sonst kommt noch der regelmässige Durchsch Credit der Schuldner in Betracht. Ein Staat in guter F lage erhält für Eisenbahnzwecke zumal das Kapital notorise noch etwas billiger als selbst eine gute Privatbahn auf eine Priorität.³²⁾ Ein Staat mit schlechten Finanzen, etwa mit st chronischen Deficit, muss allgemein zu viel höheren Zinsen

³¹⁾ Die besten deutschen Eisenbahnprior. standen in der Zeit niedriger C den letzten Jahren vor dem französ. Kriege, ferner während desselben u. steb wieder bei dem hohen Cursstande nach dem Kriege etwas ungünstiger als die u. mittelstaatl. Staatspap. gleichen Zinsfusses. Dabei ist der Curs der älteren durch die Tilgung oft noch etwas erhöht. Nur die erste Panique im Juli 18 die preussisch. Staatspapiercourse etwas mehr als die der Prioritäten geworfen. aber die letzteren Course z. Th. nur nominell waren und eben später die Ausgle erfolgte.

³²⁾ Z. B. 1877 4⁰/₁₀₀ preuss. Staatspap. 95—96, 4¹/₂⁰/₁₀₀ consolid. Anleihe darüber, beste 4¹/₂⁰/₁₀₀ Prior. 100, vielfach 96—98.

geren Cursen anleihen, auch für Eisenbahn- und ähnlich pro-
 je Zwecke. Aber dies beeinflusst oft auch die Bedingungen,
 Zinsfuß und Curs, unter denen eine Eisenbahngesellschaft
 Landes Credit findet, so dass der Unterschied zu Gunsten
 Privatbahn wenigstens nicht immer gross ist.³³⁾ Papiergeld-
 schaft, hohe Couponsteuern bedrohen die Sicherheit beider
 der Kapitalanlage, auch wenn die Papiere auf Metallwäh-
 lanten und ihnen Steuerfreiheit versprochen ist. Regelmässig
 n ferner nur gute Prioritätsobligationen von Privatbahnen
 Staatspapieren erfolgreich concurriren. Bei einer späten un-
 en Priorität und bei schlechten Bahnen verschlechtern sich
 leihebedingungen³⁴⁾ oder der Staat muss die Zinsen garan-

Wird diese Zinsgarantie muthmasslich praktisch, so wird
 ür das Bahnpapier auch kein besserer Curs als für das
 papier ergeben. Prioritätsobligationen stark verschuldeter
 schlechter Bahnen werden aber noch ungünstiger als neue
 ahnschulden eines bereits mit solchen sehr belasteten Staats
 geben sein. Denn das ganze Staatsbahnwesen stellt doch
 inanzeinheit dar, die guten wie die schlechten Abschlüsse
 die eine Staatscasse, so dass die letzteren leichter zu tragen
 Bei den getrennten Finanzen der Privatbahnen hängt Alles
 n speciellen Ergebnissen der einzelnen Bahn ab. Ausserdem
 t dann noch die allgemeine Garantie der Staatscasse den
 bahnen zu Gute.

o wird den Privatbahnen nur selten ein Vorzug vor den
 bahnen in Betreff der Kapitalbeschaffung einzuräumen sein.
 ei ausserordentlicher Zerrüttung der Staatsfinanzen kann ein
 r erheblicher werden. Dies wird dann vielleicht zur Wahl

Die zahlreichen österr. Eisenbahnprior. stehen sämmtlich erheblich schlechter
 utschen, aber doch seit Jahren die besseren unter ihnen (Nordb., französ.
 höher als die Staatspapiere. Dies Verhältniss ist jedoch das Product der
 a. Finanzgeschichte der letzten 20 Jahre. In den 50er Jahren noch, also
 der grossen Eisenbahnära nach 1854, waren die Curse der Staatspapiere u.
 mit wenig verschieden, z. B. im Dec. 1858 (wo Silber fast kein Agio hatte)
 Staatspap. 85—96, selbst Nordbahnprior. 5% nur 90—91, 3% Staatsbahn-
 Pap.

Bei der Vorzüglichkeit fast aller deutscher Bahnprior. ist in dem Curs-
 der verschied. Emissionen einer Bahn u. selbst der Priorit. verschied. Bahnen
 a. Unterschied zu bemerken, der auf verschied. Creditwürdigkeit zurückzuführen
 von der kleine öfters zu findende Unterschied — etwas höherer Curs d. Prior.
 Emiss. und der Prior. alter Bahnen — erklärt sich meist aus der bei diesen
 ter geschrittenen Tilgung u. aus der noch nicht vollständig erfolgten festen
 ang der jüngeren Papiere. Aber bei fremden Bahnen treten die Unter-
 schied hervor, z. B. Oesterr. Galiz. Prior. (1877) 1. Em. 84—85, 2. E. 82,
 3—80, 4. E. 78—79.

des Privatbahnwesens zwingen, wie es auch vorkommen ist. Darin zeigt sich jedoch nur eine weitere schlimme Folge schlechten Finanzlage und keinerlei massgebender und zur Entscheidung auffordernder Vorgang für die principielle Entscheidung der Frage.³⁶⁾

§. 247. — C. Beschaffenheit des Bahnbaus und Baukosten. Hinsichtlich dieses und des folgenden Punctes wird den Gegnern der Staatsbahnen noch häufig ein „natürlicher“ und „erfahrungsmässiger“ Vorzug der Privatbahn behauptet, weil eben in solchen Dingen „immer“ die Privatunternehmung besser wirtschaftete. Danach sollen denn die Privatbahnen regelmässig zweckmässiger und wohlfeiler gebaut werden als die Staatsbahnen, weil Staatsbeamte weniger praktisches Verständniss der Verkehrsbedürfnisse, um zweckmässig, und weil sie weder gar kein eigenes Interesse hätten, um wohlfeil zu bauen. Staatsgeld, „auf Regiments Unkosten“ werde notorisch immer verschwenderischer umgegangen.

Diese Behauptungen sind jedoch nicht nur durch die Erfahrung in keiner Weise zu begründen: es lässt sich auch leicht zeigen, dass hier gar kein innerer „natürlicher“ Vorzug der Actiengesellschaft bedingt, welcher letzteren in diesen Puncten die Vorzüge der Privatunternehmung rechtfertigt werden.³⁷⁾ Die Actiengesellschaft steht auch der Staatsverwaltung hier nicht unbedingt nach. Einzelne Erfahrungsthatfachen lassen sich aber zur Entscheidung einer solchen Frage schwer verwerthen und am Wenigsten kann man aus ihnen eine allgemein gültige Regel ableiten. Bald ist eine Privat-, bald eine Staatsbahn überlegen. Land und Zeit entscheiden hier wesentlich mit. Aus dem inneren Wesen beider Verwaltungen kann man aber mindestens ebensoviel, ja eigentlich mehr Gründe für den Vorzug der Staatsbahn wie der Privatbahn ableiten. Ein guter, zweckmässiger und wohlfeiler Bau einer Eisenbahn hängt

³⁵⁾ Hauptbeisp.: Oesterreich seit 1855, auch Italien. Dennoch ist der Staatsbahnbau wieder begonnen, jetzt auch in West-Oesterr. u. Ankauf v. Privatbahnen wieder in Italien. S. Note 72.

³⁶⁾ Wie im Grunde wieder Stein die Sache auffasst, Handb. d. Verwaltung S. 210: dem Princip nach solle der Staat sich selber seine Bahnen bauen u. selbst verwalten. Allein er könne es nicht, theils weil die Bahnen ein zu grosses Geschäft forderten, theils weil sie den Charakter v. Unternehmungen hätten, die der Staat nicht gut verwalte. Wahr zeitweise in Oesterreich, unwahr in vielen andern Ländern.

³⁷⁾ Stroussberg nimmt die Gen.-Entreprise u. Aehnliches in Schutz bei Staatsbahnen, wegen der Schwerfälligkeit der Bauleitung einer Actiengesellschaft.

in drei Umständen ab: vom Können, Wollen und Müssen der Bau leitenden und ausführenden Personen. In allen drei Umständen möchte aus inneren Gründen eher noch der Staatsleitung vor derjenigen der Actiengesellschaft der Vorzug eintreten sein.

1) Das Können hängt vom volkswirtschaftlichen Verständnisse, von der Vertrautheit mit den Local- und mit den Verkehrsverhältnissen und von der technischen Kenntniss ab. Vielleicht ist die Privatverwaltung mitunter, aber auch durchaus nicht nothwendig, in der Regel dagegen wahrscheinlich die Staatsverwaltung in dem ersten und dritten Punkte eher überlegen. Besonders wichtig für die Beschaffenheit und Wohlfeilheit des Bahnbaus ist das technische Kenntniss der Beamten der Oberleitung und der Bauausführung. Wenigstens bei uns (Deutschland) in der Gegenwart ist das technische Personal, das den Bau leitet und besonders ausführt, ebenso wie das höhere Betriebspersonal bei beiden Verwaltungen nur unerhebliche Unterschiede zeigen, weil es im Allgemeinen meistens denselben guten Bildungsgang durchmacht. Die Actiengesellschaft entnimmt oft ihr technisches Personal aus dem Staate.

Sie erhebt indessen erfahrungsgemäss nicht immer ebenso hohe und gleichmässige Anforderungen an die regelmässige Berufsbildung und Berufsbildung ihres Personals, als gewöhnlich der Staat.

Dies hat für sie den Vortheil, auch unregelmässig gebildete, selbst genialen Elementen (z. B. Autodidacten) einen passenden Platz geben zu können. Aber es bringt die Gefahr öfters mit sich, Unttchtige anzustellen. Das Personal des Staates wird vielleicht im Ganzen mehr mittleren Anforderungen entsprechen. Die gute socialpolitische und culturliche Bedeutung der gleichmässigen Berufsbildung und grösseren Ausbildung einer wichtigen und zahlreichen Beamtenklasse sei auch beachtenswerth.³⁸⁾

2) Das Wollen hängt vom eigenen Interesse und vom Pflichtgefühl der Beteiligten ab. Es ist nun allerdings nicht einzusehen, warum die obere Bauleitung und ausführende Personal bei einer Actiengesellschaft mehr Interesse an gutem und sparsamem Bau haben soll, als beim Staate. Der eigenen Vortheil der Nächstbetheiligten (z. B. durch Gewäh-

³⁸⁾ Diesen Punct übersieht z. B. Perrot, der sonst einen unbefangenen Vergleich zwischen Staats- u. Privatbahnbeamten, ihrem Bildungsgang u. s. w. anstellt. Eisenbahnreform S. 175 ff.

rung eines Antheils an dem gegen den Anschlag ersparte
 trage) können beide Verwaltungen berücksichtigen. Der
 hat bei seinen Eisenbahnbeamten die allgemeinen Vortheile
 Beamtenthums (§. 71 ff). Verwaltungsrath, Direction u. s. w.
 Actiengesellschaft haben aber sogar viel weniger Interesse un
 fast nur nominelle Verantwortlichkeit gegenüber den Actio
 mit einem bestimmten Baufonds auszukommen, als die stren
 verantwortlichen Staatsbeamten. Ja, oft ist es gerade das Int
 der Oberleitung, mit dem anfangs aufgenommenen Kapital
 auszukommen. Hier ist unmöglich die gewaltige Verschied
 in der Stellung einer Actiengesellschaft und einer eigent
 Privatunternehmung zu verkennen. An neue Actien- oder A
 emissionen und an die dabei so leicht abfallenden „Nebengewi
 der Eingeweihten knüpft sich das pecuniäre Interesse einer
 bahnverwaltung oftmals bekanntlich sehr, ebenso wie an das
 lichst lange „Offenhalten des Bauconto's“, ³⁹⁾ wo sich so Ma
 leichter als im Betriebsconto der Controle entzieht. Nur
 Gründer, Verwaltungsrath und erste Actionäre dauernd m
 deutendem eigenen Kapital an der Unternehmung bet
 sein müssten, würde das pecuniäre Interesse sich anders gest
 also wenn die Dinge ganz anders lägen als in Wirklichkeit
 der Gewinn am Agio durch Verkauf der Actien oft die Haup
 ist. Gewiss wird man endlich im Punkte des Pflichtge
 den Beamten der Privatbahn vor denen der Staatsbahn auch
 Vorzug einräumen wollen, um so weniger als das Pflichtgef
 ersteren leicht einer stärkeren Versuchung unterliegt. Ebenso
 ist zu behaupten, dass das Publicum, aus welchem sich de
 waltungsrath u. s. w. einer Privatbahn besonders zu recr
 pflegt, das Börsenpublicum u. s. w., durchschnittlich in Geld
 ein zarteres Gewissen hat, als die tüchtig gebildete, leidlic
 stellte, gut controlirte Staatsbeamtenschaft.

3) Das gut und wohlfeil bauen Müssen hängt endlic
 nemlich von der Controle ab. Die vorausgehenden Erörter
 wiesen darauf hin, dass auch hier sicher die Privatbahn
 überlegen ist. Eher möchte hier wieder ebenso wie im
 der Integrität die Staatsverwaltung den Vorzug verdienen.
 die Controlinstanzen können hier durch unabhängiger und
 ausserhalb stehende Behörden und Personen gebildet w

³⁹⁾ Namentlich lange Zeit Missbrauch bei manchen österr. Privatbahnen
 sammenhang mit den staatlichen Zinsgarantien z. Th.

werden sie nicht so leicht aus Personen bestehen, die, selbst Ursachen etwas lax geworden, mehr Grund haben, auch — und seien es Untergebene — gegenüber ein Auge zuzucken.

Mancher wird in der Kostenfrage selbst der Versuch gemacht, durch statistischen Vergleichen der relativen Baukosten (p. Meile) für oder gegen das eine oder andere System zu beweisen. Allein es ist klar, dass zwei verschiedene Linien selbst in sehr ähnlichen Terrainverhältnissen, niemals eine genaue Vergleichung gestatten. Denn die Umstände, welche nachweisbar in erster Linie immer die Kosten bestimmen, sind stets mehr oder weniger verschieden. Ob überhaupt und wieviel von dem Kostenunterschiede ausserdem auf den Unterschied der Verschiedenheit der Verwaltungssysteme zu setzen ist, lässt sich schlechterdings nicht ermessen. Genau ein und dieselbe gleich ausgestattete Linie müsste zu derselben Zeit von einer Gesellschaft und vom Staate gebaut und dieses Experiment so und so wiederholt sein, um Beobachtungsfehler und zufällige Einflüsse zu eliminieren, wenn ein solcher Vergleich nur einigermaßen nützlich sein sollte.

Die eingehendere Kostenstatistik von Eisenbahnen zeigt, dass der Werth des Grund und Bodens, die Terrainbeschaffenheit, der Umfang der eigentlichen Erdarbeiten (Bewegung von Masse) u. a. m. hauptsächlich abhängt, das Vorkommen von Einschnitten, Tunneln, grossen Dämmen, Viaducten, Brücken, der Bahnfrequenz abhängige Masse des Fahrmaterials, verständlich die Ein- oder Doppelgleisigkeit der Bahn u. v. a. m. die meisten Verschiedenheiten der Kosten bedingen. Ebenso ist die Lage des Bahnbaus auch in derselben Gegend wegen der Veränderung der Preise und Löhne von wesentlichem Einflusse. Endlich doch auch schon jetzt der „Rang“ einer Bahn im Transportsystem — ob Haupt-, ob Secundärbahn u. s. w. — von Einfluss auf die Baukosten, so wenig leider bisher gewöhnlich bei Staats- und Privatbahnen diese verschiedene natürliche Rangordnung einer Bahn bei der Lage, Bau, Ausstattung genügend berücksichtigt wurde (§. 253 ff.). Auch aus statistischen Durchschnittszahlen für eine grössere Anzahl oder für alle Privat- und Staatsbahnen eines oder mehrerer Länder ist der etwaige Einfluss des Verwaltungsmoments auf die Kosten nicht zu ermitteln. Denn auch diese Zahlen werden ganz von anderen Factoren bestimmt.

Eine Vergleichung von ungefähr gleichzeitig gebauten Bahnen in Nachbarschaft und in ungefähr gleichen Terrainverhältnissen zeigt, dass alsdann auch die Kosten sich nicht so verschieden stellen. Aber ob es Staats- oder Privatbahnen sind, ist ganz gleichgültig.

Die unmittelbare Beobachtung und Prüfung kann im einzelnen Falle gewiss oft theueren, verschwenderischen oder einfacheren Bau nachweisen und zeigen, wie dies hier mit dem Staats- oder Privatbahnsystem zusammenhängt. Daraus mag man für ein bestimmtes Land eine Folgerung in der Streitfrage ziehen, nicht aber für die principielle Entscheidung der Sache. Und sicherlich wird sich bei der nöthigen zeitlichen und räumlichen Ausdehnung solcher directer Beobachtungen wieder Licht und Schatten bei beiden Systemen gleichmässig vertheilt finden.

⁴⁰⁾ Hier einige Beispiele aus d. preuss. Eisenbahnstatistik für 1869, die von 6. A. herübergenommen worden, da es zweckmässig erscheint, etwas ältere Daten zu vergleichen, statt der neueren, bei denen die grosse Umgestaltung der verkehrlichen Verhältnisse von Einfluss war. Kosten p. Meile in 1000en Thlrn. u. in % der Gesamtkosten, wobei hier nur die Hauptposten aufgeführt sind. Die Statistik specificirt noch etwas weiter (zu d. Erdarb. wurden die Ausg. für Baufriedigungen, Wegeübergänge, zu Bahnhöfen u. Wärterh. die Signale, die Ausg. für Verwalt. u. Zinsen während der Bauzeit auch der für ausserord. Anlagen gemein gerechnet). Die Statistik des Vereins D. Eisenbahnverwaltungen enthält ähnliche Daten auch über die meisten anderen D. Bahnen. Die Daten beider stimmen übrigens nicht immer ganz genau überein. Die in dem 2. Werke der Rubrik „Ausgaben für Vorarbeiten“ fehlt in d. preuss. amtl. Statistik, z. Th. auch darunter Zinsen während der Bauzeit. In Bezug auf Berechnung der Kosten besteht übrigens auch manche Verschiedenheit. Bei den Staatsbahnen sind die Zinsen nicht eingerechnet zu werden, so dass die Zahlen für diese insofern etwas niedrig sind.

	Gründerwerb		Erdarbeiten etc.		Brücken, Durchlässe		Tunnels		Gesamt
	1000 ₧	%	1000 ₧	%	1000 ₧	%	1000 ₧	%	
Staatsbahnen									
Preuss. Ostb.	32	6.70	64	13.33	82	17.18	—	—	178
Westfäl.	37	7.09	85	16.23	60	11.45	18	3.92	200
Saarbr.	68	7.96	161	18.93	62	7.31	35	4.3	266
Nass.	103	13.54	113	14.92	102	13.51	69	9.05	387
Privatbahnen									
Berg.-Märk.	92	11.42	132	16.38	54	6.70	11	1.33	289
Dsgl. Ruhr-Sieg . . .	71	7.59	135	14.46	84	8.91	152	16.29	442
Berl.-Stett. Hauptb. .	52	9.89	84	15.99	54	10.17	0.5	0.05	190
Berl.-Hamb.	38	9.38	60	14.67	41	9.91	—	—	139
Berl.-Anh.	42	11.82	42	11.76	31	8.66	—	—	115
Berl.-Magd.	67	8.80	54	7.12	88	11.53	—	—	209
Magd. Halberst. . . .	41	8.74	53	11.30	27	5.81	—	—	121
Thüring.	61	11.01	109	19.74	69	12.43	5	0.9	245
Cöln-Mind. Hauptb. .	54	5.99	87	9.66	74	8.26	—	—	215
Rheinische	114	15.25	87	11.59	58	7.76	31	4.2	290

248. — D. Betrieb, Betriebskosten.

Betrieb. Häufig wird den Privatbahnen vor den Staatsbahnen nachgerühmt: grössere Rücksicht auf Bedürfnisse und Wünsche des Publicums, coulanterer Betrieb, mehr nach kauf-

	Bahnhöfe, Wärterhäuser		Betriebsmater.		Ausserord., Insg. Verwalt., Bauzins. etc.		Summa p. M. 1000 ₰
	1000 ₰	%	1000 ₰	%	1000 ₰	%	
Staatseisenbahnen							
.....	75	15.55	76	15.78	26	5.46	480
.....	73	13.98	85	16.15	40	7.67	525
.....	106	12.49	204	23.93	41	4.82	851
.....	68	8.96	84	11.04	108	13.26	759
Privatbahnen							
Berg-M.	c. 72	c. 8.92	143	17.74	127	15.79	805
Berl.-Sieg.	67	7.19	152	16.24	118	12.60	938
Berl.-H. b.	82	15.53	68	12.92	82	19.30	407
Berl.-Anh.	66	16.14	40	9.70	?	?	476
Berl.-Magd.	36	10.16	38	10.68	48	13.35	359
Berl.-Görlitz	81	10.64	156	20.41	117	15.31	762
Berl.-H. B.	60	12.63	112	22.19	65	13.75	472
Berl.-Potsd.	42	7.70	64	11.68	69	12.53	551
Berl.-H. B.	89	9.84	311	34.44	106	11.71	904
Berl.-Potsd.	77	10.12	116	15.58	108	14.42	747

den der schiefen Ebenen, die bei d. Berg.-Märk. und Rhein. B. vorkommen, dem letzten Titel (Ausserord. u. s. w.) gerechnet. — Verhältnissmässig die Gleichheit des absol. und relat. Aufwands besteht noch beim Oberbau (u. Schwellen, Drehscheiben u. s. w.), wo die grössere oder geringere Ausdehnung des zweiten Gleises, der Bahnhofschiene u. s. w. die meiste Verschiedenheit wird. Der stärkste Unterschied besteht in den Kosten des Betriebsmaterials, wo selbst ähnlich situirte Bahnen wie die drei grossen westlichen Linien (Ebersicht (Cöln-Mind., Berg.-Märk. und Rhein.) u. wie Berl.-Anh. u. Berliner-, Berl.-Magdeb. anderers. zeigen. Für die Abhängigkeit der Kosten von Privat- oder Staatsverwaltung wäre es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie die Generalentreprise sich herausstellt. Aber auch hier ist der Einfluss der einzelnen Factoren natürlich massgebend u. beim Vergleich weiss man nicht, wie die qualitativ ausgefallen ist. Tilsit-Insterburg mit 446,000, Berlin-Görlitz mit 700,000 Thlr. p. Meile in Generalentreprise gebaut erscheinen nicht eben wohlfeil. Die Klagen verlauten über die Baubeschaffenheit der letzteren. Die schleswig'schen Bahnen kamen nach diesem System auf 326,000 Thlr., fast genau dieselbe Summe wie für Altona-Kiel (329,000 Thlr.), welche Linie von der Privatverwaltung, früher, gebaut wurde. (Vgl. über Generalentreprise Straussberg a. a. O., auch über die Möglichk. seiner Gewinne dabei, wo sich allerdings der Vortheil des handelnden Privatunternehmers zeigt. S. 209 ff.). — Bemerkenswerth ist, dass die neuen Bauten immer theurer und die Durchschnittskosten p. Meile in grossen Bahnnetzen immer höher ausfallen. Zum Theil hängt dies wohl mit den Preissteigerungen, auch des Bodens, (so bes. in neuester Zeit), mehr aber auch mit der starken Vermehrung des Betriebsmaterials und mit den grösseren Schwierigkeiten der neuen Bahnen zusammen. Denn in der Gegenwart sind solche Schwierigkeiten gerade wegen der Fortschritte der Technik nicht mehr unbekannt wie früher u. deshalb schwierigere Linien unternommen, auch in bergigem Gelände. Das verwendete Kapital p. Meile ist bei den preuss. Bahnen fast alljährlich gestiegen, aber noch stärker vermehrte sich relativ im Schwabenpark, ferner auch die Locomotivenzahl, z. B. per Meile

männlicher statt nach bureaukratischer Art, besonders im Güterverkehr, grössere Höflichkeit, Gefälligkeit des Personals u. s. w. Mitunter hört man aber auch den Staatsbahnen in Betreff solcher Punkte den Vorzug geben. Es ist klar, dass sich keine festen meinen Urtheile dieser Art fällen lassen und das sich weder aus dem Wesen der Sache, noch aus der Erfahrung ein solcher Vorzug der Staats- oder Privatbahnen ergibt. Bezeichnend ist es, dass wir selbst in kurzer Zeit die Meinungen im Publikum über solchen Dingen. Die Verhältnisse der Zeit und des Landes sind eben entscheidend. Aber für die principielle Frage folgt aus diesen Urtheilen nichts.

Eher lässt sich schon in Ordnung und Pünctlichkeit, Sauberkeit und Schnelligkeit des Betriebs, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit des Dienstpersonals im Staats- und Privatbahnen eine charakteristische Verschiedenheit nachweisen, obwohl auch

	Kapital	Locomot. Stück	Personenwagen Stück	Güterwagen Stück
1844	296,190	1·2	6·0	115
1855	413,771	1·6	3·2	247
1863	521,433	2·0	3·0	472
1867	549,565	2·3	3·5	535
1868	540,795	2·2	3·6	497
1869	552,072	2·4	3·8	519
1874	630,660	3·2	4·2	699

Die Zahlen v. 1868 an incl. neue Provinzen; daher die Veränderung der Baukosten, aber schon 1869 die alte Richtung. In England sind dagegen die Baukosten seit 25 Jahren nur wenig gestiegen. S. Note 72. Es ist auch ein Zufall, dass z. B. in Preussen die Durchschnitte für Staats- und Privatbahnen gleich sind, wie 1869 p. M. für jene 551,970, für diese 552,905 Thlr. oder 82,857 Thlr. p. Kil. f. d. Staats-, 79,289 Thl. f. d. Privatbahnen in eig. Verw. (101,176 Thl. f. d. Privatb. in Staatsverwalt.). Innerhalb der Staatsbahnen tritt beim Vergleich der unter einer besond. Verwaltung stehenden Linien (z. B. wie 4 : 7 (Ostb. u. Saarbrücker); innerh. der Privatb. wie 1 zu fast 5 (Eberb. u. Neisse-Brieger) (in 1869). Vergleicht man die einzelnen Bahnlücken nach den Kostendurchschnitten, so stehen in 1869 in Preussen die westlichen Bahnen ganz oben, die nördlichen u. östlichen unten in der Reihe der Meilenkosten mit bemerkenswerthen Ausnahmen, z. B. unter d. theueren die niederschlesische (Berl.-Bresl., von einer Privatges. gebaut) u. d. Berl.-Magdeb. Neben dem schiefen Terrainverhältnissen, grösserem Verkehr, also Betriebsmaterial sind höhere Löhne im Westen daran wohl Schuld. — Uebrigens sind alle Schlüsse aus den Kosten der einzelnen Bahnunternehmungen mit Vorsicht zu ziehen, denn der Umstand, ob eine Bahn z. B. hier aufhört oder ein paar Meilen weiter geht, ist oft, dass besonders kostspielige (z. B. Tunnels, Brücken u. s. w.) oder billige (z. B. in der Ebene) bald bei dieser, bald bei jener Bahn eingerechnet werden durch sich, vollends bei kürzeren Bahnen, die Durchschnitte sehr variiren. Dies auch beim Vergleich zwischen Staats- u. Privatbahnen zu beachten, besonders zwischen grossen Staatsbahnnetzen u. kleineren Privatlinien. Die Durchschnitte der ersteren sind mehr wirkliche Mittelwerthe, weil der Einfluss theurer Strecken, die meistens beide vorkommen, hier schon ausgeglichen ist. Dies z. B. in dem oben erwähnten kleineren Kostenunterschied der einzelnen Staatsbahnen gegenüber dem grösseren der einzelnen Privatbahnen.

Verhältnisse in verschiedenen Ländern sich oft wesentlich unterscheiden. Die allgemein strengere Ordnung im Staatsdienst giebt wohl von vornherein eine gewisse Bürgschaft auch für die Bahnen. Wenigstens bei uns wird diese Erwartung nicht die Erfahrung Lügen gestraft.⁴¹⁾

Hinsichtlich der Betriebskosten hört man mitunter die Lobspitze wie hinsichtlich der Baukosten den Privatbahnen an, aber ebenso unrichtig. Es sind hier einzelne Bahnen ganze Bahnnetze zu unterscheiden.

Ein innerer Grund, dass eine einzelne Staatsbahn als theurer, absolut und namentlich relativ, nemlich zu einem hohen Procent der Betriebskosten von der Bruttoeinnahme verwaltet, besteht nicht. Nach der Natur der Sache muss der ganze Mechanismus der Verwaltung, der Betriebsleitung und Betriebsführung zwischen beiden Arten Bahnen eine grosse Ähnlichkeit bestehen, was auch thatsächlich der Fall ist. Der Staat mag hier und da etwas schwerrälliger, bureaukratischer verfahren, ein paar Beamte mehr haben. Nothwendig und regelmässig ist dies nicht.⁴²⁾ Es gleicht sich oft schon dadurch aus, dass die Gehalte der höheren Beamten im Staatsdienst etwas höher sind und es bis zu einem gewissen Grade sein können.⁴³⁾

Deshalb brauchen gewisse Klagen über einzelne Staatsbahnen nicht immer berechtigt zu sein. Aber dass z. B. das Urtheil über die verschiedenen preuss. Bahnen ungleich ist, zeigt, dass hier keine nothwendige Inferiorität des Staatsbetriebs gegen den Gesellschaftsbetrieb vorliegt. Am Rhein wird vielfach Klage über die Staatsverwalt. der Berg.-Märk. Bahn verglichen mit der Privatverwalt. der Mindener u. namentlich der trefflich administrirten Rheinischen Bahn. Aber das leidige „Assessorium“, die einseitig privatrechtliche Ausbildung der Beamten, lässt sich doch auch abstellen.

Auch dies ist nicht wohl aus dem Vergleich der statist. Durchschnittszahlen, sondern nur durch unmittelbare Beobachtung festzustellen. Der Bedarf an Beamten und deren Arbeitskräften hängt natürlich besonders von der Grösse des Verkehrs, der Stationen, deren Bedeutung u. s. w. ab, selbst in Betreff der allgemeinen Verwaltung. In Preussen kamen 1869 bei den Staatsb. Beamte und Hilfsbeamte d. allgem. Verwalt. auf 100,000 Thlr. Bruttoeinn. 3'5, bei den untergeordnet steh. Privatbahnen 3'7, bei d. and. Privatbahnen auch 3'7, oder p. Meile 1'26, aber in jeder Gruppe erhebliche Verschiedenheiten bei d. einzelnen Bahnen. Die Stationen kosteten bei d. Staatsb. p. Meile 164, bei d. selbst. Privatb. 322 Thlr. Material für sonst. Vergleiche s. Preuss. Eisenbahnstatistik für 1869, deutsche dsgl. S. 125.

Die mancherlei kleinen Verschiedenheiten in d. Stellung der einzelnen Beamten lassen genaue Vergleiche von Bahn zu Bahn. Aus den Durchschnittszahlen ist zu wenig Sicheres zu entnehmen. Bei d. obersten Leitung (incl. Verwaltungsstellen) werden die Einnahmen der Beamten durch Tantiemen öfters wesentlich erhöht, bei manchen österr. Privatbahnen, auch bei Berl.-Anh. u. a. m. Die höheren Beamten d. Directionen d. preuss. Staatsb. waren um 1870 meist mit 1200 — 1500 Thlr. dotirt, ebenso bei d. preuss. Privatb. unter Staatsverw.; bei den sächs. Staatsb. waren die Sätze 1200—2500, der würtemb. 686 (Bur.) — 2286, der baier.

Eine Verschiedenheit der Betriebskosten wird sich daher aus an Ursachen erklären müssen. Einen Vorzug hat aber sog Staatsbahn öfters vor der Privatbahn voraus. Ein Theil d triebskosten, nemlich diejenigen der allgemeinen und Cen waltung, stellt sich bei grösserer Länge der Linien und a höherer Gesamteinnahme relativ günstiger. Daraus folgen liche Vorzüge der grossen vor den kleinen Bahnen und demg öfters auch schon der einzelnen, eine längere Strecke verwah Staatsbahn vor der Privatbahn.⁴⁴⁾

Hiervon abgesehen hängt die Höhe des Procents d triebskosten von der Roheinnahme wieder von ganz an Factors ab: vor Allem die Grösse, Art, Richtung des Ver selbst, das davon vornemlich bedingte Verhältniss des todten nützlichen Gewicht, die Niveauverhältnisse der Bahn, selb Klima der Gegend, endlich die Höhe der Arbeitslöhne, der des Brennstoffs u. dgl. m. sind hier entscheidend.⁴⁵⁾ Aus d

915—1714 (ohne Generaldirector), der bad. 686 (Bur.) — 1371—2285 Th gegen z. B. Berl.-Hamb. 2500—6000, B.-Görlitz 1800—4000, Berl.-Magdeb. 500 B.-Stettin 500—5000, Magdeb.-Leipz. 1000—4500, Baier. Ostb. 3429, Pfäl bis 4572 Thlr., indessen Thüring., Leipz.-Dresd. doch wieder in den Ma Staatsbahnen. In den letzten Jahren sind meist Erhöhungen der Gehalte ein So bezogen die Mitglieder der obersten Verwalt. um 1874 bei d. preuss. Staats 900—3800 Thlr., gewöhnlich 1400—3100 Thlr., bei d. sächs. Staatsb. 1000 würt. 1067—3000 Thlr., bei Berl.-Hamb. jetzt 2500—7500, B.-Görl. 2100 B.-Magd. 800—6000, B.-Anhalt 2750—8000, B.-Stettin 1000—5500, Magdeb.-H 200—8000, bei Magd.-Leipz. bis 8500 Thlr.: nach deutschen Staatsbeamten nissen also z. Th. übertriebene Steigerungen bei den Privatbahnen.

⁴⁴⁾ Die Rechnungen der einzelnen Bahnen sind bes. im Posten der „allgen Ausgaben nicht immer genau vergleichbar, weil demselben besondere Zahlungen für Bahnpacht (Hannov. B.) zugerechnet werden. Bei kleinen, selbständig verw vollends bei wenig frequenten solchen Privatbahnen stellt sich das Procent der Ausg. v. d. Gesamtausgabe sehr hoch, z. B. 1869 Tils.-Insterb. 20% (preuss. 18.9 Deutsche Stat.), überh. bei mehreren Privatb. Preussens über 10, meist 6 Dagegen bei einzelnen grossen und frequ. Privatbahnen auch unter 5%, z. B. Mind. 4.7, ebenso B.-Stett., B.-Hamb. nur 3.7, bei d. älteren preuss. Staats 5—6% (wo aber Inspection inbegriffen; deutsche Stat. giebt 4.05—4.31 an Ostb. 7.8 (5.65). Bad. 3.28, Baier. 1.78, Sächs. 4.09, Würt. 2.49%. Im J fiel nach d. Vereinsstat. auf d. allg. Verw. bei d. deutschen Staatsbahnen 4.9 Gesamtausg. (Baier. nur 1.88), bei d. Privatb. in eigen. Verwalt. 5.48 (Tils.- 17.44, auch bei and. kleinen Verwalt. 10—20%).

⁴⁵⁾ Auch in diesem Punkte sind die Berechnungen nicht immer gleichartig amtl. preuss. u. die Statist. des D. Eisenbahnvereins zeigen Abweichungen in Procenten der Betriebsausg. von d. Betriebseinn., so bei d. preuss. Staatsb. Ung stellt sich das Procent besonders bei weniger frequ., bei neuen, bei kleinen (Höhe der allgem. Kosten u. geringerer Ausnutzung des Materials), bei älteren B denen neue, noch wenig frequente Strecken hinzutreten. Nach der preuss. bahnstat. für 1869 S. 73 war das Procent bei d. Staatsb. 46.7 (Min. Ostb. Max. Bebra-Hanau, eben eröffnet, 63.2%), (in d. bes. ungünst. Jahre 1874 d Vereinstatist. S. 95 bei allen deutsch. Staatsb. 70.17, Min. oldenb. 48.62, W 57.68, bad. 58.33, baier. 60.25, sächs. 62.26, niederschles. märk. mit Gebirgsb. 6

procent lässt sich also für die Staats- oder Privatbahnfrage entnehmen.

Bei einem Vergleich ganzer Bahnnetze kommt dagegen Vorzug des Staatsbahnwesens in Betracht. Die einheitliche, centralistische Staatsverwaltung aller Bahnen eines Landes scheidet immerhin eine nicht unwichtige Ersparung an Centralisierungs-kosten, an Abrechnungsarbeit u. dgl. m. verglichen mit Zersplitterung der Privatbahnen in zahlreiche kleine Verwaltungen. ⁴⁵⁾ Viele unnütze Kosten, z. B. für Verwaltungsräthe in vollen oder halben Sinecureposten, liessen sich dabei ersparen.

Die Einheitlichkeit des Betriebs bietet auch grosse anderweitige Vortheile für Schnelligkeit, Pünctlichkeit, Regelmässigkeit des Verkehrs. Eine ähnliche Concentration der Verwaltungen unter einer Privatverwaltung ruft dagegen wieder die oben erwähnten Bedenken wegen des factischen Monopols hervor. Das „Landswesen“ der Privatbahnen, wie z. B. das heutige deutsche, zeigt die Uebel der Zersplitterung der Verwaltungen nur wenig abgemildert: Verwirrung, Ungleichmässigkeit der Tarife, nachtheilige

1872, Frankf. Bebra 95·20 ‰), bei d. unter Staatsverw. steh. Privatbahnen 42·6 ‰, Oberschles. Hauptbahn 35·4, (in 1874 44·58 nach d. Vereinsstat.), Max. Rhein-Nah. schwacher Verkehr u. theurer Transportdienst, 61·7 ‰) (1874 100 ‰), selbstverwalt. Privatb. 42·9 (1874 59·15), (Min. Rheinische 33·9, ferner 37 und 39 bei Berl.-Anh., B.-Magd., Cöln-Mind., Magd.-Leipz., Max. die schwach frequ. Linien v. Vorpommern 81·2, Hinterpomm. 79·4, Tils.-Insterb. 1874 Rhein. 46·11, B.-Anhalt 51·67, B.-Magd. 59·38, vorpomm. B. 72·18 Vereinsstat.) Eine Abnahme des Procents dieser Betriebsausgaben im D. Eisenbahnwesen hat nach u. nach stattgefunden; 1859 46·6, 1861 41·9, 1865 40·5 45·1, 1869 44·0, die Steigerung 1868 erklärt sich aus der Einrechn. der neuen Prov. Dagegen ist das Procent aller Ausg. von der Roheinnahme, Eisenberg. Abnahme, in 25 Jahren dasselbe geblieben: 1844 52, Min. 1851 Max. 1858 59·1, neues Min. 1862 u. 1865 48·9, 1867 54·4, 1869 52·1 ‰. — In sächs. Staatsbahnen war 1869 d. Procent sämmtl. Ausg. v. d. Bruttoeinn. Preuss. 51·05, würt. 60·11 (viel neue Routen), baier. 63·08 (incl. Pachtzahl?), sächs. 48·13. In d. letzten Jahren, bes. 1872—74 ist eine enorme Steiger. der Ausg. u. der Procente ders. v. d. Einn. eingetreten. Die Quote d. Betriebsausg. von d. Bruttoeinn. war bei d. preuss. Bahnen 1871 44·8, 1872 50·4, 1873 57·7, d. Steiger. v. 1873 auf 1874 bes. stark bei d. Staatsb. S. u. §. 259—263. Seit 1869 sind die früher getrennten sächs. Staatsbahnen unter eine Centralverwaltung gestellt. Für Aehnliches in Preussen, wo noch 8 Staatsbahnverw. besteht, s. Perrot. Da hier einige wicht. Privatbahnen (Oberschles. mit d. nun Wilhelmsb., Berg.-Märk., Rhein-Nah.) vom Staate verwaltet werden, wodurch sich 2 zusammenhängende Gruppen bestehen, eine westl. (Saarbr., Rhein-Nah., Main-Wes., Hannov., Westf., Berg.-Märk.) und eine östl. (Ost, Niederschles., Siles.), so liessen sich wohl 2 Verwalt. bilden. Indessen ist es fraglich, ob nicht eine zu grosse Centralis. entstände. Weber u. A. nehmen an, dass das preuss. Staatsbahnnetz, incl. Ostbahnen, jetzt schon über 3000 Kil., das Maximum der Länge unter einer Centralverwalt. darstellt. Den ries. Aufwand f. d. Abrechnungspers., zur Wagencontrole u. s. w. bei der Zersplitt. d. Verwalt. heben Weber u. d. Verf. d. „Tariferhöh. od. Reichseisenb.“ (S. 15) u. v. A. m. hervor.

Concurrenzmacherei, Uebertreibungen und unrichtige Regeln Differentialtarifsystems u. s. w.⁴⁷⁾ Auch die Regierung der Privatbahnen wird solchen Uebelständen nur wenig abhelfen können.⁴⁸⁾

§. 249. — E. Tarifwesen. Der wichtigste Punct in wirthschaftlicher Hinsicht ist die Höhe der Tarifsätze (Vergleichung richtiger Weise combinirt mit der Zeitdauer des transports)⁴⁹⁾ und die Einrichtung des Tarifwesens. Davon ist unten in §. 264 ff. die Rede sein. In der Frage des Tarifsystems handelt es sich hier um die grössere oder geringere Neigung zu Tarifermässigungen, Tarifreformen und zweckmässigen Einrichtung des gesammten Tarifwesens überhaupt. Hier kann unmöglich von einem natürlichen Vorzuge der Privatbahn, wohl aber muss von einem solchen der Staatsbahn gesprochen werden. Denn diese ist wenigstens nicht durch das ganze Wesen genöthigt, den rein gewerblichen Standpunkt zu verlassen und zu nehmen. Dass auch sie dies oft thatsächlich thut, beweisen die Erfahrungen für das Gegentheil. Vielmehr zeigt dies, dass ein besonderer Grund gegen Staatsbahnen,⁵⁰⁾ dieselben würden durch das Drängen des Publicums nach Tarifermässigungen um die nothwendige privatwirthschaftliche Rente gebracht, die Staatsfinanzen übermässig gefährdet, haltlos ist.

Eine Privatbahn wird freiwillig immer nur solche

⁴⁷⁾ Der Hauptpunct der Klage in Deutschland! Ueber 1500 Tarife in immer weitere Vermehr. und Verwirr., so dass im Güterverkehr Niemand mehr noch ein weiss: die consequente Folge des Privatbahnsystems, wenn man „Fusionen“ das Heil sucht, die in andrer Bezieh. wieder bedenklich. Für Hauptgrund für das deutsche Reichseisenbahnproject. S. bes. die in No. 1 Broschüren, nam „Tariferhöh. od. Reichsbahnen?“, „zehn Jahre preuss. dtsche bahnpolit.“, Weizmann u. s. w., früher Perrot's Schriften.

⁴⁸⁾ Man hat das Heil in einem Staats-Eisenbahnamt zur Oberaufsicht suchen wollen. S. über die wenig ermuthigenden englischen Versuche engl. Eisenbahnpolit. I. Kap. 4, auch II. Kap. 1 u. 4 pass. Im Deutschen drängte d. Handelsstand lange auf ein Reichseisenbahnamt hin. Im J. 1878 die Errichtung desselben (s. „zehn Jahre“ u. s. w. S. 37 ff., Gesetz v. 27. Jan. 1878). Aber den gehegten Erwartungen hat die neue Behörde in keiner Weise entsprochen, weil sie zu machtlos ist, ihren Beschlüssen Anerkennung u. Befolgung zu verschaffen.

⁴⁹⁾ Nicht nur, wie gewöhnlich, mit Unterscheidung der Schnell-, Per- und gemischten Züge beim Personenverkehr, des Eil- und Frachtguts beim Güterverkehr, sondern auch noch weiter mit Berücksichtigung der Zeitdauer des Transportes innerhalb jeder dieser Kategorien. Wenn z. B. zwei Bahnen für 1 Meile p. Person im Schnellzug g Gebühren erheben, die erste aber p. Stunde 6—8 Meilen (Norddeutschland), die letzte nur 5—6 M. (Baiern) transportirt, so ist jene offenbar billigere. Ebenso wären Bequemlichkeit, Sicherheit bei der Vergleichung zu berücksichtigen, ferner ob die Person genöthigt wird, eine höhere Classe zu benutzen.

⁵⁰⁾ Raisonement von Raudot, das Bergius 2. A. S. 244 beachtenswerth ist. Auch die Gegner d. d. Reichsbahnen haben gelegentlich so gesprochen.

tionen vornehmen, bei welchen sie in Folge des verhältnissig stärker steigenden Verkehrs doch eine höhere Rente

Unter diesen Satz herabzugehen, kann sie nur durch den Willen, wie die Einen verlangen, oder durch die freie Concurrenz, wie die Anderen erwarten, gezwungen werden. Beides sind Mittel von sehr zweifelhaftem Werthe.

Oft und mit Recht pflegt den Privatbahnen ein Maximaltarif für den Personen- und Güterverkehr und die einzelnen Klassen beider gesetzt zu sein. Dadurch wird eine Grenze der möglichen monopolistischen Ausbeutung nach Oben zu gesetzt, mehr aber auch nicht.⁵¹⁾ Die Vorbehalte mancher Eisenbahngesetze und Concessionsurkunden, dass bei einer gewissen, recht hoch gegriffenen Maximalrente eine Tarifreduction einzuwirken solle,⁵²⁾ haben sich dagegen fast immer als werthlos erwiesen. Solche Tarifiermässigungen, welche nur zeitweise die Rente mindern, scheuen Privatbahnen. Sie experimentiren überhaupt nicht gern in den Einrichtungen, in der Tarifpolitik, sobald nur eine Verringerung der Erträge droht.⁵³⁾ Dagegen kann die Staatsbahn durch die Gesetzgebung einfach zu einer liberalen Tarifpolitik veranlasst werden, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Experimente und Reformen in den Tarifen und in den Betriebsanordnungen sind besonders bei Staatsbahnen zu erwarten.⁵⁴⁾ In der mit dem Tarifwesen zusammenhängenden

Dies hat G. Cohn in s. Werke öfters gezeigt, vgl. II, 82 ff. u. überh. bes. II, 552. Die englischen Maxima sind ohnedem meist so hoch, dass d. Bahnen kein Interesse darunter bleiben.

Z. B. preuss. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838, §. 33: wenn der Reinertrag der Ausgaben u. des Beitrags z. Reservefonds 10% des in dem Unternehmungs-Kap. überschreitet, müssen die Fahrpreise in dem Maasse herabgesetzt werden, dass dies nicht geschieht. Diese Vorschrift kann zur Ausdehnung des Unternehmens nöthigen, was immerhin eine gute Folge ist, aber erreicht ihren Zweck schwerlich. Durch eine richtige Vertheilung des Anlagekap. auf Actien und Anleihen lässt sich für die Actionäre eine viel höhere Dividende als durch die herabsetzung der Fahrpreise erzielen, wie so viele preuss. Privatbahnen zeigen, ohne dass eine Tarifreduction nöthig wird. — Auch im österr. Eisenbahnges. v. 1854 ist die Staatsverwaltung eine billige Herabsetzung der Tarife vor, wenn die Erträge das Anlagekapitals 15% übersteigt. Practisch sind die preuss., österr. und engl. gelegentlich in d. engl. Eisenbahnacts vorkommende Bestimmungen niemals zu erreichen. Vgl. Cohn II, 552.

51) Schwierigkeiten bei d. Einführung einer 4. Wagenklasse für d. Personenverkehr in Preussen bei manchen Privatbahnen, z. B. der Berl.-Anhalter, die erst nach der Einführung der 4. Wagenklasse überging; ebenso früher bei der Einführung von Nachtzügen.

52) Einführung der 4. Wagenklasse bei allen älteren preuss. Staatsb., bald nachher auch in Hannover. Leider haben die Staatsbahnen der D. Mittelstaaten nicht nachgehakt. Baden hat sogar die 4. Cl. wieder beseitigt. Die Einführung der 4. Cl. bei den Privatb. erfolgte in Preussen meist durch Anregung oder Drängen der Staatsverwaltung. Freiwillig ist sie bisher in and. D. Landen von keiner Privatb. vorge-

Frage der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs oder der
 nahme des sogen. „natürlichen“ Tarifsystems haben sich
 bahnverwaltungen entgegenkommender gezeigt.⁵⁵⁾ Thatsache
 sind endlich die Tarife der Staatsbahnen in den Ländern
 gemischten Systems allerdings nicht immer niedriger als die
 Privatbahnen. Berücksichtigt man aber die schwächere Be-
 Staats- gegenüber den guten Privatbahnen, so erscheinen
 gleichhohen oder selbst etwas höheren Tarife vieler der letzteren
 im Grunde wesentlich höher.⁵⁶⁾

2) Die Anhänger des Privatbahnsystems verlassen sich
 allen gegenüber stets auf die günstigen Folgen der „freien
 currenz,“ welche letztere im Staatsbahnsystem, wo der Staat

nommen (ausser bei d. ehem. mecklenb.). In Oesterreich sind es auch
 die neuen Bahnen, d. 4. Cl. haben, nicht die grossen alten Gesellsch.
 Süd-, Staats-, Westb.). — Belgische Tarifreform im Personenverkehr der Staat-
 1865, eine principiell wicht. wenn auch verfehlte Massregel, s. darüber unten
 — Tarifreduktionen im Massenverkehr, z. B. zur Zeit von Theuerung
 wicht. Nahrungsmittel in Preussen zuerst bei d. Staatsb. (übrigens eine
 von zweifelhaftem Werth).

⁵⁵⁾ Nass. Staatsb., Elsass.-Lothr. Reichsb. — Bereitwillig. andere
 bahnen, nicht der Privatbahnen, auf einen bezügl. in Hamburg auf der
 versamml. 1860 gefassten Beschluss einzugehen, Perrot, Eisenbahnref. S. 11
 auch die Verhandl. d. Commiss. d. D. Handelstags für Eisenbahnwes., D. H. H.
 S. 216 (Nr. 20). Ueber die Frage selbst s. u. §. 269 u. §. 270, 271.

⁵⁶⁾ Die Frage ist wegen der in Anm. 49 angedeuteten Umstände nicht so
 zu entscheiden, als es scheint. Es kann z. B. eine Bahn niedrigere Preise
 haben, aber sie nöthigt die Leute wegen ihrer nur 1 oder 2 Classen für
 Schnellzüge, wegen der geringen Zahl und der unbequemen Zeit, des lang-
 Fahrens der Personenzüge, die höhere Classe eines theureren Schnellzugs zu
 wie nur zu sehr auf verschied. Deutschen u. vollends fremden Staats- u. Privat-
 bahnen (bes. z. B. in Baiern) üblich, auch öfters durch die Eingleisigkeit be-
 geboten ist. (Cohn theilt aus England Chicanen d. Bahnen in Betr. der Beför-
 der sogen. Parlamentszüge, wenigstens früher, mit). Bei den Durchschnitts-
 Rechenschaftsberichte über die Erträge einer Person u. eines Centners Güter p. Meile
 die gleichwohl zum Vergleich noch die geeignetsten, ergiebt sich ferner z. B.
 Bahnen mit ausgedehnten Differentialtarifen, zu denen Massengüter über die
 gingen, ein niedrigerer Satz der Frachten, während der interne Verkehr be-
 lastet ist. Auch beim Personenverkehr beginnt das Differentialtarifsystem zu
 greifen, z. B. für die verschied. Routen Berlin-Frankfurt, über Thüringen u.
 Krienssen-Cassel, für Berlin-Cöln dsgl., Magdeb. u. Lehrter-Hannov. Bonn &
 Dresden über die Anhalter und die directe Route. Dadurch erscheinen die
 Tarife kleiner u. mittlerer Privatbahnen, die zufällig innerhalb einer Bahn-
 Concurrenzrouten liegen, zu günstig gerade im Vergleich mit grossen Staat-
 gruppen. Eine Verschiedenheit der Tarifsätze ist endlich auch durch ungleiche
 kosten und ungleiche Frequenz gerechtfertigt: hohe Sätze billiger Bahnen für
 Verkehr u. hoher Rente sind dann aber besonders übel. Sie zeigen sich bei
 Privatbahnen. Zum Vergleich für unsere Frage muss man möglichst ähnlich
 barliche Staats- u. Privatbahnen wählen, wie in folgender Zusammenstellung
 der D. Eisenbahnstatist. für 1869, Pers. u. Centn. p. Meile. Beim Personen-
 ist zu beachten, dass in Norddeutschl. allgemein 50 Pfd. Gepäck frei befördert
 in Süddeutschland, theoretisch richtiger, nicht, woneben die Gepäcktarife sehr hoch

Erhaltung einer guten Rente interessirt sei, sich niemals so d machen könne.⁵⁷⁾ Die freie Concurrenz wirkt aber that-

	Personen p. M. Sgr.				Güter p. Centn. p. M. Pf.				Kosten p. M. 1000Thlr.	Rente %
	I.	II. Classen	III.	IV.	Eil-gut	Norm. gut	Ermäss. gut	Koh-len		
ostdeutsche										
Preuss. Ostb.	6.45	4.76	2.70	1.56	9.71	5.49	2.36	1.56	477	7.20
Schles.	6.27	4.23	2.48	1.51	11.29	4.97	2.24	1.09	708	6.13
Westph.	6.17	4.46	2.60	1.58	13.0	6.49	2.31	1.49	605	18.28
Bayr.	6.0	4.24	2.63	1.51	11.14	5.40	2.33	1.17	450	7.22
Bad.	6.04	3.69	2.40	1.34	12.14	5.88	2.40	—	671	8.32
Würt.	5.64	3.36	2.26	1.42	12.51	6.54	2.52	2.05	465	8.56
Hess.	5.73	3.86	2.66	1.52	12.30	5.24	2.20	1.19	434	4.09
Preuss. Westb.	6.97	4.83	2.57	1.69	11.80	5.96	3.05	1.62	529	8.42
Hamb.	6.30	4.56	3.35	1.60	9.61	3.41	2.42	1.41	372	10.99
Preuss. Nordb.	6.68	4.67	2.82	1.59	11.87	5.48	2.86	1.70	359	13.12
Magd.	6.75	4.84	2.84	1.83	9.60	4.10	2.28	1.52	762	11.97
Magd.-Lpz.	7.03	4.32	2.57	1.92	10.37	5.07	2.90	2.03	537	15.54
Lpz.-Dresd.	5.95	4.03	2.47	—	10.0	4.50	2.44	1.30	548	8.59
nordwest-										
deutsche:										
Preuss. Nordb.	6.21	4.13	2.61	1.47	9.01	3.97	2.18	1.15	504	7.53
Westf.	6.40	4.20	2.80	1.51	10.0	5.0	2.30	1.30	455	3.93
Preuss. Märk.	5.39	3.83	2.37	1.76	10.77	5.10	2.22	1.95	814	7.39
Preuss. Westf.	6.78	4.39	2.79	1.57	9.30	4.68	2.19	1.51	920	9.37
Preuss. Ostb.	7.07	3.94	2.45	1.25	11.05	4.84	2.32	1.69	747	8.18
süddeutsche:										
Preuss. Süd.	5.38	3.32	2.14	—	10.31	4.32	1.65	1.47	759	2.95
Preuss. Süd.	6.28	4.06	2.61	1.37	10.74	5.09	1.90	1.41	1024	1.75
Preuss. Süd.	6.19	3.94	2.55	1.46	12.02	5.74	2.02	2.19	851	5.57
Preuss. Süd.	6.62	3.90	2.16	—	9.80	i. folg. Z.	2.74	i. vor. Z.	613	4.53
Preuss. Süd.	5.60	3.67	2.33	—	alle Güter:	2.75	—	—	596	3.47
Preuss. Süd.	6.56	4.01	2.60	—	„	2.87	—	—	613	4.23
Preuss. Süd.	6.33	4.01	2.16	—	12.0	6.10	2.30	i. v. Z.	515	8.02
Preuss. Süd.	6.09	3.22	1.95	—	9.46	5.16	2.15	„	604	8.25
Preuss. Süd.	5.83	3.07	1.95	—	8.58	4.29	2.17	1.61	915	6.44
Preuss. Süd.	7.39	5.05	2.02	—	9.12	6.41	3.12	i. v. Z.	915	7.34
Preuss. Süd.	5.14	3.39	2.13	—	alle Güter:	2.11	—	—	398	9.61

Die Tarife dieser Vereinsstat. weichen mitunter von denen der amtl. preuss. Statist. ab. Die Bahnen mit der Klammer am Anfang sind Privatb. unter Staatsverw. Die Unterschiede in den Tarifsätzen finden sich nicht. Bei gleichzeitiger Verlangung der Tarife, Baukosten und Renten fällt jedoch das Urtheil fast durchweg gegen die Staatsbahnen aus: so bei den preuss. östl. Staatsbahnen verglichen mit den schles. u. in Berlin mündenden Privatbahnen; bei den sächs. Staatsb. gegen die Magd.-Leipz. u. Leipz.-Dresd.; ebenso im Ganzen doch auch in d. nordwestd. u. südwestd. Gruppe, wo die Renten der Staatsbahnen der 3 südd. Staaten durch die Ausdehnung der Netze neuerdings geschmälert sind. Die neueste Eisenbahntabelle f. 1874 zeigt in diesen Verhältnissen keine princip. Veränderung.

⁵⁷⁾ S. d. Arbeiten von O. Michaelis, Dorn und and. Mitgliedern d. D. Freiwirtschaftsvereins, die Vieles von der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs erwarten, wenn überhaupt, so erst noch zu lösendes Problem. Scholz, d. preuss. Eisenbahnen in Rücks. auf d. Tarifwes. (1870, ohne Jahreszahl). Andererseits die Schriften von Perrot u. bes. G. Cohn, der die Zuversicht auf d. „freie Concurrenz“ u. die Möglichkeit der Trennung v. Fahr- u. Frachtverkehr, „Concurrenz auf d. Linie“ u. s. w. durch engl. Erfahrungen abweist. S. u. §. 269.

sächlich gerade im Eisenbahnwesen, wie in so vielen andern Fällen, nicht immer so, wie es eine einseitige Theorie annimmt.

a) Eisenbahnen geniessen einmal oft lange für ihre Linie und selbst in einem sehr entwickelten Bahnnetz beinahe für einen grossen Theil ihrer Linie ein factisches Monopol, wodurch sie ganz oder theilweise ausserhalb der Concurrenz anderer Bahnen stehen. Es zeigt sich dies gerade in dem Differentialtarifsystem,⁵⁸⁾ der viel gerühmten „Frucht der Concurrenz“, wo die Tarife zwar für grössere Entfernungen im Durchgangsverkehr ermässigt werden, aber für kleinere Entfernungen, im Binnenverkehr der Bahn, hoch bleiben. Denn hier wirkt die Concurrenz nicht zu Ermässigungen, die sich sonst vielleicht hätten erlangen lassen. Das Differentialtarifsystem in seiner jetzigen Gestalt als blosser Frucht der Concurrenz hat aber so viel Missliches an sich, es sich durchaus nur nach dem zufälligen Umstande entwickelt, ob mehrere Bahnen nicht allzu ungleicher Länge zwischen weiter von einander entfernten Orten existiren und unter verschiedenen Verwaltungen stehen. (§. 271). Bei einem allgemeinen Staatseisenbahnsystem würde der Differentialtarif auch ganz fehlen müssen, aber er würde sich rationell und gleichmässig nach einem festen Grundsatz entwickeln. Der Tarifsatz, nemlich auch hier bei grösserer Entfernung relativ kleiner unter Umständen zwischen zwei von einander entfernteren Orten selbst absolut kleiner als zwischen zwei einander näheren Orten, können, sobald die Selbstkosten der Transportleistung der Bahn im ersteren Fall niedriger als im zweiten stellten, was oftmals vorkommen kann.⁵⁹⁾ Dies ist das richtige Differentialtarifsystem und auch gegen das heutige ist nichts einzuwenden, soweit dieses Princip beruht, wo es dann sehr wohl auch im Durchgangsverkehr einer etwas grösseren Bahn anwendbar ist. Der Unterschied zwischen dem Staats- und Privatbahnsystem wird darin liegen, dass dort leichter ein niedriger allgemeiner Tarif

⁵⁸⁾ Michaelis a. a. O., bes. Vierteljahrsschr. für Volkswirthsch. 1864. Schöffle, Nationalök. 2. A. §. 268. S. Perrot, Eisenbahref. S. 56, 2. 2.

⁵⁹⁾ Wenn z. B. auf einer Linie, die von A über B nach C führt, der Verkehr von A nach C meistens volle Wagen giebt und zugleich volle Rückfracht, die Wagen nach B halbleer gehen müssen und keine Rückfracht finden, so der That oft der Transport zwischen A und C relativ und mitunter selbst billiger als zwischen A und B geliefert werden können. So ungefähr ist das Verhältniss zwischen Binnengegenden mit starker Getreide-, Bergwerksproducten, Fabrikatenausfuhr nach Seeplätzen und letzteren mit grosser Rückfracht an Rohstoffen, Baumwolle u. and. Rohstoffen nach jenen Gegenden.

ein noch mässigerer, aber rationeller und ökonomischer Differentialtarif, hier dagegen ein höherer allgemeiner und nur für einige Routen nach den zufälligsten Concurrenzverhältnissen ein ermässigt Differentialtarif bestehen wird.

Auch Letzteres gilt aber nur dann und so lange, als es Concurrenzen nicht passender erscheint, sich über gleichartige höhere Tarife zu verständigen, was oft das Ende Concurrenzkampfs ist, oder bis etwa die Concurrenzlinien in eine Hand kommen. Hier wird dann vollends ein natürliches Monopol, mindestens für geraume Zeit, gemacht, ein neues Concurrenzunternehmen noch schwerer entstehen, und mit einer noch mächtigeren Concurrentin kämpfen müsste, die Tarife werden möglichst beim Alten bleiben.⁶⁰⁾

Die vorhergehenden Sätze sind vornemlich deductiv gemacht, d. h. aus dem inneren Wesen beider Bahnarten abgeleitet. Sie werden aber durch die im Obigen schon berührten Erfahrungssätze aus Geschichte und Statistik des Eisenbahnwesens ihre Bestätigung⁶¹⁾ und werden durch die vorgekommenen Fälle der einseitig privatwirthschaftlich oder fiscalisch geleiteten Bahnverwaltung nicht widerlegt. Denn diese Verwaltungsart ist nicht nothwendig gewerbsmässig, wie sie es bei einer Privatbahn ist, und immerhin kommen doch wenigstens ihre finanziellen Resultate dem Gemeinwesen zu Gute.

250. — F. Politische, socialpolitische und ethische Gründe der Frage. Hier sind namentlich folgende Punkte erswerth.

Ein häufig zu hörender und nicht ganz unrichtiger Einwand gegen Staatseisenbahnen ist der folgende. Durch solche Bahnen, die nicht nur im Eigenthum, sondern in der Regel — und nach (§. 257) — auch in der eigenen Verwaltung des Staates stehen, werde ein neues zahl- und einflussreiches Staatsbudgetcontingent und auch sonst noch eine neue grosse Staatsausgabe geschaffen. Selbst die Gewerbetreibenden, welche für die Eisenbahnarbeiten, die Befrachter sogar geriethen leicht in eine gewisse

⁶⁰⁾ Es ist das Hauptverdienst des Cohn'schen Werks, den unumstösslichen Beweis aus den Thatsachen des engl. Eisenbahnwesens für die gar nicht zu läugnende Tendenz der Privatbahnen zum Abschluss von Compromissen, Cartellen, Verträgen, zu mehr oder weniger vollständigen Fusionen geliefert zu haben, s. I. Kap. 5 Ueber die „Verschmelzungen“. Stein, Handb. d. Verw. I. 2. A. Hier die Anhänger d. Privatbahnen hier durchaus Gründe vorbringen, welche die Erfahrung sind.

Abhängigkeit, die politisch bedenklich sei. Es ist dies nicht zu leugnen und Spuren davon haben sich mitunter schon gezeigt. Aber auf der anderen Seite ruft auch das Privateisenbahnwesen ähnliche Bedenken wach. Die grossen Eisenbahncompagnies der Neuzeit, die doch unvermeidlich sind, wenn man die endlose Splitterung der Verwaltung vermeiden will, erlangen leicht bedenkliche Macht, bilden förmlich Staaten im Staate. Das Verhältniss hat sich in kleinen Staaten selbst unmittelbar für den ganzen Staat gefährlich,⁶²⁾ und sogar in grossen Staaten, besonders bei Gesellschaften auswärtiger Kapitalisten unter der Oberleitung von Ausländern,⁶³⁾ misslich erwiesen. Auch entwickelt sich ein Patronage- und Clientelwesen, eine Verwaltungsratheseine „Eisenbahnkönigthum,“ lauter Formen der unerfreulichsten Oligarchie und alles zusammen Dinge, welche bedenklicher sind und doch schwerer Abhülfe gestatten, als jene politischen Gebräuche des Staatseisenbahnwesens wenigstens in dem constituirten Staate. Die grosse Abhängigkeit der Privatbahnbeamten, besonders der höheren, von der obersten Verwaltung hat mit Recht, unter Hinweis auf die gesicherte und ehrenvolle Stellung im Staate schon wiederholt Anlass zu Klagen gegeben, z. B. in Oesterreich. Auch darf Gewicht darauf gelegt werden, dass der Staat als grosser Arbeitgeber für die Handarbeiter dann leichter in der Lage ist, auf passende Reformen im Arbeitsrecht und auf Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Arbeiterklasse hinzuwirken, sobald er seine bezügliche Mission nur richtig auffasst.⁶⁴⁾

2) In Kriegen sind die Staatsbahnen mehr als die Privatbahnen dem Feinde preisgegeben. Practisch geht daraus vornehmlich nur in Betreff des Fahrmaterials eine nicht zu leugnende Gefahr hervor, da dasselbe als Staatseigenthum im Falle einer feindlichen Erbeutung auch im Friedensschluss nicht wie doch wohl bei dem dasjenige der Privatbahnen⁶⁵⁾ ohne Weiteres wieder herausgegeben werden wird. Hier würden völkerrechtliche Abmachungen

⁶²⁾ Z. B. in Luxemburg! Aehnliche Bedenken in Belgien.

⁶³⁾ Oesterr. Staats- u. Südb., italien. Bahnen. Rückkauf d. nordital. Bahnen von der österr. Südbahngesellschaft in Italien im J. 1876 mit aus dieser Zeit.

⁶⁴⁾ Mehrfach Erörtert. in d. Ztschr. d. österr. Beamtenvereins.

⁶⁵⁾ S. meine Grundleg. I, §. 176 a. E.

⁶⁶⁾ Im österr. Kriege v. 1866 ist von Preussen keinerlei Bahnmateriale behalten, das sächs. worunter Staatseigenthum, wohl aus besond. Rücksichten preisgegeben. Auch die französ. Ostbahn erhielt nach den Friedensbestimmungen von Versailles u. Frankfurt 1871 alles Material zurück. Die elsäss.-lothring. Eisenbahn sind ausdrücklich ohne Betriebsmaterial an Deutschland abgetreten worden.

answerth und doch wohl kaum unmöglich sein. Eine Entschädigung für die Benutzung der Staatsbahnen durch den siegreichen Feind lässt sich freilich wohl nicht erlangen. Aber auch diejenige die Benutzung der Privatbahnen wird doch oft nur durch den letzten heimischen Staat gewährt werden.

3) Bei der ungeheuren Bedeutung der Eisenbahnen im Kriege selbst bietet das Staatsbahnsystem auch den Vortheil, die Benutzung der Bahnen für militärische Zwecke sich doch rascher und einfacher wird einrichten lassen, als wenn erst viele einzelne Privatverwaltungen Ordres ergehen und mitunter auch erst mit ihnen Vereinbarungen getroffen werden müssen. Nach der geographischen Lage eines Landes und den politischen Verhältnissen, die sie mit sich bringt, kann dies ein wichtiger Grund für Staatsbahnen werden, wie wohl in Deutschland.⁶⁷⁾

4) Man hat auch behauptet, das Staatsbahnsystem gefährde die politische Unabhängigkeit der Bevölkerung gegenüber der Regierung, weil eine Gegend oder ein Ort, um eine Eisenbahn zu erlangen, politisch gefügig sein müssten und würden. Auch die Integrität der Staatsbeamten und vollends der Volkssouveränität werde leicht Versuchungen Seitens Derjenigen unterliegen, die eine Bahn wünschten. Auch diese Gefahren sind nicht ganz zu vernachlässigen und einzelne vorgekommene Fälle können als Belege dienen. Eine Abhülfe liegt in möglichster Oeffentlichkeit, in strenger parlamentarischer Controle, in genügender Höhe der Gehalte u. s. w. Wenn auch ebenfalls sind aber die ähnlichen Gefahren im Privatbahnsystem nicht weniger gross und bereits öfters schlimm hervorgetreten. Auch bei einer sehr liberalen Gestaltung des Eisenbahnrechts möchte das Concessionssystem kaum zu beseitigen sein. Die Aufhebung blosser Normativbedingungen, bei deren Erfüllung das Recht, eine bestimmte Linie zu bauen, einem Privaten oder einer Gesellschaft ohne Weiteres gewährt werden müsste, ist unthunlich und nirgends in der Praxis üblich. Die Nothwendigkeit der Expropriationsbefugnisse, die mannfachen Interessen hinsichtlich der Trassenführung, Bauart, Tarife u. s. w. machen eine specielle Genehmigung jeder einzelnen Bahnunternehmung und ihrer Route unumgänglich. Auch in England hat man davon

⁶⁷⁾ Dies ist ein Hauptgrund vieler Anhänger des Reichseisenbahnprojectes. — Gegenüber der obigen Überlegung übrigens auch für mich nicht. Die gute Erfahrung in 1870—71 ist nicht beweisend genug für das Ausreichen mit dem bestehenden Zustande. — Beweis der Gegner des gen. Projectes auf Art. 47 der Reichsverf. ebensowenig.

nicht absehen können.⁶⁸⁾ Unliebsame Folgen hiervon sind zu verkennen, mag die Concession durch Regierungsverwaltung oder durch Gesetz, durch eine Verwaltungsbehörde, oder, wie in England, durch das Parlament ertheilt werden. Beamten der entscheidenden Instanzen, im zweiten Falle die Abgeordneten in den Parlamenten werden dann nur zur in die Interessen der Speculation hineingezogen und der Bestechung und Corruption ist Thor und Thür geöffnet. Diese Gefahr ist entschieden grösser als beim Staatseisenbahnwesen und der verbundenen Aufnahme von Staatsschulden. Denn namentlich Zeiten lebhafter Börsenspeculation locken grosse Gewinne der Erlangung einer Concession. Solche Gewinnste werfen ab für „Bestechungsprämien“ und die um eine Concession bewerbenden Speculanten sind wahrlich nicht immer die die vor solchen Mitteln zurückscheuen. Es ist ein offenes Geheimniss, dass sich an das Eisenbahnconcessionswesen hier und da schlimme Corruption angeknüpft hat.⁶⁹⁾

5) In socialpolitischer und allgemein-volkswirtschaftlicher Beziehung muss man endlich wieder den grossen Vortheil anerkennen die gleichmässiger Kapitalverwendung beim Bau, die bewusste Einengung des Gebiets privatrechtlicher, hier besonders leicht extravaganten Speculation und die Hintübernahme eines Grund- und talleigenthumsobjects, das so leicht zur Ausbeutung angebraucht und doch so schwer oder gar nicht einer Staatsverwaltung unterzogen werden kann, aus dem Privat- in das öffentliche Eigenthum mit sich bringt.

So spricht auch diese Seite der Frage mindestens nicht gegen Staatsbahnen, eher entschieden für sie.

Aus keinem der im Vorhergehenden vorgeführten einzelnen Beweisgründe für und wider Staats- und Privatbahnen lässt sich ein unbedingtes Princip für das eine oder andere System früher schon zugegeben wurde, ableiten. Aber irgend durch welche Gründe gegen das Staatsbahnsystem haben sich nicht gefunden, vielmehr möchte eher noch das Gewicht der Gründe

⁶⁸⁾ Vgl. das ganze Werk v. Cohn, bes. B. I. Die engl. Eisenbahngesetze entwickelten sich historisch aus d. Wegegesetzgebung.

⁶⁹⁾ Auch in England scheint es nicht an Beispielen zu fehlen. S. Cohn. Die preuss. Untersuchungscommission hat die volle Integrität des preuss. Eigenthums klar herausgestellt. Aber es ist schon der Verdacht über Stroussberg's Wirken. S. 150 ff., 229 ff.

en Gründe, namentlich diese in ihrer Gesamtheit gegen, zu Gunsten dieses Systems den Ausschlag geben. Falls lässt sich das Ergebniss der früheren Erörterungen über gesammte Verkehrswesen aufrecht erhalten. Danach geht dem Staatsbahnwesen für unsere Länder in Gegenwart der Vorzug.⁷⁰⁾

II. — §. 251. Die bisherige thatsächliche Entwicklung des Eisenbahnwesens. Sie war in den verschiedenen Staaten eine manchfach verschiedene. Wie schon bemerkt: nicht feste Principien der Verkehrspolitik im Allgemeinen, der Eisenbahnpolitik im Besonderen haben vorherrscht, sondern zufällige geschichtliche Umstände haben der einzelnen Staaten. Beachtenswerth ist aber ohnehin für unsere Frage auch diese rein thatsächliche Entwicklung in folgenden Beziehungen.

1) Wo wie z. B. in Oesterreich u. a. L. einmal das Staatssystem allein oder neben Privatbahnen Platz gegriffen hatte,

Zu diesem Ergebniss waren Männer der Wissenschaft wie R. Mohl und im Nach Knies schon vor längeren Jahren gelangt. Solche Stimmen kamen aber, bei den Vertretern der ausschliesslichen Privatthätigkeit auch auf diesem Gebiete zur Geltung. Erst in neuerer Zeit begann auch bei den Praktikern, in Regierungskreisen, sogar Grossbritanniens, der Schweiz, selbst Nordamerikas, und Theile der öffentlichen Presse, welcher sich von den Einseitigkeiten der Staatspartei losgemacht hat u. nicht den blossen Interessen der Börsenspeculation nach Umschwung einzutreten. Dadurch kommt die Ansicht der „Theoretiker“ zu Ehren. Selbst die deutsche Freihandelsschule zeigt viele „Bekehrte“, nur an hier in der alten Liebe zur „freien Concurrrenz“ vorläufig noch bloss das Wort am Eisenwege dem Staate vindicirt, nicht die Verwaltung, und dem die „Concurrrenz auf der Linie“ nachjagt, die ganze Eisenbahnfrage in d. Tarifangelegenheiten lässt u. s. w. Ueber die Ansichten in England belehrt uns G. Cohn z. B. vgl. bes. den Bericht u. die Stimmen im Ausschuss v. 1872, Cohn, I. 346, II. 1. bes. 609. Wenn auch unter der Aera der schwachlichen gegenwärtigen Regierung Englands wenig Aussicht zu baldiger Verwirklichung des Staatsbahnwesens selbst besteht, so ist doch die Neigung für dasselbe schon verbreitet genug unter hervorragenden Männern. — Zu einem durchaus halben Resultat gelangt der Bericht preuss. Untersuchungscommission (S. 155). Er nennt den ausschliesslichen Staatsbahnbau in der Gegenwart unausführbar, meint aber doch, dass „volkswirthschaftl. Rücksichten und Gründe auf die Vereinigung aller Eisenbahnen in den Händen des Staats als letztes Ziel hinführen.“ Nur zwingende finanzielle Gründe hätten den Standpunct verrückt u. Bau u. Erhaltung der Bahnen dem Staate genommen und der Speculation und der Industrie übergeben. Es müsse indessen nicht mehr die Frage zinsgewinnender Rentabilität, sondern unabhängig davon das Bedürfniss des öffentl. Verkehrs in den Vordergrund treten. Der speculativen Unternehmung solle nur das Transport- und Befrachtungswesen bleiben. Von diesem letzten Punkte, wo ein vielleicht unlösbares Problem ohne Zweifel für richtig erklärt wird, muss man fragen: wie denn die Finanzlage noch so sein sollte, wenn diejenige Preussen-Deutschlands um 1873 die Durchführung des Staatsbahnbau erlaubt! Auch gegen das Reichsbahnproject sind die finanziellen Gründe (bei v. Varnbüler u. A.) die schwächsten. Vgl. die Bremer Debatte,

da waren es meistens wiederum nur fremdartige Gründe namentlich die aus ganz anderen Ursachen als aus der Eisenbahnpolitik entstandene Finanznoth des Staats, welche zur Veräußerung der bereits vorhandenen Staatsbahnen und zum Uebergang zu dem Privatbahnbetrieb führten. Auch mit diesen Thatsachen lässt sich also nicht reichlich gegen das Princip der Staatsbahnen argumentiren. In dem regelmässigen Vorbehalt des Heimfalls oder Rückfalls der Bahnen in einigen Ländern (Oesterreich, Frankreich) an den Staat, in dem ähnlichen Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechts bei verkauften Bahnen (Oesterreich), findet sich das Princip des Staatswesens auch gewahrt: nur vorübergehende, namentlich finanzielle Rücksichten zwingen, dasselbe eine Zeitlang bei Seite zu setzen. Die sogen. Veräußerung von Staatsbahnen lässt sich nach der Fassung der Verträge öfters sogar mehr als eine langjährige Verpachtung denn als wirklichen Verkauf betrachten. Dieser Gesichtspunct würde noch schärfer hervortreten, wenn gerade mehrfach nur die Finanznoth Bestimmungen in den Verträgen gebracht hätte, die mehr in einen Kauf- als in einen Pachtcontract gehören, z. B. in Oesterreich.

Der principielle Grund, welcher auch in Staaten mit wohlgeordnetem Haushalt in neuerer Zeit so oft zur Veräußerung von Feldgütern, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken u. s. w. geführt hat: dass der Uebergang dieses werbenden Vermögens vom Staats- in das Privateigenthum und aus der Staatsverwaltung in die Privatverwaltung wünschenswerth oder selbst nothwendig im volks- und staatswirthschaftlichen Interesse sei, — diesen Grund hat notorisch bei den vorgekommenen Veräußerungen von Staatsbahnen nicht mitgewirkt. Er wurde höchstens von einigen doctrinären Theoretikern und etwa von interessirten Kapitalisten und ihrer Presse aufgestellt: von den Theoretikern auch nicht auf speciellen sachlichen Gründen, sondern in richtiger Consequenz eines eben durchaus nicht absolut wahren Dogma's von der Nothwendigkeit möglicher Einschränkung der Staatsthätigkeit in den Gebieten der Volkswirtschaft.⁷¹⁾

⁷¹⁾ Dies z. B. der Standpunct von Bergius. In der 2. Hälfte der 50er Jahre als die Smith'schen theoret. Anschauungen in dem preussisch. Abgeordnetenparlament Herrschaft gewonnen, war einmal eine Gefahr einer solchen Eisenbahnpolitik da. Sie verdankt diesen Einflüssen (neben dem Mitwirken finanzieller Momente) die Aufhebung d. §. 6 d. Ges. v. 30. Mai 1853 über die Verwendung der Eisenbahnen.

Wo sich, wie in Deutschland, zufälliger Weise ein gemischtes System von Staats- und Privatbahnen entwickelt hat, zeigt auch die thatsächliche Entwicklung gerade aus principien und aus der erfahrungsmässigen Zweckmässig-geschöpften Gründen immer mehr dazu hin:

a) entweder die Privatbahnen Seitens des Staats zu übernehmen,

b) oder sie wenigstens theilweise unter Staatsverwaltung zu stellen, welche sich in solchen Fällen wiederholt sehr bewährt hat, — sogar im Interesse der Eigenthümer der Privatbahnen,

c) oder die Privatbahnen zu grossen Bahnunternehmen zu vereinigen, sei es durch Vereinigung des Eigenthums mehrerer Bahnen in einer Gesellschaft (Fusion) (Frankreich, England, auch Deutschland), oder durch Betriebsüber-gangsverträge u. dgl. m., sei es durch Uebernahme der Verwaltung kleinerer Bahnen Seitens einer Hauptgesellschaft, sei es d) wenigstens durch Einrichtung von grossen Eisenbahnämtern zwischen den getrennten Verwaltungen, wie besonders in Deutschland, (mit manchen günstigen, aber durchaus nicht ausserordentlichen Erfolgen): d. h. man sucht Eigenthum, Verwaltung, Betrieb mehr zu centralisiren, wie es die Natur des Eisenbahnwesens fordert, im Staatsbahnsystem aber von vorneherein beabsichtigt ist, und ohne die bei dem anderen System dann nicht zu vermeidenden Nachteile.

b) Endlich aber neigt die thatsächliche Entwicklung der Dinge auch zum Vordern des gemischten oder des vorwaltenden oder ausschliesslichen Privatbahnsystems, immer mehr dazu, da die Durchführung der Punkte a, b und c schwierig ist und im letzteren Falle selbst b) die thatsächlichen Monopole grosser fusionirter Privatbahngesellschaften neue Uebelstände entstehen, die Abhülfe in einer weitgehenden Staatscontrole der Privatbahnen zu suchen. (Einrichtung von Staats-Eisenbahnämtern, s. Note 48.) Diese Controle ist aber nicht so erfolgreich und doch wieder in jeder anderen Hinsicht bedenklicher und schwieriger, als das Staatsbahnsystem. Sie führt, wenn sie wirklich wirksam werden soll, zu einer rechtlichen Entwerthung des Privat-

§. 35—40 d. Eisenbahnges. v. 3. Novemb. 1838) zum Ankauf von Eisenbahn-actien behufs deren Amortisation durch das Gesetz v. 21. Mai 1859. — gegen den Widerstand u. die bessere Einsicht der Regierung. S. „Zehn Jahre“ S. 11.

eisenbahneigenthums, welche im schlimmen Sinne *communistic* ist. Dagegen erscheint die Uebernahme der Eisenbahnen auf Staat gegen genügende Entschädigung, selbst wenn sie in Rechtsform der Zwangsenteignung (§. 252) erfolgt, als gerechter socialpolitisch unbedenklicher.

3) Wo sich, wie in Grossbritannien und Nordamerika das Privatbahnwesen am Reinsten und Ausschliesslichsten entwickelt hat, haben sich allmählig so grosse Schäden gezeigt und die Gesetzgebung und Staatscontrole zu deren Abhülfe so unzureichend erwiesen, dass selbst hier der Gedanke an die Uebernahme des gesammten Eisenbahnwesens auf den Staat nur auftaucht, sondern schon mehr und mehr Verbreitung gewinnt und Versuche zu seiner Verwirklichung beginnen.

Eine unbefangene Würdigung dieser Thatsachen führt eher zu einer Bestätigung, als zu einer Verwerfung des Staatsbahnsystems. Soviel Werth darf man auf diese thatsächliche Gestaltung der Dinge legen, auch wenn zuzugeben ist, dass die Ganzen principlose geschichtliche Entwicklung des Eisenbahnwesens nicht für sich allein eine principielle Entscheidung Frage gestattet.⁷²⁾

⁷²⁾ Uebersicht über den Stand des Eisenbahnwesens und die Entwicklung der Staats- und Privatbahnen.

Vgl. bes. Stürmer, Gesch. d. Eisenbahnen (neueste Daten danach *Welt II, 3, f. Deutschl. II, 6 ff.*), Neumann a. a. O., Goth. Jahrb. (Jahrg. S. 1001) u. überh. die oben Note 1 S. 552 gen. hist. statistische Literatur. Die Daten, für 1871 meist, in d. 6. A. §. 239, Note k. In den neueren Statistiken gewöhnlich die Berechnungen auf die neuen Maasse, Währungen und Maaße stellt. Die „Intensität“ des Eisenbahnnetzes pflegt durch eine Vergleichung der Linien mit d. Flächen- u. Bevölkerungsgrösse zur Anschauung gebracht zu werden. Engel hat (nach Stürmer II, 2) eine „mittlere Proportionale“ aus d. Quotienten aus dem Producte der Kilometerzahl, welche auf 1 geogr. Quadratmeile u. 10,000 Einw. kommt, gebildet, um eine „Eisenbahnausstattungsnummer“ zu bezeichnen, doch sehr willkürlich, als ob sich 1 Quadratmeile und 10,000 Einw. entspräche. Wie bei allen solchen Vergleichen erscheinen ausserdem auch hierbei die kleiner bevölk. Staaten (z. B. Belgien, Schweiz) in bes. günstigem Lichte, während in den Provinzen grosser Staaten die Verhältnisse vielleicht ebenso sind, was aber die Durchschnittszahl für den grossen Staat verschwindet. Es war Anf. 1870 (Stürmer, ganz unbedeut. Abweichungen im Goth. Jahrb.):

	Jahr	Bahnen im Ganzen in Betrieb Kil. m.	Auf 100 g. Qu. M. Bahnen Kil. m.	Auf 1 Mill. Bewohner Bahnen Kil. m.	P. V. 1870 1871
Europa.					
Belgien	1/1 76	3,517	657	670	440
Gr.-Britann.	26,870	469	786	461
Niederl. u. Luxemb.	1,895	294	478	222
Deutschland	27,980	285	676	251
Schweiz	2,066	275	774	272
Frankreich	21,587	225	598	268

	Jahr	Bahnen im Ganzen in Betrieb Kil. m.	Auf 100 g. Qu. M. Bahnen Kil. m.	Auf 1 Mill. Bewohner Bahnen Kil. m.	P. Kil. 1000 Mark um 1874/75
Preussen	1/1 76	1,260	181	672	100
Oesterreich-Ungarn	..	17,368	153	473	262
Bayern	..	7,704	143	287	219
Sachsen	..	5,796	64	356	296
Württemberg	..	1,033	61	235	172
Baden	..	1,233	56	273	270
Hessen	..	4,138	56	953	73
Lothringen	..	1,537	23	183	—
Frankreich	..	18,488	19	251	196
Niederlande	..	555	9.6	309	75
Belgien	..	12	1.3	8	—
Europa	..	142,944	—	—	—
Amer. Staaten:		Kil. m.			Kil. m.
1870	119,352		Australien		3,079
p. 1 Mill. Mensch.)			Asien		12,302
1875	6,719		Africa		2,372
p. 1 Mill. Mensch.)			Zus. auss. Europa		151,305
1870	7,481		Welt		294,249
1875	133,552				

Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Erde nach Stürmer in Kil. m. zu Ende 1870 abweichend im Goth. Jahrb., sonst meist gleich):

1850	332	1850	38,022	1870	211,859
1860	5591	1860	106,886	1875	294,249
Davon					
	1860	Europa	America		
		51,544	52,235		
	1870	103,774	96,398		
	1875	142,944	133,552		

Verhältniss der Staats- und Privatbahnen zu einander hat in einigen mehrfach gewechselt, indem Staatsbahnen an Gesellschaften verkauft (bez. auf die zur Ausbeutung oder Nutzniessung überlassen), oder Privatbahnen vom Staat gekauft, mitunter aber später selbst wieder verkauft wurden. Der bunteste zeigt sich z. B. in Oesterreich. Oefters ist auch zwischen den Verhältnissen Eigenthums und der Verwaltung der Bahnen zu unterscheiden (s. u.).

Österreich. Anf. 1876 (nach Stürmer).

	Kil. m.	Kil. m.	Kil. m.	Kil. m.
Österreich		12,515	Privatbahnen unter Staats-	
preussische	4335		verwaltung	2,913
sächsische	1087		neml. Berg.-märk. (preuss.)	1184
oldenburgische	271		Oberschles. „	1404
Main-Neckar	87		Rhein-Nahe „	122
badische	1152		andere (meist in	
württembergische	1270		Sachsen)	203
elass-lothr.	863		Privatbahnen unter Privat-	
hessische	3435		verwaltung	12,610
Militärb.	15		Summa	28,142

Die Länge einiger hier doppelt gerechneten Strecken, die gleichzeitig von zwei Zügen betrieben werden, abgezogen, so reducirt sich die Gesamtlänge auf 27,950 Kil. Davon liegen 195 Kil. nicht im Reichsgebiet, während 91 Kil. andre im Reichsgebiet v. ausländ. Verwaltungen betrieben werden, so dass im Reichsgebiete 27,950 Kil., ausserdem 857 Kil. sog. Industriebahnen, wovon 582 f. Locom. Die preuss. Staatsbahnen stehen bisher unter 8 Verwalt., also hat eine derselben Anzahl unter sich 542 Kil., Max. Ostb. 1495 Kil. Eine Ausdehnung erfolgte 1876 durch den Ankauf der Halle-Casseler Privatbahn. Bei den baier. Staats- und 305 Kil. Pachtbahnen, ferner die im J. 1875 angekauften baier. Ostb.

(bisher Privatb., 1874 769 Kil.) bereits inbegriffen. Die sächs. Staatsbahnen sich im J. 1876 durch Ankauf v. Privatbahnen (bes. die Leipz.-Dresd. mit 28 noch weiter ausgedehnt, auf 1667 Kil. Anf. 1877. Bei den bad. Staatsbahnen ebenfalls 103 Kil. Pachtb. eingerechnet. Die Privatbahnen in eigener Verwaltung zerfallen in 52 selbständige Gesellschaften, durchschnittl. von einer Länge von 242 Kil. Die grössten waren Anf. 1876: Cöln-Mind. mit 1054, Rheinische mit Magd.-Halberst. mit 935, Berl.-Stettin mit 853, Pfälzer Bahnen mit 806. 14 Gesellschaften mit 4—500, 5 mit 3—400, 9 mit 2—300, 7 mit 100—200, 11 mit 100—200 Kil. Einige dieser kleinen Bahnen werden von anderen Gesellschaften mitverwaltet. Aber die ungemein grosse Verwaltungszer splitterung vermindert sich dadurch wenig. Trotzdem hat sich meist durch Fusion u. dgl. m. schon eine Besserung ergeben. Die 46 in Preussen von 1838—66 concession. Gesellschaften hatten bis 1867 schon auf 23 reducirt.

In Preussen wurde durch d. Ges. v. 3. Nov. 1838 die Grundlage für die Führung des Privatbahnsystems geschaffen. Durch letzteres sind auch bis Ende der 30er u. bis Ende der 40er Jahre eine Reihe der besten u. leicht zu beschaffenden hergestellt worden (s. o. Note 10). In Betrieb 1844 114·3, 1847 237·9, 1850 360·3. Im J. 1847 wurde dann zuerst die Anlage der Ostbahn u. d. Saarbr. auf Staatskosten beschlossen, 1848 begonnen, 1849 v. den Kammern genehmigt. Ebenso sind von vornherein auf Staatskosten gebaut die neuesten Erweiterungen beider Bahnen, ferner die Berliner Verbindungsbahn (alte und neue). Dagegen wurde die von einer Gesellschaft gebaute Niederschles. B. (Berl.-Bresl.) 1850 in Staatsverwaltung übernommen u. 1852 gekauft u. mit der verbundene Schles. Gebirgsb. dann später auch auf Staatskosten gebaut. In Westf. wurde die Westfäl. B. von einer Gesellschaft begonnen, noch vor ihrer Vollendung 1850 v. Staate übernommen, 1854 die Münster-Hammer Bahn dazu genommen u. sie auf Staatskosten erweitert. Die genannten Bahnen bilden die Staatsbahnen der alten Provinzen, i. G. E. 1869 265·3 M., 147·2 Mill. Thlr. verwendetes Kapital, p. M. 549,000 Thlr. Anf. 1876 betrug ihre Länge 2753 Kil., Anf. 1877 mit 721·8 Mill. M. verwendetem Kapital, p. Kil. 258,000 M. In Folge der Annexionen fielen dem preuss. Staate die sämtlich auf Staatskosten gebauten (ausschliessl. Staatsbahnsystem in d. ehem. Kön. Hannover, womit 1841 beginnend die Linie Braunschweig-Hannover-Minden, dann Harburg-Lehrte-Hildesheim — Nordb., gefahren, Süd- u. Westb.), die churhess. u. Frankf. Strecken der Main-Verbindungsbahn (Cassel-Frankf. als Staatsbahn der 3 beteiligten Staaten 1845—46 bis 1852 vollendet), an die sich dann die seitdem gebaute Bebra-Hannover Bahn anschloss, ferner die nassau'schen Staatsbahnen zu. Letztere waren von einer Gesellschaft begonnen, 1858 vom Nass. Staate übernommen und weiter ausgebaut. Die gesammte Länge der Staatsb. der neuen Prov. 1869 179·3 M., 102·7 Mill. Thlr. verwendetes Kap., p. M. 573,000 Thlr. A. 1876 war die Länge dieser Staatsbahnen der neuen Provinzen 1582 Kil., Anf. 1877 (mit Einrechn. der 1876 angekauften Cass. Bahn) 1802 Kil. mit 479·1 Mill. M. verwendetem Kapital od. p. Kil. 266,000 M. In Schlesw.-Holst. bestanden und bestehen nur Privatbahnen. Eine Vertheilung von Staatsbahnen ist bisher in Preussen nicht vorgekommen; ein Vertrag der Preuss. über d. Verkauf der westfäl. Staatsb. an die Berg.-Märk. Ges. wurde v. Landesregierung genehmigt. Auch eine Verwalt. v. Staatsb. durch Privatges. besteht nicht. In Preussen schon von Anfang an nicht durchaus d. Privatbahnsystem für immer beibehalten. Die Vorbehalte des §. 42 d. Eisenbahnges. v. 1838. Leider fehlt bis jetzt immer eine directe Verbindung des östlichen Staats-Bahnnetzes mit dem westlichen der neuen Provinzen. Durch den Erwerb der Halberst. Bahn u. durch die im Bau begriffene sogen. Berlin-Wetzlar Bahn wird dasselbe endlich ergänzt. Andere theils schon bewerkstelligte (Berl. Nordb. nach Pomm. Centralb.), th. beabsichtigte Erwerbungen von ganz oder halbfertigem (Berl.-Dresd.) werden binnen wenigen Jahren das Netz der preuss. Staatsbahnen ausdehnen und besser arrondiren. — Dazu kommt Staatsbetrieb von Privatbahnen. Die vom Staate verwalteten Privatbahnen werden auf Kosten der betreffenden Gesellschaften geführt, u. wenigstens geraume Zeit mit sehr gutem finanziellen Erfolg. Es sind die (jetzt mit der Oberschl. fusionirt) Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg), die Oberschles. (Hauptb. v. Cosel nach Breslau seit 1867)

na-Glog. u. Pos.-Starg. u. a. m., im G. Anf. 1877 mit d. Hüttenrevierbahnen u. wonach das ganze Bahnnetz östlich von Berlin (ausser in der Richtung nach dem Nordb., wo aber jetzt die Nordb. hinzutritt): nach Ostpreuss., Russl., Polen, Galicien u. Oest.-Schlesien unter Staatsverwalt. steht; ferner die allmählig erweiterte (Anf. 1877 1290 Kil.) Berg.-Märk. B., welche mit der früh. Nordb. fusionirt ist, u. mit der Westfäl. Staatsb. zusammen eine mächtige Concurrenz der Köln-Mind. Privatb. bildet. Durch die hess. Nordbahn ist sie mit dem hess. System in d. Provinz. Hessen, Hannover, Sachsen u. in Nassau verbunden. Dazu steht die Rhein-Naheb. (122 Kil.) u. die Münster-Enscheder B. (56) unter Staatsverwalt. Mit Hilfe der ersteren kann die Verbindung mit der Nass. Staatsb. bei Bingen-Rüdesheim hergestellt werden. Die Nahebahn schliesst sich an die Westfäl. durch diese an die Elsäss.-Lothring. Reichsbahnen (A. 1877 925 Kil.) an, welche das D. Reich für 325 Mill. Fr. ohne Fahrmaterial übernahm. (A. 1877 341·2 Mill. M. od. p. Kilom. 397,000 M.) So bestehen bei uns im Osten u. Westen des preuss. Staats grosse Netze v. Staatsb. u. unter Staatsverwalt. des Staats stehenden Privatbahnen, von ersteren A. 1877 3150 Kil., von letzteren 3150 Kil., zusamm. 7743 Kil. Dies ist für die Concurrenzfrage u. für die Reichseisenbahnfrage besond. zu beachten. Durch d. Vollendung der Westfäl. Staatsbahn wird das preuss. Eisenbahnnetz unter Staatsverwalt. noch mehr erweitert. Auch durch den Uebergang der braunschw. Staatsbahnen an eine Gesellschaft, an der namentl. die Berg.-Märk. Bahn participirt, lässt sich das preuss. Verwaltungssystem von Westen noch weiter nach Osten vorschieben.

In Sachsen waren seit lange, mit Ausnahme der alten Leipz.-Dresd. Privatb. ihrer neueren Verzweigungen, ferner einiger neueren kleinen, meist unter Staatsverwalt. stehenden Strecken, alle Bahnen eigentl. Staatsbahnen. Die Sächs.-B. (1842—45 begonnen), die neueren Gebirgsb. u. and. m. sind auf Staatsverwalt. gelegt, die Sächs.-Baier. B. (Leipz.-Hof) ging 1847, die Chemnitz-B. die Sächs.-Schles. 1851 von Gesellschaften verkaufswise an den Staat über. Im J. 1876 ist das sächs. Staatsbahnnetz durch den rasch bewerkstelligten Ankauf des ganzen Rest's der Privatbahnen, bes. der Leipz.-Dresd. (285 Kil.) sehr erweitert und das Staatsbahnsystem zum so gut wie ausschliesslich herrschenden geworden. Länge Anf. 1877 1668 Kil., Kapitalaufwand 330·8 Mill. M., p. Kilom. (neue Strecken) 323,000 M. Privatb. in Staatsverw. 126 Kil.

Die Mecklenb. B. hat wechselnde Schicksale gehabt. Die Bahnen der ehem. Mecklenb. Eisenbahngesellschaft (1844—46 gegr.) sind eine Zeit lang an den Grossherzog von Mecklenb.-Schwerin übergegangen gewesen im Wege des Kaufs, konnten also als Staatsbahnen gerechnet werden. Eine Strecke davon hatte schon 1844 gebaut werden sollen. Neuerdings sind diese Bahnen aber an eine Gesellschaft übergegangen (A. 1877 321 Kil., 43·1 Mill. M. verwendetes Kap., 34,000 M.). Diese Rückverwandlung in eine Privatbahn hängt mit den eigentl. rechtsrechtl. Verhältnissen des Landes zusammen.

Die Oldenb. Staatsb. gehört th. dem Staate Oldenburg, th. Preussen (Wilhelmsb. u. A. m.), wird v. Oldenburg. Staat verwaltet, der den Betrieb auf der Strecke gegen einen best. Antheil an der Bruttoeinn. führt, u. liegt mit auf dem hess. Gebiete. Sie hat neuerdings Erweiterungen erfahren, Anf. 1877 294 Kil.

Die Braunschw. Staatsbahnen, die schon 1837 als solche angelegt u. allmählig erweitert u. im J. 1870 ein fast vollständ. Netz ausgebaut worden waren, sind durch Vertr. v. 8. März 1870 an die Braunschw. Eisenbahnbank u. von dieser an eine Gesellschaft übergegangen, hinter welcher die Braunschw. u. Berlin-Magdeb. Gesellschaften stehen, die den ganzen Actienbesitz ausser in den Händen haben. Kaufpreis 11 Mill. Thlr. u. v. 1. Jan. 1869 an 64 J. eine Annuität von 875,000 Thlr. (bei bloss 13·4 Mill. Thlr. ursprüngl. Kosten), die Verwaltung v. diesem Zeitraum an schon auf Rechnung der Gesellschaft übergegangen. Der Verkauf der treffl. situirten Bahnen führten nicht princip. Gründe, sondern polit. Rücksichten in Betr. der Unsicherheit der Zukunft des Landes, das durch den reichen Provinzialfonds sicherte. Unter braunschw. Verwalt. steht auch die hannovers. Grenzstrecke. Länge A. 1877 331 Kil. (nach Stürmer A. 1876 344), Kapital 93·6 Mill. M., p. Kil. 283,000 M.

Die unter Staatsverwalt. des preuss. Staats stehenden Privatbahnen sind auch in Norddeutschland jetzt nur noch kleine Privat-

bahnen vorhanden, die z. B. auch noch preuss. Gebiet berühren. Die wichtigste ist die Werrabahn in Thüringen (A. 1877 179 Kil.), verschiedene andere Linien sind hier u. zwischen Hamburg u. Lübeck.

Die baier. Staatsbahnen sind grösstentheils gleich auf Staatskosten entstanden. Eine 1836 gebildete Actiengesellsch. für d. Bahn Nürnberg-Sachsen (Sachsen) langte nicht bis zum Beginn der Bauten u. wurde 1840 wieder aufgelöst, worauf der Staat die Linie baute. Die Linie München-Augsb. war bis 1840 durch eine 1836 gegründete Ges. gebaut worden u. wurde dieser 1844 abgekauft. Lange Zeit hat dann im östl. Baiern ausser der kl. B. Nürnberg-Fürth nur Staatsbahnen, bis 1847 Ges. d. Baier. Ostbahnen gegründet wurde, die ihr Netz allmählig stark erweiterte (E. 1869 82·5 Meil., 1875 769 Kil.). An diesem Abgehen v. Staatsbahnsyst. sind damals theor. Gründe zu Gunsten der Privatb. einen gewissen Antheil gehabt. Ausserdem sind v. Gesellschaften u. v. Gemeinden eine Anzahl Zweigbahnen entstanden, welche die Staatsbahn gepachtet hat. Nach längerer Pause ist d. baier. Staatsbahnsystem seit Ende der 60er Jahre wieder in grösserem Umfang ausgedehnt worden. Durch den Ankauf sämmtl. Linien der baier. Ostbahngesellsch. im J. 1873 hat der Staat in seinem compacten rechtsrhein. Gebiet sein Staatsbahnsystem, ähnlich wie in Preussen, das seine, neuerdings sehr arrondirt u. zum allein herrschenden gemacht wurde, d. Ludwigsbahn, Nürnberg-Fürth, d. ältesten deutschen Dampfbb. v. 6 Kil. Länge, als Kern der eigentl. Staatsbahnen (excl. Pachtbahnen) E. 1875 715·8 Mill. M. oder 231,000 M. Nach der Reichsverf. hat Baiern auch im Eisenbahnwes. in der Sache eine exemte Stellung, was für die Fragen der deutschen Eisenbahnpolitik von Wichtigkeit ist. Die Pachtbahnen gehören mehrfach Gemeinden. In der Pfalz wurde d. Privatbahnsyst. allein beliebt u. bisher erhalten. Gründ. d. Pfalz Ludwigsbahn 1838—1844 (E. 1869 38·2 Meil., E. 1875 508 Kil.). Vielleicht wirkten hier die Gründe in der getrennt lieg. Prov. mit.

Die würtemb. Staatsbahnen sind alle von vorneherein auf Staatskosten entstanden, womit man 1842—43 begann, nachdem eine 1836 gebild. würt. Eisenbahngesellsch. 1838 wieder aufgelöst hatte. Das Netz ist in den letzten Jahr. sehr erweitert worden. Die einzige Privatbahn ist die kl. Kirchheimer. Kl. Grenzstroeken sind theilweise wechselweise verpachtet. Anf. 1877 war die Länge d. würt. Staatsb. 1361 Kil. u. wendetes Kap. 352·7 Mill. M., p. Kil. 274,000 M. S. v. Riecke, Stat. d. Eisenb. 1875, S. 16—40.

Auch die bad. Staatsbahnen sind gleich anfangs als solche angelegt worden, worauf 1838 begonnen wurde. Später traten einige kl. Privatbahnen, theilweise von Privaten u. v. Gemeinden gebaut hinzu, werden aber v. d. Staatsbahn mit verwaltet. Eine weitere Ausdehnung der Staatsbahnbauten neuerdings. Ausserdem ist eine baier. Linie in Baden gepachtet. Länge der bad. Staatsbahnen incl. Pachtb. Anf. 1877 1181 Kil. u. wendetes Kap. 293,000 M.

Die grossenth. in Hessen lieg. Main-Neckarb. Frankf.-Heidelb. a. M. Linie sollte ursprüngl. von einer Gesellsch. gebaut werden, die aber nicht zu Stande kam, worauf sie 1842 auf Kosten der 3 theil. Staaten hergestellt wurde. Ansehnliche Kosten hat Hessen den Antheil an d. Main-Weserb. Durch Ankauf ist 1876 die Hess. Ludwigsb. im Staat erworben, A. 1877 176 Kil., 48·7 Mill. M. wendetes Kap. 277,000 M. Das Privatbahnsystem (Hess.-Ludwigsb.) wurde 1844—47 eingeführt u. ist bis jetzt geblieben in Südhessen. Umf. der Hess. Ludwigsb. A. 1877 500 Kil.

Es haben sonach von Anfang an fast alle d. Mittelstaaten das Staatsbahnsystem adoptirt u. sind meistens sogar ausschliesslich dem Staatsbahnsystem doch weit überwiegend dabei geblieben. Polit. Gründe mögen dabei mitgewirkt haben. In neuester Zeit haben sie es noch weiter ausgedehnt u. d. Staatsbahnsystem der Hauptsache zum herrschenden gemacht (Baiern, Sachsen), woran auch politische Momente (Beziehungen zum Reiche) mitgewirkt haben. Die baier. u. badischen Verhältnisse bieten zugleich schon ein Beispiel passender Uebernahme der Selbstverwaltungskörper in d. Anlage der Bahn, mit Ueberlassung d. Betriebes an den Staat. S. §. 255. Dagegen hat Preussen erst später u. mehr nur in einzelnen Fällen, nicht systematisch, das Staatsbahnsystem angenommen, hat es aber durch Uebernahme der Verwaltung grosser u. wichtiger Privatbahnen an den Staat das Versäumte, so möchte man sagen, gut zu machen gesucht, von den Vorbehalten des §. 42 des Eisenbahngesetz v. 1838 abgesehen. In der Ganzen hat schon jetzt das Staatsbahnsystem in Deutschland

und u. hat durch Einverleibung von Privatbahnen zugenommen, die zwei einzigen Beispiele eines Uebergangs von Staatsbahnen in Gesellschaften, das braunschw. u. mecklenb., sich aus den eigenthüml. Verhältnissen der Länder erklären. Durch die erwähnten Erwerbungen von Privatbahnen Seitens der einzelnen Staaten in den letzten Jahren u. durch d. rüstigen Ausbau des Staatsbahnnetzes ist es dahin gekommen, dass im Deutschen Reiche, ohne Rücksicht auf die Länge der Staatsbahnen (incl. Pachtb.) schon 10,282 Kil., der Privatbahnen in Staatsverwalt. 3189, d. Privatbahnen in Privatverwalt. nur 1,366 Kil. war. Immerhin sind aber sehr wichtige Routen zwischen der Rhein- u. der Oder u. Ostsee andererseits auf dem Rheine im Eigenth. u. der Verwalt. von Gesellschaften (namentlich die Köln-Mind. B., Thüring. u. alle Bahnen, welche ungefähr von der Elbe an, nach Mecklenb., Pommern nach Berlin führen), während in Süddeutschl. nur zwei bedeutendere Bahngesellschaften existiren (Hessische und die Ludwigsbahn). Bei einer Beurtheilung der Leistungen der deutschen Eisenbahnen verglichen mit fremden darf man gewiss nicht vergessen, dass die Vertheilung des Staatsbahnsystems u. die durch dieses geschaff. Concurrenz wahrscheinlich anderswo zu findenden Uebel des Privatbahnsystems nicht hat aufkommen können — freilich vielleicht auch vice versa. — Die Staatsschuld ist allerdings durch das Staatsbahnwesen sehr vermehrt, aber sie verzinst u. tilgt sich aus Einnahmen. Der Betrag aller D. Eisenbahnschulden 1870, nach Herm. Wagner, Goth. Anz. S. 314, 576 Mill. Thlr. neben 544.6 Mill. Thlr. sonst. Schulden, nemlich Preussen 192.7, Baiern 93.4, Sachsen 75, Würt. 80, Baden 71.7 Mill. M.; f. E. 1875 wird das verwendete Anlagekapital von 23,181 Kil. Bahnen (auf 5970.4 Mill. M. amtlich angegeben, wovon f. 8974 Kil. Staatsb. 2,699,000 M. p. Kil., f. 2708 Kil. Privatb. in Staatsverwaltung 829.8 Mill. M. p. Kil., f. 11,499 Kil. Privatb. in Privatverwalt. 2727.2 Mill. M., 236.000 M. p. Kil. — Für alle deutschen Bahnen veranschlagt Stürmer, II, 20,

Länge Kil. verwend. Kap. Mill. M. p. Kil. Mark

E. 1850	5,856	956.5	163,000
E. 1860	11,089	2138.8	193,000
E. 1870	18,667	4100.7	220,000
E. 1875	28,083	7048.8	251,000

neue Phase ist die Deutsche Eisenbahnpolitik durch das Reichsbahnproject getreten: Uebergang wenigstens der wichtigsten Staats- und Provinzialbahnen an das Reich. Durch das Ges. v. 4. Juni 1876 ist die preuss. Regierung ermächtigt worden, die sämmtl. in Bau- und Betrieb befindl. Staatsbahnen und alle Befugnisse u. Verpflichtungen in Bezug auf Privatbahnen gegen angemessene Entschädigung an das Reich zu übertragen. Die nähere Würdigung des Plans gehört in die Reihe der S. darüber oben d. Lit. in Note 1, S. 554. M. E. ist der Plan die Aufgabe des Staatsbahnprinzips und der deutschen polit. Verhältnisse, nach welcher das Reich die dem Staate gebührenden Aufgaben im Verkehrswesen in Deutschland zu übernehmen hat. S. die Debatten auf dem Congr. in Bremen, wo eine Ansicht gegenwärtig von Nasse verfochten wurde.

Österreich. Hier war die Entwicklung unter dem Einflusse einer wechselnden Politik, später in Folge der Finanznoth, die zur Anspannung des durch die Staatsrepräsentirten Realcredits nöthigte, eine ganz andere als in Deutschland. Im Jahre 1837, behielt sich der Staat das Recht, Eisenbahnen zu bauen u. zu betreiben, vor, ohne davon einstweilen Gebrauch zu machen zu wollen. Schon 1836 war die K. Ferdin.-Nordbahnges. (Wien-Grenze u. Galic., mit Abzweig. nach Brünn) concess. worden, 1838 wurde die Gloggnitzer Ges. begründet, anf. zugleich für die Linie Wien-Raab u. Pressb. Der Uebergang der Staat 1841—42 zum Staatsbahnsystem über, durch welches die Hauptlinien ausgeführt werden sollten (Wien-Prag-sächs. Grenze, Wien-Triest, Wien-Baiern, Venedig-Mail.-Como), Dies geschah auch grossentheils. Ferner 1843 die Wien-Gloggnitzer B. gekauft, 1851 die Krak.-Oberschl. (1844 vom Kaiser concess.), 1850 die Ungar. Centralb. übernommen, so dass im Beginn der 50er Jahre alle Hauptbahnen mit Ausnahme der wicht. Ferdin.-Centralb. (u. der alten Budweis-Linz-Gmund. Pferdebahn) im Eigenth. u. Betrieb

des Staats waren. In der Mitte der 50er Jahre wurden diese sämmtlich aber rasch nach einander meistens an grosse zu diesem Zwecke neu gegründete Gesellschaften abgetreten, — in der Form gewöhnlich für 90 Jahre Benutzung überlassen, nicht gegen ein jährl. Pachtgeld, das nur bedingt bei des Reinertrags über eine gew. jährl. Rente noch hinzutritt, sondern gegen wenigen Raten rasch nach einander fällige Zahlung eines grossen Kapitals. Dabei wurden die meistens sehr theuren (Südbahn Wien-Triest) noch nicht einmal alle ganz vollendeten und erst in den Beginn ihrer Betriebsperiode getretenen Bahnen weit unter den Kosten weggegeben, obgleich gerade um diese Zeit mit empfohlen haben mag. Nur der zufällige Umstand, dass Oesterreich die italien. Provinzen bald darauf verlor, lässt das Verlangen einen Theil der Linien nicht so ganz ungünstig erscheinen. Ausserdem ist die unkluge u. verfrühte Bankpolitik Bruck's, in Folge deren ohne irgend eine Vorbereitung die Baarzahlung dem Wiener Münzvertrag gemäss am 1. Jan. 1856 angenommen werden sollte, zu einigen dieser raschen Veräusserungen der Bahnen beitragen, ohne Erfolg für den Zweck. Zuerst wurden 1854/55 auf 90 J. gerechnet die nördl. (böhm.-mähr.) u. südöstl. (ungar.) Staatsbahnen an einen grösseren Bergw.- u. Forstcomplex an die sog. Staatseisenbahngesellschaft (österr.-französ., vulgo im Börsenjargon „Franzosen“) für 200 Mill. Fr. in 36 Monatsraten abgetreten. Dann folgten 1856 die lomb.-venet. für 92 Jahre (bis 1948) abgetreten, wofür 70 Mill. Lire binnen 3 Jahren zu zahlen waren, eventuell 30 Mill. mehr, zu zahlen aus d. Hälfte des 7% Reinertrags, statt welcher Summe auch eine Abfindung des Staats mit 20 Mill. Fr. zu zahlen konnte, in 6 u. 7 J. zur Hälfte zahlbar. Rückkaufsrecht des Staats an, gemäss dem wirkl. Ertrag, unter Festhaltung eines Minimums. Ebenfalls wurden begonnene Staatsbahnstrecken im mittleren Ungarn der Theilnahme der Kapitalzahlung überlassen. Die fert. u. im Bau begriffenen galic. Bahnen (Dembica u. Zweigb., Demb.-Rzescow-Przemysl) wurden 1858 bis z. J. 1952 für 13·19 Mill. fl. C.-M., aber erst v. 1863 an in 10 Jahresraten zu zahlen, den Discout niedriger anzurechnen. Kleine andere westgalic. Strecken in der Ferd.-Nordb. dem Staate ab. Endlich wurden 1858 noch d. th. fert. u. im Bau süd. (Wien-Triest) u. Tiroler Bahnen an die mit der lombard. Ges. verbundene Südbahnges. abgetreten, gegen 100 M. fl. ö. W., wovon nur 10 Mill. sofort zu zahlen, 60 Mill. in verschiedenen Raten von 1859—66 u. 30 Mill. überhaupt nur bei der Abtretung weise aus der Hälfte des etwaigen Reinertrags über 7% von 1870 an zu zahlen waren; von dieser Zahlung hätte sich d. Ges. contractlich auch mit 20 Millionen Summe, v. 1871 an in 4 Raten zahlbar, befreien können; über diese Summe ist in dem Vertrage vom 13. April 1867 Art. 12 Neues verabredet, neml. Zahlung von $\frac{1}{10}$ des Bruttoertrags über 107,000 fl. p. Meile — an den venet. Linien — u. v. $\frac{1}{4}$ dsgl. über 110,000 fl., oder 20 Mill. fl. in 4 Raten zu zahlen, v. 1. Nov. 1873—76. Durch die Abtretung v. Lomb. Venet. an Italien sind die Verhältnisse verwickelter geworden. Concess. dauert bis 1954. Vorbehalt der Abtretung d. abgetr. Bahnen v. 1895 an. Nach lange vergeblichen Bemühungen wurde 1876 eine Trennung des österr. Südbahnnetzes von den derselben Gesellschaft betriebenen Linien im K. Italien gelungen, die zu neuen Transactionen zwischen der Regierung u. der genannten Gesellschaft führte, worüber Anf. 1877 verhandelt wurde. — Die meisten Gesellschaften hatten Verpflichtungen zum Ausbau bestimmter Strecken übernehmen müssen. Für fast alle diese Bahnen hat der Staat aber sogar eine Zinsgarantie v. 5% Zins u. $\frac{1}{5}$ % Amortis. gewährt. Die Höhe der aus dieser späteren Zinsgarantien zu zahlenden Vorschüsse ist sehr bedeutend, s. die Note in §. 126, Note 15, S. 283. Sämmtl. abgetretene Bahnen hatten bis E. 1858 für 168·56 Mill. fl. C.-M. gekostet u. waren für 168·56 Mill. fl. C.-M. (z. Th. in Silber) zu zahlen, also fast genau mit 50% Verlust (wenn man von den später zu zahlenden fälligen Zahlungen absieht), — im Grunde noch mit einem grösseren, da die am Agio der in Metall gezahlten Kaufgelder hinter dem Verlust an Discout d. fäll. Summen zurückblieb. — Seitdem herrscht in West-Oesterreich das schliesslich das Privatbahn- u. Privatverwaltungssystem, in welchem sich aber wesentliche Uebelstände desselben auch in finanz. Beziehung

Schwierigkeiten bei der Regelung der Garantieverhältnisse, bei d. Uebernahme der vorgekommenen Betriebsdeficiten auf den Staat, und bei den neueren Privatbahnen noch grössere Mängel, indem die Bahnen z. Th. unrentabel sind u. dem Bankrott verfallen. Deshalb ist in neuester Zeit auch in Frankreich der Gedanke, diese Bahnen Seitens des Staats zu übernehmen u. diese zu bauen wieder ernstlicher ins Auge gefasst worden, u. z. Th. in der That begriffen, u. zwar gerade mit aus finanz. Rücksichten. — In Ungarn ist bald nach der wiedererlangten finanz. Selbständigkeit den Staatsbahnbau in ziemlich erhebl. Umfange in Angriff genommen, wie es scheint zu schnell, ohne genügende Berücksichtigung der möglichen Rentabilität, auch ohne richtige Berücksichtigung des Princips, dass bei dünner Bevölkerung zunächst die Bahnen nach dem System zu bauen sind (s. u. §. 253). Länge der ungar. Staatsbahn 16 196,4 Kil. Ausserdem Privatbahnen mit Zinsgarantien. Anf. 1871 waren in Cisleithan. 883, in Transleithan 489, zus. 1372 googr. M., Kostenaufw. 185 M. im Betrieb 916,2 Mill. fl. ö. W. (ob hier die ursprüngl. Baukosten nicht voll gerechnet sind, oder nur die Kaufpreise, welche die Gesellschaften zahlen?) Anf. 1876 in Betrieb incl. Local- u. Montanbahnen in der westlichen Hälfte 10,695, in d. östlichen 6673, zus. 17,368 Kil. — Kapitalaufw. bis E. 1873 in der östl. Hälfte 4054,2 Mill. M. (wohl fl. zu 2 M. gerechnet), p. Kil. 262,000 M. In Belgien. Hier wurde durch d. Ges. v. 1. Mai 1834 ein Staatsbahnsystem für die längsten Routen des Inlands u. die hauptsächl. Verbindungen mit dem Ausland angeordnet u. durch Ges. v. 27. Mai 1837 erweitert, — ein für das Staatsbahnsystem sehr folgenreicher und zur Nachahmung, z. B. in den Deutschen Mittelstaaten, nachzuahmender Vorgang. Bis Mitte der 40er Jahre war dies Netz auf Staatskosten ausgebaut. Dann trat eine Stockung ein. Es erfolgten Concessionen an Privatgesellsch., welche das belg. Bahnnetz längere Zeit fast allein weiter ausgebaut worden ist. In neuester Zeit hat der Staat den Bau selbst wieder in die Hand genommen, jedoch in kleinem Umfange, seit 1870 wieder stärker. Auch ist seitdem eine betr. Anzahl Privatbahnen, theils in das Eigenthum, theils in die Verwaltung des Staats übernommen worden. Im Ganzen stellt Belgien daher jetzt ein Land des gemischten Systems dar, wo die Staatsbahnen aber die wichtigsten Routen umfassen. Staatsbahnen fast ganz und ein kleinerer Theil der Privatbahnen stehen unter Staatsverwaltung, desgl. viele kleine Bergwerks- u. dgl. m. Nebenbahnen, die übrigen unter Privatverw., wobei öfters Pachtverhältnisse vorkommen. Auch einzelne Staatsbahnstrecken sind, wohl der Lage wegen, verpachtet. Anf. 1870 waren in Belgien 116,3 Meil. Staatsb., wofür 243,7 M. Fr., u. 263,3 M. Privatbahnen, wofür 1865 515,11 Mill. Fr. verwendet waren. Anf. 1876 umfassten die Staatsbahnen 1475, zus. 3499 Kil. Nach Stürmer (II, 42) kosteten E. 1876 Staats- u. angekauften Privatbahnen 307 Mill. M., p. Kil. 440,000 M. In den Niederlande. Ein ähnliches gemischtes System besteht hier. Man beendete die 30er Jahre mit Privatb. (Holländ. B. Amsterd.-Haag-Rotterd., eröffn. 1841. Rhein. B., Amst.-Utrecht-preuss. Grenze, 1843—56); eine v. Staat begonn. Amst.-Arnheim) wurde 1852 der Rhein. B. überlassen. Auch für die Verbindungen mit Belgien wurden Gesellschaften concessionirt. Nach dem Ges. v. 1860 wurde dagegen ein grosses Staatsbahnnetz, das sich namentl. auch auf die östl. abgeleg. Theile erstreckt, begründet, mit einem Kostenanschlag von 12 Mill. fl., wovon jährl. wenigstens 10 Mill. fl. verwendet werden sollten. Dies Netz ist noch nicht vollendet. Umfang d. Staatsb. Anf. 1870 108,6 M., Kosten 107,66 M. fl., welche nicht viel mehr als im D. d. deutschen Bahnen, E. 1875 war d. Staatsb. im Vergleich mit d. lang. Kapitalaufwand bis E. 1874 155,2 M. Mark, p. Kil. nur 198,000 Mark. Der Betrieb auf d. Staatsb. besorgt die „Gesellsch. für d. Betrieb d. niederl. Staatsbahnen“, eine Actienges. mit 12 Mill. fl. Kap., wovon A. 1871 die Hälfte emittirt wurde (S. 257). Die Privatbahnen (excl. Grossherz. Luxemburg) bilden jetzt 3 Gesellschaften von zus. (A. 1876) 551 Kil. Länge. Daher Länge im Königreich 1541 Kil., wovon nach Belgien u. Deutschland hineinragend, wogegen umgekehrt belg. u. deutsche Bahnstrecken in Holland liegen. In Luxemburg. Die Wilh. Luxemb. Bahn von 170 Kil. Länge ist bis 1912 dem Betrieb der Verwaltung der elsäss.-lothr. Reichsbahnen überlassen (Vertr. zwischen d. Reich u. d. Luxemb. Regier. v. 11. Juni 1872, Reichsges. v. 15. Juli 1872).

u. 18. Juni 1873, s. mein Reichsfinanzwes. in v. Holtzendorffs Jahrb. d. D. III, 163). Der Betrieb erfordert bisher Zubusse (1874 37% der Bruttoeinnahme). Ausserdem existirt in Lux. die v. d. belg. Staatsb. verwalt. Prinz-Heinrichsbahn, 98 Kil. Länge.

Schweiz. Bisher fast ausschliessl. Privatbahnen, wohl unter d. Einfluss d. Anschauungen. Aber auch erst späte Entwicklung. Noch 1853 war die Kleinbahn Zürich-Baden die einzige Schw. B. Das Bundesges. v. 1852 überliess den Privatindustriellen die Concessionirung den Kantonen, mit gew. Oberaufs. d. Bundes. Seitdem gröss. Ausbau des Netzes, sämmtl. Privatbahnen, mit Ausnahme der Staatsb. v. 11.6 Meil. Gesamtlänge 1. Jan. 1870 1368 Kil., wovon 57.6 fremde Bahnen (38.8 auf bad., 3.5 auf elsäss., 15.3 auf französ.) kommen. Für 1321 Kil. 423.9 Mill. Fr. Länge Mitte 1876 2243 Kil., ausser 64 Kil. Staatsbahnen gehörig. Mehrfach kantonale Beihilfen zum Bau, so insbes. für die Gotthardtb. Bestrebungen, das Eisenbahnwesen an den Bund zu übernehmen, bei schweiz. Politikern schon öfters hervorgetreten. Die in Bau begriffene Gotthardbahn wird von einer Actiengesellschaft mit Hilfe von Beiträgen einiger Kantone, dann Italiens u. des Deutschen Reichs (Reich auf s. Rechn. u. Beihilfen d. deutschen Bahnverwaltungen) gebaut. Die in Raten zu zahl. deutsche Subvention 20 Mill. Fr. (Ges. v. 2. Nov. 1871.) Mit dem disponiblen Bankkapital schliessl. Bau nicht durchgeführt werden zu können. Der Fall der Gotthardbahn zeigt princip. Bedeutung f. d. Eisenbahnpolitik: er zeigt die ungenügende Kraft des Privatbahnwesens (wenigstens bei so zersplitterten Linien wie in d. Schweiz) gewaltige Unternehmungen durchzuführen, sowie die Unfähigkeit so kleiner Körperschaften, wie die Schweiz, u. so organisirter, wie der dort. Bundesstaat, solche zu bewältigen. S. Geigy, Erört. üb. d. schweiz. Eisenbahnwes. Bas. 1874.

Dänemark. Gemischtes System. Staatsb. in Jütl. und Fühnen. 819 Kil., Privatb. auf Seel., Laal., Falster 348 Kil., zus. 1260.

Schweden-Norwegen. Mit Privatbahnsystem in Schweden 1852 begonnen, aber ohne genüg. Erfolg. Daher die Hauptstrecken vom Staate gebaut, erst ein grösseres Bahnnetz 1862 entworfen. Die Privatges. haben, z. Th. mit Staatsbeihilfen meistens nur kleine Zweigbahnen gebaut, neuerdings sich aber stark ausbreiten. Im Betrieb A. 1870 105.5 M. Staatsbahn, Kosten 91.1 Mill. R. D. (zu 11 Sgr. preuss.), 88.8 M. Privatb., ohne kl. Strecken Pferdeeb. A. 1876 1926 Kil. Staatsbahn, 4138 Kil. Privatb., zus. 4138. E. 1874 kosteten die Staatsb. 145.9 M. Mark, die Privatb. 101,000 M. In Norwegen ebenso Staatsbahnen, davon $\frac{2}{3}$ schmalspurig. E. 1873 37.4 M. M., p. Kil. breitspur. 98,000. schmalspur. 61,000 M.

Frankreich. Mit kl. Pferdeprivatb. wird schon 1826 begonnen (St. Etienne-Andrézieux). Erste eigentl. Dampf- 1837 eröffnet, Paris-St. Germain. Die Privatindustrie erwies sich aber nicht ausreichend. Daher durch d. Gesetz v. 11. Juni 1842 Eingreifen des Staats, Feststellung eines grösseren Netzes, dessen Ausführung Staat, nach d. ursprüngl. Plan auch Depart. u. Gemeinden später fortfiel, u. Gesellschaften sich theilnahmen. Der Staat stellt den Unterbau, die Gesellschaften den Oberbau u. s. w. her u. übernehmen den Betrieb für 40 J., w. nach Ablauf die Bahnen an den Staat zurückfallen. Dieses System war erfolgreich. Bis 1848 waren 2222 Kil. fertig, für 797 Mill. Fr., wovon der Staat 110 Mill. Fr. liefert hatte. Aber die Entwickl. war doch gegen die Nachbarländer zurückgeblieben u. gerieth 1848 ff. wieder ins Stocken. Grosser Aufschwung des Privatbahnsystems nach dem Staatsstreich, Verlängerung der Concess. auf 50 J. von der Regierung begünstigte Fusionirung der kl. Gesellschaften u. neuer Linien mit alten grossen Gesellschaften, Uebernahme mancher läst. Bedingungen hinsichtlich Baus von Nebenlinien in der Zeit des günst. Geldmarkts 1852 ff. — 1856. Stockung durch die Geldkrisen v. 1856 u. 57 u. abermal. Staatsintervention. Diese bestand in dem 1859 gesetzl. und durch Vertrag mit d. Gesellschaften eingeführten System von Zinsgarant. (4.65%) für den Ausbau eines zweiten Netzes von Zwischenbahnen durch die 6 grossen, meist gut rentir. Gesellschaften des alten Netzes, woran sich 1863 ein drittes Netz unter ähnl. Beding. anschloss. Die Zinsgarant. bestanden 1863 für 4038 Mill. Fr. Durch ein Ges. v. 12. Juli 1865 wurde auch den Depart. u. Gemeinden erlaubt, Eisenb. v. loc. Interesse zu bauen od. subventioniren. Im J. 1870 waren (incl. Els.-Lothr.) 2346.6 Meil. Bahnen in B.

Local- u. 38·7 M. Industrieb., 3352 M. im Ganzen, einschliessl. d. fertigen, wovon 205·2 M. Localb. Ges. Aufw. bis 1867 6173, bis 1870 7039 Mill. Fr. v. Staats- u. 979 u. bez. 1085 Mill. Fr. v. Staats- u. i. G. 7152 u. bez. 8024 Mill. Fr. 1871 war die Länge der eröffn. Bahnen, ohne Els. u. Lothr., 2228·5 M. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Staat sich finanziell besser gestanden hätte, wenn vornehmlich alle Bahnen ganz allein gebaut und betrieben hätte für eigene Rechnung, während jetzt die gut rentirenden Linien den Privaten gehören. — Der Heimfall sämmtl. Bahnen an den Staat sichert indessen Frankreich Mitte des nächsten Jahrhunderts die unentgeltl. Verfügung über ein werthvolles Object: ein Punct, der auch f. d. deutsche Eisenbahnmachterswerth ist, weil Frankreich, ähnlich wie Oesterreich und alle Staaten, den Heimfall der Bahnen vorbehielten, so später in den Stand gesetzt werden, die Eisenbahnwirthschaft ganz nach d. Gesichtspuncten d. öffentlichen Verkehrs zu betreiben. — In d. letzten Jahren ist in Folge des Kriegs u. seinen Folgen der Eisenbahnbau nicht sehr rasch vorgerückt. In Betrieb A. 1874 bez. 20,005 u. 21,761 Kil., davon Hauptbahnen 18,564 u. 19,784, Localb. 1503, Industrieb. 163 u. 174. Wirkl. u. noch zu machenden Aufw. f. das concess. Netz (ohne Localb.) 8110·8 M. Mark, p. Kil. 369,000 M. Davon Staats- u. Subvention 1310·8 M. M., wovon bis E. 1873 gezahlt 805·2 M. M. Die Concessions-Gesellschaften umfassten v. d. Hauptbahnen E. 1875: 17,885 Kil., neml. Nordb. 1762, Südb. 2031, Ostb. 2255, Westb. 2549, Paris-Orleansb. 4186, Par. Lyon-Orleansb. 5102 Kil., also letztere mehr als sämmtl. preuss. Staatsbahnen. Die übrigen Linien gehören 24 kleinen Gesellschaften (Stürmer II, 36, Franc zu 80 Pfenn. gerechnet).

Italien. Kleine Privatbahnen in Toscana, Staatsbahnen in Sardinien (Festland), nur sehr wenige Bahnen, zumal ausserhalb Oberitalien (ein paar kl. Strecken bei Genua) bestanden vor der Bildung des ital. Staats 1859, im Ganzen ausserh. Venetiens fehlend. Seitdem zieml. rascher Aufschwung, aber Veräusser. resp. langjähr. Verpachtung fast aller Staatsbahnen und Zinsgarantiesystem, das i. A. für 1871 37·085 M. Ausgaben macht. Im Betrieb E. 1868 759, E. 1869 785 g. M., dazu röm. Staatsb. 1869 39 M. Vereinigung zu 5 grossen Gesellschaften. In neuester Zeit hat d. Staat aber begonnen Privatbahnen zu erwerben und die veräusserten, verpachteten Staatsbahnen zurück zu erwerben: so sämmtl. Linien der österr. Staatsbahngesellsch. in Ober- u. Mittelitalien, dann die südital. Bahnen. Dazu trugen die politischen (Emancipation von d. ausländ. Einflüssen) auch finanz. Rückwirkungen bei. Im Et. f. 1876 sind die Zahlungen auf Zinsgarantien auf 47·5 M. Fr. veranschlagt. Doch beabsichtigt man, die Linien an Gesellschaften auf kürzere Zeit zu verpachten, Kapitalaufw. bis E. 1874 2302 Mill. Fr.

Spanien. Erste B. erst 1848, stärkerer Bau in den 50er und 60er Jahren. Concessions- u. Privatbetrieb, zahlreiche zersplitt. Unternehmungen, aber Staatsbahnen. Länge fertig A. 1870 733 M., im Bau 273 M. Kapitalaufw. bis 1869 Mill. Escudos (zu 2 Fr. 70 c.). E. 1875 fertig 5796 Kil., Vermehr. seit 1869 um 327 Kil. Kosten bis 1870 1673·8 M. M., wovon 303·1 M. M. Staatssubv.

Portugal. Privatb., (französ. Ges. v. 1860) u. kl. Staatsb. Neuerdings Ausdehn. der Staatsbahnen.

Rumänien. Privatb., mit Staatsgarantie, namentl. die bekannte Stroussberg'sche Eisenbahnunternehmung, die nach Aufhebung d. früh. Concession in eine Actiengesellschaft überführt wurde. Daneben eine Staatsbahnstrecke, Bukarest-Giurgewo 67 Kil., dann die österr. Lem.-Czernow. Privatb. Im Ganzen 1875 1233 Kil.

Türkei. Kleine Strecken Gesellschaftsbahnen schon älter. Grosses Eisenbahnsystem der „Gesellsch. d. türk. Bahnen“ mit Staatsgarantie ist jetzt in theilweiser Ausführung begriffen, wofür 1870 eine Prämienanl. v. nom. 792 Mill. Fr. (150·6 M.) ausgegeben wurde. Fertig 1530 Kil.

Russland. Grosse u. bedeut. Ausdehnung bald nach d. Krimmkrieg, bes. in den 50er Jahren u. in allerneuester Zeit. Fast ausschliesslich Privatbahnen, aber mit Zinsgarant. und starken Vorschüssen aus d. Staatskassen, zu welchem Zwecke Anleihen aufgenommen wurden. Die wichtigste Staatsb., die Petersburg-Moskau (Nicolalb.), ist aus Finanzrücksichten verkauft worden. Die ehem. Warschau-österr. Grenze wurde schon 1857 veräussert, bez. auf 75 J. ver-

IV. — §. 252. Grundsätze der Eisenbahnpolitik in unseren Staaten, insbesondere für Deutschland, weiterhin für den ganzen Continent und im Wesentlichen überhaupt für unsere europäisch-amerikanische Welt, sind demnach gegenwärtig die folgende Grundsätze der Eisenbahnpolitik aufzustellen.

1) Die vorhandenen Staatsbahnen sind im Eigenthum (und in der Verwaltung, §. 257) des Staats zu erhalten.⁷³⁾ Nur besondere Verhältnisse einzelner Linien können eine Ausnahme von dieser Regel, aber auch dann lieber nur die Verpachtung auf nicht zu lange Zeit, keine Veräusserung, bedingen.⁷⁴⁾

2) Neue Eisenbahnen sind auf Kosten des Staats zu bauen (und zu verwalten). Namentlich gilt dies von solchen wichtigen Linien, welche eine Hauptverbindung herstellen und das Bahnnetz systematisch erweitern;⁷⁵⁾ ferner in den Ländern des gemischten Systems von solchen Linien, welche

pachtet. Die Vorschüsse an Eisenbahngesellschaften betragen 1875 200 Mill. Rubel Papier und 397·5 Mill. Rubel Silber. Die finnland. Bahnen, 843 Kil. Staatsbahnen.

Grossbritannien. S. Cohn a. a. O. Reines Privatbahnsystem. Bahn 1825 eröffnet, dann langsam, zuerst 1836 stärkere Vermehrung, dann nach günst. finanz. Folgen der bisher. Bahnen grosse Ausdehnung 1845 f. u. Abnahme der Rente, grosse Fusionirungen. Periodisch sehr schwank., aber in der doch stetig fortschreit. Ausbau, jedoch vielfach schlechte Finanzlage und auch dem Privatbahnsystem zusammenhäng. Uebelstände. Allmählig grössere Controlen des Staats auch über d. Finanzwes. der Bahnen versucht, aber wenig in Betr. der Verwaltung, Tarife, erreicht. Neuerdings häuf. Erörterung der Frage, die Bahnen (wie bereits die Telegr.) auf den Staat zu übernehmen, was mit iri. Bahnen beginnen soll. Hier, in Irland, sind auch Staatsunterstützungen in Form von Darlehen an Eisenbahngesellschaften erfolgt (Cohn I, 315). Drei Viertel der iri. Bahnen gehören 20 grossen Gesellschaften, die meist aus einer Anzahl Amalgamationen entstanden sind, s. Cohn, bes. I, K. 5. So hatten 1875 3 Gesellsch. 2583, 2286 Kil. Länge, 5 zwischen 1000 — 2000. Gesamtes Anlagekapital £ 630·2 M. Pf. St., p. Kil. 1874 461,000 M., — seit 25 Jahren im Durchschnitt um 1/3 gestiegen, 1850 p. Kil. 442,000 M., s. Stürmer II, 33. Cohn II, 276.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Fast ganz Privatbahnsystem, aber mit oftmal. erheblichen Unterstützungen der Staaten aus der Bundesregierung in Land, Geld u. s. w. Oft sehr unsolid, auch in der Verwaltung. Länge A. 1842 767, 1851 2364, 1861 6644, 1870 10,248, 1875 20,248 geogr. Meilen, E. 1875 119,352 Kil., Kosten 2573·5 Mill. Doll. bis 1871. D. 1875 4674 Mill. D.

Brit. Ostindien. Länge A. 1876 10,153 Kil., wovon fast 1/10 Staatsbahnen.

⁷³⁾ Nach der Uebersicht in Note 72 ist dieser Grundsatz in Deutschland nur bei den braunschw. u. mecklenb. Bahnen verletzt worden.

⁷⁴⁾ So namentl. kleine Grenz- oder Endstrecken in den Ländern gemischten Systems, wie mehrfach in Deutschl., Belgien.

⁷⁵⁾ In den Deutschen Mittelstaaten, neuerdings auch in Preussens Ostprovinz (Berlin-Wetzlar).

annten Stücke der Staatsbahnen verbinden.⁷⁶⁾ Um nachtheiligen volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Folgen einer sehr ungleichmässigen Verwendung Nationalkapital im Eisenbahnbau zu verhüten, muss der Staat einen umfassenden Bauplan für eine Reihe von Jahren aufstellen und jährlich einigermaßen gleiche Beträge Kapitalverwendung bringen.

Der Uebergang der vorhandenen Privatbahnen in Staatseigenthum ist im Princip zu erstreben. Ob und wann dies alsbald verwirklicht werden kann, hängt von den jetzigen Verhältnissen, namentlich von der Finanzlage des Staates ab. Jedenfalls ist aber Folgendes zu verlangen:

1) dass die dem Staate nach Gesetz, Concessionsurkunde oder Vertrag zustehenden Rechte hinsichtlich des Heimfalls oder Ankaufs der Privatbahnen unter im Voraus bestimmten Bedingungen und die sonstigen Vorbehalte zu Gunsten des Staats sorgsam erhalten, eher gemehrt als vermindert und nicht für ablösbar Seitens der Bahnen erklärt werden;⁷⁷⁾

Mit Recht wäre daher z. B. zu wünschen gewesen, dass die neue directe Linie Berlin-Hannover (Berlin-Lehrter B. E. 1871 eröffnet) nicht von einer Gesellsch., der Halberst., sondern vom preuss. Staate gebaut worden wäre, wodurch schon zwischen den westlichen u. östlichen preuss. Staats- u. unter Staatsverwaltung Privatbahnen die kürzeste Verbindung hergestellt worden wäre.

Heimfallsrechte regelmässig in der österr. (Ges. v. 1854), französ. (Ges. nach 90, bez. 99 (früher 40) Jahren; in der ersteren so, dass das Realvermögen an den Staat kommt, das Mobil-Vermögen, Transportmater. u. s. w. der Bahnen bleibt. Aehnlich auch sonst, aber keineswegs allgemein. So kann nach d. Privileg. Ferd.-Nordb. v. 4. März 1836, das nach 50 J. abläuft, die Ges. dann mit dem Mobilverm. frei schalten, mit d. Staate od. Privaten in Unterhandl. treten u. eine Verlängerung nachsuchen. Heimfallsrechte nach den besonderen Concessionsurkunden mitunter auch bei Deutschen Bahnen, so bei der Pfälz. Ludwigsb. nach dem preuss. Ges. v. 1838 (s. u. über Transportmittel, Ges.-Gebäude, Mobilverm.). Das preuss. Ges. v. 1838 enthält Heimfallsrecht, aber ein Ankaufsrecht (s. u.); bei den preuss. Staatsbahnen besteht daher als Regel beständiges Eigenth. der Gesellsch. nach dem preuss. Gesetz v. 1838, §. 42. Nr. 4, Ch. d, — abgesehen vom Ankaufvorrecht, ebenso auch bei der sächs. Leipz.-Dresd. Privatb. Doch kommen Ausnahmen vor. So bestand ein eigenthüml. Verhältniss des preuss. Staats zur Cöln-Mindener B., wonach d. Staat aus den Zinsen u. Divid. des von ihm übernomm. Cöln-Mindener Actien u. aus denjenigen der amortis. Actien die in Privathänden befindlichen Actien amortisirte, indem er den betref. Betrag Actien jährlich ausloste u. die Zahlung al pari einrief. Bei d. Erweiterung jenes Bahnunternehmens (Cöln-Mindener B.) gewährte der Staat den Verzicht auf dieses Recht für 15 J., von 1855 an. In späterer Weise u. später entsagte er diesem Rechte gegen eine besond. Entschädigung von 5 Mill. Thlr. (wovon 5,704,400 Thlr. Baar, der Rest in Stammactien) für immer, am 10. August 1865, wobei zugleich Seitens der Ges. auf die älteren Zinsen verzichtet wurde. Aehnlich wie zu C.-M. ist das Verhältniss des Staats zur Cöln-Mindener B. —

Heimfallsrechte. Hierhin gehören zunächst die vorbehaltenen Rück-

b) dass in geeigneten Fällen, wenn eine Privatgesells

kaufsrechte bei veräuss. Staatsbahnen vor Ablauf der Heimfallfrist. hielt sich Oesterreich ein solches Recht bei den 1856 verkauften lomb. von 1889 an, bei den 1858 abgetretenen Südbahnen von 1895 an vor, nach gabe des Reinertrags der letzten 7 Jahre, excl. die 2 schlechtesten, u. unter setzung eines Minimalertrags oder einer Minimalablösungsrente von $5\frac{1}{8}\%$ d. lagekapitals. Aehnliches Recht bei d. Staatsbahnges. nach 30 J. u. in Fällen mehr. — Ferner Kaufrechte bei ursprünglichen Privatbahnen. An Deutschen Privatbahnen kommen solche Vorbehalte vor. Die hess. Ludw. kann nach Ablauf v. 25 J. nach d. Concessionirung vom Staate gegen Ersta der Anlagekosten, nach Ablauf der Concessionsdauer von 99 Jahren, Erstattung des Taxwerths der Bahn und des Betriebsmaterials; die Ostbahnen konnten vom Ablauf der 35jähr. Zinsgarantiezeit, d. h. v. 1898 ab, Weise vom Staate erworben werden, dass das Actienkapital nach dem Frank. Börsencurs der letzten 10 Jahre abgelöst, im Minimum aber der Betr. concess. Bau- u. Einrichtungskapitals sammt dem Reinertrag des Abl. jahrs bezahlt wird. — Ganz allgemein bestimmt endlich der wichtige §. 42 des Eisenbahngesetz von 1838: dem Staate bleibt der Ankauf des Eigenth. Bahn sammt allem Zubehör gegen volle Entschädig. vorbehalten. Die werbung kann auch zwangsweise geschehen nach Ablauf von 30 Jahren Transporteröffnung an (ob die erste Streckeneröffnung hier für die ganze Bahn nehmung entscheidet? Bei einigen Bahnen ist diese Frist v. 30 J. abgelaufen dem Ablauf nahe). Ankündigung der Erwerbsabsicht des Staats mindestens vorher. Entschädigung: 25faches der jährl. Divid., die an sämmtl. Actien Durchschn. d. letzten 5 Jahre gezahlt ist; Uebergang der Schulden an den Sta sie nach den contractl. Beding. zu behandeln hat; Uebergang alles Eigenthums des Inventars, Reservefonds, der Activford. an den Staat. Diese gesetzl. Best. ist werthvoll u. kann von practischer Bedeutung auch f. die Finanzen werden, freilich ist die Ablösung danach sehr theuer. Die 4% ige Kapitalisirung der Divid. enthält eine starke Berücksichtigung v. *lucrum cessans* mit. — Der preuss. Staat hat neuerdings bei Betriebsüberlass.-Verträgen mit Privatbahnen sich an Erwerb des Eigenthums in späteren Perioden vorbehalten, so bei Halle-Guben, bei Berl.-Dresd., unter im Voraus stipul. Bedingungen.

Sonstige Vorbehalte zu Gunsten des Staats. Unter Vorbehalten Art werden hier nicht volkswirtschaftspolitische in Betr. der Tarife u. s. w. finanzielle in Betr. der Uebernahme von Leistungen für den Staat, — unent wie oft hinsichtlich der Beförderung der Post u. s. w. (preuss. Ges. §. 36) oder mäss. Maximaltarif, wie auch mitunter bei der Post, für Militär u. s. w. Rechte des franz. Staats in diesen Puncten) —, ferner andere finanzielle in der Erleichterung der Erwerbung der Privatbahnen durch den Staat vor. Hierhin gehörten die wichtigen Bestimmungen der preuss. Gesetzgeb. über E bahnabgaben u. über deren Verwendung. §. 38 des Ges. v. 1838 beh Einführung einer besond. Abgabe v. d. Bahnen vor, wogegen die Gesellsch. v. werbesteuer frei blieben. Nach §. 39 sollte der Ertrag dieser Abgabe z. Ent der Staatscasse für die ihr durch d. Bahnen entzogenen Einnahmen (wohl an Chausseegeld gedacht) u. zur Amortis. des in dem Unternehmen angeleg. Kapitals dienen. Art der Verwendung blieb vorbehalten. Nach vollend. A sollte das Unternehmen so eingerichtet werden, dass der Ertrag des Bahn die Kosten der Unterhalt. d. Bahn u. der Verwalt. nicht überste (§. 40): also Anwendung des Gebührenprinzips schon damals in Aussie nommen. Die durch Gesetz v. 30. Mai 1853 eingericht. progress. Eisenbahn (s. §. 4) sollte dann zur Amortis. der in d. Eisenbahnunternehmen angeleg. kapitalien in der Art dienen, dass mit ihrem Ertrag u. unter Zuwachs der Zin Divid. der erworb. Papiere Stammactien frei angekauft würden. Durch Gesetz, welches kein Recht schädigte, — die Höhe der Abgabe ist keine Frage —, war also der allmälige Uebergang der Privatbahnen ins E thum des Staats vorbereitet. Späterhin hätte diese Ankaufsweise durch Curs bei vermind. Actienzahl u. stärkerer Amortis. theuer werden können. Allein

- 1) die Abtretung ihrer Linien unter billigen Bedingungen an den Staat wünscht, die Erwerbung erfolge; ⁷⁸⁾
- 2) dass an Stelle der Fusionirung von Privatbahnen, namentlich der Verschmelzung von kleinen mit grossen Unternehmungen, möglich, wenn es die geographische Lage der Linie, ihr bereits bestehender oder leicht herzustellender Zusammenhang mit anderen Eisenbahnen irgend erlaubt, die Fusionirung solcher Privatbahnen mit Staatsbahnen trete; ⁷⁹⁾
- 3) dass, solange der Uebergang in das Eigenthum nicht zu vollzogen ist, wenigstens die wichtigsten Privatbahnlinien, welche leicht factische Monopole erlangen, ferner solche Privatbahnen, welche in Staatsbahnen münden, in die Verwaltung des Staats übergehen. ⁸⁰⁾
- 4) Wird gleichwohl die Concession zu neuen Privatbahnen erteilt, sei es an alte Gesellschaften zur Erweiterung ihres Netzes oder an neue Unternehmungen, so hat sich der Staat mög-

21. Mai 1859 ist leider diese Amortis. beseitigt u. sogar §. 39 u. 40 des Gesetzes v. 1838 aufgehoben worden. Eine Massregel von mindestens zweifellos volkswirtschaftspolit. u. finanz. Werth. Seitdem u. auch nach d. neuen Eisenbahngesetz v. 16. März 1867 fliesst der Ertrag der Eisenbahnabgabe in die Staatsausgaben. S. o. §. 251 Note 71 u. „10 J. preuss. D. Eisenbahnpolitik“ S. 12.

5) Mehrfache Fälle in Preussen, Sachsen. Langjähr. Wunsch der Actionäre der Nahebahn, aber noch zu grosse Anforderungen. Bei den neueren Eisenbahnen in Baierns (Ostbahnen), Sachsens (Leipz.-Dresd.) hat es, bei etwaigen solchen Wünschen des Deutschen Reichs würde es, bei halbwegs leidl. Bedingungen, an einer Bereitwilligkeit der Privatbahnen, ihr Eigenthum an den Staat abzutreten, gefehlt. Die Herabdrückung der Actienrente, bes. in Folge der gestiegenen Betriebskosten in den letzten Jahren, die schärfere Staatscontrole und Concurrenz der Staatsbahnen erklären dies zur Genüge. Finanziell kommt in Betracht, dass unsere Staatsrenten eine c. 6%ige Actienrente (Voraussetzung des Paristands) mit einer c. 4 1/2%igen Staatsrente kaufen können, also nicht besonders theuer für den Staat und doch hoch genug für die Actionäre.

6) So sollte nach Beschlüssen v. Herbst 1871 die Taunusb. mit d. hess. Ludwigsbahn fusionirt werden. Die Vereinigung der ersteren — Wiesbaden-Frankfurt — mit der Main-Weser-Staatsb., die sie verbindet, lag wahrlich näher u. erfolgte auch spät. Verträge d. preuss. Regierung mit d. hess. Ludwigsb. Aehnlich 1876 Ueberleitung der Halle-Casseler Privatbahn in die im Bau befindliche Staatsbahn Berlin-Wetzlar.

7) Die Uebernahme der Verwaltung von Privatbahnen durch den Staat beruht in der That auf keinem so bestimmten Princip, als den beiden im Text genannten, sondern auf zwei finanz. Gesichtspuncte mit massgebend sind. Bei d. Oberschl. B. hatte der Staat die Uebernahme des Betriebs für den Fall vorbehalten, dass er aus der Staatskasse ein bestimmtes Mass von Zahlungen leisten müsse. Die Berg.-Märk. Eisenbahngesellschaft ging in Zeit schlechter Finanzlage 1850 auf 10 J., 1853 auf beständig in Staatsverwaltung über, die Cosel-Oderb. B. nach der Katastrophe v. 1856 i. J. 1857. Die Nahe-Naheb. stand von Anf. unter Staatsverwaltung. Die Halle-Sor.-Gubener Eisenbahn wurde, die Berl.-Dresd. B. 1877 soll in Staatsverwalt. übernommen werden, die Berg.-Märk. Eisenbahngesellschaft zu gewährender Finanz-Hilfe. In Baiern u. Baden die Selbstverwaltung der u. kl. Gesellschaften gehörenden Localbahnen in Staatsbetrieb.

lichst weitgehende und unzweideutige Rechte hinsichtlich des Heimfalls und des Ankaufs der Bahn vor Heimfallsfrist vorzubehalten, etwa eine regelmässige nicht zu langsame Amortisation des Kapitals (d. h. der Actien neben den Prioritätsschulden) einzurichten, und auch hier, erforderlichen Falls (Nr. 3 ad c), die Verwaltung selbst zu übernehmen.

5) Bei der Erwerbung wie bei der blossen Verwaltungübernahme der Privatbahnen durch den Staat sind wohl erworbenene Privatrechte sorgfältig zu schonen, mögen auf dem allgemeinen Privatrecht oder auf besonderem Gesetzprivileg beruhen. Eine Beseitigung dieser Rechte zu Gunsten des Staats ist aber gleichwohl möglich und statthaft:

a) Einmal selbstverständlich auf dem Wege freier Vereinbarung. Letztere wird im Ganzen am Wünschenswerthesten oft auch bei Privatbahnen in schlechter Finanzlage und ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft unter nicht zu lästigen finanziellen Bedingungen,⁸¹⁾ bei gut rentirenden und zukunftsreichen Bahnen wenigstens unter Anlegung eines angemessenen Kauf- oder Preispreises⁸²⁾ — oder der Gewissheit guter Staatsverwaltung, falls diese an Stelle der Privatverwaltung tritt⁸³⁾ — möglich sein.

⁸¹⁾ Die Niederschles.-Märk. B. ging im Winter 1851—52 vertragsweise gegen feste Actienrente von 4% Zins u. regelmäss. Amortis. an den Staat über. Der Cours der Actien 1850 meist c. 83, Anf. 1851 dsgl., Ende 1851 c. 93%; nach Genehmigung des Vertrags durch die Regierung 97—98%. — Die Sächs.-Baier. B. ging 1853 an den sächs. Staat über gegen 4% Actienzinsen für 8 Jahr (1847—54) u. gegen Umtausch mit 3% Staatspap. alsdann. Cours um die Zeit des Vertragsabschlusses c. 83, nach dems. (i. J. 1847) 84—90. Die jüngsten Erwerbungen des Staats in Preuss. (die bankerotten, noch unvollend. Bahnen: Berl. Nordb., Pomm. Centralb.), Sächs. (kleinere Privatbahnen in halbbankerotten Zustände) sind dem Staate billig gekauft (1876, 1877).

⁸²⁾ Die Wien-Gloggnitzer B. erwarb der österr. Staat 1853 in der Weise, dass die Ges. die B. Wien-Raab verblieb u. er für jede der 13,219 Actien zu 500 fl. C.-M. in 5% Staatsoblig. gab. Cours Anf. 1853 155—160%, nach dem Vertragsabschluss 170% u. mehr, nach der Umgestaltung noch 92—93%. Die baier. Privatbahnen gingen durch Vertr. v. 1. März 1875 u. Ges. v. 15. April 1875 an den Staat über. Sie hatten 1874 nur 4½% Divid. geben können. Der Staat zahlte für eine Actie von 200 fl. d. 1. Emiss. 420, der 2. Emiss. 410 M., wovon je 400 M. in 4% baier. Staatspapieren, den Rest baar. — Die Leipz.-Dresdn. Bahn ging zu relativ hohen Preise von 1000 M. in 3%igen sächs. Staatsrenten für die Actien über. 100 Thlr. im J. 1876 an den Staat über. Zu dem hohen Preise (um so höher, da der Staat die eben eingestürzte Riesaer Elbbrücke erst wieder auf seine Kosten bauen hatte) trug die polit. Situation bei (Consolidirung des sächs. Staatsbahnwesens gegenüber der Reichseisenbahncontrole u. dem Reichseisenbahnproject). Der Vertrag zwischen dem K. Italien u. der österr. Südbahn 1876 ist angesichts der prekären Finanzlage der Gesellschaft relativ günstig für den Staat ausgefallen. Seine Details lassen sich hier nicht in Kürze angeben u. sind ohne Eingehen auf die verwickelte Lage der Gesellsch. nicht verständlich.

⁸³⁾ Diese Aussicht guter Verwaltung wirkte wohl für die Ueberlassung der Niederschles.-Märk. Bahn an die Staatsverw. mit.

Indessen gewährt der Weg der freien Vereinbarung keine gerade Sicherheit, die Bahnen überhaupt oder sie zu angemessenen Preisen zu erwerben. Es bedarf daher noch der Anerkennung des Princips:

1) dass Privatbahnen auch zwangsweise im Wege des Expropriationsverfahrens oder eines nach dessen Analogie sich bildenden Rechtsverfahrens gegen volle Entschädigung der Eigentümer in das Eigenthum (und analog in die Verwaltung) des Staats übergehen können. Dieses Princip wird den Rechten der Privatbahnen gegenüber nicht nur wie im Falle mancher anderer Privatrechte, besonders des Grundeigenthümers, sanctionirt, sondern das überwiegende öffentliche Interesse, sondern auch den Bahnen noch speciell durch den Umstand, dass sie selbst die Gewährung des Expropriationsrechts ihre Entstehung verdanken. Dieses Verfahren ist bei alten wie bei neuen Bahnen, mag es vorbehalten sein oder nicht, statthaft. Es verlangt nur folgende Beschränkungen in seiner Anwendung, damit keine Rechte und selbst keine berechtigten Interessen der Bahneigenthümer verletzt werden und das Privat-Eigenthum, wenn es einmal noch zur Anlegung in Privatbahnen in Anspruch genommen werden soll, sich nicht zurückschrecken lasse:

a) Die zwangsweise Eigenthums- oder Verwaltungsübernahme von Privatbahnen ist vor demjenigen Zeitpunkte absolut statthaft, bis zu welchem sie etwa ausdrücklich im Gesetz oder in der Concessionsurkunde (Privileg) ausgeschlossen ist. b) müssen etwaige früher festgesetzte Bedingungen für die Anwendung des Expropriationsverfahrens genau innegehalten werden. In Zukunft sind aber andererseits nur die nothwendigen Beschränkungen der Rechte des Staats vorzunehmen, damit die Geltendmachung der letzteren zu geeigneter Zeit immer möglich sei.⁸⁴⁾

2) Das Zwangsverfahren gegen eine Privatbahn ist erst nach einem Zeitpunkte an zulässig, in welchem die Betriebsverhältnisse der Bahn ein einigermaßen sicheres Urtheil über die finanzielle Lage des Unternehmens gestatten. Insbesondere muss für unrentable Bahnen eine Minimalfrist festgesetzt werden, vor welcher sie nicht zwangsweise an den Staat

⁸⁴⁾ Die Fristen, nach deren Ablauf der Staat das Eigenthum erwerben kann, sind in den bestehenden Gesetzen u. Verträgen doch sehr lange; 25, 30, 35 Jahre in Preussland u. Oesterreich, oder gar 50, 90, 99, nach Ablauf der Concess.-Zeit.

übergehen dürfen, um die Actionäre möglichst vor Kapitalverlust zu sichern; z. B. eine Frist von 20 Jahren bei Bahnen, welche einer bestimmten Reihe (z. B. 5—10) der letzt verflossenen oder andernfolgenden Jahre ihren Actionären eine gewisse *Minimale* (z. B. 4⁰/₀) des Actienkapitals nicht liefern konnten. Bei tabellen Bahnen kann diese Frist ohne Gefährdung des Kapitals der Actionäre verkürzt werden, z. B. auf 10—15 Jahre, wenn den letztverflossenen z. B. 5 Jahren die Dividende der Actie einen gewissen Satz (etwa 6⁰/₀) überschritten hat.

γ) Die Entschädigung der Actionäre hat nach dem vollen Werthe des Eigenthumsrechts zu erfolgen, und zwar nach dem Taxwerthe⁸⁵⁾ oder, wenn dies für die Actie günstiger ist, auf der Basis der Kapitalisirung der von den Actionären binnen einer bestimmten Reihe (z. B. 5) der letzten verflossenen Jahre bezogenen Rente nach einem für die Actie günstigen, also vielleicht etwas niedrigeren als dem üblichen Satze für gute Sicherheit; ferner eventuell noch weiter, nämlich bei der Uebernahme nach dem Taxwerthe, aber selbst in dem zweiten Falle, unter Zuschlag eines bestimmten Prozentsatzes (z. B. 10) zu dem sich nach dieser Rechnung ergebenden Kapitalbetrag.⁸⁶⁾ Die Abfindung der Actionäre muss in Baarem und nur mit ihrer Einwilligung in Staatspapieren erfolgen. Die Schulden der Bahn (Prioritätsobligationen) werden unter verbleibender Verpfändung der Bahn zu Staatsschulden und müssen genau nach den Anleihecontracten verzinst und getilgt werden. Auch hinsichtlich der Uebersetzung, etwaiger Zinsreduction u. dgl. m. tritt der Staat gegen das Rechtsverhältniss der Gesellschaft als Schuldnerin ein.⁸⁷⁾

5) Neben dem Staate selbst können auch die anderen „räumlichen“ Zwangsgemeinwirthschaften oder Selbstverwaltungskörper, Provinzen, Kreise und Gemeinden das Recht erhalten, auf ihre Rechnung Ein

⁸⁵⁾ So namentl. bei Bahnen, welche ihren Actionären gar keine Dividende liefern konnten, wie z. B. Rhein-Nahbahn.

⁸⁶⁾ Eine Ablösung nach dem zukünftigen Börsencurs, wie z. B. bei den Ostbahnen stipulirt war, scheint mir unzulässig. Denn hier wird dem Bahnen nur durch die Aussicht des Uebergangs der Bahn an den Staat künstlich hoher Werth gegeben, wie z. B. Rhein-Nahbahn (Curs im Nov. 1876) zeigen möchte. Ausserdem würde es dann nicht so schwer sein, durch Speculation den Curs in die Höhe zu treiben. Drgl. zeigte sich 1876 schon, als nach dem Erwerbsabsichten der preuss. Regierung die Rede war (z. B. bei den Thüring. Bahnactien).

⁸⁷⁾ So schon die besteh. Bestimm. im preuss. Eisenbahnges. §. 42 u. a. m.

en zu bauen, wobei jedoch der Betrieb öfters passend von Verwaltung der Staatseisenbahnen und nach den Grundsätzen letztere (auch in der Tarifpolitik) geführt wird. Auf diese wird die Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens gewahrt, und Bahnen, die vielleicht der Staat noch nicht ausführen doch bereits gebaut werden. Die Anlage von Eisenbahnen die Selbstverwaltungskörper wird namentlich in Anknüpfung die richtige Unterscheidung der Eisenbahnen nach technischen und ökonomischen „Rang“ (§. 253 ff.), kommt immer wichtiger werden, indem jene Körper gewisse Stadtbahnen- und die Localbahnen, mit Normalspur und eventuell normalspur, Dampfbahnen und daneben Pferdebahnen übernehmen. Auf diese Art wird das Princip der Selbstverwaltung auch bei diesem modernsten Verkehrsmittel richtig angelegt. Je nach der Bedeutung und Art der betreffenden Bahnen, dann der Betrieb zwischen dem Staat und diesen Körpern bestimmt werden.⁸⁸⁾

17. Abschnitt.

Eisenbahnen. Fortsetzung.

2. Anlage der Eisenbahnen.¹⁾

— §. 253. Die Individualisirung des Eisenbahn- oder extensiver und intensiver Eisenbahnbau. Anlage von Eisenbahnen ist von Anfang an, seitdem man die Nützlichkeit dieses Communicationsmittels erkannt hatte, bei Staats- und Privatbahnen zu einseitig nach rein technischen Gesichtspunkten erfolgt, unter Hintansetzung der ökonomischen Gesichtspunkte namentlich in Bezug auf den erforderlichen Kapitalaufwand. Unter den technischen Momenten wurden wieder ein-

¹⁾ In Preussen sollen die den Provinzen zugewies. Chaussee-Dotationen (§. 46, 47) auch mit für den Bau von Secundärbahnen verwendet werden dürfen. — Auf die Einführung einer richt. Selbstverwalt. im Verkehrswesen vor, nicht in der Provinz (Handb. d. Verw., 2. A., S. 406).

Die folgende ist in der Ausführung neu in dieser Ausg. Einige massgebende Gesichtspunkte sind jedoch schon in §. 246 d. 6. A. von mir gegeben worden. Die ökonomische Seite der Frage war mir damals schon klar, aber wesentlich förderte mich bes. v. Weber hinsichtl. der technischen Seite u. der Folgerungen daraus d. ökonomische Seite. S. o. Note 1 d. vor. Abschn. S. 553, bes. Weber's Aufsatz d. Eisenbahnen u. seine Secundärbahnen. Die Gestaltung des Staatsbahnbau nach den Gesichtspunkten des Texts erfolgen. Vgl. auch v. Kübeck, Ueber den Eisenbahnbau. Berl. Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1876.

seitig diejenigen, welche die Schnelligkeit des Transports ermöglichen, ins Auge gefasst. Dabei hat theils eine Unterschätzung der ökonomischen Bedeutung der Schnelligkeit, welche die Eisenbahnen erlaubten, theils keine genügende Unterscheidung des Bedürfnisses der Schnelligkeit, nach Kategorien von Transportobjecten — Personen und Güter, dann nach Arten — und nach Zeit- und Ortsverhältnissen stattgefunden wurde übersehen, dass vielfach der ökonomisch-technische Nutzen der Eisenbahnen nicht in erster Linie in der Schnelligkeit des Transports, sondern in der Ermöglichung eines Massentransports mit einem relativ geringen Kraftaufwand, insofern er mit geringen Kosten liegt. Und es wurde ebensowenig beachtet, dass die grosse Schnelligkeit (die „normalmässige“, die „eisenbahnmässige“) im Allgemeinen nur für den Personen-, für den Güterverkehr, Bedürfniss ist, ferner, dass schon für ersterem, vollends bei dem zweiten je nach Personen- und Güterkategorien, nach Landes- und Zeitverhältnissen sehr verschiedene Schnelligkeitsgrade bedurft werden, zu erreichen. Ein anderer Vortheil der Eisenbahnen, die Pünctlichkeit des Transports, daher die sichere und berechenbarkeit seiner Zeitdauer, verglichen mit andern Transportarten, besonders mit der Schifffahrt, wurde ebenfalls immer in seiner grossen ökonomischen Bedeutung gewürdigt, oder, wenn er erkannt wurde, zu leicht mit dem Schnelligkeitsmoment in Verbindung gebracht. Er besteht aber unabhängig von letzterem und kommt auch bei verhältnissmässig sehr langsamem Transport ganz ähnlich als Glanzseite der Eisenbahnen in Betracht.

Die ökonomisch nachtheilige Folge war, dass unsere Eisenbahnen bis vor Kurzem fast allenthalben nach einer Schnelligkeit mindestens in demselben Lande fast ganz gleichartig in technischer Beziehung, namentlich was die Beschaffenheit der Bahnbaus anbetrifft, angelegt worden sind. Man legte ein grosses Werth auf die Ermöglichung schnellsten Transports, doch nicht einmal aller Personenverkehr benöthigte. Dieser schnelle Transport bedingte dann aus Sicherheitsrücksichten, zumal dem bevorzugten und früher meist überwiegend beachteten Personenverkehr, eine entsprechende technische Beschaffenheit des Bahnkörpers. Daraus ergab sich zwar eine technische Vollendung, aber folgeweise nothwendig auch eine en-

Kostspieligkeit des gesammten Eisenbahnwesens, besonders eigentlichen Bahnbaus.

Neben den nachtheiligen Folgen für die Volkswirtschaft, die so unermesslichen Theil des Nationalkapitals dem Eisenbahnbau zuwenden und dadurch doch unvermeidlich anderen Promozwecken entziehen musste, ging daraus natürlich auch eine samere Entwicklung des Eisenbahnnetzes hervor, als sie eringerer Kostspieligkeit des Bahnbaus möglich gewesen wäre. Die jetzt vorliegende Aufgabe ist daher, mit Weber's Worten „grössere Individualisirung des Eisenbahnbaus“, welche Entwickelbarkeit des Eisenbahnwesens und die Grösse volkswirtschaftlichen Nutzens wesentlich mit abhängt. Diese Individualisirung“ des Eisenbahnbaus ist aber nichts Anderes als Anwendung des von v. Thünen gelehrten Gesetzes der Produktivität des Werths der Ackerbausysteme oder des Gesetzes der nothwendigen Bedingtheit des Ackerbaues durch die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Orts und der Zeit, auf den Wegebau, speciell auf den Eisenbahnbau, — wie denn jenes Thünen-Gesetz sich überhaupt zu einem allgemeinen Gesetze des Eisenbahnbaus erweitern lässt.²⁾ Es muss demnach auch im Eisenbahnbau extensiver und intensiver Bau und beide in allerlei verschiedenen Graden stattfinden, im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, namentlich in Betreff der möglichst activen und möglichst sparsamen Verwendung des Nationalkapitals, wie im besonderen Interesse des Eisenbahnwesens, seiner weiteren Entwicklung und seiner richtigen Stellung und Bedeutung im Communications- und Transportwesen.

254. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der richtigen Individualisirung des Eisenbahnbaus tritt eine nähere Betrachtung des Einflusses der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines Landes auf die ökonomischen Bedingungen des Eisenbahnbaus und der Rückwirkung des letzteren auf die Volkswirtschaft in folgender Weise hervor.³⁾

Nach der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines Landes zu einer Zeit ist nemlich die Höhe der Zinsfüsse und der

²⁾ Dies ist gelegentlich schon in meiner Grundlegung angedeutet worden. Die Ausführung u. Begründung wird im 2. B. des Lehrbuchs erfolgen.

³⁾ Das Folgende wörtl. nach §. 246 d. 6. A. Für d. techn. Momente s. bes. Weber's Schule d. Eisenbahnwesens, 3. A. v. Schmitt und die in Note 1 gen. Schriften Weber's, die sehr reich an wicht. nationalökon. Gesichtspuncten sind.

Arbeitslöhne verschieden, indem in der höher entwickelten reichen Volkswirtschaft der Zinsfuss niedriger, der Lohn höher ist und umgekehrt. Zugleich macht dort die Beschaffung eines grossen Kapitals weniger Schwierigkeit. Dies äussert seinen wesentlichen und ganz berechtigten Einfluss auf die Theilung des stehenden und umlaufenden Kapitals bei einer Unternehmung und fällt vor Allem schwer ins Gewicht bei stets so ausserordentlich kostspieligen Anlagen wie Eisenbahnen (und manchfach analog überhaupt bei Wegebauten und Verkehrsanstalten). Die möglichst vollkommene Herstellung einer Bahn ist die Vermeidung starker Steigungen — also mehr Einschüben von Curven — also längere Bahnlinie oder bei kürzerer Linie und tieferen Erdarbeiten oder Bauten —, der Bau von Tunneln, die Vermeidung auch, um theuren Grunderwerb, um Steigungen zu vermeiden, von eisernen oder massiven statt Holzbrücken, die Ueberführung der Bahn bei Wegetübergängen, statt der Passage über das Bahnniveau, die Anlage des Bahnkörpers für zwei Geleise, die Einführung des Doppelgeleises, die Benutzung schwererer Schienen (breitbasiger statt Stuhlschienen) oder selbst von Stahlschienen, von imprägnirten statt nicht imprägnirten, von eichenen statt buchsen- und kiefernen Schwellen, die Einführung eisernen Oberbauwerks, die Legung von zahlreichen Geleisen auf den Bahnhöfen, das Scheiben- statt des Weichensystems, die Einrichtung grosser Bahnhöfe und grosser, massiver Gebäude u. s. w. u. s. w., — das repräsentirt einen relativ grösseren Aufwand an stehendem Kapital und erfordert daher überhaupt von vorneherein die Ansetzung eines grösseren Anlagekapitals verglichen mit einer möglichst einfach und billig gebauten Bahn. Bei letzterer wird dann aber gerade wegen der geringeren technischen Qualität der Anlage der regelmässige Aufwand für die Bahnwartung unter den Betriebskosten (§. 260) relativ grösser und d. h. das umlaufende Kapital wird verhältnissmässig stärker hervortreten. Soll dann bei einer solchen Bahn die Sicherheit einigermassen gewährleistet sein, so bedarf es — wenigstens als Voraussetzung schnellen Fahrens — vollends eines um so grösseren Aufsichtspersonals (Bahnwärter u. s. w.).

*) Der M. Cenis-Tunnel, verglichen mit der Fell'schen leichten Bahn von M. Cenis, ist wohl ein grossartiges Beispiel des Vorwiegens des stehenden Kapitals in der Bahnanlage, während eigentlich die ganze Fell'sche Bahn, welche nur bei der Eröffnung des Tunnels bestand, umlauf. Capital darstellt.

im Grossen und Ganzen vertritt das nordamerikanische System⁵⁾ die Kategorie des zweiten, mit verhältnissmässig geringer stehendem Kapital, das europäische, besonders das englische die Kategorie des ersten, mehr mit stehendem Kapital verbundenen Eisenbahnwesens. Auch zwischen England einer-, dem Continent andererseits, ebenso zwischen Westeuropa und Theilen Ost- und Nordeuropa zeigt sich ein solcher Unterschied in den wichtigsten Punkten. Die Folge ist denn der gleich ansehnlich höhere Kostensatz der englischen verglichen mit anderen Bahnen und der äusserst niedrige der nordamerikanischen und einiger nach deren Muster gebauten europäischen Bahnen.⁶⁾ Es würde sich ein noch stärkerer Unterschied zeigen und kundgeben müssen, wenn man auf dem Continent, besonders im Osten und auch in Theilen von Deutschland, nicht die Missachtung des richtigen volkswirtschaftlichen Princips die Folge zu allgemein schon anfänglich mit stärkerem Aufwand an dem Kapital angelegt hätte.

Offenbar kann man nemlich dem „englischen“ und dem „amerikanischen“ Princip keinen unbedingten Vorzug vor einander geben. Vielmehr kann hier nur von einer Relativität der Vorzüge der Eisenbahnbausysteme die Rede sein, nicht erst bei den Ackerbausystemen. Das amerikanische System ist extensiven, das englische intensiven Eisenbahnbau darstellt und ist für seine Verhältnisse berechtigt. Bei hohem Verkehr, grosser Frequenz, also auch grosser Abnutzung der Bahnen durch den Betrieb, bei grosserer Bedeutung des Schnelligkeitsmoments im Transport empfiehlt sich das amerikanische, bei geringerem Verkehr und hoher Frequenz, also starker Abnutzung, bei grosser Werthlegung auf Zeitersparniss das englische System; das erstere um so mehr da, wo auch die Löhne niedrig

⁵⁾ Nur dass es wegen des hohen Arbeitslohns und geringerer Rücksicht auf die Sicherheit die letzte Forderung: viel Aufsichtspersonal, nicht erfüllt. Einige Theile des nordamer. Bahnwesens erklären sich aus dem Zusammentreffen schlechten Bodens (wenig steh. Kap.) und trotzdem geringen Aufsichtspersonals und geringer Kosten für die Unterhaltung der Bahn, also gleichzeitig zu wenig umlauf. Kapital.

⁶⁾ Z. B. in Schottland, Scandinavien, Südrussland. — Vgl. die vortreffl. Schilderung der Characters der Eisenbahnen der Hauptländer von Weber, Schule d. Eisenbahnen, 2. A., Fr. 32 u. ff., z. B. Fr. 40, 3. A. Kap. 2, S. 32 ff. In England ist die Lage der Bahn im Terrain, häufiger Tunnels u. Einschnitte als Brücken und umgekehrt in Deutschland. In England tritt eben in d. ganzen Anlage und im Betrieb der Bahn das Vorwalten des stehenden Kap. hervor. Weber hat die Gründe der verschiedenen Bahnsysteme zu Grunde liegende nationalök. Principien erkannt, d. h. er war noch zu sehr Techniker, nicht Nationalökonom. In seinen Schriften trifft man grade auch die richtige volkswirth. Auffassung.

sind, das letztere da, wo sie hoch sind und wo die Construction der Bahn für grossen Verkehr und rasches Fahren bei wenig Personalsichtspersonal vollends solid sein muss. In den weniger verkehrsreichen Gegenden Deutschlands und zumal in den europäischen Ostens hätte man also das amerikanische System (auch trotz relativ höherer Betriebskosten für die Bahnverwaltung (§. 260) bevorzugen und erst nach und nach bei veränderten Zinsfüssen, Lohnsätzen, grösserer Frequenz, höherem Verkehr, Zeitersparniss, m. a. W. bei grösserer Volksdichtigkeit und entwickelterer Volkswirtschaft mehr stehendes Kapital in die Bahnanlage verwenden, d. h. letztere entsprechend aus- und umbauen sollen.⁷⁾

Besonders wichtig in ökonomischer Hinsicht ist hier der Zusammenhang zwischen der Höhe der Bahnverwaltungs- und Betriebsausgaben, des zweiten Haupttheils der Betriebsausgaben (§. 254) und der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage. Es ist ein absolut höherer Betrag an solchen Ausgaben durch geringere Beschaffenheit der Bahnanlage und daher durch grössere Betriebsausgaben und Beaufsichtigungskosten verursacht werden. Dies ist indessen so lange ein Vortheil, als das Plus dieser Ausgaben über den bei technisch vollkommenerer, aber ökonomischer nicht nöthiger Anlage zu verwendenden Betrag kleiner ist als der Zins des in diesem Falle erforderlichen Plus' der Anlage.

⁷⁾ Das richtige Princip gelangt jetzt bei der Anlage sog. Secundärbahnen Geltung. Aber man baut offenbar noch immer zu viel Bahnen als Primärbahnen gleich von Anfang an. Bei dem jetzt auch bei uns erfolgenden Uebergang von schwereren Schienen, Stahlschienen, zu Doppelgeleisen, zu einzelnen Verläufen der Bahntrasse, z. B. der Beseitigung von Steigungen, Curven, Umwegen, von mehreren Ebenen, Kopfstationen, bei der Ersetzung von Holzconstruction durch Eisen wird dasselbe richtige Princip befolgt. Es ergibt sich dann auch eine Verringerung der Bahnverwaltungskosten, aber ein höheres Zinserforderniss des Kapitals. Auch mit dieser Veränderung hängt die wahrnehmbare Steigerung der Meilenkosten in Deutschland wohl etwas zusammen, §. 248 Note 40, während das Gleichbleiben dieser Kosten in England (Note 72 a. Schluss, vor. Abschnitt) sich wohl mit daraus erklärt, dass die Bahnen von vornherein dort sehr sorgfältig gebaut wurden. Bei uns hat im Staats- wie — allerdings zum Theil in Folge des Verlangens des Staats — im Privatbahnbau zu einseitig der technische Stand bei d. Bahnanlage geherrscht. So war z. B. die Anlage von Doppelgeleisen, in den Concessionsurkunden mitunter von vornherein vorgeschriebene Anlage der Brücken für d. Doppelspur auch in Deutschland öfters verfrüht, — ein Uebertreten gegen obige Regel. Nicht aus Ueberlegung und ökonom. Verständniss, sondern aus Unterschätzung der Verkehrsentwicklung, also aus Zufall ist man in Deutschland u. a. L. wenigstens theilweise bei d. ersten Anlage der Bahnhöfe richtig verfahren. Man hat sie anfangs zu klein angelegt und baut sie jetzt um, sparte dadurch an Kapital u. kann jetzt dem Bedürfniss gemäss bauen, — kein ökon. Nachtheil der Regel, wie man wohl irrtümlich mitunter annahm. Der Fehler war nicht, dass man die Bahnhöfe gleich zuerst zu kostspielig baute (massiv).

Damit ist auch gleichzeitig die weitere Regel gegeben, wann um Behufe einer Reduction der Bahnverwaltungs- in eine leichtere Bahnanlage in eine vollkommeneren ver- werden muss: sobald die erwähnte Zinersparung kleiner als die von der Bahnbeschaffenheit bewirkte Steigerung jener . Also bei steigendem Arbeitslohn, vollends wenn ein Fallen des Zinses verbunden ist, und bei grösserer tenz, welche die Bahnverwaltungskosten leicht auf der un- mneren Bahn mehr steigert oder aus technischen und beitsgründen auf ihr etwa gar nicht möglich ist.⁸⁾

eben dieser Individualisirung der Eisenbahnen nach ganzen n und Provinzen, nach Verhältnissen der Volksdichtigkeit ach Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung muss aber hr noch eine consequente weitere Individualisirung ahnen nach Local- und Zeitverhältnissen erfolgen.

. — §. 255. Die practische Durchführung des In- alisirungsprinzips. Hier liegt nun die am Schlusse 252 schon berührte wichtige Aufgabe des Staats vor, eine nde Combination der eigenen Staatsthätigkeit und thätigkeit der Selbstverwaltungskörper bei der e und dem Bau der Bahnen eintreten zu lassen.⁹⁾

Die Hauptbahnen für den grossen durchgehenden enverkehr der Personen und Güter muss der Staat selbst hmen und sie in derjenigen technischen Vollkommenheit, auch mit demjenigen ökonomischen Kostenaufwand herstellen rstücken, welche durch die ganze volkswirthschaftliche Ent- mgsstufe des Landes bedingt werden. Auch hier ist nach erentwickelten Grundsätzen nicht von einer gleichen ischen Vollkommenheit in allen Ländern die Rede, . B. nicht der technisch an sich mögliche höchste Grad der dung des Bahnbaus zu erstreben, wohl aber der jeweilig

Analog ist in verwandten Fällen zu entscheiden. Z. B. die Anlage einer Bahn die Frequenz koste p. Meile 600,000 Thlr., voraussichtlich aber habe die Bahn Frequenz erst nach längerer Zeit, während einstweilen eine leichtere Anlage 400 Thlr. ausreicht, deren Ausbau später noch 300,000 Thlr. erfordert: dann noch die spätere Bahn für 700,000 Thlr. billiger, wenn bis zum Zeitpunkte des b die Zinsen und Zinseszinsen der anfangs ersparten 200,000 Thlr. mehr als 0 Thlr. betragen. Gewiss ein oftmaliger Fall bei hohem Zinsfusse, z. B. in etlichen Theilen Europas.

S. auch hierfür bes. d. verschied. Schriften v. Weber's, der nur zu sehr ter Vorliebe f. d. Privatbahnen, mindestens f. d. gemischte System geleitet . Aber seine techn. Gesichtspuncte müssen auch für den Nationalökonom die be werden.

nach den obwaltenden Verhältnissen des Landes passend erstreckende Vollkommenheitsgrad. Diese Bahnen können Primärbahnen genannt werden. Bei ihnen ist gleiche Spurweite im ganzen Lande, womöglich auch mit den Hauptbahnen in angrenzenden Ländern, Hauptbedingung auch ihres öffentlichen Nutzens, damit das Fahrmaterial beliebig verwendbar. Letzteres muss daher mit Rücksicht auf diese Verwendbarkeit thunlich gleichartig, beschaffen sein.¹⁰⁾

2) An die Primärbahnen schliessen sich die Bahnen zweiter Rangs, die Secundärbahnen an. Sie zerfallen nach ihrer Bedeutung für den Verkehr wieder in manche verschiedene „Classen.“ Die wichtigeren unter ihnen — bedeutendere Verbindungsbahnen, Verbindungsbahnen zwischen mehreren Bahnnetzen u. d. — wird in der Regel wieder der Staat am Besten selbst an die Secundärbahnen erster Classe. Aber er muss sie bereits construirer bauen, nur mit gewisser Rücksicht auf ihre etwaige Umgestaltung zu Primärbahnen. Bei den weniger wichtigen Secundärbahnen können sich die Selbstverwaltungskörper des Staates in der Anlage betheiligen, und zwar je nach dem Grade der Bedeutung der Linien für den Verkehr die Provinzen und Bezirke an den Secundärbahnen 2. oder 3. Classe, die Städte und Gemeinden an denen 3., 4. und weiterer Classe. Die Extensivität des Bahnbaus kann im Allgemeinen, von besonderen Abweichungen, welche die Terrainverhältnisse nöthig machen, abgesehen, entsprechend immer weiter gehen, d. h. der Kapitalaufwand für die Bahnanlage relativ immer kleiner werden. Eine wichtige Folge wird dann sein, dass die Dampfbahnen schliesslich in Pferdebahnen, eventuell die Normalspur in Schmalspur übergeht und der Wagenpark entsprechend leichter und wohlfeiler gebaut wird. Indessen lässt sich bis zu einer gewissen Grenze auch

¹⁰⁾ Auf d. Continent gleiche Spurweite, mit Ausnahme Russlands, in England 2 Systeme der Spurweite in Kampf. Selbst in diesem Punkte die Gesetzgebung sehr ängstlich in Betr. d. Vorschrift zu nachträglicher Aenderung d. Spurweite. S. 209 ff. Die ehemals breitere Spur d. bad. Staatsbahnen ist ungeändert erhalten.

¹¹⁾ Die weitestgehende Generalisirung oder Gleichmässigkeit der Gebrauchsgegenstände vieler Linien, also bes. der Wagen (wenigstens Locomotiven) verlangt auch v. Weber neben intensivster Individualisirung der Bahnanlagen, wobei vielleicht dem Relativitätsprincip auch beim Vergleich etwas zu wenig Rechnung getragen wird. Individ. d. Bahnen S. 43. 32 f. — Signalsysteme sind ebenfalls nicht einseitig nach Sicherheitsrückwärtigkeit gleichmässig u. technisch möglichst vollkommen vorzuschreiben, sondern wegen der Kostenverschiedenheit nach dem Character der Bahn u. ihres Verkehrs zu individualisiren. Weber eb.

Secundärbahnen der niederen Classe ein etwas grösserer Aufwand für die Bahnanlage rechtfertigen, wenn dadurch leistungsfähigere Dampftrieb und die Normalspur erhalten und der Uebergang des Wagenparks von einer zur anderen ermöglicht wird. Der Dampftrieb an sich setzt nicht nothwendig immer eine technisch viel vollkommeneren, daher kostbareren Bahnanlage voraus, sobald sich nur mit einem mässigen Verhältniss der Schnelligkeit begnügt wird, was wirtschaftlich oft ganz ausreicht. Unter dieser Voraussetzung ist auch der Kostenaufwand der Normalspur gegen die Schmalspur nicht so erheblich, dass nicht der grosse Vortheil der Schmalspur eine hinlängliche Compensation dagegen bildet.¹²⁾

Die Secundärbahnen tieferer Classe kann man Tertiär-, Quartärbahnen u. s. w. nennen. Sie dienen wesentlich rein lokalen Bedürfnissen von immer geringer werdender Bedeutung. Sie sind vornehmlich von den Gemeinden für deren lokalen Verkehr in der Nachbarschaft und besonders für den öffentlichen Verkehr zu bauen. (§. 238). Hier wird die Dampfbahn nicht die Pferdebahn zu ersetzen sein. Die Normalspur sollte auch hier nur bei wesentlichen Vortheilen in ökonomischer Hinsicht zu Gunsten der Schmalspur aufgegeben werden. Diese Localbahnen würden dann das extensivste Bahnbausystem bilden. Auf ihnen wird die Verwaltung von der Gemeinde zu sein, während die Secundärbahnen höheren Rangs vornehmlich von der Verwaltung der Staatsbahnen mit administrirt werden. Diese Durchführung des Individualisierungsprinzips im Eisenbahnbau entspricht den heutigen Verkehrsbedürfnissen und der weiteren Ausbildung des Systems öffentlicher Unternehmungen auch

¹²⁾ Vgl. auch hiezu bes. Weber, nam. in d. „Secundärbahnen“ S. 8 ff. Er behauptet, dass die Vertheuerung der Bahnen hauptsächlich durch die Betriebskosten, welche die Durchführung der eisenbahnmässigen Schnelligkeit verursacht, durch die Vorkehrungen, welche der Personenverkehr an Constructionen und Sicherheitsmassregeln erfordert, bewirkt wird. Bei d. oft genügenden Geschwindigkeit können die Bahnanlagen auch bei Normalspur viel billiger u. doch genügend sicher werden. Hier liegt dann ein techn. Problem in der Construction v. Locomotiven, die auf solchen Secundärbahnen eine mässige Geschwindigkeit haben, z. B. 12 Kil. p. Stunde. S. Weber a. a. O. S. 10. — „Grundzüge f. d. Gestalt. d. secund. Eisenbahnen“ (v. d. techn. Commiss. für Eisenbahnen), 1870. Weber veranschlagt, eb. S. 22, die Ersparung von Kosten bei Secundärbahnen mit Normalspur, aber langsamer Geschwindigkeit, gegen Hauptbahnen schneller Geschwindigkeit auf 25—30% im Flachland, 30—50% im Hügellande, 50—60 im Gebirge. — S. auch Demarteau, Gedankenlese über Fairlie'sche Locomotivsystem u. schmalspur. Schienenstrassen in Oest.-Ung. (1874).

in der materiell-wirtschaftlichen Sphäre statt der privatwirtschaftlichen, speculativen Unternehmungen. So vorzugehen ist ökonomisch technisch möglich und in dieser wie in socialpolitischer Hinsicht wünschenswerth. Die Ueberweisung der Primärbahnen und wichtigeren Secundärbahnen an das speculative Actienkapital, meist allein für diese Bahnen bereit steht, ist aus den dargelegten Gründen zu vermeiden. Die Secundärbahnen niederer Classe, Tertiärbahnen u. s. w. durch Erwerbsgesellschaften oder Privatpersonen herstellen zu lassen, hat einmal wegen der oft geringen Aussicht auf Rentabilität keinen Erfolg, oder führt, wie bei internen österreichischen Pferdebahnen, vollends zu einem factischen Monopol, entzieht in principiell nachtheiliger Weise der localen Selbstverwaltung einen für diese besonders passenden Wirkungskreis.

III. — §. 256. Der Eisenbahnbau selbst. Mit der Durchführung eines richtigen Eisenbahnsystems der geschilderten Art in folgender Weise vorzugehen.

1) Es muss zunächst ein allgemeiner Eisenbahnbauplan („geographischer“ oder „Linienplan“) für das ganze Staatsgebiet entworfen werden, unter steter Berücksichtigung der Anschlüsse an den Staatsgrenzen. Ist dies, wie vielfach, vernachlässigt worden und demgemäss schon ein grösseres Eisenbahnnetz vorhanden, so muss der Plan („Ergänzungsplan“) demnach nachträglich entworfen werden, nach dem leitenden Gesichtspunkte, die Lücken in dem muthmasslich dann noch vorzuhaltenden einheitlichen Eisenbahnwesen des Landes passend anzufüllen. Abänderungen der Pläne sind natürlich für die Zukunft nicht ausgeschlossen.¹³⁾

2) Ein solcher erster oder Ergänzungsbauplan ist bei jedem Eisenbahnsystem, auch bei dem reinen Privatbahn- oder dem gemischten System, nothwendig, ohne dass deswegen vorneherein genau für jede Linie bestimmt wird, ob sie der Staat oder eine Gesellschaft bauen soll. Bei dem ausschliesslich „öffentlichen“ oder Staatsbahnsystem werden die Hauptlinien dem Staate vorzubehalten sein, andere können gleich den Selbstverwaltungskörpern überwiesen werden, entweder dem

¹³⁾ Weber ist hier der Privatthätigkeit zu einseitig günstig. Stahl's Handb. d. Verwaltungslehre vertritt in diesen Punkten einen unhaltbaren Standpunkt. Auch in England schon Stimmen für die Uebernahme der Tramways durch die Kommunen. Cohn II, 621.

¹⁴⁾ Ein Hauptmangel im deutschen, engl. Eisenbahnwesen. — Vornehmlich bei dem solchen Eisenbahnplans Seitens d. preuss. Eisenbahn-Untersuchungscomm. S. 151. L. u. Bekanntm. eines Bahnnetzplans in Oesterreich 1854. Czörnig, Neugestalt S.

so, dass der Staat es diesen Körpern überlässt, eine Linie früher zu bauen, als er dazu kommen würde, wobei dann Unterstützungen besonders zulässig sind, der Staat sich aber ältere Uebernahme der Linie vorzubehalten hat.

Der Linienplan ist nach dem entwickelten Princip der Individualisirung der Bahnen aufzustellen und demgemäss die Betheiligung des Staats und der Selbstverwaltungskörper diesen „technischen Rangclassen“ der Bahnen einzurichten.

Im Staatsbahnsystem ist besonders darauf zu achten, dass Anwendung von Kapitalien im Eisenbahnbau in der mehrfachsten Weise thunlichst gleichmässig erfolgt: m. a. W. dem geographischen oder Linienplan ist ein Zeitplan am Ausbau der Linien aufzustellen und möglichst inne zu halten.

Dies ist grade bei dem Staatsbahnbau ausführbar und zeigt, von segensreichen Folgen für die Volkswirtschaft als Organismus, bisher aber auch in der Praxis des Bahnsystems selten gehörig zur Geltung gekommen, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen „Planlosigkeit“, welche auf diesen Gebiete zu beklagen ist (Preussen!). Auch in finanzieller Beziehung ist eine Ueberstürzung des Staatsbahnbaus zu vermeiden. Jede Bahn pflegt eine gewisse Zeit zur Entwicklung ihres Verkehrs, mithin ihrer Rentabilität zu bedürfen. Das finanzielle Risiko vermindert sich also bei einem geordneten Vorgehen im Eisenbahnbau.¹⁵⁾

Die Geldmittel zum Eisenbahnbau haben Staat und Selbstverwaltungskörper, der Praxis gemäss, in der Regel durch Benutzung ihres Credits, durch Aufnahme von Anleihen zu beschaffen. Näheres hierüber im 2. Bande der Finanzwissenschaft, Kapitel von den Staatsschulden. Die gelegentlich vorgeschlagene mehr oder weniger ausschliessliche Verwendung ordentlicher Einnahmen (Steuern) zum Eisenbahnbau selbst ist jedenfalls nur ausnahmsweise passend. Die grossen Summen, um welche es sich hier stets handelt, sind in der immer unvermeidlich drückenden Form von Steuern schwerer richtig aufzubringen, zu erheben. Und während solche Steuern einen ungleichen Druck auf die Bevölkerung ausüben, vertheilen sich die Vortheile des Eisenbahnwesens eben-

¹⁵⁾ In Ungarn zeigen sich jetzt die Folgen dieser Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse des Landes. — In Preussen hat sich die so einfache Erkenntniss der Wichtigkeit des Gangs eines grossen Theils des Erwerbslebens vom Eisenbahnbau her zu wenig Geltung verschafft.

falls ungleich, nach Gegenden und Volksklassen, ohne dass beiden Ungleichheiten sich compensiren.¹⁶⁾ Um in Zukunft hinsichtlich des leitenden Finanzprincips bei der Bewirthschaftung der Staatsbahnen freie Wahl zu erlangen, ist im Princip aber die regelmässige Tilgung der Eisenbahnschulden zu befürworten (§. 242 sub 4) — abweichend von dem Grundsatz, der für die allgemeine Staatsschuld aufzustellen ist, deren regelmässige Tilgung nicht principiell geboten erscheint. Wie diese Tilgung vorzunehmen und in welcher Form die betreffenden Eisenbahnschulden aufzunehmen sind, das ist ebenfalls erst in der späteren Behandlung der Staatsschulden zu behandeln. Vorläufig genügt die Festsetzung, dass die Tilgung der Eisenbahnschulden die Aufnahme letzteren in der Form sogen. Rentenschulden nicht notwendig ausschliesst.¹⁷⁾

Einzelne weitere Punkte, welche Anlage und Bau der Eisenbahnen betreffen, werden des Zusammenhangs halber im folgenden Abschnitte mit berührt.

18. Abschnitt.

Eisenbahnen. Fortsetzung.

3. Die Verwaltung der Staatsbahnen.¹⁾

I. — §. 257. Das Verwaltungssystem. Die Regel ist die Verwaltung der Staatsbahnen her bei den Staatsbahnen:

1) Die eigene Administration durch Behörden des Staats selbst. Nur diese Verwaltungsform ermöglicht es, die allgemeinen Vortheile, welche das Staatsbahnenwesen haben kann und derentwegen es gewählt werden soll, zur Geltung zu bringen. Nur bei ihr kann jederzeit diejenige Modification der Bewirthschaftungsprincips erfolgen, welche im volkswirtschaftlichen Interesse gegenüber dem finanziellen etwa geboten ist. Die Verwaltung des Staats lässt sich auch technisch und ökonomisch mindestens ebensogut einrichten als diejenige einer Gesellschaft.

¹⁶⁾ Einen bezügl. Vorschlag machte Perrot, der hier wie in anderen Fällen die Staatsbahnenfragen sehr zu einseitiger Auffassung neigt.

¹⁷⁾ Ich verweise vorläufig auf meinen Art. Staatsschulden in Bluntschlies' Wörterb. X, 21 f. diese Formfragen, auch S. 19 für die Tilgungsfrage. S. auch §. 63 S. 128.

¹⁾ Nach meiner Bearbeitung in d. 6. A., §. 241 ff. In der Kürze Bauwesen §. 219 f u. 219 g.

er Hauptsache muss der Betrieb der Eisenbahnen nach gleichartigen allgemeinen Grundsätzen besorgt werden, wer ihn führe. Auch erfahrungsmässig steht die Staatsverwaltung des Betriebs hinter der Gesellschaftsverwaltung, wenigstens nicht, durchaus nicht zurück. So muss die eigene Administration des Staats als die grundsätzlich richtige bezeichnet werden.

) Verpachtungen von grossen Strecken Staatsbahnen sind auch als Finanzoperationen einer in bedrängter Finanzverfassung befindlichen Regierung vorgekommen. Ueber den Inhalt der Verträge entscheiden in solchem Falle nicht sachliche Erwägungen hinsichtlich der im volkswirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit liegenden Punkte, sondern eben nur die finanzielle Lage, die Nothwendigkeit, unmittelbar möglichst hohe Geldsummen zu erhalten u. s. w. Denn meistens wird hier der Pachtschilling auf einmal oder in wenigen grossen Raten im Voraus entrichtet, also kapitalisirt, und nur etwa für kurze Zeiten dem Staate noch ein Antheil an demjenigen Reinertrage, welcher eine gewisse Höhe überschreitet, vorbehalten.²⁾

) Für den Inhalt der Verträge bei der Verpachtung einzelner Neben- und namentlich Grenzstrecken zur Verbindung mit anderen Bahnen (etwa fremder Länder) sind auch oft nicht ökonomische Erwägungen massgebend, sondern der Wunsch des Staats, durch günstige Bedingungen den Anschluss zu ermöglichen, oder selbst Verpflichtungen, welche er in dieser Hinsicht eingegangen sein muss u. dgl. m.³⁾

) Soll eine allgemeine Verpachtung von Staatsbahnen, also die Ueberlassung des Betriebs der Bahn an einen Privatunternehmer, daher wohl meistens wieder an eine Erwerbs-, speciell eine Aktiengesellschaft, keine wesentlichen volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Staats beeinträchtigen, so müssen wohl sehr schwer zu erfüllende Bedingungen gestellt werden,

² v. Note 72 im Abschn. 16 (Oesterr., Ital.)

³ Beispiele von Pachtverhältnissen bei D. Bahnen in §. 251, Note 72, z. B. bei der bair. Bahn. Ueber die Pachtverh. bei d. bair. B. s. D. Eisenbahnstat. 1865 S. 139. Einn. für die verpacht. Strecken 1869 349,686 fl., A. f. 1871 1,037,767 fl., A. 1871 1,037,640 fl. Ausg. für d. gepacht. Strecken 1869 1,037,767 fl., A. 1871 1,037,640 fl. Bemerkenswerth ist die Verpachtung der der Oberschles. B. gehörenden Bergwerksbahnen Privatunternehmer auf kurze Termine, 1871 wieder auf 12 J. ausgeschrieben. Ein gutes Beispiel der Bahnpacht bietet d. Vertrag des D. Reichs mit der Wilh.-Luz. Bahngesellschaft, siehe §. 251, Note 72. — Oeftere Bahnpachten in Belgien, mit meist verschiedenen Stipulationen, z. B. einem gewissen Procent der Bruttoeinnahme oder einer festen Bahnmiethe p. Kilometer.

derentwegen wiederum die Selbstverwaltung vor der Verpachtung den Vorzug verdient:⁴⁾

a) Verbleiben einer eingehenden Controle über den Betrieb, und eines Genehmigungsrechts des Staats, namentlich für das Tarifwesen (mit Feststellung von Maximaltarifen in den Verträge) und für die Transporteinrichtung.

b) Gute Instandhaltung des Bahnbaus und der Gebäude u. s. w. durch den Pächter; Uebernahme von Neubauten (Gebäude) eventuell durch ihn gegen Entschädigung bei Abbruch der Pachtzeit. Stellung des Fahrmaterials oder mindestens während der Pachtzeit neu erforderlichen womöglich durch den Pächter und ebenfalls Ueberlassung desselben an den Staat gegen Entschädigung nach Ablauf der Pachtzeit.

c) Nicht zu lange Pachttermine und Möglichkeit für den Staat, unter im Voraus grundsätzlich festgestellten Bedingungen den Contract vor Ablauf des Terms zu lösen.

d) Bestimmung des Pachtgeldes theils in einem gewissen absoluten Betrag als Minimum, theils in einem Antheil des Staatsantheils am Reingewinn, welchen der Pächter über einen Minimalprozentsatz hinaus (z. B. 5 oder 6%) erzielt.

II. — §. 258. Die eigene Administration der Staatsbahnen⁵⁾ unterscheidet sich in einigen Punkten von derjenigen

⁴⁾ Das wichtigste Beispiel der Praxis ist bisher die allgem. Verpachtung der niederländ. Staatsbahnen an eine „Gesellsch. f. d. Betrieb der niederl. Staatsbahnen“ auf 50 Jahre, s. D. Eisenbahnstat. 1867, S. 204, Jahrg. 1869, S. 260, Jahrg. 1870, S. 280. Ges. v. 3. Juli 1863 bestimmte die Bedingungen, unter denen der Betrieb der Staatsbahnen einem Dritten überlassen werden könne: alle Tarife und Fahrpläne sind zuvor dem Minist. d. Internen z. Genehm. vorzulegen; v. allen Einnahmen ist die Regierung Rechnung zu legen (s. Erl. v. 5. Mai 1865); keine Beschlüsse sind zu fassen über Verhältnisse der Betriebseinnahmen; die Ges. hat alle erforderl. Betriebsmittel, Telegr., Werkzeuge zu liefern; die Ges. bezieht einen Theil der Betriebskosten nach einer Scala, die im Verh. z. Einn. p. Meile steht, ferner der verbleib. Nettoeinn. $\frac{1}{5}$, $\frac{4}{5}$ der Staat. Concessionsurk. v. 3. Juli, Stat. v. 7. Juli 1863. Unter fast gleichen Beding. übernahm dies. Ges. die Linie Almelo-Salters v. einer and. Ges. Die finanz. Ergebnisse ungünstig. Der Staat erhielt im Durchschnitt nur 1% Zins f. s. Kapital, die Gesellsch. konnte f. d. ihre im J. 1875 gleichwohl 4 $\frac{1}{2}$ % vertheilen. Neuerlich ist das Verhältniss der Vertheilung des Ertrags zwischen Staat u. Gesellsch. für letztere günstiger stipulirt worden. Mit der ganzen Einrichtung ist man aber unzufrieden u. giebt dem reinen Staats- oder reinen Privatbahnen den Vorzug, wie dies jüngst eine französ. offic. Untersuchung des niederländ. Staats constatirte. — Mehr aus politischen u. doctrinären Gründen der älteren Wirtschaftspol. beabsichtigt Italien seine neu erworbenen grossen Bahnstrecken zu verpachten.

⁵⁾ Vgl. darüber Weber a. a. O., Schule d. Eisenbahnwes., 2. A., 196 ff. Kap. 12), danach z. Th. Perrot, D. Eisenb. u. Eisenbahnref. — Im Texte ist die Darstellung von Weber neben d. amtl. Quellen (Staatshandbüchern), Rechenschaftsberichten, d. deutschen u. preuss. Eisenbahnstatistik benutzt worden; für Preuss-

privatbahnen und ist auch bei den verschiedenen Staatsbahnen ganz gleichartig eingerichtet. Zu Abweichungen hat mit die Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens mit dem Eisenbahnwesen den Anlass gegeben.⁶⁾ Die Verwaltung hat sich nicht nach einem festen Plane ausgebildet, sondern bei Reife der ganzen Einrichtung ist erst durch die allmählich gemachten Erfahrungen die anfangs ziemlich naturalistische Verwaltungsorganisation den aufgetretenen Bedürfnissen gemäss entwickelt worden. In gewissen grossen Grundzügen besteht aber wesentliche Uebereinstimmung.

Eine gute und wohlfeile Verwaltungseinrichtung der Staatsbahnen ist von ebenso grosser volkswirtschaftlicher als finanzieller Bedeutung. Denn von der guten Verwaltung der Verwaltung hängt die Leistungsfähigkeit der Bahnen für den Verkehr, von der möglichst sparsamen Verwaltung die niedrige Höhe der laufenden sog. Betriebsausgaben — absolut und im Verhältniss zur Bruttoeinnahme ab. Die Höhe dieser Ausgaben ist der eine Factor, welchem die Grösse des Reinertrags und der Rente des Anlagekapitals bestimmt wird. Der andere Factor ist die Höhe der Bruttoeinnahme und für die Rente tritt als dritter Factor die Höhe des Anlagekapitals hinzu. Die Höhe der Betriebsausgaben hängt aber auch wieder mit der Minimalhöhe der Tarif- und insoferne die Leistungsfähigkeit der Bahn für den Verkehr und die Grösse der Bruttoeinnahme. Die thunlichste Verbilligung jener Ausgaben und die dem entsprechende Einrichtung der Verwaltung ist daher, — selbstverständlich neben dem billigen Bahnbau und daher einem kleineren Erforderniss an Tilgungsquote, soweit die technisch erforderliche Beschaffenheit des Bahnbaus nach den im vor. Abschnitt dargelegten Gesichtspuncten einen billigen Bau zulässt — die Voraussetzung für einen guten Reinertrags und einer genügenden Rente der Bahnen bei mässigem Verkehr und niedrigen Tarifen, bei geringer Bruttoeinnahme. Sie steigert Reinertrag und Rente leicht erheblich bei starker Bruttoeinnahme und bildet endlich eine der wichtigsten Bedingungen

⁶⁾ Im Staatsbudget. S. auch vielfach die oben §. 243 Note 1 citirte allgemeine Abhandlung, dann „d. Organisation d. preuss. Eisenbahnwesens“, Essen 1873 (von Betriebsbeamten).

⁷⁾ So früher in Baden, jetzt noch in Baiern. (Gen.-Direct. d. K. Verkehrsanst.)

für bedeutende Tarifiermässigungen ohne zu grosse Kosten selbst ganz ohne Verminderung des Reinertrags. Mit Recht daher namentlich die möglichste Verminderung der Selbstkosten des Transports als eine hochwichtige volkswirthschaftliche und finanzielle Aufgabe im Eisenbahnwesen allerdings immer mehr erkannt worden.⁷⁾ Hauptpunkte dabei die richtige Arbeitstheilung in Betreff der verschiedenen Functionen der Verwaltung, genügende Berücksichtigung des Privatinteresses der Functionäre, sicheres und leichte Controle der letzteren, günstiges Verhältnis des todten zum nützlichen Gewicht beim Transport.

In Bezug auf die Verwaltung des Betriebs der Staatsbahnen sind nun folgende einzelne Punkte zu erörtern:

1) Die Organisation der Verwaltung im Allgemeinen und die Betriebskosten.

2) Das Tarifwesen.

3) Die Einnahmeverhältnisse.

4) Die Reinerträge und die Rente, oder N. 3 u. 4 zusammengefasst: die finanziellen Ergebnisse. Von diesen drei Gegenständen handelt der folgende Abschnitt.

III. — §. 259. Die Organisation der Verwaltung und die Betriebskosten. Die Eisenbahnverwaltung der Staats- und Privatbahnen pflegt bei uns in drei grosse Zweige zu fallen, in die allgemeine oder Centralverwaltung, einschliesslich der Oberleitung, in die Bahn- und die Transportverwaltung. Diese Eintheilung entspricht der Natur des Eisenbahnbetriebs und findet sich daher überall einigermaßen ähnlich wieder.

A. Die allgemeine Verwaltung.

1) Organisation. Die Staatseisenbahnen ressortiren am Passendsten zu dem volkswirtschaftlichen Ministerium, dem sog. Handelsministerium,⁸⁾ andernfalls in Ermanglung eines solchen zu dem Ministerium des Inneren, der Finanzen,⁹⁾ wo dann eine einseitig fiscalische Behandlung vermieden werden muss, selbst des Aeusseren.¹⁰⁾ Zweckmässig wird da, wo es

⁷⁾ Vgl. z. B. Schäffle a. a. O., Scholz, S. 14 ff.

⁸⁾ Dadurch wird, wie Weber hervorhebt, gleich das volkswirtschaftliche Interesse richtig betont. So in Preussen, Baden, früher in Baiern.

⁹⁾ So in Sachsen.

¹⁰⁾ So in Württemberg u. jetzt, seit d. E. 1871 erfolgten Aufhebung des Handelsministeriums, in Baiern.

des Staatsbahnwesens besteht, entweder eine eigene Ministerialabtheilung mit einem Ministerialdirector und der erforderlichen Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern¹¹⁾ für die Staatsbahnen gebildet, oder es wird unmittelbar unter dem Ministerium eine Generaldirection der Staatsbahnen¹²⁾ als besondere Behörde eingerichtet, welche zugleich das oberste ausführende Organ der allgemeinen Verwaltung der Staatsbahnen ist und durch ihren Director oder eines ihrer Mitglieder im Ministerium vertreten sein kann.

Die Ministerialabtheilung für Staatsbahnen sollte dann aber das etwa bestehende Privatbahnwesen unter sich haben, um Collisionsen zu vermeiden. Sie oder andererseits das Ministerium mit der Generaldirection hat die Entscheidung über die Tariffragen zu fällen. Die Ministerialabtheilung und die Generaldirection müssen daher aus juristisch und technisch gebildeten Personen zusammengesetzt sein, von denen namentlich die ersteren aber auch eine umfassende administrative, naturwissenschaftliche und commercielle Bildung haben sollten. Dies ist es daran bei den berufsmässigen Staatsbeamten, so ist wohl durch Herbeiziehung tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Beamter Ersatz zu schaffen.¹³⁾

Die Generaldirection leitet dann unmittelbar die allgemeine Verwaltung der Staatsbahnen. Wo sie fehlt, bestehen besondere Directionen der einzelnen Linien,¹⁴⁾ deren Vorstände am Besten Juristen, deren Mitglieder theils dies, theils Juristen sind, wobei wiederum die nöthigen Anforderungen hinsichtlich der volkswirtschaftlichen und commerciellen Bildung zu stellen sind. Unter der Generaldirection steht in Preussen ein Centralbureau für die allgemeine Verwaltung, ferner Abtheilungen für das Cassen- und Rechnungswesen- und Controlwesen und hier auch für die Betriebs-

11) In Preussen, früher in Sachsen.

12) In den 4 grösseren Deutschen Mittelstaaten, in Belgien, früher in Preussen. In Baiern, Sachsen und Baden mit dem Titel Generaldirection.

13) In ganzen geschieht dgl. bei dem strengen Abschluss der Bureaukratie im Ausland u. in verwandten Fällen (Finanzen, Handelsangelegenheiten u. a. m.) in Deutschland zu selten; öfters und nicht zum Schaden in Oesterreich (Bruck, Brentano).

14) Die leidige Klage über den „Assessorismus“, d. h. über das Vorwalten des juristisch-privatrechtlich gebildeten Juristenthums in Preussen, ist nur zu begründet. Eine Reform an Haupt u. Gliedern Noth, wenn das Staatsbahnsystem weiter ausgebaut wird.

15) So früher (vor 1. Juli 1869) in Sachsen, noch jetzt in Preussen, wo in den Prov. 4 (Ostb., Niederschles.-Märk., zugleich für die schles. Gebirgsbahn u. Rhein-Verbindungsabth., Westfäl., Saarbr.), in den neuen dsgl. 4 (Hannov., Mainfrankl.-Bebra, Nassau).

inspection. Diese Einrichtungen weichen aber in den einzelnen Staaten etwas von einander ab.¹⁵⁾

Je umfassender das Staatsbahnnetz wird, desto nothwendiger ist nun die Vereinigung der Centralisation und Decentralisation in der obersten und allgemeinen Verwaltung: eine Hauptaufgabe schon jetzt für Preussens Staatsbahnen, eine noch bedeutendere bei der Verwirklichung des Reichseisenbahnplans. In der obersten Direction (dem „Generalbahnmeister“) müssen für die praktische Durchführung der festgestellten Principien „Eisenbahnen“ Provinzial-Directionen“ mit einem soweit, als es die Einheitlichkeit zulässt, selbständigen Wirkungskreise bestehen. Hier wird sich die Organisation der Verwaltung immerhin verhältnissmässig ähnlich wie diejenige der Post gestalten können.¹⁶⁾

2) Kosten. Die Gesamtausgabe für die allgemeine Verwaltung bildet regelmässig nur einen kleinen Bruchtheil der Ausgaben, bei grösseren Staatsbahnen 2—4—5, neuerdings 6 Procent.¹⁷⁾ Ersparungen auf diesem Gebiete fallen finanziell für den Reinertrag und für die Tarifreduktion nicht schwer ins Gewicht. Sie sind auch, da hier vorwiegend sachliche Ausgaben vorkommen,¹⁸⁾ fast nur möglich durch Minderung der Beamten und Angestellten (Bureaupersonal), also Vereinfachung des Behördenorganisations und Verringerung der Arbeitslast,¹⁹⁾ ferner durch g

¹⁵⁾ Beispiel der Organis. d. allgem. Verwalt.: Preuss. Ostb.-Dir. 1 Vorsitzender, 7 Mitglieder; Centralbureau 79 Eisenbahnsecret., 17 Cassen- 1 Eisenbahnbau- u. Betriebsinspector, 2 Zeichner, 5 Bahncontroleure, 4 Bureau- Hauptcasse 1 Rendant, 1 Cassirer, 7 Buchhalter, 1 Cassenassist., 2 Cassen- Betriebsinspection 1 Oberbetriebsinspect., 12 Betriebsinspect., 1 Bahn- 2 Eisenbahnsecr., 32 Betriebssecr., 2 Bureaudiener, Gesamtaufwand für dies 130,600 Thlr., A. für 1871.

¹⁶⁾ Vgl. aus d. allg. Eisenbahnlit. u. A. d. Schriften v. Weizmann.

¹⁷⁾ S. o. §. 248 Note 43, 44. Die Gehalte, Tagegelder u. Emolumente in der allgem. Verwaltung betragen 1869 bei den preuss. Staatsbahn. p. Meile 1488 (Max. 2350 Weser B., Min. 1191 Nass.) oder p. 100,000 Thlr. Bruttoeinn. 2046 (Max. 3520 Han., eben eröffnet, Min. 1754 Saarb.), bei den eigens verwalt. Privatb. bet. 1918 Thlr., also kein grosser Unterschied. Auch diese Ausgaben sind, wie die persönlichen, in den letzten Jahren stark gestiegen. Sie betragen p. Kil. (also p. das 7.5 fache) in 1874, dem in Betreff der Betriebsausgabe (und Finanzverwaltung) ungünstigsten der neueren Zeit im D. Bahnwesen, bei d. preuss. Staatsb. 60 Privatb. in Staatsverw. 661, den Privatb. in eigen. Verw. 356, i. D. 479 Thlr. nur 433, 1872 353 Thlr., also Zunahme von 1873 gegen 1872 um 22.66, von 1873 auf 1874 um 10.62%. 1875 dagegen nur 460 Thlr. oder 4.03% weniger. Eine ganz genaue Vergleichung ist nicht immer zulässig, da diese Ausgaben doch nicht immer die gleichen Posten umfasst.

¹⁸⁾ Bes. nur für Drucksachen, Schreibmater., Bureaubedürfn., Heizung, etc. der Localitäten.

¹⁹⁾ Z. B. Vereinfachung im Cassen- u. Rechnungswesen, in d. statist. A. (Scholz a. a. O., Weizmann).

Bezahlung dieser Personen. Das Erstere mag mitunter dar sein, das lässt sich aber nur nach den concreten Ver-
en beurtheilen. Vieles ist auf diese Weise gewiss nicht zu
n und allgemeine Vorwürfe können den Staatsbahnen
ich mit Recht etwa gegenüber den Privatbahnen gemacht
deren Directionen im Gegentheil stärker besetzt zu sein
20) Im Ganzen zeigen beide Arten Bahnen in der Höhe
swands ziemlich Gleichheit. Ersparungen durch vermin-
tehalte sind wenigstens in Deutschland sicher unthunlich,
r müssen die Gehalte, wie in anderen Zweigen des Staats-
erhöht werden, was gerade in der Gegenwart stark ge-
Die Anwendung des Tantième- und Prämiensystems
höheren Beamten der allgemeinen Verwaltung ist nicht
taft, aber da sich ein Mass dafür, wie die Thätigkeit des
en den finanziellen Erfolg der Unternehmung beeinflusst,
indet, so ist dieses System im Gebiete dieses Verwaltungs-
doch von zweifelhaftem Werthe.

Im Ganzen lässt sich daher in der allgemeinen Verwaltung
lich eine erhebliche Verminderung der Ausgaben erzielen,
relative nur durch Vereinigung bisher getrennter Verwaltungen
ergrösserung des Verkehrs. Die etwaigen Reformen tüchtiger
ren und Techniker können dergleichen aber um so mehr
beiden anderen Verwaltungszweigen zu Wege bringen, weil
Ersparungen an sachlichen Ausgaben möglich sind.

260. — B. Die Bahnverwaltung. Sie umfasst diejenigen
haltungsthätigkeiten, durch welche für die Erhaltung der
selbst, der Gebäude, der Bahntelegraphen, der
le und anderer fester Anlagen in dem für den regel-
gen ordentlichen und gesicherten Betrieb erforder-
Zustande gesorgt wird.

Die Organisation dieses Verwaltungszweigs ist auch
Deutschland besonders in Betreff der Oberleitung mannfach
den. Mitunter steht an der Spitze der Oberleitung ein
er als Oberingenieur, was Vortheile hinsichtlich der Ein-
heit aller Massregeln bietet, oder es fungiren Ingenieure
einzelne Bahnabtheilungen unmittelbar unter der Hauptverwal-

Schr. „D. Organis. d. preuss. Staatsb.“ klagt über die Ueberzahl v. Secret.
beamten d. Staatsb. (Betriebsinspection).

tung.²¹⁾ Dieser Dienstzweig wird bisweilen auch zur allgemeinen Verwaltung gerechnet und besteht dann gleichzeitig mit der Oberleitung der Transportverwaltung.²²⁾

Die weiteren Thätigkeiten der Bahnverwaltung zerfallen in beiden Hauptzweige der speciellen Beaufsichtigung der Bahn, welche dem sog. Streckenpersonal übertragen ist, und der Stationsverwaltung, welche dem Stationspersonal heimfällt. Zur Stationsverwaltung gehört auch die Bahnteleggraphenverwaltung und die Verwaltung der Bahnunterhaltungs- und Betriebsmagazine, doch stehen diese Zweige mitunter auch unabhängig neben der Stationsverwaltung.

a) Das Streckenpersonal besteht aus Abtheilungs- (Kreis-) Ingenieuren (Bahninspectoren), Baumeistern, sämtlich gebildeten Technikern, mit dem notwendigen Hilfspersonal, ferner aus Bahnmeistern (Bahnaufsehern, Oberbahnwärtern etwa 1 auf die Meile, endlich aus den unter den Bahnen stehenden Bahnwärtern (Bahnwächtern), 6—9—12 mehr p. Meile in Deutschland, verschieden nach der Frequenz der Bahn, auch nach der Art ihrer Anlage, dem Signalsystem u. s. w. An diese Beamten schliessen sich etwaige weitere Hilfswärter, Tagelöhner u. s. w. an.

b) Das Stationspersonal begreift die Stationsbeamten (unter verschiedenen Namen, wie Bahnhofinspector, Bahnwärter), deren meistens zwei Classen, für grössere und für kleinere Stationen, unterschieden werden. An sie reihen sich Assistenten, Stationsaufseher, Portiers, Nachtwächter, ferner die Weichensteller, die mitunter auch zum Streckenpersonal gerechnet werden; ferner die Telegraphisten und Material- und Magazinverwaltungsbeamten. Letzterer Zweig wird auch bisweilen zur Transportverwaltung gestellt.²³⁾

2) Kosten. Die Ausgaben der Bahnverwaltung, welche bei den einzelnen Bahnen etwas verschieden, je nachden

²¹⁾ S. Weber, Frage 369, 2. A. d. Schule d. Eisenbahnwes., 3. A.

²²⁾ So bei den preuss. Staatsbahnen.

²³⁾ Beispiel der Organisation der Bahnverwaltung: Preuss. Staatsbahnen. Streckenpersonal 7 Eisenbahnbaumeister, 8 Betriebssecr., 1 Oberbahnwärter (Wechsel- u. Nogatbrücke), 86 Bahnmeister (vor Eröffn. einiger neuer Strecken 79, 1 auf 1,5 Meil., 1874 120), 5 Kranmeister, 773 Bahnwärter (bisher 7 Meile 6, 1874 1175). Stationspersonal 24 Stationsvorsteher 1. Cl. 1874 dsgl. 2. Cl., 1874 49, 14 Stationsaufseher, 1874 36, 69 Stationsassistenten, 100 Weichenmeister, 1 Telegrapheninsp., 1 Betriebssecr., 8 Telegraphenaufseher, 62 Telegraphenwächter, 304 Weichensteller (incl. 9 Brückenwärter), 1874 558, 17 Portiers, 20 Nachtwächter. Gesamtaufw. A. für 1871 413,330 Thlr.

der Oberleitung zur allgemeinen Verwaltung oder untere Zweige zur Transportverwaltung gestellt werden, sind absolut relativ viel bedeutender als diejenigen der allgemeinen Verwaltung, stehen aber fast immer stark hinter den Kosten der Transportverwaltung zurück. Sie betragen im Durchschnitt der preussischen Bahnen früher etwa 30% darüber, rund (einschliesslich der Betriebsinspection) ein Drittel sämtlicher Betriebsausgaben, neuerdings in den letzten Jahren, wegen des relativ stärkeren Steigens der Ausgaben der Transportverwaltung, etwas weniger (28—29%), also noch bis sechsmal, jetzt vier bis fünfmal soviel als die allgemeinen Verwaltungskosten und fast die Hälfte der Ausgaben der Transportverwaltung. Bei den einzelnen Bahnen, Staatsbahnen, zeigen sich aber wieder erhebliche Abweichungen in den Quoten.²⁴⁾

Die Ausgaben der Bahnverwaltung sind theils persönliche, wie die Besoldung der Bahnbeamten u. s. w. (Kleidung, Heizung der Bahnwärterhäuser), theils sachliche, Unterhaltung des Bahndamms, Schienen, Schwellen, Brücken, Durchlässe, Tunnel, anderen Theil der Gebäude, Telegraphen, Signale, des Inventars und des Geräths, Ausgaben für Reinigung von Schnee, Feuerversicherung, Steuern, Bureaubedürfnisse u. s. w. Die sachlichen Ausgaben pflegen erheblich höher als die persönlichen zu sein. Auch äussert das Verwaltungssystem und das oben in § 10 hervorgehobene Moment, der Grad der Intensivität des Bahnbaus, namentlich das Verhältniss des stehenden zum laufenden Kapital, auch seinen Einfluss auf die Relation beider Ausgaben.²⁵⁾ Unter den sachlichen Ausgaben befinden sich viele Ausgaben für Reparaturen gegen Taglohn.

²⁴⁾ u. Note 50. Abweichungen auch nach d. Berechnungsart, z. B. in den preuss. u. in d. deutschen Vereinsstatist. Beispiel: Preuss. Ostb. nach d. Berechnungsart in d. deutschen Eisenbahnen-Gesamte Ausg. in Tausend. Thlr. 1869 (in d. Klammer 1874): 1188 (1874: 1188) davon Besoldung der Bahnbeamten incl. Dienstkleidung u. s. w. 462 (967), für Wärterlocale 8·7 (37) (bei Niederschl.-Märk. 84, bez. 127, woraus hervorzuheben auch solche Posten nach den Besoldungssystemen abweichen), Unterhaltung d. Schienen, Schwellen 453 (1132), d. Brücken, Durchlässe 11·8 (37), Telegraphen 52 (259), Telegr. 26 (51), übrig. Anlagen 71 (271), Inventarium, Geräte 11·8 (37), Grundsteuer, Feuerversich. u. s. w. 33 (78), Schneereinig. 19 (59), Bureaukosten, Formulare u. s. w. 4·4 (11), Sonstiges 2·9 (198). Im Ganzen persönl. 60% (1874: 30·7 u. 69·3); dsgl. bei d. niederschles.-märk. bez. 36·3 (1874: 37·9 u. 62·1, sächs. Staatsb. 42·7 u. 57·3, baier. c. 28 u. 72, würt. Staatsb. 36·7 u. 63·3%. Auch bei Privatb. ähnliche Schwankungen, 25% d. persönl. pflegt die persönliche Ausg. von den ges. Bahnenverwaltungskost. meistens

Die Höhe der sachlichen, indirect aber auch die der persönlichen Ausgaben hängt vornemlich von folgenden Bestimmgründen ab: von Klima, Bodenbeschaffenheit des Landes durch das die Bahn führt; — von der mehr oder weniger fältigen und technisch vollkommenen ersten Anlage und seither Erhaltung der Bahn u. s. w.; — von der Frequenz, welche Abnutzung durch den regelmässigen Betrieb bedingt; — von der Sorgfalt, mit der die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Bahn im eigenen Interesse der Verwaltung oder nach Landesgesetzgebung oder in Folge von Staatsgesetzen geschieht. In letzterer Beziehung werden namentlich in Deutschland und z. Th. über den Continent mit Recht um der Ordnung und Sicherheit des Betriebs und der dabei beschäftigten Personen Willen grössere Anforderungen gemacht, als in England und vollends in Nordamerika. Das bedingt aber auch etwas grössere Ausgaben für dieselbe der Bahnverwaltung, besonders für ein grösseres Aufsichtspersonal (Bahnwärter u. s. w.).

Die Höhe der Bahnverwaltungsausgaben, besonders der sachlichen, aber auch der persönlichen, steht nun, wie gesagt, in Zusammenhang mit der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage. Im Allgemeinen gilt hier die Regel: der intensive Bahnbau, mit grösseren Verwendungen für die stehenden Anlagen, für den Bahnkörper selbst u. s. w. ermöglicht einen geringeren laufenden Betriebsaufwand für die Bahnverwaltung, und umgekehrt macht der technisch unvollkommenere feilere Bahnbau, zumal bei einigermaßen gleichen Anforderungen an die Leistung der Bahn (Frequenz, besonders Schnelligkeit des Fahrens) relativ grössere Bahnverwaltungsausgaben. Vorzüglich dem eigenthümlichen Umstande, dass bei den Bahnen das Sicherheitsmoment so wichtig ist und eventuell von der Gesetzgebung weitgehende bezügliche Vorschriften öfters erlassen worden sind, ist es zuzuschreiben, dass nicht noch grössere Unterschiede in der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage zwischen den Bahnen, an welche etwa gleiche Ansprüche in Betreff der Frequenz

zu betragen. Die unter die sachl. Ausgaben gerechneten Tagelöhne f. Werkleute im Gebiet d. Bahnverw. erheben sich öfters zu bedeutenden Summen, z. B. 1869 167, Niederschl. 206, Hannov. 300, Sächs. Staatsb. 239, Würt. 230 Tausend Thlr.

²⁰⁾ Schneereinigung z. B. bei d. öst. Süd- u. Tir. B. 1869 50,314 Thlr. 1871 181 Mill. Thlr. Bahnverwaltungsauslagen, 1874 165,000 Thlr. unter 263 Mill. Thlr. Selbst solche Posten stehen mit unter dem Einfluss des in §. 254 besprochenen. Mehr Tunnelbauten im Gebirge, Schneeschutzwehren (sogen. Gallerien) verhalten sich ähnlich. Verwehungen erfordern aber einen viel grösseren Aufwand v. steh. Kapital.

lligkeit u. s. w. gestellt werden, hervortreten, was national-
misch sehr begreiflich wäre. Alsdann würden auch nament-
lich die Bahnverwaltungsausgaben noch stärkere Verschiedenheiten

lässt sich nicht allgemein sagen, was ökonomisch
finanziell den Vorzug verdient: theurerer Bahnbau,
höheres Anlagekapital zu verzinsen, und geringere
Verwaltungskosten oder das Umgekehrte. Die Wahl
nach den in §. 254 dargelegten Gesichtspuncten, besonders
in Rücksicht auf die Höhe der Löhne, des Zinsfusses u. s. w.
u. Im Ganzen wohl Anfangs mehr extensiver Bahnbau
höhere Bahnverwaltungskosten, später Ersparung an letzteren
theil!) durch technisch vollkommenerer Ausstattung der Bahn.²⁷⁾
Abgesehen von diesem vielleicht finanziell rathsamen Wechsel
zwischen Bahnbau-System ist eine selbständige Ver-
minderung der Ausgaben der Bahnverwaltung in erheblicherem
Maße schwer möglich. Die Verminderung der Zahl
Beamten und Angestellten würde bei Hauptbahnen grosser
Schnelligkeit meist nur auf Kosten der Sicher-
heit geschehen, was im Durchschnitt wegen öfterer, Kosten für
Wartung und Material hervorrufender Unglücksfälle nicht
immer eine Ersparniss wäre. Mit der steigenden Frequenz
sogar die Zahl der Beamten wachsen müssen.²⁸⁾ Die Gehalte
Löhne, (in Deutschland in der neuesten Zeit seit 1871 ausser-
ordentlich gestiegen — eine Hauptursache der Vertheuerung des
Betriebs —) gehen in längeren Zeiträumen eher einer Erhöhung
aus. Durch Aemtercumulirung kann nur eine unerheb-
liche Ersparung entstehen, meist gegen das sachliche Interesse.
In sachlichen Ausgaben lässt sich durch technisch voll-

²⁷⁾ Die starke Lohnsteigerung der letzten Jahre seit dem franz. Kriege in Deutsch-
land auch hier, verbunden mit einer kleinen Ermässigung des Zinsfusses, den
intensiveren Bahnbau (z. B. bessere Schienen, Stahlschienen, mehr Eisenverwend.
Ueber- und Unterbrückungen bei Kreuzungen mit Strassen, statt der
Erhebung im Niveau, Selbstschliessen der Barrieren mit Schlagbäumen u. s. w.) manch-
mal finanziell zweckmässiger gemacht, bes. bei gesteigener Bahnfrequenz. Die Kosten
der Verwaltung sind in den letzten Jahren in Deutschland stark gestiegen. Sie
betragen im J. 1874 bei d. preuss. Staatsb. p. Kil. 2079, preuss. Privatbahnen unter Staats-
verwaltung 2502, Privatb. unter eigener Verwalt. 1815, im Durchschn. 2011 Thlr.,
im J. 1872 1713 Thlr., also mehr 1873 gegen 1872 12·90, 1874 gegen
1872 228%. Im J. 1875 war die Ausg. mässiger: im Durchschn. 1850 Thlr., od.
1874 8·01% weniger.

²⁸⁾ So wurde z. B. 1869 jede Meile der Ostb. 11·0, der Niederschles. 21·7
engl. durchschnittl. befahren, das Streckenpersonal der ersteren war p. Meile
für den zweiten 15·5, das Stationspersonal bez. 4·3 u. 9·6 Mann.

kommenere Anlage (z. B. bei Schienen, Brücken) sparen. Für gelten die erörterten Principien über extensiven und intensiven Bahnbau. Für gewisse kleinere Reparaturarbeiten dabei verwendete Materialien ist endlich aus Ersparnisrücklagen ein Prämien- und Tantièmesystem für Ersparungen an Material anwendbar, einmal bei den leitenden Bahningenieuren, theilweise auch bei dem unteren Personal.²⁹⁾

§. 261. — C. Die Transportverwaltung. Ihr Zweck ist die Ueberwachung und Besorgung des gesamten Transportdienstes der Bahn, welcher in den Personen- und Güterverkehr zerfällt.³⁰⁾

1) Die Organisation der Transportverwaltung ist wieder nicht ganz gleichmässig. Gewisse Grundzüge ergeben sich aus dem Wesen der Sache und kehren daher ziemlich übereinstimmend wieder. An der Spitze der Oberleitung und Beaufsichtigung des Betriebs steht das Betriebsdirectorium oder Betriebsinspection, deren Functionen mitunter über die Transportverwaltung hinausgehen; Behörden, welche daher bisweilen auch zur allgemeinen Verwaltung gestellt werden.³¹⁾ In der Transportverwaltung wird dann der executive Betriebsdienst (die Maschinen-, Wagen- und Werkstättenverwaltung daneben auch wohl noch die Materialienverwaltung (Magazindienst) unterschieden, welche mitunter mit der Werkstättenverwaltung verbunden ist.³²⁾

a) Der executive Betriebsdienst zerfällt in den Expeditionsdienst und den Fahrdienst. Der erstere, welcher die Station geknüpft ist, ist, wenigstens an den grösseren Stationen wieder in den Dienst für den Personenverkehr (incl.

²⁹⁾ Weber, Schule, 2. A., Fr. 370. — Detail der Bahnunterhaltungskosten preuss. Bahnen in d. preuss. amtl. Stat.

³⁰⁾ Kurze prägnante Charakteristik d. Functionen d. einzelnen Organe der Transportverwaltung bei Weber, Fr. 341 ff., Schule 2. A. (3. A. S. 414 ff.)

³¹⁾ Preuss. Staatsbahnen.

³²⁾ Beispiel der Organisat. u. der Zahl u. Vertheil. des Transportverwaltungs-personals: Preuss. Ostb. Expeditionsdienst (1870): 1 Obergeschäftverwalter, 1 Eisenbahnsecr., 16 Stationscassenrend. u. Einnehmer, 9 Gepäckexpedienten, 11 Expedienten, 56 Bodenmeister (an 12 Haltestellen sind Weichensteller geg. bez. mit dem Billetverkauf betraut). Fahrdienst 135 Locomotivenführer, 43 Zugführer, 44 Packmeister, 135 Heizer, 112 Schaffner, 25 Schmierer. Werkstättenverwaltung: 1 Obermaschinenmeister, 7 Maschinenmeister, 8 Zeichner, 7 Eisenbahnsecr., 1 Betriebssecr., 5 Werkstättenvorst., 18 Werkmeister, 22 Wagenmeister; — 27 Maschinenheizer (fehlen bei ander. preuss. Staatsb.), 8 Portiers, 10 Nachtwächter: Materialverwaltung auf d. Strecke, 9 Materialverwalter 1., 7 dsgl. 2. Classe, vom h. pr. Staatsb. noch Aufseher, Wächter u. dgl. treten.

) und in die Güterexpedition getrennt. Das zum Expeditionsdienst gehörende Personal besteht aus Einnehmern (Billettern, Stationscassenrendanten), Gepäckexpedienten, mitunter besonderen Gepäckwiegern, dann Gepäckträgern, und etwaigem Personal (Assistenten) für den Personentransportdienst. Zur Expedition gehört das Personal der Güterexpedienten, Boden- und Wiegemeister und das nothwendige Hülfspersonal für Buchhaltung, Rechnung u. s. w. Viele gewöhnliche Werkleistungen im Güterdienst (Auf- und Abladen, Wagenran- u. s. w.) erfolgen im Taglohn. Das gesammte Gütertransportpersonal einer Bahn steht mitunter noch unter einem besonderen Güterverwalter. Die Ueberwachung und Oberleitung des Expeditionsdienstes fällt dem Bahnhofsvorsteher zu, welcher durch den Wagenmeister (Wagenmeister) die Zusammenstellung der Züge beauftragt lässt.

Das Fahrdienstpersonal höherer Ordnung sind die Lokomotivführer, Zugführer (Oberschaffner) und Packmeister, dasjenige niederer Ordnung die Heizer, Schaffner, Zugschirrmeister, deren Dienst mit dem der Schaffner mitunter vereinigt ist. In dieses Personal schliesst sich als stehendes Personal auf den Stationen für den Fahrdienst dasjenige der Wagenputzer, Wagenrevisoren, Wagenmeister (Schirrmeister, Wagenrevisoren) u. dgl. m., denen auch besonderer Maschinenheizer an. Dieses Personal ein Theil desselben wird mitunter auch zum Stationspersonal (Wagenverwaltung) oder zur Wagenverwaltung gerechnet.

An der Spitze des Werkstättendienstes (für Reparaturen des Fahrmaterials u. s. w., in der Regel nicht für den Bau neuer Maschinen u. s. w.) stehen Techniker, sog. Maschinen- und Maschinenmeister, welche Zeichner zur Seite haben; unter ihnen der Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Wagenmeister, ausserdem nothwendige Buchhaltungs-, Rechnungs-, Cassenpersonal u. s. w. Die meisten Werkverrichtungen geschehen gegen Tagelohn. Auf grösseren Stationen bestehen besondere Magazine verschiedenen Art für die erforderlichen Betriebsmaterialien unter Materialienverwaltern, unter denen Aufseher u. s. w. fungiren.

Die Organisation einzelner Zweige der Transportverwaltung und die Zahl des Personals in denselben hängt in erheblicher Weise von der Frequenz der Bahn, besonders was den Fahrdienst und Werkstättendienst, und von der Bedeutung einzelner Stationen, was den Expeditionsdienst an-

langt, wesentlich mit ab.³³⁾ Auf kleinen Stationen und bei sehr starkem Verkehr können z. B. manche Arbeiten von einem Beamten besorgt werden, die sonst getrennt werden müssen (z. B. Billetverkauf und Gepäckexpedition, beides und Güterexpedition). Verschiedenheiten in der Organisation und in der Zahl des Personals werden aber im Personenverkehr auch durch das Billet- und Controlsystem³⁴⁾, im Güterverkehr durch das Verladungssystem³⁵⁾ bedingt, in beiden endlich durch die obwaltende Rücksicht auf Betriebssicherheit und den Zustand der Bahn, wo wieder das im §. 254 her

³³⁾ Beispiele. P. Meile Bahn kamen 1869 in d. Transportverwaltung der preuss. Ostb. 7·0 Beamte u. Hilfsarbeiter, 19·6 Arbeiter, bei der niederschles. 22·1 u. 43·3, westfäl. 12·6 u. 24·9, Saarbr. 20·2 u. 30·9, hannoversch. 23·1, nass. 8·3 u. 13·2. Dagegen war die beförd. Bruttolast auf 1 Meile reducirt bei diesen Bahnen bez. 25·9, 51·0, 29·0, 37·7, 32·8 u. 20·3 Mill. Centner (sog. Centnermeilen, Gewicht der Pers., Güter, Wagen, Locomot. u. Tender zuzüglich der Bruttoeinn. p. Meile 64, 101, 56, 104, 75 u. 43 Tausend Thlr. — Bei einer Länge von 122 M. der Ostb. u. von 72 M. der niederschles. (incl. schles. Grenzbahn) (bez. v. 1399 u. 562 Kil. in 1874) hatte die erste u. zweite bez. 130 u. 160 Locomotivführer, 130 u. 194 Heizer (1874 Feuerleute 436 u. 300 u. 28 Zugführer (1874 104 u. 49), 34 u. 54 Packmeister (1874 76 u. 105), 223 (1874 241 u. 292) Schaffner.

³⁴⁾ Wenn die Controle und Abnahme der Personenbillete nur in den Waggons erfolgt, wie fast allgemein in Deutschland, bedarf es unvermeidlich mehr Schaffner, die dann wenigstens in den Personenzügen auch nicht so umfassend als Bremser beschäftigt sein können, zumal sie oft im Fahren die Billete coupiren müssen. Im Ausland, bes. in Frankreich, wo die Bahnhöfe streng abgesperrt sind u. die Controle der Billete beim Eintritt in u. Austritt aus dem Bahnhof erfolgt, sind die Billetexpeditionen durch das jetzige System der zahllosen Einzelbillete an Hunderte von Stationen, für verschiedene Wagenklassen, Züge u. s. w. grossen Schwierigkeiten, an allen Hauptstat. zumal, für Stempelung, Verkauf der Billete, u. die der Einnehmer. Das Edmondson'sche Billetsystem (die Kärtchen mit blosser Angabe von Abgangs- u. Bestimmungsort, Preis u. Fahrnummer od. Datum, die dann werden dann von den Schaffnern oder Bahnhofportiers gesammelt u. zur Mitnahme abgeliefert), das auch in Deutschland allmählig ganz das ältere Zettelsystem verdrängt hat u. den Vortheil rascher Stempelung (mit Hilfe bezügl. Maschinen in 1 bis 5000 Stück) bietet, reicht jetzt immer weniger aus. Eine grosse Vereinfachung des Billetwesens gestattete das von Perrot vorgeschlag. einfache Tarifsyst. Die Durchführung nur problematisch genug ist. Aber auch bei wesentl. Festhaltung des jetzigen auch einiger Vereinfachung des heutigen Personentarifsystems sind Reformen im dem Billetwesen möglich, vgl. z. B. den Vorschlag von Scholtz a. a. O., W. u. Schule, 3. A., S. 420.

³⁵⁾ Vgl. hierüber die Schrift. v. Michaelis, Perrot, Scholtz, Dorn, u. a. m. Die von manchen Seiten gewünschte Trennung des Fahr- u. Frachtverkehrs (§. 269) würde den Güterexpeditionsdienst der Bahnen fast ganz in Wegfall bringen, da hier die Befrachter eintreten würden. Es ist wohl möglich, dass dadurch die Arbeitskosten im Ganzen einige Ersparung entsteht, wenn auch keine sehr grosse. Auch die Stellung ganzer Wagen zur Disposition von Befrachtern, zum beliebigen Beladen, die Beförderung von Massengütern in Wagenladungen, welche die Befrachter selbst anfüllen, haben neben anderen Vortheilen den, der Bahn Arbeitskraft zu sparen. Bei der Stellung eigener Wagen durch die Befrachter würden sich für die Bahn selbst im Werkstätdendienst Ersparungen ergeben. Fraglich bleibt nur, ob solche Reformen nach der ganzen Technik des Bahnbetriebs überhaupt durchführbar sind. Am Meisten Last in der Expedition macht der Stückgüterverkehr.

ie Moment in Betracht kommt.³⁶⁾ Die Aufgabe ist hier offen-
 liejenigen Systeme zu wählen, welche bei aller Sicherung vor
 schleif und Verlust in volkswirtschaftlicher Hinsicht günstig,
 as Publicum möglichst bequem und für die Verwaltung durch
 usachung des Diensts, Ersparung von Arbeitskräften u. s. w.
 chst wohlfeil sind. In beiden Beziehungen bleibt noch viel
 nschen übrig.

Die Kosten der Transportverwaltung bilden der Regel
 den bei Weitem stärksten Posten der Betriebsaus-
 n, in Deutschland nahezu zwei Drittel, früher etwas
 jetzt etwas über 60%, mit Schwankungen nach Bahnver-
 ngen von c. 50—75%. Eine Ersparung an ihnen fällt
 für den Reinertrag und für die Möglichkeit der
 reductionen gewöhnlich am Schwersten ins Gewicht.
 t aber auch in grösserem Umfange möglich, als in den beiden
 en Verwaltungszweigen.

nch die Ausgaben der Transportverwaltung sind theils per-
 iche, Besoldung u. s. w. der Beamten, theils sachliche,
 ztteren einschliesslich grosser Summen von Taglohn für
 re Werkverrichtungen. Die sachlichen Ausgaben überwiegen
 er Transportverwaltung die persönlichen noch stärker als bei
 abnverwaltung.³⁷⁾ Sie zerfallen in die unmittelbaren Kosten

Auch wegen dieser Umstände in Deutschland mehr Fahrpersonal auf
 tzen, wie mehr Streckenpersonal auf der Bahn. Hier rechnete man nach
 r vor einigen Jahren 2—3 Personenwagen auf 1 Schaffner oder Bremser, 5—8
 agen auf 1 Begleiter; in England und Frankreich dagegen auf 1 Personenzug
 mehr als 1 Obersch. u. 1—2 Sch. oder Bremser. Landessitten thun hier auch
 Das deutsche Publikum verlangt jetzt auch mehr Schaffner u. würde das franz.
 ntrolsystem schwerlich bevorzugen.

Beispiel. Preuss. Ostb. Ausg. für ges. Transportverwalt. 1869 2131
 695) Tausend, wovon auf Besoldung etc. 496 (1505), sachl. Ausgaben 1635
 Tausend, mit Ausschluss der Ergänz. d. Betriebsmittel 1435 (4326) von i. G.
 5831). od. pers. A. 25·7% (25·8) u. sachl. Ausg. 74·3% (74·2), neml. Feuerung
 315 (1171), Schmieren d. Masch. u. Tender 24 (58), Putzen dsgl. 53
 Schmieren d. Wagen 17 (136), Reinigen 10 (25), Beleuchtung d. Züge 17 (56),
 zrad 71 (195), sonst. Kosten 102 (249), i. G. Kosten der Zugkraft u. der Züge
 1018); Reparaturkosten 485 (1087), Loc. u. Tender 282 (606), Personenwag. 62
 Lastw. 138 (311), and. 2 (20); Heiz. u. Reinig. d. Betriebsloc. 81 (122), Wagen-
 143 (271), Entschäd. im Güterverk. 25 (35), Drucksachen, Bureaubed. 31 (88),
 62 (705) Tausend Thlr. Bei d. niederschles. ist d. Verhältniss d. pers.
 sachlich. Ausg. (excl. neue Transportmittel) in 1869 16·5 u. 83·5%, bei der
 23·7 u. 76·3, sächs. Staatsb. 18·4 u. 82·6, baier. 30·5 u. 69·5, würt.
 7·1, bad. 34·1 u. 65·9%. Ganz gleichmäss. Vertheilung der Ausgaben er-
 hier nicht. Nicht unwesentlich verschieden stellen sich unter dem Ein-
 der Frequenzverhältnisse auch die Reparaturkosten der einzelnen Arten Fahrzeuge,
 1869 (u. 1874) bei d. niederschl. B. weniger als bei d. Ostbahn für Locom. u.
 205 : 282 u. 428 : 606), etwas mehr für Personenwagen (66 : 62), erheblich

der Zugkraft (Feuerung der Locomotiven, Schmieren und Oel der Maschinen und Tender), der Züge (Schmieren und Oel der Wagen, Beleuchtung der Züge, Güterverladung); in die Reparaturkosten der Fahrzeuge; in die zu einem Theil mit den laufenden Betriebseinnahmen erfolgende Ergänzung der Transportmittel, also Neubeschaffung (nicht nur solcher, welche indessen richtiger von den laufenden Ausgaben ganz ausgeschlossen wird; ferner in die Ausgaben für Heizung und Reinigung der Betriebslocalitäten; für Wagnismiethe an fremde Bahnen; für Entschädigungen im Personen- und Güterverkehr; für Drucksachen und Bureaubedarf u. a. Diversa. Diese sachlichen Ausgaben lassen sich wieder mit denjenigen persönlichen Ausgaben, welche sich an die einzelnen Zweige knüpfen, zusammenfassen, was für ein richtiges Bild gewährt.

Besonders wichtig sind die so gebildeten Kosten des Fahrpersonals und unter diesen wieder diejenige der Zugkraft. Ein Theil dieser Kosten, besonders für die Besoldung des Fahrpersonals auf den Zügen — zahlreicherer Aufsichtspersonal bei unvollkommenerem Bau und Fahrmaterial —, für Reparatur der Locomotiven, Tender, Wagen — etwas leichterem, bei unvollkommenerem Bau der Fahrzeuge bei leichtem Bahnbau — gelegentlich für Miethe fremder Wagen — Ersparung an Betriebsmitteln, also an stehendem Kapital, Seitens einer intensiven und einfacheren Bahn³⁸⁾ —, für Entschädigungen bei Unfällen hängt wieder mit den in §. 254 besprochenen Principien der Bahnanlage zusammen: bei dem intensiven System dieser Kostenbetrag kleiner als bei dem extensiven, z. B. in England kleiner als in Deutschland sein. Ersparung an diesen Kosten hängen also unter Umständen von dem Übergang zu vollkommenerem Bahnbau und Fahrmaterial ab, wofür das oben Entwickelte gilt. Ein weiterer Theil der Kosten ergibt sich aus der Zahl des Fahrdienstpersonals, wofür:

mehr für Lastwagen (250 : 138 Tausend; Kohlenverkehr u. s. w. auf der Ostbahn 1874 bei beiden Wagenarten 476 : 461). Gegen Tagelohn erfolgten Wertverhältnisse i. d. Transportverw. bei d. Ostbahn 1869 für 472, niederschl. für 325, hannoverschl. 215, würt. 275 Tausend Thlr.

³⁸⁾ Sonst hängt die Benutzung fremder Wagen wesentl. von d. geographischen Durchfuhrverkehr einer Bahn, Grösse der letzteren ab: daher meist verhältnissmässig grössere Benutzung fremder Wagen bei den Privatbahnen. Bei d. Staatsbahnen ist d. niederschl., hannov., westfäl., sächs., bad. gross, bei d. and. bedeutend kleiner, d. würt., baier., nass.

rücksichten, gesetzliche Vorschriften mit massgebend sind, aus Höhe der Besoldungen, der Preise des Brennstoffs u. s. w., über allgemeine Landes- und Zeitverhältnisse entscheiden, endaus dem mehr oder weniger sparsamen Verbrauch von Brennoel, Schmier- und Putzmaterial u. s. w., wo sich ein rationales System von Kokes-, Oelprämien u. s. w. vortheilhaft erweisen hat.³⁹⁾

§. 262. — 3) Die Gewichtsmasse des Transports. Nützlich und nutzliches Gewicht.

Im Uebrigen wird die Höhe der Fahrdienstkosten hauptsächlich mit bestimmt durch die Gewichtsmasse, welche auf den Eisenbahnen bewegt wird. Namentlich ist diese Gewichtsmasse für die Kosten der Zugkraft, der Züge, der Reparatur und, innerhalb gewisser Grenzen, auch für die Zahl der Fahrdienstpersonals, also für die Besoldungssumme⁴⁰⁾ entscheidend.

Die zu bewegende Gewichtsmasse zerfällt bei der Eisenbahn bei jeder Transportleistung in das sog. todte und nützliche Gewicht. Letzteres begreift die Gegenstände, deren Bewegung Zweck der ganzen Transportleistung ist, welche daher der Transportunternehmung den Ertrag geben: bei den Eisenbahnen mithin Personen (Passagiere) und die Güter. Das todte Gewicht umfasst die Transportmittel, mittelst deren die Beförderung des nützlichen Gewichts bewerkstelligt wird: bei den Eisenbahnen

³⁹⁾ Die Kosten der Zugkraft (Bes. u. Löhne d. Maschinenmeist., Locomotiven- u. Heizer, Prämien, Reisegelder, Arbeitslöhne, Reparaturkosten d. Loc., Tender, Wasserpumpe, Wassermotoren, Wasserpumpe, Wasserst., Brennst., Schmier- u. Putzmat.) betragen in Preuss. bei allen Bahnen 1858 29.6, 1869 25.4% sämmtl. Betriebs-, 47.8 und 45.8% der Transportausg.; bei d. Staatsb. 1869 27.6 von allen, 45.8% v. letzterer. Auf Brennstoff kam ein Drittel der Ausg. der Zugkraft. Durch die neueren Verschiebungen der Preise u. Löhne haben sich diese Quoten verändert, vorwiegend bes. stark durch das abnorme Steigen der Kohlenpreise. — Auf d. preuss. Staatsb. war 1874 d. Ausg. f. Transportverwalt. im Ganzen p. Kil. 5241, Privatb. 5287, im eig. Verwalt. 3929, im Durchschn. 4522 Thlr. d. Ausg. 3741 Thlr. in 1873, 3704 Thlr. in 1872, Zunahme 1871 gegen 1870 11.38%, 1872 gegen 1871 16.04, 1873 gegen 1872 11.50, 1874 gegen 1873 6.39%. Im J. 1874 sind diese Ausgaben absolut u. relativ gefallen, i. Durchschn. 3914 Thlr., also gegen 1871 13.45% weniger. — Ueber die Vorthelle des Prämiensystems, das jetzt in Preuss. eingeführt ist für einen unter einem gew. Max. bleibenden Verbrauch an Brennoel u. s. w. s. Perrot, Eisenbahnref., S. 152 ff., 157 ff. Ersparung bei der Staatsb. wes. mit durch Schmierprämien in 2 Jahren 32,000 Thlr. (Verbrauch bei 1000 Achsmeilen 1862 29,000, bei 9²/₃ Mill. 1869 5723 Thlr.). S. auch unten Weber, Schule, 3. A., S. 457. Die Locomotivführer beziehen in Preuss. 200—300 Thlr. fest, ebensoviel u. mehr an Prämien, die Feuerleute 250—500 Thlr. u. 50—100 Prämien.

⁴⁰⁾ Die Züge verlangen fast das gleiche Dienstpersonal, mögen die Wagen voll oder leer sein.

also das Eigengewicht der Fahrzeuge, wie Locomotiven, Tender, Wagen, deren nothwendigen Bedarf an Brennstoff, Wasser, die Geräthe und Geschirr u. s. w., ferner das Zugpersonal.

Das zu erstrebende Ziel ist nun bei jeder Transportart eine günstige Gestaltung des Verhältnisses des toten zum nützlichen Gewicht, oder wenn diese Forderung in drei einzelnen Theile zerlegt wird: erstens ein möglichst geringer absoluter Betrag des toten Gewichts, namentlich des Eigengewichts der Wagen u. s. w.; zweitens möglichst starke Ladungsfähigkeit der Wagen, und im Verhältniss zum toten Gewicht; drittens eine möglichst grosse wirkliche Belastung der Wagen durch nützliches Gewicht oder eine dem entsprechende Ausnutzung der Ladungsfähigkeit. Je günstiger diese drei Punkte stellen, desto höher der Reinertrag, auch bei gleicher Bruttoeinnahme, desto grösser ferner der Spielraum für Tarifreductionen, selbst bei gleichem Frachtquantum und desto leichter möglich eine höhere Bruttoeinnahme ganz ohne oder ohne entsprechende Kostensteigerung.

Bei den Eisenbahnen ist das Streben nach jenem Ziel in ähnlicher Weise ganz besonders wichtig, aber seiner Erfüllung auch eigenthümliche Schwierigkeiten in den technischen Bedingungen des Eisenbahnbetriebs, namentlich bei „eisenbahnmässiger“ Sicherheit des Transports, entgegen.⁴¹⁾

a) Das Eigengewicht der Wagen, einschliesslich Locomotiven und Tender, ist aus technischen Gründen ganz enormes: nothwendig vorwaltende Verwendung von Eisen in grossen Massen; Nothwendigkeit solidester Construction, was wiederum starke Eisenverwendung bedingt; Erforderniss erheblichen Schwere, um einen entsprechenden Druck auf die leeren Wagen auf den Schienen auszuüben und eine genügende Tragfähigkeit und Widerstandsfähigkeit bei schneller Bewegetung beladener Wagen zu bieten u. dgl. m. Es lässt sich darin durch Fortschritte der Technik eine Verminderung erzielen, aber die Grenzen dieser Fortschritte scheinen eng gezogen zu sein. Je höher die Anforderungen, welche bei entwickelterem Verkehr in Betreff

⁴¹⁾ S. im Allg. Weber's Schule, 3. A., Kap. 9—11, u. d. gen. Schrift: Individualis. d. Bahnen u. Secundärbahnen. Das Ges. der Extensivität u. Intensivität gilt in gewissen Fällen auch bei dem Fahrmaterial, was mir Weber in seinem Verlangen nach Generalisirung in demselben nicht ganz genügt zu beachten scheint.

aterials stärker hervortreten, nemlich grössere Tragfähigkeit
agen, grössere Dampfkraft der Locomotiven, rascheres
n, seltenere Reparaturen, damit das Material beständiger
nst sein kann u. s. w., lassen sich theilweise gerade nur
lffe gleichzeitiger Erhöhung des Eigengewichts
, theilweise verhindern sie wenigstens, dass das Eigenge-
n demjenigen Maasse vermindert wird, wie es bei gleich-
den Anforderungen obiger Art möglich wäre.⁴²⁾

Die Stärke der Ladungsfähigkeit und ihr Verhält-
um Eigengewicht der Wagen lassen sich zwar auch
ern, aber ebenfalls in nicht sehr weiten Grenzen, wie sich
m Ebengesagten schon ergibt. Auch hierüber entscheiden
che Momente, sowohl in Betreff der einzelnen Personen- und
agen, als der ganzen Züge, das Locomotiven- und Tender-
t hier zum todten Gewicht geschlagen.⁴³⁾

Beispiele aus d. preuss. Eisenbahnstatistik. Durchschnittsgewicht eines preuss.
eawagens p. Achse 1859 59·6, progress. Zunahme, 1869 71·7, 1875 82·2,
3·5, 3·9 u. 4·24 Centner; Kosten der Neubeschaffung (also zu verzins. Kap.)
1859 962, 1869 1013, 1875 1103 Thlr., p. Platz 56·6, 54·7 u. 56·8 Thlr.
geh. Verminderung, welche sich aus verhältnissmäss. stärkerer Zunahme der
l. Cl. erklärt). Bei Staats- u. Privatb. gleiches Gewicht, bei einzelnen Bahnen
nterschied: bei neuen Bahnen grösseres Gewicht (z. B. 1869 Bebra-Han.
p. Achse, 4·4 p. Platz, Ostb. 1875 bez. 90·1 u. 4·54 Centn.), was offenbar
lerer erster Bauart u. grösseren Anforder. an die Leistung u. Ausdauer der
zusammenhängt. — Durchschnittsgew. eines Gepäckwagens p. Achse 1859
80 72·8, 1875 79·8 Centner (Min. 1869 nach Bahndurchschn. 55, Max. 85 C.,
z. 62·1 u. 99·7), eines bedeckten Güterw. 54·4, 61·6 u. 65·8 (Min. 1869
ax. 70·2, Entw. wie bei Personenw., 1875 bez. 37·5 u. 74·8), eines offenen
r 43·2, 49·6 u. 53·4 (Min. 1869 36·8, Max. 58·7, 1875 bez. 35 u. 63·5).
chnittskosten sämmtl. Güterw. p. Achse 1859 486, 1865 496, 1869 (incl. neue
92, 1875 500; in dieser Stabilität des Preises bei grösserem Eigengew. und
fähigkeit (Anm. 43) zeigt sich der Einfluss d. techn. Fortschr. u. der Concurr.
anbauanstalten. — Die Locomotiven hatten 1859 im D. 221, 1869 300,
4 Pferdekräft, das grösste Eigengewicht einer Loc. mit Feuer und Wasser
9 650, 1869 900, 1875 856 Centner. Das Gewicht von Wasser und Kohlen
30—100 Centner u. darüber; bei rascherem Fahren u. seltenerem Aufenthalt
züge) muss dies Gewicht natürlich auch steigen. Die Zahl der von einer
durchschnittl. durchlaufenen Nutzmeilen war 1859 2395, 1865 2882, 1873
Nutzkil. (2708 Meil.), 1875 18,797 (2506 Meil.), eine Steigerung, die wieder
Arbeit voraussetzen wird. (Die neuerl. Abnahme wohl v. Zutritt neuer,
häufiger Bahnen zu erklären.)

Die Ladungsfähigkeit der Güterwagen ist erheblich gestiegen u. stärker als
fähigkeit. — der Hauptfortschritt. Die folg. Zahlen stehen etwas unt. d.
der Einrechn. der Bahnen d. neuen Prov., die wirklich zu vergleichenden
günstlich ein klein wenig ungünstiger. Gepäckwagen allerdings Ladungs-
p. Achse 1859 45·6, 1869 53·3 Centn., Zunahme 16·9%, dsgl. des Eigengew.
1873 Ladungsfähigk. p. Achse 56·7, 1875 53·6, also Gleichbleiben d. Ladungs-
bei Zunahme d. Gewichts; — aber bedeckte Güterw. 1859 u. 1869 Ladf.
67·1 Centn. Zun. 45·6%, dsgl. des eig. Gew. nur 13·6%, 1873 Ladf. 90·2,
1869 14·0%, während d. eig. Gew. sich um 6·8% erhöhte; — off. Güterw.
1859 u. 1869 61·6 u. 89·6 C., Zun. % 38·7, dsgl. d. eig. Gew. 14·8%; 1873

c) Die Ausnutzung der Ladungsfähigkeit hängt vornehmlich von gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Umständen ab. Hier bieten sich wegen der Verschiedenheit der Gesellschaftsclassen der Reisenden und der verschiedenen Voluminosität und Schwere und des verschiedenen Werths der Güter,⁴⁴⁾ ferner wegen der verschiedenen natürlichen Richtungen des Güterverkehrs Ganzen und in seinen Hauptarten,⁴⁵⁾ wegen der verschiedenen Zeiten im Jahre, in denen sich Personen und Güter gemäss vornehmlich auf den Bahnen bewegen und wegen des unvermeidlichen längeren Leerstehens der Wagen an den Stationen,⁴⁶⁾ eigenthümliche Schwierigkeiten welche die Erre-

Ladf. 97 C., Zun. seit 1869 7·6%, Zun. d. Eigengew. 5%. Während in den 50er Jahre ein off. Güterwagen bloss eine Ladungsfähigkeit von c. 15% eig. Gew. hatte (genau 149%), hatte er 1869 fast die doppelte (gen. 181%). bedeckten Güterw. war dasselbe Verhältniss damals knapp 100%, 1869 128% hatte d. off. Güterwagen 182% seines Gew. Ladf., d. bedeckte 137%. Es wog auch um 1869 noch ein Güterzug von 20 Achsen bedeckter, 30 A. off. mit 1 Loc. u. Tender durchschn. c. 3900 Centner, bei einer Ladungsfähigk. 4300 C., also ein Verh. von 0·91 : 1 des todten zum nützlichen Gewicht b. d. Ladung, die kaum vorkommt; dagegen von 2·21 : 1 bei der preuss. Durchschnittsbelastung v. 41%. — Bei den Personenwagen ist natürlich das Verhältniss Eigen- zum nützl. Gew. viel ungünstiger u. wie aus Anm. 42 hervorgeht, ist noch ungünstiger geworden. Eine Achse trug 1859 Personengewicht (11 Pers.) 25·5, 1869 27·75 (Raumerspar. bei 3. u. 4. Classe), d. h. bez. 47% des jeweil. Eigengewichts. Ein Personenzug von 30 Achsen wiegt mit Loc. u. Tender c. 3200 Centner, die Personen in ihm durchschn. 830 C., also todtes zum nützlichen wie 3·85 : 1, bei d. preuss. Durchschnittsbesetzung von bloss 26·3% der Plätze gar wie 14·7 : 1, d. h. um einen Menschen zu befördern, muss man i. d. d. 10fache seines Gewichts mitschleppen! Im J. 1869 beförderten die preuss. Eisenbahnen ein nützl. Gewicht von fast 11 Milliarden Centn. 1 Meile weit, zu welchem aber 30 Milliarden Centn. todtes Gewicht mitgeschleppt wurden.

⁴⁴⁾ Die Hauptclassen der Güter, die Rohproducte des Acker-, Forst-, u. Bergbauwesens, die Baumaterialien, Düngstoffe, die fremden Verzehrungs- u. Gewerkeartikel, die Baumwolle, Fabrikstoffe u. s. w.), die Fabrikate u. s. w. verlangen verschiedene Räume, verschiedenen Schutz, also th. bedeckte, th. offene u. sonst verschiedene Arten von Wagen, verschiedene Schnelligkeit des Transports, was Alles wieder die Ausnutzung der Wagen erschwert u. indirect das todte Gewicht vergrössert. — Das gilt vom Wagenclassensystem des Personenverkehrs.

⁴⁵⁾ Z. B. für die Wagen, welche Getreide aus dem Binnenland zum Export nach den Seehäfen, Kohlen aus den Bergwerksgegenden nach den Industriestädten, fehlt die Rückfracht ganz oder theilweise, oder die Colonialwaaren u. Fabrikate, die in der Gegenrichtung gehen, verlangen wieder andere Wagen. Daher die Ballastfahrten („Ballastfahrt“). Aehnliche Verhältnisse oft in Seehäfen, bes. bei den Getreide-, Flachsexp. u. mit schwachem Import (Ostseehäfen, ausser Stettin).

⁴⁶⁾ Z. B. im Personenverkehr die Wagen in einer Richtung stark besetzt, in der andern leere, u. umgekehrt später im Heimreiseverkehr; in d. andern Richtung zeitig wenig Frequenz. (Berl.-Anh. in d. Richtung von Berlin im Sommer, von Berlin im Herbst). Aehnliches im Güterverkehr. Das oftmalige Leerstehen der Wagen auf den Stationen, das mitunter 10 mal so lange Zeit währt, als die Bewegung sein, hängt mit diesen u. mit den in vor. Anm. erwähnten Umständen der zeitraubenden Be- u. Entladung und mit dem Vorhandensein zahlreicher

deals, d. h. der vollständigen Ausnutzung der Ladungsfähigkeit hindern. In dieser Hinsicht muss man sich vor Illusionen hüten.⁴⁷⁾ Aber die Weiterentwicklung des Verkehrs selbst führt doch zu einer Annäherung an das Ziel. Ferner kann die Eisenbahnverwaltung dazu selbst mächtig beitragen durch eine richtige Tarifpolitik, durch welche sie einen gar nicht vorhandenen Verkehr erst hervorruft und einen ihr sonst fehlenden an sich zieht.⁴⁸⁾ Sonst wird die Ladungsfähigkeit der Wagen nur zu einem geringen Theile ausgenutzt bleiben, was natürlich bei uns noch sehr zu beklagen und wenigstens doch etwas noch zu vermindern möglich ist.⁴⁹⁾ Das Verhältniss

der verschiedenen Transportbedürfnissen zusammen und bewirkt natürlich einen grossen Kapitalien. Daher die Wichtigkeit der richtigen Disposition des Wagenpark, mittelst telegraph. Ordres, Wagenstrafmiethe für Uebertragung der Frist, binnen deren Wagen von einer fremden Verwaltung zurückgegeben müssen u. dgl. m. Weber, Sec.-B., S. 28, berechnet, dass die Güterwagen nur 10% der Zeit im Jahre wirklich fahren, in Preussen 29, in Oesterreich 3 Tage. Mitwirkend in Deutschland die Zersplitterung d. Verwaltung, was gerade der Staatsbahnen u. des Reichseisenbahnplans mit betonen. S. Note 47. Was Perrot nicht genügend thut in s. Vorschlag der Personentarifreduction; er auch Scholtz a. a. O. Auch die Anhänger der Reichsbahnen haben mittheilung natürlichen, durch kein Verwaltungssystem zu beseitigenden Gründe stets nothwendig unvollständigen Ausnutzung der Ladungsfähigkeit nicht gerechtfertigt, u. darum der Zersplitterung der Verwaltung zu viel Gewicht beigemessen. Dies widerlegt Weber durch einen Vergleich mit dem centralisirten Bahnverkehr Frankreichs, Priv.-. Staats- u. Reichsb. S. 70.

Beides mit Erfolg geschehen in d. Einführung der 4. Wagenklasse für d. Personenverkehr, im System billiger Retourbilletts, in der Gewährung des Pfennigtarifs für Massenproducte u. s. w. Aber das Geschehene ist noch nicht ausreichend.

Beispiele der Ausnutzung der Ladungsfähigkeit nach d. preuss. Statistik. Die Sitz- bez. Stehplätzen (4. Cl.) der preuss. Personenwagen auf allen Linien wurden benutzt: 1859 31·2, 1865 29·1, 1869 (incl. Bahnen d. neuen Prov.) 27·5 23·2%, also sogar Abnahme. 1869 Staatsb. 27·2 (Min. Nass. 21·0, Max. 34·0), Privatb. unt. Staatsverw. 23·5, and. Privatb. 26·5 (Min. Cosel-Oderb. 14·8, Max. 34·3 Berl.-Potsd.-Magd.). 1875 die 3 Kategor. bez. 21·6 (Min. Ostb. 19·1, Max. 25·4), 26·0 u. 23·5%. — Die wirkl. Belastung sämmtl. Güterwagen war in Procenten der Maximalbelastung (Ladungsfähigk.) 1859 41·5, 1865 41·0, 1869 41. 1875 41·2, also auch kein Fortschritt (d. kleine Rückgang rührt von dem Abn. d. neuen Bahnen her). 1869 Staatsb. 32·9 (Min. Bebra-Han., eben 31·1, sonst Ostb. 31·6, Max. Saarbr. 58·4 — Kohlenverk.), Privatb. unter Staatsverw. 46, and. Privatb. 39·8% (Min. 18·4 Taunusb. (Frankf.-Wiesb.), Max. 54% (Saarbr.)). 1875 die 3 Kat. bez. 35·8 (Min. Frankf.-Bebra 30·6, Max. Saarbr. 50·7 — 40·9%. Nach d. deutschen Eisenbahnstat. für 1869 u. 1874 waren die Güterwagen der baier. Staatsb. zu c. 20·7 u. 21·7, d. bad. zu 27·8 u. 25·4, d. würt. zu 22·1 u. 22·4, d. preuss. Staatsb. 1874 zu 31·4 (Ostb.-Saarbr. B.) besetzt; ähnlich bei d. ausserpreuss. Privatb., nur in wenigen Fällen über 30%, Durchschn. all. D. Privatb. in Staatsverw. 1874 23·96; etwas stärker, früher bis 35—36%, bei d. österr. Staatsb. meist auch unter 30%, Durchschn. 1874 22·67, holl. Staatsb. 21·82, Warsch.-Prag. 20·34%. Die Güterwagen waren belastet 1869, bez. 1874: bei d. baier. Staatsb. 33·5 u. 41·31, bad. 29 u. 35·9, sächs. 30 u. 41·3, würt. 46·1 u. 42·7%.

zwischen todttem und nützlichem Gewicht ist solange noch ungünstiger, als es nach der Natur der Eisenbahnen ohnehin muss, oder m. a. W. der Betrieb bleibt zu theuer, die R zu klein, wenigstens theilweise deshalb, weil der T zu hoch ist. Demgemäss sind vor allen an die Staatsbah wichtige Anforderungen für die Tarifpolitik zu stellen, eh sehr im volkswirtschaftlichen als im finanziellen Interesse, §. 2

§. 263. — D. Gesamte Betriebsausgabe und llichkeit ihrer absoluten und relativen Verminder. Fasst man die einzelnen Zweige der Eisenbahnverwaltung sammen,⁵⁰⁾ so ergiebt sich hinsichtlich einer Verminderung laufenden Betriebsausgaben und der Herbeiführung e günstigeren Verhältnisses der letzteren zur Br einnahme Folgendes:⁵¹⁾

bei d. übr. deutschen u. österr. Privatb. zieml. dieselben Zahlen wie bei d. p. Max. österr. Südb. 49·35 bez. 45·68, südöstl. Staatsb. 49·05, Aussig-Teplic bez. 48·0%.

⁵⁰⁾ Die gesammten Betriebsausgaben waren nach der amtl. preuss. Eisenbahnstatistik in 1874 p. Kil. bei d. Staatsb. 7924, Privatb. unter Staatsverw. 8450, P. in eig. Verw. 6063, im Durschschn. 7012 Thlr., nach älterer Berechnungsmethode gegen 6584 Thlr. in 1873, 5758 Thlr. in 1872, daher Zunahme 1873 gegen 1872 14·35, 1874 gegen 1873 um 5·91%. Im J. 1875 ist d. Betriebsausgabe dagegen wichen auf 6224 Thlr. (6184), d. h. gegen 1874 11·2% weniger. — Die Quote der Betriebsausgabe, welche bei allen preuss. Bahnen auf die 3 grossen Verwaltungszweige fällt, war in %:

		Allg. Verw.	Bahnverw.	Transportverw.
1859	von der Gesamt- ausgabe	6·2	31·9	61·9
1865		6·5	30·9	62·6
1869		8·3	30·6	61·1
1869	von der Betriebs- ausgabe	6·8	31·1	62·1
1871		6·2	29·9	63·9
1872		6·1	29·7	64·2
1873		6·6	29·2	64·2
1874		6·8	28·5	64·7
1875		7·4	29·7	62·9

Die ausserord. Gehalts-, Lohn- u. Preissteigerungen seit 1871 haben die Betriebsausgaben der Eisenbahnen sehr erhöht. Seit 1875 ist aber ein allgemeiner Rückgang eingetreten, bes. wegen sinkender Preise (Eisen u. s. w.). Das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben hat sich, trotz der meist erfolgten absoluten und relativen Steigerung auch dieser, bei dem stärkeren Steigen der Betriebskosten ungünstiger gestellt. S. u. §. 272, 273. Bei allen preuss. Bahnen war

	Ges.-Betr.- Ausg. Mill. Mark	p. Kilom. Bahnlänge Mark	p. Nutz- Kil. Mark	p. durchsch. Wagengänge Kil. Pflanz.
1867	97·4	13,887	2·15	5·0
1869	134·0	13,044	2·03	5·0
1871	176·7	14,946	2·27	5·0
1873	268·2	19,752	2·58	6·0
1874	297·7	21,036	2·62	6·0
1875	294·8	18,673	2·51	5·8

⁵¹⁾ Die preuss. amtl. Eisenbahnstatistik gestattet noch andere Gruppierungen der gesammten eigentl. Betriebsausgaben, welche für die Fragen im Texte wichtig sind.

Bei gleichbleibender Beschaffenheit der ganzen Anlage (§. 254) wird nur in Ausnahmefällen, bei bisheriger thafter Verwaltungsorganisation, durch Verminderung der ten- und Arbeiterzahl und beider Gehalte und eine Ersparung zu erzielen sein. In der Regel wird dieser ge Ausgabeposten bei steigendem Verkehr und wegen der endigkeit der Lohnsteigerungen in der Gegenwart absolut sen und wegen des letzteren Umstands möglicher Weise relativ, d. h. von der grösseren Bruttoeinnahme eine e Quote beanspruchen, eine gerade bei uns schon Ende derahre in Aussicht stehende Möglichkeit, die sich seitdem in n Umfange verwirklicht hat.

Dagegen wird eine absolute und relative Verminderung der Betriebsausgaben auf folgende Weise zu er sein:

Durch Vervollkommnung der Bahnanlage und Fahrmaterials in der Weise, dass in Folge kostigerer, aber dauerhafterer erster Construction ebende Kapital mehr vorwaltet, §. 254. Dann werden ehlichen Bahnunterhaltungs- und die Reparaturkosten desaterials, ferner manche Beaufsichtigungskosten (also persönngaben) sinken. Diesen Ersparungen ist zwar der grössere rfan Zinsen für das erhöhte Anlagekapital gegenstellen. Allein es wird dabei doch schliesslich oft eine ung übrig bleiben. Diese zu erzielen, ist auch der eine zweck einer solchen Umgestaltung der Bahnanlage. Der Hauptzweck dieser Massregel, die Bahn für den Verleistungsfähiger zu machen, führt aber zu erhöhter oeinnahme und damit zugleich wieder zu einem günstiVerhältniss der Ausgaben zur Einnahme.⁶²⁾

nach den Rubriken: Besoldung, — Diäten, Arbeitshilfe etc., — Materielle Ver-
 sionen. — Unterhaltung d. Bahnanlagen, — Kosten d. Bahntransports, — Unbe-
 Ausgabe. — Die Quote für Besoldung ist nach vorübergehendem Fallen 1875
 hoch als 1869: 28·2%. Die sachl. Ausgaben können durch dauerhaftere Con-
 t. Bahn u. Material u. durch d. Accord- u. Prämiensystem etwas ermässigt
 in absol. Betrage. Relativ ist die Ausg. f. Unterhalt. d. Bahnanlagen
 1867 16, 1871 13·4, 1875 11·6%. Die Ausg. f. Bahntransp. ist zeit-
 1871—74 absolut u. relativ am Meisten gestiegen, jetzt wieder bes. stark ge-
 1869 27, 1871 27·6, 1873 29·7, 1874 29·1, 1875 26·9%.

Am statist. Vergleichen lässt sich der Einfluss der vollkommeneren Bahn-
 auf die absolute u. relative Höhe der Bahnunterhalt. u. Reparaturkosten nicht
 in der Sicherheit erkennen. Hier können nur specielle Untersuchungen im

b) Durch ein umfassendes, rationelles Accordverfahren Arbeitsleistungen und Prämiensystem für sparsamen Materialverbrauch können viele sachliche Ausgaben in der Bahn-, namentlich aber in der Transportverwaltung annähernd auf den unumgänglichen Minimalbetrag gemindert werden. Es gilt dies im Allgemeinen von allen Ausgaben, bei denen durch Controle von Oben höchsten Innehaltung eines gewissen, nicht zu niedrig gehaltenen Maximalverbrauchs an Material und eine bestimmten Durchschnittsqualität der Arbeitsleistung erreicht werden kann. Um einen geringeren Materialverbrauch zu höherer Qualität der Arbeitsleistung und die aus Beidem resultierende Ersparung zu erzielen, empfiehlt sich das Accord- und Prämiensystem auch hier, weil es das eigene Interesse der Arbeiter-Beamten, besonders der Unterbeamten erweckt. Auch nach Abzug der Prämien bleibt dann doch eine Ersparung für die Verwaltung übrig. Immer neue Gebiete erweisen sich diesem System zugänglich. Durch die bessere Qualität der Arbeitsleistung kann auch an Arbeitskraft, daher an persönlichen Ausgaben für Besoldung u. s. w. gespart werden. Uebrigens darf das System, wie es wohl vorgekommen, auch nicht zu weit ausgedehnt werden, denn die Summe der auf diese Weise möglichen Ersparungen ist doch keine für das Ganze so sehr bedeutende.

c) Den grössten Vortheil in jeder Hinsicht muss die günstigere Gestaltung des Verhältnisses des toten zum lebendigen Gewicht im Transport und die absolute Verminderung des ersteren bieten, weil sie die Selbstkosten des Transportes und die Quote der Ausgaben von der Bruttoeinnahme vermindert. Diese Frage ist wegen ihres Zusammenhangs mit der Tariffrage auch volkswirtschaftlich, nicht nur finanziell und

einzelnen Fall ergeben, wie weit obige Sätze in Wirklichkeit zutreffen. Das Verhalten der Bahn, die bisherige Sorgfalt u. s. w. üben ebenfalls einen Einfluss aus, der bei einzelnen zu ermitteln ist. S. Note 51.

⁵⁹⁾ S. Perrot, Eisenbahnref. S. 157 ff. u. die dortigen interessanten Mittheilungen. Ber. d. Rhein. B. (s. o. Note 39). Hier ist d. Prämiensystem für sparsamen Verbrauch eingeführt für Locomotivenführer u. Heizer in Betr. d. Brennstoßes bei Locomotivheizung; für erstere i. Betr. des Oels beim Schmieren der Locom.; für letztere i. Betr. d. Oels beim Schmieren der Wagen; für ökon. Ausführung der Transportarbeiten des Oberbaus f. Wärter u. Weichensteller, Arbeitsrottenführer u. s. w. endl. Accordpräm. verf. beim Betrieb auf d. Centralgüterstat. Köln. f. d. Wagengeschäft u. d. Ladengeschäft. Manche Schwierigk. bei d. Einführ., bes. in Verh. zw. Arbeiter u. Arbeiter; mehrf. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der gegen eine Maximalsumme erzielten Ersparung an & f. u. Arbeiter, die sich darein nach gew. Quoten theilen. Sehr günstig. Ergebnisse

haftlich (für die Bahnunternehmung oder die dabei be-
 en Beamten) die wichtigste. Einer befriedigenden Lösung
 en muss daher doch die Aufmerksamkeit in erster Linie
 et sein.

19. Abschnitt.

Eisenbahnen. Fortsetzung.

Tarifwesen und finanzielle Ergebnisse der Staatsbahnen.¹⁾

— §. 264. Tarifwesen.²⁾ A. Uebliche Grundlage
 ben. Die Feststellung des Preises der Transportleistungen

entspricht d. §. 251—258 der 6. A.

Es ist ein höchst wichtiger, für Theorie und Praxis schwieriger Gegenstand, ist noch
 bisher hauptsächlich vom volkswirtschaftl. Standpunkte aus untersucht worden und kann
 in den allgemeinsten Umrissen Aufnahme finden, muss dies aber auch
 gerade mit Rücksicht auf den Character dieses Werks. Bei den Domänen,
 u. a. privatwirtsch. Einnahmezweigen finden sich die analogen Abschnitte.
 Im Folgenden bes. d. gen. Arbeiten von O. Michaelis, Schäffle (bes.
 II, 239 ff.), Perrot, Scholtz u. die meisten Schr. in Note 1, Abschn.
 2: Garcke, compar. Berechnungen d. Kosten d. Pers.- u. Gütertransporte
 Eisenb., z. Beurtheil. d. Frage über d. zuläss. od. mögl. Minimalsätze, Berlin
 Schäffler, d. Transportkosten u. Tarife d. Eisenb., untersucht auf Grund
 Result., Wiesb. 1860, ders., Statist. Beiträge z. Eisenbahntarifffrage, Braun-
 1873. — Westphalen, üb. Güterbeweg. auf Eisenb. u. ders. Erläuter. z.
 wirtsch., Beitrag z. Lös. d. Tarifffrage, 1870, 72. — Schüller, d. natürl. Höhe
 bahntarife, Wien 1872. — Mulvany, Deutschl. Eisenbahntarifffrage, Düssel-
 1874. — Nasse, die Frage d. Tariferhöh. auf d. preuss. Eisenb., Jena 1874
 Lehr. Jahrb. XXII). — Gehe, die Tarifwirtsch. auf D. Eisenb., Berl. 1875
 (fach). — Reitzenstein, d. Gütertar. d. Eisenb., Berl. 1873. — Barychar,
 über d. Selbstkosten des Betriebs d. österr. Elisabeth-Westb., in der Tüb.
 1873 (29), S. 102 ff., mit den Zusätzen v. Schäffle; letzterer in s. System
 — v. Bilinski, d. Eisenbahntarife, Wien 1875. — Krönig, d. Differ.
 Eisenb., Berl. 1877. — Th. Petermann, Sächs. Eisenbahnfragen, Differ.
 z. Leipz. 1876, ders., die Schattenseiten d. neuen Tarifsyst. f. d. Güterverk.,
 1877. — Vielfache Erörterungen d. Tariffragen in den Handelskammer-
 ten d. letzten Jahre, bes. bei Gelegenheit der Frage der Tariferhöh. 1873,
 Dann Verhandlungen d. Deutschen Handelstags, volksw. Congr.,
 mit d. Reichseisenbahnams u. Tarifenquäten. Aus allen diesen
 reiche Materialiensamml. in Hirth's Annalen. z. Th. mit selbständ. Verarb.,
 1874—76, so Trommer, krit. Beitr. z. Verständn. d. Eisenbahnw.,
 die Tarife, Jahrg. 1875, S. 569, 1057, Jahrg. 1876, S. 121. — Gutachten
 Enquete-commiss. v. Dec. 1875, Jahrg. 1876, S. 463, 596. — Ueber d. engl.
 nasse bes. Cohn's Werk, nam. B. II, Kap. 3 pass., S. 318, über d. Tarifwes.,
 452 über die Unausführbarkeit der Zugrundelegung des Princips der Selbst-
 über die relative Berechtig. des Werthtarifprinc., ebend. in Kap. 2 über die
 den Fragen der Trennung des Fahr- u. Frachtverkehrs, S. 88, über Wagen-
 112, über Besorg. der An- u. Abfuhr durch die Bahnverwalt. selbst S. 85,
 „managing powers“ S. 68. Ich habe mich z. Th. durch Cohn's Werk u. durch
 position bes. d. deutsch. Priv.-Bahnen gegen den sogen. „natürl.“ (els.-lothr.)
 mehr als da ich die vor. Ausgabe bearbeitete, davon überzeugt, dass die Be-
 legung der Selbstkosten als Grundlage der Tarife vorneml. nur vom Staats-
 system zu erwarten ist, dass aber eine gewisse Berücksichtig. des Werths
 muss doch auch hier statthaft bleibt (bes. Cohn II, 455). Mir scheint aber,
 ich das Selbstkostenprincip zu sehr zurückschiebt: als Ziel, dem man sich
 nur annähern kann, halte ich es fest.

erfolgt bei den Eisenbahnen wie bei den meisten anderen g
Verkehrsanstalten nicht wie im gewöhnlichen Verkehr in
einzelnen Falle nach speciellem Uebereinkommen der Bah
der Frachtgeber, sondern nach Taxen, welche in den sog. Ta
zusammengestellt und veröffentlicht werden. Die eigentl
Natur des Eisenbahntransports, wo eine Menge Personen un
schiedenen gehörende Güter für eine Transportgelegenheit
zug) zusammengefasst und die Reihenfolge dieser Tra
streng geregelt werden, rechtfertigt und bedingt dies
wesen. Mit Taxe und Tarif steht die Eisenbahnunterne
aber schon wieder anders da, als eine gewöhnliche wirthsch
Unternehmung mit ihrer Preisbestimmung: die Einwirkun
Concurrenz wird nothwendig von vorneherein
weniger directe.

Als Grundlage des Bahntarifwesens dient bisb
gegenwärtig noch fast ausschliesslich die Messung des W
der Transportleistungen für den Beansprucher
letzteren, wobei folgende Momente als massgebend gelten:

1) Die von dem Transportobject mit dem Fahrmaterial z
gelegte Entfernung, also die Weglänge. Nur aus
weise finden hiervon Abweichungen statt: a) theils in geringt
Fällen zum Zweck der Abrundung der Tarifsätze; b) theils
der besonderen Kostspieligkeit einzelner Wegstre
indem die wirkliche Weglänge und die tarifmässige Länge
scheiden wird, so dass z. B. eine kleine kostspielige Weg
im Tarif als eine längere betrachtet wird; c) theils im Dif
tialtarifsystem, wo die Taxe für die Transportleistu
Personen-, namentlich aber im Güterverkehr, besonders für lä
Strecken, niedriger angesetzt wird, als es der Bemessun
Werths der Transportleistung nach der Weglänge unter Innen
des allgemeinen Tarifsatzes entspricht.

2) Auf gleicher Weglänge die Schnelligkeit der F
derung, also die beim Transport (bei Gütern einschli
der Einschiffung und Ausschiffung) verbrauchte Zeit.
Massstab ist beim Personen- und Güterverkehr fast allgemei
nicht immer ganz consequent in Anwendung (Schnellzug, Per
zug, Eilgut, Frachtgut).

3) Bei gleicher Weglänge und gleichem Zeitverbrauc
Sicherheit des Transportobjects vor Beschädigung u.
(offene, bedeckte Güterwagen etc.), und die Bequem

und Annehmlichkeit des Reisenden im Personenverkehr (Personenverkehrssystem).

Die Art und Beschaffenheit des Transportobjects, damit verbundene Expeditions- und Manipulationsarbeit und die Fähigkeit des Transportobjects, einen bestimmten Tarifsatz zu ertragen: Unterscheidung von Personen- und Güterverkehr. a) Im ersten massgebender Factor: das Individuum, daneben Berücksichtigung des Alters (Kind, Erwachsene), mitunter, aber selten, des Berufs, Standes oder ökonomischen Lage u. a. m. (Auswanderer, Schüler, Militärs). b) Im Güterverkehr massgebender Factor: das Gewicht, daneben aber Berücksichtigung des Volumens (Sperrgut), der Manipulationsarbeit, dann namentlich des ungefähren Werthsatzes und der davon abhängigen Transportabilität (oder der Fähigkeit, bei einem gewissen Tarifsystem mehr oder weniger weit oder eventuell gar nicht versandt werden zu können). c) Die Classification der Tarife, insbesondere nach dem Werth der Waaren; Normalgut, ermässigte oder billigere Tarife für schwere und Waaren niederen Werths — d. h. „gegen specifischen Werths“ — oder für sog. Massenproducte). Der principielle Mangel dieser Grundlage unserer heutigen Tarifbestimmung liegt darin, dass hier das eine Element, welches bei der Werthbestimmung eines wirtschaftlichen Guts (daher auch bei der Bestimmung der Transportleistung) in Betracht kommt, zu ausschliesslich seine Berücksichtigung gefunden hat: dasjenige Element, welches die Höhe des Tauschwerths und Preises nach Oben bestimmt, nämlich der Gebrauchswerth für den Begehrer und die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Diese Gestaltung des Grundtarifwesens ist sehr characteristisch und verräth wiederholt die Monopolnatur der Eisenbahnunternehmung.⁸⁾

Das andere, den Tauschwerth und auf die Dauer den Preis nach Unten hin begrenzende Element ist der vom Anbieter zu zahlende Productionskostensatz für das Gut. Dieser Satz bildet die Basis der Tarifbestimmung. Dieser Satz bildet die Basis der Tarifbestimmung. Dieser Satz bildet die Basis der Tarifbestimmung.

⁸⁾ Vgl. Cohn II, 367 ff., über die Motive der Tarifbestimmung in England, nach demselben. Eigennutz als der vorherrschende Factor anerkannt. Im Einzelnen die Beweisführung für das im Texte gegebene Urtheil. Die principielle Form der Beweisführung lässt die wesentlichen Momente doch schärfer hervortreten. Cohn will die Reaction gegen die „Aufstellung v. Gesetzen“ nicht dazu gelangen, womit er E. mit Unrecht die Ziehung eines (wenn auch nur vorläufigen) „Facit“ durch seinen „inductiven“ Untersuchung unterbleibt.

Tarife bilden, etwas mit berücksichtigt, aber im Ganzen noch ungenügend und im Einzelnen höchst willkürlich, so auch das bisherige Differentialsystem und in der bestehenden Werthclassification der Gütertarife, besonders in derjenigen nach Werthe. Dieses zweite preisbildende Element ist aber wegen der unzureichenden Wirksamkeit des Concurrenzprinzips im Eisenbahnwesen nicht ordentlich zur Geltung gelangt. Dem kann nunmehr soll gerade durch das Staatsbahnsystem wieder abgeholfen werden.

§. 265. — B. Rationelle Grundlage des Tarifwesens. Die Aufgabe einer rationellen Tarifpolitik der Staatsbahnen ist:

1) im Allgemeinen, d. h. im gesammten Tarifwesen eine grössere und consequenterere Berücksichtigung der Produktionskostensätze oder der Selbstkosten der Transportleistungen für die Tarifbildung. Im volkswirtschaftlichen Interesse ist die thunlichste Annäherung der Tarife an diese Selbstkostenbeträge, d. h. an gewisse Minimalsätze, statt wie bisher mehr an Maximalsätze zu verlangen. Ein rein gewerbliche Standpunct in der Verwaltung der Eisenbahnen spricht für eine solche Reduction der Tarife allerdings soweit, als daraus eine mehr als proportionale Verkehrserleichterung und demgemäss gerade eine höhere Rente hervorgeht. Dieser Standpunct ist aber nur für eine Privatunternehmung, nicht für den Staat ausschliesslich massgebend, was eben ein wichtiger Grund gegen Privat- und für Staatsbahnen ist. Der Staat kann vielmehr eine Tarifpolitik annehmen, bei welcher das volkswirtschaftliche Interesse selbst dauernd auf Kosten des finanziellen gewinnt. Ob und wie weit dieser Gesichtspunct beim Staatsbahnsystem leiten soll, ist im concreten Fall und entschieden unter Berücksichtigung der Finanzlage zu entscheiden. Auch wenn indessen die Tarife aus finanziellen Rücksichten nicht — noch nicht gleich — bis auf die Selbstkosten herabgesetzt werden, so kann sie der Staat denselben wenigstens mehr nähern, wenn ihm gewisse Verkehrsvortheile mit einem etwaigen vorübergehenden Einnahme- und Reinertragsausfall nicht zu verfahren gekauft sind, was bei einer Privatunternehmung wegen der Unsicherheit des Ergebnisses oft der Fall sein wird.

2) Die Selbstkosten der einzelnen Arten von Transportleistungen sind naturgemäss manchfach verschieden. Die Proportion der Selbstkosten bildet, wenn auch nicht

ge Grundlage der Stufenbildung im Tarife, so doch falls ein Moment, das neben und zum Theil statt der *alten*, bisher zur Grundlage der Tarifstufen dienenden *Momente*, besonders des Werths der Transportobjecte im Güterverkehr zur Geltung gebracht werden muss. Dadurch nähert der Bahntarif, soweit das gegenwärtig vor einer Amortisation *des* *Bank*kapitals schon zulässig ist, bereits mehr einem *Gebühren*-*system* in welchem die Höhe der Kostenprovocation Seitens *des* *Nutzer*s einer Verkehrsanstalt, wie bei anderen *Gebühren*-*systemen*, thunlichst für die Höhe der *Gebührensätze* mit *bestimmt* ist.⁴⁾

266. — In den Selbstkosten des Transports sind die drei Elemente enthalten:

Ein Zinsbetrag für das in der Unternehmung steckende (noch nicht amortisirte) Kapital. Dieser muss mit Rücksicht auf das mit der Unternehmung verbundene Risiko den üblichen Zins für beste Sicherheit übersteigen, aber, wenigstens bei Eisenbahnen, nicht nothwendig so hoch sein, um noch einen Unterertrag zu enthalten. Bei uns wird der Ansatz von 5—6% gemacht. Unter Umständen kann indessen auch eine höhere Rente eingestreckt werden.⁵⁾

Eventuell ein Amortisationsbetrag für dieses Kapital. Bei derjenigen Privatbahn, welche nach Ablauf der Concession das Weiteres an den Staat heimfällt. Bei anderen Privatbahnen und Staatsbahnen wäre der Betrag unter Umständen entbehrlich. a) wenn die Bahn aus den laufenden Einnahmen im Stande erhalten wird, b) wenn eine für genügende Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen für immer vorhanden ist und c) wenn die Bahn immer so verwaltet wird, dass für sie aufgenommene Schuldkapital hinreichend verzinst wird. Die erste dieser drei Bedingungen lässt sich erfüllen,⁶⁾ die zweite hängt von der weiteren Entwicklung der

⁴⁾ Dieser Gesichtspunct scheint mir bei Cohn a. a. O. zu sehr zurückzutreten, er dem gelegentl. Hinweisen auf einen steuerartigen Character der Tarifsätze im Staatsbahnsystem. Vgl. II, 479, bes. 480 (Vergleich der Tarifsätze mit Concessionabgaben). In Zukunft überaus nicht unmöglich, ebenso wie ehemals bei dem §. 242.

⁵⁾ Z. B. zur Erzielung grösserer Ueberschüsse auf guten Strecken, um damit schlechter Linien zu decken. Auch Nasse a. a. O. befürwortet 5% u. mit dem §. Erneuer. 6%.

⁶⁾ Dafür wird bei d. preuss. u. andern Privatbahnen ein sog. Erneuerungsbetrag, welcher bei den Staatsbahnen (ausser d. sächs.) fehlt. * Auch bei diesen

Technik im Communicationswesen und von der zukünftigen Gestaltung der Volkswirtschaft, die dritte von der immerwährenderen Aufrechthaltung entsprechender Tarife ab. Um in Zukunft das in den Bahnen steckende Kapital nicht zu ruhen und freiere Hand für die Tarifregelung zu gewinnen (Einführung des Gebührenprinzips mit mässigen Sätzen §. 242), ist daher die Einrechnung einer mässigen Amortisationsquote für eine nicht zu lange Tilgeperiode (50 Jahre) unter die Selbstkosten auch für Staatsbahnen als sehr werthvoll.

3) Den dritten Bestandtheil der Selbstkosten bildet die laufende Betriebsausgabe, einschliesslich eines gewissen Ersatzes für die Abnutzung und Erneuerung der Bahn und des Fahrmaterials, wenn letzterer Posten nicht unter N. 2 besonders eingesetzt ist. Dieses Element ist nunmehr immer nur für eine bestimmte Verkehrsgestaltung auf der Bahn (namentlich u. A. auch für ein bestimmtes Verhältniss des todtten zum nützlichen Gewicht) zu ermitteln — eine an sich schon recht schwierige und mühsame Aufgabe der Technik und Verwaltung.⁷⁾ Denn die Selbstkosten

erfolgen in Preussen aber nicht unerhebliche Verwendungen für Gutachten, Abnutzung u. dgl., selbst für Neubeschaffungen von Fahrmaterial aus den Einnahmen.

⁷⁾ Vgl. darüber bes. d. Schriften v. Garcke, Scheffler, Barychar. etc. spec. Berechnungen enthalten. Aus d. amtl. preuss. Eisenbahnstatistik ist in Theile der Betriebsausgabe der Selbstkostenbetrag des Transports berechnet. Die Kosten der Zugkraft, 1869 11.58 Mill. Thlr., auf die Centnermeile Last 0.10 Pf., 1859 noch 0.21 Pf., per Centnermeile Nettolast 0.35, bez. d. Letzterer Betrag wird bei einer stärkeren Durchschnittsbeladung, welche doch nur sehr wenig, die Einnahme bedeutend steigert, sofort viel günstiger. Er var. z. B. bei der Ostb. 0.50, Bebr.-Han. 0.82, dagegen bei niederschles.-märk. 0.44 Pf., wogegen d. Betrag p. Bruttocentnermeile nur variiert wie 0.12. 0.14. Bei Privatbahnen mit günst. Frequ. u. starker Verladung sinkt d. p. Nettocentnermeile bis auf 0.23 (Brutto 0.17, Cöln-Mind.), steigt aber unter d. Frequenz bis auf 1.32 (Brutto 0.28 Pf. Vorpomm. B.). Die Selbstkosten der Zugkraft variiren also hier fast wie 1 : 6. In den letzten Jahren seit 1871, besonders in Preussen, sind die Kosten der Zugkraft bedeutend gestiegen. Sie betragen bei den preuss. Bahnen in den neuen Maassen u. Gewichten:

	Summe Mill. M.	p. Kil. Bahnl. M.	p. Nutz- Kil. Pfenn.	p. ge- förd. Wagen- achs-Kil. Pf.	p. Tonne u. Kil. m. geförderte		L. Anz. u. Transp. wert.
					Netto- last Pf.	Brutto- last Pf.	
1867	26.1	3714	58	1.3	0.83	0.33	435
1869	34.7	3387	53	1.2	0.83	0.16	417
1871	48.4	4122	62	1.4	0.83	0.16	432
1873	76.5	5565	74	1.1	1.00	0.33	446
1874	89.4	6318	79	1.8	1.16	0.33	466
1875	81.1	5136	69	1.6	1.01	0.25	437

ern sich selbst mit dieser Verkehrsgestaltung, die
seits wieder von der Tariffhöhe abhängt, während
ie Normirung der letzteren gerade der Selbstkostensatz ein
tlich entscheidendes Moment sein soll. Diese gegenseitige
ngigkeit, in welcher die Tariffhöhe, der Selbstkostensatz und
erkehrsgestaltung stehen, erschwert die Aufgabe der Tarif-
ng sehr.

an wird sich daher darauf beschränken müssen, zu erforschen,
ich der unter bestimmten Umständen gefundene
stkostensatz unter hypothetischer Annahme so
so veränderter Tarifsätze, Bahnfrequenzen der
elnen Transportobjecte, todter Gewichtsmengen
Verhältnisse des todten zum nützlichen Gewicht,
on diesen Momenten abhängige Grösse verändert
welcher Reinertrag und welche Rentabilität alsdann
lt werden. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung sind
solche Tarifsätze zunächst versuchsweise zu wählen,
nen eine gewisse, hypothetisch angenommene Verkehrs-
ng und demgemäss eine in Aussicht genommene Rente wahr-
lich eintreten wird. Von der Erprobung des Versuchs
es ab, ob man die einstweilen angenommenen Sätze
nd festhalten und ob und wieweit man mit Rücksicht auf
finanzinteresse in der eingeschlagenen Richtung weitergehen
umkehren soll.⁸⁾ Die Grösse der jedesmaligen einzelnen Tarif-
derung, — meistens, aber nicht immer nur,⁹⁾ einer Tarifier-
ng — kann auch bei den Staatsbahnen nicht allein von
wirthschaftlichen Erwägungen, sondern muss zugleich von der
des dabei gelaufenen Risicos der Einbusse für die Finanzen
daher von der ganzen Finanzlage abhängen.

267. Mangelnde Uebereinstimmung des bestehen-
Tarifsystems mit dem Selbstkostenprincip. Die
se der Selbstkosten zeigt nun, dass diese letzteren durchaus
immer denjenigen Momenten proportional sind, welche gegen-

Ähnlich jetzt Cohn, II, 540, gegenüber den ausschweifenden Reformproject.
errot u. ähnlichen in England (Galt, Brandon), womit aber die Berücksich-
gung des Selbstkostenbetrags nicht ausgeschlossen wird. S. o. Note 2.

Es der Opposition der gewerblichen Interessenten in Deutschland gegen die
änderungen der Bahnen 1873 ff. wird dies übersehen. Es ist selbstverständlich
g, einerlei ob Staats- od. Privatbahnen bestehen, bei einer allgemeinen Preis-
er allein gewisse Leistungen auf dem früheren Stande zu halten, wie z. B. die
Hier stimme ich im Princ. Nassé a. a. O., bes. S. 3 ff. Scheffler u. A. bei.

wärtig zur Messung des Werths der Transportleistung und Grundlage unserer Tarifsysteme dienen (§. 264).

1) Der Weglänge, über welche ein Object transportirt ist nicht einmal a) der unter die Selbstkosten zu setzende Zins und Amortisationsbetrag proportional, wegen der ganz gleichen Kosten der einzelnen Strecken. Gerade bei dem jetzigen Strecken-Tarifsysteem — statt eines etwaigen Zonensystems — wäre es richtig, diese Ungleichheit der Kosten bei der Bildung der Tarifsätze zu berücksichtigen. b) Ebensovienig die eigentlichen Transportkosten (einschliesslich der Bahnunterhaltung) der zurückgelegten Weglänge proportional, denn die Kosten der Expedition sind von der Länge dieser Strecke fast ganz unabhängig, die Kosten des Fahrdienstes, selbst die eigentlichen Zugkosten, sodann diejenigen der Bahnverwaltung hängen auch nicht immer vorwiegend von der zurückgelegten Weglänge, sondern oft noch mehr von den Steigungsverhältnissen, der Mitführung todtten Gewichts auf bestimmten Strecken u. dgl. Die rationelle Tarifregelung nach den Selbstkosten führt daher zu einem wohlbegründeten Differentialtarifsysteem, in welchem die Sätze nicht durchweg den Längen der zurückgelegten Strecke proportional sind.

2) Von der Schnelligkeit hängt wenigstens ein Theil der Selbstkosten des Transports (Zugkraft, Sorgsamkeit der Arbeiter, Abnutzung des Materials, Zins desselben, verschieden nach der Schnelligkeit mit bedingten Construction u. a. m.) ab. Die Tarifabstufung danach ist also berechtigt. Sie könnte wahrscheinlich sowohl den wirklichen Proportionen der Selbstkosten, als in diesem Falle auch dem Gebrauchswerthe der Leistung gemäss oftmals richtiger als jetzt durchgeführt werden. Wahrscheinlich: nicht gewiss, weil bei einer grösseren Preisdifferenz zwischen schneller und langsamer Beförderung die Nachfrage nach ersterer so sehr abnehmen könnte, dass die Bahn, wenn sie die schnelle Beförderung nicht ganz einzustellen vermöge, was rein finanziell oft das Vortheilhaftere sein kann, sich bei einer geringeren Differenz und niedrigerem Tarif für diese Transportleistung besser steht.

3) Im Tarifclassensystem des Personenverkehrs und in verschiedenartigen Wagen zu versendenden Gütern sind die Selbstkosten des Transports (verschiedene Kosten und Gewichte der Wagen, verschiedene Ausnutzung der Ladungs-

verschiedene Manipulation der Güter u. s. w.) etwas mit Rücksicht, aber wiederum nicht durchgreifend noch auf Grund der Berechnungen. Die Schwierigkeit ist nur auch hier wieder unter Nr. 2 angedeutete: bei einer genau den bisherigen ergebnismässigen Selbstkosten entsprechenden Abstufung der Tarife bei demgemässen genügend hohen Sätzen der höheren Klassen kann die Frequenz in letzteren leicht zu sehr abnehmen, kann doch wieder niedrigere Sätze gerade dieser Klassen be-

Im Personenverkehr lässt sich durch Vereinfachung der Ausstattung der mittleren Classe (zweite) vielleicht ein richtiger Frequenz- und Tarifverhältniss der einzelnen Classen zu herbeiführen.¹⁰⁾ Ein grosser Vortheil läge in der

Vermeidung oder wenigstens in der Verminderung der Kosten der Classen im Personenverkehr (ähnlich selbst im Güterver-

Denn das Classensystem erhöht unvermeidlich die Selbstkosten des Transports, weil es die Durchschnittsmasse des toten Gewichts steigert, die Ausnutzung der Ladungsfähigkeit verringert und das Verhältniss des toten zum nützlichen Gewicht ungünstiger

stellt. Aber unsere Gesellschaftszustände widerstreiten dem auch einer einzigen Wagenklasse. Vielleicht könnte jedoch die zweckmässige Einführung der 4. Classe die erste fort-

Im Güterverkehr kann man sich wenigstens auf 2 Hauptarten von Wagen (offene und bedeckte) beschränken; daneben etwa Viehwagen.

Von der Art und Beschaffenheit der Transportmittel hängen gewisse Theile der Selbstkosten des Transports deshalb die Berücksichtigung dieser Momente in unseren Tarifen ganz richtig ist, so namentlich die durchgreifende Unter-

Abgrenzung von Personen- und Güterverkehr. Innerhalb jeder dieser Verkehrsarten müsste aber das Princip der Tarifregelung den Selbstkosten mehr durchgeführt werden. Dies erweist sich möglich, ohne dass die in Nr. 2 und 3 hervorgehobenen Be-

Weber tadelt mehrfach die zu gute Ausstattung der deutschen 2. Wagenklasse, weshalb die erste so wenig benutzt sei. In der That ist der Unterschied zwischen den Classen in diesem Punkte wohl zu gering. Um so mehr spricht für eine Aufhebung der 1. Cl. Die Zahl der Reisenden 1. Cl. sinkt bei einzelnen deutschen Bahnen auf 1% der Gesamtzahl, ist oft nur 2—3, im D. bei d. preuss. Bahnen 1.6, nach Wien 3.1% (1869). 1875 kamen in Preussen v. der Gesamtzahl der be- reisten Personen (excl. Abonnenten) bei den Zügen mit erhöht. Fahrgeld auf die 1. Cl. 0.4, 1.9 u. 1.1%, bei den Zügen mit gewöhnl. Fahrgeld bez. 0.5, 1.1 u. (IV. Cl.) 29.3, mit ermäss. Fahrgeld bez. 0.5, 7.6, 31.0 u. 1.3%. Militärs kamen von 3760.7 Mill. Personen-Kilometer kamen im Ganzen nur 113.3 Mill. auf

denken zu störend eingreifen, in Betreff der untern Classe Personen- und Güterverkehrs, also der vierten, bedingt der Wagenclasse bei ersterem und der Massengüter (von geringeren specifischen Werths) bei letzterem. Demgemäss wird hierfür Minimaltarife, die den Selbstkosten möglichst entsprechen, zu verlangen sein. Durch solche Tarife wird auch die stärkste Frequenzzunahme erzielt werden können, indem dadurch ein ganz neuer Verkehr ins Leben gerufen wird. Dann auch wieder das Verhältniss des todten zum nützlichen Güterverkehrs günstiger, dadurch der Betrag der Selbstkosten niedriger, eventuell eine neue Tarifiermässigung ohne finanzielle Einbuße möglich. Bei den höheren Classen des Personen- und Güterverkehrs muss wissen Grenzen auch des Güterverkehrs muss experimentell erprobt werden, wieweit die Erhöhung der Tarifsätze derjenigen der Selbstkostensätze, verglichen mit den unteren Classen, proportional sein oder aus finanziellen Gründen davon nach oben oder nach Unten abgewichen werden kann oder muss. Eine solche Abweichung lässt sich principiell wohl rechtfertigen. z. B. einerseits die erforderliche Deckung der Selbstkosten (schliesslich der Verzinsung u. s. w. des Kapitals) für den Betrieb zu erzielen, andererseits aber im allgemeinen Interesse der untersten Personen-Wagenclassen und die Massengüter des gemeinen Consums und der Verarbeitung billiger zu befördern kann eine höhere Tarifrung, als die der Steigerung der Selbstkosten proportionale, für die oberen Wagenclassen im Personenverkehr und für die werthvolleren Güter wohl statthaft sein. Hieraus ginge eine bedingte Rechtfertigung des Differentiationssystems im Gütertarif (besonders bei Stückgütern) hervor, aber immer unter Festhaltung des Principes, soweit als man den Tarif im Ganzen und in seinen Stufen den Selbstkosten anpassen kann. Uebrigens würde nur unter Umständen, nicht wendig allgemein eine absolute Erhöhung der Durchschnittstarife der höheren Personen- und Frachttarifclassen aus der Anwendung dieser Principien folgen. Im Gegentheil könnte eventuell auch ihnen eine Ermässigung gegen bisher eintreten, nur dass die nicht leicht ebenso bedeutend als diejenige der unteren Tarifclassen sein würde.¹¹⁾

¹¹⁾ Vgl. Cohn II, 453 ff., 479 ff., der zu einer bedingten Festhaltung des Principes kommt. — Garcke, a. a. O., S. 9 und in den Tabellen S. 87, berechnet die Kosten der Züge nach Achsmeilen und theilt die dabei in Betracht kommenden

268. — C. Auf Grund der vorausgehenden Erörterungen
sich nun folgende Principien der Tarifregelung

in 3 Classen : a) solche, welche von der Länge der von den Zügen zurück-
gelegten Touren (d. i. von der Fahrtlänge) unabhängig sind und sich direct nach
der Leistung p. Achsmeile bestimmen lassen (oder variabel nach den Zuggattungen
nämlich Befuerung der Locomotive, Versorgung derselben mit Wasser, Putzen u.
sonst der Locomotive u. Wagen (Arbeit u. Material), Reparaturkosten der Loco-
motive u. Wagen, einschliessl. der Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Beleucht.
— b) Kosten, die für einen bestimmt begrenzten Betrieb v. d. Art u. Curs-
zuge unabhängig sind, neml. Kosten d. Allg. u. d. Bahnverwalt., Verzins. d.
Anlagecap. u. Besteuer. (im Hauptbeispiel $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. excl. Betriebsmat. p. Meile
gerechnet); — c) Kosten, welche von der Länge der Fahrt abhängig sind,
nämlich Abnutzung d. Schienen (vom Verf. aus bes. Grund unt. b gestellt), Zinsen u. Er-
haltungskosten d. Locom. u. Tender, dsgl. der Achsen u. Wagen, Kosten des Zug-
personals. Die Gesamtkosten p. Achsmeile (für wirkl. Wagenachsen, excl. Achsen
u. Tender), zu denen noch ein approxim. Betrag für Kosten des Stations-
personals geschlagen wird, stellen sich nach der Gattung (Schnell-, Pers., Güterz.),
der Achsenzahl des einzelnen Zugs u. nach der Bahnfrequenz (dies wegen
der c genannten Kosten) wesentlich verschieden. Die Kosten (excl. Stations-
kosten) p. Achsmeile in Thlr. variiren in den angestellten Berechnungen zwischen
den Grenzen :

bei $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. bei $\frac{1}{8}$ Mill. Thlr.
Anlagecap. p. Meile (excl. Betriebsmittel)
u. 5 % Zins u. tägl. Frequenz von 2 mal
6 Zügen zu 50 Nutzachsen.

	Fahrtlänge			
	Maxim.	Minim.	Maxim.	Minim.
1 Zug v. 30 Pers.-Wag.-Achsen	0.2604	0.3119	0.3355	0.3870
gl. Achsm.	3000	300	3000	300
18 Personenwagen-A.	0.2923	0.3582	0.3674	0.4333
gl. Achsm.	1800	180	1800	180
12 v. 48 Packwagen-A.	0.2280	0.2753	0.3031	0.3504
gl. Achsm.	3360	336	3360	336
12 Packwagen-A.	0.3020	0.4163	0.3771	0.4914
gl. Achsm.	840	84	840	84
1 v. 120 Güterwagen-A.	0.1873	0.2574	0.2624	0.3325
gl. Achsm.	6000	600	6000	600
24 Güterwagen-A.	0.2254	0.3563	0.3005	0.4314
gl. Achsm.	1200	120	1200	120
m. Einnahme preuss. Personenz.				
1857	0.5733	—	—	—
65	0.5133	—	—	—
69	0.4433	—	—	—
Güterzüge 1857	0.2466	—	—	—
65	0.2333	—	—	—
69	0.2233	—	—	—

darüber Berechnungen den Werth von Durchschnittszahlen für Preussen,
sich, dass die Personentarife damals auch bei sehr schwacher Frequenz
theurerer Bahn einen erklecklichen Ueberschuss, die Gütertarife aber nur bei
hoher Frequenz auf billiger Bahn einen mässigen Gewinn gegeben hätten. Stärkere
Einnahmen im Güterverkehr hingen daher schon damals von der Steigerung der
Frequenz ab. Die Verminderung der Einn. 1865 und 1869 gegen 1857
ist wohl besonders aus der allgemeineren Verbreitung der 4. Cl. im Personen-
verkehr (der ermäss. Tarife für Massenproducte u. dgl. m. (für 1869 wirkt auch die
Eröffnung d. Bahnen d. neuen Prov. ein). — Sehr werthvoll sind die Berechnungen
von Schaffle a. a. O. und danach die Erörterungen von Schaffle im Syst. II,
S. 384 ff. Die dort gegebenen Daten sind für einige der im Text besprochenen

wenigstens für Staatsbahnen¹²⁾ aufstellen. Die Annahme selber würde zu einer eingreifenden rationellen Tarifreform führen.

(I.) Personenverkehr.

1) Eine niedrigste Wagenklasse (die bisherige vierte) in einem den Selbstkosten bei einer gewissen Verkehrsgestaltung möglichst nahekommenden Tarifsatze einzuführen. Auch diese sollte jedoch den aus humanen und sanitären Rücksichten wendigen Grad der Annehmlichkeit bieten (so namentlich statt Stehplätze). Die Zahl der höheren Classen ist dem möglichst auf zwei zu beschränken. Der Tarifsatz derselben zu demjenigen der niedersten Classe mindestens im Verhältnis der relativen Selbstkosten stehen, soweit finanzielle Rücksichten dies durchzuführen erlauben. Eine Erhöhung über das Maass hinaus ist statthaft, wenn dies zur Erzielung der nöthigen Durchschnitts-Rentabilität der Bahn nöthig, unter Umständen auch, wenn es zur Ermöglichung zweckmässiger Tarifermässigungen für die unterste Wagenklasse oder im Güterverkehr erwünscht ist.

2) Die Tarifregelung nach der Distanz bleibt weiterhin leitende Hauptprincip, das jedoch nur mit wesentlichen Modificationen durchzuführen ist. Namentlich sind a) niedrigere Tarifsätze statthaft und auch finanziell zweckmässig α) zwischen naheliegenden Stationen mit sehr lebhaftem Localverkehr (theilweise erfüllt im System der Retourbillete, der Abonnementskarten), dabei vornehmlich auch im Interesse der Decentralisation des Wohnungswesens in den Grossstädten und zum Zweck eines Bruchs des städtischen Wohnbodensmonopols;¹³⁾ ferner β) für grössere Entfernungen der feste Distanzensatz per Meile verhältnissmässig etwas niedriger, nicht zu stark, abnehmen kann (mässiger Differentialtarif für Retourbillete¹⁴⁾; Reisebillete), jedoch nur, soweit als die Selbstkosten gleichfalls abnehmen.¹⁵⁾

Tarifprobleme unmittelbar zu benutzen. Vgl. z. B. die Abweichungen vom bestehenden Tarif der öst. Westbahn und einem der Leistung proportionalen Tarif eb. S. 589.

¹²⁾ Bei Privatbahnen wird danach durch die staatl. Tarifpolitik kein Unterschied zu machen sein. Aber die Erwerbsnatur derselben wird mehr oder weniger andere Schwierigkeiten machen.

¹³⁾ Also ein wichtiger socialpolitischer Gesichtspunct! S. meine Abhandlung I, §. 352 ff.

¹⁴⁾ Bei denen jedoch die Beschränkung auf zu kurze Zeitdauer (wenigstens für die Personenzüge oft noch die Benutzbarkeit ganz vereitelt. (Vergleiche Deutschland noch mehr!)

¹⁵⁾ Viel radicaler aber auch phantastischer sind die oft von ihm schon erwähnten Vorschläge Perrot's, s. z. B. Eisenbahref. S. 191. Nach Anst.

Art b) sind höhere Sätze auf ganzen Linien und auf einzelnen Strecken, welche theuer zu bauen oder zu betreiben sind, auch

Portoreform wird hier eine Bahntarifreform proponirt, mit Zugrundlegung eines Zonensystems oder ganz ohne Rücks. auf die Entfernung. Für den Personenverkehr P. anfangs 2 Entfernungsstufen, bis 10 und über 10 Meilen vor, mit Sätzen für die 3 verbleib. Classen von 1 u. 2 Thlr. für 1. Cl., 5 gr. u. 15 gr. für 2. u. 10 gr. für 3. Cl.; neuerdings geht er noch weiter u. plädirt für 3 Classen bei d. preuss. Staatsbahnen, ohne jede Rücks. auf d. Entfern., neml. 2 Thlr., 1. 5 gr., was bei gleicher Frequenz wie 1869 3,324,000 Thlr. Einnahme statt 2,000 Thlr. gäbe. In der Motivirung wird richtig betont, dass manche Selbstkosten gar nicht von der zurückgelegten Weglänge abhängen, bei niedrigem Tarif aber ohne entsprech. Steigerung der Selbstkosten viel mehr nützlich Gewichtsvermögen erzielt werden und die Einnahmen ausserord. steigen würde. Wahrscheinl. ist Letzteres, aber P. scheint die Vorteile einer solchen Tarifreform gerade im Personenverkehr zu überschätzen. Ein bedeutendes Deficit möchte bleiben. Denn 1) die Kosten der Bahnfahrt bilden nur einen — u. selbst jetzt schon sehr oft nur einen geringen — Theil der Gesamtkosten von Geschäfts- u. Vergnügungsreisen, namentlich bei grösserer Entfernung, weshalb die Ermässigung dieses einen Elements der Kosten nicht nothwendig die Frequenz sehr zu vermehren braucht; u. 2) die vermehrte Benutzung der Eisenbahnen erreicht doch vor Allem mehr freie Zeit, die aber für Geschäfts- und Vergnügungsreisen beschränkt ist. Auch hängt immerhin ein wesentl. Theil der Kosten von der zurückgelegten Weglänge ab, weshalb es nicht richtig wäre, das Moment, ähnlich wie beim Briefporto, gar nicht mehr im Tarif zu berücksichtigen. Post und Eisenbahn gestatten hier doch nur in einigen Punkten einen Unterschied u. unterscheiden sich in anderen sehr wesentlich, namentlich aber gilt dies vom Personenverkehr. Die Durchführung der P.'schen Vorschläge würde endlich vornehmlich dem weiterreisenden wohlhabenderen Publicum, besond. auch den Vergnügungsreisenden zu Statten kommen, was von zweifelhafter Billigkeit wäre. — In Belgien ist die bedeutsame Personentarifreform auf die belg. Staatsbahnen vom 1. Juli 1866, die allerdings im J. 1871 durch das gegnerische Ministerium (Ultramont.) rückgängig gemacht wurde. Sie wirft auf Vorschläge wie die eben erwähnten ein helles Licht. Vgl. den eingeh. Ministerialbericht v. 10. Dec. 1869 über die im Mai 1866 eingeführte Tarifreform in d. Sitzungsber. d. belg. Repräsentantenkammer 1869—70, p. 53—100, ebendas. d. Debatte einer techn. Commission darüber. — In Deutschland darüber und über die ganze Frage der Personentarifermässigung (gegen das Perrot-Project) in meinen bezügl. Aufs. im „Deutschen Economist“, 1872, Nr. 1. — Wogegen dann Perrot polemisirte in s. „Anwend. d. Pennyportosyst. auf d. Eisenbahntarif“, Rost. 1873. Ich habe es nicht für nöthig gefunden, an der Darstellung d. 6. A. (§. 255 Note c) etwas zu ändern. — Zu d. Tarifreform wurde die Regierung durch Ges. v. 1. Juli 1865 ermächtigt, sie erfolgte durch V. v. 1. Juli 1866, wurde aber vorerst nur theilweise durchgeführt. Die Principien waren: an Stelle des festen Distanzenpreises v. 8, 6 und 4 cent. p. Kilometer trat ein Differentialtarif mit abnehm. Sätzen für grössere Entfern., nemlich für d. Linie (zu 5 Kil.) bei d. ersten 10 Lieues 30, 20, 15, bei d. zweiten 10 L. 15, 10 u. 7.5, bei d. 21.—52. L. 10, 7½ u. 5 Cent. Die Sätze mit 20% (bisher 25%) Erhöh., aber jetzt versehen mit allen 3 Cl. Für den Straassenverkehr blieben die alten Tarife in Kraft, doch war nicht zu verkennen, dass d. Reisenden vielfach keine durchgeh. Billeto mehr nahmen, sondern nur innerhalb d. Grenzen d. billigeren Billeto des inneren Verkehrs kauften. Beispiele der Tarife nach d. 3 Tar. v. a 1838, b 1856 u. c. 1866: Brussel-Mecheln die 3 Cl. a 100, 60, b gewöhnl. Z. 180, 130, 85, c dsgl. 180, 130, 85. Brussel-Antwerpen a 300, 200, 125, b gewöhnl. Z. 350, 270, 185, c dsgl. 320, 225, 155. Brussel-Ostende a 450, 300, 175, b 470, 350, 230, c 340, 235, 170. Brussel-Ostende Antwerpen a 600, 350, b 1000, 750, 500, c 500, 335, 250 cent. Die einstweilen noch geltenden Tarife v. 1866 waren indessen etwas anders geregelt: für die ersten 7 Lieues blieben die alten Sätze, f. die 8.—15te L. erfolgte eine wachsende Erhöhung nach den 3 Cl., 1. Cl. v. 6.3—36.7, 2te v. 8.3—43.3, 3te v. 9.4—36.7%;

volkswirtschaftlich zulässig und mitunter finanziell angebracht, z. B. bei Brücken, wo auch öfters schon höhere Sätze in Kraft sind.

3) Der Unterschied der Schnelligkeit der Beförderung in der Tarifierung so zu berücksichtigen, dass nicht nur Schnellzüge theurer, sondern auch die Personenbeförderung in Gemischten Zügen (sog. gemischte Züge) womöglich etwas wohlfeiler als die Personenzüge sind.¹⁶⁾ Eine Beschränkung der Schnelligkeit auf die obersten Classen ist thunlichst zu vermeiden, mindestens eine solche nicht bei allen Schnellzügen anzuwenden.¹⁷⁾ Indessen darf ein indirecter Zwang zur Benutzung höherer Classen nicht durch zu grosse Seltenheit und unbequeme Fahrzeit der Personenzüge stattfinden.

v. d. 16 L. an trat die Reduction nach V. v. 20. März 1866 ein, neml. von 1865 bis zur 52ten L., 1. Cl. u. 3. Cl. 39—63, 2. Cl. 45·8—65·2 %; einige Aussenzüge Schnellzüge. Der Erfolg der Massregel konnte nicht unzweifelhaft festgestellt werden, die Berechnungen der Regierung wurden z. Th. als unrichtig oder doch unvollständig stritten. Aus dem Vergleich von 1868 mit 1865 scheint sich indessen zu ergeben, dass ein Einnahmeausfall v. mindestens 600,000 Fr. (Andere schätzten ihn auf 1 bis 1·6 Mill.), dagegen eine Zunahme der längeren Reisen (1/2 Mill. Pers.) u. eine merkbare Kostenvermehrung(?) eingetreten ist. Dass die Reform sich nur auf die Reisenden (über 10 Lieues) u. in erhebl. Masse nur auf 1/10 derselben erstreckte, ist dabei zu beachten. Darin lag wohl der Hauptmangel. Die Regierung möchte immerhin das Obengesagte bestätigen, dass selbst eine mässige Ermässigung der Tarife für längere Strecken nach d. Differentialprincip die Tarife nicht entsprechend steigert. Durch Minist.-Verordn. v. 18. Sept. 1871 u. v. 1. Nov. 1871 an das Differentialsystem wieder verlassen, für alle Entfernungen eine Ermässigung an den Tarifen von 1851—54 (die bis 1866 bestanden), ausserdem ein günstiges Retour- u. Abonnementkartensystem gewährt. Die Massregel hat die polit. Parteistellung des cleric. belg. Ministeriums zusammengehalten. Als Motive geltend gemacht: die ungerechte Begünstigung des weiten vor dem nahen Verkehr der reicheren vor den kleinen Leuten im bisher. Differentialsystem, die Ungünstigung der im internat. Verkehr das Land durchreis. Fremden, der Einzelfall, die Aussichtslosigkeit, dass die Privatbahnen den Staatsbahntarif annehmen, die Erschwerung des — sehr allgemein gewünschten — Rückkaufs der Privatbahnen durch den Staat bei dem unrentablen Differentialtarifsystem. Erl. u. Moniteur belge, 20. Sept. 1871. Es wird kaum zu leugnen sein, dass die Massregel von 1866 in der Befolgung des Differentialprinc. zu weit ging. Ueber ähnliche Vorschläge wie die Perrot'schen in England (Galt, Brandon), mit einem richtigen Kern aber phantast. Consequenzen, urtheilt Cohn II, 526—541, bes. 540 wesenlich, wie ich hier.

¹⁶⁾ Auch hier besteht nur wieder die Schwierigkeit, dass durch billige Beförderung der Personenbeförderung in gemischten Zügen letztere zum Nachtheil der Schnellzüge übersetzt, die Personenzüge zu sehr entleert werden könnten. Eine kleine Ermässigung erscheint aber doch möglich.

¹⁷⁾ Engl. u. franz. Princ. lange Zeit nur 1. Cl. In Deutschl. fast immer 2. Cl., aber nur in Ausnahmefällen, bes. wieder bei nordd. Staatsb., auch in Belgien seit 1866 alle 3 Cl. Sicherlich trägt die Menge der Passagiere & der Zeitverlust in langs. Zügen oft schwerer, als es die wohlhabenderen Leute in 2. Cl. thun. — Neuerdings ist in England v. d. grossen Bahnen bei allen Schnellzügen, d. 3 Cl., mit gutem finanziellen Erfolg bei starker Zunahme des züglichen Verkehrs, also im eigenen Interesse der Bahnen, eingeführt. Cohn II, 507 ff.

4) Freigepäck ist nur für die unterste Wagenklasse zu lären. Für die Tarifierung des Gepäcks der höheren Classen vornehmlich nur finanzielle Rücksichten, nicht volkswirtschaftsmassgebend, man kann also unter Umständen bis zum Maximum der Eilguttarife gehen.¹⁸⁾

5) Das Billetsystem ist für den Expeditions- und Controlezweck möglichst zu vereinfachen.¹⁹⁾

6) Nach diesen Grundsätzen hat die Gesetzgebung den Personentarif der Staatsbahnen festzustellen. Regelmässige Revisionen auf Grund der gemachten Erfahrungen sollen in nicht zu langen Perioden stattfinden. Im Verordnungswege dürfen nur provisorische Veränderungen gemacht werden, die dann durch die Gesetzgebung zu genehmigen sind. Bei starken Tarifreduktionen von zweifelhafter finanzieller Zweckmässigkeit empfiehlt es sich, auch durch die Gesetzgebung erst ein Verbot von bestimmter Länge einzuführen.

Unsere Personentarife sind hoch und von Beginn der Eisenbahnen an fast unverändert geblieben, abgesehen von Massregeln, die Einführung einer 4. Classe (Preussen), während die Frachttarife stark ermässigt wurden. Eine Reduction der ersteren liegt vielfach im volkswirtschaftlichen Interesse und wird durch das öffentliche Interesse nicht immer ausgeschlossen.²⁰⁾

¹⁸⁾ Bekanntlich in Norddeutschland allgemein 50 Pfd. Freigepäck, in Süddeutschland keines. Gegen Aufhebung der Gepäckfreiheit Scheffler, Transportkost., S. 25, des Nachweises, dass bei den braunschw. Bahnen die Gepäckbeförderung mehr als Einnahme bringt.

¹⁹⁾ S. o. §. 261, Anm. 34 u. bes. Scholtz, S. 53 ff.

²⁰⁾ Auf den preuss. Bahnen — u. ähnlich war fast überall in Deutschland und zwar die Entwickl. — war d. Ertrag p. Pers. u. Meile 1844 3·5, 1856 3·5, 1859 2·9, 1865 u. 1867 2·9, 1869 2·7, 1875 2·7 Sgr. (od. 1875 3·6 Mark-Pfenn. p. Kil. m.), wozu zusammen gerechnet; eine geringe Abnahme, die noch dazu der Einführung u. stärkeren Benutzung der 4. Cl. hauptsächlich zu verdanken ist. P. Pers. ergab sich für d. 1. Cl. 1859 7·1, 1869 6·6, 1875 5·98, 2. Cl. 4·6, 4·3 u. 3. Cl. 3, 2·6 u. 3·02, 4. Cl. 1·6, 1·6 u. 1·60, Militär 1·6, 1·4, 1·23 Sgr. Bei d. Vergleichung f. 1875 sind hier d. Erträge bei gewöhnl. Fahrgeld mitgetheilt, d. Durchschnittswerte etwas höher stehen (Veränder. in d. Aufstell. d. amtl. Statist.). Ganz anders war die Reduction der Frachttarife: 1844 p. Centn. u. Meile für alle Gattungen 7·1, 1856 3·4, 1859 3·4, 1861 3·2, 1865 2·6, 1867 u. 1869 2·3 Pfenn. In den 10 J. 1859—1869: Eilgut 10·8 u. 10·2 Pf., Frachtgut d. Normalcl. 4·4, d. ermäss. Cl. u. Kohlen 2·7 u. 2 Pf. Neuerdings ist diese Ermässigung der relativen Erträge im Güterverkehr allerdings nicht weiter fortgeschritten, sondern eine umgekehrte Entwicklung hat auch hier Platz gegriffen, entsprechend den stark gestiegenen Betriebsausgaben. Es war in den neuen Maassen u. Werthen p. Tonne Kilometer der Ertrag in Markpfennigen:

§. 269. — (II.) Güterverkehr. (A.) Vorschläge zu principiellen Umgestaltungen im ganzen Güterverkehrssystem. Mehrfach sind in Kreisen der Theoretiker und der frachtenden Gewerbetreibenden (kaum bei den technischen administrativen Praktikern des Eisenbahnwesens selbst) Pläne einer völligen Umgestaltung des Eisenbahnwesens, in der nur mit der Beschränkung auf den Güterverkehr, aufgetaucht und ernstlich verhandelt worden. Es sind dies: der Plan der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs; das System der Wagenleihe oder das Recht der Einstellung von Eisenbahnwagen durch (Privaten) in die Züge der Bahn; das Recht einer Eisenbahngesellschaft, auch gegen den Willen eines anderen Eisenbahneigenthümers dessen Schienenwege zu befahren, das englische sogen. System der running powers. Die beiden ersten Pläne haben die Bedeutung einer allgemeinen Reformmassregel, auch, und in einzelnen Stimmen gerade beim Staatsbahnsystem. Der dritte Plan bezieht sich auf die Verhältnisse des nach Eigenthümlichkeiten zersplitterten Privat- oder gemischten Bahnsystems. Eine weitere Frage betrifft die Uebernahme der Abfuhr der Güter durch die Bahnverwaltung selbst.

1) Die Frage der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs auf den Eisenbahnen, in der Weise, dass die Bahnverwaltung nur den Weg, die Transportmittel und die Locomotion zu liefern hätte, die Verfrachtung aber der Privatindustrie überlassen würde, muss wenigstens hinsichtlich

	Eilgut.	Stückgut		Frachtgut in		Darin
		Normalcl. incl. sperriges	ermäss. Tarifcl.	Wagenlad. in Quant. v. 5 Tonn. u. mehr	in vollen geschloss. Wagenlad. v. je 10 T.	
1867	23·00	(—)	5·50	—	—	5
1869	22·50	(—)	4·83	—	—	4
1871	21·66	(—)	4·50	—	—	4
1873	21·33	11·10	8·16	4·66	3·33	4
1874	22·50	11·50	9·00	4·83	3·16	4
1875	24·77	12·79	9·66	4·95	3·29	4

Vgl. auch die Tarif Tabellen über d. Norddeutschen Eisenb.-Verband in Scheffers Statist. Beitr. S. 38 ff. (1848—73).

²¹⁾ Vgl. f. alle diese Pläne, bes. den ersten, die Erörterungen v. Michael Dorn, Al. Meyer u. and. Mitgliedern d. Deutschen Freihandelspartei, sowie Verhandlungen der unter dem Einfluss dieser Partei stehenden Vereine: Deutscher Handelstag, volkswirthsch. Congress (Wien, 1873). Die Behandlung des Gegenstandes macht den Eindruck, als ob eigentlich alle diese problemat. Experimente nur durchgeführt werden, um das „Freie-Concurrenz-Princip“ wenigstens noch einigermaßen leben zu lassen. S. dagegen bes. Cohn II, Kap. 3, auch z. Th. Perrot, dann Scheffers Statist. Beitr.

bkeit und Zweckmässigkeit unbefangen von den Staatsbahnen werden. Diese Trennung hätte das Gute, eine neue Arbeitsg durchzuführen, den Bahnen besonders lästige Geschäfte bmen und vielleicht zu einem günstigeren Verhältniss des zum nützlichen Gewicht zu führen, weil die Wagen besser tzt würden. Aber es fragt sich, ob der Verkehr auf diese besser und weniger monopolistisch bedient würde, indestens nicht gewiss ist. Ferner, ob nicht grade die Natur senbahnen die Vereinigung jener Geschäfte im Interesse ekonomie verlangt.²²⁾ Einstweilen wird man für weitere läge über das Tarifwesen des Güterverkehrs noch von der inigung des Fabr- und Frachtgeschäfts in der Hand der n ausgehen müssen.

) Das Recht der Privaten, die Beförderung eigener abahnwagen mit Frachtgütern durch die Bahn, die Einstellung fremder Wagen in die Züge der t zu verlangen, welche letztere dann nur den Weg und ocomotion (Locomotiven, Tender, Zugkraft und einen l des Fahrdienstpersonals) liefern würde, ist nur eine dere Formulirung der Forderung der Trennung von Fahr- Frachtverkehr. Dies hätte ähnliche Vortheile und Bedenken ieser erste Vorschlag, ausserdem aber den weiteren Vortheil, Kapital der Eisenbahn zu verringern. Dem entgegen steht h das schwerwiegende Bedenken, dass mit einer Pflicht ahn, fremde Privatwagen in ihre Züge einzustellen, die andere, doch im Ganzen einigermaßen anerkannte Pflicht, ihren enpark den Verkehrsbedürfnissen anzupassen, ehtherdings unvereinbar ist. Denn eine solche Pflicht doch nur bestehen, wenn eine Bahn dann auch das Monopol ngenverwendung hat, auch droht die Gefahr eines doppelten eben Monopols, desjenigen der Bahn und der Wagenbesitzer. are leicht zu fürchten, dass der Verkehr im Ganzen unter enen System mehr leiden würde, als unter dem alten. Auch eitsrückichten scheinen gegen letzteres zu sprechen.²³⁾

Cohn II, 88 ff., kommt nach d. engl. Erfahrungen zu diesem Ergebniss u. dann treffend die in Deutschland verbreit. Ansichten. Scheffler statist. 17. — Die preuss. Eisenbahnuntersuchungsc. hat die „Ueberlassung sport- u. Befrachtungswesens an die Privatunternehmung“ grade beim Staats- am f. d. Zukunft auch in Aussicht genommen; Ber. S. 155. Eine solche nnahme ist bei der völligen Unreife des Projects mindestens verfrüht. Auch hier kommt Cohn II, 112 ff. nach d. englischen Erfahrungen zu einer ang des Plans, grade aus dem Gesichtspuncte ökon. Zweckmässigkeit.

3) Von zweifelhafter Durchführbarkeit und, wenn diese nachgewiesen werden sollte, von ungewisser Nützlichkeit ist auch das dritte System. Jedenfalls bietet das Staatsbahnwesen den Vortheil, dass man auf solche problematische Experimente von vornherein verzichten kann.²⁴⁾

4) Hinsichtlich der An- und Abfuhr der Güter bei den Stationen lässt sich wohl keine allgemeine Regel aufstellen. Bei den grossen Stationen und bei gewissen Gütern scheint aber die Durchführung dieser Leistungen durch die Bahnverwaltung selbst ökonomisch zweckmässig und die Entwicklung des Eisenbahnwesens darauf hindrängen:²⁵⁾ also abermals vermehrte Concentration aller Geschäfte, welche mit dem Eisenbahnwesen in Verbindung stehen, in einer Hand. Daraus geht wiederum eine Verstärkung des monopolistischen Characters dieser Anstalten hervor, woraus neue Gründe für Staatsbahnen folgen.

§. 270. — (B.) Grundsätze für die Gütertarifbildung. Bleibt demnach die Vereinigung von Fahr- und Frachtverkehr wenigstens vorläufig in der Hauptsache bestehen, so ist das Wahrscheinlichste, so werden auch einige wesentliche Punkte des bisherigen Tarifwesens verbleiben. Es müssen diese Punkte die entsprechenden Modificationen gemäss dem Princip, bei der Regelung der Tarifsätze mehr die Selbstkosten zu berücksichtigen, erleiden.

1) Die Unterscheidung von Eil- und Frachtgut (i. w. v.) für rasche und langsamere Beförderung ist ganz richtig, nur die Proportion der Tarifsätze eine willkürliche, öfters wohl Eilgut zu hoch tarifirt, auch wenn man auf die erheblich höheren Selbstkosten des Transports Rücksicht nimmt. Eine Ermässigung des Eilguttarifs, der aber nicht nothwendig weiter classificirt werden braucht, ist daher wohl mitunter zu erwägen.²⁶⁾

2) Im Frachtgutverkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden.

²⁴⁾ Cohn II, 68 ff. Running power bedeutet übrigens nicht nur ein gesetzliches Zwangsrecht zum Befahren einer fremden Bahn, sondern auch ein vertraglich vertragsmäss. Abkommen. Eb. S. 69.

²⁵⁾ Cohn II, 85 ff.

²⁶⁾ Eilgut wird in Deutschland i. D. gut 2 mal so hoch als Normal-Frachtgut, 4—5 mal so hoch als ermäss. Gut, 8—10 mal so hoch als Massengüter wie Kohle u. s. w. tarifirt. S. Note 19. Expedition, Manipulation sind bei Eilgut mühsamer, Anzahl der Wagen geringer. Bei einem mässigeren Satz würde Letzteres sich wohl mitunter die Einrichtung besonderer Eilgüterzüge rentabel.

1) Einmal sind Stückgüter (Frachtgut i. e. S.) und Massengüter oder Wagenladungsgüter zu unterscheiden, was in unseren Tarifen auch geschieht, nur meistens zu willkürlich und zu sehr dem einseitigen Ermessen der Bahnverwaltung. Statt dessen, die Bestimmung, in welche der beiden Classen die einzelnen Güter zu reihen sind, im Allgemeinen dem Frachtgeber überlassen zu werden, wenn er sich den Bedingungen für die Beförderung der Güter fügt. Als Massengüter gelten dann die, welche in mindestens einer vollen Wagenladung (10 Tonnen) aufgegeben werden oder für die der Tarifsatz für eine solche volle Ladung gilt.

2) Weiter werden die Stückgüter und Massengüter im Tarife nach der Gattung der Wagen, die zu ihrer Beförderung dienen (also namentlich bedeckte und offene u. s. w.) unterteilt. Auch hier aber sollte der Frachtgeber wählen können, in welcherlei Wagen er seine Güter befördert haben will.

3) Sperriges Gut, welches als Stückgut aufgegeben wird, wird nach einem bestimmten Verhältniss höher als anderes Stückgut tarificirt.

4) Bei solchen Gütern, welche bei der Verladung u. s. w. eine besondere Manipulationsarbeit machen, erfolgen bestimmte Zuschläge. Bei diesen muss aber die Willkür der Bahnverwaltung auch beschränkt werden, soweit nicht den Frachtgebern die Verladung selbst überlassen werden kann, wenn sie es wünschen.

Eine weitere Classification der Güter mit Rücksicht auf ihren Werth und eine Abstufung der Tarife danach nach der technischen Natur der Dienste der Eisenbahnen sind unbedingt begründet. Es würde daher genügen, alles Stückgut bloss nach dem Gewicht zu tarifiren, jedoch auch ein Maximum zu einem nicht zu hohen Maximum für eine Gewichtseinheit im Fall des Verlusts, der Beschädigung u. s. w. Vergütung zu wahren. Höherer Werth müsste durch Tarifzuschläge bedeckt werden.²⁷⁾

5) Indessen fragt sich, ob bei der Anwendung dieser Grundsätze die genügende Rentabilität der Bahn, oder die voll-

²⁷⁾ Die sub a—e angeg. Grundsätze wörtl. aus d. 6. A. §. 256. Von der Nothwendigkeit des folgenden Zusatzes N. 3 überzeugte ich mich durch Cohn's Untersuchungen über d. engl. Bahnen u. durch die neueren deutschen Tarifenquäten und

ständige Deckung der die Verzinsung und Amortisation des Kapitals (§. 266) mit enthaltenden Selbstkosten zu erzielen ist, ob nicht zu diesem Zwecke dann die Tarife aller Güter so viel zu erhöhen wären, dass die Massengüter dadurch theuer tarifirt sind und deshalb wieder weniger den Bahntransport benutzen können. So kann die Sache öfters recht wohl Alsdann wird es nothwendig, doch bei den Massen- und bes. bei den Stückgütern nach grossen Gruppen der W. von ungefährer Werthgleichheit einige Werthhebel dem Massengüter- wie dem Stückgütertarif einzufügen. Da wird die Differentirung der Tarife in einer von dem nothwendigen Finanzinteresse der Bahn gebotenen Umfange aufzuhalten, aber doch in viel engerem Maasse als z. B. bisher in der Tarifwirthschaft in Deutschland.²⁸⁾ Denn immerhin wird auch die unendliche Verwirrung und Willkühr unserer heutigen Tarife vermieden: sie ist die nachtheilige Folge des falschen Grundgedankens, den Tarif nur nach dem Werthe der Transportleistung für den Frachtgeber, und diesen Werth meistens bloss nach dem nominalen Werthe des Transportobjects, statt wenigstens mit Rücksicht auf die Selbstkosten der Bahn zu bestimmen und daher durch die complicirteste Classification der Güter zahllos verschiedene Tarife festzustellen.

§. 271. — (C.) Durchführung eines solchen Tarifsystems.

1) Als unterste Classe des Güterverkehrs wird die Beförderung von Massengütern in offenen Wagen gerechnet.²⁹⁾ Für diesen Tarifsatz („unterster Normaltarif“) dafür wird zu möglichst dem bisherigen Selbstkostensatze des Transports sich nähert. Eine weitere Reduction dieses Tarifs erweist sich öfters thunlich, weil gerade bei diesen Gütern ein niedrigerer Tarif die Frequenz sehr steigert, — zumal wenn eine unbeschränkte Zulassung der Güter zu dieser Beförderungsart stattfindet — weil dann das Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht

²⁸⁾ Vgl. mit diesen schon 1871 von mir aufgestellten Grundsätzen die mehrfach übereinstimmenden Beschlüsse der Tarifenquête-Commission v. 13. Dec. 1876, Hirth's Annalen 1876, S. 463, 596: Annahme des ein wenig modificirten sogen. „natürlichen“ („elsass-lothr.“) Tarifsystems.

²⁹⁾ Für gewisse ordinäre Massengüter sehr niedrigen spec. Werths, wie Erze, Steine u. s. w. dienen wohl bes. eigene einfache Wagen zum Transport, noch niedrigere Tarifsätze erhoben werden können. Daher denn auch neuerdings noch weiter bes. ermäss. Tarife für Kohlen u. Kokes neben d. sog. ermäss. Gütern (preuss. Staatsb. 1869 im. D. p. Centn. u. Meile 1·3 gegen 2·2 Pf.).

verbessert. Versuche in dieser Richtung sind daher namentlich an Staatsbahnen zuzumuthen.³⁰⁾

Möglichst in der Proportion der steigenden Selbstkosten des Transports werden vier höhere Normaltarife für Stückgüter in bedeckten Wagen, für Vieh in ganzen Wagen (eventuell mit weiterer Unterscheidung der Wagenart), für Stückgüter in offenen und in bedeckten Wagen festgesetzt. Mitunter wird der Tarif noch etwas höher als in dieser Proportion steigen können, oftmals dahinter zurückbleiben müssen, das Gut nicht in die unterste Normaltarifklasse zu drängen. Dies muss experimentell ermittelt werden.

Entsprechend dem unter N. 3 des vor. §. dargelegten Punkte eine kleine Anzahl Tarifclassen nach dem Werthe zu bilden, wie bei den Stückgütern, bedingt auch bei den Massengütern.

Der Tarif ist in der Hauptsache ein Streckentarif. Dem Satz für die Strecke ist die Erhebung einer Expeditiionsgebühr dem Princip der Selbstkosten angemessen und tarifwesen statthaft.³¹⁾

Die Regelung des Streckentarifs nach der Distanz ist zwar auch im Güterverkehr als allgemeines Princip bedingt, das aber ebenfalls zahlreiche und einschneidende Modifikationen erleidet.

Höhere als die Normalsätze dürfen eintreten bei abnorm hohen Bau- und Betriebskosten einzelner Strecken.

Niedrigere Sätze und dementsprechend richtige Differentialtarife³²⁾ sind statthaft in Fällen einer erheblichen Ver-

So war bei d. preuss. Bahnen die auf 1 Meile Bahnlänge beförd. Centnerbewegung der Tarifsätze:

	Eilgut		Frachtg. der Normalcl.		Ermäss. Frachtg. n. Kohl. u. Kokes	
	Menge	Tarif	Menge	Tarif	Menge	Tarif
1859	100	100	100	100	100	100
1865	140	97	96	98	242	c. 81
1869	171	94	87	90	268	74

Vgl. P. VIII d. Beschlüsse d. Tarifcommiss. v. 1875.

Viel weitergehende Vorschläge macht auch hier Perrot a. a. O., der ein System von 3 Zonen, bis 20, 20—50, über 50 Meilen mit Tarifsätzen per Centner von 5, 8 u. 12 Thlr. befürwortet. Auch dies geht wohl zu weit u. über die Grenzen des ganzen Principis lässt sich streiten. Immerhin hätte eine solche Reform die im Personenverk. verlangte (o. Note 15) eine Aussicht auf günstigen Erlös für die Waare ist der Frachtsatz in der That ein Hauptmoment der Transportkosten, für den Menschen nur ein secundäres.

minderung der Selbstkosten des Transports, **da** sonders

α) zwischen Puncten, welche günstige Rückfrachten geben;

β) für grössere Entfernungen, durch welche die Wagen voll laufen, wobei sich ein Theil der Kosten günstiger reparieren lässt;

γ) überhaupt stets da, wo auf ein besseres Verhältnis des todtten zum nützlichen Gewicht zu rechnen ist. z. B. auch auf Grundlage allgemeiner, veröffentlichter Bedingungen nach besonderem Uebereinkommen im einzelnen mit einem Frachtgeber, der gleich eine bestimmte Anzahl Wagen auf einmal befördern lässt, oder im besonderen Abkommen mit einzelnen Frachtgebern, welche in dieser Hinsicht gewisse Bedingungen zu erfüllen, namentlich ein gewisses Frachtquantum in regelmässigen Perioden zu liefern versprechen.

c) Differentialtarife und sog. Particulartarife (günstigere niedrigere Tarife für einzelne Frachtgeber, wenn sie bestimmte Bahn benutzen) sind auch als Mittel der Concurrenz für Staatsbahnen solange unvermeidlich, als es sich um Concurrenz mit ausländischen Bahnen, mit inländischen Privatbahnen, mit der Schifffahrt etc. handelt, um gewisse Frachtquanta an sich zu ziehen. Differentialtarife dieser Art sind daher die meisten jetzt bestehenden, — das Ergebniss zahlreicher Entwicklungen im Eisenbahnnetz — würden aber mit der Zeit wenigstens im Inlande bei der Durchführung des Staatsbahnsystems grossentheils verschwinden und nur etwa (wie in England wegen der Concurrenz des Seetransports hie und da verbleiben müssen.³³⁾

6) Die Normaltarife sind durch die Gesetzgebung festzustellen, die Differentialtarife durch die Regierung durch Verordnungswege. Alle das Tarifwesen betreffende Verordnungen sind amtlich zu veröffentlichen und durchaus keine geheime Begünstigungen einzelner Frachtgeber, ausser auf Grund allgemeiner Normen (Nr. 5 unter b, bes. γ), zu gewähren. Eine Revision der Tarife nach den gemachten Erfahrungen hat in kurzen Perioden (2—3 Jahre), in Fällen bedeutender Tarifreduktionen eventuell zunächst provisorisch auf eine bestimmte kurze Zeit zu erfolgen.

³³⁾ Vgl. Cohn II, 455.

— §. 272. Finanzielle Ergebnisse.

Erträge. Die Erträge der Eisenbahnen zerfallen in die grossen Gruppen der Einnahmen aus dem Personenverkehr einschliesslich Gepäckfracht, meist auch Equipagen, Pferde, aus dem Güterverkehr (einschliesslich Vieh, Eisenwerkzeuge u. dgl. m.) und der sonstigen Einnahmen, namentlich Wagenmiete (besonders für Güterwagen), Pacht- und Mietheinnahmen, besondere Transporte, Lagerprovisionen, Telegraphie u. s. w.

Nach deutschen Erfahrungen — und wohl im Allgemeinen lernen, wo die Schifffahrt dem Güterverkehr der Eisenbahnen eine sehr grosse Concurrenz macht, und die Volksdichtigkeit und Verhältnissverhältnisse ähnliche wie in Deutschland sind³⁴⁾ — in den ganzen Bahnsystemen und auch bei den meisten einzelnen Bahnen anfangs die Einnahme aus dem Personenverkehr vorwiegen, später tritt sie in der Regel mehr und mehr hinter die Einnahme aus dem Güterverkehr, und oft sehr beträchtlich zurück, während auch die diversen Einnahmen selbst relativ

Der Güterverkehr ist daher in späterer Zeit, wie z. B. in der Gegenwart, gewöhnlich auch der finanziell wichtigste Theil des Eisenbahnverkehrs.³⁵⁾ Die Ursachen dieser Entwick-

lung kann die deutschen Erfahrungen nicht unbedingt für typisch halten, wie in der 6. A. §. 257 gethan. In England zeigt sich fortdauernd eine relativ grosse Bedeutung des Personenverkehrs für die Roheinn. der Bahn als in Deutschland eine Concurrenz der Schifffahrt auf Canälen u. bes. auf der See trägt zu der geringeren finanz. Bedeutung des Güterverkehrs der Bahnen wohl bei. Noch nicht bei d. Hauptbahnen 30—40—50%, im Durchsch. neuerdings (1870—72) nur 20% Einn. auf den Personenverkehr; aber abgenommen hat die Quote doch auch von 1842—72 von 66 auf 44%. S. Cohn II, 137, 631.

Unsere amtlichen Eisenbahnstatistiken enthalten reiches Material zum Beleg für diese, s. z. B. die preuss. Statistik. Es war bei sämtl. preuss. Bahnen die Abnahme:

p. Meile in 100 Thlr. aus dem				in % d. Gesamteinn.		
Personen- verk.	Güter- verk.	div.	Summe	Pers.	Güt.	div.
201	101	7	309	65.0	32.7	2.3
174	186	17	376	46.3	49.3	4.4
200	389	29	618	32.3	62.9	4.8
190	405	37	633	30.1	64.0	5.9
213	493	46	752	28.3	65.5	6.2
211	523	55	788	26.7	66.4	6.9
209	493	54	756	27.6	65.3	7.1
241	615	58	914	26.4	67.3	6.3

1861 überstieg zuerst die Einn. aus dem Güterverk. diejen. aus dem Personen-
1869 hier wieder incl. Bahnen d. neuen Prov. Nur durch die Einrechnung
Bahnen verändert sich die Richtung der Bewegung einen Moment. Bei den

lung sind wohl vornehmlich: die Verknüpfung volkreicher Gegenden im Beginn der Eisenbahnzeit (§. 245); die Ausdehnung der Linien in weniger bevölkerte, in Ackerbau- und Bergbau den erst später; die Nothwendigkeit des Vorhandenseins grösseren Bahnnetzes für die Ausbildung mancher Güterverzweige;³⁶⁾ die nur allmähliche Veränderung der Production Absatzverhältnisse der Güter; die nach und nach durch die bahnen bewirkte grössere locale Concentration der Bevölkerung (Grossstädte),³⁷⁾ welche wieder grössere und weitere Zufuhr Consumptibilien und Rohstoffen bedarf; die naturgemäss bessere Transportfähigkeit der Menschen als der Güter (Note 1); die stärkere Tarifermässigung im Güterverkehr (Note 19), die mehr Güter niedrigen specifischen Werths transportfähig u. dgl. m. Bei Staats- und Privatbahnen ist diese Entwicklung begreiflicher Weise im Ganzen die nemliche. Das relative Zurückbleiben oder Stillstehen der Einnahmen aus dem Personenverkehr und die günstige Einwirkung der Frachttarifermässigungen auf die Steigerung der Einnahmen aus dem Güterverkehr weisen wieder darauf hin, dass die Opportunität von Tarifreduktionen im Personen- und von weiteren Ermässigungen im Güterverkehr im finanziellen Interesse ebenso ernstlich zu prüfen ist, als im volkswirtschaftlichen.

1) Die Einnahme aus dem Personenverkehr in Deutschland bei Staats- und Privatbahnen mit sehr seltenen Ausnahmen nur zu einem ganz kleinen Theil (6—8%) vom Verkehr in der ersten, zu etwa einem Drittel von demjenigen in der zweiten, zur vollen Hälfte bis zu Dreifünfteln von dem Verkehr in der dritten oder in dieser und der vierten Wagenklasse her. Die

einzelnen Bahnen ist das Verhältniss verschieden, aber die Entwicklungstendenz ist u. nur in den seltensten Fällen, z. B. bei kleinen Privatb. zwischen grossen Städten die Einn. aus d. Personenverkehr jetzt noch grösser (z. B. Taunusb., Hochr. B. u. bez. 1874 war bei d. preuss. Ostb. d. Einn. aus d. Personenverkehr aus d. Güterverkehr wie c. 2 : 3, bez. wie c. 1 : 2.1, bei d. niederrh. v. bez. wie c. 1 : 3.8, westfälisch. 1 : fast 4, bez. 1 : 3.7, Saarbr. 1 : 6, bez. 1 : hannov. 1 : 2, bez. 1 : 2.3, nass. 2 : über 3, bez. 1 : etwas über 1, Bobra-Hann. 1 : wenig über 1, bez. 1 : 1.2, Main-Wes. 2 : 3, bez. 1 : etwas über 2, sächs. Staatsbahn 1869 1 : 3, baier. 1 : über 2, würt. 2 : über 3, bad. 4 : 5. Vollständigkeith, Durchreiseverkehr, Massenproductentransport (Kohlen u. s. w.) zeigen besondere charact. Einflüsse.

³⁶⁾ So ergibt sich aus d. preuss. Eisenbahnstat., wie die Einn. aus d. Güterverk. mit and. Bahnen stärker als diejen. aus dem localen Güterverkehr sind (z. B. 1859—65—69—75 jene v. 10 auf 24—40.3—79.2, diese v. 10 auf 16—27.5 Mill. Thlr. gestiegen).

³⁷⁾ S. meine Grundleg., §. 236—238.

Linien, auch der Staatsbahnen, zeigen indessen manche Bedenkenheiten. Die Quoten der Erträge der einzelnen Classen sind sich aber, von Neueinführung ganzer Classen wie der abgesehen, im Durchschnitt aller Bahnen und bei den einzelnen Linien von Jahr zu Jahr ziemlich gleich.³⁸⁾

Von der Einnahme aus dem Güterverkehr rührt nur eine sehr kleine, bei den hohen Tarifen mitunter noch etwas abgezogene Quote aus Post- und Eilgut her (3—5% meistens). Die Einnahmequoten der anderen Tarifclassen ändern sich von Bahn zu Bahn und von Jahr zu Jahr erheblich nach den wesentlich von der absoluten und relativen Tarifhöhe jeder Classe abhängigen Frequenzen und nach der Natur des Verkehrsgebiets der einzelnen Bahn. Aus ersterem Grunde sind die Einnahmequoten der ermässigten Tarifclassen sehr geringen specifischen Werths.³⁹⁾

273. — B. Reinertrag, Rente und deren Verwendungen. Der erstere genügt bei denjenigen Staatsbahnen, welche im Betrieb stehen, bisher fast immer, um das aufgenommene Schuldkapital zu verzinsen und eventuell zu amortisiren. Genaue Vergleiche für längere Zeiträume sind nur für einzelne Linien, nicht für die ganzen Staatsbahnsysteme zu machen, weil in letzteren sich oft neue Linien mit noch unentwickel-

viel statist. Material hierüber in d. amtl. Statistiken. Die Durchschnitte der Einnahmequoten aus dem Güterverkehr und des Militärs bei allen preuss. Bahnen ergeben Einnahmequoten 1859 bez. 12.3—10.5—4.3, bei Quoten der specif. Personenfrequenz (Personenmeilen) bez. 3.1—26.4—48.0—22.5; 1869 (incl. neue Provinzen) Einnahmequoten: bez. 10.5—15.3—3.2, Frequenzquoten: 3.1—22.9—44.7—29.3%. Erheblich höher ist die Einn. aus 1. Cl. bei d. preuss. Staatsb. nur bei Nass. B. (ohne 4. Cl.), u. Ostb. 8.9; bei den Privatb. bei der Rhein. (26.6), lomb. u. s. o. Note 10. Im J. 1874 kam auf die 4 Cl. u. Militär eine Quote von 7.2—32.8—40.0—18.5—1.5%. (Die preuss. Statist. specialis. diese Daten nach den Zugarten, gegen erhöht., gewöhnl., ermäss. Fahrgeld.)

Der Durchschn. aller preuss. Bahnen war in Procenten der gesammten Gütereinnahme 1859, 1865 u. 1869 (incl. neue Prov.) die Einn. aus Post- u. Eilgut bez. 12, aus Frachtgut der Normalcl. 34.7—21.0—17.7, Kohlen u. Frachtgut der 1. Cl. zus. 56.4—69.5—71.7, aus Viehtransport 2.9—3.4—3.3, aus anderen Gütern u. Nebenertr. 1.9—2.5—3.1%. In 1874, bei etwas anderer Classification, kam die Einn. im Güterverkehr 0.5% auf Post-, 4.0 auf Eil-, 9.8 auf Stückgut der Normalclassen, incl. d. sperr. Guts, 10.3 auf Stückgut der ermäss. Class., 34.4 auf Stückgut in Wagenlad. in Quantit. v. 100 Centn. u. mehr, 32.9 auf dsgl. in gewöhnl. Wagenladungen v. 200 Centn., 3.3 auf Vieh, 4.8 auf Eisenbahnfahrzeuge, 1.2 auf Postgut u. Nebenerträge. Also rund $\frac{2}{3}$ aus dem Massengut, $\frac{1}{3}$ aus den Gütertransporten (hier incl. Vieh). Die einzelnen Bahnen zeigen natürlich hier grosse Unterschiede, z. B. in 1869 Einn. aus Kohlentransp. preuss. Ostb. 1.4, niederrhein. 2.2, westfäl. 28.1, Saarbr. 61.9, hannov. 16.2, Nass. 9.7, Bebra-Han. 0.2, Mainfränk. 1.7. Aber wenn nur Stück- u. Frachtgut unterschieden wird, so sind die Verhältnisse doch mässiger, z. B. in 1874 bei den Staatsbahn. bez. 21.2 u. 68.8%, bei letzteren bei der Saarbr. B. (Kohlen) 90.0, Min. Frankf.-Bebra 50.6%.

tem Verkehre befinden, die den Durchschnittsertrag berabst. Das ist besonders bei der Vergleichung mit älteren, stabilen nur wenig sich ausdehnenden einzelnen Privatbahnunternehmern zu beachten. Bei einer raschen Ausdehnung des Staatsbahnsystems auf weniger frequente Routen, wie sie auch in Deutschland (Preussische und süddeutsche Staaten) in neuerer Zeit vorgekommen, und in der Periode stark steigender Betriebsausgaben (1871—74) kann leicht auch ein grösseres Staatseisenbahnsystem wohl eine Deckung der auf ihm lastenden Zinsen und Tilgequoten der nicht amortisirten und vollends der ursprünglichen Betriebsausgaben einen Zuschuss aus der Staatscasse bedürfen. Dies muss zu verhütet werden (§. 242). Es ist aber auch mit hinlänglicher Sicherheit zu verhüten, wenn nur nicht die besseren Linien eines Landes der Privatindustrie verbleiben, wenn fernhin ein Staatsgebiet entsprechend gross genug ist, um eine Vergleichung schlechter und guter Linien leichter herbeizuführen, wenn endlich eine richtige Tarifpolitik befolgt wird. Eine dauernde Steigerung der Betriebskosten ist bei Staatsbahnen wenig als bei Privatbahnen ohne Tarifierhöhung eine gute Rente sicher zu gewinnen.

Aus dem Reinertrage werden, wenn auch nicht immer vollständig, so doch reell zunächst die Zinsen der zur Anlage der Eisenbahnen aufgenommenen Anleihen und die für diese Anleihen erwarteten Tilgequoten bestritten.⁴⁰⁾ Der Rest, welcher bei fortwährender Tilgung also immer grösser wird, bildet einen Ueberschuss und eine eigentliche privatwirthschaftliche Einnahme. Dieselbe kann ganz oder theilweise zur weiteren Tilgung der Eisenbahnschulden oder als Hilfsmittel zur weiteren Ausdehnung des Bahnnetzes und zur Deckung etwaiger Deficite ungünstiger Linien⁴¹⁾ oder endlich zur Staatseinnahme zur Deckung eigentlicher Staatsausgaben dienen.⁴²⁾ Die erste Verwendung ermöglicht eine fortwährende

⁴⁰⁾ Einen Erneuerungsfonds, nach Analogie der Privatbahnen, hat nur die Preussische Staatsbahn. Bei den and. Bahnen muss ein entsprech. Betrag durchschnittl. zu den Betriebsausgaben gerechnet werden, soweit die bezügl. Verwendungen nicht ganz in den Staatseinnahmen schon enthalten sind.

⁴¹⁾ Dies im Wesentl. der Gesichtspunct in d. deutschen Mittelstaaten.

⁴²⁾ So in Preussen, da hier bisher von einer systemat. Ausdehnung des Staatsbahnnetzes nicht die Rede ist. Eigentl. daher hier der am Meisten zu berücksichtigende Gesichtspunct. Durch Verwandlung der zurückzahl. Schulden in Rentenschulden durch Aufnahme neuer Eisenbahnschulden in der Form der Rentenschulden ist jetzt noch mehr hervor.

berung an das Gebührenprincip in der finanziellen Verwaltung der Staatsbahnen;⁴³⁾ die zweite einen immer un-
 nderen Ausbau des Bahnnetzes, worauf es bei dem
 bahnsystem gerade abgesehen ist; die dritte macht Steuer-
 abmen überflüssig oder gestattet die Vornahme passender
 Staatsthätigkeiten und führt, wie die Forsteinnahmen (§. 193),
 len finanziellen Nutzen grosser allgemeiner Fortschritte der
 Wirtschaft dem Gemeinwesen unmittelbar zu, statt, wie beim
 Bahnwesen, in die Taschen einzelner Privaten: der Staat,
 die Gemeinschaft, nimmt an der Kapital- und Grundrente
 tion in erwünschter Weise Theil, — auch eine günstige Wir-
 für die Vertheilung des Volkseinkommens, also zugleich
 sialpolitischer Hinsicht. Welche Verwendung des Erlöses
 ben soll, ist mit nach den concreten Verhältnissen des ein-
 Staats zu entscheiden. Die erste und zweite Verwendungs-
 rdiene aber wohl principiell den Vorzug, bis die Schulden
 und wenigstens die wichtigeren Linien ausgebaut sind.⁴⁴⁾

Dies zeigt sich deutlich z. B. bei d. preuss. Bahnen, wenn man bedenkt, dass
 ursprüngh. Schuld von 226·15 M. Thlr. schon 33·43 M. Thlr. bis E. 1870
 schulden der alten Landesth. u. neue Schulden seit 1866: v. 159·36 auf 142·17,
 v. 25·28 auf 15·66, churhess. v. 16·73 auf 15, nass. v. 16·69 auf 16·37,
 v. 5·09 auf 3·50 M. Thlr. herabgegangen) getilgt waren.

Die finanzielle Seite der Staatsbahnfrage ist in Deutschland angesichts der
 zu Rente der Bahnkapitalien in den letzten Jahren, bes. nach den ungünstigen
 lassen des J. 1874, etwas ängstlich von den Anhängern, etwas triumphirend
 Gegnern der Staats- und speciell der Reichsbahnen behandelt worden: wohl
 als mit Unrecht. Schon das Ergebniss des J. 1875 ist wieder erheblich besser
 den, namentlich in Folge der wieder gesunkenen Betriebskosten (Preise), was
 es beweist, dass man es nicht mit einer nothwendig dauernden Entwerthung
 Bahnbahnbesitzes zu thun hat. Die eigenthümliche Ansicht, als ob die Bahn-
 rente steigen dürften, wenn alles Andere sich vertheuert, muss ausserdem auf-
 gelassen werden. Die zeitweise schlechtere Rentabilität der bad., würtemb. Bahnen
 beweist nur, dass man dort etwas zu rücksichtslos rasch in finanz. Beziehung vorging
 und diese Länder — im heutigen Verkehrswesen nur von der Bedeutung mitt-
 ländischer Provinzen — noch zu klein sind, um die genügende Ausgleichung der Chancen
 von günstigen und ungünstigen Fälle zu verbürgen. In Preussen aber muss man nicht
 zweifeln, dass unter den heutigen Staatsbahnen daselbst einige grosse Linien mitt-
 ländischer Frequenz und grosser Kostspieligkeit und umgekehrt unter den Privatbahnen
 namentlich die Hauptlinien grosser Frequenz u. z. Th. auch billigen Baus sich befinden.
 Es erfolgt noch nicht die dem alleinigen oder dem sehr ausgedehnten Staatsbahn-
 systeme eigenthümliche Gewinnausgleichung der verschiedenen Linien. Auch bei dem
 Staatsbahnproject ist in finanz. Hinsicht zu bedenken, dass das Reich bei den
 Staatsbahnen eine 6%ige Actienrente mit einer $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$ %igen Reichsrente
 zu zahlen (ein ähnlich wichtiger Factor wie in England bei einem etwaigen Erwerb
 Privatbahnen, s. Cohn II, 617).

Die wahre Höhe des Reinertrags und der Rentabilität ist bei den
 Staatsbahnen nicht immer leicht ganz genau zu berechnen. Denn es kommen unter
 laufenden Ausgaben Verwendungen f. d. Vermehrung u. Verbesser. der Betriebs-
 kosten f. d. Melioration der Bahnanlage vor, die nicht immer nur Ersatz der Ab-
 schreibung, sondern z. Th. auch Neubeschaffung, also neue Kapitalanlage

sind, also vom Reinertrag nicht abgehen. Auch Hinzuzahlungen an Verwaltungen u. dgl. sind hier und da abgerechnet. Es bleibt indessen nichts übrig, als sich an die amtl. Berechnungen zu halten. — Die Steigerung der Kosten hat in den letzten Jahren auch bei den Staatsbahnen stattgefunden, nicht nur eine absolute (s. o. in den Noten 17, 27, 39, 50 des vor. Abschn.), sondern eine relative: d. h. die Betriebskosten beanspruchten eine grössere Quote der Bruttoeinn.

Preussen. Nach der preuss. Eisenbahnstatist. war diese Quote bei den preuss. Bahnen 1865 40·3, 1867 44, 1869 44, 1871 45·4, 1873 54·9, 1875 53·5 %/o, oder umgekehrt, der Ueberschuss sank von 1871—74 von 42·3 %/o. Bei den preuss. Staatsb. war er 1873—75 bez. 45·2, 38·3 u. 42·4, dem ungünstigen Jahre 1874 war er noch am Höchsten bei d. Niederschles. (incl. schles. Gebirgsb.) mit 44·8 %/o der Bruttoeinn. (1875 43·9), am Niedrigsten Frankf.-Bebraer u. d. Berl.-Verbindungsb. mit 28·0 %/o (1875 bez. 39·4 u. 37·1). Das verwendete Anlagekapital verzinste sich aus dem Ueberschuss (bei den Staatsbahnen ohne Einrechn. der Zuschüsse aus d. Titel d. Zinsgarantie) mit

	1867	1869	1871	1872	1873	1874
Staatsb.	5·83	5·77	6·61	5·98	4·95	5·52
Privatb. in Staatsverw.	5·05	5·31	5·31	5·01	4·18	4·07
Privatb. in eig. Verw.	5·79	5·76	6·04	5·48	4·63	4·33
Alle Bahnen	5·54	5·67	6·07	5·54	4·64	4·07

Der an die Staatscasse (incl. f. d. Main-Weser Bahn an Hessen) abgeführte Ueberschuss d. preuss. Staatsbahnen war für 1874 11·68, f. 1875 17·03 Mill. Thlr. Er schwankt bei den 8 einzelnen preuss. Staatsbahnen 1874 zwischen 0·29 (Saarbr.) bis 1875 1·83 und 7·70 %/o, (Niederschles.-märk., 1875 7·46). Die Ostb. gab 1874 bez. 3·28 und 4·41, die hannoversche 4·11 und 6·52, die westfäl. 1·87 und 2·11, die saarbrücker 2·92 und 4·91, die Main-Weser 3·61 und 4·90, Frankf.-Bebraer 1·35 und 1·35. Das verwend. Anlagekapital der preuss. Staatsbahnen war 1874 187·5 Mill. Thlr., p. Kilometer 82,857 Thlr. 1875 bez. 366·3 und 87,193. Max. 1874 Verbindungsb. 136,306 Thlr. p. Kil., Saarbr. 133,520, Min. Ostb. 66,697 Thlr. Durch die starke Schuldentilgung, die in Preussen seit dem franz. Kriege mittelst Abgaben u. s. w. erfolgt ist, reichte selbst der geringe Ueberschuss der Staatsbahnen im J. 1874 fast ganz hin, die sämtlichen Zinsen aller Staatsbahnen zu decken, die z. B. im J. 1876 38·8 Mill. M. betragen. Für das J. 1876 ist der Ueberschlag f. d. Ueberschuss der Staatsbahnen im Etat incl. Antheil an d. Main-Weser auf 53·8 Mill. M. berechnet. Dazu kommen Einn. v. Privatb., an denen die Staatsbahnen theilhaftig ist, u. ein kl. Posten and. Eisenbahneinn. mit 4·22 Mill. M., und die Ausgaben f. Privatb. (incl. Zinszuschüsse mit 7·23 M. M.) für 7·73 Mill. M., so dass die Ausgabe f. d. Centralverw. d. Eisenbahnwesens u. die Eisenbahncommissariate 1·02 Mill. M. betragen. Eine ganz genaue Vergleich. der Rentabilität der Staats- u. Privatbahnen ist übrigens misslich. Bei den ersten werden z. B. in Preussen keine Bankzinsen d. Bankkap. berechnet. Während d. Etat f. 1877 eine Rente v. 5·16 %/o des Anlagekap. veranschlagt, schätzt ein Aufs. in d. Zeitung des Ver. d. Eisenbahnverwaltungen die Rente nur auf nicht ganz 4 %/o, wenn ebenso wie bei d. Privatbahnen gerechnet wird (d. h. mit Dotat. v. Erneuer. u. Reservefonds u. mit Steuern). Selbst wenn man die Rechn. richtig wäre, erklärte sich das ungünst. Resultat nur aus der ungleichen Vertheilung der guten Renten zw. dem Staate u. den Gesellschaften.

Sachsen. Die Staatsbahnen haben andauernd eine reichl. Verzinsung gegen die Kosten der betr. Staatsschulden 1—2½ %/o mehr. Für die 20 J. 1856—75 wird die Durchschnittsrente auf 6·48 %/o berechnet, für ein Kapital, das von 270 Mill. M. in 1856 auf 330·8 Mill. M. zu Ende 1875 gestiegen ist. Nur 3 mal ist die Rente in diesen 20 J. unter 5 %/o, 1858 4·37, 1859 4·41, 1866 4·59, Max. 1861 u. wieder 1871 7·07, 1872—75 bez. 5·75, 5·54, 5·87, 6·02 %/o. Die Ankaufsb. d. Staatsbahnen betreffen die theuere, aber auch gut rentirende Leipz.-Dresd. Bahn u. die kleineren, aber doch z. Th. entwicklungsfähige u. billig erworbene Bahnen.

Bayern. Hier eine von der allgemeinen Staatsschuld getrennte Eisenbahn. Anf. 1876 nomin. 728·4 Mill. M., meist zu 4 u. 4½ %/o, mit einem Zins- u. Erneuerungsbed. v. 28·8 Mill. M. Der Ueberschuss der Eisenbahnen war 1875 29·8 Mill. M. Im J. 1874 (noch ohne Ostbahnen) berechnet sich nach d. Ver-

20. Abschnitt.

Staatscanäle und Schifffahrtsdienste.

§. 274. Hinsichtlich etwaiger Anlage und Verwaltung von Staatscanälen und Schifffahrtslinien, insbesondere Dampfschifffahrtscursen, genügt es im Wesentlichen, auf die früheren meinen Bemerkungen zu verweisen (§. 242). Die Anlage eines neuen Canalsystems wird in der Gegenwart, wo die Konkurrenz mit den Eisenbahnen so schwer selbst für eigentliche Canäle, wie Massenproducte, ins Gewicht fällt, kaum anders als

Berechn. bei Preussen mehrfach von denen der preuss. Eisenbahnstatistik abgesehen eine Rente v. 4·24% aus dem Reinertrag f. d. Anlagekap. (excl. 11·43 Mill. Thlr. d. gepacht. inländ. Bahnen) von 153 Mill. Thlr. Der Ueberschuss von 6·496 Mill. Thlr. hat über die Zinsen der Bahnschulden (4·755 Mill. Thlr.) u. der Tilgungskosten (0·931 Mill. Thlr.) immerhin in diesem ungünstigen Jahre noch 773,000 Thlr. betragen.

Württemberg. Die in d. allgem. Staatsschuld enthaltene Eisenbahnschuld betrug im J. 1874 271 Mill. M. Nach d. Etat f. 1875—76 wurde auf eine Nettoeinnahme der Eisenbahnen von 12·52 Mill. M. gerechnet, womit die Zinsen jener Schuld wohl gedeckt sind. Im J. 1874 verzinste sich nach der Vereinsstatistik das verwendete Anlagekapital von 101·6 Mill. Thlr. durch den Ueberschuss von 3·357 Mill. Thlr. nur auf 3·2%, S. auch v. Riecke a. a. O.

Baden. Hier besteht neben der allgem. Staatsschuld eine besondere Eisenbahnschuld. Anf. 1876 von 275·2 Mill. M. oder nach Abzug der Activa der Eisenbahnanlagekasse mit 4·4 Mill. M. eine reine Schuld von 270·8 Mill. M. Der Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwalt. schliesst f. 1876 mit 12·64 Mill. M. Reinertrag und noch der Antheil am Reinertrag d. Main-Neckarb. mit 0·51 Mill. M. kommt. Die Vereinsstatistik ergab sich 1874 auf ein verwend. Anlagekap. v. 103·4 Mill. M. und einen Ueberschuss v. 4·164 Mill. Thlr. oder eine Verzinsung v. 4·03%.

Reichsbahnen in Elsass-Lothringen. Diese auf Rechnung der französischen Staatsbahn für 325 Mill. Fr. jedenfalls zu theuer übernommenen ehemal. Linien der Rheinischen Ostbahngesellschaft sind mit bedeutenden Kapitalverwendungen erweitert. Nach der Vereinsstatist. ergab sich 1874 ein Betriebsüberschuss von 2·086 Mill. Fr. oder auf d. bis dahin verwendete Anlagekap. (incl. jene Summe von 325 Mill. Fr. von 109·1 Mill. Thlr. (p. Kil. 128,387 Thlr.) eine Rente von nur 1·91%. Keine Ueberschuss wurde durch die Mehrausgabe für den Betrieb der übernommenen Wilh.-Luxemb. Bahn noch um 584,000 Thlr. vermindert. Nach d. Reichsbahnstatist. 1876 wurde auf eine Reineinn. d. Reichsb. v. 9·47 Mill. M. gerechnet.

Italien. S. d. Tab. in Mulvany, Deutschlands Eisenbahntariffrage. Nach der Vereinsstatist. f. 1875 u. 1876 wurde auf einen Ueberschuss d. Eisenbahnverwaltung von 27·4 Mill. Fr. gerechnet. Das Resultat f. 1874 war ein Ueberschuss von 62 Mill. Fr., noch immer eine Verzinsung von fast 6%.

Niederlande. Die verpachteten Staatsb. (s. o. §. 257, Note 4) repräsentirten nach der deutschen Vereinsstatistik 1874 ein verwend. Anlagekap. von 51·77 Mill. Thlr., der Betriebsüberschuss 1·585 Mill. Thlr. war, was eine Rente v. 3·06% ergibt. Nach Hinterlegung in d. Erneuerungsfonds u. s. w. blieben 1·52 Mill. Thlr. übrig, wovon der vertragsmässige Antheil des niederländ. Staats 944,136 Thlr. war. Der Staat muss daher erheblich zuschiessen. Im Etat für 1876 stehen die Staatsbahnen mit 1·578 Mill. fl. Einn., aber mit 6·6 Mill. fl. Ausg. (Zinsen).

Österreich. Die Erträge der Staatsbahnen bisher sehr gering. Nach der deutschen Vereinsstatist. war der Ueberschuss f. d. nördl. Staatsbahnl. 1874 721,000 Thlr. oder 1·04% f. d. verwend. Kap. v. 43·9 Mill. Thlr. Bei den südl. Staatsbahnl. (verwend. Kap. 12·4 Mill. Thlr.) ergab sich sogar 1874 ein Betriebsdeficit v. 58,383 Thlr., bei dem schmalspur. Staatsb. (verwend. Kap. 696,000 Thlr.), dsgl. v. 13,354 Thlr.

durch den Staat, in einzelnen Fällen durch Provinzen, Kreise und Gemeinden, oder nur mit erheblichen Subventionen, Zinsgarantien u. s. w. Seitens des Staats und der genauen Selbstverwaltungskörper durch Privatunternehmungen erfolgen. Die grossen Anlagekosten machen dies gleichfalls nothwendig. Wenn ferner die Verwaltung von Canälen und Schiffahrt vor erfolgter Amortisation des Anlagekapitals grundsätzlich dem privatwirthschaftlichen Princip geschehen muss (§. 242), so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Forderung in der Praxis oft nicht durchzuführen sein wird. Denn häufig werden den entsprechend normirten Tarifen der Verkehr zu klein, bei niedrigen Tarifen (gemäss dem Gebührenprincip) aber die Rente noch zu niedrig bleiben. Das muss wieder zur Vorsicht im öffentlichen Interesse mahnen. Eine eigentliche privatwirthschaftliche Einnahmequelle werden Canäle und Schiffahrt daher nicht werden.²⁾ Ob trotzdem der Staat im allgemeinen Interesse den Verkehr Canäle neu bauen oder Gesellschaften dafür finanziell unterstützen soll, ist an diesem Orte nicht näher zu untersuchen. Dasselbe über die Frage gehört in die Politik des Verkehrswesens (3. Bande des Lehrbuchs.³⁾)

§. 275. — Das Schluss-Ergebniss der vorausgehenden Untersuchungen über die Staatseinnahmen, welche heutzutage uns noch als privatwirthschaftliche zu betrachten sind (§. 133)

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Meitzen über Canalbau in Deutschland, Preuss. Zeitschrift 1870, S. 93 ff., mit Kostenberechnungen. Das hier näher untersuchte v. 354·5 Meil. Canäle wird schon damals auf 89·425 Mill. Thlr. Kosten, 252,000 Thlr. p. angeschlagen. — S. ferner die Petition des Deutsch. Flussschiffahrtsvereins an den Reichskanzler, vom 24. März 1871, Deutsches Handels-Blatt Nr. 13, wo die Canäle wesentlich der Privatindustrie zugewiesen werden, dennoch aber die Unterstützung mit Zuschüssen, Prämien oder Zinsgarantien für eine Reihe von Jahren unumläänglich bezeichnet wird, obgleich hier meist strenge Gegner solcher Hilfe sprechen. — Ueber den schlechten Erfolg des Donau-Main-Canals in Baiern o. §. 126, Note 15.

²⁾ Die drei süddeutschen Staaten unterhalten eine Dampfschiffahrt auf der Bodensee, die jetzt in enger Verbindung mit den dortigen Staatsbahnen steht. Rohertrag für Baiern 1868 250,213, rein 52,299 fl., A. für 1871 in Einn. 200,000 fl., Reinertr. 15,234 fl., A. 1876 roh 362,000, rein 33,400 M. Würtemb. 1870. 327,000 M., rein 9500 M. Baden roh 497,000 M., Deficit c. 70,000 M. hatte früher auch wenig rentable Staatsdampfschiffahrt auf der Donau, deren M. später der österr. Donaudampfschiffahrtges. verkauft wurde. — Auf der Ostsee früher mehrfach preuss., russ., schwed. Staatsdampfschiff. zwischen Haupthäfen, in neuester Zeit zwischen Stralsund und Malmö, mit erheblichem Deficit, jetzt Abgabe an Private, mit bedeutender Postsubvention Seitens d. betheiligten Staaten.

³⁾ Vgl. u. A. die Verhandl. d. Deutschen Fluss- u. Canalschiffahrtsvereins.

folgendes. Im Allgemeinen sind von den besprochenen fünf Arten privatwirthschaftlicher Unternehmungen nur die Walgen und die Eisenbahnen in das Eigenthum und zu- in die Selbstverwaltung des Staats zu übernehmen, darin zu behalten. Auch dafür sprechen aber nicht in erster finanzielle, sondern volks- und staatswirthschaft- und socialpolitische Gründe, jedoch spielt das finanzielle Interesse erheblich dabei mit. Von den anderen wirthschaftlichen Unternehmungen sind nur einzelne aus- weise vom modernen Staat zu behalten. Die Domanialein- ist demnach nicht schlechtweg für die Gegenwart zu ver- ten, wie mitunter geschah, sondern sie ist nur passend gestalten. Forsten und Eisenbahnen sind die rich- Domänen des heutigen Staats, wie Feldgüter, Forsten, und Hüttenwerke, z. Th. auch Fabriken und Banken die- des früheren Staats waren. Die Einnahmen aus jenem bilden daher auch jetzt noch ein passendes Staats- neben den Gebühren und Steuern, welches Weiterentwicklung der Volkswirthschaft und mit fortschrei- Amortisation der Eisenbahnschulden auch von immer grös- finanzieller Wichtigkeit wird.

Nachträge.

- S. 43 Note 15. Hinzuzufügen: v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrecht 2. Ausg. Jena 1877.
- S. 47. Bei „Preussen“ hinzuzufügen: G. Schmoller, d. Epochen d. Finanzpolit. Jahrb. d. D. Reichs 1877 Heft 1.
- S. 49. Bei der „Schweiz“ hinzuzufügen: G. Cohn, die Finanzlage der Schweiz Zürich, 1877.
- S. 154. Zum Abschn. „Besoldungspolitik“ hinzuzufügen: über die Besoldungsverhältnisse im preuss. Staatsdienst (Summe der Gehalte und Grössenlaten s. Preuss. Statist. Jahrb. IV, 2, 314, dann Statist. Correspond. 1877 Nr. 1 d. Ztschr. d. preuss. stat. Bureaus, Schlussheft 1876, steht ein Aufsatz über die Besoldungsfrage in Aussicht.
- S. 168 Note 33. Hinzuzufügen: neues Gehaltsregulativ in Baiern von 1876, nach erfolgen für die Staatsdiener, mit Ausnahme der I. Classe, regelmässige Quinquennial-Alterszulagen, bis zur VIII. Cl. meistens um 100 M. insbes. v. 5. Quinquennium (21. J.) an um 180 M. Von der IX. Cl. an der Gehalt schon nach 3 Dienstjahren, alsdann vom 6. Jahr an auch nach 5 Quinquennien. Beispiel: I. Cl. Minister 10,800 M. Gehalt, dazu 5400 M. Pension Gehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder. — II. Cl. z. B. Ministerialräthe Quinquennien: 6660—7020—7380—7740 M., nach 20 J. 180 M. Plus. Max. v. 7920 M. — III. Cl. z. B. Oberappellräthe: 5760—6120—6300—6660 M., dann 180 M. Plus. — IV. Cl. z. B. Appellräthe: 4560—4920—5280—5640 M., dann 180 M. Plus. U. A. auch feste Minimalgehälter für die Universitätslehrer: ord. Prof. 4200—4560—4740—4920 — dann 180 M. Plus. ausserord. Prof. 3180—3360—3540—3720 — dann 180 M. Plus.
- S. 554 Note. Hinzuzufügen: Faucher über Reichseisenbahnen in s. Vierteljahrsschrift 1876.
- S. 656 Note 11. Nach neueren amtl. Berechnungen über die Selbstkosten der Eisenbahnen in Preussen soll grade der Personenverkehr bei den heutigen Preisen diese Kosten kaum decken.

Druckfehler.

- S. 73 Note 7 Z. 3 d. Note v. o. l. (17·0) st. (7·0).
- S. 127 Note 43 Z. 19 d. Note v. o. l. Anschlag f. 1870—71 st. Ausg.
- S. 224 Note 20 Z. 7 d. Note v. o. l. Canzlei 230,000 Fr. st. 130,000 Fr.
- S. 352 Note 25 Z. 5 d. Note v. o. l. Rönne, Staatsrecht st. Römer, Staatsrecht
- S. 383 Note 4 Z. 6 d. Note v. u. l. 1610 pr. M. st. 161 pr. M.
- S. 413 Z. 11 (Text) v. o. l. vom Grossgrundbesitz st. v. Grundbesitz.
- S. 420 Z. 11 (Text) v. o. l. nach d. Taxe st. nach d. Lage.
- S. 477 Ueberschr. des 3. Hauptabschn. hinzuzufügen: und Wohngebäude.
- S. 489 Ueberschrift d. Seite l. Aufgeben st. Aufgaben.
- S. 553 Note Z. 6 v. u. l. Individualisirung st. Individualität.

Finanzwissenschaft.

Von

Adolph Wagner.

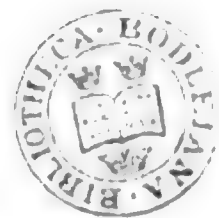
(als sechste, bez. siebente Ausgabe von Rau's Finanzwissenschaft.)

Zweiter Theil.

Gebühren und allgemeine Steuerlehre.

2. Heft.

Allgemeine Steuerlehre.



Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1880.

Lehrbuch
der
politischen Oekonomie

In einzelnen selbständigen Abtheilungen

bearbeitet von

Dr. Adolph Wagner und **Dr. Erwin Nass**

Professoren der Staatswissenschaften zu
Berlin und Bonn.

Sechster Band.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1880.

Finanzwissenschaft.

Von

Adolph Wagner.

(als sechste, bez. siebente Ausgabe von Rau's Finanzwissenschaft.)

Zweiter Theil.

Gebühren und allgemeine Steuerlehre.

Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1880.

Vorwort

zum zweiten Theile der Finanzwissenschaft.

Umstände haben mich genöthigt, den nunmehr fertigen Theil in zwei um $1\frac{3}{4}$ Jahr auseinanderliegenden Zeitpunkten zu lassen.

Das Kapitel von den Gebühren (S. 1—138) ist bereits im Juni im 1. Heft dieses 2. Theils herausgegeben worden. Ihm folgt jetzt das 2. Heft (von S. 139 an) folgen, die „allgemeine Lehre“, welche diesen Theil des Werks abschliesst.

Länger je mehr ergab sich mir die Nothwendigkeit einer im höchsten vollständigen Neugestaltung des ursprünglichen Rau'schen Werks, nach Plan, Methode, Form und Inhalt, im Ganzen und in den Einzelheiten.

Der Abschnitt von den Gebühren ist von Grund aus neu bearbeitet worden. Er gehört m. E. insofern zu den formell schwierigeren Partien, weil die Gebührenzweige eben Verwaltungszweige sind, deren finanzielle Gesichtspunct dabei in zweiter Linie steht. Er muss daher in der Volkswirtschaftspolitik, der Inneren Verwaltungsverwaltung u. s. w. seine tiefere Begründung finden.

Die Herausgabe des ersten Hefts dieses Theils wurde durch die Arbeit an der Finanzwissenschaft im Jahre 1878 und 1879 unterbrochen.

Die für literarische Arbeiten verfügbare Zeit war nach wie vor durch meine akademische Lehrthätigkeit eine oft nur knapp bemessene.

Mit der Fortführung der Finanzwissenschaft häuften Schwierigkeiten in der Bewältigung und methodischen Veranordnung des Stoffs immer mehr. Ich habe nun auch hier in der Sache gegen meinen Wunsch, aber von meiner innersten Ueberzeugung getrieben, eine völlige Neuarbeit von Grund aus vorgenommen und mich dadurch gerade in diesem zweiten Theile der Finanzwissenschaft jetzt ebenfalls von Rau ganz emancipirt. Zur Rechtfertigung dafür beziehe ich mich auf das Werk selbst, besonders auf manche der Vorbemerkungen zu den Abschnitten, so wie auf die Vorreden zur 1. und 2. Auflage der „Grundlegung“.

Die „allgemeine Steuerlehre“, welche ich gegenwärtig zu veröffentlichen, ist bei Rau und den früheren Finanzschriftstellern, mit Ausnahme Stein's, noch fast ganz unentwickelt gelassen. Das darf nicht so bleiben. Wie das System der politischen Oekonomie eine umfassende „Grundlegung“ bedarf, so in der Finanzwissenschaft die Steuerlehre eines eigenen grundlegenden Theils. Die Erörterungen über die einzelnen Steuern vorangehen. Einen solchen grundlegenden Theil habe ich in dem ersten Bande in der „allgemeinen Steuerlehre“ zu gesuchet. Aehnlich ist Stein in seinem grossartigen Werke über die Finanzwissenschaft — dessen hohe Bedeutung ich bei allem, was die ich mir erlaube, vollauf anerkenne, s. S. 142 — vorangehen eine höchst werthvolle Vorarbeit für mich, von welcher meine eigene Arbeit nach Anlage und Ausführung doch in manchen Punkten unterscheidet. Ueber die Abweichungen von den bedeutendsten Systematiker und Theoretiker der Finanzwissenschaft verbreiten sich die Vorbemerkungen der Abschnitte und die Erläuterungen vielfach.

Eine solche „allgemeine Steuerlehre“ lässt sich auch wohl eine „Theorie der Besteuerung“ bezeichnen, wogegen die „specielle Steuerlehre“ dann überwiegend die „Praxis der Besteuerung“ ist und in die Finanzgesetzkunde mit der Finanzverwaltung verknüpft. Wenn ich von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit eines solchen theoretischen Theils der Steuerlehre nicht ohne Bedenken

und durch die Erfahrungen früherer Zeit und anderer überzeugt worden wäre, so hätten mich die Wahrnehmungen in dem deutschen Vaterlande in der jüngsten Zeit darüber zur Belehrung belehrt. Jener Verachtung der Theorie von Seiten practischer Staatsmänner stelle ich das Wort Royer-Collard's entgegen als ein so ausgezeichnetes, freilich ein wissenschaftlich-finanzpraktisches, wie Baron von Hock als Motto seiner „Öffentliche Abgaben und Schulden“ gewählt hat:

„Die Theorie als überflüssig erklären, heisst den Hochmuth haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man thut, wenn man handelt.“

Das hat freilich auch bei den „Practikern“ seine guten Wege zum Auskommen „ohne Theorie“. Die „Theorie“ fehlt auch nicht, nur dass es vollends eine ganz einseitige und schiefe sein pflegt, auf die sich solche Practiker stützen. In den wichtigsten practischen Streitfragen der Besteuerung, sei es über Ertrag-, Einkommen- und dergl. Steuern einerseits, über Grundsteuern andererseits oder über sogenannte „directe“ und „indirecte“ Steuern, darf die Nothwendigkeit und Berechtigung der Grundsteuern durchaus nicht so verkannt werden, wie es in der That öfters üblich war. Aber die gegenwärtige Strömung in den Kreisen unserer „Practiker“, möglichst diese Steuern zu beseitigen, ist eine handgreifliche Einseitigkeit nach der anderen Seite. Leider zugleich eine verhängnissvolle, vor Allem in politischer Hinsicht in Bezug auf die richtige und gerechte Verteilung der Steuerlast im Volke.

Die Vorurtheile dieser Art waren es auch, die mir zeigten, dass eine bloße Behandlung der speciellen Steuerlehre, wie im Allgemeinen bei Rau und den Früheren, den an die Wissenschaft gestellten Anforderungen für die Beurtheilung der Praxis zu entsprechen nicht vermag. Nur die scheinbar so ganz allgemeine Steuerlehre arbeitet hier auch für die Wissenschaft vor, wie es sich für einen practischen Gegenstand geziemt.

In der folgenden „allgemeinen Steuerlehre“ sind nun consequent alle hauptsächlichen Principienfragen der Besteuerung im systematischen Zusammenhang behandelt worden (s. S. 167). Die specielle Steuerlehre behandelt vornemlich nur die steuertechnischen Seiten der einzelnen Steuern zu erörtern.

Die eingeschlagene Behandlung hat eine erhebliche Erweiterung des Werks nothwendig gemacht. Die allgemeine Steuerlehre erreichte mit der Gebührenlehre den Umfang eines Buches, weshalb der zweite Theil der Finanzwissenschaft mit ihr geschlossen wurde. Die specielle Steuerlehre und die Staatsökonomie sind für einen dritten Theil reservirt worden. Vieles, was von den Früheren, theilweise auch noch Stein in der speciellen Lehre behandelt, ist aber von mir in die allgemeine Lehre aufgenommen und hier unter einheitlich zusammenfassendem Gesichtspunkte erörtert worden, so u. A. besonders im 4. Hauptstücke von der Steuerverwaltung (S. 566 ff.).

Ein Anhang „zur Geschichte und Statistik der Besteuerung in einzelnen Ländern“, auf welchen ich S. 388 und S. 405 einen Platz hat nach längerer Erwägung seinen Platz erst im dritten Theile angewiesen erhalten, wozu mich freilich auch der äusseren Beschränkung des vorliegenden Band nicht einen noch grösseren Umfang zu lassen, mit bestimmt hat.

In Bezug auf die Bearbeitung des ganzen Lehrbuchs der politischen Oekonomie bemerke ich, dass ich mir die Beendigung der Finanzwissenschaft zur nächsten Aufgabe gestellt habe, bei welcher ich mich wieder zu den anderen Theilen wende.

Charlottenburg bei Berlin, 25. März 1880.

Dr. Adolph Wagner

Inhaltsübersicht.

	Seite
Ich. Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft.	
Fortsetzung. Insbesondere Gebühren und Steuern . . .	1
Einleitung	1
Kapitel. Die Gebühren	3
.	3
1. Princip, Wesen und Entwicklung der Gebühren . . .	5
Einleitung	5
I. Die principielle Berechtigung der Gebühren	6
II. Das thatsächliche Vorkommen u. die Entwicklungsgeschichte des	
Gebührenwesens	9
Forts. Finanzwirthschaftl. Erscheinungen dabei	10
Forts. Die Entwicklung des Gebührenwesens	11
Anhang in d. Note. Zur Geschichte des Gebührenwesens	13
III. Die Uebertragung von gebührenartigen Einkommenszweigen an	
den Staat u. die Selbstverwaltungskörper	17
Forts. Besond. Lage bei d. Cultur- u. Wohlfahrtszweck	19
Forts. Die finanz. Seite bei den Einrichtungen des Cultur- und	
Wohlfahrts-Gebührenwesens	21
Forts. Ueber die Behandlung dieses Gegenstands im Lehrbuch	23
IV. Der Uebergang von Gebühren in Steuern	25
Forts. Die 2 Fälle einer Anknüpfung von Steuern an die öffentl.	
Einrichtungen des Gebührenwesens	26
Forts. Die Zugehörigkeit solcher Steuern zu den Steuerkategorien	28
mitt. System der Gebühren. 1. Rechts- und Verwaltungs-	
gebühren	29
2. Gesetzgebung, Statistik u. s. w.	29
1. Einleitung	36
2. Rechts- u. Verwaltungsgebühren. I. Innere Verwaltung	37
1. II. Gebühren der Rechtspflege	42
2. Forts. Einzelne Arten	45

- §. 293. Forts. Insbes. Gebühren der freiwill. Gerichtsbarkeit und
Gebühren
- §. 294. Forts. Gesamte Einnahme aus Gerichtsgebühren
3. Abschnitt. System der Gebühren. 2. Die Cultur- u. Wohlfahrt
besonders die Gebühren der volkswirtschaftlichen
Verwaltung
- §. 295. Einleitung. I. Innere Verwaltung. Gesundheitswesen
- §. 296. II. Gebühren d. Unterrichts- u. Bildungswesens
- §. 297. III. Gebühren der (materiell-) volkswirtschaftlichen Verw.
Allgemeine Verhältnisse
- §. 298. Forts. System dieser Gebühren
- §. 299. A. Verkehrswesen (inclus. der ausschliesslich vorbehaltenen
Rechten oder Regalien). 1. Münzwesen
- §. 300. 2. Banknotenausgabe u. s. w. 3. Bankgeschäfte
- §. 301. 4. Versicherungswesen
- §. 302. 5. Verkehrswesen im engeren Sinne
- §. 303. a. Die Wege
- §. 304. Forts. Aufgaben bei d. Regelung der Wegelasten
- §. 305. Forts. Arten des Wegegebührenwesens
- §. 306. Forts. Zugvieh- u. Wagensteuer. Wegegeld
- §. 307. b—f. Verschied. andere Verkehrseinrichtungen
- §. 308. g. Die Post. Als Staatsanstalt. Postregal
- §. 309. Forts. Postfinanzwesen. Leitendes Finanzprincip
- §. 310. Forts. Posttaxwesen. Stufentarif
- §. 311. Forts. Einheitstarif
- §. 312. Forts. Einige andere Punkte des Postgebührenwesens
- §. 313. h. Das Telegraphenwesen
- §. 314. 6. Andere Zweige der materiellen Production. **Communal**
dieser Art
- §. 315. B. Gebühren der sogen. Volkswirtschaftspflege. **Beglaubigun**
Aufsichtsgebühren
- §. 316. Forts. Erlaubniss- und andere derartige Gebühren
4. Abschnitt. Höhe und Erhebungsform der Gebühren
- §. 317. I. Allgemeine Grundsätze f. d. Höhe
- §. 318. Forts. Einzelne Grundsätze
- §. 319. Forts. Gesamtertrag
- §. 320. II. Die Erhebungsformen der Gebühren
- §. 321. Forts. Wahl zwischen directer Einziehung u. Stempel
- §. 322. Forts. Die directe Einziehung
- §. 323. Forts. Die Erhebung mittelst Stempels
- §. 324. Forts. Einzelne Arten des Stempels
- §. 325. Forts. Beiträge
- Anhang. Einnahme aus herrenlosem Vermögen
- §. 326. Im Allgemeinen
- §. 327. Einzelne Fälle
- §. 328. Insbes. das Heimfallsrecht

	Seite
Kapitel. Die Besteuerung	139
I. Vorbemerkung u. Literaturnachweis	139
II. Begriffs-, besonders Terminologie	150
I. Begriff der Steuer	150
II. Vorläufige Feststellung einiger Hauptpunkte der Terminologie.	
A. Steuerquelle u. Bemessungsgrundlage	153
B. Verschiedene technische Ausdrücke des Steuerwesens	154
C. Steuersystem und Steuerarten. 1. Unterscheidung nach der	
Steuerquelle	156
2. Dsgl. nach der Bemessungsgrundlage. — Vermögens- und Ein-	
kommensteuern	157
Forts. Erwerbs-, Besitz- u. Gebrauchssteuern	158
Forts. Personal- u. Realsteuern	160
Forts. Schatzungen u. Verbrauchssteuern	161
Forts. Ertrags-, Verkehrs- u. Einkommensteuern	162
3. Unterscheidung nach der Erhebungsart	164
Abtheilung. Allgemeine Steuerlehre	166
I. Einleitung	166
II. Hauptabschnitt. Princip, Wesen und Entwicklung der Be-	
steuerung	167
III. Einleitung	167
IV. Die Besteuerung in ihren Beziehungen zur Organi-	
sation der Volkswirtschaft sowie zur Eigenthums-	
und Erwerbsordnung	169
I. Das Recht der Besteuerung	169
II. Die wirkliche Durchführung der Besteuerung	170
III. Die Entwicklung der Besteuerung. A. Primitive Verhältnisse	172
B. Weiterentwicklung. Einfluss von Wehrverfass. u. von natural-	
wirthsch. Zustand	174
C. Einfluss von Centralisation u. Decentralisation im gemeinwirth-	
schaftlichen System	176
D. Einwirkung des vermehrten Finanzbedarfs auf die Art der	
Deckung. Nothwendigkeit der Besteuerung	179
E. Auswege statt der Besteuerung	180
Forts. Insbes. der Ausweg der Finanzregalien	182
Forts. Finanz- u. wirtschaftsgeschichtl. Bedeutung der Finanzregalien	184
Forts. Ausserord. Hilfsmittel statt d. Besteuerung. Systemat. Aus-	
beutung der Fremde	186
Forts. Beständ. Schuldenmachen statt der Besteuerung	189
F. Schliessliche Nothwendigkeit eigentlicher Besteuerung	191
G. Entwicklung des Steuersystems. Wirtschaftliche und sociale	
Steuerkämpfe	192
V. Die Besteuerung in ihrer Beziehung zur inneren	
Verfassung u. zum politischen Ständewesen	195
VI. Einleitung u. Literatur	195
I. Die Anordnung der Besteuerung	195
II. A. Die Auflegung der Besteuerung	196

§. 355.	B.	Die vertragsmässige Regelung der Besteuerung
§. 356.	Forts.	Steuerwesen in den deutschen Territorien
§. 357.	C.	Die verfassungsmässige Steuerbewilligung
§. 358.	Forts.	Deutsches landständ. Steuerbewilligungsrecht
§. 359.	II.	Die Besteuerung u. die ständische Gliederung der Besteuerung
	A—C.	Arten
§. 360.	D.	Verhältnisse im älteren ständischen Staat
§. 361.	E.	Steuerfreiheiten als Folge von Standesverhältnissen
§. 362.	F.	Verschwinden der polit. und Hervortreten der wirtschaftlichen
		socialen Steuerkämpfe
Zweiter Hauptabschnitt. Oberste Grundsätze der Besteuerung		
Vorbemerkung u. Literatur		
1. Abschnitt. Einleitung		
§. 363.	I.	Bedeutung solcher oberster Grundsätze der Besteuerung
§. 364.	II.	Die Steuerprincipien u. das Steuersystem
§. 365.	III.	Uebersicht der Principien
2. Abschnitt. I. Die finanzpolitischen Steuerprincipien		
Vorbemerkung		
§. 366.	I.	Stellung dieser Grundsätze an der Spitze
§. 367.	II.	Sinn u. Bedeutung der beiden Principien
§. 368.	III.	Anwendung derselben
3. Abschnitt. II. Die volkswirtschaftlichen Steuerprincipien		
A. Wahl der Steuerquelle		
Vorbemerkung		
§. 369.	I.	Einleitung
§. 370.	II.	Die volkswirtschaftlichen Steuerquellen
§. 371.	A.	Reelle Besteuerung des Volksvermögens
§. 372.	B.	Nothwend. Unterscheid. zw. reeller Besteuer. des National- u.
		Einzelkapitals
§. 373.	C.	Frage der reellen Besteuerung des Einzelvermögens
§. 374.	D.	Ergebniss in Bezug auf die Wahl der Steuerquellen
§. 375.	III.	Weiteres in Bezug auf die reelle Besteuer. d. Einzelvermögens
§. 376.	A.	Die Vermögensbesteuer. u. d. Ursprung des Vermögens
§. 377.	B.	Die Vermög.best. u. d. Zweck des Vermögens
§. 378.	C.	Die Vermög.best. u. d. Verwendungszwecke des Steuerertrages
§. 379.	IV.	Das Einkommen als Steuerquelle
§. 380.	A.	Das Einzeleinkommen als Steuerquelle
§. 381.	B.	Das Volkseinkommen als Steuerquelle
4. Abschnitt. II. Die volkswirtschaftlichen Steuerprincipien		
B. Berücksichtigung der Wirkungen der Besteuerung, insbes. der verschiedenen Steuerarten, u.		
die Steuerzahler und allgemeine Lehre von der Steuerüberwälzung		
Vorbemerkung und Literatur		
§. 382.	I.	Einleitung
§. 383.	II.	Wesen der Ueberwälzung
§. 384.	III.	Theoretischer Character der Ueberwälzungsprobleme

	Seite
V. Die Ueberwälzung als Mittel zur Herstellung der Gleichmässigkeit der Besteuerung	265
1. Hinwirken d. Ueberwälz. auf Gleichmässigkeit d. Besteuerung	266
2. Hinwirken d. Ueberwälz. auf Ungleichmässigkeit d. Besteuerung	267
3. Eintheilung der Steuern mit Rücksicht auf die Ueberwälzung.	
Directe und indirecte Steuern	268
VI. Arten und Formen der Ueberwälzung	269
VII. Regeln für die Ueberwälzung. A. Abwälzung	271
Forts. Abwälzungen durch allgemeine Vorgänge im Verkehr	275
1. Fortwälzung	276
2. Rückwälzung	279
D. Weiterwälzungen	280
VIII. Ergebniss	281
III. Die Principien der Gerechtigkeit oder der gerechten Steuervertheilung. A. Ueber gerechte Steuervertheilung im Allgemeinen	282
Uebersicht und Literatur	282
Einleitung. I. Historische Relativität der Gerechtigkeit	283
II Die gerechte Steuervertheilung im Zusammenhang mit der Function des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems betrachtet.	
A. Rein finanz. Standpunct	285
B. Kritische Stellung zum Concurrenzsystem. Socialpolit. Standpunct	287
Folgerungen aus d. Unterscheid. dieser Standpuncte. Berechtigung des socialpolit. Standpuncts	290
III. Der Einfluss der Entwickl. der privatwirthsch. Arbeitstheil. u. der Technik auf die Anwend. der Principien der Allgemeinheit u. Gleichmässigkeit der Besteuerung	292
IV. Die Principien der Gerechtigkeit. B. Die Allgemeinheit der Besteuerung	295
Uebersicht und Literatur	295
I. Das Problem	296
II. Schematismus der Durchführung des Princips	300
III. Durchführung des Princips der Allgemeinheit	303
A. Staatsbesteuer. der phys. Personen und zwar 1. der im Inland wohnenden Staatsangehörigen, bes. für ihr hier erworbenes Einkommen	304
Forts. Insbes. von d. Steuerfreiheit d. sogen. Existenzminimums	308
2. Besteuer. der im Inland wohnenden Staatsangehörigen für ihr Einkommen aus ausländischen Quellen	311
3. Besteuer. der im Ausland wohnenden Staatsangehörigen f. ausländ. Erwerb. 4. Dsgl. f. Einkommen aus d. Inland	311
5. Besteuer. der Ausländer, welche im Inland wohnen und 6. reisen	314
7. Besteuer. des Einkommens der im Ausland wohnenden Ausländer aus dem Inlande (Couponbesteuerung)	315
B. Die Durchführ. des Princips der Allgemeinheit der Besteuer. der phys. Personen in der Communalbesteuerung	320
C. Die Staatsbesteuer. anderer Wirthschaften, jurist. Personen u. s. w.	
1. Actiengesellschaften	323

§. 412.	2. Selbstverwaltungskörper	
§. 413.	3. Vereine. 4. Stiftungen. 5. Staatserwerbsanstalten	
§. 414.	D. Die Communalbesteuerung gegenüber dem Staate und a Selbstverwaltungskörpern	
§. 415.	E. Abschluss. Nothwendigkeit von Objectsteuern	
§. 416.	F. Anhang. Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten	
7. Abschnitt.	III. Die Principien der Gerechtigkeit. C. Gleichmässigkeit der Besteuerung.	
Vorbemerkung		
§. 417.	I. Das Problem	
§. 418.	II. Principien und Theorien für die Verwirklichung der mässigkeit der Besteuerung	
§. 419.	III. Beurtheilung dieser Theorien u. Principien u. Wahl zu letzteren. A. Begründung der Besteuerung	
§. 420.	B. Vertheilung der Besteuerung	
§. 421.	C. Die Besteuerung nach dem Interesse. Geschichtl. Wechsel Steuerprincipien	
§. 422.	Forts. Das Gebiet der Besteuer. nach dem Interesse im mod Steuerwesen, bes. des Staats	
§. 423.	Forts. Dsgl. in der Communalbesteuerung	
§. 424.	Forts. Durchführung der Besteuer. nach d. Interesse in den Com §. 425.	D. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit
§. 426.	Forts. Bedeutung	
§. 427.	Forts. Rein finanzielle Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit §. 428.	Forts. Socialpolitische dsgl.
§. 429.	Forts. Rechtfertigung und Einwände	
Dritter Hauptabschnitt. Das Steuersystem und die Haupt der Steuern		
Vorbemerkung und Literatur		
1. Abschnitt.	Die Uebereinstimmung des Steuersystems mit Steuerprincipien	
§. 430.	I. Das Problem des Steuersystems	
§. 431.	II. Die obersten Steuerprincipien als leitende Richtschnur für Bildung des Steuersystems. A. Uebereinstimmung mit den m politischen Grundsätzen	
§. 432.	B. Uebereinstimmung mit den volkswirtschaftl. Grundsätzen. Rich Belastung der wahren Steuerquelle	
§. 433.	Forts. Belastung der richtigen Steuerträger. Rücksicht auf Ue wälzung	
§. 434.	Forts. Berücksichtigung der Productions- u. Vertheilungsinter §. 435.	C. Uebereinstimmung mit den Gerechtigkeitsprincipien. Nothw diges Zurücktreten derselben
§. 436.	Forts. Art und Weise der Befolgung	
§. 437.	D. Uebereinstimmung mit den logischen oder Steuerverwaltun principien	

	Seite
I. Uebersicht über die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Steuersystems und der Steuerarten	387
I. Die Aufgabe	388
II. Abhängigkeitsverhältnisse der Steuerentwicklung	389
A. Schätzungen. Primitive Verhältnisse. Directe Grund- und Personalsteuern	391
Forts. Fortbildung. Einkommen-, Vermögenssteuern. Census	393
Forts. Besond. Steuern auf andere Erwerbsarten als den landwirthschaftlichen Erwerb. Ertragssteuersystem	394
Forts. Ergänzende Steuern, von Besitzwechsel, Erbschaften, Verkehrssteuern	395
Forts. Moderne Einkommen- u. Vermögensbesteuerung	396
B. Verbrauchsbesteuerung. Primitive Verhältnisse	398
Forts. Weiterentwicklung. Städtische Zölle. Landesgrenzzölle	399
Forts. Erhebung von Verbrauchssteuern beim Producenten	402
Forts. Fortentwicklung dieser Steuern	403
Forts. Die moderne Gestaltung der Verbrauchsbesteuerung	405
C. Vorläufiges Ergebniss der Entwicklung des Steuersystems	407
D. Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems. Einleitung. Insbesondere I. die Erwerbs-, nam. A. die Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs	409
I. Die drei Wege zur Erfüllung der Aufgaben des Steuersystems	409
II. Die drei grossen Steuergruppen des Systems	411
III. Die Erwerbsbesteuerung und ihre Gliederung	413
IV. Der berufsmäss. Erwerb u. seine Besteuerung. A. Characteristik desselben u. seiner Verbind. mit den zwei andren Erwerbsarten	413
B. Gliederung der Besteuerung d. berufsmäss. Erwerbs. — Subjectbesteuerung. Erster Weg. Reine Person.- u. Classensteuer u. s. w.	416
Zweiter Weg. Directe Einkommensteuer	419
Dritter Weg. Einkommensteuer als System der Ertragsbesteuerung	420
Forts. Objectbesteuerung. Aeltere	421
Forts. Neuere reformirte u. ausgebildete Ertragsbesteuerung. Rationelle Reform der alten	423
Forts. Systemat. Ausdehnung u. Ergänzung der Ertragsbesteuerung. Specialisirung	424
Forts. Neu hinzutretende Ertragssteuern	425
Forts. Begründung dieser neuen Steuern	427
Forts. Allgemeine Beurtheilung des Ertragsteuersystems. Mängel	429
Forts. Schwierigkeit wegen Schuldenwesens. Ergebniss	432
C. Nothwendige Verbindung der Subject- und Objectbesteuerung	434
D. Vergleichung dieser beiden Besteuerungsarten	436
E. Die finanzwiss. Bildung des Steuersystems. I. Die Erwerbsbesteuerung. B. Die Besteuerung einzelner Erwerbsacte od. Rechtsgeschäfte (Verkehrsbesteuerung)	439

- §. 467. I. Entwicklung
- §. 468. II. Unrichtige Gestaltung in der Praxis
- §. 469. III. Begründung und Begrenzung der Verkehrsbesteuerung
- §. 470. Forts. Die Verkehrsbesteuerung als Ergänzung und als Ersatz
sonstigen Erwerbsbesteuerung
- §. 471. IV. Auswahl und Höhe der Verkehrssteuern
- §. 472. V. Die Stellung der ersten beiden Hauptarten der Erwerbsbesteuerung
gegenüber der dritten
5. Abschnitt. Die finanzwissenschaftl. Bildung des Steuersystems
I. Die Erwerbsbesteuerung. C. Die Besteuerung
des Erwerbs durch Anfall u. durch Werthzuwachs
ohne eigene persönliche wirthschaftliche Leistung
- Vorbemerkung und Literatur
- §. 473. I. Characteristik dieses Erwerbs
- §. 474. II. Nothwendigkeit der Besteuerung dieses Erwerbs
- §. 475. III. Beschränkung dieser Besteuerung auf den Fall des socialen
Steuersystems
- §. 476. IV. Besteuerung der Conjunctionsgewinne. Einwände. A.
enthaltend einen Bruch der Rechtsordnung
- §. 477. B. Sie stehe in Widerspruch mit der Tragung der Verluste
den Eigenthümer
- §. 478. C. Einrichtung u. Durchführung. Vermittelst der Ertrags-
kommenbesteuerung
- §. 479. Forts. Vermittelst der Verkehrsbesteuerung
- §. 480. Forts. Vermittelst der Besteuerung beim Erbesübergang u. dgl.
- §. 481. Forts. Specialfälle beim Uebergang einer Bodenbenutzung
eine andere (Baustellen-Steuer)
- §. 482. V. Die Erbschaftssteuer. A. Begründung
- §. 483. B. Einwände
- §. 484. C. Einrichtung u. Durchführung
6. Abschnitt. Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems. II. Die Besitzbesteuerung
- Vorbemerkung
- §. 485. I. Nominelle u. reelle Besitzbesteuerung
- §. 486. II. Formen der nominellen Besitzbesteuerung
- §. 487. A. Die Besitzbesteuerung als allgemeine Vermögenssteuer
- §. 488. B. Dsgl. als partielle Vermögenssteuer
- §. 489. Dsgl. als Steuer auf einzelne Objecte des Nutzvermögens, bes.
directe Luxussteuer
7. Abschnitt. Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems
III. Die Gebrauchsbesteuerung. A. Ihre Formen u. Art
- Vorbemerkung u. Literatur
- §. 490. I. Die Stellung dieser Besteuerung in der Gesamtbesteuerung
ihre Formen
- §. 491. II. Allgemeine Verbrauchsteuer
- §. 492. III. Eigentl. Verbrauchsbesteuerung einzelner Consumptibilien
A. Unterscheidung nach Art der Erhebung

	Seite
Unterscheidung nach Art der besteuerten Gegenstände . . .	499
I. Besteuerung v. Nutzungen des Nutzvermögens u. von persönlichen Genüssen	503
Bestimmung der Aufgabe	505
Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems.	
I. Die Gebrauchsbesteuerung. B. Kritische Prüfung.	506
Die allgemeinen Erklärungs- u. Rechtfertigungsgründe A. Die Schwierigkeiten der Vermehrung der Erwerbsbesteuerung	506
Das psycholog. Moment zu Gunsten d. Verbrauchssteuer. . .	508
Geeignetheit der Gebrauchsbesteuerung, sonst unbesteuert bleibende Einkommenheile zu treffen	510
Begünstig. der Verbr.beststeuer. durch d. ökon. u. techn. Entwicklung	513
Auflös. d. Steuerzahl. in kleine, zu belieb. Zeit zu leistende Teilzahlungen	514
I. Specielle, aber falsche Gründe f. d. Verbrauchsbesteuerung . .	517
1. Falscher Verlass auf Ueberwälzung	517
2. Selbstregelung der Besteuer. durch die des Consums	520
Forts. Sittenpolizeil. Regelung u. s. w. schädlichen Consums durch d. Verbr.beststeuerung	522
3. Die indirecte Verbr.beststeuer. als Mittel, die Steuerzahl. zu verhalten	525
III. Die princip. u. pract. Mängel der Verbrauchssteuer. A. Verstösse gegen die finanzpolit. Principien	526
B. Verstösse gegen die volkswirthsch. Steuerprincipien	527
C. Verstösse gegen die Princip. der Gerechtigkeit	528
Forts. Verletzung des Princip. der Allgemeinheit	530
Forts. Verletz. d. Princ. d. Gleichmässigg. wegen d. Ungleichh. d. Consums d. besteuerten Objecte selbst	531
Forts. Die Verbr.beststeuer. als umgekehrt progress. Einkommenbesteuer.	532
Forts. Keine genüg. Ausgleichung der Wirkungen durch Steuerüberwälzung	533
Forts. Directe Begünstig. d. höheren Classen wegen fehl. Berücksichtig. der Qualit. d. Verbr.st.objecte	537
Forts. Verletz. d. Gleichmässigg. wegen d. Ungleichh. d. auf ein Einkommen angewies. Personenzahl	538
Forts. Dsgl. gegenüber den d. Steuer auslegenden Producenten . .	539
Forts. Weitere Verstösse	541
D. Verstösse gegen d. Princip. zweckmäss. Steuerverwaltung . .	542
IV. Ergebniss	544
III. Die finanzwissenschaftl. Bildung des Steuersystems.	
IV. Abschliessende Ergebnisse	545
I. Aufgaben, welche der Aufstellung des Steuersystems voranzugehen haben	545
A. Die Regelung des Finanzbedarfs	546
B. Die Decentralis. d. öffentl. Verwalt. u. des Bedarfs	548

- §. 521. C. Die Vermehrung anderer ordentl. Einnahmen . . .
- §. 522. II. Voraussetzungen f. d. Aufstellung eines Steuersystems
- §. 523. III. Die Aufstellung des Systems selbst. A. Schätzungen u. St
auf d. berufsmäss. Erwerb als Grundlage
- §. 524. Forts. Subj.- u. Object-, Einkommenbesteuerung
- §. 525. Forts. Ertragsbesteuerung
- §. 526. Forts. Verkehrs-, Gewinn-, Erbsch.-, Besitzsteuern, z. Ergänz
- §. 527. B. Gebrauch-, bez. Verbrauchsteuern
- §. 528. Forts. Auswahl der Artikel
- §. 529. Forts. Höhe der Steuersätze
- §. 530. Forts. Ausgleichsmassregeln im Gebiet d. Erwerbs- u. Bes
steuerung
- §. 531. Forts. Beschränkung d. Verbrauchsbesteuer. wesentl. auf d. St
besteuerung. — Schluss
- Vierter Hauptabschnitt. Die allgemeinen Grundsätze der Steu
verwaltung
- Vorbemerkung
1. Abschnitt. Die obersten Principien der Steuerverwaltung
- §. 532. I. Abhängigkeitsverhältnisse der Steuerverwaltung
- §. 533. II. Die drei „obersten Principien“ der Steuerverwaltung
- §. 534. A. Der Grundsatz der Bestimmtheit der Besteuerung
- §. 535. B. Der Grundsatz der Bequemlichkeit
- §. 536. C. Der Grundsatz des Strebens nach möglichst geringen Er
kosten
2. Abschnitt. Die Aufgaben der Steuerverwaltung. I. Festst
der Grundlagen der Besteuerung
- §. 537. I. Wesen u. Aufgaben der Steuerverwaltung
- §. 538. II. Uebersicht der einzelnen Aufgaben
- §. 539. III. Feststellung der Grundlagen der Besteuerung
- §. 540. A. Die Steuersubjecte
- §. 541. B. Die Steuerobjecte
- §. 542. C. Die Steuersätze
- §. 543. 1. Bei den Ertrag-, Einkommen- u. s. w. oder bei den neu
directen Steuern. Repartit. u. Quotitätssystem
- §. 544. Forts. Zusammenhang des Repart.systems mit Decentralis
steuer. u. Vertheil. der Steuerlast durch d. Besteuereten selbst
- §. 545. Forts. Weitere Vorzüge des Repart.systems
- §. 546. 2. Feststell. d. Steuersätze bei d. Verkehr- u. Verbrauchs-
Steuertarife
- §. 547. Forts. Werth- u. spezifische Steuersätze
- §. 548. Forts. Weitere Schwierigkeiten u. Mängel d. Besteuer. bei s
Steuersätzen
3. Abschnitt. Die Aufgaben der Steuerverwaltung. II. Die Au
führung der Besteuerung. A. Ermittlung der Th
sachen zur Feststell. u. Bemess. d. Steuerschuldigen
- §. 549. Einleitung
- §. 550. I. Ermittlung d. betreff. Thatsachen bei d. Steuern auf d. w
mäss. Erwerb u. d. Besitz. A. Feststellung der Steuerüber-

	Seite
B. Feststell. d. Steuerobjecte. 1. Bei den Personal- u. zwar den Classensteuern	610
Fort. Dsgl. bei den Einkommensteuern	611
1. Bei gewissen Objectsteuern	614
Fort. Katasterwerk bei den Ertragsteuern	617
A. Feststellung der Steuersätze. 1. Bei den Einkommen-, Ertragsteuern u. s. w.	621
2. Dsgl. bei den indirecten Verbrauchsteuern im Anschluss an Productionsbetriebe	622
I. Ermittlung der Thatsachen u. s. w. bei den Steuern auf einzelne wechselnde Thatsachen u. Handlungen	624
A. Die Ermittlung der Steuerobjecte. Bei den Verkehrsteuern . .	626
Fort. Bei den Conjunct.gewinn-, Spielgewinn-, Erbsch.steuern . .	628
Fort. Bei den Zöllen u. s. w.	630
Fort. Weitere Einrichtungen bei den Zöllen	631
B. Die Ermittlung der Steuersubjecte	634
II. Die Aufgaben der Steuerverwaltung. II. Die Ausführung der Besteuerung. B. Die Erhebung der Steuern.	638
1. Einleitung. I. Die Erhebungsorgane der Steuern	638
A. Die Steuerpacht	639
Fortsetzung	641
B. Die Erhebung der Staatssteuern durch die Selbstverwaltungskörper.	
1. bei den Gemeinden	645
1. Die communale Steuerhaftung	646
2. Die communale Steuererhebung	648
C. Die Eigenerhebung (Regie) der Staatssteuern	650
II. Die Einricht. d. Steuererhebung. A. Die Abfindung	651
B. Die eigentliche Erhebung der Steuern u. die Organe dafür . .	654
1. Erhebung der directen Steuern	655
2. Erhebung der indirecten Steuern	657
3. Erhebung der Verkehr- und Erbschaftsteuern	659
4. Allgemeine Grundsätze hinsichtlich des Erhebungspersonals . .	660
C. Die practische Durchführung der Steuererhebung u. die dazu dienenden Anordnungen u. Massregeln	662
1. Anordnungen u. Massregeln vor der wirklichen Erhebung der Steuern	663
Fort. Insbesondere über Steuercredite	665
2. Anordnungen u. Massregeln in Bez. auf die Erhebung der Steuern selbst	667
3. Anordnungen und Massregeln bei ausbleibender Steuerzahlung .	667
Fort. Insbes. Behandlung der Steuerreste	669
4. Anordnungen u. Massregeln bei irrthümlicher oder unrichtiger Erhebung der Steuern	671
Fort. Nothwendigk. u. princip. Berechtig. eines Klagerechts in Steuer-sachen neben d. Beschwerderecht im Reclamationsrecht i. w. S. .	673
Fort. Veranlagungs- und Erhebungsreclamationen	675

5. Abschnitt. Die Aufgaben der Steuerverwaltung. II. Die	
führung der Besteuerung. C. Die Steuercontro-	
Vorbemerkung	
§. 585. I. Begriff u. Wesen der Steuercontrollen	
§. 586. II. Steuerunterschleif (Defraudation), Schmuggel	
§. 587. III. Die allgemeinen Schemata der Steuercontrollen. Bes. ab	
gemeine u. besondere Controllen	
§. 588. Forts. Personal-, Real-, Umlaufcontrollen	
§. 589. IV. Andere Fragen des Controlwesens	
§. 590. V. Der Controldienst	
6. Abschnitt. Die Aufgaben der Steuerverwaltung. II. Die	
führung der Besteuerung. D. Die Steuerstrafen	
Vorbemerkung	
§. 591. I. Steuervergehen. A. Begriff und Wesen	
§. 592. B. Vorkommen der Steuervergehen	
§. 593. C. Strafrechtlicher Character derselben	
§. 594. II. Die Steuerstrafe. A. Strafart	
§. 595. B. Bemessungsart. C. Höhe	
§. 596. III. Verhängung der Steuerstrafen	
§. 597. Forts. Einzelne Kategorieen von Fällen	
§. 598. Forts. Strafabfindungen	
Nachträge	

Drittes Buch.

Ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft.

Fortsetzung.

Insbesondere Gebühren und Steuern.¹⁾

76. Einleitung. Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft zerfallen in finanzwissenschaftlicher Hinsicht in die in den Erörterungen im ersten Bande dieses Werks²⁾ in geordnete Hauptarten, nemlich: die privatwirthschaftlichen oder Domanialeinnahmen oder den Privat- und die staatswirthschaftlichen Einnahmen, oder (im weitesten Sinne) die Abgaben oder andererseits. Der Privaterwerb ist im ersten Bande voll-

Folgenden werden die neueren Auflagen des 1. Bands in nachstehender Weise bezeichnet: Die 5. Auflage, die letzte von Rau (1864), als: Rau, Finanzwiss. I; die 6. Auflage, die erste in meiner Neubearbeitung (1872), als: Rau-Wagner, Finanzwiss. I; die zweite Auflage dieser Neubearbeitung (zugleich die 7. des ursprünglichen Werks), als: Wagner, Fin. I. Wegen der formellen und sachlichen Veränderungen, welche in der 2. Auflage meiner Neubearbeitung gegen die erste erfolgt sind, ist bei Verweisungen regelmässig die betreffenden Stellen dieser beiden Auflagen, zu denen der jetzige Band der Finanzwissenschaft den gemeinsamen Band bildet. Die Verweisungen auf den zweiten Band der Finanzwissenschaft beziehen sich regelmässig auf die letzte Auflage, die fünfte Auflage von Rau werden vorkommenden Falles speciell genannt. In anderen Abtheilungen des Rau'schen Werks citire ich die 8. (letzte) Auflage der „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre“ (2 B. 1868—69) als „Rau, Volksw.-I und II“, die 5. (letzte) Auflage der „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre“ (2 B. 1862—63) als „Rau, Volksw.-sch. polit. I und II.“ Der 1. Band meiner-Nasse'schen vollständigen Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs der Volkswirthschaftslehre wird bei Verweisungen von mir als „Wagner, Grundlegung der Volkswirthschaftslehre“ bezeichnet. — Die Paragraphenzahl im 1. Bande weicht in der 2. Aufl. etwas von der 1. Neubearbeitung ab, indem sie dort mit §. 275, hier mit §. 261 endet. Im 2. Bande führe ich die Zahl der 2. Auflage fort, beginne also mit §. 276. In der 1. Auflage von Rau-Wagner, Fin. I, §. 84 ff., Wagner, Fin. I, §. 129 ff. — Vgl. auch Wagner, Finanzwissenschaft. II.

ständig abgehandelt worden.³⁾ Das dritte Buch in diesem Bande hat es mit den Auflagen zu thun, welche thatsächlich modernen Staats- und Communalhaushalt das Uebergewicht und im Ganzen auch mit Recht.⁴⁾

Die Auflagen theilen sich in finanzwissenschaftlicher Hinsicht wiederum in zwei principiell verschiedene Arten: in die Gebühren und in die eigentlichen Steuern — in die speciellen und in die allgemeinen Steuern.⁵⁾ Diese Unterscheidung ist schon im ersten Bande begründet und durch und ebendasselbst ist bereits eine Begriffsbestimmung und allgemeine Charakteristik beider Arten der Auflagen gegeben worden. Diese Erörterungen ist jetzt anzuknüpfen und wird die Lehre von den Gebühren und den eigentlichen allgemeinen Steuern in den folgenden zwei Kapiteln dieses dritten Buchs eingehend behandelt.⁷⁾

³⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 117—261, Wagner, Fin. I, §. 135—147. Die formellen Abweichungen von Rau sind in den in Note 2 citirten Stellen nachgewiesen und begründet. Sie beziehen sich vornemlich auf die Ausschließung der „Einkünfte aus Hoheitsrechten“ (Rau, Fin. I, §. 166—226). Was Rau in dieser Hinsicht sagt, ist von mir theils beim Privaterwerb im 1. Bande abgehandelt (Salzwerke, Jagd und Fischerei, Staatseisenbahnen), theils wird es in diesem Bande bei den Gebühren (Münze, Post, Telegraphie, Fähr- und Flossrecht), und bei den eigentlichen Steuern (Salzregal, Tabakregal u. s. w., Bergwerksteuern, Lehen) Ueber „Regalien“ in der heutigen Finanzwissenschaft s. Rau-Wagner, Fin. I, §. 101, 109—116, Wagner, Fin. I, §. 141, 145—147.

⁴⁾ Rau-Wagner I, §. 117, bes. Wagner, Fin. I, §. 149 ff., 155—157.

⁵⁾ Rau-Wagner I, §. 95, 106, Wagner I, §. 136, 143.

⁶⁾ Rau-Wagner I, §. 95—116, Wagner I, §. 136—147. In Recensionen des 1. Bands ist gesagt worden (so von Samter in der Augsb. Allg. Ztg.) von dieser Abschnitte im System sei wohl richtiger im 2. Bande, vor der allgemeinen Steuerlehre. Wegen der Nothwendigkeit, die Classification aller ordentlichen Auflagen im Zusammenhang vorzunehmen und meine Abweichungen in der Begriffsbestimmung und Begrenzung der einzelnen Arten von Rau, Stein und den Früheren zu begründen, wurden diese Abschnitte schon in den 1. Band gestellt.

⁷⁾ Unmittelbarer Anschluss daher an Rau-Wagner, Fin. I, §. 116a und b, Wagner, Fin. I, §. 148.

Erstes Kapitel.

Die Gebühren.¹⁾

zu, Fin. I, §. 227—246, „Einkünfte aus Gebühren“, als 3. Abschnitt nach Erwerb (1. A.), den Einkünften aus Hoheitsrechten (2. A.) und vor den Steuern des 2. Buchs „Staatseinkünfte“. Dieser Abschnitt Rau's über die Gebühren ist mehr, obwohl Rau mit zuerst das Wesen der Gebühren und ihren Unterschieden von den Steuern richtig erkannt hat. Es fehlt ihm aber die scharfe principielle Unterscheidung zwischen Gebühr und Steuer (Verkehrssteuer), der Stempel wird nicht streng bloss als Erhebungsform von Abgaben aufgefasst, in der Darstellung der Gebühren und Steuern vermengt, das System der Gebühren ist mangelvollständig. Die einzelnen Abgaben werden mehrfach falsch beurtheilt, so das Erbschafts-Abgabenwesen (Enregistrement, §. 236), die Erbschafts„gebühr“, §. 237. Im Abschnitt Rau's konnten daher nur einzelne wenige Bemerkungen, Daten u. dgl. benutzt werden. Er ist von Grund aus neu bearbeitet und erweitert worden, obgleich die von Rau hier mit behandelten Steuern (Verkehrs-, Erbschaftssteuer) noch für die spätere Steuerlehre zu reserviren waren. Rau unter den Regalien in s. 2. Abschn. besprochenen Einrichtungen der Telegraphie, Münze sind im Folgenden, soweit sie überhaupt in die Finanzwissenschaft gehören, in die Gebührenlehre einbezogen. Für die principielle Aufrechterhaltung der Scheidung der Gebühren einer-, der übrigen ordentlichen Einnahmen anderer- ist der 1. Band der Neubearbeitung zu vergleichen: R.-W. 1. Abschn. d. 1. W. 1. Kap. d. 2. Buchs, wo auch bereits die Auseinandersetzung mit den übereinstimmenden, theilweise abweichenden Auffassungen und Classificationen anderer Autoren, wie Umpfenbach's, v. Hock's, Bésobrasoff's, besonders in's.

über Gebühren im Allgemeinen mit weiteren Literaturangaben: Rau, Fin. I, §. 95—105; Wagner, Fin. I, §. 137—142. — Von Früheren: Tafels, Fin. Abschn. IV, „von zufäll. Einkünften“ §. 111 ff. (bes. auch über die bei Rechtsgeschäften, Eigenthumswechsel u. s. w., — also Steuern, mit nicht. Bemerk.). — v. Jacob, Fin., handelt über das Gebührenwesen noch systematischem Zusammenhang, berührt es aber an verschiedenen Stellen seines Werkes wie Andern präjudicirte der alte Regalbegriff. Vgl. I, §. 321—323 über die Bedeutung der Justiz und Polizei als Finanzquelle; bes. §. 687 ff., wo ein Theil der Regalien Gebühren und mit ihnen etwa verbundenen Verkehrssteuern als eine Klasse von „Consumtionsauflagen“ behandelt wird, mit klarer Hervorhebung des Gebührenbegriffs und des Uebergangs der Gebühr in die Steuer in §. 688. Die Erläuter. zu §. 689 ff., S. 572 ff. Danach ist Stein, Fin. 3. A., S. 269 richtig. Den Stempel als eine Erhebungsform erwähnt Jacob richtig, ganz kurz in II, §. 1209, 1254, in dem 3. Buche von der Finanzverwaltung. — Fin. §. 132 ff. (zufäll. Eink.). — Schön, Fin. S. 87, Stempel als eine der Formen der indirecten Steuer. — v. Malchus, Fin. I, §. 31 (bei den Regalien), bes. aber §. 62 ff., wo wieder, wie von v. Jacob, das, was wir „Gebühren“ nennen, als eine erste Art der indirecten Steuern bezeichnet wird, welche, die für die Benutzung und den Genuss allgemeiner oder besonderer Anstalten oder aus Anlass von beiden entrichtet werden“ (S. 299), mit Specialisirung in §. 63, S. 301, dann §. 64, nur ohne genügende Scheidung zwischen Gebühr und Steuer. Gleichwohl ist angesichts dieser Ausführungen die Bemerkung in a. a. O.: „in den früheren Werken von Jacob, Malchus, Lotz u. A. kann das Wort (Gebühr), geschweige die Sache vor“ ganz unrichtig. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern S. 22; bes. S. 417 ff. über „Stempelsteuern“ (Stempelsteuern u. Gebühren). — Von Neueren: Umpfenbach, Fin. I, §. 22—44, „über die Erhebung“, in richtig zusammenfassender Behandlung und mit richtiger Einbeziehung sogen. Regalien, wie Münze, Post, Telegraph, in die Gebührenzweige; über die abweich. Behandlung d. Eisenbahnen s. meinen 1. B. u. die Bemerk. im 1. Kap. — E. Pfeiffer, Staatseinn. I, Theil V, S. 294—351, sachlich vollständig, aber ohne genügendes System und in der Gesamtauffassung

einseitig, Münze, Post, Telegraph, auch Eisenbahnen im vorausgehenden 4 1 den „Monopolen“ (!). — v. Hock, öffentl. Abgaben §. 4, §. 33, 34 „E besondere Dienste“, (eine von Hock's 3 „Ursteuern“), unterschieden von sächlichen Verkehrssteuern, die er als „Erwerbsgebühren“ (§. 31, 32) bei Laspeyres, Art. Staatswirthschaft in Bluntschli's Staatswörterbuch Bergius, Fin. 2. A. §. 49 (Sporteln und Stempel), §. 39 (Steuern verschied Post, Münze u. s. w. unter Regalien, — keine Spur eines wissenschaftl. S Eisenhart, Kunst d. Besteuer. (Berl. 1868) S. 9 ff. (richtig und gut). — Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 5 ff. — Maurus, moderne Besteuer., H 5. Kap. „Besteuerung auf Grund der Benutzung von allgem. Staatsanstalten (Gebühren u. Steuern, auch Erbsteuer zusammen). — M. Wirth, Nat.-Oek. 519 ff., über Regale 514. — Vgl. auch K. Walcker, Selbstverwalt. d. St. Berl. 1869, S. 5, u. §. 2. — Dann Fr. J. Neumann, progress. Einkommen 1874, Kap. 2 u. 3, bes. über die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die sogenannten „Beiträge“ (s. u. §. 325). — Al. Meyer, über Stempel Faucher's volkw. Vierteljahrschr. 1864, III, (VII), 51—80, allgemeine Rechtfertigung der Stempelsteuern als gerecht, weil der Staat für eine Le Gegenleistung gewähre, also Betonung des Gebührencharacters dieser St mit einseitiger Uebertreibung; charakteristische Auffassung der Freihandeln

Die bedeutendste Förderung und Klärung der Gebührenlehre und der den Verkehrssteuern ist L. v. Stein zu verdanken, bes. die scharfe Trenn Gebühren- und Steuerprincips, die Ausscheidung der „Verkehrssteuern“ Gebühren, die Auffassung des Stempels bloss als Erhebungsform. bleibt nur seine neue Regalienlehre und die Trennung dieser sogen. B den Gebühren. (S. dagegen Rau-Wagner, Fin. I, §. 84 Note b, §. 86 Note a und b, §. 96 Note a, §. 100 Note g, §. 101 Note a; Wagner §. 130 Note 3, §. 131 Note 5, 6, 7, §. 137 N. 5, §. 141 N. 19, §. 142 N. Hauptdifferenzpunct unserer finanzwiss. Systematik. Die Bemerkungen von S kehrsmittel, Wien 1878, I, 85 Note, gegen mich und für Stein erkenne ich richtig an, nur folgt nicht, wie Sax selbst zugiebt, dass man Stein's Auff anschliessen müsse; die „regalisirten“ Thätigkeiten sind Kategorieen des Rechts, aber die Einnahmen daraus keine selbständige finanzwisseliche Kategorie mehr. Meistens gehören sie, wie ich im 1. B. schon begr den Gebühren, sonst zu den, in besondrer Form erhobenen, Steuern. stimme ich Stein bei in der Scheidung der Gebühren und (Verkehrs-)Steu weise auch in seiner Theorie der Verkehrssteuern. Aber diese Theorie is seitig absolut aufgestellt und bedarf auch in ihrem an sich richtigen Correctur, sowie einer weiteren Ergänzung. S. darüber u. d. Steuerlehre folgende 1. Kap. von den Gebühren sind die 3 Abschnitte Stein's zu ver 3. A. Regalien S. 229—264, Gebühren 265—296, Verkehrssteuer 519—533

Aus der fremden Literatur s. A. Smith, wealth of nations, 5. Bch. 2. u. 3. Abth. pass. u. 2. Kap. 1. Abth. pass. — Mill, polit. Oekon., Bch. — Parieu, traité des impôts, III, 165. — Leroy-Beaulieu, traité de des fin., Par. 1877, I, bes. ch. 11, Enregistrem., Stempel u. s. w. (über Po ch. 12). — Garnier, fin. ch. 10 (Enregistrem. u. Stempel). Scharfe Trenn Gebühr und Verkehrssteuer und richtige Auffassung der ersten bei den Franz nicht erreicht. — L. Cossa, elem. di scienza delle finanze, 2. ed. Mil. 1876 — Eine umfassende werthvolle Monographie, mit eingehender Behandlung de statistik, Gesetzgebung und Literatur ist W. Bésobrasoff, impôts sur les den Mémoires de l'Acad. de St. Pétersb., bes. N. 1, 1866; N. 2, 1867, spez die russischen einschlagenden Steuern. Richtige Betonung, dass die Entwickl Abgaben mit dem Formalismus des Rechts Hand in Hand geht.

Die Gesetzgebung s. unten in den Noten der folgenden Abschnitte. be zu Abschn. 2. Sie betrifft vielfach nach der gemeinsamen oder gleichart hebungsform (Stempel u. s. w.) Gebühren und Verkehrssteuern u. dgl. m. ra was auch das wissenschaftliche Verständniss sehr erschwert hat.

1. Abschnitt.

Princip, Wesen und Entwicklung der Gebühren.

177. Gebühren sind nach der früheren Begriffsbestimmung jene, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen als specieller Entgelt eines ihnen vom Staate (Selbstverwaltung u. s. w. — oder allgemein: von einer „Zwangsgemeinschaft“²⁾) geleisteten Diensts, oder einer durch sie verursachten (Kostenprovocation) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise in bestimmter Höhe erhoben werden.“³⁾

Die principielle Berechtigung von Gebühren liegt im Grunde in den Wirkungen vieler Staatsthätigkeiten, das natürliche Vorkommen von Gebühren, die geschichtliche Entwicklung derselben und die Einrichtung des öffentlichen Anwesens hängen eng mit den herrschenden Anschauungen über Recht, Staat, Gesellschaft und Volksgemeinschaft und mit den Zuständen in denselben zusammen. Die Gebühren sind daher mit diesen Anschauungen und Zuständen verknüpft und sind die Regeln, welche in der Lehre von den Gebühren enthalten sind, nicht absolute, sondern zeitlich und örtlich, historisch relative.

Wie bereits im ersten Bande bemerkt wurde, ist indessen die Lehre von den Gebühren,⁴⁾ daher auch die Geschichte derselben nur in nebensächlicher Hinsicht ein Gegenstand der Rechtswissenschaft. Gebührenlehre und Gebührenrecht knüpfen vielmehr aufs Engste an die Lehre und das Recht derjenigen öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Behörden des Staats, der Gemeinde u. s. w. an, welche zur Erhebung von Gebühren die Möglichkeit und den Anlass gewähren. Besondere ist daher die genauere Geschichte des Gebühren-

Wagner, Grundleg., Kap. 3, Abschn. 10.

Rau-Wagner, Fin. I, §. 95. Wagner, Fin. I, §. 137. — Rau, Fin. I, §. 137. „Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger durch die Thätigkeit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (im Gegensatz zu einem Staatsgewerbe) in eine gewisse besondere Berührung kommt. Sie können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsbehörde irgend einer Veranstaltung zu machen hat, und haben insofern mit der Vergütung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit.“ — Stein 3. A. S. 266 (wo sich bei der Begriffsbestimmung der Gebühr die Unhaltbarkeit und Willkür der Erhebung der Regalien ergibt).

R.-W. I, §. 103. W. I, §. 112.

wesens ein Theil der Geschichte des Gerichtswesens, des B
thums und der gesammten Staats- und Communalverwaltung
namentlich im Gebiete der Polizei, des Unterrichtswesens,
kehrswesens und der Volkswirtschaft überhaupt. Der Zu
hang zwischen dem Gebührenwesen und der Einrichtung
verwaltung ist dabei so eng, dass sich die Geschichte des ers
einer Geschichte der letzteren erweitern muss, damit aber
Rahmen dieses Werks hinausfällt. Es muss daher hier
Darstellung in wenigen Grundzügen genügen.

Auch die eigentlichen Principienfragen des Ge
wesens sind nur zu einem kleinen Theil in der Finanzwiss
zu behandeln. Sie gehören vielmehr in die Politik und
Verwaltungslehre. Denn nach den Grundsätzen, welche
Justiz und Verwaltung herrschen und herrschen sollen, ist
scheiden, ob und welche Gebühren erhoben werden sollen.
der Systematik dieses Lehrbuchs der Politischen Oekonomie
daher die Erörterung an dieser Stelle auf die ganz allg
Frage nach der principiellen Berechtigung von Gebühre
beschränken. Die Lehre von den auch finanziell besonders
tigen Rechtsgebühren, welche freilich geschichtlich un
sächlich in der Praxis und bis auf die neueste Zeit auch
Theorie mit gewissen Verkehrssteuern vermengt sind,
in die Justizverwaltungslehre; die Lehre von den Ver
waltungsgebühren, welche, meist in der Form von Ste
bei gewissen Thätigkeiten öffentlicher Behörden für Einzelne e
werden, in die Allgemeine Verwaltungslehre; die
von den Cultur- und Wohlfahrtsgebühren in die I
und in die Wirtschaftliche Verwaltungslehre
letzterer sind namentlich die Gebühren des Verkehrsw
in principieller Beziehung näher zu behandeln. Hierfür,
für einige andere Gebühren der volkswirtschaftlichen Verw
ist auf den dritten und zum Theil auch auf den vierten Ban
Lehrbuchs (in der Neubearbeitung) zu verweisen.

I. — §. 278. Die principielle Berechtigung der
bühren. Alle Thätigkeiten des Staats und der Selbstverwalt
körper sind nur gerechtfertigt, soweit sie ein „öffentlich
Interesse bilden. Wenn auch im historischen Staat gegen d
Grundsatz vielfach verstossen worden ist, so geht doch die Te
bei unseren modernen Culturvölkern darauf hinaus, die „ö
lichen Thätigkeiten“ auf die Fälle eines „öffentlichen Inter

ränken und sie anderseits immer mehr auf solche auszu-
 d. h. immer mehr das Mitspielen eines öffentlichen
 auch bei bisherigen Thätigkeiten der Privatwirthschaften
 men. Viele solche Thätigkeiten berühren aber zugleich
 Interessen, kommen Privaten in besonderem Maasse zu
 tr werden einzeln von diesen speciell verursacht. In-
 und in diesem Umfang sind Gebühren als Entgelte
 ll gerechtfertigt und nach den Forderungen der vertheilen-
 schtigkeit zu verlangen. Demgemäss waltet daher hier
 atwirthschaftliche Grundsatz, dass der „Leistung“ eine
 „Gegenleistung“ entsprechen soll, statt des gemein-
 aftlichen Entgeltlichkeitsprincips ob,⁵⁾ nur dass über die
 l Höhe der speciellen Gegenleistung einseitig die Staats-
 entscheidet.

richtige Entwicklung der Gebühren muss mithin
 1 Grundsatz beherrscht werden: je mehr die Thätigkeiten
 als u. s. w. sich in ihren Wirkungen als differentiale
 e von ökonomischem Werth nachweisbar zu Gunsten Ein-
 niederschlagen, desto allgemeiner, desto mehr und desto
 Gebühren müssen sich an diese Thätigkeiten anknüpfen;
 egekehrt, je mehr das Moment des öffentlichen Interesses
 ht und die Differentiirung der Vortheile (und eventuell: der
 rovocationen) verschwindet, desto seltener, desto weniger
 to niedrigere Gebühren. Im ersten Falle daher Ueber-
 des Gebührenprincips in das privatwirthschaftliche
 ewsprincip, eventuell in das reine Regalitäts- oder
 princip; im zweiten Fall in das Princip der reinen
 be oder wenigstens Annäherung an dasselbe.⁶⁾ Anderseits
 eh umgekehrt Uebergang des Gewerbsprincips und des
 princips in das Gebührenprincip, wenn und soweit als eine
 seit im öffentlichen Interesse den Privatwirthschaften entzogen
 den Staat, die Gemeinde u. s. w. übertragen wird.

fortschreitenden Volke, dessen Volkswirtschaft regelmässig
 gemeinwirthschaftlicher oder „communistischer“

agner, Grundleg. §. 116.

Die Scheidung dieser leitenden Finanzprincipien ist für die Klarstellung der
 lehre besonders wichtig. S. R.-W. I, §. 89—91; W. I, §. 133. S. auch
 zkehrsmittel I, 80, 84, mit einer Berichtigung meiner Theorie in Bezug auf
 wesen, die ich theilweise acceptire.

wird,⁷⁾ muss sich daher das Gebührenwesen in Staat und Gemeinde ausdehnen, die Gebührentaxe und der Gebührentarif tritt an die Stelle des Concurrenzpreises, indem auch in der materiell-wirtschaftlichen Sphäre gemeinschaftliche die Stelle der privatwirtschaftlichen Thätigkeit nimmt, z. B. im Verkehrs-, Versicherungs-, Bankwesen, in Ansehung für locale Gemeinbedürfnisse materieller Art. Zugleich aber mit dem immer stärker gemeinwirtschaftlichen Character der Volkswirtschaft die Vertheilung der Vortheile der Staatstätigkeiten immer gleichmässiger für Alle bei den Einzelnen unmessbarer, weshalb das Gebührenwesen mehr auf bestimmte Kategorien von Thätigkeiten beschränkt und in seinen Sätzen ermässigt wird, theilweise fortfällt. Das Gebührenprincip muss also dem Princip der Ausgabe weichen und die Finanzwirtschaft insofern ebenfalls immer mehr reine Steuerwirtschaft werden. Diese finanzwirtschaftliche Entwicklung, welche die begünstigte Folge der mehr gemeinwirtschaftlichen statt der rein privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft ist und durch das Zurücktreten des Grundsatzes von „specieller Leistung und Gegenleistung“ im Steuerwesen offenbart.

Mit diesen principiellen Postulaten für die richtige Entwicklung des Gebührenwesens stimmt die thatsächliche Entwicklungsgeschichte des letzteren auch überein: d. h. bei aller Verschiedenheit der wirkenden Umstände — nicht am Wenigsten auch der jeweiligen Finanzlage —, welche in einer concreten Zeit und bei einer bestimmten Volke mitentscheiden, dringt schliesslich doch bei allen Culturvölkern eine Gestaltung der Finanzwirtschaft und des Gebührenwesens durch, welche mit obigen Postulaten im Einklang steht. Es ist dies eine Folge der modernen Staatstheorie und Auffassung der Staatsaufgabe, sowie neuerdings der organischen Staats- und Wirtschaftslehre im Gegensatz von mittelalterlichen und antiken Anschauungen und von Lehren der rein individualistischen Rechtslehre, Staatsphilosophie und der Smith'schen Nationalökonomie.

⁷⁾ Für alle diese Finanzfragen ist an die principiellen Hauptfragen, welche auf die Organisation der Volkswirtschaft beziehen, anzuknüpfen. Siehe meine Grundleg., bes. Kap. 3 u. 4, z. B. §. 171. Dann meine „Comptabilitätsfrage“ (Leipz. u. Heidelb. bei C. F. Winter, 1878), bes. Abschn. II, u. A. S. 10. Auch unten §. 325.

— §. 279. Das thatsächliche Vorkommen und Entwicklungsgeschichte des Gebührenwesens.⁸⁾ In der antiken und der mittelalterlichen Anschauung fehlt jene organische Verbindung zwischen dem Staat und den Individuen, bei der der Staat als nothwendige Existenz- und Gedeihensbedingung der in ihm vereinigten bürgerlichen Gesellschaft und der Einzelnen, als Theils dieses Ganzen, erscheint, daher auch die Gesellschaft und die Einzelnen Etwas leisten soll und leisten. In der alten Welt wird der Staat zum Selbstzweck emporgeschraubt, das Gedeihen der Individuen ist für ihn untergeordnet und wird die Privatsache eben der Individuen. Im Mittelalter geht umgekehrt der Staatsbegriff selbst verloren, er zerfällt in Einzelbeziehungen und bestimmt unter sich und außerhalb der Sphäre des Staatsoberhauptes abgegrenzte Rechtssphären für die Corporationen und Individuen auf. Wo überhaupt ein Staat ist, da ist zwar auch, wenn auch noch so un ausgebildet, ein Recht und Machtzweck desselben zu constatiren. Aber im antiken und mittelalterlichen Staat leitet man daraus noch nicht unmittelbar den Anspruch der Individuen auf Schutz und Sicherheit, welcher eine entsprechende Staatsthätigkeit zu Gunsten der Individuen im einzelnen Fall ohne Weiteres mit sich brächte, ab. Selbst der Recht- und Wohlfahrtszweck wird in gewissen Thätigkeiten im unentwickeltsten Staats erkennbar sein. Aber noch weniger dem Rechtszweck wird hier im Volksbewusstsein ein Ansehen und ein Interesse des Individuums auf Unterstützung und eine bezügliche Thätigkeit zu einer Einzelthätigkeit des Staats dem Individuum nachgefolgt, wengleich in Griechenland und Rom einzelne „öffentliche Thätigkeiten“, wie Schauspiele und Aehnliches, vorliegen, die zwar für das Volks- und Staatsganze bestimmt, doch durch die Thätigkeit dieses Ganzen, den Individuen Genüsse bieten.⁹⁾ Wo im antiken und mittelalterlichen Staat eine öffentliche Thätigkeit ein Individualinteresse berührt, da ist das mehr eine zufällige Nebenfolge, nicht der eigentliche Zweck der Thätigkeit. Wenn eine öffentliche Thätigkeit dann aber speciell vom Einzelnen beansprucht und geleistet oder, wie bei Vergehen, durch sein Verhalten

⁸⁾ Für das Folgende die moderne Staatsauffassung, besonders vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus, in Wagner, Grundleg. Kap. 4. Ueber die Staatszwecke §. 163 ff. Ich muss mich hier in der Finanzwissenschaft vielfach auf die dortigen Erörterungen in der Grundlegung beziehen, meine specielle Auffassung unter Bezugnahme auf die Grundlegung als bekannt voraussetzen.
⁹⁾ meine Grundleg. §. 11, Note 7.

nothwendig gemacht wird, dann erscheint auch eine Gegenleistung des Individuums selbstverständlich und wir mässig verlangt.¹⁰⁾ Erst das moderne Bewusstsein hat es und nach zu der principiellen Forderung von solchen öffentlichen Thätigkeiten auch im Gesellschafts- und im Individualinteresse erhoben, welche ohne specielle Vergütung einzelnen von Diesem frei genossen und aus den allgemeinen Einnahmen bestritten werden.

Diese Verschiedenheit der Anschauungen spiegelt sich in den Zuständen des antiken und mittelalterlichen Staats ein und des modernen Staats andererseits ab: jenen Staaten fehlt ein grosser Theil der modernen Staatsthätigkeit. Entweder indem die bezüglichen Bedürfnisse — namentlich Gemeinbedürfnisse¹¹⁾ — nach dem Stande der Cultur und der Technik gar nicht vorhanden waren; oder die Bedürfnisse werden ganz durch Privatthätigkeit befriedigt. Nur hat der engere lokale Gemeinschaftskreis, die Ortsgemeinde, mitunter dem heutigen Staats intervenirt, oder, wenn sie im Wesentlichen dem „Staate“ zusammenfiel, wie im Alterthum und Mittelalter vielfach, so bildete sich bei ihr die bezügliche öffentliche Thätigkeit zuerst als Communal Sache aus, wodurch dann die Annäherung an moderne Gestaltungen, z. B. im Gebiete des Wege-, Schul-, Sanitätswesens, erfolgte.

§. 280. In finanzieller Hinsicht erklärt diese Verschiedenheit der antiken und mittelalterlichen von den modernen Anschauungen und Zuständen zweierlei:

1) Einmal den viel geringeren Umfang der Finanzwirthschaft, sowohl des Staats als aller anderen öffentlichen Körper, besonders der Gemeinde. Da gleichzeitig die wirthschaftlichen Einnahmequellen noch relativ bedürftig waren, so konnte vollends alles Steuerwesen wenig entwickelt und die eigentliche Steuer für Ausnahmefälle, wie Krieg, vorbehalten bleiben.

¹⁰⁾ Vergl. z. B. über Athen: Böckh, Staatshaush., Buch 3, §. 9—12. — unten in Note 14. — Die Verhältnisse im normann. Staate in England im Mittelalter waren auf dem Gebiete des Gerichtswesens mit besonders vielen Missständen verbunden. Aber die ganze Anschauung, welche in den von Vocke angeführten Spielen sehr prägnant hervortritt, ist doch typisch. S. dessen Gesch. d. brit. S. 201 ff. Vgl. u. ebenfalls Note 14.

¹¹⁾ Grundleg. Kap. 3, Abschn. 6.

odann ergibt sich für alles frühere Steuerwesen, — dasselbe die vollberechtigten Bürger und freie Fremde betraf, — einfach auf dem Princip der Gewalt über und der ohne Entschädigung bleibenden Ausbeutung von unterworfenen Landesbewohnern u. dgl. m. beruhte — im Ganzen ein gebührenartiger Charakter und zwar in doppelter Weise: auch die eigentlichen Steuern vermischen sich mit gebührenartigen Elementen, namentlich die Auflegung der Steuer wird mit nach dem Principe des Gebührenprinzips motivirt, ein Characterzug, der sich in dem sogen. Zwecksteuersystem, besonders von Provinzial- und Communalverbänden, sich einigermaßen erhalten hat. Hierin bildet sich ein eigentliches Gebührenwesen, aber vielfach zu eigentlichen und dann oft recht unrichtigen Steuern (in Form von Finanzregalien und dergleichen mehr).

1. Die Entwicklung des Gebührenwesens ist nun in doppelter Weise vor sich gegangen:

Die allmählig sich vermehrende öffentliche Thätigkeit der Gemeinde u. s. w. bringt einmal in der neueren Zeit mit der alten ein neues Gebührenwesen mit sich, zum Theil direct und indirect erst die Mittel bieten diese vermehrten Thätigkeiten ökonomisch und praktisch zu ermöglichen. Es ist vornemlich die Uebersetzung aus dem Mittelalter zur Neuzeit, dann die Periode des „Absoluten Staats“, wo solches neue Gebührenwesen sich Bahn bahnt, zum Theil auch noch wie in der früheren Periode die Form der Privatbezüge der Beamten bewahrt oder erhält. Auch erfolgt dann manchfach eine unrichtige Anwendung und Entartung des Gebührenprinzips, wiederum eine Vermengung der Gebührensätze zu eigentlichen Steuern und damit eine Vermengung der verschiedenen Zwecke des Gebühren- und des eigentlichen Steuerwesens. In der neueren und neuesten Zeit und vielfach noch in der Gegenwart wird daher auch dies neuere Gebührenwesen nicht, d. h. richtig begründet und begrenzt.¹²⁾ Auch wird es von, der Erhebungsform nach verwandten, Gebührenwesen nach verschiedenen Abgaben reinen Steuerwesens, wie besonders den sogen. Verkehrssteuern, abgegrenzt, indem der sogen. Stempel richtig als eine blosse

Erhebungsform von Gebühren und Steuern, nicht als besondere Art beider erkannt wird.¹³⁾ Das Gebührenwesen ferner auf manche neue Gebiete ausgedehnt, aber andererseits in seinen Sätzen (Taxen) ermässigt oder selbst jede aufgehoben: d. h. das Gebührenprincip weicht theilweise ganz dem Princip der reinen Ausgabe. Der innere Rechtsgrund hierfür liegt in der Erkenntniss (oder wenigstens modernen Anschauung), dass das Moment des öffentlichen Interesses bei der betreffenden Thätigkeit dasjenige des Individualinteresses überwiegt und dass die Differentiirung der Gebühren, welche die Thätigkeit für die Einzelnen mit sich bringt, sehr verringert, um wegen ihrer noch Gebühren zu erheben nach ihr zu bemessen.

2) Das alte gebührenartige Steuerwesen entwickelt theils zu reinem Steuerwesen, theils scheidet sich aus demselben eine eigentliche Gebührenwesen schärfer ab. Dort fällt der charakterisirende Gesichtspunct des Gebührenprincips fort, das Steuerwesen aber bürgert sich als regelmässige Einnahme ein, je mehr sich der moderne Staat mit seinen umfassenden kostspieligen Einrichtungen und Thätigkeiten und, diese Gebührensachen begünstigend, die moderne Staatsidee entwickelt. Das veraltete besondere Gebührenwesen der älteren Zeit verbindet sich mit dem neuen Gebührenwesen. Es wird von seinen Missbildungen gereinigt. Es hört auch mehr und mehr auf, direct eine Einnahme des Beamten zu sein: sein Ertrag fliesst in die Staats- oder Gemeindecasse. Schliesslich bildet es sich dann geschichtlich auf ähnlicher Weise aus und um, wie diese Gebühren bei öffentlichen Thätigkeiten.

Dies ist in grossen Zügen der allgemeine Entwicklungsgang. Er findet unten in der Note für einige charakteristische Seiten seine speciellen geschichtlichen Belege. Einzelne Ausführungen folgen in den späteren Abschnitten, z. B. über die Post (§. 308 ff.).¹⁴⁾

¹³⁾ Vgl. bes. L. v. Stein's Finanzwiss. a. a. O. über Gebühren und Steuern, 3. A. S. 265 ff., 519 ff., übrigens mit manchen Widersprüchen und Unklarheiten im Einzelnen. S. unten §. 320 ff.

¹⁴⁾ Zur Geschichte des Gebührenwesens. Vergl. Stein, Fin. I. S. 269 ff. — Wagner, Fin. I, 2. B. 1. Kap. 5. A. §. 149 ff. über den Character des älteren Finanzwesens, wo (S. 343) schon auf die „eigenthümliche Gestaltung“ des Gebührenwesens, die eine „hältnissmässig grosse Ausdehnung des Gebührenwesens im mittelalterl. Staat“ hervorgehoben u. der gebührenartige Character vieler älteren Abgaben hervorgehoben wird.

ferner über die Gebühren in der Rechtsform des „Regals“ und die Entwickl. der Regalien: Rau-Wagner, Fin. I, §. 101—104 nebst 109 bis Wagner, Fin. I, §. 141, 142 nebst §. 145—147. Auf diese Finanzverw. wird im Folgenden jetzt nicht mehr eingegangen.

Zusammenfassende Geschichte des Gebührenwesens überhaupt oder auch einzelnen Landes fehlt, was sich aus der engen Verbindung dieses Zweigs mit der ganzen Verwaltung, aus der Neuheit der Wissenschaft des Rechts und aus der grossen Ausdehnung der Gebührenerhebung über fast verschiedenen Gebiete der Verwaltung zur Genüge erklärt (§. 277). Zu nur, dass die Geschichte von Regalien, wie dem Post- und Münzwesen Theil der Geschichte des Gebührenwesens bildet. Stein hat die willkürliche Construction vermieden, wenn er hier Zusammengehörendes nicht hätte.

Alt-Griechenland, bes. Athen s. Böckh, Staatshaush. d. Athener, 1 ff., passim, bes. 461 ff. Einige wichtigere Punkte daraus sollen hier Platz finden. Böckh unterscheidet 4 Hauptarten der ordentl. athen. Staatseinkünfte, unter denen die wesentl. aus Gebühren besteht: die Strafgerichte (nebst Gerichtskosten u. Einkünften v. eingezogenen Gütern). Dieselbe Art Einnahmen auch in den Staaten. Auch unter den anderen Einnahmen finden sich aber solche von eigenem Character: so das Schutzgeld, welches nach kurzer Anwesenheit der Fremde als Schutzverwandter oder Ansässiger in Athen zahlen musste (ebend. nach der Idee nach in der That eine Gebühr, gerade nach antiker Auffassung, welche bei den Hellenen die persönl. Steuern „vom Körper“ so perhorrescirte). Die Gerichts- und Strafgerichte sind finanziell bedeutend gewesen, in Athen durch die Verpflichtung der Bundesgenossen, dort Recht zu nehmen. Zu Athen gehörten die Prytaneien, die jede Partei vor Anfang des Rechtsverfahrens dem Gerichtshof zu hinterlegen hatte. Die verlierende musste sie der Partei erstatten (S. 462, Höhe d. Abgabe eb.). Verwandt die Parastasis (eine Busse, die bei öffentl. Klagen zu zahlen). Beide dienen als Lohn der Richter, werden nicht direct an sie, sondern an den Staat, der daraus besoldet. Andere Abgaben und Leistungen (Parakatabole, Epobelie) scheinen meist dem Staat zugefallen zu sein. Dagegen bezog dieser Geldbussen (Timei) einen Antheil daran (S. 488). In Privatsachen erhält der Kläger, in Rechtsstreitigkeiten der Staat die Busse des Beklagten. Auch an Tempeln Strafen. Beispiele bei Böckh S. 494 ff. Sehr hohe Geldbussen z. B. über Gesetzwidrigkeit. „Die Unrechtlichkeit der Staatsmänner, und Lust am Klagen musste diese Strafgerichte zu einem einträglichen Zweige der Staatseinkünfte machen“, S. 503. Wer die dem Staate verfallene Geldbusse nicht zahlte, wurde „öffentlicher Schuldner“ und unterlag nach gewissen Fristen Strafen und Erhöhung der Busse (S. 506 ff.). Endlich werden die ein- und öffentlich verkauften Güter, in Folge der Strafe der Verurtheilung, eine wichtige Einnahmequelle (S. 516 ff.). Auch in den Tributen der Bundesgenossen u. s. w., „bei Weitem der bedeutendsten Einnahme des athen. Staates“, wenigstens, was die Entstehung anlangt, der mitspielende Gebührenverw. nicht zu verkennen (S. 520 ff.): „man führte für die Bundesgenossen die Busse, welche sie gegen die Barbaren“ (S. 524), — dafür der Tribut.

Rom s. d. Werke über röm. Rechtsgeschichte, Process, die einzelnes Hierarchien enthalten, so über Gerichtsgebühren, Strafen. Jetzt bes. Marquardt, Verwalt. (bes. Finanzverw.), 2. B. (Lpz. 1876) S. 76 ff. u. Mommsen, röm. Recht, 1. B. 1 u. 2, 1. Abth., Lpz. 1871 u. 74 (ich benutzte die 1. Aufl.), mit Einzelheiten aus d. Finanzwesen, die mit Gebühren zusammenhängen. Auch hier pass. Ich beschränke mich auf die Hervorhebung einiger charakteristischer

ander Grundsatz war lange: Unentgeltlichkeit der städt. Aemter, Besoldung der Subalternen. Der Beamte erhielt aber Ersatz der Kosten seiner Ausübung in Form von Pauschsummen. Später entwickelt sich allgem. Gehaltsverw. (Marquardt S. 98 ff., Mommsen I, 238—249). Aber gesetzliche Gehaltsverw. sind dem älteren Recht völlig fremd und den höheren Beamten überhaupt nicht gezahlt worden. Erst in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts scheinen die Gerichtsgebühren zu Gunsten der Unterbeamten aufgekommen zu sein.

sein, die dann rasch eine bedeutende Höhe erreichten und den Rechtschleim eine schwere Last wurden. (Mommsen I, 249).

Ein förmliches Gebührenwesen findet sich namentlich beim Cultus in Rom Staatsinstitution. Marquardt S. 78 ff., Mommsen II, 1. S. 65 f. Gebühren bilden hier neben dem Einkommen aus dem Göttergut und den Zinsen aus dem Aerar der Gemeinde (dies z. B. f. d. Gehalte der Priester) eine dritte mässige Einnahme zur Deckung der Kosten des Cultus. Diese Gebühren scheinen die besonderen Cassen der einzelnen Tempel geflossen zu sein, so das Amt der Priester und Abgaben für den Eintritt in die Tempel, Zutritt zur Opferdarbringung des Opfers. Die Arca pontificum, eine Art centrale Sacrales, insbesond. verschied. Bussen, nam. die Processbussen (sacramental), im Uralters bei der Eröffnung eines Civilprocesses nach dem Werth des Gegenstands als Strafgeld von beiden Parteien zu erlegen waren. Der siegende erhielt seine Einlage zurück. Später wird die verfallene Summe nach Erledigung des Processes eingezogen. Sie dient für die öffentlichen Opfer; später fliesst sie nach in die Hauptstaatscasse (Marquardt S. 282, Note 2).

In umfassendem Maasse bestanden auch in Rom noch sonst Strafgebühren (Bussen, multae), deren Marquardt 6 Arten, mit den gen. Processbussen, unterscheidet, S. 279 ff.: als Coercitionsmittel, um Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit zu strafen (s. d. Einzelne pass. bei Mommsen II, 1. Abschn. Criminalstrafe (Ertrag verwendet zu Spielen, Bau u. Ausstatt. v. Tempeln; nach dem Aerar fliessend); als angedrohte Geldstrafe bei Ueberschreitungen; als dem Letzten bei Nichterfüllung der testam. Bedingungen angedrohte Geldstrafe; als Sepulchralstrafe, als Strafe, welche für Verletzung eines Grabs in der Inschrift angedroht ist — bei dem: Einziehung des Vermögens (bona damnatorum) bei Kapitalverbrechen. Marquardt S. 278.

Auch an Gebühren u. gebührenart. Leistungen in der volkswirthschaftlichen Verwaltung fehlt es nicht. Bei den Landstrassen, die zwar auf öffentl. Kosten (das ist der Provinzialcassen) hergestellt, wird die Unterhaltung auf die Anlieger geschoben (Mommsen II, 1, 428; Marquardt S. 89). Auch Chausseegeld vorgekommen sein. In den Städten (Rom) die Instandhaltung und Umpflasterung des Pflasters und der Trottoirs auch Sache der Anlieger. Bei Staatswegen später der Aedil die Arbeit auf Rechnung des Pflichtigen durch Unternehmern im Accord ausführen (Mommsen II, 1, 475). Das Wasser der öffentl. Wasserversorgung dient zunächst zur Speisung der öffentl. Brunnen. Seine Benutzung hier war unentgeltlich. Daneben scheint eine Bezahlung für die Benutzung des die Bassins überfließenden Wassers zu Bädern und Gewerbezwecken (Walckereien) stattgefunden zu haben (S. 416, 478). Vgl. auch II, 2 (2. Ausg.), S. 1006, 1007. Auch ein (verpöbliches) Standgeld von Budeninhabern erwähnt Marquardt S. 270.

Ausserordentlich lückenhaft ist auch trotz der neuesten Forschungen, der Besitz des Inschriften-Materials u. s. w. die Einzelkenntniss der griech. u. röm. Verhältnisse und wohl des Gebührenwesens ganz besonders. Denn hier ist auf finanz. Seite keine selbständige Bedeutung und zog die Aufmerksamkeit von sich. Gewohnheitsrecht, Verordnungen untergeordneter Organe sind oft die einzigen, die selbst schon wieder weniger allgemein bekannt und nicht regelmäßig gezeichnet werden. Es sind daher öfters nur rein zufällig Einzelheiten auf uns gekommen. Wenn in den antiken Staaten aber so Manches unentgeltlich oder unentgeltlich geliefert wurde, Spiele, Bäder, Wasser, Strassenbau, so liegt auch der letzte Erklärungsgrund in der Basis der antiken Volks- und Staatswirthschaft: in der Unfreiheit der Massen, neben einer kleinen Zahl freier, und in der Ausbeutung der Fremden durch Raub, Krieg, Tribut, Provinzial-Verwaltung u. s. w. —

Ueber die einschlagenden Verhältnisse bei den germanischen Völkern im germanisch-roman. Mittelalter s. die Werke über deutsche Rechtsquellen, von denen auch die Lehrbücher, z. B. von Zöpfl, wengleich z. Th. nur wenig auf die Finanzen, früher des Deutschen Reichs, später auch der Territorien angehen. Die älteren Schriften v. Hüllmann, Deutsche Fin.-Gesch. d. Mittelalters, Berlin 1841, mit dem Nachtrag dazu: Gesch. d. Ursprungs der Regalien in Deutschl., Frankfurt 1844, Lang, histor. Entwickl. der teutschen Stenerverfass. seit d. Karolingern bis auf die

n. Stettin 1793, sind formell und materiell zwar vielfach veraltet und entsprechen dem heut. Stand der histor. Wissenschaft und der Quellenkunde nicht mehr. Und doch in Ermangelung neuerer zusammenfassender Arbeiten, an die jetzt ganz andere Ansprüche gemacht werden, noch immer unentbehrlich. Die Gesch. d. D. Steuerwesens (1. Abth., Giessen 1844) ist in der karoling. Zeit geblieben. Reichhaltiges Material ist kritisch verarbeitet in G. Waitz' *Verf.-Gesch.*, mit vielen Angaben über gebührenartige Einnahmen in der Zeit des Mittelalters, daher für diesen Abschnitt bes. beachtenswerth. S. B. I, (1865), 254 ff., 306, 309 f. d. älteste Periode; B. II, 2. A. (1870) f. d. Zeit des fränk. Reichs, S. 137, bes. Kap. 7 S. 553—645 „Leistungen des Königs“; B. IV (1. A. 1861), Kap. 6 „Verwalt., bes. Finanzen“ in der caroling. Zeit. Auch in einzelnen and. Abschnitten Hiehergehöriges, über Gerichtsgefälle u. s. w. Leider ist die Fortsetzung des Waitz'schen Werks für die spätere Periode des Mittelalters (9.—11. Jahrh.) noch nicht bis zu der Darstellung der Finanzen gelangt. Einzelnes Einschlagende passim in B. 6 u. 7. — Ueber die Geschichte des gebührenartigen Wesens der älteren Zölle (Wegezölle u. s. w.). — S. auch sonst die ältere englische Fin.-Gesch., mit ihren vielen gebührenartigen und grossen Missbräuchen dabei. S. nam. Gneist, *engl. Verwaltungsrecht*, 1857, pass. und Vocke, *Gesch. d. brit. Steuern*, bes. „Gebühren mit Ausschluss von Steuern“, Gerichtssporteln u. s. w., S. 194 ff. Im Uebrigen bis in die 2. Hälfte des Mittelalters in den hierhergehörigen Abgaben viele Verwandtschaft in d. germanischen Ländern, auch in Frankreich, entsprechend der Feudalverfassung. S. über die älteren Schriften von de Monthion, Bresson, Bailly, dann weiter von G. Vuitry, *le régime financier de la France avant la révolution*, Par. 1878, bes. p. 31 ff. (über die Zeit der Merovingern) u. 2. Studie, 5. Kap., *Einkünfte des Königs im 11. bis 13. Jahrh.*, bes. p. 310, 409 ff. — Hier kann nur Einzelnes von besond. charact. hervorgehoben werden.

Das gebührenartige Einkommen des Königs ist schon für die erste historische Zeit der Germanen bezeichnend. Dem König als oberstem Richter und Kriegsführer fällt ein Theil der Bussen zu (Waitz I, 306, 309). Im fränk. Reich bezieht er Schutzgelder, Friedensgeld, andere Bussen, bes. für die Ausführung königl. Befehle u. in ähnlichen Fällen, so bei unterlassener Heerfolge (als Name der Strafe). Dann sind die Confiscationen, so des Gutes von Verurtheilten und gewisser Verbrecher (Landesverrath, Untreue) eine wichtige Einnahme, die in dieser Periode vielfach gemissbraucht wird (Lang S. 21, *Hulland-Gesch.* S. 152, Waitz II, 588—596). In Zöllen, Wegegeldern, Hafengebühren u. s. w. ist vielfach Gebühre enthalten: Gesichtspunct einer Vergeltung von Leistungen (Lang S. 25, Falke, *Gesch. d. Zölle*, S. 12, 15, Waitz II, 601 ff.). Im caroling. Reich haben diese Verhältnisse. Die Gerichtsgefälle u. dgl. sind nur z. Th. schon in die Hände, wie des Grafen, übergegangen (Waitz IV, 87, 144, 375), Conbrachten neues Land, was freilich vielfach bald wieder vergeben wurde. Die Wege-, Brücken-, Hafengelder behielten gesetzlich den alten Charakter, in der Praxis immer weniger. Sie gingen auch vielfach an Andere über (Lang S. 51 ff.). Für die ganze Periode des früheren Mittelalters und der vorausgehenden ist der Character des Strafrechts auch finanziell wichtig: Die Strafen überwiegend Geldbussen oder mit solchen verbunden. In den sonst vorwiegend formell und materiell mehr steuerartigen Abgaben, z. B. der Kirche, weltlichen „Geschenken“, die den Character der Freiwilligkeit im caroling. Reich verloren haben, liegt der Gesichtspunct einer Gegenleistung für den durch den Schutz genossenen Schutz deutlich ausgeprägt, also wieder zugleich etwas Steuerartiges (Waitz IV, 92). Aehnlich die Schutzgelder von Juden. — Wesentlich die Gestaltung und Entwicklung in England in der angelsächs. Zeit. Hier die gebührenartigen Einkünfte des Königs aus der Kriegs-, Gerichts- und Friedensgeldern bei Verringerung des k. Lands früh bedeutend u. missbräuchlich. Aber auch davon, bes. v. d. Gerichtsgefällen viel an die Grundherren als Privatgerichte übergegangen. Im Fremdenschutzrecht, in der Einziehung der Friedens an Hafen- und Marktorte und dem Bezug von Abgaben

dafür überall Gebühren-Gesichtspunct. (Gneist, engl. Verwaltungsrecht. I 39 ff.; Vocke S. 197).

In der Periode des Lehensstaats tritt der Gebührencharacter der Geld-Abgaben, zwar ungleich in den einzelnen Staaten nach der Machtstellung des aber im Ganzen doch überall gleichartig hervor. Besonders scharf ist die Entwicklung im normann. Staate Englands. „Es steht in bester Uebereinstimmung mit dem wesentlich privatrechtlichen Character des Lehensstaats, dass die alten Könige für Alles, was sie einem Unterthan gewährten und erlösen bezahlen liessen. Das *do ut des* und *facio ut des* ist hierauf vollkommen anzuwenden und es giebt keinen anderen Gesichtspunct und keinen anderen Grundsatz für die Erklärung der Gebühren.“ Dispensationen von Geboten und Verboten, Ertheilung von Gnaden, Gnaden, Gefälligkeiten u. dgl. m., Alles muss bezahlt werden (Vocke S. 197). Der Finanzgesichtspunct drängt sich so in den Vordergrund, z. B. in der Rechtspflege, dass darin nur eine äusserst schlimme Entartung des sich berechtigten Gebührenwesens erkannt werden kann. Vgl. Vocke S. 197 über Gerichtssporteln und Strafen. Gneist I, 182 ff., 191 ff. „Die Stellung des Königs ergab eine lange Reihe arbiträrer Gewalten, Verhältnisse, in denen er bewilligen oder versagen konnte. Dabei erscheint als unveränderliche Maxime, dass nicht versagt werden kann, ohne Geldgebühr gewährt wird.“ Gneist I, 182 ff. unterscheidet *finies* (Gebühren) für *Liberties* und *Franchises*; in Processualibus (Heinr. II unübersichtl.); für Gnadenbewilligungen von Aemtern, Gilden, Dispensationen für Lehenserneuer. u. Veräusser. Grosser Umfang der Verwirklichung v. Land u. Völkern durch Felonie; Confiscationen. — Aehnlich in Frankreich in dieser Periode (13. Jahrh.), nur dass hier der Bezug der Gerichts- und ähnlichen Gefälle zum König an d. Grundherrn übergegangen. Vuitry p. 310 ff. In Deutschland der Missbrauch dieses Gebührenwesens bei dem Niedergang der königl. Macht während die Territorialherren doch nur allmählig die Macht zur Ausdehnung ihrer Abgaben erringen konnten. Die Schirm- u. Schutzrechte führten auch in Deutschland zu halb steuer-, halb gebührenartigen Abgaben an den Kaiser, die Land- u. die Gerichts- und Grundherren u. s. w. für Fremde, Kaufleute, Reisende, Juden, geistl. Stifter u. s. w. An die Wegegeder schliessen sich die Geleitsgelder (Hüllmann, Fin.-Gesch., 182 ff., Regalien S. 42 ff., Waitz VI, 450 ff., 496, VII, 192, 253, 378, 383, Falke, Zollwes., S. 53 ff., 63. Einzelne Beispiele Zeumer, deutsche Städtesteuern i. 12. u. 13. Jahrh., Lpz. 1878. Eine charakteristische Abgabe ist in Deutschland wie in Frankreich u. England das „Juden-gefälle“, Juden-Schutzgeld u. dgl. (kaiserl. „Kammerknechte“). S. Hülsmann, Regal., S. 52, Waitz VI, 450 u. a. St., Vocke S. 161 ff. (Juden „eine Art Leibeigenschaft“ Vuitry p. 315 ff. (Juifs et Lombards und fiscal. Massregeln gegen sie)

Zur Erklärung und Entschuldigung der finanz. Missbräuche bei gebührenartigen Abgaben und bei den ihnen zu Grunde liegenden Thätigkeiten der Staatsverwaltung vornehmlich die Thatsache des Mangels anderer ordentl. Einkünfte, bei dem doch vielfach steigendem königl., fürstl. u. öffentl. Bedarf. Das eigentlich domänenartige Einkommen verringerte sich mit der Vergebung des Domänenbesitzes (Wagner, §. 152). Ein umfassendes einträgliches eigentliches Steuerwesen fehlte. Die Steuern dieser Art wurden von den Pflichtigen möglichst an einer Steigerrate die herkömmliche Höhe und an einer Ausdehnung über die herkömmliche gesetzten Zwecke und Zeiten hinaus verhindert. Bei neuen Steuern für neue Zwecke u. s. w. wurde der Standpunct: Leistung u. Gegenleistung möglichst

In der zweiten Hälfte des Mittelalters und in der sogen. Neuzeit dem 16. Jahrh. wurden diese älteren gebührenartigen Abgaben allmählig von den Missbräuchen gereinigt und wo sie an Grundherren u. s. w. gekommen, möglichst an den Staat als solchen u. an seinen Repräsentanten, den König, Landesherren genommen. Reste selbst der ältesten, der Straf- und Gerichtsgelder, der Geleitsgelder, der Schutzgelder sind bis auf unsere Zeit gelangt und bilden nach allgemeinem deutschem Staatsrecht einen Bestandtheil des sogen. Kammerguts (s. Rau-Wagner, Fin. I, §. 112 Note a; Wagner, §. 145 Note 16). Die finanzwiss. Aufgabe diesen Abgaben gegenüber ist im 1. Bande schon dargelegt worden. Vgl. auch für diese spätere Periode die oben. Schriften von Hüllmann u. Lang mit einzelnen Notizen, Gneist,

den finanzhistor. Arbeiten: Falke, Zollwesen, S. 128 ff. (Wege- u. w. als Entgelt f. Leistungen in d. letzten Jahrhund. d. Mittelalters; Feld, f. d. Landesherren den zollfreien Städten gegenüber ein Mittel, diese Form doch zu treffen, S. 136 ff.). Oberleitner, Fin. Nied.-Oesterr. im Wien, 1863, pass. (u. A. S. 41 ein Brückenmauthtarif). Hoffmann, v. Würtemb. im 16. Jahrh., Tub. 1840, S. 40 ff. (Regalien), 76—82 (Geeinnahmen). Für Preussen: Schmoller, Epochen d. preuss. Finanz- u. Gesetzgeb. u. s. w. im D. Reich, 1877, S. 33 ff.), S. 35, 66. Isaak- sch. d. preuss. Beamtenthums, I (1874), 55, 87, 108, 151, 198 (Antheile des s an den Bussen, d. Gebühren f. einzelne Gerichtsacte, durch Sportelord- regelt, so unter Joachim I, s. auch S. 207, 208), auch II (1878) passim, S. 117 u. a. m. Riedel, brand.-preuss. Staatshaush. pass., S. 6, 7, die Beilagen I u. II u. ff., mit einzelnen gebührenart. Einnahmen aus der 17. Jahrh. u. aus der Zeit des Gr. Kurfürsten. Die verschied. Strafge- lder. Gesamteink. noch bedeutend. Ende der Regierung des Gr. Kurfürsten 1682 (eb. S. 13, 32), Erweit. d. Verpflich- tung, Papier Gebrauch zu machen 1695 u. 1701, auch Spielkartenstempel 1701 eingeführt (S. 50).

in d. Neuzeit, bes. seit d. 16. Jahrh. u. dann nach dem 30jähr. Kriege, die Volkswirtschaft durch die Geldwirtschaft vollends verdrängt wird, stehende Einkommen, der öffentl. Bedarf wächst, um so weniger reichen die alten Ein- nahmen, Domänen, Regalien, Gebühren mehr aus und bes. indirecte, dann auch indirecte werden vermehrt und erhöht. Absolut und relativ verliert dadurch das alte und Gebührenwesen seine Bedeutung. Neuere Arten Gebühren kommen hinzu mit Steuern (Verkehrssteuern), mit dem Stempelwesen, mit verbessertem Verkehr, mit andern volkswirthsch. Einrichtungen, wie z. B. der Post, auf. So bildet sich allmählig das grosse Gebiet des modernen Gebührenwesens aus, in dem manche uralte Zweige, wie die Gerichts-, Straf-, Wegege- lder u. dgl. m., zu finden und nur rationell nach den neueren Rechtsanschauungen und Interessen umgebildet sind. Das Einzelne wird in den Abschnitten, welche von der Gebühren darlegen, behandelt. Im Grossen und Ganzen tritt freilich die öffentliche Steuerwesen wie gegen die Domänenwirtschaft, so auch gegen die Privatwirtschaft in allen Culturstaaten in den Vordergrund: der privat- rechtliche Grundsatz „Leistung und Gegenleistung“, der dem öffentlichen Finanzwesen so charakteristisch ist, weicht den gemein- schaftlichen Grundsätzen „Besteuerung nach der Leistungs- fähigkeit“ und „Ausführung der öffentlichen Gesamtzwecke mit den durch allgemeine Steuern beschafften Gesamtmitteln.“ Vgl. Wagner, adleg. §. 158.

— §. 282. Die Uebertragung von gebühren- artigen Einkommenzweigen an den Staat und die Verwaltungs- körper. Wie bei den privatwirtschaftlichen Einkommenzweigen¹⁶⁾ handelt es sich auch bei den gebühren- artigen immer um zwei Fragen:

Ob solche Zweige, bez. ob die ihnen zu Grunde liegenden Thätigkeiten, Anstalten und Thätigkeiten überhaupt in den Händen der Gemeinde u. s. w. sich befinden sollen, also ob sie beizubehalten, neu einzuführen, aufzugeben sind; Wie sie, im Falle der Staatsübernahme, verwaltet und behandelt werden sollen. Ist hier einmal das Gebühren- wesen statt des gewerblichen und des Besteuerungsprincips an-

Wagner, Fin. I, §. 158.

Wagner, Finanzwissenschaft. II.

genommen worden, worüber wieder mehr allgemeine politische volkswirtschaftliche und ähnliche Rücksichten als finanzielle scheiden müssen (§. 277), so handelt es sich um das Mass der Anwendung des Gebührenprinzips oder um die Bestimmung der Höhe der Gebühren. S. darüber unten §. 317 ff.

Die erste Frage ist hier noch näher zu erörtern. Sie ist im eminentem Sinne eine Frage der Allgemeinen Staatslehre, der Verwaltungs-, Social- und Volkswirtschaftspolitik, und zwar in noch viel höherem Mass als die analoge Frage bei den Zweigen des Privaterwerbs. Der finanzielle Gesichtspunct muss daher hier sehr zurücktreten. Deswegen ist auch diese Frage wieder nicht in der Finanzwissenschaft principiell zu entscheiden. Dies ist vielmehr nur von der Entscheidung, welche die Geschichte, die gegenwärtige Praxis und andere Wissenschaften oder andere Theorien der Politischen Oekonomie (die Wirtschaftliche Verwaltungswissenschaften) gegeben haben, Act zu nehmen. Alsdann hat sie für die Entscheidung vom Finanzbedarf und, wenn die bezüglichen Einrichtungen als Gebühreneinrichtungen betrachtet werden sollen, für die Lehre von den Einnahmen der Gebühreneinrichtungen finanziellen Folgerungen zu ziehen.

Damit ist die Grenze der Aufgabe der Finanzwissenschaft zunächst für das ganze Gebührenwesen bezeichnet. In der Praxis ist das letztere alsdann doch auch in Betreff der ersten Frage in Rücksicht auf die regelmässige geschichtliche Entwicklung des Staats- und Communallebens, in die beiden grossen Abtheilungen der Rechts- und Verwaltungsgebühren und der Cultur- und Wohlfahrtsgebühren zu trennen.¹⁶⁾ Wie in der Praxis die finanzielle, so hat in der Theorie der finanzwissenschaftliche Gesichtspunct bei der Frage der Uebernahme von Einrichtungen durch den Staat und die Gemeinden mit Recht eine grössere Mitberücksichtigung zu verlangen.

a) Die Frage, ob und welche gebührenartige Einkünfte der Staat, die Gemeinde oder eine andere „räumliche Zwangsgemeinschaft“ (Selbstverwaltungskörper) besitzen soll, fällt vor

¹⁶⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 96 ff., 99 ff.; Wagner, Fin. I, §. 123. In solchen Fällen, in den Grenzgebieten freilich streitige, Trennung ist ein Resultat der Theorie und Praxis des Gebührenwesens, worin mich Stein's abweichende Behauptung nur bestärkt hat.

men mit der Frage nach den Zwecken und nach dem Bereiche der Staats- und Communalthätigkeit.¹⁷⁾ Diese Frage ist, anders was die Feststellung dieses Bereichs im Einzelnen angeht, immer mehr oder weniger eine historisch- und örtlich-relative. Sie ist aber in Betreff des Rechts- und Machtzwecks und der zu seiner Verwirklichung dienenden Einrichtungen ungeachtet der geschichtlichen Entwicklung der modernen Cultur für uns jetzt dahin entschieden, dass der Staat und selbst nur von ihm in bestimmten Fällen delegirt ein Verwaltungsorgan, wie die Gemeinde, diesen Zweck und was zu ihm allein durchführt.¹⁸⁾ Es liegt nicht in der Aufgabe der Finanzwissenschaft, diese Entscheidung zu erörtern. Sie muss sie hinnehmen, aber einfach in der Lehre vom Finanzbedarf die Consequenz ziehen, dass die Deckungsmittel für die Realisirung des Rechts- und Machtzwecks beschafft werden müssen;¹⁹⁾ und in der Lehre von den Gebühren die weitere Consequenz, dass alle solche Gebüh- ren, welche sich an Einrichtungen und Einzelthätigkeiten knüpfen, ausschliesslich dem Staate oder der Commune oder anderen ausdrücklich vom Staate zum ermächtigten Organen zufließen müssen. Es handelt sich dabei durchweg um Einrichtungen und Thätigkeiten, welche unter dem Einfluss der „wesentlichen Hoheitsrechte“ oder der „öffentlichen“ (in diesem Sinne) im modernen entwickelten Cultur- stande.

§. 253. — b). Anders liegt die Sache jedoch auf dem Gebiete der Einrichtungen zur Verwirklichung des Cultur- und Nahrungszwecks. Eine so allgemeine Entscheidung wie auf dem Gebiete der Einrichtungen des Rechts- und Machtzwecks zu Gunsten der principiell ausschliesslicher Staats- und Communalthätigkeit ist bisher noch nirgends das Ergebniss der geschichtlichen Entwicklung der Praxis gewesen und kann auch in der Theorie nicht als Postulat aufgestellt werden. Dies Postulat lässt sich in der juristischen Terminologie nur als eine allgemeine Dislocation der privatwirthschaftlichen Thätigkeiten und in der ökonomischen Terminologie nur als ausschliesslich gewirthschaftliche Organisation der Volkswirtschaft

¹⁷⁾ Auch hier s. daher wieder meine Grundleg. bes. Kap. 4, z. Th. Kap. 3.

¹⁸⁾ Grundlegung §. 167.

¹⁹⁾ Rau-Wagner, Fin. I, Buch 1, Abschn. 3, §. 52 ff.; Wagner, Fin. I, Kap. 1, Abschn. 3.

bezeichnen. Als eine Frage der Organisation der Volkswirtschaft muss das Postulat in der „volkswirtschaftlichen Grundlegung“ erörtert werden. Aus diesem Theil der Volkswirtschaftslehre ist hier nur in Uebereinstimmung mit der Theorie und gegenwärtigen Praxis unserer Culturvölker die Thatsache zu entnehmen, dass die Uebertragung von Cultur- und Wirtschaftseinrichtungen, einschliesslich der Zweige materieller Production, auf den Staat oder auf eine Selbstverwaltung (auf eine „Zwangsgemeinwirtschaft“) als offene Frage betrachtet werden muss, welche wesentlich nach Rücksichten socialer, ökonomischer und technischer Zweckmässigkeit zu entscheiden ist.²⁰⁾ Da gerade solche Rücksichten zeitlich und örtlich verschieden sind, lassen sich keine allgemeinen absoluten Regeln aufstellen. Principiell kann jede hiehergehörige Einrichtung „öffentliche“ Angelegenheit des Staats, der Gemeinde werden, aber auch jede, unter Umständen, Privatangelegenheit bleiben.

Auch darüber, ob der Staat oder vom ihm ermächteter Selbstverwaltungskörper eine solche Einrichtung ausschliesslich an sich ziehen (sie „regalisiren“) oder sie nur etwa durch die Privatwirthschaften übernehmen soll, ist nach obigen Rücksichtsmässigkeiten zu entscheiden, daher doch wieder eine allgemeine Regel zu geben. Die Heraushebung einzelner Einrichtungen des Wohlfahrtsgebiets, welche in der gegenwärtigen Zeit und in unseren Volkswirtschaften passend dem Staat ausschliesslich übertragen werden, als „moderne Regalien“, wie nach der neueren Lehre L. Stein's von den „Regalien des Communications- und des Umlaufwesens“,²¹⁾ erscheint nicht als willkürlich und gezwungen.

Im Allgemeinen lässt sich nur nachweisen, dass die modernen Culturvölker immer mehr Einrichtungen des Wohlfahrtsgebiets ökonomisch und technisch für die geordnete wirtschaftliche Gestaltung fähig werden und sind.

²⁰⁾ Meine Grundleg. Kap. 3, über die Organisation der Volkswirtschaft, Abschn. 1.

²¹⁾ Stein, Fin., 3. A., S. 229 ff. Im Einzelnen zur ersten Kategorie Postbahnen, Telegraph, zur zweiten Münze, Papiergeld, Lotterie. S. darüber auch die oben in Note 1 gen. Stellen des 1. Bands, nebst Sax, a. a. O. Vom Stande der neueren Gemeinwirtschaftslehre aus, wie sie Schäffle in s. System (s. die Grundlegung) zu vertreten suchen, leidet die Stein'sche Regalienlehre an einem principiellen Fehler: sie will endgiltig nur gewisse Einrichtungen des socialen u. wirtschaftl. Zusammenlebens dem Staate übertragen. In anderen Abschnitten seines Werks, so schon in der Gebührenlehre, beim §. 215) kommt Stein denn auch mit s. Regalienlehre in beständige Widerspr.

edensten und wichtigsten Zweckmässigkeitsgründen dann dem Staate und der Commune übertragen werden sollten. Ich selbst ausschliesslich, so dass dann nach dem vollen Rechte eines Landes diese Einrichtungen „Regalien“ , ohne allgemein in der Politischen Oekonomie als solche zu müssen. Namentlich auf dem Gebiete des Verkehrs- u. s. w., im Münz-, theilweise im Bank-, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen ist dies die Sachlage bei der schon im ersten Bande ist gezeigt worden, dass eine öffentliche Einrichtung durch solche „Regalisierung“ sobald letztere nur Zweck hat, die Einrichtung besser ausführen zu helfen und als Mittel zur Erhebung einer eigentlichen Steuer dient, nicht zum Gebührenwesen zu zählen und dass daher eine besondere Einnahmeart „aus Regalien“ dieser Regalisierung in der Finanzwissenschaft nicht zu statuieren ist.²²⁾ Die Entscheidung darüber, ob eine Einrichtung von Staat, Gemeinde u. s. w. überhaupt und ob sie ausschliesslich übernommen werden soll, muss für jede einzelne Art von Einrichtungen nach den Verhältnissen derselben erfolgen. Auch hier wieder die Innere und die Wirthschaftliche Verwaltungsfrage in jedem einzelnen Falle zu erörtern und nach verschiedenen Gesichtspuncten zu entscheiden, z. B. ob und welche Schulen, Verkehrsanstalten, Banken u. s. w. der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper zu übernehmen hat, ob ausschliesslich oder ob auch den Privaten u. s. w.

284. Allgemein ist dabei aber auch für die Theorie anzunehmen, dass bei jeder solchen Einzelfrage auch das finanzielle Moment als eine der zu beachtenden Zweckmässigkeitsfragen mit zu sprechen hat, wie denn dieses Moment im jeden Fall der Praxis nothwendig stets mit zu entscheiden wird. Dies ist denn auch das Gebiet der Cultur- und Wohlfahrtsfragen und der bezüglichen Einrichtungen mehr als dasjenige der Rechts- und Verwaltungsgebühren zugleich mit ein Gegenstand der finanzwissenschaftlichen Betrachtung, wenn diese auch nicht die endgiltige Entscheidung liefern kann. Die Sachlage auf den beiden Hauptgebieten des Gebührenwesens ist eben aus zwei Gründen eine wesentlich verschiedene: 1) gelten die Einrichtungen zur Verwirklichung des Rechts-

Wagner, Fin. I, §. 101, 116; Wagner, Fin. I, §. 141, 147.

und Machtzwecks nach den bei uns herrschenden Anschauungen an sich — abgesehen von der Gestaltung, die der einzelnen Einrichtung gegeben wird — für absolute Existenz- und Gedeihensbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenhanges und der wirtschaftlichen Thätigkeit im Staate, sie müssen mit absoluter Gewissheit geschaffen werden,²³⁾ was keiner Einrichtung auf dem Cultur- und Wohlfahrtsgebiete in gleicher Weise zu sagen ist. Zweitens müssen diese Einrichtungen nach unseren Anschauungen und in der That auch principieell die eben erwähnte Bedeutung haben, vom Staate oder einem durch diesen beauftragten Körper hergestellt und also (in diesem Sinne) „regalisirt“ werden: eine Wahl zwischen dem Staate u. s. w. einer und einer Privatwirthschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade diese Eigenschaft liegt aber stets bei den Einrichtungen des zweiten Gebiets. Wegen der absoluten Bedeutung und der Nothwendigkeit die Einrichtungen des ersten Gebiets durch den Staat hergestellt zu werden, muss also hier die finanzielle Erwägung ganz zurücktreten. Wegen der nur relativen Bedeutung der Einrichtungen des zweiten Gebiets und wegen der Möglichkeit der Wahl zwischen „öffentlicher“ und Privatthätigkeit, gewinnt hier die finanzielle Erwägung eine selbständigere Berechtigung.

Für die finanzielle Seite der Frage kommt nun drei Dinge in Betracht: die Grösse des Capitals, welches die Einrichtung beansprucht; ferner die Vertheilung des Capitals auf stehendes und umlaufendes; endlich die Aussicht, durch wie viele regelmäßige Einnahmen der Einrichtung — nach den drei oben genannten Principien: dem gewerblichen, dem Gebühren- und dem Steuerprincip —, soweit dies nach den Wirkungen der Einrichtung geboten oder zulässig erscheint, die laufenden Betriebskosten ganz oder theilweise gedeckt zu sehen und für das in der Einrichtung steckende Capital, insbesondere auch für das in der Einrichtung liegende Capital, die übliche Verzinsung und eventuell eine Amortisationsquote zu erhalten.²⁴⁾

²³⁾ Dies sagt Stein S. 233 von seinen Regalien, — offenbar entwerfend treibend oder ganz verwandte Fälle gleicher Bedeutung oder selbst grösserer Wichtigkeit willkürlich ausschliessend. Daher der Widerspruch in den Bemerkungen über den Bergbau S. 218.

²⁴⁾ Sehr willkürliche „Regeln“ über das Maass, in welchem Gebührens- und Steuererträge die Kosten decken sollen, stellt Stein S. 268 auf. S. u. Abschn. 4.

ade diese Aussicht ist bei der Natur und der nur relativen Bedeutung der einzelnen Einrichtungen des Cultur- und Wohlfahrtsgebiets und bei der gewöhnlich vorhandenen Differenz der Vortheile für die verschiedenen Individuen und Classen und für die verschiedenen Landestheile nicht unbeachtet zu sein. Die Anwendung des Princips der reinen Ausgabe veranlaßt immer eine besondere Begründung in jedem einzelnen Falle. Je höher nun das in der Einrichtung steckende Capital und je größerer Theil davon als stehendes Capital fixirt ist, desto wichtiger kann es sein, eine Deckung der Betriebskosten und Verzinsung des Capitals, sowie eine Amortisation des stehenden Capitals gesichert zu haben. Sonst drohen finanzielle Gefahren, die hier unrichtiger „Communismus“ reißt ein (§. 325), indem die Einrichtungen aus den allgemeinen Staatseinnahmen, bez. den Steuern bezahlet werden müssen, welche überwiegend nur für die Befriedigung von Theilen des Volks bestimmt sind. Finanzielle Bedenken können es dann immerhin rätlich machen, gewisse Einrichtungen nicht auf den Staat oder die Commune zu übertragen, sondern die Möglichkeit hin, dass sie ganz oder mindestens theilweise unausgeführt bleiben. Oder es muss wenigstens eine Rücksicht auf die nächsten Interessenten und die Freiheit in der Anwendung des leitenden Finanzprinzips, z. B. die Möglichkeit der Ueberführung zum gewerblichen Princip überzugehen, gesichert sein. Besonders bei so ausserordentlich kostspieligen Einrichtungen mit doch immer erheblicher Differentirung der Vortheile, wie bei modernen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen!), sind die finanziellen Rücksichten recht wohl am Platze. Dennoch sollen diese auch hier nicht immer den Ausschlag geben. Besondere Interessen der Gemeinschaft, z. B. politische, soziale, können neben den Interessen einzelner privatwirthschaftlicher Verkehrskreise die finanziellen Bedenken überwiegen. Wichtig ist nur, dass alle diese verschiedenen Seiten einer Sache in Betrachtung kommen und darunter auch die finanzielle Seite unparteiisch erwogen werden.

285. Die zusammenfassende wissenschaftliche Betrachtung der Einrichtungen des Cultur- und Wohlfahrtswesens wird dann unter Mitberücksichtigung des finanziellen Moments doch am Richtigsten in der Inneren und in der öffentlichen Verwaltungswissenschaft geschehen. Demgegenüber werden auch diejenigen Einrichtungen des Gebührenwesens,

welche überhaupt nach dem Plane des Lehrbuchs im System Politischen Oekonomie behandelt werden sollen,²⁵⁾ nicht in der Finanzwissenschaft, sondern in den anderen Abtheilungen des Werks, besonders im dritten Bande (Verkehrswesen) besprochen. Hier wird jetzt nur über die finanzielle Seite einzelner wichtiger dieser Einrichtungen referirt werden, im Wesentlichen unter einfacher Bezugnahme auf ihr thatsächliches Vorkommen im modernen Staat, aber ohne näheres Eingehen auf die private Frage, ob die betreffenden Einrichtungen überhaupt dem Staat, der Gemeinde u. s. w., ausschliesslich oder neben den Privaten zu übertragen sind, z. B. was die Post, das Telegraphenwesen, das Wegewesen, die Münze u. a. m. anlangt. Es ist bei dieser Behandlung theilweise eine Abweichung von Rau, wo einzelne dieser Gegenstände, besonders die Post, auch in die Finanzwissenschaft hineinzog;²⁶⁾ zum Theil auch eine Abweichung von der Behandlung der privatwirthschaftlichen Einnahmen, besonders des Communications- und Transportwesens, in dem ersten Bande der Neubearbeitung der Finanzwissenschaft.²⁷⁾ Doch ist diese Abweichung systematisch richtig und verhütet, was nicht vollständig, was nicht möglich ist, so doch thätliche unnötige Wiederholungen oder Doppelbearbeitungen desselben Gegenstandes. Bei den im ersten Bande behandelten privatwirthschaftlichen Zweigen ist die finanzielle Seite der Frage doch im Ganzen noch von grösserer Bedeutung als im Gebührentheile, wodurch die dortige eingehende Erörterung, ob überhaupt der Staat die betreffenden Zweige zu übernehmen habe, wenigstens theilweise geboten wird. Für später wird eine partielle Übertragung von Abschnitten des ersten Bandes der Finanzwissen-

²⁵⁾ Vgl. den Plan der Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs in der Vorrede meiner Grundleg. S. XIII ff.

²⁶⁾ Vgl. den in vor. Note gen. Plan. Rau's Systematik brachte dadurch unnötig Wiederholungen, bes. zwischen der Finanzwissenschaft und der Volkswirtschaftspolitik mit sich. Diese sind nicht wohl ganz zu vermeiden, aber wenigstens vermindern, wenn man die finanzielle Seite in der Volkswirtschaftspolitik zurücktreten lässt. Vgl. die eingehenden Abschnitte über Münze (§. 196—202) und vollends über die Post (§. 205—219) in der Finanzwissenschaft Rau's I und damit unten §. 299 (Münze) §. 309—312 (Post).

²⁷⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 213—259; Wagner, Fin. I, 2. Buch, 5. Hauptabschnitt. Die Einwendungen von Stein u. A. gegen meine Systematik 1. B. habe ich dort in der 2. Aufl. und in d. Vorrede zur Grundleg. nicht mehr ausgesprochen. Sie treffen nur die ältere Behandlung der Domänen-, Forst- und Jagdwirtschaft Rau's in gleichem Maasse u. sind, wenn auch principiell richtig, doch Gegenstand der Kritik ausgesetzt. S. z. B. Fin. I, §. 7 Note 2 (2. Aufl.).

anderen Bände des Lehrbuchs, besonders der Haupttheile
 re vom Eisenbahnwesen in den dritten Band vom Verkehrs-
 als das systematisch Richtigere, gleichfalls beabsichtigt.²⁸⁾
 — §. 286. Der Uebergang von Gebühren in
 n.²⁹⁾ Eine Gebühr ist eine specielle Gegenleistung für
 ienst des Staats u. s. w. oder für eine Kostenverursachung,
 leich ein Ersatz von Kosten. Wo diese Merkmale bei einer
 ganz fehlen oder wo die Höhe der Abgabe augenscheinlich
 ungünstigen Missverhältniss zu der Bedeutung des Diensts
 Höhe der verursachten Kosten steht, da hört diese Abgabe
 m Falle ganz auf, eine Gebühr zu sein, und ist sie im
 Falle nur für einen Theil ihres Betrags eine Gebühr.
 d dort ganz und hier für den anderen Theil ihres Betrags
 gentliche Steuer.

Geschichte und die gegenwärtige Praxis der Finanzwirth-
 Culturstaaen zeigen nun, wie schon mehrfach erwähnt,
 haben, welche fälschlich oder doch nur theilweise mit
 Gebühren gelten, während sie ganz oder grösstentheils
 sind, im letzteren Falle also einen gemischten Character
 Unbewusst und mit Absicht, so z. B. bei älteren Gebühren-
 in der Form von Finanzregalien (Münze, Post), bei den
 sogen. Registergebühren, sind solche Verhältnisse entstanden.
 calismus der früheren Zeit, Finanznöthen der Gegenwart
 immer leicht dazu.

die Finanzwissenschaft und für die rationelle Finanzpraxis
 nun die wichtige, in manchen Fällen nicht so leichte Auf-
 ti jeder Art hierhergehöriger Abgaben festzustellen, ob und
 t sie Gebühren oder eigentliche Steuern sind. Der Character
 aben, welche nur das eine oder das andere sind, ist ge-
 h nicht schwer zu bestimmen, wenn es auch an einem
 hen ganz objectiven Kriterium meistens fehlt.³⁰⁾ Schwieriger

Wagner, Fin. I, S. 526 Note 1.

gl. bes. Stein a. a. O. über Gebühren und Verkehrssteuern. — Die Sätze
 er die Höhe der Gebühr und über den Character der Gebühr als Verkehrs-
 d freilich in dieser Formulirung unrichtig u. in Widerspruch mit den andern
 gen ebendas. u. a. and. Stellen. — Gegen Rau bezeichnet Stein aber hier
 a wichtigen Fortschritt. Rau mengt Gebühr und Steuer noch zu sehr unter

Stein meint, mit Bezug auf die häufige Gebühren- und Steuererhebung in
 Stempels. „jeder Stempel sei ein Gebührenstempel, wenn er ohne
 t auf den Werth, den das gestempelte Document für den Betheiligten hat,
 werde u. daher für alle betreffenden Documente gleich sei. Jeder Stempel

ist es bei den Abgaben gemischten Characters zu ermitteln, welcher Theil davon Gebühr, welcher Steuer ist. Da die Maximalhöhe einer „Gebühr“ immer etwas von subjectiven Messen abhängen wird, jedenfalls eine feste Zahlengrenze, wo die Gebühr in die Steuer übergeht, so muss man sich in Theorie und Praxis mit einer annäherungsweise Bestimmung der beiden heterogenen Bestandtheile der Abgabe begnügen, was aber auch ausreicht.

Noch schwieriger ist jedoch dann die weitere finanzielle Aufgabe, über eine solche Abgabe ein principielles Urtheil, hinsichtlich ihrer Berechtigung zu fällen. Der Abgabe, welche nachweisbar überhaupt nicht oder doch nur teilweise Gebühr ist, ist deshalb als Steuer noch nicht an sich verwerflich, sondern mitunter sogar gerechtfertigt, zweckmäßig und selbst geboten. Die Lehre von solchen Abgaben, als von Steuern, gehört erst in das nächste Capitel.

Hier ist aber schon zum Verständniss des Gebührens kurz anzugeben, in welchen Fällen Gebühren in Steuern übergehen oder letztere fälschlich als Gebühren angesehen und zu welcher Hauptart von Steuern diese Abgaben dann gehören.

Oefters ist es die gleichartige oder ähnliche Erhebungform, besonders die Erhebung mittelst des sogen. Steuerstempels, welche den Character einer Abgabe als Gebühr und als Steuer verwischt.³¹⁾ Durch die Erhebungsform darf man sich nicht täuschen lassen. Die ältere Finanztheorie that dies öfters und gelangte deshalb weder zu einer vollständig klaren Erkenntnis der Gebühren, noch der mit diesen verbundenen Steuern.³²⁾

§. 287. Die öffentlichen Einrichtungen, an welche Gebühren knüpfen, sind in der Praxis namentlich in zwei Arten dazu benutzt worden, um gleichzeitig statt oder neben der Gebühr eine Steuer zu erheben.

sei ein Steuerstempel, wenn er nach dem Werthe des Documents steigt oder fällt. Diese Unterscheidung sei sehr einfach und theoretisch sehr leicht durchzuführen. S. 520. Sie trifft in der That oft zu, aber nicht immer. Man kann den Stempel nicht von der directen Einziehung (s. u. §. 321 ff.) trennen. Eine nach der Höhe abgestufte Abgabe, z. B. bei grundbücherlichen Eintragungen, verliert den Character nicht durch die Abstufung an sich. Denn diese letztere kann ein nothwendiges Mittel sein, die Deckung der Gesamtkosten der Einrichtung zu decken und besser auf die Interessenten zu vertheilen.

³¹⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 97. Wagner, Fin. I, §. 139.

³²⁾ Dies gilt doch auch noch von Rau, Fin. I, §. 227 ff.

Es wird die Benutzung einer Staatseinrichtung befohlen nur in Fällen, wo ein sachlicher Grund dazu nicht vorsondern wo nur im Finanzinteresse die Gelegenheit genommen wird, auf diese Art eine Abgabe zu erheben. Hier mithin eine Leistung des Staats fingirt oder unnöthig erzwungen und dadurch der Abgabe nur der äussere Schein der Gebühr verliehen. Fälle dieser Art liegen im System der öffentlichen Bücher und in dem damit verbundenen Verwesen mitunter vor (§. 293). Auch die Vorschrift, dass Kunden oder gewisse Arten davon, geldwerthe Papiere eine Abgabe in Form eines Stempels zahlen müssen, geht über, wenn sie in der durchaus nicht allgemein zutreffenden Rechtfertigung wird, dass der Staat durch den Schutz, eventuell die gerichtliche Erzwingbarkeit, welche er den betreffenden Verordnungen in Aussicht stellt, hier stets einen speciellen Nutzen erzielt, dem jene Abgabe als Gebühr entspreche.³⁸⁾ Meistens wird die Abgabe, wenn überhaupt, so nur als Steuer gerechtfertigt.

Es wird zwar eine wirkliche Gebühr erhoben, aber die Höhe der Abgabe wird absichtlich so hoch normirt, dass sie eine Steuer verwandelt. Dieser Fall ist in der Finanzpraxis häufig vorgekommen, und leicht begreiflich, weil die Massregel durchzuführen ist und der Fiscalismus hier einer starken Förderung ausgesetzt wird. Die älteren Finanzregalien, die als Gebühren, manche sogen. Stempelabgaben sind die wichtigsten Beispiele.

Man kann in diesem und im ersten Fall die Steuer gerechtfertigt, das muss nach den Grundsätzen der Besteuerung entschieden werden. Es kommt namentlich darauf an, wie die Abgabe als Steuer wirkt und zu welcher Kategorie gehören sie daher nach ihrer Wirkung zu rechnen ist. Alsdann ist der Werth dieser ganzen Steuerkategorie und der Umstand zu beachten, ob diese letztere durch Hinzutritt der betreffenden Gebühren nicht selbst eine andere Bedeutung gewinnt. Endlich ist zu beachten, ob sich im concreten Fall, bei einer Abgabe in einem bestimmten Lande mit dem und dem bestehenden Steuerwesen, ob nach der Beschaffenheit dieses letzteren die Abgabe

³⁸⁾ Aus dem Standpunct gewisser extremer Richtungen der nach-smithischen Nationalökonomie, z. B. einzelner deutscher Freihändler, wie Al. Meyer in d. Aufs. Stempelabgaben, Faucher's Vierteljahrsh. 1864.

als Steuer zu billigen ist. Die Erörterung wird also immer einem relativen Urtheil abschliessen müssen.

§. 288. Beschränken wir uns hier jetzt auf die allgemeine Betrachtung der Steuerwirkungen einer solchen Abgabe kann die letztere zu den Verbrauchssteuern und zu den Ertragssteuern, speciell zu derjenigen Unterart derselben, was man neuerdings den Namen „Verkehrssteuern“ gegeben gehören.

1) Die Verbrauchssteuern schliessen sich an die Abgaben an, in welchen das Einkommen zum Behuf der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse, also bei der Verausgabung, zum Vorschein kommt. Mancherlei Gebühren können bei einer bestimmten Höhe zugleich mit als solche Verbrauchssteuern fungiren, z. B. das Wegegeld (bei Vergnügungsfahrten), das Briefporto, die Telegraphengebühr (bei der Correspondenz für rein persönliche Zwecke, — Unterschied von Erwerbszwecken —), Abgaben für Legitimationen, papiere im Reiseverkehr (für Pässe) u. a. m., möglicherweise selbst Schulgeld. Ueber die einzelnen Fälle ist nach den Gesichtspuncten der Verbrauchsbesteuerung zu urtheilen.

2) Die Ertragssteuern schliessen sich zunächst an die grossen Ertragsquellen, sodann an die einzelnen Erträge, durch welche Erträge, bez. Einkommen erworben oder realisiert werden, an. Im letzteren Fall kann man sie Verkehrssteuern nennen.³⁴⁾ Sowohl die oben genannten scheinbaren „Gebühren“ als auch wirkliche Gebühren eines höheren Grades maasses sind vielfach als solche Steuern zu characterisiren. Viele Stempel- und ähnliche Abgaben, die meisten Registergebühren“ in dem üblichen hohen Betrage, die Abgaben vom Uebergang von Eigenthum und Forderungen unter Lebenden, gehören dahin. Aber auch höhere Abgaben für Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, Strassen können zu Ertrags- bez. Verkehrssteuern werden, indem die einzelnen Fälle, in welchen sie zu erheben sind, gewissermassen als Bedingung der Gewinnung des Ertrags und zugleich als Merkmale gelten, aus denen sie

³⁴⁾ Ich schliesse mich dieser Terminologie L. v. Stein's an, trotz der sich ergebenden, etwas abweichenden Begründung u. Begrenzung dieser Art von Steuern. S. Stein, Fin., 3. A., S. 519. Der Ausdruck in einem dem Stein'schen gleichem oder doch ähnlichen Sinn hat sich auch in der Theorie (z. B. bei V. Thun) und selbst in Actenstücken der Practiker, z. B. in den deutschen badischen Commissionsberichten über Stempel u. s. w. eingebürgert. Zu den Ertragssteuern im weiteren Sinne rechne ich diese „Verkehrssteuern“ übrigens doch.

e des Ertrags (Umsatzes u. s. w.) mit geschlossen werden
 15) Ueber das Einzelne ist nach den Gesichtspuncten des
 Steuerwesens, speciell der Verkehrsteuern zu urtheilen.
 Dies daher unten in der Steuerlehre.

2. Abschnitt.

Das System der Gebühren.

1. Die Rechts- und Verwaltungsgebühren.¹⁾

Rau, Fin. I, §. 230 ff. hat ein System der Gebühren aufgestellt, das zwar
 formal unrichtig ist, aber materiell an der Vermengung von Gebühr u. Steuer,
 ungenügenden Auffassung des Stempels u. in der Durchführung auch an grosser
 Unfähigkeit leidet, auch abgesehen von der Ausscheidung regalisirter Ge-
 bühren. Rau unterscheidet: A) in allen Zweigen der Staatsverwaltung vor-
 kommende Gebühren: Stempelgebühren, Taxen v. Amts- u. Würdenertheilungen; B) ein-
 zelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte angehörende: 1) aus der Rechtspflege, 2) aus
 der Polizei, 3) aus d. Staatsvertheidigung (Gebühren bei d. Entlassung aus dem
 Gefängnis), 4) aus d. Volkswirtschaftspflege (Strassengeld, Wasserzoll, Abgaben v.
 Erfindungen, v. Erfindungspatenten, Beförst.-Kosten, Consulatsgeb.), 5) aus d.
 kirchl. Verwaltung (kirchl. Dispens.-Acte, Schulgelder u. s. w.).

Diesem Vorwurf wegen der Regalien auch. Mit Recht hat er aber dem
 System das System der Verwaltung zu Grunde gelegt (S. 274) u. sich dabei
 sein Werk über Verwaltungslehre angeschlossen, auf das auch ich mich
 für die Innere Verwaltung zumeist beziehe. S. den Abriss in Stein's
 Verwaltungslehre, 2. A., Stuttg. 1876. Er trennt 5 Hauptgebiete der Ver-
 waltung des Gebührenwesens: Aeusseres, Krieg, Finanzen, Rechtspflege, Inneres,
 Inneres wieder Verwalt. des phys., geist., wirtsch. u. gesellsch. Lebens: hier
 ist vieles sehr subjectiv und willkürlich. Bei Stein wie bisher
 fehlt die Eintheilung der Gebühren in die beiden Hauptclassen: Rechts-
 pflege- u. Cultur- u. Wohlf.-Gebühren, s. Rau-Wagner, Fin. I, §. 96, bes.
 Wagner, Fin. I, §. 137, bes. Note 5. Durch diese Eintheilung erlangt man
 wichtige Stellung zum Gebührenwesen u. zu der verschiedenen finanz.
 Regelung desselben. Der Gedanke, den Stein bei seinen „Regalien“ verfolgt, gilt
 für meine ganze 1. Cl. Gebühren. Ein anderer Mangel Stein's scheint
 zu sein, dass er in der Gebührenlehre nicht weiter innerhalb der Verwaltungs-
 lehre auf die Art der Leistungen, bez. der öffentl. Thätigkeiten eingeht. Dadurch
 verliert den eigentlich ökonomischen Gesichtspunct für die finanz. Regelung
 Gebühren u. ihrer Höhe. Die Sätze Stein's S. 267, 3. A., über die Höhe der
 Gebühren sind m. E. freilich unhaltbar u. die Auffassung der Gebühr als Verkehrssteuer
 im Widerspruch mit der sonstigen Lehre des Verfassers. S. u. Abschn. 4, Note 1.
 Vgl. sonst Pfeiffer, Staatseinn. I, 294 ff., dessen „System“ ich nicht so zu
 schätzen mag, wie Stein es thut. Hock a. a. O. §. 31—34 (gute pract. Bemerk.,
 vollständ. System). Umpfenbach I, §. 22—44. M. Block in Faucher's
 Vierteljahrschr. 1878, I. Al. Meyer ebendas. 1864, III, S. 51 ff. Bes. aber
 Masoff a. a. O.

Die Gesetzgebung über Gebühren ist natürlich eine ungemein ausge-
 dehnt. Ueber Stempel, Registergebühren und Verwandtes bestehen ge-
 wöhnlich besondere Gesetze, öfters ein oder wenige Hauptgesetze mit späteren

Damit wird nicht wieder, wie Stein es thut S. 267 (s. u. Abschn. 4 Note 1),
 die Gebühr als solcher der Character der Verkehrssteuer gefunden, — im Wider-
 spruch mit Stein's sonstiger Auffassung.

Novellen und zahllosen Vollzugsinstructionen, authentischen Interpretationen u. s. w. Dies Rechtsgebiet wird dadurch in einzelnen Staaten fast unüberschaubar, die Bestimmungen sind eine rudis indigestaque moles, wie nur je eine in der Gesetzgebung vorgekommen, so bes. in Frankreich, wo das sogen. Enregistrement auf allen Verfügungen beruhen und seit 1790 an 2500 Instructionen der Verwaltung u. der Agenten darüber ergangen sein sollen (Leroy-Beaulieu, I. 457). Es ist auch für die finanzwiss. Theorie zu beachten, weil sich darin eine sehr ungeliebliche Seite dieser Abgaben zeigt: es fehlt an Einfachheit, Sicherheit, Bestimmtheit der Besteuerung. Auf dem Gebiete des Stempels u. der Registergebühren hat man es vornehmlich mit (Verkehrs-)Steuern zu thun, unter welche die übrigen Gebühren laufen mit unter. Dies erschwert die Darstellung u. das Verständnis wiederum. Diese Abgaben knüpfen sich an die verschiedensten Privatgeschäfte. Daher werden oft die schwierigsten u. feinsten Fragen des Privatrechts dabei berührt, — was dieser Materie z. B. in Frankreich die Zuneigung der Juristen zugezogen hat, während es bei uns noch an eingehender juristischer Behandlung fehlt. Rau citirte schon eine oft in Frankreich angeführte Bemerkung von Troplou (de l'adm. franc. v. Block, p. 760) in §. 236 a: „La loi sur l'enregistrement est pour nous autres légistes la plus noble, ou pour mieux dire, la seule noble parmi les lois fiscales. Quand le fisc veut percevoir un droit d'enregistr. . . il faut qu'il se fasse docteur ès lois, afin de pénétrer dans l'infinie variété des arts de la vie civile.“ Aehnliches ersieht man aus dem u. gen. Bericht der bundesrätlichen Steuercommission v. 1877. Fragen des Stempelwesens u. der Registergebühren sind so leicht zu verwickelten Privatrechtsfragen u. dadurch auch für die Finanzwissenschaft noch schwieriger: gewiss kein Vorzug dieser Abgaben, was Rau betonte, u. wieder ein Umstand, der zur Vorsicht bei der Annahme dieses Systems rath, wie man sich aus den Berathungen der deutschen bundesrätlichen Commissionen v. 1873 u. 1877 überzeugen kann.

Das althistorische Gerichtskostenwesen ist neuerdings gewöhnlich codificirt u. das bezügliche Rechtsgebiet codificirt worden. Ist es dadurch auch übersichtlicher u. verständlicher, so bereitet es durch seine nahe Beziehung zum Privatrecht doch wieder für die practische Anwendung u. für die wissenschaftl. Bearbeitung Schwierigkeiten. Mehrfach besteht auch wieder eine Verbindung mit dem Registerwesen, welche die Klarheit stört. Man hat es nur bei den Gebühren, nicht mehr mit Steuern zu thun. Eine Ausnahme bildet die freiwillige Gerichtspflege, bes. das mit ihr gewöhnlich verbundene Besondere, wo in der Abgabe der Steuercharacter vor dem Gebührencharacter überwiegen pflegt oder auch allein vorhanden ist.

Die Gebühren der einzelnen Zweige der Inneren, der Cultur u. der volkswirthsch. Verwaltung sind nur ausnahmsweise in besonderer Weise festgestellt. Gewöhnlich bestimmen die bezüglichen allgemeinen Verwaltungs- und eventuell auch nur Verordnungen das Nähere über Art, Erhebung, Höhe u. s. w. u. eventuell auch die betreffenden Gebühren zugleich mit der Regelung der Sache selbst. Auch aus diesem Grunde kann hier in der Finanzwissenschaft nicht in das legislative Detail eingetreten werden. Im Ganzen ist auf die Werke über Verwaltungslehre zu verweisen, wo über die Gebühren speciell wird unten bei der Uebersicht der Gebührenarten u. s. w. aber auch mehr nur als Beispiel. Beachtenswerth, auch in finanzwissenschaftlicher Hinsicht, dass in den modernen sogen. Verfassungsstaaten die Mitwirkung der Verwaltung u. der betreffenden Verwaltungsorgane in der Regelung des Gebührenwesens der genannten Verwaltungszweige ausgedehnt wird, z. B. im Tarifwesen der Eisenbahnen, Postanstalten (Post, Telegraph) u. s. w. In den einzelnen Staaten ist dies Princip noch ungleich durchgeführt.

Bei dem engen Zusammenhang von Rechts- und Verwaltungsgebühren u. Verkehrssteuern in der Praxis und bei der für beide vielfach gemeinsamen Erhebung im Stempel ist die bezügliche Einnahme daraus ebenso wie die Gesetzgebung nicht wohl zu trennen. Die Gesetze betreffen meist beide Abgabearten in ihrer Verbindung. Die folgenden Angaben gehören daher zugleich zu dem späteren Abschnitt von den Verkehrssteuern, finden aber dort noch eine Ergänzung in dem Abschnitt von den Verwaltungsgebühren.

Den Versuch einer zusammenfassenden Behandlung u. Veranschaulichung der bezüglichen Gesetzgebung der wichtigeren Culturstaaten ist

... a. O., bes. in der 1. Abth. über die impôts sur les actes gemacht. Die
 hält eine Monographie der betr. russ. Abgaben. Ueber das Finanz-
 he vgl. sonst v. Czörnig, österr. Budget, II, 470. Ueber die Gesetz-
 er einzelnen Staaten, mit meist dürftiger Darstellung der geschichtl.
 (die gewöhnlich ihrer wissenschaftl. Behandlung, in Verbindung mit der
 Verwaltungsgeschichte des einzelnen Staats noch harrt), s. die Werke über
 zwesen und die Besteuerung der einzelnen Länder (Rau-Wagner,
 3. Noten, Wagner, Fin. I, §. 28, Noten); mitunter auch diejenigen über
 altungsrecht oder überhaupt über das öffentliche Recht. Einen
 Beitrag z. vergleichenden Finanzgesetzkunde über eine Hauptart v. Abgaben
 Czörnig (junior) in: „D. Abgaben v. d. Uebertragungen unbewegl. Eigen-
 1869. (Oesterr., Frankr., Preuss., Engl., Russl., Baiern, schweiz. Cantone).
 Stempelform erhobenen Abgaben, die Rechtsgebühren u. die Verkehrs-
 d vornehmlich mit der schriftlichen Beurkundung von Rechts-
 verbunden u. kommen bei lebhaftem Geschäftsverkehr, häufigem speculativen
 wechsel, entwickeltem Creditverkehr u. s. w. am Meisten vor. Sie sind
 sifischer Weise in hoch entwickelten Volkswirthschaften von grosser
 keit, intensivem Verkehr, ausgedehntester Arbeitstheilung, stark ausgebil-
 tetwesen, gewaltiger Industrie u. grossem in- wie ausländischen Handel be-
 t entwickelt: im Westen Europas am Meisten, in der Mitte weniger, im
 wenigsten. Im Einzelnen freilich mit vielen Unterschieden, welche
 r ganzen geschichtlichen Gestaltung des Finanzwesens, der verschiedenen
 Ausgaben (absol. u. relat. Grösse des Aufwands f. d. öffentl. Schuld, f. d.
 Vorhandensein oder Fehlen von Privaterwerb, der Ausbildung der übrigen
 mehr oder weniger fiscalischen Tendenz der Verwaltung, endlich — nicht
 ! — aus dem „Formalismus“ des Privatrechts erklären, d. h. aus
 allen Vorschriften über die Form und Giltigkeit der Ver-
 t über gewisse Rechtsvortheile, welche mit einer bestimmten Form
 chen Beurkundung verbunden sind (Schriftlichkeit, öffentliche Registrirung,
 zö's. Recht u. dgl.). Diesen Umständen möchte es zuzuschreiben sein,
 mannten gebühren- und steuerartigen Abgaben finanziell wichtiger in
 ch als in Grossbritannien, in Oesterreich als vielfach in
 and sind, während man nach der volkswirtschaftlichen Entwicklung allein
 hte erwarten sollte. Im Umfang und in der Gestalt der bezüglichen
 bung und in der Gesamteinnahme aus diesen Abgaben spiegeln
 dafusse wieder.

enauere finanzstatistische Vergleichung ist hier nicht möglich u. erforderte
 in alles Detail. Aber von der ungefähren Bedeutung und Ent-
 dieser Einnahmequelle im Haushalt der einzelnen Staaten liefern die
 ten doch ein hinreichend zuverlässiges Bild. Man muss nur mit weiteren
 raus vorsichtig sein, weil sich die Summen aus zu verschiedenen Com-
 sammensetzen u. weil der Steuer- u. der Gebührencharacter in diesen Ab-
 a einzelnen Ländern zu verschieden ausgebildet ist.

	Frankreich. B. f. 1877 Mill. Fr.	Italien. B. f. 1877 Mill. Fr.	Belgien. B. f. 1877 Mill. Fr.	Holland. B. f. 1877 Mill. Fl.
Reg- ter Gerichtsgeb. } .	466.4	{ 51.6 25.0 10.8	{ 28.2 16.8 —	19.7
..	154.2	37.4	5.2	
I Summa .	620.6	124.8	50.2	19.7
am u. s. w. .	423.9	362.8	43.8	23.3
tern (brutto)	1307.6	429.1	49.8	38.9
II Summa .	2352.1	916.7	143.8	81.9
in % . .	26.4	13.6	34.9	24.0

	Gr.-Britann. Abschl. 1876/77 Mill. Pf. St.	Westösterr. B. f. 1877 Mill. Fl.	Ungarn. B. f. 1877 Mill. Fl.	
Einregistrirung u. s. w. (Geb. v. Rechtsgeschäften)	—	32.7	14.5	
Stempel	5.11	17.8	8.0	
Erbschaftssteuer	6.02	oben inbegr.	oben incl.	
I. Summa	11.13	50.5	22.5	
Directe Steuern u. s. w.	7.89	87.8	86.6	
Indirecte Steuern u. s. w.	48.45	313.8	56.6	
II. Summa	67.47	452.1	165.7	
Hiervon N. I in %	16.5	11.2	13.6	

	Preussen. B. f. 1877 Mill. M.	Baiern. B. f. 1877 Mill. M.	Sachsen. B. f. 1877 Mill. M.	
Gerichtskosten	41.1	(Tax.) 14.48	[1875 3.64]	[1876 2.5]
Stempelsteuer	21.5	1.61	1.58	
Reichswechs.st.st.c.	4.24	—	—	
Ger.schreib. (Cöln)	0.95	—	—	(Beitrag)
Erbschaftssteuer	4.8	oben	—	
I. Summa	72.59	c. 16.3	—	
Directe Steuern	151.0	20.3	13.2	
Indir. Steuern (incl. i. Reiche)	179.7 (ohne Reich)	23.0 (ohn. Reich)	2.3 (ohn. Reich)	
II. Summa	403.3	—	—	
Hiervon N. I in %	18.0	—	—	

Zur Erläuterung dieser Tabelle. Es sind hier absichtlich nur die Hauptposten der bezüglichen sonstigen Steuerarten zusammengestellt, was für den gegenwärtigen Zweck genügt, und vorzuziehen war, weil in mancherlei Hinsicht noch mehr Verschiedenheit besteht. Die Etats sind lauter Bruttoerträge. Die Erhebungskosten (s. Wagner, Fin. I, §. 91), mit Ausnahme Sachsens und etwas den Vergleich störend war die Einsetzung des Tabakmonopols brutto in Frankreich und Oesterreich, netto in Italien, bei den indirecten Steuern. Das Lotto (Italien, Niederlande, Oesterreich, Ungarn, Preussen), die Patentgebühren, Pünzierung u. dgl. m. ist allgemein fortgelassen. — Bei Frankreich ist zu den 4 grossen directen Steuern die Einkommensteuer von beweglichen Gütern nicht die den directen Steuern assimil. Spec.-Taxen gesetzt, zu den indirecten Steuern die inländ. u. d. Zölle. Möglichst ebenso dem Princip nach erfolgte die Einsetzung der Kategorien bei den andern Staaten. Bei Preussen ist die Einkommensteuer den Reichssteuern eingestellt; bei Oesterreich und Ungarn die indirecten Steuern Zolleinnahme verhältnissmässig vertheilt. Wegen der Verquickung von Einnahmen und Ausgaben in den Staatsfinanzen ist in Preussen und bes. in den anderen deutschen Staaten der Vergleichbarkeit mit anderen Staaten nicht immer herzustellen.

Die ausserordentlich grossen Einnahmen (absolut u. relativ) aus den Hauptposten der Abgaben (von gemischtem Gebühren- u. Steuercharacter, aber überwiegend aus Steuern) in Frankreich u. in den Ländern gleichen oder ähnlichen Rechtscharacters sind sofort. Man erkennt aber auch, dass in Frankreich die relativ geringen Einnahmen der directen Steuern mit der übermässig starken Ausbildung dieser Abgabenarten zusammenhängt und dadurch mitgerechtfertigt wird. Hier ist die Einkommensteuer eine Ergänzung statt, — was auch die Theorie oft übersehen hat. Diese Abgabenarten Stempel müssen in mancher Hinsicht mehr zu den directen als — wie meist in den statistischen Vergleichen und öfters in den Budgets geschieht, — zu den indirecten Steuern gerechnet werden. Aehnliches wie von Frankreich gilt in Betreff der Verhältnisse von Grossbritannien.

In Preussen besteht der Unterschied gegen andere Länder, dass die Gerichtskosten nicht, wie sonst meist, in Stempelform, sondern direct von den Gerichten

Wenn man das nicht berücksichtigt, erscheint die Einnahme aus den bezüglichen sehr klein im Vergleich mit andern Staaten.

Deutschland liefert der unten gen. bundesrätliche Commissionsbericht ein sehr schätzbares u. nach bestimmten Grundsätzen zergliedertes u. gruppirtes u. leidlich vergleichbar gemachtes statistisches Material. In den einzelnen Th. in den Provinzen eines u. desselben Staats (Preussen, Baiern, Gebiete rechts) bestehen grosse Verschiedenheiten. Die Gesamteinnahme der steuerartigen Abgaben wird im Durchschnitt von 1874—76 berechnet:

	Eigentl. Stempel- abg. v. Urkunden, Mutationen, incl. Tax. u. Ein- registr.-Gebühren Mill. M.	Sporteln (gemischt Ge- bühr u. Steuer oder reine Gebühren) Mill. M.	Erb- schafts- steuer Mill. M.	Spiel- karten- stempel. Mill. M.
Reichswechselstempel	61.93	3.94	9.89	1.21
	7.3)	—	—	—
	27.06	—	4.58	0.70
	15.04	0.046	0.62	0.24
	1.69	—	—	0.13
	2.02	1.02	0.14	0.028
	2.13	2.50	0.42	—
Stempeln	7.15	0.164	2.17	—
	1.26	0.018	0.33	0.010
	3.14	—	0.76	0.009
	0.75	—	0.24	0.007

Im Vergleich mit den oben gen. auswärtigen Staaten springt in die Augen. Dafür ist die directe Staatsbesteuerung bei uns in den roman. Ländern und als in Grossbritannien entwickelt.

Die Gesetzgebung über Rechts- und Verwaltungsgebühren, die verschiedenen Verkehrssteuern, das gesammte Stempelwesen u. s. w. ist in der französischen, dann die englische, die österreichische, schliesslich die preussische am Wenigsten ausgebildete preussisch-deutsche besonders in den neueren Aufgaben bemerkenswerth. Die allgemeinen Gesetze werden in dem späteren Abschnitt von den Verkehrssteuern mit citirt, da sie sich in der Regel auf gewisse Gebühren zusammen beziehen.

Die Gesetzgeb. über Enregistrement u. Stempel. Aus dem ancien régime (Ende des 17. Jahrh.) ist das Enregistrement in d. Revolutionszeit verändert, dann namentlich erweitert worden. Ges. v. 19. Dec. 1790, v. 12. Dec. 1798 (22. Frimaire an VII) (bei Stein S. 283 mehrere Aenderungen), v. 25. Mai 1799 (6. Prair. an VII), v. 18. Apr. 1816, 27. Apr. 1831, 21. Apr. 1832, 18. Juni 1850 (Erleichterung), v. 6. Juni 1824, später z. Th. wieder zurückgenommen). Ferner 14. Juli 1812, 27. Juli 1870, 23. Aug. 1871, 28. Febr. 1872, 30. Aug. 1872, v. 2. a. m. Ueber Stempel Hauptgesetz v. 9. Vendém. an VI (13. Brum. an VII (3. Nov. 1798): ersteres f. d. Verbrauchs-, letzteres f. d. Wechselstempel. Dann zahlreiche Nachträge u. Veränderungen. So v. 18. Dec. 1810 u. 17. Febr. 1852, 5. Juni 1850, 18. Mai 1850, 23. Juni 1857, 1. Juli 1862, 13. Mai 1863, 8. Juni 1864, 23. Aug. 1871, 27. Nov. 1871, 20. Apr. 1872, 25. Mai 1872, 24. Juli 1872, 20. Dec. 1872, 21. Dec. 1873, 29. Dec. 1873, 19. Febr. 1874, 18. Juni 1874 u. a. m. Die Gebühren (droits de greffe) beruhen auf d. Ges. v. 21. Vent. an VII (11. März 1804) u. Nachträgen, die Grundbuchsg. (Hypothèques) auf dems. Ges. u. v. 28. Apr. 1816. Die ganze Gesetzgeb. ein ungeheurer, unübersichtlicher Haufen. Die obigen älteren Angaben meist nach v. Hock, die neuesten nach Dejean, code annoté des nouv. imp. 2. ed. Par. 1875. So weit ich den Vergleich machen konnte, habe ich verglichen (bes. d. u. gen. Werk v. Roger u. v. Hock) die wichtigeren Gesetze u. Decrete hervorgehoben, auch die Datumsangaben, die vielfach falsch angegeben (so z. Th. bei Stein), rectificirt. Aber

Irrthümer sind zumal dem Fremden kaum vermeidlich. Vgl. f. d. ganz gew. (bei Rau, Fin. I, in d. Noten zu §. 234, 236, 237 einzelne Angaben; bei 3. A., S. 275, 283, 530. Bes. aber v. Hock, Fin. Frankr., 177 ff. 182 ff. treffen klar in d. schwier. Materie, wie es nur ein so wissenschaftl. d. Practiker erreichen wird); de Parieu, imp. III. 165 (1. A. 1863), *Des actes; Batbie, précis du cours de droit publ. et administr.* (4. ed. Paris 1875); M. Block, *dictionn. de l'administr. franc.*, 2. ed. Par. 1877; *systeme de l'Enregistrement* (v. Cuénot et Verpy mit umfass. Bibliographie) (Paris 1875; Chardon). Am Vollständigsten d. geltenden Gesetze u. s. w. in *Codes de l'Enregistrement* (bis 1875) v. A. Roger u. A. Sorel, Par. 1875, im *Supplement de l'Enregistrement* Leroy-Beaulieu, Fin. I, ch. 9, S. 479 ff. (neueste Phase u. sehr gut über den Stand d. Gesetzgeb. im Einzelnen, bis z. Kriege, unterrichtet gut in Elsass-Lothringen, vgl. dafür d. tabellar. Zusammenstell. d. d. deutschen Gesetze in d. bundesrätthl. Commiss.-Ber. v. 1877, S. 572 ff.). Kriege bedeutende Erhöhung dieser Abgaben in Frankreich, durch d. Anschl. im Et. v. 1870 (also incl. Elsass-Lothringen) *Enregistr.* 367 ff. zus. 446.5 Mill. Fr., Et. v. 1877 bez. 466.4, 154.2, zus. 620.6 Mill. Fr. mehr trotz der Verminder. des Gebiets! Die directen Steuern sind nur die indirecten Steuern z. Th. noch stärker gesteigert.

Grossbritannien. S. bes. Vocke, *brit. Steuern*, 2. Th., 184 ff. Gebühren (bes. Gerichtsporteln u. Strafen), dann Stempel, S. 199—216, das Verw.-recht pass., bes. II (2. A.), 812 über Stempel, 1225 über Gerichtsgeb. 1216, 1263 über Sporteln, 1352 über Gehalte der Civilbeamten, 1353 über d. stat. Centr.-Arch., Nr. 2, Lpz. 1858, S. 24 ff. Noble, *queen's blue book*, p. 91 ff., 111 ff. Tennant, *people's blue book*, 4. ed., Lond. 1872, p. 280 ff. In den Berichten der Commissioners of Inland Revenue neben der Angabe der erfolgten gesetzl. Veränderungen. Das Detail der zahllosen Einzel-Gesetze entzieht sich hier der Darstellung. Einzelnes später in der Darstellung bei den Verkehrssteuern und der Erbschaftsteuer. S. die kurze Uebersicht d. Stempelgesetze bei Gneist II, 812 bes. Wiederholte Consolidation d. Ges. v. 1870 (33 u. 34 Vict. c. 97). Uebersicht d. wichtigsten Sätze bei *lawyer*, 24. ed., Lond. 1877, p. 555 ff. Die Gebühren bei d. Reichsgericht seit 1865 durch adhäsive Stempel bezahlt (*Common Law Court Fees* 1870, 28. 29. Vict. c. 45). „Das frühere System der Remuneration der Gerichtsporteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt.“ Gneist II, S. 812 unten §. 291. Details, auch aus d. Statistik, reich u. vorzuziehen v. Oesterreich.

Oesterreich. Vgl. Stein, Fin., S. 531; O. Hubner, *Ber. d. Stat. Centr.-Arch.*, Lpz. 1860, Nr. 6, S. 73 ff.; v. Czörnig, *österr. Neugeschichte* III, S. 143 ff.; ders., *d. österr. Budg.* II, 173—181; Dessary, *österr. Finanzges.* S. 55 u. pass.; Cysar, *Handb. d. österr. Gebührenwes.* (1855). *Allgemeines Taxges.* (excl. ungar. Landr.) v. 27. Jan. 1840, neue Regelung, bes. auch meinen Besitzveränd.-Abgabe durch die Gesetze v. 9. Febr. u. 2. Aug. 1850, ganze damal. Reich, provis. Ges. v. 6. Sept. 1850 (über Abg. v. Spielkarten, ausländ. Zeitungen, Ankündig. u. Inseraten), Verordn. v. 23. Oct. 1850 (über Zeitungsstempel). Unterscheidung v. Stempel u. „unmittelbaren“ Gebühren geschäfte in d. Gesetzgeb. v. 1850, s. unten §. 321 Note 7a. Ges. v. 29. Febr. 1850, Bestimmung über verschied. andere Taxen s. bei v. Czörnig, *österr. Arch.* II, 179. Erhöhung der Sätze der Stempel u. Gebühren 1859, Verordn. d. 13. Dec. 1862 (darüber Verordn. d. Fin.-Min. v. 20. Dec. 1862, im *Stat. Centr.-Arch.* S. 347), ferner durch Reichsges. v. 29. Febr. 1864. Alle diese Gesetze betreffen die ganze Monarchie, also Ungarn eingeschlossen. Seitdem ist letzteres im Ausgleichs mit Cisleithanien auch auf diesem Gebiete selbständig geworden, bes. f. Wechsel u. s. w., f. West-Oesterr. durch Ges. v. 8. März 1876, s. f. Mallenau, *öst. Wechselstempel*, Wien, 1876. Wintersperger, *Nachricht. über d. Stempel- u. Gebührenrecht* (bis Ende Mai 1876), Wien, 1876.

Italien. S. Rizzari, *condiz. della fin. ital.* Pisa, 1865, p. 230 ff. *Annuario del ministero delle finanze* 1873 (2. A., Roma 1874), p. 642. Reichhalt. *Finanzstatistik* in *Annuario del ministero delle finanze*. Noch umfassender in d. *Stat. finanziarie*

f. (auch kartograph. Darstell.). Unificirung der Gesetze über die tasse durch d. ital. Ges. v. 21. Apr. 1862. Veränder. mehrfach, bes. Decr. v. 6. Ges. v. 19. Juli 1868, 11. Aug. 1871.

a. S. d. statist. Uebersicht mit Angabe der betr. Gesetze in Statist. génér. et des dépenses 1840—70, Brux. 1874. Grundlage meist noch d. französ. aus d. Revolutionszeit, aber mit vielen Veränder., nam. beim Stempel. gistr. Ges. v. 22. Frim. VII, Ges. v. 29. Dec. 1842, 5. Juli 1860, 1. Juli 1861 (Stempelsteuer des ersten Ges. ersetzt durch Ges. v. 27. Dec. 1817, 17. Dec. 1851). Stempel d. Ges. v. 9. Vendem. VI, 6. Prair. VII u. zahlreiche spätere (S. 11).

nd, s. Bésobrasoff, 2. Abhandl. in d. Mém. de l'Acad. de St. Pétersbourg, Selbstverwalt., S. 290 ff. Stein, Fin., 3. A., S. 533. Statist. in d. Annales des fin. russes v. Vesselovsky (französ.). Neues Stempelges. 1874.

igte Staaten v. Nordamerika. S. v. Hock, Fin. d. Ver. St. S. 279 ff. Rep. of the Secretary of the treasury, so f. 1876 (Washingt. 1876) S. 107 ff., — Eigenthüml. Ausdehnung des Stempelsystems auf die Besteuerung der des Tabaks. Näheres in d. späteren Kapitel v. d. Steuern.

ches Reich. Wiederholte Anläufe zur Einführung eines umfassenderen Reichsgebühren u. Verkehrssteuern in Stempelform zu Gunsten der Reichs- nicht gelungen. Vgl. die bundesräthl. Commissionsberathungen u. Vor- 1873 in d. Anlagen d. 4. Sess. d. Reichstags 1873, IV, 605 ff., auszugs- Wagner, Reichsfin.wes. im Jahrb. f. Ges.geb. d. D. Reichs, 3. Jg. 1873, bes. d. Bericht d. Commiss. z. Erörter. d. Einführ. einer Reichsstempel- Steuer. Bundesrathspapiere Nr. 98 Sess. 1877/78 (gr. 4°, 424 S.), mit Material über d. Ges.geb. u. d. finanz. Erträge in d. Einzelstaaten, die letzteren hier darauf ganz allgemein zu verweisen ist. Die geringen Berathungen zeigen die enormen Schwierigkeiten der Finanzordnung im — der gute Wille der Einzelstaaten fehlt. Ein Theil der Materialien Abstracten, Beil. Sess. 1878. Auszüge in d. Aufs. von v. Scheel im Jahrb. 1878, I über Ersatz d. Matric.-Beiträge. Im Folgenden dieser Ber. als Commiss.-Ber. v. 1877 citirt. So besteht bisher nur die Reichs-Wechsel- v. 10. Juni 1869 (s. Wagner, Reichsfin., Jahrb. d. D. Reichs I, 1871, I (einmal.) Stempelabg. f. fremde Prämienscheine v. 8. Juni 1871 (eb. d. S. 208). Materialien über die erstere in Hirth's Annalen. — Von Seiten der bundesräthl. Commiss. v. 1877 scheint (März 1878) kaum einer Gesetzeskraft zu erlangen, nicht einmal sicher der Reichs-Spielkarten- als Entwurf dem Reichstag 1878 vorliegende Gesetz über Gerichts- f. d. einzelstaatl. Gerichte u. f. d. Oberste Reichsgericht. S. unt. Note 17.

ten. Liter. über d. bezügl. Ges.geb. s. bei Kletke, Lit. üb. d. Fin.wes. v. d. Bundesstaaten, II. Abth. Preussen, 3. A., Berl. 1876, S. 299 ff. u. Sammlungen u. s. w. v. Schimmelfennig (1858), Hoyer (2. A. v. A. m. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern, S. 417 ff. pass. Bergius, 2. A., S. 563. v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 3. A., II, 2, S. 684 ff. über d. S. 610 über d. Gerichtskosten. Grotefend, allg. Polizeilexicon, 1877, d. Steuer. Hauptgesetz über die sogen. „Stempelsteuer“ v. 7. März 1822, fällig, abges. v. Abänderungen. Die zahlreichen dazu gehör. Instructionen, s. v. s. bei Grotefend, Grundr. d. Verf.- u. Verwalt.-Rechts im Nordd. preuss. Staate, Arnsh. 1870, S. 232—246. Ges. v. 2. Sept. 1862 über Ge- Stempelmarken. Mehrfache Veränder. im Tarif schon vor 1848 durch kgl. Res. Die älteren Gesetze über Kalender- u. Zeitungstempel aufgehoben. Stempelsteuer v. Spielkarten v. 23. Dec. 1867. Die Erbschaftssteuer jetzt v. s. w. getrennt u. besonders geregelt durch Ges. v. 30. Mai 1873. — In 1866 erworbenen Landestheilen ist die Stempelgesetzgebung durch Verord- n. v. 19. Juli 1867 f. Hannover, Churhessen, Nassau, u. and. Verordn. f. d. d. (so 7. Aug. 1867 f. Schleswig-Holstein), dann durch Ges. v. 5. März 1868 v. 1869 möglichst mit der altpreuss. in Uebereinstimmung gebracht. Der Stempeltarifs um 1867 ergibt sich aus dem der Verordn. v. 19. Juli 1867 v. s. w. Tarif. Für Frankfurt a. M. gilt d. bes. preuss. Ges. v. 27. Juni 1875, v. s. w. d. Ges. v. 22. Juni 1875. Seit d. günstigen Finanzlage nach d. französ.

Kriege sind einige Stempelabgaben aufgehoben worden, so f. Gesindebuch (21. Febr. 1872), f. eine Anzahl verschiedener Fälle durch Ges. v. 26. März 1872, Bestimmungen über die anzufertigenden und zu verkaufenden Stempel durch d. Ges. v. 18. Febr. 1877 dem Finanzminister zu treffen. Die Neugestaltung des Privatrechtsverhältnisses hat in den letzten Jahren auch zu Umänderungen im u. Gebührenwesen auf den betr. Specialgebieten geführt. S. bes. den Entwurf d. Grundbuchsachen, der der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 beigefügt ist, d. Ges. v. 5. Mai 1872 betr. die Stempelabgaben v. gewissen beim Grundbuch bringenden Anträgen. Ferner d. Ges. betr. Kosten, Stempel u. Gebühren in Familiensachen v. 21. Juli 1875. — Das Gerichtskostenwesen bildet den grössten Theil des Staats (excl. Hohenzollern u. Cölner Appell.-Gericht) dem allgem. Ges. v. 10. Mai 1851 (nebst Tarif) und den dies Ges. abändernden Ges. v. 3. Mai 1853 u. v. 9. Mai 1854. Andere Abänderungen in Einzelheiten v. Anzahl weiterer Gesetze, s. dieselben bei v. Rönne, Staatsrecht, 3. A., II, 2.

Für die Ges.geb. der übrigen Staaten des Deutschen Reichs s. bes. d. räthl. Commissionsber. v. 1877, mit d. tabell. Uebersicht der geltenden Gebühren über Stempel u. s. w.

Baiern. S. Pözl, Verwalt.recht, §. 240—245, Stokar S. 526 ff., v. baier. Stempelnormen, Nördl. 1855. Ders. in d. Ztschr. d. baier. statist. Anst. S. 174. Hauptgesetze über Stempel v. 18. Dec. 1812, 11. Sept. 1825, 21. Sept. 1828. In d. Pfalz gilt f. Stempel u. Enregistrement im Wesentl. noch d. franz. Ges. v. 1802. Für die streitige Civilrechtspflege gelten noch Taxordnungen aus d. vor. Zeit. d. freiwill. Gerichtsbarkeit d. Taxregulativ v. 28. Mai 1852. In der Lausitz 1878 ist in Baiern eine Erhöhung der Taxen u. s. w. genehmigt worden. — Neues Ges. über Urkundenstempel v. 13. Nov. 1876. — Württemberg. Sporteltarif v. 23. Juni 1828, Ges. v. 18. Juli 1824. — Baden. Ges. v. 21. Dec. 1875, Akzisordn. v. 4. Jan. 1812. — Die Hauptgesetze der kleinen Staaten s. in d. Tabelle des gen. Comm.-Berichts.

Im Folgenden können die Noten immer nur Beispiele geben, wiewohl die meisten wiegend aus der deutschen, bes. preuss. Gesetzgebung gewählt worden sind. Einzelne ältere Notizen vgl. die Noten in Rau's Abschn. über Gebühren, S. 236. Alles, was von Abgaben in Stempelform u. sogenannten Gebühren besteht, überwiegend oder ausschliesslich den Character eigentlicher Steuer hat, gehört erst in das spätere Kapitel v. d. Steuern: ein Gesichtspunct, der die Angabe von Daten in den Noten leitend war.

§. 289. Einleitung. Das System der Gebühren, mit genauerer Classification der beiden Hauptarten der Gebühren, der Rechts- und Verwaltungs- und der Cultur- und Fahrtsgebühren, wird rationeller Weise durch das System der Verwaltung, innerhalb der letzteren durch die Art der gebührenpflichtigen Leistungen, bez. die Art der Leistungen der Verwaltung bestimmt. Wie die Begründung des Gebührensystems, so gehört daher auch die nähere Durchführung desselben in die Verwaltungslehre. In den einzelnen Staaten werden die Gebührensysteme nach den bestehenden Einrichtungen der Verwaltung mehrfach verschieden sein. Bei einer allgemeinen Classification für die Zwecke der Rechtswissenschaft muss die Art der Leistung, welche der Gebührenpflichtige in Anspruch nimmt oder nöthig macht, immer besonders in Betrachtung trachtet werden, weil von ihr die principielle Rechtfertigung der Gebühr und die ungefähre Höhe der letzteren bedingt wird.

Erhebungsbildungsform der Gebühren wird unten noch besonders besprochen (§. 320 ff.). Das nach ihr aufzustellende Gebührensystem ist ein formales, neben dem materiellen, nach dem System der Verwaltung. Dieses materielle Gebührensystem ist doch auch für die Finanzwissenschaft das wichtigere, weil es mehr in das Wesen der Gebühren und in ihre Begründung Einblick gewährt.

Neben dem Gebührensystem des Staats sind auch diejenigen Selbstverwaltungskörper, daher besonders der Gemeinden, zu beachten. Das Gebührenwesen des Staats ist gewöhnlich viel ausgedehnter und Rechts- und Verwaltungsgebühren sind meistens nur bei ihm oder nur im delegirten Wirkungsbereich bei einem dieser Körper vor. Die Cultur- und Wohlfahrtsgebühren für Provincial-, Kreis- und Gemeindeeinrichtungen sind ebenfalls und ebenfalls finanziell wichtig, verlangen jedoch nur teilweise eine besondere Betrachtung, da diese Einrichtungen Gebühren mit denen des Staats oft ganz übereinstimmen. Ausnahmen bilden z. B. einige Anstalten für locale Gemeinbedürfnisse materieller Art (§. 314). Unter den Erhebungsformen sind die „Beiträge“ wohl in den kleineren Verbänden häufiger, als im Staatsverband selbst (§. 325). In der folgenden Darstellung des Gebührensystems wird auf die Gebühren jener Gebiete, soweit nöthig, mit Rücksicht genommen. Diese Darstellung selbst muss sich aber im Ganzen auf eine Uebersicht über die Kategorien beschränken, wobei nur einige finanzwissenschaftliche Bemerkungen eingeschaltet werden. Bloss einige Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung werden noch näher behandelt.

290. Die Rechts- und Verwaltungsgebühren.²⁾ Diese kommen in den beiden grossen Gebieten der Verwaltung, bei der äusseren Verwaltung und bei der Rechtspflege vor.

Gebühren der Innern Verwaltung.

Gebühren für die Mitwirkung von öffentlichen Behörden in Angelegenheiten des persönlichen Lebens der Bevölkerung. Von dieser Mitwirkung ist entweder die

²⁾ In d. 1. Aufl. meiner Neubearbeitung des 1. B. der Fin. war in §. 98 schon eine Uebersicht dieser Gebühren gegeben. Dieselbe gehört aber systematisch richtiger in die spec. Gebührenlehre. Sie ist daher in der 2. Aufl. d. 1. B. weggelassen. Im Folgenden ist sie vielfach verändert u. vervollständigt. S. auch Stein, 244 ff., von dem ich im Einzelnen oft u. wesentlich abweiche.

Rechtsgültigkeit von gewissen Thatsachen und Handlungen der Personen bedingt, oder es werden dadurch Thatsachen rechtlich constatirt und amtlich beglaubigt. In beiden Fällen fungirt der Staat, oder in seinem Auftrag die Gemeinde als oberstes Organ der Rechtsordnung. Die wichtigsten zu entrichtenden Gebühren, welche freilich mehrfach in Steuern eingehen, sind:

a) Gebühren für die rechtsgültige Eheschliessung vor staatlichen oder als solche gleichzeitig mit fungirenden kirchlichen Organen; ferner Gebühren für die Gewährung des Rechts der Ehescheidung.³⁾

b) Gebühren für Civilstandsämter oder der assistirenden kirchlichen Organe: eventuell schon für die oben beschriebenen Eintragungen über Geburt, Eheschliessung, Ehescheidung und Tod in die Standesregister; regelmässiger für die Ertheilung von amtlichen Auszügen aus diesen Registern und für die Führung der Einsichtnahme.⁴⁾ Diese Auszüge dienen dann als rechtsgültige Beglaubigungen der betreffenden Thatsache. Da die Höhe der Gebühr, und zwar der Rechtsgebühr, trifft bei nicht fixen Sätzen hier durchaus zu, da auf dem System der Standesregister eine Menge der wichtigsten persönlichen Verhältnisse beruht.

c) Gebühren für die Mitwirkung von Behörden bei der Feststellung der Rechtsverhältnisse, welche den Erwerb und Verlust der Staats- und der Gemeindeangehörigkeit betreffen, sowie sich an den Wechsel des Wohnsitzes (Domicils) und Aufenthalt knüpfen. Gebühren sind die betreffenden Abgaben, welche die Behörden für die beanspruchte Thätigkeit der Behörden eintreten, dabei die Urkunden treffen, welche über die bezüglichen Thatsachen ausgestellt werden, in mässigen festen oder nach der

³⁾ Bezügliche Gebühren f. d. Eheschliessung bilden regelmässig einen Theil der kirchlichen sogen. Stolgebühren. Die weltlichen Gerichte haben in Deutschland die Register und die darauf bezüglichen Verzeichnisse kosten- und stempelfrei zu führen. Reichsgesetz v. 6. Febr. 1873 über die Führung d. Personenstands u. s. w. §. 16, preuss. Ges. v. 9. März 1874 (S. 10).

⁴⁾ Nach d. Gebührentarif des gen. Reichsges. v. 1873 sind für Verzeichnisse Register 1—1½ M., f. Auszüge ½ M., event. bis 2 M. zu erheben. Gebühren für Unvermögende. Nach d. preuss. Ges. v. 1874 fliessen diese Gebühren in die Gemeindekasse. Die bundesräthl. Commission von 1877 schlug f. Auszüge aus den Standesregistern einen Reichsstempel (also f. d. Reichscasse) von 30 Pf. In England 1 p. Stempel f. Geb., Trau-, Sterbescheine.

der letzteren) für die Ausstellung von Legitimationspapieren aller Art (Pässe, Wanderbücher, Heimathscheine). Gebühren diese Abgaben unter der Voraussetzung, dass der Private das hat, die Thatsache, derentwegen er das Papier wünscht, z. B. Reise, den Domicilwechsel, frei vorzunehmen und keinem Zwang unterliegt, ein solches Papier zu nehmen. Anderenfalls, also wenn jenes Recht selbst erst durch die Abgabe erworben werden muss, wird die letztere eine Steuer.⁷⁾

2. Gebühren für die Ertheilung besonderer Rechte, wodurch zu Gunsten des Einzelnen eine Ausnahme vom allgemeinen Recht gestattet wird. Auch diese Abgaben sind freilich nur theilweise Gebühren, anderen Theils eigentliche Steuern. Ersteres, soweit sie eine Kostenvergütung für die beantragte Thätigkeit von Behörden darstellen. Darüber hinaus tritt der Steuercharacter hervor. Hierher gehören zwei Fälle:

a) Gebühren für die Ertheilung besonderer Rechte, zu thun, was das gemeine Recht nicht von selbst gestattet, woran es die Mitwirkung von Behörden knüpft, oder was das Allgemeine verbietet. Im Einzelnen daher: Gebühren für Consignationen, Certificate, Approbationen, gewerbliche Concessionsgebühren, Patentgebühren u. s. w. Diese Gebühren gehören nach den ökonomischen Wirkungen dieser Thätigkeiten, an welche sie sich knüpfen, zu den volkswirtschaftlichen Gebühren (§. 315) oder gehen in diese mit über. Auch unter der vorigen Nr. 1 erwähnten Fälle von meist steuerähnlichen Gebühren für Aus- und Einwanderungserlaubniss u. s. w. gehören hierher.

b) Gebühren für die Exemption von bestimmten gemeinen Rechtssätzen und daraus hervorgehenden Verpflichtungen des Einzelnen, also für die Erlaubniss, etwas zu thun, was die allgemeine Rechtsordnung vorschreibt.

⁷⁾ Auch hier enger Zusammenhang mit der Gestaltung d. Zug-, Reise-, Passrechts u. s. w. S. Stein u. meine Grundleg. a. a. O. Hohe Passsteuer im Zusammenhang mit dem Zugrecht, der communalen Steuerhaft f. die Kopfsteuer bes. noch in Russland. S. Walcker, Selbstverw. d. Steuerwes., S. 278 f. Brasoff, imp. s. l. actes I, 21 u. Tab. am Schluss. Ann. d. fin. russ. par A. I. Ilovsky, 5. Jahr, Pétr. 1876, p. 8. Ges.-Einn. aus Pässen, meist d. sogen. Passen, jetzt 2.5—2.7 Mill. R., in d. 20er Jahren über 4 Mill. R.! Tarif für Passen. Walcker. Auslandspass 5 R. u. f. je $\frac{1}{2}$ J. weitere Abwesenh. 5 R., Placat für Bauern f. $\frac{1}{2}$ J. 85 Kop., 1 J. 1 R. 45 Kop. — In Deutschland Max. f. an Ausfert. u. Stempelgeb. nach Reichsges. v. 12. Oct. 1867 3 M. Vorschlag Reichsstampels v. 1 M. f. d. Pass, 50 Pf. f. Passkarten im Ber. d. Commis.

5. A. auch eine Abgabe für die Erlangung der Berechtigung für den kürzeren Militärdienst (Institution der sogen. Einjährig-Wehrwilligen), ferner das sogen. Wehrgeld oder die Abgabe für die Befreiung vom Militärdienst und Aehnliches gebührenartig zu werden, welche freilich auch nur ein gebührenartiges Merkmal enthält, soweit nemlich eine besondere Mühewaltung der Verwaltung (in Bezug auf Feststellung der Thatsachen u. s. w.) dazugehörig vergolten werden soll.⁸⁾

6. Gebühren für eine im nothwendigen allgemeinen oder speciellen Interesse eines Einzelnen und auf dessen Nutzen erfolgende Thätigkeit einer Verwaltungsbehörde in den Angelegenheiten dieses Einzelnen, bez. Gebühren für die Veranlassung dieser Thätigkeit. Dahin gehören die meist in Form von Gebühren erhobenen Abgaben für Eingaben an und Befreiungen von öffentlichen Behörden in Privatangelegenheiten. Das Merkmal der Gebühr trifft das Merkmal der Gebühr hier zu.⁹⁾

7. Gebühren für Beglaubigungs- und ähnliche Thätigkeiten, wie die öffentliche Beschau, für Aufsichtübung u. dgl. m. Der Staat, der hier durch seine oder im übertragenen Wirkungskreis durch Communalorgane als Vertreter der Rechtsordnung die oberste Autorität diese Functionen ausüben lässt. Das Merkmal der Gebühr liegt vor, wenn im nothwendigen allgemeinen Interesse eine solche Thätigkeit erfolgt, die aber auch dem

⁸⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 74a über Wehrgeld. Zusatz von Rau. In der 2. Neuauflage weggelassen. Die bundesrätliche Commission v. 1877 schlägt für die Befreiung Militärpflichtiger v. d. activen Dienstpflicht (Ausschliessungs-, Ersatzreserve-, Seewehrscheine, von denen i. D. von 1874--76 zusammen 100,000 Stück jährl. ausgestellt wurden) eine Reichsstempelabgabe von 20 M. vor; für die Befreiungsscheine z. freiwill. Dienst 20 M. In Baiern bestand seit 1828 die Abgabe v. 6 fl., seit 1868 v. 10 fl. (Ertr. 1871 155,000 fl.); in Würtemb. seit 1868 eine Abgabe v. 22 fl. für nicht ausübende Kriegsdienstpflichtige. Mit d. Einführ. d. Reichsmilitärgesetzes wurde dies in Frankreich zahlen die Einjährig-Freiwilligen 1500 Fr., wogegen sie für die Bekleidung, Verpflegung u. Wohnung wie jeder andere Soldat erhalten. Der Betr. d. Einzahl. 15 Mill. Fr. — Beisp. auf and. Gebieten sind: Ertheilung von Dispensationen, z. B. bei Ehehindernissen, bei Gewährung der *venia aetatis*, bei Ertheilung von Dispensationen. (in Preussen 6 M.).

⁹⁾ Rau, Fin. I (5. A.), §. 231 sub 1 u. 2, nebst Beispielen in den dazu angeführten Gesetzen, wo aber die Gebühren u. die Bescheide in Verwaltungs- u. in gerichtl. Angelegenheiten die Gebühren u. d. Verkehrssteuern nicht unterschieden werden. — Beispiele: In Preussen. Eingaben, Gesuche u. s. w. früher 5 Sgr., Bescheide, Ausfertigungen u. s. w. 15 Sgr. Stempel, seit 1873 beide Stempel aufgehoben. Baiern. Bescheide in Resolutionen im Allgem. 3 Kreuzer, Oesterreich $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$ fl. Stempel. In Preussen. Klassenstempel v. 20, 40, 70 Kop., 1 R. p. Blatt f. Eingaben u. Bescheide in Privatsachen.

Einzelnen Betroffenen Vortheile gewährt oder andere erspart. Der Uebergang in die Steuer ist leicht und geschicklich nicht unwichtig gewesen (Münze). Viele dieser Gebühren beruhen nach den Wirkungen der bezüglichen Leistungen die Bedeutung von Wohlfahrtsgebühren (s. §. 298 ff., §. 315).

5. Gebühren für die Ertheilung von Ehren und Werten (Titel, Ordens-, Adelsverleihungstaxen u. dgl.).¹⁰⁾

6. Gebühren für den Aufenthalt und die Verpflegung der Sträflinge und Gefangenen in den Strafanstalten und Gefängnissen. Natürlich ist die Erhebung von den Verhältnissen umständen der Einzelnen abhängig.

Bei allen diesen Gebühren der Inneren Verwaltung handelt es sich um Thätigkeiten, welche mit dem Rechts- und Machtverhältnisse zusammenhängen. Das schliesst aber nicht aus, dass auch bei dieser Thätigkeiten auch Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtswesens und speciell privatwirthschaftliche Interessen der Gebührenberührenden berühren. Besonders gilt dies von manchen Gebühren der vierten und fünften obiger Kategorieen. Bei der Würdigung dieser Gebühren und bei der Bemessung ihrer Höhe ist das zu berücksichtigen. Je nachdem bei der Classification der Gebühren das Moment der Ausübung allgemeiner, dem Staate specifisch eignender Verwaltungsthätigkeiten oder das Moment der Förderung auch individueller Cultur- und Wirthschaftsinteressen mehr betont wird, werden einzelne Gebühren mehr zu der ersten oder zu der zweiten Kategorie zählen. Hier ist das erste Moment voran gestellt. Zur Veranschaulichung s. unten §. 297 ff., wo mehrere dieser Gebühren näher behandelt werden.

II. — §. 291. Gebühren der Rechtspflege. In diesem Gebiete ist das Gebührenwesen seit Alters vorwiegend

¹⁰⁾ Rau, Fin. I, §. 233, verwarf diese Abgaben, soweit sie nicht als Vergütung f. d. Ausfertigung sind. — Mitunter nur die allgem. Gebühr f. Anstellung u. dgl. Baiern: Classenstempel, f. Verleih. d. Grafentitels 120, Erhebungstand 200 fl. — Bedeutung dieser Abgaben in Russland, Adelverleihung Fürstenstanderhebung 1085 R., excl. d. Gebühren f. Wappen u. Kopieen. Rangsteuer (Tschin), die aber z. Th. nur eine (unpass.) Form der Besteuerung: Tschingebühr v. 90 Kop.—60³/₄ R. bei Militär, v. 1 R. 5 Kop.—1 R. bei Civil, dazu noch Stempel, bei Civil 5—36 R., endlich 1 Monatsgage. Selbstverw. 294. Neuerdings Veränder. eingetreten. — Im Princip sind die Gebühren f. Ehren u. s. w. wohl zu rechtfertigen. Anders sind die Abgaben bei Anstellung v. Beamten (Stempel f. d. Ausfertigung d. Patente u. s. w., auch Gehaltsabzug) aufzufassen, welche im Allgem. nicht an sich als Steuern einerlei ob der Ertrag einfach in die Staatscasse oder in Pensions-, Wittwen- u. s. w. kommt.

¹¹⁾ Vgl. Stein, 3. A., S. 279 ff.

bürgert, hat aber bis in die Neuzeit vielfache formelle und rielle geschichtliche Wandlungen erfahren. Missbräuchliche ebnung der Gebühren zu unpassenden Steuern war hier von öfters zu rügen und fehlt auch gegenwärtig noch nicht. In rer Zeit, besonders im Mittelalter in einzelnen Ländern, hat Rechtspflege auf diese Weise fast mehr den Character eines zregals als eines wesentlichen Hobeitsrechts gehabt.¹²⁾

Die „Gebühren“ sind ferner nicht immer oder nur theilweise ie Casse des Gerichtsherrn, sondern mit in diejenige der ter und der Verwaltungsbeamten bei dem Gerichte sen (Sporteln). Diese Personen bezogen in diesen Abgaben egenleistung für ihre von einzelnen Privaten in Anspruch ge- ene und dann kraft ihres Amtes ausgeübte Function. Die bme diente ihnen an Stelle oder zur Ergänzung des Gehalts der Unterhaltsmittel, welche sie direct vom Gerichtsherrn be- . Diese Abgaben waren auch wegen dieses Privatbezugs den Missbräuchen ausgesetzt, wengleich regelmässig nach ommen oder später nach Gesetz als feste Taxen normirt. In der neueren Zeit, wo auch die Gerichte immer ausschliess- landesfürstliche werden, also die Patrimonialjustiz be- wird, bürgert sich immer mehr der Grundsatz ein, die Ge- gebühren aller Art ausschliesslich der Casse des Ge- rherrn zuzuführen und nur in einzelnen Fällen den tsbeamten noch einen kleinen Antheil davon zu belassen en einzuräumen: eine Entwicklung, welche aber noch nicht) und in den einzelnen Ländern zu verschiedener Zeit und in verschiedenem Umfange zur Geltung kommt, mehrfach der Mitte dieses Jahrhunderts.¹³⁾

Vgl. Vocke, brit. Steuern, 197 ff.

Vgl. preuss. Ges. über Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, §. 18: Die aus oder auch nur theilweise Anweis. einzelner Beamten auf selbst verdiente Ge- statt Besold. findet mit Ausnahme der Calculatoren nicht mehr statt. Im Budget stehen an „Einnahmen, die als Emolumente der Beamten z. Verwend. kommen“ M. M. beim Justizmin. (rhein. Gerichtssprengel). — Nach der neuen Reichs- ordnung tritt d. Institut d. Gerichtsvollzieher ein, f. welche dem Reichstag session 1878 der Entwurf einer Gebührenordnung vorgelegt ist (Acten d. Session 1878 S. 644 ff.). — In Frankreich sind die sogen. Greffiers neben dem Gehalt ehren in der Form von Antheilen an den droits de greffe, den Ge- behren, u. A. nam. an den Eintragungsgebühren (für d. Eintragung der u. s. w. in die Gerichtsrollen) u. an den Ausfertigungsgebühren ange- Antheile von 10% an ersteren, 30% (event. 20%) an letzteren. Diese An- werden vom Greffier gleich einbehalten, der aber Commis und Canzleipersonal en u. 10% des Betrags (so wenigstens früher) an den Staat abführen muss. J. Fin. Frankreichs S. 201 ff. — Nirgends wo war das Sportelwesen zu Gunsten

Umfassende Tarife für die „Gerichtskosten“ sind dann aufgestellt.¹⁴⁾ Die Einbürgerung des Stempelwesens am Ende des 17. Jahrhunderts gab den Anlass, manche gerichtliche Thätigkeiten in der Form von Stempelabgaben bezahlen zu lassen, indem für die Eingaben und Schriftstücke und für den Kenntniss der Gebrauch von Stempelpapier vorgeschrieben wurde. Auch an diese Einrichtung knüpfen sich aber wieder öftere Missbräuche: Die bezüglichen Abgaben wurden aus Gebühren für bestimmte Mühewaltungen zu unpassenden Steuern. In andern Fällen dagegen, besonders bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nahmen sie theilweise gleichzeitig den Character von Verwaltungsversteuern an, welche an sich nicht immer unrichtig waren. Jetzt ist in der Praxis der Gebührencharacter und der Verwaltungscharacter auf diesem Gebiete oft vermengt, was für die sachliche Beurtheilung und für die formelle Darstellung Schwierigkeiten macht.

In neuerer Zeit sind die Gerichte (hie und da auch Verwaltungsbehörden), zum Theil in Anknüpfung an und in Verbindung von einzelnen älteren ähnlichen Einrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, öfters mit der Führung öffentlicher Bücher oder Register beauftragt worden, in welchen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse regelmässig eingetragen werden müssen oder können. Entweder hängt die Gültigkeit von Rechtsgeschäften und Verhältnissen hiervon ab oder gewisse Vortheile knüpfen sich an die Eintragung an. Die Eintragung dient daher hier zur Sicherung und Beglaubigung. Sie entspricht den allgemeinen Interessen der Gesammtheit, indem sie Anforderungen an die Rechtssicherheit und an die formelle Richtigkeit von Rechtsgeschäften u. s. w. erfüllt, und gleichzeitig speciellen Interessen einzelner Personen, um deren Rechtsverhältnisse und Geschäfte

der Beamten bei den öffentl. Behörden u. insbes. auch bei den Gerichten wehret, so mit Missbräuchen u. überhohen Sätzen verbunden u. ist so spät als noch nicht ganz vollständige Reform eingetreten wie in England. Vgl. über die verwickelten Verhältnisse nach dem Stande um 1865 Gneist, engl. Verw. recht. II, 1216, 1224, 1353, Vocke, brit. Steuern S. 205 ff., 209 ff. Meist jetzt beauftragt, bes. f. d. Bureaupersonal (clerks); Zahlung derselben aus Gebühren. Der Überschuss der Gebühren an d. Staatscasse. Im J. 1876/77 sind 763,000 Pf. S. von verschiedenen Aemtern dem consolidirten Fonds zugeflossen. — S. auch Rat. §. 235 sub 4.

¹⁴⁾ Ein wicht. Beispiel: das in vor. Note erwähnte preuss. Ges. v. 1853 über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (französisches Recht) nicht ohne die Novelle v. 3. Mai 1853 u. 9. Mai 1854. Jetzt der Entwurf eines Kosten-Gesetzes für das Deutsche Reich (Reichstagssession 1875).

im concreten Fall handelt. An diese Einrichtungen knüpft daher mit Recht ein umfassendes Gebührenwesen, dasjenige wegen Register- oder Eintragungsgebühren. Auch die Eintragung unabhängig vom Willen des oder der Beteiligten auf Grund eines allgemeinen gesetzlichen Gebots erfolgen verliert die Abgabe den Character der Gebühr nicht, falls wendige sachliche, nicht finanzielle Gesichtspuncte Gebot rechtfertigen und falls die Abgabe nach ihrer Art Höhe im richtigen Verhältniss zu den Kosten der Einrichtung zum Nutzen des beteiligten Privaten steht. Das System der gerichtlichen Bücher und der Registerabgaben stimmt indessen mit den Voraussetzungen nicht immer überein. Insoweit sind die gerichtlichen Abgaben nur theilweise Gebühren, in manchen Fällen Steuern aus der Gattung der Verkehrssteuern. (Hauptbeispiel: Das Enregistrement Frankreichs). Ob und wie weit solche Steuern zu rechtfertigen und selbst zu verlangen ist in der Steuerlehre zu erörtern.

§ 232. Die Gebühren aus der Rechtspflege lassen sich im Uebereinstimm mit dem römischen Recht an die Art der richterlichen Thätigkeit und demnach die Art der Leistungen in Privatangelegenheiten in vier Classen theilen: Gebühren der streitigen Civilgerichtsbarkeit; Criminalgerichtsbarkeit; Vermögens-, besonders Geldstrafen; Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und andere Registergebühren.¹⁵⁾

Die Gebühren der streitigen Civilgerichtsbarkeit gehören die in der Regel vom unterliegenden Theile oder von der näheren Bestimmung des Richters von beiden Parteien zu zahlenden Gerichtskosten (Sporteln, Taxen, theilweise in Stempelform erhobene Abgaben). Sie stufen sich nach dem Ausmaß ganz passend nach dem ungefähren Umfang, der Thätigkeit der richterlichen Thätigkeit, daher nach den Arten

¹⁵⁾ Vgl. Rau, Fin. I (5. A.), §. 234, 235. — Diese Eintheilung schliesst sich an das römisch-deutsche System der Gerichtskosten an, ist aber auch sachlich begründet. Die Ausführung gestaltet sich natürlich nach dem im einzelnen Lande geltenden Processrecht, mehrfach verschieden. Das Detail ist gross. In dem vorliegenden Werke werden nur Einzelheiten aus dem preuss. u. aus dem neuen deutschen Gesetz (bez. Entwurf) als Beispiele angeführt. Ueber die anderen Länder s. d. Note 1 dieses Abschnitts angegeb. Gesetze u. Literatur. Die Gerichtskosten bez. bei kleineren Objecten und wenn sie sich, wie bei gerichtl. Verurtheilungen, mit Besitzwechselabgaben u. dgl. m. verbinden, in einzelnen Ländern unerheblich, so z. B. in Frankreich, s. Note 17. Ueber Grossbritannien s. bes. bei Rau ältere Angaben über Baden.

der Processe, nach dem Rang der Gerichte (Instanzen), ab nach dem Werthe des Streitgegenstands ab. Auch im 1. Fall sind diese Abgaben Gebühren, wenngleich sie hier gleich öfters zu eigentlichen Steuern durch ihre Höhe ausart. Abstufung der Gebühr nach der Höhe des Werths des Streitstands ist zwar gewöhnlich nicht der Mühewaltung des proportional, wohl aber einigermaßen dem Nutzen der gerichtlichen Leistung für den Processirenden. Die Degression der Gebühr (als Quote vom Werth) mit steigendem Werth erscheint nicht unbedingt geboten (§. 324). Von diesen wie von anderen Kosten werden unter gewissen Umständen notorisch Umvertheilt. ¹⁶⁾ Die Bezahlung der Gerichtskosten durch den Processirenden wird auch practisch nothwendig, um der Processualität vorzubeugen. Die volle Deckung der Kosten dieser Gerichte durch die Gebühren ist aber nicht geboten und nicht unbedingt erwünscht, weil die Institution als solche der gesammten Bevölkerung zu Gute kommt. ¹⁷⁾

¹⁶⁾ Vgl. preuss. Ges. v. 1851 §. 5.

¹⁷⁾ Beispiel. Preussen, Ges. v. 1851 u. 1854, nebst dazu gehör. 1. Allgem. Bemessung der Gebühren nach d. Kapitalwerth des Objects: 1) In Sachen, die keiner Schätzung nach Geld fähig, in der Regel wie bei v. 400 Thlr. Werth, bei wichtigeren v. 1000—5000, bei unbedeutenden v. 100 Thlr. Werth. Dann Unterscheidung nach den einzelnen Momenten nach dem Verfahren u. den Processarten, z. Th. nach den Instanzen. 2) In Sachen zurückgewies. Klagen, Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w. bis zu 100 Thlr. von je 10 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr., aber nicht unter 5 Sgr.; vom Mehrbetrage bis zu 100 Thlr. von je 10 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr.; vom Mehrbetrage von je 50 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr., bis zu 4 Thlr. — 2) Im Mandatsverfahren: vom Betrage bis incl. 20 Thlr. 1 Sgr. ($3\frac{1}{3}\%$), i. G. nicht unter 5 Sgr.; vom Mehrbetrage bis 100 Thlr. 10 Sgr. ($1\frac{2}{3}\%$); vom Mehrbetr. bis zu 200 Thlr. von je 10 Thlr. ($\frac{5}{6}\%$); vom Mehrbetr. bis zu 500 Thlr. von je 50 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. ($\frac{1}{2}\%$); vom Mehrbetr. bis zu 1000 Thlr. von je 100 Thlr. 10 Sgr. ($\frac{1}{3}\%$); vom Mehrbetr. bis 100 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr. ($\frac{1}{12}\%$). — 3) Processe mit Ausschluss gewisser besondrer arten: z. B. bei Beendig. durch Contumazialbescheid, Agnition, Vergleich, vom Betr. bis 50 Thlr. incl. von je 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. (5%), nicht unter 5 Sgr.; vom Mehrbetr. bis 150 Thlr. von je 10 Thlr. 10 Sgr. ($3\frac{1}{3}\%$); vom Mehrbetr. bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. 1 Thlr. (2%); vom Mehrbetr. bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr. 1 Thlr. (1%); vorstehende Sätze für jede Instanz. Vom Mehrbetr. bis 20,000 Thlr. in 1. Instanz von je 200, in höherer Instanz von je 500 Thlr. ($\frac{1}{2}$, bez. $\frac{1}{3}\%$); vom Mehrbetr. in 1. Instanz von je 1000 Thlr., in höherer Instanz von je 2000 Thlr. 1 Thlr. ($\frac{1}{10}$, bez. $\frac{1}{20}\%$). Mit vielen weiteren Abänderungen bei processual. Vorgängen (s. Ges. v. 1854, Art. 7 bis 9). — 4) In Subhastation processen für das ganze Verfahren einschliessl. der bei dem Hypothekensystem zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen, bis zur Abfassung der Judicatoria, diese ausgeschlossen: vom Betr. des Werths des Grundstücks bis zu 100 Thlr. incl. von je 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. (5%); vom Mehrbetr. bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. ($2\frac{1}{2}\%$); vom Mehrbetr. bis 2000 Thlr. von je 50 Thlr. 15 Sgr. (3%); vom Mehrbetr. bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlr. 10 Sgr. ($\frac{1}{3}\%$); vom Mehrbetr. bis je 100 Thlr. 5 Sgr. ($\frac{1}{6}\%$). Dann für die Judicatoria u. alle auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen, ausschliesslich der zur Kaufgelderbelegung gel-

Gebühren der Criminalgerichtsbarkeit. Im Falle der Verurtheilung hat der Verurtheilte regelmässig auch Abgaben gebührenartigen Characters zur Deckung der Kosten des Verfahrens zu zahlen. Die Höhe dieser Abgaben richtet sich nach der Art der Verbrechen und Vergehen, der Höhe

bis 200 Thlr. von je 1 Thlr. 1 Sgr. ($3\frac{1}{2}\%$); vom Mehrbetr. bis 1000 Thlr. 3 Sgr. ($1\frac{2}{3}\%$); vom Mehrbetr. bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlr. 1 Sgr. oder $1\frac{1}{6}\%$; vom Mehrbetrage von je 100 Thlr. 1 Thlr. oder 1% . — Die Höhe dieser Sätze und dadurch die relative Begünstigung des Grossbesitzes gegenüber dem Kleinbesitz ist erheblich. Z. B. stellen sich bei Concursproccessen incl. Adjudicatorien die Gebühren nach diesem Tarif:

Werth des Objects	Gebühr	in %
100 Thlr.	5 Thlr. —	5
500 „	23 „ 10 Sgr.	4.67
2,000 „	58 „ 10 „	2.916
20,000 „	328 „ 10 „	1.6416
30,000 „	438 „ 10 „	1.4611

Die Regel der Degression, nur mit viel stärkeren Sätzen überhaupt, zeigt sich bei dem ungeheuren Stempel u. s. w. in Frankreich. Nach einem amtl. Bericht (Boulicou, Fin. I. 511) stellten sich im Jahre 1873 bei gerichtlichen

Klasse nach Werth	Zahl der Verkäufe	Mittlerer Betrag in Fr. des Zuschlagpreises	% der Kosten	% der Kosten vom Preise
bis 500 Fr.	1307	286	353	123.29
500—1000 Fr.	1814	764	388	50.76
1000—2000 Fr.	3326	1480	417	28.15
2000—5000 Fr.	6479	3390	477	14.08
5000—10,000 Fr.	4768	7112	564	7.92
über 10,000 Fr.	6608	43,702	979	2.24
Mittelschnitt	—	14,457	609	4.21.

Die Gebühren des deutschen Gerichtskostengesetzes werden in bürgerlichen Rechtsproccessen die Gebühren nach dem Werth des Streitgegenstands wie folgt erhoben: bis 1 M. Gebühr; 21—30 M. W. 2.4 M. Geb.; 61—120 M. W. 5.2 M. Geb.; 121—200 M. W. 9 M. G.; 201—300 M. W. 13 M. G.; 301—450 M. W. 18 M. G.; 451—600 M. W. 24 M. G.; 651—900 M. W. 30 M. G.; 901—1200 M. W. 36 M. G.; über 1200 M. W. 48 M. G.; dann für je 2000 M. W. 10 M. Gebühr. Die volle Gerichtsgebühr wird erhoben für die contradictorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr), für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr), f. eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr). In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um $\frac{1}{4}$, in der Revisionsinstanz um $\frac{1}{2}$. Bei Concursproccessen wird der Werth des Streitgegenstands zu 2000 M., in der Concursproccesse zu 200, 600, 10,000 u. 50,000 M. angenommen. — Statist. Daten über die Einnahmen bei den einzelnen Arten der Civilproccesse in Preussen s. in den Reichstagsacten, Sess. v. 1878, S. 617 ff. Im Geltungsbereich der Verordnung vom 1. 10. 1849 war d. Solleinnahme f. d. 2. Semester 1875 7,158,802 M. In Baiern betrug die Solleinnahme f. d. 2. Semester 1876 in Civilproc. 239,467 M. Stempeltaxen u. 564,551 M. Taxen. In Preussen ein nicht genau zu beziffernder Betrag von Einnahmen aus Stempeltaxen (in Reichsmark). In Sachsen Solleinn. an allen Gerichtsgeb. 3.64 Mill. M., davon nach Massgabe des Dresd. Sprengels 41.4% von bürgerl. Rechtsproccessen, 4.2 von Concursen, 8.5 von Strafsachen, 45.9% von Geschäften der Criminalgerichtsbarkeit. Würtemb. Gerichtssporteln v. Civilproc. u. Concursproc. 1876 ca. 600,000 M. und ca. 100,000 M. Stempel. Hamburg 1876 an Concursen u. Concursen 1876 an Gerichtsgeb., Sporteln, Taxen, Stempel u. s. w.

der erkannten Strafen, auch mitunter nach der Gattung der Strafen und nach den Instanzen, vor denen darüber verhandelt wurde. Principiell ist die Erzielung voller Kostendeckung Criminalgerichtsbarkeit durch die Gebühren statthaft, praktisch aber wegen der Armuth der meisten Verurtheilten nicht zu erreichen.

3) Vermögens-, besonders Geldstrafen (einschliesslich sogen. Ordnungsstrafen bei Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften), welche von Gerichten (mitunter in Folge gesetzlicher Anordnung von anderen Behörden, besonders der Polizei) auferlegt werden, neben oder statt anderer Strafen oder direct als Strafen, lassen sich auch unter den Gebührenbegriff bringen, und es lassen sich auch andere Eigenthümlichkeiten mit ihnen verbinden.

§. 293. — 4) Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders Registergebühren.

¹⁸⁾ Beispiel. Preuss. Ges. v. 3. Mai 1853 (an Stelle der aufgehobenen Bestimmungen das Ges. v. 1851 getreten): bei einfachen Holzdiebstahl- u. dergleichen gestellten Sachen, wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofort. Eingekerkert erfolgte, nach dem Strafmaasse eine Gebühr von $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 3 Thlr., wenn die Anschuldigung bestritten worden: das Doppelte dieser Sätze. In Gerichten waren unterschieden: die gerichtl. Untersuch. vor Einzelrichtern, mit Gebüh. nach dem Strafmaass von 2, 5 u. 10 Thlr., vor Drei-Richter-Collegien in 1. Instanz vor Schwurgerichten nach Strafmaass von 50, 100, 200 Thlr., in der 2. Instanz die Hälfte dieser Sätze. Nach d. Ges. v. 1853 wird zwischen beiden Instanzen bei der Feststellung der Gebühren nicht unterschieden. Die Sätze variiren nach dem Strafmaass von 1—100 Thlr. — Nach dem Entwurf d. deutschen Kostengesetzes bildet die rechtskräftig erkannte Strafe den Maassstab für die Gerichtsgebühr aller Instanzen. In 1. Instanz variiren die Gebühren zwischen 5 u. 300 M. — Preussen 1874 aufgewend. baare Auslagen an Gerichtskosten 4.75 Mill. M., an Gerichtskosten vereinnahmt 848,747 M. incl. der baaren Auslagen (c. 10 % der Kosten?). — Baiern aus Strafproc. 1874 501,000 M. und ausserdem Stempel. — In Würtemb. bestehen Sporenbekämpfungssachen nicht. In Baden 1876 Einnahmen dafür c. 130,000.

¹⁹⁾ Geldstrafen, Vermögensconfiscationen im Alterthum u. Mittelalter sehr häufig u. öfters eine Haupteinnahmequelle d. Fürsten. So in d. Antheilen an d. Bann u. im Zusammenhang mit dem älteren Strafrecht u. seinem Ersatz v. Leibes- u. Lebensstrafen durch Vermögensstrafen, Bussen. S. o. Note 14. Abschn. 1. In der Gegenwart vielfach in Praxis in grösserer Ausdehnung begriffen, in Verbindung mit neuen Polizeiverordnungen u. Finanzgesetzen (Steuerwesen), aber auch mit dem allgem. Strafrecht u. der Tendenz, Freiheits- in Geldstrafen zu verwandeln oder auf erstere nur im Unvermögen zu erkennen. Die zahlreichen Einzelfälle im Strafgesetzbuch und in Verwaltungsverordnungen können hier nicht einmal berührt werden. — Die Gesamteinnahme aus Strafen den „verschiedenen Einnahmen“ der Etats, auch wohl im Justizetat speciell angegeben. z. B. in Frankreich A. 1877 f. 8.4 Mill. Fr., in Preussen i. Justizet. A. 1.675 Mill. M. — Die Einnahmen aus Geld- oder Vermögensstrafen werden von Systematikern verschieden aufgefasst und danach rangirt. Rau, Fin. I § 204 erwähnt die Geldstrafen bei den Gebühren, gleich nach d. Erbschaftsgebühr. Hock bei d. Gebühren, Abg., S. 250. Stein rechnet die Geldstrafen u. Bussen seiner Kategorie der „Gefälle“ S. 228. Laspeyres, Art. Staatswirtschaft. Bluntschli's Staatswörterb. X, 104, stellt die Strafen den Steuern gegenüber u. beider Arten der zwangsweise erhobenen Einnahmen des Staats. Die nahe Verwandtschaft der Strafen mit der Rechtspflege rechtfertigt wohl die Einreihung hier an d. Ende.

ie geschichtlich und noch nach dem gegenwärtigen Recht
 eisten Staaten enge Verbindung dieser Gebühren mit Ver-
 enern erschwert die Darstellung und Beurtheilung auch in
 eorie sehr. Das Merkmal der Gebühr liegt vor — unter
 gemeinen, hier besonders wichtigen Voraussetzung mässiger,
 hewaltung des Gerichts und dem unterlaufenden Interesse
 ivaten entsprechender Höhe —, wenn die Thätigkeit des
 s ganz freiwillig beansprucht wird oder wenn es sich
 rivatrechtsverhältnisse handelt, deren amtliche
 tion und formale Regelung im Interesse der
 , d. h. wegen der Sicherheit und Ordnung der bezüg-
 Verhältnisse vorgeschrieben ist. Hier hängt nun sehr Vieles
 ormalismus des geltenden Rechts ab. Die einzelnen
 rechtssysteme, z. B. in der Gegenwart das gemeine (römische)
 die verschiedenen codificirten Rechte, das österreichische,
 sche, französische vertreten hier hinsichtlich der formellen
 arungen für gewisse Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte
 edene Grundsätze, z. B. in Bezug auf Schriftlichkeit oder
 kheit der Vertragsschliessung, Eintragung der Verträge in
 ebe Bücher, amtliche Authenticirung bestimmter einzelner
 eben im sachlichen Interesse, Uebertragungsform des
 ums, besonders des Grundeigenthums, Form der hypotheka-
 Belastung des letzteren, Verwaltung des Mündelguts, Ge-
 g des ehelichen Güterrechts, des Erbrechts, Regelung des
 swesens, u. s. w.²⁰⁾ Je nach der verschiedenen Behandlung
 ieser Verhältnisse im formellen Recht ist eine Mitwirkung
 richtsbehörden bald geboten, bald frei gestellt, bald, wenn
 ersteren Fall unterbleibt, mit Rechtsnachtheilen, bald, wenn
 letzteren Fall erfolgt, mit Rechtsvortheilen verbunden, z. B.
 n Registrirungen der Verträge im französischen Recht be-
 thenticirung des Datums,²¹⁾ und, bald im grösseren, bald im

ehr lehrreich ist in dieser Beziehung der Bericht d. bundesrätthl. Commission
 . Vgl. z. B. die Darlegung der Verschiedenheiten im Recht S. 12 dieses
 auch bei v. Scheel, Jahrb. d. D. Reichs 1878, S. 71), woraus sich die
 eiten der gemeinsamen Gesetzgebung über Urkundenstempel im Reich ergeben.
 Code civil Art. 1328. Rechtsurkunden erhalten hier Dritten gegenüber durch
 ag derselben in gewissen öffentl. Büchern ein sicheres Datum. Damit ver-
 eh ein Einregistriungszwang mit civilrechtlichen und Strafnachtheilen für
 lassung: wesentlich eine Massregel fiscalischer Politik, in Anknüpfung an
 recht. S. den bundesrätthl. Commissionsber. v. 1877, S. 41; v. Hock, öffentl.
 245.

geringeren Umfange, üblich, bald auch nicht üblich. Statt der Gerichte selbst können mehrfach auch Notare und ähnliche Personen mitwirken. Das Gebührensystem der freiwilligen Gerichte und speciell das Registergebührensystern lässt sich daher gerade nur in Verbindung mit dem Privatrechtssystem eines Landes beurtheilen und darstellen. Hier muss es genügen, unsere gegenwärtigen Culturstaaten gewisse gemeinsame Privatrechtsverhältnisse hervorzuheben, bei welchen die wenigstens im Ganzen gemeinsamen Rechtsanschauungen nach dem zweckmässigen Formalismus des heutigen Rechts eine gerichtliche Mitwirkung, bez. Eintragung in öffentliche Bücher nothwendig oder wenigstens sehr passend erscheint und immer allgemeiner üblich wird.²²⁾ Dies ist

a) im Allgemeinen da der Fall, wo sich an die formale Ordnung und Sicherheit eines Privatrechtsverhältnisses ein grösseres allgemeines Interesse anschliesst, welches es bedingt, dass die beteiligten Privaten in ihren Rechten möglichst gesichert seien, dass aber auch über den genauen Umfang und Inhalt der Rechte möglichst jeder Zweifel von vornherein ausgeschlossen sei; und

b) im Besonderen sind

α) öffentliche Bücher (Register) zu führen für das Grundeigenthum und für alle darin vorgehenden Eigenthumswechsel (Grundstücke, Gebäude, — Grundbücher); für die Constituirung dinglicher Rechte, wie Reallasten, Hypotheken u. s. w. am Grundeigenthum und für die Verpfändung desselben (Hypothecirung, — Hypothekenbücher).

²²⁾ Vgl. Rau, Fin. I, §. 234—237, der den Steuercharacter der meisten Eintrags- oder Registergebühren wohl erkennt, aber, da er nur vom Standpunkte der Gebühr aus urtheilt, diese Abgabe zu allgemein verwirft. Die sachliche Begründung, wie sie im Text versucht wird (z. B. in Betr. der Grundbücher) fehlt. Umgekehrt von Rau Stein, der von seinem an sich richtigeren Standpunkte aus die Abgabe zu weit billigt. Ueber die Unerträglichkeit des Enregistrement in der heutigen Einrichtung u. Höhe in Frankreich s. Leroy-Beaulieu, Fin. I, 2. Näheres erst später in der Steuerlehre, bei den Verkehrssteuern. Da in der That nach der Art und Höhe der betr. Abgaben die letzteren überwiegend sind, wenn auch etwa mit gebührenartigen Elementen verbunden, sind, so ist eine genauere Darstellung u. Beurtheilung auch erst in die Steuerlehre. Im Folgenden einige Beispiele von Abgaben reinen oder überwiegenden Gebührencharacters.

²³⁾ Die Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher geschehen in Deutschland regelmässig gegen Gebühren. Z. B. Preussen Hypothekenbuch (Ges. v. 1851): f. d. Berichtigung des Besitztitels, dessen Eintragung alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte vom Betrage bis zu 200 Thlr. von je 10 Sgr. ($1\frac{1}{3}\%$); vom Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. von je 100 Thlr. ($\frac{1}{3}\%$); vom Mehrbetr. von je 500 Thlr.: 15 Sgr. ($\frac{1}{10}\%$); für jede del.

Register für die Stellung unter besondere Rechte, wie unter das Handelsrecht (Handelsregister), das Genossenschaftsrecht (Genossenschaftsregister) m.; für die Erwerbung der Rechte eines einzelnen bren Rechtsinstituts, wie das Urheberrecht und drei Kategorieen, des literarischen Autorrechts, des Patent- des Musterschutzrechts (Register dafür) u. s. w. Auch für ligatorischen Eintragungen in diese Register sind Ge- gerechtfertigt, ebenso für die amtlichen Auszüge aus sistern.²⁴⁾ Und zwar theils feste Gebühren, welche wesent-

ung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte bis zu 200 und resp. Werthbetrag $\frac{3}{4}$ der ebengenannten Sätze (also 1% u. $\frac{1}{4}\%$); vom Mehr- ber 1000 Thlr. derselbe Satz wie vorhin. Für jede Löschung, einschliessl. tion des Documents und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte, je der Sätze f. d. Eintragung. Jetzt gilt die preuss. Grundbuchordnung 1872 mit ihrem gesetzl. Tarif. Proben des letzteren: nach §. 1 dess. für nnahme der Auflassungserklärung u. für die auf Grund derselben ntrag. des Eigenthümers u. s. w. u. s. w.: vom Betr. bis 200 Thlr. Thlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr. (1%); vom Mehrbetr. bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr.: $\frac{1}{2}\%$; vom Mehrbetr. von je 500 Thlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr. ($\frac{1}{20}\%$); nach §. 2 des te endgiltige Eintragung in d. 2. od. 3. Abtheil. u. s. w. für die ten 3 Stufen bez. 4, 5 und $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder $\frac{8}{15}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{20}\%$. — Ueber leh s. Hock, Fin. Frankreichs, S. 204 ff. Die grundlegenden älteren Gesetze über u. f. die Gebühren bei Eintragungen sind d. Ges. v. 21. ventöse VII pt. 1810. Der Grundbuchführer bezieht für sich fixe Gebühren, Antheile bhren des Staats u. Taxen f. Nachsuchungen in den Büchern. Die normale r ist 1 Promille f. d. Eintragung v. Forderungen u. für d. 10jähr. Erneue- ßen, dazu neuerdings Zuschläge (meist 20%). Ein gleichmässiger Pro- t, statt des degressiven in Preussen, nähert die Abgabe zwar etwas mehr ; vertheilt aber die Kosten des Grundbuchwesens doch wohl gerechter mit ultern der reicheren Classen. — Bei den Verpfändungen beweglicher ermer bei Mieth- und Pachtverträgen ist die Eintragung in öffentliche r Allgemeinen jedenfalls nicht sachlich geboten. Daher nehmen Abgaben mehr den Character der reinen Steuer an. (Französ. Enregistrement; Stempel n Verträgen, z. B. von Lombarddarlehen). Dasselbe gilt von ähnlichen Ein- von und Abgaben für andere Verträge. Den Grundbüchern ähnlich sind ie Schiffsregister (D. Hand.ges.b. Art. 432 ff.).

Beispiele solcher Registergebühren in Deutschland. Die erstmal. Ein- eines Waarenzeichens sind nach d. Reichsges. v. 30. Nov. 1874 mit thr v. 50 M. f. d. Landescasse belegt. Die Bundesraths-Commiss. v. 1877 erdem einen Reichsstempel v. 10 M. dafür vor. Für gewisse Eintragungen rheberrecht an Schriftwerken hat der Stadtrath in Leipzig eine führen (Reichsges. v. 11. Juni 1870). Für jede Eintragung, Eintragsschein ag bezieht er eine Gebühr von 15 Sgr. Aehnl. nach Ges. v. 9. Jan. 1876 rheberrecht an Werken der bildenden Kunst. Die gen. Commission e jede Eintrag. in d. Leipziger Rolle eine Reichsgebühr v. 50 M. vor. Einen tiff (mit Sätzen, die von 1 auf 2 u. 3 M. steigen) f. d. Eintragungen u. s. w. an den Gerichten zu führenden Musterregister hat das Reichsges. vom 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Jene Commission e weitere Reichsgebühren v. 2 u. 5 M. Die Eintragungen in d. Genossen- rregister (nach Reichsges. v. 4. Juli 1868 kostenfrei) sollen nach gleichem e mit Gebühren f. d. Reich, v. 5 u. 1 M., diejen. in d. Handelsregister Reichsgeb. von 10 (Actien- u. Commandit-Actienges.) u. 5 M. (andere Firmen).

lich als ein Beitrag zur Kostendeckung der Einrichtungen; theils Gebühren, welche sich nach dem Werthbetragen richten, so bei Wechsel des Grundeigenthums, Verpfändungen, selbst, anderweiter dinglicher Belastung. Eine dem Werth proportionale (Quoten-) Gebühr rechtfertigt sich durch Rücksicht auf den Nutzen des Privaten und auch durch die Vertheilung der Kosten auf die an der Einrichtung Interessirten (§. 324). Freilich geht gerade hier die Gebühr leicht in eine oft indessen ganz passende — Verkehrssteuer über, welche bei Progressivsätzen der Abgabe vorliegen würde.

β) Ferner sind im Besonderen Gebühren gerechtfertigt bei der nothwendigen Mitwirkung der Gerichte in Nachlassregulirungen; in Vormundschaftssachen; bei gerichtlichen Eröffnung, eventuell auch Aufbewahrung (unbedingt bei der Errichtung) von Testamenten; bei Mortificirung von Schuldurkunden, insbesondere von (auf Namen oder auf Inhaber lautenden) Actien und Obligationen.

In diesen und in ähnlichen Fällen finden sich auch gewisse Gebühren in der Praxis, oft nach der Höhe der Sätze, von der Art der Berechnung auch übergehend in oder verbunden mit Verkehrssteuern. In zahlreichen anderen Fällen, z. B. bei Erbschaften und ähnlichen Abgaben für Urkunden, namentlich Schulden-

andere auf Antrag erfolgende Eintragungen mit 1 M. belegt werden; Aufträge der Leipz. Rolle, den Handels-, Genossenschafts-, Musterregistern mit je 1 M. Abgaben von wenigstens theilweiser Gebührennatur.

²⁵⁾ Die Regelung der betr. Gebühren richtet sich natürlich wieder nach dem Formalismus des geltenden Rechts. — Beispiel: preuss. Ges. v. 1851. betr. Nachlassregulirungen (§. 34 d. Ges. v. 1851 u. Art. 18 d. Ges. v. 1851. betr. Erbtheilung): v. Vermögen bis 100 Thlr. v. jedem Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. ($5\frac{1}{2}\%$); v. 100 bis 150 Thlr. 15 Sgr.; v. Mehrbetr. bis 200 Thlr. von je 10 Thlr. 10 Sgr. ($3\frac{1}{2}\%$); v. 200 bis 1000 Thlr. von je 50 Thlr. 20 Sgr. ($1\frac{1}{2}\%$); v. Mehrbetr. bis 5000 Thlr. 100 Thlr. 20 Sgr. ($\frac{2}{3}\%$); v. Mehrbetr. von je 500 Thlr. 20 Sgr. ($\frac{2}{15}\%$). In Erbtheilung diese Sätze um die Hälfte erhöht. — Für d. Vormundschaften gilt jetzt im Allg. d. preuss. Ges. v. 21. Juli 1875, betr. Kosten, Stempel u. d. in Vormundschaftssachen (Novelle z. Ges. v. 1851). Danach z. B. „bei der Annahme einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflgschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormunds neben d. gesetzl. Vormund“ immer $\frac{1}{2}$ M. von je 50 M. bis zu 300 M. (1%), v. je 150 M. v. Mehrbetr. bis zu 600 M. ($\frac{1}{2}\%$), v. je 300 M. Mehrbetr. bis zu 1500 M. ($\frac{1}{6}\%$), v. je 500 M. v. Mehrbetr. bis zu 3000 M. v. je 1000 M. v. Mehrbetr. bis zu 15,000 M. ($\frac{1}{20}\%$); dann je 3 M. von je 10 bis zu 30,000 und bis zu 60,000 M. und 6 M. vom Mehrbetrage. Anders bei and. Pflg- u. Vormundschaften. Ausserdem v. d. Revenuen des Vermögens dessen Verwaltung dem Gericht Rechnung gelegt werden muss: 20 Pf. von je 100 M. (1%) bis zu 300 M., von je 30 M. des Mehrbetr. bis zu 600 M. ($\frac{1}{2}\%$), v. je 100 M. des Mehrbetr. bis zu 1500 M. ($\frac{1}{3}\%$) und von je 120 M. des Mehrbetr. Ueberall bedeutend geringere Sätze des grösseren Vermögens.

aupt, für Wechsel, Actien, andere Inhaberpapiere, für Lombarden, für kaufmännische Bücher, für Quittungen u. dgl. m. liegen keine gebührenartige Abgabe, sondern eine reine vor. Auch wo Urkunden, deren Ausstellung ohne Mitwirkung der Gerichte sachlich betrachtet recht wohl zulässig ist nach dem geltenden Recht auch zugelassen wird, nicht an sich, bez. stempelpflichtig sind, kann die Bestimmung bestehen, die Urkunde bei Producirung vor Gericht, also namentlich als Beweismittel, eventuell nachträglich zu stempeln ist. Eine dieser Art fällt dann unter die Kategorie der Gerichtskosten, sofern unter die Gebühren, vorausgesetzt, dass ihre Höhe Messungsart ihr nicht doch auch so den Character der wenigstens theilweise verleiht.²⁶⁾

294. Die Einnahme aus der Gesamtheit der Gebühren zur Rechtspflege ist begrenzt durch die Höhe der bezüglichen Ausgaben, also besonders des Justizwesens. Geht sie darüber hinaus, so nehmen die Gerichtsgebühren insoweit den Character an. Richtiger bleibt jene Einnahme wegen der geringen Bedeutung des Gerichtswesens hinter den Kosten anderer zurtück. Bei der Regelung der verschiedenen Gattungen der einzelnen Sätze der Gerichtsgebühren wird Manches mit Rücksicht auf das Ziel, einen gewissen Gesamtbetrag der Einnahmen zu erzielen, einzurichten sein: m. a. W. die einzelne Gebühr als Glied in einem System und muss daher mitunter etwas normirt werden, als wenn sie rein für sich allein zu regeln (§ 319). Eine finanzstatistische Vergleichung zwischen den Einnahmen der Gerichte und den Einnahmen aus den Gebühren der Rechtspflege ist nicht einmal annähernd genau durchzuführen, weil jene Kosten nicht sicher auf die bestimmten Leistungen der Gerichte, an welche sich Gebühren knüpfen, zurückführen lässt und weil die Gerichtsabgaben der Praxis mit Verkehrssteuern in Stempelform erhobenen reinen Steuern vielfach ganz un-

Eine Reihe von Verwaltungs- u. gerichtlichen Functionen ist bei den Consular-Verwaltungen vereinigt. Für die manchfachen Thätigkeiten der letzteren, welche eine Anzahl der einzelnen oben aufgeführten Thätigkeiten der „Inneren Verwaltung“ der „Rechtspflege“ betreffen, bestehen mitunter allgemeine Gebührentarife. In dem Deutschen Reich jetzt der dem Ges. v. 1. Juli 1872 angehängte Tarif, in den Fällen, wo dieser Tarif keine Bestimmung hat, für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Consulin d. preuss. Tarif v. 24. Oct. 1865. — Stein S. 277 (mit etwas unvollständiger Classification der Gebührenggebiete).

unterscheidbar verbunden sind.²⁷⁾ Ueber die allgemeinen Grundsätze für die Höhe der Gerichtsgebühren s. u. §. 317 — 319.

3. Abschnitt.

Das System der Gebühren. Fortsetzung.

2. Die Cultur- und Wohlfahrts-, besonders die Gebühren für die volkswirtschaftlichen Verwaltung.¹⁾

§. 295. Die Cultur- und Wohlfahrtsgebühren auf den Gebieten der Innern Verwaltung, der Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens und der (öffentlichen) volkswirtschaftlichen Verwaltung (i. e. S.) gliedern sich hier wieder nach den einzelnen Abtheilungen der Thätigkeit auf diesen Gebieten sowie nach der Art der Leistungen. Manche dieser Gebühren, welche hier noch etwas genauer analysirt werden, gehören hierher nur, weil sie vornehmlich individuelle Cultur- und Wirtschaftsinteressen betreffen; in anderer Hinsicht gehören sie zu den oben schon behandelten Gebühren (§. 290). Einige sind auch zu den Register-

²⁷⁾ Rau, Fin. I, §. 234, mit einigen älteren, aber aus den angeführten zum Vergleich unzureichenden statist. Daten über Einnahme u. Kosten der Gerichte. Ueber die letzteren s. Rau-Wagner, Fin. I, §. 69 u. Wagner, Fin. I, §. 117. Einzelne interess. Daten in d. statist. Tabellen des Berichts der Stempel- und Steuerverwaltung für 1877. So z. B. in Baiern rechts des Rheins Stempel u. Taxen, die meistens Steuern, in einzelnen Titeln aber zugleich Gebühren f. obrigkeitliche Verwaltung sind, in 1876: in d. streitigen Rechtspflege 1.30, in der nichtstreitigen 0.41, in d. Verwalt. 1.18, zus. 11.87 Mill. M., neben „Erlös f. verkaufte Stempelmarken“ 1.45 M. M. In d. baier. Pfalz: Stempelgebühren 0.259, Einregistrationsgeb. 1.91 M. M., Inscriptgeb. f. Hypoth.ämter 18,651 M., Gerichtsschreibereigeb. 1.21, wovon 9368 M. als Antheile der Gerichtsschreiber abgehen. Der Ertrag des Justizministeriums (ohne Strafanstalten) war 1877 10.13 Mill. M. — In Württemberg der Ertrag der „Sporteln“ 1876: 1.081 M. M., wovon auf solche, welche als Steuer, theils als Gebühr anzusetzen (f. Jagdkarten, Tanzerlaubnisse, Verordnungen u. s. w.) 96,391, f. reine Gebühren der Rest, neml. Gerichtssporteln 1.081 M. M. Sp. in Ehesachen 18,295, Notariatssp. 607,000, Verwalt.sp. 149,000 M. M. In d. Rheinl. dep. 1877/78 3.44 M. M. — Baden. Ertrag 1876 an Gerichtssporteln 646,000, Verwaltungssporteln 422,000, Geb. f. d. Rechtspolizeiverwalt. 1,592,000 M., zus. 2,660,000 M. Kosten der Gerichte (auss. d. Minist. selbst) im Et. v. 1877 3.35 M. M. In Preuss. u. d. Rheinl. wie in Baden daneben noch „Liegenschaftsaccise“ (Grundbesitzsteuer), Erbsch.- u. Schenk.-Steuer. — Weitere Daten in d. Beilagen z. Entwurf d. Reichsgesetzes über die Gerichtskosten 1878. S. oben Note 17 u. Actenstücke des Reichstages vom 18. Dec. 1878, S. 636 ff.

¹⁾ Eine kurze Uebersicht gab Rau-Wagner, Fin. I, §. 100, in d. 2. Aufl. Neubearbeit. fortgefallen. Rau, Fin. I (5. A.), §. 230, 238—246 in d. Gebührensachen, wo nur Einzelnes erwähnt wird, etwas eingehender nur das Strassengeld, in d. 3. Abschn. v. d. Regalien über Münze, Post. S. sonst bes. Stein, Fin. 3. A. 1. u. d. Abschn. v. d. Regalien, u. v. Hock, Umpfenbach u. Pfeiffer a. a. O.

oder stehen mit diesen in näherer Verbindung, wie z. B. Entgebühren. Ob und welche Gebühren sich an die einzelnen öffentlichen Einrichtungen des Staats und der Gemeinde, öfters an die übrigen Selbstverwaltungskörper knüpfen sollen, ist nach den örtlichen Verhältnissen dieser Einrichtungen zu beurtheilen, wiewohl hier nach dem früher Bemerkten nicht näher eingegangen (S. 277, 285). Die folgende Uebersicht hat daher theilweise nur einen statistischen Character, ohne auch in dieser Hinsicht auf absolute Vollständigkeit des Details Anspruch zu machen. Bei einigen geschichtlich und noch gegenwärtig finanziell wichtigen oder strittigeren Einrichtungen werden jedoch auch principielle Erörterungen angestellt. Für das Genauere über die Innere Verwaltungslehre und, was die (materiell-)volkswirtschaftlichen Einrichtungen anlangt, auf die Wirthschaftliche Verwaltungslehre zu verweisen (§. 285).

Gebühren der Innern Verwaltung.²⁾ Hierhin gehören theilweise Gebühren im Gebiete der amtlichen Statistik.³⁾ Die Gebühren des Gesundheitswesens, welche von den Bürgern bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anstalten des Staats, der Gemeinde u. s. w. zu entrichten sind, z. B. Impfung, Desinfection, Untersuchung Prostituirter, Revision von Wundstücken, Todtenbeschau u. dgl. m. Endlich Gebühren für die Benutzung öffentlicher Kranken-, Gebär-, Irren-, Altersversorgungsanstalten, (weltlicher) Begräbnisse u. s. w., daher oft im Communalfinanzwesen. Das Merkmal der Gebühr liegt bei Abgaben dieser Art regelmässig vor, erfolgt auch allgemein — z. B. bei der Impfung, wie nach dem obengesetzten in Deutschland, — oder theilweise — bei der Bewiesener Armuth — unentgeltliche Leistung: also Ersetzung des Gebührenprinzips durch das Princip der reinen Ausgabe; öfters fehlt. Statt und neben solchen Gebühren kommen noch Gebühren für die mit der Ausübung der betreffenden Leistungen be-

²⁾ In der Lehre von den Ausgaben: Rau-Wagner, Fin. I, §. 78, Wagner

³⁾ So die kleine Declarationsgebühr im auswärt. Handel, so nach Ges. vom 1872 Art. 3 in Frankreich: „droit de statistique“, um die Kosten der Statistik zu decken, 10 cent. p. Kollo, oder p. 1000 Kil. oder p. Stück Vieh u. s. w., und Ausgang. — Jetzt (1878) auch im Deutschen Reich beabsichtigt. Entwurf in d. Sess. v. 1878 dem Reichstag vorgelegt, mit Sätzen von 5 Pf. für p. 10 Pf. f. 1000 Kilgr., v. 10 Pf. f. 1 Stück grösseres, v. 5 Pf. f. 1 Stück Vieh.

trauten Personen in der Form von Taxen, deren Höhe die Verwaltung festsetzt, vor.

II. — §. 296. Gebühren in der Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens (eventuell einschliesslich öffentlichen Cultus).⁴⁾ Hierhin gehören:

1) Die Schul- und Unterrichtsgelder an öffentlichen Schulen jeder Art des Staats, der Gemeinde u. s. w., insbesondere die etwaigen Einschreibe- und Abgangsgebühren beim Eintritt und Austritt aus der Schule. Das Schulgeld, welches an öffentlichen Anstalten kaum je in einer steuerartigen oder gewerbsgewinnartigen Höhe vorkommen wird, hat durchaus die charakteristischen Merkmale der Gebühr. Es ist im Princip bei allen Schulen, bei den Volksschulen und hier auch im System der allgemeinen Schulpflicht, gerechtfertigt und zu verlangen von allen Personen, denen es nicht ausdrücklich, um sie zu begünstigen, im Falle des weisbaren geringen Einkommens erlassen wird. Nur wird, aus Rücksicht auf das allgemeine Interesse, das sich neben dem Specialinteresse an die Schule knüpft, das Schulgeld bloss so hoch anzusetzen, dass es einen Beitrag zu den Gesamtkosten liefert. In den letzteren sind die Bemerkungen im 1. Bande zu vergleichen.

Das Schulgeld stuft sich passend nach den Gattungen der Schulen⁵⁾ ab und steigt mit dem Rang und mit dem Grade, welchen die Schule für das practische Erwerbsleben verfolgt. Bei dem Berufsschulwesen ist für die Dürftigen Unentgeltlichkeit zu gewähren, aber nur (im Unterschied von der Volksschule) gleichzeitig nachgewiesenem Fleisse des Besuchers.

Das Schulgeld bildet jedenfalls eine Einnahme des Staatlichen oder desjenigen Selbstverwaltungskörpers, welcher die Kosten der Schule finanziell trägt. Auch wenn, wie vielfach üblich, die

⁴⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 50, Wagner I, §. 127, über die Ausdehnung dieses Gebiete. Ohne Eingehen auf die Einzelheiten ist statist. Material hier zu vergleichen. Daher muss auf die Inn. Verwaltungslehre dafür verwiesen werden. Ausserdem die Specialwerke über Unterrichtswesen einzelner Länder, welche häufig auch die finanz. Seite mit behandeln. Vgl. z. B. Beer u. Hohegger, Fortschr. d. Schulwes. in d. Culturstaaten Europas, 1. B., Wien 1867 (Frankr., Oesterr.), 2. B. (Russl., Belg.); Wiese, d. höhere Schulwes. in Preussen, I (Berl. 1864), S. 309, 609 (Schulgeld), II (1869), 12, 627 ff., 646 (Schulgeld), III (1874), 23 ff., 42 ff.

⁵⁾ Ob auch in der Schule nach der Classe (z. B. höheres Schulgeld in den oberen als in d. unteren Classen des Gymnasiums), wird nicht allgemein zu beantworten. In Deutschland, wie es scheint erst neuerdings, mehr Tendenz zu gleichmässigen Sätzen f. alle Classen, worauf vielleicht die Ueberfüllung der unteren und mittleren Classen wegen der Erlangung des Rechts zum Einjährig-Freiwilligen-Militärwesen von Einfluss. Beispiele bei Gymnasien, Wiese I, 611.

specielleinnahme der Schule, neben derjenigen aus dem Vermögen, aus öffentlicher Dotation u. s. w., behandelt und für die Kosten der Schule mit verausgabt wird, sollte es nicht als Einnahme und Ausgabe mit durch die Rechnungen des Staats und der Gemeinde laufen, was aber nicht allgemein der Fall ist.

Das ältere, ehemals bei vielen Behörden, besonders bei den Universitäten, geltende Princip, dass die Gebühren ganz oder theilweise von den Beamten für ihre Mühewaltung statt oder neben dem Gehalte bezogen werden, hat sich auf dem Gebiete des Schulwesens länger und ausgedehnter und vielfach bis in die Gegenwart erhalten. Geschichtlich leicht erklärlich, wie bei den corporativen Characters (Universitäten, Collegiengeld, etc.) ist die Fortdauer dieses Verhältnisses nach der Eigenart des Schulwesens auch wenigstens nicht allgemein und unbedingt principiell abzulehnen. Denn wengleich, ähnlich wie bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der practische Grund, dass die Beamten eine genügende Sustentation im Schulgeldbezug zu erhalten, auch bei den Lehrbeamten mit Recht wegen Gewährung des Gehalts immer mehr fortfällt, so ist doch die specifische Leistung im höheren Grade als fast jede andere Leistung eines Staatsdieners eine individuelle, um so mehr, je höher die Schule und der Rang der Schule ist. Dies kann wenigstens den Schulgeldbezug rechtfertigen. Durchaus nothwendig ist andererseits nicht, zumal nicht bei den unteren und mittleren Schulen, wo er auch immer mehr beschränkt oder abgeschafft ist. Der ausschliessliche Bezug des Honorars Seitens der Staatslehrer hat noch mehr für sich, erhält sich aber gegenwärtig wohl mehr durch die Tradition als dass er sich, namentlich bei der heutigen Gestaltung, rationell genügend begründen lässt. Als thäten eingreifende Reformen des Staats noth, deren Darlegung und Motivirung hier aber nicht erfolgen kann.⁶⁾ — Es wäre zu verlangen, dass auch das vom Lehrer persönlich bezogene Schulgeld, Honorar u. s. w. als Einnahme und Ausgabe durch die Rechnungen des Staats, der Gemeinde läuft. Denn selbst z. B. auch der Bezug des Collegiengelds des Universitätsstudiums auf Grund einer öffentlichen Amtsthätigkeit erfolgt. Diese Forderung wird, scheint es, noch nirgends nachgekommen,

⁶⁾ darüber d. Bemerk. in Wagner, Fin. I, §. 74, Note 21, z. Th. gegen die Lehlfreih., Wissensch. u. Colleg.geld, Wien, 1875.

obgleich sie eine ganz analoge wie bei gerichtlichen Beamten deren Gebühren (Frankreich) ist und hier wenigstens theilweise erfüllt wird.⁷⁾

Alle mit den Schulen, besonders den Universitäten und andern öffentlichen Anstalten verbundenen allgemeinen Ein- und Ausgabengebühren u. dgl. m. lassen sich vollends, wenn überhaupt, als öffentliche Einnahme, höchstens mit einem mässigen Antheil des beschäftigten Unterrichtsbeamten, rechtfertigen. In den deutschen Universitäten bestehen hier noch manche gewöhnlich überkommene Verhältnisse, welche bei anderen öffentlichen Anstalten mit Recht längst als Missstände beseitigt sind.

2) Prüfungtaxen aller Art, besonders an Lehranstalten vielfach üblich, sind sie auch principiell in angemessenen Sätzen als Gebühren gerechtfertigt. Der hier noch öfter als Schulgeld bestehende Privatbezug ist bei sachgemässer Berücksichtigung in derselben Weise wie dort zu billigen. Die Verrechnung in den Staatsrechnungen ist auch hier zu verlangen, auch mehrfach.

Die Zeugnisse, Diplome u. s. w., welche auf öffentlichen Prüfungen über Fähigkeits- und Kenntnissnachweis ausgestellt werden, unterliegen häufig noch neben der Prüfungstaxenabgabe, z. B. in Form des Stempels. Diese ist Gebühr, weil eine neue Mühewaltung einer Behörde oder eines Beamten gehört aber dann zugleich in die Kategorie der allgemeinen Verwaltungsgebühren für Beglaubigungs- und dgl. Thätigkeiten. Sie kann aber auch einen Steuercharacter annehmen, wenn nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls zu scheiden ist.⁸⁾

3) Gebühren (Eintritts-, Benutzungsgelder) für den Besuch und die Benutzung öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken u. s. w. Häufig ist der unentgeltliche Besuch zur Regel geworden, was nicht allgemein geboten und nicht einmal immer zweckmässig erscheint.⁹⁾

4) Wenn Staat oder Gemeinde als solche die Kirchen und ihre Diener unterhalten, sind die verschiedenen „Kirchengebühren“

⁷⁾ Notizen über Baiern nach d. dort. amtli. Statist. s. Wagner. Finanz-Note 22.

⁸⁾ In Preussen der allgem. Stempel f. amtli. Atteste von 13 Sgr.

⁹⁾ So hat ein ganz berechtigtes neues italien. Gesetz von 1875 theilweise den Eintrittspreis in öffentl. Sammlungen u. s. w. (mit einzelnen unentgeltl. Tagesbesuchen) eingeführt. In Frankreich ist die Einführung von Reisenden erfahren, aber nur die Neigung des wohlhabenden Publicums für einen ihm zu Gute kommenden „Communismus“ verrathend.

Benutzung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (Kirchen, Kirchhöfe) und für die (eventuell selbst gebotene) Bezahlung kirchlicher Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beigang, Confirmation, Beichten, Abendmahlreichung u. s. w.) hier zu den öffentlichen Gebühren zu erwähnen. Auch bei dem directen Bezug Seitens der einzelnen kirchlichen Organe, wie in dem obigen Fall des Schulgelds, als öffentlicher Beitrag zum Kirchenwesen zu betrachten. Bei voller Selbstständigkeit der Kirche und finanzieller Unabhängigkeit derselben ist die Gemeinde fallen jene Gebühren unter einen anderen Punkt. Sie werden zu frei geregelten Einnahmen des Vereins.

— §. 297. Gebühren der volkswirtschaftlichen Verwaltung i. e. S., d. h. in der materiellen Wirthschaftssphäre. In dieses geschichtlich und gegenwärtig besonders wichtige Gebührenwesens gelten vornemlich die Erörterungen im Abschnitt §. 277, 282 ff., bes. §. 283, 284. In finanzgeschichtlicher Beziehung ist der Uebergang der zu Grunde liegenden Einnahmen in Finanzregalien und demnach der Gebühren in die gerade hier vorgekommen. Die grossen Kategorieen der Finanzregalien und die meisten einzelnen der letzteren gehen daher, wofür auf die Darlegung im 1. Bande zu verweisen ist.¹⁰⁾

Die beiden Hauptfragen allen Gebührenwesens (§. 282), nemlich, ob der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper, insbesondere die Gemeinde, die bezüglichlichen Thätigkeiten überhaupt übernehmen soll, im Bejahungsfalle, welches Finanzprincip der Verwaltung zur Anwendung kommen soll, sind hier besonders wichtig und strittig. Die erste Frage specialisirt sich dann noch in die beiden Unterfragen, ob die „öffentliche“ Uebernahme ausschliesslich (insofern als ein „Regal“ des geltenden Rechts) oder in Concurrenz neben den Privatwirthschaften erlassen soll. Und in diesen beiden Fällen ferner: ob die Verwaltung der öffentlichen Einrichtung alsdann von dem betreffenden öffentlichen Körper (Staat, Gemeinde) selbst zu führen („eigene Verwaltung“, Selbstbetrieb) oder einer Privatwirthschaft pachtweise oder in einer anderen Rechtsform zu übertragen sei

(„delegirter“ Betrieb).¹¹⁾ Alle diese Fragen haben analoge auf dem Gebiet der privatwirtschaftlichen Erwerbs- des Finanzwesens viele Aehnlichkeit und innere Verwandtschaft. In manchen Fällen, wenn das Finanzprincip in der Ver- strittig ist und das privatwirtschaftliche oder gewerbliche oder thatsächlich mit in Frage steht, wie z. B. bei den Ver- anstalten, kann die einzelne Einrichtung in der Lehre von Erwerb so gut als in der Gebührenlehre ihren Platz erhalten. Folgenden wird an die frühere Scheidung der Gegenstände geknüpft.¹²⁾

Die genauere sachliche Erledigung der einzelnen Einrich- des volkswirtschaftlichen Gebührenwesens gehört in den 4. Band des Lehrbuchs (Wirtschaftliche Verwaltung). Hier ist nur auf einige allgemeine Seiten dieser richtungen aufmerksam zu machen, welche für die finan- Behandlung wichtig sind.

Sowohl bei einzelnen geschichtlich unter den über- überkommenen „öffentlichen“ Anstalten dieser Art (Post, Münze), als auch bei ganz modernen Zweigen (Eisenbahnen, — gewisse städtische Anstalten, Gas-, Wasser- sind es recht eigentlich Gründe der möglichst zweckmässigen Organisation der Volkswirtschaft, welche diese Ein- tungen ausschliesslich oder nebenbei dem Staate, der über- übertragen liessen. Einmal bewährte sich das privatwirtschaft- System in der Herstellung der betreffenden Leistungen oder oder fungirte spontan gar nicht; die privatwirtschaftliche currenz war mangelhaft, factische Monopole drohten oder Rechtsmonopole waren nicht zu vermeiden u. dgl. m. An- erprobte sich gerade das durch den Staat, die Gemeinde ver- gemeinwirtschaftliche System. Der erforderliche grosse Aufwand war dadurch besser als durch Erwerbsgesellschaften beschaffen, die Gewinnchance fiel dem öffentlichen Körper und Risiko war mässig. In ökonomisch-technischer Beziehung

¹¹⁾ Vgl. hierüber die auch f. d. allgemeinen Lehren wichtigen u. v. Erörterungen von Sax, Verkehrsmittel I, 62 ff., bes. 77 ff.

¹²⁾ Rau-Wagner I, §. 93, 94, Wagner I, §. 135.

¹³⁾ Rau's Volkswsch.politik 5. Aufl. kann grade in diesen Punkten von abweichenden Auffassung und Behandlung nur theilweise als Ersatz dienen. genügt die Behandl. in s. Finanzwiss., soweit diese sich mit diesen Fragen be- nicht mehr. Gleiches gilt v. R. v. Mohl's Polizeiwiss. Vgl. dagegen mehr: L. Handb. d. Verw.lehre und H. Rösler's Deutsches Verwalt.recht, bes. I, Buch II, Buch 4.

die Gemeinwirthschaft hinter der Privatwirthschaft, zumal
 r meist allein möglichen Actiengesellschaft, nicht zurück.
 die moderne Technik und die Grossbetriebs-
 nz brachten das zu Wege (Verkehrswesen, städtische An-
 . Die wirkliche Beibehaltung alter oder die Uebertragung
 privatwirthschaftlicher Zweige der Production auf den Staat
 Gemeinde erfolgte dann mit Rücksicht auf diese Verhält-
 e öffentlichen Interesse.¹⁴⁾

urch war aber auch das Ziel für die finanzielle
 ltung gesteckt: das Steuerprincip war im Allgemeinen
 Regel ganz, das gewerbliche grösstentheils ausge-
 sen, jedenfalls letzteres nur soweit, als noch ein grosses
 der Einrichtung zu verzinsen und zu amortisiren war, und
 och meist nur etwas modificirt, zugelassen, wie bis
 ei den Eisenbahnen.¹⁵⁾ Im Uebrigen musste das Ge-
 princip leitende Richtschnur sein: denn nur da-
 das „öffentliche Interesse“ zu befriedigen und in der
 ekeit der Wahl dieses Verwaltungsprincips lag einer
 ndsten Gründe, die Einrichtung überhaupt zu einer „öffent-
 n machen.

bezug auf die Normirung und Höhe der Gebühren
 öffentliche Interesse weitere, nach den einzelnen Gattungen
 alten verschiedene Anforderungen. Selbst der Uebergang
 eip der reinen Ausgabe war öfters ins Auge zu fassen.
 wie weit, kann wieder in der Finanzwissenschaft nicht
 eden werden. Jedenfalls muss aber diese und mit ihr
 uelle Finanzpraxis für das ganze grosse Gebiet der volks-
 ftlichen Gebühren beachten, dass die Verwaltung nach
 bhrenprincip hier durch den inneren Grund der
 icken Uebnahme der bezüglichen Einrichtungen fest-
 ist und Abweichungen von diesem Princip deswegen

alle diese Punkte und für die hier vertretene Grundanschauung über die
 rganisation der Volkswirthsch. muss ich mich auf meine „Grundlegung“
 wa. Kap. 3 u. 4. Eine massgebende Bedeutung gewinnt die Umgestal-
 e Technik u. die Ausbildung von Individual- zu Gemeinbedürfnissen auch
 teriell-wirthschaftlichen Sphäre. S. bes. Kap. 3, Abschn. 6 in d. Grund-
 ch §. 158 eb.

aa-Wagner, Fin. I, §. 227, Wagner, Fin. I, §. 242, Sax, Verkehrsmittel
 Note), welcher die Einnahme aus den von ihm sogen. „öffentlichen Unter-
 e weder als rein privatwirthschaftliche, noch als Gebühreneinnahmen be-
 ndern sie in die Mitte zwischen beiden stellt: zwar formell ein kleiner
 v. meiner Behandlung, sachlich kaum.

mehr nach unten zu (reine Ausgabe) als nach oben (gewerbliches oder Steuerprincip) statthaft erscheinen.

§. 298. System der volkswirtschaftlichen Gebühren. Unter Ausschluss der bereits im 1. Bande beim Erwerb behandelten und eventuell auch mit unter die Gebühren zu stellenden Einrichtungen (daher besonders der Eisenbahnen) lässt sich für die Culturvölker unserer Geschichtsepochen folgende Uebersicht der wichtigeren einzelnen volkswirtschaftlichen Gebührenanstalten des Staats und der Selbstverwaltung, besonders der Gemeinde, geben. In diese Uebersicht sind einige oben schon bei den Rechts- und Verwaltungsgebühren genannte Zweige mit aufgenommen, weil dieselben nach ökonomischen Wirkungen zugleich in die zweite Gebührenklasse gehören (§. 290). Vollständigkeit im Detail würde hier zu führen und ist auch für die Zwecke der Finanzwissenschaft geboten. Nur bei einigen Zweigen können hier wegen grösserer finanzieller Bedeutung weitere Erörterungen dieser Art eingefügt werden. Im Uebrigen ist auch für die Fixirung der Normirung der Gebühren ebenso wie für diejenige der Uebersicht durch den öffentlichen Körper auf die Wirthschaftliche Vertheilung zu verweisen.

Die volkswirtschaftlichen Gebühren theilen sich in zwei Hauptclassen, die erste wieder in zwei grössere Classen, nemlich:

A) Gebühren für die private Benutzung „öffentlicher“ Einrichtungen und Anstalten,

1) solcher, welche ausschliesslich (als „Regal“ des öffentlichen Rechts) dem Staate, einem Selbstverwaltungskörper oder einem diesen delegirten Privatwirthschaft zustehen;

2) solcher, welche neben den gleichen Einrichtungen und Anstalten des privatwirthschaftlichen Systems existiren, welche thatsächlich das Gebiet beherrschend (§. 299 — 314).

B) Gebühren für die Mitwirkung des Staats oder des Selbstverwaltungskörpers in den wirthschaftlichen Angelegenheiten von Privaten, besonders in den Verhältnissen ihres privatwirthschaftlichen Productionsbetriebs (§. 315 u. 316).

Die erste Kategorie dieser Gebühren kann nach dem Gebiete, auf welchem sie vornemlich vorkommt, als Gebühren des Verkehrs wesens (i. w. S.), die zweite als Gebühren der Volkswirtschafts-Pflege bezeichnet werden. Doch pa-

ame genau nur für das Gros dieser Gebühren und wird
r danach (*a potiori*) und mit Rücksicht auf die Kürze
drucks gewählt. Das Gebiet der bezüglichen Einrichtungen
t sich aus technischen und socialpolitischen Gründen gerade
ngs immer mehr, besonders in der Gemeinde (§. 314). Der
Name ist im Anschluss an die gebräuchliche, übrigens auch
rehaus correcte Terminologie gewählt worden (§. 315).

299. A. Gebühren des Verkehrswesens.

den hierhergehörigen ausschliesslich vorbehaltenen
ungen und Anstalten (Regalien des Rechts) zählten nach
stenden Recht der früheren Zeit unserer Culturvölker alle
Finanzregalien, soweit diese nach dem Gebühren-
nicht wie freilich meistens, nach dem Besteuerungsprincip
t wurden. In der Gegenwart giebt es eine Reihe von
ungen, welche sich der Staat aus ökonomisch-tech-
Gründen im öffentlichen Interesse ausschliess-
erhalten hat und welche er gewöhnlich auch selbst
— also Verbindung von „öffentlichem“ Eigen-
„öffentlichem“ Selbstbetrieb. In der Gemeinde
den anderen Selbstverwaltungskörpern ist ein Rechts-
ausschliesslichen Vorbehalts gewisser wirthschaftlicher
ungen bis jetzt nur ausnahmsweise durchgedrungen, aber
tsächliche Entwicklung führt auf einzelnen Gebieten
tisch ganz oder fast ganz ausschliesslichen Communal-
t.¹⁶⁾

Einzelnen ist zu nennen:

das Münzwesen.¹⁷⁾

leitende Gesichtspunct für die folgende Darstellung ist, dieselbe so viel
auf die rein finanzielle Seite der besprochenen Gebührenzweige zu
während alles Andre auf den 3. u. 4. B. verschoben wird. Bei dem
Zusammenhang aller Seiten der Sache lässt sich dies freilich nicht absolut
durchführen. Auch aus der Specialliteratur u. Gesetzgebung, wie aus
Berichte werden hier jetzt nur einzelne Angaben gemacht.

(Rau, Fin. I (5. A.), 5. Hauptstück der „Einkünfte aus Hoheitsrechten“,
d. §. 196—200, wo gleichfalls nur untersucht wird, „in wiefern das Münz-
eine Quelle von Staatseinkünften benutzt werden könne“. Dann Rau, Volks-
polit. 5. A. I, §. 232—246 (Liter. bis Anf. d. 60er Jahre daselbst §. 232
über Schlagschatz daselbst, §. 241. — Stein, Fin. 3. A. S. 257 ff., Handb.
I. A. S. 437 ff. H. Rösler, Verw.recht II, 325 ff. Pfeiffer, Staatseinn.
Monopol“. — Mein Art. Münzwesen in Bluntschli's Staatsw.b. VII. —
den über Prägekosten u. s. w. in Sötbeer's zahlreichen edelmetall-
arbeiten, z. B. in d. Beitr. u. Mater. z. Geld- u. Bankfragen, Hamb. 1855, in
Haass- u. Gewichtsbüchern v. Noback, Nelkenbrecher. Bes. interess.
über die Kosten einer grossen Münzreform sowie über die Gewinne dabei
Berichten über die deutsche Münzreform in d. Beilagen z. d. Reichs-

Es besteht seit Alters und auch jetzt noch mit Recht mässig in allen Culturstaaten als Staatsanstalt und Regal (Münzregal). Der Staat hat danach ausschliesslich das Recht, Münzen zu prägen. Die früher vielfach vorgekommen und zu grossen Missbräuchen führende Verleihung der Ausübung dieses Regals an Dritte ist jetzt allgemein abgestellt. Gewöhnlich hat der Staat auch den Fabrikationsprocess der Münzen ausschliesslich in die Hand genommen.¹⁸⁾

Die Einnahme aus dem Münzwesen oder aus dem Schlagschatz, d. h. „dem Unterschied, um welchen eine gewisse Münzmenge enthaltene Metall wohlfeiler wird“ (Rau), ist bei den jetzt allgemein befolgten und in den Münzgesetzen (Münzordnungen) festgestellten rationellen Grundsätzen der Münzpolitik eine sehr beschränkte, auf deren Höhe der Staat nur in geringem Maasse selbst einzuwirken vermag. Es folgt aus drei leitenden Grundsätzen der Münzpolitik:

Erstens, dass der Staat möglichst vollwichtige Münzen prägt, insbesondere die unbedingt als Währung oder gesetzliche Zahlungsmittel geltenden Münzen vollwichtig prägt,¹⁹⁾ soweit dies technisch möglich ist, also abgesehen von dem sogen. Berührungspunkt oder der gesetzlich vorbehaltenen Fehlergrenze, welche das Product des Zufalls sein, d. h. nicht absichtlich zu Gunsten des Staats herbeigeführt werden darf, sich dabei in der Masse der Fälle (wegen der kleinen Abweichungen nach oben und unten) einigermaassen ausgleicht;²⁰⁾

tagsverhandl. Näheres über uns. Münzreform muss auf d. Abschnitt v. Münzreform im 3. Bande verschoben werden. Die deutschen Hauptgesetze der Münzreform der Zeit sind: Wiener Münzvertr. vom 24. Jan. 1857, danach preuss. Münzgesetz vom 4. Mai 1857; Reichsgesetze v. 4. Dec. 1871 u. 9. Juli 1873. Dazu Commentar v. Sötbeer, Erl. 1874/76: u. d. T. „Deutsche Münzverfass.“ (aus „d. Ges. v. d. D. Reich“, herausgeg. v. Bezold).

¹⁸⁾ Das Gegentheil verbot der Wiener Münzvertr. der deutschen Staaten Art. IV N. 1. In Frankreich anders. S. Rau, Fin. I, §. 202, bes. Note 1.

¹⁹⁾ Daher vollwichtige Münzstücke möglichst weit herab, sogen. Scheidemünzen möglichst wenig weit hinauf: ein Grundsatz bei allen Metallwährungen, nur bei den einzelnen Währungen durchgeführt. Nach dem Wiener Münzvertr. vollwichtiges Silberstück („Courant“) $\frac{1}{6}$ Thlr. u. $\frac{1}{4}$ Fl. öst., grösstes Silbermünzstück gleich $\frac{1}{2}$ des kleinsten Courantstücks, $\frac{1}{12}$ Thlr. u. $\frac{1}{10}$ Fl. öst. In dem neuen deutschen Münzgesetzgeb. noch goldene 5 M.-Stücke, aber auch silberne Stücke als Scheidemünze (zu hoch!), Silberscheidemünze bis herab auf $\frac{1}{5}$ M. Nickelstück 10, grösstes Kupferstück 2 Pf. So wird die Summe der geprägten Scheidemünze im Ganzen relativ gering.

²⁰⁾ Beispiele. Wien. Münzvertr. Art. 10 Remed. im Feingehalt 3 Tausendstel, im Gewicht bei Thlr. 4, Doppelthlrn. $3 \frac{00}{1000}$. Nach dem Münzgesetzen v. 1871 u. 1873 bei den Goldmünzen Remedium höchstens $2 \frac{00}{1000}$.

eitens: dass die unterhaltige sogen. Scheidemünze, gesetzlich zu einem geringeren als dem Münzfuss ent-
 halten Feingehalt geprägt wird, daher dem Staate einen Ge-
 betrage dieser Differenz giebt, nur in festbegrenzter
 er, d. h. dem Verkehrsbedürfniss möglichst genau ent-
 der Menge ausgegeben wird²¹⁾ und dass die Unterwerthig-
 Scheidemünze einen mässigen Betrag nicht übersteigen
 bei ausserdem die grösseren Prägekosten der Scheidemünze
 abten Gewinn noch einschränken;²²⁾

tens: dass die Prägung für Rechnung Privater
 esse der Volkswirtschaft und des Geldumlaufs erfolgt,
 enn sie stattfinden soll, nur sehr mässige Münzge-
 erträgt, und um sie zu begünstigen selbst noch geringerer
 als sich rechtfertigen und durchführen liessen, zu Theil
 mitunter ganz oder so gut wie ganz unentgeltlich ge-
 Der Betrag der wirklichen Prägekosten wird daher
 Münzgebühren wenig oder gar nicht überschritten.

p 4^{00/100}) im Gewicht, 2^{00/100} in Feingehalt, bei d. Silbermünzen im Fein-
 tens 3, im Gewicht (excl. d. 20 Pf.-Stücke) bis 10^{00/100}. Auch bei den
 muss in d. Masse Normalgew. u. Normalgehalt innegehalten werden (Ges.
 1).

n. Münzvertr. Sep.-Art. bestimmt f. d. Länder der Thlr.- u. d. öst. Fl.-
 cheidemünze höchstens $\frac{5}{6}$ Thlr. od. $1\frac{1}{4}$ Fl. p. Kopf z. Prägung. Deutsches
 von 1873 Art. 4 und 5 im Maximum an Silberscheidemünze neben der
 10 M. p. Kopf der Reichsbevölkerung (Anf. 1878 mit 424 Mill. M. fast
 zu viel 5 M.-Stücke dabei, neml. 71.7 M. M.), $2\frac{1}{2}$ M. dsogl. an Nickel-
 münze, was zu viel veranschlagt gewesen zu sein scheint. Denn nachdem
 35.16 M. Nickel- u. f. 9.60 M. Kupfermünze geprägt gewesen, zus. für
 l. oder wenig über 1 M. p. Kopf, sind diese Prägungen vorläufig ein-
 man den Bedarf für gedeckt hält. In den Ländern des latein. Münz-
 1865 p. Kopf 6 Fr. Silberscheidemünze (2 Fr. bis $\frac{1}{5}$ Fr. — die silbernen
 noch vollwichtig). Da diese Scheidemünze nur in begrenztem Betrage
 abhmittel (d. i. „Währung“) ist, (in England bis 40 Sh., Frankreich u. s. w.
 Deutshl. bis 20 M., Kupfer u. Nickel bis 1 M.) u. da der Staat sie auf
 gegen vollwichtiges Geld einlösen muss (Wiener Münzvertr. Art. 15 sub c,
 des v. 1873 Art. 9, latein. Münzvertr. Art. 8), so sind weitere Cautelen
 ausgabe, damit aber auch weitere Schranken des Gewinns aus der Prägung
 münze gegeben.

Wiener Münzvertr. erlaubte bei Silberscheidemünze höchstens eine Er-
 des Münzfusses um 15% (d. h. $34\frac{1}{2}$ Thlr. statt 30 Thlr.), bei Kupfer
 zu 112 Thlr. p. Centner (Werth c. 40 Thlr.); das deutsche Gesetz von
 hat eine Ausprägung der Silbermünze (auf Grund des Werthverhältnisses
 Silber wie 1 : 15.5 verglichen) statt zu bloss 90 M. zu 100 M. p. Pfund

Frage, ob Münzgebühren erhoben werden sollen, ist erst in d. Volksw.-
 erledigen. Im Deutschen Münzgesetz v. 1871 war eine Prägung auf
 Privater nicht vorgesehen, in d. v. 1873 Art. 12 ist dagegen Privatpersonen
 erhält, auf den Münzstätten, welche sich zur Prägung auf Reichsrechnung
 Art. 20 M.-Stücke f. ihre Rechnung sich prägen zu lassen, soweit diese
 nicht für das Reich beschäftigt sind, — gegen eine vom Reiche festzu-

Während diese Verhältnisse schon die Roheinnahme der Verwaltung sehr beschränken, wird der Reinertrag noch durch andere Umstände herabgedrückt. In technischer Hinsicht müssen die Münzen immer besser, sorgfältiger und mit geringstem Remedium geprägt werden. Auch Ersteres ist ohne Kosten meist nicht zu erreichen. In Consequenz richtiger münzgesetzlicher Grundsätze muss ferner die Münze nicht nur möglichst nicht abgenutzt gegeben, sondern auch so im Umlauf erhalten werden, dass der Staat bezügliche Controlen auszuüben und, mit Ausnahme der gewöhnlich auf seine Rechnung, die über ein geringes Mass abgenutzten Münzen wieder einzuziehen, was neue Kosten macht.²⁴⁾ Auf die Dauer kann so der Reinertrag

stellende Gebühr v. höchstens 7 M. p. Pf. f. G. (fast $\frac{1}{2}\%$! Zu hoch!) Zwischen dieser Gebühr u. der Vergütung, welche die Münzanstalt f. d. Prägung in Anspruch nimmt, fliesst in d. Reichscasse. Darüber eine Verordnung des Reichskanzlers v. 8. Juni 1875, wonach für 2 Proben 3 M. zu zahlen sind. Nach dem Bankgesetz v. 1875 Art. 14 die Reichsbank verpflichtet, für Barrengold u. Noten zu geben, so ist thatsächlich die Differenz dieser Zahl von 1875, d. h. die Zahl, welche nach dem Münzgesetz aus 1 Pf. f. G. zu prägen ist, der Betrag für Private: also 3 M. p. Pf. f. G. oder c. 2.15% . Für die Privatpersonen überhaupt Prägekosten zu erheben (jetzt bei uns thatsächlich durch die Reichsbank), ist auch mit zu beachten, ob der Staat oder die Privatpersonen an den abgenutzten Münzen tragen. In Deutschland thut dies das Reich. Alles Sötbeer, Deutsche Münzverfass. S. 89 ff., 432 ff. — Das Reich hat durch einen die früheren Bestimmungen etwas abändernden Beschluss des Reichstages vom 22. Mai 1875 den prägenden Münzstätten der Einzelstaaten für 1 Pf. in 10 M.-Stücken 2.75 M. (früher 4), in 10 M.-Stücken 4.75 M. (früher 6), in 10 M.-Stücken 6.75 M.; dann für Silber vom Nennwerth in 5 M.-Stücken $\frac{3}{4}\%$, in 1 M.-St. $1\frac{3}{4}\%$, in $\frac{1}{2}$ M.-St. $2\frac{1}{2}\%$, in $\frac{1}{3}$ M.-St. 4% . Für Nickel in 5 Pf.-St. 6% v. Nennwerth, f. Kupfer in 2 Pf.-St. 15 u. in 1 Pf.-St. 30. Dsgl. Sötbeer, eb. S. 431. — In Grossbritannien besteht keine Prägegebühr f. Private, aber diese tragen den kleinen Zinsverlust während der Umlaufzeit. Factisch stellt sich auch hier der Prägesatz für sie auf die Differenz zwischen „Münzpreis“ und „Bankpreis“: die Bank von England muss f. die Umlaufmünzen (11/12 fein) 3 Pf. 17 Sh. 9 P. in Noten (also in Münze) geben, während die Münzanstalt daraus 3 Pf. 17 Sh. 10 1/2 P. prägt. In Frankreich ist die Münze f. Gold f. Private 6 Fr. 70 c. p. Kilgr. $\frac{9}{10}$ f. Goldes, woraus 3100 Fr. gegeben werden, also c. 2.16% ; für Silber $\frac{9}{10}\%$. Gegen die unentgeltliche Prägung durch den Staat war Rau, Fin. I, §. 197.

²⁴⁾ Wiener Münzvertr. Art. 13, 20, 15 (f. alle Sorten Münzen). Reichsgesetz v. 1875 §. 9: f. Goldmünzen, unter Feststellung eines Maximalverlusts: d. h. wenn eine Münze mehr als 5% vom gesetzl. Normalgewicht verloren haben, sind sie zurückgezogen und zur Rechnung einzuziehen. Diese Abnutzungsverluste dem zufälligen Umlauf der Münze zuzuwälzen, bei dem sie als unter das sogen. Passirgewicht (d. h. ohne Verlust) gesunken bei der Controle vorgefunden werden, wie in Grossbritannien, scheint unbillig. Da die neuere rationelle Münzgesetzgebung ausdrücklich die Abnutzung des Nennwerths behufs der Einziehung, daher bes. bei Scheidungsmünzen (Art. 13, 15 d. Wien. Münzvertr.), so ist auch der früher oft bedauerliche Umlauf solcher und ähnlichen Operationen (Verrufung, Devaluation) ausgeschlossen. Solche Massregeln und über geheime Münzverschlechterungen, mit Ausnahme der französischen u. deutschen Münzgeschichte Rau, Fin. I, §. 199, 200. Doch ist kaum mehr einer Widerlegung. Im Uebrigen gehört die Sache mehr zu der Münzwirtschaftspolitik.

vinns an der Prägung der Scheidemünze fast verschwinden, t ein Deficit eintreten: d. h. das Münzwesen wird aus einer nequelle eine einer wichtigen Staatsaufgabe dienende, den nanziell belastende Einrichtung. Das Princip der Ausgabe kommt zur Geltung: eine Entwicklung, zu das Münzwesen der modernen Staaten hinneigt.²⁵⁾

Rau, Fin. I, §. 201, Note c, wo ältere statist. Daten aus den 50er Jahren; Mehrausgabe oder nur kleiner Gewinn. Je nach dem Umfang der neuen der Vertheilung derselben auf vollwichtige und Scheidemünze, den Ope- der Einziehung alter Münzen u. s. w. schwanken die Roh- und Reinerträge en Deficite der Münzverwaltung jährlich, in neuerer Zeit oft recht bedeutend. schied besteht auch zwischen Ländern der Gold- und der Silber- in letzteren giebt es nur kleine Beträge Scheidemünze; in ersteren, weil die eilmünzen unter der Goldmünze aus Silber u. s. w. minderhaltig geprägt ein beträchtlicher Theil des Geldumlaufs Scheidemünze, also mit Gewinn Dies ist auch finanziell wichtig für die seit 1872 in Durchführung be- unvollendete deutsche Münzreform. Die 424 Mill. M. neuer deutscher enthalten nach dem jetzigen Scheidemünzfuss nur 4.24 Mill. Pfund Silber, nach dem früheren Münzfuss 4.71 Mill. Pfund, also 470,000 Pfund f. S. enen. Letzterer Betrag ist also (abzüglich der Prägekosten) bei der Um- walten in die neue Silbermünze gewonnen, oder, das Pf. jetzt zu 80 M. bet. ein Betrag von 37.6 Mill. M. Gold, um welchen sich die Verluste aus ng des alten, nach seinem Nennwerth eingezogenen Gelds und aus dem gegen Gold stark gesunkenen Silbers vermindern. Freilich kein definitiver ill die minderwerthige Silbermünze eventuell nach dem Nennwerth wieder ist.

llständigere Uebersicht u. Beurtheilung der Gewinne u. Kosten der Münzreform bleibt auch aus dem Grunde passender für den 3. Band bs (Verkehrswesen) vorbehalten, weil bis zu dessen Erscheinen auch die ziemlich abgeschlossen sein wird. Die Daten f. eine solche Berechnung z amtlichen „Denkschriften über d. Ausführung der Münzgesetzgebung“ tagsacten (jetzt N. 6 in d. Actenstücken f. 1878, N. 15, S. 304 ff.). Die th in Hirth's Annalen. Die Goldbeschaffung ist in d. ersten Jahren bei wechselfcursen — unter dem Einfluss der französ. Contribution — wohl- ten. In neuerer Zeit hat die immer rascher vor sich gehende Einziehung bermünze wegen deren Abnutzung, dann der Verkauf des Silbers wegen 1874 erfolgten starken Sinkens des Silbers gegen Gold bedeutende Kosten e indessen bisher durch die anderweiten Gewinne, bes. aus der Prägung und sonstigen Scheidemünze noch mehr als wett gemacht sind. Für den eration stehen noch grössere Ausgaben bevor, wenn das Silber nicht im ler gegen Gold stärker steigen und der Betrag der verloren gegangenen, mehr mit Verlust einzuziehenden $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{6}$ Thlr.-Stücke nicht doch noch sollte, als jetzt angenommen wird. Beides trotz der americ. „Silberbill“ wahrscheinlich.

er 6. Denkschrift stellt sich vorläufig folgendes Ergebniss der Neu- a für die ganze Periode der Münzreform (Dec. 1871) bis 31. März 1877 ill. M.):

	Werthbetrag (Nennwerth)	Anschaffungs- werth	Demnach Brutto- münzgewinn.
Goldmünzen	1264.122	1256.015	8.107
Silbermünzen	408.829	369.005	39.825
Halbmünzen	35.160	15.277	19.883
Prägemünzen	9.596	5.490	4.105
Summa	1717.707	1645.787	71.920

Die beim Münzwesen vorkommenden Einnahmen sind in wissenschaftlicher Hinsicht verschiedenen Characters:

a) bei der Prägung auf Staatsrechnung ist der Gewinn wesentlich eine privatwirthschaftliche Einnahme, so

α) wenn der Staat das rohe Metall (oder die fremden Metalle) auf dem Markt oder durch Lieferungsverträge mit Berg- und Hüttenwerken, Edelmetallhändlern et was billiger kauft, als er es dem Münzfuss der vollwichtigen Münzen prägt und ausgibt.

Bei den Goldmünzen excl. Prägung auf Privatrechnung. Der Bruttogewinn hier mit dem Nennwerth berechnet, deckt sich also nur bei Gold mit dem Nennwerth. Bei Silber ist er in Gold umgerechnet um über 20% kleiner. Wenn c. 10% leichter geprägt wird u. gegen Gold jetzt 10% u. mehr beim Verkauf (die Norm von 1 : 15.5) verliert. Noch grösser ist natürlich die Differenz bei Kupfer. Von dem Gewinn gehen dann die Prägekosten ab, welche den Münzstätten der Einzelstaaten vergütet.

Die Einziehungen, Affinirungen und Einschmelzungen der älteren Landessilbermünzen lieferten bis Ende 1877 folgendes Ergebniss: Die Arbeitung verwandt 543.836 Mill. M. oder zu 90 M. p. Pfund f. S. gerechtes Silber p. Pf. f. S., mit einem Schmelzresultat von bloss 5.824 Mill. Pf. f. S. (aus 218,486 Pfund (= 6.55 Mill. Thlr. Silbergeld des früheren Jahrhunderts) gegen wurde eine Vergütung für das in den älteren Silbermünzen enthaltene Gold der Affinirung gewonnene Gold im Betr. von 1,674,298 M. erzielt, welches sich nach Abzug von Affinir- u. Schmelzkosten auf 1,215,165 M. reduziert.

Die Rechnung der Reichsmünzverwalt. f. die Zeit v. 1. Jan. 1876—31. Dec. 1877 ergiebt einen Bruttomünzgewinn (fast ganz f. Scheidemünzen) von 29.31 Mill. M. eine Gesamteinnahme (excl. den rechnungsmässig mit einzustellenden Münzen v. 27.9 Mill. M. aus 1875) von 30.5 Mill. M. (wovon u. A. 11,343 Mark an den Präggebühren für das auf Privatrechnung geprägte Gold). Die Ausgabe belief sich auf 32.88 Mill. M. (wovon 5.18 Mill. M. Präggebühren an d. Münzstätten der Einzelstaaten, dann 26.14 Mill. M. Verlust aus Abnutzung [7.21 Mill. M.] u. bes. aus Mindererlös beim Verkauf v. 1,861,569 Pf. f. S. in Silberbarren aus Silbermünzen im Nennwerth v. 174.75 Mill. M.). Daher ist bereits ein Deficit von 2.38 Mill. M. Der Münzüberschuss aus den früheren Jahren der im J. 1875 noch um 13.4 Mill. M. gestiegen war, ist um dieses Deficit vermindert und beträgt noch 25.51 Mill. M. Da die Silber-, Nickel- und Kupfermünzprägung Wesentl. beendet ist, ist für 1877/78 u. ff. ein immer grösseres Deficit der Münzverwaltung aus dem Verkauf u. s. w. des alten Silbers zu erwarten. Bis Ende 1877 nach dem Nennwerthe eingezogene Silbergeld stellt sich der Preis p. Pf. f. Silber auf 93.37625052 M. (über 90 M. wegen der Abnutzungskosten und der Minderhaltigkeit der alten Scheidemünze u. s. w.) und das dahin verkaufte Silber der Erlös p. Pf. f. S. auf 80.91 M. Auf 5,104 Mill. gekauftes Silber ist ein Verlust von 63.51 Mill. M. erlitten, wovon auf die nicht vollwerthige Prägung 17.23, auf d. Entwerth. des Silbers 43.21 Mill. M. rechnen ist. Schätzt man, dass noch für 100—150 Mill. Thlr. alteres Silber oder f. 3 $\frac{1}{2}$ —5 Mill. Pf. f. S. einzuziehen u. zu verkaufen sein würde, so ergiebt bei einem Abnutzungs- und Verkaufsverlust von 12—15 Mark Gold p. Pf. f. S. ein Verlust von 40—50, resp. von 60—75 Mill. M. u. ein Endverlust der Münzreform von c. 25—50 Mill. M. Nicht unbedeutend ist seit der Münzreform der Ertrag der Münzverwalt. d. Einzelstaaten, z. B. Anschl. f. 1877/78 in Preuss. 1.087 Mill. M. Einn. 498,000 M.

²⁰⁾ Aeltere Daten bei Rau, Fin. I, §. 195 Note b. Nach dem Bruttogewinn preuss. Münze für 1871 z. B. Beschaffung des Münzsilbers durch Lieferungsverträge zu 29 Thlr. 25 $\frac{1}{2}$ Sgr. u. 29 Thlr. 23 Sgr. f. d. Pf. f. S. Jetzt bei der Münzreform hängt der Gewinn der Münze wesentl. vom Stande der Wechselcourse u. d. d. d. d.

der Gewinn aus minderhaltigen, aber zu einem den Nennwerth übersteigenden Nennwerth ausgegebenen und um Scheidemünzen ist weder Gebühr noch eigentliche. Niemand bezahlt diesen Gewinn aus seinem Einkommen. Er wird zur privatwirthschaftlichen Einnahme gerechnet werden, wesentlich aus dem unverzinslichen Credite herrührt, gewissermassen dem ausgebenden Staate vom gesammten in der Annahme der Scheidemünze zum vollen Nennwerth wird.

Der Gewinn, welcher bei der mehrfach vorgekommenen Ablieferung von Gold und Silber aus Privatwerken zu billigeren Preise an den Staat gemacht wird, hat die Natur der Bergwerksteuer besonderer Art.²⁷⁾

Für die Abgabe, welche der Private dem Staat für die des überreichten Metalls als „Prägekosten“ („Münzprägegeld“, „Münzgebühr“, „Schlagschatz“) u. s. w. zahlt, hat die Natur der Gebühr. Diese gehört in einer Hinsicht zu den Regalgebühren (§. 290, 315).

100. — 2. Das Banknotenwesen.

Die Banknotenausgabe, wie mehrfach, ausdrücklich durch dem Staate ausschliesslich vorbehalten ist, besteht einmal. Dasselbe kann vom Staate selbst mittelst einer eigenen (Staatsbank ausgeübt oder zur Ausnutzung Dritten, durch Erwerbsgesellschaften, übertragen sein, einer einzigen „Monopolbank“) oder mehreren. Die Einnahme aus einer Notenbank hat überwiegend den Character einer privatwirthschaftlichen Einnahme. Der Gewinn der Bank aus den Activgeschäften oder Anlagen, in der Form von Zinsen u. dgl., wird unter der Concurrenz anderer Banken und Creditgeber (Discontirer) erlangt und hängt in seiner Höhe von der Benutzung des Notenregals übertragen ist, hat dagegen den Character einer Gebühr, wenngleich nicht rein, sondern mit privatwirthschaftlichen Elementen verbunden, wie es schon die meistweise Festsetzung der Gegenleistung mit sich bringt. Die

²⁷⁾ des Goldes aus dem Auslande ab. In den ersten Jahren der Münzreform war der Gewinn grösser als jetzt. S. auch vor. Note.

²⁸⁾ darüber Rau, Fin. I, §. 183 (i. Abschn. v. Bergwerksregal). Sogen. Vorbehalt der Regierung bei den Privatbergwerken, auch mitunter für unedle Metalle. In Sachsen noch in neuerer Zeit bei den Gold- u. Silberbergwerken.

ganze Frage des Bankgeschäfts in finanzieller Beziehung ist im 1. Bande behandelt worden.²⁸⁾

Die Ausgabe von einlösbarem Staatspapiergeld der Banknotenausgabe nahe verwandt. Sie ist, ebenso wie die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld ohne Zwangscurs von solchem mit Zwangscurs („eigentliches“ Papiergeld) später in der Lehre von den Staatsschulden zu behandeln. Ein ausdrückliches Gesetz steht dem Staat nur die Ausgabe des einlösbaren, nicht der beiden anderen Kategorieen von Papiergeld schliesslich, also als Regal zu.²⁹⁾ Die (verhüllte) Einnahmeerparat Ausgabe), welche aus dem Zinsgewinn des nicht bedeckten Theils des Papiergelds hervorgeht, hat bei dem einlösbaren oder zwangscurslosen Papiergeld den Character einer privatwirtschaftlichen Einnahme aus Creditgeschäften. Bei dem uneinlösbaren Papiergelde ist theils dieser Character, theils derjenige einer indirecten Besteuerung vorhanden, letzteres namentlich durch die Entwerthung und Werthverminderung dieses Papiergeldes den Privaten ökonomische Opfer auferlegt.³⁰⁾

3. Ohne ausschliessende Vorrechte wurden und werden von Staaten, Gemeinden, Communalverbänden u. s. w. Bankgeschäfte verschiedener Art betrieben.³¹⁾ Unter diesen Bankgeschäften dieser Art fallen finanziell meistens allein oder überwiegend den Gesichtspunct der privatwirthschaftlichen Erwerbsart. Doch kommen dabei wohl einzelne Geschäfte gebührenden Characters vor.³²⁾ In banktechnischer Hinsicht steht eine Ausdehnung besonders des communalen Bankwesens (Hypothek-, Lombard-, Wechsel-, Depositen-, Pfandbriefgeschäft) nichts Neues entgegen. In socialpolitischer Hinsicht spricht Vieles dafür, dass der Gebührencharacter der Zahlungen für Bankdienste noch mehr hervortreten. — Der Gewinnantheil an communalen Sparcassen hat mehr privatwirthschaftliche Natur

²⁸⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 208—211, Wagner, Fin. I, §. 224—227 hier in §. 227 Note 37 erwähnte „Notensteuer“ (f. d. Ueberschreitung des „ungedeckten“ Notenbetrags) ist bisher nur in einzelnen wenigen Fällen vorgekommen u. hat im Jahre den Ertrag von einigen 1000 M. nicht überschritten.

²⁹⁾ A. Wagner, Zettelb.polit., 2. A., S. 1 A ff.

³⁰⁾ Vgl. A. Wagner, Abh. Papiergeld in Bluntschli's Staatswörterb. V.

³¹⁾ Preuss. Seehandlung, s. Wagner, Fin. I, §. 224 Note 2. Die Bank der Stadt Breslau (auch mit Notenrecht, Jahresgewinn 2—300,000 M.) u. die ständ. Bank der preuss. Oberlausitz u. a. m.

³²⁾ Z. B. die Gebühren der Reichsbank f. offene (im Allg. $\frac{1}{2}\%$ v. d. Werth) u. verschlossene Depositen.

³³⁾ Er ist eine Art Vergütung f. die Uebernahme der Garantie. Bei dieser Gewinn wohl direct u. indirect den Interessenten der Sparcasse zu

301. — 4. Das Versicherungswesen.

einzelnen Zweigen ist es geschichtlich dem Staate oder Selbstverwaltungskörper (Provinz, Landschaft, Gemeinde) hiesslich vorbehalten gewesen, besonders die Feuer- und hier wieder die Immobilienversicherung. Hier ist dies noch so geblieben. Häufiger ist die Concurrenz privaten Gegenseitigkeits- oder speculativen Versicherungs- (besonders Actiengesellschaften) neben den etwa noch den „öffentlichen“ zugelassen worden. Mitunter sind auch ganz aufgegeben. Umgekehrt hat aber auch der Staat neben den Privatversicherungsanstalten eigene neu bez. B. auf dem Gebiete der Lebens- und Rentenversicherung.öhnlich sind vom Staate oder dem Selbstverwaltungskörper ere Anstalten, als vom Staatsfiscus oder Communalärar juristische Personen, für das öffentliche Versicherungswesen demgemäss mit eigenen Einnahmen und Ausgaben, eventuell mit Garantien, Dotationen, Zuschüssen zur von Ausfällen Seitens des Staats, der Gemeinde. Die ungsprämien („Brandsteuer“ des öffentlichen Immobilien- versicherungswesens) haben auch hier wie bei directer Leitung e durch den Staat regelmässig den Character von Ge- zur Deckung der Kosten der vorgekommenen Schäden, meinen Verwaltungskosten und eventuell zur Ausstattung rvefonds. Wird ein Ueberschuss erzielt, welcher in die der Communalcasse fliesst, so nimmt die Abgabe pro tanto racter einer Steuer an, soweit der Ueberschuss-Bezug nicht Entschädigung für Beihilfen und Garantien mehr einer Abschaffunglichen Einnahme gleicht.

Versicherungswesen eignet sich wenigstens in manchen (Feuer-, Lebens-, Rentenversicherung, auch Hagel- und iche rung) ökonomisch-technisch recht wohl zur directen hme auf den Staat und die Communalverbände oder zur ng durch selbständige, aber öffentliche Anstalten. Das ve Versicherungswesen hat in einzelnen Zweigen (Lebens- rung) viele üble Seiten offenbart. Ein grossartiges öffent- ebührenwesen würde sich dann hier ausbilden. Die etwaigen chüsse dabei zu Gunsten des Staats und der Communen ich in einer Hinsicht wieder als eine privatwirthschaftliche

Aehnlich Gewinne aus öffentl. Leihämtern. Vgl. über dies Alles in d. Gutachten z. Commun.steuerfrage, Lpz. 1877, S. 27—29.

Einnahme auffassen, so im Fall einer Garantie, für welche eine Entschädigung bilden. Sie haben aber auch etwas in der Natur einer Steuer an sich, wären jedoch auch in diesem Sinne ebenso zu rechtfertigen, wie der jetzige grosse Gewinn der Lebensversicherungsanstalten.³⁴⁾

§. 302. — 5. Das Verkehrswesen i. e. S. d. h. das Communications- und Transportwesen: öffentliche Wege und Verkehrsanstalten.³⁵⁾

Dieses grosse und wichtige Gebiet ist bereits im 1. Bande zusammenhängend besprochen worden, hinsichtlich der bescheidenden Punkte, der (eventuell ausschliesslichen) Uebertragung auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper und der leitenden Finanzprincipien der Verwaltung.³⁶⁾ Dort sind auch dargelegt worden, warum ein Theil der Wege und Verkehrsanstalten namentlich die Eisenbahnen, mit als privatwirthschaftliche Zweige, daher in der im 1. Band enthaltenen Lehre vom Privatverkehrserwerb, ein anderer Theil dagegen als Gebühren-Einnahme daher jetzt an dieser Stelle behandelt werden. Es sind nur Rücksichten auf die Höhe des in den verschiedenen Verkehrsanstalten steckenden Kapitals und auf die Nothwendigkeit der Verzinsung und eventuell die Amortisation dieser Anlagen sicher zu stellen, welche jene Scheidung veranlasst haben. Verweisung auf die Ausführungen im 1. Bande, besonders auf diejenigen in dem Abschnitt über „das Verkehrswesen und die staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen“.³⁷⁾

³⁴⁾ Die Frage ist in der Volkswirtschaftspolitik zu erledigen. Die Ungünstigkeit des „speculativen“ Versicherungswesens in der neueren Theorie (Schule) und in der Praxis hat gerade in Deutschland in neuester Zeit eine richtigeren Würdigung des „öffentlichen“ Versicherungswesens Platz gemacht. Die Berichte über d. preuss. öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Engel's Stat. Ztschr. (bes. v. Brämer), die Mittheil. d. Vereins d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten u. A. m. Der mehr gegnerische Standpunct gut bei Malow's Versicherungswes. in Bluntschli's Staatswörterb. XI. Anregung der Idee, das Versicherungswesen auf das Reich zu übertragen, durch den Socialdemokraten Hausen. Grosse Verschiedenheit der Gesetzgebung u. des Zustands des Versicherungswesens, bes. gegen Feuerschaden, in den deutschen Staaten.

³⁵⁾ Seit dem Erscheinen des 1. B. meiner Fin.wiss. in d. 2. Aufl. ist ein vorzügliche Werk v. E. Sax, d. Verkehrsmittel, B. 1, Wien 1878, veröffentlicht. In allen Hauptpunkten (mit theilweiser Ausnahme der „delegirten öffentl. Unternehmungen“ von Sax) befinde ich mich in Uebereinstimmung mit diesem Werke, wo B. 1 der Fin.wiss. ergiebt. Für die principiellen Erörterungen, welche in der Volkswirtschaftspolitik anzustellen sind, beziehe ich mich hier auf Sax. Auf die finanz. Fragen (Wahl der Finanzprincipien, Tarifwesen bei der Post, etc.) stimmen wir meistens überein.

³⁶⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 214—219, dann 220—223 u. 224—227; Fin. I, §. 232—237, dann §. 238—240 u. 241, 242.

³⁷⁾ Die in vor. Note gen. §§. (Abschn. 16 der 2. Aufl.).

lichen Gebühren-Einrichtungen schon ihre principiell richtige Anordnung gegeben und die allgemeinen Grundsätze für deren locale Verwaltung aufgestellt worden sind, ist hier jetzt nur eine nähere Behandlung dieser finanziellen Seite oder Einrichtung der Gebühren erforderlich, und zwar für die Zweige des Gebührenwesens:

a) Die öffentlichen Wege, namentlich die Kunststrassen (ausser Eisenbahnen).

b) Die Brücken.

c) Die öffentlichen natürlichen Wasserstrassen, (ausser die Flüsse).

d) Die Einrichtungen, welche mit den Wasser- und Landstrassen zu bestimmten Zwecke des Transports u. s. w. in Verbindung stehen: (ausser die Schiffsfahrtszeichen, Leuchttürme, Häfen, Quais, etc. u. dgl. m. Dann

e) die den vorigen nahe verwandten Einrichtungen für den Verkehr, für den Mess- und Marktverkehr, wie Verkaufsplätze, Niederlagen, Entrepots, Waagen u. s. w.

f) Locale Verkehrsanstalten, kleine Dampfbahnen, Omnibusbahnen, auch Omnibuswesen.

g) Die Post.

h) Die Telegraphie.³⁶⁾

In den fünf erstgenannten Zweigen erfolgt vielfach Staats-, Kreis- und Gemeindegeldtätigkeit neben einander.

Die Staats- und Communalgebühren. Die finanzielle Verwaltung, die Erhebung von Gebühren überhaupt und die Vertheilung der Gebühren hängt auf diesen Gebieten, besonders auf den drei ersten, eng mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Verwaltungsrecht des Wegewesens u. s. w. zusammen. Auf die Abtheilungen sub d und e muss auf den 3. und 4. Band des Lehrbuchs (Wirtschaftslehre) verwiesen werden. Im Folgenden wird nur die finanzielle Seite behandelt, aber die volle und gründliche Begründung auch für die dabei vertretene Auffassung

³⁶⁾ Die Abtheilungen sub d und e werden gewöhnlich nicht hierher gezählt, gehören aber hierher. Rau behandelt a bis d kurz bei den Gebühren (§. 238—244, etwas eingehender nur das Strassengeld (§. 239 ff.), dann unter den Regalien in §. 205—219 a (z. Th. in Verbind. mit der volksw.sch.polit. Seite, die ich im Interesse möglichst gegen die finanzielle zurücktreten lasse), den Telegraphen in §. 267 u. über „Mittel z. Benutz. d. Strassen“ §. 268—272 a, wo auch die Post behandelt. S. sonst R. v. Mohl, Polizeiwiss., Stein, Handb. d. Verw.l., 2. A. 1847, soc. Verw.recht II a. d. in Note 39 angeg. Stellen.

kann erst in den genannten Bänden stattfinden. Dasselbe gilt von den wieder vielfach anders als das Wegewesen stehenden Veranstanalten der Post und der Telegraphie.³⁹⁾

§. 303. — a) Die Wege.

Seit Alters sind die für die allgemeine Benutzung bestimmten Wege öffentliche, d. h. vom Staat oder einem autonomen Körper hergestellte und verwaltete. Es handelte sich dabei jeher um eine mit bedeutenden finanziellen Lasten verbundene Aufgabe, deren Durchführung von der zweckmässigen Aufbringung dieser Lasten mit abhängig war. Die Erhebung einer besonderen Abgabe von den Benutzern für diesen Zweck in der Form eines Wegegelds hat zwar auch, wie in andern ähnlichen Fällen, zu Missbräuchen geführt, so in der Aufstellung eines „Straßeregals“, das ein Finanzregal sein sollte. Aber für die Erhebung jener Abgabe war gewöhnlich durch das Verkehrsbedürfnis eine Grenze gezogen, welche nicht leicht überschritten werden konnte. Nur ausnahmsweise haben daher die Einnahmen aus dem Wegegeld u. dgl. wenigstens in neuerer Zeit einen wirklichen Überschuss über die Kosten ergeben und damit dem Wegegeld den Character einer Wegesteuer verliehen. In der Regel ist das Wegegeld nur einen Beitrag zur Kostendeckung, und zwar den Kosten der Erhaltung des Weges und hat damit die Hälfte der Gebühr behalten.⁴¹⁾

³⁹⁾ Rau's Behandlung entspricht dem heut. Stande der Lehre v. Verwalt. i. e. S. nicht mehr ganz, ebensowenig R. v. Mohl in s. Polizeiwiss. II/3. S. 177 bis 180. Vgl. dagegen L. Stein, Handb. d. Verwalt.lehre, 2. A., S. 345—348; H. Rösler, D. Verwalt. recht, II, §. 405—442, beide, bes. Rösler, auch f. d. Verwalt. gebung. Dann Sax a. a. O.

⁴⁰⁾ Die Zölle im früheren Mittelalter sind überwiegend gebührenartige Abgaben für die Benutzung u. Abnutzung der Wege u. s. w. gewesen, wie auch als Wiedererstattung eines gemachten Kostenaufwands, als Bezahlung einer öffentlichen Förderung gedacht. So im fränkischen Reiche, vgl. Falke, Gesch. d. Zollwesens (Lpz. 1869), S. 15, 21. Früh aber fand eine Entartung zu eigentlichen Steuern statt: th. durch Erhöhung der Sätze, th. u. bes. durch Vergrößerung der Zollstätten, Zwang zur Benutzung von Strassen, Brücken, th. durch Erhebung von Abgaben, denen gar keine Gegenleistung mehr entsprach, wie bei vielen Einnahmen. Vergebens kämpft die kais. Macht dagegen, sie hält aber an dem Gebührenwesen u. s. w. noch spät fest, z. B. unter Sigismund, Friedrich III. 15. Jahrh., Falke S. 53, 56 ff.

⁴¹⁾ S. über die Ausgaben für Wege u. s. w. Rau-Wagner, Fin. I, bes. Note g, Wagner I, §. 126. Weitere Statistik s. in d. Volkswirtschaftslehre. Die Einnahme aus den Chausseegeldern des Staats war in Preussen in den 60er Jahren vor der Aufhebung (1875) c. 1.5 Mill. Thlr. Die Unterhaltung der Chausseen (ohne grössere Umbauten, die mit Neubauten zusammenhängen) betrug c. 4.5 Mill. Thlr., also das Dreifache. Aeltere Daten bei Rau, Fin. I, §. 126. Ohne genaue Unterscheidung der Arten der Kosten (Neubau, grösserer Unterhalt) Beides gewöhnl. in einzelnen Jahren stärker wechselnd — gewöhnl. Unterhalt.

Das Wegegeldwesen steht daher auch geschichtlich und im Verwaltungsrecht in enger Verbindung mit der Regelung der Wegelasten, d. h. mit der gesetzlichen Regelung der Abbringung der Mittel für den Bau und die Erhaltung der Wege und ist nur eine der Formen neben anderen im gleichen Zwecke. Von besonderer Bedeutung wird diese Regelung in den drei Fällen: bei der ersten Herstellung neuer Wege, bei technisch wegen der Bodenverhältnisse schwierigen Strecken und neuerdings besonders bei den technisch vornehmeren Wegen, also bei den eigentlichen Kunststrassen (Eisenbahnen), welche einen viel grösseren Herstellungs- und Erhaltungsaufwand machen.

Die volle Uebernahme dieses Aufwands auf die Casse der Gemeinde oder des Kreises oder vollends der Provinz und damit der unbedingte Wegfall jedes Wegegelds für den Benutzer ist jedenfalls nicht allgemein grundsätzlicher zu verlangen.⁴²⁾ Denn wenn auch das Wegewesen und speciell das Kunststrassennetz im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und dieses letzteren mit Recht zu einer öffentlichen Angelegenheit für die Hände des Staats oder eines Selbstverwaltungskörpers erklärt wird, so knüpfen sich an die Wege und Kunststrassen doch auch gewöhnlich nachweisbare und selbst einigermaßen ökonomische Sonderinteressen einzelner Gruppen oder Individuen der Bevölkerung an. Dieses Sonderinteresse an einer bestimmten Leistung des Wegewesens für bestimmte Kategorien von Personen dar, welche anderen Personen nicht in demselben Maasse zu Gute kommt. Deshalb ist auch speciell eine Gegenleistung in solchem Falle in der Form dieses Wegegelds gerechtfertigt. Diese Auffassung wird nicht dadurch widerlegt, dass man das Wegegeld in Ansehung seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung als einen Theil der Frachtkosten ansieht, welche in der Regel dem Käufer in den Waarenpreisen vergütet würden. Denn es ist doch zuzugeben ist, dass unter freier Concurrenz eine beträchtliche Tendenz vorliegt und beim Wegfall des Wegegelds alle Güter des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter Nutzen

⁴²⁾ Vergleiche zwischen Einnahme und Kosten misslich. Staats-Mauthen in Oesterreich 1877 A. 2,657,000 fl., Belgien 1877 A. Brücken-, Canal- und Eisenbahnen 1.8 Mill. Fr.

mit Recht Sax, I, 131.

haben können, so besteht hier doch ein langsamer und schwieriger Ueberwälzungsprocess und jener Nutzen ist unsicher und gleichmässig.⁴³⁾

§. 304. Die Aufgabe bei der Regelung der Wegeordnung ist nun, zu bestimmen:

α) einmal, welcher Körper, Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde den betreffenden Weg übernehmen, und eventuell dafür die Kosten zu tragen oder welches gemeinsame Zusammenwirken von zwei oder mehr dieser Körper dabei eintreten soll;

β) sodann, ob und für welchen Antheil die verschiedenen Körper die Kosten zu tragen haben, daher ob und wie weit das Princip der reinen Ausgabe oder das Princip von „Leistung und Gegenleistung“, m. a. W. das Gebührenprincip zuwenden sei;

γ) endlich, wenn letzteres bejaht wird, wie dies Princip verwirklichen sei, daher auch, ob und wie weit die Erhebung von Wegegeld statt oder neben anderen Formen dafür empfehle und wie dies Wegegeld dann zu normieren sei.

Die beiden ersten Aufgaben betreffen allgemeine Fragen der Wegeordnung, welche hier in der Finanzwissenschaft nur soweit zu behandeln sind, als von ihrer Entscheidung allein die ledigliche der dritten wesentlich finanziellen Aufgabe abhängt.

α) Die erste Frage ist nur historisch und örtlich zu beantworten. Die Grösse des Staats, die Entwicklung des gesamten Strassenwesens, namentlich einschliesslich der Eisenbahnen, die Politik, welche der Staat in Betreff der Wege verfolgt, — daher ob Staats-, ob Privatbahnsystem —, die grössere oder geringere allgemeine Bedeutung bestimmter Strassenarten und bestimmter technischer Strassenarten für die Bevölkerung des ganzen Staatsgebiets oder gewisser Abtheilungen desselben, für das eigene Staatsinteresse selbst, z. B. für das militärische Interesse, der Wohlstand, daher die ökonomische und finanzielle Leistungsfähigkeit der verschiedenen Gebietstheile u. a. dgl. sind die für die Entscheidung massgebenden Factoren. In kleinen Kleinstaaten wird man daher etwa Staats-, Kreis- und Gemeindestrassen unterscheiden, in Grossstaaten kann an die Stelle des Staats die Provinz treten. Wünschenswerth ist aber, hinsichtlich

⁴³⁾ Rau, Fin. I §. 240, auch in Bezug auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Aufhebung ohne festes Princip. Sax bringt diese Frage mit Recht in Verbindung mit dem Intensivitätsgrad des Wegenetzes. S. u. §. 304, d. Ausfahr. abg.

Regelung der Kosten, ein Zusammenwirken der verschiedenen Körperschaften herzustellen, etwa so, dass der grössere Körper subsidiär für die Lasten der nächst kleineren in einem gewissen Grade aufzukommen hat, wenn die Lasten für die nächst kleineren in einem gewissen Grade über einen bestimmten absoluten oder relativen Betrag übersteigen, oder so, dass gewisse technische Leistungen von dem einen, gewisse von dem anderen übernommen, z. B. die Lasten der ersten Anlage, Hauptreparatur und laufenden Erhaltung verschiedenartig zu sein werden.⁴⁴⁾

Die zweite Frage ist dahin zu beantworten, dass die Verweigerung gegen vollständige Uebernahme der Kosten des Weges durch den öffentlichen Körper, also gegen Wegfall jeder Gegenleistung der Interessenten spricht. Im concreten Fall muss die Verweigerung für diese Forderung erst geführt werden. Er ist aber in jedem Falle zu führen und zwar unter Berücksichtigung der Umstände der vorigen Chiffre α angegebenen Momente. Bei hoher gleichmässiger Ausbildung des Wegewesens (incl. der Eisenbahnen) im ganzen Staatsgebiet auf Staatskosten lässt sich der Grundsatz der Gegenleistung, auch des Wegegelds, wohl auf Staatskosten billigen und analog auf den Wegen der anderen Körper anwenden. In dem Maße, als dann die „differentielle“ Wirkung des Wegewesens antritt, muss die Gegenleistung so zurücktreten, dass sie unbeachtet bleiben kann. — Auf denselben Gesichtspuncten ist die verwandte Frage zu beantworten, welcher Theil der Kosten des Wegewesens auf eine bestimmte Casse zu übernehmen und welcher durch Gegenleistung der Interessenten zu decken ist. Mit der allgemeinen gleichmässigen Ausbildung des Wegenetzes, der Kunststrassen und (Staats-)Eisenbahnen wird es sich rechtfertigen lassen, den öffentlichen Beitrag zum Wegewesen mehr zu vergrössern.

Die Geschichte des Wegewesens und der Wegelasten, speciell des Wegegelds auf Kunststrassen ist natürlich von manchen verschiedenen Umständen, namentlich von der Gestaltung des parlamentarischen Verwaltungsrechts und von der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften abhängig gewesen. Die Entwicklung geht aber vielfach in die oben angedeutete Ziel hin.

Vgl. z. B. das badische Strassengesetz v. 14. Jan. 1868 (darüber Rauer, Fin. I, §. 38d Note a, Wagner, Fin. I, §. 45 Note 33). Das preuss. Gesetz v. 1. Juli 1875, wodurch u. A. den Provinzialverbänden u. s. w. Dotationen aus Staatsmitteln f. d. Neubau v. chaussirten Wegen u. f. Unterstützung des Gemeinde-Strassenbaus (§. 4 d. Ges.) gewährt u. durch §. 18 ff. die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschassen unter weiterer Dotirung mit 19 Mill. M. aus Staatsmitteln geregelt wurde. Eine allgemeine Wegeordnung ist in Preussen noch immer nicht in Aussicht genommen.

§. 305. — γ) Die Annahme des Grundsatzes von „Leistung und Gegenleistung“ im Wegewesen ist in den früheren Verhältnissen des Verkehrs gewöhnlich sehr wohl begründet und geschichtlich nachweisbar oft eine Voraussetzung dafür gewesen, dass überhaupt erheblichere Verwendungen für Herstellung und Verbesserung der Wege möglich waren und geschahen. Bei dem Druck eines in kurzer Zeit erfolgenden grösseren Aufwandes bei der differentiellen Wirkung des Nutzens der Wege an gutem ökonomischen Grunde. Diese Verhältnisse ändern sich mit der allgemeinen Entwicklung des Verkehrs und des Wegewesens. Aber auch dann gestattet und verlangt oft selbst der Grundsatz der Leistung und Gegenleistung noch seine Anwendung, um die Last möglichst gerecht und ökonomisch zweckmässig zu vertheilen und dadurch auch die Ausdehnung und Verbesserung des Verkehrs zu erleichtern.

Je nachdem nun verschiedene Gruppen von Interessenten diese auf verschiedene Weise zu den Lasten herbeigezogen werden, ergeben sich verschiedene Arten der Vertheilung der Lasten oder des Wegegebührenwesens, denn unter dem Gebührenbegriff fallen alle diese Beisteuern zur Tragung der Lasten, welche auf einer Herbeiziehung wegen besonderer Vorthells und wegen besonderer Kostenverursachung (besonders Abnutzung des Wegs) beruhen, wenn diese Momente auch allein dabei mitspielen. Die verschiedenen Systeme können gleichzeitig neben einander bestehen, wie in Wirklichkeit und jetzt vielfach.

(1) Im einen Fall hält man sich an diejenigen Personen der kleineren Local-Gemeinschaften, welche durch ihren Wohnort ein näheres Interesse an dem Wege haben, ihn auch gewöhnlich in Folge ihres Berufs am Meisten be- und abnutzen. In diesen heben sich wieder die Grundbesitzer, mitunter auch andere Gewerktreibende mit besonderen grösseren Theilen und zum Theil Abnutzungen des Wegs heraus. Die letzteren erlangen leicht auch noch den weiteren Vorthell, dass ihr Grundbesitz im Werthe steigt in Folge des besseren Abnutzens, grösseren Menschenzudrangs u. s. w. Neben die Rücksicht auf den Sondervorthell tritt aber mehrfach der Gesichtspunkt der öffentlichen Pflicht des Einzelnen, für die Zwecke der Gemeinschaft, zu denen das Wegewesen einmal gehört, mit beizutragen.

b haben die geforderten Leistungen zur Tragung der Wege-
den gemischten Character der Gebühr und der Steuer.

e einzelnen wichtigen Formen, in denen sich die Betheiligung
nt, sind Wegefrohnenden der Ortsbewohner, speciell der
besitzer;⁴⁵⁾ unentgeltliche Materiallieferungen für

Vgl. Rau, Fin. I, §. 243. Er sagte u. A. darüber: „Die Strassenfrohnenden
entweder bloss auf die Beifuhr der Materialien für den Strassenbau beschränkt
Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Hand-
des eigentlichen Strassenbaus, sowohl bei der ersten Anlegung, wie bei der
a Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, dass die Landbewohner Zeit
rig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Strassen mit-
an. Ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahres-
ütterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein
werden, denn alle Besitzer von Zugvieh, alle Erwerbsleute u. selbst alle Zehrer
nachbarten Ortschaften empfinden den Vortheil der Strassen. Die Befreiung
wirthschaftl. Fahren vom Strassengeld ist für die grosse Beschwerde der
ein unzureichender Ersatz: in Baden wurde diese Befreiung auf 20,000 fl.,
auf der Frohnenden auf mindestens 200,000 fl. angeschlagen. Die Frohnenden ver-
näh durch die Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten grösstentheils ruhen,
ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkühr der Beamten überlassen bleibt,
andere Gemeinden beiziehen wollen [was sich freilich gesetzlich u. durch
regeln liesse, W.], auch die Leistung in einer schwach bevölkerten
für jeden Einzelnen weit stärker wird, als da, wo längs der Strassen viele
en liegen. (Vgl. bad. Landtagsverhandl. 1828, III, 26—77). (Wirklich auf-
wurden die Strassenfrohnenden in Baden 1831). Könnte eine solche Beihilfe
enten des Strassenbaus nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen
en in der Nähe der Strassen einen Geldbeitrag aufzulegen (Zachariä,
I. Verhandl. v. 1828, III, 67), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen
Entfernung u. mit der Erlaubniss, die Geldleistung abzuverdienen.“ — Die
Frohnenden sind wie andere Frohnenden des öffentlichen Rechts (Burgfrohnenden und
Ihr) geschichtlich aus den älteren Verhältnissen vorwaltender Naturalwirthschaft
entwickelten Geldsteuerwesens zu erklären und waren für ihre Zeit ganz
eig. Uebermässig wurde die Last vornemlich mit dem Untergang der Gemein-
der ländlichen Bevölkerung u. später hie u. da im Zeitalter des fürstlichen
mas (17. u. 18. Jahrh.). Vgl. im Allg. Sax, S. 109, bes. 201 ff., v. Maurer,
I. Frohnhöfe u. s. w., III, 527 (Zusammenhang der Frohnenden zum Brücken-
bau mit den sogen. Kriegsfrohnen; ursprünglich die öffentl. Wege bloss Heer-
gewesen u. auch so genannt). — In der absolutist. Periode besondere Aus-
der Wegefrohnenden mit vielen Missbräuchen in Frankreich, namentl. im
h. ein Hauptangriffspunct der Physiokraten. S. Sax, S. 203. De Lavergne,
des franc. du XVIII. siècle (Par. 1870), p. 260 ff. über Turgot's Versuch,
Frohnenden (Corvées) aufzuheben u. dafür eine Steuer auf die Grundeigenthümer
zu, 1776. Von Neuem 1787 diese Massregel vorgenommen. Die beabsichtigte
steuer in Geld in der Revolutionsperiode nicht durchgeführt. Neue Regelung
Verhältnisse, nach verschiedenen Einrichtungen während der Revolutions- und
in durch Ges. v. 28. Juli 1824, nebst Ges. v. 21. Mai 1836. S. die gute Dar-
von v. Brasch, d. Gemeinde u. ihr Finanzwesen in Frankreich, Lpz. 1874,
Im Allgem. kann von jedem Manne zwischen 18 u. 60 Jahren in der Ge-
eise Stägige Arbeitsleistung gefordert werden, deren Umwandlung in Geld
von Tarif aber jederzeit dem Pflichtigen erlaubt ist. Gleiche Verpflichtung für
tzer von Karren u. Wagen, Last-, Zug- u. Reitthieren. Guter Erfolg für den
u. die Erhaltung der Wege. S. auch d. Gutachten in d. Communalsteuerfrage,
177, v. Metz, S. 248 u. von v. Reitzenstein, S. 137, bes. S. 143 ff. —
Stellung der Einwohner der an der Strasse liegenden Gegend zur Arbeit mit
Spanndiensten bei d. Unterhalt. u. Besserung der Wege nach preuss. Land-

den Strassenbau, Seitens der anliegenden Grundbesitzer Ausführung einzelner Strassentheile durch die letzteren selbst oder ganz auf ihre Kosten;⁴⁷⁾ „pauschalirte Gebühren der Form von Sonder-Beiträgen Seitens der Grundbesitzer einzelner anderer Personen, z. B. Wald-, Bergwerk-, Hüttenbesitzer u. dgl. m., welche von der Strasse einen ausnahmsweise bedeutenden Vortheil haben oder sie ungewöhnlich stark abnutzen, — wozu ein Beitrag z. B. ortsstatutarisch, eventuell auch durch Verabreden festgestellt werden kann;⁴⁸⁾ endlich ähnliche Beiträge, eventuelle solche Geldsteuern oder Zuschläge, welche den Grundbesitzer, Hausbesitzer, den Gewerksbetrieb u. s. w. speciell in höherem Betrage, als die allgemeine Bevölkerung trifft, und welche dann hier mit als Gebühren, d. h. als Entgelt für specielle Leistungen, fungiren (§. 325).

Je nach Umständen, nach der Gattung der Wege, nach der administrativen — Staats-, Provinz-, Kreis-, Gemeindeverwaltung — Strassen ausserhalb und im Orte — und der technischen Gattung — gewöhnliche Wege und Kunststrassen (Chaussees) — nach der Einrichtung der Communal- und Staatsbesteuerung, kann bald die eine, bald die andere dieser Formen oder eine Combination mehrerer zu wählen sein und auch in der That gewählt.

§. 306. — (2) Im anderen Fall sucht man speciell den Nutzer des Wegs zu den Lasten herbeizuziehen, ihren Vortheil und ihre durch die Abnutzung des Wegs bewirkte Kostenursachung zum Massstab der Höhe der Gebühr zu machen. Dies kann einmal durch die besondere Besteuerung der Befahrung von Zugvieh und Wagen, sodann durch das Wegegeld

recht Th. II, Tit. 15, §. 13. — Vgl. über Preussen v. Rönne, Staatsrecht S. 444 ff. u. d. grössere Werk von v. Rönne, Wegepolizei u. Wegerecht d. Preuss. Staats, Bresl. 1852.

⁴⁶⁾ Solche Bestimmungen finden sich in Bezug auf Feldsteine, Sand, Kies u. s. w. im Chausseebau in Preussen nach K.-O. v. 11. Juni 1825, v. Rönne, Staatsrecht II, 2, 452, I, 2, 112 (gilt übrigens nur in gewissen Provinzen).

⁴⁷⁾ Altes deutsches Recht war, dass für Wege, Dämme, Brücken u. s. w. die Grundbesitzer sorgen mussten, die bei ihrer Anlage oder Unterhaltung ein unmittelbares Interesse hatten, oder nach alter Gewohnheit die Verpflichtung dazu hatten. S. G. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 25 ff. — Verpflichtungen dieser Art in den modernen Staaten sind auf Grundbesitzer und Adjacenten.

⁴⁸⁾ Z. B. badische Wegeordn. v. 14. Jan. 1868, Tit. 2, §. 4 (bei besonderen Gemeindegewegen).

⁴⁹⁾ In Aussicht genommen ganz allgemein bei Gemeindeabgaben „für öffentliche Anlagen“ in Bezug auf Zuschläge zur Grund- u. Gebäudesteuer in dem Entwurf des preuss. Communalsteuergesetzes v. 1877, §. 2.

Die erste Form, welche hier durchaus Gebühr (also wie mehrfach, Luxussteuer) ist, erscheint principiell ungerecht und nicht unzweckmässig, aber ihre technische Ausführung bringt wenigstens bei den Landstrassen viele Unannehmlichkeiten, Belästigungen und kaum ganz zu vermeidende Unannehmlichkeiten mit sich, — Nachteile, welche auch nach den Erfahrungen schwerer wiegen, als die wohl angeführten Vorteile dieser Form vor dem Wegegeld, z. B. die einfachere und billigere Erhebung.⁵⁰⁾ Zu erwägen wäre sie dagegen wegen ihrer Unausführbarkeit wohl ernstlicher für die Aufbringung derselben als der Pflasterungskosten in den Städten durch die Abnutzung von Mieth- und besonders von Fuhrwerk zum eigenen Nutzen.⁵¹⁾

Die Landstrassen verdient das Wegegeld den Vorzug, dasselbe spricht im Vergleich mit den vorerwähnten (unter (1)), dass man mit ihm mehr die wirklichen Belastungen des Wegs und nach Massgabe der Benutzung treffen kann: also dem Wesen der Gebühr gewissermassen lästiger durch Aufenthalt u. s. w. ist die übliche Erhaltung der Schlagbäumen, die Controle der Benutzer und der Steuerheber. Aber principiell ist das Wegegeld nicht so zu verstehen, wie es in der heutigen Zeitströmung geschieht, die in der Aufhebung seiner unbedingten Aufhebung hier einem unrichtigen Liberalismus huldigt, damit die grossen Lasten des Wegewesens ungerecht vertheilt und statt historisch und örtlich relativ zu sein, wieder unrichtig absolut verfährt.⁵²⁾

Ich stelle für die Regelung des Strassengelds Folgendes auf:⁵³⁾ Der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Art der Be-

⁵⁰⁾ Ganzes ebenfalls ablehnend Rau, Fin. I, §. 291. Er führt als Beispiel die historische Zugviehsteuer als Wegegeldsurrogat (Hauptverordnung vom 1809). Aufgehoben in Folge der Landtagssitzung von 1822, wo allgemein geklagt, bes. wegen zu starker Belastung der Ackerpferde u. Ochsen. Ertrag 455,000 fl. — Neuerer Vorschlag v. J. Faucher, v. Wegezoll u. s. Ersatz, Vierteljahrsschr. B. 25. Darüber u. dagegen, Sax, I, 138, 143.

⁵¹⁾ Ein bezüglicher Plan wird jetzt (Anfang 1877) in Berlin erwogen: eine Steuer von 30 M. f. das Pferd und f. d. Jahr, um die bedeutenden Kosten einer Pflasterung mit zu decken. Auf Grund von Vergleichen mit anderen Orten, über den Kosten, der Dauer, der Abnutzung und dem Restwerth der Pferde der Pariser Omnibusgesellschaft, berechnet man die Ersparniss der Steuer bei durchweg gutem Pflaster auf 115—120 M. jährlich auf das Pferd. Ein gutes Beispiel, um die innere Berechtigung von gebührenartigen Abgaben zu erweisen.

⁵²⁾ Vgl. bes. Sax a. a. O., bes. S. 131 ff., 137 ff.

⁵³⁾ Rau, Fin. I, §. 242.

nutzung die Strassen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich Ganzen billig anzusetzen.“ Letzteres hängt aber von der Entwicklung des Wegewesens, der technischen Art der Strasse, Verkehr, dem Zweck der Fuhre (Luxus- und gewerbliche F u. s. w. ab. In der Regel wird in unseren Staaten Wegegeld haupt nur auf Kunststrassen (Chausseen) erhoben. — „2) Für welche die Gebühr aus einer Staatscasse bezahlt werden werden von derselben befreit, z. B. Hof-, Militair-, Post- und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch, auch gewöhnlich Armen-, Feuerlösch-, Leichen- und Fuhren.“ Ueberhaupt wohl landwirthschaftliche Fuhren in gewissen Umkreise des Dorfs oder Hofes. Je nachdem es sich um Staats-, Communalstrassen u. s. w. handelt, wird etwas verschiedenes in Betreff dieser Befreiungen zu verfahren sein. — „3) Die Einnehmer erhalten eine nach der Menge ihrer Verrichtungen bemessene Belohnung. 4) Die Quittungen für geschehene Entrichtungen dienen zur Ueberwachung der Einnehmer. Diese Quittungen sind daher entweder regelmässig abgeliefert (z. B. von den Fuhrleuten) oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden.“

Die Frage der Aufhebung des Wegegelds ist nach technischen und administrativen Gattungen von Wegen verschieden zu theilen. Es ist nicht nothwendig, dass der Staat und die Verwaltungskörper hier ganz gleichmässig vorgehen. Vielmehr immer nach dem Rechte und nach den danach zulässigen Formen einer Herbeiziehung der Interessenten zur Tragung der Wegelasten zu entscheiden sein.⁵⁴⁾

⁵⁴⁾ Sax, I, 144. Von Wichtigkeit sind die strassenpolizeilichen Vorschriften über die Construction u. Belastung der Wagen, über die Minimalbreiten der Räder u. s. w. womit zur Begünstigung von Fuhrwerk u. Rädern, die die Strassen weniger verschlechtern, eine entsprechende Abstufung der Wegegelder verbunden werden kann. Sax, I, 159.

⁵⁵⁾ Rau, Fin. I, 240 Note c giebt folgende Daten: Frankreich, Aufhebung des Strassengelds, nach der Wiedereinfuhr. v. 1797, i. J. 1806 auf dringende Vorstellungen der Departementsräthe, z. Erleichter. d. Landwirthsch. Ertrag verlor 2 Francs. — Baden. Aufheb. durch d. provis. Verordn. v. 22. Apr. 1830, genehmigt v. d. Kammern 1831. Das Strassengeld hatte 2 Kr. p. Stunde und Pferd bei also bei einer Ladung v. 20 Centn. p. Pferd auf 1 Centner bei 10 Stunden. Der Zollvertrag zwischen Baiern u. Württemberg von 1828 setzte fest, dass das Wegegeld beim inneren Verkehr aufhören und nur noch bei der Ein- und Ausfuhr durch einen Zollzuschlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Verbotene erhoben werden sollte. Aufhebung dieses Zuschlags in Würtemb. 1834. In bayer. Ges. v. 1. Juli 1834 wurde das Wegegeld getrennt v. Zoll beim Ein- und Ausfuhr Land erhoben, und zwar f. d. geogr. Stunde von Lastfuhren bei 4 oder weniger Thieren 1³/₄ Kr. v. jedem, bei 5 u. 6 Thieren 3¹/₄ Kr. v. jedem, und von 7 bis 3 fl. f. d. Pferd, doch mit Rückvergütung v. 3 Kr. f. jede Stunde, um die Lasten

307. Ueber die weiteren oben in §. 302 unter b—f genannten Einrichtungen des Verkehrswesens, an welche sich Gebühren erheben, kann man hier kurz sein. Zur öffentlichen Uebernahme, Ausführung und Erhaltung eignen sie sich alle und ist dieselbe in der Praxis seit jeher vielfach üblich. Doch kommen öfters Einrichtungen dieser Art als Erwerbsmittel der Privatwirthschaft, Gesellschaften vor.

Die Brücken sind nach analogen Grundsätzen im Geistesrechtssystem zu behandeln, wie die Wege.⁵⁶⁾

Bei den öffentlichen natürlichen Wasserstrassen⁵⁷⁾ sind Abgaben für die Benutzung überhaupt nur soweit zulässig, als Kosten für diese Wasserwege aufgewendet werden müssen. In der Regel und nur in der dem entsprechenden Höhe sind die Abgaben Gebühren, sonst Steuern, welche als solche selten zu billigen Abgaben statt oder neben einer unmittelbar vor der Schifffahrt (z. B. Schiffssteuer) erhobenen Gebühr (Flusszölle) können wiederholt bei den Wegen in §. 305 erwähnten Methoden, die Kosten zur Kostentragung herbeizuziehen, Anwendung finden. — Für den Gebrauch von Wasser öffentlicher Flüsse für gewerbliche und industrielle Zwecke sind ebenfalls nur als Kosten eines Kostenaufwands (für Kanäle u. dgl.) Gebühren. Das Gleiche gilt von den Abgaben für Fahren, welche auf Grund eines „Fährregals“ mehrfach noch heute bei uns fiscalische, im Fiscus verpachtete Einrichtungen sind.

Die verschiedenen Einrichtungen zur Förderung des Transports, besonders der Schifffahrt, eignen sich gut zur Ausübung durch die Seiten der nächst beteiligten Gemeinschaften, so der Städte und Gemeinden. Die Erhebung von Gebühren von den Benutzern dieser Einrichtungen in der Form von Tonnengeldern (nach Mass-

⁵⁶⁾ unter 60 Stunden betrug. Nach späteren Ermässigungen fiel das Wegge-
⁵⁷⁾ der Einfuhr weg u. betrug bei d. Durchfuhr 12 $\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner. Ertrag
 101,000. 1835/37 jährl. 73,700 fl. Spätere Aufhebung. — Nassau Auf-
 1835, Hessen-Darmstadt 1865. — Preussen. Nach Chausseegeldtarif
 p. Meile u. Zugthier bei Fuhrwerken zum Fortschaffen v. Personen 1 Sgr.,
 zum Fortschaffen v. Lasten je nach Art u. Last 1 Sgr., $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ Sgr., v. unangespannten
 v. Allgem. $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ Sgr. Aufhebung auf den Staatschauseen v. 1. Jan. 1875
 Gesetz v. 27. Mai 1874. — Oesterreich, seit 1821 im Allgem. auf den
 v. Weggeld v. 1 Kr. K. M. p. Meile u. Stück Zugvieh. S. über Böhmen,
 131.

⁵⁸⁾ vgl. Bau, Fin. I, §. 243a. — Bedeutung der Fürsorge für Brückenbau im
 Reich, v. Waitz, Verf.-Gesch. IV, 28, 30.

⁵⁹⁾ Bau, Fin. I, §. 244, mit nicht genügender Unterscheidung des Gebühren- u.
 Steuerprincips bei den sogen. Flusszöllen. S. Beispiele eigentlicher Steuern dieser
 Art v. Wagner, Fin. I, §. 215, Note e, Wagner, Fin. I, §. 234, Note 10.

gabe des Rauminhalts der Schiffe) u. dgl. ist zweckmässig. Herbeiziehung zur Kostentragung lässt sich aber auch noch andere Weise bewerkstelligen, z. B. in der Form kleinerer Einfuhr- oder Ausfuhr-Werthzölle, mitunter wohl ganz passend.⁶⁸⁾ Wo der Staat selbst, wie vielfach, die bezüglichen Einrichtungen schafft, so hat er natürlich auch die Einnahme aus den Gebühren beizubehalten.

e) Die Einrichtungen für den Handel, den Mess- und Waarenverkehr sind mit Recht seit Alters regelmässig eine Communalangelegenheit. Nur ausnahmsweise, bei einzelnen besonders kostspieligen Objecten und in modernen Grossstädten, hat sich hier die Privatunternehmung, aber alsdann gewöhnlich mit der Theilnahme einer Mitwirkung der öffentlichen Behörden bei der Festsetzung der Tarife u. s. w., zugelassen, z. B. bei Anlagen von Eisenbahnen, Viehhöfen u. dgl. m. In solchen Fällen sollte wenigstens ein Vorkaufsrecht oder ein Rückkaufsrecht zu im Voraus generell bestimmten Bedingungen für die Commune ausbedungen werden. Die Commune hat von den Benutzern Gebühren zu verlangen, durch welche die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten sich decken und sich das Kapital der Anlagen verzinst und amortisirt. Je nach Umständen erheben die Communal-Anstalten von wirklich grosser allgemeiner Bedeutung eine Abnahme eines Beitrags zur Kostendeckung auf das allgemeine Einkommen der Gemeinde aber nicht ausgeschlossen. Doch wird bei dieser Abnahme grosser Vorsicht vorzugehen sein, weil die Ermässigung der Gebühren leicht nur dem Händler oder dem einen vor dem anderen (z. B. bei Verkaufsständen in Markthallen) im Gewerbe zu Gunsten nicht dem Publicum im Preise der Waaren zu Gute kommt. Die Abnahme der Beiträge über die Kosten nehmen den Character der Steuer, der Gewerbesteuer an, und sind wohl nur statthaft als Form der Theilnahme der Gemeinde an monopolistischen Gewinnen der Gewerbetreibenden.

⁶⁸⁾ So deckte früher Hamburg seine grossen Verwendungen für Wasserbau u. s. w. durch solche niedrige Zölle, von denen aber immer mehr wegen der Concurrenz anderer Häfen ausgenommen wurden. Aufhebung der Zölle gab in Folge der neuen Reichsgesetzgebung.

⁶⁹⁾ Früher vielfache, noch jetzt theilweise Benutzung der Tonnengelder zum Schutz oder zur Begünstigung der nationalen Rhederei und Schiffahrt. In Preussen heimische Flagge keine oder geringere Gebühren als die fremde zahlte. — Preussen Reich Anschl. f. Schiffahrtsabgaben im B. f. 1877 4,715,000 Fr.; West-Preussen Reich Hafengebühren d. Staats A. f. 1877 420,000 fl.; Preussen A. f. 1877 Brücken-, Fähr-, Hafengelder, Strom- u. Canalgefälle 2 Mill. M., Niederlagen u. Waagegeld 190,000 M.; Hamburg 1877 Tonnengeld 432,000 M.; Bremen Schiff.abg. 224,500 M.

Locale Verkehrsanstalten, wie kleine Dampfbahnen, bahnen und Omnibuswesen, eignen sich alle für die Uebernahme auf die Gemeinde, besonders auf die städtische, zumal städtische, oder auf den Kreis. Die nähere Begründung hierauf schon in den Erörterungen des 1. Bandes über das Verkehrswesen gegeben.⁶⁰⁾ Diese Anstalten schliessen sich an die Lär- und Tertiärbahnen an.⁶¹⁾ Das wichtige Princip der Vertheilung der finanziellen Verwaltungsergebnisse der günstigen und ungünstigen Linien und Curse kommt bei solcher Uebernahme als bei der Ausführung durch die speculative Erwerbsgesellschaft im Interesse des Publicums zur Geltung und ermöglicht die rasche Ausdehnung des Netzes. Oekonomisch-technisch ist die Gemeinde und der Kreis zum Bau und Betrieb solcher Anstalten nicht besonderer Behörden im Allgemeinen ebenso fähig als die Privatgesellschaft. Ein allen späteren Anforderungen entsprechendes Gesetz der letzteren kann man aber doch im Voraus nur schwer richtig aufstellen. Das finanzielle Risiko lässt sich nicht abwägen, wird durch die Gewinnchance aufgewogen und ist nicht von der Commune, d. h. der Gemeinschaft der Interessenten, sondern von einer fremden Gesellschaft zu laufen. In Grossstädten ist die Uebernahme und der zweckmässige Ausbau und Betrieb solchen Netzes von Verkehrsanstalten ein gutes Mittel, das das Monopol der günstigen Lagen zu beschränken.

Das Gebührenwesen dieser Anstalten ist ähnlich wie das Gebührenwesen der Eisenbahnen für den Personenverkehr einzurichten, möglichst Begünstigung der unteren Classen. Ueberschüsse der Verwaltungs-, Zins- und Amortisationskosten sollten grundsätzlich zur Erweiterung oder Verbesserung der Anstalten oder zur Ermässigung der Tarife, daneben auch etwa zur Verbesserung der öffentlichen Wege dienen.⁶²⁾

S. bes. Wagner, Fin. I, §. 238.

Eb. §. 255.

Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass gerade hier in nicht ferner Zukunft die speculative Erwerbsgesellschaft allgemein durch die gemeinwirthschaftliche Thätigkeit der Gemeinde selbst ersetzt werden wird. Mit dem Gelde der Steuerzahler werden die Actionäre der Pferdebahnen u. s. w. mitunter wieder theuer genug zu entlohnen sein! (Berlin!). Hier und da, wird man einwenden, sind diese Bahnen nicht billiger zu erwerben. Aber auch dies ist nicht das Richtige und das Beste, zumal gewöhnlich gewisse Speculantenkreise auch hier Gewinn gemacht haben und weniger geliebte Leute, kleine und mittlere Kapitalisten, bez. die endgiltig beschädigten sind.

§. 308. g) Die Post.⁶³⁾

Sie hat sich in den modernen Culturstaaten geschichtlich nemlich als Staatsanstalt und zwar als Regal entwickelt, besonders der Hauptzweig, die Briefpost. Der Staat hat das Regal auch meistens selbst ausgeübt. Wo dies nicht der Fall und wo gewisse Zweige nicht zum Postregal gehörten, tritt in der Geschichte regelmässig die Tendenz hervor, die Verleihung des Regals an Dritte zur Ausübung zurückzunehmen und die Staatsverwaltung auf andere passende Zweige auszudehnen.⁶⁴⁾

⁶³⁾ Umfassendere Behandlung des Postwesens wird für den 3. Band des Buchs (Verkehrswesen) vorbehalten. Dort auch erst nähere Angaben über die Entstehung und die Gesetzgebung des Gegenstands. — Rau, Fin. I. §. 205—219a, im Volkswirthsch.polit. II, §. 268, 268a, — nicht mehr genügend, in den Annalen noch der Periode vor den Eisenbahnen angehörig. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft II, §. 179. Hier wie bei Rau ältere Literatur. H. Rösler, Verwaltungslehre, §. 432—439, mit vielem Material aus d. Reichsgesetzgebung. L. v. Steiner, der Verwaltungslehre, 2. A., S. 388—402. Jetzt namentlich v. volkswirthsch. puncte aus: Sax, Verkehrsmittel I, S. 211 ff., mit Abriss der Entwicklung der Posten, S. 313 ff. Holzamer, z. Gesch. d. Briefportoref. u. s. v. t. Ztschr. 1878, I. Ueber Preussen s. bes. Stephan, Gesch. d. preuss. Post, 1859. — Für das Deutsche Reich d. Reichsverfass. v. 1871, Abschn. 4 über d. Postwesen v. 28. Oct. 1871, über d. Posttaxwesen v. 28. Oct. 1871 von Dambach, Berl. 1872. Ges. v. 17. Mai 1873, betr. Abänder. d. Ges. d. Posttaxwesen v. 28. Oct. 1871. Ges. v. 20. Dec. 1875, betr. Abänd. des §. 4 v. 28. Oct. 1871 über Postwesen (Bezieh. z. d. Eisenbahnen). Reiches Gesetzgebung, Statistik u. s. w. des Reichspostwesens in Hirth's Annalen nationaler (Welt-)Postvertrag zu Bern v. 9. Oct. 1874 (s. Deutsches Reichsgesetz-Bl. 1875, S. 223; Sax, I, 368; Hirth's Annalen 1875, S. 451).

⁶⁴⁾ S. d. histor. Notizen bei Rau, Fin. I, §. 205 Note b, bei Bitter, Note 1, bes. Sax a. a. O. Bes. wichtig war bei den eigenthümlich politischen Verhältnissen Deutschlands die Entwicklung der Thurn u. Taxis'schen Postanstalt statt der Landesposten, worüber Näheres im 3. Bande. Nach den Napoleonischen Kriegen wurden die Gerechtsame des Hauses Thurn u. Taxis durch die Wiener Bundesacte wieder anerkannt, doch blieb gegen Entschädigung auch in den Ländern, wo es das Postrecht besass, die Anlegung von Landesposten vorbehalten. In den grösseren Staaten haben letztere gehabt (vor 1866 15). Das Haus Thurn u. Taxis hatte zuletzt noch ein Postgebiet von 17 Ländern mit 3.3 Mill. Einw. ganz selbstständig für sich (s. dieselben bei v. Rönne, preuss. Staatsrecht, II, 2, 475). Nicht zu verkennen, dass in Ermangelung einer anderweitigen Einheit die Landespost diese in den Kleinstaaten ersetzte und so gewisse Vortheile f. d. Geschäft hatte. Preussen verwaltete die Post in Anhalt u. Waldeck, K. Sachsen in Anhalt. In Hamburg bestanden nicht weniger als 7 Postverwaltungen neben einer Landespost, hannov., preuss., mecklenb., taxis'sche, dän., schwed.). Den Ertrag der Post erwarb durch einen Vertrag mit dem Fürsten von Thurn u. Taxis vom 28. Jan. 1867 (preuss. Ges. v. 16. Febr. 1867) die Postgerechtsame dieses Hauses in allen den oben genannten Gebieten f. 3 Mill. Thlr. v. 1. Juli 1867 an. Durch die norddeutsche Bundesacte wurde die Post Bundesangelegenheit und Bundesanstalt an Stelle aller einzelstaatlichen Landesposten, was namentlich in den Hansestädten zu erheblichen Reformen führte. Preussen und Württemberg haben sich bei ihrem Anschluss an das Deutsche Reich ein eigenes Postwesen vorbehalten. Doch untersteht auch dieses in den oben genannten Punkten der Reichsgesetzgebung (Art. 52 der Reichsverfass. v. 1871). Für das übrige Reichsgebiet besteht die Reichspost als einheitliche Staatsverkehrsanstalt, die Einnahmen u. Ausgaben dieser Post wird durch den Finanzetat des Reichs bestimmt. — Die deutschen Staatsposten haben seit Alters her den

gegenwärtige Sachlage in den Culturstaaten ist überall: verwaltetes Postregal des Staats und Beziehung in erster Linie auf die Briefpost. Daneben kommt auch vielfach eine Zeitungs-, Geld-, Packet- und Personenpost vor. Diese Zweige waren jedoch gewöhnlich früher und sind vollends jetzt nicht in gleichem Umfange Briefpost dem Regal unterworfen. Entweder fehlt letzteres gänzlich und die Staatspost betreibt diese Zweige in Conjunction mit Privaten, wiewohl vielleicht thatsächlich ganz oder fast ausschliesslich, oder das Regal bezieht sich nur auf einen Zweig, z. B. die Packetpost, und unterliegt auch hier bestimmten gesetzlichen Beschränkungen zu Gunsten des freien Verkehrs.⁶⁵⁾

Überhaupt die Post Staatspost sein soll und welche Einwirkung und Ausdehnung der Staatspost zweckmässig ist, das ist der Finanzwissenschaft nicht zu erörtern. Historisch und relativ zu beantworten ist im Einzelnen natürlich Vieles. Als selbstverwaltete Staatsanstalt und zwar als in diesem Umfang regalisirte Anstalt hat sich im Ganzen bewährt. Die inneren Gründe, welche für die Staatspost sprechen, sind schon im 1. Bande dargelegt worden.⁶⁶⁾ Namentlich Briefpost, bedingt auch andere Zweige der Post, empfehlen die Post als Staatsanstalt. Dies ist eine heute in Theorie und Praxis

Postgeld-, Packet- und Personenpost cultivirt. Ausserhalb Deutschlands ist die Beförderung nur ausnahmsweise ein Zweig der Staatspost (so in der Schweiz, Dänemark, Scandinavien u. th. w. in Russland). Die Packetbeförderung bürgert sich, scheint, jetzt im Ausland auch als Staatspostzweig mit ein, so bes. die Bücherbeförderung schon die Zeitungspost u. s. w.

Die gewöhnlichen Vorrechte der Post in der ersten Hälfte und bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hat Rau, Fin. I, §. 206 Nota a folgendermassen zusammengestellt: 1) Briefe u. versiegelte Packete unter einem gewissen Gewicht dürfen nicht von der Post gewerbsmässig bestellt werden. Dieses Gewicht (doch nicht für Poststrassen u. f. Zeitungen, Zeitschriften u. Papiere) war in Frankreich 2 Pfd. (300 Fr. Strafe); in Deutsch-Oesterreich 10, Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 10, Baden und vielen anderen Ländern 25, Preussen 40 Pfd. — 2) Landkutscher durften sich nicht der unterlegten Pferde bedienen (Pferde- und Kutscherstrafen). — 3) Wer mit Extrapost ankommt, durfte erst nach Verlauf einer gewissen Zeit mit Kutscherpferden weiterreisen (nach bad. Verordn. v. 1812 nach 48 St., in Preussen nach 24 St.). — 4) Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Post zu zahlen, in Hannover, Churhessen. In Preussen ehemals 1 Sgr. (Eink. Extr. 60,000 Thlr., aufgehoben durch K. O. v. 10. Dec. 1841. Abgaben der Post sind dann auch zu einer Steuer erweitert, wie in England f. d. Stage coaches Fin. I, §. 212, Note a), in Frankreich (ebendas.). — Die Umgestaltungen der Post, besonders seit den Eisenbahnen, haben manche dieser Vorrechte, wenn diese schon aufgehoben waren, obsolet werden lassen oder undurchführbar gemacht. Meist ist auch das fiscalische Interesse der Post selbst daran verschwunden. — Der jetzigen Umfang des Postregals s. Note 69.

Rau-Wagner, Fin. I, §. 221—223, Wagner, Fin. I, §. 239, 240.

kaum irgend mehr bestrittene Ansicht. Am Ersten ist in einem Lande mit entwickeltem Verkehr die Staats-Postenentbehren.⁶⁷⁾

Die genauere Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Postregal beibehalten werden soll, gehört nicht hierher, sondern in die Volkswirtschaftspolitik. Hier ist nur zu constatiren, dass wenigstens für den Hauptzweig derselben, die Briefpost, das Regal nicht ganz entbehrlich ist, nicht nur auch aus finanziellen Gründen. Nur darf das Regal nicht als Finanzregal aufgefasst werden. Es soll vielmehr nur bestehen, als dies durch die Anforderungen bestmöglicher Technik und Oekonomie der Posteinrichtung bedingt ist. Zur ökonomischen gehört aber auch die finanzielle Seite der Post, zumal die Briefpost muss das ganze Land möglichst mit einem Netz von Postämtern und Postkursen überziehen. Dies geschehen könne und nicht zu kostspielig werde, nur wenn der Staat im Wesentlichen ohne Concurrenz die Post in den weichen Theilen seines Gebiets und auf den guten Linien betreibt. Nur dann ist er fähig, auch in den anderen Theilen die Post in die gleiche Richtung — im Gesamtinteresse — ordentlich zu betreiben. Denn die geringen Einnahmen oder Zuschüsse hier werden durch die Ueberschüsse dort ergänzt. Die Regalisirung der Post durch zweckmässige Concentration der Geschäfte sichert die Oekonomie, welche ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor ist und im privatwirtschaftlichen System nicht in gleichem Masse erreicht werden kann.⁶⁸⁾ Die Wahrnehmung des Finanzinteresses in diesem Umfang durch das Postregal verfolgt daher nicht eine fiscalische, sondern nur die Tendenz, die Postanstalt in ihrer meinnützigkeit zu heben und die Deckung ihrer Gesamtkosten sicherer zu stellen. Im Allgemeinen wird es in unseren Tagen gegenwärtig genügen, die Staatspost gegen gewerbsweise betriebene Briefbeförderung von Privaten zwischen verschiedenen Orten zu schützen; eventuell in der Packetpost die Privatanstalten der gewerbsmässigen Versendung kleiner Packete anzuschließen, obgleich ein solches Vorrecht des Staats von einer tüchtigen

⁶⁷⁾ Die Beweisführung Rau's in d. Fin.wiss. I, §. 205—211, bez. auf die Briefpost, zu Gunsten der Staatspost ist jetzt wohl nicht mehr notwendig. Die Umschwung zu Gunsten der gemeinwirtschaftl. Thätigkeit (Staatspost gegen privatwirtschaftlichen) ist so vollständig, dass die Zuschreibung der Briefpost geradezu umgekehrt hat. Ein in mehr als einer Beziehung sehr bemerkenswerthe

⁶⁸⁾ Vgl. Sax, I, 74, 225 ff.

irgerten Staatspost kaum bedurft wird, wie neueste deutsche Erfahrungen beweisen. Die Aufhebung von Vorrechten in Betreff Personenbeförderung liegt meist ebenso sehr im Verkehrs- als im Postinteresse eines entwickelten Landes als im Postinteresse und sogar im staatlichen Finanzinteresse selbst, weil die oft Zuschüsse erfordern- de Staats-Personenpost dann leichter und ganz wünschenswerth durch Privatanstalten ersetzt wird und eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.⁶⁹⁾

309. Die weiteren Verhältnisse der Post, welche hier in der Finanzwissenschaft zu berühren sind, betreffen die Regelung der Postfinanzen, namentlich das Postgebührenwesen. Die nähere Begründung für das Folgende gehört wieder in die Wirtschaftspolitik.

Es sind zwei Punkte hier zu unterscheiden: die Feststellung des leitenden Finanzprinzips in der Post und die Durchführung des angenommenen Prinzips im Einzelnen, d. h. die Regelung des Posttax- oder Portowesens.

Als das leitende Finanzprincip der Post in unseren Culturstaaten ist bereits im 1. Bande im Allgemeinen das Leitprinzip festgestellt worden.⁷⁰⁾ Abweichungen hiervon sind über die Regel gewesen, indem das Postregal als Finanzgrundgesetz und damit die Post gleichzeitig mit als Besteuerungsgegenstand behandelt wurde. Davon ist jetzt gewöhnlich mit Recht gesprochen, wenn auch nicht zu läugnen ist, dass durch eine Porto-

⁶⁹⁾ Die noch bestehenden Postvorrechte in Deutschland siehe bei H. Rösler, *l. c.* §. 433, v. Rönne, *pruss. Staatsr.* II, 2, §. 473. — Reichspostges. v. 1871 §. 1. Wesentl. ein ausschliessl. Beförderungsrecht der Post für alle Briefe, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, dann für alle politischen Briefe, welche öfter als 1 mal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung (exclus. unentgeltl. Privatbeförderung v. Briefen, Mitführen v. Empfehlungsbriefen). — ein Unterschied gegen früher) von Orten mit einer Postanstalt zu Orten ohne Postanstalt des In- und Auslandes, also nicht von demselben Orte. Für Packete kein Vorrecht mehr; dsgl. nicht mehr für die Beförderung, die für Private nach dem norddeutschen Gesetz über den Eisenbahnen v. 2. Nov. 1867 §. 1, wenn sie „gewerbmässig auf Landstrassen gegen Bezahlung mit regelmässig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit u. mit unterwegs benutzten Transportmitteln“ erfolgt, nach der Genehmigung der Postverwaltung (falls zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit eine wenigstens täglich besorgte Personenpost bereits bestand. — Dem Vorrecht der Post auf die Beförderung entspricht die Verpflichtung der Post, dieselben anzunehmen und zu befördern (Reichspostges. v. 1871 §. 3). — Der Versuch von Privat-Packetbeförderungsanstalten in Konkurrenz mit der Post scheint in Deutschland misslungen zu sein. Freilich ist die Konkurrenz der Post ihre Rechte gegenüber den Eisenbahnen hier sehr zu Gute gekommen. — Vgl. auch bei Bau-Wagner, *Fin.* I, §. 226, Wagner, *Fin.* I, §. 242. Im Ganzen ist auch bei *l. c.* §. 213 dieser Behandlung der Post zugeneigt. Vgl. sonst auch hier bei *l. c.* §. 213, namentl. I, 246 ff.

normirung nach Steuergrundsätzen mitunter die handel- und werbetreibenden Classen, besonders die Grossgeschäfte, welche anderen Besteuerungsarten leichter entziehen, mit besteuert werden können (also Porto zugleich als Form einer eigentlichen Abgabe fungirend). Bezügliche Erwägungen werden nicht immer sätzlich abzuweisen sein, z. B. bei Fragen der Reform einer mit als Steuer wirkenden Portotarifs. Ferner sind die Leistungen der Post zu unterscheiden: Die Brief- und eventuell die Zeit- und Geldpost, fraglicher schon die Packetpost sind nach dem Gebührenprincip, die Personenpost, eventuell auch die Packetpost mehr nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten, wie dies schon im 1. Bande begründet wurde. Grundsätzlich hat das privatwirthschaftliche Princip (oder das gleiche Unternehmungsprincip“ Sax's) früher allgemeiner Postverwaltung gegolten und auf einer Stufe „extensiver“ Entwicklung z. Th. mit gutem Grunde. Das Gebührenprincip erst bei „intensivem“ Verkehr allgemeiner berechtigt und gedrungen.

In finanzieller Beziehung sind dann noch zwei Punkte wichtig, welche die Gesamteinnahme der Post im Verhältniss zur Ausgabe betreffen. Erstens: welche Höhe der Gesamteinnahme soll man erstreben? Zweitens: ist die Staatspost mit beständigem Budgetdeficit noch zu rechtfertigen?

aa) Hinsichtlich des ersten Punctes muss die volle Kostendeckung, d. h. die Deckung der laufenden Betriebskosten, der Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals erstrebt werden, nicht nur, wie im Schulwesen und bei den Gerichten, ein oder weniger hoher Beitrag zu den Kosten, wobei aber die Leistungen der Post für die Staatsverwaltung selbst mit Berücksichtigung zu nehmen ist.⁷¹⁾ Demgemäss muss namentlich eine, bisher fehlende, Rechnung über das Anlagekapital, das in Gebäuden und Einrichtungen des Postwesens steckt, stattgefunden. Vollends in dem Falle, dass dieses Kapital nicht früher

⁷¹⁾ Es kommt daher z. B. darauf an, ob die amtlichen Postsendungen gegen Portoberechnung befördert werden. Im ersten Fall meinte auch Rau, dass Zuschüsse der Staatscasse zur Post vertheidigen liessen, §. 213. Richtiger ist es, den amtlichen Verkehr portopflichtig zu machen, s. u. §. 312.

⁷²⁾ So ist es mit Recht bei der Berathung des Etats des Deutschen Reiches 1878—79 durch eine Resolution des Reichstags für die Zukunft verhängt worden. Anschlag des Gebäudekapitals in Baden 1861 237,700 fl., der Werkzeuge, Geräthschaften 217,000 fl. (Rau).

seinnahmen der Post bestritten worden ist,⁷³⁾ gehört eine gewisse Summe für die Verzinsung und Tilgung in die Jahresabrechnung der Post.

Die möglichst volle Deckung aller dieser Kosten ist wegen der doch stark differentiellen Nutzens der Posten für die verschiedenen Kreise der Bevölkerung zu vermeiden. Bei der Normirung der Porti u. s. w., besonders bei Portotarifen darf daher dieses Ziel der vollen Kostendeckung der Posten in dem bezeichneten Umfang nicht ausser Acht gelassen werden.

Jedenfalls sind an sich vermeidbare dauernde Defizite wirklich zu vermeiden, daher finanziell nur solche Reformen zu billigen, welche einigermaßen sichere Aussicht auf baldigen Ersatz eines vorübergehenden Deficits erlauben. Diese Gesichtspunkte sind neuerdings in Folge einer einseitigen Auffassung der Frage in der öffentlichen Meinung und in den Postverwaltungskreisen, mitunter wohl etwas zu sehr betont: das führt aber leicht zu einem falschen Communitarismus unter dem Vorwand des öffentlichen Interesses.

Ueberschüsse der Postverwaltung über jene berechneten Kosten hinaus, welche nicht nur Ersatz früherer Defizite sind, haben finanziell den gemischten Character von Gewinn und Steuer. Nach dem oben Gesagten ist es aus inneren Gründen der Uebernahme der Anstalt auf den Staat wohl nur ausnahmsweise ein solcher Ueberschuss zu erlauben, wenn nemlich die Post alle begründeten Bedürfnisse schon deckt und ein mitspielender Steuercharacter des Porto sich rechtfertigt, oder — allerdings ein seltener Fall — der Ueberschuss Zweigen herrührt, welche nach dem privatwirthschaftlichen Princip verwaltet werden dürfen, wie Packet- und Personenposten. Diese sind gerade Ueberschüsse zu weiterer Ausdehnung und Vervollkommnung der Einrichtung und sind zu passenden Tarifiermässigungen zu benutzen. Ein beständiges Betriebsdeficit ist aber nach den Erfahrungen mancher Länder mitunter nicht zu vermeiden, einerlei ob das Portowesen einrichtet. Denn bei der Abhängigkeit des Postverkehrs, daher der Posteinnahme von der Höhe der Ge-

⁷³⁾ Es ist allerdings häufig der Fall, bes. bei gewissen kleineren Kapitalanlagen. Nach den richtigen Buchführungs- und Rechnungsgrundsätzen muss aber jede solche Vergrößerung der Betriebseinnahme als Melioration betrachtet und nicht vom Ende des Jahres abgezogen werden.

bühren, führt eine Steigerung der letzteren oft nicht zu grösseren Einnahme, sondern selbst zur Verminderung des Ueberschusses, somit leicht zu einem ungünstigeren Verhältniss von Einnahme und Ausgabe. Der Spielraum für eine experimentelle, vollere Kostendeckung strebende Tarifpolitik ist daher oft zu gering. So namentlich in Ländern weiterer Dimensionen, theurerer Communication, geringer Volksdichtigkeit und relativ schwacher Verkehrs, besonders wenn alle Kosten der Post wirklich von den Postgebern getragen und nicht, wie z. Th. bei uns, durch unentgeltliche Leistungen gegen geringen Entgelt zu übernehmende Leistungen Dritter, der Eisenbahnen, auf diese mit überwältigt werden.⁷⁴⁾ In solchem Falle wird gleichwohl die Staatspost wegen ihrer grossen öffentlichen Bedeutung für Cultur und Volkswirtschaft dem Staat als solchen selbst zu rechtfertigen sein. Die Staatspost tritt dann pro tanto, für den Betrag des Deficits, unter die Staatsausgaben, welche finanziell nach dem Princip der reinen Ausgabe zu werden und zur Erfüllung wichtiger Staatszwecke dienen. Dies ist aber nur ein unvermeidlicher thatsächlicher Zustand, bedingt durch geschichtliche und örtliche Verhältnisse, keineswegs ein Ziel der finanziellen Behandlung der Post. Zwischen der Erfüllung einer Staatspost mit beständigem Betriebsdeficit und der obigen principiellen Forderung voller Kostendeckung besteht daher auch nur ein scheinbarer Widerspruch. Ein solcher Uebelstand liegt auch für jetzt nicht zu beseitigender Uebelstand liegt in dem Fall namentlich auch darin, dass viele einzelne Privatposten theilweise aus öffentlichen Mitteln befriedigt werden.⁷⁵⁾

⁷⁴⁾ Typische Beispiele sind unter den Grossstaaten: Russland und Amerika. Im ersteren Staat ist neuerdings ein kleiner Ueberschuss erreicht. Nach einer aml. österr. Zusammenstellung bei Sax S. 257 war 1874 die Einnahme der Post in Russland 16,093,000 fl., der Ueberschuss 251,000 fl. Steigend war die Einnahme, so 1870 8.98, 1874 10.45 Mill. R., Budg. f. 1877 10.93 Mill. R. Nordamer. s. Hock, Fin. d. Ver. Staaten S. 389. Vor dem Bürgerkrieg war die Post activ, Westen und Süden passiv. Ergebniss 1875—76: Einn. 29.19. Ausg. 33.27. Deficit 4.08 Mill. D.

⁷⁵⁾ Ueber die Finanzresultate der Post in europ. Staaten ältere Daten bei Sax, Fin. I. §. 205 Noten, neuere f. 1874 bei Sax, I. 257. Für die neuesten Jahre sind sich für einige Hauptländer Folgendes:

		Einnahme	Ausgabe	Reinertrag	
Grossbritannien	1876/77	Mill. Pf. 6.021	{3.159 10.851	2.862 2.011	Exp.
„	1874	„ „ —	—	1.894	Exp.
Frankreich	1877 . . .	Mill. Fr. 116.1	71.3	44.9	Act.
„	1874 . . .	„ „ 113.7	71.1	42.5	Exp.
Deutsch. Reich	1877/78 . . .	„ „			
(inclus. Telegr.)		Mill. M. 124.7	113.0	11.7	Act.

310. — β) Die Regelung des Posttax- oder Portos muss je nach der Wahl des leitenden Finanzprincips etwas anders ausfallen. Im Folgenden wird das Gebührenp, mit gewissen Modificationen in einzelnen Fällen, als nur angenommen. Der wichtigste Punct der Gebühren betrifft alsdann die Wahl zwischen den zwei Hauptsystemen des Stufentarifs, dem sogen. Stufentarif mit höheren Sätzen und dem in den Sätzen mässigen Tarif in den nach den Beförderungsgegenständen unterchiedenen Postdienstzweigen. Die anderen Fragen der Gebühren beziehen sich auf Nebenpuncte, welche an dieser Stelle eine genauere Erörterung bedürfen.⁷⁶⁾

Der Stufentarif stuft das Porto (die Postgebühr) nach dem Hauptmomenten, der Entfernung des Bestimmungsorts (unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Route) in vier Hauptobjecten der Post, Briefen, Geld, Packeten, Personen, und nach dem Gewicht bei den drei ersten, bei den Personen zudem nach dem Werth, bei den Personen nach der Person. Dies ist an und für sich rationell.

		Einnahme	Ausgabe	Reinertrag.	
Deutsches Reich 1876	Mill. M.	117.0	109.4	7.55	Ergebn.
" 1877	" "	8.60	8.05	0.55	Anschl.
Österr. 1877/78	" "	—	—	0.30	Anschl.
" 1877	Mill. Fl.	15.0	14.95	0.05	Anschl.
" 1875	" "	14.66	14.95	— 0.29	Ergebn.
" 1877	Mill. Fr.	27.0	19.2	7.8	Anschl.
Schweiz 1876	Mill. Fr.	14.84	14.74	0.1	Ergebn.
" 1878	Mill. Kron.	4.8	4.8	0.0	Anschl.
" 1875	" "	4.02	4.56	— 0.53	Ergebn.
" 1875	" "	1.36	1.46	— 0.1	Ergebn.

Die Ausgabe bei Grossbritannien betrifft den Postpacketdienst (Schiffpost). Im Deutschen Reich ist jetzt Post- und Telegraphendienst vereinigt. Am 1. Jan. 1877 ist das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben und zugleich am 1. Jan. 1877 der absolute Reinertrag wie derj. p. Kopf in Grossbritannien u. Frankreich: hier c. 0.97, im Deutschen Reich (wo man den Reinertrag im Wesentlichen früherer Erfahrung, auf die Post rechnen darf) c. 0.32 Mark p. Kopf. Der Unterschied ist vornemlich auf die Uebernahme der kostspieligen sogenannten Packete, Personen) in Deutschland zurückzuführen, die in den beiden Ländern im Ganzen fehlt. Daraus erklärt sich auch der ungünstige Abschluss mit Frankreich u. in d. Schweiz. Im Vergleich mit andern Ländern wirkt in Frankreich Grossbritannien die intensivste Verkehrsentwicklung günstig ein. In Frankreich ist die localische Tendenz der Post auch noch ausgeprägter u. nach dem letzten Reichsgesetz: bes. im Ges. über die Posttaxen v. 24. Aug. 1871.

Das Reichsgesetz, Fin. I, §. 216—217, mit Unterscheid. des Brief-, Packet- u. Geldtarifs. Sax, I, Abschn. 3 der Abtheilung vom Postwesen (S. 261 ff.), vergl. mit dem Reichsgesetz, u. A. eine vorzügliche Vergleichung von Post u. Telegraphie in Betreff der Thätigkeit u. ihres Unterschieds. Für die nähere Begründung der einzelnen Punkte des Texts beziehe ich mich auf Sax, mit dem ich fast ganz, auch in den einzelnen Punkten, u. besonders in der Auffassung des Posttaxwesens als einer historisch verschieden zu ordnenden Sache übereinstimme.

Wie bei allen Gebühren, so sind auch hier zwei sich ergänzende Gesichtspuncte zu beachten: einmal der des Werthes der Leistung für den Interessenten, sodann derjenige der Kosten der Leistung für die Postverwaltung.⁷⁷⁾ Beide Gesichtspuncte sind bei der Regelung des Portowesens mehr oder weniger mitzubedenken. Bei beiden besteht die Schwierigkeit der Messung des Werthes und bez. der Kosten der Leistung. Diese Schwierigkeit ist dem Werth gegenüber grösser, weil die mitspielenden Kosten für die Verwaltung meist unbekannt, auch viel veränderlicher sind. Die Feststellung des Werthes wird daher besonders leicht willkürlich und schablonenhaft, z. B. bei der Annahme, dass der Werth der Leistung für den Interessenten immer genau mit der Entfernung vom Bestimmungsorte richte. Die Kosten lassen sich auch nur schwer ganz genau ermitteln, besonders weil sie nicht auf die einzelne Leistung zurückgeführt, selbst wieder nach Art und Umfang des Verkehrs sehr verschieden ist. Aber in der für die Verwaltung genügenden Weise ist der Kostenbetrag annähernd zu ermitteln.

Man fand nun in der Entfernung und im Gewicht die Hauptmomente für die Bestimmung der Höhe der Kosten und neben den anderen genannten, unter Zusehlag eines angemessenen Betrags für die allgemeinen und die Expeditionskosten, Manipulationskosten, dem Tarif zu Grunde, hielt man letzterem im Ganzen an hohen Sätzen fest, um so die nöthige Gesamteinnahme zu erzielen. Einigermassen war auch der Werth der Leistung für den Interessenten nach beiden Merkmalen, Entfernung und Gewicht, bemessen. Es schien denn ein Postgebühren- oder sogen. Portotarif, die vier Hauptarten der Postobjecte als Entfernungs- und Gewichtsstufentarif in doppelter Hinsicht rationell zu sein.

Dieser ehemals allgemein verbreitete Stufentarif mit hohen Sätzen ist in der That auch geschichtlich für gewisse Entfernungsstufen des Verkehrs im Ganzen der richtige, was gerade ein Verständniss der Berechtigung des neuesten Tarifsystems werden muss. Bei unvollkommenem Communications- und Portowesen, geringem Postverkehr überhaupt und einer Beschränkung desselben auf gewisse Volksclassen, bei Nothwendigkeit, in Ermangelung anderweiter Verkehrsanstalten

⁷⁷⁾ Vgl. auch die bezügl. Abschnitte aus d. Eisenbahnlehre im 1. Theile Wagner, Fin. I, §. 251 ff. u. Wagner, Fin. I, §. 264 ff.

oder ganz allein auf deren Kosten den Transport der Postgegenstände besorgen zu lassen, mit einem Worte bei einem internationalen Verkehr ist ein solcher Tarif wohl der relativ angemessene. Der Werth der Leistung richtet sich hier wirklich nicht nach Entfernung und Gewicht. Die Kosten der Beförderung werden dadurch erheblich bestimmt. Der erwähnte Tarif für allgemeine Kosten u. s. w. muss nur verhältnissmässig bedeutend sein, daher im Ganzen hohe Tarife, die genannten weiteren Kostenbestandtheile bei geringem Postverkehr relativ stärker sind und jedes einzelne Object absolut bezahlen müssen. Bei einem zweckmässigen, natürlich für die einzelnen Beförderungsubjecte mannfach verschiedenen normirten Stufentarife wird die Gesamtleistung der Post unter diesen Verhältnissen am besten und am Angemessensten bezahlt und das Finanzinteresse in dem weitesten Umfange gewahrt.

11.— bb) Der Einheitstarif sieht im allgemeinen innerhalb eines Landes — und bei internationalen Verträgen selbst darüber hinaus — von der Entfernung theilweise, schliesslich in gewissen Fällen ganz, vom Gewicht in weiterem Maasse als der Stufentarif ab. Er ist also öfters doch nur ein relativer, kein absoluter. Verglichen mit dem Stufentarif, so in der Vergleichsform zwischen beiden, dem sogen. Zonentarif. Mehrere erhebliche Unterschiede bestehen dabei nach den verschiedenen Arten der Beförderungsubjecte. Bei der Personenpost bleibt der Einheitstarif meist ganz bestehen. Bei der Packetpost wird er durch den Zonentarif ersetzt, bei der Zeitungspost und langsamer, bei der Zeitungs- und Geldpost mehr, bei der Briefpost vollständig was die Entfernung und immer weiter das Gewicht betrifft, in den Zonen- und schliesslich in dem Einheitstarif hintbergeleitet, endlich durch diesen ersetzt. Die Tendenz, die ehemals entscheidenden Momente für die Tarifbestimmung immer weniger zu berücksichtigen, tritt in der neuesten Zeit bei der Portoregelung für alle Objecte, mit Ausnahme der Briefpost, immer schärfer hervor. Zugleich wird das Porto allmählig ermässigt. Eine Entwicklung, welche sich in den verschiedenen Ländern etwas verschieden gestaltet, aber bei dem politischen Character der Post in den Culturstaaten immer mehr hervortritt, z. Th. in Folge oder unter dem mittelbaren Einfluss internationaler Verträge.

Ein solcher Einheitstarif entspricht nun im Ganzen den Verhältnissen des am weitesten entwickelten sogen. intensiven Verkehrs, mit dem

er in einer gewissen Wechselwirkung steht. Bei grösserer Verdichtigkeit, allgemeiner Verbreitung der Elementarbildung, einfachstem örtlichen Wechsel der Bevölkerung, ausgedehntem ausländischen Handel wird das Bedürfniss nach den Diensten der Post, besonders der Brief-, aber auch der Packet- und Güterpost grösser und gleichmässiger. Die Entwicklung guter Communicationen, die Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und des Postdienst, vielleicht nach dem geltenden Eisenbahntarif entgeltlich oder gegen geringen Entgelt Seitens der Post, und die Entfernung zu einem die Kosten wenig mehr bestimmenden Factor. Die Grösse des Verkehrs vermindert die allgemeinen die Expeditions- und Manipulationskosten relativ, also die einzelne Leistung absolut. Die Vereinfachung des Tarifs und die Portoerhebung in der Form von Stempeln (Marken) wirken gerade bei grossem Verkehr in derselben Richtung und rechtfertigt sich ein ermässigtter Einheitstarif, welcher wieder die Bedingungen seiner Berechtigung durch die Erweite- des Verkehrs, die er begünstigt, selbst immer mehr ausfüllt. Denn man kann nun von der Differentiirung des Wertes der Leistungen der Post für die Interessenten mehr absehen, welche wirklich unbedeutender wird, und die Differentiirung der einzelnen Leistungen wird thatsächlich auch immer weniger.

Alles dies tritt bei der Briefpost am Meisten hervor, hier auch der niedrige Einheitstarif am Vollständigsten bewahrt wird. Das Festhalten an einem nicht gar zu niedrigen Maximumgewicht des zur Normaltaxe zu befördernden Briefes ist aus Gründen der Oekonomie der Post, ohne dass das Publikum darunter leidet. Indem für schwerere Briefe der Gewichtsspanne bedeutend erweitert, die Taxe aber, wenn auch höher, ermässigt gehalten und vom Stufenporto nach dem Gewicht auch im Uebrigen abgesehen wird, erfahren alle berechtigten Leser ihre Befriedigung. Die Wahl der denkbar einfachsten Erscheinungsform der Briefpostgebühr in dem Stempel (Briefmarke, Briefcouvert) vermindert gerade hier die Expeditionsarbeit sehr ordentlich.⁷⁸⁾

⁷⁸⁾ Von epochemachender Bedeutung war die berühmte von Rowland Hill eingeleitete Portoreform bei Briefen (sogen. Pennyporto) in Grossbritannien. S. darüber Rau §. 213, bes. Note d, §. 216a. Sax, I, 346 ff., auch 398 ff. Aus finanziellen Standpunkte aus, so lange die Post erheblichere Ueberschüsse erzielt, soll, muss die englische Reform für etwas zu abrupt u. zu radical bezeichnet werden. Immerhin ist aber zu beachten, dass der Reinertrag zwar sehr viel, aber doch

Deficit eintrat. In Grossbritannien bestand vor 1840 ein sehr hoher Entfernportotarif, das mittlere Briefporto war 7—7½ P. R. Hill schlug nun Schrift 1837 vor, einen mässigen Einheitstarif einzuführen. Die Gründe sind das bisherige theuere Porto den Verkehr hemme u. auch finanziell nachtheilig; allerdings war der Reinertrag der Post von 1816—37 fast nicht gestiegen, 1.422,154 Pf., Max. 1826 1.539, Min. 1822 1.325 Mill. Pf.; dass die Posteinrichtungen ohne wesentl. Kostensteigerung die Bewältigung eines raschen Briefverkehrs gestatteten (das 27 fache nach Hill); dass das Gewicht der bezahlten Briefe klein im Verhältniss zu dem Gewicht aller Sendungen war (bezahlte, 9% unbezahlte Briefe, 75% Zeitungen); dass die Kosten nur ein Theil von den eigentlichen Beförderungskosten herrührten, nur zu 1/5, wovon ein Brief weniger als 1/10 P. davon käme; dass die Beförderungskosten mit der Entfernung proportional stiegen, sondern von anderen Umständen, wie der Route und des Transportmittels u. s. w. abhingen, bes. bei aussergewöhnlichen Communicationswesen (Eisenbahnen, Dampfschiffe!); dass die Kosten für die Manipulation der Briefe die Hauptsache seien, sich aber sehr vermindern, wenn der Briefverkehr stärker u. das Briefmarkensystem angewendet wird. Hill's Vorschläge wurden durch das Gesetz v. 17. Aug. 1839 (2. u. 3. Vict.) angenommen. Am 10. Jan. 1840 wurde das Porto allgemein auf 1 P. für Briefe ermässigt. Der Briefverkehr stieg sofort stark u. steetig weiter, aber nicht so bedeutend, als Hill vermuthet hatte: er war nicht in Kurzem, sondern erst nach Jahren der 5 fache, der frühere Robertrag wurde erst nach 10, der alte erst nach 30 Jahren erreicht. Die starke Vermehrung der Kosten ist nur eine Folge der Zunahme der Briefe, z. Th. anderen Ursachen (Bezahlung der Eisenbahnen, Telegraphen, etc.). Ran hat für die Zeit bis 1862 folgende Tabelle zusammengestellt, Note d).

	Rohetr. Mill. Pf.	Verh.	Reinertr. Mill. Pf.	Verh.	Briefzahl Mill.	Verh.
1837	2.37	100	1.60	100	75	100
1838	1.36	57	.41	25	169	225
1839	1.58	66	.48	29	208	278
1840	1.71	71	.61	38	242	322
1841	1.98	83	.72	45	300	400
1842	2.50	105	1.06	66	347	462
1843	2.87	121	1.21	75	478	637
1844	3.78	159	1.24	77	605	806
1845	4.93	208	1.50	90	865	1153
1846	6.02	254	1.95	122	1019	1360

In den letzten Jahren die Briefzahl ohne die Postkarten). Die allmäligeren Reformen auch für England ist denn auch öfters der Hill'schen gegenüber befürwortet worden von M'ulloch: noch neuester Zeit hat G. Cohn in s. engl. Eisenbahnen-Verhandlungen gesprochen.

Die formlich culturgeschichtliche Bedeutung der Hill'schen Portoreform ist jedoch unbestreitbar. In allen Culturstaaten ist man nach und nach diesem Vorgang gefolgt, nur meist mit der Zwischenperiode eines Zonentarifs. In Preussen z. B. seit 1842 6 Kr. bis 10 Meilen, 12 Kr. darüber hinaus, 1849 jener Satz wieder auf 6 Kr. reducirt, 1861 inländ. Einheitssatz v. 5 Kr. ö. W. (Local- und Auslandssatz). — Preussen hatte für den einfachen Brief nach dem Regulativ von 1842 die Sätze: bis 2 Meilen 1 Sgr., 2—4 M. 1½ Sgr., 4—7 M. 2, 7—10 M. 3, 10—15 M. 4, 15—20 M. 5 Sgr. u. für je 10 weitere Meilen 1 Sgr. Im J. 1844 wurden bei gleichbleibenden Portis die Zonen erweitert: auf 5, 10, 20, 30, 50, 100 Meilen. 1849 wurden 3 Zonen gebildet von bis 10 M., über 10 bis 20 M., über 20 M., mit resp. 1, 2, 3 Sgr. Porto. Diese Sätze für den einfachen Brief von jetzt bis an 1 Loth übernahm der deutsch-österr. Postverein im J. 1850. Im Norddeutschen Bunde dann durch Ges. v. 4. Nov. 1867 Einheitsporto v. 5 Kr., ebenso nach Ges. v. 1871 im D. Reich. Vertragsweise gilt dies Porto auch zwischen Deutschland u. Oesterreich. Nach der Ermässigung von 1844 sank der Reinertrag in Preussen von 1.4 auf 1 Mill. Thlr., 1852 wurde er auf 880.000 Thlr.

veranschlagt, 1856 schon wieder auf 1.42 Mill. Thlr. Die Portoreform im Bunde führte vorübergehend zu einem Betriebsdeficit. Nach dem Anschlag für 1868 war die Einnahme 22.965, die Ausgabe 20.691, der Ueberschuss 2.274 Thaler; statt dessen nach dem Ergebniss bez. 20.516, 20.655 und 20.691 Thlr. Der Ausfall war beim Brief- u. s. w. Porto 1.69 Mill. Thlr., wurde der Ueberschuss der Post für die norddeutschen Staaten auf 3.77 Mill. Thlr. berechnet. Hirth, Annalen II, 226, 243. In 1869 war der Ueberschuss des Anschlag 548,519, nach dem Ergebniss 262,378 Thlr., 1872—75 war der Ueberschuss der Reichspostverwaltung bez. 13.2, 8.2, 6.99, 8.23 Mill. M., 1875—76 5—6 Mill. M. aus der Aufhebung der amtl. Portofreiheiten herrühren. — Die Entwicklung in anderen Ländern, vgl. ältere Daten bei Rau, auch bei Hirth. In Frankreich war das Einheitsporto für den freilich nur c. halb so schweren Brief (bis $7\frac{1}{2}$ Gr.) als in England u. Deutschland, seit 1848 20, 1849 25, 1850 25, nach Ges. v. 24. Aug. 1871 (für bis 10 Gramm) wieder 25 cent. Neues Reichsgesetz 1878. — Der Weltpostverein hat dann das Porto für den einfachen Brief allgemein auf $\frac{1}{4}$ Fr. oder 20 Pf. deutschen Gelds innerhalb dieses Vereins festgesetzt.

Das Maximalgewicht des sogen. einfachen Briefs hat mehrfach eine Erhöhung und zwischen verschiedenen Staaten eine Ausgleichung erfahren. Er war früher in Preussen $\frac{3}{4}$ Loth, in England $\frac{1}{2}$ Unze (15.55 Gr.), in Deutschland u. Oesterreich bis 1 Loth ($16\frac{2}{3}$ Gr.), ist jetzt (in Deutschland nach dem Reichsgesetz von 1871) 15 Gr.; dies auch der jetzige Weltpostverein. Längsten verfuhr Frankreich hier eng fiscalisch. — Für höheres Gewicht früher das Porto meist proportional mit dem Gewicht, also für 2-, 3fache auf das 2- u. 3fache, bis zur Grenze des erlaubten Briefgewichts. In England jetzt nur das 2fache Porto für über 15—250 Gr. ($\frac{1}{2}$ Pfund). Im Weltpostverein immer f. je 15 Gr. mehr der einfache Satz mehr. In Frankreich d. Ges. v. 1871 bis mit 10 Gr. 25 c., über 10—20 40 c., 20—50 Gr. 75 c., über 50 Gr. für jede weitere 50 Gr. oder einen Theil davon ein Zuschlag von 50 c.

Bei der Geld- und Packetpost kann die Entwicklung eine analoge wie bei der Briefpost, keine identische sein. Denn die Werthhöhe steigert das Risiko der Post und die Gewichtsmenge sowie die Entfernung bleiben bei der Packetpost unvermeidlich immer in höherem Grade Factoren, welche die Kosten steigern. Vollständiges Einheitsporto wie bei der Briefpost erscheint daher hier nicht rationell und bei der Packetpost die Abnormität einer fast unentgeltlichen Hilfsleistung der Packetbahnen kaum durchführbar. Zonentarife mit Verminderung des Portos nach Gewichts- und der Entfernungsstufen, selbst der Fortfall derselben und die allgemeine Ermässigung der Sätze rechtfertigen sich durch dessen auch hier durch die immerhin geringere Bedeutung des Gewicht und Entfernung für die Kosten bei gut entwickelten Communications- und Transportwesen und durch die weitgehende Expedition und Manipulation bei grösserer Einfachheit des Postsystems und lebhafterem, durch niedriges Porto begünstigtem Postverkehr, wo sich die Kosten für die Einheit der Leistung stellen.⁷⁹⁾

⁷⁹⁾ Rau §. 217 mit älteren Daten über Taxen der Packet- u. Geldpost. Man hielt man besonders auf ein Minimalgewicht briefartiger Packete (2 Loth in

Die Beurtheilung der modernen Portosysteme darf daher im Allgemeinen günstig ausfallen, wenn man auch vielleicht hie und da in der Ermässigung und Ausgleichung der Sätze gegangener Tarif eines einzelnen Landes muss nach den angegebenen Grundsätzen, welche die Ermässigung und Einheit des Porto rechtfertigen, geprüft werden.

Die finanziellen Interesse sind aber sehr plötzliche und die Portoreduktionen nicht so allgemein zu billigen, wie Theorie und Praxis neuerdings gethan haben. Denn sie führen mitunter, wenn nicht zu Betriebsdeficiten so zu störenden Einnahmen von längerer Dauer. Entwickelt sich auch ein lebhafter Verkehr, so doch nicht immer ein solcher, welcher den Verlust der Tarifreduction sofort deckt. Der Einfluss der Reduction

des Packetpostens (z. B. im deutsch-österreich. Postverein) der Packetpost, um Umgehungen des Briefportos mittelst Benutzung der Fahrpost zu verhüten. System der Taxirung nach Taxquadraten, so im deutsch-österreich. Postvertrag v. 1857: das Pfund je $\frac{1}{8}$ Sgr., Minimum bis 8 M. 2 Sgr., 8—16 M. 3 Sgr., 16—24 M. 4 Sgr., doch mit d. Ermässigung, dass Stücke bis 1 Pf. u. bis 4 M. nur $1\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu 20 M. Entfernung Berechnung der Fracht nach dem geraden Abstand. Für weitere Entfernung Eintheilung des Vereinsgebiets in Taxquadrate von 2 M. Seitenlänge. Alle in einem Quadrat liegenden Punkte behandelt, als ob sie im Mittelpunkte lägen. Sendung dann tarifirt nach der Entfernung der Mittelpunkte der Quadrate. Tabellen zur schnellen Berechnung. Beibehaltung des Systems der Taxquadrate im norddeutschen Postges. v. 4. Nov. 1867, Quadrate von 2 M. Seitenlänge p. 1 Zollpfund 2 Pfennig für je 5 M. bis 30 M., für je 10 M. bis 100 M. über 100 M., Minim. 2, 3, 4, 5, 6 Sgr. nach d. Entfernung. Umgeändert das Packetportosystem im Ges. v. 17. Mai 1873: für kleinere Pakete bis 5 Kilogr. ein zweistufiges Porto ohne Rücksicht auf das spec. Gewicht: leichtwähr. bis 10 M., 50 Pf. darüber; für schwerere Pakete, bis 5 Kilogr. für jedes weitere Kilogr. ein Zuschlag nach einem Entfernungsstufensatz, z. B. 5 Pf., 10—20 M. 10 Pf., 20—50 M. 20 Pf., 50—100 M. 30 Pf., über 100 M. 40 Pf., 150 M. 50 Pf.

Das Porto für Geldsendungen ist in den neueren Posttaxgesetzen sehr vereinfacht worden. Dsgl. das Porto für Pakete mit Werthangabe. Deutsches Ges. v. 1873 f. Briefe mit Werthangabe ohne Rücksicht auf Gewicht (z. B. 2 Sgr., über 10 M. 4 Sgr., Versicherungsgebühr $\frac{1}{8}$ Sgr. für je 100 Thlr. Werth). Die neueren Communicationsmittel mit ihren regelmässigen Postkursen (z. B. Eisenbahnen) gestatten auch solche mässige Tarife wegen Verringerung des Risicos, Leichtigkeit der Controle u. s. w. — Durch das System der sogen. Postanweisungen (seit 1838 in Grossbritannien) wird der kleinere Geldverkehr an verschiedenen Orten noch mehr erleichtert und wohlfeil gemacht, was die Abrechnung wegen des geringen Risicos und der meist möglichen Vermeidung der Verzögerung leisten kann: es findet im Wesentl. nur ein Abrechnungs- u. Auszahlungssystem statt. Da beliebig viele Anweisungen desselben Absenders an verschiedene Adressaten gleichzeitig erfolgen können, hat die Beschränkung auf ein bestimmtes Maximum keine andere practische Bedeutung, als auf die für grosse Summen wohlfeile Anweisung hinzuleiten. Jetzige deutsche Sätze: bis 100 Mark 20 Pf., bis über 100 Mark 30 Pf., bis 300 M. 40 Pf. Im J. 1875 bei der Reichspost eingezahlt auf 100 Postanweis. 1118.67 Mill. M., mit 4.038 Mill. M. Gebührenertrag, p. Stück 100 Mark Zahlungsbetrag und 0.36 M. Gebühr. In Grossbritannien 1876 bei 100 Postanweis. im Inlande nur 27.4 Mill. Pf. (548 Mill. M.). — Durch internationale Verträge Ausdehnung des Anweisungsverkehrs vielfach aufs Ausland.

auf die Steigerung des Bedürfnisses ist hier öfters über worden, ähnlich wie in verwandten Fällen, bei den Eisen Telegraphen, bei Zöllen und anderen Verbrauchsteuern. Ein sameres Vorgehen und die Beibehaltung einzelner Punkte an älteren Stufentarifsystem empfiehlt sich daher öfters mehr. (Note 78).

§. 312. Von weiteren Punkten des Postgebührenwesens noch zu erwähnen:⁸⁰⁾

(1) Die Erhebung eines Bestellgelds vom Empfänger einer Sendung ist möglichst zu beschränken, bei Briefen aufzuheben, auch im Interesse der Oekonomie der Postverwaltung selbst.

(2) Besondere Begünstigungen in ermässigttem Portospreisen niessen meistens Zeitungen, Drucksachen, Circulare u. s. w., und Muster, jetzt offene Postkarten. Ob in dem bestehenden Postverkehr ganz mit Recht, wäre mitunter erst näher zu untersuchen. Doch führt solches Porto der Post öfters erst einen Verkehr, der ohne wesentliche Kostensteigerung mit zu bewältigen, eine bessere Ausnutzung des Personals und Materials ermöglicht. Daher auch die günstigen Erfahrungen mit den offenen Postkarten.

(3) Ein allgemeiner Grundsatz muss bleiben, dass die Postgebühren in Fällen, welche nach der Einrichtung des Diensts die Kosten nöthig steigern, und für besondere Leistungen, welche falls Extra-Kosten machen, Porto-Zuschuss erhebt. Jeder Zuschuss statt bei der Unterlassung der Frankirung, wo der all gemeine übliche Zuschlag indirect auf die im Verwaltungsinteresse liegende Verallgemeinerung der Frankirung einwirkt. Die oben genannten neueren Stufen- und Einheitsporti beziehen sich grundsätzlich nur auf vom Absender frankirte Briefe. Besondere Leistungen macht die Post bei der Einschreibung der Briefe und bei der Werthdeclarirung der Briefe und Pakete, wo auch ihre Garantie erweitert wird, und in anderen, minder wichtigen Fällen.

⁸⁰⁾ Beispiele anzugeben ist bei der Bekanntheit dieser Punkte wohl nicht nöthig. Aelteres Material bei Rau, neueres bei Sax.

⁸¹⁾ Bei Briefen in Deutschland jetzt beseitigt, das Landbriefbestellgeld durch das Reichsges. v. 1871 auf Wunsch des Reichstags, gegen die finanziellen Bedenken der Regierung.

⁸²⁾ Vgl. Em. Hermann, Miniaturbilder d. Wirthsch., Halle 1872, S. 10. Die Priorität gebührt Oesterreich 1869 (nach and. Behauptung, für den Postverkehr, Belgien 1867). Zulassung in Deutschl. 1870 zu dem Briefporto von 1. Juli 1872 auf $\frac{1}{2}$ Sgr. herabgesetzt. Zahl im internen Verkehr des Reichsgebiets 1872—76 bez. 7.73, 24.95, 42.56, 56.67, 96.69 Mill. Stück, in Grossbritannien 1876 93 Mill., Westösterreich 1876 21.4 Mill., Ungarn 8.33 Mill.

a) Um richtige Oekonomie in der Benutzung der Post zu bewirken und um die Finanzergebnisse der Post zu übersehen zu können, ist es geboten, im Allgemeinen alle Freiheiten gewisser privilegirter Privaten, (z. B. Parlamentsmitglieder) und selbst der öffentlichen Behörden, aufzuheben. Dies ist neuerdings auch mehrfach geschehen.⁸³⁾ S. 313. — b) Die Telegraphie.⁸⁴⁾ Auch sie eignet sich sehr gemein gut zur Staatsanstalt, aus den im 1. Bande angegebenen Gründen⁸⁵⁾ und hat sich auch in vielen Culturstaaten mehreerein als solche entwickelt. Wo dies nicht der Fall war, haben sich mancherlei Uebelstände ergeben, welche den Uebertritt zum Staat räthlich erscheinen lassen. Er ist auch zur Staatsverwaltung gebracht worden. (England).⁸⁶⁾

Die förmliche Creirung eines Telegraphenregals, analog dem Postregal, kann eventuell zweckmässig sein. Unbedingt nothwendig ist sie kaum. Die Natur der Sache, die Herstellung der Telegraphenleitungen, macht die Mitwirkung des Staats doch unumgänglich. Ein Telegraphenregal müsste sich, ebenso wie die Staatsanstalt für Telegraphie überhaupt, auf die Benutzung von Telegraphen für den öffentlichen Verkehr beschränken. Dagegen müssen Telegraphen bloss für den Dienst einer Privatunternehmung selbst, z. B. der Privateisenbahnen, grosser

in England ein Princip der Hill'schen Postreform. Früher grosser Missbrauch der Portofreiheit der Parlamentsmitglieder. Aufhebung der Portofreiheit für die Correspondenz der Einzelstaaten u. aller anderen Portofreiheiten, mit Ausnahme der regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen u. Wittwen, durch d. nord-engl. Ges. v. 5 Juni 1869. Entschädigung gewährt, wenn dies landesgesetzlich zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nothwendig. Die Portofreiheit für die Correspondenz in Bundesdienstangelegenheiten blieb erhalten.

Sax. Fin. I, §. 219b. R. v. Mohl, Polizeiwiss. II (3. A.), §. 180. H. Rösler, Handb. d. Verw. rechts, 2. A., S. 426 ff. L. v. Stein, Handb. d. Verw. rechts, 2. A., S. 440, 441. L. v. Stein, Handb. d. Verw. rechts, 2. A., S. 426 ff. S. bes. Sax I, 211 ff. (Post u. Telegr. zus.). v. Rönnne, preuss. Staatsr., 2. §. 477. Telegr.-Ordn. f. d. Deutsche Reich vom 21. Juni 1872. Verordn. v. 22. Dec. 1875, betr. Trennung der Verwalt. des Post- u. Telegraphenwesens v. Reichskanzleramt u. deren Vereinigung unter d. Generalpostmeister. Verordn. betr. Abänder. u. s. w. d. Telegr.-Ordn. v. 1872 v. 24. Jan. 1876. Einfuhr. d. sogen. Worttarifs v. 1. März 1876 an. S. darüber Hirth, Ann. d. statist. Material bei Sax sehr instructiv verwerthet. — Deutsche Verordn. über Grenzfreie Beförd. v. Telegr. v. 2. Juni 1877.

Sax-Wagner, Fin. I, §. 222—226; Wagner, Fin. I, §. 240—242.

Erhaltung der Privattelegraphen in England 1869. S. bes. Sax, I, 230 ff. S. bemerkt, dass die vorläufig unbefriedigenden Ertragsverhältnisse nicht durch ein übereiltes Vorgehen, mancherlei Fehlgriffen in der Organisation überhaupt dem Uebergangsstadium zuzuschreiben (S. 235).

Fabriken, Bergwerke, angelegt auf dem eigenen Boden der Ue-
 nehmung, ohne Weiteres und nach dem Concessionsprincip
 auf fremdem Boden zugelassen werden. Als berechnete Aus-
 kann die Einrichtung privater Telegraphen für den öffentlichen
 Verkehr bei grösseren unterseeischen internationalen
 Verbindungen statthaft sein, bisheriger Praxis entsprechend, w-
 freilich manche Uebelstände aufweist.⁸⁷⁾

β) Als leitendes Finanzprincip der Telegraphie ist
 im 1. Bande das Gebührenprincip, aber mit einer voll-
 Annäherung an das privatwirthschaftliche, hing-
 worden. Demgemäss ist voller Kostenersatz, einschlie-
 der Kosten für Zinsen und Amortisation, zu erstreben, dabei
 die Abstellung der Betriebsdeficite, welche neuer-
 wieder manche Staatstelegraphenverwaltungen aufweisen,
 hinzuarbeiten. Es ist dies noch nothwendiger als bei der
 weil letztere viel allgemeiner benutzt wird als die Telegr-
 welche weit mehr einem Classeninteresse der Hand-
 Gewerbetreibenden, zumal des Grosskapitals, dient.⁸⁸⁾ Bei
 vermeidlichen Rückwirkung der Höhe und der Einrich-
 Tarifs auf die Benutzung, mithin wieder auf Einnahme
 und deren Verhältniss zu einander, sind zweckmässige
 experimente gerade hier geboten, um die finanzielle
 Telegraphenwesens richtig zu behandeln. Wenn trotz
 Betriebsdeficit bleibt, so kann freilich deswegen der Sta-
 Telegraphen nicht aufgeben, weil seine eigenen Interessen
 langen. Aber eine Gestaltung und nöthigenfalls eine Einschränkung
 des Betriebs für Private, wodurch sich wenigstens die Betriebs-
 mindern, kann nicht mit Hinweis auf ein „öffentliches Inter-
 das überwiegend privates Classeninteresse ist, abgelehnt
 Unter den Mitteln, welche die Anstalt allgemeiner zugäng-
 nützlich machen und zugleich die Kosten mindern helfen, er-
 sich die Vereinigung der Post- und Telegraphen-
 und der obersten Verwaltung beider Zweige, welche auch
 in der Praxis besteht.⁸⁹⁾

⁸⁷⁾ Die submarinen Kabel, bes. die grossen (transatlant.) ganz theil-
 von der Privatindustrie (Gesellschaften) angelegt u. betrieben.
 i. G. 63,989 Seemeilen 59,547. Sax, I, 238 ff.

⁸⁸⁾ Gut nachgewiesen von Sax, I, 250 ff.

⁸⁹⁾ Daten über den Ertrag bei Sax S. 258. Das Betriebsdeficit der Telegr-
 im Deutschen Reich war mit ein Anlass zur Vereinigung der Telegr.-Verw-
 der Post. Jetzt lässt sich die Finanzlage der Telegr. nicht ganz genau fest-

Das Gebührenwesen oder der Telegraphentarif bietet in der Entwicklung und gegenwärtigen Einrichtung sowie in den Fragen vielfache Analogie zum Posttarif. Auch hier handelt es sich um die Wahl eines höheren Stufentarifs, ermässigten Zonentarifs und eines wohlfeilen Einheitstarifs. Die Stufen, bez. Zonen werden nach der Entfernung, sodann — entsprechend dem Gewicht bei den Briefen oder Paketen — nach dem Umfang des Telegramms gebildet. Dies ist bisher gewöhnlich unter Zugrundelegung einer sogenannten Depesche von einer mässigen Maximalzahl Worte (gewöhnlich 20), mit Steigerung für feste Zuwächse von so und so vielen Worten, neuerdings auch (wie schon länger bei submarinen, transatlantischen Kabeln) ganz nach der Zahl der Worte eines bestimmten Maximalumfangs von Sylben oder Buchstaben unter Beibehaltung einer festen sogen. Grundtaxe für jedes Telegramm (deutscher sogen. Worttarif). Die Entwicklung war auch von dem Einheitstarif ohne oder dem Zonentarif mit geringer Abnahme auf die Entfernung günstig. Dies entspricht theilweise dem Selbstkostenprincip, weniger dem Princip, in der Tarifnormirung die Leistung für den Interessenten Rechnung zu tragen. Dieser Werth wächst hier mit der Entfernung stark.⁹⁰⁾ Die Entwicklung hinsichtlich des Absehens vom Umfang der Leistung wäre, auch entsprechend der Einrichtung in der Brief- und Posttarif für eine einfache Depesche eines mässigen, nicht über den notwendigen Umfangs. Der strenge Worttarif stellt in seiner Fortentwicklung des Stufenportos eine entgegengesetzte Entwicklung dar, die nicht mit dem Selbstkostenprincip und mit dem Grundsatz der möglichen Oekonomie in der Beanspruchung der Leistung gerechtfertigt. Ob ganz hinreichend, ist wenigstens nicht unzweifelhaft. Hinsichtlich dieser Punkte und mehr noch hinsichtlich der

gebessert haben, z. Th., nach aml. Annahme, unter dem Einfluss des Worttarifs. — Grossbritannien Einn. 1876/77 1.62, Ausg. 1.12, Ueberschuss 0.50 Mill. Pf. — Frankreich Einn. 1876 17.46, Anshl. f. 1877 16.6, Anshl. f. 1878 16.12, Uebersch. 0.48 Mill. Fr. — West-Oesterreich 1876 Einn. 2.94, Ausg. 3.48, ausserord. 0.23, Deficit resp. 0.554 oder 0.888 Mill. Fl. — Ungarn 1875 Einn. 1.18, Ausg. 1.43, Deficit 0.245 Mill. Fl. — Russland 1875 Einn. 13.43 Mill. M., Ausg. f. Betrieb 13.43 Mill. M., Ueberschuss 2.61 Mill. M. (s. Geth. Alman. 1878). — Deutsches Reich (auch hier, wie bei d. Post, die ihre eigene Telegr.-Verwalt. haben) Einn. 1875 10.59, Ausg. 11.1 Mill. M.

⁹⁰⁾ Erläutert von Sax, S. 270.

Bemerkenswerth sind bes. die Einwände von Sax, S. 301. Beistimmend ist die Tub. Ztschr. 1878, S. 423 ff. S. die günstige officielle Beurtheilung in

allgemeinen Höhe der Tarifsätze muss sich aber Vieles nach den concreten Verhältnissen des Landes, der Extensivität und Intensivität des Verkehrs u. s. w. richten, und zwar namentlich um das finanzielle Interesse im richtigen Umfange zu sichern. Höhere Sätze sind durch dies Interesse wohl mitunter gerechtfertigt, ohne dass man immer wegen der etwaigen Abnahme des Verkehrs eine noch grössere Einbusse fürchten müsste.⁹²⁾

§. 314. — 6. Andere Zweige der materiellen Production. Ausser den bisher besprochenen kommen in manchen Staaten und Gemeinden manche ältere Productionszweige vor, welche vornemlich oder bisher ausschliesslich privatwirthschaftlich behandelt werden, aber doch unter Umständen zugleich unter Berücksichtigung der Interessen von Gruppen von Privaten zu behandeln liegt eine Annäherung an das Gebührenprincip, z. B. bei der Verwaltung, wenn an bestimmte Consumentenkreise, etwa die städtische Bevölkerung aus dem Stadtwald, Holz zu einer Taxe geliefert wird.

Wichtiger ist aber eine andere Reihe von Fällen von moderner Art, besonders in den Städten, namentlich in den Grossstädten, hier und da auch in Abtheilungen des Stadtgebiets.⁹³⁾ Hier entwickelt sich für gewisse locale materielle

Hirth, Ann. 1877 S. 1088 ff. Die durchschnittl. Einnahme für ein abgabepflichtiges Teleg. im internen Verkehr war 1876 nach dem Vortar. 1875 nach d. Zonentarif 0.82 Mark, die durchschnittl. Wortzahl resp. 14.200 Worte (nach d. amtl. Ber. f. 1876).

⁹²⁾ Es erklärt sich dies aus dem Vorwalten der Geschäftsdepeschen, die grössere Gewinne u. Verluste auf dem Spiele stehen, als dass die Höhe des Tarifs innerhalb gewisser Grenzen — die Zahl so beeinflussen sollte. — Beispiel der Entwicklung des Tarifwesens: Preussen-Deutschl. (Sax, I, 365). Ebnar Tar. v. 1849 20 Pf. f. d. Depesche von 20 Worten p. Meile, Bestellgeld von 10 Worten $\frac{1}{4}$ d. Gebühr mehr. Dresd. Vertr. v. 1850: Zonensystem, 1. bis 10 Meilen 20 Sgr., 2. bis 25 M. 40, 3. bis 45 M. 60, 4. bis 70 M. 80, 5. bis 100 Sgr., f. die Depesche v. 20 Worten. Im J. 1857 in 1. Zone 12 Sgr., 2. Zone 10 Sgr. u. in jeder weiteren Zone 10 Sgr. mehr. 1861 ff. mehrfache Abtarifung schliessl. 3 Zonen, bis 10, bis 45, über 45 M. mit 8, 10 u. 16 Sgr., 1867 u. 1870 u. 15 Sgr. reducirt und Berechnung nach einem System der Tarifreducirung. 1. März 1876 an Einheits-Worttarif: Grundtaxe von 20 Pf. Reichswähr., für jedes Wort 5 Pf. — Einheitstarif in kleinen Ländern, in Frankr., Italien, Spanien, Oesterr.-Ungarn (Sax, 367).

⁹³⁾ Hier berühren sich die Finanzprobleme wieder mit den allgemeinen Finanzsationsfragen der Volkswirtschaft und Principienfragen der wirthschaftlichen Ordnung. Ohne Erkenntniss dieses Zusammenhangs kann auch die Finanzwissenschaft nicht weiter schreiten. Es zeigt sich hier wieder die Berechtigung des Standes, den ich in d. Fin. I, §. 26, 27 als f. d. neueste Entwicklungsphase der Finanzwissenschaft massgebend bezeichnete. Die Unfähigkeit, eine solche principielle u. sachliche Formulierung der volkswirtsch. u. finanz. Probleme auch nur zu begreifen, ist noch weit verbreitet (vgl. z. B. Prof. v. Treitschke, Preuss. Jahrb. Münch. 1876, 1. „Phantastereien doctrinärer Selbstüberhebung“). An solchen concreten Beispielen

Bedürfnisse“ eine Reihe von „öffentlichen Unternehmungen“ gemeinde.⁹⁴⁾ Zahlreiche gleiche Individualbedürfnisse fliessen nun in ein solches Gemeinbedürfniss zusammen. Es wird answerth, für die Befriedigung desselben von der privatwirthlichen Speculation unabhängig zu sein. Die Entwicklung der Productionstechnik und -ökonomik gestattet die Uebernahme der Verwaltung der betreffenden Productionszweige auf die Gemeinde, welche mittelst der „öffentlichen Unternehmung“ die Sache bewaltet. Es walten dann hier ganz ähnliche Gesichtspuncte ob wie bei den oben betrachteten Gebührenzweigen, z. B. dem Communal- und Transportwesen. Das Gebührenprincip selbst wird, unter Umständen mit einer Annäherung an das privatwirthschaftliche und auch an das Steuerprincip, das leitende für diese Unternehmungen, wobei sich alle beteiligten Interessen richtig befriedigen lassen, auch die finanziellen der Gemeinde.

Öffentliche Unternehmungen dieser Art von wesentlich localem Charakter möchten aus mancherlei Gründen eine grosse Zukunft haben und sich immer mehr ausdehnen, worauf schon jetzt die Entwicklung bei den Culturvölkern sichtbar hinausgeht. Die Concentration der Bevölkerung in grösseren Städten, technische, ökonomische und socialpolitische Gründe, ungentügende Leistungen des privatwirthschaftlichen Systems, wirken zusammen in dieser Richtung, wenn auch im Einzelnen das Ob und Wie nach Localverhältnissen verschieden beurtheilt werden muss. Das Resultat ist die Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems der Production und der Bedürfnisbefriedigung, und hiermit verbunden die Regelung zwischen Leistung und Vergütung nach dem Gebühren- statt nach dem Princip des privatwirthschaftlichen Preis-Concurrenz: eine grossartige und weitgehend segensreiche nationalökonomische und socialpolitische Entwicklung, durch welche Privateigenthum der Privaten in „öffentliche Eigenthum“ verwandelt und Renteneinkommen aus Besitz der Privaten entzogen wird.^{94a)}

Text besprochenen wird ein etwas besseres Verständniss vielleicht leichter zu gewinnen sein. — Vgl. für die ganze Frage des Texts Schäffle's Schriften und meine Grundleg. Kap. 3 (bes. Abschn. 1, 6, 9, 10) u. Kap. 4 (u. A. §. 176). S. auch meine Ztschr. „Zukunft“, über d. Gewerbebetrieb d. Communen, II. 9 u. 12. Grundlegung §. 139, 141, 142.

Auch dieser Zusammenhang der genannten Probleme mit den höchsten Fragen der Nationalökonomie ist bisher selten genug verstanden worden. S. meine Grundleg. Hauptabschn. 2.

Die wichtigsten bisherigen Fälle betreffen die Wasserversorgung durch Wasserleitungen, die Lichtversorgung durch Gasfabriken und Gasleitungen, die Beseitigung von Ausscheidungs- und Abfallproducten durch Collectionen; auch das Feuerlöschwesen ist hier mit zu nennen. Andere verwandte, aber auch den früher aufgezählten Fälle sind: städtische Viehhöfe, Markthallen u. dgl. m. Weitere Fälle beginnen wenigstens bereits Gegenstand der theoretischen Discussion zu werden, wie die Uebernahme grosser Gewerbe durch die Commune, um bessere, unverfälschte Producte zu angemessenen Preisen dem Publicum zu bieten. Hier würden sich grosse Gebührenzweige entwickeln, denn der Preis würde vornehmlich durch die Gebührenprincipien festgesetzt werden müssen, gerade im öffentlichen Interesse.⁹⁶⁾

Näher auf das Für und Wider dieser Entwicklung einzugehen ist hier nicht der Ort. In finanzieller Hinsicht steht bei jeder recht wohl möglicher Organisation und Verwaltung principiell nichts entgegen, während auch in dieser Beziehung Manches dafür spricht. Für jede Art der Unternehmungen wird eine besondere Organisation und im Allgemeinen eine genügende Verzinsung und Amortisation des Kapitals zu verlangen sein. Ueberschüsse darüber hinaus sind aber nicht unbedingt auszuschliessen,⁹⁷⁾ zumal wenn sie der Vollkommenheit der Einrichtung dienen. Auch Uebertragung der Ausgleichungen der finanziellen Ergebnisse zwischen verschiedenen Unternehmungen können in Betracht kommen. Der Ueber-

⁹⁵⁾ Vgl. Bruch, in d. Communalsteuergutachten (Lpz. 1877), S. 21 ff. Wasserversorg. d. Städte, Tab. Ztschr. 1878.

⁹⁶⁾ Mehrfach ganz richtige Anregungen Seitens deutscher Socialisten, an die sich die demokratischen, so in d. in Note 93 gen. Aufs. in d. „Zukunft“. Es wird in der Discussion auf dieser Seite leicht vergessen, dass alle solche Dinge sich nur allmählich geschichtlich entwickeln können, und die richtige Entscheidung von ökonomischer u. technischer Seite abhängt. Die ungemeine sociale Bedeutung der Sache zu verkennen, welche in Fragen der Gewerbeordnung noch Alles von Reform des Arbeitsvertrags, Gewerkvereinen u. dgl. m. erwarten, wie die Kathedersocialisten in der histor. Richtung (Schmoller u. a. m.). Diese Seite der Frage suchte ich in dem Element zur Gewerbeordnungs-Reform auf d. soc.-polit. Congress zu Berlin hervorzuhellen: „Die gewerbl. Verhältnisse verlangen ausser einer Reform der Gesetzgebung auch eine anderweite planvolle Regelung der materiellen Bedingungen, dadurch, dass auch auf diesem Gebiete die privatwirtsch. Speculation so weit als technisch möglich durch eine zweckmässige Ausdehnung der Staats- u. Communalverwaltung eingeeengt wird.“ Oder, wie es im Programm der christl.-soc. Arbeiterpartei heisst: „Arbeiterfreundlicher Betrieb des vorhandenen Staats- und Communal-eigenen Gewerbes, Ausdehnung desselben, soweit es ökonomisch rathsam u. technisch zulässig ist.“ Gemeine Communalsteuerfrage (Lpz. 1878), S. 63.

⁹⁷⁾ Mit Recht von Bruch d. Verbot der Erzielung v. Ueberschüssen (6% Zins u. 1% Amort.) der öffentl. Schlachthäuser (18. März 1865) getadelt. A. a.

ererseits die Natur einer Gewerbsrente, wie bei einem Privat-
 ahmen, andererseits unter Umständen Steuercharacter, wie
 olche Anstalten mitunter als Hilfsmittel der Vertheilung von
 re-, Luxussteuern wohl mit dienen können.⁹⁸⁾ Das Commu-
 zwesen wird durch solche Entwicklung ähnliche Umge-
 gen erfahren, wie das Staatsfinanzwesen durch die Staats-
 hnen: Die Rückwirkung einer mehr gemeinwirtschaftlichen
 ation der Volkswirtschaft auf die Finanzwirtschaft und
 „entferntes Ziel“⁹⁹⁾ mehr für den Tieferblickenden, wenn
 ch noch im Beginn dieser Entwicklung uns befinden.

315. — B. Gebühren der sogen. Volkswirtschafts-

a. Die richtigere Bezeichnung dieser Gebühren wäre: Ge-
 für die fördernde Pflege, welche einzelnen Angelegen-
 der Privatwirthschaften (§. 298) Seitens des Staats oder eines
 erwaltungskörpers zu Theil wird. Es gehören hierhin, nach
 le ihrer ökonomischen Wirkungen betrachtet (§. 290),
 einige Gebührenzweige, welche in anderer Hinsicht oben
 in den allgemeinen Verwaltungs- und Rechtsgebühren gestellt
 sind. Das System dieser Gebühren der Volkswirtschaftspflege
 richtet sich nach der Art der Dienste und nach den Zweigen
 der Production, denen diese Dienste zu Gute kommen. Unter
 Weglassung des unwichtigeren Details und unter Hinweis auf die
 systematische Verwaltungslehre für das Nähere in Bezug auf
 die hier aufgeführten Gebiete, ergiebt sich folgende Uebersicht:¹⁰⁰⁾

Beglaubigungsgebühren:

Eichgebühren, für die amtliche Beglaubigung der von
 Staatfabrik gelieferten Maasse und Gewichte durch Staats-
 m. Solche Beglaubigung ist im öffentlichen Interesse geboten.
 Sie soll sich rechtfertigen, sie unentgeltlich zu leisten. Doch sind
 sie geringe und zweckmässig abgestufte Gebühren, welche
 in der Regel der Benutzer (Geschäftsmann) tragen wird, zulässig.
 Sie können wie eine Art Gewerbesteuer und tragen überhaupt nicht
 den reinen Gebührencharacter.¹⁰¹⁾

Erwägung, eine Steuer auf den Gasconsum der Privaten einzuführen, in Berlin
 1878).

L. Held, Socialismus u. s. w. (Lpz. 1878), S. 155.

Bei Rau, Fin. I, §. 238, 245, 246 nur einzelne wenige Fälle. Auch sonst
 im Bereich in d. systemat. Fin.wiss. u. monographisch noch wenig bearbeitet.
 Vgl. Fin., 3. A., S. 285 ff.

Vgl. Rau, Volksw.sch.polit., über Maasswesen, §. 230 ff. Deutsche Eich-
 taxe v. 12. Dec. 1869, mit mehreren Nachträgen. Die Eichgebühren fließen
 von den Einzelstaaten, da die Eichungsämter diesen angehören. Auf dem

b) Gebühren für die amtliche Beglaubigung des Feingehalts der Gegenstände aus edlen Metallen (Panzirung). principielle Frage des Zwangs zu einer solchen Beglaubigung streitig. Besteht der Zwang oder werden Objecte auf Wunsch geprüft und der Feingehalt beglaubigt, so sind mässige Gebühren gerechtfertigt.¹⁰²⁾

c) Gebühren für die amtliche Beglaubigung der Qualität von Producten, speciell von Fabrikaten („Linnenlegger“). Die freihändlerische Doctrin ist solchen „Einmischungen“ der Obacht abhold, die Praxis hat sie meistens aufgegeben.¹⁰³⁾ Die Erfahrung neuerer Zeit mit der Verschlechterung, Verfälschung und gewöhnlich widrigen Beschaffenheit vieler Nahrungs- und Genussmittel anderer Artikel (z. B. Gewebe) sind der obligatorischen oder facultativen Einführung einer Controle der Verwaltung wieder günstig. Die obrigkeitliche Beschau von Nahrungsmitteln, um die Abwesenheit von zufälligen (natürlichen) Schädlichkeiten zu constatiren, schliesst sich an. Eine Erhebung von Gebühren für diese amtlichen Leistungen ist dann billig. Diese werden gewöhnlich als eine Gewerbesteuer mit wirken. Manche der betreffenden Leistungen werden passend von Communalbehörden ausgeführt. Die Gebühren dann auch Communalgebühren werden. Einige Leistungen gehen in die folgende Kategorie mit über.

2. Aufsichtsgebühren. Sie haben ihren Platz da, wo ein öffentliches Interesse über Privatwirthschaftsbetriebe eine amtliche Aufsicht geführt wird, um Fährlichkeiten zu verhüten, das Personal vor Nachtheilen zu schützen, die technisch richtige und ökonomisch sparsame Ausnutzung von Naturschätzen Seitens der Eigenthümer und Bewirthschafter zu verbürgen u. dgl. m. Ob und Wie dieser staatlichen „Einmischung“ ist öfters streitig, aber mehr im Einzelnen, als im Princip. Das Gebiet gewinnbringend

Etat des Reichs daher d. Normaleichungscommission nur mit Ausgaben von 71,738 M. im Ordin.). Die Reform des Maass- u. Gewichtswesens hat auch die Einnahme aus d. Eichgebühren in Deutschl. ziemlich erhöht, z. B. in Preussl. (angeschl. Theilen) 1870 41,811, 1871 320,803, 1872 378,414, 1873 415,734, 1874 145,734 Thlr. (amtl., Prss. H.-Arch. 1876 I, 620). — v. Hock, *U. A.* (Cimentirungstaxen).

¹⁰²⁾ Vgl. A. v. Studnitz, gesetzl. Regel. d. Feingehalts v. Gold- u. Silber. Pforzh. 1872, 2. A., mit reichem legislat. Material. Ertrag der „Panzirung“ in Oesterreich Anschl. f. 1877 Brutto 186,700 Fl., Netto 117,200 Fl. Franzl. für Verific. d. Gew., Maasse, Punz. u. s. w. 1877 A. 3.44 Mill. Fr. Ital. zus. 1877 1.75 Mill. Fr. Berath. eines bezügl. Gesetzentwurfs über Beglaubigung des Feingehalts im D. Reich, Sess. 1878.

¹⁰³⁾ In Westfalen bestehen noch Linnenlegger. Jahresberichte des Reichs im Preuss. H.-Arch.

neueren Erfahrungen wieder an Ausdehnung. Die unentgelt-
leistung der Aufsicht kommt vor (z. B. bei den Fabriken).
nen sind aber allgemein zur Kostendeckung der Einrichtung
fertigt. Wichtigere Beispiele sind:

Apothekenrevisionen und Gebühren dafür. Aehnliche
n von Privatheilanstalten u. dgl.¹⁰⁴⁾

Dampfkessel-Proben und -Revisionen und Gebühren
Auch weiter Controlen besonders gefährlicher Betriebe
ionsstoffe u. dgl. m.), Eisenbahn-Besichtigungen u. s. w.
Fabrikaufsicht, um zu sehen, ob und wie die sogen.
gesetze durchgeführt werden. Gebühren zur Kostendeckung
Aufsicht Seitens der Fabrikanten sind nicht üblich, aber
i billigen.

Gebühren für die Aufsicht von Privat-Bergwerken
ng der „Berghoheit“ in diesem Sinne). Im Interesse
berheit des Betriebs und dauernderer Betriebsfähigkeit des
ist solche Aufsicht geschichtlich vielfach vorgekommen, hat
ificirt meist bis in die Gegenwart erhalten, ist auch
ll gerechtfertigt und war dann und ist zum Theil noch
t Gebühren verbunden.¹⁰⁵⁾

Gebühren für die Aufsicht von Privat-, Corporations-,
leforsten durch den Staat (Ausübung der „Forsthoheit“
m Sinne). Von dieser Aufsicht gilt Aehnliches wie von
en für Bergwerke. Besonders kommt die Gefahr leicht-
und gewinnstüchtiger Abholzung oder zu grosser Ausholzung
der Privateigenthümer in Betracht. Gebühren für diese
sind zulässig.¹⁰⁶⁾

Gebühren für die Aufsicht über die Ausübung der Jagd
scherei, um die Innehaltung der Schonzeiten sicher zu
u. s. w. Die „Jagdscheingebühren“ können gleichzeitig
mit dienen.

16. — 3. Erlaubnissgebühren: für die Gewährung
rdlichen Erlaubniss, privatwirthschaftliche Unternehmungen

ir Visitation d. Apotheken im französ. Etat 235,000 Fr.

ammenhang mit eigentl. Bergwerksteuern, s. im folg. Kapitel. Rau, Fin. I,
nach preuss. Ges. v. 12. Mai 1851 eine Aufsichtssteuer von 1% des

theres im 4. Bande (Agrar- u. s. w.-Politik). Hieber auch die „Beförste-
sühr“ für die Mitbewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-
durch Staatsforstbeamte. Rau, Fin. I, §. 245: Nach d. französ. Code
n. 1806 jährl. durch d. Fin.-Ges. bestimmt u. nach d. Grundsteuer aufgelegt.
§. 316 sub 4.

herzustellen und zu betreiben, einzelne Thätigkeiten vornehmlich gewisse Berufe auszuüben u. s. w., — (auch Concessionsgebühren“ zu nennen), — unter zwei Voraussetzungen: dass das gemeine Recht hier allgemeine Freiheit der Bewegung (§. 290 sub 2, a) und dass die Abgabe nach Massstab und nur den Zweck verfolgt, für die nothwendige Mühewaltung Kosten der Behörde Ersatz oder Beitrag zum Ersatz zu leisten. Je nach der Gestaltung des Gewerberechts, der Knüpfung des Rechts, einen Beruf auszuüben, an den Nachweis der Fähigkeit — wo dann auch liberale Berufe in Betracht kommen — hat dies Gebührengebiet einen verschiedenen Character und verschiedene Ausdehnung. Principiell ist es berechtigt.¹⁰⁷⁾ Wirkliche Beispiele aus der Gegenwart sind:

a) Gebühren für die Ablegung des Fähigkeitsnachweises vor öffentlichen Behörden.¹⁰⁸⁾

b) Specielle Concessionsgebühren für das Recht, eine Unternehmung einzurichten oder so und so zu betreiben, wo die Behörde begutachtend und beaufsichtigend mitwirkt, z. B. Gebühren für Concessionen von Eisenbahnen, Canälen, Schiffahrtsbetrieb, von Fabriken hinsichtlich der Beschaffung einer Gewerbsanlage u. dgl. m.

c) Gebühren für das Recht der Ausübung der Jagd (Jagdscheine).¹⁰⁹⁾

d) Lizenzgebühren für die Errichtung und den Betrieb von Gast- und Schankgewerben, Lotterien u. dgl. Diese Gebühren haben mit den unter b (Concessionsgebühren) unter 2 (Aufsichtsgebühren) Verwandtschaft, indem sie als Beitrag zur Kostendeckung besonderer Ueberwachung u. dgl. dienen, nemlich stellen sie aber, zumal in hohen Sätzen (England) eine Art specieller Gewerbesteuer und mehr noch indirecte Verbrauchssteuer dar und sind daher nach anderen Rücksichten zu beurtheilen.¹¹⁰⁾

¹⁰⁷⁾ Ueber d. Zusammenhang mit d. Gewerberecht s. Näheres in 4 B.

¹⁰⁸⁾ Z. B. Prüfungsgebühren der Seeschiffer f. d. Schiffer- u. Steuerprüfung (5, bez. f. d. Prüf. z. grossen Fahrt 10 Thlr.), nach reichsges. Beschl. vom 30. Mai 1870 in Deutschland. Der Ertrag fliesst in d. Landescassen. Die k. Commiss. v. 1877 beantragte eine Reichsgebühr daneben v. 10 M., ferner f. d. Scheine der Aerzte u. Apotheker v. 20 M.

¹⁰⁹⁾ Rau-Wagner I, §. 189, Wagner I, §. 208.

¹¹⁰⁾ S. folg. Kap. Ertr. d. Lizenzen v. Verkauf v. Consumptibilia in Deutschland 1876/77 1.953 Mill. Pf. St. Aehnlich die Lizenzsteuer im russ.-amerik. Spitz-Tabak-Fabrikatsteuer.

1) Patentgebühren. Hier sind genau genommen zweierlei von Abgaben zu unterscheiden: einmal eigentliche, fixe Gebühren, als Beitrag zur Kostendeckung des Patentwesens oder als Ersatz für die Mühebewaltung der Sache bei der Erledigung der Patentgesuche; sodann Abgaben, die mit der Dauer des Patents steigenden Sätzen, welche eigentlich eine Vergütung für die Verleihung des Patentrechts als solche bilden sollen und nicht den Character der reinen Gebühr, sondern einer Steuer haben. Die erste Art der Abgabe ist durch die Gebühr durchaus gerechtfertigt. Die zweite empfiehlt sich nicht durch die Gebühr, und zwar auch in den üblichen progressiven Sätzen, sondern durch das Wesen des ganzen Patentrechts, was indessen hier nicht begründet werden kann.¹¹¹⁾ — Unter der erstgenannten Art kann auch noch eine besondere Registergebühr vorkommen, wie Gebühren für die Eintragungen in die (literarischen) Verzeichnisse, in die Musterschutz- und die Markenschutzverzeichnisse. Ihrem Wesen nach sind diese Registergebühren von der eigentlichen Patentgebühr verschieden.¹¹²⁾

2) Gebühren für die Mitwirkung des Staats oder anderer öffentlicher Körper bei der Durchführung von Schutzmassregeln gegen die Wassergefahr, von landwirthschaftlichen Reformen, Bodenmeliorationen u. dgl. m., beim Betrieb der Forstwirtschaft, des Bergbaus, der Gewerke der Privaten u. s. w. Die Mitwirkung kann in der Einrichtung von Behörden zur Leitung und Ausführung der Massregel oder in der Bereitstellung von Staatsmitteln für die Zwecke der Privatbetriebe bestehen. Die bezüglichen Fälle können auch in solche übergehen, wo der Staat, der Verwaltungskörper eine Schutz- oder Nutzmassregel für sich selbst bez. im allgemeinen öffentlichen Interesse ausführt, aber durch die Bewirkung eines gleichzeitigen separaten Privatnutzens die Privatinteressenten zu Beiträgen mit herangezogen werden können. So die Meliorationsbeiträge von Grund- und Eigenthümern, ganzen Gemeinden, Kreisen, Provinzen zu Staats-

¹¹¹⁾ S. Band 4 (Gewerbepolit.). Die Frage der Patentgebühren hängt eng mit der Richtung des Patentwesens u. mit gewissen principiellen wirthschaftlichen u. rechtlichen Punkten desselben zusammen. Vgl. z. B. die Gebührensätze in einigen Staaten bei Klostermann, Pat.ges.geb., 2. A., Berl. 1876, S. 175 ff. Nach dem deutschen Reichsges. üb. Patente v. 25. Mai 1877 sind bei der Anmeldung eines Patentgesuchs „für d. Kosten des Verfahrens“ 20 M., dann für d. Erwerb des Patents 30 M., im 2. und jedem folgenden Jahre bis zum Ablauf des Patents (Max. 15 J.) 50 M. zu zahlen.

¹¹²⁾ S. oben Abschn. 2, Note 24.

unternehmungen dieser Art). Die Nothwendigkeit und principielle Berechtigung solcher Mitwirkungen kann im Allgemeinen, aller schichtlichen Erfahrung gegenüber, nicht wohl bestritten werden. Im einzelnen Fall wird aber vorsichtige Erwägung aller Verhältnisse geboten sein, wie dies in der Wirthschaftlichen Verwaltungslehre näher zu erörtern ist. Wo sich aber irgendwie die Einrichtung lässt, sind Gebühren und Beiträge der Privatinteressen zu erheben, im Einzelnen nach der Art der Fälle mancher Form und Höhe verschieden.¹¹³⁾ S. auch §. 325.

5. Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, welche für einzelne Zweige der materiellen Production dienen, Seitens der Privaten, z. B. Gebühren in Baugewerkschaften, Productensammlungen, Baumschulen u. dgl. m.¹¹⁴⁾ gerechtfertigt, können diese Gebühren doch mitunter absichtlich niedrig angesetzt oder ganz erlassen werden, um im allgemeinen volkwirthschaftlichen Interesse die bessere Entwicklung einzelner Productionszweige zu begünstigen.¹¹⁵⁾

4. Abschnitt.

Höhe und Erhebungsform der Gebühren.

I. — §. 317. Allgemeine Grundsätze für die Höhe der Gebühren ergeben sich für die einzelnen Kategorien der Gebühren aus der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem die betreffende öffentliche Thätigkeit das allgemeine öffentliche Interesse und das Privatinteresse Einzelner steht. Natürlich kann man sich hier in der Regel mit ungefähren Vergleichen und Abwägungen begnügen, welche aber für den Zweck sehr reichlich sind. Die Durchführung der allgemeinen Grundsätze in der einzelnen Kategorieen des Gebührensystems würde hier

¹¹³⁾ Wasserbaubeiträge in Baden. Deichabgaben sind nur bei der besonderen Deichverbände.

¹¹⁴⁾ Näheres im 4. B. (Agrarpolitik u. s. w.). S. oben Rau-Wagner, §. 79a Note e und Wagner I, §. 126 Note 18.

¹¹⁵⁾ Stein, 3. A. S. 278 hat noch eine bes. Kategorie „Gebühren der Verwaltung“, in 3 Formen: Depositengeb., Zustellungsgeb. (bei Mahlen Steuereinzahl), Verwaltungsgeb., nam. bei Zöllen als Ausfertigungsgeb. Die letzteren, wichtigsten, sind aber eigentlich nur Zollzuschläge. Die ersten hängen mit d. ganzen Steuerwesen eng zusammen. Beide Kategorien haben eigentl. Gebührencharacter. Sie werden im folg. Kapitel mit berührt. Die Mahlgebühr (Aufbewahrungsgebühr f. Gelder Einzelner) ist mehr eine Privatentnahme. Sie kommt bei d. Gerichten mit vor u. gehört dann zu den Gerichtsgebühren. So entfällt diese Gebührenabtheilung hier.

führen. Diese Grundsätze selbst geben dafür hinlängliche Anhaltspunkte an. Manche Fingerzeige enthalten auch bereits die Lehren in den vorhergehenden Abschnitten.

Absolute Grundsätze für die richtige Höhe der Gebühren lassen sich wieder nicht aufstellen. Denn nach den Zeit- und Umstandverhältnissen, nach den herrschenden Anschauungen vom Nutzen und von der Nothwendigkeit der Förderung der Cultur und Volkswirtschaft durch die directe Mitwirkung des Staats und der öffentlichen Körper ist das massgebende Verhältniss zwischen öffentlichem und Privatinteresse bei einer öffentlichen Thätigkeit selbst verschieden und — was auf dasselbe hinauskommt — wird es verschieden beurtheilt. Man muss sich daher hier darauf beschränken, dass die heutigen Culturvölker solche Grundsätze aufzustellen. Ueberall in der Praxis spricht aber gerade in der Frage der Höhe der Gebühren auch die geschichtliche Entwicklung und die bestehende Finanzlage mit und berechtigtermassen, immer ein Spielraum für die Höhe der Sätze zugegeben werden kann. Man wird daher auf eine richtige Höhe der Gebühren zu bestehen, aber für die Umgestaltungen, besonders für solche, die mit einer Verminderung der öffentlichen Einnahmen verbunden sind, Zeit gewähren und passende Gelegenheit abwarten müssen. Die zu starke Hintansetzung vorhandener Interessen im Gebührenwesen Seitens der Theorie wird nur wenig Reformaten in der Praxis hemmen.

Wenn in manchen Fällen der Uebergang der Gebühr in einen wirthschaftlichen Preis und Gewinn und in eine Abgabe principiell zulässig ist, so wird auch eine dementsprechende Trennung dieser Abgaben nicht unbedingt abgewiesen werden dürfen. Dass die Wissenschaft den verschiedenartigen Character einer Abgabe, die als „Gebühr“ führende Abgabe hervorheben und in der Praxis, d. h. in den Finanzrechnungen und in der Finanzstatistik, nach Möglichkeit eine Trennung der verschiedenen Bestandtheile derselben anerkennen und verfolgen soll, ist schon oben bemerkt worden. Welche Schwierigkeiten hier vorliegen und bei der Abgrenzung sogen. Gebühren solche Verhältnisse vorkommen und zu vermeiden sind, ist in den vorausgehenden Abschnitten schon berührt worden.¹⁾

¹⁾ Vgl. Stein, Fin. 3. A. S. 267 ff., mit viel Willkürlichem und — trotz der häufigen Versicherung der „Klarheit“ — mit viel Unklarem in der Beantwortung der Frage, ob die Gebühr solle weder nach dem Werth der Leistung f. d. Gebührenpflichtigen, noch nach den Kosten derselben f. d. Regierung bemessen werden, theils weil beides nicht berechnen könne, theils weil die Kosten mit dem Werth für den Steuerpflichtigen nicht übereinstimmen können.
 Meißner, Finanzwissenschaft. II. 5

§. 318. Die einzelnen Grundsätze sind die folgenden:

1) Am Niedrigsten sollen im Ganzen die Rechts- und allgemeinen Verwaltungsgebühren sein. Denn hier geht es sich immer um die Verwirklichung der — namentlich des modernen Rechtsbewusstseins — als die wesentlichsten und wichtigsten Aufgaben des Staats: um die practische Durchführung und Aufrechterhaltung der ganzen Rechtsordnung. Das Gesammtinteresse steht hier voran, auch wenn dem Einzelnen ein specieller Theil, z. B. in einer Anerkennung eines bestrittenen Rechts, zufließt. Nur wo Jemand durch seine Schuld eine Staatsleistung nöthig macht (z. B. in der Criminaljustiz, bei leichtsinnigen Prozessen) oder wo die öffentliche Thätigkeit für den Nuzni schon einen genauer bestimmbareren ökonomischen Werth hat, auf manchen Gebieten der allgemeinen Verwaltungsgebühren höhere Gebühren, eventuell bis zum Betrage der Kosten, statthaft, mitunter selbst geboten. (§. 290 — 294).

2) Nächst dem sind die Gebühren im Gesundheitswesen, soweit sie überhaupt zulässig erscheinen, möglichst niedrig anzusetzen. (§. 295).

3) Auch die Gebühren im Unterrichts- und Bildungswesen sind thunlich niedrig zu halten, und zwar um so niedriger der Rang der betreffenden Schule und je eher die Verbreitung eines Bildungsmittels. Daher hie und da die Vergeltlichkeit statt Gebühr. (§. 296).

4) Höher dürfen im Allgemeinen und müssen meistens die Gebühren der volkswirtschaftlichen Verwaltung (§. 297 ff.). Denn hier handelt es sich grossentheils um materielle Leistungen des Staats und der anderen öffentlichen Körper, von erheblichen Kostenbetrags, — Leistungen, deren ökonomischer Werth vielfach ein mehr individueller, für den Einzelnen eher zu bestimmen ist, während die Leistung für das Ganze nicht immer eine so allgemeinere Bedeutung hat. Auf diesem Gebiet liegt auch

Einzelnen nicht in Verhältniss ständen. Die Gebühr habe vielmehr den Charakter einer Verkehrssteuer (! während Stein gerade sonst streng Gebühr u. diese Steuer scheidet), die Höhe der Gebühr sei ein Steuerfuss, was entweder richtig oder etwas ganz Falsches sagt. Dabei die unerfüllbare Forderung, dass die Gebühren durch ihre Höhe den Einzelnen nicht von dem mit Gebühr belegten Vortheile abhalte. Ganz willkürlich ist die Forderung, dass bei „örtlichen Anlagen“ die Kosten der Veranschaulichung und Amortisation des Anlagekapitals aus den Gebühren, die Kosten der Verwaltung aus den Steuern gedeckt werden sollen.

²⁾ Theilweise schon in Rau-Wagner, Fin. I, §. 105, in d. 2. Aufl. fortgelassen, auch richtiger an die jetzige Stelle gehörend.

principiell nothwendige und so bestimmt begrenzte Aufgabe
 u. s. w. vor. Der Wechsel zwischen Privat- und öffent-
 licher Thätigkeit ist geschichtlich häufig. Im Fall der Privatfür-
 die Leistung hat der Einzelne dann ohnehin den privat-
 lichen Preis zu entrichten. Unter den verschiedenen
 lichen Gebühren müssen diejenigen am Niedrigsten
 welche sich an Thätigkeiten von erheblichem allgemeinen
 und an dem Staate als solchem besonders oder ausschliess-
 liche Functionen knüpfen; diejenigen am Höchsten, wo
 liche Interesse ganz überwiegt und die Uebernahme
 liche durch den Staat oder durch einen Selbstverwaltungs-
 weniger nothwendig ist. Daher in Betreff der einzelnen
 lichen, unter Bezugnahme auf manche Bemerkungen in den
 lichen über das System der Gebühren, etwa folgendermassen:

Sehr niedrig, mit eventuellem Uebergang des Gebühren-
 in oder Annäherung an das Princip der reinen Ausgabe:
 lichen Beglaubigungs- (einschliesslich der unter denselben
 lichen fallenden Münzprägebühren), Beschau-,
 lichen-, Erlaubnissgebühren. (§. 315, 316, 299);

Auch niedrig, aber unter Umständen etwas höher als
 lichen Kategorie: die Wegegelder auf gewöhnlichen
 lichenstrassen bei intensiverer Verkehrsentwicklung, Fort-
 lichen Wegegelds unter Umständen vorbehalten. (§. 303—306);

Höher, nach dem Zielpuncte völliger oder fast völliger
 lichen Deckung, im Allgemeinen unter die Kosten auch die Zinsen
 lichen Tilgungsquoten des Anlagekapitals gerechnet, indessen
 lichen Ausüsse nicht unbedingt ausgeschlossen: Versicherungs-
 lichen-, Gebühren für die öffentlichen Verkehrsanstalten,
 lichen die Post. (§. 301, 307—312);

So hoch, dass Zuschüsse aus anderen Mitteln, also in
 lichen Linie aus allgemeinen Steuern, möglichst vermieden,
 lichen Ueberschüsse erzielt werden: Bank-, Telegraphen-,
 lichen für locale Verkehrs- und sonstige Communal-
 lichen-, für Beihilfen an einzelne Productionszweige
 lichen Leistungen, welche Einzelnen vornehmlich zu Gute kommen.
 (§. 307, 313, 314).

Am Höchsten, mit Uebergang in eine eigentliche
 lichen: Gebühren für die Ertheilung von Ehren und

Diese Grundsätze sind in der Praxis bei den unter Nr. 3—5 genannten Gebühren auch immer mehr zur Geltung gelangt, auch in einigen Fällen nur sehr allmählig und nach manchen durch Fiscalismus bewirkten Abwegen, z. B. bei der Post, Müssen den Rechts- und den allgemeinen Verwaltungsgesetzen herrscht das fiscalische Princip noch öfters mehr vor, als rechtfertigen lässt. Die Verbindung der bezüglichen Gebühren an sich mitunter zu billigen Verkehrssteuern bei öffentlichen Leistungen für Einzelne gestattet indessen nicht ein sicheres Urtheil.

§. 319. Für den Staat oder den sonstigen, Gebühren erhebeln öffentlichen Körper handelt es sich in finanzieller Beziehung schliesslich um den Gesammtvertrag einer Gebührenart und des ganzen Gebührenwesens. Die Höhe der einzelnen Sätze muss daher mit Rücksicht auf den zu erzielenden Gesammtvertrag festgestellt werden. Eigentlich soll diesem Zwecke zuvörderst nach den einschlagenden politischen, socialen, volkswirtschaftlichen Erwägungsgründen das Verhältniss bestimmt werden, in welchem die Einnahme aus einer Gebührenart zu den Kosten der betreffenden Einrichtung zu stehen soll. Hierbei sprechen dann wieder finanzielle Interessen, namentlich die Höhe der geschichtlich überkommenen Einnahme, die Schwierigkeit, diese Einnahme anderwärts zu ersetzen u. dgl. m. Nur sollen solche finanzielle Interessen auf die Dauer womöglich nicht entscheiden. Da sich bei der erstmaligen Einführung einer Gebührenart oder bei erheblichen Veränderungen in der Einrichtung, Erhebungsform und Höhe der Gebühren und in den Verwaltungsthätigkeiten, an welche die Gebühren knüpfen, das finanzielle Endergebniss nicht genau oder auch nur annähernd vorausberechnen lässt, so sind dann Experimente in der Form von zunächst provisorischen Gebührentarifen geboten, um in der Wirklichkeit ein bestimmtes Verhältniss der Einnahme zur Ausgabe zu erreichen. Diese Schwierigkeit macht hier öfters die Rückwirkung der Höhe der Gebührensätze auf die Inanspruchnahme öffentlicher, gesetzlich verpflichtiger Thätigkeiten und Anstalten, daher wieder auf den Reinertrag der letzteren. Hier bestehen natürlich viele Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Zweigen. Mit der allgemeinen „Regel“, dass eine Ermässigung der Sätze finanziell vortheilhaft sei, ist nicht nur in dem Gebiete des Verkehrs

sbrauch getrieben worden. Oftmals kann hier nur die Er-
g entscheiden.³⁾

ler gestattet der enge Zusammenhang verschiedener Zweige
führenwesens nicht immer eine genaue finanzstatistische
g der Ausgaben und der Erträge einer einzelnen Kategorie.

Erhebung verschiedenartiger Gebühren in der Form des
n Stempels und bei der Verbindung mancher Gebühren
mehrsteuern steigert sich die Schwierigkeit noch. Ohne
ehen bis in das kleinste Detail ist vielfach vollends kein
statistisches Ergebniss zu erlangen. Das muss man nament-
ergleichungen verschiedener Perioden und Länder beachten.⁴⁾

– §. 320. Die Erhebungsform der Gebühren. Die
nen Fragen sind zum Theil die nemlichen wie bei der Er-
der eigentlichen Steuern. Dafür ist auf Früheres⁵⁾ und auf
teren Abschnitt der Steuerlehre zu verweisen. Zum Theil
e Fragen dem Gebührenwesen eigenthümlich oder kehren
bestimmten Steuerarten, besonders bei der sogen. Verkehrs-
weil diese auch vielfach in Stempelform erhoben wird,
wieder.⁶⁾ Der Zusammenhang, welcher durch die gemein-

der Praxis daher z. B. bei Abänderung des Gerichtsverfahrens und
führung neuer Gerichtskostentarife mehrfach der Grundsatz befolgt,
inen provisorischen Kostentarif aufzustellen, dessen etwaige Abänderung
mit Rücksicht auf die finanziellen Ergebnisse vorbehalten wird. So in
n, wo der Tarif von 1851 im J. 1854 Abänderungen erfuhr. Ebenso ist
skostentarif des Deutschen Reichs v. J. 1878 ausdrücklich als proviso-
anzusehen. Anschläge der muthmassl. Ergebnisse nach dem Vergleich mit
Erfahrungen in den Beilagen zu den Motiven des Gerichtskostengesetzes
ke d. Reichst., Sess. 1878, S. 613 ff.).

ist nicht möglich, hier in einem Lehrbuch der Finanzwissenschaft auf
ist. Untersuchungen näher einzugehen. Sie würden bei der erforderlichen
ang auch zu viel Raum beanspruchen. Rau hat einige bezügliche Versuche
z. B. bei den Gerichten, aber die Schwierigkeiten der Vergleichung wohl
igend gewürdigt. Soweit als möglich und in diesem Werke zulässig, ist im
bei den Ausgaben u. in den vorausgehenden Abschnitten bei den einzelnen
zweigen statist. Material gegeben worden. Ueber d. Gerichtskosten vgl.
lagen z. Entwurf d. deutschen neuen Gesetzes a. a. O. — Die finanzstatist.
v. Reden, v. Czörnig bieten hier auch wenig Genügendes oder Veraltetes.
Staatsbehörden selbst wären im Stande, diesen Mangel grössten-
n haben: vollständig bei der untrennbaren Verbindung vieler verschiede-
tsgaben (z. B. für die leitenden oberen Behörden) u. bei der in der Praxis
bestehenden Confundirung von Gebühren und (Verkehrs- u. s. w.) Steuern,
der Benutzung des Stempels f. d. Erhebung verschiedenartiger Gebühren
cht einmal, wie d. amtlichen Berechnungen der Gerichtskosten a. a. O. zeigen.
gl. bes. den, in der 1. Ausg. der Neubearbeitung des Lehrbuchs fehlenden,
von Buch 1, Kap. 4 im 1. B. von Wagner, Fin., nam. §. 94, 95.

an-Wagner, Fin. I, §. 97, Wagner I, §. 139, Stein, Fin. 3. A. S. 273,
an d. Abschnitt 1 dieses Kapitels, worin wiederholt betont wurde, dass der
keine Steuerart, sondern nur eine Steuer- u. Gebührenerhebungsform.
Hock, öff. Abgaben, S. 298 ff. — Rau hatte nur einige hierhergehörige
agen in §. 231.

same Erhebungsform des Stempels zwischen gewissen Gebühren und Steuern herbeigeführt wird und die Quelle vieler Missverständnisse in der Theorie und vieler Missgriffe in der Praxis war, es es nothwendig, im Folgenden diese Erhebungsform als solche besprechen. In der Steuerlehre ist dann darauf zurückzukommen und sind nur einzelne Ergänzungen hinzuzufügen.

Für die Erhebung von Gebühren wie von Steuern sind eine Reihe von Forderungen zu stellen, welche sich aus Wesen, Zweck und Wirkung dieser Abgaben ableiten lassen. Diese Forderungen kreuzen sich zum Theil und haben nicht alle dieselbe Bedeutung, so dass ein Compromiss zwischen ihnen oft unvermeidlich ist. Diejenige Erhebungsform, welche den verschiedenen Forderungen am Meisten entspricht, ist ceteris paribus die vorzüglichste und erstrebenswertheste. Im finanziellen Interesse sind vor allem möglichst geringe Erhebungskosten und einfache, sichere Controle der Erhebung, im Interesse der Gebührenpflichtigen Einfachheit und Bequemlichkeit der Erhebung, leichte und sichere Feststellung des schuldigen Betrags zu fordern.

Zu unterscheiden ist nun für die Erhebung der Gebühren

1) die Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Fälle der privaten Inanspruchnahme oder der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten. Die Form der Erhebung ist hier

a) entweder die directe Einziehung des nach dem Gebührensatzes von der Behörde berechneten Gebührensbetrags, also die entsprechende Baarzahlung des Gebührenpflichtigen an die mit der Einnahme betraute Casse, (die sogenannten „unmittelbaren Gebühren“ von Rechtsgeschäften in Oesterreich) oder

b) die Benutzung vorgeschriebener öffentlicher Werthgegenstände Seitens des Gebührenpflichtigen.

2) Die Erhebung der Gebühren in Form von „Beiträgen“, welche zu den Kosten der Einrichtung von den Interessenten zu ziehen werden.

Es ist üblich, bloss bei den unter Nr. 1 genannten Fällen „Gebühren“ zu sprechen. Doch fügen sich auch die „Beiträge“ unter diesen Begriff und erscheinen als eine besondere Gebührenberechnungs- und Erhebungsform.⁷⁾

⁷⁾ Wagner, Fin. I. §. 110.

321. — 1) In finanzieller Beziehung hat die directe Erhebung vor der Erhebung mittelst Stempels den Vorzug der absoluten Sicherung des Eingangs der Gebühr. Alle Gebührenpflichtigen auch dem Gesetze gleich behandelt. Der Finanzetat jedes Verwaltungszweigs leicht genau herstellen. Es braucht deshalb nicht jeder Zweig besondere Cassenverwaltung zu haben, sondern die Einziehung der Gebühren (und der verwandten Verkehrssteuern) kann für alle Zweige durch eine gemeinsame Casse geschehen. Die Verwaltung dem Publicum gegenüber vereinfacht sich wesentlich oder ganz fort.

Dem Vorzug der directen Einziehung steht der finanzielle Nachtheil eines im Ganzen fast unvermeidlich grösseren Verwaltungspersonals und weitläufigeren Cassenrechnungswesens, verglichen mit dem Stempelwesen, gegenüber. Denn die Arbeit der Berechnung der Gebühr und der Führung fällt der Verwaltung, beim Stempel die erstere der zweiten analoge Arbeit und Mühe der Zahlungsleistung dem Publicum zur Last. Die Buchführung muss — wenigstens theilweise — analog, Ausnahmen z. B. bei Baarzahlungen an die Post-Telegraphenämter — jeden einzelnen Act einer Zahlung des einzelnen Gebührenpflichtigen registriren, während sie sich beim Stempel auf die Eintragung der Acte von Stempelablieferungen der Stempelverwaltung an Behörden und an Stempelverkäufer beschränken kann. Die Verringerung behördlicher Manipulation, die Vereinfachung des Cassen-, Rechnungs-, Rechnungswesens und die daraus hervorgehende Verminderung der Erhebungskosten war finanziell der Hauptgrund der Einführung und Verbreitung des Stempels wie der heutigen Beibehaltung dieser Erhebungform statt der directen Einziehung. Der Vortheil gilt finanziell für wichtiger als die öfters zuzugebende Gefahr der Hinterziehung der Gebühr bei dem Stempel, da die dadurch gebotene Specialcontrole über den wirklichen rechtlichen Gebrauch des vorgeschriebenen Stempels.

Das Publicum oder die Gebührenpflichtigen sind bei manchen Fällen im Fall der directen Einziehung vor Irrthümern und Rechtsfolgen gesichert. Hie und da, besonders bei kleinen Zahlungen, ist diese Erhebungsform für sie auch bequemer als der Gebrauch des Stempels. Meistens ist der Stempel für den Zahlungspflichtigen eine sehr einfache und

bequeme Gebühren- (und Steuer-) Erhebungsform, welche in einzelnen Verwaltungszweigen (Post) für das Publicum kaum zweckmässig und unentbehrlich erscheint, als für die Verwaltung.

Im Einzelnen ist dann etwa folgendermassen zu entscheiden.

§. 322. — a) Die directe Einziehung der Gebühren trägt statt der Erhebung der Gebühr in Stempelform sich im Interesse beider Betheiligten der Finanzverwaltung des Publicums, überall da, wo

α) die zu vergeltende Leistung sich aus einer Reihe einzelnen gebührenpflichtigen Acten zusammensetzt für welche eine schwierigere Berechnung der Gebühren dem Tarife erfolgen muss. Hier ist die Berechnung an der Behörde selbst zu übertragen, weil das Publicum zu Irrthümen begehen würde und weil eine amtlich controlirte Nachrechnung doch stattfinden müsste. Auch ist es zweckmässig und ökonomischer, sowie für die Bevölkerung bequemer, wenn die Erhebung der Gebühren auf einmal in einer grösseren Summe als wirklich für jeden einzelnen Act erfolgt. Die directe Einziehung ist daher besonders bei den Gerichtskosten, zumal bei Civil- und Criminalprocessen, auch bei vielen Thätigkeiten der freien Gerichtsbarkeit und bei Verkehrssteuern, welche an Vermögensübertragungen u. dgl. anknüpfen, passend. In der Praxis mitunter allein oder überwiegend üblich. Der Gebrauch von Stempeln ausdrücklich ausgeschlossen.

*) Am Consequentesten und Klarsten sind die beiden Formen der Erhebung in d. österreich. Ges.geb. ausgebildet. Vgl. v. Czörnig, *Österr. Finanzges.geb.* II, 174 ff., Dessary, *österr. Finanzges.kunde* (Wien, 1853) S. 55. Massgebend das ältere Gesetz v. 27. Jan. 1840 (f. sämmtl. österr. Lande, excl. Ungarn u. Galizien), dann d. Gesetze v. 9. Febr. u. 2. Aug. 1850. Die Gebühren von Geschäften u. s. w. zerfallen hier in Stempel u. unmittelbare Gebühren. „sind ihrem Wesen nach gleichartig u. nur der Form nach verschieden, dass beim Stempel sich die Partei unter ihrer Verantwortlichkeit die Steuer selbst bemisst u. sie mittelbar durch Verwendung v. Stempelpapier (seit 1. Nov. 1854 in Oesterreich ausschliesslich, statt Stempelpapier) entrichtet, während bei den „unmittelbaren“ die Bemessung amtlich und die Bezahlung unmittelbar erfolgt. Czörnig II, 175. Et. f. 1877 in West-Oesterr. Stempelertr. brutto 17.5 Mill. Erhebungskosten 358,700 Fl. oder 2.01%, Gebühren von Rechtsgeschäften u. dgl. 32.7 Mill. Fl., Erhebungskosten 429,500 Fl. oder 1.31%. Also etwas geringere Erhebungskosten hier, was mit der Erhebung durchschnittlich höherer Steuern in Einem Acte zusammenhängen wird. In der Form der unmittelbaren Gebühren werden namentl. erhoben die Gebühren von Uebertragungen des Eigenthums, Genussens oder Gebrauchsrechtes unbewegl. Sachen, von unentgeltl. Uebertragungen (Schenkungen, Erbschaften), von bücherl. Eintragungen anderer Art u. von gerichtl. Erkenntnissen über einen höheren Werth (über 200 Fl.), durch welche eine Vermögensübertragung entschieden wird. Auch Stempelgebühren über mehr als 20 Fl. können unmittelbar entrichtet werden.

bei ähnlichen aussergerichtlichen Fällen vorgeschrieben auf bestimmte einzelne Acte beschränkt.⁸⁾

Auch wo die in der Gebühr zu bezahlende öffentliche wirklich oder der Annahme nach ein mehr individuelles, 11 zu Fall verschiedenes Gepräge hat und der Tarif sich demgemäss abstuft, ist die directe Erhebung ungenügend. Auch hier bietet die Berechnung mehr Schwierigkeiten Anlass zu Irrthümern und erfolgt deshalb passend durch die Verwaltung. Die Controle ist bei Stempelgebrauch ebenfalls zu beobachten. Von den Gebühren der Inneren Verwaltung

zur Rechtspflege gehören manche hierher, besonders solche welche in Steuern (Verkehrssteuern) übergehen. Diese sind in festen Sätzen oder in wenigen, einfach zu bestimmenden Stufensätzen, sondern in Sätzen, welche nach der Werthhöhe des in Frage kommenden Objects (proportional, progressiv oder degressiv dazu) oder nach einem sehr complicirten Stufentarif erhoben werden. Dazu gehören die einzelnen Beglaubigungs-, Aufsichts-, Erlaubnissgebühren, ferner die bei Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei notariellen gerichtlichen Erklärungen u. dgl. m., bei Register- und Grundbuch- (und damit verbundenen Verkehrssteuern) des Grundbuch- und Hypothekenwesens.⁹⁾

Die Gebühren sind aber hier bei einer Abgabe der reineren Gebührenart bewahrt oder wieder hergestellt wird, je mehr der Gebührentarif Geltung erlangt, die Gebührensätze nach dem Kosten der Verwaltung, nicht nach dem Werth der Leistung für die Interessenten zu bemessen, je mehr die Leistungen schablonenartig werden, desto mehr fallen die Gründe für directe Berechnung der Gebühren fort und wird die Erhebung in dieser Form für beide Betheiligte zweckmässiger. Die moderne Verwaltung neigt dahin und hat sich deshalb auch diese zweite

⁸⁾ die zweckmässige Einrichtung in Preussen bei Gerichtskosten. §. 16. des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 „hört der Gebrauch des Stempels bei den Gerichten auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif vorschreibt, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche nicht mehr statt.“ In Frankreich, z. Th. Oesterreich u. s. w. werden die gerichtlichen Urkunden anders behandelt, d. h. sie müssen gestempelt sein, weshalb ein Theil der Gerichtskostenerträge in den Stempelerträgen steckt. Auch dies ist eine genauere Vergleichung der betr. Erträge zwischen Staaten, welche nicht dieselben Erhebungsformen haben. Ueber Oesterreich s. vor. Note. Beispiele oben in den Noten zu §. 293.

Erhebungsform immer mehr verbreitet. Wäre nicht die Verbindung mit Verkehrssteuern, so würde das wohl noch mehr der Fall sein.

Von den Gebühren der Cultur- und Wohlfahrtsanstalten, besonders der (materiell-)volkswirtschaftlichen Vereine, haben manche und hatten früher noch mehrere den Character einer Abgabe für eine mehr individuell gestaltete Leistung, nämlich Kostenprovocation. Daher insoweit auch hier die directe Erhebung, so im Versicherungswesen, bei den Wegegeldern, Localanstalten für materielle Bedürfnisse (§. 125), bei den Gebühren der sogen. Volkswirtschaftspflege und namentlich bei der Post und der Telegraphie unter der Herrschaft des Stufentarifs. Mit dem Eintritt der oben (§. 311) dargestellten Bedingungen eines einfachen Zonen- oder eines vollen Einheitstarifs ist dagegen die Erhebungsform des Stempels hier eingebürgert worden. Sie hat sich in der Post ausserordentlich bewährt und kann hier fast als *conditio sine qua non* für die moderne Postentwicklung gelten. Die Leistungen der Post, besonders der Briefpost — nach der Seite ihrer Nutzlichkeit für die Interessenten und ihres Kostenaufwands für den Staat betrachtet — haben aber auch immer mehr das individuelle verloren und lassen sich schablonisiren.¹⁰⁾ Beim Telegraphen in gleichem Maasse: daher hier auch directe Zahlung im grossen Umfange bleibend.¹¹⁾

γ) Die directe Zahlung ist ferner am Platze bei Gebühren, welche in einer verhältnissmässig doch nur kleineren Zahl von Einzelfällen und etwa zugleich in relativ grösseren Beträgen erhoben werden. Hierher gehören wieder manche Fälle der directen und Verwaltungs- und der volkswirtschaftlichen Gebühren, die von Einzelnen besonders Steuern von der Uebertragung unbeweglichen Vermögens, dann Taxen für Ehren und Würden, Strafen, Schulgelder. Früher auch z. Th. die Postgebühren, jetzt noch z. Th. die Telegraphengebühren.

¹⁰⁾ Mit der Hill'schen Postreform in England (§. 310, 311) war die Erhebung des Stempels, d. i. der sogen. Briefmarken, als Portoerhebungsform eine Einrichtung, welche dann auch die Tour um die Welt gemacht hat durch gestempelte Briefcouverts. Seit der Vereinfachung des Packens ist hier das Markensystem mit in Anwendung.

¹¹⁾ Telegraphenmarken neuerdings auch allgemeiner; Einführung in Deutschland durch Ges. vom 16. Mai 1869. Schon die relativ geringe Höhe der Gebühren des allgemeinen Publicums an der telegr. Correspondenz macht das Markensystem hier weniger nothwendig.

Endlich hängt die Wahl zwischen directer Zahlung und auch von der Einrichtung des Cassen-, Rechnungs- und Controlwesens ab. Wo auf getrenntes Cassen- und Rechnungswesen einzelner Verwaltungszweige Werth zu legen ist, in allgemeiner Staatsstempel vermieden werden, während spezieller Stempel für den einzelnen Zweig nur ausnahms- auch aus ökonomischen Gründen — zweckmässig ist, bei sehr ausgedehntem Gebrauch und niedrigem Werth des einzelnen Stempels, wie in der Postverwaltung, theilweise Steuererhebungsform bei den Spielkarten, bei der Fabrikatsteuer.¹²⁾ Die Controle über die wirklich ertragsmäßige Entrichtung der Gebühr lässt sich beim Stempel mit völliger Sicherheit nur führen, wenn jeder stempelpflichtige Act, bezügliche Urkunde, jeder Gegenstand u. s. w. einer Behörde beim Lauf des Geschäftsgangs vor Augen kommen muss, wie bei Eingaben an Behörden, bei allen Papieren, welche vorgelegt werden müssen, bei der Post. Werden in anderen Fällen Gebühren (oder Verkehrssteuern) erhoben, so kann man nur in der Form der directen Zahlung Defraudationen vermeiden, etwa mit der Ausnahme solcher Fälle, wo die Gebühr sehr niedrig ist und die Defraudationsstrafe und sonstige Rechtsnachtheile sehr gering sind und die Gefahr einer Entdeckung der Unterlassung des Stempelgebrauchs leicht unabhängig vom Thun und Lassen des Defraudanten eintreten kann.¹³⁾ So erklärt sich die Neigung, mit Stempeln bei Wechseln und ähnlichen Umtauschungen leidlich auszukommen, namentlich auf die Unterlassung des Gebrauchs des Stempels etwa gar nicht acht zu nehmen, wenn die Unterlassung des Gebrauchs des Stempels etwa gar nicht die Lust des Klagerechts oder der Benutzung einer Urkunde als Beweismittel im Process vor Gericht gesetzt ist.¹⁴⁾ Unbestreit-

Das russisch-americanische Tabaksteuersystem (Banderollen), wo der Steuerpflichtige selbst die Controle in Betr. der erfolgten Steuerentrichtung mit ausüben muss, ist ein anderes als bei den sonstigen Stempeln. Eine Würdigung kann man in d. Steuerlehre. Vgl. über Russland: Walcker, Selbstverwalt. S. 315, über Deutsches Reich und Tabakmonop. (Stuttg. 1875) S. 79 ff., Deutsches Reich 1878, Nr. 3, 5; über America bes. Felsner in Hirth's Annalen 1878 (ständig erschienen).

Es liegt die Sache bei der russ.-americ. Tabaksteuer, wo aber auch, bes. in Amerika, ein drakonisches Strafsystem hinzukommt und trotzdem Defraudationen im grossen Umfang vorkommen sollen. Aehnliche Sachlage bei unserem Poststempel.

Die englisch-französ. Gesetzgebung ist hier mit Recht mit der Verhängung von Strafen energischer vorgegangen als die deutsche, welche gewöhnlich nur Strafen eintreten lässt.

bar kommen trotzdem in solchen Fällen oft Defraudationen und Nichtgebrauch des Stempels vor.

f) In denjenigen Verwaltungszweigen, welche nicht Stempel für sich führen (bisher gewöhnlich nur Post und Telegraphen) war früher die directe Einziehung der Gebühren auch wegen Mangels der fiscalischen Casseneinheit der einzelnen Verwaltungen vielfach geboten. Jeder Zweig hatte seine eigenen Einnahmen und Ausgaben, oft waren letztere direct aus ersteren bestreiten oder die Gebühreneinnahmen kamen unmittelbar den Beamten zu Gute (Sporteln für Gerichte). Die Abstellung dieser Verhältnisse ist der Einführung der Stempel günstig gewesen. Stempelwesen und fiscalische Casseneinheit haben sich in gewissem Zusammenhang seit Ende des 17. Jahrhunderts entwickelt.

§. 323. — b) Die Erhebung der Gebühren in Form des Stempels.

Wohl allgemein ist bisher die Anwendung des Stempels auf die Erhebung von Gebühren und Steuern auf Staatsabgaben beschränkt. Im Princip stände gegen Communalstempel nichts im Wege. Aber die falsche Auffassung der Stempel als einer eigenen Steuerart („Stempelsteuern“) liess sie auch zum Gebrauch dieser blossen Steuererhebungsform nicht berechtigt erscheinen. Gegenwärtig fürchtet man wohl Verwechslungen. Wichtiger sind aber die sachlichen Gründe, welche die Anwendung des Stempels auf den Staat beschränken und nur die directe Einziehung bei der Commune vorkommen lassen: diejenige Art von Gebühren, bei welchen der Stempel passend als Erhebungsform angewandt wird, fehlen der Commune meistens und die Gründe der Nützlichkeit und Verwohlfeilerung dieser Erhebungsform fallen gewöhnlich ausserhalb des Staatsfinanzwesens fort.

In Bundesstaaten kommen in entsprechenden Fällen Reichs- oder Bundesstaats- und Einzelstaatsstempel für Geld- und Verkehrssteuern wohl, wie in Deutschland, neben einander vor, aber in verschiedenen Verwaltungszweigen vor. Selbst die Einführung von Reichs- und Staatsstempeln bei ein und derselben Verwaltung wäre nicht ausgeschlossen. Es ist nicht unmöglich, dass die Entwicklung dieser Dinge in Deutschland dazu führt. Der Irrthum, dass Irrthümer und Verwechslungen leicht möglich seien, dass doppelte Stempel benutzt werden müssen, wiegt nicht so schwer.

¹⁵⁾ Die Vorschläge der bundesrätlichen Stempelsteuercommission v. 1870 auf Einführung von Reichsstempeln neben Landesstempeln im grossen Umfange hinaus. Doch wurden die Bedenken in den Berathungen mehrfach hervorgehoben.

as Gebiet, wo die Gebührenerhebung in Stempelform zweck-
 ist, ergibt sich aus den vorausgehenden Erörterungen über
 acte Einziehung. Hier sind daraus jetzt nur die positiven
 ingen zu ziehen.

r Zweck der Stempel als Gebühren- und Steuererhebungs-
 statt der directen Einziehung ist, beiden Betheiligten
 erechnung und Zahlung der Abgabe möglichst
 h und bequem und der Finanzverwaltung zu-
 möglichst wohlfeil und sicher zu machen und
 dere Controlen zu ersparen.

Allgemeinen ist daher der Stempel besonders zweck-
 wo von speciellerer Berechnung des Werths der Leistung
 Interessenten und der Kostenprovocation für die Verwaltung
 elnen Falle abgesehen werden kann und die Abgabe den
 er einer gleichmässigen oder nach einfachen Merk-
 abgestuften¹⁶⁾ Vergütung für eine öffentliche Leistung
 Kostenbeitrags annimmt. Wenn hier zahlreiche, ungefähr
 m erachtende Gebührenfälle vorliegen, so wäre die directe
 ang des Gebührenbetrags für beide Betheiligten unbequem
 die Verwaltung kostspielig. Vielfach ist est erst im ent-
 m Staats- und Wirthschaftsleben so. Kann dann eine einiger-
 ausreichende Controle über den wirklich erfolgten Ge-
 des Stempels stattfinden, oder ist die Abgabe so niedrig,
 t nur wenig Reiz zur Umgehung mit sich führt, so empfiehlt
 se Erhebungsform.

24. Im Einzelnen sind etwa folgende Fälle zu nennen:^{16a)}
 Einfache sogen. Fix-Stempel, als Gebühren- und als
 hebungsform. Sie treten mit einem festen Geldbetrage

ist bezeichnend, dass man bei dem russisch-amer. Tabaksteuersystem die
 angung des Werths der Waare wieder fallen lassen musste, weil sich die
 über die richtige Stempelung nach Werthstufen nicht durchführen liess. So
 ch d. russ. Ges. v. 6./18. Juni 1877 v. Anf. 1878 an nur eine gleich-
 Stempelung (von einer ordin. Sorte abgesehen) u. in America besteht jetzt
 chts-Satz für Rauchtabak u. für Cigarren (resp. hier ein Einheitssatz für
). Ein Punct, der bei der Vergleichung zwischen Monopol und Fabrikat-
 ersteres spricht, weil dabei eine Abstufung der Steuer nach dem Werth
 möglich und üblich ist: zugleich ein Beweis, dass diese Fragen der Er-
 m im Steuerwesen eine sehr grosse practische Bedeutung haben.
 sehr einfache Grundsätze wieder in d. in Note 7a gen. österreich. Gesetz-
 Fixstempel f. Eingaben an Behörden u. s. w., f. Zeugnisse, f. Handels- u.
 scher, f. gew. aml. Protok. u. Ausfertig., f. Rechtsurkunden, die ein nicht
 Recht betreffen: Stufenstempel nach d. Werth bei Uebertrag. d. Eigen-
 wegl. Sachen und den betr. Urkunden (Wechsel — and. stempelpflicht.

für die einzelne in Anspruch genommene öffentliche Leistung regelmässig in der Form des diesen Geldbetrag bezeichnenden Stempelpapiers oder der jetzt allein oder überwiegend üblichen Stempelmарке ein. Beispiele aus der allgemeinen Verwaltung sind der Stempel für Eingaben der Privaten an und Bescheide von Behörden in Privatsachen, ohne Rücksicht auf den Inhalt. Ferner die Marken des Postverkehrs, der Telegraphie. Im Verkehrssteuersystem kommen solche, regelmässig niedrige, Fixstempel ebenfalls vor, wie bei Frachtscheinen, Rechnungen, Schlusszetteln, Quittungen.

β) Eine weitere Ausbildung erfährt der Fixstempel in der sog. Classenstempel. Hier treten nach gewissen abgrenzenden Merkmalen, wie der ungefähren Bedeutung der Sache oder der ungefähren Kostenprovocation — nicht nach dem Geldwert eines Documents, sondern in Fällen, welche sich nicht leicht in Geld schätzen lassen — Fixstempel verschiedener Classen ein, es besteht also ein Classentarif. Der Stempel wird durch die directen Einziehung kommt hier wohl noch hie und da bei den Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, also in einem Gebiete. Ein Analogon solchen Classentarifs ist der Stempel der Post und Telegraphie. Eine wichtigere Rolle spielt jedoch im Verkehrssteuersystem, wo er sich an die Art der besteuerten Rechtsgeschäfte anschliesst.¹⁷⁾

γ) Der sog. Dimensionsstempel lässt den Gebührensatz oder — der häufigere Fall — den Steuerstempel steigen mit der Ausdehnung der Acten im Process, um danach die Gebühren zu berechnen, ferner nach der Ausdehnung der besteuerten Gegenstände wie z. B. der Zeitungen, der kaufmännischen Bücher. Durch die complicirte Berechnung und die Nothwendigkeit der Controlen durch die Behörde, die Möglichkeit, von einem einzigen Pflichtigen die Abgabe für viele Einzelfälle in einer einzigen grösseren Summe einzubringen (Zeitungen u. dgl.), giebt der directen Einziehung hier meistens den Vorzug vor dem Stempel oder die Behörde zieht sich die Stempelung selbst vor (ebenfalls Zeitungen, kaufmännische Bücher u. s. w.).¹⁸⁾

¹⁷⁾ Fix- bez. einfacher Classenstempel ist auch der gewöhnliche Fabrikatstempel.

¹⁸⁾ So bei letzteren Beispielen in Oesterreich. Bes. ausgedehnt in der Dimensionsstempel nach der Grösse des für eine Urkunde gebrauchten Papiers. Frankreich: wohl das äusserlichste Merkmal, an das man sich halten kann. v. Hock, Fin. Frankr. S. 194; Leroy-Beaulieu, I. 506; Rau, Fin. I. Note f. Die älteren Sätze sind nach der Grösse des Papiers (die Flächen-

Der eigentliche Werthstempel (Gradations-, Proalstempel¹⁹⁾) — im engeren Sinne, denn im weiteren Stempel Werthstempel — richtet sich nach dem Geldbetrage eines mit einer Abgabe belegten Documents, Rechtsgeschäfts oder eines Gegenstands, über den ein Geschäft abgeschlossen, eine gerichtliche Eintragung voran oder im Streitfalle gerichtlich entschieden wird. Die Abgabe, im Stempel erhobene Abgabe stellt nur ausnahmsweise eine Gebühr dar, meistens eine reine oder doch überwiegend reine Steuer (Verkehrssteuer). Kosten der freiwilligen und streitigen Eintragung, welche nach dem Werthbetrage des Objects abzuheben sind, — Abgaben für die Eintragungen in die Register, Grund- und Hypothekenbücher, für die Entscheidung von Civilsachen — hören allerdings nicht dadurch auf, reine Gebühren zu sein, dass sie sich so abstufen.²⁰⁾ Sie werden Steuern nur bei einer Uebersteigerung der Kostendeckung bezweckender Erhebung der Gesamteinnahme daraus. Aber die Erhebung der Gebühr ist selten der Stempel, sondern mit Recht, nur bei Rechtsgeschäften, die sich auf Eigenthumsübergang, Veräußerung unbeweglichen Vermögens beziehen, die directe Eintragung und Einziehung. Stempel von Verträgen (Kauf, Miethe, Pacht u. s. w.), Documenten des Creditverkehrs (Wechseln, Schuldverschreibungen aller Art, Inhaber-Papieren, u. s. w.) stufen sich gewöhnlich nach dem Werthe ab und sind meistens, wenn nicht eine behördliche Mitwirkung im sachlichen Interesse von vorneherein geboten ist, reine Verkehrs-

Der Werthstempel kann ein genauer sein, welcher sich in Prozenten des Betrags richtet. Die Erhebung der Abgabe kann aber, schon weil der Satz nicht immer auf runde Summen abgemessen wird, meistens nicht mittelst Stempels geschehen können,

¹⁹⁾ In Frankreich (an) 1816 fixirt auf 35, 70, 125, 150, 200 cent. Erhöhung durch Ges. v. 1862 u. nach dem letzten Kriege, Ges. v. 23. Aug. 1871: jetzt 60, 120, 150, 200 cent. Affichen früher 5, 10, 15, 20, jetzt 6, 12, 18, 24 cent. Der Stempelwerth ist in Frankreich officiell, während der eigentl. Werthstempel proportionnel heisst.

²⁰⁾ Der Name besser vermieden, weil er lieber auf eine bestimmte Art der Bemessung beschränkt bleibt. S. u.

²¹⁾ Man beachte deshalb, wie schon oben einmal bemerkt (Abschn. 1 Note 30), Stein's Unterscheidung zwischen Gebühren- u. Steuerstempel nicht genau haltbar. Beispiele u. s. w. gehören erst in die Steuerlehre. S. ältere bei Rau, Fin. I, § 10. Für Deutschland reiches Material aus der Gesetzgeb. aller Einzelstaaten. v. d. b. Bundesrathl. Commissionsber. v. 1877, S. 46—109.

sondern es erfolgt („unter amtlicher Cassirung des Stempels und Vidirung der Urkunde“) bei einer Behörde baare Einzahlung. Der Werthstempel kann aber auch unter Abrundung seiner Procenten in bestimmten festen Beträgen für gewisse „Classen des Werths eintreten, — „Classen- oder classificirter Werthstempel“ — und dann von den Parteien selbst angebracht werden wie z. B. beim Wechsel.²²⁾

Je nachdem der Werthstempel einigermaßen gleich mit dem Werth des Objects oder stärker oder schwächer steigt, kann er als Proportional- (im engeren Sinne, s. o.), Progressiv- oder Degressiv-Werthstempel bezeichnet werden. Der Stempel ist bisher, gemäss dem leitenden Gesichtspunkte der modernen Besteuerung, ein Proportional-, wenn nicht ein Degressivstempel. Der Gebührenstempel (bez. der eingezogene Gebührenbetrag) ist meistens degressiv, dem Umstande entsprechend, dass die Kosten der Staatsthätigkeit mit dem Werthe des Objects proportional, sondern schwächer überhaupt, wachsen, so bei den Eintragungsgebühren — diese eben Gebühren und nicht Steuern —, bei anderen Anwalts- und freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der streitigen Gerichtsbarkeit bei den Gerichtskosten. Dem Character dieser Abgaben widerspricht in mancher Hinsicht der Werthstempel überhaupt und erscheinen Fix-, Classen- und etwa passend der Dimensionsstempel richtiger, wenn man auf das Moment der Verprovocation als den Grund der Gebührenerhebung sieht. In der That dient der Werthstempel doch zu zweckmässigerer und gerechter Verhältnisse der Interessenten gerechter berücksichtigender Theilung der Gesamtkosten der bezüglichen Einrichtungen namentlich der Gerichte. Es ist sogar fraglich, ob die Degressivität der Abgabe bei den höheren Werthbeträgen der Objects nicht besser durch eine passend der proportionalen Abgabe Platz machte. Um so mehr da diese „Gebühren“ doch leicht mit als Steuern fungieren können, mitunter nicht mit Unrecht, weil sie vornemlich die besitzenden Classen und unter diesen sogar solche (in den Gerichtskosten) besonders treffen, welche, wie Gewerbe- und Handeltreibende, von den anderen Steuern nicht immer genügend getroffen werden.

²²⁾ Beispiel: Deutsches Wechselstempelges. v. 10. Juni 1869: in Art. 1 Satz 7. $\frac{1}{2}$ $\frac{00}{100}$, mit d. Durchführung, dass Wechsel bis u. unter 50 Thlr. 1 Sgr. 50—100 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede weiteren vollen oder angefangenen 50 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. mehr an Stempel zahlen. Also ein genauer eigentl. Proportionalstempel.

²³⁾ S. schon oben §. 292 u. Note 17 dazu.

unter kommt statt der directen Einziehung von Gebühren zuern) ²⁴⁾ bei jedem einzelnen Falle oder statt des Stempels die Abfindung zwischen der Finanzverwaltung und einzelnen Verpflichtigen über eine ganze Reihe von Acten in der Form einmaligen oder periodischen Gesamtzahlung vor, z. B. mit für deren sonst im Anschluss an die einzelnen Geschäfte zu zahlenden Stempel. ²⁵⁾ Auch bei der Post fehlen jetzt noch analoge Gestaltungen nicht ganz. ²⁶⁾ Fälle dieser Art ern sich schon dem sogleich zu besprechenden System von „Abfindungen“. Kann man die Höhe des Abfindungsbetrags richtig feststellen, namentlich eine — ungerechte und andere Concurrenten nicht — Begünstigung verhüten, so ist im Interesse beider Theile eine solche Abfindung wohl zu empfehlen.

25. — 2) Beiträge. ²⁷⁾

Zwecke der Gebührenerhebung, nemlich die Interessenten der öffentlichen Verwaltung, ihrem Interesse einigermaßen entsprechenden Verhältnissen zur Kostendeckung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten beizubringen und diese Kostendeckung — ganz oder bis zu einer bestimmten Quote — sicher zu stellen, werden bei der Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Acte der privaten Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zwar gewöhnlich, aber doch

erwähnt mag noch werden, dass mitunter Zwischenpersonen, bes. u. ähnliche, die Gebühren u. s. w. einzuziehen haben, wie auch umgekehrt die Gebühren (Notariatstaxen u. s. w.) auch mit den öffentl. Gebühren von der öffentlichen Hand (Gericht) bisweilen erhoben werden u. dann eine gegenseitige Abrechnung überweisung erfolgt. So haben in Baiern die Notare die Taxen, welche von den bei ihnen behandelten Geschäften gebühren, unter Aufsicht der öffentlichen Behörden zu erheben und abzuliefern, etwaige Rückstände aber zur Zwangsverpflichtung dem Rentamt zu überweisen. Bair. Ges. v. 10. Nov. 1861. Pözl, Verw.-Ges. 356 (3. A.).

Die Bank von England ein Stempelpauschale von 60,000 Pf. St. (jetzt erhöht?). Etwas Anderes sind die sogen. Gebührenäquivalente in England, welche bei dem Besitz der todten Hand als Ersatz der hier fortgeführten Besitzwechselgebühren eintreten. Darüber in der Steuerlehre.

Die Post, wenn das Porto gewisser Sendungen (z. B. von Stadtpostbriefen, Circularen) ermäßigt, wenn eine bestimmte grössere Anzahl Stücke auf einmal aufgegeben werden, ist eine zweifelhaft berechtigte Begünstigung der Grossgeschäftsleute und der öffentlichen Behörden überhaupt.

Wagner, Fin. I, §. 140 und bes. Neumann, progr. Einkommensteuer, S. 140. Auch Einzelnes in d. Communalsteuergutachten des Vereins f. Socialpolitik (Jahrbuch, S. 20 ff., mit den Gebühren zusammen, Nasse S. 272); v. Bilinski, Einkommensteuer, Lpz. 1878, S. 19 ff., der die Beiträge mit verwandten Abgaben zusammenfasst, aber bei der eigentl. Gebühr auf d. Moment der Freiwilligkeit zu viel legt. Eine „besondere“ Einkommenquelle im Comm.-Budget sind die „Abfindungen“ m. E. nicht, sondern eine besondere Form der Gebühren, die vornehmlich in der Gemeinde u. ähnlichen Körpern, weniger im Staate vorkommt.

nicht immer in genügender Weise und Genauigkeit erreicht. In hierhergehörigen Ausnahmen umfassen manche verschiedene Fälle, welche sich in der Hauptsache unter folgende drei Kategorien bringen lassen.

a) Durch die gewöhnlichen Benutzungsgebühren, wie nach allgemeinen Massstäben in generellen Tarifen u. d. festgestellt werden, sind die einzelnen Benutzer doch nicht in dem zur Kostendeckung erforderlichen und namentlich in ihrem Vortheil entsprechenden Umfange zu treffen. Beispiele sind die Wegegelder, wo recht wohl ein einzelner Interessent, welcher eine Strasse ausnahmsweise stark be- und abnutzt, z. B. der Besitzer eines Forsts, eines Berg-, Hüttenwerks u. d. durch die Gebühr weder seinem Sondervortheil noch der durch ihn bewirkten Abnutzung der Strasse gemäss getroffen werden (§. 305, 306).

b) In anderen Fällen ferner kann neben dem directen aus der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung hervorgehenden und in der üblichen Gebühr richtig bezahlten Vortheil eines desselben Interessenten ein indirecter Vortheil für ihn vorliegen, weil auf diese Einrichtung zurückzuführen, auch dann eine angemessene Vergütung als Kostenbeitrag dazu einigermassen compensirt werden sollte. So zieht namentlich der Besitzer bestimmter Arten des Grund und Bodens und der Gebäudeführer der Betreiber eines bestimmten Gewerbes u. d. durch sein Eigenthum solchen indirecten, in Werthsteigerungen, Produktionskosten-Verminderungen hervortretenden Vortheilen mancherlei öffentlichen Einrichtungen, besonders, aber keineswegs allein, aus solchen des Wege- und Transportwesens.

c) Endlich kommen solche Fälle indirecten Nutzens vor, aber auch noch bei solchen Personen vor, welche direct die Einrichtung gar nicht benutzen und durch die üblichen Gebühren gar nicht getroffen werden können. Namentlich es der Grundbesitz an sich, besonders der bestimmungsmässige, welchem so durch die „ökonomischen Zusammenhänge“ d. i. durch die Conjunction nicht speciell verdient, nicht in Abgaben vergoltene Gewinne in Form von Werthsteigerungen zuwachsen. Dies trifft besonders in städtischen Verhältnissen zu, wo die Gesammtheit der gebührenpflichtigen Einrichtungen (Strassenreinigung, Sanitätswesen, Wasser-Beleuchtung, Schulen u. a. m.) und wieder speciell einzelne

ngen, z. B. des Verkehrswesens Werth steigernd auf den Grund- und Gebäudebesitz wirken.²⁸⁾

Auf diese und ähnliche Verhältnisse, wie sie gerade die moderne Volkswirtschaft characterisiren, hat auch die allgemeine eigentliche Besteuerung Rücksicht zu nehmen, was viel mehr, als sie es gewöhnlich bisher that. Besonders die Communalbesteuerung liegen hier wichtige Aufgaben vor.²⁹⁾ Alles Erforderliche in dieser Beziehung kann aber auch die allgemeine Besteuerung nicht leisten. Vielmehr bedarf es dazu noch neben der gewöhnlichen Gebühren öfters besonderer Beiträge, Abgaben, Zuschlägen, und Vorkaufsrechten, welche Einzelne von öffentlichen Lasten ziehen, und Kosten dieser letzteren überall ein möglichst gleiches Verhältniss nach dem Grundsatz von „Leistung gegenleistung“ herbeizuführen.

In wichtigeres Finanzinteresse wohnt diesen Beiträgen nicht allein dann bei, wenn sonst die Beschaffung des Anlagekapitals für öffentliche Einrichtungen sowie die Deckung der Zinsen u. s. w. und der laufenden Betriebskosten weder durch die anderen Steuern, noch, soweit dies zulässig ist, durch allgemeine oder besondere eigentliche Steuern, noch (was die Kapitalbeschaffung betrifft) durch den Credit gesichert sind. Durch die Beiträge sollen alle Interessenten aller Art zu diesen Zwecken herbeizuziehen.

S. über d. Conjunction Wagner, Grundleg. §. 76—81. Näheres erst in der Steuerlehre. Ich verweise einstweilen auf mein Referat über die Communalsteuerfrage auf d. socialpolit. Congress in Berlin 1877, in d. amtlichen Verhandlungen, Bd. 1, S. 5 ff. und ausgearbeitet selbständig erschienen, Lpz. bei Winter. S. auch die Verhandlungen über d. d. Berg. Steuer. d. Gemeinden, bes. S. 87 ff. Dann d. interess. Frage der Besteuerung des in Baustellen übergehenden Landes in der Umgegend von Breslau, darüber Hanssen's formell richtiges, aber rein negatives, die beiderseitige Seite des Bremer Versuchs übersehendes Gutachten (als Manuscr. gedruckt 1877) nebst den Superarbitrien verschiedener deutscher Practiker u. Theoretiker, Lpz. 1877. Ich habe dabei auf die Richtigkeit des Princip's einer Höher-Grundsteuer der Baustellen werdenden Aecker hingewiesen. S. auch meine Verhandlungen, Bd. 1, S. 39. Der Gang der Verhandlungen auf d. gen. Congress, die Auffassung von H. v. Helldaselbst u. in s. „Socialismus u. s. w.“ haben freilich gezeigt, dass der Socialismus auch diese nahe liegenden Dinge noch zu den „fernen Dingen“ rechnet oder wie Herr Prof. v. Treitschke sagt zu den „Phantastereien der Selbstüberhebung“, denen diese Herren freilich auf den ausgetretenen Pfaden der älteren Wirthschafts- und Finanztheorie oder der leichten Abart dieser Theorie, welche der Verein für Socialpolitik darstellt, sorgfältig aus dem Wege gehen. Die scharfe Logik und das wissenschaftliche Abstraktionsvermögen (die s. v. Helldaselbst in der „histor. Richtung der Nationalökonomie“ etwas vernachlässigt und bei den Anhängern dieser Richtung fast in Misscredit gerathen sind, — ein Fehler, der jetzt selbst einzusehen beginnt, s. Roscher, im Lit. Centr.-Bl. 1878 Jan. Nr. 10) der deutschen „Manchestermänner“, bes. eines J. Faucher, haben auf dem Gebiete der Besteuerung seit länger ungleich besser und folgerichtiger das zu entwickeln gewusst.

Es lassen sich dadurch die Kosten der Anlage ganz oder theilweise soweit nicht andere passende Mittel und Wege, eventuell namentlich der Credit, zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, oder die Theile der Betriebskosten und Zinsen aufbringen. In letzteren Fälle brauchen die Beiträge mitunter auch nur subsidiar sein, welche in Ermangelung anderer genügender Einnahmen zu werden, so dass sich die Herbeiziehung der weiteren oder interessierten Interessenten auf die Uebernahme einer Garantie beschränkt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Beiträge im Finanzwesen kleinerer Localgemeinschaften, besonders der Kreise und Gemeinden, als im Staats- und selbst im Provincialfinanzwesen vorkommen, ohne hier übrigens zu verweilen. Ebenso können Kirchen und andere Körper zu solchen Beiträgen greifen. Im Einzelnen wird sich mancherlei nach den Umständen und Fällen, um die es sich handelt und nach der Organisation der Selbstverwaltungskörper richten müssen. Aber das Prinzip und seine Berechtigung sind wohl klar.

Näher auf diese Beiträge einzugehen, würde hier zu weit führen.³⁰⁾ In den früheren Bemerkungen über die Regelung der Wegelasten (§. 303 ff.) sind solche Beiträge als eine Form der Aufbringung dieser Lasten erwähnt worden. Das Wegelasten ist auch wohl eines der practisch wichtigsten Beispiele des Vorkommens von Beiträgen. Verwandte Fälle sind: Deichbauten, Wasserbauten überhaupt, Localanstalten wie Canalisirung, Wasserleitung, öffentliche Bauten für kirchliche und Schulzwecke. Selbst die laufenden Kosten des Kirchen- und Schulwesens lassen sich unter Umständen passend mit durch Beiträge decken. Je mehr die Kirche aufhört „Zwangsgemeinwirthschaft“ zu sein, desto mehr daher eigentliche Kirchensteuern schon begrifflich, in der Praxis fortfallen, desto mehr, wie uns England und Amerika zeigen.³¹⁾ Die Bestimmung, dass einzelne Interessen, Interessentengruppen, eventuell die Gemeinde als solche, die localen Kosten gewisser öffentlicher Einrichtungen des Staats, des Post-, Telegraphen-, Bank-, Schulwesens u. a. m. einmaligen oder periodischen Zuschuss liefern oder gewisse Theile dieser Einrichtungen, z. B. die Geschäftsräume, von

³⁰⁾ Das Beste in Kürze darüber bei Neumann a. a. O.

³¹⁾ Wagner, Grundleg., §. 155 sub 3; Fin. I, §. 127 Nr. 3, bez. Nr. 4.

Kosten herstellen müssen, beruht auf dem Beitrags-Principe
stets ganz zweckmässig und gerecht.³²⁾

Erhaupt ist ein gut eingerichtetes und passend aus-
tes Beitragssystem eine richtige Ergänzung
es gewöhnlichen Gebührenwesens als der eigent-
Besteuerung und damit ein geeignetes Mittel, den
istischen Character des Staats und der Selbstver-
körper zu beschränken. Wo dies principiell zulässig
tisch durchführbar ist, muss es geschehen. Das ist eine
g der vertheilenden Gerechtigkeit im „zwangsgemeinwirth-
en System“ (§. 284).³³⁾ Sie muss hier um so mehr zu-
werden, je weniger der unvermeidliche und berechtigte
unismus“ dieses Systems gerade in der modernen
und wirtschaftlichen Entwicklung theoretisch abzuweisen
tisch abzulehnen ist.³⁴⁾

A n h a n g.

Einnahme aus herrenlosem Vermögen.

26. Nach den Erörterungen über die „Einkünfte aus Hoheits-
im 1. Bande bilden diese keine besondere finanz-
schaftliche Kategorie von Einnahmen, bis auf einen
in Erwerb aus dem Hoheitsrecht an herrenlosem

nicht immer! Wenn z. B. aus Gemeindemitteln Localitäten für
Telegr.-Aemter u. s. w. beschafft oder Beiträge dazu geleistet werden, so
nur ein enges Classeninteresse mit den Mitteln der grösseren Gemein-
ten, — eine der bei uns gar nicht seltenen Formen eines schlechten
Dagegen würde z. B. der Beitrag von Handelskammern für solchen
ichtig auf die einzelnen Mitglieder repartirt — sich wohl billigen lassen.

der richtige Gesichtspunct — bei vielen Uebertreibungen in der Folgerung
den Steuertheorien der deutschen freihändlerischen Volkswirthe, bes.
Staats- u. Comm.-Budgets, Volksw. Vierteljahrschr. 1863, II.), K. Braun's
m.-Steuern, eb. 1866, II.) u. A. m. Vgl. Friedberg, Best. d. Gem., S. 46 ff.

von der liberalen Wirtschaftsschule mit Unrecht bekämpfte Entwicklung.
Verhandl. über die Communalst.fr. auf d. Berl. Congress u. mein Referat,
der Separ.-Ausg.) betr. die Rechtfertigung des Ausdrucks „Communismus“
auch meine Grundlegung §. 171. Ich halte es, im Unterschied von
edersocialisten“, nicht für richtig, den Vorurtheilen der grossen Menge
miss zu machen, einen richtigen u. bestimmten Ausdruck, der die Sache
vermeiden, unter dem falschen Vorgeben, man solle nicht „provocirende“
brauchen.

Vermögen.¹⁾ Darüber sind hier im Anhang zur Lehre von Gebühren noch einige Bemerkungen erforderlich.²⁾

Ein heztigliches Hoheitsrecht, wonach herrenlose Güter schliesslich an den Staat oder an seinen finanziellen Repräsentanten, das Aerar, bez. an den Fürsten und seinen Fiscus fallen (oder nach wenigstens dem Staate ein Antheil am Werth solcher Güter gebührt, findet sich sehr allgemein in verschiedenen Rechtskreisen vom Alterthum, durch das Mittelalter bis in die Gegenwart. Ein solches Vorrecht ist auch sachlich gut begründet, was näheren Beweises bedarf. Die finanzielle Bedeutung dieses Vorrechts hängt wesentlich von dem Umfang ab, welchen die Rechtsbestimmung dem Begriff „herrenloses Vermögen“ giebt; ferner von den Ansprüchen, welche sie dritten beteiligten Personen, z. B. Findern, ersten Occupanten, den Grundeigenthümern, an dem Gute gewährt;⁴⁾ endlich von der Theilnahme an diesem Vorrecht durch welche Anderen, insbesondere öffentlichen Körpern, wie Gemeinden, milden Stiftungen, neben oder statt des Staats eingeräumt ist. Die practische Bedeutung des Rechts wird auch von allen diesen Zeit- und Landesverhältnissen mit bedingt, z. B. in Betreff des Ertrags vom Schatzfinden.⁶⁾

¹⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 116; Wagner I, §. 147 am Schluss.

²⁾ Rau erwähnte die Einnahme kurz in Fin. I, §. 84, auch 237. Malchus I, §. 31, S. 145. Umpfenbach, Fin. II, §. 155—159 passim. §. 3. A. S. 223: „Erwerb durch Anfall“.

³⁾ Aus dem röm. Recht gehören hieher die Bestimmungen über herrenlose Güter, die nach d. L. Julia an d. Aerar, später an d. Fiscus fallen (Inst. §. 327); über Antheil des Fiscus an dem gefundenen Schatz (Inst. §. 291). Im älteren deutschen Recht das ursprüngl. königl., später das Landesherrnrecht auf erblose Güter, der Antheil des Gerichtsherrn an gefundenem Schatz (s. Beseler, D. Privatrecht, §. 150, §. 59). Auch im preuss. Landrecht z. B. die sehr eingehenden Bestimmungen des preuss. Landrechts über erblose Verlassenschaften, Th. II, Tit. 16, Abschn. 2, über gefundene Sachen, Th. I, Tit. 9, Abschn. 2, über den Schatz, Th. I, Tit. 9, Abschn. 3 §. 65, 66, 67.

⁴⁾ Genaue Bestimmungen darüber bes. beim Schatze, so im röm. Recht. Die fiskalische Tendenz zeitweise sehr zur Geltung kam. Unterscheidung, ob der Schatz gefunden oder absichtlich gesucht wird; in letzterem Fall Verwirkung der Rechte des Finders; dann Unterscheidung, ob auf eigenem oder fremdem Boden gefunden. Antheil des Fiscus wechselnd, zeitweise alle Schätze dem Fiscus vindicirt. Bestimmung Hadrian's erhielt der Eigenthümer des fremden Bodens, auf dem der Schatz gefunden, — Princeps od. Staat, Stadt od. Priv.pers. — die Hälfte: unter Theilung ein Viertel. Puchta, Instit. II, 683 ff.

⁵⁾ Gewährung von Antheilen am Fundgewinn bei Funden höherer Verlassenschaften des Orts im Preuss. Landrecht, Th. I, Tit. 9, §. 43, 45. In den niederen Verlassenschaften nach deutschem Particularrecht öfters allgemein oder in gewissen Fällen an die Stadtgemeinden.

⁶⁾ Grosse Bedeutung in der späteren Zeit des röm. Weltreichs, in Deutschland

327. Die wichtigsten hierher gehörigen Fälle sind:

Erblose Verlassenschaften. Sie fielen und fallen häufig dem Staate oder seinem Vertreter (Fürsten) zu, ausser nach Gewohnheitsrecht oder Privileg anderen, wie dem Lehnsherrn, der Gemeinde, welcher der frühere Eigenthümer angehört, oder wo er wohnte, der Armenkasse u. dgl. m. Die Höhe der Besteuerung hängt hier ganz besonders von der Gestaltung des Erbrechts ab. Wo namentlich die gesetzliche Intestaterbfolge auf einen gewissen Kreis näherer Blutsverwandten beschränkt ist, wie z. B. im älteren deutschen Erbrecht, steigert sich die Bedeutung dieses Rechts des Staates wesentlich.⁷⁾ Eine solche Beschränkung kann socialpolitisch und nationalökonomisch recht billigt und selbst gefordert werden, wie dies neuerdings auch in Deutschland geschehen ist. Die ganze Frage hängt aber mit der Gestaltung des Erbrechts zusammen, welche in der ökonomischen Grundlegung“ principiell zu erörtern ist. In rechtswissenschaftlicher Hinsicht ist die Frage auch mit dem Zusammenhang der Erbschaftssteuern, das freilich selbst wieder in Verbindung mit der Regelung des Erbrechts gebracht werden muss, zu setzen und wird daher besser im folgenden Kapitel im Zusammenhang mit dem Erbschaftssteuererledigt.⁸⁾ Finanziell kann die Einnahme aus erblosen Verlassenschaften bei der vollends in der modernen Welt zulässigen engeren Beschränkung des Intestaterbrechts wichtig werden, während sie jetzt meist sehr unbedeutend ist.⁹⁾ Der Anfall an den Staat, statt an die Gemeinde, Armenkasse u. s. w., erscheint gerade in der Gegenwart principiell Richtigste. Die grundsätzliche Verwendung der Einnahme zu gesetzlich bestimmten Zwecken ist wenigstens bei dem Vermögen (incl. Forderungen u. s. w.) nicht passend.

Beseler, D. Privatrecht, §. 150.

bes. v. Scheel, Erbrechtsref. u. Erbschaftssteuern, 2. A., Jena, 1877.
Fenbach, d. Volkes Erbe, Berl. 1874.

Preuss. Etat für 1877—78 ist eine Einnahme v. 116,620 M. aus herrenlosen Verlassenschaften veranschlagt. Die Stadt Berlin bezog aus herrenlos. Erbsch. 1875 mit 3566 M. Ausgabe, 1876 2962 M. sogar mit 9210 M. Ausgabe, also d. Jahrb. v. Berl., 4. Jahrg. 1878, S. 226). In Frankreich nach Rau 10 Fr. (grösserer Umfang dieses Erbrechts des Staates), in Belgien 1853—57 — Früher bestanden mitunter Einrichtungen, die die Einnahme f. d. Staat zu Gunsten des Staates ausgeschlossen waren; das Erbrecht des Fiscus an die Stelle der unehel. Kinder („Bastardfall“). S. Zöpfl, Rechtsgesch. — Von viel grösserer Wichtigkeit war in der Zeit der Lehensverfassung der Anfall der Lehen an den König u. s. w., bei beschränkter Succession in die Lehen.

Vielmehr hat' die Einnahme zur ordentlichen zu zählen und die Deckung der laufenden allgemeinen Ausgaben vorbehalten. Bei Anfall von Grundvermögen liessen sich gesetzlich bestimmte Verwendungszwecke eher ventiliren.¹⁰⁾

2) Gefundene bewegliche Sachen, (inclus. Metall, Papiergeld, Banknoten, auf den Ueberbringer lautende Papiere u. dgl.), deren Eigenthümer nicht wieder zu ermitteln sind, und mit Recht, besteht hier eine Pflicht für den Finder den Fund bei einer Behörde anzuzeigen. Der Fund pflegt dem Finder zuzufallen, aber öfters hat der Staat den Anspruch auf einen Antheil am Werth oder der Staat gewährte der Fund einer Stiftung u. s. w. einen solchen Antheil: im Princip wird dies rechtfertigen lassen. Aber von grosser practischer Bedeutung ist die Sache nicht und kann sie nicht wohl sein, da der Antheil des Finders nicht sehr verringert werden darf, um die Verhütung des Funds nicht zur Regel zu machen.¹¹⁾

Aehnliches gilt von dem zeitweise practisch wichtigen

3) dem Schatzfinden. In rechtsunsicheren Ländern wird oft in grossem Umfange „thesaurirt“, d. h. von hohem specifischen Werth, besonders Metallgeld, Schmuck aus edlem Metall wird vergraben u. s. w. Das Wiederfinden solcher „Schätze“ durch Dritte erfolgt dann durch Zufall oder durch planmässiges Nachforschen später vielfach. Nicht nur hier vom Rechte, wie dem Eigenthümer, auf dessen Besitz der Schatz von Dritten gefunden wurde, so auch dem Staate ein Antheil zugesprochen worden: im Princip ebenfalls wohl zu meist auch eher durchzuführen, da sich das Schatzfinden leicht verheimlichen lässt.¹²⁾

4) Endlich könnte noch ein specifisch moderner Fall zu zählen: der Gewinn aus Papiergeld und Banknoten, welche bei der Einrufung nicht zurück kommen und nach einem Präclusivtermine werthlos werden. Diese Scheine dienen auf den Ueberbringer und dienen an Stelle der Münze als Zahlungsmittel. Regelmässig geht davon ein Betrag verloren, besonders von den kleineren Werthgrössen. Diesem Betrag entspricht ein Activum des Emittenten, das dadurch disponibel wird, z.

¹⁰⁾ Vgl. die weitgreifenden Pläne von Umpfenbach über Vertheilung des Ertrags an Erbschaftsabgaben in „des Volkes Erbe“.

¹¹⁾ S. die sehr casuist. Bestimmungen des preuss. Landrechts a. a. O.

¹²⁾ S. die Bestimm. d. röm. Rechts u. des preuss. Landrechts (oben S. 135).

Bank. Es liesse sich, zumal bei dem System der Verleihung des Rechts der Notenausgabe an Banken Seitens des Staats — im Vergleich vom System der Bankfreiheit — nach der Function des Umlaufmittels im öffentlichen Verkehr recht wohl billigen, diesen Gewinn gesetzlich dem Staate, nicht dem privaten Banker (der Actienbank u. s. w.) zufiele: das Activum, welches zur Deckung diente, ist durch Verlorengehen der Notenmassen „herrenloses“ Gut geworden. Unter Umständen kann der Gewinn bedeutender sein.¹³⁾

Wie hier, wie in den anderen Fällen, zeigt sich daher der Zusammenhang der „Einnahme aus herrenlosem Vermögen“ mit bestimmten Normen des Privatrechts über die Eigentumsordnung u. s. w. § 328. Abweichend von diesen Fällen, aber doch verwandter Art, schliesslich noch

Das Heimfallsrecht (richtiger gerade hier: das Anfallrecht) des Staats und anderer öffentlicher Körper, wie der Gemeinden, in Bezug auf Anstalten und Unternehmungen, welche aus fremden Capitalien hergestellt worden sind, nach Ablauf einer bestimmten Frist, — ohne Entschädigung oder gegen eine im Voraus bestimmte, hinter dem Werth zurückbleibende Entschädigung. Es handelt sich hier um Anstalten, welche zweckmässig in den Händen der Privatwirthschaft u. s. w. sich befinden, aber aus technischen, ökonomischen, politischen Gründen von der Privatwirthschaft (Gesellschaft) ergründet und eine Zeit lang betrieben werden, — etwa so lange, um das eingesteckte Kapital mit einiger Sicherheit aus den Betriebsausgaben amortisiren zu können. Dergleichen Fälle sind auch wohl schon vorgekommen, z. B. bei Brücken. Eine grosse rechtliche Bedeutung hat ein solches Recht bei Verkehrsanstalten, besonders bei Eisenbahnen, in den nächsten Menschenaltern, durch den bezüglichen Vorbehalt in den Concessionsurkunden der Bahngesellschaften. Von der Zweckmässigkeit dieses Vorbehalts ist schon im 1. Bande geredet worden.¹⁴⁾ Aehnliche Bestimmungen lassen sich in gleichfalls passender Weise in Bezug auf öffentliche Anstalten für gewisse Gemeinbedürfnisse treffen: auf Eisenbahnen, Wasserversorgung, Gasfabriken, auch ganz allgemein

¹³⁾ S. A. Wagner, Syst. d. Zettelb.polit. S. 59, 593, 675. Bei d. preuss. Privatbank dieser Gewinn für mildthätige Zwecke zu verwenden.

¹⁴⁾ Von Stein in Bezug auf d. Eisenbahnen erwähnt S. 224, ohne dass weitere Anzeigen daraus gezogen werden.

¹⁵⁾ S. Bau-Wagner, Fin. I, §. 240 u. Note e, Wagner, Fin. I, §. 252 u. Note 77.

Wagner, Finanzwissenschaft. II.

auf gewisse grössere Gebäude. Es darf wohl angenommen werden, dass gerade solche Verhältnisse in nicht ferner Zukunft häufiger werden. Neben der grossen finanziellen Bedeutung für den Staat, die Gemeinde u. s. w. hat dies auch eine nicht socialpolitische und volkswirtschaftliche Wichtigkeit, indem das privatwirtschaftliche Gebiet durch das gemeinwirtschaftliche und das Privatkapital und damit verbundenes Privateigentum durch „öffentliches Eigentum“ in grösserem Masse ersetzt wird.¹⁶⁾

¹⁶⁾ Auch hier daher wieder der enge Zusammenhang zwischen Finanz- und volkswirtschaftlichen Fragen der volkswirtschaftlichen Organisation und Recht. Vgl. Wagner, Grundleg. 3. Kap. Abschn. 1, 4. Kap. Abschn. 3, 5. Kap. §. 1. Im Verkehrswesen lässt sich der Uebergang von der Privatunternehmung zur öffentlichen Unternehmung u. von dieser zur öffentl. Anstalt, nach der Terminologie von Wagner, durch die Einrichtung eines Anfallsrechts in Verbindung bringen. Vgl. Sarmiento, I, 80 ff.

Zweites Kapitel.

Die Besteuerung.

Orientirende Vorbemerkung und Literaturnachweis.

Besteuerung ist der wichtigste und schwierigste Theil des neueren Finanzwesens geworden. Dem entspricht ihre Stellung in der Finanzwissenschaft und in der Staatslehre. Da sie sich mit den verschiedensten Verhältnissen des Volks- und Staatslebens befasst, so bietet sie auch die verschiedensten Seiten der Betrachtung. Die Besteuerung ist daher nicht nur eine ausserordentlich grosse, sondern auch eine mannigfaltige, in eine Reihe von Wissenschaften hinübergreifende oder ausstrahlende. Zur finanzwissenschaftlichen, bez. nationalökonomischen Besteuerung gehören die rechtsphilosophische und theoretisch-politische Literatur über die Besteuerung. Daran reiht sich die geschichtliche, statistische, finanzwissenschaftliche Literatur in Bezug auf das Steuerwesen einzelner Zeiträume und Länder. Die Specialliteratur über die gesamte Besteuerung als Theil des Finanzwesens wird durch die monographische ergänzt. Die Specialliteratur über einzelne Steuern und Abgaben hinzu, in welcher bei dem engen Zusammenhang der Dinge ein Eingehen auf die allgemeineren und principiellen Fragen meist nicht zu vermeiden ist. Reichstes Material enthalten die neueren Regierungsvorlagen über Steuern, mit ihren Begleitungsberichten, die Commissionsberichte und die Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften. In Summa: eine unüberwältigbare, kaum überschaubare Literatur, die nur durch umfassende Bibliographien einigermaßen vollständiger zusammenstellen lassen sich. Diese fehlen aber bisher.

Nur als solche bibliographische Hilfsmittel empfehlen sich die in den *Fin. I.* S. 44, 45 genannten Werke. S. bes. d. *Katal. d. Biblioth. d. Reichsarchivs zu Berlin*, Abth. I, Berl. 1874, S. 334 ff., 343 ff. u. die jetzt erschienene *Bibliographie der Finanzwissenschaft* Berl. 1879, „nach Staaten geordnet“, wo bei den einzelnen Staaten u. d. „Literatur der Finanz- u. Steuerlehre“ die betreff. Finanz- u. Steuerliter. angeführt ist, aus der neuesten Ausgabe ziemlich vollständig. Ein brauchbares bibliogr. Werk ist auch für die Specialliteratur Klotke, *Lit. ub. d. Fin.wes. d. preuss. Staats*, 3. A., Berl. 1879, das ist für die Bibliogr. d. Besteuerung auf die meisten Lehr- u. Handbücher über Finanzen und Steuern, älterer wie neuerer Zeit, zu verweisen, welche in der *Fin. I.* die Hauptschriften, dann etwas vollständiger ihre zeitgenössische Literatur angeführt werden.

Es muss sich nothwendig auch dieses Werk beschränken, wobei an dieser Stelle einen grossen Theil der Literatur auf die „*Bibliographie der Finanzwissenschaft*“ im 1. B. verwiesen werden kann. Vgl. den 1. B. der Wagner'schen Bearbeitung von Rau's *Fin.wiss.* S. 25 ff. u. bes. die 2., als selbständ. Werk 1879, Aufl. S. 45 ff. Seitdem die dortige Zusammenstellung gemacht wurde (Anfang 1879) nur wenig Neuerschienenes hinzuzufügen. Doch ist hier der Ort, auch über die dort genannten Schriften einige orientirende Bemerkungen in Bezug auf die Bedeutung für die Steuerlehre zu geben. Sonst handelt es sich hier darum, die Zusammenstellung nach der Seite speciell der Steuerliteratur zu ergänzen; die m. E. richtige Behandlungsweise der Steuerlehre zu orientiren. In letzterer Hinsicht zu sagen ist, fügt sich an die einzelnen Zweige der Steuerlehre passend an.

I. Die Steuerlehre in den allgemeinen Werken über Polit. Oekonomie überhaupt.

S. Rau, 5. Aufl., I, 21, Rau-Wagner I, 25, Wagner I, 45. Bei der die Gegenwart hinein vorhandenen Mangel einer selbständigen Ausbildung in der Behandlung der Finanzwissenschaft in der fremden Literatur ist natürlich die Steuerlehre zu kurz gekommen. Der einseitig individualistische, wenig freundschaftliche Standpunct der physiokrat.-Smith'schen Nat.-Oekon. hindert die volle u. richtige principielle Würdigung der Besteuerung. Doch sind die wirthschaftl. Wirkungen der Steuern, die Fragen betr. Wahl der Steuer-Überwälzung gut behandelt worden (Ricardo) und die Aufstellung sogen. Steuerprincipien bei A. Smith, — obwohl eigentlich nur theils theoretisch verständliche, bloss practisch schwierig zu verwirklichende Klugheitsregeln auf die Steuerverwaltung, theils Gerechtigkeitspostulate nach den Ansprüchen und dem sich bildenden Steuerrecht der „staatsbürgerlichen“ Periode (s. u. zum 2. Hauptabschn.), — haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Steuerlehre geübt. So ist doch auch hier an Smith (wealth of nat., bes. B. V, Kap. 2) und an Asher's Uebersetz. II, 346 ff.) und an Ricardo (princ., c. 8—18, 29) anzuerkennen. Darüber ist aber die fremde und, wenigstens bis auf die jüngste Zeit, auch Theil auch der deutschen nat.ökon. u. finanzwiss. Liter. (im Wesentl. bis zu diesen noch eingeschlossen) nicht hinausgekommen. Den gerade hier, wo er den Zusammenhang von Staat u. Volkswirthsch. berührt, viel zu engen Puncten u. öfters falschen Grundanschauungen von Smith ist die engl. Liter. sogar fast slavisch, selbst in Betr. der formellen Behandlung, reicht nicht genügt die Steuerlehre des Auslands u. der älteren deutschen Theoretiker bei allgemeinen Principienpuncten („allgemeine Steuerlehre“) nicht.

Aus der älteren allgem. nat.ökon. Liter. ist auch für gewisse Punkte der Steuerlehre Hermann durch seine Lehre v. Einkommen u. s. w., die dann in vorzüglicher Weise für die Steuertheorie von Schmoller weiter ausgeführt worden ist, wichtig. Hermann, staatsw. Untersuch., 2. A., bes. S. 582 ff.; Schmoller, Eink. in ihrem Zus.hang mit d. Grundprinc. d. Steuerlehre, Tüb. Ztschr. 1862, hier auch Dogmengeschichtliches. Er knüpft zugleich an eine vortreffliche Note von Schäffle in d. Deutschen Viertelj.schr. 1861 H. 4 an: „Mensch u. Gut in der Volkswirthsch.“, worin ebenfalls d. Grundprincipien d. Besteuer. revidirt werden. Schäffle's Note in Schmoller's Aufs. S. 61.

Die mangelhafte Behandlung der Besteuerung bei den früheren deutschen Theoretikern, noch Rau und seine meisten (auch jüngeren) Zeitgenossen war die nothwendige Folge der einseitig privatwirthschaftlichen Auffassung der Volkswirthschaft: im Grunde genommen eine Identificirung der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System. Erst durch die neuere Staats- und Verwaltungslehre, und durch die Verwaltungslehre, daher bes. durch L. Stein, ist hier in der Steuerlehre eine andere tiefere und richtigere Betrachtung eingedrungen. Erst durch die Lehre von der Organisation der Volkswirthschaft mit der Gemeinwirthschaft, namentlich der Zwangsgemeinwirthschaft, wie sie in der „Grundlegung“ erhalten ist, und mehrfach im Anschluss an ihn von mir in der „Grundlegung“ entwickelt, erhält m. E. mit der ganzen Finanzlehre auch die Steuerlehre ihre feste Grundlage. Dadurch wird der Ausgangspunct für die Ableitung der Steuerprincipien und die Aufstellung des Steuersystems und der Schlüssel für das tiefere Verständnis der Steuergeschichte gewonnen. In der 1. Abtheil. dieses Kapitels, in der „allgemeinen Steuerlehre“ sind daher vielfach auch nur Consequenzen aus den bezügl. princip. Lehren in der „Grundlegung“ zu ziehen, auf welche ich mich für die ganze Behandlung der Steuerlehre ausdrücklich berufe. S. meine Grundleg. 1. Aufl. Kap. 3 u. 4, §. 118, 150, 154 ff., 158, 2. Aufl. Abth. I, Kap. 3 u. 4, spec. d. Steuerlehre, Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl. §. 176 ff., 198 ff., 274 ff.; 3. Aufl. passim II, 397, 403 ff.; passim auch im Soc. Körper, so IV, 224 ff.

Gerade die Beschäftigung mit der Steuerlehre hatte mich, wie ich in der 1. Aufl. meiner Grundleg. schon ausgesprochen habe (S. VI), zu der Ueberzeugung geführt, dass sich diese Lehre „ohne tieferes Eingehen auf die allgemeinen Principien der Polit. Oekonomie“ nicht genügend behandeln lässt. Diese Ueberzeugung bin ich jetzt während der Ausarbeitung der Steuerlehre nur noch stärker und Tritt bestärkt worden. Die „Grundlegung“ wurde von mir mit um der hal-

angeschickt. In ihr liegt daher auch die Begründung für die principiellen Auffassungen im folgenden Kapitel, bes. in dessen 1. Abtheil., in der gemeinen Steuerlehre. Nur in diesem Zusammenhang der Steuerlehre der Polit. Oekon. ist es m. E. möglich, zur Klarheit auch in den principiellen Fragen der Besteuerung zu gelangen und dieselben zu schlichten. Aber es ist die Gemeinwirthschaftslehre, nicht die Lehre vom privatwirthsch. System, welche man anknüpfen muss. Jene fehlte der Smith'schen Nationalökon., trotz es ihr auch nicht soviel, als sonst zu erwarten gewesen wäre, dass sie Fragen zugleich als nationalökonomische Fragen behandelte. Die Steuerlehre in den selbständigen Werken über Finanzwissenschaft.

sind bis auf einige neuerdings erst sich mehrende Ausnahmen bisher nur in der deutschen Fachliter. vorhanden. S. dieselben an den oben angeführten Stellen der verschied. Auflagen des B. 1. Ueber die Früheren s. Rau, Finanzwiss. R.-W. Neubearb. I, 23, bes. in d. 2. Aufl. S. 34 ff.

Erwähnen zu müssen sind aus der cameralist. Liter. per. d. vor. Jahrhundert. v. Justi (I, 36) u. v. Sonnenfels (eb.). Letzterer hat in dem 1. Kap. s. Werks (System), S. 42 ff. d. 6. Aufl., mancherlei noch heute Beachtenswerthes über die allgem. Steuerlehre u. über die Controversen am Beginn der staatsbürgerl. Rechtswiss. ap. V S. 260 ff. dann über d. einzelnen Steuern. Aus der deutschen Liter. der neueren Zeit, vor Rau, sind die beiden wichtigsten Werke auch die Lehrlehre v. Jacob's u. v. Malchus' Fin.wiss. Der erstere bewährt sich als tüchtiger Systematiker, nach dem wissenschaftl. Standpunct seiner Zeit. Seine allgemeine Steuerlehre ist aber diesem Standpunct gemäss dürftig (II, 365 ff. (1. A.)). v. Malchus ist hier wie immer der tüchtige wissenschaftlich gebildete Practiker, dessen Stärke aber mehr in d. spec. als allgemeinen liegt. Bes. I, 148 ff.

Der erheblichen Fortschritt gegen alle seine Vorgänger und Zeitgenossen macht auch in der Steuerlehre Rau, in Bezug auf Systematik, in der Betrachtung des Zusammenhangs der volkwirthschaftlichen Verhältnisse und an Reichthum der Materialien übertrifft er alle weit. Die eigenthümlichen Vorzüge Rau's treten sowohl in seiner Finanzwissenschaft noch mehr wie in den anderen Theilen des Lehrbuchs hervor und die Steuerlehre macht davon keine Ausnahme. Die allgem. wissenschaftliche Tradition wirkt auch hier nach, in den speciellen Theilen zum Schaden des Werks. Ueberall klare Disposition, einfache Eintheilung der Steuern, welche bei aller Rücksicht auf die Praxis und deren Terminologie mit Recht an die tieferen Unterschiede anknüpfen — so in der Haupttheilung aller Steuern in „Schatzungen“ und „Aufwandssteuern“, statt in „directe“ und „indirecte“, worin unten im Text Rau im Wesentlichen beigegeben ist; überall nüchtern verständige Auffassung. In formeller Hinsicht ist die Steuerlehre hier noch heute ein Muster und im speciellen Theil bietet sie in sachlicher Hinsicht noch immer viel Werthvolles.

Die Mängel können doch andererseits jetzt nicht mehr verkannt werden. Es gilt das gleiche wie in Rau's ganzem Lehrbuch und wie in der Nationalökonomie seiner Zeit, in den 1820er bis 50er Jahren, überhaupt. Die historisch-relative Methode, die Einsicht, dass auch die Besteuerung etwas geschichtlich ist, dass man sie nicht überall und allezeit nach demselben Massstab einrichten kann und darf, fehlt bei Rau noch fast ganz. Diese Einsicht ist aber auch hier geboten, sie darf nur nicht dazu führen, Steuerlehre und finanzwissenschaftliche Steuerlehre zu verwechseln. Sie steht auch im Widerspruch mit der Forderung an die Theorie, ein eigenes Steuersystem zu entwickeln, nur muss der historisch- und örtlich relative Character desselben anerkannt werden. Obgleich nun die unhistorische, rein rationalistische Behandlung des Problems durch andere Fachgenossen seiner Zeit gerade zur Aufstellung eines eigenen Systems folgerichtig hätte führen müssen, fehlt doch im Grunde ein solches. Sowohl in der Theorie wie in der Praxis: von einem wirklichen „System“ keine Rede. Statt dessen bringt auch die Theorie nur eine Kritik der bestehenden „Systeme“ genannten Besteuerung, mit einzelnen Verbesserungsvorschlägen. Die Erklärung hierfür liegt vor Allem in der ungenügenden „allgemeinen“ Theorie. Der Mangel der letzteren folgt aber wieder aus dem Fehlen einer Gemein-

wirtschaftslehre und der einseitig privatwirtschaftlichen Auffassung. Die speciell principiellen Streitfragen über die richtige Steuerquelle, über die Allgemeinheit, Gleichmässigkeit der Besteuerung, über den Steuerfuss u. dgl. werden viel zu wenig sachlich behandelt. Wenn auch die Nothwendigkeit empfunden wird, gerade die wissenschaftlichen Lehre von der Besteuerung den Zusammenhang der Wissenschaft mit dem Verhältniss gegenseitiger Ergänzung und des Ersatzes zu beachten, so sind daraus doch keine wesentlichen practischen Folgerungen in Bezug auf das Steuersystem, die Wahl und Einrichtung der einzelnen Steuern gezogen. Hier ist fast mehr Alles kritische Paraphrase der Praxis, deren Mängel wohl erkannt, aber nicht genügend aus den massgebenden Verhältnissen erklärt werden. Die Lehre der Steuerlehre, welche in ihrer zu knappen Beschränkung auf die Hinstellung einzelner strittiger Sätze, mit Umgehung mancher eigentlichen Streitpunkte, auch noch in einem gewissen Missverhältniss zu der speciellen Lehre stehen möchte (s. z. B. I, 383—446, letztere II, 1—316), genügt daher wohl in keiner Weise, und habe daraus fast nichts in mein Werk herüber genommen und meiner Uebersetzung nach nicht anders verfahren können. Auch in der speciellen Steuerlehre sind nicht die principiellen Erörterungen, sondern die steuertechnischen Einzelheiten und das fleissig und sorgsam gesammelte Material, in denen der Hauptwerth noch der Hauptwerth des Rau'schen Werks liegt.

Unter den früher im 1. B. angeführten deutschen allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken der 50er und 60er Jahre sind neben Rau noch Umpfer und v. Hock hervorzuheben und Bergius und Pfeiffer zu nennen. Umpfer's Lehrbuch ist auch in den Abschnitten von der Besteuerung ein brauchbares geschriebenes Compendium, das zwar im Ganzen in den Grundanschauungen mit dem vorliegenden übereinstimmt, dessen stofflichen Reichthum es gar nicht erstrebt, in einzelnen Abschnitten aber doch schon zu mehr principieller Behandlung fortzuschreiten sucht, wie in d. Abschn. I, 102—171, von den „allgemeinen Grundsätzen“. — v. Hock's „Abgaben und Schulden“ sind mehr als eine Monographie der allgemeinen Besteuerung, sie bringen die Besteuerung, wie die finanzwissenschaftlichen Werke, in Zusammenhang mit dem ganzen Einnahmewesen. Ueberall verräth sich der grossen wissenschaftlich durchgebildete und deshalb die Theorie achtende Practiker. Wenn man Hock's Steuersystem nicht für richtig hält, kann man nicht leugnen, dass es wenigstens ein beachtenswerther Versuch zur Aufstellung eines eigenen Steuersystems vorliegt, der vor Stein eigentlich bei allen Finanztheorien der 50er Jahre viel Vorzügliches bieten die Erörterungen über die Steuerprincipien, das Verhältniss der Steuerverwaltung. In letzterer Hinsicht verdanke ich dem Buch eine Belehrung und kenne kein vorzüglicheres wissenschaftl. Finanzwerk über diese Zeit.

In Bergius' Fin.wiss. ist, wie überhaupt, so auch in der Steuerlehre kein „System“ keine Rede. Die allgemeinen Erörterungen im Anschluss an Mill (2. Aufl. S. 404) sind höchst dürftig, die einzelnen Steuern gehen bloß nebeneinander, der Standpunkt ist der des extremen nergelnden Manchesterismus, die Hineinflechtung der Kritik preuss. Steuerverhältnisse, mit manchen Bemerkungen neben viel Einseitigkeit des Urtheils, giebt dem Buch doch einen gewissen Werth. — Pfeiffer's „Staatseinnahmen“ behandeln im B. 2 in der populären Weise nach dem Standpunct des ökonomischen u. politischen Liberalismus die Besteuerung, wie im 1. B. die anderen Einnahmen. In demselben manches Brauchbare, auch im Material, im Ganzen aber ohne eigentliche wissenschaftliche Selbständigkeit.

Der weitaus bedeutendste wissenschaftliche Fortschritt der ganzen Finanzwissenschaft und speciell der Steuerlehre über Rau hinaus knüpft sich an L. v. Stein's „Lehrbuch der Finanzwissenschaft für Staats- und Selbstverwaltung“ (gleich der Liter.- und Finanzges. v. Engl., Frankr., Deutschl., Oesterr., u. Italien“ nunmehr bereits in 4. Aufl. (jetzt in 2 Bänden. Lpz. 1878) vertheilt) kann nicht umhin, in sehr vielen einzelnen und manchen Hauptprincipien zu unterscheiden und gegen viele seiner willkürlichen Constructionen, Definitionen, Theilungen u. s. w. zu polemischen, in der Steuerlehre wie in den anderen Abschnitten der Finanzwissenschaft. Um so mehr möchte ich hier ausdrücklich hervorheben, dass ich Stein's „Finanzwissenschaft“, diese als Ganzes betrachtet, mit voller Ueberzeugung den weitaus höchsten Rang in der gesammten wissenschaftlichen Finanzliteratur bereitwillig einräume. Stein hat hier die Finanzwissenschaft

Maasse und in Folge derselben Methode und Auffassung über Rau hinaus
 wie die Innere Verwaltungslehre über R. v. Mohl. Sein Lehrbuch der
 Wissenschaft reiht sich würdig seinem bedeutendsten Werke, der Verwaltungs-
 In beiden tritt nicht wie in anderen dogmatischen Werken Stein's die
 Dialectik störend hervor. In die Steuerlehre hat Stein richtig die historische
 eingeführt, wengleich er hier, wie sonst so vielfach, im Einzelnen will-
 konstruirt und über seine „staatsbürgerliche“ Periode hinaus keinen rechten
 sieht, so dass seine ganz richtigen Bemerkungen über das auftauchende
 Moment in der Besteuerung zu keinem Abschluss kommen. Er macht nicht
 Versuch, sondern ihm gelingt es auch zuerst, ein vollständiges, aus dem
 Leben abgeleitetes Steuersystem aufzustellen, das er geistvoll nach allen
 grundet. Dies System enthält wohl wesentliche Irrthümer und, wie so oft
 subjective Willkürlichkeiten. Es beruht auf seiner vielfach der Berich-
 derartigen Auffassung der Volkswirthschaft. Seine schiefe Lehre vom Ein-
 und den Factoren seiner Bildung, bes. vom Kapital führt hier zu unhaltbaren
 n. Aber das Steuersystem Stein's ist aus einem Gusse und als Ganzes
 trotz dieser Fehler höchst bedeutsam. Einzelne Punkte, wie die Verkehrs-
 te, die von Stein willkürlich als „indirecte“ bezeichnete Besteuerung der
 und glänzende wissenschaftliche Leistungen, so sehr auch hier die Aus-
 wieder der Berichtigung, Ergänzung, Ausdehnung bedürfen. Bei Stein
 Folge der ganzen Auffassung die „allgemeine“ Steuerlehre zu ihrem
 ammen und der Schwerpunkt aus der speciellen Lehre dahin verlegt worden.
 Die Richtung Stein's brachte es dann mit sich, dass er das Finanz- und
 als Theil des Verfassungs- und Verwaltungsrechts viel mehr
 Grund schiebt. M. E. führt dies leicht zu einer zu grossen Verdrängung
 wissenschaftlichen und politisch-ökonomischen Behandlung der
 Aber in hohem Maasse dankenswerth sind auch diese Partieen, mit denen
 seinem eigenen Werke am Wenigsten wetteifern konnte und wollte. Endlich
 zumal in der letzten Aufl., das Finanz- und Steuerwesen der Selbstver-
 mehr und mehr zu einem integrirenden Glied der Finanzwissenschaft neben
 Finanzen zu machen verstanden, was ebenfalls wieder einen wesentlichen
 gegen die frühere Behandlung bezeichnet, dessen principielle Berechtigung
 unzweifelhaft ist (s. Wagner I, § 13). Lauter hoch bedeutende Verdienste,
 in die zahlreichen kleinen Fehler im Detail, die der Specialist so gern und
 Frieden an Stein rügt, doch nicht so schwer ins Gewicht fallen. Meine
 vielfältigsten Abweichungen von Stein werden oft genug im weiteren
 vortreten. Die Weiterführung der Fin.wiss. auch über Stein hinaus und
 von Stein's Auffassung sind m. E. in mehr als einer Hinsicht noth-
 Stein selbst zeigt durch seine vielfachen Aenderungen in neuen Auflagen,
 eigene Systematik nicht als endgiltige erklärt werden kann. Seine häufige
 gegen mich, bes. in d. 4. Aufl., kann ich mit bestem Willen selten zutreffend
 ein zeigt in diesem wie in anderen Werken geringe Fähigkeit, — oder
 der Neigung und Aufmerksamkeit? — sich in den Gedankengang Anderer
 versetzen. „Unklar“ ist sein beliebtestes Stichwort wider Andersmeinende
 eigene Meinung bezeichnet er mit Vorliebe als „klar“, während gerade vielen
 Irrungen dies Epitheton von Anderen gern und nicht selten mit Recht
 ben wird. Aber auch solche Eigenthümlichkeiten dürfen einem Manne wie
 zu Gute gehalten werden. Mich wenigstens kann das Alles nicht hindern,
 Verdienste um die eigentliche „Verwissenschaftlichung“ der Disciplin
 zu erkennen. Stein fordert sehr oft zur Kritik heraus, aber er regt auch über-
 nachdenken an. Er neigt leicht dazu, alles Wirkliche für vernünftig zu halten,
 erfüllt nicht in den Fehler unserer historischen Nationalökonomien. Er zeigt
 radicalen Doctrinären, dass das Wirkliche meist einen vernünftigen Kern und
 historisch erklärliche Gründe hat, mit denen allein oft es sich verändern kann.
 der fremden finanzwissensch. Literatur (s. I, 45 2. Aufl.) ist namentlich
 neues und umfassendes französisches Werk in neuester Zeit hinzu gekommen:
 J-Beaulieu, traité de la science des finances, 2 starke Bände (746 und
 Par. 1877, 2. vermehrte Aufl. 1879. Zugleich eine Art krit. Commentar des
 Finanzwesens, mit Excursen in handelspolit. Fragen u. dgl. m. In die Steuer-
 lehre der Haupttheil d. 1. Bands, p. 103 ff. Allgemeine princip. Erörterungen

über Steuern gehen voran und leiten auch die Abschnitte über die einzeln. Sie enthalten viel Treffendes, aber im Ganzen erheben sie sich doch über das Niveau der älteren ähnlichen Betrachtungen von Smith, Say und dergl. folgern. Von der „socialen“ Auffassung der Besteuerung ist keine Rede. (der Erbschaftssteuer, I, 488), die Beweisführung in den nationalök. Part. ist sich ganz im Geis der engen privatwirtsch. Betrachtung der Völker. Hier und sonst zeigt sich doch deutlich der Mangel einer principiellen und eines umfassenden systemat. Aufbaus, wonach die neuere deutsche Wissenschaft strebt. Die reichhaltigsten Materialsammlungen und Specialarbeiten verlieren sonst einen grossen Theil ihres Werths. — In grösster Kürze aber scharf behandelt die Steuerlehre Cossa, *primi elementi di scienza delle finanze*. Mil. 1876 p. 52 ff.

III. Die monographische finanzwissenschaftliche Literatur über Besteuerung im Ganzen und über die allgemeine Steuerlehre: principielle Hauptpunkte derselben. Mancherlei theoretisch-principielle Erörterungen enthält auch die Specialliter. über d. Finanzwesen einzelner bes. über die sogen. Steuerreformfragen in denselben. S. Rau, *S. A. R.-W. I*, 27 ff., *2. A. I*, 47 ff., u. unten unter Nr. C, 5, S. 147.

A. Aeltere Literatur bis auf Rau (meist nach Rau's Zustell. mit einigen verwandten Schriften). Ueber manche der älteren Autoren in aller Kürze trefflich Roscher in *s. Gesch. d. Nat.ök.* Mehrfach vollständig in älteren finanzwissensch. Werken. Vergl. bes. über d. ältere Liter. d. *Verf.* Pfeffinger, *Vitriarii institut. jur. p. illustr.* III, 383. — Zincke, *Cam. biblioth.* S. 838—868. — Bergius, *Cam. biblioth.* S. 564 (1762). — Harl., *Handb.*

C. Klock, *tract. de contributionibus*, Francof. 1655, Fol. (mehr z. dem Recht als z. Fin.wiss. gehörig, so wie die vielen Dissertationen aus jener Zeit (J. D. Eulner), *pract. Vorschläge, welchergestalt Steuer u. Contributionen zu richten seien*. 1721. *2. A.* mit Benenn. d. Verf. Marb. 1741. 4° (ohne Untersuchungen). — C. A. Broggia, *trattato de' tributi*, Nap. 1743 = *Class. di storia antica IV* (älteste geordnete Steuertheorie). — J. W. v. d. Lith, *polit. Betrachtung über d. verschied. Arten d. Steuern*, Berl. 1751; *dess. neue Abhandl. v. d. Steuern*, Ulm 1766. — (Strelin) *Einleit. in d. Lehre v. d. Auflagen*, Nördlingen 1771. — *Revision der Lehre v. Auflagen*, Erl. 1821 (mit d. Namen d. Verf.). — F. W. Stein, *Versuch einer . . . Einleit. in d. Lehre d. deutschen Staatsrechts u. Abgaben*, Erlangen 1794. — C. G. Prätorius, *Versuch über d. Besteuerung*, Königsb. 1802. — K. Kröncke, *d. Steuerwesen nach s. Natur u. s. Zweck*, Darmst. 1804; *ders. Ausführl. Anleit. z. Regulirung d. Steuern*, Giessen 1804; *ders. über d. Grundsätze einer gerechten Besteuerung*, Heidelb. 1819. — gehört noch heute zu den beachtenswertheren der älteren Steuertheorie. — ihn Roscher, *Gesch.* S. 662. — de Monthion, *quelle influence ont les différentes espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples?* Paris 1814. — Deutsch v. Zimmermann, *Giessen* 1814. — (Hofer) *Ideen z. einer leichteren Steuerperäquation in einem Staate wie das Grossherz. Baden*, Karlsruhe 1814. — D. C. H. Eschenmaier, *Vorschlag z. einem einfachen Steuersystem*, Heidelberg 1814. — Seeger, *Versuch über d. vorzüglichste Abgabesystem*, Heid. 1810. *2. A.* — J. P. Harl., *Handb. d. Steuerregulir.* Erlangen 1814, 1816. II. (2. Auf. *Handb.*) — Christian, *des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole et commerc. et sur la prosperité publ.* Par. 1814. — A. Krehl, *d. Steuerwesen nach d. Grundsätzen d. Staatsrechts u. der Staatswirthsch.* Erl. 1816. — H. V. d. *Steuerwes. nach rechtl. Gesichtspunct betrachtet*, Hildesh. 1817. — H. V. *Abgabekunde*, Tub. 1818. — A. S. v. Kremer, *Darstell. d. Steuerwes.* V. 2. unveränd. A. 1825. — A. L. v. Seutter, *d. Besteuer. d. Völker*, Speyer 1825. — V. Delecourt, *disput. oecon. polit. de tributis ac vectigalibus*, Lovan 1825. — G. K. van Hogendorp, *lettres sur la prosper. publ.* Amsterd. 1830. II.

B. Literatur der neueren Zeit, während Rau's hauptstückliche Tätigkeit. S. auch Wagner, *Fin. I* (2. A.) S. 46. E. Ph. v. Senf, *über einige Probleme im Steuerwesen*, Heid. 1831. — K. Murhard, *Handb. d. Besteuer.*, Göttingen 1834. „Ein Handb. f. Staatsgelehrte, Volksvertreter u. d. Staatsbürger“ (seichter Smithianismus, über ihn treffend Roscher, *Gesch. S. 662*). Ueber verhältnissmäss. Besteuerung, oder wie jeder Staatsangehörige nach d.

finanziellen Kraft zu den Allgemeinlasten beitragen würde. Leipzig 1834. — Fulda, über d. Wirkung d. verschied. Arten d. Steuern auf d. Moralität, u. d. Industrie d. Volks. Stuttg. 1837. — J. G. Hoffmann, d. Lehre v. m. als Anleit. z. gründl. Urtheilen über d. Steuerwesen, mit bes. Bezieh. auf d. Staat, Berl. 1840. Der ausgezeichnete preuss. Practiker tritt in den Einzelneser Schrift auch hier hervor, aber die wissenschaftliche Bedeutung derselben beschränkt, die Schrift auch in ihrer grossen Formlosigkeit weit entfernt von System, was bei Hoffmann selbst u. bei seinen Anhängern vielleicht als Vorzug mit Unrecht. So ist das Buch doch eigentlich nur eine theoretische Glosse an Praxis, oder, wie Roscher treffend urtheilt: „Hoffmann's Finanztheorie ist wie im Bösen fast nur ein Abbild der gleichzeitigen preuss. Staatspraxis.“ (S. 740). Die eigenthümliche Auffassung der directen und indirecten Steuern auf dem Besitz und auf Handlungen ist gezwungen u. schief. Mit der Abneigung gegen die Einkommensteuer und der Vorliebe für eine lokalen u. s. w. Momenten aufgelegte Classensteuer (S. 140 ff.) verkennt H. die Lage seines eigenen Zeitalters durchaus. Die Verurtheilung der Grundsteuer als etwas Richtiges, ist aber zu pessimistisch und übersieht wesentliche Punkte. Ich kann mich nur dem Urtheil Roscher's über Hoffmann a. a. O. anschliessen. — M. v. Prittwitz, Theor. d. Steuern u. Zölle, mit bes. Bezieh. auf d. d. Zollverein. Stuttg. 1842. — H. L. Biersack, üb. Besteuer., ihre Ausführung., Frankf. a. M. 1850. — K. Arnd, d. naturgemässe Steuer. M. 1854.

der fremden Lit. bes. J. R. M'Culloch, treatise on the princ. a. pract. of taxat. a. the fund. syst. Lond. 1845, 3. A. Edinb. 1863. — E. de Lamoignon, de l'impôt, Par. 1852, 6. ed. — Bes. Esquirou de Parieu, traité des impôts, Par. 1862 ff., 2. ed. 1866—67, 4 vol. Reich an Stoff, Rücksicht auch auf die liter. u. Verhältnisse, aber in wissenschaftl. Hinsicht noch mehr als das Werk v. Leroy-Beaulieu zu bemängeln: mehr in den speciellen als in den allgemeinen Lehren genügend.

Literatur der neueren und neuesten Zeit, bes. seit der beginnenden kritischen Stellung der deutschen nat.ök. Wissenschaft gegen den Smithianismus mit dem Hervortreten socialer Gesichtspuncte.

Die fortgesetzte wissenschaftliche Arbeit im Gebiet der Nationalökonomie hat in Verbindung mit den Ereignissen von 1848 und den neuen Strömungen im politischen Lebens auch in Betreff der Besteuerung zu einer schärferen Auffassung der principiellen Fragen geführt. Diese Fragen beziehen sich auf den leitenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunct, nach dem die Besteuerung eingerichtet werden soll: Besteuerung nach dem Princip der Leistung und Gegenleistung oder, wie man es neuerdings wohl genannt hat, nach dem Interesse, oder Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit? Das erste Princip hat, getreu ihrer ökonomischen Grundanschauung, namentlich die Smith'sche Schule der Doctrin der freien Konkurrenz, in Deutschland z. Th. die sogen. deutsche Freihandelschule, mit weniger Ausschliesslichkeit in der Staats- und vollends in der Communalverwaltung vertreten. Das zweite fand bei einem Theil der Gegner dieser Schule, namentlich bei den Nationalökonomien der neuerdings sogen. socialpolitischen Richtung (Neubachern u. A. m.) Billigung, wenn es auch nicht zur alleinigen Richtschnur, sondern in der Communalbesteuerung, gemacht wurde. Dazwischen stehen dann die vermittelnden Ansichten (A. Held, Nasse). Weitere solche neuerdings erst in der neuesten Zeit mit der eben genannten in Zusammenhang stehende Principienfragen sind die Auslegung der „Gerechtigkeitsprincipien“, d. h. der Grundsätze der Gleichheit u. der Gleichmässigkeit in der Besteuerung, im Einzelnen die Fragen der „Freiheit des Existenzminimums“, des proportionale oder des progressiven Steuerfusses, des verhältnissmässigen oder des progressiven Steuerfusses für das Arbeits- und das Besitzeinkommen u. dgl. Alle diese Fragen hängen mit Grundfragen der Volkswirtschaftslehre und der rechtlichen Rechtsordnung zusammen. Die Entscheidung, welche sie fassen kann nicht nur nach finanzwissenschaftlichen Gesichtspuncten erfolgen, sondern muss die richtige Consequenz aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspuncten sein.

schaftlichen und socialökonomischen Principien sein. Wegen Anerkennung dieser Thatsache sind die gegnerischen Ansichten meistens zugleich gewesen, da die Streitenden sich auf einem ganz verschiedenen Boden bewegen. Ein gegenseitiges Verstehen ist erst möglich, wenn eben die Motive zweier verschiedener principieller Standpunkte, desjenigen der freien Concurrnz und des entgegengesetzten einer Regelung der freien Concurrenz nach Gemeinschaftsinteressen zugegeben, die Gründe für und wider beide Standpunkte verglichen und alsdann untersucht wird, welche Consequenzen in finanziellen Gebiete aus beiden abzuleiten sind. Danach wird die Entscheidung der genannten principiellen Streitfragen aber aus der Finanzwissenschaft in den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu verlegen. Diese Fragen selbst werden zurückgeführt auf den Gegensatz des individualistischen und des socialen oder Gemeinschaftsprincipis in der Volkswirtschaft. Die Steuertheoretiker der neueren socialpolitischen Richtung, wie Neumann, haben das m. E. nicht richtig erfasst. Ich beziehe mich ausser auf die allgemeine „allgemeine Steuerlehre“, bes. die Abschnitte über die volkswirtschaftliche Gerechtigkeitsprincipien der Besteuerung, namentlich wieder auf die Erörterung der „Grundlegung“, speciell über die Organisation der Volkswirtschaft und das wirtschaftliche Verkehrsrecht.

Aus der Literatur kommen mehrfach die Verhandlungen über Steuern u. dgl. in den Versammlungen volkswirtschaftl. Vereinigungen in Betracht:

1. Liberal-individualist. Richtung. S. d. Aufsätze über Steuern und einzelne Steuern in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirtschaftslehre v. Emminghaus. Am Schärfsten u. Characteristischsten J. Faucher, über Communalbudgets in s. volkswirtschaftl. Vierteljahrsschrift 1863, II, 184; — A. Müller über Stempelsteuern, eb. 1864, III, 51 ff.; — C. Braun, Staats- u. Gemeindefinanzen im Zusammenhang mit Staats-, Heeres-, Communal- u. Agrarverfass., eb. 1864, II, Verhandl. d. volkswirtschaftl. Congresses zu Hamburg über d. Communalsteuern 1867, in d. gen. Ztschr. 1867, III.

2. Socialpolitische u. verwandte Richtungen. Die beiden grösseren Schriften sind A. Held, die Einkommensteuer, finanzwissenschaftliche Reform d. directen Steuern in Deutschland, Bonn, 1872 u. Fr. J. Neumann, die progressive Einkommensteuer im Staats- u. Gemeindehaushalt, Lpz. 1878 (B. VIII d. Schriften d. Vereins f. Socialpolitik).

Die Held'sche Schrift giebt wesentlich mehr als der Titel besagt, eine werthvolle umfassende kritische Revision der allgemeinen Steuerlehre, mit literarisch-kritischen Ausführungen. Auf letztere sei hier bes. für die jüngere nam. d. ältere, verwiesen. Der Verf. hat u. A. nam. das Verdienst, im Anschluss an die neuere organische Staats- u. Rechtslehre die Auffassung der Steuer als Leistung des Einzelnen, dann folgerichtig das Princip von „Leistung u. Gegenleistung“ zu bekämpfen. Er fasst auch ganz richtig jedes Einzeleinkommen als Anttheil an durch gesellschaftl. Cooperation entstehenden Gesamteinkommen unter socialpolit. Rücksichten in Bezug auf d. Besteuerung der Aermeren. Bei der Besteuerung geht m. E. nicht immer scharf genug auf die Principienfragen ein u. geht zu Compromissen nach Rechts u. Links, was mindestens in der Theorie nicht sein sollte. Mit seinen Resultaten nimmt Held eine Art vermittelnde Stellung ein, womit man für die Praxis sich vielfach einverstanden erklären kann. Die principielle Nothwendigkeit von Ertragssteuern neben Einkommensteuern wird zu wenig beachtet und das Streben nach einem „rationellen Steuersystem“ wird verworfen (s. Held, Socialism., Lpz. 1878, S. 127). Von Held ist noch zu erwähnen z. Lehre v. d. Ueberwälzung d. Steuern, Tub. Ztschr. 1868 S. 421 u. d. Verhandl. u. dgl. in Hildebr. u. Conrad's Jahrbüchern f. Nat.ök., so 1878, II, 236 u. d. Literatur über die Communalsteuerfrage.

Neumann's auch an legislat. u. statist. Material bes. reiche Schrift, die mit Recht noch mehr als Held nach princip. Behandlung. Sie lässt sich für die Klarstellung des Gegensatzes der beiden Principien der Besteuerung, des „Interesse“ u. nach d. Leistungsfähigkeit u. für die Feststellung der Fälle, in denen eines von beiden angemessen ist. Sie hat m. E. in den Ausführungen gegen die Einkommensteuer meistens Recht. In ihrer Befürwortung der Progressivbesteuerung stimmt sie mit der liberal-individualistischen Richtung überein. Aber es muss doch wohl auch hier noch weiter auf die Rechtsprinzipien

wirthschaft überhaupt zurückgegangen werden, um eine feste
 Grundlage für die Progressivbesteuerung zu erlangen; ferner müssen noch weitere
 Gründe hinsichtlich der Behandlung der Besteuerung als eines berechtigten
 Anspruchs auf Beeinflussung der Einkommenvertheilung gezogen werden, was Neumann
 nicht beweist. Von ihm ist noch zu nennen: das kritische Referat über die unten
 erwähnten über d. Communalst.f.r. in v. Holtzendorff-Brentano's Jahrb. d.
 1877, H. 3, S. 132 ff.; dann „Ertragssteuern oder persönl. Steuern von
 dem u. Vermögen?“ (mit bes. Bezieh. auf Baden), Freib. i. Br. 1876.
 Ferner: Gutachten über Personalbesteuerung (Schriften d. Vereins f. Soc.pol. III,
 alle beachtenswerth, bes. d. von Nasse, mit d. richtigen Zurückdrängung
 gerechter Steuervertheilung. Im Anschluss daran: Verhandl. über Ein-
 kommen in d. 3. Versamml. d. Ver. f. Soc.pol. zu Eisenach 1875, B. XI der
 Verhandl., mit d. Referaten v. Gensel u. Held. — Sodann „Die Communal-
 steuern“, 10 Gutachten, Schriften d. gen. Vereins, B. XII, 1877, ebenfalls alle
 beachtenswerth, bes. d. v. E. Meier, v. Reitzenstein, Nasse, letzterer scharf den
 Nachweis führend, dass in der Communalbesteuerung auch Ertrags-
 steuern notwendig seien, eine Förderung des Problems auch über Neumann's letzte
 Ansicht hinaus. Daran anknüpfend die Verhandl. auf d. Vereinsversamml. in Berlin
 1877, d. Referaten von mir u. Wegner über Communalbesteuer., Schriften des
 Vereins, B. XIV. Mein Referat überarbeitet u. weiter ausgeführt, auch mit Noten,
 Leipzig u. d. T. „Die Communalsteuerfrage“, Leipz. u. Heidelb. 1878. —
 J. v. Meier, d. progress. Besteuer., Tüb. Ztschr. 1875, B. 31, 273; ders., d. Erbschafts-
 steuern, 2. A. Jena 1877, beide principiell scharf. — J. Baron,
 d. Luxussteuer, Hildebr. Jahrb. B. 26, 275. — v. Bilinski, Luxussteuer als Correctiv
 zur Einkommensteuer, Lpz. 1875. — S. Glattstern, Steuer v. Einkommen, Lpz. 1876 (Diss.).
 — R. Schmidt, Steuerfreiheit d. Existenzmin., Lpz. 1877 (Diss.). — O. Peucker, über
 die Besteuerung einer gew. Classe v. Staatsbürgern v. d. persönl. Besteuer. (Diss.), Gött.
 1877. — R. Friedberg, Börsensteuer, Berl. 1876. — Gutachtliche Aeusserungen (26)
 Gutachten Hanssen's betr. d. Brem. Grundsteuerverhältnisse, Bremen 1877,
 die Frage socialpolit. Besteuerung, der „Baustellen“ u. dgl., betr. — J. Lehr,
 die Gründe für u. wider d. progress. Steuerfuss, Hildebr. Jahrb. 29,
 1877. — Ders., Kapitalis.st., Zinsrentenst. u. Doppelbesteuer., Tüb. Ztschr. 1877, 193.
 In den Schriften über Communalbesteuerung, zu welchen ein Theil der ge-
 erwähnten gehört, sind bes. neuerdings die Principienfragen, welche sich auf
 den Unterschied von Staats- u. Communal- Einkommen- u. Ertragssteuern
 behandelt worden. So: R. Friedberg, d. Besteuerung d. Gemeinden, Berl.
 1877, sehr klar, in den Resultaten im Ganzen viel Richtiges. v. Bilinski, die
 Besteuerung u. deren Reform, Lpz. 1878, sehr reichhaltig, aber in der Ver-
 treibung des Grundsatzes d. Besteuerung nach d. Leistungsfähigkeit in d. Commune zu
 schwach u. in ihrer bes. Empfehlung der Miethsteuer als Comm.steuer m. E. verfehlt.
 Andere neuere Schriften u. Abhandl. über Steuerwesen, die in
 beiden genannten Richtungen genau mit einzureihen sind: E. Laspeyres,
 d. wirthsch. in Bluntschli's Staatswörterb. B. 10 (aus 1866). — Const. Rössler,
 die Grundsätze d. Steuerpolitik, Berl. 1868. — Eisenhart, Kunst d. Besteuer., Berl.
 1868. — C. Walcker, d. Selbstverwalt. d. Steuerwesens u. d. russ. Steuerreform,
 1870 (übertriebener Gneist'scher Standpunct). — H. Maurus, moderne Besteuer.
 u. Steuerreform v. Standp. d. gemeinen Rechts, Heid. 1870. (Viel Originelles, aber
 allem Doctrinarismus und willkührl. Construction eines „gemeinen Rechts“
 anheimelnd.)
 Aus der fremden Liter. u. A. noch Proudhon, théorie de l'impôt, Brux.
 1845. — H. Henschling, l'impôt sur le revenu, Par. et Brux. 1873. — Menier,
 l'impôt applic. de l'imp. sur le capital, Par. 1874. — Cliffe Leslie, financ.
 in d. Cobden Club Essays 1871—72, D. v. Brömel, Berl. 1872 (gute krit.
 über die wirthsch. Störungen durch die Verbrauchsbesteuerung).
 Literatur der Steuerreformfragen. Manches Beachtenswerthe findet
 sich über allgemeinere steuertheoret. Punkte in Gelegenheits- u. ähnlichen
 Schriften, welche schwebende Steuerfragen einzelner Länder de lege ferenda behandeln
 u. die Steuer Gesetze, mit Rücksicht auf die darüber geführten parlamentar. Ver-
 handlungen, kritisch beleuchten. Hierher gehören aus neuerer Zeit u. A. folgende,
 genannt gewordene, aber die bezügl. Liter. nicht erschöpfende Schriften (mit

Beschränk. auf Deutschl. u. Oesterr.). In Betreff der Einkommensteuer in Deutschland und allgem. Deutscher Steuerreformfragen verschiedene Aufsätze u. Materialsammlungen in Hirth's Annalen d. D. Reichs, bes. Jg. 1876, 1877. — Geffcken, Reform d. Deutschen Reichssteuern, Heft 1. — Mein Aufs. über d. schwebenden D. Finanzfragen, Tub. Ztschr. 1877. (G. Mayr) d. D. Reich u. d. Tab.monopol, Stuttg. 1878, 1. Studie. — Ueber spec.: Kries, üb. d. preuss. Einkommensteuer u. s. w., Tub. Ztschr. 1877. Nasse, Bemerk. über d. preuss. Steuersystem, Bonn 1861. — Bossaert des Systems d. directen Steuern in Preussen u. Deutschl., Hannov. 1872. (werth). — v. Czudnochowski, Steuerreform u. s. w. in Preussen. Berlin gemeint, aber ganz unklar). — Held, üb. d. neuen preuss. Steuergesetz, Jahrb. B. 20. — R. Gneist, Steuerreform in Pr., Berl. 1875. — Ueber Helfferich, Ref. d. dir. Steuern in Baiern, Tub. Ztschr. 1873, 2 Art. — Artikel v. Vocke über d. hauptsächl. dir. Steuern Baierns in d. Tub. Ztschr. 65, 68, 73, 74, 75. — Krit. Beleucht. d. baier. Steuerreformfrage, Landw. Ztschr. (ganz unbrauchbar). — Ueber K. Sachsen u. seine neue, principiell wichtige Reform der directen Steuern: Aufsätze v. J. Gensel in Hildebr. Jahrb. B. 15, 1874, 75, 76, krit. Revuen darüber v. Conrad in Hildebr. Jahrb. B. 16, 1875. Ueber Baden: schon die ältere, noch heute sehr beachtenswerthe Abhandlung von Helfferich üb. d. Einführ. einer Kapitalsteuer in Baden, Tub. Ztschr. 1871. über d. wichtige neueste Beweg. z. Reform d. directen Steuern: neben Nasse oben gen. Schr. üb. Ertragssteuern bes. Hecht, d. bad. Steuerref. u. s. w. 1874, ders. in Hildebr. Jahrb. B. 27, ders. in Hirth's Annalen 1876 (and. Mater. darüber). — Ueber Würtemb. Gemeindesteuerreform Hacke, Tub. Ztschr. 1872. — Ueber Grossh. Hessen Vortrag v. Steuerrath Rau über d. dir. Steuern, Darmst. 1877. — Ueber Oesterreich: G. Höfken über d. dir. Steuern in Oest., Wien 1864; ders., Princ. d. Steuerreform, Referat (Schriften des österr. Volkswirthe), Wien 1875. Debatten darüber auf d. 1. Congr. österr. in Wien 1875, Verhandl. S. 5 ff. — M. Talir, üb. d. Reform d. dir. Steuern nach d. Anträgen d. Regier., Prag 1874. Ders., einige Gedanken über die Regelung d. dir. Besteuer. in Oest., Prag 1877.

IV. Rechtsphilosophische und theoretisch-politische Bemerkungen über Besteuerung.

S. Rau, 5. A. I, 22; Rau-Wagner, I, 27; Wagner, I, 46 sub 1. Rechtsphilosophieen für die Begründung der Besteuerung, bes. die Pflicht des Einzelnen geltend machen, folgt aus ihrer Auffassung des Staats u. seines Verhältnisses zur Bevölkerung. Die neuere organische Theorie im Unterschied von der Theorie des ehemal. Naturrechts über den Staat hat hier das Richtige gefunden. Die Ausführungen der Rechtsphilosophen über Besteuerung und bes. über die Steuervertheilung sind aber sehr dürftig und wie so oft, der schärferen nationalökon. Begründung. Vgl. z. B. Ahrens, 6. A. II, 466 (Princ. d. Besteuerung: alle Bürger nach dem Verhältnisse des Einkommens; mässig progressive Besteuer. gerechtfertigt, da die Steuerfähigkeit als d. Einkommen wächst); — Trendelenburg, Nat. recht 2. A. S. 361 f. Aufgabe d. distribut. Gerechtigkeit, Maass: zuerst d. Leistungsfähigkeit des Einzelnen mit einigen weiteren sehr allgemein gehaltenen Ausführungen). — Stahl, 2. A. II, 2, S. 419 ff. (noch am Besten: Rechtsgrund d. Steuern, schlechte Theorie; doppeltes Princ. d. Besteuer.: sie sei bestimmt durch die Leistungsfähigkeit der vermögengerzeugenden Societät als eines organischen Ganzen u. durch die Leistungsfähigkeit des Einzelnen als berechtigter Persönlichkeit, die überall selbst Zweck sein soll). Unklares über d. Maassstab d. Besteuer., S. 422; Polemik gegen die v. d. Meulen Staatslehre“ als die vernunftgemässe aufgestellte Vermögens- u. reale Einkommensteuer (S. 425). Vgl. auch d. sporad., aber geistvollen u. m. E. richtigen Bemerkungen über Besteuerung nach socialen Gesichtspuncten in v. Ihering, Zweck im Recht, I, S. 107.

Auch die Schriften über Theorie der Politik, allgemeines Staatsrecht, dgl. beschäftigen sich mit der Begründung der Besteuerung u. mit Aufstellung meiner Grundsätze dafür, bleiben aber gewöhnlich ebenfalls zu sehr beschränkt u. gemeinen, wenig sagenden, verschiedenster Auslegung fähigen Sätzen stehen. Vgl. Bluntschli, allg. Staatsrecht 5. A. S. 518 ff. (Anerkenn. d. Grundsatzes d. rechtl. Steuerpflicht; über Allgemeinh., Gleichmässigkeit; progress. Besteuerung).

gelehrt, wenn man vom Rechte des Staats ausgehe, S. 527). In den „pract.“
 en wird mehr vom Steuerbewilligungsrecht behandelt, so z. B. von Escher,
 womit dann der Uebergang zur folgenden Kategorie von Schriften gebildet
 er Mangel einer Lehre v. Staat u. s. w. als eines Hauptorgans gemein-
 Functionen macht sich m. E. in allen bisherigen Schriften der Politiker,
 osophen u. s. w. deutlich fühlbar.

Staatsrechtliche Literatur über Besteuerung. Das Staatsrecht kommt
 Finanzwissenschaft vornemlich in zweierlei Beziehungen in Betracht: einmal
 positive Steuerrecht ein Bestandtheil des öffentlichen Rechts
 des ist; sodann weil die concrete Gestaltung der Besteuerung mit der poli-
 Landesverfassung, dem Ständewesen, dem Steuerbewilligungs-
 es Volkes oder seiner Vertreter eng zusammenhängt. Auch in allen steuer-
 a Erörterungen de lege ferenda muss die Finanzwissenschaft regelmässig an
 ehende Steuerrecht anknüpfen (Vgl. u. §. 353 ff.). Für uns handelt es sich
 h um das deutsche Staatsrecht, für welches auf die betreffenden Lehr-
 nd Systeme zu verweisen ist. Von diesen werden hier nur einige von mir
 ers angeführten genannt: H. A. Zachariä, das Staats- und Bundesrecht,
 (in d. von mir gebrauchten 2. A. Gött. 1853), mit reichhalt. liter. Noten
 ater. d. Steuerrechts. — v. Rönne, Staatsr. d. D. Reichs, 2. A. Lpz. 1877,
 — Laband, d. Finanzrecht d. D. Reichs, in Hirth's Ann. VI, 405 (von s.
 Staatsrecht fehlt der 3. Band noch, der d. Fin.wesen mit behandeln soll). —
 Bezügliche auch in meinen Aufs. d. Reichs-Finanzwesen, in v. Holtzen-
 arb. d. D. Reichs I, 581, III, 60). — Ueber Preussen v. Rönne, Staats-
 A. I. 1. Abth. S. 438 ff. II, 2. A. S. 617 ff. — Ueber Baiern, Pözl, baier.
 recht, 3. A. S. 544 ff. — Ueber d. heutige englische Budgetrecht, Gneist,
 waltrecht, 2. A. II, §. 68 S. 832. — Vgl. auch Fricker, Natur d. Steuer-
 ng, Tub. Ztschr. 1861 S. 636.

Literatur über Geschichte der Besteuerung u. des Steuerrechts.
 ichtliche Entwicklung der Besteuerung hängt von einer Reihe verschiedener
 ab, wie dies in der Steuerlehre unten, bes. in d. 1. Abtheil. näher darge-
 len wird. Unter diesen Factoren stehen die wirthschaftlich-technischen
 t, was aber die bisherige allgemeine Geschichtsschreibung ebenso wie die
 der Finanzen u. Steuern gewöhnlich kaum beachtet hat. In der Aufdeckung
 Zusammenhangs hat sich wieder Rodbertus ein besonderes Verdienst erworben.
 in diesem Punkte classischen u. noch viel zu wenig gewürdigten Aufsätze
 um. Tributsteuern in Hildebr. Jahrbüchern IV, 341, V, 135, 241, VIII, 81,
 deren Auffassung ich in d. Steuerlehre vielfach Bezug nehme. S. bes. unten
 Note 34 dazu.

wichtigsten hierher gehörigen Schriften sind sonst die im 1. Bande genannten
 Finanzgeschichte u. das Finanzwesen einzelner Länder. S. Rau 5. A. I,
 u-Wagner I, 27 ff. u. bes. 2. A. I, 46 ff. Hinzuzufügen sind noch:
 et das alte Rom: Vocke, d. directen Steuern d. Römer, Tub. Ztschr. 1859
 a grösseren hist. u. Fachwerken).

er d. europ. Mittelalter u. d. Uebergangszeit v. 16.—18. Jahrhundert:
 Waitz' Deutscher Verfass.gesch. bringt der inzwischen erschienene Band
 d 1878) eine ausserordentlich reichhaltige Zusammenstellung u. kritische Ver-
 ; des Materials über d. Deutsche Finanz- u. Steuerwesen f. d. Periode von
 50. S. 216 ff. — K. H. Lang, hist. Entwickl. d. deutschen Steuerverfass. seit
 agern, Berl. u. Stettin 1793, worüber noch ein neuester Historiker, d. u. gen.
 t. urtheilt: „d. Werk enthält neben vielem Verkehrtem manches Treffliche.“ —
 lse Gesch. d. Deutschen Steuerwesens. 1. Abth. 1. Per. Giessen 1844. —
 na, Reichszollrecht z. Zeit d. Sachs.spiegels, Hildebr. Jahrb. XII, 26. — Aus
 chs- u. rechtsgeschichtl. Handbüchern ist immer noch auch für diese
 esse das Eichhorn'sche das reichhaltigste; s. im Index s. v. „Steuern“.
 u. Zöpfl sind sehr dürftig. — Eingehender über d. geschichtl. Entwickl.
 erungsrechts in Deutschl. H. A. Zachariä, d. Staatsr. II, 479. K. Zeumer,
 chen Städtesteuern, insbes. d. städt. Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh. (in
 er's Forsch. I, 2), Lpz. 1878; behandelt vornemlich die v. d. Städten dem
 oder einem anderen Herrn entrichteten directen Steuern, geht aber auf manche
 tere Fragen der älteren Steuergeschichte ein und revidirt die bisherigen An-

sichten darüber, so diej. über den Ursprung der Steuern, S. 36 ff. Weitere in d. städt. Steuerverhältnisse in Arnold's Verf.gesch. d. deutschen Freistädte, Gen. v. Maurer's Gesch. d. Städteverfass. Erlangen 1870, 71. Scharfe principielle theilung der geschichtl. Entwicklung des Steuerwesens in d. Städten von G. s. deutschen Genossensch.recht II, §. 27, 29 pass. (Berl. 1873). — Eine weitere Steuerverhältnisse einer wichtigen mittelalterl. Stadt behandelnde sehr genaue arbeit ist G. Schönberg's Finanzverhältnisse d. Stadt Basel im 14. u. 15. Tüb. 1879, bes. über d. Vermögens- u. Personalsteuern, so eingehend, wie keine andere Schrift über dgl. besitzen u. von allgemeiner Bedeutung f. b. ständniss des mittelalterl. städt. Steuerwesens. — Vgl. auch Roscher, in Nationalökonomie §. 39 und über das Regalienwesen Rau-Wagner, in Wagner I, §. 141.

Zur Geschichte des älteren preuss. Steuerwesens (ausser den in Wagner gen. Schriften): G. Schmoller, d. Epochen d. preuss.-Fin.polit. in v. Holmstedt's Jahrb. d. D. Reichs, 1877, S. 33 ff. Bes. über d. 17. Jahrh. ff. Unter 4 Epochen, von denen die erste u. zweite wohl auch zus. gefasst werden. Werthvoll auch für die allgemeine Theorie der Steuerentwicklung. — v. Sternegg, d. Accisestreit Deutscher Fin.theoretiker im 17. u. 18. Jahrh. (Lpz. Tüb. Ztschr. 1865, S. 515. — Gliemann, Einfuhr. d. Accise in Preussen d. S. 177. — Kries, hist. Entwickl. d. Steuerverfass. in Schlesien, Bresl. 1849 instructiv in Bezug auf d. Entsteh. neuer Steuern u. der ständ. Mitwirkung d. (Br. Hildebrand) Vermögenssteuer u. Steuerverfass. v. Alt-Hessen im 17. Jahrh., in Hild. Jahrb. XXV, 297. — Carnap, üb. d. Ursprung d. Steuern in Berg u. s. w., Tüb. Ztschr. 1858, S. 348 (unselbständig).

Ueber Sachsen: Steuerbewill. d. Landstände in Kur-Sachsen bis Anf. d. 18. Tüb. Ztschr. 1874 S. 395, 1875 S. 114. (Sehr breit, aber auch lehr- u. z. — Ueber ältere Steuerverhältnisse in Württemberg, Baiern, Oesterreich Wagner I, 46, 47, 48 gen. Schriften. — Ueber Würtemb. noch: d. directen v. Ertr. u. Eink. v. Riecke, Würt. Jahrb. 1879 S. 77 ff. Ueber die älteren steuern in Oesterreich sehr kurz Einiges in d. Einleit. S. XI ff. der Tafel d. des Steuerwesens im österr. Kaiserstaat. Wien, 1858.

Ueber England s. auch Gneist, engl. Verwalt.recht, u. bes. das Werk von Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs, Lpz. 1867. — Ueber reich u. A. noch Vuitry, études sur le régime financ. de la France révol. Par. 1878.

Hieran würde sich nun noch eine Uebersicht über die Literatur d. wärtigen Steuerwesens der Culturstaaten und über die Steuergesetzreihen können. Diese Uebersicht wird aber verschoben auf die Vorlesung speciellen Steuerlehre, für welche sie von besonderer Wichtigkeit ist. Sie kann aber auch schon auf die allgemeine bibliographische Uebersicht in L. a. a. O. verwiesen werden.

Einleitung, besonders Terminologie.

I. — §. 329. Begriff der Steuer.¹⁾ Die Steuern sind nach dem Früheren die zweite Hauptart der Auflagen. Sie wurden im ersten Bande, mit Rücksicht auf die beiden Zwecke, welchen sie dienen können, den rein finanziellen und den politischen Zweck, als Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaft theils zur Deckung der allgemeinen Staats-, bez. der „öffentlichen“ Ausgaben (wenn die anderen Zwangsgemeinwirtschaftlichen

¹⁾ Vgl. Rau, Fin. I, §. 247, 5. Aufl.

im Staate gleich hier bei der Begriffsbestimmung mit berücksichtigt werden), theils zur Herbeiführung einer veränderten Vertheilung des Volkseinkommens bezeichnet.²⁾ Ist wenn der socialpolitische Zweck nicht ausdrücklich ausgesprochen oder nicht klar erkannt wird, so haben die Steuern doch thatsächlich sehr oft eine solche socialpolitische Wirkung auf die Vertheilung des Volkseinkommens. Mit Rücksicht darauf ist es zu empfehlen, von vornherein bei der Besteuerung die rein finanzielle Seite von der socialpolitischen Seite zu unterscheiden. Die grundsätzliche Berechtigung einer Einwirkung der Besteuerung auf die Vertheilung des Volkseinkommens, bez. des Volksvermögens ist im 1. Bande bereits hervorgehoben worden und wird im weiteren Verlauf noch mehrfach berührt werden. Auch wenn diese Berechtigung insbesondere in der zu befürwortenden Richtung einer veränderten Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens nicht bestritten wird, muss man sich über die Wirkung vieler Steuern nicht täuschen, wie namentlich bei Erbschafts- und Verkehrssteuern, eines gewissen Steuerfusses bei Einkommen- und Vermögensteuern. Solche Steuern sind daher nicht gleich mit nach diesen Wirkungen zu beurtheilen und nicht gleich wegen derselben folgerichtig zu verwerfen. Geschieht dies in Theorie und Praxis gleichwohl nicht, so bewegt man sich in Widersprüchen oder gesteht implicite doch die Berechtigung einer solchen socialpolitischen Wirkung der Steuern mit zu. Die richtige Auffassung der Besteuerung hängt ferner von der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Steuern und Gebühren ab. Hierfür ist jetzt ganz auf Früheres zu verweisen, theils auf die kurze allgemeine Charakteristik dieser beiden Arten von Auflagen im 1. Bande³⁾, theils auf das vorausgehende über die von den Gebühren. Als Ausgangspunkt und Richtschnur für die weitere kann folgender Hauptsatz in der früheren Fassung dienen: „das Unterscheidungsmerkmal zwischen Gebühren und Steuern liegt in dem Moment der speciellen Entgeltlichkeit und in der Deckung besonderer Staats- (bez. „öffentlicher“) Leistungen

²⁾ Wagner, Fin. I, §. 143; Erweiterung der Begriffsbestimmung gegen Rau-Wagner, Fin. I, §. 106, mit Rücksicht auf den socialpolit. Zweck, den die Besteuerung verfolgen kann, s. Wagner, Fin. I, §. 26. Vgl. v. Ihering, Zweck im Fin. I, 520.

³⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 95 ff. und 106 ff.; Wagner, Fin. I, §. 137 ff.,

und der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung der gemeinen sonstigen Staatsleistungen.“⁴⁾

Die Lehre von den Steuern zerfällt nach einem einheitlichen näheren Begründung bedürftigen Princip in einen gemeinen und einen speciellen Theil. Im ersten sind die einzelnen Steuern wesentlich gemeinsamen Punkte zu behandeln. Dieselben lassen sich in folgende vier Gruppen bringen, die die vier Hauptabschnitte der ersten Abtheilung dieses Kapitels gewidmet sind:

1) Princip, Wesen und Entwicklung der Besteuerung überhaupt;

2) Die obersten Grundsätze der Besteuerung;

3) Das Steuersystem und die Hauptarten der Besteuerung sowie die Entwicklung dieser Steuerarten;

4) Die allgemeinen Grundsätze der Steuerverwaltung.

Daran reiht sich in der zweiten Abtheilung dieses Kapitels die specielle Steuerlehre, d. h. die Lehre von der Durchführung der Besteuerung im Einzelnen und von den einzelnen Steuern an.

⁴⁾ In den beiden gen. Auflagen bez. §. 106 u. §. 143.

⁵⁾ Diese Systematik weicht von Rau (dessen fünfte Aufl. im Folgenden mässig gemeint ist) wesentlich ab. Doch hat auch er die Lehre von der Besteuerung nach demselben Gesichtspunct, wie ich hier, in zwei Abtheilungen getheilt. Die ganze Lehre bildet bei ihm den 4. Abschnitt des 2. Buchs von den „Staatswissenschaften“ und zerfällt in die 1. Abth. „das Steuerwesen im Allgemeinen“, §. 247—296, und in die 2. Abth. „die einzelnen Steuern“, §. 297—462, die erste grössere Hälfte des 2. Bands des 1. Theils der 1. Abth. behandelt Rau nach einer sehr kurzen Einleitung die allgemeine Steuerlehre in 4 Hauptstücken: Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze §. 247 bis 267, die volkswirtschaftl. Wirkungen der Steuern (namentlich von d. Uebervorteilung §. 268—275, Einrichtung des Steuerwesens (Zusammenhang u. Ausführung §. 276—290, endlich Eintheilung der Steuern §. 291—296. Bei Rau wie bei den Aelteren treten, wie in d. Vorbem. oben S. 141 ff. näher ausgeführt wurde, die technischen, hier besonders der steuertechnische Standpunct die Erörterung der allgemeinen Lehren“ hinter die speciellen sehr zurück, weil der privatwirthschaftlichen herrscht. Der Zusammenhang mit den Fragen der volkswirtschaftl. Organisation mit dem ganzen Volks- und Staatsleben wird dabei zu wenig, oft überhaupt nicht verfolgt. Von meinem in der „Grundlegung“ und im 1. Bande der Finanzwissenschaft aus ist dies ein Fehler. Auch für die Besteuerung sind in der „Grundlegung“ eine Reihe von principiellen Puncten höchster Bedeutung zu erörtern. In der spec. Lehre handelt es sich dann mehr nur um die Veranschaulichung der Untersuchung, wie die festgestellten Principien im Einzelnen wirklich sind. Hier ist das steuertechnische Detail die Hauptsache. Im 1. Bande von Rau's Werk wird daher die allgemeine Steuerlehre im Folgenden viel weniger reichlich und behandelt eine Menge Puncte, welche Rau noch kaum berührt hat. Namentlich die Untersuchungen des folgenden 1. Hauptabschn. der 1. Abth. sind daher bei Rau fast ganz, bis auf ein paar einschlagende Bemerkungen in der Einleitung §. 247—249.

— §. 330. Vorläufige Feststellung einiger Haupt-
 der Terminologie. Diese steht in Theorie und Praxis
 idgiltig fest und bietet manche Schwierigkeit, weil sie mit
 principien der Besteuerung selbst zusammenhängt. In späteren
 tten, besonders in demjenigen vom Steuersystem und den
 ten, wird daher auch genauer auf einige der Controversen
 minologie und der Classification der Steuern einzugehen
 s ist jedoch unvermeidlich, schon hier einige Hauptpunkte
 minologie vorläufig festzustellen, um im weiteren Verlauf
 stimmten technischen Ausdrücken Gebrauch machen zu
 Zu diesem Zwecke werden hier die Begriffe Steuer-
 und Bemessungsgrundlage; dann verschiedene
 che Ausdrücke des Steuerwesens wie Steuersubject,
 -Einheit oder -Fuss und damit zusammenhängende; endlich
 iff „Steuersystem“ erläutert und werden die wichtigeren
 ilungen der Steuern vorgeführt und characterisirt.⁶⁾

Steuerquelle und Bemessungs- (Umlegungs-, Ver-
 gs-, auch Veranlagungs-) Grundlage oder Steuer-
 (in diesem Sinne) s. unten §. 370 ff.

erquelle ist derjenige Güter- bez. Werthbetrag, aus dem
 er reell entrichtet (gezahlt, getragen), Bemessungs-
 ge dagegen die Thatsache bez. das Object, nach welchem
 er umgelegt wird. Steuerquelle und Bemessungsgrund-
 unnen identisch sein, sind dies aber nicht nothwendig.
 ist z. B. der Fall bei der gewöhnlichen Einkommensteuer,
 bei den üblichen Vermögenssteuern zwar das Vermögen,
 Verbrauchssteuern der Verbrauch die Bemessungsgrundlage,
 s Einkommen die Steuerquelle ist.

Ausdrücke wie „Vermögenssteuer“, „Kapitalsteuer“ haben
 ine wohl zu unterscheidende Doppelbedeutung: sie können
 ohl Steuern bezeichnen, bei denen das Vermögen, das
 die Steuerquelle, als die Bemessungsgrundlage ist. Meistens
 a sie letzteres, d. h. es handelt sich um nominelle
 are) Vermögens- und Kapitalsteuern, die nur nach dem

⁶⁾ Rau, I, §. 254. 281 ff. 291 ff., mit dem ich in terminologischen Punkten
 in principiellen übereinstimme. Stein, 4. Aufl. I, 433 ff., der gerade in
 minologie oft sehr willkürlich ist und unnöthig von der bisherigen abweicht.
 werth auch Hock, Abgaben, §. 14 u. passim. Eine Auseinandersetzung
 n n. A. über einzelne technische Bezeichnungen wird absichtlich auf die
 Abschnitte verschoben. In diesen erfolgt auch die Begründung derjenigen
 pachen Punkte, welche mit der Aufstellung des Steuersystems in Verbindung

Vermögen aufgelegt, aber in Wirklichkeit Einkommensteuer. Im Unterschied davon lässt sich eine Vermögens- oder Leisteuer der ersten Art als eine eigentliche (wahre, reelle) Steuer bezeichnen, die wirklich aus dem Vermögen einer Person entrichtet wird, dasselbe vermindert. Ob eine nominale Vermögenssteuer zu einer reellen oder eine Einkommensteuer zu einer eigentlichen Vermögenssteuer wird, hängt öfters von der speziellen Art der Steuer und von der Erhebungsart (z. B. bei Erbschaftsteuern, Besitzwechselabgaben), ferner namentlich von der Auslegung des Steuersatzes ab. Für die richtige endgiltige Rubricirung solcher Steuer ist die thatsächliche Wirkung, nicht die Voransicht oder Absicht des Gesetzgebers massgebend.

2) Mehrfach ist hier auch wieder die strenge Scheidung zwischen dem Volkswirtschaftlichen und dem einzel-, bez. privatwirthschaftlichen Standpunkt zur richtigen Beurtheilung des Wesens von Steuern geboten, so besonders bei den Vermögens- und Einkommensteuern. Eine solche Steuer kann einzel- oder privatwirthschaftlich vielleicht eine reelle Vermögenssteuer sein, welche aus dem Vermögen einer Person entrichtet wird: so die meisten Einkommensteuern, manche, besonders sehr hohe Besitzwechselabgaben bei Verkäufen von Grundeigenthum. Damit ist diese Steuer noch nicht nothwendig eine eigentliche Vermögenssteuer im wirthschaftlichen Sinne, welche zugleich das gesamte Vermögen vermindert. Sie überträgt vielmehr möglicher Weise das Vermögen von einer Wirthschaft an andere, direct oder indirect. So kann die Wirkung von Erbschaftssteuern sein, wenn im Interesse des Staat oder der Gemeinde zu Kapitalanlagen dient, oder allgemein, wenn eine solche oder ähnliche Steuer nur zur Erleichterung der Steuerlast Dritter, z. B. Aermerer, führt und von dieser hältnissmässig mehr eigenes Kapital erspart wird.

B. — §. 331. Verschiedene technische Ausdrücke des Steuerwesens. S. bes. unten Hauptabschn. 4 d. I. d. B.

1) Steuersubject oder Steuerpflichtiger ist die Person, von welcher rechtlich die Steuer zu zahlen ist. Im Gegensatz dazu ist Steuerobject, in einem dem im vorerwähnten ähnlichen, aber nicht gleichen Sinne, der Umstand, dessentwegen und insbesondere die Sache, für welche die Steuer zu zahlen ist, z. B. der „Einkommenbezug“, der „Vermögensgegenstand“, das Haus, das Grundstück, der Hund, die und die einzelnen

Steuerzahler ist der, welcher als Steuersubject die Steuer entrichtet oder auslegt, also im Normalfall der Geldaus seiner Kasse bestreitet; Steuerträger der, welcher gültig aus seinem Einkommen oder Vermögen deckt. Steuerzahler und Steuerträger können identisch sein und sollen aber nach der Absicht oder wenigstens nach der Voraussetzung des Gesetzgebers, wie bei den unten zu erwähnenden sogenannten „Einkommen-“ Steuern (§. 338, 388) auch sein. Sie können und werden eventuell aber auch verschieden sein, wie bei den sogenannten „Verkehrs-“ Steuern. Verkehrsprocesse, welche man als „Umsatz-“ oder „Verkaufs-“ Steuerwälzung“ zusammenfasst (§. 382 ff.) bewirken, dass der Steuerträger ein anderer als der Steuerzahler wird. Steuereinheit ist das einzelne Steuerobject nach Zahl, Gewicht u. s. w. bestimmt, nach welchem die Steuer berechnet wird, z. B. der „Kopf“, oder der „männliche Kopf“, oder „die Familie“, oder die „Familie“, wonach Kopfsteuern; „ein“ Gewerbebetrieb, „ein Hundert“ Ertrag von Grundstücken, Häusern, Gewerben, vom Einkommen, vom Gewerth, nach welchen Ertrags-, Einkommen-, Vermögens-, „ein Eimer“ Maische, nach dem Branntweinsteuern; „ein“ Gewicht, nach dem Zölle und Accisen; „ein“ Contract, nach dem Contract, Urkunde, wonach Verkehrssteuern in Stempelform berechnet werden.

Steuersatz ist dann der Betrag, welcher von der Steuereinheit erhoben wird, z. B. 2 Rubel vom Kopf, 4 vom Hundert vom Ertrags-, 3 vom Hundert des Einkommens, 1 Thaler von der Vermögenmacht, 20 Mark vom Centner Kaffee u. s. w. Mit dem Ausdruck des Steuersatzes ist eigentlich der des Steuerfusses gleichbedeutend. Doch wird letzterer Ausdruck auch wohl auf die Fälle angewandt, wo die Steuereinheit in einem Geldwerthbetrag, Einkommen-, allgemeinen Vermögens-, den meisten Ertrags-, auch vielen Verkehrssteuern besteht, im Unterschied von den Steuern, wo die Steuereinheit eine Person selbst oder ein Gewerbebetrieb oder eine Sache ist und wo man dann nur vom Steuersatz spricht.

Steuerkataster nennt man insbesondere bei den sogenannten Grundsteuerkatastern des Ertragssteuersystems die amtlichen Sammlungen von Urkunden und Sachen zur Feststellung der Steuersubjecte und -objecte zur Ermittlung der individuellen Steuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen. So spricht man namentlich von Grund-,

Gebäude-, Gewerbesteuer-Kataster. Analog lässt sich auch bei anderen directen Steuern, z. B. den Leihzins-, Vermögen-, den Luxussteuern, selbst bei gewissen indirecten Verbrauchsteuern, nemlich bei denjenigen, welche sich an den Betrieb eines industriellen Unternehmens knüpfen, von Steuerkatastern reden.

5) Steuerrollen oder Steuerlisten sind die namensmäßigen amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjecte mit Angabe des jeweiligen Steuerbetrags eines Jeden. Sie kommen speciell bei den sog. directen Steuern vor, ergeben sich bei manchen auch als Auszüge aus den Katastern, werden aber auch wohl selbstständig, z. B. für Kopf-, Einkommensteuern aufgestellt.

6) Steuertarife sind die amtlichen Verzeichnisse der Einheiten und Steuersätze immer je für eine Reihe einzelner objecte, welche zu einer bestimmten Steuergattung gehören. So die Zolltarife, mit der Gliederung in Ein-, Aus- und Durchfuhrtarif; die städtischen Thorsteuertarife, die Verkehrstarife, die Stempeltarife, wie andererseits die verschiedenen Bührentarife, z. B. für Leistungen der Post, Telegraphen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden u. s. w.

Zahlreiche weitere technische Ausdrücke des Steuerwesens beziehen sich mehr auf Einzelheiten der Steuerverwaltung, können hier noch übergangen werden. Darüber wie auf die Fragen, welche sich an die erläuterten Begriffe anschließen, Näheres im 4. Hauptabschnitte der 1. Abtheilung dieses Buches.

C. — §. 332. Steuersystem und Steuerarten.

Ersteres bezeichnet den Inbegriff der verschiedenen Steuerarten, durch welche die Besteuerung im erforderlichen Umfang mit dem gebotenen Gesammtertrage, unter Berücksichtigung der obersten Besteuerungsgrundsätze durchgeführt werden soll.

Die einzelnen Steuern bilden nach gewissen gemeinsamen Merkmalen Steuerarten oder -Gattungen oder Steuergruppen. Man kann hierbei drei Eintheilungsprincipien beobachten, nemlich nach der verschiedenen Steuerquelle, der verschiedenen Bemessungsgrundlage und der verschiedenen Erhebungsmethode.

1) Nach der (einzelwirthschaftlichen) Steuerquelle lassen sich die Vermögens-, bez. Kapital- und Einkommensteuern unterscheiden. Zu letzteren gehören hier, wenigstens nach ihrer ursprünglichen beabsichtigten und gewöhnlich auch allein eintretenden Wirkung

en den Namen Einkommensteuern führenden Steuern die wähten sogen. Ertrags-, Verbrauchs- und die meisten steuern.

im Folgenden dargelegte Eintheilung der Vermögens-
talsteuern nach dem Ursprung und Umfang der besteuerten
räge lässt sich auch auf die eigentlichen Vermögens-
ei denen das Vermögen die Steuerquelle ist, anwenden:

3. — 2) Nach der Bemessungsgrundlage sind ver-
Eintheilungen der Steuern möglich, insbesondere: a) Ver-
(Kapital-) und Einkommensteuern; b) Erwerbs-,
und Gebrauchssteuern; c) Personal- und Real-
d) Schatzungen und Verbrauchssteuern; e) all-
oder eigentliche Ertrags-, specielle Ertrags-
kehrs- und Einkommensteuern. Mehrfach sind diese
gen mit einander zu combiniren oder gehen selbst in
über, wie die unter Chiffre b und d genannten Steuerarten.
ermögens- und Einkommensteuern.

hierher gehörigen Vermögenssteuern sind die nominellen.

dient der Besitz einer Person an Werthobjecten als
gsgrundlage der Besteuerung: insofern gehören sie auch
§. 334 genannten Besitzsteuern. Einkommensteuern im
lichen Sinne zu Vermögenssteuern sind dann solche
bei denen da irgend wie ermittelte Einkommen (der
der Thatsachen, aus welchen auf das Einkommen rück-
n wird, die Bemessungsgrundlage bilden. Hier handelt
über wesentlich um die in §. 334 besprochenen Erwerbs-
uchssteuern.

nach dem Ursprung der bezüglichen Werthbeträge und
Umfang der Besteuerung ergibt sich für die (nomi-
reellen) Vermögenssteuern weiter folgende Eintheilung:
ie Steuer kann, was den Ursprung des Besitzes anlangt,
n, einmal nach dem „normalen“ Werthbetrag, den eine
s ihrem selbst erworbenen Einkommen in ihrem Ver-
bez. Kapitalbesitz „anlegte“; oder zweitens allein
nach demjenigen Werthbetrag, der zu diesem Besitz
e persönliche Leistung „zufällig“ hinzugewachsen
etzteren Fall entstehen Steuern

uf den Werthzuwachs aus „Conjuncturengewinnsten“ (Grund-
), sowie aus reinen Spielgewinnsten (Lotterie) (§. 462 ff.).
uf den Anfall aus Erbschaft, Legat, Geschenk (§. 468).

β) Nach dem Umfang sind zu unterscheiden:

aa) Allgemeine Vermögenssteuern, welche das gewöhnlich wie immer beschaffene Vermögen einer Person (Gebrauchsvermögen insbesondere Nutzvermögen, wie Kapital, Immobilien- wie Mobilvermögen) treffen (§. 473), und

bb) partielle Vermögenssteuern, welche eine bestimmte Kategorie des Vermögens einer Person oder selbst nur Theile von solcher Kategorie, z. B. nur das Kapital oder nur das Mobilvermögen, nur das Immobilien- oder nur das Mobilvermögen oder Bestandtheile jeder dieser Gattungen belasten. Einzelne Luxussteuern, z. B. auf den Besitz von Wagen, Goldgeschirr u. dgl. sind Beispiele von ganz speciellen partiellen Vermögenssteuern (§. 474 ff.).

§. 334. — b) Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern. Diese Eintheilung der gesammten Steuern wird in der Untersuchung über die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems genauer erörtert werden (§. 438 ff.). Sie ist in der Praxis ungewöhnlich, möchte aber für die Fragen des Steuerrechts besonders passend sein.

Auch diese Unterscheidung ist eine solche nach dem messungsgrundlage (§. 330). Erwerbssteuern in dem gemeinsten Sinne (im engern Sinne kommt der Ausdruck auch in Theorie und Praxis vor, z. B. für Verallgemeinerungssteuern, Einkommensteuern) sind Steuern, welche das Einkommen und Vermögen eines zu Besteuernden im Erwerb, d. h. in der technisch-ökonomischen und rechtlichen Entstehung als „sein“ Einkommen oder Vermögen, aufsuchen. Besteuernd sind diejenigen, welche das Einkommen oder Vermögen des zu Steuernden in dessen Besitz verfolgen. Gebrauchssteuern sind Steuern, welche sich an den Gebrauch von Einkommen oder Vermögen oder Theilen davon anknüpfen, dabei nur bei der Verausgabung von Einkommen (im Arbeits- und Verkehrsverkehr), bez. beim „Verbrauch“ und bei der Benutzung von Vermögensobjecten Seitens einer Person vorkommen. Praktisch und theoretisch am Wichtigsten ist die erste und zweite

α) Die Erwerbssteuern zerfallen in diejenigen auf den berufsmässigen Erwerb, auf den Erwerb durch einzelne Rechtsgeschäfte und auf den Erwerb durch eigene wirtschaftliche Leistung des Erwerbers (§. 441 ff.).

Die Steuern auf den berufsmässigen Erwerb sind wieder Subject- oder Objectsteuern. Jene knüpfen sich an den Erwerber, welche Einkommen, Erträge, Vermögen als in der Rechtspersönlichkeit zusammenfasst. Dahin namentlich Kopf-, Familien-, allgemeine Vermögens-, die nominellen sogen. „Einkommensteuern“. Die Objectsteuern halten sich an die Erträge gebenden oder doch Ertragsbeit besitzenden Objecte als solche, ohne nähere Rücksicht die die Erträge mit bewirkende und sie beziehende Person. Steuern sind die unten genannten „Ertragssteuern.“ Diese und Objectsteuern bilden einen Haupttheil der in §. 336 genannten sog. „Schatzungen“, und, wegen ihrer üblichen, nicht allein vorkommenden Erhebungsform, der sogen. „Directen“ Steuern (§. 338, 442 ff.).

Die Steuern auf den Erwerb durch einzelne Acte durch die bezüglichen Rechtsgeschäfte im Verkehr kann man Stein (übrigens nicht ganz in demselben Umfang und nicht ganz derselben Begründung wie er) Verkehrssteuern nennen. Sie werden vielfach, wie gewisse Gebühren, in Stempelgebühren erhoben, denn der Stempel ist keine Steuerart, sondern eine Steuer- und Gebührenerhebungsform (§. 320), verbunden mit Stempelförmern, im einzelnen Fall untrennbar, mit Gebühren. Sie werden gewöhnlich zu den „indirecten“ Steuern gerechnet, sind aber mit Unrecht, da sie vielmehr in der Regel „directe“ Steuern sind, h. den Steuerzahler auch als Steuerträger treffen oder treffen sollen. Sie haben nur auf der anderen Seite mit den Gebrauchssteuern darin eine Aehnlichkeit, dass sie nur in bestimmten, mehr oder weniger vom Willen einer Person abhängigen Handlungen oder Vorgänge im Verkehr eintreten. S. u. §. 453 ff.

Die Steuern auf den Erwerb durch Anfall und durch Vermächtnisse im Betreffenden ökonomisch nicht „verdienten“ Werthgegenstände sind Steuern auf Spielgewinnste, auf Erbschaften, Schenkungen und auf den speculativ erstrebten oder ganz zufälligen Conjunctionengewinn. Die betreffenden Steuern gehören als selbständige Steuern zu den directen und meist zu den Schatzungen. S. u. §. 459 ff.

Die Besitzsteuern können auch als Formen der vorhergenannten Steuergattung vorkommen. Es gehören von selbständigen Besitzsteuern dahin: allgemeine Vermögenssteuern, partielle

Vermögenssteuern von Kategorien von Vermögen und Steuern von einzelnen Objecten des Nutzvermögens die sogen. directen Luxussteuern, die andererseits wieder Verbrauchssteuern sind. Alle diese Steuern sind gewöhnlich Schätzungen. S. u. §. 471 ff.

γ) Die Verbrauchssteuern zerfallen in die Verbrauchssteuern von einzelnen sachlichen Consumptibilia in die Steuern von Nutzungen des Nutzvermögens, bezogen auf Objecte desselben, sowie von gewissen persönlichen Gebräuchen. Die Verbrauchssteuern sind meistens die practisch wichtigste Gattung der modernen Staatsbesteuerung geworden. Sie sind, welche man häufig schlechtweg als „indirecte“ Steuern bezeichnet (§. 338), weil sie im heutigen Verkehr gewöhnlich, aber nicht ausschliesslich, indirect erhoben werden. Sie sind den Schätzungen gegenüber zu stellen. Die Nutzungssteuern sind auch Verbrauchssteuern, werden aber regelmässig direct erhoben und erheben zugleich als Besitzsteuern und als Schätzungen. S. u. §.

Einige weitere Bemerkungen über die Erwerbs-, Besitz- und Verbrauchssteuern schon in §. 336, 337, eingehend darüber in §. 335. — c) Personal- und Realsteuern.

α) Ganz allgemein genommen bezeichnen beide Begriffe ziemlich dasselbe wie die im vor. §. erwähnten Subject- und Objectsteuern: Personalsteuern sind solche, welche sich an die persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen oder an die Einkommen- und Vermögensverhältnissen, welche in ihrer „subjectiven“ („subjectiv“) zusammengefasst werden, richten; Realsteuern dagegen solche, welche sich an die vom berechtigten Individuum getrennt betrachteten („objectivirten“) Vermögensverhältnisse knüpfen. Personalsteuern sind daher die Kopfsteuer, Familiensteuern (auch wohl reine Personalsteuern genannt) und Einkommensteuern (auf Vermögenslage, Art, Grösse des Einkommens dabei gar keine Rücksicht genommen wird). Personalsteuern in diesem Sinne sind aber auch die allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuern, welche nach einer auf genereller Abschätzung oder Selbstschätzung beruhenden Bemessung des gesammten Einkommens oder Vermögens einer Person aufgelegt werden. Realsteuern dagegen sind solche, welche, ohne Rücksicht auf die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Eigenthümers, auf Vermögensobjecte als solche gelegt werden, z. B. auf den Grund und Boden, die Gebäude, auf unbeweglichen Productionsmittel (des Kapitals), des Nutzens

nach Anzahl, Umfang, Werth u. s. w. dieser Objecte bemessen

In verwandtem, aber etwas speciellerem und noch mehr im engeren Sinne nennt man auch einige besondere Steuern, nämlich die Grund- und Haussteuer, mitunter auch die Gewerbe-Realsteuern, zum Unterschied von Lohn-, Besoldungs- und den verschiedenen Formen der Einkommensteuern, Personalsteuern. Diese, übrigens nicht feststehende und für die Gewerbebesteuer auch nicht ganz zutreffende Terminologie (A. bei den einzelnen Steuern des hernach zu erwähnenden Ertragssteuersystems gebraucht.

336. — d) Schatzungen und Verbrauchssteuern. Schon in §. 334 nach einer Seite behandelten Steuern verbleibt noch eine andere vorläufige Erörterung zur Charakteristik derselben und ihrer Erscheinungsformen.

Unter dem etwas alterthümlichen, im heutigen Sprachgebrauch fast gänzlich gewordenen, aber ganz guten Namen „Schatzungen“ (s. auch mit Rau (I, §. 292) diejenigen Steuern zusammenfassen, die bestimmten einzelnen Personen aufgelegt werden auf Grund bestimmter Thatfachen ihrer individuellen Lebens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse und der in diesen Thatfachen äussernden Steuerfähigkeit. Nach Thatfachen des Lebensverhältnisses ergeben sich allgemeine oder partielle Kopfsteuern (z. B. bloss für die männliche oder für die Bevölkerung über einem gewissen Alter), Familien-, Herdsteuern, reine Personalsteuern.

Nach Thatfachen des Besitzes oder Erwerbs, Einkommens werden Schatzungen unter dem besonderen Namen von Grund-, Boden- und partiellen Vermögens-, Kapital-, Grund-, Haus-, Gewerbe-, Ertrags-, Einkommen-, Erbschaftssteuern aufgelegt. In den letzten Fällen knüpft die Besteuerung an den Process des Erwerbs oder der Gewinnung des Einkommens, der Production des einzelwirthschaftlichen Reinertrags an. Mit Rücksicht darauf lassen sich Schatzungen dieser Art auch wohl wie in der Literatur Erwerbs- (allenfalls auch Productions-) Steuern nennen, im Gegensatz zu der folgenden Kategorie.

Verbrauchssteuern (auch Verzehrungs-, Consumptions-, Aufwands-, Verwendungssteuern genannt), richtiger als Steuern zunächst noch genereller als Gebrauchssteuern zu bezeichnen, sind nemlich umgekehrt Steuern, welche sich an den Process der Verwendung oder Benutzung des Vermögens

für Zwecke der Bedürfnissbefriedigung und namentlich zur Verausgabung des Einkommens knüpfen. Sie treffen nicht im Voraus bestimmte einzelne Personen, sondern jeden beliebigen dann, aber auch nur dann, wenn er eine bestimmte Verwendung oder Benutzung des Vermögens oder eine bestimmte Ausgabe macht, an welche das Gesetz eine Steuer anknüpft. Wichtigere Beispiele sind: die Wohnungs- (Mieth-) Steuer des Hausbewohners, die sogen. Luxussteuern für einen Besitz von Luxusgegenständen, eine Einkommenverwendung, welche einen gewissen grösseren oder geringeren aparten Aufwand darstellen (Wagen-, Schmuck-, Hunde-, Bäder-, etc. Steuern u. dgl. m.); besonders aber die im engeren Sinne gemeint allein sogenannten Verbrauchssteuern auf Nahrungs- und Genussmittel, wie Mehl, Brot, Fleisch, Salz, Getränke, Tabak, Zucker, etc. und andere Colonialwaaren, sowie auf einige andere Artikel, auch auf Roh- und Hilfsstoffe zur Verarbeitung, wie Brenn- und Baumstoffe, auf Artikel für höhere, selbst für geistige Bedürfnisse, wie Bücher, Kalender u. v. a. m.

In einem theils gleichen, theils sehr ähnlichen gegenwärtigen Sinne werden öfters in der Praxis, im populären Sprachgebrauch und auch von einzelnen Theoretikern statt der Ausdrücke „Steuern“ und „Verbrauchssteuern“ die Ausdrücke „directe“ und „indirecte“ Steuern gebraucht. Das unterbleibt aber besser zu vermeiden und wird auch nicht genügend dadurch gerechtfertigt, dass die Schätzungen zumeist (aber nicht ausschliesslich) nach der Erhebungsortsart directe, die Verbrauchssteuern gleichfalls zur Hälfte indirecte sind.

§. 337. — e) Ertrags-, Verkehrs- und Einkommensteuern. Auch diese schon in §. 334 berührte Unterscheidung soll hier noch etwas weiter zu characterisiren.

Die Eintheilung beruht auf der Verschiedenheit des Ertragsverfahrens, welches man einschlägt, um die Steuerpflicht richtig zu ermitteln, d. h. verhältnissmässig oder den Erwerbsverhältnissen entsprechend.

α) Bei den (allgemeinen) Ertragssteuern geht man von den Hauptquellen der einzelwirthschaftlichen Reinerträge aus und sucht im Anschluss an diese Quellen, als die Objecte der Besteuerung, Rücksicht auf das wirthschaftende Subject und dessen spezifische Thätigkeit, jedesmal den Totalbetrag des Reinertrags einer dieser Quellen in einer einzelnen Wirthschaft zu ermitteln, auf welche verschiedene, in der modernen Besteuerung oft auf ausserordentlich

irte Weise. Wegen dieses Anschlusses an die Objecte, den Ertrag geben, kann man diese Steuern auch Object-nennen. In der älteren wie in der modernen Besteuerung namentlich drei solche Steuern hierher: die Grundsteuer, aber nicht ausschliesslich, von landwirthschaftlich bebautem Boden, als Theil von ihr oder auch als besondere Steuer (Grund-, eine Hausflächen-, auch eine Gefällsteuer von den Gassen- und ähnlichen Gefällen des Grundherrn), die Gebäudesteuer des Eigenthümers (im Unterschied von der Wohnungssteuer des Bewohners), die Gewerbesteuer (wobei auch eine besondere Bergwerk-, Actiengesellschafts-, Eisenbahnsteuer vorkommt). Ihnen reiht sich die vierte allgemeine Ertragssteuer die Leihzinssteuer (von den Erträgen verliehener Kapitalien, auch im engsten Sinn „Kapitalsteuer“ genannt), ferner mitunter auch eine Arbeitssteuer auf den Vertrag der Arbeit schlechtweg (directe Lohn-, auch Lohnsteuer) an. Doch liegt hier der Uebergang zur Einkommensteuer nahe und ist die Lohn- und Besoldungssteuer, wie die Steuer vom Ertrage der Arbeit in selbständigen liberalen Berufen und wie die Leihzinssteuer öfters nur als ein Glied der Einkommensteuer vorhanden.

Die Verkehrssteuern (L. Stein) sind den eben benannten Ertragssteuern verwandt und können neben ihnen specielle Ertragssteuern genannt werden. Sie suchen ebenfalls ohne Rücksicht auf die sonstige Lage des wirthschaftlichen Subjects nach dem „Reinertrag“ und führen ihn auf einzelnen Acte des Verkehrs oder Erwerbs zurück, durch den er entsteht. Sie treffen daher, in dieser Hinsicht ähnlich den Verbrauchssteuern, jeden Beliebigen alsdann, aber nur dann, wenn er einen bestimmten solchen einzelnen Act zu vollziehen zwecken und dabei dann muthmasslich entweder unmittelbar, mittelbar einen Gewinn macht, der einem Ertrag analog ist. Die Verkehrssteuern knüpfen sich deshalb namentlich an die einzelnen Geschäfte des Verkehrs, besonders an die Verträge und damit in Verbindung stehenden Urkunden, an Kaufverträge, Creditgeschäfte u. s. w. an. Man hat sie auch als „Steuer für den Erwerb von Rechten“ (v. Hock) bezeichnet, ein in der Regel zutreffender Name.

Die Einkommensteuern endlich suchen, dem ökonomischen Inhalt und Wesen des Einkommens gemäss, die Besteuerung un-

mittelbar an das (gesammte) „Einkommen“ eines Subjects anknüpfen, das Reinerträge u. s. w. als sein Einkommen zusammenfasst. Sie sind insofern recht eigentlich Personal- und Subjektsteuern. Die allgemeinen Einkommensteuern treffen gewöhnlich jede Art Einkommen, einerlei welches sein Ursprung. Sie sind Einkommensteuern im strengeren Sinne, wenn das Einkommen seinem Betrage wenigstens ungefähr beziffert wird (in Geld u. s. w.) um die Steuer nach der Höhe des Einkommens umzulegen. Im weiteren Sinne, wenn die ökonomischen Verhältnisse der Person nach gewissen allgemeinen Merkmalen, der gesammten Lebenslage, des Berufs, Stands u. s. w. festgestellt und danach abgestufte Steuersätze aufgelegt werden (sogen. Klassensteuern).

§. 338. — 3) Nach der Erhebungsart oder nach dem Verfahren, welches man anwendet, um von den zu besteuerten Personen die Steuer wirklich zu erlangen, unterscheidet man *directe* und *indirecte* Steuern.

a) „Richtet sich die Forderung geradezu an die Person, welche man belasten will, so sind solche Steuern unmittelbar erhobene, *directe*. Hier ist der Steuerzahlende zugleich der Belastete.“

b) „Werden Steuern von Personen gefordert, die sie nicht selbst zahlen, sondern von den zu Besteuernden sich ersetzen lassen sollen, so sind es mittelbar erhobene, vorgeschossene oder *indirecte* Steuern. Man setzt hierbei voraus, dass derjenige, welcher die Zahlung an die Staatscasse leisten muss, im Stande sein wird, die wie einen Vorschuss entrichtete Summe auf diejenigen abzuwälzen, welche man zu besteuern beabsichtigt. Wenn der Verkäufer einer Waare eine Steuer vorschiesst und den Vorschuss dem um die Steuer erhöhten Preis wieder einzieht, so tritt er zwischen die zu steuernden Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte und erscheint als Werkzeug der Steuererhebung.“ (Rau, §. 338.)

Die Schatzungen werden meistens *direct* erhoben, die Verbrauchssteuern dagegen grösstentheils *indirect*, weil es sich um eine Besteuerung von Waaren zu handeln pflegt und es gewöhnlich leichter ist, die Steuer von den Verkäufern (bezuogen auf die Producenten) als von den viel zahlreicheren Käufern entrichten zu lassen. Es ist daher üblich geworden, die Verbrauchssteuern *indirecte*, die Schatzungen *directe* zu nennen. Dies ist jedoch nicht richtig, denn es giebt Fälle, in denen diese Namen

end sind. Man kann Schatzungen nachweisen, welche indirect werden, z. B. wenn der Pächter und Miether die Grundaussteuer für den Eigenthümer auslegt und sie bei der Zinsg abrechnet, und es können bei einer und derselben Schatzung Erhebungsarten vorkommen, z. B. bei der Gefäll- und Zins- oder Leihzinssteuer, die bald beim Gläubiger, bald beim Mieter erhoben werden kann. Noch häufiger sind Beispiele erhobener Verbrauchssteuern, z. B. die Wohn- oder Miethsteuer des Hausbewohners (die man umgekehrt auch indirect, nemlich durch Vermittlung des Hauseigenthümers erheben kann), gelehnsteuern, Steuern auf Hunde, Pferde, Wagen, Abgaben beim Einkaufe, beim Schlachten, beim Einbringen zoll- oder acciseer Waaren für den eigenen Hausgebrauch u. s. w.“ (z. Th. Lau §. 294).

Die wichtigsten Arten indirecter Verbrauchssteuern sind die Einfuhrzölle (besonders die Einfuhrzölle); die in Form von Abgaben u. dgl. beim Eingang in die Gemeinden (Städte) als wie auf Communalrechnung erhobenen Steuern von drei Artikeln (Octrois, Aufschläge, Accisen, gemeint); die meistens beim inländischen Producenten erhobenen Steuern („inländische oder innere Verbrauchssteuern“, im Unterschied von den Einfuhrzöllen, ebenfalls Accisen, Aufschläge, genannt) von Getränken (Wein, Bier, Branntwein, beim Wirth erhoben), von Mehl, Fleisch, Salz, von Pfeffer, Tabak und Tabakfabrikaten, früher von vielen andern Artikeln; die in Form von Monopoliën erhobenen Steuern (Salz, Tabak, Pulver). S. unten §. 478 ff.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Steuerlehre.

Vgl. Rau, Fin. I, §. 247—296. — Wesentlich von derselben Grundansatz aus wie ich hier, wenn auch mit manchfach abweichender Behandlung und anderen Resultaten, hat nur L. v. Stein in seiner Fin.wiss. die allgemeine Steuerlehre ebenfalls stark in den Vordergrund geschoben, in d. 3. Aufl. bes. S. 2 („allgemeiner Theil“, dem dann auch der „besondere“ von den einzelnen handelnde Theil folgt), 4. A. I, 396, 431, d. spec. Steuerlehre jetzt in B. vermochte mich Stein's Schematismen und Kategorieen, sowie seiner gerade hier künstlichen und m. E. oft willkürlichen und irreführenden Terminologie anzuschliessen. Dabei verkenne ich jedoch auch hier nicht die grosse Mühe, welche Stein in s. allgem. Steuerlehre für eine tiefere Auffassung der Zusammenhänge der Besteuerung mit den geschichtlichen, politischen, gesellschaftlichen Verhältnissen gegeben hat, und die vielfachen geistvollen Bemerkungen über die Zusammenhänge unserer Hauptdifferenz liegt wohl in der Auffassung der Volkswirtschaft und zu Grunde liegenden Rechts. Mir scheint, dass der bahnbrechende Verf. „Social. u. Communism. im heut. Frankreich“ hier in seiner Theorie der Volkswirtschaft noch nicht die gerade seiner eigenen Lehre m. E. mit Nothwendigkeit entsprechende Auffassung der heutigen Volkswirtschaft u. ihres Privatrechtssystems gegeben hat. Auch ihm geht die Volkswirtschaft noch zu sehr im privatwirthsch. System der die Privateigenthums- und die gesellschaftl. Classenordnung noch etwas zu sehr (vgl. Fin. 3. Aufl. S. 314 ff., 321 ff.). Sein Kapitalbegriff ist m. E. ebenfalls unklar. Ich beziehe mich für alle solche Differenzpunkte auf die Erörterungen in „Grundlegung“.

Die übrigen Systematiker der Fin.wiss. stehen in der formellen Behandlung des Gegenstands Rau nahe. Hervorzuheben wegen guter Bemerkungen in der allgemeinen Steuerlehre sind v. Malchus, Fin. I, §. 32—38 (auch f. ältere Liter.), Ullrich, Fin. I, §. 45—74, v. Hock, öffentl. Abgaben, §. 1—18, dem ich mich ebenfalls angeschlossen habe. Von Aelteren sonst z. B. v. Jacob, Staatsfin.wiss. I, §. 411 ff., Fulda, Fin. §. 136—152; Schön, Grunds. d. Fin. Kap. 5 u. 6; Pfeiffer, Staatsfin. II, Thl. 6; Bergius, Fin. 2. A. §. 36; Garnier, Fin. ch. 4 u. ff.; L. Beaulieu, Fin. I, livre 2, ch. 2 u. ff. — Aus der Liter. über Besteuerung: Maurus, Besteuer., 1. Abth. J. G. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern, Abschn. I S. 1 ff.; Maurus, mod. Besteuer., bes. Kap. 1, pass. auch 7 u. 8. Parien, impôt, Jetzt bes. A. Held, Einksteuer, Kap. 2, 4—6; Fr. J. Neumann, progress. Einksteuer, passim. Auch die Gutachten des Vereins f. Soc.polit. über Personalbesteuer. (S. Nr. 3, 1873), bes. dasj. v. Nasse, passim. — S. ferner den Abriss in Schön'sch. gesch. System, 2. A. S. 531 ff., 3. A. II, S. 403 ff.

In allen Arbeiten über Besteuerung im Allgem. spielen die sogen. Grundsätze für die (moderne) Besteuerung eine grosse Rolle. Gern hat sich die Erörterung die Formulirung dieser Regeln durch Ad. Smith (wealth of nations, b. V. Sect. 2) angeschlossen. Die fremde nat.ökon. u. finanz. theoret. Literatur ist nicht bemerkt wurde, bes. in ihrer allgemeinen Steuerlehre über eine Paraphrase der Smith'schen Sätze kaum hinausgekommen. Vgl. z. B. selbst J. St. Mill, polit. Ökon. b. V, ch. 2. — Dass die Regeln theilweise auch nicht absolute sind, sondern historisch-relativen Verhältnissen abhängen, wurde nicht immer beachtet. Ein einseitiger Rationalismus hat hier oft das Raisonement der Theorie

beherrscht. Ebenso wurde öfters überschen, dass mit der einfachen axiomatischen Einstellung der Regeln, namentlich der Gerechtigkeitspostulate der Allgemeinheit Gleichmässigkeit der Steuern, wenig gewonnen ist. Die theoretische Schwierigkeit beginnt erst bei der Feststellung des Begriffs eines solchen Ausdrucks, wie „Gleichheit“ und „Gleichmässigkeit“ und die in der Theorie zu untersuchende Schwierigkeit beginnt erst bei der Verwirklichung des bezüglichen in der Steuerpraxis. Deswegen verlangen gerade solche Regeln eine sehr eingehende Erörterung. Dabei ist wieder der Zusammenhang mit anderen Punkten der Steuerlehre festzuhalten, was auch meist nicht genügend geschehen ist. In diesen Theil der Steuerlehre ist im Uebrigen entscheidend die Auffassung von der Volkswirtschaft, ihrer Organisation, ihrer Bildung erst des privat- und gemeinwirtschaftlichen System zusammen, die Auffassung des wirtschaftlichen Verkehrsrechts, namentlich des Eigenthumsrechts u. s. w. Ich verweise daher auch hier vornehmlich auf die Schriften desjenigen Autors, mit dem ich mich in Betreff dieser entscheidenden Punkte am Meisten, und überhaupt fast immer, in Einklang befinde, Schäffle's, namentlich sein gesellschaftl. System (2. Aufl. §. 200—220), u. nunmehr auch auf manche Partien seines neuen Werks „Bau u. Leben des socialen Körpers“, speciell z. B. IV, 224 ff. Meine Auffassung der einschlagenden Punkte aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre meiner „Grundlegung“, namentl. Kap. 3 u. 4, auch 5 passim. Ich muss die Auffassung gerade für die allgem. Steuerlehre hier als bekannt voraussetzen, von welcher nur Consequenzen daraus für das Steuerwesen zu ziehen sind. Die folgenden ersten Abtheilung sind nun möglichst consequent alle haupt- sächlichsten Principienfragen im systematischen Zusammenhang geworden. Dadurch wird auch Manches vorweggenommen, was Andere, namentlich auch Rau, erst in der speciellen Lehre erörtern. Der von mir eingeschlagene Weg hat m. E. auch in formeller Hinsicht den Vorzug. Er ist aber nach meiner Ansicht für die Sache aus inneren Gründen nothwendig geboten. Denn nur so ist es möglich, die Entscheidung der Streitfragen tiefer zu begründen, indem die Streitfragen eben selbst in Zusammenhang mit den Grundverhältnissen der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung bringt und die verschiedene Entscheidung als eine Folge der Verschiedenheit dieser Verhältnisse nachweist. Wie wenig Rau noch eine tiefergehende Ansicht gewonnen hatte, ergibt sich z. B. aus der Bemerk. in §. 259, Note d: „Die Streitfrage über progressive Steuer u. s. w. „bei der allgem. Einkommensteuer (Theil) abgehandelt werde, weil man gerade bei dieser Schätzung jene Methode bes. empfohlen habe“.

Erster Hauptabschnitt.

Princip, Wesen und Entwicklung der Besteuerung.

§. 339. Einleitung. Die hierhergehörigen Gegenstände sind in vier Theile zu theilen:

1. Die Beziehungen der Besteuerung zur ganzen Organisation der Volkswirtschaft, daher auch zur Eigenthumsordnung, insofern diese die sachlichen Productionsmittel, den Boden und das Kapital, betrifft, sowie zur Erwerbsordnung.

2. Die Beziehungen der Besteuerung zur politischen Verfassung, zur Rechtsordnung zwischen Staatsoberhaupt oder Regierung und Volk, und zum politischen Ständewesen.

3. Die Beziehungen der Besteuerung zu den wirtschaftlichen Interessengruppen, und

4) diejenigen zu den gesellschaftlichen oder socialen Klassen, insbesondere zu den besitzenden und nichtbesitzenden.

Diese vier verschiedenen Beziehungen umfassen alle Punkte der Praxis um die Besteuerung, alle geschichtlichen Entwicklungen und gesetzlichen Veränderungen der letzteren und alle theoretischen Controversen über sie. Aus jenen vier Beziehungen ergeben sich dann viererlei Einflüsse auf die Besteuerung und deren Entwicklung.

Sowohl diese Einflüsse wie jene Beziehungen hängen unter sich zusammen. Veränderungen auf der einen Seite werden regelmässig bewirkt durch solche auf einer anderen Seite und wirken ihrerseits wieder auf letztere zurück. Die allgemeinste und eingreifendste Bedeutung für die Gestaltung der Besteuerung ist wohl die Organisation der Volkswirtschaft und die Eigentums- und Erwerbsordnung. Dadurch wird wesentlich die ökonomische, sociale und politische Structur des Volkslebens selbst wieder bedingt. Veränderungen in dieser Organisation führen nicht nur zu entsprechenden Veränderungen der inneren politischen und der socialen Verhältnisse. Aber auch hier besteht eine Rückwirkung: die innere politische Verfassung, die Gruppierung der gesellschaftlichen Interessen, die sich daraus entwickelnde Parteien und der Interessengegensatz der besitzenden und nichtbesitzenden Klassen, d. h. der eigentlich socialen Gegensatz, wirken wieder auf die volkswirtschaftliche Organisation und die Eigentums- und Erwerbsordnung zurück. Das Verständnis der Geschichte der Besteuerung und die Aufstellung richtiger Entwicklungsziele der letzteren in bestimmten Geschichtsepochen hängen von der Erkenntniss dieser Zusammenhänge ab.

Die Besteuerung ist hiernach auch keine blosser Finanzgegenstand, am Wenigsten bloss eine Sache der Finanztechnik, sondern ist vielmehr zugleich stets eine socialpolitische, politische und volkswirtschaftliche Angelegenheit höchster Bedeutung und hat eine enge Verbindung mit der öffentlichen und mit der Privatrechtsordnung. Das darf auch die Finanzwissenschaft niemals ausser Acht lassen.

In den folgenden beiden Abschnitten werden von diesem Gesichtspunkte der Auffassung aus die beiden ersten der genannten Beziehungen und Einflüsse behandelt. Die Beziehungen der Besteuerung zu den wirtschaftlichen Interessengruppen — vor

¹⁾ S. Wagner, Fin. I, §. 26.

lb der besitzenden Klassen selbst — und zu den socialen treten besonders in den einzelnen Arten der Besteuerung Sie werden deshalb besser erst im zweiten und dritten Abschnitt näher mit verfolgt werden.

1. Abschnitt.

Besteuerung in ihren Beziehungen zur Organisation der Volkswirtschaft, sowie zur Eigenthums- und Erwerbsordnung.

entsprechender Abschnitt fehlt bei Rau u. den bisher. Finanzschriftstellern. Stein kaum einzelne hierher gehörige sporadische Bemerkungen. Der öffentliche Socialismus hat dagegen diesen Zusammenhang zwischen Besteuerung und Organisation der Volkswirtschaft wohl erkannt, so u. A. Rodbertus. S. u. S. 192 Desgl. Schäffle, der von der Steuerwirtschaft mit Recht sagt, sie wiegt in allen Perioden vor, während die „unmittelbare Vorwegnahme des finanzgesetzlich bedingten Staatsbedarfs aus dem Ertrage gesellschaftlicher Collectivproduction den Haus- und Landbesitzenden Socialistenstaates characterisiren müßte“; Socialer Körper IV, 224.

140. Für diese Beziehungen ist das Recht, Steuern zu erheben, die wirkliche Durchführung der Besteuerung und die Entwicklung der letzteren zu unterscheiden.¹⁾

Das Recht der Besteuerung an sich, d. h. das Recht, Steuern Zwangsbeiträge für allgemeine „öffentliche“ Zwecke und Aufgaben des Staats und der Selbstverwaltungsorgane — oder, in der volkswirtschaftlichen Terminologie, der Zwangsgemeinwirtschaften“ — von den untergebenen Volkswirtschaften zu erheben, findet seine principielle Begründung in der absoluten Nothwendigkeit und damit im Vorrang des Völkerrechts und des zwangsgemeinschaftlichen Systems. Daraus folgt, dass die Begründung dieses Rechts gar nicht in die Finanzwissenschaft, sondern von der ökonomischen Seite und nach dem Zusammenhang mit der Eigenthums- und Erwerbsordnung in die volkswirtschaftliche Theorie, ²⁾ nach der politischen und öffentlich rechtlichen Theorie ³⁾ und nach der philosophischen Seite in die Rechtsphilosophie ⁴⁾ gehört. Hier im Zusammenhang der politischen Oekonomie ist der Zusammenhang des

¹⁾ Der erste Punkt wird gewöhnlich in den Finanzwerken berührt.

²⁾ Grundlegung §. 158.

³⁾ z. B. Bluntschli, allgem. Staatsrecht an d. in d. Vorbem. S. 148 gen.

⁴⁾ z. B. A. Zachariä, D. Staats- u. Bundesrecht, 2. Aufl. Gött. 1854, II, §. 218.

⁵⁾ Genoss.r. II, §. 27, 29.

⁶⁾ z. B. Stahl, Trendelenburg, Ahrens an den in der Vorbemerkung zu den Stellen.

Besteuerungsrechts und der Durchführung und Entwicklung der Besteuerung mit der Organisation der Volkswirtschaft und besonders mit der Ausbildung und Function des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems am Wichtigsten. Auf die Erörterungen über im 1. Bande des ganzen Lehrbuchs, in der „Grundleg.“ ist daher hier Bezug zu nehmen. Was dort entwickelt wurde, ist aber hier als bekannt voranzusetzen.⁵⁾

II. — §. 341. Die wirkliche Durchführung der Besteuerung. Sie wird zunächst und zumeist von der jeweilig bestehenden Organisation der Volkswirtschaft, namentlich von der jedesmaligen Combination des privat- und des gemeinwirtschaftlichen Systems bestimmt. Mit einer jeden Organisation der Volkswirtschaft und mit einer jeden solchen Combination dieser beiden Hauptsysteme — neben welchen übrigens auch die Function des sogen. „caritativen“ Systems gerade hier von Bedeutung ist⁶⁾ — hängt eine bestimmte Gestaltung der Besteuerung, insbesondere der Eigenthumsordnung der sachlichen Productionsmittel — Boden und Kapital — und eine bestimmte Vertheilung der letzteren als eigenes Privateigenthum an die Privatwirthschaften und als „öffentliches“ Eigenthum an die Zwangsgemeinwirtschaft (Staat, Gemeinde u. s. w.) zusammen. Daraus ergibt sich, ob und in welchem Umfange eine Besteuerung überhaupt einzuführen ist. m. a. W.: ob die Kosten der eigenartigen Production der Volkswirtschaft, welche der Staat und jede andere Zwangsgemeinwirtschaft als Hersteller von Leistungen u. s. w. repräsentirt, über die Kosten der Rechtsform von Steuern erscheinen.

Solche Produktionskosten des Staats, der Gemeinde und der Kirche selbstverständlich bei jeder früheren und künftigen, bei jeder

⁵⁾ Vorneml. auf Kap. 3 u. den dort. Abschnitt 10 v. zwangsgemeinwirtschaftlichen Systemen, dann auf Kap. 4 der Grundleg. 1. Aufl. u. dieselben Particlen in Abth. I der 2. Aufl. ist zu verweisen. — Vgl. Stein, Fin. 3. Aufl. S. 297 ff. Die correlativen Begriffe der Steuerpflicht des Einzelnen hat auch die Finanztheoretiker besprochen. Sie haben gewöhnlich die herrschende Lehre vom Staat dabei verwerthet: sie verwerthen diese Pflicht auf die Vortheile im Staatsverband, nam. auf den Schutz des Lebens und des Eigentums zurückgeführt, das „Assecuranzprincip“, eine verwandter Anschauung, die Auffassung der Steuer als „Tausch“ des Individuums gegen diese Vortheile. Diese Auffass. ist mit Recht auch in der Finanzwiss. jetzt ziemlich bestritten. Vgl. unten im Abschn. v. d. „Gleichmässigkeit der Besteuerung“ §. 419. S. 341 ff. Eink.st. Kap. II, nebst d. literargeschichtl. Nachweisen S. 39 ff.

⁶⁾ Ueber dies System s. Grundleg. §. 119, 147 ff. Die caritat. Leistungen der Kirche können „öffentliche“ Unterstützung mit „öffentlichen“, d. h. durch die Staat beschafften Mitteln in grossem Umfang entbehrlich machen, wie dies die Kirche des Mittelalters und selbst der Neuzeit beweist. S. unten §. 344.

Organisation der Volkswirtschaft vorhanden. Sie sind insonderliche“ oder „volkswirtschaftliche“ Kosten, — absolute, rein ökonomische Kategorie des Wirtschafts- und speciell der Finanzwirtschaft. Bloss als Steuern sind diese Kosten aber nur in bestimmten geschichtlichen Stadien der Organisation der Volkswirtschaft, der Rechtsordnung über die sachlichen Produktionsmittel und der Vertheilung derselben vorhanden. Nämlich nur: wenn der Grund und Boden und die Materialkapitalien ausschliesslich im Privateigenthum der Privatwirtschaften stehen und demnach die Organisation der Volkswirtschaft in der materiellen Wirtschaftssphäre, bei der Production der Güter, eine rein privatwirtschaftliche ist. Je nachdem die bestimmte Volkswirtschaft mehr oder weniger diesen Bedingungen entspricht, also z. B. in grösserem oder geringerem Masse öffentliches Grund- und Kapitaleigenthum (älteres und neues Domanium, Privaterwerbsanstalten und Gebührenzweige u. s. w.) vorhanden ist, erscheinen jene Kosten der staatlichen Wirtschaftswirtschaft auch in anderen Rechtsformen, nämlich als Grundbesitzsteuer, als Renten u. s. w., als Gebühren. Danach richtet sich der relative Umfang der Besteuerung, im Verhältniss zum Gesamteinkommen des Staats.

Die Besteuerung ist daher keine absolute, keine rein ökonomische Kategorie des Wirtschaftslebens und der Finanzwirtschaft, sondern eine historisch-rechtliche Kategorie. Die Gesetzgebung wirklicher Besteuerung oder das Princip des Zwangs von Steuern Seitens der Zwangsgemeinwirtschaften ist ein Rechtsinstitut des Privateigenthums an sachlichen Produktionsmitteln, besonders am Boden, und der allmählich ganz oder doch überwiegend erfolgte Uebergang des Bodens und des Materialkapitals an die Privatwirtschaften. Die Erkenntniss dieses Zusammenhangs der Besteuerung mit den Organisationsfragen der Volkswirtschaft und den Eigenverhältnissen ist zur Klarstellung der einschlagenden ökonomischen, finanziellen und socialen Probleme entscheidend.⁷⁾ Es ist dadurch auch der Schlüssel zum Verständniss einer wichtigen Periode der Entwicklungsgeschichte der Besteuerung geliefert.

Diese Auffassung ist dem wissenschaftl. Socialismus zu verdanken u. findet sich zuerst bei Rodbertus u. Schäffle. Bei Stein, Fin. 3. A. S. 310 ff. tritt sie in mehreren Abschnitten über die geschichtl. Epochen der Besteuerung nicht hervor, woraus die zu enge Fassung der „socialen Gestalt der Steuerfrage“ in der jetzigen Auflage (S. 321 ff. mit erklärt. Ebenso noch in der 4. A. I, 414 ff.

III. — §. 342. Die Entwicklung der Besteuerung. Auch sie wird in den grossen Grundzügen vorherrschend von der Entwicklung der Organisation der Volkswirtschaft, der Combination des gemein- und privatwirthschaftlichen Systems und des Zusammenhangs der verschiedenen Puncten, der Eigenthumsordnung und der Vertheilung des Grund- und Kapitaleigenthums an Privat- und Zwangsgemeinwirthschaften, bestimmt. Die inneren politischen Verhältnisse, die Landesverfassung und das Ständewesen, die Kämpfe der wirthschaftlichen Interessengruppen des privatwirthschaftlichen Systems und die socialen Klassenkämpfe der Besitzenden und Nichtbesitzenden, beherrschen die Entwicklung mehr im Einzelnen, in den Phasen, und begünstigen oder erschweren diejenige Entwicklung der Besteuerung, welche von den Entwicklungstendenzen der Organisation der Volkswirtschaft gerade verlangt wird. Aber auf die Dauer machen sich doch diese letzteren Tendenzen stets geltend, wenn überhaupt ein Fortschritt erzielt wird.

A. In primitiven Volkszuständen, im „unentwickelten“ Staate und in der überwiegend naturalwirthschaftlichen Phase der Volkswirtschaft fehlen Steuern ganz oder fast ganz. Sie erscheinen nur etwa, wie in der älteren germanischen Geschichte als „freiwillige“, wengleich vielleicht durch die Sitte mehr oder weniger gebotene „Beiträge“ an das Oberhaupt, an Fürsten u. s. w., anfangs meist nur bei besonderen Gelegenheiten als Ehrengaben bei Festen u. dgl. m., als Beihilfen in Nothfällen. Ausserdem kommen bei schon etwas entwickelteren Verhältnissen Steuern, und zwar auch Schatzungen der Bürger nur etwa als ausserordentliche Einnahme, für besondere Bedürfnisse, wie zum Beispiel Krieg, vor, wie das Tributum in Rom. Das Fehlen gemeiner und erheblicher Steuern als einer regelmässigen Einnahmequelle erklärt sich in dieser früheren Periode der Volksgeschichte aus den obwaltenden Verhältnissen und Bedürfnissen und wird nicht als Mangel empfunden. Die Volkswirtschaft in dieser naturalwirthschaftlichen Phase ganz überwiegend privatwirthschaftlich, die Staats- und sonstige „öffentliche Thätigkeiten“ wie die „öffentlichen“ und die Gemeinbedürfnisse, und damit der Finanzbedarf sind äusserst geringfügig. Soweit letztere vorliegt, kann er leicht ohne Steuern bestritten werden, deren Erhebung ohnehin bei vorherrschender Naturalwirthschaft sehr besonders schwierig ist. Noch ist, wenn auch vielleicht in späteren Zeiten, das Eigenthum an Boden sich schon eingebürgert hat, ein erhebliches

des Bodens „öffentliches“ Eigenthum, zur Verfügung des Stammes-, Siedelungs- Gemeinschaft, der Stadt und Stadtstaats u. s. w., oder der Fürst hat selbst grösseres Grundthum. Theils aus der Eigenbewirthschaftung dieses Bodens, aus der Vergebung desselben an Private zur Nutzung gegen Naturalabgaben, später auch schon gegen Geldabgaben, ein für gewöhnlich ausreichendes Einkommen zur Bestreitung „öffentlichen“ Aufwands gewonnen. Der Rest des Finanzbedarfs durch mancherlei gebührenartige Einnahmen, für die richterliche, polizeiliche Thätigkeit, durch Vermögensstrafen u. s. w. gedeckt. Die allmählig besonders wichtige Finanzlast des entwickelteren Staats, die Kriegslast, welche aus dem Wehrwesen hervorgeht, fehlt ursprünglich in Friedenszeit oder wird von den einzelnen Dienenden grösstentheils selbst direct getragen. Man kann diese älteste Finanzepoche wohl als die vorherrschend domaniale bezeichnen.⁸⁾

Ueber die ursprünglichen Finanzverhältnisse der antiken Staaten ist fast nichts bekannt, weil die geschichtlichen Aufzeichnungen erst von Perioden berichten, in denen bereits eine grössere Entwicklung eingetreten ist. Die „domaniale“ Periode, die öffentliche Ländereien des Staats, der Gemeinden und Tempel, Viehweiden, Ackerland, Häuser, Salzwerke, Gewässer, Bergwerke durch Verpachtung gemacht werden, ragt in den griech. Staaten, spec. in Athen, in die spätere röm. Zeit hinein. S. Böckh, Staatshaush. d. Ath., 2. A. S. 414 ff.; Böckh, Character der Staatseinkünfte der griech. Freistaaten im Allgem. eb. S. 408 ff. Ueber die Verpachtung von Colonieen u. bei Eroberungen fremden Gebiets wurde wohl ein Theil des Landes für den Staat zurückbehalten und dann verpachtet. S. Büchsenenschütz, Ueber den Erwerb im griech. Alterth., S. 63 ff. — In Rom waren zur republikan. Zeit die vectigalia, d. h. die Abgaben von dem in Staatseigenthum befindlichen Lande die Haupteinnahme des aerarium, auf welche der regelmässige Etat basirt war. Ueber die Eroberungen wurde die Domäne immer wieder vermehrt, indem ein bedeutender Theil (meist $\frac{1}{3}$, auch $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und selbst Alles) des eingezogenen Lands zu ihr wurde. Hiervon wurde wieder ein Theil für den Staat reservirt und von demselben verwaltet oder verpachtet. In Italien ist indessen beim Schluss der republ. Zeit die ital. Domäne, soweit sie in cultiv. Ackerland bestand, in Privatbesitz übergegangen, da die Einkünfte aus den Provinzen die ältere Einnahme aus dieser ital. Domäne entbehrlich machten. Eine directe Steuer für die regelmäss. Bedürfnisse der republ. Zeit. Nach Marquardt, röm. Staatsverwalt., II, 156, 157, 145. Ueber den älteren Character des tributum als ausserordentl. Vermögenssteuer der Bürger f. ausserord. Bedürfnisse, wie Kriegskosten u. Truppensold, s. eb. — Bei den Germanen in d. ältesten uns bekannten Zeit bezieht der König jährliche „Gaben“ des Volks. Diese haben sich dann für die freien Volksstaaten in die spätere Zeit hinein erhalten. Im fränk. Reich der Merovinger und in die caroling. Zeit hinein bringen die Gaue, die Grossen, die kirchl. Immunitäten bestimmten Zeiten im Jahre dem Könige Ehrengaben, dona, über welche in der spätern Zeit schon Vereinbarungen mit dem König erfolgen, so dass der Character der Ehrengaben mehr hervortritt. Ueber diese im Einzelnen u. in d. Entwicklung vielfachen Verhältnisse s. bes. G. Waitz, D. Verf.gesch. II, 2. Aufl., S. 553 ff., über das Kap. 7. Danach ist Einzelnes, was in den Lehrbüchern der Rechtsgeschichte, bes. von Eichhorn, aufgestellt wird, zu berichtigen. Auch Waitz vermag aber nur nachzuweisen, dass die bisher. Annahmen unsicher oder gewisse Thesen verallgemeinert sind. Zu festen Resultaten kommt er nicht immer. Für die german. Zeit v. 9.—12. Jahrh. s. Waitz, VIII, 223 ff., 377 ff. Vgl. sonst Eich-

B. — §. 343. Die Weiterentwicklung ist aber bei den wirklich fortschreitenden, daher zu höherem Staatsleben gelangten Völkern, zumal bei eigentlichen Culturvölkern, wie denjenigen der antiken, mittelalterlichen und modernen Europas — und mit ihnen und ihren Abkömmlingen in anderen Welttheilen, America u. s. w. haben wir es hier im Weiteren allein zu thun — dieselbe: immer mehr „Gemeinbedürfnisse“⁹⁾ treten hervor, werden als „öffentliche“ anerkannt; immer complicirtere Verhältnisse des privatwirthschaftlichen Verkehrs entfalten sich und verlangen nicht nur eine Controlle und Regelung, sondern immer mehr eine Unterstützung des Verkehrs durch die Gemeinde und ähnlicher Körper; immer höhere und immer schwieriger zu erfüllende Anforderungen werden in Bezug auf den Rechtsschutz von Person, Eigenthum, Verkehr, auf nationale und staatliche Sicherheit und Selbständigkeit und selbst in Bezug auf die Erhaltung des Gefühl dieses Rechtsschutzes und dieser Sicherheit gestellt. Alles dieses führt zu einer sich regelmässig auch verwirklichenden Tendenz nach Ausdehnung und intensiverer, feinerer Gestaltung der „öffentlichen“ Thätigkeit des Staats, der Gemeinde u. s. w., m. a. W.: der Gemeinwirthschaft, durch diese wichtigsten Glieder veranlasst und veranlagt, ringt sich zu immer grösserer, vielfältigerer und reiferer Thätigkeit durch, indem sie ganz neue Aufgaben ausführt oder alte Aufgaben der Privatwirthschaft an sich nimmt. Darin vollzieht sich eine stete Veränderung in der Organisation der Volkswirthschaft und in der Combination des privat- und (zwangsgewaltigen) öffentlichen Verkehrs.

Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch., 5. A., I, 675 ff., überh. §. 171. Vgl. auch D. Rechtsgesch., 2. Aufl., I, 132. Zöpfl, D. Rechtsgesch., 4. A., II, 729 ff. In dem Reich, unter d. Carolingern u. später im D. Reich ist die domaniale Epoche vorherrschend. Das königl. Domanialgut liefert den grössten Theil der Einkünfte (Eichhorn a. a. O. f. d. Ende d. 9. Jahrhundert.). Im ehemal. röm. Reich erhalten sich aber die röm. Steuern auch unter den german. Herrschern, bes. die Grundsteuer. Sie scheint meistens zu einer Reallast geworden zu sein und traf auch den Boden, der von Romanen an Deutsche gelangte. Auch hier ist aber sehr unsicher. Vgl. Waitz, II, 564 ff., 579 ff., bes. über die verwickelte Frage der Fortdauer der röm. Steuern. Die Kopfsteuer traf nur die Romanen. Versuche, diese Steuerart auf die Germanen auszudehnen, fehlen nicht, scheinen aber vereitelt zu werden. Waitz II, 579 ff. Steuerart. u. grundherrl. Abgaben verschmelzen vielfach, so dass der Charakter der Grundzinse u. s. w. oft nicht genau zu bestimmen ist. — In den Gemeinden der Städte hängt die Entwicklung der Steuern mit der Entstehung der Gemeinde oder Stadt zusammen. Alte deutsche Dorfgemeinden haben regelmäßig ihr Eigenthum an einem grösseren oder geringeren Theil des Bodens u. Nutzungsrechten auch für die Gemeindezwecke selbst. Daher bedarf es hier keiner oder wenig Steuern. Anders in solchen Städten, die sich nicht aus der Dorfgemeinde entwickelten. Ein interess. Beispiel ist Basel, dessen Gemeindegewirtschaft an wesentlich auf Steuereinnahmen basirt war. Schönberg, Basels Finanzen S. 139 ff.

⁹⁾ Ueber diesen Begriff s. Grundlegung §. 139 ff.

ftlichen Systems, absolut und relativ zu Gunsten des
 10) Die finanzielle Folge dieser Veränderung ist
 Steigerung des Finanzbedarfs und die Deckung
 wird die Voraussetzung für die Verwirklichung
 Gestaltungen. (§. 345)

nders wichtig auch für die finanzielle Seite dieser Verhält-
 l zwei Momente: Die Wehrverfassung und der mehr
 iger natural- oder geldwirthschaftliche Zustand
 swirthschaft.

on ersterer hängt nicht nur die Höhe des Finanzbedarfs,
 auch der Umstand ab, ob und wie weit das Wehrwesen
 t den Finanzbedarf und speciell den regelmässigen
 darf berührt. Letzteres geschieht im Wesentlichen nur
 tlichen Soldherren oder in Zeiten der Soldzahlung (im
 elbst u. s. w.), also nicht, wenn die Mannschaft sich
 erhalten muss oder wenn Dritte (Lehensträger ihre Leute,
 tssteller ihr Contingent u. dgl. m.) für die Unterhaltung
 Staats eintreten. Auch speciell der Stand der militäri-
 Technik — selbst wieder ein wichtiges Moment für die
 ng der Wehrverfassung — in Betreff des Personals und
 ist von Einfluss: nur bei besonderer längerer Schulung
 e und bei der Ausstattung der Heere u. s. w. mit künst-
 Angriffs- und Vertheidigungswaffen und Mitteln (maschi-
 echnik u. dgl. auch hier) führt das Wehrwesen zu einem
 grösseren regelmässigen Finanzbedarf, auch schon
 en. Bekannte Verhältnisse im entwickelteren altrömischen
 der Erfindung des Schiesspulvers im modernen Heerwesen
 als Belege hierfür. Der finanzielle Einfluss grade des
 sten Heerwesens, das selbst wieder zugleich ein Product
 Technik ist, wurde schon im 1. Bande dargelegt: Er-
 n, welche auch für die Entwicklung des Finanzbedarfs
 Besteuerung wichtig sind.¹¹⁾

Allegung §. 120, §. 154 ff., bes. Kap. 4, Abschn. 3 vom „Gesetz der
 Ausdehn. der Staatsthätigkeiten“. Auch das eb. im Abschn. 4 erörterte
 des Präventivprincips im entwickelten Staat wirkt in der Richtung, den
 regelmässiger zu machen und ihn zu steigern, wodurch wieder die
 ent entsteht, dass die Besteuerung aus einer unregelmässigen, z. B. nur
 en eröffneten, zu einer regelmässigen Einnahme wird.
 waer, Fin. I, §. 111 — 120 über Militärökonomik. — Den Einfluss der
 ng auf das Finanz- und Steuerwesen hat namentlich Lang in s. histor.
 der deutschen Steuerverfassung seit den Carolingern bis auf unsere Zeit
 nweisen gesucht. Er stellt den Satz auf: „jede Veränderung im System

2) Im naturalwirthschaftlichen Zustande der Volkswirtschaft ist eine umfassendere Thätigkeit der staatlichen oder communalen Gemeinwirtschaft weder Bedürfniss, noch angemessen durchzuführen. Erst die Geldwirtschaft, wie innerhalb des privatwirthschaftlichen Systems, so auch diesem und dem gemeinwirtschaftlichen die ökonomisch-technische Grundlage der Arbeitstheilung. Denn unter dem Gesichtspunct der letzteren muss auch jede Combination zwischen beiden Systemen aufgefasst werden, wenn die Arbeitstheilung hier auch nicht „frei“, sondern „zwangsweise“ entwirrt. Mit der Geldwirtschaft treten immer mehr Gemeinbedürfnisse ein und wird die Nothwendigkeit wie andererseits die Möglichkeit der Dazwischenkunft der Gemeinwirtschaft in das privatwirthschaftliche System und die theilweise Verdrängung des letzteren durch jene immer allgemeiner. Damit wird die Geldwirtschaft die Voraussetzung jener dargelegten Veränderung in der volkswirtschaftlichen Organisation.

C. — §. 344. Einfluss von Centralisation und Decentralisation im gemeinwirtschaftlichen System. Typischen Grundzüge der Entwicklung lassen sich in der Geschichte aller fortschreitenden, aller Culturvölker nachweisen, insbesondere in der Geschichte der Volkswirtschaft und der gesamtstaatlichen Verwaltung. Sie treten natürlich nur nicht immer gleichmäÙig deutlich hervor und die einzelnen Vorgänge gestalten sich nach Zeitaltern und Völkern manchfach verschieden. Ein wichtiger Unterschied, welcher auch für das Finanzwesen speciell für die Besteuerung wichtig ist, macht die überwiegend centralistische oder decentralistische Richtung auszuweisen.

1) Wo die erstere vorwaltet, lassen sich jene typischen Grundzüge der Entwicklung leichter erkennen, so im altrömischen Staat der späteren Zeit der Republik und unter den Kaisern, und

der Auflagen oder dem Steuerwesen ist zuerst in einer vorausgegangenen Volkswirtschaft des Kriegswesens ganz sicher zu suchen“, S. 4, und unterscheidet dann die Formen des Heerbanns, der Lehenmiliz, der besoldeten Haustruppen, der besoldeten Landarmee, der beständigen Kreis- und Executionssoldaten. Die Erklärung für diesen Zusammenhang findet er in dem gemeinsamen Hauptzweck von Soldaten und Staat: Sicherheit. Schon a priori ist ein solcher Zusammenhang im Allgemeinen gegeben. Der Militäraufwand ist immer eine der wichtigsten Staatsausgaben, und die wichtigste vor der höheren Entfaltung des Cultur- und Wohlfahrtswesens. Einzelnen wird aber die Entwicklung doch noch von anderen Factoren beeinflusst, bei Lang um seiner These Willen zu sehr zurücktritt.

¹²⁾ Grundlegung §. 162.

in europäischen Staaten seit dem Ausgang des Mittelalters, in den deutschen Territorien. Hier ist es namentlich die öffentliche Thätigkeit, welche von allen „öffentlichen“ Thätigkeiten am intensivsten und am Meisten wächst, und der Staatsfinanzbedarf nimmt daher auch am Meisten zu.

Wo eine grössere Staatsbildung unterbleibt, oder wo im Allgemeinen die Centralisation nicht so stark zur Ausbildung kommt, zeigen jene Grundzüge der Entwicklung weniger scharf und hervorstechend, sie fehlen aber doch auch hier nicht. So bei den Einzelstaaten, wo diese Entwicklung auf die Einzelstaaten im Wesentlichen beschränkt bleibt und auch hier nicht überall weit gedeiht. Hauptursache ist im ganzen Mittelalter, in welchem man das Vorhandensein einer solchen Entwicklung und schon einer solchen Entwicklungstendenz, bekannten geschichtlichen Erscheinungen entgegen, wohl selbst bestreiten möchte. Dennoch wäre das ein Irrthum. Allerdings lösen sich die grossen Reiche, voran das Heilige Römische Reich und in einem tausendjährigen geschichtlichen Process in eine Menge von kleineren Reichthümern, in eine Verbindung fast selbständiger autonomer grösserer und kleinerer Territorialherrschaften auf. Diese übernehmen für länger, wie bei uns in Italien, für kürzer, wie in Britannien, Frankreich, Spanien, die „öffentlichen“ Functionen des „Staats“. Dem „Reiche“ entgeht teilweise davon wenig oder nichts, daher auch wie im alten Reich eigentlich gar kein Finanzbedarf des Reichs als mehr. Aber innerhalb der einzelnen Territorien, auch in Deutschland immer mehr seit dem Ausgang des Mittelalters, dann in den Städten vielfach schon von noch früherer Zeit an, macht sich dieselbe Entwicklungstendenz vermehrter und reicherer öffentlicher „gemeinwirthschaftlicher“ Thätigkeit geltend.

Würde dies schon im Mittelalter noch mehr der Fall gewesen sein, wenn nicht damals die eigenthümlich grossartige Stellung der Kirche und der kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. s. w.) dem „caritativen System“ eine ungeheure Ausdehnung verschafft hätte und dadurch ein erheblicher Theil des nationalen Bodens und Kapitals gewissen öffentlichen Bedürfnissen und Gemeinbedürfnissen in der Rechtsform des kirchlichen Vermögens zur Verfügung gestellt worden wäre. Mit der Sprengung des mittelalterlichen katholischen Kirche durch die Reformation und die sie begleitenden Ereignisse musste denn auch im 16. und 17. Jahrhundert gleich auf einmal eine förmlich sprungweise grosse

Ausdehnung der „öffentlichen“ Thätigkeiten der Staaten, Territorien und Gemeinden erfolgen (Polizei, Armenwesen, Schulwesen u. s. w.) am Meisten natürlich zunächst in den protestantischen Ländern.

Die allmälige Vergrößerung der Territorien, ihre Ausdehnung zu eigentlichen Staaten, die Unterdrückung der localen administrativen Körper, die neue Wehrverfassung u. A. m. haben dann auch die Centralisation mehr hervortreten lassen. Der Finanzbedarf für öffentliche Zwecke nahm die Form des Staatsfinanzbedarfs an. Durch die Bildung neuer Staatsformen wie des einheitlichen Reiches des Deutschen Reichs hat diese Entwicklung in unserem Vaterlande auch hier dieselben Erscheinungen politischer und finanzieller Natur wie schon länger in den anderen Staatsgebieten Europas hervorgerufen.

3) Noch jetzt bestehen aber nach der verschiedenen politischen Organisation der Reiche und Staaten, besonders nach der Maasse der Entwicklung der Selbstverwaltung der kleineren administrativen Körper bemerkenswerthe Verschiedenheiten im Wirkungskreise der einzelnen Glieder des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, woraus sich dann entsprechende Verschiedenheiten im Finanzbedarfs und der Besteuerung ergeben. Die Verhältnisse des Reichs-, Landes- oder Staats-, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- u. s. w. und die darauf, besonders die auf das Staatswesen sich beziehenden Streitfragen finden dadurch ihre Erklärung. Bei strafferer Centralisation im ganzen Staatswesen und geringerer Entwicklung der Selbstverwaltung, daher beschränkterer Selbstverwaltungskörper betrifft die extensive und intensive Entfaltung der öffentlichen Thätigkeit und folgeweise die Erfüllung des Finanzbedarfs mehr den Staat als die anderen Glieder, daher der characteristische Unterschied zwischen Einheitsstaaten und Bundesstaat, zwischen Frankreich und den meisten continentalen Staaten einer-, Grossbritannien andererseits, zwischen der bismarck'schen Lage in den deutschen Staaten, besonders in Preussen, und demnächstigen nach erfolgreich durchgeführter Decentralisation der Verwaltung und nach Herstellung vermehrter Selbstverwaltungskörper nachdem kann hier bei einem einzelnen Gliede der Reihe wohl in Folge von Uebertragung gewisser Functionen auf ein anderes Glied statt der üblichen Ausdehnung eine Einschränkung der öffentlichen Thätigkeit und des daraus entstehenden Finanzbedarfs eintreten, z. B. für die Einzelstaaten bei der ersten Bildung und allmäligen Erweiterung eines Bundesstaats, so im neuen

reich,¹³⁾ oder für den Staat bei der Organisation der Selbstung. Aber die Functionen des ganzen zwangsgemeinwirthlichen Systems und damit der Finanzbedarf für dasselbe ändern sich dennoch. Und das ist hier das Entscheidende.

— §. 345. Einwirkung des vermehrten Finanzbedarfs auf die Art der finanziellen Deckung. Die somit hervorgegangene Entwicklung ist an die Voraussetzung gebunden, dass der vermehrte Finanzbedarf seine richtige finanzielle Deckung finde (§. 343). Diese Voraussetzung ist eine um so schwieriger, je mehr der zwangsgemeinwirthschaftliche Bedarf an Finanzbedarf wird, d. h. nicht oder nicht mehr durch unentgeltliche oder von Dritten unentgeltlich gestellte (Natural)-Dienste gedeckt wird, wie in älteren Wehrverfassungen, im Ehrenamtsdienst u. dgl. m. Die Entwicklung der Volkswirtschaft, die Anforderungen an die Beschaffenheit der Leistungen des gemeinwirthschaftlichen Systems (berufsmässige Ausbildung, technische Ausbildung der Arbeitskräfte u. s. w.) machen diese directen Dienste für den Staat, die Gemeinde unzulänglich. Es vertritt sich daher der „öffentliche Bedarf“ immer vollständiger durch Finanzbedarf.

Die Deckung des letzteren hängt dann wieder eng mit der Organisation der Volkswirtschaft, der Eigenthumsordnung und der tatsächlichen Vertheilung des nationalen Bodens und Kapitals zwischen den Privatwirthschaften und den Zwangsgemeinwirthschaften zusammen. Die allgemeine Entwicklung besteht darin, dass der gesteigerte Bedarf die alten Einnahmequellen nicht ausreicht, um so weniger, als diese Quellen sich selbst sehr vermindert haben, weil der Boden immer mehr in die Hände des Privateigenthums der Privatwirthschaften übergegangen ist, während diesen die Erwerbsthätigkeiten in der materiellen Wirthschaft fast allein überlassen sind, ihnen daher dann auch das materielle Kapital der Nation immer ausschliesslicher gehört. Diese Entwicklung zeigt sich im Alterthum, im Mittelalter und in der Neuzeit. Sie tritt im Finanzwesen des Staats und der kleineren

Dies lässt sich auch finanzstatistisch verfolgen an dem Wachsthum des Etats des deutschen Bundes und des Deutschen Reichs einer-, der Einzelstaaten andererseits. Letztere sind von grossen Ausgabezweigen entbürdet worden, namentlich vom Militär u. haben gleichzeitig einen Theil ihrer alten Bedeckungsmittel, bes. Zölle u. Verbrauchsteuern, an das Reich abgetreten: nur der finanzielle Ausdruck für die politische Centralisation. Aehnlich, nur in geringerem Grade, die Entwicklung in der Schweiz und ihren Kantonen.

Körper in der absoluten und relativen Abnahme des äkteren Erwerbs deutlich hervor, trotz steigender Ausgaben, wie in 1. Bande bereits dargelegt worden ist.¹⁴⁾

Die anderweite finanzielle Deckung wird dann stattwiegend oder selbst ausschliesslich in der Besteuerung gesucht; diese ist das Hauptmittel zur Ausführung der sich immer erweiternden Zwecke des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems bei vorwaltend rein privatwirthschaftlicher Organisation der materiellen Production und bei der damit verbundenen Vorherrschaft des Privateigentums an Privatwirthschaften an Produktionsmitteln. Die Entfaltung der Besteuerung wird daher regelmässig durch zwei wirtschaftliche und rechtliche Momente bestimmt: die Entfaltung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems und gleichzeitig die Verdrängung der öffentlichen Körper, besonders des Staats, aus dem Eigenthum an Produktionsmitteln, vor dem Boden, und aus dem Gebiet der Sachgüterproduction. Welches letztere Verhältniss besteht, da ist es wenigstens auf den ersten Blick stets unvermeidlich, dass die Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems mit vermehrter Besteuerung verbunden ist. Die Finanzepoche vorherrschender oder fast alleiniger Privatwirthschaft, welche für die moderne staatsbürgerliche Epoche charakteristisch ist und an die Stelle der feudalen Epoche rückte, hängt daher auch mit dem Uebergang des Bodens ins volle Eigenthum der Privaten und mit dem ausschliesslich privaten Gewerbebetrieb eng zusammen. Die heutige Vermehrung der Besteuerung ist in dieser Hinsicht die Konsequenz des individualistischen Wirthschaftssystems und seiner Rechtsbasis.

E. — §. 346. Auswege statt der Besteuerung. Die Besteuerung aus anderen, besonders politischen, socialen, ökonomischen Gründen aber nicht oder nicht entsprechend vermehrt werden kann, und dennoch der Drang nach Entfaltung der Gemeinwirthschaft vorhanden ist, da zeigt die Finanzgeschichte zwei Auswege: entweder verschafft man dem Staate u. s. w. durch die Vermehrung des Eigenthums an Produktionsmitteln, damit Gebiete zu neuem Privaterwerb oder zur Einrichtung gebührender Zweige; oder man sucht ausserordentliche Hilfsquellen.

¹⁴⁾ Wagner, Fin. I, Buch 2, Kap. 1, Abschn. 5 S. 310 ff., insbes. § 346.

n und behandelt deren Ertrag als regelmässige (ordentliche) Einnahme.

Der erste Weg ist in einem besonders wichtigen und wichtigen Falle im Regalienwesen des späteren Mittelalters und der Uebergangszeit des 16. bis 18. Jahrhunderts besprochen, besonders in der Form der gewerblichen Monopole, der Pilgerfahrt- und Polizeistaat dieser letzten Periode. Aehnliche Erscheinungen kehren neuerdings hier und da wieder unter dem Druck des steigenden Finanzbedarfs und bei besonderen Schwierigkeiten letzteren durch gewöhnliche Steuern zu decken (deutsches Monopol-Project). Die Ausbildung grosser moderner Wirtschaftsanstalten im Gebiete des Verkehrswesens, welche dann nach dem privatwirthschaftlichen oder dem Gebührenprincip verwaltet werden, gehört ebenfalls mit dazu, wenn sie auch zunächst und zumeist allgemeine volkswirthschaftliche, nur nebenbei finanzielle Zwecke verfolgt. Die systematische Entwicklung des ganzen Gebührenwesens endlich geht nicht aus dem finanziellen Streben hervor, die einmal als notwendig erkannten gemeinwirthschaftlichen Zwecke ohne oder mit theilweiser Zuhilfenahme der Besteuerung auszuführen zu können. Die Ausdehnung des modernen Gebührenwesens und die Entstehung neuer Wirtschaftsanstalten der gedachten Art (Staatsbahnen!) ist mit einer Uebertragung von Grund- und Kapitalvermögen in bedeutendem Maasse an den Staat und an die Selbstverwaltungskörper verbunden. Die wichtigen socialpolitischen und rechtlichen Folgen davon sind klar. Alle bezüglichen Seiten der Sache sind in früheren Abschnitten dieses Werks aber bereits behandelt worden.¹⁵⁾ Ueber das ebenfalls schon früher berührte Regalienwesen ist dagegen hier noch Einiges hinzuzufügen (§. 347). Der zweite Weg, die Eröffnung ausserordentlicher Steuern, erscheint in der Finanzgeschichte wieder als ein Mittel: man wälzt einmal die Last des heimischen Staatsvermögens möglichst auf Fremde, entweder in der Form von Contributionen, Tributen, Beiträgen u. dgl. auf sonst wenigstens nominell unabhängige Völker, auf „Bundesgenossen“ u. s. w., oder mittelst der Provinzialverwaltung auf die dem eigenen Staate anliegenden Provinzen: Beides besonders im Alterthum mehrfach im förmlichen „System“ ausgebildet, namentlich im römischen

¹⁵⁾ S. das vorige Kapitel von den Gebühren in diesem Bande und die Lehre vom Verkehrs- u. s. w. bes. vom Communications- und Transportwesen im 1. Bande.

Reiche. Sodann: man hilft sich solange als möglich mit Staatsschuldenvermehrung statt der erforderlichen Steuervermehrung — die moderne Methode, welche dann im Fall von Bankrot Zinsreduction u. s. w. bei auswärtigen Schulden auf die Methode einer Abwälzung der heimischen Finanzlasten auf die Fremde, bei einheimischen Schulden auf die Ausbeutung Theils der besitzenden Classen zu Gunsten des Staats kommt.¹⁶⁾ S. §. 349.

§. 347. — 1) Das Finanzregalienwesen ist bereits in 1. Bande und in der Gebührenlehre berührt worden.¹⁷⁾ Die Regalisierung dient nach den früheren Erörterungen vielfach als Steuerungsform und ist in dieser Hinsicht später noch besond. zu untersuchen. Auch wenn man sich früher in der Praxis und Theorie nicht über diese Wirkung eines Regals als Steuerungsform war, so ist dieselbe implicite in der Verwaltung der Regalien, besonders der sogen. gewerblichen (Finanzmonopole) regelmäßig beabsichtigt gewesen und auch wirklich eingetreten. Der Zweck der Selbstverwaltung wie bei der Verpachtung dieser Regalien-Monopole war die leitende Richtschnur, die Preise der Regalien in der Art der Monopolpreise höchstmöglich anzusetzen, so hoch, dass die Verwaltung den grössten Gesamtgewinn erzielt. Der Zweck der Regalisierung oder Monopolisierung war demnach gerichtet, durch Ausschluss der Concurrenz andren Producenten zu ermöglichen. Der Gewinn sollte so über die Höhe des gewöhnlichen, freien Gewerbsgewinns gesteigert werden. Dies wurde auch regelmässig erreicht, und dieses Plus, dieser dem Verpächter oder Ausschlussrecht zu verdenkende Extragewinn ist Staatseinkommen. Selbst wenn beim Ansatz der Preise der Monopolartikel gewisse Schonung der Consumenten Rücksicht genommen wurde, die Preise, welche ohne eigenen Nachtheil des Fiscus erzielt hätten gesteigert werden können, absichtlich unterhalb des

¹⁶⁾ Man könnte etwa noch als an einen dritten Ausweg an die alten Liturgieen, die römischen Aufwendungen der höheren Beamten für die Zwecke, wie Spiele, Bauten u. s. w. denken. Indessen fallen die erstern aus dem Steuerbegriff. Sie stellen eine Art Extrabesteuerung der Reicheren dar. In sich der Gesichtspunct einer zugleich ehrenvollen Leistung für das Gemeinwohl enthält. Vgl. Böckh, Staatshaushalt Athens, I, 593 ff.; eb. S. 700 über die ordentliche Liturgie, die Trierarchie, d. h. die Rüstung und Resorgung der Schiffe auf Privatkosten, aber meist mit Betheiligung des Staats. Die ähnlichen Verwendungen in Rom hängen mit dem Ehrenamtscharacter des Beamten thums zusammen.

¹⁷⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 101 ff., 109 ff.; Wagner, Fin. I, §. 101 ff. Dann oben Kap. 1, §. 282, 283. Eb. über Münze §. 299 ff., Post §. 305 ff. Tabak §.

Maximums gehalten wurden, wie allerdings vielfach beim , so sollte doch der Monopolpreis hoch genug bleiben, um Extragewinn erzielen zu können, welcher immer noch teuer erscheint. Insofern kann die Finanzregalisirung nicht ein Ausweg bezeichnet werden, den man zur Vermeidung der Besteuerung beschritt. Bei allen Regalien mit wirklicher Steuerwirkung — also mit Ausschluss der Regalien im Gebirgsgebiete, wo die Regalisirung nur dazu dient, die Vorkosten der Leistungen durch den Staat zu erleichtern und die Beschaffenheit dieser Leistungen zu verbürgen, — ist diese Wirkung so sehr das die Sache Characterisirende und Regelgebende, auch das praktisch Wesentliche, dass die Auffassung der Regalien als Einnahmen als Steuern wohl richtig ist und dementsprechend, nach den früheren genaueren Erörterungen im 1. Bande, die Behandlung dieser Einnahmen im finanzwissenschaftlichen System der Steuerlehre gehört.¹⁸⁾

Demnach steht es aber nicht in Widerspruch, einen gemischten rechtlichen und rechtlichen Character der Gesamteinnahme eines Regals als gebührenartigen und steuerartigen Regal anzuerkennen: der Theil des Reinertrags ist privatwirthschaftliches Einkommen für den Staat als Rechtssubject der betreffenden Unternehmungen, vornemlich Zins und Rente aus Kapitalien und Grundbesitz, auch Gewerbsgewinn. Auch ist es bei der Einrichtung und Verwaltung eines Finanzregals der mehr oder weniger klar beabsichtigte Zweck, vermittelst der Regalisirung zugleich solches privatwirthschaftliche Einkommen dem Staate zu übertragen. Es ist nicht selten selbst die Idee vertreten worden, dass dies die Haupt- oder sogar die alleinige Wirkung des Regals, bez. Monopols sei. B. beim Tabakmonopol, wobei also die Steuerwirkung ganz vernachlässigt oder nur als geringfügig erachtet wird.¹⁹⁾ (So einseitig meistens unrichtig dies ist, so sind es doch solche Auffassungen, die geschichtlich in der Entwicklung der Finanzregalien mitgewirkt haben und selbst heute noch bei ihrer Empfehlung mitspielen.

¹⁸⁾ Rau-Wagner, Fin. I, §. 116; Wagner, Fin. I, §. 147. Anders Rau, der „Einkünfte aus Hoheitsrechten“ inclus. der gewerbl. Finanzregalien, wie Salz, als selbständige Einnahmeart neben den Privaterwerb, die Gebühren und Steuern stellte. Die eingehende Begründung der Abweichung von Rau gab ich im 2. Bande, bes. in d. 2. Aufl. Buch 2, Kap. 1, Abschn. 1.

¹⁹⁾ Diese Auffassung deutlich bei Fürst Bismarck in den Reichstagsdebatten von 1878 über die Tabakbesteuerung: die socialistische Identificirung von Steuer u. Kapitalertragsgewinn.

Für das richtige Verständniss des Zusammenhangs zwischen Finanzfragen und speciell der Entwicklungsgeschichte der Steuern mit der Organisation der Volkswirtschaft, mit der Eigentums- und Erwerbsordnung und mit der Vertheilung des Einkommens an Produktionsmitteln unter Privat- und öffentlichen Wirtschaften sind selbst solche einseitige Auffassungen beachtenswert. Der richtige Kern darin ist aber von allgemeiner Bedeutung: das Verständniss der Finanz- und Steuergeschichte und der Geschichte der Volkswirtschaft.

§. 348. Soweit jene älteren Finanzregalien wirklich vorwiegend oder allein finanziellen Zwecken dienten, bildet ihre Entwicklung den Uebergang von der älteren vorherrschend territorialen zu der neueren Periode vorherrschender Staatswirtschaft des Staatsfinanzwesens. Die grundwirtschaftlichen Regale entwickeln sich zuerst, in Verbindung mit gewissen Anschauungen des Patrimonial- und Feudalstaats, betreffend des ganzen Bodens des Landes. Die Regalien, welche sich auf die Benutzung der Gewässer beziehen, schließen sich an. Die gewerblichen Regalien und Finanzmonopole folgen besonders seit dem 16. und 17. Jahrhundert, nach jeder Entwicklung des Gewerbewesens, des Volks-Einkommens daraus, überhaupt des Verkehrs, und in Zusammenhang mit den Ideen, Rechtsansprüchen und bald auch Rechten der Staatsgewalt in der absolutistischen Uebergangsperiode vom Feudalstaat zum modernen Staate.²⁰⁾

Die treibende Potenz war die Entwicklung der öffentlichen Thätigkeit des Staats, — m. a. W. das Hervordrängen der Staatswirtschaft. Der Weg der Finanzregalien wurde aber durch diesen Umstand gewiesen, dass Boden, Kapital und Gewerbebetrieb grossentheils private geworden waren. Der Weg der eigentlichen Besteuerung, welcher allerdings ungefähr gleichzeitig mit der Entwicklung der Regale auch immer mehr und immer consequenter beschritten wurde, bot für die Deckung des ganzen erforderlichen Mehrbedarfs noch zu viel Schwierigkeiten. Die besonders

²⁰⁾ Den Einfluss auch der wirtschaftlichen, finanziellen u. polit. Theorien der Romanisten auf diese Entwicklung weist Roscher in s. *Gesch. d. D. V.w. sch.* nach. Kap. 8, v. Eindringen des wälschen Regalismus, bes. §. 39 S. 139 u. 140. (aus Roscher in Wagner, *Fin.* I, §. 141 Note 19). „In die deutschen Finanzen der Regalismus viel später und im Ganzen auch weniger tief eingedrungen (als in fremden). Eb. S. 164. Es hängt dies auch mit der z. Th. dem Staatseinkommen dankenden grösseren Erhaltung des territorialen Domaniums zusammen.“

stern erforderliche Mitwirkung der Stände, die Opposition vorrechteten Stände und die Privilegien der letzteren in auf Steuerfreiheit, die Autonomie der Städte und deren id ähnliche Privilegien mehr; namentlich aber auch die h steuertechnischen Schwierigkeiten bei der Anlegung und indirecter Steuern, welche man aus Mangel an Er- en, an tüchtigen Beamten und bei der allgemeinen Unvoll- heit des Behördenwesens noch nicht zu überwinden wusste; ie Consumtionsverhältnisse der Bevölkerung, besonders der Classen, welche die Erhebung allgemeiner Verbrauchs- reichlichen Ertrags nur erst theilweise gestatteten, dies mnte vom 16. bis 18. Jahrhundert, hier mehr, dort weniger, gende Entwicklung der eigentlichen Besteuerung.

so mehr half man sich durch das Finanzregalsystem, esonders durch die gewerblichen Regale und Finanzmono- estaltungen, welche ohnehin der bevormundenden Wirth- esonders der Gewerbepolitik und der allgemeinen inneren es sich emporringenden absolutistischen Staats und des ts- und Polizeistaats entsprachen. Durch Ueberlassung utzung der Regale an Dritte gegen Abgaben oder durch ung der Finanzmonopole überwand man die Schwierig- elche sich aus der Unvollkommenheit der Staatsverwaltung Mehr und mehr bildeten sich aber dann diese Regalien en der Besteuerung aus, z. B. die Abgaben beim d zu Bergwerksteuern, die Finanzmonopole, z. B. das Tabak- zu Formen der indirecten Verbrauchsbesteuerung u. s. w. r Hinsicht werden wir den Regalien später in verschiedenen ten der Steuerlehre wieder begegnen.

gentigt es, die wichtige Stellung characterisirt zu haben, die Finanzregalien in der Entwicklungsgeschichte des esens der neueren Völker einnehmen. Indem sie sich die domaniale und die reine Steuerperiode schieben, n sie Elemente beider, daher des Privaterwerbs und der letzteres später immer mehr, in sich. Sie sind aber stets . wenn auch zunächst finanziellen Zwecken dienend, von enswerthem Einfluss auf die Organisation der irthschaft und auf die Rechtsordnung und die ilung des Eigenthums an Productionsmitteln, af das private Erwerbsleben. Denn in ihnen liegt zugleich der Versuch, theils hemmend, theils rück-

bildend in die Entwicklung rein privatwirtschaftlicher Organisation der Sachgüterproduction und in den damit zusammenhängenden Uebergang alles Bodens und alles Materialkapitals in das volle Privateigenthum einzugreifen. Insofern enthält in jeder Regal und Finanzmonopol, neben seinen finanziellen, besonders seinen Steuerwirkungen, „ein gutes Stück Principien für die volkswirtschaftliche Organisation und für die allgemeine wirtschaftliche Rechtsordnung, besonders für die Eigentumsordnung: ein selten genügend beachteter Zusammenhang. In der Regalisierung ist bei ihrer ersten Einführung eine der Entziehung von Privateigenthum an Produktionsmitteln von dem damit verbundenen Einkommen aus Renten und Gewinnen zu Gunsten gemeinwirtschaftlicher Entwicklung; bei Fortdauer wird die Regalisierung ein rechtlicher Vorbehalt von Eigenthum an Produktionsmitteln und von daraus fließendem Einkommen für den Staat zu Ungunsten der privaten wirtschaftlichen Entwicklung, daher auch des Privatkapitals. Deshalb die Feindschaft der Smithischen Nationalökonomie gegen Regalien, denn diese stemmen sich den „wirtschaftsrechtlichen Forderungen der Schule und der „liberalen Periode“ entgegen.

§. 349. — 2) (S. o. §. 346.): Ausserordentliche Hilfsmittel zur Deckung ordentlicher Ausgaben. Die Ausfuhr grosser öffentlicher Ausgaben des Staats ohne entsprechende Hilfeleistung der Besteuerung ist eine so bemerkenswerthe politische Thatsache, dass der zweite der oben erwähnten Punkte die Benutzung ausserordentlicher Hilfsmittel, hier noch eine besondere Betrachtung verdient.

a) Die erste Form, im Wesentlichen also das System der Ueberwälzung der einheimischen Staatslasten auf die Fremde, erscheint nach unseren heutigen politischen und rechtlichen Anschauungen freilich vielfach fast äusserlich wie etwa das Institut der Unfreiheit. Die ökonomischen, socialen und finanziellen Folgen solcher Verhältnisse wollen aber doch unbefangen geprüft werden. Sie sind in so vielen weltgeschichtlichen Beispielen, wie etwa im Tributsystem des athenischen Staats²²⁾ oder vollends in der provisorischen

²¹⁾ S. Pierstorff über die Tabaksteuerliter. in Hildebrand's Jahrb. 1872.

²²⁾ Böckh, Staatshaush. d. Ath. I, 520, Tribute „die bei Vornehmern die Einnahme des ath. Staats“. S. oben S. 13.

des römischen Staats bedeutsam genug.²³⁾ Konnte dank diesem System und trotz der ungeheuren Staatsthätigkeit der förmlichen Ernährung und Unterhaltung des ärmeren des römischen Volks durch den Staat, der römische Bürger und ganz Italien von directen Steuern im Wesentlichen Jahr-
lang befreit bleiben.²⁴⁾ Auch im Mittelalter und in der Neuzeit haben aber wenigstens zu Zeiten solche Verhältnisse nicht nur für die Tribute besiegt Völker, Abgaben unterworfenen Nebenländer, dgl. immer wieder die practisch-finanzielle Bedeutung der Tribute victis bewiesen.²⁵⁾ Am Meisten System gebracht wurde die Ausbeutung der Beziehungen zwischen dem leitenden Hauptvolke eines Landes und den abhängigen Völkern durch ausbeutende Colonialverwaltung, wie sie im modernen Colonialwesen selten fehlt hat. Wenn auch gewöhnlich nicht directe Steuern der Colonieen bezogen wurden, so fand doch auch eine indirekte Ausbeutung durch Handels- und Zollpolitik des Mutterlands statt oder die Colonie ward wie ein grosses Domänenland verwirthschaftet, wobei es ohne solche Ausbeutung auch nicht möglich wäre. Ein wichtiges Beispiel liefern noch jetzt die indischen Provinzen der Niederlande.²⁶⁾ Endlich bieten auch solche Verhältnisse eine gewisse Aehnlichkeit, wo die Vertheilung der Staatslasten in grossen Staatsgebieten, z. B. provinzenweise, sehr ungleich ist. In überbürdeten Provinzen erscheinen hier für den Betrag der Verlastung auch ökonomisch und finanziell zu Gunsten der Provinz ausgebeutet. Daran ändert sich nichts, wenn eine solche Ungleichheit der Belastung auch nicht bewusste Absicht ist,

Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 175 ff.
 S. 171 ff. Nichterhebung des Bürger-Tributum seit 167 vor Christus, Steuerfreiheit für ganz Italien seit 89 v. Chr. So Marquardt mit Savigny, Rudorff, Mommsen u. A. m. Anderer Ansicht Walter u. nam. in Hildebr. Jahrb., der zu wesentlich andren Resultaten gelangt. Nach dem Bürgertribut, nach allerdings länger bestandener gänzl. Steuerfreiheit der J. 711 d. St. (48 v. Chr.) wieder eingeführt worden. Z. Gesch. d. Tribut-
 Jahrb. IV, 408 ff. Am Ende d. 3. Jahrhundert nach Christus wurde das tributum in ganz Italien eingeführt. Ueber die Getreidevertheilung u. deren u. A. Marquardt, II, 106 ff. Die Ansichten von Rodbertus über den Zusammenhang zwischen ital. Landbau, Entstehung des Colonats, Getreideeinfuhr u. s. w. von denen der philolog. Historiker vielfach ab. Endgiltig entschieden sind Fragen wohl noch nicht. Vgl. Grundlegung 2. Aufl., §. 211, Note 12.
 Deckung der französis. Kriegskosten unter Napoleon I. regelmässig durch Anleihen u. s. w. S. z. B. über die Leistungen des besiegten Preussen an Duncker, Ztschr. f. Preuss. Gesch. 1871, auch in der Preuss. Statist. 1871 S. 374.
 In niederländ. Budget für 1876 sind an „Zuschüssen der Colon.verwalt.“ 1875 10'85, 1877 9'97 M. fl.

sondern nur aus den thatsächlichen, geschichtlich überkommenen Steuerverhältnissen hervorgeht.²⁷⁾

Dem Grade nach sind natürlich die ökonomischen und politischen Folgen in diesen verschiedenen Fällen verschiedene. Das Princip sind sie gleichartig. Die wirtschaftlichen Güter, die Producte, welche alle solche „Beiträge“ u. s. w. schliesslich stellen, nehmen für das empfangende Gemeinwesen und Volk oder theilweise — letzteres unter Abrechnung der staatlichen Leistungen, welche die tributären Länder von dem herrschenden doch meistens in mancherlei Form, vor Allem in der gewöhnlichen Rechtsordnung, erhalten — die Natur von „freien“ Gütern an. Die Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens im ganzen betreffenden Gebiets wird sich dabei gewöhnlich zu Gunsten des empfangenden und zum Nachtheil des gebenden gestalten. Zugleich wird die gesammte wirtschaftliche Arbeit in derselben Weise verschoben. Die Folge ist ein wenigstens relatives Zurückbleiben der Wirthschafts- und Culturentwicklung, eine Verkümmern hier, eine raschere und bedeutendere Entwicklung dort, namentlich ein grösserer Aufschwung der geistlichen feineren Cultur, freilich aber auch eine bedenkliche Ungleichvertheilung und Vertüppigung des öffentlichen und des Privatlebens vor Allem unter den Classen, welche an der Spitze des Reiches stehen, überhaupt aber unter den besitzenden und bisweilen bis herab zu den unteren Classen des herrschenden Volks. Athen und Rom sind für die Glanz- und Schattenseiten solcher Zustände die ewig typischen Beispiele. Unverkennbare Analoga finden sich in den Mutterländern grosser Colonialreiche (Grossbritannien) und in Staaten mit systematischer Ausbeutung der Provinzen (Turkei) auch in der modernen Welt. Die Folgen selbst solcher weitgehender, aber wegen ihrer Grossartigkeit gewaltig einwirkender Ereignisse, wie der „Fünf Milliarden-Contribution“ Frankreichs an Deutschland, bieten ebenfalls einige Aehnlichkeit.²⁹⁾

²⁷⁾ Mindestens Spuren solcher Verhältnisse in den meisten, allmählig durch die Bindung verschiedener Gebiete entstandenen Grossstaaten, selbst wenn später allgemeine Steuerreformen durchgeführt worden sind. So sind z. B. mehrfach die alten Grundsteuerschuldigkeiten noch in den neuen Katastersystemen mit berücksichtigt worden, selbst in Frankreich. Provinzielle Ausgleichung der Grundsteuer in Preussen erst 1861.

²⁸⁾ Wie mit Rücksicht auf solche Verhältnisse der Begriff „freies“ und „wirtschaftliches“ Gut überhaupt ein relativer ist, s. Grundleg. §. 9 („soziale“ Aufgaben).

²⁹⁾ Darlegung u. Kritik dieser Folgen in Wagner, Reichsfin.wesen. in Engelhardt's Jahrb. d. D. Reichs, III, 236 ff. (1874). S. auch mein Referat über d. Land

die Dauer möchte es kaum zweifelhaft sein, dass die sozialen, socialen und finanziellen Folgen solcher Verschiebungen oder Lasten des heimischen Gemeinwesens auf die auch für das empfangende Land und Volk überwiegend sind, die Besteuerung daher doch den Vorzug verdient. Ist die Grundlage solcher Verhältnisse, die überlegene Naturgemäss eine unsichere und nicht allzu dauerhafte. Mit dem Zusammenbruch fehlen die Deckungsmittel des Bedarfs, die Bedürfnisse zunächst meistens geblieben sind. Die Besteuerung im erforderlichen Umfange ist selten möglich, die Vermehrung der Besteuerung schon höchst drückend. Nur zu leicht wird daher das ganze Staatswesen zusammenstürzen.

50. — b) Die zweite Form der ausserordentlichen Hilfsleistung Deckung ordentlicher Ausgaben ohne Besteuerung, das heisst Schuldenmachen für „chronische Deficite“ der „ordentlichen Gebahrung“ verbietet sich mit der Zeit von selbst, weil es nicht mehr durchzuführen ist. Vom Standpunkte der Finanzwissenschaft und rationeller Finanzpolitik nach den Erörterungen im 1. Bande unbedingt verworfen.

Dennoch spielt es leider in der Praxis der modernen Finanzverwaltung der neuesten Zeit, eine nur zu grosse und zu verhängnisvolle Rolle, selbstverständlich nicht im eigentlichen Sinne „belegentlich“, aber doch verhältnissmässig längere Perioden hindurch. Die Forderung einer sorgfältigen und geordneten Verwaltung der öffentlichen Finanzen wird wenigstens die Durchführung der Besteuerung zum Behufe der Zinszahlung möglichst weit vorgeschritten gehen. Aber selbst dies ist nicht immer leicht zu erreichen und öfters in der Finanzgeschichte neuerer Staaten nicht hindurch unterblieben oder doch nicht genügend geübt.

Mitunter aber hat es selbst an ernstlichen Versuchen in der Richtung gefehlt, so dass sich bis zu dem unvermeidlichen Zusammenbruch die öffentliche Schuld, zumal die Papiergeldschuld, sich lawinenartig vermehrte, allerdings meistens in Krisen- und Revolutionszeiten, aber nicht ausschliesslich, sondern wirklich zur Deckung ordentlicher Ausgaben, wie 1848 ff. in Oesterreich, 1848 ff. in Italien, in der Türkei.³⁰⁾ Längere Zeit liess sich dies

³⁰⁾ französisch. Kriegskostenentschädigung (Bamberger, Sötbeer u. A. m.) in *Contad's Jahrb. f. Nat.ökon.* 1874.

Wichtigere Beispiele aus der neueren Finanzgeschichte sind: Frankreich in der Zeit der Revolution während der Assignatenwirthschaft; die Vereinigten Staaten Nordamerica während des Bürgerkriegs 1861—65 (s. v. Hock, *amer. Jahrb.*; eb. S. 501 ff. über das schliesslich ganz zusammenbrechende Finanz-

wohl durchführen, einmal einfach durch Vermehrung des
 oder Bankpapiergelds, das uneinlösbar geworden und den
 curs führte, bis zur rettungslosen Entwerthung desselben.
 aber auch unter leidiger speculativer Vermittlung des
 Bankthums durch die Vermehrung der verzinlichen Sch
 Aussicht auf grossen Provisionsgewinn und auf andere
 und „ideelle“ Vortheile war für dieses Bankthum lockend
 die Möglichkeit, in geeigneten Zeitpuncten die neuen Staat
 trotz alles Misscredits im Publicum, selbst mit Gewinn geg
 Uebernahmescurs, abzusetzen, stellte sich lange genug immer
 ein oder ward durch künstliche Manoeuvres hervorgeru
 Geschichte der türkischen, ägyptischen, mancher süd- und
 americanischen Anleihe-Emissionen auf dem europäischen
 liefert eine Fülle interessanter Thatsachen, wie solche Staat
 „öffentlichen Aufgaben“ auch ohne Besteuerung Jahre lang
 zu bestreiten wussten.³²⁾

Man muss in solchen Fällen freilich die eigenthümlich
 berücksichtigen, in welche gerade in unserer Zeit die
 kleineren und ärmeren Völker versetzt sind. Sie machen
 selbst ähnliche Ansprüche, wie die Staaten grosser
 Völker und werden durch die internationale Concurrenz
 tischen, militärischen Dingen und in Culturbestrebungen
 nöthigt, möglichst gleichen Schritt in den „öffentlichen
 dungen“ zu halten. Ihre eigene volkswirthschaftliche Lei

wesen der südstaatl. Conföderation); Oesterreich in d. französ. Revolut
 und wieder 1813—1816 (s. Wagner, z. Gesch. u. Kritik d. österr. Bancozettel
 Tüb. Ztschr. 1861 u. 1863, u. A. Beer, Fin. Oesterr.s, Prag 1877, Kap. 1—
 wieder 1848—1868 (s. Wagner, Art. Oesterreichs Staatshaushalt in d.
 Staatswörterb. VII, ders. Oesterr. Fin. seit d. Frieden v. Villafranca in d.
 1863, Beer a. a. O. Kap. 6—9); Ungarns Fin. seit 1868 (s. Hora, Fin.
 Wien 1874); Italiens Fin. seit 1859 bis in die letzten Jahre (s. d. Anst.
 Russland bes. im Krimkriege (s. Goldmann, d. russ. Papiergeld, 1874
 Wagner, d. russ. Pap.währ., Riga 1868, bes. Kap. 8) und wieder in
 Kriege (für denselben an 500 Mill. Rubel neues Papiergeld „zeitweise“
 730 Mill. R. altem, meist noch aus dem Krimkriege herrührenden
 Spanien seit langer Zeit; die Türkei seit dem Pariser Frieden von 1801
 letzten Kriege (darüber: d. türk. Fin. bis 1873, Berl. 1873, — nicht im

³¹⁾ Der Werth des Conföderationspapiergeldes in America schwand
 gänzlich dahin. Aber auch in weniger extremen Fällen erweist sich die
 Ausgaben mit Papiergeld schliesslich unthunlich, wenn der Curs immer
 Charact. Beispiel: österr. Bancozettel 1808—11. Die Menge stieg von 300
 Mill. fl., der Curs von 224 auf 800—960 fl. B. Z. f. 100 fl. S.!

³²⁾ S. G. Cohn in d. Tüb. Ztschr. 1876 u. 1877 über d. auswärt.
 d. Londoner Börse, „ein Beitrag z. Lehre v. Unternehmerngewinn“, bes.
 bes. über südameric. Emissionen. Ueber Aegypten: hist. fin. de
 Saïd Pascha 1854—76, Par. 1878.

it ist dazu aber zu gering. Die unvermeidliche Folge ist es Schuldenmachen fast um jeden Preis, so lange es geht, sich die Aufnahme auswärtiger Schulden. Die neuere Finanz- te mancher ost- und südeuropäischen und süd- und mittel- nischen Staaten findet hierin theilweise ihre Erklärung und n einige Entschuldigung.

finanzielle und volkswirthschaftliche Beurtheilung dieser huldenspolitik gehört erst in die spätere Lehre von den huldens. In dem practisch besonders wichtigen Falle der tigen Anleihe sind die Folgen für das abborgende Land wie bei der obigen Ausbeutung des Auslands durch Tribute. ig wird eine künstliche Blüthe erreicht, die aber gewöhnlich chlimme Seiten genug zeigt, Verschwendung öffentlicher i. s. w. Mit der Stockung der Zinszahlung, welche letztere aus neuen Anleihen bestritten wurde, erfolgt der Zusammen- welcher dem weiteren Schuldenmachen freilich zunächst ein die macht. Das Ausland hat dann das Nachsehen, einen en Kapitalverlust, der leider zumeist die Mittelclassen trifft, sich die fremden Papiere haben aufhängen lassen oder ie Reclame veranlasst wurden, sie zu kaufen.³³⁾ Die Folge ann gleichzeitig eine ungünstigere Vertheilung des Volks- ns unter den ökonomischen Bevölkerungsclassen des aus- n Landes. Ein besonders charakteristisches Beispiel liefert ildenwesen der Türkei seit dem Pariser Frieden von 1856. - §. 351. Die schliessliche Nothwendigkeit eigent- Besteuerung. Alle diese Auswege zur Vermeidung der ung bei einer Vermehrung der öffentlichen Bedürfnisse nach dem Vorausgehenden nur Ausnahmen in der finanz- tlichen Entwicklung. Sie können nur zeitweise unter be- Umständen beschritten werden oder gehen, wie im Fall nzregalien, in Besteuerung über. Insofern tritt schliesslich ts die Nothwendigkeit eigentlicher Besteuerung, bez. einer ung der letzteren, ein, soweit nicht etwa grosse neue privat- aftliche und Gebührenzweige gegründet werden können, dem Staate, der Gemeinde u. s. w. direct Einkommen aus and Kapitaleigenthum und aus gewerblichen Thätigkeiten

Entwicklung der Besteuerung, namentlich die That- lass überhaupt und in immer grösserem Umfange Steuern

eintreten müssen, ist demnach in der That ursächlich zu
zuführen auf die Entwicklungstendenz des (un-
gemeinwirthschaftlichen Systems bei ausschließlicher
oder stark vorwaltendem Privateigenthum der Privat-
schaften an den sachlichen Produktionsmitteln (§ 351).

G. — §. 352. Die Art und Weise der Entwick-
Besteuerung oder die Ausbildung des practischen Steu-
systems und der Steuerarten. Sie hängt zunächst auch
von der Gestaltung der Volkswirtschaft und zwar
speciell von derjenigen des privatwirthschaftlichen Sys-
tems ab. Diese Gestaltung aber wird wieder durch rechtliche Ver-
hältnisse, die Einrichtung der Privateigenthums- und Erwerb-
rechte und der ganzen wirthschaftlichen Rechtsordnung
jenes Systems bedingt und steht mit der Vertheilung des Eige-
nthums an sachlichen Produktionsmitteln, Boden,
Kapital, unter den Privatwirthschaften selbst in enger Verbin-
dung. Davon hängt dann wieder die Vertheilung des Volkseinkommens
unter den Privatwirthschaften wesentlich mit ab.

In Folge dieser Zusammenhänge und Causalverhältnisse
auf eine Veränderung in der Gestaltung des priv-
atwirthschaftlichen Systems regelmässig eine Veränderung
der Art der Besteuerung folgen. Bezügliche Tendenzen in
Steuergeschichte auch allgemein. Dies kann aber erst im
3. Hauptabschnitt (§. 438 ff.) näher nachgewiesen werden.

³⁴⁾ Den inneren Zusammenhang zwischen den Veränderungen in dem
System und den Arten der Besteuerung hat besonders Rodbertus in
seiner Abhandlung über die Geschichte der röm. Tributsteuern dargelegt. — ein sonst kaum beachteter
von den Historikern gewöhnlich übersehener Gesichtspunct. Rodbertus
führt die Auflösung der alten Wirthschaftseinheit des Oikos durch veränderte
Vertheilung bei eintretender freier Concurrrenz und beginnender schärferer Trennung
städt. u. ländl. Arbeit ursächlich auf Veränderungen in den Steuern zurück.
Er führt den Unterschied zwischen antiken u. modernen Steuerprincipien auf den
Unterschied in den privatwirthschaftlichen Verhältnissen zurück. S. bes. Abh. über
IV, 342 ff.—356, 403 ff. (wegen der Verbindung v. Fabrikation mit der Arbeit
in derselben Wirthschaft ist das provinz. Bodentribut keine reine Grundsteuer,
sondern zugleich eine Besteuerung des gewerbl. Kapitalgewinns, S. 407; Ueber
den „Verfall des Oikos, Auflösung des einen sich selbst genügenden Oikos in
eine mehr qualitative Vertheilung des Nationalvermögens“, unter dem Einflusse
des Freihandels bei voller „Ruhe u. Ordnung“ in d. bürgerl. Gesellsch. in den
ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit, S. 139), 268 ff., 280 ff., 291, 297, 299 ff., 307 ff.
Hinzutritt anderer Steuern zum Bürgertribut, als sich die „productionswirtschaft
des Hauses“ auflöste und das eine Bürgertribut nicht mehr „alle vermög.
Bestandtheile u. Erwerbszweige“ traf, S. 311). VIII, 83 ff., 123 ff.
Die Förderung der localen Scheidung der Rohproductions- u. Fabrikarbeiten durch
die Blüthe kommende Colonatsystem; Einwirk. auf d. Besteuer. S. 388; Ueber
die Besteuerung des Fabrikationskapitals durch ein höheres tributum capitis (d. h.
S. 393, 395. als für gewöhnliche Haus- und Feldslaven).

ht nur in die Entwicklung der Besteuerung überhaupt, auch in diejenige der Steuerarten greifen ferner die wirtschaftlichen und die socialen Parteiungen mehr oder weniger entscheidend ein. Es entstehen dadurch in der Praxis gewisse Steuerarten wirthschaftliche und sociale Steuerarten, deren jeweiliges Ergebniss dem ganzen Steuersystem ein charakteristisches Gepräge aufdrückt. Näher wird auch erst später einzugehen sein. Zur vorläufigen Orientirung mögen folgende Bemerkungen genügen.

Unter dem Einfluss der Entwicklung des privatwirthschaftlichen Systems und der Erwerbs- und Besitztheilung desselben bilden sich wirthschaftliche Interessengegensätze der verschiedenen Erwerbs- und Besitzkreise der verschiedenen Klassen aus. Dahin gehören namentlich die Gegensätze zwischen Grundbesitz und beweglichem Kapitalbesitz und zwischen Land und Stadt; zwischen Gross- und Kleinbesitz dort, Hausbesitz und Gewerbebetrieb hier; zwischen Rentenbezug aus Verpachtung, Leihung und Verleihung von Kapital und selbst erworbenem Gewinn; zwischen Gross- und Kleinindustrie, Fabrik und Handwerk; zwischen Handel und Gewerbe; zwischen materieller Arbeit und liberalem Beruf (Beamte u. s. w.) und ähnliche mehr. Es ist hier immer die Veränderung der Arbeitsverhältnisse und der damit stets zusammenhängenden, theils zu ihrer Begründung, theils wieder durch sie hervorgerufenen Theilung der Besitzkategorien und Einkommenarten mitbestimmend für die Arten der Besteuerung und für die Veränderungen darin. Jeder ökonomische Erwerbs-, Berufs- und Besitzstand und jeder hervorgehende politische „Stand“ sucht die Steuerlast dem eigenen Stande zuzuwälzen, indem er solche Steuerarten begünstigt, welche nicht ihn, sondern diesen anderen Stand vorzugsweise treffen: der ländliche Grundbesitzer, der Landmann den Grundsteuerarten, der Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommen-, Steuerarten u. s. w. günstig. So ergeben sich zwischen diesen „Ständen“ die wirthschaftlichen Steuerkämpfe, welche einen Theil der Steuergeschichte der Völker bilden. Diese Kämpfe verknüpfen sich vielfach mit den eigentlich politischen, zwischen den verschiedenen politischen Ständen geführten (§. 359 ff.) und mit den socialen Steuerkämpfen, decken sich aber mit beiden nicht vollständig. Auch in Betreff ihrer ist der enge Zusammenhang mit der

Gestaltung des privatwirtschaftlichen Systems, seiner Rechtsordnung für Erwerb und Besitz und seiner Einkommen- und Vermögensvertheilung nicht zu übersehen.

2) Vielfach noch schärfer treten sich die Interessen der besitzenden und der nicht-besitzenden Classen gegenüber. Jene Classen suchen auf diese die Steuerlast besonders in der Form der sogen. indirecten Verbrauchsbesteuerung von den Ständen eines allgemeineren Verbrauchs in der ganzen Bevölkerung und in den unteren Ständen zu wälzen, sobald diese Classen etwas verbesserter Lebensweise, namentlich im Consum von Luxusnahrungsmitteln und Getränken, einigermaßen eine gewisse wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zeigen. Und umgekehrt mit der Emancipation der unteren Classen bei diesen das Streben hervor, diese Verbrauchsteuern zu vermindern, weil sie die unteren Leute relativ schwerer als die wohlhabenden Classen belasten, sowie durch stärkere Besteuerung des Besitzes, durch Erbschaftsteuern, progressive Einkommensteuern, Erbschaftssteuern, durch die höhere Steuerfähigkeit der besitzenden und der höheren Einkommens die Steuerlast zuzuwälzen. Und um so bewusster tritt dies Streben hervor, je mehr das Privatreichthum ausbildet und bei Einzelnen concentrirt mächtiger, neben oder statt eigenen ökonomischen Kämpfen „Conjunctur“ und „Glück“ hierbei eingreifen. Diese Gegensätze führen dann zu den eigentlich socialen Steuerkämpfen, welche begreiflicher Weise in unseren Tagen schärfer als je in der Geschichte hervortreten.³⁵⁾ Auch hier ist jetzt noch zu erinnern, dass diese Kämpfe in volkswirtschaftlicher Beziehung eben das Product der Entwicklung des privatwirtschaftlichen Systems, seiner Rechtsordnung, der auf dieser Grundlage sich vollziehenden Einkommen- und Vermögensvertheilung sind.³⁶⁾

³⁵⁾ Vgl. Schmoller in Holtzendorff-Brentano's Jahrb. 1877, S. 113 ff. II. 414 ff. 4. A.

³⁶⁾ Die geschichtliche Entwicklung der Besteuerung überhaupt und der Steuerarten lässt sich nicht wohl weiter trennen, als es hier geschehen ist, daher erst im 3. Hauptabschnitt, Abschn. 2 §. 435 ff.

2. Abschnitt.

steuerung in ihrer Beziehung zur inneren Verfassung und zum politischen Ständewesen.

bezüglicher Abschnitt fehlt bei Rau. Einzelne Bemerkungen passim, z. B. Note a. Bei dem engen Zusammenhang der Entwicklung der Besteuerung mit der Verfassung ist ein solcher Abschnitt aber auch in der Finanzwissenschaftlich. Vgl. Stein, Fin. 3. A. „Recht d. Steuer u. Gesch. d. Steuerwesens“ 4. A. I. 402 ff., 500 ff. Vornehmlich gehört die Literatur der Geschichte des öffentl. Rechts u. diejenige des positiven Staatsrechts hierher, namentlich deutsche (s. oben S. 149 die Citate in Rubrik V u. VI); aus jener Geschichte die Entwicklung der Parlamente in den eigentl. Staaten, der Landstände in den Territorien, des parlam. u. ständ. Steuerbewilligungsrechts speciell. Im deutschen Reich sind auch die Wahlcapitulationen zu erwähnen. S. z. B. über die Verhältnisse: Eichhorn, D. Staats- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. u. A. I. III, §. 423 ff. (üb. d. Entsteh. der landständ. Verfass., Lit. darüber S. 227), III, IV, §. 477 (Wahlcapit. Karl V., Reichssteuern nicht ohne Bewilligung des Fürsten ausschreiben), §. 537; §. 546, 547 (landständ. Steuerbewill. in den Territorien im 16. u. 17. Jahrh.); §. 595, 596 (landständ. Steuerbewill. wird nach d. Zeit durch die steigende Macht der Landeshoheit herabgedrückt); §. 616 (Verhältnisse der Lande nach Auflös. d. Reichs). — Walter, D. Rechtsgesch., 2. Aufl., I, §. 127, 269 ff., 304 ff., 359, 366, 370—372. — Zöpfl, D. Rechtsgesch., 1872, II, §. 40 (bes. Nr. III, S. 220), §. 50, §. 54 (d. Landtage in d. Territorien im 16. Jahrh.; über Steuerbewill. S. 288), §. 75. — G. Waitz pass. in den Abhandl. über Finanzwesen in s. D. Verf.gesch., bes. II (2. A. 1870) Kap. 7 (meroving. Zeit), I (1. A. 1861) Kap. 6 (carol. Zeit), VIII (1878) Kap. 15 (9.—12. Jahrh.). — Schariä, D. Staats- u. Bundesrecht, 2. A., bes. v. d. landständ. Verfassung in den Bundesstaaten I, 536 ff. (Lit. daselbst); dann II, 474 ff. von d. Steuerbewilligungsrecht in d. D. Staaten, bes. über d. geschichtl. Entwicklung dieses Rechts, 479 ff. — Aus d. Speciallit., welche die Entwicklung der Steuern in Verbind. mit dem öffentl. Recht genauer behandelt, s. die oben S. 149 ff. genannten Monographien von Kries (Schlesien), Hoffmann (Fin.wes. v. Würtemb. z. Anf. d. 18. Jahrh., Tüb. 1840), Falke (Kur-Sachsen), Zeumer (Städtesteuern); auch die von v. Hallmann, Lang, die Aufs. v. Vocke, G. Schmoller (d. Epochen der Finanzpolit.); dsgl. die Werke über d. Gesch. d. Landstände, so Unger, Gesch. der Landstände, 2 B., Hann. 1844, u. a. m. (Spec.lit. darüber f. d. einzelnen D. Staaten v. Schariä a. a. O., 537 ff.). Ueber Preussen's jetz. öff. Recht der Steuerbewilligung vgl. auf d. alten landständ. Verfassungen) v. Rönne, prss. Staatsrecht, 3. A. I, §. 68—70. Ueber d. geltende Reichsfin.recht v. Rönne, Staatsrecht des Reichs, 2. A., II, 1. Abth. S. 65 ff. u. in d. zu erwartenden 3. B. v. Laband's D. Reichs (ders. darüber in Hirth's Ann. d. D. Reichs, VI, 405). Dogmat. speciell üb. d. Natur der Steuerbewilligung u. des Finanzgesetzes Fricker, Tüb. 1861, XVII, 636 ff., üb. d. posit. D. Recht daselbst S. 681 ff. — Ueber Englands Verw.recht 2. A. I, §. 12 (normann. Zeit), S. 277, 287 (magna charta), S. 280, 326 ff. (reichsständ. Zustimmung z. d. Steuern); heut. Recht II, §. 62, 63. — Im Text handelt es sich nicht um die Darstellung des Steuerbewilligungsrechts seiner geschichtl. Entwicklung an u. für sich, sondern nur um die Darlegung des Zusammenhangs dieses Rechts mit der Entwicklung der Besteuerung.

— §. 353. Die Anordnung der Besteuerung. Die Besteuerung als eine Zwangsleistung von Sachgütern oder Geld von der Bevölkerung an den Staat, an die übrigen öffentlichen Behörden oder deren Repräsentanten (Fürst, Regierung, Obrigkeit) ist ihre formelle Regelung durch die innere politische Verfassung. Unter letzterer wird hier zunächst das anerkannte

Rechtsverhältniss zwischen der Staatsgewalt und der Bevölkerung des Landes verstanden, weiter auch die rechtlich (politisch-) ständische Gliederung der Bevölkerung. Nach der Verfassung richtet sich die Rechtsform, in welcher die Besteuerung für „öffentliche Bedürfnisse“ angeordnet ist, aber von der Verfassung hängt auch der Begriff „öffentliche Bedürfnisse“ ab. Die Verfassung ist daher, nach der Organisation der Volkswirtschaft, ein weiteres entscheidendes Moment für die Entwicklung der Besteuerung und für die Gestaltung der Besteuerung, daher auch für die Ausdehnung der Besteuerung unter der Bevölkerung, für das Steuersystem und die Steuerarten. In diesen Beziehungen ist die verfassungsmässige ständische Gliederung besonders wichtig.

Sucht man zunächst die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Verhältnisse in Bezug auf die Anordnung der Besteuerung auf typische Grundzüge zurückzuführen, so lassen sich deren nach den massgebenden politischen Verfassungen drei Hauptformen unterscheiden. Nur kommen diese natürlich selten ganz rein zur Erscheinung, sie gehen in einer Menge von Varietäten in einander über. Immerhin tritt bei allen zu einer jeden dieser Hauptformen gehörigen Fälle ein leitendes Princip hinreichend deutlich hervor, welches eine solche Eintheilung zu machen gestattet. In Kürze lassen sich diese drei Rechtsformen der Anordnung der Besteuerung als „Auflegung“ der Besteuerung Seitens der Staatsgewalt, als „vertragsmässige Regelung“ und als „verfassungsmässige Bewilligung“ der Besteuerung bezeichnen.

A. — §. 354. Die Auflegung der Besteuerung. Die Verfassungen sind einmal solche mit politischer Rechtlosigkeit der Bevölkerung. Hier erfolgt die Anordnung der Besteuerung einseitig durch Auflegung Seitens der Staatsgewalt (des Fürsten). Die Steuern können hier in einem engeren Sinne des Wortes als Auflagen genannt werden. Hierhin gehört die Besteuerung in absoluten Despotieen, wie besonders denen des Alterthums und der asiatischen Reiche von Altersher bis in die Gegenwart (Turkei). Ferner die Besteuerung in absoluten Monarchieen, wie die des modernen Europas nach der Besiegung der Stände mit der Beseitigung der ständischen Mitwirkung bei der Besteuerung dem 17. Jahrhundert bis in unsere Tage hinein. Partielle derselben Character die Besteuerung politisch-rechtloser Pro-

völkerung, wie z. B. im altrömischen Reiche, oder der Halbevölkerung Seitens des Mutterlands. Dasselbe gilt von der Besteuerung politisch-rechtloser Volksclassen, neben solchen, welche etwa rechtlich steuerfrei sind, oder nach einem andern Systeme der Anordnung besteuert werden, z. B. die Besteuerung der unteren Landbevölkerung im Unterschied von der Geistlichkeit und Städten im europäischen Mittelalter der Uebergangszeit seit dem 16. Jahrhundert, wenn auch die Abhängigkeit dieser Landbevölkerung (Hintergrund) von den bevorrechteten Ständen etwa für die letzteren zu einer Mitwirkung bei der Staatsbesteuerung ihrer Unterworfenen geführt hat.¹⁾

Diese einseitig „aufgelegte“ Besteuerung bringt natürlich leichtere Gefahren, der Härte, des Uebermaasses, der Ungerechtigkeit sich. Die schlimmsten Missbräuche solcher Art zeigt die Geschichte auch bei diesen „Auflagen“. Indessen sind solche Uebelthate doch nicht unbedingt die nothwendige Folge dieser Art der Anordnung der Besteuerung. Wo sie besonders verbreitet gewesen sind, wie in Despotieen, in ausgebeuteten Provinzen ist weniger diese Art der Anordnung, als der allgemeine Rechtszustand daran schuld.

In geordneten Staaten, wie sie die neuere absolute Monarchie darstellt, verdankt man dieser „Auflegung“ der Besteuerung sogar grosse Fortschritte. Diese Staatsform war es nämlich, welche in den letzten Jahrhunderten die beiden grossen Grundsätze der Gerechtigkeit in der Besteuerung (365, 396 ff.), die Gleichheit und die Gleichmässigkeit, mehr und mehr durchsetzt hat, wenn auch die geschichtlich überkommene Besteuerung des ständischen Staats und das herkömmlich Bestehende noch vielfach Schwierigkeiten in Bezug auf Steuerfreiheiten und Privilegien machte, welche die absolute Monarchie noch nicht vollständig überwinden konnte.²⁾ Die letztere hat sich auch hier grosse Verdienste um die unteren Classen durch die Durchsetzung des Grundsatzes der staatsbürgerlichen Gleichheit erworben. Nur oft, wenn auch nicht selten mit Uebertreibungen, nach dem Vorzug, dass sie kein Interesse habe, eine Volksklasse

¹⁾ Eichhorn II, S. 460.

²⁾ Vgl. Schmoller a. a. O. S. 56 ff., namentlich S. 59 über den Generalhufenerlass unter Friedr. Wilh. I. in Ostpreussen an d. Stelle der bisherigen v. platten gezahlten Steuern trat und schon damals zu „einer relativ gerechten gleichmässigen Steuerbelegung der ländlichen Wirthschaften“ führte.

vor der anderen zu begünstigen, bewährte sich hier. Und eine gewisse Schonung der allgemeinen Steuerkraft ist im Interesse der Monarchie wohl erfolgt.

Andererseits sind wieder in Despotieen bei der „Aufhebung“ der Besteuerung die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit nicht immer massgebend geworden. Auch bei politischer Rechtlosigkeit des ganzen Volks und demnach in den Classen fehlendem Recht der Mitwirkung bei der Besteuerung doch gewöhnlich, wenn auch nicht dem Despoten selbst gegenüber so doch in der Bevölkerung eine ständische Gliederung durch Sitte anerkannt gewesen und hier auch vom Herrscher für die höheren Stände wurden bevorrechtete und haben auch in der Steuerverfassung der Despotie Befreiungen und Begünstigungen erfahren, die eben nur, zum Unterschied von dem folgenden, in der Anordnung der Besteuerung, kein „Recht“ dem Despoten gegenüber über bildeten. Bei der grossen Macht der „Sitte“ auch in diesen Ländern und bei der vielfachen Interessengemeinschaft der Bevölkerung und der bevorrechteten Stände bedeutete der Mangel eines „Rechts“ indessen nicht so viel. Die Steuerbegünstigung war von nachhaltigem Werth.

Unter den geschichtlichen Beispielen dieser Anordnung der Besteuerung in der Form der „Aufhebung“ Seitens der Staatsoberhäupter allein nimmt neben der Steuerverfassung der modernen Völker diejenige des altrömischen Reichs in der Kaiserzeit die Aufmerksamkeit auch für die Finanzwissenschaft besonders in Anspruch. Diese Steuerverfassung nähert sich durch die allgemeine Ausdehnung der directen Personal- und Grundsteuer und die Art ihrer Anordnung immer mehr den Steuerverfassungen der orientalischen Despotieen. Aber sie verwirklichte doch auch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit mehr und erinnert mit ihren Katastrirungen, Steuerrollen und Erhebungsarten an die Steuerreformen des modernen „aufgeklärten“ Despotismus“ seit dem 17. und 18. Jahrhundert, wo auch möglichst „rationell“ gestaltet wird. Hier wie in so vielen Fällen das altrömische Kaiserreich ein Vorbild der modernen Grossstaaten.

³⁾ S. Marquardt II, 198 ff. üb. d. Steuerreformen unter Augustus, u. Diocletian u., auch hier vielfach abweichend. Rodbertus über d. röm. Trib. in Hild. Jahrb. a. a. O. Das Streben nach gleichmässigerer Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Grundbesitzer und Bewohner ist leitendes Princip. In D. Vieles unsicher, auch von Rodbertus wohl nicht immer das Richtige ge-

— §. 355. Die vertragsmässige Regelung der Besteuerung. So lässt sich wohl richtig die Anordnung der Besteuerungszuständen bezeichnen, wie sie dem ständischen Staate manisch-romanischen Mittelalters eigen waren. Ein öffentliches Moment in der Besteuerung, eine Verpflichtung des Volks, zu leisten, fehlt zwar auch hier niemals völlig. Aber es ist Alles zurück gegen die gewissermassen privatrechtliche Anordnung und Behandlung der Beziehungen zwischen der Staatsgewalt (dem Fürsten) und dem Volke. Die Vermischung des öffentlichen und Hof-Haushaltes, die Verpflichtung des Landesherrn, eiderlei Ausgaben zunächst aus seinem Domanium und aus öffentlichen Einnahmen bei der Ausübung der Hoheitsgewalt zu bestreiten, liessen eine klare Pflicht zur Steuerzahlung nicht aufkommen. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen aus diesen Quellen nicht aus oder treten besondere Nothfälle u. dgl., wie Krieg, Gefangenschaft des Landesherrn, ein, so wird zwar die Verpflichtung des Volks, Steuern zu gewähren, von der Staatsgewalt geltend gemacht und vom Volke, bez. von den Ständen in gewissem Umfange anerkannt. Darin liegt das auch hier fehlende öffentlich-rechtliche Moment, welches dann in weiterer Entwicklung zu der dritten Anordnungsform, der verfassungsmässigen Besteuerung, geführt hat. Aber sogar in Zeiten der Kriegsnoth, deutlich mit vorhandenem Interesse des Volks, bez. der Staatsgewalt selbst noch am Ersten dieser öffentlich-rechtliche Character der Besteuerung hervortritt, erfolgt doch die Anordnung der letzteren durch die Staatsgewalt einer- und den Ständen, dem Adel, der Städte, bez. den Städten andererseits wie in einem freien Vertrage, während in anderen Fällen, wo es sich mehr um die Deckung öffentlicher Ausgaben oder unbestritten um fürstliche Angelegenheiten, wie Tilgung und Verzinsung von Schulden handelt — deren Zweck im oder mit im Landesinteresse etwa nur ein Motiv der Steuerforderung abgiebt — wird wie zwischen zwei freien Völkern geschliessenden über die Gewährung der Steuer zwischen dem Landesherrn und den Ständen verhandelt. So wird ausdrücklich die Verpflichtung der Stände abgewiesen, die Steuer nur als eine Sache des guten Willens hingestellt, dieses Rechtsverhältniss und die Auffassung auch vom Landesherrn anerkannt und für die Zukunft festgedankt. Die Steuer wird nach Umfang, Art, Zeitdauer bestimmt und als vorübergehende Massregel bezeichnet. Beispiele, wie Bestätigung von Rechten, Gewährung von Privi-

legien und Freiheiten, werden gestellt und zugesagt, Versprechungsbedingungen. Der Zweck wird festgesetzt, wenigstens im Allgemeinen, wenn auch der Ertrag der einmal bewilligten Steuer dem für die Ausgabenverwaltung bestehenden Finanzrecht zu dem Zeit dem Fürsten mitunter ohne weitere Controle zu verwaltet überlassen wird. In Allem der Vertragsgesichtspunct des Vertrages, keine Identität zwischen Staats- und Volksinteresse und keine eigentlich rechtliche Verpflichtung zur Steuerleistung zur Deckung des ganzen Finanzbedarfs.⁴⁾

Die politische Voraussetzung einer solchen Anordnung der Besteuerung war ein noch wenig entwickeltes Staatsleben, daher ein geringer Finanzbedarf. Die ökonomisch-finanzielle Voraussetzung war das Vorhandensein anderer Einnahmen, aus Domänen und Zehnten und Gebühren, welche wenigstens für gewöhnlich in der Hauptstadt ausreichten. An einzelnen Einnahmen eigentlichen Steuercharakteres, welche von dieser vertragsmässigen Gewährung unabhängig waren, hat es dabei auch nicht immer gefehlt: ältere feste Steuern auf Grund und Boden, vom Hause, welche ein für allemal zu zahlen waren und als eine Verpflichtung von Altersher anerkannt waren, über welche hinaus dann aber um so weniger eine Steuerbewilligung bestand.

Im Einzelnen sind die Verhältnisse mannfach verschieden. In der ganzen mittelalterlichen Geschichte tritt auch hier hervor. Je nach der Stellung des Königthums, nach dem Land und Volk, nach der Entwicklung des Lehenswesens und nach der Ausbildung mehr oder weniger selbständiger Territorialherrschaften aus dem ursprünglichen Patrimonialgebiet und dem damit verbundenen wachsenden Lehensgebiet treten weitere Unterschiede nach und nach hervor. Der Uebergang zur dritten Anordnungsform der Besteuerung, zur verfassungsmässigen Steuerbewilligung, geschah

⁴⁾ S. einzelne Beispiele aus Brandenb. 1342, Salzbr. 1327, Oberbaiern 1302 bei Rau, Fin. I, Note a zu §. 249. — Eichhorn II, §. 306 (bes. über d. III, §. 426, IV, 547. Ueber d. Begriff „Bede“ oder „Bitte“ s. bes. Zeumer a. a. O. S. 36 ff.; von „bitten“ herrührend, früh mit Steuer identisch, auf den Ursprung der Besteuerung in d. Territorien hinweisend (die Ableitung des Worts v. bieten, gebräuchlich bei Lang, oder von Bate, gleich Hilfe, bei Möser, ist aufzugeben), lat. precatio, precatura, petitio, s. Waitz, Verf.gesch. VIII, 394 ff. Nach Zeumer sind die Beden u. Steuern überh. nicht wesentlich zu unterscheiden, sie wären ursprünglich meist private Unterstützungen der Herren gewesen, später durch Verknüpfung mit Gerichtsbarkeit u. Landeshoheit öffentlich-rechtlicher Natur geworden, eine Auffassung die Waitz VIII, 398 nicht allgemein billigt. — Bes. lehrreich sind die Verhandlungen in Sachsen, bei Falke a. a. O., und in Schlesien, bei Kries a. a. O. S. 5, 23 ff. (die Biersteuer v. 1546 soll nach Ablauf d. bestimmten Zeit „totd u. alle sein“), wo die Belege für die leitenden Grundzüge der Gestaltung in

nach verschieden. Die Reichs- und Landessteuern erhalten ind deutlicher den öffentlich-rechtlichen Character aufged als die Territorialsteuern. Jene werden aber auch nament- Deutschland mit dem Verfall der Reichsgewalt unwichtiger, mit der Ausbildung und Verselbständigung der Territorial- sten immer wichtiger und häufiger, so dass bei ihnen jenes nässige Feilschen um die Gewährung der Steuern practisch 1 wird.

56. Besonders charakteristisch erscheint diese zweite Form dnung der Besteuerung im Steuerwesen der deutschen rien. Hier entwickelt sich im engen Zusammenhang mit ürfnissen und fürstlichen Gesuchen nach Steuern und mit andlungen darüber die landständische Verfassung. An- und in manchen einzelnen Fällen noch bis ins 17. und hundert hinein zeigt sich hier deutlich das geschilderte ss der vertragsmässigen Regelung der Steuern, zu deren ng, wenn überhaupt, so nur sehr unbestimmt eine Art -rechtlicher Verpflichtung anerkannt wird. Nur soweit es len Territorien um reichs- und kreisverfassungsmässige oder Reichstagen bewilligte Steuern handelt, wird im Allge- wenn auch mit manchen Weiterungen, eine solche Ver- ; Seitens der Landstände zugegeben und besteht sie auch as formell nach dem Reichsrecht.⁵⁾ [Der Haupttheil der othwendigen Steuern des älteren Reichsrechts.⁶⁾] Bei räche der Reichsgewalt, der Verwickeltheit und Strittigkeit bsrechts, der oftmaligen Renitenz der Landesfürsten und en Obrigkeiten selbst⁷⁾ hatte diese öffentlich-rechtliche Ver- ; auch in diesen Fällen nicht immer die erforderliche e Bedeutung. Um so weniger aber wurde darüber hinaus eigentlichen Territorial- und für die landesherrlichen Be- eine Verpflichtung zur Steuerbewilligung eingeräumt, auch nach der Landesverfassung gewöhnlich einige sogen. ndige Steuern, wie z. B. die Fräulein- oder Prinzessin- r die Ausstattung sich vermählender fürstlicher Töchter, e übrigen Steuern für die Landesbedürfnisse waren daher

Abhorn IV, §. 537, 547; Zachariä II, §. 219, S. 482, 483.

Zachariä, §. 221.

z. B. machen in Sachsen die Stände Schwierigkeiten, selbst die Türken- Form des „gemeinen Pfennigs“ zu zahlen, weil ihr Kurfürst diese Hilfe mitbewilligt habe. Falke, Tab. Ztschr. B. 31 S. 117.

sogen. „freiwillige“.⁸⁾ Für sie hat sich jene verfassungsmässige Regelung zwischen Fürst und Ständen länger erhalten.

Erst mit dem immer weiteren Verfall des Reichs und dem Uebergang von Staatsfunctionen von ihm auf die Territorien, noch mit der unvermeidlichen Ausdehnung der öffentlichen Verwaltung, welche die Folge der Entwicklungen vom 15. Jahrhundert war und den Finanzbedarf ungemein steigerte, trat das öffentlich-rechtliche Moment in der Besteuerung vor jezt das rechtlichen Moment immer mehr hervor. Damit kommt die Form der Anordnung der Besteuerung zum Durchbruch. In den deutschen Territorien überhaupt doch bis zum Untergang des Reichs noch immer nicht ganz volle Staaten geworden, auch der landständischen Steuerverfassung, wo dieselbe der fürstlichen Omnipotenz gewichen war, etwas von dem Character gewahrt. Die Besteuerung war in der Theorie der Cameralisten des 18. Jahrhunderts immer noch eine ausserordentliche Ausnahme bildende Einnahmeart¹⁰⁾ und in der landständischen Praxis nicht minder, obwohl sie meistens schon regelmässiger wurde und die Bewilligung auf Zeit immer mehr zu einer Gewohnheit herabsank.

Auch in manchen, übrigens in den verschiedenen Territorien öfters verschiedenen und im Laufe der Zeit sich verändernden Einzelheiten der älteren landständischen Verfassung tritt der Character einer quasiprivatvertragsmässigen Regelung der Besteuerung öfters besonders prägnant hervor. So wenn jeder Staat für eine Steuernsumme bewilligt, keine Majorität von zwei Curien, sondern die dritte entscheidet, die Stände vielmehr durch Pacta mit einander sich bewegen, die Last in bestimmtem Verhältniss

⁸⁾ Zachariä II, 499. — In England nach d. magna charta Zusammenschluss der Kronvasallen zum „Lehenhilfsgeld“, *auxilium*, mit Ausnahme der 3 bei Krieg u. Nothfälle (Ritterschlag des Sohns, Ausstattung d. Tochter, Auslös. an d. König) Gneist I, 280.

⁹⁾ Noch nach dem 30jähr. Kriege war das Streben nach reichsgewährter Anerkennung eines unbeschränkten Besteuerungsrechts der Landesherren, die Landstände u. Unterthanen auch die Mittel zur Bestreitung der eigentlichen Ausgaben in grösstem Umfang auf Begehrt dazubringen schuldig sein wollten durchzusetzen. Der Kaiser verweigerte einer bezüglichen Ausdehnung im Abschieds v. 1654 §. 180 in einer Resolution v. 1671 seine Zustimmung. v. Eichhorn IV, §. 547, Zachariä II, §. 219 S. 485.

¹⁰⁾ So sagt z. B. Justi, Syst. d. Fin.wes., Halle 1766, S. 349, dass die Steuern wesentl. aus einem polit. Standpunkte urtheilend: Abgaben, Steuern, Steuern sollten dem Fürsten nicht auf beständig, sondern nur jährlich bewilligt werden und seien deshalb „im eigentl. u. ursprüngl. Verstande“ nicht zu den Einnahmen des Staats zu rechnen.

en; wenn, wie gewöhnlich, ohne landesherrliche Organe
 ung der Steuer erfolgt, und dann jeder Stand seine über-
) Schuldigkeit selbst repartirt und den Gesamtbetrag

öhnlich sind es Schatzungen oder sogen. *directe*
 Personal-, Einkommen-, Vermögen-, Grundsteuern, bei
 die ständische Mitwirkung unentbehrlich ist. Bei manchen
 directen Verbrauchsteuern, im heutigen finanzwissenschaft-
 nne des Worts, namentlich bei den verschiedenen Arten
 welche bald mehr Gebühr, bald mehr Steuer, bald Beides
 ind, gingen die selbständigen Befugnisse des Landesherrn
 und wurde das Recht, solche Abgaben aufzulegen, auf
 die Ermächtigung zurückgeführt oder aus den allgemeinen
 Rechten des Landesherrn abgeleitet.¹¹⁾ Doch findet wenig-
 in allgemeinen, auch im Territorium selbst erhobenen
 Verbrauchsteuern, wie bei den seit dem 15. und 16. Jahr-
 häufigeren allgemeinen Tranksteuern und „Ziesen“ (Acci-
 auf verschiedene Lebensmittel, Gegenstände des gewöhn-
 Marktverkehrs und Kaufmannswaaren, besonders in früherer
 ständische Bewilligung statt.¹³⁾ Die Territorialherrschaft
 aber hier mehrfach früher und vollständiger als bei den
 Steuern, besonders nach dem 30jährigen Kriege, bei diesen
 von dieser ständischen Mitwirkung frei gemacht; mit ein

das Zollrecht wird in der älteren Auffassung, wie sie im deutschen Reichs-
 rechtliche Anerkennung gefunden, nicht zum Besteuerungsrecht gerechnet.
 bis 1506 ein kais. Reservatrecht, das nur kraft kaiserl. Verleihung oder
 urchen Herkommens von Reichsständen und anderen Berechtigten ausgeübt
 wurde. Zachariä II, §. 229 S. 547. Vergl. indessen die Streitigkeiten
 dem Landesherrn u. den Ständen Schlesiens über d. Einführ. des Grenzzolls
 in Schlesien, Kries S. 72 ff. Genaueres bei Falke, Gesch. d. Deutschen
 S. auch v. Thüna, Reichszollrecht zur Zeit u. nach d. Grundsätzen des
 Regals. Hildebr. Jahrb. XII. 1869, S. 26. Der Ertrag der Zölle u. des Geleits
 an landesherrl. Kammergut. Zachariä II, §. 209 S. 421.

Der Name stammt von *incisio*, *incisura* ab u. deutet auf die uralte Verrech-
 tes „Kerbens“. *Incisio*, auch *tallia*, früher für Bede gebraucht, also für eine
 mer, später für eine Consumtionsabgabe. Vergl. Näheres bei Hullmann,
 ch. im Mittelalter, S. 134 ff. Auch Waitz, VIII, 395.

B. ständ. Bewilligung einer Biersteuer in Schlesien an den König im
 aber bei der Verwaltung von vornherein die ständ. Mitwirkung beschränkter
 u. sogen. Schatzungssteuern. Kries a. a. O. S. 63 ff., mit näherer Ausführ.
 entw. u. d. Verlust des ständ. Einflusses bei dieser Steuer. — Bewillig.
 ausgedehnten Ziese (Getränke, Getreide, Feld- u. Gartenfrüchte, Marktvieh,
 gasse und Arbeitsstoffe der Handwerke) Seitens der Stände in Sachsen,
 Abh. Ztschr. 30, 400 ff.), in 1438 u. später mehrfach, bes. Tranksteuer (Wein,
 e 16. Jahrh. desgleichen.

Grund für die nunmehrige grössere Entwicklung der Verbrauchsteuern.¹⁴⁾

C. — §. 357. Die verfassungsmässige Besteuerung. So wird hier die Anordnung der Besteuerung, wenn die Bevölkerung persönlich und politisch frei und unabhängig ist, das Steuerwesen selbständig oder in Verbindung mit der Staatsgewalt zu regeln, aber wenn andererseits auch im Falle eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Steuerbewilligung anerkannt ist und eigentlich für selbstverständlich nur dass auch das Vorhandensein des Bedarfsfalls selbst der Entscheidung der Bevölkerung unterliegt. Die Voraussetzung für die Art der Anordnung der Besteuerung ist die im Volksbewusstsein anerkannte, im öffentlichen Recht zur Geltung gelangende Existenz des Staats- und Volksinteresses und daraus resultierende Steuerpflicht. Die Besteuerung erscheint hier als notwendige Bedingung der Erfüllung der Staatszwecke und der Lebensaufgaben des Volks selbst. In der Besteuerung ergötzt sich das Volk also seine eigenen Lebens- und Götterbedingungen. Eben hierin liegt auch der Grund zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die einmal erforderlichen Steuern zu bewilligen, und die Unzulässigkeit eines eigentlichen Steuerweigerungsrechts in einem anderen als formellen Sinne.

Die verfassungsmässige Steuerbewilligung ist die freie Anordnung der Besteuerung bei freien Culturvölkern mit einem oder doch sich entwickelndem öffentlichen, insbesondere bürgerlichen Leben. Ihre specielle Form ist nach der Form der politischen Verfassung verschieden. Aber der Gedanke, dass die Besteuerung eine frei anerkannte Bedingung, nicht des Staatslebens an sich, sondern des letzteren um des Volkslebens willen und deswegen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Volkes gegenüber dem Staat sei, geht überall erkennbar hindurch. Die Städte-Republiken des Alterthums, besonders die Demokratien, die modernen Staaten republikanischer und constitutionell-monarchischer Verfassung sind die wichtigsten Beispiele von verfassungsmässiger Steuerbewilligung.

¹⁴⁾ Vgl. v. Inama-Sternegg, Accisestreit im 17. u. 18. Jahrh. *Die* XXI, 515 ff., 527. — Gliemann, Einfuhr. d. Accise in Preussen, eb. S. 150. In Brandenb. 1641 allgem. Accise noch nach Landtagsbeschluss, eb. S. 208. zeitweil. Aufhebung Wiedereinfuhr. u. Neuordnung 1658, 1667, 1690, in Folge immer weiterer Zurückdrängung der ständ. Mitwirkung dabei, auch in Betreff der Verwaltung, die in den Städten aus der städtischen mehr zur Landesverwaltung überging. Gliemann S. 208.

mittelalterlichen selbständigen städtischen Gemeinwesen verwandte Erscheinungen. Der reichsständische Staat des Nordens und das Territorium mit landständischer Verfassung verhalten sich regelmässig auf dem Uebergang von jener älteren mehr patriarchalischen Regelung zu dieser neueren verfassungsmässigen Bestimmung der Besteuerung begriffen. Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Mitwirkung an der Besteuerung, namentlich auch der deutschen Territorien, bildet daher einen besonders belehrenden Spiegel der hier mitspielenden Factoren.

Princip macht es keinen Unterschied, ob das ganze Volk oder nur die Stände die Steuer bewilligt, wie mitunter in reinen Democracien, oder ob dieses verfassungsmässige Recht, wie die sonstige Thätigkeit an der Gesetzgebung, durch Vertreter ausgeübt wird; wenig, ob Volkssouveränität im vollen Sinne anerkannt ist oder nicht, ob die Staatsgewalt als ein selbständiger Factor neben dem Volk existirt, oder die Volksvertretung steht; auch nicht, ob die Verfassung eine monarchische oder constitutionell-monarchische; noch ob sie eine absolute oder eine beschränkte ist und der Beschluss von Volkstheilen, z. B. politisch organisierten Ständen oder von Volksvertretungen, welche auf Grund eines Wahlcensus (Vermögen, Steuer) gebildet sind, das Volk bindet. In allen diesen Fällen, von der alten landständischen Verfassung mit ihrer späteren Entwicklung des Steuerungsrechts an bis zu den modernen Verfassungen mit allgemeinen directen Volkswahlen und bis zum schweizerischen Referendum ist der obige Gedanke, dass die Besteuerung Staats-, weil Gemeinwesen und deshalb eine allgemeine Pflicht sei, der leitende Grundgedanke ist. So sieht sich z. B. in der älteren deutschen landständischen Verfassung trotz aller Schwierigkeiten, welche die eigenthümliche Vertheilung der politischen Verhältnisse bietet, und aller Cautelen, welche die Stände den älteren Standpunct der „freiwilligen“ Bewilligung der Steuer festzuhalten suchen, dennoch hindurch. Das Recht der Steuerverweigerung wird practisch obsolet und eine Formalität.

Der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht ist ein grosser sittlicher und geistiger Fortschritt. Welche Abstraction, welche unpersönlichen Wesen ohne jede genaue Abrechnung im Voraus einen freiwilligen (?) Antheil an allem Einkommen der Bürger zu gönnen! Welch sittliches Vertrauen, welche communal-Organisation setzt das voraus. Kein Wunder, dass die Jahrhunderte lang gegen diesen Gedanken sich gesträubt,

dass sie ihn jetzt noch entfernt nicht ganz begriffen haben, daher so vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und in älterer Zeiten wirtschaften müssen“ (G. Schmoller).¹⁵⁾

§. 358. Die Entwicklung des landständischen Steuerbewilligungsrechts in Deutschland zeigt sich in mancherlei thatsächlichen Verhältnissen, nach und nach in der Gestaltung des öffentlichen Rechts selbst. Die Steuern bürgern sich immer mehr als bleibende Einrichtungen. Eine eigene Verwaltung und ein besonderes Cassenwesen wird geschaffen und wird eine bleibende Institution: die ständische Steuerverwaltung, bei gewissen Steuern auch die ständische Erhebung, ständische Ausschüsse zur Controle, ständische Schatzcollegien, eine besondere Landessteuercasse, in welcher unter ständischer Verwaltung die Steuererträge fließen, von welcher die bestimmten Ausgaben bestritten werden, eine Kammercasse, welche die Domanial- und Regaleinnahme zieht.¹⁶⁾ Die speciellen Bedingungen bei der Steuerbewilligung werden zwar lange nach Möglichkeit von den Ständen in der früheren Weise beibehalten, aber nicht nur wegen der Schwäche der ständischen Macht gegenüber der Regierung, sondern wegen der Natur der neuen Staatsverhältnisse werden sie practisch bedeutungsloser und von der Regierung mit Erfolg bei einer immer wachsenden Reihe von Ausgaben, welche eben öffentliche Zwecke zu bekämpfen. Sie werden eine Formalität und verschwinden. Es bildet sich schliesslich die Anschauung einer Verpflichtung zur Steuerbewilligung aus und findet auch im öffentlichen Recht die Anerkennung. So wird namentlich seit dem 17. Jahrhundert in den deutschen Territorien den Ständen ein Recht, die Erhebung anderer Einkünfte zur Deckung der Landesbedürfnisse zu verweigern, mehr und mehr abgelehnt.

¹⁵⁾ Schmoller im Jahrb. d. D. Reich, 1877 S. 112. Vgl. überh. den Schluss dieser Abhandl. S. 104—114. — Ueber d. Entwickl. d. Besteuerung im mittelalterl., bes. deutschen städt. Gemeinwesen, als einer wahrhaft öffentlichen rechtl. Abgabeart s. Gierke a. a. O. II, 698 u. ff., bes. in d. Einz. bei d. Bas. Fin. S. 11. Vgl. überhaupt Gierke's ganzes Kap. 4 in B. II. über die Persönlichkeit, bes. §. 27, 28, 29. Bei dem engeren Interessenkreis der Städte natürlich die Anerkennung eines „öffentlichen“ Bedürfnisses und einer öffentlichen rechtlichen Steuerpflicht hier viel leichter und ist früher erreicht als im Staate.

¹⁶⁾ Davon ist schon im 1. Bande bei der Domänenlehre gehandelt. Im II. §. 92, 93, Rau-Wagner §. 120, 121, Wagner §. 154. S. auch loc. cit. II, §. 210, 220, bes. S. 495, §. 227. Eichhorn III, 255.

Lehngerichte sollten in solchem Fall die Einwilligung er-

17)

der vorläufigen Abschluss hat die Entwicklung des Steuerbewilligungsrechts in Deutschland in den neuen landständischen Verfassungen dieses Jahrhunderts erhalten. Im Einklang mit der hier dargelegten Auffassung gehen „alle neueren Steuerbewilligungsurkunden von dem Grundsatz aus, dass die Unterthanen und resp. die Stände die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren verpflichtet seien, insoweit sie nicht durch vorhandene dazu bestimmten Mittel (Staatsgütern, Steuern) zu bestreiten sind. Sie erkennen daher kein Steuerbewilligungsrecht in dem Sinne an, dass die für den Staatsbedarf erforderlichen Steuern auch willkürlich verweigert werden können und sprechen dies meistens indirect auch dadurch aus, dass den Ständen verboten, die Bewilligung der Steuern mit bestimmten Bedingungen zu verbinden, welche nicht den Zweck und die Natur der Besteuerung selbst betrifft.“ (H. A. Zachariä.)¹⁸⁾ Die Voraussetzung für die Steuerbewilligung ist dann aber, in Uebereinstimmung mit dem jetzigen deutschen Staatsrecht, dass zuvor die Nothwendigkeit der Besteuerung anerkannt sein muss, d. h. dass die Ausgaben nicht durch andere Deckungsmittel als nicht vorräthige Steuern oder als nicht ausreichend nachgewiesen werden. Das Steuerbewilligungsrecht steht daher hier mit der Vorlage des Ausdrucks des gesammten Einnahmeetats an die Volksvertretung verbunden. Namentlich haben die deutschen Ständekammern auch bei der Feststellung der Domanialeinkommen aller Art mitzuwirken und verschwindet in der Konsequenz der modernen Staatseinheit und Finanzeinheit die ehemalige Unterscheidung zwischen Kammer- und Landessteuercasse, wie dies im Vorhergehenden schon erörtert worden ist.¹⁹⁾

Der richtige finanzwissenschaftliche Begriff der Steuer entspringt auch, dass sich das Steuerbewilligungs- und Mitregulierungsrecht des Volks, bez. seiner Vertreter auf alle unter diesen Bezeichnungen fallenden Arten von Abgaben bezieht,

Zachariä II, §. 222 S. 502, freilich in einem gewissen Widerspruch mit der Resolution v. 1671, s. o. Note 9.

Zachariä II, §. 222 S. 505.

und in Note 16 gen. Stellen. Ueber die Besteuerung nach neuerem und altem deutschem Staatsrecht u. über den Umfang des Steuerbewilligungsrechts der Stände s. Zachariä II, §. 222 u. 223. Ueber das (z. Th. etwas abweichende) Steuerbewilligungsrecht v. Rönne, preuss. Staatsr. I, 1. Abth. §. 69, 70.

daher namentlich nicht nur, wie früher öfters, auf die directen Steuern, sondern auch auf alle die verschiedenen directen Steuern, darunter solche, welche, wie das Zollrecht nach dem älteren Rechtsbegriff nicht zum Steuerrecht, sondern zum sogen. Kammergut gehörten. Das ist im neueren Staatsrecht auch anerkannt.²⁰⁾ Am Langsamsten und wenigstens in der Praxis noch heute nicht immer vollständig ist dieser Grundsatz bei den Gebühren und Regalien zur Geltung gekommen. Es erklärt sich dies auch aus dem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang des Gebührenwesens und der Regalien mit dem Kammergut und mit der Ausübung von Hoheitsrechten und heute noch mit der Verbindung dieser Einkünfte mit der allgemeinen Staatsverwaltung. Im Princip ist aber auch hier stets die Bewilligung der Vertretung zu verlangen und in allen wichtigeren Fällen, bei Gerichts-, Verkehrsgebühren (Posttaxen, Eisenbahntarife, Telegraphentaxen), bei den Regalien, welche nur Steuerform sind (z. B. Tabak) erfolgt auch die Mitwirkung dieser Vertretung bei der Regelung der Taxen. In allen anderen, auch den zahlreicheren untergeordneten Fällen bei einzelnen Verwaltungszweigen ist das Recht zur alleinigen Regelung der Taxen im Verordnungswege durch die Staatsgewalt auf Ermächtigung der Volksvertretung zurückgeführt werden.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die verfassungsmässige Steuerbewilligung für unsere Rechts- und Culturstaaten die einzige zulässige Form der Anordnung der Besteuerung ist. Die Finanzwissenschaft hat zu betonen, dass diese Form die relativ grösste Bürgschaft für die gute Ordnung des Staatshaushalts und für die richtige Durchführung der Besteuerung mehr wie auch in der besten absoluten Monarchie die Form der „Auflegung“ (§. 354.)²²⁾

Die Handhabung der verfassungsmässigen Steuerbewilligung hängt von der speciellen Verfassungsform ab. Sie ist dabei letzterer sehr verschieden und von verschiedener practischer Bedeutung für die Finanzen. Darauf näher einzugehen, ist aber dessen nicht die Aufgabe.

²⁰⁾ Zachariä, II, 512.

²¹⁾ Es sind hier mehr verwaltungstechnische Verhältnisse, bes. im Güterverkehr, welche in der Praxis öfters noch die Regelung der Taxen im Verordnungs- oder Gesetzeswege beibehalten liessen. Ueber Post u. Telegraphie s. d. vorige Kap.

²²⁾ S. Wagner, Fin. I, §. 9, 11.

— §. 359. Die Besteuerung und die ständische Gliederung der Bevölkerung. Der Ausdruck „ständische Gliederung“ wird hier im weiteren Sinne genommen und umfasst sowohl die Personalstandsverhältnisse, die Unfreiheit in ihren verschiedenen Abstufungen und die Freiheit, als auch die politischen Verhältnisse unter den Freien. Namentlich die verschiedenen bevorrechteten Stände von der einen Bevölkerung, sowie besonders die Stände, welchen allein die Wirkung bei der Besteuerung zusteht, von den anderen Klassen zu unterscheiden.

Unfreie im vollen Sinne, Sklaven, sind als unpersönlich und ohne vermögensrechtliche Fähigkeit nicht unmittelbar steuerpflichtig. Wohl aber kann ihr Herr für sie besondere Steuern, ihrer Zahl und Gattung, zu entrichten haben, wie dies vorerwähnt ist.²³⁾

Unfreie minderen Grads, Leibeigene, Hörige, Schollenleute u. s. w., können doch der Staatsgewalt gegenüber zugleich Unterthanen gelten und dann auch direct gegen sie steuerpflichtig sein. Sind sie auf dem Boden des Grundherrn angesiedelt und diesem zu Diensten und zu Grundabgaben von dem ihnen zugehörigen Boden verpflichtet, so unterliegen sie gewöhnlich nur der öffentlichen Besteuerung. Die letztere trifft zunächst den Grundherrn als solchen und dieser vertheilt die Last weiter auf die Hörigen oder erhöht deren sonstige Abgaben zu diesem Zweck.²⁴⁾

²³⁾ In Athen „scheint eine Besteuerung der Sklaven selbst stattgefunden zu haben, welche wäre dann die einzige unmittelbare u. regelmässige Besteuerung von dem Vermögen der Bürger ausser den Liturgien“. Böckh I, 448. — In Rom hat der Herr für den Sklaven zu zahlen u. zwar — wenigstens in der Kaiserzeit — keine gleiche Kopfabgabe, sondern eine nach dem Werth der Sklaven zu zahlen. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 229; Robertus in Hildebr. Jahrb. — In Nordamerika sind Steuern auf die Sklaven auch durch die Union eingeführt gewesen 1789, s. Adams, Tab. Ztschr. 1879, S. 728.

²⁴⁾ In letzteres Verhältniss scheint in der späteren Kaiserzeit in Rom bestanden zu haben, dass die Colonen den wichtigsten Theil der Kopfsteuerpflichtigen bildeten, deren Steuer vom Herrn des Guts zugleich mit der Grundsteuer eingezahlt, aber auf die Colonen eingetrieben wurde. Marquardt II, 236. — Im mittelalterl. ständ. Verhältniss sind die Unfreien (ein damals ohnehin so schwankender Begriff, mit manchen Fällen!) wie andre „Unterthanen“ mitbesteuert. Der Reichsbesteuerung, z. B. durch den „gemeinen Pfennig“ unterliegen auch die Unterthanen der Reichsunmittelbaren (Eichhorn III, 168. 320). Mit der steigenden Entwicklung der Staatsgewalt werden aber nur die Reichsunmittelbaren besteuert. Ihr sogen. Subjektives Recht gilt dann gegenüber allen ihren Untergebenen. Zachariä II, 482. — Die allgemeine Vermögens- u. Personalsteuern (mit Abstufung nach Ständen) sind die Reichssteuer des „gemeinen Pfennigs“ von 1431 (15jähr. Leute 1 Blaghart

C. Unter den Freien scheidet sich zunächst wieder die Einheimischen, die Bürger oder Unterthanen, von den Fremden. Die Steuerpflicht betrifft als staatsbürgerliche Pflicht vornehmlich die ersteren. Die Besteuerung wird aber in der Form von Steuern, Geldern u. dgl. auch gern auf die Fremden ausgedehnt, und dies nach den thatsächlichen Verhältnissen, daher vor Allem nach der Zahl und dem Wohlstand der Fremden practisch ist (griech. Alterthum²⁵⁾). Im Laufe der modernen Steuerentwicklung hat sich eine immer allgemeinere und vollständigere Besteuerung der Fremden ausgebildet, wie unten bei der Erörterung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung näher nachzugehen werden wird (§. 408).²⁶⁾

D. — §. 360. Am Wichtigsten ist für uns wieder die Betrachtung des mittelalterlichen ständischen Staatswesens in seiner Fortsetzung in den Uebergangstaatsformen bis zur Neuzeit, speciell in den deutschen Territorien.²⁷⁾ Hier tritt namentlich der Gegensatz der mit dem Steuerbewilligungsrecht ausgestatteten Stände, — gewöhnlich, aber nicht immer nur die bekannten drei, Prälaten, Ritterschaft, Städte²⁸⁾ — zu den „Kammerbauern“ auf den landesherrlichen Domänen und etwaigen sonstigen, meistens in den Landständen nicht vertretenen „freien Leuten“, Bauerschaften²⁹⁾ u. s. w. auch für das Steuerwesen als practisch wichtig hervor. Einige Analogie besteht in dem Steuerbewilligungsrecht eines Volks nicht nur für das eigene Land, sondern auch für unterworfenen Länder (antike Staaten),

Kopfgeld, v. 200 fl. u. darüber $\frac{1}{2}$ fl., v. 1000 fl. u. darüber 1 fl. Steuer u. die „Türkensteuern“ d. 16. Jahrh. Vgl. Lang, 180; Falke, Tab. I, 408, 430 (Sachsen, 1481, 1542); Oberleitner, österr. Fin. u. Kriegsw. Ferdin. I., Wien 1859, S. 16 (Türkenst. v. 1523). In den Städten: v. Schönbach, Basel's Fin., ganz generelle, alle Stände umfassende Personalsteuer mit Vermögenssteuern, z. B. 1446, S. 202, 207.

²⁵⁾ So das athenische und auch wohl sonst in griech. Städten das Metoikion oder Schutzgeld der ansässigen Fremden, das jeder Fremde zu bestimmten Zeit des Aufenthalts zahlen musste; in Athen 12 Drachmen u. Befreiungen kamen vor. Böckh I, 445—448.

²⁶⁾ Wichtiger als für die Staatsbesteuerung ist die Frage der Besteuerung der „Fremden“ („Forensen“) noch für die Gemeinden. S. §. 410. Ursprüngliche Beschränkung der Steuerpflicht in den Städten auf die städtischen Bürger, eine Folge des Bürgerrechts. Gierke II, 698.

²⁷⁾ Vgl. bes. Eichhorn und Zachariä an den in der Vorlesung (S. 10).

²⁸⁾ Vgl. Eichhorn III, 247. Zachariä I, 548. In Tirol z. B. (S. 10).

²⁹⁾ Solche freie Leute, bes. ganz freie Bauerschaften, konnten nicht besteuert werden, z. B. in Holstein. Für sie hatten die Landstände das Steuerbewilligungsrecht. Zachariä I, 549, II, 495.

u. dgl. m. (z. B. ehemalige schweizerische „gemeine haften“).

nach die älteren politischen Standesverhältnisse³⁰⁾ haben regel-
 eine ökonomische Basis: wirthschaftliche Verhältnisse,
 lich Besitz- und Erwerbsverschiedenheiten der Bevölkerung
 zuzügliche Satzungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung,
 enthums- und Erwerbsordnung liegen ihnen mit zu Grunde.
 umgekehrt diese politischen Standesverhältnisse führen wieder
 verschiedenen wirthschaftlichen Berufen und demgemäss zur
 anz der wirthschaftlichen Interessen.

Die bevorrechteten Stände speciell, zunächst der erste und
 Stand, höhere Geistlichkeit und Adel im älteren ständischen
 Wesen, sind in ökonomischer Hinsicht vorwiegend die Eigen-
 thümer des nationalen Grund und Bodens, besonders der ländlichen
 Güter, die Bezieher der Grund- und Kapitalrente. Die Grund-
 rente erhalten sie auch mittelst des Zehnten und anderer Grund-
 renten von dem ihnen nicht rein privateigenthümlich gehörenden
 Land mit zu. Die Kapitalrente beziehen sie aus Leibkapitalien,
 die sie aus ihrem Renteneinkommen bildeten und, wie die
 Güter, durch Schenkungen, Stiftungen u. s. w. erhielten.
 Der dritte Stand, die Städte des Mittelalters und der folgenden
 Jahrhunderte bis auf unsere Zeit, nehmen wenigstens in ihren
 privilegierten Classen (Patriciat, Geschlechter) und in ihrem
 Gewerthum (zünftlerische Handwerksmeister u. s. w.) ebenfalls
 einen Theil der Grund- und Kapitalrente, als städtische
 Grundbesitzer und auch als ländliche Grundbesitzer, als Kapitalverleiher.
 Sie haben ein mehr oder weniger umfangreiches Rechts-
 monopol und mindestens ein factisches Monopol des Gewerbs-
 wesens, des Handels, des Geldgeschäfts und beziehen daraus, im
 wesentlichen ausschliesslich, den durch die monopolistische Stellung
 vergrößerten Gewerbsgewinn nebst der durch die eigene Ver-
 leihung des Kapitals im Geschäft erworbenen Kapitalrente. Die
 Stände des älteren ständischen Staats, welche gewöhnlich
 das Steuerbewilligungsrecht haben, sind daher die Haupt-
 repräsentanten der „besitzenden Classen“ jenes Zeitalters,
 wobei der reichere und in jeder Hinsicht unabhängigere

³⁰⁾ Vgl. Schäffle, Socialer Körper I, 299 ff., III, 90 ff. Er fasst das Stände-
 wesen als Schichtung nach Berufsunterschieden, das Classenwesen als Schichtung nach
 Besitz, innerhalb des Besitzes nach Besitzgrösse u. Besitzart auf. Die
 obige Angabe im Text steht damit nicht in Widerspruch.

Theil dieser Classen. Die beiden ersten Stände vertreten wieder vornemlich das Interesse des ländlichen, besonders Grossgrundbesitzes und der ländlichen Rohproduction, der Stand dasjenige des mobilen Kapitals, der Stoffveredlung des Handels.

Den drei Ständen stehen die Bauern, die Hintersassen den Gütern der bevorrechteten Stände, die Kammerbauern²¹⁾ die eigentlichen unteren „arbeitenden Classen“, welche keinen Besitz in Land und Stadt und keinen selbständigen städtischen Werbetrieb haben, die Masse der Tagelöhner u. s. w., gegen. Die Bauern auf eigenem und selbst die gegen Dienste und Abgaben auf fremdem Boden angesiedelten Bauern lassen sich zwar zu den „besitzenden Classen“ der Periode des ständischen Staats rechnen. Aber ihre Grundrente theilen sie im Zehnten und den manchen Abgaben mit dem Grundherrn und der Kirche und die kleinen Bauern sind überwiegend nur noch Bezieher von selbstverdienendem Arbeitseinkommen. Letzteres ist in der Form des vertraglichen Arbeitslohns die alleinige ökonomische Basis des Tagelöhners und der Gewerbsgesellen u. s. w. Die nicht mit dem Steuerbewilligungsrecht ausgestatteten Stände sind daher doch die Vertreter der „nicht-besitzenden“ Classe oder des abhängigeren Theils der besitzenden Classe des Landes.

Der Gegensatz zwischen „besitzenden“ und „nicht-besitzenden“ oder zwischen vornemlich Renteneinkommen und Arbeitseinkommensziehenden Classen ist die eigentliche Grundlage des socialen Classengegensatzes. Dieser letztere tritt aber im ständischen Staatswesen überhaupt und auch auf dem Besteuerungsgebiet nur ausnahmsweise als solcher hervor. Man muss nicht übersehen, dass sowohl dieser sociale Gegensatz wie derjenige der wirtschaftlichen Berufs- und Erwerbsinteressen, des ländlichen Grundbesitzes und des städtischen Kapitals hinter dem noch fast allein beherrschenden politischen Classengegensatz schon verborgen liegt. Die Steuerkämpfe haben daher zwar kaum einen socialen Anstrich und auch noch nicht so sehr ausgeprägt den Character des wirtschaftlichen Interessengegensatzes zwischen Stadt und Land, Grundbesitz und mobilem Kapital.


²¹⁾ In den älteren deutschen landständ. Verfassungen kommt den Landesherrn das Steuerbewilligungsrecht für diese Insassen der landesherrl. Aemter nicht zu. Es hängt aber auch hier die Rechtmässigkeit der Besteuerung davon ab, dass die Landstände allgemein die Nothwendigkeit der Steuer anerkannt hatten. Zachariae L. S. 350.

tion und Stoffveredlung, sondern sie tragen vorwiegend einen
 schen Character. Sie drehen sich um die von der Regie-
 zugemuthete Uebnahme von Steuern überhaupt und um
 Vertheilung unter die bevorrechteten Stände. Diese suchen
 die Last gegenseitig zuzuschieben, wobei jene wirth-
 schen Interessengegensätze doch schon mehr hervortreten.
 rigen gilt es allen drei Ständen, namentlich den zwei ersten,
 und Ritterschaft, als selbstverständlich, dass die vom Stande
 mrene Steuer alsdann möglichst mit auf die eigenen Unter-
 Hintersassen, die Bauern u. s. w. gewälzt wird. Dies
 eh im öffentlichen Recht anerkannt: nachdem in Deutsch-
 e rechtsgeschichtliche Entwicklung dahin geführt hatte, die
 teuern nur auf die Reichsunmittelbaren zu legen, erhielten
 ie Befugniss, ihre Unterthanen entsprechend herbeizuziehen
 ollectationsrecht“ der Reichsstände), und wesentlich ebenso
 bei den Landständen in Betreff der bewilligten Landes-
 (32)

Besteuerung des ständischen Staats hat dadurch doch
 eine wichtige socialpolitische Wirkung, indem sie
 ehts oder wenig besitzenden Classen besonders be-
 , die besitzenden Classen verhältnissmässig schont.
 at diese Periode diese Wirkung theils nicht voll erkannt,
 als nothwendig und berechtigt hingenommen. Erst die
 e Periode des modernen Staats, in welcher wir noch mitten
 ehen, hat die volle Erkenntniss dieses Sachverhalts gewonnen
 der Theorie schon vielfach, wenn auch noch nicht allgemein,
 Praxis wenigstens hie und da begonnen, daran Anstoss zu
 und nach Verbesserungen zu suchen.

der älteren ständischen Periode des Steuerwesens geht das
 dann auch vornemlich nur etwa darauf, zwischen den
 rechteten Ständen die Grundsätze der Allgemeinheit
 er Gleichmässigkeit der Besteuerung mehr zu verwirk-
 wenn der eine Stand mitsteuert, soll es auch der andere,
 öglichst in richtigem Verhältniss, wobei aber immer das
 mmen eine Richtschnur mit abgiebt.³⁹⁾ In der späteren Zeit

Zachariä II, §. 219, S. 482, 483, Eichhorn IV, 306. Die Ritterschaft
 ihre Steuerfreiheit um so leichter, je bereitwilliger sie das ihr zugemuthete
 tantum von ihren Unterthanen einhebt. S. Zachariä, II, 526.

Allerdings bezieht sich das Verlangen der Reichsgesetze, dass bei der Ver-
 t der Steuer auf die Unterthanen „Gleichheit gehalten“ werde (z. B. R. A. 
 d. Turkensteuer, bei Eichhorn IV, 306) nicht nur auf die Vertheilung

der absoluten Monarchie werden beide Grundsätze schon individualistisch, nemlich in Bezug auf die einzelnen Verpflichtigten, zu verwirklichen gesucht.²⁴⁾ In der neueren, neuesten Zeit, in der socialen Epoche der Besteuerung, wie sie nennen kann, bestrebt man sich, die richtige Verhältnissmäßigkeit der Besteuerung mit Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit, welche vom Besitze und von der Art des Erwerbs mit abhängt, herbeizuführen (§. 425 ff.). Mit nach diesem Gesichtspunct erfolgt jetzt die Prüfung der bestehenden Steuern auf ihre Wirkungen und die Forderung von Reformen im Steuerwesen als Gesichtspunct, der dem ständischen Staate noch fehlt.

E. — §. 361. Steuerfreiheiten — als Folge von Staatsverhältnissen.

Die ständischen Verhältnisse der Bevölkerung sind sehr häufig auch die Ursache von Steuerfreiheiten gewisser Stände, daher Mitglieder, von der Besteuerung überhaupt oder von bestimmten Arten von Steuern gewesen.

1) Hierher gehört schon der Fall, dass der vollfreie Bürger wenigstens von directen persönlichen, d. h. auf der Person als solcher haftenden Abgaben frei bleibt. Es entspricht dieser Auffassung von der persönlichen Freiheit in vielen Fällen so im classischen Alterthum, bei den Griechen und Römern, als im Mittelalter, besonders bei den Deutschen.²⁵⁾ Die Person

unter den drei Ständen, sondern auch auf diejenige unter den Unterthanen. Aber in der Praxis hing die Ausführung doch ganz von den Ständen selbst ab, bei den Landessteuern war es ebenso. Eine unmittelbare Besteuerung der Einzelnen der Stände durch die Landesregierung liess sich kaum durchführen. S. II, 524, bes. die Noten. — Ueber die Entwicklung der „Stadtsteuern“, welche die Städte dem König zu leisten hatten, in Deutschland s. Gierke II, 711 u. 712 a. a. O. S. 59 ff. Die Stadt als Körperschaft wird besteuert, die Verhängung der Steuer auf ihre Bürger ist ihre innere Angelegenheit.

²⁴⁾ So bei d. Grundsteuerreformen des 18. Jahrh., z. B. in Oesterreich.

²⁵⁾ „Unter allen Abgaben widerstreiten nicht nur im Allgem., sondern auch den Grundsätzen der Alten keine mehr dem Gefühl der Freiheit als persönliche Abgaben. In Athen war es anerkannt, dass nicht vom Körper, sondern vom Vermögen besteuert werden müsse: aber auch das Vermögen der Bürger wurde nur im Nothfall besteuert oder unter einer ehrenvollen Form.“ Böckh, I, 407. — Aehnlich ist die persönl. Abgabe ein Zeichen der (polit.) Unfreiheit, am Schimpflichsten die Kopfsteuer der asiat. Despotieen. Alle Provinzialen zahlen im röm. Reich die capitis, das als Zeichen ihrer Unfreiheit gilt. Marquardt, II, 791. — In Deutschland erschien die Verpflichtung zur Kopfsteuer als eine Minderung der Freiheit. „Es gehört zum Wesen der wahren Freiheit, dass einer nicht in die Steuerrollen steht; es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben betrachtet, wenn er dem öffentl. Tribut unterworfen wird.“ So in d. meroving. Zeit im Reich. Waitz, II, 577. Auch im carol. Reich galt „der Grundsatz, dass der Bürger weder von seinem Lande, noch von seiner Person eine öffentl. Abgabe zu leisten habe, als Regel“. Waitz, IV, 96.

Merkmale der Unfreiheit oder doch des fehlenden vollen Bürgerrechts, wie im Fall der Besteuerung der Provinzialen römischen Reiche, der Romanen in den älteren germanischen auf ehemals römischem Reichsgebiet. Das Streben, auch von Grundabgaben für den in vollem Eigenthum des Bürgers stehenden Boden zu erlangen oder zu erhalten, ist unter gezogene weitere Consequenz dieser Auffassung der eben Freiheit.³⁶⁾

Eine zweite Art Steuerfreiheiten bezieht sich auf die beherrschten Stände unter der freien Bevölkerung. Diese Steuern spielen wiederum im ständischen mittelalterlichen Staat neben aus ihm hervorgegangenen Staatswesen der Uebergangsbis zur Gegenwart eine wichtige Rolle.³⁷⁾ Es ist dabei nach dem rechtlichen Ursprung und der ökonomischen Bedeutung dieser Freiheiten ein Unterschied zu beachten.

Die Steuerfreiheit kann eine solche des Standes als scheinbare und eine wahre (reelle) Steuerfreiheit von Anfang an sein, die keine andere ökonomisch messbare Leistung des Standes zu diesem gehörigen Person entspricht: auch im ständischen Staat sehr ein Ausnahmefall. Beispiele sind die Personalfreiheit der Stände von allen öffentlichen Lasten schon seit der christlichen Zeit des altrömischen Reichs;³⁸⁾ die Zollfreiheit von Rittern, und deren Gesinde im deutschen Reich im Mittelalter (s. Spiegel).

Die Steuerfreiheit kann sodann zunächst nur eine scheinbare (nominelle) sein, indem sie als Compensation für andere Leistungen leistende öffentliche Dienste gewährt ist. Dahin gehört der practisch wichtigste Fall: die Steuerfreiheit der Ritterschaft auch für ihr Vermögen, besonders für ihren Grundbesitz im ständischen Staat, weil die Ritterschaft persönlich mit ihren Knechten den militärischen Dienst selbst leisten mußte.

Diese Steuerfreiheit war an sich berechtigt, solange der

Auch eine Steuer v. eigenen Grund u. Boden ist den Deutschen ursprünglich unbekannt. Daher fraglich, ob d. röm. Grundsteuer im fränk. Reich auf deutsche Ritter angewandt worden. S. darüber Näheres bei Waitz II, 579 ff., Eichhorn I, 675, Zöpfl II, 220, Walter I, 131. — Ueber die „Allgemeinheit“ der Personalsteuern in Basel s. Schönberg a. a. O.

(vgl. Eichhorn I, §. 95, 114, II, §. 329, III, 426, IV, 547; Zachariae I, 226. Er unterscheidet Steuerfreiheiten unter Berufung auf gewisse, dem Staat Recht entnommene Exemptionsprivilegien, ferner solche, welche sich auf schon begründete als Aequivalent geltende Verpflichtungen stützen, endlich solche auf specieller Zusicherung oder Verleihung der Freiheit beruhen. Diese Freiheiten sind in verschiedenem Umfang zur Geltung gelangt. S. Eichhorn a. a. O.

Ritterdienst wirklich geleistet wurde³⁹⁾ und die ökonomische desselben ungefähr der Steuerlast der anderen Classen, und nicht persönlich dienenden Unterthanen, gleich kam. Sie ist nur öfters schon nicht aus diesem Rechtsgrunde, sondern als Vorrecht möglichst weit und übertrieben ausgedehnt.⁴⁰⁾ In massen analoge Fälle fehlen übrigens auch in der Neuzeit, so die Steuerfreiheit oder die Vergünstigungen öffentlicher Beamten bei gewissen Steuern, namentlich Personalsteuern (Einkommensteuer⁴¹⁾); gewisse Steuerfreiheiten des activen Militärs.⁴²⁾

c) Eine Steuerfreiheit der vorausgehenden Art kann ganz oder theilweise eine wahre werden, wenn die ihr als Ueberschuss und innerer Berechtigungsgrund dienende anderweitige öffentliche Leistung ganz oder theilweise aufgehoben oder obsolet wird. Ist es in Folge der Umgestaltung der Wehrverfassung mit der alten ritterschaftlichen Steuerfreiheit gegangen: die Ritter hörten auf, die Steuerfreiheit blieb trotzdem bestehen oder es trat wenigstens nicht die volle sonstige Besteuerung ein. Erst durch die Einführung wurde die Rechtsgleichheit, der Grundsatz der Allgemeinen Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzt, jene Steuerfreiheit ein wahres Privileg. Daher die lebhafteste Opposition gegen die Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter besonders in der neueren Periode der staatsbürgerlichen Gleichheit: Steuerkämpfe, welche in Deutschland bis in die unmittelbare Gegenwart hineinragten, gewöhnlich mit der gesetzlichen Aufhebung dieser alten Steuerfreiheiten endeten. Ein Hauptbeispiel noch aus jüngster Vergangenheit ist die preussische Grundsteuerregelung von 1861.⁴³⁾

Uebrigens kann eine solche ehemals scheinbare Steuerfreiheit auch wenn die ihr entsprechende anderweitige Leistung bleibt, unter Umständen wenigstens theilweise zu einer wirklichen werden, nemlich in dem Falle, dass diese Leistung unverändert

³⁹⁾ Und nicht eine privatrechtl. Verpflichtung aus dem Lehndienstvertrage. Zachariä II, 527.

⁴⁰⁾ Auch die Ritterschaft hat sich nicht immer von Steuern freigelassen, bes. von ausserord. Steuern, die aber dann vollends den Character der Forderung als donum, behalten sollten. Beispiele bei Falke a. a. O., Eichhorn, II, IV, 358. Personalbesteuerung auch der Edlen in Städten s. Schönberg a. a. O.

⁴¹⁾ So in Preussen im Allg. nur Belegung der öffentl. Beamten mit der Communalsteuer.

⁴²⁾ Nach d. Deutschen Reichsmilitär-ges. v. 2. Mai 1874 ist das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- u. Gemeinenstands (im activen Heere) a. a. O. bei der Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des act. Heeres bei der Mobilmachung, bez. Erhebung von Staatssteuern ausser Betracht zu lassen. § 46.

⁴³⁾ Näheres u. im Abschn. v. d. Allgemeinheit der Besteuerung. § 43.

Während die ihr ursprünglich entsprechende sonstige Besteuerung grösser wird. Diese Entwicklung trat schon im 16. und 17. Jahrhundert ziemlich allgemein ein und bewirkte, dass die wegen Verdienste gewährte Steuerfreiheit schon damals zu einer persönlichen Steuerfreiheit wurde.

Im modernen Staat sind die älteren persönlichen Standesprivilegien im Steuerwesen und die sonstigen wahren Steuerfreiheiten allgemeiner beseitigt worden und grundsätzlich werden keine neuen gewährt:⁴⁴⁾ eine Consequenz des neuen Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit, das die Besteuerung in den beiden „Postulaten der Gerechtigkeit“, Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung zur Geltung gelangt. Bei der Erörterung namentlich dieser Grundsätze wird von den Steuerfreiheiten noch zu handeln sein (§. 404). Auch den scheinbaren oder nominellen Steuerfreiheiten, welche an sich nicht mit der Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung in Widerspruch stehen, ist die Art aus politischen, steuertechnischen und ökonomischen Gründen meistens abgeneigt, so dass auch sie immer mehr verschwinden (Beseitigung von persönlichen Portofreiheiten, Aufhebung der Beschränkung der Steuerfreiheiten der Beamten u. s. w.).

— §. 362. Verschwinden der politischen und Hereditären Freiheiten der wirthschaftlichen und socialen Steuerbefreiten. Auch in allen anderen Beziehungen sind im heutigen Staat der modernen Culturvölker absichtliche directe Begünstigungen ohnehin ja meist verschwundener persönlich und politisch privilegieter Stände, aber auch etwa noch vorhandener Reste von Privilegien im Steuerrechte weggefallen. In dieser Hinsicht ist der Fortschritt der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit im Wesentlichen durchgeführt. Damit ist der ehemalige grosse Einfluss der Per-

⁴⁴⁾ Über d. Aufhebung der Steuerfreiheiten in Deutschland bei Zachariä, *l. c.* Auch über d. Verfahren dabei u. über d. Entschädigungsfrage s. u. §. 416. Privilegienrechte blieben nach der Deutschen Bundesacte den Mediatisirten (auch noch). Partic. rechtl. sind frei die Mitglieder d. regierenden Familie v. d. Kaiserfamilie (so in Preussen v. d. Einkommensteuer). — Die Steuerfreiheit des für Wohlthät. Zwecke dienenden Vermögens, der Kirchen, Schulen etc. ist anders zu betrachten. Auch sie besteht nicht allgemein mehr, z. B. nicht immer für die Kaiserfamilie. Ihre Gewährung ist eigentlich ein (verhüllter) Staatsbeitrag f. d. Wohlthät. S. §. 413. — Die Besteuerung der werbenden, Ertrag gebenden Staatsgüter ist gewöhnlich, ist aber aus Gründen des Rechnungswesens zu billigen, s. u. §. 414. Schwierigkeiten macht bei diesen Gütern u. bei denen der anderen ähnlichen (z. B. Gemeinde u. s. w.) die Auseinandersetzung zwischen Staat und Communen in verschiedenen Steuersystemen. S. u. §. 412, 414.

sonalstands- und der politischen Standesverhältnisse auf die Besteuerung und besonders auf die Vertheilung der Steuerlast. Die Gleichseitigkeit und das politische Princip der staatsbürgerlichen Gleichheit aller Angehörigen des Volkes hier wie in den meisten politischen Verhältnissen zum Siege gelangt. Eine wichtige Epoche der Steuergeschichte ist abgeschlossen.

Um so mehr treten aber jetzt erst die wirthschaftlichen und die socialen Steuerkämpfe in den Vordergrund. Politisch und politisch begreiflich: denn nach der Herstellung der persönlichen und politischen Gleichheit der Bevölkerung ist vollends jede Ungleichheit der Besteuerung als Unrecht, was dieselbe früher mit der Ungleichheit der ständischen Verhältnisse in einer gewissen Uebereinstimmung gestanden hatte.⁴⁵⁾ Jede bestehende Besteuerung wie jedes neue Steuerproject werden jetzt eifrig von den wirthschaftlichen Interessengruppen und den socialen Parteien darauf hin geprüft, ob sie nicht im Widerspruch mit dem Rechtsgrundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung widersprechen. In den theoretischen Controversen wie in den practischen Steuerkämpfen tritt der Streit um die verschiedenen Arten, directe und indirecte, Einkommen- und Verbrauchssteuern, einzelne Arten der Ertragssteuern u. s. w. immer mehr hervor. Denn diese verschiedenen Steuerarten verwirklichen erst die Besteuerung. In ihnen alsdann Verstösse gegen die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit zu vermeiden, ist die praktische Aufgabe, deren richtige Lösung auch bei voller Anerkennung der Gerechtigkeitspostulate so schwierig und so strittig ist (§. 351).

Wir stehen gegenwärtig in Theorie und Praxis in den Steuerkämpfen noch mitten inne. Ueberwiegend sind es bisher die Streitigkeiten unter den wirthschaftlichen Interessengruppen der besitzenden Classen selbst — eine Art inneren Streits der letzteren —, welche dem Kampf ihr Gepräge geben: Interessengegensätze von Stadt und Land, Grund- und mobilem Kapital u. s. w., wie sie oben (§. 352) skizziert sind. Die ländliche Grundsteuer einer-, die Besteuerung des manufactur- und städtischen Erwerbs andererseits, die Ertragsbesteuerung und die Einkommenbesteuerung stehen hier im Vordertreffen.

⁴⁵⁾ Auch hier ist der Einfluss der errungenen politischen Gleichheit und die Forderung grösserer wirthschaftlicher u. socialer Gleichheit unverkennbar. Vgl. die soc. Frage, die namentlich v. Scheel in s. Soc. Frage, Jena 1872 besprochen ist.

46) Schon jetzt aber fehlt es nicht an Anzeichen, dass rasch bald hinter jene eigentlich socialen Steuerformen mehr zurück treten werden, welche mit der Wahl der directen Einkommen- und indirecten Verbrauchsbesteuerung zusammenhängen und Proportionalität oder Progression des Einkommens, Gleich- oder Höherbesteuerung des fundirten Einkommens, Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung neben der Einkommenbesteuerung betreffen: die „sociale Frage“ will auch in diesem Steuergebiet zum Austrag gebracht werden. Eine eigentliche Epoche der Besteuerung beginnt.⁴⁷⁾ Alle diese Punkte wird im zweiten und dritten Hauptkapitel mit einzugehen sein.

Die Umgestaltung im privatwirthsch. System ist für dies Alles entscheidend. Vgl. S. 352 und daselbst in Note 34 über die Auffassung v. Rodbertus. Diese Auffassung findet in der neueren europ., auch speciell der deutschen Geschichte der directen Steuern die volle Bestätigung: mehr u. mehr tritt neben d. alten Grundsteuern eine neue Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer u. s. w., weil sich eben die alte vorwaltende Wirthschaftseinheit des ländl. Grundbesitzers auflöst oder in andere Wirthschafts- u. Erwerbseinheiten entzweit. Aehnliche Entwicklung findet jetzt in Russland, wo die hauptsächl. directe Steuer, die Kopfsteuer, ursprünglich eine bäuerliche Grundeinkommen-Besteuerung ist. Näheres §. 438 ff. Das Ergebniss ebenso Stein 3. A. S. 321 ff., 4. A. I, 414 ff. und Schmoller, preuss. Fin.pol. S. 113.

Zweiter Hauptabschnitt.

Oberste Grundsätze der Besteuerung.

Vgl. Rau I, §. 250—266: „Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze, die Ableitung der Regel der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit, dann des Begriffs der Steuerfähigkeit, Erörterungen über die Steuerquelle. Die fehlende Unterscheidung zwischen rein finanziellen und des socialpolitischen Standpuncts, dann des einzelwirthschaftlichen präjudicirt den Resultaten der Erörterung. Darauf unterzieht sich die „volkswirthsch. Wirkungen der Steuern“, §. 267—275, darunter bes. die Umlagerung, d. h. Lehren, die unten bei den „volkswirthsch. Steuerprincipien“ behandelt werden. Einzelnes, was ich in die Untersuchung über die Steuerprincipien ziehe, findet sich bei Rau auch in dem Abschn. von der „Einricht. d. Steuern“ und im 2. Bande in den Einleitungen zu den Steuergattungen.

Die Hauptrolle in den finanzwiss. Erörterungen über die Steuerprincipien seit lange die vier sogen. Steuerregeln oder Grundsätze (maxims) v. A. Sallustianer, lauten im Original (B. V ch. 2 part 2 im Anfang):

1. The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government as nearly as possible, in proportion of their respective abilities; that is, in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state. Also Besteuerung der Unterthanen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit (wie Asher II, 346 wohl nicht unrichtig übersetzt) ihrem Einkommen, das sie unter dem Schutze des Staats genießen. Dies ist der Grundsatz für die gerechte Steuervertheilung oder die sogen. Regel der Proportionalität. Letztere wird hier ohne Weiteres in der verhältnissmässigen Besteuerung des Einkommens gefunden, auch der Grund dafür sogleich in dem Einkommen des Staats für das Einkommen angegeben. Mit diesem sogen. Grundsatz werden die Schwierigkeiten nur theils umgangen, theils durchhauen, nicht gelöst, sondern ausserdem in seiner Erläuterung eine blosser petitio principii. Dennoch ist dieser Grundsatz von zahllosen Nachfolgern immer einfach angenommen und paraphrasirt worden.

2. The tax which each individual is bound to pay ought to be certain and not arbitrary. The time of payment, the manner of payment, the quantity to be paid ought all to be clear and plain to the contributor and to every other person. Dieser sogen. Grundsatz der „Bestimmtheit“ der Besteuerung.

3. Every tax ought to be levied at the time or in the manner, in which it is most likely to be convenient for the contributor to pay it: der Grundsatz der „Bequemlichkeit“.

4. Every tax ought to be so contrived as both to take out and to leave the pockets of the people as little as possible, over and above what it takes for the public treasury of the state: der Grundsatz der „billigen Erhebung“. Unter letzteren die unmittelbaren und mittelbaren, die eigentlichen und ungewissen Kosten (s. Wagner, Fin. I, §. 94, 95) verstanden.

Die drei letzten Grundsätze sind solche der rationellen Steuerverwaltung, wie man sie, eine treffende Bezeichnung v. Hock's etwas verallgemeinernd (Hock, Abgaben S. 27) nennen kann: es sind Grundsätze der Logik im Steuerwesen.

Vgl. über diese Sätze z. B. Mill, pol. Oek., B. 5, K. 2; Leroy-Beaugrenais I, 131 ff.; Bergius S. 404 ff. (er nennt die Regeln mit Mill „classisch“); Hock I, 423, 4. Aufl., der vollkommen richtig sagt: die 4 Regeln seien nicht so sehr ein System des Steuerwesens begründet, als eben die erste Formulirung des staats-

uersystems; auch „dürfte es kaum etwas Unklareres geben, als was Smith im ersten Satz sage“; am Eingehendsten noch neuerdings A. Held, Einkommen-15 ff., der mit Recht nur bei der ersten Smith'schen Regel theoret. Schwierigkeiten u. dann die in dieser Regel geforderte „proportionale Besteuerung des Einkommens“ kritisirt u. berichtigt, den Grundsatz der „Allgemeinheit“ der Regel aus Smith's Satz ableitet, aber das Verlangen, dass die Steuer des Einzelnen in Proportion zu der Grösse seines Einkommens stehen müsse, nicht gerechtfertigt. Bei Held S. 121 ff. auch eine gute Uebersicht über die Literatur der Principien, mit dem Nachweis, dass Smith auch hier Vorläufer in der Aufstellung solcher Regeln hatte (Justi, Bergins, Vauban) und speciell über die Forderung, die Smith's Regeln in d. Liter. gefunden. Vgl. ferner noch Neumann, Einkommensteuer, S. 75 ff.

Die neuere deutsche Wissenschaft ist dann auch über A. Smith hinaus geschritten, das Problem der Steuervertheilung tiefer erfasste u. gründlicher behandelt. Der erste Smith'schen Grundsatz als viel zu vag u. zweideutig erkannte. Denn, was A. Smith hier ohne Weiteres als selbstverständlich annimmt, ist so Bes. wichtig sind Held u. Neumann a. a. O. Ersterer S. 95 ff., 136 ff. die drei Regeln der Steuervertheilung (S. 121): I. „Allgemeinheit der Steuern, d. h. der ein Einkommen hat, soll Steuer zahlen“, mit richtigen, aber noch unvollständigen Ausführungen über die Schwierigkeiten der Verwirklichung dieser so einfachen Regel u. mit richtiger Unterscheidung der Staats- u. Communalsteuer. — II. „Gleichheit der Steuern, d. h. das Einkommen, das in verschiedenen Erwerbszweigen erworben wird, soll ohne Rücksicht auf die Art seiner Erwerbsweise gleichmässig besteuert werden“, — ein viel zu vager u. in dieser Form kaum durchführbarer Grundsatz. III. „Möglichste Schonung des Nationalwohlstands und seines Aufwuchs durch beständige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Classen und die vermögenden reicheren Stände“, welche Regel mit der „socialen Frage“ in Verbindung steht. S. 143 ff.: gewiss eine richtige Auffassung, die aber Held in seiner Darstellung Compromissen auch in der Theorie nicht zu den richtigen Consequenzen führt. Bei manchen treffenden Ausführungen im Einzelnen. Für meine vielfachen Bemerkungen von Held muss ich mich auf den Text selbst beziehen. Ich kann Held's Abstinenz in Bezug auf das Streben nach „gerechter“ Besteuerung nicht richtig halten. S. darüber auch noch s. Gutachten über Personenbesteuerung (d. Ver. f. Soc.pol. III). Das ist nur eine Einseitigkeit in entgegengesetzter Richtung von der bisherigen, wo fast nur die „Gerechtigkeit“ erstrebt wurde.

In der principiellen Erörterung m. E. schärfer und klarer als Held und in der Ausführung gegen denselben meistens im Recht hat Neumann das Problem der Steuervertheilung auch im Ganzen wohl erheblicher gefördert als Held. S. nam. Kap. Ueber die Progression der Einkommensteuer, eine sachlich vielfach vortreffliche Erörterung bei Formlosigkeit und grossem Mangel der Systematik, was auf die Klarheit der Darstellung nachtheilig eingewirkt hat. Bes. wichtig u. im Wesentlichen gewiss ist, dass Neumann die Principien der „Besteuerung nach den Vortheilen“ (Nasse) und „nach der Leistungsfähigkeit“ beide als relativ berechtigt anerkennt. Das zweite Princip ist das massgebende für die eigentliche Besteuerung, für das Gebührenwesen u. Verwandtes. Neumann vertheidigt jenes geschickt gegen die Angriffe von Moller, Nasse, Held u. A. und beweist, dass dies Princip nicht, wie man gemeinlich annimmt, in der Besteuerung nach dem Einkommen aufgehe u. dass in der Praxis der Staats- und Communalbesteuerung andere die Leistungsfähigkeit beeinflussende Umstände schon vielfach berücksichtigt wurden. Er zieht dann aus dem Princip der Gleichheit den Schluss zu Gunsten der Progression des Steuerfusses mit Berücksichtigung der weiteren Consequenzen. In den Resultaten stimme ich grossentheils mit ihm überein, in der Motivirung nur theilweise. Auch bei Neumann fehlt die Begründung des einzel- u. volkswirthsch. Standpuncts (die Polemik in dieser Richtung gegen Held ist verfehlt, S. 102) u. des rein finanziellen, der „staatsbürgerrechtlichen“ und Rechtsperiode entsprechenden einer-, des socialpolitischen Standpuncts andererseits, eine Unterscheidung, ohne welche man nicht zur Klarheit der Sache gelangen kann. Sie hängt aber mit den Grundfragen der Rechtsordnung in der Volkswirtschaft zusammen, über die auch Neumann hinweg sieht. Vgl. über Neumann's Buch auch meine Bemerkungen in Hildebr. Jahrb. B. 24 S. 62 ff., deren Ausführungen gegen N. im kleinsten Theil für richtig halten kann.

Unter der sonstigen bisher gehörigen neueren Literatur, die sich um die Lösung der Principienfragen Verdienste erworben, ist bes. noch Nasse in s. *Grundsätze der Personalbesteuer* zu nennen, dem ich in der Zurückstellung des Principien der Steuervertheilung (S. 2) beistimme, worin kein Widerspruch mit der obigen Meinung gegen Held liegt.

Am Selbständigsten, aber gerade hier oft nicht glücklich hat wieder Stein bezüglich den Fragen behandelt, s. 4. A. I, 346 ff., 442 ff. Richtig bleibt seine historisch-relative Auffassung der Steuerprincipien u. Postulate. Aber trotz an sich ganz berechtigter Neigung, die Praxis zu rechtfertigen, gelangt Stein doch immer nach principieller Erfassung strebt, hier durchaus nicht zu Principien. Was er z. B. über sociale Besteuerung sagt (S. 448 ff.), ist gut (trotz der ängstlichen Verwahrung gegen einen Missbrauch mit dem preuss. Steuerfuss S. 452), aber die Formulierung S. 450 bleibt mir unverständlich. Die Fassung dieser Formel schiefe: die „höchst vage Vorstellung vom progressiven Steuerfuss müsse nemlich in die ganz bestimmte (!) Formel aufgelöst werden: dass die Progression des Steuerfusses identisch sein soll mit derjenigen Progression der Bildungskraft jeder Kapitaleinheit, welche durch die Vervielfältigung derselben erzeugt wird.“

Natürlich hat sich fast jede theoret. Arbeit über Besteuerung auch mit den obersten Grundsätzen beschäftigt. Die genannten enthalten wohl die wichtigsten darüber. Zu nennen sind ausserdem etwa noch: v. Jacob, *Fin.* §. 40 I Grundsätze d. Gerechtigkeit, — u. A. Gleichh. oder Ebenmaass in d. Vertheilung der Lasten. Jeder in dem Maasse mit Abgaben belegt wird, als er an dem Gemeinwohl des Staat dadurch hervorbringt, Theil nimmt —; ferner der Nationalökonomie — nemlich nur reine Einkommenbesteuerung —; endl. der Fin.wissenschaftl. — v. Held, I, §. 33 ff. (Postulate der austheilenden Gerechtigkeit: Allgemeinh., Gleichh., u. v. Murhard, *Besteuer.* 67 ff., 87 ff. — J. G. Hoffmann, *Steuern* par. 1, 37 ff. — Umpfenbach, *Lehrb.* I, 105 ff. (Grundgesetz: Jeder nach seiner Leistungsfähigkeit, was die Anforderungen der Allgemeinh., Gleichmässigkeit, Verhältnissmässigkeit nach d. reinen Einkommen enthalte). — Laspeyres, *Art. Staatswirthschaftl. Wörterb.* X, 106 ff. — v. Hock, *öff. Abgaben* §. 1 ff. (viel Treffendest. — v. Hart, *Kunst d. Best.* S. 5 ff. — Maurus, *Best.* Kap. 7. — Ferner Schmidt, *d. Abh. über Einkommen* in d. *Tüb. Ztschr.* 1863; eine bes. für d. volkswirthsch. Principien der Besteuerung wichtige Arbeit, die anderen Grundsätze ebenfalls gelegentlich berührt. Endlich die verschiedenen Gutachten über Personalbesteuerung (1873).

Die Abweichungen in meiner eigenen folgenden Darstellung von den Meinungen älteren u. auch von Stein, Neumann, Nasse, Held u. anderen sind zum Theil die Steuerprincipien selbst u. die daraus — bes. für das Finanzsystem — abzuleitenden Folgerungen, zum Theil u. im Ganzen mehr auch gegenüber den genannten neueren Theoretikern, die Motivirung der gestellten Grundsätze u. Postulate. Der Grund der Abweichung liegt in der für nothwendig gefundenen Zurückführung der Steuerprincipien auf die Principien der wirthschaftlichen Rechtsordnung und in der damit verbundenen Unterscheidung des einzel- und des volkswirthschaftlichen sowie des Standpuncts des Systems der freien Concurrenz einer-, einer „socialpolitischen“ Regelung der freien Concurrenz der Vermögens- u. Einkommensvertheilung andererseits. Meiner hervorgehobenen Auffassung gemäss ist ein solches Vorgehen auch in der volkswirthsch. und speciell in der Steuerlehre geboten. Die Begründung dafür hin für Vieles im folgenden Hauptabschnitt liegt daher auch wieder in der volkswirthsch. Grundlegung“, auf die ich mich hier von Neuem beziehe (s. Bd. I, d. 1. Abth. d. 2. Ausg.).

Die einseitige Betonung gerechter Steuervertheilung haben aber auch Held u. A. mit Recht der bisherigen Lehre von den Steuerprincipien entgegen gemacht. Die von mir sogenannten finanzpolitischen, aber auch volkswirthschaftlichen Steuerprincipien müssen vielmehr den Rücksichten auf die Steuervertheilung vorangehen. Denn bei jenen handelt es sich um die Mittel für die Existenz u. für das Gedeihen der Gemeinschaft, bei der Steuervertheilung vor Allem um das Interesse der Einzelnen. Die Gemeinschaft ist die

ist auch nicht üblich, in der Weise, wie ich es thue, von „finanzpolitischen“ volkswirtschaftlichen“ Steuer„principien“ zu sprechen, welche neben der Gerechtigkeit u. der Verwaltung treten. Aber hier hat wohl, wie öfters, an A. Smith anknüpfende Tradition nachgewirkt u. eine andere formelle Begründung veranlasst. Es liegt kein Grund vor, die Lehren über die richtige volkswirtschaftl. Steuerquelle, über die Wahl der Steuerarten u. die Ueberwälzung sich zu Steuerprincipien zu formuliren. Erst dadurch, dass das geschieht u. sich falls die zwingenden Anforderungen der Finanzwirtschaft an das Steuerrechtlich als „Principien“ gefasst werden, welche für die Einrichtung der Besteuerung mit bestimmend sein müssen, rücken auch die Gerechtigkeits- u. die Verwaltungsprincipien in die richtige zweite Stelle.

Betreff der „Gerechtigkeit“ in der Besteuerung befinde ich mich, was die Eintheilung u. die Motivirung anlangt, mit allen bisherigen Theoretikern in Einklang, auch mit Stein, Neumann. Hier gilt es eben m. E. die historische Entwicklung in die Beweisführung hinein zu tragen u. demgemäss zu zeigen, dass die „richtige Steuervertheilung“ sich nothwendig ändert mit den Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft u. der Gesellschaft u. mit der Beurtheilung dieser Grundlagen im Volksbewusstsein. Die „Gleichmässigkeit“ der Besteuerung ist halb anders verstanden in der „ständischen“, anders in der „staatsbürgerlichen“, anders in der beginnenden „socialen“ Epoche der Besteuerung — ganz folgerichtig. Nur bei dieser Auffassung lassen sich die endgültigen Meinungen über proportionale u. progressive Besteuerung, gleiche oder ungleiche Besteuerung des fundirten u. nicht fundirten Einkommens, Steuerfreiheit „Einkommensminimums“, indirecte Verbrauchs-, Kapital-, Erbschaftssteuern u. s. w. rechtfertigen; weil nur so die getroffene Entscheidung auf die Principien der Besteuerung zurückgeführt wird. Bei dem bisherigen Verfahren der Beweisführung überzeugt ja auch Niemand den andern und Behauptung steht gegen Behauptung, z. B. dass nur die proportionale oder nur die progressive Besteuerung die „richtige“ sei, die Alle wollen. Gerade Stein lag es besonders nahe, zu dieser Auffassung zu gelangen, aber er bleibt eben überhaupt (trotz der Ausführ. I, S. 273) noch zu sehr in der Idee stecken, als sei die „staatsbürgerliche“ Periode ein Glied der socialen u. ökonomischen Entwicklung der civilisirten Völker. Selbst Neumann, sogar v. Scheel (progress. Besteuer. Tüb. Ztschr. 1873), welcher letztere dieser meiner Auffassung am Nächsten steht und sich von einem „socialpolitischen“ Maassstabe der Besteuerung spricht, dem die „historische“ weichen müsse (S. 292), wären zu festeren Ergebnissen gelangt, wenn diese „historische“ Anschauung gehabt hätten. S. nam. unten §. 396 ff.

1. Abschnitt.

Einleitung.

— §. 363. Bedeutung solcher oberster Grundsätze der Besteuerung. Als Richtschnur für die Einrichtung der Besteuerung hat die Finanzwissenschaft eine Reihe von obersten Grundsätzen aufzustellen, welche dann zu practischen Grundsätzen der Steuerpolitik werden. Sie muss dabei eine wichtige Rücksicht nehmen, einmal auf die Bedürfnisse der Finanzwirtschaft, des Staats wie der übrigen öffentlichen (Gemeinden u. s. w.), sodann auf die zu steuernde Bevölkerung. Jene obersten Grundsätze hat die Wissenschaft daraus aus dem Wesen der Finanzwirtschaft und aus den Anforderungen der Besteuerung auf die Bevölkerung abzuleiten.

Solche Grundsätze lassen sich aber schon für die Taxation nicht immer als absolute hinstellen. Mehrere von ihnen sind vielmehr wesentlich zeitlich- und örtlich-relativer Art und hängen mit den gegebenen Cultur- und Wirthschaftsverhältnissen mit den jeweiligen Volksanschauungen und mit dem Zustand des Rechtsbewusstseins und des öffentlichen Rechts zusammen. Sie verändern sich daher auch mit diesen Momenten: sind also nicht Worte zum Theil nicht rein logische, sondern historische Kategorien.¹⁾ Das ist von der Wissenschaft nicht immer beachtet worden. Nicht jeder einzelne Grundsatz ferner ist immer für sich allein, getrennt von den anderen maßgebend, sondern verschiedene derselben sind oft neben einander zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich aber dann gewöhnlich die Nothwendigkeit einer Modification des einzelnen Principis bei seiner Anwendung. Auch darauf hat schon die Theorie Rücksicht zu nehmen und von vornherein die Zulässigkeit solcher Modificationen zu berücksichtigen. Es folgt daraus abermals, dass die obersten Besteuerungsgrundsätze meist nur eine relative Bedeutung besitzen. Auch hier ist die Finanzwissenschaft nicht immer vor einem zu weitgehenden Absolutismus ihrer Forderungen gehütet.

Einzelne Grundsätze ergeben sich so sehr aus dem Zusammenhang der Sache und aus den notorischen Steuerwirkungen, dass sie in der Steuerpraxis niemals ganz unbeachtet bleiben konnten. Dies ist bei jeder theoretischen Formulirung. Der Fortschritt hat daher bei der Ableitung dieser Grundsätze als ausdrückliche Richtschnur die Praxis und in dem Bemühen dieser letzteren um eine sorgfältige Befolgung dieser Richtschnur bestanden. Mit der Entwicklung der Finanztheorie sind die Grundsätze zur genaueren Formulirung, tieferen Begründung und schärferen Bestimmtheit gebracht. Die Fortschreitenden dieser Beziehung immer weiter zu gelangen, ist die Aufgabe der fortschreitenden Wissenschaft. Dadurch wurden und werden die Principien immer geeigneter, der Praxis zur Leitung zu dienen. Die bestehende Praxis, daher namentlich die geltende Steuerpraxis und deren Wirkung auf die Bevölkerung ist zu prüfen. Die Grundsätze selbst sind aber auch ihrerseits dem Neuen auf ihre Bewährung und — auf ihre Durchführbarkeit

¹⁾ Hier wie so oft verdanke ich den Anregungen der Rodbertus'schen Betrachtungsweise des Wirthschafts- u. Gesellschaftslebens die m. E. richtige Auffassung einer der wahrhaft „historischen“ Nationalökonomien, der nicht in der Bescheidenheit der seitiger Specialisten den Wald vor lauter Bäumen übersieht.

Praxis zu prüfen. So allein erfolgt die erspriessliche Wirkung zwischen Wissenschaft und Praxis und wird das gerade hier bei der Aufstellung oberster Besteuerungssätze für die Praxis arbeitenden Wissenschaft, wie der Wissenschaft, soweit als möglich erreicht. Angesichts der Praxis sich oft kreuzenden Anforderungen, welche aus den Grundsätzen hervorgehen, und der Grösse der im Leben windenden Widerstände muss die Wissenschaft sich nur in ihren Ansprüchen auf Verwirklichung ihrer Postulate beschränken: sie kann jene Grundsätze nur als Ziel hinstellen, dem sie in der Praxis möglichst nähern soll. Wie weit es gelingt, das hängt oft gar nicht von finanziellen Momenten, sondern von der Einrichtung des Steuerwesens, der Steuerarten, dem Modus u. s. w. ab, sondern wieder von den gegebenen Lebens-, Cultur- und Rechtsverhältnissen. Nur durch meist von ganz anderen Factoren bedingten Veränderungen der Verhältnisse lassen sich dann gewisse Steuerprincipien, z. B. die Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit, der geringen Erhebungskosten, überhaupt oder besser verwirklichen. Jene gegebenen Verhältnisse des Lebens sind sogar nicht selten so mächtig, dass sie zu Einrichtungen der Besteuerung nöthigen, welche an sich schon einen grösseren Verstoss gegen bestimmte Steuern mit sich bringen, als andere Einrichtungen, die aber auf einer ganz andern, höheren Culturstufe des Volks oder Entwicklungsstadiums voraussetzen. Man muss z. B. vielleicht eine Steuerart wählen, welche höhere Erhebungskosten macht, weil gleichmässiger die Volksclassen und Einzelnen belastet, weil in der gegebenen Lage nur so der erforderliche Steuerbetrag aufgebracht ist (Fall der indirecten Verbrauchsteuer statt directer Einkommensteuer) oder weil andre Schwierigkeiten bei andern Einrichtungen nicht zu überwinden sind, z. B. die richtige Ermittlung der Einkommens bei der Einkommensteuer.

In solchen Zugeständnissen verlieren die obersten Steuerprincipien der Finanzwissenschaft nicht ihren Werth und wird auch nicht ein „Princip“ sanctionirt, dass die Abweichung von den obersten Sätzen, weil oft unvermeidlich, auch unschädlich ist. Es wird vielmehr nur den gegebenen Lebensverhältnissen als dem einmal immer mitsprechenden, mitunter entscheidenden Grunde Rechnung getragen. Die Finanzwissenschaft, speciell die deutsche, hat auch dies nicht immer genügend gethan. Das ist

ihr mit Recht nicht selten von der Praxis vorgeworfen wird, sie erschien dieser zu doctrinär. Andererseits darf aber die Theorie auch verlangen, dass man in der Praxis die Abweichung von den obersten Steuergrundsätzen, deren Richtigkeit allgemein anerkannt wird, nicht so leicht nehme, wie es oft geschieht. Namentlich spricht die Praxis, wenn sie gewisse Postulate, z. B. die Gleichmässigkeit, verwirklichen soll, oft ohne genügenden Grund von „unüberwindlichen Schwierigkeiten“, während vielleicht deren Beseitigung gar kein ernstlicher Versuch gemacht ist oder aus andren, nicht oder nicht ausreichend gerechtfertigten Rücksichten ein solcher unterbleibt. Im modernen Rechts- und Culturstaat sollte und in der bereits beginnenden „socialen“ Reform des Steuerwesens wird auch ein derartiger Vorwand immer abgewiesen werden.²⁾

So hat sich die Theorie allerdings vor dem Doctrinismus absoluter Principien und Postulate der Praxis gegenüber zu behaupten. Sonst verliert sie ihren Einfluss auf die Praxis, Fiscalisirendes und Routine grassiren um so mehr. Die Praxis aber, welche Noth die obersten Steuergrundsätze vernachlässigt, erschweigt ihre eigenen Aufgaben und sinkt zu gemeiner Routine herab.

II. — §. 364. Die Steuerprincipien und das Steuersystem. — Die obersten Steuerprincipien haben die Steuerpolitik namentlich bei der Wahl der einzelnen Steuern und bei der Aufstellung des ganzen Steuersystems zu leiten. Jede Steuer ist an diesen Principien zu prüfen und diejenige zu wählen, welche unter den gegebenen Umständen die meiste Aussicht bietet, den hiernach zu stellenden Anforderungen am Besten zu entsprechen oder — womit man sich

²⁾ Ein Beispiel liefert oft die Einkommensteuer, deren Richtigkeit überhaupt oder deren progressiver Steuerfuss wenigstens für „undurchführbar“ Völlige Genauigkeit wird man freilich nicht erreichen. Aber eine halbe Maßnahme sobald man eben nicht Anstand nimmt, bes. den wohlhabenden Classen gegenüber mit dem Zweck auch die Mittel zu wollen u. die sich bietenden Vortheile ohne strenge Controle, auch beim Erbgang, Declar.zwang, Strafen, Öffentlichkeitszwang anzuwenden. Widersprüche, wie z. B. in der preuss. Steuerpraxis, nicht das Einkommen schätzen zu sollen, aber „nicht in die persönl. Verhältnisse einzugehen“ zu dürfen — wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht nas — sind unhaltbar. Aber Steuerergebnisse einer solchen Praxis sind auch keine Zeugnisse für die Undurchführbarkeit eines Steuerprincips oder einer Steuerart.

³⁾ Kein Geringerer als Hock hat seinem Werk über die öffentl. Finanzen das Motto vorgesetzt, das gerade in der Gegenwart auf diesem Gebiete den practischen Verächter der Theorie unter den Staatsmännern entgegenzusetzen kann, das Wort Royer-Collard's: „Die Theorie als überflüssig erklären zu können, ist die höchste Hochmuth haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, was man will und was man thut, wenn man handelt.“

gnügen muss — am Wenigsten zu widersprechen. Wegen
 erschiedenheit dieser Anforderungen und wegen
 ractischen Schwierigkeit, dieselben mit einander
 reinen, erweist sich auch eine einzige Steuer zur
 ingung des ganzen Steuerbedarfs von vorneher-
 eht geeignet, vielmehr erscheint eine zweckmässige
 ndung mehrerer verschiedenartiger Steuern oder
 gentliches Steuersystem hier richtiger, mit dem leiten-
 sichtspunct, dadurch dem Ziel einer möglichsten Verwirk-
 aller massgebenden Postulate nahe zu kommen.

osse Schwierigkeiten liegen hier stets vor. Die geschicht-
 erkommene Besteuerung unserer Culturstaaten setzt sich
 issig aus einer grösseren Anzahl einzelner Steuern zu-
 . Von der Verwirklichung aller obersten Steuerprincipien
 n gewöhnlich keine Rede, wenn auch öfters einzelne Ver-
 gen oder „Reformen“ vorgenommen worden sind, um eines
 andere Postulat zu verwirklichen, z. B. um die Allge-
 t oder Gleichmässigkeit besser herzustellen, gewisse volks-
 aftlich nachtheilige Wirkungen einzelner Steuern, z. B.
 störungen, Hemmungen technischer Fortschritte, zu be-
 Erhebungskosten zu vermindern u. dgl. m. Ein Steuer-
 stellt diese Besteuerung trotzdem nicht dar, wenn man
 esem Ausdruck eine richtige Combination von verschiedenen
 zur Verwirklichung der obersten Besteuerungsprincipien
 . In der Regel begnügt sich die Praxis damit, dass ihre
 ung das wichtigste Postulat erfüllt, den Bedarf zu
 , und nicht gar zu arg gegen die andren Postulate ver-
 mindestens nicht so, dass in dieser Hinsicht zu laute Klagen
 ölkerung, z. B. wegen verletzter Gleichmässigkeit, ertönen.
 Theorie wird dann zwar mit Recht weitere Verbesserungen
 und verlangen müssen und die rationelle Praxis wird die
 gung dazu nicht läugnen. Jedoch hat die Theorie hierbei
 i Einwände zu beachten, welche die Praxis oftmals erhebt.
 Einmal kann die Besteuerung in ihrer ursprünglichen An-
 hr mangelhaft sein und richtigen und wichtigen Postulaten
 rechen. Aber der lange Bestand hat hier doch vielleicht
 ingel ausgeglichen. Man hat sich an die Besteuerung ge-
 und das thut hier viel. Es kann auch wirklich, nemlich
 der sogen. Ueberwälzung, eine gentgende Ausgleichung
 prtinglichen Ungleichmässigkeit eingetreten sein. Oder es

ist dies vermeintlich geschehen, in den Augen der Besteuerten, was die öffentliche Meinung auch beruhigt. Man wird deswegen in der Praxis öfters mit Recht bedenken, an einem bestehenden Steuerwesen viel zu rütteln.

2) Andererseits bringen auch die besten neuen Steuern selbst wenn sie nicht den Gesamtbetrag der Steuern ändern, sondern nur anders vertheilen sollen, unvermeidlich Störungen, einen neuen Druck mit sich. Dies selbst in dem Falle, dass sie in der That gewisse Postulate, z. B. die Gleichmässigkeit, genauer verwirklichen. Um so mehr aber in dem häufigeren Falle, dass die entgegenstehenden Schwierigkeiten Eigennutz, die Unbildung der Besteuernten, die beschränkte Leistungsfähigkeit der Steuerbehörden u. s. w., doch wieder nicht ganz überwunden werden können. So ist abermals die Theorie zu ersuchen, bei ihren Reformforderungen „behufs besserer Verwirklichung der obersten Steuerprincipien“ zu ermahnen.

Es ergibt sich hieraus die freilich auch wieder nur relative Richtigkeit des oft angeführten Satzes: „jede alte Steuer gut, jede neue schlecht.“⁴⁾ Ein Satz, welcher in der That einer zu grossen Werthlegung auf die Ueberwälzung in der Theorie öfters missbraucht worden ist (§. 383 ff.), aber doch einen werthen Kern enthält.

Für die Finanzwissenschaft folgt aus dem Vorangehenden von Neuem die Lehre, die practische Bedeutung mancher durchaus richtigen obersten Besteuerungsgrundsätze nicht zu überschätzen, weil eben die Verwirklichung dieser Grundsätze im Steuerwesen zu schwierig ist.

III. — §. 365. Uebersicht der Principien. — Die obersten Grundsätze der Besteuerung und practischen Postulate der Steuerpolitik, welche in den nächsten Abschnitten erörtert werden, sind neun an der Zahl und bilden nach den für sie massgebenden Gesichtspuncten vier Gruppen. Die Erläuterung der technischen Ausdrücke, welche im Folgenden für die einzelnen Principien gewählt sind, findet in den betreffenden Abschnitten statt.

I. Finanzpolitische Principien:

- 1) Ausreichendheit der Besteuerung.
- 2) Beweglichkeit der Besteuerung.

⁴⁾ So namentl. zuerst formulirt von Canard, Grunds. d. polit. Oekon. v. Französ. v. Völk, Augsb. 1824, S. 174, in Verbindung mit einer viel zu weitgehenden Theorie der Steuerüberwälzung, wie ähnlich v. Prittwitz, Theorie d. Steuerl. Weiteres über Canard's Lehre bei Rau in d. Noten zu Fin. I, §. 270 f.

Volkswirtschaftliche Principien:

Wahl richtiger Steuerquellen, d. h. insbesondere Er-
g der Frage, ob die Besteuerung nur aus dem Einzel- und
inkommen oder auch aus dem Einzel- und Volksver-
t, bez. -Kapital schöpfen darf und ob und wie hier volks-
nzelwirthschaftlicher Standpunct zu unterscheiden sind.

Berücksichtigung der Wirkungen der Besteuerung, ins-
re der verschiedenen Steuerarten auf die Steuer-
und generelle Untersuchung der sogen. Ueberwälzung
ern.

Principien der Gerechtigkeit oder der gerechten
vertheilung.

Allgemeinheit und
Gleichmässigkeit der Besteuerung.

Steuerverwaltungsprincipien (oder Principien der
im Besteuerungswesen).

Bestimmtheit der Besteuerung.

Bequemlichkeit derselben.

Streben nach möglichst geringen Erhebungs-
der Steuern.

finanzpolitischen Principien folgen aus den Bedürfnissen
anzwirthschaft. Es ist nicht üblich, sie unter die obersten
ungsgrundsätze zu stellen, aber es ist dies durchaus noth-
und sie gehören sogar an die Spitze, namentlich auch

Principien der Gerechtigkeit. Gewöhnlich hat sich die
issenschaft in dieser Lehre nur mit diesen letzteren und
Steuerverwaltungsprincipien befasst. Dieselben entsprechen
entlichen den von Adam Smith aufgestellten Steuer-
t. o. S. 220). Die Principien der Gerechtigkeit sind Grund-
r die gerechte Vertheilung der Steuerlast im Volke.

volkswirtschaftlichen Steuerprincipien beziehen sich mit
Problem richtiger Steuervertheilung den einzelnen Besteuer-
über. Sie betreffen ausserdem aber, was noch wichtiger
es sich dabei um Interessen der Gemeinschaft, nicht
Einzelnen handelt, Grundfragen des Verhältnisses der Be-
g zur Volkswirtschaft. Die Steuerverwaltungsprincipien
ns Begriff und Zweck der Besteuerung und geben für
der Einrichtung und Ausführung derselben mit die Richt-
n.

Die aufgeführten Principien haben zum Theil die Natur von Axiomen, wie besonders die drei Grundsätze der Besteuerbarkeit, der Bequemlichkeit und des Strebens nach möglichst geringen Erhebungskosten, d. h. sie sind eigentlich mit Begriff und Inhalt der Besteuerung gegeben, ohne weitere Begründung zu bedürfen. Von den beiden Principien der Allgemeinheit und Gleichheit gilt dies zwar nicht unbedingt, weil die Ansichten über das, was hier „gerecht“ ist, nicht absolute, allgemein-menschliche, sondern zeitlich und örtlich veränderliche, wechselnde sind, die von den Cultur- und Rechtsverhältnissen des Volks abhängen. Für das Zeitalter persönlicher Freiheit und „staatsbürgerlicher“ (politischer) Gleichheit und für das in demselben waltende Volksbewusstsein nehmen aber auch diese beiden Principien die Natur von Axiomen an, die mit dem Begriff der persönlichen und politischen Freiheit und Gleichheit gegeben sind. Sie kamen daher auch erst mit dem Durchbruch der „liberalen“ staatsbürgerlichen Periode in die Theorie sofort (A. Smith), in der Praxis allmählich immer mehr und schärfer zur Geltung.⁶⁾

Die Aufstellung und Formulirung dieser axiomatischen Principien und practischen Postulate ist deshalb auch leicht zu bewerkstelligen, weniger darf sich die Theorie, vollends wenn sie der Praxis den Weg weisen will, damit begnügen. Die Schwierigkeit beginnt erst an, wenn das einfache Princip und Postulat in die Theorie seinen genauen und klaren Inhalt und seine Geltung erhalten und in der Praxis durchgeführt werden soll. Hier muss die Finanzwissenschaft viel mehr specialisirt und casuistisch verfahren, als sie bisher gewöhnlich gethan hat, wenn ihre Lehre von den obersten Steuerprincipien wissenschaftlich und practisch werthvoll werden soll. Sie setzt sich sonst den Vorwurf der Aufstellung blosser Trivialitäten oder Selbstverständlichkeiten nicht mit Unrecht aus. Kommt sie aber dieser erweiterten und dann zum Theil ziemlich schwierigen Aufgabe nach, so kann die Lehre von den Steuerprincipien als ein sehr wichtiger Theil der ganzen Steuerlehre zu gelten den Anspruch machen. In dieser unserer Auffassung von der hier vorliegenden wissenschaftlichen Aufgabe nehmen freilich die folgenden Erörterungen, besonders über die Principien der Volkswirtschaft, der Gesetzgebung und der Steuerverwaltung, eine viel grössere Ausdehnung

⁶⁾ Vgl. Stein I, 407 ff., 411.

in den meisten theoretischen Behandlungen dieser Punkte, Rau's auch inbegriffen.

Die drei ersten der obigen Kategorieen und die sechs ersten Principien werden in den folgenden Abschnitten dieses Hauptabschnitts erörtert. Aus den genannten drei Steuerverwaltungsprincipien folgen für einen wesentlichen Theil der gesammten Steuerung die Normen. Bei dem engen Zusammenhang aller Verhältnisse und Einrichtungen der Steuerverwaltung erscheint es nöthig, die nähere Erörterung der Grundsätze 7—9, insbesondere der aus ihnen hervorgehenden Consequenzen, mit der Begründung der allgemeinen Grundsätze für die Steuerverwaltung im Hauptabschnitt zu verbinden.

2. Abschnitt.

I. Die finanzpolitischen Steuerprincipien.

Die richtige Würdigung dieser Principien ist von der richtigen Auffassung des Staats als des Hauptorgans der Gemeinwirthschaft abhängig. Auch hier hat die Finanzwissenschaft an die grundlegenden Lehren der Nationalökonomie anzuknüpfen, vgl. Grundleg., 1. Abth. Kap. 3, bes. §. 118, 140 ff., 150, 154—160 ff. u. Kap. 4. In der neueren organischen Staatslehre, im Gegensatz zu der früheren individualistischen und zur Theorie vom Staatsvertrag ist es möglich, wie das die Theorie selbst, so auch die Bedeutung der finanzpolitischen Principien und deren Zusammenhang vor allen anderen richtig zu begründen. Vgl. die zutreffenden Ausführungen von Held, Eink.st. Kap. 2, bes. S. 25 ff. und Nasse in dem Gutachten über die Besteuerung im Anfang. Auch unten §. 418, 419.

In den folgenden Erörterungen sind zugleich eine richtige Consequenz der im Bereich der Fin.wiss. gegebenen Theorie der Deckung des Finanzbedarfs, vgl. Wagner, S. 198 ff. u. bes. 2. Aufl. §. 50 ff. Die Begründung für das Folgende ist auch z. Th. an diesen Stellen schon gegeben.

— §. 366. Stellung dieser Grundsätze an der Spitze der finanzpolitischen Steuerprincipien der Ausreichend- und Beweglichkeit der Besteuerung folgen aus dem Wesen der Finanzwirthschaft und aus dem obersten Postulat, welches für die Haushalte, insbesondere für den Staatshaushalt, aufzustellen ist: dass nemlich die Einnahme durch die Höhe des Bedarfs bestimmt und letzterer durch jene gedeckt werden muss.¹⁾ Sie stehen an die Spitze aller theoretischen Steuerprincipien und leiten die Grundpostulate der Praxis zu stellen. Denn nicht, wie die nationalökonomische Schule ihrem individualistischen Princip gemäss lehrt, „Gerechtigkeit gegen den Einzelnen“, sondern der Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit

¹⁾ Band I, 1. Aufl. §. 82, 2. A. §. 51.

der Besteuerung, sondern Erfüllung der Bedingungen im Staate und den übrigen öffentlichen Körpern folgenden Gemeinschaftslebens ist die oberste, die „Beschaffung der Mittel für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke —“ (Nasse).²⁾ Die Begründung dieser Auffassung liegt in der Lehre von den Zwangsgemeinwirtschaften und speciell von der höchsten Form derselben, vom Staate, wofür hier auf die Erörterungen in der „Grundlegung“ Bezug zu ziehen ist. Die Auffassung von „höherem Recht der Gemeinschaft“ ist in letzter Linie eine Consequenz der socialrechtlichen, sowie individualrechtlichen Behandlung der Wissenschaften von Staat und Wirthschaft.

Es handelt sich aber hier keineswegs um einen principienmässigen Punct von bloss theoretischer Bedeutung, sondern um eines von grosser Tragweite auch für die Praxis, wie sich dies aus der näheren Erörterung der beiden finanzpolitischen Grundsätze ergibt.

II. — §. 367. Sinn und Bedeutung der beiden Grundsätze.

1) Unter dem Grundsatz der „Ausreichendheit“ der Besteuerung ist zu verstehen, dass die letztere den in einer bestimmten periode gegebenen Finanzbedarf muss decken, soweit anderweitige Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig sind. Die Besteuerung hat ihre Aufgabe gegenüber der ordentlichen Ausgabe erst nach dem Privaterwerb und den Ueberschüssen der Gebührenzweige: sie muss den Rest der Ausgabe, welcher nach der Benutzung dieser beiden anderen öffentlichen Einnahmen noch übrig bleibt, decken. Die etwa noch Betracht kommenden Mittel, nemlich die Eingänge aus Veräusserungen von öffentlichem Vermögen und aus der Benutzung des öffentlichen Vermögens sind nach der im 1. Bande entwickelten Theorie der Bedarfsdeckung principiell zur Bestreitung ordentlicher Ausgaben ausgeschlossen. Bei ausserordentlichen Ausgaben sind diese beiden Einnahmen zwar bedingt zulässig, soweit dies von der Natur und den Bedingungen der Ausgaben abhängt.⁴⁾ Aber die wirkliche Bestreitung

²⁾ Gutachten üb. Pers.best. S. 2, zugleich mit der richtigen Bezeichnung der Ausgabe. Aehnlich, aber zu weitgehend in d. Zurückschieb. des Gerechtigkeitspunktes eb. S. 24, wogegen wieder Neumann, progr. Steuer S. 106, zu stark nachsteht, wenn seine Ausdrücke wörtlich genommen werden. Die richtige Meinung ist

³⁾ B. I 1. A. §. 82 f., 2. A. §. 59.

⁴⁾ Ebendasselbst.

lich des Credits ist doch auf bestimmte, practisch nicht vorliegende Fälle zu beschränken. Dann muss auch die „Erschöpfbarkeit“ der Besteuerung mit zur Deckung der ausserordentlichen Ausgabe einer Finanzperiode verlangt werden.⁵⁾

Es ist auch hier der im 1. Bande behandelte Fall in Betracht zu ziehen, dass der Staatscredit gegenüber Ausgaben, für welche er nicht benutzt werden darf, nicht willfährig genug ist oder nicht ausreicht. Hier hat nach dem Früheren einmal der Staatscredit eine berechnete Function, sodann aber muss auf „Extraausgaben“, wohl besonders auf gewisse Einkommensteuern und Verbrauchssteuern (allenfalls in Form von Zwangsanleihen), namentlich auf solche, welche die vermögendere Classen treffen, zurückgegriffen werden können. Die Besteuerung muss daher so eingerichtet werden, dass sie eventuell auch für diesen practisch wichtigen Fall (Kriegszeiten!) „ausreichend“ ist.⁶⁾

Der Grundsatz der „Beweglichkeit“ der Besteuerung verlangt, dass die letztere mindestens solche Bestandtheile oder Bestandtheile enthalten muss, welche sich dem Wechsel des Finanzbedarfs bez. dem Wechsel der von diesem durch Steuern zu deckenden Quote anpassen und die etwaigen Ausfälle der Steuern und anderer Deckungsmittel (wie namentlich der privatwirthschaftlichen Einnahmen) ersetzen können. Dieser Grundsatz, welcher dem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staats-, öffentlichen Thätigkeiten“⁷⁾ muss nach diesem Grundsatz auch die Fähigkeit der Besteuerung, steigende Erträge zu decken, verlangt werden.⁸⁾ Gegenüber den Schwankungen des Finanzbedarfs, des Reinertrags der privatwirthschaftlichen und öffentlichen Thätigkeiten und des Ertrags einzelner Steuerarten, sowie gegenüber dem vorher erwähnten Falle, dass die Benutzung des Staatscredits unmöglich oder zu theuer ist, muss die Besteuerung die Fähigkeit der Anpassung an diese Verhältnisse besitzen. Fehlt ihr die erforderliche Beweglichkeit, so kann ent-

— Begründ. in d. folg. §§.

1. A. §. 83, 83 c, 2. A. §. 64, 66.

1. A. §. 1 Note a, 2. A. §. 36 u. bes. Grundleg. 1. u. 2. A. Kap. 4 Abschn. 3 (ausg. Kap. 4 in d. 1. Abth.).

2) Namentlich ganz stabile Steuern, z. B. Grundsteuern nach dem System des *capitation* (Frankreich, Oesterreich) oder für unbegrenzte Dauer im Gesammtlande Steuern (preuss. Grundsteuer von 10 Mill. Thlr. für die alten Provinzen, *patente* „Classensteuer“ von 42 Mill. M.) sind daher im Widerspruch mit dem Grundsatz.

3) Die neueste Finanzgeschichte der deutschen Staaten mit ihrem grossen alten *Domainium* liefert in Folge des Einflusses der politischen u. wirthschaftl.

weder der Finanzbedarf nicht die vom Staatsleben verlangte zu annehmen oder er wird auf eine schädliche Weise, ~~zuerst~~ durch Schuldaufnahme gedeckt.¹⁰⁾ Rasch wachsende ~~etwa~~ Deficite sind dann die unvermeidliche Folge.¹¹⁾ Der Staat ~~rott~~, d. h. die Abschüttelung der Zinsen der Schuld oder Theils davon, lässt sich schliesslich nicht immer vermeiden.

III. — §. 368. Anwendung der finanzpolitischen Principien. Die Grundsätze der Ausreichendheit und Beweglichkeit der Besteuerung müssen daher bei der Einrichtung der ~~sa~~ mmtbesteuerung besonders beachtet werden. Die Anforderungen welche in dieser Hinsicht aus ihnen abzuleiten sind, gestalten sich nach den gegebenen Verhältnissen eines öffentlichen ~~Staats~~ verschieden; so nach der Höhe des Bedarfs überhaupt, nach dem Vorhandensein und der Beschaffenheit anderer Einnahmen, nach der Sicherheit, den öffentlichen Credit benutzen zu können. Die Deckung des ganzen Steuerbedarfs durch eine einzige ~~Steuer~~ mehrfach als theoretisches Postulat aufgestellt, widerstrebt mit anderen Besteuerungsgrundsätzen, namentlich denen der Gleichheit: sie steht aber ebenso mit den beiden finanzpolitischen Grundsätzen in Widerspruch. Die letzteren bestimmen die Anordnung des Steuersystems und die Wahl der Steuerarten und selbst für die Erhebungsformen und den Erhebungsmodus bei einer einzelnen Steuerart besonders. Dabei werden sich leicht Conflictе mit anderen Steuergrundsätzen so mit denen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, ~~als~~

Vorgänge seit 1870 auf den Ertrag einzelner Steuerarten u. Zweige des ~~Staats~~ (Berg- u. Hüttenwerke, Forsten, Eisenbahnen) reiche Belege für diese ~~Situation~~ unserem grossen staatlichen Privaterwerb gegenüber ist unser Steuersystem unbeweglich. So war z. B. im preuss. Haushalt nach dem ~~Ansatz~~ immer mit Rücksicht auf die Ergebnisse des oder der vorangehenden Jahres wird, der Ertrag der „Stempelsteuer“ (incl. Erbschaftsst., die früher ~~darin~~ 1870—76 u. 1. Apr. 1877—80: Mill. M. 20·33, 21·0, 21·0, 30·0, 30·0, 27·0, 27·0, 26·3, 26·3, 25·0, wovon in den letzten Jahren noch ein ~~Vertrag~~ auf d. Erbschaftsteuer kam. Der Voranschlag f. d. Reinertr. des Berg- u. Salinenwesens Preussens war 1870—76: 13·4, 13·2, 16·6, 21·3, 27·6, 1. Apr. 1877—80 15·8, 13·4, 11·9 Mill. M.: ganz die Curve der ~~Conjunktur~~ betr. Industrie! Die wirklichen Erträge schwankten sogar noch mehr! 1873 57, 1879 9 Mill. M.!

¹⁰⁾ Selbst in Preussen trat diese Nothwendigkeit seit 1879 ~~auf~~ finanz. Hemmnisse für die Entwicklung des Staatslebens (Verschiebung der ~~der~~ „Verstaatlichung“ von Privatbahnen, Unterrichtsgesetz mit seiner ~~seiner~~ bedeutender Staatszuschüsse) machten sich wenigstens zeitweise ebenfalls ~~geltend~~

¹¹⁾ Das lehrt die Finanzgeschichte Oesterreichs von 1848 ~~ab~~, wo Steuern dem Bedarf nicht folgen lassen konnte, z. Th. wegen der ~~inhärenten~~ des directen Steuersystems.

¹²⁾ Mittel- u. südameric. Staaten u. die Türkei liefern ~~neueste~~ Beispiele

atz niedriger Erhebungskosten und mit den volkswirthlichen Postulaten ergeben. In solchen Fällen sind nach Möglichkeit die erforderlichen Rücksichten zu nehmen, Compromisse in der Einrichtung des Steuerwesens und der Wahl der Steuer- und Erhebungsformen einzugehen. Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung des Bedarfs wird indessen den finanzpolitischen Principien die entscheidende Bedeutung verschaffen.

In der Betrachtung der einzelnen Steuerarten und Erhebungsarten u. s. w. ist später näher darzulegen, wie weit dieselben Grundsätzen der Ausreichendheit und Beweglichkeit der Besteuerung entsprechen. Einige Bemerkungen darüber sind zur Erläuterung schon hier am Platze. Sie beschränken sich aber auf die Hauptkategorien der Besteuerung.¹³⁾

Die sogen. indirecten Verbrauchssteuern auf Gegenstände des Massenconsums wachsen im Ertrage im Ganzen mit der Vermehrung der Bevölkerung, dem steigenden Wohlstande und der Verbreitung der betreffenden Consumptionssitte. Sie eignen sich daher am besten für die Finanzwirthschaft fortschreitender Culturvölker, deren Finanzbedarf stetig wächst. Aber sie schwanken im Ertrage nach den Verhältnissen des Volks- und Staatslebens und nach unvorhersehbaren Conjunctionen,¹⁴⁾ entsprechen daher in einzelnen

Die folgenden Sätze sind deductiv und inductiv gewonnen. In letzterer Hinsicht namentlich die Finanzstatistik Dienste zu leisten. Nur kann man auch durch die Statistik allein nicht zu brauchbaren Resultaten kommen u. muss sich hüten, die Ergebnisse eines Landes oder einer Periode zu sehr zu verallgemeinern. Die folgenden Sätze, z. B. über die indirecten Verbrauchssteuern, sind ferner noch weiter nach den einzelnen Arten der Steuern u. nach Steuerobjecten zu specialisiren. So muss die Anwendung der Zolleinnahmen natürlich etwas verschieden sein, je nachdem es sich um wichtige Nahrungsmittel, um Colonialwaaren, um feinere Luxusartikel u. ferner je nachdem in- und ausländ. Producte (Tabak, Zucker) neben u. statt der Consumirten u. versteuert werden. Zur genaueren Prüfung der folgenden Sätze bedürfte es eines grossen statist. Apparats, den zusammenzubringen die Aufgabe einer finanzstatist. Monographie wäre. Bis jetzt fehlen systematische statistische Untersuchungen dieser Art, deren Ausführung namentlich jüngeren Privatstatistikern empfohlen werden mag. Bei der Verschiedenheit der Productions- und Consumtionsverhältnisse der einzelnen Länder sowie der Besteuerung, der Höhe der Steuern u. s. w. selbst dürfen nur die für ein Land gefundenen Thatsachen u. statistischen Verhältnisse („Gesetze“) nicht ohne Weiteres auf ein andres Land übertragen werden. Gewisse allgemeine Ergebnisse vermag die vergleichende Statistik aber festzustellen. Im Folgenden handelt es sich nur um Beispiele.

Bei einer genauen statist. Untersuchung muss natürlich den Veränderungen in den Zolltarifen, z. B. im Zolltarif Rechnung getragen werden. Amtl. statist. Tabellen dieser Art existiren z. B. für England, ältere Daten daraus u. A. in den *progr. of the nation* (Ausg. v. 1847, S. 493 ff.). Neuere in d. *Statist. abstract*, z. B. in d. *Zusstell. f. 1861—75*, Lond. 1876, p. 15 ff. Die rohe Zolleinn. von Irland schwankte zw. 1861—75 zw. 24.03 Mill. Pf. St. in 1863 u. 19.3 Mill. Pf. St. nur bei grösseren Tarifänder. um mehr als 5% jährlich. In dieser Periode wurden 14.57 Mill. Pf. Zölle aufgehoben oder ermässigt, nur für 26,000 Pf. neu aufgelegt. — Viel stärkere Schwankung im Deutschen Zollverein. Hier hängt die

Zeitpuncten dem Grundsatz der Ausreichendheit nicht und auch nicht beweglich genug, plötzliche Ausfälle in andern Einnahmen und plötzliche stärkere Steigerungen des Bedarfs zu decken.¹⁶⁾ Gerade für solche Fälle bedürfen sie daher der Ergänzung durch andere Steuern, besonders durch Einkommen- und eventuell durch Vermögenssteuern.¹⁶⁾

2) Die sogen. allgemeinen Ertragsteuern liefern den Quellen, die sie treffen, und nach der Art ihrer Veranlagung bei mässiger Höhe eine besonders sichere Einnahme und sind insoweit gut zu Fundirung eines Theils der öffentlichen Ausgaben. Aber sie sind ihrer Natur nach sehr schwer beweglich. Ertragsteuern nach ihrer Veranlagung häufig keine einfache procentuale Erhöhung, weil sie dann zu einer reellen Kapitalbesteuerung führen drohen, und eignen sich daher nicht als Hauptelement von Finanzwirthschaften mit rasch wachsendem Bedarf. Sie sind wenig zur Deckung plötzlicher Ausfälle an andern Einnahmen oder plötzlichen Mehrbedarfs. Sie müssen deswegen hier durch andere Steuerarten ergänzt werden.¹⁷⁾

Bewegung der Rübenzuckerproduction und Steuer mit der Zolleinnahme etwas zusammen. Die Bruttoeinnahme an Zöllen war 1869—77 in Mill. M. 55.5, 95.7, 122.5, 134.9, 115.3, 120.8, 121.1, 107 (kleine Abweich. d. provis. u. defin. Abrechn.). Auch hier deutlich der Einfluss der aufsteigenden conjunctur u. der Krise. Dabei seit 1871 der Beitritt v. Els.-Lothr. Da die Ertragskosten u. s. w. ziemlich stabil bleiben (c. 11.5 Mill. M.), so schwanken die Erträge natürlich noch mehr. Vergleiche zw. directen u. indirecten Steuern auf die Elasticität u. s. w. der Einnahmen daraus stellt Leroy-Beaulieu I, ch. 4, bes. p. 220 ff. Die Schlüsse S. 227, dass die Erträge der indirecten Steuern in kritischen Zeiten abnehmen, aber nicht so viel als man meint, enthalten zu grosse Generalisation u. werden durch die Daten nicht genügend belegt. Oesterr. Daten in de Mulinen, fin. de l'Autr. f. 1868—71. — Statistik unter d. Einfluss des Wechsels der Rübenernte u. der Handelsconjuncturen in der Rübenzuckersteuer. S. d. reichhalt. stat. Daten und Tabellen in v. Kautz die Zuckerind., Berl. 1878. Im D. Zollverein war z. B. nach den Monatsberichten der Reichsstatistik der Bruttoertrag 1872—76 37.9, 44.9, 57.7, 51.6, 68.3; 1877 bis 78 57.1, 65.5 Mill. M., wogegen begreifl. Weise der Ertrag der indirecten Steuern des Reichs nur um wenige Procente schwankte in 1872—76 zw. 33.1 u. 30.1.

¹⁵⁾ Einmal nemlich sind aus mancherlei Gründen sofortige Tarifänderungen an Zöllen, Accisen u. s. w. misslich u. sodann nützen sie auch nicht immer sofort. Denn die Speculation anticipirt z. B. Erhöhungen und führt noch vor dem alten Tarif Waaren ein (wie im grossen Umfang im J. 1879 in Deutschland in der Schweiz) u. da der höhere Finanzbedarf oft in kritische Zeiten fällt, wo die Production und Consum abnehmen, nützt die Erhöhung auch sonst nicht entsprechend.

¹⁶⁾ Das hat z. B. Russland in den letzten Jahren zu seinem Schaden erfahren genommen, als der orient. Krieg u. der schlechte Curs des Papiergeldes die Zolleinnahme zeitweise sehr verminderte, gerade in der Periode des grössten Bedarfs. Bei den deutschen Steuerreformplänen des Fürsten Bismarck ist ebenfalls viel zu sehr übersehen.

¹⁷⁾ Belege liefert die Finanzstatistik in der grossen Stabilität der Einnahmen aus den Ertragsteuern in unseren Staaten, bei gleich bleibendem Staatsumsatz in Frankreich, Oesterreich und den deutschen Staaten. Zwischen den verschied-

Die eigentlichen Einkommensteuern (und ähnlich allgemeine Vermögenssteuern) bieten besondere Schwierigkeiten in der gleichmässigen Feststellung der Steuerschuldigkeiten der einzelnen Steuerpflichtigen. Absolut sehr grosse Beträge des Bedarfs lassen sich daher mit diesen Steuern schwer decken, weil die Ungleichmässigkeit in der Belastung der Einzelnen dem dann erforderlichen hohen Steuerfuss bald unerträglich macht. Auch wird der Steuerdruck bei solchen Sätzen leicht zu hoch. Hiernach eignen sich diese Steuern finanzpolitisch, meistens für den gegenwärtigen sittlichen Zustand unserer Cultur, nicht mehr nur zu Ergänzungssteuern, bleibend neben den Hauptsteuern, welche den Haupttheil des Bedarfs decken, zeitweilig, wenn andere Hilfsmittel versiegen, als Ersatz letzterer. Sie sprechen dann recht wohl den beiden finanzpolitischen Grundsätzen, namentlich dem Grundsatz der Beweglichkeit und Anpassung an das mobile Element im Steuersystem mit einem Steuerfuss, welcher nach dem Bedarf wechselt.¹⁸⁾ So können mit plötzlichen Bedarfssteigerungen gut gedeckt werden, wodurch die Ungleichmässigkeiten und das Gefühl des Steuerdrucks weniger Bedenken erregen, weil die Höhe des Satzes selbst verändert werden kann und etwa nur ein vorübergehender Bedarf vorliegt. Diese Steuern, besonders allgemeine Vermögenssteuern der wohlhabenderen Theile der besitzenden Classe, sind namentlich auch in Staatsnothlagen, Kriegszeiten und in anderen Fällen passend, um hier als „Extrasteuern“ die mangelnde Deckung der durch den zu theuren Hilfe des Staatscredits zu ersetzen, die Deckung des Bedarfs sicher zu stellen und die Last auf die kräftigsten Schultern zu legen.¹⁹⁾ Eventuell dürfen sie in solchen Fällen die

Es bestehen aber wieder kleine Unterschiede in dieser Hinsicht. Die agrarischen Steuern reiner Agriculturstaaten u. der Exportländer von Agrarproducten schwanken nach den Ergebnissen ferner mehr, unter dem Einfluss der Ernte, der Handelsverhältnisse, zumal wenn die Steuer hoch ist. Da bleiben dann grössere Rückstände. So liefert etwa Ungarn.

Es wird es mit der Einkommensteuer principiell mit Recht in England geschehen. Zwischen 1861—75 sind fast jährlich Veränderungen des Steuerfusses erfolgt. In das voll besteuerte Einkommen 1861—63 9 d., später 6, 4, 5, zuletzt 3 s. Pf. St., also resp. zwischen 3·75 und c. 0·83%, der Ertrag schwankte zwischen 0·92 u. 4·11 Mill. Pf. Auch in der preuss. Einkommen- u. Classensteuer (welche letztere bleibt) ist wohl nach einem solchen wechselnden, im jedesmaligen höchsten Steuerfuss zu streben. Schon jetzt sollte doch wenigstens das kleine Ordinarium durch Zuschläge zur Einkommensteuer u. bes. zu deren Deckung gedeckt werden, statt dass man auch dafür Schulden aufnimmt und die Finanzen mit deren Zinsen belastet.

In dieser Motivirung der Einkommensteuern u. s. w. auf die Besitzenden vgl. Held, Einkst. Kap. 6 u. 7. Dsgl. Neumann passim.

Form von Zwangsanleihen annehmen. Als fester Bestand des Steuersystems geben sie bei fortschreitenden Völkern stetig Erträge, weil Bevölkerung, Volks- und Einzeleinkommen und Vermögen mögen wachsen und der Steuermechanismus sich allmählich bessert.²⁰⁾ Gleiches lässt sich im Allgemeinen von der Erbschaftsteuer sagen.

4) Die sogen. Verkehrssteuern, vom Besitzwechsel zu Eigentum öfters in Stempelform erhoben, steigen im Ertrage ebenfalls mit der Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie schwanken damitunter noch mehr als die Verbrauchssteuern, nach wirtschaftlichen, politischen Conjunctionen.²¹⁾ Es fehlt ihnen daher die nötige Beweglichkeit, sich dem Wechsel des Finanzsystems anzupassen.

Auch je nachdem es sich um Staatssteuern und kommunalsteuern handelt, ergeben sich bei den erwähnten Steuerkategorien einige Unterschiede in Bezug auf die Anpassung an beiden finanzpolitischen Principien zu fordernde Anpassung den Bedarf. Steuern, deren Ertrag stark von wirtschaftlichen Conjunctionen beeinflusst wird, sind z. B. als Hauptbestandtheile für Communen noch weniger geeignet als für den Staat. Denn in letzterem wird der störende Einfluss einer Conjunction gewöhnlich mehr als in einer Commune, z. B. in einer Industriestadt (Besteuerung der Actiengesellschaften!)²²⁾ durch die dortigen günstigen Verhältnisse ausgeglichen werden.

Der grosse Einfluss der Erhebungsform auf die Höhe des Ertrags und daher auf das Maass, in welchem die „Anpassung“ der Steuer erreicht wird, zeigt sich namentlich bei den Verbrauchssteuern, z. B. bei der Zucker- und Branntweinsteuer. Je nachdem Rohstoff- oder Fabricatbesteuerung besteht, ist die Tabakbesteuerung, je nach der Besteuerung in Monopolen

²⁰⁾ Dafür liefern die Ergebnisse der preuss. Einkommensteuer von 1872 (über 3000 M.) auch in den letzten Jahren den Beleg. Im Etat v. 1875—76 nach der Steuerref. v. 1873 in Bez. auf Mahl- u. Schlachtsteuer u. s. v. m. class. Eink.st. mit 28'05, in d. v. 1. Apr. 1878—79 mit 30'86, und 1879—80 mit 31'35 Mill. M.

²¹⁾ S. die Daten über Preussen in Note 9 oben. Auch der Ertrag der Wechselstempelsteuer ist in den letzten Jahren gesunken.

²²⁾ Das hat sich z. B. in den rheinischen Städten in den letzten Jahren gezeigt, wo die schlechte Lage der Gesellschaften deren Steuererträge herabsetzt, was dann mitunter um so mehr die directe Besteuerung der Bevölkerung erzwingt. Vgl. d. statist. Daten bei Wegner, Verh. d. Ver. f. Social. Witten S. 72.

anderer Steuerformen.²³⁾ Aehnlich ist die Veranlagung beten Einkommen- und Vermögenssteuern auf den Ertrag einfluss, z. B. ob Schätzung durch Dritte oder Selbstschätzung sprechenden Controlen und Strafbestimmungen (sogen. Sionszwang). Alle diese Momente verlangen bei der Ein- der Besteuerung aufmerksamste Beachtung, was soviel als dass die beiden finanzpolitischen Principien stets mit tschnur dienen müssen.

3. Abschnitt.

II. Die volkswirtschaftlichen Principien.

A. Wahl der Steuerquelle.

zeigt sich vor Allem der Mangel einer streng folgerichtigen Unterscheidung l- u. des volkswirthsch. Standpuncts in Bezug auf die Erörterungen über der Steuerquelle, Eink.- u. Vermögenssteuer. v. Einfluss, auch noch nesten u. besten Autoren wie Stein, Neumann, Held, die im Ganzen igste hierhergehörige Arbeit, diejen. von Schmoller in der Tub. Ztschr. ausgenommen. Neumann weist hier sogar den Begriff National- . Nationalkapital als etwas Selbständiges ab, progr. Eink.st. 102 ff., rung der einschlagenden Fragen der Volkswirtschaftslehre u. hier speciell hre nicht fördert. Ich schliesse mich auch hier wieder der Betrachtungs- Rodbertus an. Ohne abstractes Denken ist gerade in diesen Puncten lehre nicht zur Klarheit zu kommen. Für die Grundbegriffe „Ertrag“, „Ein- „Vermögen“, Volks-, Einzel-, Privateink. u. Verm. u. s. w. beziehe ich mich „Grundlegung“, §. 23—31, 82—88.

ogmengeschichtliches u. Principielles s. namentl. Schmoller a. a. O., bes. us d. allgem. nat.ök. Liter. sind bes. Hermann u. Ricardo für die Ein- re, Preis- u. Kostentheorie, die damit zusammenhängende Ueberwälzungs- chtig. S. sonst die literar. Nachweise an der Spitze dieses Hauptabschnitts speciell handelt vom Gegenstand des folgenden Abschnitts Rau, I, §. 254 ff., . 9, Stein, I, 396 ff., 438 ff., 481 ff., bes. A. Held, Eink.st. Kap. 4, passim folgenden Kapitel; ebenfalls passim Neumann, Einkommensteuer.

— §. 369. Einleitung. Steuerquelle ist nach der Begriffsbestimmung (§. 330) derjenige Güter-, bez. Werth- aus dem die Steuer reell entrichtet (getragen, gezahlt) d genau zu unterscheiden von der Bemessungsgrundlage m Steuerobject.

glicher Steuerquellen giebt es drei: das Einkommen, Ertrag (Reinertrag); das als Productionsmittel dienende, Rente gebende Vermögen, d. h. das Kapital; endlich

di der Tabakbesteuerung hängt die Ergiebigkeit fast in erster Linie von der ab. Mit dem Monopol wetteifert nur die americ. Stempel-Steuerform. r. Tab.mon.; M. Mohl, Reichstabsregie, 1878; Felsler in Hirth's Ann. 1878.

das Gebrauchsvermögen: aus den zu jeder dieser drei Kategorien gehörigen Sachgütern, bez. den beim Absatz im Markt vertretenden Geldsummen kann möglicher Weise eine Steuer der Art entrichtet werden, dass sich der bezügliche Güterwerthbetrag um die Steuer vermindert.

Für die richtige Wahl zwischen diesen drei Steuerquellen es nun von principaler und trotzdem meistens übersehener Bedeutung, auch hier streng zu unterscheiden den einzelnen privatwirthschaftlichen und den volkswirthschaftlichen Gesichtspunct der Beurtheilung, besonders in Bezug auf die Kapitalerhaltung; ferner den rein finanziellen und den socialen Gesichtspunct in der Besteuerung; endlich ist auch der Zweck der Verwendung des Steuerertrags Rücksicht zu nehmen. Manche Irrthümer und einseitige Urtheile und Forderungen der Theorie wären vermieden worden, wenn man diese Unterscheidungen beachtet hätte. Manche Streitfragen lösen sich einfach, wenn man in der hier näher dargelegten Weise unterscheidet und die Steuerquelle und Steuerobject oder Bemessungsgrundlage auseinander hält.

II. — §. 370. Die volkswirthschaftlichen Steuerquellen. Die normale volkswirthschaftliche Steuerquelle ist das Volks- oder Nationaleinkommen, d. h., das im gemeinen, auch hier anwendbaren Begriff des Einkommens zu verstehen, der einem Volke in einer Periode (Jahr) zur Verfügung steht. Die Güter- bez. Werthbetrag, welcher allenfalls in dieser Periode ständig verzehrt werden könnte, ohne dass das frühere Nationalvermögen vermindert wird. Auf die Dauer kann und soll die Besteuerung nur aus dieser Quelle des Volkseinkommens geschöpfen werden. Ein öfteres oder vollends ein beständiges Zurückgreifen auf das Volksvermögen oder das Nationalkapital würde wegen der eintretenden Verminderung des letzteren bald verboten werden. Mit den betroffenen Einzel- oder Privatwirthschaften würde auch die ganze Volkswirtschaft zurückkommen und schließlich ruinirt werden, die Volkszahl abnehmen.

Eine Besteuerung des Nationalkapitals, d. h. des (werbenden) Vorraths an sachlichen Produktionsmitteln oder des Nationalkapitals im rein ökonomischen Sinn im Gegensatz zum Nationalbesitz im historisch-rechtlichen Sinne,¹⁾ führt nothwendig zu

¹⁾ S. d. Unterscheid. in d. Grundleg. 2. A. S. 30 u. §. 25.

änkung der Production und zu einer harten Reduction der
 missbefriedigung des Volks. Solange solche Folgen nicht
 eintreten, wird auch der hier angenommene Fall nicht
 n, d. h. die Besteuerung wird eben noch nicht das National-
 l reell treffen, sondern aus dem Volkseinkommen gedeckt
 Regelmässig werden die unteren arbeitenden Classen den
 ten Druck empfinden, in unvermeidlicher Lohnverkürzung,
 nur etwa dadurch etwas wettgemacht wird, dass die Ver-
 g des Steuerertrags z. B. für Kriegszwecke, Truppenunter-
 auch diesen Classen wieder zu Gute kommt. Dann wird
 r hinterher um so mehr die Lage derselben verschlimmern.
 e Ergänzung und Neubeschaffung stehenden Kapitals muss
 ken gerathen, was dann weiter die Production lähmt.
 b wird eine solche Besteuerung zunächst nur das um-
 de Kapital treffen. Würde sie gar auf das stehende
 einschliesslich des im Boden steckenden, fallen, so
 asselbe von seinen Eigenthümern zu Schleuderpreisen zu
 m, um Zahlungsmittel zu erlangen. In irgend grösserem
 liesse sich dies nicht einmal erreichen, es müsste denn
 Ausländer verkauft werden, was in solcher Sachlage
 r in Ausnahmefällen zu erwarten ist. Die Flucht der
 ten, das einfache Verlassen von Grund und Boden, Haus
 f und Werkstatt, die Verödung von Land und Stadt
 e unausbleibliche Folge (Colonenflucht im späteren Alter-

dieser Weise würde eine Besteuerung wirken, welche an-
 id das Nationalkapital mehr oder weniger mit träfe.
 nelle Einrichtung und Veranlagung dieser Besteuerung ist
 chgültig. Es wird sich dabei nicht sowohl um eine nomi-
 ermögens- oder Kapitalbesteuerung handeln, obwohl die-
 elleicht auch vorliegt, als vielmehr um die Gesamtbe-
 ung in ihrer schliesslichen Wirkung nach der Höhe, die
 anzen erreicht, vielleicht in der Form hoher Einkommen-,
 Verkehrs-, Verbrauchsbesteuerung.

„Schonung des Vermögens und Kapitals“, das
 t gegen (eigentliche) Vermögens- und Kapital-
 ist denn auch ein allgemeiner richtiger und hochwichtiger
 r neuern Steuertheorie — und ein Postulat der rationellen
 seit der Entwicklung der Wissenschaft der Politischen

Oekonomie und der Erkenntniss der Function des Kapitals in der Volkswirtschaft, speciell im Productionsprocess.²⁾

Aber zweierlei darf doch nicht übersehen werden, was meistens geschehen ist. Einmal hat auch schon die Theorie die Berechtigung von wirklichen Ausnahmefällen von der Regel, dass das Nationalvermögen und Kapital nicht zu versteuern sei, anzuerkennen. Und zweitens darf nicht, wie gewöhnlich geschieht, eine reelle Besteuerung des Einzel- oder Familienskapitals, — in der Form nomineller Vermögens- oder Einkommensteuern oder in der Form anderer, aber in der Wirkung mit einer Vermögensbesteuerung hinauskommenden Steuern — ohne Vergleich mit einer reellen Besteuerung des Nationalkapitals identificirt und mit den Gründen, welche gegen diese letztere abgewiesen werden.

A. — §. 371. Reelle Besteuerung des Volkvermögens. Ausnahmefälle, wo auch die wirkliche Mitbesteuern des Volksvermögens und Kapitals gerechtfertigt, weil unumgänglich sein kann, liegen in grossen Staatsnothlagen wie z. B. in gewissen, für das Volks- und Staatsleben gebotenen Kriegen („Befreiungskriege“, „Einigungskriege“, — die concreten Beispiele der Geschichte sind bekannt). Wie hier „ein Volk sein Leben an seine Ehre“ und den letzten Mann stellt, so wahrlich auch den letzten Groschen. Die Rücksicht auf die Schonung des Volkvermögens muss hier ebenso wie diejenige auf die Schonung des Bodens der einzelnen Volksangehörigen selbst den höhern Rücksichten auf die Erhaltung der Existenz, der Selbstständigkeit und der Ehre des Volks und Staats weichen — und ist bei Völkern und Staaten, welche des Erhaltens werth waren, auch immer zu weichen: „Gut und Blut“ wurde rücksichtslos geopfert, aber bereitwillig dargebracht.

Nur kann und darf eben ein solcher Zustand der Besteuerung nicht andauern, nicht normal werden, so wenig wie der Kriegszustand. Vermag ein Staat auf die Dauer nicht mit einer Besteuerung der geschilderten Wirkung auszukommen, so weist er dadurch die Unmöglichkeit seines Regierens

²⁾ So auch Rau I, §. 255: „Schonung des Kapitals eines Volks ist die nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.“ Freilich übersieht man die Ausnahmefälle u. identificirt wie fast alle bisher. Schriftsteller Privat- u. Nationalkapital. S. u. Note 5.

ist seine Lebensunfähigkeit, mindestens aber die Un-
 keit seiner Finanzlage. Die finanzielle Radicalcur ist
 letzteren Fall unvermeidlich ein wenigstens partieller Staats-
 ott, von dem es freilich auch zweifelhaft bleibt, ob er noch
 hilft. Leider ist nicht zu läugnen, dass die beständige
 vermehrung für Zwecke, durch welche nicht wieder
 neinkommen des Staats beschafft oder wenigstens die Pro-
 der nationalen Arbeit wirklich gesteigert wird, in vielen
 u einer bereits ausserordentlichen, sich immer noch steigern-
 der Gesamtbesteuerung geführt hat, um jene Schulden
 sen. 30, 40, 50 Procent der ordentlichen Einnahmen sind
 leicht hierfür zu verwenden, während die eigentlich pro-
 Staatsthätigkeiten gleichzeitig etwa nur kümmerlich erfüllt
 können. Eine Besteuerung solchen Umfangs für solche
 droht allerdings auch zur Besteuerung des Nationalkapi-
 werden, wenn etwa die Staatsgläubiger noch grossentheils
 r sind und in der Fremde die Rente beziehen. Symptome
 verhältnisse zeigen sich wohl mitunter in Nothzuständen
 deigenthums in Land und Stadt, bei enormer Höhe der
 und Verkehrssteuern.³⁾

- §. 372. Nothwendige Unterscheidung zwischen
 Besteuerung des National- und des Einzel-
 s. Die Verwerfung der Besteuerung des National-
 s schliesst nicht ohne Weiteres diejenige der
 erung des Einzel- oder Privatkapitals in sich.
 n verhängnissvoller Fehler der meisten Finanztheoretiker,
 hier nicht genügend, oft gar nicht unterscheiden. Dieser
 rar aber freilich die nothwendige Folge davon, dass der
 begriff von Vermögen und Kapital, der rein ökonomische
 historisch-rechtliche, verkannt oder allgemeiner ausgedrückt,
 und einzelwirthschaftliche Standpunct hier, wie auch
 ermengt wurde. Die Folgen dieses Fehlers wurden noch

schon die Ausführung im 1. Bande. Rau-Wagner 1. Aufl. I. §. 36—37a
 §. 64 über das Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen. —
 er zu sagen, ob die Klagen, welche bes. in ungunstigen Zeiten, bei ge-
 roductenpreisen u. dgl., in Theilen von Oesterreich, Italien über die „Uner-
 des Steuerdrucks wohl ertönt sind, volle Begründung haben. Die ernst-
 ägung verdienen sie jedenfalls, zumal wenn die Steuern in so hohem Betrage
 nsen des Staats verwendet werden müssen. In Westösterreich absorbiert
 chuldetat (ohne die Zinssubventionen der Eisenbahnen u. s. w.) jetzt wieder
 r gesamten ordentl. Nettoeinnahme, in Italien desgl. c. 44 %.

dadurch verschlimmert, dass zugleich bei Ausdrücken wie „Vermögenssteuer“, „Kapitalsteuer“ die Steuerquelle und das Object öfters verwechselt, also die Doppelbedeutung dieser Ausdrücke übersehen wurde; ferner weiter noch dadurch, dass der wenigstens mögliche Doppelzweck der Besteuerung, der rein finanzielle und der socialpolitische, übersehen oder die genauere Begründung nur der erste für zulässig befunden und der Zweck der Verwendung des Steuerertrages unbeachtet gelassen wurde. Nur diese logischen Verstöße sind es, dass mitunter ohne Weiteres die Vermögens- und Kapitalbesteuerung mit solchen Gründen verworfen worden ist, was gegen die reelle Besteuerung des volkswirtschaftlichen Vermögens gelten, z. B. die Erbschafts- und gewisse Verkehrssteuern, dass sich überhaupt in der Behandlung dieser Punkte eine Verwirrung in der Theorie und unsicheres Schwanken eingestellt.

1) Ueber die Verwechslung von Steuerquelle mit Bemessungsobject braucht nach dem Früheren (§ 2) Weiteres gesagt zu werden. Die meisten in der Praxis in normalen Zeiten vorgekommenen Vermögens- oder Kapitalsteuern dieses oder eines ähnlichen Namens sind nur nominelle Steuern dieser Art und sollen jenes in der Regel nicht nach der Absicht des Gesetzgebers auch nur sein, sondern meistens nur Formen der Einkommenbesteuerung als solche zu würdigen. Es kann sich also bei ihnen handeln, festzustellen, ob sie nicht doch unter Umständen ihrer Veranlagung, Erhebung, Höhe und schliesslichen Wirkung in eigentliche Vermögens- und Kapitalsteuern übergehen wird bei allgemeinen nominellen Vermögenssteuern schon der üblichen Niedrigkeit des Satzes selten der Fall sein, sondern vielmehr in der Regel als Einkommensteuern, event. etwas höhere für Renteneinkommen u. dgl. m. Dagegen Erbschaftssteuern, gewisse in Stempel- und ähnlicher Form erhobene Besitzwechselabgaben und einzelne andere Verkehrssteuern nach ihrer Veranlagungs-, Erhebungsart und oftmals nach der Höhe (Erbschaftsteuer für die entfernteren Verwandten, die Steuer von Uebergängen des Grundeigenthums im Kauf) häufig, vielleicht sogar regelmässig als Besteuerung des privatwirtschaftlichen Vermögens, bez. des Kapitals der Wirtschaft, welche diese Steuern zahlt. Ob und wie

zu billigen sind, das hängt dann von den folgenden Erwägungen ab, welche zugleich ergeben, dass die Verwerfung solcher Steuern noch keineswegs in derjenigen der oben besprochenen Vermögenssteuern nothwendig enthalten ist. Für die Entscheidung im konkreten Fall der Praxis kommt auch der Character des Steuersystems (Anerkennung socialpolitischer Gesichtspunkte oder nicht) und die Stellung dieser Steuern in diesem System in Betracht. Soweit endlich nach dem Früheren in Ausnahmefällen überhaupt reelle Steuern auf das Nationalvermögen gesetzt sind, können Vermögens- und Kapitalsteuern der genannten Art, welche eventuell solche Wirkung haben, sogar eben deswegen passende Steuerform sein.

Das allgemeine Verdict gegen Vermögens- und Kapitalsteuern, z. B. gegen Erbschaftssteuern, weil sie „das Vermögen, das Einzelkapital angriffen“, ist, auf Steuern dieser Art bezogen, welche das einzelwirthschaftliche Vermögen u. s. w. treffen, desshalb nicht richtig, weil eine solche Steuer noch nicht nothwendig das Einzelkapital auch das Nationalkapital vermindert, sondern nur, direct oder indirect, ein (Privat-Eigenthums-) Recht zwischen den Theilnehmern des Nationalvermögens von einem auf andere Wirthschafts- und Rechtssubjecte überträgt. Ob und wie weit dies geschieht, hängt einmal von der Verwendung der Einkünfte ab, zweitens von den directen und indirecten Wirkungen der betreffenden Besteuerung, namentlich für die Vertheilung des Volkseinkommens auf die Einzelnen und für die Vertheilung von Privatvermögen oder Privatkapital, welche diese Steuern bewirken. Ob und wie weit durch Steuern eine solche Vermögensübertragung bewirkt oder selbst als Ziel der Besteuerung aufgestellt werden darf, das hängt von der Beurtheilung der bestehenden Vertheilung des Volkseinkommens und Vertheilung des Vermögens ab, daher besonders von der Beurtheilung der Rechtsordnung, auf welcher sich diese Vertheilung vollzieht, — für die Beurtheilung dieser Fragen ist das moderne System der freien Concurrrenz. — Dagegen richtet sich auch wieder das Urtheil darüber, ob und wie weit es zulässig oder selbst geboten ist, durch die Besteuerung die Einkommen- und Vermögensvertheilung einzugreifen, und ob neben dem rein finanziellen (fiscalischen) auch ein socialpolitischer Zweck der Besteuerung anzuerkennen ist. Diese zuletzt berührten Fragen sind nicht in der Finanzwissenschaft, sondern im grundlegenden Theil des Systems der

Politischen Oekonomie zu entscheiden.⁴⁾ Die Finanzwissenschaft oder die Steuerlehre hat nur die bezüglichen Ergebnisse zu nehmen, und zwar nur zum Theil hierher in die Erörterung über die volkswirtschaftlichen Principien, zum grösseren Theil die Erörterung über die Grundsätze der Gerechtigkeit im Finanzwesen (§. 397 ff.). Die Frage einer Besteuerung mit socialpolitischen Wirkungen oder selbst mit solchen Zwecken ist zwar eine volkswirtschaftliche, auch das Productionsinteresse berührend, von grosser Bedeutung. Aber noch mehr ist sie doch eine Frage der Besteuerungs-Gerechtigkeit.

C. — §. 373. Frage der reellen Besteuerung des Einzelvermögens. Eine eigentliche Vermögens- und Einkommensteuer, welche reell das private Vermögen des Besteuerenden also, wenigstens zeitweilig, es vermindert — einerlei wieviel zugleich eine nominelle Vermögenssteuer ist oder ob eine dieser Art Steuern einzeln oder im Ganzen diese Wirkung hat — kann nun in der That unter Umständen wohl das Nationalvermögen in seinem Betrage unverändert zu lassen und nur dessen Vertheilung umzugestalten.

1) So wenn der Steuerertrag, nach der im 1. Bande der Steuerlehre vom öffentlichen Bedarf festgestellten Terminen, für privatwirthschaftliche, aber auch für staatswirthschaftliche Kapitalanlagen verwendet wird.⁵⁾ Ankäufe von Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen, Neuanlagen von Lehranstalten, von einzelnen Anstalten des Gebührenwesens, Landesmessungen, Wegebauten, Hafenbauten, Flusscorrectionen u. s. w. u. s. w. aus Steuerfonds bewerkstelligt werden; Reformen, Operationen im Gebiete der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung (Neubewaffnung des Heeres, Schiffsbauten, „Reparaturment“ nach Kriegen, Bauten aller Art u. A. m.), welche ganz oder theilweise aus Steuern bestritten werden, sind bekannte Beispiele im deutschen Staate. Wenn wir Staatseisenbahnen in gleicher Weise aus öffentlichen Einnahmen oder Steuererträgen herstellen, wie es bei den Landstrassen grossentheils geschehen ist, so würde sich deutlich zeigen, dass eine privatwirthschaftlich als Kapital

⁴⁾ Das habe ich auch in meiner Grundlegung zu thun versucht, in der 1. Aufl. §. 94 — 104, und noch schärfer und principieller in der 2. Aufl. 5. Hauptabschn. S. 134 ff. „Der Bedarf oder die Einkommenlehre vom Nationalvermögen standpunct betrachtet.“ Im Text oben wird an diese Erörterungen selbst können aber hier nicht wiederholt werden.

⁵⁾ B. I 1. Aufl. §. 41 b S. 72. 2. Aufl. §. 55.

sende Besteuerung volkswirtschaftlich diesen Character thwendig an sich trüge. Die neuen Staatsbahnen repräsentiren nur eine andere Anlage des Nationalkapitals, eben neue Privatbahnen, welche mit Privatkapital gebaut sind,

Die gleiche Wirkung einer blossen Uebertragung von Vermögen oder Privatkapital zwischen den Einzelwirthschaften der Volkswirtschaft kann nun wenigstens auch die Besteuerung des Einzelvermögens u. s. w. haben, wenn daraus eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Privateinkommen, speciell nach der Höhe der darin enthaltenen freien Einkommen⁶⁾ und der Stärke der Sparfähigkeit, welche wieder von der Höhe des freien Einkommens abhängt, hervorgeht. Eine solche Wirkung wird um so eher ermöglicht, wenn etwa gleichzeitig mit dem Ertrage dieser Leistungen hergestellt werden, welche überwiegend den ärmeren Classen zu Gute kommen, deren wirthschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen u. s. w. (Schulwesen!). Würde z. B. die sehr schwer empfundene Lohnbesteuerung (in der Form der Arbeitslohnsteuern oder indirecter Verbrauchssteuern auf die Consumptibilien) durch eine Vermögensbesteuerung des Theils der besitzenden, überwiegend Grund- und Kapital- und Conjunctionengewinne beziehenden Classen ersetzt, so ist sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich, in einigem Grade selbst gewiss, dass durch die hier eintretende Veränderung der Höhe des freien Einkommens und der wesentlich durch diese bedingte Sparfähigkeit trotz dieser Vermögensbesteuerung doch wenigstens keine proportionale, vielleicht überproportionale, keine Verminderung des Nationalvermögens, nur eine veränderte Vertheilung desselben — mehr in die Hände weniger grosse Privatvermögen — sich ergeben würde. Die Sparparcassen würde etwa fliessen, was sonst an die Effecten- und zur Anlage oder zur Speculation gelangte.

Beurtheilung eines solchen, wenigstens möglichen, Ergebnisses einer Vermögenssteuer hängt nun freilich ausser von den ethischen Erwägungen, welche vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus anzuwenden sind, auch noch von weiteren volkswirtschaftlichen Erwägungen ab. Allgemein in der Theorie, wie im concreten Falle der Praxis genügt die blosse Möglichkeit eines solchen

⁶⁾ über diesen Begriff: Grundlegung §. 85; Roscher, Syst. I, §. 145.

Ergebnisses nicht, es muss vielmehr auch der Grad der Wahrscheinlichkeit zu ermitteln gesucht und mit danach oder Wider entschieden werden. Ferner ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunct aus der weitere Einfluss einer Besteuerung auf die allgemeine Vermögens- und Kapital- und -Vertheilung zu beachten, die Rückwirkung auf die Leere reicheren Classen und wiederum die Rückwirkung dieser auf das wirtschaftliche und persönliche Verhalten dieser Classen. Es können Bedenken auftauchen, ob eine solche Besteuerung, die sie in die einmal bestehende Vermögensvertheilung eingreift, rechtlich und socialpolitisch nachtheilige Consequenzen mit sich bringe, welche auch im Gesamtinteresse des Volks und der Volkswirtschaft zu scheuen sind. Alle solche Erwägungen sind vielleicht mit Recht von solchen Steuern ab. Aber, was für die jetzige Betrachtung das Entscheidende ist, aus solchen Gründen, nicht aus dem gewöhnlich allein betonten sogenannten „rein volkswirtschaftlichen“ Grunde, dass die Vermögenssteuer verwerflich sei, weil sie „das Nationalvermögen“ angreife.“ Denn das ist wie gesagt nicht immer ihre wirkliche Wirkung.

Auch abgesehen von der Frage, ob sich principiell ein Eingriff in die Vertheilung des Vermögens durch Steuern fertigen lasse, darf endlich doch nicht übersehen werden, dass der gewöhnliche Ursprung des Privatvermögens und Kapitals in dem früheren Einkommen des Eigenthümers liegt und dass deshalb Grunde genommen die Besteuerung des privaten Einkommens ebenso in die Bildung und Vertheilung des Privatvermögens eingreift wie die Vermögensbesteuerung. Wenn z. B. ein bestimmter Person oder Kategorie von Personen nach dem bestehenden Steuersystem rechtlich oder nach der mangelhaften Ausführung der Besteuerung factisch keine oder keine genügende Steuern zahlt, oder wenn überhaupt die Gesamtbesteuerung rechtlich und factisch ungleich die Einzelnen trifft — wo und wann that sie es nicht! — so wird dadurch natürlich die Höhe der freien Einkommen der Einzelnen, folgeweise die Sparfähigkeit und schliesslich die Grösse der neu gebildeten Vermögen und Privatkapitalien beeinflusst. Im einen Fall wird ein Minus, im anderen ein Plus ergeben, welches gerade das Einkommen als Steuerquelle treffende Besteuerung zu führen ist. Auch darnach erscheint, von allen anderen, zu

der privatwirthschaftlichen Einkommen- und Vermögens-
 ilung entnommenen Rechtfertigungsgründen abgesehen, die
 ögensbesteuerung, welche nun in dieses Plus und Minus
 girend eingreift, rein aus dem Besteuerungsgesichtspuncte
 tet, sehr wohl zulässig.⁷⁾

— §. 374. Ergebniss in Bezug auf die Wahl der
 rquelle. Aus den bisherigen Erörterungen folgt: die nor-
 volkswirthschaftliche Steuerquelle bildet das National-
 mmen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmefälle, in welchen
 auf das Nationalvermögen bez. Nationalkapital zurück-
 en werden muss und darf, welches sonst möglichst zu schonen
 us letzterem Satz folgt aber noch nicht, dass auch die
 erung des Einzel-, bez. Privatvermögens oder Kapitals
 jenen Ausnahmefällen zulässig, mithin im Uebrigen auch
 as Einzeleinkommen die richtige Steuerquelle sei. Viel-
 st zwar das Einzeleinkommen allerdings auch die haupt-
 che, aber selbst vom bloss volkswirthschaftlichen, ge-
 ge, wie sich zeigen wird, vom socialpolitischen und Ge-
 keitsstandpuncte nicht die allein normale Steuerquelle,
 es wohl vom Nationaleinkommen gesagt werden kann.
 dem Einzeleinkommen darf auch das Einzelvermögen
 rivatkapital als eine normal berechtigte Steuerquelle

in practisches Beispiel, welches dem im Text hypothetisch angenommenen
 tspricht, liefert die neuere Geschichte der preuss. directen Einkommen-
 ng. Bis zur Einführung der classificirten Einkommensteuer im J. 1851 bestand
 en als directe Personalsteuer des Staats nur die Classensteuer, deren höchste
 te in der obersten Classe 48, 96 u. 144 Thlr. für den Haushalt waren. Die
 Familie zahlte nur ein solches niedriges Maximum. Durch die Reform vom
 Ges. v. 1. Mai) trat die Einkommensteuer hinzu, die alles Einkommen über
 r. mit annähernd 3% belegte. Angenommen, eine Familie hatte von jetzt
 Thlr. mehr an Einkommensteuer zu zahlen, als in den vorausgegangenen
 n an Classensteuer u. weiter angenommen, sie hatte diese bisher jährlich an
 sparten 100 Thlr. regelmässig kapitalisirt, so ist es klar, dass sie das der-
 sparte „Kapital“ nur dem Mangel in der bisherigen Gesetzgebung zu
 hatte. Von 1851 an hätte man dann vom Standpunct dieser Familie aus
 Einkommensteuer auch den Vorwurf machen können, dass sie im Grunde
 Kapital der Familie falle, weil sie dessen bisherige regelmässige Zunahme
 Thlr. verhindere. — Im Gesetz v. 1851 blieb noch ein festes absolutes Steuer-
 für alles Einkommen über 240,000 Thlr. hinaus mit 7200 Thlr. bestehen.
 ch die Novelle von 1873 wurde bestimmt, dass für jede weitere 20,000 Thlr.
 en hierüber hinaus je 600 Thlr. Steuerplus zuwachsen. Im J. 1876 sind
 en hiervon betroffen worden, die 567,000 M. Steuern zu zahlen hatten, gegen
 M. nach dem Ges. v. 1851. Dieses Plus von 307,800 M. wäre vermuthlich
 a „Kapital“ dieser Personen hinzugewachsen, jetzt wurde die Summe auf den
 ertragen. Könnte man hier nicht auch von dem „Nachtheil“ der Kapital-
 den!

bezeichnet werden, für deren zulässige Beanspruchung dann die Fälle genauer nachzuweisen sind.⁸⁾

III. — §. 375. Weiteres in Bezug auf reelle Besteuerung des Einzelvermögens. Auf die Frage, in welchen Fällen das Einzelvermögen als Steuerquelle benutzt werden und werden sollte, geben die vorausgehenden Erörterungen teilweise schon eine Antwort. Diese Antwort wird im weiteren Laufe, besonders in den Abschnitten von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und vom Steuersystem, vervollständigt werden. Die reelle Vermögensbesteuerung ist in einer Hinsicht verknüpft mit der sogenannten Progressivbesteuerung, d. h. der reellen

⁸⁾ Dies Ergebniss widerspricht der bisher üblichen Lehre allerdings wenig und ganz begreiflich, da diese Lehre Privat- u. Nationalkapital gewöhnlich nicht unterscheidet. So sagt z. B. Jacob I, §. 462: „die Nationalökonomie verlange, dass weder die Summe der zu fordernden Abgaben das Stamm- oder werbende Vermögen erschüttere, noch die jedem Einzelnen aufgelegte Abgabe dessen Stammvermögens anwende, sondern dass sie von dem reinen Einkommen bezahlt werden können.“ — Breite Ausführung gegen die Besteuerung des Einzelvermögens mit Herbeiziehung einer Menge anderer Autoren bei Murhard, *loc. cit.* S. 196 ff. Ebenso abweichend Rau I, §. 255 ff., aber mit einer Beweisführung, eben nur in Bezug auf das Nationalkapital richtig ist. Hock, *öf. Abg.* I, S. 111 ff. kennt nicht die bedingte Zulässigkeit, auf das Nationalvermögen in der Höhe zurückzugreifen, aber hält dem Einzelnen gegenüber daran fest, dass die Steuer einen Theil seines freien Einkommens betragen dürfe, S. 83. Umpfenbach, *loc. cit.* S. 111 ff. unbedingt gegen Steuer auf das Stammvermögen. Held, *Einkst.* S. 111 ff. giebt auch eine reelle Besteuerung des Einzelkapitals zu, geht aber auf die Sache nicht genauer ein. Neumann, *progr. Einkst.* weist bei seiner Empfehlung einer Vermögenssteuer zum Zweck stärkerer Besteuerung des fundirten Einkommens oberflächlich Tiraden von Murhard, Lotz, M. Wirth ab, aber doch so, dass er sagt, eine nach dem Vermögen bemessene Steuer brauche noch keine Vermögensstöcke entnommen zu werden (S. 199 ff.). Mit dieser Reply ist aber noch nicht Genüge geschehen, was freilich auch nicht möglich ist, weil die Unterscheidungen zwischen National- und Privatkapital u. s. w. für möglich erachtet werden. Sehr richtig weist dagegen Schmoller, *Tüb. Ztschr.* XIX, 32 ff., 44 nach, dass das Gebot der unversehrten Kapitalerhaltung keine Regel für die Vertheilung der Steuern gebe“ und dass man überhaupt (wie auch Mill bemerkt, *der B. 5. Kap. 2. §. 1.*) nicht bestimmen könne, ob eine Steuer ganz auf das Einkommen oder nicht auf das Kapital falle. Auch Schmoller hält aber, im Anschluss an seine Untersuchung über das Einkommen, daran fest, dass „die Gesamtsysteme, welche die Einzelnen an verschiedenen Steuern zahlt, ungefähr seinem Einkommen entsprechen nicht die einzelne Steuer, sondern das Steuersystem solle sein Maass an Einkommen haben“, S. 54. Wird dies wörtlich genommen, so ist im Princip die Besteuerung des Privatvermögens ausgeschlossen, wenn man ja auch Schmoller, Schäffle u. A. ganz darin beistimmen kann, wie flüssig Einkommen u. Vermögen im Verhältniss zu einander seien. — Stein's Stellung zu diesen Fragen ist nicht klar geworden. Seine willkürlich abweichende Terminologie und seine oberflächliche Auffassung des Kapitals hindern ihn jedenfalls, zu der klaren Unterscheidung zwischen National- und Privatkapital zu kommen und die Besteuerung als ein doch mögliches (wenn auch vielleicht zu verwerfendes) Mittel der Regelung der Vertheilung des Nationalkapitals an die Einzelnen scharf mit ins Auge zu fassen. S. I, 438 ff., 458 ff.

en Besteuerung des grösseren Einkommens und mit der
 ren Besteuerung des sogen. fundirten, aus Besitzrenten her-
 den Einkommens und bildet namentlich in einem „social-
 ischen“ Steuersystem ein drittes coordinirtes Glied
 beiden Steuerarten. Sie findet dann ihre Rechtfertigung
 richtige Anwendung im Rahmen eines solchen Systems nach
 r dasselbe massgebenden Gesichtspuncten. Darauf wird in
 rgenannten Abschnitten mit eingegangen werden, besonders
 n Abschnitt vom zweiten Grundsatz der Gerechtigkeit, von
 eichmässigkeit (§. 417 ff.). An dieser Stelle genügt es vor-
 Folgendes hervorzuheben.

ir die Frage der reellen Vermögensbesteuerung — Letzteres
 jetzt und im Weiteren regelmässig die Besteuerung des
 l- oder Privatvermögens, im Unterschied von derjenigen
 olksvermögens und umfasst begrifflich die Kapital-
 rung mit — ist nun öfters der Ursprung des Vermögens,
 der Zweck desselben, endlich auch wohl wieder die Ver-
 ang des Steuerertrags zu unterscheiden. Danach gestaltet
 ch vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Production-
 es das Urtheil über die Vermögensbesteuerung verschieden.
 te und Forderungen, welche vom Standpuncte des volks-
 haftlichen Vertheilungs- und socialpolitischen Inte-
 aus gezogen werden, werden dadurch theils unterstützt,
 ichtig.

— §. 376. Die Vermögensbesteuerung und der
 ung des Vermögens. In Hinsicht des Ursprungs
 ivatvermögens erweist sich gerade auch für Steuerfragen,
 für solche der Vermögensbesteuerung, die früher schon
 gehobene Unterscheidung zwischen dem im eigentlichen
 „ökonomisch verdienten“, aus eigener Arbeit und
 ung herrührenden und dem ohne eigene persönliche Leistung
 llig“ erlangten Vermögen oder Vermögenswerth so wichtig
 b.).*) Besonders ist bei der zweiten Kategorie der Con-
 urengewinn, der Spielgewinn und die Erbschaft
 r die Steuerfragen hervorzuheben.

Gerade im Werthe des Privatvermögens (Grund-
 useigenthum, stehende Kapitale der Production,

Die genauere Begründung dieser Unterscheidung in meiner Grundleg., bes.
 Aufl., §. 63—51, oder 2. Hauptabschn. über „d. Leben der Einzelwirthsch. in
 wirthsch.“, S. 80 ff.

Werthpapiere) kommt die Conjectur eminent zur Geltung häufig und andauernd auch Werth erhöhend. Der ihr dankende Werthzuwachs, ebenso wie der Spielgewinn und Erbschaft, sind an sich und ihren Beträgen nach oft beste geeignete Steuerquellen. Ob und wie weit sie als solche benutzt werden sollen, wird sich mit Recht in erster Linie nach der Urtheilung der socialökonomischen Bedeutung jener drei Verhältnisse richten. Nach der in der „Grundlegung“ näher begründeten Theorie bildet namentlich der Conjecturengewinn ein Object welches durchaus nicht als Steuerquelle unbenutzt gelassen werden darf.¹⁰⁾ Auch das volkswirtschaftliche Productionsinteresse spricht nicht gegen eine Besteuerung dieser Quelle. Bei dem Conjecturengewinn macht allerdings häufig die Ausscheidung desselben von dem „normalen“, der hineinverwandten eigenen Arbeit dem hineingesteckten eigenen Kapital entsprechenden Werth insammtwerth eines Werthobjects (Grundstücke, Gebäude) Schwierigkeiten. Diese lassen sich aber mit der für alle solche Verhältnisse genügenden Genauigkeit, einzeln für jedes Object oder nach Kategorien kategorienweise, lösen, um den ungefähren Betrag des Conjecturenwerths, welcher als Steuerquelle (und eventuell auch als Bemessungsgrundlage) gelten muss, festzustellen.

2) Beim Spielgewinn (Lotterie) gelegentlich, bei der Erbschaft allgemeiner hat die Praxis diese Quellen auch besteuert. Die Theorie kann dies nur rechtfertigen. Sie hat die Aufgabe, die Erbschaftssteuer noch principieller socialökonomisch zu begründen, indem sie sie in organische Verbindung mit dem ganzen Erbrecht bringt und in ihr eigentlich nur einen Erbschaft des Staats, als höchsten Vertreters der Volksgemeinschaft, erblickt wie dies in neueren wissenschaftlichen Arbeiten mit Erbschaftsrecht geschieht.¹¹⁾ Die Einwendungen, welche vom Standpunct des Productionsinteresses häufig gegen die Erbschaftssteuer geltend gemacht werden, weil dieselbe vermeintlich die Bildung des „Kapitals“ gefährde, sind wenigstens einer solchen Steuer gegenüber nicht haltbar welche sich bei der gerechtfertigten principiellen Festhaltung des Erbrechts selbstverständlich in vernünftigen Schranken halten und angemessen geordnet sein muss. Sie beruhen ausserdem

¹⁰⁾ Für die Conjecturengewinne habe ich das in der Grundleg. schon in §. 76 Note 8 in beiden Auflagen. S. unten §. 473 ff.

¹¹⁾ Vortreffl. bes. in v. Scheel's Erbschaftssteuern u. Erbrecht. Jena 1878: s. auch dess. volkswirthsch. Bemerk. z. Reform des Erbrechts. Annalen 1877 S. 97.

auf der unrichtigen Identificirung von National- und Privat-
 l. Von mässigen Erbschaftssteuern, auch bei Erbschaften
 nächsten Verwandten, und zum Theil gerade bei ihnen,
 ich sogar annehmen, dass sie die Sparsamkeit eher befördern.
 — §. 377. Die Vermögensbesteuerung und der
 k des Vermögens. Nach dem Zweck des Vermögens
 r Allem wieder Gebrauchsvermögen und Kapital, in
 m eventuell weiter Verbrauchs- und Nutzvermögen, in
 em umlaufendes und stehendes Kapital auch für die
 fragen zu unterscheiden.

nach dem richtig erweiterten Einkommenbegriff muss über-
 der „Genuss“ bez. selbst die blosse „Genussmöglichkeit“,
 aus dem Nutzvermögen gezogen werden können, mit im-
 ommen“ angeschlagen werden.¹²⁾ Das führt folgerichtig
 bei blosser Einkommenbesteuerung zu einer entsprechenden
 sichtigung dieses „Einkommentheils“ in der Steuer.

Eine Vermögensbesteuerung des Gebrauchsvermögens ist
 gewöhnlich nur eine Form der Einkommen- (eventuell der
 ssiven Einkommen-) Besteuerung, wobei das Vermögen
 chtigtermassen und thatsächlich nicht Steuerquelle, sondern
 object (Bemessungsgrundlage) ist. Ausnahmefälle, wo eine
 Steuer eine eigentliche Vermögenssteuer, das Vermögen
 quelle wird, sind indessen nicht unmöglich und z. B. in
 steuern auf oder aus Silbergeräth vorgekommen. Auch kann
 bestuerung des Gebrauchsvermögens, speciell z. B. wieder
 atzvermögens, wie etwa des Bodens von Parks, Jagdgründen,
 die Tendenz verfolgen, als eigentliche Vermögenssteuer oder
 stens, was ja annähernd dasselbe ist, als besonders hohe
 mmensteuer mit zu wirken, um eine im allgemeinen Interesse
 ne nutzbarere Verwendung des Vermögens (Bodens) herbei-
 ten. Die Berechtigung und Zweckmässigkeit einer solchen
 ist wieder nach allgemeinen socialökonomischen Gesichts-
 en zu prüfen.

) Für eigentliche allgemeine Kapitalsteuern, welche einen
 des Privatkapitals und zwar des wirklich „eigens erwor-
 “ Kapitals einer besteuerten Person auf den Staat übertragen,

Grundleg. §. 84. Nam. Schmoller, Lehre v. Eink., Tub. Ztschr. 1863 S. 53.
 an diesen Eink.begriff fest, so ist Neumann's Motivirung besonderer Ver-
 steuern zur Besteuerung von Vermögensanlagen in Luxussachen u. dgl. keine
 hende princip. Begründung, progr. Eink.st. S. 186, 236. Man kann sich dafür
 die steuertechnische Opportunität berufen.

ist auf die früheren Bemerkungen über die bedingte Berechnung auch solcher Steuern Bezug zu nehmen. Die im nächsten folgende Ausführung über eigentliche Besteuerung des Privatvermögens bei gewissen Zwecken der Verwendung des Steuerertrags ist vornehmlich diese „Kapitalsteuern“.

3) „Partielle“ Vermögenssteuern (§. 488 ff.), welche einzelne Theile des Gebrauchsvermögens (Luxusartikel) oder des Kapitals einer Wirthschaft gelegt werden, sind sonst wohl regelmässig nur nominelle Vermögens-, reelle Einkommen (Ertrags- u. s. w.) Steuern. Auch sie können eventuell die Intention verfolgen, die Einkommenverwendung und die Vermögensvermehrung von gewissen Richtungen abzulenken.

C. — §. 378. Die Vermögensbesteuerung und die Verwendungszwecke des Steuerertrags. Nach diesen Zwecken sind für die volkswirtschaftliche Beurtheilung der Zweckmässigkeit der eigentlichen Vermögensbesteuerung wohl drei zu unterscheiden: die Verwendung zur Deckung der öffentlichen Ausgaben, besonders des sogen. Ordinariums; die Verwendung zur Deckung von Ausgaben für unordentliche Staatskatastrophen, besonders für Krieg; die Verwendung zu Ausgaben für grosse Reformen im Staats- und Wirthschaftswesen, besonders für solche zur Hebung der unteren Classen des Volks.¹³⁾

1) Für den ersten Zweck wird stets zuerst und in erster Linie die Einkommenbesteuerung dienen müssen. Die Mitbenutzung eigentlicher Vermögenssteuern hierfür wird sich nach dem Charakter und der Zusammensetzung des ganzen Steuersystems zu beurtheilen haben, namentlich wieder danach, ob und wie weit socialpolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung anerkannt werden.

2) Für Kriegs- und ähnliche Zwecke darf dagegen die Vermögensbesteuerung, besonders der reicheren Classen, mit Vorrang in den Vordergrund geschoben werden. Durch sie kann hier, wo es sich regelmässig um schwere materielle Opfer des Volks handelt, die Last derselben sehr passend auf die kräftigsten Schultern vertheilt werden. Diese Kreise vermögen auch den wirklichen Betrag ihres Vermögens noch leichter zu verschmerzen und ihn bei

¹³⁾ Die ganze Frage hat einige Aehnlichkeit mit der, ob statt gewöhnlicher Staatsschulden zur Deckung des Finanzbedarfs benützt werden dürfen. Auch diese können nach der Verwendung der Ausgabe zu specialisiren. Die dritte im Text erwähnte Verwendung kann unter den Begriff einer staatswirtsch. Kapitalanlage fallen. S. W. I. 1. A. §. 41 a ff., §. 52 e ff., 2. A. §. 55, 58 ff.

Einkommen und ihrer günstigeren ökonomischen Lage vermehrte Sparsamkeit und grössere Productivität noch am wieder auszugleichen. Namentlich kann hier die Versteuerung, ebenso wie eine hohe Einkommenbesteuerung, wünschenswerther Weise die Aufnahme von Staatsschulden herbeiführen machen.¹⁴⁾

Ebenso würde der dritte Verwendungszweck, wenn er mit einem bedeutendem Erfolge begleitet sein soll, gerade reelle Versteuern auf die Besitzenden rechtfertigen. Es würde sich nicht um einen Theil dessen, was diese Classen für sich zu verwenden pflegen, sondern vielmehr um einen Theil der Einkünfte der Arbeiter und der Löhne, durch Ausnutzung von Conjunctionen, die gewöhnlich allein möglich ist, an Vermögen (Kapital) zu vertheilen, auch häufig nur ein Theil dessen, was aus Zeiten der Unrechtsordnung (der Unfreiheit des unteren Volks, der Privilegien, der Beschränkung der freien Concurrrenz zu Ungunsten der Arbeiter u. s. w.) herrührt, den unteren Classen in solcher Form zu übergeben.¹⁵⁾ Eine reelle Verminderung des Nationalverbrauchs bei richtiger Verwendung solchen Steuerertrags ist nicht zu erwarten, welche die Productionskraft und Productionslust jener Classen heben und ihnen durch veränderte Vertheilung des Einkommens grössere freie Einkommen und damit vermehrte Sparthätigkeit zuführen, durchaus nicht die Folge einer solchen Versteuerung zu sein.¹⁶⁾

— §. 379. Das Einkommen als Steuerquelle. Die natürliche normale einzelwirthschaftliche Steuerquelle ist und dessen doch immer das Einzeleinkommen.¹⁷⁾ In der Besteuerung desselben verwirklicht sich auch meistens zugleich die richtige Benutzung der normalen volkswirtschaftlichen Steuerquelle, des Nationaleinkommens. Wie zu diesem Zweck

old's Beweisführ. f. höhere Besteuer. der reicheren Classen statt der Aufhebung Staatsschulden gilt hier speciell auch für den im Text besprochenen Fall. S. 150 ff.

hängt die Frage mit den Verhältnissen der geschichtlichen Bildung des Volks und des privaten Grundeigenthums zusammen. S. meine Grundleg. S. 15 ff.

old's (I, 399) Betonung der nothwendigen Reproductivität aller Steuern für die Ausgaben des Staats, — eine Lehre, welche für uns keiner besondern Aufmerksamkeit bedarf, da sie eine blosse Consequenz unserer Auffassung der Volkswirtschaft als organischen Verbindung der Gemein- u. Privatwirthschaft ist, — lässt sich speciell auf den im Text besprochenen Fall anwenden.

auch Rau, I, §. 257. „Die Steuerfähigkeit d. Bürger beruht hauptsächlich auf dem Einkommen u. d. Steuern sollen soviel als möglich nach d. Verhältn. des Einkommens vertheilt werden“ —: Rau's dritter Hauptgrundsatz des Steuerwesens ist die „Allgemeinheit“ und „Gleichförmigkeit“.

der Einkommenbegriff zu fassen ist, das hat die Finanzwissenschaft aus der theoretischen Nationalökonomie zu entnehmen.¹⁸⁾ Die Konsequenzen für die Einrichtung derjenigen Besteuerung, welche die Benutzung des Einzel- und Nationaleinkommens als Steuerquelle durchzuführen will, sind alsdann in dem späteren Hauptabschnitt vom Steuersystem und von den Hauptarten der Besteuerung in der speciellen Steuerlehre zu ziehen.

An dieser Stelle ist aber noch auf einen verhängnisvollen Irrthum hinzuweisen, welcher in der Steuertheorie in Bezug auf das „Einkommen“, insbesondere auf das Nationaleinkommen als Steuerquelle wieder namentlich in Folge der unklaren Verwirrung des einzel- und volkswirtschaftlichen Standpuncts entstanden ist. Auch Rau ist davon nicht frei geblieben. Die Begründung dieses Irrthums ist bereits in der „Grundlegung“ vorgezeichnet worden, auf deren nähere Ausführungen über Ertrag, Einkommen und über die Anwendung dieser Kategorien auf die Einzel- und die Volkswirtschaft, den Einzelnen und den Staat hier Bezug zu nehmen ist.¹⁹⁾

A. — §. 380. Das Einzeleinkommen als Steuerquelle. Zunächst hat man ein „reines Einkommen“ beim Einzelnen construiert, welches wenigstens da, wo das Einkommen aus Lohn und Gewerbsverdienst, im Unterschied zum Kapitalrente, herrühre, sich erst nach Abzug der notwendigen („körperlichen“) und sogar des „standesmäßigen Lebensbedarfs“ ergebe (Rau). Auch dieser Abzugsposten werden die „Erwerbskosten“ gerechnet und erst dies „reine“ Einkommen sollte die Steuerquelle sein:²⁰⁾ eine Theorie der sogenannten „Einkommenschussbesteuerung“, wie sie Neuere dagegen polemisch genannt haben. Jenes „reine“ Einkommen würde beim Lohn- und kleineren Gewerbsmann oft Null oder fast Null betragen, dem Renteneinkommen wird von Rau und Anderen die Zwecklichkeit eines solchen Abzugspostens dagegen bestritten. Indem man gegen diesen Abzug auch bei dem Einkommen aus Lohn und Gewerbsverdienst einzuwenden, dass an und für sich schon die Steuerzahlung, die Bedingung für die Leistungen der Volksgemeinwirthschaften, vor Allem des Staats, zum nothwendigen

¹⁸⁾ S. Note 12.

¹⁹⁾ Auch hierüber bes. Schmoller's gen. Abhandl., meine Grundr. S. 447.

²⁰⁾ S. Rau, Fin. I, §. 259 ff. und die Replik gegen Schäffle und Schönlank, eb. S. 447. Auch Rau, Volksw. sch. L., 8. Aufl., §. 245 ff. Dagegen vgl. S. 83, 88, Schmoller a. a. O. S. 38.

ebetrag gehört und diese Leistungen mit in den „nothwendigen Unterhaltungsbedarf“ jeder Person eingerechnet werden

Ob den Personen mit blosser, zumal niedrigem Arbeitslohn, speciell den blossen Lohnempfängern (Arbeitern) trotz Steuerfreiheit oder eine Erleichterung in der Besteuerung zu gewährt ist, muss nach anderen Rücksichten entschieden werden: speciell aus dem Wesen der reellen „Einkommen“ besteuert es nicht.²¹⁾ Es hat sich wohl namentlich danach zu entscheiden, ob neben dem rein finanziellen ein socialpolitischer Gesichtspunkt berechtigt anerkannt wird. Als Frage vom „steuerfreien Minimum“ und von der richtigen Gleichmässigkeit der Besteuerung wird darauf in den Abschnitten von den Postulaten der Besteuerung eingehend mit eingegangen werden (§. 405).

Bei der Feststellung der Steuerquelle, welche die Regeln für die Steuervertheilung handelt, ist das ganze Einkommen einer Person als die richtige (wirthschaftliche) Steuerquelle bezeichnet werden. Dies ist beim Arbeiter und Gewerbsmann bereits „reines“ Einkommen (eine beim „Einkommen“ überhaupt besser zu vermeidende, „Ertrag“ als Gegensatz zum Rohertrag zu beschränkende Bezeichnung). Dies Einkommen besteht vornemlich in dem Ertrag der bezüglichen Ertragsquelle (Arbeit, Unternehmung, d. h. in dem Werthrest des Rohertrags, welcher nach Abzug aller Gewinnungskosten bleibt. Diese „Kosten“ umfassen die „nützlichen“ oder „volkswirtschaftlichen“, welche für die Bildung des Einkommens bilden, und die das Einkommen solcher Personen, welche mit ihrer Arbeit oder ihren Productionsmitteln an der Ertragsgewinnung betheilig sind, bildenden „Kosten“. Die übrigen „Kosten“ sind aber dann wieder die Steuerquelle, welche das „Einkommen“ dieser dritten Personen und in der Folge (einzelwirthschaftlich) „Kosten“ für Jenen, welcher sie zu decken Ertrage seiner Unternehmung u. s. w. bestreiten muss, im volkswirtschaftlichen Sinne „Kosten“ für das Volk bilden (es.²²⁾

– §. 381. Das Volkseinkommen als Steuerquelle. Die Mängel dieser Unterscheidungen sind nun noch grössere

²¹⁾ auch Schmoller a. a. O.
²²⁾ über die „Kosten“ nach diesen verschied. Gesichtspuncten Grundleg. §. 82, der 2. Auflage.

Irrthümer hinsichtlich der Steuerquelle entstanden, welche Volkseinkommen liegt. Die wahre Steuerquelle ist hier das Volkseinkommen bildende Reinertrag der Volkswirtschaft, welcher sich nach Abzug bloss der natürlichen oder wirthschaftlichen Kosten vom Rohertrage ergibt. Man hat in Consequenz der soeben berichtigten Auffassung des Volkseinkommens als einzelwirthschaftlicher Steuerquelle, auch das „reines“ Volkseinkommen construiren und dies als Steuerquelle bezeichnen wollen, welches sich erst nach Abzug des Lebensbedarfs (körperlichen und standesgemässen Unterbedarfs) der Arbeiter und Unternehmer ergebe.

So entsteht implicite wieder die Lehre von jener „Ueberschussbesteuerung“, wo die volkswirtschaftliche Steuer wesentlich nur in Zins, Rente und (höherem) Unternehmergewinn der Einzelwirthschaften bestände. Die Consequenz dieser Lehre wäre z. B., dass bei einem sehr allgemeinen und erheblichen Steigen der Arbeitslöhne und der ähnlichen Einkommen der Unternehmer auf Kosten des Kapital- und sonstigen Unternehmergewinns jene volkswirtschaftliche Steuerquelle immer mehr würde. Und ein solches Steigen ist doch als möglich zuzulassen, es handelt sich ja bei „Lohn“ und „Kapitalgewinn“ nicht nur um die Formen, in welchen sich der volkswirtschaftliche Reinertrag als Einzeleinkommen unter die bei der Production betheiligten Personen und Eigenthümer der Produktionsmittel theilt. In jener hier angegriffenen Lehre wird aber selbst der „standesgemässe“ Unterhaltsbedarf des Arbeiters und Gewerbetreibenden als Abzugsposten angesehen. Die hier gezogene Consequenz ist practisch die Unhaltbarkeit der „Ueberschussbesteuerung“.

Auch wissenschaftlich ist die ihr zu Grunde liegende Auffassung aber nach dem Entwickelten unrichtig. Gerade das, was hier als Abzugsposten zur Gewinnung eines fälschlich genannten „reinen“ Volkseinkommens betrachtet wird, ist der Hauptposten des Volkseinkommens selbst: eine um so grössere Quote desselben, je weniger ungleichmässig sich das Volkseinkommen und Volksvermögen (Grundbesitz, Kapital!) im Lande vertheilt. Die practische Unmöglichkeit, diesen Hauptposten des Volkseinkommens ganz steuerfrei zu lassen, zeigt sich auch bei den modernen Völkern allgemein verbreiteten hohen Einkommensteuern. Die Ueberschussbesteuerung ist nur eine Inconsequenz der Vertreter der Ueberschussbesteuerung.

sie solche Steuern von ihrem Standpuncte aus nicht un-
verwerfen, was sie meistens nicht thun, aber eigentlich
sind. ²³⁾)

4. Abschnitt.

II. Volkswirtschaftliche Principien.

Rücksichtigung der Wirkungen der Besteuerung, insbesondere verschiedenen Steuerarten, auf die Steuerzahler und allgemeine Lehre von der Steuerüberwälzung.

im Text gezeigt wird, hat man es hier vornehmlich mit Problemen zu thun,
specially Fälle der allgemeinen nationalökonomischen Lehren von der Verthei-
lung des Nationaleinkommens als Einzeleinkommen an die Subjecte der
Produktion und von der Bildung der Kosten und Preise der Sach-
leistungen und Dienstleistungen betreffen. Es ist daher zunächst auf die bezügliche
Literatur zu verweisen. Die bedeutendsten hierhergehörigen Arbeiten über Einkommen-
theorie, Kosten- u. Preistheorie rühren von Ricardo u. Hermann her, deren
Lehren ein bleibender Gewinn der nat.ök. Wissenschaft geworden sind.
Ricardo, Princ., Kap. 1 u. 2; Hermann, staatswirtsch. Untersuch., 2. A.
S. 19. Wenn auch mit einzelnen Modificationen, so doch im Ganzen überein-
stimmend mit diesen Autoren haben die neueren Theoretiker diese Lehren dargelegt.
Mill, Grunds. B. 2, Kap. 3, 4, 9—16, Buch 3, Kap. 1—5. — Rau, Volks-
wirtsch. Lehre, 8. Aufl. I, S. 191 ff. oder 3. Buch: „Vertheilung“. — Roscher,
14. Aufl. B. 2, Kap. 2 u. B. 3. — Schäffle, gesellsch. Syst., 3. Aufl. I,
II, §. 286 ff. — v. Mangoldt, Grundr., 2. Aufl. v. Kleinwächter, §. 62
S. 85—133. — Ausserdem auch passim Schäffle, Theor. d. ausschliessenden
Verhältnisse, Tüb. Ztschr. 1867 u. selbständig. — Ueber das ganze Verthei-
lungsproblem mit Rücksicht auf die Rechtsbasis, auf der es sich realisirt, und
socialpolit. Seite s. ebenfalls Schäffle, passim auch im Soc. u. Kapitalism.
S. 1. Körper, dann Rodbertus, z. Erkenntn. uns. staatswirtsch. Zustände u.
„Frage“ 1875, u. meine Grundleg., bes. Kap. 2 u. 3 (in der 2. Aufl. in der
I. u. Kap. 5 (eb. Abth. 2). Man muss sich für die Ueberwälzungslehre die
Rechtsbasis des Verkehrs, bei uns heutzutage also die „freie“ Eigenthums- und
Produktionsordnung, beständig ebenso vergegenwärtigen, wie die technischen und ökonomischen
Bedingungen der Production.

Anwendung der Lehrsätze der theoret. Nationalökonomie über Vertheilung.
Preis auf die einschlagenden Punkte der Steuerlehre, d. h. vor Allem auf
die Anwendung der Ueberwälzungslehre ist in der Literatur theils wieder in den allge-
meinen nat.ök. Werken, theils in den besonderen Schriften über Finanzwissenschaft
erörtert. Aus dem ersten Zweige sind bes. zu nennen: A. Smith,
The Wealth of Nations, b. V, ch. 2, part 2. — Ricardo, Princ., ch. 9—18 u. 29 (das
wichtigste und Bedeutendste in Bezug auf Ueberwälzungsverhältnisse). — Mill, b. V,
S. 1. Diese wie viele andere englische, französ. u. italien. Autoren behandeln in

Rau war ein Hauptvertreter der hier berichtigten Steuertheorie. Er hat die
Lehre von Schäffle u. Schmoller, welcher letztere sich namentlich an den
nationalökonomischen Einkommenbegriff anschloss u. dessen Consequenzen für die Steuer-
theorie am Schärftesten zog, in d. Bemerk. S. 447 der 8. Aufl. nicht widerlegt. S. auch
die ganze Streitfrage noch Held, Einkst. Kap. 4. — Das volle Verständniss für
die einschlagenden Punkte erhält man erst, wenn man mit Rodbertus vom Begriff des
National Einkommens ausgeht und in Lohn, Zins, Rente nur die durch das Recht
erhaltenen Antheile an diesem Einkommen erkennt. Vgl. Rodbertus, zur
Theorie unserer staatswirtsch. Zustände, 1842.

ihren Untersuchungen über Besteuerung und bes. über die einzelnen Steuern Vorliebe, mitunter fast ausschliesslich die Ueberwälzungsfragen. *Seeley & Canard a. a. O. S. 145.*

Die finanzwiss. Schriften berühren natürl. die Ueberwälzung alle, nur mehr weniger scharf u. eingehend. Hervorzuheben sind: Rau, I. §. 267—274. *Seeley* u. in den Resultaten wohl richtig. — Pfeiffer, Staatseinnahmen, II. 79—80. (Gar zu dürftig: Umpfenbach I, §. 66. — Eine gute Terminologie, die ich theils angenommen habe, u. treffende Bemerkungen bei Hock, Abg., §. 152 u. J. G. Hoffmann, L. v. d. Steuern, S. 57 ff. — Parien, impôt, I. 60 ff. u. Leroy-Beaulieu, Fin. I, 190, 722 (sogen. incidence, répercussion, dégrèvement). Die umfassendste, mir bekannt gewordene neuere Arbeit, eine kritische Begründung der ganzen Lehre, ist A. Held's Aufs. „z. Lehre v. d. Ueberwälz. d. Steuern“ *J. Ztschr.* 1868 (XXIV), S. 421—495. Held beginnt nur mit einer m. E. nicht unbedeutenden Polemik gegen die Lehre von den Produktionskosten als der Grundlage der Ueberwälzungstheorie (wie ähnl. sonst, z. B. in seinem Grundriss 2. Aufl.). Er trachtet auch nur die eine Seite der Frage: die Ueberwälzung in der Erleichterung der Herstellung grösserer Gleichmässigkeit der Besteuerung. Sie kann auch in anderer Weise wirken (§. 387). Darin, dass Stein doch im Grunde nichts Neues, ferner, dass die Lohnbesteuerung meist nicht überwälzbar sei, stimme ich ihm überein. Vgl. darüber auch Held, Eink.st., S. 145. Das Resultat Held's ist im Wesentlichen negativ, wie er selbst sagt, S. 495 (auch 455): wenn das Ganze man könne eine bestimmte Antwort nicht geben, einer bestimmten, aber höchstens ein Wort nicht vorzuziehen wäre. Diese Resignation geht doch etwas zu weit: für die den Verhältnissen der Praxis angepasste hypothetische Fälle lassen sich immer gewisse allgemeine Regeln aufstellen, für deren Modificationen man vielerlei wichtigeren Voraussetzungen formuliren kann. — Einzelne Berührungen der Ueberwälzungsprobleme vielfach in den Schriften über Steuern, auch bei Schmoller, in dem vorzüglichen Aufsatz von Helferich über die bad. Kapitalrentensteuer *J. Ztschr.* 1846.

Eine besondere Stellung nimmt endlich wieder Stein in diesen *Lehrb.* I, 493 ff. Nach ihm ist „die Lehre von der sogenannten Ueberwälzung“ eine der wunderlichsten Begriffsverwirrungen, die es wohl je in der Wissenschaft gegeben hat“, S. 497. Man könnte geneigt sein, mit diesem nemlichen Stein seine eigene Lehre zu characterisiren. Stein rechnet die Steuern zu den Kosten jeder Production; jeder Einzelne zahle daher im Kaufobject die Steuern, was selbe dem anderen kostete. So trete an die Stelle der unklaren Ueberwälzung der Steuern der klare Begriff der Production derselben. Vgl. unten §. 394. Stein sieht hier nur ganz das eigentliche Problem bei der Ueberwälzung. Der Satz, dass die Gesamtsumme aller Steuern alljährlich als Mehrwert wirklich producirt werden muss und der an sich richtige und bedeutungsvolle Satz, dass der Werth der Verwendung der Steuern (Ueberwälzung) wieder gleich sein muss dem Betrage der Steuer, diese beiden Sätze mit der Ueberwälzungsfrage gar nichts zu thun. Die ganze Theorie Stein's dreht sich hier im Kreise herum u. nimmt Möglichkeiten, dass eine Steuer auf den Anderen überwälzt wird, sofort für Wirklichkeiten (S. 493 ff.), womit das eigentliche Problem umgangen wird. Dies besteht darin, die Bedingungen festzustellen, unter denen überhaupt u. in dem u. dem Maasse eine Ueberwälzung von Steuern zwischen verschiedenen Steuer-, Wirtschafts- u. Rechtssubjecten eintreten kann. Dabei hält sich Stein nicht auf. Auch die Kritik S. 497—498 ist ungewöhnlich oberflächlich. Er wirft z. B. dem auch hier sehr klaren Hock Confusion vor, weil er nicht bedenke, dass was man sich bei seinen Begriffen von Fortwälzung, Abwälzung u. Ueberwälzung denken könne. Doch gewiss mehr als bei dem „grossem (sic) Resultat“, dass die Steuer von Jedem auf Jeden überwälzt werde“, S. 494!

So leicht, wie Stein es thut, darf die Ueberwälzungsfrage nicht gelöst werden. Darin liegt auch ein gefährliches Präcedens der Theorie gegenüber der Praxis. Der Optimismus der besitzenden Classen. In unseren neueren Steuerreformen spielt die Ausdehnung der indirecten Verbrauchssteuern auf Massenconsumption eine wichtige Rolle. Die Ueberwälzungsfrage ist hier von grösster praktischer Bedeutung. Leider ist sie in weiten und massgebenden Kreisen ausserordentlich geringfügig gefasst worden, in einer Weise, wie jedenfalls die objective Wissenschaft es

sondern mit ihren wohl begründeten Sätzen leicht widerlegen kann. Der Theil der sachlichen Ausführungen Lassalle's in s. Vertheidigungsrede "irecte Steuer u. die Lage der arbeitenden Classen" (Zürich, 1863) ist nur zu st, als dass man ihnen mit solchen „Beweisführungen“, wie denen Stein's, t den blossen „Annahmen“ der alle Theorie verachtenden „Practiker“ etwas könnte.

recte statistische Untersuchungen auf diesem Gebiete fehlen fast ganz, aber auch sehr schwierig u. bei der Fülle der einwirkenden u. sich kreuzen- lusse, die eliminirt u. isolirt werden müssen, kaum in dem Grade der Voll- eit möglich, der in methodischer Hinsicht für einen wirklichen ngsbeweis gefordert werden müsste. Die Aufgabe ist auch hier dieselbe zug auf die statistische Verfolgung des Zusammenhangs zwischen Preis ten. Doch ist jetzt, wo man Seitens der Statistiker diesen Problemen mehr amkeit zu widmen beginnt, vielleicht einiger Erfolg zu hoffen, so bes. was eckung des wirklich im concreten Fall eingetretenen Einflusses nderungen im Steuersatze von Verbrauchssteuern auf die Waarenpreise an- nennen ist schon jetzt die sorgfältige u. methodisch feine Arbeit des auf ebiete so verdienten Et. Laspeyres über den Einfluss, welchen die Auf- er preuss. Mahl- und Schlachtsteuer in schlesischen Städten gehabt, in der statist. Monatschr. 1877, wo ein günstiger Einfluss dieser viel besprochenen auf die Preisbewegung ermittelt wurde.

lmlich ist es übrigens, aus dem Mangel exacter Erfahrungsbeweise in der ungslehre überhaupt einen Schluss gegen die Beweiskraft der deductiv m Sätze dieser Lehre abzuleiten, z. B. in der Frage der Lohnbesteuerung u. dgl. le statist. Untersuchung kann vielleicht zeigen, dass in einem gegebenen Erscheinungen andere als nach der Ueberwälzungstheorie sind und dadurch dass man in den Hypothesen, unter welchen man deducirte, oder in den , welche man zog, in diesem Falle Fehler gemacht hat, woraus dann andere Fälle die Nothwendigkeit einer Berichtigung des Verfahrens er das richtige methodische Verfahren der Deduction lässt sich auch unab- a solcher Controle recht wohl feststellen u. ausführen u. die dabei gewonnenen en auf Anerkennung Anspruch machen. Jedenfalls muss derjenige, der sie oder der ihre Giltigkeit im concreten Falle bestreitet, die Beweislast m u. sich nicht auf ganz unmethodische „Beobachtungen“ oder auf mistische „Annahmen“ berufen, die beide hier gar keinen Werth haben.

— §. 382. Einleitung. Nur die Bestimmung der Be- gungsgrundlage oder des Steuerobjects (in diesem und demgemäss die Bestimmung der Person, welche zu- die Steuer auslegt (zahlt), des Steuerzahlers, liegt in eht der das Steuerrecht ausübenden öffentlichen Gewalt; ht — bei ganz freiem Verkehr — und auch nur in be- a Maasse — bei gewissen rechtlichen Beschränkungen des s — die Bestimmung der Steuerquelle oder der Person, die Steuer schliesslich aus ihrem Einkommen oder Ver- trägt, des Steuerträgers.¹⁾ In Betreff dieses letzteren ie öffentliche Gewalt nur Wünsche hegen oder Voraus- m machen und durch die Einrichtung der Besteuerung, rs durch die Wahl der Steuerarten und Steuerobjecte darauf i, dass sich diese Wünsche und Voraussetzungen mit mehr

¹⁾ Hoffmann, Steuern, 159 ff.

oder weniger Wahrscheinlichkeit erfüllen. Welches Einkommen oder Vermögen und in welchem Maasse dasselbe schliesslich die eigentliche Steuerquelle einer bestimmten Person oder m. a. W. welche bestimmte Person und in welchem Verhältnisse dieselbe schliesslich Steuerträger wird, das entscheidet nicht die Verkehrsprocesse, welche man unter dem Namen „Steuerüberwälzung“ zusammenfasst. —

II. — §. 383. Wesen der Steuerüberwälzung. Letztere ist die Wirkung einer Reaction der erfolgten oder zu erwartenden Steuerzahlung auf den Steuerzahler. Dieser wird vielfach versucht, die Steuerlast wegzuwälzen, indem er sein Einkommen, vermögensmäßig seine Productionsthätigkeit erhöht oder die Steuer auf Andere schiebt. Dies Streben vertritt sich dann im Verkehr als Steuerüberwälzung und diese zeigt sich in gewissen Veränderungen der Production und Vertheilung in der ganzen Volkswirtschaft. Die Besteuerung selbst vertheilt sich alsdann schliesslich nach Steuerquellen und Steuerträgern vielfach ganz anders als ursprünglich nach Steuerarten und Steuerzahlern. Diese schliessliche Vertheilung ist das Wesentliche. Sie eben soll den richtigen volkswirtschaftlichen und den Grundsätzen der Gerechtigkeit, hier speciell der Gleichmässigkeit entsprechen. Die wichtige Aufgabe der Theorie und Praxis der Besteuerung besteht daher darin, es sicher zu ermitteln, welche Wirkungen ein Steuersystem auf einzelne Steuerarten in Bezug auf diese durch die Ueberwälzung folgende Vertheilung der Steuerlast ausüben. Mit nach dem Ergebniss dieser Ermittlung muss dann wieder die Einrichtung des Steuersystems, die Wahl der Steuerarten und Steuerobjekte getroffen werden, — immer innerhalb der früher besprochenen Grenzen (§. 363), in welchen überhaupt auf diesem Gebiete bestimmte Principien nur zur Richtschnur genommen werden können. Denn andere Principien, wie namentlich die finanzpolitischen, welche solche der Steuerverwaltung und sonstige Umstände auch vielleicht nothwendig, sich über die Bedenken auch in Bezug auf die Ueberwälzung bei bestimmten Steuerarten hinweg zu setzen, dies geschieht, muss man sich aber wenigstens dieser Thatsachen und ihrer Folgen bewusst werden,²⁾ und um dies zu erreichen, muss man die Ergebnisse der Steuerüberwälzung kennen.

²⁾ Das ist doch auch das Mindeste, was in Bezug auf die indirecten Steuern zu fordern ist, was aber leider ein bequemer Optimismus vernachlässigt.

— §. 384. Theoretischer Character der Ueberwägungsprobleme. In den wichtigsten Fällen der Ueberwägung handelt es sich nun um einige Grundprobleme der neuen Lehre von der Vertheilung und vom Preis von Sachgütern, Dienstleistungen, Ertrags- und Kostenbeträge erfahren gewisse Veränderungen durch Veränderungen, welche die Besteuerung unmittelbar oder mittelbar in den natürlichen Verhältnissen von Angebot, Nachfrage und Produktionskosten hervorruft. Die Theorie der Ueberwälzung der Steuern wird hier zur Einkommen- und Preistheorie in bestimmtem Zusammenhange durch die Veranlagung der Besteuerung gegeben. Die betreffenden Punkte der Theorie sind hierher aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre in die Finanzwissenschaft über zu nehmen. Auch die allgemeinen Voraussetzungen in Bezug auf die wirtschaftliche Rechtsordnung sind in der Ueberwälzungstheorie zunächst dieselben wie für die Theorie der Einkommenvertheilung und Preisbildung: es wird die freie Vertheilung der Productionsmittel (Boden, Kapital), Vertragsfreiheit und freie wirtschaftliche Konkurrenz vorausgesetzt. Die vielfachen Abweichungen der wirklichen wirtschaftlichen Rechtsordnung von diesen Voraussetzungen sind nur auch bei den Fragen der Ueberwälzung nicht zu übersehen. Um den Einfluss einer Steuer, welche in eine bestimmte Gestaltung der Production und Vertheilung in der Volkswirtschaft neu eintritt, zu verfolgen, wird ferner zunächst von der Voraussetzung eines erreichten Gleichgewichtszustandes der Gewinne, Löhne, Preise u. s. w. auszugehen, und n. A. öfters auch anzunehmen sein, dass die frühere Gleichgewichtsvertheilung durch Ueberwälzung bereits gleichmässig gestört sei.²⁾

Die Voraussetzungen der Ueberwälzungslehre sind dann zunächst Gestaltungsregeln nach der Methode der Deduction abzuleiten. Wie in der Einkommen- und Preislehre müssen darauf zur Erlangung, Controle und Berichtigung Beobachtungen gesammelt werden: einmal in Bezug auf die Voraussetzungen, denen man bei der Deduction ausging, ob und wie weit sie

²⁾ oben d. Vorbem. S. 260. Die Einwände Held's Tub. Ztschr. XXIV, 423 sind unrichtig, während Umpfenbach I, 153, Note, von der Finanzwissenschaft Passivität verlangt.

zutreffen, sich modificiren u. s. w., z. B. was die Rechtschaffenheit anlangt; sodann in Bezug auf die abgeleiteten Wirkungen, auf die Ueberwälzungstendenzen, ob und wie weit diese sachlich realisirt haben.

Gerade in den Ueberwälzungsfragen begegnet man ganz besonderen Schwierigkeiten. Auf die wirkliche Vertheilung der Steuerlast, daher auf die wirkliche Ueberwälzung, haben zahlreiche verschiedenartige und complicirte Verhältnisse in den verschiedenen Sachen oder Bedingungen ihren Einfluss. Diese Verhältnisse lassen sich nicht alle genügend ermitteln noch ihr Einfluss in der Praxis feststellen, so dass die Grundlage des deductiven Verfahrens eine mehr oder weniger mangelhafte bleibt. Die betreffende sachliche Verkehrsgestaltung in Bezug auf Preise, Einnahmen, Umsätze u. s. w., welche als Wirkung aufzufindender Ueberwälzung beobachtet werden muss, ist das Product aller der mitwirkenden Momente, von welchen die Steuer nur eines ist. Auch die sorgfältigsten und sorgfältigsten Beobachtungen gestatten keine mangelhafte Isolirung der einzelnen Ursachen und vollkommene unsichere Messung des Einflusses einer jeden, auch der Ueberwälzung. Die Grundlage des inductiven Verfahrens bleibt daher sehr mangelhaft. Wie so oft machen sich aber die Anwartschaften der Deduction und Induction diese inhärenten Mängel ihres Verfahrens nicht immer unbefangen klar. Die Nothwendigkeit der Ergänzung beider Operationen bei allen Problemen des theoretischen Steuerwesens und der Steuerpolitik, bei welcher es um muthmasslich eingetretene oder eintretende Ueberwälzung handelt, ergibt sich eben aus diesen Mängeln. Nur darf man sich nicht darüber täuschen, dass auch eine Vereinigung des deductiven und inductiven Verfahrens die Schwierigkeiten theilweise löst. Vielfach muss man sich, wie in der Naturwissenschaft überhaupt, in der Praxis und vollends in der theoretischen Untersuchung mit der Deduction notgedrungen begnügen, d. h. gewisse Gestaltungstendenzen unter den gegebenen Voraussetzungen ableiten: nicht, weil dies an und für sich nicht reicht, sondern weil man bei diesem Verfahren doch den universellsten psychologischen Factor, das menschliche selbstinteressirte Verhalten, rechnet und weil die Schwierigkeiten, zu sichereren „positiven“ Ergebnissen zu gelangen, zu gross sind. „Exacte Forschung“ im strengen Sinne ist

nier die Aufgabe, aber — nur soweit sie möglich ist und nur annähernd, in begrenztem Umfange, in einzelnen Fällen h. 4)

7. — §. 385. Die Ueberwälzung als Mittel zur Her-
 bringung der Gleichmässigkeit der Besteuerung. In
 auf die Ueberwälzung macht sich ziemlich allgemein eine
 tümliche optimistische Illusion geltend, wenn diese
 enen, welche sich übrigens vollkommen bona fide verfabrend
 en schuldig machen, gewöhnlich nicht klar wird. Sie zeigt
 besonders in dem Satz, der ja einen richtigen Kern enthält,
 jede alte Steuer gut, jede neue schlecht sei“⁵⁾ und in der
 ung, welche man in Bezug auf ein mangelhaftes, ungleich-
 s Besteuerungssystem in der Annahme findet, dass sich
 ngel und Ungleichmässigkeiten desselben schon durch
 älzung ausgleichen würden. Man nimmt nemlich als sicher
 h Ueberwälzung werde eine „gleichmässige“, insofern
 ereotype“ Besteuerung hergestellt, setzt daher überhaupt
 ungleichmässiger Besteuerung (nach der ersten Anlage)
 fassende Function der Ueberwälzung voraus und sieht
 anction nach muthmasslich hergestellter Gleichmässigkeit
 uerung für beendet an. Eine solche Auffassung hängt
 issen optimistischen Annahmen der Theorie der freien
 nz in Bezug auf die Vertheilung des Einkommens und
 bildung zusammen: als ob die freie Concurrenz, und nur
 t sie in der That ausreichend, eine richtige und gerechte
 ng u. s. w., eine den ökonomischen Leistungen der Be-
 entsprechende Vertheilung verbürge.⁶⁾ In den wichtig-
 en der Ueberwälzung handelt es sich gleichfalls um eine
 isgleichungsfuction der freien Concurrenz im Process der
 ag der Steuerlast, und die Annahme ist nun, das die
 iz hier nur in der Richtung auf gleichmässige
 lung dieser Last hinwirke.

Man muss hier doch scharf unterscheiden. In einer
 Kategorie von Fällen hat die Ueberwälzung allerdings
 enz, unter den im privatwirthschaftlichen System wirk-

ich oben Vorbem. S. 261. Auf diese Fragen komme ich erst im 2. Bande
 em. Volkswirtschaftslehre, in dem Kapitel von der Methode, näher zu
 ch beziehe mich vorläufig auf meine Abh. „Statistik“ im Bluntschli'schen
 nach B. 10.

en §. 364. Rau I, §. 274. Canard S. 174.
 idleg. §. 126 ff.

samen Impulsen auf eine gleichmässige oder doch gleichmässige Vertheilung ungleichmässiger Steuern hin zu wirken. Aber diese Kategorie umfasst keineswegs alle vorkommenden Fälle. Es giebt es eine andere Kategorie, wo die Ueberwälzung nicht auf die Weise gerade nach den Verhältnissen des privatwirthschaftlichen freien Verkehrs vorhandene Ungleichmässigkeit der Besteuerung noch steigert oder vorhandene Gleichmässigkeit aufhebt.

A. — §. 386. Hinwirken der Ueberwälzung auf Gleichmässigkeit der Besteuerung. Die erste Reihe von Fällen, die von der Finanztheorie in der Ueberwälzungslehre allein beachtete, begreift alle diejenigen, in welchen mit der Sicherheit eine Einwirkung des ökonomischen Gesetzes auf die Gewinnausgleichung vorausgesetzt werden kann. Unter der Bedingung freier Concurrenz besteht das Streben nach dieser Gewinnausgleichung in den verschiedenen, frei zugänglichen Unternehmungen in der That. Es verwirklicht sich durch Ab- und Zuzug von Kapitalien aus und in die Unternehmungen, eventuell durch Vermittlung des Credits, durch entsprechende Einschränkung der Ausdehnung der Production und Consumption, des Angebots und der Nachfrage und durch die daraus resultirenden Reactionen auf die Preise. Eine ungleichmässige Besteuerung tritt nun als neues Element in diesen Process der Gewinnausgleichung ein, die bereits erfolgte Ausgleichung und fordert gewissermassen die Ausstossung dieses Elements durch jene Reihe von Verkehrsgängen, durch welche schliesslich wieder eine Gewinnausgleichung herbeigeführt wird.

Bei den allgemeinen Ertragssteuern, regelmässiger als bei den üblichen Verkehrs- und Verbrauchssteuern und einigen anderen, welche einzelne Steuerobjecte aus einer grösseren Anzahl herausheben, tragen sich solche Verkehrsvorgänge zu. Die inländischen Verbrauchssteuern auf einzelne Consumptibilien, wie z. B. auf Salz, Mehl, Fleisch, Tabak, Zucker u. s. w., ferner die Zölle auf ausländische, sind besonders wichtige Beispiele. Hier wird denn auch der Ueberwälzungsprocess in der Regel nur bis dahin andauern, dass eine entsprechende Preissteigerung der besteuerten Artikel u. s. w.

⁷⁾ Das ist auch in der Literatur der Frage, soweit ich sehe, noch nicht geblieben. In der Nationalökonomie der Theorie der freien Concurrenz ist es zu verwundern.

sätze besteuert und nicht besteuert oder ungleich besteuert Gewerbe sich ausgeglichen haben.

Allein selbst bei dieser ersten Reihe von Fällen wird die Ausgleichung der Steuerlast durch den Process der Ueberwälzung und Ausgleichung nur unter einer Voraussetzung eintreten: dass

die in Betracht kommenden Concurrenten sich einigermaßen wirthschaftlich an Kräften gleich stehen und gleicher Lage sind namentlich in Bezug auf die praktische Möglichkeit und Leichtigkeit, die Unternehmung zu bränken, aufzugeben, Kapital und Arbeitskraft herauszu-

Diese Voraussetzung trifft niemals genau zu: eben deswegen wird die Ueberwälzung nicht immer zu wirklich gleicher Steuervertheilung führen. Namentlich sind es oft die schwächeren Elemente, welche im Concurrrenzkampf die Steuer zu überwälzen werden, die die stärkeren zu überwälzen vermögen. Mit der Zeit wird sich ferner nur dadurch eine Ausgleichung der Gewinne durch die Besteuerung vollziehen, dass der betreffende Verkehr zu definitiven Wertheinbussen oder Werthherabsetzungen über die stehenden Kapitale um den Betrag der kapitalisirten Steuern führt und alsdann diese reducirten Kapitalwerthe der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. So kann es besonders bei den gemeinen Ertragssteuern, der Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, und in gewissen Fällen der Leihzinssteuer (Couponsteuer) kommen, dass in Bezug auf Ungleichmässigkeiten dieser Steuern unter Umständen, als auf solche bei den einzelnen Steuerobjecten und innerhalb jeder dieser Steuern. Der neue Erwerber (Kauf, Erbe) ist dann nicht mehr übersteuert, weil beim Kauf oder Erbgang eine solche Neuregelung der Kapitalwerthe erfolgt. Je desto bedenklicher ist die Wirkung der Besteuerung durch die Rechtsvorgänger: es vollzieht sich hier eben eine, meist ungleichmässige reelle Vermögensbesteuerung.

— §. 387. Hinwirken der Ueberwälzung auf Ungleichmässigkeit der Besteuerung. In einer zweiten Reihe von Fällen fehlen aber überhaupt die bei der ersten Reihe mehr oder weniger zutreffenden Voraussetzungen für eine wirklich auf Gleichmässigkeit hinwirkende Steuerüberwälzung grösstentheils oder gänzlich. Die unter dem Druck der Concurrenz sich vollziehende Ueberwälzung führt entweder nur durch höchst unregelmässige Vorgänge, ähnlich wie bei dem eben erwähnten Fall der Ertragssteuern, welche zu Vermögenssteuern werden,

zu einer Gleichmässigkeit der Besteuerung; oder statt der Gleichmässigkeit ergibt sich nur eine verstärkte Ungleichmässigkeit aus einem niemals endenden Ueberwälzungsprocess. Eventualitäten drohen besonders bei einer Besteuerung unteren arbeitenden Classen durch directe Lohnkommen-) und durch indirecte Verbrauchssteuern auf Luxussumptilien. Die Fälle werden dann den vorhin schon erwähnlich und es ist auch dasselbe Regulirungsprincip, das bei geltend macht: die im Concurrenzkampf schwächeren Elemente vermögen die Steuern, durch welche sie zunächst getroffen werden, nicht zu überwälzen und erhalten eher von den Anderen, der Stärkeren, noch etwas auf sich überwälzen. Die Wirkungen aber können sich durch die gewöhnlichen Verkehrsprocesse, welche bei freier Concurrenz die Vertheilung und die Bildung, daher hier speciell die Lohn- und Gewinnstöße und die Preise der besteuerten Artikel regeln, recht wohl vollziehen. Die Theorie viel zu wenig beachtet und das eben ist die gerechteste optimistische Illusion. An dem wichtigsten gehörigen Falle, an der hohen Besteuerung des gewöhnlichen Lohns, wird später dargelegt werden, wie grausam hier die Ueberwälzung sich auf „gerecht ausgleichende“ Wirkung der Ueberwälzung zu verlassen: entweder erfolgt die letztere hier trotz der darauf hindrängenden Verkehrsgestaltungen nicht, oder sie erfolgt unter Vorgängen, welche schlimmer als das Letztere die ungleichen Besteuerung selbst sind. S. §. 510 ff.

V. — §. 388. Eintheilung der Steuern mit Rücksicht auf die Ueberwälzung. Eine solche Eintheilung ist die in der Einleitung über die Terminologie (§. 338) schon besprochene in directe und indirecte Steuern.⁸⁾

⁸⁾ Ich halte an dieser üblichen, auch von Rau vertretenen Auffassung der Begriffe „directe“ und „indirecte“ Steuern fest. Anders Hoffmann, Steuerl. und wieder ganz verschieden L. Stein, I, 455 ff. Ersterer nennt Steuern directe, auf Handlungen indirecte: gezwungen und gegen den Verbrauch, auch, wie Hoffmann's Darlegung zeigt, nur mittelst verschiedener Ueberwälzungen durchführbar. Sein Einwand gegen die übliche Auffassung, dass selbst sogen. indirecte Steuern direct getragen würden, z. B. die vom Consumente gezahlte Verbrauchssteuer, beruht auf der eben unzulässigen Identifizirung indirecten und Verbrauchssteuern: — es giebt nur „vorwiegend indirecte“ oder „höhere“ Verbrauchssteuern“. Stein nennt völlig willkürlich directe Steuern den Subject der Besitzer eines bestimmten Kapitals, deren Capital als ein getrennt und selbständig dastehende u. berechnete Einkommen an der Hand oder die selbständig gesetzte Steuerquelle ist, die hier als finanzieller Lohn des Kapitals erscheint (S. 458); indirecte Steuern sind ihm dagegen die auf die A

Directe Steuern sind solche, wo nach der Voraussicht, ob der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch Steuerträger ist, wo also eine Ueberwälzung auf Andere vorausgesetzt oder gar gewünscht, mitunter selbst gesetzlich und mit Strafen bedroht wird.

Indirecte Steuern sind umgekehrt solche, wo der Steuertragsvoraussetzungsweise nicht der Steuerträger ist oder selbst nicht es nicht sein soll, sondern wo eine Ueberwälzung auf Dritte vorausgesetzt und gewünscht, ja ebenfalls wohl selbst beabsichtigt zu erreichen gesucht wird.

In beiden Fällen fragt es sich, ob und inwieweit diese Voraussetzungen, dort die wirkliche Belastung des Steuerzahlers und Ueberwälzung, hier die Nichtbelastung des Steuerzahlers, erreicht und damit die reelle Besteuerung Dritter erreicht wird.

Wenn auch die indirecten Steuern überwiegend und öfters überwälzt, die directen häufiger nicht überwälzt werden, so können doch in Folge der Vielgestaltigkeit der Wirkungen der Besteuerung auf den Verkehr mancherlei Ausnahmen vor. Der Steuerträger darf sich daher nicht dabei beruhigen, dass die directen Steuern schon von denjenigen getragen werden, welche er besteuern will. Er muss vielmehr auch hier die allgemeine Theorie der Ueberwälzung berücksichtigen und die Anwendung dieser Theorie an der Erfahrung im concreten Fall zu suchen. Er darf aber auch ebensowenig die Wechselfälle der Ueberwälzungsprocesses ganz ignoriren und es dem Verkehr überlassen, die Steuerträger zu bestimmen: eine ganz schlechte Routine.

— §. 389. Arten und Formen der Ueberwälzung. Die Ueberwälzung umfasst zwei Hauptarten, von denen die eine wieder in zwei besondere Formen zerfällt. Dieselben sind auch mit technischen Namen, welche von Hock⁹⁾ herrühren, versehen, nämlich als Abwälzung einer-, Fort- und Rückwälzung bezeichnet. In beiden letzteren Fällen kann auch noch von Gegenseitigkeit der Ueberwälzung gesprochen werden, d. h. von einer Fort- oder Rückwälzung Seitens dessen, auf welchen eine Steuer zunächst erhoben wird, oder rückgewälzt worden ist, auf Dritte, Vierte u. s. w.

⁹⁾ consumption (S. 464), — wo er dann gleich selbst mit sich in Widerspruch gerathen kann, wenn er die „Genusssteuern“ als die wahren indirecten Steuern auf die „Einkommen“ auffasst (S. 468).

¹⁰⁾ Hock, 5ff. Abgaben S. 96 ff. Meine Ausführung z. Th. etwas abweichend.

A. Abwälzung ist der wirthschaftliche Process, durch welchen ein bestimmter Steuerbetrag auf eine grössere Anzahl Steuerpflichtiger vertheilt und dadurch wenigstens relativ, im Verhältnisse zum Einkommen u. s. w. verringert wird.¹⁰⁾ Sie geht daher sowohl auf den Einzelnen und im ganzen Volke aus grösserer Productivthätigkeit, welche durch die Besteuerung selbst angeregt hervor, kann aber auch, unabhängig von solcher Anregung, die begleitende Folge allgemeiner technisch-ökonomischer Produktionsfortschritte, mitunter selbst von blossen Preisveränderungen der besteuerten Objecte bei stabilen Steuersätzen sein. Abwälzung werden also die Steuerzahler und Steuerpflichtige erleichtert und zwar nicht, wie in den folgenden Fällen, durch Kosten anderer Steuerträger.

B. Fort- und Rückwälzung sind dagegen Ueberwälzungen, durch welche Steuerzahler und eventuell bisherige Steuerpflichtige ihre Steuer ganz oder theilweise auf Dritte schieben. Die Abwälzung wird dann der Unterschied zwischen Steuerzahler und Steuerpflichtiger, die Fort- und Rückwälzung die Steuerquelle und Steuerobject practisch wichtig.

1) Die Fortwälzung ist nun die Ueberwälzung in der Richtung vom ersten Steuerzahler und eventuell ersten Steuerpflichtigen zu einem anderen Steuerträger. Sie geht daher regelmässig vom Angebot zur Nachfrage, vom Producenten eines bestimmten Artikels zum Consumenten, bez. überhaupt dem Käufer zum selben, vom Unternehmer einer besteuerten Unternehmung zu den Kunden der letzteren oder zum beschäftigten Arbeiter, vom besteuerten Arbeiter zu seinem Arbeitgeber oder zum Käufer des Arbeitsproducte. Fortwälzung wird demnach vorausgesetzt bei den indirecten Steuern, z. B. bei den Einfuhrzöllen, indirecten inneren, beim Producenten erhobenen Verbrauchssteuern. Die Rückwälzung richtet sich wieder, wie weit diese Annahme richtig ist. Fortwälzung erfolgt eventuell aber auch gegen die Voraussetzungen der directen Steuern, so bei gewissen Ertrags-, auch bei Profits- und Einkommensteuern.

Die Fortwälzung wird zur Weiterwälzung, wenn die Steuer von denjenigen, auf welche sie fortgewälzt worden war, weiter

¹⁰⁾ Hock bezeichnet als die eine Form der Abwälzung den Schenck, die zweite Form, d. Abw. im engeren Sinne, die, wo „die Steuer auf ein unpersönliches Element übertragen wird, so dass sie in ihrem Wirkungsgebiete vom Volkseinkommen ganz verschwindet“. Sie sei bei allen Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer durchzuführen. S. 98. 99.

den Vierten u. s. w. zugeschoben wird, z. B. der Zoll wird vom Grosskaufmann, welcher die Waare einführt, gezahlt und im Endeffekt auf den Zwischenhändler, von diesem ebenso auf den Klein-
händler, von diesem auf den Gastwirth, von diesem auf den
Endverwältzt.

Die Rückwälzung erfolgt umgekehrt in der Richtung von
dem Endverwältzten fortgewälzte Steuer erst zum Steuerträger gewordenen
zurück auf den ersten Fortwältzenden (und eventuell durch
ihn und wegen dieser Rückwälzung auf Andre). Sie geht
sich von der Nachfrage zum Angebot, vom Consumenten
Preise entsprechend gestiegenen Artikels zu dessen Produ-
centen vom Kunden und Arbeiter, auf welche Steuern fortgewältzt
waren, zum Unternehmer, vom Miether, dem eine Haus-
miethe vom Vermiether zugewältzt war, auf den Vermiether u. s. w.
Es können zwischen dem ersten Fortwältzenden und dem Rück-
wältzenden mehrere Zwischenglieder, wie z. B. zwischen dem
Grosskaufmann und dem Consumenten eines bezollten Artikels,
in die Rückwälzung, welche sich vom Rückwältzenden zu
dem ersten Vordermann, von diesem zum nächsten u. s. w. voll-
zieht, wieder als Weiterwälzung bezeichnet werden.

Für alle diese Arten der Ueberwälzung lassen sich nun einige
allgemeine Regeln deductiv aus der Untersuchung der Wirksamkeit
des Verkehrs einwirkenden Umstände ableiten und durch die
Erfahrung bestätigen. Diese Regeln specialisiren und modificiren
sich für die einzelnen Arten der Steuern, z. Th. auch der
Objecte, der Erhebungsformen u. dgl. m. Hier handelt es
sich um die Aufstellung der allgemeinen Regeln. Die Ver-
hältnisse der Ueberwälzung bei einzelnen Steuern werden dabei
als Beleg und Beispiel angeführt. Weiteres darüber gehört
in die specielle Steuerlehre.

§. 390. Regeln für die Ueberwälzung.¹¹⁾

Abwälzung. In Bezug auf sie gilt, dass die Besteuer-
ten, und soweit es ihnen gelingt, ihre Einkünfte durch ver-
mehrte Leistungen im Gebiet der Erwerbsthätigkeit um den Steuer-
betrag oder um einen Theil davon zu vergrössern, keinen anderen
Theil von der Steuer haben, als dass sie mehr Zeit und Kraft
dafür aufwenden müssen.¹²⁾ Führt die Besteuerung selbst zu einem
Streben nach Abwälzung, so kann sie einzel- und volks-

¹¹⁾ Vgl. ausser Rau §. 267 ff. u. Hock bes. Parieu I. 69.

¹²⁾ Rau I. §. 268.

wirtschaftlich sogar Vortheile mit sich bringen, vorausgesetzt, dass die Zeit und Kraft der Besteueren nicht übermässig angespannt und anderen berechtigten nicht-wirtschaftlichen Interessen nicht entzogen werden. Gewisse Steuern haben nun in der That die Wirkung, zu ökonomisch-technischen Productionsfortschritten die Besteueren (Steuerzahler) anzuspornen. Wenn dann Producte durch einen geringeren Aufwand von Arbeit, worin sich schliesslich die Kosten auflösen, besonders mit kleineren „natürlichen“ Kosten gewonnen werden, so kann die Abwälzung einzel- und volkswirtschaftlich ein erheblicher Gewinn werden, der bei dem Ueberwälzen über eine Steuerart und Erhebungsform sehr wohl mit Rücksicht zu berücksichtigen sein muss.

Die Abwälzung kann vor sich gehen durch Vergrösserung und Verbesserung des Products bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwand oder bei einem solchen, welcher in geringem Grade steigt als sich das Product vergrössert und verbessert, oder bei gleicher Menge und Güte des Products durch Ersparung am Arbeits- und Kapitalaufwand, mithin an den Productionskosten oder durch grössere Ersparung hieran durch etwaigen Verminderung der Menge und Güte des Products, was ebenfalls spricht. Es hängt dabei von dem Verhältniss ab, in welchem die Kosten und Preise der Producte proportional verändern oder sich ändern, wie sich alsdann die Vortheile der Productionsfortschritte zwischen dem Besteueren einerseits und der als Käufer, Arbeiter u. s. w. an der Production und an der Consumption der Producte betheiligten und indirect mitbetheiligten Bevölkerung andererseits vertheilen. Jedenfalls hat die Volkswirtschaft als Ganzes einen Gewinn. Der Besteuerte aber vermindert relativ für sich und für die Gesamtheit des Volks die Steuerlast.

Hierher gehörige Fälle können sein:

1) Hinwirkungen der Gesamtbesteuerung der Einkommen auf die Thätigkeit des ganzen Volks auf gesteigerte Thätigkeit nach den vorhin genannten Richtungen, besonders, wenn solche Besteuerung hoch und etwa auch drückend veranlagt ist (Vermögenssteuer). Bei der Verwickeltheit der einschlagenden Verhältnisse ist es nicht ein genauer Beweis für eine solche Wirkung der Besteuerung, sondern mals möglich, aber es lassen sich doch Thatsachen feststellen, welche diese Wirkung mehr oder weniger wahrscheinlich machen.

¹⁵⁾ Grundleg. §. 83.

1. Von vorneherein ist dieselbe auch nicht unwahrscheinlicher gewissens Umstände und ihr thatsächliches Vorhandensein hier und da behauptet worden.¹⁴⁾

Wichtiger sind solche Fälle, wo eine bestimmte einzelner oder Steuererhebungsart notorisch zu gewissen Progressfortschritten antreiben, durch welche die Last vermindert werden kann. Hier lässt sich das Ob, Wie und Wie viel der eventuellen Abwälzung auch öfters ziemlich sicher controliren auf ganz bestimmte ökonomisch-technische Fortschritte, sei es bei der Gewinnung eines grösseren und besseren Produkts, sei es bei der Ersparung an Kosten, zurückzuführen. Solche Fälle liegen vor Allem bei solchen indirecten Verbrauchssteuern vor, welche beim Producenten nach der Menge des Rohmaterials oder nach Betriebsmerkmalen, aus denen auf die Endmenge geschlossen werden kann und im Steuerrecht gewöhnlich erhoben werden. Die wichtigsten Beispiele der Steuererhebungstechnik liefern gewisse Formen der Branntwein-, Zuckerbesteuerung.¹⁵⁾ Verwandt sind ähnliche Erscheinungen bei Ertragssteuern, besonders bei solchen mit feststehenden (stabilen) und hohen Steuersätzen, welche ebenfalls anreizen können, die Steuerlast durch Steigerung der Ertragsverhältnisse vermindern.¹⁶⁾

und für sich kann eine solche Wirkung der Besteuerung überhaupt nur erwünscht sein, denn auch der eigentlich volks-

¹⁴⁾ Culloch, taxation, p. 6 ff.: ohne den französischen Krieg und die erhöhte Kapitalwertigkeit würde das Kapital der Briten nicht grösser geworden sein, als es unter den Umständen geworden (?), Handelssuprematie, Fortschritte der maschinellen Produktion u. s. w. haben doch wohl mehr geleistet).

¹⁵⁾ Ueberes in d. spec. Steuerlehre. S. Hock S. 100. Ueber Zucker, v. Kaufmann, Zuckerindustrie. Nach Hock nahm man in Oesterreich 1836 an, dass aus 100 Liter Maische mehligere Stoffe (Getreide, Kartoffeln) $2\frac{1}{2}^{\circ}$ Alkohol, 1849 4° , 1862 in grossen gut geleiteten Brennereien $7-7\frac{1}{2}^{\circ}$ erzeugt werden. Bei der Zuckerproduction ging man um 1840 in Deutschland von der Annahme aus: 1 Centner frischer Rüben 1 Centn. Rohzucker. Durch Bau zuckerhaltigerer Rüben durch technische Fortschritte in der Fabrication sank der erforderliche Rohstoff immer mehr, jetzt braucht man 11—12 Centn. u. noch weniger. Hier sind freilich andere Umstände, (s. §. 391) die mit der Besteuerung zusammenhängen, wie allgemeine Veränderungen der Preise, Absatzverhältnissysteme, dann specielle techn. Fortschritte noch wichtiger, so in den auch angeführten Beispielen: engl. Landtaxe v. 1696 war anfangs 20% . Mitte des 18. Jahrh. $\frac{1}{2}-3\%$ vom Reinertrag (M'Culloch S. 58); die französ. Grundsteuer reell in diesem Jahrh. v. 20 auf 8% (Hock, Fin. Frankr. S. 142); die Grundsteuer, im Normalsatz v. 16% (1824) wurde um 1860 durchschnittlich auf 10% angenommen; die neue preussische von 1861 ff. von nominell über 9% auf wohl nur höchstens halb so hoch im Durchschnitt. In solchen Fällen spielt die gleich anfänglich zu niedrige Einschätzung mit.

wirtschaftliche Reinertrag steigt dadurch. Aber in einer andern Richtung hat die Sache auch ihre Bedenken. Dazu ist eine solche Abwälzung zu bewerkstelligen, sind die Steuerpflichtigen z. B. die Producenten jener indirect besteuerten Artikel, nicht in gleichem Maasse. Sie gelingt allein oder wenigstens vorzüglich nur den „befähigteren Elementen“, namentlich den wirklich ökonomisch und technisch geschickteren und die Steuerzahlern denjenigen von ihnen, welche über grössere Mittel verfügen und alle erforderlichen technischen Vorrichtungen des Betriebs leichter durchführen können. Im Ganzen ist daher der Grossbetrieb besonders im Stande, solche Abwälzungen zu bewirken. Ja, ein gewisser grösserer Umfang des Betriebs ist mitunter die Voraussetzung des Erfolgs der Betriebsänderungen in dieser Richtung und die Besteuerung begünstigt daher ohnehin vielfach bestehende Tendenz zum Grossbetriebe. Dies hat nun aber nicht nur manche andere Nachteile: es führt auch zu einer reellen Ungleichheit der Besteuerung. Die Kleinbetriebe werden verdrängt oder müssen einen Theil der Lasten auf sich nehmen.¹⁵⁾ Eine solche Wirkung in Bezug auf die Besteuerung kann nur durch eine beständige Neuregelung der Grundlagen der Steuer, wobei jedem betreffenden Producte sorgfältig und casuistisch nachgegangen wird, abgemindert werden. Allein ein solches Verfahren hat wieder andere Bedenken und thatsächlich meist unüberwindliche technische Schwierigkeiten. Wie so oft im Steuerwesen bringt auch die Abwälzung wieder manches neue Dilemma mit sich.

3) In zahlreichen Fällen endlich kann der Steuerpflichtigen die Abwälzungen gar nicht führen, so wenn Zeit und Arbeitskraft schon hinlänglich angespannt sind — wobei man es freilich ausserordentlich elastischen Verhältnissen zu thun hat — wenn es an Kapital für eine vergrösserte Production oder an Absatz für mehr Producte fehlt; oder wenn, wohl oder übel, die Mehrzahl der Besteuereten einmal nicht zu den erforderlichen

¹⁵⁾ Grundleg. §. 137. Bei der Spiritus- u. Zuckerindustrie bewirken gewisse Steuerformen den Grossbetrieb entschieden.

¹⁶⁾ Die hier sich ergebenden Missverhältnisse hat man mitunter nicht recht berücksichtigen müssen. So zahlen nach d. norddeutschen Brennereigesetzgebung kleine ländliche Brennereien unter gewissen Bedingungen den Normalatzes der Steuer.

¹⁷⁾ Das wird v. Hock u. A. nicht genügend berücksichtigt.

befähigt ist. Man wird sich namentlich in Ländern mit Anspannung der Steuerschraube, vollends wenn die Steuer-grossentheils zur Verzinsung von Staatsschulden (etwa gar and befindlicher) und zur Bestreitung des Militäraufwands hüten müssen, sich hier, wie es wohl geschieht, auf den „der Besteuerung zur Abwälzung zu verlassen. Die kann hier auch umgekehrt bei den kleinen Leuten (länd-Grundbesitzern u. s. w.) vollends jeden Schaffensmuth den Stumpsinn noch steigern und somit die Production oh vermindern. „Uebersteuerte“ Länder und Volksclassen wohl solche Symptome der Wirkungen der Besteuerung.

91. Mit der vorausgehend erörterten Abwälzung ist eine Art derselben nicht zu verwechseln, wenn dieselbe auch das gleiche Resultat für den Besteuereten mit sich führen nemlich die thatsächliche Abwälzung stabiler Steuern allgemeiner reeller Vermehrung der dergestalt besteuerten (Einkommen u. s. w.) oder in Folge gewisser Preis-ten der für den Geldwerth der Erträge und Einkommen enden Producte. Hieher gehören namentlich gewisse Vor-er rechtlich oder thatsächlich stabilen Ertragssteuern, s bei der Grund- und Gebäude-, auch bei der Ge-steuer, wenn feste Steuersummen auf die Ertragsquellen ind. Die Ertragssteigerung mit oder ohne Mitwirken des en Rechtsinhabers der Steuerquelle (Steigen des land-äftlichen Bodenertrags, der Grundrente, der Miethrente), steigerung der Bodenproducte (Getreide, Vieh) führen hier Besteuereten zu einer reellen relativen Verminderung seiner t, d. h. zu einer theilweisen Abwälzung der Steuer. Bei Grundsteuern und selbst bei neueren nach stabilem Kataster Wirkung öfters in grossem Umfange eingetreten, was bei theilung solcher Steuern ins Gewicht fällt. Im ganzen stem entstehen alsdann gerade durch diese Art der Ueber-ungleichmässigkeiten, welche ihre Abstellung in n der betreffenden Steuern oder in anderweiten Ergänzungen gestaltungen des Steuersystems finden müssen.²⁰⁾

die Beispiele in Note 16. Stärkere Veränderungen, bez. Ermässigungen en Steuersätze treten in relativ kurzer Zeit noch bei Gebäudesteuern mit alagungsart wie z. B. die preussische in rasch fortschreitenden Städten ein. wird dann diese Steuer als Staatssteuer sehr ungleichmässig: niedriger die im Aufschwung begriffen sind, als in stagnirenden Orten oder als auf n Lande, wie man in Preussen sieht.

B. — §. 392. Fortwälzung.²¹⁾ Hierfür gilt die Ueberwälzung, dass die Steuer wird vom Steuerzahler oder erstem Steuerträger übernommen und in dem Maasse und um so leichter fortgewälzt, je mehr derselbe bei dem in Betracht kommenden Angebot eine Einschränkung vornehmen kann, in Folge deren ein kleineres Angebot der gleichen Nachfrage gegenüber steht. Bei Steuern, welche vom Vorstand einer Unternehmung gezahlt werden, handelt es sich daher um eine entsprechende Productionseinschränkung, die voraussichtlich nicht sofort von anderer durch grössere Production oder Zufuhr wieder aufgewogen wird. Bei Personalsteuern, wie z. B. auf den Arbeitslohn entfällt, besteht die Fortwälzung danach, wie das Arbeitsangebot vermindert wird.

Massgebend sind nun hier dreierlei Reihen von Umständen: 1) ökonomisch-technische Verhältnisse der betheiligten Unternehmungen, Gewerbe, Ertragsquellen u. s. w.; 2) persönlich-ökonomische Verhältnisse der betheiligten Steuerzahler; endlich die Verhältnisse der wirthschaftlichen Anordnung in ihrem Einfluss auf die Möglichkeit einer Angebotsverminderung.

1) Nach ihrer ökonomisch-technischen Einrichtung sind diejenigen Unternehmungen u. s. w. begünstigt, welche mit umlaufenden, diejenigen in erschwerter Lage, welche mit stehenden Kapitalien (wozu hier auch Grundstücke und Häuser zu rechnen sind) produciren. Inwiefern die Fortwälzung leichter und sicherer — von vorübergehenden Conjunctionen-Rückschlägen abgesehen — im Handel, wenigstens soweit dieser Punct entscheidet, noch im Handel schwerer in der Fabrikation, vollends in der Bodenproduction, beim Grund- und Hausbesitz. Wichtig kann auch noch die specifisch technische Natur der Productionsmittel (Kapitalien) und die ökonomisch-technische Natur der Producte selbst werden. Die Fortwälzung ist schwerer, je mehr ein Productionsmittel nur zu einer oder mehreren bestimmten Productionen dienlich, daher je fester es an der herige Production gebunden ist, z. B. im Falle von Maschinen von Gebäuden für bestimmte Betriebe (Fabriken, Mühlen) Grundstücken für bestimmte Einzelzwecke (Bergwerksbetriebe).

²¹⁾ Zum Theil im Anschluss an Parieu a. a. O. Rao, I. §. 392. S. 91 ff.

sehr. Die Fortwältzung ist ferner um so schwerer, je weniger gebunden die Production ist, je leichter sich der Bedarf woher, eventuell zum alten Preise, versorgen kann, je mehr betreffende Bedürfniss eine Einschränkung verträgt, aufschiebt, sich durch Surrogate befriedigen lässt, je transportfähiger ihrer Beschaffenheit und ihrem Werthe die Producte, je die Communicationsmittel sind, und umgekehrt. Eine Fortwältzung von Steuern wird daher z. B. dem Landwirth, Bergmann, Handwirth besonders schwierig, zumal bei technisch hoch entwickeltem Communicationswesen (Dampf!).²²⁾ Die Fortwältzung ist endlich noch ab von der nach den einzelnen Betrieben sehr verschiedenen Schwierigkeit oder Leichtigkeit, unter den Producten ein gemeinsames gleichartiges Vorgehen in Bezug auf die Regelung der Production und des Angebots zu bewirken.²³⁾ In der Landwirthschaft kann davon bei der gewöhnlichen Lage der Besitz- und Betriebsverhältnisse kaum jemals die Rede sein, ebenso wenig im Handwerk, eher in einzelnen in grossen Abtheilungen concentrirten Fabrikations- und Handelszweigen. Auch werden aber auch hier die wirtschaftlich kräftigsten Unternehmer, welche am Leichtesten die für eine umfassende Besteuerung erforderlichen Massregeln durchführen könnten, gerade am wenigsten geneigt einzunehmen für das ihnen Vortheilhafteste. Die etwaige Productionseinschränkung, zu der Andere gezwungen werden, kommt ihnen dann noch zu Gute. Die vermögenseuerten Arbeiter vermögen vollends selten der Besteuerung gegenüber ein gleichartiges Verfahren, das die Fortwältzung der Steuern gestattet, einzuschlagen (§. 511). Da nun immer alle diese verschiedenen Momente zusammen wirken, in derselben Richtung einander kreuzend, so ist ein bestimmtes Ergebniss der Besteuerungstendenz a priori kaum festzustellen, a posteriori aus der Erfahrung bei der grossen Verwickeltheit solcher Prozesse aber zu constatiren. Um so weniger, da die zweite und dritte Kategorie von Umständen gleichzeitig mitwirkt. Auch die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler haben bedeutendem Einflusse, weil sich danach grossentheils die

²²⁾ practischen Verächter der Theorie in unseren gegenwärtigen Steuerabgaben trotzdem die eigene Theorie aufgestellt, dass bei uns der Preis der Steuern durch — die Grundsteuer gesteigert werde! Das „Bodenlose“ dieser Theorie ist Conrad im Vorwort zu Kremp, Einfl. d. Ernteaussfalls, Jena 1879 Recht scharf ab.

²³⁾ u. I. §. 269 hebt dies bes. hervor.

Ausführbarkeit einer Einschränkung des Angebots, einer Ausübung des Gewerbes, Berufs, der Kapitalanlage u. s. w. richtet sich nicht auf der allgemeine Bildungsstand als die specielle Berufsfähigkeit der Beteiligten kommt in Betracht, ermöglicht, erleichtert oder erschwert den Wechsel des Berufs u. s. w. oder macht ihn unmöglich. Auch die persönlich-ökonomische Lage, die Möglichkeit, länger oder kürzer oder gar nicht den laufenden Lebensunterhalt (Einkommen, Lohn) zu entbehren, u. a. dgl. m. spielt eine Rolle. Die Arbeiter, die „kleinen Leute“, die kleinen Gewerbetreibenden sind auch in dieser Beziehung für den Concurränzkampf dieser wie jeder Ueberwälzungsprocess darstellt, meist unvorbereitet (§. 511).

3) Endlich ist die wirthschaftliche Rechtsordnung wesentlich mit entscheidender Bedeutung: so z. B. im Gewerbe und wie weit Gewerbefreiheit oder ein beschränkendes Gewerbe-recht, Zunftwesen, Realgerechtigkeiten, Concessionswesen besteht; wie es sich mit dem Zugrecht und dem Verkaufsrecht verhält, auch mit Aus- und Einwärtsrecht; wie das Vertragsrecht, Zinsrecht u. s. w. gestaltet ist. Denn danach richtet sich grossentheils wieder die Fortwälzung derjenigen Massregeln vorzunehmen, von denen die Fortwälzung abhängt. Das freiere Gewerbe-recht erleichtert, das beschränkere erschwert diese Massregeln.

Man muss sich alle diese Umstände vergegenwärtigen und sich im practischen Leben ja noch tausendfach complicirt denken, das sichere Vertrauen auf die Fortwälzung von Steuern in der in Aussicht genommenen Weise, z. B. die indirecten Verbrauchssteuern schliesslich auf den Consumenten, ist mindestens als ein oft wenig begründetes bezeichnen zu können. Das Vertrauen darauf, dass so eine „gerechte“, „gleiche“ Besteuerung hergestellt werde. Man wird nur zugestehen können, dass wenigstens nach den ökonomisch-technischen und den politischen Verhältnissen in der modernen Volkswirtschaft die richtige vollständige Fortwälzung von indirecten Verbrauchssteuern der üblichen Art, Einfuhrzöllen, inneren Steuern, Accisen, etc. immer noch leichter, daher wahrscheinlicher ist, als die Fortwälzung von Steuern, welche den Arbeitslohn treffen, z. B. Ertrags-, Einkommensteuern. Die Grundsteuer wird wenigstens ganz ausnahmsweise durch Steigerung des Productpreises auf den Consumenten fortgewälzt werden können.

— §. 393. Rückwälzung.²⁴⁾ Im Allgemeinen erscheinen diejenigen Umstände als günstig, welche sich für die Fortwälzung als ungünstig erwiesen, und umgekehrt. In Uebereinstimmung hiermit ist die Regel aufzustellen: die Rückwälzung ist dann und in dem Maasse und um so leichter, als bei in Betracht kommende Nachfrage eine Verminderung stattfindet und verträgt, so dass nunmehr eine kleinere Nachfrage dem gleichen Angebot gegenüber steht. Im Einzelnen zeigt sich hier wieder Alles von Einfluss, was vorher bei der Fortwälzung dargelegt wurde. Speciell mag noch hervorgehoben werden, dass bei den für etwaige Rückwälzung typischen Fällen der Besteuerung einzelner Verbrauchsgegenstände, durch Zölle, Steuern, directe sogen. Luxussteuern u. dgl. m., von Seite der Consumenten, daher der Nachfrage, wesentlich die Natur des betreffenden Bedürfnisses, die Ersetzbarkeit des einen, durch ein anderes Befriedigungsmittels durch andere nicht besteuerte (Surrogate) mit entscheidet. Die Steuer auf nothwendige und nicht ersetzbare Consumptibilien wird schwerer, die auf entbehrliche und ersetzbare leichter rückgewälzt. z. B. öfters eine leichte Rückwälzung gewisser Luxussteuern auf die Producenten der betreffenden Objecte. Ob und wie weit der betreffende durch die Rückwälzung getroffene Producent die Steuer endgiltig tragen muss und welches überhaupt die Wirkungen solcher rückgewälzten Steuer sein werden, sind wieder alle die Umstände mitbestimmend, welche die Rückwälzung mit reguliren. Eigenthümlich kann sich bei Häusern, die auf den Miether fortgewälzt werden, der Rückwälzung gestalten. Besonders schwierig wird gewöhnlich die Rückwälzung von Steuern Seitens der Arbeiter und der „kleinen Consumenten“ überhaupt sein (§. 511): die Bedingungen dafür, also für die Rückwälzung von indirecten Verbrauchssteuern, welche diese Classen fortgewälzt sind (Salz-, Tabak-, Biersteuern, Zölle), sind die nemlichen wie für die Fortwälzung directer Steuern und dgl. Steuern. Auch hier schätzt man die Schwierigkeit für die Rückwälzung der Besteuerung des Arbeiters auf den Arbeitgeber und auf (wohlhabendere) Consumenten der Arbeitsteile oft viel zu gering und bewegt sich in einem bequemen, unzulässigen Optimismus, oder — will sich darin bewegen,

Hock S. 96 ff. Parieu a. a. O. Rau dgl.

obgleich gerade hier die Theorie recht wohl im Stande ist Umstände anzugeben, welche vorliegen müssten, wenn eine hauptete Rückwälzung erfolgen sollte, und sich leicht nachlässt, wie wenig wahrscheinlich oder wie bedenklich der Fall dieser Umstände ist. Darüber Näheres unten in §. 511.

D. — §. 394. Auch für die Weiterwälzungen endlich, welchen sich die Fort- wie die Rückwälzung gestalten lässt sich eine allgemeine Regel aufstellen: je mehr die ganze Lage desjenigen, auf welchen eine Steuer fort- und rückgewälzt worden ist, der Lage des ersten Fort- und rückwälzenden gleicht, desto wahrscheinlicher und gleichmässi- ger ist die betreffende Weiterwälzung und so fort. In dieser Weise also z. B. die Weiter- Fortwälzung von Einfuhrzöllen auf verschiedenen Nachmännen des einführenden, zollbezah- lenden Grosskaufmanns bis schliesslich zum Consumenten des be- treffenden Artikels ziemlich gleichmässig zu erwarten sein. Im Ue- brigen gestalten sich diese Weiterwälzungen ganz nach Maassgabe der Umstände, welche bei der Fort- und Rückwälzung zur Sache ge- bracht worden sind. Sie führen dazu, dass die Wirkungen der Steuer in immer weiteren Kreisen von Personen, welche irgend- wie im Verkehr mit dem ersten Steuerzahler, als Consumenten der Producte, Leistungen desselben u. s. w., stehen, sich in den Preisen dieser Producte geltend machen. Der ursprüngliche Steuerbetrag eines Steuerzahlers kann sich auf diese Weise unter in immer kleinere Theile auflösen, die sich wie Product- kostenpartikel auf die Preise der Sachgüter und Leistungen, oder die Sätze der Zins-, Mieth-, Pachtrenten u. s. w. zu legen lassen.

Ob und wie weit dies freilich in Wirklichkeit geschieht lässt sich nicht allgemein angeben. Die Verhältnisse der Wirt- schaftscurrenz und alle die manchfachen Umstände, welche im Ver- kehr berührt worden sind, bestimmen dies mit. Man kann aber die Möglichkeit einer solchen allgemeinen Weiterwälzung auf die Menge von Steuern im freien Verkehr und die Tendenz derselben den meisten einzelnen von einer Steuer betroffenen Personen nicht bestreiten. Es lässt sich hieraus auch ein gewisses Hinsicht auf den Verkehr auf gleichmässige Vertheilung der Steuerlast ableiten. Aber viel zu weit geht eine neuere Doctrin, dass, weil jeder Steuerzahler ein solches Streben verfolge und seine Steuern als Productionskosten seiner Güter und Leistungen auffasse, man daraus das sichere Resultat hervorgehe: „jede Steuer“

edem auf jeden überwältzt, indem jeder die Steuern, zahlt, nur für den anderen, der sein Product braucht, aus- n sie ihm in irgend einer Weise aufzurechnen.“ (L. Stein).²⁵) wird einfach die Unsumme von practischen, aber in der e wenigstens kategorienweise grossentheils leicht aufzu- en Schwierigkeiten übersehen, die sich einer solchen „all- en Ueberwälzung“ entgegenstellen. Durch die „gesamnte haftliche Thätigkeit einer Nation“ muss selbstverständlich esamtsumme aller Steuern wirklich producirt“ werden. olk oder die Volkswirthschaft als Ganzes ist unter allen den (von Besteuerung des Auslands abgesehen) die Trägerin Steuerlast und, wie immer die erste Anlegung der Steuer , wer immer erster Steuerzahler sei: durch den Verkehr t die endgiltige „Steuervertheilung“ unter die einzelnen ngehörigen ein. Aber dieser „stauervertheilende Verkehrs-“ ist nichts Anderes als die von jener Doctrin seltsamer selbst „begrifflich abgethane“ Steuerüberwälzung. Von nun gilt das früher Gesagte. Wäre es anders, warum sich Theorie und Praxis auch um die Wahl der Steuer- und Steuerobjecte sonst so abmühen?

II. — §. 395. Das Ergebniss der Erörterungen über überwälzung ist demgemäss das folgende: dieselbe erfolgt That im Verkehr vielfach, aber doch häufig nur unter Schwierigkeiten, welche mitunter gar nicht zu überwinden Auch ist es nicht möglich, die Wirkungen im Voraus all- sicher festzustellen oder nachträglich zu ermitteln. Eine chaft dafür, dass durch Ueberwälzung eine nachtheilige ngleichmässige Besteuerung sich richtig vertheile, auch erst nach und nach, lässt sich daher nicht a. Eine Rechtfertigung alter Steuern gegenüber neuen mit inweis auf die günstigen Folgen eingetretener Ueberwälzung nit nicht allgemein möglich und auch im speciellen Fall der Verwickeltheit des Causalnexus auf diesem Gebiete schwierig und unsicher. Man darf desshalb in Bezug auf achte, gemuthmasste und selbst auf wahrscheinliche Ueber- gen nicht zu optimistisch sein. Vielmehr hat man die e, die Besteuerung von vorneherein möglichst so einzu- , dass sie den Grundsätzen der Volkswirthschaft und der tigkeit entspricht.

S. oben Vorbem.k. S. 260 über Stein's Lehre.

Dies Ergebniss ist besonders für die Bildung des *Steuer-Systems*, die Wahl der einzelnen Steuern, *Steuerhöhen* und *Steuererhebungsarten* wichtig.

5. Abschnitt.

III. Die Principien der Gerechtigkeit oder der gerechten Steuervertheilung.

A. Ueber gerechte Steuervertheilung im Allgemeinen

S. oben die Vorbemerkungen zu diesem ganzen Hauptabschn. S. 223 in Bezug auf d. Literatur, auf deren Kritik u. auf die Abweichungen *meines* Standpuncts u. der Behandlungsweise der Streitfragen, welche daraus hervorgehen.

In der ausdrücklichen Einräumung des Vorrangs der finanzpolit. u. volkswirtschaftlichen Steuerprincipien vor denjenigen der Gerechtigkeit *stimmt* mit Nasse, Held u. A. überein. Daraus folgt aber nicht, wie Held *meint*, dass die „Gerechtigkeit“ in der Besteuerung überhaupt ein *wichtiges* Moment sei. Das wird auch nicht dadurch begründet, dass es „ein *allgemein* anerkanntes u. allgemein anwendbares Princip der Gerechtigkeit *gibt*“, wie schon der nie zu schlichtende Streit darüber beweise, ob dem *Steuer-* Ganzen die Proportion oder die Progression zu Grunde liegen müsse“ (Held *achten* über Pers.besteur. S. 24, vgl. auch ders. in Conrad's Jahr. 1892 S. 236 ff., u. über „Gerechtigkeit“ in d. Volkswirthsch. überhaupt in s. *Grund-* Vorles. üb. Nat.ök. 2. A. S. 71). Ganz richtig sagt dagegen Nasse *(S. 2)*: „Daraus (dass neml. die gerechte Steuervertheilung nicht der *erste* Andere beherrschende Gesichtspunct sei) darf man aber freilich nicht *ableiten*, es auch in neuerer Zeit nicht selten geschehen ist, die Folgerung ziehen, dass der Gesetzgeber der Rücksicht auf gleichmässige Steuervertheilung sich *entzieht*, u. dass die Frage, was ist gleichmässige Steuervertheilung, eine *unentscheidbare* mehr sind wir durchaus der Ansicht, dass überall, wo nicht die *Erhaltung* der Zwecke des Staats bestimmte Forderungen stellen — [auch hier *meint* Gutacht. S. 24, zu viel ein, wenn er sagt, die Frage nach den *wirklichen* Interessen der Gesammtheit der Unterthanen, der einzelnen Stände (?) *zu* müsse immer in den Vordergrund geschoben werden.“] — Gleichmässigkeit in der Steuervertheilung herrschen muss u. weisen daher *die Frage* dem Princip gleichmässiger Steuervertheilung keineswegs von uns ab, *sondern* einen solchen festen Richtungspunct würde nicht abzusehen sein. *Wir* eine bodenlose Willkür vermeiden wollte.“ S. auch Neumann: Eink.st. S. 106, wo mit vollstem Recht in Bezug auf das Gerechtigkeitsprincip Held's Einwände gesagt wird: „was der Gesetzgeber von uns *verlangt*, das *bestimmen* wir uns aus principiellen Gründen für bestimmte principielle *Ziele* sprechen. Die Ausführung bleibt natürlich Sache derjenigen, die *die* Ausführungsmöglichkeit nach den betreffenden Verhältnissen *bestimmen*. Aber in der Idee das Ziel suchen, das Ideal construiren, das *ist* der Theorie] überlassen u. daran haben wir fort u. fort zu arbeiten.“

Was Held's weiteren Einwand mit dem Mangel eines einfachen *und* anwendbaren Principis der Gerechtigkeit anlangt, so ist es eben *hier* die den „historischen“ Nationalökonomien bes. nahe liegen müsste, *alle* der gerechten Steuervertheilung aus dem historischen Standpuncte *ableiten*, ferner das Problem gerechter Steuervertheilung in Zusammenhang mit *der* gerechter Vertheilung des Nationaleinkommens zu bringen. Ich *beziehe* für den ersten Punct auf die Vorbem. oben S. 223, für den *zweiten* auf die für die Steuerlehre grundlegenden Erörterungen in meiner „Grundriss“, 2. Kap. (d. 1. Ausg., Kap. 2 d. 1. Abth. d. 2. Ausg.) über „den *Bedarf* u. die *ökonomische* kommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte“ §. 94 ff., über die „*Gerechtigkeit*“

die Eigenthumsordnung u. über Kapital- u. Grundeigenthum im 5. Kap. (oder in der 2. Ausg.). Durch diese Auffassung ergibt sich eine theilweise verfehlte Motivirung z. B. der Steuerprogression, der höheren Besteuerung des hohen Einkommens, der eventuellen Freilassung des „Existenzminimums“, abweichend von Autoren, wie Neumann, sogar v. Scheel, mit denen ich sonst vielfach stimme. Nur diese Auffassung ermöglicht es aber m. E. auch zu einer tieferen Begründung gewisser Gerechtigkeitspostulate u. deren Consequenzen in der Richtung zu gelangen u. Held's u. A. Vorwurf der Willkür abzuweisen. Für den Rest der folgenden Abschnitte beziehe ich mich daher auch auf die genannten Punkte meiner „Grundlegung“, was ich u. A. gegenüber der Kritik, welche diese Punkte finden mögen, ausdrücklich hervorhebe.

Rechtsphilosophen, die gerade die Gerechtigkeitsprincipien in der Begründung vor Allem hätten klären müssen, kommen auch hier über vage Allgemeinplätze nicht hinaus und verrathen überall den Mangel nationalök. Verständnisses. (Liter. Angaben oben S. 148.) Die Vertreter der theor. Politik haben die Sache gleichfalls nicht erheblich gefördert, diejenigen des positiven öffentl. Rechts, dann die Historiker berühren höchstens einmal eine solche Principienfrage, deren genauere Erörterung ja auch ausserhalb ihrer Aufgabe liegt.

Nationalökonomien und Finanz- oder Steuertheoretiker haben sich gleichmässig mehr oder weniger eingehend und scharf mit diesen Fragen auseingesetzt, aber bei der, ihnen (mit wenigen neuesten Ausnahmen, wie zum Theil Schmoller, v. Scheel) mangelnden histor. Auffassung u. bei der gleichmässigen Behandlung dieser principiellen Fragen der Steuerlehre im Zusammenhang mit der Lehre von der Einkommenvertheilung und der wirthschaftl. Ordnung sind sie nicht zu festen Ergebnissen gelangt. Gewöhnlich steht die Sache gegen Behauptung, z. B. in der Controverse in Bezug auf die „Gleichheit der Besteuerung“. Aus d. nat.ök. Liter. kann ich daher fast nur auf Schmoller's Grundr. d. Volkswirthsch., bes. Abschn. IV, auch V (S. 94) verweisen, wo freilich die Erörterung zu aphoristisch bleibt. Vgl. sonst noch Mill, B. 5, K. 2.

In der finanz. Lit. s. die Citate in d. Vorbem. zu den früheren Abschnitten, bes. Rau I, §. 250 ff. (mit liter. Daten über einige Autoren in den Noten); Engelbach I, 104, 118 ff.; Pfeiffer, Staatseinn. II, 16, dann Kap. 3 — 7; L. 402 ff., 414 ff., 447 ff., 481 ff.; Held, Einkst. Kap. 5 u. bes. d. Liter.révue S. 121 ff.; Neumann, progr. Einkst. Kap. 4; Nasse u. z. Th. die anderen auch über Personenbesteuerung passim; v. Scheel, progress. Best., Tub. Ztschr. S. 273; Schmoller, preuss. Fin.pol. im Jahrb. d. D. Reichs 1877 S. 110. In der consequente Standpunct der Theoretiker des Systems d. freien Concurrenz s. Faucher u. anderen deutschen Freihändlern, s. o. S. 146. Auch neueste Autoren, wie Leroy-Beaulieu I, 131 ff., wissen d. Theorie d. Progressivsteuer als eine „sentimentale et non pas rationelle“ zu characterisiren.

396. Einleitung. „Was ist das Gerechte?“ Diese Frage des denkenden Menschen könnte auch an die Spitze der Erörterungen über die Principien der Gerechtigkeit in der Begründung gestellt werden. Sie eingehend philosophisch zu beantworten, dazu ist natürlich hier nicht der Ort. Es ist nur daran zu erinnern, dass alle Schwierigkeiten der Beantwortung jener allgemeinen Frage hier in der Erörterung der speciellen Frage zurückkehren. Merkwürdiger Weise ist dies selbst in der Wissenschaft nicht immer empfunden worden. Es wären sonst nicht so sehr bestreitbare, mindestens nur sehr relativ wahre Sätze die „gerechte“ Besteuerung ohne Beweis aufgestellt und dann diesen Sätzen wie mit Axiomen und unmittelbar in der Praxis anwendbaren Lehren operirt worden. Man hätte in Streitfragen

auch öfters eingesehen, dass man sich nicht verständigen kann, weil man schon im Ausgangspunct, in der Grundanschauung bezüglich der „Gerechtigkeit“ in der Besteuerung differirt, und deshalb nothwendig in den Consequenzen, in der Aufstellung bestimmter „Gerechtigkeitsforderungen“ für die Besteuerung gleichfalls einander gehen müsse. Für unsere Zwecke in der Finanzwissenschaft und in der Steuerlehre ist es nun vor Allem nothwendig, dass es aber auch, sich über folgende drei Punkte klar zu machen, nemlich einmal über die historische Relativität der „Steuer-Gerechtigkeit“, ferner über die Abhängigkeit des Urtheils bezüglich der letzteren von dem Urtheil über ein privatwirthschaftliches Concurrenzsystem (§. 397) und endlich über den Einfluss von Arbeitstheilung und Theilnahme auf die Anwendung der Gerechtigkeitspostulate (§. 400).

I. Relativität der Steuer-Gerechtigkeit.

Auch das „Gerechte“, wie alles „Sittliche“ überhaupt ist nichts Absolutes, sondern etwas zeitlich (historisch) und örtlich Relatives, durch die Cultur des Volks bedingt. Von der „Gerechtigkeit“ in der Besteuerung gilt das in besonderer Maasse. Wir dürfen daher auch nicht unsere moderne Anschauung zum allgemein giltigen Maassstab anderer Zeiten und Völker machen. Die ehemaligen ständischen Steuerfreiheiten und Privilegien stehen im Einklang mit den gesammten Rechtsverhältnissen jener Zeit, mit der eigenthümlichen ständischen Gliederung der Bevölkerung. Sie sind für jene Periode nicht kurzweg „unrecht“ zu nennen, selbst in dem Falle, wo es sich um wahre Steuerfreiheiten (§. 361) handelte. Wir fassen jetzt die Frage der „gerechten“ Besteuerung nur für unsere moderne Cultur- und Lebensperiode ins Auge. Hier können wir in der That die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung als Axiome der Gerechtigkeit in unserem, modernen Sinne betrachten, welche mit unserem Begriff der persönlichen und politischen (staatsbürgerlichen) Freiheit und Gleichheit gegeben sind. Es nicht nur bleiben auch hier grosse Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser einfachen Axiome auf die practischen Steuerprobleme bestehen: es ist öfters auch in der blossen Theorie

¹⁾ Für die Begründung dieser „These“, die mit der herrschenden Ethik nicht in directem Widerspruch steht, erlaube ich mir auf den in Aussicht genommenen v. Ihering's „Zweck im Recht“ zu verweisen. Diese „historische“ Ethik ist m. E. auch eine, freilich von Al. v. Ottingen nicht gezogene „Social-Ethik“ statt der blossen Individual-Ethik.

rig, die richtige und consequente Anwendung zu bezeichnen. Ob mehr, auch wenn die „Gerechtigkeit“ der beiden Axiome für unsere Periode feststeht, kann sich doch noch häufigheit darüber erheben, welche Anwendung der Sätze nun „gerechte“ sei. So bei dem immerhin noch einfacheren und anwendbaren Princip der Allgemeinheit, vollends aber bei dem der Gleichmässigkeit. Bei diesem fragt sich eben: was ist die „gerechte“ Gleichmässigkeit? Worin die beiden in mehr als einer Hinsicht auseinandergehen und nicht liefern Grund. Von besondrer Bedeutung ist auch hierbei endlich der folgende Punct.

— §. 397. Die gerechte Steuervertheilung im Zusammenhang mit der Function des privatwirthschaftlichen Concurrrenzsystems betrachtet. Das Urtheil über das „gerechte“ Besteuerung oder Steuervertheilung sei und diese dann verlange, daher auch über die richtige Anwendung Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung wird nemlich wesentlich bedingt von der Beurtheilung der bestehenden Einkommen- und Vermögensvertheilung, die sich unter dem geltenden Rechte der freien Concurrenz im privatwirthschaftlichen System bildet: daher die heutige persönliche Freiheit, bei dem nicht ausschliesslich, sondern überwiegend vorhandenen Privateigenthum der Privatpersonen an den sachlichen Productionsmitteln, an Boden und Kapital, und bei der Vertragsfreiheit.

Wer dieses System als das unbedingt richtige und gerechte betrachtet, wie die liberale Oekonomie der physiologisch-Smith'schen Schule es thut, der muss folgerichtig die bestehende Einkommen- und Vermögensvertheilung, das Resultat dieses Systems, als ganz allein richtig und gerecht anerkennen — eine Consequenz, welche die schärferen Denker der liberalen Schule auch gezogen und bestimmt formulirt haben.²⁾ Für den, der so urtheilt, ist aber dann auch die bestehende Einkommen- und Vermögensvertheilung eine nicht weiter zu discutirende That- sache, welche an sich und mit allen ihren ökonomischen und rechtlichen Consequenzen hingenommen werden muss. Eine dieser Consequenzen ist nun, dass ein und derselbe Ausgabebetrag den verschiedenen mit verschiedener Höhe und verschiedenen Quellen des

Grundleg. §. 117, 121 ff., 126, 129, 134, mit d. liter. Noten, bes. in d. 2. Aufl. 240.

Einkommens und überhaupt in verschiedener ökonomischer Lage einen verschiedenen Druck verursacht oder umgekehrt, in der Leistungsfähigkeit dieser Personen nach diesen ökonomischen Momenten dem gleichen Ausgabebetrag gegenüber verschieden. Für die Besteuerung ergibt sich dann die Consequenz, dass sie an der als richtig und gerecht geltenden Einkommensvermögensvertheilung an sich möglichst nichts ändern und die Besteuerung wird daher hier folgerichtig auf den Zweck der Deckung des Finanzbedarfs streng beschränkt und die früher hervorgehobene und in diesem Werk gerechtfertigte „politische“ Zweck der Besteuerung wird abgewiesen.

Die Consequenzen dieses Standpuncts für die Auffassung „Gerechtigkeit“ in der Besteuerung und für die Postulate der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit sind dann in Kürze folgenden³⁾:

1) Die Allgemeinheit wird wörtlich genommen, es ist insbesondere jeder Staatsangehörige, einerlei ob sein Einkommen gross oder klein, ob Renten- oder Arbeitseinkommen, im Princip steuerpflichtig. Keine Steuerfreiheit des sogen. Existenzminimums (§. 405).

2) Die Gleichmässigkeit wird als „gleiche Verhältnisse“ zwischen der Steuer zum Einkommen aufgefasst, im Princip soll ein Jeder die gleiche Quote Steuer seinem Einkommen entrichten: „Proportional“-Besteuerung oder der gleiche Procentsatz von allem Einkommen. Abweisung der „Progressiv“-Besteuerung d. h. des steigenden als das Einkommen steigenden Steuerfusses für grösseres Einkommen. Auch gleiche Besteuerung des Arbeitseinkommens, Renteneinkommens und Schonung des einzelwirthschaftlichen Vermögens- und Kapitalbesitzes, daher Beschränkung der

³⁾ Am Characteristischsten u. am Meisten pointirt treten diese Consequenzen bei einzelnen Rednern auf den volkswirthschaftl. Congressen hervor, vgl. Faucher, Michaelis, Wolff u. A. m. Vgl. die Debatten im 7. Congr. in Hamburg über Staats- u. Gemeindesteuern, in d. volksw. Viertelsschr. 1867 B. 3. Danziger Congr. 1872 über Schulgeld, eb. 1872, B. 3. Die blosse (selbst personale, nicht progressive) Einkommensteuer wird hier gelegentlich, weil sie die Verletzung des Princips von Leistung und Gegenleistung sei, als „communitarisch“ oder als „dicht an die Grenze des Communismus“ streifend bezeichnet. Vgl. Frankreich (selbst nach 1871 noch!) Thiers. S. die gut ausgewählte Darstellung Neumann S. 66 ff., 212 ff. Neumann übersieht nur, dass diese Anschauung streng consequente auf dem Boden der Rechtsordnung der vorrevolutionären Periode u. nach der Theorie der freien Concurrenz sind. — Die einzelnen Punkte im Text finden ihre Erläuterung und Kritik in den späteren Abschnitten.

ng auf die Quelle des Einzel-Einkommens. Vermögens-
 apitalsteuern (wenigstens als Regel, also von abnormen
 hältnissen abgesehen) daher nicht als eigentliche (reelle)
 Steuern, welche das Vermögen bez. Kapital des Einzelnen
 dern, sondern nur eventuell als nominelle Vermögens-
 t, welche bloss Formen der Einkommensteuer sind.
 folgerichtig auch die Ablehnung jener Begründung der
 essionalbesteuerung des grösseren Einkommens und der
 en Besteuerung des Renteneinkommens mit dem Hinweise
 e „grössere Leistungsfähigkeit“ der Bezieher dieses Ein-
 ens oder auf den „geringeren Druck“, das „kleinere
 t, des gleichen Steuerbetrags für diesen Einkommenbezieher
 gleich zum ärmeren: denn diese allerdings unbestreitbaren
 chen der grösseren Leistungsfähigkeit und des geringeren
 drucks sind wieder nur Consequenzen der bestehenden
 omen- und Vermögensvertheilung, an welcher nichts ver-
 werden soll und darf, eben solche Consequenzen wie die
 ähnte, dass der gleiche Ausgabebetrag Personen ungleichen
 amens verschieden trifft.⁴⁾ Die Progressivbesteuerung und
 here Besteuerung des Renteneinkommens ist vielmehr hier
 principiell an sich, sondern nur zur Ausgleichung
 er umgekehrt progressiv wirkender Besteuerung des
 und des blossen Arbeitseinkommens (z. B. in Folge
 Verbrauchsbesteuerung) zu rechtfertigen, — freilich hier
 om Standpunct „gerechter“, d. h. hier wahrer Proportio-
 steuerung zu verlangen.

er mit diesen Ausführungen vorläufig wohl genügend er-
 e Gesichtspunct bei der Besteuerung mag, zum Unterschied
 em folgenden, der rein finanzielle oder fiscalische
 it werden. Die Gerechtigkeit der gezogenen Folgerungen
 e Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung ist
 anzufechten, wenn man die Prämisse zugiebt: die Richtig-
 und Gerechtigkeit der Einkommen- und Vermögensvertheilung
 ivatwirthschaftlichen System der freien Concurrrenz. Die
 unzen stehen und fallen mit der Prämisse.

— §. 398. Wiederum bloss unter Bezugnahme auf die
 enden Erörterungen über dieses System der freien Con-

Eben deshalb erscheint auch mir von diesem Standpuncte aus Neumann's,
 's u. A. „Begründung“ der Progressivbesteuerung, so richtig sie an sich ist,
 beweiskräftig und der Einwand der Gegner nicht unrichtig.

currenz in der „Grundlegung“, Erörterungen, welche wiederholt werden können, ist jedoch diese Prämisse, wenigstens in dieser Allgemeinheit, wie die liberale Oekonomie aufstellt, nicht als richtig anzuerkennen. Die Behauptung der Schule, dass die bestehende Einkommen- und Vermögensverteilung richtig und gerecht und allein richtig und gerecht sei, und das Product der freien Concurrenz, ist eines Theils ein *principii*, anderen Theils ignorirt sie völlig den Einfluss geschichtlich überkommenen, in das System der Concurrenz als „wohlerworbene Rechte“ herüber genommenen aber auf ganz anderer Rechtsbasis entstandenen Privatverhältnisse.⁵⁾ Die Consequenz, welche für die Besteuerung gezogen wird, dass jene Einkommen- und Vermögensverteilung *Noli me tangere* sein müsse, ist daher in dieser prinzipiellen Allgemeinheit unrichtig. Es darf vielmehr noch ein anderer Gesichtspunct neben dem rein finanziellen für die Besteuerung aufgestellt werden: der socialpolitische, kraft dessen die Steuer nicht nur Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs, sondern zugleich ein solches Mittel dazu ist, welches in die Concurrenz entstandene Einkommen- und Vermögensverteilung corrigirend mit eingreift.⁶⁾ Es hat dies namentlich auf folgende Weise zu geschehen, dass zwischen ökonomischem „Verdienst“ und „Gewinnen aus Conjunctionen“ möglichst unterschieden wird — ein practisch schwieriges Problem bei der fließenden Grenzen dieser zwei Erwerbe, aber ein in dem practisch gegebenen Maasse nicht unlösbares Problem (§. 473 ff.). Es ist ferner im gewöhnlichen ökonomischen Erwerbsprocess der Erwerb durch Arbeit und der Rentenbezug (Grund- und Kapitalrenten) zu unterscheiden und die Thatsache zu berücksichtigen, dass der grössere Erwerb und die Vermögensbildung, welche er ermöglicht, regelmässig neben der persönlichen Leistung das Mitspielen der *Factors* „Glück“ im grösseren oder geringeren Maasse bedingt. Weiter kann erst von diesem socialpolitischen Standpunkte schon von dem finanziellen aus, jene an sich unbestreitbare Thatsache der grösseren Leistungsfähigkeit des höheren Erwerbs gegenüber dem geringeren ebenso wie des Renten- vor dem Arbeitserwerb kommen in der Besteuerung gerechte Beachtung finden und endlich rechtfertigt sich von diesem Standpunkte aus auch

⁵⁾ Grundleg. §. 124, 125, 299 ff., 313 ff., 369 ff.

⁶⁾ Grundleg. §. 99, 105, bes. in d. 2. Aufl.

pielle Begünstigung der Classen mit kleinem und höherem und blosserem Arbeitseinkommen in der Besteuerung, z. B. mittelst gewisser Steuerbefreiungen; Massregeln, dann nothwendig auf eine höhere Besteuerung der wohlhabenderen Classen hinauslaufen, aber socialpolitisch ebenso gerechtfertigt sind, wie die bereits so vielfach erfolgende Herstellung solcher Einrichtungen für die unteren Classen (z. B. im Schulwesen) ohne deren entsprechende Belastung, nur aus allgemeinen Mitteln.

Die Consequenzen dieses socialpolitischen Standpuncts für die Forderung der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit sind im Einzelnen die folgenden.

Die Allgemeinheit wird nicht wörtlich genommen, auch nicht für die Staatsangehörigen. Es kann vielmehr die Befreiung von Steuern von Personen mit kleinem, namentlich Arbeitseinkommen von Steuern (z. B. von directen Einkommensteuern) eintreten (sociale Forderung der Steuerfreiheit des Minimums). Und zwar wird eine Steuerfreiheit hier nicht als selbstverständlich ist, zur Ausgleichung anderer höherer Einkommen, sondern an sich gerechtfertigt, um die „kleinen Leute“ reell zu entlasten.

Die Gleichmässigkeit wird hier verstanden als „Besteuerung möglichst im Verhältniss zu der in stärkerer Proportion als das absolute Einkommen (und Vermögen) stehenden wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit.“ Daher die principielle Forderung der Progressivbesteuerung des höheren Einkommens, d. h. der stärker als dies Einkommen steigenden Besteuerung und Abweisung der blossen proportionalen Besteuerung. Ferner höhere Besteuerung des Ertrags aus Renten oder Renteneinkommens (oder kurzweg des Besitzes) als des Arbeitseinkommens. Zu diesem Zweck ist es abermals eventuell Progression mit Unterscheidung der Einkommenquelle, oder neben der sonstigen, insbesondere auch der gewöhnlichen Einkommenbesteuerung noch ergänzende Besteuerung des Luxus- oder allgemeine Vermögens- bez. Kapital- Einkommens, diese zunächst als Formen höherer Einkommensteuer. Das Streben nach solchen Steuern oder nach solcher Einrichtung einer Steuer, mittelst deren die Extrabesteuerung des zu den sonstigen, persönlich ökonomisch „unverdienten“, aus „Conjunctur- oder Gewinnen“ u. s. w. herrührenden Erwerbs getroffen wird

(gewisse Besitzwechselsteuern, Börsensteuern u. dgl. §. 473 E. u. f.) genommen erscheint auch die Erbschaftssteuer nur von dem zweiten, socialpolitischen Standpunkte aus genügend gerechtfertigt. Denn die ganze Eigenthums- und Erbordnung wird hier nicht als etwas Selbstverständliches, vom Staate im Grunde Unablässiges angesehen, wie in der Grundanschauung der liberalen Oekonomie, sondern wesentlich als Product der rechtsbildenden Thätigkeit der im Staate repräsentirten Volksgemeinschaft. Endlich können auch eigentliche (reelle) Vermögens- und Kapitalsteuern, welche nicht bloss das Einkommen treffen, ernstlich in Betracht kommen, wie denn die Erbschaftssteuer schon eine solche ist.

Die grundsätzliche Rechtfertigung dieses socialpolitischen Besteuerungsgesichtspuncts und seiner practischen Consequenzen für die von ihm aus „gerechte“ Einrichtung der Besteuerung gehört nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in denjenigen Theil der National- oder Socialökonomie, welcher

§. 399. Für die hier behandelte Frage von der „Gerechtigkeit“ der Besteuerung oder genauer gesagt der Steuerverhältnisse ist nun besonders zu beachten, dass es von jedem der drei Gesichtspuncte aus, dem rein finanziellen, dem socialpolitischen, eine „gerechte“ Besteuerung giebt, die sich freilich wesentlich verschieden gestaltet. Viele Streitfragen würden sich sehr vereinfacht haben, wenn man sich darüber klar gewesen wäre. Von jedem dieser Gesichtspuncte gelangt man daher auch zu einem zwar verschiedenen, aber einheitlichen, streng logisch folgerichtigen und dem Princip der Gerechtigkeit entsprechenden Steuersystem.

Unser bestehendes Steuerwesen in den Culturländern steht unserer bisherige Steuertheorie stehen, dem Character der „staatsbürgerlichen“ Periode gemäss, im Wesentlichen dem rein finanziellen Standpuncte, aber — doch schon nicht ausschliesslich. Vielmehr finden sich bereits in der Praxis Einrichtungen, welche eigentlich in Widerspruch mit diesem Standpuncte sind, z. B. gewisse Rücksichten auf ungleiche Leistungsfähigkeit auch bei gleichem Einkommen, Progressivscalen (wie sie neuerdings, aus Scheu vor dem Princip, wohl gebilligt werden: Degressivscalen) bei Einkommensteuern, Spielsteuern und Aehnliches, sehr allgemein, aber einzeln auch bei verschiedenen Erbschaftssteuern. Auch in der Finanzwissenschaft sind solche Einrichtungen gebilligt und öfters verlangt.

die consequenteren Practiker und Theoretiker, welche dem System der freien Concurrenz einmal anhängen, haben sich nicht verwahrt und z. B. gewisse Folgerungen aus dem Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als ungerecht und unbillig „happen zum Socialismus und Communismus“ verworfen. Trotzdem Praxis und Theorie solche „socialistische Velleitungen“ immer mehr begeben, so liegt darin implicite die Anerkennung, dass der rein finanzielle Steuergesichtspunct allein für die Besteuerung nicht mehr haltbar ist, sondern einer Berichtigung durch den politischen bedarf. Diejenigen, welche dies bestreiten und sich für die Progressivbesteuerung, Erbschaftssteuern u. dgl. m. prinzipiell — also nicht nur zum Ausgleich umgekehrter Progressivbesteuerung der unteren Classen durch Verbrauchssteuern u. s. w. — einsetzen, möchten sich der Consequenzen dieser ihrer Forderungen bewusst machen (s. z. B. unten).⁷⁾ So reicht z. B. die Begründung der Progressivbesteuerung des höheren Einkommens als eine Forderung der Gerechtigkeit nicht aus, wenn sie nur mit dem Hinweis auf die grössere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit dieses Einkommens, auf den höheren Betrag des „freien“ Einkommens, auf die Thatsache geführt wird, dass bei höherem Einkommen eine kleinere und bei niedrigerem eine grössere Quote auf den nothwendigen Lebensbedarf des Einzelnen oder der Familie verwendet werden muss: das sind zwar richtige und wichtige Facta, aber für die Besteuerung nicht entscheidend, weil sie bloss Consequenzen der bestehenden Einkommen- und Vermögensvertheilung und des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems sind.

Wichtiger ist das offene Zugeständniss, dass der socialistische Standpunct auch hier in der Besteuerung prinzipiell berechtigt ist. Er ringt sich aber auch um eine unabhängige Stellung der Theorie im Volksbewusstsein und daher in der Besteuerung zur Geltung empor, wie sich aus manchen Aeusserungen ergibt. Es bestätigt sich dadurch nur wieder der Eintritt in die „socialen Phase“ der Besteuerung, welche die ganze moderne Entwicklung der Culturvölker bedingt. Unvermeidlich erlangt dadurch die Frage, was in der Besteuerung „das Gerechte“ sei, eine andere Antwort, als in der

⁷⁾ doch auch selbst Neumann, wenn er auf der anderen Seite gegen Heldmann (allerdings mit dessen sonstiger Steuertheorie kaum vereinbaren) These behauptet, dass durch die Besteuerung der Gegensatz zwischen den socialen Ständen hervorgehoben werden solle. Progr. St. S. 99 (womit S. 104 nicht in Einklang).

bisherigen „Periode der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit“ in welcher die Antwort auf jene Frage selbst wieder in der vorhergehenden „ständischen Periode“ lautete. Der Begriff der „Gerechtigkeit“ verändert sich und verliert sich damit überhaupt wieder als ein historischer Begriff. Je mehr es geschieht und im Volksbewusstsein im Rechtsgefühl der Nation zur Geltung kommt, desto mehr Veränderungen in der Besteuerung, bez. in der Steuervertheilung werden eintreten, um die Postulate der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit in der neuen Weise zu verwirklichen.⁸⁾

In den folgenden Abschnitten über Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung wird wie schon in den früheren Vorträgen über Einkommen- und (eigentliche) Kapitalbesteuerung der Abschnitte von den volkswirtschaftlichen Steuerpostulaten der rein finanziellen und der socialpolitischen Gesichtspunct für die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der Besteuerung unterschieden werden.

III. — §. 400. Der Einfluss der Entwicklung der privatwirthschaftlichen Arbeitstheilung und der Technik auf die Anwendung der Principien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung.⁹⁾

Bei der practischen Verwirklichung der beiden Postulate der Gerechtigkeit muss endlich auf die eintretenden Veränderungen

⁸⁾ S. Stein I, 414 ff., Schmoller, preuss. Finanzepochen S. 113, sind die Frage m. E. noch etwas zu klein und nur in Beziehung auf einzelne Fragen (Steuerfreiheit des Existenzminimums, Kampf gegen indir. Besteuerung, Steuerfuss), nicht im Zusammenhang mit dem ganzen Process der Einkommenentwicklung und der historischen Veränderung der Rechtsbasis dafür auffassen. — Insofern u. unwissenschaftlich ist es natürlich, mit dem grossen Haufen blinder Aengstlichen die „bedenklichen“ Steuerforderungen in Bezug auf indirecte Verbrauchssteuerprogression, Vermögenssteuer u. s. w. dem „Socialismus“ zu zuschieben, etwa gar einzelnen „Socialisten“ u. deren „Agitation“. Vielmehr es sich eben auch hier wie im Socialismus überhaupt um gewisse Anschauungsforderungen, die mit der geschichtlichen Entwicklung der Betriebs- u. Erwerbsverhältnisse und nicht minder mit der wachsenden Engherde-Zusammenhang der ökonomischen Dinge, nam. auch in denjenigen von „Jenseits der Wirtschaft“ nothwendig entstehen. In letzterer Hinsicht sind die Klagen u. „Doctrinarismus“ derjenigen, welche den „unbedeutenden Lasten“ der indirecten Verbrauchssteuern Nachtheile zuschreiben und Abhilfe in gewissen Steueränderungen suchen, gerade so berechtigt, wie etwa die Klagen es wären, dass die Luftschmutz-Einsicht der modernen Naturforscher über die Gefahren der „im Kleinen wirkenden“ elementaren Lebensbedingungen der Bevölkerung (Luft, Wasser, Nahrungsmittel-Qualität) immer wieder von Neuem die Innere Verwaltung, die Sanitätspolizei, zu „unbequemen“ Reformmassregeln nöthigen.

⁹⁾ Ein bisher noch sehr wenig beachteter Punct. Am Besten, Selbstverständlich Geistvollsten wieder Rodbertus in s. Aufsätzen über Natökon. des 19. Jahrh. S. o. §. 352 Note 34. Näheres erst im 3. Hauptabschnitt von Steuervertheilung.

beitstheilung und, vielfach im Zusammenhang damit, Technik der Production Rücksicht genommen werden. Die Besteuerung hat sich demgemäss immer zu verändern, um gerecht zu werden oder zu bleiben: eine besonders schwierige Aufgabe. Wie zu diesem Zweck zu verfahren ist, muss in der Folge von der Bildung und Entwicklung des Steuersystems und von der Art der Besteuerung näher erörtert werden. Hier genügt es, einige Grundsätze mehr beispielsweise hervorzuheben. Es ist dabei anzunehmen, dass in §. 352 anzuknüpfen, dass das Steuersystem mit der Entwicklung des privatwirthschaftlichen Systems zusammenhängt. Je einfacher die Wirthschaftsverhältnisse, je weniger entwickelt die Arbeitstheilung, je mehr eine einzige oder wenige wirthschaftliche Beschäftigungen von allen Familien betrieben werden, je gleichmässiger dabei die Technik ist, desto einfacher kann die Besteuerung sein, ohne gegen die beiden Grundsätze der Gerechtigkeit wesentlich zu verstossen. Gleiche Personalsteuern, Grundsteuern für gewisse agrarische Einheiten entsprechen in gewissermassen diesen Grundsätzen. Die Einkommen- und Vermögensverschiedenheit ist nicht so bedeutend bei der Masse der unteren Volksgenossen. Ausser dem Ackerbau werden kaum andere Gewerbe selbständig berufsmässig betrieben; Rohstoffgewinnung und Verarbeitung („Fabrikation“) sind in Einer Wirthschaft verbunden (antike Oikenwirthschaft, mittelalterliche Bauernwirthschaft, neuere Bauernwirthschaft, ehemalige Frohnhofwirthschaft). Die Productionstechnik ist im Ganzen bei Allen die gleiche, z. B. im Ackerbau, daher eine wesentliche Verschiedenheit des Verhältnisses von Roh- und Reinertrag in den einzelnen Wirthschaften; die Bodengülte, was leichter annähernd berücksichtigt werden kann. Das Nationaleinkommen vertheilt sich noch in verhältnissmässig einfacher Weise als Einzeleinkommen. Namentlich kann die allgemeine Grundsteuer diese Einkommen relativ leicht, und genügend gleichmässig treffen. Die weite Verbreitung dieser Steuern (neben etwaigen Personalsteuern, die sich bei gewissen Classenabstufungen mit der Grundsteuer verbinden können) in früheren Zeiten und in Ländern auf der Stufe des „Agricultural“, die lange Dauer dieser Steuern ohne wesentliche Veränderung und das Fehlen anderer directer Steuern erklärt sich auch mit daraus, dass eine derartige Besteuerung nicht allenthalben den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerspricht.

Mit der Auflösung der alten Wirthschaftsverhältnisse und der Entwicklung der Productionstechnik wird das alte Alterthum mit der Auflösung der agrarisch-industriellen und -mercantilen Wirthschaftseinheit des Oikos (mit Sklaverei damals, im Mittelalter und vollends in der Neuzeit mit der Trennung ländlicher und städtischer Arbeit, mit der Trennung von Erzeugung, Gewinnung, Stoffverarbeitung und Handel und mit der Ausgliederung selbständiger Berufe dafür sowie mit der weiteren Berufe theilung innerhalb der Gewerbe, des Handels, mit dem Aufkommen selbständiger liberaler (Erwerbs-) Berufe, auch mit der Scheidung von „Kapital und Arbeit“. Hier wird neben der einfachen alten Grundsteuer eine weitere Reihe von directen Einkommen- und Personal- oder Einkommensteuern und selbst von indirecten Verbrauchssteuern nothwendig, um das Einkommen anderer Klassen als der Grundeigenthümer und Bauern zu treffen. Das ist auch die Gerechtigkeit, denn jetzt zersplittert sich das Nationaleinkommen in immer mehr verschiedenartigere Einkommen, es differenzirt sich qualitativ und quantitativ. Die Geschichte der Steuerarten, z. B. im altrömischen Kaiserthum wie in der Neuzeit, liefert auch den Beleg für diese Tendenz zur Specialisirung der Besteuerung in Folge der Specialisirung der Erwerbsberufe. Die Entwicklung der Technik und die verschiedene Technik in ein und demselben Gewerbe namentlich auch beim Ackerbau (Ackerbausysteme), die verschiedenen Wirthschaftern macht aber ferner die eine einfache Steuer, z. B. die alte Hufensteuer, oder die Flächen-Grundsteuer unzulässig; gerade auch vom Standpuncte der vertheilungsgerechtigkeit aus. Daher hier die Steuerreformen, z. B. die Katastersysteme der Grundsteuer, der Classenschemata der Gewerbesteuer.

Je weiter diese ökonomische und technische Entwicklung geht, desto weniger reicht daher eine einfache Besteuerung, desto mehr durch eine „einzige Steuer“ aus, um die beiden Postulate der Gerechtigkeit zu erfüllen; desto mannigfaltiger und wechselnder wird vielmehr die Besteuerung werden. Die Steuergeschichte bestätigt diesen Satz auch durch ihre Thatsachen. Derselbe ist im weitesten Sinne des Worts „realistisch“ begründet. Er steht freilich im Widerspruch mit manchen modernen Anschauungen und Forderungen in Bezug auf möglichste „Einfachheit“ der Besteuerung.

solche Einfachheit scheidet ohnehin an den steuertechnischen Schwierigkeiten und am Finanzbedarf des entwickelten Gemein-
 . Sie würde aber vollends in unserer heutigen Gestaltung
 privatwirthschaftlichen Systems auch der Gerechtigkeit
 entsprechen.

6. Abschnitt.

A. Die Principien der Gerechtigkeit oder der gerechten Steuervertheilung.

B. Die Allgemeinheit der Besteuerung.

„Allgemeinheit“ der Besteuerung ist von den neueren Finanztheoretikern
 ausdrücklich neben der „Gleichmässigkeit“ als Princip und Postulat der
 Gerechtigkeit aufgestellt worden, z. B. von Rau I, §. 250, von Umpfenbach I, 105.
 Meistens hat man sich bisher damit begnügt, die nächst liegenden Consequenzen
 der Besteuerung aller Staatsbürger aus dem Princip zu ziehen, ohne sich der
 grossen Schwierigkeiten einer consequenten Durchführung desselben schon in
 der Theorie, geschweige in der Praxis, auch nur klar bewusst zu werden. So wird
 etwa die gesetzliche Steuerfreiheit bevorrechteter Stände verworfen u. deren
 Beseitigung verlangt. Auch dabei wird aber übersehen, dass man es hier
 nur mit einer Rechtsforderung in der „staatsbürgerl. Periode“ beim Uebergang
 „ständischen“ zu thun hat. Ebenso wird etwa die Frage der Freiheit der
 Classen von gewissen, namentlich von directen Personalsteuern aus dem
 Princip der Billigkeit u. der steuertechn. Zweckmässigkeit erörtert. Eine tiefere
 Erörterung dieser Frage vom historischen u. socialpolitischen Standpunkte aus unter-
 liegt sich ebenfalls. In der „allgemeinen“ Steuerlehre fehlt somit bisher eine genügende
 Begründung des Principes der Allgemeinheit grösstentheils, selbst bei den neuesten
 Autoren, wie bei Stein. Das ist aber ein Mangel, welcher durch das
 specielle Eingehen auf die Frage bei einzelnen Steuern in der „speciellen“
 Steuerlehre nicht gehörig ersetzt wird.

Insbesondere wird dieser Mangel in der Theorie allerdings durch die Sachlage,
 wie sie vor Kurzem in der Praxis bestand, wie dies im Text des §. 401 näher
 erörtert wird. Erst in specifisch modernen Verhältnissen wurde die rationelle
 consequente Durchführung des Principes so schwierig u. strittig. Erst jetzt liegt
 vor ein eigentliches Problem auch für die Theorie vor. Namentlich der
 moderne Personenverkehr, das Erwerbsgesellschaftswesen, der locale Personen-
 verkehr, die Auflösung der alten Gemeindeordnungen, die eigenthümliche Stellung
 der juristischen Personen in der Commune u. A. m. führten hier
 zu den richtigen Bestenungsfragen mit sich, welche auch in der Theorie oft schwierig
 zu entscheiden waren. Ohne Zweifel kann nun Manches nur im concreten Fall,
 der Besteuerung eines bestimmten Landes, u. nur für bestimmte einzelne Steuern
 richtig entschieden werden. Es hat deshalb auch seine guten Gründe, dass
 die gegenwärtig bezügliche Erörterungen meistens nur in der speciellen Steuer-
 lehre namentlich für gewisse besondere Verhältnisse, wie für das Communal-
 wesen und in Bezug auf die Gesellschaften, angestellt werden. Ein Ver-
 such einer eingehenderen zusammenfassenden, principiellen Behandlung
 der einschlagenden Fragen in der allgemeinen Steuerlehre, wie ich ihn in diesem
 Werke unternahme, ist m. W. bisher in d. finanzwiss. Systemen noch nicht
 unternommen worden. Im jetzigen Stadium der Entwicklung der Wissenschaft u. der
 Praxis darf er aber m. E. nicht mehr unterbleiben. Es handelt sich dabei
 aber in der That um die folgerichtige Durchführung des Principes der „All-
 gemeinheit“, unter das alle jene Einzelfragen zu subsumiren sind.

Aus diesem Gesichtspuncte aus ist mit Recht A. Held in s. Eink.st. S. 137—143
 auf diese Fragen herantreten, indem er dabei die Staats- u. die Communalbesteue-

zung und verschiedene Kategorien von Steuersubjecten in jeder von besond. scheidet. Der Zweck seines Werks brachte eine eingehendere Erörterung dieser Punkte nicht mit sich.

Sonst ist bes. auf die Communalsteuerliteratur, nam. auf die Schriften über das Communalsteuerwesen einzelner Länder u. über die Einrichtung einzelner Steuern, wie der Ertrags- und Einkommensteuern für die Commune, bes. die Erörterungen über die Besteuerung der Erwerbs-, nam. der Actiengesellschaften in d. Literatur zu verweisen. In der Commune (der Ortsgemeinde resp. der Selbstverw.-körpern, Kreis, Bezirk, Provinz) ergeben sich bei der Besteuerung der Ertrags- u. der Einkommensteuern Conflictte mit anderen Communen u. die Besteuerung droht Doppelbesteuerung. Bei der Actiengesellschaft u. der Verschiedenheit des Domicils der Gesellschaft u. des Wohnsitzes der Actienhaber das Vorhandensein von Zweigniederlassungen Ursache schwieriger Besteuerung. Stein behandelt auffallender Weise diese Fragen in s. „Lehrb. d. „Steuerwesen der Selbstverwaltung“ (I, 547—568) nicht, nur kurz, nur die Frage der Besteuerung der Gesellschaften u. Vereine in s. Lehre v. Steuerwesen I, 434 ff. Bes. lehrreich sind manche Ausführungen in den Zehn Gutachten des Vereins f. Soc.polit. über d. „Communalsteuerfrage“, (Nr. XII, Lpz. 1877) u. die näherer Anknüpf. an d. preuss. Verhältnisse, wo nach der Gestaltung des Communalsteuerrechts die Streitfragen über Besteuerung d. Forensen, juristisch einschliesslich d. Gesellschaften u. s. w. bes. verwickelt sind. Am Werthe der principiellen Seite der Controversen ist das vortreffl. Gutachten v. Nasse über d. preuss. Verhältnisse auch das v. Ernst Meier, bes. S. 100 ff. u. die Thesen meines Referats über d. Comm.st.frage Stellung zu den Fragen des s. d. Verhandl. d. Ver. f. Soc.polit. in 1877, (Nr. XIV) These 12 S. 24 u. 25 im Referat S. 17, eingehender in d. selbständ. Ausgabe meines Ausganges „Die Comm.st.frage“ (Lpz. 1878) S. 35 unter Nr. VIII. S. auch das damal. Corref. Bürgermeister Wegner, Verhandl., bes. S. 50. Ueber jenes auch in Betr. des hiehergehör. Puncts, Neumann, im Jahrb. d. D. Ertrags S. 589 ff., bes. über Nasse S. 597. Aus d. Liter. üb. Communalbesteuerung principiell scharfe Schr. v. R. Friedberg, d. Besteuerung d. Gemeinden, bes. v. Bilinski's Gem.beststeuer. Lpz. 1875, den preuss. Communalsteuerreform v. 1877, nebst begleitender Denkschr. (darüber u. A. Friedberg, a. a. O. z. B. in d. Ausgabe v. O. Kotze, Berl. 1877. Auch d. anonyme Schrift eines Ges. üb. Comm.steu. u. s. w.“, Lpz. 1878. — Ueber „die Besteuerung der Actiengesellschaften in Verbind. mit d. Gem.beststeuer.“, s. K. Dietzels Schrift d. Communalsteuer, Köln, 1859.

Im folgenden Abschnitt kommt nur der Standpunct der allgemeinen Steuerlehre zur Geltung, daher handelt es sich wieder nur um die principiell. Erörterung der Fragen, nicht um die Entscheidung derselben in der bisherigen Gesetzgebung. Darauf wird auch hier nur gelegentlich u. beispielsweise eingegangen. Weiteres darüber gehört nach der Systematik dieses Werks erst in die allgemeine Steuerlehre. In principieller Hinsicht ist dann wieder die Unterscheidung des finanziellen u. des socialpolitischen Standpuncts von öfters der höchsten Bedeutung, so in der Frage von der Steuerfreiheit des „Existenzminimums“. Diesem Fach ist im Folgenden auch an Abschn. 3 über d. Steuerquelle anzuschließen.

I. — §. 401. Das Problem. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung wird jetzt für die gegenwärtige Zeit der modernen Culturvölker in Betrachtung gezogen, also für die „bürgerliche“ Periode der persönlichen und politischen Freiheit und Gleichheit der ganzen Bevölkerung, im Unterschied von der früheren „ständischen“ Periode. Es ist dabei aber nicht im Bezug auf die Consequenzen des socialpolitischen Standpuncts und auf die „sociale“ Epoche der Besteuerung zu nehmen, in die wir eintreten.

Der Grundsatz der Allgemeinheit erscheint in der staatsbürger-Periode für die Staatsangehörigen (Staatsbürger) selbst als eines weiteren Beweises bedürftiges Axiom. Bei der Anwendung des Principis kann daher der Ausgangspunct in dem angenommen werden, dass die Besteuerung eine allgemeine bürgerliche Pflicht sei und als solche zunächst die (indigen) physischen Personen, welche Staatsbürger sein müssen. Dieser Satz ist auch der Kern des modernen Steuerrechts. Bei der Durchführung des Principis der Allgemeinheit muss die Besteuerung aber gerade um „gerecht“ zu werden sich den verwickelten Verhältnissen des Lebens anpassen, u. A. namentlich auch, um die Bedingungen wirthschaftlicher Concurrenz möglichst gleich zu stellen, vielfach über jenen Kreis von Personen hinausgreifen. Mehr und mehr, theils aus dieser Tendenz, theils in der Consequenz des Principis, ist das Steuerrecht auch so vorgegangen. Andererseits verlangt das moderne Leben hie und da auch Einschränkungen der Allgemeinheit innerhalb des Kreises der staatsangehörigen physischen Personen, also insofern einen mehr oder weniger weiten Verzicht auf die Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit, theils aus wirthschaftlichen Rücksichten, theils aus politischen und wirthschaftlichen Gründen, mitunter auch um der Gerechtigkeit willen. Das moderne Steuerrecht ist auch solchen Forderungen mehr nachgegeben. Insbesondere kann der socialpolitische Gesichtspunct zu gewissen Einschränkungen der Allgemeinheit der Besteuerung führen, namentlich zu einer Steuerbegünstigung, wenigstens von gewissen Steuern, für die unteren nicht-privilegirten (arbeitenden) Classen, im Interesse der ökonomischen Entwicklung derselben. Anforderungen dieser Art haben sich in der Geschichte schon mehrfach gezeigt und hie und da auch im Recht bereits Geltung erlangt. Sie werden in der Zukunft noch mehr hervortreten, wenn die Berechtigung des socialpolitischen Standpuncts im Volksbewusstsein mehr zum Durchbruch gekommen und die „sociale“ Epoche der Besteuerung neben der „staatsrechtlichen“ Platz greift.

aus dem Gesagten ergibt sich von Neuem, dass die wissenschaftliche und practische Schwierigkeit in der richtigen und besten Anwendung des Grundsatzes der Allgemeinheit liegt nicht in der blossen Auf- oder Hinstellung desselben noch weniger in dem Inhalt. (§. 363.) Unvermeidlich muss bei der Anwendung

casuistisch verfahren werden. Das Princip der Allgemeinheit ist auf die einzelnen Kategorieen von Fällen, welche mit gegebenen Wirthschafts- und nach den allgemeinen Lebensverhältnissen unserer heutigen Culturvölker gebildet werden müssen, logischer Consequenz anzuwenden. Dabei muss auf die praktischen Schwierigkeiten und anderweiten Bedenken und auf die vorkommenden socialpolitischen Forderungen bei der Durchführung gebührend Rücksicht genommen werden. Jede Abweichung von der an sich logisch richtigen Consequenz des Princips muss gemäss genügend zu begründen.

Die Theorie und die Praxis haben sich bisher bei diesen schwierigen Aufgaben zu leicht gemacht. Die erstere hat sich nämlich nur den Grundsatz der Allgemeinheit hingestellt und die nächst liegenden Consequenzen daraus gezogen, wobei auch wohl diese oder jene in Frage kommende Ausdehnung oder Einschränkung der Anwendung des Princips erörtert wurde. Der Mangel einer scharfen Unterscheidung des rein finanziellen vom socialpolitischen Standpunct hat hier meistens gehindert, Klarheit zu kommen. Geschichtlich erklärt und entschuldigt die ungentügende Behandlung des Problems in der Theorie die einigermassen aus den Verhältnissen des Lebens. Vor der modernen Personenbewegung, wesentlich mit der Folge der internationalen Communicationen, bei der ehemaligen weit grösseren Stabilität der Menschen, vor der Entwicklung des internationalen Personenverkehrs, vor der neueren Entfaltung der Industrie, vor der Bildung der Erwerbsgesellschaften, vor der Umgestaltung der festen bürgerlichen Ortsgemeinde in eine blosse Einwohnergemeinde von lose oder gar nicht mit dem Wohnort näher verbundenen Personen u. s. w. handelte es sich eben vornemlich bei der Durchführung des Princips der Allgemeinheit in Staat und Gemeinde um die Besteuerung der im Inland und in der Heimath lebenden physischen Personen, bez. Staats- und Gemeindegehörigen.

Die Praxis zeigt ein buntes Chaos von Bestimmungen ohne festes und richtig durchgeführtes Princip. Neuerdings, sowohl in der Staatssteuer- wie im Communalsteuerrecht. Neuerdings, sprechend der grösseren Verwickeltheit des Wirthschaftslebens, namentlich in Staaten mit starkem Finanzbedarf und drohendem Deficit offenbart sich die deutliche Tendenz, die Staats- und Communalsteuerpflicht möglichst weit auszudehnen, auf

baren physischen Personen, Wirthschaftsarten, Einkommen. B. die immer energischere Besteuerung der Ausländer im , der Fremden (Forensen) in der Gemeinde, des aus dem de kommenden und mehr noch, weil leichter zu ermitteln, das Ausland gehenden Einkommens (Couponsteuer!), der osgesellschaften neben den physischen Personen u. s. w. bei dieser Ausdehnung leitet oft mehr der blosse Fiscalismus, s Gerechtigkeitspostulat der Allgemeinheit und als die strenge quenz in der Durchführung der einmal bestehenden Steuern. Praxis fehlt es denn auch nicht an schwierigen Contro- auf diesem Gebiete, selbst bei der Anwendung der öfters erschiedenen Auslegung fähigen, weil zu allgemein gehaltenen mungen der Steuergesetze, vollends bei Fragen de lege ferenda, über die Einrichtung der Communalbesteuerung, über die idung sogen. Doppelbesteuerung der Ausländer und Forensen, esteuerung der Erwerbsgesellschaften u. A. m.¹⁾ Der Mangel nder theoretischer Vorbereitung dieser auf die Anwendung rundsatzes der Allgemeinheit sich beziehenden Fragen machtühlbar.

angesichts dieser Sachlage und der fehlenden wissenschaft- Vorarbeiten ist die Aufgabe in diesem Abschnitt materiell rmell eine besonders schwierige, zumal eine monographische, ins Einzelne gehende Behandlung, welche eigentlich nöthig an diesem Ort ausgeschlossen ist. Manches kann auch erst speciellen Steuerlehre erörtert werden. An dieser Stelle t es sich um einen Versuch, die hauptsächlichen erungen aus dem Grundsatz der Allgemeinheit matisch, ohne zu grosses Detail, zu entwickeln und lben zu möglichst bestimmter principieller For- ung zu bringen. Dabei wird derjenige Zustand zum ngspunct genommen, welcher sich im persönlichen Leben n der Volkswirthschaft unserer heutigen Culturvölker im wirthschaftlichen System der freien Concurrenz, daher unter Einfluss der modernen liberalen Social- und Wirthschafts- gebung gebildet hat. Mehrfach ist bei der Erörterung der rungen aus dem Grundsatz der Allgemeinheit die Staats-

Vgl. u. A. die Controversen in Preussen, in vielen Erörterungen der in der t. erwähnten Literatur, bes. im Anschluss an d. dort genannten Entwurf eines Steuergesetzes.

und die Communalbesteuerung zu unterscheiden. Im Folgenden werden die betreffenden Fragen vornemlich, aber nicht ausschließlich, für die erstere untersucht. Manches Einzelne in Bezug auf die Communalsteuer muss für spätere Abschnitte, besonders für die specielle Steuerlehre zurückgestellt werden.

II. — §. 402. Schematismus der Durchführung. Die Erörterungen über die Anwendung des Grundsatzes der Allgemeinheit lässt sich folgendes Schema zu Grunde legen:

A. Die Staatsbesteuerung der physischen Personen ihrer Wirthschaften: der Individual- und Familieneinheiten, bez. der selbständigen Wirthschaftshäupter d. i. der Familienhäupter und der für sich lebenden Einzelnen. Hier sind zu unterscheiden:

- 1) Staatsangehörige.
 - a) Im Inlande lebende, bez. regelmässig wohnende.
 - b) Im Auslande wohnende.
- 2) Ausländer, welche im Inlande
 - a) wohnen, d. h. sich dauernd, oder
 - b) reisen, d. h. sich vorübergehend aufhalten.

Ein analoges Schema, mit Unterscheidung der „Einkommensberechtigten“ („Ortsangehörigen“, „Domicilirten“) und der Ortsbürger lässt sich für die Communalbesteuerung aufstellen. Die Abgrenzung der Kategorieen wird aber durch die Gestaltung des persönlichen Ortsbürger-, Heimaths- und Niederlassungsrechts beständig daher etwas veränderlich.

B. Die Besteuerung anderer Wirthschaften, namentlich juristischen Personen, gewissen Erwerbsgesellschaften, besonders Actiengesellschaften, Corporationen, gewissen Vereinen, auch der Zwangsgemeinwirthschaften selbst, namentlich des Staats in der Communal-, der Gemeinde in der Staats-, Provinzial-, Kreisbesteuerung und in derjenigen der anderen Gemeinde u. s. w.

Für die Staatsbesteuerung sind auch hier mitunter in- und ausländische solche Wirthschaften (z. B. Actiengesellschaften) zu unterscheiden. Ebenso für die Communalbesteuerung (in- und ausländische) orts-, bez. kreis-, provinzialangehörige und fremde, d. i. solche, welche anderswo ihr Domicil haben.

C. Die Besteuerung des Einkommens der Personen, namentlich des Vermögensweg, mit folgender genauerer Casuistik:

Das Einkommen der im Inlande wohnenden (bez. irten) Staatsangehörigen aus dem Inlande, — der fall.

Das Einkommen derselben Personen aus dem Aus- — z. B. Zinsbezug aus der Fremde (internationale apiere!).

Das Einkommen der im Ausland wohnenden Staats- örigen aus dem Inlande, — z. B. Rentenbezug des ischen, aber „absentiistischen“ Grundbesitzers (Irland, d, Russland!).

Das Einkommen der im Ausland wohnenden Staats- örigen aus dem Auslande, — z. B. des deutschen unns, der in America etablirt ist, aber Reichsangehöriger

Das Einkommen der im Inlande wohnenden Ausländer n Inlande — z. B. der eben erwähnte Fall, vom america- Standpuncte aus.

Das Einkommen derselben Personen aus dem Aus- — z. B. der Fall englischer und russischer „Absen- bei uns.

Das Einkommen der im Auslande wohnenden Aus- r aus dem Inlande, — z. B. der inländische Zinsbezug Fremden aus unseren Staatspapieren.

Die diese Fälle spielen im neueren Besteuerungsrecht eine Mehrfach hat man nach allen diesen Seiten die Besteuerung eben gesucht. Es bleibt nur der Fall übrig: Besteuerung kommens der im Ausland wohnenden Ausländer aus auslande, — ein Einkommen, das die heimische Be- ng gewöhnlich nicht treffen kann, aber doch mitunter zu sucht und gelegentlich wirklich trifft, z. B. wenn Einfuhr- on ausländischen Waaren theilweise vom fremden Produ- oder Verfrachter (Eisenbahn, Schiffer) getragen werden.²⁾ r einzelne Steuern ist diese Casuistik mitunter noch weiter en, z. B. in Bezug auf „Reisende“.

1. In den neuesten deutschen Zollreformen spielte eine solche Möglichkeit, erwirklichung unter gewissen Umständen nicht unbedingt zu bestreiten ist. e gewisse Rolle in der Beweisführung, so bei der Frage des Getreide-, bes. enzolls, Seitens der Regierungsvertreter in d. parlament. Debatten v. 1878—79, amt. Actenstücken. So heisst es in dem Bismarck'schen Finanzprogr. v. 15. Dec. gewissen Fällen werde der ausländische Producent den Zoll ganz oder theil- f sich nehmen müssen.

Ein analoges Schema lässt sich wieder für die Communalbesteuerung aufstellen. Es ist practisch oft noch wichtiger als der Personen- und Kapitalienverkehr innerhalb des Landes des Staats, zwischen den Provinzen, Kreisen, Gemeinden gewöhnlich noch lebhafter als der betreffende internationale Verkehr. Einige der schwierigeren Controversen, z. B. über die Besteuerung der „Forensen“, liegen gerade hier.

D. Besteuerung der inländischen Ertragsquelle: die Erträge, welche wirklich oder vermeintlich aus ihnen hervorgehen oder fließen können. Hier hat man es mit den sogen. Ertragssteuern zu thun, wo die Rücksicht auf die den Ertrag bezugsfähige Person ganz oder grossentheils zurückzutreten vermag. Bei beiden reinen Realsteuern dieses Systems, der Grundsteuer und Gebäudesteuer, ist die Allgemeinheit der Steuer in der Besteuerung, einerlei ob es sich um In- oder Ausländer handelt, und gewöhnlich auch in der Communalbesteuerung, nicht zu unterscheiden. Der Eigenthümer Ortsangehörige oder Ortsfremde sein, kann zur Frage kann die Steuerfreiheit kleiner Ertragsquellen (z. B. bei Grundbesitz, namentlich bei Häusern) kommen. Für die Gewerbesteuer gestalten sich die Verhältnisse zwar nicht gleich, aber doch ähnlich wie bei den genannten Realsteuern. Schwierigkeiten entstehen für die Communalbesteuerung bei einem Gewerbebetriebe, welcher sich über mehrere Gewerbezweige erstreckt, dann bei dem Gewerbebetrieb durch Actiengesellschaften u. dgl. m. Bei der Kapitalrentensteuer ist es anzugeben, welche Anwendung der Grundsatz der Allgemeinheit principiell finden sollte, als diese Anwendung nun durch die Gesetzgebung bei der Staats- wie der Communalbesteuerung ergeben ist. Bei dem „fremden“ Eigenthümer der Renten-Ertragsquelle ergeben sich manche Schwierigkeiten.

Statt oder neben diesen Ertragssteuern kann aber noch eine Einkommensteuer bestehen, welche die Erträge den diese als Einkommen beziehenden Personen trifft. Dann kommt wieder das unter C aufgestellte Schema zur Anwendung.

E. Endlich ist noch die (nominelle wie reelle) Veranlagungsbesteuerung hervorzuheben. Soweit das Vermögen der Steuerpflichtigen aus Ertragsquellen besteht, jedenfalls die practisch wichtigeren Fälle, trifft das unter der vorigen Rubrik Bemerkte zu.

ung des blossen Gebrauchsvermögens ist zu untergeordnet, so sie hier noch besonders berücksichtigt werden müsste.⁵⁾ Folgenden werden nun der Reihe nach die Fälle der und damit gleich in Verbindung diejenigen der dritten, dann die Fälle der zweiten Kategorie erörtert. Die Fälle der bez. fünften Kategorie kommen nur nebenbei mit zur was für unsere Zwecke an dieser Stelle genügt.

— §. 403. Die Durchführung des Principis der Einheit der Besteuerung.

Das vorausgehende Schema deutet bereits an, wie das Princip der Einheit nicht durchgeführt werden kann, nemlich nicht durch eine einzige, wie immer denkbare Steuer, mag es sich um die Staats- oder um die Communalbesteuerung handeln.

Eine solche „einzige Steuer“ kann sich vollends nicht mit der freien Personenbewegung, dem Landes- und Ortswechsel der Bevölkerung, den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen, der Veränderung der Eigenthumsvertheilung und der mannichfachen obligatorischen Verbindungen unter den einzelnen Bewohnern eines Landes und dieser wieder mit Ausländern anpassen. Sie würde nicht nur ebenso sehr den Forderungen der Gerechtigkeit wie denen der Volkswirtschaft widersprechen. Es ist wichtig, dies zu constatiren, wo es sich um die Verwirklichung eines Postulats der Gerechtigkeit handelt, zu constatiren.

Die Staats- wie in der Communalbesteuerung kann vielleicht auch nur annähernde Verwirklichung der „Allgemeinheit“ und damit muss man sich in der Praxis stets begnügen — durch eine Combination verschiedenartiger Steuern erreicht werden. In dem einheitlichen Steuersystem muss sich die grosse Beweglichkeit des Personen- und Verkehrs im heutigen „privatwirthschaftlichen“ System der Volkswirtschaft anpassen, sich demgemäss auch immer entsprechend verändern. Zu dem Zweck hat es namentlich verschiedene Steuern zu bestehen, welche sich einerseits mehr an das Einkommen, andererseits mehr an die Ausgaben der Person, andererseits mehr an das Object, an die Ertragsquelle, daher namentlich an die verschiedenen Besitzverhältnisse, welche Renten geben — Boden, Häuser, Gewerbe, Leihen — anknüpfen. Eine Combination von sogen. Er-

folg. Hauptabschn. v. Steuersystem kommt sie zur Sprache, §. 488, 489, 494.

trags-, namentlich Realsteuern mit Personal-, Einkommen- und Verbrauchssteuern ist daher auch zur Durchführung des Postulats der Allgemeinheit (wie nicht ~~mit~~ Gleichmässigkeit) der Besteuerung geboten. Ein solches ~~explizites~~ implizites Steuersystem hat freilich viele Mängel, welche ein einfaches und vollends eine einzige Steuer nicht besässe. Es ist es allein geeignet ist, den ganzen wachsenden Staats- und Consumbedarf zu decken, so ist es auch durch die Gestaltung der Volkswirtschaft, unserer Besitzverhältnisse und unseres Handelsverkehrs unvermeidlich geworden und immer noch das leichteste und billigste. Darüber muss man sich auch in der Theorie auseinandersetzen werden.

A. — §. 404. Die Staatsbesteuerung der physischen Personen. 1) Insbesondere der im Inland wohnenden Staatsangehörigen, und zwar unter Voraussetzung der dritten Kategorie des Schemas: die Besteuerung des im Inland erworbenen Einkommens dieser Personen.

Die Besteuerung aller Staatsangehörigen ist für unsere „bürgerliche“ Periode im Princip und in der Praxis eine neue. Die Besteuerung ist anerkannte und möglichst befolgte Rechts- und Theorie hat die Besteuerung hier gegenüber den geschichtlich-kommunen Steuerfreiheiten gewisser bevorrechteter Classen von Personen der ständischen Periode gefordert und begründet. In der Praxis, d. h. das öffentliche Steuerrecht hat das Postulat in der That durchgeföhrt und die alten Steuerfreiheiten aufgehoben.

⁴⁾ So implicite in Smith's erster Steuerregel. Schon Bodinus, *de republ.* p. 974, sagte von solchen Befreiungen: quid enim absurdius? Bei Leibniz Note d). Characteristisch für Zeit u. Land Sonnenfels' scharfer Angriff auf die Steuerfreiheiten des Adels u. bes. der „Klerisei“, Grunds. III, 167 f. S. 168. Am Schluss aus Allem ist, dass es von Seite des Klerus eine Ungerechtigkeit wäre, dem Staat u. die Bürger s. würde, die Steuerfreiheit zu fordern: von Seite des Staats eine Verletzung des allen Bürgern gleichschuldigen Schutzes, solchen Freiheiten Gehör zu geben.“ S. auch Biersack, *Besteuer.* Anhang S. 241 (aus 1830).

⁵⁾ Ueber die Missverhältnisse und Schwierigkeiten im ehem. Deutschen Reich. Pütter, *histor. Entwickl. d. heut. Staatsverfass. d. t. Reichs* II, 394 — 395. Ueber die neueren Aufhebungen v. Steuerfreiheiten, eine Folge des „Strebens, den durch den allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsatz einer gleichen Verteilung der Staatslasten auch zur practischen Anerkennung zuföhren“, v. K. A. J. J. *Handb. d. Staats- und Bundesrecht*, 2. A. II, 531 ff. In verschied. Rheinländerstaaten erfolgte d. Aufheb. der Steuerfreiheiten durch landesherrl. Edict u. ohne dass d. Reichsversammlung d. 1806 ff. In Preussen wurde durch d. Edict v. 27. Oct. 1810 das Postulat d. Besteuer. u. der Unzulässigk. von Exemtionen ausgesprochen. Von 1810 an wurden dann „d. neueren Verfassungen den Grunds. gleicher Besteuer. hinfort allgemein anerkannt u. in Folge davon d. Aufheb. d. früher gesetzl. bestandenen Steuerfreiheiten, sowie die Unzulässigk. neuer (selbst gesetzlicher) Exemtionen ausgesprochen oder die schon früher geschehene Aufhebung bestätigt.“ Zachariä *Staatsrecht* I, 200.

unterscheiden sind wieder, wie oben in §. 361, wahre Steuerfreiheiten, denen keine andere einigermaßen der ökonomisch gleichwerthige öffentliche Leistung entspricht scheinbare (formelle), bei welchen dies der Fall und wo eine anderweite öffentliche Ausgabe erspart werden kann. Bei den wahren Steuerfreiheiten ist die Nothwendigkeit der Aufhebung nach unserem heutigen Rechtsbewusstsein nicht zu bezweifeln. Es kann sich nur fragen, ob und wie weit eine wahre Steuerfreiheit vorliegt und wie bei deren Beseitigung vorzugehen ist. In der ersten Frage handelt es sich um objective Feststellung des Bestandes, was kaum Schwierigkeiten bietet, da die Thatigkeit der fehlenden Steuer gleichwerthigen anderweiten öffentlichen Leistung offenkundig sein muss. Nicht principiell, aber in dem Betreff der Durchführung bieten nur die Fälle mehr Schwierigkeit, wo eine einstens scheinbare Steuerfreiheit durch die Compensations-Leistung oder durch Verminderung des Besteuerungsgegenstandes oder durch allgemeine anderweite Steuerergänzung oder theilweise zu einer wahren Steuerfreiheit geworden ist. Hier kann die lange Dauer des Verhältnisses aus historischen und sonstigen Gründen etwa eine gewisse Berücksichtigung verlangen, freilich nur nach Grundsätzen der Billigkeit, nicht des strengen Rechts.

Practisch wichtig ist meistens nur die alte Steuerfreiheit des Wehrdienstpflichtigen ritterschaftlichen u. s. w. Grundbesitzes im Anfall der Wehrdienstleistung. Hier handelt es sich wesentlich um eine Frage der vierten der obigen Kategorien, der Realbesteuerung, bez. Realbesteuerung und um die Allgemeinheit der Steuer, denn die Steuerfreiheit ist eine reale geworden, welche auf dem Boden ruht, keine personale mehr, welche sich dem Eigenthümer richtet. Davon unten in §. 416.

Die zu verlangende Beseitigung wahrer Steuerfreiheiten hat nicht im Wege des gesetzlichen Zwangs, nicht des Zwangs zu geschehen, da es sich um unzweifelhaft öffentliche Verhältnisse handelt. Die Entschädigungsfrage ist

in den angeführten Artikeln citirt sind. Ueber Preussen s. Verfurk. Art. 101, v. Rönne, Staatsr. 3. A. I, 1. Abth. S. 444, 2. Abth. S. 239 ff. Gänzlich befreit von Steuern u. Abgaben sind d. Mitglieder d. K. Hauses u. d. hohenz. Fürstenfamilie, u. Eink.st. die Mitglieder der 1866 entthronten Dynastien. Ferner bestanden die Deutschen Bundesacte v. 1815 u. nach partic. Gesetzen im Anschluss daran auch die d. ehemal. Mediatisirten, worin später aber Veränderungen eingetreten sind. S. Rönne a. a. O. S. 240 ff. Zacharia II, 536 ff.

meist auch nur bei der Ertragsbesteuerung practisch. In Aufhebung etwaiger Personalsteuer- und Verbrauchssteuer wird auch aus blossen Billigkeitsgründen nur ausnahmsweise die Rede sein, z. B. öffentlichen Beamten gegenüber, wenn munalsteuerfreiheit geniessen, wo Gehaltserhöhung eintreten kann.⁶⁾

b) Scheinbare Steuerfreiheiten, welchen eine der Steuer äquivalente Leistung entspricht, sind auch in unserer bürgerlichen Periode principiell nicht verwerflich, als Belohnungsform für öffentliche Verdienste, als Bezahlung oder Gehaltsform für öffentliche Beamte, als Beitrag zum Zweck der Unterstützung. Sie finden sich auch noch in neueste Zeit hie und da, besonders bei einzelnen Arten von Steuern und Abgaben, z. B. Einkommensteuerfreiheit der Beamten, Taxfreiheit oder Taxermässigung bei der Benutzung öffentlicher Anstalten (Post, Eisenbahnen) für gewisse Kategorien von Personen (Beamte, Abgeordnete zu den Volksvertretungen).

Indessen sind solche Privilegien gewöhnlich nicht verhältnissmässig. Sie bilden eine, wenn auch nur scheinbare, Brechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung, welche mitunter in den Kreisen der Besteuernten missbillig wird und Anstoss erregt. Finanziell erscheint weder die Einnahme noch der Finanzbedarf im wahren Betrage, und Täuschungen Anlass giebt. Die Oekonomie der Benutzung öffentlicher Anstalten u. s. w. leidet leicht unter der Taxfreiheit, und der Steuerfreiheit und der Compensationsleistung, z. B. des öffentlichen Verkehrs. Ist auch die richtige Verhältnissmässigkeit schwer herzustellen, noch schwerer, wegen der eintretenden Veränderungen auf beiden Seiten, zu erhalten. Daher sind auch die scheinbaren Steuerfreiheiten mit Recht immer mehr beseitigt worden: die Portofreiheiten gewisser Classen und Personen, die Einkommensteuer-Freiheiten der Beamten.⁷⁾

Die Staatsbesteuerung der Staatsbeamten durch die Stellung der letzteren unter die allgemeinen Steuern oder durch die Bildung besondrer Steuern, bez. Abtheilungen von Steuern

⁶⁾ In staatsrechtl. Beziehung ist eine allgem. Steuerfreiheit ganz anders zu verstehen, weil hier nicht vom Begriff eines wohlverworbenen Rechts zu reden ist, sondern eine schädig. gerechtfertigt, anders bei einem speciali titulo für ein bestimmtes Privileg. Zachariä II, 535.

⁷⁾ In Deutschland hat die Bewegung v. 1848 mehrfach darauf abgesehen, so in Betr. der Beschränkungen der Freiheit von d. Classensteuer in Preussen.

ungssteuer) findet nichts desto weniger mitunter noch jetzt Opportunitätsgründen und selbst principiell ihre Angang: es sei zwecklos und vermehre nur die Geschäfte mit der anderen Hand wieder zu nehmen, was man mit gegeben, ja es sei rechtswidrig, den stipulirten Gehalt die Steuer zu kürzen. Der erste Einwand kann eine Berechtigung haben, aber durch Abzug der Steuer gleich Gehaltsrate bei deren Auszahlung lässt sich die Sache vereinfachen. Auch kann eben doch die Steuer nicht immer weichen, was bei der Gewährung der Freiheit in richtigem angenommen werden müsste. Der zweite Einwand beruht auf einem völligen Missverständniss: die Gehaltszahlung und Besteuerung erfolgen auf Grund ganz verschiedener Titel, dort handelt der Staat als Arbeitgeber nach dem Dienst-Vertrag, hier als Finanzgewalt gegenüber dem Staatsbürger. An diesem Verhältniss ändert sich dadurch, dass hier der Arbeitgeber und die Finanzgewalt in der Staatspersönlichkeit zusammenfallen, nichts.⁶⁾ Zu bemerken ist übrigens noch, dass die Besteuerung des Staatsbeamten durch niedrigere Besteuerung. B. im Steueranschlag für die Einkommensteuer, nicht nothwendig ein Steuerprivileg enthält, sondern oft sogar principiell eine Erhöhung werden muss, weil das Einkommen des Beamten oft einen höheren Betrage noch vorliegt, das der anderen Bürger nicht, letzteres daher gewöhnlich nicht zum vollen gesetzlichen Satze erhoben wird.

Die Aufhebung formeller Steuerfreiheiten hat in der Regel den Wege des gesetzlichen Zwangs zu geschehen, jene Verträge unbedingt ausschliessen. Eventuell kann die Grundsätze des Enteignungsrechts dabei befolgt werden. Namentlich kann eine Entschädigung geboten sein, z. B. die Aufhebung von Steuerfreiheiten der Beamten, wenn die Abgabe der Steuerfreiheit als eine (wenigstens stillschweigende) Bedingung gelten muss. Besondere Schwierigkeit würde in den Staaten wohl nur die Aufhebung vertragsmässiger Steuerfreiheiten für Staatsschuldzinsen machen, da sich hier der Staat im Anleihecontract auch als Finanzgewalt gebunden hat.

gleichwohl hat — Fürst Bismarck im Parlament die Staatsbesteuerung der Staatsschuld noch neuerdings angegriffen u. sie sogar mit der Couponsteuer der Staatsschuld verglichen. — die übrigens auch principiell zu rechtfertigen ist (§. 409).

§. 405. Insbesondere von der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung kommt bei uns sonst nur bei Personen, bez. Familienhäupter mit einem Einkommen, das gewisse niedrigen Betrag nicht überschreitet in Betrachtung: die Frage der sogen. Steuerfreiheit des Existenzminimums. An ihr lässt sich gut die Nothwendigkeit der Unterscheidung der beiden Steuer-Gesichtspunkte rein finanziellen und des socialpolitischen, zeigen, wenn man zur Klarheit kommen will.⁹⁾

⁹⁾ Diese Frage hat seit länger u. bis in d. neueste Zeit in der Th. Staub aufgewirbelt, — vielleicht mehr, als sie werth war. Sie wird in neueren Arbeiten über Steuerprincipien von Schmoller, Held, Neumann u. A. m. berührt. Eine eigene kleine Monographie darüber ist die von v. H. Schmidt aus Livland: „die Steuerfreiheit d. Existenzminimums z. Theorie d. Eink.steuern“, Lpz. 1877. S. in dieser fleiss. Arbeit die Sp. der Frage. Das Ergebniss ist S. 73: „das steuerfreie Existenzminimum ist die nothwendige Consequenz des in einem höheren, wahrhaft ethischen begründeten Principes der Besteuerung nach d. wirkl. Leistungsfähigkeit: materielle Ausdruck für diesen höheren ethischen Massstab, als d. Mittel der Erreichung einer wahrhaft gerechten, „opfergleichen“ Besteuerung.“ pract. Anwend. eb. S. 74, wo denn u. A. die indirecten Steuern als Unterhaltsmittel ganz folgerichtig verworfen werden. Speciell ist d. Frage bes. bei d. Reformen der Einkommensteuer in Preussen u. Sachsen auf eine Freiheit gewisser kleiner Einkommen von dieser Steuer (z. B. Classenst.) erörtert. Darüber z. B. die früher gen. Gött. Diss. von Peucher. Resultat ders.: „Die Steuerfreiheit gewisser Staatsbürger bei der Person höchst wünschenswerth u. nothwendig.“ S. 42. In Preussen sind im J. d. Ges. v. 25. Mai 1873 die Personen mit einem Einkommen v. 140 Th. Classensteuer befreit worden. — In diesen wie in den anderen Arbeiten wieder, wie so oft, Behauptung gegen Behauptung, ohne dass der Eine den andern überzeugt, weil man die Frage nicht, wie es doch den histor. Namen (Schmoller, auch Stein, Neumann, Held) nahe gelegen hätte, eben so auffasst u. sie demgemäss verschieden vom verschiedenen Rechtsstand und nach der diesem letzteren zu Grunde liegenden Gesamtanschauung des Lebenslebens entscheidet. In der ständischen Periode war gerade die Befreiung der „kleinen Leute“, als eines Theils der misera contribuens plebs, gegen corvéable et taillable nach den Anschauungen u. dem Recht der Zeit. In der staatsbürgerlichen Periode war diese Besteuerung ebenfalls eine Consequenz der staatsbürgerl. Freiheit u. Gleichheit u. zugleich der neuen Auffassung des Staats. In der socialen Periode bleibt diese Auffassung aber die nicht bloss proportional verschiedene wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen hohen Einkommen wird erkannt und daraus wird die Besteuerung die Consequenz gezogen, gewisse kleine Einkommen zu lassen oder sie niedriger und die grösseren Einkommen progressiv zu besteuern. Die Freunde und die Gegner der Steuerfreiheit des Existenzminimums sind wenn auch in der Regel ohne sich dessen klar bewusst zu sein, auf verschiedenen Standpuncten der Rechtsanschauung, treffen sich aber gerade deswegen in ihren Einwürfen nicht. Sie versäumen es, ihre principielle Entscheidung der Frage nur als eine Consequenz dieses verschiedenen Standpuncts hinzustellen. In diesem Vorwurf selbst Stein u. Schmoller nur theilweise ausgenommen. S. s. Fin.wiss. I, 418, Letzterer in d. Aufs. über d. Epochen d. pract. Steuerl. Schluss (noch nicht in d. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. über Einkommensteuer). S. 10

unseren geschichtlich überkommenen complicirten Steuern, wo eine Reihe ganz verschiedener Steuern verbunden ist, die Frage für gewisse Steuern überhaupt in der Praxis, nemlich für die indirecten Verbrauchssteuern. Die Einrichtung und Technik derselben lässt persönliche Befreiungen jener Art nicht zu. Soweit die betreffenden Personen, die ärmsten, überhaupt die besteuerten Artikel consumiren werden sie mit besteuert, müssen nur eventuell in Almosen die Entschädigung dafür mit enthalten. Die principiellen Gründe der Steuerfreiheit des Existenzminimums in der Theorie vor Allem dann die das kleine Einkommen treffenden indirecten Verbrauchssteuern verwerfen, wozu sie aber nur selten Gelegenheit gefasst haben.

Im Gegensatz zu den anderen Steuern sind die Personal-, besonders die Einkommen- und andererseits die Ertragssteuern zu unterscheiden. Letztere, als zunächst auf dem Object haftend, gestatten zwar schwierig Befreiungen, doch kommen dieselben wohl nur für gewisse Minimalerträge, bez. Werthe, z. B. der Häuser, des Grundbesitzes, vor. Practisch wichtig und überhaupt ernstlich zu betrachten ist die Frage nur bei den Personalsteuern, besonders bei den Einkommensteuern, welche nach ihrer Anlage das kleine persönliche Einkommen mit treffen können und hier meistens mit als directe Lohnsteuern fungiren. An dieser Stelle handelt es sich nicht um die steuertechnische Zweckmässigkeit solcher Steuern, sondern um die principielle Beurtheilung aus dem Gesichtspunct der Gerechtigkeit.

Wenn die Frage nur vom rein finanziellen Gesichtspunct betrachtet wird, kann sie bloss mit Rücksicht auf das

lit. (progr. Einkst. Kap. 3) ist hier wie sonst durchaus zutreffend, aber den z. B. die folgerichtigen Denker der Deutschen Freihandelschule, die Faucher, bis nicht überzeugend, weil diese, von ihrem Standpunct aus mit Recht, in „socialen“ Rücksichten einen Widerspruch mit Principien der Eigenthumsrechtsordnung der staatsbürgerl. Periode finden. — Bei dieser Unklarheit der Theorie hat auch die specielle Erklärung des Einzelnen gegen oder für die d. Exist. min. keine besond. Wichtigkeit. Ich verweise auf Schmidt a. a. O. S. 104 ff. nur, dass Rau I, §. 258, 259, wenn auch in Consequenz einer falschen Lehre, implicite für die Freiheit bei Lohn- u. Gewerbsverdienst ist; auch Bachmann, I, 121 ff. für Freih. des Exist. minim., Mill B. V, K. 2 §. 2 ff. dgl. diese Freiheit Schmoller, Tub. Ztschr. B. 19 a. a. O. pass., bes. S. 35 ff., Einkst. S. 104 ff., Nasse, Gutacht. S. 5. — Bei Neumann S. 83 ff. manches Material über die Entscheidung der Frage in der Praxis.

ganze bestehende Steuersystem beantwortet werden. Die die „kleinen Leute“ schon durch Verbrauchssteuern getroffen werden, was von der Art der letzteren, von ihren Wirkungen, der Umlagerung u. s. w. abhängt, so kann eine Freilassung von den Personalsteuern vielleicht deswegen nothwendig sein, um die Gleichmässigkeit in der Gesamtbesteuerung zwischen diesen und den wohlhabenderen Personen herzustellen. Massgebend bei der Entscheidung der Frage ist daher auch die Höhe der vorhandenen Steuern. In Steuersystemen, welche nothwendige Contributionen der unteren Classen (Salz!) und verbreitete Gegenstände derselben (Getränke, Kaffee, Tabak u. s. w.) besteuern, ist daher die Personalsteuerfreiheit dieser Classen meistens gegeben, gerade auch nach dem Verhältniss blosser Proportionalbesteuerung, wie sie vom rein finanziellen Standpunkte aus zu fordern ist (§. 397). Oder aber, wenn ausserdem die wohlhabenderen Classen directe Personalsteuern zahlen, so muss um so mehr eine progressive Personal-, bez. Einkommenbesteuerung der wohlhabenderen Classen verlangt werden, wiederum nur, um in der That wenigstens die Proportionalbesteuerung zu verwirklichen.

Rein abstract, ohne Beziehung zur sonstigen Besteuerung beurtheilt, ist dagegen vom rein finanziellen Standpunkte aus die principielle Steuerfreiheit des kleinen Einkommens zu lehnen. Auch die Steuer gehört nach richtiger Auffassung des Staats und der öffentlichen Thätigkeiten zu den „nothwendigen Ausgaben“, oder zum „nothwendigen Producte“ des „aufwand“, die der „kleine Mann“ so gut als andere zu bestreiten hat. Es ist dann nur die Steuer der eigentlich Armen, d. h. der öffentlichen Almosenempfänger zu gewähren.

Wesentlich anders muss dagegen die Entscheidung der Frage von dem zweiten Steuergesichtspunct, vom socialpolitischen aus lauten. Hier darf aus Rücksicht auf die geringere ökonomische Leistungsfähigkeit u. s. w. das kleine Einkommen personalsteuerfrei sein, um die Leute zu schonen – wäre selbst eine weitere Freiheit von anderen Steuern, was nur durchführbar wäre, zu rechtfertigen. Je mehr sich die Forderung des socialpolitischen Standpuncts im Volkswirtschaftlichen Bahn bricht, also die „socialen“ wirklich an Stelle der „bürgerlichen“ Periode tritt, desto mehr wird die Freiheit der kleinen Leute wenigstens von directen Personalsteuern

und das Verbrauchssteuersystem nach solchen Umständen verändert (Aufhebung von Steuern auf nothwendige Mittel!) und durch andere Steuern auf die besitzenden ergänzt werden: gerade weil dies jetzt als geschehen erscheint (§. 528—530).

Specialfall der allgemeinen Frage ist die Freiheit gewisser Personen „wegen Armuth“ von gewissen Gebühren. Sie besteht namentlich für Gerichtskosten und lässt sich hier allgemein anwenden.

406. — 2) Besteuerung der im Inland wohnenden Staatsangehörigen für ihr Einkommen aus ausländischen Quellen (der Kategorie C. in §. 402). Dieser Fall ist das Correlat zu dem nach unter Nr. 4. zu betrachtenden. Es handelt sich regelmäßig um Renten - Einkommen aus Kapitalanlagen in der Form von Grundbesitz, Gewerbebetrieben, Werthpapieren, u. s. w. Die Aufgabe ist dies Einkommen möglichst durch die heimische Steuer zu erfassen und zwar für den Betrag nach Abzug der in dem fremden Staat bezahlten Steuern.¹⁰⁾ Der heimische Staat hat gewöhnlich wenigstens kein besonderes Interesse, diese Kapitalanlagen seiner Staatsangehörigen im Ausland zu begünstigen. Nur ist die Aufgabe thatsächlich schwierig, weil schon die Thatsache, vollends der Betrag eines solchen Einkommens schwer zu ermitteln sind. Verbrauchssteuern sind zur Erfassung mit geeignet. Wenn hier eine Doppelbesteuerung erfolgt, so ist es eher Sache des Auslands, als des Inlands, im Interesse des Besteuernten und des Hereinziehens von Steuern die Steuer zu erlassen: auch nur eine Klugheits-, keine Gerechtigkeitsforderung. In Betreff von Verträgen über Vermeidung der Doppelbesteuerung gilt das unter Nr. 4 Gesagte.

407. — 3) Besteuerung der im Ausland wohnenden Staatsangehörigen, — mit Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts (Nr. 4 der Kategorie C. in §. 402), dass sie dort, also in ausländischen Quellen, ihr Einkommen erwerben. Die Frage ist wesentlich nur für eine Art Steuern practisch: für die Einkommen-, bez. Einkommenbesteuerung solcher Personen.

¹⁰⁾ So weit geht daher in der Freilass. z. B. d. preuss. Einkst.ges. v. 1. Mai 1851 nach dem Eink. preuss. Staatsangehöriger aus ihrem im Ausland gelegenen Grundeigenthum von d. classif. Einkst. ganz frei ist, wenn d. Nachweis geführt wird, dass sie wegen jenes Grundeigenthums im Ausland einer gleichartigen Steuer unterliegen. Aehnlich geht zu weit das bad. Kap.rentst.gesetz, wenn es das Einkommen aus Kapitalien (also z. B. durch d. österr. Couponrenten) besteuert und die Steuer lässt.

Eine solche Besteuerung lässt sich principiell rechtfertigen und besteht hie und da auch. Denn die betreffenden Staatsangehörigen, welche unter dieser Bedingung der Steuerpflicht freiwillig ihr altes Staatsbürgerrecht beibehalten, werden aus Vortheil oder aus Patriotismus thun und können dann auch der Steuerpflicht unterliegen.¹¹⁾

Aber unbedingt zu fordern ist die Besteuerung nicht. Eher möchte in der Regel der Verzicht auf sein heimischen Staate zu empfehlen sein. Denn einmal wird Doppelbesteuerung derselben Person meist nicht vermieden, leicht besonders hart, wenn der fremde Staat ähnliche Steuern erhebt und den Ausländer hierbei mit Recht nicht frei lässt, sodann fehlen dem heimischen Staat gewöhnlich die Mittel seine steuerpflichtigen Angehörigen im Auslande aufzufinden, vollends, sie gleichmässig zu besteuern. Die Besteuerung daher auf diese Personen sehr ungleich ausgedehnt. Völkerrechtliche Verträge zwischen den beteiligten Staaten, die Besteuerung solcher Personen könnten in Frage kommen, beide Staaten vielleicht daran interessirt sind, diese Personen in ihrem Aufenthalt und Erwerb nicht durch die Steuer zu stören.

4) Besteuerung der im Ausland wohnenden Staatsangehörigen in Bezug auf ihr Einkommen aus inländischer Quelle (Fall 3 der Kategorie C. in §. 402.): das Correlat von obigen (§. 406). Dies Einkommen ist regelmässig Rente aus einheimischem Grund- und Kapitalbesitz, eventuell auch Gewerbsgewinn bei Betheiligung von inländischen Unternehmungen, incl. Erwerbsschaften, ferner Ruhegehalt u. dgl. von pensionirten Beamten, Wittwen. Der seltene und practisch schwer greifbare Fall, dass dies Einkommen gewöhnliches Arbeitseinkommen ist (z. B. als Schriftstellerischer Thätigkeit), kann hier unbeachtet bleiben.

Die Besteuerung Seitens des heimischen Staats ist hier viel leichter und practisch leichter zu verwirklichen als im vorangehenden. Sie besteht auch vielfach und hat in der Neuzeit bei der Vermehrung des internationalen Personenverkehrs und bei vermehrtem „Nationalismus“ von Grundbesitzern, Kapitalisten, Actionären, Pensionären

¹¹⁾ So ist die Steuerpflicht normirt in §. 16 des preuss. Gesetzes über die Einkommensteuer für die Eink.st.: u. zwar einerlei, ob d. Eink. aus in- oder ausländ. Quellen ist. S. die Fin.min.rescripte bei Meitzen, Vorschriften über die Einkommensteuer, 1879, S. 41 ff.

land öfters zu Erörterungen und schon zu einer eigenen, bez. völkerrechtlichen Regelung geführt. Denn gerade ist leicht Doppelbesteuerung seitens der beiden Staaten ein, daher Interessenconflicte zwischen ihnen zu werden des Besteuernten. Ein einfaches Princip ist aber nicht aufstellen. Zwischen den betreffenden Staaten erscheinen auch nicht einmal immer unbedingt, nur unter gewissen Umständen Compromisse, die Erträge über die Besteuerung solcher Personen erwünscht. Jeder Staat wird sich nemlich zu dieser Frage verschieden je nach seiner Auffassung des „Absentismus“ und sich von der einheimischen Besteuerung durch die Beschwerde der Doppelbesteuerung seines Angehörigen auch nicht immer ablassen dürfen. Im Uebrigen wird, wenn Doppelbesteuerung zu werden soll, nach Steuerarten zu unterscheiden sein. Die Abwesenheit der Absentiisten hat für das Inland ökonomische und sociale Nachtheile.¹²⁾ Eine besondere Rücksicht auf diese Personen durch Gewährung von Steuerfreiheit ist schon nicht geboten, auch nicht, wenn denselben dann wegen der auswärtigen Steuer Doppelbesteuerung droht. Umgekehrt kann eine specielle Besteuerung wegen des Absentiismus ernstlich in Frage kommen. Dies um so mehr, weil der heimische Staat immer einen Steuerentgang erleidet, nemlich an Verbrauchssteuern, auch an manchen Verkehrssteuern und Gebühren. Rücksicht auf die Besteuernten zu nehmen hat weniger der einheimische Staat, welcher einen Theil seines Volkseinkommens in besser situirten Classen seiner Angehörigen im Ausland zu erhalten sieht, als der fremde Staat zu nehmen, welcher den Aufenthalt solcher Personen in seinem Gebiet ökonomisch zu nützen sieht.

Staatsverträge über die Besteuerung dieser Personen werden auch eigentlich nur in zweiter Linie aus Rücksicht auf die Besteuernden, in erster Linie aus einem allgemeinen Interesse der beteiligten Staaten hervorgehen. Sie sind deshalb allgemein zu erwarten, sondern nur zwischen Staaten, welche eine Gemeinschaft betrachten oder welche Grund haben, einander besondere Rücksichten zu nehmen. So liegt die Sache in Bundesstaaten und hier sind daher Verträge der

¹²⁾ S. über die Frage meine Grundleg. §. 253.

Einzelstaaten, bez. Bundesgesetze über die Doppelbesteuerung gebracht. Ein Beispiel haben wir aus Deutschland in dem des Norddeutschen Bundes vom 13. Mai 1870. Es ist zu erwarten, dass sich die Grundsätze dieses Gesetzes, welche Deutschland wohl die richtigen sind und bei Verträgen über Doppelbesteuerung angesichts unserer Steuersysteme kaum gefasst werden können, allgemeiner zwischen ganz freien Staaten einbürgern. Ein Land ohne entwickeltes Ertrags-system und mit vielen reichen Absentiisten würde sich in einer üblen Lage befinden.

Nach dem leitenden Princip des genannten deutschen Gesetzes ist bei einer vertragsmässigen Regelung der Besteuerung zwischen zwei Staaten die persönliche und die Realbesteuerung zu unterscheiden. Jene richtet sich im Wesentlichen nach dem Wohnort — also Besteuerung nur seitens des „Auslandes“ — diese nach der Lage der betreffenden Ertragsquelle. Grund-, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb nur im Inlande steuert. Gewisse weitere Modificationen, bei Einkommenbesteuern neben der Ertragsbesteuerung, bei der Besteuerung von Zahlungen aus Staatscassen (Pensionen u. s. w.), werden sich wie im Inlande nach den concreten Verhältnissen richten müssen.¹⁵⁾

§. 408. — 5) Besteuerung der Ausländer, welche in dem Lande wohnen.

a) Halten sich dieselben des Erwerbs wegen in dem Lande (zugleich der Fall 5 der Kategorie C. in §. 402), als Arbeiter oder werbetreibende (Unternehmer) u. s. w., so ist hier ihre Besteuerung und zwar speciell auch ihre directe Einkommen- und Ertragsbesteuerung, wesentlich ganz in gleicher Weise als wenn sie in dem Lande wären geboten: eine Forderung der Gerechtigkeit und der Gleichstellung in der Concurrenz halber. Eine etwaige Doppelbesteuerung hätte höchstens ihr Heimathstaat durch Steuerbefreiung zu vermeiden. Die Regelung solcher Doppelbesteuerung

¹⁵⁾ Das gen. Gesetz gilt nach späteren Bestimm. jetzt im ganzen D. Reich. §. 1 darf ein Deutscher nur in dem Bundesstaate zu den directen Steuern herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Aber nach §. 2 Grundbesitz u. Gewerbebetrieb sowie das aus diesen Quellen hervorgehende Einkommen nur von dem Bundesstaat besteuert, wo jene liegen; nach §. 3 Pension, Wartegeld nur in dem Staat, der die Zahlung leistet. Zinsberechtigter in Sachsen wohnender Preussen aus preuss. Staatspapieren oder aus preuss. Eigenthum ist danach in Sachsen steuerpflichtig. Bei der blossen Einkommenbesteuerung dieses Einkommens wohl richtig, bei einer Kapitalrentensteuer kann die Besteuerung verschieden. Ministererlassen bei Meitzen a. a. O. S. 105 ff.

erträge kann in Frage kommen, wenn das Inland und das Ausland beide an dem Aufenthalt dieser Personen in der „Fremde“ Interesse haben.

Andere im Inland wohnenden Ausländer, also regelmässig welche ihre Renten hier verzehren (Fall 6 der Kateg. C. in §. 402), werden selbstverständlich und unvermeidlich von der Vertheilungsbesteuerung getroffen. Wie weit auch von der inländischen Einkommen- und Ertragsbesteuerung (z. B. der Kapitalsteuer), hängt von den Erwägungen ab, welche unter Nr. 4 des §. 402 berührt worden sind. Das Inland hat meistens ein Interesse am Aufenthalt solcher Personen und kann sie durch die Steuerklasse begünstigen. Nothwendig vom Standpunct der Gerechtigkeit ist dies indessen nicht. Ueber Verträge in Bezug auf die Besteuerung gilt das im vorigen §. Gesagte.

Besteuerung der Ausländer, welche im Inlande reisen. Die Besteuerung der Reisenden in fragliche directe, namentlich Personal- und Einkommensteuer und Gewerbebesteuerung wird die Reisenden zu gleichen Zwecken („Handelsreisende“) treffen dürfen lassen. Doch sind hier Staatsverträge zur Regelung dieser Besteuerung, eventuell zum Erlass gewisser Steuern nach dem Grundsatz der Reciprocität in den heutigen Verkehrsverhältnissen immer unangemessen. Bei den übrigen ausländischen Reisenden wird eine Zeitfrist des Aufenthalts zu bestimmen sein, von welcher sie zur „Wohnbevölkerung“ zählen und eventuell nach den in Nr. 5 angegebenen Gesichtspuncten der Staatsbesteuerung des Wohnstaats“ unterliegen.¹⁴⁾

409. — 7) Besteuerung des Einkommens der im Ausland wohnenden Ausländer aus dem Inlande. Dieser siebente Fall der dritten Kategorie des §. 402, welcher sich mit den Fällen der zweiten Kategorie nicht wie die 6 anderen deckt, soll gleich zu erledigen sein. Er ist z. Th. identisch mit der Frage der Besteuerung der Ertragsquellen (Kateg. D. des §. 402), wenn der Ertrag an den auswärtigen Eigenthümer u. s. w. geht. Dieser Fall ist in der Neuzeit mit der grossen Entwicklung des internationalen Kapitalienverkehrs practisch besonders wichtig.

¹⁴⁾ B. in Preussen werden Ausländer nach einjähr. Aufenthalt, ausser dem Fall des Erwerbs wegen im Inlande aufhalten, von d. Classenst. u. classif. Steuer betroffen. §. 5 u. 18 d. Ges. v. 1. Mai 1851 bez. 25. Mai 1873. — Vgl. auch §. 266, wo wegen eines zu engen Begriffs der Steuer (Abgaben der Staats- und Gemeindefiskus) in der Besteuer. der Ausländer eigentlich etwas Anomales gesehen wird. In den Verkehrsverhältnisse sind hier auch zu wenig berücksichtigt.

geworden. Die Entscheidung wird von der ökonomischen und der Rechtsform der Betheiligung des fremden Kapitals in inländischen Kapitalanlagen, — namentlich ob als Unternehmer u. s. w. oder andererseits als Gläubiger — dann von der Art der inländischen Besteuerung: ob sie Ertrags- oder nur Einkommenbesteuerung oder ob sie beide und in welcher Verbindung — mit abhängen. Die Rücksicht auf das inländische Interesse an der Hereinziehung fremden Kapitals und an einer etwaigen Vermeidung der Doppelbesteuerung des fremden Kapitalisten — hier und in seiner Heimat — kann eine Steuerbefreiung, welche von der Gerechtigkeit nicht nothwendig verlangt würde, aus Gründen der Volkswirtschaftspolitik rathlich machen. Doch kann auch die Besteuerung auch gerade aus Gerechtigkeitsgründen geboten sein.

a) Bei einer Betheiligung des fremden Kapitalisten in inländischen Gewerben als verpachtender oder sich verlassender Unternehmer, Socius, als stiller Gesellschafter, Actionär, als Grundeigentümer muss derselbe die gleichen Ertragssteuern wie der Inländer entrichten, schon dem Character der Ertragssteuer als Objectsteuer gemäss, aber auch aus principiellen volkswirtschaftlichen Gründen: weil hier Theile des Volkseinkommens vorliegen, die nicht unbesteuert bleiben können, wenn die richtige Steuerquelle getroffen werden soll und nicht minder aus principiellen Gründen der gerechten Steuertheilung, weil sonst die Inländer nur um so höher belastet werden müssten. Erfolgt die Besteuerung des Ertrags dieser Quellen zugleich in der Form einer Einkommensteuer, so wird auch letztere vom Ausländer ebenso wie vom Inländer zu tragen sein. Eine entgegengesetzte Entscheidung führte in andern Fällen zu unhaltbaren volkswirtschaftlichen Consequenzen und zu einer ungerechten Ueberlastung der Inländer, wie sich leicht ergibt, wenn man sich einen etwas extremen Fall vorstellt: dass heimische Ertragsquellen (Grundbesitz, Gebäude, Bergwerke) in grossem Umfange Ausländern gehören. Da das betreffende Einkommen mit Recht auch der Besteuerung in der Heimat des Ausländers unterliegt (§. 406 Nr. 2), so erfolgt Doppelbesteuerung, die hier nicht wohl zu vermeiden ist. Die Steuerbe-

¹⁵⁾ So z. B. in Preussen nach d. gen. Ges. §. 15.

sländers im Inlande, im Interesse der Hereinziehung fremden s, würde öfters auch die Concurrenzbedingungen der ver-
 nen Unternehmungen ungleich stellen, zu Ungunsten des
 ers, ausserdem aber, wie gesagt, auch eine bedenkliche Ent-
 g der heimischen Steuerquellen für die inländische Besteue-
 Grundsteuer beim Uebergang von Grundbesitz an Ausländer!)
 h führen, wie sich im Mittelalter so vielfach gezeigt hat,
 steuerpflichtiger Grundbesitz durch Eigenthumsübergang an
 eine Exemte (Stifter u. s. w.) steuerfrei wurde. Die in-
 he Besteuerung des Ausländern gehörigen Besitzes und des
 fließenden Ertrags und Einkommens besteht auch wohl als
 in den Culturstaaten. Das Gegentheil würde eine grosse
 he des Staats oder eine ausserordentliche Abhängigkeit vom
 Kapital anzeigen.

Der heute practisch wichtigere und schwierigere Fall ist
 ge der Betheiligung des ausländischen Kapitalisten als
 igers aus Darlehensgeschäften, daher die Frage der
 rung von Zinsen, welche an Ausländer hinausgehen.
 age wird sich im Anschluss an die Art der bestehenden
 rung, die Formen der Feststellung der Steuerschuldig-
 (bei Einkommen-, Zinsrentensteuer) u. s. w. öfters wieder
 n Arten der Darlehensgeschäfte specialisiren, nament-
 es sich um „unversicherte“ und „versicherte“
 , besonders hypothekarische Darlehen, um Darlehen
 für welche ein börsengängiges „Werthpapier“ (auf
 aber oder auf Namen lautend) ausgestellt ist, ob in diesem
 er besteuernde Staat (Staatsschuldenobligation) oder ein
 r (besonders eine inländische Gesellschaft, z. B. bei den
 ionen der Eisenbahngesellschaften) der verpflichtete Schuldner
 s. w. Der practisch wichtigste Fall ist gerade diese Be-
 ng der Zinsen von Werthpapieren, welche sich im
 nde in ausländischem Besitz befinden und hier dann
 der Staatsschuldzinsen, die sogenannte „Coupon-
 terung“, wie sie nach der Form der Besteuerung mittelst
 des Steuerbetrags an dem fälligen Coupon bei der Aus-
 genannt wird.¹⁶⁾

S. Hock, öff. Abg. S. 18, 220; meine „Ordn. d. österr. Staatshaushaltes“,
 6d, S. 187—203, mit bes. Beziehung auf Oesterreich, aber auch principiell
 auf die im Vorhergehenden besprochenen Fälle eingehend.

Einerlei ob eine besondere Kapitalrentensteuer als eine der Ertragssteuer oder ob neben oder statt ihr eine Einkommensteuer besteht, welche dieses Zinseinkommen treffen soll: in princip ist die Besteuerung der ins Ausland gehenden Zinsen so wie diejenige der im Inland bleibenden zu verlangen. Hier führt die entgegengesetzte Entscheidung, wie man es indess in der That an extremen Fällen leicht klar macht, zu volkswirtschaftlich unhaltbaren Consequenzen und zu Ungerechtigkeiten gegen die Inländer. Ist nicht etwa ein ausdrückliches Versprechen seitens des Staats ertheilt worden, jene Zinsen unbesteuert zu lassen, so kann auch bei der erstmaligen Einführung einer solchen Besteuerung nicht von einer Rechtsverletzung des ausländischen Gläubigers die Rede sein. Das Besteuerungsrecht des Staats steht ihm gegenüber in derselben Ausdehnung wie dem Inländer gegenüber. Nicht über die Besteuerung, sondern nur über eine höhere Besteuerung könnte sich der Ausländer beschweren.

Auch eine Steuer auf die vom Staate selbst gezahlten Staatsschuldenzinsen ist nicht ungerecht, kein Rechtsbruch, bald nicht gegen theilige ausdrückliche Zusagen. Gegen eine solche hier und da vorgekommene Auffassung der Couponsteuer ist derselbe Einwand wie gegen eine ähnliche in Bezug auf die Besteuerung der Staatsdiener-Gehälter (§. 404): es handelt sich bei der Zinszahlung und bei der Besteuerung derselben durch den Staat um zwei ganz verschiedene Rechtstitel. Der Anleihevertrag enthält eine stillschweigende Zusage einer Beschränkung des Besteuerungsrechts in Bezug auf die Zinsen der Staatsschuld.

Zu einer Rechtsfrage wird die Besteuerung hier wie in anderen vorgekommenen Fällen, z. B. bei der Steuerfreiheit der Zinsen von Obligationen u. s. w. der Eisenbahngesellschaften, wenn der einheimische Staat ein ausdrückliches Versprechen der Steuerfreiheit ertheilt hat, das einen Theil des betreffenden Vertrags bildet. Hier hat er sich rechtlich in Bezug auf die Ausübung seines Besteuerungsrechts gebunden. Die Steuerfreiheit bildet ein wohl erworbenes Recht und kann der Regel nicht einseitig, sondern nur vertragsmässig aufgehoben werden; ausnahmsweise einseitig wenigstens nach den Rechtsregeln der Enteignung, dann gegen Entschädigung. Solche zugesagte Steuerfreiheit bezieht sich an sich auf den ausländischen Gläubiger, In- wie Ausländer.

t der Ertheilung solcher Zusagen sollte der Staat um seiner
 allen Zukunft Willen sehr zurückhaltend sein. Wenn die-
 trotzdem in neuerer Zeit in stark verschuldeten Staaten,
 eine Betheiligung des Kapitals, besonders des fremden,
 en, fast die Regel geworden sind,¹⁷⁾ so ist dies eben nur
 dimmes Zeichen der finanziellen Lage und der dadurch
 en Abhängigkeit vom Privatkapital. Die hier angerufenen
 unitätsrückichten — nemlich auf den Staatscredit und
 Nothwendigkeit, neue Anleihen aufzunehmen — sind kaum
 ehtigt, als es meistens dargestellt wird.¹⁸⁾ Denn es wird
 zu einseitig die Lage des Moments, zu wenig die Zukunft
 t.¹⁹⁾ Verlangt die Entwicklung des Finanzwesens wie ge-
 h später immer grössere Einnahmen, daher höhere Ge-
 esteuerung, so ist eines der steuerfähigsten Objecte,
 asrente, in grossem Umfang der Besteuerung entzogen,
 ige Besteuerung muss also um so stärker wachsen. Daraus
 mit der Zeit wahrhaft unerträgliche volkswirtschaftliche
 äale Zustände hervorzugeben, wovon sich schon jetzt, be-
 in den Verhältnissen von stark ans Ausland verschuldeten
 und Volkswirtschaften zum ausländischen „mobilen Kapi-
 tliche Symptome zeigen.

ch ohne sich in dieser Hinsicht vertragsmässig zu binden,
 er einheimische Staat aus Opportunitäts- und Billig-
 tücksichten die ins Ausland gehenden Zinsen wohl steuer-
 sen. Dies mag unter Umständen eher statthaft sein, obgleich
 ncipiell vom Standpunct der Gerechtigkeit nicht

amentl. ist Oesterreich-Ungarn so vorgegangen, nachdem allerdings die
 uerhöhung in Folge des staatsrechtl. Ausgleichs mit Ungarn sehr stark (bis
 durch d. Ges. v. 20. Juni 1868) geworden, auch viel böses Blut gemacht hatte.
 as zeigt Hock a. a. O.

s ist u. A. auch unrichtig, anzunehmen, dass eine Couponsteuer überhaupt
 nds im Verhältniss ihres ganzen Betrags zu einer Kapitalsteuer für den
 a Besitzer eines Werthpapiers werden müsse, weil der Kurs entsprechend
 nde. Einmal kommt es hierbei darauf an, ob andere analoge Kapitalanlagen
 Hypotheken, auch in Grundstücken, Häusern) ebenso besteuert werden,
 ein allgemeiner Einfluss auf den Kurs sich nicht so stark, mitunter gar nicht
 machen kann. Die einschlägigen feinen Fragen der Ueberwälzung behandelt
 H. Helfferich in d. Aufs. über d. Kapitalst. in Baden, Tub. Ztschr. 1846,
 1 ff. Sodann hängt gerade der Kurs der Werthpapiere, bes. der Staats-
 von einer Menge verschiedener Factoren ab, unter diesen aber kann die
 steuer sogar selbst wieder ein nach einer Seite günstiger sein, weil sie
 anzlage verbessert. Einigermassen war es wohl 1868 ff. so in Oesterreich,
 ch der Ausgleich mit Ungarn als politisch günstiges Moment gut auf den
 lit wirkte. Daher die Erscheinung, dass die österr. Staatspapiere nach der
 Erhöhung der Couponsteuer oft besser als vorher standen.

geboten ist. Der fremde Gläubiger erlangt aber hier kein „erworbenes Recht“ für sich und muss gewärtigen, sogar wenn das Gesetz etwa selbst die Besteuerung auf im Inland bezogene Zinsen beschränkt hat, eventuell durch ein neues Gesetz die Besteuerung doch mit unterzogen zu werden. Die Unterscheidung von in- und ausländischen Gläubigern, Werthpapier-Inhabern u. s. w. bei der Besteuerung führt ohnedem leicht zur Umgehung des Gesetzes. Auch deswegen empfiehlt sich möglichst die allgemeine Besteuerung alles Zinseinkommens, einerlei ob der Bezugsinhaber oder Inländer sei, im In- oder Auslande wohne. (Vgl. u. § 409.)

B. — §. 410. Die Durchführung des Principes der Allgemeinheit der Besteuerung der physischen Personen im Steuerwesen der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinde, oder in der Communalbesteuerung i. w. S.²⁰⁾

Alle die zahlreichen Fragen, welche im Vorausgehenden (§. 403—409) in Bezug auf die Staatsbesteuerung erörtert worden sind, spielen nun auch zwischen den verschiedenen Selbstverwaltungskörpern eines Staats. Ja, sie werden hier practisch weit noch viel umfassenderen und innigeren Personen- und Verkehrsinneren innerhalb des Staatsgebiets noch viel wichtiger und verwickelter. Gleichwohl sind sie leichter zu lösen, denn die Macht des Staats kann die Conflictte zwischen den einzelnen Körperschaften und in Betreff etwaiger Doppelbesteuerung gesetzlich entscheiden. Auch lösen sich die Interessenconflicte der verschiedenen Körperschaften wieder mehr in dem einen Staatsinteresse auf, während die Conflictte zwischen verschiedenen Staaten, von Bundesstaatsverhältnissen abgesehen, bestehen bleiben und nur durch Compromisse beigelegt, nicht eigentlich ausgeglichen werden können.

Auch für die Communalbesteuerung, ja zum Theil für die Staatsbesteuerung mehr gilt das im §. 403 Gesagte: sie lässt sich weder rechtlich, noch wirthschaftlich richtig durch eine einheitliche Steuer oder durch ein ganz einfaches Steuersystem durchführen. Vielmehr ist gerade auch bei ihr eine Combination verschiedenartiger Steuern geboten, bestehend aus Ertragssteuern, welche an das Object, die Ertragsquelle, und von Personal- und Einkommensteuern.

²⁰⁾ Im weiteren Sinn heisst Comm.best. Besteuer. aller Selbstverw. Körper bes. d. zehn Gutachten, nam. Nasse. Meine Comm.stfrage. Auch oben unten Hauptabschn. 3 vom Steuersystem.

Subject und sein Einkommen anknüpfen. An Stelle der Steuern oder neben ihnen können, soweit nicht andere technische u. dgl. Gründe gegen diese Steuerart sprechen, in der Commune, ebenso gut wenigstens als in Staate, — reichlich nur relative Rechtfertigung! — Verbrauchsfunktionen.

Eine solche Combination von „Objectsteuern“ und „Subjectsteuern“ ist in den Communen nothwendig, weil vielfach durch die Entwicklung des Creditwesens, des Pacht- und Miethwesens, der Gewerkschaften, Actiengesellschaften u. s. w. der Wohnort der Personen und der Sitz der ihnen gehörigen Ertragsquellen verschiedene werden. Wo das nicht der Fall ist, könnte man an und für sich je mit Object- oder Subjectsteuern allein in der Commune auskommen, soweit dies steuerlich überhaupt möglich ist. Solange jene Entwicklung des Creditwesens und der gewerblichen Unternehmungsformen noch im Anfangstadium war, lagen die Dinge gleichfalls noch anders. Jetzt ist es häufig so — besonders in Fällen, wo es sich um vermögendere Ertragsquellen und wohlhabendere Personen handelt, — dass ein Eigenthümer von Ertragsquellen, ein Grundbesitzer, Grundherr, Kapitalverleiher, Commanditist, Actionär u. s. w. an einem anderen Orte wohnt und sein Einkommen aus jenen Quellen in jenem Orte verzehrt als da wo der Sitz dieser letzteren ist. Die Subjectbesteuerung, z. B. durch Einkommensteuer, würde nur im Wohnort der Person, die blosser Objectbesteuerung, die üblichen Ertragssteuern, nur im Sitz der Ertragsquellen ist. Das führte zu volkswirtschaftlich und finanziell unhaltbaren und der Gerechtigkeit widersprechenden Verhältnissen, wie es fort ergiebt, wenn man sich etwas extreme, aber schon annähernd wirklich vorkommende Fälle vorstellt.

Man handle sich z. B. um zwei Gemeinden. In der einen, dem „Fabrikdorf“, befindet sich verpachteter Grossgrundbesitz, verschuldeter Kleingrundbesitz, die Wohnhäuser gehören ebenfallts an Capitalisten oder sind an diese verschuldet, die grösseren gewerblichen Unternehmungen, Fabriken, Hüttenwerke bestehen in der Form von Actiengesellschaften. In der andren Gemeinde, dem schönen „Bade- und Villenorte“, wohnen die wohlhabenderen städtischen und vermiethenden Grund- und Hausbesitzer, die die meiste Bevölkerung der ersten Gemeinde, die Actionäre der in jener betriebenen Gesellschaften, und zwar sollen diese der An-

nahme nach als Rentenbezieher in der zweiten Gemeinde zur Miethe wohnen. Die blosse Subjectbesteuerung würde in der ersten, der „armen“ Gemeinde, die Steuerlast fast ganz auf die „kleinen Leute“, die verschuldeten Haus- und Grundbesitzer, Arbeiter legen, was ebenso ungerecht als wirthschaftlich unthunlich wäre, zumal wenn mit den Steuern wichtige, gerade jenen „sitzenden“ nützende Ausgaben, z. B. für Wegewesen, gemacht würden. Die blosse Objectbesteuerung, vollends die reine Objectbesteuerung wäre ähnlich unrichtig in der zweiten, der „reichen“ Gemeinde, wenn sie auch kaum ebensolche Bedenken wie die Subjectbesteuerung in dem Fabrikdorf hätte. Denn die Rentenbesitzer des Badeorts würden doch eine Menge Vortheile aus dem Aufenthalt der Rentner ziehen.

Hier liegen also wichtige Interessenconflicte zwischen den beteiligten Communen vor. Dieselben lassen sich nur durch die leidlich lösende, dass die obige Forderung einer Combination von Ertrags- und Personalsteuern erfüllt und welche auch gewisse Steuern mit gewissen Verwendungszwecken in der Commune combinirt werden²¹⁾. In der Regel wird man dann verlangen, dass die Personen das Einkommen (oder ihren Verbrauch) besteuert werden, wo sie wohnen, die Erträge da, wo die Quellen derselben liegen. Handelt es sich um ein und denselben Ort, so erledigt sich die Sache von selbst. Weitere. Andernfalls aber sind noch specielle Bestimmungen erforderlich, am Besten wohl so, dass das Einkommen, welches aus dem Besitz herrührt oder Rentenbezug ist, einer formellen Doppelbesteuerung unterliegt, mittelst Ertrags- und Einkommensteuern und dass in den angedeuteten Fällen einer Betheiligung mehrerer Gemeinden u. s. w. die Gemeinde der Ertragsquelle auch an der Einkommensteuer der Person, welche aus dem Ort wohnt und an ihrem Wohnort für das aus jener Quelle fließende Einkommen steuert, in einem gesetzlich oder zwischen den beteiligten Gemeinden vertragsmässig festzusetzenden Verhältnisse participirt. Hierin liegt eine gewisse Begünstigung der Gemeinde der Ertragsquelle (der „Objectgemeinde“) vor derjenigen des persönlichen Wohnorts (der „Subjectgemeinde“): in unseren

²¹⁾ S. darüber die Vorschläge in meinem Referat über die Communalsteuern selbständ. Ausgabe S. 2 ff. (Thesen), S. 30 ff. Nichts Andres kann Stein gemeint haben. Was er hier andeutet, habe ich nur schon vorher a. a. O. unterhalb Stein's Abweisung S. 568 vielleicht hätte unterbleiben können.

nissen immer noch der relativ richtigste und gerechteste, der auch eine socialpolitische Bedeutung hat. Eventuell dabei der Rentner auch im Ganzen effectiv höher besteuert, was sich aber einmal hier wie stets socialpolitisch rechtfertigt und ferner eben die Folge des von seinem Willen abhängigen, meist durch seine besonderen Vortheile veranlassten Steuerorts ist.

Wenn die Sache volkswirtschaftlich, statt bloss einzel- und wirtschaftlich betrachtet, so wird es vollends klar, dass die Communalbesteuerung zur Verwirklichung des Postulats der Allgemeinheit eventuell neben oder statt der Personalbesteuerung eine Ertragsbesteuerung verlangt. Auch in der Commune, wie im Staate, liegt die normale volkswirtschaftliche Quelle im Reinertrag der Volkswirtschaft und zwar in der Commune in demjenigen Theile dieses Reinertrags, der in ihr gewonnen wird. Dieser Ertrag wird direct und indirect mit Hilfe der Leistungen, welche diese Besteuerung erfordert, producirt. Die Besteuerung gehört zu seinen („gesellschaftlichen“) Productionskosten und letztere sind billiger Weise auf den ganzen Betrag zu repartiren. Erst der dann verbleibende Rest kann als ein wahrer Reinertrag betrachtet werden, der alsdann privatwirtschaftlich als Einzel- oder Privateinkommen an die mit Arbeit und mit ihren eigenen Productionsmitteln an der Production beteiligten Personen vertheilt, d. h. Lohn oder Gewinn wird.

— §. 411. Die Staatsbesteuerung anderer Wirthschaften, von juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften u. s. w. (zweite Kategorie des Schemas in §. 402).²²⁾ Solche andere Einzelwirthschaften können nicht kurzweg mit den der physischen Personen (Individual- oder Familienwirthschaften) in der Besteuerung gleich gestellt werden. Das Postulat der Allgemeinheit lässt sich daher nicht ohne Weiteres nach dem Maßstab der vorausgehenden Erörterungen (§. 403 ff.) hierher übertragen. Auch nur etwas allgemeinere Regeln kann man ohne Rücksicht auf die Unterscheidung der Hauptarten solcher Wirthschaften nicht aufstellen. Innerhalb einer Hauptart wird mitunter eine weitere

²²⁾ Held, Einkst. S. 137 ff. (nicht ausreichend); Stein I, 435 ff. (in Verbind. mit Lehre vom Vereinswesen) (zu apodictisch u. zu wenig casuistisch). Rau I, 265. (viel zu dürftig). Dietzel's oben gen. Schrift. Für die Verhältnisse d. h. d. Gutachten u. mein Referat.

Unterscheidung nothwendig werden. Die folgende Erörterung beschränkt sich auf einige der practisch wichtigsten und theilweise schwierigeren Fälle.

Auch hier ist zunächst wieder, wie bei der Besteuerung der natürlichen Personen (§. 403, 410), die Unmöglichkeit anzuerkennen, durch eine einzige Steuer oder durch ein ganz einfaches System die Allgemeinheit der Besteuerung richtig durchzuführen. Die Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens sind dafür viel zu verwickelt. Neuerdings hat besonders die Entwicklung der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften diese Verwickeltheit in Bezug auf die Staats- wie für die Communalbesteuerung sehr lästiger noch erheblich vergrößert. Die Aufgabe wird dadurch noch schwieriger. Sie lässt sich wiederum nur ganz annähernd lösen, unbedingt aber nur durch ein System mannigfaltiger Steuern.

1) Die Actiengesellschaft, mit der Abart der Comanditengesellschaft auf Actien, ist die wichtigste der hier zu betrachtenden Erwerbsgesellschaften. Falls dieselbe nicht gerade als Einzelunternehmen, wie das schon in der Gesetzgebung vorgekommen und öfters empfohlen worden ist, einer besonderen Besteuerung unterliegen soll, welche die Tendenz verfolgt, diese Art von Gesellschaften als solche ungünstiger zu behandeln — ein „socialpolitischer“ Gesichtspunct, über den sich bei Actienunternehmungen für gewisse Zwecke discutiren lässt — sondern falls die Actiengesellschaft wie jedes andre Einzelunternehmen angesehen wird, was wir hier voraussetzen, so kann die Gesellschaft nicht ohne Weiteres als eine „selbständige wirthschaftliche Persönlichkeit“ der Besteuerung unterliegen.²⁵⁾ Vielmehr muss auch die Besteuerung das ökonomische Wesen der Actiengesellschaft beachten, welches darin liegt, dass dieselbe nur ein Mittel zu Erwerbszwecken für ihre Actionäre ist. Die Besteuerung der Actiengesellschaft muss daher mit derjenigen der Actionäre, d. h. der Regel nach physischer Personen, welche ihrerseits der Besteuerung unterliegen, in Zusammenhang gebracht werden.

Bei einem System der Einkommenbesteuerung ist die Wahl, entweder die Actiengesellschaft als solche ganz zu lassen und nur das Einkommen, welches sie an Dividenden

²⁵⁾ Z. B. in Preussen nach Ges. v. 18. Nov. 1857. aufgehoben durch Ges. v. 19. Sept. 1861.

²⁶⁾ Dies verlangt Stein, 1. Aufl. S. 173 u. noch 4. Aufl. I. 123. „Gesellschaften sind als wirthschaftliche Einheiten unbedingt Steuersubjecte in allen ihren Arten.“ Anders u. richtiger Dietzel.

ren (und an Zinsen ihren Obligationären) gewährt, bei zu besteuern oder aber das aus der Gesellschaft herle Einkommen bei diesen Personen steuerfrei zu lassen im Ganzen gleich bei der Gesellschaft zu besteuern. Der Weg ist der einfachere und sicherere, setzt aber, wenn nicht ein sehr weitläufiges Steuerrestitutionsverfahren angewendet werden gesetzlich gleich hohen Steuersatz für alle Einkommen da hier die Dividende bez. der Zins aller Actionäre bez. Actionäre um den gleichen Betrag durch die Steuer der Gesellschaft verkürzt würde. In der Praxis besteht mitunter die Einkommenbesteuerung gleich bei der Gesellschaft, bei den Obligationären nimmt sie die Form der Couponsteuer an.²⁵⁾ Gerade bei der Actiengesellschaft würde aber die Einkommenbesteuerung selten ausreichen, weil der Ort der Heimath dieser Gesellschaft (und ihrer etwaigen Filialen) die Wohnorte der Actionäre meistens verschiedene sind. Deshalb für die Regelung der Communalbesteuerung der Actiengesellschaften ist diese Thatsache wieder sehr wichtig. Hier deshalb das im §. 410 Gesagte: man müsste, wenn sie nicht vielfach schon bestände, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Actiengesellschaften eine Ertragsbesteuerung geben. Hier muss die Actiengesellschaft dann nach der Art der Unternehmung und ihrer Eigenthumsobjecte getroffen werden, von den bezüglichen Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Bergwerks- u. s. w. principiell, wenn sie anderen Unternehmungsformen nicht gestellt sein soll, mit den allgemein giltigen Steuersätzen. Dem gegenüber unserer Ertragssteuern als Objectsteuern gemäss ist dies die Regel.

Besteht neben der Ertragssteuer noch eine Einkommensteuer, welche die bereits an den Quellen besteuerten Erträge als Einkommen einer Person noch einmal bei dieser, formell also doppelt besteuert, so ist es nur folgerichtig, auch die Dividende dieser Actionäre, die doch schon um den Betrag der bei der Gesellschaft gezahlten Ertragssteuern gekürzt ist, noch einer Einkommensteuer zu unterwerfen, — entweder dem einzelnen Actionär oder gleich in der vorhin angegebenen Weise in Summa bei der Gesellschaft, welche dann abermals die Dividende verhältnissmässig kürzen müsste. Der Actionär

²⁵⁾ Instructiv ist bes. d. österr. Gesetzgeb., worüber in d. spec. Lehre.

befindet sich hier nicht in ungünstigerer Lage als der Grundbesitzer und Gewerbetreibende, welcher nach Entrichtung der Ertragssteuern noch einmal für diese Reinerträge sein Einkommen, die Einkommensteuer zahlen muss (Preuss.

§. 412. — 2) Die Selbstverwaltungskörper („räthliche Zwangsgemeinwirthschaften“) vollführen wie der Staat, theils auf Auftrage desselben, theils selbständig, öffentliche, gemeinschaftliche Aufgaben. Die sachlichen Mittel dazu entnehmen sie ihrem Finanzhaushalt. Es liesse sich so die Staatssteuerfreiheit für ihr ganzes Einkommen wohl rechtfertigen, selbst für den Ertrag ihrer privatwirthschaftlichen Anstalten, welcher ja pro Commune eine Communalbesteuerung entbehrlich macht. Indessen sind zwei Umstände, die die Steuerfreiheit des communalen Einkommens doch misslich und besteht sie daher auch in der Commune meistens nur für das Steuereinkommen und für die unentgeltlich im öffentlichen Dienst gebrauchten Gebäude u. s. w. Theils wegen der ungleichen Concurrenzverhältnisse nemlich eine Gleichstellung der communalen und privater Unternehmungen, so dass namentlich die Exemption der Commune von den Staats-Ertragssteuern leicht zu Unconvenienzen führte. Theils ist der Privateinkommen und der communalen Einkommen Besitz (Grundbesitz, Gebäude, Gewerbe, Geldkapitalien u. s. w.) in den einzelnen Communen zu ungleich, absolut und im Verhältniss zum Steuereinkommen, so dass die Befreiung von Staatssteuern sehr ungleich wirken würde. Folgerichtig unterliegt der gemeinliche Ertrag der Communen auch den Ertragssteuern des Staats und müsste wohl auch solchen Einkommensteuern unterliegen, auf welchen diesen Ertrag noch ausserdem treffen. Sonst wird immer die gesammte Steuerlast im Staate sich ungleichmässiger vertheilen: die Bewohner der an eigenem Besitze „reichen“ Communen würden im Ganzen niedriger besteuert als die „ärmeren“. ²⁷⁾

Auch hier führen daher die Consequenzen gerechter Steuervertheilung wieder zur Forderung eines Objectsteuersystems, welches die Ertragssteuern darstellt, und zwar in diesem Falle die Ertragssteuer für die Staatsbesteuerung.

§. 413. — 3) Vereine als solche sind in der Besteuerung nicht ohne Weiteres als selbständige wirthschaftliche Persönlichkeiten

²⁶⁾ S. über d. schwierigen Verhältnisse in Preussen d. Vorschläge des Communalsteuer-Gesetzentwurfs v. 1877 u. des neuen v. 1879, dann d. Gatzert'sche Ver. f. Soc.pol.

²⁷⁾ Aehnlich Held S. 138.

andeln.²⁸⁾ Wenn sie nur ein Einkommen aus Beiträgen Mitglieder beziehen, so wird dies in der Regel nicht besonders eines "Einkommen zu besteuern sein. Einkommen aus dem Vermögen (Renten aus Grund-, Hausbesitz, Kapitalien) liegen allgemein der etwa bestehenden Ertragsbesteuerung zu Grunde, welche wieder für solche Fälle zu verlangen ist, die mit ihr in Verbindung stehenden Einkommenbesteuerung. Obigen können die Zwecke des Vereins, so ob derselbe seinen persönlichen Zwecken seiner Mitglieder oder, wie in Wohlthätigkeits- und dergl. Vereinen den Zwecken einzelner Personen dient, in Betracht kommen. Im ersten Fall ist die Sachlage ähnlich wie bei den Actiengesellschaften, auch wenn die Vereinszwecke nicht Erwerbs-, sondern Genusszwecke der Mitglieder sind. Im zweiten Fall handelt es sich vielfach um kirchliche oder quasi-öffentliche Zwecke, ähnlich wie bei den Selbstverwaltungskörpern. Dann kann eine Befreiung von der Besteuerung wie für das Steuereinkommen jener Körper gerechtfertigt und zweckmässig sein, selbst von gewissen Ertragssteuern, z. B. von der Gebäudesteuer für die den Vereinszwecken dienenden Gebäude. Das Steuerrecht hat solche Befreiungen bei Schulen, Humanitäts-, Armenanstalten u. s. w. öfters gewährt. Stiftungen, für kirchliche, Unterrichts-, Armenzwecke u. s. w., sind theils wie die Selbstverwaltungskörper, theils wie diese zu behandeln. Da ihre Zwecke vielfach den Character öffentlicher Zwecke, nach ihrem Wesen oder doch nach dem öffentlichen Interesse, haben, und ihr Einkommen aus dem Stiftungsvermögen dann dem Staat, der Gemeinde oder dem Communalverband zufließt, dessen Ausgaben erspart, so lässt sich eine weit gehende Steuerbefreiung rechtfertigen. Doch kann auch hier aus den bei den Selbstverwaltungskörpern angeführten Gründen die Steuerzahlung des Einkommens aus dem eigenen Vermögen, besonders die Befreiung von der Ertragssteuer, und aus den bei den Staats-Erwerbssteuern angeführten Gründen wenigstens die rechnungsmässige Durchführung der Steuerzahlung und die Wiedererstattung der Steuern rathlich werden.²⁹⁾

²⁸⁾ Auch Stein I, 435 scheidet die „Verwaltungsvereine“ f. diese Fragen in zwei Klassen. Zu Controversen in Theorie u. Praxis hat neuerdings d. Besteuerung der Erwerbs- u. Wirthsch.genossenschaften geführt, z. B. in Oesterreich. v. O. Oekonomist 1879 Nr. 42, 43.

²⁹⁾ Rau I, §. 264. Er verlangt im Allgem. eine Befreiung der Stiftungen v. Steuern, welche geradezu auf Personen nach Massgabe ihres ausgemittelten

5) Staats-Erwerbsunternehmungen (Anstalten des Privaterwerbs, auch mitunter Gebühren-Anstalten). Da der Staatsfiscus und der Domänenfiscus u. s. w. schliesslich die eine Person des Staatsfiscus darstellen, so hat natürlich eine wirkliche Staatsbesteuerung solcher Unternehmungen und Anstalten Feldgüter, Forsten, Bergwerke des Staats u. s. w. finanzielle keine Bedeutung. Dennoch sollte die Besteuerung die folgende bilden:

a) Einmal wenigstens die rechnungsmässige Durchführung der Besteuerung, weil sonst die wahre finanzielle Lage dieses Staatsbesitzes u. s. w. nicht richtig ersehen werden kann. Die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung dieses Besitzes, da sie eine rein finanzielle, nach Rentabilitätsverhältnissen zu theilende ist, nicht sicher entschieden werden kann.³⁰⁾

b) Mitunter aber ist auch die wirkliche Durchführung der Besteuerung geboten, nemlich in Fällen, wo die Staatsbesteuerung sonst durch den Steuererlass einseitig in der Concurrenz gegenüber steuerter Privatanstalten begünstigt werden könnten.³¹⁾ Solche Fälle können in der Verbrauchsbesteuerung, (auch in Gewerbesteuerzweigen, z. B. bei Wegegeld) vorkommen, namentlich „bei Besteuerungen, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten, und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältnisse zu den Erzeugnissen“ (Rau). Wenn der Staat auch durch sich selbst gewährte kleinerer Rente oder durch directe Zuschüsse aus anderen Mitteln die Privatconcurrentz dennoch überwinden kann, so kann das Unterbleiben der Besteuerung doch bisweilen grössere Nachteile verursachen. Es tritt auch bei erfolgter Besteuerung das wahre Sachverhältniss besser hervor.

D. — §. 414. Die Communalbesteuerung gegenüber dem Staate und anderen Selbstverwaltungskörpern

Einkommens gelegt werden. Bei Anstalten, welche ein örtlich oder sonstwie begründetes Bedürfniss haben, sollte aber in jedem einzelnen Fall der Nachweis verlangt werden, dass die Einkünfte aus eigenem Vermögen den zur Erreichung dieser Zwecke erforderl. Bedarf nicht übersteigen. Da Letzteres schwer zu entscheiden, verleiht man allgemein Steuerfreih. für solche Stiftungen, S. 139. In d. Gesetzen wird die Steuerfreiheit vom Nachweis des Bedürfnisses oder vom Nachweis, dass die Besteuerung die Erfüllung der Zwecke hindere, abhängig gemacht. So in der Einkommensteuer in Baiern (Kapitalrentensteuer).

³⁰⁾ S. über Bergwerke Wagner, Fin. I, S. 494.

³¹⁾ So mit Recht Rau I, §. 265. Anders Held S. 135. — Rau erklärt, dass bei einer Trennung der Kammer- u. Steuercasse (s. B. I. 2. A. §. 104) die wirkliche Besteuerung der Domäneneinkünfte zu Gunsten der Steuercasse ausfallen kann.

³²⁾ S. d. gen. Schriften u. s. w. über Communalbesteuerung.

Die Frage, ob und wieweit hier der Grundsatz der Allgemeinheit durchzuführen sei, ist ähnlich zu beantworten, wie die analoge, behandelte Frage nach der Staatsbesteuerung der Selbstverwaltungskörper. Ginge man nur nach den Zwecken, welchen einer Commune erlangte Einkommen des Staats und anderer dienen dient, so liesse sich principiell und allgemein die Freiheit alles dieses Einkommens, auch desjenigen, welches aus dem Staatseinkommen und aus Erwerbsanstalten herrührt, rechtfertigen. Auch hier ist auf die ungleichmässige Vertheilung des Besitztums des zumeist hier in Betracht kommenden staatlichen Grundbesitzes und der Erwerbsanstalten (Bergwerke, Fabriken, Bergbau, Eisenbahnen, hie und da Gebührensätze) über die Communen des Gebiets Rücksicht zu nehmen. Würde z. B. eine Domäne, ein Bergwerk des Staats in einer Gemeinde gar nicht steuerpflichtig sein, so stiege die Steuerlast für die Privaten leicht sehr rasch wegen dieses Umstands, der vielleicht in der Nachtheil der Gemeinde fehlt. Dazu kommt, dass gerade solcher Besitz und Erwerbsanstalten (Forsten! Bergwerke!) manche Communal Ausgaben, für Wegewesen, Armenwesen, herbeiführen können, deren Erhaltung im Interesse des betreffenden Besitzes und seines Ertrages liegt und eigentlich zu den auf letzteren mit anzurechnenden Produktionskosten gehört. Man wird deshalb im Ganzen die Grundbesitzsteuerpflicht des Staats- und fremden Besitztums, besonders soweit derselbe zu Erwerbszwecken dient, als Regel aussprechen müssen, so dass also nur die Gebäude für den öffentlichen Dienst steuerfrei sind (und auch diese nicht immer unbedingt). Object- oder Ertragssteuern erweisen sich daher auch hier wieder nothwendig (§. 465).

— §. 415. Abschluss. Nothwendigkeit von Objectsteuern. Hiermit sind die Fälle des Schemas in §. 402, welche sich auf die Besteuerung der physischen Personen und Wirthschaften, dann der sonstigen Wirthschaften und des Unternehmens beziehen, erledigt. Zugleich wurde dabei auf die Besteuerung der inländischen Ertragsquellen für die aus ihnen resultierenden Erträge wiederholt Rücksicht genommen. Und was von dieser Besteuerung gilt, das gilt wesentlich auch von einer Vermögensbesteuerung, welche jene Ertragsquellen als die besten Vermögensobjecte treffen wollte. Von besonderer Bedeutung für die Steuerlehre ist dabei das mehrfach im Voraus-

gehenden gewonnenen Resultat, dass eine objective Ertrags- bez. Ertragsquellenbesteuerung (einerlei, ob dieselbe als reelles Einkommen- oder als reelle Vermögensbesteuerung fungirt) gerade auch vom Standpuncte der Gerechtigkeit oder der Allgemeinheit der Steuer betrachtet zu fordern ist. Dieses Postulat ist zugleich eine Consequenz der früheren Lehre von der Wahl der richtigen volkswirtschaftlichen Steuerquelle und von grosser practischer Bedeutung in der Entwicklung des modernen Wirtschafts- und persönlichen Lebens, wo sich Besitz und productive Verwendung von sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), Wohnsitz der Eigenthümer-Person und Sitz der Ertragsquelle so vielfach trennen. Man kann den Grundsatz der Allgemeinheit gegenüber den Staatsangehörigen und den Bewohnern gar nicht richtig durchführen und kommt auch zu nachhaltigen volkswirtschaftlichen Consequenzen in der Staats-Communalbesteuerung, wenn man nicht die ausländischen ortsfremden Besitzer von Ertragsquellen durch ein Object- und Realsteuersystem für ihr dem Inland und der betreffenden Ortsgemeinde entspringendes Einkommen mit belastet. Von diesem Resultat ist daher vorläufig auch für die Fragen des Ertrags- systems und der Wahl der Steuerarten Act zu nehmen. Dies ist selbstverständlich für die Bildung des Steuersystems sehr wichtig.

F. — §. 416. Anhang. Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten.³³⁾ Es erübrigt dann nur noch die Erledigung eines noch zurückgestellten Punctes, eine Aufgabe, welche nach den Vorausgehenden gewonnenen Ergebnissen nunmehr aber auch einfach ist: Wie sollen Grundsteuerfreiheiten behandelt werden insbesondere solche, welche aus nominellen durch Fortfall der Compensationsleistung wahre geworden sind?

Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein: sie müssen aus Gründen der gerechten und der volkswirtschaftlichen richtigen Steuervertheilung fortfallen, ebenso wie die persönlichen und reale wahre Steuerfreiheiten (§. 404). Schwierig ist nur die Entscheidung darüber, wie bei der an sich den Staatsbürgern unzweifelhaft rechtlich zustehenden Aufhebung solcher Steuerfreiheiten vorzugehen ist. Denn hier sind besonders für die Frage, ob und welche Entschädigung an die bisher Betroffenen zu gewähren sei, die nicht immer genau und sicher zu

³³⁾ S. Hoffmann L. v. d. Steuern S. 112 ff., Rau Fin. II. §. 316. Anhang.

den Rechtstitel der Steuerfreiheit und die wirthschaftlichen Folgen der bisherigen Freiheit und der Aufhebung derselben für den Werth des Grundbesitzes zu berücksichtigen. In der Verschiedenheit der Rechtstitel ist die Frage nicht allenthalben auf die gleiche Art zu entscheiden und eben deswegen sorgen die genannten wirthschaftlichen Folgen können die strengem Rechte begründeten Massregeln aus Billigkeitsgründen und damit aus socialpolitischen Gründen eine Prüfung erfahren.

Wissen sich die Rechtstitel der wahren Steuerfreiheiten überhaupt und speciell der Grundsteuerfreiheiten genau feststellen, werden wohl diejenigen, welche privatrechtlicher Art sind und wohl erworbenes Recht darstellen, gegen volle Entschädigung, alle anderen, also namentlich die öffentlichen, ohne solche aufzuheben sein. Nun sind die Rechtstitel aber nicht immer genau zu ermitteln und in dem praesumptivsten Falle, wo es sich um eine allerdings auf öffentlichem Rechtstitel beruhende Steuerfreiheit handelt, welche ursprünglich ein Correlat anderer Leistungen war und erst durch deren Fortfall die wahre Steuerfreiheit wurde, wie bei der Grundsteuerfreiheit ehemals zu Ritterdiensten verpflichteten Grundbesitzes, kommen die ökonomischen Folgen der Steuerfreiheit und der Aufhebung der letzteren für den Werth des Grundbesitzes in Betracht. Bestand die wahre Steuerfreiheit einmal lange, so wird es gewöhnlich in einem entsprechend — also ungefähr um den Betrag der kapitalisirten, sonst muthmasslich zu tragenden Grundsteuer — höheren Kapitalwerth verglichen mit besteuertem Grundbesitz zum Ausdruck gelangen: bei Verkäufen, Verpfändungen, Regulirungen u. s. w. Wie überhaupt jede wahre oder scheinbare Steuerfreiheit rechtlich der Aufhebung unterliegen kann, so auch eine solche, wie die hier besprochene. Wenn dann ausserdem noch die Rechtsbeständigkeit der Steuerfreiheit früher zweifelhaft, vielleicht die Aufhebung der Freiheit in Aussicht gestellt war, so wird zwar ein Recht auf Entschädigung nicht zuzugestehen sein. Und auch aus ökonomischen Billigkeitsgründen ist hier mitunter wenigstens eine Entschädigung nicht in Frage, weil bei solcher Sachlage doch eine Wertherhöhung um den ganzen Betrag der kapitalisirten Grundsteuer eingetreten sein wird. Indessen sind das *res facti*. Eine gewisse Wertherhöhung des steuerfreien

Besitzes ist bei längerem Bestande der Freiheit und bei Ungewissheit darüber, ob, wann und wie dieselbe etwa gest beseitigt wird, wahrscheinlich. Der jeweilige Besitzer, Er Käufer, wird dann muthmasslich bei einer Besteuerung eine Verminderung seines Besitzthums um einen freilich nicht genau der vollen kapitalisirten Grundsteuer entsprechenden erleiden; die Grundsteuer wirkt vollends hier wie eine Re Die neue Grundsteuer, für die bisher steuerfreien Grundst ein Fall, der in seinen Wirkungen nebenbei bemerkt übrigen mit den Wirkungen der allgemeinen Einführung einer Grundsteuer identisch ist — wirkt dann mehr oder wenig ihn als reelle Vermögenssteuer. Daraus ergeben sich Erwäg welche es billig erscheinen lassen, eine Entschäd zu gewähren.

Die letztere wird am Besten allgemein gesetzlich g Wegen des fehlenden oder zweifelhaften Rechtsanspr Entschädigung und wegen des Interesses, das auch der besitzer an der Bereinigung solcher immer etwas misslich hältnisse wenigstens in der modernen „staatsbürgerlicher“ periode hat, empfiehlt es sich, den Entschädigungscoëf die aufzulegende Grundsteuer nicht zu hoch, namentl niedriger, als dem landestüblichen Zinsfuss entspricht, and z. B. höchstens mit dem 15—20fachen zu kapitalisiren dieser Zinsfuss 4—4 $\frac{1}{2}$ Procent ist. Dabei wird dann ab weiter nach den Rechtstiteln zu unterscheiden se nachweislich privatrechtlichen Titeln ist eine höhe zu dem eben genannten Maximum, bei anderen Tit niedrigere als diese Entschädigung zu geben.

So ist denn auch mehrfach in der Neuzeit unter dem der Gesichtspuncte der „Gleichheit“ in der „staatsbürge Periode verfahren worden: auch die Grundsteuerfreien gefallen, ohne oder mit geringfügiger Entschädigung in n nären oder politisch wenigstens erregteren, mit grössere doch gewöhnlich nur partieller Entschädigung in ruhiger doch auch hier, wie namentlich in dem wichtigsten B demjenigen Preussens, mit verschiedener Entsch nach den Rechtstiteln.³⁴⁾

³⁴⁾ Die Vergütung war (Rau, §. 316 Note a) in Braunschv. 1821 in Weimar 1821 $\frac{1}{2}$, in Hannover 1826 $\frac{1}{4}$, in Sachsen 1834 $\frac{2}{3}$, in Meiningen Ueber Preussen: Mascher, Grundst.regel. in Pr. auf Grund d. Ges. v. 21

nit ist die Durchführung des grossen Principis der Allge-
der Besteuerung zum Abschluss gelangt und ein Markstein
Geschichte der Besteuerung gesetzt worden.

7. Abschnitt.

Die Principien der Gerechtigkeit oder der gerechten Steuervertheilung.

C. Die Gleichmässigkeit der Besteuerung.

die principielle Behandlung und für die Literatur dieser Frage die Vor-
en zu diesem ganzen Hauptabschn. S. 220 ff. u. zu den beiden letzten Ab-
s. 282 u. 295.

in der neuesten deutschen Literatur sind die einschlagenden Fragen prin-
schärfer behandelt worden, indem man sie mit der Lehre vom Staate
er Frage nach dem tieferen Rechtsgrund der Besteuerung über-
Verbindung gebracht hat. Dadurch ist es namentlich gelungen, die An-
er die Steuer als einer Art „Tausches“ des Einzelnen gegen die ihm
u. s. w. zufließenden „Genüsse“ und über die vermeintlich als allein
fordernde Vertheilung der Steuern nach dem privatwirthsch. Princip von
g und Gegenleistung“ gründlicher zu widerlegen. Hier hat besonders
die Untersuchung zu einem gewissen Abschluss gebracht. S. dess. Eink.st.
Liter. u. Kap. 5 u. Lit. dazu. Neumann hat dann scharf und in der
wohl richtig jedem der beiden Hauptprincipien der Besteuerung, nach
esse u. nach der Leistungsfähigkeit, die richtige Begründung u. Begrenzung
ihre Anerkennung in der bisher. Praxis der Staats- u. Communalbesteue-
bewiesen. Auch hat er (S. 61 ff.) richtig gezeigt, dass die Opfertheorie u.
p der Leistungsfähigkeit sich wesentlich decken und „erst durch Berück-
der auferlegten Opfer der Massstab der Leistungsfähigkeit bestimmte
hält u. für das Steuerwesen brauchbar wird.“ S. progress. Eink.st., bes.
3. auch 4, mit d. liter. Noten im Anhang. Mehr oder weniger beschäftigen
die Gutachten d. Vereins f. Soc.polit. auch mit diesen Fragen gerechter
eilung.

principielle Gegensatz der Ansichten zeigt sich namentl. in der Auffassung
anhänger der deutschen Freihandelsschule u. der neueren social-
htung der Nat.ökon. S. darüber die oben S. 146 gen. Congressverhand-
s. über Communalsteuern, in Hamburg 1867 (volksw. Congr.), in Berlin 1877
e.polit.). Durch die Erörterung des Communalsteuerwesens, das hier wie
der früheren deutschen Liter. bei solchen Principienfragen der allgem.

2, S. 132 ff. 148 ff. (auch über Königr. Sachsen daselbst S. 154), v. Rönne,
atsr. 3. A. II, 2. Abth. S. 631 ff., 636. Gerade in Preussen lag die Sache
Text angenommen: es war wiederholt, so in d. Edicten v. 27. Oct. 1810
1811, im Eingang z. Gesetz v. 30. Mai 1820, in der Verfass. v. 1850
im Ges. v. 24. Febr. 1850 die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten in Aus-
hlt worden. Nach vergeblichen Versuchen (so 1853, wo die Regierung vor-
hatte, $\frac{2}{3}$ des Steuerbetrages, den die bisher befreiten Grundstücke zu
en würden, mit dem 20 fachen Kapital zu vergüten, was die Stände nicht
kam es zu einer Einigung im Gesetz v. 21. Mai 1861. Hiernach er-
Entschädigung im 20 fachen Betrage der mehr zu zahlenden Steuersumme
iger Befreiung, bez. Bevorzugung auf Grund lästigen Vertrags, speciellen
der anderen privatrechtl. Titels, im $13\frac{1}{3}$ fachen Betrag, wo kein specieller
geltend gemacht werden konnte.

Steuerlehre kaum berührt worden war, sind manche neue Gesichtspunkte in die Fragen des folg. Abschnitts gewonnen worden. Ich bin mehrfach, bes. §. 419, 422—424, 428, z. Th. wörtlich, meinem Referat über die *Contra* (Leipz. 1878, in d. selbständ. Ausg.) gefolgt, da ich irgend wesentliche Anmerkungen nicht für geboten hielt.

Die Behandl. in den älteren Lehrbüchern u. Systemen genügt wohl nicht u. nam. nach der Motivirung nicht mehr, auch bei Rau nicht, der aber in des Rahmens der rein finanz. Besteuerung das Richtige getroffen hat u. die Genusstheorie schon abweist. S. die liter. Uebersicht u. Kritik bei Held, S. 121—135, Rau I, §. 251—254, Jacob §. 461, v. Malchus I, §. 34, v. Besten, S. 87 ff., Umpfenbach, I, §. 46, 52 ff. (sehr einseitig gegen Prof. v. Hock, öff. Abg. §. 3—5, 13, 14 (immer beachtenswerth), Pfeiffer, L. Maurus, Besteuer. K. S. passim, Stein I, 414 ff., 447 ff., 481 ff. passim — 7. imp. I, ch. 4, Garnier, Fin. ch. 7 §. 2, ch. 13 §. 1, Leroy-Beaulieu, ch. 2. — A. Smith in d. ersten Steuerregel s. o. S. 220. Mill, B. 5, K. 2, s. Cossa, Fin. p. 53 ff.

Sachlich stimme ich im Folgenden in Bezug auf die Begründung d. Systemes Held, in Bez. auf die Vertheilung ders. mit Neumann grossentheils überein in der Motivirung weiche ich auch von letzterem mehrfach ab. Die Entscheidung zwischen den zwei Steuerprincipien muss einmal wohl in Zusammenhang mit der histor. Entwicklung der Gemeinwirthsch. gebracht werden (s. u. §. 421) u. die Entscheidung über die Art der Durchführ. des Principes der Leistungsfähigkeit über Proportionalit. u. Progressivit. des Steuerfusses u. s. w. hängt m. E. zusammen mit der ganzen principiellen Auffassung der Volkswirthsch. u. des wirthsch. Systems u. seiner Rechtsordnung. Hier wie auch zur tieferen Begründung der Besteuerung selbst — eine mit der Frage der Gleichmässigkeit sehr eng zusammenhängende Frage — ist es m. E. wieder unvermeidlich, auf die allgemeinen Fragen der Organisation der Volkswirthsch. zurückzugehen. Ich beziehe mich daher wieder auf meine Grundleg., bes. Kap. 3 v. d. Organis. d. V.w.sch. u. daselbst über d. Zwangsgemeinwirthschaften, wo in §. 158 auch schon die Folgen der Steuerprincipien gezogen wurden.

Ein Punkt der im Folgenden erörterten Fragen, nemlich die Ermöglichtung der Vertheilung des Gebührenprincipes auch für die eigentliche Besteuerung, ist in 1. Bande behandelt worden. Die Forderung wurde dort abgewiesen. Daran lässt sich jetzt weiter anzuknüpfen. S. Rau-Wagner I, §. 107, 108 u. 2. Aufg. §. 107.

I. — §. 417. Das Problem. Auch dieser Grundgedanke ist hier für die gegenwärtige Entwicklungsperiode unserer Cultur für die „staatsbürgerliche“ erörtert, aber wiederum ohne Mitberücksichtigung des socialpolitischen Standpunctes in die beginnende „sociale“ Steuerepoche.

Die Gleichmässigkeit der Besteuerung im Sinne einer gleichmässigen Vertheilung der Steuerlast unter den einzelnen Steuerpflichtigen ist ein Axiom unserer Zeit und folgt als Rechtsgrundsatz aus dem Princip der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit aller Staatsangehörigen und, was Fremde anlangt, aus der völkervertragsmässig üblich gewordenen Gleichstellung derselben mit den Einwohnern. Für die practische Steuerpolitik lässt sich die gleichmässige Besteuerung aber wieder nur als ideales Ziel hinstellen, dem man sich soviel als möglich nähern soll, da aber wegen der practischen Schwierigkeiten niemals vollständig erreicht werden kann.

it der blossen Aufstellung des theoretischen Princips und
 chen Postulats der Gleichmässigkeit ist aber zunächst wieder
 nicht viel gewonnen. Denn die weitere Frage lautet sofort:
 st oder worin besteht diese Gleichmässigkeit? Darauf
 ch keine ganz einfache Antwort geben. Die Beantwortung
 bietet auch für die Theorie erhebliche Schwierigkeiten. Es
 ermeidlich, die ganze Frage tiefer zu erfassen, indem sie in
 lung mit anderen Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung
 es Wesens der Besteuerung überhaupt gebracht wird. Die
 edenen Steuerprincipien, durch welche man die Gleich-
 keit hat verwirklichen wollen, sind, richtig aufgefasst,
 nzen bestimmter Theorieen von Volkswirthschaft, Staat
 euer überhaupt. Man kann sich über sie nicht einigen,
 n in diesen Theorieen auseinander geht. Nothwendig ist
 er wieder, die Wahl der beiden hauptsächlich in Betracht
 den Principien, die Besteuerung nach dem Interesse und
 r Leistungsfähigkeit nicht nur rationell zu erörtern, sondern
 orische Verbindung mit der Entwicklung des Gemein-
 und der Volkswirthschaft zu bringen; ferner bei der An-
 g des zweiten Princips den rein finanziellen, und den
 olitischen Standpunct zu unterscheiden. Sonst kann
 ht zur Klarheit kommen.

— §. 418. Principien und Theorieen für die Ver-
 ehung der Gleichmässigkeit der Besteuerung.
 ung dieses Problems hat man zwei Principien aufge-
 elche mit zwei allgemeinen Theorieen der Besteue-
 Verbindung stehen und durch dieselben ihre Begründung
 leich ihr Maass finden.

Das Princip der Besteuerung „nach dem Interesse“
 nach Leistung und Gegenleistung“, welches man
 er Herübernahme dieses hauptsächlich Grundsatzes des
 rthschaftlichen Verkehrssystems auch das „privatwirth-
 iehe“ Besteuerungsprincip nennen kann. Hier hält man
 die Beziehungen zwischen dem Besteuernten und dem
 pfangenden Staate (bez. der betreffenden Zwangsgemein-
 aft überhaupt) und sucht die Besteuerung so zu vertheilen,
 Leistung der Steuerzahlung sich in ihrer Höhe bemisst
 em Gegenwerth, den der Besteuerte in den öffentlichen
 en des Staats u. s. w. geniesst. Dieses Steuerprincip
 auf der Annahme, dass der tiefere Rechtsgrund der Be-

steuerung überhaupt in den „Genüssen“, Vortheilen u. s. w. liegt, welche der Besteuerte in der Staatsverbindung u. s. w. erhält, und dass es die Aufgabe gleichmässiger Besteuerung sei, „nach dem Grade des Mitgenusses an diesen Vortheilen“ (Rau) die Steuern unter die diese Vortheile Geniessenden zu vertheilen. Es besteht sich dann darum, diese Genüsse für die einzelnen Besteuerter darzustellen und zu messen, um letztere nach diesem Masse zu besteuern. Man denkt dabei namentlich an den Schutz, welchen auch an die allgemeine Förderung, welche der Einzelne für sich, seine Person, sein Eigenthum, seinen Erwerb u. s. w. durch den Staat und dessen Anstalten und Leistungen genießt. Man kann diese bezügliche Theorie zur Begründung der Besteuerung und zur Veranschaulichung ihrer Gleichmässigkeit als „Genusstheorie“ bezeichnen, wenn man sich, wie es öfters geschehen ist, vornemlich an das Moment des Schutzes für Person und Eigenthum hält, auch als „Sicheranztheorie“ bezeichnen und in Bezug auf die Verwirklichung der Gleichmässigkeit von einem „Genussprincip“, bez. „Sicheranzprincip“ sprechen. Practisch müsste sich die Vertheilung hier so gestalten, als wenn das Gebührensprincip ganz verallgemeinert würde.¹⁾

¹⁾ Diese Auffassung vertreten im Allgem. die Smith'sche Schule u. die stehenden Rechtsphilosophen und Politiker. So A. Smith selbst in s. entworfenen Regel wenigstens implicite: Steuern in proportion of the revenue, which the subjects enjoy under the protection of the state. Jacob, Fin. I. §. 87. muss möglichst nach dem Maasse mit Abgaben belegt werden, als er an dem Gemeinwohl, das der Staat dadurch hervorbringt, Theil nimmt, d. i. nach dem Maasse der Kräfte u. Güter, welche den Schutz u. die wohlthätigen Einrichtungen des Staats genießen. Krehl, Steuersyst. §. 13, Kröncke, Grunds. S. 4, v. Kremer I, 70, Lotz III, §. 131, v. Rotteck, Staatsr. d. constit. Mon. II, 324, ders., in Polit. u. Garnier, Fin. p. 16: Unterscheid. zwischen der wickl. Steuer u. der „rationalen“ wie sie bestände, wenn die Staatsthätigkeit richtig reducirt wäre: hier ist die Steuer sein: le prix des services rendus, bes. le prix du service de sécurité, prime d'assurance payée pour la garantie de la sécurité. Ebenso die französ. Autoren Du Puynode, de Girardin. Auch in Montesquieu's Werk im Grunde der nemliche Gedanke, esprit des lois, liv. XIII, ch. 1: les impôts de l'état sont une portion que chaque citoyen donne pour avoir la sûreté de l'état pour en jouir agréablement. S. die Zus.stell. weiterer Auffass. der Steuer als der Forderungen in Bez. auf Gleichmässigkeit bei Held, Einkst. S. 40 f. (31). Gegen diese Ansichten u. A. Schön, Grunds. S. 61 ff. (mit weiteren Lit.). Zachariä K. S., Staatswiss. S. 411, auch Mill B. 5, K. 2, §. 2. Dann bei I, §. 252 u. die von mir schon im 1. B. 2. A. S. 329 Note 7 gen. Schell Held a. a. O. An dieser Stelle des 1. B. wird zwischen der Verallgemeinerung des Gebührensprincips u. dem Princip von Leistung u. Gegenleistung einerseits, dem Genusstheorie andererseits noch etwas unterschieden. Es lässt sich das wohl nicht vermeiden, indem dort mehr an den Maassstab für die Vertheilung der Steuer, hier an den tieferen Rechtsgrund der Besteuerung gedacht wird. Indessen hängt Beides so eng zusammen, so dass es mir richtiger erschienen ist, die beiderseitigen Principien hier nur als eine einheitliche einzige hinzustellen. Die radicalen Systeme der Bastiatianer der Deutschen Freihandelschule haben zwar manchmal auch die

Das zweite Princip ist die gleichmässige Besteuerung nach Verhältniss der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besteuereten, eine gewisse Steuer zu tragen, oder nach dem Verhältniss der Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit, *Rau*). Hieran also das Maass der Besteuerung nach Beziehungen zwischen der Steuersumme des Besteuereten und seiner ökonomischen Lage festzustellen. Die Begründung der Besteuerung liegt in der Natur des Staats und der übrigen Zwangsgemeinschaften und in dem Verhältniss der Besteuereten zu diesen, woraus sich die Besteuerung nicht als eine specielle Entschädigung für Genüsse oder Vortheile in der Staatsverbindung, sondern als eine Pflicht des Glieds, zu der Erfüllung der Aufgaben und Gedeihensbedingungen des Ganzen, dem es angeschlossen ist, und dadurch implicite seiner selbst beizutragen, ergibt. Das zweite Princip mit Rücksicht hierauf das gemeinschaftliche (staatswirthschaftliche) Steuerprincip. Die Steuer wird hier ferner für den Betroffenen als ein Opfer oder als eine Entbehrung aufgefasst, die sich als ein Unrecht für ihn fühlbar machen. Die Gleichmässigkeit soll dann hergestellt werden, dass die Steuern nach Verhältniss der Leistungsfähigkeit vertheilt werden, welche sie für die Besteuereten im einzelnen zu leisten sich bringen. Die bezügliche Theorie kann man kurz die „Opfertheorie“, das Princip zur Verwirklichung der Gleichmässigkeit das „Opferprincip“ nennen. Die Aufgabe besteht darin, die Opfer, welche in der Steuertragung für die Besteuereten liegen, für die Einzelnen festzustellen und zu messen und nach diesem Massstabe die Besteuerung zu vertheilen.²⁾

in Bez. auf Begründung u. Vertheilung der Steuer vertreten; aber wenigstens in Bezug auf die Staatsbesteuerung nicht mehr durchaus. Auf d. Congr. in Hamburg 1848 hat *K. Braun* eine These vorgeschlagen, die aber nicht angenommen wurde: die Vertheilung der für den Staat nothwendigen Mittel müsse die Leistungsfähigkeit der Beschaffung der für Gemeindef Zwecke erforderlichen das Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung massgebend sein.

Wenn auch in anderer Formulirung u. gleich mit einem speciellen Schluss in dieser Art, wie die Leistungsfähigkeit bemessen werden soll, auch *Rau*, I, 1, 1. Er bezeichnet die Abstufung der Steuer nach den Vermögensumständen als die gleichförmigste und gerechteste Belastung. Die „in dem Verhältniss der dringendsten Bedürfnisse Steuern zu geben“, nennt er Steuerfähigkeit oder Beitragsfähigkeit. Schon früher ist das Princip der Leistungsfähigkeit weniger klar u. scharf vertreten worden, so von *Bodinus de rep. p. 974: in facultatibus*, ebenso *Besold, de aeriario p. 10, bes. Boxhorn, instit. p. 10 §. 18 N. IX: in tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in tributo versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum mensurae positae sitaeque sunt opes.* — Bestimmt für die Opfertheorie von

III. — §. 419. Beurtheilung dieser Theorien und Principien und Wahl zwischen letzteren. Für die Beurtheilung ist es wesentlich zu beachten, dass hier theils rechtsphilosophische Begründungen der Besteuerung und Steuerpflicht über theils Massstäbe für die Vertheilung der Steuerlast angegeben werden. Die Genusstheorie und die Opfertheorie sind in dieser Hinsicht nicht genaue Correlate. Die erstere will zunächst die Begründung der Besteuerung, dann auch, freilich in Zusammenhang damit und in Consequenz davon, ein Massstab für die Vertheilung der Gleichmässigkeit sein, die zweite nur letzteres. Correlate erscheinen dagegen das privatwirthschaftliche Princip „nach dem Interesse“ und das gemeinwirthschaftliche „nach der Leistungsfähigkeit“, die beide zugleich Principien der Begründung und für die Vertheilung der Besteuerung sind. Bei dem Zusammenhang zwischen den Fragen nach der Begründung und der Vertheilung der Besteuerung ist es geboten, die genannte Theorie und die beiden Principien hier auch in ihrer zweiten Beziehung zu kritisiren, wodurch eine oben (§. 417) behaltene Ergänzung früherer Bemerkungen erfolgt. Da die Kritik aber auch für die Beurtheilung des letzteren Principals als Massstab der Besteuerung wichtig.

A. Begründung der Besteuerung.³⁾

1) Die Genusstheorie und das Princip der Besteuerung nach dem Interesse begründen die Besteuerung unrichtig, während dem privatwirthschaftlichen Entgeltlichkeitsprincip eine weitläufige Ausdehnung auf die Verhältnisse des Staatslebens oder der Gemeinwirthschaft geben. Hier liegt nur wieder die un-

Neuern Mill a. a. O. §. 2, 3 und eine grössere Anzahl deutscher Franzosen z. B. Umpfenbach I, 105: jeder Staatsangehörige sei mit gleicher Steuer treffen, Jedem ein solches Opfer aufzuerlegen, dass Keiner eine stärkere Last empfinde als der Andere. Es ist nur nicht zu begreifen, wie von solchen ethischen Sätzen aus Rau, Umpfenbach u. A. m. zur proportionalen Einkommenbesteuerung gelangen wollen. Rau kommt in §. 253 mit sich selbst in Widerspruch s. u. §. 427 ff. Anders Neumann, progr. St. S. 61 ff., der aus der Vertheilung Progression u. s. w. richtig ableitet. Gegen die Opfertheorie Held, Einkommen 130, der nur mit Recht bestreitet, dass sich aus derselben die Proportionalsteuer nicht ableiten lasse. Auch Leroy-Beaulieu I, l. 2. ch. 2 weist die Theorie ab, um die Progressivsteuer abweisen zu können.

³⁾ S. die in d. Vorbem. gen. Stellen meiner Grundleg. u. Held a. a. O. der nur nicht scharf genug unterscheidet, dass die Genusstheorie und die Begründung der Steuer als „Tausch“ nur für die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Staat unzulässig ist, während zwischen der Gesamtheit der Staatsangehörigen der Gesamtheit der Steuern auch in ökonomischer Beziehung eine (Gebrauchs-) Werthcorrespondenz erzielt werden muss. Grundleg. §. 218 ff. u. unten §. 420. Durchaus richtig Neumann, progr. St., Kap. 2

irung der Volkswirtschaft mit dem privatwirtschaftlichen und die Verkennung des Wesens gemein-, besonders auch gemeinwirtschaftlicher Organisation vor. Es ist zwar ganz dass die Besteuerten aus der Staatsverbindung Genüsse theile ziehen, von einer Art und in einem Grade, wie es keine andere Weise möglich wäre. Aber in diesem Sach- liegt nicht die tiefere Begründung der allgemeinen Steuer- wenn gleich man auf denselben auch dem einzelnen ten gegenüber zur Rechtfertigung seiner Steuerlast mit en kann. Es ist sogar richtig und nothwendig, wo die isse so liegen, wie es hernach bei der Erörterung über Vortheil oder Interesse an und durch öffentliche Leistungen ermassstab dargelegt wird, die Besteuerung in den ge- Fällen in Gemässheit der Genusstheorie und des privat- wirtschaftlichen Steuerprincips mit zu vertheilen. Aber auch hier- werden diese Theorie und dieses Princip nicht geeignet zu lgemeinen Begründung der Besteuerung.

Diese Begründung liegt vielmehr in den Gesichtspuncten, in dem gemeinwirtschaftlichen Steuerprincip „nach der angsfähigkeit“ enthalten sind. Hier geht man mit Recht r ökonomischen Natur der Zwangsgemeinwirth- aus. In der letzteren handelt es sich zwar auch um en, Vortheile und Genüsse des einzelnen theilnehmenden , aber zuvörderst und stets überwiegend um Existenz- ungen der Gattung, um Gedeihensbedingungen der nschaft und des Einzelnen nur als Glieds derselben. zelne wird regelmässig in diese Gemeinschaft hineingeboren ört ihr ohne seine Einwilligung an: von einem „Vertrag“ e Rede. Auch wo er durch Wahl des Wohnorts u. s. w. handeln scheint: er muss nach solcher Wahl der einmal den Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft angehören und, fach ohne seinen Willen an den Vortheilen, so ohne seine ung an den Lasten derselben theilnehmen. Die Steuer- des Einzelnen ist danach auch nicht als eine Gegen- ig für oder als eine Art Tausch mit öffentlichen Leistungen achten, nicht in dieser privatwirtschaftlichen Auffassung b rechtsphilosophisch begründet, sondern sie ist eine aus urgegebenen Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der gemeinwirtschaft, der er angehört, nothwendig folgende t.

B. — §. 420. Die Vertheilung der Besteuerung.

Kann die Besteuerung nicht allgemein nach den Grundsätzen der Genusstheorie und des Princips von Leistung gegenleistung begründet, so auch nicht allgemein danach gerechtfertigt werden. Auch hier folgt vielmehr aus dem Wesen des Staats als Commune u. s. w. als Zwangsgemeinwirthschaften und der Beschaffenheit der meisten öffentlichen Leistungen dies, dass eine allgemeine Vertheilung der Besteuerung nach dem individuellen Genuss oder Interesse ebenso principiell wie practisch undurchführbar wäre. Kann und muss man in ökonomischer und finanzieller Hinsicht verlangen, dass die Summe der Besteuerung des ganzen Volks und der Werth der öffentlichen Leistungen eine möglichst richtige Correspondenz bestehe — ein in unseren Staaten besonders in der constitutionellen Budgetwirthschaft zu lösendes Problem — ein solches Postulat in Bezug auf die gesammte Bevölkerung schlechterdings falsch und ohnehin undurchführbar. Das Verhältniss zwischen den öffentlichen Leistungen, an denen der Einzelne genussend theilnimmt, und der Besteuerung derselben. Vielmehr macht es der tief begründete „communis utilitatis“ Character des Staats und der Selbstverwaltungskörper nicht von einer solchen speciellen Verrechnung zwischen der Staatswirthschaft und dem Einzelnen wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle, bei den eigentlich typischen öffentlichen Leistungen grundsätzlich und practisch ganz abzusehen. In den Zwangsgemeinwirthschaften wird nach ihrem Wesen mit den Mitteln der vereinten Kräfte für die Zwecke Aller, des Ganzen und des Einzelnen als seiner Glieder, gewirthschaftet, werden „die öffentlichen Leistungen producirt“, aber gerade ohne die hier verlangte Verrechnung. Auch wo der Einzelne aus diesen Leistungen einen Theil zieht, geschieht dies in der Regel in ganz unmes- sbarer Grade, wie bei der grossen Masse der Leistungen zur Befriedigung des Rechts- und Machtzwecks und auch bei den Leistungen im Gebiet des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. In diesen Fällen „Genuss“, „Vortheil“ des Einzelnen sind also nicht als Rechtsgrund seiner Besteuerung, sondern auch kein allgemeiner Massstab für seinen Antheil an der gesammten Steuerlast. Sie theils fehlen und nur von einer Pflicht des Einzelnen zu reden ist, theils unmessbar sind und sich somit, auch wenn man wollte, gar nicht als Massstab brauchen liessen. Demnach

dem anderen Massstab gesucht werden und dieser kann Besteuerung im Allgemeinen nur in der „Leistungsheit“ der Einzelnen liegen: ein Steuerprincip, das mit Nothwendigkeit aus der ökonomisch-technischen, „communistischen“ Form der modernen, entwickelten Zwangsgemeinwirthschaft folgt: hier wird „mit vereinten Kräften“ für Gemeinschaftsgewirthschaftet und muss billiger Weise Jeder nach dem Masse seiner Kräfte in Anspruch genommen werden.

— §. 421. Die Besteuerung nach dem Interesse nach Leistung und Gegenleistung. Mit dem Gesagten über das Steuerprincip und die ihm zu Grunde liegende Genusssteuer jedoch keineswegs völlig verworfen, sondern nur in bestimmten Grenzen gewiesen. Ein absolutes, ausschliesslich auf die Herbeiführung der Gleichmässigkeit abzielendes Steuerprincip zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht in der Praxis niemals gewesen. Vielmehr handelt es sich in der Theorie darum, zunächst den geschichtlichen Wechsel, welcher erst mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und des Staats in der Combination und in der relativen Bedeutung beider Principien eingetreten ist, richtig zu verstehen, dann weiter auch für die Gegenwart dem anderen Princip seine ihm noch jetzt gebührende Stellung anzuweisen.

Der geschichtliche Wechsel der beiden Steuerprincipien.⁴⁾ In geschichtlicher Hinsicht entspricht die Bedeutung der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung mehr den früheren Entwicklungsperioden der Volkswirtschaft und der noch schwachen wirthschaftlichen Organisation, des in seinen Zwecken und Mitteln noch „unentwickelten“ Staats. Das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist der richtige Hauptpunct der Steuervertheilung im „entwickelten“, in seinen Mitteln immer reicher werdenden Gemeinwirthschafts- und Staatslebens. Die relativ grosse Bedeutung des Grundbesitzes und verwandter Abgaben im mittelalterlichen und späteren ständischen Staat, der etwas gebührenartige Steuern, welcher im älteren Staatssteuerwesen und noch heute die Communalbesteuerung (§. 423) hervortritt, sind Belege für

den Wechsel. Die „historischen“ Nationalökonomien haben dies noch nicht genügend hervorgehoben. M. E. erweist sich gerade für solche Hauptpuncte der geschichtl. Entwicklung zusammenfassende, auf die Principien der Entwicklung zurückzuführende Behandlung nothwendig. Sonst droht immer wieder die Gefahr, vor lauter Specialstudiums den Wald nicht zu sehen.

das Gesagte. Solange nicht gewisse Functionen des Staates der Commune auf dem Gebiete des Rechtsschutzes, der Cultur und Wohlfahrtsförderung als selbstverständliche Aufgaben „des öffentlichen Interesse“ gelten, unterbleibt eine entsprechende Thätigkeit entweder ganz oder grossentheils, oder aber sie ist nur, wenn diejenigen, welche sie wünschen oder daran interessiert sind, zu den Kosten beitragen oder selbst die Staatsgewalt durch Gaben u. dgl. zum Eingreifen willig machen. Die Gewährung des gewöhnlichen privaten Rechtsschutzes gilt nicht ohne Weiteres als Pflicht der Gemeinschaft und ihrer Organe und als Recht, das der Einzelne sogleich beanspruchen kann, sondern sie muss erst erkaufte werden durch Gaben und Steuern. Aehnliche Gesichtspuncte walten auch bei jener Anordnung der Besteuerung ob, welche oben (§. 1) als „vertragsmässige Regelung“, besonders im älteren ständischen Recht bezeichnet wurde. In der dort gegebenen Characteristik der einschlägigen Verhältnisse trat überall das Princip von Leistung und Gegenleistung, das do ut des wenigstens zwischen Staat und den steuerbewilligenden Ständen deutlich hervortritt, wenn sich im Volksbewusstsein Staat und Gemeinde als selbständige Wirthschafts- und Rechtspersönlichkeiten, denen der Einzelne in seinem ganzen Sein und seiner ganzen Habe angehörend gebildet, wenn zugleich diese Gemeinschaften allgemeine Gaben und Leistungen im Interesse ihrer selbst, als der Gemeinschaften, und damit der Einzelnen, als ihrer Glieder, anzuziehen haben, wenn m. e. W. das „öffentliche Interesse“ tieferer Grund und treibende Kraft in „öffentlichen Thätigkeiten“ wird: alsdann reicht die privatwirthschaftliche Auffassung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Einzelnen nicht mehr aus; alsdann tritt nothwendig auch das Streben nach Gleichheit von Leistung und Gegenleistung zurück und das wirthschaftliche Verhältniss der Leistungsfähigkeit bricht sich allgemein geltend. Es ist das practisch nothwendig und principiell richtig, dass die meisten nunmehrigen öffentlichen Leistungen gar nicht als Vortheile des Einzelnen auffassen und noch weniger messen lassen. Es entspricht aber auch der erreichten Entwicklung des öffentlichen Lebens und der gemeinwirthschaftlichen Organisation: jene Leistungen übernimmt die Gemeinschaft als ihre eigene Angelegenheit, zu der sie ihrer ganzen Aufgabe nach verpflichtet ist. Man muthet daher

nen, dem diese Leistungen als einem Gliede der Gemein- eventuell mit zu Gute kommen, auch nicht mehr zu, dass für besonders zahlen, d. h. nach dem Princip von Leistung gegenleistung steuern soll. So in Betreff des allgemeinen schutzes von Person und Eigenthum (selbst was „Fremde“ t), des Genusses zahlreicher öffentlicher Anstalten, z. B. des 38-, Unterrichts-, Verkehrswesens, wo freilich etwa Gebühren- g und in dieser das Princip der Besteuerung nach Leistung gegenleistung bleibt, aber ein immer grösserer Theil der be- en Kosten auf den allgemeinen Staats- oder Communal- genommen und dann eventuell durch Steuern bestritten wird, wesentlich nach dem Princip der Leistungsfähigkeit um- sind: weil es sich eben um „öffentliche Angelegenheiten“ entlichen Interesse“ handelt und dies Moment der eigentliche der Uebernahme dieser Leistungen auf das Gemeinwesen ist daher, historisch betrachtet, auch der wachsend „communistische“ Character der Volkswirtschaft und in ihr hptsächlichen Gemeinwirtschaftsorgane, des Staats und der verwaltungskörper, welcher, — bedingt durch die ganze Ent- g der Technik, Oekonomik und Cultur der fortschreitenden bezeugt durch die wachsende Ausdehnung der öffentlichen teiten und die immer allgemeinere Anerkennung von ge- Interessen als „öffentlicher“ — auch die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit immer mehr in den Vordergrund schiebt. ies Princip lässt sich, zumal im Staate, in der grossen hl der Fälle practisch anwenden und nur dieses entspricht esen entwickelter Gemeinwirtschaft.⁵⁾

fehlt auch nicht an Seitenstücken zu dieser Gestaltung der Ganz analog ist es, wenn in der entwickelten Gemeinwirth- dem Einzelnen nicht mehr zugemuthet wird, Leistungen,

ie Motivirung neuester Vorgänge liefert eine abermalige deutliche Bestätigung fassung, z. B. bei Gelegenheit der „Verstaatlichung“ der Privatbahnen in nd. Die Begründung (Nov. 1879) wird vornemlich im öffentl. Interesse t. die finanziellen Bedenken werden mit dem Hinweis auf dieses zurück- Auch beim Betrieb der Bahnen soll das öffentliche Interesse, nicht die chtschnur und Zielpunct sein, nach den Reden der Regierungsvertreter im andtag. Damit wird also selbst auf diesem Gebiete schon das Princip von neller Leistung u. Gegenleistung zurückgedrängt. Denn wenn z. B. Bahnen ente kosten und nur 3.5 0/0 tragen, so muss 1 0/0 auf den allgemeinen ds genommen werden. Es bleibe dahin gestellt, ob dies in diesem Falle richtig hon richtig) ist: das Anerkenntniss des „communistischen“ Characters moderner er Leistungen kann nicht deutlicher gegeben werden. Wer das bestreitet, nicht oder wagt nicht, eine concrete Massregel der Wirthschaftspolitik auf zu Grunde liegende socialökonomische Princip zurückzuführen.

welche in erster Linie im „öffentlichen Interesse“ geschaltet zu übernehmen oder die Opfer dafür allein zu tragen. In Leistungen und Opfer erfolgt vielmehr nun auch eine Entschädigung aus den Mitteln der Gemeinschaft oder die Ueberwälzung der gesamten Leistungen auf diese. So ist es z. B. im practisch so wichtigen Falle des Wehrwesens gegangen (z. B. Heerbann mit Selbstrüstung und Selbstverpflegung, im Militärwesen); ähnlich bei der Casernirung der Truppen, bei der Einquartierung, bei der Entschädigung für naturale Leistungen“ u. s. w.

§. 422. — 2) Das Gebiet der Besteuerung nach dem öffentlichen Interesse im modernen Steuerwesen.⁶⁾ Auch hier ist dieses Princip in gewissen Fällen noch richtig und practisch und zwar im Wesentlichen überall da, „wo öffentliche Leistungen wirklich für gewisse Personen oder für gewissen Besitz vortheile bewirken und wo sich zugleich die Grösse dieser Vortheile ungefähr messen lässt. Nur ein solches „Ungefähr“ ist hauptsächlich möglich, aber auch für den Zweck genügend.“

a) Nach diesem leitenden Gesichtspunct erfolgt die Ausgestaltung dieses Steuerprincips vollkommen richtig und noch heute im grossen und sogar wieder vielfach wachsendem Umfang in dem Systeme der Steuern, Gebühren und Beiträgen, über welches im ersten Theile dieses Bands gehandelt wurde.

b) Weiter hat man für die Frage die Staats- und Communalbesteuerung (i. w. S.) zu unterscheiden.

α) In ersterer ist eine Mitberücksichtigung des öffentlichen Interesses immerhin auch noch in einigen anderen Fällen statthaft. In der Hauptsache die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit greift. Es kann sich nemlich auch hier ergeben, dass die gesamte Entwicklung des staatlichen Gemeinwesens und gewisse Verwendungen desselben, welche aus allgemeinen Interessen, auch aus Steuern bestritten werden, bestimmter Theilen, Volksclassen, Personen und namentlich Besitzern in besonders hohem Maasse zu Gute kommen. Dies

⁶⁾ S. bes. Neumann, Kap. 2, auch f. Gesetzgeb. Braun's Referat auf dem volksw. Congr. 1867 u. s. Aufs. üb. Staats- u. Gemeindest. in d. volksw. Zeit. 1866, II; auch d. Debatten auf jenem Congress. Faucher, Staats- u. Gemeindest. in d. gen. Vierteljschr. 1863, II. Meine Comm. Steuerfrage, Thesen 2. Abth. das vorausgehende 1. Kapitel v. d. Gebühren u. Beiträgen (§. 325, auch Faucher's Manches in diesem §. und den folgenden nach meinem gen. Referat. Vgl. Stein, Fin. I, 558 ff. (mehrfach abweichend, aber in einigen Punkten mit denselben Vorschläge).

meinen vom Grundbesitz, mitunter, z. B. bei gewissen Erbsanlagen, Landesmeliorationen, Wasserbauten u. dgl., von da und da gelegenen Besitz, Gewerbebetrieb u. s. w. Hier ist es ein Gebot der Gerechtigkeit sein, solche Umstände auch insmaass allgemeiner, sonst nach dem Princip der Leistungsgerechtigkeit umgelegter Steuern, namentlich gewisser Ertrags-, Verkehrs-, unter Umständen selbst im Steuerfuss von Einkommensteuern zu berücksichtigen. Ein höherer Steuerfuss der Realsteuern, namentlich der Grund- und Gebäudesteuer, als der Einkommensteuern, ebenso des fundirten Einkommens als des Arbeitslohns lässt sich auch mit nach dem dargelegten Gesichtspunkte rechtfertigen. Der vielfach in der Praxis bestehende Unterschied im Steuerfuss der genannten beiden Realsteuern erklärt sich zwar hauptsächlich aus der historischen Entwicklung, er ist aber auch nach dem Gesagten häufig principiell berechtigt, was die Gesetzgebung, sich dessen klar bewusst sein zu müssen, durch die neue Anerkennung oder Beibehaltung des höheren Steuerfusses auch selbst anerkannt hat. In modernen Verhältnissen mit ihrer raschen Entwicklung kann namentlich die Forderung einer Besteuerung des Grund- und Gebäudeertrags am Grund- und Gebäudeeigenthum auch diesen Hinweis auf das Princip von Leistung und Gegenleistung nicht selten mit unterstützt werden, — auch für die Staatsverwaltung (§. 462 ff.).

423. — β) Im Steuerwesen der Selbstverwaltungsorgane, und zwar um so mehr, je räumlich kleiner der betreffende Verwaltungsbezirk ist, daher in steigender Richtung in der Provincial-, Bezirks-, und am Meisten in der Besteuerung der Ortsgemeinde ist das Gebiet der Anwendung des Princips von Leistung und Gegenleistung viel umfangreicher als in der Staatsbesteuerung. Die Ortsgemeinde, geschweige die räumlich grösseren genannten Verwaltungsorgane, ist zwar kein „reiner Wirthschaftskörper“ im Sinne eines privatwirthschaftlichen Interessenskreises, in welchem die Leistung und Gegenleistung geregelt werden müsste, oder, bei der Entwicklung jener Körper, auch nur so geregelt werden müsste.⁷⁾ Auf einem grossen und wachsenden Thätigkeitsgebiete

⁷⁾ Diese unricht. Auffass. bes. in der deutschen Freibandelschule, bei Faucher, *l. c.* S. 10 ff. Abweis. dieser Ansicht in meiner *Comm.st.fr.* S. 10 ff., auch hier spielen wieder die allgemeinen Fragen der volkswirthschaftlichen Zusammenhänge hinein.

besteht zwischen dem Staat und diesen Körpern, auch der Gemein-
kein specifischer, qualitativer, sondern nur ein gradweiser, qua-
tativer Unterschied. Je grösser die Aehnlichkeit wird und je
Art der Leistungen sich zeigt, je mehr nach den Forderungen
Volksbewusstseins z. B. auch diese kleineren Körper wahre Com-
aufgaben im „öffentlichen Interesse“ (Schulwesen!) überneh-
desto mehr ist auch hier die Besteuerung nach der Leistungsfähig-
geboten: schon jetzt bei uns wohl meistens überwiegend. Aber
grossem Umfange kommen gleichwohl hier Leistungen vor, beson-
auch materiell-wirtschaftlicher Art, deren Wirkungen sich nicht
That für einzelne Personenkreise und Besitzkategorien differenzir-
ziren und sich nachweisbar und einigermaßen messbar als Ver-
zuwächse im Eigenthum, besonders im Grundeigenthum, durch
Productionsförderungen und Lastenverminderungen in den
wirtschaftlichen Betrieben, als persönliche Gentilse und Kon-
sparungen auch im Privatleben und im Privathaushalt niederschla-
Deshalb ist es nothwendig und hier auch im grösseren Umfange
möglich, bei der Deckung der Kosten der Communalität, namentlich
mithin bei der Besteuerung diesen Einfluss des Bestehens, Wirkens
und Wirkens der Commune auf die ökonomische Lage des Einzelnen
zu berücksichtigen. Dies hat wiederum durch Modificationen der
Einrichtung und besonders des Ausmaasses oder Steuerformen der
jenigen Steuern zu geschehen, welche auch die Communalbesteuerung
Uebrigen nach dem Princip der Leistungsfähigkeit vertheilt werden,
sonders bei Ertrags- und etwaigen Vermögenssteuern. In der
Ortsgemeinde, zumal in der Stadt, ist namentlich die Besteuerung
Belastung des Grundbesitzes, in der Stadt vor Allem die Besteuerung
Hausbesitzes, dem direct und indirect so viele Concessions- und
leistungen Sondervortheile gewähren und als Werth zur Deckung
zum Zweck einer solchen Besteuerung mit nach dem Grade der
angemessen.

§. 424. Zur Durchführung dieses Steuerprincips ist die
gesamten Communalbesteuerung, d. h. in derjenigen aller Verwaltungskörper
(Provinzen, Kreise u. s. w.) namentlich der Ortsgemeinde erscheint alsdann im An-
an verbreitete Verhältnisse der geschichtlichen Entwicklung und
bestehenden Einrichtung dieser Besteuerung eine methodische
Scheidung der Ausgaben der Commune nach gewissen Kategorien
malen zweckmässig, ja fast nothwendig. Es empfiehlt sich
wenigstens für unsere deutschen Verhältnisse, eine gesetzlich

combination zwischen gewissen Ausgabekategorien denjenigen Steuerarten eintreten zu lassen, welche zur Wirklichung der beiden Steuerprincipien dienen. Auf diese lässt sich das Gebiet jedes der letzteren für die Communalsteuer richtig und practisch brauchbar bestimmen.⁸⁾

Diese Scheidung der Ausgaben wird passend etwa in folgender Weise vorgenommen:

1) Allgemeine Ausgaben, wohin zu rechnen sind die Ausgaben für ganz allgemeine Communalangelegenheiten, so für die Ausgaben der vom Staate der Gemeinde u. s. w. speciell übertragenen Ausgaben, für allgemeine Verwaltungsthätigkeit, für viele Theile des Gesundheitswesens (auch Sanitätswesen u. s. w.), in der Regel für das Schulwesen. Ferner werden hierher die Reste der Sonderausgaben und die Ausgaben zweifelhaften Characters zu rechnen sein.

2) Besondere Ausgaben, bei denen gleichzeitig deutlicher messbar ein Specialinteresse Einzelner unterläuft, mit weckmässigen weiteren Unterscheidung in

a) Culturausgaben, wesentlich für Cultur- und verwandte Ausgaben, Schulwesen u. dgl.;

b) (materiell-) wirthschaftliche Ausgaben, namentlich Ausgaben gewesen und überhaupt für Alles, was die Bewohnbarkeit und die Benutzbarkeit einer Gegend, besonders eines Orts für gewerblichen Zwecken verbessert (Be- und Entwässerung, Abwasserleitung, Canalisirung, Strassenreinigung, Beleuchtung u. s. w.). Diese Ausgaben, wengleich auch sie nicht ganz allein (auch andere Ausgaben, Kunstsammlungen können so wirken)⁹⁾, schlagen sich in der Regel als specifische Vortheile des Gewerbebetriebs und des Grundbesitzes, Werth erhöhend, Kosten vermindern, aus.

Diese Wirkung ist in der Besteuerung zu berücksichtigen. Mit diesen Ausgabekategorien sind nun die Steuerprincipien zu combiniren. Im Wesentlichen so, dass für die allge-

8. These 5, 9—11 in meinem gen. Referat u. d. Ausführ. dazu S. 22, 30 ff. 1. B. der Fin. gegebene Scheidung der Ausgaben der Selbstverwalt.körper (S. 45) in speciell überwiesene, generell überwiesene u. facultative ist anderer Art, doch werden die speciell überwiesenen meist zu den „allgemeinen“ Ausgaben des Texts gehören.

Man denke an die ökonomische Bedeutung von Universitäten für kleinere Städte für den Werth des Grund- und Hauseigenthums daselbst: oder an das, was z. B. Dresden den Kunstsammlungen u. s. w. jetzt ökonomisch verdanken, es sich freilich meistens um Verwendungen aus Mitteln des Staats oder der Provinz handelt.

meinen Ausgaben die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, für die besonderen Ausgaben zunächst wenigstens die Besteuerung nach dem Interesse eintritt. Hierbei muss der Standpunct gerechter Steuervertheilung aus möglichst weit werden, dass für die allgemeinen Zwecke die wirthschaftlichen Kräfte einzelner Kategorieen von Personen zu stark in Anspruch genommen und umgekehrt für Sonderzwecke, wenn dieselben ein Moment öffentlichen Interesse's enthalten, die Gesamtheit als gerechtfertigt belastet wird.¹⁰⁾ Um gerade hier leicht drohende Classenkämpfe oder den übermächtigen Einfluss einzelner Classen der Bevölkerung zu vermeiden, empfiehlt es sich, gesetzlich eine allgemeine Regel aufzustellen, welche Steuerarten für die einzelnen Ausgabekategorie in erster Linie zu verwenden und bis zu welcher Maximalquote diese Ausgaben eventuell durch andere Steuern zu decken seien. Die Cultur- und die wirthschaftlichen Ausgaben werden dann zunächst durch Gebühren und Beiträge, die Resten ersteren, weil hier immer auch in höherem Maasse ein allgemeines Interesse berührt wird, wie die allgemeinen Ausgaben durch Steuern, welche nach der Leistungsfähigkeit auf die ganze Bevölkerung umgelegt sind, daher besonders durch Einkommen-, Verbrauchs- und allgemeine Vermögenssteuern bestritten werden müssen; nur ausnahmsweise in einer mässigen Maximalquote durch Realsteuern und ähnliche Steuern auf Grundbesitz. Die Reste der wirthschaftlichen Ausgaben dagegen, welche vornemlich dem Immobiliarkapital, allenfalls auch dem Gewerbebetrieb direct und indirect mit Einkommen, sind hauptsächlich durch die betreffenden Ertragsteuern und durch Steuern auf das immobile Vermögen zu decken, ausnahmsweise bis zu einer gleichfalls mässigen Maximalquote durch allgemeine Einkommensteuern u. dgl.

Auf diese Weise wird auch in den Gemeinden ein falscher „Communismus“ am Besten vermieden.

D. — §. 425. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.¹¹⁾ Sie ist nach dem Vorausgehenden die hauptsächlichste, namentlich im modernen Steuerwesen und hier vor-

¹⁰⁾ S. darüber die Bestimmungen in §. 2 des Entwurfs f. d. preuss. Grundsteuer (1877).

¹¹⁾ S. bes. Neumann, Kap. 3 u. 4. wo nur ganz die Zurückführung der Fragen auf die zwei verschiedenen Rechtsprincipien fehlt. Seine Ausführungen sind nur beweisend, wenn man den von ihm abgewiesenen Schritt (S. 99) als die socialpolitische Function der Besteuerung gegenüber der Einkommen- und Verbrauchssteuervertheilung anerkennt. Sachlich stimme ich ihm sonst grösstentheils bei.

ders in demjenigen des Staats. Als Massstab für die Verteilung der Steuerlast oder für die Durchführung des Satzes der Gleichmässigkeit betrachtet ist indessen das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wieder erst einer näheren Erläuterung bedürftig. Darüber enthebt auch die Zurücknahme der „Opfertheorie“ nicht. Die Antwort, dass die Gleichmässigkeit der Besteuerung diejenige nach Massgabe der Leistung sei, welche eine Steuer dem Besteuereten auferlege, ersetzt nicht nur die eine Frage durch eine andere Frage, gerade so wie die „Genusstheorie“, wenn sie, von ihrer principiellen Richtigkeit abgesehen, die Gleichmässigkeit in der Besteuerung nach Massgabe oder Verhältniss der „Genüsse“ findet. Denn wie es ist, man hier die Genüsse und dort die Opfer, welches sind die „Genüsse und Opfer, das ist die sofort auftauchende Frage. Die üblichen Beweisführungen drehen sich hier nur zu oft im Kreise herum und laufen auf blosser Behauptungen hinaus.

Das lässt sich nur vermeiden, wenn auch hier wieder bei der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der rein finanzieller Standpunkt der socialpolitische Standpunkt unterschieden und offenbart wird, dass die „Opfertheorie“ folgerichtig zu den Konsequenzen führe, welche auch als solche der socialpolitischen Besteuerung zu ziehen seien. Hier dient diese Theorie genauer den Weg zu weisen, wie die Gleichmässigkeit der Besteuerung durchzuführen ist. Im rein finanziellen Steuerwesen kann man dagegen mit der Opfertheorie gar nicht argumentiren. Hier ist man hier logisch inconsequent in der Anwendung der Theorie, um nicht zu Folgerungen zu gelangen, welche der Einrichtung dieses Steuerwesens in Widerspruch stehen. Man zieht zwar die richtigen Folgerungen in Bezug auf die progressive Steuer, höhere Steuer des fundirten Einkommens u. s. w., man vergisst, dass damit hier noch nichts bewiesen wird, weil allerdings unbestreitbare auch relativ grössere Leistungsfähigkeit des höheren Einkommens u. s. w. gegenüber der Steuerzahlung wie allen anderen Zahlungsleistungen der betreffenden Personen eine Consequenz ist, welche mit dem einmal rechtlich bestehenden Eigenthums- und Erwerbssystem hingenommen werden (§. 397 ff.).

Demnach wird im Folgenden zunächst entwickelt, was „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“, richtiger nach „ökonomischer“ Leistungsfähigkeit überhaupt be-

deutet; sodann, wie eine solche Besteuerung zum Zweck der Gleichmässigkeit durchzuführen ist oder wie hierbei die Leistungsfähigkeit einen Massstab abzugeben hat und zwar einmal vom rein finanziellen, sodann vom socialpolitischen Standpunkte aus.

§. 426. — 1) Bedeutung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hier ist theils die Lehren der theoretischen Nationalökonomie, welche hier als bekannt vorauszusetzen sind, theils an die Erörterungen im 3. Abschnitte über die Wahl der Steuerquellen anzuknüpfen (§. 375. ff.).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person liegt einmal in ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer Gelegenheit, ihre Arbeit ökonomisch zu verwerthen, in der Art und Weise des aus der Arbeit fliessenden Einkommens, sodann in dem Vermögensbesitz der Person, in dessen Art und Höhe die Höhe des daraus fliessenden Einkommens bestimmt wird. Bei sich bei der Besteuerung nur ausnahmsweise um die Leistung unmittelbar persönlicher Arbeit oder Dienste handelt — was bei öffentlichen Bauten (Wegefrohnden) vorkommen kann, — ist in der Regel um Entrichtung von Sachgütern oder Geld die hauptsächliche Steuerquelle das Sach- oder Geldeinkommen einer Person, das wieder als Arbeits- oder als Renteneinkommen oder als gemischtes Arbeits- und Renteneinkommen hervortritt.

Das („reine“) Arbeitseinkommen erscheint vornehmlich bei denjenigen Personen, welche in einem Dienstverhältnisse ihre Arbeit verwerthen, wo daher das Einkommen die Form des (meist vertragsmässig ausbedungenen, allenfalls auch des taxmässig bestimmten) Lohns annimmt. Wenn auch bei aller sogen. „qualifizirten“ Arbeit und dem ihr gewöhnlich zufallenden höheren Lohne dem Arbeitseinkommen Bestandtheile eines Renteneinkommens beigefunden werden könnten, welche sich auf die zur Ausbildung der Arbeitsfähigkeit verwandten Kapitalien zurückführen liessen, muss doch bei der Unausscheidbarkeit dieser Bestandtheile das Arbeitseinkommen als ein Ganzes betrachtet werden. Nur bei sehr hohem Arbeitseinkommen immerhin als Elemente berücksichtigt werden, welche die in dem Einkommen zu Tage tretende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinflussen. Das („reine“) Renteneinkommen fliesst aus dem Privateigenthum solcher sachlichen Productions-

al und Boden, welche durch Creditverträge an Andere
 usnutzung gegen Entgelt überlassen sind: daher vornemlich
 erlichenen Kapitalien, aus vermieteten Gebäuden und
 erpachteten Grundstücken. Das „gemischte“ Arbeits-
 renteneinkommen endlich ist Einkommen der mit eigenen
 en Productionsmitteln selbst mit arbeitenden oder sich in
 arbeit persönlich vertreten lassenden Unternehmer: das
 er sogenannte „gewerbliche“ Einkommen.

ie Besteuerung nach der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit
 daher zunächst reelle Einkommenbesteuerung sein,
 im Einkommen der Personen die Steuerquelle finden
 (§. 380.). Soweit aber reelle Vermögensbesteuerung
 dem Früheren überhaupt in Frage kommen kann (§. 375. ff.),
 e Besteuerung nach der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit
 im Vermögensbesitz der Besteuereten ihre zulässige
 quelle.

427. — 2) Rein finanzielle gleichmässige Be-
 erung nach der wirthschaftlichen Leistungs-
 gkeit.¹²⁾

as Princip der Gleichmässigkeit führt hier zu einer gleich
 n, aber ganz niedrigen Besteuerung der erwerbenden
 onen und vornemlich zu proportionaler reeller Ein-
 enbesteuerung.

) Die erste Forderung lässt sich zugleich mit nach einem
 en Gesichtspunct der Genusstheorie begründen, ebenso wie
 lgemeinheit der Besteuerung: eine absolut gleich hohe
 aller wirthschaftlich Leistungsfähigen und wirklich
 e eigene Leistung oder aus Renten ein Einkommen be-
 den Personen, ohne Rücksicht auf Art und Höhe des
 mms und auf Vermögensbesitz, aber in einem absolut so
 igen Betrage, wie er der Leistungsfähigkeit der ärmsten
 von Personen mit selbständigem Erwerb noch entspricht.
 Diese Forderung kann auf zweierlei Weise verwirklicht werden:
 niedrige directe allgemeine Personalsteuern (Kopf-
 amilien-, besser durch solche Steuern bloss auf die Erwerbs-
 m und Selbsterwerbenden); ferner durch gewisse indirecte

Hier hat Hock, öff. Abg., ein Steuersystem entworfen, das beachtenswerthe
 mlichkeiten u. Motivirungen enthält, bes. §. 3. 13, 14. Er stellt als die „drei
 m“ auf eine Personal-, eine Einkommensteuer u. einen Complex von
 m für besondere Dienste. Er kommt dazu allerdings von der Genusstheorie
 n aber seinen Ausführungen den Werth nicht nimmt.

Verbrauchssteuern, besonders auf Artikel des nothwendigen Bedarfs, welche von allen Classen und Einzelnen ziemlich gleichmässig verzehrt werden. Die geeignetste Steuer für einen beschränkten Zweck ist vielleicht die Salzsteuer, ihr zunächst die Brotsteuer. Solche directe wie indirecte Steuern sind gleichmässig, soweit es sich eben nur um die Person und um ihre ökonomische Lage handelt. Das Hauptbedenken gegen sie ist die meistens fehlende Beschränkung auf die erwachsenen fähigen Personen, was am Deutlichsten bei reinen Kopfsteuern und bei Verbrauchssteuern wie den genannten hervortritt, wenn die Familie nach der Kopffzahl belasten.¹³⁾ Der hierin liegende Verstoss gegen die Gleichmässigkeit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt dann auch bei einer rein finanziellen Besteuerung eine Correctur in den andern Theilen des Steuersystems. Aber soweit überhaupt ein Einkommen, wenn auch kleines Einkommen einer Person vorliegt, muss dies von diesem ersten Steuerstandpunkte aus besteuert werden. Die Person trägt dadurch ihren schuldigen Antheil zu den Kosten ihrer eigenen Existenz- und Gedeihensbedingungen, welche der Staat mit schafft, bei (§. 405.).

b) Nach den Personen für sich ist es die ökonomische Lage derselben, welche die rein finanzielle gleichmässige Besteuerung zu berücksichtigen hat. Hier gilt nun das früher Entschlossene, die gegebene, bez. geschichtlich gewordene Einkommen- und Vermögensvertheilung im Volke muss an und für sich von der Besteuerung als eine Thatsache hingenommen werden, welche ihr nicht absichtlich verändert wird. Die Consequenz ist die früher gezogene: die Besteuerung muss möglichst nur eine proportionale Einkommenbesteuerung sein. Denn wenn auch die Art und Art des Einkommens, Gewinn durch Conjunction und Erwerb durch persönliche Arbeit, Besitz und Nicht-Besitz u. s. w. die Steuerfähigkeit der Einzelnen beeinflussen, die „Opfer“ der Besteuerung verschieden schwer machen, so sind diese Thatsachen eben Consequenzen der Einkommen- und Vermögensvertheilung und der Rechtsordnung, auf welcher diese Vertheilung sich bildet und beruht. Ganz folgerichtig gelangt man von dem rein finanziellen Standpunkte aus dann zu der Forderung, dass

¹³⁾ Die neuerdings beliebte Petroleumsteuer hat in dieser Hinsicht die gleichen Bedenken.

ebastliche Leistungsfähigkeit ausschliesslich an der abso-
 Grösse des Einkommens, welches der Einzelne im
 erband zu erwerben und zu geniessen vermag, gemessen
 Die Gleichmässigkeit der Besteuerung nach dieser
 gsfähigkeit aber wird in der gleichen Proportion der
 r zum Einkommen, also eben in der proportionalen
 gensatz zur progressiven) oder in der „gleichquotigen“
 amenbesteuerung gefunden. Indem einem Jeden die gleiche
 e seines Einkommens durch die Steuer abgenommen wird,
 er, (auch der Idee der Genusstheorie entsprechend wie bei
 assecuranz, was hier trotz der principiellen Unrichtigkeit
 Theorie keinen Grund zur Abweisung der Forderung ab-
 wirklich die verhältnissmässig gleiche Steuer und die
 amen- und Vermögensvertheilung bleibt relativ unverändert.
 e herrschende Steuerlehre der „Theorie der freien Concur-
 oder des Smithianismus und das moderne Steuerrecht nach
 leitenden Gesichtspunct verlangen in der That diese Pro-
 albesteuerung.¹⁴⁾ Die vielfachen Abweichungen in der Praxis,

so Smith, Rau u. die meisten Neueren. S. d. Lit. revue bei Held S. 121 ff.
 die theoret. Politiker. In der Praxis kommen zwar bei einzelnen Staatssteuern
 reuss. Classenst.) u. vollends bei Communal-Einkommensteuern Progressionen
 Neumann a. a. O. mit reichem Material), aber hier erfolgt doch vornemlich
 Compensation gegen die umgekehrt progressive Wirkung anderer Steuern. Die
 len erreicht auch regelmässig nur ein mässiges Maximum, so dass der be-
 Steuersatz dann erst als der normale erscheint, den die Personen mit klei-
 inkommen nicht voll zu zahlen haben. Daher die insofern berechnete Auf-
 ler Scala des Steuerfusses als einer Degressivscala (Sachsen, Gensel).
 hält kleiner Einkommen von d. Einkommenst. (England, Preussen) u. der
 eines steuerfreien Betrags auch von etwas höheren Einkommen (England,
 400 Pf. St. mit Abzug von 120 Pf.) ist auch kein bewusster Bruch mit der
 steuer., sondern nur eine Concession an den Gedanken, dass erst bei einer
 Höhe des Einkommens theils diese Form der (nominellen) Einkommensteuer
 theils erst bei einer noch grösseren Höhe des Einkommens der volle Steuer-
 icht werden solle. Mehr, wie Stein mit Recht hervorhebt, zeigt sich in der
 uchsbesteuerung schon länger eine bewusste Tendenz, die reicheren Classen
 zu besteuern, indem deren Consumtibilien einem höheren Steuersatz unter-
 ls die Massenconsumtibilien der unteren Classen. Aehnliche Tendenz in den
 sogen. Luxussteuern. Aber zum Theil schon wegen der steuertechnischen
 gkeiten sind diese Tendenzen doch nur in schwachem Grade wirklich zur
 gelangt, auch führen sie gewöhnlich nur dazu, dass bloss die Untersteuerung
 ren Classen durch die wichtigsten Verbrauchssteuern wieder etwas ausge-
 d. h. immer erst, besten Falls, die Proportional-Besteuerung für diese Classen
 aber noch keineswegs in die Progressiv-Besteuerung hinübergeführt wird.
 ähnlich höhere Besteuerung des Einkommens aus Grund u. Boden, Häusern,
 erben, mittelst bezüglicher Ertragssteuern, im Vergleich mit der directen
 ung des unfundirten Einkommens wirkt zwar zum Theil in der Richtung einer
 Besteuerung des Besitzeinkommens. Aber auch dies wird gerade neuer-
 llich beanstandet, ferner ist es meistens die Folge der zufälligen geschichtl.

welche gleichwohl bestehen, erklären sich aus der versu-
 artigen geschichtlichen Entwicklung und der nicht genügend
 dem Princip veränderten Einrichtung der Besteuerung, mit
 grossen Schwierigkeiten, (auch rein finanzieller Art, nehmlich
 dabei den erforderlichen Bedarf zu decken), die Prop-
 ortionaleinkommenbesteuerung durchzuführen und endlich auch aus man-
 chbewussten und absichtlichen Abweichungen vom rein finan-
 ziarischen und ebenso viel Annäherungen an den socialpolitischen Stand-
 punkt. Am Stärksten steht diejenige Besteuerung, welche aus rein
 finanziellen Gründen gewöhnlich im modernen Staatshaushalt
 ausgedehnteste und wichtigste ist, mit der Proportional-Einkommen-
 besteuerung in Widerspruch: die indirecte Verbrauchssteuer
 auf verbreitete Nahrungs- und Genussmittel. Im
 Consum der letzteren steigt nicht genau mit dem Einkommen
 die Steuer unterscheidet in der Regel Qualitäten der Artikel so
 dass sie auch deswegen die Vermögenderen nicht entspre-
 chend lastet, sie trifft die Familienvorstände nicht, auch nicht
 nach ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern nur
 nach der Kopfzahl der Familie, und auf Ausgleichung dieser Ungleich-
 heiten ist nicht genügend zu rechnen. Daher ist diese Besteuerung
 folgerichtig angefochten und ist zu Gunsten der directen
 (namentlich) Einkommensteuer vielfach auch von den Anhängern
 des rein finanziellen Steuersystems ebenso wie von denjenigen
 des socialpolitischen und Progressivsystems plaidirt worden.
 In ersteren konnten nur durch das Verlangen von directen Steuern
 als Ausgleichungs- und Ergänzungssteuern neben den Verbrauchs-
 steuern leichter die Möglichkeit nachweisen, der Forderung
 der Proportional-Einkommenbesteuerung doch einigermaassen
 zu entsprechen, und dadurch den Widerspruch dieser Steuer mit
 der Theorie der Verwirklichung des Gleichmässigkeitsprinzips zu
 wenn auch in der Praxis nicht genügend beseitigen.

Absolut gleich hohe, aber im Betrage sehr un-
 gleichmässige allgemeine Personal- oder als solche wirkende

Entwicklung der Besteuerung, namentlich des Umstandes, dass man es hier
 Steuern höheren Fusses zu thun hat und endlich machen sich diese höher
 für den jetzigen Grund- und Hausbesitzer gar nicht immer als Steuern
 weil sie bei Erbesübernahme, Kauf u. s. w. im Werthe des Objectes selbst
 sind. So darf man in der That sagen, dass der leitende Gesichtspunkt in
 dem Steuerrecht noch die Proportional-Besteuerung ist.

¹⁵⁾ S. die Zus.stell. von Citaten in Lassalle d. indir. Steuer u. d. lag. 4
 tendenden Classen, Zürich 1863. S. 14 ff.

ehssteuern und eine oder mehrere andere Steuern, den übrigen Haupttheil des Steuerbedarfs nach dem proportionalen reellen Einkommenbesteuerung, sind bemerkenswerther Weise die richtige Consequenz der Genusstheorie, wenn letztere nicht ganz fallen gelassen, sondern das in ihr mit enthaltene richtige Moment den Zahlern gegenüber geltend gemacht wird.

Man hat wohl auch die proportionale Einkommenbesteuerung als richtige Consequenz des leitenden Gesichtspuncts in der Theorie hinstellen wollen: wie Rau (I, §. 252) im Wesentlichen für diesen Fall sagt: „es werden Alle einen gleichvielsten (Quote) der zu ihrer Verfügung stehenden Gütermenge ungleich leicht oder schwer abgeben können.“ Hier waltet ein entschiedener Irrthum ob. Gerade die Opfertheorie zu erkennen, wie dies Rau einige Zeilen vor diesem Satze, widerspruchs sich nicht bewusst werdend, selbst thut, dass die Opfertheorie eine gewisse Geldsumme für den Besitzer einen desto höheren Werth hat, einen je grösseren Theil seines ganzen vorhandenen Gütervorraths sie ausmacht und einem je grösseren Theil des ganzen, ihm zu Gebote stehenden Gütergenusses sie entspricht“. M. a. W. das Opfer des absolut gleichen Betrags und der nemlichen Steuerquote vom Einkommen wird um so schwerer, je kleiner letzteres ist und um so leichter, je grösser es ist. Die Opfertheorie führt daher folgerichtig zur Verwerfung der proportionalen und zur Stützung der progressiven Einkommenbesteuerung. Aber mit der Opfertheorie lässt sich eben eine rein finanziellen Besteuerung doch eine solche Forderung nicht angeführten Gründen nicht genügend rechtfertigen. Die herrschende Theorie, Praxis und Gesetzgebung sind hier ganz richtig in der Verwerfung jeder anderen als der proportionalen Einkommenbesteuerung.

428. — 3) Socialpolitische gleichmässige Besteuerung nach der wirthschaftlichen Leistungsfähig-

*)

S. bes. Neumann, progress. St. Kap. 3 u. 4. dem ich in den Ausführungen beistimme. Held verzichtet auf die Aufstellung eines, wie er es „rechnerischen“ Maassstabes für die gerechte oder gleichmässige Besteuerung, womit aber auf die Aufstellung fester principieller Ziele überhaupt verzichtet wird, sobald der Ausdruck „rechnerischer Maassstab“ eben in dem hier allein im Sinne einer bestimmten principiellen Richtschnur für die Besteuerung verstanden wird. Ich vermag daher auch den positiven Forderungen

Hier erleiden die vorausgehenden Sätze Modification in Gemässheit der hier, aber auch nur hier anwendbaren Theorie, weil der bei der Anwendung der letzteren unvermeidliche Eingriff in die bestehende Einkommen- und Vermögensvertheilung hier nicht von vorneherein principiell abgelehnt wird. Es ist daher hier davon Act genommen, dass die absolut gleiche Besteuerung der Personen als solche, wenn auch durch noch so viele Steuern, und die proportionale Einkommenbesteuerung absolut relativ ungleiche Opfer für die Personen verschiedener Einkommens (nach den Quellen und Erwerbsarten derselben) und verschiedener Einkommenhöhe mit sich bringen, insofern die Besteuernten also auch nicht gleichmässig nach ihrer schaftlichen Leistungsfähigkeit treffen. Die letztere und das was die Steuer auferlegt, verändert sich nicht proportional der blossen Höhe des Einkommens. Hieraus ergeben sich folgende Postulate.

a) Es darf hier und vom socialpolitischen Gesichtspunkte betrachtet muss hier der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, welcher in diesem Fall zugleich denjenigen der Gleichmässigkeit in sich schliesst, zu Gunsten gewisser Minimalerinkommen besonders (aber nicht unbedingt nur) aus Arbeit, durchbrochen werden gerade um der Gleichmässigkeit willen.

b) Ferner sind bei der wirklich erfolgenden Besteuerung weitere Umstände grundsätzlich zu berücksichtigen: die Art des Einkommens, die absolute Höhe desselben und andere *ceteris paribus* die Leistungsfähigkeit beeinflussende Momente.

α) Nach der Quelle ist vor Allem „unfundirtes“ „fundirtes“, Arbeits- und zum Theil auch gewerbliches (gewerbliches) einer- und Besitz- oder Renteneinkommen andererseits zu unterscheiden. Letzteres ist unter übrigens gleichen Umständen „leistungsfähiger“, also stärker zu besteuern. Das Renteneinkommen lässt, in der Regel wenigstens, die ganze Arbeitskraft frei für den Erwerb, während dieselbe bei Arbeits- und gewerblichen Einkommen ganz oder grossentheils schon absorbirt ist. Nothwendige Auslagen, bez. Rücklagen sind ferner beim Arbeitseinkommen, nicht durchaus beim Rent-

Held's in Bezug auf Steuervertheilung (s. seine Kap. 5—7), soweit sie mit dem Text gezogenen Consequenzen abweichen, — was allerdings nur theilweise der Fall ist — nicht beizutreten. S. auch meine Comm.st.fr. S. 20 ff.

n erfolgen, jedenfalls bei ihm grösser als bei diesem und als beim gewerblichen Einkommen sein, um sich für die Zukunft Krankheit, Alter u. s. w. zu sichern. So erscheint ein solcher Betrag von jenem als wirklich freies, streng genommen überhaupt erst als „Einkommen“. Aehnlich kann auch wieder ein Erwerb aus Conjunctionen, ohne oder ohne entsprechende andere Leistungen, unterschieden und als steuerfähiger selbst gleich mit dem Renteneinkommen aus eigens ersparten Mitteln bezeichnet werden. Auch von diesem Gesichtspunct aus ist eine besondere Besteuerung solchen Erwerbs, wie endlich auch diejenige aus „Anfall“, durch Erbschaft, Geschenken (§. 459 ff.). In allen diesen Fällen stellt dieselbe sich dem Einkommen, Erwerb nicht ein gleiches, sondern ein besonderes, beim gewerblichen Einkommen und bei der Rente aus dem Capital schwereres „Opfer“ dar, als bei dem gewöhnlichen Einkommen und beim Conjunctionengewinn.

Die Forderung anzuführen ist, ob durch einen höheren Prozentsatz der (nominellen) Einkommensteuer für fundirtes als für unfundirtes Einkommen, ob durch Verbindung einer Ertrags- oder Vermögensbesteuerung für die Ertragsquellen oder Vermögensgegenstände aus denen das fundirte Einkommen fliesst, mit der nominellen Einkommen- und Verbrauchsbesteuerung, also mittelst einer doppelten Doppelbesteuerung, das ist erst in der Lehre von der Bildung des Steuersystems zu untersuchen (3. Hauptabschnitt).¹⁷⁾

Dasselbe wie von fundirtem gegenüber unfundirtem Einkommen gilt ceteris paribus bei verschiedener Höhe des Einkommens. Denn, selbst statistisch einigermaßen nachweisbar, ist die Leistungsfähigkeit stärker als das Einkommen, weil von jenem eine immer grössere Quote als „freies“ Einkommen übrig bleibt, welches nicht durch Bestreitung des nothwendigen, qualitativ viel schlechter befriedigten Subsistenzbedarfs gewendet ist. So wird für Nahrung und Wohnung bei kleinerem Einkommen regelmässig eine steigende, bei grösserem eine sinkende Quote verwendet (sogen. „Gesetz der Normalconsumtion“).¹⁸⁾ Da-

Die Frage der (nominellen) Vermögenssteuer, auf die bes. Neumann viel Gewicht legt, ist daher keine Principien-, sondern eine steuertechnische Zweckfrage. §. 485 ff.

Über d. Terminologie „freies“, „gebundenes“ Einkommen s. Grundleg. §. 85. „Normalconsumtion“ s. Engel, sächs. stat. Ztschr. 1837 S. 170, über d. relative

her wächst das „freie“ Einkommen progressiv mit der Steuer und sinkt es degressiv mit der fallenden Höhe des gesamten Einkommens. Mit dem freien Einkommen steigt und fällt wie meist die Ansammlungsfähigkeit oder Kapitalisirbarkeit des Einkommens und umgekehrt bewegt sich die Schwere des Lastes, welches diese Operation dem Betreffenden in der Beschaffung seines Consums auferlegt. Das freie Einkommen, nicht die gesamte ist überhaupt regelmässig der Fonds, auf dem die Steuer lastet, aus dem sie bestritten wird. Die proportionale Besteuerung des ganzen Einkommens ist eine Degressivbesteuerung des Einkommens: eine bedenkliche Seite unsres bestehenden Steuerwesens der „staatsbürgerlichen“ Periode, weil so unvermeidlich besonderer Druck auf die kleineren Einkommen im Widerspruch mit der Theorie der Gleichheit der Opfer erfolgt.

γ) Anderweite Umstände, welche auch unter sonst gleichen Verhältnissen, also namentlich bei gleicher Quelle und Höhe des Einkommens die Leistungsfähigkeit beeinflussen: z. B. der Gesundheitszustand, die Kinderzahl, das Vorhandensein sonstiger civilrechtlicher Unterstützungspflichten, Verschiedenheit aussergewöhnliche Unglücksfälle u. s. w. Solche Umstände sind hier und da schon in der Gesetzgebung bei gewissen Einkommensteuern berücksichtigt¹⁹⁾ und die neuere Steuerlehre hat das mitunter principiell gerechtfertigt.²⁰⁾ Letzteres ist hier nur wieder richtig in der Consequenz des socialpolitischen Standpuncts. Es muss dann aber als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, welcher in verschiedener Weise bei verschiedenen Arten von Steuern zur Anwendung zu kommen hat: nicht nur in der angedeuteten Weise bei den Personal- und Einkommensteuern, sondern auch, soweit als möglich, bei Verbrauchssteuern, z. B. mittelst einer geeigneten Wahl der steuerpflichtigen Personen und eines höheren Steuerfusses der Genussmittel der verschiedenen Classen: Ausschluss derjenigen Artikel, welche von Familienköpfen ungefähr gleich stark, Wahl solcher, welche von Einzellebenden und Familien etwa in gleichem Betrage

Grösse des Wohnungsaufwands nach der Höhe des absol. Einkommens. Selbstverbr. Bruch im Berl. städt. Jahrb. 1868 und 1869, Laspeyres mehrfach in Ztschr. 1876.

¹⁹⁾ Preuss. Ges. v. 25. Mai 1873, §. 7, 23.

²⁰⁾ Neumann S. 176.

²¹⁾ So mit Recht Stein gegen Neumann, I. 452.

werden. Danach sind Salz-, Brot-, Kaffeesteuern unpassender Getränke- (Wein-, Bier-, Branntwein-), Tabaksteuern.

Alle diese Gesichtspunkte gelten im Wesentlichen in gleicher Weise für die Staats- und die Communalbesteuerung.

429. Rechtfertigung und Einwände. Die letzte und tiefere Rechtfertigung eines solchen Vorgehens zur Herstellung der Gleichmässigkeit in der Besteuerung liegt im Grunde in der Einkommen- und Vermögensvertheilung auf der freien Concurrenz. Nach den in der „Grundlegung“ entwickelten Gesichtspunkten darf und muss in diese Vertheilung auch ausserhalb der Gerechtigkeit eingegriffen werden.²²⁾ Dadurch werden die Wirkungen von Glück und Unglück, günstiger und unglücklicher Coniunctur und auch von wirklich persönlicher Ungleichheit der Leistung, welche eben dann eine ungleiche wirthschaftliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Besteuerung bedingt, ausgeglichen.

Das ganze System socialpolitischer Besteuerung ist bisher nicht in Frage aufgestellt, daher auch nicht speciell kritisirt worden. Dasselbe wird man die nemlichen Einwände geltend machen, welche schon gegen die Steuerprogression.²³⁾ Man wird ein solches System ebenfalls „ungerecht“ „unökonomisch“ und „willkürlich“ oder „willkürlich“ nennen. Diese Einwände sind aber weder dort noch hier durchschlagend.

Der Vorwurf der Ungerechtigkeit läuft wieder nur auf die petitio principii hinaus, dass allein die proportionale Besteuerung überhaupt die rein finanzielle Besteuerung „gerecht“ sei. Hier wird die Einkommen- und Vermögensvertheilung unter dem Einfluss der freien Concurrenz einfach hingenommen, nicht auf ihre Entstehung noch an ihren Wirkungen geprüft. Und über die Thatsachen, wie die Ungleichheit der Opfer bei dieser Besteuerung, wird sich einfach hinweg gesetzt.

Der Vorwurf des Unökonomischen (oder des Antinaturalistischen), die Behauptung, dass eine solche Besteuerung eine

Bes. 2. Aufl. §. 99—107.

S. z. B. Umpfenbach, I, §. 53; Mill, B. 5, K. 2, §. 3 u. 4; Pfeiffer, I, §. 10; Leroy-Beaulieu, I, l. 2. ch. 2; Nasse, Gutachten S. 9: gegen Proportionalität und Princip der Leistungsfähigkeit, aber für höhere Steuerpflicht des aus Kapitalvermögen als des aus Arbeitsleistungen fliessenden Einkommens. Eingehender vgl. Wider d. progress. Steuerfuss Lehr, Hildebr. Jahrb. 1877, II, S. 1 ff., 190 ff.

„Strafe für den Fleiss und die Sparsamkeit“ sei, übersieht falls, dass der Erwerb und die Sparfähigkeit, zumal im bürgerlichen Wirtschaftssystem, durchaus nicht nur auf persönlicher Leistung beruhen; ferner, dass die socialpolitische Besteuerung vielfach die Sparfähigkeit vom Einen auf den Anderen, im Gegentheil der erwünschter Richtung gleichmässigerer Vermögensvertheilung trägt, volkswirtschaftlich gar nicht unbedingt vermindert.

c) Der Vorwurf des Unlogischen und der Willkür beruht sich auf zweierlei.

α) Einmal auf die zu treffenden Zahl- und Maassbestimmungen. Dieser Vorwurf ist in Etwas begründet, aber nichts in der Sache. Selbstverständlich leiden Zahlenbestimmungen für Verhältnisse, welche sich ihrer Natur nach nicht genau in Zahl und Maass fassen lassen, stets an einer gewissen Willkür, z. B. wenn der Steuerfuss für Renteneinkommen so viel höher als für Arbeitseinkommen oder für sonstiges Einkommen die und die Progressivscala des Steuerfusses gesetzt wird. Für Theorie und Gesetzgebung kann es sich natürlich immer nur um die Gewinnung von Näherungswerten handeln, von Scalen, welche ungefähr angeben, in welcher Maasse nach Quelle, Erwerbsart, Höhe des Einkommens und den genannten anderweiten Umständen die „Opfer“ des gleichen oder proportionalen Steuerbetrags und die wahren individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten ungleich sind. Bei der Feststellung solcher Näherungswerthe ist das Mangel an Willkürlichen von ganz untergeordneter Bedeutung. In einer Menge analoger Fälle des practischen Lebens, wo es sich um Zahlenbestimmungen handelt, ist derselbe Uebelstand vorhanden und muss als einmal unvermeidlich mit hingenommen werden. Auch in der rein finanziellen Besteuerung liegen dieselben Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Steuerfüsse u. dgl. (z. B. bei Einkommen-, Ertrags-, Verkehrs-, Verbrauchssteuern) vor. Insbesondere „Willkür“ bei Zahlenbestimmungen in der socialpolitischen Besteuerung ist endlich auch immer noch kleiner als die Willkür, welche die Proportionalbesteuerung mit ihrem Abwachen von allen Unterschieden im Druck der Steuer und mithin die wahren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten mit sich führt.

β) Sodann wird etwa auf extreme Fälle hingewiesen. Infolge fortgesetzter Progression der weitere Zuwachs des Einkommens und Vermögens durch die beständig steigende Steuer sch-

lungen würde. Das ist aber bei langsamer und mässiger
rung des Steuerfusses eine ganz entfernte, practisch ge-
en unwesentliche Gefahr, deren Eintritt nicht einmal ent-
ende Bedenken hätte. Diese Gefahr lässt sich indessen auch
eine kleine Modification des Princips für wenige extreme
vermeiden.

Die Verwirklichung der gleichmässigen Besteuerung nach
leistungsfähigkeit im Einzelnen vom rein finanziellen und vom
politischen Standpuncte aus ist im folgenden Hauptabschnitt
steuersystem mit zu behandeln.

Dritter Hauptabschnitt.

Das Steuersystem und die Hauptarten der Steuern

„So umfassend auch die Bewegung u. Literatur über die Steuerlehre dennoch gerade in Bezieh. auf das „System“ der Steuern, dessen Bedeutung nicht erkannte, nur wenig geleistet“, sagt Stein mit Recht (I. 479). Kaum als für das Chaos von Steuern in der Praxis, kein einziges Land ausgeführt auch im Grunde in der Theorie der Ausdruck „Steuersystem“ ein sehr der Euphemismus. Denn was die Theorie hier gegeben hat, ist sehr eine mehr oder weniger glückliche kritische Glosse zu der geschichtlich bestehenden u. zu Rechte bestehenden Besteuerung der Praxis. Hier werden wohl Forderungen in Bezug auf Beseitigung, Abänderung, Ergänzung dieser Besteuerung theils allgemein u. principiell, indem man die Erörterung an die allgemeinen Verhältnisse der modernen Besteuerung in den Culturstaaten anknüpft, theils für einzelne Länder u. Zeiten, wie natürlich vor Allem das Vaterland u. die einzelnen Autors. Diese Forderungen werden auch als Consequenzen der behandelten obersten Steuerprincipien abgeleitet und letztere dienen der Kritik zur Richtschnur. Aber Ernst wird eigentlich auch in der Theorie wenig mit der Verwirklichung dieser Principien gemacht wie in der Praxis ein um so grösserer Fehler der Theorie, weil dieselbe doch die Bedeutung der Gerechtigkeits- und der volkswirtschaftlichen Principien so hoch stellt u. dem berechtigten Vorrang der von uns sogen. „finanzpolitischen“ Principien keinen Vorrang ausgedungen ist.

Man kann auch nicht einwenden, die Theorie sei sich mit einer bescheidenen nur ihrer wahren Aufgabe richtig bewusst u. überschätze sich nicht. Sie habe auf diesem Gebiete so wenig als auf anderen des practischen eine tabula rasa vor sich, auf der sie kühn ein grosses systematisches Unternehmen führen könne, das aber ohne Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung der Besteuerung in der Luft schwebt und nur eine Gedankenspielerei des Dichters sei. So liegt indessen die Sache nicht und so bescheiden auf kritische Vorarbeiten Bestehenden beschränkt ist die Aufgabe der Theorie mit Nichten.

Gewiss soll die bestehende Besteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung begriffen und als das einmal Bestehende geachtet und zum Ausgangspunkt für Reformen genommen werden. Gerade die streng systematisch-principielle Methode der Steuerlehre liefert erst zu einer richtigen Würdigung der geschichtlichen geltenden Rechts der Besteuerung die nöthigen Anhaltspunkte. Nur sie führt zu tieferen Verständniss der Praxis u. ihrer Einrichtungen u. deckt das Bestehende, indem sie es erklärt u. auf seine ursächlichen Verhältnisse zurückführt, das wenigstens nach gewissen Seiten Berechtigte auf. Dadurch wird es leichter u. an sich auch nicht unrichtige Kritik einzelner Punkte, gewisser Erhebungsformen u. s. w., erst auf die wahre Bedeutung reducirt.

Aber die Theorie hat doch noch eine weitere, höhere, eine sehr zugleich practisch wichtigere Aufgabe, nemlich durch die Aufstellung des Steuersystems ein bestimmtes principiellcs Ziel der Steuerrechtsordnung, wenn auch immer nur für gegebene Entwicklungsperioden der Volkswirtschaftsrechtsordnung u. des Volkslebens überhaupt, anzurichten. Dafür ist die Theorie der obersten Steuerprincipien eine unvermeidliche werthvolle Vorarbeit, nur eine Vorarbeit. Nicht ohne Weiteres an diesen Principien, sondern an diesen letzteren möglichst entsprechenden theoretischen Steuersystemen

g der Praxis gemessen werden, wenn man in ihr zu durchgreifenderen gelangen und dafür die Richtschnur und das Ziel erhalten will. Alles, Lehre von den einzelnen Steuerprincipien hervorfördern kann, sind doch erst membra, ein „Lied“ wird auch in der Theorie daraus erst durch Zusammen aller gewonnenen Grundsätze in einem streng systematischen Auf- und Ausbau uerung. Bei einem solchen wird überall wieder an die geschichtliche Ent- und an den practischen Bestand des Steuerwesens anzuknüpfen sein, aber dabei, auf Grund der Erörterungen über die Steuerprincipien, nun gezeigt wo die bestehende Besteuerung Lücken, Mängel und Unrichtigkeiten enthält, gen sie kein oder nur ein sehr unvollkommenes Steuersystem darstellt.

rdings wäre es eine Ueberhebung der Theorie u. ein falscher Doctrinarismus, mit Recht abweisen müsste, wenn nun ein solches theoretisches Steuersystem is ohne Weiteres, ohne Rücksicht auf die geschichtlich überkommenen Ver- . auf die einer Verwirklichung entgegenstehenden Schwierigkeiten, aufge- werden sollte. Davon ist aber keine Rede. „Compromisse“ zwischen Anforderungen u. practischen Lebensverhältnissen werden in der Praxis immer lig und deshalb immer zulässig sein. Das kann auch die Theorie von vorne- ern anerkennen, nur soll sie nicht selbst das Compromiss und die Principien- zum Princip erheben. Das von ihr aufzustellende Steuersystem soll für die lle Praxis, und mit dieser allein hat man es hier zu thun, Wegweiser, h nur, Ziel sein, um in Bezug auf Reformen, mit denen die Praxis gerade en eigenen Bedürfnissen und nach denen des ganzen Lebens beständig be- ist, nicht im Blinden umher zu tappen, nicht Alles noch viel willkürlicher, ter, unökonomischer zu machen, als es gewöhnlich schon ist: um mit einem us der gemeinen Routine herauszukommen. Das vermag sie nur P führung der Wissenschaft, — einer Wissenschaft, von welcher freilich die udirt, die in dieser liegende Erfahrung verwerthet werden muss, welche aber der Darstellung, Erläuterung und Kritik der Praxis den Abschluss ihrer Auf- r vollends ihre alleinige Aufgabe zu finden hat.

allen Systematikern der Finanzwissenschaft, wie auch der Steuerlehre speciell, an fehlt nun ein solcher systematischer Aufbau der ganzen Besteuerung völlig werden wenigstens kaum mehr als einige ungenügende Ansätze zur Lösung ufgabe gemacht. Auch Rau kann davon nicht ausgenommen werden. (S. o. Er stellt sich diese Aufgabe gar nicht u. was er in s. allgem. Steuerlehre verwandten Fragen vom „Zusammenhang“ u. v. d. „Eintheilung“ der Steuern ., 291 ff. giebt, genügt in keiner Weise mehr. Manches Bezügliche kommt ihm wie bei andren Theoretikern in der spec. Steuerlehre (B. 2) vor, aber ie richtigen Zusammenhang und nur in Verbindung mit Specialfragen der ung. Es ist durchaus nothwendig, in der allgemeinen Steuerlehre einen systematischen Aufbau der Besteuerung der Lehre von den einzelnen Steuern umfassender Darstellung vorangehen zu lassen, um auch für die specielle ire erst den richtigen Standpunct zu gewinnen. Rau's Vorgänger, Zeit- und Nachfolger haben aber die Sache nicht anders gemacht als er, z. B. I, §. 514, vgl. mit §. 465 ff., v. Malchus, I, §. 38, Murhard, Besteuer. es., Umpfenbach, I, §. 65. Pfeiffer, Staatscinn. I, 64 ff., 70 ff., Leroy- eu, I, l. 2 in den ersten Kapiteln. Ueberall nur ein paar Worte über die ung der Steuern und eine Vergleichung der Hauptarten, so nam. auch bei Beaulieu, aber keine consequente Bildung eines Steuersystems, nach der nur der aufgestellten Steuerprincipien. Auch Hoffmann giebt nur Materialien, dem selbst, in Betr. der Ausführung der „directen“ u. „indirecten“ Steuern, on ihm diesen Ausdrücken beigelegten Bedeutung. S. auch Stein's (übrigens auf Rau's richtige Unterscheidung von Schatzungen u. Aufwandsteuern nicht de) Bemerk. I, 479 ff.

en Stein verdient m. E. nur Hock für sein Streben nach Bildung eines Steuersystems Anerkennung; öff. Abg. §. 4, 14. Er stellt die oben §. 127 gen. 3 Ursteuern u. dann als deren Surrogate auf: die Verbrauchsabgaben, t, Erwerbs- u. Uebertragungsabg. u. s. w., Zölle, besond. Einkommensteuern, die sich mit einander zu einem die Ursteuern vertretenden Steuersystem en lassen. S. 85. Hier bleibt manche Lücke und Manches auch in der Aus-

führung u. Begründung zu bemängeln, aber es wird doch die finanzwissenschaftliche Aufgabe richtig erfasst.

Ueber alle seine Vorgänger erhebt sich dann aber Stein gerade durch die Behandlung dieser Aufgabe weit: eines seiner vielen grossen Verdienste um die Ausbildung einer wirklichen Finanzwissenschaft (s. o. S. 143), wie ich aber hervorhebe, trotz meiner vielfachen Abweichung von Stein gerade auch aus dem sein Steuersystem und auf einzelne Glieder desselben. Alles, was die Theorie in der allgemeinen Steuerlehre an vereinzelt Gesichtspunkten und als Grundlage für die Bildung eines Systems der ganzen Besteuerung hie und da geboten wird, ist durch Stein's Leistung jedenfalls weit überholt, so dass es genügt, es nur allein zu halten.

„Das, worauf es ankommt, ist doch, — so sagt Stein mit Recht, — dass man irgend eine Anschauung des ganzen Systems eines Steuerwesens hat, ehe man zur einzelnen Steuer übergeht, und dann, dass man dem System das Kapital, Arbeit und Einkommen als organische Theile Eines wirtschaftlichen Ganzen (?) ansehe und sie nicht aus ihrer lebendigen Verbindung herausreiße.“ In letzterer Hinsicht verweist er auf seine „Volkswirtschaftslehre“ (2. Aufl.). Gerade in der Zurückführung seines Steuersystems auf seine eigentümliche, unklare und falsche Theorie der Volkswirtschaft kann ich Stein nicht dankbar sein. Aber sein Ausgangspunct bleibt richtig. Giebt man Stein sodann, wie er es theilweise thun kann, seine wirtschaftlichen Theorien über die „Factoren des Einkommens“ zu, so erhebt sich sein Steuersystem auf dieser Basis streng logisch.

Er bezeichnet als die 3 Factoren des Einkommens das Kapital, die Arbeit u. die wirtschaftl. Individualität (I, 457). „Aus dem ersten Factore u. die directen, aus dem zweiten die indirecten, aus dem dritten die indirecten Steuern. Zum organischen System werden diese (Steuer-) Arten, indem jede dieser Arten innerhalb des Steuerwesens wieder ihre besondere Function empfindet, die directen Steuern geben dem Steuerwesen seine Sicherheit, die indirecten Steuern die Einheit, u. die Einkommensteuer bildet das Gebiet, in welchem die Verbindung zwischen dem „finanziellen“ u. dem „wirklichen“ Einkommen hergestellt wird.“

Hier ist leider nur die Terminologie willkürlich u. so abweichend von dem üblichen, dass Irrthümer u. Missverständnisse kaum zu vermeiden sind (s. o. Note 8 zu §. 388). Dieser Vorwurf trifft aber das Stein'sche Steuersystem nicht. Die willkürliche u. m. E. auch gezwungene u. unpassende Anwendung der Begriffe „directe“ u. „indirecte“ Steuern für diejenigen Steuerarten, welche Steuereinkommen im Sinne hat, kann man fallen lassen und verändern, womit in der Sache nichts ändert wird. Der sachliche Mangel liegt in der Auffassung des „Kapitals“: der Annahme einer ganz selbständigen „Productivität“ desselben u. in Steuerverhältniss der Arbeit u. des Kapitals zu einander. Auch ist in der That nicht wohl nicht zu läugnen, dass ein oft gegen Stein erhobener Vorwurf (bes. in den Erörter. über die „eigentl. Einkommensteuer u. ihr System“ S. 14) zutrefte: er complicirte nemlich durch eine neue Terminologie u. Fernhaltung einfacher Dinge ganz unnöthig u. komme auf Umwegen zu altbekanntem Satze, indem er wieder zu einer zu weit gehenden Rechtfertigung der geschichtlich überkommenen Besteuerung, woran es ja bei dem Hegelianer nicht an Ansehen mangelt.

Eine genauere Kritik des ganzen Stein'schen Systems würde zweifellos liegen implicite in meinem unten aufgestellten eigenen Steuersystem u. in dessen Begründung. Wo ich dabei von Stein abweiche, geschieht es in bewusster Absicht.

Eine kurze Uebersicht über Stein's System ist die folgende (I, 458 f.). 1) die directen Steuern (oder die „Besteuerung des Kapitals u. seiner Productivität“), müssen selbst wieder ein System bilden, das drei Gebiete umfasst: 1) die Ertragssteuern (Grund-Häuser-, Rentensteuer), für „vom Besitzer unabhängig“ geschiedene Kapitalien; 2) die persönlichen Erwerbssteuern (Berufs-, Berufs-, Gehaltssteuern), durch welche das „als Kenntniss oder Geschicklichkeit erworbene, sein Einkommen (Gehalt, Lohn, Honorar) erzeugende persönliche Vermögen“ getroffen wird; endlich 3) die gewerbliche oder Gewerbesteuer, auch Erwerbssteuer genannt, für die Besteuerung des gewerblichen Kapitals, mit Ausnahme der Kapitalanlage oder dem Kapitalverkehr, wo dann wieder 3 Arten von Gewerbest., Unternehmungsst. u. (bei einzelnen Acten des Erwerbs)

erbszwecken) die Verkehrsst. — II. Die indirecten Steuern (oder „die Leistung der Arbeit und ihrer Consumption“), deren Steuerobject die Verzehrer der Verzehrungsgegenstände der arbeitenden (sic!) Persönlichkeiten. — Eintheilung in 1) „Verzehrungsst.“ u. 2) „Genussst.“; Object jener Steuern: die besonderen Genüsse der Besitzenden (worin ein unverkennbarer Unterschied mit der Auffassung der indirecten Steuer überhaupt bei Stein liegt). — Eigentlich Einkommensteuer, welche den Unterschied des finanziellen Einkommens (ein unklar bleibender Begriff) u. des wirklichen Einkommens principiell in jedem einzelnen Fall einer der directen u. indirecten möglichst gleichartigen Steuern unterziehen soll (?); mit Eintheilung 1) in Gesamteink.- oder Per-sonenst. u. 2) in eigentl. (individuelle) Einkommenst., worüber Stein's Auffassung mir wenigstens sehr unklar zu sein scheinen u. Einfaches in unleidlicher Weise complicirt wird. —

Stein sind noch Held u. Neumann hier kurz zu erwähnen. Held vertritt wohl absichtlich, aber mit Unrecht, die Aufstellung eines Steuersystems, über die Elemente eines solchen in s. Kap. 7, freilich zu aphoristisch. Er vertritt dabei auch für die Staatsbesteuerung zu einer zu einseitigen Hervorhebung der Einkommen- u. Einkommensteuer vor den Ertragssteuern u. will ausser jener nur für entbehrliche Gegenstände allgemeinen Verbrauchs gelegte indirecte Steuern. Ein solches Steuersystem wäre zu einfach, um den richtigen u. durchführbaren Anforderungen der Volkswirtschaft u. der Gerechtigkeit zu entsprechen; beispielsweise für die wichtige u. nothwendige Function der Verkehrssteuer kein Platz. Held's Eink.st. das ganze Kap. 7 bes. am Schluss S. 198. — Neumann hat E. doch auch in seine wichtigen u. richtigen Erörterungen über die „Prinzipien der Leistung u. Gegenleistung“ u. „Leistungsfähigkeit“ u. über Ertrags- u. Einkommensteuern — wesentliche Vorarbeiten für die Aufstellung eines Systems der directen oder Erwerbs- u. Besitzsteuern — die Fragen der Verbrauchssteuern einziehen müssen. Manche Streitpunkte der directen oder Erwerbsbesteuerung sind nur im Zusammenhang des ganzen Steuersystems u. mit steter Rücksicht auf die Verbrauchssteuern zu lösen, so die Punkte betr. Steuerfreiheit des Existenzminimums u. s. w. Es zeigt sich auch hier Stein's Auffassung richtig, dass man bei der Aufstellung eines Steuersystems aus zu den Fragen der einzelnen Steuern übergehen muss. — Siehe ferner noch Laspeyres, Art. Staatswirthsch. in Bluntschli's Staatsrecht, X, 128 ff.; Eisenhart, Kunst d. Besteuerung.

Es sei bemerkt, dass dieser Hauptabschnitt schliesslich nach genauer Erwägung der oben genannten vierten von der Steuerverwaltung vorangestellt worden ist. Auch für die Lehre, in einer Hinsicht systematisch richtigere Reihenfolge beider Hauptabschnitte sprechen Gründe. Aber in beiden Fällen sind wechselseitige Bezugnahmen auf u. in d. jetz. Anordnung doch noch etwas weniger. Das gab den Ausschlag für die Anordnung dieses Hauptabschnitts, aber nicht allein zu ihm, gehört auch der Anhang am Schluss dieses Bandes.

1. Abschnitt.

Uebereinstimmung des Steuersystems mit den Steuerprincipien.

— §. 430. Das Problem des Steuersystems. Die oben Erörterungen haben wiederholt von verschiedenen Gesichtspunkten der Betrachtung aus zu dem Ergebniss geführt, dass die einzige, wie immer geartete Steuer nicht dazu geeignet ist, den grossen Bedarf eines entwickelteren Gemeinwesens, namentlich des Staats selbst in den verwickelten Besitz- und Erwerbsver-

hältnissen der modernen, überwiegend privatwirthschaftlich organisierten Volkswirthschaften zu decken, wo sich das Volkseinkommen in den Einzeleinkommen so ausserordentlich nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ differenzirt.¹⁾ Es folgt die-
 wendig aus der Erwägung der Aufgaben, welche die Besteuerung zu erfüllen hat. Sie soll nach den zuvörderst massgebenden finanzpolitischen Grundsätzen den öffentlichen Bedarf, soweit nicht andere Mittel vorhanden und zulässig sind, mit Sicherheit decken gestatten, aber unter möglichster Berücksichtigung volkswirthschaftlichen, der Gerechtigkeits- und der Grundprinzipien der Steuerverwaltung. Das vermag eine einzige Steuer überhaupt je zu thun, jedenfalls nicht in der entwickelten Volkswirtschaft auf der Grundlage unserer Rechtsordnung. Sogar scheinlich liesse sich, auch wenn alle andern Rücksichten träten, ein irgend grösserer Bedarf durch eine einzige

¹⁾ Das Streben der Physiokraten nach dem impôt unique, der gemeinen Grundsteuer, war die Consequenz ihrer einseitigen Lehre vom primären Einkommen in der Bodenarbeit. S. Rau, Volksw.sch.l. 8. Aufl. I, §. 41. Ueber die Verwirklichung der physiokr. einzigen Grundsteuer in einigen badischen Staaten s. v. Draiss, Baden unter Karl Friedr., I, 315; Schlettwein, Archiv f. d. Gesch. d. Bad. Prov., V, 34 und neuerdings Emminghaus in Hildebr. Jahrb. XIX, 1868 S. 255, bemerkt auch nicht unrichtig, die physiokr. einzige Steuer von ihrer Sonderbarkeit, wenn man sich die physiokr. Ordnung über die Provinzen verbreitet denke. Beleuchtet des physiokr. Satzes durch Canard's praesentation und Jacob, Fin.wiss. II, §. 502 ff. — Des Planes einer einzigen allgemeinen Grundsteuer eines spanischen Finanzmann erwähnt Rau §. 278 nach Delecourts Bericht, p. 60. — In neuerer Zeit ist eine „einzige allgemeine Einkommensteuer“ von Einzelnen u. von ganzen politischen Parteien wohl befürwortet worden, um mit dem geschichtlichen überkommenen Chaos von Steuern anzufangen. Eine solche „einfache“ Steuer an Verwaltungs- und Erhebungskosten zu ersetzen, weil man speciell nur so eine gerechte Steuervertheilung bewerkstelligen glaubte. Indessen konnte nur der finanztheoretische Dilettantismus eine solche Vereinfachung stellen. Näheres darüber in d. spec. Lehre, bei d. Einkommensteuern. Die Schwierigkeiten der richtigen Festsetzung der individuellen Einkommen werden bereits oben geschätzt. Sie sind aber noch viel grösser als jetzt, wo besten Falles, von dem Staat etwa ein Fünftel des gesammten Steuerertrags durch diese Steuer gedeckt wird, weil die Fehler der Vertheilung dann unerträglich werden. — noch ist der Einwand, dass sich das Nationaleinkommen vor Allem auch nicht mit der Entwicklung der Volkswirtschaft so ausserordentlich differenzirt. Eine einzige allgemeine Einkommensteuer, selbst auf Grund richtiger Festsetzung der Höhe der Einkommen, würde deshalb ganz unzureichend sein. Auch die französische Demokratie hat dies völlig übersehen, wenn sie für die „Uebergangsstehenden wirthschaftl. Rechtsordnung“, bevor man im „reinen Socialismus“ das Arbeitseinkommen habe, für eine solche Steuer mit progressiven Sätzen eine nach ihren „socialistischen Grundsätzen“ gerechte Besteuerung nicht erzielt werden. — Ueber den Plan einer allgem. Verbrauchssteuer an die Stelle zahlreicher einzelner Steuern bei Pfeiffer s. u. §. 491.

aupst nicht bestreiten, keine irgend denkbare Steuer sich datsprechend ergiebig machen. Jene genannten anderen Rück- dürfen aber immer nur so weit zurtücktreten, als es zurung des Bedarfs unvermeidlich ist. Die Verbindung mehrerer n zu diesem letzteren Zweck ist geboten, weil dann jene liechten leichter zu nehmen sind und doch zugleich, ja gerade gen, der finanzielle Zweck der Besteuerung leichter und er erreicht wird.

o muss denn die Theorie grundsätzlich das fordern, was schichtliche Entwicklung, wenn schon den für die Bildung uerrechts massgebenden Factoren vielfach nur halb bewusst, überall bei steigendem, anderweit nicht gedecktem öffentlichen und in complicirteren Wirthschaftsverhältnissen mit sich zu strebt: die Verbindung einer Anzahl verschieden- er Steuern zu einem Steuersystem, d. h. einer en Combination von Steuern, welche die Deckung bedarfs unter gleichzeitiger Berücksichtigung obersten Besteuerungsgrundsätze sichert (§. 332). e rationelle Praxis der Steuerrechtsbildung und der Aus- g der Besteuerung in der modernen „staatsbürgerlichen“ hat dieses niemals ganz fehlende Ziel nur mit immer m Bewusstsein und immer grösserer Folgerichtigkeit auf- . Die Theorie muss ihr in der Lösung dieser Aufgabe zu ommen. Sie muss aber zugleich diejenigen Forderungen in auf das Steuersystem vertreten, welche aus der Anerkennung ialpolitischen neben der rein finanziellen Besteuerung folgen eh in der Praxis oder im Steuerrecht in der beginnenden en“ Epoche der Besteuerung bereits mehrfach zu einer, wenn och schüchternen, Anerkennung gelangen.

is Streben nach einem Steuersystem in Theorie und Praxis it nicht Etwas, das nur in der „willkürlichen“, „fehler- geschichtlichen Entwicklung und jetzigen Gestaltung der rung begründet wäre und mit der Verwirklichung einer en Steuer“ seinen Zweck verlöre. Gerade eine Mehrheit elbst Vielheit und eine Verschiedenartigkeit der t ist eine nothwendige Folge der Entwicklung des öffent- Bedarfs und des (wenigstens relativ) steigenden Mangels an n Einnahmen einer- und der Entwicklung der Volkswirth- andererseits. Und das Streben, eine solche Reihe von Steuern m Steuersystem richtig zu verbinden, ist wieder die noth-

wendige Folge der wachsenden Einsicht in den Zusammen-
hang der wirthschaftlichen Dinge, der steigenden Fähigkeit, die
technische Schwierigkeiten zu lösen und des Einflusses der
Gerechtigkeitsideen und Rechtsanschauungen über Steuern.
Nach diesen Momenten, namentlich nach den letzteren, wech-
selt denn auch wieder die Anforderungen an das Steuersystem.
Dieses ist etwas Organisches, sich stetig Fortbildendes, an
dem der öffentliche Bedarf und das Wirthschaftsleben selbst
auch niemals einen endgiltigen Abschluss seiner Entwick-
lung erreichen kann.

II. — §. 431. Die obersten Steuerprincipien sind die leitende Richtschnur für die Bildung des Steuersystems.

A. Das Steuersystem muss zunächst den früher aufgestellten beiden finanzpolitischen Grundsätzen und practischen Postulaten entsprechen: es muss im Gesammtvertrage der Steuern aus denen es besteht, ausreichend und es muss beweglich genug sein (§. 367). Diese Anforderungen an das Steuersystem sind allen andern voran zu stellen und sind von weitem Einfluss auf die Wahl der Steuergattungen, der einzelnen Steuern der Erhebungssysteme und Veranlagungsformen.

1) Der Vorrang der beiden finanzpolitischen Grundsätze auch vor den volkswirthschaftlichen und selbst vor den Grundsätzen der gerechten Steuervertheilung ist früher schon begründet (§. 366). Die practische Nothwendigkeit dieses Vorranges ist bestreitbar und wird überall von der Geschichte der Besteuerung bestätigt. Sie lässt sich aber auch wissenschaftlich voll-
ständig rechtfertigen, — freilich unter einer Voraussetzung, welche für alle wissenschaftlichen Erörterungen über Finanzwesen gemacht werden muss, speciell für die hier mitspielende, bereits im 19. J. entwickelte Theorie der Deckung des Finanzbedarfs.²⁾ Es ist nämlich nothwendig von der Annahme auszugehen, dass dieser Bedarf nach seiner Höhe und nach der Zeit seines Hervorkommens „richtig“ festgesetzt und dass andere Deckungsmittel nicht verfügbar oder principiell nicht zulässig seien. Es bildet die Deckung dieses Bedarfs oder der betreffenden Steuern desselben ein erstes Bedürfniss der Staats- und Rechtsordnung der gemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft, welches in der That allen anderen Rücksichten voran geht.

²⁾ 1. Aufl. §. 82 ff., 2. A. §. 50 ff.

llständig klar ist dies nur zu erkennen, bedarf dann aber
 ar keines weiteren Beweises, wenn das Wesen und die
 n des gemeinwirthschaftlichen und insbesondere des zwangs-
 wirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft richtig er-
 ird. Hier hängt diese Lehre fundamentalster Bedeutung, die
 wirthschaftslehre, mit der Steuerlehre eng zusammen. An
 Stelle muss es genügen, auf die Darstellung jener Lehre
 rer „Grundlegung“ und auf die Bezugnahme darauf noch
 gen Abschnitt (besonders §. 419) zu verweisen. „Das Ganze
 und über dem Theil“, das ist ein Satz, welcher hier seine
 enzen zeigt. Es handelt sich bei der Besteuerung um die
 g einer der wesentlichen Existenzbedingungen des Ganzen
 mit freilich auch des Einzelnen, als Glieds dieses Ganzen.
 edingungen sind nur zu erfüllen, wenn der Vorrang der
 litischen Steuerprincipien vor allen anderen anerkannt
 davon ist eben deswegen bei der Bildung des Steuersystems
 hen und demgemäss sind solche einzelne Steuern zu wählen,
 vor Allem diesen finanzpolitischen Grundsätzen entsprechen.
 selbe Auffassung des Zusammenhangs schwebt eigentlich
 r scheinbar ganz anderen Forderung vor, nemlich dass die
 erung in der richtigen Verwendung ihres Ertrags
 anere principielle Rechtfertigung und zugleich
 egrenzung finde oder m. a. W. dass die Productiv-
 r Besteuerung zu verlangen sei, diese hänge aber von
 uctivität der Verwendung ihres Ertrags ab.³⁾ Werden die
 ke „richtige Verwendung“ und „Productivität“ hier im
 i Sinne genommen, so kann es sich um nichts Andres
 als um die Anerkennung der Thatsache, dass der Steuer-
 die unbedingt erforderliche ökonomische Grund-
 er vom Gesamtinteresse verlangten gemein-
 schaftlichen Functionen, namentlich des Staats,
 Indem diese Functionen auch die Voraussetzung und das
 le Hilfsmittel aller einzelwirthschaftlichen productiven Thätig-

rk betont von Stein, so I, 399, 470 (hier mit zweifelhaft richtiger An-
 auf die Verzehrungssteuer der arbeit. Classe, indem der Staat, wenigstens
 für Entsprechendes durch die Verwaltung für die Arbeiter thue, — womit
 einem Umwege zur „Genusstheorie“ u. zum Princip von „Leistung u. Gegen-
 zurückkäme, obwohl Stein S. 469 Letzteres bestreitet). Betrachtet man
 Volkswirtschaft als eine Combination des privat- u. gemein-, bes. auch
 einwirthsch. Systems (Grundleg. §. 116, 120), so folgt der im Text ent-
 edanke als Consequenz. Im Kern ist Stein's Auffassung hiermit identisch.

keit sind, schafft sich dann auch der Einzelne in seiner Tätigkeit gleichzeitig die Bedingungen seiner Productivität. Der Fehler liegt nur, dass, wenn von der Productivität der Besteuerung der Staat abhingt, diese öfters in einem zu engen, auch zu materiellen Sinne genommen wird.

Es verschlägt nichts, dass in der Wirklichkeit häufig eine unpassende Verwendung des Steuerertrags oder die Feststellung des Finanzbedarfs nicht immer die „richtigen“, in dem dargelegten Sinne „productiven“ sind. Gegen das Vorkommen unpassender Einrichtungen in öffentlichen Thätigkeiten, zu grosser Kostspieligkeit derselben, sind die Garantien anderswo zu suchen, im öffentlichen Budgetrecht. Der grundsätzliche Vorrang der finanzrechtlichen Principien wird durch Mängel auf diesem Gebiete aufgehoben. Selbst im concreten Falle der Praxis wäre es noch schlimmer, wenn neben einer unrichtigen Regelung der öffentlichen Ausgaben zugleich eine unzureichende Besteuerung der Ausgaben ginge und in Folge davon die Finanzlage sich verschlechterte.

2) Die Geeignetheit u. s. w., den beiden finanzrechtlichen Grundsätzen zu entsprechen, ist oben (§. 368) schon für die Hauptarten der Steuern characterisirt worden. Weitere Ausführungen erfolgen später in Verbindung mit der Darstellung des Steuersystems selbst (§. 438 ff.). In Bezug auf die Verbindung des letzteren ist hier nur hervorzuheben, dass die Verbindung verschiedenartiger Steuergattungen und Erhebungs- und Anlagungssysteme u. s. w. gerade auch wieder zur sichereren zweckmässigen Deckung des Finanzbedarfs geboten ist. Die einzelnen Steuern und die genannten Systeme auch in Bezug auf die verschiedenen Vorzüge und Mängel besitzen, sich in verschiedenem Maasse der dauernden Richtung und der periodischen Schwankung des Finanzbedarfs anpassen, so dass auch bei der Bildung des Steuersystems eines concreten Staates die verschiedenen Mängel bertücksichtigt werden. Die Theorie hat dafür die richtigen Fingerzeige zu geben, indem sie zeigt, wie Schatzungs- und Verbrauchssteuern, Ertrags- und Einkommensteuern, Personal- und Realsteuern, directe und indirecte Steuern u. s. w. der gegenseitigen Ergänzung und der Ausbesserung ihrer Mängel bedürfen, was auf die Nothwendigkeit einer passenden Combination dieser Steuern im Steuersystem hinweist.

B. — §. 432. In zweiter Linie kommen die volkswirtschaftlichen Grundsätze für die Bildung des Steuersystems

it. Letzteres muss danach so eingerichtet werden, dass die
 erung die richtige volks- und einzelwirthschaftliche
 rquelle trifft und die Umstände berücksichtigt, welche für
 eberwälzung massgebend sind; dass ferner die Pro-
 n nicht mehr, als es durch die Besteuerung einmal un-
 llich ist, beeinträchtigt und die Vertheilung des Pro-
 sertrags nicht in volkswirthschaftlich nachtheiliger Weise
 sst wird.

Das richtige Steuersystem zur Belastung der
 n Steuerquelle.

e normale volkswirthschaftliche Steuerquelle ist nach den
 n Erörterungen (§. 370 ff.) der Reinertrag der Volks-
 schaft oder das Volkseinkommen für die Staats-
 rung, die betreffende Quote jenes Reinertrags im einzelnen
 theil für die Communalbesteuerung. Nur ausnahmsweise
 rübergehend kann das Nationalvermögen daneben mit
 erquelle in Betracht kommen. Das richtige, den volks-
 aftlichen Steuerprincipien entsprechende Steuersystem muss
 vor Allem der zu treffenden volkswirthschaftlichen Steuer-
 regelmässig also dem Reinertrag der Volks- (oder Volkstheil-)
 haft nachgehen.

ch zu diesem Zwecke ist wieder die Verbindung mehrerer
 erschiedenartiger Steuern im Steuersystem nothwendig.
 er Reinertrag der Volkswirtschaft oder das Volkseinkommen
 ur ein ökonomisches Ganzes oder eine ökonomische
 it (nicht bloss eine begriffliche Abstraction), aber bei uns
 rechtlich Ganzes oder Eines, sondern er zerfällt in
 endliche Anzahl von qualitativ und quantitativ verschiedenen
 ilsrechten Einzelner. Diese Antheilsrechte beruhen auf
 rbeitsantheil der Einzelnen, welche das Volkseinkommen
 rten, als Arbeiter jeder Art, als Unternehmer u. s. w.; ferner
 m (Privat-) Recht der Einzelnen an den sachlichen Pro-
 smitteln (Boden und Kapital), welche bei der Production
 tionaleinkommens mitwirkten.⁴⁾

ir die Aufgabe eines volkswirthschaftlich richtigen Steuer-
 s zeigt sich daher hier wieder die Rechtsgrundlage der

Auch hier sind bes. Rodbertus' historische Auffassungen und principielle
 ngen zu beachten. S. oben S. 192 Note 34 und unten Abschn. 2. Auch
 tus, Normalarbeitstag, Tub. Ztschr. 1878 S. 331. Gelegentlich ähnliche
 n in Schäffle's neueren Schriften.

Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung. In einer streng socialistischen oder — ein hierin bezeichnender Fall — in einer rein despotistischen Volkswirtschaft, mit voller Unfreiheit der gesamten Bevölkerung, ausschliesslichem Grund- und Kapitaleigenthum des Herrschers würde der volkswirtschaftliche Reinertrag auch ein „rechtliches Ganzes“ sein. Der Aufwand für öffentliche Zwecke, was unter solchen Verhältnissen denselben darstellte, würde sofort durch einen Abzug an diesem Totalertrag bestritten. Dieser Abzugsposten wäre das Analogon unserer Besteuerung. Volkswirtschaften mit einer freien grundbesitzenden und produktiv treibenden Volksschicht, neben einer unfreien, fremden Bodenbauenden Volksmasse, theilt sich das Volkseinkommen in eine grosse Anzahl verschiedenartiger Einzeleinkommen der Freien, Besitzenden und Herren. Es lässt sich aber bei diesen verhältnissmässig leichter fassen, weil vielfach Grund- und Kapitalrente noch nicht getrennt sind, grosse Grundherrschaften (Bauernhöfe) vorwalten, Creditgeschäfte noch wenig vorkommen. Das Einkommen (richtiger: der zugewiesene oder als Erwerbsertrag lassene Consumtionsbetrag) der Unfreien, wenn überhaupt, wird den Herren besteuert, da es rechtlich zu dessen Einkommen gehört. So ist denn auch eine volkswirtschaftlich gerechtere Besteuerung in der antiken Welt wie im mittelalterlichen Staat einfacher und leichter zu verwirklichen.

Die Schwierigkeit wächst dagegen ausserordentlich, wenn die Volkswirtschaft weiter entwickelt, der modernen Volkswirtschaft mit ihrer ganz veränderten Rechtsgrundlage und der hoch ausgebildeten Arbeits-, Besitz- und Erwerbsthätigkeit gegenüber. Hier sind ein ökonomisch-technisches und ein Rechtsmoment, die sich gegenseitig bedingen. Denn die persönliche Freiheit der ganzen Bevölkerung, das Privateigenthum an den sachlichen Produktionsmitteln oder das private Grund- und Kapitaleigenthum, Creditgeschäfte, Darlehen, Pacht, Miethen, die Arbeitstheilung zwischen Stadt und Land, die Trennung der agrarischen, industriellen und mercantilen Thätigkeit, die Theilung jedes dieser Zweige in lose einzelne Unternehmungen, kurz alle die bekannten modernen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse unserer überwiegend kapitalistischen volkswirtschaftlich organisirten Volkswirtschaften zerlegen das Nationaleinkommen, die wahre und hauptsächlichste volkswirtschaftliche Steuerquelle, in eine unendliche Anzahl

selbständiger Einzeleinkommen, oder den Einen wirthschaftlichen Reinertrag in eine Masse verschiedener und auf verschiedenen Privatrechtstiteln bestehender, insofern auch qualitativ verschiedener Antheile Einzelner daran. Eben deshalb wird auch die Durchführung und Satz der Allgemeinheit der Besteuerung gerade in der Volkswirtschaft so schwierig (§. 403 ff.).

Die Bildung des volkswirtschaftlich richtigen Steuerrechts ist nun die ökonomische Einheit des Volkseinkommens zum Ausgangspunct zu nehmen. Daher müssen in diesem System solche Steuern vereinigt werden, welche die Einkommen oder die einzelwirthschaftlichen Erträge, als Antheile am Volkseinkommen, so treffen, dass dies letztere wirklich richtig als Steuerquelle in volkswirtschaftlich berechtigter Art und Umfang fungirt.

So zunächst im Staatssteuersystem. Da die Volkswirtschaft eines Landes oder besser gesagt eines Staates kein abgeschlossenes Ganzes ist, sondern durch eine Menge von Besitznissen, Creditgeschäften und Arbeitsverbindungen herüber und hinüber mit den Angehörigen anderer Volkswirtschaften eng verbunden ist, so muss eben zur Erfüllung jener Forderung auch das Staatssteuersystem vor Allem eine zweifache Art von Steuern verbunden sein: Objectsteuern, welche die Quellen der Einkünfte, bez. diese letzteren selbst, ohne Rücksicht auf das Rechtssubject, dem der Ertrag als Einkommen zufällt, und Einkommensteuern, welche das Einkommen bei dem dasselbe bezeugenden Rechts- und Wirthschaftssubject treffen. Als Steuern der ersten Art erscheinen die Real-, die Ertrags- und Verkehrssteuern (letztere zum Theil in Anschluss an oder Verknüpfung mit Gebühren oder halb gebühren- halb steuerartigen Leistungen, §. 286, 289 ff.); als Steuern der zweiten Art die Person-, die eigentlichen nominellen Einkommen- und etwaigen (falls nominellen) Vermögenssteuern und die Verbrauchssteuern. Je mehr sich die Volkswirtschaften wirklich durch immer mehr Personen- und Wirthschaftsverkehr, besonders auch durch internationale Creditverhältnisse zu einer neuen Wirthschaftseinheit in der Weltwirtschaft entwickeln, desto zwingender werden aus volkswirtschaftlichen Gründen, um die wahre volkswirtschaftliche Steuerquelle richtig zu benutzen (und zugleich aus Rücksicht auf die Gerechtigkeit, um die Steuer nach den Principien

der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit richtig zu vertheilen, welches aus Object- und Subjectsteuern combinirtes Steuern ist, das dann in seiner speciellen Gestaltung nur wieder den Verhältnissen der betroffenen Verhältnisse folgen muss.

b) So aber in noch höherem Maasse im Communalsystem, weil hier vollends die Verkettung der Besitz-, Credit-, Arbeitsverhältnisse eine so innige zwischen den verschiedenen Landestheilen und Gemeinden ist und in der modernen wirthschaft bei steigender Arbeitstheilung, industrieller Entfaltung, Ausdehnung des Pachtbetriebs auf dem Lande, des Miethwesens in den Städten, des Creditwesens, bei Freizügigkeit und Wanderung der Bevölkerung immer inniger wird. Die rationelle Verbindung von Subject- und Objectsteuern führt hier zu einer volkswirtschaftlich haltbaren und gerechten Besteuerung, wie dies früher in der Lehre von der Allgemeinheit der Besteuerung an Beispielen ausgeführt worden ist (§. 432).

Nach ähnlichen Gesichtspuncten ist das Steuersystem zu richten, wenn es sich ausnahmsweise einmal um eine Besteuerung des Volksvermögens als Steuerquelle handelt. Solche Besteuerung muss mit aus Objectsteuern bestanden, um ihre Aufgabe zu lösen.

§. 433. — 2) Das volkswirtschaftlich richtige Steuersystem zur Besteuerung der richtigen Steuerträger, d. h. der Personen, welche nach den volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprincipien die wahren Steuerträger sind. Hier treffen Anforderungen, welche aus diesen beiderlei Principien für die Bildung des Steuersystems abzuleiten sind, zusammen.

Das Steuersystem muss hier nach Möglichkeit der Besteuerung überwälzung Rechnung tragen: d. h. den allgemeinen Tendenzen (§. 390 ff.), welche sich für die hier vorhandenen Tendenzen stellen lassen, und den speciellen Umständen, welche im einzelnen Fall nach den Verhältnissen der Zeit, der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung mit darüber entscheiden, ob und wie diese Tendenzen sich nun auch verwirklichen. Soweit es die vorangehende Rücksicht auf die Deckung des Finanzbedarfs zulässt, muss daher bei der Bildung des Steuersystems nach dem Zweck der Steuer- und Steuererhebungs- und Veranlagungsarten gestrebt werden, welche mit thunlichster Sicherheit denjenigen auch wirklich treffen, der in Gemässheit der volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprincipien

getroffen werden soll, und in dem Verhältniss, hiernach richtig ist.

Wenn demnach im Steuersystem aus Rücksicht auf die nothwendige Deckung des Bedarfs sich Steuern finden, welche gewisse Klassen und Einzelne von vorneherein oder mittels Ueberwälzungen stärker belasten, als der Gleichmässigkeit oder der Höhe des Einkommens entspricht, welchen dieselben vom Volkseinkommen zu zahlen haben, so müssen nothwendig andere Steuern in das System aufgenommen werden, welche eine Ausgleichung herbeiführen. Namentlich hält es sich in dem practisch wichtigsten Falle für die Besteuerung der directen Verbrauchssteuern auf verbreitetere Gegenstände des Consums. Diese Steuern fallen durch Ueberwälzung auf den Consumenten und werden nur sehr schwer und langsam von ihm weiter fort- oder rückgewälzt. Sie beanspruchen eine grössere Quote vom Einkommen des „kleinen Mannes“, als von demjenigen des wohlhabenderen. Können diese Mängel nicht entbehrt werden, — liegt die Sachlage in Wirklichkeit regelmässig — so vermag auch bei der Proportionalbesteuerung eine Ergänzung im Steuersystem durch Aufnahme von anderen, namentlich indirecten (nominellen) Einkommensteuern mit steigenden Sätzen für das grössere Einkommen. Wird das socialpolitische Princip anerkannt, so muss die Ergänzung finanziell unentbehrlich durch Verbrauchssteuern der genannten Art durch Einkommenähnliche Steuern mit noch entsprechend höheren Sätzen ersetzt werden.

Wichtig sind für die Bildung des richtigen Steuersystems namentlich die directe und indirecte Besteuerung sorgfältig zu prüfen: bei jener die nicht beabsichtigte oder wenigstens die vorausgesehene Ueberwälzung nicht doch vorkommt, bei dieser die gewollte und gemuthmasste Ueberwälzung bei der auch wirklich eintritt, und in beiden Fällen, in welchem Maasse; wie es sich mit der Weiterwälzung verhält, wer die Steuer trägt und in welchem Maasse Jemand wirklich Steuerträger bleibt oder wird. Daraus sind dann wieder Modificationen, oder wenn diese nicht ausreichen, entsprechende Ergänzungen des Steuersystems durch andere Steuern erforderlich.

Im Ganzen wäre immer möglichst nach einem solchen Steuersystem zu streben, welches nicht erst durch eine verwickelte,

in ihren Wirkungen stets unsichere Ueberwälzung volkswirtschaftlich richtig und gleichmässig werden muss. Leider erlaube finanziellen Rücksichten nur nicht den Ausschluss der grossen directen Verbrauchssteuern mit ihrem complicirten Ueberwälzprocess. Darum muss wieder das ganze Steuersystem viel verwickelter werden, weil nun gerade ausgleichende ergänzende Bestandtheile aufzunehmen sind. Aber je sorgfältiger die Wahl der letzteren ausfällt, desto mehr wird doch das Steuersystem auch den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechen.

§. 434. — 3) Die Bildung des Steuersystems mit Rücksicht auf die Productions- und Vertheilungsinteressen in der Volkswirtschaft.

a) Das einzel- und das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse fällt freilich nicht immer zusammen. Daher ist jeder Einwand gegen eine Steuer wegen der Verletzung einzelwirtschaftlichen Produktionsinteresses, z. B. gegen den Zoll oder die und die vom Producenten vorzuschliessende Verbrauchssteuer oder gegen die specielle Einrichtung einer Steuer beweiskräftig. Auch muss selbst ein triftiger Einwand nicht stummen, weil eben keine andere Steuer den finanziellen Zweck erfüllt. Aber in vielen Fällen deckt sich doch auch das einzel- und das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse und steht ein entscheidendes finanzielles Bedenken in Bezug auf die gewöhnliche Aufhebung, Ersetzung oder Abänderung einer Steuer im Wege. Hier wird mit vollem Rechte eine entsprechende Umgestaltung im Steuersystem hinsichtlich der Wahl oder der Erhebung und Veranlagungsart u. s. w. einer Steuer als volkswirtschaftlich begründet erscheinen. Nach diesem Gesichtspuncte namentlich oft bei Zöllen und inländischen indirecten Steuern Reformen geboten, sowohl in der Wahl der besten Artikel, wie im Verfahren bei der Feststellung, Erhebung u. s. w., z. B. um die Entwicklung der Technik der Production nicht unnöthig zu hemmen; ähnlich mitunter auch bei Ertrags- und Verkehrssteuern. Endlich haben auch die einzelwirtschaftlichen Produktionsinteressen einen begründeten Anspruch, soweit beachtet zu werden, als es ohne Widerspruch mit den leitenden Grundsätzen der Besteuerung möglich ist: so wiederum öfters bei den eben erwähnten Steuerarten und an manchen einzelnen Punkten der inneren technischen Einrichtung

auf die thunlichste Berücksichtigung der Productionsinteressen zum Theil auch die Anforderungen hinaus, welche nach Principien richtiger Steuerverwaltung an die Besteuerung zu sein (§. 365, 532 ff.). Der Grundsatz der Bestimmtheit mehr noch der der Bequemlichkeit der Besteuerung führt mehrfach zu Folgerungen und Forderungen, wie die vorhin angedeuteten.

Dass die Besteuerung endlich nicht in einer den Principien der Gerechtigkeit widersprechenden Weise in die Vertheilung des Volkseinkommens (und implicite des Volkseinkommens) eingreife, ist immer zugleich auch ein wichtiges volkswirtschaftliches Interesse. Denn der hierbei etwa wirkende Druck der Steuer hemmt die richtige Befriedigung der Bedürfnisse, damit die gesammte Entwicklung der also betroffenen Branchen, lähmt die Erwerbs- und Sparthätigkeit, verletzt das Selbstgefühl und übt dadurch direct und indirect nachtheilige Wirkungen auf die Volkswirtschaft aus. So wird es sich nur zu leicht mit schweren Verbrauchssteuern auf Massenartikel vergleichen (§. 428.). Nur darf wieder nicht übersehen werden, dass die „Thätigkeit in Steuersachen“ eben etwas Relatives (§. 396.) ist und namentlich verschieden gestaltet, je nachdem der sociale Gesichtspunct anerkannt wird oder nicht. Der übliche Widerspruch gegen diesen letzteren, dass ein Eingriff der Besteuerung in die bestehende Einkommenvertheilung volkswirtschaftlich nothwendig nachtheilig wirke, überschiesst das Ziel. Es wird dabei das Interesse der Volks- und der etwa betroffenen Einzelwirthschaften ohne Weiteres identificirt und das Interesse der absichtlich vernachlässigten Einzelwirthschaften hintangesetzt, das hier voraussetzungsweise gerade das volkswirtschaftliche Interesse darstellt.

— §. 435. Die Gerechtigkeitsprincipien, welche bei der Bildung des Steuersystems mit als Richtschnur dienen, hängen mit den richtigen volkswirtschaftlichen Interessen der Besteuerung vielfach zusammen und können dann gleichzeitig mit denselben berücksichtigt werden, wie dies in den vorhergehenden Erörterungen geschah. Namentlich ist das Princip der Gleichheit der Besteuerung in seinen volkswirtschaftlichen Consequenzen wesentlich identisch mit dem Grundsatz der vollständigen Besteuerung der richtigen volkswirtschaftlichen Steuerquelle, des Volkseinkommens, wo dann die Aufgabe besteht, das letztere in allen Kanälen, in welche es sich im

Verkehr vertheilt, zu verfolgen, d. h. es in der Form des Einkommens aufzusuchen. Der Grundsatz der Gleichmässigkeit ferner lässt sich nach der einen und der wichtigsten Seite anknüpfung an den Begriff der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit verstehen und durchführen (§. 425 ff.). Zu Behufe muss dieser Begriff analysirt und gezeigt werden, von der Art und Höhe des Einkommens und nach der ganzen Lebensart u. s. w. diese Leistungsfähigkeit verschieden ist. Es es daher bei den beiden Principien der gerechten Steuervertheilung immer auch mit ökonomischen Postulaten und Problemen zu thun.

Soweit jene Principien aber eine selbständige Bedeutung beanspruchen dürfen, kann ihnen doch nur eine Stelle in der ersten Linie, nach den finanzpolitischen und den volkswirtschaftlichen Steuerprincipien, für die Bildung des Steuersystems zugetheilt werden. Ein Satz, der wiederum wegen seiner inneren Nothwendigkeit die Praxis wohl auch immer anerkannt, der in der Theorie, gerade auch in der neueren Wissenschaft seit 1840 nicht übersehen hat. Zuerst hat das Steuersystem mit der Nothwendigkeit seinen Zweck zu erfüllen: den Finanzbedarf zu decken, und zwar möglichst nach richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen, wovon die sichere Erreichung jenes finanziellen Zwecks und die hierfür erforderliche Nachhaltigkeit der nationalen Steuerkraft mit abhängt. Hier liegt ein primäres Ziel des Ganzen vor. Erst danach kommen die Einzelheiten in Betracht, welche gerechte Steuervertheilung erheischen, mit Recht nur soweit, als sich dies mit der finanziellen Reichendheit und der volkswirtschaftlichen Richtigkeit des Systems verbinden lässt (§. 366).

Für die Bildung dieses letzteren folgt hieraus, dass es eine unrichtige theoretische Forderung ist, allem voran „gerechte“ Steuervertheilung zu verlangen und auf den Grundsätzen der Gleichheit und Gleichmässigkeit das Steuersystem aufzubauen. Nach diesen Grundsätzen in erster Linie die Steuergattungen und die einzelnen Steuern wählen und deren technische Einrichtung bestimmen zu wollen. Vielmehr muss, wie die Ausweis der Steuergeschichte es auch die Praxis stets gezeigt und unvermeidlich thut, der Aufbau des Steuersystems nach finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Principien erfolgen und kann erst — und muss freilich auch — der Gerechtigkeitsgedanke dann nach der Richtschnur vor sich gehen, welche die Gerech-

principien angeben. Demgemäss sind die Hauptsteuern des Systems, die eigentlichen Grundpfeiler desselben, zu erörtern und sind dieselben technisch einzurichten nach bestimmten Gesichtspuncten, welche sich aus den finanzpolitischen und wirthschaftlichen Grundsätzen ergeben. Alle weiteren Änderungen, welche vom Standpunct der Gerechtigkeit aus zu berücksichtigen sind und nicht schon durch die Erfüllung der volkswirthschaftlichen Postulate von selbst mit befriedigt werden, müssen darauf beschränkt werden, in dem dergestalt aufgebauten Steuersystem Modificationen in den Steuern und Steuereinrichtungen vorzunehmen und abermals Ergänzungen durch weitere einzelne Steuern u. dgl. m. eintreten zu lassen.

Die geschichtliche Entwicklung der Besteuerung zeigt auch, wie der Gang der Dinge bei Culturvölkern war, welche wirthschaftlich, politisch und socialpolitisch, daher auch in den Rechtsanschauungen vorwärts schritten.

Die älteren roheren Steuersysteme sehen wesentlich nur auf die Gewinnung des Steuerertrags, mit oberflächlicher Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Wirkungen und Voraussetzungen der Besteuerung, auf gerechte Steuervertheilung und auf steuer- oder einhebungstechnisch zweckmässige Einrichtung der Steuern. Dann allmählich mit der Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Zusammenhänge und mit der Aenderung der politischen Lage und Classenordnung der Bevölkerung und mit dem Fortschritt des Rechtsgefühls jene oberflächlichen Rücksichten mehr genommen und treten, auch unabhängig vom Zwang, für einen erhöhten Finanzbedarf zu sorgen, die Verbesserung des Steuersystems oder eben ein „Ausbau“ desselben ein, der leitende Gedanke ist: keine oder nur nebenbei Erhöhung, sondern eine volkswirthschaftlich richtige und gerechtere Vertheilung und technisch zweckmässigere Einrichtung der Besteuerung.

Wie diese thatsächliche Entwicklung aber es auch belegt — nämlich die überall auf der Tagesordnung befindlichen „Steuererhöhungen“ unseres Jahrhunderts bezeugen es, — so schafft dann auch die Steigerung des Volkseinkommens, die Fortschritte der verbesserten Productionstechnik, die ökonomische Möglichkeit einer gerechteren, d. h. dem veränderten und entwickelteren Rechtsgefühl der civilisirten Welt entsprechenderen Vertheilung. Hier gilt für letztere etwas Aehnliches, wie auf den verschiedenen Wirthschafts- und Bildungsstufen, bei grösserem Volks-

reichthum für die Vertheilung des Volkseinkommens über.
 Die tiefere ökonomische Begründung und Rechtfertigung einer
 ungleichen Vertheilung und derjenigen Gestaltung der Besteuerung,
 welche mit ihren Rechtsinstituten, wie der Sklaverei, der
 Leibeigenschaft, der Grundherrschaft, den gewerblichen und merkantilen
 Privilegien und Monopolen u. s. w., die Grundlage dieser Ungleichheit
 der Vertheilung ist, liegt eben in der Kleinheit des Volkseinkommens
 und in der geringen Ausbildung der Technik. Erst mit
 kann ökonomisch erst ein Wandel eintreten mit entsprechenden
 Fortschritten und darf auch ein solcher erst dann geschehen
 werden.⁵⁾ Ebenso verhält es sich mit der „gerechten“
 Steuervertheilung im Steuersystem: eine Verbesserung der
 ökonomischen Lage der Massen des Volks gestattet es bei zunehmender
 Volkszahl und Volksdichtigkeit, auch durch kleine Steuern des
 Einzelnen (z. B. in einem System passender Verbrauchsteuern)
 in Verbindung mit anderen Steuern für die Sicherung der Einnahme
 des Finanzbedarfs genügend zu sorgen und nunmehr gerade
 Steuersystem so „auszubauen“, dass es die Steuerlast gleichmäßig
 vertheilt. Auf solchen höheren wirthschaftlichen Entwicklungsstufen
 ist dann auch die ökonomische Möglichkeit und damit die Zeit
 und Rechtfertigung einer socialpolitischen Besteuerung gekommen:
 jetzt erst, aber jetzt auch wirklich möglich zu denken für die
 Entwicklung der Volkswirtschaft und Cultur führt dann, wie unsere
 Zeit auch lehrt, zu veränderten Anschauungen über gerechte,
 gleichmässige Besteuerung und in der „Volksseele“ den Eintritt
 der socialen Steuerrepräsentation.

§. 436. Soweit nun die beiden Grundsätze der Allgemeinheit
 und Gleichmässigkeit im Steuersystem zur Geltung kommen
 und sollen, werden im Einzelnen die Anforderungen zu stellen
 im concreten Fall zu prüfen sein, welche in den früherer
 Principien gewidmeten Abschnitten erörtert worden sind. Besondere
 wichtig ist dann wieder die theoretische und practische Untersuchung
 der Ueberwälzung. Je nach dem Ergebniss dieser Untersuchung
 sind Reformen des bestehenden, wenn auch finanzpolitisch
 und sonst volkswirtschaftlich richtigen Steuersystems vorzunehmen
 und zwar in verschiedenem Umfange und in verschiedener

⁵⁾ S. die bezugl. Ausführungen, nam. über den Einfluss der Technik in
 zweiten Aufl. meiner Grundleg. §. 104 ff., und überhaupt den ganzen
 5. Hauptabschnitt S. 134 ff.

ein finanziellen und, wenn er überhaupt schon für zulässig darf, vom socialpolitischen Standpuncte aus.

ist es nach gebührender Rücksicht auf die finanzpolitischen Sätze und im concreten Fall auf die specielle Finanzlage, so kann bei bisher thatsächlich relativ stärkerer Belastung der unteren Volksclassen auch in der rein finanziellen Beziehung eine Erleichterung derselben in der Steuerlast vorzunehmen werden, wenn gleichzeitig die besitzenden oder die höheren höheren Einkommenbezüge den etwaigen Ausfall der Gesamtertrage der Steuer zu decken vermögen, — denn eine absolute Verminderung des letzteren kann bei der regelmässigen Entwicklung des Finanzbedarfs und der sonstigen öffentlichen Einnahmen nur ausnahmsweise die Rede sein. Jene Erleichterung lässt sich erzielen durch eingeschränktere Anwendung des Principes der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit, indem z. B. die unteren Classen von gewissen directen Steuern befreit oder darin ermässigt oder die Verbrauchssteuern für gewisse Massenartikel beseitigt oder herabgesetzt, dagegen die höheren Classen, um wenigstens die proportionale Einkommenbesteuerung wirklich herzustellen, durch strengere Durchführung und angemessene Provisionsätze der (nominellen) Einkommensteuern, Einfügung von Ertrags- und Verkehrssteuern, Ausdehnung der Verbrauchssteuern und Erhöhung ihrer Sätze für Genussmittel der oberen Classen u. a. m. stärker belastet werden.

Wenn die socialpolitische Besteuerung bereits für gerecht und durchführbar gehalten, so ist in der eben angedeuteten Richtung der Erleichterung nach unten zu und der Stärkung der Belastung nach oben zu nur noch consequenter zu gehen, wie es früher dargelegt wurde, um im Ganzen eine progressivbesteuerung herzustellen. Daher wohl namentlich noch grössere Einschränkung der Allgemeinheit der Einkommensteuer durch Freiheit aller Personen unter einem gewissen Betrage des Einkommens, speciell des Arbeitseinkommens von den nominellen Einkommensteuern; Verminderung, nicht Ausschluss der Verbrauchsbesteuerung nothwendiger Lebensmittel; ferner nur leichtere Belastung der Volks-Genussmitteln, in solcher Auswahl und mit niedrigen Sätzen, wie es z. B. auch nach Rücksichten auf das öffentliche Gesundheitswesen, die Sittlichkeit u. s. w. zweckmässig

erscheint. Dagegen für die höheren Classen verstärkte Bildung und stärker steigende Sätze der Einkommensteuer; grössere Entwicklung solcher Ertrags- und Verkehrssteuern, welche überwiegend den Besitz der grösseren Besitz treffen (Kapitalrentensteuer, Börsensteuern u. dgl.); Umgestaltung der Verbrauchssteuern vornemlich für Genussmittel der Wohlhabenden oder Verbindung solcher Steuern mit Luxussteuern; Erhöhung oder Einführung allgemeiner Vermögenssteuern und Erbschaftssteuern, besonders für das grosse Vermögen u. s. w.

Auch hier ergibt sich, dass es sich bei der Befolgung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit im Steuersystem — vollends, aber durchaus nicht allein, in einem politischen — keineswegs bloss, und gewöhnlich nicht in erster Linie, um die Wahl der Steuergattungen und der Hauptsteuern, sondern nur um die speciellere Einrichtung einer Steuer, um die Wahl der Artikel und Sätze der Verbrauchsbesteuerung, der einzelnen Steuern im Ertrags- und Verkehrssteuersystem und um die Höhe der Steuerfusses in diesen und in nominellen Einkommen- und Vermögenssteuern handelt. Das Verlangen, ganze Steuergattungen aus „Gründen der Gerechtigkeit“ principell dem Steuersystem auszuschliessen, selbst wenn etwa politische oder Gründe der Steuerverwaltung, wie es leicht sein kann, ebenfalls dafür sprechen, z. B. die Forderung der einfachen Aufhebung der Verbrauchssteuern oder Hauptarten derselben oder ferner der Ertragssteuern, der Verkehrssteuern oder wenigstens gewisser Hauptbestandtheile derselben (Gewerbe-, Grundbesitz-, Immobilien-Besitzwechselsteuer n. s. w.), — ein solches Verlangen scheitert meistens schon an der unerbittlichen Nothwendigkeit, den Bedarf zu decken und an der Unmöglichkeit, ihn wenigstens vollständig durch andere Steuern decken zu können; ferner an dem Umstande, dass man nur so die volkswirtschaftliche Steuer richtig, d. h. vollständig in Contribution setzt, z. B. die Ertrags- und Verkehrssteuern als Objectsteuern. Jenes Verlangen entspricht aber auch gar nicht einmal immer der Gerechtigkeit, die im Gegentheil z. B. bei einfacher Aufhebung lange bestehender Ertragssteuern von Immobilien geradezu verletzt würde. Was dagegen unter den gemachten

gen allerdings zulässig und dann im Interesse gerechter Vertheilung zu verlangen ist, das ist die Modification halb einer Steuergattung, in der Einrichtung einer neuen Steuer, in den Steuerobjecten, Sätzen und Füßen Eliminirung eines, die Einfügung eines anderen Glieds, im Ganzen das gestellte Ziel der rein finanziellen oder socialpolitischen Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Steuer zu erreichen. Dass, nebenbei bemerkt, eine solche Beschränkung als auch in der Praxis richtiger ist als die radicale Umgestaltung eines ganzen Steuersystems und zugleich, dass nur sie der gesunden geschichtlichen Entwicklung entspricht, bedarf Beweises. ⁶⁾

aus dem Vorausgehenden folgt auch, dass die bislang meistens übliche Erörterung über proportionale und progressive Besteuerung bloss als über eine Specialfrage der (nominellen) Einkommensteuer den Standpunct der Betrachtung viel zu eng und zu beschränkt nimmt. Man hat es bei dieser Frage vielmehr mit einer allgemeinen Grundfrage des Steuersystems zu thun. ⁷⁾

— §. 437. Die „logischen“ Principien der Besteuerung, speciell die Postulate, dass die Besteuerung möglichst einfach, bequem und mit möglichst kleinen Ertragskosten verbunden sei, sind für die Bildung eines technisch richtigen Steuersystems natürlich ebenfalls sehr wichtig. Aber sie stehen im Rang der leitenden Principien auch wohl erst in letzter Stelle, soweit sie eine selbständige Geltung verlangen und nicht schon obnehin im finanziellen, ökonomischen und im Interesse gerechter Steuervertheilung zur Geltung zu folgen. Sie ergeben sich so nothwendig aus dem Zweck und den Wirkungen aller Besteuerung, dass ihre Befolgung „so weit als möglich“ selbstverständlich ist, weil sie die Zwecke der Besteuerung sicherer und leichter zu erreichen gestattet. Aber in den Worten: „so weit als möglich“ liegt eine starke Schranke der Befolgung dieser Grundsätze in der Praxis, eine Schranke, die auch die Theorie beachten muss, indem sie in den Steuerungsprincipien, namentlich in Betreff des Verlangens nach

Die Ausführungen im Text stimmen im Wesentlichen mit denjenigen Stein's überein, die vom Steuersystem handeln, behandeln aber absichtlich, wie es m. E. richtiger ist, an sich ganz einfache u. leicht verständliche Punkte des Steuerrechts auch einfacher, als es Stein hier thut. Vgl. bei ihm bes. I, 447 ff., 464 ff. Hierin stimme ich Stein a. a. O. z. B. S. 452 gegen Neumann und alle andern Autoren ganz bei. S. o. Vorbem. S. 364.

möglichster Bequemlichkeit und nach Niedrigkeit der Erhebungskosten, zwar selbstverständliche Klugheitsregeln anerkennen, ihnen doch nur eine untergeordnete selbständige Bedeutung bei der Bildung des Steuersystems einräumen wird.

Denn die vorangehenden finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitspostulate lassen sich eben vielfach genügend erfüllen, ohne Hintansetzung von steuerverwaltungstechnischen Forderungen, wenn auch eine Harmonie zwischen jenen ohne Zweifel das Steuersystem vollkommener macht und seine Leistungsfähigkeit steigert.

Je einfacher das Steuersystem und die Einrichtungen der Gesamtbesteuerung und der einzelnen Steuern, desto günstiger im Allgemeinen die Lage der Steuerverwaltung: desto einfacher, wenigstens in manchen Punkten, das Steuerwesen für das Volk; desto leichter die scharfe Bestimmtheit der einzelnen gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften; desto niedriger mitunter auch die Erhebungskosten. Die finanzielle Rücksicht auf die Deckung des Bedarfs, die volkswirtschaftliche auf richtige vollständige Belastung der wahren Steuerquelle, die Rücksicht auf gerechte Steuertheilung bedingen gerade ein aus mehreren, aus vielen und verschiedenartigen Steuern zusammengesetztes Steuersystem. Diese Steuern verlangen dieselben Rücksichten oft wieder eine complicirte Einrichtung in Bezug auf Veranlagung, Erhebung u. a. m. Daß dann die Rücksichten auf die vortheilhafteste verwaltungsmäßige Seite der Steuern zurücktreten.

Diese Schwierigkeiten wachsen, weil die einzelnen Einrichtungen steuertechnischer Art öfters selbst mit einander in Widerspruch stehen, ja sich wohl direct ausschliessen. Besonders ist z. B. nach einer Seite wenigstens, eine Steuer, welche der Steuerpflichtige nicht unmittelbar fühlt, wie etwa die Verbrauchssteuer, die er im Preise eines Artikels mit bezahlt. Aber eine solche Steuer entbehrt eben deshalb des Merkmals der festen Bestimmtheit und ihre Erhebung macht oft besonders hohe Kosten und Verunbequemlichkeiten. In diesen Beziehungen hat eine feste directe Steuer z. B. eine Ertragssteuer, Vorzüge, aber sie wird oft für sehr unbequem gelten.

An den Hauptarten der Steuern und der Systemen der Erhebung und Einrichtung (Veranlagung u. s. w.) lässt sich

, wie die und die Forderung, welche aus finanziellen, volkshaftlichen und Gerechtigkeitsgründen an das Steuersystem t wird, mit einer oder mehreren verwaltungstechnischen rungen in Widerspruch geräth. Die indirecten Ver- ehrssteuern auf verbreitete Consumptibilien bedürfen wir um unersetzlichen Ergiebigkeit Willen, auch weil sie gewisse ähige und mit Recht noch steuerpflichtige Theile des inkommens allein oder am Besten besteuern. Aber solche n erheischen unvermeidlich einen grossen, kostspieligen r den Verkehr wie für die Besteuerten oft ausser- tlich lästigen Erhebungs- und Controlapparat, so lie Regel der Bequemlichkeit und der niedrigen Erhebung- gewöhnlich sehr verletzt wird. Jene Steuern verstossen stark gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit. gen muss das Steuersystem wieder durch andere, entgegen- wirkende Steuern, wie z. B. directe Einkommensteuern, er- werden. Dadurch wird es aber für die Verwaltung wieder licirter und kostspieliger. Objectsteuern, wie die gs- und die Verkehrssteuern, sind nothwendig, um die irthschaftliche Steuerquelle richtig zu treffen. Sie machen wieder manche Schwierigkeiten, die Ertragssteuern besondere t, die Verkehrssteuern besondere Belästigungen, und zwar mehr, zumal die ersteren, wenn sie „gerecht“ vertheilt n sollen, was umfassendste Aufnahmen, Katasterarbeiten u. s. w. setzt.

an wird daher bei der Bildung des Steuersystems die Postulate teuerverwaltung nach Möglichkeit berücksichtigen n, aber sich keiner Täuschung darüber hingeben dürfen, dass erade hierbei ziemlich in den Hintergrund treten. nlich werden sie nur unter übrigens gleichen Um- den für oder gegen eine Steuer oder Steuereinrichtung, Er- g u. s. w. den Ausschlag geben können, besonders wohl öfters ewicht sonstiger Gründe für oder gegen steigern oder ver- rn. Dartüber hat sich die Praxis begreiflicher Weise auch viel weniger getäuscht, als die nach der „besten“ Steuer nde Theorie.

n zweierlei Hinsicht ist die Frage nach der Bertück- zung der Postulate der Steuerverwaltung aber auch wieder durchaus historisch-relative. Einmal nemlich ermög- t oft erst die Fortschritte der Volkswirthschaft, besonders der

Productionstechnik, des öffentlichen Wohlstands, dann die wissenschaftliche und sonstige Fortschritte solche steuerliche Verbesserungen in den Steuerarten und Steuereinrichtungen. Vor früher etwa andere Bedenken, wie die Gefahr verminderten unrichtiger Vertheilung der Steuerlast u. s. w. entgegen. In solchen Fällen müssen gerade im Interesse besserer Technik die betreffenden Reformen verlangt werden. Dergleichen kommt, wie sich in der speciellen Steuerlehre zeigen wird, selten vor und auf verschiedenen Gebieten des Steuerwesens macht z. B. Fortschritte im Vermessungs- und Abschätzverfahren und kann dann die Grundsteuern reformiren oder die Grundsteuern erst einführen, oder man erfreut sich eines guten Rechtsgefühls und einer höheren Bildung der Bevölkerung kann daher zu einfacheren und wohlfeileren Steuern, z. B. Einkommensteuern greifen oder diese im Steuersystem anbringen. Am Bemerkenswerthesten sind wohl gewisse technische Fortschritte im Steuerverfahren selbst bei gewissen indirecten, im Ansehung an die Production aufgelegten Verbrauchssteuern. Von diesen aus rein steuertechnischen Gründen Aenderungen vorgenommen oder selbst im Interesse der Production und der gleichmäßigen Steuervertheilung geboten werden, so bei der Besteuerung Branntweins, Zuckers u. a. m.

Sodann bringt es umgekehrt die Entwicklung der Wirtschaft, des Communicationswesens, des Verkehrs, des öffentlichen Lebens u. s. w. auch wohl mit sich, dass gewisse Steuerarten oder Steuereinrichtungen, Erhebungsformen u. dgl. ausserordentlich lästig werden, besonders zur Defraude anregend und auch steigende Kosten machen, unergiebig und unregelmässiger werden. So kann es z. B. mit directen Personensteuern auf die unteren Classen, mit gewissen Arten von Zöllen, insbesondere Thorsteuern (Octrois), mit gewissen Verkehrssteuern geschehen. Da bei einer solchen Entwicklung der Dinge Ersatz durch entsprechende Steuern gewöhnlich nicht sehr schwer sein wird, so ist hier wohl die steuertechnischen Rücksichten für sich der Vorzugschlag gegen solche Steuern geben: ein Gesichtspunct, welcher bei neueren Steuerreformen nicht selten massgebend war.^{*)}

*) So sprechen z. B. die Schwierigkeiten der Erhebung der progressiven Einkommensteuer in den unteren Stufen, die Legion der Mahnungen, Executionen, die keine Ausnahme erregte Odium heute, bei Freizügigkeit u. s. w., wesentlich mit für die Ablehnung dieser Steuer für kleinere Einkommen.

2. Abschnitt.

Uebersicht über die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Steuersystems und der Steuerarten.

Der vorliegende Abschnitt fehlt bei Rau, einzelne hierher gehörige Notizen in der Steuerlehre. Auch Stein giebt I, 402 ff. in seiner „Elementen der Geschichte des Steuersystems“ nur eine Uebersicht über die Entwicklung der Gesamt-Besteuerung und die Erhebung der leitenden Principien in den Hauptperioden, welche er unterteilt in der spec. Steuerlehre finden sich dann bei jeder einzelnen grösseren Periode Skizzen ihrer geschichtl. Entwicklung. Die Aufgabe dieses Abschnitts ist daher: es soll gezeigt werden, wie die fortschreitende quantitative und endlich qualitative Differenzirung des Nationaleinkommens bei den Einzelwirthschaften, wesentlich die Folge wachsender feinerer Arbeitstheilung, mit Nothwendigkeit zu einer stärkeren u. rationelleren Specialisirung der Besteuerung u. zur Entstehung eines complicirten Steuersystems führen muss, wofür eben die geschichtlichen Thatsachen die Belege bilden. Wie stets, so hat auch hier die „Induction“ vor Allem die Aufgabe, für die nach der Methode der abgeleiteten „allgemeinen Sätze“ oder „Gesetze“ als Controlmittel und Controlverfahren zu dienen und sodann im Einzelnen, namentlich durch die Deduction wegen der Complicirtheit der Verhältnisse schwieriger anzudeuten, das Material zu Inductionsschlüssen zu liefern, durch welche aus den Thatsachen selbst, als den Wirkungen von hypothetisch angenommenen Ursachen, das „allgemeine Princip“ der Entwicklung der „Steuer“ inducirt wird. Es liegt aber nicht allein an der Unvollkommenheit der geschichtlichen Untersuchungen, bei denen kaum auch nur auf ein allgemeines ökonomisches und sociales Entwicklungsprincip das Augenmerk zu richten, sondern im Wesen dieses, wie alles nationalökonomischen „Stoffs“, die Induction dauernd auch hier den Vorrang behält. Die Gefahr falscher Inductionen ist dabei hier wie sonst auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre zu vermeiden. Man vermeidet sie freilich, wenn man sich bloss auf die Stoff- und Zusammenstellung beschränkt, aber mit jener „Gefahr“ fällt auch die Gefahr fort, zu allgemeineren Ergebnissen zu gelangen, auf die es schliesslich die Wissenschaft allein ankommt.

Die einzige, aber freilich höchst bedeutende Vorarbeit für die Lösung der vorliegenden Aufgabe sind Robertus' classische Arbeiten über altröm. Steuergeschichte. In S. 192 Note 34. Dieser gedankenreiche „historische“ Nationalökonom liefert für das röm. Kaiserreich den Beweis im Einzelnen, den ich im Folgenden für die Besteuerung fortschreitender Culturvölker überhaupt zu ziehen werde. Die erste Anregung verdankt dieser Versuch somit Robertus. Ich werde die ganze Aufgabe wohl nur an sich vorbeigehen lassen, weil er diese Aufgabe und zugleich principielle Auffassung des Wirthschaftslebens, wie sie Robertus vertritt, überhaupt nicht gewonnen hat. Auch bei Schmoller in dem Aufs. über die Epochen der preuss. Finanzpolitik fehlt doch zu sehr, neben dem historischen, die nationalökonomische Behandlung der einschlagenden Thatsachen, dass nur einzelne Bemerkungen von ihm in den Rahmen der folgenden Darstellung fallen.

Die allgemeine Steuergeschichte, in vergleichender Weise gearbeitet, ist noch ganz ungenügend. Die specielle Steuergeschichte einzelner Staaten und Zeiten ist noch zu wenig ausgebildet, um vollständiges Material zum Beleg u. zur Controlirung der Untersuchung in diesem Abschnitt zu bieten. Sie liefert aber immerhin schon einen brauchbaren Stoff. S. die betreffenden Schriften zur Finanzgeschichte überhaupt u. zur Steuergeschichte speciell im 1. B. 1. Aufl. S. 27, 2. Aufl. S. 46 u. oben die Belege für die einzelnen Ausführungen u. Sätze im Text lassen sich aus der Geschichte der in Betracht kommenden antiken, mittelalterlichen u. modernen Steuersysteme schwer zusammenstellen, liefern aber doch den förmlichen Beweis dafür, dass die Induction, weil man sich dabei unvermeidlich auf die mehr notizenartige Darstellung einzelner, wenn auch charakteristischer, Thatsachen beschränken muss.

Ich habe es vorgezogen, in einem Anhang am Schluss dieses Buchs das Steuerwesen einiger wichtigeren Länder und Perioden in einem kurzen Ueberblick, aber doch im Zusammenhang, vorzuführen. Dadurch werden die im Text Entwickelte geliefert u. zugleich andere finanzwissenschaftliche u. statistische Interessen besser befriedigt, als durch das Herausreissen einzelner geschichtlicher und steuerstatistischer Thatsachen aus dem Zusammenhang. Der Anhang gehört daher auch zu der ganzen „allgemeinen Steuerlehre“, für welche verschiedene Abschnitte er manches historische Material zum Beleg und zur Erläuterung liefert. Specielle Belege in Noten sind deshalb im folg. Abschnitt unterblieben, um Wiederholungen zu vermeiden. Weiteres in der speciellen Steuerlehre.

I. — §. 438. Die Aufgabe. Bevor vom nächsten Abschnitt an die Aufgaben untersucht werden, welche für die Finanzwissenschaft in Bezug auf die Bildung des Steuersystems vorliegen, soll in diesem Abschnitt die geschichtliche Entwicklung des Steuersystems in den Grundzügen geführt werden. Es handelt sich dabei um die Gewinn- u. Verlustgesetze allgemeiner Sätze (oder „Gesetze“) der Entwicklung, wie sie aus dem Wesen der Volkswirtschaft und der wirtschaftlichen Thatsachen der Menschen einer-, aus den geschichtlichen Thatsachen in der Entwicklung von fortschreitenden Culturvölkern andererseits zu abstrahiren sind. Ein solches Verfahren der „Generalisation“ und der „Abstraction“ ist auch hier geboten, und zwar zunächst im Interesse der wissenschaftlichen Erkenntniss und des Verständnisses der einzelnen geschichtlichen Vorgänge, die in der Wissenschaft der Politik u. Oekonomie, daher auch in der Finanzwissenschaft nicht als Ursachen, sondern nur als Symptome und Belege der gesetzlichen Entwicklung und des Typischen der Erscheinungen in Betracht kommen; sodann im Interesse der besseren Lösung der theoretischen und practischen Aufgaben für die Bildung eines neuen Steuersystems selbst, weil dabei immer möglichst an die geschichtliche Entwicklung anzuknüpfen, die bestehende Besteuerung nicht umzustossen, sondern eventuell nur zu reformiren ist. Wiederholungen von Puncten, welche in diesem Abschnitt behandelt werden, lassen sich bei dieser Behandlungsweise in den folgenden Abschnitten nicht ganz vermeiden. Die Betrachtungsweise ist aber eine verschiedene: jetzt ist vornemlich nur die Entwicklung selbst in ihren Grundzügen darzulegen, um festzustellen „was ist“ und „was und wie es geworden ist“, wobei die Beurtheilung der Zweckmässigkeit zwar zum Behuf der Erklärung nicht immer ganz zu vermeiden ist, aber in zweite Linie tritt. In den Abschnitten von der finanzwissenschaftlichen Bildung des Steuersystems handelt es sich dagegen um die Beantwortung der Fragen „was sein soll“ und „warum es sein soll“, dann

System theoretisch richtig und practisch brauchbar
möglichster Uebereinstimmung mit den obersten
Principien sei. Der Hinweis auf die geschichtliche Ent-
wicklung und auf die bestehende Einrichtung des Steuerwesens
soll aber öfter mit zu Zwecken der Beweisführung zu dienen.
Die hier eingeschlagene Behandlungsweise ermöglicht dann
wohl in formeller Beziehung eine bessere Uebersicht sowohl
der Entwicklung der Besteuerung als der zu lösenden Steuer-
aufgaben. Bei dem grossen Umfang der Aufgaben in Bezug auf
den wissenschaftliche Bildung des Steuersystems würde es
nicht leicht sein, den Faden der geschichtlichen Entwicklung
des Systems immer im Auge zu behalten.

§. 439. Abhängigkeitsverhältnisse der Steuer-
entwicklung. Die geschichtliche Entwicklung des Steuersystems
a. W. der einzelnen Steuerarten, welche practisch als ein
System — wenngleich vielleicht nur: wohl oder übel —
hängt regelmässig mit den früher besprochenen inneren
Verhältnissen und mit den socialen Verhältnissen zusammen.
Wichtig ist sie aber stets durch die Entwicklung der
Wirtschaft selbst bedingt: direct und indirect, daher
falls wieder durch das Medium der inneren politischen
Verhältnisse, die sich ihrerseits unter dem Einfluss
der wirtschaftlichen Entwicklung umändern. Namentlich die
Princip vermehrter und feinerer Arbeitstheilung
die Entwicklung des privatwirthschaftlichen Systems
(Volkswirtschaft und seiner Rechtsordnung für Besitz
und Erwerb) und Erwerb ist der entscheidende Factor auch
der Entwicklung des Steuersystems und der Steuerarten.
Es zeigt sich hier eine immer grössere und mannigfaltigere
quantitative und auch qualitative Differenzirung des
Einkommens und Volksvermögens, der sich die Besteuerung
durch ihre Specialisirung und systematische
Anpassung anpassen muss und factisch anpasst.
Die gemeinsame Grundzüge in der Steuerentwick-
lung fortschreitender Culturvölker, bei aller Verschiedenheit im
Aussehen, sind daher von vornherein wahrscheinlich und werden
die Erfahrung bestätigt. Denn sie gehen aus der relativen
Angebotigkeit der volkswirtschaftlichen und der damit zusammen-
hängenden rechtlichen und technischen Verhältnisse, der Arbeits-,
Erwerbs- und Besitztheilung hervor. Die öffentlichen Ge-

meiner Wirthschaften entwickeln sich und steigern ihren Bedarf, zugleich um so mehr, je mehr die Naturalwirtschaft im Verkehr durch die Geldwirtschaft verdrängt wird und nach auch unmittelbar verlangte und geleistete Dienste (Wehrwesen!) durch solche Dienste ersetzt werden, über erst mit Hilfe von Geld oder wenigstens von naturalen Sachgütern, die zur Zahlungsleistung dienen, verfügbar. Erst hier wird der öffentliche, besonders der Staat, immer mehr Finanzbedarf. Zur Deckung desselben reizen oft sogar absolut sich vermindern den Domonial- und gütartigen Einnahmen nicht aus: die Steuerwirtschaft zu entwickeln. Diese kann aber ihre Zwecke nur erreichen, wenn sie wenigstens einigermaßen der quantitativen und qualitativen Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens. Daher muss sich die Besteuerung selbst entsprechend differenzieren: ein Process, den man das „Gesetz der Differenzierung des Steuersystems“ nennen kann.

Nur scheinbar steht damit eine bekannte andere Wahrheit, die besonders im europäischen Mittelalter und von da bis in die Neuzeit hinein hervortritt, in Widerspruch: nemlich die handensein zahlreicher, ja fast zahlloser verschiedener artiger Abgaben verschiedensten Namens¹⁾ gegen früherer Zeiten unter unentwickelteren Staats- und Wirtschaftsverhältnissen und die allmähliche Aufhebung oder Zusammenziehung dieser Abgaben in einige wenige allgemeine Hauptabgaben oder die Ersetzung jener durch letztere: also gerade eine Vereinfachung des Steuersystems als Product der geschichtlichen Entwicklung. So weichen z. B. die unzähligen Grundsteuer, die mancherlei Abgaben der Gewerke der allgemeinen Gewerbesteuer, die verschiedenen Bergwerksabgaben der einen allgemeinen Bergwerksteuer, die einfachen Personal-, Kopf- und ähnlichen Steuern der allgemeinen Einkommensteuer. Allein dies sind eben nur technische Vereinfachungen in der Steuerverwaltung und nicht die Scheidungen von Abgaben, welche keinen oder keinen Steuercharacter besitzen. In den älteren mannigfachen

¹⁾ Lang hist. Entw. spricht im Vorwort von 750 Arten Abgaben, die in zahlreichen in seinem Werke auf.

werbeabgaben waren neben steuerrechtlichen grundherr- und gebührenartige Elemente verschiedenster Art entwie sie früheren politischen und wirthschaftlichen Rechten entsprachen. Diese Elemente werden grossentheils t und dadurch entsteht schon eine grössere Einfachheit. übrigen verschiedenen Abgaben wird aber das Gleich- erkannt und sie werden demgemäss zu einer Hauptsteuer, er Grundsteuer, zweckmässig vereinigt. Aber gerade da- d es dann um so ersichtlicher, dass gewisse Einkommen, , Vermögensobjecte u. s. w. wegen der eingetretenen ecklung des privatwirthschaftlichen Systems lie bisherigen Steuern und deren neuere Stellvertreter nicht eht genügend getroffen werden: daraus entspringt dann um so mehr die zwingende Nothwendigkeit einer Diffe- rung der Besteuerung und der Ausbildung eines lichen Steuersystems. Diese Erscheinung kann also ohl gleichzeitig mit einer Vereinfachung der historisch über- ten, aus zahlreichen Spielarten einer Steuergattung be- en einzelnen Steuern hervortreten, wie dies in der neueren eschichte der europäischen Völker auch der Fall war. — e folgende Skizze schliesst sich an die früher gegebenen ungen in Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern wessentlich direct erhobene Schatzungen und meist et erhobene Verbrauchsteuern an (§. 334 ff. u. u. §. 452 ff.). — §. 440. Schatzungen. Primitive Verhältnisse. e Grund- und Personalsteuern.

e directe Schatzung entspricht den einfachen Verhältnissen entwickelten Volkswirthschaft bei geringer Arbeitstheilung. det daher auch regelmässig einen der Ausgangspuncte der rung, nur dass gewisse theils gebührenartige, theils steuer- indirecte Abgaben, wie namentlich Zölle und Marktgelde, ff.) bei einzelnen Völkern wohl öfters vorgehen.

In primitiven Zuständen des Volkslebens, jedoch die aftigkeit und den Uebergang zu regelmässigem Acker- ereits als erfolgt vorausgesetzt, finden sich namentlich ge- Object- und Realsteuern (wenn auch nicht immer gleich des rein realen Characters), besonders Grundsteuern. reten aber nicht selten früh Personalsteuern, kopfsteuer- , wie Heerd-, Familiensteuern, oder eigentliche Kopf-

a) Die Grundsteuern sind nicht immer reine Steuern, sondern öfters verbunden mit oder hervorgegangen aus grundherrlichen und ähnlichen Abgaben, welche an die Gemeinschaft oder den Vertreter (König, Fürst) als Entgelt für die Ueberlassung von öffentlichem, Gemein-, fürstlichem u. s. w. Boden zur Nutzung entrichtet werden (mittelalterliches Grundzinswesen). Ganz allgemein sind Abgaben vorwaltend letzteren Characters in unterworfenen Ländern für die ursprünglichen Landesbewohner, die im Grundbesitz belassen wurden, und auf eroberten Boden (wie im deutschen Mittelalter, in der zweiten Hälfte desselben besonders auf dem slawischen Boden östlich der Elbe) für die Ansiedler, denen Grundstücke zum Anbau überlassen wurden („Königszins“ u. dgl.). Dem Freiheitsbegriff in den germanischen Verhältnissen widersprach aber auch eine Grundsteuer vom eigenen Boden des Freien. Bei der wesentlichen Gleichheit der ökonomischen Lage und Landvertheilung, der landwirthschaftlichen Guts- und Bewirthschaftungseinheiten (Hufen) und des Hausbausystems unter ganz extensiver Landwirthschaft sind bei den einzelnen selbständigen Besitzern zu zahlenden Grundzins- und Grundsteuern meistens gleich hoch. Sie pflegen sich auch als feste Lasten oder Renten zu fixiren und stellen den bleibenden Antheil des Staats u. s. w. am Grundertrage dar. In den Wohnplätzen selbst (Dörfern, Höfen, dann später in den Städten) finden sich solche Grundabgaben ähnlicher Art zur Entwicklung. Aus ihnen entsteht wohl mitunter, aber gewöhnlich spät, eine besondere Haussteuer, welche an die Grundsteuer oder selbst neben sie tritt. Der ökonomische Grundumsatz, dass das Grundeigenthum und seine Bewirthschaftung die wesentlichste Erwerbsquelle des Volks in diesen Zeitaltern ist, spricht diese vorherrschende oder alleinige Grundbesteuerung hervor kommen.

b) Personalabgaben als solche sind bei freier Verfassung überall besonders misslieblich. Sie finden sich daher gewöhnlich nur in ausserordentlichen Nothfällen, z. B. zur Abwägung einer Kriegsnoth, zur Abzahlung eines Kriegsschulden Staats oder Volks an die Fremde, nicht als bleibende Einnahme. Als letztere kommen sie am Meisten bei unterworfenen Völkern oder bei Volksclassen vor, denen die volle Volksherrschaft fehlt. Die Form einer gleichen Heerd- oder Familiensteuer oder einer wirklich allgemeinen oder auf gewisse Familien

1 — männliche, erwachsene — beschränkten Kopfsteuer ist in englischen Verhältnissen (z. B. den älteren asiatischen Des- der antiken Welt) vielfach zu finden und durch die relativ ökonomische Lage auch bedingt und gerechtfertigt.

441. — 2) Fortbildung, Einkommen-, Vermögens- abgaben, Census. Eine Fortbildung der Grund- und nament- der Personalabgaben zu mehr einkommensteuerartigen, abgestuften Personalsteuern, speciell der Grundsteuern zu ichen Vermögenssteuern ist mit der weiteren Entwicklung des Lebens und der Volkswirtschaft öfters eingetreten. Oder kommen auch solche Steuern als neue neben den festen Steuern auf, zunächst etwa als Mittel zur Deckung ausser- ordentlicher Bedürfnisse, dann, bei der geringen Ergiebigkeit bei der rechtlichen und ökonomischen Schwierigkeit einer Er- höhung der alten Grund- und Personalabgaben, auch als bleibende ordentliche Einnahme.

Auf solche Entwicklung drängt theils die wachsende Diffe- renz der ökonomischen Lage der Einzelnen und der Familien, in Wechselwirkung hiermit, die vermehrte Arbeitstheil- ung, welche schon in die Bodenbestellung eindringt und dieser andere Erwerbsberufe hervorruft. Sind die bevor- zugten Stände nicht rechtlich von der directen Besteuerung aus- gespart, so muss auch deren regelmässig günstigere ökonomische Lage bei der Bemessung der Steuern berücksichtigt werden.

Es bilden sich Steuern auf Grund eines Census des Vermögens, Einkommens, des Standes u. s. w. Begreiflicher Weise gern und zuerst in Städten oder Stadtstaaten, wo die volks- wirtschaftliche Entwicklung, die Arbeitstheilung und die Diffe- renz der ökonomischen Lage immer am Fröhlichsten und am dringendsten Platz greift (antike Republiken, besonders Demo- kratien, mittelalterliche Städte). Daraus erklären sich die Vorgänge im städtischen Steuerwesen und die Abweichungen auch in der Grundsteuerbesteuern von Stadt und Land, wenn der Staat (Fürst) direct landesherrliche Steuern erhebt. Dies ist nicht immer der Fall, sondern die Stadt findet sich mit dem Herrn auch wohl zu einem Gesamtsteuerbetrag, als ihre „Schuldigkeit“, ab und bezahlt ihn aus ihren eigenen Einnahmen (deutsche mittelalterliche Grundsteuern). Eventuell erhebt sie die Steuern dafür nach ihrem eigenen System. Also eine Art Matricularumlage.

§. 442. — 3) Besondere Steuern auf andere Erwerbarten neben dem landwirthschaftlichen Erwerb (Ertragssteuersystem). Neben solchen allgemeineren Steuern auf Vermögen, Einkommen u. s. w. im entwickelten Gemeinwesen führt die fortschreitende Arbeitstheilung von Bodenbestellung und Rohstoffgewinnung einer-, Stoffverarbeitung andererseits, — wie sie (im Gegensatz zum Alterthum) dem Mittelalter und der Neuzeit und deren Besitz- und Erwerbseigenen ist, und wie sie sich sonst auch innerhalb der Städte entwickelt, — zu neuen besonderen directen Steuern als Ergänzungstück zur landwirthschaftlichen Grundsteuer. Die Verselbständigung und wachsende Bedeutung der Gewerksarbeit (Industriearbeit, später Fabrikation) und ihres Ertrags bedingt dies. In dem neuen steuerfähigen Zweige werden besondere Abgaben am Anfangs gebührenartige, welche gleichzeitig oder übereinander specieller Entgelt für specielle öffentliche Leistungen der Gewerktreibenden sind, aber doch schon etwas von eigentlicher Steuer an sich haben; ferner verwandte Abgaben, welche für die Erhaltung von Rechten, „Freiheiten“, Privilegien, Vergünstigungen, Exemptionen, Concessionirung u. s. w. zu entrichten sind; so vielfältig im Mittelalter. Schliesslich aber gehen aus solchen Abgaben von gemischtem Characters reine Steuern hervor oder werden wichtigerere besondere Abgaben hinzu: eigentliche Gewerbesteuern, für kleinere und grössere Gruppen von Gewerksbetriebern der Tendenz, allmählich alle die letzteren zu umfassen. In dieser Weise entwickeln sich Abgaben und schliesslich eigentliche Gewerbesteuern für die Handeltreibenden, zuletzt auch für die Angehörigen der liberalen Professionen, oder die „Gewerbesteuer“ wird auf sie als „Erwerbsteuer“ oder dgl. m. mit anderen Worten. In den städtischen Steuern kommt diese Entwicklung zum Durchbruch. Das Staatssteuersystem folgt nach. Schon die alte Welt zeigt in ihren Stadtstaaten, das spätere Mittelalter in seinen Städten, nach grösserem Aufschwung von Gewerksarbeit und Handel, deutliche Spuren einer solchen Gestaltung. Immer richtiger und bewusster tritt sie im Staatssteuerwesen der Neuzeit, zumal seit der Beschränkung der finanziellen Autonomie der Städte, hervor.

Die Ausbildung des modernen „rationellen“ „Ertragssteuersystems“ ist der einstweilen letzte Ausläufer dieser Bewegung. Das „System“ ist hier vervollständigt durch Kapitalsteuer.

ern für die neue ökonomische Classe von Zinsrenten lebender Tiers“; hie und da auch durch „specielle Einkommen-ern“ von Beamten und Lohnarbeitern. Auch die Grund-er wird reformirt, weil die alte Veranlagung bei der einge-ten Veränderung der Bodenvertheilung und der nunmehrigen hiedenheit in der Ackerbautechnik oder im Bewirthschaftungs-n nicht mehr genügt und einfache Erhöhung der alten Sätze gleich trifft. Daher die neueren „rationellen“ Grundsteuern er Basis umfassender Bodenkatastrirung, — ein Hauptglied tragssteuersystem.

Die wirthschaftliche Grundlage, auf welcher sich diese ganze eklung vollzieht, ist aber doch die Verselbständigung, e weitere Differenzirung und immer grösser werdende utung derjenigen Zweige des Volkseinkommens (oder des s der Volkswirthschaft), welche nicht aus landwirthschaftlicher benutzung herrühren. Die ausgebildete Berufs-Arbeitstheilung zur Bildung ökonomischer Besitz-, Erwerbs- und Arbeits-n, an welche sich das Volkseinkommen vertheilt und welchen Steuerkategorien entsprechen.

. 443. — 4) Ergänzende Steuern, von Besitzwechsel, chaften, Verkehrssteuern. Eine zum Theil schon ältere zung, welche in neuester Zeit nur systematischer durchgeführt finden diese verschiedenen directen Steuern in mancherlei en oft sehr verschiedenen Ursprungs bei Gelegenheit des tzwechsels, von ganzen Vermögen, wie bei Erb-ften, oder von einzelnen Vermögensobjecten, besonders mmobilien, beim Verkauf und dgl. m. Mitunter liegt der ang solcher Abgaben in grundherrlichen und ähnlichen Ver-ssen (Obereigenthum). Die Abgabe erscheint hier als eine egebühr für die Zulassung des betreffenden Rechtsgeschäfts, thumstübergangs, Erbtlübergangs u. s. w., oder sie ist ein Zeichen nerkennung des Obereigenthums Seitens der Pflichtigen. Mit- hat die Abgabe in anderer Beziehung einen Gebührencharacter, sie für die Mitwirkung eines öffentlichen Organs (so z. B. in merovingischer und carolingischer Zeit ein Zehntel der haft an den König für die Schlichtung von Erbstreitigkeiten), e Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt. Mit der Veränderung i Grunde liegenden Rechte und Anschauungen schwindet dies renelement, aber die Abgabe bleibt, wird mehr reine Steuer wird umfassender ausgebildet, besonders durch Ausdehnung

auf analoge Fälle. So geschieht es in der Neuzeit seit dem 17. Jahrhundert im Gebiete des „Stempelwesens“, dessen mannigfaltigen Kategorien gebührenartige und verkehrssteuerartige Elemente vereinigen.

Auch hier zeigt sich nun die Fortentwicklung der Volkswirtschaft und des Verkehrs von Einfluss. Neue Gestaltungen darin, im Handelsbetrieb, in den Creditgeschäften, geben die äusserste Möglichkeit und öfters den Anlass zu solchen „Verkehrssteuern“. Hier lassen sich aber auch Erträge und Gewinne voraussetzen, welche einem neuen Stadium der Arbeitstheilung entsprechen und durch die bisherigen Steuern nicht genügend getroffen werden. Bei aller gerade auf dem Gebiete des Stempels, der Verkehrssteuern, Besitzwechselsteuern vorgekommene superfiscalischen Tendenz und rohen Durchführung der Besteuerung konnte diesen Abgabeformen daher auch eine gewisse innere Gerechtigkeit nicht abgesprochen werden. Erst die neueste Periode der Finanzwissenschaft hat dies freilich erkannt und weiss näher zu begründen und zu begrenzen (§. 469 ff.). Damit sind aber auch diese Steuern in den Zusammenhang mit der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Verkehrs und Erwerbssystems gebracht. Gerade diese Entwicklung machte die Besteuerung lückenhaft, ungleichmässig und ergänzungsbedürftig und rechtfertigt und verlangt eine Ergänzung derselben durch ein Verkehrsteuersystem.

§. 444. — 5) Moderne Einkommen- und Vermögensbesteuerung. In gleicher Weise steht auch die neueste Tendenz in der directen Besteuerung mit abermaligen Veränderungen im privatwirthschaftlichen System der Volkswirtschaft, seiner Theilung seiner Eigenthums- und Erwerbsordnung und seiner Vertheilung Grund- und Kapitaleigenthums unter die verschiedenen Kategorien der Privatwirthschaften in ursächlichem Zusammenhang. Freilich machen sich gerade hierbei neuere sociale Ideen in derselben Richtung besonders geltend: es tritt das Streben nach allgemeinen Einkommensteuern in Theorie und Praxis, theilweise auch nach allgemeinen Vermögensteuern hervor. Diese Steuern sollen ergänzend neben die älteren Ertragssteuern eintreten, Theil auch als Ersatz statt derselben eintreten, also eine Neugestaltung, welche insofern auf frühere, dem ausgebildeten Erwerbsteuersystem vorangehende Steuerformen zurückgreift. Das selbe

uffallende dieser Tendenz findet aber in der That in neueren Veränderungen des Erwerbslebens seine vollständige Erklärung und Begründung.

Das moderne Ertragsteuersystem hat seine „rationelle“ Ausbildung eigentlich erst zu einer Zeit erfahren, wo es der wirtschaftlichen Organisation und Erwerbsordnung schon mehr recht entsprach: seit dem vorigen, vielfach erst im des jetzigen Jahrhunderts, wo die neue Technik und die politischen und volkswirtschaftlichen Ideen die ohnehin schon überlebte alte Erwerbsordnung sprengten und das „freie Concurrenz“ in allen Productionszweigen durch-

Jenes Ertragsteuersystem beruht auf zwei Voraussetzungen, wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen, und einer technischen, welche beide schon zur Zeit der Ausbildung des Systems noch theilweise bestanden: es setzte einmal eine gewisse feste, wirtschaftlich begründete und selbst im Erwerbs- und Berufsrecht massen fixirte Arbeitstheilung zwischen den grossen Massen der Production, besonders zwischen ländlicher und städtischer Arbeit, Landwirtschaft, Industrie, Handel, liberalen Berufen und einzelnen Unternehmungsgruppen jeder dieser Abtheilungen voraus. Sodann setzte es eine relativ stabile Technik in den einzelnen Productionsbereichen voraus. Alsdann liess sich mit ihm erwarten, die einzelnen productiven Classen, die zu einer jeden dieser Unternehmungen und Personen leidlich gleichmässig zu erreichen, einigermassen zu erreichen. Aber diese Voraussetzungen gingen mit dem Untergang der alten Wirtschaftsordnungen, der alten Gewerbeverfassung (Zunftwesen) u. s. w. und mit der Entwicklung der landwirtschaftlichen und gewerklichen Technik, dem neuen Communicationswesen immer mehr verloren. Das Ertragsteuersystem, welches die relative Festigkeit und Dauer dieser Verhältnisse berechnet wurde, wurde daher schon bei gleichbleibender Höhe der Besteuerung mangelhafter. Denn die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Productionszweige war sehr verschieden und auch innerhalb derselben Zweige örtlich sehr ungleich. Der Finanzbedarf für Staat und die Selbstverwaltungskörper wuchs aber immer mehr. Die einfache Erhöhung der Sätze erwies sich nunmehr doppelt unthunlich, ohne die grössten Härten. Für eine anderweitige Veränderung des Steuerbedarfs fehlte aber in dem Ertragsteuersystem der Schlüssel und auch Reformen dieses Systems führten unmöglich zum Ziele.

So drängte Alles nach einem andren System directer Besteuerung, einem beweglicheren, welches sich den ständigen Verschiebungen zwischen den Productionszweigen, zwischen Gross- und Kleinbetrieb, und den ewigen Veränderungen der Technik mehr anpasste oder, m. a. W., von den obigen Voraussetzungen mehr absah: das ist die moderne Einkommen- und Vermögensbesteuerung, auf die sie wirthschaftlich und rechtlich bedingenden Momente zurückgeführt.

B. — §. 445. Die Verbrauchsbesteuerung.

1) Primitive Verhältnisse. Eine Besteuerung, welche einzelne Verbrauchsgegenstände trifft oder sich an Verbrauch anschliesst, fehlt in primitiven Verhältnissen regelmässig als nicht ein gewisser Handels- und Marktverkehr voraussetzt, der ihn bedingende Arbeitstheilung eingetreten ist. Es mangelt dafür auch die nothwendigen steuertechnischen Bedingungen, nemlich ein geeigneter Erhebungs- und Controlapparat. Namentlich aber ist mit der vorherrschenden Naturalwirthschaft, d. h. hier der fast ausschliesslichen Eigenproduktion für den eigenen Consum, eine solche Besteuerung sogar unvereinbar. Machen sich doch auch später bei solcher Naturalwirthschaft fast unüberwindliche Schwierigkeiten der Verbrauchsbesteuerung noch geltend (bei der Wein-, Bier-, Tabaksteuer u. s. w.).

2) Die erste Entstehung der Verbrauchsbesteuerung ist daher regelmässig an die Voraussetzung einer gewissen Entwerdung der Arbeitstheilung und des Marktverkehrs gebunden, wo sich Producent und Consument trennen und eine Ortsveränderung der Sachgüter, zunächst der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und gewisser Handelswaaren (Fabrikate, Produkte fremder Zonen), eintritt, auch jene ersteren Güter eben transportiert werden, die auf einen „Markt“ gebracht werden, sehen wir, dass allgemein Abgaben entstehen, aus welchen sich mit der Zeit die reinen eigentlichen Verbrauchssteuern entpuppen. Denn auch diese haben diesen letzteren Character nicht oder nur zum Theil und sollen ihn wohl auch absichtlich nicht haben. Sie sind vielmehr sehr verschiedenartig. So finden sich Abgaben in der Form von Passage- (Transit-) und Wegezöllen, welche für die Erlaubniss des Transports, der Fortführung aus dem Productionsort, und des Rechts zum Handelsbetrieb, theils für die Erhaltung von Rechtsschutz, theils für die Benutzung des Weges entrichtet werden und somit überwiegend gebührenartigen Character haben.

der wenigstens sein sollen. Oder die Abgaben werden als Marktgebühren bei der Zuführung zum Markttort, bei der Ein- und Ausfuhr in die Stadt (Thorabgaben), bei der Benutzung des Marktplatzes und der Marktstände entrichtet und sind theilweise als Entgelte für die Gewährung des Rechts, in einem bestimmten Marktgebiet Waaren einzuführen, Marktschutz zu geniessen, die Marktbedingungen zu benutzen u. s. w.: also auch wieder als „Marktschutzgebühren“. Die wenngleich schon nicht immer mehr zutreffende Begründung bei der Auflegung solcher Abgaben ist auch oftmals, dass sie von den Personen, welche sie zunächst zahlen, endgiltig zu tragen werden, dass sie also deren Erwerb und Gewinn, nicht die Steuern des Konsums treffen.

Wesentlichen beruht, bei manchen sonstigen Abweichungen, die Entwicklung von Zollabgaben für Waaren im Verkehr mit Fremde, bei der Ein- und Ausfuhr, auf denselben Grundgedanken. Hier kommen dann nur zugleich auch allgemeine Grundgedanken des älteren Fremdenrechts zur Geltung, indem die Fremden das Recht des ungestörten Handelsverkehrs zu geniessen haben und Abgaben erlegen müssen, directe Steuern, welche mehr als Schutzgeld sind, Abgaben von den ein- und ausgeführten Waaren, welche sich den indirecten Verbrauchssteuern nähern. Da der auswärtige Handel noch roher, „barbarischer“ Völker anfangs vorzugsweise von Angehörigen wirthschaftlich höher stehender Völker besorgt wird, so bietet sich hier auch schon früh die seltenste Gelegenheit zu einer Besteuerung dieses Verkehrs in der Form von Zöllen. Um so mehr, weil dieser Handel häufig feinere Waaren, Fabrikate, Luxusconsumptibilien dem noch unentwickelten Ausland einführt.

Die vollständige Durchführung der Geldwirthschaft ist eine grosse Erleichterung und Begünstigung der Erhebung von Verbrauchs- und ähnlichen Abgaben. Aber die Voraussetzung dafür ist sie nicht. Denn diese Abgaben können und sind thatsächlich auch in gewissen Geschichtsperioden in natura entrichtet, d. h. gewisse Quoten (Stücke u. s. w.) der naturalen Productionen als Abgabe, als Marktgeld, Zoll u. s. w. entrichtet. Auch in Zeiten der Naturalwirthschaft auch für die Deckung des Geldbedarfs, ebenso gut wie die Naturaleinnahme von Döllen u. s. w.

46. — 3) Weiterentwicklung. Städtische Zölle, Grenz- und Zollzölle. Neben dem Durchdringen der Geldwirth-

So drängte Alles nach einem andren
steuerung, einem beweglicheren, welche
Verschiebungen zwischen den Producten
Gross- und Kleinbetrieb, und den ewigen
Technik mehr anpasste oder, m. a. W.
setzungen mehr absah: das ist die m.
Vermögensbesteuerung, auf die
nisch bedingenden Momente zurück

B. — §. 445. Die Verbrauchssteuern

1) Primitive Verhältnisse

einzelne Verbrauchsgegenstände
anschliesst, fehlt in primitiv
als nicht ein gewisser Har
ihn bedingende Arbeit
mangeln dafür auch die
dingungen, nemlich ein
apparat. Namentlich die
wirthschaft, d. h. die
für den eigenen Con
einbar. Machen sie
fast unüberwindlich
noch geltend (be

2) Die er

städtischen Zölle und
daher regelmässig
der Arbeits
wo sich P
Ortsverhältnissen
lichen Er
fremder
werde
allgemein
reiner
h
T
Wirkung werden diese Zölle immer mehr eigentl
brauchssteuern, die schliesslich den städtischen Con
ten und bei den Grenzzöllen den Landesbewohner
aufschlag belasten. Dazu trägt auch ihre Erhöhung
einerseits hierauf hinwirkt, anderseits dadurch erst
Es ist in den Städten die Entwicklung be

*Verbrauchssteuern sollen. Oder die
Zuführung zum Markt
Thorabgaben, bei der
die Gewährung
entrichtet und bei
Marktzölle zu
u. s. w. aus
nicht immer mehr
Abgaben ist
zunächst zahlen,
Erwerb und Gewinn, mit*

*Abweichungen,
Wesen im Verkehr
denelben Grund.
die Fremde
Handel*

Handel, Bildung von Kapital u. s. w.,
 bewirkt und darauf hinführt,
 in Contribution zu setzen.
 einer solchen Besteuerung
 vielfältig und zahl-
 reich alle Arten land-
 es Marktverkehrs
 platten Lands,
 führt werden
 auf die
 lassen
 alle
 ausgehen,
 am oder zur
 e zum Consum
 sowohl Nahrungs-
 als Halb- und Ganz-
 e der städtischen Thor-
 greich, oder sie schreiben
 er von ganzen grossen Kate-
 gorie (Werthquote) vor.

steht regelmässig in einer grossen
 der Verminderung der Zahl der
 Auch dieses hängt mit allgemeinen volks-
 verhältnissen zusammen. Der Consum einzelner
 Handelswaaren ist in früheren Perioden nach der

und Vermögensvertheilung der Bevölkerung gewöhn-

lich gross genug, um durch die Bezollung weniger Haupt-

gegenstände ein genügendes finanzielles Ergebniss zu erzielen. Ein

Consum von Quasi-Luxusartikeln (Colonialwaaren!) fehlt

Nur etwa der Wein-, Bier- und Branntweinconsum ist in

den Gegenden (Weinbau!) schon erheblicher, erträgt aber,

wie der Consum anderer Waaren, nach Volkssitte und

Landverhältnissen noch keine hohen Steuersätze. So muss

die Besteuerung auf eine grosse Anzahl Artikel erstrecken.

weit aber die besteuerten Gegenstände wirklich Luxusartikel

des Consums der reicheren Classe betreffen (feinere Fabrikate,

und ähnliche Genussmittel), werden auch die Steuer-

sätze hoch gehalten. Luxuspolizeiliche und Gesichtspuncte

der mercantilistischen Handelspolitik wirken dabei zumeist mit.

schaft und der Benutzung besserer Communicationsmittel zu solche Abgaben auf höheren Stufen der volkswirtschaftlichen Entwicklung besonders durch die Bildung eigentlich städtischen Gemeinwesen und politisch zu strengerer Einheit abgeschlossener Staatsgebiete begünstigt. Dort bildet sich ein System städtischer Zölle, welche bei der Einfuhr „fremder Waaren“ in die Stadt zum Consum erhoben werden, namentlich in der Form der Thorsteuern (Octrois, Accisen). Im Staate entsteht ein förmliches Grenzzollsystem in der durch die Form von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen. In der Stadt sind die Hebung- und Controleinrichtungen sind hier in der Form der geschlossenen Stadt und in der oft ohnehin beaufsichtigten Grenzlinie des Staates leicht anzubringen. Die genannten städtischen Abgaben sind für die städtischen Finanzen bestimmt, sie machen sich aber die Stadt zum Stadtstaat und zum eigentlichen Staat entwickelt (Alterthum, zweite Hälfte des Mittelalters), oder die Stadt ihre autonome Stellung mehr oder weniger verliert und unter fremder herrliche Gewalt kommt, wie seit dem 16. und 17. Jahrhundert immer mehr bei uns, da werden diese städtischen Abgaben mit zu Staatsabgaben und namentlich in der letzten Periode mehrfach ein Mittel der Staatsbesteuerung der städtischen Bevölkerung („Accisesystem“).

Uebrigens sind auch diese städtischen Zölle und Accisen nach ihrer Tendenz und der ihnen wenigstens beigemessenen Wirkung, besonders im früheren Entwicklungsstadium, noch immer reine Verbrauchssteuern und selbst nicht immer Steuern. Sie enthalten auch jetzt noch gebührenartige Elemente in sich, als Entgelt für Leistungen, für Benutzung öffentlicher Einrichtung, für Schutzgewährung (Zusammenhang mit dem „Geleitsgeld“), für die Gewährung gewisser Rechte im Handels u. s. w. Soweit sie aber Steuern sind, sollen sie den kaufmännischen Gewinn, eventuell den Erwerb der Producenten treffen. Aber mehr und mehr treten dann diese Steuern des Verhältnisses zurück und nach Tendenz und tatsächlicher Wirkung werden diese Zölle immer mehr eigentliche Verbrauchssteuern, die schliesslich den städtischen Consumten und bei den Grenzzöllen den Landesbewohner zum Verbrauch aufschlag belasten. Dazu trägt auch ihre Erhöhung mit einerseits hierauf hinwirkt, andererseits dadurch erst ermöglicht. Es ist in den Städten die Entwicklung höherer

s durch Gewerbe und Handel, Bildung von Kapital u. s. w.,
 eine grössere Steuerfähigkeit bewirkt und darauf hinführt,
 zte gerade durch Verbrauchssteuern in Contribution zu setzen.
 ie einzelnen Artikel, welche einer solchen Besteuerung
 egen, sind anfänglich sehr mannichfaltig und zahl-
 . Die Stadtabgaben betreffen vornemlich alle Arten land-
 schaftlicher roher Erzeugnisse des Marktverkehrs
 erwandtes, z. B. ordinäre Gewerksproducte des platten Lands,
 diese überhaupt hier producirt und dort eingeführt werden
 , ferner Wein, und, soweit die Bereitung nicht auf die
 eben Gewerke beschränkt ist, Bier. Die Grenzzölle umfassen
 e älteren Passage- und Wegezölle im Allgemeinen alle
 elswaaren, welche über die Grenzen ein- und ausgehen,
 ten Falle einerlei, ob zum inländischen Consum oder zur
 hr in andere Länder, ferner sowohl die zum Consum
 zur Verarbeitung dienenden Waaren, und sowohl Nahrungs-
 Roh- und Hilfsstoffe der Gewerke, als Halb- und Ganz-
 te. Daher sind die älteren Tarife der städtischen Thor-
 und der Grenzzölle sehr umfangreich, oder sie schreiben
 ell von allen Waaren oder von ganzen grossen Kate-
 einen Zollsatz (z. B. eine Werthquote) vor.

e Fortentwicklung besteht regelmässig in einer grossen
 pfachung, d. h. in der Verminderung der Zahl der
 solcher Tarife. Auch dieses hängt mit allgemeinen volks-
 haftlichen Verhältnissen zusammen. Der Consum einzelner
 e oder Handelswaaren ist in früheren Perioden nach der
 men- und Vermögensvertheilung der Bevölkerung gewöhn-
 cht gross genug, um durch die Bezollung weniger Haupt-
 ein genügendes finanzielles Ergebniss zu erzielen. Ein
 onsum von Quasi-Luxusartikeln (Colonialwaaren!) fehlt
 Nur etwa der Wein-, Bier- und Branntweinconsum ist in
 en Gegenden (Weinbau!) schon erheblicher, erträgt aber,
 wie der Consum anderer Waaren, nach Volkssitte und
 ndsverhältnissen noch keine hohen Steuersätze. So muss
 e Besteuerung auf eine grosse Anzahl Artikel erstrecken.

weit aber die besteuerten Gegenstände wirklich Luxusartikel
 nsums der reicheren Classe betreffen (feinere Fabrikate,
 e und ähnliche Genussmittel), werden auch die Steuer-
 gern hoch gehalten. Luxuspolizeiliche und Gesichtspuncte
 mercantilistischen Handelspolitik wirken dabei zumeist mit.

Aber auch das Finanzinteresse wird so am Besten gewahrt, die Vertheuerung des Artikels den Consum in dem kleinen und reicherer Leute nicht vermindert und bei dem an sich geringfügigen Consum doch nur solche Sätze etwas eintragen. Auch das Salz- und Accisetarifwesen ändert sich daher nach der Anzahl und Höhe der einzelnen Steuersätze wieder mit der ganzen wirthschaftlichen Lage.

§. 447. — 4) Erhebung von Verbrauchssteuern bei Producenten. Bei einem gewissen Stadium der Arbeitheilung und der technischen Entwicklung kommen demnach auch noch andere Formen der Verbrauchsbesteuerung, besonders die Besteuerung beim Producenten selbst in Rücksicht auf oder auch genau nach der Menge des besetzten Products oder Fabrikats. Steuern dieser Art knüpfen sich zum Beispiel an die Mühlen der Berufs-Müller, für Bier an die Brauereien, für Wein an die Weingewinnung der Weinbauern, Salz an die Salinen und Salzbergwerke, um hier nur die wichtigsten Fälle zu nennen. Die Voraussetzung einer derartigen Besteuerung beim Producenten ist eine gewerbliche und technische Entwicklung, bei welcher die Herstellung solcher Artikel nicht mehr bloss naturalwirthschaftlich in der eigenen Wirthschaft für Consumenten für seinen eigenen Bedarf, sondern schon mehr oder weniger überwiegend oder selbst ausschliesslich vertrieben wird, bez. geldwirthschaftlich in demnach auch verhältnissmässig grösseren Productionsbetrieben für den Absatz an Andere. Hier kann dann auch der zu dieser Besteuerung erforderliche Erhebungs- und Controlapparat leichter eingerichtet werden.

Die Entwicklung dieser Steuern ist im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit durch eigenthümliche Verhältnisse der wirthschaftlichen Rechtsordnung und durch das System der Finanzregalien befördert worden.

In ersterer Hinsicht führten die Principien des Bannrechts (Bannmühlen, Bannbäckereien, Bannkeltern, Bannbrauereien) und der Realgerechtigkeit u. dgl. m. — Verhältnisse, welche mit dem ganzen System der mittelalterlichen wirthschaftlichen Rechtsordnung in Verbindung stehen, sich übrigens recht wohl auch aus der Gestaltung der damaligen Volkswirthschaft und aus der Technik erklären und vielfach rechtfertigen lassen — ohnehin mehr in die verkehrswirtschaftliche Production und zugleich zu einer stärkeren Concentration der letzteren

die kleinere Anzahl Betriebe. In den Städten wirkte die städtische Gewerbeordnung bei einzelnen etwa für solche Steuern in Betracht kommenden Gewerben in derselben Richtung. Von den Personen, welche ein Bannrecht u. dgl. für ihren Betrieb niessen oder eine bezügliche öffentliche Einrichtung benutzen, ist dies oft vor.

Die Regalisirung hat wesentlich dieselben Folgen gehabt und regelmässig den Anlass zu Abgaben von denjenigen privaten Betreibern gegeben, welchen die Ausnutzung eines Regals übertragen wurde (Bergwerkregal, Erlaubniss zur Anlegung von Mühlen an öffentlichen Flüssen, gelegentlich förmliches Mühlenregal).

Die eigentlichen Verbrauchssteuern wurden solche oft auch die Abgaben auch erst allmählich, aber doch häufig. Eine solche, die Abgabe im Preisaufschlag auf den Consumenten zu machen, bestand von vorneherein. Bei den Ausschussrechten der Erbetreibenden war sie auch nicht schwer zu verwirklichen. Diese Abgaben in festen und meistens doch nur kleinen Beträgen sind dies practisch unwichtig. Erst wenn die Abgabe nach dem ungefährten Umfang des Geschäfts und schliesslich nach der genauen Grösse der Production und des Absatzes, besonders wenn sie nach Mengen-Einheiten dieser beiden bemessen wurde (Gewicht- oder Volumeneinheiten), wurde sie ihrem Zweck und ihrer Wirkung nach eine wirkliche Verbrauchssteuer.

Die Entwicklung in Hauptfällen, wie den angeführten, ist, bei Mehl-, Bier-, Wein-, Branntwein-, Salzsteuern u. a. m. der Staat selbst ein Finanzregal betrieb, wie besonders das Salz (Gewinnung und Verkauf des Salzes), war der Uebergang zur Verbrauchssteuer mittelst Regelung des Verkaufspreises sehr leicht zu machen. Die neueren Finanzmonopole, welche im 17. Jahrhundert entstanden, namentlich das Tabakmonopol, sind dann auch gewöhnlich gleich zum Zweck eigentlicher Verbrauchsbesteuerung eingeführt und demgemäss eingerichtet.

148. — 5) Die Fortentwicklung solcher „beim Producenten erhobener“ (bez. „von ihm vorgeschossener“) Verbrauchssteuern hing wieder mit der Entwicklung des Gewerbes, der gewerblichen Technik und der Gestaltung des öffentlichen Thorsteuer- und des Grenzzollwesens zusammen.

Mit der Beseitigung von Finanzregalen und Finanzmonopolen wurden die in dieser Form besteuerten Artikel entweder in kleinere, finanziell unwichtigere Regale) oder einer neuen Verbrauchssteuerform unterzogen (Rohstoff-, Fabrikatbesteuerung Salz, Tabak). Die Aufhebung von Bannrechten, Realgenossenschaften und anderen Beschränkungen des älteren Gewerbes hatte dieselben beiden Folgen. Blieb die Besteuerung bestehen, so traten nur grössere Schwierigkeiten der Erhebung und Umlage ein: es waren mehr und an verschiedenen Orten gelegene Produktionsstätten zu überwachen (Aufhebung der rechtlichen Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, factische Verlagerung derselben über das platte Land, Vermehrung der Anstaltskosten durch den Einfluss der Gewerbefreiheit), was dann wieder zu bestimmten Steuerformen nöthigen konnte.

Die Veränderungen der gewerblichen Technik hatten letztere Wirkung gleichfalls öfters. Namentlich die Rohstoff- und Fabrikatbesteuerung wechselten und innerhalb jeder dieser Veränderungen mit aus technischen Gründen ein (Bier-, Wein-, Zucker-, Tabakbesteuerung u. s. w.).

Da endlich derselbe Gegenstand vielfach direct bei den Privatproducenten, dann in Form von städtischen Thorabgaben, accisen und von Grenzzöllen besteuert wurde und auch nach den Productions- und Bezugsverhältnissen besteuert werden konnte, waren diese verschiedenen Steuern in ein gewisses System zu bringen. Namentlich galt es, eine relative Gleichmässigkeit in der Besteuerung herbeizuführen, um für die Finanzen die Nachteile der Verschiedenheit der Besteuerung, besonders des Unterschiedes zwischen den Steuern auf die Bedingungen, welche für Production, Absatz, Einfuhr, Preis massgebend sind, zu beseitigen. (Beziehung der Verbrauchssteuern zu den Einfuhrzöllen und zur Ausfuhr, bei Spiritus und Branntwein, Zucker, Tabak, Salz; Beziehung der städtischen Thoraccisen für eingeführte Artikel zu den bei den Privatproducenten in der Stadt erhobenen Steuern, bei Wein, Bier, Wein, Mehl, Brot, Fleisch).

Auf diese Weise wurde die Weiterentwicklung der städtischen Thorabgaben, der Grenzzölle und der beim Producenten erhobenen Steuern nothwendig in einen engen Zusammenhang gebracht. Gewissen Veränderungen in einer dieser drei typischen Steuern der Verbrauchssteuer mussten aus Rücksicht auf das Verhältniss

Interesse und auf die Verhältnisse der wirthschaftlichen Grenz angemessene Veränderungen in den anderen Formen sehen. Die neuere Steuergeschichte zeigt immer mehr, dass die Gesetzgebung solche Rücksichten nimmt, weil sie die Wechselwirkungen erkannte. Auch unterblieb wohl eine Besteuerung in einer Form, weil sie solche in den anderen nothwendig gehabt hätte und dagegen technische oder ökonomische Gründe entgegen waren. Dadurch wuchsen die steuertechnischen Schwierigkeiten der Verbrauchsbesteuerung erheblich.

449. — 6) Die moderne Gestaltung der Verbrauchsbesteuerung. Die Verbrauchsbesteuerung in diesen drei typischen Hauptformen, einschliesslich der Regalisirung oder Monopolsteuerung als einer Abart der Besteuerung beim Producenten, ist nun unvermeidlich viele Controlen und ist meistens aufwendig und kostspielig zu erheben, wodurch sie den Handel und den Güterverkehr stört und nicht selten die Technik des Betriebs des Producenten hemmt. Daraus ergab sich eine volkswirtschaftspolitische Reaction gegen diese Besteuerung, welche in der Neuzeit wieder zu manchen Veränderungen im Umfang und in der Einrichtung derselben geführt hat. Diese Bewegung wurde durch volkswirtschaftliche Veränderungen und durch Fortschritte der Technik in der Produktion und im Communicationswesen unterstützt, welche insoweit Veränderungen im Consum der besteuerten oder für besteuert zur Verbrauchsbesteuerung geeignet geltenden Artikel in der Bevölkerung bewirkt haben. Dazu kamen endlich Rücksichten gegen die ungleiche Belastung der verschiedenen Consumenten durch manche gerade der wichtigsten Verbrauchssteuern, welche ebenfalls zu Reformen in der Praxis und mehr noch zu einer Reaction gegen diese Steuern in der Theorie geführt hat. Die speciellen städtischen, besonders in der Form der Hauszinsen erhobenen staatlichen und communalen Verbrauchssteuern zerrissen das einheitliche inländische Marktgebiet, hemmten den Verkehr zwischen Stadt und Land und widersprachen auch dem Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung. Sie trafen ausserdem besonders wichtige Lebensmittel, deren Steuerfreiheit als nothwendig im Interesse der ärmeren Bevölkerung und der Arbeitgeber selbst erkannt wurde. Sie sind daher im Zusammenhang mit dem Streben nach freier wirthschaftlicher Bewegung, besonders im inländischen Verkehr, gewichen.

b) Die Ausdehnung des Welthandels, die Vermehrung des Wohlstands und neue Consumptionssitten, zumal in Verbindung mit neuen besseren Productionsmethoden, welche einzelne Genussmittel wohlfeiler herzustellen gestatteten, führten zu einem weit verbreiteten Consum von „Colonialwaaren“, von denen man zwei besonders wichtige, Tabak und Zucker, im Inland zu gewinnen lernte. Man konnte so ohne Verletzung des Finanzinteresses die Verbrauchsbesteuerung in Form der Einfuhrzölle und der inneren beim Producenten erhobenen Steuern auf eine kleinere Anzahl wichtigerer Artikel, besonders auf diejenigen eines relativen Luxusbedürfnisses und doch gleichzeitig auf die Massenconsumtion, beschränken: auf die Artikel der Colonialwaarenbranche und einige verwandte („Südfrüchte“ u. dgl.) sowie auf die Getränke, Wein, Bier, Branntwein. Durch eine Vereinfachung des Steuersystems fielen manche Controlen und Verkehrshemmungen fort und vereinfachte sich auch wieder die Aufgabe der Ausgleichung zwischen Grenzzoll und innerer Besteuerung. Die Vermehrung des Consums erlaubte gleichzeitig eine Ermäßigung der Steuersätze und wurde durch eine solche öfters selbst begünstigt und daher absichtlich auch wohl im Finanzinteresse mit vorgenommen (England). Die neueren liberalen politischen Tendenzen wirkten in derselben Richtung der Vereinfachung der Tarife und der Ermässigung der Zollsätze. Namentlich Schutzzölle fielen oder verringert wurden, die Monopolisirung als Steuerform wich vielfach der liberalen Verkehrspolitik oder wurde durch andere Steuern ersetzt (Salz). Die Besteuerung beim privaten Producenten erfuhr unter dem Einfluss veränderter Productionstechnik wieder von Neuem Aenderungen (Zucker-, Branntwein-, Bier-).

Speciell die Grenzzölle wurden mehr und mehr auf Einfuhrzölle beschränkt, da die volkswirtschaftlichen Interessen die Ansichten darüber die Durchfuhr- und Ausfuhrzölle unerscheiden liessen und die Finanzinteressen bei deren Fortfall nicht mehr erheblich betheilt waren, vollends nach der eingetretenen geschichtlichen Entwicklung, in Folge deren diese Zölle sehr vereinfacht und ermässigt worden waren, welche die Einfuhrzölle den Ausfall ersetzten.

c) Die Berücksichtigung der Steuerfähigkeit der einzelnen Volksklassen und der gerechten Steuervertheilung kam in der Verbrauchsbesteuerung einigermaßen zur Geltung.

ausscheidung der nothwendigen Lebensmittel, dann entsprechende Auswahl der einzelnen besteuerten und in der Höhe ihrer Steuersätze. Aber das finanzielle Interesse hat hier eingreifendere Reformen meistens verhindert. Erforderlichen Ertrags wegen besteuerte man doch vor Allem Artikel weit verbreiteten Consums. Eine dem Grundsatz der Gleichmässigkeit angemessene Vertheilung der Steuerlast wurde nicht erreicht; auch wenn man die nothwendigen Lebensmittel (Brot, Fleisch) wenigstens grossentheils ausschied — eine grosse Ausnahme bildet Salz — und mehr gewisse Luxus-Massen („Genussmittel“) zu treffen suchte, dabei Branntwein und auch trotz der vom Standpunct der „Gleichmässigkeit“ sich ergebenden Bedenken aus consum- und sittenpolizeilichen Rücksichten mit hohen Sätzen (England, Frankreich, Russland). Auch gewöhnlich die Berücksichtigung der Qualität bei ein und demselben Artikel für die Besteuerung steuertechnisch zu vielerlei Schwierigkeiten, so dass meistens ein einziger Steuersatz von allen Qualitäten und Sorten erhoben wurde, was abermals die Gleichmässigkeit verletzte (Einfuhr-Finanzzölle, innere Steuern auf Getreide, Zucker, Tabak). Durch eine entsprechende Gestaltung der Einkommen- und Ertragssteuern hat man diese Wirkungen der Verbrauchsbesteuerung nur hie und da und in sehr beschränktem Masse auszugleichen gesucht. Auch durch die sogen. directen Steuern auf einige specielle Verwendungen der reicheren Klassen ist eine solche Ausgleichung nur in einzelnen Fällen und in nicht genügendem Grade erfolgt.

— §. 450. Vorläufiges Ergebniss der Entwicklung des Steuersystems. Der überall steigende Finanzbedarf, speciell für die Verzinsung der öffentlichen Schuld, die Vermehrung des allgemeinen Volkswohlstands, die Ausdehnung des Consums der Genussmittel in allen Schichten des Volks, die Entwicklung der Productionstechnik, des Communicationswesens, des auswärtigen Handels, die politischen Rücksichten und der Wunsch, den Druck der Steuern nicht unmittelbar so deutlich empfinden zu lassen, nicht zu wenigsten auch die wachsenden steuertechnischen Schwierigkeiten, welche die qualitativ und quantitativ immer stärkere Differenzierung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens für die Auflegung directer Einkommen- und Ertragssteuern bei einzelnen Einkommen- und Ertragsbezieherern und Vermögensbezieherern schuf — dies Alles führte dann zu dem Ergebniss, dass

die meist indirect erhobene Verbrauchsbesteuerung gegenüber der meist direct erhobenen Einkommen-, Ertrags- sonstiger ähnlicher Besteuerung wenigstens im Staatssystem unserer Geschichtsperiode stark vorwiegt. In den verschiedenen Staaten freilich wieder in ungleichem Maasse, was weniger aus der Befolgung verschiedener steuerpolitischer als aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Staats sowie aus der Höhe und den Verwendungszwecken des gesammten Finanzbedarfs und aus der Ergiebigkeit sonstiger Einnahmen erklärt. Die finanzstatistischen Vergleichenungen leiden häufig an der ungenauen und ungleichartigen Begriffsbestimmung der einzelnen Steuerarten. So besonders bei der üblichen Überstellung der „directen“ und „indirecten“ Besteuerung bei der verschiedenen Auffassung des Ertrags der Staatssteuern (Salz, Tabak), als Steuer- oder als gewerbliche Einnahme; bei der verschiedenen Behandlung der „Verkehrssteuern“ (Stempel u. s. w., Besitzwechsel- und Registersteuern, sogar Erbschaftssteuern), deren streng genommen die nicht unbedingt zulässige Einreihung unter die „directen“ oder „indirecten“ Steuern oder die hiermit fälschlich identische „Schatzungen“ und „Verbrauchssteuern“ dann vollkommene Vergleichbarkeit verschiedener Staatshaushalte beeinträchtigt. Man kann daher nur im Grossen und Ganzen von dem Ueberwiegen der Verbrauchsbesteuerung sprechen.

Im Communalsteuersystem ist das Ergebniss ein anderes. Hier sind die Verbrauchssteuern — selbständige sowie auch Zuschläge zu den Staatssteuern — vielfach verschwunden oder seltener geworden, was zum Theil mit der steuertechnischen Gestaltung der inneren Verbrauchsbesteuerung (Wegfall der accisen) zusammenhängt. Die directe Ertrags- und Einkommenbesteuerung, durch selbständige Communalsteuern oder Zuschläge zu den Staatssteuern, überwiegt.

Ein Blick in die concrete Gestaltung des Steuersystems der grösseren Staaten wird am Schluss des historischen Anhangs am Ende dieses Bandes geworfen werden.

Die Beurtheilung dieses vorläufigen Ergebnisses der geschichtlichen Entwicklung und die finanzwissenschaftliche Anweisung weiterer Zielpuncte für das moderne Steuersystem findet in den folgenden Abschnitten mit statt.

3. Abschnitt.

finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems. Einleitung. I. die Erwerbs-, namentlich A. die Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs.

In diesem Abschnitt beginnt die eingehende Entwicklung des Steuersystems: es ist eine principielle Untersuchung, die der speciellen Steuerlehre voraussetzt, um, wenigstens zunächst in der Theorie, zu einem wirklichen Steuerrecht zu gelangen, das als Richtschnur und Massstab für die Praxis dienen kann. Man bedenke dabei überall die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse unserer Culturvölker, insbes. der mittel- u. westeuropäischen in der Gegenwart zum Vergleichspunct genommen: also eine Periode, wo das „staatsbürgerliche“ Steuerrecht im Wesentlichen durchgedrungen ist und eine „sociale“ Epoche beginnt. Die methodischen Einzelheiten des positiven Steuerrechts sind dabei im Gegensatz zu einer strengeren und consequenter Systematik möglichst ausgeschieden, sie gehören der speciellen Steuerlehre. In letzterer vereinfacht sich aber dafür auch die Darstellung, weil alle Hauptpuncte, welche Principienfragen und den richtigen Aufbau des Steuersystems betreffen, jetzt hier in zusammenhängender Behandlung genommen werden.

Die Literatur bietet für die im Folgenden gestellte Aufgabe, mit Ausnahme der Einzelnheiten, nur in Bezug auf die einzelnen Steuergattungen, nicht in Bezug auf das ganze System die wünschenswerthe Hilfe. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die bezüglichen Bemerkungen an der Spitze dieses ganzen Kapitels S. 139 ff. und im Hauptabschnitts S. 362 ff. An letzterer Stelle sind auch die sonst in Betracht kommenden Schriften genannt. Bei dieser Lücke in der Fachliteratur können die nur vereinzelt vorhandenen Bezugnahmen auf fachmännische Ansichten, von Theoretikern wie Praxikern in den folgenden Abschnitten nicht auffallen.

Der Aufbau des Steuersystems wird an die oben in §. 334 aufgestellte Eintheilung in Erwerbs-, Besitz- u. Gebrauchssteuern angeknüpft, welche im Folgenden näher erläutert u. begründet wird. Die Zugrundelegung dieser Eintheilung empfiehlt sich m. E. mehr als die Benutzung der Eintheilung in Schatzungen u. Gebrauchssteuern für diesen Zweck. Beide Eintheilungen berühren sich aber, wie sich im Text genauer zeigen wird.

Die Abweichungen von dem bedeutendsten Steuersystematiker, von Stein, sind hauptsächlich auf Abweichungen in der Auffassung volkswirtschaftlicher Verhältnisse u. Begriffe zurückzuführen. In dieser Hinsicht beziehe ich mich wieder auf die Grundlegung, bes. Kap. 1—3 der 1. Abth. (2. A.), und auf die dortigen Bemerkungen über Grundbegriffe: Erwerb durch eigene wirthschaftliche Thätigkeit, Erbschaft, durch Coniunctur u. s. w.

Speziell für die im folg. Abschnitt mit berührte Frage von den Einkommen- und Vermögenssteuern s. auch die gen. Schriften von Held, Neumann, die socialpolit. Verhandlungen und Verhandlungen von 1875.

— §. 451. Die drei Wege zur Erfüllung der Aufgabe des Steuersystems. Das Steuersystem kann die Aufgabe, welche ihm nach den Erörterungen im 1. Abschnitt obliegen, durch annähernd richtig lösen, dass es das Nationaleinkommen u. Nationalvermögen, die eigentlichen letzten Steuerquellen, überall in der Einkommen- und Einzelvermögen aufsucht und erfasst. Zur Erreichung dieses Ziels bieten sich regelmässig drei Wege, die jeder allein für sich oder alle zugleich neben einander beschritten werden können. In der Steuergeschichte

und im positiven Steuerrecht sind sie, wie sich aus dem
gehenden Abschnitt ergibt, im Laufe der Entwicklung,
bei steigendem Steuerbedarf die vier Reihen oberster Steuer-
sätze zur Anerkennung gelangten, immer consequenter glück-
mit einander beschritten worden. Gerade dadurch hat
modernen Steuersysteme der Praxis ihr charakteristisches
erhalten und sich immer mehr im eigentlichen Wortes
„Systemen“ entwickelt.

Auf dem ersten Wege verfolgt man das Einkommen
Vermögen des Einzelnen in dem Erwerb, der Gewinn
der technisch-ökonomischen und rechtlichen Entstehung
ihm; auf dem zweiten Wege in seinem Besitz; auf
dritten Wege in seinem Gebrauch, daher in der Ver-
gabung für Einkäufe von Sachen und für Vornahme von
(im arbeitstheiligen Tauschverkehr!) und in der Benutzung
Vermögensobjecten. Im ersten Fall wird Einkommen in
mögen also in der auf ihre Bildung (beim Einzelnen) in
den Bewegung; im zweiten Fall im Ruhepunkt und
Bezug auf die in ihnen liegende Fähigkeit, zu wirtschaftlichen
Zwecken der Production und des Consums zu dienen; im
Fall endlich wieder in der auf ihre wirkliche Benutzung
Bedürfnissbefriedigung hinzielenden Bewegung ins Ange-
Zwischen den beiden ersten Fällen besteht eine nähere Be-
darin, dass der Besitz desjenigen Vermögens, welches der
ductionszwecken dient, d. h. des (privaten) Kapital-
Bodens, im zweiten Fall schon nach seiner Fähigkeit, Er-
quelle zu sein, im ersten Fall nach seinem (wirklich-
muthmasslichen) Ertrage selbst für das Einkommen
Person und nach der Bewegung seines Werths (Conjunctur-
für das Vermögen derselben in Betracht kommt. Aehnlich
eine besondere Beziehung zwischen den beiden letzten Fällen.
Schemas darin, dass der Besitz von Gebrauchsvermögen
nussmöglichkeiten constatirt, welche dann bei dem
brauch des Verbrauchsvermögens und bei der Benutzung
des Nutzvermögens thatsächlich verwirklicht werden.
eigenthümlichen Beziehungen zwischen dem ersten und
und wieder dem zweiten und dritten Fall sind auch für die
steuerung, wie sich zeigen wird, wichtig. Sie bewirken, dass
sich an den Besitz anlehende Besteuerung nur eine
selbständige Ausbildung erfährt.

II. — §. 452. Die drei grossen Steuergruppen des Steuersystems. An diese drei Wege knüpft sich nun eine dreifache Gruppierung von Steuern oder Hauptarten der Steuern in eine Unterscheidung nach der Bemessungsgrundlage (oder „Steuerobjecten“ in diesem Sinne), nicht, was damit verwechselt wird, nach der Steuerquelle. Diese ist vielmehr in drei Gruppen regelmässig das Einkommen des Einzelnen, die Hälfte des Nationaleinkommens, ausnahmsweise das Vermögen des Einzelnen. Leider fehlen passende und unzweideutige technische Namen für jede dieser Gruppen. Diejenigen, welche man gebrauchen kann, haben in der Theorie und Praxis gewöhnlich eine andere, engere Bedeutung. Da es indessen unverschämlich ist, die betreffenden Steuern kurz in einem Namen zusammenzufassen, so muss man wohl oder übel solche sonst in einem anderen Sinne gebräuchlichen Namen herübernehmen und ihnen hier die entsprechende Bedeutung geben.

Die Steuern, welche Einzeleinkommen und Vermögen in der Erhebung beim Einzelnen aufsuchen, können Erwerbsteuern; diejenigen, welche sie im Besitz aufsuchen, können Besitzsteuern; diejenigen, welche sie im Gebrauch verfolgen, können Verbrauchsteuern genannt werden. Die einzelnen Steuern der ersten Gattungen gehören grossentheils (aber nicht immer) zu den „Schatzungen“ und stehen als solche der Hauptart der Schatzungen, den Verbrauchssteuern, auch in manchen technischen oder formellen Puncten der Einrichtung und Erhebung über. Die drei Gruppen sind die Hauptglieder wenigstens eines entwickelten Steuersystems und müssen darin in die richtige Ordnung mit und Stellung zu einander gebracht werden, damit das Steuersystem den obersten Steuerprincipien entspreche und praktisch richtig und practisch brauchbar sei.

Allerdings ist die Beschränkung des Steuersystems auf bloss diese Glieder, namentlich auf die Erwerbs- oder die Gewerbesteuerung, wenn die zu einer jeden Gruppe gehörigen Steuern passend eingerichtet werden, nicht undenkbar und practisch unmöglich. Die Geschichte zeigt auch, dass bei geringem Bedarf und einfacheren Wirthschafts- und Rechtsverhältnissen, im Allgemeinen in früheren Perioden das Steuer„system“, nicht von einem solchen überhaupt schon gesprochen werden kann, welches sich derartig beschränkt hat. Aber je mehr der Bevölkerungszuwachs und Arbeits- und Eigenthumstheilung sich ent- und

verwickelten, ferner je mehr eben die volkswirtschaftlichen Gerechtigkeits- und die Verwaltungsgrundsätze in der Besteuerung als Richtschnur mit anerkannt wurden, desto mehr bildete sich das Steuersystem thatsächlich nach jenen drei Seiten consequent und mit Recht: die steigende Complicirtheit und Komplexität des Steuersystems ist eine nothwendige Folge durch die Entwicklung der Volkswirtschaft, die Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen und die relative Entfaltung des privatwirtschaftlichen Systems, sofern selbst „entwicklungsgesetzlich“ begriffen. Consequenz, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben.

Dies zeigt sich denn auch besonders wieder innerhalb der drei grossen Steuergruppen. Hier giebt sich der Einfluss kund, dass eine Menge ökonomisch-technischer und rechtlicher Specialisirungen im Erwerb, Besitz und Gebrauch Einkommens, bez. des Vermögens sich ausbilden, in immer grösserer Zahl und Mannichfaltigkeit, je mehr sich Arbeitstheilung, Vermögenstheilung, Creditverkehr u. s. w., überhaupt je mehr die Volkswirtschaft entwickelt. Dadurch werden für die Lösung der Aufgaben, welche einer jeden der drei grossen Steuergruppen liegen, wieder vielfach besondere einzelne Steuern in jeder Gruppe und ebenso verschiedenartige Einrichtungen erforderlich. Oder, m. a. W.: die Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchsbesteuerung muss jede in sich wieder ein besonderes Steuersystem bilden.¹⁾ Auch dies beruht nicht auf Willkühr, Zufall, „Fiscalismus“ oder technischer Unvollkommenheit der Steuerverwaltung, sondern auf denselben entwicklungs-gesetzlichen Bedingungen, wie die Ausbildung des ganzen Steuersystems nach den drei genannten Seiten. Es dürfte und kann nur anders sein, wenn man sich mehr auf den Ueberwinnungsprocess und auf die sichere Herbeiführung einer volkswirtschaftlich richtigen und einer gerechten Steuervertheilung durch denselben verlassen könnte, als es nach dem Früheren (§. 383 ff.) der Fall ist. Entwickelt man das Steuersystem im Ganzen und in den drei Hauptgruppen nicht angemessen, so bleiben unvermeidlich Lücken und Härten bestehen, welche Verstösse gegen die volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprincipien bilden. Freilich

¹⁾ Stein hebt das I, 461 nur für seine sogen. directe Besteuerung, „durch die Natur ihres Objects selbst“ wieder zu einem System wieder zusammen, gilt aber ebenso für die indirecte Verbrauchsbesteuerung.

Das ideale Ziel der Besteuerung auch mit dem vollkommensten und doch möglichsten Steuersystem nicht erreichen, sondern muss sich stets mit einer Annäherung an dasselbe begnügen, wie in der Erörterung der Steuerprincipien schon zugegeben wurde (3). Aber die möglichste Annäherung an dieses Ziel darf nicht von der Theorie von der Praxis, also vom Steuerrecht verlangen und deshalb hat sie auf die Nothwendigkeit immer weiterer Specialisirung der Steuerarten, einzelner Steuern und Steuerleistungen im Steuersystem hin- und die Ursachen dieser Entwicklung in den genannten Wirthschafts- und Rechtsverhältnissen nachzuweisen.

1. — §. 453. Die Erwerbsbesteuerung gliedert sich in drei grössere Abtheilungen nach den drei Arten, welche sich der Erwerb von Einkommen und Vermögen Seitens der Person im Verkehr zurückführen lässt: der berufsmässige Erwerb; der Erwerb durch einzelne Acte oder einzelne Rechtsgeschäfte; schliesslich der Erwerb durch Anfall und Werthzuwachs ohne eigene persönliche wirthschaftliche Thätigkeit.

Diese drei Erwerbsarten bilden ökonomische Kategorien der Volkswirtschaften, welche wesentlich privatwirthschaftsorganisirt sind, wie die unsrigen, wo daher Privateigenthum der Produktionsmitteln, freies Vertragsrecht, Erbrecht und Recht des Eigentümers auf den ganzen, wie immer sich bildenden Werth der Eigenthumsobjecte und wo in Wechselwirkung mit dieser Basis Arbeitstheilung besteht. Die Unterscheidung dieser Erwerbsarten hat aber eine sehr verschiedene geschichtliche oder rechtliche Bedeutung je nach dem Grade der Ausbildung des wirthschaftlichen Systems und seiner Rechtsbasis. Erst in der modernen Volkswirtschaft mit ihrem ökonomisch und rechtlich stark individualistischen Gepräge und ihrer hochentwickelten Arbeitstheilung und Eigenthumstheilung, ihrem regen Creditverkehr, ihrem freien Wirthschafts- und Rechtsprincip der freien Concurrenz, der freien Berufs-, Verkehrs-, Eigenthums-, Vertragsfreiheit treten die drei Erwerbsarten auch thatsächlich voll in den ihnen prinzipiell innewohnenden charakteristischen Gegensatz. Sie lassen sich dann auch erst hier äusserlich leichter unterscheiden, worin die Anknüpfung der Besteuerung an sie wichtig ist.

1. — §. 454. Erste Hauptart der Erwerbsbesteuerung: der berufsmässige Erwerb und seine Besteuerung.

rung. A. Charakteristik dieses Erwerbs und seine Verbindung mit den zwei andren Erwerbsarten. Der berufsmässige Erwerb beruht auf der ökonomischen und rechtlichen Stellung, welche der Erwerber oder Bezieher durch regelmässige wirthschaftliche Thätigkeit im Organ der volkswirthschaftlichen Arbeitsgliederung und durch (materiellen) Besitz in der Vermögensvertheilung der Volksgesellschaft einnimmt. Diese Besitzverhältnisse des Einzelnen kommen dann in der Besitzbesteuerung noch zu besonderer Berücksichtigung kommen, sie greifen aber auch immer in den Erwerb und speciell in den berufsmässigen Erwerb ein, weshalb sie vornehmlich in der Erwerbsbesteuerung selbst ihre richtige Berücksichtigung erheischen.

1) Für die Besteuerung ist nun die Thatsache wichtig nicht nur der weitaus grösste Theil des Volkseinkommens und Volksvermögens von den Einzelnen „berufsmässig“ erworben und producirt wird, sondern dass sich auch die Vertheilung des Volkseinkommens und, davon meist abhängig, des Volksvermögens zunächst und practisch in der Regel überwiegend auch auf Dauer in Gemässheit des berufsmässigen Erwerbs gebildet hat („ursprüngliche“ Vertheilung). Daraus folgt, dass die Besteuerung doch immer vor Allem diesen Erwerb zu treffen muss. Dies geschieht auch durch gewisse Arten der Erwerb-, Besitz- und Verbrauchsbesteuerung in erster Linie.

2) Die Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens wie sie sich durch den berufsmässigen Erwerb bildet, wird dann mehr oder weniger umgestaltet durch die beiden andren Haupterwerbsarten. Theils, aber im Ganzen in geringerer Ausdehnung, so, dass gleichzeitig die Grösse des Volkseinkommens und des Vermögens selbst oder wenigstens des davon dem Volke zur Verfügung bleibenden Theils eine Veränderung erleidet; theils überwiegend so, dass jene Grösse gleich bleibt, aber die Theile der Antheile der Einzelnen daran, mithin die absolute Höhe der einzelnen Einkommen und Vermögen sich verändert. Dies ist im Steuersystem zu beachten.

a) Fälle der ersten Art und zwar des Erwerbs durch einzelne Acte liegen vor, wenn Volksangehörige durch einzelne gewöhnlich nicht zu ihrer Berufsthätigkeit zählende Acte und dadurch der Volkswirtschaft einen „Werth“ erwerben.

Auffindung unbekannter Naturschätze, wie Lager von Mineral- oder einst vergrabener Metallschätze u. dgl. Spielt hier, oftmals, rein der Zufall, so würde der betreffende Erwerb die dritte Haupterwerbsart, zum Erwerb durch Anfall u. s. w. 1.²) Practisch und deshalb auch für die Besteuerung unwichtiger sind aber die Fälle, wo es sich um Vermögensübergangungen zwischen verschiedenen Volkswirthschaften oder „Steuergebieten“ durch die zweite und dritte Erwerbsarten handelt. So greifen namentlich gegenwärtig die Interessen internationalen Personen-, Geschäfts- und Kapitalien- einzelne Acte im internationalen Werthpapiergeschäft, der Konkurrenz und die werthbestimmende Conjunctur öfters bedeutsam in die Vertheilung des „Welteinkommens“ und „Weltvermögens“ ein. In verschiedenen Ländern und Völkern und den zu diesen gehörenden Einzelnen ein. Darauf hat die Besteuerung thunlichst zu nehmen, indem sie besonders die Verkehrs-, Erbschafts-, Ertrags- und Einkommensteuern zweckentsprechend ein-

Noch weit mehr kann aber und wird thatsächlich auch durch die sich verändernden obwaltenden Verkehrs- und Rechtsverhältnissen in der Volkswirtschaft die ursprüngliche Vertheilung des in der Masse unverändert bleibenden Volkseinkommens und Vermögen nach dem berufsmässigen Erwerb rein innerhalb der Volkswirtschaft durch die zweite und dritte einzelwirtschaftliche Erwerbsart verändert. Einzelne Verkehrsgeschäfte speculativer Art, wo auf voraussichtliche und gehoffte Werthveränderungen absichtlich „speculirt“ und derentwegen das Spiel vorgenommen wird, aber auch nicht-speculativer Art, wo solche Werthveränderungen eintreten, Spiel, dann Erbgang, Vererbung, welche hier Werthzuwachs, dort Werthverminderung bewirken, greifen nach allen Seiten in die ursprüngliche Vertheilung ein. Diesen Veränderungen zu folgen, ist rechtlich schwierig, kann auch solange allenfalls auf die

Die Abgaben beim Bergregal, beim Schatzfinden (s. o. §. 326 ff.) sind anders als die Steuern auf den Gewinn u. haben eine andere historische Begründung als entsprechende Steuern auf den Gewinn solcher „zufälligen“ Erwerb. Sie lassen sich aber mit aus dem Gesichtspunkte der Besteuerung begründen.

Die Börsenoperationen in internationalen „Spielpapieren“ übertragen öfters große Werthsummen zwischen verschiedenen Volkswirtschaften, bald als Gewinn, bald als Verlust. Die Börsenblätter wissen davon zu reden. Hier liegen Lücken im Steuerrecht, die zu beachten sind.

leichter zu berücksichtigenden Fälle beschränkt oder selbst
 lich unterbleiben, (wenn auch stets mit entsprechender Ein-
 setzung oberster Steuerprincipien), als thatsächlich einzel-
 kehrsgeschäfte und Coniunctur noch einen geringeren Einfluss
 Aber gerade mit der Entwicklung der Verkehrssteuern
 (Communicationswesen!), der Verkehrsökonomik (Ansehen
 von Handel, Bankgeschäft, Betheiligung der Privatkreise u.
 Speculation auf Werth- und Ertragsdifferenzen des Grund-
 eigenthums, vollends der börsengängigen Werthpapiere u.
 und des Verkehrsrechts („freies“ Eigenthum, in dem
 immer einfacheres, inhaltlich immer „freieres“ Vertragsver-
 culativer Besitzwechsel auch in Folge dessen!) — mit der
 wicklung dieser drei massgebenden Factoren wird es un-
 zulässiger, bei der Besteuerung sich nur an den beruflichen
 Erwerb und an den aus „eigener Arbeit“ und aus „Erspar-
 herrührenden „angelegten“ Werth des Besitzes zu halten.
 die rationellste Verbrauchsbesteuerung, selbst diejenige,
 höhere Leistungsfähigkeit durch höhere Besteuerung der
 Genussmittel, durch Luxussteuern u. dgl. m. zu treffen weis-
 für die hier vorliegende Aufgabe volkswirtschaftlich richtig
 gerechter Besteuerung durchaus nicht aus. Hier muss
 mehr theils schon innerhalb der Besteuerung des beruflichen
 Erwerbs und des Besitzes selbst durch besondere einzelne
 Steuereinrichtungen und Regelung des Steuerrechts
 theils durch richtige Ausbildung der Verkehrs-, (Börse-
 Erbschafts- und der Besteuerung der Spiel-, Speculation-
 und Coniuncturengewinne das Steuersystem in richtiger
 einstimmung mit den Steuerprincipien gebracht werden.

B. — §. 455. Die Besteuerung des „berufsmässigen
 Erwerbs gliedert sich im Anschluss an eine doppelte
 „subjective“ und eine „objective“ Auffassung desselben
 eine Subject- und eine Objectbesteuerung. Jene ist
 an die erwerbende, Einkommen beziehende, Erträge in sich
 und dann in sich, ebenso Vermögen in sich zusammenfassende
 Person als das steuerpflichtige Rechts- und Wirtschaftssub-
 ject; die zweite an die Objecte, welche als Ertragsquellen
 fähig sind, der rechtlich über sie verfügenden Person, die
 wöhnlich dem Eigenthümer, Erträge, d. i. einzelwirthschaftliche
 Reinerträge, mithin Einkommen zu gewähren und welche
 mässig auch wirklich einen Ertrag liefern.

Bei der Subjectbesteuerung des berufsmässigen Erwerbers wird letzterer als ein Ganzes, eine ökonomische (und zwar wirtschaftliche) und rechtliche Einheit betrachtet und so zu ermitteln und zu erfassen gesucht. Hierfür bieten sich wieder zwei Wege, welche das Steuerrecht auch nach Ausweis der Geschichte theils nach theils neben einander zu beschreiten pflegt. Der erste zur reinen (directen) Personal- (auch Kopf-, Familien-, Heerd-) und Classensteuer, auch wohl zu anderen Formen allgemeiner Vermögens-, Grund-, Haus- und Hofsteuer; der zweite zur nominellen (directen) (Gesamt-) Einkommensteuer, auf Grund einer directen Schätzung oder Declaration des Einkommens; der dritte zu einer solchen Einkommensteuer auf Grund einer Summirung der einzelnen geschätzten oder ermittelten Erträge, besonders durch die Formen der Ertragsbesteuerung der verschiedenen Erträge.

Auf dem ersten Wege hält man sich an gewisse Thatbestände und Merkmale, besonders solche, welche augenfällig oder leicht zu ermitteln sind, und schliesst aus ihnen auf einen gewissen persönlichen Erwerb oder wenigstens auf persönliche Erwerbsfähigkeit überhaupt und mitunter zugleich auf einen Erwerb in unbestimmter und der Grösse und Art. Für die Auswahl solcher Merkmale hat man einen gewissen Spielraum, entscheidende Gründe mässigkeitsgründe verengen aber die Anzahl der ernstlich in Betracht kommenden. Die richtige Wahl selbst hängt wieder eng mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft, der Arbeitstheilung, der Besitzverhältnisse u. s. w. zusammen.

Die vielfach geschichtlich älteste, im Ganzen roheste Form der Einkommensteuer, eine nicht weiter abgestufte allgemeine Kopf-, Familien-, Familienstands-, Heerdsteuern oder ähnliche Steuern, welche sich auf die männlichen oder auf die erwachsenen Köpfe der steuerpflichtigen Bevölkerung beziehen. Steuertechnisch unumlegbar sind sie auch nicht volkswirtschaftlich und vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus betrachtet so mangelhaft, solange die Beschäftigung und daher die ökonomische Lage der Einzelnen verschieden sind, oder das Nationaleinkommen sich quantitativ und qualitativ im Einzeleinkommen noch wenig differenzirt (§. 440).

Auch allgemeine Grundsteuern gehören, besonders in früheren Perioden der Volkswirtschaft hierher, fungiren zugleich als Grund- und Hofsteuer oder haben eine solche noch neben sich. Bei

noch fast ausschliesslich agrarischer Thätigkeit, ungefähre Gleichheit der Landlose oder der Quoten derselben, wie sie primär den Anbauverhältnissen und Besiedelungen entspricht, bei weitest gleichem Technik des Betriebs und bei fast fehlender Veredelung von Stoffverarbeitung und geringem Handel sind solche Steuern relativ genügend (§. 440).

γ) Eine Ausbildung erfolgt durch Abstufung der betreffenden Steuern und durch Classenbildung, indem man an Merkmale hält, aus welchen sich die Differenzirung der Art und der Grösse des Erwerbs ergibt. Solche Merkmale finden sich im Stand, Beruf, in der Besitzgattung, in der Grösse, wo dann implicite auch schon die Art des Einkommens (Arbeits- oder Renteneinkommen, unterschieden wird) in solche Ausbildung ist geboten und tritt denn auch meist mit der vermehrten Arbeits- und Besitztheilung, der Trennung agrarischer und stoffveredelnder Arbeit zu selbständigen Betrieben woraus dann in Stadt und Land auch eine locale Trennung resultirt und mit der Folge dieser Verhältnisse für die Vertheilung des Nationaleinkommens, der generischen und quantitativen Differenzirung desselben (§. 441, 442). Solange das bewegliche Kapital und der Creditverkehr dabei nicht sehr ausgebildet sind, bieten sich im sichtbaren oder leicht nachweisbaren Vermögen der Einzelnen wohl genügende Anhaltspunkte für die Ausgestaltung allgemeiner Vermögenssteuern, welche wesentlich als Steuern des berufsmässigen Erwerbs fungiren können: es genügt auf Grund von Selbstschätzungen, welche unter dieser Voraussetzung noch leidlich genau sein werden, da sie nicht so schwer zu controliren sind. In der Bestimmung des Steuersatzes als Quote vom Vermögen, wobei die Art des letzteren, der Stand und Beruf und die davon mit abhängige gesammte ökonomische Lage einer Person sich ebenfalls berücksichtigen lassen, ist dann das Mittel einer ausreichenden Abstufung der Steuer.

Sonst aber bietet die Ausbildung von Classensteuern eine Combination ökonomischer und socialer Momente, das erste Hilfsmittel. Hier werden nach dem ökonomischen Beruf, nach der ungefähren Durchschnittslage in Bezug auf Einkommen und Vermögen, nach dem socialen und politischen Stand Classen annähernd gleicher Steuerfähigkeit gebildet, mit bestimmten, mit steigenden Steuersätzen. In diese Classen werden dann die Einzelnen, namentlich etwa die Selbstthätigen oder die selbst-

en nach den betreffenden Anhaltspuncten eingeschätzt. Unter
 aeren Erwerbsverhältnissen, wie sie übrigens in dem wichtig-
 eueren Beispiel, der preussischen Classensteuer, bereits nicht
 vorhanden waren, kann eine solche Steuer für lediglich ge-
 l zur Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs gelten. Sie
 schon einen Uebergang in die folgende Kategorie.

456. — b) Diese, die nominelle directe (Gesammt-)
 mmensteuer, einerlei zunächst, welche Mittel und Wege
 ststellung dieses Einkommens ergriffen werden, wird offen-
 tt jener roheren Steuerformen, einschliesslich selbst die eben
 erisirte Classensteuer, immer nothwendiger unter drei
 ssetzungen: wenn einmal das Nationaleinkommen sich
 schreitender Entwicklung des privatwirthschaftlichen Systems
 mehr qualitativ und quantitativ differenzirt; wenn zweitens
 entliche Bedarf und besonders der durch diese Steuer zu
 le Theil desselben immer mehr wächst, so dass Ungleich-
 der Steuer für die Einzelnen empfindlicher werden; und
 drittens die volkswirthschaftlichen und die Gerechtigkeits-
 en mehr erkannt werden und im Volksbewusstsein, daher
 gesetzgebenden Gewalt mehr zur Geltung gelangen. Die
 eschichte, zumal der modernen Zeit, zeigt auch, wie mit
 intreten dieser Voraussetzungen das Bedürfniss nach einer
 chen Einkommensteuer an Stelle der früheren Formen
 rat (§. 444). Die Anerkennung der persönlichen Freiheit
 atsbürgerlichen Gleichheit im Volksbewusstsein und im Recht
 aatsbürgerlichen“ Periode hat zur Consequenz die Beseitigung
 euerprivilegien und die Anerkennung gleicher Steuerpflicht
 Einzeleinkommens, aus welcher Erwerbsart es auch her-
 wer immer es auch beziehe: daraus musste sich wiederum
 rderung auch der förmlichen Einkommensteuer
 er Hauptart der Besteuerung berufsmässigen Erwerbs er-
 §. 362, 404).

bald man soweit gelangt ist, tritt dann nothwendig die
 nach der Ermittlung dieses Einzeleinkommens in den
 grund. So entstehen dann die beiden Arten förmlicher
 (mt-) Einkommenbesteuerung.

e erste Art ist an sich die einfachste und nächstliegende:
 chätzt durch Organe der Steuerverwaltung oder durch
 ssionen der Besteuerten selbst das Einkommen eines Jeden
 man nöthigt ihn (direct oder indirect) zu einer Selbst-

schätzung oder Declaration seines Einkommens, zu Recht der Controle für die Steuerverwaltung oder für Commissionen. Zu jener amtlichen Schätzung wie zu dieser bedarf es der Anhaltspuncte, welche sich wiederum in That und Merkmalen, wie den bei dem ersten Verfahren ermittelten, ferner unter Umständen auch bereits in den Grundlagen der andrer Steuern, wie namentlich der Ertragssteuern, zeigen. Im letzteren Falle nähert sich diese Art der Einkommensschätzung schon der folgenden. Bei der unvermeidlichen Unsicherheit der amtlichen Schätzung und bei dem Mangel an sicheren Thatbeständen zur Controle der Declarationen, ferner bei der häufigen Abwesenheit vor schärferen sich etwa bietenden Controlmitteln seitens der Gesetzgebung und der Steuerverwaltung selbst führt diese Art der Einkommensteuer aber auch heute noch wie früher wegen der viel stärkeren Individualisirung der Einkommen zu Resultaten heute mehr als jemals früher, nur zu wenig genügen. Ergebnissen, wenigstens für grosse Länder mit sehr verschiedenen Wirthschafts-, Social- und Culturverhältnissen. Der Unterschied von einzelnen Städten und kleineren Orten, die mitunter ein günstigeres Bild zeigen.⁴⁾ Diese Erfahrungen, es, neben anderen Umständen, nahe, bei der Einkommenssteuer den dritten der obigen Wege einzuschlagen:

§. 457. — c) Man bildet nemlich durch ein Summenverfahren eine Einkommensteuer, indem man möglichst weit zurückgreift, von einzelnen unterscheidbaren Ertragsquellen des Einkommens zurückgreift, deren wirkliche Erträge durch ein eingehendes amtliches Schätzungs- und Berechnungsverfahren, unter etwaiger Zuhilfenahme von Selbstschätzungen oder Declarationen des Steuerpflichtigen für einzelne Einkommenposten oder Ertragsarten, zu ermitteln sucht und eventuell die einzelnen Posten addirt oder vom Steuerpflichtigen selbst (mitunter in dessen Interesse) addiren lässt: die Einkommensteuer als ein „System der Ertragsbesteuerung“.

⁴⁾ Bes. lehrreich sind die neueren Erfahrungen mit der Einkommen- (Classen-) Steuer einmal in Preussen, sodann im K. Sachsen, in Hannover hat man allerdings zu viel Rücksicht auf die Scheu der Steuerpflichtigen für ihre Einkommenverhältnisse darzulegen oder den Schätzungscommissionen Einblick zu gewähren. Mit daher, aber nicht allein deshalb, die zu ungleichen Gesamt-Einschätzungen in Preussen, verglichen mit S. u. A. A. Sötbeer, Umfang u. Vertheil. d. Volkseink. in Preussen 1872-73, 1879, dessen Schlüsse in Betr. Preussens aber anfechtbar sind. S. spec. 2. Abschnitt von der Einkommensteuer.

und allgemein⁵⁾ und wie theilweise auch in den con-
 len Einkommensteuern, soweit sich dabei wenigstens mit
 e Daten der Ertragsbesteuerung gestützt wird.

er erfolgt daher eine nähere Verbindung der Subject-
 uerung mit der Objectbesteuerung. Gewisse Mängel
 beiden Besteuerungsarten lassen sich auf diese Weise be-
 oder wenigstens vermindern. Aber andre dieser Object-
 rung inhärente Mängel bleiben bestehen und werden durch
 Verbindung nun auch in die Subjectbesteuerung hinüber ge-

Was die Einkommensteuer daher durch dies „objectivere“
 en zur Feststellung der steuerpflichtigen Einkommen ge-
 geht ihr leicht auf der andren Seite gerade durch die Aus-
 ng des „subjectiven“ Moments wieder mehr verloren. Dies
 sich schon aus der folgenden vorläufigen und nothwendig
 anz allgemein gehaltenen Betrachtung der Objectbesteuerung;
 r noch aus der Untersuchung der einzelnen Ertragssteuern
 speciellen Steuerlehre.

458. — 2) Die zweite Hauptart der Besteuerung des
 mässigen Erwerbs im Erwerbsteuersystem ist die eben-
 te Objectbesteuerung oder die Besteuerung der vom
 haftenden, bez. Rechtssubject losgelösten, verselbständigten
 gsquellen, aus denen jener Erwerb ganz oder in Theilen
 Als Besteuerung der Ertragsquellen führt sie passend den
 Ertragsbesteuerung.

Die ältere Ertragsbesteuerung. Die wichtigste
 e hierher gehörige Steuer, die Grundsteuer, vornemlich
 m landwirthschaftlich benutzten Boden, ist eine der ältesten
 rbreitetsten Steuern. Sie stellte sich, wie im vorigen Ab-
 schon gezeigt wurde (§. 440), leicht begreiflich überall da
 in, wo das Volk bereits sesshaft geworden war und regel-
 en Ackerbau trieb, aber noch wenig weitere Arbeitstheilung
 l, vielmehr die grosse Mehrzahl nur die eigenen landwirth-
 chen Producte verarbeitete und selbst verzehrte. Sie blieb
 aber in der alten Gestalt oder mit gewissen Veränderungen
 n, nahm mehr oder weniger den Character einer Reallast
 l wurde etwa nur mit der Weiterentwicklung der Volkswirth-
 der Entstehung städtischer Wohnsitze und Berufe und selb-
 ger stoffveredelnder Gewerbe durch andere ähnliche Ertrags-

über diese Auffass. d. engl. Einkommensteuer bes. Vocke, brit. Steuern
 und in der speciellen Lehre.

steuern, wie Haussteuern, Gewerbesteuern ergänzt, welche dann ebenfalls wieder den Character von Object- und Ertragsquellensteuern an sich trugen, das Haus, den Hof, den einzelnen Gewerbebetrieb als solchen, ohne jede Rücksicht ohne nähere Rücksicht auf den wirklichen Ertrag und die innehabende und wirthschaftende Person belasteten. Die Besteuerung verwandter Urproductions-Quellen, des Waldes, der Fischgründe, war mit der ursprünglichen agrarischen Grundsteuer gleich verbunden oder trat auch wohl noch besonders hinzu. Die Besteuerung der Bergwerke konnte zwar ebenfalls als Grundsteuer hervorgehen, hat sich aber wohl meistens schon in Verbindung mit dem Bergrecht, besonders mit dem Bergregal entwickelt. Die Besteuerung der Handelsgewerbe entspringt aus einer Ausdehnung der Gewerbesteuern hervor, wenn diese sich von der Gewerksarbeit trennte. Die Schank-, Gast- und ähnliche Gewerbe für persönliche Dienstleistungen wurden mit ihrer Verselbständigung ebenfalls der Gewerbesteuerung angeschlossen, aber auch wohl schon früh und häufig, besonders dort, wo sie apart mit Steuern belegt, welche als Gegenleistung für die Erlaubnis zum Betrieb, für Privilegien und Rechte etwas Gebührenartiges sich haben (wie ähnlich z. B. speciell die Mühlenbesteuerung) oder auch wohl Keime indirecter Verbrauchsbesteuerung enthalten.

Solche Ertragssteuern finden sich in den älteren und neueren Wirthschaftsperioden der Völker überall mit hervorstechendem Character der Objectsteuer und demgemäss etwa nur in wenigen Classenstufen nach der ungefähren Grösse und Ertragskraft des Bodens, des Gewerbes, unter Vernachlässigung subjectiven Momente, welche vom leitenden Rechts- und Wirthschaftssubject ausgehend den wirklichen Ertrag der Quelle qualitativ und quantitativ so stark beeinflussen. Nicht selten stehen Grund-, Haus- und einzelne Gewerbesteuern in Verbindung mit ähnlichen grundherrlichen Abgaben, die einen Theil derselben bilden, anderen hinzu, vermischten sich auch wohl später, so dass dem Einzelnen der Ursprung oft nicht sicher nachzuweisen ist. Das Princip, nicht immer im concreten Fall blieb die Steuerabgabe veränderlich nach einfacher Anordnung der Steuerarten neben der unveränderlichen grundherrlichen Abgabe, was dieses Moment kein unbedingt sicheres Kriterium ist. Auch rein privatrechtliche Lasten, wie Zinsen und Gülten an Grundstücksgeschäften (Rentenkauf), gebührenartige Abgaben, wie Gebühren

Logteigelder, kommen neben den genannten Steuern und territorialen Abgaben bei Hof, Haus und Grund vor und bilden einen oft sehr alte und nicht selten ziemlich hohe Gebelastung des Grundbesitzes, welche trotz ihres verschiedenen örtlichen Ursprungs späteren Geschlechtern als „Besteuerung“ des Besitzes erschien und in die moderne Besteuerung mit überging selbst bei Steuerreformen.

459. — b) Die neuere reformirte und ausgebildete Ertragsbesteuerung. Rationelle Reform der alten Ertragssteuern. Die Fortentwicklung der alten Ertragsbesteuerung in den Culturstaaten war dann wieder die Folge der Entwicklung der Landwirthschaft und der Erkenntniss der richtigen Besteuerungsgrundsätze. Sie ist daher überall ziemlich gleichmässig in der Geschichte des aufgeklärten Despotismus begonnen und in der staatsrechtlichen Periode durchgeführt worden, und zwar in doppelter Art. Einmal suchte man die geschichtlich überkommene ungleiche Besteuerung gleichmässiger zu machen, selbst wenn es sich nicht um Erhöhung des Gesammtetrags der Steuern handelte, sondern wenn, wie gewöhnlich, diese Nothwendigkeit vorlag; andererseits dehnte man jene Besteuerung systematisch aus und setzte sie durch Steuern auf einzelne bisher nicht oder nicht vollständig besteuerte Erträge anderer Ertragsquellen.

Gerade die öfters absolute und stets relativ sehr grosse Ungleichheit der älteren Ertragssteuern musste eine grosse Ungleichheit der letzteren mit der Zeit herbeiführen, sowohl zwischen den verschiedenen Steuerkategorien, der Grund-, Haus-, Gewerbesteuer u. s. w., als zwischen den Steuern der einzelnen Steuerobjecte einer Kategorie. Vorkommende, in gleichen oder in willkürlich gegriffenen Fällen erfolgende Erhöhungen der Steuern mussten diese Ungleichheiten noch steigern und noch drückender machen. Mit dem Niedergange des ständischen Patrimonialstaats, mit dem Zurücktreten der auf dem Grunde liegenden Ideen von der Berechtigung der scharfen sozialen Gliederung der Bevölkerung, mit der gleichzeitigen Ausdehnung des Steuerbedarfs mussten jene Ungleichheiten immer ungleichlicher werden. Die verschiedene Entwicklung des Verkehrs, der Technik, die Betriebsänderungen in der Landwirthschaft wirkten in dieselbe Richtung. So musste die der ständischen Macht sich entgegensetzende Staatsgewalt in ihrem eigenen und des Staats wie im Interesse der Bevölkerung auf eine grössere Gleichmässigkeit der Ertragsbesteuerung hinzielen, wie es besonders im vorigen

Jahrhundert hervortritt und unvermeidlich war, wenn man hauptsächlich den steigenden Bedarf decken wollte. In der abschliessenden modernen staatsbürgerlichen Periode wirkten nur dieselben Umstände in verstärktem Maasse weiter, es kamen sich nun auch die neuen politischen und volkswirtschaftlichen Ideen über richtige Steuervertheilung geltend.

So entstand jene Bewegung, die namentlich in der Hälfte unseres Jahrhunderts und darüber hinaus auf eine „Reform der alten Ertragssteuern“ mittelst „rationeller“ Kassensysteme für die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer abzielte. Bei letzterer, nach der ökonomischen Natur des Gewerbes sehr begreiflich, selbst die mehr individuellen, subjektiven die Höhe des wirklichen Ertrags (nicht nur die „objektive Ertragsfähigkeit“) bedingenden Momente öfters mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen suchte. Das Resultat war die Bildung des modernen Realsteuersystems, das aus drei grossen Gliedern, der „Grund-, Haus- und Gewerbesteuer“ besteht. Es war besonders in Deutschland, Oesterreich, wie zum Theil schon in Frankreich entwickelt, als Grundlage und Haupttheil der directen Staatsbesteuerung und begegnet uns ähnlich in anderen continentalen Staaten, besonders in Folge des directen und indirecten Einflusses der französischen Gesetzgebung. Die Communalbesteuerung seit Alters ebenfalls vornemlich auf Grund-, Haus- und Gewerbesteuern sich anlehnte, so wurde das Bedürfniss nach einer grösseren Gleichmässigkeit der Ertragssteuern nur noch dringender.

§. 460. — β) Systematische Ausdehnung und Ergänzung der Ertragsbesteuerung. Die vermehrte Ausdehnung und Besitztheilung, die schärfere qualitative und quantitative Differenzirung des Nationaleinkommens bei der Trennung von Land und Gewerbe, Urproduction und Handwerk, materiellen und immateriellen Berufen, Kapital und Arbeit, Hand in Hand hiermit die Entwicklung des Creditverkehrs — das Alles bewirkte aber nun, dass die alten und selbst die reformirten neueren Grund-, Haus- und Gewerbesteuern überhaupt nicht mehr ein ausreichendes Ertragssteuersystem bildeten. So musste sich denn eine zweite systematische Ausdehnung und Ergänzung jener drei Hauptsteuern und zwar wieder in doppelter Weise, entsprechend den obwaltenden Verhältnissen, wie dies die Steuergeschichte oftmals ziemlich gleichmässig in verschiedenen Culturländern

die älteren Hauptsteuern werden nemlich für gewisse Erträge, welche sie zwar im Princip bereits belasten, aber für welche in ihrer allgemeinen Form nicht mehr recht passen, specialisirt, und neue Ertragssteuern treten für gewisse andere Erträge, Ertragsquellen, welche bisher von den alten Steuern nicht belastet wurden, hinzu.

a) Die erste Entwicklung ist eigentlich nur eine Fortsetzung der älteren, welche aus der ursprünglich allgemeinen alleinigen Grundsteuer zu besondern Haus- und Gewerbesteuern geführt hatte. Die völlige Trennung der Grund- und Haussteuer ist selbst in den Staaten noch nicht überall oder erst jüngst vollzogen worden. Sie ist eine richtige Consequenz der specifischen Differenzirung der Grundstücke nach Zwecken der Benutzung (agrarisches Landbau- und Stadtbauplatz-Benutzung), weshalb namentlich in den Städten besondere Haussteuern. Dasselbe Princip der Differenzirung der Grundsteuer nach derjenigen der Bodenbenutzungsarten zeigt sich auch in der Beschränkung der eigentlichen Grundsteuer auf den landwirtschaftlich benutzten oder so benutzbaren und nur aus Nebenbesitzungen nicht wirklich so benutzten Boden und, — das Correlat davon — in der Ausbildung aparter Grundsteuernormen für den Wald und sogar ganz selbständiger Waldsteuern, ferner in der Entwicklung der Bergwerksteuern, und — der neueste Fall — in der Ausbildung von Eisenbahnsteuern, für den Ertrag der Eisenbahn, neben welcher freilich noch Grundsteuern für den Boden der Bahn vorzuziehen sein können. Bei den Haussteuern besteht die analoge Entwicklung in der Verschiedenheit der Steuernormen, nach der Grösse der Orte, der Beschaffenheit und dem Zweck der Benutzung (Stadt- und Landhaus), wo sich dann auch wohl förmlich verschiedene selbständige Haussteuern ausbilden (Hauszinssteuer, Hausclassensteuer, Grundsteuer, Grundsteuerzuschlag; ähnlich, aber im Rahmen einer Steuer, in Preussen). Auch in der Gewerbebesteuerung eine immer grössere Specialisirung nach Arten, Technik, Umfang, Standort der Gewerbe und Ausbildung aparter Gewerbebesteuern für gewisse Gewerbe, von denen auch hierher der Eisenbahnbetrieb, Bergwerksbetrieb, sodann die Versicherungswesen mit ihren vorkommenden Sondersteuern zu rechnen sind.

461. — bb) Die zweite Entwicklung des Ertragsteuersystems, die Entstehung eigener neuer Steuern für bisher nicht belastete Erträge oder Ertragsquellen, tritt deutlich erst in der neuesten und neuesten Zeit der modernen Culturvölker hervor, was

sich auch aus den Social- und Wirthschaftsverhältnissen erklären lässt. Von Nebensächlichem abgesehen sind es vornehmlich drei neue Ertragssteuern, mit denen man es hier zu thun hat: die Steuer auf den Ertrag der Arbeit der liberalen Berufe (der selbständig als der in einem Dienstverhältniss angestellte) (im letzteren Falle: Besoldungssteuer des „Beamten“), die Steuer auf den Ertrag der gemeinen Handarbeit (sonstigen niederen Arbeit (materielle, „illiberale“ Arbeit, Art, Gesindearbeit) oder die directe Lohnsteuer; endlich die Leihzins- (Kapitalrenten-, „Kapital“-) Steuer auf den Ertrag des verliehenen umlaufenden, besonders des Geldkapitals.

αα) Die beiden ersten Steuern auf den Ertrag der Arbeit bilden das Personalsteuer-Element des modernen Ertragssteuersystems neben dem Realsteuer-Element, der Grundsteuer. Sie führen leicht in die förmliche Subjectbesteuerung der Einkommensteuer hintüber, da die Lostrennung des Ertrags von der „blossen Ertragsquelle“, hier der „Arbeit als solcher“, arbeitenden Subject natürlich noch misslicher ist und noch sicherere Fiktionen bedingt, als dies Verfahren bei den indirecten Ertragssteuern, wo Ertragsquelle und wirthschaftende Person nicht so eng verbunden sind. Daraus erklärt es sich, dass mitunter auch jetzt noch in Ländern mit einem entwickelten Ertragssteuersystem die Besteuerung des Arbeitenden nicht durch besondere Ertragssteuern, sondern nur mit der Einkommensteuer (bez. Classensteuer) erfolgt. Die selbständig zu Erwerbzwecken ausgeübten liberalen Berufe (Arzt, Advokat, Privatlehrer, Schriftsteller, Künstler, Techniker u. s. w.) stehen Uebrigen ökonomisch den gewöhnlichen Gewerben näher und werden daher auch wohl durch eine Ausdehnung der Gewerbesteuer mit besteuert werden. Die Besoldungen u. s. w. liberaler „diener“ sind ökonomisch eine Art Dienstlohn, nur durch Dauer, Sicherheit, Zahlungstermin, Höhe vom gewöhnlichen Lohn unterschieden. Sie können mit diesem durch eine directe „Lohnsteuer“ oder „Arbeitssteuer“ (dann etwa in zwei Gliedern, für „Gehalt“ und „Lohn“ i. e. S.) getroffen werden.

ββ) Die Leihzinssteuer reiht sich der Grundsteuer am Nächsten an, soweit auch diese den Ertrag von Immobilien „aus Besitz“ treffen. Wie beide genannte und die Gewerbesteuer aber in noch höherem Maasse als diese, selbst als die Einkommensteuern Meisten ähnliche Haussteuer, kann sie, weil bei dem Leihen

der Einfluss des subjectiven Moments, des Wirthschafts-
 ts noch geringer ist als bei einer der anderen Ertragsarten,
 n der Form einer Besitzsteuer, z. B. einer Vermögenssteuer
 dem Kapitalwerth des verliehenen Betrags erhoben werden.
 esondere Leihzinssteuer ist so ziemlich das geschichtlich
 e Glied des neueren rationellen Ertragssteuersystems und
 noch heute vielfach, indem der Leihzinsertrag entweder als
 rt „Personaleinkommen“ nur der allgemeinen Einkommen-
 unterworfen oder selbst gar nicht besonders als solcher
 auch etwa nebenbei mit durch gewisse Verkehrssteuern)
 ert wird. Diese unzulängliche Besteuerung der Leihzinsen
 ausser mit den gleich zu erwähnenden historischen Gründen
 wesentlich mit den grossen steuertechnischen Schwierigkeiten,
 erhandensein und die Höhe des Ertrags verliehener Kapitalien
 zu Besteuerungszwecken zu ermitteln, in Zusammenhang.

462. Das Fehlen dieser wie der beiden anderen neuen
 steuern erklärt sich im Uebrigen geschichtlich einfach aus
 älteren Verhältnissen der Volkswirtschaft und der Rechts-
 g, speciell der älteren Personalstands- und politischen
 esordnung.

ie liberalen Berufe wurden noch wenig zu Erwerbs-
 en und überwiegend von Angehörigen der privilegierten, ohne-
 enerfreien Stände sowie als Ehrenamtsdienst ausgeübt. Das
 enthum war viel geringer entwickelt und für sein Dienst-
 en steuerfrei. Erst die moderne Auffassung der Allgemein-
 er Steuer führte daher zu dem Verlangen, dass auch der
 der Arbeit in solchen Berufen zu besteuern sei. Die Idee
 llgemeinen Einkommensteuer, eine Folge dieser Auffassung,
 in derselben Richtung. Wo aber eine solche Einkommen-
 fehlte, war es nur consequent, wenigstens eine neue Ertrags-
 gerade für den Ertrag dieser Arbeit einzuführen oder eine
 lten Ertragssteuern entsprechend auszudehnen, z. B. die Ge-
 steuer zu einer umfassenderen „Erwerbssteuer“ zu machen.
 ractische Nothwendigkeit einer Besteuerung des Ertrags-
 der Arbeit aber wuchs mit der allgemeinen Steigerung des
 bedarfs und der grösseren Anzahl und wirthschaftlichen Be-
 ag der Angehörigen dieser Berufe.

ie untere arbeitende Classe hat in den häufigen Kopf-
 ähnlichen Steuern für den Ertrag ihrer Arbeit gesteuert. Im
 nd der Unfreiheit oder ähnlicher Abhängigkeit zahlte der

Herr für sie. Mit dem Wegfall allgemeiner Kopfsteuern und mit der Entwicklung des Tagelöhnerwesens auf dem Lande, des Handwerker- und Gewerbesellenthums und vollends des gewerblichen Grossbetriebs in den Städten trat dann erst die Nothwendigkeit einer besonderen Besteuerung dieser Classen mehr hervor. Die indirecten Verbrauchssteuern haben auch dazu mitgedient, bewusstermassen in den Städten, später auch in den Territorien und Staaten, bevor die völligen politischen Emancipation des Arbeiterstands vordrang, dann unter dem Einfluss der Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit wieder nur consequent, jetzt auch den Ertrag der gewerblichen Handarbeit direct zu besteuern, wiederum entweder mit der allgemeinen Einkommensteuer (Classensteuer) oder durch eine besondere neue Arbeitssteuer, bez. mittelst einer Ausdehnung der Gewerbe- oder Erwerbssteuer. In den deutschen Ländern, wo sich stärker entwickeltem directen und Ertragssteuersystem und sehr gebliebenem Verbrauchssteuerwesen ist man auch so vorgegangen.

Der Ertrag verliehener Geldkapitalien ist schon seit so in Städten, in Nothzeiten bei Extrasteuern, wohl durch die allgemeine Vermögenssteuern grundsätzlich mitbesteuert. Eine besondere Ertragsbesteuerung dafür war vor der erheblichen Entwicklung des Creditwesens kein so grosses Bedürfniss und immer steuertechnisch besondere Schwierigkeiten. Als in neuerer Zeit aber überhaupt das Ertragssteuersystem rationell ausgearbeitet wurde, war es nur consequent, einen so eminent steuerfähigen Ertrag wie den Zinsertrag auch besonders zu besteuern. Nun Rücksichten auf „Schonung des Kapitals“, Befürchtungen, „das Kapital nicht durch Steuern aus dem Lande zu treiben“, und da auch die Idee, dass dieser Zinsertrag durch Uebervorteil anderer Ertragssteuern auf ihn wenigstens in einem alten Ertragssteuersystem von Grund-, Haus- und Gewerbesteuern schon mitbesteuert sein könnte,⁶⁾ vor Allem aber die handgreifliche steuertechnische Schwierigkeit, gerade diesen Ertrag richtig zu erfassen, ein zaghaftes Vorgehen erklärlich machen, so hat man doch mit Recht mehrfach (so in deutschen Staaten) entschieden eine besondere „Kapital“- oder „Kapitalrentensteuer“ einzuführen. Erst dadurch ist die nothwendige Verständigung des Ertragssteuersystems erfolgt und wenigstens nach dem Princip das „mobile Kapital“ (abgesehen vom Steuerfuss) er-

⁶⁾ S. über dies Alles Helferich in dem Aufsatz über die Einführung der Kapitalrentensteuer in Baden, Tüb. Ztschr. 1846.

t worden, als das längst besteuerte „immobile“, Grund-
 oden und Gebäude. Die einfache Unterstellung des Zins-
 unter die allgemeine Einkommensteuer (Preussen) reicht
 erbeiführung dieser Gleichstellung nicht aus, wenn das Ein-
 en aus Grund, Gebäuden und Gewerben doppelt, durch die
 sbesteuerung und die Einkommensteuer, getroffen wird. Für
 dung des ganzen Steuersystems ist nur von der unbestreit-
 Thatsache Act zu nehmen, dass der Leihzinsertrag auch
 die rationellste directe Ertrags- und Einkommensteuer regel-
 nur viel unsicherer und wohl fast immer unvoll-
 iger getroffen wird, als der durch andere Ertrags- und
 die Einkommensteuer besteuerte sonstige berufsmässige Er-
 Daraus folgt, dass es sich gerade jenem Ertrag gegenüber
 handelt, ihn noch durch ganz andere Steuerarten,
 va bloss die Verbrauchsbesteuerung, zur genügenden Be-
 ng heran zu ziehen. Dazu dienen namentlich die Ver-
 steuern. Es liegt hier eine Aehnlichkeit mit dem Erwerb
 einzelne Acte und durch Anfall vor, die schon hier hervor-
 n werden mag.

463. — c) Allgemeine Beurtheilung des Ertrag-
 systems.⁷⁾ Die dargelegte Entwicklung der Object- oder
 besteuern ist eine durchaus consequente und rationelle,
 r annähernden Erreichung des Ziels volkswirtschaftlich
 r und vollständiger, sowie leidlich gleichmässiger Besteue-
 aller Theile des berufsmässigen Erwerbs unvermeidlich war.
 tragsbesteuerung mit den genannten sechs Gliedern (Grund-,
 Gewerbe-, dann liberale Berufs-, Lohn-, Leihzinssteuer) und
 Unterarten und Specialisirungen verdient, als zusammen-
 ge Steuergruppe betrachtet, auch mehr als irgend eine andere
 den Namen eines „Systems“.

ber noch abgesehen von den diesen Steuern allen gerade
 ectsteuern anklebenden Mängeln hat dies Ertragssteuersystem
 esentliche Schwächen: es besteht aus sehr ungleichen
 enten von sehr verschiedener Erfassbarkeit. Dies

u. A. Neumann in d. Schr. Ertragsst. oder persönl. Steuern u. überhaupt
 ste Liter., wie Held, die Gutachten d. Ver. f. Socialpolit. u. die Verhandl.
 ersamml. v. 1875 u. 1877. Auf der Versammlung v. 1875 wurde Gensel's
 angenommen (Bericht S. 68): „Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher
 bestehenden sogen. Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als
 hend.“ In der spec. Steuerlehre die genaueren thatsächlichen Belege für die
 Sätze im Text.

hindert schon, grosse Quoten eines grossen und wachsenden (Staats- und Communal-) Steuerbedarfs dadurch zu decken, was sich überall bald als unmöglich erwiesen hat, so in Frankreich und in den deutschen Staaten in neuerer Zeit. Namentlich bringt dieser innere Fehler des Ertragssteuersystems grosse Ungleichmässigkeiten der Belastung mit sich, aller entgegengesetzten Bemühungen, sowohl zwischen den Ländern (bez. den dafür Steuerpflichtigen) der verschiedenen Staaten, als zwischen denjenigen einer und derselben Ertragssteuer.

α) Die reinen Realsteuern des Systems, die Grundsteuer mehr noch die Gebäudesteuer bieten den Vortheil, dass sie durch ihr Vorhandensein und, wenn auch bei der Grundsteuer in einer complicirten Weise, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen auch die ungefähre Höhe der Ertragsfähigkeit und den Ertrags selbst leidlich sicher ermitteln lassen. Bei der Gewerbesteuer einschliesslich der Steuer der selbständig ausgeübten Erwerbsberufe liegt die Sache wesentlich ungünstiger. Vorhandensein der Höhe des Ertrags von Leihzinsen entziehen sich leicht der Controle, während wieder der Ertrag der liberalen Berufsarbeiten (Beamte) und der niederen Arbeitsarten an sich in seiner Höhe leichter zu ermitteln ist. Daraus droht, wie die Erfahrung bestätigt, eine Ueberlastung des Immobilienbesitzes und seines Ertrags hervorzugehen, zumal es sich gewöhnlich eine hohe alte Besteuerung, die freilich vom jetzigen Besitzer nicht mehr immer als Steuer angesehen werden kann, geschichtlich überkommen ist. Und auch der Arbeitsertrag ist schwerer sogar durch diese directe Besteuerung getroffen zu werden, als der gewerbliche Unternehmergewinn und vollends der Leihzinsertrag. Der Ertrag von Gebäuden, besonders von städtischen, regelmässig im Wege der Vermietung genutzt, ist besonders leicht richtig zu ermitteln, der verwandte Ertrag von Leihkapitalien oftmals gar nicht, zumal schwer (Werthpapiere!).

β) Innerhalb des Gebiets einzelner Steuern ergeben sich nicht geringere Schwierigkeiten, besonders bei der Grundsteuer der Gewerbe- und der Steuer der selbständigen liberalen Berufsberufe, auch bei der Leihzinssteuer. Nach den landwirthschaftlichen Betriebssystemen, den Verkehrs- und Absatzverhältnissen u. s. w. ist der steuerbare landwirthschaftliche Ertrag

Grund und Bodens ausserordentlich verschieden und dem steten Wechsel der zahlreichen einwirkenden Ursachen Ort und Zeit sehr veränderlich: mit der höheren Entwicklung der Volkswirtschaft (intensiver Anbau, Communicationen!) immer höherem Maasse. Dies macht die umfassendsten zeitverzehrenden Operationen zur Feststellung des Reinertrags schwierig, die gleichwohl nicht einmal für den Moment, geschweige für längere Zeit den Zweck erreichen, dass man nun die Steuer wenigstens unter den einzelnen Grundbesitzern gleichmässig aufzulegen vermöchte. Bei den einzelnen Gewerben, deren Ertrag die Gewerbesteuer belasten will, ist wieder die Erfassbarkeit nicht nur nach der hier besonders massgebenden Artlichkeit des leitenden Rechts- und Wirthschaftssubjects — wie bei allen Objectsteuern auch hier gar nicht oder nur wenig beachtliches Moment —, sondern auch nach den Gattungen, Umfang, der technischen Natur der verschiedenen Gewerbe ungleich: bei den Handels-, vollends den Bank- und ähnlichen Gewerben meist viel schwieriger als bei den Gewerken, Grossbetrieb schwerer als beim Kleinbetrieb, bei der Fabrik schwerer als im Handwerk. Und in welchem Grade differirt wieder die Erfassbarkeit des Ertrags und seiner Höhe bei den einzelnen verschiedenen Unternehmungen auch des nemlichen Zweiges! Gleiches gilt von den verschiedenen liberalen Berufsarten. Nicht minder aber ist der Leihzinsertrag je nach der Kapitalanlage verschieden erfassbar: bei Hypotheken in Grundbüchern, unversicherten Privatschulden, Werthpapieren, in- und ausländischen Anleihen u. s. w. Die immer grössere Künstlichkeit und Spieligkeit des Ertragssteuersystems ist die nothwendige Folge dieser, gerade in der modernen Welt aus wirthschaftlichen, technischen und socialrechtlichen Gründen steigenden Schwierigkeiten, die einzelnen Erträge einigermassen richtig zu erfassen: daher jene staunenerregenden Werke der „rationellen“ Steuerkataster, jener riesige Classenschematismus neuerer Gewerbesteuern. Aber man kann sich nicht verhehlen, dass das Projekt der volkswirtschaftlich richtiger, vollständiger und gleichmässiger Besteuerung durch das Ertragssteuersystem auch in dieser relativ am wenigsten Ausbildung doch nur sehr unvollkommen und gerade bei der immer grösseren Individualisirung und Beweglichkeit aller Lebensbedingungen und Momente sogar wachsend unvollkommener wird.

§. 464. — γ) Eine besondere Schwierigkeit macht im steuersystem das Schuldenwesen, namentlich die Belastung der Realitäten mit Schulden. Diese Schwierigkeit wiewol von practischer Bedeutung mit der Vermehrung dieser Verschuldung welche in der neueren und neuesten Zeit sichtbar ist und in ganz modernen Verhältnissen, namentlich mit der neueren individualistischen Rechtsordnung, der freien Veräusserlichkeit beliebigen Verschuldbarkeit des Grundbesitzes und der Erbtheilung unter den Geschwistern zusammenhängt. Dadurch entsteht eine Masse, vielleicht die Hauptmasse aller Grundschulden in der Belastung des Bodens mit Restkaufgeldern, mit Darlehen, die ein Käufer nur zum Zweck des Ankaufs eines Grundbesitzes aufgenommen und mit Erbtheilen.⁸⁾ Die Belastung mit Zinsen für solche Schulden mit dem aliquoten Theil der Grund- und Haussteuer ist gewöhnlich nicht durchzuführen, selbst wenn das Gesetz sie vorschreibt oder begünstigt.⁹⁾ Der Besitzer wird vielmehr genöthigt, damit ihm das fremde Kapital geliebt wird, das einmal eingetragene Kapital (das bei Restkaufgeldern Erbtheilen nach Rodbertus' richtiger Auffassung allerdings nicht „Kapital“ ist, sondern durch die Rechtsform der Verschuldung nur als Kapital erscheint und vielmehr einen Gutswert repräsentirt) — nicht gekündigt wird, die ganze betreffende Ertragsmasse auf sich, mithin auf den Rest des Reinertrags zu verwenden, welcher ihm nach Abzug der Schuldzinsen bleibt. Dadurch wird der verschuldete Besitzer besonders schwer gedrückt und es entsteht wieder eine grosse Ungleichmässigkeit in der Ertragsbelastung zwischen schuldenfreien und verschuldeten Besitzern unter letzteren zwischen den in verschiedenem Maasse verschuldeten Besitzern heraus. Das Steuerrecht pflegt auch ausdrücklich bei der Grund-, Haus- und ähnlichen Steuern, als bei Grundsteuern, welche die Ertragsfähigkeit des Objects als

⁸⁾ Für die ganze Frage s. Rodbertus, „Zur Erklär. u. Abhilfe d. Verarmth des Grundbesitzes“, der in Restkaufgeldern u. Erbtheilen bei uns die Verschuldungsursache sieht. Vgl. auch Grundleg. §. 322.

⁹⁾ Das kommt vor, z. B. in dem System der Ertragsbesteuerung in Oesterr. Einkst., aber auch auf dem Continent bei eigentlichen Ertragssteuern. So in Oesterr. das Einkommen aus Grundstücken u. Gebäuden nach dem Edict v. 29. Oct. 1849 in der Form des Zuschlags von einem Drittel des Grund- u. Gebäudest. (16 %) erhoben, doch hat dafür der Grund- u. Gebäudest. das Recht, 5 % von den hypothek. Zinsen u. s. w. seinem Gläubiger zu bringen, — was factisch wohl sehr selten geschieht. Reell liegt hier aber nur die entsprechende Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer vor. Vgl. Oesterr. dir. Steu. Oesterr. 6. Aufl. S. 181.

ern sollen, auf den Umstand der Verschuldung gar keine Rücksicht zu nehmen, es dem Verkehr überlassend, ob und in wie fern der Eigenthümer des Objects die Steuer auf den Gläubiger übertragen kann: in der That die Consequenz der reinen „Ob- und Grundsteuer-Besteuerung.“¹⁰⁾ Gegenüber den Verhältnissen des wirthlichen Lebens rächt sich aber diese Ignorirung der Verschuldung, indem namentlich eine hohe Besteuerung des Realbesitzes vollends eine weitere Steigerung derselben wegen der Härte und Ungleichmässigkeit der wirklichen Belastung unhaltbar wird.

Trotz aller dieser inhärenten Mängel sind die Ertragssteuern Staats- und vollends in der Communalbesteuerung nicht zu beseitigen. Man wird sie nur immer wieder von Neuem, u. A. durch Specialisirung, zu verbessern suchen müssen. Aber die Besteuerung wird wohl namentlich in der Staatsbesteuerung eine beschränktere werden, indem andere Steuern, besonders für die Deckung eines vermehrten Finanzbedarfs, neben den Realsteuern zu treten werden. Eine einfache Aufhebung lange bestehender Realsteuern, besonders der Grund- und Gebäudesteuern, zum Theil aber auch gewisser Gewerbesteuern, wäre anderseits durchaus nicht zu empfehlen, selbst wenn die betreffenden Steuerpflichtigen dann bessere Einkommensteuern statt der erlassenen Realsteuern erhalten. Eine solche Massregel wäre ein ungerechtfertigtes Verlegen der Kosten auf Staats- und Gemeinschaftskosten an die bisherigen Realsteuernbesitzer, nicht nur im Betrage der Steuer, sondern im Betrage des Kapitalwerths der Steuer.¹¹⁾ Eher empfiehlt sich die Ueberweisung der Staats-Realsteuern oder eines Theils davon an die Selbstverwaltungskörper, besonders die Ortsgemeinden, wie in den neueren preussischen Plänen.¹²⁾

Nur innerhalb der im Vorausgehenden gezogenen Grenzen kann man demnach auch die allgemeine directe Einkommen-

In den Grundsteuergesetzen wird es wohl besonders ausgesprochen, dass die Realsteuern auch die auf den Grundstücken hypothekarisch haftenden, unberücksichtigt lassen.

Hiermit übereinstimmend der Beschluss des Vereins f. Soc.polit. auf Antrag von G. v. Nasse's in Bez. auf Steuern auf unbewegliches Vermögen, die seit 1875 in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden haben. S. auch daselbst die feinere Nuancirung dieser These durch G. v. Nasse. Ber. S. 69.

Vgl. auch G. v. Nasse, Steuerref. in Preussen, Berl. 1878, S. 25, wo die Postulate: „Realsteuern der Gemeinde, die Personalsteuern dem Staate, die Verbrauchssteuern dem Reiche“ nur etwas zu sehr zugespitzt werden.

steuer als die passende hauptsächlichliche Schätzung und die Staatssteuer der Zukunft ins Auge fassen dürfen.¹³⁾)

Dies Ergebniss der allgemeinen Beurtheilung des Ertragsystems findet durch die vergleichende Gegenüberstellung der Object- und Subjectbesteuerung des berufsmässigen Erwerbs in dem seine Bestätigung.

C. — §. 465. Nothwendige Verbindung der Subject- und Objectbesteuerung. Eine vollständige Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs würde sich unter zwei Voraussetzungen einer practischen und einer principiellen, sowohl durch die Object- und Einkommenbesteuerung allein als durch die Object- und Ertragsbesteuerung allein erreichen lassen: einmal, wenn man die Schwierigkeiten zu überwinden, welche sich einer consequenten Durchführung einer jeden dieser beiden Besteuerungsarten entgegenstellen; sodann, wenn die durch die Object- und Besitztheilung, den Creditverkehr und die locale nationale und internationale Personenbewegung bewirkte Complication der Erwerbsverhältnisse eben nicht grundsätzlich eine Object- und Subjectbesteuerung neben einander für den Staat und noch mehr für die Commune verlangte.

1) Die Ueberwindung jener Schwierigkeiten ist, wie in dem Vorgehenden schon mehrfach angedeutet wurde, erfahrungsgemäss möglich. Deshalb erscheint von vorneherein wieder eine Combination von Subject- und Objectbesteuerung (wie die Object- beider mit der Verkehrs- und Anfallbesteuerung, der Besitz- und Gebrauchsbesteuerung) zweckmässig, um auf verschiedenen Wegen von verschiedenen Ausgangspuncten aus das Ziel zu erreichen.

2) Auf die principielle Nothwendigkeit einer Combination von Object- und Subjectbesteuerung hat die Unter-

¹³⁾ Auf dies Postulat läuft im Wesentl. Held's Schr. über d. Einkommensteuer, s. bes. Kap. 7, nam. am Schluss. In d. Versamml. v. 1875 nahm d. Ver. f. Soc. pol. die These in Held's Fassung an: „es empfiehlt sich daher (d. h. wegen der zureichendheit der Ertragssteuern, s. Note 7 oben) eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommenst. in Verbindung mit einer allgemeinen Verbräuchsteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer (sc. des Staats) zu machen.“ — 7. d. Vers. d. Ver. f. Soc. polit. v. 1877 u. über z. Th. abweichende Ansicht Nasse's, Held's u. A. die dortige Debatte. In den abgeschickten, als Commissionen hervorgegangenen Resolutionen wurden in Städten und Landgemeinden „Realsteuern, nam. von Grund u. Boden u. Gebäuden“, u. zwar „ähnlichen Staatssteuern“, ferner „Personalsteuern von allen in d. Commune ökonomisch selbständigen physischen Personen“, und zwar diese, bei den Einkommensteuern im Anschluss an die entsprechenden Staatssteuern“ für gegeben und

r bei der Erörterung der volkswirtschaftlichen und der Gerechtigkeitssätze in der Besteuerung wiederholt hingeführt (s. §. 411, 414, 415).

1) Die Staatsbesteuerung vermöchte mit jeder der beiden Steuerarten allein nur unter einer nicht zutreffenden und die im modernen Wirtschaftsleben immer weniger zutreffenden Voraussetzung auszukommen: wenn nemlich die heimische Volkswirtschaft als eine ganz abgeschlossene angesehen werden könnte, die Bewohner des Inlands kein Eigenthum und Erträge in der Fremde, die Fremden keines im Inland besässen, überhaupt die internationale Personen- und Kapitalienbewegung, die „weltwirtschaftliche“ Verbindung fehlte. Früher, vor der grossen modernen Entwicklung dieser Verhältnisse, blieb zwar bei dem blossen Einkommen- oder Ertragssteuersystem die Lücke principiell dieselbe, aber practisch hatte sie viel geringere Bedeutung. Jetzt würde bei einer reinen Subjectbesteuerung ein grosser Theil des Reinertrags der Volkswirtschaft, welcher in der Ausübung von Eigenthums- und obligatorischen Rechten an fremde Besitztümer hinaus geht, nicht getroffen werden. Dies führte namentlich stark an das Ausland verschuldeten Volkswirtheiten und in solchen, deren Grund und Boden (Grossgüter!) und Gewerksanlagen (Bergwerke, Fabriken) in grösserem Umfange in ausländischen Eigenthümern (eventuell Actionären) liegen, zu einer grossen Einbusse der Steuercasse und indirect zu einer um so stärkeren Belastung der heimischen Bevölkerung. Umgekehrt würde in einem Lande, dessen Bewohner viele Kapitalanlagen in der Fremde haben und daraus Renten beziehen, die reine inländische Object- oder Ertragsbesteuerung „Einkommen“ nicht genügend treffen. Die Verbindung der beiden Steuerarten muss daher verlangt werden. Dies geht nicht noch nicht einmal zur richtigen Gestaltung der Gesamtbesteuerung aus. Vielmehr sind gerade wegen der erwähnten Verhältnisse noch ganz andere Steuern, besonders Verkehrs- und Verbrauchssteuern, principiell nothwendig, um möglichst jeden Theil des heimischen Volkseinkommens irgendwie zu erfassen.

2) Alles Gesagte gilt in verstärktem Maasse noch von der Localbesteuerung. Denn die einzelne Commune (Gemeinde, Kreis, Provinz) ist noch viel mehr mit anderen Communen durch Handelsverkehr, obligatorische Verhältnisse, Personenbewegung etc.

verkettet. Man gelangt, nach den früheren Ausführungen ganz unhaltbaren Zuständen, wenn man hier nicht Subject- und Objectbesteuerung rationell verbindet. Von solchen Zuständen kann man sich gerade in Deutschland (Preussen!) im gegenwärtigen Communalsteuerwesen ein Bild machen, obgleich hier nach der beiden Seiten die volle Consequenz gezogen werden muss. Sonst würde die Sachlage einen noch deutlicheren Beweis erfordern.

D. — §. 466. Vergleichung der Subject- und Objectbesteuerung. Einen weiteren Einblick in die Nothwendigkeit einer Combination von Subject- und Objectbesteuerung: Anhaltspuncten für die Art und Weise der Durchführung, Verbindung, ergibt eine vergleichende Betrachtung beider Besteuerungsarten nach ihren Vorzügen und Mängeln. Diese Betrachtung muss sich aber hier in der allgemeinen Steuerlehre auf einige gemeinsame Hauptpuncte beschränken. Weiteres Einzelne gehört in die specielle Steuerlehre.

Die Subjectbesteuerung hat den Vorzug, dass sie dasjenige Moment in den Vordergrund schiebt, welches bei der Objectbesteuerung meistens ganz unbeachtet lässt: die Persönlichkeit des leitenden Rechts- und Wirthschaftssubjects. Diese Persönlichkeit ist in der Regel von wesentlichem Einfluss auf die Art und Weise des Einkommens oder der dasselbe bildenden einzelwirthschaftlichen Reinerträge. Je mehr dies der Fall ist, desto richtiger vertritt das Princip die Subject-, desto unrichtiger die Objectbesteuerung. Aus diesem Satze die Folgerungen für Theorie und Praxis der Besteuerung zu ziehen, muss man dann unterscheiden: erstens die zeitliche oder geschichtliche und örtliche Entwicklung des Wirthschaftslebens, zweitens die Kategorie des Erwerbs.

1) Bei grösserer Individualisirung der Einzelwirthschaft wie sie die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft überhaupt und besonders in der modernen Zeit und in vorgeschrittenen Ländern mit sich zu führen pflegt, wird die Object- und Erwerbbesteuerung nothwendig mangelhafter, die Subject- und Einkommenbesteuerung passender. Die erstere muss mehr nach Durchschnittsverhältnissen geben, sie muss sich schablonenhaft gestalten. Das ist zulässig, solange im Wirthschaftsbetrieb Gleichmässigkeit der Technik, Geschicklichkeit, der Bezugs- und Absatzverhältnisse vorherrscht, etwa vollends noch von der Rechtsordnung vorgeschrieben.

tes in dem geschichtlich wichtigsten Falle, bei der Besteuerung der Landwirth. Bei extensivem Betriebe und unter den Agrarverfassungen (Flurzwang!), bei bäuerlicher Wirthschaft und fast ausschliesslicher Selbstbewirthschaftung, also Identität von Eigenthümer und Landwirth, bei fehlender Verschuldung ist die Object- und Ertragsbesteuerung in der Form einfacher Steuer ziemlich aus. Aehnliches gilt von einer Gewerbebesteuerung des Handwerks unter Zunftordnungen. Die individuelle ökonomische Lage der einzelnen Steuerpflichtigen ist hier verschieden genug, richtet sich vornemlich nach Grösse, Güte, Lage der Grundstücke, nach der Art des Gewerbes, — lauter Punkte, welche auch eine einfache Grund- und Gewerbebesteuerung in Stufen und Classen un schwer berücksichtigen kann, — so gerade die Ertragssteuer. Das ändert sich mit der Umgestaltung und Individualisirung der Technik, der Betriebsweise und — Wirkung und wieder Ursache davon — mit der Veränderung der bezüglichen wirthschaftlichen Rechtsordnung, in der modernen Welt daher mit dem Zeitalter der Concurrenz. Hier drängt Alles darauf hin, die Erträge der Einzelwirthschaften zu differenziren. Dem vermag die Objectbesteuerung nicht genügend zu folgen, weshalb nun meistens zur Ergänzung die Subjectbesteuerung nothwendig wird. Diese Entwicklung ist mit ganz allgemeinen Vorzeichen und Erscheinungen des socialen Lebens in Einklang: das Individuum gelangt zu selbständigerer Geltung, was nirgends unberücksichtigt bleiben kann.

In Ganzen lässt sich daher, in Uebereinstimmung mit der Entwicklung, resumiren: die Objectbesteuerung passt mehr zu älteren, einfachere, schablonenhaftere Verhältnisse der Technik und mehr unter den älteren wirthschaftlichen Rechtsordnungen, die Subjectbesteuerung mehr zu der modernen Technik und für die Gestaltungen des wirthschaftlichen Systems unter dem Rechtssystem freier individueller Concurrenz.

Andrerseits lässt sich eine Subjectbesteuerung in der Form der Personen-, Classen- oder directen Einkommen- und Vermögensteuer doch auch in der modernen Zeit noch schwieriger leidlich richtig gestalten, als unter jenen älteren Verhältnissen der Wirthschaft und Technik und unter den älteren Rechtsordnungen. Die Entwicklung des Creditverkehrs,

namentlich die Belastung des Realbesitzes mit Schulden, die Trennung von Eigenthumssubject und Wirthschaftssubject (z. B. Miethverhältnisse), die Vereinigung verschiedenartiger Erwerbseinkommen einer Person u. A. m. rufen immer neue und verschiedenartigere Erwerbskategorien hervor, welche die schweren dadurch jetzt die Aufgaben der Subjectbesteuerung. So muss man aus steuertechnischen Gründen neben der Subjectbesteuerung gleichwohl auch jetzt eine Objectbesteuerung haben oder behalten, ja für die Durchführung der letzteren fast unvermeidlich mit auf Thatsachen zurückgreifen, welche einigermassen zuverlässig nur durch die Objectbesteuerung ermitteln lassen, z. B. für die Einkommenbesteuerung des Landwirths und ländlichen Grundbesitzers braucht man die Daten aus dem Katasterwerk der Grundsteuer. Es zeigt sich auf den beiden Wegen, auf welchen man, wie oben erwähnt wurde, die directe (allgemeine) Einkommensteuer herzustellen kann. Auf dem zweiten der genannten Wege (§. 457) tritt es deutlicher offener hervor.

Um aber wieder die Objectbesteuerung auch den veränderten Betriebs- und Rechtsverhältnissen der Neuzeit einigermassen anzupassen, müssen die Ertragssteuern eben jene geschichtliche Entwicklung nach der Richtung grösserer Specialsteuern nehmen. Dadurch wird auch, wenigstens etwas und in dem „individualistischen“ Moment Rechnung getragen. Die complicirte Katasterwesen der modernen Grundsteuern ist ein Beispiel hierfür. Wenn es auch entfernt nicht die Schwierigkeit der richtigen und gleichmässigen Besteuerung der Landwirtschaft bei stark intensivem und immer individualistischerem Betrieb stets complicirter und variabler werdendem Zusammenwirken von Natur, Arbeit, Kapital und Unternehmerthätigkeit völlig überwinden vermag, so fasst es doch die schwere Aufgabe richtiger zu lösen.

Aus allem Gesagten folgt auch, dass Ertragssteuern der Communal- und Kreis- un- vermögenssteuer un- vermeidlich mangelhafter als solche der Communal- und Kreis- u. s. w. sind. Denn hier wird immer den individuellen Gestaltungen noch leichter zu folgen und werden dieselben nicht so verschieden als im Staate sein. Man kann fern davon dann freilich auch nicht unterbleiben sollte, die Grundlagen der Ertragssteuern, besonders auch der Grund- und Gebäudesteuer leichter und öfter revidiren und durch ein Repartitions- system sogar den persönlichen Momenten etwas Rechnung zu thun.

late ist schon der ungeheuere Umfang, die Kostspieligkeit die Zeitdauer, z. B. eines ordentlichen Grundsteuer-Kataster zu gross, als dass man durch Revisionen den vor sich gehenden Änderungen irgend genügend folgen könnte. Hiernach auch die Selbständigkeit kommunaler Realsteuern, nicht bedingte Anlehnung an die betreffenden Staatssteuern in von Zuschlägen, als das Richtige erscheinen.

4. Abschnitt.

finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems. I. Die Einkommenbesteuerung. B. Die Besteuerung einzelner Erwerbsacte oder Rechtsgeschäfte (Verkehrsbesteuerung).

In der früheren Literatur, im Wesentl. bis auf Stein, fehlt das Verständniss für principiell berechnete und in gewissem Umfang nothwendige und practisch Besteuerungsart fast ganz. Theils hat man dieselbe mit gewissen Gebühren verknüpft, mit denen sie in der geschichtlichen Entwicklung und in der Praxis allerdings im sogen. Stempel- und Registerabgabewesen in enger Verbindung stand u. steht, theils hat man zwar eine theoretische Scheidung erstrebt, diese Besteuerung in ihrem Wesen richtig zu erfassen. Als Gebühr liess man sich nicht oder nur gezwungen in einzelnen Fällen rechtfertigen. Aber auch wenn man gesehen wurde, vermochte man sich, gegenüber der Verbreitung in der Praxis, einer vom Standpunct des Gebührenwesens folgerichtigen Verwerfung zu enthalten. Zu dieser hätte man jedoch gelangen müssen, wenn man diese Besteuerung auf anderer Weise durch Zurückführung auf ein allgemeines Princip und durch Erreichung einer richtigen Stellung im Steuersystem zu begründen vermochte. Dazu mangelt es mangels richtiger principieller u. systematischer Behandlung der allgemeinen Besteuerung meistens sogar an Versuchen, jedenfalls an gelungenen Versuchen. Auch von diesem Vorwurf im Grunde genommen nicht auszunehmen. S. s. Lehre von den Steuern, I, §. 23 ff.

Erst durch Stein's Lehre von den „Verkehrssteuern“ (s. bes. d. 1. Aufl. 2. A. S. 289, 466 ff., 3. A. S. 398, 519 ff., eine seltsame Preisgebung seiner Theorie nur im Kern richtigen Theorie dagegen in der neuesten 4. Aufl., I, 463, 480 ff. s. u.) ist der richtige Weg zur Beseitigung dieses Mangels und zur Ergänzung dieser Lücke im theoretischen Steuersystem eingeschlagen worden. Seine Lehre bildet den Ausgangspunct für die neue, tiefere und klarere Behandlung dieser Gattung von Steuern, für ihre Abtrennung von den Rechts- und Verwaltungsgebühren und für den damit zusammenhängenden Punct, die Betrachtung der Besteuerung als Erhebungsform von Steuern, nicht als selbständige Steuerart. Alle diese Verhältnisse sind aber schon früher in diesem Werke behandelt worden, auch mit Rücksicht auf die Literatur, s. bes. Fin. I, 1. Aufl. §. 95 ff., §. 137, 139, dann nam. oben Kap. I, S. 3 ff., 27, 29 ff., 42, 49 ff., 117 ff. u. die Begründung u. Begrenzung des ganzen Gebiets dieser Besteuerung weichen von Stein ab, in Folge dessen auch in Bezug auf die Ausführung oder auf die Einrichtung dieser hierhergehörigen Steuern u. deren Einrichtung. Dass Stein in seiner Theorie selbst nicht ganz richtig vorgegangen ist, u. zwar, weil seine Theorie der Besteuerung des Einkommens schief ist u. ihm eine allgemeine Erwerbstheorie (Theorie der Eingänge“ in eine Wirthsch.) fehlt, beweist wohl die merkwürdige

u. m. E. wieder viel zu weitgehende Preisgebung in d. 4. Aufl. die nicht erst solche von Stein bes. hervorgehoben wird. In d. 1. Aufl. (S. 412) bezeichnet die Verk.steuern oder „indirecten Einkommensteuern“ als „die Abgaben, welche den einzelnen, den Uebergang der Kapitalien in irgend einer Weise vermittelnden Acten erhoben werden“. Ein „Uebergang eines Kapitals oder eines Rechts“ ist denkbar, ohne dass dabei von der einen oder anderen Seite ein wirklicher Gewinn gewonnen wird. Dieser Mehrwerth ist mithin ein selbständiger Reinertrag, nicht mehr auf der Production, sondern bloss auf dem Uebergang des Kapitals bedingt, der durch die Acte dieses Uebergangs vermittelt wird. Der Gewinn, der durch diesen Uebergang erzielt wird, ist die Steuerquelle der Verkehrssteuer . . .“ In der 2. Aufl. S. 467 wird dann in der Ausführung des früheren Gedankengangs richtig folgendermassen gesagt: „Da die Erwerbsteuer bereits alle Producte einer Unternehmung nach ihrem Werthe besteuert [? unklar], so kann es nur noch ein Steuerobject geben, das durch den Uebergang als nicht besteuert erscheint. Das sind diejenigen Verkehrsgeschäfte, welche nicht durch die Natur der Production des betreffenden Unternehmens gesondert, sondern als selbständig neben derselben stehend betrachtet werden können, und dadurch einen selbständigen Reinertrag neben dem regelmässigen Reinertrage darbieten. Dies nun ist nur da der Fall, wo der Werthverkehr eintritt, d. h. ein bestimmter Werth in Umlauf gesetzt und an demselben ein Gewinn erzielt wird. Es ergibt sich daraus, dass die Verkehrssteuer zu ihrem Objecte nur die Erwerbungen im weitesten Sinne haben kann u. dass die Steuerquelle stets der Werthgewinn ist, der bei jedem Werthgeschäft vorhanden ist, sei es bei Geber oder Nehmer, da sonst das Geschäft nicht gemacht werden könnte. Dieser im Kern richtigen Begründung fehlt nur die allgemeine Theorie einer richtigen Erwerbtheorie und mit in Folge dessen eine richtige Begründung der Verkehrssteuer. War es dies Gefühl, das Stein bestimmte, in d. 4. Aufl. die Motivirung u. allgemeine Umzeichnung des Gebiets fortzulassen? In d. 4. Aufl. gibt Stein aber sogar, wenn ich ihn richtig verstehe, seine frühere Begründung aufzugeben und schliesst eine Erörterung, in der er den engen Zusammenhang zwischen dem einzelnen Verkehrsact mit dem gesammten Erwerbsprocess betont, mit dem Satz: „Es ist daher geradezu unmöglich, die Verkehrssteuer jemals zu begründen, möge sie nun erscheinen, wie sie will!“ „Die Verkehrssteuer ist nicht durch die Wissensch., sondern nur durch das Bedürfniss des Staats erklärt.“ „Alle Behandlung der Verkehrssteuern muss daher mit dem Satze beginnen, dass dieselben an und für sich falsch sind.“ II, 152. Das heisst, die Theorie der Verkehrssteuer ist ins Korn. Eine ganz unhaltbare Stellung, zu der man auch unter Berücksichtigung des Kerns von Stein's älterer Theorie, gar nicht genöthigt ist. Von dem Standpunkte aus müsste man eigentlich in der Theorie die ganze Verkehrssteuer verwerfen. Das ist aber theoretisch falsch wie es practisch richtig ist. Die Praxis hat sich in der Ausbildung dieser Besteuerung, auch ohne die principielle Begründung u. Begrenzung derselben, von einem ganz andern „Gefühl“ leiten lassen.

Die Verkehrsbesteuerung ist begründet, wo nach der Natur u. dem Grade der sonstigen Erwerbsbesteuerung (Ertrags- und Einkommensteuer) einzelne Verkehrsacte oder Rechtsgeschäfte realisirter Erwerb (Gewinn) getroffen werden kann oder thatsächlich nicht oder nur ganz unsicher zu treffen getroffen wird. Es ist also einmal darauf zu sehen, ob und welche sonstige Besteuerung hat, zweitens, wo ein solcher nicht oder nicht sicher steuerter Erwerb oder Gewinn vorkommt. Hier, wie so oft im Steuerwesen, es sich dabei freilich um die Ermittlung von Durchschnittsverhältnissen u. durchschnittlichen Wahrscheinlichkeiten. Damit wird zugleich die Verkehrsbesteuerung richtig begrenzt, was auch in Stein's früherer Theorie der Fall war. Denn es ist unhaltbar, bei jedem Verkehrsact einen solchen Gewinn zu treffen, eine Lücke in der sonstigen Besteuerung anzunehmen. S. unten § 40.

Ausser Stein s. noch v. Hock, öff. Abg. §. 31, 32, Beschränkung der Verkehrssteuer, 1. partie, Pétersb. 1866 (Mém. de l'Acad. X, Nr. 11), der die Verkehrssteuer noch zu sehr als eine gebührenartige Abgabekategorie, Vergütung für den präventiven Rechtsschutz u. s. w., ansieht. Auf diesem Standpunkte steht die Freihandelsschule (Faucher, Al. Meyer, s. dessen Aufs. Stampf. u. L.

schr. 1869, B. 3, S. 51 ff.). Hier wird der alte „Assecuranz“-Standpunct und der Princip von Leistung und Gegenleistung wieder hervorgeholt, um zu einer reinen principiellen Rechtfertigung der „Stempelsteuern“ zu gelangen. Ausgangspunct ist aber falsch (s. o. §. 419) u. die Anwendung des gen. Princip der Stempelsteuern ist höchst willkürlich u. gezwungen, wofür der Aufs. Meyer's liefert. Aehnliche Gesichtspuncte bei Leroy-Beaulieu, I, l. 2, ch. 11. noch Vocke, brit. Steuern S. 217, 223, der die „Gebühren in Stempelform“ als „Verkehrssteuern in Stempelform“ hier für England scharf trennt. Dann Waski, Vermög.- u. Verkehrsst. im Steu. syst., Hirth's Annalen 1876, S. 719 ff. die einzige beachtenswerthe die Wissenschaft fördernde deutsche Arbeit zur dieser Steuergattung ist ausser Stein's Lehrbuch der Aufs. „zur Theorie der Steuern“ von Dr. Rob. Friedberg, in Hildebrand's Jahrb. 1878 B. 31 S. 68 ff., zu vergleichen dess. Verf. „die Börsensteuer“, Berl. 1875. Friedberg polemisiert Aufs. ganz richtig gegen die frühere Theorie Stein's (S. 76 ff.) u. wirft es letzteren vor, dass er gerade von seinem Standpuncte aus nicht zu einer Vertheilung vieler Verkehrssteuern der Praxis gelangt sei. Er bezeichnet dann ebenfalls die Besteuerung eines Gewinns bei jedem Geschäft als eine Fiction und verlangt die Besteuerung als selbständige Steuerart neben den (eigentlichen oder allfälligen) Ertrags- u. den Einkommensteuern. Friedberg leitet darauf, im Anschluss an die Lehre v. Einkommen u. von den „Eingängen“ u. s. w. in d. Grundleg., die Besteuerung als die Steuern von einem ausserhalb des gewöhnlichen Erwerbs den Erwerb ab, S. 81. Er kommt dann dabei zur Besteuerung realisirter Erwerbsergebnisse, ferner der Erbschaft u. Schenkung. Davon handle ich erst im folgenden Abschnitt, ohne den Zusammenhang zwischen dieser u. der Verkehrsbesteuerung zu verkennen. In diesen Erörterungen stimme ich Friedberg bei, aber ich trete auch noch für die Auffassung der Verkehrs- oder Stempelsteuern als eine nur Ergänzung der bestehenden Einkommen- und Ertragssteuern für Theile des unregelmässigen Erwerbs, die man durch letztere Steuern nicht sicher trifft. Für die theoretische Unterscheidung der Erwerbsarten u. s. w. beziehe ich mich auf die Grundlegung, bes. §. 63—65. Die von Einzelnen, z. B. von Held, bezweifelte Bedeutung der hier gegebenen Unterscheidung der „Eingänge“ u. s. w. bewährt diesem und dem nächsten Abschnitte doch wohl.

— §. 467. Entwicklung. Das Eingreifen des Erwerbs in die Vertheilung des Volkseinkommens und die Abgrenzung desselben unter die Einzelnen, wie sie sich durch den beruflichen Erwerb ursprünglich vollzieht, ist oben dargelegt worden (§. 464). Für die Frage der Besteuerung jenes Erwerbs durch die Verkehrssteuern ist die Thatsache wieder besonders wichtig, dass der Erwerb nach der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft und des Verkehrs, daher auch in verschiedenen Ländern und Volkskreisen, eine sehr verschiedene Ausdehnung und Bedeutung hat. Seine Besteuerung ist grundsätzlich immer zu verlangen, um die reelle Besteuerung alles Volkseinkommens durch die Einkommenssteuern durchzusetzen und die Besteuerung gerecht zu vertheilen. Aber sie ist gewöhnlich, oft sogar ausserordentlich schwierig. Sie wird ferner practisch immer nothwendiger, je mehr mit der Entwicklung des Verkehrs dieser Erwerb in einzelne Acte an Bedeutung gewinnt, aber gleichzeitig wird dann auch steuertechnisch gerade wieder schwieriger. So ist es greiflich, dass sich diese Besteuerung erst spät entwickelt.

Ihr früheres Fehlen ist auch practisch nach der Lage der Dinge nicht sehr bedenklich gewesen, während es später eine empfindliche Lücke im Steuersystem darstellt.

In der Gesetzgebung und Praxis waren besondere Steuern einzelne Verkehrsacte oft in Verbindung mit bezüglichen Gebühren gelegt worden (§. 286 ff.) oder sind nach der Art der Veranlassung der Gelegenheit der Erhebung und der Höhe der Sätze Gebühren thatsächlich in Steuern übergegangen. Durch diese Mischung von Abgaben verschiedenen Characters ist manche Verwirrung entstanden, welche auch für die Theorie verhängnisvoll werden sollte. Entweder zwängte man die betreffenden Abgaben unzulässig unter den Gebührenbegriff, um sie vermeintlich zu rechtfertigen, was aber gerade auf diese Weise nicht geschehen konnte. Oder man sah Letzteres ein und verwarf sie principiell, weil sie gar nicht Gebühren wären, indem man übersah, dass sie zwar nicht allgemein und nicht immer in der in der Praxis bestehenden Art und Höhe, aber doch öfters in andrer Weise als Steuern rechtfertigen und selbst verlangen liess. Es genügt, für diese beiden Irrthümer auf die Erörterungen in der früheren Gebührenlehre zu verweisen.

In den älteren einfacheren Verhältnissen der Volkswirtschaft und bei festen berufsständischen Ordnungen, wie sie früher in der Agrar- und Gewerbeverfassung für die ländliche und städtische Arbeit vorlagen, war ein Erwerb durch einzelne Acte des Verkehrs, welche nicht zu denjenigen des berufsmässigen Erwerbs, als zu den hierbei regelmässig vorkommenden Käufen und Verkäufen gehörten, selten. Hier konnte daher das Einkommen einer Person durch eine richtige Einkommen- oder Ertragsbesteuerung ganz und gut besteuert werden. Wenn sich trotzdem auch hier in besserer Besitzwechselabgaben, z. B. bei dem Verkauf von Grundeigentum, Abgaben finden, welche den neueren (Verkehrs-) Steuern von anderer Art zu vergleichen und mehrfach auch wohl deren historische Vorgänger sind, so war doch Ursprung und innere Begründung dieser Abgaben gewöhnlich auf einem anderen Gebiete als dem der Besteuerung zu suchen. Die betreffenden Abgaben waren bei bäuerlichem und ähnlichem Grundbesitz grundherrlicher Natur und standen bei diesem und anderem Besitz mit gerichtlichen Rechten des Landesherrn oder allgemeinen Hoheitsrechten in Verbindung, hatten daher auch wohl einen Gebührenartigen Charakter an sich (für die Gewährung der Erlaubnisse etc.).

stimmung zur Veräusserung u. dgl. m.). Die betreffenden
en gehörten deshalb auch staatsrechtlich zu den Einnahmen
r Grundherrlichkeit (zum sogen. „Kammergut“), oder aus
rechten, nicht zu den Steuern, die der ständischen Mit-
g unterlagen, und finanzwirthschaftlich wurden sie ebenfalls
ls Steuern angesehen.

erst war es dann die Entwicklung des Creditverkehrs
s speculativen kaufmännischen Geschäfts, welche
Erwerb anzeigten, der sich mit dem berufsmässigen Erwerb
öllig deckte oder doch durch die Steuern auf denselben
entügend getroffen wurde, schon, weil er sich zu sehr in
Existenz und vollends in seiner Höhe der Controle entzog.
usste darauf führen, entweder die Einkommen- und Ertrags-
rung des berufsmässigen Erwerbs entsprechend zu reformiren,
er eben wegen der Schwierigkeit des Nachweises des Er-
aus Creditgeschäften oder aus Speculation sehr schwierig
nd deshalb selten genügend geschehen konnte; oder man
die Verbrauchs-, die Luxusbesteuerung aus, um den Erwerb
diger zu treffen: kein unrichtiger, aber ein ebenfalls noch
glicher Weg; oder man griff endlich zu besonderen
n, um jenen besonderen Erwerb noch apart zu treffen.
eschah durch die Anknüpfung der Steuer an die Rechts-
äfte und besonders an die sie formulirenden schriftlichen
den, welche meistens zur Beurkundung von Creditgeschäften
on Kauf- und ähnlichen Geschäften in Bezug auf Grund-
um dienen oder im kaufmännischen Verkehr vorkommen.
nptsächliche, einfache, beliebte und in der That vielfach
ractiche Form hierfür war die Vorschrift, jene Urkunden
em Steuerstempel zu versehen, oder auf gestempeltes
r zu schreiben oder die betreffenden Rechtsgeschäfte
Mitwirkung öffentlicher Organe (Gerichte, Notare)
liessen und auch wohl sie in öffentliche, von den Ge-
oder anderen Behörden obnedies aus rechts- und verwal-
chnischen Gründen geführte Bücher (wie die Grund- und
ekenbücher) oder in erst neu nur für Finanzzwecke zu
Behuf eingeführte Bücher eintragen zu lassen: Register-
intragungs„abgaben“, theils gebührenartiger, theils
artiger Natur (§. 293). Das Unterbleiben der Stempelung
intragung wurde dann, ausser mit fiscalischen Strafen, auch
rechtsnachtheilen für die Contrahenten oder wenigstens die

erfolgte Eintragung mit Rechtsvortheilen in Betreff der Güter des Geschäfts u. s. w. verbunden.

Dieses Abgabewesen wurde nun freilich wegen seiner Mischung mit Gebühren und wegen seiner Erhebungsform praktisch bis in die Gegenwart hinein vielfach falsch aufgefasst und practisch unrichtig behandelt. Das kann aber nicht hinderlich sein an sich ganz richtiges und bedeutsames Glied eines modernen Steuersystems zu erkennen. Seit dem 17. Jahrhundert, besonders werther Weise mit zuerst und am Umfassendsten in Holland bis in die Neuzeit hinein überhaupt am Meisten in Ländern mit grossem kaufmännischen und Creditverkehr (England) dehnte diese Besteuerung immer mehr aus.¹⁾

II. — §. 468. Unrichtige Gestaltung in der Erhebung. Gerade diese Besteuerung war indessen nach ihrer einfachen und bequemsten Erhebungsform und nach den Gelegenheiten, an denen sie sich knüpfte, besonders geeignet, einseitig fiscalistisch gefasst, auf unrichtige Fälle ausgedehnt und in zu grosser Höhe aufgelegt zu werden. Die gewöhnlichen Creditgeschäfte, das Darlehen ohne Pfand oder auf bewegliche Pfänder, dann die Kaufgeschäfte des Handels im Bezug auf bewegliche Sachen hätten zwar von solchen Steuern grundsätzlich besonders getroffen werden müssen, weil sie Einkommen oder Erträge hinwiesen, welche sich der sonstigen Besteuerung besonders leicht entziehen. Sie wurden daher vom Steuergesetz wohl mit aufs Korn genommen. Aber diese Geschäfte vermögen sich nach ihren Rechtsformen auch einer solchen besonderen Steuer in Form des Stempels oder Registerabgabe zu entziehen, trotz der etwa drohenden Nachtheile. Andererseits ist der Besitzwechsel von Immobilien, der Verkauf, die Vermiethung, Verpachtung und die hypothekarischen Creditgeschäfte der Natur der Sache nach dem betreffenden formellen Rechte nach viel leichter zu controliren. So erklärt es sich, dass gerade die Rechtsgeschäfte, welche auf Immobilien beziehen, vorzugsweise von solchen Steuern und Eintragungssteuern getroffen wurden. Einmal knüpfte hier öfters an ältere Abgaben an und lag die Versuchung der Staatsgewalt zu nahe, bei der Ausbildung solcher Steuern

¹⁾ S. oben in der Vorbem. S. 439 die Stellen im 1. B. u. in der Vorbem. Ueber die Einführung dieser Abgaben in Holland: Fin. I. 2. A. S. 32 ff. in England: Vocke, brit. Steuern S. 215 ff.

sgeschäfte in Bezug auf Immobilien wegen der dabei be-
 ers in Aussicht stehenden Ergiebigkeit der Besteuerung dem-
 ss im Steuerrecht ins Auge zu fassen. Sodann aber wurden
 enerpflichtigen Rechtsgeschäfte, bez. die darüber abgefassten
 nden hier auch in Wirklichkeit viel sicherer erfasst, als
 echtsgeschäfte des sonstigen Creditverkehrs und in Bezug auf
 u. s. w. von Mobilien, welche ohnehin regelmässig formloser
 in einfacheren Formen, unbeschadet ihrer rechtlichen Giltig-
 und thatsächlichen Sicherheit, sich vollziehen. Da bei den
 sgeschäften in Bezug auf Immobilien ausserdem der Natur
 ache und dem geltenden Rechte nach eine Mitwirkung, wenig-
 eine Notiznahme öffentlicher Behörden, Gerichte erfolgen, für
 Geschäfte öffentliche Bücher (Grund- und Hypothekenbücher
 l.) geführt werden mussten, wo dann Gebührenhebung
 am Platze und auch in der Regel vorgeschrieben war, so
 kelte sich durch die Verbindung der Steuer mit der Gebühr
 ds leicht das neue Abgabewesen gerade hier.

n Folge hiervon ist die Besteuerung der Acte oder
 tsgeschäfte oder die sogen. Verkehrsbesteuerung aber
 eh in ganz falsche Bahnen gerathen, schon rechtlich,
 mehr nach ihrer factischen Wirksamkeit: es ist über-
 nd das Immobiliarvermögen, der Grund- und Haus-
 tz, welcher auch diese Steuern trägt, weit weniger das
 liarvermögen, das bewegliche Kapital. Nach der ge-
 ntlichen Entwicklung der Besteuerung und nach deren neuerer
 ildung in den Realsteuern des Ertragssteuersystems war aber
 mmobiliarvermögen ohnehin schon stärker belastet und konnten
 Erträge thatsächlich von den bestehenden Steuern auch leichter
 t werden, als das bewegliche Vermögen, der gewerbliche
 nehmergewinn, der Arbeitsertrag u. s. w. So wurde vielfach
 die an sich durchaus richtige Verkehrsbesteuerung die ge-
 nte Erwerbsbesteuerung nur noch ungleichmässiger
 nicht selten wirklich auch vom volkswirtschaftlichen Stand-
 e aus schädlich, statt die ihr zukommende Ausgleichungs-
 on zu erfüllen, namentlich in den hohen Steuern vom Eigen-
 wechsel des Grundeigenthums unter Lebenden, von Ver-
 lungen, Vermiethungen, Verpachtungen desselben (französisches
 gistrement). Besonders der ländliche Grundbesitz,
 er gleichzeitig hohe Staats- und Communal-Grundsteuern trug,
 e in Wahrheit oftmals überlastet, die Städte, als Hauptsitz

des mobilen Kapitals, der Gewerke, der liberalen Berufe, ~~wenn~~ relativ begünstigt. Die Verkehrssteuern wurden bei Grundbesitz in Bezug auf Immobilienvermögen nicht selten in bedeutender Weise zu reellen Vermögenssteuern.

Die Schuld hiervon lag aber nicht in einem an sich falschen Princip dieser Besteuerung, sondern in der fast einseitig fiscalischen Durchführung eines richtigen Princips. Auch darf man nicht übersehen, dass die Wirkung dieser Besteuerung, wenigstens in fortschreitenden Volkswirtschaften, sogar neben hohen Realsteuern, in der Wirklichkeit doch dem Grundbesitz, diesen als Ganzes aufgefasst, durch einen ungünstigen Umstand gegenüber dem mobilen Kapital, den Gewerben und den Berufen mit Arbeitseinkommen einigermaßen ausgeglichen wurde, vollends wenn jene Realsteuern, wie so häufig, ~~un~~ stabil waren: dem Grund- und Hausbesitz wuchs in solchen Volkswirtschaften auch in der steigenden Rente immer wieder ~~oder~~ oder ohne entsprechende neue persönliche Leistungen oder ~~in~~ in den Verwendungen seiner Eigenthümer ein grösserer Ertrag ~~und~~ und bei sinkendem Zinsfuss, höherer Kapitalwerth zu, ~~in~~ in der Staat gewissermassen in der Besitzwechselabgabe ~~u.~~ u. seinen „gesellschaftlichen Antheil“ nahm.²⁾

III. — §. 469. Begründung und Begrenzung der Verkehrsbesteuerung. Soll nun die Besteuerung der Acte ein richtiges Glied im ganzen Steuersystem werden, so muss sie richtig begründet und begrenzt werden, letzteres ~~in~~ in doppelter Weise, nach den Kategorien von Fällen, in denen sie eintritt, und nach der Höhe der Steuersätze. Mit dieser Aufgabe hat sich denn auch die neuere finanzwissenschaftliche Wissenschaft zu beschäftigen begonnen, weniger bisher noch die Praxis, ~~und~~ und auch die Klagen und Agitationen der überlasteten Interessenten, besonders der ländlichen Grundbesitzer, immer dringlicher ~~zu~~ zu verlangen.

A. Auch noch neuerdings hat man gelegentlich für die Besteuerung der Acte, bez. der Rechtsgeschäfte eine falsche Begründung versucht, nemlich die alte nach dem Grundsatz: Leistung und Gegenleistung.³⁾ Die Abgabe ersch

²⁾ Grundleg. §. 78, 81.

³⁾ S. die in d. Vorbem. gen. Arbeiten v. Faucher, bes. Al. Meyer u. Leroy-Beaulieu u. überh. die Franzosen, Bésobrasof. Dagegen fauch a. a. O. S. 73. — Meyer will hier 2 Functionen staatlicher Thätigkeit in den Rechtsgebieten unterscheiden, einmal Ordnung u. Norm zu geben, ~~an~~ an der

Gegenleistung für den Rechtsschutz, den der Staat dem Geschäft gewährt und wird daher nach Analogie einer Gebühr aufgeführt. Allein diese Begründung ist unhaltbar, soweit die Gebühr eben nicht wirklich Gebühr, sondern Steuer ist, also nicht die Kosten ersetzt oder Dienste vergütet. Oeffters, z. B. bei gerichtlichen Eintragungen, hat eine an ein Rechtsgeschäft geknüpfte Abgabe diesen Character, aber eben nur in bestimmten Grenzen und namentlich auch nur bis zu einer gewissen, mit dem Nutzen des Diensts oder der Grösse der Kostenverursachung in Zusammenhang stehenden Höhe. Darüber hinaus ist sie nicht Gebühr, sondern Steuer, welche dann eventuell verworfen oder auf eine andere Weise begründet werden muss. Bei jedem Rechtsgeschäft ist ein gewissermassen latenten „Dienst“ des Staats, wegen des Rechtsschutzes vorauszusetzen, das ist eine rechtliche Fiction. Auch kann bei den durch die Verkehrsbesteuerung meistens getroffenen Rechtsgeschäften, z. B. den Creditgeschäften, den sonstigen Geschäften in Bezug auf Immobilien, ohne Weiteres von besonderen „Kostenverursachungen“, oder einem besonderen andersartigen Rechtsschutz die Rede sein. Bei Specialrechten, z. B. beim Wechselrecht, nach welchem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, ist diese Auffassung unzulässig. Es handelt sich zunächst immer nur um ein Vorgehen der Contractualität auf dem Boden des Eigenthums- und Vertragsrechts bei Rechtsgeschäften. Die allgemeinen Kosten der gesamten Rechtsordnung sind durch die allgemeinen Steuern zu decken, zu denen letzteren eventuell auch die auf andere Weise zu begründeten Verkehrssteuern gehören können. Und für die speciellen Hilfeleistungen, welche der Staat z. B. bei Rechtsstreiten durch die Anwaltschaft gewährt, sind dann erst nach dem Gebührenprincip in den Gerichtssporteln u. s. w. specielle Gegenleistungen am Platze. Die allgemeine Begründung der Verkehrssteuern besteht darin, dass man die letzteren als richtige Consequenzen der obersten volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprincipien für die Einrichtung und Vertheilung

der Gerechtigkeit in Recht zu verwandeln: dafür die Stempelsteuern; sodann den in der öffentlichen Function angedrohten Zwang wirklich auszuführen: dafür die Gerichtskosten. „Der rohe Barren thatsächlicher Gewalt“ wird so „in die geordnete anerkannte Rechtsform“ verwandelt. Das sei eine wirtschaftliche Leistung des Staates, die durch die Stempelsteuer bezahlt werde. S. 57—59. Um das Princip der Gerechtigkeit, das nach diesem spätesten Ausläufer der Smith'schen Schule in der Volkswirtschaft das allein richtige ist und überall herrschen muss, ist diese Begründung S. oben über das Princip von Leist. u. Gegenleist. in d. Besteuerung §. 419.

der Steuern nachweist und sie aus der Beschaffenheit des gesammten Steuersystems als dessen nothwendige Ergänzungen und Ersatzmittel ableitet.

Jene Principien verlangen die gleichmässige Besteuerung einzelwirthschaftlichen Erwerbs. Wenn dieser nun durch die Einkommen- und Subjectbesteuerung des berufsmässigen Erwerbs nicht vollständig oder nicht immer im richtigen Maasse getroffen wird, dann muss unvermeidlich eine Lücke im Steuersystem anerkannt werden.

Eine solche liegt in zwei Fällen vor: einmal wenn der berufsmässige Erwerb durch die für ihn bestimmte Besteuerung nicht ausreichend getroffen wird, und wir haben gesehen, dass weder durch die Einkommen- noch durch die Ertragsbesteuerung dies Ziel richtig erreicht wird; sodann, wenn eben neben dem berufsmässigen Erwerb ein Erwerb durch einzelne Handlungen vorkommt, auf den sich jene andere Besteuerung auch principieel gar nicht bezieht. Im ersten Falle tritt die Verkehrsbesteuerung ergänzend hinzu, um mit der Einkommen- und Ertragsbesteuerung vereint möglichst die volkswirthschaftliche Gleichmässigkeit und die gleichmässige Besteuerung alles berufsmässigen Erwerbs zu bewirken, d. h. hier auch denjenigen Theil des letzteren zu treffen, welcher sich thatsächlich wegen der (vermeidlichen, unvermeidlichen) Mängel der für diesen Erwerb zunächst bestimmten Steuern dieser dennoch entzieht. Im zweiten Falle sucht die Verkehrsbesteuerung speciell denjenigen Erwerb durch einzelne Handlungen auf, welcher im berufsmässigen Erwerb gar nicht enthalten ist, daher überhaupt von dessen Besteuerung principieel rechtlich gar nicht getroffen werden soll. Hier tritt die Verkehrsbesteuerung als Ersatz der Einkommen- und Ertragsbesteuerung ein.⁴⁾

§. 470. Die Verkehrsbesteuerung als Ergänzung und Ersatz der sonstigen Erwerbsbesteuerung.

1) Den ersten Fall anlangend, so ist hier auf das Bedenken zu nehmen, was früher über die in den einzelnen Berufen und Gewerkschäften so verschiedenen Schwierigkeiten gesagt wurde, dass

⁴⁾ Friedberg a. a. O. erkennt nur die zweite, nicht die erste Function der Verkehrsbesteuerung an. Seine Einwendungen gegen Bilinski S. 90 können gegen diese erste Function angeführt werden. Indessen gehen dieselben zu weit u. berücksichtigen nicht die inhärenten, schwer oder gar nicht zu beseitigenden Mängel der Ertrags- und Einkommenbesteuerung u. die Möglichkeit, hier durch eine geeignete, nicht unmögliche Verkehrsbesteuerung passend einzugreifen.

hen Einkommen im Beruf oder die Erträge bestimmter Erquellen richtig zu ermitteln. Besonders der Ertrag von geschäften, schon das Vorhandensein solchen Ertrags bei Geschäften des Mobiliarcredits, dann der Ertrag der Handelsste des Kaufmanns sind nur sehr unsicher zu controliren, äussere Anhaltspuncte dafür grossentheils fehlen. So kommt es die Einkommenbesteuerung der Rentiers, Banquiers, Kauf- und ähnlicher Classen, die Ertragsbesteuerung der Leihzinsen aller Gewerbe mercantiler Natur so wenig zutreffend zu sein.

Bei diesen Classen und Ertragsquellen kommen aber jene Rechtsgeschäfte, welche zu einem Ertrage durch einzelne Acte führen, wieder besonders in Betracht. Sie werden hier selbst wieder „berufsmässig“ betrachtet und ihr Gesammtbetrag soll allerdings, wenigstens in der That, schon durch die Einkommen- und Ertragsbesteuerung erreicht werden. Da dieses Ziel aber nicht genügend erreicht ist, ist es ein zwar immer ziemlich rohes, aber grundsätzlich richtiges und practisch angemessenes Verfahren, es deshalb wieder den finanzpolitischen Steuerprincipien entsprechend, mittelst der Verkehrsbesteuerung den wirklichen Erwerb des einzelnen Rechtsgeschäfts durch den Verkehrsact zu besteuern. Das geschieht mit Erfolg durch die Besteuerung eben von den Urkunden der einzelnen Credit- und Handelsgeschäfte in Stempelform, durch Besteuerung der sämmtlichen Bücher, der Noten u. s. w., in denen diese Acte schriftlich verzeichnet werden u. dgl. m.

Indem solche Geschäfte dann allgemein besteuert werden, trifft nicht bloss der Kaufmann, Banquier u. s. w. die Steuer. Hier trifft dann die oben gegebene Motivirung nicht mehr zu, aber um so mehr diejenige, welche für die Verkehrsbesteuerung als Ersatz der Einkommen- und Ertragsbesteuerung gilt: es werden eben hier öfters Fälle vorkommen, welche durch die sonstige Erwerbsbesteuerung des Beziehers rechtlich gar nicht mit getroffen zu werden und ohne solche besondere Verkehrsbesteuerung daher mit der Einkommensteuer steuerfrei blieben.

Umgemeiner finden sich solche Erwerbe oder „Gewinne“ sowohl bei den Handels- und gewissen Bankgeschäften, als bei anderen Geschäften der verschiedensten Berufskreise nun bei dem speculativen oder mehr zufälligen und gelegentlichen Erwerb.

legentlichen Besitzwechsel von wirthschaftlichen Gütern
 Art, wo in Folge von Werthdifferenzen gegen den An
 beim Verkauf ein Gewinn realisirt wird. Der Ertrag des Han
 mit Waaren (beweglichen Sachgütern) besteht wesentlich in
 Gewinnsten. Er wird im Princip durch die betreffende direc
 tragssteuer oder durch die Einkommensteuer des Kaufman
 getroffen. Die besondere Verkehrsbesteuerung tritt hier
 nur ergänzend hinzu und lässt sich dem Handel geg
 grundsätzlich auch nur rechtfertigen, wenn und soweit
 mit der Ertrags- oder Einkommensteuer zusammen ein
 ständige und gleichmässige Besteuerung des Handels ven
 mit andren Gewerben herbeiführt. Auch diejenigen Unterneh
 welche das Bank- und Börsengeschäft in Fonds, We
 u. s. w. (Arbitrage) berufsmässig betreiben, beziehen,
 Handel, ihre Erträge wesentlich mit aus solchen Werthdiffe
 Die Verkehrsbesteuerung, welche die einzelnen, von
 Unternehmungen geschlossenen Geschäfte u. s. w. besteuert
 unter derselben Beschränkung, wie sie soeben beim Waaren
 aufgestellt wurde, richtig. Dagegen wird, wenn Pers
 andern wirthschaftlichen Berufen durch solche einzelne Ge
 welche nicht zu ihrem gewöhnlichen Berufskreise gehören,
 machen, hier die Verkehrsbesteuerung unbedingt zu ve
 sein. Es ist daher wieder die steuertechnische U
 kommenheit der Ertragsbesteuerung für Handels-, Ban
 verwandte Geschäfte und der Einkommenbesteuerung der
 subjecte dieser Geschäfte einerseits, das Vorkommen von
 einzelnen, aus der Realisirung von Werthdiffer
 Gewinn bringenden Geschäften in allen Kreisen des
 andererseits, welche Umstände auf die Entwicklung einer bes
 Besteuerung gewisser Rechtsgeschäfte eben wegen der
 gemachten und durch die sonstige Erwerbsbeste
 nicht oder nicht genügend getroffenen Gewinne hin

Wesentlich sind es hier nun wieder ganz moderne
 tungen des Verkehrs, denen das Steuersystem Rech
 tragen hat: der häufige, oftmals rein speculative Eigen
 wechsel des Grund- und Gebäudeeigenthums im Ka
 Verkauf und das Differenzgeschäft in Werthpap
 an den Fondsbörsen. In diesen beiden Fällen geht
 erfolgreiche, Streben auf Realisirung von Gewin
 Werthdifferenzen. Diese Gewinne werden durch die

sbesteuerung nicht oder nicht genügend besteuert. Die besten Geschäfte kommen auch immer mehr oder immer häufiger den „nicht-geschäftlichen“ Classen vor, je mehr sich das Spiel u. s. w. ausdehnt. Hier ist daher eine bessere Besteuerung, welche gerade diese Gewinne zu erfassen sucht, in Gemässheit der volkswirtschaftlichen und der Gerechtkeitsprincipien der Besteuerung durchaus geboten. Die Ertrags- und Einkommenbesteuerung kann dies bei den Besitzern, welche solche Geschäfte „berufsmässig“ betreiben — man dergleichen überhaupt für zulässig hält, was beim Grundverkehr selbst nach der heutigen liberal-individualistischen Ordnung mindestens noch zweifelhaft ist⁶⁾ — nicht hinreichend, bei den Angehörigen anderer Berufe gar nicht erreichen.

Die Gebrauchsbesteuerung ist zu diesem Zwecke unzulänglich: nur die Verkehrsbesteuerung, als Besteuerung der einzelnen bezüglichen Rechtsgeschäfte möglichst auf Grundlage der dabei realisirten Gewinne, vermag wenigstens annähernd die dem Steuersystem hier vorliegende Aufgabe zu lösen.

— §. 471. Auswahl und Höhe der Verkehrsbesteuerung. Hiermit ist das Gebiet bezeichnet, auf welchem die Verkehrsbesteuerung principiell am Platze ist. Die Einrichtungen, welche die Verkehrsbesteuerung bietet, bietet auch dann immer noch besondere Schwierigkeiten, was die richtige Auswahl der einzelnen Kategorien anbelangt, und was die richtigen Normen für die Bemessung der Höhe der Steuer anlangt. Die Gesetzgebung ist auch hier noch zu fiscalisch und zu schablonenhaft, ohne eine scharfe Unterscheidung der Fälle, vorgegangen. Die Verkehrsbesteuerung hat sich entweder auf rein negativen Standpunct gestellt, indem sie Bestimmungen des Steuerrechts ohne genauere Kritik hinterlässt, oder sie wieder in viel zu weitem Umfang allgemein auf alle Rechtsgeschäfte und Verkehrensacten anzuwenden versucht.⁶⁾

Nach dem Vorausgehenden hat die Verkehrsbesteuerung eine bestimmte Aufgabe: sie soll ergänzend eintreten, wo thatsächlich durch die sonstige Erwerbsbesteuerung der Erwerb nicht oder nicht genügend getroffen wird und sie soll solchen Erwerb durch die Verkehrsbesteuerung treffen, welcher durch Rechtsgeschäfte oder Verkehrensacten getroffen wird.

⁶⁾ den „Handelsgeschäften“ im rechtl. Sinn gehört der speculative An- und Verkauf von Grundstücken jedenfalls bei uns noch nicht. D. Handelsges.b. Art. 271, 272. Dieser Vorwurf trifft doch auch Stein, jetzt wie früher (s. Vorbem.). Mit Recht hat Friedberg S. 76 a. a. O. die Systemisirung der Verkehrssteuern bei uns eine „Copirung der fehlerhaften Praxis“.

rechtlich unter die Einkommen- und Ertragsbesteuerung fällt und gewöhnlich auch nicht wohl fallen kann.⁷⁾ Die Theorie und die sich ihr einfach anschliessende Theorie begehen niemals den Fehler, jene factische Lücke in der sonstigen Besteuerung und diesen Erwerb oder Gewinn bei einzelnen Geschäften immer gleich ohne Weiteres allgemein vorhanden anzunehmen. Damit wird der Knoten der liegenden Schwierigkeit durchhauen, aber nicht gelöst und die Verkehrsbesteuerung zu weit ausgedehnt. Alsdann droht gerade wieder die Gleichmässigkeit der Steuervertheilung im System zu stören, statt sie zu verbessern. Die rationelle Verkehrsbesteuerung muss also solche Lücken und solche (Extra)winne aufsuchen und nachweisen und alsdann in entsprechender Weise eintreten, indem sie die einzelnen richtig auswählt und dem Steuersatz eine richtige giebt. Die Auswahl sowie diese Bestimmung der hängen daher von der Gestaltung der übrigen Besteuerung und von der Höhe der realisirten Gewinne ab.

A. So wird der Erwerb aus manchen Arbeitsarten, Unternehmerrthätigkeit im Gewerbe, aus der Benutzung des mobilen Vermögens (Kapitals) schwer durch Ertrags- und Einkommensteuern richtig und genügend getroffen. Der Erwerb aus der Benutzung von Immobilienvermögen (Grundbesitz und Gebäudebesitz) immerhin leichter. Daher müssen Verkehrssteuern, gerade umgekehrt wie in der Praxis, gemeinen mehr an einzelne Rechtsgeschäfte oder Verkehrsgeschäfte die bei dem erstgenannten Erwerb vorkommen, weniger an die bei dem zweiten Fall anschliessen. Dies führt z. B. zu niedrigeren Steuern für Geschäfte des Immobiliarcredits und des Umlaufbesitzes (wenn auch in den Sätzen niedrigen) Steuern für Geschäfte des Mobiliarcredits und des Verkaufs von Werthpapieren, („Börsensteuern“), beweglichen Sachen.

B. Ein Gewinn ferner ist nicht ohne Weiteres bei dem Besitzwechsel von Grund- und anderem Eigenthum im Verkauf u. s. w. zu muthmassen, sondern nachzuweisen.

⁷⁾ Es lässt sich dies auch, wie von Friedberg geschieht, nach dem Vorgange als von mir im Vorausgehenden geschah, ableiten, nemlich indem man von den Ausdrücken „Einkommen“ und „Ertrag“ ausgeht und zeigt, dass darunter „sonstige“ Erwerb nicht fällt, nam. auch nicht nach d. gesetzl. Bestimmungen der Ausdrücke in den Einkommen- und Ertragsteuergesetzen.

solchen Nachweis wäre eine allgemeine Besitzwechselabgabe nicht zu beanstanden, principiell und practisch jedoch auch wohl in geringer Höhe zuzulassen für die zahlreichen Fälle, wo sich die Bemessung der Höhe des Gewinns der Steuerentziehung, z. B. im Fonds-Börsengeschäft, wo aber auf einer Seite ein Gewinn zu muthmassen sein wird. Das kann hier bestimmen, wer der Steuerzahler sein soll; wer Gewinnerträger von den beiden Parteien, das richtet sich doch nach den für die Ueberwälzung massgebenden Factoren. Jedenfalls dürfte aber eine Besitzwechselabgabe nicht von vornherein eine grössere Höhe bei Immobilien als bei Mobilien haben, — aus den wiederholt berührten Gründen, umgekehrt. Dagegen ist es in denjenigen Fällen, wo die Höhe des realisirten Gewinns wenigstens einigermaßen sicher zu ermitteln ist, principiell eine höhere Verkehrssteuer (Besitzwechselabgabe) rechtfertigen, die eine Quote dieses Gewinns in Anspruch nimmt. So ist es besonders beim Besitzwechsel des Grund- und Gebäudeeigenthums. Das positive Steuerrecht begeht hier nur den Fehler, eine solche Steuer, die meistens absolut und im Verhältniss zu ähnlichen Steuern auf den Besitzwechsel von beweglichen Gütern und Werthpapieren eine hohe Steuer vom ganzen (Kapital-) Werth des Eigenthums, auf das sich das Rechtsgeschäft bezieht, zu erheben, nicht nur von der Differenz des Werths, welche den Ankaufspreis u. s. w. darstellt. Eine solche Besteuerung artet zur reellen Vermögensbesteuerung aus, und wenn, wie nicht selten, von einem besonderen „Gewinn“ in dem Geschäft gar nicht die Rede ist. Denn die stete Voraussetzung eines solchen Gewinns bei jedem solchen Verkehrsgeschäft (Besitzwechsel) (L. Stein) beruht auf einer Fiction und steht mit den Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens in Widerspruch.⁸⁾ — Das Ergebniss führt diese Untersuchung der Verkehrsbesteuerung aber zu der Forderung von Steuern auf die einzelnen Rechtsgeschäfte, Handelsgeschäfte und vielfach auf den Besitzwechsel von Eigenthum unter Lebenden überhaupt. Diese Steuern dienen Urkundenstempel und Register- oder Eintragsabgaben verschiedener Art, wie sie nach dem modernen

⁸⁾ Ueber die Durchführung einer Verkehrsbesteuerung nach dem Gewinn aus dem Besitzwechsel von Grundeigenthum, nicht nach dem ganzen Werth des Eigenthums, vgl. unten §. 479. Auch meine „Comm.st.frage“ S. 39 ff. und beistimmend vgl. S. 84, 93.

Steuerrecht vielfach, aber oft zu ausgedehnt, in unrichtigen Fällen, nach falschen Massstäben und in zu hohen Sätzen erhoben werden. Für die richtige Gestaltung des Verkehrsteuersystems im Einzelnen und für die Kritik des Steuerrechts im Detail ist auf die specielle Steuerlehre zu verweisen.

V. — §. 472. Die Stellung der ersten beiden Hauptarten der Erwerbsbesteuerung gegenüber der dritten. Die im Vorausgehenden erörterten beiden Hauptarten der Erwerbsbesteuerung, die Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs durch die Subject- und Object-, d. h. im Wesentlichen durch das Einkommen- und Ertragsbesteuerung, und die Besteuerung des Erwerbs durch einzelne Acte oder Rechtsgeschäfte durch die Verkehrsbesteuerung müsste in der angegebenen Richtung wenigstens in der entwickelten modernen Volkswirtschaft ausgebildet werden, einerlei ob man sich principiell auf den rein finanziellen Standpunct in der Besteuerung beschränkt oder den socialpolitischen mit berücksichtigt. Geschieht es nicht so kann, nach den früheren Untersuchungen über die Steuerprincipien, die Freiheit gewisser kleiner Einkommen, ein verschärfter Steuerfuss von Arbeits- und von Renteneinkommen, auch von berufsmässigem und von Erwerb durch einzelne Acte, auch von grösserem und kleinerem Einkommen (proportionale oder progressive Besteuerung) in Frage kommen. Danach gestaltet sich die Einrichtung dieser beiden ersten Hauptarten der Erwerbsbesteuerung im Einzelnen verschieden. Aber die Grundlagen derselben bleiben die nemlichen.

Anders verhält es sich mit der dritten Hauptart der Erwerbsbesteuerung (§. 453): diese gehört folgerichtig nur in ein Steuersystem, welches den socialpolitischen neben dem rein finanziellen Standpunct in der Besteuerung anerkennt. Eine Theorie und Praxis, welche den ersten Standpunct verwerfen, gleichwohl aber doch Steuern, wie die Erbschaftssteuern, Spielgewinnsteuern u. dgl. m., wenigstens in gewissen Fällen und in gewissen Grenzen billigen, kommen mit sich selbst in Widerspruch: sie können nun auch solche Steuern verwerfen. Wenn sie das nicht thun, so liegt in der zugestandenen Berechtigung dieser Steuern implicite auch die wenigstens bedingte Anerkennung der Berechtigung des socialpolitischen Standpuncts in der Besteuerung enthalten. Darüber sollte man sich nicht täuschen lassen und nicht täuschen wollen. Die Verbreitung von Erbschafts-

anststeuern in der Praxis oder im Steuerrecht und die wachsende Aganda, welche für solche Steuern in der Theorie gemacht sind, richtig ausgelegt und auf den grundlegenden Gedanken ausgeführt, nur Symptome der „socialen Epoche“ der Bewegung, in welche wir aus der „staatsbürgerlichen“ Epoche eintreten.

5. Abschnitt.

Finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems. I. Die Erbschaftbesteuerung. C. Die Besteuerung des Erwerbs durch Arbeit und durch Werthzuwachs ohne eigene persönliche wirtschaftliche Leistung (Conjuncturengewinns- und Erbschaftsbesteuerung).

Wie in den theoretischen Steuersystemen findet sich eine rationelle folgerichtige Durchführung dieser Besteuerung bisher noch nicht. Die Praxis tappt mit ihren Füßen auf Lotteriegewinnste, ihren Erbschafts- u. Schenkungssteuern u. dgl. m. noch planlos ohne festes principiell Ziel umher. Der einzige, wegen seiner unglücklichen Einrichtung mit Recht wieder aufgegeben Versuch einer Art Besteuerung des Conjuncturengewinns an städtischen „Baustellen“ ist meines Wissens in Wien erfolgt. In anderen grossen Städten (Berlin, Wien) war wohl von einer Besteuerung der unbebaut liegen bleibenden Baustellen die Rede, doch hat man es noch nicht entschliessen können.

Unterscheiden sind namentlich die Steuern auf Conjuncturengewinne und Erbschaften.

Die Begründung für die ersteren liegt in der ganzen Lehre von der Conjunction, einer Frucht des wissenschaftlichen Socialismus (bes. Lassalle), welche die allgemeine Nationalökonomie aufzunehmen ist. Dies ist in meiner „Grundgesetze“ geschehen und dort auch ein solches Vorgehen näher erläutert und motivirt. Was daselbst dargelegt wurde, muss ich hier als bekannt voraussetzen.

—§1. Die Forderung einer rationellen Besteuerung der Conjuncturengewinne ist die Konsequenz der Auffassung der Conjunction im Wirtschaftsleben, nam. innerhalb der Ordnung des privatwirtsch. Systems der freien Concurrrenz. Sie lässt sich technisch aus Opportunitätsgründen, wegen der Schwierigkeit oder, wie gewöhnlich über derartige Pläne geurtheilt worden ist, wegen der Unmöglichkeit einer genügenden Ausscheidung des Conjuncturengewinns angreifen: nach dieser Ansicht aber nicht mit durchschlagenden Gründen. Die Einrichtung und Durchführbarkeit wird unten (§. 478 ff.) zu zeigen versucht, etwas eingehender, als es oben genommen in die allgemeine Steuerlehre gehört. Da es sich aber hier, im Zusammenhang mit der übrigen Besteuerung, wo die bezüglichen Fragen in die speciellen verwiesen sind, um eine erstmalige Begründung dieser ganzen Steuergattung handelt, war ein solches genaueres Eingehen schon in diesem Abschnitte wohl nothwendig.

Principiell lässt sich über diese Besteuerung nur urtheilen, wenn sie im Zusammenhang mit der Lehre von der Conjunction und vom „Leben der Einzelwirthschaft in der Volkswirtschaft“ (Grundleg. zweite Aufl. S. 80 ff.) aufgefasst und beurtheilt wird. Die Kritik wird sich daher gegen diese ganze Lehre, nicht gegen ihre Konsequenz, wenden müssen, wenn sie irgend zutreffend sein soll. In der Einleitung (bes. §. 76 u. Note 10 u. §. 80 d. 2. A.) habe ich auch bereits die Nothwendigkeit einer Besteuerung der Conjuncturengewinne festgestellt. Die dort für den Fall der Finanz versprochene genauere Erörterung erfolgt nunmehr in diesem Abschnitte.

Die Befürwortung solcher Besteuerung, nebst kurzer Ausführung über die Einwirkung in dem practisch wichtigsten Falle, bei der Realisirung von Gewinnen aus

Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, erfolgte bereits andeutungsweise in der Rede zur Wohnungsfrage auf der 1. Eisenacher socialpolit. Versamml. 1873 (S. 241), dann nam. in meinem Referat über die Communalst.frage auf der Versamml. d. Ver. f. Soc.polit. im J. 1877; s. Ber. These 9 sub c u. S. 14 und in d. selbständ. Ausg. jenes Referats S. 39, 40. Gegen die Forderung von Steuern auf d. Berl. Versamml. 1877 Held, Ber. S. 88, dagegen meine Bemerk. S. auch Held in d. krit. Referat über neuere Communalsteuerliter. u. Con. Jahrb. 1878 II, 236. Held übersieht den wesentl. Unterschied zwischen unbew. und bewegl. Eigenth. in dieser Frage. S. dagegen die treffenden Ausführ. v. Friedberg, z. Theorie d. Stempelst., Conr. Jahrb. 31, 83. Friedberg u. diesem Aufs. auch meiner Theorie d. Besteuer. d. Conjunct.gewinne bei S. 14, was die ganze Frage in beachtenswerther Weise.

In Bremen war durch ein Gesetz v. 13. März 1873 (in der Bremer grossstädt. Baustellen- und Baugeschäfts) eine eigenthümliche höhere laufende Besteuerung von gewissen Grundstücken eingeführt worden, welche aus der (agrarischen) Benutzung in diejenige zu städtischen Baustellen in der Nähe übergingen (s. u. §. 481). Sie unterlagen dieser Steuer, selbst wenn sie noch landwirthschaftlich fortwährend benutzt wurden. Daraus resultirten schwere Misstände u. begreifliche Klagen der Besitzer, zumal als die Conjunctur rückschlug u. die bisher in Aussicht stehende Verwendung jener Grundstücke zu Baustellen vorerst für absehbare Zeit nicht eintrat, sondern die bisher landwirthschaftliche Benutzung andauerte. Ein in dieser Angelegenheit eingehend untersuchter Hanssen's verurtheilte denn auch aus dem Gesichtspuncte der Gerechtigkeit heraus diese höhere Besteuerung durchaus. Die darüber eingeholten 26 Stimmen anderer theoret. u. pract. Fachmänner traten Hanssen bei. Das meinige (S. 14) allein hat geltend gemacht, dass dem betreff. bremischen Gesetz ein richtiger Gedanke zu Grunde liege, der nur in ganz falscher Weise durchgeführt worden sei. Eben der Gedanke einer Extrabesteuerung des grossen Gewinns, der beim Uebergang von agrarischen Grundstücken in Baustellen in der Nähe sich ereignet, sollte erzielt werden. Ich plädirte daher, wie Hanssen und die übrigen Gutachter für die Aufhebung des Gesetzes in Bezug auf wirklich noch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, die nur von der gewöhnlichen Ertragsbesteuerung getroffen werden sollten, aber ich befürwortete zugleich eine laufende Besteuerung der unbenutzt liegen bleibenden, bloss auf die aufsteigende Conjunctur wartenden Baustellen und eine hohe Besitzwechselabgabe (event. Erbschaftsteuer) auf den Gewinn, welcher am Kapitalwerth solcher Grundstücke erst später wegen ihres Uebergangs zur Benutzung für Bauten erzielt würde. S. 14. Den übrigen Gutachtern wird der tiefere Grund jenes Gesetzes nur angedeutet berührt, so nam. von Helferich S. 23, der diese Besteuerung, die der „social-communicativen Anschauung“ entsprungen sei, ablehnt, aus nicht eben zureichenden Gründen. Jenes brem. Gesetz wurde in diesem anstössigen Puncte beseitigt durch ein Ges. v. 11. Oct. 1878 (Gesetzbl. Bremens 1878 Nr. 19). S. über die sehr wichtige Frage das vortreffliche, eingehende, aber eben ganz einseitig auf den Uebergang von der gewöhnlichen Ertragsbesteuerung stehende Gutachten Hanssen's v. Dec. 1877 (Msc. gedruckt) an d. Landwirthsch.kammer in Bremen (in d. Anlagen Abth. 1. d. Gesetze). Dann die „Gutachtlichen Aeusserungen über das Gutachten Hanssen's über d. brem. Grundst.verhältnisse“, Bremen 1877. —

Auch die seit lange weit verbreitete u. practisch in einigen Ländern, namentlich in Grossbritannien, Frankreich sehr wichtige Erbschaftsbesteuerung ist in jüngster Zeit von deutschen Theoretikern unter dem richtigen Gesichtspuncte betrachtet worden, nemlich im principiellen Zusammenhang mit der Erbvertragsordnung. Das Intestat-Familienerbrecht wird dabei auch nicht als Correlat gewisser Verpflichtungen der Unterstützung u. d. d. Verwandte auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses aufgefasst. Mit den Uebergängen dieser Verpflichtungen und deren Uebergang an Staat und Gemeinde zusammenhängend folgerichtig auch jenes Erbrecht ändern. Diese und ähnliche Gesichtspuncte sind namentlich die wichtigste hierhergehörige Arbeit: H. v. Scheel's „Erbrecht und Erbrechtsreform“, 2. Aufl. 1878 (s. daselbst auch Liter. u. Gesetze) u. v. Scheel's Aufs. in Hirth's Annalen 1877, S. 97: volkswirthsch. Bedeutung.

und d. Erbrechts u. J. Baron in Hildebr. Jahrb. B. 26 S. 275 u. ders. Angriffe
 Erbrecht, Berl. 1877. Die Consequenz des angedeuteten rechtlichen Gesichtspuncts
 ist, dass die Erbschaftssteuer eigentlich den Character einer Steuer verliert
 als ein gesetzlicher Erbantheil des Staats u. s. w. erscheint. Auf der
 andern Seite führt aber die Betrachtung des Erbanfalls als ein Erwerb ohne per-
 sönliche Leistung, der die Leistungsfähigkeit erhöht, nicht minder zu einer rich-
 tigen principiellen Begründung der Erbschaftssteuer, zumal vom Gesichtspunct des
 Princips der Leistungsfähigkeit aus u. in unserer modernen Zeit bei der geringen
 rechtlichen Bedeutung des Familienverbands u. des Familienvermögens im Unter-
 schied vom Individualvermögen. Von ganz verschiedenen Seiten gelangt man
 zur Forderung eines umfassenden Systems der Erbschaftssteuern.
 Mangel eines solchen ist eine der empfindlichsten, wiederum vornemlich den
 besitzenden Classen zu Gute kommende Lücken des deutschen Be-
 steuerungsrechts. S. das bezügl. Material darüber in d. oben S. 35 gen. bundesräthl.
 Rechnungsbericht Nr. 98 von 1877. Auch die deutsche Finanztheorie ist aber in
 Bezug auf die Erbschaftssteuern ausserordentlich dürftig, sogar Stein eingeschlossen,
 der gar nicht genauer behandelt, wohl weil sie in sein Steuersystem nicht recht
 passte (vergl. I, 475. Rau handelt von ihnen noch als von „Erbschaftsgebühren“.
 I, 37, womit II, §. 405 zu vergleichen, wo er bei d. allgem. Vermögenst. von
 der Abgabe spricht): ein ganz unhaltbarer Standpunct, man müsste denn die
 Consequenz ziehen wollen, dass die Erbschaftssteuer eine Art specieller Entgelt für
 die Erhaltung des Erbrechts selbst sei.

In der geschichtlichen Entwicklung u. im geltenden Recht stehen die Erbschafts-
 steuern mit den Besitzwechselabgaben, den in Form von Stempel u. dgl.
 Steuern in engem Zusammenhang, so dass die betr. gesetzlichen Bestimmungen
 nicht in eigenen Gesetzen, sondern in denen über Stempel- u. Register-
 steuern enthalten sind. S. oben S. 29, 33 ff. u. spec. Steuerlehre. Aus der Gesetz-
 gebung ist die englische u. französische bes. wichtig. S. über jene Vocke,
 über diese Leroy-Beaulieu I, 489 ff. (kritisch, ohne
 Rücksicht auf den richtigen Standpunct zu der Frage). Kurze Uebers. d. Gesetzgeb. bei
 demselben a. a. O.

— §. 473. Charakteristik des hierher gehörigen Er-
 werbs. Das Verständniss dieser Besteuerung und ihrer Berechtigung
 hängt von der richtigen ökonomischen Würdigung des Erwerbs ab,
 in die sie treffen soll. Dieser Erwerb lässt sich aber nur im Zu-
 sammenhang des ganzen volkswirtschaftlichen Getriebes
 und der Stellung, welche die Einzelwirtschaft darin einnimmt,
 würdigen und überhaupt nur so verstehen. Es muss daher
 auf die betreffenden Erörterungen in der allgemeinen Volks-
 wirtschaftslehre, namentlich in der „Grundlegung“ Bezug ge-
 nommen werden, wie hiermit ausdrücklich geschieht. An dieser
 Stelle muss es genügen, aus jenen Erörterungen einige für die
 Erörterungsfrage besonders wichtige Punkte in kurzer Recapitulation
 hervorzuhoben.¹⁾

Jede Einzelwirtschaft führt ein zweiseitiges Leben, d. h. sie
 ist zweckbewusst auf die Aussenwelt ein und sie unterliegt
 vollständig von ihrem Willen, Thun und Lassen den Einwirkungen
 der Aussenwelt.“ Dies gilt speciell auch für den Erwerb der

¹⁾ S. die in d. Vorbem. gen. Stellen der Grundleg., nam. in d. 2. Ausg. S. 80 ff.

Einzelwirthschaft im Arbeitstheilungsprocess und im Verkehr der Volkswirthschaft, an sich stets, in sehr verschiedenen, aber nach der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirthschaft d. h. nach dem Stande der Verkehrstechnik, Verkehrsökonomie und des Verkehrsrechts. Die vollen Consequenzen des doppelten Lebens der Einzelwirthschaft im Erwerbssystem treten erst in der modernen Volkswirthschaft mit ihrer fein ausgebildeten Arbeitstheilung und Eigenthumstheilung, ihrer wesentlich privatwirthschaftlichen Organisation und ihrer liberal-individualistischen Rechtsordnung hervor. Erst hier ist daher gerade auch für den Zweck der Besteuerung wirtschaftlich richtiger, vollständiger und gerechter der Erwerb einer Einzelwirthschaft (bez. ihres Rechts- und Wirtschaftssubjects), welcher auf bestimmte Thätigkeiten der Einzelwirthschaft mit einem bewusst erstrebten wirtschaftlichen Ergebniss zurückzuführen ist, und demjenigen Erwerb, welcher ihr ganz oder jedenfalls grösstentheils unabhängig hiervon durch allgemeine Ursachen oder Vorgänge nach der Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Rechtsordnung, namentlich der Eigenthums- und Erbrechtsordnung zufällt. Der Erwerb der ersten Art gliedert sich in einer, wie sich zeigte, auch für die Besteuerung wichtigen Weise, in den berufsmässigen und in den durch einzelne Verkehrsacte oder Rechtsgeschäfte bedingten Erwerb der zweiten Art lässt sich ökonomisch näher abgrenzen durch Anfall und durch Werthzuwachs ohne eigenständige persönliche wirtschaftliche Leistung des Erwerbers charakterisieren.

II. — §. 474. Nothwendigkeit der Besteuerung dieses Erwerbs. Dieser Erwerb ist nun ein Object, welches zum Zweck der volkswirtschaftlich richtigen und der gerechten Steuervertheilung bei dem Erwerber — zumal in einer liberal-individualistischen Erwerbsrechtsordnung, wo das Individuum nicht die Familie als „Ganzes“ oder der Stamm, dem der Einzelwirth angehört, das unterste selbständige einzelwirthschaftliche Subject ist, — besteuert werden muss.

Die Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs kann so eingerichtet werden, dass sie jenen Erwerb unter Umständen mit trifft, aber sie thut es gewöhnlich nicht, niemals ganz, was auch seine guten theoretischen und practischen, z. B. bei der Einkommensteuer mit Begriff und Wesen des „Einkommens“

nenhängenden Gründe hat. Die Besteuerung des Erwerbs durch einzelne Acte oder Rechtsgeschäfte, die Verkehrsbesteuerung trifft jenen Erwerb durch Anfall oder durch ökonomisch bedingten Werthzuwachs leichter und principiell und practisch mit dem Recht mit, nemlich wenn derselbe mit dem Erwerb durch Anfall in Verbindung steht und durch den letzteren Erwerb realisirt wird, was nicht selten der Fall ist. Aber sie nimmt sodann eigentlich schon einen anderen Character an und muss auf besondere Weise begründet und mehrfach abgeändert werden. Es liegt daher in diesem Fall die Aufgabe wie bei einer aparten Besteuerung dieser dritten Erwerbsart vor, d. h. es gilt, die Verkehrsbesteuerung hier nicht nur, wie es oben geschehen ist, für die Besteuerung des Erwerbs durch einzelne Acte, sondern zugleich als eine Form der Besteuerung des Erwerbs durch Anfall und durch Werthzuwachs zu behandeln und sie als solche zu begründen.

Es bleiben aber immer noch Fälle übrig, wo diese letztere Besteuerung nicht mit der gewöhnlichen Verkehrsbesteuerung zusammenfällt, sondern noch besonders neben ihr ausgebildet werden muss.

Die tiefere Begründung einer Besteuerung des Erwerbs durch Anfall oder durch Werthzuwachs, mag sie nun mit in der Form der Einkommen-, der Ertrags-, der Verkehrsbesteuerung oder durch besondere neue Steuerarten geschehen, liegt in dem schon oben angedeuteten Verhältniss des Individuums und der Einzelthätigkeit zur Volkswirtschaft. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass der Einzelerwerb im berufsmässigen und im Erwerb durch einzelne Rechtsgeschäfte oder Acte mit bewusst bezwecktem wirtschaftlichen Ergebniss nicht aufgeht, zumal nicht in der entwickelten Volkswirtschaft. Auch ohne eigene Arbeitsleistung oder Kapitalbildung wächst dem Einzelnen durch Conjunction, Vererbung und Erbgang Vermögen hinzu. Der ökonomische Character des „Conjuncturengewinns“ ändert sich auch nicht irgend wesentlich dadurch, dass dieser Gewinn öfters absichtlich („speculativ“) erstrebt und durch eine besondere Handlung, ein Verkehrsgeschäft, z. B. den Verkauf eines im Preise durch die Conjunction gestiegenen Objects realisirt wird, ebenso wenig, wie der Character des Spielgewinns dadurch, dass es zu letzteren Erlangung des bewussten Eingehens auf das Spiel seine Chancen bedarf, oder der Character des Erwerbs aus

Erbschaft und Legat dadurch, dass der Erbe u. s. w. „annehmt“ also einen Willensact oder eine Handlung ausüben muss, der in jedem einzelnen Fall selbst dadurch, dass der testamentarische Erbe oder Legatar sich beim Erblasser etwa gerade zum Zweck der Berücksichtigung im Testament hat zu insinuiren gewünscht. Der eigene Wollen und Thun des Erwerbers ist in diesen Fällen, im Unterschied vom berufsmässigen und vom Erwerb durch einzelne Acte, meistens gar nicht, jedenfalls nur in secundärer Hinsicht das causale Moment des Erwerbs, meistens, und auch nicht nothwendig und nur selten, das begleitende. Das bedingt den durchaus verschiedenen ökonomischen Charakter und auch die verschiedene Stellung dieses Erwerbs gegenüber der Besteuerung.

III. — §. 475. Beschränkung dieser Besteuerung auf den Fall des socialpolitischen Steuersystems. In letzterer Hinsicht ist nun ein Punct wesentlich: der Besteuerung des Conjuncturengewinn, wie umgekehrt die Tragung des Conjuncturenverlusts, und der Erwerb aus Erbschaft und Legat sind integrirende Bestandtheile, im einzelnen Falle in der Reihenfolge der geltenden Eigenthums- und Erbrechtsordnung. Selbst mit dem Spielgewinn verhält es sich so, wenn einmal das Spiel rechtlich überhaupt gestattet ist, so kann man sich nun auf den rein finanziellen Standpunkt der Besteuerung, nach welchem, gemäss den früheren Erörterungen (§. 397), in die auf Grund der Rechtsordnung einmal „gewonnene“ Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens als Einkommen und Vermögen nicht eingegriffen, sondern möglichst intact belassen werden soll, so ist es in der Regel wieder nur folgerichtig, diesen Erwerb unbesteuert zu lassen und sich mit der Besteuerung der beiden andren Hauptarten des Erwerbs zu begnügen. So ist die Praxis auch bisher meist verfahren. Die grundsätzliche Besteuerung der Conjuncturengewinne ist kaum auch nur noch versucht worden und ist allein wegen der steuertechnischen Schwierigkeiten unterblieben. Die Spielgewinnbesteuerung ist gleichfalls erst im Beginn ihrer Entwicklung. Erbschaftssteuern sind zwar einzeln schon früher vorgekommen und in der neueren Zeit allgemeiner geworden. Aber schüchtern und zaghaft ist man doch auch bei ihnen bisher nur vorgegangen, besonders in den practisch wichtigsten Fällen, in denen es sich aber eben auch am Deutlichsten

eine Veränderung der individuellen Vermögensvertheilung bloss der Erbrechtsordnung handelt, nemlich bei Erbschaften unter nächsten Verwandten. Und nicht minder hat die bisherige nationalökonomische und finanzielle Theorie, wohl nicht ohne Beeinflussung durch die Ansichten in juristischen Kreisen, jene Besteuerung noch nicht allgemeiner empfohlen, selbst die Erbschaftssteuerrecht in den Vordergrund zu schieben gewagt. Auch die Nationalökonomien und Finanzmänner sahen vielmehr in solchen Steuern einen leicht verhängnissvollen „ersten Schritt zum Socialismus und Communismus“, einen „Angriff auf die Freiheit und Erbrecht“, die „Grundpfeiler der socialen wirthschaftlichen Ordnung“, wo es mit Recht heisse: *principiis obsta*. Sie scheuten solche Steuern ausserdem aus wirtschaftlichen Gründen als reelle Vermögens- oder Kapitalsteuern, in der thatsächlichen Identificirung des einzel- und des volkswirtschaftlichen Standpuncts in dieser Frage (§. 372).

Der letztere Einwand bedarf nach dem Früheren keiner Widerlegung mehr. Denn eine Steuer auf das einzelwirthschaftliche Vermögen oder Kapital, nicht bloss auf den Erwerb oder das Einkommen, lässt sich unter Umständen rechtfertigen und selbst vertheidigen und ist keineswegs nothwendig immer eine Steuer auf das Gesamtvermögen. Aber der principielle Einwand gegen die Einkommen- und Werthzuwachs-Besteuerung möchte nur dann für unzulässig zu erklären sein, wenn man die bestehende Privatrechtsordnung und die auf ihrer Grundlage sich vollziehende Vermögens- und Einkommenvertheilung überhaupt nicht als *Noli me tangere* betrachtet, d. h. wenn man sich in Volkswirtschaft, Recht und Verwaltung auf den socialpolitischen Standpunct stellt. Hier kommt man dann Act davon, dass der Erwerb von Einkommen und Vermögen so vielfach nicht auf persönlicher wirthschaftlicher Leistung beruht und zieht die Consequenz daraus auch für die Besteuerung, indem man gerade den Erwerb ohne solche Leistung des Einzelnen als ein bei ihm besonders steuerfähiges und volkswirtschaftliches sowie nach den Principien gerechter Vermögensvertheilung, namentlich nach der richtigen Auslegung des Grundsatzes der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit“ nothwendig besonders zu besteuerns Object ansieht. Man rechtfertigt und verlangt aber ein solches Vorgehen vollends in der liberalen Volkswirtschaft mit ihrer liberal-individualistischen Verkehrsrechtsbasis. Denn hier erst spielt die

Conjunctur eine so entscheidende Bedeutung für die Theilung des Volksvermögens! Hier erst sind es so sehr die meine gesellschaftliche Entwicklungen und Zusammenhänge, welche Einzelnen Gewinne kraft des blossen Eigentumsrechts zuführen, namentlich den Werth gewissen privaten Grundbesitzes und gewisser Gebäude so regelmässig und schreitenden Gemeinwesen steigern. Hier erst verbindet sich systematisch die Speculation mit der Ausbeutung der Conjunctionen, ohne dass der betreffende Erwerb dadurch seinen Charakter des ökonomisch nicht durch eigene Leistungen des Bezieher's verdienten irgend wesentlich verändert. Auch erst ist die bürgerliche Gesellschaft so durchaus von dem des Individualismus durchsogen und die persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Familienverbands so vermindert worden, dass das Privatvermögen in allen Hauptbereichen als Individual-, nicht als Familienvermögen auch ökonomisch erscheint, wie es lange schon rechtlich diesen Charakter hatte. Damit aber entfällt auch ein früher viel gewichtigerer Einwand gegen Erbschaftssteuern.

Während demnach Spielgewinnst- und Erbschaftssteuern in einem rein finanziellen Steuersystem als etwas Abnormes erscheinen, weist ihr Vorhandensein eben schon darauf hin, dass ein solches Steuersystem nach dem Stande des Bewusstseins der Zeit nicht mehr streng aufrecht erhalten ist. Mit der offenen Anerkennung des socialpolitischen Gesichtspuncts in der Volkswirtschaft und im Recht, namentlich auch im Privatrecht, ist es dagegen nur consequenter auch ein socialpolitisches Steuersystem zu postulieren. In diesem muss dann eine rationelle Ausbildung der Steuern den Erwerb aus Anfall und aus Werthzuwachs ohne persönliche wirtschaftliche Leistungen erfolgen. Das führt in der Hauptsache zu drei Steuern: nemlich auf den eigentlichen Spielgewinn, auf den Conjunctionengewinn und auf den Erwerb der Erbschaft.

In welcher Weise alsdann diese Steuern im Einzelnen zu richten sind, das ist erst in der speciellen Steuerlehre darzustellen. Schon an dieser Stelle erscheinen aber bei der bisherigen Darstellung auch der Theorie zu diesen Fragen noch einige besondere Ausführungen über die Besteuerung der Conjunctionengewinne und über die Erbschaftssteuern am Platze, theils um

en Begründung und zur Widerlegung von Einwänden, theils Ausräumung der steuertechnischen Grundlagen für diese Steuern, auch vom steuertechnischen Opportunitätsstandpunkte an gerade die Besteuerung der Conjunctionengewinne anzuheben und selbst für ganz unmöglich erklärt.

§. 476. Die Besteuerung der Conjunctionengewinne.

Die Einwände gegen diese Besteuerung sind principieller steuertechnischer Art: eine solche Besteuerung, heisst es, ist ein Bruch in die bestehende und nothwendig auch im Gemeininteresse des Volks und seiner Wirthschaft streng aufrecht zu haltende Rechtsordnung; sie komme auch in Widerspruch mit den bestehenden Verhältnissen, wenn sie nicht von einer Entschädigung bei Conjunctionsverlusten begleitet sei; sie lasse sich endlich, selbst wenn man sie principiell zu rechtfertigen vermöchte, nicht irgend anders steuertechnisch einrichten und durchführen, woraus sich wieder grosse Ungleichmässigkeiten ergeben müssten.

Diese Einwände sind gewiss beachtenswerth, aber doch nicht zerschlagend, wenigstens nicht in den Verhältnissen der modernen Wirthschaft und wirthschaftlichen Rechtsordnung.²⁾

Ein Eingriff in die Rechtsordnung, speciell in die Eigenthumsordnung liegt, wie schon zugegeben wurde, allerdings vor. Nach dieser Ordnung sind es die Eigenthümer, welche die Werthschwankungen ihrer Eigenthumsobjecte nach der günstigen oder nach der ungünstigen Richtung, als Gewinne und Verluste zu tragen haben.

Ein socialökonomischer Vortheil hiervon auf für das allgemeine Wirthschaftsleben soll auch gar nicht bestritten werden. Gerade wegen dieses Tragens der Chancen der Werthschwankungen ist es dem Eigenthümer nicht bloss in seinem eigenen, sondern mehr noch in dem Interesse der Allgemeinheit sein Eigenthum richtig zu verwalten, zu verwalten suchen. Viele der practischen Zweckmäßigkeitsgründe, welche für die Institution des Privateigenthums überhaupt mit grösserem oder geringerem Recht angeführt werden können, sind auch für die Verknüpfung des Rechtssatzes mit diesem Eigenthum, dass der Eigenthümer die Werthschwankungen des Eigenthumsobjectes trägt. Aber es ist doch nicht zu übersehen, dass diese Begründung principiell und vornemlich auch practisch nur zutrifft, wenn das eigene Thun und Lassen

²⁾ vgl. Grundleg. §. 76—81, 99—107, dann d. ganze Abtheil. v. Volksw. sch. u. Vermögenrecht (1. Aufl. Kap. 5), nam. in d. 2. Aufl. S. 343 ff.

des Eigenthümers das causale Moment jener Schwankungen ist.

In Betreff der durch die Conjunctur bewirkten Schwankungen liegt die Sache wesentlich anders. Dafür wird wieder nur auf die Lehre von der Conjunctur im grundsätzlichen Theil der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre verwiesen. In der werthbestimmenden Conjunctur verschwindet der persönliche Einfluss des Eigenthümers oder tritt er doch ganz zurück; deshalb fehlt für den Privatbezug des Conjuncturengewinns das Moment des individuellen ökonomischen Verdienstes. Nun steigt aber der massgebende Einfluss der Conjunctur in der modernen Volkswirtschaft nach der Technik, Ökonomie und dem Recht des Verkehrs. Die Vertheilung des Vermögens und Einkommens richtet sich weniger als früher auf die persönliche wirtschaftliche Leistung, nach Fleiss, Thätigkeit, Sparsamkeit. Ein neuer Uebelstand tritt hinzu, nämlich die Ausbeutung der Conjunctur zum Gegenstand der Speculation wird. Dadurch nimmt der wirtschaftliche Verkehr immer mehr den Character des Spiels an und wird vielfach durch unlaunteren Geschäftspractiken verquickt. Von einem „ökonomischen Verdienen“ des Conjuncturengewinns, welcher durch Speculationen erzielt wird, kann daher auch doch höchstens in beschränkter Weise und nur in geringem Maasse gesprochen werden. Eine Menge tiefer wirtschaftlicher, sittlicher und socialer Mängel sind die Folge dieser Verhältnisse, namentlich der Ausbreitung des Speculationsmoments. Man braucht nur auf das Geschehen an den Fondsbörsen (Differenzgeschäft), auf viele Vorgänge im Waarenhandel und auf den speculativen Besitzwechsel im Grundbäudeeigenthum hinzuweisen. Nach den vorliegenden Erfahrungen erscheint dann eine Besteuerung der Conjuncturengewinne auch als ein Mittel zur Beschränkung der Speculation erwünscht, der Eingriff in die Rechtsordnung aber, wenn eine solche Besteuerung enthält, durch die mangelhafte Ausführung dieser Rechtsordnung in unserer Zeit sogar geboten. Die Rechtsordnung ist eben nichts Unveränderliches, sondern sie unterliegt sich der Umgestaltung der Technik und Ökonomie. Auf dieses durchaus gerechtfertigte Verlangen läuft die primäre Forderung einer Besteuerung der Conjuncturengewinne hinaus. Durch eine solche erreicht man auch andere wichtige ökonomische Vortheile: einmal den, dass alsdann sehr erhebliche

inde gegen das ganze privatwirthschaftliche System und seine legenden Rechtsinstitute, besonders gegen das Privateigenthum Capital und mehr noch an Boden, hinweg fallen oder doch vermindert werden; sodann den weiteren Vortheil, dass nun Uebergang zum gemeinwirthschaftlichen System nicht auch aus Gründen, welche in den Schäden der privatwirthschaftlichen Speculation und der Conjunctionsverhältnisse liegen, so leicht wird. Gerade die Anhänger der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft hätten daher Grund genug, die Nützlichkeit der Einführung einer solchen Besteuerung ernstlich zu bezweifeln.

— §. 477. Das Tragen der Conjunctionsverluste durch den Eigenthümer oder durch das Wirthschaftssubject ist ein Zweifel bei der steigenden Bedeutung des werthbestimmenden Einflusses der Conjunction in der modernen Volkswirthschaft als eine missliche Folge des erwähnten Rechtssatzes. Die Ungleichheit, diese Folge für den einzelnen Betroffenen nach Möglichkeit gut zu machen, wird aber auch anerkannt und durch öffentliche Institutionen, wie das Versicherungswesen, wird dem Betroffenen Hilfe in einigen Fällen gewährt. Die Unfall-Versicherung im weitesten Umfang beruht auf demselben Princip wie die hier besprochene Besteuerung. In beiden Fällen sind es „Gemeinschaften“, welche hier gewisse, vom Thun und Lassen des Einzelnen unabhängige Werthschwankungen für diesen letzteren zu tragen haben und auf sich selbst nehmen. Solche Unfälle sind etw. einer ungünstigen Conjunction Aehnliches. Ein weiteres Einreden von Gemeinschaften bei Verlusten aus der Conjunction ist principiell unzulässig, sondern nur bisher nicht practisch durchführbar. Auch bei der Besteuerung der Conjunctionsgewinne ist dieser letztere Umstand, nicht die Fraglichkeit des Princips, sondern eine umfassendere Ausdehnung und damit ein weiteres Einreden der staatlichen Gemeinschaft hindert.

Der Einwand, dass eine allgemeine Besteuerung der Conjunctionsgewinne ohne eine allgemeine Uebernahme der Conjunctionsverluste auf das Gemeinwesen selbst ein Widerspruch in sich sei, eine Ungerechtigkeit gegen den Besteuereten sei, trifft aber nach Lage der practischen Verhältnisse häufig gar nicht zu, sondern ist nicht in den Fällen, wo es sich um diese Besteuerung überhaupt nicht handelt. Die Steuer hat regelmässig für den bereits erzielten Gewinn, also z. B. nach dem Verkauf eines im

Preise gestiegenen Objects, ferner für den in gewissen Zeiten (z. B. beim Erbestübergang) in einem Object höher gestiegenen Werths steckenden, noch nicht realisirten, aber jeden Augenblick realisirbaren Gewinn einzutreten: so in dem principell practisch wichtigsten Fall, bei Grund- und Gebäudeeigenthum, das durch die Conjunctur, namentlich durch den Fortschritt des Gemeinwesens an Volkszahl, Reichthum u. s. w. im Werthe die entsprechende Mitwirkung des Eigenthümers gestiegen ist. Hier hat im ersten Falle eine bestimmte private Kapitalanlage Dank der Conjunctur mit einem Gewinne für den Interessenten abgeschlossen und kann sie dies im zweiten Falle sonst nicht thun. Ein Conjuncturenverlust würde hinterher bei demselben Interessenten ein andres Object oder bei demselben Objecte bei andern Interessenten treffen, was kein Grund ist, die Besteuerung für den früheren Gewinn, zumal im letztgenannten Falle, zu unterlassen.³⁾ Namentlich bei Grund- und gewissem, besonders städtischem Gebäudeeigenthum geht aber die Conjunctur trotz gelegentlicher Rückschläge, regelmässig in werthsteigernde Richtung. Die Gesellschaft nimmt hier durch die Besteuerung nur gerechtfertigt Antheil an der ihren Leistungen ihrer Entwicklung zumeist allein zu verdankenden Werthsteigerung des Bodens. Es ist namentlich wieder die rententheorie, welche dieser Besteuerung allgemeiner principieller zur Rechtfertigung dient.

C. — §. 478. Die practische Einrichtung und Ausführung der Besteuerung der Conjuncturengewinne macht manche Schwierigkeiten, besonders auch um die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit dieser Besteuerung in allen sie gehörenden Fällen zu erreichen, sobald sie einmal in der Praxis angenommen ist. Dieser Schwierigkeiten wegen sind in der Praxis wieder Compromisse in Betreff der strengen Durchführung mit dem Princip nothwendig, was aber so wenigstens diese als gegen andere Steuern, wo die Sache meist eben so einfach ist, ein durchschlagender Einwand ist. Unter Voraussetzung eines solchen Zugeständnisses sind die Schwierigkeiten schon zu überwinden, es nur an dem energischen Willen dazu nicht fehlt.

³⁾ S. Friedberg in den Jahrbüchern B. 31 S. 83, 84, wo man auf den Unterschied zwischen den Conjuncturengewinnen im Handel u. bei der Vermietung von Grundstücken hingewiesen u. bei d. letzteren gezeigt wird, wie die Träger des Gewinns und Verlusts verschiedene Personen sind.

s bieten sich zu diesem Zweck vier Wege, welche gleich- neben einander eingeschlagen werden müssen: einmal ist Einkommen- und besonders die Ertragsbesteuerung des regelmässigen Erwerbs so einzurichten, dass sie Conjunctione, welche sich mit dem Einkommen oder den Erträgen ver-, möglichst mit trifft; zweitens hat die Verkehrsbesteuerung einzelnen Acte oder Rechtsgeschäfte in den geeigneten Fällen diese Gewinne mit zu treffen; und drittens müssen letztere noch auf besondere Weise erfasst werden, zu welchem namentlich der Besitzwechsel beim Erbestübergang zu en und eventuell die Erbschaftssteuer angemessen ein- en ist; endlich ist in einem wichtigen Specialfall eine e Besteuerung einzuleiten, nemlich bei dem Gewinn, welcher den Uebergang des in Privateigenthum stehenden Bodens in einer ökonomischen Benutzungskategorie in eine isch andere, rentablere, ohne eigene Leistung des itmers für diesen abfällt.

Die Ertragsbesteuerung hat nach ihrer ganzen Ver- g unvermeidlich einen etwas stabileren Character und nicht wohl jeder kleinen Veränderung des Ertrags einer en Ertragsquelle zu folgen. Besonders gilt dies von der - und Gewerbesteuer, weniger von der Gebäude-, der ns- und der Arbeitssteuer. Die Ertragsbesteuerung kann gewöhnlich nur solchen Conjunctionengewinnen einigermaßen welche sich als etwas dauerndere Ertragserhöhungen ehlagen, so namentlich als Erhöhungen der Grund- und erente. Gerade diese Gewinne aber sind von der Steuer zu erfassen, denn eben sie sind regelmässig überwiegend inen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fort- n mit zu verdanken. Daher muss, wie aus anderen, in der en Steuerlehre nachzuweisenden Gründen, so auch zum einer Besteuerung der Conjunctionengewinne eine regel- ge Erneuerung der Ertragsermittlungen, nach die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer umgelegt wird, nt zu langen Perioden erfolgen. Diese Perioden müssen kürzer sein, je rascher die Erträge unter dem Einfluss der tur steigen und je mehr es gerade die letztere, nicht die iche wirtschaftliche Leistung des Ertragsbeziehers ist, welche trag steigert: daher sind namentlich in rasch sich ent- den Städten Revisionen der Grundlagen der Gebäude-

steuer, selbst in jährlichen Perioden, zu verlangen, um die steigenden Nutzungen, bez. die Mietherträge sofort zu treffen. Die Grundsteuer kann immerhin länger unverändert bleiben. Im Einzelnen ist sich hier Vieles nach dem Tempo des Fortschritts und der Steigens, nach den Localverhältnissen und der Verschiedenheit der Entwicklung bei den verschiedenen Ertragsquellen (auch bei verschiedenen Bodennutzungen, z. B. bei Acker- und Waldrenten) richten müssen. Aber das Princip selbst und das Ziel ist klar und gerade in dem wichtigsten Fall, bei der Gebäudensteuer sind die steuertechnischen Schwierigkeiten, das Ziel der Besteuerung in der Rente steckenden Coniuncturengewinne zu erreichen gar nicht so gross.

Die Einkommenbesteuerung ist ihrer Natur nach billiger, als die Ertragsbesteuerung und kann sich daher den Schwankungen der Coniunctur auf die Höhe des Einkommens leichter anpassen. Das ist nun auch wieder principienmässig zu verlangen. Bei günstiger Coniunctur (bei steigendem Preise der Bodenproducte im Fortschritt der volkswirtschaftlichen Entwicklung, daher meist andauernd; in Speculationszeiten der Fabrikate, daher mehr vorübergehend) müssen deshalb die Einkommen der Personen, welche notorisch hier besonders theile ziehen, möglichst rasch entsprechend für die Steuer angesetzt werden, so bei den Hausbesitzern, den ländlichen Grundbesitzern, in gewissen Zeiten bei den Bergwerksbesitzern, Fabrikanten, auch bei den Angehörigen solcher liberaler Berufen, denen eine Hausse- und Speculationsperiode (oder hier auch umgekehrt eine Krise) zu Gute kommt (Advocaten, Notare etc.), auch bei den Vertretern der gewöhnlichen Handarbeit in Zeiten steigender Löhne. Die revidirten Grundlagen der Ertragssteuer können mitunter zum Zweck der Einkommenbesteuerung benutzt werden. Bei Rückschlägen der Coniunctur (bei geringen Preisen, Credit-, Baukrisen, steigender Concurrenz fremder Bodenproducte nach Verbesserung der Communicationsmittel, bei sinkendem Erwerb und sinkenden Löhnen) wird dann billiger Weise gerade in den Anschlägen des Einkommens für die Einkommenbesteuerung eine Ermässigung eintreten. Das entspricht der allgemeinen Forderung, dass die Besteuerung den Einkommen Coniuncturen berücksichtigen müsse.

§. 479. — 2) Die Verkehrsbesteuerung erscheint besonders geeignet, mit zu einer rationellen Besteuerung der

Conjunctionsgewinne zu dienen. Das ergibt sich schon aus der früheren Fassung und Begrenzung dieser Steuergattung (§. 469 ff.). Gerade die Rechtsgeschäfte des Verkehrs, besonders durch den Verkauf zu einem höheren Preise, aber auch durch die Creditnahme in höherem Betrage mittelst Verpfändung, durch Vermiethung, Verpachtung zu einer höheren Rente, sind Conjunctionsgewinne von dem Berechtigten vornemlich realisirt. An diese Geschäfte knüpfen sich die Verkehrssteuern. Es bietet sich die Möglichkeit am Ersten, nicht nur die Thatbestände des Bezugs eines Conjunctionsgewinns, sondern auch in den wichtigsten Fällen, nemlich bei Geschäften in Bezug auf Immobilien, die Höhe dieses Gewinns festzustellen. Nach dem Vorschlage (§. 471) soll hier, namentlich bei Besitzwechselsteuern, die Abgabe nicht nach dem ganzen Kapitalwerth, sondern nach dem Gewinn an letzterem bemessen werden. Wo nun z. B. dieser Verkauf realisirte Gewinn nicht auf nachweisbare neue Arbeitsleistungen und Kapitalverwendungen (bei Gebäuden, bei Meliorationen der Landwirthschaft u. s. w.) zurückzuführen ist, erscheint er natürlich als Frucht der Conjunction, wenn auch eventuell einer Speculation, welche durch eine Speculation absichtlich mit auszubeuten beabsichtigt wurde. Gerade dieser Gewinn muss das Object der Conjunctionsteuer werden, welche als Besteuerung der Conjunctionsgewinne fungiren soll. Die Formalien der Vertragsschlussung bei Immobiliargeschäften und die theils bestehenden — Grund- und Hypothekenbücher für den Verkauf und die Verpfändung von Immobilien —, theils leicht einzurichtenden öffentlichen Pacht- oder Register — so etwa für Pacht- und Miethgeschäfte — sind auch die steuertechnischen Grundlagen, eine solche Verkehrssteuerung der Conjunctionsgewinne ebenso gut einzurichten und durchzuführen, wie die meist schon bestehende Verkehrssteuerung auf ihrer viel irrationelleren Grundlage und mit ihrem härteren Druck (Steuerbemessung nach dem ganzen Kapitalwerth des Grundstücks u. s. w. beim Besitzwechsel!). Auch ein grosser Theil der sonstigen Verkehrsbesteuerung, welche namentlich Handels- und Mobiliarcrcditgeschäfte in der Form von Urkundenstempel u. dgl. m., dann Fondsgeschäften trifft, kann mit als Besteuerung von Conjunctionsgewinnen dienen. Allerdings steuertechnisch unvollkommener als in den vorausgehenden Fällen, aber kaum unvollkommener als die Besteuerung überhaupt auch ihrer unmittelbaren Aufgabe

dient. Der Mangel ist hier, dass gewöhnlich das Vorhandensein von Erträgen und Gewinnen für den Durchschnitt solcher Geschäfte nur gemuthmasst, nicht genau nachgewiesen und noch weniger die Höhe der Erträge und Gewinne festgestellt werden kann. Man ist nicht zu einem sehr weitgreifenden und unvermeidlich lästigen Zwang der öffentlichen Registrirung u. dgl. gezwungen. So fehlt es an festen rechnerischen Grundlagen für die Vertheilung der Besteuerung. Man hat sich aber gleichwohl in der Praxis nicht von dieser Besteuerung abspänstig lassen, und mit Recht nicht, wenn dabei nur den offenkundigen Schwierigkeiten durch zweckmässige Normirung der steuerlichen Objecte (d. h. hier der betreffenden Acte oder Rechtsgeschäfte) und der Steuersätze thunlich Rechnung getragen wird. Denn man darf sich immer sagen, es müssen hier Erträge vorkommen, wenn die Geschäfte nicht regelmässig gemacht werden, und diese sind die Erträge, welche durch die Ertrags- und Einkommenbesteuerung nicht genügend erfasst werden. Ein grosser Theil dieser Geschäfte, so im Handel, bei Creditaufnahmen, im Bankgeschäft, zumal beim Differenzen-Spiel, bezweckt nun aber nur die Speculation auf die Conjectur: im Einzelnen ist dies unsicherem, jedenfalls wechselndem, im Ganzen aber doch auf den thatsächlichen Erfolge, dass auf diese Weise vielfach mehr oder weniger erhebliche Gewinne realisirt werden. An diese Theilnahme hält sich die Besteuerung und knüpft sich daher vornemlich an die speculativen Handels- und Börsengeschäfte und an die Credit- und Kaufgeschäfte (von Werthpapieren u. dgl.) an, welche eine, meistens verzinsliche, zugleich aber den Gewinnen der Conjecturen mit ins Auge fassende Kapitalanlage bewerkstelligt wird. Diese Auffassung liegt Urkundenstempeln für Kauf- und Mobiliencreditgeschäfte, „Börsensteuern“ auf Schlusszetteln, auf den Steuern auf Erträge und auf Werthpapiere, allgemeinen Quittungsstempeln zu Grunde, soweit diese Abgaben mit als Steuern auf Conjecturengewinne in Betracht kommen.

§. 480. — 3) Die Verfolgung der Conjecturengewinne beim Erbesübergang u. dgl. In den vorausgehenden Fällen wird der Conjecturengewinn getroffen entweder in der Ertrags- und Einkommen für den ihm zu verdankenden (laufenden) Zuwachs dieses Ertrags und Einkommens, daher namentlich, wenn er als Rentenerhöhung erscheint; oder zweitens in den Fällen, wo er durch ein Verkehrsgeschäft, hauptsächlich eines Geschäftes

apitalwerth-Zuwachs einer Sache, besonders eines Rente
den Objects (Grund- und Hausbesitz, Werthpapier) speciell
sirt worden ist. Nun bleiben aber noch Fälle übrig, wo
durch die Conjunctur ermöglichte Preis- und Rentensteigerung,
die betreffende Pacht- oder Mietherhöhung ganz oder theil-
unterblieb, so dass die laufende Ertrags- und Einkommen-
erung nicht erhöht wurde; ferner Fälle, wo wenigstens der
retene Kapitalwerthzuwachs nicht durch ein Verkehrsgeschäft
rt wurde, indem kein Besitzwechsel, Verkauf u. s. w. eintrat.
e Fälle sind bei der speculativen Mobilisirung fast allen Be-
selbst des ländlichen Grundbesitzes, heute seltener als früher,
sie fehlen doch glücklicher Weise durchaus nicht und nehmen
ders beim Grundbesitz noch immer einen grossen Raum ein.
treten dann gewisse Fälle, wo es sich um Nutzvermögen
(Sammlungen von Kunstwerken) handelt, das vom Besitzer
lässig dauernd besessen wird; endlich Fälle einer recht-
n Gebundenheit des Besitzes, z. B. bei Fideicommissen,
Besitz der todten Hand. Conjunctionengewinne wachsen nun
hier überall hinzu, ohne in höherem Ertrag oder in realisirten
nen beim Verkauf u. s. w. zum Vorschein zu kommen. In
estiegenen Ertragsfähigkeit und im höheren Verkaufswerth
sie latent enthalten. Eine Besteuerung ist daher auch hier
n, nur muss dieselbe auf andere Weise eingerichtet werden.
n den meisten Fällen wird sie an den Erbestübergang der
enden Eigenthumsobjecte geknüpft werden können. Die
in grundsätzlich zu fordernde Erbschaftssteuer wäre dann nur
e auch zu diesem Zweck der Besteuerung der Conjunctionen-
ne entsprechend einzurichten. Dies bietet hier geringere
erigkeiten als die Besteuerung dieser Gewinne bei Verkehrs-
äften unter Lebenden. Zum Zweck der Erbschaftssteuer muss
em eine Feststellung des Werths aller Objecte stattfinden,
dann aus einem Vergleich mit dem Werth bei früheren
n, Erbestübergängen und, soweit dergleichen nicht mehr fest-
len ist, aus der Schätzung der während der constatirten oder
nasslichen Besitzzeit eingetretenen Werthsteigerung die Höhe
u besteuern, der Conjunctur zu verdankenden Zuwachses
Kapitalwerth zu ermitteln ist. Der Steuersatz würde nicht
le Fälle der gleiche sein können, sondern sich nach Perioden
esitzzeit abstufen müssen. Der Erbestübergang der Nutzungen
fideicommissen pflegt schon durch die bisherigen Erbschafts-

steuern getroffen zu werden. Er lässt sich für den hier vorliegenden Fall ganz analog wie der Erbestübergang des Eigenthums behandeln. Beim Vermögen der todten Hand aber wäre eine Ersatzsteuer auch in Bezug auf die Besteuerung des Coniuncturengewinns an diesem Vermögen zu verlangen, wie sie ursprünglich für die sonstigen Besitzwechselabgaben, die bei dem Vermögen wegfallen, zu fordern ist und mehrfach besteht (Niederrhein, Frankreich).

§. 481. — 4) Es ist endlich noch der besondere Gewinn ins Auge zu fassen, welcher bei privatem Grundeigentum durch den Uebergang des Bodens aus einer Benutzungskategorie in eine andere specifisch verschiedene rentablere, öfters in ungewöhnlich hohem Maasse, dem Eigenthümer ohne irgendwie nennenswerthe eigene wirthschaftliche Leistung des letzteren hervorgeht. Der practisch wichtigste ist, besonders in den Verhältnissen der Gegenwart, die Verwerthung bisherigen „agrarischen“, bez. Gartenbodens in „Bau- und Anlagenstellen“, welche theils einstweilen als solche ohne Weiteres dem Eigenthümer liegen bleiben, um die aus der Entwicklung der Stadt hervorgehende Werthsteigerung „aufzusaugen“, theils durch den grossen Gewinne sofort zum Zweck der Speculation in Baugrund oder der Bebauung veräussert oder vom Eigenthümer selbst in Bauten besetzt werden. Andere mehr oder minder wichtige Fälle sind der Uebergang von bisher anderweit benutztem oder gar nicht benutztem Boden in Bergwerksboden in Folge der Auffindung von Mineralien oder in Boden für öffentliche Wege in Folge neuer Wegeanlagen.

Alle diese Fälle sind besonders charakteristische und prägnante wegen der Höhe der Gewinne oft besonders wichtige Beispiele von Coniuncturengewinnen, welche dem Eigenthümer nur kraft des Eigenthumsrechts zufallen als Folge einer beständigen Entwicklung des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens und, wie bei Bergwerksboden, in Folge der oft auch nur zufälligen oder von Dritten geschehenden Auffindung von Naturschätzen, welche der Boden zufällig enthält. Die Behandlung dieser Fälle im Recht überhaupt und speciell dann im Steuerrecht wird sich folgerichtig wieder mit Rücksicht auf die principiellen socialökonomischen Auffassung des privaten Grundeigenthums richten müssen. Dafür ist hier abermals auf

ungen in der „Grundlegung“ Bezug zu nehmen.⁴⁾ Nach dieser begründeten Auffassung rechtfertigt es sich und ist es auch zu verlangen, auch (ja gerade!) bei der nothwendigen Festsetzung der Institution des privaten Grundeigenthums solche besondere Gewinne, welche dem Eigenthümer nur durch Zufall oder durch die gesellschaftliche Entwicklung zu Theil werden, doch nicht für die Gesellschaft, bez. den Staat in Anspruch genommen werden. Das setzt freilich wieder eine Modification des bestehenden Rechts voraus, für welche es indessen schon im römischen Recht nicht an bemerkenswerthen Analogieen fehlt: eine Abgrenzung, welche nach den ökonomisch-technischen und socialen Verhältnissen der Neuzeit practisch viel nothwendiger geworden ist, als über welche man nur umhin käme, wenn der Grund und Boden überhaupt nicht im Privateigenthum, sondern ausschliesslich im „öffentlichen“ Eigenthum stände. Unter Voraussetzung der Billigung des „socialpolitischen“ Gesichtspuncts im Finanz- und Steuerwesen erscheint es alsdann insbesondere geboten, durch die Besteuerung den gesellschaftlichen Antheil an diesem Conjecturengewinn zu realisiren.

4) Aeltere Analogieen hierfür liegen in fiscalischen Verordnungen an dem Gewinn aus der Auffindung von „Schätzen“ aus derjenigen von Mineralstofflagern und der Anlage von Bergwerken zum Zweck der Förderung dieser „Naturerzeugnisse“. Die specielle Rechtsbildung, z. B. im römischen Recht durch die Abgrenzung auf Schatzfinden, (z. Th. von da in neuere Rechte übergegangen, s. o. §. 326, 327) oder in der Entwicklung des mittelalterlichen und neueren europäischen, besonders des deutschen Rechts, kann dabei ja sehr wohl ganz oder theilweise von anderen Gesichtspuncten ausgegangen sein. Sie war etwa die Consequenz bestimmter allgemeiner, im Begriff gewisser Hobeitsverhältnisse enthaltener Rechtsprincipien. Die tiefere, wenn auch nicht immer klar zum Bewusstsein kommende Begründung solcher Rechte liegt in der Macht der Staatsgewalt lag jedoch auch hier in dem ökonomischen Character des privaten Erwerbs, in dem Mangel oder der Geringfügigkeit eigener wirthschaft-

⁴⁾ S. Grundleg. §. 308—386 (Kap. 4 u. 5 d. 2. Abth. d. 2. Aufl.) über das private Eigenthum u. d. Zwangsenteignung, womit zu vergleichen d. Abschnitte über die Begründung des Eigenthums eb. §. 254—282. Bes. wichtig für die im Text sind die Verhältnisse des städt. Grund- u. Hauseigenthums („Wohnstätten“), weil bei ihm die Entwicklung von „Conjecturen-Springwerthen“ am besten hervortritt. S. darüber eb. §. 352 ff. mit d. mancherlei statist. Daten.

licher Leistung des Interessenten, im Mitspielen des Falls u. dgl. m. Eben deswegen erschien es billig, an den Erben dem Vertreter der Gemeinschaft einen Antheil zu gewähren. In dem Zeitalter des reinen ökonomischen Individualismus, in welchem selbst das Grundeigenthum sich immer absoluter zu Gunsten des Privateigners entwickelte, sind solche Gesichtspunkte nur zu leicht verloren gegangen. Sie sind aber an sich richtig, wenn auch nicht als einseitige fiscale Folgerungen aus ihnen abgeleitet wurden. In den oben genannten Fällen des Uebergangs von ökonomisch minderwerthigen in die höherwerthige Bodennutzung müssen sie mit Recht wieder zur Anerkennung gelangen.

b) Die Besteuerung dieser Gewinne lässt sich nunmehr wieder durch die Ertrags- und Einkommenbesteuerung, durch die Verkehrsbesteuerung und die Erbschaftssteuer bewirken. Ersteres, wenn der Conjuncturengewinn bei dem Eigenthümer wesentlich im höheren Ertrag realisiert wird, z. B. beim Betrieb eines Bergwerks auf bisher landwirthschaftlich benutztem Boden oder bei der Anlage von Wohngebäuden auf letzterem. Die Verkehrsbesteuerung trifft in der Form der Grundsteuerwechselabgabe den Gewinn auch an Kapitalwerth, welcher bei der Veräußerung des betreffenden Grundstücks gemacht wird, und die Erbschaftssteuer den Gewinn, welcher zur Zeit des Uebergangs noch in dem unveräußert gebliebenen Objecte enthalten ist. Hier würde es dann nur die Aufgabe sein, etwa durch abweichende Normirung des Steuerfusses gerade den hier besprochenen Conjuncturengewinn besonders stark zu besteuern.

c) Aber durch diese Steuerarten lässt sich die hier vorliegende Aufgabe nicht in allen Fällen genügend lösen, so namentlich nicht, wenn Boden als „Baustelle“ länger unbenutzt bleibt, um „Werth aufzusaugen“, und wenn Boden zu öffentlichen Zwecken, besonders zu Wegeanlagen (siehe Strassen, Eisenbahnen) erworben werden muss.

α) Die „Baustelle“ trägt hier vorläufig keine höhere, vielmehr gar keine Rente. Sie würde also ohne besondere Bestimmungen stärker zur Ertragsbesteuerung herangezogen werden, als bei ihrer bisherigen landwirthschaftlichen Benutzung, — ein Sachverhalt, den die bisherige Gesetzgebung auch meistens gezogen hat. Dadurch aber wird es nur um so leichter möglich, in einer für das Gemeinwesen sogar nachtheiligen Weise den Boden „aus dem Markt zu halten“ und unbenutzt liegen zu lassen.

ird daher von demselben nur noch mehr Werth aufgesogen
 n können. Bei einer endlichen späteren Veräusserung oder
 Erbestübergang würde dieser gestiegene Werth dann zwar
 er Steuer getroffen und bei endlicher Bebauung durch den
 hümer selbst auch der Ertrag oder die höhere Bodenrente.
 es wird sich vielfach nothwendig erweisen, auch in der
 ehrenzeit bis dahin, den — einstweilen latenten — Renten-
 apitalwerth-Zuwachs zu besteuern, sowohl aus finanziellen
 en, um vollständiger und sicherer als durch die später ein-
 en Steuern den Staat (eventuell gerade in diesem Fall die
 de) an dem Gewinn theilnehmen zu lassen, als auch aus
 politischen und ökonomischen Gründen, um eine
 e Speculation zu erschweren und den Boden der ge-
 schäftlich nothwendigen Verwendung früher zuzu-
 n. Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine laufende Extra-
 erung solchen Bodens durch ein starkes Multiplum
 agrarischen oder sonstigen gewöhnlichen Grund-
 , eventuell nach einem Anschlag, in welchem der Ertrag
 der Höhe des Zinses aus dem jeweilig beim Verkauf zu
 den Kapitalwerth geschätzt wird.⁶⁾

In dem Falle, wo Privatboden zu öffentlichen Zwecken
 ben werden muss, liegt regelmässig eine besonders
 e „Conjunctur“ für den Eigenthümer vor, um einen hohen
 gewinn am Kapitalwerth solchen Bodens zu erzielen. Dieser
 trägt in eminentem Maasse den Character, welcher im
 gehenden als dem Conjunctionengewinn eigenthümlich nach-
 an worden ist und dem Privatinteressenten möglichst ent-
 werden muss. Das wird hier aber nicht allein und nament-
 icht unmittelbar durch die Besteuerung, sondern durch
 ebthige Gestaltung des Expropriationsrechts, besonders
 g auf die Entschädigung, zu erreichen sein. Die letztere
 r so mässig zu normiren, dass sie möglichst den Con-
 junctionengewinn überhaupt ausschliesst. Eine solche

dem in d. Vorbemerk. S. 456 besprochenen Bremischen Gesetz v. 1873
 höhere laufende Ertragsbesteuerung der eventuell in Baustellen übergehenden
 n Grundstücke (im sogen. „Geltungsgebiet“ um Bremen herum) dadurch erzielt
 dass bei der Schätzung behufs der Besteuerung der Verkaufswerth
 dstücke zu Grunde gelegt wurde (§. 2 d. Ges.). S. darüber, bez. dagegen
 n's gen. Gutachten, S. 10 ff. Dadurch wurde vom gegenwärtigen Er-
 eser Grundstücke als Ackerland abgesehen, was für das noch ferner
 ässig landwirthschaftlich benutzte Land zu Härten führte, bei
 ch mässig liegendem Baustellen-Land aber nicht ungerechtfertigt war.

Einrichtung des Zwangsenteignungsrechts ist finanziell ~~bestenfalls~~ ein Correlat der besprochenen Besteuerung: letztere führt dem Staat eine Einnahme zu, jene Einrichtung erspart ihm ~~ein~~ Ausgabe, in beiden Fällen ohne dass der private Interessent ~~etwas~~ „Verletzung“ beklagen kann, da er dort nur erntet. ~~hat~~ geerntet haben würde, wo er nicht gesät hat.⁶⁾ —

In dieser Weise ist die Einrichtung der Besteuerung der ~~Grund-~~ juncturengewinne in den Grundzügen zu denken. Die ~~technischen~~ technischen Aufgaben dabei sind nicht gering, aber ~~doch~~ grösser als bei manchen anderen lange bestehenden ~~Steuern~~ den Ertragssteuern. Ein höchwichtiges socialpolitisches ~~Ziel~~ aber durch eine solche Besteuerung erreicht, welche ~~mehr~~ ~~als~~ ~~die~~ meisten anderen Steuern die richtige Gleichmässigkeit ~~des~~ „socialen Epoche“ des Steuerwesens zu verwirklichen ~~beifert~~

V. — §. 482. Die Erbschaftssteuer.

A. Die tiefere Begründung derselben kann ~~nur~~ ~~im~~ Zusammenhang mit der principiellen socialökonomischen ~~Untersuchung~~ des Erbrechts und seiner Ordnung geliefert werden, ~~dabei~~ ~~hauptsächlich~~ ~~nicht~~ ~~hier~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Finanzwissenschaft~~, sondern ~~in~~ ~~der~~ ~~Allgemeinen~~ ~~Volkswirtschaftslehre~~ und zwar in deren ~~ersten~~ ~~Grund-~~ dem Theil.⁷⁾ Die Erbschaftssteuer erscheint dann, ~~nach~~ ~~der~~ ~~Betrachtung~~, als nothwendiges Glied der ganzen ~~Erbschafts-~~ Erbschaftsordnung, gar nicht unmittelbar als eigentliche Steuer. Ihr Ertrag ~~ist~~ ~~ein~~ ~~Antheil~~ am Volksvermögen dar, den der Staat als ~~Vertreter~~ ~~des~~ ~~Volks~~ (oder delegirt vom Staate etwaige ~~beauftragte~~ ~~Ver-~~ ~~waltungskörper~~) kraft seines Erbrechts aus den ~~im~~ ~~Übergang~~ begriffenen Einzelvermögen bezieht. Diese ~~Art~~ ~~von~~ ~~Steuer~~ ist auch der Betrachtung der Erbschaftssteuer in der ~~Finanz-~~ ~~wissenschaft~~ mit zu Grunde zu legen. Vom Gesichtspuncte ~~der~~ ~~Besteuerung~~ aus, und speciell in Gemässheit des „Prinzip der ~~Leistungsfähigkeit~~“ ist aber dann noch hinzuzufügen, dass die Erbschaft für den Erben (bez. das Legat für den ~~Legatar~~ ~~ein~~ ~~Erwerb~~ oder Vermögensanfall darstellt, welcher ~~dem~~ ~~Erben~~ ~~ohne~~ ~~Gegenleistung~~ zufällt und die ~~wirtschaftliche~~ ~~Leistungsfähigkeit~~ des neuen Besitzers steigert. In ~~dem~~ ~~Zeitalter~~ ~~des~~ ~~Individualismus~~, wie dem ~~unseren~~, ~~ist~~

⁶⁾ S. Grundlegung §. 385.

⁷⁾ In d. Fortsetz. der grundlegenden Erörterungen im 2. Bande ~~der~~ ~~„Allgemeinen~~ ~~Volkswirtschaftslehre“~~ wird dies geschehen. S. bes. die Arbeiten v. v. Schölerer!

auf diese Weise die Forderung von Erbschaftssteuern mit den.

Im Einzelnen sei nur auch hier noch aus der „Grundlegung“ gehoben (bez. anticipirt), dass privates Erbrecht, wenn auch im rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Zusammenhange mit dem Privateigenthum, das durch das Erbrecht übertragen wird, doch nicht als nothwendiger Bestandtheil des Privateigenthums, als „Gebrauchs“-, das „Vertrags“-, das „Schenkungs“-Recht betrachtet. Es ist vielmehr ein „selbständiges (absolutes) Rechtswortrecht“ neben dem Eigenthum.“⁸⁾ Auch nach dem Vorhergehenden und nach Ausweis der Rechtsgeschichte kann es vollends, und noch höherem Maasse, wenigstens noch offener und nicht weniger als das Privateigenthum selbst, als Product des Staatsrechts bezeichnet und den Bedürfnissen des Volkslebens gemäss gerechtfertigt werden.⁹⁾

Die Entwicklung der Familie und ihres Vermögensrechts ist diejenige, welche in der neueren Zeit bei unseren Culturvölkern eine Einschränkung des Familienerbrechts und eine Ausdehnung des Staatserbrechts in der Form der Erbschaftssteuer (nämlich: der „öffentlichen“ Erbbetheiligung neben der „privaten“ Erbbetheiligung an der „Familie“) grundsätzlich und practisch in immer weiterem Umfange gerechtfertigt. So lange, wie in früheren Geschichtsperioden unserer Völker, die „Familie“ im engeren oder im weiteren Sinne das Geschlecht, grössere, privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber den Angehörigen trägt und der Einzelne überhaupt wesentlich nur als Glied solchen Verbands auch im öffentlichen Leben erscheint, ist es folgerichtig und auch erfahrungsgemäss der Rechtsordnung entsprechend, das Erbrecht strenger auf den Verband zu beschränken. Das Privatvermögen fungirt hier hauptsächlich überwiegend als „Familienvermögen“, nicht als Einzelvermögen, was auch im Rechte selbst anerkannt sein kann, so dass eigentlich das einzelne Geschlechts- oder Familienhaupt nur die Nutzung des Vermögens hat und innerhalb gewisser Grenzen die Regelung dieser Nutzung frei bestimmen kann. Einer ökonomischen sei es factischen, sei es rechtlichen Stellung des Privatvermögens widerspricht im Ganzen ein „öffentliches“ Recht nicht mehr. Je geringer dagegen die rechtliche und practische Bedeutung und namentlich die privatrechtlichen Verpflichtungen

Grundleg. §. 286.

Grundleg. §. 277—279.

des Familienverbands gegen den einzelnen Familienangehörigen werden, je mehr letzterer sich von der Familie „emancipirt“, je mehr er reiner das Privatvermögen rechtlich als Individualvermögen und ökonomisch factisch als solches fungirt, je mehr gewisse Verpflichtungen, der Hilfeleistung, Armenunterstützung u. s. w. Gunsten des Einzelnen an öffentliche Verbände, an Gemeinwesen, an Staat übergehen, m. a. W. je mehr statt der strengen Familien- und Geschlechterordnung der Individualismus im Volk Platz greift: desto begründeter im Princip, desto nothwendiger und gerechter in der Praxis wird eine Betheiligung der öffentlichen Körper, besonders des Staats, an der Erbschaft, daher desto gerechtfertigter ein System ausgebreiteter Erbschaftssteuern.¹⁰⁾

2) Wie vom Standpunkte der Erbordnung aus lässt sich auch gerade in einer solchen Entwicklung der Verhältnisse die Erbschaftssteuer billigen und sogar fordern: als Consequenz der früher dargelegten Auffassung, dass die Erbschaft „Erwerb durch Anfall oder ohne eigene wirtschaftliche Leistung“ des Erwerbers. Das Individuum, welches hier nunmehr das hauptsächlich selbständige unterste ökonomische und sociale Glied statt der Familie geworden ist, erwirbt in der nämlichen Weise das, was ihm durch Erbschaft oder Legat, abgesehen von den Bestimmungen des Erblassers, nach der allgemeinen Erbordnung oder nach den testamentarischen Bestimmungen des Erblassers zufällt. Für diese Zulassung eines Antheils in der Erbschaftssteuer dem Gemeinwesen einen Antheil abzusetzen, ist das dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Forderung gerechter Steuerverhältnisse entspricht.

B. — §. 483. Einwände. Nach dem Voransgehenden:

1) der eine der beiden hauptsächlichsten Einwände gegen die Erbschaftssteuern, der rechtliche (oder „rechtspolitische“), dass diese Steuern ein „Eingriff in das Erbrecht“ seien, unbillig sei. Die Erbschaftssteuer hat diesen Character, aber das beweist nicht gegen sie, sondern für die Nothwendigkeit einer richtigen ökonomischen Gestaltung des Erbrechts. Und die Billigkeit dieser Steuer ist wieder eine Consequenz des socialpolitischen Gesichtspuncts im Steuer- und Finanzwesen überhaupt.

¹⁰⁾ S. Baron in Hildebr. Jahrb. B. 26, S. 282 ff.: „Verhältnis d. Erbschaftssteuer zum Erbrecht“, S. 289; v. Scheel, Erbsch.steuer 2. Aufl., S. 31, 37 ff. 81 ff.

) Der zweite Haupteinwand ist ökonomischer Art: man in der Erbschaftssteuer eine „Vermögens-“, eine „Kapital-“. Das ist sie allerdings nominell immer und reell für betroffenen Einzelnen gewöhnlich ebenfalls. Jedoch dies beweist noch nichts gegen die Zulässigkeit der Steuer, die Kapitalsteuer im einzelwirthschaftlichen Sinne nicht nothwendig eine solche im volkswirthschaftlichen ist und sich der Einfluss in die private Kapitalvertheilung socialpolitisch rechtfertigen lässt. Hierfür ist auf die früheren Erörterungen über die obersten wirthschaftlichen Principien der Besteuerung Bezug zu nehmen (S. 378).

— §. 484. Auch die Einrichtung und Durchführung der Erbschaftssteuern im Einzelnen steht mit der prinzipiellen socialökonomischen Auffassung des Erbrechts in enger Verbindung. Wird, wie es nothwendig ist, an dem privaten Erbrecht innerhalb einer gewissen Verwandtschafts- und Familiengruppe Personen und am testamentarischen Erbrecht mit gewissen Beschränkungen auch im Gesamtinteresse festgehalten, übereinstimmend mit dem überall bestehenden Recht und mit der socialökonomischen Rechtfertigung des privaten Kapital- und Eigenthums neben dem Privateigenthum an Gebrauchsvermögen, so ergeben sich für das „öffentliche“ Erbrecht des Staates u. s. w. oder für das System der Erbschaftssteuer folgende Grundsätze, deren principielle Begründung in der „Grundlegung“ des Erbrechts weitere finanz- bez. steuertechnische Durchführung in der praktischen Steuerlehre zu erfolgen hat.

Das Intestaterbrecht ist mit einem nicht allzu fernen Verwandtschaftsgrade abzuschliessen, über welchen die Erbschaft unter den Begriff der „erblosen Verwandtschaft“ oder besser direct des „öffentlichen“ Erbvermögens des Staats fällt.¹¹⁾

Einerlei, ob ab intestato nach der gesetzlichen Erbfolge oder nach der testamentarischen Bestimmung Vermögen übergeht, treten im Princip Erbschaftssteuern ein, auch für nicht verwandten Erben. Nur für ganz kleine Erb-

¹¹⁾ v. Scheel a. a. O. S. 32. Von modernen Codificationen des Erbrechts vgl. B. der Code Napoléon Art. 755 mit d. 12. Grad, d. österr. bürgerl. Gesetz-
b. v. 1811 Art. 51 mit d. 5. Parentel das gesetzl. Erbrecht ab intestato unter Verwandten
des 4ten Grades, d. preuss. bürgerl. Gesetzbuch §. 1921 mit d. 6. Grad, d. baden-
württemberg. bürgerl. Gesetzbuch §. 1921 mit d. 6. Grad, d. sächs. bürgerl. Gesetzbuch
§. 1921 mit d. 6. Grad, d. hess. bürgerl. Gesetzbuch §. 1921 mit d. 6. Grad, d. sächs.
b. v. 1811 §. 1921 mit d. 6. Grad, d. hess. bürgerl. Gesetzbuch §. 1921 mit d. 6. Grad,
wo die canonischen Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft nicht mehr Platz
finden. Vgl. Beseler, D. Priv.recht §. 150.

schaften, Erbantheile oder Legate ist es aus socialpolitischen aus practischen steuertechnischen Gründen statthaft, die Steuer zu erlassen.¹²⁾

3) Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich einm. nach dem Verwandtschaftsgrade, sodann nach der absoluten Höhe des Erbantheils oder Legats. Die Erbschaften an den nächsten Verwandten und Familiengenossen (Ascendenten, Descendenten, Ehegatten) werden daher zwar auch besteuert, aber mit niedrigen Sätzen, die entfernteren höher, die gesetzlich erbberechtigten entferntesten abermals höher als testamentarisch eingesetzten Nicht-Erbberechtigten am besten der üblichen gesetzlichen Einrichtung entsprechend. Die großen Erbschaften, bez. (und richtiger) die Erbportionen fernere Verwandten als die kleinen, eine Einrichtung, die in der Praxis zwar fast mehr immer gänzlich, aber grösstentheils noch fehlt, jedoch im Wesen des socialpolitischen Steuersystems, dessen Glied die Erbschaftssteuer bildet, entspricht.¹³⁾

6. Abschnitt.

Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems

II. Die Besitzbesteuerung.

Die in der neueren Theorie ziemlich vernachlässigten und, wo sie vorkamen, eher abgelehnten „allgemeinen Vermögenssteuern“ s. Bd. I, S. 381 bis 404, im Ganzen abweisend, ältere Vorschläge v. Kröncke, Anst. f. d. Ueber Grunds. einer gerechten Besteuer. Abh. 1; Mathy, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Verm.st. in Baden, Karlsr. 1831) sind in neuester Zeit in der Theorie wieder mehr und sympathisch besprochen worden. So befürwortet Neumann in d. progr. Eink.st. und z. Th. wohl in Folge der von ihm ausgehenden Anregungen auch Andere, so Gutachter d. Ver. f. Soc.polit. u. überh. d. Ver. in d. Eisen. Versamml. 1876 in d. Verhandl. über d. Einkommensteuer (Gensel's Gutachten „Pers.besteu.“, Schriften d. Ver. f. Soc.pol. Nr. 3, 1877) („sobald d. Eink.st. ein gewisses Maass erreicht hat, werde man glücklich sein, sie mit einer Vermögenst. zu combiniren“). Ders. in s. Thesen zu s. Reform

¹²⁾ Der practische Hauptmangel, der die geringe Einträglichkeit der Erbschaftssteuern wesentlich mit erklärt, ist die in den deutschen Gesetzen (dem preussischen vom 30. Mai 1873) übliche Erbschaftssteuerfreiheit für Descendenten und Ascendenten, während in England, Frankreich, Oesterreich u. a. im Ausland gewöhnlich auch die nächsten Verwandten steuerpflichtig sind, und zwar mit dem kleinsten Satze, meist 1^o/₁₀₀. Vgl. die legislat. Materialien bei Scheffé. In England sind Erbschaften unter 20, bez. bei unbeweglichem Gut 100 P. frei. In Preussen Beträge unter 50 Thlr. frei.

¹³⁾ In England bestehen ziemlich willkührl. Steuersätze, im Allgemeinen sind Erbschaften sogar niedrigere als für kleinere. In Preussen sind Erbschaften unter 300 Thlr. steuerfrei bei Hausstandsgenossen in einem Dienstverhältniss, die übrigen zahlen 1^o/₁₀₀.

lung von 1873 Nr. 2, c und in d. Referat selbst S. 21, 26 d. betr. Berichts II. v. 1875, Nr. 11 d. Schriften, Lpz. 1875). Aehnlich Held, als Corref., These 2 u. S. 32. Ebendasselbst, etwas abweichend Neumann, S. 46 ff., S. 52. Beschlossen wurde: „eine in d. unteren Stufen progressive allgemeine in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögensst. als hauptsächlich directe (Staats-) Steuer“ zu empfehlen. S. 69.

diese Strömung zu Gunsten der Vermögenssteuer hat wohl eingewirkt: in technischer Hinsicht das ungünstige, allerdings theilweise begründete Urtheil Ertragssteuern u. die Misslichkeit, anderswie, z. B. durch höheren Steuerfuss Einkommens oder durch Luxussteuern den Besitz passend in Gemässheit grösseren Leistungsfähigkeit zu treffen; in principieller Hinsicht die Hin- zur höheren (progressiven) Besteuerung des grösseren und nam. des Besitzeinkommens. Ich stimme in beiden Beziehungen dem, was man zu gerade der Vermögensbesteuerung ausgeführt hat, im Ganzen bei. Nur die steuertechnischen Vorzüge nicht ganz so hoch schätzen u. meine, dass principielle Rechtfertigung einer höheren Besteuerung des Besitzeinkommens Arbeitseinkommens mittelst der Vermögenssteuer eben von der Annahme des politischen Besteuerungsstandpuncts überhaupt abhängt. Vom Standpunct der Vorzüge der Vermögensst. aus (Neumann u. d. Andren) scheint mir die ganze Angelegenheit gerichtet zu einer Frage der steuertechnischen Zweckmässigkeit zusammen- zu fassen zu müssen, was aber nicht immer deutlich hervortritt. Ausser den Ges. auch Maurus, Freih. in d. Volksw. sch., Heidelb. 1873, S. 179 ff. und Steuer. S. 115 ff.

In der Praxis hat die Vermögensst. im Alterthum, im Mittelalter, bes. in Städten (s. spec. Beispi. aus Basel in Schönberg's Bas. Fin.), hie u. da auch in neuerer Zeit als Extrasteuer, z. B. in Finanznöthen eine Rolle gespielt (s. die Noten II. 402; Weiteres in meiner spec. Steuerl.). Nicht unwichtige Beispiele der neueren Zeit liefern die Cantone der Schweiz u. die Einzelstaaten der nordameric. Staaten. Vorbilder, welche auch auf die neueste Bewegung in der deutschen Theorie von Einfluss waren. S. Patten, Fin.wesen amer. Staaten u. Städte in d. Samml. v. Abhandl. 1878.

Die Vermögenssteuern auf specielle einzelne Vermögensobjecte, bes. sogen. directe Steuern sind in der neueren Theorie ebenfalls wohl mitunter, aber seltener als überhaupt sehr wenig genauer behandelt worden. S. Rau II, §. 425, 427 u. d. Noten). Eine allgemeinere Befürwortung finden Luxussteuern als Consumabgaben, jedoch nur ausnahmsweise als directe Aufwandsteuern in der jüngsten und umsichtigen Monographie von v. Bilinski, die Luxussteuer als Theil der Einkommensteuer, „finanzwissenschaftl. Beitrag zur Lösung der socialen Probleme“, Lpz. 1875; s. das. S. 141 ff., wo nur 4 dir. Luxusst. (auf Wohnung, Bedienten, Wagen u. Pferde, Hunde) verlangt werden. Ueber Bilinski's sonstige Auffass. u. die Gründe s. d. Noten zu den späteren Abschnitten v. d. Gebrauchsbesteuerung. Eine gute und reichhaltige Uebersicht über die bisherige literar. Erörterung giebt B. in d. Anfangs s. Werks auch über d. Luxusst. in d. Praxis. Für umfassende Uebersicht des Verhältnisses des Verbrauchs der Artikel des Genusses u. Luxus auch Maurus, Steuer. S. 169, 181 ff. Hier geht dann die Frage wie bei der Einkommensteuer in diejenige der Gebrauchsbesteuerung über. Darüber unten §. 494. Ich stimme principiell die Luxussteuern (auch die directen) ebenso wie die Vermögenssteuern auf billigen, steuertechnisch sind mir directe Luxussteuern von zweifelhaftem Nutzen, jedenfalls von mässiger practischer Bedeutung. S. §. 489.

— §. 485. Nominelle und reelle Besitzbesteuerung. Die Besitzbesteuerung kommt

einmal als ein Mittel zur reellen Besteuerung des Einkommens in Betracht, ist also dann eine nominelle oder dient als Messungsgrundlage der Besteuerung: als steuertechnisches Hilfsmittel der Erwerbsbesteuerung zur Lösung der Aufgabe derselben mittelst eines anderen Verfahrens, indem

vom Besitz auf den Erwerb, die Erwerbsfähigkeit und die Steuerfähigkeit zurückgeschlossen wird. Mit Ausnahme des Falls der Erbschaftssteuer, welche auch zu den nominellen Besitzsteuern gehört, ist die Besitzbesteuerung in der Regel nur eine solche nominelle und soll das gewöhnlich auch nur sein. Mit ihr haben wir uns im Folgenden vornemlich zu beschäftigen.

B. Doch kann sie absichtlich oder unabsichtlich eine reelle werden, wo der Besitz die eigentliche Steuerquelle ist. So die Erbschaftssteuer, in gewissen Fällen die Verkehrssteuer (Besitzwechselabgabe), die Steuer auf den Conjecturenzins, so aber auch allgemeine Vermögenssteuern in dem allerdings sehr seltenen Fall, dass eine solche Steuer nach ihrer bedeutenden Höhe und auch wohl nach ihrer Veranlagungs- und Erhebungsart nicht aus dem Einkommen entrichtet werden kann. Auch eine Besitzsteuer als reelle Vermögenssteuer ist nach dem früheren nicht schon an sich immer unzulässig. Eine reelle Besteuerung des einzelwirthschaftlichen Vermögens ist nicht unbedingt eine solche des volkswirtschaftlichen Vermögens und lässt sich in Staatsnothlagen und auch sonst unter Umständen (§. 373—376) vom socialpolitischen, wenn auch nicht vom finanziellen Besteuerungs-Standpunkte (§. 398) aus billigen. Auch kann ausnahmsweise auch eine reelle Besteuerung des einzelwirthschaftlichen Vermögens vorkommen (§. 371). Nothwendig wird aber sorgfältig zu prüfen sein, ob die stets seltene Eventualität einer reellen Vermögenssteuer wirklich vorliegt, was im Allgemeinen in Betreff der schon betrachteten Fälle der Erbschaftssteuer und der Besteuerung von Spiel- und von gewissen Conjecturenzinsen, welche dem angelegten Vermögenswerth hinzu wachsen, nicht der Fall ist; sodann, ob die nominelle Besitzsteuer nicht wider die Absicht des Gesetzgebers zu einer reellen wird, was natürlich vermieden werden muss.

Die nominelle Besitzbesteuerung ist als steuertechnische Mittel der Erwerbsbesteuerung schon in den vorangehenden Abschnitten ausdrücklich oder implicite mehrfach mit berührt worden. Es sind aber noch einige weitere Ausführungen über sie als Ergänzung an dieser Stelle nothwendig, welche namentlich erörtern sollen, ob und welche steuerpolitischen Zielpuncte durch sie sich etwa zweckmässig erreichen lassen.

Die Untersuchung über die reelle Besitzbesteuerung ist in den früheren Erörterungen über die Wahl der Steuerquelle (§. 371)

Die Auffassung der Gerechtigkeitsgrundsätze der Besteuerung socialpolitischen Standpunkte aus (§. 398 ff.), dann in den Abschnitten in den Betrachtungen über die Verkehrs- (ff.), die Conjunctionengewinns- (§. 473 ff.) und die Erbsteuern (§. 482 ff.) im Wesentlichen schon geführt worden.

— §. 486. Formen der nominellen Besitzbesteuerung. Dieselbe kann in vier Formen vorkommen.

Einmal, indem sie die Gesammtheit des Besitzes einer (Wirtschaft) ins Auge fasst: dann erscheint sie als allgemeine Vermögenssteuer.

Zweitens kann sie den ererbten Besitz im Augenblick des Übergangs, bez. der Erbesantretung treffen: dann nimmt sie die Gestalt der Erbschaftssteuer an.

Oder sie knüpft sich drittens an gewisse Kategorien des Besitzes, nemlich

an das Productivvermögen (Kapital) oder an das Gebrauchsvermögen einer Person je in seiner Gesammtheit oder an die einzelnen Ertragsquellen, welche das Productivvermögen umfasst, insbesondere an den Boden, die Gebäude, das bewegliche oder das Geldkapital, und von den Abtheilungen des Gebrauchsvermögens speciell an das Nutzvermögen: dann fungirt sie als partielle Vermögenssteuer immer unter einer dieser Kategorien oder deren Unterarten.

Endlich viertens: sie trifft ganz specielle einzelne Theile des Nutzvermögens: so namentlich als sogenannte directe Steuern, aber gelegentlich auch in dem einen oder anderen andern Falle.

— §. 487. Die Besitzbesteuerung als allgemeine Vertheilungssteuer. Hier wird die Steuer nach dem Werthe des Vermögens bemessen und dieser Werth durch Anschläge oder durch Declarationen festgestellt. Steuern dieser Art sind schon früher, z. B. in Städten, vorgekommen, finden sich neuerdings wieder in der Praxis (Nordamerica) und sind auch in der Theorie gerade für moderne Verhältnisse empfohlen worden (Neumann).

Durch eine solche Steuer lässt sich im rein finanziellen Vertheilungssystem die allgemeine (nominelle) Einkommensteuer in Bezug auf die besitzenden Classen mit durchzuführen, indem man aus dem Vermögen auf das Einkommen zurückschliesst. Wo das Einkommen schwer zu ermitteln ist, kann eine

allgemeine Vermögenssteuer, für welche man wenigstens gewisse Anhaltspunkte öfters leichter gewinnt, z. B. in der Art und Menge des Nutzvermögens, wohl erwünscht Hilfe gewähren. Aber auf einzelnen Vermögensobjecte sind doch in sehr ungleicher Weise schwer oder leicht zu ermitteln und der Rückschluss auf das Einkommen bleibt ebenfalls oftmals misslich. Eine allgemeine Vermögenssteuer als allgemeine Einkommensteuer der Besitzenden möchte daher doch nur ausnahmsweise rätlich sein. Neben dem Vortheile solchen macht sie doppelte Mühe und empfiehlt sich wohl nur in besonderen Umständen im folgenden Falle.

2) Sie kann nemlich im socialpolitischen Steuern neben einer allgemeinen Einkommensteuer zum Zweck der Besteuerung der besitzenden Classen in Betracht kommen. Hier erfüllt sie dieselbe Aufgabe wie die directen Luxus- und wie Verbrauchssteuern (eventuell mit entsprechend hohen Steuerfusse) auf Genussmittel der Wohlhabenderen und principiell besser, weil sie gleichmässiger als diese wirkt. Auch dieselbe Aufgabe wie ein System der Ertragsbesteuerung, mit dem die Renteneinkommen etwa noch besteuert werden; im Ganzen zwar wohl, trotz der Mängel der Ertragssteuern, kaum besser, aber doch so, dass diese allgemeine Vermögenssteuer mitunter vor solchen Steuern Vorzüge hätte. Ein Vorzug ist es z. B., dass sie das sonst leicht besteuert bleibende Nutzvermögen mit trifft, welches für einen höheren Wohlstands öfters auch in relativ grösserem Masse besitzt. Namentlich muss dieser Weg der höheren Besteuerung der Besitzenden aber mit dem anderen sich bietenden verglichen werden, diese Personen durch einen höheren Steuerfuss der allgemeinen Einkommensteuer für das „Einkommen aus dem Besitz“ stärker zu belasten. Wenn man bei letzterem dem richtigen Einkommenbegriff gemäss, eine „fictive Besteuerung“ des Nutzvermögens zum steuerpflichtigen Einkommen schätzt, hat der erste Weg der Vermögenssteuer keinen principielle Vorzug vor dem anderen. Aber in der Praxis kann er gewisse Vortheile bieten und gerade der Schwierigkeit, eine solche Berücksichtigung des Nutzvermögens bei der Einkommensteuer einzuführen, wird man dabei überhoben. Wird das socialpolitisch richtige Princip angenommen, Besteuerung des Besitzeinkommen höher als Arbeitseinkommen zu besteuern, darf daher wohl die Verbindung einer allgemeinen Vermögenssteuer

zu diesem Zweck mit der Einkommensteuer ernstlich erwogen zu werden.

b) Eine allgemeine Vermögenssteuer lässt sich theilweise mit Objectbesteuerung wie die Ertrags- oder Ertragsquellenbesteuerung behandeln. Sie vermag dann Aufgaben zu lösen, für die die Einkommensteuer als Subjectbesteuerung nicht ausreicht und sonst Ertragssteuern nothwendig würden (§. 410, 415). Kann es dann, namentlich wenn diese letzteren fehlen, in Betracht kommen, ob man nicht statt ihrer auf eine solche Vertheilungssteuer recurriert, da diese steuertechnisch vielleicht einfacher zu stellen und bei ihrer Ausdehnung auf alle Vermögensbestandtheile auch im Nutzvermögen, mitunter noch geeigneter ist, als die Objectbesteuerung zu dienen. Besäßen wir in unseren Staaten meistens ausgebildete Ertragssteuern, so würden gewisse Beschränkungen der Staats- und mehr noch der Communalbesteuerung durch solche Vermögenssteuern hindrängen, so in den practischen und wichtigen Fällen, dass der Ort, wo ein Vermögensobject (namentlich eine Realität) liegt und wo der Eigenthümer derselben verschiedene sind (§. 410). —

Im Bezug auf die zweite Form der Besitzsteuer, die Erbschaftsteuer kann auf das Fröhliche verwiesen werden (§. 482 bis 487), so dass wir uns gleich zur dritten Form wenden:

— §. 488. Die Besitzbesteuerung als partielle Vertheilungssteuer. Auch hier wird die Steuer nach dem ermittelten Werthe der Kategorien von Vermögensobjecten, auf welche sich die Besteuerung beziehen soll, bemessen.

a) Bei dem Productivvermögen einer Person oder Wirthschaft, welches durch die Steuer in seiner Gesammtheit oder in Theilen auf die einzelnen Ertragsquellen umfasst werden soll, kann die Besitzsteuer wieder von dem Werthe auf den Ertrag geschlossen werden. Die Besitzsteuer erscheint hier als das indirecte Verfahren der Werthermittlung im Gegensatz zu dem directen Verfahren in der gewöhnlichen Ertragsbesteuerung. Bei der Grund-, der Gebäude-, der Zinsrenten- oder der i. e. S. sogenannten „Kapitalsteuer“, bei der Gewerbesteuer kommt jenes indirecte Verfahren ebenfalls vor, theils selbständig, theils zur Ergänzung des directen Verfahrens, wie dies in der speciellen Steuerlehre näher angegeben werden wird. Die Besitzsteuer kann hier vor der directen Ertragsbesteuerung Vorzüge haben, so z. B. beim Grund und Boden den einfacheren und sichereren Feststellung des Werths („Verkehrs-

werths“) als des Reinertrags, zum Theil deshalb, weil dort an objective Momente, an Thatsachen des Verkehrs, welche nicht so schwer zu ermitteln sind (Kaufpreise), das Missliche bleibt immer der Schluss vom Werth auf den Ertrag, wie sich gerade beim Grundstück, auch bei Geldkapital (Werthpapieren u. dgl.) am Deutlichsten zeigt. Im Ganzen kann die Besitzsteuer hier doch wohl nur allgemeiner empfohlen werden, wenn es an einer sorgfältigen Ertragssteuer fehlt, eben als Hilfsverfahren (eventuell als Hauptverfahren) in der Einrichtung der Ertragssteuer.

2) Bei dem Nutzvermögen einer Person oder Wittwe hat die Besitzsteuer dagegen eine grössere Bedeutung, aus den oben schon angedeuteten Gründen (§. 487 sub 2). Denn dort kommt kein reeller Ertrag im gewöhnlichen Sinne vor, sondern nur jene „fictive Rente“, welche allerdings in den Genüssen und Genussmöglichkeiten des Nutzvermögens liegt, aber sich rechtlich nur ziemlich willkürlich bestimmen lässt. Der Werth dieses Nutzvermögens ist dagegen etwas Concretes und nicht so schwierig zu ermitteln. Auch im rein finanziellen System ist nun die Mitbesteuerung des Einkommensteuereinkommens, welche die Genüsse u. s. w. des Nutzvermögens darstellen, in der politischen Besteuerung sogar die Höherbesteuerung dieses Einkommens als eines aus Besitz herrührenden Einkommens geboten. Es kann daher eine Besitzsteuer auf das Nutzvermögen ein nützliches und zweckmässiges Mittel zur Erreichung dieses Ziels sein. Und dadurch mitunter die reicheren und reichsten Classen für ihre ihrem grossen und verschiedenartigen Nutzvermögen liegende Steuerfähigkeit recht passend zur Besteuerung heranziehen. Nicht zu übersehen ist übrigens, dass die Besteuerung vom Nutzvermögen, von dem gesammten, wie hier, oder von einzelnen Objecten, wie in der folgenden Form, eigentlich eine Gebrauchsbesteuerung ist, welche eventuell auch in anderer Form dieser letzteren verwirklicht werden kann. Die Besitzsteuer erscheint aber auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet nicht ungeeignet.

C. — §. 489. Die Besitzbesteuerung als Steuer auf einzelne Objecte des Nutzvermögens, besonders als directe Einkommensteuer. Hier werden diese Objecte beim Besitzer mit periodisch (jährlich) wiederkehrenden Steuersätzen belegt. Gerade bei

nt die Steuer als Gebrauchssteuer. Die Erörterungen in
 genden Abschnitten beziehen sich daher auf sie mit. Prin-
 lässt sie sich sowohl vom rein finanziellen als vom
 politischen Standpunkte aus billigen, soweit überhaupt
 abrauchsbesteuerung einzelner Gegenstände zu vertreten
 ractisch und steuertechnisch möchte sie nur aus-
 weise rätlich sein.

Der Besitz von einzelnen solchen Objecten weist auf Ein-
 n, daher auf Steuerfähigkeit hin, derjenige bestimmter Arten
 Gegenstände („Luxussachen“) auf höheres Einkommen,
 beiden Fällen liegt Besitzeinkommen vor. An und für sich
 an daher die rein finanzielle, proportionale und die social-
 be, progressive und das Besitzeinkommen höher belastende
 menbesteuerung durch eine solche Besitzsteuer verwirklichen.
 wie weit genügend, das hängt von der richtigen Aus-
 der Objecte und der richtigen Höhe der Steuersätze
 beiden Hinsichten ist eine ziemlich weitgehende Willkühr
 eidlich. Deshalb scheint uns eine andere Besteuerung,
 demselben Ziel der Einkommenbesteuerung zustrebt, zweck-
 r, mindestens die vorerwähnte Form der Besitzsteuer des
 n Nutzvermögens.

Steuertechnische Gründe führen zu demselben Ergeb-
 bene Willkühr in der Auswahl der Steuerobjecte und in der
 der Steuersätze ist steuertechnisch ein grosser Uebelstand.
 steuerung verlangt ein leicht besonders lästiges Eindringen
 Privatverhältnisse, das nicht einmal durch ein günstiges
 alles Resultat beschönigt wird. Denn wegen der Willkühr
 Wahl der Objecte und wegen der leicht drohenden Ein-
 tung des betreffenden Besitzes sind hohe Steuersätze, des-
 und wegen der meist geringen Verbreitung solchen Luxus-
 is ist wieder ein hoher Steuerertrag ausgeschlossen.

steht an und für sich nichts im Wege, auch einzelne Gegen-
 des Productivvermögens, z. B. gewisse Bestandtheile der
 einrichtungen, Maschinen u. dgl. mit Steuersätzen zu be-
 Auch dies ist eine Form der Besitzsteuer, welche gelegent-
 ergekommen ist und auch wohl noch vorkommt. Eine solche
 erscheint dann aber wieder nur als ein, meist ziemlich
 Verfahren zur indirecten Ermittlung des Ertrags
 Unternehmung, indem aus dem Besitz solcher Objecte
 en Umfang des Geschäfts u. s. w. zurückgeschlossen wird.

Die weitere Beurtheilung kann auf die Darstellung der Einkommenbesteuerung in der speciellen Steuerlehre verschoben werden.

Es ergibt sich aus dem Vorausgehenden, dass die ständige Bedeutung der nominellen Besitzbesteuerung doch im Ganzen nur gering ist. Bloss als allgemeine Vermögenssteuer, welche in Nothzeiten als Extrasteuer dann im socialpolitischen Steuersystem und als partielle Vermögenssteuer des gesammten Nutzvermögens in einem rein finanziellen Steuersystem würde sie grössere Wirkung erlangen.

7. Abschnitt.

Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems

III. Die Gebrauchsbesteuerung. A. Ihre Arten und Verhältnisse

Die Finanztheorie hat bisher in ihrer Beurtheilung der Verbrauchssteuer, des Haupttheils der von mir sogen. Gebrauchsbesteuerung, gewöhnlich den liegenden Fehler nicht genügend vermieden. Diese Steuern sind einerseits unentbehrlich, wenigstens da, wo es sich, wie in unseren modernen Staaten, die Deckung eines grossen Staatsbedarfs handelt, nachzuweisen und andererseits lassen sich bei ihnen schwere Verstösse gegen die obersten Steuerprincipien, besonders gegen die gerechte Steuervertheilung, nicht vermeiden, namentlich, wenn man sich an die üblichsten, und aus practischen Gründen in gewissem Umfang nothwendigsten Arten dieser Steuern hält. Der Fehler der Theorie liegt nun darin, dass man sich mit der Praxis wegen der Unentbehrlichkeit dieser Steuern über jene Verstösse hinwegsetzt oder sich durch operationen in Betreff der ausgleichenden Wirkung der Ueberwälzung darauf beruhend — täuschen will und so namentlich das Ziel gerechter Steuervertheilung theils und jedenfalls viel mehr, als es nöthig ist, aus den Augen verliert. Der Fehler besteht in der Hinwegsetzung über die Unentbehrlichkeit und die entwickelungsgesetzmassige Begründung dieser Steuergattung in der modernen Finanztheorie aus jenen Verstössen gegen die Steuerprincipien, bes. gegen die gerechte Steuervertheilung ein unbedingtes Verdict gegen die ganze Gattung abzugeben. Eine Neigung zu dem erstgenannten Fehler findet man in der so-it-disant Finanztheorie mancher neueren eclecticischen Finanztheoretiker, in Deutschland auch bei Held, implicite wenigstens, bei den „Socialpolitikern“, bes. bei Held, aber in der Theorie selbst noch bei Stein, trotz der scheinbar sehr abweichenden Auffassung des letzteren. Der zweite Fehler tritt bei jenen theoretischen Nationalökonomisten, welche die Verbrauchsteuern allein für sich, ohne Zusammenhang mit der Einkommenbesteuerung u. ohne Rücksicht auf die geschichtlichen Bedingungen der Einkommenbesteuerung beurtheilen: er findet sich schon vor den Physiokraten, dann bei einzelnen Theoretikern, dann bei vielen u. bedeutenden Nationalökonomenschriftstellern der Smith'schen Schule, ausserdem bei radicalen Politikern, daher besonders bei den Socialisten. Ein Hauptvertreter letzterer ist Lassalle. Seine Auffassung ist bei aller ihrer Einseitigkeit viel tiefer als diejenige der sonstigen Gegner der Verbrauchsteuern. Sie steht in Zusammenhang mit einer bedeutsamen geschichtsphilosophischen Betrachtung des ganzen Steuersystems, die zwar auch sehr einseitig, aber keineswegs schlechtweg unrichtig ist. Es wird es gerechtfertigt, Lassalle als den bedeutendsten neueren Gegner der Verbrauchsteuern anzusehen u. auf ihn mehr Gewicht als auf irgend einen andern dieser Steuergattung zu legen. Er fasst dabei auch so ziemlich Alles zusammen.

Nationalökonomien u. Politiker vom Standpunct der Gerechtigkeit aus gegen diese Steuer einwenden. Warum hat Stein Lassalle gar nicht berücksichtigt?

Es handelt sich hier namentlich um zwei literar. Auslassungen Lassalle's. Erster in einem Vortrag im Berl. Handwerkerverein, der u. d. T. „Arbeiterprogramm. Ueber den besond. Zus.hang der gegenwärt. Geschichtsperiode mit der Lage des Arbeiterstands“ in Zürich 1863 erschienen ist, die Frage der indirecten Steuern kurz berührt (S. 26 ff.). Wegen dieser Ausführungen, als geeignet, „die armen Classen zum Hass u. z. Veracht. gegen d. Besitzenden öffentl. angereizt zu werden, gerichtlich angeklagt u. in 1. Instanz verurtheilt, hielt er dann in der Appellationsinstanz vor dem K. Kammergericht in Berlin eine Vertheid.redede, die u. d. T. „Die Besteuerung und die Lage der arbeitenden Classen“ ebenfalls in Zürich 1863 erschienen ist (136 S.). Diese Schrift ist bei aller tendenziösen u. gutgläubigen Uebersetzung, die ihr den Character einer Parteischrift giebt, doch von erheblichem Werthe.

Sie ist zugleich mit einem umfassenden geschichtlichen u. namentlich literarisch-hist. Material ausgestattet, so dass sie in letzterer Hinsicht wohl das vollständigste Compendium von Ausführungen hervorragender Nationalökonomien u. Finanztheoretiker von Bodin, Boisguilbert, Forbonnais an bis auf die neueste Zeit bildet (S. 14 ff.).

Lassalle bringt, ungleich tiefer als irgend ein anderer Gegner oder Anhänger der Verbrauchsteuern, die Entwicklung der letzteren in Zusammenhang mit der Entwicklung der Geschichte der modernen Gesellschaft u. ihrer Classen. Einzelne schon früh vorkommend, bes. in den Städten, in den letzten Jahrhunderten sich vermehrend, im 17. u. 18. Jahrhundert von d. absoluten Staatsgewalt des unaufgeklärten Despotismus weiter entwickelt, sind sie in der „staatsbürgerl. Periode“ oder in der ökonomischen Periode der „Vorherrschaft des beweglichen Kapitals“ (der „Bourgeoisie“) zu einem Haupttheil der practischen Staatsverwaltung ausgebildet worden. Oder wie Lassalle, allerdings bereits übersehend, wörtlich in s. 1. Rede (S. 27, 2te Rede S. 6) sagt: „... der Betrag aller directen Steuern [wie er mit vielen Anderen die Verbrauchst. nennt], statt die Steuern nach Verhältniss ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, (wird) seinem grössten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Classen bezahlt. Nun hat zwar die Bourgeoisie die indirecten Steuern nicht eigentl. erfunden; sie existirten schon früher. Aber die Bourgeoisie hat sie erst zu einem neuen Systeme entwickelt u. ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsrenten aufgebürdet.“ Letztere Uebertreibung erklärt sich z. Th. daraus, dass die Grundsteuer in unzulässiger Weise (bei der Grundsteuer unter Hinweis auf eine hier irrige Ansicht Ricardo's) auch die Grundst. als eine „auf den Getreidepreis abgewälzte und definitiv von den Getreideconsumenten bezahlt“ [die oben S. 277 Note 22 erwähnte in officiellen Kreisen bei uns vertretene Theorie!], ferner die Gewerbesteuer, die gesammten Justizkosten (unter Absehen vom Gebührenelemente darin) zu den directen Steuern rechnet (Gerichtsrede S. 7, 97), was dann an der preuss. Statistik ausgeführt wird.

Der richtige Kern in Lassalle's Auffassung, für den ihm der „Autoritätenmangel“ auch vollständig gelingt, ist, dass durch die wichtigsten der üblichen Verbrauchssteuern eine relative Steuer-Ueberlastung der unteren Classen herbeigeführt wird, welche sich durch Ueberwälzung in keiner Weise genügend ausgleicht (Ger.rede S. 36 ff.). Darin liegt eine unbestreitbare Verletzung der Gerechtigkeit u. Billigkeit der Besteuerung. Von diesem Gesichtspunct aus haben zahlreiche Nationalökonomien gegen diese Steuern Bedenken geäußert und die Beseitigung dieser Abgaben, bez. die Ersetzung derselben durch directe Steuern u. dgl. verlangt. Bei Lassalle a. a. O. finden sich hier, allerdings mit unvollständiger Auswahl der polemischen, seinem Zweck dienenden Kraftstellen der Autoren, eine literar. Ausweise als sonst irgendwo, S. 14 ff. S. auch Rau II, §. 406, u. Stein II, 200 ff. Die Nationalökonomien heben dabei gewöhnlich auch die nachtheiligen Nebenwirkungen der Verbr.steuern, ihre Verstösse gegen die volkswirtschaftl. Grundsätze u. gegen die Grundsätze richtiger Steuerverwaltung hervor. Die Physiokraten wie Quesnay selbst, mussten schon von ihrem princip. Standpuncte aus die Verbr.- oder indir. Steuern verwerfen. A. Smith, b. V. ch. 2, sect. 2, im Abschn. d. 4. Artikels („taxes upon consumable commodities“) (Asher II, 107 ff.) urtheilt streng über diese Steuern, wenn er ihren Einfluss auf die noth-

wendigsten Lebensmittel mit dem Einfluss eines unfruchtbaren Bodens etc. (schlechten Klimas vergleicht und über die Ueberwälzung denkt er in dem wichtigsten Falle nicht optimistisch. Von einer Steuer auf die von ihm sogenannten *series of life* nimmt er an, dass sie, wie directe Lohnsteuern, wenigstens nach Zeit zu einer Lohnerhöhung u. schliesslich zu höheren Waarenpreisen für Consumumenten führe. Steuern auf andere, von Smith *luxuries of the post* genannt, bewirken nach ihm aber nicht nothwendig eine Erhöhung des Arbeitslohns. (Citate aus Smith, Indir. St. S. 21 ff., nach d. französ. Uebersetzung v. Garnier etwas tendenziös herausgesucht). J. B. Say hebt den stark umgekehrten Character der Verbrauchst. scharf hervor (*cours compl. d'écon. polit. VIII part. 1* ähnlich Sismondi in *s. nouv. princ. II, l. 6, ch. 6* (2. ed. p. 210 ff. „Je n'arrive à presque tous les impôts sur sa consommation; réduire tous les impôts sur la consommation c'est ramener le système féodal, où le noble et le riche ne paient rien“, aus d. Table analyt. II, 485). Aehnlich auch Deutsche. So bes. sehr Handb. III, 175 (Kraftstellen bei Lassalle, Ind. St. S. 25 ff.). Von älteren Schriftstellern Eschenmaier, *üb. d. Consumtionsst.* Heidelb. 1813, Kröckel: N. 3, v. Liechtenstern, *Aphorism. u. Notizen über wichtige Zweige d. Volksw.* Altenb. 1821 S. 31, v. Almenstein, *üb. d. Vorzüge u. Mängel d. indirecten Steuern* Düsseld. 1831. Von Neueren s. Pfeiffer, *Staatseinn. II, 342—367*, der für liberalen Oekonomie in dieser Frage: bes. gegen die Verbrauchssteuern die Belastung des Einzelnen, die theure Erhebung, die Reizung zur Umgehungen gemacht u. im Schlussurtheil „aufs Entschiedenste die Aufhebung der Verbrauchssteuern u. bes. der indirecten unter ihnen“ verlangt (S. 364), — freilich nur als Uebersicht nicht sofort zu erreichen sei.

Jener anderen Richtung in der Literatur u. in der Praxis, welche sich gegen Verbrauchsteuern mehr oder weniger gut abfindet oder sich selbst mit ihnen abfindet u. dieselben bes. befürwortet, muss man den Vorwurf machen, dass sie die gehobene Schattenseite dieser Steuern zu leicht nimmt und nicht genügend Ausgleichungsmittel, bes. im Gebiet der directen Erwerbsbesteuerung, sinnig bedacht. Dies liegt auch hier in der Mitte zwischen den Ansichten u. Forderungen der Gegner und der zu willfährigen und zu optimistischen Anhänger dieser Steuern.

Man wird nemlich Lassalle's und der Socialisten Auffassung der Verbrauchsteuern, als derjenigen Steuerform, durch welche die besitzende Klasse im Zeitalter der Vorherrschaft des mobilen Kapitals die formell aufgehobene u. reell aufgehobene Steuerfreiheit reell im Wesentlichen wieder herstelle, doch in beschränktem Maasse als richtig zugeben können, auch wenn man nicht Anhänger der optimist. Ueberwälzungstheorie der indirecten Lohnsteuern ist. Lassalle selbst imputirt der „Bourgeoisie“ nicht den bewussten nackten Erwerb dieser Dingen. Er macht nur mit Recht geltend, dass jede auf die Steuererhebung Einfluss gewinnende Classe gleichsam instinctiv ihr Classeninteresse und deshalb den Besitzenden heutzutage die Verbrauchsteuern viel sympathischer als directe Einkommen- u. ähnliche Steuern sind. In diesem Umfang ist die Auffassung wohl richtig und psychologisch begründet, auch durch manche Thatsachen (Frankreichs Steuerpolitik, bes. auch seit 1871! Günstige Beurtheilung der Verbrauchsteuern in Deutschland seit 1878). Es ist dieselbe Erscheinung, als wenn die nicht-besitzenden Classen progress. Einkommensteuern u. dgl. wünschen u. über „sociale“ Steuerkämpfe).

Aber Lassalle's geschichtliche Begründung der Entwicklung der Verbrauchsteuern ist eine einseitige und seine ganze Theorie enthält daher eine wesentliche Lücke. Der Erklärungs- und Rechtfertigungsgrund der Zunahme der Gesamtbesteuerung u. der absoluten u. relativen Vermehrung der Verbrauchssteuern liegt in der Steigerung des öffentlichen Bedarfs u. des Nationaleinkommens, u. in einer derartigen Differenzirung des letzteren, dass auch den unteren Arbeitenden Classen ein Betrag davon zufällt, welcher bei der erforderlichen Gesamtbesteuerung nicht unbedingt unbesteuert bleiben kann. Das Einkommen des einzelnen „Arbeiters“ ist für die Besteuerung unwesentlich, das Einkommen der Gesammtheit der unteren Classen bildet aber eine so grosse Quantität an Einkommen, dass es in der Regel mit besteuert werden muss. Das Einkommen der grossen Zahl von Personen u. Familien der unteren Classe enthält auch einen wenngleich kleinen Betrag „freien“ Einkommens, wie sich gerade aus dem

Verhältnissen mit ergibt. Dieser Betrag kann nach dem Princip der Leistungsfähigkeit mit besteuert werden. Ohne dass ferner hier die früher abgewiesene Anwendung des Principes von Leistung u. Gegenleistung stattfände (s. §. 419), ist in der Frage der Verbrauchsbesteuerung, als eines Hauptmittels zur Behebung der unteren Classen, auf den inneren Grund der Zunahme des Finanzbedarfs hinzuweisen, aus der wieder die Nothwendigkeit höherer Besteuerung hervorgeht. Die Gemeinwirthschaft übernimmt immer mehr Thätigkeiten u. führt sie besser aus u. zwar wesentlich auch mit im Interesse der unteren Classen. Ein Punct, der von Lassalle ganz bei Seite gesetzt, dagegen namentlich hervorgehoben, nur in etwas abweichender Formulirung, sachlich aber übereinstimmend, ist für die Frage der Verbrauchsbesteuerung als wichtig, ja als entscheidend hervorgehoben wird: Stein (II, 172 u. a. a. Stellen) verlangt mit Recht als Ersatz für die Verzehrung die Reproductivität der Steuer in den Leistungen der Bevölkerung. Hier ist nun auch für die unteren Classen an alles das zu denken, was gerade der moderne Staat u. seine Communen direct u. indirect von der ganzen Bevölkerung u. vielfach speciell für die unteren Classen leisten: Unterrichts-, Armen-, Verkehrswesen u. s. w., aber auch „Sicherheitswesen“ in Betracht, wenn man nur bedenkt, in welchem Maasse die innere u. äussere Sicherheit im Staate gegenüber den Gewaltthaten und Kriegszügen früherer Perioden dem „Arbeiter“ zu Gute kommen. Der moderne Staat hat diese Aufgaben übernommen, er braucht dafür Mittel zur Kostendeckung und wenn er selbst keine manchen Unbilligen enthaltende Verbrauchsbesteuerung diese Mittel auch von den unteren Classen mit abnimmt, so verbessern diese durch eine solche rechtlich geregelte regelmässige Contribution ihre Lage immer noch wesentlich gegen früher. Man darf nicht übersehen, dass hier vielfach nur ein Theil der älteren Frohnden und Steuern, Schutzgelder u. dgl. für die Schutzgewährung an den Grundbesitzern in die neue Form der Staatssteuer verwandelt wird. Zur Berichtigung und zur Ergänzung von Lassalle's Auffassung ist es nothwendig, dies sehr deutlich zu sagen.

Dem hier gegen Lassalle vertretenen Gesichtspunct aus möchte die Verbrauchsbesteuerung und zwar gerade eine solche von nothwendigen Arbeitertributien (Salz, Petroleum!) sogar noch ein besonderes Hilfsmittel bieten, um die ökonomische Probleme der Arbeiterfrage leichter ihrer Lösung entgegen zu treten. So erscheint z. B. selbst die Salzsteuer (ähnlich die Branntwein- und Zuckersteuer) sofort in andrem Lichte, wenn man etwa aus ihrem Ertrage die Mittel zur Deckung und Dotation eines umfassenden Arbeiterversicherungswesens zur Verfügung stellt, ein Plan, den ich mir anderswo weiter zu verfolgen vorbehalte. Der praktische Vorzug der „indirecten“ vor der „directen Erhebung“ liesse sich einmal unmittelbar in einer Angelegenheit fundamentalsten Arbeiterinteresses geltend machen.

Wenn aber in der obigen oder in ähnlicher Weise die entwicklungsbedingte Begründung der Verbrauchsteuern zu liefern, haben die Anhänger derselben die gar nicht zu bestreitenden Mängel dieser Steuerart beschönigt oder übersehen und es so versäumt, die richtigen Forderungen zur Ergänzung des ganzen Systems u. zur Ausgleichung jener Mängel zu stellen. Der blosse Hinweis auf die „practische Unentbehrlichkeit“ ist keine genügende wissenschaftliche Begründung. Die Beweisführung der mehr oder weniger bedingten oder unbedingten Nothwendigkeit der Verbrauchsteuern bedarf deswegen ebensowohl eine Einschränkung als auch eine Begründung der Gegner. Von Früheren s. z. B. Sonnenfels, Fin. §. 165 ff., Jacob, Fin. §. 683 ff. (geht v. d. pract. Unmöglichkeit aus, mit d. Einkommenst. allein bei öffentl. Bedürfnissen auszureichen), Fulda §. 202 ff.; v. Malchus, Fin. I, §. 283—299 (Vorführung der Gegenstände gegen Verbr.steuern u. Versuch der Abwälzung, aber bei manchem Richtigen gewiss nicht mit dem von Stein erwähnten Erfolg, dass „seit dieser Zeit kein ernstlicher Zweifel gegen diese Steuern mehr erhoben worden sei“; der alte bequeme, aber grossentheils unrichtige Grund der Ueberwälzung auf die Reichen (s. u. §. 511) ist auch Malchus' Einwand gegen den Vorwurf einer Ueberlastung der unteren Classen durch die Verbr.steuern, Hoffmann, Steu. S. 245 ff. (sehr kurz und ohne princip. Begründung); Mill, taxation p. 148; Mill, princ. b. V, ch. 4 u. 6.

Auch die Beweisführung von Rau u. anderen neueren Finanztheoretikern ist nicht. Rau (II, §. 406—424) sieht in den von ihm mit Vorliebe sogenannten Aufwandsteuern nur einen anderen Weg zur Besteuerung des Einkommens, als die Schätzungen (§. 406). In der Erörterung über d. Verhältn. d. Steuer u. Einkünften (§. 407) tritt ein klares Urtheil nicht hervor, doch ist Rau's Zurückhaltung in der günst. Beurtheilung dieser Steuern nicht zu verkennen. Er schliesst: „... es ist nicht zu erwarten, dass auch die sorgfältig abgemessenen Aufwandsteuern eine vollkommen gleichförmige Belastung aller Individuen ihrer Steuerfähigkeit bewirken.“ Nach verschiedenen Erörterungen über d. u. finanz. Wirkungen d. Verbrauchsteuern, wobei kaum haltbare Meinungen über den Zusammenhang zwischen der Verbr.besteu. u. dem Sparen u. Kapitalvermehrung unterlaufen, kommt in §. 415 gleichwohl das Ergebniss: „Die Erfahrung lehrt die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandsteuern. Ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstands u. ihre Zweckmäßigkeit ist in den meisten Staaten dargethan.“ Nicht selten von den practischen Anhängern dieser Steuern geäusserte Ansichten, aber schlechterdings so gar nicht zu beweisen. Rau meint dann in §. 416: „bei den gegenwärtigen Zuständen im Steuerwesen ist es nicht nur nützlich, die Aufwandsteuern neben den Schätzungen bestehen zu lassen, sondern eine Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile von beiden zu verringern“. Darauf kommen §. 417 ff. einige, im Ganzen nicht ausreichende Grundsätze f. d. Einrichtung der Aufwandsteuern. Die Ueberwälzung urtheilt auch Rau §. 421, 422 skeptisch, selbst in Betreff der Ueberwälzung auf die nöthigen Lebensmittel u. meint, dass auch da, wo die Ueberwälzung nicht ohne bedenkliche Folgen sei. Diese ganze Behandlung der Aufwandsteuern ist, wie Stein II, 201, richtig bemerkt, bei allem Zutreffenden u. Beachtlichen, was sie enthält, doch durchaus ohne festes Princip über das Wesen und die Steuerquelle dieser Steuerart. Aehnliches gilt von der auch sonst nicht sehr werthes bietenden Behandlung von Umpfenbach, I, §. 99 ff., worin er sich nur auf den Gedanken in Betr. der ungleichen Belastung hinweg gegangen wird. — Heberich's die Verbr.steuern nur vom Standpunct der steuertechn. Zweckmässigkeit als Ersatz der Personalsteuer der unbemittelteren u. als eine Ergänzung der Einkommensteuer der wohlhabenderen Classen (S. 82, 152), ganz richtig, aber ohne principielle Begründung u. anders. Begrenzung des Verbrauchsteuersystems.

In Hinsicht auf die principielle Begründung liegt nun wieder ein bemerkbarer Fortschritt in dem Kern der Stein'schen Ansicht (bes. II, §. 179) „die indirecte (worunter er hier trotz seiner abweichenden Terminologie die Verbr.st. versteht) Steuer die Besteuerung der Arbeit sei.“ Nur eine eigentlich ziemlich einfache Auffassung, die von keinem anderen Autor so ganz verkannt werden konnte, in unnöthig weitläufiger Weise mit einer schwer verständlicher u. doch ganz entbehrlicher Dialectik entwickelt, welche sachlich vielfach richtigen Partien in formeller Hinsicht zu den schwersten Theilen des ganzen Werks gehören. Hier wird wirklich Einfaches höchst unnöthig (s. o. S. 143). Für sachlich falsch u. bedenklich halte ich ferner Stein's falls noch zu weitgehende Hinwegsetzung über den Einwand der Ungleichheit und der Ueberlastung der unteren Classen. Die an sich richtige Ansicht, dass die „Genusssteuer“, die Auswahl der Steuerobjecte und die rationelle Besteuerung der Steuerfusse helfen nicht allein ab, zumal Stein selbst wiederholt die Ueberwälzung zugestehen muss, durchgreifend zwischen den Artikeln zu unterscheiden (s. o. S. 179). Vielmehr muss gerade, soweit Verbrauchsteuern für die Finanzbedarfs unentbehrlich sind u. eine Ueberlastung gewisser Classen (Familien!) durch sie anzunehmen ist, ohne dass man sich auf Ueberwälzung verlassen kann, eine Ausgleichung durch Massregeln in der Erwerbs- u. Besteuerung im Steuerfuss der Einkommensteuer u. s. w. erfolgen (s. u. §. 530). Eine technisch unrichtig und auch principuell nicht geboten halte ich ferner wiederum dialectisch abgeleitete Consequenz, dass die Verzehrssteuer eine directe Classensteuer (die „directe Form der indirecten Besteuerung als Einkommensteuer“ —! wie sie Stein in der Consequenz seiner absonderlichen Terminologie nennt!) ersetzt werden müsse, wo denn der preuss. Vorgang beschritten wird (II, 159 ff., 207, 231 ff.). Die preuss. Erfahrung spricht nicht

stzt S. 233 ff. die steuertechn. Schwierigk. einer solchen directen Steuer der
schweblich. S. unten §. 500, bes. Note 3.

er den neuesten Schriften über Steuerwesen, welche sich näher mit der Ver-
 steuerung beschäftigen, verdient auch wegen einer eigenthümlichen prin-
 cipiellen Begründung und Empfehlung gewisser Arten von Verbrauchsteuern,
 der hohen Branntwein- u. Tabaksteuer, die vorzügliche vergleichend-
 statistische Arbeit von Ph. Gerstfeldt, Beiträge z. Reichssteuerfrage, Lpz. 1879
 s. vornemlich practischen Inhalts hier in der allgem. Steuerlehre bes. hervor-
 zu werden. Gerstfeldt stellt keine neue Ansicht auf, sondern eine bes. in
 der Branntweinsteuer öfters von der Gesetzgebung angenommene, aber er führt
 den Werth aus. Er sucht die Verbrauchsteuerobjecte nach ihrer grösseren
 oder geringeren Schädlichkeit u. Unschädlichkeit zu classificiren u. verlangt eine
 entsprechende Freigebung unentbehrlicher Objecte (Salz), eine nur niedrige Besteuerung
 von ungeschädlichen Genussmitteln (Zucker, Kaffee, Thee), eine höhere der relativ
 weniger schädlichen (Bier, Wein) und eine sehr hohe der „relativ schädlichen“
 (Tabak). Bei einer Vergleichung der Besteuerung Deutschlands u. des Auslandes
 wird dann namentlich die bisher so überaus niedrige deutsche Tabak- und
 Branntweinbesteuerung beklagt. Indessen beruht jene Classification doch etwas auf
 einer unrichtigen Auffassung und behandelt auch den Branntweinconsum zu unbedingt als
 wenn er wie von Conrad (Jahrb. 1879, II, 307) mit Recht entgegnet wird. Nament-
 lich wird der sittenpolizeiliche Gesichtspunct hierbei zu einseitig betont u.
 es wird, dass, selbst wenn er ganz richtig u. das dabei erstrebte Ziel ganz sicher
 zu erreichen wäre, hier immer doch eine bedenkliche Verletzung der Gleich-
 heit der Besteuerung bei der hohen Tabak- u. Branntweinsteuer bleibt:
 Gerstfeldt mit Unrecht ganz bei Seite gesetzter Gesichtspunct. Möglich sogar,
 dass der sehr hohen Branntweinsteuer der Säufer sich nicht nur physisch und
 geistig, sondern zugleich auch ökonomisch ruinirt, gerade wegen der Steuer.
 Die wichtige Hervorhebung des sittenpolizeil. Gesichtspuncts in diesen Dingen hat
 aber ihre Bedenken, bei aller partiellen Richtigkeit. S. u. §. 503a.

Der sonstigen neueren u. neuesten deutschen Finanzliter. ist die Verbrauchs-
 steuern meistens nur in Betr. steuertechnischer Einzelheiten genauer be-
 schrieben worden. Ein Mangel bleibt in den Untersuchungen über Einkommenst., Ver-
 bruchsteuer u. Steuerfuss, dass dabei auf das Nebenhergehen (und in welchem
 Verhältnisse?) der Verbr.steuern wenig oder gar keine Rücksicht genommen wird.
 Vorin ich Stein ganz beistimme (II, 175, 202), auch den Schriften von Neu-
 mann u. Held vorzuwerfen: Was Letzterer in dieser Hinsicht im 7. Kap. s. Eink.st.
 nicht bei Weitem nicht, auch von dem Standpuncte seines speciellen Themas
 abgesehen, um die wichtige Frage der Verbr.steuern u. die connexe der angemessenen
 Anordnung der Gesamtbesteuerung dadurch zu erledigen: jene Steuern störten und
 behinderten zwar die Production, seien aber den Consumenten aus den niederen
 Klassen gegenüber die einzig mögliche Art der Besteuerung. Damit ihre Vortheile
 nicht zu verlieren, müssten sie auf entbehrliche, aber allgemein consumirte Artikel gelegt
 werden, darften nicht auf Kosten der directen Steuern unnöthig ausgedehnt werden,
 wo die Frage der gerechten Steuervertheilung aber ganz zurücktritt und
 die „unvermeidliche“ Ausdehnung der directen Steuern sei, fraglich bleibt. —

Der Standpunct unserer neuesten, der Entwicklung der Verbrauchsteuern so
 in der deutschen Praxis wird am Deutlichsten von Fürst Bismarck selbst ver-
 treten. In s. Reden im Reichstage, 1878, 1879, z. B. in d. Sitz. am 28. Febr. 1878,
 Verhandl. stenogr. Ber. S. 142. Was andere Practiker u. Theoretiker neuer-
 licher Zeit in dieser Richtung geleistet haben, läuft auf eine Paraphrase dieser Bismarck'-
 schen Steuerpolitik hinaus. Vgl. darüber, in einer Hinsicht beistimmend, in anderer
 Hinsicht berichtend u. ablehnend, meinen Aufs. über d. schwebenden deutschen
 Steuerwesen in d. Tub. Ztschr. 1879, S. 92 ff., auch Conrad's gen. Anzeige von
 Gerstfeldt und ebendasselbst von Geffcken.

Der fremden Liter. verweise ich auf die vielfach zutreffende Kritik von
 Leslie in s. financ. reform., nam. aber auf die zwar wieder der principiellen
 Lösung der Probleme entbehrende, aber vom Standpunct der pract. Zweckmässigkeit
 der steuertechn. aus gut die Frage behandelnde eingehende Erörterung von Leroy-
 Beauclercq, ch. 4, II, 210 ff. über d. dir. u. indir. Steuern. Die „inductiven“ Beweis-

fahrungen sind freilich auch hier, wie gewöhnlich, nur mehr oder weniger im Ganzen für sich nicht viel beweisende statistische Belege deductiv gewonnen.

In den folgenden Abschnitten werden die Verbrauchsteuern vornehmlich mehr nur nebenbei als indirecte untersucht. Ergänzungen in letzterem Hauptabschnitt 4.

Die verwandte Frage der Nutzvermögens- u. Luxussteuer s. oben 2: unten in §. 494, nebst der Note 5 in §. 493 über Bilinski's Theorie.

Mit Rücksicht auf die vorausgehende längere literar. Note sind die übrigen Noten der folgenden Abschnitte möglichst knapp gehalten worden. Der Inhalt einzelner Ansichten hat auch nur relativen Werth, da dieselben im Zusammenhang der ganzen Auffassung eines Autors beurtheilt werden müssen.

I. — §. 490. Die Stellung der Gebrauchsbesteuerung in der Gesamtbesteuerung und ihre Formen. Die Gebrauchs-, namentlich die im engeren Sinn sogenannte Gebrauchsbesteuerung ist nach der geschichtlichen Entwicklung die zweite grosse practisch wichtige Hauptgruppe der Besteuerung neben der Erwerbsbesteuerung, da die Besitzbesteuerung, welche früher die erste Stelle einnahm, nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt hat. Die Grösse ihres Antheils vom Ertrage der Gesamtbesteuerung, wenigstens der staatlichen, nimmt die Gebrauchsbesteuerung gar die erste Stelle ein (§. 450). Die eigentliche Verbrauchsteuer ist zugleich fast ganz sogen. indirecte Erwerbsbesteuerung, dieser Haupttheil der Schatzungen ist aber grossentheils directe. Es handelt sich hier jetzt darum, die Geeignetheit der Gebrauchsbesteuerung zu prüfen, unter möglichster Berücksichtigung der allgemeinen Steuerprincipien statt und neben der Erwerbsbesteuerung zu einer richtigen reellen Besteuerung der Einkommens der steuerpflichtigen Personen zu gelangen. Denn davon hängt das Urtheil über die Stellung dieser Besteuerung im Steuersystem ab und sind dann entsprechende Anforderungen an die Einrichtung des Systems zu stellen.

Die Gebrauchsbesteuerung kann nun möglicher Weise in drei Formen annehmen:

A. Erstens kann sie eine allgemeine Verbrauchsteuer sein, ein Seitenstück zur allgemeinen Einkommensteuer, indem den Gesamtverbrauch einer Person an wirtschaftlichen Gütern bez. an Geld in einer Wirthschaftsperiode (Jahr) in einer bestimmten Summe (Geld) veranschlagt und besteuert, wobei folgerichtig eine Quote für die Abnutzung des Nutzvermögens einzurechnen sein wird.

B. Zweitens kann sie eigentliche oder Verbrauchsteuer im engeren Sinne sein, indem sie gewisse einzelne Güter (Artikel) des Consums, welche vor erfolgtem Con-

an wenigstens, wesentlich zum Verbrauchsvermögen ge-
belastet: der weitaus wichtigste Hauptfall der Gebrauchs-
ung.

Drittens endlich kann sie sich an das Nutzvermögen
und dessen Nutzungen, sowie gewisse persönliche
se treffen. Hier wird sie dann meistens wieder eine
lle Vermögenssteuer oder eine Luxussteuer, mithin
er früheren Terminologie eine nominelle Besitzsteuer.

— §. 491. Eine allgemeine Verbrauchssteuer ist
r Einkommensteuer principiell gefordert worden, weil sie
s diese der Gerechtigkeit und richtigen wirthschaftlichen
tzen entspreche und steuertechnisch leichter und sicherer
en sei.¹⁾ Diese Begründung kann aber nicht für zu-
gelten. Die ausdrücklich beabsichtigte Consequenz wäre,
s Einkommen einer Person nicht vollständig, sondern ver-
nach seiner Verwendung besteuert würde: nur der ver-
te, nicht der „ersparſe“ Theil würde zum Maasstab
Steuervertheilung. Abgesehen von der Schwierigkeit der
nen Durchführung einer solchen Trennung, welche bei
n „Verbrauch“, z. B. für Erziehung und Unterricht der
in der Familie, überhaupt kaum möglich ist, da dieser
ich“ hier eigentlich eine Kapitalanlage darstellt, — so ist
s Princip selbst unhaltbar. Unter dem Anschein einer ge-

Diesen Vorschlag bei Pfeiffer, Staatseinnahmen II, 538—554. Er gelangt
s seiner Erörterungen über Besteuerung dazu, indem er den Vortheil einer
Steuer gegenüber der üblichen Vielheit der Abgaben auf diese Weise
will. Die Steuer soll „nach der Gesamtsumme der Ausgaben eines
essen werden, nicht nach seinen Einnahmen“ (S. 540). Pfeiffer rühmt
ne, der so einfach sei, dass man sich wundern werde, wie man erst so
f komme, lauter Vorzüge nach u. widerlegt, in wenig genügender Weise,
u zu machenden Einwände. Schon die Prämisse, dass „allein durch eine
Steuer die Gleichmässigkeit der Belastung auf die Dauer denkbar sei“
nach unseren früheren Erörterungen unhaltbar. Die historische, ent-
sgesetzliche Nothwendigkeit der Differenzirung des Steuerwesens
i ganz verkannt. Die einzige allgemeine Verbrauchs- oder richtiger
steuer würde aber noch besondere Bedenken haben u. am Wenigsten, wie
i. 543 meint, dem Princip der Gleichheit der Opfer entsprechen. Der Vor-
n in einer Hinsicht als eine Consequenz der einseitigen Theorie der neueren
onomie in Bezug auf die Bildung des „Kapitals“ durch „Ersparung“ gelten.
auch auf der Annahme einer „sittlichen“ Leistung des Einzelnen hierbei.
meine Grundleg. §. 287 ff., auch 306. — Aehnlicher Vorschlag übrigens
„Ueber d. billigste Vertheil.regel d. Steuern“, Berl. 1850 (nach Rau II,
te a): die Steuer soll nur nach den Ausgaben der Bürger angelegt u. die
sollen in Steuereinheiten ausgedrückt werden, welche in dem geringsten
t einer Familie, auf den Kopf ausgeschlagen, bestehen. Aehnlich der Vor-
J. Revans, a percentage tax on domestic expenditure to supply the whole
lic revenue, 1847, bei Mill, B. 5, K. 3, §. 5.

rechten und wirthschaftlich richtigen Begünstigung des „Sparen“ und „Kapitalbildens“ führte es nur zu einer Begünstigung Personen mit höherem und mit Besitzeinkommen, deren Fähigkeit absolut und meist auch relativ viel grösser als diejenige der „kleinen Leute“ ist. Auch die Ermittlung des wirklichen sammtverbrauchs einer Person oder Familie möchte nur ausnahmsweise leichter als diejenige des Einkommens sein. Wo man Verbrauch oder Haupttheile desselben (z. B. den Wohnungsaufwand) erforschen kann, lassen sich die Daten auch für die Einkommensteuer verwerthen. Wo Einkommen und Verbrauch, wie bei der Masse der Bevölkerung ziemlich identisch sind, verändert der Vorschlag an der Sachlage nichts. In vielen Fällen wird die Ermittlung des Einkommens gerade das leichtere sein, man denkt an die grosse Schwierigkeit der Aufstellung der Statistik der Konsumausgaben!²⁾ So darf wohl von der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung abgesehen werden. Einige Vorzüge hätte sie allerdings vor den gewöhnlichen Consumtionssteuern: sie träfe Einzelnen nicht so willkürlich und ungleichmässig als die zufälligen Art des Consums, und dem Vorwurf, dass man sich durch Regulirung, bez. Einschränkung seines Consums der Besteuerung mehr oder weniger entziehen könne, wäre er in gleichem Grade ausgesetzt. Aber diese Vorzüge hätte sie nicht, weil sie eben in der Hauptsache doch wie eine allgemeine Einkommensteuer fungirte.

III. — §. 492. Die eigentliche Verbrauchsbesteuerung einzelner Consumptibilien. Zur besseren Uebersicht lässt sich für diese Steuern folgendes Schema bilden, das gleichzeitig die Erhebungsformen veranschaulicht, daher auch für die Frage der directen und indirecten Besteuerung und für die sonstigen Steuerverwaltungsfragen wichtig ist.³⁾

²⁾ Erst in so speciellen Arbeiten wie den in d. Tab. Ztschr. 1879. S. 133 (Ausgaben einer Familie von 6 Personen auf einer schlesw.-holst. Hallig) und S. 133 (Wirtschaft einer schwarzwälder Uhrmacher-Familie, von G. Schöner) veröffentlichten ersieht man die volle Schwierigkeit.

³⁾ Vgl. Rau II, §. 424. Er unterscheidet nur: unmittelbar erhobene oder Aufwandsteuern; mittelbar erhobene oder indirecte, nemlich von Waaren, welche die Grenze des Staatsgebiets überschreiten, Grenzzölle oder Indirecten im eigentl. Sinne. Eine feinere Casuistik ist auch hier in der allgem. Steuerlehre nicht nothwendig. Die Erhebungsarten erörtert Rau dann nur je bei den einzelnen Accisen. Sie lassen sich aber bei den verschiedenen Accisen wieder auf allgemeine Typen zurückführen, die sich dann nur wieder bei den einzelnen Steuern realisiren. — Solche generelle Betracht. der Erhebungsarten in vorzogl. W. Hock, öff. Abg. S. 155 ff. S. sonst auch hier Stein, II, 170 ff., 210 ff.

Unterscheidung der Verbrauchssteuern nach der Art der bung.

Steuern auf die in der eigenen Wirthschaft des Con-
ten selbst erzeugten Güter. Hier ist die Erhebung noth-
g regelmässig eine directe, indem der Consument selbst
steuer zahlt, so z. B. wenn der Weinbauer, Bierbrauer für
eigenen Wein- und Bierconsum besteuert wird.

Steuern auf die in einer anderen Wirthschaft erzeugten,
onsumenten zum Zweck des Consums erst eingekauften
oder m. a. W. auf solche Güter, welche als Waaren zum
auf an Dritte bestimmt sind. In diesem schon nach der
n geschichtlichen Entwicklung und nach dem heutigen Steuer-
ler Culturvölker practisch weitaus wichtigsten Fall wird die
uchsbesteuerung regelmässig indirecte Besteuerung. Ihre
r sind mehrfach verschieden, fügen sich aber in der Haupt-
unter folgende fünf Rubriken.

Steuern auf Artikel, welche im Inland von privaten Pro-
ten erzeugt werden und wo die Steuer gleich bei dem
centen erhoben wird. Letzterer schießt sie also vor,
ler Voraussetzung, sie durch Fortwälzung vom Käufer, bez.
agenten wieder ersetzt zu erhalten. Diese Steuern bilden regel-
einen Haupttheil der sogen. „inneren“ Verbrauchssteuern.
ann bei ihnen wieder zwei Formen unterscheiden, in denen
nessen und erhoben werden: Formen, welche nicht nur für
uertechische und administrative Seite, sondern auch für die
ielle Beurtheilung der Verbrauchsbesteuerung zu beachten sind:
Bemessung der Steuer nach dem Rohstoff, aus welchem
steuerpflichtige Artikel hergestellt wird, wobei wieder ent-
r die Menge des Rohstoffs direct genau bestimmt
nach Betriebsmerkmalen des technischen Produc-
pparats ermittelt wird. Ersteres z. B. bei der Rüben-
steuer, wenn sie nach der Menge der rohen Rüben, letzteres
r Branntweinsteuer, wenn sie nach der Grösse der Maisch-
bemessen wird.

Bemessung der Steuer möglichst nach dem steuerpflichtigen
en Product (Fabrikat) selbst: „Fabrikatsteuer“, ent-
r genau nach der Menge und Güte des Products oder
nach Merkmalen während des Verarbeitungs-
sses, aus denen mit annähernder Sicherheit auf die

Quantität und Qualität des Products geschlossen werden.
So bei gewissen Formen der Getränke-, Zuckersteuern.

b) Verbrauchssteuern in Form eines heimischen Staatsmonopols, wo die Verwaltung des letzteren zu den Produktionskosten einen Steuerzuschlag im Verkaufspreise macht. So in beiden heute wichtigsten Fällen des Salz- und Tabakmonopols. Das Monopol (Regal) hat gerade wesentlich den Zweck, einen solchen Steuerzuschlag zu ermöglichen und ist vor Allem eine Besteuerungsform, wenn auch im Reinertrag des Monopols ein Zins, gewerblicher Gewinn und Steuer zusammen enthalten sind (§. 347, 348).⁴⁾ Der Consument, welcher unmittelbar von der Monopolverwaltung kauft, zahlt die Steuer hier eigentlich nicht. In dem regelmässigen Falle, dass der Verkehr zwischen der Verwaltung und den Consumenten durch besondere Personen, welche freilich eine Art halbamtlicher Stellung einnehmen können, vermittelt wird (Tabakverschleisser u. s. w.), tritt wie bei der gewöhnlichen Verbrauchsbesteuerung der Character der indirecten Steuer auch bei der „Monopolsteuer“ hervor, indem diese Zwischenhändler den Steuerzuschlag im Uebernahmspreise (Taxe) vorschiesse beim Verkauf wieder ersetzt erhalten.

c) Verbrauchssteuern, welche beim Umlauf der steuerpflichtigen Artikel auf dem Wege derselben vom Producenten zum Consumenten und Consumenten erhoben werden. Hierhin gehören drei Fälle:

α) Erstens: Die Einfuhr-Grenzzölle für ausländische Waaren, welche zum Consum im Inland bestimmt sind. Nach der Art der Bemessung sind sie

aa) specifische, insbesondere Gewichtszölle, welche nach Maass- und Gewichtseinheiten der Waaren, oder

bb) Werthzölle, welche nach dem Werth der Waaren bemessen werden.

Nach dem Hauptzweck, für den sie aufgelegt sind, sind sie

aa) Finanz-(Steuer-)Zölle, welche eine Verbrauchssteuer in Zollform darstellen,

bb) Schutzzölle, welche in erster Linie die Concurrenz der ausländischen Production auf dem heimischen Markte erschweren sollen, sonst aber auch eine Verbrauchssteuer bilden.

⁴⁾ S. auch I, 1. Aufl. §. 86 Note a und 2. Aufl. §. 130, 131 Note a. Die scharfe Auffassung des Monopols als Besteuerungsform, was zuerst bei ihm. S. auch Hock, Abg. S. 155 ff.

Zweitens: Die bei der Einführung von Waaren in abgetheilte kleinere Gebietstheile, insbesondere für Staats- und Provinzialzwecke beim Eingang in die Städte erhobenen Verbrauchssteuern: „Thorsteuern“, „Thoraccisen“, Octrois u. dergleichen.

Drittens: Die sonst beim Transport der Waaren erhobenen Verbrauchssteuern, wie sie hie und da, z. B. beim Wein- und Branntwein vom Producenten und Händler an den Wirth und Gastwirth vorkommen.

Verbrauchssteuern, welche unmittelbar an den eigentlichen Consumtionsact angeknüpft werden, namentlich in der Form, dass der private Consument in Betreff seiner Vorräthe eines steuerpflichtigen Artikels controlirt und für die zu seinem persönlichen Consum bestimmten Mengen besteuert wird (z. B. bei Branntwein und dass der gewerbsmässige Kleinverkäufer (Wirth, Gastwirth) ähnlich für die durch seine Vermittlung zum Consum gelangenden Mengen die Steuer zu entrichten (z. B. die „Zapfgebühr“ bei Wein u. s. w.). Diese Form kann mit den vorher erwähnten verbunden werden oder letztere ganz abzugeben übergehen. Auch steht sie wohl mit der folgenden in Verbindung.

Verbrauchssteuern in der Form von Licenz-Abgaben, welche diejenigen Personen, welche gewisse Gegenstände produciren, im Handel treiben und namentlich sie im Kleinverkehr an die Gastwirthschaften absetzen (Wirthe) für das Recht, diese Geschäfte zu treiben, eine Abgabe entrichten müssen. Diese kann zwar auch als eine Special-Gewerbsteuer gelten, aber auch in dem Fall und bei ihrer häufig bedeutenden Höhe fungirt sie doch wesentlich als eine indirecte Verbrauchssteuer.

— §. 493. Unterscheidung der Verbrauchssteuern nach Art der Gegenstände, welche sie treffen.⁶⁾ Hier bieten

⁶⁾ Vergl. Stein I, 464 ff., II, 211 ff., 236 ff. Seine Nebeneinanderstellung von Verzehrungs-, Genusssteuer und Zoll ist insofern unlogisch, als dies nicht verschiedene Glieder sind und hier verschiedene Eintheilungsprincipien benutzt werden. In der Art u. Weise, wie Stein II, 211 ff. zwischen Verzehrungs- u. Genusssteuern unterscheidet, lässt sich bei der von ihm selbst zugegebenen flüssigen Grenze zwischen Nahrung- u. Genussmitteln bemängeln. Die Verzehrungsst. theilt Stein in Pflanzen-, Fleisch- und mineral. Nahrung, die Genusssteuern sind ihm die Branntwein- (Wein, Branntwein, Bier), die Zucker-, die Tabak-, die Zeitungsst., letztere die Steuer über den Genuss des geistigen Consums. Mehr wie auf die physiologische Unterscheidung ist zum Theil wohl auf die „sociale“, durch die Volkssitte u. dgl. beizulegen. S. auch Gerstfeldt's in der Vorbem. gen. Schrift. Ueberdies v. Bilinski's Schrift über Luxussteuer s. oben Vorbem. zu Abschn. 6

ich mehrere Unterscheidungs- oder Classificationsmerkmale, nach denen sich aber die einzelnen besteuerten bei dem engen Zusammenhang der wirtschaftlichen Zweckverwendungen, nicht immer absolut genau, sondern in Grossen und Ganzen rubriciren lassen.

1) Unterscheidung nach dem nächsten Zweck der Verwendung der Güter:

a) Verbrauchssteuern auf Artikel, welche regelmässig mittelbar zum Zweck der Bedürfnissbefriedigung erworben, besessen und verzehrt werden: „fertige“ Artikel das letzte Stadium der Verarbeitung, nur mit etwaiger Abänderung der Zubereitung im Haushalt selbst, zurückgelegt haben. „Genussmittel“ in diesem (von dem unten zu erwähnten unterschiedenen) Sinne. Die betreffenden Steuern kann man wohl als Verbrauchssteuern im engsten oder wörtlichen Sinne bezeichnen. Hierhin zählt die grosse Mehrzahl sämtlich namentlich der modernen Verbrauchssteuern. Die meisten folgenden Kategorie gehörigen Ausnahmen von diesen fanden sich früher und finden sich theilweise noch bei den alten Thorsteuern und besonders bei den Einfuhrzöllen.

b) Verbrauchssteuern auf Artikel, welche sich noch im Verarbeitungsstadium im Verkehr befinden, daher auch noch nicht „fertig“ für den unmittelbaren Consum. Diese Artikel sind also eigentlich noch Bestandtheile der Productionsmittelvorräthe oder des Kapitals, nicht des Genussumvermögens. Bilden sie den einen Hauptstoff (Verwandtschaftsstoff) der Production, wie z. B. die Rübe für den Zucker.

S. 481). Er nimmt das Wort „Luxussteuer“ in einem wesentlich weiteren, im üblichen Sinn, indem er diese Steuer als drittes Glied eines allgemeinen Systems der Consumtionssteuern neben die Steuern von „unentbehrlichen“ und „entbehrlichen“ Gegenständen stellt (S. 107). Die Luxusst. ist dem Verf. nicht nur nothwendig zur natürl. u. logischen Vervollständigung des Systems der Consumtionssteuern u. zugleich zur Correctur der Einkommensteuer (S. 118, 120 f. ff.). Er betrachtet er sie als logisch unentbehrliche Voraussetzung eines rationellen Consumtionssteuersystems (S. 124). Diese Auffassung, welche durch eine eingehende allgemeine Darstellung der Erörterung über das Steuersystem zu begründen gesucht wird, enthält manche Fehler. Aber die vom Verf. befürworteten Gesichtspunkte der Luxusbesteuerung finden sich schon bisher in den Positionen u. Steuerfüssen der Zölle u. Accisen wieder. Es ist mir wenigstens nicht nothwendig, die Luxusst. so besonders hervorzuheben. Auch wird bei der immer unvermeidlich willkürlichen Auswahl von Steuergegenständen doch der alte Mangel gegenüber einem progressiven Steuerfuss und dem Mangel des Steuerfuss des fundirten Einkommens oder gegenüber der Verbindung der Einkommensteuer mit der Einkommenst. bestehen bleiben: nemlich der, dass die Besteuerung rationellste Verbrauchs- und Luxusbesteuerung einzelner Gegenstände eine ungleichmässige Besteuerung bewirkt.

mitunter nur ein bestimmtes Verfahren, das oben er-
 te, für die Besteuerung desjenigen fertigen Artikels, welcher
 ert werden soll, vor. In anderen Fällen, wo noch weitere
 beitungsstadien zu durchlaufen sind, der besteuerte Artikel
 iner der Hauptstoffe oder bloss ein Hilfsstoff ist, gestaltet sich
 erhältniss aber doch anders, z. B. bei dem Octroi auf Bau-
 rennmaterial, bei den Zöllen auf Rohstoffe und Halbfabrikate.
 etreffenden Steuern werden zu Verbrauchssteuern für den
 menten durch ihre eventuelle Vertheilung auf die Preise aller
 rtigen Producte, zu deren Herstellung die besteuerten Artikel
 idet werden mussten. Hier entstehen daher auch viel ver-
 eltere Verhältnisse der Ueberwälzung u. s. w. Die
 sind zunächst eigentlich „Productions“steuern.

Unterscheidung der Verbrauchssteuern nach der natür-
 n („physiologischen“) und socialen, d. h. durch die
 bestimmten Stellung der besteuerten Artikel in der Con-
 i. Hier handelt es sich um die vorher erwähnten, „zum
 im fertigen“ Güter. Die Rubricirung, welche bei der
 erlichkeit der Consumptionssitten gerade hier nur eine rela-
 htigkeit erreichen, deshalb genauer nur für bestimmte
 und Völker erfolgen kann, muss sich an die ökono-
 e Rangordnung der Bedürfnisse anknüpfen, denen
 e treffenden Güter dienen. Sie wird alsdann doch für die
 onomische Beurtheilung der einzelnen Verbrauchssteuern

Hält man sich an die Verhältnisse unserer heutigen Cultur-
 Europas und theilweise Americas und beschränkt man sich
 wichtigeren, bis in die neueste Zeit noch vorkommenden
 objecte (daher mit Auslassung der zahlreichen früheren Accise-
 so ergibt sich etwa folgende Eintheilung.⁶⁾

Artikel zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse
 Grads: Salz, Brot (Mehl, Getreide), meist auch Fleisch;
 eimische ordinäre Agrarproducte zur Ernährung (Gemüse);
 offe; Beleuchtungsstoffe (Petroleum); Reinigungsstoffe (Seife);
 Wohnung, welche sachlich hieher, aus formellen steuer-
 hen Gründen zur dritten Hauptform der Gebrauchs-
 ung (§. 494) gehört.

Artikel zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse
 n Grads: mitunter ist Fleisch, ferner feineres Brot

über die Eintheil. d. Bedürfnisse Grundleg. §. 96.

(Weizen) erst hieher zu stellen; meist Bier in Nicht-Weinländern; Wein in Weinländern; Kaffee oder je nachdem Thee; Zucker ziemlich allgemein; auch bisweilen einzelne ordinärere Colonialwaaren (grobe Gewürze), gewisse Südfrüchte u. dgl. Fraglich bleibt, ob Tabak hieher oder zur nächsten Abtheilung rechnen sei.

c) Artikel zur Befriedigung von relativ entbehrlichen Bedürfnissen eines höheren und feineren materiellen Lebensgenusses oder von gewissen Luxusbedürfnissen: Wein in Weinländern, Brantwein; Tabak, eventuell hieher zu stellen; Colonialwaaren oder Producte südlicher Länder; verschiedene Esswaaren („Delicatessen“) u. dgl. m.

d) Artikel zur Befriedigung gewisser geistiger, geistiger Bedürfnisse: Zeitungen, Kalender, auch Papier, Inserate in Zeitungsangelegenheiten u. s. w.

Hieran würden sich dann Steuern auf die Befriedigung dieser geistiger persönlicher, nicht oder nur indirect durch Sachgüter mittelbarer Genüsse reihen, wie die in §. 494 unter der dritten Form der Gebrauchsbesteuerung aufgeführten.

Uebersieht man nicht das durchaus Relative und Flüchtige der Unterscheidung und das Schwankende im Sprachgebrauch, kann man wohl auch um eine kurze Bezeichnung zu erlangen, die die Verbrauchssteuern auf relativ nothwendige Consumptibilia zusammenfassend (mit L. Stein) Verzehrungssteuern und die Steuern auf relativ entbehrliche, mehr nur zum Genuss dienenden Artikel Genusssteuern nennen. Sieht man von den wenigstens theilweise schon in die Verbrauchsbesteuerung eingereihten Steuern ab, so kann man unter den übrigen, den Hauptartikeln, die auf nothwendige Lebensmittel, besonders für die Ernährung (namentlich nach der durch die Volkssitte gegebenen Weise), denjenigen auf Luxus-Nahrungs- und Reizmittel, auf Getränke gegenüber stellen. Die ersteren sind beinahe meistens inländischen Ursprungs, die Luxusnahrungsmittel gewöhnlich Producte fremder Zonen und Klimate („Colonialwaaren und Südfrüchte“), wenn auch hie und da ihre Production ins Inland verpflanzt worden ist (Zucker, Tabak). Unter den Getränken kommt der Wein als solches fremde Product in Betracht, ohne oder mit wenig Weinbau in Betracht, wogegen Bier und Brantwein überwiegend heimisches Product zu sein pflegen.

Beurtheilung der betreffenden Verbrauchssteuern sind diese schiefe nicht unwichtig.

Die kritische Prüfung der hiermit schematisch vorgeführten Hauptform der Gebrauchsbesteuerung, der Verbrauchssteuer einzelnen Sachgütern des Consums, kann sich passend zugleich die dritte Hauptform mit erstrecken, weshalb hier zunächst von den zu dieser gehörigen einzelnen Steuern eine Uebersicht gegeben wird.

V. — §. 494. Die Besteuerung von Nutzungen des Vermögens und von persönlichen Genüssen. Im ersten Falle liegt augenscheinlich auch eine Gebrauchsbesteuerung vor. Im zweiten Falle ist von einer solchen zu sprechen, weil die Art der Erhebung solcher Genüsse einen specifischen Gebrauch des Einkommens (bez. Vermögens) einer Person in sich schliesst, wegen des Gebrauchs eben die Steuer aufgelegt und nach welchem Masse erhoben wird. Sachlich ist die Einreihung der Steuern auf persönliche Genüsse an dieser Stelle daher wohl zu rechtfertigen, auch dem Sprachgebrauch nicht ganz entsprechend. Die hiehergehörigen Nutzungs- und persönlichen Genusssteuern werden regelrecht von demjenigen, der sie tragen soll und muthmasslich trägt, gleich gezahlt, sind daher directe, worin ein weiterer Unterschied von den meisten eigentlichen Verbrauchssteuern liegt. Doch findet sich auch indirecte Erhebung durch Vermittlung Dritter vor, z. B. mitunter bei der Wohnungssteuer des Bewohners.

Die Besteuerung der Nutzungen von Nutzvermögen ist sachlich identisch mit einer betreffenden Besitzbesteuerung in Bezug auf dies Vermögen. Hier wird auf die durch das Besitzen, auf die durch das Benutzen documentirte Steuerfähigkeit abgesehen. Die Identität tritt völlig hervor, wenn man beachtet, dass die Besteuerung häufig practisch für Jemanden nur darum handelt, Etwas von demselben Besitz für etwaige Benutzung blos zur Verfügung zu stellen. Es kommt dabei gerade in dem wichtigsten Fall, bei der Wohnungssteuer, auch gar nicht nothwendig der Besitz des Eigenthümers allein, sondern des Bewohners als solchen, speciell in Betracht. Die hauptsächlichen hiehergehörigen Steuern sind nun:

Die eben genannte Besteuerung der Wohnung für das Nutzen derselben, als Beweis und zugleich als Grundstab für eine entsprechende Steuerfähigkeit, welche in der Nutzung oder in der dafür zu leistenden Ausgabe liegt.

Hier tritt die sachliche Gleichartigkeit mit den eigentlichen Verbrauchssteuern hervor. Die formelle Verschiedenheit erklärt sich aus der ökonomisch-technischen Eigenartigkeit der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses. Eine solche Wohnsteuer trifft daher den Eigenthümer, weil er und fast in demselben Umfang, in welchem er einen Wohnungsgenuss hat, auch als Miether in derselben Weise. Sie ist principiell verschieden von der Gebäudesteuer, welche der Eigenthümer für den Erwerb des Hauses zahlt. Streng genommen ferner gehört hierher die Steuer auf die Privatwohnung. Wo sie gewerbliche Zwecke u. dergl. mit trifft, ist sie pro tanto eigentlich eine Erwerbsteuer. Bei der häufigen practischen Verbindung oder Verbindung von Räumen beiderlei Art hat die Wohnsteuer oft einen gemischten Character.

2) Gewisse, meistens unter dem Namen „Luxussteuern“ zusammengefasste Steuern auf einzelne Objecte des beweglichen Nutzvermögens, bez. für die daraus fließenden Nutzungen, wo dieselbe Motivirung wie im vorigen Falle zutrifft. Es liegt eine Gebrauchssteuer eigentlich nur bei Objecten vor, die ausschliesslich dem persönlichen Genuss dienen. Sind dieselben zu Erwerbszwecken mit benutzt, so geht die Steuer über eine Erwerbs-, Gewerbe- u. dgl. Steuer über. Beispiele: Steuern auf Zeiten der persönlichen Unfreiheit Steuern auf Hausdienste (analog den unter B erwähnten Dienststeuern). Ferner in unseren Zeiten: Steuern auf Hunde, auf Wagen; gelegentlich auf andere „Luxussachen“, wie Goldsachen, Silbersachen, Pianos, Billards u. dgl. m., wo die Steuer vom Eigenthümer zu zahlen ist.

Hieran reiht sich nun noch

B. Die Besteuerung persönlicher Genüsse, welche entweder nur secundär durch Mitwirkung von Sachgütern vermittelt werden. Der innere Grund der Steuer ist hier das „Annehmen“ oder das „Sich einen äusserlichen Praestigium verschaffen“ oder das „Sich einem Genuss oder Reiz hingeben“, was durch eine Steuer getroffen werden soll. Von dem Gesichtspunct der Besteuerung eines specifischen Genusses, den man von seinem Einkommen macht, spielen hier noch andere Momente mit, socialpolitische, sittenpolizeiliche, socialpolitische (bei ausländischen Waaren) und gelegentlich

er auch wohl etwas Gebührenartiges mit an: sie wird Abgeltung für eine im gemeinen Recht vorenthaltene specielle Erwerbsleistung zu einer persönlichen Thätigkeit u. dgl. Die einzelnen Arten der zu zählenden Steuern sind daher trotz der inneren Verschiedenheit unter einander und mit den vorerwähnten Luxussteuern nicht ganz homogen. Zu den Luxussteuern pflegt man auch andere von ihnen übrigens ebenfalls zu rechnen. Beispiele sind: Steuern auf Dienstboten, besonders Bedienten (genauer: auf dem im Halten von Dienstboten sich zeigende Gebrauchen des Einweihens), auf Führung von Wappen, auf Brauchen von Haarwerk (Alles drei in England); auf Spielkarten (genauer: auf dem im Spiel mit Karten liegenden Genuss); auf Betheiligung an öffentlichen Glücksspielen (Stempel- und ähnliche Besteuerung von Lotterien, Promessen u. s. w.); Steuern für Jagdkarten, für Clubs und ähnliche gesellschaftliche Vereine u. dgl. m.

V. — §. 495. Bestimmung der Aufgabe. Mit dieser Uebersicht der vollständigen Uebersicht der eigentlichen Verbrauchssteuern und der Steuern auf Nutzungen des Nutzvermögens und persönlichen Genußgegenstände könnte der speciellen Steuerlehre schon ein breiter Raum zu sein scheinen. Indessen ist diese grössere Specialisirung des Gegenstands für die Erörterungen über die Gebrauchsbesteuerung auch hier, in der allgemeinen Steuerlehre geboten, weil es unvermeidlich neben der Gesammtheit dieser Steuern auch auf die wichtigeren einzelnen Kategorieen und deren Unterarten zu achten und zu suchen sind, um zu einem begründeten Urtheil über diese Steuerart zu gelangen. Man würde sonst zu sehr in Einzelheiten stecken bleiben, was gerade hier bei der durch die Erfahrung gelehrtten finanziellen Unentbehrlichkeit der Gebrauchsbesteuerung vollends vermieden werden muss. Wie die oben kritische Prüfung ergeben wird, unterliegt diese Besteuerung im Ganzen wie in Bezug auf viele ihrer üblichen, im obigen nachstehenden vorgeführten Glieder manchen schweren Bedenken, für sich selbst betrachtet und im Vergleich mit der Erwerbsbesteuerung. Sie verstösst mehr oder weniger gegen die Principien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, gegen die volkswirtschaftlichen Grundsätze und gegen diejenigen rationeller Steuerverwaltung. — sie erreicht notorisch den ersten Zweck aller Besteuerung, die Deckung des Finanzbedarfs, ohne dass ihr Druck so empfindlich ist wie derjenige der hauptsächlichsten Steuern der Erwerbsbesteuerung ist.

Bei dieser practischen Unentbehrlichkeit der Verbrauchsteuerung gilt es, die bedenklichsten Glieder aus ihr auszuscheiden und die verbleibenden so auszuwickeln und einzurichten, dass die Bedenken gegen sie, wenn nicht ganz wegfallen, was kaum möglich ist, so doch erheblich vermindert werden. Die hier vorliegende Aufgabe lässt sich dahin zusammenfassen: die Gebrauchsbesteuerung muss in sich ein rationelles System bilden, welches wieder mit der Erwerbs- (und eventuell der selbstständigen Besitz-) Besteuerung zusammen zu einem rationellen Gesamt-Steuersystem combinirt werden. Zur Lösung dieser positiven, wie der ihr vorangehenden kritischen Aufgabe es aber erforderlich, auch in der allgemeinen Steuerlehre mehr ins Detail der Verbrauchsbesteuerung einzugehen, ist grösserem Maasse als dies bei der Untersuchung der Erwerbsbesteuerung nothwendig war.

Die Aufgabe des Folgenden ist dann zunächst eine kritische Prüfung der gesammten Gebrauchsbesteuerung als Ganzes, dann einzelner wichtigerer Glieder derselben. Als Character dieser Steuern als indirecter wird dabei nur soweit gegangen, als es der Zusammenhang mit sich bringt. Eine Vergleichung zwischen Gebrauchs- und Erwerbsbesteuerung, welche gleichzeitig noch zur Ergänzung der kritischen Betrachtung der letzteren Anlass giebt, wird mit der Prüfung der Verbrauchsbesteuerung verbunden. Aus dieser Vergleichung ergeben sich dann die positiven Schlüsse und Forderungen für die Bildung des ganzen Steuersystems, mit deren Formulirung der vorliegende Hauptabschnitt seinen schluss findet.

8. Abschnitt.

Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems

III. Die Gebrauchsbesteuerung. B. Kritische Prüfung

§. 496. Eine so allgemeine geschichtliche Erscheinung und Entwicklung, die grosse Ausdehnung und der allen Anzeichen trotzende Bestand der Verbrauchsbesteuerung bei den Culturvölkern muss tiefe innere im Volksleben ruhende Gründe haben, welche durch eine bloss negative, die Bedenken gegen diese Besteuerung

schon ganz richtig, aufdeckende Kritik noch nicht widerlegt oft eigentlich kaum berührt werden. Denn man kann die Richtigkeit der Kritik zugeben und doch an der Verbrauchsbesteuerung festhalten — aus dem Ausschlag gebenden practischen Grunde, dass sie das Ziel aller Besteuerung, die Deckung des Finanzbedarfs, am Sichersten und doch immer noch verhältnissmässig leichtesten erreicht. An dieser Behauptung der Anhänger der Verbrauchsbesteuerung ist aber, bei aller unterlaufenden Uebersetzung, theils wirklich, theils nach dem Stande der Volksmeinung, etwas Wahres.

Die folgende Erörterung soll zuerst (I) die relativ richtigen allgemeinen Erklärungs- und Rechtfertigungsgründe, (II) die speciellen, aber überwiegend falschen derartigen Gründe (§. 501 ff.), endlich (III) die principiellen und practischen Mängel der Verbrauchsbesteuerung (§. 505 ff.) behandeln.

Die allgemeinen Erklärungs- und Rechtfertigungsgründe liegen wohl einmal (A) in den besonderen Schwierigkeiten der Vermehrung der directen Erwerbsbesteuerung; sodann (B) in dem zu Gunsten der Verbrauchs-, zu Lasten der Erwerbsbesteuerung mit spielenden psychologischen Moment; ferner (C) in der Nothwendigkeit oder doch dem Wunsch der massgebender Kreise, gewisse Theile des Nationalvermögens, welche sich der directen Erwerbsbesteuerung leicht entziehen, aber nicht unbesteuert bleiben können und dürfen wenigstens — nicht so bleiben sollen, doch überhaupt zu steuern und in der specifischen steuertechnischen Geheuertheit der Verbrauchsbesteuerung hierzu; weiter (D) in den gegenwärtigen volks- und einzelwirthschaftlichen und technischen Entwicklungsverhältnissen, welche die Einrichtung und Durchführung der Verbrauchsbesteuerung erleichterten, während sie andererseits gerade diejenige der Erwerbsbesteuerung erschwerten; endlich (E) in einem practisch in der That nicht unwichtigen Unterschied zu Gunsten der Verbrauchsbesteuerung, dass nemlich bei dieser die effective Steuerzahlung einer consumirenden Person in zahlreiche kleine Theilzahlungen zerlegt werden kann und vielfach auch zerlegt wird, wozu noch eine gewisse Freiheit in der Wahl der Zeitpuncte der Zahlung kommt.

A. Die Schwierigkeiten der Vermehrung der Erwerbsbesteuerung. Ueberblickt man die geschichtliche Entwicklung der Verbrauchsbesteuerung, wie sie oben in den Grund-

zügen skizzirt wurde (§. 438 ff.), so lassen sich ja die Umstände und Verhältnisse, welche hier ursächlich ein- oder doch mitwirkend unschwer feststellen. Der steigende Finanzbedarf musste gedeckt werden. Die directe Erwerbs-, besonders die Ertrags- und Einkommen- und Vermögensbesteuerung liess sich aber aus politischen Gründen und bei dem unter allen Staatsformen mehr oder weniger massgebenden Einfluss der besitzenden Classen gewöhnlich nicht einmal soweit in der Praxis, bez. im Steuerrecht ausdehnen, als es ökonomisch und steuertechnisch nöthig gewesen wäre. Die wachsende qualitative und quantitative Verengung des Nationaleinkommens und Vermögens im Volk bereitete jedoch auch wirklich immer mehr steuertechnische Schwierigkeiten, die doch meistens noch stärker wuchsen, als die steuertechnischen Hilfsmittel, sie zu überwinden. Bei der wachsenden grösseren Höhe der gesamten Besteuerung musste in jeder doch so unvermeidliche Ungleichmässigkeit der Steuertheilung härter empfunden werden. Die unteren, nicht oder wenig besitzenden, meist nur auf Arbeits- und kleines gewerbliches Einkommen angewiesenen Classen boten nach ihrer ökonomischen Lage und ihrer Stimmung noch besondere steuertechnische Schwierigkeiten für die directe Erwerbsbesteuerung, mehr noch als auf die Erhebung als auf die Veranlagung derselben. Selbst man immer bald an die Grenze dessen, was bei den höheren und niederen Classen an directen Erwerbssteuern aufzulegen möglich war oder — für möglich galt. Denn gewiss ist diese Grenze meistens nicht wirklich erreicht worden, wie schon die beständige und rasche Zunahme auch dieser Steuern in kurzer Zeit in manchen charakteristischen Beispielen gezeigt hat.

B. — §. 497. Mitspielendes psychologisches Moment. Aber man hatte hier in der Praxis eben auch mit einem wichtigen psychologisches Moment zu rechnen, das namentlich für die Staatsmänner, welche für die Erfüllung der Staatsaufgaben „Geld“ brauchten, begreiflich immer besonders beachtet haben. Dem psychologisches Moment, wie die Leute sich unmittelbar gegenüber der meist directen Erwerbs- und zur meist indirecten Verbrauchsbesteuerung in ihrem Gemüthe verhalten. Da ist es denn schwer zu leugnen, dass fast allgemein und überall die erstere Besteuerung unangenehmer empfunden wird als die zweite, denn „die erste sieht man, die zweite sieht man nicht“, auch wenn sie verhältnissmässig und im Grunde viel höher als die andere ist. Bei der ersten

man unmittelbar, den und den ziffermässig bestimmten Geld-
 z, an den und den Terminen, wie irgend eine andere Aus-
 aber mit dem Unterschied, nicht wie bei dieser eine specielle
 leistung zu empfangen, höchstens mit dem, den Meisten ohne-
 unbekanntem, Bewusstsein, eine wichtige sittliche und Rechts-
 t gegen das Gemeinwesen erfüllt zu haben, und höchstens in
 den Meisten wiederum unbekanntem, oft auch unerfüllbaren,
 unsicheren Hoffnung, die gezahlte Steuer auf Andere fort-
 n zu können. Die Verbrauchssteuer verschmilzt mit dem
 , sie hat ihn vielleicht stark gesteigert, aber Preisschwankungen
 der Consument ohnedem. Die Ausgabe für den Kauf einer
 erten Waare hängt in gewissen Grenzen vom Willen des
 menten ab, er kann sie eventuell unterlassen, zu einer anderen
 n anderem Betrage vornehmen. Macht er sie, so erlangt er
 sitz oder Genuss der Waare unmittelbar eine Gegenleistung,
 ie es ihm ja bei seiner Handlung überhaupt nur ankommt.
 Gegenleistung ist um den Betrag der Steuer verkleinert.
 in vielen Fällen weiss der Käufer das gar nicht, und „was
 ht weiss, macht ihn nicht heiss“, in den meisten entzieht es
 einer genauen Berechnung und immer wird ihm die Pein der
 ng verflusst durch den Genuss, den gewünschten Consum vor-
 n zu können. So ist dieses psychologische Moment sicher-
 n Hauptklärungsgrund für die relativ geringe Unpopularität,
 cht zu sagen für die förmliche Popularität der Verbrauchs-
 erung und für die Vorliebe der „practischen Politiker“ für
 Steuerform, selbst solcher, welche die Einwände dagegen
 und zu würdigen suchen, geschweige derer, welche sich
 r ohne Weiteres als über „doctrinäre Bedenken“ hin-
 zen.

ewiss ist es nun hier wie überall und allezeit die Aufgabe der
 e, der Wissenschaft, nach der Parole „was man sieht und
 an nicht sieht“ — aber sehen sollte, den Causalzusammen-
 der Dinge nachzuweisen und die Bedenken der Verbrauchs-
 erung zu zeigen, welche die letztere zum Theil sogar ge-
 de s wegen hat, weil jenes psychologische Moment zu ihren
 n spricht. Die Reaction gegen die Verbrauchsbesteuerung
 Finanzwissenschaft und Staatslehre sowie in der practisch
 hen Agitation derjenigen politischen Parteien, welche das
 se der unteren Classen und gewisse Ideale der Volksfreiheit
 über der Regierung schärfer vertreten („Fortschrittspartei“,

„Socialdemocratie“), ist aus dieser Erkenntniss des Causalzusammenhangs denn auch hervorgegangen. Aber dass der Erfolg der Reaction in der Praxis des Steuerrechts so geringfügig ist, wie aus anderen practischen Gründen, so auch namentlich von der Macht eines solchen psychologischen Moments nicht zu nehmen.

Nimmt man hinzu, dass die directe Erwerbsbesteuerung namentlich in einzelnen ihrer Glieder, wie der Einkommensteuer unvermeidlich ein Eindringen in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Privaten, eine gewisse Controlleistung verlangt, dass bei ihr das der Besteuerung innewohnende Moment des Zwangs schärfer hervortritt, so wird die Abneigung aller Völker und Zeiten gegen diese Besteuerung wieder begreiflich. Das Alterthum und Mittelalter sah in ihr oder in den Hauptformen derselben eine Minderung der Freiheit, die mit ihrem stark ausgeprägten Individualismus und Freiheitsgefühl sich durch sie in diesen ihren Gefühlen verletzt. Die Verbrauchsbesteuerung hat ja zwar gewöhnlich einen viel einfacheren, lästigeren Controlapparat nöthig, aber ihre Controlleistung vollends bei der modernen ökonomischen und technischen Entwicklung der Production und des Verkehrs, beschränken sie in gewisse Gegenden (wie bei den Grenzzöllen und Thorsteuern) öfters auf gewisse Zeiten im Jahre (wie bei gewissen, den Producenten auferlegten Steuern auf die Zeit des Betriebs) und ist endlich auf gewisse Personen- oder Geschäftskreise, die Kapitalisten, gewisse Fabrikanten u. s. w., die sich nicht wohl so behaupten können, da sie freiwillig das Geschäft unter den ihnen durch die Besteuerung geschaffenen rechtlichen Bedingungen treiben.

C. — §. 498. Geeignetheit der Verbrauchsbesteuerung, sonst unbesteuert bleibende Einkommensteuer zu treffen. Mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und der bedingenden Entwicklung der Arbeits-, Erwerbs- und Vertheilung, mit jenem öfters erwähnten Process der quantitativen und qualitativen Differenzirung des Nationaleinkommens und Vermögens gelangen nun auch immer mehr Theile der letzteren in der Weise in Privathände, dass sie durch die Erwerbsbesteuerung schwer oder gar nicht mehr zu erfassen sind. Die Erwerbsbesteuerung musste durch ihre eigene entsprechende Differenzirung dem zu begegnen suchen und sie hat sich in der Folge

chte regelmässig, wie die frühere Darstellung zeigte (§. 441 ff.,), der Lösung dieses Problems gewidmet. Aber sie vermochte gends genügend zu lösen, weder durch die Specialisirung steuerung des berufsmässigen Erwerbs, die Verbindung der iven Einkommen- mit der objectiven Ertragsbesteuerung, durch die Combination beider mit der Verkehrs-, der Anfall- ewinnbesteuerung. Hier bot sich nun der in der Steuer- ehte denn auch regelmässig beschrittene Weg der Ge- hs-, besonders der Verbrauchsbesteuerung, wenn nicht als Abhilfe, so doch als erwünschte, ja in gewissem Umfange ndige Aushilfe.

nd zwar in den beiden hier vornemlich in Betracht kommen- ehtungen: für die Besteuerung desjenigen Einkommens der enden und namentlich der wohlhabenderen Classen, sich der Erwerbsbesteuerung am Ehesten entzog, und ander- mentlich der nicht-besitzenden und ärmeren, wesent- f den Ertrag ihrer Arbeit angewiesenen Classen, wo die sbesteuerung theils steuertechnisch ebenfalls nicht ausreichte, zu drückend empfunden wurde. Indem die Verbrauchs- ung diese beiden ökonomischen und socialen Classen unter er Auswahl der zu ihren Consumptionen gehöri- tenerobjecte und zweckmässiger Normirung der sätze dafür besteuerte, half sie in der That, eine Lücke en Steuersystem auszufüllen und dies zu verbessern. Darin e principielle Berechtigung vom Standpunct des Steuer- aus beurtheilt, welche auch durch weitere Verbesserungen vererbsbesteuerung und durch unvermeidlich verbleibende der Verbrauchssteuern nicht beseitigt wird: das Einkommen beren“ Classen, welches man bei der Verwickeltheit der verhältnisse durch die Erwerbsbesteuerung nicht erfassen traf die richtig gestaltete Verbrauchsbesteuerung in dem h, welcher davon gemacht wurde und welcher gerade eine e Steuerfähigkeit verrieth. Und das Einkommen der “ Classen, der „kleinen Leute“, welches im einzelnen Fall end und daher auch für die Besteuerung gleichgiltig, doch a einen sehr grossen Theil des Nationaleinkommens, jener steuerquelle, ausmachte, der meistens nicht unbesteuert werden konnte, dies Einkommen traf wiederum statt der enden oder unzweckmässigen Erwerbsbesteuerung die hssteuer auf die Consumption dieser Classen. In der That,

„Socialdemocratie“), ist aus dieser Erkenntniss hang denn auch hervorgegangen. Aber Reaction in der Praxis des Steuerrechts wie aus anderen practischen Gründen, der Macht eines solchen psychologis nehmen.

Nimmt man hinzu, dass namentlich in einzelnen ihrer unvermeidlich ein Eindringenschaftlichen Verhältnisse der ihn verlangt, dass bei Moment des Zwangs aller Völker und Zeite greiflich. Das Alterth Hauptformen derselb mit ihrem stark ar sieht sich durch brauchsbesteuer cirteren, lästige vollends bei wicklung de gewisse G öfters auf ducenten lich ar gewis kön dur tr art. Die einfache Uebertragung des Verbrauchssteu ren Landes auf ein anderes ist schon deswegen Dauer und Umfang der Berechtigung der Verbrauchs wird ferner wesentlich vom Stande der Steuertechnik Erwerbsbesteuerung mit bedingt. Mit der Verbesserung Technik kann und muss auch oft eine Veränderung schränkung der Verbrauchssteuern eintreten. Ob und diese überhaupt zur Besteuerung der „kleinen Lente“

¹⁾ Daher die neuerdings bei uns beliebten Beweisführungen, dass wir in England, Oesterreich (selbst in den amt. Actenstücken aus 1875 u. 76) beweisen.

wirklich benutzt werden sollen, hängt ab, ob das Steuersystem ein rein *directes* sein soll (Frage von der Freiheit, §. 405).²⁾

nicht zu übersehen, dass die volkswirtschaftlichen *directen* gerade in der Neuzeit *indirecten* begünstigen, die

Ertrags-, Einkommen-, und Verbrauchskataster!) und *indirecten* gleich einem zum *directen* Erwerb. Da die sie sonst gerade

Steuererhebung dagegen knüpft sich an Einfuhrzölle und bei den inneren Steuern, auch in der Monopolform, an einen ziemlich kleinen Personenkreis und an eine kleine Zahl Productionsstätten: um so mehr, je mehr die Geschäfte concentriren. Sind hier auch scharfe Steuern anwendig, so stören dieselben doch nicht so allgemein. Und demselben Erhebungs- und Controlapparat werden die Steuern auf einmal erhoben. Auch hier kommt in den Beziehungen zwischen der steuerzahlenden Bevölkerung und der Steuerverwaltung eine Art Arbeitstheilungsprincip zur Geltung. Bestimmte Geschäftskreise der Kaufleute und Fabrikanten übernehmen so zu sagen mit ihrem regelmässigen wirtschaftlichen Geschäft auch gleichzeitig die Function von Steuererhebern unter den verschiedenen Kreisen, so dass diese letzteren in weitem Umfange der Steuerverwaltung nicht in directe Berührung kommen. Den Vortheilen stehen zwar auch speciell steuertechnische Nachteile gegenüber. Eine „rationelle“ Verbrauchssteuer wird bei hoher technischer und wirtschaftlicher Ent-

²⁾ *directes* Stein a. a. O. betont mit Recht, aber viel zu einseitig, die Auffassung, dass die *indirecte* Verbrauchsbesteuerung die Function der Besteuerung der *directen* habe.

von der Frage der speciellen Ausführung dieser Steuer zu sehen, auch theoretisch betrachtet eine ganz rationelle Entwicklung und im Zusammenhang der Wirthschafts- und Wirtschaftsgeschichte betrachtet auch eine geschichtlich folgerichtige Entwicklung, welche mit der Emancipation unteren von den höheren Classen, mit dem steigenden Consumption von besseren und von Luxus-Nahrungsmitteln, Genuss- und Reizmitteln hervortretenden Wohlstand der Massen sich hervorringen musste. Dass dabei die Staatsgewalt und die besitzenden und höheren Classen einer solchen Entwicklung mit Uebereifer durch eine zu weite und oft unrichtige Ausdehnung der Verbrauchsbesteuerung Vorschub leisteten, dass der alte Satz von der *misera contribuens plebs* auch unter diesen socialen, wirthschaftlichen und Rechtsverhältnissen nicht zu verwerfen werde, lässt sich wieder nicht principiell gegen eine die unteren Classen belastende Verbrauchsbesteuerung, sondern nur gegen eine etwaige concrete Gestaltung als Beweisgrund anführen.

Aus dem Gesagten ergeben sich die richtige theoretische Auffassung der Verbrauchsbesteuerung überhaupt und die positiven Zielpuncte für ihre Einrichtung als Ergänzung und als Ersatz der Erwerbsbesteuerung. Allem nach den beiden genannten Richtungen anzuerkennen und demgemäss einzurichten. Daraus folgt, dass sie nicht zu beurtheilen, sondern nur im Zusammenhang mit der übrigen Besteuerung zu beurtheilen und practisch zu ordnen ist. Die verschiedene Ausbildung und Einrichtung der directen Erwerbsbesteuerung involvirt auch eine entsprechende Verschiedenheit der Verbrauchsbesteuerung, und umgekehrt. Die einfache Uebertragung des Verbrauchssteuervermögens eines Landes auf ein anderes ist schon deswegen unzulässig. Dauer und Umfang der Berechtigung der Verbrauchsbesteuerung wird ferner wesentlich vom Stande der Steuertechnik der Erwerbsbesteuerung mit bedingt. Mit der Verbesserung der Steuertechnik kann und muss auch oft eine Veränderung und Beschränkung der Verbrauchssteuern eintreten. Ob und wo diese überhaupt zur Besteuerung der „kleinen Leute“ zu führen

¹⁾ Daher die neuerdings bei uns beliebten Beweisführungen, dass unser Land durchaus mehr Verbrauchssteuern bedürften, mit dem Hinweis auf England, Oesterreich (selbst in den amtl. Actenstücken aus 1875) zu beweisen.

piell geeignet sind, wirklich benutzt werden sollen, hängt wieder mit davon ab, ob das Steuersystem ein rein technisches oder ein socialpolitisches sein soll (Frage von der Freiheit des Existenzminimums u. s. w., §. 405).²⁾

1. — §. 499. Es ist ferner nicht zu übersehen, dass die Verhältnisse der einzel- und volkswirtschaftlichen Entwicklung gerade in der Neuzeit die Verbrauchsbesteuerung steuertechnisch begünstigen, die Ertragsbesteuerung erschweren.

Die Grundlagen für Hauptarten der letzteren (Ertrags-, Einkommensteuern!) sind immer schwieriger herzustellen, machen mehr und mehr selbst immer grössere Kosten (Grundsteuerkataster!) und machen trotz aller Mühe oft keine auch nur leidlich gleichmässige Besteuerung von Beruf zu Beruf und von einem zum andern Steuerpflichtigen im nemlichen Beruf oder Erwerb. Dagegen verliert diese Besteuerung Vorzüge, die sie sonst gerade für andere zu haben pflegt.

Die letztere, die Verbrauchsbesteuerung dagegen knüpft sich an Hauptformen, bei den Einfuhrzöllen und bei den inneren von Produzenten erhobenen Steuern, auch in der Monopolform, auf einen verhältnissmässig kleinen Personenkreis und eine kleine Zahl Productionsstätten: um so mehr, je mehr sie sich gewisse Geschäfte concentriren. Sind hier auch scharfe Grenzen nothwendig, so stören dieselben doch nicht so allgemein. Die Erhebung und demselben Erhebungs- und Controlapparat werden die Summen auf einmal erhoben. Auch hier kommt in den Beziehungen zwischen der steuerzahlenden Bevölkerung und der Steuerverwaltung eine Art Arbeitstheilungsprincip zur Geltung: bestimmte Geschäftskreise der Kaufleute und Fabrikanten übernehmen so zu sagen mit ihrem regelmässigen wirtschaftlichen Gange auch gleichzeitig die Function von Steuererhebern unter den Kundenkreisen, so dass diese letzteren in weitem Umfange von der Steuerverwaltung nicht in directe Berührung kommen.

Diesen Vortheilen stehen zwar auch speciell steuertechnische Nachteile gegenüber. Eine „rationelle“ Verbrauchsbesteuerung wird bei hoher technischer und wirtschaftlicher Ent-

²⁾ Namentlich Stein a. a. O. betont mit Recht, aber viel zu einseitig, die Auffassung, dass die indirecte Verbrauchsbesteuerung die Function der Besteuerung der Einkommen habe.

wicklung in wachsendem Maasse erschwert durch die :
 nothwendiger werdende Rücksichtnahme auf die Concurrer-
 nisse zwischen in- und ausländischen, städtischen und länd-
 lichen Gross- und Klein-Producenten eines steuerpflichtigen Artikels.
 Verbrauchsbesteuerung in der Form von Einfuhrzöllen an-
 ausländische Waaren bleibt nur bequem, wenn dieselbe Waare
 auch im Inland hergestellt wird. Die Uebertragung fremder
 productionszweige ins Inland wird aber ökonomisch und tech-
 nisch vielfach leichter (Zucker, Tabak, Bier). Dann treten sehr
 lösende Conflictte zwischen dem Interesse der Finanzen zu
 heimischen Production ein. Ersteres kann nur gewahrt werden,
 wenn der heimische Artikel auch und meistens nur, wenn er
 gleich hoch besteuert wird. Dies steuertechnisch durchzuführen
 ist schwierig, zumal da die innere Verbrauchssteuer in ganz
 derselben Weise als der Zoll eingerichtet und erhoben werden muss. Wenn
 innere Steuern noch in der Form der städtischen Thorsteuern
 erhoben, so ergeben sich analoge Conflictte zwischen städtischen
 und ländlichen Producenten (Fleisch-, Mehlbesteuerung).
 Modalitäten mancher Verbrauchssteuern sind auch öfters
 ungleichmässig in ungleichem Maasse günstig oder ungünstig für
 einzelnen betroffenen Producenten eines Steuerartikels, je nach
 dem Stande der Betriebstechnik und -Oekonomie der einzelnen
 Betriebe, am Meisten wohl je nachdem dasselbe mehr Gross-
 oder mehr Kleinbetrieb ist. Dadurch wirkt die Steuer ungleichmässig,
 was abermals Bedenken erregt (Rohstoff-Besteuerung in
 Zucker-, Brennerei-Industrie). Bei dem steten Wechsel der Technik
 ist dem auch schwer zu begegnen.

Aber die Erfahrung zeigt doch, dass alle diese Missstände
 schliesslich nicht für entscheidend und immer noch so
 grossartig gelten, als die Schwierigkeiten, welche die
 ökonomische und technische Entwicklung der Ausdehnung der
 Verbrauchsbesteuerung entgegenstellt. Die grosse Vermehrung der
 Consumptionen in allen Volkskreisen, der Verzehrung der Getränke
 des Tabaks, der übrigen Colonialwaaren, steigert die Erträge
 der Verbrauchssteuern so sehr, dass sogar gewisse dem Finanz-
 interesse an sich nachtheilige Mängel der Steuertechnik bei diesen
 Steuern mit in den Kauf genommen werden und werden können.

E. — §. 500. Die Auflösung der Steuerzahlung in
 kleine und zu beliebiger Zeit zu leistende Theilzahlungen.

Die grosse Masse der Bevölkerung lebt bei ihrer ökonomischen Lage „von der Hand in den Mund“ oder hat wenigstens leicht die Einsicht und die Willensstärke, aus ihrem Einkommen auch nur ein wenig grössere Beträge für bestimmte Zeitpunkte aufzusammeln. Die Folge ist, dass diesen regelmässig eine einmalige etwas grössere, vollends solche an einen bestimmten Termin gebundene Zahlung schwerer zu leisten wird, als die im Betrage gleiche Zahlung, die in kleine Theilzahlungen aufgelöst wird. Dies zeigt sich bei den gewöhnlichen hauswirthschaftlichen Ausgaben, die in kleinen Summen bestritten werden, verglichen mit den Terminzahlungen z. B. für Miethe der Wohnung u. dgl. Die Wahrnehmung hat man vielfach bei der directen Besteuerung der „kleinen Leute“ und der ihnen zunächst stehenden Schichten gemacht, wobei dann jenes erwähnte psychologische Moment auch noch einwirkt. Die Folge ist eine geringe Ertragskraft solcher Steuern, die Nothwendigkeit niedriger Ertragsätze, der Gestattung mehrerer Zahltermine im Monat selbst monatlicher, was das Zahlen zwar erleichtert, aber die Verwaltungskosten vertheuert und trotzdem zahlreiche, ja unter Umständen zahllose Mahnungen und Steuerexecutionen, wodurch die Steuerkraft nur gesteigert und der Zweck doch nicht immer erreicht wird. Die örtliche Bewegung der arbeitenden Classen erschwert die Controle und die Erhebung noch ausserordentlich. Soamentlich die Ausdehnung der directen Einkommensteuer auf die unteren Classen oder die Erhebung specieller Ertragssteuern auf den Arbeitslohn mit grossen steuertechnischen und socialpolitischen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Diese fallen bei der Einrichtung einer Verbrauchsbesteuerung auf die Massenconsumptibilien grossentheils fort. Viel Odium wird dadurch abgewandt und der finanzielle Zweck wird vollständiger und für die Verwaltung wie für die Steuerzahler bequemer erreicht. Denn die That ist die reelle Steuerfähigkeit der kleinen Leute und

Zahlreiche Belege bei der preuss. Classensteuer, bes. vor d. Novelle v. 1873. In ganz kleine Einkommen steuerpflichtig waren. Nach einer damal. amtlichen Statistik d. preuss. Fin. min. waren im J. 1871 für je 100 Thlr. Classensteuer in den Classenst.-pflicht. Städten erforderlich: kostenpflicht. Mahnungen des Steuerzahlers in Cl. 1a (frühere niederste Classenstufe, c. bis 100 Thlr. Eink.) 228, vollstreckte dsgl. 49, fruchtlos vollstreckte dsgl. 37; in allen Classen zusammen an Mahnungen 31, verfügten Exec. 11, vollstreckten 4, vollstreckten 1. Veranlag.kosten f. 100 Thlr. Steuer in Cl. 1a 8'5, in allen Classen 1'67 Thlr.

selbst der Schichten bis in die ökonomischen Mittelstände — bei der Auflösung der Steuerzahlung in kleine Beträge — die Empfindung des Drucks der Steuer in Wirklichkeit klein.

2) Mit diesem Argument dürfen die Anhänger der Verbrauchsbesteuerung ihre Sache führen. Aber die begrenzte Gültigkeit und Beweiskraft desselben ist andererseits doch auch zu übersehen.

a) Einmal trifft das Argument streng genommen überhaupt nur beim Baarkauf genau zu. Wo statt desselben die besagte Waare, also namentlich nach unseren Verhältnissen die Lebensmittelwaare vom Consumenten auf Borg gekauft und in grösseren Theilen zu tragen bezahlt wird, fällt der Vortheil grossentheils fort. Die Mahnungen und Executionen des Privatgläubigers treten an die Stelle derjenigen des Fiscus. Durch eine starke Besteuerung dieser Vertheuerung gewisser nothwendiger oder nach der Consuetudine einmal beliebter Consumptibilien wird aber der Baarkauf zu Gunsten des Kaufs auf Borg erschwert.

b) Sodann hört eine Steuer dadurch, dass sie „unmerklich“ und „minder drückend“ durch die Art ihrer Erhebung wirkt, nicht auf, eventuell doch sehr ungleichmässig zu wirken. Gerade wegen der besprochenen Eigenschaften droht aber gerade bei besonders starke Ausdehnung der Verbrauchssteuern und bei ihrer sicher wohl deswegen so allgemein mit eingetreten. Es ist richtig, dass z. B. eine Salzsteuer, wie die deutsche, trotz der hohen Steuersatzes von 6 Mark für den Centner, vom Consumenten pfundweise seinen Bedarf bezieht, kaum empfunden wird. Im ganzen Jahre belastet sie doch die Arbeiterfamilie im Durchschnitt wohl mit 4—5 Mark, d. h. im Verhältniss zum Einkommen mit vielleicht nahezu 1 Procent: relativ viel stärker, als der Staat und eine ganze Anzahl anderer Verbrauchs- und sonstiger Steuern zusammen genommen mitunter eine reiche Rentierfamilie, deren Einkommen schwer zu erfassen ist, getroffen wird. Um 4 oder 5 Mark, wenn auch pfennigweise ausgegeben, fehlen nicht nothwendig der Arbeiterfamilie irgendwo sonst, entweder für die Ausgaben und Genüsse oder auch für die Zurücklegung von Reserven, pfennig. Dies bleibt bei der an und für sich ganz rationalen psychologischen und practischen Rechtfertigung der Verbrauchssteuern zu leicht unbeachtet. —

Das sind die allgemeinen Erklärungs- und Rechtfertigungsgründe der starken Ausdehnung und des meistens besagten

ngewichts der Verbrauchssteuern im Staatssteuersystem. Der eine Grund hat sicherlich meistens nur eine relative Bedeutung, aber die Gesamtheit der Gründe wiegt practisch schwerer darf auch theoretisch nicht so leicht genommen werden, wie es von einseitigen doctrinären Gegnern dieser Besteuerung behauptet zu werden pflegt.

Einige weitere specielle Gründe, welche von Anhängern der Verbrauchsbesteuerung geltend gemacht werden, können dagegen solchen auch nur relativen Werth schwerlich beanspruchen, und müssen im Wesentlichen als falsch bezeichnet werden:

1. — §. 501. Specielle, aber falsche Gründe für die Verbrauchsbesteuerung. Dieselben sind theils selbständige, theils von den vorher besprochenen verschiedene, theils laufen sie auf Uebertreibung der relativen Wahrheit hinaus, welche in den Gründen enthalten ist, wobei dann falsche weitere Motive hinzutreten. Die wichtigsten derartigen Gründe sind: einmal (A) die einfache Berufung auf und Beruhigung der Steuerüberwälzung, welche die Hauptbedenken gegen die Steuerform beseitige; sodann (B) die Betonung des Umstands des unbedingten Vorzugs, dass bei der Verbrauchsbesteuerung der Steuerzahler überhaupt, theils wenigstens die Höhe der Steuer für den Einzelnen „frei stehe“ oder von dem Willen abhängen, je nachdem er selbst seinen Consum steuere, eventuell mit der weiteren Motivirung, dass sich durch die rationelle Verbrauchsbesteuerung der Consum der Bevölkerung in deren eigenem Interesse richtig regeln lassen werde (z. B. Wein-, Tabaksteuer!); endlich (C) die ausschliesslich günstige Beurtheilung der Form indirecter Verbrauchssteuer vom finanziellen und vom politischen Standpuncte aus, weil dadurch die Höhe der Steuerzahlung meistens überhaupt ganz vermieden werden könne. Es lässt sich leicht zeigen, dass diese Gründe, wenn sie von dem Korn Wahrheit, das sie enthalten und das in den vorausgehenden Erörterungen anerkannt wurde, mehr abstrahiren als für die Verbrauchsbesteuerung sind.

2. — §. 502. Vielleicht am Schwächsten und eben deshalb gefährlichsten ist der Hinweis auf die Ueberwälzung, welche durch die Steuer „Alles gut machen werde“. Es genügt an dieser Stelle, auf die richtige Darstellung der Ueberwälzungstheorie Bezug zu nehmen (S. 3 ff.).

1) Das Günstigste, was sich sagen lässt, ist, dass nach langen Ueberwälzungsprocess und durch denselben eine Gleichmässigkeit der Besteuerung unter besonders günstigen Umständen hergestellt werden kann. Ob und wie weit sie wirklich eintritt, bleibt durchaus die Frage. In der Zwischenzeit aber können die grössten Härten vorkommen. Unter gewöhnlichen, wirtschaftlichen, technischen, socialen und rechtlichen Verhältnissen muss die Hoffnung auf die günstige Ausgleichende Wirkung der Ueberwälzung aber als Täuschung und Optimismus bezeichnet werden. In dem theoretisch und practisch schlimmsten Falle, bei der Besteuerung der unteren Classen oder „Leute“ durch hohe Steuern auf deren nothwendige Verzehrgüter und auf deren Genussmittel lässt endlich die Ueberwälzung theils im Stich oder vollzieht sich nur mittels eines hochgradigen Drucks auf diese Personen (§. 511). Darüber kann der oberflächlichste Optimismus täuschen oder die frivole Rücksichtslosigkeit hinwegsetzen. Sind die betreffenden Steuern wirklich oder vermeintlich — nicht entbehrlich, dann müssen sie stets offen und ehrlich und muthig anerkannt werden, der Verlass auf die günstige Function der Ueberwälzung aus unbekannten Gründen ein trügerischer ist. Daraus wird deutlich hervorgehen, dass man sich bei ihr nicht beruhigen darf. Reformen der Besteuerung, auf Ersatz der bedenklichen Verbrauchssteuern und auf die Einfügung von Compensationssteuern in das Steuersystem sinnt, durch welche wenigstens die durch die Verbrauchsbesteuerung unverhältnissmässig geschonten Classen und Personen zur verhältnissmässigen Betheiligung an der Tragung der Gesamtsteuer herangezogen werden.

Das sind die Schlüsse, zu welchen die unbefangene, von Parteiinteresse dienende wissenschaftliche Theorie nach ihrer erlangten Kenntniss der Causalzusammenhänge im Ueberwälzungsprocess kommen muss. Von den Anhängern der anderen Theorie darf sie daher den Gegenbeweis verlangen, der aber nicht geführt werden kann und kaum auch nur versucht worden ist. Hat es bei Behauptungen, Hoffnungen und Achselzucken bewirkt lassen.

Man darf auch repliciren: nun, wenn wirklich die Ausgleichende Function der Ueberwälzung so sicher anzunehmen ist, warum lassen sich dann z. B. nicht die besitzenden und höheren

chst mit directen Erwerbssteuern stärker belasten, in der Voraus-
 , diese schon auf die unteren und ärmeren Classen durch die
 reglung u. s. w. fortzuwälzen? Unter allen Umständen müsste
 derartige Ueberwälzung sicherer und leichter sein, als die
 erwälzung in der entgegengesetzten Richtung, „von Unten nach
 “, wie sie im Fall der Beruhigung bei hohen indirecten Ver-
 bruchssteuern auf den Consum der Massen vorausgesetzt wird.
 höheren Classen haben von ihrem Interessenstandpuncte aus
 recht mit ihrer Ablehnung eines solchen Vorgehens, weil sie
 Voraussicht der Fortwälzung als eine trügerische kennen.
 nicht minder haben doch die unteren Classen recht, aus dem-
 Grunde den Trost abzulehnen, sie könnten sich durch Rück-
 gang der auf sie in den Preisen der gekauften Waaren fort-
 wälzten indirecten Verbrauchssteuern leicht helfen. Wie die
 e hier in Wirklichkeit liegen, wird unten bei der Darstellung
 principiellen und practischen Mängel der Verbrauchsbesteuerung
 gewiesen werden (§. 511).

2) In einem Puncte gehen aber die unbedingten Gegner von
 rauchssteuern auf Massenconsumptibilien freilich auch wieder
 eit und verfallen sie eigentlich in denselben Fehler wie die
 lington Anhänger, nemlich volle Ueberwälzung in zu weitem
 se anzunehmen. Nach ihnen ist es immer der ganze Betrag
 teuer, welcher (noch verbunden mit Nebenspesen, Zinsen u. s. w.)
 len Preis des Artikels fällt und um welchen sie daher „den
 umenten“ voll belastet ansehen. Hier wird der Ueberwälzungs-
 nz bis zum Consumenten hin ebenso eine zu grosse
 ische Stärke und eine zu unbedingte allgemeine Verwirklichung
 chrieben, wie Seitens der anderen Partei derjenigen vom
 umenten weiter oder, in der früheren Terminologie: wie
 die R ü c k w ä l z u n g s f ä h i g k e i t, wird dort die Fähigkeit der
 wälzung überschätzt und ohne genügende Rücksicht auf
 verhältnisse des practischen Lebens beurtheilt. Es ist
 ehr ein weiterer Uebelstand, dass sich die Fortwälzung prac-
 nicht so einfach zuträgt, wie hier angenommen wird. Würde
 und voll der Consument getroffen, so liesse sich dies leichter
 ensiren. Aber ein Theil der Steuer bleibt in verschiedener
 e oft auf dem Wege vom ersten Steuerzahler zum Consumenten
 nzelnen Zwischenpersonen oder auch an einzelnen Produ-
 en selbst hängen, mindert deren Einkommen, Gewinne etc.,
 amentlich wohl bei denjenigen indirecten Verbrauchssteuern,

welche beim inländischen Producenten oder in der Form von Zöllen erhoben werden. Diese Sachlage bildet sogar von einem andern Gesichtspuncte aus unter Umständen eine relative Rechtfertigung solcher Steuern, indem dieselben nemlich, ähnlich wie Verkehrssteuern, als eine Art Gewerbesteuer und Einkommensteuer angesehen werden können, deren Gewinne und Einkommen der sonstigen directen Erwerbsbesteuerung leichter entziehen. Anhänger der Verbrauchssteuern machen das nicht selten geltend, principiell nicht mit Unrecht, wenn auch gewöhnlich mit starkem Uebertreibungen. Sie übersehen nur als Vertreter dieser Auffassung wieder zweierlei.

a) Einmal, dass sie damit in Widerspruch mit ihrer optischen Ansicht von der Rück- und Weiterwälzung der Verbrauchssteuern Seitens der Consumenten kommen: wenn die gleichmäßige Fortwälzung bis zum Consumenten schon so unsicher ist, so sehr vollends diese Rückwälzung! Für letztere liegen die Verhältnisse doch viel ungünstiger, weil es sich eben um „Consumenten“ ohne Organisation zu gemeinsamem Handeln, ohne ökonomische Machtmittel (untere Classen!) zur Durchsetzung der Rückwälzung handelt, während in dem andern Fall „Producenten“ in Betracht kommen, welche doch für den Concurrenzkampf besser organisiert sind, ihr Kapital nöthigenfalls eher aus dem Geschäft ziehen können u. s. w.

b) Sodann der zweite Mangel der Beweisführung: gerade die ungleichmässige Fortwälzung der zunächst vom Producenten, Fabrikanten, Kaufmann u. s. w. ausgelegten Steuer ist ein starkes Argument dafür, dass man mit der Rechtfertigung der Verbrauchsbesteuerung durch den Hinweis auf die Ausgleichungsfunktion der Ueberwälzung sehr vorsichtig sein muss. Die einzelnen Producenten sind nach einer Menge persönlicher, wirthschaftlicher und technischer Verhältnisse, im Gross- und Kleinbetrieb, nach der Vertheilung des Kapitals auf Anlage- und Betriebskapital, nach der örtlichen Lage ihrer Anstalten u. s. w. in ganz ungleichem Maasse zur Fortwälzung der von ihnen ausgelegten Steuern befähigt. Oefters bleiben Theile dieser Steuern auf ihnen stehen, aber da dies einzeln in durchaus verschiedenem Maasse geschieht, sind diese Steuern auch wieder keine richtige und gerechte Gewerbe- oder Einkommensteuer der Betroffenen, ganz im Gegensatz zu

n von dem Umstande, dass nur gewisse Gewerbe indirect
ert würden.⁴⁾

darf man behaupten, dass der Verlass auf die Ueber-
ng in jeder Hinsicht ein schwaches Argument zu Gunsten
erbrauchsbesteuerung des Consumenten selbst und anderer,
r Herstellung und dem Vertrieb der steuerpflichtigen Waaren
bindung stehenden Personen ist.

— §. 503. Die Selbstregelung der Besteuerung des
Innen durch die Regelung seines gebrauchsteuer-
tigen Consums. Auch durch die Berufung hierauf wird
ichtige Begründung der Verbrauchs- und Nutzungsbesteuerung
nen. Einmal ist in vielen, practisch wichtigen Fällen eine
Macht des Einzelnen nur scheinbar vorhanden; sodann
steht dieselbe überhaupt mit dem wahren Wesen der
erung in Widerspruch.

Bei einer Besteuerung von nothwendigen Lebens-
In (Salz! Volksbrot [Roggenbrot bei uns], Fleisch) ist von
solchen Macht theils gar nicht die Rede, theils würde sie nur
osten der Gesundheit und Arbeitskraft des Consumenten aus-
also auch gegen das Gemeinschaftsinteresse. Bei anderen
objecten stemmt sich wenigstens die Consumptionssitte der
ränkung des Consums entgegen. Die letztere kann ebenfalls
anitären und sonstigen Bedenken bieten. Auch trifft der
eine Einwand gegen die Gebrauchsbesteuerung zu, dass die-
eben einzelne Artikel des Consums ziemlich willkühr-
herausgreift. Die Gleichmässigkeit wird so von Neuem
t, indem dem Consumenten eines besteuerten Artikels, gegen-
dem Consumenten eines unbesteuerten, entweder zugemuthet
die Steuer im höheren Preise der Waare zu entrichten oder
den Consum zu verzichten. So liegt die Sache selbst bei den
Luxussteuern.

Gewichtiger und principieller ist aber noch der
e Einwand gegen diese Begründung der Gebrauchsbesteue-
es sollte dem Einzelnen eben gar nicht „frei stehen“
eine Handlung, welche wie die Regelung des Consums mit
individuellen Steuerpflicht absolut keinen Zusammenhang hat,

Auch diese Begründung liegt implicite einem grossen Theil der Argumente
actischen Befürworter (von dem leitenden Staatsmanne an bis weit herab) der
achssteuern bei den neuesten deutschen Steuerreformplänen zu Grunde: ein
beleg dafür, dass es „ohne Theorie“ unter denkenden Menschen einmal nicht
dass aber auch hier die „Theorie“ ihren Haken hat.

sich dieser Pflicht zu entziehen oder das Maass, in dem er erfüllt, zu bestimmen. Wie man die Besteuerung des Einzelnen immer auffasse und begründe: ob man sie als einen Entgelt für Dienste des Staats, der Vortheile der Staatsverbindung oder tiberhaupt als eine Pflicht ansieht, welche aus der naturnotwendigen gliedlichen Angehörigkeit des Einzelnen zur Staatsgesellschaft folgt, die Steuerzahlung an sich und das Maass ihrer Höhe zu einer richtigen Weise von der Art und der Grösse des Consums einzelner Güter unabhängig sein. Practische Bedenken gegen jenes besprochene psychologische Moment u. A. m. mögen zwar für eine solche Verbindung sprechen. Aber ein Vortheil für das Individuum alsdann durch Regelung seines Consums durch eine Steuer regeln könne, ist dies nicht: die Gebrauchsbesteuerung lässt sich mit solchem Argument nicht begründen und rechtlich sondern gerade angreifen.

§. 503a. Auch die weitere Motivirung verwandter Besteuerungen durch sich durch eine rationelle Verbrauchsbesteuerung der Consums der Bevölkerung in deren eigenem wahren Interesse richtig regeln lasse, begegnet doch erheblichen praktischen und practischen Bedenken. Man argumentirt hier aus verschiedenen berührenden Gesichtspuncten der Sanitäts-, Sitten-, Gesundheits- und allgemeinen Wohlfahrtspolizei.^{*)} Es mag zuge-

^{*)} Dies ist implicite der Standpunct der in der Vorbemerkung S. 487 der finanzstatistischen Schrift von Gerstfeldt. Da ähnliche Auffassungen in verschiedenen Kreisen verbreitet sind, scheint es kein hors d'oeuvre auf die Prüfung dieses puncts etwas näher einzugehen, weshalb ich diesen § noch zusätzlich bemerken habe. Die finanzstatistischen Thatsachen sind allerdings berückend, aber wichtiger ist eine unbefangene Beurtheilung. Nach Gerstfeldt, bes. II. ergibt sich für die neueste Zeit:

	Deutsches Reich	Grossbritannien	Frankreich	Westindien
Branntwein.				
Einnahme Mill. M.	45·21	422·05	65·00	18·0
oder % aller Steuern	7·00	30·54	3·38	3·3
per Kopf M.	1·06	12·42	1·76	0·82
Durchschn.satz d. Steuer p. 100 % Alkohol p. Hectol.				
an Zoll M.	30·0	400·0	90·0	21·0
an Steuer M.	17·0	300·0	60·0	20·0
Abgabebelast. Verbrauchsmenge p. Kopf Liter	6·14	3·87	2·56	4·10
Tabak.				
Einnahme Mill. M.	14·28	162·00	257·18	73·0
oder % aller Steuern	2·25	11·85	13·30	13·0
per Kopf M.	0·34	4·77	6·95	5·43
Durchschn.satz an Steuern (incl. Monop.) p. Centner				
an Zoll M.	15·00	350·0	—	—
an Steuer (Monop.) M.	2·30	—	380·0	110·0
Belast. Verbr.menge p. Kopf Pfund	3·36	1·36	1·58	1·12

en, dass solche Gesichtspuncte etwas mitsprechen dürfen, ders bei der Branntwein- und auch noch bei der Tabak-
 terung. Aber man überzeugt sich leicht, dass man hier zu
 misslichen Consequenzen gelangt, sobald man einen dieser
 htspuncte ernstlich zur Begründung einer hohen Verbrauchs-
 terung auf welche Gegenstände immer benutzt.

b) Von einer auch nur einigermaßen berechtigten sanitäts-
 ittenpolizeilichen Regelung kann hier doch bloss gegenüber
 wirklich physisch und psychisch schädlichen Uebermaass
 onsums die Rede sein, wenn man selbst von allen princi-
 Einwänden gegen solche Einmischung absehen wollte. Nun
 aber hier, wenn sie überhaupt richtig und erfolgreich sein
 eine ganz individuelle Controle des Consums des ein-
 n Trinkers und Rauchers nothwendig. Eine solche erfolgt
 die Verbrauchsbesteuerung und durch einen hohen Steuerfuss
 ranntwein- und Tabaksteuer natürlich gar nicht. Aus den
 hschnittssätzen des Consums für den Kopf, wie sie die
 e Statistik allein berechnen kann, lässt sich nicht ohne Weiteres
 n Uebermaass des individuellen Consums schliessen,
 wenn sich, wie z. B. bei uns in Deutschland, viel höhere
 noten als in anderen Staaten mit hoher Besteuerung ergeben.
 ob und wie weit ein solches Uebermaass vorliegt, das hängt
 tscheidender Weise von der zeitlichen Vertheilung des
 ms einer jeden Person ab. Der Durchschnittsconsum kann
 noch sein und doch wegen einer günstigen zeitlichen Ver-
 ag dieses Einzelconsums eine wirklich schädliche über-
 ige Consumption fehlen, und umgekehrt.^{b)} Die entgegen-
 te Auffassung beruht auf der unhaltbaren Annahme der
 uten Schädlichkeit des Branntweins und Tabaks. Diese

wenn der hier (ob bei Branntwein ganz richtig?) berechnete enorm hohe Durch-
 onsum an Branntwein u. Tabak in Deutschland durch eine der ausländischen
 hohe Besteuerung auf die Hälfte reducirt würde, an sich vielleicht wünschens-
 so würde die Ausgabe einer Person für diesen halben Consum wegen der
 Steuer doch noch viel grösser sein als jetzt, was demnach klärlich auf eine
 Ueberlastung der betreffenden Consumenten mit Steuern oder m. a. W. auf eine
 Ungleichmässigkeit der Besteuerung hinauslief. Das lässt sich doch
 ch in dieser Frage so leicht nehmen.

S. Conrad in d. Recens. v. Gerstfeldt's Schr., Jahrb. 1879 II, der gewiss
 ausführt, dass das Zuvieltrinken von Branntwein durch die hohe Steuer nur
 gemindert wird, während der tägliche Genuss einer geringen Menge zur Mahl-
 as im Jahre ein bedeutendes Quantum ausmacht, für den Arbeiter durchaus
 ch ist u. ihm dieser Genuss durch die Forderung des Verf. mehr als gerecht-
 erschwert wird. Ebenso kann man bei den Arbeitern u. s. w. doch auch an
 rechtigte des Tabakgenusses denken.

Annahme müsste folgerichtig dazu führen, den Consum des Artikel nicht durch Steuern bloss zu erschweren, sondern gesetzlich zu verbieten, mindestens wie in den Staaten der Temperanz-Gesetze den offenen Verkauf zu untersagen.

2) Gegen den Luxus- und wohlfahrtspolizeilichen Standpunkt erheben sich von vorneherein principielle Bedenken, wenigstens innerhalb der heutigen Gesellschaft und ihrer sonstigen Lebensordnung. Selbst wenn man davon absieht und zugiebt, dass ein grosser Theil der „kleinen Leute“ durch den Aufwand für den Branntwein- und Tabakconsum, zumal für den übermässigen, eine Unwirthschaftlichkeit zu ihrem eigenen Nachtheil beweisen, ist es zu rechtfertigen, sie dafür mit hohen Steuern zu belasten und gewissermassen zu bestrafen? Die Bedürfnisse des Volkstheils zu bestreiten? Folgerichtig müsste man dann überhaupt den Leuten die freie Verwendung ihres Einkommens ziehen, mindestens den Betrag, der über den nothwendigen hinausgeht, in Beschlag nehmen, alsdann ihn aber auch zu im speciellen Interesse dieser unter Curatel gestellten Leute zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse verwenden. Die besonders hohen Branntwein- und Tabakbesteuerung doch jetzt im Grunde der Staat nur für seine fiscalischen Interessen von Lastern und Unsitten der Bevölkerung, und zwar von jenen, die er nicht wohl sonst unter Strafe stellen kann. Gerade ein polizeiliche Bevormundungsprincip würde eine ganz andere Behandlung unwirthschaftlicher Consumptionen bedingen, als diejenige, die mittelst hoher Verbrauchsbesteuerung. Wenn man durch diese selbst eine Verminderung anstössiger Consumptionen erreicht, wird doch in der Regel der gesammte Aufwand einer Person für die betreffenden Objecte bei hoher im Vergleich mit niedriger Besteuerung noch grösser, daher die wirthschaftliche Verwendung des ganzen Einkommens noch schlechter ausfallen. D. h. nicht durch solche Besteuerung noch die Gefahr rascheren und tieferen wirthschaftlichen Ruins zu allen anderen üblen Folgen bedingt Consumption hinzu. Viel heilsamer, aber freilich auch viel weniger gegen das doch zumeist einseitig sich geltend machende private Interesse wären z. B. gegenüber dem Tabak- und Branntweinconsum Vorkehrungen, die Gelegenheit zu diesen Consumptionen zu erschweren, wie in Betreff des Branntweins (und indirect des Tabaks) durch eine richtige Schankstättengesetzgebung.

betreff des Tabaks durch umfassendere Rauchverbote in öffentlichen Localitäten u. s. w. (zugleich eine wahre Wohlthat für die rauchende Menschheit!).

2. — §. 504. Die (indirecte) Verbrauchsbesteuerung mittel, das Moment der Steuerzahlung zu verhüllen. Psychologische Vorthail, welcher hierin liegt, wurde oben gegeben. Aber mit diesem Vorthail sind gewichtige Nachteile verbunden, sowohl in Bezug auf den Besteuereten als den Staat.

1) Jener verkennt eben deshalb so leicht den nothwendigen Zusammenhang zwischen Besteuerung und öffentlicher Leistung, zwischen Steuerzahlung und Steuerpflicht. Sein eigener Verbrauch, Ausgaben erscheinen ihm nicht im wahren Licht. Darin nur Mühe zu sehen, nur zu rühmen, dass dieser mangelnde Einblick in die wirklichen Verhältnisse über manches Unliebsame und Uebel hinweg helfe, heisst doch sehr kurzsichtig urtheilen, etwa als ob überhaupt die genaue Rechnungsführung in der Privatwirtschaft besser unterbleibe, damit man sich in Betreff seiner Finanzen in „angenehmer“ Unwissenheit befinde.

2) Für das ganze Gemeinwesen oder den Staat selbst ergeben sich aber nicht geringere Bedenken. Zugestanden, dass die Deckung eines grossen Finanzbedarfs durch Verbrauchssteuern weniger, weil wenig unpopulär als durch Schatzungen sei und dass gegen Staatsmänner politische Gründe für ein solches Vorgehen geltend machen können: nicht minder sind politische und ökonomische Gegenstände anzuführen. Die Controle des Staatshaushalts, die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Ausgabe wird fast unvermeidlich weniger ernst genommen. Die parlamentarischen Körper begreifen nicht genug, auch wenn sie dabei gar nicht speciell die Interessen der Besitzenden vertreten, indirecte Verbrauchssteuern weniger als directe Erwerbssteuern, weil sie sich durch letztere das Volk eher unpopulär zu machen fürchten. Eine absolute Gewalt, der keine Volksvertretung zur Seite steht, greift eben leichter zu der „unfühlbaren“ Verbrauchsbesteuerung. Der Finanzbedarf droht aber dann um so rascher und stärker zu steigen, je die Macht der Parlamente um so kümmerlicher zu werden: es desto mehr, je mehr schon die ganze steuertechnische Einrichtung der Verbrauchssteuern mechanisch weiter fungirt und aus welchen Gründen in Function erhalten werden muss, wenn der

Steuerapparat einmal gebildet worden ist.⁵⁾ Gerade je mehr die Steuer vom Einzelnen und im Volke als Steuer empfunden wird, desto vorsichtiger wird man an ihre Ausdehnung, desto fähiger an die Prüfung des Bedarfs gehen. Gewiss vermögen hier die Interessen zu kreuzen und kann eine nothwendige erwünschte Entwicklung der „öffentlichen Thätigkeiten“ durch knappe Bemessung des Bedarfs und zu grosse Abneigung gegen eine Vermehrung der Steuern gehemmt werden. Aber die Gefahr auf der anderen Seite ist auch nicht zu übersehen: die Gefahr einer Schädigung der „Freiheitsinteressen“ des Volkes und einer zu willfährigen Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, damit einer Allmacht der Staatsgewalt.

Diese Betrachtung führt schon zu der folgenden Erörterung hinüber:

III. — §. 505. Die principiellen und practischen Mängel der Gebrauchsbesteuerung. Dieselben werden im Vorausgehenden schon mehrfach zu berühren. Sie lassen sich zusammenfassen und übersehen als Verstösse gegen die Reihen oberster Steuerprincipien. Die Gebrauchsbesteuerung als Ganzes betrachtet zeigt hier grosse Mängel, welche bei einer einzelnen hierhergehörigen Steuer und Einrichtung der Erhebungsform ganz fehlen, wenn auch hier in grösserem oder geringerem Grade hervortreten.

A. Verstösse gegen die finanzpolitischen Principien der Ausreichendheit und Beweglichkeit. Die Hauptmängel der Besteuerung sind schon oben bei der Erörterung dieser Principien kurz in ihrer Beziehung zu diesen letzteren berührt worden (§. 368). Gerade wegen der engen Verknüpfung der Gebrauchssteuer an gewisse Waaren hängt der Steuerertrag wesentlich von den Productions- und Consumtionsverhältnissen und den Conjunctionen dieser Waaren, vom Gang des ganzen Wirtschaftslebens, von der ungestörten Function des Erhebungs- und Controlapparats mit ab. Der Steuerertrag sinkt leicht in „ungünstigen“ Zeiten, wo man ihn am Nothwendigsten

⁵⁾ Als „politische Garantie“ haben daher z. B. Bewilligungen von Monopols auf eine bestimmte Reihe von Jahren, wie gesetzlich in Frankreich, wie es bei dem deutschen Tabakmonopolproject mitunter vorgeschlagen wurde, kaum irgend einen Werth. Wenn man nach einem langen und kostspieligen Appropriationsverfahren bei uns ein solches Monopol einmal eingeführt haben sollte, so man doch eine Wiederaufhebung des Monopols in unabsehbarer Zeit nicht ins Auge fassen können.

, und steigt leicht in „günstigen“ Zeiten, wo man das eher
 ren könnte. Dort daher eine Störung des Gleichgewichts
 atshaushalte, die schwer sofort gut zu machen ist. Steuer-
 le lassen sich dabei auch nicht, wie theilweise wenigstens bei
 n Erwerbssteuern, nachträglich wieder einbringen. In den
 gen Zeiten aber entsteht eine Versuchung zu neuen öffent-
 Ausgaben, weil die Mittel dazu vorhanden sind. Manches
 er Nothwendige wird dann leicht unternommen, für das hinter-
 e Mittel fehlen, wenn die allgemeinen Verhältnisse wieder
 ter werden. Eine rasche Vermehrung des Ertrags
 in mal im Bedarfsfall lässt sich aber gerade durch die Ver-
 sbesteuerung auch nicht leicht bewirken, um so weniger, je
 die bevorstehende Steuervermehrung (Ausdehnung oder Er-
 5) von der Speculation ausgebeutet wird, wie jetzt regelmässige
 eren Verkehrsverhältnissen. Durch eine gewisse Mannig-
 keit dieser Besteuerung, durch richtige Auswahl der
 nen Steuerobjecte und durch passende Steuerform
 die Monopolisirung) sind diese Mängel wohl zu ver-
 n, aber nicht zu beseitigen.

Die Schlüsse für die richtigen Zielpuncte des Steuersystems
 n sich von selbst. Hervorgehoben sei hier bloss, wie ver-
 s sein würde, die Staatsbesteuerung nur oder fast nur auf
 uchssteuern zu begründen.

— §. 506. Verstöße gegen die volkswirth-
 tlichen Steuerprincipien. Eine Steuer muss hier der
 gen Wahl der Steuerquelle entsprechen und den
 wälzungsverhältnissen gehörig Rechnung tragen.

In erster Hinsicht möchten die Verbrauchsbesteuerung im
 und die einzelnen Steuern, auch die üblichen Steuern auf
 gen des Nutzvermögens u. s. w. keine allgemeinen Bedenken

Sie werden meistens als reelle Einkommensteuern, prin-
 richtig, fungiren. Aber sie belasten die Steuerquelle
 nkommens bei den Einzelnen zu ungleich, was nicht nur
 undsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch volkswirtschaft-
 Interessen widerspricht. Aus der folgenden Darlegung
 7 ff.) der Verstöße gegen die Allgemeinheit und Gleich-
 keit wird sich dies näher ergeben.

Die Ueberwälzungsverhältnisse werden in der Ver-
 sbesteuerung und besonders bei wichtigeren einzelnen Steuern
 ässig nicht gehörig berücksichtigt. Daraus entsteht eine

neue grosse Ungleichmässigkeit der Belastung, welche derum auch volkswirthschaftlich bedenklich ist. Auch dies schon aus dem Früheren (§. 383 ff.) und wird unten im § 507 einen Hauptfall noch näher begründet.

3) Zu den volkswirthschaftlichen Nachtheilen der Verbrauchssteuern, aller zusammen in gewissem Maaße, der einzelnen oder weniger, gehören ferner diejenigen, welche auch vom punct der Steuerverwaltung hervorzuheben sind und (§. 516) besprochen werden, sowie andere verwandter Art. Controlen und Erhebungsformen belästigen und hemmen die Uekehr, die richtige locale und internationale Arbeitstheilung, die die Entwicklung der Technik nicht selten, begünstigen den Betrieb mitunter einseitig, reizen zu besonders schlimmen Uebeln der Defraude, des Schmuggels, der Bestechung, wirken auch verderblich auf die Concurrenzverhältnisse, corrumpiren das Geschäftsleben u. s. w. Auch die meist höheren Erwerbskosten, die Herbeiführung von Nebenspesen für den Steuerpflichtigen von besonderem Zeit- und Arbeitsaufwand sind unvermeidliche Uebelstände, welche bei einem Vergleich mit der directen Besteuerung nicht unbedeutend zu Ungunsten der Verbrauchssteuer ins Gewicht fallen, wenn sie auch meistens nicht den Angaben entsprechen können.

C. — §. 507. Verstösse gegen die Principien der gerechten Steuervertheilung oder gegen die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung. Die Verstösse sind wohl die wichtigsten. Ihretwegen wird vor Allem die Beseitigung wenigstens gewisser Verbrauchssteuern auf deren Ersatz zu sinnen und im Falle der unvermeidlichen Beibehaltung solcher Steuern wird eine Ausgleichung ihrer gerechten (und meist zugleich auch volkswirthschaftlich theiligen) Wirkungen durch andere Verbrauchs- und Erwerbssteuern und namentlich durch directe Erwerbssteuern zu verlangen sein. Nur so kann ein Steuersystem, in welchem sich vornehmlich schwere Verbrauchssteuern befinden, wenigstens die Gerechtigkeit der Besteuerung leidlich allgemein und gleichmässig theilen. Die Forderung einer solchen Ausgleichung der Wirkungen der Verbrauchsbesteuerung beschränkt sich auch nicht auf

⁶⁾ Sehr gut, an Beispielen u. s. w. dargelegt von Cliffe Leslie, *Income Tax Reform*, D. v. Brömel.

politische Steuersystem: sie gilt auch für das rein finanzielle. In diesem wird das leitende Princip einer wenigstens hernd gleichen proportionalen Höhe der Besteuerung des Vermögens, einerlei, welches die Quelle und die Grösse des Einkommens ist, gerade durch die Verbrauchsbesteuerung verletzt zu Gunsten der Bezieher von Arbeits- und von kleinem Einkommen. Das muss durch die Gestaltung des Steuersystems wenigstens möglichst gut gemacht werden.

Die Hauptbedenken sind folgende:

1) Die Allgemeinheit der Besteuerung wird verletzt, weil nicht alle einzelne Consumptibilien und Nutzungen, welche nicht Jedermann genossen werden, der Steuer unterliegen.

2) Die Gleichmässigkeit wird verletzt, weil

a) auch die besteuerten Objecte u. s. w. von den Consumptibilien nicht in gleicher Menge, Güte, noch in einem zum Einkommen in gleichem Verhältniss stehenden Betrage besteuert werden; ferner

b) weil die Verbrauchsbesteuerung sich in dem Gesamtertrag, welchen sie für den Besteuerten erreicht, zunächst nach der Grösse des Verbrauchs, nicht des Einkommens richtet, die Grösse des Verbrauchs aber mehr oder weniger von der Person abhängt, welche auf das Einkommen eines Besteuerten diesen Verbrauch leistet.

Endlich wird die Gleichmässigkeit der Besteuerung auch in Bezug auf diejenigen Personen und Wirthschaften verletzt, welche als „Producenten“ (Fabrikanten, Kaufleute) zu der Steuer auszulegen haben, wegen der unvermeidlichen Ungleichheit der complicirten Steuertechnik der meisten Verbrauchssteuern.

Diese Bedenken treffen principiell alle Verbrauchssteuern, auch diejenige auf Nutzungen des Nutzvermögens, die Luxussteuern u. dgl. Dem Grade nach haben sie aber bei den einzelnen verschiedenen Steuern und Steuerformen (z. B. bei der Monopolversteuerung, bei der Besteuerung durch Vermittlung des privaten Handels, im Falle etwaiger Berücksichtigung der Qualität des Werths im Steuersatz der Zölle und inneren Verbrauchssteuern) ein verschiedenes Gewicht. Daraus ergeben sich wichtige Anzeiger für die richtige Ausbildung des Verbrauchssteuersystems, dasselbe einmal unentbehrlich ist. Ferner lassen sich durch die entsprechende Regelung der directen Erwerbsbesteuerung jene Be-

denken vermindern. Für die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, ergeben sich gleichfalls aus einer Prüfung der Verbrauchsbesteuerung selbst, im Ganzen wie in ihren einzelnen Haaren und Formen, werthvolle Winke. So erlangt die folgende Untersuchung eine allgemeinere Bedeutung für die Fragen der Richtung des ganzen Steuersystems.

§. 508. — 1) Die Verletzung des Princips der Allgemeinheit. Die Thatsache einer solchen Verletzung beweist die notorische Gestaltung der Consumptionen und der dieselben betreffenden Gebrauchsbesteuerung keines weiteren Beweises. Man sucht sich deswegen, möglichst allgemeine Verbräuche zu besteuern und fügt etwa noch gewisse Steuern auf Nutzungen, sogen. Nutzungssteuern u. dgl. hinzu, um den Lücken in der Allgemeinheit des Consums von Massenartikeln Rechnung zu tragen. M. a. W. bildet ein Gebrauchssteuersystem aus. Principiell ganz richtig, aber practisch doch niemals mit genügendem Erfolg, denn im Ausgangspuncte, in der Besteuerung der einzelnen Waaren und Nutzungen liegt der Mangel. Selbst die Besteuerung von Artikeln wie Tabak, Branntwein, wenn einmal die Verbrauchssteuer gut geheissen wird, ist gewiss mit die geeignetsten Objecte für eine solche Besteuerung. Eine Ansicht, welche mit der Erörterung in §. 503a nicht im Widerspruch steht — bildet die betreffende Steuer bei der Verletzung der Allgemeinheit des Consums einen Verstoss gegen die Grundsätze der gerechter Steuervertheilung. Die Verallgemeinerung des Princips der Steuerpflichtigkeit einzelner Genüsse lässt sich aus technischen und volkswirthschaftlichen Rücksichten nicht ohne Schwierigkeiten durchführen. Sie würde aber immer jenen Verstoss gegen die Grundsätze der gerechter Steuervertheilung in demselben Grade nach verringern, nicht ihn beseitigen.

Am Ungentigendsten bleibt das Hilfsmittel der directen „Luxussteuern“, denn diese können vollends aus steuereconomischen Gründen nur ganz einzelne Nutzungen oder Genüsse betreffen, wo von „Allgemeinheit“ der Consumption auch nur innerhalb der kleinen Gesellschaftsschicht noch weniger die Rede ist.⁷⁾

⁷⁾ Der neueste und überhaupt bedeutendste theoret. Vertreter der indirecten v. Bilinski, verkennt das nicht. Er weist scharf eine weitere Ausdehnung der directen Luxusst. über die 4 von ihm befürworteten u. practisch vertheilbarsten hinaus, will nur den Luxussteuergesichtspunct überhaupt mehr und folgerichtiger als das System der indirecten Verbrauchssteuern durchgeführt wissen. A. a. O. S. 118. Hier bieten sich nur zu viele Schwierigkeiten! Erreicht man da mit einer directen Vermögenssteuer oder einer progress. Einkommensteuer nicht das gleiche Ziel?

509. — 2) Die Verletzung des Princip's der Gleichheit wegen der Ungleichheit des Consums der uernten Objecte selbst. Auch hier liegt eine notorische Lücke vor. Nach der von Naturverhältnissen abhängigen Abhängigkeit der Consumption (Nahrungsbedarf, Qualität der Nahrungsmittel), nach der Consumptionssitte und vor Allem nach der Grösse des Einkommens ist der Consum der steuerbaren Objecte in Bezug auf die Menge und Güte derselben individuell und familienweise und namentlich nach den verschiedenen und socialen Classenschichten der Bevölkerung ausserordentlich verschieden, demgemäss dann auch der Steuerbetrag. Auch hiergegen lässt sich durch das vorerwähnte Mittel einer systematischen Ausdehnung der Verbrauchsbesteuerung keine genügende Abhilfe schaffen, auch nicht die verschiedene Höhe der Steuersätze für verschiedene Quantitäten oder Qualitäten desselben Objects, selbst wenn ein solches Verfahren für sich ganz richtiges Vorgehen in grösserem Umfange wäre, als es thatsächlich steuertechnisch der Fall ist.⁸⁾ Unter den verschiedenen Nachtheilen, welche auf diese Weise der Verbrauchsbesteuerung mehr oder weniger ankleben, sind wohl die wichtigsten die regelmässige, wenigstens relative Ueberlastung der unteren Classen, welche ohne eigenen Besitz eigener sachlicher Productionsmittel meist nur von kleinem Arbeitseinkommen leben, durch die hauptsächlich Verbrauchssteuern, und die directe Begünstigung der oberen Classen durch die fehlende oder ungenügende Berücksichtigung der Qualität der Steuerobjecte in der Verbrauchssteuerung, speciell in deren Steuersätzen (§. 512). Diese Nachtheile muss man um so schärfer erkennen und unbefangen ins Auge fassen, weil nur dann die Wege zu ihrer Bekämpfung (wenn nicht zu ihrer unmöglichen völligen Beseitigung) richtig erkannt und beschritten werden können.

Die wichtigsten, finanziell meist allein sehr ergiebigen und am meisten beliebten Verbrauchssteuern betreffen unentbehrliche Lebensmittel, wie Salz und Brot, oder verbreitete Volksnahrungsmittel, wie die Getränke, Bier, Branntwein, Wein, Tabak, Colonialwaaren, besonders Zucker, dann Pfeffer oder Thee, nach den Consumtionsverhältnissen unserer

⁸⁾ Ein übersieht dies bei seinen ganz richt. Gesichtspuncten für seine „Genusssteuer“ sehr oder trägt dem Umstande wenigstens nicht genügend Rechnung.

heutigen Culturvölker.⁹⁾ Diese Steuern fungiren bei der wenig verhältnissmässigen, obgleich doch immer nur ganz unvollständigen Allgemeinheit der betreffenden Consumptionen wie eine allgemeine Einkommensteuer und speciell auch wie eine Arbeitsteuer auf das Einkommen, daher namentlich auf den Arbeitseinkommen der „kleinen Leute“. Wegen dieser Function hat man sie gerechtfertigt und selbst vom Standpunct der Besteuerung des gesammten Nationaleinkommens sowie von demjenigen der Allgemeinen Gleichmässigkeit aus gefordert, sie auch steuertechnisch einfach der directen Erwerbsbesteuerung vorgezogen. Diese Ansicht soll hier auch nicht bestritten werden: ihre relative Richtigkeit im Früheren wiederholt eingeräumt worden.¹⁰⁾ Aber gerade Verbrauchssteuern wie die genannten verstossen in hohem Grade gegen die Gleichmässigkeit, indem sie umgekehrt progressiv das kleine gegenüber dem grossen und drückender das Arbeitseinkommen gegenüber dem Besitzeinkommen belasten, ohne auf eine Ausgleichung durch Ueberwälzung, wenigstens auf die betroffenen Classen und Personen irgend ausreichende Aussicht zu lassen ist.

§. 510. — *α)* Je kleiner das Einkommen, desto grössere Quote, welche davon auf die Befriedigung des nothwendigen Lebensbedarfs, namentlich der Nahrung verwendet werden muss. Eine Verbrauchssteuer auf hierher gehörige Consumptionen, vollzieht sich auf solche, welche den gleichen Steuersatz für alle Qualitäten eines und desselben Nahrungs- und Genussmittels hat, und ist deswegen das kleine Einkommen relativ stärker belastet als das grosse, d. h. „umgekehrt progressiv“: sie steigt an mit der Abnahme des Einkommens. So schon in dem unvollständigen Falle, wo die Leute (Familien) mit kleinem Einkommen absolut viel weniger von einem steuerpflichtigen Artikel von Fleisch, Colonialwaaren, verzehren als die wohlhabenderen. So aber natürlich noch viel mehr in dem anderen, nicht zu

⁹⁾ Statistisches darüber erst in der spec. Steuerlehre. Vgl. z. B. die Zusammenstellungen und Berechnungen von Fr. X. Neumann-Spallart: „Uebersichten über Production u. s. w.“ über Consum gewisser Waaren in Gerstfeldt a. a. O. mit den Daten u. s. w. über die Steuersätze u. Ertrags wichtiger Verbr.st. S. oben §. 503a Note a in Betr. Branntwein u. Tabak.

¹⁰⁾ Hauptvertreter der Auffassung der gen. Verbrauchssteuern als „Steuer der Arbeit“ ist Stein a. a. O. (s. oben Vorbem. S. 492), nur dass bei ihm die nothwendige Begrenzung der Triftigkeit des Arguments fehlt. In oben S. 260 erwähnte Ansicht von der Ueberwälzung zeigt hier ihre natürlichen Folgen für die Theorie u. Praxis der Verbrauchsbesteuerung.

¹¹⁾ S. oben S. 357 Note 15 die Literatur über diesen Satz.

lass gerade gewisse steuerpflichtige Artikel die Hauptung der ärmeren Leute bilden und davon mitunter selbst
 it mehr von ihnen als von den Reichern verzehrt wird:
 rot (Roggenbrot in Deutschland), dann Salz, etwa auch
 Branntwein, einzelne zollbare Artikel wie z. B. Häringe
 sich als Beispiele anführen. Eine solche Steuer wird die
 proportionale Gleichmässigkeit der Einkommen-
 tung gewöhnlich sehr erheblich verletzen.¹²⁾ Das
 erkennen und fordert Ausgleichung, selbst bei Brannt-
 tern, so sehr diese auch den unteren Classen gegenüber
 gerechtfertigt erscheinen mögen (§. 503a), geschweige bei
 tern auf die genannten anderen Artikel. Die Folge einer
 relativen Ueberlastung der unteren Classen ist nothwendig
 e für diese Classen ungünstigere Vertheilung des
 Einkommens und Vermögens, als sie bei einer wenigstens
 proportionalen Einkommenbesteuerung bestehen würde:
 Ueberlastung dieser Classen hemmt doch auch wieder deren
 bildung und ist von einer relativen Unterlastung der höheren
 begleitet, was auf eine vermehrte Fähigkeit zur Kapital-
 bei denselben hinauskommt, — meist übersehene, aber
 lich vorhandene Zusammenhänge zwischen Besteuerung und
 ung des Einkommens und Besitzes.

amt man hinzu, dass das übersteuerte kleine Einkommen
 uch Arbeitseinkommen ist, in welchem ceteris paribus
 ngerer Betrag „freien“ Einkommens und eine kleinere
 igkeit steckt, als in dem Renteneinkommen gleicher Höhe,
 die Verletzung der Gleichmässigkeit noch schärfer hervor.
 511. — β) Diese Wirkungen der Verbrauchsbesteuerung
 nun nicht sicher und genügend, öfters gar nicht
 ar um den Preis schwerer anderer Uebelstände
 die Ueberwälzung ausgeglichen, wie eine oberflächliche

auf Grund genauer haushaltstatist. Daten lässt sich das wohl berechnen.
 ammen schliesslich doch auch „kleine Leute“ auf ihre üblichen Consum-
 Steuern entrichten, zeigt z. B. folgende Berechnung. Die in d. Tüb. Ztschr.
 ihrem Haushalt vorgeführte Familie v. 6 Personen auf einer schlesw. Hallig
 ter Zugrundelegung der bisherigen Zollsätze (voll, aber auch ohne Zu-
 r Nebenspesen u. s. w.), an Verbrauchssteuern auf ihren Consum an Salz,
 tucker, Rosinen, Kaffee, Thee, Reis c. 18·2 M. aus, d. h. c. 1·6 % des Ein-
 r. 1147 M. Hier ist der Theeconsum allerdings ungewöhnlich gross (16 $\frac{1}{3}$ Pf.)
 andessitte, dafür der Kaffeeconsum nur klein (4 Pf.) (S. 158). Mit Zuschlag
 rwandter Abgaben mag an 20 M. oder c. 1·75 % des Einkommens heraus-
 Die directen Steuern an den Staat (Classenst. 6, Gebädest. 0·6 M.) sind
 L., also ein Drittel so hoch.

optimistische Auffassung es annimmt. Die letztere ist aber verbreitet, spielt in den Steuerdebatten der Praxis eine solche Rolle und ist so gefährlich, dass sie trotz der sichtlich Schwächen ihrer zu Grunde liegenden Beweisführung an dieser Stelle noch eine besondere Widerlegung erfordert. Damit wird zugleich ein Hauptpunct der Ueberwälzungslehre, dessen Behandlung früher absichtlich verschoben wurde, erledigt: die Frage von der Ueberwälzung von (directen, wie in Verbrauchssteuerform erhebbaren indirecten) Steuern auf den Ertrag der gewöhnlichen (Hand-)Arbeit oder von sogen. „Lohnsteuern“.

Die Vertheidiger dieser Steuern, welche überhaupt solche Einwände wie den der verletzten Gleichmässigkeit berücksichtigen machen geltend, von einer Uebersteuerung des Arbeiters zu sprechen, weil die Steuer in solchen Fällen zu einer Erhöhung des Lohns oder zu einer Weiterwälzung der Steuer auf den Arbeitgeber und eventuell noch weiter auf den Käufer der von den steuernden Arbeitern hergestellten Producte mittelst einer Preissteigerung der letzteren führen werde. Es würden also nicht die Gewinne der Unternehmer oder die Einkommen der Konsumenten reell belastet, nicht die Einkommen der Arbeiter, deren Einnahmen und Ausgaben die Steuer nur ein durchgehendes Glied der Posten sei.

Diese Lehre übersieht die ausserordentlichen praktischen Schwierigkeiten, welche unter allen Umständen einer solchen Entwicklung der Dinge überwunden werden müssen, namentlich diejenigen, welche schon in der ganzen ökonomischen Lage, socialen Stellung und in der Untrennbarkeit des Arbeiters von der von ihm zu Markte gebrachten „Waare“ Arbeit zu berücksichtigen gar nicht beachtet werden dabei ferner die Uebergangsverhältnisse bis zu der Zeit, wo auch die günstigsten Fälle eine solche Ueberwälzung durchgesetzt sein könnte. Endlich ist der entscheidende Umstand, jene Lehre beachtet nicht die Factoren, von denen nach der wissenschaftlich festgestellten und von der Erfahrung allgemein bestätigten Theorie der Bestimmunggründe des Arbeitslohns, die Regelung desselben abhängt, — überhaupt und vollends auf der heutigen, durch das Princip des freien Eigenthums- und Vertriebsrechts und der freien Concurrenz characterisirten wirthschaftlichen oder Verkehrs- und Erwerbsrechtsordnung. Aus dieser Lehre folgt, wie es früher schon formulirt wurde (§. 387) und

bewiesen werden soll, dass „entweder eine Ueberwälzung der darauf hindrängenden Verkehrsgestaltungen nicht ein- oder nur unter Vorgängen sich vollzieht, welche immer als das Uebel der ungleichen Besteuerung zu betrachten sind.“

Unter übrigens gleichen Umständen, — eine Voraussetzung, welcher hier ausgegangen werden muss, aber auch ausgegangen werden darf, da in der That die Verbrauchsbesteuerung an sich unter den Bedingungen der Lohngestaltung unmittelbar nichts ändert als etwaigen sonstigen Veränderungen dieser Bedingungen, wie vor dieselbe Wirkung ausüben würden; etwas anders liegt die Sache bei rationellen Schutzzöllen liegen — kann eine Ueberwälzung der Steuer in der Form der Lohnsteigerung sich doch eine Verminderung des Angebots von Arbeitskräften behufs Erlangung von Beschäftigung vollziehen.

Eine solche ist auf viererlei Weise möglich: einmal durch freiwilliges Aus-dem-Markt-Halten eines Theils der Arbeiter; sodann durch Auswanderung von Arbeitern; drittens durch grössere Sterblichkeit unter den arbeitenden Arbeitern; endlich durch schwächere Vermehrung, bez. geringere Geburtsfrequenz.

Die Beschreitung des ersten Wegs setzt entsprechende Bildung, Standesbewusstsein, Verfügung über Unterhaltungsmittel während der Arbeitspause, daher vor Allem eine angemessene Organisation der Arbeiter zu Gewerk- und ähnlichen Vereinen voraus. Die Gewährung des erforderlichen Coalitions- und Streikrechts an die Arbeiter voraus. Selbst wenn diese letzte Bedingung erfüllt ist und die Arbeiter auch gar nicht so wie in der practischen Verwirklichung des Coalitionsrechts zu leiden pflegen, genügt es, auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche für die practisch wirksame Organisation der Arbeiter aus ihrer ganzen socialen und ökonomischen Lage, aus ihrer Vielköpfigkeit und aus ihren Fehlern selbst in Fällen zu entstehen gehen, wo noch viel stärkere ökonomische Schädigungen durch eine Steuertüberlastung, in Lohnreduktionen, Verweigerung von Lohn erhöhungen, Verlängerung der Arbeitszeit in Frage stehen. Practisch kann man zugeben, dass die richtig organisirten Arbeiter in gewissen Fällen und in bestimmten Grenzen einen günstigen Einfluss auszuüben, practisch aber überhaupt selten viel, in der „fallenden Conjunctur“ oft

gar nichts bedeuten, weil eben die complicirten Bedingungen die Arbeiterorganisation und für die Durchsetzung der Wünsche der Arbeiter zu schwer, zu selten zu erfüllen sind.¹⁵⁾ In der That ist die Weiterwälzung von Steuern mittelst Lohnsteigerung als ein Hilfsmittel eine ganz untergeordnete, practisch wohl kaum gar keine Bedeutung.

bb) Schwächere Volksvermehrung oder geringere Geburtenfrequenz kann auch aus anderen Gründen im Interesse der unteren Classen liegen und wäre nicht unbedingt für den besprochenen Zweck von der Hand zu weisen. Aber das Mindestens günstigsten Falles nur sehr langsam, practisch sehr schwach und noch aus anderen Gründen meist so gut wie gar nicht wirken. Auch läge dabei wiederum nur eine Zwischenstufe vor, die speciell in Folge der Besteuerung bloss in den unteren Classen gestellt würde, was gleichfalls nicht zu erwarten erscheint.

cc) Grössere Auswanderung und grössere Sterblichkeit aber sind selbstverständlich Mittel, die schlimmer als der Arbeiter tragischer als die Ueberlastung mit Steuern sind und deshalb als Wege, um die Ueberwälzung durch Steuern principiell verworfen werden müssen, im Arbeiter-, wie auch im ganzen Volksinteresse. Dass sie aber auch nur ausnahmsweise, im Falle sehr grossen Umfangs, eine erhebliche Ueberwälzung ermöglichen würden, ist klar.

So kommt man zu dem Resultate, dass die Ueberwälzung sehr leicht auf dem „kleinen Mann“, dem Arbeiter, sitzen bleiben wird. Denn wenn auch etwa aus anderen Gründen, wegen erhöhter Productivthätigkeit und grösserer Nachfrage nach Arbeitskräften, eine Lohnsteigerung eintritt, so können durch deren der Arbeiter die Steuer leichter tragen kann und er auch wirklich eine kleinere Quote von seinem Einkommen

¹⁵⁾ Der eifrigste deutsche theoret. Vertreter der Gewerkevereinsbewegung, L. Bruns, „Arbeitergilden d. Gegenwart“ u. in d. späteren Wiederholungen u. Ausfertigungen Gedanken dieses Werks in dem „Arbeitsvertrag gemäss d. heut. Recht“ (u. „Arbeiterversicherung“ u. s. w.) formulirt überhaupt die Bedingungen, unter denen durch die Organisation der Lohn günstig beeinflusst werden kann, schon in der Theorie correct und trägt dabei nicht allen zu beachtenden Momenten Rechnung. Er beschränkt sich aber vollends über die practische Tragweite des Einflusses der Gewerkevereine auf das Lohnwesen u. s. w. und unterscheidet nicht genügend die aufsteigende Bewegung der ganzen Conjunction des Markts für den Absatz der Producte und folgeweise für die Verkaufsbedingungen der Arbeit selbst.

, so würde dadurch doch die Steuer nicht vom Arbeiter genommen, wie es bei der Ueberwälzung angenommen

Nur wenn der Lohn in Folge der Reduction, welche er eine solche Steuer erfährt, unter das zum Leben und zur Erhaltung und Erneuerung unentbehrliche Minimum sinken wäre — eine glücklicher Weise doch wohl nur seltene Ausnahme der Verbrauchssteuer — würde eine neue Steigerung bis auf ein Minimum allerdings nach den Sätzen der Lohntheorie eintreten können. Aber auch sie würde sich nur mittelst jener bedenklichen Ereignisse, der Vergrößerung der Sterblichkeit, der Auswanderung, der Abnahme der Geburten, vollziehen können. Ein Trost liegt also in diesem Hinweis auf das unerlässliche Lohnminimum nicht.

. 512. — b) Aus dem Vorausgehenden ergab sich schon, dass die allgemeine Verbrauchsbesteuerung eine indirecte Begünstigung der höheren, reicheren, besitzenden Classen in sich schliesst: diese werden relativ nicht so hoch als die unteren Classen durch diese Besteuerung getroffen. Dazu kommt aber auch noch eine directe Begünstigung, weil die Qualität (Sorte) oder der Werth eines und desselben Steuerobjects gewöhnlich nicht nur wenig bei der Feststellung der Steuersätze berücksichtigt

So pflegen die Einfuhrzölle auf Colonialwaaren u. dgl. specifische zu sein, insbesondere Gewichtszölle, welche für bestimmte Gewichtseinheiten einer Waare, ohne Rücksicht auf deren Qualität oder Sorte erhoben werden. Aehnlich ist es bei städtischen Thorsteuern und bei den meisten der üblichen Formen der inneren, beim Producenten erhobenen Verbrauchssteuern. Hierin liegt eine neue Verletzung der Gleichmässigkeit der Besteuerung. Denn der Consum der besseren Sorten der Artikel, die die Wohlhabenden wird so nicht so hoch besteuert, als der Consum der schlechteren Sorten, welche die ärmeren Schichten gegen. Dies wird auch allgemein anerkannt. Der Forderung einer angemessenen Abstufung der Zoll- und Steuersätze nach den Qualitäten stehen aber steuertechnische Schwierigkeiten entgegen, welche sich nur ausnahmsweise überwinden lassen. Eine Ausnahme bildet die Monopolisirung, z. B. bei Tabak, — der Vorzüge dieser Verbrauchssteuerform. Soweit Schutzzölle auf Fabrikate als Verbrauchssteuern mit in Betracht kommen, hat eine Werthbezollung oder ein rationell abgestufter specifischer Zolltarif, der immerhin leichter anzuwenden ist, den Vorzug, dem genannten Einwand nicht ausgesetzt zu sein.

Solange die üblichen Steuerformen benutzt werden, ergreift sich wieder zur Herbeiführung wenigstens einer gewissen Angleichung dieser directen Unterlastung der wohlhabenden Classen durch die Verbrauchsbesteuerung einige Anforderungen. Bezug auf die Gestaltung des Steuersystems. Davon wird im nächsten Abschnitt 9 mit gehandelt werden.

§. 513. — 3) Die Verletzung des Principes der Gleichmässigkeit wegen der Ungleichheit der auf eine Person kommen angewiesenen Personenzahl. Auch hier sind die Wirkungen der Verbrauchsbesteuerung, verglichen mit der directen Erwerbsbesteuerung, z. B. der (nominellen) Einkommensteuer ungerecht. Es ist zunächst klar, dass ceteris paribus die Summe von Verbrauchssteuern einer Haushaltung sich nach der Grösse der zu ihr gehörigen Personenzahl (unter conparativer Berücksichtigung der für gewisse Consumptionen mit eingehenden Verhältnisse des Geschlechts und des Alters) mit daher namentlich in der Familienhaushaltung grösser als in der Einzelhaushaltung, in der stärkeren grösser als in der schwächeren Familie ist. Die Diensthaltung richtet sich doch da, wo überhaupt solche erfolgt, auch einigermaassen nach der Familiengrösse. Die Verbrauchsbesteuerung bewirkt daher eine relative Ueberlastung der Familienwirtschaft, im steigenden Maasse mit der Vergrösserung der Familie.

Darin liegt nun eine Verletzung der Gleichmässigkeit, von welcher man nicht sagen kann, dass sie eben die unvermeidliche Folge rein privater Verhältnisse, z. B. der Grösse der Personenzahl sei, wie es allerdings die verschiedene hiervon abhängige Grösse der Ausgaben für den Consum selbst ist. Vielmehr schneidet der Staat die Lage der Familie gegenüber z. B. der des Junggesellen hier direct durch die spezifische Eigenthümlichkeit der Steuerform. Bei der directen Einkommensteuer wird zwar das Einkommen auch gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Personenzahl besteuert, welche darauf angewiesen ist. Hier zahlt wenigstens die Familie doch nur bei gleichem Einkommen die gleiche Steuer wie der Junggeselle, bei der Verbrauchssteuer dagegen die höhere und bei gewissen indirecten Steuern eine sehr bedeutend höhere. Bei der directen Einkommensteuer hat man gleichwohl schon begonnen, die die Leistungsfähigkeit der gleichen Einkommen verschiedener Personen bedingenden Umstände mit zu berücksichtigen und z. B. das Einkommen

ssen Familie mit einem kleineren Steuersatz zu belegen. Darin wieder eine Anerkennung socialpolitischer Momente in der Steuererhebung, welche an sich richtig, wenn auch mit dem rein rechtlichen Bestimmungspuncte in Widerspruch ist (§. 397). Inwiefern man aber hier eine Verletzung der wahren Gleichmässigkeit der Besteuerung an, welche bei der Verbrauchssteuer viel schärfer hervortritt.

Auch aus diesen Verhältnissen sind wieder gewisse, im nächsten Abschnitt (bes. §. 523 ff.) aufzustellende Forderungen in Bezug auf die Gestaltung des ganzen Steuersystems bei verbleibender Verbrauchsbesteuerung abzuleiten.

§. 514. — 4) Nicht gering sind endlich die Verletzungen der Gleichmässigkeit gegenüber den „Producenten“ u. s. w., welche bei den Hauptformen der Verbrauchssteuern die Aufgabe „auszulegen“ haben. Vieles Einzelne kann hier erst im nächsten Hauptabschnitt von der Steuerverwaltung und mehr noch in der speciellen Steuerlehre hervorgehoben werden. Hier genügt es einige Punkte zu erwähnen, die zum Theil schon in früheren Abschnitten, so bei der Beurtheilung der Ueberwälzung (§. 385 ff., 386 ff.) berührt wurden.

a) Die Fähigkeit der einzelnen Producenten (Kaufleute, Fabrikanten u. s. w.) zur Ueberwälzung der Steuer selbst und der ihr verbundenen Nebenspesen (für zollamtliche Manipulationen, das Geschäftspersonal zur Besorgung der Zollgeschäfte u. dgl.) ist ausserordentlich ungleich, nach persönlichen, technischen, wirtschaftlichen Verhältnissen, nach den Conjuncturen des Markts, nach der thatsächlichen Bewältigung von Schmuggel und Defraude Seitens der Steuerverwaltung. Grössere und geringere Lasten der Steuern und Nebenspesen bleiben daher auf einzelnen Producenten sitzen, werden zu Steuern auf deren Erwerb (Gewinn), zu Consumptionssteuern Dritter. Mit der steigenden Complication der Betriebstechnik und -Oekonomie nur immer öfter. Wo Schmuggel und Defraude und Bestechlichkeit der Steuererhebten einreisst, wird der Geschäftsmann gezwungen, entweder daran zu theilhaben oder, wenn er ehrlich bleibt, das Feld der Steuern oder nun vollends einen Theil der Steuern — z. B. die Differenz zwischen dem Zollsatz und der Schmuggelprämie — auf sich zu nehmen.

b) Werden verbrauchssteuerpflichtige Waaren aus dem Ausland in den freien Verkehr gebracht und zugleich im Inland von

heimischen Producenten für den Verkauf erzeugt, so ist es zu vermeiden, die Einfuhrzölle und die inneren Verbrauchssteuern in völliges oder mindestens in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen, so unter unseren Verhältnissen namentlich bei Zucker, Tabak, Spiritus, Salz, eventuell auch bei Wein und Branntwein. Eine Begünstigung im Zoll schädigt die heimische Production, wenn solche in der inneren Steuer das Finanzinteresse nicht überwiegt oder weniger. Ein solcher Gleichgewichtszustand lässt sich schon wegen der steuertechnischen Verschiedenheit des Zollverfahrens und des Verbrauchsterverfahrens auch beim besten Willen vielfach nur annähernd erreichen, so dass zwischen ganzen Producentengruppen und einzelnen Producenten wieder viele Ungleichmässigkeiten in der wirklichen Steuerlast bleiben, welche durch Ueberwälzung durchaus nicht immer ausgeglichen werden. Aehnlich verhält es sich bei steuerpflichtigen Waaren, welche in einer Stadt hergestellt und vom Lande in dieselbe eingeführt werden und hier einer Thorsteuer unterliegen (Bier, Branntwein, Brot, Fleisch).

c) Bei einzelnen Verbrauchssteuern wird das Product in verschiedenen Verarbeitungsstufen besteuert, z. B. in der Rohstoff-, als Halbfabrikat, als Ganzfabrikat (Zucker, auch Tabak und Fabrikate daraus). Hier ergeben sich grosse Schwierigkeiten für die richtige Abstufung des Steuersatzes, was zu neuen Ungleichmässigkeiten der reellen Besteuerung unter den theiligten Producentengruppen und den einzelnen Producenten führt.

d) Gewisse Besteuerungsformen, wie die nach der Menge des Rohstoffs, belasten die einzelnen Producenten nach der Qualität der ihnen zur Verfügung stehenden Rohstoffe (Rüben, Materialien für Spiritusbrennerei) und nach der Bearbeitungstechnik und -Oekonomie oft wesentlich ungleich. In derselben Steuer möglichen verschiedenen Steuerarten (Rohstoff-, Fabrikatsteuer bei Zucker, Spiritus, Branntwein, Salz, seltener Zoll, Werthzoll) wirken vielfach in derselben Weise ungünstiger für den einen als den anderen Producenten.¹⁴⁾

e) Gewisse im Inland erzeugte steuerpflichtige Waaren, welche in das Ausland abgesetzt werden sollen, müssen aus Rücksicht auf die internationale Concurrenz steuerfrei hinausgeführt werden (Zucker, Tabak, Spiritus, Salz, u. a. m.). Die Steuertechnik

¹⁴⁾ Vgl. die Ausführungen über die Methoden der Zuckerbesteuerung in vorzüglichen, inhaltreichen Schr. R. v. Kaufmann's, Zuckerindustrie. Bd. II.

efahr der Defraudation bedingen es aber meistens, dass auch Waaren ebenso wie die für den heimischen Consum besteuerten zunächst der Besteuerung unterliegen. Dann wird beimt ein Steuerrestitutionsverfahren oder die Gewährung sogen. Exportbonification nothwendig. Die richtige Lösung derselben bietet in einigen Fällen grosse Schwierigkeiten, namentlich da, wo eine Rohstoffbesteuerung vorliegt, aus dem Betrag auf den Steuersatz erst geschlossen werden muss, der auf das Product selbst in einem späteren Verarbeitungsmoment, eventuell auf das fertige Fabrikat eigentlich entfällt. Daher unvermeidlich eine Bestimmung nach Durchschnittsverhältnissen getroffen werden muss, so ist es klar, dass die einzelnen Steuercenten wieder in verschiedenem Maasse die Steuer, welche sie abgaben, rückvergütet erhalten, also verschieden concurriren sind, weil oft ein Theil der Steuer und ein einzeln wieder ein anderer Theil auf ihnen sitzen bleibt. Selbst wenn die Steuer, wie das vorkommt, mehr als vollständig rückvergütet wird, zeigt sich nach den Betriebsverhältnissen der Einzelnen eine Ungleichmässigkeit in Bezug auf die „Exportprämie“, in welche die rückvergütung hier übergeht.¹⁵⁾ —

515. — 5) Es zeigt sich danach die vielseitigste und theil bedenklichste Verletzung der Grundsätze gütlicher Steuervertheilung durch die Gebrauchsbesteuerung. Noch weitere Verstösse verwandter Art kommen vor. B. der Grundsatz anerkannt worden, dass ein Einkommen einem gewissen Betrage steuerfrei bleiben müsse, so ist widerspruchsvoll, diesen Satz auf die Befreiung von gewissen indirecten Steuern, wie die allgemeine (nominelle) Einkommensteuer beschränken, während die regelmässig viel höhere Belastung durch Verbrauchssteuern bleibt. Auch bei der Anknüpfung von Wahlrechten an die Steuerverhältnisse erscheint es billig, diese letztere Belastung unbeachtet zu lassen und sich an gewisse directe Steuern der Steuerzahler zu halten. Ein „census“ nach Steuerverhältnissen wird daher mit der Entlastung der Verbrauchssteuern bedenklicher als in Perioden, in denen wesentlich nur directe Erwerbs- oder Besitzsteuern hat.

¹⁵⁾ S. auch darüber Kaufmann's gen. Schr., bes. über Oesterreich, wo man im Jahre 1875 — 76) mehr rückvergütet hat, als die ganze Einnahme aus der Einkommensteuer betrug, so dass die inländ. Consumption reell steuerfrei war, wahrscheinlich zu Gunsten der Fabrikanten, u. auch dieser nicht einmal in gleichem Maasse. H. Eb. S. 171 über die internat. Zuckerconvention.

D. — §. 516. Verstösse gegen die Principien zweckmässiger Steuerverwaltung. Auch in dieser Beziehung sind endlich sehr erhebliche Bedenken gegen die Verbrauchsbesteuerung geltend zu machen und vielfach in stärkerem Maasse als gegen die directe Erwerbsbesteuerung. Dieselben waren oben in §. 515 schon kurz zu berühren, weil sie meist zugleich volkswirtschaftliche Nachtheile in sich schliessen. Auch an dieser Stelle können sie nur angedeutet werden. Genauer im Einzelnen ergeben sich aus den Erörterungen von der Steuerverwaltung im folgenden Hauptabschnitt und in der speciellen Steuerlehre.

Vom Standpunct der Steuerverwaltung aus ist zu fordern, dass die Besteuerung möglichst bequem, bestimmt, und mit geringen Erhebungskosten verbunden sei.

1) Diesen Grundsätzen, bez. Forderungen entspricht die Verbrauchsbesteuerung nur insofern, als sie für den Consumenssteuerpflichtiger Artikel allerdings „bequem“ ist, aber um den Preis grosser Unbequemlichkeit für den ganzen Verkehr und zumal für die nächstbetroffenen Producenten, Fabrikanten, Kaufleute, welche die Steuer auszulegen haben. Man denke an die Absperrung und Bewachung des Grenzzollgebietes der städtischen Gebiete innerhalb der „Verzehrungssteuer“ (wo denn auch für den Consumenten selbst die „Bequemlichkeit“ aufhört!), an das Zollverfahren, an die Controlen über verbrauchssteuerpflichtigen Productionszweige und einzelne Betriebe (Tabakbau, eventuell Tabakfabriken, Salzbergwerke und Salinen, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Rübenzuckerfabriken u. s. w.), wo fast überall die Belästigungen und Plackereien sprichwörtlich und doch mit der ganzen Besteuerungsform im Wesentlichen nothwendig verbunden sind. Kaum eine der verschiedenartigsten Erwerbssteuern zeigt etwas nur entfernt Aehnliches. „Unbequemlichkeit“ an und für sich ist mitunter so bedeutend, dass Defrauden erfolgen, nur um ihr, nicht um der Steuer zu entgehen, wie im gewöhnlichen Reiseverkehr bei der Verzollung von Waaren.

2) Auch in Bezug auf die Bestimmtheit der Steuer lasten die Verbrauchssteuern viel und wiederum im Ganzen mehr — wenigstens die meisten Erwerbssteuern zu wünschen übrig.

a) Dem Consumenten selbst gegenüber ist von einer solchen Bestimmtheit von vornherein nicht die Rede, was ja gerade auf der anderen Seite als ein relativer, mit der Verhüllung

nts der Steuerzahlung verbundener Vorzug gilt. Der Con-
t erhält eben soviel von der Steuer und den mit dieser ver-
nen weiteren Spesen überwältzt, als es die Verhältnisse ge-
, jedenfalls nicht immer einen gleichen, fest bestimmten Betrag.
Die Zwischenpersonen, welche in der Stellung der
eute und Fabrikanten bei der Hauptform der Verbrauchs-
, der indirecten, die Steuer vorschliessen, leiden aber bei
lichen und in gewissem Umfang unvermeidlichen Einrichtung
Steuern vielfach unter dem Mangel an Bestimmtheit
steuerung. So schon oftmals, was die wirklichen Steuer-
selbst anlangt, so aber vollends in Bezug auf die Neben-
a, welche mit dieser Besteuerung verbunden sind und sich
sich in Zuschläge zu den Steuersätzen auflösen. Bei der
llung bringt der Qualitätsfuss des Zolls oder der Werth-
so richtig beide im Princip gegenüber einem einheitlichen
tszoll für eine ganze Waarenart sind, welche viele Quali-
der Sorten umfasst, viel Unsicherheit mit sich, beim Gewichts-
innen dies die Bestimmungen über die Abstufung der Zoll-
nach der Qualität des Artikels (Fabrikate!) u. dgl. thun.
sich bei inneren Verbrauchssteuern die Steuer nach
ohstoff oder nach Betriebseinrichtungen, so ergeben
ch für den Producenten grosse Unsicherheiten und Schwan-
t in Bezug auf den wirklich zu zahlenden Steuerbetrag und
ssen Verhältniss zum Product. Das Zollverfahren hat
itunter für den Besteuereten wichtiger als die Zollzahlung
genannt, weil von ihm die Höhe der Nebenlasten wieder
gt, natürlich ein in Geld nicht leicht genau anzuschlagender
Von dem Verfahren bei den inneren Verbrauchs-
en gilt dies wohl noch in höherem Grade, weil davon die
k und Oekonomie des ganzen Betriebs oft eingreifend beein-
vird; lauter in Geld wieder schwer oder gar nicht zu ver-
agende Momente, welche aber wesentliche, nur im Betrage
an bestimmte Steuerposten bilden. Diese „Unbestimmtheit“
mer wächst endlich auch für den einzelnen Producenten noch,
tr ihn die Verhältnisse des Schmuggels und der Defraude
ues störendes Moment in die Aufstellung einer richtigen
ng über die Besteuerung bringen, auch wenn er sich selbst
olchen Rechtswidrigkeiten frei hält. Denn die Bedingungen
rthschaftlichen Concurrenz hängen für jeden Einzelnen hier-
it ab.

3) Die Erhebungskosten endlich sind gewöhnlich bei den indirecten Verbrauchssteuern ziemlich hoch und meist höher als bei den directen Erwerbssteuern. Freilich zeigt sich zwischen den einzelnen Arten beider Kategorien in dieser Hinsicht manche Verschiedenheiten und in verschiedenen Ländern und Zeiten ist das Verhältniss ebenfalls ungleich. Die finanzstatistischen Vergleiche sind auch nicht immer richtig, weil die „Erhebungskosten“ vollständiger bei den indirecten Verbrauchssteuern als bei den directen Erwerbssteuern zusammengestellt sind. Bei letzteren schiebt z. B. der Staat manche Kosten auf die verschiedenen Verwaltungskörper (Gemeinden) ab, und die oft bedeutenden Kosten für die Herstellung der Grundlagen der Besteuerung (Kartellwesen der Ertrags-, besonders der Grundsteuer) werden bei der Berechnung der laufenden Kosten nicht berücksichtigt. Auch wenn die Berechnungen möglichst berichtigt und zwischen den einzelnen Kategorien vergleichbar gemacht werden, bleibt doch absolut und relativ, d. h. im Verhältniss zum Rohertrag, der Betrag der Erhebungskosten bei den Verbrauchssteuern eine Thatsache, welche zur vollständigen Würdigung dieser Steuer doch nicht unwichtig ist.¹⁶⁾

IV. — §. 517. Ergebniss. Viele und schwere Angriffe haben sich nach der vorausgehenden kritischen Untersuchung gegen die gesamten Gebrauchs-, wie namentlich der Verbrauchssteuern und ihren einzelnen Arten und Formen an. Es ist nicht zu verwundern und ganz berechtigt, dass diese Steuerkategorie von verschiedenen Standpuncten aus und in steuertechnischer und politischer Hinsicht Angriffe erfahren hat, deren Abwesenheit theilweise gelungen ist. Wie die Dinge aber einmal liegen, so muss man trotzdem diese Steuergattung nicht entbehren, sondern muss ihr nur so viel als möglich eine angemessene Stellung und Gestaltung im Steuersystem geben suchen.

Unentbehrlich sind diese Steuern vor Allem aus dem scheidenden finanzpolitischen Gründen: gegenüber dem grossen und wachsenden Finanzbedarf des Staats und der verschiedenen Verwaltungskörper bei den modernen Culturvölkern, ein Bedarf welcher sich auf keine andere Weise, weder durch private schaftliche öffentliche Einnahmen und Gebühren, noch durch

¹⁶⁾ S. Fin. I, 2. Aufl., §. 95.

ern überhaupt vollständig decken lässt. Unentbehrlich sind sie ferner im Steuersystem, weil auch die anderen, namentlich die directen Erwerbssteuern aller Art, an verschiedenen Mängeln leiden, welche nicht genügend beseitigt werden können und sich mit steigendem, grössere Steuererträge erfordern bedarf und unter modernen ökonomischen, technischen Rechtsverhältnissen des Verkehrs noch vermehren. Wie durch die Sachlage schon absolut und relativ, so sind sie endlich auch durch ihre eigene steuertechnische Beschaffenheit ihrer Verbesserungsfähigkeit noch relativ gerechtfertigt. Sie werden unmittelbar meist weniger lästig empfunden, als Steuern gewisse Einkommen oder Einkommentheile, deren Erhebung principiell zu fordern ist, besser als dies andere Steuern erreichen, öfters überhaupt erst. Sie gestatten durch die freie Auswahl der steuerpflichtigen Consumptionen, richtige Anwendung der verschiedenen Steuersätze, passende Einrichtung der Erhebungsmittel u. dgl. eine mehr oder weniger erhebliche Milderung der Bedenken, welchen sie an und für sich unterworfen sind. Nicht als etwas wirklich Gutes, sondern als ein relativ nicht immer Schlechteres, mitunter selbst ein besseres im Vergleich mit den directen Erwerbssteuern sind sie daher in dem modernen Steuersystem anzuerkennen, auch wenn sie eben nicht aus den angedeuteten Rücksichten, in demselben Umfang wenigstens, unentbehrlich wären.

9. Abschnitt.

Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems.

IV. Abschliessende Ergebnisse.

— §. 518. Aufgaben, welche der Aufstellung des Steuersystems voran zu gehen haben. Alle vorausgesetzten Erörterungen haben den Beweis geliefert, dass die Bildung eines rationellen, theoretisch richtigen, practisch brauchbaren Steuersystems eine in jeder Hinsicht ausserordentlich schwierige und nur mehr oder weniger, meistens sehr, unvollkommen zu lösende Aufgabe ist. Diese Schwierigkeiten steigen immer noch mehr bei der Vermehrung des durch Steuern zu deckenden Finanzbedarfs mit der wachsenden Complication aller Verhältnisse des privatrechtlichen Systems in der Volkswirtschaft, namentlich mit

der zunehmenden qualitativen und quantitativen Differenzierung Volkseinkommens und Volksvermögens im Einkommen und Vermögen der Einzelnen.

Aus dieser Erkenntniss entspringen einige Aufgaben, die bei der Bildung des Steuersystems selbst vorangehen müssen. Diese sind in früheren Abschnitten dieses Werks schon berührt und zum Theil näher behandelt worden, so dass jetzt nur kurz auf sie hinzuweisen ist. Das geschieht aber gerade hier an systematisch richtiger Stelle, weil erst die gewonnene Einsicht in die Schwierigkeiten richtiger Besteuerung — die specielle Steuerlehre — nur noch mehr im Einzelnen zu zeigen — die wahre wirtschaftliche Bedeutung dieser Aufgaben vollauf verstehen lassen. Werden die letzteren nur einigermaßen gelöst, was freilich in begrenztem Umfang möglich erscheint, so wird dadurch die Lösung der schwierigen, Hauptaufgabe der Besteuerung vorgearbeitet.

Solcher vorangehender Aufgaben sind wesentlich drei: die richtige Regelung des gesammten öffentlichen Finanzbedarfs; die Decentralisation desselben durch Vertheilung der „öffentlichen“ Aufgaben und demgemäss der Ausgestaltung des Staat und die Selbstverwaltungskörper und damit verbunden eine gewisse Decentralisation der Besteuerung und endlich die Beibehaltung und Vermehrung anderer Einkommenquellen zur Deckung des Finanzbedarfs: des Privatvermögens und des Gebührenwesens.

A. — §. 519. Die Regelung des Finanzbedarfs. Die Verminderung des Finanzbedarfs ist in fortschreitenden Culturstaaten kaum möglich, umgekehrt eine Vermehrung desselben die regelmässige Erscheinung und innerlich begründet durch entwicklungsgesetzlich die Wirkung und wieder die Voraussetzung der mehr gemeinwirtschaftlichen, speciell zwangsgemeinwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft.¹⁾ Diese Entwicklung und die Erhöhung des Finanzbedarfs einer-, die Vermehrung der Besteuerung andererseits verhalten sich wie Ursache und Wirkung zu einander. Erwägt man nun die unvermeidlichen Mängel der Besteuerung, so tritt hier eine der Kehrseiten jener Entwicklung der Volkswirtschaft und des Bedarfs hervor. So notwendig und heilsam diese Entwicklung im Ganzen ist, sie wird u. A. z.

¹⁾ S. Grundleg. §. 120, 154 ff., nam. 171 ff., 179 ff. u. Fin. 2. Aufl. §. 4.

theueren Preis errungen, welchen diese Mängel darstellen: allerlei volkswirtschaftliche Nachtheile, Ungerechtigkeiten, der „Communismus“, indem Specialvortheile Einzelner ausbleiben, mit Steuern der Gesammtheit hergestellten Thätigkeiten nachgehen, Ruin mancher, Schädigung von noch mehr Einzelnen u. s. w. auch in Folge der Mängel der Besteuerung.

Aus diesen Verhältnissen hat man Einwände gegen jene ganze Regelung abgeleitet. Mit Unrecht, da es sich wenigstens im Einzelnen und Ganzen hier nicht um etwas Willkürliches handelt, welches unterbleiben könnte. Wohl aber wird man mit Recht gerade wegen dieser Verhältnisse wieder daran gemahnt, wie entscheidend wichtig die Prüfung des reellen Bedarfs in Bezug auf den Finanzbedarf in jedem einzelnen Fall ist, wie sorgfältige Cautelen in dieser Hinsicht beobachtet werden müssen, wie nothwendig sparsam vorgegangen werden muss. Hier erlangen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung und Bewilligung des Budgets und der Steuerbewilligungen durch Volksvertretungen ihre eminente Bedeutung. Wenn dann auch selten eine bedeutende Verminderung des laufenden Bedarfs (Ordinariums) erreicht werden kann, obwohl dergleichen durch Massregeln im Staatswesen und Militärwesen immerhin vorkommen mögen, so hindert sich doch wenigstens die allzu rasche Vermehrung dieses Bedarfs. Das kommt aber indirect auch den Aufgaben der Staatspolitik zu Gute. Je weniger dringend eine Verminderung der Steuereinnahmen ist, desto geeigneter ist die Zeit für solche Reformen, durch welche die Gerechtigkeit der Besteuerung verbessert werden. Im harten Kampfe um die Deckung des Bedarfs, um die Herstellung des Gleichgewichts im Haushalte kennt wie gewöhnlich Noth kein Mittel und müssen vor den finanziellen Rücksichten alle anderen Interessen streifen.

Eine Beseitigung wenn auch nur eines Theils bedenklicherer Verbrauchssteuern würde durch eine starke Verminderung des Finanzbedarfs ausserordentlich erleichtert, wahrscheinlich dadurch allein ermöglicht. Radicale und folgerichtig denkende Gegner der Steuern, Theoretiker wie ganze politische Parteien, haben diesen Zusammenhang richtig erkannt und deshalb eine Verminderung des Bedarfs, in der Regel besonders durch Verminderung des

Militäretats, verlangt.²⁾ Ihr Fehler war nur, eine solche Minderung für so leicht zu halten und sich über die allgemeine geschichtliche Bedingtheit von Verhältnissen, und moderne „Militarismus“ u. a. m., hinwegzusetzen. In einer wirklichen „Friedensära“ von Dauer würde es freilich vielleicht als jetzt sein, ein weniger mangelhaftes Steuersystem herzustellen, weil der Bedarf kleiner wäre.

B. — §. 520. Die Decentralisation der öffentlichen Verwaltung und folgeweise des Finanzbedarfs kann nach der finanziellen Seite grosse und vielfach segensreiche Bedeutung erlangen.³⁾ Allerdings verfolgt sie selten den Zweck, hat sie noch seltener den Erfolg, den Gesamtbedarf zu mindern. Sie will ihn nur besser regeln, zweckmässiger und gerechter vertheilen und ihn productiver machen und erheben, auch wohl häufig. In der Regel wird sie ihn aber sogar steigern. Denn wenn auch vielleicht die einzelnen öffentlichen Verwaltungen jetzt sorgsamer geprüft und sparsamer ausgeführt werden, so wachsen andererseits gerade nach richtiger Decentralisation der Verwaltung dem Staate selbst und den Selbstverwaltungskörpern neue Aufgaben hinzu und die alten werden besser ausgeführt. Beides den Bedarf steigert.

Dennoch können auch die Aufgaben der Besteuerung durch eine solche Decentralisation erleichtert werden. In einem kleineren Wirthschaftsgebiets, Geschäfts- und Personenkreises, wie sie jeder Selbstverwaltungskörper, Gemeinde, Kreis, Provinz, im Vergleich mit dem Staate darstellt, ist z. B. die Herstellung der einheitlichen Ertragsbesteuerung, selbst einer Grund-, Gewerbesteuer, Leihzinssteuer — die drei schwierigsten Steuern des Ertragsystems, — ferner einer (nominellen) directen Einkommensteuer, erheblich leichter als in einem ganzen, zumal grossen Staate. Dort pflegen doch, je kleiner der Körper ist natürlich in einem um so mehr, die technischen, wirthschaftlichen, socialen Verhältnisse noch relativ gleichartiger zu sein, man kennt die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen mehr, das Alles ermöglicht auch die Einführung neuer Steuerarten und Erhebungsformen als bei der Staatsbesteuerung.

²⁾ So argumentirt u. A. Maurus in s. verschied. Schriften ganz ähnlich der „Freih. in d. Volksw. sch.“, „Besteuer.“ Aehnlich polit. Parteien, wie die Fortschrittspartei und natürlich vollends die Socialdemocratie.

³⁾ S. Fin. I, 2. Aufl., §. 44 ff.

⁴⁾ Daraus folgt, dass man die Communalbesteuerung nicht grade durch das System von Zuschlägen zu den (ohne hin oft so unvollkommenen) Staat-

und daher z. B. bei einem überwiegend im Staate centralisirten Bedarf auch wegen der besonderen steuertechnischen Schwierigkeiten die Ertrags- und Einkommensteuern zu Gunsten der leichter durchzuführenden Verbrauchssteuern wohl beibehalten bleiben, kann bei decentralisirtem Bedarf eher eine größere Quote des gesammten öffentlichen Bedarfs durch directen Steuern auf den berufsmässigen Erwerb gedeckt werden; man decentralisirt dann die Besteuerung selbst. Auf diesem Wege ist manche Reform zu ermöglichen, die der Staat in seiner Besteuerung allein nicht durchzuführen vermag. Besonders möchte so im Communalfinanzwesen im w. S. die Ertragsbesteuerung, die ohnehin hier aus anderen Gründen geboten ist, auch aus steuertechnischen Gründen noch eine andere Zukunft haben, welche ihr im Staatsfinanzwesen nicht abzuspreehen ist. Auch die bisherige Entwicklung im Staats-Communalhaushalt, welche freilich von vielen anderen Umständen bedingt war, stimmt hiermit überein: Vorwalten der Verbrauchssteuern im Staate, der Ertragssteuern und einzelner directen in der Commune. Nicht minder möchte in der Entwicklung des deutschen particulären Steuerrechts, welches in directen Steuern besonders und ganz gut ausgebildet hat, zu berücksichtigen liegen, dass manche steuertechnische Aufgaben sich bei diesen Steuern leichter in kleineren Gebieten bewältigen lassen. Auch einige Specialaufgaben moderner Besteuerung, z. B. die Einführung einer solchen auf gewisse Conjunctionengewinne (§. 476 ff.), die mittelbare Mitwirkung der Bevölkerung bei der Durchführung der Ertrags- und Einkommensteuern (§. 544) sind wohl bei einer Decentralisation der Besteuerung leichter zu lösen.

War Bedeutendes für die Bildung vollkommenerer Steuersysteme möglich, so wird doch gewiss gleichwohl auf diesem Wege kaum erreicht werden. In diesen Relationen darüber muss man sich hüten. Aber gerade in der Entwicklung darf man keinen sich bietenden Weg zu einer Verengung unbeachtet lassen und ein solcher ist hier immerhin anzudeuten.

— §. 521. Die Vermehrung anderer ordentlicher Steuern neben der Steuer. Mit der Noth-

wendigkeit soll. Namentlich die beiden für die Communen bes. geeigneten Ertrags-Grund- u. Gebäudest. müssen von den etwaigen Staatssteuern dieser Art befreit werden dürfen. S. Fin. I, 2. A. §. 47, dann meine „Communalst.frage“ u. die Verhandlung auf der socialpolit. Versamml. zu Berlin 1877; auch die beiden preuss. Gesetze eines Communalsteuergesetzes von 1877 und von 1879.

wendigkeit regelmässiger Vermehrung des ordentlichen Finanzbedarfs im Staats- und in den Communalhaushalten muss dem Gesagten jede theoretische und practische Betrachtung sein. Die nächste Aufgabe ist alsdann, für die richtige und vollständige Deckung dieses Bedarfs zu sorgen. Die allgemeine Bedeutung dieser Aufgabe, auch nach der theoretischen Seite, ist früher gethan und die Grundsätze für die Deckung des Gesamts (ordentlichen und ausserordentlichen) sind bereits entwickelt worden.

Unter den ordentlichen Deckungsmitteln steht nun neben Steuern nach der geschichtlichen Entwicklung der Culturen der Privaterwerb und das Gebührenwesen. Wenn aus mancherlei Gründen die Steuerwirthschaft in den öffentlichen Haushalten immer mehr in den Vordergrund tritt ist und diese Entwicklung im Ganzen gebilligt werden muss ist doch die Beibehaltung und selbst eine gewisse Erweiterung des Privaterwerbs (der „Domänialwirthschaft“) und die Ausbildung eines rationellen Gebührenwesens falls principiell richtig, selbst nothwendig und gewährt man Vortheile. Gegenüber einer, im Geiste der Smith'schen Wirthschaftstheorie erfolgten theoretischen Polemik wider den Privatbesitz öffentlicher Körper, einer Polemik, welche auch auf die Praxis ohne Einfluss geblieben ist, wurde dies schon früher hervorgehoben und begründet.⁵⁾ Ebenso wurde die Berechtigung und die hohe finanzielle Bedeutung des Gebührenwesens anerkannt das neben der eigentlichen Besteuerung seinen richtigen Platz einnimmt wenn es auch weder möglich noch richtig wäre, die Besteuerung ganz durch Gebühren zu ersetzen oder sie rein nach Grundsätzen einzurichten.

Erst nachdem man volle Einsicht in die ausserordentlichen Schwierigkeiten der Besteuerung, speciell der Bildung eines richtigen Steuersystems gewonnen hat, ist man jedoch im Stande die Bedeutung des Privaterwerbs und des Gebührenwesens in den öffentlichen Haushalten vollständig zu würdigen. Denn erst ergiebt sich, wie wünschenswerth es ist, für die öffentlichen Zwecke auch noch auf andere Quellen als die Besteuerung zu greifen zu können. Die Sachlage wäre wieder eine ganz andere wenn die Besteuerung ein einfacheres Problem wäre. Gerade

⁵⁾ Fin. I, 1. A. §. 82 ff., 2. A. §. 50 ff.

⁶⁾ Fin. I, 2. A. §. 156 ff.

⁷⁾ S. d. 1. Kap. in diesem 2. Bande.

Die Schwierigkeit dieses Problems liegt ein triftiges Argument für den Privaterwerb des Staats, was die doctrinären und sehen Gegner dieses Erwerbs wieder nicht genügend beachtet. Gemeinwesen, welche solche Erwerbsquellen besitzen, ceteris paribus leichteres Spiel im Steuerwesen. Dafür der Vergleich zwischen deutschen und anderen europäischen den Beleg. Wir verdanken es z. B. bei uns auch wieder dem reichen alten Domanium, dass wir die Verbrauchsbesteuer nicht so stark ausbilden mussten, als unsere meisten Nach-
) Wie viel schwerer wäre ferner nicht nur der Druck, n auch die ganze Aufgabe der Einrichtung der directen bssteuern bei uns, wenn diese einen erheblichen Theil der n privatwirthschaftlichen Einnahmen unserer Staaten mit ngen müssten!*)

nuch vom Standpunct der Steuerpolitik aus, um die unendlichen Schwierigkeiten der Besteuerung zu er- tern, ist daher die Entwicklung passenden Privat- rbs und Gebührenwesens zu fordern: ein Satz, der für die moderne Zeit, und zum Theil gerade für ilt.

§. 522. Voraussetzungen für die Aufstellung Steuersystems.

) Die Aufstellung eines bestimmten Steuersystems kann in der Theorie immer nur für gegebene Völker und n erfolgen, da sich, wie früher gezeigt wurde, das Steuer- t im Ganzen und in seinen Einzelheiten nothwendig mit der omik, Technik und dem Rechte der Volkswirthschaft selbst ert. Im Folgenden beschränken wir die Aufgabe auf die rne Zeit und auf die Verhältnisse unserer Cultur- ar, die in der Hauptsache doch so gleichartig sind, dass das

In den neuesten deutschen Bestrebungen um Vermehrung der Verbrauchssteuern, i den amtlichen Actenstücken, tritt dieser wichtige Punct ganz mit Unrecht in tergrund, so in den beliebten, auch sonst wenig beweisenden Vergleichen mit ossartigen“ Ausbildung der Verbrauchssteuern im Ausland und der „kümmer- bei uns. Dagegen wendet sich mein Aufs. über schweb. D. Finanzfragen in Ztschr. 1879, S. 95 ff.

Man berechne nur! In Preussen sind die Reinerträge der Domänen u. Forsten er darauf lastenden Rente der Krone) im Etat für 1878—79 49·9 Mill. M., die 2. Class.st. geben br. 72·3 Mill. M., die Grundst., von der jene Objecte jetzt 2 Mill. M. Die beiden erstgenannten Steuern müssten bei fehlendem Domanial- nen, wenn dann, was mehr als zweifelhaft ist, nicht die Ausgaben im gleichen geringer wären, um 60% u. mehr gesteigert werden. Aehnliche Lage in den andren deutschen Staaten, z. B. in Baiern mit seinen reichen Staatsforsten.

Steuersystem nicht nur in seinen Grundzügen, sondern auch in seiner Ausführung wesentlich übereinstimmen kann und in Wirklichkeit auch übereinstimmt.

2) Einen Unterschied bedingt auch hier für die Gestaltung des Steuersystems der Umstand, ob und wie weit man neben dem rein finanziellen den socialpolitischen Standpunkt bei der Besteuerung anerkennt, — neben der „staatsbürgerlichen“ die „sociale“ Epoche der Besteuerung. Je nachdem wird das Steuersystem zwar nicht ganz verschieden auszubauen, aber doch mehr oder weniger verschieden auszubauen. Im Folgenden wird der rein finanzielle Standpunkt zur Sprache kommen, aber zugleich wird auf den socialpolitischen Standpunkt in denjenigen Fällen Rücksicht genommen, in welchen sich nach den früheren Erörterungen über die Entwicklung der Steuer, die Grundprincipien und das Steuersystem in der Praxis die „sociale“ Epoche bereits ankündigt und principiell nach den Verhältnissen der modernen Culturwelt der socialpolitische Gesichtspunkt bei der Besteuerung schon eine gewisse Berücksichtigung verdient.

3) Weiter muss mehrfach die Aufgabe in der Staats- und Communalbesteuerung unterschieden werden. Die Aufstellung des Steuersystems erfolgt hier für die erste, jedoch wird auch bei der Communalbesteuerung nebenbei Rücksicht genommen werden.

Im Folgenden handelt es sich dann um ein Resümee der Hauptpunkte der vorausgehenden Untersuchungen über das Steuersystem, wesentlich zum Zweck der Uebersicht und zum Uebergang in die spätere specielle Steuerlehre zu gewinnen. Vorläufigen Orientirung und des nahen Zusammenhangs zu schließen sich aber hier schon einige Bemerkungen über die Einzelheiten in der Ausführung der Steuern an. Für die Motivirung des Folgenden ist theils auf die vorausgehenden Abschnitte, theils auf die specielle Steuerlehre Bezug zu nehmen. U. A. ist namentlich an die Begründung der Nothwendigkeit, verschiedenartige Steuern zur Lösung der Aufgaben des Steuersystems in diesem zu verbinden, speciell auch an die vorgeschriebene Verbindung von Subject- und Objectsteuern, Einkommen- und Ertragssteuern in der Besteuerung des regelmäßigen Erwerbs zu erinnern.

III. — §. 523. Die Aufstellung des Systems selbst

A. Die Grundlage des ganzen Systems müssen, der geschichtlichen Entwicklung und dem Steuerrecht der meisten Staaten

rechend, in erster Linie die Schatzungen, namentlich die (gewöhnlich directen) Steuern auf den berufsmässigen Erwerb bilden. Denn dieser Erwerb ist für die Production des National- und Einzeleinkommens und für die Vertheilung des selben an die Einzelnen doch immer am Meisten massgebend (S. 54). Neben diesen Steuern, aber doch erst in zweiter Linie, gewisse Verkehrssteuern auf den Erwerb durch einzelne Geschäfte oder Acte; dann im socialpolitischen Steuerwesen auch Steuern auf den Spiel-, den Conjunctionen-, den Erwerbinn und auf Erwerb aus Erbschaft u. s. w.; endlich unter Umständen noch Besitzsteuern zu verlangen.

Alle diese, meistens direct erhobenen Steuern haben vor den Verbrauchssteuern, neben manchen anderen, zwei entscheidende Mängel, welche durch ihre eigenen Mängel und durch die Vorzüge der Verbrauchssteuern nicht aufgewogen werden: sie vernachlässigen nicht so weitgehende Rücksicht auf die Ueberbürdung der Wohlhabenderen, als die anderen und sie treffen die wohlhabenderen Classen der Bevölkerung mit höherem und mit Besitz einträglicheren sicherer. Die Schatzungen, namentlich die directen Steuern auf den berufsmässigen Erwerb allgemein oder auch nur theilweise durch Verbrauchssteuern zu ersetzen, ist nicht nur wegen der schweren Mängel der letzteren sehr bedenklich, sondern auch ein ungerechtfertigter Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung und dem bestehenden Steuerrecht der meisten Culturvölker. Dieser Bruch erschiene um so unzulässiger, wenn er etwa mit einer einfachen Aufhebung gewisser Steuern wie der Ertrags-, namentlich der Realsteuern verbunden würde, da hier in Folge des Zusammenhangs zwischen Erwerb und Kapitalwerth ein Theil der besitzenden Classen ein directes Geschenk auf Kosten des anderen Theils empfangen würde, war zum grossen Theil sogar auf Kosten der nichtbesitzenden von Arbeitseinkommen lebenden Classen empfangen.¹⁰⁾

Über auch jede allgemeine (im Unterschied von einer etwa nur für die unteren Classen allein zu gewährenden) Beschränkung der Erwerbsbesteuerung mit Hilfe einer an deren Stelle tretenden Erhöhung der Verbrauchssteuern und jedes stärkere Zurückbleiben in der Entwicklung jener ersten hinter derjenigen zweiten Kategorie muss vermieden werden: schon im

¹⁰⁾ S. oben §. 433 u. Note 11 daselbst; nam. die Beschlüsse des soc. pol. Ver. in Berlin 1875, Ber. S. 69.

rein finanziellen Steuersystem, weil dann die bestehende Ungleichheit der Belastung zu Gunsten der besitzenden und reicheren Classen grösseren Einkommens noch zu steigen droht, vollen im socialpolitischen Steuersystem. Für die Praxis folgt daraus, dass eine Steuerreform sich nicht auf eine, wenn auch vielleicht an sich berechnete und zweckmässige, Ausdehnung der Verbrauchssteuern beschränken, sondern zugleich eine passende Ausdehnung von Erwerbssteuern mit in Angriff nehmen muss.

§. 524. — 1) In der Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs ist, wiederum der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, principiell eine Subject- und Objectbesteuerung, die vornehmlich in der Form der (nominellen) Einkommensteuer letztere in derjenigen eines Systems von Ertragssteuern verbinden. Die Subject- und Einkommensteuer muss vorwiegend aber nicht ausschliesslich, die hauptsächlich directe Steuer des berufsmässigen Erwerbs im Staatssteuer-, die Object- Ertragssteuer umgekehrt die ebenfalls nicht alleinige, aber Hauptsteuer dieses Erwerbs im Communalsteuersystem sein.

Für die innere Einrichtung der Einkommen- wie Ertragssteuern muss der Zusammenhang zwischen ihnen mit den übrigen Steuern, namentlich den Verkehrs- und Verbrauchs- und Nutzungssteuern beachtet werden. Keine dieser Steuern ist daher allein aus sich selbst, sondern nur in Verbindung mit dem ganzen Steuersystem zu entwickeln. Näheres dazu gehört erst in die specielle Steuerlehre. Hier müssen einige leitende Bemerkungen genügen.

a) Die Staats-Einkommensteuer beschränkt sich auf ein rein finanzielles System aus steuertechnischen Gründen, passend auf die Einkommen über einem gewissen Minimum, dessen ziffermässige Höhe nach Zeit- und Landesverhältnissen

¹¹⁾ In dieser Unterlassung liegt ein wesentlicher Fehler der Steuerreform des Deutschen Reichs in der Gegenwart (1879). Dieser Fehler hängt zwar mit der Scheidung der Reichs- und Einzelstaatsfinanzen zusammen, aber wird dadurch genügend entschuldigt. Es wäre Sache des Reichs selbst, wenigstens die Verbrauchs- (Stempel-) u. Erbschaftsbesteuerung entsprechend als Reichssache zu betrachten, neben der und gleichzeitig mit der Vermehrung der Reichs-Verbrauchssteuern auch der Plan einer Reichseinkommen- und damit verbunden einer Vermögenssteuer könnte wohl ins Auge gefasst werden. Die Einzelstaaten waren in ihrer directen Schatzungen, ihre Verkehrssteuern u. a. m. wohl auch reformbedürftig, aber schon mit umfassenden Plänen dazu aufgetreten ist (Nov. 1879), aber ein reichendes und, was auch bei einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet nicht kommt, Gleichmässiges wird auf diese Weise nicht erreicht. Vgl. meine Aufs. in d. Tub. Ztschr. 1879, S. 94, 103, 109—114.

men ist, wohl etwa so, dass der gewöhnliche Arbeitslohn gewerbliches Einkommen wirklichen Kleinbetriebs (z. B. oder nur mit einem fremden Gehilfen) in Industrie und virthschaft frei bleibt. Diese kleinen Einkommen werden lessen durch Verbrauchssteuern belastet, die sich hier als „steuern“ steuertechnisch mehr empfehlen. Es kann aber auch mit der Befreiung noch etwas höher hinauf gehen werden.¹²⁾

Der Steuerfuss oder Steuersatz der Staats-Einkommen muss sich auch im rein finanziellen System mit danach, ob und welche Ertrags-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern bestehen. Er muss namentlich auch hier ein progressiver sein, um die regelmässige umgekehrt progressive Ungleichung der Personen mit kleinem Einkommen durch die üblichen Verbrauchssteuern auszugleichen und so wenigstens im Ganzen eine proportionale (reelle) Einkommenbesteuerung herzustellen. Im socialpolitischen Steuersystem, welches bei den heutigen Culturvölkern auch in diesem Punkte angenommen werden darf, hat insbesondere der Ersatz der fehlenden directen Einkommensteuer der „kleinen Leute“ nur in beschränkterem Masse durch Verbrauchssteuern zu erfolgen und der Steuerfuss der Einkommensteuer ist für das höhere Einkommen stärker progressiv zu machen, um auch im Ganzen eine progressive Einkommenbesteuerung zu erhalten; ferner ist er für das höhere Einkommen zu erhöhen, um dieses stärker als das Arbeitslohn-Einkommen zu belasten, wenn nicht etwa aus steuertechnischen Gründen zu diesem Zweck die Verbindung einer Vermögensteuer mit der Einkommensteuer vorgezogen wird.

Die Communal-Einkommensteuer kann die kleinen Einkommen nicht unbedingt bis zu derselben Höhe freilassen, da hier

Unter den preussischen u. deutschen Verhältnissen möchte ich eine Befreiung von Personalsteuern, wie die preuss. Classensteuer eine ist, unbedingt bis auf 1200 M., eventuell bis auf c. 1500 M. befürworten. Von Einfluss würde m. E. sein müssen, ob Steuern wie die Salzsteuer bleiben oder verändert oder beseitigt werden. Im Falle einer Befreiung bis 1200 M. würden in Preussen c. 4·3 Mill. Steuerzahler befreit, mit c. 21·3 Mill. M. Steuer; bei der Befreiung bis 1500 M. c. 5·5 Mill. Pers. mit c. 26·8 Mill. M. Steuer, von im Ganzen c. 72 Mill. M. Classensteuer. Mit der Befreiung bis auf 6000 M. Einkommen, wie nach Bismarck'schen Ideen, hinauf zu gehen, womit nach d. bisher. Schätzungen der ganze Rest der Einkommenst. u. von d. Einkommenst. c. 12—13 Mill. M. entfielen, also im Ganzen nur 20 Mill. M. Steuer blieben, ist unter den preuss. Einkommenverhältnissen nicht zu vergleichen. Sind doch selbst in Gr.-Britannien bis vor Kurzem nur die Einkommen über 10 Pf. St. oder 2000 M. einkommensteuerfrei.

der Ersatz durch Verbrauchssteuern meistens fehlen wird und wo Sie ist zulässig als selbständige Steuer der Commune und Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer: Letzteres als Regel, wenn der Staat einmal eine solche Steuer besitzt.

Die gerade in der modernen Volkswirtschaft wachsenden Schwierigkeiten der Einkommensteuer nöthigen dazu, um die Steuersätze nicht gar zu hoch und mit diesen vollends die Schwierigkeiten nicht unüberwältigbar werden zu lassen, mit durch die verschiedenen anderen Steuergattungen den Bedarf zu decken. Sie aber mit Recht die Einkommensteuer fungirt, muss man im öffentlichen Interesse die sich bietenden practischen Mittel auch ergreifen, um die steuerpflichtigen Einkommen möglichst richtig zustellen. Es sind wesentlich vier: Declarationszwang der Steuerpflichtigen, gerade bei Freiheit der kleineren Einkommen zulässig und durchführbar; strenge Controle von Steuerorganen mit weiten Befugnissen der Einsichtnahme der Bücher u. s. w. mit strengen Strafbestimmungen; Oeffentlichkeit der Steuerlisten; endlich Controle beim Erbgang mit eventueller straftraglicher schwerer Defraudationsstrafe.¹⁴⁾

In Staat und Commune ist die directe Einkommensteuer besonders das besonders mobile Element im Haushalt, indem der Steuer nach dem Bedarf beweglich gehalten wird, wie in England.¹⁵⁾ Namentlich empfiehlt es sich, vorübergehenden Ertragsbedarf (in Nothlagen u. s. w.) mit durch diese Steuer zu decken im socialpolitischen System eventuell mittelst Erhöhung der Steuerprogression, um gerade in solchen Lagen die Besessenen und „grossen Leute“ stärker für das Gemeinwesen heranzuziehen.¹⁶⁾

¹³⁾ So nach d. preuss. Comm.st.gesetzentwürfen unbedingt. S. meine Comm. S. 42 u. S. 5 sub e. Wie Abweichungen im Umfang, so sollten aber auch solche Steuerfuss für die Commune erlaubt sein. Namentlich kann die Commune bes. bei ungenügender Ertragsbesteuerung, aber nicht allein in solchem Falle, einen progressiven Steuerfuss für die höheren Einkommen nicht auslangen, wie die Anwendung desselben auch in der preuss. Communalsteuerpraxis häufig ist. Vgl. Tabellen v. Wegner in d. Ber. d. soc.pol. Versamml. v. 1877 S. 53 ff. u. Neumann's Theor. progr. Einkst. S. 112 ff.

¹⁴⁾ Näheres unten in §. 552 und in d. spec. Lehre. Ganz ungenügend sind die preuss. Vorschriften bei d. Classen- u. Eink.steuer, auch noch in der Novelle v. 1874 besser, aber auch noch nicht ausreichend die k. sächs. Vorschriften v. 1874. Vgl. Hamburger v. 1866 u. a. m.

¹⁵⁾ S. über England oben S. 237 Note 18.

¹⁶⁾ Die richtige Consequenz auch aus Held's und Neumann's Theorien über die Einkommensteuer und Steuervertheilung.

§. 525. — b) Die Ertragssteuern kann der Staat auch in einer directen Einkommensteuer und Verbrauchssteuer nicht ganz entbehren wegen des internationalen Personenkapitalverkehrs. Bei der Einrichtung muss zwischen den von realen und persönlichen Ertragsquellen unterschieden werden. Zu jenen gehört die Grund-, die Gebäude-, Gewerbe-, die Leihzinssteuer, welche reinen oder mit Ertrag gemischten Besitzertrag oder „Rente“ in diesem Sinne, zu diesen die directe Arbeitslohn- und die liberale Einkommen- und Gehaltssteuer, welche reinen Arbeitsertrag bilden.¹⁷⁾ Hier hat die Steuereinrichtung nun den geschichtlichen Rücksichten zu berücksichtigen. Die vier Steuern der ersten Art lassen nach etwas längerem Bestande den Kapitalwerth des Subjects. Daraus folgt die Misslichkeit einer Aenderung ihres Bestandes — nicht zu verwechseln mit der statthaften, ja nothwendigen Veränderung des Ertragsanschlags, nach dem bestimmt wird —, mithin zugleich die Unzulässigkeit, sie etwa zu erhöhen oder herabzusetzen auch neben einer directen Einkommensteuer.¹⁸⁾ Anders liegt die Sache bei den Ertragssteuern auf reinen Arbeitsertrag. Das Hinstreben auf die Ersetzung dieser durch die allgemeine Einkommensteuer, dagegen die Erhaltung der einmal bestehenden und selbst die systematische Fortführung der erstgenannten Art realer Ertragssteuern, falls sie Lücken zeigen, z. B. durch Einfügung einer vielfach fehlenden Leihzinssteuer, wird deshalb auch im rein finanziellen System richtig erscheinen. Im socialpolitischen System wird sich durch die Realsteuern die hier vorliegende Aufgabe der besten Bestenerung des Besitzeinkommens mit lösen. In den Communen, wo die Aufgaben der Ertragsbesteuerung haupt sächlich leichter zu erfüllen sind und das Princip der „Besteuerung nach dem Interesse“ eine grössere Berechtigung hat (S. 23, 424), kann auch deswegen diese Besteuerung einen vorzüglichen Platz einnehmen, sie muss nur eventuell dann den Zinsertrag mit treffen, und, wenn eine Einkommensteuer ganz ausbleibt, auch den reinen Arbeitsertrag der vorgenannten Classen.

So, wenn man mit Knies (Geld, Kap. 1), aber gegen Stein, das in eine (in Bildung u. s. w.) hineingesteckte Kapital nicht mehr als etwas Selbständiges betrachtet.

S. d. Verhandl. v. 1875 des soc. pol. Ver. in Eisenach über Eink.st., auch Knies's Thesen daselbst S. 69.

Bei der Complication des persönlichen und des Kapitalienverkehrs zwischen den Communen und dem Auseinanderfallen des persönlichen Wohnorts und des Sitzes der Ertragsquelle empfiehlt sich aber doch auch hier meistens die Verbindung von Einkommen- und Ertragsbesteuerung. Dabei kann namentlich das Princip passend Platz greifen, verschiedene Steuern je nach Verwendungszwecken des Steuerertrags zu benutzen, z. B. der Ertrag von Grund-, Gebäude-, auch Gewerbesteuern und etwa auch von Zinssteuern auf die Zinsbezüge aus den örtlichen Hypotheken für solche wesentlich locale, Verkehrs- und ähnliche Zwecke, welche dem Realitätenbesitz in der Commune zufließen (§. 424). Gerade in Bezug auf die Ertragsbesteuerung kann die Commune ferner öfters passend selbständig mit eigenen Steuern vorgehen, wenn auch das System der Zuschläge zu den betreffenden Staatssteuern nicht auszuschliessen ist.¹⁹⁾

§. 526. — 2) Die Verkehrssteuern sind als selbständige Steuern auf die Staatsbesteuerung zu beschränken. Zusatzlich zu einzelnen (z. B. bei Abgaben vom Besitzwechsel von Immobilien) für Communalzwecke brauchen aber nicht ausgeschlossen zu sein. Die Verkehrssteuern haben namentlich mit zur Ergänzung und zum Ersatz für die sonstige Ertragsbesteuerung zu dienen: Ersteres gegenüber auch berufsmäßigem Erwerb, welcher durch die Einkommen- und Ertragssteuern nicht genügend getroffen wird; Letzteres gegenüber dem sporadischen Erwerb durch einzelne Acte oder Rechtsgeschäfte. In dieser Hinsicht haben sie eine nicht unwichtige Function besonders über den Handels-, den Creditgeschäften und dem Besitzwechsel von Eigenthum. Der Steuerfuss muss sich in der Höhe aber nach der Höhe der anderen Steuern richten, mit denen zusammen sie denselben Erwerb oder dieselben Eigenthumsobjecte treffen. Als hauptsächliche Form der Verkehrssteuer sind der Stempel und die unmittelbar erhobene, namentlich an öffentlichen Register sich anknüpfende Abgabe zu gedenken (§. 467—471, auch §. 293, 320—324).

3) Die öfters besonders passende und relativ leichte Form der Verkehrssteuer zur Besteuerung von Conjunctionen ist auf das socialpolitische Steuersystem zu beschränken (§. 472 bis 481). Dies System erscheint aber gerade in den Verhältnissen

¹⁹⁾ S. oben Note 4.

modernen Volkswirtschaft berechtigt und wird dies hier
 r mehr. Erkennt man dies an, so muss auch sonst durch
 nete Einrichtungen der Einkommen- und Ertragsbesteuerung,
 Erbestübergang und selbständig bei einer wesentlichen Ver-
 ung der Bodenbenutzung der Conjunctionengewinn besteuert
 n. Und zwar durch die Staatsbesteuerung, aber unter
 ung von selbständigen bezüglichen Steuern oder von
 lägen zu Staatssteuern auch in der Commune in gewissen
 , so namentlich gegentüber den Gewinnen aus der steigenden
 und dem steigenden Werthe des in der Commune gelegenen
 d- und Gebäudeeigenthums, der Baustellen u. s. w.

In gleicher Weise ist unter der hier vollends gebotenen
 me des socialpolitischen Steuer-Gesichtspunctes der Ver-
 serwerb aus Spiel und Erbschaft durch entsprechende
 ssteuern zu treffen.

Von den Besitzsteuern (§. 485—489) erscheint die Ein-
 g einer allgemeinen Vermögenssteuer geboten als
 steuer zur Deckung ausserordentlichen Bedarfs oder der
 le an anderen Steuern in „Nothzeiten“. Als regel-
 lige Steuer empfiehlt sich eine partielle Vermögens-
 des gesammten Nutzvermögens auch im rein finan-
 n Steuersystem unter Umständen als ein steuertechnisch
 kmässiges Mittel neben der allgemeinen directen Ein-
 nsteuer, um die Aufgabe der letzteren, die Nutzungen des
 rmögens mit zu besteuern, einfacher zu lösen; dann um,
 wie durch den höheren (progressiven) Steuerfuss
 ecten Einkommensteuer, die umgekehrt progressive Besteue-
 er „kleinen Leute“ durch die üblichen Verbrauchssteuern
 leichen. Fehlt eine ausgebildete Ertragsbesteuerung oder
 ie an zu grossen Mängeln, so kann in Staat und Commune
 lgemeine Vermögenssteuer (vom Nutz- und Productiv-
 en) als Hilfsmittel zur Besteuerung des Besitzeinkommens
 ls im rein finanziellen Steuersystem mit zur Erwägung
 n. Im socialpolitischen Steuersystem endlich kann
 che allgemeine (nominelle) Vermögenssteuer auch passend
 r höheren Besteuerung des Besitzeinkommens dienen,
 wie, aber steuertechnisch wohl öfters zweckmässiger als
 erer Steuerfuss der Einkommensteuer speciell für das Besitz-
 men. Die Besitzsteuern brauchen sich nicht auf die Staats-
 rung zu beschränken. Sie können auch in der Communal-

besteuerung zur Ergänzung der Aufgaben der communalen Einkommensteuer Verwendung finden.

B. — §. 527. Aus dem Gebiete der Gebrauchsbesteuerung (§. 490—517) bilden die Verbrauchssteuern ein unerlässliches Glied eines modernen Staats-Steuersystems, das die Erwerbsbesteuerung überall ergänzend anzuschließen. Die Verbrauchssteuern sollen daher die Aufgabe lösen, das Einzelinkommen reell proportional — im reinen finanziellen — und in bestimmter Weise progressiv in einem socialpolitischen Steuersystem — zu besteuern. Wie man diese Zwecke durch angemessene Einrichtung der Erwerbsbesteuerung allein auszukommen wäre, ist wohl theoretisch anzugeben, die Schwierigkeiten, nach solcher Richtschnur in der Praxis vorzugehen, sind notorisch zu gross. Sie lassen sich nur mit Hilfe einer rationellen Verbrauchsbesteuerung leidlich überwinden. In diesen Verhältnissen liegt die Berechtigung zu einer Besteuerung; nur muss das für die Erwerbsbesteuerung stehende, aber durch sie allein nicht erreichbare Ziel immer als Richtschnur für die Einrichtung der Verbrauchssteuern dienen. Die Schatzungen, speciell die Erwerbssteuern bilden also die Grundlage, auf welcher sich das rationelle Verbrauchssteuersystem aufbaut.

Die besondere Schwierigkeit liegt bei vielen Verbrauchssteuern darin, dass sie das kleine Einkommen umgekehrt progressiv besteuern. Dadurch verletzen sie das Princip selbst der rationalen realen Einkommenbesteuerung, um so mehr natürlich jene der direct progressiven. Die Abhilfe bietet sich zunächst in einer angemessenen Auswahl der steuerpflichtigen Consumtionsgegenstände, bez. Artikel, dann in verschiedener Normirung der Höhe der Steuersätze dafür, endlich in correspondirenden Verordnungen im Gebiete der Erwerbs- und Besitzbesteuerung. Diese drei Mittel sind möglichst gleichzeitig neben einander anzuwenden; das letzte wird um so dringender, je weniger die anderen beiden sich aus finanziellen oder steuertechnischen Gründen benutzen lassen oder zum Ziele führen. Dieselben Mittel sind gleichzeitig zu dem Zwecke anzuwenden, dass die Verbrauchssteuern in Verbindung mit den anderen die ins Auge gefasste gleichmässige, entweder proportionale oder so und so progressive, reelle Einkommenbesteuerung herbeiführen.

§. 528. — 1) Die Auswahl der Consumptionen, bez. kel.

a) Besonders wünschenswerth ist der Ausschluss solcher Artikel, welche wirklich von der Masse des Volks zur Befriedigung Existenzbedürfnisse ersten Grads gebraucht werden: der „nothwendigsten Lebensbedürfnisse“, wie vor Allem Salz, Leinwand, Brot. Denn hier droht am Meisten jene umgekehrt progressive Besteuerung und auch sonst eine zu schwere Belastung. In einem finanziellen Steuersystem wird gleichwohl nicht auf solche Artikel verzichtet werden können, sowohl im öffentlichen Interesse, als um die hier gebotene Mitbesteuerung der oberen Leute“, bez. des Ertrags der niederen Arbeit zu erreichen. Eine solche Steuer dient hier statt der directen Einkommensteuer, von der diese Classen aus steuertechnischen Gründen freigesetzt werden. Alsdann muss aber um so mehr eine Ausgleichung mittelst besonderer Besteuerung des höheren Einkommens verlangt werden. Mit der Annahme des socialpolitischen Standpuncts in der Besteuerung durchläuft man hier den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern auf Kosten der unteren Classen. Dann ist der principielle Ausschluss von Verbrauchssteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse die richtige Consequenz (§. 404, 405).

b) Relativ am Besten ist die Verbrauchssteuer auf Artikel „Luxus-Massenconsums“, namentlich auf gewisse Luxusgegenstände, Spiel- und Reizmittel. Dieselben gehören zwar heutzutage der Volkssitte vielfach schon zu den Mitteln für die Befriedigung von Existenzbedürfnissen zweiten Grads. Aber das Einkommen der Volksclassen und Einzelner, welches für solche Consumptionen verwandt wird, kann aus finanziellen Gründen nicht mehr steuerfrei bleiben, auch nicht im socialpolitischen Interesse. Es darf nur nicht zu hoch (weder absolut noch relativ) besteuert werden. Dafür ist durch die richtige Auswahl der einzelnen Artikel und wieder durch die Höhe der Ertragsersatzes und durch Ergänzungssteuern zu sorgen. So sieht sich die Besteuerung der Getränke, Branntwein, Bier, der Colonial- und verwandter Waaren, des Tabaks, Zuckers, Kaffees, Thees, der Gewürze, Südstoffe. Die Steuern auf diese Artikel bilden auch regelmässig einen Theil der heutigen Verbrauchssteuersystemen, bei den Einfuhrzöllen inneren Verbrauchssteuern, die hauptsächlich, im Ertrage

ergiebigsten. Möglichst die Steuerlast auf einen oder wenige Artikel zu wälzen, wie z. B. auf Branntwein und Tabak, erscheint trotz der dafür mit angeführten politischen und „volkspädagogischen“ Gründe (§. 503 a) bedenklich und führt zu einer sehr ungleichen Vertheilung der Besteuerung. Vielmehr ist die Auswahl einer grösseren Anzahl verpflichtiger Artikel mit nicht allzu hohen Steuersätzen gemessener. Die Ergänzung zum Zweck der entsprechenden Belastung der höheren Classen erfolgt durch Herbeiziehung von Artikeln, welche diese Classen vorwiegend allein verbrauchen und durch Belegung dieser Artikel (und Sorten der allgemeinen Consumartikel) mit höheren Steuersätzen. Manches davon muss sich nach den concreten Verhältnissen des Consums in verschiedenen Ländern richten, z. B. der Steuersatz von Kaffee, Thee, Wein und Bier danach, ob der eine oder der andre ein Volks-Genussmittel ist.

c) Die Masse der sonstigen gewöhnlichen landwirtschaftlichen und gewerklichen Erzeugnisse ist aus steuerrechtlichen Gründen möglichst steuerfrei zu lassen, wodurch die Complicationen zwischen Zolltarif und Verbrauchssteuer, zwischen städtischer und ländlicher Besteuerung vermieden werden. Nicht minder ist die Besteuerung von Artikeln für geistige Bedürfnisse zu vermeiden.

d) Steuern auf Nutzungen des Nutzvermögens, wie Wohnungs-, sogen. directe Luxussteuern u. dgl. sind principiell nicht unrichtig, wenschon die Wohnungsteuer bei ihrer üblichen, aber vermeidlichen, Einrichtung, nemlich wenn sie in einem gleichen Steuerfuss normirt ist, meist in sich selbst eine umgekehrt progressive ist.²⁰⁾ Aber das ist eine Mehrbelastung der reicheren Classen wird besser, wenn sie mässiger auf andere Weise, durch Progression des Steuerfusses bei der directen Einkommensteuer oder durch eine allgemeine Vermögenssteuer oder durch eine partielle Vermögenssteuer vom gesammten Nutzvermögen erreicht (§. 45).

²⁰⁾ S. darüber die lehrreichen Berechnungen für Berlin von Schönlank, Berl. Städt. Jahrb. 1868 S. 269 ff., eb. 1869 v. Bruch S. 2 ff. Allgemeine Lösung der statist. Frage v. E. Laspeyres, in d. „Concordia“ 1871, S. 102. Die umgekehrt progress. Wirkung eines gleichen Steuerfusses der Wohnungsteuer liegt darin, dass die Ausgabe für Wohnung regelmässig eine höhere Quote des fallenden Einkommens ausmacht.

. 529. — 2) Die Höhe der Steuersätze.

1) Sie wird natürlich im Allgemeinen mit von der Höhe bedarfs, vom Wohlstand, von den Consumtionsverhältnissen abhängen müssen. Zum Zweck der Besteuerung „Luxus-Massenconsumptibilien“ kann sich auch im Interesse zur Begünstigung des Consums eine gewisse Höhe empfehlen, eine Regel, mit welcher aber in der praktischen Anwendung massgehalten werden muss.

2) In Bezug auf die Festsetzung der Höhe der Steuersätze der einzelnen Artikel ist zu beachten, dass auch bei einer Beschränkung auf die Artikel des Luxus-Massenconsums doch wieder eine sehr progressive Belastung droht. Daher müssen zur Aushebung die Artikel des Consums der höheren Classen möglichst schwerer belegt werden. Da es sich aber vielfach bei dem Consum desselben Artikels, nur in verschiedenen Quantitäten oder Sorten handelt, so ist noch wichtiger

die Feststellung von Qualitäts- oder Sorten-Steuerz. B. bei Wein, Tabak, Kaffee. Dieselben sind leider bei den hauptsächlichsten Erhebungsformen, dem Zoll, der inneren, vom Producenten ausgelegten Steuer, steuertechnisch zu schwierig, um meist gar nicht anzuwenden. Dagegen gestattet das Monopolsystem diese Anwendung, — einer der Gründe, welche für diese Form sprechen, deren Wahl natürlich aber noch von vielen anderen Erwägungen abhängt²¹⁾ (§. 547).

530. — 3) Ausgleichungs-Massregeln im Gebiete der Erwerbs- und Besitzbesteuerung. Je weniger es gelingt, die Wahl der steuerpflichtigen Artikel und die Höhe der Steuer mit den vorausgehenden Forderungen in Einklang zu bringen, umso nothwendiger sind solche Ausgleichungs-Massregeln: in der Praxis daher regelmässig in grossem Umfange. Denn

Mancherlei Bemerk. u. Vorschläge über diese Punkte in meinem Art. Zölle Schli's Staatswörterb. B. 11. Unser bisher. deutscher Zolltarif litt auch in Finanzzollpositionen an einer Vernachlässigung der im Text behandelten Punkte, zum Theil in Folge falscher Auslegung englischer Erfahrungen in Bezug auf den finanziellen Vortheil niedriger Steuersätze. Die Zollreform von 1879 hat einige zweckmässige Verbesserungen durchgeführt. Die rationell abgestuften Zölle von Fabrikaten „nach dem in ihnen enthaltenen Arbeits-, daher Werth-“ entsprechen den gestellten Forderungen mehr als die Finanzzölle auf Wein, u. and. Colonialwaaren, wo ein Werthzoll u. ein Sorten- u. Qualitätszoll fast unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Im französischen Monopol lasten auf der Cigarre von 4 Pf. 2:57, auf derj. von 20 Pf. 12:15 Pf. Steuer, in der Praxis freilich also doch dort noch etwas mehr: 64:25 gegen 60:05 % (Schäffle, u. Enquête, Tüb. Ztschr. 1880 S. 87).

die Finanzinteressen und die steuertechnischen Schwierigkeiten zwingen gewöhnlich, selbst beim besten Willen, sich über die Forderungen mehr oder weniger, meistens in hohem Masse hinweg zu setzen. Dann muss aber wenigstens die Folge angedeutet werden: dass die Verbrauchssteuern sehr ungleichmässig sind, besonders die unteren und mittleren Classen und die Familienhalte mit grösserer Personenzahl relativ überlastet sind. Das widerspricht der proportionalen Einkommenbesteuerung, wie der progressiven. Daher ist, wie dies vorhin bei der Einkommenbesteuerung schon zum Theil berührt wurde, geboten:

a) Ein progressiver Steuerfuss bei der directen Einkommensteuer für die mittleren und höheren Einkommen, um auf rein finanziellen System wenigstens jene umgekehrte Progression der Steuer auszugleichen; ein noch stärker progressiver Fuss im socialpolitischen Steuersystem, um auf die Gassen eine progressive Besteuerung herbeizuführen.

b) Die Festsetzung verschiedener Steuerfüsse bei der Einkommensteuer für das gleiche Einkommen von Steuerpflichtigen nach der verschiedenen Grösse der Personenzahl, um die Lasten sie zu tragen haben; daher vornemlich Steuerfüsse, die mit der Zunahme der Familienangehörigen abnehmen. Am höchsten bei Einzellebenden, am niedrigsten bei Familienvätern mit grosser Kinderzahl sind, — und mit weiteren Modificationen nach demselben Gesichtspunct.

c) Das Ziel, welches der progressive Steuerfuss für das Einkommen verfolgt, lässt sich, soweit dies Einkommen aus Besitzeinkommen oder „Rente“ ist, auch durch die Veranlagung einer allgemeinen Vermögenssteuer oder einer partiellen Vermögenssteuer auf das gesammte Nutzvermögen erreichen. Zwischen beiden Wegen kann nach Umständen gewählt werden. Aber die Vermögenssteuern reichen nicht immer aus, weil eben auch das höhere Arbeitseinkommen (liberale Berufe, Beamte!) ungleichmässig progressiv zu besteuern ist.

d) Die sogen. Luxusbesteuerung auf einzelne Objekte des Nutzvermögens und auf gewisse persönliche Genüsse ist principiell ebenfalls als ein Mittel zu einer solchen Ausgleichung zu betrachten. Aber sie genügt bei der ganz ungleichmässigen Verbreitung solcher Genüsse und Luxusconsumtionen praktisch nicht. Jedenfalls verdienen die anderen genannten Mittel den Vorzug.

§. 531. Wichtige steuertechnische und volkswirthschaftliche Gründe sprechen dafür, selbständige Verbrauchssteuern wenigstens in der Regel nur im Staatssteuersystem zuzulassen, die Communen aber mitunter durch Zuschläge zu ermöglichen. Die geschichtliche Entwicklung hat auch vielfach zur Einführung besonderer localer (städtischer) Verbrauchssteuern geführt. Der Wiedereinführung städtischer Octrois oder Thorsteuern entgegen stehen sich wichtige und berechtigte Interessen des Verkehrs entgegen, obgleich solche Abgaben einem Haupteinwand entgegen die Verbrauchssteuern nicht so sehr wie die betreffenden Einkommensteuern unterliegen: sie werden bei voller Freizügigkeit von den ärmeren arbeitenden Classen nicht so leicht auf dem städtischen Boden sitzen bleiben, sondern hier wirklich eher durch Ueberwälzung und Lohnerhöhung auf Andere geschoben werden.²²⁾ Dies sind die Ergebnisse, zu welchen eine eingehende Untersuchung der Fragen in Bezug auf die Bildung eines theoretisch richtig und practisch brauchbaren Steuersystems für unsere modernen Völker führt. Hier handelte es sich nur um die Feststellung der Grundzüge eines solchen Systems. Die weitere Ausführung ist in die zweite Abtheilung dieses Kapitels, in die specielle Lehre über die Steuern, übergegangen. Dort werden die Steuergattungen und einzelnen Steuern, einzeln in der Reihenfolge, wie wir sie hier systematisch vorgetragen haben, mit einer oder der anderen, durch Zweckmässigkeitsgründe gebotenen Umänderung, behandelt werden. Auch die nähere Bezugnahme auf die positive Steuergesetzgebung, soweit sie überhaupt in diesem Werke wünschenswerth und nöthig ist, erst dort erfolgen. Sie hätte hier im allgemeinen den Gang der principiellen Erörterung zu oft unterbrochen und mehr verwirrt als geklärt.

Ueber die Frage der Verbrauchsteuern in den Communen s. d. 10 Gutachten d. Ver. d. Comm. über die Comm. Steuern; mein Referat (ich habe mich darin S. 5, 41 nicht gegen die alten bestehenden städt. Octrois, aber gegen neu einzuführende Octrois ausgesprochen) u. d. Debatte in d. Berl. Vers. v. 1877, wo u. A. Nasse gegen solche Octrois sprach.

Vierter Hauptabschnitt.

Die allgemeinen Grundsätze der Steuerverwaltung

Die Theorie hat bisher auch in der reichen deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur die Fragen der Steuerverwaltung sehr unzureichend und kleinlich behandelt. Die neueste Theorie ist darüber vielfach ganz hinweg gegangen. In einschlagenden Erörterungen in der allgemeinen Steuerlehre vorkommt es nicht viel mehr als die Aufstellung einer Reihe einfacher Zweckbestimmungen etwa im Anschluss an A. Smith's bekannte Steuerregeln. Ueber die wichtigsten Punkte wird meistens ganz geschwiegen oder dieselben werden mit einigen nur die Sache eindringenden Bemerkungen erledigt. In der speciellen Steuerlehre dann wohl bei jeder einzelnen Steuergattung und besonderen Steuer etwas über die bezüglichen Verhältnisse der Steuerverwaltung eingegangen. Aber es ist nicht, namentlich erlangt man auf diese Weise keine ordentliche Uebersicht über die Aufgaben der Steuerverwaltung und übersieht vor der Unmasse des Details nicht, dass es sich eben doch immer um dieselben Probleme nur in einer durch jede Steuer modificirten Gestalt handelt. In der allgemeinen Steuerlehre und hier allein können diese Probleme unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammengefasst und nach der Methode der Vergleichung erörtert werden. Durch gewinnt man erst den richtigen Standpunct der steuertechnischen Kritik zu den einzelnen Steuerarten u. Steuern. Diese Kritik hat sich an die reinen principiellen Kritik anschliessen und bringt erst die Beurtheilung der verschiedenen Steuern zum Abschluss. Ein Abschnitt wie der folgende Hauptabschnitt geht nothwendig noch in die allgemeine Steuerlehre und muss der Behandlung der Steuerverwaltungsfragen in der speciellen Steuerlehre vorangehen. In letzteren sind dann nur die einzelnen betreffenden Punkte bei jeder Steuer auszuführen.

Die Dürftigkeit der finanzwissenschaftlichen Behandlung der Steuerverwaltung erklärt sich indessen sehr einfach. Man hat es hier mit demjenigen Gebiete der Besteuerung zu thun, welches als das eigentlich practische erscheint. In der Bestimmungen ist hier geradezu überwältigend in jedem etwas complexen Steuersystem. Schon dem Practiker ist es kaum möglich, es ganz zu beherrschen wird meistens auch nur Specialist in einem oder einigen Zweigen sein. Für den Theoretiker ist es noch schwieriger, sich eine auch nur einigermaßen vollständige Kenntniss des Materials zu verschaffen und gar erst, die einzelnen Einrichtungen gemäss zu kritisiren. Mir selbst sind diese Schwierigkeiten kaum bei dem Stande der Finanzwissenschaft so deutlich geworden, als bei diesen. Der folgende Hauptabschnitt möchte daher nur als ein Versuch gelten, für den die ersten Vorarbeiten in der allgemeinen Steuerliteratur noch fehlen. Weder der reine Practiker noch der reine Theoretiker wird dieses wichtige und schwer zu behandelnde in ganz genügender Weise behandeln. Dem ersten fehlt meistens Fähigkeit zur Zurückführung der einzelnen Einrichtungen und Bestimmungen auf allgemeine Schemata und zu der hier wie in jeder wissenschaftlichen Arbeit nothwendigen Generalisirung. Der reine Theoretiker wird umgekehrt vollends gar nicht leicht generalisiren und wegen ungenügender Beherrschung des Details Fehler begehen.

am besten geeignete Bearbeiter dieses Gebiets ist der theoretisch, namentlich national-ökonomisch, juristisch, mehrfach auch naturwissenschaftlich-technisch (innere Versteuern!) durchgebildete, aber berufsmässig von unten auf mit der steuertechnischen Praxis vertraute, schliesslich zu hohen Verwaltungsämtern im Finanzdepartement berufene Praktiker: der „wissenschaftlich durchgebildete pensionirte Finanzminister“. Die besten Einzelarbeiten über die betreffenden Verhältnisse einzelner Länder rühren von solchen Männern her, nur dass denselben vielfach wieder jene wissenschaftliche Vorbildung fehlt. Aber die Schriften der Sully, Necker, d'Audiffret, Malchus, J. G. Hoffmann, Lehzen, Regenauer, v. Hock enthalten meistens viele einzelne Fingerzeige. Das Beste, namentlich auch bereits in einer incipieller Behandlung der steuertechnischen Verwaltungsfragen, hat wohl wohlklingend in seinen Werken über die Finanzen Nordamericas und bes. Frankreichs geltend zu machen. Ihm verdanken wir auch eine zusammenfassende Behandlung dieser Fragen in der Weise wie sie in der allgemeinen Steuerlehre zu verlangen ist, namentlich in s. „öffentl. Finanzen und Schulden“. Die betreff. Abschnitte dieser Schrift über die verwaltungstechnischen Verhältnisse der einzelnen Steuern sind ganz vorzüglich und für die späteren Abschnitte mehrfach benutzt worden. Auf dem Wege, den Hock hier eingeschlagen hat, muss m. E. fortgeschritten werden. Leider hat er auf diesem Gebiete noch keinen Nachfolger.

Wegen der Grösse der Schwierigkeiten der Steuerverwaltung erhält man durch die verschiedenen Vorschläge über die zweckmässigste Methode der Besteuerung einzelner Verbrauchsgegenstände, z. B. des Weins, des Zuckers, des Tabaks am Leichtesten einen Begriff. In ähnlicher Weise z. B. auf v. Kaufmann's Schrift über die Zuckerbesteuerung, welche in ihrer klaren und einfacher Klarheit die verschiedenen Besteuerungsmethoden darstellt und beurtheilt. Namentlich auf die 6bändige deutsche Tabakenquête (s. die gut das Beste darstellende zusammenfassende Bearbeitung von Schäffle in 3 Artikeln d. Tab. 1879 u. 1880), durch welche man einen guten Einblick in die Summe und den Inhalt der Steuerverwaltungs-Aufgaben auf einem einzigen solchen Gebiete bekommt. Die spätere allgemeine Steuerverwaltungslehre, an deren Aus- und Durchföhrung viele Kräfte vereint arbeiten müssen, liefern solche Specialschriften vortreffliche Vorarbeiten.

Der Gegenstand hängt andererseits mit der gesamten öffentlichen Verwaltung zusammen, viele allgemeine verwaltungstechnische u. verwaltungsrechtlichen Fragen kommen in der Steuerverwaltung wieder. Hier hat von den Finanztheoretikern bes. Stein in seinem ganzen Standpunkte u. seinen speciellen Studien gemäss, die verwaltungstechnische Seite stärker hervortreten lassen. Die Finanzwissenschaft geht dabei nicht so sehr, wie mehrfach im Stein'schen Werke, etwas zu sehr im Finanzrecht auf. Auch sind auch in diesem Gebiete die Aufgaben verschieden. Die Finanzwissenschaft hat auch die Fragen der Steuerverwaltung mehr vom technischen als vom rechtlichen Standpunkte aus zu behandeln u. vor Allem nach der höchsten ökonomischen Zweckmässigkeit, die unter gegebenen Verhältnissen erreichbar ist, zu forschen. Stein's Behandlung weicht daher wieder von der meinigen ab, nicht nur in der Ausführung, sondern schon in der Stellung der Aufgabe ab. Hier findet man ferner wieder viel ganz Subjectives bei Stein zu finden. Daraus erklärt sich wohl, wenn er in der 4. Aufl. I, 521 sagt: „Wir haben unsere eigene frühere Darstellung der Steuerverwaltungslehre in unseren bisherigen Auflagen fast gänzlich aufgegeben. Sie war fast in jeder Beziehung ungenügend.“ Für die verwaltungsrechtliche Seite bieten aber immerhin Stein's Ausführungen I, 500 ff. („das verfassungsrechtliche Recht des Steuerwesens“), Vorzügliches u. für die verwaltungstechnische Seite die Ausführungen I, 433 ff. (über Steuersubject, Steuerobject u. Besteuerung), dann die Ausführungen Einzelne im 2. Bande doch im Ganzen das Wichtigste, was in der systematischen u. Steuerlehre über Steuerverwaltung zu finden ist. Meine Abweichungen von Stein sind auch auf diesem Gebiete ergeben sich aus dem Text.

In den früheren erörtern noch am Meisten einige Punkte aus der Lehre von der Besteuerung, mit Unterscheidung der directen und indirecten Steuern, und, der sich am Anfang des Jahrhunderts gemäss, eingehender als es heute für uns erscheint die Frage der Wahl zwischen eigener Verwaltung und Steuerpacht. Die Uebertragung der Steuererhebung wenigstens für gewisse directe Staatsausgaben auf die Selbstverwaltungskörper tritt erst neuerdings mehr in den Vordergrund.

der Betrachtung. Speciell zu nennen sind v. Jacob, Fin. II, §. 1197 ff. S. 172; v. Malchus, Fin. I, §. 76—79. Für vieles Einzelne Hoffmann's L. v. d. W.

Rau behandelt das Gebiet in d. allgem. Lehre sehr kurz im Abschn. v. d. Einführung d. Steuern, I, §. 281—290, s. u. Note 3 zu §. 538. Alles Weiteres er im 2. B. in d. spec. Lehre. Auch in d. fremden Literatur fehlt die allgem. Steuerverwaltungslehre. Viel Treffliches bei den Erörterungen über die einz. Steuern in Leroy-Beaulieu. Auch in den einschlagenden Artikeln des Journ. l'administr. franc. v. Block.

Das Verwaltungsrecht der Besteuerung findet in den Werken über d. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten eine mehr oder weniger eingehende, zum Theil auch für die finanzwissenschaftliche Behandlung der Verwaltungslehre beachtenswerthe Darlegung. Gneist für England, v. Bötticher für Preussen, Pözl für Baiern seien bes. hervorgehoben.

Die speciellen Einrichtungen der einzelnen Länder sind regelmäßig in der Literatur über das Finanzwesen derselben geschildert.

Auch im Folgenden wird, wie in der ganzen allgemeinen Steuerlehre in diesem Bande, auf das Detail der Einrichtungen und Bestimmungen einzelner Länder nicht eingegangen. Soweit das überhaupt in einem Werke über Finanzwissenschaft geschehen ist, wird auch darüber erst die specielle Steuerlehre Materialien zusammengetragen. Hier an dieser Stelle kommt es gerade darauf an, in dem Detail und in den Verschiedenheiten der einzelnen Länder das Allgemeine aufzufinden, dies dann durch eine sorgfältige und der kritischen Beurtheilung auf seine Zweckentsprechendheit zu untersuchen. Aber zu übersehen ist nicht, dass das „Allgemeine“ sich gerade auch in der Verwaltungslehre nach Zeit und Ort modificiren muss. Absolute Sätze für einzelne Länder lassen sich daher nicht immer aufstellen, sondern dem Princip der historischen örtlichen Relativität ist gebührend Rücksicht zu gewähren. Namentlich bedarf der Zusammenhang der Steuerverwaltung mit der allgemeinen Staatsverwaltung wieder manche Abweichungen in den Einrichtungen der einzelnen Länder. Das Alles kann aber nicht hindern, allgemeine Grundzüge und Grundsätze der Steuerverwaltung zu ermitteln zu suchen, so wenig als eine „allgemeine“ wissenschaftliche Theorie der Besteuerung durch die unvermeidlichen Abweichungen des Steuerrechts der verschiedenen Staaten unmöglich gemacht wird.

1. Abschnitt.

Die obersten Principien der Steuerverwaltung.

I. — §. 532. Abhängigkeitsverhältnisse der Steuerverwaltung.

Die Steuerverwaltung steht mit zweierlei Verhältnissen in Zusammenhang und in Abhängigkeit: mit der Besteuerung in ihrem Recht und ihrer Gestaltung einer-, mit dem öffentlichen Recht des Staats und der Selbstverwaltungskörper in dem Organismus der ganzen öffentlichen Verwaltung andererseits. In ersterer Hinsicht äussert namentlich die Art der Besteuerung oder die „Steuertechnik“, in zweiter Hinsicht die ganze Einrichtung des Staats und seiner Verwaltung (und auch diejenige der Communalverwaltung) einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerverwaltung. Die letztere kann sich nicht wohl anders als die allgemeine Verwaltung entwickeln und zu welcher sie als Glied ja selbst gehört. Die Steuertechnik

dann bestimmte Anforderungen an die Steuerverwaltung, von deren Erfüllung mitunter die Ausführbarkeit, regelmässig die Leistungsfähigkeit oder Güte einer Steuerart und einer Einrichtung bedingt ist. Ob die Steuerverwaltung diesen Anforderungen nachkommen kann, das hängt dann eben vielfach wieder von der ganzen Entwicklung und Gestaltung des Staatslebens und der allgemeinen Staatsverwaltung ab. Bieten sich hier zu grosse Schwierigkeiten, fehlt z. B. überhaupt noch, wie im unentwickelten Mittelalter und Uebergangszeit, der ganze staatliche Beamten- und Beamtenapparat, an den sich ein Steuerbehördenwesen anknüpfen müsste, oder verlangt eine Steuer einen besonders zureichenden, unbestechlichen Beamtenstand für ihre Veranlagung und Erhebung, welcher unter den gegebenen Verhältnissen nicht beschaffen ist, so kann dadurch eine Steuerart oder eine Veranlagungs- und Erhebungsart einer Steuer unmöglich werden oder grosse Mängel zeigen, dass es rätlicher ist, darauf zu verzichten. Insofern besteht auch hier, wie gewöhnlich in solchen Fällen, ein Verhältniss der Wechselwirkung: die Besteuerung beeinflusst die Steuerverwaltung und wird umgekehrt von dieser und von dem Stand der allgemeinen Verwaltung beeinflusst.

So handgreiflich dies ist und so sehr die Steuergeschichte und der Vergleich des Steuerwesens in Ländern mit verschiedener Entwicklung und Verwaltungsorganisation es belegt, so wird doch oftmals übersehen, bei der Beurtheilung des Steuerwesens verschiedener Länder und Zeiten und bei steuerpolitischen Entscheidungen und Vorschlägen in Bezug auf Reformen, auf die Veranlagung anders wo bestehender Steuern und Steuereinrichtungen abzugeben. Auch hier sind Theoretiker und Practiker leicht geneigt, absolute statt relativer Urtheile über directe und indirecte Besteuerung, diese als Erhebungsarten betrachtet, über Monopoli- und Selbstschätzung als Steuerform bei Verbrauchsteuern, über Selbstschätzung als Steuerform bei Einkommen- und Vermögenssteuern, über die eigene Staatsverwaltung, Verwaltung durch die Selbstverwaltungskörper (Gemeinden) oder Steuerpacht und in vielen ähnlichen Fragen der Steuerverwaltung zu fällen und danach positive Anforderungen an das Steuerwesen zu stellen. Die Wahl solcher Verwaltungsarten und Einrichtungen ist aber keine so unbedingt freie, wie bei solchen Urtheilen und Vorschlägen angenommen werden muss. Vieles ist hier nicht beliebig mechanisch

zu machen, nicht einfach von anderen Zeiten und Orten zu übertragen, sondern hängt von den geschichtlich gegebenen Verhältnissen des ganzen Volks- und Staatslebens ab. Wie sich die Besteuerung in ihren Arten nur mit diesen Verhältnissen, namentlich mit der Entwicklung der Volkswirtschaft verändert und verändern kann, so auch in vielen Punkten die Steuerverwaltung. Auch letztere zeigt historische Entwicklungsphasen, die sich nicht durch ein einfaches Machtwort der Theorie und nicht einmal durch den Willen der Staatsgewalt überspringen oder vorweg nehmen, sondern höchstens allmählich durch rationelles Vorgehen um- und weiterbilden lassen.

Auch die deutsche Finanzwissenschaft hat in Urtheilen über Vorschlägen über Steuerverwaltungsverhältnisse gewöhnlich zu sehr dem „Absolutismus“ der Lösungen gehuldigt. Namentlich sind Einrichtungen der Verwaltung, z. B. Steuerpacht oder der Eigenverwaltung (Régie), oft nur abstract rationalistisch urtheilt, nicht concret historisch in den Verhältnissen, in denen sie sich bildeten und bestanden, aufgefasst und begriffen und in diesem Zusammenhang kritisiert worden. Auch dabei brauchen etwaigen Mängel der Einrichtung nicht verkannt zu werden, sie lassen sich nur so richtig würdigen und erklären. Mit einem unbedingten Verdict wird man auf diese Weise nicht leicht gelangen. Was nützt es z. B. über die antike Steuerpacht den Stab zu brechen, wenn man sofort zugestehen muss, dass in gewissen Perioden des Staatslebens, welche die griechische und römische, Rom wenigstens grossentheils erst nach der republikanischen Zeit in ihrer Entwicklung überschritten haben, der Mangel einer allgemeinen Verwaltungsorganisation, selbst wieder die Folge der entwickelteren Staatslebens, eben kaum einen anderen Ausweg als das System der Steuerpacht? Oder wie kann man sich über die Steuerpacht in den Zeiten der Uebergangperiode vom mittelalterlich-ständischen zum modernen Staat urtheilen, wenn man vom Gesichtspuncte des heutigen Staats mit seiner hochentwickelten Verwaltungsorganisation, seinem ausserordentlichem und im Ganzen zuverlässigen Beamtenthum aus Steuerpacht oder Régie vergleichend kritisirt, während eben in jenen Zeiten diese Einrichtungen theils noch fehlten, theils erst in der Entstehung begriffen und oft noch sehr mangelhaft waren? Das ist die historische Schule der Nationalökonomie ganz recht, die sich nicht für Urtheil für oder wider zu warnen.

I. — §. 533. Die drei obersten Principien der Steuerverwaltung.¹⁾

Eben wegen dieser durch die gesammte Entwicklung der öffentlichen Zustände historisch und örtlich bedingten Gestaltung der Verwaltung haben auch die früher angeführten „obersten Principien“ dieser Verwaltung, der Grundsatz der Bestimmtheit, Bequemlichkeit und des Strebens nach möglichst geringen Erhebungskosten (§. 365, 516) doch nur eine geringe, wenig bedeutende wissenschaftliche und practische Bedeutung (§. 437). Diese Principien sind ja an und für sich ganz richtig, in Wahrheit, die keiner weiteren Begründung bedürfen. Sie konnten schon die Entwicklung der Staats- oder Gemeindeverhältnisse nicht nur schon einmal zu Steuern geführt hat, niemals ganz ausser Acht bleiben und sollen natürlich immer möglichst für die Einleitung und Ausführung der Besteuerung mit die Richtschnur abgeben.

Aber das Maass, in welchem sie befolgt werden und erfüllt werden können, hängt weit mehr von den gegebenen Verhältnissen des Volks-, des Wirthschafts- und des Staatswesens und von der hierdurch wieder so massgebend mitbestimmten Wahl der Steuerarten und Gestaltung des ganzen Steuersystems ab, als von bestimmten, frei nach dem Zielpuncte dieser Principien zu treffenden Einrichtungen der Steuerverwaltung. Selbst die Nationalökonomien und Finanzmänner, welche diese Principien in Ad. Smith's Formulirung als eine grosse wissenschaftliche Errungenschaft bis heutigen Tages preisen, viel zu wenig zu schätzen. Sie würden sonst aus solchen einfachen Sätzen nicht viel Wesens gemacht haben. Damit wird nicht im Geringsten geleugnet, dass möglichste Bestimmtheit, Bequemlichkeit und Niedrigkeit der Erhebungskosten hochwichtig seien, dass z. B. von diesen Grundsätzen der Steuerdruck auf den Einzelnen und auf die gesammte Bevölkerung wesentlich mit abhängen; dass erfreuliche Fortschritte über früheren Missbräuchen und Mängeln in Betreff der Bestimmtheit“ der Besteuerung und zum Theil auch in Betreff der Erhebungskosten erreicht seien. Aber man darf nur nicht behaupten, dass die früheren Mängel ebenso sehr das Product der damaligen öffentlichen Zustände, wie die jetzigen Verordnungen das Product der heutigen Zustände sind, woneben die Verwaltungstechnik doch vielfach nur ein Moment ist, das

¹⁾ oben A. Smith's Regeln, S. 221 u. §. 365. Rau I, §. 281 ff., bes. §. 285.

einen untergeordneten selbständigen Einfluss ausübt und das viel mehr wieder von diesen Zuständen abhängt. —

Im Folgenden wird sich Gelegenheit geben, bei einigen Punkten der Steuerverwaltung zu zeigen, wie weit dabei die Befolgung jener drei Grundsätze specielle Rücksicht zu nehmen ist, wie weit aber auch einzelne Einrichtungen dagegen mehr oder weniger unvermeidlich, öfters ganz unvermeidlich verstossen sind. Ist dann freilich bei der Kritik einer Steuereinrichtung ein solches Schlussertheil ebenso mit zu beachtender Umstand, wie der Verstoß einer im Steuersystem enthaltenen Steuerart gegen jene Principien, wovon früher schon die Rede war (§. 437, 516). Aus den dargelegten Gründen kann aber deswegen allein doch noch keine Verwaltungseinrichtung verworfen werden, so wenig als eine Steuerart, z. B. die Verbrauchssteuer nur wegen solcher Verhältnisse unbedingt zu verurtheilen ist.

Ueber die einzelnen genannten Steuerverwaltungsprincipien selbst genügen hier im Uebrigen einige Bemerkungen.

A. — §. 534. Der Grundsatz der Bestimmtheit der Besteuerung.

1) Die Bestimmtheit gegenüber den Steuerpflichtigen wird um so besser erreicht werden, je geschäftlich und moralisch tüchtiger das Verwaltungspersonal ist, welches Steuern auszuheben und zu erheben hat; ferner hängt sie wesentlich mit von der Art der Steuerart und deren specieller Ausführung ab. In ersterer Hinsicht treten bei mangelhafter öffentlicher Rechtsordnung, ungenügender Controle und Bezahlung des Personals begreiflich leicht verschiedene Uebelstände hervor, bei directen Steuern besonders für die unter dem Rechtsschutzes baaren Classen, bei indirecten für die Geschäftsleute, deren Waaren bezollt oder besteuert werden. Die wahre Ursache der mangelhaften Verwaltung liegt wieder weniger in Reformen der Verwaltung, wenn dieselben auch nicht unwichtig sind, wie in der mangelhaften scharfen Controle des Personals von Oben und ausreichende Ausbildung, — als abermals in allgemeiner Hebung der öffentlichen Zustände, der gesammten Verwaltung und des Beamten thums. Dem verdanken wir in Mittel- und Westeuropa neben anderen Steuerverbesserungen auch die „Bestimmtheit“ der Besteuerung gegen früher und in Vergleich mit anderen Ländern.

2) Einfachheit des Steuersystems und der Einrichtung der einzelnen Steuern ermöglicht auch eine strengere Durchführung.

dsatzes der Bestimmtheit. Eine einzige allgemeine Einkommensteuer z. B. würde, wenn es möglich wäre, den Einkommenbegriff verständlich für den practischen Zweck der Besteuerung zu machen, vielleicht in fast idealem Maasse die „Bestimmtheit“ der Steuer für jeden Einzelnen erreichen lassen. Aber jene Einheit ist eben selbst nur in primitivsten wirthschaftlichen Verhältnissen möglich und weicht immer mehr einem complicirten Steuersystem, in welchem jede einzelne Steuer dann oft selbst wieder complicirt wird. Insofern steigen die Schwierigkeiten, jenen Grundsatz durchzuführen, unvermeidlich mit der Entwicklung des Lebenswesens.

3) Immerhin verstösst man mitunter in der Praxis mehr als sonst auf den Grundsatz. Es ist namentlich zu verlangen, dass die Zeit der Steuerzahlung, der Ort derselben, die Höhe der fälligen Steuer, die Währung dem Steuerpflichtigen rechtzeitig und vollständig bekannt werde. Bei directen Steuern mit wechselndem Steuersatz, wie etwa Einkommensteuern, ist namentlich rechtzeitige Vorherbestimmung vorher geboten; bei Steuern, welche nach einer Einmalzahlung aufgelegt werden, muss das Ergebniss dem Interessenten rechtzeitig mitgetheilt werden, um eventuell reclamiren zu können. Grosse Interessen der geschäftstreibenden Classen, Kaufleute, Fabrikanten knüpfen sich an Aenderungen im Zolltarif und im Steuersatz innerer Verbrauchsteuern. Die Ungewissheit über, namentlich auch über die Zeit des Eintritts solcher Aenderungen, hat zwar das Gute, Speculationen gegen das fiscalische Interesse zu erschweren, weshalb sich öfters eine lange Vorherbestimmung verbietet. Aber jene Ungewissheit verletzt doch auch legitime und berechnete Privatinteressen, so dass sie jedenfalls bis zum letzten Augenblick dauern darf, wie dergleichen auch dem bis heute vorkommt.²⁾

4) Eine klare, einfache, gemeinverständliche Fassung der Gesetze und Ausführungsverordnungen ist eine Forderung in der Consequenz des Grundsatzes der Bestimmtheit. Es ist zu läugnen, dass unsere neueren Gesetze dagegen oft mehr thun, als unvermeidlich ist (England!), so muss man sich auch hier nicht darüber täuschen, dass diese Forderung wegen

²⁾ Z. B. nach jüngst in Deutschland bei der mitunter bis zum letzten Augenblick erfolgten Entscheidung über die Prolongation von Handelsverträgen mit Conventionszöllen.

der complicirten neueren Steuerverhältnisse (Ertrag-, indirecten Verbrauch-, in Stempelform und als Registerabgaben erhobene Verkehrsteuern!) nothgedrungen nicht genügend erfüllt werden. Es ist dieselbe Erscheinung, wie in Bezug auf andere Rechtsverhältnisse. Namentlich Steuern, welche sich an verwickelte Civatrechtsgeschäfte, an das Obligationen-, Pfand-, Erbrecht anschliessen, also vor Allem die Verkehrsteuern, müssen hier um die steuerpflichtigen und steuerfreien Rechtsgeschäfte der verschiedenen Steuerfuss bei ersteren richtig zu bestimmen die Abweichungen des Gesetzes möglichst zu verhüten und straflos zu machen, sehr genau ins Einzelne gehende Vorschriften erlassen, deren Anwendung mitunter nur der Rechts- und Steuerwissenschaftlich sicher handhaben kann: ein grosser Uebelstand des Stempel- und Registerabgabenwesens (§. 467 ff.), der aber mit diesen ausserordentlichen Gründen unentbehrlichen Steuern oder Steuerformen in der That genommen werden muss.

5) Juristische Schärfe und Unzweideutigkeit der Sprache in Gesetzen und Verordnungen, so dass Controversen möglichst ausgeschlossen werden, ist eben deswegen im Interesse der Bestimmtheit der Besteuerung dringend geboten, aber gerade bei dem Character moderner, den verwickelten Verhältnissen des Verkehrs angepasster Steuerverhältnisse schwierig. Die parlamentarische Gesetzgebung hat hier noch Mangel und schlimmert, weil dabei eine einheitliche Redaction weniger ausgeschlossen ist. Dem öfters geäusserten Wunsche, die Gesetze nach den vereinbarten Beschlüssen einer correcten Redaction durch Sachverständige unterzogen zu sehen, kann man sich in Bezug auf Steuergesetze anschliessen.

6) Neben den Gesetzen selbst sind für das steuerpflichtige Publicum nicht minder als für das Verwaltungspersonal die Erläuterungsverordnungen u. dgl. von grösster Bedeutung. Hier ist die knappe Sprache des Gesetzes passend durch Erläuterungen und Beispiele verdeutlicht und dem Verständniss des Publicum näher gebracht werden.

7) Um das grosse Publicum mit den Hauptgrundregeln der Strafbestimmungen u. s. w. der Besteuerung bekannt zu machen empfiehlt sich bei einzelnen Steuern, wie den directen Einkommen-, Luxussteuern, auch bei einzelnen inneren Verbrauchsteuern, bei der Flächen- und Gewichtsteuer des Tabakpflanzers, die

2) k einiger der wesentlichsten gesetzlichen Punkte auf den
erzetteln (Ausschreibezetteln, Quittungen u. dgl.).

3) Bei neuen Gesetzen ist für populäre Erläuterung
die Presse, Zeitungen, Kalender, zu sorgen.

3. — §. 535. Die möglichste Bequemlichkeit der Be-
rueg liegt nicht nur im Interesse der besteuerten Bevölkerung,
rn auch im Finanzinteresse, weil dadurch der Eingang der
rn gesicherter wird. Innerhalb gewisser Grenzen kann es
deshalb sogar empfehlen, kleine Steigerungen der unmittel-
Erhebungskosten, welche leicht aus Massregeln zur bequemen
chtung der Steuerzahlung im Interesse des Publicums hervor-
werden (z. B. bei zahlreicheren Erhebungsterminen directer
rn), auf die Staatscasse zu übernehmen. Weitergehende
rungen müssen freilich meistens wieder abgewiesen werden,
hre Erfüllung die Erhebungskosten zu stark erhöhen oder den
en Eingang der Steuern wieder nach anderen Seiten ge-
en würde.

Im Einzelnen handelt es sich zur möglichsten Berücksichtigung
enannten Grundsatzes wohl vornemlich um angemessene Be-
ruegungen über die Steuerwährung, den Steuerort, den Steuer-
unct, die Steuerzahlung im Ganzen, z. B. für die Jahres-
ligkeit eines Besteuerten auf Einmal, oder in Theilen, das
er- (und Zoll-) verfahren, die Steuercontrolen. Auch
rage über die Wahl zwischen directer Besteuerung und in-
er Verbrauchsbesteuerung des Consumenten berührt sich mit
igen nach möglichst bequemer Einrichtung des Steuerwesens
7, 500), und auch bei der Gestaltung der indirecten Ver-
bsbesteuerung für die Producenten (Kaufleute, Fabrikanten,
oll, innere Verbrauchsteuern) kommen Rücksichten auf die
re oder geringere Bequemlichkeit für diese Personen mit zur
rgung (Zollverfahren, Controle der Fabrikation). Endlich ist
chonung religiöser, sittlicher Anschauungen, der Sitte und des
ommens, der Gesundheit u. s. w. auch hier mit zu erwähnen:
vermeidbare Verstoss verletzt unnöthig die Steuerpflichtigen
chadet so auch meistens dem Finanzinteresse.

Vie weit in allen diesen Punkten dem Grundsatz der Bequem-
it Rechnung getragen werden kann, wird aus den Erörte-
n über die Steuerverwaltung mit hervorgehen. Da andere
sichten regelmässig wichtiger sind, so darf freilich nicht allzu
rwartet werden.

Zur Uebersicht der einzelnen Punkte genügt das Folgende.

1) Als Steuerwährung empfiehlt sich in der entwickelten Volkswirtschaft mit ausgebildeter Geldwirtschaft meist auch das Interesse der Steuerpflichtigen die gesetzliche Zahlung der Steuer in Geld und zwar in der Landeswährung, also z. B. in der Papiergeldwirtschaft in Papiergeld. Dabei allein kann die Steuerzahlung eine fest bestimmte sein.

2) Als Steuerort, wo die Steuer einer Person von ihr zu zahlen oder von dem Beauftragten der Steuerverwaltung zu erheben ist bei directen Steuern und bei den vom Producenten zu zahlen den indirecten Steuern der Wohnort, daher meist die gemeindefreie Erhebung erwünscht. Bei den Zöllen bedarf es einer genügenden Anzahl Grenzzollämter, dann bei ihnen mit gewissen inneren Verbrauchsteuern (z. B. Salz) einer hinreichenden Zahl zweckmässig über das Staatsgebiet vertheilter Binnenzoll- und Steuerämter, nach denen die Zoll- oder verbrauchsteuerpflichtigen Waaren mit dem sogen. Begleitscheinverfahren unter steueramtlicher Controle vorläufig unversteuert versandt werden können (§. 561).

3) Als Steuerzeitpunct, an welchem die Steuer gesetzlich zu entrichten ist, soll möglichst ein solcher gewählt werden, bei welchem die Pflichtigen voraussichtlich gerade im Besitz der Zahlungsmittel sind und diese muthmasslich am Leichtesten hergeben können. Möglichst gilt es eventuell zu diesem Zweck auch die Zahlungs- und Auszahlungen des Staats oder der Gemeinde zu bestimmen, wie z. B. für die Verzinsung der Schuld, für grössere Lieferungen der Verwaltung u. s. w., indem man diese Termine kurz nach denjenigen für den Eingang der Steuern legt. Dabei wird dann der Vortheil erreicht, dass grössere Geldsummen nicht unangelegentlich lange dem Verkehr entzogen werden.³⁾ Bei den directen Steuern Ertrags-, Einkommensteuern, schliesst sich die Erhebung an die Termine an, zu welchen die Besteuereten einen grösseren Theil ihrer wirtschaftlichen Leistungen in Geld umgesetzt haben, auch sonst grössere Geldempfänge haben. So wird die agrarische Grundsteuer vom Landwirth, besonders bei den älteren Abrechnungsverhältnissen, nach der Ernte und im Winter, die städtische Haussteuer nach den Miethterminen, die Gewerbesteuer des Kaufmanns, Handwerkers nach den grösseren Abrechnungsterminen

³⁾ Andernfalls muss man die disponiblen Steuersummen in den Staatsbanken hinterlegen. S. Fin. I, 2. A. §. 227.

er Kundschaft, die Leihzinssteuer nach den Zinsterminen, die
 lingssteuer nach den Gehaltsterminen leichter gezahlt werden.
 Baarkauf des Consumenten verbrauchsteuerpflichtiger Artikel
 sich die Zahlung so wie so nach dem Besitz von Zahlungsmitteln.
 er wesentlich einen Steuervorschuss darstellenden Steuer-
 g des mercantilen Beziehers oder Producenten eines zoll-
 verbrauchsteuerpflichtigen Artikels ist der Steuertermin beim
 der Production oder gleich unmittelbar beim Bezug der
 chtigen Waare nicht nur unbequem, sondern auch wirth-
 lich nachtheilig, weil dann sofort das Betriebskapital um den
 von Steuer oder Zoll verkürzt und dieser Betrag um den
 für diesen Vorschuss bis zur Zeit des Wiederempfangs der
 e vom Käufer vertheuert wird. Deswegen ist hier ein
 elles System von Zoll- und Steuercrediten principiell
 det, mit dem Ziel, dass auf diese Weise vom Kaufmann
 roducenten die reelle Steuerzahlung erst erfolgt nach dem
 tz der Producte und dem Empfang des Erlöses.

Ein einziger oder ganz wenige Zahltermine für den
 betrag einer directen Steuer sind für die Finanzverwaltung
 am Bequemsten und Wohlfeilsten, aber auch für sie nicht
 erlich, weil auch ihr Bedarf sich so wie so über das ganze
 vertheilt oder mit Hilfe einfacher Massregeln sich so ver-
 lässt. Es würde dadurch nur wieder eine unwirtschaft-
 Anhäufung von Geld in den Cassen eintreten. Der ökonom-
 Lage der Steuerpflichtigen widerspricht eine solche
 gsweise aber meistens und für viele „kleinere Leute“ würde
 ir drückend. Daher ist für directe Steuern die Einrichtung
 zweckmässigen, übrigens wieder wegen der steigenden Er-
 gskosten nicht zu grossen Anzahl von Zahlterminen zu fordern,
 em Recht der Vorausbezahlung der weiteren Termine im Jahre,
 ell, wenn die Casse das begünstigen will, gegen Discont.⁴⁾
 ölle und Verbrauchsteuern, welche Kaufmann und
 kant auslegen, kann durch Gewährung von Theilzahlungen
 editirte Beträge allenfalls Erleichterung gewährt werden. Für
 arzahlenden Consumenten — also freilich vom so verbreiteten

In Preussen kann man z. B. die späteren Theilzahlungen im laufenden
 Jahre bei der Einkommensteuer auf einmal voraus bezahlen, aber ohne Discont.
 land ebenso bei d. Einksteuer, aber mit 4 % Discont f. d. späteren Termine.
 das Verwaltungsjahr hinauszugehen ist wegen der nothwendigen Rechnungs-
 g der einzelnen Jahre meist nicht zulässig.

Zur Uebersicht der einzelnen Punkte genügt

1) Als Steuerwährung empfiehlt sich die Volkswirtschaft mit ausgebildeter Geldwirthschaft. Die Interessen der Steuerpflichtigen die gesetzlich in Geld und zwar in der Landeswährung, die Papiergeldwirthschaft in Papiergeld, die Steuerzahlung eine fest bestimmte

2) Als Steuerort, wo die Steuer erhoben oder von dem Beauftragten der Steuerbehörde ist bei directen Steuern und bei indirecten Steuern der Wohlstandliche Erhebung erwünscht. Die nöthigen Anzahl Grenzstellen, die gewisse inneren Verbrauchszwecke, die Zahl zweckmässig über die Steuerämter, nach den Steuerpflichtigen Waaren mit den Steuerämtern unter steueramtlicher Aufsicht sein können (§. 561).

3) Als Steuerzahlungsmittel, die zu entrichten ist, die Steuerpflichtigen vorzuziehen, und diese mit Rücksicht auf den inneren Verbrauchszwecke, am liebsten gilt es eine einfache Steuer, die sich in den Auszahlungen der Steuerpflichtigen, speciell der Geschäftsklassen, für die Verzinsung der öffentlichen Meinung, in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, in den Fortschritten hier können daher gewöhnlich diejenigen für die Steuern oder vermindert werden. Die Steuern der Vorkriegszeit sind hier am Wenigsten allein entscheidend, lange die endlich die Schonung von Anschauungsgegenständen, Ertrag, s. w. anlangt, so hat hier einmal die öffentliche Meinung an die Volk eben gewöhnt ist, selbst vor der öffentlichen Meinung, was mitunter bei Steuerreformen zu berücksichtigen, auch das Anstandsgefühl und die Volksanschauung, die Grenzen (Untersuchung an der Zollgrenze, am Thore, an der Privatwohnung) verlangen ferner thunlich Rücksicht auf die Rücksichtungen, welche direct oder indirect die Gestalt der Steuern, Haussteuern in Form von Thür- und Fenstersteuern, dieselben nachtheilig auf die Gestaltung des Baues, am liebsten zu vermeiden. Bei der Wahl der Objekte

Steuern haben sitten- und ge-
 auch nicht zu entscheiden,
 so liesse sich noch
 oder entfernterer
 der ihm zu

ringen

die

in

n) ist

n Prin-

thschaft.

thschaftlichen

gewonnen wird.

g ist daher wirth-

abe ist aber principiell

und speciell wie in der

Finanzverwaltung. Wegen

bei der Besteuerung mit der

arf für die Bestreitung der Er-

nen ist davon schon im 1. Buche

en.⁵⁾ Alles, was zusammenhängend

die Abhängigkeitsverhältnisse der Er-

n und über die Massregeln zur Vermin-

a sagen ist, ist dort bereits erledigt worden.

olt, dass die Höhe dieser Kosten wesentlich

n Verhältnissen des Staats-, Volks- und

as und von der dadurch mit bedingten Wahl

attungen (Schatzungen, Ertrags-, Einkommensteuern

kehrs-, indirecte Verbrauchsteuern anderseits) abhängt.

gkeit der Steuerverwaltung ist dadurch im Ganzen vor-

et, nur innerhalb nicht zu weiter Schranken lässt sich rein

erwaltungstechnische Massregeln in Bezug auf die

was verbessern. Das wird in der Frage der Erhebungs-

ft übersehen. Aus den Erörterungen über die Steuerver-

in den folgenden Abschnitten ergibt sich auch für diese

as Weitere. Sonst gestalten sich gerade in diesem Punkte

Rechnungs- oder Borgkauf abgesehen! — löst sich die Steuerzahlung von selbst in eine grosse Reihe kleiner Theilzahlungen aus, die zum bequemen Zeitpunkt erfolgen, und wird dadurch leicht fast unmerklich: der oft angeführte, in der That vorhandene Vortheil eben nicht allein in Betracht kommende Vortheil der indirecten Verbrauchsbesteuerung (§. 500).

5) Das Steuer-, besonders auch das Zoll-Verfahren stösst durch übermässige, vom Finanzinteresse nicht vertheidigte, demselben widerstrebende Umständlichkeit und Schwierigkeit, woraus für den Steuerpflichtigen vermehrter Zeitaufwand hervorgeht, oft besonders gegen den Grundsatz der Bequemlichkeit. Die indirecten Verbrauchsteuern des Productes, die Stempel- und Registerabgaben zeigen hier grosse Mängel. Verbesserungen sind immer wünschenswerth, aber schwierig, die Uebelstände theils mit dem ganzen Verwaltungsmechanismus, theils mit dem unvermeidlichen Controlwesen zusammenhängend.

6) Die Steuercontrollen sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen gleich lästig. Die letzteren leiden nicht nur unter den für sie bestimmten Controllen, sondern auch unter denjenigen, welche die Beamten controlirt werden. Aber meistens müssen diese Einrichtungen eben als durch den Zweck, namentlich durch die Natur bestimmter Steuern geboten angesehen werden, in welcher Hinsicht wieder die Zölle und inneren Verbrauchsteuern am wenigsten erscheinen. Andererseits hängt auch hier Vieles von der Moralität der Bevölkerung, speciell der Geschäftsklassen, der Thätigkeit der Beamten, dem Stande der öffentlichen Meinung ab. Mit entsprechenden Fortschritten hier können daher gewisse Controllen aufgegeben oder vermindert werden. Die Bequemlichkeitsrücksichten dürfen hier am Wenigsten allein entscheiden.

7) Was endlich die Schonung von Anschauungen, Sitten, Gesundheit u. s. w. anlangt, so hat hier einmal die alte Steuer, die das Volk eben gewöhnt ist, selbst vor der bessern, die Vorzüge, was mitunter bei Steuerreformen zu berücksichtigen ist. Das Anstandsgefühl und die Volksanschauungen, die öffentliche Untersuchung an der Zollgrenze, am Thore, Eindrücke in die Privatwohnung) verlangen ferner thunlich Rücksichten. Solche Einrichtungen, welche direct oder indirect die Gesundheit gefährden, z. B. Haussteuern in Form von Thür- und Fenstersteuern, dieselben nachtheilig auf die Gestaltung des Baus einwirken, sind möglichst zu vermeiden. Bei der Wahl der Objecte und der

der Steuersätze für Verbrauchsteuern haben sitten- und ge-
 weispolitische Gesichtspunkte, wenn auch nicht zu entscheiden,
 ob man sich mit zu sprechen (§. 503 a). Und so liesse sich noch
 das Einzelne hervorheben, was in näherer oder entfernterer
 Beziehung mit dem besprochenen Grundsatz und der ihm zu
 nehmenden Rücksicht steht.

— §. 536. Das Streben nach möglichst geringen
 Erhebungskosten der Steuern, (unter diesen Kosten die
 „eigentlichen“ verstanden, im Unterschied von den volks-
 wirtschaftlich und für den Steuerpflichtigen ebenfalls in
 Betracht kommenden „uneigentlichen“ Erhebungskosten) ist
 in der Finanzwissenschaft als die Anwendung des ökonomischen Prin-
 zips auf die Finanzwirtschaft als Einzelwirtschaft.
 Die Erhebungskosten sind für letztere die einzelwirtschaftlichen
 Produktionskosten, mit denen der Steuerertrag gewonnen wird.
 Die oberste Grundsatz der Steuerverwaltung ist daher wirth-
 schaftlich der bedeutungsvollste. Die Aufgabe ist aber principiell
 dieselbe wie in jeder Einzelwirtschaft und speciell wie in der
 Material- und Gebührenwirtschaft der Finanzverwaltung. Wegen
 des Zusammenhangs der Frage bei der Besteuerung mit der
 allgemeinen Frage vom Finanzbedarf für die Bestreitung der Er-
 hebungskosten der Staatseinnahmen ist davon schon im 1. Buche
 dieses Bands gehandelt worden.⁵⁾ Alles, was zusammenhängend
 mit dem Allgemeinen über die Abhängigkeitsverhältnisse der Er-
 hebungskosten der Steuern und über die Massregeln zur Vermin-
 derung dieser Kosten zu sagen ist, ist dort bereits erledigt worden.
 Hier wird nur wiederholt, dass die Höhe dieser Kosten wesentlich
 von den allgemeinen Verhältnissen des Staats-, Volks- und
 Wirtschaftslebens und von der dadurch mit bedingten Wahl
 der Steuerergattungen (Schatzungen, Ertrags-, Einkommensteuern
 , Verkehrs-, indirecte Verbrauchsteuern andererseits) abhängt.
 Die Thätigkeit der Steuerverwaltung ist dadurch im Ganzen vor-
 geschrieben, nur innerhalb nicht zu weiter Schranken lässt sich rein
 verwaltungstechnische Massregeln in Bezug auf die
 Erhebung etwas verbessern. Das wird in der Frage der Erhebungs-
 kosten oft übersehen. Aus den Erörterungen über die Steuerver-
 waltung in den folgenden Abschnitten ergibt sich auch für diese
 das Weitere. Sonst gestalten sich gerade in diesem Punkte

S. Fin. I, zweite Aufl., §. 94, 95.

die Verhältnisse bei den einzelnen Steuern verschieden, was die specielle Steuerlehre zu verweisen ist.

2. Abschnitt.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung.

I. Feststellung der Grundlagen der Besteuerung.

I. — §. 537. Wesen und Aufgaben der Steuerverwaltung.

Die Steuerverwaltung begreift zunächst die Gesamtheit der Massregeln, durch welche die Besteuerung nach geltendem Steuerrecht zur Ausführung, daher auch gegenüber den Steuerpflichtigen zur Anwendung gebracht wird. Sie hat es also mit dem bestehenden Recht (der Gesetzgebung und dessen Vollziehung) zu thun und ihre unmittelbare Aufgabe beschränkt sich darauf. Die obersten Organe der Steuerverwaltung haben aber andererseits, wie diejenigen der allgemeinen Verwaltung, an der Vorbereitung der Steuergesetze an der Ermittlung der richtigen Grundlagen der Besteuerung und umzubildenden Besteuerung mitzuwirken, und zwar in erster Linie, indem von ihnen vorzugsweise die Initiative ausgeht und der Weg in der Praxis gezeigt werden muß. Diese ist eine weitere Aufgabe der Steuerverwaltung gehört dabei auch diejenige, de lege ferenda thätig zu sein.¹⁾

A. Zur Lösung ihrer unmittelbaren Aufgabe bedarf die Steuerverwaltung eines jenseits der Massregeln zur Vollziehung des Steuerrechts stehenden, veranlassenden, ausführenden und controlirenden Beamtenorganismus und Beamtenapparates. Ferner muß die Steuerverwaltung innerhalb der durch das Steuerrecht, d. h. im modernen Staat wesentlich durch das Gesetz gezogenen Grenzen und in der Ausübung dieses Rechts die Verordnungsgewalt besitzen. Diese wird ihre Kompetenz nach einer Seite mitunter zweckmäßig erweitert, anders, namentlich weiter gezogen werden, als auf anderer Seite.

¹⁾ Stein, 4. A. I, 499 ff., 518 ff. unterscheidet in seinem „Recht des Steuerwesens“ die Steuergesetzgebung u. die Steuerverwaltung. Letzterer versteht er: „Die Gesamtheit der Thätigkeiten, Ordnungen u. Verfügungen vermöge deren die gesetzlich festgestellten Steuern in Subject, Object u. Modus gegenüber dem Einzelnen zur Vollziehung gelangen“ (S. 518). Danach ist die Aufgabe der Steuerverwaltung nicht nur im Verwaltungsrecht, sondern auch im finanzwissenschaftlichen Standpuncte bestimmt und begrenzt. Vom finanzwissenschaftlichen Standpuncte muß sie wohl nicht im Text bezeichnete Aufgabe mit ausgedehnt werden.

Verwaltungsgebieten, um die sachgemässe Anwendung des im wahren Geiste des letzteren auf die einzelnen Fälle zu bewerkstelligen, nemlich in Bezug auf die Ausführungs- oder Vollverordnungen für das Publicum und das Verwaltungspersonal. In dieser Hinsicht ist aber gerade in der Besteuerung wesentlich, dass die Verordnung sich streng auf den Vollzug der Gesetze beschränke, dass das Gesetz allein (oder früher das Gewohnheits- und Herkommen) das „Recht“ auch für den Steuerpflichtigen auf das er sich berufen kann.²⁾ Verordnungen gegen das Bestehen, durch Suspension von Bestimmungen über gesetzlich bestehende Steuern oder Verordnungen ohne gesetzliche Befugnis zur Einführung neuer Steuern sind daher zwar auf dem Gebiete der Besteuerung wohl in denselben engen Grenzen im modernen „constitutionellen“ Rechtsstaat principiell zulässig zu erklären, wie auf anderen Verwaltungsgebieten, aber der Verpflichtung zur Einholung späterer Indemnität durch die verantwortliche Regierung bei der Volksvertretung. Aber von der Verordnungsgewalt wird noch vorsichtiger und praktisch noch seltener wirklich Gebrauch zu machen sein, da es sich in die Vermögensrechte der Steuerpflichtigen oft ohne die Möglichkeit, das wieder völlig gut zu machen, eingegriffen und in einzelnen Fällen Gefahr im Verzug sein wird. Solche Fälle kommen eher noch in Bezug auf Suspension bestehender steuerlicher Bestimmungen vor, so in Betreff der directen Einkommensteuern besonders bei „Nothständen“, in Betreff der Zölle u. dgl., wenn der zollfreie Bezug von Artikeln im öffentlichen Interesse liegt, z. B. zur Versorgung des Lands mit Nahrungsmitteln bei Missernten. Die selbständige Auflegung von Steuern im Verordnungswege ohne gesetzliche Autorisation, dagegen noch viel seltener statthaft erscheinen, obgleich das öffentliche Leben bei den verwickelten Verhältnissen des Zollwesens bei indirecten Verbrauchsteuern immerhin einmal in einem solchen Vorgehen nothwendig machen kann, da hier doch mitunter Gefahr im Verzug ist. Anders liegt die Sache bei directen Steuern.

3. Bei der Mitwirkung der Steuerverwaltung an der Fortführung der Steuergesetzgebung sind namentlich die Erfahrungen

²⁾ In Betr. dieser verwaltungsrechtlichen Verhältnisse, nam. des Unterschieds zwischen „Gesetz“ und „Verordnung“ beziehe ich mich auf Stein's bekannte Ausführungen in s. „Inneren Verwalt.lehre“, die hier wohl Abschliessendes gebracht haben.

der Verwaltung in Bezug auf das bestehende Steuerrecht zu werthen und die verwaltungstechnischen Gesichtspunkte betreffend der Gestaltung des Steuersystems und der einzelnen Steuerarten zur Geltung zu bringen. Hier werden die im vorigen Abschnitt erörterten principiellen Fragen vom Steuersystem und den Steuerarten und von der Uebereinstimmung dieses Systems mit den finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsgrundsätzen zu verwaltungstechnischen und insofern Zweckmässigkeitsfragen. Ob und wie weit gewissen principiellen Forderungen entsprochen werden kann, ist dann vom Standpunkt der Verwaltung aus mit zu entscheiden. Die Fragen der Erwerbs- und Verbrauchsbesteuerung verwandeln sich hier wesentlich in diejenige von der directen und indirecten Besteuerung. Die Verkehrsbesteuerung erscheint hier wesentlich als Stempel- und Registerabgabewesen. Bei dem engen Zusammenhang der principiellen und technischen Seiten der Steuerfragen war es unvermeidlich, in den früheren Abschnitten auch manchen verwaltungstechnischen Punkt schon vorwegzunehmen. Einiges ist aber jetzt noch nachzutragen. Dabei ist jedoch die Beschränkung auf die allgemeineren verwaltungstechnischen Fragen hier in der allgemeinen Steuerlehre festgehalten. Was sich auf die einzelnen Steuerarten und Steuern bezieht, gehört in die specielle Steuerlehre.

II. — §. 538. Die einzelnen Aufgaben der Verwaltung, theils zur Ermittlung des verwaltungstechnisch zweckmässigsten Wegs für die Bildung des Steuerrechts, theils zur Ausführung der rechtlich bestehenden Besteuerung lassen sich folgendermassen zusammenfassen: ³⁾

³⁾ Rau I, §. 281 unterscheidet drei bei jeder Steuer vorkommende Verhältnisse: I. Festsetzung der Steuerschuldigkeit, II. Entrichtung durch die Steuerpflichtigen, III. Erhebung (Einzug) f. d. Staatscasse. Zu I gehört die Bezeichnung des Steuerstands oder Steuerobjects, die Festsetzung des Steuersatzes, die Ansetzung der Quantität des Steuergegenstands, welche von jedem Einzelnen zu verschulden ist. Bei II erörtert er den Vorzug der Geld- vor d. Naturalsteuern u. die sogen. Befreiungsregeln (s. o. §. 535). Bei III werden billige Erhebungskosten (s. o. §. 533) punctl. u. vollständ. Eingang gefordert, in §. 287 wird über Ausstände u. Beschränkungen zu vermeiden, gehandelt, die Steuerpacht in §. 288 besprochen u. die Einzelne Erhebung auf Rechnung des Staats in §. 289 dargelegt. Einzelnes im Folgenden mir Behandelte, z. B. die Repartit. u. Quotit.beststeuerung, erörtert Rau bei der Theilung d. Steuern (so in §. 295). — Stein I, 520 ff. unterscheidet f. d. Verwaltung d. Steuern zwei grosse Gebiete: die Steuerumlegung, d. h. „denj. Processus, in welchem der nach dem Steuergesetz für jedes Subject und Object der Steuer beschriebene Steuerbetrag für den Einzelnen bestimmt wird“; und die Steuererhebung, d. h. „das Verfahren, durch welches der vermöge dieser Umlegung

- A. Feststellung der Grundlagen der Besteuerung.
- B. Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung und Messung der Steuerschuldigkeiten.
- C. Erhebung der Steuern.
- D. Einrichtung der Steuercontrolen.
- E. Verhängung der Steuerstrafen.

Die vier letzteren Aufgaben beziehen sich wesentlich auf die Führung der Besteuerung auf den gesetzlich festgestellten Grundlagen. Jede einzelne Aufgabe, die erste inbegriffen, löst sich aber in eine grössere oder kleinere Anzahl specieller Aufgaben von denen nur die wichtigeren hier erörtert werden können. Ganz besonders liegt hier ein ausserordentlich grosses, verwickeltes und zerstücktes Gebiet der Thätigkeit vor, dessen theoretische Behandlung auch in vielen Puncten noch sehr dürftig ist. Die blossen Theorie herrscht hier noch im weiten Umfange. Da es sich wesentlich um practische Einzelheiten handelt, bereitet die Darstellung in formeller Hinsicht manche Schwierigkeiten.

Zum Theil sind hier auch wieder terminologische Neuerungen einzustreuen, durch welche die in der Einleitung zum Kapitel vorausgeschickten (§. 330 ff., bes. §. 331) erläutert und ergänzt werden. Wie aber schon die wissenschaftliche und praktische Terminologie in Hauptpuncten, so in Betreff der technischen Namen der Steuergattungen und einzelnen Steuern, vielfach auseinander geht und ein allgemeiner fester Sprachgebrauch sich nur für Weniges gebildet hat, so weicht vollends die Terminologie in den Einzelheiten der Steuerverwaltung ab. Die meisten Einzelheiten hat nur die Praxis einigermaßen feste technische Ausdrücke, die aber wieder von Land zu Land, auch im selben Sprachgebiet, wie in dem deutschen — hier natürlich unter dem Einfluss der politischen Entwicklung — oftmals verschieden sind. Da man es wesentlich mit modernen Verhältnissen zu thun hat, so haben sich hier weniger Ausdrücke antiker Ursprungs eingebürgert, weshalb ein wichtiges Moment der Gleich-

er sich ergebende Steuerbetrag, der damit zur Pflicht der Steuerzahlung wird, mehr von den betreff. Subjecten u. Objecten auch wirklich f. d. Cassen des Staats gebracht wird“. 2 Seiten darauf wird dann der Ausdruck Steuerumlegung schon durch den der Steuervertheilung in der Ueberschrift ersetzt, S. 522. Nach u. der Steuererhebung behandelt Stein die Steuerrechtspflege. — Die erste u. Aufgabe, welche ich hier unterscheidet, hängen sehr nahe zusammen, müssen doch getrennt werden. Die erste betrifft die Vorbereitungen, die auch die Verantwortung für die Steuergesetzgebung zu leisten hat, die zweite dann die Vollziehung steuerrechts dem Steuersubject und Steuerobject gegenüber.

mässigkeit der technischen Terminologie unter den Culturvölkern hier fehlt. Die wissenschaftliche Terminologie ist mehrfach jedem einzelnen Theoretiker wieder anders. Da viele Punkte der Theorie bisher gar nicht näher behandelt worden sind, fehlen manche technische Bezeichnungen hier noch ganz, so dass man dieselben immer aus der schwankenden und oft ungenauen Terminologie der Praxis passend ergänzen könnte. So ist hier wie sonst zwar originell in neuen Ausdrücken, aber sehr willkürlich und in seinen unnöthigen Abweichungen vom Sprachgebrauch selbst irreleitend. Das Beste möchte wie in Verwaltungstechnischen Fragen so auch in technischen Bezeichnungen v. Hock geleistet haben. Ihm wird hier mehrfach gefolgt, aber diejenige Terminologie gebraucht, welche in den deutschen Hauptstaaten, Preussen und Oesterreich (in letzterem mitunter etwas abweichend und hie und da in ein wenig veralteten, aber ganz passenden Ausdrücken) üblich ist oder doch einmal massen als allgemeiner in Deutschland gebräuchlich bezeichnet werden kann.

III. — §. 539. Die Feststellung der Grundlagen der Besteuerung.

Die Grundlagen jeder Besteuerung sind das **Steuersubject**, d. h. die Person, von welcher rechtlich die Steuer zu zahlen ist, das **Steuerobject** oder der **Umstand**, die Sache u. s. w., welche die Steuer zu zahlen ist, und der **Steuersatz**, d. h. der Betrag, welcher von der Steuereinheit als Steuer erhoben wird (§. 331).⁴⁾

Die Feststellung dieser drei Momente gestaltet sich verschieden nach den grossen Steuergattungen und zum Theil weiter nach den speciellen Verhältnissen jeder einzelnen Steuer. Der Unterschied der Steuern von einander besteht für die Verwaltung allem in den Unterschieden in Bezug auf die Methode der Feststellung jener drei Momente. Vom steuertechnischen Standpunkte der Verwaltung aus sind die einzelnen Steuern und Steuergattungen daher auch wesentlich mit nach den grösseren oder geringeren Schwierigkeiten zu beurtheilen, welche die Feststellung dieser steuerungsgrundlagen und im Anschluss daran die Erfüllung der weiteren oben genannten Aufgaben (§. 538) mit sich bringen. In den Steuergattungen sind hier nun namentlich zu unterscheiden:

⁴⁾ Vgl. Stein I, 433 ff.

Ertrags-, die Einkommen-, die allgemeinen und partiellen mögens-, die Erbschafts- und ähnlichen, die Verkehrs-, und die Verbrauchssteuern. Diese Eintheilung und die von den früher erwähnten sowie die Specialisirung jeder dieser Eintheilungen beruht zunächst auf dem Unterschied der Steuerobjecte, mit sich dann aber auch Verschiedenheiten in Betreff der Feststellung der Steuersubjecte und der Steuersätze verbinden.

Die Aufgabe für die Steuerverwaltung besteht nun darin, zweckmässige Einrichtungen zu treffen, durch welche die Feststellung der genannten drei Momente für die Verwaltung selbst, wie für das steuerzahlende Publicum möglichst sicher und einfach, daher auch für den Steuerpflichtigen möglichst bequem und mit den geringsten Kosten erreicht wird.

Gerade zu diesem Zweck dient statt der directen Besteuerung die indirecte Besteuerung, wo der vom Steuerrecht in der That nicht genommene Steuerträger auch der Steuerzahler und Steuersubject ist, unter Umständen die indirecte Besteuerung. Dieselbe ist als ein steuertechnisches Hilfsmittel und gegenüber der directen Besteuerung als ein Ersatzmittel aufzunehmen, um die Schwierigkeiten bei der durch das Wesen einer Steuer sonst geforderten Feststellung der Steuersubjecte, der Steuerobjecte und der Steuersätze zu vermindern. Aus diesem Gesichtspunct ist zwischen der indirecten und der directen Besteuerung von Fall zu Fall zu wählen. Die Erklärung dafür, dass vorzugsweise nur die Verbrauchsteuern, diese aber auch in der modernen Volkswirtschaft fast ausserordentlich häufig, indirecte Steuern sind und dass diese Steuern einen immer grösseren Raum in der Gesamtbesteuerung gewonnen haben, liegt eben in der Thatsache, dass sich jene Schwierigkeiten bei der Feststellung dieser Steuern auf diese Weise vermindern liessen, während dieselben bei den übrigen Steuern mit der Entwicklung der Arbeits- und Beherbergungs- und der Productionstechnik erheblich gestiegen und nur ausnahmsweise durch indirecte Besteuerung zu überbrücken sind.

A. — §. 540. Die Steuersubjecte.

Die Feststellung der Steuersubjecte und die Vorschriften über dieselben auf dieselben sich beziehenden Steuerrechtsverhältnisse specialisiren sich unvermeidlich nach den Steuerarten, so dass die allgemeinen Bestimmungen über die Steuersubjecte nur einige allgemeine Hauptpunkte regeln können.

Das Recht muss für alle Steuern festsetzen, wer und zu welchen Bedingungen Jemand für eine Steuer zur Zahlung verpflichtetes Steuersubject oder unmittelbarer Steuerverpflichtiger ist; ob und wie neben oder statt seiner Anderer, gesetzlich oder, soweit dies zulässig, nach verhältnissmässigem Uebereinkommen, für die Steuer haftet: der „Steuerverpflichtete“; ob und wer das Steuersubject, z. B. in Abwesenheit oder in Verhinderung des letzteren, vor der Steuerbehörde zu vertreten hat: der „Stellvertreter“. Auch in Betreff dieser drei Personenkategorien ergeben sich manche Verschiedenheiten im Wesen der verschiedenen Steuergattungen.

1) Die indirecte Besteuerung leistet hier nun in Bezug auf die Aufgabe der Verwaltung in der Feststellung der Steuerpflichtigen einen wesentlichen Dienst: sie ermöglicht es, eventuell eine geringere Anzahl und meistens zugleich passendere Personen zu Steuersubjecten zu machen. Dieser Vortheil zeigt sich am Meisten bei einer Verbrauchsbesteuerung in den Volkswirtschaften mit ausgebildeter Arbeitstheilung, wo die Steuer im grössten Maasse von bestimmten Einzelwirthschaften regelmässig für den Absatz erzeugt, also zunächst Waaren durch den Umlauf an die Verbraucher gelangen. Producenten, Kaufleute und ähnliche Personen bilden hier die Zahl ungleich geringeren und zugleich die geeigneteren Steuersubjecte. Die Feststellung dieser Personen und die Ermittlung durch ihre Hände gehenden Steuerobjecte ist viel leichter und einfacher, als die Feststellung aller wegen eines gewissen Verbrauchs steuerpflichtigen Consumenten und der Steuerobjecte bei ihnen. Bei den übrigen Steuern liegen die Verhältnisse meistens umgekehrt als bei den Verbrauchsteuern, weshalb hier die indirecte Besteuerung nur eine, übrigens mitunter ganz zweckmässige Anwendung bildet. Mit der Ausdehnung des Mieth- und Pachtwesens kann es z. B. rathlich und ausführbar werden, je nachdem der Miether oder den anderen Theil förmlich zum rechtlichen Steuersubject für Steuern, mindestens zum unmittelbaren Steuererhebungsort für Steuern zu machen, mit denen man einen Anderen als den eigentlichen Steuerzahler belasten will. So lassen sich bei allgemeinem Pachtlichen Pachtsystem die Grundsteuern des Eigenthümers auf den Pächter, hie und da auch umgekehrt die Gewerbesteuern des Pächters durch den Grundeigenthümer, die Wohnungssteuern des Miethers in Städten durch den Hauseigen-

mer, d. h. eben „indirect“ erheben. Die Einkommensteuern Arbeiters können so beim Arbeitgeber, die Steuern auf die Rente des Gläubigers beim Schuldner eingezogen werden, wie z. B. in grossem Umfang mitunter für die Steuern der Obligationäre bei der Actiengesellschaft geschieht („Couponsteuer“, §. 409, Oesterreich). Auch diese Formen indirecter Besteuerung werden aber mit der Entwicklung gewisser ökonomischer und Rechtsverhältnisse der ausgebildeten Volkswirtschaft leicht häufiger, weil sender werden.

2) Haben die Verbrauchssteuern demnach hier, weil sie die directe Erhebung besonders gut zulassen, einen Vorzug vor Schätzungen, daher namentlich vor Ertrags-, Einkommen-, Vermögens-, Erbschaftssteuern, so macht doch andererseits die Festlegung der Steuersubjecte bei allen Gebrauchs- und bei den Verkehrssteuern wieder grössere Schwierigkeiten (§. 336, 337).

a) Bei den Schätzungen richtet sich die Steuerpflicht nach historischen oder doch verhältnissmässig leicht und daher zu vermittelnden Thatsachen der individuellen Lebens-, Besitz- und (insbesondere der „berufsmässigen“) Berufsverhältnisse eines Personenkreises, aus welchem alsdann un schwer die Steuersubjecte nach Feststellung dieser Thatsachen selbst festgestellt werden können. Auch die Vorschriften über etwaige Steuerhaftende und Stellvertreter machen hier gewöhnlich keine grosse Schwierigkeit.

b) Anders in der Regel bei den Gebrauchs- und Verkehrssteuern. Hier hängt die Steuerpflicht einer Person von bestimmten einzelnen Thatsachen oder Ereignissen ab, welche von einer bestimmten Vermögensverwendung (Besitz gewisser Objecte, wie bei den sogen. directen Luxussteuern), im Verbrauch oder der Erzeugung und dem Absatz bestimmter Sachgüter, in gewissen Verkehrsgeschäften bestehen. Abhängig sind es daher, wie bei den Verkehrs- und den meisten Verbrauchssteuern, gewisse Handlungen einer Person, — der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, die Ausstellung oder Unterzeichnung einer Urkunde, der Verbrauch oder die Erzeugung oder die örtliche Bewegung (z. B. über die Zollgrenze, durch Stadthore) eines bestimmten Sachguts, — sind es solche Handlungen, von deren Vornahme die Steuerpflicht jener Person, mithin deren rechtlicher Character als Steuersubject abhängt. Hier kommt auf die oft schwierige und so leicht der Beobachtung sich ent-

ziehende sichere Constatirung dieser einzelnen That- und Handlungen an, um überhaupt erst die Steuersubjecte zustellen. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit eines vermittelten Steuercontrol- und Steuerstrafwesens in unmittelbarer Verbindung mit den Massregeln zur Ermittlung der Steuersubjecte. Die Frage nach Steuerhaftenden und nach Stellvertretern für Steuersubject wird damit zugleich wichtiger und schwieriger.

Zur Bekämpfung dieser Schwierigkeiten, die bei directer Besteuerung der Consumenten selbst fast unüberwindlich sind, sind jedenfalls unerträgliche Belästigungen für die Verwaltung im Publicum in den erforderlichen Controlmassregeln mit sich zu vermeiden, dient dann wieder die indirecte Besteuerungsform. Der erwähnte grosse Vortheil derselben bei einer Verminderung der Steuerlast für die Steuersubjecte und der Heraushebung geeigneterer Steuerträger in den Producenten, Kaufleuten, Frachtführern u. s. w. wird deutlich, wenn man sich die sonstigen Schwierigkeiten einer directen Besteuerung der Steuersubjecte unter den Consumenten selbst vorstellt. Bei den in steuertechnischer Hinsicht in dem gewöhnlichen Punkte den Verbrauchssteuern verwandten Verkehrssteuern kann man sich solcher Steuersubjecte, welche als Substitute und Vermittler für die ins Auge gefassten Steuerträger fungiren, nicht so leicht bedienen. Doch lässt sich bei gewissen Verkehrssteuern (Einziehung von Abgaben für den Umsatz von Forderungen, Schlusszettel u. dgl. durch die vermittelnden und selbst handelnden Makler), bei einzelnen Steuern auf Creditgeschäfte (Einziehung durch Vermittlung des Gläubigers, z. B. bei Lombardgeschäften auf Quittungen u. a. m. wohl eine ähnliche Einrichtung treffen.

Wesentliche Schwierigkeiten für die Bestimmungen über die Steuersubjecte bei den Verbrauchs- und Verkehrssteuern sind freilich immer übrig: einer der steuertechnischen Nachteile dieser Steuerarten neben manchen anderen, die neben den Vortheilen der indirecten Erhebung bei den Verbrauchssteuern nicht übersehen werden dürfen. Das Einzelne richtet sich nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Steuergattung und Steuer, bei den Verbrauchssteuern namentlich nach den in §. 492 dargelegten Verschiedenheiten der Erhebungsart: der Landesgrenzzoll, die städtische Thoraccise, die beim heimischen Producenten erhobene innere Verbrauchssteuer, die einzelnen Arten der Besteuerung hierbei (Rohstoff-, Fabrikatsteuer) u. s. w. bedingen hier verschiedene Verschiedenheiten in den Vorschriften über Steuersubjecte, ~~Bestimmungen~~

Stellvertreter. Bei den Verkehrssteuern auf Rechtsgeschäfte das Gesetz auch die nicht unbedenkliche Entscheidung zu fassen, wer von zwei Contrahenten u. s. w. das gesetzliche Steuerobject sein soll, von dem die Zahlung zu verlangen und beizubringen ist. Auch wenn dadurch eine vertragsmässige Regelung der Steuerpflicht unter den Betheiligten natürlich nicht ausgeschlossen wird, so wird derselben doch unter Umständen zu Ungunsten des in seiner ganzen ökonomischen und socialen Position schwächeren Theils leicht bedenklich präjudicirt^{b)} (§. 562).

B. — §. 541. Die Steuerobjecte.

Die Feststellung derselben macht regelmässig bei etwas entlegenerer Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchsbesteuerung grössere Schwierigkeiten als die Feststellung der Steuersubjecte und diese Schwierigkeiten wachsen immer mehr mit der grösseren Künstlichkeit der Besteuerung. Die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften specialisiren sich dabei nothwendig noch stärker als bei den Steuerobjecten nach den Steuerarten und den Verhältnissen der einzelnen Steuern.

In den immer zahlreicher werdenden Fällen, wo das Steuerobject, bez. auch die Steuereinheit (§. 331 sub 3) nicht eine physische Person selbst oder ein einfaches Sachgut ohne wesentliche Qualitätsunterschiede, sondern eine complicirte Werthgrösse, z. B. Ertrags-, Einkommens-, Besitzbetrag, eine Erwerbseinrichtung (z. B. ein Gewerbebetrieb), ein technischer Productionsprocess, eine Waare mit zahlreichen Sorten und Qualitätsunterschieden, ein Rechtsgeschäft oder eine Urkunde darüber ist, — da muss das Recht immer genau die Merkmale für das betreffende Steuerobject, für dessen Einheit, Begriff, Umfang, Inhalt angeben. Das ist oft sehr schwer und bei der Anwendung des Gesetzes treten leicht neue Schwierigkeiten hervor. Hier muss dann eine authentische Interpretation erfolgen und in weitem Maasse sind durch Vollzugsordnungen, Instructionen u. s. w. die mitunter recht schwierigen Zweifel eben doch oft nur ziemlich willkürlich zu lösen. Namentlich die Gesetzgebung und das Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Ertrags-, indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuerung wird auf diese Weise in hohem Maasse schwierig und

^{b)} Ein Beispiel liefert der Stempel bei Miethcontracten. Wenn da das sogen. Duplexemplar vom Miether mit dem Stempel zu versehen ist, so sehen leicht beide Theile darin ein gesetzlich geordnetes Rechtsverhältniss und die Steuer wird einseitig auf den Miether zugeschoben.

weitläufig, bis zur Unübersehbarkeit (Zollrecht, bei complexen Tarife, französische Weinbesteuerung, französisches Stempel- und Enregistrementsystem!).

In rechtlicher Hinsicht sind auch bei den Realsteuern, besonders der Grund- und Gebäudesteuer, und bei den Immobilien-Geschäfte, Besitzwechsel von Grundeigentum und sich beziehenden Verkehrssteuern, dann bei einzelnen indirecten Verbrauchssteuern auf bestimmte Sachgüter (Tabak-Gewichte) Vorschriften nothwendig, ob und wie weit die Sache selbst unabhängig von ihrem jeweiligen Besitzer oder Eigenthümer von den Rechten Dritter an ihr, für die rückständige Steuer zu sein. Das bedingt dann wieder besondere Controlen.

Es ist daher sehr erklärlich, dass der Wunsch nach Einfachheit der Steuerobjecte und Einheiten rege wird. Es ist aber in der entwickelten Besteuerung meist nur mittelst Preis- und wichtiger Steuerprincipien, namentlich um den Preis einer oder weniger starken Verletzung des Grundsatzes der Gleichmässigkeit erfüllt werden.

Denn in letzter Linie ist es wieder der früher dargelegte Differenzirungsprocess des Steuersystems (s. bes. § 4) und sind es die mächtigen diesen Process bewirkenden Ursachen die Entwicklung der Technik, der Arbeits-, Erwerbs- und Besitztheilung oder m. a. W. die qualitative und quantitative Differenzirung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens bei deren Vertheilung an die Einzelnen, welche auch diese wachsenden Schwierigkeiten in Bezug auf die Feststellung der Steuerobjecte hervorrufen.

In den einfacheren Verhältnissen früherer Wirthschaftsperioden ist diese Aufgabe bei den rohen Erwerbs- und Besitzsteuern und Zöllen solcher Zeitalter nicht besonders mühsam. Man hält sich an die leicht und einfach zu constatirende Kopf- oder Familienzahl, allenfalls an die ebenfalls unschwer zu ermittelnde, nicht notorisch feststehenden Personal- und politischen Standesverhältnisse der Personen, an die üblichen agrarischen Besitz- und Wirtschaftseinheiten bei Grund- und ähnlichen Steuern, höchstens die durch einfache und rohe Methoden noch ziemlich leicht für den Zweck hinlänglich genau zu ermittelnde Grösse, als ungefähre Güte der Grundstücke. Man unterscheidet nicht so fein die Art und Qualität der zollpflichtigen Artikel. Einkommen- und Vermögensteuern verlangen zwar schon etwas umfangreicher

schwierigere Procedures zur Feststellung der Steuerobjecte und
keiten. Aber unter den stabileren Rechts-, Wirthschafts- und
nischen Verhältnissen, bei der geringeren örtlichen Bewegung
Personen und Kapitalien und dem wenig entwickelten Credit-
ehr sind doch auch hier die Schwierigkeiten viel geringer als
erhin, zumal bei niedrigen Steuersätzen, mit welchen Ungleich-
igkeiten in der Umlegung der Steuern leichter verträglich sind.
In der höher entwickelten Volkswirthschaft differenziren sich
Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchsarten so ausserordentlich, dass
auch eine viel sorgfältigere Berücksichtigung der
schiedenheiten der einzelnen Steuerobjecte unvermeidlich
Namentlich müssen die Werthgrössen der einzelnen
pflichtigen Erträge, Einkommen, Vermögensbestandtheile und
amtvermögen, die Arten und Qualitäten (Sorten) der ver-
kehrssteuerpflichtigen Sachgüter, die Arten der einzelnen ver-
steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte nun möglichst genau
gestellt und in der Besteuerung, zumal bei höheren Steuersätzen,
schieden werden. Die umfassendsten und doch trotz allen
rsinns und aller Mühe nur von zweifelhaftem Erfolg belohnten
regeln zur richtigen Ermittlung der Erträge und Einkommen
berufsmässigen Erwerbs (§. 454 ff.) in der modernen Besteue-
erklären sich so aus den Schwierigkeiten, welche die richtige
stellung der Steuerobjecte für die genannten Steuern bieten.
Neben den anderen, früher dargelegten Umständen war es
aber auch die Einsicht, dass sich mit allen zu Gebote stehen-
Mitteln die Objecte der Ertrags- und Einkommensteuern doch
genügend feststellen liessen, welche auf die stärkere Ent-
lastung der Verbrauchs- und Verkehrssteuern hindrängte.
Nun war auch hier eine immer grössere Speciali-
ng der Steuerobjecte geboten, welche öfters, so nament-
bei gewissen Zöllen und bei den meisten inneren, an die Pro-
on sich anschliessenden Verbrauchssteuern, (Getränke-, Zucker-,
ksteuern) ebenfalls wieder sehr grosse Schwierigkeiten für
ichtige Feststellung des Steuerobjects und des ihm aufzulegen-
Steuersatzes machen musste. Wollte man z. B. mit der an
für sich nothwendigen und vom Grundsatz der Gleichmässig-
verlangten Forderung der genaueren Berücksichtigung der
n und Qualitäten der verbrauchssteuerpflichtigen Artikel vollen-
t machen, so war die Aufgabe für die Steuerverwaltung nicht
ger als bei den Ertragssteuern. Man glaubte sich aber hier

mehr über eine solche Forderung hinwegsetzen zu können. In dem bereitet auch bei den üblichen steuertechnisch ziemlich vollkommenen, aber meist allein möglichen Formen der directen Besteuerung von Getränken, Zucker, Tabak u. s. w. eine einigermaßen zuverlässige Feststellung der Steuerobjecte mit Schwierigkeiten genug. Die hier wie bei den specifischen Zöllen übliche blosse Quantitätsbesteuerung oder das Vorhandensein des Qualitätssteuerfusses bleibt aber eben ein schwerer Nachtheil dieser Besteuerung. Die Anlegung des Qualitätssteuerfusses hat sich gewöhnlich unmöglich erwiesen, weil man die Feststellung der Qualität der Steuerobjecte nicht nach einfachen, leicht statirenden Merkmalen genügend sicher stellen konnte. Dies ist bei den wichtigsten Finanzzollartikeln der Colonialwaarenbranche, wie dem tirkischem Wein, bei Tabak u. s. w. (§. 547).

Die wesentlichsten Fortschritte in der Technik der Steuerverwaltung betreffen daher Mittel und Wege, um zu einer besseren Feststellung der Steuerobjecte und Eintrags zu gelangen. Bei den Ertrag-, Einkommen-, Verbrauchssteuern kommen in Betracht die Methoden der amtlichen amtlichen Schätzungen und Berechnungen der steuerpflichtigen Werthe, die etwaigen Declarationen der Steuerpflichtigen, die Controlmittel dafür, die Herbeiziehung der Besteuereten zur Theilnahme an den Massregeln für die Feststellung der Steuerobjecte, die Bildung bezüglicher Steuercommissionen, eventuell die Reorganisation des Repartitionssystems (§. 543) dabei. Bei den Verbrauchssteuern handelt es sich um Einrichtungen, welche der Besteuerung möglichst sicher von der Vornahme, Art und Werthhöhe der steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte Kenntniss verschaffen. Bei den Verbrauchsteuern in Form von Zöllen sind Verbesserungen des Zollverfahrens, durch welche eine Werthbezollung oder eine nach den Qualitäten einer Waare abgestufter Zoll ermöglicht wird, zu erwähnen. Bei den inneren Verbrauchsteuern bildet der Uebergang von Rohstoff- zur Fabrikatbesteuerung auch zugleich ein freilich nicht ausreichendes Mittel zur besseren Feststellung der Steuerobjecte. Die Besteuerung in Monopolform besitzt, wie schon sonst über sie urtheilt, vor den übrigen steuertechnisch baren und üblichen Formen den Vorzug, dass sie die Feststellung der Steuerobjecte vereinfacht, unmittelbar den verbrauchsteuernden Consumenten, nicht nothwendig Zwischenpersonen tritt und einen rationellen Qualitätssteuerfuss am Leichtesten und Beste-

Arbeits-, des Renten- und des gemischten Einkommens bei den Vermögensteuern die Quote der Steuer des mobil- und immobil-Vermögens vom Steuerertrag festzustellen. Dies darf nicht ganz willkürlich geschehen, sondern, und gerade hier wohl angemessenen Berücksichtigung des geschichtlichen überkommenen Verhältnisses der Steuern zu einander, in der Weise, dass man namentlich die Feststellung der Quoten jeder Ertrag-, Einkommen- und Vermögensteuer auf Grund umfassender statistischer Aufnahmen über die ungefähre Höhe der unter jeder Steuer unterliegenden Erträge, Einkommen und Vermögen vornimmt. Diese Aufnahmen sind von Zeit zu Zeit zu erneuern. Auch ist ferner zu beachten, wie gewisse Steuern schließlich auf dasselbe einzelne Einkommen oder Vermögen fallen, und die Regelung der Steuersätze mit vorzunehmen. Die Quote der Einkommensteuern, insbesondere der davon auf die unteren Klassen treffenden, wird daher niedriger in einem Staat ausfallen müssen, in welchem hohe indirecte Verbrauchssteuern auf nothwendige Verzehrungsartikel und auf Genussmittel der oberen Klassen enthalten sind. Die Quote der Vermögen-, Erbschaftsteuern ist unter derselben Voraussetzung höher anzusetzen. Statistisch würde es namentlich wichtig sein, die Quote der Verbrauchsbesteuerung, eventuell auch dieser und der Verkehrsbesteuerung einer-, der sämtlichen übrigen Steuern andererseits zu stellen, so besonders bei eingreifenden Steuerreformen, um ganz aufs Gerathewohl die eine Gattung übermässig zu entlasten und die andere einseitig zurückzudrängen, nur nach dem thätigen Belieben.

§. 543. — 1) Feststellung der Steuersätze bei Ertrag-, Einkommen- und ähnlichen oder bei den zugriffsweise direct erhobenen Steuern. Repartitions- und Quotitätssteuersystem.

Nachdem man auf diese Weise zunächst die Steuersumme, welche durch eine Steuergattung oder eine einzelne Steuer erzielt werden soll, festgestellt hat, kann man nun bei gewissen Steuern zur Feststellung der Steuersätze selbst einen doppelten Weg einschlagen, den eines Repartitions- und den eines Quotitätssteuersystems. Diese Unterscheidung wird gewöhnlich nur bei den sogenannten directen Ertrag- und Einkommen-, allenfalls auch bei den gemeinen Vermögensteuern gemacht. Sie lässt sich aber auch auf andere directe Steuern, z. B. die Erbschaftsteuern anwenden.

einem Punkte kann man sogar bei den Verkehr- und Ver-
 suchsteuern den Gedanken des Repartitionssteuersystems ver-
 stehen, indem man mit dem Ertrag dieser Steuern gewisse
 Steuerzahlungen in Verbindung bringt oder wenigstens für
 Folgezeit die Steuersätze auf einer oder beiden Seiten ent-
 scheidend regulirt.⁷⁾

7) S. Rau I, §. 295. Er hebt die Unterscheidung als eine „bes. im franzö-
 sischen gangbare“ hervor, bemerkt aber, dass sie hie und da auch in anderen
 Ländern vorkomme. So in Württemberg, wo seit 1821 ein festes Verhältniss zwischen
 den älteren Schätzungen festgehalten wurde, die Grundst. sollte $\frac{17}{24}$, die Hausst. $\frac{4}{24}$,
 die Gewerbest. $\frac{3}{24}$ des zeitweilig auf 3 Mill. fl. fixirten Gesammtetrags abwerfen.
 Die Grundst. ergab sich so $2\frac{1}{8}$ Mill. fl. und ein Steuerfuss von $11\cdot729\%$ des
 Ertrags, bei der Gebäuest. v. 2·538 Per mille (nach Rau, — Procent?). Mit der
 hiedenen Entwicklung der betreffenden Erträge müssen sich solche Quoten noth-
 wendig verändern, um die einzelnen Ertragsquellen gleichmässig zu besteuern. Das
 ist später auch in Würt. geschehen. — Rau erklärt sich gegen die Repartition: „Die
 Meinung, dass es gerecht ist, wenn der Steuerfuss im ganzen Lande gleichbleibt (?),
 dass es für den Steuerpflichtigen eine Erleichterung ist, wenn der Steuerfuss
 oft verändert wird [aber wenn der Finanzbedarf es fordert?], führt dahin, dass
 den Quotitäts- („gleich angelegten“) Steuern im Allgemeinen den Vorzug geben
 zu soll.“
 Bei den meisten Aufwandsteuern ist die Vertheilung einer im Ganzen fest-
 gesetzten Summe gar nicht ausführbar.“ Diese Beweisführung ist nicht überzeugend.
 Sie übersieht auch den Zusammenhang beider Besteuerungsmethoden mit allgemeineren
 Verhältnissen der Steuerverwaltung, nam. den in §. 544 erwähnten. — In Frank-
 reich sind von den 4 grossen directen Steuern 3, die Grundst., die Personal- und
 Vermögensteuer (impôt personel et mobilier) u. die Thür- u. Fensterst. Repartitions-,
 eine, die Gewerbe- oder Patentst. eine Quotitätssteuer. S. darüber Hock, Fin.
 Nr. S. 140 ff. Er erkennt mit Recht die Vorzüge des Repartitionsystems an, S. 152.
 Es entsteht dadurch, sagt er, eine gegenseitige Ueberwachung und ein moralischer
 Einfluss für Steuerpflichtige, Schätzleute, Gemeindevertreter, welcher wohlthätiger wirkt,
 als die gehäuftesten fiscalischen Massregeln, und andererseits ist durch die genaue Er-
 lung der Elemente, auf denen die Steuerpflicht des Einzelnen beruht, jeder
 Uebergriff u. jeder Einmischung eines der allgemeinen Gesetzgebung fremden Princips
 von vornherein durch die Steuerbemessung vorgebeugt.“ — Bei der „Contingentirung“ von Steuern in
 Frankreich ist dem Repartitionsprincip nur zugleich in schärferer Weise eine staats-
 rechtliche Bedeutung gegeben worden. Die Grundst. wurde durch das Gesetz vom
 1. Mai 1861 auf 10 Mill. Thlr. Gesammttrag für die Monarchie im vor-66er
 Jahre festgestellt. Dann wurde der Boden katastrirt, um den Reinertrag in „ver-
 hältnismässiger Gleichheit“ zu ermitteln und danach jene Summen von Oben nach
 Unten auf die Provinzen, Kreise, Gemeinden u. schliesslich auf die einzelnen Liegen-
 den zu vertheilen. Als nomineller Steuerfuss der Grundsteuer ergab sich so
 $1\frac{1}{2}\%$. Die Gebäuesteuer ist Quotitätsst. geblieben. Durch das Ges. v. 25. Mai 1873
 wurde die Classensteuer ähnlich auf 11 und mit Einbeziehung der bisher mahl- und
 Schenkungspflicht. Städte auf 14 Mill. Thlr. contingentirt worden. Die classificirte
 Vermögenst. ist nach wie vor Quotitätsst. — Mit der Zollreform von 1879 ist auch
 in dem deutschen Reiche eine Einrichtung eingeführt worden, die auf einem verwandten
 Princip beruht. Das Reichsges. v. 15. Juli 1879 §. 8 sichert dem Reiche aus dem
 Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer ein „Voraus“ von 130 Mill. M. Was darüber
 übriggeht, wird den Einzelstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit der sie zu
 Matricularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen. In Preussen ist nun
 ein Gesetz in Vorbereitung, nach welchem bei solchen Ueberweisungen eventuell
 auch Erlasse an der Classen- und Einkommensteuer, weiterhin eventuell Ueber-
 weisungen von Theilen der Staats-Grund- und Gebäuest. an die Gemeinden stattfinden
 können: die im Text angedeutete Beziehung zwischen directen u. indirecten Steuern
 ist ein Gedanke des Repartitionsystems.

a) Das Repartitions- (Vertheilungs-, Auftheilungs-)system beruht auf dem Princip, wie es schon im obigen Vorgesprochenen geschehen ist, zunächst die ganze Steuersumme, welche durch eine Steuer aufbringen will, festzustellen und dann diese von Oben nach Unten auf die Steuerobjecte zu vertheilen. Die gesetzliche Festsetzung einer solchen Steuersumme bezeichnet in der technischen Sprache einzelner Länder (Preussen) die „Contingirung“ einer Steuer. Der Steuersatz für ein Steuerobject ergibt sich für das danach besteuerte Steuerobject, oder der Steuerfuß, die Steuereinheit ergibt sich hier erst am Schluss der Operation. Er wechselt daher bei gleicher Steuersumme nach der Zahl (Werthgrösse u. s. w.) der Steuereinheiten. In dieser Weise kann man die Steuersumme für einzelne Ertragsteuern, auch für Einkommensteuern oder für die ganzen „directen Steuern“ gesetzlich feststellen, wie mehrfach geschehen ist, oder kann bestimmte gesetzliche Vorschriften treffen, um, unabhängig vom Steuersatz für das einzelne Object, nach gewissen statistischen Anhaltspuncten u. s. w. zunächst die Steuersumme für eine Steuer festzusetzen, wie es ebenfalls vorkommt.⁸⁾

b) Den umgekehrten Weg schlägt man im Quotitätssteuersystem ein: man setzt zuerst den Steuersatz für die Steuereinheit fest, bei den üblichen directen Steuern in Form einer Abgabe oder eines Percentsatzes der betreffenden Geldwerthe der Steuerobjecte. Die Steuersumme bildet sich dann von unten nach Oben zu und ergibt sich erst am Schluss der Operation. Sie wechselt bei gleichem Steuersatz nach der Zahl der Steuereinheiten. In der Regel hat man bei den Ertrag-, Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftssteuern diesen Weg eingeschlagen. Bei den Steuersätzen der Verkehr- und Verbrauchsteuern liegt Grunde dasselbe Verfahren vor.

In zwei wesentlichen Puncten muss man bei diesen beiden sonst so verschiedenen Systemen der Besteuerung allerdings auf gleiche Weise Seitens der Verwaltung vorgehen. Bei der Quotitätsbesteuerung muss die Steuersumme, die man erzielen will, von vorneherein wenigstens ungefähr feststehen, und die Steuersätze annähernd richtig, d. h. so bestimmen zu können, auf die Deckung des Bedarfs gerechnet werden kann. Bei der Repartitionsbesteuerung sind gewisse Normalsteuersätze

⁸⁾ S. vor. Note, bes. Hock a. a. O. über die Methode bei der Contingirung reich, die zu repartirende Summe für den ganzen Staat festzustellen.

als provisorische der Veranlagung und Erhebung zu Grunde liegen, dieselben unterliegen aber dann später einer Verminderung oder Erhöhung, je nachdem das Ergebniss die feste Steuersumme steigt oder nicht erreicht.⁹⁾ Gerade in Betreff der endgiltigen Feststellung der Steuersätze ergeben sich hier indessen schon einige Theile des Repartitionssystems.

§. 544. Bei den gewöhnlichen directen Steuern, den Ertrag-, Einkommen-, Vermögensteuern, hängt die Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätsbesteuerung noch mit anderen Verhältnissen der Steuerverwaltung zusammen. Die Repartitionsbesteuerung lässt sich hier passend einmal mit einer gewissen, öfters erwünschten Decentralisation der Steuerverwaltung, sodann mit einer Vertheilung der Steuerlast durch die Steuerpflichtigen unter sich in Verbindung bringen.

a) Jene Decentralisation besteht darin, dass man die Steuerverwaltungskörper auch für die directe Staatsbesteuerung mit in Thätigkeit setzt. Man repartirt die ganze Summe der Staatssteuer zunächst auf die Provinzen, dann die Provincialquoten auf die Kreise und kreisexempten Gemeinden (Städte), die Kreisquoten auf die Gemeinden. Die weitere Vertheilung der Provincial- und Kreisquoten auf die nächst kleineren Körper kann durch Gesetz oder durch die staatliche Steuerverwaltung auf Grund von Katasteroperationen u. s. w. selbst erfolgen, aber auch nach nachträglichen Vorschriften und unter Vorbehalt etwaigen Recurses an Staatsbehörden oder an gewisse Organe des höheren Selbstverwaltungskörpers durch die Verwaltung der letzteren. Es lässt sich bei allenfalls das Princip einer Steuerhaftung jedes solchen Körpers für seine Steuerquote festsetzen (§. 567). Besonders wird hier aber die — übrigens auch bei gewissen directen Quotitätssteuern des Staats vielfach empfehlenswerthe und übliche — Vertheilung der Staatssteuern durch die Steuererhebungsorgane der Communalbesteuerung (§. 568) zweckmässig anschliessen.

Eine solche Decentralisation hat den grossen Vortheil, die Berücksichtigung der localen Verhältnisse zu erleichtern, ohne doch den Staat in seinem Finanzinteresse zu gefährden. Sie ist

⁹⁾ So geschieht es nach dem gen. Gesetz von 1873 regelmässig bei der preuss. Einkommensteuer. Die Bevölkerung, d. h. die Steuerpflichtigen unter 1000 Thlr. Einkommen, wird nach den gesetzlichen Steuersätzen zur Steuer veranlagt. Ergibt sich bei der Veranlagung, wie gegenwärtig regelmässig, ein Plus der Steuersumme über 42 Mill. M., so erfolgt eine entsprechende Ermässigung der Steuersätze pro rata, die z. B. am 1. d. d. letzten Monatsterminen gutgerechnet wird.

auch wohl eine richtige Consequenz der neueren Organisation der Selbstverwaltung überhaupt. Zur richtigen Vertheilung der Steuersummen, z. B. für die Grundsteuer, auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden bedarf es freilich umfassender landesstatistischer Aufnahmen, Katasteroperationen und Veranlagungen Seitens des Staates. Da es sich dabei aber wesentlich nur darum handelt, einen Vertheilungsschlüssel diesen ganzen Gebietstheilen gegenüber zu erlangen, nicht unmittelbar den Steuersatz der einzelnen Steuerpflichtigen zu bestimmen, so schaden die ohnehin nie ganz zu vermeidenden kleinen Fehler bei jenen Aufnahmen nicht so viel. Man kann sich daher mit einer weniger sorgfältigen, mindere auch weniger zeitraubenden und kostspieligen Operation begnügen. So gewinnt man den weiteren, sehr wesentlichen Vortheil, diese Operation öfters erneuern oder Einzelnes revidiren zu können, um die Hauptvertheilung der betreffenden Steuer in Uebereinstimmung mit den local so verschiedenen Veränderungen der Productionstechnik, Ertrags- und Einkommenhöhe u. s. w. zu erhalten.

b) Die letzte Vertheilung der Steuersumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen durch diese selbst oder wenigstens unter deren unmittelbarer Mitwirkung mittelst entsprechend gebildeter Steuerveranlagungs-Commissionen führt dann erst zur Feststellung des Steuersatzes für jedes Steuersubject und Steuerobject. Dabei ergibt sich öfters die Möglichkeit, die individuellen Verhältnisse der Steuerpflichtigen angemessen mit zu berücksichtigen, was bei Personalsteuern, wie den Einkommen- und Vermögensteuern in hohem Maasse erwünscht und selbst bei Ertragssteuern, wie namentlich der Grund- und Gewerbesteuer mitunter das einzige Mittel ist, um gewisse denselben anhaftende Mängel zu mildern und dadurch diese ganze Steuergattung technisch minder unvollkommen zu machen: allerdings die Verbindung eines Subjectsteuermoments mit der Objectbesteuerung, z. B. bei der Feststellung der Steuerschuldigkeiten der einzelnen Grundsteuersubjecte, aber eine wohl zu rechtfertigende Massregel.

¹⁰⁾ Es ist derselbe Gedanke, der den grossen Grundsteuerkatasteroperationen speciell der doch mehr cursorischen, als wirklich genauen preussischen, zu Grunde liegt. Man sollte nur nicht, wie gerade in Frankreich, nach dem doch nur in Gassen und Grossen einigermaßen brauchbaren Kataster die Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften vertheilen, sondern, nach den richtigen Vorschlägen von L. S. u. A., diese letzte Vertheilung auch in gewisser Abweichung vom Kataster der Gemeindecommissionen, d. h. nach dem unter b empfohlenen System vornehmen. §. 534.

unter lässt sich hier auch bei gewissen Steuern eine Gesamterschuldigkeit eines Kreises von Berufsgenossen an, die dann nach gewissen gesetzlichen Vorschriften von einem Ausschuss der Betheiligten auf die Einzelnen vertheilt wird: ein andern zweckmässiges Mittel, um den Steuersatz des Einzelnen nach seiner jeweiligen wirklichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst richtig festzustellen (preussische Gewerbesteuer, Handelsgesellschaften¹¹⁾).

§. 545. Der Vorzug des Repartitionssystems vor der Quotensteuerung ergibt sich aus dem Vorausgehenden bereits zur Genüge. Er tritt auch noch aus folgenden weiteren Erwägungen hervor.

a) Das Repartitionssystem entspricht von vorneherein mehr dem Wesen des öffentlichen, besonders des Staatshaushalts: der Staat darf überhaupt, bei Finanzwirthschaften mit bedeutenderem Gewerbe und Gebührenwesen auch gerade der gesammte Steuerertrag schwankend. Nach diesem Wechsel des Bedarfs muss nothwendig die Ertragssumme auch der einzelnen Steuern mit dem Einkommen und demgemäss hat der Steuerertrag zu wechseln. Das Repartitionssystem bei den Quotitätssteuern leicht vergessen, durch das Repartitionssystem immer in Erinnerung erhalten: ein nicht unwichtiger ökonomischer Gewinn.

b) Die Finanzverwaltung kann mit Recht feste Steuersummen von den einzelnen Steuern verlangen, um die möglichst gesicherte Ordnung in der Finanzwirthschaft zu erhalten. Das Repartitionssystem bietet dafür die beste Garantie. Andererseits verlangt das Interesse der wirksamen, namentlich parlamentarischen Finanzcontrole ebensoviele feste, nicht ins Beliebig durch den Druck der Steuerschraube durch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die Vergrößerung der Bevölkerung höher anwachsende Steuersummen. Da die Regierung leicht gegen das wahre politische und nationale Interesse zu unabhängig und droht die Prüfung der Ausgaben, namentlich neuer und vermehrter, für welche die Einkommensmittel nun schon im Zuwachs der bestehenden Steuern vorhanden sind, an Ernst und Gründlichkeit zu verlieren. Die „Contingentirung“ namentlich gewisser Einkommen-, Vermögen- und Ertragsteuern, dieselbe oder eine ähnliche Einrichtung bei den Verbrauch- und Verkehrssteuern, z. B. in der Weise, dass bei dem

¹¹⁾ S. d. preuss. Ges. über Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 u. 19. Juli 1861.

auf Grund bestimmter fester Steuersätze wachsenden Ertrags. Falle der Ueberschreitung einer gewissen Summe entweder eine neue gesetzliche Regelung der Steuersätze oder eine im Voraus bestimmte Reduction derselben oder eine angemessene Ermässigung gewisser directer Steuern erfolgen muss —, eine solche Ermässigung ist daher dem Wesen des constitutionell-monarchischen Systems ganz angemessen und finanzpolitisch gewiss empfehlenswert.

c) Das Repartitionssystem ruft in viel höherem, aber in einem berechtigtem Maasse das Interesse der Steuerpflichtigen hervor, eine richtigen, gleichmässigen Vertheilung der Steuerlast zu erhalten und bietet auch dadurch wieder eine Garantie mehr für die Feststellung der Steuersätze. Denn da es sich hier um Vertheilung einer festen Steuersumme auf gesetzlich bestimmte Steuerbez. Objecte handelt, so hat jeder einzelne Steuerpflichtige ein directes Interesse für sich selbst daran, dass alle Steuerobjecte vollständig und richtig ermittelt und mit den festgesetzten Sätzen getroffen werden. Jede Auslassung, jede zu niedrige Besteuerung eines Einzelnen führt nothwendig zu einer höheren Belastung der Uebrigen. Eine gegenseitige Controle, eine Hilfsleistung der Steuerpflichtigen bei der Steuerumlegung u. s. w. wird so für die Steuerpflichtigen rathlich, wie sich namentlich bei der Repartition von Gemeindesteuerschuldigkeiten kleiner Kreise, der Gemeinden, der Genössischen Steuergesellschaften zeigt. Bei der Quotitätsbesteuerung hat der Einzelne an der richtigen Besteuerung des Andern gar kein unmittelbares Interesse. Man könnte vielleicht bei dieser Besteuerung da sittliche Bedenken gegen diese Folgen der Repartitionshilfe hegen, weil Missgunst, Neid, Concurrrenz, Bosheit u. d. hier leicht eine Rolle spielen. Aber gegenüber einer rechtlichen und sittlichen Pflicht, wie der Steuerpflicht, deren ordnete Erfüllung Seitens aller Glieder der Staatsgemeinschaft Voraussetzung des Gedeihens der letzteren ist, kann die gegenseitige Wachsamkeit dardüber, dass Jedermann dieser Pflicht nachkomme, doch an sich nur als durchaus berechtigt betrachtet werden.¹²⁾

§. 546. — 2) Feststellung der Steuersätze bei den Verkehr- und Verbrauchsteuern.

¹²⁾ S. Note 7 über die neuesten deutschen u. preuss. Einrichtungen. Bei Einkommenst. in Preussen erscheint das Verlangen nach einer Contingentbesteuerung aus diesem Standpunkte aus gerechtfertigt. Practisch wichtiger wäre freilich die Contingentirung der Verbrauchsteuererträge auch in Deutschland.

¹³⁾ S. Hock's Urtheil in Note 7.

Bei diesen Steuern, von welchen die letzteren ja auch die zugswise indirect erhobenen sind, hat man es unmittelbar mit Quotitätssteuern zu thun. Darin liegt verglichen den erwähnten anderen Steuern wieder ein Mangel dieser Steuergattungen. Einer „Contingentirung“ der Steuererträge, dass bei höherem Ertrage Ermässigungen der Steuersätze dieser anderer Steuern, bei geringerem Ertrage entsprechende Erhö- hungen dieser Sätze eintreten müssen, steht aber an sich nichts im Wege. Ja, dieselbe hat ihre Vortheile, ebenso wie bei den indirecten Steuern.

Der Gesetzgeber muss hier die Steuersätze nun für jedes Ob- ject, jede Steuereinheit selbst nach seinem Ermessen festsetzen, in welcher Weise in Gemässheit der Grundsätze, welche für die Ein- richtung der Verkehr- und Verbrauchsteuern massgebend sind (§. 471, 526 ff.) und mit steter Rücksicht auf die Gestaltung des ganzen Steuersystems. Denn von diesem, besonders von der Höhe der Ertrag-, Einkommen- und Vermögensteuern, von der Höhe der Steuerfüsse derselben u. s. w. hängt es mit ab, ob und wie hoch und wie hohe Verkehr- und Verbrauchsteuern zulässig sind. Man hat hier bei ganz neuen Steuern und bei Reformen in den Steuern, namentlich bei Veränderungen der Steuersätze mit vielen un- bekannten oder unsicheren Factoren rechnet, in Bezug auf den möglichen Ertrag der Steuern so wie auf ihre Einwirkung auf die steuerpflichtigen Subjecte und Objecte, so werden öfters Tarif- versuche und Provisorien in den Tarifen empfehlenswerth zu sein, um nach dem Erfolge auch in kürzeren Perioden Aende- rungen vorzunehmen (§. 319).

Die weiteren Fragen der Steuerverwaltungstechnik beziehen sich auf die Steuertarife und auf die Feststellung der Steuersätze als Werth- oder als spezifische Sätze.¹⁴⁾

a) Förmliche Tarife oder amtliche Verzeichnisse der Steuer- gattungen und Steuersätze immer je für eine Reihe einzelner Steuer- gattungen, welche zu einer bestimmten Steuergattung gehören, sind bei den Verbrauchsteuern, namentlich bei den Zöllen, mitunter in Form bei den inneren Accisen, dann bei den Verkehrsteuern in Form von Stempelform (Stempeltarife) und in Form von Register- eintragungsabgaben u. dgl. meistens wegen der Zahl der verschiedenen Steuereinheiten und Steuersätze zu bilden.

¹⁴⁾ S. bes. Hock, öff. Abg., S. 131 ff.

Je complicirter namentlich die Bezollung ist, je mehr Zölle für verschiedene Sorten und Qualitäten einer Waare gerichtet werden, eine desto schwierigere, aber auch eine wichtige Sache ist alsdann schon die formelle Anordnung des Tarifs für den practischen Gebrauch. Grosse „amtliche Waarenverzeichnisse“ müssen dann hinzu kommen, um die Rubricirung jeder Waare unter die gesetzliche Tarifposition und den betreffenden Tarifsatz sicher zu stellen. Leichte und klare Uebersicht bleibt immer für das Publicum und für die Zollverwaltung ein wichtiges Desiderat in Betreff des Tarifs. Complicirte Zolltarife mit zahlreichen Schutzzöllen und anderen und ähnliche Tarife bieten hier viele Schwierigkeiten.

Man unterscheidet bei diesen Tarifen den alphabetischen und den systematischen. Jener empfiehlt sich wohl bei einer kleineren Zahl nicht allzu zahlreich abgestufter Tarifsätze, so bei einem reinen Finanzausgabensystem. Der systematische eignet sich mehr für ein verwickelteres Zoll- und Steuerwesen z. B. bei zahlreichen, vielfach abgestuften Schutzzöllen, bei der Unterscheidung der Rechtsgeschäfte, welche verkehrssteuerpflichtig sind, bei mannigfaltigen Stempeln (§. 324).¹⁵⁾

§. 547. — b) Werth- und spezifische Steuersätze. Der streng rationelle Steuersatz für Waaren, welche in der Form von Zöllen oder inneren Steuern einer Verbrauchssteuer unterliegen, ist der Werthsteuersatz, also beim Zoll der Werthzoll: eine Quote (Procentsatz) von dem nach gesetzlicher Vorschrift ermittelten Werth. Der Werthsteuersatz allein entspricht bei den Finanzausgaben und den inneren Verbrauchssteuern dem Princip der Gleichmässigkeit und bei Schutzsteuern dem Zweck, welchen man bei diesen in wirtschaftspolitischer Hinsicht verfolgt. Aber die practischen Schwierigkeiten bei der sicheren Durchführung dieser Werthbesteuerung sind in der That sehr gross, so dass man meistens besser daran thut, sich nöthigt ist, sich mit sogen. spezifischen Steuer- und Zöllen zu begnügen.

α) So namentlich bei den inneren Verbrauchssteuern, und nur ganz ausnahmsweise bei Steuerformen im Anschluss an

¹⁵⁾ Der heutige deutsche Zolltarif vom 15. Juli 1879 ist als alphabetischer mehr zweckmässig. Ueber die ungeheuerliche Rubrik Nr. 25 „Material- u. Spirituosen“ auch Conditorenwaaren und andere Consumtibilien (sic!) urtheilt Hock §. 134 richtig.

¹⁶⁾ S. Hock, öff. Abg., S. 134 ff.

Die Production eine Werthbesteuerung möglich erwiesen hat (specifische Weinbesteuerung, sogen. Detailgebühr, wieder auf mehrere Werthstufen bei der Tabakfabrikatbesteuerung in Nordamerika und Russland). Die Ermittlung der richtigen Werthe, die Verhütung vor Hintergehungen ist zu schwierig, die Controle zu schwierig für alle Betheiligten. Bei Thoraccisen u. dgl. mit Werthbestimmungen würden die Schwierigkeiten, Unsicherheiten und Verlästigungen nach der Natur der meisten hier besteuerten Waaren noch grösser sein als bei den Zöllen. Nur die Monopolverordnung gestattet bei der inneren Verbrauchsbesteuerung die Uebersetzung in eine Werthbesteuerung, wie schon früher mehrfach hervorgehoben war.

Bei den Zöllen ist in grösserem Umfang von dem Werthverbrauch gemacht worden, namentlich bei Schutzzöllen (Nordamerika). Aber auch hier ergeben sich doch bei den meisten Ländern überwiegende Bedenken und in manchen Ländern gestatten die Verkehrsverhältnisse den Werthzoll vollends nicht wohl. Man legt gewöhnlich die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen mit allen Cautelen gegen zu niedrige Werthangabe zu Grunde. Das Interesse des Pflichtigen ruft hier grosse Versuchungen wach. Die amtlichen Beglaubigungen des Werths durch Atteste der Consularbehörden des Productionsorts, die consularischen Certificate sind grosse Belästigungen und doch keine ausreichende Sicherheit für richtige Werthangaben. Die Zollbeamten bedürfen einer gewissen Waaren- und Marktkenntniss, um nicht getäuscht zu werden. Eine Gleichmässigkeit der Bezollung in verschiedenen Ländern ist schwer zu verbürgen. Bestechungen des Zollpersonals drohen leicht. Eidesstattliche Versicherungen der Steuerpflichtigen sind vollends in diesen Dingen sehr misslich. Bei den meisten Vorschriften führen leicht zum förmlichen Ueberwuchern der Eide. Auch die ehrlichen Geschäftsleute unterliegen den Nachtheilen bei der Unsicherheit der Werthangabe, den Schwankungen der Preise, bei dem etwaigen Vorkaufsrecht der Zollämter in Bezug auf die vermeintlich zu niedrig taxirten Waaren. Je mehr sich der Verkehr decentralistisch auf eine grosse Reihe von Zollämtern zersplittert, (Deutschland im Vergleich mit England, Frankreich), desto misslicher und desto ungleichmässiger wird die Werthbezollung. Kommt ein unzuverlässiges Beamtenpersonal, eine lax geschäftliche Moral in den Geschäftskreisen hinzu, so werden die schlimmsten Uebelstände einzureissen.

Man muss deshalb nothgedrungen in der Bestimmung inneren Verbrauchssteuersätze und die Zollsätze als sogenannte spezifische feststellen, d. h. nach gewissen Einheiten des Maasses, wie nach dem Gewichtssystem, nach dem Volumen, dem Flächenmaass, nach dem Gewicht, als Gewichtzölle u. s. w., ungeachtet auch wohl hoch als der richtige Werthzoll sein würde. Leichtere Anwendung dieser Zölle für den Verkehr und Seitens der Beamten ist hierbei der steuertechnisch bedeutungsvolle Gewinn. Die neue Schwierigkeit liegt hier nur in der Berücksichtigung der verschiedenen Sorten und Qualitäten jedes Artikels. Eine Abstufung der Sätze danach ist principiell wieder geboten, practisch in der Anwendung aber bei eigentlichen Finanzzöllen und inneren Verbrauchssteuern höchstens in einzelnen Fällen und in geringem Maasse und meistens gar nicht möglich. Denn die Merkmale der Unterscheidung sind nicht einfach, die Beamten zur Anlegung der Sätze nicht sachkundig genug, Betrügereien drohen wieder zu entstehen, überhaupt stellen sich viele ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Werthbesteuerung ein. Etwas besser kann man bei den Finanzzöllen auf Fabrikate und Halbfabrikate eine rationelle Abstufung der spezifischen Zölle vornehmen, weil sich sicherere Unterscheidungsmerkmale der Qualitäten u. s. w. angeben und in der Anwendung leichter verfolgen lassen. Aber auch hier muss man sich in gewissem Maasse der Abstufung begnügen und selbst dabei wieder manche Schwierigkeiten und Uebelstände zum Vorschein kommen. Namentlich wird die ganz gleichmässige Behandlung der Fabrikate an verschiedenen Aemtern nicht so leicht sicher gestellt werden können oder man muss in verkehrstörender Weise die Veranlassung nur in gewissen Aemtern mit einem specifisch ausgebildeten und geübten Personal zulassen.¹⁷⁾

§. 548. — c) Von weiteren Schwierigkeiten und Mängeln bei der Besteuerung nach specifischen Steuersätzen sind folgende beiden hervorzuheben (vgl. §. 514, 516):

α) Bei ein und derselben Waare im Zustand des Rohfabrikats, des Halb- und des Ganzfabrikats (Tabak, Zucker, -Industrielle, beschutzzollte Producte) ergeben sich wieder Schwierigkeiten, die betreffenden specifischen Steuer- und Zollsätze und die etwaigen Rückvergütungen bezahlter Abgaben

¹⁷⁾ Das wurde gleich bei den neuen erhöhten u. genauer abgestuften Zöllen auf Baumwoll- u. Leinengarn im deutschen Zolltarif v. 1879, Ges. v. 28. 11. 79, §. 5, vorgeesehen.

and ausgeführte Erzeugnisse, in richtiges Verhältniss einander zu bringen. Schon weil man sich dabei an technisch-ökonomische Durchschnittsverhältnisse halten muss, kann man die genaue Richtigkeit der Sätze erzielen. Daraus entstehen nachtheilige Folgen für die Finanzen und für die beteiligten Productionszweige. Die Einfuhr einer Waare (Zucker) wird z. B. in niedrigeren Verarbeitungsstufen begünstigt, wo sie den geringsten Satz zahlt: alles Consequenzen des ganzen Systems der Verbrauchssteuern, der Besteuerung beim Producenten und im Transport (Kanalpassage), der specifischen Zoll- und Steuersätze. Man muss hier nach den Fortschritten der Technik und nach den besten Erfahrungen wohl allmählich Manches verbessern. Das Beste wird sich ganz nach den Production- und Absatzverhältnissen jedes einzelnen Artikels richten. Aber die meisten der angeführten Mängel möchten sich besten Falls nur etwas vermindern, nicht beseitigen lassen.

9) Ganz besondere Schwierigkeiten macht endlich noch eine richtige Feststellung der Steuersätze bei solchen inneren Verbrauchsteuern, welche, statt nach dem fertigen Fabrikat, nach Rohstoff oder nach Betriebsverhältnissen der Production zu bemessen werden: Steuerformen, welche namentlich bei einigen der wichtigsten dieser Steuern, auf Bier, Spiritus und Branntwein, auf Tabak vielfach üblich sind und nicht selten gewisse steuerliche und productionstechnische Vorzüge bieten. Die verschiedenen Qualitäten des Rohstoffs, nach Ort und Zeit, die ungleiche productionstechnische Entwicklung der einzelnen Unternehmungen und dieses Andre bewirken, dass der nämliche Steuersatz des Rohstoffs u. s. w. das fertige Product bei den verschiedenen Fabriken ganz verschieden trifft und überhaupt nach den technischen Schritten in der Gewinnung der geeignetsten Rohstoffe und in der Fabrikation niemals ein ganz feststehendes, z. B. das vom Gesetzgeber in Aussicht genommene Verhältniss zu demjenigen Steuersatz hat, mit dem man eigentlich das Fabrikat zu treffen beabsichtigt. Nicht einmal die Besteuerung des Rohstoffs nach einem Qualitätssteuerfuss (Tabak! Zuckerhaltigkeit der Rüben) ist wegen der oben angedeuteten Schwierigkeiten statt zu finden. Als Ziel muss daher bei diesen Steuern die Fabrikatsteuer festgestellt werden, womöglich, wenn nicht in Verbindung mit einer andern schwierigen Werthbesteuerung, so doch mit einem Qualitätssteuerfuss, namentlich für Zucker, Tabakfabrikate.

3. Abschnitt.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung.

II. Die Ausführung der Besteuerung.

A. Die Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung und Bemessung der Steuerschuldigkeiten.

§. 549. Einleitung. Die weiteren Aufgaben der Steuerverwaltung (§. 539) sind nun allesammt dazu bestimmt, die Besteuerung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Steuererhebung auf die Steuerobjecte und die Steuersätze zur richtigen Durchführung zu bringen und dafür die erforderlichen Bürgschaften zu leisten. Das zweckmässige Vorgehen zur Erreichung dieses Ziels ist sich und specialisirt sich demgemäss eventuell einmal wieder dem Wesen der grossen Steuergattungen und jeder einzelnen Steuer, sodann nach der directen und indirecten Besteuerungsform. Hier in der allgemeinen Steuerlehre ist möglichst das den Steuergattungen und den beiden letztgenannten Besteuerungsformen Eigenthümliche und das allen Steuergattungen Wesentliche Gemeinsame in den betreffenden Einzelheiten hervorzuheben, sich aber auch auf dessen Erörterung zu beschränken. Die specifisch eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Steuergattungen sind in der speciellen Steuerlehre zu behandeln.

Die erste Aufgabe, die Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung und Bemessung der Steuerschuldigkeiten gliedert sich nothwendig wieder in eine dreifache Bezug auf die Steuersubjecte, die Steuerobjecte und die Steuerarten. Gerade dabei sind die directe und indirecte Besteuerung besonders zu unterscheiden, aber auch hier nicht so, dass die directe völlig mit der Verbrauchs- (und allenfalls der Verkehrs-) Besteuerung confundirt und ihr die sämtlichen übrigen Steuern als Nebenbesteuerung gegenüber gestellt werden. Vielmehr ist aus der Verbrauchsbesteuerung eine Hauptkategorie, diejenige, wo es sich unmittelbar an die inländische Production und deren einzelne Unternehmungen anschliesst, auszuscheiden und mit der gewöhnlich so genannten directen, namentlich der Ertragsbesteuerung, mit welcher diese Kategorie der Verbrauchsbesteuerung manche Aehnlichkeit hat, zusammen zu stellen. In die Steuerform des Monopols steht vielfach anders als die Verbrauchsbesteuerung, nemlich die Grenzzölle und die Th...

Wo z. B. beim Tabakmonopol wie üblich der Tabakbau Privatpersonen überlassen ist, da ergeben sich für die Verwaltung dieser Monopole gegenüber wieder in einigen wesentlichen Punkten, besonders in Bezug auf die Ermittlung der Steuersubjecte, andere Aufgaben wie bei den Ertragsteuern. Dagegen haben Grenzzölle, die städtischen Thoraccisen und die meisten Verbrauchssteuern, auch die Steuern auf Spiel- und Conjunctionengewinne auf Erbschaften, das Gemeinsame, dass hier mehr oder weniger allmähliche und wechselnde, daher nicht im Voraus allgemein zu ermittelnde Thatsachen in Bezug auf nicht im Voraus bestimmende wechselnde Personen und namentlich auf Handlungen von solchen eine Steuerpflichtigkeit bedingen. Es ergibt sich daraus, dass die Methoden zur Ermittlung der Thatsachen für die Feststellung der Steuerschuldigkeiten, — wie auch zum Theil die Einrichtungen für die Erhebung der Steuern, für die Controlen und Strafen — bei diesen Steuern mehrfach andere als bei den Ertragsteuern sein müssen.

Geeignete zusammenfassende technische Namen für die nach den angegebenen Momenten sich unterscheidenden Steuern fehlen. Nur der Name „directe“ und „indirecte“ Steuern, in der gewöhnlichen Sprache, und in der wissenschaftlichen Bedeutung (§. 338, 388), die Bezeichnung „Steuern auf den Besitz“ und „Steuern auf Handlungen“ giebt den fraglichen Gegensatz richtig und eindeutig wieder. Im Folgenden werden die freilich etwas unvollständigen Ausdrücke: „Steuern auf den berufsmässigen Erwerb und auf den Besitz“ und „Steuern auf einzelne wechselnde Thatsachen und Handlungen“ nach der Regel, dass die technische Bezeichnung nach einem Hauptmoment zu wählen, beibehalten, ohne dass damit der Wahl besserer Ausdrücke präjudicirt werden soll.¹⁾

I. — §. 550. Die Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung der Steuerschuldigkeiten bei den Steuern auf den berufsmässigen Erwerb und auf den Besitz.
A. Feststellung der Steuersubjecte.

Hier stehen zwei Methoden, die amtliche Nachforschung über die Thatsachen der Steuersubjecten der einzelnen Steuern und die Ver-

¹⁾ S. oben S. 268 Note 8, bes. über J. G. Hoffmann's Definition der „directen“ und „indirecten“ Steuern als Steuern auf den Besitz und auf Handlungen. Die Bezeichnung für die Hauptkategorie der inneren Verbrauchssteuern, welche sich an einen Produktionsbetrieb anschliessen, passt diese Unterscheidung nach dem im Text Genannten nicht.

pflichtung dieser Steuersubjecte selbst zur Anmelde-
behufs Veranlagung für die Steuer, zur Verfügung. Beide
regelmässig passend neben einander angewandt. Die erstere
aber bei einigen Steuern, den Personalsteuern, auch an-
nutzt werden, namentlich wenn ein Meldewesen für die In-
der inneren Verwaltung schon besteht, dessen Ergebnisse hin-
zuverlässig erscheinen,²⁾ auch wohl, wo durch häufigere
zählungen in kürzeren Perioden eine genügende Fest-
des Personalbestands der Bevölkerung erfolgt. Wo eine An-
pflicht in Steuersachen vorgeschrieben ist, muss natürlich die
trolle stets eine amtliche Nachforschung nebenher gehen oder

Zu unterscheiden sind hier wieder die Personal-
wisse „Object“steuern.

1) Für Personalsteuern wie die allgemeinen Einkommen-
(einschliesslich der Classen-), Vermögensteuern muss man
diesen Methoden vor jeder Thätigkeit in Bezug auf die Ermittlung
der Steuerobjecte, die Materialien sammeln, um allgemeine
Steuerlisten oder Steuerrollen, d. h. namensweise
Verzeichnisse aller Steuersubjecte herzustellen.³⁾ Ausdrücklich
für diesen Zweck kann der polizeiliche Meldezwang
für alle Ab- und Zugänge von Individuen in der Ortsbevölkerung
Da sich aber hier wie auch bei dem für sonstige Verwaltungs-
zwecke bestehenden Meldezwang, gerade um sich der Steuer-
entziehen und aus mancherlei anderen Gründen, viele Frei-
nicht an- und abmelden werden, so müssen die Lücken durch
thümer (bei unterlassenen Abmeldungen) durch amtliche Nach-
ergänzt und Strafen für unterbliebene An- und Abmeldungen
gedroht werden. Bei voller Freizügigkeit, Wegfall des Passir-
bei heutigen Communicationsmitteln ergeben sich hier aber
viele Schwierigkeiten für die Verwaltung in Betreff der Er-
stellung der Listen, auch nicht unbedeutende Kosten und für das
Publicum manche wirkliche oder nach den Ansichten der
einmal unangenehme Belästigungen.⁴⁾ Das spricht, neben dem
dafür, die „kleinen Leute“, bei denen es sich doch meist
nur um niedrige Personalsteuersätze handelt, von solcher
ten Besteuerung auch aus steuertechnischen Gründen zu be-
-

²⁾ Vgl. meine Grundleg., Abschn. v. Zugrecht, bes. 2. A. S. 449

³⁾ Ein gutes Beispiel liefern die Einrichtungen zur Veranlagung der
Classensteuer.

⁴⁾ Vgl. Grundleg. §. 237 u. über d. preuss. Schwierigkeiten bei d. ~~Classen-~~
eb. 2. Aufl. S. 458, Note 10.

Steuerhaftung der Gemeinde für eine bestimmte Steuerart (§. 544, 568) kann zwar den Staat sicher stellen, aber hat gerade bei einer directen Besteuerung der unteren Classen andrerlei Lenken und führt fast nothwendig zu einem höchst lästigen System des Passzwangs selbst für „Inlandspässe“ (russische Bauernpässe),⁵⁾ um die Abwesenden mit zur Tragung der kommunalen Steuerlast heran zu ziehen. Beginnt man mit Personalsteuern erst bei einer etwas grösseren Höhe des Einkommens oder des Vermögensbesitzes, was bei verbreiteten hohen Verbrauchern auch principiell richtig ist, so entfallen viele Schwierigkeiten. Denn die Zahl der Steuerpflichtigen wird dann sofort viel geringer und man hat es mit Personen zu thun, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse schon wegen der grösseren Höhe des Einkommens und vielfach auch wegen der Natur des Besitzes besser bekannt sind und leichter, wenigstens in Betreff der Existenz (im Unterschied von der Höhe) ermittelt werden können.⁶⁾

2) Bei den directen Steuern auf bestimmte einzelne Objecte, bez. auf den Besitz von solchen oder auf den Ertrag bestimmter einzelner Ertragsquellen oder auf den Betrieb gewisser Gewerbe, die Ausübung gewisser Berufe oder den Einkommenbezug daraus, daher bei den eigentlichen Ertragsteuern, den directen Luxus- und ähnlichen Steuern, sowie auch den zum Zweck der Verbrauchsbesteuerung dienenden Steuern, welche sich an inländische Gewerbebetriebe oder Productionen anschliessen — man kann sie in einem ähnlichen, nur etwas weiteren Sinne als in dem früher (§. 455) genannten als „Objectsteuern“ (allenfalls ähnlich als „Realsteuern“) zusammenfassen und dann den Personalsteuern gegenüber stellen — verbindet sich die Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung der Steuersubjecte von vorneherein unmittelbar mit derjenigen zur Feststellung der Steuerobjecte. Denn der betreffende Besitz u. s. w. bringt ja hier erst die subjective Steuerpflichtigkeit. Die Ermitt-

⁵⁾ Darüber K. Walcker, Selbstverwalt. d. Steuerwesens, S. 275.

⁶⁾ Ein Beispiel aus Preussen: im J. 1876 Zahl der zur Classensteuer veranlagten Personen (Einzelsteuernde und Haushaltsvorstände) 4,998,228; davon in d. 1. Stufe (massl. Einkommen v. 420—660 M., zu 3 M. Jahressteuersatz) 2,507,853, in der 2. Stufe (660—900 M., Steuersatz 6 M.) 1,136,109, in d. 3. Stufe (900—1050 M., Steuersatz) 344,840, in d. 4. Stufe (1050—1200 M., 12 M. Steuersatz) 320,980, in d. 5. Stufe (1200—1350 M., 18 M. Steuersatz) 182,573, in d. 6. Stufe (1350 bis 1500 M., 24 M. Steuersatz) 131,420 Personen u. s. w. Also in diesen 6 Stufen bis 1500 M. Einkommen 4,623,775 Censiten, in allen übrigen nur 374,453.

lung der Steuerobjecte wird hier in der Regel der vorausgehende administrative Act. Darüber im §. 553.

B. — §. 551. Feststellung der Steuerobjecte.

1) Bei den Personalsteuern handelt es sich hier jetzt meistens um die Ermittlung der ungefähren Steuerfähigkeit und um die Auflegung danach abgestufter Steuersätze auf die betreffenden Steuerobjecte („Classensteuern“) oder um die genauere (wenn auch nicht nothwendig völlig genaue) ziffermässige Ermittlung der Höhe und eventuell auch der Art des Einkommens (Arbeits-, Renten-, gemischtes Einkommen) und bei Vermögensteuern der Höhe und eventuell ebenfalls der Art des Vermögens (eigentliche — nominelle — Einkommen- und Vermögensteuern). In beiden Fällen kann man wieder die Methode der amtlichen Nachforschung und der Verpflichtung der Steuerobjecte zu den bezüglichen Meldungen und Angaben anwenden.

a) Bei den Classensteuern, — und zwar um so mehr, je tiefer dieselben bis in die ärmere Bevölkerung herabgehen und je fest nach Recht und Sitte noch berufs- und gesellschaftsständische Einteilungen im Volk bestehen, desto mehr — kann man sich vielmehr an offenkundige oder an einfach zu constatirende Thatsachen halten, welche sich zugleich mit der Aufnahme des Personenstands, also der Steuerobjecte ermitteln lassen.⁷⁾ Geht man bei diesen Steuern überhaupt, wie es unter unseren heutigen Verhältnissen zweckmässig ist, nicht über eine gewisse Bevölkerungsschicht mit einem mässigen Einkommen (c. 1500 — 2000 M. in Deutschland?) hinaus, sondern verwandelt diese Steuern bei den Wohlhabenderen in eine eigentliche Einkommensteuer, so bedarf kaum eines besonderen Zwangs der Steuerpflichtigen zu Angaben über die Einkommen- und Vermögensverhältnisse oder sog. „Declarationen“. Es genügt eventuell an dem persönlichen Melderwahl die amtlichen Steuerorgane und namentlich passend aus ortskundigen Mitgliedern der Communalverwaltung und der Communalvertretung sowie aus Vertretern der Steuerpflichtigen selbst zusammengesetzte „(Veranlagungs-) Steuercommissionen“ können die nöthige Feststellung der Steuerobjecte, bez. der „Einschätzung“

⁷⁾ Bei den reinen Kopf- und Familiensteuern fällt Steuerobject und Steuerpflicht zusammen, die Aufnahme des Personenstands dient daher gleichzeitig zu der Feststellung der Steuerobjecte.

⁸⁾ Auch hier liefert bes. die preuss. Classensteuer, nam. in den Einrichtungen bis 1851, bez. 1873 ein Beispiel. Vgl. darüber Hoffmann, L. v. d. Steuern. S. 149

euersubjecte in die „Classen“ auf Grund des gesammelten Sachmaterials wohl zu Wege bringen. Ein Hilfsmittel der Kontrolle gegen ungleichmässige und zu niedrige Einschätzungen liegt in der Oeffentlichkeit der Steuerlisten und in den zu gewährenden Rechten jedes Steuerpflichtigen, vermeintlich zu niedrige Einschätzungen Dritter zur Sprache zu bringen. Gegen überhöhte Einschätzungen sind den Betroffenen Reclamationsrechte an höhere Instanzen zu gewähren.

§. 552. — b) Bei den Einkommen- (und ähnlich bei den Vermögen-) Steuern — je höher Einkommen und Vermögen sind und je mehr sie sich qualitativ differenzieren, je beweglicher das ganze Wirtschaftsleben, je veränderlicher die Produktionskraft wird und je mehr das Princip des Individualismus in der rechtlichen Rechtsordnung durchdringt, desto mehr, daher in steigendem Maasse im modernen Leben — bietet die ziffermässige Ermittlung der Höhe des Einkommens und Vermögens die Feststellung der Art beider (bewegliches Kapital! Zinssummen!) grössere Schwierigkeiten. Diese lassen sich auch bei der Voraussetzung eines entwickelten Ertragsteuersystems durch die Benutzung der Daten desselben, ferner durch das mitunter mögliche Zurückgreifen auf amtliche (gerichtliche) Register über gewisse Vermögensobjecte und Rechtsgeschäfte (Grund- und Hypothekentlicher) nicht genügend überwinden. Aus den Ertragskatastern gewinnt man wohl einige brauchbare Anhaltspuncte, bei der üblichen und in gewissem Umfang unvermeidlichen Vernachlässigung dieser Kataster keine ausreichenden Daten für die Ermittelung der Höhe des wirklichen Ertrags, welcher einem Individuum und Wirtschaftssubject in einer bestimmten Zeit (der Periode) als Einkommen zufliesst. Gewisse offenkundige Thatbestände, aus denen auf Höhe und Art von Einkommen und Vermögen zu schliessen ist — Lebensstellung, Beruf, Grund- und Immobilienbesitz, Gewerbebetrieb und in manchen Fällen Umfang des Vermögens — liegen zwar auch hier vor oder lassen sich leicht ermitteln. Aber die unbekannteste und besten Falls nur innerhalb sehr enger Grenzen richtig zu schätzende und doch bei dieser Besteuerungswesentlichste Grösse bleibt die Höhe des Einkommens. Diese Erwägungen führen zu dem Schluss, dass bei der Einkommen- und Vermögensteuer die Methode der amtlichen Nachforschung allein zur sicheren Ermittlung der Thatfachen, die sich auf die Steuerobjecte beziehen, nicht ausreicht, —

weder die Nachforschung durch Steuerorgane allein noch wie immer sonst zweckmässig, namentlich wieder aus Veranlassung der Bevölkerung und der Steuerpflichtigen selbst zusammenzusetzen Steuercommissionen. Vielmehr muss hier eine solche zweite Linie treten und sich wesentlich auf eine Revisions-Controle der in erster Linie obligatorisch zu leistenden eigenen Angaben der Steuerpflichtigen über die Höhe und die Art ihres Einkommens und Vermögens beschränken. Es ist im Princip „Declarationszwang“ zu verlangen, und zwar ein directer, bei welchem die Angaben positiv vorgeschrieben sind und auch Jedermann ohne Weiteres, d. h. ohne vorausgehende Aufforderung, wenn sein Einkommen und Vermögen in die steuerpflichtige Grenze fällt, die Declaration einreichen muss; nicht ein indirecter Declarationszwang, wo die Unterlassung mit gewissen Rechtsnachtheilen, z. B. dem Verlust des Rechts, verbunden ist.⁹⁾ Es ist dabei auch die Angabe der einzelnen Kategorien des Einkommens und Vermögens und der Werthhöhe jeder Kategorie zu fordern.¹⁰⁾

Mit dem Declarationszwang müssen dann verschiedene Grundsätze verbunden werden (§. 524), welche mit Ausnahme der zwei ersten auch bei den Classensteuern anwendbaren hier hauptsächlich allein in Frage kommen können: weitgehende öffentliche Oeffentlichkeit der Steuerlisten, Recht jedes Steuerpflichtigen, gegen vermeintlich zu niedrige Angaben Anderer Einspruch zu erheben, strenge und hohe Strafen bei zu niedrigen Angaben, ernstliche Controle beim Ertrag selbst unabhängig von den etwaigen Erbschaftssteuern, und schliesslich eine stattliche Versicherung verlangen soll, möchte ein wichtiger Punct bleiben, der mit nach Landesverhältnissen zu entscheiden wäre. Es erscheint für die Erreichung des Zwecks nicht unbedingt nothwendig und in sittlicher Hinsicht nicht unbedingt

⁹⁾ Nur ein solcher besteht in d. neuen königl. sächs. Einkommensteuergesetz.

¹⁰⁾ Der grosse Mangel des preuss. Einkommensteuerrechts ist der Mangel des Declarationszwangs. In Folge dessen werden die Einkommen der verschiedenen Classen nicht richtig nach den gesetzlichen Sätzen (bis 3%) getroffen. Die von Sötbeer u. A. m. aufgestellten Statistiken des preuss. Volkseinkommens und seiner Vertheilung sind deswegen auch nicht brauchbar, um einen richtigen Einblick in die Höhe, Anzahl und Vertheilung gerade der grösseren Einkommen zu gewährleisten.

sofort, so in Bezug auf die ersten Angaben, zu diesem Mittel eifern.

bedeutend erleichtert wird die Aufgabe, wenn solche Steuern repartitions-, nicht als Quotitätssteuern aufgelegt werden. besteht für jeden Steuerpflichtigen das unmittelbare Interesse, keine zu niedrige Angaben der Anderen vorkommen und in richtigen Consequenz dieser Sachlage liegt wieder der Declarationszwang mit den genannten weiteren Grundsätzen. Die wesentliche Schwierigkeit der Repartitionsbesteuerung ist hier freilich zu verkennen: man muss richtige Gesamtsteuerschuldgebilden, wofür die erforderlichen Anhaltspunkte zunächst oder die vorhandenen nicht genügen. Nach allgemeinen Erfahrungen lässt sich wohl feststellen, welche Summe solcher Steuern das ganze Land aufbringen soll. Aber für die erste Feststellung oder für die Bildung von Provincial-, Kreis- und Gemeindegewerbesteuerquoten fehlt der richtige Vertheilungsschlüssel. Jedenfalls kann man sich dafür nicht allein an die Ergebnisse der Quotitätsbesteuerung halten, die eben mit vielen Fehlern behaftet sind. Bei ungenügenden Einschätzungen, durch welche man Daten für die Repartition erzielen will, kämpft man nicht nur mit der Tendenz einzelner, das Einkommen zu niedrig anzuschlagen, sondern auch mit der gleichen Tendenz ganzer Districte, was dann den Werth der Steuerwirkung localer Steuercommissionen beeinträchtigt. Vielleicht lässt sich durch eine Art Vergleichsverfahren je zwischen den Verwaltungsorganen und Vertretungskörpern der Provinzen, Kreise und Gemeinden (ähnlich wie es bei den Katasteroperationen der Ertragsteuern, besonders der Grundsteuer, §. 554, beobachtet wird) eine Abhilfe gewinnen, indem man neben den Ergebnissen der allgemeinen Quotitätsbesteuerung noch andere statistische Anhaltspunkte zu ermitteln sucht, um den relativen localen Wohlstand festzustellen, auf diese Weise dann Gesamtsteuerschuldgebilden und darauf die Repartition bis auf die einzelnen Steuerpflichtigen herab eintreten lässt. Von Zeit zu Zeit, namentlich bei einer Veränderung, bez. Erhöhung des Steuerbedarfs, muss es dann diese Grundlagen der Repartition zu revidiren sein. Nur durch die ernstlichen Durchführung des Declarationszwangs und der oben erwähnten ergänzenden Grundsätze erreicht man wohl allmählich bessere Daten über das Einzeleinkommen und Vermögen und so auf diese Weise wieder die Möglichkeit, die Gesamtsteuersummen der Landesdistricte in ein richtiges Verhältniss zu

einander zu bringen, daher auf diesem Wege den Steuerfuss tätig zu normiren. Nach dem Früheren (§. 368) würde gemäß solchen allgemeinen Einkommensteuern der Steuerfuss dem was den Finanzbedarf gemäss beweglich zu halten sein, eine Richtung, welche sich auch wieder mit dem Repartitionssystem Besten verbinden lässt.

§. 553. — 2) Bei den Objectsteuern (im Sinne des §. 551 unter b) muss man die auch hier in Betracht kommenden Methoden der amtlichen Nachforschung und der eigenen Anstrengungen der Pflichtigen zur Ermittlung der Steuerobjecte und namentlich gleich der Steuersubjecte mehrfach speciell nach der Natur der betreffenden Steuern gestalten. Aber in wichtigen Punkten stimmen die Aufgaben bei den einzelnen Steuern doch auch überein, was in der Finanzwissenschaft nicht immer beachtet worden ist. Namentlich bedarf man in der Regel besonderer oder gleichartiger umfassender Einrichtungen und Massnahmen schon zur Constatirung der Steuerobjecte selbst und besonders zur Ermittlung derjenigen Thatsachen, durch welche den un mittelbar oder mittelbar auf die Höhe des Wertes des Ertrags eines Steuerobjectes geschlossen werden kann, nach dieser Höhe dann die individuelle Steuerschuldigenmässigkeit des Steuersatzes zu bestimmen.

Die bezüglichen Einrichtungen sind die sogen. „Steuerkatastrirungen“, aus denen man die „Steuerkataster“ („Steueranschlätze“) oder die amtlichen Sammlungen der Thatsachen zur Feststellung der Steuersubjecte und -objecte zur Ermittlung der individuellen Steuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen bildet (§. 331). Diese Operationen und Massnahmen kommen vorzugsweise bei den Realsteuern des Ertragssteuersystems vor, ähnlich aber auch bei den meisten anderen Objectsteuern, von denen an dieser Stelle zu reden ist (§. 551), so namentlich bei den an gewisse Productionsbetriebe sich anschliessenden indirecten Verbrauchsteuern.

Unter den steuerpflichtigen Objecten sind hier die Immobilien und die Mobilien zu unterscheiden. Die Methoden zur Ermittlung des Vorhandenseins steuerpflichtiger Objecte sind

¹¹⁾ Der Ursprung des Worts Kataster wird von Jac. Gothofredus *Ord. D. P. 1. 1. 1.* wohl richtig erklärt aus einer Zusammenziehung von *capitationis registrum* und *registorum*, was durch die altfranzös. Schreibweise *capdastr* bestätigt wird. *Le Dictionnaire de du Cange*, glossar. s. v. *capdastrum* u. *catastrum* (Rau, II, §. 299 Not 4).

Ertrags, Ertrags u. s. w. derselben werden hiernach mehrfach veredeten ausfallen müssen: so einerseits bei der Grund- und Häusersteuer, dann bei der nach Merkmalen fester Betriebseinrichtungen gehören des stehenden Kapitals, z. B. Zahl und Grösse gewisser Maschinen, Geräte)¹²⁾ aufgelegten Gewerbe- und indirecten Verbrauchsteuern, auch bei der Wohnungssteuer und andererseits bei Steuern auf bewegliche Kapitalien (Leihzinssteuer), bei Gewerbe- und indirecten Verbrauchsteuern, welche nach Bestandtheilen des laufenden Kapitals (Rohstoffmenge, Arbeitslohnbetrag, eventuell Arbeiterzahl u. s. w.)¹³⁾ aufgelegt werden, bei directen Einkommensteuern und in ähnlichen Fällen. Die Umstände, nach welchen sich die Steuerpflichtigkeit richtet, lassen sich bei Mobilien leichter als bei Immobilien verbergen oder falsch darlegen, halb auch die Vorschriften über Anmeldung u. s. w. und die Verfahren verschieden sein müssen.

a) Bei Immobilier-Objecten reicht die amtliche Nachforschung zur Constatirung der steuerpflichtigen Objecte selbst aus, so mehr, als ohnehin für andere Verwaltungszwecke Ueberprüfen dieser Objecte vorhanden zu sein pflegen. Die Person des steuerpflichtigen Subjects ist regelmässig eine offenkundige Thatsache und ergibt sich für die Steuerverwaltung aus Grund- und Hausbüchern u. s. w. Die Aufgabe besteht hier etwa in der genaueren Beschreibung des Objects speciell die Besteuerungszwecke, so namentlich in der Feststellung der Grösse des Grundstücks, des Hauses, wofür eventuell besondere Vermessungsoperationen nöthig werden können, wenn keine genügenden Maassbestimmungen vorhanden sind. Daran schliessen sich dann die Massregeln zur Ermittlung des ungefähren oder genauen Werths oder Ertrags oder der Ertragsfähigkeit, des Productionsumfangs eines steuerpflichtigen Objects, Massregeln, welche sich im Einzelnen nach der ökonomisch-technischen Natur des Objects und auch nach der Art der bezweckten Steuer (Ertrag-, indirecte Verbrauchsteuer beim Productionsbetrieb) specialisiren. Die bezüglichen hier festzustellenden Thatsachen lassen sich meistens durch amtliche Nachforschung ermitteln, theils von Steuerverwaltungsorganen, theils, und in der Regel besonders passend, von

¹²⁾ Specielle Beispiele: Zahl der Mahlgänge der Mühlen, Spindelzahl der Spinnmaschinen, Zahl u. Art der Oefen u. s. w. in den Metall verarbeitenden Gewerben.

¹³⁾ Specielle Beispiele: Quantität des verarbeiteten Tabaks, der Rüben, des fertigen Erzeugnisses.

localen und sonstigen Steuercommissionen, in denen die Steuerpflichtigen ihre Interessen mit vertreten finden. Der einzelne Steuerpflichtige muss aber gesetzlich gezwungen werden können eine solche amtliche Nachforschung, z. B. mittelst Gewährung des Zutritts zu seinen Grundstücken, Gebäuden, Fabrikräumen u. s. w. zu gestatten, und in manchen Fällen doch auch, Aussagen in Bezug auf die Steuerobjecte zu machen, Rede und Antwort darüber zu stehen. Zur Wahrung seiner eigenen Interessen ist ihm fernab das Recht einzuräumen, bei der amtlichen Nachforschung selbst zugegen zu sein oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, sofortige Erinnerungen in Bezug auf die Feststellung der Thatsachen, die für seine Besteuerung in Betracht kommen, zu machen und schliesslich ist ihm ein Reclamationsrecht binnen bestimmter Fristen gegen die Ergebnisse der amtlichen Nachforschung an höhere Instanzen (Behörden, auch Reclamationscommissionen) zu gewähren.

b) Bei Mobilienobjecten wird gewöhnlich die Verpflichtung der dafür steuerpflichtigen Subjecte, bezügliche Anmeldungen und Aussagen über den Besitz und die Beschaffenheit solcher Objecte zu machen, voran zu stellen sein. Die amtliche Nachforschung dient dann mehr zur Ergänzung und zur Controle.

Wo es sich um die Anknüpfung der Besteuerung an den technischen Productionsprocess gewisser Artikel, wie im Falle der directen inneren Verbrauchsteuern handelt, und demgemäss unmittelbar (bei der Rohstoffsteuer) oder unmittelbar (bei der Fabriksteuer) die Menge des steuerpflichtigen Products, welche hier das Steuerobject ist, ermittelt werden soll, da muss regelmässig der ganze Productionsbetrieb unter fortlaufende oder zeitweilige, d. h. während der jedesmaligen Dauer der Production stattfindende steueramtliche Controle gestellt werden.¹⁴⁾ Zu diesem Zweck ist das steuerpflichtige Subject wiederum zu gewissen Anmeldungen und zu gewissen Einräumungen von Rechten an die Organe der Steuerverwaltung zu verpflichten. So hat es z. B. den Zeitpunkt des Beginns eines Productionsbetriebs rechtzeitig der Behörde anzumelden („Steueransage“), darf den Betrieb nur in Gegenwart der Beamten vornehmen, muss über den Umfang der Production, über die Objecte derselben wahrheitsgetreue Aussagen machen, die Geschäftsbücher in bestimmter Weise darüber führen u. s. w.

¹⁴⁾ So nam. bei der Besteuerung der Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Zuckerfabrikation, des Tabakbaus, der Tabakfabrikation, der Salzgewinnung.

Alle technische Apparate, welche bei der Production verwendet werden, stehen zum Behufe der Steuercontrole unter Aufsicht und der Steuerverwaltung. Die Steuerbeamten erhalten das Recht, jederzeit die Grundstücke und Räume des Productionsorts zu betreten, um die Controle auszuüben. Wo die Steuern an zu verarbeitenden Rohstoff (Form der Rübenzuckersteuer, Salzsteuer) oder an den gewonnenen Rohstoff (Tabakbau, Gewichtsteuer, Zwangsablieferung an die Monopolverwaltung) oder an das fertige Fabrikat (Form der Rübenzuckersteuer, der Branntwein-, Salzsteuer, Tabakfabrikatsteuer) sich anknüpft, unterliegt der Steuerpflichtige entsprechenden Verpflichtungen, nicht unsteuerter Rohstoff zu verarbeiten, kein unsteuerter Product aus der Fabrik u. s. w. heraus in den Verkehr zu bringen. Zu diesem Zweck sind wieder die erforderlichen Anmeldungen des Steuerpflichtigen an die Behörde vorgeschrieben und dieser weitgehende Controlrechte gegeben, um die steuerpflichtigen Objecte richtig feststellen zu können. Die Anordnung des Gebrauchs von Stempeln (z. B. bei Tabakfabrikate), das steuerbehördliche Recht der Einsichtnahme in Geschäftsbücher, selbst der Zwang zur periodischen Ablieferung der letzteren an die Verwaltung (amerikanische Tabaksteuer) sind als Controlhilfsmittel hinzukommen.

§. 554. Bei den Ertragsteuern gestalten sich die steuerrechtlichen Massregeln zur richtigen Feststellung der Steuerobjecte nach dem bezüglichen „Katasterwerk“ nach dem Wesen jeder einzelnen Steuer in den Einzelheiten besonders verschieden. Aber gewisse Grundzüge dieser Massregeln sind wenigstens je bei den Ertragsteuern doch auch noch in weiteren Punkten als bereits erwähnten übereinstimmend.¹⁵⁾

Einmal trennen sich in dieser Hinsicht die Realsteuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (einschliesslich ihrer Abarten, z. B. der Bergwerksteuer) von den mehr personalsteuerartigen Einkommensteuern, der Lohn- und Besoldungs-, auch der liberalen Einkommen- und der Leihzinssteuer, welche letztere trotz ihres Steuerrechts hier mehr zu dieser Gruppe zu stellen ist. Bei den Steuern

¹⁵⁾ Auch hier vortreffliche Erörterungen bei Hock, öff. Abg. S. 179 ff. S. aus spec. Steuerlehre vorläufig Rau B. 2 über die Einrichtung der Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer; auch Stein B. 2. Die Uebereinstimmung der Einrichtung bei der Einkommen-, Gewerbe- und ländlichen Gebäudesteuer in manchen grundsätzlichen Punkten (z. B. in dem Schema, Classirung u. a. m.) scheint mir zu wenig beachtet worden zu sein, die ausschliessliche Behandlung solcher Punkte in der den Ueberblick des Gleichnisses beherrschenden speciellen Steuerlehre wohl beigetragen hat.

auf den gewöhnlichen Arbeitslohn als solchen geht man regelmässig in ähnlicher Weise wie bei den Classensteuern § 551 bei den Besoldungs-, liberalen Berufs- und Leihzinssteuern wie bei den Einkommensteuern (§. 552) zur Ermittlung der Steuerobjecte vor. Daneben bieten sich besondere Hilfsmittel zur Erfüllung dieser Aufgabe und eventuell auch zur Erhebung der Steuern, indem man bei Lohn und Besoldung auf den Arbeitgeber und bei Leihzins auf den Schuldner zurückgreift (Frage der Capitalbesteuerung §. 409).

Bei den Realsteuern ist die Ermittlung des Steuerobjectes seines Werths, Ertrags u. s. w. zwar in einer Hinsicht leichter, weil gewisse wichtige darauf bezügliche Thatsachen offen vorliegen sind oder sich unschwer feststellen lassen. Aber in anderer Hinsicht ist die Aufgabe schwerer: die individuelle Verschiedenheit des Werths und Ertrags der Steuerobjecte ist sehr gross. Der individuelle Werth oder Ertrag lässt sich absolut nur wenigstens bei den steuerpflichtigen Grundstücken und Gewerben überhaupt kaum, und selbst annähernd bloss mit einem grossen Arbeitsaufwand, trotzdem aber nur ungenügend ermitteln. Die zeitlichen Veränderungen des Werths und Ertrags werden vollends nur selten ausreichend verfolgt werden. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich eine gewisse Selbstbescheidung der Steuerverwaltung diesen Realsteuern gegenüber: man sieht sich vielfach ganz von der Ermittlung des individuellen Werths und Ertrags ab und begnügt sich mit der Feststellung von Werth- und Ertragsclassen, in welche dann die einzelnen Steuerobjecte nach ihrem ungefähren Werth oder Ertrag eingeschätzt werden. Das Verfahren läuft darauf hinaus, für das einzelne Steuerobjecte unter gewissen allgemeinen Voraussetzungen in Bezug auf Productionstechnik, Absatzverhältnisse, Waarenpreise, Löhne u. s. w., Voraussetzungen, die allerdings für Werth und Ertrag mitbestimmend sind, diese letzteren festzustellen. Aber die Bedingungen, welche in der Wirklichkeit und im concreten Fall massgebend sind, weichen von jenen allgemeinen Voraussetzungen von vorneherein mehr oder weniger und in der Zeitentwicklung gewöhnlich immer mehr ab. Mittelst Revision lässt sich das wohl etwas berücksichtigen, aber diese sind allgemein schwierig und kostspielig, müssten öfters fast eine neue Operation werden und unterbleiben daher leicht. Das erklärt sich wieder mit die Unfähigkeit dieser Steuern, sich an

nzbedarf im Ertrag zu wechseln, insbesondere zu steigen: die
ern werden unvermeidlich einigermassen stabile, so nament-
die Grundsteuer.¹⁶⁾

Unter den Realsteuern bieten gerade die wichtigsten, mit einer
gen Ausnahme, solche Schwierigkeiten in Betreff der Ermitte-
des Steuerobjecte: die Grundsteuer in dem Hauptfall (Steuer
landwirthschaftlich oder ähnlich benutzten, von forstwirth-
ftlichen Grundstücken), die Gewerbesteuer, die Gebäude-
er von gewöhnlichen, vom Eigenthümer selbst bewohnten Wohn-
ern auf dem platten Lande, in den kleineren Städten. Nur
den im Wege der Vermiethung ausgenutzten Häusern, da-
namentlich in den grösseren Städten, wo man die Steuer-
ete der nicht vermieteten Häuser dann nach der Vergleichung
vermieteten behandeln kann, ist die individuelle Werth-
hier besonders die individuelle Ertragsermittlung leichter,
r auch hier üblich. Bei den genannten anderen Steuern da-
n nimmt man eine allgemeine Classification der be-
nden Steuerobjecte vor: man bildet nach gewissen äusseren
malen (Gewerbe, Gebäude) oder nach gewissen Werthab-
ngen (Grundstücke) Werth- oder Ertragsclassen (sogen.
classification“ i. e. S.) und schätzt die einzelnen Steuer-
ete in diese ein (sogen. „Classirung“); eventuell, wie be-
ers bei der Grundsteuer, indem man zunächst gewisse
sche, einer Classe entsprechende Steuerobjecte ermittelt (auch
nach diesen Typen die Classen bildet) und dann die anderen
ete durch Vergleich mit dieser Type classirt, wobei von
eren Verschiedenheiten der einzelnen Objecte abgesehen wird.
ergeben sich die „Classenkataster“ bei den Grund-, Ge-
be- und ländlichen Gebäudesteuern.¹⁷⁾

¹⁶⁾ Man hat dies gerade bei dieser Steuer mitunter von vorneherein bei neueren
ellen Reformen wohl in Aussicht ausgenommen, ausdrücklich oder implicite,
in der österr. Grundsteuergesetzgebung von 1817 trotz der vorbehaltenen, aber
als ausgeführten Revision, in der preussischen von 1861. Daran hatten falsche
hten über die Stabilität des Finanzbedarfs und der von einer einzelnen Ertrags-
zu erzielenden Steuersumme schuld. Es ergibt sich daraus, wie nothwendig
auf das entwicklungsgesetzmassig begründete Wachstum des Finanzbedarfs
der Besteuerung, dem Standpuncte dieses Werks gemäss, hinzuweisen, um auch
tactischen Specialpuncten richtige Stellung zu nehmen. Im Text ist freilich
der Stabilität solcher Steuern aus steuertechnischen Gründen die Rede.

¹⁷⁾ Die neuere continental-europäische Grundsteuer beruht fast durchweg auf
en „Classen-Katastern“ mit „Einschätzung“ (statt individueller „Abschätzung“).
lei ob im Uebrigen Guts- oder, wie üblich, Parcellarkataster, Werth- oder, wie
ens, Ertragskataster besteht. Die Gewerbesteuer hat sich wenigstens überwiegend
dings nach dem System von Gewerbegattungs-, Orts-, Betriebsumfangs-Classen

Das Hauptziel ist, nicht sowohl, die Erträge in ihrer absoluten Höhe wirklich richtig zu ermitteln, als auf diese Weise eine gewisse Gleichmässigkeit der Behandlung der einzelnen Steuerobjecte jeder Steuerart zu verbürgen.¹⁸⁾ Das wird auch einzeln erreicht, wenigstens liegen die Fehler in ein und derselben Richtung, wenn z. B. die Type nicht richtig gewählt oder in eine falsche Classe gesetzt ist. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen wird bei der Classification, der Typenbestimmung, der Classirung u. s. w. dient dazu, das Operat möglichst richtig zu gestalten. Steuercommissionen aus sachverständigen und ortskundigen Personen, besonders aus den Behörden und Vertretungskörpern der Provinzen, Kreise und Gemeinden und aus den Kreisen der Interessenten werden bei der Herstellung des Katasterwerks als mit beratender und auch, vorbehaltlich gewisser Abänderungsrechte höherer Behörden (und Commissionen) als mit entscheidende Instanzen eingerichtet. Jeder einzelne Interessent erhält das Recht, bei den betreffenden Aufnahmen gegenwärtig zu sein und seine Ansätze vorzubringen, und Reclamationsrechte, falls er sich für unbillig theiligt hält. Interessentengruppen, z. B. die Ortsgemeinde, erhalten ähnliche Rechte. Das Princip der Oeffentlichkeit der Katasterarbeiten und der vorläufigen Feststellungen dient weiter zur Controle. Steuercommissionen für eine Anzahl Districte (z. B. für die Provinzen gegenüber, den Kreisen und für mehrere Provinzen zusammen) und höhere Revisions- und Recursbehörden sorgen für die Erhaltung oder Herstellung der Gleichmässigkeit der Katasterarbeiten im ganzen Staatsgebiete.

Die Praxis hat hier, besonders in den modernen Grundsteuerkatastern und zum Theil auch in den Gewerbesteuerkatastern, zur Lösung ihrer Aufgaben eine grosse Summe von Arbeit und Scharfsinn aufgewandt. Wenn trotzdem namentlich bei den p

entwickelt (französ. Patentsteuer, süddeutsche Gewerbesteuern, in Hauptpunkten die preussische). Als Beispiele der ländlichen Gebäudeclassensteuer kann die reichliche von 1820 und die zweite Form der preuss. Gebäudesteuer v. 1861 dienen.

¹⁸⁾ Wie dies die Gesetze wohl ausdrücklich ausgesprochen. So lautet in der „Anweis. f. d. Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften“ im Anschluss an das preuss. Ges. v. 21. Mai 1861 betr. anderweitige Lagerung der Grundsteuer: „Zweck des Verfahrens ist die Ermittlung des Reinertrags der pflichtigen Grundeigenthums: . . . in verhältnissmässiger Gleichmässigkeit nach die Grundsteuerhauptsummen für die Provinzen . . . u. innerhalb derselben die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen bezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, nächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften bewirken zu können“: die folgerichtige Anwendung des Reparatursystems.

nten beiden Steuern auch selbst in Betreff des speciell ins Auge gefassten Ziels, der wenigstens relativ gleichmässigen Belastung der einzelnen Steuerobjecte jeder Steuer, kaum auch nur die Zeit der Katasterarbeit selbst, geschweige für die spätere Zeit, etwas leidlich Vollkommenes erreicht ist, so liegt die Schuld nicht an der falschen Methode oder der ungenügenden Ausführung, sondern an der ausserordentlichen Schwierigkeit der Aufgabe.

Diese Schwierigkeit lässt sich indessen gerade bei der Grund- und Gewerbesteuer, wo sie sich am Meisten fühlbar macht, durch Benutzung des Repartitionsprinzips den steuerpflichtigen Individuen gegenüber etwas überwinden, wie im folgenden § dargestellt wird.

C. — §. 555. Feststellung der Steuersätze.

1) Für diese Aufgabe genügt es im Allgemeinen, soweit es um Einkommen-, allgemeine Vermögen- und Ertragsteuern handelt, auf die Erörterungen in §. 543—545 zu verweisen.

a) Besteht Quotitätsbesteuerung, so werden die gesetzlichen Steuersätze derselben, bez. diejenigen gewisser Steuerstufen oder Steuerclassen, einfach nach den ermittelten Thatsachen auf die Steuerobjecte gelegt und den Steuersubjecten zur Zahlung vorgeschrieben.

b) Bei Repartitionsbesteuerung complicirt sich diese Aufgabe, weil nun erst die individuellen Steuersätze für jedes Steuerobject und Steuersubject mittelst der Repartition der Steuer auf die zu belastenden Steuerobjecte festzustellen sind. Aber gerade bei dieser Methode ergibt sich die Möglichkeit, jene im vorherigen § nachgewiesenen Mängel der Ertragsteuern, besonders der Grund- und Gewerbe-, dann der ländlichen und kleinstädtischen Grund- (Classen-)steuer, auch etwa der Steuer auf den Ertrag selbständigen liberalen Berufsunternehmungen (im Unterchied von solchen Berufsdiensten, §. 461) einigermassen zu vermeiden. Dies kann dadurch geschehen, dass man nach dem Kataster im Allgemeinen nur die Quoten der von jedem Steuertheile, bis herab zur Ortsgemeinde, aufzubringenden Summe der Steuer feststellt, bei der individuellen Vertheilung die Ortsquote auf die einzelnen Steuerobjecte, bez. Steuersubjecte gegen Abweichungen von derjenigen Vertheilung und von den einzelnen Steuersätzen gestattet, welche sich bei der genauen Grundvertheilung des Katasters ergeben würden. So wird es möglich, in der gewünschten Weise in die Objectbesteuerung auch ein sub-

jectives Moment einzufügen und dadurch manche Härten ersteren zu mildern. Es lässt sich hierbei namentlich auf individuelle ökonomische Verhältnisse, wie die oben in §. 428 berührt, Rücksicht nehmen. Bei den Grund- und Gewerbesteuern kann für den Ertrag so massgebende, oft geradezu entscheidende Momente die Persönlichkeit des leitenden Wirthschaftssubjects, und können concrete Verhältnisse, wie in der Landwirtschaft die Lage der Grundstücke (Parcellen) eines Wirths zu einander und zum Hof, von dem aus sie bewirtschaftet werden (Thüner-Regeln!) oder wie im Gewerbe die concreten Bezug-, Absatz- technischen Productionsbedingungen u. s. w. eines einzelnen Gewerbebetriebs einige Berücksichtigung finden. Auch der individuellen Verschiedenheit der Verschuldungsverhältnisse des Grundstückbesitzes lässt sich wohl etwas mit Rechnung tragen und damit einer der schwersten Uebelstände der Realbesteuerung (3) vermindern.

Zur Durchführung dieser individuellen Vertheilung einer Summe und zur Feststellung der sich so ergebenden Steuerlast haben wieder locale Steuercommissionen, wie die früher erwähnten, eventuell Ausschüsse von Berufsgenossen zu errichten.

§. 556. — 2) Bei den an einen Productionsbetrieb sich knüpfenden indirecten Verbrauchsteuern handelt es sich regelmässig um feste (Quotitäts-) Steuersätze, zu deren richtige Anlegung auf die Steuerobjecte, in Gemässheit der gewählten Besteuerungsmethode nach dem Rohstoff, Fabrikat u. s. w., die Thatsachen des einzelnen Betriebs in Bezug auf diese Objecte genau zu ermitteln sind. Mit der Lösung dieser Aufgabe ist die Aufgabe der Feststellung der Steuersätze und die Ermittlung der individuellen Steuerschuldigkeiten eines Productionsbetriebs daher im Wesentlichen zugleich erledigt. Das Einzelne richtet sich hier aber in solchem Maasse nach der Natur des Steuerobjectes des Productionsbetriebs, in welchem das Object hergestellt wird, dass sich darüber hier an dieser Stelle nichts Allgemeineres sagen lässt. Die speciellen technischen Productionsprocesse der einzelnen Betriebe

¹⁹⁾ In einigen Puncten ähnliche Vorschläge von Stein, bes. I d. Entw. z. B. II, 48. Es handelt sich aber auch hier wieder um eine allgemeine Verbindung mit der Repartitionsbesteuerung anwendbare Methode. Die Sache ist umgekehrt wie in Frankreich bei der Grundsteuer zu machen, wo nur die Steuersumme u. diejenigen der Departements, Arrondissements u. selbst der Gemeinden nicht oder nur wenig im Anhalt an das Kataster bestimmt, dagegen die Steuerschuldigkeiten der einzelnen Liegenschaften genau nach dem Kataster

mitspielenden chemischen Prozesse z. B. bei der Wein-, Bier-, Branntwein-, Zuckerbereitung, bedingen auch verschiedene Methoden der Ermittlung der Steuerobjecte.

Bei der notorischen Ungleichmässigkeit, mit welcher gewisse Steuern dieser Art, namentlich die Rohstoffbesteuerung, nach der Beschaffenheit der verarbeiteten Stoffe (Rüben bei Zucker!), nach der örtlichen Einrichtung und nach dem Umfang des Betriebs (Gross- und Kleinbetrieb!) auch hier die einzelnen Producenten treffen (§§ 514, 516), liegt aber bei diesen Steuern die Sache ähnlich wie bei den besprochenen Ertragsteuern: die Vernachlässigung des objectiven Moments rächt sich wieder durch die Ungleichmässigkeit der Steuerbelastung. Dies führt zu der Erwägung, ob sich nicht auch hier das Princip der Repartition aushilfsweise anwenden liesse, um solche Ungleichmässigkeit zu vermeiden. Es könnte allenfalls auf die Weise geschehen, dass man nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerobjecte die Steuersätze Gesamt-Steuerschuldigkeiten für eine ganze verbrauchsteuerpflichtige Produktionsbranche (z. B. für die Rübenzuckerproduction, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, und alsdann unter Controle der Steuerbehörde durch Commissionen oder Ausschüsse der Steuerpflichtigen diese Summe auf die einzelnen Betriebe unter Zulassung genau zu prüfender, aber innerhalb gewisser Grenzen sich haltender Abweichungen von der ersten Veranlagung theilte.

Die grösseren Schwierigkeiten und Bedenken gegen ein solches Verfahren bei diesen Steuern im Vergleich mit demselben Verfahren bei den Realsteuern des Ertragsteuersystems sind nicht zu verkennen. Sie liegen namentlich darin, dass bei den Gewerben der sogenannten inneren Verbrauchsteuern nur etwa bei der Bierbrauerei, auch hier bloss theilweise und neuerdings immer weniger, bei anderen in der Regel gar nicht von einem local beschränkten Productionsgebiet und Absatzmarkt die Rede ist. Man kann daher nur in geringem Maasse neben der Gesamtschuldigkeit des ganzen Staatsgebiets provincielle und noch niedriger locale Gesamtsteuerquoten bilden, sondern müsste die Steuerlastsumme gleich auf die individuellen Betriebe direct vertheilen. Das ist misslicher und schwieriger, besonders da, wo es sich um eine sehr grosse Anzahl sehr weit über das ganze Gebiet verstreuter Betriebe handelt, wie bei der Bierbrauerei meist, bei

der Branntweinbrennerei wenigstens nach den deutschen (im Unterschied z. B. von den englischen) Productionsverhältnissen. Dagegen würde bei der Rübenzuckerproduction und Besteuerung ein solches Vorgehen schon eher ausführbar sein.

Die Vortheile eines derartigen Repartitionsverfahrens sind auch hier die nemlichen wie überhaupt bei der Steuerrepartition (§. 544, 545). Namentlich würde hier wohl, wenn eine bestimmte Summe aufgebracht werden muss, die Concurrenz der Producenten zu einer gleichmässigeren Belastung der einzelnen einführen. Gerade in diesen Gewerben verfolgt man die Lage und Leistungen jeder einzelnen Unternehmung sehr genau, der Concurrenz willen und würde im Besitz mancher Thatbestände sein oder leicht kommen, auf Grund deren man eine solche Ausgleichung vornehmen kann. Wesentliche Bedenken dieser Bestimmung (§. 514) liessen sich so vermindern. Der Einwand, dass dadurch dem einzelnen Producenten die besonderen Vortheile aus seiner besseren technischen Leistung und der daraus hervorgehenden theilweisen „Abwälzung“ der Steuer, auch zum Schaden des öffentlichen, auf diese Weise prämiirten Fortschritts, entzogen werden ist nicht durchschlagend. Denn dieser Vortheil wird nur aus dem Zweck eines an sich mangelhaften, ungleichmässigen Steuerverfahrens erzielt und ist nicht so unbedingt als ein wirklich persönliches ökonomisches Verdienst des Producenten anzuerkennen (§. 514).

II. — §. 557. Die Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung der Steuerschuldigkeiten bei den Steuern auf einzelne wechselnde Thatsachen und Handlungen (im Sinne des §. 549), daher namentlich bei den meisten Verbrauchssteuern, bei den Steuern auf Coniunctur-, Spielgewinn- und Erbschaft und besonders bei denjenigen Verbrauchsteuern, welche sich wie Zölle und Thorsteuern, an den Umlauf der Waaren anknüpfen (§. 492, bes. S. 498 sub c).

Bei diesen Steuern allen gestaltet sich die Aufgabe der Steuerverwaltung schon deshalb wesentlich anders und in diesen Punkten schwieriger, als bei den im Vorausgehenden besprochenen „Steuern auf den berufsmässigen Erwerb und den Besitz“. Zuvörderst schon die Ermittlung der Thatsachen, von denen die Steuerpflicht eines Subjects überhaupt erst abhängt, erfordert andere und umfassendere Vorkehrungen. Die Festsetzung der Steuerpflicht an und für sich macht bei den besprochenen Steuern nicht so grosse Mühe, weil diese Pflicht von selbst der

digen oder verhältnissmässig leicht zu ermittelnden, fest stehenden oder jedenfalls längere Zeit gleichbleibenden Thatsachen des Erbs und Besitzes abhängt. Diese Thatsachen lassen sich auch leicht der Beobachtung entziehen. Die schwierigere Aufgabe bei diesen Steuern, nach erfolgter Constatirung steuerpflichtiger Objecte und Objecte den Umfang der Steuerpflicht und demnach Grösse der individuellen Steuerschuldigkeit festzustellen. Die darauf bezüglichen Thatsachen sind hier zu ermitteln das eben ist das schwierige Problem, so z. B. auch bei vorhin besprochenen, an den Productionsbetrieb sich anknüpfenden Verbrauchsteuern.

Bei den Steuern, von welchen jetzt zu handeln ist, bietet umgekehrt die Ermittlung des Umfangs der Steuerpflicht, wenn schon die letztere selbst constatirt ist, geringere Mühe, besonders bei den Verkehrssteuern, Zöllen, Thorsteuern. Hier handelt es sich meistens nur um einfache Messungs- und ähnliche, dann Rechnungsoperationen, um die individuellen Steuerschuldigen nach Massgabe der ermittelten Thatsachen in Bezug auf Umfang der Steuerobjecte und nach den gesetzlichen Steuern festzustellen. Dagegen dreht sich Alles darum, diejenigen steuerpflichtigen Thatsachen und Handlungen selbst sicher zu ermitteln, die hier das Steuerobject bilden und von deren Eintritt die Vornahme überhaupt die Steuerpflichtigkeit, daher auch der Character einer bestimmten Person als Steuersubject in diesem bestimmten Fall, erst abhängt. In Betreff des Umfangs der Steuerpflicht muss nur zugleich bei der Constatirung der letzteren selbst die nöthige Vorkehrung getroffen werden, um einzelne Steuerobjecte (z. B. bei der Verzollung von Waaren) nicht zu übersehen oder sich über ihre Menge und Art nicht zu täuschen und so Hinterziehungen von Steuer zu verhüten. Auch hierbei kommt aber doch zunächst Alles darauf an, den Fall der Steuerpflicht an und für sich zu constatiren. Das ist das Primäre, das Weitere steht in zweiter Linie.

So erklärt sich, dass das Verfahren zur Ermittlung der steuerpflichtigen Thatsachen, deren Eintritt die Steuerpflicht erst bedingt, bei dieser zweiten Kategorie von Steuern ein wesentlich verschiedenes, verglichen mit dem Verfahren bei der ersten Kategorie, sein muss; ferner, dass der Schwerpunkt der administrativen Aufgabe hier in der Constatirung der Steuerobjecte liegt, wovon daher auch zuerst, vor den Steuersubjecten, zu

handeln ist. Das Einzelne specialisirt sich wieder *manchmal* in den Arten der hierher gehörigen Steuern und den einzelnen *Sachen*. So sind auch hier in der allgemeinen Steuerlehre schon *an* dem Eingang dieses §. genannten Kategorieen zu unterscheiden. In den vielen speciellen Einrichtungen liegt doch bei manchen *noch* auch wieder ein gemeinsames Princip, ein Schema zu Grunde, das zum richtigen Verständniss der Aufgabe der Steuerverwaltung erkannt und hier mit aufgedeckt werden muss.

A. — §. 558. Die Ermittlung der Steuerobjecte:

1) Bei den Verkehrsteuern bietet meistens das *Hilfen* zu diesem Zwecke: theils das öffentliche (gerichtliche) Eintragungswesen, theils die Mitwirkung der Gerichte bei der Regelung von Privatrechtsverhältnissen, theils die gesetzliche Vorschrift der Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Urkunden über steuerpflichtige Rechtsgeschäfte.²¹⁾

Die Gerichte oder Registerbehörden u. s. w. werden *bei* Amtswegen verpflichtet, für die zu ihrer Kenntniss *kommen* oder unter ihrer Mitwirkung geordneten Rechtsgeschäfte *den* mit den Finanzgeschäften betrauten Organe die betreffende *zu* erheben oder die Benutzung der vorgeschriebenen Werturtheile vornehmen zu lassen oder, bei vollständiger Trennung *von* Behörden von den fiscalischen Aufgaben, die Geschäfte einer *für* Behörde zum Zweck der Berechnung und Erhebung der *zu* anzumelden. Gewöhnlich findet hier ohnehin schon eine *Gebühr*spflichtigkeit für die Mitwirkung von Behörden statt, woran *sich* zugleich die Verkehrsteuerpflichtigkeit anschliesst. Oder, *in* dem häufigeren Fall, die eine gesetzliche Abgabe stellt eben *nicht* *als* wie fälschlich angenommen zu werden pflegt, eine *Gebühr*. *sondern* zugleich und meist hauptsächlich eine Verkehrsteuer *dar*. *Bei* erfolgt dann gleichzeitig die Ermittlung des Steuerobjectes. Feststellung des dafür rechtlich in Anspruch zu nehmenden *Steuer*subjects und die Berechnung, Vorschreibung und Erhebung *des* *Steuer*betrags. Die Voraussetzung dafür, wann und wieweit eine *Abgabe* *Gebühr* und Steuer sei, ist im 1. Kapitel dieses *Buchs* der Gebührenlehre schon angegeben worden (§. 286 ff., 293).

²⁰⁾ Auch für diese Aufgabe giebt bes. Hock manche *verwandte* *Einrichtungen* *in* Oeff. Abg. §. 32, 33, 20, 25.

²¹⁾ Bei dem engen Zusammenhang zwischen Gebühren u. Verkehrsteuern *ist* der hier vorliegenden Aufgabe schon im 1. Kap. dieses *Bands* *in* der *Lehre* mehrfach zu handeln. S. bes. §. 286 ff., 291—293, 320—324. *In* der *Lehre* *ist* die Frage dort zugleich für die Verkehrsteuer mit erledigt worden.

Die Cautelen für die Durchführung der Steuerpflichtigkeit die Formen der Erhebung (directe Einziehung, Stempel) sind dieselben wie bei den Gebühren und ebenfalls schon dargestellt worden (§. 293, 320 ff.). Zur möglichst sicheren Ermittlung der Steuerobjecte, d. h. der steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte dient die gesetzliche Vorschrift, diese Geschäfte registriren zu lassen, oder sie behördlich (gerichtlich) anmelden, oder sie schriftlich abzufassen und die Urkunden mit dem erforderlichen Stempel zu versehen. Die Androhung fiscieller Strafen, die Bedrohung mit Rechtsnachtheilen, eventuell selbst mit Rechtsungiltigkeit des Geschäfts, die Verpflichtung der öffentlichen Behörden, Notare u. s. w., die Einziehung der gesetzlich bestimmten Abgaben oder die Anbringung der Stempel selbst vorzunehmen, oder ihnen vor Augen kommende stempelpflichtige Schriftstücke auf die Verwendung des Stempels überhaupt und des richtigen Stempels zu prüfen, nur richtig gestempelte Urkunden anzunehmen (in Process u. s. w.), eventuell die Stempelung nachzuholen oder Strafverfolgung der schuldigen Steuerobjecte zu veranlassen und anderes Aehnliche mehr: das sind die zwar nicht immer vollkommen, aber doch im Ganzen einigermaßen ausreichenden Hilfsmittel der Steuerverwaltung zur Ermittlung der Steuerobjecte bei den Verkehrsteuern und zur Sicherung des Finanzinteresses in Bezug auf die Besteuerung der Steuerobjecte nach den gesetzlichen Grundsätzen. Abweichendes Einzelne richtet sich nach der Art der einzelnen Verkehrsteuern.

Die enge Verbindung vieler dieser Steuern mit juristischen Formalien (§. 293) erleichtert demnach die Aufgabe der Steuerverwaltung hier wesentlich. Das leitende Princip für die administrative Ermittlung der Steuerobjecte wird aber dadurch etwas verwickelt. Es ist doch im Grunde das gleiche wie bei dieser ganzen Einziehung von Steuern, von der wir hier handeln (§. 557), nemlich der directer oder indirecter Zwang zur Anmeldung der Steuerobjecte für das Steuerobject behufs Veranlagung zur Steuer, nur dass dieser Zwang hier eventuell implicite in den schon aus sachlichen Gründen gegebenen Vorschriften über das Registerwesen und über die Mitwirkung von Behörden erfolgt. Bei der Stempelpflichtigkeit macht man das Steuerobject zugleich zum Organ der Ermittlung des Steuerobjects und der Steuererhebung, worin ebenfalls implicite ein Anmeldezwang zur Versteuerung der Steuerobjecte liegt: hier freilich mit schwächeren Garantien der Con-

trole, die, ausser in den Bedrohungen mit Strafen und etwa Rechtsnachtheilen, nur in ungenügendem Maasse in der Öffentlichkeit und in der mehr nur zufälligen Kenntnissnahme von der öffentlichen Behörden liegen. Nur das unbedingte Verbot des Registrirungszwangs und womöglich zugleich der Schriftlichkeit steuerpflichtiger Rechtsgeschäfte unter gleichzeitiger Versagung der Rechtsgiltigkeit der nicht registrirten und mündlichen betreffenden Rechtsgeschäfte möchte hier für die sichere Ermittlung der Steuerobjecte grössere, wenn auch niemals ganz ausreichende Garantien gewähren.²²⁾ Es würde dabei auch eine rationelle Beschränkung der Steuerpflichtigkeit auf gewisse leichter controlirbare, namentlich auch auf Rechtsgeschäfte über einen gewissen nicht zu niedrigen Werthbetrag wohl von vorneherein geboten sein oder man könnte wenigstens den Verkehrsteuersatz, wie z. B. bei einem gemässigen kleinen Quittungsstempel, sehr niedrig ansetzen, wodurch den Anreiz zur Hinterziehung von Steuerobjecten vermindern.

§. 559. — 2) Bei der Besteuerung von Conjunctionsgewinnen richtet sich das Verfahren zur Ermittlung der Steuerobjecte nach der Art des betreffenden Gewinns und der Steuer gemäss zu wählenden Steuer (§. 478—481).

a) Dient die Ertrag- und Einkommenbesteuerung zur Ermittlung dieser Gewinne zu treffen, so sind amtliche Nachforschungen neben Declarationen der Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

b) Bei der Benutzung der Verkehrsbesteuerung liegt in dem practisch wichtigsten Falle, wenn es sich namentlich um den beim entgeltlichen Besitzwechsel von Grundeigenthum (und bei anderen u. s. w.) erzielten Gewinn handelt, wieder die entsprechenden einzurichtenden Register oder Grundbücher die genügenden Anhaltspunkte. Es müssen zu dem Zweck namentlich die Erwerb- und Verkaufspreise eingetragen werden, nach deren Differenz dann die Behörde (Grundbuchamt) wieder von Amtswegen die Steuer zu berechnen hat. Dabei ist dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer Werthsteigerung in Folge neuer Kapital-

²²⁾ Man hat öfters als ein Mittel zur Bekämpfung des Differenzgewinns an den Fondsbörsen die Versagung der Klagbarkeit der betreffenden Verträge (z. B. Kaufverträge u. dgl.) befürwortet u. mitunter besteht diese Klagbarkeit auch nicht. In irgend ausreichende Hilfe bietet dies Verfahren erfahrungsgemäss nicht. In dem „codex“ unter den Börsenspielern ist in diesem Punkte eine nicht verlässliche Versicherung dafür, dass auch nicht-klagbare Verträge doch erfüllt werden. In dem Text schätzen darf.

lungen zu gestatten, um eventuell ganz oder theilweise steuer-
zu bleiben. Im Uebrigen fungirt die Verkehrsbesteuerung (ein-
esslich der „Börsensteuern“), wie früher gezeigt wurde, ohnehin
gleich als Besteuerung von Conjunctionengewinnen mit.

c) Bei der Berücksichtigung dieser Gewinne in Erbfällen
sind dieselben Einrichtungen in Betracht, wie bei der Erbschafts-
steuer, nur dass ausserdem noch die Erben zu Aussagen nach bestem
Wissen über die etwaige Conjunctionen-Werthsteigerung von Erb-
schaftsobjecten (besonders Immobilien) zu verpflichten und geeig-
nete amtliche Nachforschungen nach solchen Werthsteigerungen
stellen sind. Bei Immobilien liefern hier die Grundbücher
erforderliche Daten über die Erwerbspreise, neue Taxationen haben
den Jetztwerth zur Zeit des Erbgangs festzustellen.

d) Bei der Baustellenbesteuerung und in ähnlichen Fällen
(§ 81) muss ein mit scharfen Strafandrohungen beim Unterlassen
verbundener Anmeldezwang vorgeschrieben werden: für den
Besitzer der Baustelle und für denjenigen, welcher eine speci-
fische Aenderung in der Benutzung seiner Grundstücke vornimmt.
Amtliche Nachforschungen haben zur Ergänzung daneben zu treten.
In dem Muster der Grundsteuer und etwa der an den Tabak-
steuer anknüpfenden Formen der Tabakbesteuerung wird Einzelnes
eingeführt werden können.

3) Die Steuerobjecte bei Spielgewinnen ermittelt und trifft
am Einfachsten, — unter der statthaften Voraussetzung, dass
das Spiel einer öffentlichen Controle und Concession unterliegt,
wenn verboten ist, — in der Art, dass der Spielhalter („Schuld-
ner“) zur Anmeldung der betreffenden Steuerobjecte verpflichtet
ist, gleich bei ihm, also an der Ertragsquelle, die Steuer
entrichtet werden wird.

4) Zur Ermittlung der Steuerobjecte der Erbschaftssteuern
ist zunächst der (übliche) Anmeldezwang für alle Erben oder
Legatäre; ferner in Ergänzung dazu die Verpflichtung der Standes-
ämter, der Erbschaftssteuerbehörde regelmässige Nachricht von
Todesfällen zu geben. Die auch sonst in mancher Hinsicht
empfehlenswerthe Vorschrift, dass über alle Erbschaften ein amt-
liches (gerichtliches) Erbeslegitimationsverfahren ex officio
angewandt werden muss, hilft weitere Schwierigkeiten in der Ermittlung
der Steuerobjecte zu beseitigen. Wenn, wie es principiell und steuer-
technisch passend erscheint, die kleinen Erbschaften, bez. Erb-
theile und Legate unter einer gewissen Höhe steuerfrei sind,

vermindert sich auch die Zahl der zu controlirenden Erbschaften wesentlich. In Verbindung mit der Constatirung der Steuerpflicht muss hier sodann der Umfang oder Werth derselben ermittelt werden, in welcher Hinsicht neben den zu fordernden Antheilen der Steuersubjecte (bez. der Verwalter der Erbschaftsmasse) auch andere Taxationen stattfinden müssen.

§. 560. — 5) Von den Verbrauchsteuern, welche sich an den Umlauf von Waaren anknüpfen, sind die Grenzzölle die wichtigsten und hier vornemlich ins Auge zu fassen. Die Einrichtungsarten zur Ermittlung der Steuerobjecte bei den städtischen Verbrauchsteuern sind mutatis mutandis dieselben wie bei den Zöllen. Abweichungen, welche theils durch die verschiedenen Verhältnisse der zu controlirenden Oertlichkeiten, theils durch die verschiedene Art (meist landwirthschaftliche und gewisse gewerbliche Erzeugnisse des gewöhnlichen Marktverkehrs, eventuell Brenn- und Materialen, dann Getränke, Wein, Branntwein, Bier u. s. w.) durch die verschiedene Transport- und Verpackungsweise und durch die verschiedenen Verhältnisse der Artikel veranlasst werden. Die sonstigen Steuern in Verbindung mit dem Umlauf der Waaren (§. 492) sind zu selten, um besonders berücksichtigt werden zu müssen. Gewisse Erzeugnisse bei ihnen sind aber ähnlich wie beim Versand ausländischer Waaren.

Zur Ermittlung der Steuerobjecte bei Zöllen u. s. w. dient zunächst und hauptsächlich ein Anmeldezwang für die Waarenführer, in Folge dessen die letzteren mit dem Eintritt des steuerbaren Moments²³⁾, d. h. der Ueberschreitung der Grenzzolllinie (der „Verzehrungssteuerlinie“ bei städtischen Thoraccisen) verpflichtet sind, sich selbst und die von ihnen geführten Waaren bei der betreffenden Steuerbehörde behufs Vornahme des „Anmelde-Acts“, d. h. der Verzollung (eventuell behufs Einleitung der Zollverfahren, welche zur Sicherung der Verzollung dienen) zu unterwerfen. Diesem Zwang entspricht das Recht der Steuerorgane, die erforderlichen Controlen zur Sicherstellung dieser Anmeldungen zu verlangen und Jedermann zu nöthigen, sich den getroffenen Anordnungen zu unterwerfen. Zu diesem Behufe erfolgt die Bildung und

²³⁾ In der Praxis modificirt sich der Eintritt des steuerbaren Moments durch den Ueberschreiten der Zollämter auf inländischem Freihafengebiet oder in Folge von Einfuhr (Deutschland und Oesterreich) auf fremdem Gebiete liegen, wo dann erst die Einfuhr in die zollamtlichen Räume behufs Verladung in die ins Inland abgehenden Fahrzeuge (Eisenbahnwagen) jenen Act bildet u. zu diesem Behufe die Anmeldung erfolgen muss. — Im Text mehrfach Anlehnung an Hock, 88. Abg. §. 23. 1. Aufl. II. §. 458—460.

achung einer „Grenzzolllinie“ und eines Grenzgebietes (ähnlich bei den Thoraccisen: einer Verzehrungssteuer, woran sich die Vorschrift knüpft, nur die öffentlichen Wege oder selbst nur gewisse Wege darunter oder letztere stets nur für gewisse Waaren zum Transport zu benutzen. Die Zeit (Tageszeit) des Transports wird wohl beschränkt. Die Waarenführer haben in bestimmter Weise „Steuerzeugen“ oder „Waarenklärungen“ über die Objecte (Art, Menge, eventuell Herkunft, Bestimmungsort u. s. w.) ihres Transports zu machen. Diese Ansagen umfassen im Princip auch die steuerpflichtigen Objecte, um eine Controle zu ermöglichen. Steuerbeamten haben das Recht, bez. die Pflicht, die gemachten Angaben über Art und Menge der Waaren auf ihre Richtigkeit zu prüfen mittelst eigener Untersuchung des Transports („Reviere“) und über die weiteren, für die Besteuerung eventuell in Betracht kommenden Thatsachen (Herkunft, directe, indirecte Einbeziehung heimischer, fremder Fahrzeuge, Schiffe u. s. w., „Differentialtarifen“, wo sich der Zollsatz nach solchen Umständen verschieden gestaltet, — auch über den „steuerpflichtigen Werth“ der Waaren bei Werthzöllen) die urkundlichen Belege zu verlangen.

§. 561. Dies sind die ziemlich allgemein und gleichmässig bestehenden Haupteinrichtungen zur Ermittlung der Steuerobjecte. Im Anschluss daran finden sich theils zur Erleichterung des Verkehrs und zur Vereinfachung des „Zollverkehrs“ zugleich auch im Interesse der Steuerverwaltung, theils noch grösseren Sicherung der gesetzlichen Besteuerung einige weitere hier kurz zu erwähnende Einrichtungen. Denselben bestehen öfters grössere zeitliche und örtliche Veränderungen als in den geschilderten nach der ganzen Gestaltung des Zollwesens, namentlich nach der grösseren oder kleineren Höhe der Zollsätze, nach der Beschaffenheit der Zollverhältnisse und der davon mit abhängigen Gefahr des Schmuggels, nach dem Zweck des Zolls (Finanz- oder Schutzzoll), nach der Integrität der Bevölkerung, der Geschäftskreise, des Beamtenthums, endlich auch nach der mehr bürokratischen Weitläufigkeit und Unwirtschaftlichkeit oder der den Verkehrsbedürfnissen sich mehr anpassenden („kaufmännischen“) Gestaltung der ganzen Steuer- und Zollverwaltung. Es ist klar, dass hier zwischen den Bedürfnissen des Verkehrs und der Zollverwaltung selbst einer-

seits und den Anforderungen, welche im Interesse einer sicherer Ermittlung der Steuerobjecte zu stellen sind, andere Conflicte bestehen, welche nur durch Compromisse ausgeglichen werden können.

a) Zur Erleichterung des Verkehrs und zur Vereinfachung des Zollverfahrens dient ausser der früher schon besprochenen Stellung specifischer, namentlich Gewichtszollsätze und der Werthzollsätze und gleichmässiger Sätze statt der Quantitätszollsätze (§. 547):

α) die Anwendung der Gewichtssätze in der Form der sogen. Bruttoverzollung oder der Nettoverzollung auf gewisse meist im Verordnungswege zu bestimmenden Taras, welche vom Bruttogewicht zur Ermittlung des zollpflichtigen Nettogewichts abgehen. Man hält sich hier an die üblichen Verpackungsarten der Waaren und bestimmt bei der Bruttoverzollung danach mit die Zollsätze, bei der genannten Nettoverzollung die Tara. Dabei ist es natürlich nothwendig, geeignete Vorkehrungen gegen die Benutzung einer dem Steuerpflichtigen zu gunsten Bemessung des Gewichts der Verpackung zu treffen und Vorkehrungen in letzterer durch Aenderung der Bruttozollsätze oder die Tara zu begegnen. Die zeitraubende und kostspielige Verpackung und Wiederverpackung der Waaren wird so vermieden. Ein Controlrecht der Verwaltung, sich vom wirklichen Inhalt der Colli's u. s. w. im Falle von Misstrauen in die Waarenverkäufer zu überzeugen, muss freilich gewahrt bleiben.

β) Die unbedingte Verpflichtung, die Waaren gleich an der Grenze zu verzollen, widerspricht vielfach dem berechtigten Verkehrsinteresse, vertheuert direct und indirect dem Waarenbesitzer. Eigenthümer den Bezug und ist auch durch das Finanzinteresse nicht geboten. Daher ist ein Verfahren erdacht, mittelst dessen die Waaren vorläufig unverzollt bis zur Erreichung ihres Bestimmungsorts bleiben, an welchem alsdann die letzten zollamtlichen Manipulationen zur Ermittlung der Steuerobjecte und der Steuerschuldigkeit erfolgen. Dies setzt besondere Zollämter auch im Binnenlande, namentlich in gränznahen Städten, woraus: sogen. innere oder Binnenzollämter neben den Grenz- oder Aussenzollämtern. Das betreffende Verfahren ist das sogen. „Begleitscheinverfahren“, durch welches die Identität der unter Zollverschluss gestellten Steuerobjecte und die Sicherung der Zollzahlung verbürgt wird. Es besteht vornehmlich

einfuhrzollpflichtige Importartikel, dann für ausländische, bloss Durchfuhr kommende. Auch bei inneren Verbrauchsteuern mt es zur Controle transportirter Steuerobjecte vor, z. B. bei l auf dem Wege von der Mühle in die Stadt oder bei Malz, ches aus der Mühle in die Brauerei geht oder bei Wein, der Händler an den Wirth und Privaten versandt wird.

γ) Zur Erleichterung des Zwischenhandels, eventuell zur schiebung der Verzollung dienen amtliche oder mit unterlichem Verschluss stehende Niederlagen, („Entrepôts“), denen einstweilen bis zur Einfuhr für den inländischen Consum bis zur Wiederausfuhr zollpflichtige Waaren gelagert und den nöthigen technischen Manipulationen unterzogen werden können. Amtliche Controlen stellen die Ermittlung der Steuerobjecte dabei genügend sicher.

b) Zur Verschärfung der Massregeln für die Ermittlung zollpflichtiger Waaren namentlich bei hohen Zöllen (eventuell bei Abzöllen) und grosser Schmuggelgefahr dienen besonders folgende Einrichtungen (wörtlich nach Hock)²⁴): „man errichtet eine innere Zolllinie, die erste controlirende Zolllinie dort, wo der Grenzbezirk des inneren Lande sich scheidet (innere Zolllinie); man versieht die hoch belegten fremden Waaren zum Zeichen der geschehenen Verzollung und die entsprechenden inländischen zum Zeichen der heimischen Erzeugung mit besonderen Stempeln, unterwirft sie denselben Transport- und Aufbewahrungscontrolen auch im Inneren, lässt bei dem Eintritt in die grossen Handelsstädte die Waaren einer Reviere unterziehen, ob sich nicht fremde, unverzollte darunter befinden; die Grenze wird mit Wall und Graben umgeben, die nur an den Puncten, wo sich ein Amt befindet, sich öffnen; man entleert den Grenzbezirk von Einwohnern.“ Begreiflicher Weise sind die ausgedehnte und lästige Controlen nur ausnahmsweise zu rechtfertigen und vollends heute bei der durch die Dampflocotion bewirkten Massenconcentration eines leichter und schneller Bewegung bedürftigen Waarenverkehrs meist gar nicht mehr auszuführen, bei diesem leichter zu controlirenden Verkehr aber auch weniger nothwendig als früher.

Von besonderer Bedeutung für die sichere Ermittlung der Steuerobjecte bei den Zöllen und Thoraccisen sind nur noch, wie bei allen indirecten Verbrauchsteuern, Controlen über die Steuerbeamten, um Bestechlichkeit und Schmuggelbegünstigung

²⁴ Oeff. Abg. S. 125. Weiteres über Controlen unten im 5. Abschnitt, bes. §. 587, 588.

durch dieselben, sowohl in Betreff der Menge als der Art der Waaren, zu verhüten. Dazu dient (nach Hock)²³⁾ „die Vertretung der Steuerorgane, jeden amtlichen Act schriftlich festzusetzen und wichtigere Amtshandlungen nur mehrere vereint oder unter der Leitung eines höheren Beamten vorzunehmen; dann die gegenseitige Uebereinstimmung der Scripturen, die öfteren Nachprüfungen, Ueberprüfungen, Vergleichung der ausgestellten Urkunden mit den Waaren, für welche sie ausgestellt sind“.

Die ausserordentliche Schwierigkeit der Aufgaben der Verwaltung zur Ermittlung der Steuerobjecte ist somit unvermeidbar. Bei den Thoraccisen steigert sie sich für die Verwaltungsaufgabe vielfach noch, weil der Verkehr im Ganzen massenhaft und doch weniger centralisirt ist und die Sperr- und Bewachungs-massregeln wegen ihrer verkehrstörenden, auch die Personellastigenden Wirkungen unvermeidlich mehr beschränkt werden müssen. Mit aus steuertechnischen Rücksichten sind demnach die Thoraccisen vielfach gefallen, wie andererseits die Zollbestimmungen gemildert worden (§. 449).

B. — §. 562. Die Ermittlung der Steuersubjecte.

Nach dem Wesen der ganzen hier besprochenen Kategorie von Steuern „auf einzelne wechselnde Thatsachen und Handlungen“ liegt, wie oben (§. 587) hervorgehoben wurde und wohl durch die Erfahrung Vorausgehende bestätigt wird, die Hauptaufgabe der Verwaltung in der Ermittlung der Steuerobjecte. Ist diese Aufgabe so ergiebt sich, welche Personen überhaupt eventuell Steuerpflichtige in Frage kommen können. Da aber nicht alle Personen aber in einigen der hierher gehörigen Fälle nicht Steuerpflichtige sind, so muss das Steuerrecht genauer bestimmen, wer eigentlich das Steuersubject oder m. a. W. wer der Steuerpflichtige in der Verwaltung für die Zahlung der Steuer verantwortlich und haftbar sein soll. Mitunter kann gerade hier wohl zwischen den eigentlichen Steuersubjecten und anderen, neben ihnen vorkommenden Steuerhaftenden unterschieden werden.

Für die Bestimmung dieser Personen sind theils principielle Erwägungen hinsichtlich der richtigen Vertheilung der Steuerlast, theils steuertechnische Rücksichten bezüglich der Sicherung der Steuer und der leichteren Erhebung in Betracht zu ziehen.

1) In ersterer Hinsicht handelt es sich namentlich bei den Verkehrssteuern darum, diejenigen Personen, dabei bei

²³⁾ Oeff. Abg. S. 125.

tigen Rechtsgeschäften denjenigen Contrahenten zum gesetzlichen Steuerpflichtigen zu erklären, den man wegen seines sich (directen) Steuern rechtlich oder thatsächlich entziehenden „Eintrags“ u. s. w. zum Steuerträger machen will oder folgerichtig machen müsste (§. 470). Doch kann man dies nicht immer einfach bestimmen oder das steuertechnische Interesse nöthigt Abweichungen von der Regel. Oefters (z. B. bei steuerpflichtigen Mieth-, Pachtverträgen) liegt auch kein Grund vor, einen Contrahenten allein zum Steuerträger zu machen, sondern die richtige ist, dass beide zusammen die Steuer tragen. Wenn hier gleichwohl aus steuertechnischen Gründen einen der Contrahenten als gesetzlichen Steuerpflichtigen bestimmt, so sollte es am besten derjenige sein, der im Allgemeinen, daher präsumtiv im concreten Fall meistens, der ökonomisch und social der größere Theil ist. Diese Entscheidung möchte sich auch steuerlich in der Regel empfehlen. Bei Mieth- und Pachtverträgen selbst wohl der Vermiether und Verpachter, bei Immobilien-Verkäufen der Erwerber des Objects u. s. w. Die vertragsmässige Abgabe der Verkehrsteuer (Stempel, Eintragsabgabe, Besitzsteuer) bleibt ohnehin nicht ausgeschlossen und richtet sich nach den für die Steuertüberwälzung massgebenden Verhältnissen. In manchen in der Form des Stempels erhobenen Verkehrsteuern auf die schriftlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte wird steuerliche Rücksicht unvermeidlich vorangestellt werden müssen, indem das Gesetz denjenigen zum Steuerpflichtigen erklärt, welcher am Sichersten und Leichtesten zu erfassen ist, z. B. denjenigen, welcher sich einer Urkunde als Beweismittel für einen Anspruch gegen einen Dritten oder für die Erfüllung einer Verpflichtung bedient, welcher die Urkunde in Besitz hat u. s. w.: so erscheint bei Schuldscheinen der Gläubiger, bei Verpfändungen der Zahlungspflichtige als das richtige gesetzliche Steuersubject, nicht, wie üblich, der Aussteller des Schuldscheins, sondern freilich die Steuer durch Ueberwälzung leicht zugeschoben werden wird. Nur bei Inhaber- und ohne Cessionsinstrument übergebenen Schuldscheinen wird der Aussteller zum Steuersubject zu sein. In manchen Fällen kann man auch das speciell rechtliche Object, auf welches sich ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft oder eine darüber ausgestellte stempelpflichtige Urkunde bezieht, für die Steuer, ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter an demselben, mit haftbar machen, ähnlich wie dies bei Verbrauch-

steuern vorkommt, so namentlich bei Geschäften in Bezug auf Immobilien. Hier empfiehlt sich, als gesetzliches Steuerobject den Eigenthümer, in dessen Eigenthum das Object vorliegt oder übergeht, zu bestimmen.

Man ersieht aus dem Gesagten, dass hier ein Gebiet von vermeidlicher Casuistik vorliegt, welches wiederum die Theorie noch gar nicht bearbeitet, die Praxis in den Bestimmungen über die Steuersubjecte ziemlich willkürlich geregelt hat.

2) Bei Coniunctur- und Spielgewinn und bei dem Erwerb aus Erbschaft ist der richtige Steuerträger der Gewinner und der Erwerber. Die Bestimmung des gesetzlichen Steuerobjectes, eventuell des für letzteres Steuerhaftenden, wird aber vorzugsweise mit nach steuertechnischen Rücksichten erfolgen müssen. Bei Steuern auf den Coniuncturengewinn richtet sie sich mit Rücksicht auf die Art der zu diesem Zweck benutzten Steuer (§. 478 ff.). Bei der Realisirung eines solchen Gewinns durch ein Verkaufsgeschäft ist z. B. der Erwerber und das Object (Grundstück u. s. w.) für die Steuerpflichtig erklärt werden, mit dem unbedingten Recht des Erwerbers den Betrag der Steuer am Kaufpreis zu kürzen. Bei der Besteuerung des Spielgewinns ist natürlich der Eigenthümer das Steuersubject, der Spielgewinn wird, wie schon bemerkt, gleich bei seiner Realisirung dem betreffenden Steuerabzug unterzogen und der Spielschreiber daher zunächst zum Steuersubject gemacht, aber mit dem Recht (und der Pflicht eventuell), den Abzug zu machen. Bei der Erbschaftssteuer werden die Bestimmungen über die Steuerpflicht in Verbindung mit dem Formalismus des Erbrechts selbst zu berücksichtigen sein. Man könnte wohl die Erbschaftsmasse selbst für steuerpflichtig und der Verwaltung haftbar erklären, es bedürfte etwaigen weiteren Bestimmung, die Vertheilung der Erbschaft und Legate vor erfolgter Zahlung oder Sicherstellung der Steuer für unzulässig, selbst für ungiltig zu erklären und betreffend die Steuerpflichtungen den antretenden Erben, den Verwaltern der Erbschaft, den Testamentsexecutoren u. s. w. aufzulegen. Dies würde auch die Einziehung der Steuer. Die die Erbschaft antretenden Erben würden dabei solidarisch für die Steuer, auch für die Steuern der Legatäre, haften. Werden die Erben oder Legatäre, die gesetzlichen Steuerträger, auch unmittelbar als solche zum Steuersubject gemacht und einem betreffenden Anmeldegesetz unterstellt, so kann eine Haftung des betreffenden Vermögens in

einzelnen darin enthaltenen Sachgüter, welche an jeden Einzelnen zugegangen sind, daneben ausgesprochen werden.

3) Bei den Grenzzöllen und Thoraccisen und in den übrigen Fällen von Steuern auf im Transport befindliche Waaren sind die rechtlichen Steuersubjecte aus steuertechnischen Zweckmässigkeitsgründen wohl in der Regel zunächst nicht die Eigenthümer, sondern die Waaren- oder Frachtführer.²⁶⁾ In Verbindung mit diesen kommt die Steuerverwaltung unmittelbar allein in die Handlung, sie unterliegen dem Anmeldezwang für die Steuerobjecte (§. 560), die Ermittlung der Eigenthümer entzieht sich der Steuerverwaltung oder macht unverhältnissmässige Schwierigkeiten. Der Frachtführer und Eigenthümer der Waaren regelt sich die Tragung der Steuer durch die Frachtverträge einfach, mittelst Zuschüssen an die Frachtführer zur Auslage der Steuer u. s. w. Gerade bei diesem Sachverhalt ist aber eine Haftung der Steuerobjecte selbst, ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter erforderlich, zur Sicherung der Besteuerung nothwendig.²⁷⁾

Ausnahmsweise kann indessen mitunter auch der Waaren-Eigenthümer zum Steuersubject gemacht werden, so namentlich beim Begleitscheinverfahren (§. 561), mittelst dessen die Waaren in die Hände des Eigenthümers unter genügender Sicherung der Besteuerung geleitet werden. Manche weitere Verordnungen ergeben sich hier wie bei den verwandten Fällen der Steuerpflicht für die Objecte innerer Verbrauchsteuern (B. bei der Tabak-Gewichtsteuer) aus der Natur der einzelnen Steuern und aus den Zweckmässigkeitsgesichtspuncten, welche danach der Einrichtung der Steuerverwaltung für sie zu treffen sind. —

Ueber die Ermittlung der Steuersätze ist kaum mehr etwas zu den früheren Erörterungen über die Feststellung der Steuerobjecte (§. 546 — 548) hinzuzufügen. Nach erfolgter Ermittlung der Steuerobjecte und Steuersubjecte ergibt sich die Feststellung der tarifmässigen Steuersatz entsprechenden individuellen Steuerpflichtigkeit als eine blosser Rechnungsoperation. Diese kann schon bei den complicirten Tarifen der Verkehrssteuern, auch bei den Zollsystemen eine ziemlich verwickelte Sache werden, so dass etwa ein eigenes geübtes Rechnungspersonal zur Ausführung erforderlich wird.

²⁶⁾ Vgl. Hock, öff. Abg. S. 127. Deutscher Vereinszolltar. v. 1. Juli 1869 §. 13: verpflichtet ist dem Staate der, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (rechtlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstands ist.

²⁷⁾ Vereinszollges. v. 1869 §. 14.

4. Abschnitt.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung.

II. Die Ausführung der Besteuerung.

B. Die Erhebung der Steuern.

§. 563. Einleitung.

Hinsichtlich der Erhebung der Steuern (speciell der Steuern) handelt es sich vornemlich um zwei Reihen von Fragen: einmal, wer soll die Erhebung besorgen oder die Frage nach den Erhebungsorganen, und sodann, wie soll die Erhebung gerichtet werden? Wie gewöhnlich hängen diese Fragen eng zusammen, so dass öfters die Entscheidung der einen derjenigen der anderen präjudicirt. Sie sind ferner nicht durchaus allgemein, sondern meistens nur historisch und relativ zu beantworten, wobei sich aber auch im letzteren Falle massgebenden Bedingungen wohl theoretisch feststellen lassen. Richtet sich aber auch wieder in Betreff der Erhebungsorgane der Einrichtung der Erhebung nach dem steuertechnischen Charakter der verschiedenen Steuergattungen und jeder einzelnen Steuer. Den Einfluss dieses Moments ist im Folgenden die Aufmerksamkeit besonders mit zu richten. Doch ist in dieser Beziehung im Hauptabschnitt vom Steuersystem und in den drei vorausgehenden Abschnitten von der Steuerverwaltung schon Manches erwähnt worden, namentlich in Betreff der Erhebungsart, worauf jetzt noch mehr zurückzukommen ist. Die Fragen von der directen und indirecten Besteuerung, vom Monopol als Steuerform sind ebenfalls auch zugleich Fragen von der Einrichtung oder der Art der Erhebung der Steuern. Auch dafür ist vornemlich mit auf Früheres zu verweisen.

I. Die Erhebungsorgane der Steuern.

Deren können im Wesentlichen dreierlei unterschieden werden, wonach man auch wohl von drei „Erhebungssystemen“ spricht: die Erhebung durch Steuerpächter oder durch Vermittlung der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden oder durch Staatsorgane (Staatsbehörden, Beamte) selbst: die sogen. Eigen- oder Selbsterhebung oder Staatserhebung. Die Steuerpacht hat in der antiken Welt stark geherrscht, ist von Neuem mit der Entwicklung der Besteuerung in den Zeiten des Uebergangs vom Mittelalter zur Neuzeit, besonders

zum französischen Revolutionszeitalter, in manchen Ländern edehnt angewandt, dann aber mehr und mehr, wenn auch völlig durch die Eigenverwaltung verdrängt, namentlich auf geordnete Gebiete der Besteuerung (und des Gebührenwesens)ränkt worden. Die Benutzung der Selbstverwaltungskörper Organen für die Erhebung der Staatssteuern zeigt keine so iche Entwicklungstendenz und mehr Verschiedenheiten von l zu Land und nach Steuerarten. Bei den indirecten Steuern ie nur in gewissen Fällen, wie bei Thorsteuern und allenfalls Steuern im Anschluss an locale Productionsbetriebe, nicht bei n anwendbar, bei den directen Steuern kommt sie nicht selten vor. A. — §. 564. Die Steuerpacht.¹⁾

Das Urtheil über sie fällt nothwendig nach folgenden Umständen hieden aus, kann daher kein absolutes, sondern nur ein orisch relatives sein. In Betracht kommt nemlich einmal ganze Entwicklungsstufe des Staats-, Cultur- und thschaftslebens, besonders die erreichte Entwicklung der tsthätigkeit und damit zusammenhängend der Staats- valtung und des Beamtenthums überhaupt. Sodann n unterscheiden, ob es sich um ein umfassendes System Steuerpacht, eine allgemeine Verpachtung aller Steuern doch ganzer grosser Kategorieen, z. B. der Zölle, der sen, der directen Steuern (sogen. Generalpacht in diesem e) — oder aber um die Verpachtung gewisser einzelner ern von mehr untergeordneter Bedeutung (Specialpacht in em Sinne) handelt.

Es lassen sich zwar auch ganz allgemeine Gründe für wider aufstellen, dieselben haben aber nach den eben er- iten Umständen eine verschiedene Bedeutung und wollen da- trotz ihres richtigen Kernes nicht soviel besagen, wie man s gemeint hat.

So hat man auch in dieser Frage mitunter mit dem in dieser emeinheit unbewiesenen und unbeweisbaren Satze für die Pacht

¹⁾ Rau I, §. 288, gegen Pacht, ebenso v. Malchus I, §. 79, Murhard, Besteu. ff. Jacob. II, §. 1258 mehr unterscheidend, ebenso M'Culloch, taxat. p. 30, arieu. I, 102, Hock, öff. Abg. S. 62. Ueber Frühere Manches bei Malchus. nnenfels, Grunds. III, 125 ff. (6. A.), sehr ausführlich. Er meint schon (S. 140): Vortheile, die man sich von den Pachtungen verheisst, sind entweder keine Vor- oder können auch bei der eigenen Behebung des Staats erhalten werden.“ Die ung sei die Erhebungsart, welche dem Staate am Theuersten komme und den thanen am Beschwerlichsten falle, S. 126. Gegner sind auch Montesquieu und ith gewesen. Die histor.-relative Auffassung fehlt zwar nicht immer ganz, tritt doch zu sehr zurück, auch bei Rau und Hock.

plädirt, dass dieselbe „naturgemäss“ die Vortheile der Betriebsamkeit für sich habe. Der Pächter könne dabei seinem Gewerbsgewinn, der ihm freilich werden müsse, dem Staate mehr zahlen, als dieser aus der Eigenverwaltung. Indessen hier wird über die principiellen Bedenken hinsichtlich solchen privaten Gewinnbezugs bei der Besteuerung und fast unvermeidlichen Uebelstände der Steuerpacht nur um finanziellen Vortheils Willen hinweg gegangen. Um wird das Problematische dieses Vortheils und der Umstände sehen, dass der Vorzug der Pacht eben selbst wieder von rischen Bedingungen abhängt.

Der Gewinn des Pächters einschliesslich der von letzteren bestreitenden Verwaltungs- und Erhebungskosten entspricht dem Erhebungskostenaufwand bei der Eigenverwaltung kann möglicher Weise kleiner sein als dieser. Aber immer etwas Andres, ob die Erhebungskosten in den Kosten rationellen Gehaltssystems für Steuerbeamte oder wenigstens in einem solchen Gewerbsgewinn des Pächters bestehen. Die politische, socialpolitische und ethische Auffassung ergibt hier immerhin ein Unterschied, und kaum in einem Zeitalter in einer Staatsverfassung zu Gunsten der Pacht. Gleichwohl letztere unvermeidlich sein oder den Vorzug verdienen, aber ihre Verbindung mit solchen privatwirthschaftlichen Gewinnen immerhin noch ein Uebelstand. Dazu kommt der regelmässige Sprung wenigstens eines Theils des Pachtgewinnes: dieser ergibt sich eben mit aus den bedenklichen Verhältnissen, die fast nothwendig mit der Pacht verbunden sind. Die Pächter wenigstens bei umfassendem Steuerpachtssystem, üben einen besondern Druck aus oder lassen ihn durch ihre Beamten ausüben. Sie nehmen weniger Rücksicht auf die Lage der Steuerpflichtigen und sind denn auch regelmässig besonders verhasst. Das Odium fällt aber dann mit auf die Besteuerung und die Besteuerung. Genügende Abhülfe liegt weder in den Bestimmungen der Pachtverträge, noch in Controlen der Staatsregierung über die Pächter. Denn solche Controlen sind nicht wirksam genug, weil es an dem entsprechenden Verwaltungsapparat fehlt. Wären sie es, so

*) Die Klagen über die römischen Steuer-, Zollpächter z. B. in Italien, u. französ., von denen sich nam. die Generalpächter (ferme) des ancien régime sehr bereicherten, sind sprichwörtlich. Wie Livius einmal sagt: ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum aut liberum nullam esse. Rau, §. 288 Note d. Schmäbliche Zustände auch in der Zeit

s nur, dass der Hauptrechtfertigungsgrund der Pacht, die unge-
 gende Verwaltungsmaschinerie des Staats, nicht mehr vorläge.

Die Annahme eines allgemeinen Vorzugs der Pacht vor der
 enen Verwaltung beruht aber auch auf einer falschen Voraus-
 zung und wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Die Ein-
 htung der Verwaltung kann nicht sehr verschieden sein, mag
 Pächter (Pachtgesellschaft) oder der Staat sie besorgen. Es
 hält sich hier ähnlich wie bei so manchen grossen Aufgaben,
 B. des Verkehrswesens, in Betreff der Streitfrage, ob Staats-, ob
 tiengesellschaftsübernahme und Betrieb, wo doch die ökon-
 sch-technische Natur der Aufgabe im Wesentlichen
 eiche Einrichtungen bedingt, wer immer sie besorge. Bei an-
 nessener Gestaltung der Regie hat sich denn auch die letztere
 ahrungsgemäss der Pacht technisch und ökonomisch ganz ge-
 chsen gezeigt.³⁾ Das führt auf den entscheidenden Haupt-
 met in der Frage.

§. 565. — 1) Ein umfassendes System der Steuer-
 cht ist mitunter, so namentlich in den geschichtlich wichtigsten
 spielen der alten Welt, freilich nur bedingter in der neueren
 bergangszeit vom Mittelalter zum modernen Staat,⁴⁾ der allein

³⁾ In den Niederlanden soll nach de Parieu die Einführung des Verpachtens
 1555 den Ertrag verdoppelt haben. Um 1748 wurde das höchst unbeliebt ge-
 dene Verfahren ohne Nachtheil wieder aufgehoben. Zu Necker's Zeit galt auch
 Frankreich in Bezug auf die ökon.-techn. Seite der Erhebung, die Kosten u. s. w.
 Unterschied zwischen Pacht und Regie gleich Null. Malchus I, 385 sucht aus
 er Vergleichung der von Necker gegebenen Daten über den Aufwand für das
 ebungspersonal und die Zahl des letzteren bei den grossen Generalpachten der
 directen Steuern in Frankreich in der letzten Zeit des ancien régime mit den Daten
 r die Verwaltung wesentl. derselben Steuern während der Restauration in eigener
 ie nachzuweisen, dass der frühere Personalaufwand um $\frac{1}{10}$, der Geldaufwand,
 e den Gewinn der Pächter, um $\frac{1}{6}$ grösser gewesen sei. Natürlich eine nur in
 rissem Umfang zulässige Vergleichung. Der Gewinn der 40 französ. Generalpächter
 d von Necker auf 3 Mill. L., im Durchschn. auf 75,000 L. veranschlagt. Necker,
 l'administr. (1784) I, 72.

⁴⁾ In den griech. Staaten war Pacht ganz allgemein. In Rom bestand sie
 a. für die Zölle u. dgl. indirecte Abgaben. Bei den directen Abgaben in
 Provinzen führte Caesar theils die unmittelbare Abführung der Naturalleistungen
 den Staat (afric. u. sardin. Korn- u. Oellieferungen), th. die Verwandlung in feste
 abgaben ein (Kleinasien), wo die Einbeziehung der Einzelbeträge den Steuer-
 ricten selbst überlassen wurde (Mommsen, röm. Gesch. 6. A. III, 506). — In
 ankreich hat sich das Pachtsystem im 16. Jahrhundert unter Einflüssen floren-
 scher Politiker und Finanzmänner ausgedehnt. Es umfasste übrigens bei Weitem
 ht alle Abgaben. Die fermes générales bezogen sich im 18. Jahrh. auf die Zölle
 dem alten Haupttheil der Monarchie, den „provinces des cinq grosses fermes“, auf
 Tabak- u. Salzregal u. einige kleinere Einkünfte. Nach Necker's Zus.stell. der
 nzös. Einkünfte (I, 35) betrug dieselben 555 Mill. L., wovon auf die fermes
 générales 166 Mill. Unter ihm war aus der Verpachtung mehr eine Gewährsadmini-
 stration geworden. Auch in Spanien bis 1747 Pachtung. Von enormen Gewinnen

sich bietende Nothbehelf in Ermangelung einer geordneten und entwickelten Staatsverwaltungsmaschine. Hier liegt Perioden hindurch eigentlich gar keine Wahl, sondern wenn man eben gewisse Steuerarten und Formen, gewisse indirecte Steuern, directe Abgaben in den Provinzen und dem platten Lande, von der relativ zerstreut lebenden ackerbauden Bevölkerung u. s. w., erheben will, so muss man sich an der Steuerpacht bedienen. Insofern ist dieselbe hier historisch berechtigt, weil sie allein die Aufgabe überhaupt lösen kann. Aber sie erscheint damit auch besten Falls als eine geschichtliche Durchgangsstufe im Entwicklungsprozess der Gemeinwirthschaft, wie so Manches, was der Entwicklung der unmittelbaren Staatsthätigkeit als Hilfsmittel für die Lösung wahrhaft „gemeinwirthschaftlicher“, „öffentlicher“ und immer noch als solcher erkannter Aufgaben vorangegangen ist, — auch die Steuerpacht bietet namentlich das grosse Gebiet des Verkehrswesens in sich bemerkenswerthe Analogieen. Sobald der Staat sich seiner Abgaben wirklich bewusst wird und einigermaßen dazu ökonomisch-technisch sich befähigt fühlt, zieht er die betreffenden Thätigkeiten selbst an sich heran: die Steuerpacht, auch eine Art „delegirte Verwaltung“ (Sax), hat ihre Function erfüllt und wird beseitigt.

Bei der heutigen Entwicklung des Staatsgedankens unter den meisten Culturvölkern kann dann auch von Steuerpacht als einem umfassenden System der Erhebung nicht wohl mehr die Rede sein. Selbst wenn die Gesichtspunkte privatwirthschaftlicher Oekonomie wirklich erheblicher wären, als es jetzt noch zuzugeben ist, werden sie eben nicht entscheiden dürfen. Denn die Erhebung der Steuern gilt mit Recht jetzt selbstverständlich als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, die nur von öffentlichen Körpern, wie den Staaten oder eventuell den Selbstverwaltungskörpern, ausgeübt werden darf. Der Steuerpacht kann man sich dabei nur in einzelnen besonderen Fällen als eines untergeordneten Hilfsmittels bedienen.

dabei, aber mit augenscheinl. Uebertreibungen, spricht nach Don Miguel von Ibañeta (1734) Sonnenfels III, 129. In Deutschland ist die Eigenverwaltung (zur Unterstützung der Gemeinden) seit Alters Regel. Misslungener Versuch der Verpachtung des neu begründeten Tabakmonopols in Preussen unter Friedrich II. 1765—66, Uebertragung der Verwalt. der Accise- u. Zolleinkünfte an die Provinzialpachtähnliche Gewährsadministration von 5 fermiers 1766, Riedel, *berühmte Staatshaush.* S. 103. — Ueber die neueren Verhältnisse der Finanz- u. Steuerpacht in der Türkei s. „d. türk. Finanzen“, Berl. 1873, pass.

2) Auch von diesem Hilfsmittel (der „Specialpacht“ im ersten Sinne) ist vorsichtig und nur beschränkter Gebrauch zu machen.

a) Bei allen Steuern, wo ein genaueres Einsichtnehmen in Privatverhältnisse, in Einkommen und Vermögen erforderlich ist, die Steuerschuldigkeiten zu ermitteln, daher namentlich bei den directen Einkommen- und Vermögensteuern, ist die Steuerpacht unbedingt auszuschliessen. Die Ermittlung der Steuerschuldigkeiten und die Erhebung der Steuern lassen sich zwar trennen, sie sind doch zwei eng zusammengehörige Verwaltungsacte. Im ersten kann man am Wenigsten Privatinteressenten, wie den Steuerpächtern, übertragen. Vermag die Staatsverwaltung ihn, diesen schwierigeren Act, zu vollführen, so wird sie den Act der Erhebung auch bewältigen können. Weniger Bedenken bietet die Erhebung gewisser fester Ertragsteuern, so der Grundsteuer, welche auf Pächter.⁶⁾ Indessen bei diesen wie bei allen directen Steuern sind mitunter Steuererlasse geboten, die man dem Steuerpächter übertragen nicht zumuthen kann und für die die Bedingungen im Pachtvertrag richtig zu bestimmen sehr schwierig ist. Gerade, wo die Consequenzen des Grundsatzes der persönlichen Steuerpflicht und politischen Gleichheit in allen Classen der Bevölkerung so ziemlich jedem Einzelnen zum Bewusstsein gekommen sind, — auch dies sind in dieser Frage mitspielende Momente — scheint es überhaupt nicht rathlich, die Erhebung der directen Steuern Pächtern zu übertragen.

b) Bei den indirecten Steuern liegen die genannten Bedenken nicht oder nur in schwächerem Maasse vor. Doch bedingen hier andere Verhältnisse, dass man bei ihnen und bei gewissen indirecten Steuern ebenfalls nur ausnahmsweise sich für die Steuerpacht entscheiden kann.

α) Bei den grossen indirecten Verbrauchsteuern, wie besonders Zöllen und den inneren Steuern, welche sich an den Productionen anschliessen, ist die Gleichartigkeit des Steuer- und Erhebungsverfahrens bei allen Aemtern, in allen Theilen des Staats, die die betreffenden Abgaben zu erheben sind, in hohem Maasse wohl im Interesse des Fiscus als des Handels und der Productionen gelegen. Letztren Falles leiden sonst einzelne Gegenden, Handelswege, Steuerpflichtige, indem die Bedingungen der Con-

⁶⁾ So wird in Nord-Italien wohl die Grundsteuererhebung von den Gemeinden, wenn sie übertragen ist, verpachtet. Hock, öff. Abg. S. 62.

currenz ungleich werden. Daher ist wieder Einheitlichkeit der Verwaltungsgrundsätze und des Vollzugs derselben ein gerade in diesem Gebiete immer mehr in seiner Bedeutung erkanntes Moment. Diese Einheitlichkeit kann hier allein bei der Staatsverwaltung ausreichend und ohne neue anderweite Bedenken verbürgt werden. Auch die Verwaltung, bez. Erhebung durch die Selbstverwaltungskörper ist daher hier ausgeschlossen. Ein einziges, das ganz Staatsgebiet umfassendes Steuerpachtunternehmen, das wohl regelmäßig in einem grösseren Staat eine Steuerpachtgesellschaft sein müsste, könnte zwar eine solche Einheitlichkeit ebenfalls bewahren. Aber genügende Garantien gegen Missbräuche der Verwaltung wären ohne beständige Conflict zwischen dem Staat und der Gesellschaft kaum zu stellen und der Einfluss des Privateigentums und Kapitalismus wüchse in socialpolitisch bedenklichem Grade. Die Einrichtung des ganzen Verwaltungs- und Erhebungsapparats müsste bei einer solchen grossen Pachtunternehmung auch wesentlich ebenso wie Seitens des Staats erfolgen, so dass Vorzüge des „Privatbetriebs“ schwerlich hervortreten würden. Mutatis mutandis gilt das Gesagte auch von der bez. gegen die Verpachtung eines Monopols (Tabakmonopols) an eine Gesellschaft.⁶⁾

β) Bei städtischen Thoraccisen, dann bei Wege-, Brücken-, Hafengeldern und in ähnlichen Fällen liegen dagegen die Dinge allerdings öfters anders und nicht so ganz zu Ungunsten der Pacht.⁷⁾ Doch werden sich auch bei der Pacht der Erhebung von Thoraccisen leicht missliche Folgen ergeben. Das Eindringen und Nachforschen von Privatagenten wird mehr Verdruss als diejenige öffentlicher Beamten erregen. Am Unbedenklichsten scheint die Verpachtung von Weg- und Brückengeldern, die auch noch immer am Meisten verbreitet sein möchte. Bei den kleinsten festen Sätzen ist hier ein unangenehmes Eindringen nicht geboten, die Erhebung einfach, die volle Arbeitskraft einer Person wird gewöhnlich nicht in Anspruch genommen, weshalb die Erhebung

⁶⁾ Die neueste bekannte Massregel der Art, die Verpachtung des Tabakmonopols in Italien, 1868, ist eigentlich nur eine verhüllte Anleiheoperation. S. Decker, Tab.enqu. Anl. B. III, 151, V, 95, Schäffle, Tab. Ztschr. 1879. S. 378. — Auch die französ. Generalpächter hatten eine Function im Gebiete des Creditwesens, ihre sie Vorschüsse leisten mussten. Zu Necker's Zeit schoss jeder Generalpächter 1,560,000 L. vor, wovon ihm die Mill. mit 5, der Rest mit 7% verzinst wurde. Necker, de l'administr. I, 71.

⁷⁾ Octrois sind öfters in Frankreich, Italien, bes. Spanien verpachtet. Chausseegeld-, Brückengelderhebung u. dgl. auch in Deutschland.

Nebenarbeit wohlfeil und doch genügend und sorgsamer als Beamten besorgt werden kann.

B. — §. 566. Die Erhebung der Staatssteuern durch Selbstverwaltungskörper.⁸⁾

Hier ist namentlich an die Ortsgemeinde, welche hier als **aus** allein berücksichtigt werden mag, mitunter auch an Kreis, **zirk**, Provinz zu denken. Die Ortsgemeinde kann eventuell **r** auch die Kreis- und Provinzialsteuern mit erheben. Auch der **gekehrte** Fall, die Erhebung von Gemeinde- u. s. w. Steuern **ch** die Staatsbehörden, ist möglich und kommt in der Praxis vor.

Einer Vermittlung der Selbstverwaltungskörper kann sich der **at** hier auf doppelte Weise bedienen: einmal so, dass die **neinde** nicht nur als Steuererhebungsorgan, sondern zugleich **s** selbst verpflichtete Steuerhaftende für bestimmte **uersummen**; zweitens so, dass sie nur als Steuererhebungs- **an** fungirt.

In beiden Fällen sind wohl die Verkehrsteuern und von den **ssen** indirecten Verbrauchsteuern die Zölle, meistens auch die **einen** Productionsbetrieb sich anschliessenden inneren Ver- **uchsteuern** hier von vornherein auszuschliessen und der Staats- **ie** zuzuweisen. Von den letzteren Steuern könnte nur etwa die **uer** der für den Localbedarf producirenden Bierbrauerei u. dgl. **h** durch die Gemeinde erhoben werden. Aber unter den heutigen **ductions-** und Absatzverhältnissen wird es auch bei ihr und **ends** bei den übrigen genannten inneren Steuern auf volle **nheitlichkeit** und Gleichmässigkeit der Ermittlung der **erobjecte** und der Erhebung der Steuern ankommen, wofür **Staatsregie** allein die genügende Bürgschaft stellt. Bei den **kehrsteuern** ist meistens durch das Wesen derselben, bei den **llen** durch die Rücksicht auf Gleichmässigkeit des Ver- **ehens** die Erhebung durch die Communen ausgeschlossen.

Dagegen können diese letzteren als Erhebungsorgane für **oraccisen**, ferner für die meisten directen Steuern, **sonders** die Ertrag-, aber auch die Einkommen-, Ver- **igen-**, Erbschaft-, gewisse Conjunctionengewinn- (bei **mobilierbesitzwechsel** und Baustellen) und für die directen **ixussteuern** in Frage kommen. In verschiedenen Ländern,

⁸⁾ Mehr dagegen Rau, I, §. 290, Malchus I, §. 77, dieser aber zu sehr vom **ividualist.** Standpunct aus. Hock S. 61.

früher und jetzt hat der Staat bei manchen dieser Steuern die Erhebung den Gemeinden übertragen.⁹⁾

§. 567. — 1) Die communale Steuerhaftung kommt namentlich bei Hauptarten der genannten directen Steuern der Ertrag-, Einkommen-, Vermögensteuer in Betracht. Bei anderen directen Steuern würde es sich nur um die Erhebung durch die Gemeinde handeln, ebenso in der Regel bei den Accisen. Doch liesse sich bei diesen auch wohl eine Steuerhaftung einrichten, indem die Gemeinde für einen gewissen Ertrag und Einkommen und eventuell denselben aus anderen Steuern oder besonderen Zuschläge dazu decken müsste. Darauf läuft eine Steuerhaftung in einer Hinsicht verwandte Einrichtung, die Verbindung mit einer Gemeinde (oder einem Gebietstheil) oder die Leistung eines Aversums (Pauschsumme) für das Freisein von gewissen Steuern, z. B. bei Freihafengebieten (§. 57) Grunde hinaus.

Bei Ertrag-, Einkommen- und Vermögensteuern ist die Steuerhaftung der Gebietstheile oder Selbstverwaltungskörper, der Gemeinden direct gegenüber dem Staat oder jedes kleineren Körpers gegenüber dem grösseren, zu dem er politisch gehört, schliesslich der Provinzen gegenüber dem Staat, wohl in Verbindung mit einem rationellen, auf richtigen Grundlagen ruhenden Repartitionssystem (§. 544) zu bringen. Ja, man könnte die Steuerhaftung als die eigentliche Consequenz des Repartitionsprinzips betrachten. Hier liegt der Gedanke einer solidarischen Tragung der Steuern durch locale Gemeinschaften mit zu Grunde. Wenn ein Steuerpflichtiger seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, hätte diese Gemeinschaft einzutreten. Manche der früher erwähnten Vortheile, besonders dass ein Jeder ein eigenes Interesse an richtiger, nicht zu hoher Besteuerung des Anderen hat, zeigten sich dann erst vollständig.

⁹⁾ In Preussen werden die 3 älteren directen Steuern, Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer in den 6 östl. alten Provinzen von den Gemeinden erhoben; in den anderen Provinzen, auch den neuen 1866er von staatlichen Steuerämtern. Ebenso die classific. Einkommensteuer in der ganzen Monarchie. In Baiern ist die Erhebung der directen Steuern ausschliesslich durch die Rentämter des Landes. In Würtemb. fungiren hier die Gemeinden mit commun. Steuerhaftung. In Oesterreich wird die Grund- und Gebäudesteuer zwar durch die Steuerämter des Landes individuell für jeden Steuerpflichtigen berechnet, aber von der Gemeinde erhoben; ebenso die Einkommenst. Bei der Erwerbsteuer erfolgt die Erhebung durch das Steueramt, doch können auf dem Lande die Gemeinderorstände dabei als Steuerpersonen verwendet werden (Chlupp, dir. Steu. Oests §. 72, 99, 182, 185). In ehemals österr. Italien Erhebung der Grundst. durch die Gemeinden mit Steuerhaftung.

Die „Ungerechtigkeit“ und „Härte“ läge in solcher Haftung an sich für sich nicht. Es handelt sich einfach um die Frage, ob die Fälle und Rückstände wie jetzt gewöhnlich von der ganzen Staatsgemeinschaft oder von einer solchen localen Gemeinschaft, herab zur Ortsgemeinde, getragen werden sollen. Darauf lässt sich wieder kaum eine allgemeine, sondern wohl abermals nur eine historisch relative Antwort geben.

a) Den beschränkenden Rechtsordnungen für Ackerbau und Gewerbe, dem streng corporativen Character der Ortsgemeinde mit dem Ortsbürgerthum, dem älteren Niederlassungs- und beschränkten Zugrecht, dem unentwickelten Communicationswesen, der geringeren politischen und volkswirtschaftspolitischen Bedeutung des gemeinen Staatsbürgerrechts, kurz den früheren Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen überhaupt entspricht eine solche communale Steuerhaftung immerhin. Hier sind auch bei der relativ grossen Stabilität aller Verhältnisse und der rechtlich und thatsächlich geringen Beweglichkeit der Ortsbevölkerung die Grundlagen für die Steuerrepartition und für die an letztere sich schliessende Steuerhaftung ziemlich ausreichend so einzurichten, dass die Steuerhaftung für die Gemeinde keine durchschlagenden Bedenken hat.

b) Dies ändert sich aber mit dem Eindringen des „Individualismus“ in das Wirtschaftsrecht und in das ganze Wirtschaftsleben: mit der Auflösung der alten Rechtsordnungen dieses Lebens, mit dem Uebergang der Ortsbürger- in die Ortseinwohnergemeinde, mit der Freizügigkeit und der den modernen Communicationsmitteln zu verdankenden leichten interlocalen Bewegung der Bevölkerung, mit der Zurückführung des freien Erwerbsrechts des Einzelnen als eines staatsbürgerlichen Rechts auf die Staatsgesetzgebung u. s. w. erscheint auch die communale Steuerhaftung der Luft schwebend und thatsächlich wie rechtlich nicht wohl mehr haltbar. Die Controlrechte, welche man der Gemeinde zur Wahrung ihrer Interessen geben müsste, Erlaubnisserteilung beim Bezug, Passzwang u. dgl. sind mit den neuen staatsbürgerlichen persönlichen und wirtschaftlichen Rechten und mit der neueren Gestaltung des Wirtschaftslebens nicht mehr vereinbar. Ohne solche Controlrechte aber muss die Steuerhaftung leicht zu Härten für viele Gemeinden führen. Unter den jetzigen Verhältnissen ist daher das Gerechtere, dass die Staatsgemeinschaft auch in einem

Repartitionssystem die Ausfälle und Rückstände von Steuern unmittelbar auf sich nimmt.¹⁰⁾

§. 568. — 2) Die communale Steuererhebung. Hier erhebt die Gemeinde die Staatssteuern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch ihre Organe, aber auf Rechnung des Staats, ohne daher für die Rückstände und Ausfälle selbst dem Staate aufzukommen. Dies System hat unter Voraussetzung einer richtigen Behandlung der Erhebungskosten bei den oben am Schluss des §. 566 genannten Steuern, besonders bei den directen, Manches für sich. Es lässt sich namentlich durch die Benutzung des einen communalen Erhebungs-, Rechnungs- und Cassenapparats im Ganzen an Kosten der Staats- und Communal-Steuerverwaltung sparen, selbst wenn nicht unbedingt die einzelnen Erhebungsacte der Staats- und Communalsteuern zusammengelegt werden, was wenigstens bei einigen Steuern in einigen Volksclassen, um zu hohe Steuerzahlungen des Pflichtigen auf einen Termin zu verhüten, vermieden werden muss. In dem mitunter wohl anzunehmende grössere Ortskenntniss der Gemeindeorgane kann erwünscht sein, um Härten u. s. w. leichter zu vermeiden. Die Erhebung lässt sich überhaupt den örtlichen Ver-

¹⁰⁾ Auch hier zeigt sich wohl wieder, wie alle solche Verhältnisse mit der geschichtlichen Entwicklungsphase der ganzen Rechtsordnung für die Personalverhältnisse und für das Erwerbswesen enge zusammen hängen und nur in diesem Zusammenhang richtig zu beurtheilen sind. Ich beziehe mich bes. auf die Ausführungen über Eheschliessungsrecht u. Zugrecht u. s. w. in meiner Grundleg., 2. u. 3. Abth. Kap. 1. — In Russland steht die communale Steuerhaftung für die Kopfsteuer des Staats in Verbindung mit dem Gemeineigenthum der Ortsgemeinde u. Boden und mit der Schollenpflichtigkeit der Bauern. Vergl. Walcker, Selbstverw., S. 275, u. bes. Keussler, bäuerl. Gemeindebesitz in Russl., I, 106. *Annuaire de fin. russes*, vol. VI (1879), p. 393. Durch neuere Gesetze v. 1869 u. 1873 sind die Bauern mit Privatgrundeigenthum, dann in gewissem Umfang die Dörfer von weniger als 40 Steuerpflichtigen von der Solidarhaft befreit. — In Würtemb. Regelung der Haftung durch Verordn. v. 21. Juni 1819. Erhebung auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben angestellten Einnehmer, der zugleich Gemeinderechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht einen Nachlass auswirkt. Rau, I, §. 290 Note. Malchus, Fin. I, 376. Durch die Gesetzgebungen der neuesten Zeit sind in Württemberg in dem eigenthümlichen Repartitionsystem die drei hauptsächl. Ertragsteuern (s. oben S. 595 Note 7) Änderungen eingetreten. Nach dem Ges. v. 28. Apr. 1873 die Festsetzung jeder Steuer in ihrem Verhältnisse zu einander nicht mehr wie früher (nach Ges. v. 15. Juli 1821) definitiv bestimmt, sondern für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz erfolgen soll. Aber in der verwandten Bestimmung der communalen Haftung für die directen Steuern ist keine Veränderung eingetreten. Auch nach dem neuen Ges. v. 28. Apr. 1873 Art. 11 haften die Gemeinden u. Amtskörperschaften f. d. sicheren u. rechtzeitigen Einzug der Steuern u. haben die Gemeindecassen sie kostenfrei u. rechtzeitig an die Oberamts-cassen abzuliefern, diese sie an die Staatscasse abzuliefern. Die genannten Körper beschreiben sich nicht. S. Riecke, d. directen Steuern u. s. w. in Würt., Stuttg. 1879 (als Würt. Jahrb.), S. 142, wo Genaueres über die Reform.

sen besser anpassen. Nur bei einem umfassenderen System Thoraccisen als Staatssteuern, als eines Theils der allgemeinen inneren Verbrauchsbesteuerung oder einer speciellen Verbrauchssteuer, wie etwa des Weins (Frankreich), könnte wieder die allgemeine Gleichmässigkeit bei der Erhebung durch die Gemeindeförderung gefährdet sein, so dass die Eigenerhebung des Staats eventuell doch den Vorzug verdient. Bei den directen Steuern, besonders bei der Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Einkommensteuer unterliegt die communale Steuererhebung kaum einem Bedenken. Die Schwierigkeit macht nur die Behandlung der Erhebungskosten. Trägt diese die Gemeinde, so besteht eigentlich insoweit die communale Steuerhaftung, welche hier noch das besondere Merkmal hat, dass diese Kosten nach Steuerarten und Ortsverhältnissen in den einzelnen Gemeinden sehr ungleich sein können, besonders in Gross- und Kleinstädten bei der Einkommensteuer, besonders bei einer auf die unteren Classen ausgedehnten, bei der Grundsteuer nach der Bodenzertheilung, bei der Gewerbesteuer nach der Höhe und dem Maass der industriellen Entwicklung, bei Thoraccisen besonders speciell localen und nach Verkehrsverhältnissen. Es muss im Princip verlangt werden, dass der Staat die Erhebungskosten seiner Steuern selbst trage, bez. der Gemeinden vergüte. Aber das ist in der Praxis nicht so leicht durchzuführen, weil diese Kosten sich nicht genau berechnen und die Kosten der Erhebung der eigenen Steuern der Gemeinde nicht scharf abscheiden lassen. Deshalb ist eine specielle Abrechnung mit dem Staat über die Kosten gewöhnlich auszuweichen und eine Pauschsumme oder Provision, in welcher Weise in bestimmten Erhebungsprocenten von der Einnahme zu gewähren. Bei dem Mangel zuverlässiger Anhaltspunkte ist eine solche Provision freilich wieder unsicher richtig zu setzen. Sie muss nur aus den angeführten Gründen zur Kostendeckung ausreichend und sollte wohl nicht unbedingt für alle Gemeinden gleich sein, sondern nach Ortsverhältnissen wechseln.¹¹⁾—

¹¹⁾ In Preussen (s. Note 9) ist über diesen Punct öfters discutirt worden. Die Gemeinden in den östl. Provinzen haben wohl über unzureichende Vergütung und über den westl. Provinzen, wo die Staatserhebung besteht, über Ueberlastung zu klagen. Sie müssen die Grundsteuer auf ihre Kosten ohne Vergütung erheben, wofür in den anderen Provinzen 3% Erhebungsgebühren von den betreffenden Steuern, also über den Satz der Grundst. hinaus, zu tragen sind. Für die communale Erhebung der Gebäudest. besteht eine Vergütung von 3%, für diejenige der Gewerbe- u. Gewerbest. eine solche von 4% des Einnahmebetrags.

Wo umgekehrt die staatliche Erhebung besteht und schläge zu den Staatssteuern für die Gemeinden und Communalverbände erhoben werden, empfiehlt sich, diese mit durch die Staatsorgane zur Vereinfachung und Kostenersparung zu heben. Auch bei selbständigen Communalsteuern kann eine solche Einrichtung mitunter, wenn auch selten, in Frage kommen, auch gegen eine Pauschalvergütung der Gemeinden an den Staat.

C.—§.569. Die Eigenerhebung (Regie) der Staatssteuern.

Diese muss nach dem Vorausgehenden namentlich bei den grossen indirecten Verbrauchsteuern, den Zöllen und den meisten inneren, an einen Productionsbetrieb sich anschliessenden, den in Monopolform erhobenen Steuern (abgesehen von der Regelung des Detailverkaufs der Monopolartikel), ferner bei den Verkehrsteuern (auch hier eventuelle Abgesehen vom Detaildebit der Stempelbogen oder Stempelmarken im Interesse möglicher Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der Handhabung der Verwaltungsnormen und der Erhebung) verlangt werden. Die Richtigkeit dieses Postulates wird durch die neuere geschichtliche Entwicklung in den Culturstaaten bestätigt: die Erhebung der genannten Steuern durch Steuerorgane hat, auch wo sie längere Zeit bestanden, fast allgemein abgelehnt, die Erhebung durch die Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper war hier weder früher üblich (mit einzelnen Ausnahmen bei der Besteuerung des Biers in der Brauerei und in wenigen ähnlichen Fällen), noch ist sie es heute zu Tage. Die Erhebung der indirecten Steuern der genannten Art und der Verkehrssteuern wird daher wohl mit Recht allgemein dem modernen Staat als solem vindicirt. Hier liegt dann eine bedeutsame Aufgabe für grosse Meister der practischen Verwaltung, wie sie kein Land mehr als Frankreich besessen hat, in der Verbesserung der Einrichtungen für die Erhebung dieser Steuern vor.

Auch die Erhebung der grossen directen Steuern (Ertrag-, Einkommensteuern u. s. w.) kann durch die Selbstverwaltung selbst erfolgen und geschieht auch vielfach so. Sie wird sie nach dem Gesagten öfters zweckmässig den Selbstverwaltungskörpern, namentlich den Gemeinden übertragen. Die Einrichtung der Erhebung dieser Steuern unterscheidet sich beim Staate und bei der Gemeinde in einigen Punkten, was im Hinblick auf den Organismus der amtlichen Erhebungsorgane, wo die Concentration in der Gemeinde und die Ausdehnung der

bung über viele verschiedene Oertlichkeiten Unterschiede bet. Gewisse Grundzüge der Einrichtung, besonders was die Verhältnisse zwischen der Hebebehörde und den Steuerpflichtigen anbelangt, sind aber nothwendig im Wesentlichen dieselben. Sie werden hier an dieser Stelle für die Fragen der Einrichtung der Erhebung zumeist in Betracht. Die Darstellung bezieht sich daher auf die Staats- und die Communalbesteuerung zusammen.

II. — §. 570. Die Einrichtung der Steuererhebung. Sowohl für die Organisation des Steuererhebungsdiensts als die ganze Einrichtung der Steuererhebung und für die Gestaltung des bezüglichen Verwaltungsrechts den Steuerpflichtigen gegenüber ergeben sich zunächst Verschiedenheiten, je nachdem der einzelne Fall einer Erhebung der schuldigen Steuerbeträge nach gesetzlichen Vorschriften von den einzelnen Steuerpflichtigen d. h. die „eigentliche“ Erhebung (wie man sie im Unterschied von der folgenden Einrichtung nennen kann) stattfindet oder der Ausnahmefall einer sogen. Abfindung vorliegt. Bei dieser vereinfacht sich gerade die Aufgabe der Steuerverwaltung in Bezug auf die Ermittlung der Thatfachen, die Feststellung der Steuerschuldigkeiten, folgeweise in Bezug auf die Controlen und schliesslich auf die Erhebung der Steuern sehr. Man kommt daher mit einem viel kleineren Behörden- und Beamtenapparat aus, verwaltet wohlfeiler und wird einer grossen Reihe von Schwierigkeiten hinsichtlich der ganzen Einrichtung der Steuerverwaltung und speciell der Erhebung überhoben. Dies System wollen wir deshalb hier zunächst zu besprechen.

A. Die Abfindung.¹²⁾

Man versteht darunter eine meistens vertragsmässige Uebertragung der Steuerschuldigkeit zwischen der Steuerverwaltung einerseits und einem oder mehreren, eventuell einer solidarisch verbindlichen Gemeinschaft von Steuerpflichtigen andererseits. In Folge dessen werden die Steuern nicht wie sonst nach den gesetzlichen Bestimmungen den einzelnen Steuerpflichtigen aufgelegt, nach den verschiedenen Objecten berechnet u. s. w. und einzeln erhoben, sondern eine vereinbarte Summe wird an den bestimmten Terminen an die Steuerbehörde abgeführt oder eingezogen.

¹²⁾ *Aversum*, Pauschsumme, französisch *abonnement*. Rau handelt davon bei *Accise II*, §. 430. Im Ganzen erklärt er sich gegen sie. Sie kommt aber auch meiner vor. So vielfach in Frankr. mit gewissen Modificationen auch in Verhandlungen bei der Feststellung der steuerpflichtigen Werthe im *Enregistrement*: nicht ohne Nutzen, auch in moralischer Hinsicht!

Eine solche Abfindung kommt bei verschiedenen Steuern (bei Gebühren) und mit verschiedenartigen Steuersubjecten vor. Erfolgt sie mit einzelnen Steuerpflichtigen bei Verkäufen und Gebühren in Stempelform z. B. mit einer Bank hinsichtlich der sonst von dieser für ihre Urkunden u. s. w., Schulden (Banknoten, Checks) zu zahlenden einzelnen Stempelabgaben oder mit den einzelnen Producenten (eventuell auch einer sich verpflichtenden Gemeinschaft solcher) von verbrauchspflichtigen Artikeln, z. B. über die Branntwein-, Bier- u. Schlachtsteuer,¹³⁾ wofür diese Personen dann von den sonstigen Controlen dieser Steuern befreit werden. Das Abfindungssystem lässt sich dabei verschieden gestalten. Ferner kann auch eine ganze Oertlichkeit, Gemeinde, Handelsplatz, Gebiet, so durch eine Abfindung von allen oder gewissen Steuern, nämlich von Zöllen, inneren Verbrauchsteuern, Monopolen, aber von directen Steuern „frei kaufen“, so in Fällen, wo der Ort und der Staat die Anwendung der allgemeinen Steuergesetze die Oertlichkeit für nachtheilig oder unausführbar oder beschwerlich (z. B. wegen Schmuggelgefahr) halten. Hier, z. B. in Freihäfen (deutsche „Zollauschlüsse“, besonders Hamburg und Bremen)^{14a)} wird dann wie in den anderen, im Princip ähnlich gleichen Fällen für die Steuerschuldigkeit eine Pauschale oder ein Aversum festgestellt. Bei Ortsgemeinden kann diese Weise auch wohl dem Staate für Thoraccisen ein Aversum gezahlt werden. Wenn die Gemeinde dann diese Accise für sich erhebt, so liegt eigentlich eine Art Pachtverhältnis vor. Die Steuergeschichte und noch die heutige Praxis zeigt an verschiedenen Gebieten der Abfindungen mancherlei Gestaltungen, aber das Princip ist überall leicht als dasselbe zu erkennen.

Gewisse Vorthelle dieses Systems sind nicht zu bezweifeln. Die finanzielle, privat- und volkswirtschaftliche, technische Vorteile. Die Finanzverwaltung spart an Apparat für die Ermittlung der Thatsachen, für Controlen, für Erhebung, daher an Kosten.

¹³⁾ Ein Beispiel ist das Stempelpauschale der Bank von England, 1825.

¹⁴⁾ Dies ist die häufigste Art der Abfindung, worüber in der spec. Steuerl. S. d. Note bei Rau §. 430.

^{14a)} Bei den Aversen der deutschen Zollauschlüsse liegt in der That eine „Abfindung“ vor f. d. Freiheit v. d. Einfuhrzöllen u. den inneren Verbrauchsteuern. In 1879—80 486 Mill. M. Hamburg u. Bremen zahlen bisher den durchschnittlichen Betrag der Einnahmen im Zollgebiet plus 3 M. p. Kopf. Letztere Summe soll (1880) auf 5 M. erhöht werden. Die unsichere Berechnung des Gewinns ist hier unbestreitbar: einer der Hauptfehler der Abfindung.

berufliche Thätigkeit, der technische Fortschritt einzelner Producenten, ganzer Localitäten wird erleichtert, mitunter erst ermöglicht. In gewissen Fällen kann das Abfindungssystem förmlich wie ein Sporn zu Productions- und technischen Verbesserungen, endlich auch auf Verminderung der eigentlich volkswirtschaftlichen Kosten hinwirken, was auch für die ganze Volkswirtschaft, nicht nur für den Nächstbetheiligten ein Gewinn ist.

Aber diesen Vortheilen stehen doch wohl meistens noch grössere Nachtheile gegenüber. Zur richtigen Feststellung der Abfindungssummen fehlen gewöhnlich die erforderlichen Daten. Für den Staat besteht die Gefahr zu niedriger Abfindung nahe. Auf diese kommt jedoch den Steuerpflichtigen in der Regel (allerdings nicht nothwendig immer)¹⁶⁾ wesentlich mit an. So wird die Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzt. Die einzelnen sich abfindenden Steuerpflichtigen (z. B. die betreffenden Industriellen, bei der Branntweinnöherei u. s. w.) werden meistens zu den ohnehin durch Kapitalkraft, bessere Technik u. s. w. begünstigten Producenten gehören, welche den Grossbetrieb ihres Zweigs vertreten, während bei den anderen, Kleinindustriellen auch die Garantien für die Abfindung, welche die Verwaltung fordern muss, nicht zu stellen sind. Dann wird nur abermals Grossbetrieb und Grosskapital einseitig begünstigt.

Das Abfindungssystem enthält aber überhaupt eine Durchbrechung des allgemeinen Steuerrechts, welche principiell nicht ohne Bedenken ist und gerade auf diesem Gebiete, wegen des Einflusses der Besteuerung auf die Bedingungen der wirtschaftlichen Concurrenz, möglichst vermieden werden muss. Ist die bestehende Besteuerung steuertechnisch mangelhaft, so suche man diese allgemein zu verbessern. Die Abfindung ist oft nur ein Privileg für Wenige, Nachtheilen der Besteuerung zu entgehen, denen sich die Meisten unterziehen müssen.

So muss das Verdict im Ganzen gegen die Abfindung ausgesprochen werden. Einzelne berechtigte Ausnahmen bestätigen auch hier nur die Regel, aber sie weisen dann auch gewöhnlich auf besondere Mängel der allgemeinen Besteuerung, auf besondere Schwierigkeiten der Controle, Schmuggelgefahr u. dgl. hin.

¹⁶⁾ Der Gewinn für den Steuerpflichtigen kann in der freieren wirtschaftlichen Bewegung, in der Erleichterung technischer Veränderungen mit liegen. Jenes ist der Verhältnissfall in den 2 Hansestädten. In Frankreich soll vielfach ein förmliches Feilschen im einzelnen Fall, z. B. bei Enregistramentsabgaben vom Besitzwechsel des Grundbesitzthums, bei Erbschaftssteuern erfolgen.

B. — §. 571. Die eigentliche Erhebung der Steuer und die Organe dafür.¹⁶⁾

Der Erhebung der Steuer Seitens der Finanzorgane entspricht die Entrichtung der Steuer Seitens der zahlungspflichtigen subjecte. Hierbei sind nach Möglichkeit die Regeln zu beobachten, welche man aus den beiden Verwaltungsgrundsätzen der Gleichheit und der Bequemlichkeit der Besteuerung ableiten kann (§. 534, 535). Daraus ergeben sich dann auch entsprechende Anforderungen hinsichtlich der Organisation des staatlichen und kommunalen Erhebungsdienstes.

Die technische Einrichtung des letzteren hängt zusammen mit allgemeinen Einrichtungen des Finanzbehördenwesens, Rechnungs- und Cassenwesens zusammen, worauf an dieser Stelle nicht einzugehen ist. Gewisse Verschiedenheiten in den verschiedenen Staaten folgen aus allgemeineren Verschiedenheiten der gesamten Verwaltungsorganisation. Im Ganzen muss sich aber die Einrichtung der Steuererhebung wie diejenige der Steuerverwaltung überhaupt nach der Verschiedenheit der Steuerarten und zum Theil auch der einzelnen Steuern ein und derselben Gattung richten. Gerade diess ist hier besonders zu beachten. Es genügt die Hervorhebung einiger solcher Hauptverschiedenheiten, welche nach der Natur der Sache, d. h. nach dem technischen Wesen der Steuer, sich überall mehr oder weniger geltend machen und zu ähnlichen Einrichtungen des Erhebungsdienstes führen müssen.

Zu unterscheiden sind für diesen Dienst nun namentlich die grossen steuertechnischen Kategorien der directen und der indirecten und der in Stempelform und als Begünstigung u. dgl. Abgabe erhobenen Steuern, denen auch in der Praxis eine dreifache oberste Eintheilung der ganzen Steuerverwaltung am Besten entspricht.¹⁷⁾ Aber gerade für die Erhebung

¹⁶⁾ Rau I, §. 289, wo aber vornemlich nur die directe Besteuerung gemeint ist.

¹⁷⁾ In der Praxis bestehen freilich manche Unterschiede, die sich nicht historisch erklären lassen. Auch ist die verschiedenartige Ausbildung der Steuern von Einfluss darauf, ob Steuern, welche nach ihrer technischen Natur selbständige Abtheilung bilden, mit anderen zu einem obersten Verwaltungsorgan vereinigt sind. Die Stempel- und ähnlichen Abgaben werden öfters mit der Verwaltung der indirecten Steuern gestellt. Monopolen, Zölle bilden auch selbständige Verwaltungen für sich. In kleineren Staaten theilt sich die Steuerverwaltung öfters auch in den oberen Behörden nicht soweit als in grösseren. Besonderheiten kommen öfters vor. Aus diesen Abweichungen der Eintheilung in der Praxis ergibt sich auch, dass die Begriffe „directe“ u. „indirecte“ Steuern nicht überall den

weiter zu unterscheiden, so dass sich folgende 8 Gruppen allgemeiner vorkommenden Steuern bilden: 1) die gewöhnlichen Hauptsteuern (Ertrag-, Einkommen-, Vermögensteuern); 2) die Zölle; 3) die Thoraccisen; 4) die in Monopolform vorkommenden Verbrauchsteuern; 5) die inneren, an den Productionsbetrieb selbst sich anschliessenden Steuern, die eventuell auch bei der Erhebung noch weiter nach Productionszweigen zu trennen sind; 6) die in Stempelform erhobenen Verkehrsteuern; 7) die unmittelbar eingezogenen und die in der Form von Eintrags- oder Registerabgaben erhobenen Verkehrsteuern; 8) die Erbschaftsteuern.

Die Scheidung dieser Steuern auch für die Erhebung ist nicht unmässig, bis zu einem gewissen Grade nothwendig und auch in der Praxis üblich; denn die Ermittlung der Thatssachen, die auf Steuern subjecte und Steuerobjecte setzt bei jeder dieser Kategorien ein verschiedenes Verfahren voraus und bei jeder mit Ausnahme der ersten, der gewöhnlichen directen Steuern, besteht sich die Erhebung am Einfachsten oder selbst nothwendig unmittelbar an die Ermittlung jener Thatssachen an, die auf Grund davon erfolgte Feststellung der Steuerpflichtigkeiten an.

572. — 1) Erhebung der directen Steuern. Bei dieser ist nach deren ganzer Einrichtung die Ermittlung der Thatssachen für die Feststellung der Steuersubjecte und -objecte u. s. w.

haben, z. B. die Verkehrsteuern u. die mit ihnen verbundenen Gebühren zu directen Steuern gerechnet werden. Auch die Ressortbestimmung zwischen den Ministerien (der Finanz, des Handels u. s. w., des Acker- u. etwa Bergbaus, der Bergbauverwaltung, des Bergwesens) bewirkt, dass einzelne gebühren- u. steuerartige Einnahmen unter verschiedenen Verwaltungen in verschiedenen Staaten stehen, z. B. die Bergwerksteuern, die theils zu den directen Ertragsteuern gehören, davon abgetrennt im Ministerium des Bergwesens untersteht (in Preussen Min. der öffentl. Arbeiten), die Verkehrsteuern, welche sich an das Gerichtswesen anknüpfen, im Justizministerium (Preussen). Dies erschwert natürlich eine statist. Vergleichung von Land zu Land. — Bei den obersten Verwaltungszweige für das Steuerwesen sind: Preussen: a. directe Steuern (Grund-, Gebäude-, classif. Einkommen-, Classen-, Gewerbesteuer, Zölle, abgaben, directe Steuern in Hohenzollern); b. indirecte Steuern (Reichsverbrauchsteuern, Reichswechselstempelst., Stempelst., Erbschaftsst., Brücken-, Canal- u. s. w. Diverses); c. Lotterie apart. — Oesterreich (West-): Abtheil. im Fin. minist. d. directen Steuern (Grund-, Gebäude-, Erwerbs-, Einkommenst.); f. indirecte Steuern (Verkehrst., Salzmon., Tabakmon. mit bes. Generaldirection, Stempel u. Gebühren von Rechtsgeschäften, Lotto mit bes. Gefällsdirection, Mauthen, Punzirung). — Frankreich: a. directe St. (Grund-, Pers.- u. Mobil-, Thür- u. Fenster-, Gewerbest., den Gewerbest. assimil. Specialtaxen, wobei gebührenartige, Bergwerk-, Pferde- u. Wagenst., Cass., Gesellsch.- u. Billardst., also directe Luxus- u. ähnl. St.); b. Enregistrementstempel u. Domänen; c. Zölle; d. indir. Steu. (innere Verbrauchst., Eisenbahn-Tab.- u. Pulvermonopol).

vom Erhebungsdienst zu trennen. Letzterer kann in die verschiedenen Arten der genannten directen Steuern zusammen einheitlich organisirt werden und die Erhebung durch das Erhebungsorgan, des Staats oder der Gemeinde, erfolge strenger Trennung der einzelnen Steuern in der Buchführung: Die Erhebung aller Kategorieen indirecter und Verkehrs- auch der Erbschaftsteuer wird in der Regel von derjenigen directen Steuern ganz zu trennen sein.

Als unmittelbare Erhebungsorgane, welche die bei Cassenmanipulation und Buchführung besorgen, fungiren bei den einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber die amtlichen Steuereinnehmer des Staats oder der Commune, speciell die Untereinnehmer (Untererheber, Einbringer, Steueremperecepteurs oder receveurs municipaux). Sie sind in grosser Zahl über das Land und die Gemeinden zu vertheilen. Die Zahlung an sie erfolgt in der Form der „Abstattung“ der Steuerpflichtige, auf specielle Aufforderung im einzelnen oder nach ganz allgemeiner Vorschrift ein für allemal oder seiner freien Wahl, die schuldige oder fällige Steuersumme bestimmten Terminen zum Einnehmer bringt oder sie oder sie geschieht in der Form der „Einziehung“ (Erhebung“), wobei der Steuereinnehmer in bestimmten Zeiten bei den Steuerpflichtigen selbst die fällige Summe abholt. Präsentation der Steuerquittung. Beide Erhebungsmethoden unentbehrlich, haben verschiedene Vorzüge und Mängel und wohl namentlich nach den örtlichen Verhältnissen (Stadt, plattes Land), nach den Classen der Steuerpflichtigen nach den Arten der Steuern in verschiedenem Grade zweckmässig und üblich. Wenn man die Steuertermine etwas weiter bescheiden, so braucht auch bei der Einziehung das Erhebungspersonal nicht so sehr gross zu sein. Am Meisten für die Kosten macht natürlich in beiden Formen, in derjenigen der Einziehung freilich noch mehr, die Erhebung kleiner Steuern von zahlreichen Personen, daher die in kleine Raten erhobene gemeine Einkommen- oder Classensteuer der kleinen Landbesitzer Grundsteuer bei starker Bodentheilung.¹⁵⁾

¹⁵⁾ Auch Stein I, 533 unterscheidet die Abstattung u. die Einziehung, die erstere organisirt aber zu sehr, wenn er die erstere möglichst befördern will, weil die Einziehung und die andere theurer sei. — Bes. lehrreich die französ. Einrichtungen.

Die erhobenen Summen sind dann vom Untererheber an Obernehmer (receveurs particuliers) für grössere Districte (Kreise gl. in Preussen, Arrondissements in Frankreich), von diesen an Provincial- und direct oder durch Provincialcassenwalter (receveurs généraux in den französ. Departements) die allgemeine Staatscasse abzuführen. Diese höheren Einkategorien fungiren eventuell mit für den Empfang von directen Steuern, auch wohl von Domanial- und ähnlichen Einnahmen ihres Districts.¹⁹⁾ Es hängt von der Verbindung oder Eintheilung des Einnahme- und Ausgabediensts ab, ob und in welcher Weise durch die verschiedenen Kategorien von Einkassern, bez. Cassen, gleich Ausgaben zu bewerkstelligen sind, dass dann nur Ueberschüsse an die höhere Stelle wirklich abfließen werden.

§. 573. — 2) Erhebung der indirecten Steuern. So verschiedenartig verschiedene Steuern wie die grossen Kategorien der indirecten, lassen sich auch im Erhebungsdienst, besonders im unteren, nicht wohl ganz zusammenfassen.

a) Namentlich bei den Zöllen und Thoraccisen ist die Abfertigung der Steuerschuldigkeiten von Fall zu Fall in bestimmten Oertlichkeiten vorzunehmen. Dafür bedarf es eigenen, technisch specifisch geschulten, an diesen Oertlichkeiten gewöhnlich dauernd zur Verfügung stehenden unteren Verwaltungspersonals, das entweder zugleich auch mit als Erhebungspersonal der betreffenden Steuern fungirt oder mit einem besonderen Personal für diesen Dienst bei jeder Steuerart bestimmten Erhebungspersonal zu einem „Amte“ (Zollamte u. s. w.) verbunden ist. Verschiedenheiten in Stellung und Function der Steuererheber bei den von den Steuereinnehmern der directen Steuern ergeben sich hier von selbst. Ein gemeinsames Amt für die Erhebung

¹⁹⁾ Es sei bei Hock u. in d. Werken über französ. Fin.wesen, auch in Block's diction. admin. Kleine Einzelheiten hier hervorzuheben, reicht nicht aus. Einige Notizen zu §. 289 in d. Noten. — In den preuss. westl. u. neuen Provinzen, wo die indirecten Steuern durch vom Staat angestellte Steuerempfänger erhoben werden, waren im J. 1873 657 solche Beamte.

²⁰⁾ Hier schliesst sich die Eintheilung der höheren Erhebungskreise passend und auch in der Regel in der Praxis der administrativen Eintheilung des Staats an, in Frankreich an die Arrondiss. u. Departem., in Preussen an die Provinzen u. Provinzen. Die Zahl der betref. höheren Erhebungsbeamten, bez. der Stellen richtet sich dann nach der Zahl dieser allgemeinen Verwaltungen. Zahl der Kreissteuereinnahmer in Preussen 1874 237 (incl. Rendant Frankfurt a. M.), der Arrondiss.einnahmer in Frankreich vor 1870 368. In Preussen 11, jetzt 12 Provinc.steuerdirectionen.

von Zöllen, Thoraccisen, gewissen inneren Verbrauchsteuern damit nicht immer ausgeschlossen. Die Einrichtung von Zollämtern wird von Ortsverhältnissen abhängen. Die Zollämter pflegen nach ihren Geschäftsbefugnissen u. s. w. in verschiedene Classen getheilt zu sein (Haupt-, Nebenzollamt u. dgl. m.). Control- und Inspectionsbeamte u. s. w., Grenzaufseher u. dgl. schliesen sich an das eigentliche Erhebungspersonal an.²⁰⁾

b) Bei den mehrfach genannten inneren Verbrauchssteuern zersplittert sich die Ermittlung der Steuerschuld und die Erhebung der Steuern nicht in derselben Weise: bei den indirecten Steuern, Steuerobjecten und einzelnen Steuerfällen, steuerbaren Acten wie bei Zöllen und Thorsteuern. Deshalb ist die Verwaltung hier auch anders einzurichten. Wie bei den directen Steuern — eine weitere nicht immer genügend beachtete Aehnlichkeit mit denselben, §. 549 — trennt sich hier die Ermittlung der Steuerschuldigkeit vom Act der Erhebung. Es werden meist einem einzelnen bestimmten subject (dem Fabrikanten) auf Grund der durch ein besonderes vorausgehendes Verfahren erfolgten Ermittlung der Steuerschuldigkeit für einen ganzen Productionsprozess grössere Steuersummen zur Entrichtung vorgeschrieben. Diese können, wie die Raten directer Steuern, durch Abstaten der Einziehung insbesondere Seitens eines höheren Steueramtes eines Hauptzollamts, welches zugleich für grössere Gebiete (Provinz u. dgl. eventuell) mit als Erhebungsorgan, für Zucker-, Branntwein-, Biersteuern u. dgl. fungirt, erhoben werden. Ist einmal die Ermittlung der Steuerschuldigkeit erfolgt, ist die Erhebung dieser Steuern übrigens auch durch die Steuerämter oder Steuerämter der directen Steuern möglich.

c) Die Erhebung der Steuer bei den Monopolen erfolgt in Form eines Aufschlags auf die Selbstkosten des Monopolisten.

²⁰⁾ Die Verwaltung der Zölle und Reichsverbrauchsteuern erfolgt im Reich noch durch die Einzelstaaten. In Preussen gab es 1874 in der Verwaltung der Zölle u. indir. Steuern für den Erhebungs- u. Controldienst (als Personal der Provinc.steuerdirectionen von 11 Directoren u. 80 Mitgliedern 74 zoll- u. Obersteuerinspectoren, 136 Hauptzoll- u. Hauptsteueramtsbeamten u. viel Controleure dabei, 14 Packhofvorsteher u. Oberrevisoren, 566 Obersteuercontroleure, 793 Hauptzoll- u. Hauptsteueramtsassistenten, 36 und 30 bei diesen Aemtern (incl. derj. auf Zollkreuzern u. Wachschiifen). Dazu 50 bei Nebenzollämtern I. Cl., Salz-, Steuer- u. Untersteuerämtern; 124 bei Nebenzollämtern II. Cl., 159 Assistenten, 166 Zoll- u. Steuerempfänger, 3 Steuercontroleure (f. d. damals noch besteh. Mahl- u. Schlachtst.). Die Zahl der Steueranfänger war 6198, 3 Ansagebeamte, 77 Thorwärter u. s. w. Gesammtzahl für das hier aufgeführte Personal (ohne die Provinc.st.directionen) 15200.

dem Verkauf des letzteren. Hier handelt es sich also zum Theil von der Steuererhebung um die Organisation des Verkaufs. Die Steuerverwaltung könnte diesen Verkauf zwar selbst in die Hand nehmen, aber das wird, wenigstens in Betreff des Detailverkaufs, gewöhnlich nicht zweckmässig sein und ist auch nicht durchführbar, zumal, wenn es sich um Massenconsumptibilia, wie Salz und Tabak handelt. Die Uebertragung des Verkaufsgeschäfts an die für die sonstige Steuererhebung bestehenden Aemter und Beamten ist nicht allgemein durchführbar, weil diese letzteren beiden vielfach dafür gar nicht eignen und auch nach ihrer Zahl und örtlichen Vertheilung nicht ausreichen. Das Interesse der Konsumenten, welches überall leichte und bequeme Versorgung mit dem Monopolartikel erheischt, und das Interesse der Finanzverwaltung, welche nicht minder an der leichten Erlangbarkeit des Steuereinkommens betheilig ist, verlangen eine local sehr decentralisirte Feilstellung des Artikels. Diese lässt sich durch eine Benutzung bestehender privater Kleinhandelsgeschäfte (wie bei Salz) oder durch die neue Einrichtung von Geschäften aus einer Classe von Personen erreichen, welche in der Hauptsache eine private, keine eigentlich amtliche Stellung haben, wie die „Kleinverschleisser“, „Traficanten“ des Tabakmonopols, Personen, die man etwa aus der Kategorie ehemaliger Militärs mit Rücksicht auf „Civilversorgung“ nehmen kann. Diese Personen, welche den Verkauf unmittelbar an das consumirende Publicum bringen, fungiren hier als die eigentlichen Steuererheber, bedürfen gewöhnlich eines entsprechenden Steuercredits (§. 578), bedürfen derselben am Beginn ihres Geschäfts. Zwischen ihnen und der Monopolverwaltung können die „Grossverschleisser“ wie eine Art Zwischenhändler stehen.²¹⁾

§. 574. — 3) Erhebung der Verkehrsteuern. Diese Steuern, wie wir sahen, vielfach mit „Gebühren“ in naher Verbindung. Ueber die Einrichtung der Erhebung derselben ist bereits in der Gebührenlehre gehandelt worden, §. 320—324. Je nachdem das Monopol benutzt oder statt deren die Abgabe unmittelbar eingezogen wird, ergeben sich wieder manche Verschiedenheiten im Erhebungsdienst.

²¹⁾ Materialien darüber in dem Werk über die deutsche Tabakenquôte. In Westpreussen in 1872: 35 amtliche Verschleissmagazine, in 1876 982 Grossverschleisser (Provision v. 1,010,717 fl.) u. 58,247 Kleinverschleisser. In Frankreich 40,000 Magazins. Schöffle, Tab. Ztschr. 1879 S. 574 ff., nach der Enquête.

a) Der Debit der Stempel (Papier, Marken) muss möglichenfalls decentralisirt sein, ungefähr wie derjenige der Monopole. Deshalb ist dieser Debit ähnlich zu organisiren, namentlich die Postämter, die Kleinverkäufer von Monopolartikeln (Tabak) und andere private Geschäftsleute lassen sich damit betrauen.²²⁾

b) Die unmittelbare Einziehung von Verkehrssteuern statt mittelst des Stempels, ferner die Erhebung der Abgaben erfolgt durch die Cassenverwaltung der betreffenden Gerichts- oder sonstigen Behörde oder eventuell auf den Auftrags der letzteren und der gemachten Berechnung ein anderes Steueramt oder dessen Personal. Auch der Notar ähnlicher Personen kann man sich hier bedienen. Dieselben liefern die Beträge einzuziehen und direct an das betreffende Amt zu liefern.²³⁾ Da die Ermittlung der Steuerobjecte und Schuldigkeiten hier öfters wieder eine besonders mühsame Sache deren Erledigung ein eigenes geübtes Personal erfordert, so ist wenigstens bei einem sehr umfassenden und verwickelten System unmittelbar einzuziehender Verkehrssteuern und Eintragungsgeldern die Cassenverwaltungen der Gerichte, Eintragungsbehörden förmlich die Stellung besonderer „Verkehrssteuerämter“ einzunehmen.

c) Die Erbschaftsteuern stehen gewöhnlich in enger Verbindung mit den Stempelabgaben und den Verkehrssteuern. Ihre Erhebung können die oben genannten Cassenverwaltungen (so in der Regel, in Frankreich die Enregistrements-Aemter, in Preussen) besorgen, da auch hier wieder die Erhebung sich eng an die Ermittlung der Steuerobjecte und Schuldigkeiten anschliesst.

§. 575. — 4) Allgemeine Grundsätze hinsichtlich des Erhebungspersonals.

a) Die steuereinnehmenden Beamten haben, wie andere Cassenbeamten, regelmässig Cautions (in baarem Geld, das ihnen zu verzinnt wird oder in Staatspapieren, deren Zinsen sie beziehen).

²²⁾ Die Tabaktraficanten übernehmen in Oesterreich den Verkauf der Stempelmärken, wenigstens der kleineren Sorten, mit; den der Reichswechsellotterien besorgen in Deutschland die Postämter, den der Landesstempelmarken die Lotteriellecteurs mit (Preussen). Je mehr man die Stempelpflichtigkeit auf kleine Quittungen, Frachtscheine u. s. w. (Oesterr.), desto nöthiger ist die Decentralisation des Debits.

²³⁾ So z. B. in Baiern, Notar.ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 105. F. v. Verwalt.recht S. 556.

²⁴⁾ Grosse Ausdehnung dieser Geschäfte daher in Frankreich. F. v. Frankr. S. 218 ff., nach dem ganzen System des dortigen Registerwesens. in Deutschland.

ellen. Die Höhe der Caution stuft sich passend einigermassen der Grösse der durchschnittlichen Einnahme und des Cassenbetrags ab, ist daher bei den Obereinnehmern auch grösser als bei den Untereinnehmern.²⁵⁾

2) Die Untereinnnehmer bei den directen Steuern und die ihnen correspondirenden Einnehmer bei den übrigen Steuern sind nach den Worten (I, §. 289), „für die sorgfältige Einforderung und Zahlung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weisung (Steuer-Tarif u. s. w.) verantwortlich. Sie haben regelmässig nach jeder Zwischenzeit ihre Einnahmen dem vorgesetzten Einnehmer (der höheren Stelle) zu übergeben und aus ihrem vorgelegten Rechnungsbuche zu rechtfertigen. Sie sind streng verpflichtet, jede Rechnung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen. Die höheren Steuerbeamten haben die unterstehenden unteren genau zu beaufsichtigen und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen. Auch haften sie dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht zu Theil haben.“

3) Die Untereinnnehmer der directen Steuern, theilweise auch diejenigen anderer Steuern können wohl, statt ganz oder theilweise auf feste Gehalte, ganz oder nebenbei auf Quoten der ihnen erhobenen Steuersummen (Tantièmebezüge) angesetzt werden.²⁶⁾ Doch wird dabei zur genügenden Sicherung

Hohe Cautionen bei den höheren Kategorieen in Frankreich: nach Hock 300,000 Fr. f. d. Staatscentralcassier, 100,000 Fr. bei vielen Generaleinnehmern; bei dem Unter-Einnehmer 10% der Jahreseinnahme bis 100,000 Fr., 6 $\frac{1}{2}$ % über den Ueberschuss bis 400,000 Fr., 5% v. d. weiteren Summe. — Für Preussen, nach Ges. v. 21. Mai 1860 alle Cautionen in inländ. Staatspapieren nach dem Werthe zu erlegen sind (vordem baar), s. Rönne, preuss. Staatsr. 3. A. II, 1. Abth. S. 116 ff.

4) Lediglich solche Provisionen bei den französischen Percepteurs, die von Amtszugleich Einnehmer aller Gemeinden u. öffentl. Anstalten des Umkreises, deren Einkommen nicht über 30,000 Fr. — In Baden nach Rau Hebegebühr des Erhebers verschieden nach Steuergattungen, zw. $\frac{1}{4}$ u. 3 Kr. vom fl. der erhob. Steuer, oder 0.416 u. 5%. — In Preussen besteht das Dienst Einkommen der staatl. Steuerempfänger f. d. dir. Steuern in d. westl. u. neuen Provinzen in Hebegebühren, die nach einem bestimmten Procentsatz der zur Staatscasse geflossenen u. in demselben verbliebenen directen Steuern berechnet werden. Dazu kommen mitunter Zuschläge f. andere Hebungen, auch wohl f. Verwaltung v. Commun.- u. Cassen. Aus dem Dienst Einkommen haben die Steuerempfänger aber alle mit dem Aufnahmegeschäft verbundenen Auslagen zu bestreiten, so dass ihnen im Durchschn. ein reines Dienst Einkommen bleiben sollen. Dies war 1873 im Durchschn. 965 Thlr. Max. Reg. bez. Aachen 1402, Min. Prov. Hannover 645 Thlr. 11 Stellen gaben 1000, 49 1500—2000, 80 12—1500, 121 1000—1200, 127 800—1000, überh. 500 Thlr. 388 Stellen, unter 800 269 Stellen, darunter 12 4—500, 4 3—400, 1 300 Thlr. Zur Ausgleichung erfolgen Besoldungszuschüsse aus einem der Regie- im Etat eingeräumten Credit. S. d. Denkschr. betr. Regelung d. Dienst Einkommens

eines ausreichenden Einkommens und um die Stellen ungleich zu dotiren mitunter die Garantie eines Minimal-Gesamteinkommens oder die Gewährung von Besoldungsunterstützungen (Preussen) nothwendig sein. Für das höhere Erhebungspersonal empfiehlt sich wie für das sonstige Steuerverwaltungspersonal im Ganzen das reine Gehaltssystem, mit der natürlichen Ausnahme, dass Controlbeamten Antheile an der Einnahme der entdeckten Unterschleifen u. dgl. erhalten (§. 589). — Die Debitoren von Monopolartikeln und von Stempelmarken beziehen feste Provisionsätze von ihrem Absatz, müssen aber die schon nach diesen Sätzen festgestellten Detail-Verkaufspreise innehalten.

d) Gerade auch für das Erhebungspersonal sind soweit möglich die beiden Grundsätze zu befolgen, welche Hock's die ersten Grundsätze der Steuerverwaltung überhaupt bezeichnet: wenige, aber gut bezahlte, und wohl unterrichtete Beamte. Die Natur der einzelnen Steuern, die Verkehrsverhältnisse u. dgl. bedingen freilich, dass die Forderung, mit „wenig“ Beamten auszureichen, practisch nicht immer soweit als es erwünscht erfüllt werden kann.

C. — §. 576. Die practische Durchführung der Erhebung und die dazu dienenden Anordnungen und Massregeln.²⁸⁾

Zur Durchführung der Erhebung ist eine Reihe von verschiedenen rechtlichen Vorschriften erforderlich, welche in Einzelheiten in verschiedenen Staaten zwar abweichen, aber doch in der Hauptsache übereinstimmen, weil sie nothwendig aus dem Wesen der Besteuerung und der dabei für die Erhebung vorliegenden Umständen

d. Steuerempfänger, Anlage Bd. I, Nr. 4, Beil. B, Staatshaushalt v. 1871 - 72. Durchschnittsgehalt der Kreissteuereinnehmer ist nach d. neueren Erhebungen ohne Wohnungsgeld, 1000 Thlr. bez. zwischen 800—1200 Thlr.

²⁷⁾ Oeff. Abg. S. 41 ff.

²⁸⁾ Auch darüber viele treffende Bemerk. bei Hock, öff. Abg. Es ist in d. allg. Steuerlehre nur Weniges von Dem, was hieher gehört; auch nur Einzelnes. Vgl. sonst Stein, I, 531 ff., 537 ff. im Abschn. v. d. u. von d. Steuerrechtspflege. In der systemat. Behandlung u. Reihenfolge einzelner Punkte weiche ich hier vielfach von ihm ab, weil ich auch hier das vom steuerverwaltungstechnischen, nicht, wie er in 1. Linie, vom rechtlichen Standpunkte behandle, ohne dass ich damit Stein's Behauptung unrichtig halte. Beide Standpunkte lassen sich recht wohl unterscheiden. Das gehört nur m. E. mehr in die Finanzwissenschaft. Die im Text angegebene Folge der Gegenstände ergibt sich aus der allgem. steuerverwaltungstechnischen Aufgabe der practischen Durchführung der Erhebung naturgemäss. Die Reihenfolge Betr. der einzelnen Punkte schwankt in der Theorie und in der Praxis

en. Die betreffenden Vorschriften und Einrichtungen specialisiren sich nur zum Theil nach den einzelnen Steuergattungen.

Sie lassen sich zunächst in einige grössere Gruppen bringen, nämlich 1) Anordnungen und Massregeln, welche der wirklichen Erhebung der Steuer vorangehen; 2) solche, welche sich auf die Erhebung der Steuer selbst beziehen; 3) solche, welche die Steuerzahlung betreffen, wenn die Steuerzahlung ausbleibt; 4) solche, welche die wirklich oder vermeintlich irrthümliche oder ganz unrichtige Erhebung betreffen. Die einzelnen Punkte jeder Gruppe sind mannigfaltig und von verschiedener Bedeutung. Hier brauchen die wichtigsten hervorgehoben und auch diese nur zum Theil zu erläutern und kritisch erörtert zu werden. Einige davon sind schon im Früheren gelegentlich zu berühren gewesen. Für die weiteren kommen wieder die Regeln des Grundsatzes der Bestimmtheit und der Bequemlichkeit in Betracht (§. 534, 535). Für den Steuerpflichtigen und für die Steuerverwaltung bestimmen sich nach diesen Punkten die beiderseitigen Rechte und Pflichten, worin die rechtliche Bedeutung dieser Dinge liegt.

§. 577. — 1) Anordnungen und Massregeln vor der wirklichen Erhebung der Steuer. Hierhin gehören vornehmlich folgende Punkte:

a) Die amtliche Benachrichtigung des Steuerpflichtigen über seine, bez. seiner Steuerobjecte erfolgte Veranlagung zur Steuer. Sie geschieht bei den directen Hauptsteuern (Ertrag-, Einkommen-, Vermögensteuern), dann bei den directen Nutzungs-, Verbrauch- und ähnlichen Steuern (Miethsteuer) regelmässig für die ganze Jahresschuldigkeit, möglichst einige Zeit vor dem Beginn des Finanzjahre oder wenigstens vor dem ersten Steuertermin. Besonders wichtig ist sie bei den nach amtlichen Schätzungen (von den Steuerbehörden oder von Schätzungscommissionen) erfolgten Veranlagungen, daher bei den betreffenden Personalsteuern, Einkommen-, Vermögensteuern, sodann bei Ertragsteuern, die Steuerschuldigkeit des Einzelnen nach den Katasterauswertungen ermittelt wird. Dem Steuerpflichtigen sind hier für angeordnete Fristen, die von dem Zeitpunkte der Behändigung der Benachrichtigung an laufen, Reclamationsrechte einzuräumen (§. 582). Ebendeshalb ist die Benachrichtigung eine genügende Voraussetzung vorher geboten, zumal wenn, wie öfters, die Erhebung der Reclamation die Verpflichtung zur terminlichen Steuerzahlung aufschiebt. — Auch bei der Erbschaftsteuer, mitunter bei

inneren Verbrauchsteuern, welche sich an den Produktionsbetrieb anschliessen, dann auch bei unmittelbaren Verkehrssteuern, Registerabgaben erfolgt wohl ähnlich die Benachrichtigung über die Veranlagung zur Steuer in einzelnen bestimmten Fall.

b) Die amtliche Steueransage²⁹⁾ oder Steuervorschreibung, d. h. die amtliche Aufforderung des Zahlungspflichtigen zur Zahlung einer bestimmten Steuersumme in bestimmten Zeitpunkten, eventuell mittelst einfacher Präsentation der Steuerurkunde Seitens des Erhebungsorgans zur Einlösung. Dieser Punkt ist bei allen Steuern wesentlich der gleiche. Er ist wichtig, weil an die Frist für Reclamationen bei Steuern, über welche die Zahlungspflichtigen nicht vorher zu benachrichtigen war, und die wirkliche Entrichtung bei allen Steuern läuft.³⁰⁾

c) Der Steuerort, d. h. hier die Bezeichnung der Erhebungsstelle, an welche die Abstattung der Steuer durch den Zahlungspflichtigen zu erfolgen hat.

d) Der Steuertermin (nicht immer von „Steuerfrist“ verschieden), d. h. der Zeitpunkt, von dem an eine Steuer zuerst fällig wird und daher regelmässig zu zahlen ist. In diesem Sinne ist der Ausdruck auf alle Steuern anwendbar und wie die Steueransage wichtig für den Fristenlauf der Reclamationen und der Zahlungsleistung. Speciell nennt man auch wohl die einzelnen Zeitpunkte für die Fälligkeit der directen Steuern die „Steuertermine“ der letzteren.

e) Die Steuerfrist, d. h. der Zeitpunkt, bis zu welchem nach erfolgter Steuervorschreibung oder nach Eintritt des Zahlungstermins die Steuerzahlung gesetzlich und ohne weitere Reclamationen (Verzugszinsen, Strafzuschläge u. dgl.) erfolgen kann. Die Gewährung solcher, angemessen langer, im Interesse beider Theile aber nicht zu langer Steuerfristen ist bei den meisten Steuern zweckmässig, billig und selbst nothwendig, besonders bei den directen Steuern, um die Leistung der Zahlung zu erleichtern.

²⁹⁾ In einem anderen Sinn nennt man auch so die Anmeldung eines Actes, z. B. bei Zöllen, Verbrauchsteuern des Producenten, Seitens des Steuerpflichtigen bei dem Steueramt. S. o. §. 553 S. 616.

³⁰⁾ Je nachdem die Steuerverwaltung von Staatsbeamten besorgt oder gemeinden übertragen ist, sind die betr. amtlichen Benachrichtigungen über die Veranlagung u. die Steueransagen von verschiedenen Organen zu erlassen. Vgl. Bestimmungen in der österr. directen Besteuerung.

§. 578. — f) Der Steuercredit, d. h. die Gewährung eines früheren Zahltermins, bez. einer längeren Frist, als die gehen, an oder bis zu welchen die Steuern zu zahlen sind, war — worin der Unterschied von der Steuerstundung §. 580 — im Interesse der allgemeineren Erleichterung der Zahlung, daher bei den indirecten Verbrauchsteuern an die Steuer vorschliessenden Händler und Producenten, besonders bei Zöllen und inneren Verbrauchsteuern.

Die Steuercredite sind hier von grosser Wichtigkeit und lassen principiell auch im volkswirtschaftlichen Interesse rechnen, um den sonst während der Dauer des Steuervorschusses erforderlichen Zuschlag von Zinsen u. s. w. auf den Steuerbetrag, und die weitere Vertheuerung des Steuerobjects zu verhüten. Die Steuercredite sind eine Consequenz der indirecten Besteuerung. Die steuererhebende Steuerverwaltung erkennt in ihnen an, dass die Fortwälzung dieser Steuern vorausgesehen und beabsichtigt und eine vermeidliche Belastung der Steuersubjecte, an welche sich zunächst hält, unterbleiben soll. Im System der Steuererhebung erscheint der steuerpflichtige Kaufmann und Producent nicht mehr als sonst in seiner eigentlichen Function, nemlich als blosses Steuererhebungsorgan, nicht als der reelle Steuerer, dem man daher durch den Steuercredit die Auslegung der Steuer à Conto des eigentlich zu besteuern den Consumenten überlassen will. Im Wesentlichen sind diese Credite denjenigen zu stellen, welche die Monopolverwaltung den Verschleissern des Monopolartikels von demselben Gesichtspuncte aus gewährt. Bei dieser allgemeinen und principiellen Bedeutung der Steuercredite sind die Grundsätze für die Gewährung derselben von besonderer Wichtigkeit.³¹⁾

a) Solche Credite sind auf Grund allgemeiner, öffentlich bekannt gemachter Rechtsnormen und Bedingungen zu gewähren, nicht als persönliche, auch in der Regel nicht als ausschliessliche Privilegien, wenn auch etwa in besonderer Weise für gewisse Mess- und Marktplätze und für gewisse Zeiten. Auch ist zu verhüten, dass wegen der gestellten Bedingungen die Steuercredite thatsächlich nur von Einzelnen benutzt werden

³¹⁾ Ueber die Zollcredite in Frankreich z. B. vgl. Hock, Fin.verw. Fr. S. 251 ff., über die deutschen Zoll- u. Steuercredite v. Aufsess, in Hirth's Annalen 1873 S. 39. Früher ganz Sache der Einzelstaaten, daher manche kleine Verschiedenheit.

können, also doch factisch ein Privileg werden, z. B. mit das ganz grosse Geschäft.³²⁾

β) Eine Sicherstellung für den benutzten Credit um durch Pfandbestellung, Bürgschaft erfolgen. Reine Personalsachen brauchen aber nicht ganz ausgeschlossen zu sein. Zweckmässig erscheint es, die Steuerschuldner Wechsel ausstellen oder von der Steuerverwaltung auf sie gezogene von ihnen acceptiren zu lassen, um auf diese Weise nach Bedarf mittelst Discontirung des Wechsel die ausstehende Geldsumme eventuell flüssig machen zu können.³³⁾

γ) Die richtige Dauer des Credits ist im Allgemeinen an der Dauer der Production oder des Absatzes des Steuergegenstandes und der Erzielung des Erlöses dafür zu bestimmen, daher in Durchschnittsverhältnissen, wobei freilich eine ungleiche Behandlung der einzelnen Steuerdebitoren nicht ganz zu vermeiden ist. Längere Credite als nach dieser Regel sind eine reelle Verminderung des Steuersatzes, welche zwar durch die Chancen der Steuerschuldner den Consumenten zu Gute kommen kann, aber mindestens unzweckmässig erscheint. Richtiger wäre die Herabsetzung des Steuersatzes selbst. Kürzere Credite sind eine reelle Erhöhung des Steuersatzes, im Allgemeinen um den Betrag für die Steuer vom Ablauf des Credits an bis zum Zeitpunkt des Erlöses. Sie widersprechen dem Zweck des Steuercredits. Auch hier verdiente die förmliche Erhöhung des Steuersatzes den Vorzug.³⁴⁾

³²⁾ Völlig zu vermeiden ist eine solche Begünstigung nicht, da ganz kleine Kleinrenten u. Fabrikanten mit Rücks. auf die Weitläufigkeiten u. s. w. für die Vermeidung nicht wohl ein Credit gewährt werden kann. In Deutschl. ist die Creditgewährung einer bestimmten minimalen jährl. Abgabentrachtung abhängig, bei d. Salzst. 2000 Thlr., bei d. Salzst. 1000, bei d. Branntw.st. 600 Thlr. Max. des Creditbetrags richtet sich bei Zöllen nach der Zollzahlung des Vorjahrs. — Maximalcredit 12 Monate bei den kleineren Aemtern in Frankreich.

³³⁾ In Frankr. Zollcredit auf Wechsel, zahlbar am Standort des Exportanten oder des Hauptzoll- oder Generaleinnehmers, an den die Abfahrten gehen, oder in Paris zahlbar, bereits accept. u. wenigstens mit 1 Giranten u. wenigstens durch 2 Solidarbürgen sicher gestellt. Ueber das Verfahren bei Protesten s. Hock, S. 252. — In Deutschl. meist Sicherstell., durch Wechsel auf Bankpapiere, die deponirt werden, Hypotheken u. dgl.; doch kann auch Sicherheit durch Pfandbestellung oder theilweise erlassen werden. Aufsess a. a. O. S. 272.

³⁴⁾ In Frankr. 4 monatl. Zollcredite. Dasselbst auch $1\frac{1}{3}\%$ Jahreszins für die grosse Zollzahler. Hock, 251. — In Deutschl. bei d. Zöllen früher 3—4 Monate, in einzelnen Staaten selbst bis 9 u. 12 Monate. Maximalfrist durch Bundesgesetz vom 2. Juni 1869 v. 1. Oct. 1870 an 3 Monate. Bei Rübenzuckersteuer durch Bundesgesetz vom 1. Sept. 1869 an 6; für Salz anf. 3—6, seit 1869 2 Monate, seit 1869 6 Monate. Aufsess S. 273.

§. 579. — 2) Anordnungen und Massregeln, welche auf die Erhebung der Steuer selbst beziehen. in gehören:

1) Bestimmungen über die etwa erforderliche Legitimation die Zahlung fordernden Erhebungsorgans gegenüber dem Verpflichtigen.

2) Bestimmungen über die Form der Erhebung, namentlich die schon erwähnte (§. 572) Form der Abstattung und der Forderung und über die für beide geltenden Normen.

3) Bestimmungen über die rechtsgiltige Form u. s. w. der Steuerquittungen, über das Amt oder die Person, welche dieselben auszustellen haben (Versehensein dem Cassenstempel u. dgl.).

Alle diese Bestimmungen sind möglichst einfach und leichtverständlich zu treffen und den Steuerpflichtigen möglichst sicher zum Erfolg zu bringen.

Im Uebrigen genügt es hier, auf das Bezug zu nehmen, was in §. 571—575 über die Erhebung und die Organe derselben gesagt wurde.

§. 580. — 3) Anordnungen und Massregeln bei ausbleibender Steuerzahlung. Hieher gehören einige in näherem Zusammenhang und in einer bestimmten Reihenfolge unter einander stehende, hauptsächlich, übrigens nicht ganz ausschliesslich, die Steuern betreffende Punkte.³⁶⁾

1) Die Steuermahnung, d. h. die nach Ablauf der Steuererfolgende amtliche Aufforderung zur Steuerzahlung unter Androhung von im Fall des ferneren Ausbleibens eintretenden Massregeln und eventuell Strafen. Sie kann bereits selbst mit kleinen „Mahngebühren“ und dgl. verbunden sein.³⁶⁾

Rau, I, §. 287, über Ausstände. Stein, I, 534 ff. — Hauptbestimm. über die Art und Weise der Einheb. d. directen Steu. in Frankr. v. 17. Brumaire V u. Reglem. Dec. 1839, Hock S. 164. — Für England z. B. über d. Execution bei d. Tax s. Gneist, engl. Verw.r. 2. A. II, 791. — In Preussen im Wesentlichen geltende Bestimm. über die „executivische Beitreib. d. dir. (auch der Gemeinde-) Steuern (unter letzteren die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage-, Krahgelder, Schiff-, Schleusen-, Hafenabgaben u. a. m.) u. and. öffentl. Abgaben u. Gefälle (z. B. Bergwerkst.)“ für Rheinl. v. 1843, Westfalen v. 1845, östl. Provinzen von Preussen v. 22. Sept. 1867. — Ueber d. Bestimm. in Baiern vgl. Verwalt.recht, §. 277. — Bad. Verordn. v. 15. Jan. 1857.

2) In Frankr. „sommation gratuite“, mindestens 8 Tage vor jedem Kosten verursachenden Schritt. In Preussen Mahnung zur Zahlung binnen 8 Tagen und Androhung der Zwangsankündigung durch den Executor, bereits mit Gebühren v. 1—7½ Sgr. v. 1867 §. 9, 10. — In Baiern 8 Tage nach Verfall Aufforderung zur Zahlung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution.

b) Die Steuerstundung, d. h. die Gewährung einer Steuerfrist, nach Ablauf der allgemeinen gesetzlichen (auch des Steuercredits) wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit oder momentan zu schweren Steuerdrück in Folge von Verlusten an den Steuerobjecten u. s. w. des Steuerpflichtigen, bez. des Steuerschuldners. Sie kommt namentlich directen Steuern vor, im grösseren Umfang bei allgemeinen Umständen, z. B. bei Missernten, Ueberschwemmungen hinsichtlich der Personalsteuern kleiner Leute, der agrarischen Grundsteuer in einzelnen Fällen wegen individueller Umstände. Die Voraussetzung der Gewährung einer Stundung ist genaueste Untersuchung des einzelnen Falls, um den wirklichen Grund der ausbleibenden Zahlung zu ermitteln. Hier kommt es besonders darauf an, bösen Willen und grobe Fahrlässigkeit von Unvermögen oder übermässigem Druck zu unterscheiden und nur im letzteren Falls die Stundung zu gewähren.³⁷⁾

c) Steuerabschreibung (auch wohl Steuernierschlagung genannt) ist die Streichung einer Steuerschuld ohne erfolgte Zahlung aus den Büchern u. s. w. der Steuerverwaltung. Sie kann wegen Uneinbringlichkeit einer für sich richtig bestimmten Steuerschuldigkeit oder wegen thümlicher Ansetzung der letzteren erfolgen. Im ersteren kann man wohl speciell den Ausdruck „Steuerniederschlagung“ oder „Steuernachlass“ anwenden. In beiden Fällen sind die Bedingungen für die Abschreibung genau vorgeschrieben sein und erst nach deren nachgewiesenem Eintritt darf sie stattfinden.³⁸⁾

d) Steuerverjährung ist die gesetzliche Frist, nach dem Ablauf eine fällige Steuerschuldigkeit auch ohne Zahlung ausdrücklich erlischt. Ein kurzer Zeitraum dafür ergibt sich aus verschiedenen Gründen.³⁹⁾

³⁷⁾ Für Frankr. s. Hock, S. 167 ff.

³⁸⁾ Vgl. z. B. baier. Ges. über Steuernachlässe v. 1. Juli 1834. Bei Viehverlust, $\frac{1}{4}$ Viehverlust u. in ähnlichen Fällen Anspruch auf Nachlass an der Steuer. Pözl, Verw.recht, S. 583.

³⁹⁾ In Frankr. Verjähr. der directen Steu. in 3 Jahren, Unterbrech. der Verjähr. nur durch Einlegung von Strafboten und strengere Massregeln. Hock, S. 167. In Preuss. Enregistr.abgaben Fristen von 2, 5, 10 u. 30 Jahren. Eb. S. 192. In Preuss. Verjähr. der zur Hebung gestellten directen u. indirecten Steuern, die in Preuss. geblieben, nach Ges. v. 18. Juni 1840 §. 8 in 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, das der Zahlungstermin fällt. Unterbrech. der Verjähr. durch erlassene Verfügungen zur Zahlung, Executionsverfügung und Stundung.

. 581. — e) Behandlung der Steuerreste.

Steuerreste oder Rückstände (Ausstände) sind die nach Ablauf der Steuerfrist oder des Steuercredits unbezahlt gebliebenen Steuerbeträge. Sie geben die Veranlassung zur Geltendmachung etwaiger Stundung und bilden sich dann vornehmlich aus den gestundeten Beträgen. Es gehören dahin aber natürlich die trotz versagter Stundung oder über letztere hinaus ausbleibenden und ebenso die trotz angewendeter Zwangsmassregeln einbringlich gewordenen und noch nicht abgeschriebenen Posten. Steuerreste ergeben sich am Leichtesten bei den directen Steuern, besonders bei solchen, welche die unbemittelteren Classen treffen, trichten haben. Bei den indirecten Verbrauchsteuern bieten sich leichterere und sofort wirksame Mittel, wie z. B. Vorenthaltung der Steuerlast beim Zoll, Rückstände zu vermeiden und bei den Steuern kann sich die Verwaltung eventuell von vorneherein eine genügende Sicherstellung und Deckung verschaffen.

Steuerreste sind natürlich für die Steuerverwaltung in hohem Grade lästig und störend, die Bedeckung des Bedarfs wird unregelmäßig, die Verrechnung, die Stundungsregelung, die Eintreibung der Steuerreste macht Mühe und Kosten und leicht fällt dabei viel Aufwand auf die Verwaltung. Auch für den Pflichtigen sind die Steuerreste nachtheilig genug. Ihre Anhäufung verschlechtert seine wirtschaftliche Lage, seinen Credit noch mehr und seine Fähigkeit zur Zahlung der immer wachsenden Steuerschuld wird nur wenig um so geringer. Da es sich aber einmal um zu Recht bestehende Verpflichtungen handelt und um wichtige öffentliche Interessen, da ferner wenigstens bei einem richtigen Steuersystem nicht ohne Weiteres Billigkeitsgründe für die milde Behandlung des Steuerschuldners geltend gemacht werden können, so ist die Regelung der Rückstände manche Schwierigkeiten. Ohne Vermittlung zwischen dem durch den Fiscus vertretenen Gemeinwohl und dem Einzelinteresse geht es nicht immer ab. Die gewöhnliche und meist übliche Behandlung der Reste ist etwa die folgende:

- a) Es muss zunächst wieder der vorliegende Fall sofort genau untersucht und nach dem Ergebniss Stundung oder abermalige Zahlung oder bei nur partieller Unvermögenheit Theilzahlung und Tilgung des übrigen Theils oder ein sogen. Nachlass an der Steuerschuld gewährt werden.

- b) Erscheint der Grad des Unvermögens so gross, dass die Zwangsbeitreibung zu hart oder doch muthmasslich ohne Erfolg

bleiben wird, oder bei ihrer Vornahme ohne Erfolg geblieben so wird die Niederschlagung oder Abschreibung der Schuld nothwendig. Sie sollte im Interesse beider Theile nur lange (nur für eine zu bestimmende mässige Maximalfrist) bleiben. Die lange Fortführung von Resten macht nur Mühe und Kosten und bildet doch meist nur ein fictives Mittel des Fiscus.

γ) „Es muss zur zwangsweisen Eintreibung der Steuern ein geregelttes Verfahren mit einer fortschreitenden Steigerung von Zwangsmitteln durch das Gesetz vorgeschrieben“ (Rau) und die Verwaltung richtig gehandhabt werden, wenn die ökonomische Lage des Steuerschuldners den Anspruch auf Stundung oder Verlass oder Niederschlagung nicht genügend rechtfertigt. Die Zwangsmittel sind: Mahnung mit Strafgebühren; Einlegung von Steuern in die Wohnung des Schuldners mit Zahlung von Gebühren; Execution mittelst Pfändung beweglicher Sachen des Schuldners (unter Schonung gewisser Artikel des nothwendigen Lebens- u. Gewerbsbedarfs); Beschlagnahme von ausstehenden Forderungen des Schuldners; äussersten Falles, aber selten und auch wenn ausgeschlossen, Erzielung der gerichtlichen Subhastation von Immobilien. Die gepfändeten Objecte werden öffentlich versteigert; ein Ueberschuss dem Eigenthümer zurückgegeben. Für die Resten sind aber im Princip vom Ablauf der Steuerfrist die Zugszinsen zu berechnen.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ In Frankr. nach der Mahnung zunächst „garnison collectif“ d. h. eines Strafboten auf Kosten aller Steuerschuldner der Gemeinde, höchstens sodann event. nach 3 Tagen „garnison individuel“, bei Rückständen nur 8 Kosten des einzelnen Schuldners, höchstens 2 Tage; darauf u. bei dessen Verweigerung Drohung der Pfändung u. Beschlagnahme, wenn nicht binnen 3 Tagen dann Pfändung der Mobilien, Effecten, steh. Früchte u. Veräusserung des Grundbesitzes binnen 8 Tagen. Frei Ackerwerkzeuge, Arbeitsthier, Handwerkzeug, Sammelgeräthe, wendige Betten u. Kleider, Unterr.- u. Hilfsbücher. Vorgehen wie bei gerichtl. Pfändung. — In Preussen sind nach der Mahnung die gerichtl. Zwangsmittel Pfändung, Beschlagnahme, Subhastation, Versteigerung, Verpachtung u. Verrentung, Verpfändung u. Verrentung auf d. Berg- u. Hüttenwerken; Beschlagnahme der Forderungen; Separation u. Verpachtung nach Massgabe der Ordng. v. 2. Dec. 1834. Letztere beiden Massregeln aber erst, wenn auf mehr als 100 Thaler die Steuern in Anspruch zu nehmen. — Auch in Bayern ist die gerichtl. Zwangsmittel Pfändung, Beschlagnahme, Subhastation, Versteigerung, Verpachtung u. Verrentung, Verpfändung u. Verrentung auf d. Berg- u. Hüttenwerken; Beschlagnahme der Forderungen; Separation u. Verpachtung nach Massgabe der Ordng. v. 2. Dec. 1834. Letztere beiden Massregeln aber erst, wenn auf mehr als 100 Thaler die Steuern in Anspruch zu nehmen. — Stein L. 335 empfiehlt die gerichtl. Zwangsmittel Pfändung, Beschlagnahme, Subhastation, Versteigerung, Verpachtung u. Verrentung, Verpfändung u. Verrentung auf d. Berg- u. Hüttenwerken; Beschlagnahme der Forderungen; Separation u. Verpachtung nach Massgabe der Ordng. v. 2. Dec. 1834. Letztere beiden Massregeln aber erst, wenn auf mehr als 100 Thaler die Steuern in Anspruch zu nehmen.

Genauere Bestimmungen über die Verrechnung eingehender Steuern mit Trennung der Jahresdienste sind für das Staatsrechnungswesen geboten. ⁴¹⁾

Die Statistik der Steuerreste, ihrer örtlichen und zeitlichen Bewegung, im Ganzen und nach den einzelnen Steuerarten, ist in vielfacher Hinsicht belehrend. In gewöhnlichen Zeiten, wo die Steuererhebung ordentlich fungirt (Kriegs- und Revolutionszeiten ausgenommen) sind sich nicht für diesen Vergleich, sind aber sonst beachtenswerth) deutet die Bewegung der Steuerreste auf die wirtschaftliche Lage der Steuerzahler und auf den grösseren oder geringeren Erfolg einer Steuer und der ganzen Besteuerung hin, woraus Anhaltspunkte für Steuerreformen zu entnehmen sind. ⁴²⁾

§. 582. — 4) Anordnungen und Massregeln bei irrtümlicher oder unrichtiger Erhebung von Steuern. Reclamationswesen. ⁴³⁾

⁴¹⁾ Vgl. bes. d. französischen Bestimmung. So bei Hock, S. 107 über die directen Steuern.

⁴²⁾ Einige Daten bei Rau I, §. 287 Note a. Die bad. Ausstände an allen Steuern und Gebühren waren in der charakteristischen Periode 1845—56 0·59, 0·89, 1·18 (1847 Kriegserhebung), 3·8 (1848 polit. Beweg.), 5·57 (1849 Aufstand), 3·14, 2·05, 1·79, 1·68, 1·09, 0·92, 0·98 % — In Frankr. Ausstände an den directen Steuern der ersten 8 Monate des Jahres 1849 1·06, 1850 0·72, 1851 0·12 Mon.beträge, von 1852 an wieder Vorauszahlungen auf die 4 letzten Monate des Jahres. — Colossale Rückstände neuerdings in Ungarn: Ende 1872 an directen Steuern 32,097,432 fl., Zunahme in 1872 9,929 fl. bei Voranschlag von 44,818,424 fl., an Taxen u. Gebühren (Rechtsgeb.) 27,687 fl. Rückstände, Zunahme in 1872 1,436,225 fl. bei 10,822,100 fl. Ertrag 1·115 Mill. fl. Voranschlag. E. Horn, Ung. Fin.lage, 1874, S. 31.

⁴³⁾ Fehlt bei Rau in der allgem. Steuerlehre ganz. Scharfe Erörterung von demselben in I, 537 ff. vom finanzrechtlichen Standpunkte aus (s. o. Note 28). Im 3. Abschn. der „Steuerverwaltung“, d. h. nach der „Steuervertheilung“ u. der „Steuererhebung“, handelt Stein die „Steuerrechtspflege“ im Zusammenhang u. hier in 3 Unterabschnitten das „Steuerklagerecht und seine Grundlage, das bürgerliche Obligationenrecht“, dann das „Steuerbeschwerderecht“ (Schätzungsbeschwerde u. ihre Grundsätze), endlich das „Steuerstrafrecht“. In diesen vortrefflichen Partien erfolgt eine Anwendung der allgemeinen Kategorien des verfassungsmässigen Verwaltungsrechts auf das Gebiet des Steuerwesens: im Princip ganz richtig, wenn man Stein's hier als die richtige voraussetzende Auffassung dieser Punkte in seiner grossen Inneren Verwaltungslehre als im Wesentlichen zutreffend anerkennt, wie ich es thue, und in der Ausführung m. E. ebenfalls im Ganzen richtig. Namentlich ist Stein in seiner Beurteilung der deutschen und österreichischen Steuerrechtspflege wohl durchaus zuzustimmen u. die zurückgebliebene Entwicklung zu bedauern, wonach es zu einer allgemeinen u. unbedingten Anerkennung der Zulassung des Rechtswegs oder zur Einführung eines eigentlichen Steuerklagerechts vor den ordentlichen Gerichten bisher nur in beschränktem Maasse gekommen ist u. wir in der Hauptsache kein Steuerbeschwerderecht an Verwaltungsbehörden besitzen. S. bes. Stein, I, 540—545. Diese Dinge hängen aber wieder mit den allgemeineren Fragen über das Wesen der verfassungsmässigen Verwaltung u. über das Verhältniss der richterlichen u. administrativen Thätigkeit überhaupt zusammen, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Vgl. darüber bes. Schmitt, die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im constit.-monarch. Staate, Stuttg. 1878, z. B. S. 82 ff., womit ich vollkommen einstimme. — Für meine Behandl. der Punkte im Text ist der Character meines Werks als eines nicht finanzrechtlichen, sondern finanzwissenschaftlichen

Bei den grossen Schwierigkeiten und der Verwickeltheit der Besteuerung sind Irrthümer und Unrichtigkeiten in der Veranlagung, Vorschreibung und Erhebung der Steuern niemals zu vermeiden. Deshalb muss dagegen eine Remedur eintreten, welche in der Gewährung eines Reclamationsrechts und in Form eines Beschwerderechts und eines Klagerechts den wirklich oder vermeintlich Benachtheiligten,⁴⁴⁾ in der Anwendung eines Verfahrens zur richtigen Entscheidung, Reclamationen und im Falle der überhaupt irrthümlich oder unrichtig erfolgten Erhebung einer Steuer in der Rückerstattung (Restitution) des unrichtig oder zu viel Bezahlten besteht.

lichen, welches die Fragen als ökonomisch-technische Zweckmässigkeitsfragen fasst, massgebend; daher die Abweichung in der formellen u. materialen Bestimmung von Stein auch hier, auf den ich mich indessen gerade hier für die verfahrensrechtliche Seite speciell beziehe. — Ueber England s. Gneist, engl. Verwalt. 2. A. II, §. 62 u. 63, Steuererhebungsrecht d. Grund-, Einkommenst., Accise; dann für Zölle, Accise, Stempel u. Postregal. S. 780 ff. Ueber Frankreich s. die Werke über Verwalt. recht u. d. betreff. Artikel in Block's dict. de l'admin. In Kürze das Bezügliche in Pradier-Fodéré's préc. de droit administr. 7. éd. 1872), so f. d. directen Steuern S. 380. Eingehender (nach Stein S. 50) A. Chauveau, code d'instruct. administr. 3. éd. II, p. 128 ff. Vgl. auch den Rechtsstaat 2. A. 1879 S. 184, 345. Ueber deutsche, bes. preuss. Verwalt. Gneist, ebendas. S. 135 ff., 220, 309, ders. Verwalt.-Just. u. s. w. S. 321 ff. Ueber preuss. Staatsr. 3. A. I, 1. Abth. S. 286 über die Zulässigkeit des Rechtswegs auf öffentl. Steuern u. Abgaben. Die Rechtsnormen im Allg. Landr. §. 78, 22 Thl. II u. Verordn. v. 26. Dec. 1808 §. 36, 41: Ausschluss des Processes, Rechtsweg in Betr. der Veranlagung u. Prägravation. Eröffnung des Rechts in gewissen Fällen nach Ges. v. 24. Mai 1861: Klage auf Erstattung des Betrages binnen 6 Monaten gestattet, weil einzelne Forderung früher getilgt oder vergütet; dsgl. Klage, wenn d. geforderte Abgabe vermeintlich keine „öffentliche“, sondern einem aufgehobenen Privatrechtsverhältniss beruhende sei; endlich Klage auf Rückzahlung der Stempelsteuern, auch binnen 6 Monaten. Die neueste preuss. Gesetzgebung über Selbstverwalt. hat auch Verhältnisse der Reclamationen in Steuersachen betrefend; die Kreis- u. Gemeindevorstände als Reclamationsinstanzen fungiren. Vgl. preuss. Ges. v. 26. Juli 1875 §. 6 u. 7. Bestimmungen über die Reclamationen in Betr. der Veranlagung, u. Erhebung der directen Steuern öfters Commissionen der Lokalkörper oder der Steuerpflichtigen, die untere Instanz sind, mit Recurs an die höhere Staatsbehörde oder Commune, event. schliesslich an das Finanzministerium. Hinsichtlich der Erhebung der Steuern meistens nur der Beschwerdeweg an höhere Verwaltungsbehörden u. event. an die letzte Entscheidung ebenfalls beim Finanzministerium. Hier wäre wegen der Durchlaufung der Recursinstanzen eine letzte Appellation an den obersten Verwaltungsgerichtshof zu erstreben, wie sie in Oesterreich zugelassen ist.

⁴⁴⁾ Dies ist der meist allein pract. Fall, der öfters in den Gesetzen erwähnt wird. Doch muss im Princip auch eine Reclamation bei unrichtiger Behandlung Seitens eines Steuerpflichtigen möglich sein, was nach dem Vorstehenden mitunter zweifelhaft ist. — Unter „Reclamationsrecht“ versteht man gewöhnlich das Beschwerderecht in Steuerveranlagungs- u. Erhebungssachen allein, nicht das Klagerecht mit darunter begriffen werden. So ist auch der französische Sprachbrauch.

Die Rückerstattung entfällt natürlich, wenn schon vor der Zahlung eine amtliche Berichtigung eingetreten ist. Aber im Interesse der Ordnung der Finanzen und speciell des Erhebungsdiensts besteht mit Recht wohl ausdrücklich die Bestimmung, dass auch im Falle irrthümlicher oder unrichtiger Vorschreibung und bereits erfolgter Reclamation die Verpflichtung zur Zahlung nicht abgeschoben wird, die Vorschreibung also alle rechtlichen Wirkungen wie sonst hat.⁴⁵⁾

Das Einzelne gestaltet sich nun wohl wieder etwas verschieden bei den verschiedenen Steuerarten und einzelnen Steuern und das Steuerrecht der einzelnen Länder zeigt nicht nur in den Details, sondern auch in dem ganzen Character seines allgemeinen und seines Steuerwaltungsrechts principielle Verschiedenheiten. So namentlich hinsichtlich, ob und wie weit ein förmliches Klagerecht vor Gerichtshöfen (den ordentlichen oder wenigstens besonderen Verwaltungshöfen) oder nur ein Beschwerderecht vor Verwaltungsbehörden, Reclamationscommissionen u. s. w. zugelassen wird, wie das Beschwerde- und Klagerecht zu einander verhalten u. dgl. m., wo es sich nicht um die Darstellung positiven Finanzrechts, sondern um die Erörterung der in den Verhältnissen der modernen Völker zweckmässigsten Einrichtung oder um das „Wünschenswerthe“ in Bezug auf die angegebenen Punkte handelt, ist auf diese schwierigen und in der Verwaltungsrechtslehre selbst controversen Verhältnisse nur in Kürze zur Bezeichnung des zu erstrebenden Ziels (de lege ferenda) einzugehen.⁴⁶⁾

§. 583. — a) Nothwendigkeit und principielle Begründung eines Klagerechts in Steuersachen neben dem Beschwerderecht im Reclamationsrecht i. w. S.

Die Besteuerung bei den modernen Völkern beruht fast ausschliesslich auf gesetzlichem Recht, nicht mehr, wie früher vielfach, auf Gewohnheitsrecht oder Herkommen. Dadurch wird hier vorliegende Aufgabe, weil die Entscheidung, was auch im concreten Falle „Rechters“ sei, erleichtert. Das Gesetz ist nun der Boden, auf welchem die Streitfragen über Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen auszutragen sind. Das Gesetz allein setzt gegen den Pflichtigen „Recht“ und bestimmt die Ver-

⁴⁵⁾ So in d. preuss. Recht, Ges. v. 1. Mai 1851 §. 36 über Classen- u. Einkommensteuer.

⁴⁶⁾ S. Stein, Verw.recht I, 1. Aufl. S. 50 ff., 62 ff., 105 ff., dem ich mich in Principienpuncten völlig anschliesse: Parteen von musterhafter Klarheit und scharfer Schärfe. Seine Fin. I, 537 ff.

pflichtungen, welche ihm „rechtmässig“ auferlegt werden. Das Gesetz allein bildet aber nicht minder für ihn „Recht“ bezeichnet die Grenze seiner Verpflichtungen, über welche ihm ihm „Unrecht“ geschieht, dem er sich eventuell nur durch die der Verwaltung genöthigt fügt. In allen Staaten, wo man von „Gesetz“ und „Verordnung“ ein nicht mehr bloss formales, sondern ein principieller Unterschied statuirt wird, ist nicht nur in der Monarchie erst mit dem Uebergang zur constitutionellen monarchischen Form, kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass auch für den Einzelnen durch die Verordnung, welche durch die Verwaltung als solche rechtliche Verpflichtungen zur Steuerzahlung an und für sich, wenigstens in der Regel,⁴⁷⁾ selbständig überhaupt nicht, sondern nur in der Ausführung der gesetzlich bestimmten Verpflichtungen, her auf Grund und innerhalb der letzteren, begründet werden können.

Aus diesen Verhältnissen folgt mit Nothwendigkeit, dass dem Einzelnen, welcher wirklich oder vermeintlich gesetzwidrig zu steuern droht oder so besteuert worden ist, in dem Princip der Rechtsweg in Steuersachen zugänglich sein muss, und das (administrative) Klagerecht eingeräumt werden muss. Die Geltendmachung desselben sind im Princip in Steuersachen dieselben Voraussetzungen zu machen wie in anderen Gelegenheiten. Mit Rücksicht auf die grossen technischen Schwierigkeiten, welchen die Verwaltung bei der Vollziehung der Besteuerung begegnet, darf aber wohl hier vollends das Recht der Beschreitung des Rechtswegs von dem Nachweis abhängig gemacht werden, nicht nur, wie überhaupt im administrativen Process voranzusetzen ist, dass der gesetzwidrigen Verpflichtung eventuell unter Protest, nachgekommen oder Erfüllung der Verpflichtung von der Verwaltung (im Executionswege) nicht gezwungen sei, sondern dass auch alle Beschwerden an die Verwaltungsbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge vorgebracht erfolgt und ohne den gewünschten Ausgang geblieben sind.

Die Ordnung des Beschwerderechts in Steuersachen bleibt also auch bei der zu verlangenden Gewährung eines administrativen Klagerechts von grösster practischer Bedeutung, und muss so geschehen, dass auf diesem Wege möglichst sichergestellt

⁴⁷⁾ Vgl. die Ausführungen oben in §. 535.

b) Irrthümer und Unrichtigkeiten der Besteuerung beseitigen, damit es in der Regel gar nicht zum Beschreiten des Weges der Klage komme. Bei dem Beschwerderecht handelt es sich hier, wie auch sonst im Verwaltungsrecht, darum, die volle Übereinstimmung zwischen dem Gesetz nach seinem Sinne und dem Geist einer- und den Verordnungen der Steuerverwaltung, dem Organ der vollziehenden Gewalt andererseits, ferner zwischen den Verordnungen der verschiedenen über- und untergeordneten Behörden untereinander, endlich zwischen diesen Verordnungen und den Handlungen der unmittelbaren Executivorgane zu vereinigen, bez. wieder herbeizuführen.

Es kann im Beschwerderecht (mit Stein) auch hier noch eine Unterscheidung zwischen der „eigentlichen Beschwerde“ und das „Gesuch“ gemacht werden: jene, wenn Verordnungen oder Handlungen der Organe der Verwaltung muthmasslich auf unrichtiger oder irrthümlicher Auffassung je nachdem des Gesetzes, der Verordnung der höheren Behörde, des wahren Willens der entscheidenden Organe der vollziehenden Gewalt beruhen; das Gesuch, wenn zwar Anordnung und Handlung des Verwaltungsorgans richtig, aber die Folgen muthmasslich andere, als die vorgesehenen, sind, was z. B. bei gewissen indirecten Steuern öfters vorkommen kann.

§. 584. — b) Veranlagungs- und Erhebungs-Reclamationen. So lässt sich in Bezug auf den Besteuerungsact, wenn die Reclamation zum Gegenstand hat, unterscheiden. Die ersten Reclamationen können nothwendig und müssen zulässig sein, die zweite um so mehr, wenn die Anstellung der ersten für die Wirkung der Steuer keine aufschiebende Wirkung hat. Bei der zweiten, nicht bloss bei der zweiten, lässt sich ein Klagerecht neben dem Beschwerderecht verlangen. Aber bei der Veranlagungsreclamation kann und muss der Spielraum für das Klagegesuch ohne Bedenken enger gefasst werden. Weitere Unterscheidungen ergeben sich wieder nach den Steuergattungen und nach dem ganzen Verfahren bei der Veranlagung.

a) Die Veranlagungsreclamation. Bei der Veranlagung, nach welcher alsdann die Steuervorschreibung erfolgt und die Steuer beim Steuersubject zur Erhebung kommt, handelt es sich um die Ermittlung der Thatsachen, welche massgeblich für die Besteuerung eines Objects und Subjects übersehen werden und für die Höhe der Steuerschuldigkeit massgebend sind.

Bei dieser Ermittlung von Thatsachen bieten sich zu Ungunsten des Steuerpflichtigen viele Gelegenheiten für Irrthümer und Unrichtigkeiten. Zu der Beseitigung dieser letzteren muss das Reclamationsverfahren die Möglichkeit gewähren.

Bei denjenigen Steuern, wo nun bloss durch ein amtliches eventuell unter der Mitwirkung von Steuercommissionen aus der Bevölkerung stattfindendes Verfahren, jene Thatsachen ermittelt werden, wie meistens bei den indirecten Verbrauchsteuern, den Ertragsteuern, mitunter auch den Einkommensteuern (Classensteuer), muss sich die Reclamation auf das Verlangen einer Berichtigung der hierbei vermeintlich vorgefallenen Irrthümer und Unrichtigkeiten erstrecken. Dazu dient regelmässig zunächst eine Beschwerde an die Behörde oder Commission, welche die Thatsachen feststellte („Remonstrations“); sodann die Beschwerde an eine höhere Instanz, eine vorgesetzte Behörde oder eine höhere Steuercommission („förmliche Reclamation“), welche hier entweder endgiltig, soweit es sich um den Beschwerdeweg (im Unterschied vom Klage- oder Rechtsmittel) handelt, oder unter Vorbehalt eines letzten Recurses an die oberste Behörde (Finanzministerium) oder Landessteuercommission u. dgl. entscheidet. Der Reclamant hat hier den Beweis für die Richtigkeit seiner Reclamation in der von der Natur der einzelnen Steuer und des concreten Falls gebotenen Art zu führen. Wo es sich, wie gewöhnlich bei den Ertragsteuern, und da übrigens auch bei Verbrauchsteuern (z. B. bei der Wertbesteuerung oder bei Sorten- und Qualitätssteuerfällen, wenn an sicheren Maassmethoden und Maassinstrumenten fehlt [Branwein, Zucker, Tabak, Wein]) um Schätzungen von Objecten handelt, — von Werthen, Erträgen, Ertragsfähigkeiten, z. B. bei Boden, Qualitäten u. s. w. derselben —, da wird gewöhnlich der Sachverständige der Beweis für und gegen die Richtigkeit der thatsächlichen Ermittlungen geführt werden müssen. Bei dem nicht auf Declarationen des Steuerpflichtigen, sondern auf amtlichen Schätzungen beruhenden Einkommen- und Vermögensteuern wird der Beweis durch Vorlegung der Geschäftsbücher, durch eidesstattliche Versicherungen, durch Urtheile

⁴⁸⁾ Zwischen „Remonstrations“ oder Antrag auf Berichtigung der Steuern bei der Einschätzungscommission u. förmliche Reclamation an die Bezirkscommission wird z. B. in dem preuss. Einkommensteuerrecht unterschieden.

srichtern zu führen sein.⁴⁹⁾ Bei Steuern dieser Art, für die Declarationen der Pflichtigen vorgeschrieben sind und keine Nachprüfung durch amtliche Organe oder Commissionen, sind dieselben Beweismittel im Falle einer Beanstandung der Declaration zu verlangen.

Notwendig ist hier überall ein kurzer Fristenlauf für die Erhebung der Reclamation. Ferner ist wenigstens bei solchen Steuern, deren baldige Erhebung im Interesse der Finanzwirthschaft erforderlich ist, daher bei den Verbrauch-, den Einkommen- und denjenigen Ertragsteuern, deren Grundlagen in kurzen Perioden, etwa jährlich, regelmässig erneuert werden (wie mitunter die Grund-, die Gewerbe-, die Leihzinssteuern) der oben schon erwähnte Grundsatz in das Steuerrecht aufzunehmen, dass die Reclamation die Zahlungsverpflichtung nicht aufschiebt. Es liegt die Sache bei solchen Steuern, für welche auf eine längere Zeit hinaus durch umfassende Katasteroperationen die Grundlagen geschaffen werden, wie namentlich meistens bei den Grundsteuern, mitunter auch bei anderen Ertragsteuern (Gebäudesteuer), dass der Abschluss der Veranlagung und das Recht zur Erhebung der Steuer von der vorausgehenden Erledigung der Reclamationen abhängig gemacht werden.

In allen diesen Fällen pflegt nun nach dem continentalen, namentlich nach dem deutschen Steuerrecht nur die Beschwerde, nicht die Klage zulässig zu sein, schon bei Formfehlern, nicht schon hinsichtlich des Ergebnisses der Veranlagung für ein bestimmtes Steuerobject und Subject.⁵⁰⁾ Es ist dies in unserer rechtlichen Entwicklung begründet und hat auch seine berechtigten Gründe. Dennoch hat der unbedingte Ausschluss der Klage rechtswegs auch hier erhebliche Bedenken.⁵¹⁾ Die entscheidende Verwaltungsinstanz urtheilt doch eigentlich in eigener Sache. Die Steuercommissionen, selbst die höchsten, den localen

⁴⁹⁾ Aehnlich über die Beweismittel bei der „Schätzungsbeschwerde“ Stein, *l. c.* Er will Beschwerden, welche nicht mit Beweismitteln versehen sind, gleich zulässig angesehen haben.

⁵⁰⁾ Die neueren Gesetze über die Ertrag-, bes. die Grundsteuer enthalten nicht überall eingehende Vorschriften über die Reclamationen an die veranlagenden Behörden und Commissionen.

⁵¹⁾ Anders Stein, I, 541, der für die von ihm sogenannte „indirecte Steuerprüfung“ durch das Schätzungsverfahren in Betr. des Ergebnisses dieser Veranlagung die Klage ausschliesst und nur die Beschwerde zulässt. In Betr. der Form der Klage statuirt auch er die Klage.

und den Sonderinteressen ferner stehenden geben noch nicht hinlängliche Bürgschaft für objective Entscheidung. Wenn die vorhin genannten Beweismittel, wie es unvermeidlich ist, für die Beschreitung des Rechtswegs von der vorausgehenden Zurücklegung des Beschwerdewegs abhängig macht, auch den verlierenden Reclamanten, wie billig, die Processkosten trägt, so ist nicht wohl einzusehen, warum man den Rechtsweg (auch in Betreff des Ergebnisses) ausschliesst, — vollends bei Steuern, welche wie die Grundsteuern u. s. w. für lange Perioden veranlagt werden, also mit einer dauernden Ueberlastung der Steuerobjects drohen.

Besonders wichtig wird aber die Eröffnung des Rechtswegs bei der Veranlagungsreclamation in Angelegenheiten solcher Steuern, welche sich an mehr oder weniger verwickelte Verhältnisse und Geschäfte des Privatrechts anknüpfen, daher bei den Verkehrsteuern auf Rechtsgeschäfte, den in Form von Stempel- und Registerabgaben erhobenen Gebühren und Steuern, bei den Börsensteuern, Erbschaftsteuern u. s. w. Hier bietet nur die richterliche Entscheidung, möglichst durch ordentlichen (Civil)gerichte, genügende Bürgschaft für die dem Gesetz streng entsprechende Veranlagung von Objecten und Subjecten zur Steuer.

β) Die Steuererhebungs-Reclamation. Ihre Ordnung bietet weniger Schwierigkeiten, wenn die Veranlagungsreclamation zweckmässig geregelt ist.⁵²⁾ Es dreht sich nemlich alsdann ihr meist nicht mehr um Streitfragen in Betreff der Höhe der Steuerschuldigkeit, sondern um die einfacheren in Betreff der Steuerschuldigkeit eines bestimmten Subjects, in bestimmter Zeit, am bestimmten Ort, aus bestimmtem Rechtsgrunde. Jemand behauptet z. B. zur geforderten Entrichtung einer Steuersumme nicht verpflichtet zu sein, weil er nicht mehr Eigenthümer des steuerpflichtigen Objects sei, oder weil er aus einem persönlichen Titel, z. B. als Ausländer, nicht oder noch nicht steuerpflichtig sei, oder weil er ein Rechtsgeschäft nicht abgeschlossen, oder weil er die Zahlung schon geleistet hat u. dgl. m. In allen solchen Fällen handelt es sich um die For-

⁵²⁾ Stein I, 540 vindicirt für Vertheilung u. Erhebung der Steuer das Recht eines bürgerl. Rechtsverhältnisses u. construirt aus der Vertheilung der Steuer die Obligation des Besteuerten zur Zahlung des Steuerbetrags, wo dann im Vertheilungsrecht die Grundlage des Steuerklagerechts gefunden wird.

g von Rechtsverhältnissen der Privaten. Auch hier es zwar steuertechnisch und steueradministrativ zweckmässig zunächst die Beschreitung des Beschwerdewegs vorzuschreiben, vollends hier ist kein Grund für den Ausschluss des Rechts zu ersehen, der schliesslich doch die beste Bürgschaft für erledigung aller Fälle streng nach dem Gesetz gewährt. Ein Fristenlauf für die Anstellung der Beschwerde und ist nur wiederum im Interesse der Finanzverwaltung geboten. bezieht sich die Reclamation auf bereits entrichtete n und deren Rückerstattung, so würde im Princip wohl orderung von Zinsen vom Zeitpuncte der Entrichtung an mrichtig Besteuerten zuzugestehen sein: das Correlat von szinsen des Fiscus für Steuerrückstände.

5. Abschnitt.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung.

II. Die Ausführung der Besteuerung.

C. Die Steuercontrolen.

ch dieser wichtige Gegenstand ist in der Finanzwissenschaft noch wenig von allgemeinen zusammenfassenden Standpuncte aus behandelt worden. In der reinen Steuerlehre wird er bisher gar nicht erörtert, kaum erwähnt, so beiogar bei Stein nicht. Manches hängt allerdings mit anderen Einrichtungenzhältnissen der Steuerverwaltung eng zusammen, bes. mit der Ermittlung derhen für die Feststellung der Steuerschuldigkeiten (Abschn. 2 dieses 4. H.-A.s) t der Steuererhebung (Abschn. 3), so dass es dabei mit erwähnt wird, so in tseren Werken über Finanz- u. Steuerwesen, so auch in dem vorliegenden in den vorausgehenden Abschnitten. Auf diese beziehe ich mich daher zur Er g des folgenden Abschnitts hier ausdrücklich. Aber eine besondere zusammen e Darstellung, wie sie hier stattfindet, ist doch daneben unentbehrlich. Die lung blosser Einzelheiten in der speciellen Steuerlehre reicht nicht aus. Das wesen gehört zum „formellen“ Steuerrecht, über dessen ausserordentliche ng man sich aus jedem neueren Gesetz über eine wichtigere Verbrauch- und rsteuer (Tabakbesteuerung!) eines Culturstaats unterrichten kann. Mit vollem sagt Schäffle in seinen Aufsätzen „Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer- t“: „auch dem formellen Tabaksteuerrecht, d. h. den Massregeln der Gefälls- ng u. Gefällssicherung, wird mit gutem Grunde höhere Bedeutung zugemessen, in den theoretischen Darstellungen der Finanzwissenschaft beigelegt zu werden“ Tab. Ztschr. 1879 S. 548.

ei dieser Sachlage kann für den folgenden Abschnitt nur auf die specielle ehre in den Lehrbüchern u. Systemen verwiesen werden, bes. auf Rau II und II. Von den allgemeineren Behandlungen des Controlwesens sind aber hier diejenigen v. Hock's in s. öffentl. Abg. hervorzuheben: wiederum in präg- ter Kürze ganz vortreffliche Erörterungen, an die ich mich in diesem nite mehrfach genau, in einigen Puncten wörtlich oder fast wörtlich, gehalten S. bes. §. 10, S. 49 ff., auch §. 8 u. 9. Zur Ergänzung für das Detail dienen e Ausführungen in Hock's Fin. Frankr. u. Americas. ehr lehrreich auch für eine weiter auszubildende „allgemeine Lehre von den controlen“, welche in diesem Abschnitt natürlich nur in den typischen

Grundzügen zu geben möglich war, sind die reichen Materialien in der Tabaksteuerenquête. Vgl. darüber auch den Abschn. „Sicherungsmaßnahme“ in d. gen. Aufs. Schöffle's, Tüb. Ztschr. 1879 S. 556 ff., wo die Punkte gut übersichtlich werden, bes. die verschiedenen Arten der Controlen (Controlen f. d. Pflanzung; Materialcontrolen dem Pflanzler, dem Rohtabakfabrikanten gegenüber; Fabrikationscontrolen; Absatzcontrolen, S. 560 ff.).

Aus der neueren Gesetzgebung sind zumeist die Gesetze u. Verordnungen über innere Verbrauchsteuern und Zölle auch für die allgemeine Lehre von den Steuercontrolen zu beachten. S. z. B. d. deutsche Ges. v. 18. März über d. Besteuer. des Tabaks, das Vereinszollges. v. 23. Jan. 1838 (Präm. 1. Juli 1869 u. a. m. Manche Erleichterungen u. Vereinfachungen des Gesetzes bes. beim Zollwesen forderte und ermöglichte das neuere Communications-

I. — §. 585. Begriff und Wesen der Steuercontrolen
Die Steuercontrolen sind ein Complex von Anordnungen u. Massregeln zur Sicherung der thatsächlichen Ertragsleistungen, auf Grund deren die Steuerschuldigkeiten festgestellt werden, und zur Sicherung der gesetzlichen Steuererhebung selbst. Sie vornemlich sind das wahre Kernstück der Steuerverwaltung und in ihrer ersten Festsetzung, wird auf gewissen Hauptpunkten wenigstens nicht der Verordnungen der Steuerverwaltung überlassen werden darf, auch der Gesetzgebung selbst, nicht minder aber das Kreuz der eigentlichen Steuerpflichtigen und oft genug mehr oder weniger der ganzen Bevölkerung. „Massregeln ähnlicher Art kommen zwar auch bei anderen Zweigen der Staatsverwaltung vor, aber sporadisch und in Nebenangelegenheiten während sie bei der Steuerverwaltung den das ganze System zusammenziehenden rothen Faden bilden. Ihnen sind vorzüglich die Verluste an Zeit und Kraft, die Unannehmlichkeiten und wirklichen Beschränkungen zuzuschreiben, welche sich für den Steuerpflichtigen als traurige Beigabe an die Steuerzahlung erweisen (v. Hock). Sie, so sei hinzugefügt, sind es auch, auf denen ein erheblicher Theil der Kosten der Steuerverwaltung beruht. In doch sind sie unerlässlich. Sie können vereinfacht und vermindert werden, allein solange der Eigennutz ein Motiv für die Handlungen der Menschen bleibt, solange es Steuern giebt und die Steuerverwaltung den Staatsschatz gegen Unterschleife und den Handelsverkehr gegen betrügerische Mitwerbung zu schützen verpflichtet ist, sind sie das nothwendige Mittel der Vertheidigung und Schutz über dem Unterschleif, das kleinere und unvermeidliche Uebel (v. Hock).¹⁾

Umfang und Art der Controlen müssen sich, wie in der Besteuerung und zumal in der Steuerverwaltung so Vieles, nach

¹⁾ Hock, öff. Abg. S. 49.

Zustande der Sittlichkeit und des Rechtssinns der Bevölkerung und speciell des Geschäftspublicums und des Verwaltungspersonals, sodann den Arten der Steuern lassen.

In ersterer Hinsicht können Verbesserungen gewöhnlich nur der Zeit und von der Hebung des ganzen sittlichen und geistigen Lebens erwartet werden und alsdann erst manche Vereinigungen und Verminderungen der Controlen eintreten. Gerade Controlwesen sind daher auch bei denselben Steuern in verschiedenen Ländern und Zeiten manche Verschiedenheiten geboten.²⁾

Von den Steuergattungen verlangen die indirecten Verbrauchsteuern, besonders die Zölle, die Thoraccisen, die innern den Productionsbetrieb, an den Waarenumlauf sich anschliessen, auch die in Monopolform erhobenen Steuern die meisten, wichtigsten, schwierigsten, kostspieligsten und doch niemals ganz reichenden Controlen. Bei diesen Steuern kann man aber doch wenigstens die erforderlichen Controlen überhaupt noch anbringen und noch leidlich handhaben. In dieser Hinsicht zeigen manche

Stempel u. s. w. erhobenen Verkehrsteuern noch missere Verhältnisse: sie lassen mehrfach von vorneherein eine sorgfältige Controle gar nicht zu, so dass man dann ganz auf die Ehrlichkeit und den guten Willen des Steuerpflichtigen angewiesen

Bei den directen Steuern kann es zwar auch nicht an Controlen fehlen, die sich nicht immer leicht anbringen und handhaben lassen. Aber bei den hier überhaupt in Betracht kommenden Controlen sind die Belästigungen und Kosten doch immerhin erheblich geringer als bei den Controlen der indirecten Steuern.

Beachtenswerth ist, dass sich bei manchen Steuern, wie im Allgemeinen wieder bei den indirecten, die Einrichtung der Controlen nach den gegebenen natürlichen Ortsverhältnissen, Beschaffenheit der Grenzen, des Bodens, überhaupt nach physikalisch-geographischen Momenten mit richten muss, besonders bei Zöllen.

Mit der Specialisirung der Steuern, welche das nothwendige Product der Entwicklung der Volkswirtschaft, besonders der Arbeits- und Eigenthumstheilung ist (§. 439 ff.), und mit der zunehmenden Complication der Einrichtungen der Besteuerung lässt sich nothwendig zugleich das Controlwesen immer weiter

²⁾ Es gilt hier etwas Aehnliches wie von der Verminderung der Erhebungskosten, eigentlichen und uneigentlichen. Fin. I, 2. A. S. 207 ff.

specialisiren und compliciren, wie die Erfahrung wohl bezeugt. Das Detail ist auch hier ausserordentlich gross. Die Einzelheit war des Zusammenhangs wegen schon im Vorausgehenden, namentlich in den 2 letzten Abschnitten, mit zu beschränken. Das weitere Detail in Betreff der Controlen der einzelnen Steuerarten und Steuern gehört, soweit es überhaupt in der Finanzverwaltung berücksichtigt werden kann, in die specielle Steuerlehre. An dieser Stelle sind jedoch die allgemeinen Schemata vorzuheben, auf welche sich die Controlen bei den einzelnen Steuern zurückführen lassen.

II. — §. 586. Steuerunterschleif (Defraudation), Schleichgel.⁵⁾ Mit ersterem Ausdruck wird jede rechtswidrige Hinterziehung von Steuern sowohl Seitens des Steuerpflichtigen als des Steuerwaltungsorgans, namentlich des Erhebungsorgans, bezeichnet, durch welche die Steuerkasse an ihrer gesetzlichen Einnahme durch eine Verkürzung erleidet. Von Schmuggel (Contrebande, Schleichhandel) spricht man speciell bei denjenigen Steuern, welche an den Umlauf der Waaren anknüpfen, daher namentlich von Zöllen und Thorsteuern, wobei dann aber öfters eine Ausdehnung des Ausdrucks auf verwandte Fälle stattfindet.

Die Steuercontrolen sollen den Unterschleif einschränken und möglichst ihn beseitigen. Es können zu diesem Zweck aber nur einige verwaltungspolitische und steuerpolitische Massregeln dieser Art in Betracht kommen, über welche hier zunächst nur Bemerkungen zu machen sind.

A. Eine Hauptgefahr des Unterschleifs, besonders des Schmuggels, liegt in der directen Unterstützung oder in der Zulassung desselben Seitens der Organe der Steuerverwaltung, namentlich des Personals des Erhebungsdiensts selbst. Die Beseitigung dieses Uebelstands hängt wieder von allgemeiner Reinlichkeit des Rechtssinns und der Moralität des ganzen Volks und der Beamten- und Beamtenklassen speciell mit ab. Einiges lässt sich aber auch durch zweckmässige Organisation des Dienstes und durch Gewährung einer richtigen Stellung für die Beamten erreichen. Hock's Princip: wenige, gut bezahlte, scharf controlirte Beamte, darf und kann auch hier, namentlich cum grano salis, als Richtschnur dienen. Besonders wichtig ist die ausreichende Bezahlung der Beamten, auch der unteren

⁵⁾ Vgl. Hock, 3ff. Abg. S. 36 ff. Dann den folg. Abschn. 6, bes. §. 11. ff.

hebungsdienst der indirecten Steuern beschäftigten, gewöhnliche unbedingte Voraussetzung für die Erzielung einer leidlichen Integrität des Beamtenpersonals. Daneben dann scharfe und nicht seltene unvorhergesehene ausserordentliche Controle von Oben her, von den Centralstellen aus nach Localstellen hin und unerbittliche Strenge bei Rechtsverletzungen der Beamten. Freilich aber auch diese Strenge gegen dem höheren überwachenden und leitenden Personal selbst! Forderung, welche öfters am Schwersten zu verwirklichen ist.

3. Unter übrigens gleichen Umständen steigt begreiflich die Gefahr des Unterschleifs mit der Höhe der Steuersätze und daraus sich ergebenden Steuerschuldigkeiten. Es ist ein ganz richtiger Grundsatz, den Unterschleif durch niedrige Steuersätze, den Schmuggel durch niedrige Zollsätze, bei dem er „nicht rentirt“, zu bekämpfen: der Vortheil niedriger Steuern nicht nur für die Bevölkerung, sondern für die Steuerverwaltung und die Finanzen selbst. Aber die allgemeinere Anwendung dieses Grundsatzes hat natürlich ihre Grenzen im Verbedarfe und auch in den Anforderungen in Bezug auf die gerechte Steuervertheilung. Man könnte bei einigen Steuern, den Zöllen, Thorsteuern, Stempelabgaben, wohl nach jenem Grundsatz die Zweckmässigkeit der Bezollung u. s. w. zahlreicher Artikel mit kleinen Sätzen vertreten. Aber hier wachsen auch die Aufgaben und Kosten der Verwaltung wieder mit der Zahl der Aufgaben und Kosten des Diensts und der Unterschleif, bei einzelnen Positionen wohl mächtiger, verbreitet sich leicht noch in weiteren Kreisen und wird ganz allgemein. Dagegen lässt sich jenem Grundsatz gemäss die Innehaltung mässiger Maxima der Steuersätze in manchen speciellen Fällen vertreten, so namentlich bei den Zöllen, Finanz- wie besonders auch Schutzzöllen: bei Waaren von hohem „specifischen“⁴⁾ Werth d. h. grossem Werth in kleinem Volumen und Gewicht, ist der Schmuggel am Gefährlichsten, sehr niedrige Zollsätze am Verführerischsten. Hier wird öfters aus diesem Grunde, auch wenn sonst ein höherer Satz gerechtfertigt wäre, eine mässiger rathlich sein (Seidenwaaren). Die Anwendung dieser Regel wird sich auch nach der Beschaffenheit der Grenze u. dgl. m. unterscheiden müssen.

C. Die Schmuggelgefahr wächst mit der Differenz der Steuerzollsätze im Inland und dem benachbarten Ausland. Eine

⁴⁾ Grundleg. 2. Aufl. §. 43.

gewisse Rücksicht bei der Normirung dieser Sätze für den Verbrauchsteuern, Monopolpreise, Zölle u. s. w. auf das Staatswesen des Nachbarlands ist daher zweckmässig⁵⁾ und Annäherungen der beiderseitigen Steuersysteme können im Interesse des einen oder beider Theile liegen. Oder gewisse Sätze werden der Schmuggelgefahr halber in den Grenzorten niedriger als im Binnenlande gehalten (Grenzzone im Tabakmonopol). Zollcartelle zwischen Nachbarstaaten, in Forderungen die Steuerverwaltung beider den gegenseitigen Schmutz bekämpft, sind natürlich sehr erwünscht und unterbleiben vielfach öfters, als es im Interesse der Volksmoralität und selbst im eigenen Finanzinteresse liegt, nur aus politischen, und vermeintlich volkswirtschaftlichen Gründen (wegen des Absatzes inländischer Produkte durch den Schmuggel ins Ausland).

D. Ein schwerfälliger Formalismus in der Steuerverwaltung, z. B. im Zollverfahren ruft manchen Unterschleifenden Steuerpflichtigen nicht nur wegen der Steuerzahlung, sondern wegen der Umständlichkeit und Lästigkeit der Controlen, Abhebung u. s. w. hervor, denen man so entgehen will. In dieser Beziehung sind also erwünscht. Ihre Zulässigkeit ist freilich wieder von den Umständen ab. Jener Formalismus ist leicht der Beamtencontrolen halber nöthig sein (Russische Verhältnisse).

E. Unterschleife bei directen Steuern, z. B. mittelst falscher Declarationen bei den Einkommen- und Vermögen-, Erbschaft-, Leihzinssteuern, bei den Zöllen und anderen indirecten Steuern müssen natürlich strengen und empfindlichen Strafen, nicht nur immer Geldstrafen, sondern unter Umständen auch Ehrenstrafen, Freiheitsstrafen unterliegen. Wichtig ist ausserdem eine Schärfung der „Steuerehre“ im Volk zu sein. Das hängt jedoch wieder von allgemeinen Veränderungen in der Volksseele ab, es lässt sich aber auch durch bestimmte Mittel dahinwirken. So durch die Ausbildung eines gerechten Steuersystems, dessen Richtigkeit und Angemessenheit im Volk allgemein anerkannt wird; dann namentlich durch die vollkommene Anerkennung des Princips der Oeffentlichkeit in der Steuerunterbreitung, indem überall da, wo an mala fides zu zweifeln ist, die Fälle mit Namensnennung und öffentlicher

⁵⁾ Langjährige Missverhältnisse für Preussen an der Grenze gegen das Königreich Hannover wegen dessen niedrigerer Salzsteuer.

Details von Amtswegen veröffentlicht werden. Bei skräftigen Verurtheilungen würde dabei wohl weiter eine Abnennung von Ehrenrechten, auf Zeit oder bleibend, Ausschluss des passiven Wahlrechts für Ehrenämter, Unfähigkeit als Beamter zu dienen u. dgl. in Frage kommen können⁶⁾ (§. 594).

II. — §. 587. Die allgemeinen Schemata der Steuerrollen.

1. Die Steuercontrolen zerfallen zunächst in Anordnungen, Verfügungen und Handlungen der Steuerverwaltung und ihrer Untergebenen, denen die Verpflichtung der Bevölkerung überhaupt oder der steuerpflichtigen speciell, diese Controlen zu dulden und ihr Verweiss unangetastet zu lassen, gegenüber steht, — und Handlungen und Unterlassungen, welche der Bevölkerung, bez. den steuerpflichtigen zur Pflicht gemacht werden,⁷⁾ um Thatsachen festzustellen, die zur Bestimmung der Steuerschuldigkeiten erforderlich sind, und die Erhebung der Steuern nach den gesetzlichen Vorschriften sichern zu sollen. Beide Arten der Controlen greifen bei jeder Gelegenheit ineinander über und specialisiren sich nach den einzelnen Steuerarten und Steuern.

2. Die Steuercontrolen sind theils allgemeine, für die ganze Bevölkerung, das ganze Land, allezeit giltige, theils specielle, welche für bestimmte einzelne Personen, Orte, Gegenden, Zeiten vorgeschrieben werden.⁸⁾

3. Die ersteren sind die Steueransage,⁹⁾ d. h. die Verpflichtung eines Jeden, steuerbare Objecte und Acte bei der Steuererklärung wahrheitsgemäss und mit den zur Bemessung der Steuerpflicht erforderlichen, durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Angaben anzumelden; die Steuerrevision, d. h. das Recht der Steuerorgane sich durch eigenes Nachsehen der Richtigkeit der Ansage zu überzeugen, womit die Pflicht der Bevölkerung oder der Steuerpflichtigen verbunden ist, diese

⁶⁾ Nordamerika hat hier in Verbindung mit seinem freilich bedenklichen Princip, die Steuererklärung zur Grundlage der Steueransagen zu machen (s. u. §. 589), scharfe Strafmassnahmen, auch Aberkennung der Fähigkeit zur gerichtl. Zeugenschaft. Auch dieses System der Steuereide lässt sich ein solches Vorgehen billigen. Vgl. Hock, *Fin.* S. 80.

⁷⁾ Z. Th. wörtlich nach Hock, *öff. Abg.* S. 49, aber mit absichtl. Veränderungen. Ebenfalls im Folgenden mehrfach genauer Anschluss an Hock a. a. O.

⁸⁾ Hier wieder Seitens des Steuerpflichtigen, aber in allgemeinerer Bedeutung §. 616, wo der Ausdruck sich auf die Ansage von steuerbaren Acten auch gerade auf den Verbrauchsteuern bezieht. Zu unterscheiden ist die in §. 577 erwähnte Steueransage im Sinn von Steuervorschreibung. Vgl. auch §. 560 u. 561.

Revision zu dulden; endlich die Steuernachweisung ist die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, sich über die richtige Richtung der Steuer auszuweisen, wozu meistens die in bestimmter Form und mit bestimmtem Inhalt vorgeschriebene Steuererklärung dient.

Auch diese drei allgemeinen Controlen müssen sich in der Einrichtung den verschiedenen Steuergattungen und Steuern anpassen, kommen aber bei allen Steuern vor. Bei der Steuererklärung besteht nur der Unterschied, dass bei gewissen Steuern ohne Weiteres auf Grund allgemeiner Verpflichtung die Anmeldung der Objects oder Acts zu erfolgen hat, so gewöhnlich bei den indirecten Verbrauch-, manchen Verkehr-, Erbschaftsteuern; bei andern Steuern dagegen, so bei den meisten directen Steuern (mit Ausnahmen, wie bei der Gewerbe-, hier und da der Gebäudesteuer)¹⁰⁾ vielfach auf Grund einer ausdrücklichen Aufforderung vorzunehmen, zu Fall die Ansage geschehen muss. Die Ausdehnung jener allgemeinen Verpflichtung kann rätlich sein.

2) Die besonderen Controlen betreffen je einzelne Arten auch etwa gleichzeitig und an demselben Orte mehrere Steuerarten und Steuern, und auch diese nicht immer allgemeinbeständig, sondern mehrfach nur in Bezug auf bestimmte Objecte, Zeiten und Localitäten. Sie kommen auch bei den directen Steuern vor, so zu den thatsächlichen Ermittlungen für die Land- und in den Zeitpuncten und Orten der Katasterarbeiten für Ertragsteuern, desgleichen der Aufnahme des Personalverzeichnisses für die Personalsteuern, der Schätzung des Einkommens und Vermögens bei den directen Steuern darauf (§. 553 ff.). Wichtigere und örtlich und örtlich ausgedehnter, so dass sie hier mitunter allgemein für die ganze Bevölkerung und das ganze Land in Betracht treten, finden sich solche besondere Controlen aber bei den directen Verbrauch- und Verkehrsteuern, namentlich bei den Zöllen, Thorsteuern, anderen inländischen Umsatzsteuern (Wein), Monopoliën, den Steuern im Anschluss an den Productionsbetrieb (§. 556, 560 ff.). Hier werden dasselbe ganze Gegenden, wie die Grenzbezirke bei den Zöllen, die Umgebungen thorsteuerpflichtiger Städte, der Personen- und Waarenverkehr über die Grenze und in die Städte

¹⁰⁾ Z. B. Zwang zur Anmeldung des Gewerbebeginns, um zur Steuer verpflichtet zu werden, zur Anmeldung des Eintritts der Steuerpflichtigkeit eines Hauses zur Gebäudesteuer nach Ablauf der steuerfreien Zeit (preuss. Gebäudest.).

1. der Verkehr in gewissen Waaren, auch der Versand der verbrauchsteuerpflichtigen Artikel im Inland (Mehl, Malz, Monopolartikel, — Begleitscheinverfahren für Objecte innerer Verbrauchsteuern, analog demjenigen für zollpflichtige Importartikel, welche die Zölle an der Grenze noch unberichtigt geblieben besonderen Controlen unterworfen. Aehnlich werden für die Productionsbetriebe verbrauchsteuerpflichtiger Artikel (Tabak-, Tabak-Trockenböden, Weinkeltern, Bierbrauereien, Branntrennereien, Zuckerfabriken, Tabakfabriken, Salzwerke u. s. w.), die Fabriken von Monopolartikeln und für den Verkehr mit ihnen solche besondere Controlen eingerichtet.

In Einzelnen specialisiren sich die letzteren manchfach, nach Beschaffenheit der Grenze, des Terrains, den Verkehrswegen, den Verkehrsmitteln, der Jahreszeit, der Volksdichtigkeit, nach ländlichen und städtischen Verhältnissen, bei den Productionsbetrieben besonders nach den technischen Methoden, Processen, Werkzeugen u. s. w. in ihnen. Veränderungen in der Productionstechnik (Zuckerfabrikation!) bedingen öfters andere Controlen, wie auch wohl andere Besteuerungsmethoden. Der fiscalische Scharfsinn hat hier einen weiten Spielraum der Bethätigung (französische Verhältnisse, americanische Tabaksteuer) und oft rechte Mühe, der natürlichen Entwicklung auf dem Fusse zu folgen (österreichische Salzsteuer).

Wichtigere und zum Theil allgemeiner verbreitete besondere Controlen bestehen in dem Zwang zu der „Buchführung über den steuerpflichtigen Verkehr, in der Sperre der Gewerbsvorrichtungen vor der Dauer der angemeldeten steuerbaren Acte, in der Revision der Waarenvorräthe, in der Forderung der Nachweisung über die Versteuerung in Fällen, wo die allgemeine Controle sie vorschreibt, in Beschränkungen des Verkehrs auf gewisse Stunden und Tageszeiten und da, wo rechtliche Anzeigen vorliegen, selbst in Beschränkungen der persönlichen freien Bewegung (Controle)“ (v. Hock).¹¹⁾ Die Vorschrift zur Benutzung des Steuerstempels als Zeichen der vollzogenen Besteuerung ist auch auf Verbrauchsteuern anwendbar (Spielkartenstempel, russisch-americanisches Tabakfabrikatsteuersystem, „Banderollen“). Ein Zwang, an bestimmte Personen und Geschäfte das steuerpflichtige Object abzusetzen, und dies nachzuweisen, durch die Geschäfts-

¹¹⁾ Oeff. Abg. S. 52, 50.

blücher u. s. w., bestimmte Verpackungsformen anzuwenden, ~~zu~~ hinzukommen und manches Andre mehr.

C. — §. 588. Nach dem Object, an welches sich die Controlen knüpfen, lassen sich Personal- Real- und Umlauf- (Transport-)controlen, auch wohl noch Absatzcontrolen unterscheiden, welche dann wieder in mehrfache Unterarten zerfallen zum Theil in Anknüpfung an die Steuerarten.¹²⁾ Das reiche Detail der Controlen, welches die neuere Besteuerung, abermal besonders auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung zeigt, lässt sich im Wesentlichen auf ein solches drei- oder vierfache Schema zurückführen.

1) Personalcontrolen finden statt

a) in Betreff der ganzen Bevölkerung bei solchen Steuern welche eine ganz oder grossentheils allgemeine Steuerpflichtigkeitsbedingung bedingen, daher bei Kopf-, Familien-, allgemeinen personalen Classen-, Einkommen-, Vermögensteuern; ferner bei solchen Steuern welche sich an gewisse im Leben der ganzen Bevölkerung notwendig oder regelmässig vorkommende Ereignisse, Handlungen etc. anknüpfen, so bei Erbschafts- und vielen Verkehrsteuern; endlich bei Zöllen, Thorsteuern u. dgl., wo eine allgemeine Personalcontrol zur Durchführung der Realcontrol wenigstens erlaubt sein muss, wenn sie auch factisch mild gehandhabt werden kann.

b) Genauere Personalcontrolen über die Steuerpflichtigen speciell (oder mit diesen in Verbindung stehende Personen) erfolgen über die Waarenführer bei allen Umlaufsteuern (incl. Zölle und Thorsteuern), über die Debitanten von Monopolartikeln, über das Personal der verbrauchsteuerpflichtigen Productionsbetriebe.

Bei beiden genannten Arten der Personalcontrolen hat man öfters noch die Controlen, welche sich direct gegen diese betroffenen Personen richten, um die thatsächlichen Ermittlungen für die Feststellung der Steuerschuldigkeiten und um die Entrichtung der Steuern durch die Pflichtigen zu sichern, von denjenigen Controlen zu unterscheiden, welchen die Bevölkerung und der Steuerpflichtige allein oder zugleich mit Behufs Controlen der Beamten unterliegt. Das Verlangen eines Vorweises der Steuerquittung an einen höheren Beamten, oder des anderweiten Nachweises,

¹²⁾ Ein gutes Beispiel, wie sich die Controlen dieses Schemas dann bei einzelnen complicirten Steuer specialisiren, liefert die Tabakbesteuerung. S. Schiffli-Tub. Ztschr. 1879 S. 560 ff.

ne Waare versteuert worden sei, kann z. B. zu letzterem Zweck folgen (§. 560, 561).

c) Apart stehen dann noch die Personalcontrolen der Beamten selbst: ein Internum der Steuerverwaltung, welches aber für die Function des ganzen Controlwesens höchst wesentlich ist (§. 590).

2) Realcontrolen betreffen die sachlichen Steuerobjecte. Sie kommen daher wieder fast in der ganzen Besteuerung vor, sowohl bei den Ertrag-, Vermögen-, Einkommensteuern, Erbschaftsteuern während der Katasteroperationen oder thatsächlichen Ermittlungen (§. 551—561). Besonders ausgedehnt und wichtig sind sie jedoch abermals bei den indirecten Verbrauch-, auch bei den directen Gebrauch-, z. B. den Wohnung-, Luxussteuern. Hier bilden sie sich wohl zu einem förmlichen System der Controlen aus und specialisiren sich fein und vielfach bei den einzelnen Steuern, namentlich nach technischen Verhältnissen des Produktionsbetriebs u. dgl. Am Wichtigsten sind folgende drei Arten der Realcontrolen:

a) Controlen über bewegliche Sachen. Hier gehen die selben theilweise in die Kategorie der Umlaufcontrolen über, sowohl bei zoll- und thorsteuerpflichtigen, bei Monopolartikeln, bei Verbrauchsteuerobjecten, welche in Versendung begriffen sind (steuerpflichtige Rohstoffe, z. B. Tabak, Getreide, dsgl. Fabrikate, z. B. Tabakfabrikate, Zucker, Getränke). Theilweise bestehen hier aber auch eigene besondere („Material“-) Controlen über Sachstoffe, welche als Rohstoff oder Fabrikat erst in den Handel übergehen sollen (Rohtabak-Gewichtsteuer, Weinbesteuerung beim Producenten, Tabakfabrikatsteuer) oder welche als Rohstoff unmittelbar in einem Produktionsbetrieb (Fabrik) verarbeitet werden sollen (Besteuerung der Rüben für die Zuckergewinnung, des Materials für die Branntweinerzeugung u. dgl. m.).

b) Controlen über ganze Produktionsbetriebe, umfassendere für die Zeit, wo der Betrieb in Gang, einfachere, welche aber nicht fehlen können (Sperrn u. dgl.), in der übrigen Zeit. So besonders bei Steuern auf den Tabakbau (Flächensteuer, Gewichtsteuer, Controle der Felder, der eingebrachten Ernte) und beim Zwang zur Ablieferung des gewonnenen Tabaks (auch Salzes, wenn dessen Gewinnung frei) an Monopolverwaltungen, ferner bei den mehrfach genannten inneren Verbrauchsteuern („Fabrikationscontrolen“). Gerade diese Controlen müssen sich genau der Technik des Betriebs anpassen, wie im vorigen §. schon bemerkt wurde.

3) Umlauf-(Transport-)controlen. Dieselben verhalten sich gegenüber steuerpflichtigen Waaren in der örtlichen Bewegung wie der Transport. Dahin gehören also gewisse Controlen bei den Thorsteuern, den inländischen Circulationsabgaben (Forn Weinststeuer) u. s. w. Auch für bereits verzollte oder einer Steuer unterzogene Waaren können solche Controlen vorkommen, z. B. bei importirtem Tabak (England), bei Mehl (Mahlsteuer), Tabakfabrikaten, um den Absatz an bestimmte Personen (Händler, Fabrikanten), welchen das Gesetz voraussetzt, zu verknüpfen. Hier verbinden sich die Umlaufcontrolen mit Absatzcontrolen oder gehen in solche über, eine Kategorie, welche man noch als eine besondere unterscheiden kann, z. B. bei gewissen Verhältnissen der Tabakbesteuerung.

IV. — §. 589. Andere Fragen des Controlwesens

Unter den zahlreichen sonstigen Puncten des Controlwesens betreffen die meisten gewisse Einzelheiten bei den verschiedenen Steuern. Von allgemeinerer Bedeutung sind etwa noch folgende:

A. Die Anwendung des Eides, insbesondere der eidestattlichen Versicherung der Steuerpflichtigen in Angelegenheiten, welche ihre Steuerverhältnisse betreffen. Die Vorschrift, entsprechende Angaben unter Eid zu machen, ist ein sehr einfacher Weg zur Ermittlung der Thatsachen, nach welchen sich die Steuerpflichtigkeit richtet, und zugleich ein höchst einfaches Controlmittel. Sie spielt im nordamericanischen Steuerwesen eine so hervorragende Rolle, dass man in ihr eine Grundlage der gesamten dortigen Besteuerung erblicken kann,¹³⁾ während in Europa, wenigstens auf dem Continent, die Forderung der Eidesablegung in Steuerangelegenheiten, ausser in der gewöhnlichen Art bei Gerichtsverfahren, nur ausnahmsweise, z. B. in gewissen Fällen bei Deductionen für Einkommensteuern u. dgl. oder in Streitfällen in Bezug auf die Schätzungen des Einkommens vorzukommen pflegt.¹⁴⁾

Den Eid so wie in America zur Grundlage der Besteuerung zu machen, erscheint in mehr als einer Hinsicht bedenklich, und auch von dem hierin natürlich nicht allein entscheidenden europäischen Standpuncte betrachtet kaum richtig. Man muss wohl

¹³⁾ Hock, Fin. Amer. S. 80.

¹⁴⁾ So kann auch in d. preuss. Ges. geb. über Einkommensteuer den Steuerpflichtigen die Erklärung an Eidesstatt über die in Betr. seines Einkommens von ihm gemachten Angaben auferlegt werden, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unzulässig zurückzuweisen ist. Aber zu diesem Mittel darf die Bezirkscommission nicht greifen, „wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt.“ Ges. v. 1. Mai 1851, §. 26.

rin beistimmen: „die Eide in dem Maasse zu vermehren, als es die Menge der Steueransagen nöthig macht, Eide zu fordern, die leichtlich zu schwören ein nahe liegendes Interesse vorhanden, und wenn man sie fordert, ihnen durchweg keinen Glauben zu schenken, da die Vollständigkeit und Richtigkeit der eidlichen Ansagen in diesen Fällen von den Steuerorganen geprüft wird) ist unzweckmässig und widerspruchsvoll und verstösst gegen die Moral.“¹⁵⁾

B. Oefters, namentlich in früherer Zeit — jetzt sind in unseren Staaten diese Bestimmungen grossentheils gefallen — allgemeiner besonders bei den zur Defraudation stark anreizenden Steuern, bei welchen zugleich eine Entdeckung des Unterschleifs schwieriger ist, hat man die Thätigkeit der Controlbeamten wohl durch Antheile an dem fiscalischen Gewinn bei entdeckten Defraudationen, sogen. Ergreiferanteile, anzuspornen und durch ähnliche Antheile, sogen. Denunciantenanteile, die Mithilfe von Personen aus dem Publicum zur Entdeckung von Unterschleifen zu gewinnen gesucht. Daraus konnte sich dann ein System von Belohnungen für die Beamten und die Denuncianten entwickeln. Solche Antheile und Belohnungen fanden und finden sich zum Theil noch besonders in der Verwaltung der indirecten Steuern, der Zölle, inneren Verbrauchsteuern, des Stempelwesens, auch in Gebührensweigen, z. B. bei der Defraudation von Wegegeld. Vom moralischen Standpunkte haben namentlich die Denunciantenanteile wohl überwiegende Bedenken, welche ihre möglichste Beseitigung räthlich machen. Freilich wird letztere wieder von dem ganzen Stande der Volksmoralität bedingt sein. Auch die Beamtenanteile schädigen leicht die Stellung und das Ansehen des Verwaltungspersonals und müssen wenigstens thunlich beschränkt werden. In der indirecten Besteuerung, bei Zöllen und inneren Verbrauchsteuern, ist ihre völlige Beseitigung aber auch wieder vom allgemeinen moralischen Niveau der Bevölkerung, der Geschäftskreise und Beamtenkreise, dann auch wohl von der Vereinfachung und Ermässigung des Zolltarifs mit abhängig. Etwas Schöneres sind sie unter keinen Umständen.¹⁶⁾

¹⁵⁾ Fin. Amer. S. 81, 80. — Schäffle nach d. Tab. enq. Tub. Ztschr. 1879 S. 646: Die angeblich geringfügige Hinterziehung (der amer. Tabaksteuer) erklärt sich weniger aus der umfassenden Anwendung des Untersuchungseids — „Eide im Zollhaus“ sollen nicht schwer genommen werden —, als vielmehr aus den sehr harten Gefängnis- u. Geldstrafen, die eine sehr scharfe, obwohl sparsam gebrauchte Waffe der Verwaltung bilden.“

¹⁶⁾ Hock, öff. Abg. S. 53, der den völligen Verzicht auf Ergreiferanteile „wie bei den Sachen nun einmal liegen“, nicht für thunlich hält. Er räth, für diese Antheile eine gemeinsame Casse zu bilden. Aufhebung der gesetzl. Strafantheile der Denun-

C. Mit ihren Controlen greift die Steuerverwaltung unvermeidlich in die Sphäre der persönlichen Freiheit der Bevölkerung und in die Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs, öfters ziemlich tief, ein. Das Recht dazu wird bei den modernen Culturvölkern regelmässig durch das Steuergesetz gegeben. Letzteres kann aber nicht jedes Detail der Controle feststellen. Das muss vielmehr wieder durch Vermuthungen der Verwaltung geschehen, zu deren Erlass die Verwaltung gesetzliche Ermächtigung erhält. Um so nothwendiger ist es nun auch wieder die zweckmässige Organisation der Verwaltung, die Beschwerderechts und die Einräumung eines administrativen Klagerechts an die von den Controlen Betroffenen. Gegen die Härten und Mängeln des Gesetzes selbst aber, welche oft erst bei der Vollziehung hervortreten, erweist sich hier das Petitionsrecht an die Regierung und an die Volksgesamtheit zur Herbeiführung einer Aenderung des Gesetzes von principieller und practischer Bedeutung für das ganze Gebiet der Steuercontrolen.¹⁷⁾ Namentlich im Bereich der indirecten Besteuerung sind Beschwerde-, Klag- und Petitionsrecht die Mittel zu einer relativ genügenden, nicht mehr als nöthig die freie Bewegung der Personen und Güter hemmenden Gestaltung und zur richtigen Handhabung der Steuercontrolen zu gelangen.

V. — §. 590. Der Controldienst. Er zerfällt in einen „äusseren“ gegenüber dem Publicum und in den „inneren“ gegenüber den Beamten selbst.

A. Die Ausübung der Steuercontrolen über die Bevölkerung überhaupt und die Steuerpflichtigen speciell erfolgt theils durch diejenigen Organe der Verwaltung, welche die thatsächlichen Ermittlungen zur Feststellung der Steuerschuldigkeiten vorzunehmen und die Steuern zu erheben haben, mehr oder weniger im directen Anschluss an diese Functionen, theils durch besondere Organe eigens für den Controldienst.

zianten durch d. preuss. Ges. v. 23. Jan. 1838 §. 61 wegen Unterschlagung der Zollvergehen. Aus dem Betrag der eingezog. Geldstrafen u. dem Erlös der confiscate wird ein Gratific.- u. Unterstütz.fonds f. Zollbeamte u. deren Angehörige gebildet. In Baiern nach Zollstrafges. v. 1837 die Hälfte des Werths der Geldstrafen u. confiscate bei den Zöllen an Anzeiger, die andere Hälfte an einen Unterstütz.fonds f. Zollverwalt. Nach d. preuss. Stempelgesetz v. 1822 §. 33 erhalten Desamtsbeamte ein Drittel der festgesetzten Stempelstrafen.

¹⁷⁾ Vgl. auch hier bes. Stein, Inn. Verw.l. I, 60—153 (I. A.) und §. 582 ff. über die analogen Verhältnisse bei den Reclamationen in Betreff der Lagung und Erhebung der Steuern.

Die ersteren reichen meistens bei den directen Einkommen-,
 rag- u. s. w. Steuern aus. Bei den Verbrauchsteuern, besonders
 a wichtigsten Kategorieen der indirecten, wo Schleichhandel
 dgl. droht, sind dagegen umfassendere Personal-, Real- und Um-
 fcontrolen, auch förmliche Oertlichkeitscontrolen nothwendig, für
 iche besondere Organe unentbehrlich sind. Diese bestehen in
 n oft sehr zahlreichen Personal der Grenzwächter u. s. w.
 die Bewachung der Zollgrenze und für die Durchstreifung des
 enzdistricts, in ähnlichen Organen für die Bewachung der Ver-
 rungssteuerlinien der Städte. Auch zur Verhütung von Defrau-
 ionen in Bezug auf die Staatsmonopolartikel und auf die Steuern,
 lche sich an den privaten Productionsbetrieb anschliessen, wo
 beiden Fällen das geheime Herausbringen von Artikeln, im
 zteren auch der geheime Bezug von unverteuertem Rohstoff u. dgl.,
 Vornahme nicht angemeldeter Betriebsacte verhindert werden
 ss, ist ein besonderes Controlpersonal erforderlich. Die Organi-
 ion und Anzahl dieses wie des Grenzwachpersonals hängt
 sentlich mit von der Einrichtung der betreffenden Steuern, dem
 anfang der Zolltarife, der Höhe der Steuersätze, dann von geo-
 aphischen Verhältnissen, auch von den Productionsverhältnissen
 B. bei der Branntweimbrennerei, ob sie mehr, wie bei uns, eine
 centralisirte landwirthschaftliche oder, wie in England, eine rela-
 centralisirte, mehr städtische Industrie ist), endlich wieder von
 oral und Rechtssinn der Bevölkerung, der Geschäfts- und Be-
 ntenkreise mit ab. Daher unvermeidlich viel zeitliche und ört-
 che Unterschiede. Aus der Vergleichung der Zahl der unmittel-
 ren Controlorgane ist deshalb auch nicht wohl ein Schluss auf
 e Güte der Steuerverwaltung zu ziehen. Natürlich richten sich
 e Erhebungskosten der Steuern wesentlich mit nach der Zahl
 eses Personals.¹⁸⁾

Zu dem letzteren müssen dann wieder höhere, Aufsichts- u. s. w.
 rgane hinzutreten, welche die richtige sorgfältige Ausübung des
 controldiensts des unteren Personals überwachen.

B. Der innere Controldienst über die Beamten selbst,
 her namentlich über die Erhebungsbeamten, Casenbeamten,
 hört nicht näher zu dem hier erörterten Gegenstande der Steuer-
 controlen. Er ist auch keine Angelegenheit ausschliesslich der
 teuerverwaltung und nicht specifisch eigenthümlich für diese

¹⁸⁾ S. über Preussen die Daten oben S. 655 Note 20.

einzurichten, sondern eine allgemeine Angelegenheit der Finanzverwaltung überhaupt. Nur der grosse Umfang der Steuerverwaltung und die Complicirtheit und Mannigfaltigkeit der Aufgaben in Bezug auf thatsächliche Ermittlungen und auf die Erhebung derselben dem inneren Controldienst im Steuerwesen thatsächlich mehr als eine grössere Bedeutung als in anderen Zweigen des Finanzwesens. Daher ist im höheren wie zum Theil auch im mittleren Dienst ein mehr oder weniger umfangreiches eigenes Personal von „überwachenden“ Beamten gerade für die Ausübung der Controle über die Beamten, welche die Thatsachen für die Bemessung der Steuerschuldigkeiten ermitteln, Steuern erheben und Steuern verwalten, erforderlich, ein Personal, das auch von den eigentlichen leitenden Beamten der Steuerverwaltung noch zu unterscheiden ist.

Diese überwachenden Beamten können eventuell neben ihren Functionen gegenüber den genannten Beamten auch noch zum Zweck dieser Controle gewisse Thätigkeiten bei der Ermittlung der Thatsachen, die man zur Besteuerung des Publicans kennen muss, mit übernehmen. Man kann alsdann mit Hock, wofür der Ueberwachungsdienst näher, als es geboten und zweckmässig erscheint, mit demjenigen zur Ermittlung der genannten Thatsachen in Verbindung bringt, die Aufgaben der Ueberwachungsbeamten in Kürze also zusammenfassen: „sie sehen darauf, dass kein steuerbarer Act der Entrichtung der Abgabe und dem vollen geforderten Maasse derselben sich entziehe; sie erheben und sammeln die Elemente der Steuerbemessung oder prüfen die diesfälligen Angaben der Steuerpflichtigen (oder, wohl richtiger: sie überwachen die Erhebung und Sammlung dieser Elemente und die Prüfung dieser Angaben Seitens der damit betrauten Organe); sie untersuchen in ihren höheren Graden, ob die Beamten, welche die Steuern bemessen und einheben, dies genau und nach Vorschrift gethan haben. Sie müssen frei beweglich sein, denn es darf kein Ort und keine Stunde geben, wo nicht ihr Erscheinen gefordert werden kann; für sie giebt es keine bestimmten Amtsorte, keinen regelmässigen Kreislauf der Geschäfte.“¹⁹⁾

Im Einzelnen muss auch der höhere Controldienst nach den Verhältnissen der einzelnen Steuern mit eingerichtet werden, wohl in Betreff der inneren als der äusseren Controle.²⁰⁾

¹⁹⁾ Hock, öff. Abg. S. 44.

²⁰⁾ Interess. Einricht. des Controldiensts gegenüber dem Publican in America bei der dortigen Tabakbesteuerung. Schäffle, Tab. Besteuerung nach d. Enquête. Einricht. eines Geheimpolizeidiensts I. besond. d. Tab. B. 2.

6. Abschnitt.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung.

II. Die Ausführung der Besteuerung.

D. Die Steuerstrafen.

Auch dieser practisch und principiell wichtige Gegenstand ist bisher in der Finanzwissenschaft gewöhnlich kaum auch nur berührt worden. Höchstens, dass man in der spec. Steuerlehre dieses oder jenes einzelne Steuervergehen und die dafür angedrohte Strafe erwähnte. Der Gegenstand gehört aber, ebenso wie das Controlwesen, der allgemeinen Steuerlehre und giebt zu manchen Streitfragen Anlass.

Aus der allgemeinen finanzwiss. Literatur ist vornemlich wieder nur auf Hock, Abg. S. 54—57 und auf L. Stein II, 545, 546 zu verweisen: ersterer wie gewöhnlich so auch hier mit wenigen, aber treffenden Bemerkungen den Gegenstand in zureichender Weise erledigend, ohne ihn indessen im nothwendigen Zusammenhang mit der Einrichtung und Grundlage der ganzen Besteuerung zu behandeln. Auch in seinen pract. Werken über die Finanzen Frankreichs u. Americas schenkt Hock dem Gegenstand überall die gebührende Aufmerksamkeit. Stein hat scharf u. richtig das Steuervergehen von anderen mit der Besteuerung irgendwie in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen unterschieden u. es richtig characterisirt. Nicht ganz zureichend ist aber die Aufstellung von 2 Kategorieen des Thatbestands des Vergehens: falsche Angaben u. Verheimlichung des Steuerobjects; unrichtig ferner „Defraudation“ oder Steuerbetrug (als falsche Angabe verbunden mit Fälschungen in d. Buchhaltung) nicht zu identificiren. Auch die Beschränkung der Steuerstrafe auf ein System von „Bussen“ u. „progress. Straffuss“ geht zu weit u. die Motivirung dafür, dass „jedes (?) Steuervergehen zugleich einen Mangel an Obsorge von Seiten der Verwaltung enthält, allerhand Mangel aber nur durch verkehrte Tarife möglich wird (!)“, ist ganz schief und unhaltbar. Als ob die Steuertarife eben nicht wieder vom Steuerbedarf und von der Nothwendigkeit gleichmässiger Besteuerung abhingen!

Auffälliger aber noch als das übliche Stillschweigen der finanzwissensch. Werke über das Steuerstrafwesen ist die ebenfalls wenigstens in der deutschen systematischen u. dogmatischen strafrechtlichen Literatur so gut wie ganz fehlende principielle Behandlung dieses wichtigen und keineswegs uninteressanten Rechtsobjects. Da dasselbe allerdings vielfach vom sonstigen Strafrecht in der Grundlage und der Ausführung abweicht, so ergiebt sich hier manche Controverse, deren tiefere Behandlung auf die obersten rechtsphilosophischen Principien des Strafrechts hinführt. Ausser in den Commentaren der Steuergesetze aber findet sich kaum eine Erörterung über Wesen und Arten der Steuervergehen u. Strafen in unserer strafrechtl. Literatur. Sogar so umfassende Werke wie das v. Holtzendorff'sche Sammelwerk „Handb. d. Strafrechts in Einzelbeiträgen“ (3 B. Berl. 1871—74) enthalten so gut wie nichts darüber, was durch die übliche Gestaltung des positiven Rechts doch kaum genügend entschuldigt wird. In der Regel befinden sich nemlich die strafrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechts nicht, wie die gewöhnlichen sonstigen, in den Gesetzen über Strafrecht, in den neueren Strafgesetzbüchern, sondern in den einzelnen Steuergesetzen. Aber sie bilden doch einen wichtigen Bestandtheil des Landesstrafrechts, der gerade mit der Ausdehnung und Verfeinerung der indirecten, der Verkehrs-, Stempelbesteuerung und mit der Einbürgerung des Ansageprinzips und des declarationszwangs in Hauptgebieten der directen Besteuerung immer wichtiger und principiell immer schwieriger wird.

Die Criminalisten rechtfertigen diesen Anschluss des Steuerstrafrechts und des verwandten „Polizeibussrechts“ allerdings damit, dass sie eine principielle Grenze

Controlbeamten gehören auch die Stempelfiscale, die in Preussen nach dem Stempelges. v. 7. März 1822 §. 34 die Aufgabe haben, namentl. auch die Verhandlungen, Acten u. s. w. der Behörden in Bez. auf die richtige Erfüllung des Stempelgesetzes zu controliren. Ausdehn. dieser Controle auf die Revision der Actiengesellsch. durch Ges. v. 25. Mai 1857. Diese Fiscale bestehen bei d. Provinzsteuerdirectionen. Sie können auch Private nöthigen, sich ihrer Controle zu unterwerfen. Vgl. Hoffmann, L. v. d. Steuern S. 435 ff.

für das „eigentliche“ Strafrecht mittelst einer bestimmten Definition des Begriffs „Verbrechen“ zu ziehen suchen, vgl. v. Holtzendorff a. a. O. I, 4 ff. Allein hier wird den Dingen doch Gewalt angethan und gerade der Normalfall der Steuerdefraudation, wo böse Absicht zu Grunde liegt, willkürlich ausgeschlossen. Hier lag dasselbe „Unrechtsmoment“ vor, wie bei einer grossen Reihe gemeiner Verbrechen. Jene Grenzziehung entspricht freilich nur zu sehr dem Zustand des Rechtsbewusstseins im Volke, der laxen Auffassung der Steuervergehen. Dadurch wird es aber nicht gerechtfertigt, dass unsere Criminalisten bisher den letzteren keinen Platz im System des Strafrechts einräumten. Es zeigt sich hier wieder in einem charakteristischen Beispiel, wie schwer der Fortschritt zu einer wahrhaft „gemeinwirthschaftlichen und demgemäss wahrhaft „öffentlich-rechtlichen“ Auffassung der Vermögensverhältnisse ist. Alle Anschauungen unserer Juristen, sogar der sonst weitblickigeren Criminalisten, stehen hier noch im Banne privatwirthschaftlicher u. privatrechtlicher Gesichtspuncte. Man würde sonst wenigstens die böswillige Steuerdefraudation grundsätzlich unter die „Bereicherungsverbrechen“ reihen und sie so mit dem „Betrug“ wenn auch noch nicht identificiren, so doch als ein demselben gleichartiges Verbrechen, bez. Vergehen zusammenstellen (s. v. Holtzendorff, Strafrecht III, 621 ff.).

Weniger auffällig, aber darum nicht weniger bedauernswerth ist, dass auch in dem deutschen Verwaltungsrecht das Steuerstrafrecht noch nicht angemessen behandelt ist. Es harret hier, wie das ganze Verwaltungsstrafrecht, dessen Theil es ist, „noch immer in der deutschen Wissenschaft seiner Begründung u. seines so wichtigen Strafprincips“ (Stein, I, 545). Selbst v. Rönne ist für Preussen hier sehr dafür. Kurze Bemerkungen über das bestehende preuss. Recht und Andeutungen der bevorstehenden Veranda giebt Gneist, z. B. Verwalt., Justiz u. s. w. S. 286, 292, passim im „Rechtsstaat“ 2. A., z. B. S. 313.

Das positive Steuerstrafrecht ist bisher bei uns wie in anderen Staaten ganz Gelegenheitsgesetzgebung u. besteht aus Bestimmungen, welche in den einzelnen Steuergesetzen gleich im Zusammenhang mit der Regelung der einzelnen Steuer getroffen werden. Wegen seiner besonderen practischen Wichtigkeit u. seines speciellen Details ist hier namentlich das Zollstrafrecht auch für den folgenden das Steuerstrafrecht nur generell behandelnden Abschnitt hervorzuheben. S. für Deutschland v. Rönne, preuss. Staatsr. 3. A. II, 2. Abth. S. 662, ders. Staatsr. d. D. Reichs 2. A. II, 1. Abth. S. 104. Bei den Verhandl. im J. 1836 hatten sich die Regierungen zum Zollverein nur über „leitende Grundsätze“ des Zollstrafrechts verständigt, aber die Zollstrafgesetze eigens redigirt. So Preussen im Ges. v. 23. Jan. 1835 betr. Untersuch. u. Bestraf. d. Zollvergehen. Nach d. Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 geht die Competenz auch auf diesem Gebiete den gesetzgebenden Factoren des Zollvereins jetzt des D. Reichs. Daher sind jetzt massgebend d. Vereinsges. v. 18. Mai 1869 u. die §§. 134—165 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869. Für das Strafverfahren blieben aber die Landesgesetze noch in Kraft. Für Preussen Ges. v. 23. Jan. 1835 betr. Untersuch. u. Bestraf. d. Zollvergehen. Sonst sind f. Deutschl. wie f. andere Länder bes. die Gesetze über indirecte Verbrauchsteuern, nam. Wein-, Bier-, Branntwein-, Tabak-, Zucker-, Mahl- u. Schlachtst., über Monopolen u. s. w., ferner über Stempel- u. Registerabgaben u. dgl. als reich an Strafbestimmungen aller Art zu nennen. Aus der directen Besteuerung gehören vornemlich die Vorschriften über Anmelde- und Declarationszwang bezüglich der für Unterlassungen u. falsche Angaben angedrohten Strafen hierher. Daher fehlen solche Bestimmungen vielfach noch fast ganz, etwa von kleinen Ordnungsstrafen für Verletzung von Control- und Anmeldevorschriften abgesehen, in Staaten, welche bloss die älteren Erbschaftsteuern, ohne die Leihzinsst., und keine Einkommen- und Vermögenst. oder für die Einkst. u. s. w. keinen Declarzwang haben (Preussen). Anders, wo dies Prinzip angenommen ist, so z. B. in d. k. sächs. Einkst.ges. v. 22. Dec. 1874 §. 62—64, in Erbsch.st.gesetzen, so auch im neuen preuss. v. 30. Mai 1873, §. 41—45. Sehr umfassend und einschneidend sind nach der ganzen Grundlage und Einrichtung der Besteuerung die Strafbestimmungen für Steuervergehen in Nordamerika, s. darüber für die Zeit der 60er Jahre Hock's Fin. Am.; zur Charakteristik der Verhältnisse in einem einzelnen Beispiel bes. die drakonischen Strafbestimmungen in der amer. Tabakst.gesetzgeb. (Tab.enqu. B. III, 501; Schäffle, Tüb. Ztschr. 1879, S. 356 ff. 641 ff.; Felser in Hirth's Annalen 1878, S. 337 ff.). Für England sind die Strafbestimmungen bei Weigerung von Angaben und falschen Angaben in Sched. D der

k.st. (gewerbl. Eink.) beachtenswerth, 5 u. 6. Vict. cap. 35, Art. 100—145, s. ist, engl. Verw.r. 2. A. II, 797. — Bei der so ausserordentlich complicirten und ischen Gesetzgebung über indirecte Steuern, Stempel u. s. w. in Frankreich auch die Strafbestimmungen hier fein ausgebildet, s. bes. Hock's Fin.verw. kreichs u. das grosse Werk von Olibo, codes des contribut. indir. et des octrois, l. 3 vol. Lyon 1878—79.

I. — §. 591. Das Steuervergehen.

A. Begriff und Wesen desselben.

Ein Steuervergehen ist diejenige gesetzwidrige und Strafe bedrohte (versuchte oder vollführte) Handlung z. auch Unterlassung) einer Person, durch welche die gesetzliche Veranlagung oder Erhebung einer Steuer zum Nachtheil der Steuercasse unmöglich gemacht oder im Ertrage verkürzt oder durch welche gegen die gesetzlichen Controlvorschriften verstossen wird. Die hierbei folgende Hinterziehung von Steuern ist die sogen. Defraudation.¹⁾

Das Steuervergehen deckt sich also nicht mit jeder irgend wie die Besteuerung sich knüpfenden oder selbst durch sie veranlassen an sich nach dem geltenden Strafrecht strafbaren Handlung. Wohl aber kann es in letzterer sofort mit enthalten sein, B. wenn falsche Stempelmarken für den eigenen Gebrauch hergestellt und verwendet oder von Anderen gefälschte wissentlich gebraucht werden. Oder das Steuervergehen führt in seinem Verlaufe eine andere, allgemein strafbare Handlung mit sich, z. B. die Körperverletzung eines verfolgenden Steuerbeamten beim Schmuggel. Immer ist zwischen dem Steuervergehen und einer solchen anderen strafbaren Handlung dann scharf zu unterscheiden.

Die mancherlei Steuervergehen und Defraudationen bei den verschiedenen Steuern lassen sich vornemlich auf die beiden Schemata der Unterlassung vorgeschriebener Steueransagen seitens des Steuerpflichtigen und der falschen Angaben bei diesen Steueransagen zurückführen. Unter das erste Schema gehören auch die Verheimlichungen²⁾ von Steuerobjecten, wie

¹⁾ Vgl. Stein I, 546, Hock, öff. Abg. S. 55. — Steuerrückstände (§. 581) bedingen nur bedingt den Thatbestand eines Steuervergehens, so z. B. im Falle böswilligen Unterlassens der Steuerentrichtung über die gestattete Frist hinaus. Die Steuerexecutionsmassregeln sind auch nur theilweise als Strafmassregeln zu charakterisiren. — Die mit dem Steuergesetz übereinstimmenden Verordnungen der Verwaltung vertreten legis vicem, so dass Verstösse dagegen zu den Steuervergehen gehören. Behauptete Widersprüche zwischen dem Gesetz und den Verordnungen auch im Betr. der Vergehen und Strafbestimmungen sind wieder durch das Institut des administrativen Klagrechts zum Austrag zu bringen.

²⁾ Die also nur als Species einer Art von Vergehen den falschen Angaben gegenüberzustellen sind, was Stein, I, 546 übersieht.

beim Grenz- und Thorschmuggel zur Hinterziehung von Zöllen und Octrois, ferner die Vornahme von Productionsprocessen in der Verbrauchsbesteuerung der Productionsbetriebe ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde, daher ohne die Gegenwart controlirender Steuerorgane; dann auch die Unterlassung gebotener Handlungen bei den Verkehrsteuern, z. B. der Anwendung von Steuerstempeln bei der Anmeldung von Rechtsgeschäften zur Registrirung. Zu den falschen Angaben zählen auch die absichtlichen Irreführungen der Steuerbeamten, welche die Controlen auszuüben und die thatsächlichen Ermittlungen zur Feststellung der Steuerschuldigkeiten vorzunehmen haben, ferner die absichtlichen Störungen der Meßinstrumente oder Apparate, durch welche bei Verbrauchsteuern die steuerpflichtigen Mengen und Qualitäten der Objecte ermittelt werden (Alcoholo-, Saccharometer bei der Branntwein-, Zuckersteuer, Meßapparate der Mahlsteuer — in Italien —).

B. — §. 592. Vorkommen der Steuervergehen.

Die Gelegenheit und der Anreiz zu Steuervergehen, daher auch deren Häufigkeit, ferner die Arten und der Umfang dieser Vergehen gestalten sich wieder bei den grossen Kategorien des Steuersystems verschieden.

1) Auch hier sind die früher (§. 549, 557) als eine besondere steuertechnische Gruppe zusammengefassten „Steuervergehen auf einzelne wechselnde Thatsachen und Handlungen“, daher namentlich die Verkehr- (Stempel-) und indirecten Verbrauchsteuern als diejenigen hervorzuheben, welche zu Steuervergehen, besonders gegen die Steuerveranlagung mittelst Unterlassung der Steueransagen und gegen die Controlvorschriften am Meisten Anlass geben, aus leicht ersichtlichen Gründen. Eher deswegen sind hier die Controlen wieder so zu verschärfen, wiewohl aber zugleich die Gelegenheit und der Anreiz wenigstens zu leichteren Steuervergehen wächst.

2) Bei den Hauptarten der directen Steuern, den Ertrag-, Einkommen-, Vermögensteuern, liegt die Sache anders. Solange man sich hier bei der Ermittlung der Steuersubjecte und Objecte wesentlich mit amtlichen Nachforschungen (§. 550) und mit Schätzungen der Erträge, Einkommen u. s. w. durch Behörden und Commissionen (§. 551, 553 ff.) begnügt, ist für Steuervergehen in Bezug auf die Veranlagung kaum, in Bezug auf die Erhebung wenig Gelegenheit, und die Controlvorschriften sehr geringfügig: insoweit ein Vorzug dieser Besteuerungsart.

persönlichen Meldezwang bei Personal- und anderen **Steuern**³⁾ (§. 550) verändert sich dies schon etwas und **gegen diese Vorschrift**, welche wesentlich die Bedeutung **Controlvorschrift** hat, treten hervor. Namentlich aber mit **Princip des Declarationszwangs** für Einkommen-, Ver-
n- und einzelne Ertragsteuern wie die Leihzinssteuer (§. 552), **die Erbschaftsteuer** und ähnliche wird nun zu Steuervergehen **nur zu reichliche Gelegenheit** geboten, besonders in Bezug **falsche Angaben**. Diesen Nachtheil muss man aber als **unvermeidlich** mit diesem Princip verbundenen in den Kauf **nehmen**, weil das Princip selbst ganz richtig und nothwendig ist.
C. — §. 593. **Strafrechtlicher Character der Steuervergehen.**

Das Vergehen der Steuerdefraudation setzt zwar regelmässig **böse Absicht** („böse Absicht“, dolus) des Defraudanten voraus, **begrifflich** und nach dem positiven Recht beschränkt **das Steuervergehen**, namentlich in Bezug auf die Verletzung **Controlvorschriften**, nicht auf den Fall der bösen Absicht.⁴⁾ **mehr kann auch grobe Fahrlässigkeit** (culpa lata), leichtes **sehen** (culpa levis) und selbst nur zufällige (gutgläubige) **serachtlassung**, z. B. wegen Unkenntniss einer Vorschrift, **Vorhandensein eines Steuervergehens**, wenn auch nur eines **engeren**, bedingen. Selbst in den verwickelten und künstlichen **hältnissen** der indirecten Besteuerung, z. B. des Zollwesens, **ohne den Rechtssatz**, dass „Unkenntniss des Rechts“ nicht als **schuldigung** dient, nicht wohl auszukommen,⁵⁾ wenn dieser **stand** auch ein Milderungsgrund sein kann. Bei der **Compli-**
on in der Praxis, z. B. bei Steuern im Anschluss an den tech-
schen **Productionsprocess** und hier wie sonst öfters in Fällen, **die Action** eines zahlreichen Personals in Betracht kommt (im **brikwesen**) lässt sich auch die böse Absicht häufig nur schwer **ehweisen**, während die Fahrlässigkeit offener zu Tage tritt.

In dem Fall der bösen Absicht liegen aber nun, wenn auch **ht immer absolut genau alle**, so doch stets einige der wesent-

³⁾ Z. B. die früher schon einmal erwähnte Pflicht zur Anmeldung des Eintritts **Steuerpflicht** für bisher steuerfreie Häuser bei der Gebäudesteuer (Preussen).

⁴⁾ Deshalb ist Stein's Auffassung des Steuervergehens I, 546 zu eng, sie passt **hr** auf die Steuerdefraudation, aber auch nicht völlig. — Die in der Vorbemerkung **ähnte Ausschliessung** der Steuervergehen aus dem eigentlichen Strafrecht hängt **dieser weiteren Begriffsbestimmung** dieser Vorgehen zusammen, wird aber dadurch **ht** genügend begründet.

⁵⁾ So ausdrücklich, auch in Bezug auf gehörig bekannt gemachte Verwaltungs-
schriften, bestimmt in §. 163 d. D. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

lichen Merkmale des strafrechtlichen Vergehens (bez. Verbrechens) des Betrugs vor: der Defraudant sucht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil auf Kosten der Steuercasse (des Fiscus) durch Irrthumserregung mittelst Unterdrückung oder Entstellung wahrer oder durch Vorspiegelung falscher Thatsachen zu verschaffen.

Trotzdem hat weder die herrschende strafrechtliche Theorie noch das positive Strafrecht der Culturvölker die Steuerdefraudation auch in diesem Fall regelmässig ohne Weiteres als „Betrug“ qualificirt oder auch nur als ein demselben wesentlich gleichstehendes und strafrechtlich gleich zu behandelndes selbständiges Vergehen oder Verbrechen — etwa unter der Kategorie der „Bereicherungsverbrechen“^{6a)} — aufgefasst. Nach dem Stande der öffentlichen Meinung und des Rechtsbewusstseins unserer Völker hat dies im Allgemeinen auch wohl heute noch seine ganz oder grossentheils ausreichenden principiellen Gründe. Zu diesen treten noch erhebliche steuertechnische Gründe hinzu. Dennoch möchte und sollte wohl auch mit Recht, die Weiterentwicklung im Leben unserer Culturvölker dahin führen, in der böswilligen Steuerdefraudation ein mit dem „Betrug“ identisches oder strafrechtlich gleichzustellendes selbständiges Vergehen anzuerkennen.

1) Die principiellen Gründe für die bisherige Auffassung der Steuerdefraudation liegen im Character und in der geschichtlichen Entwicklung des Steuerrechts. Letzteres bildet kein so einfaches, quasi-natürliches Rechtsgebiet, wie es dasjenige des Vermögensrechts und der rechtswidrigen Verletzungen desselben ist oder wenigstens im Volksbewusstsein zu sein gilt. Das Steuerrecht, einschliesslich des Controlrechts, ist zwar, wenn einmal die Grundlage in Betreff des Steuersubjects, Steuerobjects und Steuersatzes (§. 539 ff.) festgestellt ist, auch in seinen hauptsächlichsten einzelnen Bestimmungen durchaus nicht so willkürlich, als es oft erscheint, sondern ein logisch streng folgerichtiges System von einzelnen Vorschriften, öfters von bewundernswerther Consequenz (französische indirecte Besteuerung, Enregistrement). Aber in der Feststellung jener Grundlagen und in manchen Details ist in der That doch das Moment der Willkür:

⁶⁾ Vgl. D. Strafges.buch v. 1871 §. 263. v. Holtzendorff's Strafr. III. 750 ff. — Nicht ausreichende Abweisung der Betrugsqualificirung der Defraudation bei Hoffmann, öff. Abg. S. 56.

^{6a)} Zu ihnen zählen: Diebstahl u. Unterschlagung, Raub u. Erpressung, Betrug u. Hehlerei, Betrug u. Untreue; Holtzendorff, Strafr. III, 621 ff.

mer auch des Fremdartigen nicht zu verkennen. Erst mit der
 ten Einbürgerung eines Steuersystems und einer einzelnen Steuer-
 und Steuer als gerechter und zweckmässiger Steuern
 Volksbewusstsein kann sich eine Anschauung ausbilden,
 dass eine böswillige Steuerdefraudation ein wirklicher „Betrug“
 strafrechtlichen Sinne sei und wie ein solcher behandelt werden
 müsse. Daraus ergibt sich die nicht unwichtige Consequenz, dass
 es zu häufiges Rütteln und Verändern an der Besteuerung auch
 es wieder Bedenken hat und dass die Frage der „gerechten
 Steuerungsvertheilung“, demnach der gerechten Steuerveran-
 gung auch im Einzelnen, auch für die Bildung eines die
 Steuerdefraudation scharf verurtheilenden Rechtsbewusstseins im
 Volke nicht gleichgiltig ist.

Die Entwicklung eines solchen Rechtsbewusstseins und die
 kann erst mögliche strengere strafrechtliche Ahndung der Steuer-
 fraudation erscheint aber namentlich in einem Steuersystem so
 notwendig, wo die unteren Volksclassen durch Verbrauchsteuern
 hart getroffen werden. Nach der Natur dieser Steuern können
 auch diese Classen schlechterdings der Besteuerung durch Wider-
 rechtlichkeiten nicht entziehen, was ja nur ein Vortheil ist. Um
 bedenklicher ist es aber dann wieder, wenn die besitzenden
 und wohlhabenderen Classen durch Steuerdefraudation mit Hilfe
 falscher Angaben bei den Einkommensteuern, Leihzinssteuern u. dgl.
 und gewisse Geschäftskreise bei der Verbrauchsbesteuerung der
 Productionsbetriebe, auch bei den Zöllen die ihnen rechtlich ge-
 gebende Steuerschuldigkeit nicht tragen.⁷⁾ Solche Zustände wirken
 demoralisirend und aufreizend. Namentlich bei den genannten Steuern,
 muss daher auf allmählich immer strengere strafrechtliche Auffassung
 der Defraudation hingestrebte werden.

2) Die steuertechnischen Gründe für eine mildere Behand-
 lung der Steuervergehen oder Defraudationen liegen bei vielen
 Steuern, besonders wieder den indirecten, den Zöllen u. dgl., in
 ihrer Natur und in der daraus hervorgehenden Schwierigkeit,
 böse Absicht und Versehen zu unterscheiden; dann auch darin,
 dass hier öfters „kleine Leute“ in einem Dienstverhältniss die Ver-
 gehen begehen und persönlich allein sicher gefasst werden können,
 während der Vortheil der Defraudation den Dienstherrn u. s. w.
 zu Gute kommt. Blosser Verstösse gegen die Controlvorschriften

⁷⁾ Der Schleichhandel u. s. w. der „kleinen Leute“ erfolgt doch vornemlich auch
 zu Interesse der Defraudationen der Händler, Fabrikanten.

werden gewöhnlich nur als leichtere Vergehen oder „Uebertretungen“ zu behandeln sein.

Aus dem strafrechtlichen Character der Steuervergehen kann dann mit Nothwendigkeit auch mit die Strafart und das Strafmaß.

II. — §. 594. Die Steuerstrafe.

A. Art derselben. Die namentlich im deutschen Strafrecht bestehenden, in anderen Staaten übrigens nach ähnlichen Bestimmungen pflegen etwa die folgenden zu sein.^{*)}

1) Die Steuerstrafen für Defraudationen bestehen regelmäßig zunächst in Vermögen-, bez. Geldstrafen, welche zur Vermögensfalle in Freiheitstrafen verwandelt werden. Vergehen unter erschwerenden Umständen (z. B. Schleichhandel durch Bewaffnete), im Rückfall oder im wiederholten Betrug (z. B. bei Zolldefraudationen) werden diese Strafen erhöht, auch wohl sofort durch Freiheitstrafen ersetzt oder letztere mit ihnen verbunden. Concurrirt ein Steuervergehen mit anderen strafbar

^{*)} S. als Beispiel f. d. Strafart, Bemess.art u. Höhe d. Strafe d. Bestimmungen dem deutschen Zollver.ges. v. 1. Juli 1869 §. 134 ff., Unterscheid. v. „Contraband“ d. h. verbotswidr. Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen unter Vermeidung d. h. „Defraudation“, d. h. Hinterziehung v. Ein- u. Ausgangsabgaben unter Vermeidung beider Fälln Confiscation der Gegenstände, dazu bei d. Contrab. Geldbusse doppelten Werth der Gegenstände, mindestens 10 Thlr., bei d. Defraud. (Hinterziehung) der vorenthalt. Abgaben, die ausserdem zu entrichten. Im ersten Rückfall Verdopplung der Geldbusse, im ferneren Rückfall neben d. Confiscation in d. Bestrafung Strafe, Max. 2 Jahre, event. ausnahmsweise Verdopplung der Geldbusse des 1. Rückfalls. Schärfung der Strafen um die Hälfte und gewisse Freiheitsstrafen bei wiederholten Umständen. Verletz. d. amtl. Waarenverschlusses ohne Absicht einer Geldbusse (u. nicht durch Zufall) Geldbusse bis 300 Thlr. Bei Uebertret. d. gesetzl. u. Verordnungs-vorschriften Ordnungstrafen bis 50 Thlr. Bei Umwandl. der nicht bezahlten Geldstrafen in Freiheitstrafen Maximaldauer der letzteren $\frac{1}{2}$, bez. 2 Jahr. — In deutsch-preuss. Ges.geb. über indirecte Steuern auch sonst die erste Defraudationsstrafe das 4fache des vorenthalt. Steuerbetr., so bei d. norddeutschen Brauereigesetz Ges. v. 4. Juli 1868 §. 24, im Fall der Wiederhol. nach vorhergegangener Bestrafung 8fache (auch Sperre der Brauerei auf 3 Mon. zugleich), bei 3. Defraudation nach 2. Bestraf. das 16fache u. bleibende Untersag. der Ausübung des Brauereigewerbes od. durch Andere, f. d. Verurtheilten. Dann zahlreiche Ordn.strafen, auch Confectionen der nicht oder nicht richtig angemeldeten Braupfannen u. Bottiche nach §. 25 — 36). Dieselben Strafbestimm. f. Defraudat. bei d. Brauereigesetz v. 8. Juli 1868 §. 50 ff. Aehnlich, noch weiter nach der Technik d. Production regulirend das neue deutsche Tabaksteuerges. v. 16. Juli 1879, §. 32 E., 4 u. 5. Strafe des defraud. Steuerbetrags, bei fernerm Rückfall Gefängnisstr. bis 2 Jahr. Auch bei Stempeldefraud. in Preussen 4facher Betrag des nachzubring. Betrags Ges. v. 7. März 1822 §. 21. — Hohe Strafen in Frankreich bei Zollvergehen Hock, Fin. Fr. S. 248, 270, auch bei Unrichtigk. in d. Waarenverkehr: Confiscation v. Waare u. Transportmittel, hohe Geldstrafen v. 500—3000 Fr., selbst Freiheitstrafen bei gewissen Arten des Schleichhandels. Auch hohe Ordn.strafen, bis 1000 Fr. u. selbst Confiscation des Transportmittels. — Ausserdem auch in d. franz. Recht besond. Bestrafung der Bestechung, Strafges.buch v. 1871 Art. 302, auch Ordnungsstrafen, z. B. Zollges. v. 1869 §. 160. — In America bestr. auf d. Grundlage der eidesstattl. Versicher. f. so viele Steueransagen (s. §. 589 oben) u. insbes. sofort. Freiheitstrafen. Sehr viel Detail darüber bei Hock, Fin. Fr. S. 248 Register s. v. Strafen.

lungen, so kommt die Strafe für beide zugleich zur Anwen-

Bei der Verübung einer Defraudation durch Mehrere ver-
kann die solidarische Haftung für die Bezahlung der Straf-
r ausgesprochen sein.

2) In gewissen Fällen kommt neben den Geldbussen und
Freiheitsstrafen auch die Strafe der Confiscation der Gegenstände,
auf die das Vergehen verübt wurde, z. B. bei geschmuggel-
zollpflichtigen Waaren vor; mitunter, so im americanischen
t, noch im weiteren Umfang.⁹⁾ An die Stelle der Confiscation
unter Umständen, z. B. wenn sie nicht vollstreckbar ist,
angemessene weitere Geldstrafe treten.¹⁰⁾

3) Leichtere Vergehen, namentlich solche, durch welche
Defraudation nicht beabsichtigt war, Uebertretungen der
Controllvorschriften u. dgl. werden mit kleineren Geldbussen
,Ordnungsstrafen“ belegt.

Alle diese Strafen kommen nach der bisherigen thatsächlichen
Entwicklung des Steuerrechts ganz überwiegend, ja fast ausschliess-
lich bei den indirecten und Verkehrsteuern (Stempel) vor.
Durch die Einführung eines ernstlich gehandhabten Anmelde- und
Declarationszwangs bei Einkommen-, Vermögen-, Leihzins-,
Erbenschaft-, Coniuncturengewinn- und ähnlichen Steuern, wird das
Controllsystem aber auch hier, also auch bei den Hauptarten der
directen Besteuerung, sich ähnlich gestalten müssen. Nament-
lich bei den Einkommen- und Leihzinssteuern ist auf hohe De-
fraudationsstrafen, welche eventuell bei der zu fordernden
Controle der Erbschaften noch nachträglich aufzulegen sind,
in dem Früheren (§. 524, 552) grosses Gewicht zu legen.¹¹⁾

⁹⁾ In d. americ. Tab.besteu. in gewissen Fällen Confiscation des Fabrikeigenthums
Grund und Boden angedroht.

¹⁰⁾ S. deutsches Zollges. v. 1869 §. 147 über Contreb. u. Defraud. unter dem
Schutz einer Versicherung, wo Freiheitstrafen f. d. Versicherten u. Versicherer
confiscat. der zum Zweck der Versicher. angelegten Fonds der Versicherer, oder,
im Fall diese Confiscat. unvollstreckbar, solidar. Geldstrafe v. 500 — 5000 Thlr.

¹¹⁾ K. sächs. Eink.st.ges. v. 22. Dec. 1874 §. 63 bestimmt bei falschen Declarat.
„nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit“ das 4 — 10 fache
der hinterzogenen Betrags. Nach §. 66 bei Uebergewinnungen oder zu niedrigen Ber-
echnungen, auch ohne Absicht der Hinterziehung, Nachzahlungen bis auf 5 Jahre
rückwärts, wofür die Verbindlichkeit auf d. Erben übergeht. S. auch Ges. über Eink.st.
K. Bern, v. 18. März 1865 §. 35 (Strafe der Defraud. bei Selbstschätzung mit
das 2fachen Betrag der in den letzten 10 Jahren entzogenen Steuer, wofür auch die
Erben haften). Preuss. Erbsch.st.ges. v. 1873 §. 41, 42: Strafe f. unterlassene u.
falsche Anmeld. u. Declarat. gleich dem doppelten Betrag der zu zahlenden Steuer;
wenn dieser nicht zu ermitteln, Geldstrafe bis 1000 Thlr.; event. nur Orda.strafe bis
500 Thlr. — Bei ernstlicher Controle d. Erbschaften für den Zweck der Controle der
directen u. ähnl. Steuern darf die Verjährung der Strafe nicht hinderlich sein, die

Auch dies entspricht gegenüber den mit Verbrauchsteuern belasteten unteren Classen nur einer Forderung der Gerechtigkeit: unmehr, solange falsche Angaben bei den Declarationen noch mehr als Betrug behandelt werden. Ernstlich erwägenswerth erscheint gerade bei den genannten directen und verwandten Steuern, da bei Steuern auf Productionsbetriebe auch die Einführung empfindlicher Ehrenstrafen, die volle Oeffentlichkeit der Bestrafung und die Verbindung anderweiter Rechtsfolgen mit der rechtskräftigen Verurtheilung, wie zeitweilige oder bleibende Anerkennung bürgerlicher Ehrenrechte u. dgl. (§. 586).

Nicht unbedenklich ist auch mit Rücksicht darauf das unten noch zu erwähnende Straf-Abfindungssystem (§. 598).

B. — §. 595. Bemessungsart der Strafe. Bei manchen Steuern hat man hier für Geldstrafen die Wahl, ob man dieselben nach dem Werthe des Steuerobjects, in Bezug auf welches defraudirt worden ist, bestimmen will. Die letztere Bemessungsart ist „die in grösserem Umfange, nemlich auch für Personalsteuern überhaupt für alle Steuern, deren Object kein schätzbarer Gegenstand ist, anwendbare. Vom Standpuncte der Gerechtigkeit spricht für sie, dass sie sich genau nach dem Gegenstande der Uebertretung richtet, während das Steuerobject sich zu letzterer ganz gleichgiltig verhält. Gegen die Strafe nach der Grösse der Abgabe lässt sich nur der Grund geltend machen, dass sie einer der Hauptwirkungen geringer Abgaben, der Verminderung des Schmuggels hindernd in den Weg tritt. Denn dem durch Ermässigung der Abgabe verminderten Gewinn des Schmuggels wirkt der durch die ermässigte Strafe verminderte Verlust im Fall seiner Entdeckung entgegen. Doch ist hier leicht dadurch zu helfen, dass die Strafe mit einem desto höheren Vielfachen der Abgabe bemessen wird, je niedriger die letztere ist“ (Hock).¹²⁾ Diese Bemessungsmethode nach dem defraudirten Steuerbetrag hat auch wegen ihrer Einfachheit den Vorzug und ist die übliche. Die Confiscation des Steuerobjects entspricht der anderen Methode, die natürlich in dem Falle der „Contrebande“ i. e. S., bei einem Bruch von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten neben willkürlich bestimmten Geld- und sonstigen Strafen allein anwendbar ist.

sonst meist kurz ist. Zollvergehen verjähren in Deutschland (Zollges. v. 1869 §. 1 in 3, Ordn.widrigkeiten in 1, Anspruch auf Nachzahl. defraud. Gefälle in 3 Jahren.

¹²⁾ Oeff. Abg. S. 55. Eine solche Abstufung der Strafen müsste sich genau an den Zolltarif anschliessen.

C. Die Höhe der Strafe. Darüber sind im Vorausgehenden einige Bemerkungen gefallen. Sie muss sich selbstverständlich einigermaßen der Qualität des Steuervergehens, der Art der Defraudation, den begleitenden Umständen, dem sicheren oder fehlenden Nachweis der bösen Absicht u. s. w. anpassen. Ueblich sind bei den Ordnungsstrafen kleine oder bis zu einem mässigen Maximum gehende Geldstrafen. Bei den Strafen für Defraudation wird die Höhe bei der Bestimmung regelmässig in einem Vielfachen des defraudirten Steuerbetrags (bez. des Werths des betreffenden Steuerobjects bei der gewöhnlichen Bemessungsmethode), bei Defraudationen unter erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfall in einer zunehmenden Vergrößerung dieses Vielfachen festgesetzt und eventuell, wie bemerkt, durch hinzutretende sonstige Strafen verschärft. Das sind principiell richtige Grundsätze. Die Zahlenbestimmungen enthalten freilich wie immer unvermeidlich ein Moment des Willkürlichen. Durch die Festsetzung einer Limite für das richterliche Ermessen kann Letzteres im concreten Fall wünschenswerth vermindert werden.

III. — 596. Verhängung der Steuerstrafen.¹³⁾

A. Den Anforderungen des Rechtsstaats unserer Culturvölker entspricht dem Wesen des Vergehens und der Strafe am besten die Verhängung der Strafen für Steuervergehen durch die ordentlichen Gerichte. Hierbei hat die competente Steuerbehörde das Recht zu erhalten, entweder selbst den öffentlichen Kläger vor Gericht darzustellen oder den Strafantrag zur ord-

¹³⁾ Hock, öff. Abg. S. 57. Specielles über Frankr. u. Amer. in s. beiden Werken. Amer. Verhängung der Strafen durch die Unionsgerichte. Compromisse auf administr. Wege auch hier, so bei d. Tabakst. — Für Preussen s. d. in d. Vorbem. Ges. v. 23. Jan. 1838 über Untersuch. v. Zollvergehen; d. Stempelges. v. 1822 §. 21 ff., 31 ff., auch K.-O. v. 13. Apr. 1833; Ges. v. 8. Febr. 1819 betr. Branntweinbesteuerung u. s. w. §. 93 u. a. m. Die preuss. gesetzl. Bestimmungen entsprechen den im Texte aufgestellten Forderungen noch nicht überall in ganz genügender Weise, indem den Verwaltungsbehörden eine noch zu grosse Competenz gelassen ist. Doch ist wohl das Wesentlichste erreicht. Z. B. nach d. Stempelges. v. 1822 §. 31 Prüfung auf richterl. Gehör nur bei Stempelstrafesoluten der Verwalt.behörden im Falle einer gesetzl. Strafe v. 10 Thlr. u. mehr zulässig. Nach d. Ges. v. 1838 §. 33 folgt die Aburtheilung v. Zollvergehen bei Fällen, wo unmittelbar Freiheitsstrafe stattet oder bei Concurr. mit and. Verbrechen durch d. Gerichte, bei Ordnungsstrafen ausschliessl. durch d. Zoll- u. Steuerbehörde. In d. übrigen Fällen Untersuch. bei Zoll- u. Steuerämtern u. bei Strafen u. Confisc.-Werthen bis 50 Thaler Entscheidung durch diese, bei höheren Summen durch d. Provinc.zollbehörde. Doch kann letztere auf Verweis. an d. Gericht verfügen oder während d. Untersuch. in 10tägiger präclus. Frist nach Eröffn. des abgefassten Strafbescheids der Angeschuldigte die Sache ans Gericht zu bringen beantragen. — In Baiern unmittelbares gerichtl. Verfahren nach d. Zollstrafges. v. 1837, auch bei Stempeldefraud. S. Pözl, Verw.r. S. 571, 558. Frankreich entscheidet nach der Schwere des Vergehens der Friedensrichter oder das Correctionstribunal, der Assisenhof; Hock, Fin. Fr. S. 80.

nungsgemässen Weiterführung an das Gericht zu bringen. Die gerichtliche Entscheidung ist zwar nicht immer die einfachere, auch durchaus nicht immer, im Vergleich mit der Verhängung der Strafe durch die Steuerverwaltungsbehörde, im persönlichen Interesse des Angeklagten gelegen, welcher letztere schon die Stellung vor Gericht und die öffentliche Verhandlung daselbst u. s. w. sehr oft gern vermieden sehen wird. Aber nur die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung wird alle üblichen Garantien für objective Behandlung geben. Auch nur dabei erscheinen die Steuervergehen anderen strafbaren Handlungen im Princip gleichgestellt, was für ihre moralische und rechtliche Beurtheilung in der öffentlichen Meinung sehr wichtig und die Voraussetzung für manche Reformen der Besteuerung ist. Nur bei gerichtlicher Entscheidung der Steuervergehen lassen sich namentlich jene mehrfach erwähnten weiteren Rechtsfolgen der rechtskräftig gewordenen Verurtheilung und Bestrafung mit letzterer verbinden, was zur Entwicklung strengerer Anschauungen über die Ehrlosigkeit der Steuervergehen nothwendig erscheint.

B. Die neuere Entwicklung geht auch entschieden darauf hin, Steuervergehen immer mehr den ordentlichen Gerichten zu überweisen. Aber theils in Folge geschichtlich überkommener Einrichtungen, theils in Folge wichtiger steuertechnischer und anderer Zweckmässigkeitsrücksichten hat sich namentlich bei uns in Deutschland und mehrfach auch in anderen Ländern auf diesem Gebiete die Competenz der Steuerverwaltungsbehörden immer noch in ziemlich ausgedehntem Maasse erhalten, indem solche Behörden in gewissen Fällen allein unter völligem Ausschluss der Gerichte oder wenigstens neben oder vor den Gerichten die Steuervergehen untersuchen, aburtheilen und die Strafen dafür verhängen. Trotzdem diese Einrichtung wohl an sich, daher in allen Fällen gewisse missliche Folgen wie die angedeuteten hat, lässt sie sich schwerlich ganz beseitigen, mindestens nicht rasch und nicht überall. Sie ist alsdann nur um so mehr mit Garantien zu umgeben, unter welchen die unbedingte stete Zulassung des Recurses des durch eine Verwaltungsbehörde Verurtheilten und Bestraften gegen das Strafresolüt an das Gericht am Wichtigsten erscheint.

C. — §. 597. Einzelne Kategorieen von Fällen.

1) Besonders häufig und auch am Unbedenklichsten ist die Verhängung der sog. Ordnungsstrafen durch die Verwaltung.

behörde. Auch hier aber sollte der oft bei uns fehlende Recurs das Gericht und vollends an eine höhere Verwaltungsbehörde thunft sein, wenn dies der Verurtheilte vorzieht.

2) Nach der Höhe der eventuell zu verhängenden Geldstrafe und nach der in Betracht kommenden Strafart kann sich wohl passend die Competenz der entscheidenden Verwaltungsbehörde ermitteln, indem bei kleineren Summen und leichteren Strafen eine niedrigere, z. B. das Hauptzoll- oder Steueramt, bei anderen eine höhere Behörde, z. B. die Steuerbehörde der Provinz die Sache entscheidet. Ein Recurs an eine zweite höhere Verwaltungsinstanz (z. B. von der Provincialbehörde an das Finanzministerium) sollte auch hier immer zulässig sein. Bedenklicher scheint es, die Zulässigkeit der gerichtlichen Entscheidung von der Höhe der eventuell in Aussicht stehenden Geldstrafe abhängig zu machen. Das kann leicht zu einer ausschliesslichen Öffnung dieses Wegs nur für „grosse“ Defraudanten führen.

3) Gleich anfänglich muss wenigstens die Entscheidung der Gerichte ex officio in solchen Fällen eintreten, wo es sich um Freiheits- und andere Ehrenstrafen oder um die Ehre betreffende Rechtsfolgen einer Strafe handelt.

4) Bei allen Vermögen-, bez. Geldstrafen (einschliesslich der Strafe der Confiscation) für versuchte oder verübte Defraudation (und Contrebande) muss sowohl der Steuerbehörde als auch dem Angeklagten die Wahl zustehen, die Sache sofort vor Gericht anhängig zu machen oder die Steuerbehörde darüber entscheiden zu lassen. Für diese Wahl sind dem Angeklagten kurze Präclusivfristen zu gewähren. Auch wenn er sich erst bei der Entscheidung durch die Verwaltung beruhigt hat, muss ihm nach Empfang des Strafresoluts und eventuell auch nach der Bestätigung desselben durch die Verwaltungs-Recursinstanz noch das Recht verbleiben, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Um böswillige oder chicanöse Weiterungen des Verurtheilten in solchen Fällen zu verhüten, kann aber eine Bestimmung getroffen werden, wie die, dass Personen, welche sich erst bei dem Verwaltungswege beruhigt haben, einer erhöhten Strafe unterliegen, falls die Entscheidung des Gerichts, an das sie nachträglich gehen, diejenige der Steuerbehörden genau oder Wesentlichen bestätigt.

D. — §. 598. Strafabfindungen:

Bei Defraudationen im Gebiete der indirecten Steuern, be-

sonders der Zölle, der inneren Verbrauchsteuern auf den Produktionsbetrieb, dann der in Stempelform u. s. w. erhobenen Verkehrsteuern und Gebühren (französisches Enregistrement; auch wohl bei der Erbschaftsteuer geht nun wenigstens tatsächlich die Entscheidung der Steuerbehörden über die Vermögen- oder Geld-Steuerstrafen wohl in eine Art „Abfindungsverfahren“ zwischen der Behörde und dem Defraudanten über, so besonders in den Fällen, wo die Substanziirung des defraudirten Betrags, wie bei manchen indirecten Steuern (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer u. a. m.) schwierig ist.¹⁴⁾)

Ein solches Verfahren hat man vom Standpuncte des fiscalischen Interesses aus gelobt, ja für nothwendig erklärt, um Defraudationen wirksamer bekämpfen zu können; man spare Zeit und Kosten, der Angeschuldigte habe meistens selbst das Interesse, nicht viele Schwierigkeiten zu machen und sich zu fügen, weil er so in Bezug auf die Art und der Höhe der Strafe besser wegkomme und die etwaigen sonstigen Straffolgen entziehe. So gelange der Staat aber jedenfalls am Leichtesten zu seinem Gelde, werde also das Ziel der Besteuerung erreicht und doch die Defraudation immerhin empfindlich gestraft und vor ihr abgeschreckt.

Practisch richtige Gesichtspuncte sind dies allerdings, wie die Dinge liegen, kann man vielleicht nicht immer anders verfahren. Aber moralisch und rechtlich bedenklich ist das Vorgehen gleichwohl. Der Strafe wird hier Vieles von ihrem charakteristischen Wesen genommen, das Verfahren erscheint mehr als ein „Abkauf der Strafe“, diese mehr als eine Busse für die Ungeschicktheit des Defraudanten, sich ertappen zu lassen, denn als eine wirkliche Strafe für ein moralisches und strafrechtliches Vergehen. Man befindet sich eben mit diesem ganzen Abfindungsverfahren, (wie zum Theil mit der Aburtheilung der Steuervergehen durch Verwaltungsbehörden überhaupt), auf einem falschen Wege, auf dem man schwerlich dazu kommen wird, jede Defraudation im Volksbewusstsein zu einem wirklichen Vergehen zu machen. Das ist unvermeidlich auf die Dauer verhängnisvoll auch für das blosse fiscalische Interesse und schädlich für die Volksmoralität.

¹⁴⁾ Hock, öff. Abg. S. 57.

Nachträge.

13. Ueber altgriech. Finanzen s. auch: Th. Fellner, z. Gesch. d. attischen Finanzverwalt. Wien, 1879.
15. Ueber deutsches mittelalterl. Fin.wes. s. jetzt auch G. Waitz, Deutsche Verfass.gesch. VIII (Kiel, 1878), Kap. 15.
34. Ueber französ. Enregistrement, Stempel u. s. w. s. Code des lois sur l'enregistr., timbre etc. Par. 1876, Dupont. — Für Elsass-Lothringen: Jacob, Gesetze über Enregistr., Stempel u. s. w. in Els.-Lothr., Strassb., Trübner, 1878.
- 35—36. Neue Reichsstempelgesetzentwürfe betr. Emission börsenmässiger Werthpapiere, Lombarddarlehen, Schlussnoten, Rechnungen, Quittungen, Checks, Giroanweisungen, Lotterieloose sind dem Deutschen Bundesrath im Febr. 1880 zur Beschlussfassung vorgelegt worden. — Einführung einer Reichs-Stempelabgabe für Spielkarten durch Ges. v. 3. Juli 1878. — Deutsches Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878. Ueber die starke Vertheuerung der Civilprocesskosten durch dies Gesetz, verglichen mit den bisherigen Sätzen, wird seit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation (1. Oct. 1879) vielfach geklagt. — Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1879. — Neues bair. Ges. über Taxen u. Gebühren u. s. w. v. 19. Aug. 1879.
- 55 Note 3. Deutsches Reichsges. v. 20. Juli 1879, betr. d. statist. Gebühr f. d. Waarenverkehr mit dem Ausland, seit 1. Jan. 1880 in Kraft.
67. Seitdem: 7te Denkschr. üb. d. Ausfuhr. d. Deutschen Münzgesetzes dem Reichstag 1879, 8te dsgl. 1880 vorgelegt. Erstere in Hirth, Annalen 1879 S. 923.

157 ff. sind durch ein Versehen des Verfassers einige unrichtige Verweisungen auf spätere §§. des Bandes erfolgt:

S. 157 Z. 2 v. u.	lies §. 476	statt 462.
- - - 1 - - -	§. 482	- 468.
- 158 - 5 - o. -	§. 487	- 473.
- - - 13 - - -	§. 488	- 474.
- - - 17 - - -	§. 452	- 438.
- - - 1 - u. -	§. 453	- 442.
- 159 - 14 - o. -	§. 455	- 442.
- - - 11 - u. -	§. 467	- 453.
- - - 4 - - -	§. 473	- 459.
- 160 - 5 - o. -	§. 485	- 471.
- - - 17 - - -	§. 490	- 476.
- - - 19 - - -	§. 451	- 440.
- 165 - 1 - u. -	§. 492	- 478.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

